





BKausf

G3T6

v. 2

1st

GESCHICHTE
DER
FRANZÖSISCHEN COLONIE
VON MAGDEBURG.

JUBILÄUMSSCHRIFT
VON
HENRI TOLLIN.
II

BAND III.
ABTHEILUNG 1, C.

MAGDEBURG.
VERLAG DER FABER'SCHEN BUCHDRUCKEREI.
1894.

NOTE TO THE READER

The paper in this volume is brittle or the inner margins are extremely narrow.

We have bound or rebound the volume utilizing the best means possible.

PLEASE HANDLE WITH CARE

GENERAL BOOKBINDING CO. CHESTERLAND, OHIO

Seinem hochwürdigen Schweizer Oheim

Professor D. theol. **Frédéric Godet**

in Neuchâtel

weiland Erzieher Kaiser Friedrich III.

in dankbarer Ehrfurcht gewidmet

vom

Verfasser.

Vorrede.

So ist denn nach zehn harten Jahren voller Mühe und Arbeit die Geschichte meiner Gemeinde, Gott sei Dank! beendet. Beendet, aber nicht vollendet, nicht fertig, nicht vollständig.

Nicht vollendet. Ich hatte einen guten Freund, der, wenn man ihn besuchte, damit anfang zu entschuldigen an der Stubendecke jenen Fleck, an der Tapete jenen Riss, an der Gardine jenen Stopf. Ich halte das nicht für praktisch. Ich kenne einen grossen Theil der Irrthümer, Fehler und Mängel meiner Arbeit und habe stets im neuen Band gebessert, was im alten etwa falsch war. Ich werde Freund und Feind dankbar sein, die mich corrigiren. Allein ich halte meine Gegner, Kritiker und Mitarbeiter für scharfsichtig genug in ihrem Hass und in ihrer Liebe, als dass ich sie auf die Schwächen und Gebrechen meiner Unternehmung erst aufmerksam machen müsste.

Nicht fertig ist das Werk. Denn Fertiges giebt es in der Wissenschaft nicht. Jedes neue Buch giebt einem andern Verfasser die Anregung und Unterlage, weiter zu studiren. Wie viel, zum Theil recht wichtige Fragen wurden mir von keiner Seite beantwortet. Wie viel blieb bloss Vermuthung. Wie oft wurde ich an den grossen Ausspruch des Aristoteles erinnert, dass die Wissenschaft es nie bis zum Wissen bringt; besten Falles bis zur Wahrscheinlichkeit.

Doch auch vollständig ist das Werk nicht. Um den Leser nicht zu ermüden und der Gemeinde Druckkosten zu sparen, trennte ich ab, was losszutrennen war. Im Abschnitt vom französischen Gericht hatte ich die Absicht, ehe ich von

unsern Richtern spräche, auch ihre Vorgesetzten dem Leser zu schildern, soweit die Personen hier eingreifen. Aus obigem Grund indessen wurde der Aufsatz über die „**Kurfürstlich-königlichen Ober-Kommissare und Minister** aus der französischen Colonie“ abgedruckt in Dr. Beringuier's „Die französische Colonie“, Berlin 1892 S. 130 f., 142 f., 161 f., 180 f. 1893 S. 34 f., 54 f. Der Aufsatz: „**Kampf um das Obdach**“ sollte ursprünglich vorangehen dem Abschnitt „Kampf um das Dasein“. Er ist unter dem Titel: „**Hugenottische Topographie von Magdeburg**“ aufgenommen worden in die Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 1893 S. 100 bis 184 und 1894 S. 1 fg. die Fortsetzung und der Schluss. Die Aufsätze „Zur hugenottischen Armenpflege“: „**Die Passade**“, „**die externe Armenpflege**“ und „**die Hospitaliten**“ sind, resp. werden ebenfalls getrennt und veröffentlicht in Dr. Beringuier's „Colonie“ 1893 S. 157. 173. 207 und 1894, S. 1 fg..

Im Verzeichniss „Pflege der Wissenschaft“ ist — durch unerklärtes Verschwinden eines Blattes — ausgelassen was zu sagen war, über unseres Kantors David **Angély***) *Histoire de la ville de Magdebourg 1724* und über sein Manuscript *Le commencement et les progrès de la Colonie française de la ville de Magdebourg*; ferner über Louis Luc **Le Cornu's** *Sermon de charité 1757, Magdebourg, chez Antoine Charles, eine Predigt*, die mir leider nie zu Gesicht kam.

Doch auch schon von privaten Seiten melden sich Reklamationen wegen **Auslassung**. So macht in einem sehr dankenswerthen, liebenswürdigen, von aufrichtigem hugenottischen Interesse getragenen Briefe aus Gr. Glogau vom 29. Juni 1893 **Oberst Fritz Balan** mich darauf aufmerksam, dass er hier confirmirt, hier am 2. März 1872 durch Prediger Ammon getraut; hier 1858 in das 27. Inf.-Regt. eingetreten sei, auch bis 1860 hier gestanden habe, 1866—71 als Premierlieutenant und 1884—86 als Major. Er hat dann die Güte hinzuzufügen, dass **bis 1864** hierselbst im 27. Regt. gestanden haben von Hugenotten Fedor André 1854 (Vgl. hier III¹ B. S. 18); Theodor

*) Sein Namensvetter, die Celebrität unseres Jahrhunderts, ist übrigens als **Maler** berühmter, wie als Bildhauer.

v. **Beguelin** 1839—1846; **Charpentier** April 1816 bis Juli d. J., **Chemlin** (?!) 1816—17; Fr. v. d. **Chevallerie** 1816—1831 (Vgl. III¹B, S. 17. 176. 177); **Albert** v. d. **Chevallerie** 1823—1841 (Vgl. S. 18); **Joseph Gilles** April bis October 1817 (Vgl. S. 17); **Wilhelm von Gontard** 1829—1836; **Albert** v. **Gordon** (?!) 1846—1852; **Eduard des Granges** 1816—17; **Ernst Gruson** 1855—60; **Johann Guiraud** 1815—22 (S. 17); **Heinrich Guischart** 1822—39; **Karl Joly** 1816—1817 (S. 17. 18); **Karl** v. **Masars** 1825—40 (S. 17); **Heinrich Ponge** 1815—20 (S. 17); **Alexander Ruville** 1816—17 u. s. w. Im 26. Rgt. sei die Zahl noch grösser.“ Wir bedauern lebhaft, den am 30. September 1838 geborenen, am 9. April 1854 hier confirmirten **Oberst Friedrich Balan** S. 129, sowie den **General-Major Oscar Hugo**, der zum zweiten Mal in Magdeburg steht und dessen Ahnen ich in meiner „Geschichte der französischen Colonie zu Frankfurt a. d. Oder“ S. 120 fg. behandelt habe, S. 97 fg. hier ausgelassen zu haben. Und so hätten wir auch die andern uns vorgeführten Offiziere bei der höchsten Charge, die sie bekleidet haben, gern aufgeführt.*) Leider dass wir auch jene Charge nicht wissen. Das Kriegsministerium durften wir nicht noch mehr bemühen, als wir schon gethan haben. Je grösser die Liebenswürdigkeit einer hohen Behörde ist, um so weniger sollte man sie doch missbrauchen.

Damit nun aber nicht auch diejenigen Coloniemitglieder sich übergangen glauben, die keineswegs übergangen sind, mache ich hier auf einiges aufmerksam. Einmal dass im **Band III²** S. 177 fg., 214 fg., 255 fg. Namens-Verzeichnisse stehen, die hier nicht wiederholt wurden. Dazu kommt, dass in diesem Bande viel mehr hugenottische Namen vorkommen, als im Register stehen. Register sind ja nur dann handlich, wenn man sie nicht lexikonartig anschwellen lässt. Ich habe deshalb nicht nur jedem der sechs Bände eigene Register gegeben, sondern hier auch die Namen ausgelassen, über die sich eben nichts weiter anführen liess.

*) Andererseits betr. des S. 16 III¹ B. aufgeführten Generals v. Bronsart belehrt mich gütigst der Herr Hauptmann v. Bronsart, Potsdam, dass die Familie unter der Form „Brunsewerte, Brunsert“ aus der Provinz Preussen (um 1200) datirt.

Endlich erinnere ich daran, dass die **Namen**, so lange man sie sprach, nicht schrieb, **veränderlich** sind. So kommen in den Akten der wallonischen Kirche von Norwich (laut Moens) vom Namen Petit 11, von L'empereur 12, von Courtauld 13, Lannoy 14, Tavernier 15, Leclerc 16, Lefèvre 17, Prévôt 18, L'escalier und Malbranc je 24, Philippon 30, von Farvaque 43 verschiedene Formen vor. Um nun die Namenregister nicht schwerfällig zu machen, habe ich nur die hierorts bräuchlichste Form eingesetzt, also z. B. nicht Grugeon, Grujon, Grugon, Gruzon, sondern Gruson; nicht Riwarola, Riverola, Riverole, Riveroles, Rivaroles, sondern Rivarolles; nicht Duvignoles, Duvignaud, Duvigneaud, Duvignau, du Vignaud, sondern Du Vigneau u. s. f.

„Was Du ererbt von Deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.“ Der Wissenschaft und diesem hugenottischen Neu-Erwerb sollte unsere Jubiläumsschrift dienen. Ist auf dem Magdeburger Grunde der urkundliche Beweis geführt worden in III¹ A: Si Votre Majesté ne vient au secours des Colonies, on ne peut espérer à les conserver contre l'infraction continuelle à leurs Privilèges;¹ in III¹ B: Il est de notoriété publique que les Colonies françaises ont procuré un profit considérable à l'état, wie im Mai 1740 das Grand Directoire français an den König schreibt:² so erscheint mir als Ergebniss dieses III¹ C Bandes, was die Apologie des Réfugiés sagt:³ La vie Réfugiée, c'est un don de Dieu et des plus exquis; mais ce n'est que pour les âmes qui sont altérées de sa grâce.

Gehören die Kirchen des Refuge, trotz ihrer Kleinheit und ihres Knechtsgewandes, zu den edelsten Gnadengaben Gottes und zu den besten evangelischen Gemeinschaften der Welt, so möchte für diejenigen, die heute noch lebendige Glieder von Anstalten der Gnade sind, der Beweis erbracht sein, dass im **Refuge** Preussens auch der **Magdeburger Kirchgemeinde** ein Ehrenplatz gebührt.

Magdeburg, den 16. Februar 1894.

Der Verfasser.

¹) S. hier I, 726, 737. ²) a. a. O. I, 725. ³) La Haye. 1688 p. 121.

Theil I.

Im Tempel.

Pour ces proscrits le Temple était tout,
la religion, la langue, la patrie.

L. Bresson : Souvenir. Rotterdam
1890, p. 8.

Abschnitt I.
Der Gottesdienst.

Sion ne peut être détruite.
Plaintes des Perécutés 1686.

Hauptstück I.
Die kurfürstliche Fürsorge für den hugenottischen
Gottesdienst.

Votre Sérénité Electorale a remédié à la
faim et à la soif spirituelle et corporelle des
Refugiés.

Pierre Vieu,¹ Le Bonheur des Refugiés
dans le Brandebourg. Cologne sur
la Spre, 1693.

Je tiefer man eindringt in die Urkunden der Gründungszeit der Colonie, um so deutlicher tritt uns die Fürsorge des grossen Kurfürsten für die hugenottischen Gottesdienste entgegen. Schon in der ersten Ordre, die sich gerade mit der Magdeburger Colonie beschäftigt, am 1. December 1685, ist auf die Kirche und Uebung des Gottesdienstes Gewicht gelegt. Diese Original-Urkunde² muthet uns aber noch aus einem anderen Grunde patriotisch an. Friedrich Wilhelm unterscheidet darin ausdrücklich betreff des erwarteten Predigers Bancelin diejenigen Familien, „welche er von Metz und aus Frankreich³ mitbringet“. Hiernach ist noch 1685 für den grossen Kurfürsten Metz nicht zu Frankreich gehörig. Dieser unwillkührliche Protest aus Hohenzollernmund gegen die Annexion deutschen Landes an Frankreich klingt uns wie eine Prophetie, ein Vorausgriff der Erfolge von zweihundert Jahren später. Aber auch das erhellt immer deutlicher aus dem Specialstudium, dass der Eifer des Grossen Kurfürsten für die gottesdienstliche Versorgung der Hugenotten weit grösser war, als der seiner Minister und Hofbedienten. Denn die Ordre, welche so unzweideutig das allerhöchste Missfallen kundgibt

wegen der Magdeburger **Verschleppung** bei der Einräumung einer Kirche für die Réfugiés, trägt, wenn auch in der **Ausfertigung** zu (Berlin-)Köln vom 6./16. Septbr. 1686 datirt,⁴ in dem mir jetzt vorliegenden **Original** als Ausstellungsort **Cleve** und als Datum schon den 6./16. **August** 1686. Am 4./14. October 1686 acceptirt der Grosse Kurfürst nicht nur „solch gehorsamstes Oblatum des **Stadt-Gilde-Hauses** und der Kirche **St. Gertraud**“ für die Refugirten in einem Anschreiben an den Magistrat,⁵ sondern er schreibt **gleichzeitig** auch in derselben Sache an die Regierung zu Halle, an das Consistorium zu Magdeburg und an „die der frantzösischen Exulantes halber zu Magdeburg verordneten Commissarien“: „Als habt Ihr sowohl gedachte Kirche, als auch das Gemach auf dem Gildehause Euch **alsofort** anweisen zu lassen und es dahin zu richten, dass **so lange und bis die Kirche repariret**, mehrerwähnter Gottesdienst in gedachtem Hause gehalten werde.“ Da aber den Refugirten die St. Gertraud-Kirche vorzuziehen scheint, so deklarirt der Kurfürst seine Ordre zwei Monate darauf (6./16. October 1686) dahin, dass „so lange den Franzosen die Gertrudt-Kirche soll eingeräumt werden, bis jene“ — die Kirche Beatae Mariae Magdalенаe, welche zuerst angewiesen war — „gebauet ist.“ Am 26. October/5. November 1686 kreuzten sich demnach zwei Schreiben, das des hiesigen Stadtpräsidenten Christian Dietrich Ackenhausen und das des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Der Stadt-Präsident schreibt aus Magdeburg, er sei eben erst von Hamburg hierher gekommen und habe die Ordre vorgefunden wegen Einräumung der **St. Gertrauden-Kapelle** an die aus Frankreich vertriebenen Reformirten. Auch habe er die Rathspersonen also geneigt dazu gefunden, dass ihm der Rath und Bürgermeister Beckendorf gestern von dem Collegio zu St. Johannis **die Schlüssel** zu gemeldter Kapelle überliefert hat, „welche ich, als in Abwesenheit des General-Major von Börstel erster Commissarius **zu mir genommen habe**.“ Die Ordre des Kurfürsten war klar. Ackenhausen hatte sie verstanden. Der Kurfürst hatte Ackenhausen zum Commissar für die Exulanten verordnet, damit er sofort ihnen nütze: vor allen Dingen das ihnen verschaffe, um desswillen sie

aus Frankreich ausgewandert sind, freien öffentlichen Gottesdienst. Dahin gingen alle ihre Gesuche; dahin alle Befehle des Kurfürsten. Und jetzt, wo Ackenhausen den **Schlüssel** zu der den Exulanten überwiesenen St. Gertraud-Kapelle erhalten hat, giebt er ihn den Exulanten **nicht**. Er nimmt ihn zu sich. Und die armen um Raum für ihre Gottesdienste so laut jammern den Réfugiés können sehen, wo sie bleiben. Das war der gute Wille und die Wohlgeneigtheit der **für die Exulanten verordneten Commissarien!**⁶ Ackenhausen erwartet nunmehr (!) eine gnädigste Verordnung, „wie ich mich in dieser Sache ferner betragen soll“? Am liebsten wäre es wohl dem Herrn Stadt-Präsidenten gewesen, wenn der Kurfürst gnädigst verordnet hätte, die Exulanten sollten zum Teufel gehen, woher sie gekommen seien. Je kühler er den „Franzosen“ gegenüber sich verhält, desto heisser fleht er, der Kurfürst möchte die gnädigste Versicherung geben, dass es ad interim und **ohne einzige Prätension auf die Intradan** gemeldter Kapelle St. Gertruden gemeint sein möchte. Nun hatte schon am 1./10. October 1686 Bürgermeister Wesche Namens der Stadt ein dahin abzielendes Gesuch an den Kurfürsten gerichtet.⁷ Die Antwort darauf erging, ohne von Ackenhausen's Schreiben zu wissen, am 26. October/5. November⁸ 1686 aus Potsdam ab, an die Commissarien. Darin wird zugesagt, dass „nach Erbau- und Verfertigung der Kirchen bei Marien-**Magdalenen-**Kloster die St. Gertrauden-Kapelle hinwiederum dem Kirchen-Collegio von St. Johannis abgetreten, und die dazu gewidmeten Intradan nun und alsdann ihnen ungekränket und ungeschmäleret gelassen werden.“ Dieser Ordre kam Ackenhausen am 7./17. November nach. Erst an diesem Tage liefert er den schon Anfang August für die Exulanten erhaltenen Schlüssel ihnen aus.⁹ Am 8./18. November 1686 berichten Christian Dietrich Ackenhausen an den Kurfürsten, dass die französischen Exulanten gestern in der St. Gertruden-Kirche zum ersten Male den Gottesdienst mit grosser Devotion gehalten und **für Euer Kurfürstl. Durchl. und dero Durchlauchtigstes Kurhaus sehr andächtig gebetet** haben. Der Stadtpräsident fügt hinzu:

„Ein **Soldat** von hiesiger Garnison,*) welcher bis anhero römisch-katholisch gewesen, hat bei dieser erstmaliger (sic) Versammlung Profession von der Religion“ (d. h. der reformirten) „gethan und sich zu der Reformirten Kirche öffentlich bekennet. — Der Prediger“ (Ducros) „ist gar ein capabler Mann.“¹⁰

Als von Berlin die Ordre kam, von der Kanzel zur Danksagung für die **Eheschliessung** zwischen dem **Hessen-Kassel'schen** Erbprinzen Friedrich und der **Kurbrandenburgischen** Prinzessin Louise Dorothee Sophie aufzufordern, nahm das Presbyterium an dieser innigeren Vereinigung zweier deutscher **reformirter** Fürstenthümer den wärmsten Antheil und setzte für den 4. Februar 1700 behufs der öffentlichen Danksagung Nachmittags 2 Uhr eine besondere Betstunde an.

Es versteht sich von selber, dass unsre Gemeinde die Anordnung eines Dank-Gottesdienstes bei der Annahme der **Königskrone** durch Kurfürst Friedrich III. wie überhaupt alle freudigen Ereignisse im Hause Hohenzollern mit heiliger Freude begrüßte, an jedem Schmerz, der das Fürstenthum oder das Land betraf, mit ernstem Patriotismus Theil nahm.¹¹ Bei der **Krönungspredigt** Mittwoch, den 22. Juni 1701 wurde Vormittags Psalm 64,10: „Und alle Menschen, die es sehen, werden sagen: Das hat Gott gethan, und merken, dass es sein Werk sei“, Nachmittags Psalm 20, 7–8: „Nun merke ich, dass der Herr seinem Gesalbten hilft und erhöret ihn in seinem heiligen Himmel. Seine rechte Hand hilft gewaltiglich. Jene verlassen sich auf Wagen und Rosse. Wir aber denken an den Namen des Herrn unseres Gottes“ zu Grunde gelegt. Nach dem **Tode der Königin** in der zweiten Hälfte des Februar 1705 wird die französisch-reformirte **Kanzel** auf Presbyterialbeschluss **schwarz umflort** (qu'on tendrait de noir la chaire) und ein besonderer **Trauer-gottesdienst** angesetzt. Am 4. März 1705 wird auf Königs Befehl allgemeiner **Buss- und Betttag** gehalten: auf Beschluss des Presbyteriums le peuple a été exhorté de

*) Bernard Chollet, genannt La Vigne, der zum Küster, Kirchendiener und Todtengräber erwählt wurde.

s'humilier profondément devant Dieu pour implorer son secours et sa grâce. Am 14. Juni 1713 wird dem neuen König **gehuldigt**, indem Messieurs les Pasteurs ont donné la main à S. E. Mr. Danckelmann, Commissaire du Roi, au lieu du serment. Eidesweigerungen, wie sie z. B. in Kopenhagen 1699—1709 bei Théodore Le Blanc, 1705—1711 bei Pierre de Saint Ferréol vorkamen¹², sind bei unseren Pastoren unerhört, doch auch völlig unmotivirt angesichts eines **reformirten** Königshauses, das seine Ehre einsetzte „zur Fortpflanzung der allein seligmachenden Wahrheit.“ Auch der königlichen Anordnung betreff der besonderen Gebetsstunden Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags, **um Abwehr der herannahenden Pest**, kommt das Presbyterium durch Beschluss vom 16. November 1713 nach: mit wie heiligem Ernst, zeigt die strenge Kirchenzucht gegen die Veranstalter von Vergnügungen in dieser Zeit der göttlichen Heimsuchung. Ueberhaupt muss ich gestehen, dass, so werthvoll der heute auf obrigkeitlichen Befehl alljährlich wiederkehrende Busstag für das ganze Land und das Fürstenhaus¹³ sein mag: weniger mechanisch, oder vielmehr sittlich packender wirkte doch der immer plötzlich bei einer grossen Noth oder Gefahr frei improvisirte Buss- und Bet-Tag der Hugenotten. Und wie man im ersten Refuge mit solchen ausserordentlichen, stets freiwillig improvisirten Busstagen nicht sparte — von 1568—1721 zähle ich in der wallonischen Colonie von Southampton deren 70¹⁴ — so auch nicht im zweiten Refuge, insbesondere zu Magdeburg.

Nach hugenottischen Begriffen hatte der (oft andersgläubige, bisweilen ungläubige oder auch glaubenslose) Staat kein Recht weder circa sacra noch gar in sacris unserer Kirche. Dennoch gewann unsere Colonie das Hohenzollernhaus so lieb, dass man derartige **Einmischungen**, wo sie Minutien betrafen, sich ohne weiteres gefallen liess. Am 26. December 1715, heisst es im Presbyterial-Protokoll, haben wir par ordre de Sa Majesté, das Gedächtniss des **dritten Jahrhunderts**, dass die göttliche Vorsehung dem erlauchten Hause von **Brandenburg** die **Kurfürstenwürde** anvertraute, dadurch gefeiert, dass Monsieur Jordan, Pasteur, an diesem Tage, dem zweiten der

Weihenacht, über **Sirach** 44, 1—15 gepredigt hat, ce texte ayant été envoyé de l'ordre de Sa Majesté. Man hätte diese Ordre als einen Angriff gegen die freie Verfassung, ja auch gegen einen Glaubensartikel betrachten können: denn unter Hugenotten predigt man nur aus der **Bibel**, in der Hugenottenbibel aber giebt es **keine Apokryphen**, also auch **kein Buch Sirach**. Allein die Pastoren unserer Gemeinde, weit entfernt, sich zu weigern, lassen nicht einmal einen Protest in das Protokoll aufnehmen in Bezug auf die unbiblische, wenn nicht bibelwidrige Textauswahl der königlichen Behörde.

Auch das königliche Rescript, dass die **Predigt** selber nicht länger als eine Stunde*) **dauern** sollte, wurde, laut Presbyterialbeschluss, Sonntag, den 25. April 1717 von der Kanzel verlesen. Natürlich ging die Staatsbehörde auf diesem Wege weiter. Am 13. April wurde befohlen, dass die Prediger ohne Urlaub des Consistoire supérieur nicht verreisen dürfen. Zugleich schrieb die Staatsbehörde für Sonntags und Festtags ein **Kirchengebet** vor, das in dieser Form gehalten werden sollte. Lesdits Rescripts ayant été lus en Consistoire, il a été délibéré de les observer.

Der 3. August 1740 war für die Magdeburger **Huldigung** festgesetzt. Acht Uhr morgens begann der Gottesdienst. Nach dem Liede „Nun danket alle Gott“ und dem Gebet hielt Pastor Jordan die Rede über den vorgeschriebenen Text 1. Kön. 10, 9. Nach dem Schlussgesang und dem Segen begaben sich die drei Pastoren mit dem Lektor, Kantor, Schulmeister und dem Küster nach dem Rathhause, wo sie dem Könige in die Hand des Präsident v. Dachroeden und Baron v. Schlenthal, Geheimen Regierungsrath, an Eidesstatt huldigten. Die erste Massregel des Königs-Philosophen war, unter dem 22. Juli 1740 den Pastoren das Tragen des **Talars** wieder zu gestatten, si le Troupeau le demande. Es mussten nach der Predigt vom 18. August (Donnerstag) sämtliche Familienhäupter in der Kirche bleiben, das Edikt hören und ihre Meinung sagen: sie baten einstimmig die Pastoren, doch den Talar wieder anzuziehen.

*) Heute findet man $\frac{1}{2}$ Stunde Predigt schon viel.

Am 18. December 1740 werden Fürbitten angeordnet für den Sieg der preussischen Truppen, weil Se. Maj. sich aus gerechten Gründen veranlasst gesehen habe, einen Theil seiner Armee marschiren zu lassen, um die Ruhe im Reich zu erhalten und der **Unterdrückung**, mit der die **protestantischen Kirchen bedroht** seien, zuvorzukommen.*)

Die **königlichen Reskripte**, welche zur Kenntniss der Gemeinde bestimmt waren, wurden theils unter der Kanzel vom Lektoren-Pult aus durch den Kantor, wie z. B. die über Deserteure, Offiziersschulden, Trunkenheit, Kindesmörderinnen,¹⁶ Hazardspiele, verlesen; theils durch den Küster Montags an beiden Kirchthüren angeschlagen, wie z. B. nationale Siege, Todesfälle und Geburten in der königlichen Familie, am 14. November 1741 der Befehl, Sei. Maj. nicht mit Briefen zu belästigen, sondern solche beim Chef des Departement français einzureichen; theils nach dem Segen des Nachmittags von dem Prediger, der dazu von der Kanzel in das Parquet stieg, et tous les chefs de famille autour, wie z. B. das Edikt über die Nachlässigkeit im Schulbesuch vom 22. Juli 1753, den ihn rings umgebenden Familienhäuptern, die am (Sonntag) Vormittag zur Versammlung aufgerufen waren, verkündigt, erklärt und eingeschärft.

Freilich änderten sich die Zeiten. Vor dem Regierungsantritt Friedrich des Grossen wurden die beiden regelmässigen Wochengottesdienste von den reichen und armen Colonisten so stark besucht, dass man in der geräumigen ersten französischen Kirche, wenn man nicht sehr zeitig kam, kaum mehr einen Platz fand. Die ärmsten wie die reichsten Mitglieder unserer Colonie hatten für Gott den Herrn, der ihnen Leben, Kraft und Zeit gab, **immer Zeit**. Anders 1832, wo der Durchschnitt der Gemeinde wohlhabend war, aber rationalistisch ausgehöhlt und kalt. Wo früher das fromme Herz sass, sass nun ein Geldklumpen. Als daher, auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 2. September

*) Das war die kirchliche Einleitung jener neun Kriegsjahre um Schlesien, welche Schlesien schliesslich der Erziehung der Jesuiten preisgeben sollte. Ein Philosoph hat seine eigenen Maximen. Toleranz steht da hoch über Religion.¹⁵

1831, das hiesige Konsistorium verfügte, dass während der **Cholera** in allen Kirchen jeden Montag früh um 8 Uhr Betstunde mit Communion gehalten werden solle und als dem sich alle andern Kirchen der Stadt mit grossem seelsorgerischen Erfolge gern angeschlossen hatten, wurde Prediger Dihm veranlasst, zu gleichem Zweck die Familienväter zusammenzurufen (12. October 1831). Es stellte sich heraus, dass weder die Personalverhältnisse der Gemeindeglieder noch die Lokalität unserer Kirche den beabsichtigten Erfolg erwarten lasse. Die Kirchenglieder seien am Montag beschäftigt. Auch Kantor, Küster und Organist hätten Montags **keine Zeit**. Dagegen wolle man während der Dauer der Cholera alle vier Wochen mit dem sonntäglichen Gottesdienst eine Kommunion verbinden (19. d. M.). Das königliche Konsistorium, das unsern Gemeindegliedern keine neuen Herzen geben konnte, war des auch zufrieden (31. d. M.).

In der ministerialen Vorlage, welche 1843 der Generalsynode unterbreitet wurde, werden von Gemeinde-Familien etwa zu begehrende Fürbitten und Danksagungen gegen Gott nach dem allgemeinen Kirchengebet warm empfohlen. Das Presbyterium beschliesst, da dergleichen Fürbitten und Danksagungen in unserer Kirche nicht üblich seien — sie waren sehr üblich gewesen und sind nur durch den Pesthauch des Rationalismus aus unserer Kirche hinausgeweht worden — dieselben auch fernerhin nicht zuzulassen seien (21. November 1843). Ein recht schwächliches Argument: als ob jegliches Neue fern zu halten sei, bloss weil es neu ist! Später überlegte man, dass man doch **für die Kaiserin und die Prinzessinnen**, soweit sie Gott mit fröhlichen Hoffnungen gesegnet, Fürbitte einlegt; nach der glücklichen Geburt eines Prinzen oder einer Prinzessin öffentlich in der Kirche danksagt. Warum solle man da sich weigern, für Gemeindemitglieder, z. B. für Wöchnerinnen, die wieder ihren ersten **Kirchgang** halten, Dank zu sagen oder Fürbitte einzulegen? Man fand einstimmig diese schöne alte gemüthliche Sitte lobenswerth und empfahl sie *) um so wärmer, als unsere Gemeinde gleichsam nur Eine Familie bilde (Frühjahr 1889).

*) Leider erfolglos. Der Rationalismus hat die Gemüther verfilzt.

Als feierlichste Danksagung wegen der fürstlichen Fürsorge für unseren Gottesdienst und als öffentliche Verkörperung des „Souvenez-Vous de l'évangile et du roi“ erschien das **Fest des 200jährigen Jubiläums** einerseits des Gnaden-Edikts von Potsdam, andererseits **unserer Gemeinde** selbst.

Zur ersteren Feier war durch folgendes Circular eingeladen worden: „Am 29. October 1885 sind es zweihundert Jahre, dass der Grosse Kurfürst von Brandenburg **das Edikt von Potsdam** gab. Es war die Antwort auf den Widerruf des Edikts von Nantes durch Ludwig XIV. von Frankreich. Jenseits des Rheins war der Protestantismus für die Religion des königlichen Missfallens erklärt worden. Mit den Dragonern vertrieb man die Prediger, um ihre Gemeinden für Rom zu gewinnen. Aber ihre treuen Gemeinden zogen mit den Predigern in's Elend. Um des Glaubens willen verliessen sie Alles. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm rief seine französischen Glaubensgenossen in's Land. Er gab ihnen Privilegien. Und sie haben es ihm gelohnt. Die französischen Colonieen haben Bildung, Handel, Industrie, Kunst und Wissenschaft verbreitet und das Land reich machen helfen. Sie wurden der Hohenzollern treueste Unterthanen. Darum wird in allen französischen Colonien der Brandenburgisch-Preussischen Lande der **29. October 1885** als ihr Ehrentag gefeiert. Und auch Magdeburg darf nicht zurückstehen. Der Festgottesdienst am Donnerstag, den 29. October d. J. beginnt in der französischen Kirche um 12 Uhr. Alle Glaubensgenossen sind herzlich willkommen. Magdeburg, den 28. October 1885. Das Presbyterium der französisch-reformirten Kirche.“

Am Festtage selbst war das Hospital mit Guirlanden und und der Aufschrift „1685 und 1885“ geschmückt, die Kirche mit der Statue des Grossen Kurfürsten unter Lorbeerbäumen und Lebensbäumen in der grossen Nische, der Abendmahlstisch durch Orangerie geziert, ausserdem das Gotteshaus mit neuen, schönen Bänken versehen worden. Auch fungirte die Warmwasserheizung zum ersten Mal. Obwohl angesichts des bevorstehenden Jubiläums unserer eigenen Gemeinde, keine andere Einladung als die durch obiges Circular ergangen war,

erschien bei dem ausserordentlich stark besuchten Festgottesdienst als Vertreter der Stadt der Oberbürgermeister Bötticher und Stadtrath Duvigneau, als Vertreter der wallonischen und der deutsch-reformirten Gemeinde die drei Prediger.

Die Feier begann mit den 5 ersten Versen des Liedes: „Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren!“ In die Liturgie griff exakt und schön ein das Responsorium des dreistimmigen Knabenchors: „Wir loben Dich, wir benedeien Dich“ und zum Schluss ein kräftiges Tenorsolo des Kantors. Die Altarvorlesung war Psalm 72. Nun folgte das Predigtlied: „Es glänzet der Christen inwendiges Leben“ V. 1 und 2 Als Predigttext diente Joh. 14, 19: „Ich lebe und ihr sollt auch leben!“ Das Thema lautete: **Das Leben der Hugenotten, ein Leben in dem Herrn:** 1) alle Hugenotten, die in dem Herrn lebten, haben heldenmüthig bekannt, geduldet und gesiegt, auch in der grössten Trübsal; 2) alle Hugenotten, die nicht in dem Herrn leben, sind elend untergegangen, trotz Fürstenschutz, Armenhäusern und reichen Kirchenkassen. Darum, wer leben will, **halte fest am Herrn**, d. h. am Glauben, der Kirchenzucht, Dankbarkeit, Demuth, Treue, Pflichterfüllung und am Patriotismus. Die Geschichtsbetrachtung ergab eine Parallele zwischen dem in Verblendung die eigenen braven Unterthanen verfolgenden und dem in Glaubenszuversicht die Fremden und dadurch sein eigen Land beglückenden Fürsten. Nach der Predigt erscholl Vers 3 des angestimmten Liedes. Jetzt entbot Prediger Tollin der Gemeinde den Gruss der Berliner Mutterkirche, das Geschenk des Journal de Migault an die Presbyter, Kirchbeamten und Hospitaliten, das Geschenk wie den Festgruss der Pariser Hugenotten-Gemeinde und die von uns gegebene Antwort, vertheilte dann an die Confirmanden vom Altar aus das Muret'sche Werk, ein Geschenk des Berliner Consistoire français und sprach den Segen. Darauf sang die Gemeinde stehend das Lied „Nun danket alle Gott!“ Auch hatten wir ein Huldigungs-Telegramm seitens der Festgemeinde an Se. Maj. den Kaiser abgesandt.¹⁷ Die 61 *M* 65 *A* Collecte gingen nach Paris als Hommage de l'église du Refuge pour l'église du désert, z. H. des Baron F. de Schickler, Président de la Soc. du Protest. français.

Als Gedenktag für **unser Gemeinde-Jubiläum** wählte das Presbyterium nicht den der ersten französischen Predigt, die am 27. Juni 1686 in einem Privathause; nicht den des ersten französischen Abendmahls, das am 4. Juli 1686 ebenda gehalten wurde. Haben doch, ohne dass eine Colonie zu Stande kam, die Exulanten auf der weiten Reise von Südfrankreich bis Magdeburg an verschiedenen Orten unterwegs schon französische Predigten und bisweilen auf den Wegestationen auch das heilige Abendmahl genossen. Selbst die Einräumung einer leerstehenden Capelle (7. Novbr. 1686) entschied uns nicht, weil auch solche kurfürstlichen Gnaden durch Widerstand und Intoleranz der deutschen Magistrate an nur zu vielen Orten rückgängig gemacht worden waren. Auch hier war es nahe daran.¹⁸

Nach hugenottischen Begriffen entsteht eine Gemeinde erst durch die Wahl des Presbyteriums. Unser Presbyterium — la vénérable Compagnie du Consistoire de l'église française réformée de Magdebourg — wurde am **27. Februar 1687** gewählt. Das gab unserm Jubiläum das Datum.

Hochwillkommen war es dem Geistlichen, dass mitten aus dem Presbyterium der Vorschlag kam, das Fest mit einem am Tage zuvor stattfindenden **Abendmahl** einzuleiten. Eine Communion muss ein durchaus freiwilliger Akt sein: alles Formelwesen führt da leicht zur Messe und zum Hocuspocus.

Am **26. Februar 1887** trat eine kleine Festgemeinde zum öffentlichen Buss- und Beichtbekenntniss zusammen. Anknüpfend an Act. 2, 42 fragte der Prediger in die Gewissen hinein: sind auch wir beständig geblieben in der Apostel-Lehre, in der Gemeinschaft, im Brotbrechen und im Gebet? So wurde „**die apostolische Kommunion der alten Hugenotten ein Mahnruf zur Busse und Umkehr für ihre Nachkommen.**“ Am Abendmahl nahmen 56 Personen Theil: etwa so viel, wie die Gemeinde Familien zählt.

Das Fest selber war ein rein kirchliches. Die Herren Amtsgerichtsath Dr. jur. Meinecke, Stadtverordneter Apotheker C. Blell und Königl. Baumeister Saran bewillkommneten die eingeladenen Ehrengäste an der Kirchthür, machten sie mit den übrigen Presbytern bekannt und geleiteten sie an ihre

Ehren-Plätze. In der Nische, umgeben von herrlicher Orangerie, nahm wieder die Büste des Grossen Kurfürsten, Kaiser Wilhelm I. und die des Kronprinzen Platz. Auch Altar, Kanzel, Orgel und Taftisch, das Hospital, grade wie das Pfarrhaus, waren reich mit Blumen und Guirlanden geschmückt. Die Hospitaliten erhielten Fleischbrühe, Braten und Compot nebst Kuchen und pro Kopf eine Flasche guten Weins; Organist, Kantor und Küster 50 *ℳ*, der Kirchendiener 30 *ℳ* als Festgeschenk.

Die eigentliche Jubelfeier aber vollzog sich in dem festlich geschmückten Gotteshause. Der Einladung des Presbyterii waren gefolgt von hohen Staatsbehörden der Oberpräsident Dr. v. Wolff, Excellenz, und der Regierungspräsident v. Wedell; von den städtischen Behörden Oberbürgermeister Geh. Rath Bötticher, Stadtverordneten-Vorsteher Listemann, Stadtrath Fischer II, Stadtrath Duvigneau; von den kirchlichen Körperschaften Consistorial-Präsident D. th. und Dr. jur. Roedenbeck, die General-superintendenten D. Moeller und D. Schultze, aus Halle der reformirte Consistorialrath Dr. G. Goebel, von hier die Prediger Dr. Meyer, Ballin und Zincke. Die wallonisch-reformirte Gemeinde hatte als Vertreter ausser Duvigneau und Fischer auch den Kaufmann Salomé, die deutsch-reformirte ausser Prediger Dr. Meyer die Herren Justizrath Costenoble, Bankier Friedr. Schiess, em. Lehrer Hoppe, Privatmann Ad. Lange und Magistrats-Kassirer Schmerschneider gesandt. Ausserdem waren von Damen und Herren so viele Fremde erschienen, dass manche Gemeindeglieder standen, um in unserem Gotteshause den lieben Gästen Sitzplätze einzuräumen *).

Eingeleitet wurde die **Festfeier** durch das Jubellied des grossen reformirten Sängers Joachim Neander: „Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren!“ Nun folgte in deutscher Uebersetzung das allsonntäglich gebrauchte alte hugenottische Sündenbekenntniss mit dem Gnadenspruch, beantwortet durch die vom Kantor Handschuh trefflich geschulte

*) Natürlich waren diejenigen Gemeindeglieder, die sonst nie in unsere Kirche kommen, darüber, dass sie keinen Sitzplatz fanden, unzufrieden. Festgemeinden sind ja selten Zöllner-, oft Pharisäer-Gemeinden. Luc. 18. 13.

jugendliche Sängerschaar, welche die Bortnianski'sche grosse Doxologie: „Ehre sei Gott in der Höhe“ correct und ergreifend vortrug. Nachdem der Geistliche den Psalm 103, 1—17 verlesen und mit dem „Gelobt seist Du, o Christus“, wie allsonntäglich geschlossen hatte, bildete seitens des Schülerchors das Responsorium Mendelssohn-Bartholdys „Hebe Deine Augen auf!“ Jetzt trat ein, wie jeden Sonntag, das von der ganzen reformirten Kirche so hoch und heilig gehaltene **Apostolische Glaubensbekenntniss** mit der in der französischen Colonie von altersher üblichen Einleitung: „**Wir bekennen mit der gesammten Christenheit**“. Und die Gemeinde bethätigte ihre hugenottische Glaubenserfahrung mit dem Liede 336, 1—3 unseres Magdeburger Gesangbuchs: „Es glänzet der Christen inwendiges Leben“: ein Lieblingslied unserer Gemeinde, so hugenottisch durchlebt, dass man den deutschen Dichter für einen congenialen Uebersetzer eines alten Hugenottenliedes zu halten geneigt wäre.

Wunderbar schön zu diesem Liede und zur Grundstimmung des angenehmen Tages des Heils passte gerade die Epistel des Sonntages **2 Cor. 6, 1—10**, welche Pastor Tollin der Festpredigt zu Grunde legte. Da es sich darum handelte, dass die vom Herrn erwählte Gemeinde vor aller Welt sich zu Seiner Gnade bekenne, so galt als Thema: „**Der Gnadenpreis der Ausgewählten**.“ Aus ihren 200jährigen Erfahrungen entnahm die Gemeinde drei Gründe, die Gnade Gottes zu preisen: 1) in seinen **wunderbaren Rettungen**; 2) in seinen **treuen Behütungen**; 3) seinen **reichen Segnungen**. Die Ausführungen gestalteten sich, an der Hand des Textes, zu einem mit tiefer Theilnahme und wachsender Spannung betrachteten Geschichtsbilde von den Leiden unserer Väter durch Dragonnaden und jesuitische Lockungen und von ihrem blutigen Festhalten am reinen Evangelium, für das sie, im Gefolge ihrer Heldenprediger, Heimath, Gut, Weib und Kind verliessen, dem Rufe frommer Fürsten und edler Städte lauschend, die ihrem Gewissen Glaubensfreiheit versprachen und denen sie wetteifernd dienten.

In die Mitte des Dankes stellte sich die preisende Fügung Gottes, dass unsere Gemeinde Aufnahme und Schutz gerade

unter dem Scepter der **Hohenzollern** gefunden habe. Wie diese ihnen freie Ausübung ihres Kultus nach den in Frankreich hergebrachten Sitten und Gebräuchen gestattet, die Discipline des églises réformées de France in die preussischen Kirchenordnungen aufgenommen und ihre kirchlichen Rechte, Selbstständigkeit und Freiheiten bis auf den heutigen Tag gewährleistet hätten: so vertrauen wir dem Königswort, dass es auch so bleiben würde. Sei doch **unsere ganze Gemeinde fest entschlossen, lieber unterzugehen, als dass sie auch nur ein Stück von ihrer Freiheit einbüsste.** Wir kennen den zweihundertjährigen Versuch der Behörden, uns unsere Freiheiten zu rauben, wie sie es schon bei so vielen reformirten Gemeinden gethan haben. Indessen, wie an dem Tage, als die Gemahlin des Grossen Kurfürsten einem Namenlosen alle ihre Krondiamanten zum Ausbessern übergab, es dem Hohenzollern genügte, dass der Namenlose ein **Hugenott** war, so genüge es uns, dass es ein **Hohenzoller** ist, auf dessen Fürstenwort wir bauen, mögen auch alle von ihm geschaffenen Behörden an dem Fürstenwort herummäkeln. Der Segen, den unsere Gemeinde im Preussenland von ihren schweren und unscheinbaren Anfängen bis heute empfangen und auch zurückgegeben habe, bot reichen Anlass zum Jubeldank.

Den Schluss der in ebenso freiem wie patriotischem Geiste gehaltenen Predigt machte die ernste Mahnung an die Gemeinde, nach den Testamenten unserer Heldenväter „fest zu halten am Glauben, am Bekenntniss, an der Treue der hugenottischen Kirche; dem Königshaus aus Coligny's Blut und dem Lande in opferfroher Liebe zu dienen, das den Vätern eine Zuflucht in schwerer Noth, den Enkeln und Urenkeln eine traute Heimath geworden ist. Das walte Gott!“

„Singet dem Herrn ein neues Lied“, nahm Kantor Handschuh nach Ehrlich's Komposition die Stimmung auf mit einem gewaltigen Tenorsolo, das auf alle Hörer jenen tief harmonischen Eindruck hinterliess, der weiter tönte in den Herzen.

Die Gedanken, welche Pfarrer und Gemeinde **am 200-jährigen Jubiläum** bewegten, verkörperten sich vor dem Herrn der Kirche in folgendem Festgebet:

„Allmächtiger Gott! Barmherziger Vater! Wir erheben unsere Herzen und Hände zu Dir, Dich zu loben und zu preisen für die unergründliche Gnade und Geduld, mit der Du diese Deine liebe Gemeinde nunmehr **durch zwei Jahrhunderte** getragen hast und nicht müde geworden bist, unsere Herzen aufwärts zu ziehen zu Dir. Wir bitten Dich, siehe uns in Gnaden an, dass wir uns auch ferner in diesem **Tempel** vor Deinem Angesicht in Ruhe und Eintracht versammeln dürfen, Dich zu preisen, Deine Liebe anzubeten und das ewige Evangelium Deiner Gnade in heiligem Ernst zu lehren und zu hören. Und wie wir Dich jeden Sonntag anflehen, dass Dein liebwerthes Wort bei uns ausrichte, wozu Du es gesandt, so bitten wir Dich insbesondere heute, an dem zweihundertjährigen Geburtstage dieser Deiner Gemeinde, Du wollest jedes ihrer Mitglieder zu Deinen Auserwählten zählen, Hirt und **Heerde** reifen lassen in Deiner Gnadengerechtigkeit und von neuem den Geist der Kraft und des Glaubens über uns ausgiessen, auf dass wir, erneut im Geiste unseres Gemüths, als das Volk Deines Eigenthums, Dir dienen mögen in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die Dir gefällig ist. Lass jeden, der vorübergeht oder weilt an dem **Taufisch**, dankbar der Erbgnade gedenken, die Du auf Kind und Kindeskind und Kindesenkel hast lassen ausströmen und hast wiedergeboren die Söhne und die Töchter derer, die aus Liebe zu Deinem Namen einstmals die Bluttaufe empfangen hatten. Lass jeden, der auf diesen **Bänken** sitzt, sich vorbereiten zu dem grossen Tage, wo ihn Deine Gnade würdig machen möchte zu sitzen zu den Füßen Deines Throns. Lass jeden, der der **Orgel** heilige Töne weckt oder sie mit **Menschen-** und mit **Engelsstimme** begleiten möchte, immer die eine Weise mitklingen und nachklingen hören: „Eins ist noth, ach Herr! dies eine lehre mich erkennen doch!“ Lass jeden, der gesetzt ist zum häuslichen **Hüter** und **Verwahrer** dieses Deines **Tempels**, aus innerster Seele Deinem Psalmisten zustimmen: „Ich möchte lieber der **Thüre hüten** in meines Gottes Hause

als lange wohnen in der Gottlosen Hütten; denn Ein Tag in Deinen Vorhöfen ist köstlicher, denn sonst tausend.“ Lass jeden, der erwählt ist, dieser Gemeinde vorzustehen, alt und älter werden in Deiner Gnade, als **Aeltester** nicht bloss mit Weisheit, mit Zucht und Liebe walten über die Ordnung in allen äusseren Angelegenheiten der Kirche, sondern auch ein lebendiges Vorbild sein, wie im eigenen Hause, der Treue, Zufriedenheit und dankbaren Fleisses, so auch in Deinem Hause ein **Vorbild** fleissigen Kirchenbesuches im Geiste unserer Väter. Lass alle **Ehen**, die in dieser Kirche des Himmels Weihe erhalten, gesegnete Bündnisse sein, die Glück und Wohl auf der Erde, Seligkeit und Heil im Himmel festigen helfen. Lass alle Kinder, welche vor Diesem Deinem Altar niederknien, **eingesegnet** zu werden vor versammelter Gemeinde, aus innerstem Herzensgrund entsagen dem Teufel und allem seinem Wesen und allen seinen Werken und sich Dir ergeben, dem drei Mal einigen Gotte, Vater, Sohn und Geist, im Glauben und Gehorsam Dir treu zu bleiben, bis an ihr letztes Ende. Lass alle **Diener Deines Wortes**, die an dieser heiligen Stätte stehen, nicht nach Himmel noch Erde fragen, wenn sie nur Dich haben, und ohne Menschenfurcht noch Menschengefälligkeit verkündigen Jesum Christum gestern und heute und denselben in Ewigkeit. Und wie Du gestern die selige **Communion** der Festgemeinde in Deiner herrlichen Gnade so reich gesegnet hast, so lass auch wieder, wie in den Tagen unserer Väter, die heilige Sitte Wurzel fassen, dass, so oft der Ruf ertönt: „Kommet, kommet her zu Mir, alle die Ihr mühselig und beladen seid: Ich will Euch erquicken,“ jedweder Deinem Gnadentische nahet, Deines lieben Sohnes Leib und Blut wahrhaftig im Glauben zu geniessen.

Segne unsere ganze **reformirte Kirche** in- und ausserhalb Preussens. Segne die beiden reformirten Schwestergemeinden dieser Stadt, **die Hirten** und die Heerden. Segne die reformirte **Synode** und ihre Leiter. Segne die ganze **evangelische Kirche** unseres lieben deutschen Vaterlandes, einig zu sein in der Liebe und sich zu bauen auf dem einigen, ewig-lebendigen Grundstein, ohne welchen es keinen andern

giebt. Auch die unsere Väter **verfolgt** haben, wir beten für sie. Die noch heute andere Mittler suchen, als Deinen einzig geliebten Sohn, nimm sie in Deine Gnadenschule. Belehre und bekehre, sühne und reinige sie durch das einige vollkommene Opfer des einigen Unfehlbaren-Gerechten.

Und das **Fürstenhaus**, das in ihrer Angst und Noth, in Verfolgung und Verbannung so muthig-treu seine leidenden Glaubensgenossen, unsere Väter, geschützt hat, das hehre Hohenzollernhaus, umgieb es auch fernerhin mit der Gnadenmauer Deines lichten Schutzes. Lass es fest stehen auf Deinem Zionsberge; vom Fels zum Meer als ein Hort des evangelischen Glaubens. Lass Deine Gnade gross werden über unseren herzlichen greisen **König**, den Kaiser des deutschen Reiches; über die **Königin**, seine Gemahlin; über den **Kronprinzen** und seine Gemahlin, sowie über Alle, die dem königlichen Hause anverwandt und zugethan sind. Beschütze das königliche Kriegesheer und die gesammte deutsche Kriegesmacht zu Wasser und zu Lande.

Segne **unsere gute Stadt**, alle ihre Behörden und Collegien, unser ganzes deutsches Vaterland und alle christlichen Obrigkeiten. Segne alle christlichen Schulen und Sonntagsschulen, auch die **Sonntagsschule** dieser Gemeinde. Erbarme Dich der armen **Heiden**.

Hilf einem jeden in seiner Noth und sei ein Heiland aller Menschen, vorzüglich Deiner Gläubigen. Wende von uns ab in Gnaden alle wohlverdienten Plagen, Krieg, Hunger, Seuchen, Feuers- und Wassersnoth. Behalte uns in Deiner Liebe und lass uns Alles in der Welt zum Besten dienen. Bewahre uns vor einem bösen und unbussfertigen Tode und bringe endlich uns alle in Dein ewiges Himmelreich, durch Jesum Christum, unsern Herrn, in dessen Namen wir beten: Unser Vater“ . . .

Die in eine Reformationsstimmung versetzte Gemeinde legte nun mit Luther's Kraftlied das heilige Mannesgelübde ab: „Das Wort sie sollen lassen stahn“.

Inzwischen war der Geistliche vor den Altar getreten, um der Gemeinde zum Schluss eine sonderliche Ehre, den Festgenossen eine hohe patriotische Freude mitzutheilen durch

wörtliche Verlesung des Festgrusses Sr. und Ihrer Majestät¹⁹. Er forderte die Gemeinde auf, eingedenk zu bleiben des Gedenkspruchs eines unserer Gemeindeväter: „Mes enfans n'oubliez jamais l'évangile et le roi.“ Echt hugenottisch l'évangile voran, dann aber gleich le Roi. Wie auch der preussische Wahlspruch uns zuruft: Mit Gott, für König und Vaterland.“ Dann folgte der Segen, und zum Schluss sang die Gemeinde stehend den dritten Vers von: „Nun danket alle Gott“ (427).

Zum Abend hatte das Presbyterium einige Honoratioren der drei reformirten Gemeinden in den Rathhauskeller zu einem gemüthlichen Mahl geladen, dem der reformirte Konsistorialrath Dr. G. Goebel präsidirte und bei dem allerlei frische Toaste der Feier bis zum Schluss eine angenehme Würze verlihen. Es war ein unvergessliches Fest. . . .

Schon am 22. März d. J., an einem **Dienstag**, trat die Gemeinde aus eignem Antrieb zur **Feier des 90. Geburtstags Kaiser Wilhelm I.** zusammen. Vom Altar verlas der Prediger Ps. 61. Voran ging Ld. 459, 1—9 aus unserem Gesangbuch. Es folgte ein Chorgesang „Gelobt seist Du, o Christus“ und seitens der Gemeinde 427, 1—2 „Nun danket alle Gott“. Zum Text wählte sich der Prediger 2. Mose 20, 12. „Ehre Vater und Mutter, auf dass Du lange lebest im Lande, das Dir der Herr, Dein Gott, giebt.“ 1) Der König hat Vater und Mutter geehrt, darum hat ihm Gott in seinem Lande langes Leben gegeben; 2) unser König hat sich uns erwiesen als ein rechter Landesvater; 3) darum lasst uns ihn ehren und lieben, so wird Gott uns segnen. Die kleine, an der Kirchthür eingekommene Collecte von 12 \mathcal{M} 28 δ wurde, abgerundet auf 15 \mathcal{M} , der Kaiser Wilhelm-Stiftung zugewandt.

Auch sonst ist es Sitte geworden in unserer Gemeinde, nicht abzuwarten, bis Konsistorium oder Oberkirchenrath Patriotismus befiehlt, sondern des Königshauses Freuden, Schmerzen, Sorgen und Hoffnungen unaufgefordert einzuknüpfen in Predigt und Kanzelgebet. Und die Hohenzollern haben die Hugenotten stets verstanden. Wenn Kaiser Wilhelm I. am 26. Februar 1887 uns mit Hohenzollernwort versicherte, dass er am **Wachsthum und Gedeihen unserer Magdeburger**

Colonie auch fernerhin regen Antheil nehmen werde, so liegt darin nichts weniger als die Gutheissungen der zweihundertjährigen Bemühungen der königlichen Behörden, unserer Colonie das Lebenslicht auszublases²⁰. Und wenn am selben Tage Kaiserin Augusta uns versichert, dass die französischen Gemeinden, ihrer Väter würdig, heute im deutschen Vaterlande eine geachtete Stellung einnehmen, so liegt darin nichts weniger als eine Billigung jener kleinlichen Nörgeleien, mit denen der hiesige Magistrat nur zu lange alle Bitten, die von der Colonie ausgingen, todtschwieg oder zurückwies²¹. Dass die Haltung und Gesinnung unserer Colonie ihr „die allgemeine Anerkennung erworben haben“, ist ein Urtheil der Geschichte, uns doppelt willkommen durch die Weihe, die es aus kaiserlichem Mund erhielt.

¹) Prediger in Französisch Buchholz 1688, 1689 in Spandau bis 1721. Vgl. Muret 197, 265. ²) Geh. Staats-Archiv Rep. 122 18a. Generalia (Jurisdiction, Consistorialia) Vol. I: 1685—1708. Da ich sie 1887 noch nicht kannte, liess ich Bd. II, 277 das Datum aus, indem Muret, 237, damals mein Gewährsmann, sagt: „Am 1. December 1685 erhielt der Generalmajor von Börstel aus Berlin folgende Verfügung.“ Hiernach schien es, dass der 1. December 1685 der Tag des Empfangs der Ordre, nicht der Tag ihrer Ausstellung sei. ³) Bei Muret a. a. O. stellt die Parenthese: „aus Frankreich (von Metz) mitbringt“ zunächst nicht klar, ob sie in der Urkunde stand, oder eine Muret'sche Erläuterung — der Metzzer Bancelin bringt Metzger Gemeindeglieder mit — ist. Und dann nimmt die Nachstellung „von Metz“ und die Auslassung des „Und“ der Sache ihre Farbe und Kraft. ⁴) S. hier Bd. II, 287. ⁵) A. a. O. II, 289. ⁶) Herr Dr. G. E. Haas findet es unbegreiflich, wie ich über den Widerstand der Lutheraner erstaunt sein kann (Oesterreichisches Literar. Centralblatt No. 11, 1890, S. 127). Ich gehe eben nicht vom Standpunkte des Egoismus aus, sondern, wie der Herr Recensent (S. 126b), von dem der Caritas. ⁷) S. hier II, 288. ⁸) II, 288 Z. 7 von unten ist hiernach zu corrigiren. Die Urkunde datirt 26. Oct. alten, nicht neuen Styls. Sie lag im Original mir damals nicht vor. ⁹) Bd. II, 292. ¹⁰) Geheimes Staats-Archiv, Rep. 122 18a: Generalia Vol. I. ¹¹) Solche besondere Gottesdienste, wie sie das ganze Land feierte, zählt Bode auf „Urk. über die wallon. Kirche zu Magdeburg“ 1889. S. 103 fgd. ¹²) Clément: Eglise réformée française de Copenhague 1870, p. 38. ¹³) So sagt die Königin Elisabeth von England am 4. September 1591 zu den Hugenotten von Southampton: elle savait bien que les prières desdits servaient beaucoup à sa conservation (p. 129:

Godfray: Régistre de l'église wallonne de Southampton, Lymington 1890).
14) Godfray l. l. p. 125—132. Man nahm Partei für alle Ereignisse im Religionskrieg (à la délivrance de Son peuple — pour maintenir la vraie religion que le Roi voulait abolir — protéger son église), so dass die Busstage (z. B. in England) ein religiöses Barometer sind für den Stand der hugenottischen Sache in Flandern, Brabant, Frankreich, Deutschland. Ferner setzte man Fasten und Busse an bei Erdbeben, Kometen, Pest, Feuersbrünsten, Hungersnoth. Unter den 70 Busstagen von Southampton stehen nur fünf par le commandement du Roy (seit 27. Juli 1625). 15) S. Friedrich II und Jordan in Béringuier „Colonie“ 1892, 147 fg., 161 fg. 16) Laut Rescript vom 15. November 1773 musste das Edikt gegen den Kindesmord in allen Kirchen Preussens den ersten Pfingsttag, ferner den ersten Sonntag im Januar, April, Juli und Oktober, abwechselnd immer bald Vormittags, bald Nachmittags verlesen werden. 17) S. 92 fg. Ausführliche Beschreibung der Feier der franz.-ref. Gemeinden in Brandenburg-Preussen, von Dr. Rich. Béringuier, Berlin 1885. 18) S. hier Bd. II, 282 fg. 19) Wörtlich abgedruckt hierselbst Bd. III², 318 fg. 20) III¹ A, 193—260, 261—386. 21) 83—126.

Hauptstück II.

Die gottesdienstliche Stunde.

Que l'on soit diligent à se trouver dans la maison de Dieu avant que le Ministre soit monté en chaire.

Règlement du Consistoire de Magdebourg 12. Janvier 1690.

Seit Gründung der hiesigen französischen Gemeinde begann der Vormittags-Gottesdienst Sommers, d. h. nach der Oster-Kommunion, um **8 Uhr**; Winters, d. h. nach der zweiten September-Kommunion, um **9 Uhr**; der Nachmittags-Gottesdienst aber um **2 Uhr**. Und wie Sonntags ging es zu an jedem Donnerstag früh und jeden Dienstag Nachmittag. Unsere Vorfahren waren frühe Leute. Auch ass man um 11 Uhr zu Mittag.

Bei der königlichen Kirchenvisitation vom **Juli 1709** vor Beausobre und den andern Räthen in der Versammlung des Consistoire dans le vieux temple wurde der Uebelstand gerügt, dass Nachmittags alle anderen Kirchen der Stadt ihren Gottesdienst schon um **1 Uhr** beginnen und dass durch die spätere Stunde der Besuch des französischen Gottesdienstes und unsere Armenbüchse beträchtlich zu Schaden käme (souffrait considérablement). Die königlichen Commissare riethen deshalb, sich den andern Magdeburger Kirchen zu **conformiren**.¹ Man ging darauf ein und setzte **1 Uhr** fest.

Nun aber will jede kleine Gemeinde auch gern eine feine Gemeinde sein. Die Pastoren meinten, es könne das Ansehen des Gottesdienstes heben, wenn der Kommandant General-Lieutenant de **Bêchefer**² in unserer Kirche ständiger Besucher bleibe. Das Beispiel eines Vorgesetzten pflegt ja Untergebene nach sich zu ziehen. Ueberdies war auch die Familie de Bêchefer selbst eine Anziehungskraft für die Colonie. Die Frau des Grosskanzlers v. Cocceji und die Frau v. Hertefeld, beide

geborene Bèchefer's, die Frau Präsident v. Platen, als geborene Cocceji hielten sich zur Gemeinde. Dazu die Gräfin Redern, geb. Horguelin, die so einflussreichen v. Knipphausen's, die Gräfin Keith als geborene v Knipphausen, die Dohna's, von Danckelmann, v. Spanheim. Durfte und wollte man in der Lehre auch keinen Deut nachgeben, so glaubte man das doch thun zu dürfen in rein äusseren Dingen. Und da der Kommandant die königliche Schutzmacht über die Colonie repräsentirte, so hätte man gern seinen Wünschen und Bitten nachgegeben.

Nun aber nahm er sich heraus, schon einige Wochen vor **Ostern 1731** den französischen Früh-Gottesdienst um 8 Uhr „anzusetzen“. Echt militairisch: kann man doch im Heere den Tag nicht früh genug beginnen. Und die Richtschnur nach gleichem Datum stimmt besser für ein Soldatengedächtniss, als die nach einem immer wechselnden Fest, wie es Ostern ist. Allein dieses „Ansetzen“ der gottesdienstlichen Stunde per Kommando behagte doch weder den Pastoren noch den Presbytern. Es war daher der Vénéérable Compagnie nicht zu verdenken, dass sie beschloss, die gottesdienstliche Stunde dennoch Ostern nicht früher anzusetzen, auch schon bei der je ersten September-Kommunion um 9 Uhr zu beginnen. Die drei Pastoren und 13 Anciens unterzeichneten (**8. April 1732**).

War doch der General am 19. October 1731 gestorben.³ Seine Gattin hingegen liebte es nicht, so früh aufzustehen. Sie gerade hatte **die Prediger** bitten lassen, schon bei der ersten September-Kommunion den Gottesdienst um 9 Uhr zu beginnen. So benachrichtigten sie denn die Presbyter am Sonntag vor der ersten September-Kommunion **1733**, dass wiederum abgekündigt werden soll, man würde nächsten Sonntag um 9 Uhr beginnen. Jordan, der zu predigen hatte, wurde ersucht, die Abkündigung von der Kanzel noch nicht zu verlesen. Er willigte ein. Nach dem Segen trat das Presbyterium zusammen. Mehrere Stimmen sprachen nunmehr gegen den einmüthig gefassten Beschluss vom 8. April des Vorjahres. Die Pastoren sahen darin eine Mache des neu eingetretenen Krakehlers **Douzal**. Und so wurde Nachmittag die von Einzelnen abgelehnte Aenderung dennoch von der Kanzel verlesen. Handelte es sich doch überdies nur

um zwei Gottesdienste. Desto energischer aber bestand am 25. April 1734 die Opposition darauf, dass der Gottesdienst **von Ostern ab ja um 8 Uhr** beginne: denn „sonst könnten unsere **Mägde**, welche **fast insgesamt Lutheranerinnen** seien, den französischen Gottesdienst nicht besuchen.“ Eine immerhin seltsame Motivirung: Die Spätstunde durch die Pastoren empfohlen aus Rücksicht für die **hugenottische Generalin**:⁴ die Frühstunde durch Presbyter empfohlen aus Rücksicht für die **deutschen Mägde**. Die französischen Presbyter mochten wohl fühlen, dass dieser Grund für die Frühstunde bei einer **französischen** Gemeinde keine entscheidende Zugkraft besitze. Und deshalb fügten die Opponenten hinzu, sie zwänge „die Rücksicht auf **das liederliche Volk** (à cause des Libertins), **das unter uns nur zu zahlreich sei** (qu'il n'y a que trop parmi nous). Dieses würde, wenn man nicht früh beginne, vor der Kirche in die Kneipe gehen (au cabaret), sich dort festsetzen, nichts in die Armenbüchse werfen und manche andre Unordnungen vornehmen. Auch fürchteten die Presbyter, in den Familien könnte eine **Verweichlichung** (la mollesse), bei den Kindern **Gleichgültigkeit**, bei den Sabbathschändern **Kirchenstörung** Platz greifen.“ Die Pastoren gaben nach. Nur bei der Herbstkommunion meinten die Pastoren, es bei der beschlossenen Spätstunde belassen zu müssen, nicht mehr um der Kommandantin Herzenswunsch zu erfüllen: denn sie war inzwischen nach Berlin übergesiedelt,⁵ sondern aus Hochachtung des Presbyterii vor sich selbst.

Als demgemäss Sonnabend nach der Vorbereitung der **ersten September-Kommunion** von der Kanzel verkündigt wurde, von morgen ab beginne der Gottesdienst um 9 Uhr, da schimpften „alle“ (chacun raisonna). Die andern Tages dennoch um 8 Uhr Antretenden mussten nach Hause zurückkehren, en murmurant. Einige gingen in die **wallonische Kirche**, manche in die **Wirthshäuser**. Beim Gottesdienst waren nur die Kommunikanten erschienen. In der Sitzung des 23. August 1735 wurden nun die Klagen erneuert. Bardin, der einzige erschienene Pastor, wollte nicht gegen seine Kollegen stimmen. So wurde die Entscheidung auf den folgenden Donnerstag

vertagt. Von den Pastoren war Bardin wieder allein zugegen. Insgesamt begab man sich nun in die Wohnung des Prediger Jordan, der eben gepredigt hatte. Dort traf man Prediger **Stercki**. Dieser erklärte, dass, falls man um 8 Uhr begänne, **Frau Generalin** sich ausser Stande sehe, zu kommunikiren.*) Nächsten Sonntag war wieder Sitzung. Die Prediger holten „unter der Kanzel“ den von allen Presbytern einmüthig gefassten **Beschluss vom 8. April 1732** hervor, nach dem sie gehandelt hätten. Auch beriefen sie sich darauf, dass in **Berlin, Halle und Brandenburg** der französische Gottesdienst das ganze Jahr hindurch um **9 Uhr** beginne. Vor der Herbstkommunion läutete die Glocke zuletzt um $8\frac{3}{4}$ Uhr: es gab **über 400 Kommunikanten**; der Gottesdienst war um $11\frac{1}{4}$ Uhr beendigt. „Man musste (fallut) so eilig essen (prendre sa réfection), dass zum Tischgebet (la petite dévotion) keine Zeit blieb, und gleich wieder zur **Nachmittagskirche** zurückkehren (retourner à l'église)“. „Die“ Opponenten übertreiben hier: die Pause zwischen beiden Gottesdiensten betrug auch **den** Tag noch zwei Stunden weniger 15 Minuten; das Tischgebet erforderte ein bis zwei Minuten. „Ueberdies“, fährt der parteiische Protokollführer fort, „wohnten viele (?) Mitglieder in der (alten) **Neustadt**.“ In Wirklichkeit waren es vier Familien, und die alte Neustadt ist von der Petersstrasse, durch die man zur französischen Kirche kam, nur $\frac{1}{4}$ Stunde weit. Ein anderer Grund freilich lag in den damaligen Festungssitten. „Wollten die Neustädter (Sonntags) nach 8 Uhr (Morgens) in die Stadt, so finden sie **die Thore verschlossen**: les soldats leur font mille difficultés et quelquefois faut filencer“ (sic!)⁶. Ein Hauptgrund der Presbyter ist, „durch die spätere Stunde (der zwei Gottesdienste!) nehme **der Ertrag der Armenkasse** sehr ab. Auch kämen von 30 Colonisten immer 29 auf **Handwerksleute**. Diese aber seien gewohnt, **früh aufzustehen** und müssten jede Stunde etwas Gewisses zu thun haben. Mit der Stunde zwischen 8 und 9 Uhr Morgens wüssten sie Sonntags aber um so weniger anzufangen, als **alle ihre Nachbarn in der Kirche sind**. Daher gehen sie spazieren, häufiger noch in

*) Sie hielt sich wohl gerade zum Besuch hier auf.

die Kneipe (au cabaret).“ Man erhitzte sich furchtbar wegen der Anfangsstunde des Gottesdienstes. Als Absicht ihrer harten Beschwerde stellen die Renitenten wieder hin, „den Kindern Andacht einzuflößen (inspirer de la dévotion), die Trägheit und Verweichlichung zu verhindern und den Armen das Almosen (la pite)⁷ ungeschmälert zu erhalten“. Nachdem sie vergeblich die Vermittlung des Ober-Konsistorialrath Pastor **Pelloutier** angerufen, wenden sie sich am 27. December 1735 an das Consistoire supérieur. Es unterzeichnen **Dav. Douzal**, B. Arnal, Rousset, Bonnaud, Franç. Herlan, D. Maquet, Barth. Charton, Pierre **Gandil**, Jean Faucher⁸. Der Name Bell (sic) ist der des concipirenden Advokaten und Fiskal. Ja noch am 30. Januar und 20. Februar 1736 wenden sich die Presbyter David Douzal und David Maquet an den Ober-Konsistorialrath Pelloutier mit erneuter Bitte um seine Vermittlung: er möchte doch die Sache dem Herrn **Fiskal-Advokaten Bell** vortragen, damit dieser die gottesdienstliche Frühstunde beim Consistoire supérieur befürworte: die von ihm entworfene Requête wollten sie gern bezahlen. David Douzal, längst das Haupt der pastorenfeindlichen Bewegung, wiederholt sein Gesuch am 27. Februar 1736: er sei jetzt 76 Jahre alt, leide grausam an der Gicht. Darum — ja darum müsse er sich um 8 statt um 9 Uhr in der Kirche einfinden? Die Logik geht ihm aus. Um aber doch irgend etwas gegen die Pastoren vorzubringen, wenn es auch zur Sache nicht gehörte, klagt er, Prediger **Stercki** hätte schon wieder eine **Neuerung „angeregt“**, die uns von der wallonischen und deutsch-reformirten Kirche weiter abbringe und unsere Gottesdienste veröde, nämlich die Abschaffung der **Vorbereitungspredigt am Tage vor der Kommunion**. Das Consistoire supérieur möchte doch die Sache regeln.

Am 13. März 1736 zieht die Oberbehörde die hiesigen französischen Pastoren zur Rechenschaft wegen der ihnen zur Last gelegten „Neuerungen“. Man fasste die Anfrage als eine persönliche und deshalb antworteten die beiden angegriffenen Pastoren einzeln: **Bardin**, der im Geheimen zur Opposition gehörte, bedurfte keiner Rechtfertigung. Der Modérateur Pastor **Jordan** und der Secrétaire du Consistoire Fabre sprechen am

23. d. M. ihr Bedenken aus, dass **der Geist der Unordnung**, der hier ehemals ein so schlimmes Regiment geführt hat, wieder die **Oberhand** gewinnen könnte (que l'esprit de désordre qui a si fort régné dans cette Colonie autrefois, ne vienne à gagner le dessus). Uebrigens stände unter den Anciens ein Theil der Notablen gerade auf ihrer Seite: so der Secrétaire, der Schatzmeister u. a. Im selben Sinne schreibt drei Tage später Pastor **Stercki** nach Berlin und lässt dabei den Grafen v. Barfuss grüssen, qui vend au Roi sa belle terre de Cossenblatt. Inzwischen war, von Berlin aus, den Pastoren vorgehalten worden, dass man dort eine Collectivantwort erwarte. So entschuldigen sich denn am 12. April die drei Pastoren, sowie die zu ihnen haltenden Anciens **Fabre**, der Secrétaire, **Jean Vieux**, **Henry Pelet** und **François Chazelon** wegen der Verzögerung durch die Osterarbeit der Prediger. Ueber die gottesdienstliche Anfangsstunde habe im Presbyterium niemals eine andere Berathung noch **Beschluss** stattgefunden, als die vom **8. April 1732**. Und diesen haben die Pastoren treu befolgt. Beim Beschluss vom 8. April 1732 habe man allerdings Rücksicht genommen auf die Wünsche des Kommandanten und seiner Familie (Mad. la Générale et la Frêle — das Fräulein). Die Aenderung wurde aber einstimmig beschlossen. Seitdem seien aus der Gemeinde viele dankbare Stimmen laut geworden: jetzt habe man doch eine Stunde mehr, um sich auf einen würdigen Genuss des heiligen Abendmahls vorzubereiten. Auch könnten die Mütter zahlreicher Kinder dieselben jetzt fertig ankleiden, ehe sie zur Kirche gehen. Ueberdies beträfe die gesammte Aenderung nur **vier Gottesdienststunden**, nämlich die der **zwei Oster-** und die der **zwei September-Kommunionen**. Den einstimmigen Beschluss rückgängig zu machen, habe erst **Douzal** erdacht, als er Presbyter wurde. Der Modérateur wandte ihm ein: das Règlement müsse sich doch erst erprobt haben: sonst würde man dem Presbyterium Unbeständigkeit und Leichtfertigkeit vorwerfen. Dennoch warb Douzal Stimmen, theils durch ein junges Mädchen, theils durch den Lehrling des Kaufmanns neben ihm an. Mehrere Presbyter **unterzeichneten** Douzal's

Beschwerde, **ohne sie zu lesen**, wie sie das nachher ausdrücklich in der Sitzung bekannt haben. Und sollten denn wirklich vier später begonnene Gottesdienste solche unsittliche Folgen haben, als Douzal vorgiebt? Un débauché de profession ne se fera pas un scrupule de conscience de manquer un sermon. Auch liessen die **Neustädter Thorsoldaten** doch noch um 9 Uhr alle **Papisten** (!) durch, welche nach dem Neustädter-Kloster zur Messe gehen: warum sollten sie die Reformirten nicht durchlassen? Auch würde der Kommandant schon ein für alle Mal die Sache regeln. Auch sei es wirklich nicht so schlimm, zu früh, als zu spät zu kommen *).

Da nun aber **Pastor Stercki** durch Douzal noch besonders angegriffen worden war, so hielt er es für angezeigt, sich auch noch besonders bei der Oberbehörde zu vertheidigen. Zwei Punkte hat er zu berühren: 1) es sei ihm nicht eingefallen, seine Frau als Grund der vor zwei Jahren vollzogenen Aenderung der Frühstunde bei jenen vier Kommunionen anzuführen; noch weniger, zu behaupten, dass sie sonst nicht kommuniciren würde. Vielmehr habe er im Privatgespräch mit Ancien Herlan geäußert, die späte Abendmahlsstunde passe den vielen Frauen besser, die erst Kinder anzuziehen hätten und auch sich zu ihrer Abendmahls-Vorbereitung etwas lesen wollten, wie z. B. seine Frau. 2) Er habe nie die Gottesdienste der Sonnabend-Vorbereitung zur Kommunion abschaffen wollen, sondern nur beantragt, dass es jedem Prediger frei stehen möchte, wie in den meisten anderen Kirchen, statt einer Vorbereitungsrede ein Vorbereitungsgebet zu halten.

Das Consistoire supérieur verfügt am 28. April 1736, „auch hier sei wieder **durch die Presbyter** aus Uebereilung (précipiter) **viel Lärm** gemacht **um fast nichts** (si peu de chose). Im Nothfall könnte ja noch einmal abgestimmt werden, ob die am **8. April 1732** einmüthig beschlossene Stunde schon wieder geändert werden solle? Jedenfalls dürfe man um solcher Lumperei (bagatelle) willen den Frieden und die Einheit der Kirche nicht stören (troubler la paix et l'union de

*) Echt soldatisch. Im allgemeinen freilich la ponctualité est la politesse des Rois.

l'église).“ Allein der gichtische Greis rumort weiter. Als nun vier neue Presbyter eintreten, erklärt sich das Consistoire bereit, in der Art zu theilen, dass Ostern beide Mal um 9 Uhr, September beide Mal um 8 Uhr communicirt wird.

Am 2. November 1741 wird constatirt, dass die **Donnerstags-Predigt** oft (souvent) ausfalle, nämlich alle Vierteljahr wegen der **Mittwochs-Predigt**; ferner unmittelbar vor den grossen Festen und aus anderen Gründen⁹. Spürte man schon Einwirkung des königlichen Philosophen von Sanssouci?

Am 13. März 1753 liessen beim Presbyterium verschiedene Familienhäupter darauf antragen, dass die gottesdienstliche Stunde nicht, wie bisher, allsommerlich geändert werde, sondern im Sommer wie im Winter auf **9 Uhr früh verbleiben** möchte. Friedrich des Grossen Unterthanen schliefen gern lange: denn sie waren Philosophen. Und auch Magdeburg hatte unter der Aufklärung länger Nacht und empfahl späteren Anfang. Um darüber sich schlüssig zu machen, verstärkte man das Presbyterium durch diejenigen, welche früher der Kirche als Anciens gedient hatten. Diese grössere Versammlung beschloss, falls auch die Wallonen dieselbe Stunde annehmen, den Gottesdienst auch im Sommer erst um 9 Uhr beginnen zu lassen, es sei denn, dass nach Jahresfrist ein Ausfall in den Kirchbüchsen-Einnahmen sich herausstellte. Das Geld entschied die Kirchenfragen, weil zur Zeit der Aufklärung der Staub für solide galt, das Himmlische für Luft. Auch hielt man es für angemessen, dass an den **Kommuniontagen** die **Nachmittags - Predigt** erst um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr beginne. Da der Hof von Berlin, der sich seit einiger Zeit in Magdeburg befand, am 13. November 1757 den Wunsch aussprach, dass unsere **Nachmittags - Gottesdienste** wieder erst um **2 Uhr** beginnen, auch die Königin, zwei Prinzessinnen und verschiedene Personen vom Hofe mehrfach unsern Gottesdienst besuchten, so beschloss man mit Freuden, die Stunde während der hiesigen Anwesenheit des Hofes von 1 auf 2 Uhr festzusetzen. Den königlichen Wünschen gegenüber gab es in der so zerrissenen Magdeburger Colonie keine Parteien. Royalismus war Religion. Herrendienst galt für Gottesdienst.

Und das hat seine Wahrheit. Später indessen erklärte man dem lieben Gott „Herrendienst geht vor Gottesdienst“, oder noch einfacher: „Für die Kirche habe ich keine Zeit.“ Doch behielt man gewohnheitsmässig den Charfreitag *) und die Wochenbetstunden bei: ein gedankenloses Opus operatum.

Auch im Jahre 1783 wird ausser Sonntags Vor- und Nachmittag, am **Dienstag** Nachmittag und am **Donnerstag** früh Gottesdienst gefeiert. Zwei Jahre darauf schläft das ein. Im neuen Tempel (31. August 1806) wurden die Gottesdienste Sonntags Vor- und Nachmittags zur gewohnten Stunde gehalten. Doch während der Jahre, wo die Wallonen und die Deutsch-Reformirten unsre Kirche mitbenutzten, begnügte man sich mit 10 Uhr.

Um in der gottesdienstlichen Stunde sich den anderen Kirchen unserer Stadt anzubequemen, beschloss am 25. October 1821 unser Presbyterium, ¹⁰ während des Winters den Gottesdienst um 9, während des Sommers um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr zu beginnen. Doch dauerte das nicht gar lange. Am 8. November 1865 beschliesst man, zunächst während des Winters den Gottesdienst erst um 10 Uhr zu beginnen. Von den Sonnabends-Gesellschaften musste man sich gründlich ausschlafen; falls man überhaupt noch ein Vergnügen daran fand, Sonntags „fromm“ zu sein. So blieb es bei 10.

Auch für die göttliche Füllung, Auskaufung und Weihung der Zeit im Anschluss an die so mannichfaltigen Färbungen und Segnungen des Kirchenjahres hatte der Rationalismus unsern Gemeindegliedern die Augen geblendet. Und diese **liturgische Blindheit** nannte man reformirt und wusste sich grosse Stücke darauf. Als es sich darum handelte, Weihnachten aus dem weltlichen Hasten, Jagen und Treiben herauszunehmen, und durch eigene **Adventsgottesdienste** eine heilige Ruhe und Sammlung anzubahnen, lehnte unser Presbyterium diese Zumuthung ab, ohne die selige Wohlthat, die darin steckt, auch nur zu ahnen.

*) In den Kircheneinnahmen von 1809 z. B. heisst es Boëtes du Vendredi saint 1 Thlr. 8 Gr. und 2 Thlr. 5 Gr. 6 Pf.

Gegen die sonntäglichen **Abendgottesdienste**, die altapostolisch, hugenottisch und schön sind, hatte man einen unerklärlichen Widerwillen.

Als am 18. November 1854 das königliche Consistorium darauf drang, dass binnen 14 Tagen wie in allen andern Kirchen der Stadt auch in der unsern **Abendgottesdienste** eingeführt werden, erwiderte unser Presbyterium am 25. d. M. „bei der kleinen Gemeinde liesse sich voraussehen, dass, wenn die in der Stadt zerstreut wohnenden Glieder ein Bedürfniss nach einem Abendgottesdienst fühlten, sie sich jedenfalls (!) der nächsten Kirche bedienen würden.“ Diese Entschuldigung klang, als ob der weitere Weg ein Opfer wäre und man Christen doch kein Opfer zumuthen dürfe.*) „Es wäre aber auch schon, fügte man hinzu, in früherer Zeit bei den **Nachmittagsgottesdiensten** so leer geworden, dass diese seit längerer Zeit schon hätten ausfallen müssen.“ Dass diese Antwort für die Gemeinde ein Armuthszeugniss ausstellte, ahnte das Presbyterium nicht. Der Vorschlag des Consistorialrath Sack, wenigstens während des **Advents** mit andern Predigern der Stadt in unserer so „leicht“ zu erleuchtenden Kirche hospitirungsweise **Abendgottesdienste** zu halten, wurde am 29. October 1851 abgelehnt, ohne Angabe der Gründe. Jedenfalls war die Lage der Kirche kein Hinderniss. Auch kamen diese Gastpredigten seit Mai 1856 zu Stande, sammelten eine zahlreiche Stadtgemeinde in der französischen Kirche, brachten unserer Gemeinde, die sich nicht betheiligte, keinen Nutzen, doch auch keinen Schaden, dem französischen Küster aber eine kleine Remuneration. Und als des **Konsistorialrath Sack allabendliche Maigottesdienste** (2. Mai 1856) sich bis in den October ausdehnten, wurde ihm wiederum gestattet, auf seine Kosten unsere Kirche erleuchten zu dürfen (15. October d. J.). Am 6. October 1857 bedankt sich Sack für den ferneren Gebrauch unserer Kirche. Er hatte zahlreiche Zuhörer aus der ganzen Stadt und sämtlichen Vorstädten gefunden. Und der Beweis war erbracht, dass es geht. Auf die erneuerte

*) Wie anders dachten da die hugenottischen Väter! Denen hiess Christsein opfern, alles opfern, selbst das liebste, das Vaterland.

Aufforderung des Königl. Consistorii hatte unser Presbyterium erwidert, dass wir zwar durchaus nicht abgeneigt sind, **Abendgottesdienste** und **Bibelstunden** einzuführen, sobald sich nur in unserer Gemeinde *) das Bedürfniss dazu herausstellen sollte; bis jetzt wäre aber solches bei der kleinen Zahl der Mitglieder derselben noch nicht der Fall gewesen (2. August 1854): eine Erklärung, die man nun am 25. März 1857 wiederholte.

Als das Königl. Consistorium sich bemühte in der heiligen **Passionszeit** die Geister durch biblisch-hugenottisches Fasten und Beten um den Gekreuzigten zu sammeln, beschloss das Presbyterium alle 14 Fragen der Tabelle einfach mit Nein zu beantworten (2. Februar 1856) und glaubte damit wieder eine reformatorische Freiheitsthat geleistet zu haben.

Unser Presbyterium schien jetzt eine wahre Angst zu hegen auch vor **Wochengottesdiensten**, während doch noch Jahrzehnte nach der Einwanderung unsere Väter deren mindestens **zwei jede Woche** gefeiert haben: am Dienstag und Donnerstag, dazu periodisch am Mittwoch. Am deutlichsten zeigte sich jene Angst gegenüber dem Rescript vom 2. October 1855, welches empfahl, den **Geburtstag des Königs** durch einen **Wochengottesdienst** zu feiern. Im Nothfall müsste an dem vorangehenden oder darauf folgenden Sonntag der Feier gebührende Erwähnung geschehen. Wenn irgend eine Gemeinde der Provinz royalistisch war, so war es die unsere. Dennoch wurde ein besonderer Wochengottesdienst nicht beliebt, sondern beschlossen, am Sonntag zuvor des Geburtstags zu erwähnen. Als dagegen zweiundzwanzig Jahre später des Königs 90. Geburtstag auf einen **Dienstag** fiel, war es unser Presbyterium, das, ohne Antrieb noch Rückhalt seitens der Staatsbehörde, aus sich heraus einen Wochengottesdienst allein behufs der königlichen Geburtstagsfeier ansetzte: ein Zeichen, dass es vornehmlich der hugenottische **Widerwillen gegen staatliche Einmischungen in unsere Gottesdienste** war, der 1855 die Opposition veranlasste.

*) Man hätte auch sagen können: im Presbyterio selber.

1) Regierungs-Archiv Magdeburg: Consistoire supérieur. 2) S. hier Bd. II, 308 fg. III¹ A. 66 fg. 3) a. a. O. 4) Susanne de la Coude. 5) Am 10. Jannar 1733 schreibt sie aus Berlin: Je conserverai toute ma vie le souvenir des marques de bonté et d'honnêteté que j'ai reçues de Vous tous pendant mon séjour de Magdebourg (Presbyterial-Archiv C. 2). 6) Style réfugié. — Vielleicht finasser=agir avec petite ou mauvaise finesse, etwa: sich durchflunkern; vielleicht auch: bestechen, zum filou machen. 7) Eigentlich = $\frac{1}{4}$ Heller, zusammenhängend wohl mit la pitié und mit la pitance. 8) S. den Abschnitt „Kirchenzucht.“ 9) Livre des délibérations de la Commission des Orphelins. 10) Presbyt.-Archiv C. 7, de 1814 fg.



Hauptstück III.

Besuch des Gottesdienstes.

La Piété est l'âme du Christianisme et le
fondement de toutes les sociétés religieuses,
Livre des Actes de l'église française
de Magdebourg 12. Janvier 1690.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass, was die Apologie des Réfugiés von 1688 über die Dames exilées sagt, auch voll und ganz von den Magdeburger Hugenottinnen gilt: „**Die um ihres Glaubens willen geflüchteten Damen sind der Ruhm und die Ehre des Refuge.**¹ Nos Dames exilées font la meilleure partie de notre église. Die, allen Arten von Gefahren und Abenteuern, der Armuth, der Trennung von den Ihren, der scharfen Einkerkung ausgesetzten **Exulantinnen** sind ein **lebendiges Denkmal der Gebetserhörungen** und der Gnadenrettung Gottes gewesen. Den Comfort ihrer Burgen, das Wohlbehagen in ihren Bürgerhäusern, die Gemüthlichkeit in ihren weinberankten Hütten, das Heim, welches ihnen Geburt, Gewohnheit, Interesse und Verwandtschaft so unaussprechlich lieb und traut gemacht hatten, opferten sie gern um ihres Glaubens willen. Einsame Frauen waren vorausgeeilt, um ihren bedachtsameren Ehegatten den Weg aus den Flammen zu zeigen. Reiche Erbinnen hatten nur nach Wahrung ihres Seelenheils ausgeschaut. Mit heroischer Geduld trugen sie alle Entbehrungen der Reise, alle Verkennungen und Zurücksetzungen in der Fremde, die Losreissung von Kindern und Gemahl. Sie brachten Gott Preis und Dank in jedem Gottesdienst, in jeder Gebetsstunde, bei jeder Kommunion. Der Gedanke, dass sie in einer heiligen Versammlung fehlen könnten, beschlich sie nie. Unablässig arbeitend und **betend für die Befreiung ihrer Zurückgebliebenen**, Gott unter Thränen dankend so oft er einen der Ihren in ihre

ausgestreckten Arme zurückführte, bildeten sie nicht nur den Stock des regelmässigen Kirchenbesuchs, sondern auch, trotz aller Armuth, den sichern Fonds für alle die Unglücklichen, die kein Brot hatten. In den armen Passants bedachten sie im Geiste ihren heimkehrenden, aber noch fernen Sohn und Bruder . . .“ So die Hugenottinnen im Refuge.

Dennoch würde man sehr irren, wollte man voraussetzen, dass die Mehrzahl auch der hiesigen Kirchbesucher weiblichen Geschlechts gewesen wären. In den ersten Jahrzehnten kam hier bei weitem die grösste Zahl ohne Frauen und ohne Töchter an. Nur wenige waren so glücklich, sie nachkommen lassen zu können.*) Vergegenwärtigen wir uns den Kirchenbesuch: Gerade vor der Kanzel sassen Männer, nämlich die Prediger und die Presbyter (*dans le parquet*); rechts von der Kanzel Männer, die Herren von der Justice und von dem französischen Magistrat; links von der Kanzel Männer, die *Officiers réformés*; auf den Emporen rings um die Kirche Männer; hinten auf den Emporen die Schulkinder unter Aufsicht ihrer Lehrer (2. August 1710). Nur die Plätze unten hinter dem Presbyterstand (*le parquet*) waren den Frauen, Mädchen und Kindern überlassen. Die der Thür fernsten Plätze besetzte man allsonntäglich zuerst, damit die Spätkommenden Raum fanden. Am 5. Februar 1693 (ein gewöhnlicher Sonntag, den kirchlich nichts auszeichnete) hatte Rally 400—500 Zuhörer. Der Besuch des Gottesdienstes war schon im Frühjahr 1699 ein so gedrängter, dass **alle Stehplätze besetzt**, die Thür verrammelt wurde und Fremde, die später kamen, wenn auch lange vor **Anfang**, umkehren mussten, weil sie nirgend Platz fanden.² Als nun gar 1700 die Hunderte von Schweizern sich hinzugesellten, war das Leidwesen um so grösser, als auch Mütter mit ihren Säuglingen und mit ihren Laufen lernenden Kindern zu den regelmässigen Kirchbesuchern gehörten. Die Säuglinge schriehen, die Kleinen sprachen und liefen herum. Auch machten einzelne

*) Die Liste der ersten Einwanderer bei Muret, 237 fg. giebt sie uns wie sie 1706 waren, nicht wie sie 1686 einwanderten: In den 20 Jahren waren sie schon zu einer Frau und zu Kindern gekommen.

Presbyter bei missliebigen Stellen der Predigt von ihrem Platze aus, wenn auch hoch-orthodoxe, so doch laute Bemerkungen. Bisweilen kostete es Mühe, Stille, Anstand und Ordnung herzustellen.

Wer von der heilig **strengen Zucht** und **Gottesfurcht** der Gründungszeiten, sei es der apostolischen, sei es der reformatorischen, sei es der colonistischen, hört, der ist meist geneigt, sie als eine damals gar leichte und fast selbstverständliche zu betrachten: Denn, so heisst es immer, das waren ganz andere Zeiten. Allein die alte, gute Zeit liegt uns immer jenseits. Seit dem Sündenfall und dem Brudermord bis zur Kreuzigung des Heilands, seit der Verbrennung von Huss, der Aechtung Luthers, der Bartholomäusnacht und den Dragonnaden bis heute, ist es zu allen Zeiten und allerwärts schwer gefallen, beim Volk und bei den Grossen **gleiche Gerechtigkeit, ehrliche Zucht und sittliche Ordnung** zu halten.

Sechs Jahre kaum ist die Flüchtlingsgemeinde in Magdeburg gegründet, da ertönt von der Kanzel die Klage, dass dieser **Tempel** alle Tage widerhülle von den Ermahnungen und Zurechtweisungen des Presbyteriums, ohne dass man für die **Verbesserung der Sitten und Heiligung des Lebens** damit sonderlich viel ausrichte. Das gereiche der Compagnie du Consistoire zu **tiefer Betrübniß** und zu **aufrichtigem Schmerz**. Zeige sich doch darum **Gott** gegen uns so **erzürnt**. Und, nachdem er uns aus dem Vaterland vertrieben hat, fährt seine Ruthe fort mit sehr rauhen und wuchtigen Schlägen uns zu züchtigen. Um noch durch ein letztes Mittel die Sünder aus ihrem tiefen Schlaf zu wecken oder doch wenigstens durch das uns von Gott verliehene Ansehn die **Laster** und **Unordnungen**, die **in unserer Kirche** herrschen, zu unterdrücken, stellt das Presbyterium am **19. Januar 1690** 15 Regeln auf, die männiglich zu beobachten habe.³ Sie werden nacheinander von der Kanzel an drei Sonntagen verlesen: 1) Da **Frömmigkeit die Seele des Christenthums und die Grundlage aller religiösen Gesellschaften** ist, solle niemand bei einer gottesdienstlichen Uebung (*exercices de dévotion*) fehlen; 2) jeder pünktlich **vor dem Sündenbekenntniß** eintreffen, vor dem Segen aber niemand

hinausgehen; 3) während der Predigt soll man nicht plaudern noch durch Zerstretheit Anstoss geben; 4) bei Zuspätkommen aus unabwendbaren geschäftlichen Gründen dicht an der Kirchthür **stehen** bleiben; 5) desgleichen die säugenden Mütter, damit sie, falls ihre **Säuglinge** die Gemeinde durch ihr Geschrei stören, schnell austreten können; sowie diejenigen, deren Kinder eben laufen lernen, damit sie dieselben zur Ehrfurcht im Gotteshause und zum Stillsitzen gewöhnen; 6) mit mehr Eifer und Frömmigkeit sich **an jeder** einzelnen **Kommunion** betheiligen, auch die Nicht-Kommunikanten vor der Segnung des Tisches niemals den Tempel verlassen; 7) soll der gerade amtierende Prediger genau wachen, dass mehr Ordnung, Ehrfurcht, Ernst und Anstand herrsche als bisher; 8) dem Gottesdienst im Tempel auch der tägliche **Hausgottesdienst** entsprechen; 9) das sittliche Leben jedes Einzelnen die Reinheit unseres Glaubens und die Heiligkeit unserer Religion empfehlen; 10) in jedem **Hause** gesungen, Bibel gelesen, Morgens und Abends gemeinsam gebetet werden; 11) die Kindererziehung nichts vernachlässigen, was zur Frömmigkeit, Tugend und guten Sitten nützt; 12) in **Kleidung** und **Gebehrden** alles meiden, was nach der Eitelkeit dieser Welt schmeckt, die doch wenig stimme zu dem traurigen Zustand unserer Verbannung; 13) Spiel, Leichtfertigkeit, Trunkenheit und **Ausschweifung** soll aus unserer Mitte fern bleiben, sowie die Arbeitsscheu und der Besuch der Kneipen, besonders während der Stunden des Gottesdienstes; ebenso schmutzige Reden, gemeine Witze, Gassenlieder, Flüche, Lästerungen, wie sie gewöhnlich die Folge von Ausschweifungen sind; 14) soll man sich vor Spaltungen und **Prozessen** hüten, die doch nur die Familie an den Rand des Abgrundes bringen, auch vor Verleumdungen und Selbstrache, damit zu unserm Troste Ordnung und Frieden unter uns zurückkehre; 15) niemand aus der Gemeinde austreten, sondern fortan allesammt Ein Herz und Eine Seele und **Kinder einer einzigen Familie** sein, damit der Gott des Friedens wieder unter uns wohne.“

Indessen, obwohl Gott der Herr „uns täglich mit neuen Schlägen heimsucht und durch seine Züchtigungen in Sack und Asche treibt“, so spreizte sich **das eitle Weltwesen** der

Franzosen sogar am heiligen Gottes-Tisch. Am **29. Mai 1690** beschloss deshalb das Presbyterium, an drei folgenden Sonntagen die Gemeinde von der Kanzel vermahren zu lassen, dass die Frauen und Töchter nicht mit **skandalösen Coiffuren**, gepudertem Haar, farbigen Bändern und anderm Luxus zur heiligen Kommunion treten, noch die Civilisten mit dem **Degen an der Seite**. Sonst werden sie zu ihrer Schmach öffentlich **vom Tisch des Herrn zurückgewiesen** werden. Wer Sonntags arbeitet, soll in Kirchencensur verfallen.“⁴

Unter Friedrich III. war die französische Kirche hierselbst wie aller Orten so sehr Modekirche, dass der Besuch auch der Kommunionen durch Deutsche ihre ausserordentliche Höhe allein erklärt.⁵ Das allgemeine Urtheil stempelte ja den, **der die Kirche nicht regelmässig besuchte**, nicht bloss als Sabbathschänder, sondern ohne weiteres auch als **Verbrecher**.⁶ Und wenn am 22. Juni 1733 das Consistoire français von **Calbe a. d. S.**, unterzeichnet Crégut, Pasteur und Guiraud, Ancien, von einer Person schreibt: c'est un franc scélérat, qui n'a ni crainte de Dieu ni des hommes: **car (!)** depuis cinq à six mois qu'il est dans nos quartiers il ne s'est point présenté pour communier et il n'a même paru dans nos saintes assemblées que trois ou quatre fois tout au plus, et cela encore dans une contenance indécente et scandaleuse: so stimmte dem unser Presbyterium ohne weiteres bei. Denn wer sich vom Gottesdienst selbst exkommunicire, gestehe damit, dass er der Kommunion unwerth sei oder sie doch wenigstens geringschätze.⁷

Es war eine alte Hugenottensitte des Refuge, Buss- und Betstunde Dienstags und Donnerstags, später Mittwochs und Donnerstags Bibelstunde zu halten.⁸ Darum wurde es auch hier nicht erst besonders eingeführt noch im Presbyterium beschlossen: es verstand sich von selbst. Man hatte Wochen-gottesdienste nöthig. Schon am 22. November 1688 werden die **Donnerstag-Predigt-Gottesdienste** beiläufig erwähnt, ohne dass sie als etwas Neues angesehen würden. Am 13., 16., 23. December desselben Jahres ist Predigt und Presbytersitzung. Wie Donnerstags so ist hier auch immer **Dienstags** Gebetstunde. Am 30. November 1690 wird der Doppel-Gottesdienst an jedem ersten

Mittwoch des Vierteljahres also geregelt, dass der Prediger, welcher die Woche hat, den Vormittagsgottesdienst, der, qui doit y entrer, den Nachmittagsgottesdienst übernehmen, der, welcher eben die Woche gehabt hat, frei bleiben soll. Vor den 8 Kommunionen ist stets **Sonnabends** Vorbereitung durch Gebet und Fasten. Auf jeden ersten **Mittwoch** im Monat pflegte man nach alter Coloniesitte zu fasten und gemeinsam zu beten. **Sonntags** sind stets **zwei Predigt-Gottesdienste**.

Im Wetteifer beim Besuch der Gottesdienste stand in den ersten 50 Jahren unsere Gemeinde keiner andern nach. Vormittags und Nachmittags, sobald zum ersten Mal **geläutet** wurde, **eine halbe Stunde vor Beginn**, strömte alles zur Kirche. **Ehe der Kantor erschien, hatte die Versammlung schon einen Psalmen** ganz oder theilweise **gesungen**. An Kommuniontagen blieben mehrere (plusieurs) im Tempel ohne Mittag zu essen, bis zum Schluss des Nachmittags-Gottesdienstes.

Doch am Ende der Regierung Friedrich des Grossen, als die Gemeinde nur 2 Prediger hatte und der eine davon die Halle'sche Gemeinde, die ganz ohne geistliche Hülfe war, mitbediente, hatte man, um dem einen zurückbleibenden Prediger Dihm sen. Erleichterung zu verschaffen, am 6. Februar 1774 beschlossen, die **Donnerstagspredigt** so lange zu unterdrücken und das **Dienstagsgebet** auf Donnerstag Nachmittag zu verlegen, bis der dritte Prediger käme. Auf die „lästige“ Aushilfe durch Kandidat **Grandam** verzichteten sie. Die Vorbereitung auf die Osterkommunion wird vom Sonnabend auf den Charfreitag Nachmittag 2 Uhr verlegt. Bald aber wird die Unzufriedenheit in dem noch gesunden Gros der Gemeinde (mécontentement dans le troupeau) so laut, dass das „aufgeklärte“ Presbyterium am 5. April 1774 beschliesst, die Pastoren der **wallonischen Kirche** zu bitten, auf das Jahr die Predigten Desca's an unserer Kirche zu übernehmen. Da die Wallonen annahmen, so kam auch die Donnerstags-Vormittags-Predigt wieder zu ihrem Recht; dank dem gesunden Sinn der Gemeinde, durch welche die rationalisirenden Presbyter noch gezwungen wurden, zur heiligen Sitte zurückzukehren. Während

der Krankheit des Pastor Dihm (18. April bis 1. Juni 1775) fällt die Donnerstagspredigt wieder aus. Indessen lagerte doch allmählig sich der Aufklärer so hoch vor den Kirchenthüren, dass die schwachen Geister, die **nichts** glauben konnten — sie nannten sich esprits forts! — lieber zu sich selbst beteten, weil sie merken wollten, dass sie dadurch besser würden; bis sie zuletzt zu gewahren meinten, ohne Gebet gediehen sie doch am besten. Am letzten Ende redeten sie sich ein, dass sie sich gar nicht zu bessern, sondern nur ganz natürlich zu entfalten brauchten. Religion war da nur noch eine Konventionsformel für die unaufgeklärte Masse.

Gegen Ende der Regierung Friedrich II. gingen hier mehrere (plusieurs) noch gewohnheitsmässig früh und Nachmittag in die Kirche, ja sie machten sich ein Gewissen daraus (un devoir). Indess 1782 berichtet der Secrétaire du Consistoire, David III. Mainadié, die Mehrzahl hielte dafür, Ein Mal Kirchenbesuch den Sonntag sei genug (assez). Das Wochengebet am **Dienstag** bleibt nun fast immer verödet (presque toujours déserte). Zur **Donnerstags**-Predigt finden sich recht wenige Zuhörer. Ja am 17. Februar 1785 überzeugt sich das Presbyterium, dass die Dienstags-Betstunde völlig verlassen steht (entièrement abandonnée) und beschliesst sie zu unterdrücken (supprimer), sowie die Donnerstagspredigt auf den Nachmittag zu verlegen. „Der Geist des Spottes (l'esprit moqueur)“ — die Bibel nennt ihn Satan — „ist heute so herrschend (dominant), dass man diejenigen, welche früh zur Kirche gehen, einer Kontrolle unterwirft“ — echt diabolisch — „als wollten sie sich vor den Andern auszeichnen nach Art der Heuchler und der Pharisäer.*) Sie lachen über die, welche beim Gespräch mit der Gottheit eine passende Stellung (posture convenable) einnehmen.**) Es

*) Unter den Rationalisten und Aufgeklärten giebt es gar wenige, die nicht heucheln (S. bei David Strauss das Schlusskapitel des „Lebens Jesu.“) Die Mehrzahl ist feiges Gesindel. Hätten sie doch den Muth eines Dav. Strauss, Feuerbach, Schopenhauer! Zu jenen spricht Jesus Apoc. 3, 15—16.

**) Der grosse Naturforscher und Philosoph Lichtenberger sagt: „Wenn der Geist sich erhebt, wirft er den Leib auf die Knie!“ — Heute richtet der Regenwurm seine ganze Majestät steif und starr in die Höhe, wenn er zum Schöpfer der Sonnen redet: seine Würde fordert es so, damit er der Gottheit imponiren könne. La signature du siècle est le duel de l'homme contre Dieu! — Puttchen!

ist wahr, bemerkt **David Mainadier**, dass das Aeussere nicht den Christen ausmacht. Allein die Jugend, die stets bereit ist nachzuahmen, bedarf doch guter Beispiele“. Wir möchten hinzufügen: uns erscheint es als eine gemeine Heuchelei, dass, wenn die Seele im Staube liegt und nach Gnade winselt, dann der Leib halsstarrig und steifbeinig sich in die Höhe reckt, als wäre er besser wie die Seele oder gehörte nicht mit dazu. Bei einem ehrlichen Menschen muss das Aeussere dem Innern entsprechen: dann ist es nicht Form, sondern Natur. Dem hugenottischen Wesen entspricht eben das Knien beim Gebet.⁹

Auch wird schon am 16. November 1780 durch die Justice nach Berlin berichtet, manche Réfugiés besuchten **die deutsche (reformirte) Kirche**, weil sie kein französisch mehr verstanden, *personne ne pouvant se rappeler d'avoir vu un seul allemand fréquenter le service français.*¹⁰

Für den **sonntäglichen Kirchenbesuch** wurden nicht, wie für die Kommunionen, Listen geführt. Auch erfahren wir nur ganz zufällig und beiläufig, wie es damit stand. Dürften wir vom Ertrag der **Kirchenbüchsen** zurückschliessen auf den Besuch des Gottesdienstes — ein misslicher Schluss, *) da bisweilen Friedrichsd'or vorkommen — so wäre in der rationalistischen Zeit noch lange der Besuch der Gottesdienste ein guter gewesen. Im Jahre 1784 brachte am 6. Juli die Kirchbüchse 4 Thlr. 5 Gr., 13. Juli 5 Thlr. 5 Gr. 9 Pfg., 20. Juli 5 Thlr. 7 Gr. 11 Pfg., 27. Juli 5 Thlr. 11 Gr. 3 Pfg., 3. August 4 Thlr. 11 Gr. 7 Pfg., 10. August 6 Thlr. 11 Gr., 17. August 10 Thlr. 8 Gr. 2 Pfg., 24. August 6 Thlr. 17 Gr. 5 Pfg., 31. August 5 Thlr. 4 Gr. 11 Pfg., 1. September 12 Thlr. 7 Gr. 3 Pfg., 14. September 14 Thlr. 22 Gr. 10 Pfg., 21. September 5 Thlr. 20 Gr. 6 Pfg. u. s. f.

Einen grossen Erfolg brachte das **hundertjährige Jubiläum des Gnaden - Edikts von Potsdam**. Am 29. October 1786 kamen Vormittags 120 Thlr., darunter 47½ Thlr. in Louisd'or, Nachmittags 52 Thlr. 5 Gr. 2 Pfg. ein, darunter 2 Louisd'or.

*) Besonders heute, wo, laut Presbyterialbeschluss, nur das Kupfer in die Kirchenkasse wandelt, Nickel, Silber und Gold aber für die Kollekten, resp. für die bedrängten Glaubensgenossen sonntäglich abgezogen wird.

Natürlich wechselt der Ertrag ausserordentlich und auch der Kirchenbesuch. Am **28. November 1793** bringt die Kirchenbüchse 3 Thlr. 10 Gr. 10 Pfg., am **5. December** bei dem 1^r sermon de charité **39 Thlr. 11 Gr. 10 Pfg.**, darunter **4 Louisd'or** und 1 Thlr.; am **12. December** 30 Thlr. 18 Gr. 6 Pfg., darunter **3 Louisd'or** und **1 Dukat**; **19. December** 28 Thlr. 21 Gr. 5 Pfg., darunter **1½ Louisd'or** und **1 Dukat**; **22. December** 7 Thlr. 7 Gr. 4 Pfg.; **1. Januar 1794** 15 Thlr. 18 Gr. 2 Pfg. Man bedenke, dass von Heizung der Kirche damals Niemand eine Ahnung hatte. Im Jahre **1803** bringt die Kirchenbüchse **27. November** 19 Thlr. 1 Gr. 7 Pfg., darunter **2 Louisd'or**; **4. December** 31 Thlr. 11 Pfg., darunter **4½ Louisd'or**; **11. December** 19 Thlr. 8 Gr. 2 Pfg.; **25. December** 1 Thlr. 12 Gr. 2 Pfg.; **1. Januar 1804** 7 Thlr., **8. Januar** 2 Thlr. 1 Gr. 4 Pfg.; **15. Januar** 2 Thlr. 8 Pfg.; **26. Januar** 2 Thlr. 7 Gr. 4 Pfg. Wenn man aber bedenkt, wie sehr der gemeine Mann dem Vornehmen und Reichen folgt, und erwägt, wie in den stets unmittelbar nach dem Gottesdienst stattfindenden Presbytersitzungen häufig damals nur Ein Presbyter erscheint, oder zwei, drei; höchst selten von den 14, 15 mehr als vier, so muss man vermuthen, damals schon sei der Gottesdienst schlecht besucht gewesen, und man habe bisweilen grosse Münzen in die Kirchbüchsen geworfen, nur **um den Schein zu wahren**. Ist das doch die Parole aller Rationalisten, weil nur der Schein sie als Beter und Christen erhält, während es die Parole aller aufrichtigen Kinder Gottes ist, **den Schein zu meiden**.

Indessen von Zeit zu Zeit, bei diesem oder jenem Windhauch lüftete sich der rationalistische Schleier. So wird am **17. Februar 1785** aus Mangel an Besuch, die Dienstags-Betstunde abgeschafft, und am **10. März 1791** beschlossen, angesichts des spärlichen Besuchs der **Sonntags-Nachmittags-Gottesdienste**, schon Vormittags für die armen Halle'schen Studenten und das Kantoren-Seminar zu kollektiren.

Am Sonntag, dem **16. October 1796** musste der Gottesdienst ausfallen, weil bei der grossen **Feuersbrunst am 14. d. M. in der Marktstrasse** unsere Pastoren gestattet hatten, dass man Möbel und Wäsche der Abgebrannten und der Nachbarn

in unserer Kirche barg, und dieselbe noch am Sonntag damit angefüllt erschien. Die Gemeinde war durch Küster Courtois vom Ausfall rechtzeitig benachrichtigt worden. In dieser Zeit der allgemeinen Humanität hätte man seitens des Presbyterii lobende Anerkennung für die hülfbereiten Pastoren erwarten sollen. Wollte man durchaus tadeln, so konnte man etwa rügen, dass die Sachen nicht im Laufe des 15. wieder aus der Kirche geschafft worden waren. Statt dessen wurde am 20. das presbyteriale Erstaunen protokolliert, dass Messieurs les Ministres so **eigenmächtig** gehandelt hätten (*sans le concours des anciens*), und beschlossen, künftig in solchen Fällen die (durch die ganze Stadt zerstreut wohnenden!) Presbyter vorher (Nachts!) durch Zusammenberufung oder per Circular um ihre Meinung zu befragen: eine bei einer grossen Feuersbrunst in concreto höchst unpraktische, meist sogar, in anbetracht der lokalen Verhältnisse, unausführbare Massregel.*) Damit nun aber durch den Ausfall des einen Gottesdienstes die Armen der Gemeinde (Kirchthürkollekte)**) — am Gottesdienst war ja so viel nicht gelegen — nicht zu kurz kamen, schenkte Mr. **Costenoble**, dessen Möbel in unserer Kirche gestanden hatten, der Armenkasse 5 Thlr.

Die **Zahl der französischen Gottesdienste** schrumpfte jetzt immer mehr zusammen. Nachmittags wurde bald nur noch an den hohen Festen gepredigt und auf diese Nachmittagspredigten Sonntags zuvor immer ausdrücklich aufmerksam gemacht. Doch auch diese sparsamen Nachmittagspredigten wurden bald so wenig besucht, dass man am 13. December 1798 auch den zweiten Weihnachtsfesttag keine mehr halten zu lassen beschliesst. Daneben fand in der Woche nur noch **Donnerstags** (wie auch bei den Deutsch-Reformirten) Gottesdienst statt; eine geringe Arbeit für drei Pastoren, während die je zwei Pastoren der grossen Gemeinden, überlaufen wie sie waren durch die zahlreichen Amtshandlungen, jeden Sonntag

*) Das Misstrauen der rationalistischen Presbyter gegen den rationalistischen Prediger: S. unter dem Abschnitt **Armenpflege**.

***) Noch 1786 betrug le produit des boites 446 Thlr. 16 Gr. 1 Pfg..

auch Nachmittags und ausser **Donnerstags** auch immer **Diens- tags** zu predigen hatten.¹¹ Ob man die Nachmittags-Gottesdienste wieder einföhrte, oder ob man sie noch zählte, weil die Prediger sich bereit hielten — das Pfarrhaus liegt dicht vor der Kirche — falls einmal jemand käme? Jedenfalls berichten am 8. October 1804 die königlichen Visitatoren, jeden Sonntag werde Vormittags um 9 Uhr, Nachmittags um 1½ Uhr gepredigt. Der Donnerstags-Gottesdienst hingegen sei seit einem Jahre eingestellt worden. Doch werde auch jetzt noch Donnerstags geläutet und zur gewohnten Stunde die Kirchthür aufgeschlossen, „falls jemand eintreten will“. Seit dem Brande freilich sei der Kultus auf den **Einen** Gottesdienst um 10 Uhr (in der wallonischen Kirche) beschränkt worden. Je breiter sich der Rationalismus machte, desto mehr nahm die Verödung unserer Gottesdienste zu.

Im Jahre 1830 unter Dihm fils sank die Einnahme der Sonntagskirchenbüchse bis auf 2 Sgr. 6 Pfg. herunter; 1837 auf 2 Sgr.. Und das war kein Zufall. Einer der Hauptkirchenbesucher ist Augenzeuge. In einem Schreiben an seine französischen Mitpresbyter vom 26. Januar 1832 giebt Presbyter August Gärtner folgende Schilderung:¹² **Unser Gotteshaus bleibt mehrentheils leer.** Nur schüchtern wagt man seine Stimme laut werden zu lassen: hier und da hört man einen Einzelnen singen. Die meisten besuchen diejenigen Kirchen, wo die Zahl der Andächtigen grösser ist, wo sie im Gesange zum Lobe Gottes ihre Stimmen mit andern vereinigen, mit andern beten können, durch die zahlreiche Versammlung in der Andacht gehoben, durch die Leere unserer Kirchensitze nicht in der Erbauung gestört“. Im Sommer 1843 klagt Prediger Lionnet: „Unser Gottesdienst ist nicht viel anderes als eine Familienandacht. Es brauchen nur noch einige Familien zu erlöschen und . . .“¹³ Unter Prediger Ammon fiel aus Mangel an Hörern der Gottesdienst bisweilen ganz aus. Während der Bode'schen Vakanz d. J. 1875 besuchten unsere Kirche bisweilen nur eine bis zwei Personen, so dass das Presbyterium am 4. Juli d. J. sich veranlasst fühlte, in einem gedruckten

Aufruf die Gemeinde zu regerem Kirchbesuch zu ermahnen¹⁴. Natürlich soll die Schuld immer der Pastor tragen. Und als unter Sack unsre kleine Kirche allsonntäglich überfüllt war, kam aus der Gemeinde — Niemand.

¹) Apologie, La Haye, 1688. p. 75 sv. ²) S. hier III², 43. ³) III², 24 fgd. ⁴) III², 29 fgd. Das Datum ist doppelt verdruckt. ⁵) S. hier den Abschnitt: „Abendmahl.“ ⁶) Darum ging auch Finé, der die Sylvester-Nacht sich in Branntwein berauscht hatte, Neujahr 1708 in die Kirche. Da er sich hier aber ungebührlich aufführte, wurde er durch Presbyterialbeschluss am 2. Februar d. J. vom nächsten Abendmahl suspendirt. Es ist das Umgekehrte von heute. Um nur ja seinen Groll weiter zu futtern, verzichtet man lieber auf das Versöhnungsmahl und auf das Vaterunser. Und unsere liebestrunkene Zeit ist stolz auf diesen Fortschritt. ⁷) Wie anders der Massstab heute! — Welcher ist richtiger? ⁸) Leclercq l. l. p. 213, ⁹) S. hier oben Bd. I. 73 fgd. ¹⁰) Das ist heute anders. Wenn der Vf. französisch predigte, waren unter den 50—60 Besuchern: 2—3 Réfugiés, einzelne: Bonnen von auswärts, die Mehrzahl aber: **deutsche** Lehrer, Offiziere, Rätthe und vornehme Damen. Der französische Gottesdienst entsprach keinem Bedürfniss. Er erschien der **Gemeinde** als Luxus, Fremden aber als — Sport. ¹¹) v. Oesfeld: Ausführl. topogr. Beschreibung des Herzogthums Magdeburg S. 43. ¹²) Presbyt.-Archiv V. 2 de 1816 fg. ¹³) a. a. O. ¹⁴) Presb.-Arch. V. 4.

Hauptstück IV.

Die Kirchenbänke.

Luc. 22, 26: Ihr aber nicht also, sondern der Grösste unter euch soll sein wie der Jungste.

Das erste Eingreifen des Presbyteriums behufs Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung betrifft eine scheinbar sehr untergeordnete Sache, aus der aber in vielen Gemeinden, mehrfach auch in der unsern, Streitigkeiten von grosser Tragweite erwachsen sind: eine **Kirchenbank**. Pharisäer und Sadducäer stritten sich nicht um den Sitz zur Rechten und zur Linken Jesu, wohl aber seine Lieblinge, die Söhne Zebedaei. Dieser Jünger-Hochmuth ist um so tragischer, als er dem heiligen Ehrgeiz der Liebe entstammt.

So hatte auch in Magdeburg eines der frömmsten, angesehensten und reichsten Gemeindeglieder, der kurfürstliche Kommerzien-Kommissar Pierre **André** aus Hamburg, des Pierre Claparède's und Pierre Valentin's Compagnon in der grossen Manufaktur auf der Franzoseninsel, sich für sein Geld¹ dicht bei der Kanzel eine grosse Bank zimmern lassen, die er, weil sie für sein Geld gemacht war, auch verschloss. Darüber beklagen sich, unter Leitung des Richters Persode, André's Geschäftskonkurrenten Pierre Du Bosc und Antoine Mussel (sic), alle drei Anciens. Vor das Presbyterium gerufen, entschuldigt sich André, er habe gemeint im Recht zu sein. Da aber die Vénérable Compagnie sich dem widersetze, so übergebe er hiermit diese **Bank** in ihre Hände, damit sie darüber verfüge nach Gutdünken. Darauf beschloss das Consistoire, dass diese Bank offen gehalten werden sollte zur freien Benutzung für jedermann. Am 30. October 1687 wurde das Princip verallgemeinert, dass **alle Kirchenbänke**, bis auf weiteres, **jedermann zugänglich** (communes) sein sollten: und dasselbe

Règlement am 22. November 1688 als sehr heilsam für die Ordnung und Ruhe der Kirche (*très-propre à maintenir l'ordre et la tranquillité dans cette église*) bestätigt.

Wo nun aber Diamanten gefunden, Gold gegraben, Perlen gefischt werden, da erwacht auch Streit.

War man wegen des *Exercice de notre sainte religion* ausgewandert, so musste der erste Ort, an dem die Fremden heimisch wurden, der **Tempel** sein. Jeder erschien dort so früh wie möglich, jeder suchte dort denselben Platz auf, den er immer gehabt. Kam man ausnahmsweise einmal einige Minuten später, so hielt man wohl bisweilen nicht mit der Verwunderung zurück, seinen Platz schon besetzt zu finden.

So trug auch **des Procureur fiscal Pierre Mucel Mutter** ihre Klagen dem Sohne vor. Es schien ihr an die Ehre zu greifen, dass sie sich einmal mit einem weniger günstigen Platze behelfen musste. Als am 6. December 1688 der streitsüchtige Sohn der dückelhaften Dame sich im Presbyterium über die Beunruhigung seiner Mutter beschwerte, obwohl er doch wusste, dass alle Plätze frei sind und nur ehrenhafte Kaufmannsfrauen (*honnêtes femmes de marchands*), die Niemanden kränken wollten (*qui n'avaient eu dessein de fâcher personne*), auf derselben Bank mit seiner Mutter Platz genommen hatten, so stand das gesammte Presbyterium für die **Gleichheit aller vor Gott** ein, und es erwuchs aus der Mucel'schen Windsaat jene Sturmernte,² welche den Pierre Mucel aus dem Presbyterium fegte und dem Pastor Rally fast den Odem ausblies. Das Presbyterium hatte, nach beiden Seiten das Recht während, auch jene Kaufmannsfrauen ermahnt, nicht den Dückel in den Tempel zu bringen, welchen Platz auch sie wählen mögen (*de n'apporter aucune affectation dans quelque endroit qu'ils prissent place*: 13. December 1688). Die Wittwe Mucel aber exkommunicirte sich selbst und besuchte fortan mit der Frau Cornet³ die deutsch-reformirte Kirche.

Im August 1694 an drei auf einander folgenden Sonntagen wurde von der Kanzel die Verordnung verlesen betreff der **Gemeinsamkeit der Kirchstühle** (*Communauté des bancs*). „Beim Ergreifen von Kirchplätzen wird jeder Dückel (*affectation*)

und Eitelkeit verpönt, welche der Kirche nur Aergerniss geben (scandale). Jeder solle sich einen **Platz** nehmen, **wie er für seinen Rang und Stand passt** (chacun selon son rang et sa condition)*), ohne Stolz, um die christliche Demuth und Bescheidenheit nicht zu verletzen. Insbesondere wird untersagt, die **Presbyter-Plätze im Parquet** sich anzumassen, um den Schein zu wecken, als stände man ihnen gleich. Schulde man doch Ehrerbietung (de la déférence) denjenigen, qui sont établis en l'autorité de Dieu pour le gouvernement de l'église.“ Diese Verordnung wurde am 1. Mai 1698 republicirt. Da nun aber jeder gern einen festen Platz einnahm, auf dem er sich **heimisch** fühlte im Gotteshause, so fiel es auf, wenn irgend einer auf dem gewohnten Platze fehlte. Alles erkundigte sich, was ihm zugestossen sei, und es bildete sich ein Coloniegespräch. Dadurch wurde die Gemeinsamkeit der Bänke gewissermassen wieder illusorisch. Und schon die von der Kanzel zum Dienstag, den 26. Juni 1703. eingeladene Versammlung der Chefs de famille sollte berathen über die Nothwendigkeit, besondere gemeinsame Plätze **herzurichten** (de faire des places qui seront communes). Fanden doch Fremde in der schnell gefüllten Kirche oft keinen Platz. Andere setzten sich, wo ein Sitz frei war, selbst in **die Sitze der Frauen**. Darum hatte schon am 30. Mai 1697 die Compagnie, ayant remarqué qu'il y a des hommes qui vont prendre place dans l'église au banc des femmes, von der Kanzel verkünden lassen, jener Uebergriff widerstreite dem guten Anstand (contre la bienséance). Auch die kleinen **Nebenbänke**, qui s'enchassent dans les plus grands, solle man den **Frauen** überlassen, da man oft genug Frauen während des Gottesdienstes stehen sehe, besonders an Kommuniontagen. Die Männer hätten auf den Galerien Platz zu nehmen.

Solche Ordnungen erschienen unerlässlich. Denn der Tempel ersetzte die verlorene **Heimath**. Die Fremde kam nur in Betracht als das Land der Gewissensfreiheit und der

*) Gefährlich und widersprechend! Die Verordnung scheint auf einem Kompromiss zu beruhen.

Toleranz. Und das Vorrecht, um desswillen man Hab und Gut und alles daran gegeben hatte, war der gemeinsame, ungehinderte Besuch des nach dem reinen Evangelium reformirten Gottesdienstes. **Der Streit um eine Kirchenbank war ein Streit um das letzte Stück Heimath**, das den armen Exulanten verblieb; ein Streit gewissermassen um Schild und Spiess im Kampfe für die Seligkeit. Wenn heut zu Tage Kirchverächter an hohen Festtagen obenan sitzen wollen auf Kirchenvorstandsstühlen oder vermietheten Honoratiorenplätzen und vor den berechtigten regelmässigen Kirchenbesuchern, und jene machen dann gross Krakehl wie der Sperling, der sich in das Schwalbennest gedrängt hat, und schwören, nie wieder die Kirche zu besuchen, so ist das der pharisäische Hochmuth des Unglaubens. Jenes war die Schwachheit des sehnsüchtigen Voll-Glaubens.

Am 17. December 1705 trat vor das Presbyterium Sieur de Villas⁴ mit der Klage, dass letzten Sonntag Abend (au soir) **Pierre Claparède** — wir kennen Pastor Ducros' ungestümen Schwiegersohn — in die grosse Bank eingetreten sei, wo **de Villas** sass (proche la muraille vis-à-vis de la chaire), ihn, um ihn zum Herunterrücken zu zwingen (voulant le faire passer au dessous de lui, le prit par le bras avec violence), heftig beim Arm ergriffen und, als er nicht rücken wollte, beschimpft habe vor vielen Zeugen, u. a. dem Hauptmann Deleuze und dem Dr. med. Reynet. Ihm würden der Richter Lugandy und der Assessor Poussin bezeugen, dass **Claparède** auch sonst mit anständigen Menschen wie mit Sträflingen des Arbeitshauses (maison de peine) umzugehen pflege, wie z. B. in der Sache des kaiserlichen Notars Sabatéry. Claparède wird zum nächsten Donnerstag vorgeladen und beide suspendirt (et en attendant, qu'on ait une plus ample connaissance de l'affaire, l'un et l'autre s'abstiendra de la première communion). Es sollte das keine Strafe vor gefälligem Urtheil sein, sondern väterliche Fürsorge und seelenärztliche Vorbeugung, dass jene nicht etwa, **Groll im Herzen**, sich selbst die Verdammniss essen. Dem Sr. de Villas wurde mit einer Rüge der Beschluss sofort, dem Claparède durch den ancien Droume namens des Presbyterii

mitgetheilt. Am Tage der Vorladung, Donnerstag, dem **heiligen Christabend** 1705, erscheint Claparède vor dem Presbyterium. De Villas, so äussert er, hätte ihm den Fuss vorgehalten, um ihn zu hindern, sich über ihn zu setzen, und ihm zugerufen: „Lernen Sie Sich selber kennen: Sie sind bekannt genug.“ Claparède antwortete ihm: „Sie sind ein Banqueroutier und ein Bauer.“ Da nun aber die Parteien die Aussage der andern Seite nicht zugestanden, so beschloss das Presbyterium, die Sache dem Prediger Ruynat und den anciens Droume und Fabre zu übergeben. Die **Suspension** vom heiligen Abendmahl aber wurde gegen beide streitenden Gemeindeglieder bestätigt. Nun werden die Zeugen abgehört, Hauptmann Deleuze, Dr. med. Jacques Reynet, Advokat Sabatéry, Sr. Joseph **Claire**^b. Sie bestätigen durchaus sämtliche Aussagen des Sr. de Villas, dessen Suspension nun aufgehoben wird. Claparède beruft sich darauf, Valentin habe ihm einst mitgetheilt, dass de Villas in Holland schon bankrott gemacht habe: und die Bank, auf der Er sässe, sei doch für Bankrouteure nicht gemacht. Er wusste noch nicht, dass er nach wenigen Jahren selber sich bei Nacht und Nebel aus Magdeburg fortschleichen würde, nach eigenem Geständniss, als ein ruinirter Mann. Er verwarf nun den Hauptmann De Leuze, weil er ihm als Zeuge verdächtig sei. Wegen seines ärgerlichen und unanständigen Betragens in der Kirche in Gegenwart der Gemeinde (*scandale commis dans la maison de Dieu à la face de l'église*) wird Claparède im Presbyterium gerügt, und, *parce qu'il parait dans la conduite du Sieur Claparède de l'affectation et de la vanité*, so wird ihm untersagt, sich, sobald unten ein Platz frei sei, auf jener Bank je wieder obenan zu setzen, da eitle Prahlerei sich in der Kirche nicht gezieme, noch dazu in einer Kirche, in der reglementsässig alle Plätze allgemein seien. Zwar sei jene Bank allerdings von der Grande manufacture verfertigt, auf die Vorstellung des Presbyteriums aber, dass sie dazu kein Recht hätten^c, der Kirche durch die Compagnons von Claparède gern überlassen worden. Dieser war an der grande manufacture nur mit $\frac{1}{5}$ Antheil, folglich auch nur mit $\frac{1}{5}$ an der Bank (zwei

Plätzen) betheiligt. Doch hatte er seinen Verzicht niemals abgegeben. Aber auch damals nicht protestirt, als diese Bank durch das Presbyterium dem Grafen Carl vom Schomberg und seinen Offizieren sowie den Honoratioren der Colonie übergeben worden war (donné). Als nach Carl Schomberg's Versetzung von Magdeburg Claparède auf eben dieser Bank seine zwei Plätze 1693 für sich anzeichnen wollte, hatte es das Presbyterium verboten, des Claparède Anmassung gerügt und die vollständige Allgemeinheit der **Kirchplätze** hergestellt. Bei einer neuen Vorladung, in der er aufgefordert werden sollte, dem de Villas eine Ehrenerklärung zu geben und sich mit ihm zu versöhnen: andernfalls seine Suspension verlängert werden würde, erklärte er, er habe an das Consistoire supérieur **appellirt** und verlangte eine Abschrift von dem Presbyterialbeschluss. Die Abschrift wurde ihm gegeben. Claparède aber blieb bis zum Entscheid der höheren Instanz vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen (1. April 1706). Die vorgeschriebene Appellfrist (les dix jours) war verstrichen, ohne dass Claparède den Appell eingereicht hätte. Dennoch nimmt er immer weiter die Oberstelle auf jener grossen Bank ein und, ist sie besetzt, im Parquet Platz, gleich als wäre er **Presbyter** geworden. Als am 30. Juni 1707 ihm das bei einer Vorladung im Hause des Pastor Ruynat auf das allerernstlichste untersagt wird, erwidert er, er berufe sich auf den Staatsminister. Ja, dem suspendirten Schwiegersohne des alten, würdigen, allbeliebten Pastor Ducros schwillt der Kamm.

Nicht durch die Kirchenbücher, sondern durch das Geheime Staatsarchiv erfahren wir, was Claparède nach Berlin schrieb und in Berlin betrieb? Er sei es gewesen, der der hiesigen Colonie durch mancherlei Reisen und Wege eine eigene Kirche erwirkt habe. So habe er sich auch die besondere **Kirchenbank** erwirkt. De Villas habe sich nur rächen wollen dafür, dass er, Claparède, sich geweigert hatte, ihm, De Villas, 500 Thlr. zu borgen. Dr. Reynet habe vergeblich versucht, zu vermitteln. Vor das Presbyterium citirt, habe er, Claparède, **drei Stunden draussen warten** müssen, bei sehr rauher Jahreszeit (dans un temps fort rude). Seit 20 Jahren verfolge ihn die

Familie Valentin auf eine furchtbare Weise mit Prozessen, so dass er beträchtliche Summen Geldes verloren habe. Auch habe ihm in jener verhängnissvollen Sitzung Garrigues gesagt, er, Claparède, sei ein **Ruhestörer**. Mitten in der **Verfolgung von Frankreich** sei er zweifelsohne nicht derartigen Härten unterworfen worden.⁷ Seines Bleibens sei deshalb in Magdeburg nicht mehr. Er wolle sein **Haus verkaufen** und bäte den König um die Erlaubniss, sich mit seiner Familie **anderswohin zurückziehen** zu dürfen. Ungeschickter Weise beruft er sich auch darauf, dass der einflussreiche und hochangesehene Berliner Prediger und Ober-Consistorial-Rath Gaultier sein Verwandter sei (19. Januar 1707 und 6. Februar 1708).

Das Ober-Konsistorium besass das Recht, in letzter Instanz (*souverainement*) und ohne Appell in sämtlichen Kirchenangelegenheiten, die Lehre ausgenommen, zu erkennen. Es bestätigte nun in allen Punkten die Massnahmen des hiesigen Presbyteriums und legte überdies dem Claparède eine Ordnungsstrafe von 2 Thlr. auf (29. Juli 1707).

Inzwischen war Claparède, Ducros Schwiegersohn und Gaultier's Verwandter, immer noch übermüthiger geworden. Jene Bank behandelte er jetzt ganz und gar als sein Privat-Eigenthum. Das Presbyterium hielt am alten Beschluss fest, und dem Claparède wurde nun untersagt, sich auf der betreffenden Bank irgend einen Platz zu verwahren. Er erwiderte, dann würde er sich in das Presbyterium setzen. Man entgegnete ihm: ein **Suspendirter** habe dort keinen Platz. Dennoch setzte sich Claparède während des nächsten Abendmahls und Donnerstag darauf in den **Presbyterstand**. In einer sehr aufgeregten Stimmung erklärte er auf das neue Verbot hin, er werde den Platz in seiner Privatbank festhalten, bis der König ihm denselben nehme (30. Juni 1707). Und so verfuhr er auch! Am 3. Juli beklagt sich der Notar **Valette** vor dem Presbyterium, vorigen Sonntag Morgen, 26. Juni, hätte er kaum Platz genommen auf der grossen Bank, als Sr. Pierre **Claparède** erschien, stolz in dieselbe Bank eintrat und ihn durch einen Fusstritt in den Rücken weiter schob mit den Worten: „Für einen Schulmeister ziemt es sich

nicht, sich auf diese Bank zu setzen.“ Heute, am letztvergangenen Sonntag, 3. Juli, hätte Claparède diese Injurien wiederholt, als sich Valette in die Mitte der langen Bank gesetzt hätte, ja er gerieth in Wuth: „Fi chien, tu me la (sc. la place) payeras; je t'aurais!“ Er schrie ihm zu, er solle rücken. Valette, pour le respect du lieu, las weiter in den Psalmen. Da jener aber weiter schimpfte, antwortete er: er sitze gut, wo er sitze. Als nun Herr **de Marius** auf dieser **Bank** obenan Platz nahm, stiess ihn Claparède so stark, dass er fast von der Bank gefallen wäre. Und das wiederholte sich, als Sr. Bouzanquet neben Mr. de Marius sich niederliess. Der Notar Valette verlangte nun Genugthuung für die ihm im Tempel selber widerfahrenen Beleidigungen. Auf die Vorladung erwiderte Claparède vor dem Presbyterium, er habe die Angelegenheit dem **Gericht** übergeben: sie ginge das Presbyterium nichts an. Pastor Ruynat, der **Modérateur**, antwortete, das Gericht habe sie dem Presbyterio zurückgegeben. Claparède erwiderte, er habe beim Gerichtsschreiber die gewöhnliche Strafe schon eingezahlt (consigné l'amende ordinaire) und appellire an das Ober-Gericht. Inzwischen entschied das Consistoire supérieur gegen Claparède zu Gunsten von Valentin und Garrigues. Am 1. September 1707 wurde ersterem die Entscheidung mitgetheilt. Claparède antwortete, er habe sich gegen diese Entscheidung an Seine Majestät gewandt, mit der Bitte um **neue Commissäre**, unter Einzahlung von 20 Thlr. in der Kanzlei (greffe) des Oberkonsistorii. Das Presbyterium verlangte, dass er sich dem Spruch des **Oberkonsistorii** füge; widrigenfalls sie nach der ganzen Strenge der Discipline gegen ihn verfahren würden. Claparède erwiderte: er unterwerfe sich nicht. . . . Demnach forderte am 8. September 1707 der Ancien Garrigues, dass Claparède nach der ganzen Strenge der **Discipline** verfolgt werde: ein Gesuch, das der Pastor Valentin unterstützte. Nachdem man beide entfernt hatte, zog das Presbyterium, bewogen durch den Geist der Milde und der christlichen Liebe (par un esprit de douceur et de charité), vor, den Widerstand des Claparède dem **Consistoire supérieur** zu melden und in der Sache um

seinen Rath zu bitten. Das *Consistoire supérieur* erklärte den Appell Claparède's für null und nichtig. Am 29. September 1707 wurde Claparède von neuem vor das Presbyterium geladen, um ihn zu fragen, ob er nun sich dem Urtheil unterwerfen wolle? Auf die zweite Vorladung erschien er am 13. October 1707, erklärte jedoch, dass er auf seiner Meinung bestehe (*qu'il persistait*). Noch einmal schickt man ihm **Kommissare** in das Haus: es waren die *anciens* Chatillon und Bonnaud, mit derselben ernstlichen Vorhaltung. Dies förderte die Sache keinen Schritt. Denn inzwischen hatte Claparède, dem König heimtückischer Weise den Entscheid des Oberkonsistorii verschweigend, ein Reskript von Seiner Majestät erhalten, worin dem Herrn General und **Kommandanten von Börstell**, Hof-Rath Steinhäuser und Assessor a. D. Du Bosc befohlen wird, dem Könige Bericht zu erstatten, aus welchen Gründen **Claparède** vom heiligen Abendmahl **ausgeschlossen** worden sei? Setzte der König voraus, dass der deutsche Kommandant und der deutsche Hofrath genaue Kenntniss und Verständniss haben mussten für Geist und Wortlaut der *Discipline des églises réformées de France*? Oder fühlte sich Friedrich I. verpflichtet, als Landesbischof in die innersten Heiligthümer seiner hugenottischen Unterthanen entscheidend einzugreifen? Das Presbyterium entbietet den königlichen Kommissarien die Einsicht in seine Protokolle und Acten. Börstel und Steinhäuser **riethen** nun beide ⁶ dem Claparède, **sich doch dem Spruch des Consistoire zu submittiren**; auch sich mit De Villas, sowie mit Prediger Valentin und Presbyter Garrigues zu vergleichen, „damit er zum heiligen Abendmahl versöhnet gehen könne.“ Er ist aber dazu nicht zu bewegen gewesen (6. Juli 1708). Hatte er doch schon am 6. Februar 1708 den König gebeten, ihm die Einregistrirung einer **Ehrenerklärung** in die Magdeburger Presbyterial-Protokolle zu erwirken: andernfalls stände seine **Auswanderung** bevor... Dies Argument übte Zauberkraft auf den Hof. Die Entscheidung sämtlicher königlich berufener Behörden wurde nun zurückgenommen und nach Berathung des Presbyterii vom 28. März 1709 alle gegen Clapa-

rède's Ehre verstossenden Beschlüsse des Presbyterii **amtlich ausgestrichen und vernichtet**.

Ein Pyrrhussieg, der Sieg des reichen Claparède! Hätte er seine in der Kirche gegen einen Unschuldigen, wegen eines Sitzes weiter herauf, mit Heftigkeit ausgestossenen Beleidigungen bereut, zurückgenommen und abgebeten, schon acht Tage darauf wäre der Reumüthige zum heiligen Abendmahl zugelassen worden. Da er statt dessen grollt und sein Herz in der Unversöhnlichkeit verhärtet, bleibt er **exkommunicirt durch fast viertelhalb Jahr**. Und als per Ordre von oben seine Ehre äusserlich hergestellt wird, hat er sich selber durch sein wüstes Prozessiren **ruinirt**. Der einst so viel vermögende Mann, mit dem Ehrenamt eines französischen Gerichtsassessors betraut, hintergeht den Richter und den König, um mittellos über Nacht in das Haus seines Sohnes zu flüchten, nach **Hildburghausen**. Und die Obrigkeit umgeht die souverainen Beschlüsse der letzten Instanz, wider die es doch keinen Appell gab, und schädigt Ansehen und Autorität des Gesetzes — nur um die Auswanderung eines Grossmanufakturisten zu hindern, die sie dann doch nicht hindern kann, weil — er bankrott ist.

Inzwischen war schon am 26. October 1690 beschlossen worden, drei Sonntage nacheinander ein Règlement von der Kanzel zu verlesen, dass das Presbyterium diejenigen Gemeindeglieder (les particuliers), welche sich bisweilen in's **Parquet** setzen, ermahne, dies mit Bescheidenheit zu thun (avec modestie) und im Parquet doch wenigstens auf die ersten Plätze zu verzichten, da man immer Rücksicht nehmen müsse auf die **Leiter der Kirche** (les égards qu'on doit avoir pour les Conducteurs de l'église). Da man dem Claparède und Genossen, so lange sie nicht Presbyter sind, ja Exkommunicirte, den Sitz im Parquet verschloss, so scheint es bei diesem Règlement sich gerade um die **Honoratioren** zu handeln. Der Gouverneur Charles de Schomberg, der Kommandant Bernard de Huet, der General de Bèchefer mögen sich wohl anfangs, wo sie die Ordnung der Kirchplätze noch nicht kannten, in das Presbyterium gesetzt und dadurch für die später kommenden Anciens die Plätze beengt oder besetzt haben.

Besonders ernst hielt man die **Platzordnung** fest bei der heiligen **Kommunion**. Die Pastoren erhoben sich da zuerst und reichten einander das Sakrament. Dann traten die Presbyter heran nach ihrer Anciennetät, chacun à son rang, und zwar der immer zuerst, der dem Prediger zunächst sass (qui sera le plus proche de Mr. le Ministre). Auch soll der je Folgende nicht eher von seinem Platz sich erheben, bis nicht sein Vorgänger zum Sitze zurückgekehrt ist, et c'est pour garder l'ordre, la gravité et la bienséance requise dans l'église et pour observer les règles de la Discipline ecclésiastique (3. September 1689).

Diese feste Ehrenordnung innerhalb der Freiheit und Gleichheit führte natürlich bei denen, die sich selbst vermassen, dass sie etwas sein wollten, immer wieder zu neuem Streit. Jedes Extrem ist gefährlich, jeder Kompromiss schwierig durchzuführen. Hinter den stolzen Männern blieben auch die über-eifrigen und empfindlicheren Frauen nicht zurück.

Am 21. September 1710 setzte sich die Frau des Josue **Plan***) auf die Bank, wo die Frau des ancien Antoine **Peloux** mit ihren Töchtern zu **sitzen pflegten**. Man verwies ihnen den Platz, und als die Plan mit der jüngeren Peloux sprach, verwies ihr das die ältere mit den Worten: „Lass Dich nicht in Gespräch ein mit Leuten, die **keine Lebensart** haben; das thut nicht gut (il n'y a pas plaisir).“ Als Andre sich einmischten, bat Frau Peloux um Verzeihung. Dennoch brachte Plan, den andere dazu aufgehetzt hatten, den Streit vor das Presbyterium, was den Peloux' sehr leid that. Pastor Valentin redete zum Frieden. Auch seien immer Plätze übrig (des places de reste).**). Frau Plan könne ja auch sich Fussbänke mitbringen wie die andern: auch würde es ihn freuen, wollte sich Frau Plan zu Frau Pastor Valentin setzen. Dennoch wird schon am 2. October 1710 wieder eine Klage laut: des Grossmanufakturisten Pierre Valentin Frau hatte Perrin's Frau aus ihrer Bank verwiesen. Auch hier mussten die Streitenden sich vor dem Presbyterium die Hand reichen zur Versöhnung.

*) Er war ein arger Krakehler. S. hier III¹ A. 540. 417 fg. u. 5.

**) Wie anders 1692!

Am 13. August 1711 beschwert sich Pastor **Flavard**, dass die seit lange seiner Frau und seiner Nichte eingeräumte Bank plötzlich von Marie Expert, Frau des Etienne Mainadié, beansprucht werde. Vergangenen Sonntag habe letztere sogar seine Nichte*) beim Arm gepackt und aus dem Sitz herausgezogen, zum grossen Aergerniss vieler Zeugen. Erst auf die dritte Vorladung erschien sie, entschuldigte ihr ungebührliches Betragen, wurde sehr ernstlich gerügt, sollte privatim suspendirt und nur insofern geschont werden, als man Rücksicht auf ihre Leibeshoffnungen nahm.**)

Am 19. Mai 1712 wird ein Sühneversuch zwischen den Frauen **Flotard** und Jaques **Roux** beschlossen wegen der Kirchenbank, dahin, dass das Presbyterium die Regel aufstellt, wer zuerst in eine Bank tritt, muss sich an das äusserste Ende setzen u. s. f., und jeder solle dem andern an Höflichkeit zuvorkommen: andernfalls werde man mit der ganzen Strenge der Discipline gegen sie vorgehen.

Da von Anfang die Kirchsitze für Frauen zu hoch waren und die Wohlhabenderen sich für ihre Plätze **Fussbänke** angeschafft hatten: ein Gegenstand des Neides für ärmere Frauen, der sie bewog sich in die Plätze, wo die Vornehmen sassen, miteinzudrängen: so beschlossen am 19. Januar 1713 die Presbyter, freiwillig aus ihrer Tasche Fussbänke für alle Frauenplätze, die noch keine haben, anzuschaffen: wer dazu etwas beitragen wolle, comme toutes les femmes y sont intéressées, möge es zum Ancien seines Viertels bringen. Doch solle es bei der **Gemeinsamkeit der Plätze** verbleiben.

In Frankreich hatte man oft mehrere Stunden bald in brennender Sonne auf einem Felsblock gesessen, bald in einer Gebirgshöhle, bald in einem ausgetrockneten Flussbett auf einem feuchten Stein, und dabei andächtig der langen Predigt gelauscht, die 10—12 Verse des Psalmen gesungen, der Taufe beigewohnt und sich an der Communion betheiliget. Am 4. August 1716 entdeckte man in dem Magdeburger neuen Temple, dass

*) Diese arme Nichte verfiel später in Censur wegen heimlicher Trauung mit einem Niederträchtigen, der sie verführt hatte. S. III¹ A. 614 fgd.

**) Darum erstrebte sie auch einen Fussbank-Platz.

die Bänke für die Pastoren und Presbyter doch schlecht construiert und sehr **unbequem** sind, und beschloss, ein neues Parquet herzurichten (der Presbyterialsitz hatte stets diesen Namen). Die Sieurs Huguet und Illaire haben mit dem Tischler Vorsichtsmassregeln zu treffen, afin que ce parquet soit régulier et commode à chacun. Hatte doch 1716 der erste Eifer schon so nachgelassen, dass selbst Presbyter nicht jeden Sonntag in die Kirche kamen, weil sie — zuhause bequemer sassen.

Am 7. Januar 1721 bittet Pastor **Peloutier** das würdige Presbyterium um eine Kirchbank mit zwei Plätzen, den einen für seine Mutter, den andern für seine Frau, sans déplacer personne. Man wird einig, den Platz, wo Mad. **Sabatéry** zu sitzen pflegte, den Damen des Predigers einzuräumen, der **Sabatéry** aber — sie hörte schwer — einen Platz näher der Kanzel anzuweisen. Mr. Perrin, ancien, machte der alten Dame diesen Vorschlag. Sie zeigte sich hocheufreut (très satisfaite) über diesen Tausch und beauftragte Mr. Perrin ihren Dank dem Presbyterium zu überbringen. Letzteres liess nun auf dem bisherigen Platz der Sabatéry einen kleinen Verschlag machen. Die Ausnahme sollte die Regel bestätigen.

Als Oberst **de Boyverdun** gestorben ist, lässt das Presbyterium seine Loge mit schwarzem Tuch und Flor ausschlagen und condolirt, wie wir vermuthen dürfen, der Madame de Boyverdun. Diese dankt nicht nur für die Aufmerksamkeit, sondern erstattet auch am 12. December 1729 der Kirche die 3 Thlr. 21 Gr..

Vom Tode der Gräfin **Dohna** erfährt unser Presbyterium ganz zufällig par l'appareil lugubre, dont on a revêtu **Votre loge** dans notre église, schreibt das Presbyterium am 13. Januar 1730 an den Sohn, Oberst Dohna, Kommandant des Regiments Arnheim.⁹ Als man die Bank des Sr. de **Villeneuve**, Hofmarschall des Prinzen von Anhalt-Dessau garnirte, bedankte sich la fröllen Villeneuve (sic) und sandte dem Presbyterium 3 Thlr. 13 Gr. für die gehaltenen Unkosten (20. Januar 1731). Wie viel andre Adlige ausser den Boyverduns, Villeneuve's und Dohna's damals in unserer Kirche besondere Logen oder Bänke hatten, erhellt nicht.

Im Jahre 1787 (28. März) ersuchen die 7 Herren vom französischen Gericht und der französischen Polizei das Presbyterium, zu gestatten, dass sie die französische Magistratsbank durch Hineinziehung der doch nie besetzten Bank im Fusssteige auf ihre eigenen Kosten sich **bequemer** gestalten, ohne die dahinter liegenden Bänke irgendwie zu beeinträchtigen. Man wird die Arbeit so beschleunigen lassen, dass der Gottesdienst in keiner Weise dadurch gestört wird. Nous espérons que la Vénérable Compagnie du Consistoire nous accordera son agrément. . .¹⁰

Und so wurde es immer bequemer und . . . immer leerer in der Kirche, da die Bequemlichkeit niemals den Eifer ersetzen kann. Wir haben jetzt die beste Kirchenluft, die schönste Kirchenheizung, den bequemsten Sitzwinkel und die leichteste Aussicht nach der Kanzel, seit Februar 1887. Aber wer hat je davon gehört, dass heut zu Tage an Festtagen Frauen stehen müssen, weil alles besetzt ist, wie es 1693 noch an gewöhnlichen Sonntagen vorkam? Und doch Frauen, die seit ihrer Einsegnung vielleicht zwei Mal in unsere Kirche kamen, beanspruchten, dass man sonntäglich „ihre“ Plätze — alle Sitze sind noch gemeinsam — „respektirt.“ — Risum teneatis, amici? Oder ist das Kirchlichkeit? —

¹⁾ Gerade so Sr. Saint Paul in Berlin (S. Hugen. Geschichtsbl. 1891, Z. I. H. 4, S. 4): auch er musste die Bank räumen. ²⁾ S. oben Band II, 356 fg. ³⁾ Der Kaufmann und Knopfmacher Jean Cornet stammte aus Paris, laut Bürgerliste, wo er obenan als zweiter steht, während Antoine Mucel im October 1686 den Bürgereid leistet. S. II, 455 fg. Im Presbyterialregister vom 27. Februar 1687 heisst er: de Neuchâtel. In der Liste von 1699 heisst er: de Picardie. Die andern Cornet's (bei Béringuier) in Berlin, Granzow, Kleinziethen (France protest. éd. II. T. IV. p. 709 macht daraus Rheine-Zitte), Ant Chorin, stammten aus Mons im Hennegau. ⁴⁾ Die Liste von 1703 führt 2 de Villas, Jacques, parfumeur aus St. Hippolyte (No. 245) und Jean, chapelier aus Rével im Langued'oc (No. 392). S. hier III², 206, 211. ⁵⁾ = Joseph Caire, Bonnetier, de Roquebourde No. 221 in der Liste von 1703 (hier III², 205). ⁶⁾ Sie hielten ihnen vor, que la propriété des places dans le temple causait de la jalousie et de la division. ⁷⁾ Il est constant qu'en France dans la persécution le suppliant n'a point ressenti de semblables rigueurs. ⁸⁾ S. Geh. Staats-Archiv Rp. 122 18 c. Französische Colonie in Magdeburg. Einwohnersachen. Vol. XIX. 1707—1710. ⁹⁾ Correspondence du Consistoire 1717—1731, p. 210. ¹⁰⁾ Presbyt.-Acten K. 3.

Hauptstück V.

Psalmen und Liturgie.

*Les Temples vivants du saint esprit ont
la préférence sur les Temples matériels.*

Vernezobre, Strassburg i. U.,
20 Mai 1720.

Die Psalmen von Clément Marot und Théodore de Bèze, in Musik gesetzt von Claude Goudimel, waren nicht bloss das übliche Gesangbuch der Eglise du Refuge wie der Eglise du désert: sie waren ein Stück durchlebter Herzensgeschichte der Hugenotten.¹ Was so mit Herz und Gewissen verwachsen ist, davon lässt man nicht gern. Auch unsere Gemeinde hielt auf ihr herrliches Gesangbuch. Dennoch trat schon nach den ersten 14 Jahren ihres Bestehens auch an unsere Gemeinde der kurfürstliche Befehl, das eingebrachte Kleinod daran zu geben. Dieser Gesangbuchsstreit ist nach vielen Seiten so interessant, dass wir in einige Détails eingehen müssen.

Der Gründer der französischen Académie, le prudent et silencieux Valentin Conrard, Ludwig XIV. Geheimschreiber (Conseiller Secrétaire du Roy),² berühmt durch seine Streitigkeiten mit Pierre Dubosc³ und durch die vom Kardinal Richelieu erfahrene Begünstigung, hatte bei seinem wunderbar feinen Sprachtalent und seiner klassisch abgerundeten Schreibweise den hugenottischen Synoden den Wunsch nahe gelegt, von seiner ebenso zarten wie geschickten Hand eine stylistische Verbesserung der für das neue Jahrhundert bisweilen roh und plump erscheinenden Marot'schen Psalmen zu erhalten. Allein ehe er noch den synodalen Auftrag durchführen konnte, starb er am 22. September 1675.⁴ Vom 51. Psalmen an wurde die Revision vollendet durch Le Paumier, de la Bastide und Saurin. Nachdem die ersten 50 Psalmen schon 1667 zu Nyort in dritter Ausgabe veröffentlicht worden waren,⁵ er-

schien das Ganze ebenda 1677, dann zu Charenton 1679, zu Amsterdam 1686, 12^o, 1689 in 8^o, 1698, und eroberte sich im Sturm die Zustimmung der Synoden. Prediger Fétizon wurde von der Generalsynode beauftragt, Herrn de la Bastide für die Vollendung des heilsamen Werkes zu danken. Wie von selber führte es sich in den **französischen** Kirchen ein.

Auch die nach Zürich geflüchteten Pastoren Riboulet, Vulson und Dailé empfahlen 1688 die Conrart'sche Uebersetzung der Kirche von **Genf**. Allein diese blieb der Calvinischen Ueberlieferung treu. — Doch wunderbar! schon fünf Jahre später nahm auch Genf die **neue Uebersetzung** an, ja, stellte seit 1693 sich an die Spitze der Bewegung.⁶

Das verdross manche hugenottischen Kirchen des Auslandes, insbesondere die Holländer. Auf die Lettre circulaire des Pasteurs et Professeurs de l'Eglise et de l'Académie de Genève vom **12. Januar 1700** antwortete am 19. April C. Duvelaer, Pasteur à Middelbourg und am 28. d. M. ein anderer Holländer durch ein Anschreiben an die Synode von Bois le Duc. Die Synode von Rotterdam im September 1700 lehnte die neue Psalmen-Uebersetzung fast einstimmig ab, einige sprachliche Aenderungen anempfehlend. Die dem Hofe nächsten 5 Kirchen (Haag, Rotterdam, Amsterdam, Leyden, Delft) wurden mit diesen Aenderungen betraut. Dagegen rügte man 3 Conrard'sche Aenderungen als **ketzerisch**. Andererseits solle man Rücksicht nehmen auf die Besserungen und Ansichten unserer zerstreuten Brüder auch in den fremden Landen. Am 27. September ergingen daher zwei **mémoires** pour être envoyées aux églises, untz. Jurieu, président du Synode, und Benoist, député du Synode pour l'église de Delft: auch 2 an die französischen Kirchen von Magdeburg.⁷ Die Holländer knüpften daran an, sie hätten erfahren, dass die **Berliner Kirche** allein auf die Seite der **Genfer Neuerungen** getreten sei. Es handle sich daher um die **Einheit der Calvinischen Kirche**, welche von der Discipline gefordert wird, oder aber um Spaltung in zwei Lager. Die Sache war ernst.

Zum 7. October 1700 berief das Magdeburger Consistoire für eine ausserordentliche Sitzung auch die drei **wallonischen**

Pastoren Müller, Péricard und Le Franc. Nach dem Gebet wurde das holländische Rundschreiben verlesen. Es theilte „uns“ mit, dass auf der letzten wallonischen Synode zu Rotterdam am 9. September 1700 eine Kommission ernannt worden sei behufs Ausmärzung der barbarischen Ausdrücke⁸ der Marot'schen Psalmen; dass hingegen die **wallonische Synode**, grade wie die Kirchen von **England, Schottland und Irland** die Einführung eines neuen kraft- und salbungslosen Psalters durch die Kirche von Genf an Stelle des alten missbilligen.⁹ Bis jetzt stehe im **Refuge** die Berliner Kirche allein auf der Seite von Genf. Desshalb bitte man die **Magdeburger**, sie **möchten** doch auch die Berliner geneigt machen, von den Neuerungen abzustehen und sich ebenfalls der wallonischen Synode anzuschliessen; möchten auch ihrem grossen Fürsten (à Votre grand Prince) allerdemüthigst vorstellen, dass er ihnen doch ihre Freiheit belasse und sie nicht zwingen, die Psalmen unserer Väter, denen unsere treuen Bekenner (auf den Galeeren) so süsse und reichliche Tröstungen schuldig sind, zu verbannen (bannir). „Wenn **der heilige Geist**, so schliessen die Holländer, eure Herzen bewegen will, in der **Einheit** mit uns zu verbleiben (demeurer dans l'uniformité avec nous), so würden wir Gott von ganzem Herzen dafür loben“.

Der Brief machte in Magdeburg einen ebenso tiefen Eindruck auf die Franzosen wie auf die Wallonen. Das verstärkte Consistoire billigte ausdrücklich das echtbrüderliche Benehmen der Synode von Rotterdam. Es war diese freundliche Stellung der Magdeburger Franzosen zu den Holländer Wallonen um so bemerkenswerther, als, beim Bau des Tempels ausgenommen, unsere Kirche nie, wie die von Hannover,¹⁰ Kleve, Emmerich, Wesel u. a., mit holländischem Gelde unterstützt worden ist. Vielmehr hätten sich die Rotterdamer an die hiesigen Franzosen gewandt, weil unsere Kirche im Ausland zu den Ton-angebenden Kirchen gezählt wurde.

Es war eine **Glaubenssache**, bei der es sich besonders um drei Bibelstellen handelte: Joh. 17, 3 hatte man im Anhang wiedergegeben: „Das ist das ewige Leben, dass

sie Dich, der Du allein der wahre Gott bist, erkennen und Jesum, den Du gesandt hast als den **Christ.**“ An einer anderen Stelle hatte man bei Jesu ausgelassen die Worte: „Der da **Gott** selber ist.“ In der Confession de foi hatte man statt „**Satan**, Satan's Trug, Satan's Herberge“ gesetzt: „Der Geist des Irrthums.“ Alles das bezeichnet die wallonische Synode als **strafbare Willfährigkeit gegen die Irrlehren des Jahrhunderts.** So wird denn Valentin seitens der hiesigen Franzosen und Wallonen beauftragt, der hochwürdigen Versammlung von Rotterdam Dank zu sagen für ihren Eifer.

Zugleich aber soll er die Brüder der Kirche von **Berlin** ersuchen, doch **den alten Psalter** nicht von ihrem öffentlichen Gottesdienst verbannen zu wollen (de ne point bannir l'ancien Psautier du service public de leur église). Auch an die Nachbarkirchen hatte er dieselbe Bitte zu richten.

Die **Brandenburger** hatten aus Rotterdam die Aufforderung erhalten und, von der Sachlage auf das Genaueste unterrichtet, sofort dorthin geantwortet, sie ersähen keinen Nachtheil von der Einführung der von den Kirchen Frankreichs so hochwillkommen geheissenen Besserung, würden aber in Ruhe **die Befehle ihres Fürsten** abwarten. Von dieser Antwort machten sie (unterz. des Vignoles, Min. und Le Cointe, anc. et secrét.) am 7. November 1700 unserer Gemeinde Mittheilung: die Majorität stehe gegen Rotterdam.

Auch schreiben les Pasteurs et les Anciens der französischen Kirche zu **Frankfurt a. d. Oder** am 8. November, die Sache sei noch nicht spruchreif: man müsse die Aenderungen der wallonischen Kommission erst abwarten. Allenfalls könnte man einen Anhang machen, obwohl mit dieser Freiheit oft schon Missbrauch getrieben worden sei. Im Allgemeinen haben wir keine Neigung zu Neuerungen (untz. Vincent, past.).

Die anderen **Nachbarkirchen** entbehrten des niederländisch-englisch-schottisch-irischen Appells an all „die zarten Gewissen, welche das unverfälschte Alte (la pure antiquité) lieb gewonnen haben.“ In ihnen zitterte nicht nach der empfindliche Schmerz (sensible douleur), dass die Einheit der hugenottischen Kirche der ganzen Welt durch die Genfer

Neuerungen zerrissen werden könnte (l'uniformité), zum wahrhaften Aergerniss für alle Schwachen (vrai scandale pour les infirmes). Der Appell an ihre Liebe „zu uns und zu all unsern Kirchen (votre charité envers nous et envers toutes nos Églises) war von Rotterdam aus an die kleineren Kirchen nicht gerichtet worden.

Daher erschien diesen der Anschluss an Berlin - Genf leichter und natürlicher. Auch beschliesst die französische Kirche von **Halberstadt**, de se conformer entièrement und schreibt am 13. December 1700 an den Berliner Hofbuchdrucker **Robert Roger**, er möchte ihnen einige Exemplare der **neuen Psalmen-Uebersetzung** zuschicken, pour en instruire les enfans.¹¹

Die **Prenzlauer** (untz. Bonafous) meinen am 15. Novbr. 1700, es würde wohl alles beim Alten bleiben. Aehnlich die andern kleinen Kirchen.

Nur **Halle** (untz. A. Coulez, Mod.; Augier, min. und Abr. Robert, anc. et secrét.) nahm einen freieren, echt hugenottischen Standpunkt ein. „Was unseren französischen Psalter betrifft, antworten sie am 9. Novbr. 1700, so kann jede Kirche ihn so gut verbessern und umformen, wie sie es eben versteht (corriger). Dann aber müssen die verschiedenen Kirchen ihre Arbeit einander mittheilen, damit sie **sich vereinigen in Einem und demselben französischen Psalter für alle französischen Kirchen Europa's** (un seul et même Psautier français pour toutes les églises françaises de l'Europe). Und das liesse sich bewerkstelligen entweder durch Abgeordnete seitens aller Kirchen (députés de toutes les églises) oder seitens der schützenden Fürsten und Staaten der Réfugiés. Die Sache gehe alle an: keine Kirche darf sich deshalb herausnehmen, sie allein zu ordnen. Wir fordern, dass der Abschnitt der Discipline, welcher von der **Einheit der Kirchen** redet, auch pünktlich beobachtet werde (ponctuellement observée).“¹²) Halle stellte sich damit gewissermassen neutral zwischen Genf-Berlin und Rotterdam-Magdeburg: denn auch **Rotterdam habe kein Recht, allein zu befehlen**, dass man am unverbesserten Alten sich festklammere. Sei doch alles Menschenwerk einer Vervollkommnung fähig: Also auch Marot-Beza's herrlich-trostreiche Psalmen, jenes Kleinod der Wüste und der Glaubenszuflucht.¹³

Nun aber kam alles anders, als Magdeburg, Halle, Rotterdam, London und Edinburg erwartet hatten. Am 7. December 1700 sandte Alexander von Dohna als Chef der Commission ecclésiastique den kurfürstlichen **Befehl** vom 5. October d. J. nach Magdeburg, die von **Conrart** verbesserte Psalmen-Uebersetzung, die der Fürst durch sein Conseil privé habe reiflich prüfen und durch die Berliner Pastoren durchsehen lassen, allgemein (universellement), insbesondere aber in allen französischen Schulen **einzuführen**. Der auch an sämtliche Schulmeister und Schulmeisterinnen (maitresses d'école) adressirte **Befehl** sollte gleich am folgenden Sonntag von der Kanzel verlesen werden. Dohna verschwieg nicht, dass Se. Kurfürstl. Durchl. sehr wenig befriedigt sei über die von **Fremden** in seine Staaten hineingeworfenen Briefe, mit dem Rath die neue Uebersetzung nicht anzunehmen. „Ihr kennt die Unterwürfigkeit (soumission) die Ihr den Befehlen (ordres) Sr. Kurfürstl. Durchl. schuldet: handelt es sich hier doch **nicht um eine Glaubenssache** (matière de foi), sondern um ein ganz beliebiges Ding (chose purement arbitraire), das von der Mehrzahl begehrt wird. Wir hoffen, dass Ihr durch Eure Klugheit diejenigen, die etwa nicht geneigt wären, schnell genug sich zu unterwerfen, zu ihrer Pflicht zurückzuführen und Beweise Eures Gehorsams zu geben wissen werdet.“¹⁴

Im gleichen Sinne schrieb das Berliner Consistoire an das Magdeburger am 17. d. M.. Sie entschuldigen sich zunächst, dass die Magdeburger erst über Rotterdam erfahren haben, was in Berlin vorging: allein die Sache sei noch zu unreif gewesen, um darüber zu sprechen, ayant les mains liées de ce côté-là. Schon seit sehr langer Zeit habe man dort die Einführung der Conrardschen Psalmen einmüthig beschlossen. Der **Kurfürst** wünsche sie sehr lebhaft (ardemment). Und Ihr werdet zugestehen, dass wir, à la source des grandes affaires, für die Gefühle unserer Regenten die grösste Unterwürfigkeit (déférence) haben müssen. Wir können Euch allerdings nichts vorschreiben: toutes les églises sont d'une égale autorité. Aber Ihr werdet das Rescript erhalten, um Euch danach zu richten (de Vous

y conformer). Wenn Ihr überlegt, das alles so gekommen ist par un ordre exprès du Prince, so werdet Ihr dies entschuldigen.“ — Die hugenottische Kirche also gilt als Privat-Departement des Marquis de Brandebourg. — „Auch sei ja niemand verpflichtet, über den Zaun zu sehen. Die Mehrzahl der Berliner Colonie sei für diejenige Uebersetzung, die dem Fürsten gefällt. Folglich hat die Minderzahl in der Provinz zu gehorchen.“

Allerdings lebten die Hugenotten bisher einer anderen Ueberzeugung. Die Kirche Jesu war ihnen ein internationales, völkerverbindendes Institut, dem Nichts so sehr widerstrebt als **Einzäunung** in Landesgrenzen. Ist Christi Reich wirklich nicht von dieser Welt, so waren die Landeskirchen von Bentheim, Lippe-Detmold, Lingen, Braunschweig, Preussen im Auge des Hugenotten Karrikaturen. Allein damit die Kirche der Verbannung vor der Kirche der Wüste nicht gar zuviel voraus hätte, mussten die Glaubensflüchtlinge in allen Ländern sich **conformiren**, d. h. sie mussten auf die ideell und liturgisch vollzogene europäisch-amerikanisch-afrikanische **Einheit der hugenottischen Kirche**¹⁵ wiederum verzichten und sie zerschlagen lassen in Landeskirchen, über die nicht Christus, noch die Bibel, noch eine freie Synode zu gebieten hat, sondern ein einzelner Fürst oder ein einzelner Senat (z. B. in Hamburg, Frankfurt a. M., Bremen) als **Landesbischof**. Gehorchen (se conformer) oder wiederauswandern: so lautete allerwärts die Parole, nicht in Preussen allein. . .

Die Magdeburger ahnten das. Sie wussten, dass es sich hier allerdings um eine **Glaubenssache** handle. Um sich nun über die in Berlin obrigkeitlich-geplanten sog. „Verbesserungen“ ein Urtheil zu verschaffen, insbesondere, um sich zu vergewissern, ob Joh. 17, 3 man **die Gottheit unseres Herrn** unterdrückt und Art. 24 statt Satan den **Geist des Irrthums** gesetzt hatte¹⁶ — pour vérifier quelque endroit — hatte Peloux auf der Leipziger Messe zwei Exemplare der 1698 sans autorité et sans commission von Mr. Conrard (de Conrat!) verfassten Uebersetzung, auf Befehl der Vénérable Compagnie, gekauft. Die Magdeburger Pastoren constatirten den **Eingriff** der neuen Uebersetzung **in das Gebiet des Glaubens**. Das

Jus circa sacra und das jus intra sacra berührten sich ja an hundert Stellen. Und bald genug reservirte sich der preussische Landesbischof gerade die Glaubenssachen, als sein **Special-Departement**. Sollte man nun wieder auswandern — um doch überall und in allen Sprachen das L'église c'est moi wiederzufinden, den alten Grundsatz von Louis XIV? . . .

Am 12. December 1700 wird die obrigkeitliche Ordre der Commission ecclésiastique de Berlin, gezeichnet vom Kurfürsten und gegengezeichnet von Drouet, auch hier von der Kanzel verlesen, dass ein **neues Gesangbuch** eingeführt werden solle (introduction d'un nouveau psautier). „Da nun“, so liess das Presbyterium am 13. März 1701 von neuem abkündigen, „die Zeit herannaht, wo laut **Befehl** Sr. Majestät alle französischen Kirchen die neue in Berlin bei Robert Roger gedruckte Psalmen-Uebersetzung beim Gottesdienst einführen sollen, so wird jedermann ernstlich ermahnt (exhorté fortement) sich ja rechtzeitig ein Exemplar anzuschaffen (à se pourvoir de bonne heure): der Gerichtsschreiber **Chevilette** halte sie feil. Auch sollen Pastor Delarc nebst Presbyter **Desplaces***) sämtliche Lehrer der Colonie zu sich bescheiden, um festzustellen, ob sie nun endlich, der königlichen Ordre gemäss, in ihren Schulen die neuen Berliner Psalmen eingeführt haben? Und sollten sie dem noch nicht nachgekommen sein, so sollen sie ernstlich gerügt (censurer grièvement) und angehalten werden, unverzüglich (sans délai) zu gehorsamen.

Es ergab sich, dass sämtliche Lehrer die neuen Psalmen angeschafft hatten, mit Ausnahme des Sr. **Sainte croix**. Dieser versprach es sofort zu thun. Pastor Delarc aber hielt ihnen vor, das genüge nicht, sondern sie müssten auch die Eltern ihrer sämtlichen Schulkinder bewegen (qu'ils obligeassent), sich mit den Berliner **Psalmen** zu versorgen. Das Presbyterium ruft sich noch selbigen Abend die Lehrer zusammen, um ihnen das an's Herz zu legen. Presbyter **Peloux****) aber soll feststellen, wie viel Exemplare Sr. Chevilette verkauft

*) Es ist Lieutenant Fournier, sieur des Places, 1698 Secrétaire de l'église.

***) Hutmacher Antoine Peloux aus Rom an S. III¹ B. 388. 837 f. III² 197 No. 24.

habe, wie viel Kaufmann Girost und Schneider d'Albosc (sic!)?)*) Als Entschuldigungsgrund für seine Verspätung führt Kantor Sainte croix an, er habe bei Sr. Sabbatéry kein Exemplar mehr vorgefunden, das ganz **durchcomponirt** sei (qui fussent tous en musique), wie er sie doch als **Kantor** der Kirche brauche. Doch habe Sabbatéry solche schon in Berlin bestellt. Was die Eltern betrifft, so seien sie willig; einige aber zu arm. Der Modérateur schärft den Lehrern ein, auf das ernstlichste darauf zu dringen, dass jeder Schüler sich **unverzüglich** ein Berliner Psalmenbuch anschaffe.

Ein ganz anderes Bild aber liefert uns der Bericht des Presbyter **Peloux**. Chevilette habe an die Gemeinde bisher nur 8—10 Exemplare verkauft, Girost und du Bosc (sic) hätten bis jetzt keine, hofften aber nächster Tage welche zu erhalten. Der Schatzmeister **Malhiau** meldet, es seien mehrere Gemeindeglieder bei ihm gewesen mit der Versicherung, sie wären längst gern den Befehlen des Königs und den Ermahnungen des Presbyteriums nachgekommen; aber, weil sie keine Arbeit hätten und die Fabriken stillständen, seien sie **ausser stande** sich eines zu kaufen (leur misère causée par le défaut de travail et la chute des manufactures). Das Presbyterium beschliesst **50 Armen-Exemplare** anzuschaffen und das von der Kanzel zu veröffentlichen.

Am 27. März lässt man eine dritte Ermahnung verlesen. Des Königs Absicht sei, dass man im Gottesdienst sich keines andern Gesangbuchs bediene (qu'on se serve de ceux-là seulement). So müsse man ihm auch gehorchen (pour faire paraître son obéissance à la volonté du Roi). Am 22. April 1701 schreibt Minister Graf Dohna (sic) und Geh. Rath Drouet an unser Consistoire: L'intention de Sa Majesté est l'introduction. C'est en dire assez à des Sujets zélés comme vous.¹⁷ Am 26. April 1701 kommt eine neue königliche, auch an sämtliche französische Lektoren und Kantoren gerichtete, vom 22. d. M. datirte Ordre**), gezeichnet Dohna und Drouet, dahin,

*) Gemeint ist Jean Albo, tailleur, d'Anglès en Languedoc. No. 295 in der Liste von 1703 S. hier III² 208.

**) Un paquet de lettres venu de Berlin par la poste d'hier.

dass nach dem Pfingstabendmahl der neue Psalter in sämtlichen französischen Kirchen eingeführt sein und jedermann die nöthige Anzahl der Exemplare vom Berliner Hofbuchdrucker Robert Roger beschafft haben müsse. *L'ordre est précis: il faut y tenir la main.*¹⁸ Allen Presbyterien sowie den Schulmeistern und Lehrerinnen wird befohlen, die Sache mit äusserstem Eifer zu betreiben, *de s'accommoder à ce changement und se conformer à l'intention de Sa Majesté*, damit die allgemeine Einführung der neuen Psalmen nicht nur ohne Störung, sondern mit Erbauung (*avec édification*) in den öffentlichen Versammlungen vor sich gehe. Und in der That richtet Pastor Valentin am **1. Mai 1701** eine dahin gehende ernstliche Ermahnung von der Kanzel (*à s'en pourvoir incessamment*), da noch immer **sehr wenige** Personen (*très peu de personnes*) den königlichen Befehlen nachgekommen seien. Jeder Ancien würde nächster Tage in seinem Bezirk Nachsuchung halten (*faire la visite*). Man erwarte pünktlichen Gehorsam von der Frömmigkeit (*piété*) der Gemeindeglieder.¹⁹ Am **23. Mai 1701** werden für den Kirchgebrauch *pour Messieurs les Pasteurs* zwei Exemplare zu 11 Gr. 6 Pfg. angeschafft.*) Die am Donnerstag, den 28. Mai 1701 vor das Presbyterium geladenen Lehrer Jean Ste Croix, Elie Geay und Matthieu Cassagne erklären, dass sie seit der letzten Vorladung unablässig in die Eltern ihrer Schüler gedrungen, aber **wenig** Fortschritte gemacht hätten (*peu avancé*), *la pluspart s'excusant sur leur pauvreté et leur misère*. Sie mussten versprechen mit ihren ernstlichen Vorstellungen bei den Eltern fortzufahren. Und zum Beweise, dass der Wille und die Absicht S. M. immer noch derselbe sei (*qu'ils puissent tous être assurés que c'est toujours la volonté et l'intention de S. M.*), wurde ihnen das jüngste Rescript noch einmal mitgetheilt, obwohl man es nun schon so oft von der Kanzel verlesen hatte. Denn da bei der vierten Abkündigung verschiedene Kaufleute zur Leipziger Messe waren, so hatte man am Dienstag dem 10. Mai 1701 bei der grossen

*) Dies späte Datum überrascht. Sollten die Pastoren die letzten gewesen sein, welche ein Exemplar des Kirchengesangbuchs erhalten? Vielleicht hofften sie immer noch, die Landeskirche werde der Kirche Christi weichen.

Feier des Gedächtnisses der Zerstörung Magdeburg's (solemnité, auquel jour on célébrera le sac de cette ville) das Rescript Sr. Majestät über Anschaffung der neuen Psalmen zum fünften, am 15. Mai 1701 zum sechsten, am 26. Mai zum siebenten Mal von der Kanzel abgekündigt. Solche Zähigkeit und Geduld bewies das Consistoire, um nur ja dem Wunsch des Regenten zu willfahren. Nach dieser siebenmaligen Abkündigung ging jeder Presbyter in sein Viertel, pour faire la visite des Psaumes. Und was ergab sich da? In einzelnen Häusern trafen sie die verbesserten Psalmen an. In anderen stand man (seit fünf Monaten!) eben im Begriff, sie sich anzuschaffen. In andern wollte man abwarten, bis die Ausgabe mit Noten erschienen wäre. Viele aber erklärten sich für unvernünftig, für das neue Gesangbuch Geld auszugeben. Den letzteren schenkte das Presbyterium die nöthigen Exemplare.

Am 29. Mai 1701 konnte in unserer Kirche zum ersten Mal aus dem neuen Psalmenbuch gesungen werden.

Die **Wallonen** hatten, da die kurfürstliche Ordre vom Decbr. 1700 die französische, nicht aber die wallonische Kirche betreffe, sie zu den Akten gelegt, sich stille verhalten und das neue Gesangbuch **verworfen**. Erst 1718 machte dort **Oberst du Chesnoy** neue Versuche wenigstens mit der Genfer Verbesserung: eine Neuerung, welche eine ernste Krise über die Wallonen heraufbeschwor. Allein als die auch in den orthodoxen Niederlanden seit der Generalsynode Bergen op zoom Mai 1717 gestattete (§. 23, 24), 18. Januar 1728 endlich auch von den Generalstaaten freigegebene²⁰ Conrart'sche Uebersetzung dort ganz allgemein sich **eingeführt** hatte (1730)²¹, beschloss auch das hiesige wallonische Presbyterium, die neue Uebersetzung einzuführen, weil jetzt alle andern Kirchen sich derselben bedienten, die Ausdrücke der alten Vielen heut dunkel, unpassend, ja anstößig erschienen, auch zugereiste Reformirte um der alten Gesänge willen die wallonische Kirche mieden. Die königliche Approbation erfolgte am 4. April 1732²²).

So brach dem Rationalismus freiere Bahn die Initiative derselben **Genfer Kirche**, von welcher zweihundert Jahre früher die Initiative für die hugenottische Orthodoxie ausgegangen

war. Und wie einst mächtige Fürsten und Fürstinnen die Förderer und Pfleger des Calvinismus gewesen waren, so halfen jetzt Könige, Senate und Synoden wetteifernd der modernen Anschauung und Aufklärung zur Herrschaft. Man fand sich um so leichter in das Neue, je allgemeiner es geworden war. Und doch haben Marot-Beza's Psalmen oft Wunder gethan, Conrard-Saurin's keine. . .

Interessant ist das presbyteriale Règlement vom 16. November 1745, welches in sechs Paragraphen dem Lektor und Kantor vorschreibt, was er beim französischen Gottesdienst zu thun hat. Der **Lektor und Kantor**, dem Consistoire in allem unterstellt, was zum Wohl und zur Erbauung der Gemeinde dient, hat an seinem Pult (tribune) eine so würdige Haltung zu beobachten, dass die Gemeinde, die auf ihn sieht und hört, dadurch erbaut werde*). Mit dem ersten Glockenschlag hat er in der Kirche zu sein, den Gesang zu leiten und aus der Bibel ein oder zwei Kapitel laut und deutlich zu verlesen, auch nach Schluss jedes Kapitels eine **Nutzanwendung** (les réflexions) hinzuzufügen, die Pausen stets mit Psalmgesängen ausfüllend, bis dass der Pastor kommt. Sonntags und **Donnerstags**, sobald letzterer die Kanzel bestiegen hat, liest der Kantor die zehn Gebote vor, gleich darauf die Aufgebote, wenn welche sind. An den Tafeln der Kirche hat er den **Text der Predigt**, das Kanzellied und die **Fragen des Katechismus** anzugeben, welche im Nachmittagsgottesdienst an der Reihe sind. Alles dreies hat (Tags vor dem Gottesdienst) der Küster von dem Pastor, der die Woche hat, abzuholen und dem Kantor rechtzeitig mitzutheilen.

Als man diejenigen Exemplare der Psaumes**) anschaffte, welche der Kirche gehören sollen, hat man auch sechs in Goldschnitt angeschafft. Diese lagen in der Kirche noch 1781

*) Woran liegt es, dass seit der „Aufklärung“ ein Kantor an seinem „**Lektorenpuht**“ unter der Kanzel fast durchweg eine komische Figur spielt?

**) Mit Musik kostete ein Exemplar noch 1768 18 Ggr., 1786 20 Gr., auch 22 Gr. Wozu Candidat Meyer eine grössere Partie und später (21. Mai 1786) Candidat Creutz elf Exemplare und wieder acht kleine gebunden à 12 Gr. kauften, erhellt nicht.

aus wie folgt: eins auf der Kanzel für den Pastor, vier im Parquet für die Presbyter, **zwei in der königlichen Loge**. Ausserdem neun gewöhnliche Psalmenbücher im Parquet, eins in der Loge des Geh. Rath **Giraud**, die über*) der königlichen Loge lag, und zwei in der Loge des Geh. Rath **de Jarrige**.²³

Die in der königlichen Loge hat Friedrich II., so oft er hier war, niemals benutzt. Ja in seiner Schrift: „Denkwürdigkeiten des Hauses Brandenburg“ (1751) spottet er: „Viermalhunderttausend Seelen verbannten sich selbst aus ihrem Vaterland und verliessen all ihre Habe, um in ausländischen Tempeln die alten Psalmen Clément Marot's **heulen** zu können“, ein königlicher Hohn, gegen den der englische Dichter Aken-side seine heilige Entrüstung schleuderte.²⁴ König David's Psalmen haben schon einige Jahrtausende die Gedichte Friedrich des Grossen überlebt und sind in alle Sprachen der Welt übertragen worden. Auch in Marot's Uebersetzung werden sie weiter in allen fünf Welttheilen gebetet und gesungen werden, mag es dem Philosophen von Sanssouci gefallen haben oder nicht. Und selbst wo man sie lallt, heult oder brüllt, hört und erhört Gott sie doch.

Trotzdem waren sie nicht vollkommen. Wer jemals die Pseaumes, sei es die Marot'schen, sei es die Conrard'schen, als Geistlicher benutzt hat, dem ist es mindestens an den grossen christlichen Festen schwer auf's Gewissen gefallen, dass es da keine Weihnachts-, Oster-, Himmelfahrts-, Pfingstlieder, keine Lieder über Feindesliebe, Duldung, Wiedergeburt giebt. Diesem Mangel suchte Pastor **Henry** in Potsdam, hier durch Antoine Bourdeau, den Potsdamer Vetter des Pastor Dihm, wohl empfohlen, abzuhelpen, indem er seinem Recueil de Pseaumes noch besondere **Hymnes et Cantiques** hinzufügte. Am 21. Juli 1791 übersandte er dem Presbyterio ein Exemplar dieses **neuen Gesangbuchs**.²⁵ Dem Presbyterio gefiel das so gut, dass es einstimmig beschloss, den Familienhäuptern die Einführung vorzuschlagen (15. August). Auch empfahl es sich den Kindern

*) Es scheint dies auf zwei Etagen zu deuten.

jener Zeit von selbst durch seinen ungetrübten Rationalismus *). Auf Grund der Versammlung der Familienhäupter vom 21. August desselben Jahres erachtet es das Presbyterium als eine ebenso nothwendige wie heilsame Aenderung, dass statt der bisherigen Psaumes-Conrard die Cantiques des Pastors Henry hier eingeführt werden. Bei der sogleich eröffneten Bestellung abonniren 79. Die Wohlhabenden kommen für die Armen-Exemplare auf. Und man beschliesst, 250 Exemplare zu fordern, die Hälfte zu 16 Gr., die Hälfte zu 12 Gr., dazu zwei Dutzend mit grossen Buchstaben beizulegen, auch um höheren Rabatt zu bitten. Das Protokoll vom 1. September wird am 8. unterzeichnet und am 15. der Brief abgefasst.

Inzwischen war am 27. Juli d. J. **Zusammenberufung der Familienhäupter** ohne Berliner Erlaubniss verboten und am 26. August d. J. jede Neuerung in Gesangbuchssachen untersagt worden. Darum verstärkte sich unser Presbyterium durch die Gerichtspersonen und andere Honoratioren und berichtete am 22. September an die Berliner Behörde:²⁶ ein Bericht, in dem gleich hinter der Justice der unsterbliche Held General de Courbière unterzeichnet; unter den 44 Häuptern aber eine beträchtliche Anzahl solcher, die seltsamerweise erklärten, **den französischen Gottesdienst sofort verlassen zu wollen**, sobald das neue Gesangbuch eingeführt werden würde. Aber warum unterschrieben sie dann die Petition?

So wenig Einigkeit herrschte, dass die Leiter nicht wussten, ob die Mehrzahl für Henry stimmte, und die Gerichtspersonen verlangten, sie ausser Verantwortlichkeit zu setzen und, bis man klar sehe, die neue Berichterstattung zu vertagen (29. Septbr.)²⁷.

Bis zum 1. December 1791 muss sich die Lage geklärt haben: denn nun geht die Antwort unseres Presbyterii nach Berlin. Die Bestellung hatte man noch zurückgehalten. Als Gründe gegen das alte (Conrard'sche) Gesangbuch führt das Presbyterium an 1) die Schwierigkeit der meisten Psalmen-

*) Der Fortschritt der Zeit ging von der Anbetung des Heilands zur Anbetung eines uns unbekanntes Gottes, von dort zur Verehrung der Natur, von da zum Duell des freien Menschen gegen das Ammen-Gespenst eines Gottesbegriffs. Der Wahnsinn hat Methode.

Melodien — diese Entdeckung nach 105 Jahren des Gebrauchs nimmt sich eigenthümlich aus; 2) die nur dürftige Verbindung der alttestamentlichen Psalmen mit der evangelischen Moral*) — aber innerhalb der Einen Bibel pflegte man damals nicht zwei Moralen zu unterscheiden; 3) die Verlegenheit, die Psalmen unseren **christlichen Festen** anzupassen — und allerdings ohne allegorische Zwangsdeutung war das ja ganz unmöglich. Nun aber sei die von Pastor Henry-Potsdam unseren Pastoren unterbreitete geistliche Liedersammlung (Cantiques) **den Grundsätzen des** (modernen) **Christenthums angemessen** und für die Anregung der (rationalistischen) Andacht heilsam und würdig befunden worden. Darum bitte die Gesamtgemeinde (deren Urtheil aber man doch nicht befragt haben **durfte**) einmüthig (die Opposition war also zum Schweigen gebracht), Henry's Recueil de Psaumes, d'Hymnes et de Cantiques einführen zu dürfen. Verspreche man sich davon doch eine **neue Erweckung der Frömmigkeit.**“ Leider haben sich in der Geschichte die rationalistischen Erweckungen noch weniger farbenecht erwiesen als heute die methodistischen. „Daignez, Sire, nous donner une nouvelle preuve de l'intérêt que Vous prenez aux progrès des lumières et de la piété (d. h. der sog. religiösen Aufklärung) dans vos églises.“

Statt der Antwort erhielt unser Presbyterium ein Rescript vom 30. November 1791. Das **Consistoire supérieur** und das Corps des Pasteurs français de Berlin beabsichtigen ihrerseits, ein **neues französisches Gesangbuch** herauszugeben. Darum solle man dem Consistoire ordinaire von Berlin diejenigen **Cantiques** bezeichnen, die man darin aufgenommen zu sehen wünschte; auch diejenigen **Melodien** hinzufügen, die man für leicht fasslich hielte. Unser Presbyterium beschliesst demzufolge, den Nouveau Recueil de Cantiques des Consistoire supérieur abzuwarten und dannmehr zwischen diesem und dem von Henry zu wählen. Inzwischen soll Pastor **Provençal** die Cantiques der anderen französischen Kirchen Deutschlands studiren (16. Februar 1792). Provençal scheint es sich gar leicht gemacht zu haben. Denn am 30. April 1792

*) Hierin liegt viel Wahrheit.

erklärt unser Consistoire, es besitze keine fremden französischen Gesangbücher, könne daher auch keine andern noch besseren Cantiques empfehlen, als die jenes Gesangbuchs von Henry, welches die Kirchen von **Potsdam, Halle** und sogar von **Paris** schon angenommen hätten. Allerdings sei es bedenklich, Henry's bisweilen unbekannte Melodien hier einzuführen. Sehr willkommen dagegen seien die von Henry aufgenommenen **deutschen Weisen**. Harmonischer und leichter zu behalten, als die französischen, hätten sie sich hier schon eingebürgert, weil der Mehrzahl der Französisch Reformirten bekannt. Andere von Henry empfohlenen deutschen Melodien stehen freilich den hierorts üblichen bedeutend nach. Jedenfalls bitte man, die neue Berliner Sammlung, sobald sie fertig gestellt sei, uns zuzuschicken, damit die Gemeinde sich zwischen **dem Potsdamer und dem Berliner Gesangbuch** entscheiden könne. Am 3. Februar 1793 meldet das Berliner Consistoire, seine Arbeit werde nächster Tage zur Revision dem Consistoire supérieur unterbreitet werden. Endlich am 17. November 1793 autorisirt letzteres sämtliche französische Presbyterien, das Berliner neue französische Gesangbuch einzuführen.

Die für den 19. Januar 1794 zusammenberufenen Familienhäupter erklären die Einführung **eines** neuen Gesangbuches (Réforme) für eben so nothwendig wie nützlich. Welches von beiden besser sei zu entscheiden, überliessen sie dem Presbyterio und besonders den Herren **Pastoren**. Auf den pastoral-presbyterialen Bericht entscheiden am 23. Februar sowie am 2. März 1794 sich sämtliche Familienhäupter für das Gesangbuch von **Henry**, weil es vollständiger und darum der Erbauung angemessener sei. Nur Mainadié abonnierte auf das Berliner. . .²⁸

Das erstaunte Consistoire supérieur ertheilte am 24.²⁹ unserem Presbyterio eine **Rüge**, dass es, ohne Erlaubniss von Berlin und entgegen dem Circular vom 27. Juli 1791, wiederum die **Familienhäupter** zusammenberufen habe. Lebhaft sei es zu bedauern, dass durch den Magdeburger Beschluss die **Kultus-einheit** (l'uniformité) gestört würde, da doch die Mitglieder der einzelnen Colonien nur zu oft die Colonien tauschen.

Wenigstens empfiehlt es, die dissentirende **Vorrede** des Potsdamer Herausgebers wegzulassen, und lebt es der Hoffnung, dass **neben** dem Potsdamer Gesangbuch auch das Berliner sich in Magdeburg Eingang verschaffen werde, tel qu'il est reçu dans toutes (?) nos églises.

Unser Presbyterium setzt sich über die Berliner Auslassung hinweg. Es protokollirt sie folgendermassen: Le Consistoire supérieur n'y consent qu'à regret et nous invite de ne point exclure le Pseautier, en introduisant ledit Recueil. Seit 22. April d. J. waren hier 300 Exemplare vom Potsdamer Gesangbuch bestellt. Alle die ausser Stande sind, es zu kaufen, werden von der Kanzel aufgefordert, sich beim Presbyterio zu melden. **Erman** fils in Potsdam drückt am 25. April 1794 unserem Presbyterio seine lebhafteste Freude aus über den schmeichelhaften Entschluss einer in jeder Beziehung so achtungswerthen Kirche, wie die Magdeburger. Der Commissions-Verleger Fauché erhält Auftrag unverzüglicher Sendung. Doch musste das **Melodieenbuch** für den Organisten erst abgeschrieben werden. Es kostete 5 Thlr. Auch hatte man zu wenig Exemplare auf geringem Papier gedruckt. Man schickte uns daher auf gutem Papier 60 mehr, als bestellt waren. Wie die Kirchen von **Halle** und **Potsdam** möge doch auch die Magdeburger 100 Exemplare **über** den Augenblicksbedarf bestellen, um so mehr, als die erste Auflage alsbald erschöpft sein werde. Sobald Pastor Henry selbst nach Potsdam zurückgekehrt ist, dankt auch er in einem verbindlichen Brief. Für Mühen, Aerger und Verluste seines Unternehmens sei er durch die ehrenvolle Magdeburger Bestellung entschädigt worden.

Kostete doch das reichere **Potsdamer** Recueil 10½ Gr., das **Berliner** nur 6 Gr. Die auf besserm Papier waren theurer. Das Einbinden jedoch ging so langsam von statten, dass am 25. September 1794 erst 293 vollständige Exemplare à 14, resp. 10½ Gr. hier anlangten! Dafür zahlte unsere Kirchenkasse 166 Thlr. 6 Gr. 6 Pfg. Dennoch hob man hier schon am 6. Juli beim Gottesdienst aus Henry's Cantiques zu singen an. Die Kirchbeamten und die Armen hatten es umsonst bekommen. Zum Text nahm Prediger Dihm Eph. 5, 19:

„Redet unter einander von Psalmen und Lobgesängen und geistlichen Liedern; singet und spielet dem Herrn in eurem Herzen.“ Auch auf den Potsdamer Vorschlag von einem „Uebervorrath“ muss man hier eingegangen sein. Denn als im März 1799 auch die **Stettiner** Colonie das reichere Recueil Henri anzuschaffen beschloss, erbat sich der inzwischen³⁰ nach Berlin versetzte Jean Henry aus dem Uebervorrath der Magdeburger Colonie seinen Fehlbedarf, da er nicht genug Exemplare für Stettin vorrätzig habe.

Bald sollte unsere Gemeinde selber in Mangel gerathen. Am 20. August 1804 beim **Brand unserer Kirche** wurden auch 100 Henry'sche Cantiques ein Raub der Flammen. Man bestellte neue bei Pastor Henry. Dieser indessen erwiderte, die Ausgabe sei erschöpft. Jedoch habe er die Potsdamer Kirche veranlasst, uns 17, die Halle'sche, uns 25 Exemplare zu überlassen. Stand doch in Halle J. H. Chodowiecki, Henry's Schwager. Derselbe hatte seine Gemeinde bewogen, Henry den ganzen Rest seiner ersten Auflage abzunehmen.*) **Altona** und **Königsberg** andererseits hatten aus ihren Vorräthen schon an Stettin abgegeben, was sie nur irgend entbehren konnten. Nachdem **7 deutsche Gemeinden** das Gesangbuch Henry's angenommen, hatte sich auch die **Kopenhagener** Colonie gemeldet.

Da die Zahl von Gesangbüchern nicht genügte, beschloss das Presbyterium, so lange unsere Gottesdienste bei den Wallonen abgehalten würden, sich des wallonischen Gesangbuchs zu bedienen. Für die überlassenen Cantiques sandte unsere Kirchenkasse nach Potsdam 11 Thlr. 4 Gr. Wie nun aber im Februar 1805 Pastor Henry sich anschickte, eine **neue Ausgabe** seiner Cantiques zu veranstalten, bestellt unser Presbyterium erst 50, dann 100, darunter einige mit grossem Druck, und, als Henry mittheilt, bei so geringem Bedarf würde keine zweite Auflage zustande kommen, am 11. Februar 1805 **200** Exemplare, wofür die Kirchenkasse 87 Thlr. 2 Gr. zahlt.

Als am 3. März **1822** auch unser Presbyterium, im Gefolge des Berliner, deutsche Gottesdienste einführte,³¹ nahm es für

*) Halle schickte uns nun 27 Exemplare, davon 3 als Rabatt.

dieselben das auf der gleichen Gedankenlinie mit dem Potsdamer Rationalismus stehende „**Neue Magdeburger Gesangbuch**“ an: jenes elende Machwerk, dessen betrügerische Einführung neuerdings „Unsres Herrgotts Kanzlei“ so treffend gegeißelt hat,³² und dessen erstes Lied die Religion im Allgemeinen besingt: „Religion von Gott gegeben.“ Dem „aufgeklärten“ Presbyterium, dem „aufgeklärten“ Pastor, Kantor und Hospital, ja der ganzen, „auf der Höhe der Zeit stehenden“ Gemeinde war dies deutsche Gesangbuch bald gradeso lieb geworden, wie die biblisch-strengen, markig-heiligen, unverfälschten Psalmen einst unsern Vätern.

Es war wieder³³ das Königliche Consistorium, welches der Gemeinde zu seinem früheren hugenottischen Bekenntniss verhalf. Prediger Lionnet kannte einigermassen den Schatz unserer heiligen Ueberlieferung. Auf Anfrage des Königlichen Consistorii vom 20. August 1841 nach dem Urtheil des französisch-reformirten Pastoren über den Werth unseres deutschen Gesangbuchs, verhehlt **Lionnet**, mit dem trefflichen Berliner Gesangbuch vertraut — er kam ja aus der Mark Brandenburg — den Schrecken nicht über das Magdeburger Gereimsel, und nannte es kühn „das schlechteste Gesangbuch der protestantischen Christenheit.“³⁴ Indessen die Gesangbuchserneuerung war noch nicht reif. Erst im Sommer 1856 konnte das Königliche Consistorium damit umgehen, „ein den Bedürfnissen der Kirche und Schule entsprechenderes“ Gesangbuch ausarbeiten zu lassen. Am 8. Juni d. J. rief es dazu die Mithülfe unseres Presbyterii auf. Die Konferenz sämmtlicher Gemeinden fand am 25. Juni, dem Tage der Uebergabe der Augsburger Confession, im Saale der hiesigen Handelsschule statt. Unsere Gemeinde war durch den Prediger Dihn und unsern Presbyter, den Vorsteher der sog. freien Gemeinde, Dr. medic. Détröit vertreten. Die Wahl hatte man vorschriftsmässig dem Königl. Consistorio vorher angezeigt. Die Conferenz beschloss, zunächst einen **Anhang** anzufertigen. Das geschah. Ein Jahr darauf war er vollendet. Er enthielt 200 Kernlieder. Man stellte ihren Gebrauch frei. Am 23. Juli 1857 wird auf Grund eines Presbyterialbeschlusses von der Kanzel verkündigt, dass

auch in unserer Gemeinde vom 1. October d. J. ab Lieder aus dem **Anhang** hin und wieder gesungen werden **könnten**.

C. Maquet hatte zuerst protokollirt: möchten. Die Mehrzahl aber fand diese Fassung dem positiv-biblischen Anhang viel zu günstig und corrigirte sie bei Verlesung des Protokolls in: könnten. Doch auch dies noch gab der Gemeinde Anstoss. Gegen die Kanzelabkündigung lief Protest ein. Vielleicht war es eine Mache. Andererseits erschien es natürlich. Denn unsere Gemeinde hatte sich damals so tief in den reformjudenfreundlichen Rationalismus versenkt und begraben, dass Mitglieder der freien Gemeinde getrost zu uns übertraten, ohne ihren sog. „Glauben“ zu wechseln, wie auch Mitglieder unserer Kirche sich regelmässig bei den sog. „Gottesdiensten“ der freien Gemeinde betheiligten, ohne von uns auszuscheiden.

Durch die „gesinnungsvolle“, „bibelfreie“ Opposition gedrängt, warf unser Presbyterium am 21. Octbr. 1857 seinen vorigen Beschluss wieder um, und bestimmte, dass aus dem „Anhang“ bei uns noch **nicht** gesungen werden dürfe. Doch berief man am 2. März 1858 für 14 Tage später eine Gemeinde-Versammlung. Auf wiederholte Erinnerung des Königl. Consistorii an den amtlichen Bericht über Einführung des Anhangs, soll, falls die Gemeinde-Versammlung damit übereinstimmt, der Beschluss mitgetheilt werden, dass wir den **Anhang** bestimmt **ablehnen**. Mit dem Berufungsschreiben theilte man den Familienhäuptern mit, dass unser Presbyterium zu einer Gesangbuchsänderung für unsere Gemeinde keine Veranlassung zu haben glaube. Den als „Anhang“ herausgegebenen Entwurf von „200 Kern-Liedern“ — die Schalen liess man ja bei Seite — fand unser, dem reformirten Bekenntniss damals völlig entfremdetes Presbyterium „durchaus streng **altlutherisch**, der heutigen christlichen (?) Bildung, und jeder **edleren (!) Gefühls- und der wahren Geschmacksbildung** *) entschieden widerstreitend.“ Und ebenso „Uhlisch“ dachte die übrige Stadt. Nur der Dom nahm den Anhang an. Die anderen

*) Der sog. „edleren“ Gefühlsbildung entsprach bei Männern Hurerei und Ehebruch, bei Frauen Coqueterie, Abonnement auf Schandtheaterstücke und Lektüre der mit Parfums vergifteten leichtfertigen Romane.

Kirchenkollegien wiesen ihn mit Entrüstung zurück. Und die reformirten Presbyterien erklärten: „Nur wenn wir unser Bewusstsein als **reformirte Christen** *) aufgegeben hätten, würden wir diese Lieder zu singen im Stande sein.“ Daher denn auch am 20. März 1858 die **Versammlung unserer Familienhäupter** das Bedürfniss zur Einführung eines anderen Gesangbuchs, insbesondere jenes „Anhangs“ mit allen Stimmen gegen eine — die des Predigers? **) — verneinte.³⁵ Gleichlautend erklärten sich die beiden anderen „reformirten“ Gemeinden der Stadt.

In der Antwort vom 30. März d. J. erkennt das Königliche Consistorium in den 200 meist älteren Liedern mehrere heute veraltete Wendungen offen an. Durchaus aber nicht eine Verletzung des reformirten Lehrbegriffs. Auch hätte man ja derartige Lieder nicht singen zu lassen brauchen. Dennoch sei die Behörde weit entfernt, jenen Anhang den Gemeinden aufdrängen zu wollen. . .

Ganz anders wurde die Sache, als „aus eigener Initiative“ die **Kreissynode** „das Bedürfniss der Abschaffung des wässrigen Magdeburger Gesangbuchs und die Einführung einer frischen Liedersammlung“ auf ihre Fahne schrieb und unter Vorsitz des Pastor „Superintendent“ D. Erler, des als „Lichtfreund“ Gefeierten, und unter Mitwirkung der Pastoren Meyer, Hildebrandt I., Otto, Paasche, Walter, später auch Döblin, Scheffler, Frick, Busch, Petri einen Entwurf veröffentlichte, den die Synode für „eines der besten Gesangbücher“ erklärte und durch ihren Vorstand, an der Spitze Superintendent D. Erler, den Gemeinden empfahl. Jetzt (20. September 1871) erklärte sich auch unser Presbyterium zur Einführung bereit und be-

*) Unter „Reformirte Christen“ verstand man solche, die weder Katholiken noch Lutheraner sind. Aber was denn? Nun ja — fortgeschritten. Wohin denn? — Aufgeklärt. Womit aber? — Das beantwortete jeder mit einer anderen Phrase. — O der modernen Einmüthigkeit in Glaubenssachen!

) Prediger Lionnet, in unserer Gemeinde damals **der einzige wirklich **Reformirte**, ist von Presbyterium und Gemeinde damals öfter im Namen des Reformirtenthums isolirt und exkommunicirt worden. Quem Deus perdere vult, dementat. S. hier Bd. III¹ A. 326 fg.

willigte zu den Druckkosten dieselbe Summe wie die Gemeinden St. Johannis, St. Jacobi und St. Catharinen (50 Thlr.). Duo si dicunt idem, non est idem. Am 9. März 1873 meldet die Commission,³⁶ dass, nachdem bei 40 Liedern Aenderungen stattgefunden, der Entwurf die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenraths erhalten hat und der Einführung Bedenken nicht weiter entgegenstehen. Am **22. März 1874** (Judica) wurde es zum ersten Male in sämtlichen evangelischen Gemeinden der Stadt gebraucht. Unsere Gemeinde übernahm 60 Exemplare zum Preise von 6 Sgr. das Stück. Dieses Gesangbuch benutzen wir noch heut, obwohl niemand leugnen wird, dass seitdem bessere erschienen sind.

Vom Gesangbuch gehen wir über auf die französisch-reformirte Liturgie.

In der beim Regierungsantritt Friedrich des Grossen neu veröffentlichten, auch durch Hinzufügung des französischen **Katechismus** bereicherten **Liturgie des églises réformées françaises**³⁷ hatte auch unsere Magdeburger Gemeinde einen bleibenden Seelenschatz. Da sie nie abgeschafft worden ist, besteht sie noch heute zu Recht. Das Sündenbekenntniss ist **Oecolampads** von Basel aus in sämtliche französische und niederländisch-rheinische Agenden übergegangene „**Offene Schuld**.“ Die Uebersetzung lautet wörtlich:³⁸

„Meine Brüder! Jeder von Euch stelle sich vor das Antlitz des Herrn, seine Fehler und Sünden zu bekennen, indem Ihr von Herzen meinen (mes) Worten folgt: Herre Gott (Seigneur Dieu), ewiger und allmächtiger Vater! wir bekennen und erkennen (confessons et reconnaissons)³⁹ vor Deiner heiligen (sainte) Majestät, dass wir arme Sünder sind, empfangen und geboren in der Ungerechtigkeit (iniquité) und in der Verderbniss, geneigt zum Bösen, unfähig, irgend etwas Gutes zu thun (aucun bien),⁴⁰ und dass wir durch unsere Untugenden (vices) Deine heiligen Gebote ohne Unterlass (sans cesse) übertreten: wodurch wir in Folge Deines gerechten Gerichtes uns gänzlich zu Grunde richten (entière ruine sur nous). Trotzalldem (toutefois) Herr! missfällt es uns sehr (vrai déplaisir), Dich beleidigt zu haben (offensé) und wir verdammen uns und

unsere Untugenden (vices) mit ernstlicher Reue und begehren, dass Deine Gnade zu Hülfe komme unserm Elend. * Wollest Dich derhalben über uns erbarmen, allgütiger Gott und liebevoller Vater, im Namen Deines Sohnes Jesu Christi unseres Herrn, und unsere Sünden uns verzeihen. Schenke uns und vermehre in uns von Tag zu Tage die Gnaden Deines **heiligen Geistes**, damit wir von ganzem Herzen unsere Ungerechtigkeit erkennen und von aufrichtiger Reue ergriffen werden mögen, so dass wir der Sünde absterben und Früchte bringen der Gerechtigkeit und Unschuld, die Dir wohlgefällig seien durch unsern Herrn Jesum Christum. Amen.“

Das Dankgebet nach der Predigt ist 12 Seiten lang. In dem **Gebet für den König** findet sich der Abschnitt: „Lass Dir wohlgefallen, unsern sämtlichen Obrigkeiten Deinen **Geist** der Weisheit zu geben, der allein im Stande ist, sie zur guten Regierung zu befähigen (qui seul les peut rendre capables de bien gouverner). Mehre alle Tage in ihnen Deine Gaben und Deine Gnaden, damit sie mit wahrem Zutrauen erkennen (avec une vraie foi), dass Jesus Christus, Dein Sohn, unser Herr, der König der Könige und der Herr aller Herren ist, wie Du ihm in Wahrheit gegeben hast alle Gewalt im Himmel und auf Erden; damit sie suchen, ihm zu dienen und sein Reich zu erhöhen innerhalb ihrer Herrschaft, indem sie ihre Unterthanen gerecht regieren als Geschöpfe Deiner Hände und Schafe deiner Weide: auf dass hier wie allerwärts auf Erden wir im Frieden erhalten bleiben und Dir dienen mit Heiligkeit, und dass, befreit von der Furcht vor unsern Feinden, wir Dich anbeten und Dich loben können in unserm ganzen Lebenslauf.“

Gewiss ein echt hugenottisches Gebet voller Kraft und Weihe. Der im Dankgebet sich anschliessende Abschnitt **für die Pastoren** lautet: „Wir bitten Dich auch, o Gott unser Vater und Heiland! für alle die, welche Du als Pastoren für Deine Gläubigen verordnet und ihnen die Sorge (la charge) für die Seelen anvertraut hast und die Austheilung (dispensation) Deines heiligen Evangeliums. Führe sie durch Deinen **heiligen Geist** und lass sie als treue Diener Deines Ruhms

(gloire) erfunden werden, ohne andern Zweck, als den, die armen verirrtten Schafe zu sammeln und zurückzuführen zu unserm Herrn Jesu Christo, welcher der Oberhirte ist und der Fürst der Bischöfe, damit sie von Tag zu Tage in ihm wachsen und Fortschritte machen in jeder Art von Gerechtigkeit und Heiligkeit. Andererseits lass es Dir angelegen sein, alle Deine Kirchen aus dem Rachen der Raubwölfe (loups ravissants) und aller Miethlingsgeister (esprits mercenaires) zu befreien, die nur ihr eigenes Interesse oder ihren Ehrgeiz im Auge haben, statt einzig und allein zu suchen den Ruhm Deines heiligen Namens und das Heil Deiner Heerde.“

Ist das wirklich die Sehnsucht und das Herzensgebet der Gemeinde, dann erhört Gott auch ihre Wünsche durch Gewährung von Predigern nach dem Herzen Gottes.

„Wir empfehlen Dir insbesondere“, so lautet ein anderer Abschnitt des **Dankgebets**, „alle unsere armen Brüder, die zerstreut sind unter der Tyrannei des Antichrists oder beraubt der Lebensweide und der Freiheit, Deinen heiligen Namen öffentlich anrufen zu dürfen, und für die, welche gefangen gehalten oder sonst verfolgt werden durch die Feinde Deines Evangeliums. Mag es Dir gefallen, o Vater der Gnaden, sie zu stärken durch **die Kraft Deines Geistes**, damit sie niemals schwankend werden im Glauben; sondern beständig beharren in Deinem heiligen Beruf. Reiche ihnen die Hand und stehe ihnen bei, wie Du weisst, dass sie es nöthig haben. Tröste sie in ihrer Trübsal und halte sie in Deiner Wacht gegen die Wuth der Wölfe. Vermehre in ihnen, Herr! die Gaben Deines heiligen Geistes, damit sie Dich preisen wie im Leben, so im Tode. . .“

Man sieht, 1740 ist das Band noch nicht zerrissen zwischen der Eglise du désert und der église du Refuge. Man denkt an die **Märtyrer auf den Galeeren** und man bekennt sich öffentlich zu den Verfolgten.

Das Gebet schliesst: „Endlich, unser Gott und Vater! gewähre uns, die wir im Namen Deines Sohnes Jesu, Dein Wort zu hören hier versammelt sind, die Gnade, dass wir freimüthig und ohne Heuchelei erkennen, in welchem Elend wir

stecken von Natur, und **wie gross die Verdammniss ist, welche wir verdienen** und die wir täglich mehr auf uns laden durch unser unglückseliges und regelwidriges Leben, damit, einsehend, dass **nichts Gutes in uns** lebt, und dass unser Fleisch und Blut nicht fähig ist, das Himmelreich zu erwerben, damit wir unsere ganze Liebe und all' unser Vertrauen auf Deinen Sohn Jesum Christum setzen als **unsern Herrn und Versöhner**, und dass er selber, in uns wohnend, unsern alten Menschen tödte und uns zu einem bessern Leben auferwecke.“

Auch in dem späteren, specif. preussischen Schlussgebet treffen wir noch den gleichen Ernst: ⁴¹ „Nous ne sommes pas seulement des serviteurs inutiles, nous sommes de lâches et de mauvais serviteurs, indignes de tes grâces, dignes de tes plus sévères châtimens. Ton support et ta patience envers nous, tous les maux que tu nous épargnes, et tous les biens que tu nous fais, sont un effet de ta pure miséricorde. C'est par ta gratuité que nous n'avons pas été consumés etc. etc.

Man hört oft die Klage, dass die reformirte Liturgie nichts taue. Wir aber dürfen wohl diese unsere Liturgie zu den hugenottischen Kleinodien ⁴² zählen. . .

Die am Reformationsfest 1817 nur als evangelische Verbrüderung beabsichtigte **Union** der lutherischen mit der reformirten Kirche Preussens spitzte sich in den zwanziger Jahren liturgisch zu. Alles hing jetzt davon ab, ob dieser oder jener Prediger, diese oder jene Gemeinde **die Agende der Berliner Hof- und Dom-Kirche** (in der neuen verbesserten Ausgabe) angenommen habe oder nicht? Da diese Agende mit herrlichen altreformirten Gebeten und Formen ausgestattet ist, was die Ultra-Lutheraner in die Separation trieb — so sah Prediger Dihm keinen Grund, die mit eigenhändiger Einzeichnung des Namens vom **König** uns in einem Prachtexemplar **geschenkte Agende** zurückzuweisen. Er nahm sie an und gebrauchte die reformirten Gebete ohne Beanstandung von irgend einer Seite. Da kamen die langathmigen Ministerial- und Consistorial-Befehle. Als der erste im Presbyterium verlesen wurde, betreffend die Einführung der neuen Liturgie

(nouvelle Liturgie proposée par S. M. le Roi) und dieselbe bei sämtlichen Presbytern cirkulirt hatte, beschloss das Presbyterium am 2. April 1822, sie als unverträglich mit der bestehenden Form und dem Lokal unserer Kirche zu **verwerfen** (de la rejeter comme incompatible avec la forme subsistante et le local de notre église). Unsere Verwerfungsgründe sollen in einem ehrfurchtsvollen Briefe dem Königl. Consistorio mitgetheilt werden (5. Mai d. J.), pour décliner respectueusement l'introduction de la liturgie proposée par Sa Majesté le Roi. Ein echt hugenottisches Verfahren.

Nun beschenkte uns der König abermals mit einer Kirchenagende und den Befehlen vom **24. März** und **8. April 1824**. Um dem gerecht zu werden, wurden die **Familienväter** am 16. Mai d. J. zusammenberufen. Und jetzt entschieden alle, gegen den einen Königl. Geh. Rath **Le Prêtre**, man habe **keinen Grund**, die vom Königl. Consistoire supérieur eingeführte, angenommene und mit vielem Segen gebrauchte **alte** (Zollikofer'sche) **Agende abzuschaffen**. Man werde also dabei verbleiben, jene alte Agende, die das hiesige Königliche Consistorium am 2. Januar 1822 ausdrücklich durch Verfügung an unser Presbyterium gutgeheissen hatte, weiter zu gebrauchen. Am „vorgeschriebenen“ **Kreuzschlagen** als einer katholischen Ceremonie nahm unsere hugenottische Gemeinde besonders Anstoss. Auf das Drängen von oben las Prediger Dihm nach wie vor im Deutschen Gottesdienst die reformirten schönen Gebete des **Auszuges**. Am 4. October **1824** berichtet er an die Behörde, ein weiteres liesse sich nicht thun; insbesondere sei in der kleinen, zum grossen Theil noch französisch redenden Gemeinde keine Aussicht zur Bildung eines **Sängerchors**.

Im französischen Gottesdienst, fügt Dihm **27. Juni 1826** hinzu, könne die Domagende schon um deswillen nicht gebraucht werden, weil davon keine französische Uebersetzung existirt. Auch nachdem **drei** Prachtexemplare der Hof-Agende mit Namens- Aufschrift des Königs uns geschenkt worden waren und am 25. Mai 1827 eine neue ministerielle Empfehlung der Hof-Agende unter unsern Presbytern cirkulirt hatte, blieb man der Ansicht, „dass bei der allgemeinen Stimmung unserer

Gemeinde nicht darauf einzugehen sei.“ Das Ministerium fuhr fort, die pünktlichste, ausnahmslose, unverbrüchliche Befolgung der agendarischen Vorschriften als eine **Amts- und Unterthanenpflicht** auf das nachdrücklichste einzuschärfen (12. November 1829): eine Weise, wie sie überhaupt sich nicht für Protestanten geziemte, die ja doch nicht auf Königs Befehl dies glauben oder das, so oder anders beten: **hugenottischen Gemeinden gegenüber** aber **ganz unstatthaft** war. Was hätte wohl das Geschenk eines in Edelsteinen gefassten Missale mit eigenhändiger Unterschrift König Ludwig XIV. auf unsere Märtyrerväter für einen Eindruck gemacht? Hätten sie nicht mit dem Grossen Kurfürsten geantwortet: „**Sire, die Gewissen sind Gottes!**“? . . .

Man kennt die Zähigkeit der Hohenzollern. Der Wunsch wurde Auftrag, der Auftrag Befehl, der Befehl Drohung. Pastor Dihm II., eingeängstigt durch die ihm vorgesetzte Behörde und gewohnt, das Presbyterium zu dominiren, macht seine Antwort auf das neue Andrängen des Königlichen Consistoriums fertig, schickt sie ab und theilt sie nachher im Concept dem Presbyterium zur Genehmigung mit. Sie geht auf **Annahme der königlichen Agende** bei dem deutschen Gottesdienst, insofern solches unsern kirchlichen Formen, nach welchen wir keinen Altarschmuck und Altar haben, nicht widerstreitet: „**welches von den Anwesenden zugestanden wurde.**“ Dies der Parenthesebeschluss von 6 Presbytern unter den 12 (Fr. Lhermet, Détroit (!), D. Cuny, Viseur, Laborde, Jean Jac. Cuny 20. Januar 1830). Natürlich eignet^e man sich damit nicht alle agendarischen Formeln und Formulare an. Ja auf Ansuchen unseres Presbyterii wurde laut Mittheilung des Königlichen Consistorii vom **4. December 1835** gestattet, dass das bisher in unseren Kirchen gebräuchliche **Formular des Sündenbekenntnisses und des allgemeinen Gebets** auch in deutscher Uebersetzung **beibehalten** werde. Und in diesen beiden Stücken bestand ja unsere Liturgie.

Auf eine Anfrage des Königl. Consistorii berichtet unser Presbyterium am 29. April 1857, dass in unsern Gottesdiensten sowohl das Sündenbekenntniss vor als das Dankgebet nach

der Predigt noch heute in der Form und dem Wortlaut üblich sei, wie sie in der französischen Agende von 1810 stehen. Im Uebrigen richte man sich nach der preussischen Landesagende von 1829.

Auch als die im Oktober 1856 in Halle stattgehabte Konferenz eine **neue Liturgie** beschlossen und die Kommission mit bestimmten von D. Neuenhaus ausgearbeiteten Entwürfen zur neuen Gottesdienstordnung sich unserm Presbyterio genähert hatte (15. Febr. 1858), erklärte dieses am 3. Juni 1858 angesichts unserer kleinen Gemeinde *) es **nicht für angemessen**, eine Aenderung in dem bisher von uns beobachteten Ritus eintreten zu lassen; um so mehr, als wir wissen, dass wir in dieser **Liturgie** mit den übrigen **französischen Gemeinden des preussischen Staats** übereinstimmen und nicht einseitig mit Aenderungen vorgehen möchten (2. Juni 1858). Als dagegen auf dem Convent der 10 Gemeinden der Entwurf einer **reformirten Agende** festgestellt und angenommen worden war, erklärte sich das Presbyterium ihrem Hauptinhalte nach damit **einverstanden** und ermächtigt den Prediger, „das Weitere zu veranlassen“ (14. Juli 1859).⁴³

Natürlich blieb nach wie vor der Gebrauch der schönen, Saft und Kraft aus der Bibel schöpfenden, körnigen und kurzen reformirten Formulare⁴⁴ der **Allgemeinen Landesagende** dem Liturgen freigestellt, wie denn Verfasser der Regel nach sie den weitschweifigen, schleppenden, stylosen Formularen des Convents vorzuziehen pflegt.

1) S. hier I, 80—85. 2) France protest. éd. 2. T. IV, 575 sv. — Démogeot. Littérature 362, 664. 3) l. l. V, 551. 4) Er konnte also nicht vier Jahr nach seinem Tode den Auftrag erhalten haben, wie Bode, Urkundliche Nachrichten S. 76 annimmt. 5) Das Buch kann nicht betitelt sein par **feu Mr. Conrart**, da er 1667 noch lebte. Gegen J. T. Bergmann, Catalogue de la Bibliothèque wallonne p. 108. 6) Zuerst bei der Synode von Zutphen vom April 1700 Art. 39. Die Synode vertagte die Sache als zu wichtig. Auch beschäftigte sie viele folgende General-Synoden. Erst die von La Haye, September 1701

*) Ein seltsamer Grund. Hätte man auch nur 2 kleine Kinder und könnte ihnen etwas Gutes zuwenden, sollte man es nicht thun, weil es so wenig sind?

Art. 42 entscheidet sich für Marot-Beza. ⁷⁾ S. hier III², 190 fgd. ⁸⁾ Nous voulons bien avoir des égards pour les personnes délicates qui ne peuvent souffrir un vieux mot. ⁹⁾ S. hier III² 190 fg. ¹⁰⁾ Möchte doch jemand, auf Grund der in **Leyden** liegenden Urkunden eine Geschichte dieser Kirche schreiben. Vgl. Catalogue de la Bibliothèque wallonne 1875 sv. p. 94, Suppl. II p. 31. ¹¹⁾ Régistre des délibérations du Consistoire français de Halberstadt. ¹²⁾ S. hier III², 191 fg. ¹³⁾ I, 80 fgd. ¹⁴⁾ III², 192 fgd. ¹⁵⁾ I, 185 fgd. 226 fgd. 297 fgd. ¹⁶⁾ III², S. 190. ¹⁷⁾ Presbyterial-Akten K. 5. ¹⁸⁾ S. hier III², S. 193 fgd. ¹⁹⁾ III², 195. ²⁰⁾ Laissant cependant à chaque église la liberté d'en faire l'usage qu'elle jugera le plus convenable (Synode von Boisleduc, Mai 1729 Art. 28). ²¹⁾ J. J. Mounier, Aperçu général des destinées des églises wallonnes des Pays-Bas, 1863 p. 21. ²²⁾ Bode, Urkundliche Nachrichten S. 75—79. ²³⁾ Presbyterial-Akten J. 2. ²⁴⁾ Agnew I. 69. ²⁵⁾ Presbyt.-Akten K. 5. ²⁶⁾ S. hier III², 286. ²⁷⁾ Presbyt.-Akten K. 5. ²⁸⁾ S. hier III², 290. ²⁹⁾ III², 289 fgd. ³⁰⁾ 1795 S. Muret 258 fgd. ³¹⁾ S. hier „Der Kampf der hugenottischen Glaubensflüchtlinge“ S. 471. ³²⁾ 1892 am 30. April S. 34 fgd. ³³⁾ III¹, A, S. 320 u. ö. ³⁴⁾ Presbyter.-Archiv K. 5. Es gab schlechtere. ³⁵⁾ Presbyter.-Akten G. 8. ³⁶⁾ Presbyterial-Akten K. 15. ³⁷⁾ Berlin, chez Jean Grynaeus 1740 40. ³⁸⁾ Vgl. Aug. Ebrard, Reformirtes Kirchenbuch. Zürich 1847 S. 2—3. — ed. G. Goebel, Halle 1889 S. 6—7. — Im Wesentlichen wie hier. ³⁹⁾ Früher logischer, psychologischer, biblischer: „Erkennen und bekennen.“ Ebrard hat Recht, dies zu heheln. ⁴⁰⁾ Der Baseler Text: „untüchtig ohne Dich zum Guten“ ist biblisch und erfahrungsmässig unbedingt vorzuziehen. ⁴¹⁾ a. a. O. p. 305 sv. ⁴²⁾ S. hier I, 73—136. ⁴³⁾ Näheres III¹ A. 348 fgd. ⁴⁴⁾ Selbststrebend bessern wir, wo es nöthig ist, z. B. im Dankgebet nach dem Abendmahl S. 18 Z. 6 v. u.: „Vergebung **unserer** Sünden, Vereinigung mit **Deinem Sohne** Christo.“ Im Anhang S. 9 Z. 4 „als göttliche Wahrheit.“ Bei den Antworten: „Ja, wir erkennen; ja, wir glauben; ja wir geloben; ja wir wollen, wozu uns Gott helfe, Amen.“

Hauptstück VI.

Die Predigt des Heils.

Wer seine Vernunft nicht zur Ehre Gottes
und des Nächsten Erbauung anwendet, ist
nichts mehr, als ein unvernünftig Thier.

Christian I. Fürst von Bernburg
(bei Cuno, Reformirte Fürsten I, 16).

Die Predigt in der Magdeburger Gemeinde war dieselbe wie überall im Refuge, überall im Désert: Grundlage das Evangelium, Grenze die Confession de foi, Charakter biblische Einfalt, Form die Homilie. Man fing kein neues biblisches Buch an auszulegen, ohne das vorige erschöpft zu haben.¹ In Gemässheit des 9. Artikels vom I. Cap. der Discipline des églises réformées de France musste jeder erwählte Pastor la Confession de foi und la Discipline ecclésiastique unterzeichnen. Wer sich **nicht** auf beides verpflichtete, konnte kein Pfarramt antreten. Auch sollen die hugenottischen Prinzen und Fürsten keinen andern Geistlichen annehmen, als der beides beschworen hat (I, 21). Besteht doch das ganze Amt der Pastoren darin, de régler et cux et leurs troupeaux, grands et petits, par la parole de Dieu et la discipline ecclésiastique (I, 46). Der Pastor bildete darin keine Ausnahme: denn ganz dasselbe gilt in ihrem Beruf und Kreis von sämtlichen Lehrern: les régents et maitres d'école signeront la Confession de foi et la Discipline ecclésiastique (II, 2), insbesondere auch von den Professoren der Universitäten (II, 3). Nicht minder von sämtlichen Presbytern: et ainsi seront ordonnés en leurs charges, signans la Confession de foi et la Discipline ecclésiastique (III, 1). Presbyterium (V, 3. 8), Kreissynode (VII, 2. 3), Provinzialsynode (VIII, 10) und General-Synode (IX, 5) sind auf diesem Grunde erbaut. Kein Wunder, dass über Lehrdifferenzen nichts zu melden war. Stimmete ein Prediger, Lehrer oder

Presbyter, und wäre er sonst General oder Fürst, mit dem französischen **Glaubensbekenntniss** nicht in allen Stücken überein, so schied er damit alsbald aus der hugenottischen Kirche und gab sein kirchliches Amt auf, oder wurde kurzer Hand abgesetzt. Jeder sah ein, dass er thöricht handle, den Ast abzusägen, auf dem er sass.

Obwohl wir keine hiesigen Predigten aus der Vor-Fridericianischen Zeit unserer Gemeinde vor Augen haben, so wissen wir daher doch, was sie predigten. Sie lehrten mit der Bibel und mit Calvin, dass aus der grossen Masse der durch ihre Sünde verdamnten Menschenkinder Gott in seiner ewigen Gnade die kleine Schaar derer sich auserwählt hat, die in Christo alle ihre Sünden aufrichtig bereuen und durch Kraft des heiligen Geistes sich Gott opfern. Diejenigen hingegen, welche Freude hatten an den Wahnbildern ihrer eigenen Vernunft, den Lüsten des Fleisches fröhnten und als sog. starke Geister ihr Leben in Hurerei und Ehebruch hinbrachten, bezeichnete man, gleichviel ob es Obersten, Präsidenten oder Prinzen waren, von der Kanzel mit Calvin als Schurken oder mit der Bibel als Satansknechte. Und damit hatten die Prediger grossen Zulauf. Denn für die echten Hugenotten galt die Predigt als das Ereigniss der Woche, als die sonntägliche Brotvertheilung für die sechs Arbeitstage der Woche. Jeden Sonn-, Fest-, Buss- und Betttag von neuem dröhnte unser Tempel wieder von den Ermahnungen und Rügen der Seelsorger behufs Besserung der Sitten und Heiligung des Lebens.² Bei jedem Gottesdienst wiesen die Geistlichen darauf hin, wie **Gottes Zorn** entbrennt gegen uns, und wie dieselbe **Ruthe**, die uns schon aus unserem Vaterlande vertrieben hat, mit äusserst harten und wuchtigen Schlägen uns zu treffen fortfährt. Ihr grosser Schmerz war der, zu sehen, wie ihr Rufen, ihre Thränen, ihre Fürbitte, ihr Beistand, ihr Vorbild nur wenig besserte. Und diesen brennenden Schmerz der Prediger theilte voll und ganz das Presbyterium.

Darum entschloss man sich ein Règlement zu entwerfen, das an drei auf einander folgenden Sonntagen (19. Januar, 26. Januar, 2. Februar 1690) in der Kirche von der Kanzel verlesen wurde. Es ist so hochcharakteristisch für die An-

schauung der Zeit, für Leben und Sitten gerade der Magdeburger Hugenotten, dass wir es im französischen Original wiedergegeben haben.³ Sein wesentlicher Inhalt lautet:

„Das Presbyterium sieht es als heilige Liebespflicht an, eine neue Anstrengung zu machen, um **die Sünder aufzuwecken aus dem tiefen Schlaf**, in dem sie begraben scheinen und sie zu ihrer Pflicht zurückzurufen, oder doch wenigstens, kraft des Ansehens, das Gott ihm gegeben hat (*par l'autorité, que Dieu lui a donnée*), die Laster und Unordnungen, die in dieser Kirche herrschen, zu unterdrücken. Der Gottesdienst, welchen die Gemeinschaft der Gläubigen der höchsten Majestät **schuldet**, muss emsiger besucht werden und mit ausserordentlicher Sorgfalt und Treue. Man muss sich **rechtzeitig** im Tempel einfinden, da das **Sündenbekenntniss** gemeinsam gesprochen werden, die Vergebung der Gnade gemeinsam empfangen werden soll. Auch darf vor dem **Segen** Niemand die Kirche verlassen. Soll die Predigt Nutzen bringen, so muss sie mit grösster **Aufmerksamkeit** angehört werden. Plauderei, Zerstretheit und anstössige Gebärden ziemen sich nicht am heiligen Orte. Sollte wirklich Jemand einmal durch dringende Geschäfte verhindert sein, rechtzeitig im Tempel zu erscheinen, so soll er die Rücksicht nehmen, so **dicht bei der Thür** wie möglich seinen Platz zu wählen, um weder den Prediger noch die Gemeinde zu stören. Die Frauen, welche nicht zur Andacht kommen können, ohne ihren **Säugling** mitzubringen, sollen auch die Vorsicht gebrauchen, sich in der Nähe der Thür zu halten, damit, wenn die Kinder schreien, sie sich leicht in eine Ecke zurückziehen können, um sie zu stillen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen sie ihre Plätze wieder einnehmen. Diejenigen aber, deren Kinder eben anfangen **laufen zu lernen**, sollen sie dicht bei sich behalten, um sie frühzeitig an **die heilige Scheu** zu gewöhnen, **mit der wir insgesamt dem Hause Gottes uns zu nahen haben**. Jeder soll mit ausserordentlicher Frömmigkeit und Eifer sich so bereit halten, dass er **bei jeder Kommunion** das göttliche Bundeszeichen und die andern Zeugnisse seiner Liebe in heiliger christlicher Gemüthsstimmung empfangen kann. Die aber aus einem gesetz-

mässigen Grunde nicht selber communiciren, sollen wenigstens die Versammlung nicht eher verlassen, als bis der Geistliche den Tisch des Herrn gesegnet hat (aura béni la table). **Der amtirende Geistliche** soll über die genaueste Befolgung dieser Vorschriften die Hand halten und die Uebertreter nach seinem Gutdünken zurückrufen: ist er doch **verantwortlich für die Ordnung**, die heilige Scheu, die ernste Würde und die Wohl- anständigkeit dieser Höhepunkte des kirchlichen Lebens. Dem fleissigen Besuch des Gotteshauses muss aber auch **die Weihe des eigenen Hauses** entsprechen. Jeder, ohne Ausnahme, hat seinen **Lebenswandel** so einzurichten, dass sich die Reinheit unseres Glaubens und die Heiligkeit unserer Religion darin widerspiegelt. Jedes Familienhaupt muss darauf halten, dass in seinem Hause Frömmigkeit und Gottesfurcht regiere durch Singen des göttlichen Lobes, Lesen und Bedenken des göttlichen Wortes, **gemeinsame Morgen- und Abendgebete**, um auf ihr Geschäft und Amt die köstlichsten Segnungen Gottes herabzuflehen, die Kinder für die öffentlichen Gottesdienste vorzubereiten, sie in der **Gottes- und Menschenliebe** einzuüben, sie in allen Geheimnissen der Wahrheit zur Gottseligkeit zu **unterrichten** und sie so zur Tugend und den guten Sitten zu erziehen, auf dass einst, wenn sie Gott ihre Kinder bringen, sie mit heiligem Freimuth bekennen dürfen: „**Hier sind wir, Herr! wir und die Kinder, die Du uns gegeben hast.**“ Weder in unserer Person, noch in unserer Kleidung, noch in unserm Benehmen darf sich das geringste zeigen, was Eitelkeit, Luxus und Weltsinn verräth. Hat doch uns Gott **von der Welt abgesondert** durch einen heiligen Beruf, auf dass wir, von jeder Spur des Weltlebens frei, uns als die **Jünger** dessen beweisen, der, mit **Dornen** gekrönt, am **Kreuze** hing. Jener weltliche Aufputz erscheint für unseren Zustand gradezu lächerlich und unangemessen. **Giebt es doch für die Elenden und Betrübten keine andere wahrhaftige Zierde als Bescheidenheit und Demuth.** Weit aus unserer Mitte verbannen müssen wir daher Spiel, Leichtfertigkeit, Trunksucht und alle Völlerei. Feind allem Müssiggang, einsig in unserem Beruf, müssen wir jederzeit, zumeist am Sonntag,

uns hüten vor dem Besuch der **Wirthshäuser**. Auch die **Fremden** sollen von den Wirthen zu Mässigkeit, Anstand, Verträglichkeit und Zurückhaltung angehalten werden. Alle Spaltungen und **Prozesse** dienen nur, die Familien zu Grunde zu richten und uns innen und aussen verhasst zu machen. Zur Schlichtung von Angelegenheiten, die Ehre und Habe betreffen, soll man aus gemeinsamen Freunden sich **Schiedsgerichte** bilden, welche die Sache bald beilegen. **Verleumdungen** sind derer unwürdig, die den Namen und das Dienstkleid (la livrée) Christi tragen. Und wie wir im bürgerlichen Leben nur durch **Einigkeit** und Eintracht unsere Sonderstellung zu halten und zu festigen vermögen, so lasst uns vor allen Dingen **kirchlich zusammenhalten wie Ein Herz und Eine Seele**. Es muss jeder gewahr werden, dass wir nur **Eine heilige Familie** bilden unter dem Schutz und Segen des Gottes der Liebe, Ihm zur Ehre, uns zum Heil. Amen“ (16. Januar 1690).

Wer dieses Règlement nach dreimaliger Verlesung dennoch übertritt, gegen den soll die Discipline walten. . . .

Aber kaum ein halb Jahr später, am 29. Mai 1690, wird ein neues Règlement beschlossen, das ebenfalls an drei auf einander folgenden Sonntagen abzukündigen ist, betreffs des Verhaltens **während der Kommunion**.⁴ Darin heisst es: „Trotz der verschiedenen **Strafgerichte**, durch die uns Gott seit lange und immer wieder zu Sack und Asche ruft, fahren wir fort herrlich und in Freuden zu leben, wie in unserer glücklichsten Zeit. Statt uns zu demüthigen unter den Schlägen seiner Hand, tragen wir unseren weltlichen Sinn in das Haus Gottes, ja bis an den Tisch des Herrn. Die Frauen treten herzu mit anstössigen Coiffuren, gepudertem Haar, bunten Bändern und anderem Luxus. Die Civilisten bringen ihren Degen zur Kommunion. Wer bei dem heiligen **Abendmahl** in so hohem Grade die Bescheidenheit verleugnet, soll mit Schande (honteusement) vom Tische des Herrn **zurückgewiesen werden**, da es ein Mahl heiligster Demuth ist. Auch wer Sonntags seinen Alltagsgeschäften nachgeht, wird fortan nach der ganzen Strenge der Kirchenzucht bestraft werden“

Es war vorgekommen, dass man dem **Lektor** bürgerliche oder auch staatspolitische Angelegenheiten zum Ablesen vor der Gemeinde gegeben hatte, ohne den Prediger oder das Consistoire vorher zu befragen. Am **12. Januar 1691** beschliesst daher das Presbyterium in vollzähliger Versammlung, dass, „obwohl la Compagnie **das wärmste Interesse** hegt (s'intéresse avec beaucoup d'ardeur), **für alles was den Ruhm und das Wohl Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht** betrifft, so gehörten doch bürgerliche Angelegenheiten nicht in die Kirche (on ne lira aucun billet pour des affaires civiles). Mindestens müssten doch die, welche der kirchlichen Versammlung etwas abkündigen lassen wollen, zuvor das Presbyterium unterrichten, welches Recht dazu sie zu haben vermeinen.“ Und der Zusammenhang aller Dinge mit der Kirche schien damals näherliegend, als man oft heute ahnt. Sah man doch den Besuch des **Gottesdienstes**, um dessen Verbot willen man ausgewandert war, als den **Mittelpunkt des gesammten bürgerlichen Lebens** und als die wichtigste aller Pflichten an.

Wie erschrecken daher Pastoren und Presbyter, als am **22. Juni 1701** der Compagnie hinterbracht wird, dass **während des sonntäglichen Nachmittagsgottesdienstes** eine grosse Anzahl Personen **spazieren gehen** (se promènent) oder **die Schenke besuchen** (vont au cabaret le dimanche pendant la seconde prédication). Dazu brauchte man das schöne Frankreich nicht zu verlassen! Auf einmüthigen Presbyterialbeschluss wird von der Kanzel abgekündigt, dass gegen die, welche solchen öffentlichen Anstoss geben, **mit der ganzen Strenge der Kirchenzucht** (la rigueur de la Discipline) vorgegangen werden soll. . . .⁵

Im allgemeinen besuchten die Colonisten ihre Gottesdienste fleissig, weil sie in dem freien Predigen des reinen Gotteswortes und in dem ungestörten öffentlichen Anhören solcher Predigten den obersten Zweck ihres Hierseins erkannten.

Jedoch auch **die Deutschen** liebten es, soweit sie die Sprache Ludwig XIV. verstanden, französische Predigten zu hören, nicht bloss, weil die grossen französischen Prediger, Bossuet, Bourdaloue, Fléchier, Fénelon, die bedeutendsten

Prediger der Welt waren, sondern auch weil, innerhalb des Protestantismus, damals die geistliche Beredtsamkeit sich am frühesten und glücklichsten in der französisch-reformirten Kirche entwickelt hat.⁶

Leider sind mir keine gedruckten Predigten hiesiger französischer Prediger zu Gesicht gekommen. Denn die gedruckten Predigten **Peloutiers***) und **Lionnet's** stammen erst aus ihrer Berliner Zeit. Doch indirekt sind wir gewissermassen im stande, die Wandelungen der Magdeburger französischen Predigt aus **den** Büchern kennen zu lernen, welche das Presbyterium als Muster der Nachahmung anschaffte für unserè Gemeindebibliothek. Wir glauben nicht zu irren, dass man anfangs hier, wie fast überall im Refuge, sich an die Muster des Jean **Claude** (+ 1687), Pierre **Dubosc** (+ 1691), Jacques **Saurin** (+ 1730)⁷ lehnte. Dass wir aus jener grossen Zeit in der Gemeindebibliothek keine Predigtbücher haben, stammt wohl daher, weil man auf der Flucht aus Frankreich nicht Gelegenheit fand, sie mitzuführen; andererseits weil die Armenkasse kein Geld übrig hatte, Predigtbücher anzuschaffen; endlich weil der Geist Calvin's durch das Blut der Dragonnaden zu tief in das Herz der Prediger geschrieben war, als dass sie damals noch einer besonderen äusseren Anleitung bedurft hätten.

Die ältesten Muster, welche unsre französische Gemeinde für sich und ihre Prediger anschaffte, dienen zur Einimpfung eines dem altcalvinischen Wesen völlig fremden Geistes. Das geschieht durch die Predigten des 1694 verstorbenen ausgezeichneten Erzbischofs von Canterbury, **Tillotson**:⁸ 7 Bände, in französischer Uebersetzung, die ersten 5 von Barbeyrac, der sechste anonym, der letzte von C. L. de Beausobre,⁹ ministre de l'église française de Berlin, Amsterdam 1708—1729. Der erste und der letzte Uebersetzer loben an dem gut-orthodoxen,¹⁰ wenn auch **Remonstrantisch** gerichteten Erzbischof seine **grosse Milde und Toleranz**, welche nicht auf Menschen-satzungen schwört, sondern niemand hören will als Jesum Christ allein. Während die Spitze der alt-calvinistischen Predigten

*) Für 1 Exemplar Sermons de Mr. Pelloutier vereinnahmt unsere Armenkasse 8 Gr. (10. Juni 1794).

sich gegen Rom kehrte als den Antichrist, so will Tillotson die **Thorheit des Atheismus** und der Irreligiosität erweisen. Während die altcalvinische Art die Alleingenügsamkeit der **heiligen Schrift** in's hellste Licht zu stellen unternimmt, legt Tillotson sich ein für die Herrlichkeit, Nützlichkeit und Nothwendigkeit der **Religion**. Während die Altcalvinisten den schönsten unter den Menschenkindern, der von der Welt gekreuzigt und von Gott auferweckt wurde, in den Mittelpunkt rücken, möchte Tillotson zeigen die Schönheit, Lieblichkeit und Leichtigkeit der Religiosität. Während Calvin und seine Schule alle Hörer zu bewegen suchen, sich durch Busse und Glaube der wirksamen **Gnade Gottes** gänzlich zu überlassen und ihm zum Dank für die ewige Liebe voll ewigen Lebens auch ein Leben voller Liebe zu widmen, richtet Tillotson die Andacht auf die **Pflichten** die **der Christ** hat auf Erden und auf ihren reichen Lohn. Beausobre weist mit Recht darauf hin, dass die Eigenart der Themata und des Styls von Tillotson bestimmt wurde durch seine Umgebung, se trouvant dans un temps et proche d'une Cour, où l'Athéisme et le Libertinage faisaient de grands progrès: seine Umgebung hatte ja „das Joch der Autorität abgeschüttelt, um nur noch auf die **Stimme der Vernunft** zu hören.“ Beausobre übertrug durch Widmung seiner Uebersetzung an die Königin von Preussen gewissermassen die Umgebung von Canterbury und **des englischen Hofes** auf den **Hof von Berlin**. Unser Presbyterium aber setzte durch Anschaffung dieser Predigtsammlung für die Gemeindebibliothek gleiche Zustände und gleiche Bedürfnisse — und das ist das Charakteristische — schon in den Jahren 1722—1729 für die Magdeburger französische Colonie voraus.

Im J. 1744 schaffte man des berühmten Isaac de Beausobre, der als le grand **Beausobre**¹¹ der Stolz der Berliner Colonie¹² war, beide Bände Predigten an, erschienen nach seinem Tode in Lausanne und Genf und der Obergouvernante am Berliner Hofe, Exc. v. Katschke gewidmet von Beausobre's Sohn. Der Charakter in diesen Predigten ist wesentlich derselbe wie der des **englischen Musters**, an dem er sich gebildet hatte, der eines Philosophen der positiven Vernunft und der Moral, voll

Kraft der Ueberzeugung und des heiligen Antriebes zum Guten bei edelsinniger Toleranz¹³ in einer klassisch schönen, wohl abgerundeten, durchsichtigen Sprache, die sich nicht daran freut, den Bibelglauben zu bekritteln oder gar zu zerstören, sondern ihn mit Gründen zu festigen und praktisch zu machen.

Je ängstlicher die Prediger aus **Tillotson's Schule** sind, nur ja nicht etwas auf die Kanzel zu bringen, was den Zeitgeschmack der protestantischen Höfe verletzen oder gar gegen die sog. **gesunde Vernunft** verstossen könnte, um so wohlthuender sind die beiden Bände, welche das Presbyterium 1752 für unsere Gemeindebibliothek anschaffte. Die anonyme **Théologie de l'écriture sainte ou La science du Salut**, Collection de passages du vieux et du nouveau Testament, La Haye, 1752 8^o bildet die heilsame Korrektur gegen die einbrechende Vernunft- oder Natur-Religion. Man hat hier noch nicht der Bibel eine höfische Zwangsjacke angezogen noch sie dressirt nach bestimmten orthodoxen Schematismen, sondern die **Stoffeintheilung** ergiebt sich aus der Bibel selbst und erweist sich als ebenso apostolisch wie **hugenottisch**. Von der heiligen Schrift, von Gott, von Gott dem Vater, dem Sohn und dem heiligen Geist, vom Menschen, vom natürlichen Zustand des Menschen seit seiner Sünde, von dem Zustand, unter welchem das Gesetz den Menschen einschliesst. Vom Heil des Menschen, von den Mitteln, mit denen Jesus Christus das Heil der Menschen bewirkt hat; von den Ständen, die er durchlaufen ist zu diesem Zweck. Von der freien Wahl, durch die Gott seine Gläubigen für das ewige Leben kraft seines Gnadenrathschlusses aussondert, von den evangelischen Gütern, von den Mitteln, durch welche man theil erlangt an diesem grossen Heil. Vom Charakter der Heiligen und der Gläubigen; die Kinder Gottes können in Fehler verfallen; von den Vorrechten und der Würde der Gerechten, von der engen Gemeinschaft und der gegenseitigen Liebe zwischen Christo und den Gläubigen, von den Pflichten der Gläubigen, die zur Vollkommenheit streben, von den Pflichten der Gläubigen gegen ihre Brüder, von den Pflichten der Gläubigen innerhalb der Verbände, die sie unter einander schliessen, von den Pflichten der Gläubigen gegen

alle Menschen, wer sie auch sein mögen. Von den Mitteln, durch welche der Gläubige zum Glauben und zur Heiligung gelangt; die Art wie Gott den Glauben und die Tugend in den Heiligen wirkt; von den Verfolgungen und Trübsalen, von den öffentlichen Unglücksfällen, von den gegenseitigen Pflichten der Obrigkeiten und ihrer Unterthanen, vom Eide, vom Evangelium und seinen Predigern, von der Kirche, vom Gewissen. Von den guten und bösen Engeln, vom menschlichen Leben, vom Tode, von der Auferstehung, vom letzten Gericht, von der himmlischen Herrlichkeit, die für die Gerechten aufbewahrt wird. Aussprüche über die gegenwärtige Welt, von den Vergehen und Verbrechen, **das Leben Jesu**, — das sind die grossen Kategorien des Christenthums, nach welchen die passenden Bibelstellen alten und neuen Testaments dem Prediger und der Gemeinde auf 418 und 828 Seiten sich darbieten: eine ebenso kräftige wie heilsame Speise für heilsbegierige Seelen.

Geradezu diesen Titel — **La Nourriture de l'âme** — führt die Sammlung verschiedenster **Gebete** für alle Tage der Woche, sowie für die Hauptfeste, für alle Stände, zumeist für Kranke und Sterbende, nebst einer **Harmonie der Leidensgeschichte Jesu** und einer Abhandlung über das Gebet von Jean Rod. **Osterwald**, pasteur de l'église française de Basle, erschienen 1768 zu Neuchâtel. Dies Buch hat den Muth auf einen schönen, gesuchten, geistreichen Styl zu verzichten, um desto inniger, einfältiger und treuer vom Herzen zum Herzen zu sprechen. Seine Gebete sind getragen und durchdrungen von dem Geiste himmlischer Weihe. Wohl den Predigern,¹⁴ wohl der Gemeinde, die so kindlich gläubig betete, die auf den Knieen mit der Scharfsichtigkeit der Liebe so tief in alle Himmel schaut! Für Kranke besonders, die nicht so schnell einen Geistlichen zur Hand hatten, war diese Gebetssammlung ein wahrer Himmelschatz. Wenn es erlaubt wäre, die Grosse'sche *Théologie de la sainte écriture* und die Osterwald'sche *Nourriture de l'âme* als ein treues Spiegelbild der Gesinnung der französisch-reformirten Kirche zu Magdeburg anzusehen noch für die Jahre 1752—1788, dann dürfte man unserer Gemeinde vom hugenottisch-apostolischen Stand-

punkt nur glückwünschen. Hier besass sie das Eine, was Noth thut und über das hinaus Besseres ihr nie jemand wird bieten können. Es ist das ewige Evangelium.

Am 28. December 1781 fordert F. Bourdeau von Berlin aus unser Presbyterium auf zur Subscription auf Pastor **Reclam's Predigten** und offerirt 25 % Rabatt zum besten unserer Armen.¹⁶

Im Jahre 1788 schaffte das Presbyterium für die Gemeindebibliothek die 3 Bände Sermons von J. Edm. **Romilly**, Pasteur de Genève, an. Geboren im Mai 1739¹⁶ zu Paris, 14. März 1763 ordinirt, Sohn eines als Uhrmacher so berühmten Vaters, dass er an der Encyclopédie mitarbeitete, bald selbst daran Mitarbeiter,¹⁷ hielt er in London eine Predigt über sein Lieblingsthema, die **Unsterblichkeit der Seele**, mit solchem Erfolge, dass er dort an die französisch-reformirte Kirche gewählt wurde. In London ergab er sich allen Vergnügungen der geistreichen Gesellschaft bis zur Erschöpfung — *ce délassement lui était nécessaire*, sagt sein Biograph, *il faisait les plaisirs de la société* — musste nach kaum vier Amtsjahren die Herstellung seiner tief erschütterten Gesundheit in Genf suchen, schloss dort eine reiche Heirath,¹⁸ nahm in der Nähe eine kleine Dorfstelle an, vertauschte sie aus Gesundheitsrücksichten mit einer leichten Vorstadtpfarre von Genf (Saconex) und widmete sich wieder literarischen Arbeiten. Er erlag den Qualen zehnjähriger Schlaflosigkeit am 27.¹⁹ Oktober 1779. Einige Stunden vor seinem Tode diskutirte er noch über literarische Gegenstände. *Ses talents ont creusé son tombeau*. Schon aus dieser Lebensskizze²⁰ erhellt, dass es sich hier um eine ganz neue Erscheinung auf dem Gebiet der Predigt handelt. Ein französischer Encyclopädist, der sich als Redner nach **J. J. Rousseau** und **Buffon** gebildet, dessen Talent ist in der Gesellschaft durch **Witze** zu glänzen, der die Vorzüge der katholischen²¹ wie der protestantischen Predigt in sich vereinigen möchte, der die **menschliche Vernunft** al pari aufmarschiren lässt mit dem Worte Gottes, das ist kein hugenottischer Kanzelredner mehr. Mag aber immerhin bei den religiösen Wahrheiten von Romilly zuerst die Vernunft abgehört werden, darauf das Ge-

wissen, dann die Uebereinstimmung aller Völker und erst hinten nach, kurz abgefertigt, die heilige Schrift, so kann man doch manchen seiner Predigten, z. B. der über **das jüngste Gericht** (T. I, 124—167), eine grossartige Beredtsamkeit, heilig-gewaltige Phantasie, herzandringende Betrachtungen und biblischen Vollgehalt nicht absprechen. Oder wie überzeugend ist die Predigt über den **göttlichen Ursprung des Christenthums** (T. I, 247—273.)! Welche Erhabenheit lagert sich über die Predigt von der **Würde der Kinder Gottes** und welche sittliche Energie träuft aus der Gedankenfülle hernieder auf alle Zuhörer, wenn auch erst die Natur selbst, dann das Wesen der Seele, endlich die Gnade Gottes jene Würde über alle Zweifel erheben müssen (II, 5--38)! Andre Predigten freilich, wie z. B. die Weihnachtspredigt über Christi Geburt oder die von der Sündenvergebung durch Christi Blut oder die vom Gebet gehen gar ängstlich um die Sache herum und bringen von dem einzigartigen Wunder nichts. Man gewinnt den Eindruck, wäre der gute Mann nur tiefer gedrungen bis zur Einfalt des apostolischen Glaubens, er würde eine der Säulen der Kirche geworden sein.

Einen bedeutenden Schritt weiter in den Rationalismus that das Presbyterium, indem es für die Gemeinde-Bibliothek 1790 **Reclam's** Sermons als Predigt-Muster anschaffte. *A mesure que l'on a mieux raisonné, le Dieu de l'évangile est devenu le Dieu de la raison.*²² Ja, der Gott des Evangeliums ist hier zum **Gott der Vernunft** geworden. Der Prediger lehrt nichts und darf nichts als Lehre Jesu vortragen, was seine Vernunft nicht gutheisst (*rien que la raison n'approuve*). Das Evangelium ist die Stimme des **Gewissens** (I, 90); das Christenthum ist das Licht²³ der gesunden **Vernunft** (*la lumière du bon sens*): es hat nur das zum Gemeingut gemacht, was in den Schulen der **Philosophie** längst als Geheimniss aufbewahrt wurde (T. I, 84 sv.). Cicero, Xenophon und die andern heidnischen Weisen treten als vollberechtigte Wahrheitsautoritäten auf in der Predigt, neben Christus und Paulus (T. I, 86 sv.). *L'homme de Dieu, que l'évangile veut former, voilà l'homme naturel* (T. I, 91). **Der natürliche Mensch** mit seinen vorwurfsfreien Sitten, seinen

reinen Gedanken, seinen vernünftigen Wünschen, seiner Pflichttreue u. s. w., das **ist der Mensch Gottes**, wie ihn das Evangelium haben will. Bei solchem Standpunkt, wozu da noch die Phrasen von den Losgekauften, von den Gefässen der Wahl Gottes, von einem Heiland, von der Gnade, vom heiligen Geist? **Jesu Tod ist nichts als eine Akkomodation an die Vorurtheile seiner Zeitgenossen**: Jesus se rapproche de notre faiblesse, um den Aberglauben zu beseitigen, dass keine Sündenvergebung möglich sei ohne Blut (T. I, 57 sv.)!!! Den Schein wahren, das ist ja die Parole der rationalistischen Heuchelei. Jede Predigt stellt die Bibel auf den Kopf. Predigen ist Kobolzschiessen vor einer aufgeklärten Gemeinde.

Im Jahre 1798 schaffte unser Presbyterium für die Gemeindebibliothek die Sermons von Pierre **Mouchon** an, in drei Bänden auf Subscription herausgegeben von der Wittwe grade wie die Reclam'schen drei Bände. Der Genfer Bürger Pierre Mouchon, geboren 30. Juli 1733, gestorben 20. August 1797, gleichfalls eines Uhrmachers Sohn wie Romilly, für mathematische, astronomische und technische Dinge reich begabt, zog das Studium der Theologie vor und wurde am 18. August 1758 ordinirt, neun Jahre Lehrer, mit **Rousseau** persönlich befreundet, doch auch mit dem christlichen **Philosophen Bonnet**, Ende 1766 zum Prediger der französischen Kirche von Basel erwählt. Zu seinen treuesten Kirchenbesuchern gehört die dort wohnende Schwester der russischen Kaiserin, der **Prinzessin** von Anhalt-Zerbst. Für die **Encyclopédie** verfertigte er den Registerband, ein Riesenwerk,²⁴ das ihm mit 800 Louisd'or bezahlt wurde: auch nahm es ihm fünf volle Jahre und umfasste zwei Folianten. Die atheïstischen Artikel resümirte er nicht, weil sie ihm gemeingefährlich erschienen. Als er am 6. März 1778 zum Prediger in Genf erwählt worden war, konnte er sein gesamntes **encyklopädisches Wissen** in den Dienst der Religion stellen. Nachdem er 19 Jahre des Genfer Amtes gewaltet hatte, als Senior viele Amtsbrüder, auch seinen Sohn, installirt, bei der kirchenpolitischen Gesetzgebung von Genf mächtigen Einfluss geübt, das Gymnasium geleitet, Gatte zuerst der Jeanne Louise Elise

Richard, nach deren Tod der Sage geworden, starb er, vierundsechzigjährig, in seiner grössten Kraftfülle am Schläge. Ganz Genf trug Leide mit der Familie: galt er doch als einer der beliebtesten Pastoren, die es je gegeben hat. Er war der Prediger für die untersten Stufen der Religiosität. Tief unter Moses und Elias, ja unter Plato und Aristoteles, Cicero und Virgil, befriedigte er seine so todtmatte Zeit. Nicht ohne apostolische Kraft, wo er die Narrheit der Gottesleugnung brandmarkt²⁵, das Murren gegen die göttliche Vorsehung zurückweist, von der Auflösung aller Dinge spricht; schleicht seine Predigt gar elend und langweilig im Staube daher, wo er, trotz Anlehnung an Texte wie 1. Timo. 3, 16, 1. Petri 1, 3, 2. Petri 13 von der Offenbarung Gottes in Christo, von Jesu Auferstehung, von der Herrlichkeit der neuen Welt für seine rationalistische Auslegung Hörer zu werben sucht: ce n'est pas à nous de parler des choses invisibles de Dieu (I, 146). Wie überall, so auch hier gebehret sich der Rationalismus in seiner pharisäischen Art, als seien ihm alle biblischen Wunder noch heilig. Indem er aber sie aufklären, undeuten und vernünftig machen will, verwischt er sie und wischt ihre biblische Kraft hinweg. Was davon übrig bleibt sind Phrasen. Rousseau's und Voltaire's Schule ist nicht dazu gemacht, heilig-sittliche Energie und evangelischen Glauben zu predigen.

Nur eine Art Predigt erzielte eine praktische Wirkung unter dem Rationalismus. Das waren die um 1750 aufkommenden **Sermons de charité**.^{26a} Seit 1783 wurden hier jährlich drei solche Liebespredigten gehalten. Die erste, am 30. November, brachte unserer Armenkasse 34 Thlr. 14 Gr. 9 Pfg. Die andre am 7. December 35 Thlr. 3 Gr. 7 Pfg. Die dritte am 14. December 32 Thlr. 15 Gr. 8 Pfg. Aehnlich 1784. Die drei Sermons de charité (am 28. Nov., 5. Dec. und 12. Dec.) bringen 34 Thlr. 10 Gr. 9 Pfg.; 37 Thlr. 19 Gr. 3 Pfg.; 41 Thlr. 17 Gr. Nach 1806 (S. 43) hören diese Liebespredigten wieder auf. Bedenkt man, wie klein die Gemeinde schon damals war — 1806 zählte man 105 Familien — so muss man immerhin die Wirkung jener sog. Liebespredigten bewundern. Mit Christo freilich, dem für unsre

Sünden gestorbenen und für unsre Gerechtigkeit auferstandenen Gottessohne, hatte diese Liebe nichts zu thun. . . .

Es war daher ein sittlicher Fortschritt, als auf Grund der Rescripte des Evangelischen Oberkirchenraths vom **2. Decbr. 1853**, 17. Januar und 31. März 1854 das hiesige Consistorium am 4. Mai d. J. verfügte, bei Ausfertigung von Ernennungsurkunden der Geistlichen von französisch-reformirten Gemeinden sei zu **verpflichten** „auf **Lehre und Predigt des Wortes Gottes**, enthalten in den prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments und auf Austheilen der heiligen Sacramente dem Gebrauch der französisch-reformirten Kirche gemäss.“²⁶ Allein die echte **hugenottische Verpflichtung** wurde erst bei der Vokation des Vrfs. wieder hergestellt: zu lehren „der **Confession de foi de la Rochelle** und der **Discipline des églises réformées de France** gemäss“.

Ich wäre geneigt, es als ein Abwenden von der blossen freigemeindlichen Negative, die man in Magdeburg so gern als Reformirt ausgegeben hätte, zu dem hin, was wirklich Reformirt ist, anzusehen, dass auf die Bitte des Prediger Zahn in Halle a. S. unser Presbyterium am 21. Juni **1865** beschloss, auf die **Reformirte Kirchenzeitung in Erlangen** zu abonniren. Wenn nur ein Beweis vorläge, dass seitdem irgend einer unsrer Presbyter die Reformirte Kirchenzeitung gelesen oder daraus etwa gelernt hätte, was **die drei grossen Gottesgaben an die reformirte Kirche** sind: jene **Kirchenzucht**, welche alles Hohe und Niedre unter die Heiligkeit Christi beugt; jene **kirchliche Armenpflege**, welche keinen andern Zweck hat, als die Armen zur Nachfolge Christi zu erziehen und jene **Gemeindeverfassung**, welche die Gemeinde und die Gesamt-Kirche als lebendigen Leib Christi handeln und behandeln lässt.

Auch auf andern Gebieten begann es jetzt zu sprossen. Als **1804** unser Prediger Provençal in seinem⁷ französischen Lehrbuch für Handelsschüler von dem Sklavenhandel spricht, führt er (p. 130) auch die verschiedene Art an, wie die verschiedenen Nationen den Neger achten, brauchen und missbrauchen. Dass aber zufällig auch die Neger eine Seele haben, dass der ewige Gottessohn für die Neger gestorben ist, dass die Neger für

das Himmelreich bestimmt sind, davon ahnte er nichts. So 1804. Die Heidenmission brauchte viel Zeit, um bis zu unserer Gemeinde zu gelangen. In 76 Jahren hatte sie den Weg zurückgelegt. Laut Presbyterial-Beschluss vom 28. April 1880 wurde die Predigt auch in unserer Kirche belebt durch das Abhalten von **Heiden-Missions-** und **Gustav Adolph-Festen** und das erste Heiden-Missionsfest am 1. Juni 1880 (Dienstag) in unserer Kirche gehalten. Licht aus Wulkow hielt die Festpredigt, Dr. Grundemann aus Mörz den Festbericht. In den folgenden Jahren haben die Pastoren Palmié aus Trebra und Bonnet aus Französisch-Buchholz (10. Mai 1882), Doyé aus Berlin und Kessler aus Elbei (30. November 1884), Missionsdirector Professor D. Plath aus Berlin (5. März 1886), Missionssuperintendent Merensky aus Berlin und Pastor Wernicke aus Minsleben (16. September 1888) unserer Gemeinde mit ihrer reichen Predigtgabe gedient. Am 1. p. Trin 1885 hielt in unserer Kirche die **Gustav Adolphs-Fest-Predigt** der damalige Pastor von St. Johannis allhier, Superintendent, spätere Hofprediger Faber.²⁷

Die Reisen wurden den Festpredigern aus der Kirchenkasse entschädigt. Für Ausschmückung der Kirche mit frischen Blumen, Guirlanden und Kränzen zum ersten Missionsfest hatte unser Presbyterium 15 Mk. bewilligt.

Es ist interessant, aus den Potokollen die wechselnden Stimmungen zu ersehen. Beim ersten Missionsfest wird der Wunsch laut, dass vor Werbung bestimmter **Missionsprediger** eine Besprechung im Presbyterium stattfinde (28. April 1880). Es wusste nicht, dass ihm zwar das Recht zusteht, für das **Missionsfest** seine Kirche zu weigern, nicht aber das Recht, die Person des Festpredigers zu bestimmen. Für diese Wahl trägt der Pfarrer die Verantwortung allein. Es war 1. Juni 1880 Ein Presbyter gegenwärtig und dieser äusserte sich wenig befriedigt durch Licht's biblisch-pietistische Derbheit und Zudringlichkeit sowie durch Grundemann's Uebergründlichkeit in Bezug auf Land und Leute des Missionsgebietes. Am 1. März 1882 ging daher das Presbyterium mit keinem Wohlwollen an die Vorbereitung eines zweiten Missionsfestes. Dennoch wurde beschlossen, in diesem Jahre noch einmal einen Ver-

such mit dem Abhalten eines Missionsfestes in unserer Kirche zu machen, ohne damit ein ferneres Veranstellen zu präjudiciren. Der Pfarrer hatte diesmal zwei französisch-reformirte Prediger als Festredner in Aussicht genommen, und ihre Gewinnung wird als „wünschenswerth“ protokollirt. Da beide annehmen, beschliesst man, durch Verkündung von den Kanzeln der Magdeburger protestantischen Kirchen und durch Insertion in die Magdeburger Zeitung das Missionsfest bekannt zu machen. Palmié's feinsinnig-praktische Art und das vorzügliche Gedächtniss, mit dem Bonnet einen Ueberblick über die gesammte evangelische Mission gab, imponirten den drei am 10. Mai 1882 anwesenden Presbytern. Das Protokoll vom 24. Mai 1882 bedauert, dass unser Missionsfest wegen der ungünstigen Witterung nur eine schwache Betheiligung gefunden hatte. „Die Feier wurde seitens der Herren Presbyter, welche dem Feste beigewohnt haben, **sehr günstig** beurtheilt.“ So wurde denn am 17. September 1884 auf Vortrag des Predigers beschlossen, in diesem Herbst ein Heidenmissionsfest zu halten. Der Pfarrer wählt wieder beide Festredner aus, die auch dies Mal bis dahin der Gemeinde weder von Person noch von Namen bekannt waren. Am 3. Febr. 1885 wird die „rege Betheiligung“ protokollirt.

Für die **Gustav-Adolfs-Feste** brauchte keine Stimmung gewonnen zu werden, da man in Magdeburg noch der Meinung huldigt, der Gustav-Adolph-Verein habe es nur mit dem **Protest gegen Rom** zu thun: auf den positiven Glauben komme es dabei nicht an. Nun, auch der Gustav-Adolph-Verein hat eingesehen, dass er mit blossen Protestiren für unsere Kirche nur Abschaum und Auskehricht des Katholicismus gewinnt. Wo er aber evangelisirt, da bekehrt er zu Christo und macht vom Unglauben, Hochmuth und Sünde frei. Heidenmission, Gustav-Adolph-Verein, Innere Mission, das ist das Kreuzeszeichen, unter dem die evangelische Kirche ihre Siege gewinnt. *)

*) Auch des Vf.'s Herz gehört diesen drei Vereinen. Die Heidenmissionsstunden für Magdeburg hat er fünf Jahre allein gehalten. Im Gustav-Adolph-Verein ist er seit seinem ersten Amtsjahr Revisor. Für die Innere Mission seit Anfang Synodalvertreter. Auch hat er Festpredigten und Vorträge für solche Zwecke gehalten in Frankfurt a. d. Oder, Berlin, Burg, Stendal Brandenburg, Dorenburg, Gr. Ammensleben u. a. O.

1) Leclercq: Hist. de l'église wallonne de Hanau p. 242 sv. 2) Auch wenn der Pastor die Presbyter und die Gemeinde scharf anpackte, erkannten sie bald an, dass er Recht habe. S. z. B. Chronique de Friedrichsdorf. p. 15. 3) S. hier Bd. III² S. 24—29. 4) III² S. 29—30. 5) Vergleiche III¹ A. 590, 598 fg., 604, 620. 6) R. Rothe, Geschichte der Predigt, ed. A. Trümpelmann, Bremen, 1881. S. 382 fg., 412 fg. 7) Z. B. Sermons, La Haye, 6^{me} éd. 1717—1721. 3 Tom. — Ueber Saurin's Einfluss in Deutschland. S. Schuler, Geschmack im Predigen II. S. 115 fg. 8) R. Rothe a. a. O. 383 fg. 9) Er erlaubte sich grosse Freiheiten. S. T. VII p. XXIII sv. 10) S. besonders Bd. VI. Er lehrt Christi gott-persönliche Präexistenz, seine leibliche Himmelfahrt, seine stellvertretende Genugthuung, die biblische Trinität, die Ewigkeit der Höllenstrafen, und polemisiert energisch gegen die Socinianer, zu deren Anhänger man ihn hatte machen wollen. 11) Christ. Bartholmèss, Le grand Beausobre et ses amis, Paris. 1854. 8^o. 12) Ursprünglich predigte jeder Colonieprediger nacheinander in sämtlichen Berliner Coloniekirchen. Später änderte das le Département des affaires ecclésiastiques. Beausobre wurde zuerst für die Neustädter, dann für die Werder'sche Kirche berufen (I. 2. No. 1). 13) Keine Toleranz sollen wir üben, sagt er, gegen diejenigen, 1) welche die Grundlagen unserer Religion leugnen; 2) welche unseren Glauben tyrannisiren wollen; 3) welche sich für unfehlbar ausgeben (II. 210 sv.). 14) Die drei Gebete für kranke und geängstete, resp. sterbende Pastoren p. 357 sv. sind gewaltig ergreifend und doch tief tröstlich. 15) Presbyt.-Archiv: K. 5. 16) Die Artt. Tolérance und Vertu stammen von ihm. 17) Danach ist France protest. éd. I. T. VIII. p. 513a zu präcisiren. 18) Mit Françoise Dorothee Argand. 19) France prot. schreibt den 29. 20) In allen bekannten Werken fand ich nichts über Romilly: daher zog ich eine Skizze aus der Biographie, die ein anonymes Freund seinen Predigten voranschickte. 21) Unsere einstmalig nur Antichristenthum in der katholischen Kirche entdeckende Gemeinde wird nun so tolerant, dass das Presbyterium für nöthig hält, 1789 des Abt Fauchet, Religion nationale anzuschaffen, ein Buch des königlichen Hofpredigers zu Paris, welches unter allerfreisinnigsten Ausdrücken die **einheitliche Katholisirung von Frankreich** empfiehlt, da ja doch „die protestantischen Ehen keine kirchliche Rechtsgültigkeit haben, und da das protestantische Abendmahl die Rebellion der Kinder gegen die gemeinsame Mutter, die Kirche sei.“ (p. 187 sv.). 22) Tom. I, Sermon V: L'accord de la foi avec la raison p. 83. 23) Joh. I, 9 dient als Text. 24) Le seul des lecteurs qui l'a fait parcourue en entier. Eloge p. XXV. 25) Plaignez le siècle où les athéistes marchent tête levée, environnés d'une cour d'admirateurs et d'enthousiastes; où leur doctrine, propagée avec un zèle qui tient de la fureur, répand de toute part son poison mortel dans les âmes! (I. 3). 25a) In London kam schon 18. April 1753 bei einer Armenpredigt im französischen Hospital 1250 Pfd. Sterling (= 25000 Mk.) ein. Und doch auch nach London waren die Réfugiés arm gekommen (Agnew I. 74). 26) Presbyt.-Akten. I. 6. 27) Obwohl auch in sämtlichen evangelischen Gemeinden der Stadt die Festpredigt abgekündigt worden war, gab sie ihm Anlass, die Klage in die Predigt einfließen zu lassen über „den wenig festlichen Besuch“.

Hauptstück VII.

Taufe.

Le baptême nous est comme une entrée dans l'église de Dieu: car il nous assure que Dieu nous reçoit pour ses domestiques.

La Liturgie. Berlin 1740 p. 272.

In der **Taufe** der Säuglinge in offenen Berghöhlen und ausgetrockneten Flussbetten bei Nacht und Nebel hatte man drüben im schönen Frankreich nichts Bedenkliches gefunden, da man bei Vollbringung solch eines Gotteswerkes auch in Nacht und Fahr sich und die Seinen unter dem Schutz des Höchsten wusste. Auch achtete man es hüben für ein gar geringes Opfer, eine halbe Stunde weit ein wohlverhülltes Kind Winters zur Taufe in eine wohlumschlossene, wenn auch ungeheizte Kirche zu tragen. Indess die Verweichlichung der Kamisardensprossen fand bei den preussischen Behörden Gehör.

Und am 18. Februar 1709 musste in das Presbyterialprotokoll der königliche Befehl eingetragen werden, dass in Nothfällen **die Kinder zu Hause getauft werden** sollten, so oft Gefahr vorläge für ihre **Gesundheit**. Damit wurde nicht nur von oben eine Zeit angebahnt, wo die tauf- und bald auch trau-losen Kirchen, dank der Erfindung von der gesundheitsgefährlichen **Kirchenluft** systematisch verödeten; sondern man beraubte solche Kinder auch der heiligen Taufzeugenschaft der Gesamtgemeinde, die nach der Discipline und aus Herzensbedürfniss durch ihre feierliche Gegenwart jedes Mal ihre innige Mitfreude über das Wachsthum der Kirche fürbittend kundgab. Von einem öffentlichen Gottesdienst wurde der Taufakt zu einer blossen Familienfeier degradirt, ganz gegen den Geist des Hugenottenthums. Steht nicht die Rücksicht auf **des Kindes Seligkeit**, sondern die auf des Kindes Gesundheit obenan, so musste sich auch die Taufzeit verschieben.

Indess von jener Haus-Erlaubniss Gebrauch zu machen, fand unsere Kirche damals keinen Anlass. Man fuhr fort, nur im Gotteshause zu taufen und zwar stets **innerhalb des Hauptgottesdienstes**, ganz wie die Discipline vorschreibt.*) Wer an einem Tage, wo eine Taufe stattfand, dieser nicht beiwohnen wollte, musste ungesegnet sich davon schleichen.

Bei den **ersten neun Taufen** unseres ältesten Kirchenbuchs finde ich die grössere Hälfte (5) den **zweiten Tag nach des Kindes Geburt** vollzogen. Von den übrigen Hugenotten-säuglingen der Einwanderungszeit wurde einer den 3., einer den 4., einer den 6. und nur einer¹ den 19. Tag nach der Geburt getauft. In dem Jahre, wo das **Gesundheitsprincip** obrigkeitlich dem **Heilsprincip** übergeordnet wird, treffe ich vor dem Edikt unter 11 Täuflingen 8 Kinder erst (3) oder noch nicht (5) fünf Tage alt,² eines sieben, zwei acht Tage alt. Auch entkirchlicht das Edikt nicht sobald. Denn auch noch bei den unmittelbar auf die Eintragung desselben folgenden 8 Taufen³ ist der Täufling bei der Hälfte unter 5 Tage alt.⁴ Zwei sind 5, je eines 6 und 7 Tage alt. Konnte sich doch ein rechter Hugenott gar nicht da hineindenken, dass er um seiner Gesundheit willen sich den Gottesdienst umgestalten und bequem machen müsse. Auch bleiben **Haustaufen** hier noch lange **unerhört**. Aeltern würden sich geschämt haben, von ihrem Kinde eingestehen zu müssen, es sei so aus der Art geschlagen, dass es nicht in den ersten achten Tagen die oben sog rauhe Kirchenluft ertragen könne. Ja selbst noch im Jahr des Regierungsantritts Friedrich des Grössen sind bei den ersten 15 Taufen etwa die Hälfte Kinder unter,⁵ resp. erst 5 Tage alt, 3 Kinder 6, 2 : 7, je eines 8, 9 oder 11 Tage alt. Allerdings war hier die frühe Taufe seit 50 Jahren ein Zeichen aufrichtiger Frömmigkeit gewesen. Galt es doch als allgemeine Sitte auch bei Volk und Fürst in Brandenburg-Preussen, dass ein neu geboren Christenkind in balde zur heiligen Taufe gebracht

*) Pour éviter le mépris du baptême. Chap. XI Art. 15, éd. l'Huisseau p. 171. — Il sera bon d'administrer le baptême devant le dernier chant du Psalme ou pour le moins devant la dernière bénédiction.

würde. Der dem **grossen Kurfürsten** am 26. September 1685 geborene Sohn wurde am 29. d. M. getauft.⁶ Friedrich der Grosse, 24. Januar 1712 geboren, wurde am 31. d. M. getauft u. s. f. Erst mit dem Umsichgreifen des Rationalismus macht auch in der Colonie die Gleichgültigkeit sich geltend, ob ein Kind früh oder spät getauft wird?

Aehnlich verhält es sich mit dem **Taufstaat** und den **Tauffesten**. In den Höhlen und ausgetrockneten Flussbetten Frankreichs und in den Wäldern der Wandlung konnte von beiden nicht wohl die Rede sein. Allein schon ein Vierteljahrhundert nach der Auswanderung am 30. October 1710 klagt die Compagnie du Consistoire, wenn man Kinder über die Taufe hielte, wetteifern unbemittelte Leute (des gens qui ne sont pas commodes) den **Täuflingen Bänder** anzuhängen, **Bouquets** und andern Tand. Derartige Luxusausgaben werden auf Presbyterialbeschluss von der Kanzel verboten. Es hatte nicht viel geholfen; denn am 8. und 22. März 1716 wurde folgender Presbyterialbeschluss von der Kanzel verlesen:

„Die Compagnie du Consistoire sieht mit Wehmuth den geringen Erfolg, den die mehrfach wiederholten Kanzel-Abkündigungen hervorgerufen haben betreff der ausserordentlichen **Verschwendungen** und der ausschweifenden **Zerstreuungen** bei Tauf- und Hochzeitsfesten. Alle insgesamt und jeder insbesondere wird von neuem ermahnt, sich dem Règlement zu unterwerfen. Nicht nur, dass jenes grosse Gefolge von jungen Leuten sich in überflüssige Kosten stürzt, welche sie sehr belästigen müssen, sondern man bleibt auch zusammen avec des violons bis zu verbotenen Stunden und giebt sich **Ausschweifungen** hin, welche bisweilen Streitigkeiten und **Schlägereien** hervorrufen zum Aergerniss der Kirche Gottes, ja gewöhnlich **Prozesse**. Die Compagnie hofft, dass diese Ermahnung wirksamer sein wird als die bisherigen, und dass in dieser Zeit der Trauer und der Heimsuchung (**Pest**), wo Gott mit so schwerer Hand diese Kirche drückt und der Tod ihr so viele Personen raubt,*) jedermann Beweise seiner Unterwerfung.

*) 1716 waren 102 Tödtle auf 72 Geborene in der Gemeinde. S. hier III¹ A. 666.

Demüthigung und Reue geben wird, afin de désarmer la main de Dieu par un retour sincère vers lui et par un véritable amendement de vie. Das werde dienen zum Ruhme Gottes, zur Erbauung der Kirche und zum Wohle unserer Familien.“

Von Unsitten, wie sie in anderen französischen Kirchen, z. B. in Hanau, herrschten, dass man Kinder unter 13 Jahren zu Pathen nahm; dass immer nach der Kirche⁷ 24 Pathen das Kind von der Mutter abholten u. dgl., finde ich hier keine Spur. Nur dass in der rationalistischen Zeit auch in unserer Kirche bei unehelichen Kindern Justizräthe, Bürgermeister und andre Honoratioren sich nicht entblöden, Gevatter zu stehen. Das hugenottische Zartgefühl war dahin seit der bienséance couleur de chair.

Am 20. December 1775 setzt ein königliches Edikt fest, dass die **Kinder** stets von der **Kirche ihres Vaters** abhängen und dass die jenen in einer andern Kirche ertheilte Taufe diese Regel nicht ändern könne.

Der **Ort**, wo man die **Taufe** vornahm, blieb lange noch die Kirche allein, **in Gegenwart der versammelten Gemeinde**,⁸ sei es Sonntags, sei es in der Woche. Erst unter Friedrich dem Grossen griff allmählig die **Zimmertaufe** um sich; bald so sehr, dass am 27. August 1765 das Presbyterium befahl, für jede Zimmertaufe mit Ausnahme der Fälle von Krankheit oder von ausserordentlicher Kälte, 10 Thlr. an die Armen zu zahlen. Dagegen erhebt sich aber solch ein Unmuth in der Gemeinde, dass man schon 17. October d. J. die Taxe auf 5 Thlr. herabsetzt. Ja, als im November 1802 die in der Freimaurer-Loge gefeierte Unger'sche Taufe so wie so schon 10 Thlr. einbrachte, **dispensirte** man den Vater ausdrücklich von den üblichen 3 Thlrn.. Die Gebühr für die **Haustaufen** war nämlich schon am 25. März 1788 von 5 Thlr. auf 3 Thlr. herabgesetzt worden. Am 17. October 1883 wurde sie jedoch auf 10 Mk. erhöht.

Alle Kinder, die in den Jahren 1686, 1687 und 1688 hier hugenottisch getauft werden, erhalten die Namen, ihrer Pathen.

Bei den **Taufnamen** ist auch hier, wie überall im Hugenottenthum zu konstatiren, dass die alttestamentlichen Namen sehr häufig sind, ganz besonders Abraham, Isaac, Jacob, Israël, Esaïe, Moïse, Jérémie, Lévi, David, Daniel, Lévy, Benjamin, Gabriel, Josias, Gédéon, Simon, Barthélemy, Matthieu, Joséphe, Zacharie und die Frauennamen Sara, Nahomy, Esther, Susanne, Judith, Salomé, Isabeau u. a.. Daneben finden sich aber auch Männernamen wie Auban, Olivier, Denis, Claude, Fulcrand, Dominique, Urbain, Hannibal, Hercule, Scipion, Esprit, und Frauennamen wie Olympe, Céleste, Florinde, Justine, Claudine, Gentile, Lambertine, Tiphène u. a.. Die heute gebräuchlichsten Namen freilich, wie Pierre, Paul, Charles, Henri etc., Marie, Anne, Jeanne, Elisabeth etc. sind es auch schon damals (1686 fg.). Im Jahre 1699 werden während des Monats September vom Consistoire hier drei Abram unterstützt (Himbert, Cardillac und Martinon), 1703 ein Esprit (Brianson).

Als der 32jährige **Bengale Achmet**, muhamedanischer Unterthan des Grossmoguls, nach genossenem Unterricht und öffentlichem Bekenntniss des Christenglaubens am 12. December 1734 in unsrer Kirche getauft wurde in Gegenwart Ihrer Excellenzen des Generals v. d. Goltz, Commandanten der Stadt und Festung Magdeburg, und Gemahlin, geb. v. Bonin, sowie des Präsidenten der Regierung des Herzogthums, Exc. v. Cocceji, erhielt er durch Pastor Jordan die Namen **Chrétien Constant Magdebourg**.

Am 6. März 1788 übergiebt Pastor Desca der Kirchenkasse 17 Thlr. 8 Gr. 6 Pfg. für die Zimmertaufe von drei auf einmal getauften Kindern des Kriegs- und Domainenraths Gaertner. Die Aufklärung des Jahrhunderts entschuldigte die zwei schon so lange **aufgeschobenen Taufen**.

Die **Pathen** sind an manchen Orten sehr vornehme Personen. Bei dem ersten Knaben, der (1701) in der französischen Colonie Carlshafen getauft wurde, stand der Landgraf Carl von Hessen Gevatter, bei dem ersten Mädchen die Landgräfin Marie Amalie: auch wurden die Kinder nach ihnen genannt.⁹ In Lüneburg und Celle stand öfter die herzogliche Familie Gevatter. Als der Marquis Philippe de Langalerie zu Frankfurt a. d. Oder

einen Sohn taufen liess, hatte er nur zwei Pathen: den König und die Königin von Preussen. Und er nannte das Kind Frédéric Philippe.¹⁰ Die Magdeburger Hugenotten hatten nicht den hohen Muth, um solche Pathen zu werben. Die Pathen waren meist ihres Gleichen, aber treu bis in den Tod und über den Tod hinaus. Wenn niemand mitging, der Pathe ging mit auf den Friedhof. Enterré en présence de son parrain et de sa marraine: Das ist ein Ehrenzeugniss für Pathentreue.

Mit dem Eintritt des Rationalismus freilich stumpfte auch das Verständniss für die Taufe und die Pathenschaft völlig ab. Als z. B. ein Ehepaar, wo **der Mann** sich zur **freien Gemeinde** hielt, die Frau jedoch einst von Geburt zu unserer Kirche gehörte, den Sohn bei uns taufen lassen wollte und unter diesen Umständen „unser Prediger sich nicht für berechtigt hielt, die Taufe aus eigener Machtvollkommenheit zu verrichten“ — man erwartet, sich nach der Discipline für **völlig ausser Stande** hielt — so beschloss die Presbyterial-Versammlung einstimmig, den Prediger zu ersuchen, sich der gewünschten Taufhandlung zu unterziehen (4. Januar 1856). Die Presbyter wussten, was vorlag. Und während sonst zwei bis drei kamen, erschienen dies Mal sieben von den neun. Ausser Ammon stehen Humbert, H. Lhermet, C. Maquet, Coste, G. Chevalier, F. W. Lhermet und — the last not least — Dr. Détroit unterzeichnet.

Während sich mit derartigen ungesetzlichen Beschlüssen unser Presbyterium im freigemeindlichen Fahrwasser bewegte, zeigte es doch bisweilen gesund-kirchliche Anwendungen in der Anlehnung an den Brauch der Väter. Am 24. Januar 1887 z. B. lautet Beschluss 10: „**Die alte schöne Sitte** der Dankagung nach der Geburt*) eines Kindes sowie beim ersten Kirchgang der Mutter soll wieder eingeführt werden. Es wird gewünscht, dass die Namensnennung der Mutter dabei unterbleibt.“ Das Presbyterium stand hier hoch über der Gemeinde: wenigstens ist es bis jetzt nicht gelungen, die alte schöne Sitte wieder bei uns einzuführen, weil 1) nach der Anzeige von der Geburt

*) Seltsamerweise ist im Protokoll „und der Taufe“ ausgelassen — vielleicht wegen der immer mehr überhand nehmenden Hinausschiebung der Taufe.

des Kindes, beziehungsweise der Taufe niemand von den Angehörigen, in deren Geiste doch der Dank dargebracht werden sollte, zugegen war; 2) weil die Wöchnerinnen so gut wie nie mehr einen „Kirchgang“ hielten.

Aehnlich erging es der Synode. Sie beschloss am **9. September 1886**, an die zugehörigen Gemeinden eine Warnung zu richten vor **Hinausschiebung der Taufe** und die Bitte um **Gegenwart der Eltern** bei der Taufe unter **Einsegnung der Mutter**. Diese synodale Ansprache ist durch die jährlichen Nachrichten mehrere Male nach einander an's Herz gelegt worden. Und gerade seitdem werden die Kinder noch später getauft¹¹ und die Einsegnung der Mutter wird noch seltener. Gott gebe den Gemeinden wieder ein Verständniss für die einschneidende Bedeutung der Taufe in Zeit und Ewigkeit!

1) George Meffre, der Vater, war, als Fabrikant, viel verreist. 2) Es werden zwei schon den zweiten, zwei den dritten, eins den vierten Tag nach der Geburt getauft. 3) Im Februar, März und April 1709. 4) Nämlich ein Kind zwei, 1 : 3, 2 : 4 Tage alt. 5) Nämlich zwei Kinder 2, 2 : 3, 1 : 4, 2 : 5 Tage alt. 6) Pathe sind u. a. „die Generalstaaten von Holland“. 7) Lelclercq, 185 sv. 8) So dekretirt schon die erste Synode auf deutschem Boden, die zu Wesel am 3. November 1568 Cap. VI, 1, 2 (Wolters, Wesel, 421). 9) Rud. Francke: Carlshafen 1890, S. 15. 10) Tollin: Die französische Colonie in Frankfurt a. d. Oder. 1868, S. 37. 11) Im Jahre 1889 ist bei uns die Durchschnittszeit $3\frac{3}{7}$ Monat nach der Geburt! Aehnlich 1892.

Hauptstück VIII.

Katechumenen-Unterricht.

Les églises sont averties de mettre en usage plus fréquent le Catechisme.

Discipline eccles. Chap. I, art. 13.

Calvin erklärte es für sehr heilsam (*optima catechizandi ratio*), dass **die zehnjährigen Kinder** der Christen in den Hauptwahrheiten des Evangeliums geprüft und in den Stücken, die sie nicht kennen oder nicht recht verstehen, unterwiesen werden, damit sie dann vor der gesammten Gemeinde den einmüthigen Christenglauben feierlich bekennen. „Diese schöne alte Sitte, ohne alles katholische Beiwerk, würde, sagt er, **die Einigkeit des christlichen Glaubens** stärken, die Unwissenden und Ungebildeten beschämen, von den neuen und fremden Lehren abschrecken, die Eltern zu einer ernsteren Kinder-Erziehung antreiben und eine feste Methode des christlichen Unterrichts bei uns einbürgern.“¹ Und als Calvin ersah, dass es auch den Erwachsenen Noth thue, an dem Konfirmanden-Unterricht Theil zu nehmen, schrieb er seinen herrlichen Genfer Katechismus. Den Unterricht der Kinder in der *Confession de foi* unter Aufsicht der Presbyterien schrieb auch die **Discipline** des *églises réformées de France* schon im I. Cap. Art. 13 vor: „Die Kirchen werden ermahnt den Katechismus fleissiger zu treiben, die Prediger ihn zu behandeln und in bündigen, einfachen und gemeinverständlichen Fragen und Antworten auszulegen, wie es dem ungebildeten Volke frommt (*s'accommodant à la rudesse du peuple*), ohne sich in Weitläufigkeiten über die Gemeinplätze einzulassen. Wir machen es jedem Prediger zur Pflicht, ein oder zwei Mal im Jahr eine allgemeine Prüfung in seiner Gemeinde vorzunehmen und ermahnen jedermann sich dazu sorgfältig einzustellen. So wurden z. B. in Montauban 10 Tage vor der heiligen Kommunion

katechetische Zusammenkünfte gehalten, zu denen alle diejenigen sich einfanden, welche am heiligen Abendmahl Theil zu nehmen gedachten. In diesen Zusammenkünften werden alle Erschienenen, gross und klein, sittlich und religiös auf ihre Würdigkeit geprüft, und wer diese pastorale **Prüfung nicht besteht**, für den reicht der Pastor **kein méro** dar, und er ist eben damit vom bevorstehenden Abendmahl ausgeschlossen.² Diese Sitte wird in Montauban 1584 auch von den dort fremd Anziehenden als ganz selbstverständlich behandelt, so dass sie sich ihr ohne weiteres anschliessen, was darauf hindeutet, dass sie sich geradeso damals in den andern hugenottischen Kirchen vorfand.

Und was in Frankreich Sitte war, zog mit dem Glauben mit herüber in das Refuge. Wir dürfen es hier um so mehr voraussetzen, als aus den einstigen Bewohnern von Montauban, aus dem Languedoc und dem Dauphiné weitaus die grösste Mehrzahl der Magdeburger Réfugiés bestand. Und weil es sich von selbst zu verstehen schien, dürfen wir auch keine besondere urkundliche Einführung dieser Sitte hierorts fordern oder erwarten.

In einer Gemeinde, wo jeder Vater, jede Mutter Märtyrer war, wo so manches Kind in Gesicht und Arm die Narben trug von dem Degenhieb des Dragoners in den Gemüsekorb, in dem es, versteckt, über die Grenze geschmuggelt wurde, wo alle lesen lernten aus der Bibel und aus den Psalmen, schien es kaum eines besonderen privaten **Confirmanden-Unterrichts** zu bedürfen. Um des evangelischen positiven Glaubens, um der reinen hugenottischen Lehre willen, hatte jeder Haus, Hof, Amt, Habe, Bequemlichkeit, Ansehen, Familie und Vaterland verlassen. Diese offenkundige Thatsache, die fleischgewordene hugenottische Familientradition, confirmirte gewissermassen von selbst die Kinder der Gemeinde, d. h. sie feite, stählte und weihte sie im Glauben der Väter. Jeder Vater war ein geborener Katechet. Kein Wunder daher, dass wir die Spuren der üblichen pastoralen Katechisation hier nur ganz beiläufig antreffen.³ Am 21. Juni 1696 fliessen die Worte in den Presbyterialbericht mit ein: „Pastor Flavard sollte heute,

Sonntag Abend, gerade den Katechismus halten (qui doit faire le catéchisme ce soir), als u. s. w.“ Es erhellt nicht, wie oft anfangs diese Katechisationen hier stattfanden. Erst am 9. März 1698 wird bestimmt, dass alljährlich an den vier Dienstagen vor Ostern öffentliche Katechisationen (catéchismes), um die Jugend zu unterrichten (pour instruire la jeunesse), stattfinden sollen.

Indess der Familienvorrath an Bekenner- und Märtyrerglauben hält im Lande der Gewissensfreiheit nicht lange an. Am 2. März 1701 nach der Abendpredigt klagen dem Presbyterium die Prediger Rally und Valentin, sie hätten in den beiden letzten **Dienstags-Katechesen** bemerkt, dass die **Jugend** dieser Kirche in den Geheimnissen unserer heiligen Religion sehr **wenig bewandert** sei (la jeunesse de cette église est très-peu instruite dans les mystères de notre sainte religion). Das Presbyterium beschliesst, um dem abzuhelfen (pour y remédier), **die Eltern** zu ermahnen, in Zukunft ihre Kinder sorgfältiger zu unterweisen, als sie bisher gethan haben (d'exhorter les pères et mères d'y prendre plus de soin à l'avenir qu'ils n'ont fait par le passé). Zugleich empfangen sämtliche **Lehrer** (tous les maîtres d'école) den Befehl (ordonné), das ganze Jahr hindurch den **Sonnabend** einzig und allein zur Katechesitation und Instruction der Kinder in der Kenntniss der Religion zu verwenden (d'employer pendant tout le cours de l'année le jour de Samedi uniquement à catéchiser et instruire les enfans dans la connaissance de la religion). Der **Presbyter der Woche** soll dabei die Aufsicht üben. Und dieser Beschluss soll nächsten **Sonntag** Abend durch Mr. Rally, qui doit faire le **catéchisme**, abgekündigt werden. Und in der That berichtet der Ancien Derrès, er sei letzten Sonnabend in sämtlichen Schulen gewesen und habe sich überführt, dass die Lehrer die Kinder unterrichteten und abfragten nach dem kleinen **Katechismus von Drélincourt**. Das Presbyterium aber beschliesst (20. März 1701), es genüge nicht, den **Auszug** einzuprägen, sondern sie sollten gleich diese Woche damit beginnen, den **grösseren Katechismus** lernen zu lassen.

Am 19. December 1701 findet sich in der Armenrechnung verzeichnet für 2 Gr. ein Katechismus à un pauvre orphelin, am 3. September 1702 desgleichen je einer pour instruire un soldat; wiederum 16. October d. J. ein solcher. Der katechetische Unterricht für Kinder und Erwachsene greift nun immer mehr um sich. Ausser den **sechs Katechesen**, die stets vor **Ostern** gehalten wurden, sollen auf Anordnung des Presbyterii vom 7. November 1709 **allsontäglic Nachmittags Katechisationen**, Vormittags Predigten gehalten werden. Am 23. Januar 1710 bestellt unser Presbyterium aus Genf **10 Bibeln** in 4^o, **100 neue Testamente** und **100 Katechismen** von Drélincourt.⁴ Sobald sie angelangt sind, werden sie vom Presbyterio verkauft zum Selbstkostenpreis, die französische Bibel zu 1 Thlr. 16 Gr., das neue Testament in Kalbsleder zu 10 Ggr., in Pergament zu 8 Gr., ein Drélincourt zu 2 Gr. Am 2. Juli 1711 berichtet ancien Ravanel, er habe den Armen die Bücher umsonst gegeben, an die andern für 34 Thlr. verkauft, aber noch viel übrig, z. B. 72 Drélincourt. Der **Einsegnung** geht eine **öffentliche Prüfung** voraus, dieser eine Reihe halböffentlicher. Am 7. April 1712 wird die Zahl auf sechs bestimmt (Catéchismes familiers): sie sollen in den **drei** nächsten **Wochen** jeden **Dienstag** und **Freitag** Nachmittags gehalten werden. Damit die Kinder dabei gut zu antworten wissen, sollen Eltern und Lehrer sie nicht bloss regelmässig schicken, sondern auch vorher angelegentlich unterweisen.

Es liess sich alles recht gut und friedlich an, da kam die Ordre vom 27. April 1716, welche, um der strengen Einheit willen, die überhand nehmenden **Privatkatechismen verbot**. Für alle Lutheraner des Königreichs sei der Lutherische, für alle Deutschen Reformirten der Heidelberger Katechismus befohlen; für die Franzosen der Katechismus Calvin's. Die Spaltung der Protestanten in drei Lager schien damit auf Königs Befehl verewigt zu werden. Nun stellte sich aber heraus, dass der den französischen Psalmen angehängte **Katechismus Calvin's** für die Kinder schwer fasslich sei, daher nur wenig in Gebrauch stehe. Le Catéchisme de **Heidelberg** est aussi familier et facile (!) pour les enfants, que les Catéchismes

particuliers le peuvent être.⁶ Darum wandelt sich des Königs Wille. Am 9. December 1717 ergeht der Befehl, der **Heidelberger Katechismus** solle ins **Französische übersetzt**, in allen französischen Schulen und dann auch auf der Kanzel gelehrt werden, unbeschadet des Ansehens von Calvin: denn „beider Unterschied bestehe nur in der Vertheilung des Stoffs“. So wird die Verschiedenheit der Methoden abgethan, die Gefahr der Lehränderung beseitigt und die Einheit der Erbauung bei den reformirten Gottesdiensten aufrecht erhalten. Als Grund für die einheitliche und alleinige Verordnung des **Heidelberger Katechismus** fügt nun **der König (9. December 1717)** hinzu: er bekenne sich selbst zu diesem; es sei nöthig pour la conservation de la véritable Religion. Die wahrhaftige Religion ist, welche sie auch sein mag, immer die des jedesmaligen Königs: das wusste schon Ludwig XIV. Um nun den Heidelberger Katechismus den Hugenotten besser zu empfehlen, soll damit zusammengedruckt werden die ganz mit ihm übereinstimmende **Confession de foi**, welche, mitten unter den grausamsten Verfolgungen 1559 verfasst, von allen **Reformirten Kirchen** als ein herrliches Glaubensbekenntniss anerkannt und seit 1614 in nichts mehr geändert worden sei. Kräftige **Schriftstellen**, die ihre Bibelwahrheit beweisen, sollen ihr angehängt werden. Kein Prediger soll in den Reformirten Kirchen andere Lehre treiben als die jener **symbolischen Bücher**: andernfalls soll man nach der Discipline mit ihm verfahren. Und zwar darf man in den französischen **Dorfkirchen** nur den Heidelberger, in den Kirchen der grossen **Städte** auch den von Calvin behandeln. Man blieb demnach hierorts bei **Drélincourt's** Ausgabe vom Katechismus Calvin's. Bei der Katechisation der Erwachsenen in der Kirche legte man den grösseren Katechismus von **Calvin** zu Grunde. Die jetzt überall hereinschneidende Concordia discors⁶ und das Erscheinen immer neuer Katechismen liess unsere Gemeinde kalt, da sie, unbekümmert um Berlin, ihrer Tradition treu blieb.

Die Schwierigkeiten kamen uns nicht aus der immer wechselnden regimentlichen Uniformität, sondern aus den individuellen Gelüsten der Privaten. Pastor Jordan schrieb am

15. Mai 1724 an Pastor Ruynat in Halberstadt, „er stehe im Begriff, die beiden Töchter des Strumpffabrikanten Pierre **Bougnot** aus Halberstadt, die er unterrichtet, einzusegnen und bei der Pfingstkommunion auch deren Vater hier das heilige Abendmahl zu reichen. Er bittet, dem keine Schwierigkeiten entgegenzusetzen. In einem Schreiben vom 19. d. M. an das hiesige Presbyterium legt Ruynat dar, dass, nachdem er ein Jahr hindurch die beiden Töchter Bougnot öffentlich jeden Sonntag, privatim wöchentlich 4 Mal unterrichtet, er sie **nicht reif zur Einsegnung** befunden und desshalb auf später vertröstet habe. Darauf habe Bougnot seine beiden Töchter privatim vom Kantor unterrichten lassen und ihre Prüfung im Presbyterialzimmer, zugleich mit den beiden Söhnen des Ancien Rippert, die auch zurückgewiesen und vom Kantor unterrichtet worden waren, begehrt. Es sei dazu kein Presbyter erschienen und auch der Pastor habe die private Prüfung verweigert, da sie gegen die Règlements verstosse. Darauf hin hätten Bougnot und Rippert die Gottesdienste der **deutsch-reformirten Kirche** in Halberstadt besucht und sich durchaus unversöhnlich gezeigt. Diese Stimmung könne ihn auch schwerlich zum würdigen Genusse des heiligen Abendmahls vorbereiten. Aber sie trieben die Klage weiter. Ja, die leidige Angelegenheit spitzte sich zu solcher Schärfe zu, dass Pastor Ruynat in ein rasendes Fieber verfiel. Sein Presbyterium liess sofort (24. d. M.) den hiesigen Pastor Jordan bitten, sowohl die beiden Bougnotschen Töchter als auch alle andern zur Pfingstkommunion zuzulassen, die sich etwa aus der französischen Gemeinde von Halberstadt hier anmelden würden, da gar nicht abzusehen sei, wann Gott der Herr ihren Pastor Ruynat herstellen werde. Inzwischen hatte am selben Tage Pastor **Peloutier** von hier an Pastor Ruynat einen Brief geschrieben, der wie ein Vorspiel einer neuen Zeit klingt. In der Sitzung seien anfangs alle der Ansicht gewesen, **ein Vater sei Herr seiner Kinder** und könne sie daher unterrichten und zur (französisch-reformirten) Kommunion aufnehmen lassen, wo er wolle. Nach diesem Grundsatz habe Ruynat selber gehandelt; indem er **l. Maynadier** von hier eingeseget habe, ohne weder direkt

noch indirekt unser Presbyterium zu befragen. Da wir niemandem den Eintritt in unsern Konfirmanden-Unterricht versagen, so konnte Mr. **Jordan** auch die Bougnot'schen Töchter nicht abweisen. Sobald aber letztere der Kommunion würdig befunden worden sind, darf ihnen Jordan das Zulassungs-Zeugniss nicht verweigern. Wird aber solch ein Zeugniss unserm oder Eurem Presbyterium vorgelegt, so darf man keine Schwierigkeit machen, sie zur Kommunion zuzulassen. Dennoch, um **die Harmonie zwischen den beiden Kirchen**, welche dieselbe Discipline befolgen, aufrecht zu erhalten, verspricht unsere Kirche, die Bougnot'schen Töchter hier nicht zum Tisch des Herren zuzulassen, ohne Zeugniss von Halberstadt: ein Zeugniss, das man drüben um so weniger wird versagen können, als beide Bougnot'schen Töchter sich bei ihrer bevorstehenden Rückkehr nach Halberstadt Eurer Kirche anschliessen und auch ihr Vater bei Euch communiciren zu wollen Herrn Pastor Jordan versprochen haben.“

In einer Eingabe vom 11. September 1730 beim Consistoire supérieur wird betont, dass bei Mischehen zwischen Franzosen und **Wallonen** in dem Falle, dass beide Eheleute zugleich krank darniederlägen und ihren resp. Pastor rufen liessen, daraus Verwirrung entstehen könnte (de la confusion), insofern jede der Gemeinden **andre Psalmen** (Gesangbücher) und jede einen **andern Katechismus** hätte. Die Wallonen hatten seit Mannheim den (Pfälzer) Heidelberger, die unsern hatten noch Calvin. Durch Edikt vom 5. November 1737 wird bei Strafe der königlichen Ungnade der Gebrauch jedes andren als des **Heidelberger Katechismus** auf das strengste verboten.⁷ Man legte es ad acta.

Am 3./24. Mai 1743 ergeht an unser Presbyterium ein königliches Reskript, die Pastoren sollen den Unterricht in den Grund-Wahrheiten der Religion nicht den Schulmeistern allein überlassen. Unser Presbyterium constatirt, dass unsere Pastoren dem schon immer obgelegen haben, und die letzteren würden damit fortfahren wie ehemals.

Laut Kantor-Instruktion vom 16. November 1745 haben in der Schule die kleinen Kinder die 12 kleinen Lektionen

des Katechismus von **Drélincourt** zu lernen, die Geförderten jedoch den grossen Katechismus **Calvin's**. Jeden **Sonnabend** soll der Kantor mit den Kindern wiederholen, was er sie die Woche über hat lernen lassen. Am 7. October 1753 lässt der König auf den kleinen, mit Bibelsprüchen versehenen, sehr billigen **Katechismus von Superville**, eine Uebearbeitung des Heidelberger, aufmerksam machen: das Exemplar, in Berlin gedruckt durch die Ecole de Charité, koste nur 3 Gr. Laut Bericht vom 25. Februar 1755 unterrichtet nunmehr der Schulmeister die Kleinen nach dem Katechismus von **Superville** und die Prediger geben an die 35—40 Kinder vier Mal die Woche Confirmanden-Unterricht nach Calvin.

Bisher hatte in festem **Turnus** jeder der drei Prediger während seines Jahres den Konfirmanden-Unterricht ertheilt. Am 30. November 1755 befahl das Consistoire supérieur, unter recht belobigender Anerkennung dessen, was die hiesigen französischen Pastoren für die Unterweisung der Jugend gethan haben, die drei Pastoren sollten sich, wie überall Sitte sei, in die Konfirmanden theilen. Am 12. Februar 1756 legt man der Behörde dar, warum das hierorts nicht rathsam sei. „Der Konfirmanden-Unterricht dauerte hier anfangs **6 Wochen**, dann **drei Monate**, jetzt **ein Jahr**. Länger jedoch liessen sich hier weder Eltern noch Kinder verpflichten. Jeder Pastor folge einer andern Methode. Kämen sie von einem zum andern, würden sie verwirrt. Die Zahl sei klein. Wollte man sie noch dritttheilen, würde das zu Streit zwischen den im selben Hause wohnenden Pastoren und zu Irrungen bei den Eltern der Konfirmanden Anlass geben. Im Presbyterialzimmer fänden alle Platz, in den engen Pfarrzimmern, wohin man zwei Drittel verlegen müsste, nicht. Pastor Peloutier, jetzt Mitglied des Consistoire supérieur, habe hier unsere Weise bei der Visitation gut geheissen und vorher selber befolgt. Ebenso die Wallonen. Man widme hier dem Konfirmanden-Unterricht die grösste Sorgfalt. Auch würden auf besonderen Wunsch Kinder vornehmer Häuser zur Kommunion privatim vorbereitet. Nach Beendigung des Konfirmanden-Unterrichts hielt Pastor Stercki vor Ostern die öffentliche Prüfung en présence des Anciens

et des chefs de famille qui ont voulu y assister. Mit Ostern begann Ruynat. Da die kleineren Kinder, wenn sie sonst wollen, schon mit 10 und 11 Jahren bei den verschiedenen Pastoren zuhören dürfen, so können sie den Unterricht aller drei genießen; wenn's beliebt, sogar zwei Mal“ (15. Juni 1756). Das Consistoire supérieur beharrt bei der Forderung, die Magdeburger Franzosen hätten sich der allgemeinen Ordnung zu fügen (*que vos Pasteurs se conforment à l'ordre sagement établi dans les autres églises*). Man meinte: der allgemeinen Unordnung, dem **unaufhörlichen Wechsel** der befohlenen Katechismen und was dazu gehörte. Am 21. December 1756 berichtet das Presbyterium, es seien 40 Confirmanden zwischen 9 und 15 Jahre: die Hälfte seien Kinder kirchlicher Almosenempfänger, welche ihren Eltern helfen müssen, Brot zu verdienen. Diese könne man nicht anhalten, länger als ein, höchstens zwei Jahre den Konfirmanden-Unterricht zu besuchen. Diese Methode sei die einzige und die beste, die für unsere Kirche tauge. Auch verlange die Gemeinde nichts anderes. Das Consistoire supérieur erwidert am 13. Januar 1757: *Nous voulons être obéi*. Das ging ad acta.

Am 2./24. April 1766 genügten in Berlin die **Katechismen von Drélincourt und Superville** auch nicht mehr. Per Rescript erging an unsere Pastoren ein **Essay sur la manière d'instruire la jeunesse dans la religion**. Das Consistoire supérieur sandte uns die Schrift, um den Pastoren im katechetischen Amt eine **Anleitung** zu geben. Am 17. März 1769 berichtet das Presbyterium nach Berlin, die Pastoren gäben wöchentlich 8, 10, auch mehr Stunden an die Confirmanden; diese würden nur selten vor dem **16. Lebensjahre** zur Kommunion zugelassen, *et quelque fois plus tard*.

Dank der Heuchelei des Rationalismus fingen zuletzt Pastor und Confirmanden an, sich ihres Glaubens zu schämen, und die **Prüfung** der Confirmanden wird aus der Kirche in das Conferenzzimmer verlegt (19. April 1792). Auch hatte man keinen Katechismus mehr: jeder folgte seiner Philosophie.

Als der **Rationalismus** die Gotteshäuser leer fegte und an unsere Kinder als Prämie das Büchlein *La religion des*

enfans und L'histoire de l'homme vertheilt wurde, gingen auch bei der Confirmation nur noch die Nächstbetheiligten zur Kirche und das konnten bei 6—16 Katechumenen nicht gar viele sein.

So kam das Presbyterium auf den Gedanken, zur Einsegnung den einzigen Tag zu benutzen, an dem man überhaupt noch von einer vollen Kirche reden konnte, den Tag der grössten Trauer im Kirchenjahre, den **Charfreitag**. Eine unpassendere Wahl konnte ja nicht getroffen werden! Sie brachte die Kinder um die **Einsegnungsfreude** und die Gemeinde um den **Charfreitagssegen**. Diese elende Observanz schleppte sich wie manche andere rationalistische Krankheit ruhig fort. Als Prediger **Lionnet** in's Amt kam, kannte er diesen Unsinn nicht. Er glaubte, dass hier an dem Tage, wo überall in der Colonie, eingesegnet würde, am **Palmsonntag**. Niemand hatte etwas dagegen. Erst Jahre später erfuhr er von dem hier eingerissenen Missbrauch. Er brachte nun die Sache vor das Presbyterium. Dies wählte vorläufig den **ersten Ostertag** und für die Kommunion der Konfirmirten den zweiten. Da Einsegnung und Osterfreude sehr wohl zusammen stimmen, so fügte sich der Prediger den presbyterialen Wünschen, um so mehr, als dieser Tag für die Zukunft nicht massgebend sein sollte. Am 12. März aber **1849** fragte er schriftlich bei den Presbytern an, welchen Tag er nächsten Sonntag als Confirmationstag abzukündigen habe, da es sein Wille nicht sei, Observanzen eigenmächtig zu ändern. Zugleich setzte er auseinander, was für den ersten Ostertag, was für Charfreitag, was für Palmsonntag zu sprechen schien. Jeder einzelne Presbyter votirte jetzt für den **Palmsonntag**, Dr. Détroit mit der Motivirung der dadurch erreichten Uebereinstimmung mit den übrigen **evangelischen Kirchen** der Stadt. Und so ist es in unserer Gemeinde bis heute geblieben.

Die Berliner Dareinverordnungen hatten hier in Sachen der hugenottischen Kinderlehre wenig Einfluss. Beim **Konfirmanden-Unterricht** alterniren noch 1794 die **drei Pastoren**. Jeder Unterricht dauert aber nun schon **zwei Jahre**. Als dies im Consistoire supérieur die königlichen Kommissare berichten, schlägt Erman wieder vor, allezeit sollen sich **alle drei**

Pastoren am Unterrichten der Konfirmanden betheiligen. Allein der Präsident sentirt entgegen namens des Consistoire supérieur wie des Département français. Nur dass er seinen Gegensatz einführt mit der für **Erman** sehr schmeichelhaften Bemerkung: Mr. le Cons. Erman a acquis les titres les mieux constitués à la confiance tant du Département français que du Consistoire supérieur par ses lumières, son expérience et son zèle (11. November 1794). So treffen wir dasselbe **Alterniren** noch Herbst 1804. Wöchentlich werden drei Stunden gegeben an 15 **Katechumenen**.

Die **Zahl** wechselt: 1793 sind es 16, 1794: 6, 1795: 8, 1796: 9, 1797: 16, 1798: 14; 1818, 1820, 1823, 1831, 1859, 1862, 1879, 1893: o. Auf Uneingeweihte musste schon 1794 die Gemeinde den Anschein der bevorstehenden Auflösung machen. Es war ein Glück, dass Erman's Vorschlag in Berlin nicht durchgegangen war: 6 Konfirmanden auf die drei Pastoren zu vertheilen wäre doch kaum durchführbar gewesen. Um diese Zeit werden häufig heranwachsende Kinder der Gemeinde zu den Deutsch-Reformirten entlassen wegen Unkenntniss des Französischen.

Die Katechismen verkauft das Presbyterium. Noch 1786 kommen der Armenkasse für verkaufte Bücher 12 Thlr. 12 Gr. ein.

Am 27. September 1842 genehmigt das Presbyterium die Anschaffung des **Lionnet'schen Leitfadens** *) auf Kosten der Kirche, sofern die Katechumenen unbemittelt sind: ein ganz vortreffliches Buch, dessen allzu frühe Beseitigung sich nur aus der andern Richtung seines Amtsnachfolgers erklären und mit den zahlreichen guten Katechismen entschuldigen lässt.

Nach Beendigung des gewöhnlichen Gottesdienstes sollen in der Kirche wieder Katechisationen abgehalten werden (2 August 1854); echt hugenottisch. Aber ob es geschah und wie lange?

Für den Confirmanden-Unterricht werden mit dem Königl. Consistorio auf Wunsch des hiesigen Magistrats bestimmte Tage geregelt, darunter **Mittwoch Nachmittag** von 3—4 Uhr

*) Uebersicht der christlichen Lehre, Magdeburg 1842. Vgl. hier III¹ A. 486.

(21. April 1858). Als dagegen das Königl. Consistorium auf 2 Semester drang, beschloss das Presbyterium dies abzulehnen, da für unsere durchschnittlich **5 Confirmanden** der Unterricht eines Semesters vollkommen ausreiche (11. August 1858). Wahrscheinlich wurde damals nicht nach dem*) Heidelberger Katechismus unterrichtet; denn der zeitige Geistliche hat Mühe, die 129 Fragen mit 5 Confirmanden in 2 Semestern durchzuarbeiten und wünschte dringend, dass hier noch die alte hugenottische Sitte bestände mit **zweijährigem Konfirmanden-Unterricht**. Auch empfahl das Königl. Consistorium den zweijährigen Unterricht sehr warm (12. Januar 1859). Endlich am 11. Mai 1859 erklärt sich der Prediger Ammon bereit, es auch mit einem Sommer-Unterricht zu versuchen: die Kinder müssen also bisher nur Einen einzigen Winter unterrichtet worden sein. Kein Wunder, dass sie nun als Eltern ihre Kinder und Enkel, unsere heutigen Confirmanden, für „Theologen“ ausschreien. Am 14. Juli 1859 beschloss das Presbyterium den Kindern im Sommer 2, im Winter 4 Stunden geben zu lassen. Gewohnheitsmässig beginnen heut die 4 Stunden der stets vereinigten Geschlechter (2—6 Kinder!) in der heiligen Passionszeit.

Die öffentliche **Prüfung** war mit der Konfirmation selbst verbunden gewesen: so schrieb es die allgemeine hugenottische Sitte vor. So auch die königl. preussische Agende. Indess 1860 entdeckte man, was man seit Anfang des Christenthums wusste, dass mit der Prüfung im Glauben eine gewisse Scheu und Angst verbunden sei. Darum stellte am 19. September 1860 Ein (!) Mitglied des Presbyterii den Antrag, das Examen an einem früheren Tage stattfinden zu lassen. Die Presbyter meinten, die Furcht verderbe die Feier. Dass Gottesfurcht Furcht ist und so aller Weisheit Anfang und Grundlage, behagt nicht mehr. Und der Prediger gab nach. Seitdem wurde vorläufig am Sonntag **vor** Palmarum nach dem Gottesdienst geprüft. Die Folge zeigte sich schon bald, indem sich seitdem die Gemeinde spärlich Judica bei der Prüfung und spärlich Palmarum bei der Einsegnung einfand. Der Konfirmationstag wurde nur zu oft herabgewürdigt zum weltlichen Freudenfest,

*) Dem Grossen: denn der sog. „kleine“ hat nie symbolische Kraft gehabt.

an dem die Kinder geruhen, Huldigungen und Geschenke entgegenzunehmen. Die Unsitte verlor sich daher wieder bald genug. Und Vf. prüfte zehn Jahre unangefochten am Einsegnungstage, wie vorgeschrieben. Am 3. Mai 1886 jedoch beantragte und beschloss man, die Prüfung am Tage vor der Konfirmation vorzunehmen. Sämtliche 6 Kirchbeamte mussten plötzlich am **Sonnabend** erscheinen. Von der Gemeinde kamen nur die nächsten Verwandten der Confirmanden. Es war gar kläglich. Seitdem beliebte man wiederum *Judica*.

Unsere hugenottischen Väter dachten ernster in kirchlichen Dingen. **Prüfung und Einsegnung gehören unbedingt zusammen.** Auch ist die heilige Scheu, welche jede Prüfung mit sich bringt, keine Schädigung einer echt apostolischen Einsegnungsstimmung. Sind doch alle öffentlichen Handlungen des Christen in gewissem Sinne **Sacramenta tremenda.** Und sie sollen es bleiben. Die kirchliche Verweichlichung unseres Jahrhunderts stammt aus der Verweltlichung der Kirche Christi und wird vorübergehen, wie alles weltliche Treiben. Aber das Wort Gottes bleibet in Ewigkeit.

¹⁾ *Institutio religionis chr.* L. IV, Cap. XIX, §. 13. ²⁾ *Mémoires de Du Plessis-Mornay* p. 488 sv. Vgl. *Bulletin du Protest. franç.* I, 423 sv. ³⁾ Anders in Friedrichsdorf-Homburg. Da liegen uns schon vom 3. October 1687 und 14. April 1688 die *Listes des jeunes gens venus de France, confirmés à Hombourg* vor. Es sind das eine Jahr 6, das andere 5, zwischen 15 und 17 Jahren, darunter 6 aus der Picardie (*Chronique* p. 193 sv). ⁴⁾ S. hier I, 535 fg. ⁵⁾ *Presbyt. Akten: R. 3* ⁶⁾ S. oben I, 535. ⁷⁾ *Presbyt. Akt. R. 3.*

Hauptstück IX.

Trauung.

«Gott hat uns wunderbar gerettet aus so viel drohenden Gefahren.»

Familien-Bibel-Einzeichnung des Georges Guill aus Tours 1685.

Der englische Gesandte in Paris, Baron Henry Savile, meldet aus Charenton, 25. Februar 1680, durch die immer trüber sich gestaltenden Aussichten in die Zukunft sei die grosse Mehrzahl der Hugenotten entschlossen, ihre Töchter lieber nach England oder Holland zu verheirathen, als in Frankreich selbst. Zum Beweis dieser Wahrheit empfiehlt er seinem Bruder, dem Baron Eland, späterem Marquis von Halifax, als Braut ein hübsches, bescheidenes Mädchen von Charenton, dem der Vater 200,000 Kronen mitgeben würde bei ihrer Heirath. Und Esther de la Tour, Tochter Charles', des Marquis de Gouvernet, wird Lady Eland und bringt 25,000 englische Pfund nach London mit.¹

Wenn Savile's Satz die Regel wäre, müssten sämtliche hugenottische Colonieen mehr Jungfrauen zählen als Männer. Ich glaube nicht, dass dies von den holländischen und englischen gilt. In Deutschland aber tritt gerade das Gegentheil zu Tage: Frauenmangel, grosser **Frauenmangel**. Daher anfangs in der französischen Colonie von Magdeburg gar wenig Trauungen der Einwanderer vorkommen und die vorkommenden Ehen nur mit Nicht-Hugenottinnen geschlossen sind. Im J. 1686 treffe ich zwei Trauungen, 1687: 5, 1688: 6, 1689: 9, 1690: 13, 1691: 22. Die Bräute sind vier Mal deutsche aus Magdeburg, Kleve, Schwaben, Kalbe; sonst meist hiesige Walloninnen. Der französische Mädchenmangel wurde in Magdeburg durch den wallonischen Ueberfluss gedeckt. Auch bei der heiligen Kommunion erscheinen bis 1705, wenige Jahre ausgenommen, immerdar mehr Männer als Frauen: ein zweifel-

loses Kennzeichen damals, dass unsere Gemeinde wenig Frauen zählte. Die geborenen Walloninnen aber gingen zum Abendmahl auch ferner zu den Wallonen.

Da bei dem Exulantencharakter der französischen Colonieen die Kirchenbücher anfangs² überall sehr reiseartig, bisweilen bloss in einem Handnotizbuch des Pfarrers³ geführt wurden, und doch jede Ehe auch eine bürgerliche Seite hat, so richteten die meisten hugenottischen Brautpaare ihre Sorgfalt auf **notarielle Verlobung**, notariellen Ehevertrag und notarielle Bestätigung des so häufig auf der Reise geschlossenen Bündnisses. In den französischen Notariatsakten von Erlangen und Magdeburg, die mir vorliegen, nehmen hugenottische Ehepakten, vor zahlreicher Zeugenschaft bestätigt, einen grossen Raum ein. Die Frau bringt ihre Mitgift, z. B. 150 livres; der Mann thut hinzu als aumant (sic) dotal, z. B. 300 livres, ferner die Geschenke, die er der Braut gemacht habe (Ringe etc.) und während der Ehe machen werde: alles wird protokollirt. Da die Ehe der Hugenotten aber stets mustergültig sein sollte, so wurde darauf, sobald irgend möglich, ihre kirchliche Weihe mit der allergrössten Sorgfalt nachgeholt.⁴ Das Paar hatte sich vor dem Presbyterium zu stellen. Dort wurden alle Zeugnisse neu geprüft, besonders die Sittenzeugnisse. Die Grade der Verwandtschaft unterlagen einer besonders gründlichen Erforschung. Am vorsichtigsten zeigte man sich bei Wittwen und Wittvern. Auch musste nicht bloss Braut und Bräutigam ihr **Glaubensbekenntniss hersagen**, sondern das **Brautexamen**⁵ erstreckte sich auch auf andre Dinge. Stimmt alles, so sprach der Prediger ein Gebet über die Verlobten und das Presbyterium ordnete ihr dreimaliges Aufgebot an in der Kirche des Bräutigams wie in derjenigen der Braut.

Die Einsegnung geschah in der **Kirche des Bräutigams**; das war feste hugenottische Sitte überall im Refuge. **Haustrauungen** waren verpönt, sie müssten denn für einen bestimmten Ausnahmefall vom König ausdrücklich angeordnet sein.

Bei der Hochzeit begann und schloss der Geistliche das Freudenmahl mit einem Gebet. Auch Psalmen pflegte die Hochzeitsgesellschaft in ihrer gehobenen Freude anzustimmen.

Violinen und Tanz waren ausdrücklich untersagt. Man hielt solche Ausgelassenheit wenig passend für arme Exulanten. Ueberdies setzte man voraus, dass am Hochzeitstage das Brautpaar vor der Trauung mit der Gesamtgemeinde auch der Predigt angewohnt hatte, grade wie sämmtliche Hochzeitsgäste. Ueppigkeit und Völlerei unmittelbar nach den Uebungen der Frömmigkeit würde sie ihren hugenottischen Landsleuten als Heuchler denunciren. Das Hochzeitsmahl darf sich nicht in die Länge ziehen über die Polizeistunde hinaus. Jeder Uebertretungsfall wurde Gegenstand der Kirchenzucht. Braut- und Bräutigams-Eltern und jedes einzelne tanzende Paar, besonders aber diejenigen jungen Leute, welche die Geiger geholt hatten, mussten sich dann vor dem Presbyterium verantworten.⁶

Heimliche Trauungen, wie sie von Zeit zu Zeit vorkamen, meist auf Dörfern der Umgegend, durch lutherische Geistliche, ohne Aufgebot seitens der hugenottischen Kirche, waren gesetzlich (z. B. 27. März 1716) wiederholt verboten und für **nichtig** erklärt worden;⁷ meist auch sehr gefährlich, weil sie unter dem Schein des Rechts **Doppelehen** sanktionirten.⁸ Es ist das ein furchtbarer Krebschaden des Refuge. Trotz des sittlichen Ernstes der Mehrzahl der Hugenotten wurde es Sprüchwort: „Wer seiner Frau in Frankreich überdrüssig ist, der geht in's Ausland.“⁹ Bei den Aufgeboten war daher ängstlichste Sorgfalt geboten, da selbst eidliche Bethuerung im Munde Leichtsinziger keine Zugkraft besitzt. Dennoch gelang es in keinem grösseren Ort des Refuge, Doppelehen gänzlich auszuschliessen, auch hier nicht, obwohl unser Presbyterium es an Sorgfalt wahrlich nicht fehlen liess.¹⁰ Oft aber konnte man fest nichts ausmachen.

Am 2. October 1694 meldet Le Cornu, ancien et secrétaire du Consistoire von **Brandenburg a. d. H.**, vor dem dritten Aufgebot des Pierre **Féré** (sic) mit der Wittve des Philipp **Robin**: des letzteren Sergeant sowie sein Capitain Sr. Bardonache hätten in Gegenwart des Mr. Favin und des Dr. med. Duborn, Ancien, bezeugt,¹¹ dass Philipp Robin vor Susa in die Stirn geschossen und todt geblieben sei. Auf dies Doppelzeugniss hin wurde wohl drüben die Ehe geschlossen.

War das nun eine Doppelehe? — Im Jahre 1695 protestirt Sr. **Portal** aus Berlin gegen die Verlobung seines Sohnes **Moyse**, eines Strumpfwirkers aus St. Hippolyte,¹² mit **Marguerite**, Tochter des hiesigen Strumpfwirkers und Bäckers **Felix Brouet** aus Saint Gilles im Languedoc, Bürgers allhier¹³ seit Mai 1686. War der Einspruch des Vaters unverständig (déraisonnable)?¹⁴ Das Presbyterium nahm es wohl an. Denn trotz des väterlichen Protestes wurde am 29. October 1695 die Ehe eingesegnet; Ende 1699 erwachsen ihr schon 2 Kinder.

Im Herbst 1705 lag es dem Presbyterium ob, in Uzès feststellen zu lassen, ob daselbst **Pierre Bouquier**¹⁵ mit **Susanne Noy** sich verheirathet habe? Es gehen auf alle Briefe keine Antworten ein. **Bouquier** aber beschwört, er sei mit seiner Verlobten, der **Noy**, zu keiner Ehe geschritten, weil sie ihn an den katholischen Ortspfarrer verrathen habe. Und die Ehe mit **Marie Nosse** wird am 24. November 1705 in unserer Kirche eingesegnet. — Als den Schwertfeger **Duboule** hierselbst seine Ehefrau verliess, um nach Genf zu gehen, und Pastor **Rossal** zu Halberstadt das hiesige Presbyterium um ein Zeugniß für die dort durchreisende Frau ersucht, weigert es dies Zeugniß nicht und suspendirt bis auf Besserung den Mann, der die Hauptschuld trage, vom heiligen Abendmahl (21. April 1707). — **Schneider Joseph Almeras** aus Millau in Rovergue erscheint am 15. Februar 1708 im Presbyterium mit der Bitte um Aufgebot mit **Coccu's** Tochter. Auf die Frage des Modérateur, ob er nicht in Frankreich eine Frau hätte, antwortet **Almeras**, er sei heimlich dort verlobt gewesen, dann aber zur reformirten Religion übergetreten und vor 8 Jahren ausgewandert. Auf seinen Eid hin übernimmt man sein Aufgebot und er wird am 13. März 1708 getraut.

Als der Chirurg und Perrückenmacher Wittwer **Thomas Causse** aus Montpellier beim Presbyterium anfragt, ob er, gegen das ausdrückliche Verbot in der Discipline XIII, 6 – 12, **Pernette du Val**, Wittwe des Uhrmachers **Jacob Huet** in Berlin, Tochter des **Jac. du Val**, marchand à Genève, die väterliche **Stieftante seiner** verstorbenen **Frau**, heirathen dürfe, verweist man ihn an das Consistoire supérieur (29. November 1708). Dasselbe

verhängt am 6. März 1709 über ihn eine strenge Rüge.¹⁶ Dem Presbyterium, welches ihm dieselbe ertheilt, verspricht er in der Sitzung vom 21. März 1709, ein für alle Mal auf jene verbotene Ehe zu verzichten und dem Urtheil der Behörde sich schlechthin zu fügen.

Im Jahre 1710 hatte das Presbyterium vollauf zu thun mit den Sühneversuchen vor der Ehescheidung der Mad. **Garnier**. — Als im folgenden Jahr **Chartier**, gegen dessen Aufgebot der Vater Einspruch erhob, sich hinter dem Rücken des Presbyteriums von einem **Lutheraner** hatte trauen lassen, wurde der aufrührerische Sohn wegen Uebertretung der Kirchenordnung auf ein Jahr vom heiligen Abendmahl suspendirt (24. September 1711). — Aus Berlin erscheint vor unserm Presbyterium die Frau des Sr. Jaques **Roumieu** (sic) und bittet für ihren Sohn Durand um das Aufgebot mit Jeanne Sauvette oder **Sauvet**, Tochter jenes in der hugenottischen Märtyrergeschichte unsterblichen Charles **Sauvet**, der die Magdeburger Liebesgaben an die Bekenner auf den Galeeren von Marseille vermittelte. Die Mutter der Braut legte der Verbindung Hindernisse in den Weg. Das Presbyterium schritt darüber hinweg. Und das Paar empfing am 20. September 1711 den Segen der Kirche. Doch die Brautmutter setzte den Streit fort. Nach Sauvet's Tode hatte nämlich seine Wittwe den hiesigen Färber **Dominique I Coste** geheirathet, unter der Stipulation, dass, ehe sie in die Verheirathung der Jeanne Sauvet willigten, die Hinterlassenschaft ihres Vaters, Haus, Möbel und Effekten, abgeschätzt werden müssten, damit man sich über die Mitgift einigen könnte. Zu diesem Zwecke war der Jeanne Sauvet ihre Mutter Madelaine **Mainard-Sauvet**, wiederverehlichte Coste nach Berlin nachgereist. Dafür verlangte sie Erstattung von 28—30 Thlr. Reisekosten u. dgl. m. Da man sich nicht einigen konnte, bat Jacques Roumieux (sic) 3. April 1712 um Vermittelung des hiesigen Presbyteriums. Allein dieses verwies sie auf den Weg des Prozesses.¹⁷ — Aehnlich ging es im folgenden Fall. Als das Presbyterium behufs Beschaffung der väterlichen Einwilligung in Aufgebot und Trauung des Jean Louis **Fort** mit der Marie Fort drei Mal nach Durlach vergeblich geschrieben hatte,

kam aus Berlin die Erlaubniss, nunmehr auf väterliche Einwilligung nicht länger zu bestehen (5. Novbr. 1711). War doch die Trauung schon am 11. Octbr. 1711 erfolgt. — Auch in einem andern Falle nahm der König dem Presbyterio die Verantwortung ab. Trotz des zu Saint Ambroise (sic) in Languedoc der Gabriele **Peiri** gegebenen Eheversprechens und trotz des Einspruchs der Marguérite **Petit**, Frau des Pierre Roussel, wird vom König dem **Pierre Petit** aus Paris gestattet (5. März 1715), falls bis zum 1. April 1715 die mehrfach herbeigerufene Gabriele Peiri aus St. Ambroise nicht nach Magdeburg herüberkommt, die versprochene Ehe mit Isabeau Roussel einzugehen.¹⁸ Inzwischen hat jedoch die letztere es nicht erwarten können sich zu verheirathen. Und da sie den Pierre Petit nicht haben konnte, so heirathete sie am 4. December 1714 den Jean Rapin, Tischlermeister aus Vergeni im Dauphiné. Dagegen Pierre Petit sich zu trösten wusste, indem er am 25. Februar 1716 sich die Anne Barbe Baillard, Wittwe des Laurent Blanché antrauen liess.

Die tiefe Wehmuth des Presbyteriums über die **Ueppigkeit** der Colonisten bei Tauf- und **Hochzeitsfesten** mitten in der Zeit der Pest sahen wir schon oben. Der König hatte jene Lustbarkeiten untersagt. Etwas halfen auch die Dekrete vom Hofe, das vom 27. März 1716, welches die heimlichen Ehen und Trauungen im Auslande für null und nichtig erklärte, und das vom 28. d. M., welches die öffentlichen Aergernisse unter strenge Strafe stellte. Da nun aber die Zeiten immer schlechter, die Loose der Armen immer trauriger werden, die **Armenkasse** von den Trauungen einen Haupttheil ihrer Einnahmen zieht, parce que dans ces occasions on s'élargit en aumônes, wie denn auch (bei Wohlhabenden!) grosse Freigebigkeit unerlässlich sei (on y est indispensablement obligé) um die Segnungen Gottes auf sich und sein Vorhaben herab zu flehen, so beschloss das Presbyterium am 4. Juni 1720, denjenigen Gemeindegliedern, die es vorziehen, sich **in andern Kirchen trauen** zu lassen, geradeso **6 Thlr. an die französische Armenkasse** aufzulegen, als wenn sie sich **im Zimmer** trauen liessen.

Am 11. März 1721 mahnt das Presbyterium ein Paar von Almosenempfängern um so mehr von der Heirath ab, als der Bräutigam schwindstüchtig war. Man sieht, das Presbyterium übte immer noch väterliche und vormundschaftliche Rechte. Auch hörten die ernsten Fälle nicht auf. Am 25. Juni 1717 meldet J. J. Dèsprez, modérateur des Consistoire von Genf, dass Marie **Fabre** aus Saint Ambroix, jetzt in Genf, ihren gesetzlichen Verlobten **Simon Peyric**, auch Perril, aus Saint Ambroix, freigebe, und ersucht unser Presbyterium, den Peyric zu bewegen, auch sie ihres Versprechens zu entbinden. Das geschieht und Peyric heirathet am 20. October 1719 die Marie Adelheid Porchot (Porchol). — Schlimmer war der Fall **Etienne Grosjean** aus Châlons in der Champagne. Nach dreifachem Aufgebot in unserer Kirche war er am 29. September 1716 mit der Barbe **Glantz** getraut worden. Drei Tage darauf verschwindet er und nimmt alles das an Habe mit, worauf seine Frau Anspruch machen konnte. Bei dem Aufsehen, welches dieser unverzeihliche Leichtsinn (libertinage) erregt, erfährt man, dass seine erste Frau noch lebt und zwar zu **Schwabach** oder in dem benachbarten Dorf Buirette. Am 6. März 1718 bittet daher unser Presbyterium das von Schwabach, doch umgehend hierher bestimmte Nachricht zu geben, wie die Sache sich verhält, damit die zweite Ehe kassirt wird und die betrogene hiesige Person ihre Freiheit wieder gewinnt. Was daraus geworden, entzieht sich unserer Kenntniss.

Am 22. Juni 1722 wird das Presbyterium durch Lisbeth Chenin (Schöning?), auch Chetaïn (Stein?), eine Deutsche aus Kassel, gebeten, dem Handschuhmacher **Daniel Durand**, der ihr die Ehe versprochen, in's Gewissen zu reden, dass er für ihr Kind sorgt. Laut Brief des Kasseler Presbyteriums (23. Juli) hatte Durand heimlich Kassel verlassen: da seine Braut eine Deutsche sei, habe das Kasseler Consistoire für sie nicht zu sorgen (gez. Gabriel Ravot). — Am 30. Juli 1720 klagt der Rath Pierre Villemejeane aus Genf dem Presbyterium über den Leichtsinn seines Mündels Isaac **Prévost**, der ohne sein Wissen und wider seinen Willen sich verheirathet habe, ohne

eine Frau ernähren zu können. *) — Für den Schwiegersohn des früher Magdeburger Hutmakers **Assier** père, Jean **Barraud**, hat das Presbyterium 100 Thlr. verauslagt, die es zurückfordert. Allein Assier, der Schwiegervater, nimmt sich den Advokat Cannonge und verklagt seinen Schwiegersohn. Assier bekommt Unrecht. Um weiter zu gehen (pour continuer la division) borgt er sich 200 Thlr. Im Auftrage des Presbyteriums mahnt ihn der Bruder seines Schwiegersohnes zur Versöhnlichkeit (30. November 1723). Auch Jean **Assier** fils, Hutmacher aus Montauban, im December 1721 vereidigt, hatte hier seine Frau verlassen.²⁰ Der Vater, Bürger vom April 1691, starb im Hospital 1724.²¹

Am 26. Decb. 1724 fragt das hiesige Presbyterium in Calbe an beim Consistoire français, ob es wahr sei, dass der dortige französische Prediger die Wittwe **Courier** mit dem Mr. **de Beauvoir** getraut habe? Da erstere fünf Kinder hatte und der hiesigen Gemeinde zur Last lag, de Beauvoir²² aber sich zur Colonie von **Halle** hielt, der Kalbenser Prediger jedoch das Paar, ohne Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe und ohne Anfrage bei den zuständigen Gemeinden, wirklich in der deutschen Kirche dortselbst getraut hatte, so beschwerte sich das hiesige Presbyterium bei der Oberbehörde in Berlin.

Die im Geruch Reichthums stehende Wittwe **Mommejan**, ihres Bräutigams, Sr. **Bosquet**, überdrüssig, bietet 100 Thlr. Schmerzensgeld. Er fordert erst 3000 Thlr., dann 1500 Thlr. Da beide nicht nachgeben, fühlt das Presbyterium sich nicht im Stande, sie zu versöhnen und trägt am 19. Mai 1726 die Sache dem Consistoire supérieur vor. — Am 26. Juli 1726 berichtet unser Presbyterium dem Berliner, der Wollkammer Louis Jac. **de Fériell** und Elisabeth **le Page**, Wittwe des Samuel **Barroque**, hätten sich hier zum Aufgebot gemeldet. Man wundre sich, warum sie nicht in Berlin getraut seien, da sie noch im vorigen Monat beiderseits dort wohnten. — Noch 26. April 1732 weigert der Strumpfwirker **François Jordan** seine Zustimmung

*) Ein Thomas Prévost¹⁹, Kaufmann aus Montauban, vereidigt hierselbst im December 1706, trägt in unserer Bürgerliste den Vermerk: „Verstorben.“ Vgl. über ihn hier den Abschnitt: Aerzte, Wundärzte, Apotheker.

zur Verehelichung seines Sohnes Abraham mit einem Mädchen aus braver, ehrenwerther Familie in Berlin, weil sie eine **Deutsche** sei.²³ Da die Geburt eines Kindes bevorsteht, ersucht das Berliner Consistoire das hiesige, den Vater zu bewegen, dass er die Schande nicht grösser mache. Vergeblich. Das Paar wurde nicht getraut. — Der Strumpfwirker **Jaques Labri**, auch Labrit, verlässt seine kranke Frau und geht nach **Utrecht**, unter dem Vorwande, hier keine Arbeit zu finden. Als er sich, naiv genug, daraufhin vom hiesigen Presbyterium, welches sich der kranken Verlassenen, weil der Mann sie nicht unterstützt, annimmt, eine Empfehlung für die Utrechter Communion erbittet, weigert dasselbe nicht bloss jenes Zeugnis, sondern berichtet auch an das dortige wallonische Consistoire über die Sachlage, damit es ihm seine heilige Pflicht und Schuldigkeit vorhalte und ihn zur Rückkehr zu seiner Ehefrau bewege (13. September 1726).

Als Strumpfwirker **Pierre Durand** sich zum Aufgebot mit einer Person unserer Gemeinde, Wittwe **Laurian**, einer Orangeoise, meldet, weiss das Presbyterium, dass er von der Piemontesin **Nauvaché** ein Kind hat, das er zur Taufe brachte und ein anderes schon zu Nismes, welches er in der römisch-katholischen Kirche hat taufen lassen. Obwohl er leugnet, hält man hier jene Piemontesin für seine Ehefrau. Man weigerte ihm desshalb das neue Aufgebot und bittet das Consistoire seines früheren Wohnorts **Bern**, sich bei Sr. Jonquière, wo er früher in Arbeit stand, und das Consistoire von **Berlin**, sich dortselbst bei **Duschesne**, für den er jetzt arbeitet, nach seinem Vorleben zu erkundigen, *notre compagnie ne pouvant croire qu'on eût souffert que ce jeune homme eût mené une vie si scandaleuse sans y avoir mis ordre* (11. Januar resp. 5. März 1728). Die Berner schreiben, allerdings sei **Durant** verheirathet. Was aus seinem Kinde geworden sei, wisse man nicht. **Durant** wurde vor das Presbyterium geladen. Man las ihm den Berner Brief. Trotzdem leugnete er dem Brief und einem Berner Bekannten in's Angesicht alles ab und unterhielt weiter seinen verbotenen Umgang mit der Wittwe **Laurien** (sic). Man gab nun dem Magistrat Kenntniss. Dieser verhaftete ihn. Kaum war er frei, entflo

er mit seiner Zuhälterin, welche ihre beiden Kinder zurückliess, dem Presbyterio zur Last. In Schwabach liess er seine **Doppelehe** kirchlich einsegnen. Von dort ging er nach Hanau. Desshalb richtet unser Presbyterium nun an das dortige Consistoire einen Warnbrief (15. Decb. 1728) vor diesem Unwürdigen, dont la vie ne saurait être plus déréglée et plus scandaleuse.

Als Jérémie **Convert**, auch Couver, Schuhmacher-geselle aus Berlin, Communiant dans l'église française de Magdebourg, sich hierselbst mit Elisabeth **Charpentier** (sic), Tochter des Schuhmachermeisters und Pfälzer Bürgers Isaac Charpentier, eines Wallonen, in beiden Kirchen unter Zustimmung der beiderseitigen Eltern, aufbieten liess, that der Schneidermeister Barthélemy Lègue, genannt Lionnais, beim wallonischen Prediger Rossal Einspruch, weil die Elisabeth Charpentier schon dem Pierre **Besson** verlobt sei. Bei seiner Abreise nach Frankreich, um zu seinem Etablissement Geld von seiner Mutter zu holen, habe Besson ihm, Lègue, das schriftliche Eheversprechen vorgezeigt und ihn verpflichtet, im Fall der anderweitigen Verlobung seiner Braut in seinem Namen sofort Einspruch zu thun. Er wiederholte seine Aussage vor den Pastoren unserer Kirche. Ohne das dritte Aufgebot zu hindern, traten aus beiden Kirchen je zwei Pastoren und je zwei Anciens zu einer Commission zusammen. Die Sitzung wurde mit Gebet eröffnet. Elisabeth hatte in Gegenwart ihres Vaters Carpentier (sic) 21 Fragen zu beantworten (12. October 1730). Sie gestand das gegenseitige schriftliche Eheversprechen mit Besson vom 7. April d. J. zu. Das Versprechen habe sie aber zerrissen, weil es ihr leid geworden. Auch habe ihr Vater von jener Brautschaft nichts gewusst; hätte sie auch, wie er jetzt erklärte, nie zugegeben, weil Besson prosélyte sei und grand jureur. Bei seiner Abreise Tages nach beiderseitiger Unterzeichnung des Ehepactes versprach Besson, seiner Braut zu Johanni Ring, Halskette und Ohrringe zu schicken ou une tabatière. Er hoffte Michaelis zurück zu sein. Sie wartete die Zeit nicht ab, da er ihr nichts schickte und doch nicht kommen würde und machte, ohne von ihrer Brautschaft etwas zu sagen, mit Convert, der sie seit Pfingsten besuchte, am 30. Juli ein Verlöbniß und

am 18. September d. J. den Ehevertrag unter Einwilligung der beiderseitigen Eltern. Am 24. November 1730 meldet unser Presbyterium dem Consistoire supérieur, an welches die Sache abgegeben war, Besson sei vor einigen Tagen aus Frankreich zurückgekehrt und habe seiner Braut die Freiheit zurückgegeben. Nächsten Dienstag werde sie mit Convert getraut werden. Und das geschah am 28. November 1730.

Die Stellung des Presbyteriums wurde immer heikler, je mehr man sich der Regierung Friedrich II. näherte.

Ein wichtiger Präcedenz-Fall war der des Jean Moyse **Blanquet**, Tischler aus Holzappel. Gleich bei seiner Uebersiedlung nach Magdeburg hatte er sich zu der Kirche der **Wallonen** gehalten. Bürgerlich jedoch war er vom Gericht der Franzosen vereidigt worden.²⁴ Er wählte sich eine wallonische Braut. Alle ihre und seine Verwandten gehörten zu den Wallonen. Nach wallonischer Sitte hatte er sich durch einen der dortigen **Pastoren** verloben lassen (*s'étant fait fiancer selon notre coutume par un de nous*). In der wallonischen Kirche war er drei Mal aufgeboten worden, ohne dass Einspruch geschah. Alle beiderseitigen Verwandten erwarteten morgen die Trauung bei den Wallonen. Da geht er Tags zuvor zu Prediger Garnault und bittet, bei den Franzosen getraut zu werden. Als Grund giebt er an, er sei französischer Bürger und darum *il veut être tout un ou tout autre*. Darüber beschwerten sich selbigen Tages die drei wallonischen Prediger (1. Februar 1724). Gebe es doch in beiden Gemeinden Personen genug, welche **kirchlich dem einen, bürgerlich dem anderen** Verband **angehörten**. Der wallonische Presbyterialsecretair, Herr Grandam, sei gerade verreist. Desshalb könnten sie, die drei Pastoren, Augier, Gualtieri und Rossal, **nicht zu den Presbyterialakten,***) um das von Blanquet für sich angeführte Edikt im Original einzusehen. (!) Grandam's Rückkehr könne man nicht abwarten, da die Sache eile. So viel sie sich aber erinnerten, beträfe das Edikt nur diejenigen

*) Pfarrsperre durch den Presbyterialsekretair: was für ungesunde Zustände! Derselbe Unsinn existirte bei uns: eine Karrikatur des Laienpriestertums!

Brautleute, die zu verschiedenen Kirchen gehören, was hier nicht vorliege. Doch selbst, wenn der eine Theil nicht zu ihnen gehöre, hätten **die Deutsch-Reformirten** ihnen immer die Trauung überlassen, wie noch jüngst bei Abel Brun, pour prouver à toutes nos familles qu'ils ne prenaient aucun plaisir à attirer le monde, encore moins à démembler notre troupeau. Sie hofften, dass **die Franzosen** von derselben brüderlichen Liebe beseelt seien. Andernfalls würde man gegen den Rechtsübergriff protestiren und sofort an den Hof berichten. Unter diesen Umständen verzichteten die Franzosen auf die Trauung. Ein ähnlicher Fall wiederholte sich beim Schlosser Pierre **Pluquet**, französischer Bürger seit 2. October 1724.²⁵ Auch er war mit einem wallonischen Abendmahlszeugniss ausgerüstet auf die Wanderschaft gegangen, von der er ja allerdings erst nach 8 Jahren heimkehrte. Zu Weihnachten hatte er wieder bei den Wallonen communicirt. Nach seiner Verlobung mit einer lutherischen Deutschen hatte er sich schon drei Mal aufbieten lassen bei den Wallonen, zu denen noch seine Mutter und Schwester gehörten. Nun wollte er bei den Franzosen sich trauen lassen, da er bei uns den Bürgereid geschworen habe. Doch kam das auch nicht zu Stande. Die wallonische Beschwerde, unterz. Gualtieri, Past. Mod., und D. Cordier, anc. et secr., datirt vom 10. Januar 1725: cela servirait à renverser tout ordre et discipline.

Eine eigenthümliche Erscheinung, die ich mir ausreichend nicht erklären kann, ist folgende. Trotz des ganz auffallenden Mangels an weiblichen Wesen kommt es während der ersten Jahrzehnte unserer Colonie, wenigstens unter den Honoratioren, so gut wie nie vor, dass eine **Wittwe** wieder heirathete. Noch seltener dass eine Ehe geschlossen wurde zwischen **Wittmann** und Wittfrau. Vom 21. December 1717 hingegen bis Ende 1720 sind zwischen **Honoratioren** bei 12 Eheschliessungen 3 Wittwer und 2 Wittwen betheilig. Von 1721 bis Ende 1726 unter 23 Eheschliessungen 8 Wittwer und 4 Wittwen, darunter zwei Mal zwischen Wittmann und Wittfrau. Von 1727 bis Ende 1733 unter 21 Eheschliessungen 5 Wittwer und 1 Wittwe. Von 1734 bis Ende 1740 unter

11 Eheschliessungen 1 Wittwer und 3 Wittwen: der Wittmann nimmt eine Wittfrau. Von 1741 bis Ende 1752 unter 15 Eheschliessungen 4 Wittwer und 1 Wittwe: wieder heirathet die Wittfrau den Wittwer. So unter den Honoratioren! Bei 82 Gesamt-Ehen von 1718—1752 sind allein unter den Honoratioren also 27 Verwittwete verzeichnet, d. h. bei je drei Paaren eine verwittwete Person. Wie kommt das? Ein zeitgenössischer Augenzeuge, Kaufmann Balthazar **Arnai**, berichtet uns, dass in folge der Zwangsaushebung damals so viel Magdeburger Réfugiés Reissaus nehmen, dass es in der Colonie zwischen 1730 und 1740 und hernach nur **sehr wenig Junggesellen** gegeben habe.²⁶ Da könnte man auf die Vermuthung kommen, die jungen Mädchen der Honoratiorenkreise seien gleichzeitig mit davongezogen und hätten sich im Ausland trauen lassen. Erwägt man andererseits, wie seit December 1717²⁷ die Sitten der hiesigen Colonie zu verrohen, das Gewissen sich abzustumpfen, die Strenge der Kirchengzucht nachzulassen beginnt,²⁸ so wird man verstehen, dass man anfang, von der strengen Forderung einer auch successiven Monogamie, wie sie die priesterliche Zartheit der apostolischen Hugenotten aufrecht erhalten hatte (1. Timo. 3, 2), nun nachzulassen und nichts Unrechtes zu finden, wenn der Mann 3, 4 Frauen, die Frau 3, 4 Männer nacheinander zur Ehe nahm. Seit 27. August 1747 wirkte sicher dabei mit das Edikt, welches den Wittwern erlaubte, drei Monate, statt sechs, nach dem Tode der Frau, sobald sie nur die Erbschaft der Kinder erster Ehe geregelt haben, sich wieder zu verheirathen. Nur die Wittwen müssen neun Monate warten, *avant que de pouvoir convoler à de nouvelles nocés.*²⁹

In Sachen der **verbotenen Verwandtschaftsgrade** verfuhr auch unsere Gemeinde nach der Discipline. Sie verbot, was die Bibel untersagte und der König (Chap. XIII, Art. 6). Was darüber hinaus die römische Kirche verbot, wie z. B. die Ehe zwischen geistig Verwandten, gestattete sie (Art. 8). Immerhin blieb das Verbot bestehen für Verschwägerte (Art. 9), für den Bräutigam gegenüber der Mutter seiner verstorbenen Braut (Art. 10), für den Onkel gegenüber seiner Nichte oder Gross-

nichte (Art. 11), für die Wittve des Bruders der Frau (Art. 12). Ausserdem die bekannten Fälle im Leviticus. Im Grunde war das Eheverbot dasselbe in allen evangelischen Kirchen: nur dass die Beobachtung strenger blieb unter den Hugenotten, weil da kein Papst noch König Dispense ertheilen durfte in Fällen, welche die Synode verboten hatte. Als in der französischen Colonie von Atzelborn ein Waldenser anzog, der mit der Schwester seiner verstorbenen Frau drei Kinder erzeugt hatte, beschloss die Waldenser **Synode** am 1./6. März 1702 zu Frankfurt a. M., die Ehe für nichtig zu erklären, den Verbrecher aber zu exkommuniciren und der weltlichen Obrigkeit auszuliefern.³⁰ Wo man die Sache nicht klären konnte, entschied der Eid. Am 29. September 1707 meldet hier Daniel **Robert** das Aufgebot seines Sohnes Antoine mit einer Marie Robert an. Monsieur le modérateur fragt, ob sie auch nicht in verbotenem Grade verwandt seien? Daniel Robert betheuert dem Presbyterium an Eides Statt, das sei nicht der Fall. Verwandt seien sie nur im vierten Grade, da die Grossväter Vettern waren. Auf die eidliche Erklärung hin wird das Aufgebot angenommen und am 18. Octbr. 1707 der Segen gesprochen.

Da es in Preussen keine Synode gab und der Landesfürst das Consistoire supérieur an deren Stelle verordnet hatte, die schwierigsten Fälle aber seiner landesbischöflichen Entscheidung vorbehielt, so musste die Kirche sich auch in Ehesachen das Dazwischentreten des Königs gefallen lassen. So ertheilte am **27. März 1714** der König dem **Thomas Hugues** aus Abries, Vallée de Cairasse, Dauphiné, Dispens zum Aufgebot mit **Cathérine Roux**, Tochter des Jacques Roux von der Susanne Hugues, seiner Cousine. Sie wurden getraut 15. April d. J.. Der Gesichtspunkt des Königs war ja ein anderer wie der der Bibel. Die Bibel will, dass möglichst die ganze Menschheit mit Liebesbanden verknüpft und geheiligt werde. Auch ist es nicht der Wille Gottes, möglichst viel Menschen, wären sie leiblich und geistlich auch noch so verkrüppelt, hervorzubringen, sondern möglichst viel Menschen nach Gottes Bilde. Der Gesichtspunkt des Staats hingegen war schlechthin Population.

Seit dem 23. Aug. 1724 gestattet der König die Ehen zwischen Verschwägerten gegen Zahlung von 4 resp. 6 Thlr. zur Bibliothekskasse.³¹ Friedrich der Grosse ging einen Schritt weiter: ihm waren die Menschen mehr werth wie Geld. Hatte doch sein Vater schon für den einen Kirkegaard mehrere Tausend Thaler bezahlt. Deshalb hob das Edikt vom 20. August 1740 auch jene Dispensgelder auf. Fortan sei ohne Dispens in Preussen jedwede Ehe erlaubt, **mit Ausnahme der klar in Gottes Wort (N. T.) verbotenen.**³² So oft irgend wer seine Schwägerin, Cousine, Nichte, jüngere Tante heirathen will, muss es das auf die Discipline eidlich verpflichtete Presbyterium nunmehr erlauben.³³

Gleichfalls untersagte die beschworene Discipline **Ehen mit Katholiken.** Solche Ehen einwilligen, nannte man épouser l'idolâtrie, solche Trauungen eine Prostitution. Ein Hugenott, der dabei auch nur Zeuge war, musste öffentlich Kirchenbusse thun, ehe man ihn wieder zur Kommunion liess.³⁴ Friedrich der Grosse wünschte „wegen der Peuplirung unserer Staaten“, dass man solchen Ehen kein Hinderniss in den Weg legte (21. Mai 1751), „es wäre denn, dass sonst erhebliche Umstände dabei vorkämen.“ Die hugenottische Gemeinde fürchtete den katholischen Mischmasch: je mehr man sich mit Lutheranern und Katholiken vereinigte, um so mehr musste der Sondercharakter der französischen Colonie verwischt werden. Doch das gerade war dem König lieb. Und wie von jeher die **Soldaten**, gleichviel ob reformirt oder lutherisch oder katholisch, dem Garnisonpfarrer unterstanden, so unterstellte der König solche hugenottisch-katholischen Mischehen dem Consistoire supérieur. Als man daher in Berlin anfragte wegen der Trauung der Susanne **Le Cornu** mit dem römischen Katholiken Pierre Baudille (sic) **Guibert**, wurde sie am 31. Mai 1751 der Vénérable Compagnie du Consistoire befohlen. Und dem für ein hugenottisches Gewissen unerträglichen Befehl unterwirft sich am 1. Juni d. J. unser Consistoire avec toute la soumission et respect dûs (!) aux ordres de sa Majesté, **quoique cela soit contre les Règlements de la Discipline.** Die durch die „Philosophie von Sanssouci“ dragonisirten Gewissen³⁵ hatten also doch noch eine Art Erinnerung behalten an

die beschworene Discipline. Indess die Erinnerung erblasste. Als am 30. Januar 1759 der König befahl, den Nicolas **Brion** aus der Picardie, römisch-katholischer Religion, mit der Nanette **Redon**, evangelisch-reformirter Religion, zu trauen, „wenn beider Theile etwa noch am Leben seiende Eltern ihre Einwilligung dazu gegeben und ihrem Vorhaben sonst (!) nichts im Wege stehet“, il a été délibéré, qu'il n'y avait à cet égard d'autre parti à prendre que de se conformer audit ordre (13. Februar 1759). Familien wie die Coste's und andre fanden 1769 kein Bedenken mehr, sich mit einem Katholiken in die Ehe zu begeben. Nur dass in dem Traubuch zu Protokoll erklärt wird: L'époux a déclaré en Consistoire et en Justice que les enfans qui naîtront de ce mariage, seront élevés et instruits dans la religion réformée. Je mehr der alte Glaube „aufgeklärt“ und ausgekehrt wurde, um so mehr traten höfische, politische und pekuniäre Gesichtspunkte in den Vordergrund.

Friedrich begünstigte auch die Trauung katholischer gefangener Franzosen mit deutschen Weibern. Doch erkannte das Presbyterium, dass il n'est point du tout de l'avantage de l'église de favoriser ou faciliter la plûpart de ces sortes de mariages. Denn da nur zu oft die französischen Kriegsgefangenen ihre deutschen Frauen im Stich liessen — schon seit 1730 kommt die désertion öfter vor — so wünschte die französische Gemeinde nicht, dass letztere bei ihr Unterstützung beanspruchten. Deshalb wies sie solche nationalen **Mischehen**, gerade wie die unter Friedrich dem Grossen um sich greifenden **Lehrlings-ehen**,³⁶ wo es irgend anging, der hiesigen deutschen Gemeinde zu (8. October 1758). Ja, selbst **rein katholische Paare** zu trauen, muthete man nun den hugenottischen Pastoren zu, während die Discipline, die sie beschworen, schon verbot, bei Katholiken Trauzeuge zu sein. Bald fragte man in Berlin gar nicht mehr, wer von den Verlobten ist evangelisch, wer katholisch, oder sind sie es etwa beide? Als sich der römische Katholik Antoine **Bosc** mit der **E. Fromencourt**, Wittwe **Fallou** (sic), wieder verwittwete Klaphut, verhelichen will, erhält unser Consistoire unter dem **5. Oktober 1759** Ordre, ihm den Eid abzunehmen, dass er mit keiner andern Person ver-

sprochen noch verehelicht sei, und, wenn sonst ihrem Vorhaben nichts im Wege steht, Aufgebot und Einsegnung vorzunehmen. Da das Zeugniß seines Unterofficiers Robert **Duval** seinem Eid zur Seite steht, findet die Trauung statt. Der hugenottischen Oberbehörde kommt, bei ihrer musterhaften Toleranz, der Gedanke nicht, dass, wenn sämtliche Kinder einer Hugenottin dem Vater nach, römisch-katholisch werden, das dem Gesamt-Zweck des Refuge widerspreche. Warum blieben sie nicht lieber in Frankreich und behielten Habe und Ehrenstellen, wenn sie in Preussen alle ihre Kinder doch **katholisch werden** lassen mussten? Am 15. April 1761 erschien die Ordre des Conseil d'état, für Ehen mit **Katholiken** bedürfe es keines Dispenses mehr. Dies wurde am 5. Mai durch das Grand Directoire bestätigt.

Seitdem in Berlin die Sonne der Jesuiten-Toleranz aufgegangen war, — aus Frankreich wurden sie 1764 verbannt, 1773 verkündete Pabst Clemens XIV. die Aufhebung des Jesuitenordens — mochten recht viele **Mischehen** in Preussen die Peuplirung Unserer Staaten mit römischen Katholiken besorgen. Das hugenottische Consistoire supérieur befiehlt am 29. Juli 1765 den Joseph **Biancone** mit der Anne Madelaine **Delarche** nicht eher aufzubieten, als bis sie drei vorgeschriebene Fragen beantwortet hätten: 1) in welcher **Religion** ihre ev. **Kinder** erzogen werden sollen? Antwort: **sämmtlich** (tous) **in der katholischen**; 2) sein Geschäft: bestehe in dem Handel, den auch die andern hiesigen Italiener treiben; darauf hin sei er Bürger geworden; 3) dafür, dass seine ev. Kinder nicht wieder ausser Landes ziehen, könne er keine andre Bürgschaft geben, als sein Ehrenwort. Da bei Hofe die Ansicht immer mehr um sich griff, dass die Ehe eine religionslose Sache sei, so erscheint es nur folgerichtig, dass nunmehr die Ehesachen vom Consistoire supérieur an die **Civilgerichte** abgegeben wurden (8. Juni 1772).

Natürlich wird jetzt auch mit aller Kraft auf Verpflegung der **unehelichen Kinder** gedrungen. Alle Beschämungen unverheiratheter Mütter werden streng verboten, aus Furcht vor **Kindesmord**. Wie man den Wittvern gestattet hatte, drei

Monat nach dem Tode der Frau sich wieder zu verheirathen (*convoler en nouvelles nocés* 27. August 1747), für die Wittwen 9 Monate vorläufig festhaltend, so kam man später auch den heirathslustigen Wittwen entgegen.

So will 1762 die Wittwe Werner, **katholisch** wie ihr erster Gatte ein Soldat, vor Ablauf des neunten Monats wieder heirathen und zwar den **katholischen** Bürger der französischen Colonie Wild. Sie bittet das Consistoire supérieur um Dispens von dem Verbot und erhält es. Und unser Freund Fabrik-Inspektor **Du Vignau** befürwortet dergleichen Gesuche von dem Gesichtspunkt der Population, wie z. B. auch das Gesuch des Louis **Martin**, eines Küchendieners und ehemaligen Kriegsgefangenen, der, nachdem er sich als französischer Bürger hatte aufnehmen lassen und den Eid geleistet, dass er weder verlobt noch verheirathet sei, nunmehr um den Heiraths-Consens bittet. Duvignau meint, wenn Martin **Katholik** wäre, läge kein Hinderniss vor, ihn zu trauen. Das Consistoire supérieur aber sentirt, es könnten doch auch andere Hindernisse vorliegen (15. April 1760).

Die socialpekuniären Rücksichten bestehen weiter. Der Maurer Nicolas **Leroy**, Wittwer, ist hier in der französischen Kirche getraut worden, ohne dass er vorher eine gerichtliche Bescheinigung, seiner Wiederverheirathung stehe kein Hinderniss bevor, beigebracht hatte. Das Gericht hingegen verlangte, dass, nach den Edikten auch **bei kinderlosen Wittwern und Wittwen** kein Aufgebot, geschweige Trauung vollzogen werde ohne Vorlegung der **gerichtlichen Bescheinigung**. Leroy's erste Frau, Cathérine Susanne **Jolicoeur**, hatte alle ihre 12 Kinder vor sich sterben sehen; seine jetzige Frau ist Marie Magdalene **Volland**. Das Presbyterium stützt sein Verfahren darauf, dass von **kinderlosen Wittwern** keine Rede sei weder in der Ordre vom 15. December 1724 noch auch 10. Juli 1714 oder 27. August 1747, noch 23. August 1759. Das Consistoire supérieur entscheidet, bei kinderlosen Ehen sei die Beibringung eines gerichtlichen Zeugnisses vor der Wiederverheirathung des überlebenden Theiles nicht nöthig; nur müsse das Presbyterium sich jede irgend denkbare Ge-

wissheit über die Kinderlosigkeit der vorangegangenen Ehe verschaffen (3. Januar 1764). Auch François Timoléon **Lefèvre** aus Paris, elf Jahre lang Chef de cuisine et maître d'hôtel des Prinzen Heinrich, Bruders Friedrich des Grossen, zuerst verheirathet mit der Coloniebürgerin Dumas, römischer **Katholik**, will sich wieder verheirathen. Seine Braut ist die Tochter des Färbers **Coste**. Der Conseil d'état bestimmt in einer Verfügung an das Consistoire supérieur, dass ein solcher Petent vor Ertheilung der Erlaubniss zur Wiederverheirathung drei Fragen beantworten müsse: 1) welcher Religion werden seine Kinder angehören? 2) worin besteht sein Etablissement im Lande? 3) welche eidlichen oder bürgerschaftlichen Sicherheiten stellt er, dass er das Land nicht wieder verlassen werde? Ist diesen Bedingungen Genüge geschehen, **muss** getraut werden.

Die philosophische Aufklärung war die privilegierte Verwirrung der Gewissen. Voltaire, der Dieb, und Rousseau, der Ehebrecher, siegten über Calvin und Beza. Doch sei dem, wie ihm wolle, laut Befehl vom 24. October 1768 richtet das Presbyterium nachträglich jene 3 Fragen an **Lefèvre**. Er antwortet: seine Kinder sollen reformirt werden. Seit 6 Jahren sei er hier etablirt als Traiteur und Tabagiste. Die Mutter seiner ersten Frau, deren Nichte er jetzt heirathe, habe ihn zum Erben eingesetzt und ihm ihr Haus vermacht. Fortzuziehen beabsichtige er nicht, noch auch seine Kinder nach Frankreich zu schicken. Bürger sei er am 19. October 1767 geworden.³⁷

Je mehr die Gewissen abgestumpft und die Tempel durch einen christuslosen Humanismus entweiht wurden, um so mehr machten sich in der Zeit des überhand nehmenden Rationalismus neben den Haustaufen die **Haustrauben** breit. Rationalistische Pastoren und Presbyter redeten sich ein, dass es ihre Pflicht sei, dieselben zu begünstigen, da mit einer jeden eine erkleckliche Einnahme für die **Kirchenkasse** verbunden war. So lässt sich am 20. Januar unser Pastor Dihm I. im Zimmer trauen gegen 6 Thlr.; am 19. Mai 1772 im Zimmer trauen mit Frl. Duvigneau der Dresdener deutsch-reformirte Pastor Mesmer gegen 10 Thlr. an unsere Kasse. Am 3. Juni

1778 kamen ein 24 Thlr. 4 Gr. 6 Pfg. de la noce de Mr. Falkmann et de Mademoiselle Granier. Doch man nahm bei Zimmertrauen schon fürlieb mit 3 Thlr. Du Vignau, der Hofrath, wird durch einen deutschen Prediger im Zimmer getraut gegen 12 Thlr. an die französische Kirchenkasse (9. Juni 1791). Schon im Jahre 1786 flossen für Zimmer-Taufen und -Trauen 47 Thlr. 10 Gr. an die Armenkasse. Am 11. Februar 1788 bei der Cuny'schen Hochzeit kommen 34 Thr. 5 Gr. 10 Pfg. für unsere Armen ein. Die Ausnahme bestätigte die Regel. Als der Justizkommissar Gaertner im Zimmer getraut wurde, beschloss das Presbyterium am 24. März 1791 es gratis zu thun, da ihm ja Gaertner ebenfalls gratis seine Dienste leiste in all den verschiedenen **Processen**, welche die hiesige französische Kirche bei den verschiedenen Gerichtshöfen führen musste.

Am 12. März 1823 wurde ein Schreiben der Kirchen- und Schulkommission der hiesigen **Regierung** verlesen, welche das Recht der Haustraufen und der Zusammenziehung zweier Aufgebote von ihrem **Dispens** abhängig machte. Das Presbyterium beschloss bei Haustraufen für die **Armenkasse** 4 Thlr., bei Zusammenziehung der Aufgebote aber 6 Thlr. zu fordern; die bisher unerhörte Einmischung der Königl. Regierung jedoch abzulehnen. Dagegen am 13. Februar 1850, nach Anhörung des Berliner französischen Presbyteriums, erklärt man sich bereit, die Dispensation vom 3. Aufgebot beim Königl. Konsistorio anzuzeigen und die geforderten Gebühren ihm einzusenden. Betreff der Haustraufen bleibt es bei der Observanz.

Ob je der Fall eintrat, dass Dispensgelder an die Behörden eingesandt werden mussten, erhellt aus unsern Akten nicht. Heutzutage fordert unsere Armenkasse für Haustraufen 20 Mk., für Haustaufen 10 Mk., für Zusammenziehung der Aufgebote 5 Mk. Auch kommt alles dreies nur selten vor.

¹⁾ Agnew II. 227. ²⁾ Entgegen der Vorsicht der Discipline chap. 13 Art. 27. ³⁾ Geschichtsbl. des Deutschen Hugenotten-Vereins Z. I. Hest 9. S. 8; auch H. 4 S. 8. ⁴⁾ Vergl. Leclercq I. I. p. 220 sv. ⁵⁾ Schon die erste Synode auf deutschem Boden, die zu Wesel vom 3. November 1568, bestimmt Cap. VII, 2 dass vor dem Aufgebot **das Paar** in Gegenwart der Eltern oder

des Vormunds sich dem Prediger nebst zwei Aeltesten stellen solle, um sich über das, was erforderlich scheint, **befragen zu lassen** (Wolters, Wesel, 424). ⁶⁾ Vergl. hier III¹ A, 599 fgd. ⁷⁾ III¹ A, 615 fg. u. ö. ⁸⁾ a. a. O. 522 fgd. u. ö. ⁹⁾ I, 600—604. ¹⁰⁾ III¹ A, 562—639. ¹¹⁾ Gemeinde-Akten C, 1. ¹²⁾ Béringuier's Liste von 1699 No. 2899. ¹³⁾ S. hier II, 455. ¹⁴⁾ Discipline, Chap. XIII, Art. 1. ¹⁵⁾ S. hier III¹ A, 570. ¹⁶⁾ Presbyt.-Akten P. 1. ¹⁷⁾ Presbyterial-Correspondenz C, 2 und 4. ¹⁸⁾ Presbyt.-Akten P. 1. ¹⁹⁾ S. hier III², 56. ²⁰⁾ III², 65. ²¹⁾ II, 462. Vergl. hier den Abschnitt: „Armenpflege“. ²²⁾ Näheres über ihn s. Abschnitt „Adel“ III¹ B, 218, 270. ²³⁾ Brief des Ancien et Secrétaire du Consistoire, de Marconnay in Berlin. ²⁴⁾ S. hier III², 67. ²⁵⁾ a. a. O. ²⁶⁾ III¹ A. S. 714. ²⁷⁾ III¹ A. S. 275 fgd. ²⁸⁾ III¹ A. S. 612 fgd. ²⁹⁾ Mylius, Recueil de divers édits et ordonnances p. 653 fg. ³⁰⁾ Deissmann, Waldenser, 66. ³¹⁾ Presbyterial-Akten P. 1. ³²⁾ Dass es damit so genau nicht genommen wurde, zeigt der Fall der Wolfin zu Salpke. S. hier III¹ A, 285 fgd. ³³⁾ Die Wallonen scheinen mehr Schwierigkeiten gemacht zu haben. Als z. B. der Materialist Jacques **Charles** seine Cousine Sara **Lampier** heirathen will, wird er an den König verwiesen. Die Oberbehörde erklärt, Dispens sei nicht mehr nöthig (28. Januar 1751). — S. Regierungsarchiv von Magdeburg: Consistoire supérieur. ³⁴⁾ Chap. V, 16. Ch. XIII, 4, 7, 20. Ch. XIV, 1. ³⁵⁾ S. hier III¹ A. S. 285 fgd. 293 fgd. 297, 633 fgd. ³⁶⁾ Z. B. 8. Januar 1760 Töpfer-Lehrling Tiemann mit la Faucher. ³⁷⁾ S. hier III², 124.



Hauptstück X.

Die Kommunion.

Animam potius meam tradam, quam dominicum corpus indigno.

Pierre Philippe, pasteur de l'église wallonne de Hanau 1669.

Die Discipline des églises réformées de France chap. 12, Art. 14 erklärt es für sehr heilsam, dass die Gemeinde oft zum heiligen Abendmahl trete, da sie durch den häufigen Genuss des Sakraments, wie das Beispiel der alten Kirche lehre, sich im Glauben übe und wachse¹.

Und nach der **Agende** der preussischen französischen Colonieen vom Jahre 1740 (Liturgie des églises réformées françaises) hat Jesus Christus sein Leib und Blut nicht bloss am Kreuze zur Vergebung für unsere Sünden geopfert, sondern „**Er will uns auch mit seinem Leib und Blut nähren zum ewigen Leben.** Wir sollten desshalb mit wahrer Aufrichtigkeit des Herzens und mit feurigem Eifer eine so grosse Wohlthat von ihm annehmen, so dass er in uns das Lebensbrot ist uns lebendig zu machen.“ Und nach dem dieser Agende angehängten Katechismus² ist „uns für das geistige, ewige Leben Fleisch und Blut Christi gerade so nothwendig wie das Brot für die Ernährung unseres Leibes. Denn da alle Gewissheit unseres Heils in dem Gehorsam liege, den er gleich als hätten wir ihn selber geleistet, Gott seinem Vater dargebracht hat, so können wir jener Heilsgüter nur theilhaftig werden, wenn Er sich uns hingiebt und wir ihn aufnehmen, um die Frucht und Kraft seines Todes in uns zu fühlen. **Voll und ganz aber nehmen wir Christum in uns auf im Sakrament:** darin sollen wir seine am Kreuz vollbrachte Versöhnung fühlen und geniessen. Da Er es selbst verheissen, dürfen wir nicht zweifeln, qu'il nous fasse parti-

cipant de sa propre substance.(!) Vermöge der unbegreiflichen Tugendkraft seines Geistes bringe er das räumlich Getrennte zu Einem Leben zusammen, sobald wir unsre Herzen zu Jesu in den Himmel erheben.“

Man thut daher den Calvinisten, und insbesondere den preussischen Réfugiés, Unrecht, wenn man ihr Abendmahl auffasst als eine blosse heilige Ceremonie zum Andenken an den Tod Jesu, oder als eine alte liebe Gewohnheit aus der Väter Tagen oder nur als ein protestantisches Heldenbekenntniss mitten in blutigen Verfolgungen. Die unter uns bräuchliche Liturgie nebst Katechismus erweisen es als Gnaden- und Heiligungsmittel. Als **Gnadenmittel** ist die Kommunion der höchste Trost, da sie uns sinnlich und fühlbar der lebendigen persönlichen Gemeinschaft mit dem auferstandenen Heiland versichert. Als **Heiligungsmittel** ist sie die Handhabe für eine gründliche sittlich-religiöse Besserung, da die Kommunion allen Unbussfertigen, Ungläubigen und Heuchlern versagt wird. **Christenleben ohne Kommunion schien den Hugenotten undenkbar.** La communauté était scandalisée chaque fois qu'un des frères manquait à la Table du Seigneur.⁸ Wer nicht zum heiligen Abendmahl ging, verlor damit Ruf, Ehre und gesellschaftliche Stellung, im Refuge grade wie im Désert. Wer, um sich der Ortscontrole zu entziehen, am andern Ort ohne Schein seines Presbyterii communicirt, verfällt der Censur, wie z. B. hierorts am 12. April 1696 constatirt wird.

Die langen Listen derer, welche sich zum heiligen Abendmahl anmeldeten, wurden in einigen Kirchen mit einer Sorgfalt aufgehoben, dass sie zum Theil uns noch von den ältesten Zeiten her vorliegen. Tritt man z. B. in Southampton an das Verzeichniss de ceux qui ont fait profession de leur foi et (été) admis à la cène le 21. de Décembre 1567 bis zum 24. Decbr. 1665,⁴ so hat man, vor solchen Namen stehend, das Gefühl: „ziehe Deine Schuhe aus, das ist heiliges Land.“

Man nahm es furchtbar ernst mit der hugenottischen Kommunion. Schon in der Genfer Kirchenordnung von 1541 heisst es, man müsse jeden einzelnen prüfen auf seinen Glau-

ben, damit niemand zum Abendmahl zugelassen werde, der nicht die **Prüfung** bestanden hat (approuvé).⁵ Und in der Synode von Bouton 1563, also auch noch zu Lebzeiten Calvin's, wurde beschlossen: „Niemand wird zum Abendmahl zugelassen, der nicht zuvor katechisirt worden ist und Genugthuung gegeben hätte im Leben wie in der Lehre (soit en vie soit en doctrine).“ Daher denn auch auf deutschem Boden die erste Sammlung von Hugenotten auf der Synode von Wesel am 3. November 1568 befiehlt: „Zum Abendmahl darf nur zugelassen werden, wer sein Glaubensbekenntniss abgelegt und sich der Kirchenzucht unterworfen hat.“⁶ Damit nun aber die in einer Kirche Zurückgewiesenen sich nicht in fremde Kirchen eindrängen, zum Aergerniss der Zucht übenden Gemeinde, zur Schmach für den Bund Gottes und zum Anreiz seines heiligen Zornes über die Gesammtheit der Gläubigen,⁷ schrieb die Discipline des églises réformées de France chap. XII. Art. 5 vor, keinen Fremden zur Kommunion zu lassen, ohne Empfehlung seines letzten Presbyteriums oder doch wenigstens eines dortigen Pastoren, oder, falls dieser fehlte, eines Ancien aus dem Orte, an dem er sich aufgehalten hat. Das wurde auch hier treu gehalten. On ne reçoit personne à la Communion sans une attestation du Consistoire de l'endroit, où l'on s'arrête. In der Korrespondenz unseres Presbyteriums⁸ liegen solche Bitten genug vor, theils um Zeugnisse seitens unseres Presbyterii für solche, die an fremden Orten im Begriff stehen zu kommunizieren, theils um Zeugnisse auswärtiger Presbyterien behufs Zulassung Fremder für die Magdeburger Kommunion zu erzielen.

Da dies Werk in gewissem Sinne auch ein Familienbuch sein soll und da mehrere der hier vorkommenden Namen sonst vergebens gesucht werden, die Notizen also zur Aufindung und Vervollständigung mancher hugenottischer **Stamm-bäume***) dienen können, so führe ich hier an, was ich fand.

*) Wie die alten Römer es für keine Schande achteten, von Raubgesindel abzustammen und die Apostel getrost unter Jesu Vorfahren die Rahab nennen, so sollte man im XIX. Jahrhundert nicht so kindisch sein, es übel zu nehmen, wenn die Geschichte von unsern Vorfahren Uebles meldet. Kann sie denn von irgend einem unter uns nur Gutes sagen?

Behufs Zulassung zum Weihnachts-Abendmahl bittet Marguërite **Hiessard** am 18. Decbr. 1696 den Pastor de Vignolles in **Halle**, wo sie 1½ Jahr gewohnt hatte, um ein **Kirchenzeugniss** bis spätestens in der nächsten Woche: sonst würde sie dieses Trostes beraubt werden. Der Brief wird drüben adressirt an Mr. Baudouin und die Antwort soll hier an Mr. Ravanel, marchand et ancien du Consistoire gesandt werden. Schon nach zwei Tagen ergeht die Antwort vom Halle'schen Consistoire, unterz. Coulez, modérateur. Die Hiessard, welche dem Deutschen, bei dem sie wohnte, 12—15 Ggr. gestohlen habe, stehe auch sonst in üblem Ruf. Als sie bei ihrem Verzug von Halle das Consistoire um ein Zeugniss bat, verweigerte man es ihr, unter ernster Rüge ihres ärgerlichen Lebens und forderte sie auf, den Pastoren derjenigen Kirche, in welche sie sich zurückziehen würde, den traurigen Zustand ihrer Seele zu gestehen. Sie rathen deshalb, dem Mädchen im Magdeburger Presbyterium eine Rüge zu ertheilen, damit sie dort ihre Sünden bekennt. Da sie aber schon in Halle viel Reue (beaucoup de regret) gezeigt habe und ihr Vergehen nicht ruchtbar geworden sei, so empfehlen sie Milde.

Am 15. Mai 1704 spricht **Du Grez**⁹ seine Furcht aus, das Consistoire könne dem ihm ungünstigen Zeugniss des Consistoire von **Schwabach** Glauben schenken, parce que le préjugé pour un Consistoire l'emporte toujours sur le particulier. Er habe deshalb eine Apologie im Druck veröffentlichen lassen und sendet diese, um sich zu reinigen, dem Magdeburger Consistoire zu.

Auch Jean **Pelissier**, Wollkämmer aus den Sevensen, als Bürger hier vereidigt im October 1688,¹⁰ dann nach **Brandenburg a. d. H.** verzogen, kommt zurück mit üblem Leumund vom dortigen Consistoire, wird vom Abendmahl ausgeschlossen, bereut seine Sünden und schreibt am 1. April 1710 an das hiesige Consistoire eine Abbitte für das der Gemeinde gegebene Aergerniss, die mit folgenden Worten schliesst: „Möge der heilige Geist durch seine unergründliche Tugendkraft (vertu incompréhensible) eintreten in mein Inneres, um die Gelübde zu erfüllen (effectuer), die ich meinem Gott

make, nie eine des Christen unwürdige Handlung zu begehen. Möge Gott mir diese Gnade erweisen, dass er mich kräftige der Welt und dem Teufel Widerstand zu leisten (*de résister au monde et au diable*).“

Als bei seiner Uebersiedelung nach **Hannover** Jean **Noret** das hiesige Consistoire vergeblich um ein Sittenzeugniss für Hannover gebeten hatte und nun drüben als Mitglied sich anmeldete, wies man ihn ab. „Ils m'ont très-mal reçu, schreibt er an das hiesige Consistoire am 14. December 1712, weil ich ihnen kein Zeugniss vorlegen konnte. Jetzt stehen wir nun dicht vor der Kommunion. Da würde es mir recht hart fallen (*bien dur*) wenn ich nicht communiciren dürfte.“ Er bittet desshalb, ihm umgehend das Zeugniss zu senden.

Als Jaques **Brulaux**, auch Bruzeau, aus **Hanau** sich zur Kommunion hier meldet, schreibt das Presbyterium dorthin und erhält das Zeugniss, dass sich dieser Ehemann unerhörte Ausschweifungen hat zu Schulden kommen lassen. Da er dennoch alles leugnet, wird er so lange vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen, bis er günstige Zeugnisse beibringt (21. August 1710).

David **Macaire**, Sohn jenes Jean Macaire, Fabrikanten aus Pont en Royan im Dauphiné, der im Juli 1686 schon den französischen Bürgereid schwor, war als Strumpfwirker am 9. April 1731 in die hiesige Bürgerschaft aufgenommen,¹¹ hatte sich aber bald so vieler Vergehen schuldig gemacht, dass, so oft sein Name genannt wird, der Gerichtsdirektor fast in Wuth geräth. Natürlich wurde er vom Abendmahl ausgeschlossen. Um seinem schlimmen Ruf zu entfliehen, hatte er sich nach **Berlin** gewandt. Da dort die Kommunion bevorstand am 24. Januar 1727, schrieb er einen Reubrief an das hiesige Presbyterium. „Ich bin zerknirscht (*mortifié*), dass ich meine Pflicht versäumt habe. Ich bitte Gott den Herrn von ganzer Seele, mir Gnade zu erweisen. Ich erflehe von ihm die Hülfe seines heiligen Geistes, dass er mich zu einer neuen Kreatur mache, damit ich in Zukunft meinen Nächsten und meine geistigen Obern erbauen möchte. Betet für mich (*joignez vos prières aux miennes*) und sendet mir ein Zeugniss der Zulassung zur Kommunion nach Berlin.“

Von der Waldensergemeinde Rohrbach in Hessen erhält der Uhrmacher Paul **Dura** ein Kirchenzeugniss, unterz. David Montoux, Past., über gute Sitten und Abendmahlsbesuch, 15. September 1741, bei seiner Auswanderung nach Treize in Sachsen. Das zeigt er hier vor.¹²

So stark war die Zugkraft eines solchen Kirchenzeugnisses, dass, wenn es verweigert oder zurückbehalten wurde, der Reisende mitten auf dem Wege festsass. Auf Grund der Nachricht, **Wittwe Mercier** und Tochter wollten zur römischen Kirche übertreten, behält ihnen die **Leipziger** Kirche den Kommunionsschein des Predigers de Marolles aus **Dresden** zurück. Daher können sie nicht weiter nach ihrem Bestimmungsort, **Hamburg**. Unser Presbyterium, welches jenes Gerücht für Verleumdung hält, verwendet sich um schleunigste Uebersendung des Dresdener Scheines. Da nun aber sich herausstellt, dass die Leipziger dennoch Recht hatten, so warnt auch unser Consistoire das Hamburger am 7. August d. J., den beiden Zuzüglern ja nicht zu trauen. Ueber Hamburg ging ja die Rückreise nach Frankreich.

Am 10. September 1728 fragt unser Consistoire beim Berliner an, warum des dortigen Isaac¹³ **Marchal** (sic) Sohn, der Messerschmied Jean **Marchal** aus Chalons in der Champagne, der seit einigen Monaten sich hier aufhielt — er starb hier am 11. Mai 1740 — sich ohne Kommunionsschein von Berlin hier zur Kommunion melde, sans participer pendant trois années à ces sacrés mystères. Man hat ihm den Zutritt zum Tisch des Herrn versagt, auch weil er sich hier zum Aufgebot mit einer Wittve stellte, ohne weder den Todtenschein seiner Berliner Frau vorzulegen, noch über den Verbleib seines Kindes sicheres beizubringen.

Der im Juni 1729 dreissigjährig hier als Bürger vereidigte Weissgerber **Jacques Moulrier** aus Langogne im Vivarets¹⁴ hatte seine Frau **Isabeau Garnier** böswillig verlassen und war darum hier exkommunicirt worden. Nachdem er, reumüthig heimgekehrt als brebis égarée, mit der Frau sich so friedlich eingelebt hatte, dass sie Gott nur bittet, ihr Gatte möge immer so gut bleiben, wie er jetzt ist, ist sie es, die Frau, welche

aus Braunschweig **Zelle** vom hiesigen Presbyterium für ihn einen Erlaubnisschein zur Kommunion erbittet: il a un véritable zèle d'approcher de cette table sacrée que notre seigneur ne refuse point au plus grand pécheur (sc. pénitent — 19. September 1732). . . .

Es ist stets das Herannahen des heiligen Abendmahls nicht bloss als persönliches Gnadenmittel, sondern als Wahrzeichen und Stärkung der sittlich-religiösen Gemeinschaft, was die Heiligung fördert und kräftigt.

Laurent **Duclos**, Hutmacher, und Frau Marguerite **Rapin**, dankbar für die in Magdeburg empfangenen Wohlthaten, bitten aus Ville neuve française de **Cassel** am 6. December 1736 unser Presbyterium um ein Führungszeugniss, certificat de vie et de moeurs, d'autant que nous sommes à la veille de la Communion, sans quoi nous ne pouvions (= pourrions) pas communier.

Ohne Lebens- und Sittenzeugniss hiess es allerwärts im Refuge gegen die Fremden, die sich zum Tisch des Herrn meldeten: quod non. Jeder Hugenott war, weil er die Bibel kannte, mit Paulo fest überzeugt, dass **reuelose Sünder**, wenn sie zum heiligen Abendmahl gehen, **sich** für ihre Heuchelei **die Hölle essen**. Darum setzten **die andern Presbyterien** die gleiche Gesinnung auch beim Consistoire von Magdeburg voraus.

Aus **Hameln**, dans l'Electorat de Brunswig-Lunebourg,¹⁶ berichtet F. Gervais, ancien et secrétaire, namens des Consistoire, Etienne **Planel** habe auf seiner Reise von **Holland** nach Hameln alle seine Ersparnisse aus Frankreich verbraucht. Jeanne, die ihm ein Kind geboren, verklagte ihn wegen der Alimente. Er wurde in's Gefängniss geworfen, jedoch, nachdem er in einzelnen Posten ihr 10 Thlr. gegeben, ohne Widerspruch ihrerseits freigelassen. Er sei bereit, ihr, innerhalb 3—4 Jahren, weitere 15 Thlr. zu zahlen. Exkommunicirt sei dort ferner wegen Doppelehe ein gefährliches Paar. Es stehe zu fürchten, dass Jean **Salison**, der auf Grund eines falschen Todtenscheins, die Frau des Galeerensklaven Paul **Révolte**,¹⁶ Anne **Hugue**, geheirathtet hatte, ihren skandalösen Verkehr in Magdeburg fortsetzen werde. Doch hoffen wir, da der Ruhm unseres gemeinsamen Herrn euch geradeso am Herzen liegt (ayant

autant à coeur la gloire de notre commun maître), dass ihr die rechten Massregeln ergreifen werdet (20. Juli 1697). Auch leichtere Sachen nimmt das **Hamelner** französische **Presbyterium** sehr ernst. Am 28. Februar 1699 schreibt an unser Presbyterium das dortige mit den Unterschriften von Quinquiry, pasteur, De la Porte, ministre, Ribergue, ancien, Valescure, ancien: „Da es unsere Pflicht ist (notre devoir) die Lasterhaften zu bessern und ihr Einschleichen in diejenigen Kirchen zu verhindern, in denen ihr Betragen unbekannt ist, so melden wir euch, dass die Wollarbeiter-Lehrlinge Etienne **Bérait** aus Châteaudouble im Dauphiné, 27 Jahr alt, und Antoine **Gras** aus dem Vivarès, 25 Jahr alt, mit den von ihren Meistern **Arlaud** und **Pic** geborgten Kleidern nach halbjähriger Dienstzeit entflohen sind. Auf Antrag der Meister ersuchen wir das Magdeburger Presbyterium, die Burschen in die Kosten der geraubten Kleider zum Besten der hiesigen französischen Armen zu verurtheilen und ihnen die gehörigen Rügen zukommen zu lassen. Dieu veuille rendre vos soins et les nôtres efficaces pour la correction du vice et pour l'établissement de la vérité. Am 27. December 1700 klagt das Hamelner Consistoire [gez. De la Porte, modérateur; Ribergue, ancien et secrétaire] über „das höchst anstössige Betragen des Augustin **Vidal** aus Nismes, der, nachdem er öfter das heilige Abendmahl versäumt (!), nun unter Zurücklassung von Schulden ein Mädchen entführt und die Stadt heimlich verlassen habe. Seine Braut behauptet, sie seien durch den Pastor zu Lenzen zwischen Hildesheim und Halberstadt getraut. Doch scheint der Trauschein gefälscht.“ Einige Jahre später meldet das Consistoire von Hameln [untz. De la Porte, modérateur und Jean Dessous, ancien] ein Wollarbeiter Etienne **Eustache** aus dem Dauphiné, der unter der Censur der dortigen Kirche stehe, sei nach Magdeburg gezogen. Sie schicken seine Akten und die seiner Braut, Marie Ott aus Barendorf, afin que vous en agissiez avec lui selon votre zèle ordinaire pour la correction des vicieux. Dagegen sei ein andres Mitglied der französischen Gemeinde von Hameln, Pierre **Moret**, ein im reformirten Glauben unterwiesener Papist, vor seinem Uebertritt einem Piemontesischen

Offizier nach Magdeburg gefolgt, sans malice. — Als der junge **Jean Hugues** aus Magdeburg zu Hameln ohne Empfehlung zum Tisch des Herren nahen will, **weigert man dort ihm den Zutritt**, seine Unwürdigkeit witternd. Gleich darauf erscheint ein Brief des Presbyteriums, der ihn eines furchtbaren Verbrechens bezüchtigt. Er verspricht, sofort hierher zurückzukehren, um sich zuvor von dem schlimmen Verdacht zu reinigen (gez. Dubois, Past. und J. Gervais, ancien et secrétaire, 14. April 1724).

Und ebenso ernst wie in **Hameln** dachte man über die Furchtbarkeit und Gemeingefährlichkeit eines heuchlerischen Abendmahlsgenusses in **Christian-Erlangen**. Am 24. Juni 1720 fragt die dortige Eglise française [unterzeichnet Michel, Pasteur; Bosquet, Ancien et diacre; G. Dutens, Ancien; Caries, Ancien et secrétaire] hier an, warum man den jungen **Job Joubaux**, der sich seit drei Monaten in Erlangen aufhalte, in Magdeburg öffentlich von der Kommunion ausgeschlossen habe? Auch sie würden unwürdigen oder eigensinnigen Personen den Tisch des Herrn verbieten. — Dieselbe Kirche [unterzeichnet G. de Colombier, Ministre und Abric, Ancien et secrétaire] berichtet am 24. August 1720 über den weiteren Verlauf der Sache: „Der junge Mann habe dem Erlanger Consistoire gestanden, dass er mit jenem Mädchen eine Schwachheit gehabt hätte, die von keinem Belang sei. Wir hielten ihm vor, dass, wenn er im Stand der Sünde verbliebe, er auch im Stande des Todes und der ewigen Verdammnis bliebe (dans l'état de mort et de condamnation éternelle). Um Gnade zu erlangen, müsse er sich demüthigen (s'humilier) vor Gott und seine Sünde mit wahrhaftiger Reue bekennen: denn wer seine Sünde verhehle, werde kein Glück haben (ne prospérera pas). Er behauptete stets, es seien nur seine Feinde, die ihn angeklagt hätten, um ihn zu Grunde zu richten. Darum sei er von Magdeburg geflohen. Das Erlanger Consistoire ermahnte ihn, reuig nach Magdeburg zurückzukehren. Er erwiderte: man trachte ihm hierselbst nach dem Leben; doch wolle er die Sache mit seiner Frau besprechen. Tags darauf reisten sie heimlich nach der Schweiz. — Das Erlanger Consistoire bedauert,

nichts andres haben thun zu können, erschüttert wie es sei, bis in die innerste Seele. Der Verlauf zeige uns, wie viel Anstrengungen der böse Feind mache um die Gläubigen zu verderben (*combien l'Ennemi fait des efforts pour perdre les fidèles*), und mit viel Sorgfalt wir kämpfen, ermahnen und vor allem beten müssen zum Ewigen, unserm gütigen Gott, dass er unsere Heerden unterstütze und kräftige.“ Zugleich baten die Erlanger um Auskunft betreff des **Jean Julien**, Herbergsvater, resp. *Traiteur*, der, nachdem er im April 1715¹⁸ hier als Bürger vereidigt war, ohne Zeugniss aus Magdeburg ankam. Er bat *notre Compagnie* ihn zum heiligen Abendmahl zuzulassen, unter der Behauptung, derartige Zeugnisse auszustellen, sei euch verboten worden.¹⁹ Das Erlanger Presbyterium bittet um eine amtliche Kundgebung über Julien's Betragen, auf dass wir alles nach Ordnung und zur Erbauung der Kirche und der Gläubigen thun können (*afinque nous puissions faire le tout avec ordre et à l'édification de l'église et des fidèles*).

Am 17. März 1715 melden die *Pasteurs, diacres et anciens de l'église française de Bremen* [untz. *Icard, Pasteur; J. Rossal, Pasteur; Audriffet, Ancien et Secrétaire; A. Borel, Ancien; Pierre Cazal, Ancien; Challier, Ancien*] dass der Strumpfwirker **Jean Mourgue** im Begriff stehe, von Bremen nach Braunschweig überzusiedeln. Obwohl er in Bremen wegen seines anstössigen Lebenswandels öffentlich suspendirt worden war, habe er keine Reue gezeigt. Das hätten sie dem Magistrat (!) von Braunschweig angezeigt und theilten es gleichzeitig dem dortigen Consistoire mit, auf dass, falls sich Morgue zum Abendmahl meldet, das Consistoire auf Grund der Discipline seine Massregeln ergreife. Als später Mourgue nach Magdeburg übersiedelt, ohne Busse gethan zu haben, legt das Braunschweiger Presbyterium für das hiesige das Bremer Schreiben bei.

Ein Zeichen, wie die Abwehr der Heuchler und Lasterknechte vom heiligen Abendmahl auf biblischem Grunde auch in Preussen fest eingewurzelt war, ist zunächst die Anfrage des **Brandenburger** Consistoire [gez. *Des Vignolles, Pasteur und Le Cornu, Ancien*] vom 31. August 1701, ob wirklich Mr. **Durfort** und Mademoiselle **Dubois**, welche die

Magdeburger Kirche „in Aergerniss gesetzt, sich, wie sie behaupten, auf Befehl des Königs der kirchlichen Censur des Magdeburger Consistoire unterworfen haben? Wir haben diese Ordre Sr. Maj. noch nicht gesehen und, wie sie auch lauten mag (quelqu'il soit), haben wir nicht geglaubt uns über diese Sache ein Urtheil zu erlauben, ohne eure Betheiligung und Billigung (sans votre participation et approbation), da die Handlung ja gerade in eurer Mitte geschehen ist.“ . . . Wollte man in Brandenburg a. d. H. einen so scharfen, wenn auch nach der Discipline durchaus richtigen Standpunkt einnehmen, dann dürfte die dortige Kirche vor allem nicht selber ein gläsernes Dach haben. Leider aber handelte man selber nicht korrekt! En Consistoire [gez. Favin, modérateur; le Cointe, pasteur; du Teil und du Born, ancien et secrétaire] meldet man von dort am 13. October 1715, jüngst hätten Mrs. Pastor Balicourt und Roussel namens des brandenburger Consistoire an das hiesige einen unbefugten Brief geschrieben über den Sieur du Chateauverd. Die Mehrheit habe sich nicht betheiliget. Auch war Pastor Balicourt damals nicht Modérateur. Allerdings habe der gedachte Lehrer **du Chateauverd** wie alle andern Lehrer und Schüler der **Ritterakademie** ihre Koffer untersuchen lassen müssen, weil einige silberne Löffel verloren gegangen waren. In seinem Koffer hätte sich von fremdem Eigenthum nur ein (confiscirtes?) Rasirmesser gefunden und einzelne verdächtige Sachen. Darum haben ihm die Kapitel-Herrn einen Pass gegeben und ihn auf ihre Kosten bis nach Magdeburg geleitet, bien loin de le flétrir. Der dritte Brandenburger Pastor erhielt 1. December 1715²⁰ die königliche Erlaubniss, Brandenburg zu verlassen, um in Berlin an der Herstellung seiner Gesundheit zu arbeiten. Die Uebersiedlung avec ma famille et mes meubles kostete ihm viel Geld. Darum bittet er am 21. December das hiesige Presbyterium, seinem Neffen R. **Bourgeois**, den der Magdeburger Bäcker **Vincent** nach Brandenburg geleite, ein Reisegeld und einen Empfehlungsbrief nach Brandenburg mitzugeben an die Adresse des Fabrikanten Rousset. —

Aus **Halle a. d. S.** theilt am 1. Februar 1704 das Consistoire [untz. J. **Vimielle**, Pasteur und Abraham **Robert**, Ancien et secrétaire] mit, dass Jean **Mazet** aus Guilestre im Dauphiné, der in **Kassel** die Bäckerei erlernt hatte, seine Wirthin, die Wittwe Laurent, Maitresse d'un jeu billard, bestohlen*) habe und dann nach Magdeburg übergesiedelt sei. Dagegen berichtet am 21. August 1717 das Halle'sche Consistoire, untz. A. Coullez, Modérateur, betreff des jungen Jacq. **de Larché**, dessen Communion beanstandet worden war, er habe allerdings in gutem Glauben gehandelt. Auch hätten sie darum beim Consistoire supérieur den Antrag gestellt, dass der **lutherische Prediger**, welcher ihn heimlich getraut habe, in Strafe gezogen werde. Oberkonsistorialrath Drouet aber antwortete im Auftrag des Baron v. Printz, die Ehe könne nicht kassirt werden. Sur une réponse si sèche (!) nous avons abandonné entièrement l'affaire. Sie überlassen es daher dem Magdeburger Consistoire zu bestimmen, in welcher Weise das öffentliche Aergerniss gesühnt werden solle, nur bemerkend, dass **bei der grossen Schüchternheit** des jungen Mannes eine öffentliche Kirchenbusse ärgerliche Unannehmlichkeiten (de fâcheux inconvéniens) nach sich ziehen könnte. Die Zeit nahte, wo ein Sünder frech genug sein durfte, der ganzen Gemeinde Aergerniss zu geben. War er aber zugleich zu „schüchtern“, um die von der Discipline vorgeschriebene Strafe nun auch auf sich zu nehmen, so musste die Behörde verzichten.

Am 18. Februar 1715 theilt das **Berliner** Consistoire dem hiesigen mit, die Wittwe des Jean **Bertrand** aus Metz, Susanne **Pillart** habe sich durch Flucht nach Magdeburg der Einsperrung dans la Spinhouse (!) entzogen. Sie habe mit Robert **Jéri**, einem verheiratheten Wollarbeiter aus Sedan, ein höchst skandalöses Leben geführt. Aus diesem Ehebruch ist ein Kind geboren, ein andres in naher Aussicht. Private und dann öffentliche Suspension, sowie Einsperrung des Jéri in das Arbeitshaus haben eine Schein-Reue und Aussöhnung mit der Kirche herbeigeführt. Après avoir fait réparation publique, ils ont renouvelé leur commerce infame. Ja sie liessen

*) U. a. um einen Scheinlachmaste!

sich auf einem Dorfe bei Dresden am 25. August v. J. durch einen **lutherischen Prediger trauen**, von dem sie ein wahrscheinlich untergeschobenes Zeugniß beibrachten: Da sie ihren skandalösen Wandel nicht lassen wollen, so wurden sie ganz aus der Kirche gestossen. *Nous leur avons déclaré de ne les reconnaître plus comme membres de notre église.* — Das einzige Beispiel des **grossen Bannes***) das mir in den mir zugänglichen Urkunden begegnet ist. „Ebenso sei, fahren die Berliner fort, die Wittwe **Andry**, welche mit ihrer Tochter wegen Hausdiebstahls aus Berlin verwiesen war, nach Magdeburg entflohen, wo eine andere Tochter mit Pierre **Cotelle** verheirathet war. Letzterer habe vom Berliner Consistoire (doch wohl für seinen hiesigen Aufenthalt) sich ein Abendmahlszeugniß erbeten für sich und seine Frau. Da man ihm nur für ihn allein ein solches gewährte, wies er es zurück.“

Es war ein bedenkliches Zeichen, dass man in Berlin zum grossen Bann hatte schreiten müssen: denn sobald das Glied von der Kirche gänzlich losgetrennt ist, hört der heiligende Einfluss auf. Man verweist solche nun an Polizei und Gericht. So schreibt am 20. September 1718 Pastor David Ancillon, Pierre **Noyer** habe mit Hinterlassung seiner schwangern Frau und eines Kindes sich nach Magdeburg davongemacht. Unser Presbyterium möchte ihn ermahnen, heimzukehren; falls aber diese Ermahnung nichts nütze, die Sache dem Juge oder dem Procureur du Roi übergeben. *Nous le ferons poursuivre comme un déserteur malicieux.* Am 4. September 1720 schreibt derselbe Pastor D. Ancillon aus Berlin, Pierre **Gudin** (Goudin) sei von dort nach Magdeburg gezogen, Frau und Kind drüben zurücklassend. Darum habe man ihm kein Zeugniß für das Abendmahl mitgeben können, indem sonst zu fürchten stand, dass er Frau und Kind immer wieder verlasse und durch die Welt laufe. Inzwischen habe er Frau und Kind nach Magdeburg nachkommen lassen. Somit sei kein Grund mehr, ihm

*) Der kleine Bann ist Ausschluss vom Abendmahl, der grosse Ausschluss aus der Kirche. Man entäussert sich damit seines Rechts.

das Abendmahl zu weigern. Nous vous prions de lui donner un méreau (sic). Sie ersuchen, ihn zu ermahnen, mit seiner Familie in Magdeburg zu bleiben, zu arbeiten und ein gutes Beispiel zu geben. Unter unsern Goudins treffe ich aber keinen Pierre. Als der Wollarbeiter **Burlet**, ohne seine Schulden zu bezahlen, Berlin verliess, verweigerte ihm das dortige Consistoire das erbetene Zeugnis der Zulassung zur Communion in Magdeburg. Dennoch wollte man ihn, da er sonst ein christliches Leben führte, nicht geradezu excommuniciren. Darum schrieb Peloutier am 8. December 1725 privatim an unser Consistoire, falls Burlet verspräche, hier fleissig zu arbeiten und seine Gläubiger möglichst zu befriedigen, möchte er doch wohl zum Tisch des Herrn zuzulassen sein. Uebrigens muss auch Burlet sich bald wieder davon gemacht haben: denn ich wüsste nicht, dass ich ihm je hier wieder begegnete.

Recht bedenklich war es, wenn solche Lebens- und Sitten-Zeugnisse leichtfertig ausgestellt wurden, was ja, Gott sei Dank, nur selten geschah. Allein am 7. August 1710 ergeht vom Consistoire von **Hanau** [untz. J. Crégut, Ministre; Friderich Schmitt, Ancien; Adam Hubin, Ancien; Elie Châtillon, Diacre und Martem (sic) Guisleing, Diacre] eine Meldung nach Magdeburg, dass Jacques **Brussaux** (sic) aus der Stadt verwiesen sei, weil er seine Frau habe tödten und ihr Haus anstecken wollen. Da er sich nach Magdeburg gewandt habe, so möchte das hiesige Presbyterium nach seiner Weisheit mit diesem unglückseligen Sünder verfahren. Brussaux muss wohl dies Kirchen-Zeugnis bemängelt haben. Denn drei Monat später, 28. November 1710, meldet aus Hanau ein Presbyterium, bei dem statt fünf nur drei unterzeichnen [Légier, ministre; Adam Hubin, ancien (derselbe) und Isaac Clonn (?), ancien] Friderich Schmitt sei schon 1708 aus dem Presbyterium getreten und hätte daher 1710 kein Schreiben des Presbyteriums unterzeichnen können. Uebrigens werden dennoch **sämmtliche Vorwürfe** gegen Jacq. Brussaux, der aber nun Jacques Bressau (sic) heisst, **aufrechterhalten**. Die Sache ist nicht klar, da in jenem mir vorliegenden Schreiben vom 7. August 1710 Friderich Schmitt deutlich unterzeichnet steht.²¹

Die Abendmahls- und Sitten-Zeugnisse der französischen Presbyterien hatten allmählig ein solches Ansehen erlangt, dass Unkundige, besonders wenn auch der Neuansiedelungsort genannt war, ihnen polizeiliche Kraft zuschrieben. Um diesem Irrthum zu steuern, verbot das Edikt vom 22. Juli 1720 auf Kirchenzeugnissen den Zielort anzugeben: denn Pässe auszustellen sei Sache des Gerichts.²²

Während sich Pastor Coudère (sic) aus **Kassel** beim hiesigen Presbyterium für **Michelet** verwendet, stöhnt der liebe Pastor Windemann aus **Carlsdorf** über die Säuferin und Diebin Jeanne Christine **Rossignol**, Frau des trefflichen Jean **Bonneau**. „Trotz der Ermahnungen der **Kasseler** Pastoren Arnaud, Franz und Du Moulin, schreibt er, und der Rüge durch das Kasseler Consistoire supérieur, sei sie immer wieder in ihre Sünden und Schanden zurückgesunken und deshalb feierlich excommunicirt worden. Auch habe zuletzt le Suprême Conseil von Kassel ihr einige Körperstrafe angedeihen lassen mit 72 Stunden und dann wieder 14 Tagen Gefängniss. „Parconséquent je proteste hautement contre sa réception à la sainte communion. **J'aimerais mieux perdre la vie** que de lui octroyer un témoignage pour communier.“ — Gegen solche liebesfeurige Humanität, wie sticht da ab jene moderne Toleranz, die human genug ist, es mitanzusehen wie Hunderte von Heuchlern sich getrost die Hölle essen. „Sobald, fährt der Carlsdorfer Pastor fort, die Rossignol bereut, könne sie zum Tische des Herrn wieder zugelassen werden. So lange sie aber durch ihre Thaten beweist, dass sie keinen Theil hat an der unsichtbaren Gnade (à la grâce invisible), wie könnte ich mich da entschliessen ihr die sichtbaren Gnadenzeichen zu verleihen? **Communiant intérieurement, il lui sera aussi permis de communier extérieurement.**“ Der Hessische Pastor traut dem hiesigen Presbyterium Religiosität und Eifer genug zu, der Rossignol die Communion so lange zu verweigern, bis sie von Carlsdorf ein Zeugnis bringt (16. Juni 1737).²³ Es ist noch immer mächtig der Geist jener grossen Zeit, die das Abendmahl nicht bloss als Gnadennittel, sondern als Heiligungsmittel verwerthet; die statt Thränen zu trocknen, die Quelle des Uebels verstopft. Daher wurden

auch damals noch solche Liebes-Zeugnisse nicht als Formalität oder gar als Härte angesehen, sondern [wie Moyse **Tribou** noch 12. Februar 1746 aus Braunschweig an unser Presbyterium schreibt, er bäte um ein Zulassungszeugniss zum heiligen Abendmahl pour le salut de mon âme et profit de ma chère famille] als Mittel für das eigene Heil und das Wohl der gesammten Familie. . . .

Damit nun männiglich sich würdig zum Tische des Herrn **vorbereiten** und in der Gemüthsstimmung wahrhaftiger Christen hinzutreten könne (afin que le peuple se prépare pour s'approcher dignement de la Table du Seigneur et avec les dispositions de véritables Chrétiens), beschloss unser Presbyterium am 14. December 1690 jedes Abendmahl 14 Tage vorher von der Kanzel abzukündigen.²⁴ Während dieser 14 Tage machte der **Prediger**, wie Calvin schon 1541 vorgeschrieben hatte,²⁵ mit dem **Presbyter** des Viertels die nöthigen **Besuche** in den Familien, forschte, prüfte, ermahnte, tröstete, kräftigte, warnte die Gemeindemitglieder in Rücksicht auf das herannahende Abendmahl und berichtete über die bedenklichen Fälle gleich in der nächsten Sitzung. Das Presbyterium suchte dann die Streitenden zu versöhnen, die Fehler zu verbessern, die Sünder zu bewegen, dass sie „Gott die Ehre geben“, indem sie reumüthig ihre Sünden bekennen. Die Unbussfertigen, Gottlosen und Heuchler jedoch schloss man vom Abendmahl aus, indem man, eine allgemeine Sitte, ihnen dann keine Zulassmarke (**Mero**, **Marreau**)²⁶ brachte (aller jusqu'à la détention du marreau).

Denn anfangs trugen überall im Refuge die Presbyter die entsprechende Anzahl marreaux jeder Familie in's Haus unter Einhändigung an das Haupt der Familie. Damit nun aber jenes **Rügeamt** keinen pharisäischen Charakter annehme, unterwarf sich jeder Geistliche, jeder Presbyter selber regelmässig in der letzten, dem Abendmahl vorangehenden Sitzung der **brüderlichen Zurechtweisung**.²⁷

Der **Beichtgottesdienst** fand am **Nachmittag** vor dem Communionstage statt. Hierbei erst werden später die Zulassmarken durch die Presbyter vertheilt, ohne welche sich niemand an der Communion betheiligen konnte. Da jeder jeden kannte und

die **Presbyter** es sich zur Ehre schätzten, als **seelsorgerische Gehülfen** der Pastoren, die beschworene Discipline zu handhaben, so erschien es auch jetzt noch so gut wie unmöglich, dass jemand zum Tisch des Herrn trat, ohne die gläubige Sehnsucht im Herzen, oder doch ohne das presbyteriale Admissible in der Hand. Während bei Austheilung der Zulassmarke nach dem Beichtgottesdienst bisweilen mehrere Presbyter — zwei an jeder Thür — sich betheiligten, waren schon in der letzten Sitzung vor der Kommunion stets die drei Presbyter gewählt worden, welche bei der sacramentalen Handlung selbst mithalfen. **Der eine besorgte den Tisch des Herrn, der andre nahm die Méros der Hinzutretenden in Empfang, der Dritte ordnete den heiligen Zug.** Diese drei versammelten sich mit dem Pasteur modérateur im Presbyterium den Abend vor der Communion, um **unter Gebet** nach alter Sitte die heiligen Elemente und kirchlichen Geräthschaften bereit zu stellen.²⁸

Die Klage, dass ohne die üblichen **Méros** Einzelne zum Tische des Herrn getreten sind, kommt hier meines Wissens nur Ein Mal vor (Pfingsten, 18. April 1694).*) Man brandmarkte solche Neuerer als Rebellen gegen die hergebrachte Zucht und Sitte der nach Gottes Wort reformirten Kirche.²⁹

Ihre **Marraux** (meist so!) brachten die Magdeburger wohl schon aus Frankreich mit. Jedenfalls waren sie schon nach 17 Jahren³⁰ sei es so abgenutzt, sei es, weil aus allen Theilen Frankreichs stammend, so verschiedenartig, dass unser Presbyterium beschloss, neue anfertigen zu lassen. Am 10. April 1703 werden dem Ancien David Douzal 2 Thlr. 8 Gr. für Modell, Stichel und Gravure pour faire faire les marreaux (sic) erstattet. Ihr Gepräge, recht verschieden in den verschiedenen Gemeinden, gab auf dem Blech meist das **Kirchensiegel** wieder: bald einen Palmbaum, bald einen brennenden Busch, bald eine Arche, oft auch wie bei uns, die **Taube**³¹ mit dem Oelblatt des Friedens, dahinfliegend über die aufgeregten Gewässer: und soweit sie fliegt, ist alles still geworden. Am

*) Obwohl 535 Kommunikanten hinzutraten, hatten die Presbyter doch sofort bemerkt qu'il y a en plusieurs, qui n'ont point donné de marraux (sic).

5. Juni 1822 wurden wiederum neue Méraux-Stempel mit acht Thalern bezahlt.

Obwohl Calvin das Ideal aller **Communion** in ihrer andächtigen **täglichen** Wiederholung nach Art der apostolischen Kirche erkannte, und die Discipline ecclésiastique, Chap. XII, Art. 14 empfahl, das Abendmahl **recht häufig**³² zu nehmen, so vermochte doch die calvinische, so hart verfolgte Kirche Frankreichs nicht, öfter, als durchschnittlich **alle Vierteljahr** einmal zu communiciren. Und so bürgerte sich von dorthier auch im Refuge allmählig die Sitte der vierteljährlichen Communionen ein. Ostern, Pfingsten, im September und Weihnachten feierte man das heilige Abendmahl, und zwar stets an **zwei** auf einanderfolgenden Sonntagen, damit niemand eine Entschuldigung hätte. Mit Hass im Herzen durfte man dem Tisch des Herren nicht nahen. Wer aber nicht kam, galt für ausgeschlossen, entehrt. Das zog gar mächtig zur Versöhnung. Am 22. März 1691 fiel es auf, dass Sr. André **Dubosc**, einer der reichsten Kaufleute und Fabrikbesitzer der Stadt,³³ seit der letzten Communion nicht zur Kirche gekommen sei. Die Mehrzahl rieth, ihn vor das Presbyterium zu laden. Presbyter Malhiantier aber, sein Schwager, wollte ihm zuvor noch einmal seine Pflicht dringend an's Herz legen. Am 26. d. M. berichtet er, Dubosc habe versprochen, künftig besser seine Pflicht zu thun durch fleissigen Besuch unserer heiligen Versammlungen und regelmässige Theilnahme am heiligen Sakrament des Abendmahls.³⁴ So ging Rüge durch die Verwandten und Gefreundeten der Rüge durch das Presbyterium und der Excommunication voraus. Jeder controllirte Jeden, da sich alle untereinander kannten.

Man dachte viel zu ernst über Himmel und Hölle, um von Gemeindewegen zu dulden, dass sich jemand den ewigen Tod esse. So wird **12. Januar 1690** beschlossen, dass, wenn **die Pastoren** vergeblich daran gearbeitet haben, zwei Personen untereinander zu versöhnen (réconcilier), so sollen sie be-
rechtigt und ermächtigt sein, ihnen zu **befehlen**, sich von der Communion zu enthalten (ils auront le droit et l'autorité de leur commander de s'abstenir de la communion) und nicht

dem Tische des Herrn zu nahen, als bis die Vénérable Compagnie, der sie es vortragen werden, verordnet haben wird (jusqu'à ce que ladite Compagnie des Anciens en ait ordonné). Unsere Pastoren dachten wie 1669 ihr Hanauer College: „Lieber will ich ja meine Seele geben, als den Leib Christi einem Unwürdigen.“ . . . Am 12. April 1696 wird dasjenige Règlement von der Kanzel republicirt, was das **Communiciren** in andern Kirchen verbietet: Zuwiderhandelnde sollen nach den Regeln der Discipline bestraft werden.

Wie man nun aber die Begebenheiten im Einzelleben danach sich merkte, ob es vor dem 1., 2., 3. oder 4. **Abendmahl** war, so zählte man auch in der Magdeburger Colonie im Interesse der Gesamtgemeinde jedes Abendmahl, in der Hoffnung, es würde nun unter denjenigen Communionen, die **im Auslande** gehalten werden müssen, endlich das letzte sein. Im Presbyterial-Protokoll wird von der première st. cène am 4. Juli 1686 weiter gezählt bis zum 2. September 1688, wo es heist: Aujourdhui a été célébrée la st. cène en cette église pour la dixième fois. Die Zahl der Communicanten anzugeben, hielt man für unnütz, einerseits wohl, weil es sich ja doch nur um ein kurzes **Interim bis zur Rückkehr** handelte; andererseits, weil es sich von selbst verstand, dass jeder erwachsene Hugenott, der nicht todtkrank oder — was im ersten Anfang nicht vorkam — suspendirt war, auch zum Gnadentisch trat. Hatte doch schon 1541 Calvin in der Genfer Kirchenordnung vorgeschrieben: Si quelqu'un est **négligent de convenir avec l'église**, tellement qu'on apperçoive un mépris notable de la communion des fidèles, **qu'on le sépare de l'église**:³⁵ eine Verordnung, die schon 1557 und 9. Februar 1560 furchtbar verschärft wurde, so dass kein Zählen nöthig war, da immer wieder alle kamen.

Indessen vom 31. März 1689 an wird hierorts **die Zahl** der jedesmaligen Abendmahlsgenossen dem Presbyterial-Protokoll feierlichst einverleibt. Wie überall in den Erstlingsjahren des Refuge übertrifft auch in Magdeburg die Jahressumme der Communicanten bei weitem die Zahl der Seelen. So zählt³⁶ 1689 die Hugenottengemeinde von Magdeburg **369 Seelen und 2148 Communicanten**; im Jahre 1691 467 Seelen und 2350

Communicanten; also über **fünf Mal so viel** Abendmahlsbesucher als überhaupt Gemeindeglieder. Es gebot so der Geist der Discipline³⁷ und der Brauch des Refuge.³⁸

Doch, da die vielen Kinder unter 14 Jahren nicht communiciren dürfen, Sieche und Kranke nicht können, müssen auch **viel Fremde** anfangs sich angeschlossen haben, was dann später, als auch die wallonische und die deutsch-reformirte Gemeinde beträchtlich anwuchsen, nachliess.

Eine Abnahme in der Verhältnisszahl beginnt mit dem Process Dollé. Im Jahre 1693 sind auf 654 Seelen 2903 Communicanten, also $4\frac{1}{2}$ Mal so viel als Gemeindeglieder. Im Jahre 1699 treffe ich 3184 hugenottische Communicanten. Allein die Gemeinde zählte damals 1200 Mitglieder. Nach dem ursprünglichen Massstab hätte das also über 6000 Communicanten ergeben.

Selbstredend schwankt die Zahl auch schon in jenen Jahren. Auch vergisst der Secrétaire de la vénérable Compagnie bisweilen das eine oder andere Abendmahl im Presbyterial-Protokoll zu notiren. Hin und wieder erwähnt er überhaupt die Communions nicht. Jedenfalls erreichte schon im Beginn des XVIII. Jahrhunderts die hugenottische Communion nicht mehr die inner-gemeindliche Höhe.

Sind doch:

1700	bei	über	1042	Seelen	nur	3620	Communicanten,
1701	„	„	1060	„	„	3324	„
1702	„	„	1117	„	„	3052	„
1703	„	„	1220	„	„	3652	„
1704	„	„	1450	„	„	3292	„
1705	„	„	1481	„	„	2722	„

d. h., selbst wenn man hier nur die Muret'schen Zahlen gelten lassen wollte, ohne den Ueberschuss der Taufen über die Todten mit einzurechnen, so sind nicht mehr 5 mal so viel Communicanten als Seelen, sondern nur noch $2\frac{1}{2}$ mal so viel.

Der **Procentsatz** der Communicanten ist also gegen früher um die Hälfte **gesunken**. Es erklärt sich dies durch das Ausbleiben der **Männer**. Während nämlich noch im Jahre **1689** gleich bei den 4 ersten Communions **774 Männer gegen 320 Frauen**, bei den 4 letzten Communions 542 Männer und

409 Frauen, also im selben Jahre **587 mehr männliche Kommunikanten als weibliche** gezählt wurden, sinkt die Unterschiedszahl im J. 1690, wo 237 mehr männliche Kommunikanten (1028) als weibliche (791), **1691**, wo **470 mehr männliche Kommunikanten** (1384) als weibliche (914) und 1692, wo 148 mehr männliche (1359), als weibliche (1211) zum Gnadentisch traten.

Dagegen im Jahre 1693, wo der furchtbare Skandal ausbrach zwischen dem Major Dollé und dem Gross-Manufakturisten Pierre Valentin und die männliche Gemeinde in zwei grosse Parteien auf viele Jahre gegen einander arg verfeindet und gehässig wurde, sind nur 1234 communicirende Männer angeführt gegen 1254 communicirende **Frauen**, zu denen wohl noch ein gut Theil hinzutritt aus den 415 nicht Unterschiedenen vom 3. September. Der Sekretair schämte sich wohl zu protokolliren, dass **die Männer unversöhnlicher** und unchristlicher sich benehmen als ihre Frauen. Doch auch die andern Presbyter beginnen sich zu schämen. Die Geschlechter werden nun nicht mehr protokollirt, und, wo das ausnahmsweise doch geschieht, sind **mehr Frauen als Männer**, z. B. im September **1694** 33 mehr weibliche als männliche Kommunikanten. Als nun aber endlich der tonangebende Pierre Valentin seinen Eigensinn und Trotz gebrochen hatte und reumüthig in den Frieden der Kirche wieder aufgenommen worden war (**4. November 1694**), übertrifft beim heiligen Abendmahl die Zahl der **Männer** bisweilen wiederum die der Frauen. Am 23. December **1694** sind 225 Männer gegen 214 Frauen. Am 24. März **1695** 249 **Männer** gegen 236 Frauen, Weihnachten 1695 203 Männer gegen 185 Frauen, Pfingsten 1696 229 Männer gegen 210 Frauen, im September 221 Männer gegen 207 Frauen, Weihnachten 201 Männer gegen 184 Frauen; 1697 Ostern **233 Männer** gegen 193 Frauen, Pfingsten 225 Männer gegen 192 Frauen, Weihnachten 234 Männer gegen 226 Frauen.

Doch dauerte das nicht an. Prozesse schossen wieder wie Pilze aus der Erde. Und weil männiglich bekannt war, dass wer **ohne Versöhnlichkeit** zum Tisch des Herrn tritt, sich selbst die Verdammniss der Hölle isst und trinkt, so behielten sie lieber ihre Hölle im Herzen, statt auch noch in der Gemeinde ein hölli-

sches Feuer des öffentlichen Aergernisses zu entzünden. Und wieder überwiegen die **Frauen**; im Jahre 1695 schon 91 mehr weibliche als männliche Communicanten. 1696 33 weibliche mehr. Endlich 1697, wo wieder mehr Ordnung³⁹ und Zucht in die Gemeinde gekommen ist, überwiegen wieder die **Männer** (1398) um 26 die Frauen (1372) bei der heiligen Communion;⁴⁰ 1698*) **217 mehr Männer** (1515) als Frauen (1298); 1699: 194 mehr Männer (1622) als Frauen (1428), falls man die Communion der 134, die sichtlich falsch gezählt sind, bei Seite lässt; **1700** nur 8 Männer (1744) mehr als Frauen (1736).

Jetzt (a. 1700) beginnen die Männer wieder sich der heiligen Communion zu enthalten. Die **Schweizer** schüren Unzufriedenheit und Neid. Im Jahre 1701 sind 64 **Frauen** (1694) mehr als Männer (1630) am heiligen Tisch erschienen; **1702**: 46 mehr Frauen (1549) als Männer (1503).

Mit dem beginnenden Kirchbau hebt sich das Interesse der **Männer** am Kirchen- und Communion-Besuch. Im Jahre **1704**, wo das Presbyterium das Kirchgrundstück gekauft hat, treffe ich bei der Communion wieder **76 Männer** (1684) **mehr als Frauen** (1608).

Wirkte nun der Streit, ob Gelder zum Kirchbau, wie das Presbyterium meinte, aus der Armenkasse, oder doch lieber nicht, wie Pastor Flavart sentirt, vorgeschossen werden dürfen, störend und die Gemüther erbitternd ein, Thatsache ist, dass schon 1705 wieder den 1821 männlichen Communicanten 1965 weibliche gegenüberstehen, also schon wieder 144 **Frauen** mehr als Männer. Auch 1706 sind 156 Frauen, 1707 49 Frauen, 1708 20 Frauen, 1709 61 Frauen mehr als Männer.

Das Jahr 1710, wo die **neue Kirche eingeweiht** wird, erinnert auch die Männer wieder lebhafter an die Erfüllung ihrer

*) Im September 1698 brauchte man für beide **Communione** **12 Töpfe** (pots) Rothwein à Topf 5 Ggr. = 60 Ggr. Chevilette, an den er bezahlt wurde, stammt aus Metz. Für die beiden **Weihnachts - Communione** **1699** **16 Töpfe** (pots) Rothwein à Topf 5 Ggr. = 80 Ggr. Für die Oster-Communion **1701** wird für **14 Töpfe** Rothwein an die Wittwe Mounestie aus Marseille, zu 4 Ggr. der Topf = 48 Ggr. bezahlt. Für die beiden Oster-Communione 1702 brauchte man **12 $\frac{1}{4}$** Topf. Im September d. J. **13 $\frac{1}{2}$** , Weihnachten **15**; Ostern 1703: **17**.

Christenpflicht. Und, nachdem ein Ausgleich des Presbyteriums mit Clapparède und Foissin stattgefunden hat, und die auf sie bezüglichen Presbyterialbeschlüsse durchgestrichen worden waren, erscheinen 2174 Männer gegen 2055 Frauen, also **119 Männer mehr als Frauen** am Abendmahlstisch. Allein schon das Jahr darauf, 1711, sind wieder 45 mehr **weibliche** Communicanten als männliche (2092 gegen 2047); 1712 auch 32 Frauen mehr (2058 gegen 2026). Im Jahre **1713**, wo Friedrich Wilhelm I. den Thron bestieg, war die leidige Angelegenheit des französischen Pfarrhauses endlich geregelt worden. Und bei der heiligen Communion begrüßen wir wieder 44 mehr **Männer** (2201) als Frauen (2157). Es wirkte wohl mit, dass sich wieder, wie in der guten alten Zeit, der Segen der Censures fraternelles 4 Mal im Jahr über das Presbyterium ergoss und vom Presbyterium, als dem Herzen, aus, das Blut der Versöhnung, Eintracht und Brüderlichkeit durch die ganze Gemeinde cirkulirte.

Hervorzuheben scheint mir auch als ein Zeichen gesunden kirchlichen Lebens, dass **noch unter Friedrich dem Grossen** gar nicht selten **mehr Männer** unserer Gemeinde zum Gottesdich traten, **als Frauen**. Da dies heut zu Tage leider unerhört erscheint, indem man heute aus der Religion eine Sache des Gefühls, der Phantasie oder der Poesie machen möchte und übersieht, dass **die Gnadenmittel Gottes zu den schneidigsten Waffen im Kampfe des Lebens gehören**, so hebe ich die Daten heraus, wie ich sie in unseren Presbyterial-Akten aufgezeichnet finde. Es communicirten

11. September	1740	174	Männer	168	Frauen,
Weihnachten	1740	140	„	129	„
28. Mai	1741	158	„	141	„
20. Mai	1742	187	„	157	„
2. September	1742	221	„	182	„
29. December	1743	157	„	150	„
Weihnachten	1746	149	„	132	„
September	1747	155	„	138	„
21. December	1749	135	„	120	„
6. September	1750	129	„	113	„

27. December	1750	144	Männer	121	Frauen,
12. September	1751	119	„	112	„
23. April	1754	129	„	108	„
18. April	1756	113	„	111	„
27. Mai	1757	149	„	110	„
11. September	1757	119	„	118	„
21. April	1759	100	„	73	„
27. December	1767	83	„	74	„
18. December	1768	73	„	?	„ *)
9. April	1771	69	„	55	„
29. December	1772	82	„	79	„
19. April	1772	64	„	57	„
18. April	1773	49	„	48	„
18. December	1774	79	„	75	„
7. Januar	1777	74	„	73	„

Nach reformirter Sitte traten stets zuerst die **Männer** an den Tisch des Herrn, darauf die **Frauen**. Jedoch auch bei den Männern war die Reihenfolge eine feste. Die alte Abendmahlsordnung lautete: Un **chacun** sera exhorté de s'approcher **selon son rang****)) de la table du Seigneur, et qu'aucun ne se présenterait pour participer qu'après que **tous les anciens** auraient communié.⁴¹ Hätten einmal nicht alle Presbyter communicirt, so würde jedermann sich nach dem noch fehlenden Presbyter umgesehen haben und dadurch die gesammte Communion aufgehalten worden sein. Das **Presbyterium** muss das Beispiel geben wie überhaupt in den kirchlichen Dingen, so insbesondere bei der Communion. Daher denn auch, sobald über die Zahl der Kommunikanten berichtet wird, **le Parquet**, d. h. Prediger und Presbyter voranstehen.

Gleich 1689 zu Pfingsten, wo zum ersten Mal die Zahl der Kommunikanten protokollirt wird, heisst es 208 Männer, dazu 11 „Geistliche, resp. Presbyter und Kantor“ (onze ministres ou anciens et

*) Die Zahl der Frauen ist hier wohl nur aus Versehen nicht eingetragen worden in das Presbyterialregister.

**)) Rangordnung und Standesfolge beim Abendmahl widerspricht unseren heutigen Begriffen und wohl auch dem Geiste Christi. Immerhin zeugt es von dem heiligen Respekt unserer Alvordern vor der bürgerlichen Ordnung.

chantre); 1. December 1689: dix ministres ou anciens; 1690 Ostern huit ministres ou anciens; Pfingsten, 7. September und Weihnachten onze ministres ou anciens; 1691 Ostern 10 Geistliche, resp. Presbyter; Pfingsten 11 Geistliche, resp. Presbyter; 6. Septb. 10 Geistliche, resp. Presbyter; Weihnachten 12 Geistliche, resp. Presbyter.

Im Jahre 1692 fängt es im Presbyterium an zu rumoren: der Gegensatz zwischen den Pastoren Rally und Flavard, Rally und Valentin verschärfte sich.⁴² Presbyter und Prediger vermochten es nicht über sich zu gewinnen, mit ihren leidenschaftlichen Gegnern von gestern, das Alte vergebend und vergessend zu communiciren. Und nun schämt sich der Protokollführer, die Enthaltung vom heiligen Abendmahl seitens der berufenen Vorbilder und Führer der Gemeinde urkundlich zu verewigen. Statt dessen degradirt man das ganze Presbyterium, indem man bei Aufzählung der Communicanten, um die Zahl der nicht communicirenden Presbyter zu verbergen, Prediger und Presbyter nicht mitzählt. Seit Ostern 1692 führt sich nämlich die Formel ein **outré les ministres et anciens**, oder non compris les ministres et anciens oder sans comprendre le parquet. Man wollte sich entschuldigen. Man hat sich beschuldigt. Es ist eine harte Anklage gegen das Consistoire. Steht es nicht mehr leitend da auf dem Höhepunkte des kirchlichen Lebens, und massgebend beim Abendmahl, dann hat es die Zügel aus der Hand gegeben und büsst den heiligsten Theil seiner Autorität ein. So lange einem Presbyterium daran lag, das Ansehen einer **kirchlichen** Gemeinde zu geniessen, mussten die Presbyter allezeit unter den Kirchlichen die Kirchlichsten sein. . . .

Endlich 1695 ist der Zwist im Presbyterium gesühnt und am 30. Mai werden wieder aufgeführt 13 Personen des parquet, tant pasteurs qu'anciens. Auch wo die Zahl nicht besonders angegeben wird, wird sie jetzt — wenigstens stillschweigend — bei der Communicanten-Summe miteingerechnet. Die Zeit der faktischen Selbstexcommunication eines in sich gespaltenen und unversöhnlichen Presbyteriums war wieder vorüber. Allerdings lag die unheilvolle Formel dem Protokoll-

führer noch so sehr in der Feder, dass sie, wie unwillkürlich, von Zeit zu Zeit wiederkehrt. Meist wechselt jetzt bei den zwei zusammengehörigen Communions die Formel ab, bei der einen: *sans y comprendre le parquet*, bei der andern: *en y comprenant le parquet*. Und so treten denn auch während der ganzen langen Regierung Friedrich des Grossen noch die **14 Presbyter regelmässig bei jedem Abendmahl** an hinter den drei Pastoren und vor Kantor und Küster. Wenigstens bis zum 18. Mai 1777, bis wohin unser Presbyterialprotokoll den Abendmahlsbesuch specialisirt, treffen wir in jedem Quartal die heilige 19.

Auch zweifeln wir nicht, dass die **Ordnung im Vortreten** gewahrt wurde: erst die drei Pastoren, dann die Presbyter, darauf Kantor und Küster, nun das französische Gerichts-Collegium und die Polizei, jetzt erst die hugenottischen Offiziere, nun die andern Rätthe, dann die Kaufleute, Handwerker u. s. w.; zuletzt die Frauen und Jungfrauen, unter Führung der Pastoren- und Presbyter-Frauen.

Ueber dieser Ordnung wachten die zum heiligen Dienst sich frei erbietenden **je drei Presbyter** mit grösster Strenge. Darum werden sie protokollarisch dafür verantwortlich gemacht. Als Beweis des praktisch gehandhabten allgemeinen Priesterthums stehen frühe die Namen derer verzeichnet, welche dicht neben dem Pastor am Tische des Herrn dienten: Le Sieur **Garriges**, ancien, a servi la table. Le Sieur **Girard**, ancien, a servi la table. Le Sieur **Maynadier**, ancien, a servi la table September 1740. Und Ostern 1741 Mr. **Coste**, ancien, a servi la table. Pfingsten 1747 Mr. Jean Jaques **Odemar** a servi la table. Im Unreinen des Protokoll heisst es später: N. N. a été nommé (!) à servir la table de Communion. Noch in der rationalistischen Zeit, wo so viele Ordnungen gewichen und zusammengebrochen sind, werden darum doch die Namen der Dienstthuenden verewigt. So heisst es noch Weihnachten 1791: Mr. **Arlaud** (der Schatzmeister) a servi la table, **Gimel** (der Director des Waisenhauses) a distribué et reçu les méreaux, **Cochet** a fait marcher. Pfingsten 1792 Mr. **Du Vignau** (der Hofrath) a servi la table, **Mainadié** (der Secrétaire) a distri-

bué les méreaux et **Arlaud** a fait marcher. September 1793: Mr. **Flamary** a servi la table, **La Borde** (sic) a distribué les méreaux, **Rousset** a fait marcher. Ostern 1794 Louis **Nicolas** servira la table, **Bon** (des alten Kantors Sohn) distribuera les méreaux. **Flamary** fera marcher. September 1795 **L'hermet** servira la Table, **Du Mesnil** distribuera les méreaux, **Mainadié** fera marcher. Ostern 1796 **Maquet** servira la table, **Du Vigneau** distribuera les méreaux, **L'hermet** fera marcher. September 1797: **Lhermet** servira la table, **Souchon** distribuera les méreaux, **Boursset** fera marcher. Und so fort.

Am 25. November 1854 und wieder am 26. August 1864 berichtet das Presbyterium an das Consistorium auf dessen erneuerte Frage nach der vorherigen Anmeldung vor der Communion: „Die Feier des heiligen Abendmahls in unsrer Gemeinde trägt das Gepräge einer **Familienfeier**, wo alle Theilnehmer einander persönlich kennen.“ Insbesondere der Prediger wisse vorher um die religiös-sittliche Beschaffenheit jedes Einzelnen. „Nach der am Nachmittag vor der Communion um 2 Uhr stattfindenden Vorbereitung empfangen die Konfitemen aus der Hand des Presbyterii die **Communionzeichen** (méreaux), welche sie beim Zutritt zu dem heiligen Abendmahl dem fungirenden Presbyter wieder einhändigen.“ . . .

Trotz dieses „musterhaften Zustandes“ unserer Gemeinde kamen von Zeit zu Zeit Beschwerden bei der Oberbehörde vor. Eigenthümlich lag folgender Fall. Der Wollkämmer **Jacques Villaret**, esprit inquiet, remuant, gleich nach seiner Einwandlung von Hameln durch die Kirchenkasse hier unterstützt, hatte einen unglücklichen Sohn, der **die Nase verloren** par une fluxion. Als dieser zum ersten Male hier communicirte, ersuchte das Presbyterium den Vater, seinen Sohn zuletzt antreten zu lassen. Da er sich dessen weigerte, reichte man ihm einen besonderen, für ihn allein bestimmten und dann bei Seite gestellten Kelch. So war es Vorschrift in der Discipline Chap. XII Art. 10. Darüber jedoch machte Jac. Villaret Lärm. Er gab vor, que notre Compagnie refusait la Communion à son fils à cause de l'incommodité qu'il avait, und enthielt sich „vor Gram“ zwei Jahre lang der Communion.

Er bat das Consistoire supérieur zu gestatten, dass er mit Familie zu den **Wallonen** übertrete, welche ihn gern zulassen würden. Erhielte er die Erlaubniss nicht, so würde er mit den Seinen **auswandern**: er falle niemand zur Last. Im Consistoire supérieur räth Pelloutier dringend ab, dergleichen Gesuche zu bewilligen, da sie nur dazu dienen könnten, die Erregung (animosité) und die Streitigkeiten zwischen beiden Kirchen zu verewigen (perpétuer). Auf die Anfrage der Oberbehörde erstattet das Presbyterium am 1. April 1746 Bericht. Das Consistoire supérieur entscheidet, **Villaret hat sich zu fügen**. Es sei höchst seltsam zu verlangen, dass eine ganze Gemeinde (tout un troupeau) sich nach der Laune eines einzelnen Mitgliedes richten solle. Villaret aber petitionirt von neuem 27. Juni d. J.. Die Oberbehörde verfügt, es bewende beim Beschluss vom 12. April. Das Presbyterium erwidert, beide Dekrete seien dem Villaret mitgetheilt worden: doch habe er auch bei der letzten Vorladung sich bissig und ungestüm benommen (d'une manière aigre et emportée: 20. September d. J.). Das Consistoire supérieur beharrt bei seiner Verfügung (se soumettre). Villaret, zum dritten Mal vor das Presbyterium geladen, erfährt die neue Verfügung, man solle gegen ihn die Massregeln treffen, die man für gut erachte, und erhält einen scharfen Verweis (fortement), dass er sich zu fügen habe. Er verlässt ziemlich frech (assez brusque) den Sitzungssaal, reist nach Berlin und fordert vom Consistoire supérieur sein Dimissoriale (31. October 1746). Man würdigte ihn keiner Antwort. Und seine Spur verschwindet.

Da die Colonie-Sitte erfordert, dass jede der vier Jahres-Communions den Sonntag darauf für die etwa durch Krankheit oder Abwesenheit das erste Mal Verhinderten wiederholt wird, so besteht das **Oster-, Pfingst-, September- und Weihnachts-Abendmahl** aus je zwei Communionen. Es würde sonst auch die kleine Kirche je auf ein Mal die Zahl der Kommunikanten nicht gefasst haben. Finden wir doch, wenn wir von den Oster-Communions noch absehen, 1706 im **September** 1043, 1707 im **September** 1044, **Weihnachten** 1046; **Weihnachten** 1710: 1074; **Pfingsten** 1710 sowie **Weihnachten** 1714 1091,

1713: 1110. Es fällt heute auf, dass die Oster-Communien von den andern nicht wesentlich differiren. Zwar zähle ich **Ostern** 1710: 1096, 1714: 1105; doch schon 1713 **Pfingsten** sind es 1110 Kommunikanten; im September 1715: 1120; **Weihnachten** 1715: 1111; September 1717: 1122, **Weihnachten** 1719: 1114. Vergleicht man mit diesen **Vierteljahrs-Communien** die nun folgende Zeit, so erscheint die Abnahme. **Michaelis** 1722 sind nur 1025; 1723: 1002; 1726 **Ostern** 990, **Weihnachten** 1030; 1728 **Michaelis** 1017, 1730: 975.

Unter Friedrich dem Grossen nimmt die Zahl der Kommunikanten weiter ab. Im September 1740 sind es 739. Dann bleibt die Zahl stehen um 650 herum. **Weihnachten** 1745 sind es nur 591, **Weihnachten** 1747: 586; **Ostern** 1749: 561, **Pfingsten** 553, September 533, **Weihnachten** 543. Dabei figuriren: Le Consistoire, chantre et marguillier mit 19 Kommunikanten noch in jedem Quartal. Im September 1750 sind 535, **Weihnachten** 523, **Ostern** 1751: 517 Kommunikanten. December: 511. Dann steigt es wieder ein wenig auf etwa 550. **Ostern** 1755 zählt man nur noch 489 und nun sinkt es mit geringen Ausnahmen immer tiefer. **Weihnachten** 1761 beträgt die Zahl 388; **Ostern** 1771: 281; **Ostern** 1773: 276; **Weihnachten** 266; **Pfingsten** 1776: 249; **Pfingsten** 1777: 244. Auch sind noch 1781 **Ostern** 277, **Pfingsten** 278, **Michaelis** 302, **Weihnachten** 261 Kommunikanten. Man sieht die **Pfingst- und Weihnachts-Communion** steht bis 1781 nicht wesentlich hinter der von **Ostern** und besonders **Michaelis** zurück. Anders wird es seitdem. Im J. 1782 sind **Ostern** 301, **Pfingsten** nur 222, **September** 317, **Weihnachten** nur 280; 1783 **Ostern** 245, **Pfingsten** nur 213, **September** 299, **Weihnachten** nur 229; 1784 **Ostern** 271, **Pfingsten** nur 243, **September** 275, **Weihnachten** nur 225; 1785 **Ostern** 221, **Pfingsten** wieder 258, **September** 276, **Weihnachten** nur 209; 1786 **Ostern** 270, **Pfingsten** nur 227, **September** 265, **Weihnachten** nur 202.

Unter unseren Kommunikanten fand man in der Blüthezeit der Colonie auch ein gut Theil höherer oder niederer **Offiziere**, **Freiherrn** und **Grafen** nebst ihren Familien.⁴³ Einzelne treffen wir noch zur Zeit des wachsenden Verfalls.

Am 5. Februar 1758 bittet Kaufmann Abraham **Dufour**, Ancien der französischen Kirche, seinen **Töchtern** zu erlauben, bei den **Wallonen** zu communiciren, zu denen seine Frau gehöre: er hingegen und seine Söhne wollen bei der französischen Kirche verbleiben. Im Consistoire supérieur sentirt de Gauthier: „Wenn es sich darum handelt von einer Kirche zur andern überzugehen, sind Dimissorialien nöthig. Wenn es sich aber darum handelt, innerhalb derselben Communion zu wählen, kann man sich bestimmen, für welche Sprache (?) man will.“ Dagegen de Campagne, Achard und Dankelmann selbst sentiren, nach dem Konkordat bedürfe es eines Dimissoriale. Das Magdeburger Presbyterium wundert sich um so mehr über Dufour's Zumuthung, als er unser Ancien ist und als solcher doch auf Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen halten müßte. Dennoch, um des lieben Friedens willen, geben sie das Dimissoriale (21. August 1758).

Im Jahre 1791 communiciren Ostern 201 Personen, darunter 16 vom Presbyterium; Pfingsten 134, September 189, Weihnachten 164, in Summa also **688** Personen; im September 1793 sind es 197, incl. der 17 du Consistoire, im ganzen Jahr **639** Kommunikanten; Pfingsten 1794: 90, darunter 4 französische Kriegsgefangene.

Im Jahre 1796 communicirten in unserer Kirche die Offiziere, Major **Loucadou** und Capitain de **Bosse**, im Ganzen **550** Personen. Im folgenden Jahr sind es 20 weniger, 1798 schon 60 weniger. Im J. 1799 und in den folgenden Jahren communiciren Capitaine **de Bosse** und **Graf von Nassau**.

In dieser Zeit, wo Natur und Familie Gott dem Herrn vorangehen, steht Weihnachten und besonders Pfingsten die Zahl der Kommunikanten hinter Ostern und September weit zurück. So zählen wir 1797 Weihnachten 81, 1798 Ostern 168, Pfingsten 51, September 153; 1799 Ostern 146, Pfingsten 65, September 141; 1800 Ostern 143, Pfingsten 61, September 131, Weihnachten 51; 1801 Ostern 122, Pfingsten 53, September 111, Weihnachten 64; 1802: Ostern 127, Pfingsten 61, September 117, Weihnachten 46; 1803 Ostern 131, Pfingsten 46, September 107, Weihnachten 33;

1804 Ostern 101, Pfingsten 70, September 134, Weihnachten 30; 1805: Ostern nur 87, Pfingsten 59, **September** 101, Weihnachten 39; 1806: Ostern 91, Pfingsten 61, September 107, Weihnachten 41.

Die **Abnahme des Abendmahlsbesuchs** kann man der Oberbehörde nicht verschweigen, aber man sucht sie zu erklären und zu entschuldigen. So heisst es am 21. Januar **1796**, es seien 94 Kommunikanten weniger als das Jahr vorher, nicht weil die Zahl der (erwachsenen) Colonisten um so viel gesunken wäre, sondern aus Krankheits- und andern Gründen; **1797** Weihnachten à cause de la rigueur de la saison.

Dass bei der Abnahme der hauptsächlichste Grund der „**Aufklärlicht**“ war, welcher den Tisch des Herrn unansehnlich machte, durfte man der Oberbehörde nicht erst berichten. Denn Aufklärlicht und Auskehrlicht stammte aus der Berliner Küche. Wie auf allen Gebieten der Kirche, hatte auch bei der Communion der heuchlerische Rationalismus seine Grausamkeit gegen die Gesammtheit nicht bemerkt, um ja Milde gegen irgend einen Einzelnen voll und ganz walten zu lassen. So hatte sich auch der Missbrauch eingeschlichen (l'abus toléré jusqu'à présent), dass man bei jedem Abendmahl dem **Küster** (marguillier) eine Flasche Wein überliess (donner).*) Die Unwürdigkeit dieses **Missbrauchs** verstand der Rationalismus nicht: störte es doch nicht die „Ceremonie“. Dass man es am 3. August **1786** abschaffte, motivirte man nur mit der gebotenen **Sparsamkeit** (pour parvenir peu à peu à réaliser le projet d'épargne qu'on s'est proposé). Bei aller Laxheit traute man einander so wenig, dass auch darüber Streit ausbrach: wer das **Abendmahlsbrot** zu bezahlen hätte? Man regte sich sehr darüber auf und kam zu keinem festen Entschluss. La Compagnie a résolu de laisser à Messieurs les Anciens, qui servent la table, pleine liberté de payer le pain de communion ou non (26.

*) In andern Gemeinden bekam (!) jeder der helfenden Presbyter eine, der Pastor zwei Flaschen Wein! Man leerte sie bei einer Nachfeier, die als „Liebesmahl“ gelten sollte. Poesie, Gemüthlichkeit und Patriotismus nahm die Stelle der Religion ein in der „guten alten“ Zeit des rationalistischen Kausches.

August 1790). Jede feste Ordnung in der Liebe erschien den Freiheitstrunkenen als hierarchische Tyrannei.

Und selbst in den Oberkreisen hatte die rationalistische Kirche für **Kirchenordnung** kein Verständniss mehr. Daher melden denn auch aus Magdeburg die königlichen Visitatoren im Jahre 1804: Les Communions se tiennent comme à Berlin. Ueberall bewegte man sich ja auf abschüssiger Ebene und fand das Gehen so bequem, wie auf dem Berliner glatten Pflaster. Am 8. März 1808 beschliesst unser Presbyterium, da die **Pfingst- und Weihnachts-Communions** nur noch **wenig besucht** seien, Pfingsten und Sonntag vor Weihnachten statt der üblichen zwei nur noch **eine** zu halten. Am 4. August 1813 wird protokollirt, da auch die **September-Communion nicht mehr so stark besucht** werde, im September statt zwei Mal Ein Mal zu communiciren. Am 9. November 1836 heisst es, da die Theilnahme zur **Weihnachts-Communion** fast gänzlich aufgehört hat, wurde für gut befunden, dieselbe **aufzuheben** und dies drei Mal von der Kanzel bekannt zu geben. Dabei soll jedem Gemeindeglied unbenommen bleiben, Weihnachten zu communiciren, wenn er es dem Prediger acht Tage vorher annoncirt (sic). Und die liebe, liebe Familie?!? Geht da nicht wieder Herrendienst vor Gottesdienst? . . .

Am 26. April 1871 wurde beschlossen, die Communion vom ersten Ostertag und Pfingsten auf **Charfreitag** und **Busstag**; desgleichen am 13. December 1876 die von Weihnachten auf das **Todtenfest**; am 2. Mai 1893, wegen der königlichen Versetzung des Busstags an das Ende des Kirchenjahrs, die Communion vom früheren Busstag auf **Himmelfahrt** zu verlegen. . . .

Was würde wohl unser Heiland sagen zu den unzähligen Anfragen der Behörden über die **Spendeformel**? Unsre Discipline ecclés. verfügt Chap. XII. §. 8: Il demeure en la **liberté des Pasteurs** en distribuant le pain et le vin, d'user des paroles accoutumées, la chose étant indifférente, pourvu qu'on en use à édification (éd. l'Huisseau p. 184). Diese Freiheit hat man sich gewahrt im Désert wie im Refuge. Auch in Magdeburg bis in unsere Zeit. Da am 12. October 1857

wurde unser Presbyterium wiederum von Kirchenvisitations wegen gefragt um die bei uns gebräuchliche Spendeformel. Natürlich wusste sie niemand. Man beschloss nur, die bisher vom Herrn Prediger geübte beizubehalten (22. October). Und das genügte auch. Vom „Herrn“ Prediger erfuhr man, dass es **1. Cor. 10, 16** war: „Der gesegnete Kelch, welchen wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi?“ Warum hat Ammon diese Formel⁴⁴ gebraucht? Aus den Akten erhellt nicht, dass sie hier je einer seiner Amtsvorgänger gebraucht hätte. . . . Aber welche Spendeformel war hier üblich? Die Akten schweigen. Unsere Väter waren verständiger, als manche Behörden. Als der Verfasser hier sein Amt antrat, erkundigte er sich bei den Presbytern nach der **Spendeformel**. Gibt es denn da verschiedene? lautete die Antwort. Die hier übliche wusste niemand. So brauchte denn der Vf. diejenige, welche er in seinen früheren Reformirten*) Kirchen gebraucht hatte **1. Cor. 11, 24. 25**: „Nehmet hin und esset, spricht unser Herr und Heiland Jesus Christus, das ist mein Leib.“ u. s. w.

Als Anfang des vorigen Jahrhunderts die **Kranken-Communion** auf königlichen Befehl denjenigen Wallonen gestattet wurde, welche danach verlangten, sahen die wallonischen Heisssporne diesen königlichen Befehl als die **gewaltsame Einführung einer Ketzerei** an und traten zu unserer Kirche über nur darum, weil wir damals dieselbe nicht hatten. Der Widerwille der Hugenotten gegen die Krankencommunion hat einen dreifachen Grund: Einmal wollte man jene Hokuspokusmacherei vermeiden, welche die Hugenotten in ihrem katholischen Vaterland mit den Sterbesakramenten verbunden sahen: man wollte das Abendmahl nicht zu einem Zaubermittel noch zu einem blossen Heilungs-Recept degradiren. Sodann dachte

*) Bei Vertretung lutherischer Amtsbrüder in lutherischen Kirchen hat der Vf. stets die dort übliche Formel gebraucht, gerade wie er von einem ihn hier etwa vertretenden lutherischen Amtsbruder fordern würde, dass er die bei uns **übliche** Formel braucht. Welches soll denn aber die allein seligmachende Formel sein? Oder ist Christus ein Formelschmied?

jeder Hugenott mit Schaudern an den Befehl Ludwig XIV., dass wer in seiner Krankheit die Sterbesakramente verweigere, falls er genesen, auf die Galeeren geschickt werden solle.⁴⁵ Endlich wollte man Reformirt bleiben auch in dem Punkt, dass der Gläubige **selig** wird **aus Gnaden**, nicht auf Grund des Verdienstes, dass er sich hat taufen lassen oder das Herrenmahl genossen hat. Als indessen im August 1843 die Krankencommunion von der Generalsynode allen Gemeinden an's Herz gelegt und warm empfohlen wurde, willigte am 21. November d. J. auch unser Presbyterium ein, falls ein Gemeindeglied in **Krankheits- oder Sterbefällen** im Hause die Communion begehrt, ihm das heilige Mahl nicht zu versagen. Ein modernes Presbyterium hat mehr Verständniss für individuelles Begehren, als für gottesdienstliche Gemeinschaft. Noch heut zu Tage hält man jedoch in unserer Kirche daran fest, dass **die Kranken-Communion** Communion bleibe. Der Pastor zieht allemal die nächsten Verwandten oder Nachbarn hinzu, soweit sie vorbereitet sind. In den Jahren 1877 hatte ich 5, 1878: 8, 1882: 9, 1883: 9, 1884: 12 Kranken-Communions; manche Jahre wieder keine, da die Gemeinde klein ist.

Unsere Gemeinde hat allezeit das Wesentliche vom Unwesentlichen unterschieden. In necessariis unitas, in non necessariis libertas, in omnibus caritas, das war der hugenottische Grundsatz. Am 23. November 1817 hatte sich auch unser Presbyterium zu entscheiden, ob es gewillt sei, sich der **Allgemeinheit** zu nähern (rite commun aux églises protestantes), indem man Brot und Wein als Symbole der wahrhaftigen persönlichen Gnadengegenwart Christi im Abendmahl festhielt, dazu aber den **Gebrauch der Kerzen** einführte. **Man**⁴⁶ beschloss, dem zu willfahren und am 30. November d. J. damit zu beginnen, afin de prononcer l'uniformité de confession qu'il parait désirable et utile d'établir entre les Eglises Protestantes. Diesen Zutritt zum evangelischen gemeinschaftlichen Ritus zeigte das Presbyterium gleich am 23. d. M. dem Vertreter der hiesigen lutherischen Ortsgeistlichkeit⁴⁷ an. Einen förmlichen **Beitritt** unserer Gemeinde **zur Union** habe ich **nirgend** gefunden. Zwei Kerzen — voilà tout. Einen andern Begriff

von der protestantischen Einheit hat unser **Presbyterium** nicht gehabt. Und die **Gemeinde** ist gar nicht gefragt worden. Steht nun unsre Gemeinde in der Union oder nicht? Das mögen die Juristen entscheiden.

Einen Beitritts-Act giebt es nicht: weder einen presbyterialen noch einen gemeindlichen. Mein Geschichtsergebniss ist also dies: unsere Gemeinde, als echte Hugenotten reformirt durch und durch, war, wie die Märtyrerväter lange vor 1686, von Herzen **unirt**. Der **Rechts-Union** aber von 1817 ist sie **niemals beigetreten**.

¹⁾ éd. l'Huisseau p. 188. ²⁾ éd. Jean Grynæus, Berlin, 284 sv. ³⁾ Leclercq, Eglise wallonne de Hanau, p. 218. ⁴⁾ H. M. Godfray: Régistre de l'église wallonne de Sout-Hampton. Lynnington 1890 (Publications of the Huguenot Society in London Vol. IV. p. 1—37). ⁵⁾ Richter, die evangel. Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Weimar 1846, I, 351. ⁶⁾ Wolters, Kirche von Wesel, 422. ⁷⁾ Heidelberger Katechismus Fr. 82. ⁸⁾ Gemeinde - Akten C. 2; 1694 fgd. ⁹⁾ Ein juristischer Rath, der neben dem Prediger Martel die Schwabacher Colonie regieren sollte. Er stammte aus der Schweiz und war vom brandenburger Kurfürsten empfohlen (Schanz, Franken I, 274). Auch Prediger Martel und der Justizrath Bornier (1702) zogen fort von Schwabach (a. a. O. 280 fg.). Martel ging nach Berlin. Ein Dugrez aus Castres ist unter den hugenottischen Galeerensklaven 1754 (S. France prot. éd. 2. T. VI, 262). ¹⁰⁾ II, 459. ¹¹⁾ II, 456. III², 73. ¹²⁾ Presbyterial - Akten D. 3. ¹³⁾ Ein Isaac Maréchal (sic) Böttcher und Tischler aus Loy en Brie, wandert März 1686 mit Pass von Frankfurt a. M. nach Halberstadt. Ein Abraham Maréchal (sic) wohnt hier 1697. Der Name ist häufig. ¹⁴⁾ III², 71. ¹⁵⁾ Unsere Gemeinde-Akten, C. 1. ¹⁶⁾ Vielleicht Bruder von Louis Révolte (France protest. éd. 2. T. VI, 330). ¹⁷⁾ Das Datum lautet **fälschlich** 1701: es wäre beispiellos einen jungen Mann 19 Jahre warten zu lassen, ehe man entscheidet, ob er vom Brot des Lebens essen darf. ¹⁸⁾ III², 62. ¹⁹⁾ Es war nicht verboten, sondern das Edikt vom 28. März 1716 erforderte nur jedes Mal die vorherige Zustimmung des Consistoire supérieur. ²⁰⁾ So schreibt er selbst hierher am 21. December 1715. Hiernach ist Muret, 202 zu corrigiren (1714). ²¹⁾ Wahrscheinlich hat der gute Herr gedankenlos unterzeichnet, nachdem es durch den Presbyterial-Boten ihm gedankenlos mit vorgelegt worden war. ²²⁾ Zweifelsohne waren die kirchlichen Legitimationen politisch missbraucht worden. ²³⁾ Gemeinde-Akten C. 2. ²⁴⁾ Geradeso die erste Synode von Wesel (Wolters, Kirche von Wesel, 422). ²⁵⁾ Genfer Kirchenordnung, bei Aem. Ludw. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen I, 351.

²⁶⁾ Ueber den Namen Marreau und seine Etymologie S. die bräuchlichsten Hypothesen: Bulletin du Prot. fr. I, 425 sv. II, 13s. Dort sind marreaux konstatirt 1584 in Montauban, 1627 in Nègre pelisse. In Genf gelten sie 1605 als allgemeine Sitte von Frankreich. ²⁷⁾ Das Nähere über diese Censures fraternelles S. im Abschnitt: „Presbyterium“. ²⁸⁾ Leclerq, 219. ²⁹⁾ Auch in England beschliesst das Colloque von Hampton 1598 No. 11: Les églises qui n'ont encore usage des marreaux pour discerner ceux qui sont admis à la communion d'avec les autres, seront exhortées de s'en servir, pour éviter toutes confusions et empêcher que ceux auxquels la communion a été interdite, n'approchent avec scandale de la cène du seigneur (Chamier, p. 38). ³⁰⁾ In Erlangen beschaffte man neue schon 22. März 1689, S. Ebrard, Christian Ernst S. 84. ³¹⁾ Auch in Erlangen. ³²⁾ Seit 1583 greift im Refuge von England die Sitte um sich, **alle Monat** zu communiciren. Die es nur 4 Mal jährlich thun, sollten privatim oder öffentlich zurechtgewiesen werden (A. Ch. Chamier, Colloques et Synodes, Lymington 1890, S. 5 Art. 6 und S. 9 Art. 15). ³³⁾ II, 412 fg. ³⁴⁾ Da er am 14. August 1694 Anna, die Tochter des wallonischen Predigers Burkhard Müller heirathete, ging er oft zu den Wallonen in die Kirche. ³⁵⁾ Am 12. Nov. 1557 wird der hartnäckige Abendmahlsverächter sogar auf ein Jahr aus der Stadt verbannt! ³⁶⁾ Die hier angegebenen Seelenzahlen ergeben sich aus der Summirung der Zuzügler nach den amtlichen Listen [wie Muret sie S. 238 veröffentlicht hat] unter Hinzuziehung der Differenz der Geborenen gegen die Verstorbenen. ³⁷⁾ S. oben Bd. I, 123 fg. ³⁸⁾ I, 189 fg. ³⁹⁾ II, 383. ⁴⁰⁾ Die Zahlen sind in Buchstaben geschrieben, die Buchstaben aber kaum zu entziffern. Daher die Differenzen in der Zählung Bd. II, 243 und 506 mit hier. Ich zähle 2770. Auch ist es kirchlich correct, die zusammengehörigen je 2 Communionen zusammenzuzählen, also auch die zweite Weihnachts-Communion zur ersten, selbst wenn sie in die ersten Tage des **folgenden** Januar fällt. Dazu kommt, dass sich das Protokoll selbst bisweilen verzählt z. B. S. 112. ⁴¹⁾ Hier wieder eingeschränkt 25. April 1698. ⁴²⁾ S. oben Band II, 364 fgd. ⁴³⁾ S. hier: Militaires III¹ B, 36, 67, 70, 90, 91, 100, 110, 115, 117, 119, 133, 134, 136, 138, 140, 142, 143, 144, 145, 149, 150, 152, 159, 161, 163, 164, 169, 170, 171, 172, 176, 177, u. s. w. ⁴⁴⁾ Es ist die der Pfälzer Agende und der ersten Weseler Synode vom 3. November 1568 (Wolters, 423). In der **Liturgie** des églises françaises **Berlin 1740** p. 62 fg. **fehlt jede Spendeformel**. Auch in der Genfer Agende, die zum Anhang von Calvin's Catechismus von 1545 (sic) gedruckt ist (ed. Niemeyer p. 184—187) **fehlt jede Spendeformel**, wie Ebrard, Ref. Kirchenbuch, Zürich 1847 richtig abdruckt (S. 205 fg.). ⁴⁵⁾ N. Weiss: Daniel Brousson. Paris, 1885, p. 5. ⁴⁶⁾ Untz. sind nur Dihm, Pasteur und D. Maquet, Ancien secrét. Zwei Gemeindeglieder für sich allein können aber, ohne jede Bevollmächtigung, den geschichtlichen Bekenntnisstand einer ganzen Gemeinde nicht ändern. ⁴⁷⁾ Senior Treuding.

Hauptstück XI.

Die Ceremonien.

Notre religion ne souffre pas beaucoup
de cérémonies.

Bancelin, 1. November 1694.

Die Discipline des églises réformées de France bezüchtigt (Chap. X §. 1) diejenigen, welche sich beim Gottesdienst das Haupt nicht entblößen und die Kniee nicht beugen (ne fléchir point les genoux) des Verstosses gegen die Frömmigkeit (répugne à la piété). Auch wecke solch Gebahren den Verdacht des Stolzes (soupçon d'orgueil) und ärgere die Guten (peut scandaliser les bons). Darum soll männiglich durch diese äusseren Zeichen (par ces marques extérieures) Zeugniß ablegen von der Demuth seines Herzens und von der Ehrerbietung, die er Gott erweist. Diejenigen, welche während des Psalmengesangs ihr Haupt nicht entblößen, sollen der kirchlichen Rüge verfallen (seront censurés §. 2). Dagegen soll der Pfarrer (3. Mose 10, 6) bedeckten Hauptes predigen.*) Auch die ausgeschriebenen Buss- und Fastentage sollen von jeder Gemeinde beobachtet werden, toutefois sans scrupule et superstition (§. 3). Ebenso die Betstunden, welche durch viele Jahre schon so manchen Gemeinden Glück gebracht haben (§. 4). Um alle Art Aberglauben abzuschneiden (pour obvier à toutes superstitions) soll man von allen Leichengebeten und Leichenpredigten absehen §. 5): eine Einrichtung, welche am 1. November 1698, soweit sie in Brandenburg abgekommen war, wiederhergestellt wird, da Leichenreden mit der Zeit leicht wieder in Aberglauben ausarten können.

Diese massvolle Gesinnung betreff der Ceremonien brachten die hugenottischen Exulanten mit herüber nach Brandenburg-

*) Da sie meist in Felsklüften, Wäldern und Flussbetten predigten, diente der Hut zum Schutz gegen die Witterung. Das Volk spannte Schirme auf.

Preussen. Als es sich in Magdeburg um die Feier einer französischen **Kirchweih**¹ handelte, beauftragte der Kurfürst die Berliner Prediger Bancelin, Gaultier, Repey und Lenfant mit einem Gutachten. Am 1. November 1694 berichten sie folgendermassen: „**Unsere Religion duldet nicht viel Ceremonien**: insbesondere ist sie allem Prunkgebahren feind, weil es zur Einfalt des Evangeliums nicht gut stimmt. Eine Art Kirchweih sei ja gestattet: aber sie muss ohne Aberglauben vor sich gehen (*sans superstition*). So könnte im Gebet zu Gott hervorgehoben werden, dass Er die dort stattfindenden Versammlungen durch seinen heiligen Geist regieren wolle und sie heiligen durch seine Gegenwart. Auf diese Gebete mag eine Predigt folgen, in der man das Volk ermahnt, Gott Dank zu sagen, dass er unter ihnen seinen Dienst erhält und dass er ihnen die Mittel giebt sich zu versammeln, um ihm öffentlich die Verehrung darzubringen, die er von seinen Kindern fordert; andererseits um Nutzen zu ziehen aus dieser Gnade für ihr Seelenheil und seinen Ruhm. Auch mag man danken für die Güte des Kurfürsten, dessen Gott sich als seines Dieners (*ministre*) bedient, um unter ihnen seine Gunstbezeugungen auszutheilen (*pour leur distribuer ses faveurs*), und sie zu stärken im Eifer, in der Treue und dem Gehorsam, den sie ihm schuldig sind. Um die Ceremonie noch feierlicher zu machen, könnte man die andern reformirten Prediger der Stadt und Umgegend einladen. Auch stelle man dem Kurfürsten anheim, ob er die Ceremonie begleiten wolle mit irgend einer Spende an die Armen.“²

Am 1. November 1698 befiehlt der Kurfürst, die hugenottischen Prediger (*ne se couvriront plus comme par le passé*, sondern) sollen baarhaupt predigen, wie es die Deutschen thun, um dadurch die Uniformité in den Kirchen herzustellen und zu beobachten.

In den Akten meiner Gemeinde ist mir wohl bisweilen der Fall begegnet, dass bei einem armen Paar der Brautvater behufs **Trauung** der Tochter sich bei guten Bekannten ein paar **Ringe** borgt. Aus Armuth, weil man alles Gold in Reisegeld umsetzen musste, mögen auf der Flucht so manche

Réfugiés **ohne** Ringe getraut worden sein. Allein in der guten gesunden Zeit suchte man darin niemals eine Eigenthümlichkeit oder gar einen Vorzug, resp. Fortschritt der Französisch-Reformirten. Im Gegentheil fällt es auf, wie überaus häufig in den alten Notariatsakten von Sabatéry, Antoine Fabre und Vierne bei den hugenottischen **Ehepakten** die **Ringe** ausdrücklich protokollirt werden. Wer noch irgend etwas übrig hatte, scheint darauf gehalten zu haben, dass er ja seiner bräutlichen Hälfte auch einen Verlobungs-, resp. Trauring stiftete. Das pedantische Steifen auf Formlosigkeit oder Ceremonienhass entspricht durchaus nicht dem Charakter der Magdeburger Hugenotten.

Ueberhaupt lag ihnen jede Pedanterei und pharisäische Exklusivität fern. Nicht selten kam es vor, dass die Befehle des Consistoire supérieur hier zu spät anlangten. Die Feier eines Sieges für den 16. eines Monats wurde erst am 19. d. M. hier durch die französische Oberbehörde aus Berlin kundgegeben, die Trauerbekleidung der Kanzel, des Lektorpults und der Orgel beim Tode des Königs oder der Königin vom 3. eines Monats an wurde hier erst am 13. befohlen; der Dank für die Entbindung einer Prinzessin hier erst 14 Tage zu spät angeordnet. In allen solchen und ähnlichen Fällen folgte das Presbyterium **ohne** den **Befehl** seiner Specialobrigkeit abzuwarten, stets aus freiem Antrieb der patriotischen Sitte und Stunde der gesamten Stadt. Bisweilen wird das ausdrücklich protokollirt. Als z. B. das Edikt, welches am 29. August 1758 die Feier des Sieges von Zorndorf vom 25. d. M. auf den nächsten Sonntag **nach** Empfang der Ordre anberaumt, besagt das Presbyterialprotokoll vom 5. September d. J.: Comme la fête de la Victoire susdite a été célébrée le Dimanche 3^e du courant dans toutes les églises de cette ville, et que le présent Rescript n'a été produit que le Mardi 5^{me}, la Compagnie a cru qu'il était convenable dans cette conjoncture de se conformer aux autres églises et a célébré cette solennité le même jour. Am 1. März 1759 ergeht der Befehl den ersten Sonntag **nach** Empfang desselben die Glocken acht Tage lang zu läuten und beim Gottesdienst die Trauer zu verkündigen wegen des

am 15. Februar erfolgten Todes des königlichen Neffen Georg Carl Emil. Da man hierorts in sämtlichen Kirchen schon für diesen Tod geläutet und schon seit 8 Tagen damit aufgehört hatte, als am 13. März das Edikt ankam, la Compagnie a cru par là même l'ordre rempli et suivi. **Patriotismus** hat sich unsere Gemeinde und ihre Pastoren nie befehlen lassen: er ist uns angeboren. Daher der umgekehrte Fall bis in die neueste Zeit öfter vorkam, dass die „Franzosen“ hier patriotische Gottesdienste feierten oder in das Kirchengebet Fürbitten für Mitglieder unseres Königshauses einlegten, ehe es, ja **ohne** dass es irgend eine andre Gemeinde der Stadt that, weil es ja — nicht befohlen war. . . .

Beim Tode Friedrich Wilhelm I. und bei dem Friedrich des Grossen wurde in unserer Kirche die **Kanzel** und **die königliche Loge** (la tribune royale) **schwarz drapirt**. Bei der königlichen Trauer-Prozession werden die Anciens Bouvier und La Paume zu Marschällen gewählt: alle Mitglieder des Consistoire beteiligten sich, Trauerflor mit blauen Schleifen an den Hüten, an den Händen schwarze Handschuhe. Sechs Wochen täglich läuteten unsere Glocken. Die alte Kirche war ja noch nicht abgebrannt.

Im J. 1817 führte man die **Abendmahlskerzen** ein, um sich der protestantischen Gesamtkirche zu conformiren.

Der Kampf gegen den „Katholicismus“ des **Königlichen Consistoriums** war bisweilen nichts als eine Don Quixotage. Der reformirte Rath im Königlichen Consistorio hatte einst eine Kanzel-Ansprache ausgearbeitet für die heilige **Passions-Zeit**. Diese Ansprache litt an den bekannten Sack'schen Längen. Predigt-Ansprachen gehören auf die Kanzel, nicht in das Presbyterium. Prediger Ammon jedoch, der die Verantwortung einer blossen Inhaltmittheilung an die Gemeinde wohl nicht allein tragen wollte, brachte die consistoriale Ansprache in das Presbyterium. Und nun erhob dieses sich, wozu es nach der Discipline nicht das geringste Recht hat, zum Lehrherrn und Kritiker über **die reine Lehre der reformirten Kirche**, resp. des Königl. Consistorii. Dreierlei

verwarf man am 2. Februar 1856 in dem Circular vom 30. Januar als dem **reformirten** Bekenntniss zuwider: 1) das Wort „Fasten“; 2) das Wort „Beichte“; 3) das Wort „Trost der heiligen Absolution.“ Die Herren Presbyter Dr. med. Détroit und Dihm wurden beauftragt, mit dem Prediger Ammon auf Grund der Kabinetsordre vom 6. März 1852 einen **Protest** zu entwerfen und dieser wurde dem Königl. Consistorio feierlichst übergeben. Schade nur, dass in der ganzen Kabinetsordre nichts vorkommt vom Verbot der Worte Fasten, Beichte und Absolution. Das Presbyterium hatte keine Ahnung, dass Jesus, der doch nicht gerade Katholik war, **das Fasten** nicht bloss empfiehlt, sondern **befiehlt** Math. 17, 21. 6. 17. 18. und dass Paulus, der Herold der protestantischen Kirche, das Fasten selber übt und ernstlich fordert 1. Cor. 7, 5. 2. Cor. 6, 4. 5. Es wusste nicht, dass unsere **Discipline ecclésiastique**, die Magna charta unserer protestantischen Freiheiten, Chap. X, 3 **das gleichzeitige Fasten** (jeusne) in allen hugenottischen Kirchen, *toutefois sans scrupule et superstition*, **vorschreibt**.³ Es wusste nicht, dass die **Mutter-Colonie Berlin** keinen grösseren Beweis für die lebenswürdige, echt hugenottische Frömmigkeit des Grossen Kurfürsten kannte, als dass er den von der französischen Colonie für sich so heiss erbetenen Fastentag ausdehnte und vorschrieb für sein ganzes Land (Juni 1681). Wusste nicht dass, als Prediger d'Artis der Vénérable Compagnie für die Berliner Colonie einen ausserordentlichen **Fastentag** vorschlug, das Presbyterium des Predigers Eifer sehr lobte und ihn bat, schleunigst nach Potsdam zu gehen, um die Erlaubniss seiner Kurf. Hoheit zu erholen (2. Februar 1685).⁴ Auch das reformirte **Bekenntniss der Deutsch-Reformirten Kirche**, die sich in gleicher Verdammniss zum „Katholisiren“ fühlte, besagt: „Es ist die Pflicht der Diener des Wortes, der Gemeinde **öffentliche** Gebete mit **Fasten** d. h. mit heiliger Enthaltksamkeit zu verschaffen.“⁵ Denn **das Fasten** empfehle uns Christi Kirche sehr **angelegentlich**“ (Christi ecclesia vehementius commendat nobis jejunium).⁶

Die **Beichte** andererseits, d. h. das Sündenbekenntniss in öffentlicher Gemeinde und privatim vor dem Prediger, insbesondere als Vorbereitung vor der Communion, gründet sich

auf die Aussprüche Christi Math. 16, 19, Math. 18, 18, Joh. 20, 23 und auch von Jac. 5, 16. Unser Reformator Joh. **Calvin** empfiehlt in seinem Hauptbuch, der Institutio III, IV §. 10—11,⁷ die Beichte vor Menschen, insbesondere vor dem Prediger durch das Beispiel des Königs David vor Nathan (II. Sam. 12, 13), wie auch die öffentliche Beichte III. Mose 16, 21 vorgeschrieben sei. Diese **Beichte** diene, die Selbsterkenntnis zu vertiefen, den Sünder freiwillig (apud homines) zu demüthigen und Gottes Gnade zu verherrlichen. Diese **Beichte** müsse eine regelmässig wiederkehrende und eine bei besonderen Anlässen ausserordentlich hervortretende sein, so oft das Volk einer gemeinsamen Sünde sich schuldig gemacht hat (Nehem. 1, 6, 7), mögen immerhin auch Einzelne unmittelbar daran nicht Schuld haben. **Vor Gott hintreten ohne Beichte sei dem Frommen undenkbar**: dadurch würde dem Einzelnen wie der Gesamtheit die Thür zum Gebet erst erschlossen. Wie heilsam die **Beichte** sei für unsere Selbsterkenntnis, hätten alle wohl disciplinirten Kirchen erfahren.“ So Calvin. Auch nahm unsere Gemeinde an dem deutschen Ausdruck „Beichte“ für sich allein so wenig Anstoss, dass in der Protest-Urkunde selber vom 2. Februar 1856 der Protokollführer, Presbyter H. L’Hermet protokollirt: „Es wird beschlossen, die **Beicht-Vorbereitung** zum Abendmahl des Osterfestes am Charfreitag zu halten.“ Am 5. April 1876 protokollirt der Presbyter Stadtrath Humbert: „Auf Anerbieten des Herrn Predigers wird künftig ausser der **Beichte** am Nachmittag vor dem Abendmahl noch unmittelbar vor dem Abendmahl nach Beendigung des Gottesdienstes eine **Beichte** gehalten werden.“ Am 6. November 1877 protokollirt Presbyter Paul Maquet: „es wird genehmigt, dass mit Ausnahme am Gründonnerstag, die **Beichte** am Tage vor dem Abendmahl künftig fortfallen kann.“ Am 23. Mai 1887 protokollirt Presbyter Humbert: „da es kein Mittel giebt, die Vorbereitung zur Communion Tags vorher besucht zu machen, so ist es mit Ausnahme des Gründonnerstag nicht thunlich erschienen, den Tag vor der Communion den **Beicht-Gottesdienst** zu halten. Von Vervielfältigung des **Beicht-Formular I** in der (reformirten) Agende von 1859 durch den Druck wurde abgesehen.“

Endlich dass die **Sündenvergebung** und die **Zusicherung** derselben durch den Diener Christi (heilige Absolution) ein Trost ist, kann niemand leugnen, der die heilige Schrift (Math. 9, 2. 6, Ps. 32, 1, Röm. 4, 7, Hos. 14, 3.) und sein eigen Herz kennt. Daher denn auch alle Heiligen zu zeugen wissen von dem grossen **Trost der heiligen Absolution**; insbesondere die Reformatoren, nicht zum wenigsten der unsere, Joh. Calvin. In der Institutio L. III. Cap. IV §. 12 u. 13 lehrt er, dass wenn wir der eine dem andern unsere Sünden entdecken, so helfen wir uns gegenseitig mit Rath und **Trost**. Und auch das sei ein Trost, wenn wir dem verletzten Bruder abgeben, uns mit ihm wieder versöhnt und seine Vergebung erhalten haben. Wir könnten ja jedwedem Bruder, der uns passend erscheint, unsere Sünden bekennen (*liberum permittit delectum*). Da nun aber gemeinhin die **Pastoren** mehr wie andre in der Kirche (*pastores prae aliis*) passend erachtet werden, so müssen wir sie gerade vorzüglich für unsre Beichte erwählen. Hat sie doch **Christus in dies Gnadenamt berufen**, dass sie **Trost spenden durch Zusicherung der Sündenvergebung** (*consolationes ex veniae fiducia*). Darum sage Christus, dass die **Prediger das Himmelreich aufschliessen und den Trost spenden**, um die Gewissen zu beruhigen. Die Gläubigen sollten das ihnen von Christo angebotene **Heilmittel** (*remedium*) nicht vernachlässigen; noch versäumen, sich in Privatbeichte (*privata confessione apud suum pastorem*), sagt Calvin, bei ihrem zuständigen Pastoren Erleichterung zu verschaffen und Trost (*solatium*). Doch soll man die **Privatbeichte** freilassen für diejenigen, welche einsehen, wie sehr sie ihnen Noth thut. Auch soll es ihnen freistehen, nur diejenigen Sünden zu berühren, von deren Geständniss sie eine kräftige Frucht des Trostes (*solidum consolationis fructum*) erwarten. Diejenigen nun aber, welche durch ihre Schuld die ganze Kirche beleidigt haben (*ad totius ecclesiae offensionem*), sollen sich **Trost** und Frieden verschaffen **durch öffentliche Busse** und Absolution. Denn wenn Math. 5, 23. 24 Jesus nicht will, dass Jemand opfert, ohne zuvor sich mit dem einzelnen Bruder, den er beleidigt, versöhnt zu haben, wie viel nothwendiger wird es sein, für den, welcher durch sein böses Beispiel die **ganze**

Kirche beleidigt, dass er zuvor hingehet und **sich mit ihr versöhnt!** (II. Cor. 2, 6.) Darin liege ein grosser Trost und Segen, wenn man nur die Tyrannei und den Aberglauben immer fern zu halten weiss (modo semper absit tyrannis et superstitio).⁸ Und ganz ähnlich, wie Calvin, urtheilen auch die deutsch-reformirten Bekenntnisschriften. So die **Thorner Deklaration:**⁹ „Für die geängstigten Gewissen halten wir nichts für so nützlich (utilissimum), als wenn sie sich **Trost** erbitten von ihrem eigenen Pastor (a proprio Pastore consolationem petere) und desshalb erscheint es uns **nützlich, die Privat-Absolution beizubehalten.**“ . . .

Da die Sache so stand,*) können wir wohl verstehen, wie tief es den „reformirten“ Consistorialrath D. theol. Sack und das gesammte Königl. Consistorium befremden und schmerzen musste, zu sehen, dass alle drei hiesigen Reformirten Presbyterien einmüthig sich weigerten, **die Passions-Ansprache** von den Kanzeln verlesen zu lassen. Dennoch konnte sich auch das Consistorium der ev. Thatsache nicht verschliessen, dass der Rationalismus durch gut ein Halbjahrhundert die Worte Fasten, Beichte und Trost der heiligen Lossprache von den hiesigen reformirten Kanzeln**) verbannt hatte; ebenso vielleicht wie die Bibelworte Wunder, Gottheit Christi, persönliche Auferstehung, Engel, Teufel, ewige Verdammniss, jüngstes Gericht. Rationalismus ist eben das Gegentheil vom Reformirtenthum. Luther verspottet die Rationalisten als „Klügler“. Calvin geisselt sie als „Geistler“.

Das Königliche Consistorium, weit entfernt päpstliche Tyrannei oder katholischen Aberglauben uns aufzudrängen, **nimmt**

*) Da die Herren A. Humbert, Dr. Détroit, Dihm, Chevalier, Coste, F. Maquet, H. Lhermet, Friedr. W. Lhermet, welche den Protest vom 2. Februar 1856 unterzeichnet, nicht Theologie studirt haben, liegt es mir fern, ihnen aus ihrer völligen Unkenntniss der Sachlage einen Vorwurf zu machen. Prediger Ammon aber wurde überstimmt. So entstand der famose „Protest“.

) Auch kapricionirte man sich, keinen **Altar zu haben, während am 8. September 1880, 10. December 1886, 24. Januar 1887 die von Laien abgefassten Presbyterial-Protokolle ausdrücklich von unserm Altar-Tisch reden. Die Ausdrücke „Tisch des Herrn“, „Abendmahls-Tisch“, „Gnaden-Tisch“ sind uns grade so willkommen. Altare heisst bekanntlich nur „Der erhöhte Ort“ (von altum). Idolatrie der Uniform ist uns fremd.

die beanstandeten Ausdrücke zurück, ersetzt sie durch andre und sendet das so umgeänderte Circular uns von neuem zu, unter dem liebenswürdig entgegenkommenden Bemerkten, dass schon durch Rücksprache mit einem unserer Mitglieder die gedachten Wendungen einer **Vertauschung** hätten unterworfen werden können, um dem Bedenken des Presbyteriums zu genügen.¹⁰ Am 4. März d. J. berichtet aber letzteres, „trotz der redaktionellen Aenderungen*) habe es seinem Geistlichen nicht gestatten (!?) können, die in Form einer **Predigt** uns zugegangenen Wünsche des Königlichen Consistorii von der Kanzel zu verlesen. In ausserordentlichen Fällen, welche Schutz und Pflege der Kirche erheischen, erkannten sie das Eingreifen der kirchlichen Aufsichtsbehörde an. Solch ein ausserordentlicher Fall liege aber in der alljährlich wiederkehrenden **Passionszeit** nicht vor. Unser **Prediger**, der allein unter dem Oberpriester und Oberhirten Jesus Christus die Gemeinde weidet, dürfe nicht zu einem **Lektor fremder Predigten** herabgedrückt werden. Unsere Discipline ecclésiastique erkenne **keine oberpastorale Wirksamkeit** an“... Sie verwahren sich deshalb dagegen, dass das Königl. Consistorium dem Geistlichen in sein Amt, das Evangelium zu predigen, eingreife und ihm dasselbe verkümmere (!). Wir haben, sagen sie, es abermals schmerzlich empfunden, wie **unsere reformirte Confession in einem königlichen Consistorio ohne jede besondere Vertretung geblieben** ist,¹¹ entgegen der königl. **Kabinettsordre vom 6. März 1852**, um deren Ausführung wir das Kön. Consistorium bitten, beim Evangelischen Oberkirchenrath und bei Sr. Majestät dem Könige unterthänigst Antrag stellen zu dürfen; eingedenk unserer Pflicht, dem Königl. Consistorio als unserer kirchlichen Aufsichtsbehörde unweigerlichen Gehorsam zu leisten.“ — Das Kön. Consistorium missbilligt die Nichtverlesung des so väterlich gemeinten Circular's, billigt die Gründe nicht und will auf den Antrag des Presbyterii nicht eingehen, da „wir unablässig bemüht gewesen sind und noch sind, **die Interessen** und gerechten Wünsche **der reformirten Gemeinden**, der unierten wie der nicht-unierten, höheren Orts zu bevorworten“.

*) Von drei Stellen.

Da nun aber in dieser Angelegenheit sämmtliche **drei reformirten Presbyterien**¹² remonstrirt und die Verlesung der consistorialen Ansprache verweigert, nach der Zurücknahme der drei „unreformirten“ Wendungen aber nur die **Deutsch-Reformirten**¹³ die Verlesung **gestattet** hatten, doch auch diese nicht ohne sich noch einmal über den Gegenstand zu erklären, so wünschte der Decernent und Verfasser jener „unreformirten“ Ansprache, Consistorialrath **Sack**, der gerade mit der speciellen Aufsicht über die reformirten Gemeinden betraut war, die Angelegenheit nebst den neuen Originalacten dem Evangelischen **Oberkirchenrath** zu unterbreiten; zum Beweise der schon öfter vorgetragenen Ansicht, dass die **isolirte** Stellung dieser Gemeinden denselben, resp. ihren Presbyterien das Bewusstsein ihrer wahren Bestimmung“ -- (aufgelöst zu werden?)¹⁴ — „entrücke“ (28. April 1856). Indessen als, unter Vorlegung der Mühler'schen Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung und der Discipline des églises réformées, die Sache zum Vortrag kam, war man zwar bald darin einig, dass das Kön. Consistorium rechtlich **an die Stelle der Synoden**, resp. des **Consistoire supérieure français** getreten sei; den Beweis aber, dass die **Provinzialsynoden in Frankreich** derartige Ermahnungen an die Einzelgemeinden erlassen haben, wurde Sack heizubringen übertragen.

Auf Sack's Rundumfrage konnte **Ball** aus Radevormwald **kein** derartiges Verlesungsbeispiel **französischer Synoden**, überhaupt auch seit 1835 **keine Verlesung** derartiger **Kanzel-Ansprachen** in reformirten Gemeinden anführen; setzte aber eigenmächtig voraus, dass die Beispiele zahlreich gewesen sein und die Weigerung da fortgefallen sein möge, wo die Ansprachen nichts gegen das Bekenntniss enthalten hätten. Auch Consistorialrath **Fournier** kann **kein Beispiel** aus Frankreich anführen; sieht aber keinen anderen Weg, wie die **Synodalbeschlüsse** zur Kenntniss und Ausführung kommen konnten? Er übersieht dabei, dass der gewiesene und vorgeschriebene feste Weg die Mittheilung der Synodaldeputirten an ihre Presbyterien sind und dass die **Presbyterien** stets **ihre eigenen Ansprachen** abfassten und diese von der Kanzel verlesen liessen. Dabei gesteht Fournier zu, dass die Akten auch des **französischen**

Ober-Consistorii, soweit er sie kenne, keine Spur davon enthalten. Dagegen sende auch das Königliche Consistorium der Provinz **Brandenburg** ermahnende General-Verfügungen an sämtliche **Gemeinden**, also auch an die **französischen**, wo sie unweigerlich von der Kanzel verlesen werden. *) Nunmehr sendet das hiesige Königliche Consistorium die betr. Verhandlungen ein und der **Ober-Kirchenrath** erklärt unter dem **13. Juni 1856**, dass er gegen die vom Consistorium getroffenen Massnahmen nichts zu erinnern habe.

Uebrigens ist es denkwürdig, dass in der an das wallonische Presbyterium gerichteten, aber auch den beiden andern amtlich mitgetheilten **Rüge** vom **11. April 1856** das Königliche Consistorium ausdrücklich erklärt: „Wir achten und billigen entschieden das Bestreben der reformirten, unirten oder nicht-unirten Gemeinden, den **eigenthümlich reformirten Typus im Gottesdienste** aufrecht zu erhalten, und wir selbst sind bemüht, **) weiteren Erhaltungs- und **Belebungs-Mitteln** dieses Gepräges das Wort zu reden und sie herbeizuführen.“

Es konnte an sich nichts schaden, dass die Lutheranisirung und gelegentliche **Tyrannisirung der Reformirten Gemeinden** oben zur Sprache gebracht wurde und wie man so oft „von höheren Gesichtspunkten aus“ das den Reformirten gegebene Königswort durch willkürliche Verfügungen königlicher Behörden schnöde gebrochen hat. Indessen diese Gelegenheit war doch kleinlich. Unser sächsisches Consistorium ist weise und erfahren genug, um sich nicht darauf zu steifen, dass nach einer Predigt von gehöriger Länge seine bisweilen recht ausgedehnten Ansprachen, zur Ermüdung des Pastors und zur Einschläferung der Gemeinde, Wort für Wort bis zu Ende verlesen werden. Man musste sich sagen, dass das **Wesen jener Passionsan-**

*) Nicht aber, weil das Reformirt oder hugenottischer Brauch wäre, sondern weil man nicht pedantisch war und die Seligkeit davon nicht abhängt.

) Wenn daher unzählige Verfügungen über Tempus clausum, lutherischen Katechismus, Abendmahlsformeln u. s. w. mechanisch auch an unsre reformirten Gemeinden ergehen, so muss man das einer so überbürdeten Behörde, wie das hiesige Consistorium, nicht falsch deuten, sondern einfach **ad acta legen, wie die Befehle über unsere gegenwärtigen Glocken, Schulen, Abendgottesdienste und dgl., was wir **nicht** haben, garnicht oder mit einfachem Vacat beantwortet werden.

sprache nicht in den drei beanstandeten Worten wurzelte. Theilte man nach alt-reformirter Sitte, ohne etwelche Opposition zu machen, etwa in drei Sätzen den Inhalt der 2 Foliosseiten warm und eindringlich der Gemeinde mit, das Königl. Consistorium hätte nichts gerügt, und der bittere Streit um drei für die lutherische Mehrheit der Provinzial-Kirche höchst passend gewählte Worte wäre vermieden worden.

Durch **Ceremonien** wird kein Mensch selig. — Wir sollen Gott im Geist anbeten, und in der Wahrheit. Aber Ceremonien sind **Gnadenmittel für die Gläubigen**. Darum man sie achten und beobachten soll, soweit sie die Bibel empfiehlt.

1) Die Dédicace betraf die Augustiner Kirche für die hiesigen Wallonen. Bis zum 13. Juli 1713 standen diese unter derselben Kirchenregierung wie die Franzosen. 2) Geh. Staats-Archiv Rep. 122. 18 a. General. Vol. I. 3) éd. l'Huisseau p. 156. 4) Régistre des Actes Consistoriaux de l'église française réformée de Berlin, No. 1 in: Geschichtsblätter des Deutschen Hugenotten-Vereins Z. I, H. 4, S. 5 und 13. 5) Una cum jejuniis i. e. abstinentia sancta procurare. 6) Confessio Helvetica II. ed. Niemeyer p. 511 und 527. 7) ed. Tholuck I. 410 fg. 8) ed. Tholuck, p. 411 fg. 9) ed. Niemeyer p. 683. 10) Presbyterial-Archiv C. 7. Vgl. das Konsistorial-Archiv IV, B 47. 11) Diese mangelnde Vertretung der Reformirten Lehre im Königl. Consistorio beklagen auch die **Deutsch-Reformirten** lebhaft in der Eingabe vom 26. Februar 1856. Die reformirte Lehre habe nicht bloss eine Aussicht auch fernerhin tolerirt zu werden, sondern eine volle Berechtigung zum öffentlichen Bekenntniß. Auch sei den reformirten Gemeinden von einem „oberpastoralen Recht“ der Königl. Consistorien bis jetzt nichts bekannt. Sie bäten um Darlegung des Rechtsgrundes. 12) Die Wallonen theilten einfach mit, das Circular sei nicht verlesen worden: 14. März 1856. Die Unterschriften der beiden Prediger fehlen. Am 2. April d. J. bringt man die Gründe nach: solch' eine lutherische Ansprache könne nur irrthümlich an sie gelangt sein u. s. w. 13) Am 4. Febr. 1856 erklärte ihr Presbyterium: Das Cirkular entspreche nach Form und Inhalt dem Glaubenscharakter unserer Reformirten Kirche nicht. Ausgesonderte Busszeiten, Advent und Ostern, leibliches Fasten, Beichte vor dem Seelsorger, priesterliche Absolution, leiblicher Genuss des Fleisches und Blutes des Herrn sei in den Bekenntnißschriften der reformirten Kirche ausgeschlossen.“ 14) Unter dem 26. Febr. 1856: Das Königl. Consistorium habe durch die vorgenommenen Redaktionsveränderungen thatsächlich unsere Bedenken als nicht ungerechtfertigt erscheinen lassen. Zur Rüge sei daher kein Anlass. Vgl. hier I. 264 fg. 314 fg. III¹ A, 346, 352, 372.

Hauptstück XII.

Ketzereien und Schwärmereien.

Seront déposés qui enseigneront mauvaise doctrine.

Discipline Chap. I, 47.

Von Glaubensgerichten wie sie die Generalsynoden von Holland über öffentliche Ketzereien und Irrlehren durch alle ihr zugehörigen, auch deutschen Kirchen hielten, findet sich in den brandenburgisch-preussischen Landen selten¹ eine Spur. In Magdeburg keine.

Es unterscheidet sich unsere Kirche darin von der zu **Berlin**. Dort wird viel mit Irrlehre gekramt. Schon die Prediger **Abbadie** und **Dartis** weigerten den Schwur auf die Discipline, bis dieser seines Amts suspendirt wurde, jener wieder auswanderte. In Berlin wird der berühmte Jacques **Lenfant**, weil er ein Sohn Pauls ist, des Freundes von Claude **Pajon**,² auch eine verdächtige Predigt gehalten hatte, gezwungen, im Presbyterium vom Verdacht des Arminianismus, Socinianismus und Pelagianismus sich zu reinigen (27. Februar 1689 fgd.).³ Und Jean **Barbeyrac**, der Professor am Collège royal, wurde in Berlin wegen seiner vermeintlichen Heterodoxien so lange und so unaufhörlich gedrangsalt, bis er zuletzt sich entschloss nach Lausanne⁴ auszuwandern. Im Buche **Ancillon's** Histoire de l'établissement etc. entdeckte Prediger **Dartis** zu Berlin Irrlehren. Die Veröffentlichung des Hof-Druckers Roger zu Berlin — *Stances de Têtu* — enthielt eine „ketzerische“ Vorrede, welche auf Befehl des Berliner Presbyteriums unterdrückt wurde. Verschiedene Prediger, u. a. **Serres**, wurden vom Amt suspendirt. **D'Artis** verklagt den Prediger **Beausobre**, seinen Berliner Collegen, bei der wallonischen **Synode** wegen Heterodoxie. Da nun aber schon zu der Zeit, als die Kirche von Utrecht einen Ruf an Beausobre richtete, sowohl das Berliner Consistoire (1704) als das Consistoire supérieur ihm für Sitte, Leben und Lehre das beste Zeugniß gab, spricht ihn die Synode von Maestricht, an die auch Beausobre appellirt hatte, von der Anklage auf **Arminianismus** und allen Vor-

würfen förmlich frei (Mai 1714 §. 42). Nun appellirt d'Artisan die folgende Synode und macht Weitläufigkeiten (Synode von Middelburg Septb. 1714 §. 17 und 25), bis die dann folgende zu Haag im Mai 1715 die Sache für erledigt erklärte (§. 23 und 53). Man sieht, die **Synode** ist noch die Obermacht. Die *Discipline des églises réformées de France* fordert eben Verpflichtung jedes Geistlichen, Professors, Lehrers, Kirchbeamten, Presbyters auf die *Confession de foi* und *Discipline*, ja schreibt auch die Absetzung derjenigen vor, welche falsche Lehre treiben (Chap. I Art. 47). Kein Wunder, dass die Synoden, die französischen, englischen, holländischen es so oft mit **Irrlehren** zu thun haben. Vor der holländischen Generalsynode vom Septb. 1696 §. 49 muss sich der berühmteste aller Berliner Colonie-Prediger **Abbadie** geradeso wegen falscher Lehre rechtfertigen, wie Jurieu, Martin, Saurin, Joncourt und so viele Andre. Ja noch im August 1709 §. 43 beschliesst die Synode von Tholen, diejenigen Theologen, welche ihre **Bücher** nicht vorher in Handschrift bei der Synode einreichen, sollen im Wiederholungsfalle auf 6 Wochen vom Amte suspendirt werden. . . .

Von all dergleichen oder ähnlichen Vorgängen melden die über die Magdeburger Colonie fast zu reichen Akten nichts.

Unter allen nach Magdeburg berufenen französischen Predigern, oder hier gewählten Anciens hat sich nie einer geweigert, die **Confession de foi de la Rochelle** oder die **Discipline des églises réformées de France** zu unterzeichnen. Obwohl man auch hier, wie überall damals in der reformirten wie in der lutherischen Kirche **die reine Lehre** für den **Weg zur Seligkeit** hielt, kommen hier keine Ketzergerichte vor.

Wohl aber Gerichte gegen **Separatisten**. Um dieselbe Zeit nämlich, wo pietistische „**Schwärmer**“ zu Frankfurt a. M., Hanau,⁵ Halle a. S.⁶ u. a. w. sich in die französisch-reformirten Gemeinden eindrängten, treffen wir sie auch, sei es von der Bourrignon, sei es von den Cevennen, sei es von Spener her, in Magdeburg.

Die erste Spur von Schwärmerciem und Winkelgottesdiensten finde ich bei Frau **Marquise de Rivarole**.⁷ Laut Protokoll

vom 29. October 1705⁸ bekennt sie vor dem Presbyterium, dass ein polnischer Prediger, Sieur **Schultz** bei ihr wohne, der viel zu leiden habe durch die Seele des verstorbenen Herrn de Rivarole, ihres Gatten, darum dass dessen Seele viel leide. Der habe ihr gesagt, dass, wenn sie von Gütern wüsste, die ihr Mann unrechtmässig an sich behalten hätte, sie dieselbe wiedergeben müsste, beten und gute Werke thun zur Erleichterung jener armen Seele. Auf Prediger Valentin's Frage, ob sie denn glaube, dass man für die Seelen der Todten beten solle und dass es ein **Fegfeuer** gebe, antwortete sie: warum denn nicht? und berief sich auf 1 Petri 3, 19. 20. Als ihr Valentin die Stelle erklärte, auf die Pietisten schalt, welche unsern Réfugiés die Werke der Antoinette **Bourrignon**⁹ in die Hand geben, auf die Papisten und die andern Götzenanbeter, erwiderte la Dame de Riverole, man dürfe sie nicht verdammen, weil sie nicht wüssten, was sie thun. Prediger Valentin zeigte ihr die gefährlichen Folgen dieser Ansichten: sie aber wollte sich nicht belchren lassen. Dazu besuchte sie die Predigten und Kommunionen des in Bern abgesetzten Predigers **Samuel König**, der später mit seiner fanatischen Geisselei auch zu Berleburg¹⁰ Unfug anrichtete, endlich aber in Wittgenstein zur reformirten Kirche zurücktrat.¹¹ Um des Réfugié **Mesmin** willen hatte König diejenigen, die ihm die Hand aufgelegt, als Verfänger vom rechten Heilswege von der Kanzel wie in seinen Schriften gebrandmarkt, und entgegen dem der Synode geleisteten Eid und entgegen der Helvetischen Konfession allerlei neue und unerhörte Lehren öffentlich verkündigt, verbreitet, und in seiner Apologie kühn vertheidigt, auch die ihn zum Rechtenweisenden Kommissare sowohl der Kirche als des Magistrats verhöhnt. Darum war er am 9./10. Juni 1699 zur Vermeidung grösserer Unruhen seines Amts entsetzt und aus dem Lande Bern verbannt worden. Ehe ihm der Weibel diesen Magistratsbeschluss eingehändigt, hatte er sich davon gemacht. Auch dies nahm die Kanzlei von Bern zu Protokoll (22. Juni 1699), damit er sich nicht einmal, falls er zurückkäme, mit Unwissenheit entschuldigen könnte. Diesen Magistratsbeschluss sandten die Pastoren von Bern an den hiesigen Pastor Flavard.

Als man die Marquise de Riverole vor das Presbyterium rief, fragte man sie, ob der in der Schweiz abgesetzte Prediger **König** hier predige, ob er hier das Sakrament des Abendmahls reiche und ob sie seinen Predigten, Gebeten und Kommunionen beigewohnt habe? Sie bejahte es, denn der nur von Menschen abgesetzte Sieur König habe eine höhere Legitimation: Gott selber habe ihn bevollmächtigt (autorisé par Dieu lui-même: 29. October 1705).

Vierzehn Tage später rief man nach der Vormittagspredigt den Sr. **Jaubert**, Fabrikarbeiter aus Massilargues im Languedoc, Bürger seit April 1703.¹² vor das Presbyterium, und fragte ihn, ob ihm nicht Sr. **Gouldy**, pietistischer Prediger aus der Schweiz, das Werk der Antoinette **Bourrignon** gegeben habe: Le nouveau ciel et la nouvelle terre und die Stücke aus dem neuen Jerusalem? Er bejahte es, und als er nach einiger Zeit ihn traf und ihm sagte, er würde ihm diese Bücher zurückstellen, antwortete ihm Gouldy: behalten sie dieselben und nutzen sie sie aus.

Prediger Valentin erhielt nun den Auftrag, dem Minister Danckelmann das Betragen der **Pietisten** anzuzeigen, damit der Se. Maj. davon benachrichtige. Auf den von Valentin verfassten, doch vom gesammten Presbyterium mitunterzeichneten Bericht erschienen am 5. December 1705 **Königliche Commissaire** in Magdeburg. Am 8. d. M. bittet das Presbyterium den König, da es sich hier um eine Religionssache handle, gute und gelehrte Theologen den Commissaren beizugeben, um so mehr, da man sich hierin vollkommen eins fühle (unis plus particulièrement) mit unsern sehr geliebten Brüdern, den Herrn deutsch und wallonisch Reformirten. Die Anciens Coutaud und Douzal überbrachten diese Antwort den königl. Commissaren mit der Bitte, die Sache als gemeinsame zu behandeln, bei der der Ruhm Gottes sehr interessirt sei.

Nun liess durch den italienischen Proselyten Sr. **Donzelina** (de la part de Mr. le général!) der abgesetzte Prediger Samuel König dem Consistoire eine Schrift überreichen, in welcher er die drei reformirten Kirchen der Stadt mit Schimpf überschüttete. Am 6. April 1706 antworteten die **Prediger der drei reformirten Gemeinden von Magdeburg,**

sie hätten erwartet, dass ihnen **Königs Schrift** durch die königlichen Commissare eingehändigt worden wäre. Doch dankten sie dem Herrn General (v. Börstel) für seine Uebermittlung. Die Schrift selber sei keiner Antwort werth. Das Urtheil überliessen sie den königlichen Commissaren. Doch wäre es ihnen lieb, wenn der Herr General in Zukunft hier die Unternehmungen Königs und seiner Anhänger hindern wollte.

Inzwischen hörte König nicht auf, in Privathäusern deutsch und **französisch** zu predigen und auf unerlaubte Weise Proselyten zu machen. Am 20. Mai 1706 wird Madame de Riverole von neuem vor das Presbyterium geladen, um sich zu verantworten, warum sie unsre Versammlungen verlasse und ob sie das heilige Abendmahl noch aus der Hand Königs, auch nach wie vor an seinen Winkelversammlungen Theil nehme? Sie bejahte es: sie fand, dass die Vénérable Compagnie so handeln müsse, wie sie es thue. Doch könne sie selber auch nicht anders handeln. Sie werde sich allem unterwerfen, was man ihr auflege. Als man ihr vorhielt, sie möchte sich doch begnügen, an den festlichen Zeiten zu **communiciren**, entgegnete sie, wenn man in voller gläubiger Hingebung stände (en grande dévotion), so dürfe man auch communiciren, da das heilige Abendmahl ein Liebesmahl sei: sie könne **ihre Freiheit nicht aufgeben**. — Die Compagnie beschloss, da sie sich der Ordnung der Kirche nicht fügen wolle, ihr die Communion zu verweigern.*)

Dass die Discipline eine feste Mauer bildete gegen alle Art **Separation** erfuhren 1711 auch die wandernden Inspirirten von Holland, Elie **Marion**, Charles **Portales**, Nicolas **Facio** und Jean **Allut**. Für Magdeburg waren ihnen Drangsaale ohne Zahl vorausgesagt worden. Auch hielten sie sich hier nicht lange. Ueber Berlin-Leipzig zogen sie nach Halle.¹³ Dennoch sammelte sich Stoff auch hier.

War auch in den ersten 50 Jahren die Hochachtung vor der Kirche und den Pastoren in der hiesigen Colonie sehr

*) Dies Urtheil erscheint sehr hart und ungeschickt. Da wir jedoch über die Sachlage viel zu wenig wissen, können wir heute nicht sagen, wie man statt dessen hätte handeln sollen?

gross, so züchtete doch die ängstliche Verbeugung des Lasters vor der Macht der frommen Tugend **Heuchler**. Je mehr der heilige Geist und seine himmlischen Vergnügungen wich, um so breiter machten sich die zur Vertreibung der Langenweile sorgenden Vergnügungen der Weltkinder. So wussten diese nur zu gut, dass **die Pastoren das Kartenspiel nicht erlaubten** (Messieurs les Pasteurs ne permettaient point qu'on jouât aux Cartes). Sie glaubten, dass unsere damals sehr arme Colonie wichtigeres zu thun hätte. Auch kannten sie der Franzosen Leidenschaft für das Spiel, ihre Wuth und ihre widrige Zanksucht. Sobald nun eine Gesellschaft sich durch Kartenspiel zerstreute, und plötzlich trat ein Pastor ein, versteckte man die Karten (on les cachait, dès qu'on voyait venir un Pasteur).¹⁴ Man suchte den (guten) **Schein zu wahren** statt den (bösen) Schein zu meiden. Nichts aber widerspricht so sehr dem hugenottischen Wesen, als Scheinheiligkeit, die rationalistisch-pharisäische geradeso wie die die päpstlich-jesuitische. Da schien Protest nöthig.

Insofern war es nicht kirchenstörend gemeint, jedenfalls nicht kirchenzerstörend, als der **Lieutenant Blankensee**, der in alle Magdeburger Kirchen als Bussprediger drang, am Himmelfahrtstage **1728** auch bei uns einbrach während der Predigt des Pastor **Garnaud** und ausrief: „Wann ihr euch nicht bekehret und lasset von euren Sünden ab, so wird der Zorn Gottes euch verzehren.“ Es war gerade das Thema der französischen Predigten an allen vier regelmässigen Busstagen des Jahres wie an den ausserordentlichen. Pastor Garnault verstand nicht, was der deutsche Herr da wollte, und liess ihn deshalb aus der Kirche schaffen. Von dort ging Blankensee zu den **Wallonen**. Er trat in die Kirche als **Augier** predigte. Dieser hielt an, liess ihn ausreden, übersetzte seine Ansprache, da er Deutsch verstand, in das Französische und ermahnte die Versammlung, dem Rath des Redners zu folgen und sich so zu führen wie jener gesagt hatte. **Augier** war ein ebenso frommer wie kluger Mann, den der König **1736** zum Inspektor der reformirten Gemeinden im Herzogthum Magdeburg ernannte.¹⁵ Dagegen hat man Blankensee „bis heute“ um seiner Frömmigkeit und seines Eifers für Gottes Ehre willen als „gestört“ angesehen

(esprit dérangé). Auf der Revue fragte ihn einmal König Friedrich Wilhelm I., warum er seine Haare nicht pudre? Er antwortete: er sei darum ein ebenso guter Soldat. Der König war mit der Antwort zufrieden. Blankensee aber hielt dafür, dass in dem Korn ein besonderer Gottesseggen stecke (une bénédiction particulière), den man für den Mund der Armen besser verwerthen könne, als für das Haar der Soldaten (mauvais usage).¹⁶ Wir müssen gestehen, die „Thorheit“ Blankensee's hat Recht behalten gegen die gepuderte Tapferkeit der „blauen“ Riesen.“ Solcher Wahnsinn hat doch Methode.

Auf die Anfrage des Königlichen Consistorii nach der immer weiter um sich greifenden, **mystisch-obskurantistischen Sektirerei** (9. December 1821) berichtet Prediger Dihm, in unserer (stark - rationalistischen) Gemeinde existiren dergleichen Vereine nicht. — Man konnte das lebhaft bedauern. Denn wie Sand und Sumpf gemischt Boden erster Klasse für den Landbau geben, so auch Mystik und Rationalismus für die Kirche. Jedes allein ist unfruchtbar: beides in eins bringt herrliche Erfolge, indem es die Einseitigkeiten gegenseitig aufhebt. Nur ein Beispiel von Mystik wird hier angeführt: Henri **Palis**, Strumpfnadelmacher, seit einem Jahr in Schönebeck, habe früher Sonntag abends um 6 Uhr die Bet-Stunden des Leinewebers **Thiele** in der Junkerstrasse besucht. Doch habe dies wohl mit förmlicher Sektirerei nichts zu thun (27. Februar 1822).

Die wirre, haltlose, ja sinnlose Stellung unseres Presbyteriums zum apostolischen Glaubensbekenntniss in den Jahren 1846, 47, 48 ist nichts für unsere Gemeinde charakteristisches, sondern eine damals in vielen reformirten Gemeinden grassirende Krankheit. Man wollte rationell verfahren: Der Rationalismus behauptet: „Was wahr ist, das klar ist.“ Es gab jedoch keine grössere **Unklarheit** und Confusion als die Stellung der Prediger Détroit und Dulon zum Apostolicum.¹⁷

Unsere Gemeinde weigerte sich nicht, von der Kanzel auf Anordnung des Königl. Consistorii verkündigen zu lassen, dass die **Irvingianer** von unserm Abendmahl ausgeschlossen

werden sollen (2. October 1856).*) Der Beschluss ist als Presbyterium von Prediger Ammon und Dr. med. Détroit unterschrieben. Wenn das Königliche Consistorium befohlen hätte, die Mitglieder der sog. **freien Gemeinde** vom heiligen Abendmahl zurückzuweisen, das Presbyterium hätte es abgelehnt. Nichts glauben mache ja nicht unwürdig des Genusses vom Brot des Herrn, sondern . . . Aberglaube. Alles was gegen die Irvingiten geht, wird daher willkommen geheissen (8. Mai 1861). Ohne allen Zweifel hat Gott der Herr unter den Irvingiten so manche traute Kinder und treue Nachfolger gehabt. Ob auch unter den freien Gemeinden, liesse sich nur aus der Bibel entscheiden, nicht aus einzelnen, vom Zusammenhang lossgerissenen Sprüchen. Jedenfalls ist Kirchentrennung allüberall nie ein Zeichen von Liebe und Demuth.

Ich pflichte aus vollem Herzen dem D. th. Schaff, meinem lebenswürdigen amerikanischen Gegner, bei: Heresy is an error, intolerance a sin, persecution a crime.¹⁸

*) In meiner ersten Gemeinde gehörten Irvingiten zu meinen besten Confirmanden, sinnigsten Predigthörern und treuesten Kommunikanten: mir fiel es schwer, sie auf Befehl excommuniciren zu sollen und dadurch erst in die Separation zu treiben. — Was würde wohl aus den Freunden der Innern Mission, wenn ein Tindalisches Kirchenregiment sie vom Abendmahl ausschlosse? Alles biblisch Positive sollte man doch fördern. Dass nur Christus verkündigt wird!

1) S. hier I, 536 fg. 2) Al. Schweizer, Reformirte Centraldogmen II, 597, 572, 580. 3) Actes Consistoriaux de l'église française de Berlin No. 1 p. 74 sv. 4) Von dort ging er nach Gröningen, weil er Heidegger's Formula Consensus gegen Amyraud nicht unterzeichnen wollte. S. France prot. éd. 2 T. I p. 785. 5) Leclercq l. I. 141 sv., laut Protokoll vom Mai 1699, 2. Februar 1707 und Mai 1711. 6) Zahn, Die Zöglinge Calvin's, Halle 1864 S. 87 fg. 91. 7) S. hier „Adel“ III¹ B, 206 f. u. ö.. 8) Presbyt.-Protokolle C, 2. 9) z. B. le nouveau ciel et la nouvelle terre p. 136. 10) Cuno, Reformirte Fürsten V, 64 fg. 11) a. a. O. V, 82. 12) S. hier III², 52. 13) Zahn, Zöglinge Calvins, S. 91. 14) So berichtet David III Mainadié, der Ancien Secrétaire, an Erman 13. Februar 1782, auf Grund der Mittheilungen der damals 80jährigen Louise Pelet, Tochter des Direktor André Pelet. Auf dem Manuscript (Archive du Consist. franç. de Berlin: Manuscripts Erman) steht hier die alte Randglosse: Les temps ont prodigieusement changés, bon Menadié (sic). 15) Bode, Urkundl. Nachrichten S. 130. 16) Bericht des Secrétaire David III. Mainadié. 17) S. hier III¹ A, 315 fg. 18) History of the Reformation vol. II. New-York, 1892 p. 693. Freund Schaff versteht mich nicht.

Hauptstück XIII.

Kirchengeräthschaften.

Une bonne âme oublie facilement les biens
du monde dans les plaisirs qu'elle goûte aux
saintes assemblées.

Apologie des Réfugiés, La Haye,
1688 p. 120.

Als die wallonische Gemeinde aus Mannheim nach Magdeburg auswanderte, brachte sie alles mit, Kirchenkasse,*) Abendmahlsgeräthe, Taufgeräthe, Kirchenbücher. Niemand auch blieb zurück. Niemand sonderte sich ab auf dem Wege. Es war eine vollständig in sich zusammengeschlossene Gemeinde mit denselben Predigern, denselben Presbytern, demselben Arzt, demselben Richter und Syndikus.

Anders die französische Gemeinde von Magdeburg. Sie existirte vorher als solche nicht. Sie musste erst aus nichts geschaffen werden. Kirchenkasse oder gottesdienstliche Geräthe besass sie nicht. Und noch weniger übriges Geld, sich dergleichen anzuschaffen. Sie war arm.

Man kann sich daher **unsere ersten hugenottischen Gottesdienste** gar nicht einfach genug denken. Wahrscheinlich hatte anfangs der Tisch, welcher zugleich für Taufe, für Kommunion und für die Presbyterialsitzungen diente, nicht einmal eine Decke. Der Raum aber, in dem man sich zu Predigt und Kommunion versammelte, ist anfangs des Exercitien-Meister Des Hayes Tanzsaal bei der alten Post. Man denkt unwillkürlich an die hugenottischen Gottesdienste auf wüster Waldeshöh, im ausgetrockneten Flussbett und in der Felsenkluft.

Ja es bleibt hochcharakteristisch für den auf das Innere gerichteten Sinn der Magdeburger Hugenotten, dass man hier Jahre lang das heilige Abendmahl reichte und Kinder taufte, ohne weder Abendmahls- noch Tauf-Geräthe

*) Die weite Reise freilich absorbirte sie nur zu bald.

zu besitzen. Die hugenottischen Gottesdienste trugen anfangs überall im Refuge den Charakterzug des armen Leben Jesu, das Gepräge der ersten Christen, der alten Ebioniten. Ein sonst ganz unbekannter Colonist, Jean **Courant**,¹ ist es, der durch Testament vom 22. Juni 1687 unserer Kirche ein **Leichentuch** vermacht von 14 livres Werth, was sein Vetter und Erbe, der Tuchmachermeister Louis **Martin** durch seinen Bruder, den Tuchmachermeister Etienne **Martin**, beide zu arm, um Bürger zu werden, dem Presbyterium übergeben lässt. Es hat für mich etwas Rührendes, dass das erste Geschenk zur Verschönerung unserer gottesdienstlichen Handlungen ein Tuch für die lieben Todten war, ein Tuch geschenkt und gewirkt von der Hand von drei armen unbekanntem Leuten.

Am 16. März 1695 überreichte der Ancien André Dubosc von seiten seines Schwagers, des Sr. Auban **Malhiau**, Presbyters von 1688, ein **Tischtuch** und eine **Serviette** zum **Abendmahlstisch**. Das Presbyterium spricht durch den Ancien Bernard dem Geber seinen Dank aus.

Laut Codicill vom 12. Juni 1693 vermacht der Marquis **Paul de Rivarolles**² unserer Kirche für den Abendmahlsgebrauch **zwei Kelche** und **zwei Patenen**, versehen mit seinem Wappen und der Aufschrift: Le Marquis Riverole (sic) recommande sa famille aux prières de la sainte église. Am 24. März 1695 aber schenkte die Wittwe des Pastor Ducros, Françoise d'Hérail zwei **silberne, innen vergoldete Abendmahlskelche** von 50 Loth 1 Quentchen an Gewicht,³ in denen Siegel und Wappen des Sr. **Ducros** eingravirt waren. Beide werden dem Schatzmeister Maynadier übergeben. Er, Dubosc und der Secrétaire werden abgeordnet, der Frau Pastor den Dank des Presbyteriums abzustatten.⁴ Die Kommunion bleibt das Centrum aller hugenottischen Gedanken. Am 1. September 1695 wird dem Trésorier Sr. **du Bosq** (sic) ein zweites Abendmahls-**Tischtuch** übergeben und zwei grosse **zinnerne Abendmahlsflaschen**, die geschenkt worden waren. Dieser Presbyter Du Bosq übergibt der Compagnie am 3. April 1697 einen **Becher** von derselben Façon und Grösse derer der Frau Prediger Ducros, im Gewicht 25 Loth, von **Silber**, innen ver-

goldet als Geschenk seiner lieben Ehefrau **Isabeau Derres** aus Alençon in der Provence, die hier am 16. October 1696 verstorben war.

Am 14. Mai 1697 hat der Ancien L'orphelin den Dank des Presbyterium's abzustatten an D^e. Anne Marie **Chartié**, Frau des Fabrikanten **Gandil** für einen **Teppich**, den sie für den Tisch des Konferenzzimmers (du poile où s'assemble le Consistoire) geschenkt hatte.

Auch die miteingewanderte **grosse Kirchenbibel** war bald zerlesen und verbraucht. Am 23. November 1699 schenkt der Schatzmeister Auban **Malhautier**, eine neue. Die alte wird dem Hospital überlassen, pour y être à l'avenir pour les pauvres.

Am 24. December des Jahres 1700 kauft das Presbyterium eine **Schüssel** von englischem **Zinn**, 4 $\frac{1}{2}$ Pfd. schwer, für 1 Thlr. 12 Gr., pour servir à mettre le pain de la communion. Am 29. März 1710 schenkt ein Wohlthäter, der nicht genannt sein will, der Kirche einen **silbernen Teller** im Gewicht von 1 $\frac{3}{4}$ Pfd. 2 Unzen nebst einem dazu passenden Etui.

Wie fürsorglich das Presbyterium sich auch der Pastoren annahm, erhellt u. a. aus dem Umstand, dass es von den Kollektengeldern für unsere Kirche für die drei Pastoren **drei Talare** anschaffte, mit der Bestimmung, dass sie der Kirche verbleiben, der abgehende Pastor den seinen also dem Nachfolger überlassen muss (5. Juni 1710). Wie lange mögen sie wohl gehalten haben?

Bis zum 12. März 1711 entbehrte unsere Kirche eigentlicher **Taufgeräthe**. Man fasste das Taufwasser in das erste beste Gefäss. Da ist es ein öfter bei uns Pathe stehender Wallone, der Oberst **Du Chénoy**,⁵ der unserer Kirche eine silberne **Taufkanne** schenkt von 3 Mark 5 $\frac{3}{4}$ Loth Gewicht, zum Preise von 42 Thlr. Pastor Jordan und ancien Ravel wurden abgesandt, dem Oberst im Namen des Presbyterii zu danken. Der **Todtengräber** (!) Arquez soll sie aufheben, jusques à ce que la Compagnie ait une chambre pour le Consistoire, où elle (l'aiguière) sera mise alors. Am 7. April 1712 wird die Taufkanne dem **Küster Agé** aufzubewahren befohlen.

Als am 11. Juli 1725 das Schatzmeister-Amt von Mathieu Ravanel auf Pierre Malhautier übergeht, händigt ersterer dem letzteren als Kircheigenthum ein 4 Abendmahlskelche, 1 Abendmahlsteller, 2 Damast-Tischtücher, 2 Servietten, 2 Tauf-Handtücher und einen eisernen Kasten mit 2 Schlüsseln. Die Taufgeräthe hatte noch immer nicht der Schatzmeister unter seiner Obhut, weil man sie oft brauchte.

Durch mehr als anderthalb Jahrhunderte wurden nun unserer Kirche keine neuen Geräthschaften geschenkt. Erst in unseren Tagen begegnen wir wieder einer solchen kirchlichen Liebesgabe. Zum Dank nämlich gegen Gott für seine Errettung aus schwerer Krankheit und gegen den Prediger wegen des gespendeten seelsorgerischen Trostes schenkte der Juwelier Presbyter **Chevalier** für Amtshandlungen im Privathause Taufbecken, Taufkanne, Kelch, Flakon, Teller und Oblatenschachtel (30. Mai 1877). —

Bekanntlich liebte Calvin die **Orgel** nicht. Diese Antipathie ging auf seine Zöglinge über. Durch das ganze sechszehnte Jahrhundert galt die Orgel in Holland für eine vuijle Ketterij. Seit 1641 wagte es die französische Kirche des Haag, Prinz Friedrich Heinrich zu Liebe, trotz des Verrufs fauler Ketzerei,⁶ eine von ihm geschenkte Orgel zu gebrauchen.

Während nun aber von den Berliner Colonie-Kirchen erst 1734 im Kloster, 1753 in der Friedrichsstadt, 1786 im Werder, 1795 in der Luisenstadt, 1842 im Hospital,⁷ auch bei den hiesigen Wallonen erst 1. December 1754⁸ eine Orgel zur Verschönerung der Gottesdienste mitwirkte, erfreute sich die französisch-reformirte Kirche von Magdeburg einer Orgel schon seit Ostern 1732.⁹ Die Herrn Huguet, Antoine Charles, Douilhac und Jaques Cuny hatten dem Presbyterium einen dahin lautenden Wunsch geäußert und waren mit der Ausführung betraut worden. Christoph **Trautmann** baute die Orgel für 600 Thlr. Cuny sammelte innerhalb der Gemeinde das nöthige Geld zum Bau. Die Orgel erhielt auf Befragen und Anrathen beim Domorganisten Georg Tegetmeyer, ihren Platz hinter der Kanzel, „indem so die ganze Gemeinde den Herrn Prediger und die Orgel im Gesichte hat“.¹⁰ Ausserdem

sammelte man jährlich für die Orgel 2—3 Kirchen-Kollekten, in der Art, dass eine Liste geneigter Geber von Jahresbeiträgen zur Beschaffung eines Fonds für das Gehalt des Organisten und zur Erhaltung der Orgel entworfen wurde, da die Kirchenkasse (l'argent des pauvres) für diesen Zweck nicht genügte (1. April 1749). Am 1. September 1785 brachte die durch die Anciens Bouvier und Hentz eingesammelte **Orgelkollekte** 41 Thlr. 8 Gr.. Am 14. September 1786 durch die Anciens Guibal und Wiseur: 43 Thlr. 11 Gr.. Am 8. November 1787 durch die Anciens Mainadié und Guibal 42 Thlr. 4 Gr.. Am 5. Juli 1792 übernimmt der Ancien Charles **Nicolas** von dem greisen **Rigoulet** die Verwaltung der Orgelkasse. Auch sammelt Nicolas wieder 39 Thlr. 14 Gr..

Die Orgelstimmer*) erhielten alljährlich ihr Honorar und „überliessen der Orgel, ob sie sich selber stimmen wollte“. So wurde 1790 eine gründliche Reparatur nöthig. Da nun nach **Zacharias** kundigem Urtheil „**wenig Orgeln von so vorzüglicher Güte sind**“, so fand das Presbyterium für gut, der Trompet und Vox humana eine Waldflöte resp. Gemshorn hinzuzufügen (12. August 1790).

Als beim Brande vom 19. August 1804 auch unsere Orgel¹¹ **zerschmolzen** war, bat das Presbyterium (gez. Provençal und Desca) am 13. Juni 1805 den König von Preussen um eine neue. Präsident Thulemeyer räth, die Bitte erst dann wieder vorzubringen, wenn der neue Tempel fertig hergestellt sein wird (7. Juli d. J.). Allein das Presbyterium findet es für gut, am 14. Juli d. J. sein Gesuch beim Consistoire supérieur zu erneuern. Reste à donner à l'édifice son plus bel ornement et au culte l'instrument le plus nécessaire pour l'édification publique. Da nun im Hildesheimischen mehrere Klosterkirchen supprimirt werden sollen, so bittet man um eine vakante Orgel. Exc. Thulemeyer befürwortet das Gesuch. **König Friedrich Wilhelm III.** bestimmte am 29. Juli 1805, dass insofern sich in den aufgehobenen Klöstern der benachbarten Provinzen eine Orgel finde, über welche füglich disponirt werden kann, sie

*) Die der Organist (S. den Art.) bezahlen musste.

der französischen Kirche, die am 24. d. M. darum bat, überlassen werden dürfe.¹² Nun kommt man ein um die Orgel der Klöster zu Gerode (sic) im Eichsfeld, Grauhoff oder andre aus dem Hildesheimischen und Halberstädtischen, auch um die zu Marienrode, Marienthal und Heimersleben, **Woeltingerode**, Kreis Ocker. Der **König von Westphalen** schenkt uns letztere am 20. October 1809. Da nun aber die Tage zu kurz, die Wege zu schlecht, Fuhrleute nicht zu haben, auch die Katholischen des Orts nicht gewillt sind, die **Orgel** uns zu lassen, so wird unsere Gemeinde auf's Frühjahr vertröstet. Am 7. August 1806 hatte inzwischen der Domküster „Organist“ Burgmüller uns sein Organon (son jeu d'orgue) auf 2 Jahre (bis 17. August 1808) gegen Praenumerando - Zahlung von 50 Thlr. geborgt: ein Vertrag, der am 22. März 1808 vom Presbyterio verlängert wurde.

Endlich im Frühjahr 1810 werden alle Schwierigkeiten überwunden, auch die der sog. „Toleranz“ der so „aufgeklärten“ katholischen Gemeinde von Woeltingerode.

Mr. Ant. Phil. Ernst Gaertner erhielt nun vom Presbyterium drei Legitimationsbriefe nebst 60 Thlr., um die Orgel zu holen (3. Januar 1810). Doch musste er 6 Wochen in Woeltingerode bleiben, um die Besitzergreifung und den Transport der Orgel durchzusetzen. Dafür erhielt er weitere 20 Thlr. (7. März d. J.).

Als in den Kriegsjahren die Deutsch-Reformirten und die Wallonen unsre Kirche mitbenutzten, forderte man von ihnen auch einen Beitrag für die Orgel (17. Februar 1813). Die Wallonen verpflichteten sich jährlich 25 Thlr. zur Orgelkasse zu bezahlen, so lange sie unsere Kirche benutzten (3. März 1813). Ebensoviele zahlten die Deutsch-Reformirten.

Das neue, an wohlklingenden, sanften Registern reiche Werk fungirte vortrefflich, bis 15. April 1840 der Musikdirektor Mühling es für sehr reperaturbedürftig erkannte. Orgelbauer Theodor **Hamann** soll 245 Thlr. 25 Sgr. für die Reparatur erhalten (19. Juni 1840). Allein noch am 27. September 1842 hat er fast nichts geleistet: Rebling klagt, dass die Orgel kaum zu brauchen sei. Am 14. September 1857

klagt Organist Peine über die „unverantwortliche Nachlässigkeit“ des Hamann in Stimmung des **Orgelwerks**. Endlich wird die Reparatur sämtlicher 25 Stimmen dem Orgelbauer **Böttcher** übertragen (Frühjahr 1863).

Und Böttcher's Kunstfertigkeit und Gewissenhaftigkeit wird auch vom Organist Schüler sehr gerühmt. Darum hat man jenem auf Empfehlung Ritter's und A. Brandt's übertragen, statt des widrig schnarrenden Hautbois-Registers ein zartes **Harmonika-Register** anzubringen und das nur zur Hälfte vorhandene **Bordun-Register** zu vervollständigen (22. Januar 1879). Anfang des Jahres 1880 war die **Verbesserung der Orgel** beendet, von Ritter gut geheissen und vertragsmässig honorirt worden.¹³

Schon im Sommer 1840 hatte das Presbyterium das Innere der Kirche repariren, auch eine neue **Kanzel** herstellen lassen. Dazu schenkte Uhrmacher **Dumesnil** der Kirche eine acht Tage gehende **Uhr**, wofür ihm das Presbyterium am 6. Jan. 1841 den Dank der Gemeinde aussprach.

In demselben Masse wie die moderne Welt unkirchlich wurde, in demselben Masse wurde sie kirchlich bequem. Am 12. August 1839 beschloss das Presbyterium, aus der Armenkasse 6 mit **Leder** überzogene **Kissen** anfertigen zu lassen für Belegung der Bänke im Parquet (Presbyter-Sitze). Dem Organisten Rebling wurde am 8. December 1841, um beim Orgelspiel Hände und Füsse zu erwärmen, auf seine Bitte vom Presbyterio eine **Wärmflasche**¹⁴ angeschafft. Im Sept. 1846 setzte man in der Sakristei einen Ofen. Am 18. September 1860 erhielt das Presbyterium die polizeiliche Erlaubniss, auch in unserer **Kirche** einen gusseisernen **Ofen** aufzustellen.¹⁵ Dass noch im selben Winter die **Heizung** der Kirche eingeführt wurde, ersieht man nur aus dem Umstand, dass am 25. Sept. 1861 Küster Schmeil für Heizung im vorigen Winter 8 Thlr. nachforderte, für den neuen Winter hingegen 10 Sgr. pro Tag. Bald aber empfand man unangenehm den Dunst des Coaks und ging zur **Wasserdampfheizung** über: die Kacheln des Kirch-Ofens wurden anderweitig verwandt. Erst durch Eingreifen des Baumeister Presbyter **Saran** wurde die neue Heizung

nutzbar. Der Zugwind war bisda so unerträglich, dass man vorgezogen hatte, garnicht zu heizen.

Am 8. September 1880 hat das Presbyterium eine neue „**Altar-Decke**“*) beschafft.

Auch der Gesichtswinkel der Bänke des Parquets und die Rückenlehne fand man jetzt unbequem. Drei Conferenzen beschäftigen sich mit dem bequemeren **Sitzwinkel** der Rückenlehne unserer Bänke. Man rückte letztere ein gutes Stück vom Gnadentisch zurück, so dass ein **breiter Raum** für grössere Trauzeugenschaften gewonnen wurde und liess **neue schöne Bänke** anfertigen mit breiten, stumpfwinkligen Rücklehnen (15. Februar 1886). Um die Zuhörer besser gegen das blendende Sonnenlicht zu schützen, wurden für die hohen breiten Fenster **grüne Vorhänge** beschafft.

Da die Kirchwände an manchen Stellen feucht waren und Neigung zu Schwammbildungen zeigten, wurden sie aussen mit **Epheu** bepflanzt und gegen den unmittelbaren Anprall des Regens mit **Baum-** und **Buschwerk** geschützt, so dass die Umgebung der Kirche während des Sommers nunmehr einen wunderlieblichen Anblick bietet.

Am 17. October 1883 wurde unser Gotteshaus mit 21,075 Mk., die Mobilien mit 665 Mk., die Orgel mit 6000 Mk. gegen Feuerschaden **versichert**, auch am 10. December 1886 ein eichener **Taufisch** in Kelchform beschafft und der **Altarraum** parquettirt und gebohnt.

Seitdem haben wir bei aller Einfachheit und Schmucklosigkeit eine schöne, Sommers im Grünen traulich grüssende, Winters im Innern gut gelüftete, gemüthlich erwärmte, immer helle Kapelle, so dass die Fremden, welche unser Gotteshaus betreten, oft ihr freudiges Erstaunen an den Tag legen. Es fehlt bei unseren Gottesdiensten jetzt nichts mehr, als nur das Presbyterium und die Gemeinde.**)

*) Stadtrath Humbert protokolliert so.

**) Oft haben sich fremde Geistliche bei Vertretungen geweigert, vor 15—20 Zuhörern zu predigen. Obwohl das Presbyterium pro Vertretungspredigt 7 Mk. 50 Pf. zahlt, hält es schwer Vertreter finden.

1) Ueber die Genfer Courant's S. France protest. éd. 2. T. IV. 785 fg.
2) S. hier III¹ A 210. 3) Wahrscheinlich in Summa, beide. 4) Andere Ge-
meinden, wie z. B. die Waldenserkirche Charlottenberg in der Grafschaft
Schaumburg, hatten zinnerne Tauf- und Abendmahlsgefässe noch am Tage ihrer
Auflösung. (S. Deissmann, die Waldenser, 1864, S. 75). 5) S. hier II, 272.
332 fg. III¹ A, 201, 412, 437, 506 fg, 728. III¹ B. 101 fg, 188 fg. u. ö.
6) Bourlier, Souvenir, la Haye, 1891 p. 53 sv. 7) Muret, Colonie 170, 131,
112, 122, 93. 8) Bode, 36. 9) Mémoire historique sur la fondation de
l'église fr. de Magdebourg 1806. p. 16 sv. Das Komma zwischen Antoine und
Charles ist ein Druckfehler. 10) Presbyter.-Akten O. 1. 11) Geh. Staats-
Archiv R. 122. 18c. Französ. Col. Magdgb. Einwohn. Sachen. Vol. XLI.
12) a. a. O. — Vgl. auch Presbyter.-Akten O. 1. und Regier.-Arch. Magde-
burg: Consistoire supérieur. 13) Presbyter.-Akten O. 1. 14) In der Küsterei
wurden September 1842 die Fenster statt mit Blei mit Sprossen versehen,
auch grössere Scheiben eingesetzt. 15) Presbyter.-Akten O. No. 4.



Hauptstück XIV.

Kirchhof und Kirchgruft.

Le deuil ne gist point ès habits,
mais au coeur.

Discipline X, 6.

Wie die Discipline des églises réformées de France den Doppelzweck verfolgt, biblische Ordnung in der Liebe zu stiften und katholischem Aberglauben zu wehren, so auch während der Beerdigung. Artikel 5 des Capitel 10 **verbot** dabei **Gebet, Predigt und öffentliche Sammlung** zu wohlthätigen Zwecken.¹ Und dem fügte sich das Refuge wie das Désert.

„Die Begleiter der Leiche, heisst es, sollen mit Bescheidenheit (modestie) sich betragen und dabei über dieses Lebens Elend und Kürze und über die selige Hoffnung jenes Lebens **nachdenken**. Den Geistlichen bleibt es überlassen, ob sie bei der Beerdigung sich einfinden wollen oder nicht“. Doch wurde Geleit immer mehr Sitte, besonders seit der Nationalsynode von Alençon. Artikel 6 verpönte Prunk mit Trauerkleidern und verwarf Ehrgeiz, Scheinheiligkeit, Eitelkeit und Aberglauben. Denn, sagt die Discipline, die Trauer liegt nicht im Gewande, sondern im Herzen.

Küster voran, hinterher der Pastor, beide **ohne Amtskleider**, zwei, drei Leidtragende folgend, so ging der kleine Zug schweigend, ohne Gesang, dem Gottesacker zu. Draussen wurden weder Psalmen gesungen noch Reden gehalten. Ein Vaterunser, das war alles. Fern blieb jede Art Ceremonie. Vom Friedhof kehrte die gesammte kleine Trauergesellschaft nach dem Trauerhause zurück. Da erst tröstete der Geistliche die Lebenden, so gut er konnte, aus Gottes Wort. Alles ging mit der grössten Einfalt zu.

Lebende um Todter willen in Schulden zu stürzen, hielten die Hugenotten für sinnlos und sündig. „Lasset die Todten (Ungläu-

bigen) ihre Todten begraben“, „Er ist gestorben wie ein Gottloser und begraben wie ein Reicher“, „Lasset uns nicht traurig sein, wie die Andern, die keine Hoffnung haben“: diese Bibelworte, heute für die Mehrzahl, die beim Selbstmörder, Ehebrecher, Meineidigen, Heuchler geistliches Gepränge, ja Seligsprechung fordert, unverständlich, haben unsere hugenottischen Altvodern verstanden und beobachtet.

Auch betreffs der **Zeit** der Beerdigung hielten sich die alten Hugenotten, deren Familien apostolische Muster selbstloser Liebe waren, von ungesunder bibelwidriger Sentimentalität und kurzsichtigem, wider Gott murrenden Festhalten an dem „alten Madensack“, wie Luther den Leib nennt, fern. Kaum verstorben, wurden ihre Todten beerdigt. „A été enterré le lendemain“ ist anfangs die stehende Formel. Und das war unverfänglich. Unsere Altvodern hatten die Arbeit so lieb, dass sie noch den Tag vor ihrem Tode in die Werkstatt, hinter den Ladentisch und an das Schreibpult krochen. Wenn solch' ein alter Colonist einmal sich legte, dann wusste jedermann, dass es wirklich ganz aus mit ihm sei. Scheintode kamen nicht vor. Die enge Wohnung und die Ansteckungsfurcht der Altbürger erforderten schnelle Beerdigung.

Die erste Ausnahme datirt den 17. Aug. 1688. Drei Tage bleibt das 14 Monate alte Kind der Anne Lisbeth de Magdeburg liegen.* So heisst sie im Original-Kirchenbuch: 1698 in der Kopie ist hinzugefügt ihr Vatersname Fuchs. Sie war eine Berühmtheit in der Magdeburger Colonie, als die erste Deutsche, welche es gewagt hatte, einen Franzosen, den Jacques Mesnadier (Meynadier) zu heirathen. Ihr Kind war eine verkörperte Verheissung der Akklimatisation. Alle Welt wollte es noch sehen. Die zweite Ausnahme scheint bei **Pastor Ducros** vorzuliegen. Er stirbt, laut Presbyterialregister, am 22. Januar, und wird beerdigt, laut Todtenregister, am 26. Januar Nachmittags 4 Uhr.**) Stand er im eigenen Hause oder in der 1688 erbetenen „**Stube**“ aus? Bei den folgenden Todten findet

*) 11 Uhr Vormittags und 4 Uhr Nachmittags waren die bräuchlichen Stunden für Beerdigungen.

immer wieder die Beerdigung gleich am Tage nach ihrem Abscheiden statt.*)

Leichenpomp und zahlreiche Leichenbegleitungen blieben noch immer in den Hugenottengemeinden unerhört.

Der **Armensarg** hiess la caisse (Kasten).³ Er kostete 16 Gr., auch 14 Gr., bei Kindern 12 Gr. oder noch weniger. Der **Todtengräber** (La Vigne) erhielt 5—8 Gr. pour la fosse. Indessen war es doch unbezahlbar, im Lande der Gewissensfreiheit friedlich auszuruhen und nicht, wie unsere Geliebten drüben, ausgescharrt und auf der Schinderschleife nach dem Galgen verschleppt zu werden. Auch hielt eine gewisse Pietät die Pedanterei der Formlosigkeit von uns fern. Kamen doch in Magdeburg bei allgemein verehrten und geliebten Todten gewisse ausserordentliche Massnahmen vor. Männer wie Pastor Ducros, Colonie-Director Lugandi, General Bêchefer, Major La Taillade u. a. standen Tage lang aus, vor der Beerdigung. Grosses Gefolge sah man bei ihrer Beisetzung.

Wer später in das **Gewölbe** des neuen Tempels schlafen gelegt wurde, dem gingen Fackelträger voran, Fackelträger zu beiden Seiten, Fackelträger hinter dem Sarge, während tief unten in der Krypte bei Hunderten von Kerzen die französischen Psalmen ertönten und die Gebete. Doch auch bei den Armenleichen liebte unsere Kirche eine gewisse heilige Würde.

Wie **das erste Geschenk** für die Kirche hierorts ein **Leichentuch** war (1687), so schaffte man **8 Trauermäntel** an. Schneider Pepin fertigte 1696 **noch vier** andre, für die er, Dank der einst empfangenen Unterstützung, sich seinen Arbeitslohn nicht bezahlen liess. Diese Mäntel wurden zum Besten der Kirchenkasse oder vielmehr der Mantel-Kasse **verborgt**. Die Einnahme ist bei der furchtbar grossen Zahl der Todten beträchtlich. Im Jahre 1696 stehen schon 20 Thlr. verzeichnet; 1718: 78 Thlr..

Am 8. April 1701 werden sechs weitere Trauermäntel angeschafft, pour louer au profit de nos pauvres. Am 28. Decbr. 1704 finden sich 11 Thlr. dans la boîte des manteaux. „Pour couvrir les caisses (Särge) des enfans morts“ wird am 9. August 1700

*) Am 6. April 1716 wird eine um Mitternacht verstorbene Tochter noch selbigen Tages beerdigt.

für 52 Ggr. ein andres schwarzes Leichentuch, auch schon ein Vierteljahr vorher im Mai **Trauerflore** um die Hüte, pour louer au profit des pauvres, angeschafft; sowie 22 Crespes, pour assortir nos manteaux de deuil, die, von Malhiauier in Leipzig angekauft, dem Ancien Derres zum Verborgten übergeben werden (13. Juni). Doch auch hierbei musste man bald dem Prunk entgentreten. Darum verordnete am 23. Januar 1710 die Vénérable Compagnie, bei Erwachsenen dürften nicht mehr als die 12, bei Kindern nicht mehr als 8 **Trauermäntel** verborgt werden. Am 19. Januar 1713 meldet Ancien Illaire, eine personne charitable habe der Kirche ein 30 Ellen langes weisseleines **Leichentuch** geschenkt, das an die Wohlhabenden für Geld, an die Armen aber umsonst verborgt werden soll. Das Presbyterium setzt fest, dass les personnes commodes 4 Ggr. Borggeld zahlen sollen. Auch werden am 1. März 1713 **12 neue Trauermäntel** angeschafft. Für Verborg finde ich das eine Jahr 20 Gr. verzeichnet.

Die Kontrolle fehlte. Der **Küster** sammelte bei der Beerdigung freiwillige Beiträge in einer eigens dazu angeschafften verschlossenen Büchse, die alle Jahr einmal entleert wurde. Um nun wieder bessere Kontrolle zu beschaffen, soll fortan der Kassirer keinen Mantel mehr verabreichen ohne **Liquidation**: für den Mantel mit **je 5 Dreier** (1. März 1714). Am Schluss des Jahres ersah dann der Kontrolleur aus den Liquidationen des Kassirers, wie viel pour les manteaux eingekommen war (2. Januar 1715).

Um bei der Kontrolle der **Trauermäntel** ja recht sicher zu fahren, beschloss das Presbyterium am 25. Octb. 1751, in Zukunft solle der Küster zum Ancien Bouvier gehen, ihn um einen Zettel über die Zahl der geforderten **Mäntel** zu bitten. Auf diesem Zettel soll der **Hospitalvater** die betreffende Anzahl liefern, den Zettel aber an Mr. Houbert, Receveur du payement des manteaux, abgeben. Der Bouvier'sche Zettel wird dann als Kontrolle dienen für das Houbert'sche Einnahmebuch. Und diese Rechnungen sollen alle Jahre geschlossen und der Ertrag an die Armenkasse⁴ abgeliefert werden.

Aus der Rechnung über das Begräbniss des Major Lugandi, welches unsre Kirche als Erbin bestritt, ersehen wir die ehrenvollste **Art, wie man** damals (1759) unsere lieben Vollendeten zur Ruhe **bestattete**. Man stellte **16 Träger, 8 Trauerkutschen**. Das Benutzen des Leichenwagens kostete 10 Thlr. Den Leidtragenden lieferte die Kirche $7\frac{3}{4}$ Pfd. Kerzen, Café, Zucker, Wein, Kuchen; auch für 1 Thlr. 2 Gr. **Citronen**, für 6 Thlr. 20 Gr. Handschuh. Zwei (!) Särge wurden mit 22 Thlr. bezahlt. Für die zinnerne Grabschrift erhielt der Zinngiesser 8 Thlr.⁵ Ein ausnahmsweise prunkhaftes Begräbniss, an das die gewöhnlichen nicht heranreichten!

Auch die Eintragungen in die Kirchenbücher sind so schlicht wie möglich. Beim ersten Todten unserer Gemeinde, Jean Cornet aus Montauban, wird nur bemerkt, er sei **Tags nach dem Tode** (le lendemain) **beerdigt**. Wo, erschien gleichgültig: war es doch nicht Frankreich. Das gehörte zum grössten Leidwesen der Réfugiés, dass schon jetzt, noch vor der erwarteten Rückkehr in das heissgeliebte Vaterland, Glaubensgenossen starben; starben an einem Orte, wo man doch nicht Wurzel fassen wollte.

So am 8. Mai 1686. Anders schon beim zweiten Todten. Am 4. Februar 1687 wird das Alter des Kindes nicht angegeben. Die Bestattung erfolgt wieder Tags nach dem Tode (le lendemain). Aber der Ort, wo Françoise Meinard aus Mérindol schläft, wird doch so bezeichnet, dass auch andre als die Eltern ihn erfragen können. Das Mägdlein ruht au cloître des Augustins de cette ville.

Der **Augustiner Klosterkirchhof**, seit 1629 im Niessnutz der Johannismgemeinde, später unter Antheil von St. Petri und der Deutsch-Reformirten, war also auch den Franzosen geöffnet worden. Um allen Streit zu vermeiden, schien die Rücksicht auf Konfession und Nation zu erfordern, dass für die Neuankömmlinge ein besonderer Theil **abgezweigt** würde: als Friedhof galt ein Platz ja erst dann, wenn dort die Müden in Frieden ruhen konnten jeder bei den Seinen. Das scheint aber damals nicht durchführbar gewesen zu sein. Die confessionell-nationale Eifersucht erwachte zu frühe. Die lutherischen

Deutschen fühlten sich ungemüthlich in ihrem Grabe, sobald reformirte Franzosen zu ihnen hinunterstiegen. Und der Augustiner Kirchhof wurde den Exulanten sofort wieder verschlossen.

Beim dritten, vierten, fünften Todten heisst es: sie seien beerdigt **dans le temple de St. Gertrude**, en notre temple, au temple. In ungeweihter Erde durften die Gebeine der Bekenner ja nicht liegen. Von geweihter Erde durften sie keine andre nutzen als die Gertrauden-Kapelle. Da blieb keine Wahl. Bei der nächsten Beerdigung fehlt im Original der Bestattungsort. Man vermuthet gern, weil es ein unschuldiges Kindlein war, die Augustiner Todten hätten vor seiner Berührung nicht so sehr gescheut. In der officiellen Abschrift von 1698 wird indessen ergänzt: **dans le temple**. Wie das zu verstehen sei, wird sogleich erhellen. Jedenfalls führten auch diese Beerdigungen „in dem Tempel“ Uebelstände mit sich, und man schaute nach schleuniger Abhülfe aus.

Auch am 9. September 1687 weicht das Original-Kirchenbuch von der officiellen Abschrift ab. Der Sohn der Provençalin Marguerite **Brette***) soll laut Original **dans le cimetiére des Augustins** beerdigt worden sein. Jedenfalls ist diese Notiz unvollständig und eilig niedergeschrieben. Denn nach der officiellen Abschrift des Jahres 1698 wurde verzeichnet: **Gabriel Jourdan**, Sohn des Tuchmachers Pierre Jourdan und der Marguerite Bret aus Cabrières in der Provence, sei, zwei Jahr alt, **auf dem Kirchhof vor dem Ulrichsthor** (**dans le cimetiére qui est hors de la porte St. Ulric**) beerdigt.

Bei den beiden folgenden Fällen lautet es wieder **au cloître des Augustins**. Seit dem **23. Januar 1688** treffe ich die Bezeichnung „auf dem **Franzosen-Kirchhof** bei den Augustinern“ (**dans le cimetiére des François près des**“ oder auch „aux Augustins“) abwechselnd mit der kürzeren Bezeichnung: „**im** Augustiner Kloster“ resp. „**bei den** Augustinern“. Demnach läge es nahe, die Bezeichnung, jene vier Vorgenannten seien „**in der**“ Gertraudenkirche beerdigt worden, so zu verstehen: innerhalb der Klostermauern von St. Gertraud. Es sind

*) Auch Bret. S. France prot. éd. 2 T. III, 104.

ein Chirurg (François **Vergnes** aus Montpellier), die Frau eines Fabrikarbeiters, der einen Monat alte Sohn eines Arbeiters und eine zwei Monat alte Tochter eines anderen Arbeiters. Nichts weist darauf hin, dass in St. Gertraud eine Krypte gewesen sei, wie sie in unserer Kirche vorhanden ist. Man könnte nun an den umgebenden Kirch-Hof denken. Der Aufschluss aber, den die Kirchenbücher uns versagen, wird uns gewährt im Geheimen Staats-Archiv.

In der ersten Hälfte⁶ des Jahres 1687 richtete nämlich Persode, nicht als Juge, sondern als Ancien de l'église françoise de Magdebourg, eine Bitte an den Kurfürst um Anweisung und Uebergabe einer Baustelle oder eines freien Platzes in der Nähe von St. Gertraud als **Kirchhof** für die Franzosen.⁷ Hätten sie doch weder einen eigenen Kirchhof noch auch die Freiheit, auf den städtischen Kirchhöfen beerdigen zu dürfen, wegen der Kosten, die der Ankauf von Begräbnisstellen mit sich bringe. Bis jetzt seien sie **genöthigt** gewesen, **ihre Todten in der Kirche selbst zu beerdigen, deren Raum nur klein sei. Zu diesem Behuf müssten sie nach und nach das ganze Pflaster der Kirche aufreissen. Dazu komme die schlechte Luft (der Verwesenden) und die (mögliche) Ansteckung. Da nun tagtäglich die Magdeburger Gemeinde sich mehre, so sei Gefahr im Verzuge.“** . . .

Die armen Magdeburger Hugenotten!⁸ Kaum im Stande ihre Lebenden vor Hunger zu schützen, haben sie kein Geld, auf den städtischen Friedhöfen das Gastrecht für ihre Todten zu bezahlen. Und ihre theuren Verstorbenen verpesteten ihnen ihr liebstes Heim auf der Welt, ihren Tempel; zu geschweigen, dass die „Eselskirche“ von der jüngsten Pest her noch lange nicht wieder entpestet war. Gab es wohl ein sichereres Mittel für den Magistrat, die unliebsamen fremden Reformirten auszuräuchern, als indem man ihnen das, um desswillen sie alles verlassen hatten, ihren hugenottischen **Tempel** — zum Gegenstand des Abscheus und Widerwillens machte? Und wie ergreifend tritt aus diesem einen Beispiel die Berechtigung hervor für den alten hugenottischen Grundsatz: „Es ist verboten aus der Kirche eine Grabstätte zu machen“!⁹

Am 14. Juni 1687 weist der Kurfürst Friedrich Wilhelm die Commissarien für die geflüchteten Franzosen an, denjenigen Platz, so letztere in Vorschlag bringen werden, in Augenschein zu nehmen und dem Befinden nach zur Begrabung ihrer Todten einzuräumen. So der Fürst. Anders seine „Bedienten“. **Steinhäuser**, für seine deutsch-reformirten Glaubensgenossen stets voll brennenden Eifers, in Sachen der Franzosen stets „kühl bis an's Herz hinan“ und von staunenswerther Langsamkeit, thut nichts zur Abstellung des schreienden Nothstandes. Die französische Gemeinde von Magdeburg muss dringender ihre Bitte, bei der es sich um Leben und Sterben handelt, wiederholen. Das erste Original-Kirchenbuch, welches am 17. August 1688 abschliesst, kennt noch die Bezeichnung „französischer Kirchhof“ nicht. Fünf Vierteljahr nach der ersten Ordre (!) ergeht eine zweite wegen Beschaffung eines Kirchhofs (18. October 1688).

Endlich sonderte man bei den Augustinern ein Stücklein für die Franzosen aus. So eng jedoch war der den Franzosen angewiesene Theil des Kirchhofs und so gross die Zahl ihrer Sterbenden¹⁰, dass man schon **nach zehn Jahren** (!) **die Grabstätten** wieder **durchgraben** musste. Auch stehen unter dem 19. September 1699 verausgabt 16 Gr. für eine Sonde de fer, que la Compagnie a accordée à Mr. la Vigne (Todtengräber) pour sonder lorsqu'il voudra faire quelque fosse au cimetière des Français. . . . Schaurige Verhältnisse! Und das nannte Pastor Vieu: pays de cocagne! Auf die Vorstellungen des Presbyterii ergeht am 17. Juli 1700 eine neue königliche Ordre an dero Börstel und Steinhäuser behufs **Vergrösserung** des Theiles vom **Augustiner Kirchhof**, der für die Franzosen zu klein geworden ist.¹¹ Dieser Theil, ursprünglich wohl durch Marksteine bezeichnet, war schon im **Herbst 1698 umfriedigt** worden, so gut es eben ging. Unter dem 12. September d. J. stehen verzeichnet 25 Ggr. pour les planches, clous, travail, cloison (Abschluss) de notre cimetière. Es war, um Kosten zu sparen, so schlechtes Holz gewählt worden, dass schon 11. December 1699, 30. Mai und Juni 1701 (sechs Planken), 11. September 1702 (1 Pfahl und 7 Bretter) Reparaturen

vorgenommen werden mussten. Am 2. December 1702 erhalten Börstel und Steinhäuser neue Ordre, sich der Sache anzunehmen und Bericht zu erstatten. Endlich, am 10. April 1703 hat man die Freude, dass die **Vergrösserung** des Franzosenkirchhofs zur Thatsache geworden ist: pour l'agrandissement de notre cimetiére sind behufs neuer Umzäunung 11 Thlr. 19 Ggr. verausgabt. Für die grössere Bequemlichkeit des Publikums und als Zierde für jenen Stadttheil musste im Jahre 1727 auf Befehl des Prinzen von Anhalt, des Gouverneur's der Stadt, an Stelle eines Zaunes eine solide **Mauer um den Kirchhof** aufgeführt werden,*) welche der Gemeinde über 450 Thlr. kostete. So war definitiv „ein grösserer Theil des allgemeinen städtischen Kirchhofs bei den Augustinern“ als Franzosenkirchhof ausgesondert und auf diesem wurde beerdigt bis in unser Jahrhundert hinein. Dortselbst in dem Garten unseres jetzigen „Pensionats“ melden noch einige Grabsteine von der früheren Bestimmung.

Dabei hielt man auch auf dem französischen Kirchhof die hugenottische Prunklosigkeit, ja Herbigkeit aufrecht. Nicht einmal **Inschriften** durften auf den Gräbern angebracht werden. Die erste Erlaubniss wurde am 26. December 1730 ertheilt. Dafür musste aber J. Garrigues (pour la permission de poser 2 épitaphes au cimetiére français) 40 Thlr. an die Kirchenkasse bezahlen.

Ausnahmsweise wurde neben dem Kirchhof auch **der Tempel** selber als **Bestattungsort** beibehalten, resp. neu gewählt. Laut Presbyterialprotokoll, unterzeichnet vom Juge Espinasse als Secrétaire de la Compagnie liess Montag, den 22. Januar 1694 Mademoiselle **d'Hérail, Wittwe des Pastor Louis Ducros** aus Calvisson im Languedoc durch Prediger Rally das Presbyterium bitten, den **Leichnam** ihres Ehegatten durch eine feierliche Bestattung (sépulture) in eben derselben Kirche auszuzeichnen, in welcher er die Ehre gehabt hat, als erster Prediger der Magdeburger französischen Colonie mehrere

*) Auch die Wallonen mussten 1745 eine solche Mauer um ihren Kirchhof bauen.

Jahre hintereinander zu predigen. Da laut Kirchenbuch, unterzeichnet von Pastor Rally und Ancien Bernard, **Pastor Ducros** erst drei Tage **nach** jener Sitzung starb (25. Januar), so erscheint die Fürsorge der zukünftigen „Wittwe“ für die Leiche des Lebenden als gar zu emsig. Allerdings war unser Schriftführer Bernard ein vielbeschäftigter Manufakturist, Espinasse ein studierter Richter, Rally erst Ende jeden Jahres zu den Kirchenbuchseintragungen en gros und Unterzeichnungen geschritten. Obgleich am 22. (27?) d. M. sämtliche Presbyter gegenwärtig waren, von denen doch wohl einer wenigstens das etwa falsche Datum der Sitzung — das Protokoll wurde verlesen — hätte bemerken sollen, so beruht doch der Schein, als könnte Frau Ducros nicht früh genug Wittwe werden, allein auf der Inkorrektheit des Protokollführers beim Datiren. Das Presbyterium stimmt dem Gesuch der Pastorwittwe bei. „In Anerkennung der Berechtigung (le fondement légitime) der seitens der **Wittwe** (!) Ducros gestellten Bitte (demande), in andächtiger Ehrerbietung (honneur et respect) für sein **Gedächtniss** und aus Dankbarkeit (reconnaissance) aller Gemeindeglieder für die guten Dienste, die er der Kirche geleistet hat durch die **Reinheit seiner Sitten** (moeurs) wie **seiner Lehre** (doctrine) und seine immerwährenden Bemühungen für **Besuch und Trost der Armen** (visiter et consoler les pauvres) war die Vénérable Compagnie der Ansicht (d'avis), dass der **Leichnam** des Sieur Ducros in der Kirche selbst (dans l'église) beerdigt (inhumé) und ihm alle die Achtung und Ehrfurcht (tout l'honneur et le respect) erwiesen werden sollte, welche einem so treuen Diener Gottes und so eifrigen Verkündiger (si zélé annonciateur) seines Wortes gebührt (deu). Und sollte Gott der Herr in Zukunft ferner noch diese Kirche damit betreiben, indem er ihr **noch andere Hirten** (pasteurs) nimmt, so sollen sie ebenfalls in der genannten Kirche bestattet werden.“

So wurde durch Hugenotten aus Pietät ein Princip beseitigt, das gerade die Pietät der Hugenotten zum Princip erhoben hatte. Die Pietät geht ihre eigene Wege, oft unberechenbare. Das Beispiel hatten 1692 die Magdeburger Pfälzer

gegeben in der Tempel-Beisetzung ihres geliebten und verehrten Pastors Ghim. Den Magdeburger Hugenotten (1694) folgten die Berliner in der Friedrichstadt mit der Beisetzung ihres Pastor Jacquelot (1707).¹² Die Hugenotten-Colonie von Halberstadt ehrte damit seit 1719 acht Personen (bis 1775), unter ihnen die Pastoren Ruynat († 1740) und Catel († 1775). Die Französischen Colonisten von Frankfurt a. d. O. ahmten das Beispiel der dortigen deutsch Reformirten nach: in den **Kirchengruften** ist dort eine recht bedeutende Anzahl von Todten beigesetzt, seit 1729.¹³ Zu **Königsberg in Preussen** wurde laut Muret (230) am 24. Juli 1739 die erste Person der Kirchengruft anvertraut. Prediger Roquette theilt mir mit, dass dort unter der französischen Kirche **vier** verschiedene **Gewölbe** angebracht seien, deren drei als Familiengruften dienten; das grösste, vierte, zu allgemeinerem Gebrauch. Dortselbst sei, vom Kirchhof hinter und neben der Kirche aus, 1732—1814 beerdigt worden. Und auch zu Fredericia wurden die Wohlthäter der Colonie und die Mitglieder der Pfarrfamilien in der Kirche beigesetzt.¹⁴ Dennoch walten nicht bloss hugenottische Bedenken ob, sondern auch sanitäre. Als man unter der Kirche der **Berliner** Parochie (Klosterstrasse) **Todtengewölbe** anlegen wollte, dekretirte der König: „**Ich will in meinen Städten keine Kirchhöfe mehr.** Die Erde des Herrn ist überall gut.“ **Friedrich Wilhelm** wollte wieder ein Stück Aberglauben beseitigen.

Am 18. Juni 1715 wird beschlossen, wer in der Tempelgruft beigesetzt zu werden wünscht, muss 50 Thlr. an die Armenkasse zahlen. Die erste in der **Gruft der neuen französischen Kirche** (dans un caveau sous la chaire du Temple) beigesetzte Leiche war die einer Offiziersfrau: Henriette de Béville, Frau des Major **de la Taillade** (10. Februar 1714). Die zweite die eines auswärtigen Hugenotten-Predigers des hier verstorbenen Jean **Roure** (1. Juni 1714), aus Neuwaldensleben, etwa 73 Jahr alt, auf besondere Bitte seiner Wittwe. Bald folgten an hugenottischen **Offizieren** Major Jean de **Lataillade**, im Dragoner-Regiment de Veine, 50 Jahr, aus Ruch bei Bordeaux en Guienne († 18. März 1716); Obrist-

Lieutenant Jean de Barthelot de **Cournaud** aus Bordeaux en Guienne († 6. December 1716); General-Lieutenant Jaques de **Bèchefer**, Oberst Chenu de **Chalezac**, Oberst Pierre **d'Arbaud**, Oberst Jean d'Artis de **Troconis** (!), Obrist-Lieutenant Charles de **Monains**, Oberst Digeon de **Boisverdun**, Hauptmann Jean Gaspard de **Grandis** († 2. August 1758); Major Marc Amy **Richard** († 10. April 1763); Major Josèphe **Lugandi**.¹⁶ Pour le caveau sous la chaire du temple zahlte Frau Generalin de Beschefer als Geschenk 139 Thlr. 12 Gr. am 15. November 1731. Für Chalezac de Laujardière zahlte Mr. de **Villeneuve**, Hofmarschall des Prinzen von Anhalt-Dessau 50 Thlr. für die Gruft und dazu andre 50 Thlr. für die Armen am 21. Januar 1732.

Von **Gerichtspersonen** und **Verwaltungsbeamten** stiegen todt in unsere Tempelgruft herunter Hofrath Pierre **Foissin**, der Erbauer des Tempels († 2. Februar 1713); Colonie-Direktor **Lugandi**, sein gewaltiger Gegner († 25. April 1717); Gerichtsassessor Barthélemy **Charton** († 30. November 1766), Colonie-Direktor Hofrath Isaac Bernard **d'Ammon** († 2. Mai 1782),*) Fabrikinspektor, Kriegs- und Domainen-Rath Jean **du Vignau** († 3. October 1782); Kriegskammer-Sekretair und Archivar Simon Jérémie **Stercki** († 21. Mai 1799). Im Jahre 1868 am 25. März wurde auf Antrag des Presbyters Eisenbahn-Direktor Dihn sein am 1. April 1766 beerdigter Urgrossvater Hofrath **Bernard** im Kirchengewölbe beigesetzt. Er war in einem gut ausgemauerten Grab erst auf dem französischen Friedhof bestattet worden. Bei dem Neubau unserer Grundstücke wurde der Sarg gut erhalten gefunden. Eine metallene Tafel gab die Daten an.

Von **Pastoren** waren beigesetzt in der Gertraudenkirche nur **Ducros**; hier aber ausser Jean II **Roure** (31. Mai 1714)**)

*) Gegen nur 30 Thlr. beigesetzt.

**) Er war ein Sohn des Jean I Roure, lieutenant de juge au marquisat de Portes en Sévennes und der Marguërite de Rivière aus Villefort, Languedoc, und verheirathete sich zuerst mit Susanne Servièrre aus le Pont de Monvert, dioc. de Meude, Languedoc, die ihm 4 Töchter gab, Marie, Susanne, Marie Salomé und Susanne Dorothée; darauf seit 19. August

Daniel **Ralli** (14. Oct. 1714), Charles **Flavard** (11. Juni 1715), Jean **Garnault** († 5. Juli 1734), Paul **Jordan** († 4. Sept. 1741), David **Bardin** († 26. Mai 1746), Charles Louis **Ruynat** († 30. April 1761), Samuel Jérémie **Stercki** († 25. Juli 1762), Pierre **Dantal** († 29. Sept. 1779); Jean Guillaume **Dihm** († 26. März 1809), Jac. Ludw. **Desca** († 6. Aug. 1816).

Bei manchen ist der Grund der Beisetzung nicht mehr ersichtlich oder nur noch zu vermuthen. Von **andern Personen** zahlen nämlich für die Beisetzung in unserer Krypte Georg August v. **Veltheim**, aus dem Hause Harpke, einer der Pensionaire des Prediger Stercki († 16. September 1757) 20 Thlr.; Faktor **Hammer** 50 Thlr. († 8. November 1798); Mr. Jean Paul **Wacker** und **Frau** (31. Januar, 13. Februar 1799) 100 Thlr.; Sekretair **Stercki** (30. Mai 1799) 50 Thlr.; General-Chirurg **Sperling** (20. September 1804) 50 Thlr.; Böttcher **Wunderling** (3. April 1811) 40 Thlr.; Schreiber **Heeren** aus Dessau 40 Thlr. (16. Juli 1813); Kaufmann und französischer Presbyter Carl **Maquet** (December 1823, resp. 28. Januar 1824) gegen 200 Thlr. für sich und seine Frau.

An Frauen nenne ich als beigesetzt in der Gruft unter unserm Tempel, ausser Frau Majorin **de la Taillade**, Frau Marguerite **Medervelt** aus Amsterdam, Wittwe des Kriegskommissar Westarpff († 23. April 1729); Jeanne **Durand** aus La Salle in den Cevennen, Ehefrau des Pastor Flavard († 13. Januar 1735); Marguérite **Bouzanquet**, Frau des Pastor Bardin († 22. Juni 1742); Susanne **Nocré**, Wittwe des Pastor Garnault († 5. Juni 1744); Erdmüthe **Untzet**, Frau des Major Richard († 19. Juli 1745); Frl. Eleonore Auguste v. **Zanthier** († 24. October 1745); 23. Sept. 1759 Frau **Charton**; Frl. v. **Gueder** 29. Oct. 1761; Frl. **Dedeke** 8. April 1762; Elisabeth **Sollier**, Frau des Pastor L. Ch. **Ruynat** († 31. Mai 1782); Frau **Le Cornu** (6. November 1787); die Frau des Kriegs-Raths Jean **Duvignau**, **Dauphine** geb. **Crégut** (1785, 14. Mai); am 30. Juli 1791 Mademoiselle **Morel**, gegen 30 Thlr. eingezahlt vom

1705 als homme veuf mit Jeanne Dupont aus Berlin, Tochter des Jaques Dupont, procureur au présidial de Nismes und der Isabeau Rally aus Nismes. Danach ist hier II, 166 zu berichtigen.

General v. Kalkstein; die Frau des Jean **Paris** gegen Einzahlung von 50 Thlr. (17. Februar 1803); Louise Eleonore **Stercki** (3./26. Februar 1807) gegen 50 Thlr.; Marianne Dorothee Müller, Frau des Hauptmann de **Courbière** († 11. Juli 1807) gegen 50 Thlr.; Françoise Sylvie **Stercky**, Wittve des Prediger **Desca** († 28. Juni 1818); Wittve Jeanne Louise **Prin**, Schwester des Inspektors La Paume, die am 5. April resp. August 1820 30 Thlr. einzahlt sans préjudice pour l'avenir; Caroline Philippine Dohlhoff, Wittve des Kaufmann Carl **Maquet** († 17. November 1838).

Von Kindern schlummern in der Kirchengruft ein 15 Monat alter Sohn des Hauptmanns Stephan Gottlieb von **Dewitz** von der Pennavaire (1760);*) eine Tochter des Baron v. **Geuder** (?) genannt Rabenstein, Kön. Kammerherr, Ritter des Johanniter-Ordens von Jerusalem, Erbherrn von Burg, Heroldsberg und Stein (1761); eine Tochter des Hofrath **Bernard** (1764); ein Sohn des Hofraths Chrétien Frédéric Guillaume **Du Vignau** (13 Tage alt, 1792);**) ein Kind von Schacht (? = Schardt) gegen 10 Thaler (7. September 1801).

Demnach sind 62 Personen in der jetzigen französischen Tempelgruft beigesetzt, und zwar 11 **Offiziere**, 11 **Pastoren**, 7 **Gerichts- und Verwaltungs-Beamte**, 7 **andere Männer**, 21 **Frauen** und 5 **Kinder**. Abenteurer wie Chalezac, Exkommunicirte wie Troconis, Unglückliche wie Flavard, Intriganten wie Foissin, Streiter wie Lugandi, Volkswohlthäter wie Boisverdun und Richard, blutjunge Frauen und kaum geborene Kindlein, sie theilen miteinander die gleiche Gnade der allgemeinen Sündenvergebung und die gleiche Ehre der friedlichen Ruhe in Gottes Heiligthum. Es ist ein entschieden hugenottischer Zug in der wenig hugenottischen Sitte der Tempelbeerdigung, dass man die Tempelgruft nicht den Pastoren und der Pastorenfamilie reservirt, sondern dass **im Heiligthum mehr Laien** schlummern als andre. Selbst der Beschluss des Presbyteriums vom 13. Juni 1775 hat in seiner Motivirung etwas antiklerikales. Er ist zu charakteristisch, um ihn hier

*) Gegen nur 15 Thlr. an die französischen Armen, 16. Januar 1760.

**) Dafür wurden 10 Thlr. an die französische Armenkasse bezahlt.

zu übergehen. „Obwohl der Gebrauch (l'usage) gerade wie die Vernunft (la raison) den **französischen Pastorfrauen** von Magdeburg das Recht einräumen, nach ihrem Tode wie ihre Gatten in unserer Tempelgruft beigesetzt zu werden, so könnte man doch in Zukunft ihnen dieses Recht streitig machen (contester ce droit), da in unseren Büchern sich nichts findet, wodurch es festgestellt wäre. Um diesem Uebelstande (inconvenient) zuvorzukommen, hat man beschlossen, jenes Recht hier auf unstreitige Weise für die Zukunft festzustellen.“

Uebrigens zerfielen im Lauf des Jahrhunderts eine Anzahl Särge der Gruft. Daher liess am 10. März 1803 das Presbyterium durch den Todtengräber Gans diejenigen Todten **beerdigen**, deren Särge verwest waren. Das Holz der Särge war dann sein für die gehabte Mühe. Für die drei Beerdigungen erhält er 1 Thlr., doch soll er künftig 12 Gr. für jede Beerdigung von früheren Gruftleichen und dazu das Sargholz haben. So kommt es, dass heute unten nur 32 Särge stehen, während doch 62 Personen in unserer jetzigen Tempelgruft beigesetzt sind.

Uebrigens beschwerte sich der Todtengräber, dass ihm die für Beisetzung in der Krypte festgesetzten Gebühren nicht immer bezahlt wurden. Das Presbyterium fand in seinen Akten über Festsetzung derartiger Gebühren nichts. Da nun aber Gans die Bahre in die Sterbehäuser trug, so sicherte das Presbyterium (12. Februar 1807) ihm in solchen Fällen 12 Gr. seitens der Leidtragenden zu.¹⁶

So oft auf dem Hof des Tempels oder in demjenigen Theil des Pfarrgartens, der heute gemeinhin „der Küstergarten“ heisst, irgend welche Aenderungen vorgenommen wurden, trug das Presbyterium Sorge, dass der **Zugang zur Tempelgruft** frei blieb. Im Lauf der Jahre kam es immer seltener, seit etwa 10 Jahren nie vor, dass Angehörige die unten beigesetzten Todten besuchen wollten. Da nun andererseits die winterliche **Wasserheizung der Kirche** nur im Sousterrain angelegt werden konnte, so musste der jedesmalige Heizer — ein Wechsel war unvermeidlich — jede Woche des Winters einmal hinuntersteigen in die Tempelgruft. Daher beschloss das Presbyterium

am 7. November 1883 das **Grabgewölbe** selber, das hinter dem Heizapparat liegt, durch ein eisernes **Gitterwerk** vom übrigen Raume abzuschliessen und den Schlüssel zu jener Gitterthür im eisernen Geldschrank aufzubewahren. Am 13. August 1885 wurde aus praktischen Gründen der Zugang zum Grabgewölbe der Kirche mit einer einen Stein starken **Wand** zugesetzt.

Da nach der neuen Begräbnissordnung niemand mehr innerhalb der Stadt beerdigt werden sollte — der städtische Kirchhof wurde erst am 21. März 1827 eröffnet¹⁷ — forderte am 21. December 1823 die Wittve Petronella **Sperling** die von ihrem Manne für ihre Beisetzung in unserm „Todtenkeller“*) bezahlten 50 Thlr. zurück. Das Presbyterium weist am 28. Januar 1824 ihr Gesuch als unbegründet ab. Denn jene 100 Thlr. seien von ihrem Gatten zum Wiederaufbau unserer Kirche bestimmt worden. Auch trage an dem Polizeiverbot unsre Gemeinde keine Schuld (5. Februar d. J.). Um nun aber zu constatiren, dass jenes Polizeiverbot uns nicht unbedingt angeht, zahlten die Carl Maquet'schen Erben am selben 28. Januar 1824 200 Thlr. an die Armenkasse, unter dem Beding, dass auch die **Wittve Magdalene Maquet** dermaleinst in unserm „Todtenkeller“ beigesetzt werde.

Nächst dem Zank über das Friedens- und Versöhnungsmahl ist nichts so widerlich unter Christen als der Zank um den Friedhof und das Begräbniss. Das wallonische Consistoire sah sich 1713 in die üble Lage versetzt, ihren eigenen Magistrat wegen Anmassungen betreffs ihres Kirchhofs beim König verklagen zu müssen (*que leur Magistrat s'aroge une si grande autorité sur leur cimetièrre, qu'il refuse la sépulture aux morts*).**) Unser Consistoire hielt mit aller Energie darauf, dass jede Spur des Zanks um Gräber vermieden würde. Auch mit den

*) Statt einer Tempelgruft hat unsere rationalistische Zeit nur noch einen Todtenkeller, statt eines Friedhofs oder Gottesackers nur noch einen Begräbnissplatz, resp. ein Verbrennungshaus.

**) Es betraf wohl die Streitigkeiten um das Anrecht der Deutsch-Reformirten am wallonischen Kirchhof. Der pfälzer Magistrat hatte die Rechte beider Gemeinden zu vertreten (Bode 189. 190).

Lutheranern (St. Johannis und Petri grenzten an unseren Gottesacker) suchten sie auf dem Friedhof guten Frieden zu halten. Darum wurde der Todtengräber **Bernard Chollet** vorgeladen, als am 3. August 1702 die Klage verlautbarte, er habe auf dem „Franzosenkirchhof“ ein lutherisch Kind beerdigt. Zu seiner Entschuldigung (excuse) brachte er vor, dass derselbe Lutheraner auf unserem Kirchhof schon ein todttes Kind liegen hatte, aus der Zeit, ehe der Kirchhof den Franzosen gegeben worden war (avant que le cimetièrre eût été donné aux Français) und **zu seinem**, des Lutheraners, **Trost** (pour sa consolation) ihm, dem Franzosen, jenen Wunsch ausgesprochen hätte. Um nun aber den lutherischen Pastoren keinen Anlass zur Klage zu bieten (pour ne pas donner sujet de plaindre à Messieurs les pasteurs Luthériens), ertheilte die Compagnie dem Bernhard Chollet einen sehr scharfen Verweis (censurer très grièvement). Man wäre nahe daran gewesen (avait eu le dessein), ihn seines **Amts zu entsetzen**. Nur aus Mitleiden für seine elende (misérable) Familie sei man davon abgestanden. Verfiele er aber zukünftig in denselben Fehler, so würde er abgesetzt werden. Auch solle er unverzüglich den Schlüssel zum Kirchhof (la clef du cimetièrre) dem Secrétaire de la Compagnie übergeben und so oft er jemanden beerdigen wolle (voudra enterrer), sich dort den Schlüssel holen, nachdem er den Namen der zu beerdigenden Person angegeben hat.

Die **Sterblichkeit** in der französischen Gemeinde von Magdeburg nahm mächtig zu wegen der dürftigen, ja oft geradezu schlimmen Löhnungs- und Wohnungsverhältnisse.¹⁸ Um so glücklicher fühlte man sich, wenn man an den Hof von alten Leuten melden konnte. So am 25. Juli 1725, dass 92jährig Böttcher Matthieu **Pause** aus Cabrière in der Provence,¹⁹ sowie Jeanne Fanget, Pierre **Perrin's** Wittwe, gleichfalls 92jährig, jener am 4. Juni, diese am 6. Juli d. J. gestorben sind. Auch aus dem Jahre 1730 wird nach Berlin gemeldet, Augustin **Desmar** sei den 20. März 91jährig, Honoré **Siméon** am 2. December 92jährig gestorben.²⁰

Als 1743 man wiederum den Kirchhof erweiterte, entspinnt sich ein **Grenzmauerstreit** mit dem Nachbar **Dominique**

Coste sen. Am 9. März 1743 schlichtet das Gericht den Streit dahin, dass die Mauer zur Hälfte dem Dom. Coste, zur andern Hälfte dem französischen Kirchhof und Hospital gehört: alle Reparaturen sollten gemeinsam geschehen. Den Vergleich unterzeichnen von Seiten des Presbyterii die Herrn Abraham Bonte, Pierre Crégut, Pierre Garnier, Baltazar Arnac. Auch war dem Nachbar das Ausbrechen eines kleinen **Lichtfensters**, höher als 6, über dem Erdboden, gestattet worden. Als dies Fenster vertieft und erweitert wurde, drohte ein neuer Prozess auszubrechen.

Im selben Jahre entbrannte noch ein anderer Streit. Es war der zwischen dem **Küster** André **Maquet** und dem **Todtengräber** Pierre **Michel**. Am 25. Juli 1743 setzte deshalb das Presbyterium fest, Kinder unter drei Jahren soll der **Küster** tragen; ist dieser behindert, der **Todtengräber**. Sobald **Todtenträger** nöthig sind, hat sie der Küster zu laden und den Leichenzug anzuführen. Bittet ein Verwandter ausdrücklich den **Todtengräber** das Kind zu tragen, darf er es thun; muss jedoch dem Küster die ihm für jedes Kind gebührenden 2 Gr. zahlen, es sei denn, dass er es gratis gethan hätte. Ebenso soll der Küster es bei den Zahlungsunfähigen gratis thun. Bei Beisetzungen im **Kirchgewölbe**, wo **Kerzen** nöthig sind, hat von den im Gewölbe übrig bleibenden der Küster 25 pCt. dem **Todtengräber** zu überlassen: doch müssen beide miteinander die Kerzen in Ordnung setzen und alle anderen nöthigen Ordnungen gemeinsam treffen. Auch soll laut presbyterialer Küster-Instruction vom 23. November 1745 §. 10 der Küster die Sargträger nicht veranlassen, mit ihm nach der Beerdigung in's Wirthshaus zu gehen (qu'il ne se prête pas à aller au cabaret pour boire avec eux) um dort jedem Träger das ihm zukommende Geld auszuzahlen (distribuer) und mit ihnen zu trinken, sondern es jedem einzeln auszahlen (à chacun séparément) und jeden ermahnen (exhorte) lieber nach Hause zu gehen (se retirer chacun chez soi). Der Preis eines **Sarges**, wie sie der Küster Tischler **Courtois** anfertigte, wurde am 5. Juni 1794 durch Presbyterialbeschluss auf 2 Thlr. 12 Gr. angesetzt, aber schon am 20. August 1801 auf 3 Thlr. erhöht.

Seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts begegnet uns ein neuer Einnahme-Posten unserer kirchlichen **Armenkasse**. Es heisst pour une place accordée dans notre cimetièrre à un enfant allemand 8 Gr.; oder pour une place accordée dans notre cimetièrre à une allemande 1 Thlr.; oder pour l'enterrement de l'enfant d'un baillif allemand étranger 1 Thlr.; pour une place accordée dans notre Cimetièrre à l'enfant de Mr. de Groskreutz 1 Thlr. 8 Gr.; pour une place accordée dans notre cimetièrre à Mad. la soeur de Mr. Herbst 2 Thlr.; pour une place à notre cimetièrre françois de feu Mr. le receveur Müller 3 Thlr.; pour la place accordée à la servante de Mr. Coste morte chez lui 1 Thlr. (September 1792); am 26. März 1795 7 Thlr. de Mr. Coudrec (sic) d'Amsterdam pour une place au cimetièrre pour Madame Coudere (sic).*) Indem man Deutschen, resp. Lutheranern die für Hugenotten geweihte Erde bot, beging man ein Werk löblicher **Toleranz**, das in jener Zeit, wo auch die Todten noch nach den Sonderbekenntnissen rangirt wurden, anzuerkennen ist. Dessen ungeachtet darf nicht bezweifelt werden, dass auch der Geldpunkt mitspielte. Man escomptirte seine Toleranz in baarer Münze.

Der deutsche Magistrat hingegen benutzte die Intoleranz um sich daraus Geld zu prägen, oder, wie er es auffasste, um seine lutherischen Gerechtsame sich zu wahren. Es waren nämlich Magdeburger Pfälzer und Hugenotten bisweilen zur lutherischen Kirche übergetreten. Sie blieben politisch Hugenotten. Doch galt es einhaken. Der Patron musste sich der Kirchen annehmen.

Am 27. Juni 1780 beschwert sich der Bürgermeister und Rath der Stadt Magdeburg, dass Mitglieder der **französischen** und der **Pfälzer Colonie** trotz ihres **lutherischen Bekenntnisses** auf dem **Reformirten Begräbnissplatz** beerdigt und so den lutherischen Schul- und Kirchenbedienten ihre Gebühren entzogen werden. Unser Presbyterium bestreitet, dass solches jemals vorgekommen, da es ja ganz gegen das Interesse unserer Kirche sei. Sollte dennoch in alten Zeiten der Fall sich ereignet

*) Sie scheint im Kindbett gestorben zu sein: denn am 9. April 1795 zahlt Mr. Coudère (sic) 3 Thlr. pour le baptême de son enfant.

haben, so könnte das nur bei solchen Kindern zutreffen, deren Eltern beiderseits unter das französische Gericht gehören, ohne im Stande zu sein, irgend welche Sporteln zu zahlen. Keiner unserer **Beamten** hat je das geringste dabei verdient. Unsere Barmherzigkeit ist nur übel ausgelegt worden. Darum hat das Presbyterium beschlossen, im Interesse unserer Listen und Todtenregister jene Ausnahmen nicht mehr zu gestatten. Dagegen haben 1770 die Geistlichen von St. Johannis unrechtmässig die Sporteln abgefordert beim Tode der Gabriele **Laurent**, weil ihr Gatte in der Parochie wohnte. Nachdem er jedem der Pastoren von St. Johannis 1 Thlr. **bezahlt** hatte, forderte der **Magistrat** von ihm noch nachträglich 6—7 Thlr. Kirchengebühr, obwohl die Frau auf dem französischen Kirchhof beerdigt worden war. Dieselbe Ungerechtigkeit wiederholte sich bei dem Tode der Jeanne **Ménard** 1774. Auch hier bezahlte der Gatte die **lutherischen Kirchengebühren**. Auf dem Verhandlungs-Termin beharrten die Pfälzer darauf, der Kirchhof des Klosters B. Mariae Magdalenae oder sog. **Katzen-Puckel** sei gleich anfangs der Colonie geschenkt zur Beerdigung ihrer Todten **ohne Unterschied der Konfession** (13. Juli 1780): was die Lutheraner für unerhört achteten. Im Regulativ wurde nun den „**Armen**“*) freigelassen beerdigt zu werden, wo sie wollten. Sonst entscheide **die Konfession**, nicht die Gerichtsbarkeit. Ehegatten verschiedener Konfession dürfen wohl nebeneinander beerdigt werden: die Jura stolae aber müssen dem Geistlichen der Konfession des Verstorbenen bezahlt werden (24. November 1780).

Leider verlor die rationalistische Zeit in Kirchensachen das Gefühl selbst für den äusseren Anstand. Schon hatte der Kirchhofs-Nachbar Färber Coste darauf aufmerksam gemacht, dass die ihn trennende Mauer zusammenfalle. Das Presbyterium hatte Remedur versprochen. Dennoch wartet es auch für die äussere **Kirchhofsmauer** ab, bis der deutsche Magistrat die Festigung der nächsten Tages den Einsturz drohenden verlangt,

*) Die Erbärmlichkeit, dass die „Armen“ als konfessionslos erachtet wurden, konnte nur der Rationalismus zu Stande bringen. Wie hoch hielten unsere durchweg **armen Exulanten-Väter** von ihrer **Konfession**!

ehe es sich entschliesst, zur Reparatur zu schreiten (5. Februar 1801). Man fand es so natürlich, dass die äussere Wüste und der Zerfall der kirchlichen Baulichkeiten dem wüsten Inneren der Herzen voll und ganz entspreche.

Mit dem Jahre 1827 wurde der französische Begräbnissplatz **polizeilich** ausser Gebrauch gesetzt. Da nun aber auf dem Terrain des abgebrochenen Theiles der Neustadt die geringste Beerdigung 1 Thlr. 15 Gr. kostet, so bittet das Presbyterium, die Beerdigungskosten für unsere Armen und Hospitaliten auf den Satz der Franzosen — 20 Gr. = 25 Sgr. — und der Todten von St. Augustini herabzusetzen (26. Januar d. J.).

Die fernere Geschichte unseres französischen Friedhofs erinnert an den Ausgang der Tempelbeisetzungen. Wie diese ausliefen in eine hässliche, um Geld feilschende Kirchen-Kellerwirthschaft, so ist das Interesse unserer Gemeinde an ihrem geweihten Gottesacker nur noch ein pekuniäres. In den Pachtcontracten spielt die Religion keine Rolle mehr.

Vom französischen Kirchhof wurde am 20. Sept. 1829 ein Fleck von 50 Fuss lang und 29 Fuss breit an unseren Presbyter, den Regierungs-Kanzlei-Inspector **de Rège**³¹ als Garten zur Behandlung mit Sträuchern und Blumen gegen 5 Thlr. jährlich verpachtet.³² Bisher hatten die Hospital-Mutter Souchon und der Todtengräber Weisskopf den Friedhof als **Trockenplatz** sowohl selber benutzt, wie auch für Geld an Andere vermietet. Das Presbyterium verbot ihnen das fortan und bewilligte dafür dem Todtengräber eine Gratifikation von 10 Thlr. (16. Juni 1830). Dass man gegen die Vermietung eines geweihten Gottesackers, auf dem unsere Altvodern, harrend einer seligen Auferstehung, schlafen, als Trockenplatz für mehr oder minder reine Wäsche kirchlich nichts einzuwenden hatte, ist in einer Zeit nicht verwunderlich, welche ein Ideal darin sah, schmutzigen, frechen, reuelosen Sündern, so oft sie Noth litten, in falsch verstandenem Samariterthum die Thränen zu trocknen. Auch beschloss am 21. Juli 1847 unser Presbyterium einstimmig, um die Revenuen des Grundstücks auf dem Fasslochsberg zu verbessern, den Kirchhof zur Benutzung als Trockenplatz öffentlich **auszubieten**. Waren doch die

Magdeburger damals schon so „aufgeklärt“, dass es dem Presbyterium im grossen Publicum keine Schande brachte. Taktlosigkeit gegenüber heiligen Dingen ist eine schon vormärzliche „Erzungenschaft“. Dadurch wurde de Rège „von seinem Garten abgetrennt“ und verzichtete 1848 auf Erneuerung der Pacht.

Seitdem erscheinen zwei Miether unseres Kirchhofs, Tischler **Gericke** als Pächter des Gartenflecks (14. Februar 1849), und ein gewisser **Friedrich** als Trocken-Director. Letzterer demolirte ohne weiteres 2 **Kindergräber** weil ja die Trocken-Damen darüber fallen könnten. Von seinem praktischen Gesichtspunkt gewiss ganz richtig. Da sich indessen die Angehörigen der Kinder über diesen Vandalismus — die Folge des Nützlichkeitsprincips — beschwerten, kündigte das Presbyterium dem Friedrich den Vertrag am 9. Mai 1849. So ernst war das ja nicht gemeint, denn Friedrich zeigte sich weiter als pünktlicher Zahler. Erst mit seinem Tode wurde der grösste Theil des französischen Kirchhofs pachtlos. Vom 1. April 1851 miethet ihn nun Tischler **Ziehm** gegen 100 Thlr. jährlich. Daneben behielt Tischler Gericke seinen Gartenfleck. Mit Erlaubniss des Presbyterii errichtete er darauf eine hölzerne Bude ohne Fundament unter der Bedingung, dass die Denkmäler nicht geschädigt werden (16. Februar 1851).

Am 26. November 1855 meldet sich der deutsche Magistrat als Käufer des französischen Kirchhofs. Das Presbyterium lehnte das Gesuch ab (5. December d. J.). Aus den Akten erhellt nicht, durch wen der Friedhof an **Fritsche** verpachtet wurde. Wir erfahren davon erst am 15. Januar 1857, als Fritsche ausgewandert ist und die verlassene Ehefrau um Fortsetzung des Pachtverhältnisses bittet. Man willigt nicht ein. Statt dessen pachtet vom 1. April 1857 bis 1. April 1863 Mehlhändler Erdmann **Eldau**, Sudenburg, den Kirchhof (Trockenplatz) nebst dem früheren Waschhaus (la buanderie) und dem früheren Rollhaus gegen 186 Thlr. jährlich, unter dem Beding, dass er die Grabdenkmäler im Stande erhält. Er war am 20. Februar 1857 der Meistbietende geblieben. Eldau beantragt nun allerlei bauliche Veränderungen. Das Presbyterium bewilligt dazu 50 Thlr. (8. April 1857). Mit

Genehmigung desselben baut er sich darauf ein Wächter- und ein Wasch-Haus (6. October d. J.). Wegen der vielen Verbesserungen, die er an das Grundstück gewandt hat, werden ihm 20 Thlr. jährlich von der Pacht erlassen (14. Januar 1858). Dadurch kommt er in den Geschmack. Am 12. Januar und 1. Mai 1859 beantragt er, seine Pacht von 166 Thlr. auf 150 Thlr. und dann auf 100 Thlr. zu ermässigen, weil der Trockenplatz nur noch wenig einbringe, am Lagern von 15 Klafter Holz aber die Polizei ihn hindere. In Anbetracht der besonderen Verhältnisse geht man für das Eine Jahr auf die Ermässigung ein. Am 19. Juni 1861 bittet der Sudenburger, ihn seines Contractes zu entlassen und das von ihm am Eingang aus Steinfachwerk für 250 Thlr. erbaute **Haus** für 125 Thlr. anzunehmen. Auf Vorschlag des Baumeisters Presbyter Lhermet willigt das Presbyterium ein, stellt ihm seine Caution von 100 Thlrn. zurück. So wird am 30. September 1861 der Vertrag mit Eldau aufgehoben. An seine Stelle tritt ein Mann, der im August 1858 obdachlos mit Familie dem Almosen der Gemeinde zur Last gefallen war, Gatte einer französischen Katholikin (Judith Levaché) und Vater eines katholischen Kindes (Max Paul), der Agent Carl Eduard **Weisskopf**. Er war wieder in die Höhe gekommen, bot die bisherige Pacht und für das Häuschen 10 Thlr. dazu. Man verpachtet ihm den Kirchhof bis Michaelis 1867. Auch wird beschlossen auf dem Grundstück ein neues Hospital, resp. **Pensionshaus** zu bauen. (S. den Art. unter: Armenpflege.) Am 27. September 1865 wird beschlossen, dass der zum Bau nicht benutzte Theil im Sommer 1867 verkauft werden soll.

Inzwischen hatte sich zum Kauf wiederum der Magistrat gemeldet. Er wollte auf dem Grundstück eine **Turnhalle** anlegen. Könnte man es ihm nicht verkaufen, sei er bereit es auf längere Zeit zu pachten (1. Februar 1864). Man erwidert, man dürfe den Kirchhof nur an den Meistbietenden verpachten oder verkaufen (6. April 1864).

Weisskopf konnte seinen Vertrag nicht innehalten. An die Stelle treten die **Koepke'schen** Eheleute. Eine presbyteriale Com-

mission arbeitet nun ein Verkaufsproject aus und reicht es bei der Königlichen Regierung ein. Nach der Genehmigung der Behörden setzt man sich mit den Pächtern auseinander. Tischler **Gericke**, der noch immer den kleineren Theil für 10 Thlr. jährlich inne hat, soll zum 1. April 1866 gekündigt werden. Die Koepke'schen Eheleute hingegen haben über den Haupttheil Contract bis zum 1. October 1867. Diesen werden als Abfindung 350 Thlr. bewilligt (14. Februar 1866). Wie einen nicht unbedeutenden Theil des französischen Kirchhofs die Mägdeherberge kaufte, mit der Front nach dem Wallonerberg aber auf dem Rest des Grundstücks ein neues französisches Pensionat errichtet und der Garten den Pensionären und dem Hausvater zum Niessnutz überlassen wurde, werden wir da sehen, wo wir von der Armenpflege zu reden haben.

Hatte nun seit dem Aufhören der Tempelbeisetzungen die Kellerwirthschaft und der Leichenraub*) durch Bauarbeiter und andere ein Ende gewonnen, so hat mit der Errichtung des Pensionats auch die Trockenplatz-Vermietherei und Holzlagerei auf dem heiligen **Gottesacker** der Hugenotten endlich aufgehört. Unsere Pensionäre aber werden nie vergessen, dass in dem fruchtbaren Boden, den ihre Blumen so herrlich schmücken, schlummert „Saat, von Gott gesät, am Tage der Garben zu reifen.“ Und den Ort, wo unsere Todten ruhen, mit Blumen zieren, das ist ja auch Gottesdienst.

*) Die Bêchefer'schen, la Taillade'schen und Bernard'schen Leichen sollen eines Theiles ihrer Kleinodien beraubt worden sein.

1) Edit. l'Huisseau p. 158. — Die Synode de la Vigne bestimmt schon 1564: On ne fera prières ni prédications à l'enterrement des morts. Darum befahl die Dortrechter Synode von 1578, das Gebet der Pfälzer Agende am Grabe nicht wieder abzudrucken (Wolters, Wesel, 422). 2) S. hier Band I, 447. 3) z. B. 1699 pour la caisse de la fille de Bouliane morte à l'hospital. 4) S. hier den Abschnitt. 5) Presbyter. Akten, L. 1. 6) Die Petition trägt kein Datum, nach der groben Unsitte jener Zeit. 7) Diese Petition S. hier Bd. III² S. 30. 8) Kirchhofs-Kalamitäten treffen wir übrigens auch in andern Colonieen. So petitionirt 1687 Jacq. Horguelin aus **Halle** bei Mr. Mérian um un autre cimetière plus agréable **aux autres habitans** als der jetzige (Geh. Staats-Archiv

Rep. 122. 18a: Generalia, Vol. I). Er meint wohl, einen Ort für die Franzosen à part, weil . . . die lutherschen Deutschen Angst hatten, dass ihre Todten besudelt würden durch die Nachbarschaft französisch-reformirter Todten. Am 4. Februar 1688 wird der Magdeburger Regierung zu Halle befohlen, sich zum Beschaffen eines andern **bequemen Ortes zu predigen** — das Jägerhaus est déjà trop petit — **und zum Kirchhof** umzusehen. ⁹⁾ S. oben Band II, 449. 452. ¹⁰⁾ Die entsetzlichen Mortalitäts-Verhältnisse unserer Gemeinde S. hier III¹ A. 665—670. ¹¹⁾ Geh. Staats Archiv, Rep. 122. 18a: General. Vol. I, 1685—1708. ¹²⁾ Muret. 175. ¹³⁾ Tollin: Geschichte der französischen Colonie zu Frankfurt a. d. O. S. 99 fgd. ¹⁴⁾ Jac. Ludwig, die reformirte Gemeinde von Fredericia, 52. ¹⁵⁾ S. hier III² 262 fgd. ¹⁶⁾ Am 26. Febr. 1807 nimmt die Kirchenkasse 10 Thlr. ein von **Coqui** und Co. pour la permission d'avoir logé pendant le siège de la ville **une partie de marchandises** dans le caveau. Eine seltsame Beilage für unsre Todten! ¹⁷⁾ Hoffmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg, ed. Hertel II, 462 fg. ¹⁸⁾ Näheres S. im Abschnitt: „Wachsthum und Abnahme der Gemeinde“ a. a. O. ¹⁹⁾ III², 208 No. 305. ²⁰⁾ Vgl. III¹ A. 656. ²¹⁾ Ueber die Familie S. hier Bd. III¹ B. 146 fg. ²²⁾ Presbyterial-Akten P. 12.

Abschnitt II.

Die **Kirchenbeamten.**

Hauptstück I.

Predigerfolge.

La patience et la soumission à la volonté de Dieu est un caractère répandu sur tous nos pasteurs.

Apologie des Réfugiés, la Haye,
1688, p. 30.

Die reformirten Pastoren waren die einzigen Hugenotten, welche der Widerruf des Edikts von Nantes vertrieb. Sie **mussten** fort, nur sie. Dennoch hatten sie ihre Reise ins Ausland theuer zu bezahlen, so theuer, dass dabei oft ihre ganzen Ersparnisse daraufgingen. Und wenn sie draussen waren in der Verbannung, mussten sie noch Vertheidigungen¹ drucken lassen, als ob sie ein Verbrechen begangen, dass sie ihren Glauben nicht verleugnet, oder als ob sie ihre Gemeinden bezaubert und verführt hätten, darum, dass diese durch hundert Gefahren ihnen nachzogen in's Elend. Im Elend erhielten die Pastoren einen neuen Titel, hoch genug, um nach keinem andern zu streben. Sie heissen: Nous Pasteurs z. B. de Nismes, exilés de France par la volonté du Roy et réfugiés z. B. en Magdebourg par la grâce de Dieu.² Ihr Zeugniß gilt fortan in allen fünf Welttheilen. Wer nicht durch ihre Unterschrift seine Zugehörigkeit zur „Religion“ ausweisen kann, dem wird der Zutritt und die Communion in allen hugenottischen Colonieen verweigert. Und steht in dem Brief von Pastorenhand, den er überbringt, etwas von Fall, Abfall, Verleugnung des Glaubens, dann darf er an keinem hugenottischen Gottesdienst irgend eines Landes sich betheiligen, es sei denn, dass er Busse gethan vor der gesammten Gemeinde, oder doch wenigstens im Presbyterium vor dem Pasteur Modérateur. Man verlangt von

diesen landesverwiesenen Pastoren eine grössere Weisheit, Gründlichkeit, Scharfsinn, Eifer und Bravheit (*pénétration, solidité, prudence, zèle, probité*) als sonst von irgend welchen protestantischen Pastoren.³ Denn nous regardons les Pasteurs réfugiés comme un nouveau et puissant rempart de notre orthodoxie et de notre paix.⁴ Ja Nous regardons nos Ministres comme autant de Moïses qui élèvent leurs mains au ciel pour nous.⁵ Allerwärts auf ihrer Durchreise und bei ihrem Aufenthalt sind sie darum dem Wohlwollen und der christlichen Zuneigung der Brüder, sind ihrer gelegentlichen Hilfe und Beistandes unter Gottes heiligen Gnadenschutz (*Sainte Sauvegarde et bonne Providence de notre Père céleste*) warm empfohlen. Wenn daher von irgend wem es zutraf, was die alte Inschrift auf einem Hause in Chester sagt: *God's Providence ist my inheritance*, so gilt das vorzugsweise von den durch die Welt gejagten hugenottischen Pastoren.

Indess in Magdeburg war mit dem Pastorat eine ganz besonders hohe Verantwortung verbunden. Und konnten die Märtyrer-Pastoren kaum in Frankreich oder wo es auch sei eine so schwierige, harte, dornenreiche Stellung einnehmen als gerade hier. Ist doch die Magdeburger französische Kirche, wie unser Presbyterium am 20. April 1725 an die Oberbehörde nach Berlin schreibt, **die stürmischste und zu regieren mühsamste von allen Gemeinden des deutschen Reiches ohne Ausnahme.** Und wir sahen schon früher, wie hier sämtliche französischen Pastoren nach unten und oben verleumdet, umstellt und mit Schmutz beworfen worden sind; die edelsten gerade wie die andern, ja die energischsten und besten am meisten. Und so eigenthümlich fügt es sich, dass der Historiker, welcher bei allen Ständen das Niedrige, Heuchlerische, Gemeine, wo er es trifft, brandmarken muss, und dass selbst der Theologe, der von der Wahrheit des Büchsel'schen Wortes, ein Geistlicher könne schwerlich in's Himmelreich kommen, sich überzeugt hält, dass der unter der grossen Reihe der Magdeburger Colonie-Pastoren keinen Miethling, Heuchler, Verworfenen entdecken kann, obwohl vielleicht gegen keine Pastoren-Reihe urkundlich so viel Verleumdungen vorliegen, wie gegen die unseren.

Die relative Vollständigkeit der Akten schützt uns vor ungerichtlichem und unbilligem Urtheil. Wir gehen hier die Pastoren durch, in der Reihenfolge ihrer Berufung an unsere Kirche.

Unterhielt⁶ Rotterdam nebeneinander etwa 20, Amsterdam 50, Lausanne 80, Haag etwa 100 **hugenottische** Geistliche, so gab es in Magdeburg, einstmals der „rettenden Burg⁷ des deutschen Protestantismus“ und „unseres lieben Hergotts Kanzlei,“⁸ gleichzeitig deren vier bis sechs.

1) **Louis du Cros** aus Calvisson studirte in Montauban und endigte seine Studien mit einer Abhandlung über die These des Professor Jean Verdier:⁹ „Henoch's Himmelfahrt“ 1660. Durch die Provinzialsynode von Nismes am 4. Mai 1661 zum Pfarramt berufen, versah er die Stellen zu Poussan, Colloque Montpellier; bald darauf zu Montagnac, dann zu Bédarieux, zuletzt zu Lunel; erhielt am 30. October 1685 die Erlaubniss, Frankreich zu verlassen, flüchtete mit seiner zweiten Frau **Françoise d'Hérail** aus Castelnou, Bas-Languedoc und drei Kindern nach der Schweiz, von dort nach Berlin und trat am 30. April 1686 als erster refügistischer Pfarrer die Stelle zu Magdeburg an.¹⁰ Während in unsern Taufregistern am 6. August 1687 Demoiselle d'Eyral (sic), femme de Mr. Ducros, ministre und am 16. September 1690 Mr. Louis Ducros et Dem^{lle} **Françoise d'Herail** (sic), sa femme, als Pathen erscheinen, erhellt aus der am 25. December 1688 hierorts vollzogenen Trauung des Pierre Claparède, bourgeois et marchand aus Montpellier, Sohn des Kaufmann Fulcrand Claparède aus Montpellier mit Marie Ducros, Tochter des Prediger Louis Ducros und der **Marie Vivente**, dass letztere Ducros' erste Frau war. Der Kurfürst befahl dem Stadtpräsidenten Christ. Diedr. Ackenhausen, den französischen Theologen in seinem Amt mit allem gehörigen Ernst zu schützen (26. Mai, 5. Juni 1686). Die ersten französischen Predigten und Communionen hielt Ducros in der Privatwohnung des Sprachmeisters Charles des Hayes, die erste öffentliche in der St. Gertrauden-Kapelle am 7. November 1686. Tags darauf berichtet Stadtpräsident Ackenhausen an den Hof: „Der Prediger ist gar ein capabler Mann“ (8./18. November 1686). Die königlichen Commissare vom 29. De-

ember 1688 melden, so lange Prediger du Cros allein dieser Gemeinde vorgestanden, habe derselbe mit höchst rühmlichem guten Leben und erbaulichen Predigten so vieles Gute gestiftet, dass in der französischen Kirche alles in guter Einigkeit und Ordnung zugegangen sei.¹¹ Als nun aber neben ihm ein zweiter Prediger berufen wurde, der fünf Jahre älter war als er, und auch wohl länger im Amte stand, gab es Rangstreitigkeiten. Glücklicherweise liess man die Discipline entscheiden. Und deren §. 16 und 17 des Chap. I bestimmen, **alle Pastoren sind gleich***) und führen deshalb abwechselnd im Presbyterium den Vorsitz. Ducros' Verschwägerung mit den **Claparède's** hat ihm meistens so viel Schmach eingebracht als Einfluss.¹² Wurde doch sein Schwiegersohn öffentlich geohrfeigt und baarhaupt „ohne Perrücke“ durch zwei Soldaten über den Markt geschleppt,¹³ mehrfach auch excommunicirt und ins Gefängniss geworfen, zuletzt als Deserteur gebrandmarkt und verfolgt. Das frass Ducros am Lebensmark. Er muss sich oft, besonders an den hohen Festen vertreten lassen, bald durch Jean Sandrart aus Strassburg, die drei Baudan's aus Nismes, Mousson, Alphonse des Vignolles, bald durch Daniel Rally, Jacques Valentin, Charles Flavard, seine Specialcollegen. Gebrechlicher Gesundheit, starb er fünfundfunzigjährig am 25. Januar 1694 und wurde im **Tempel** St. Gertraud beigesetzt.¹⁴ Vormünderin über seine Töchter Françoise et Olympe ist die Schwägerin Ducros in Berlin.¹⁵ Ob er mit dem unglücklichen Joseph August du Cros aus Agen (?) in Bayreuth und dann in Leipzig,¹⁶ Gatten der Clara van Wrye, Gutsbesitzer auf Stötteritz, verwandt war, steht zu bezweifeln. Ist doch der Name sehr häufig.

Laut Bericht von 1654 waren die Pastoren de Crox et Raily (vielleicht die Väter der Unsern) auf der Provinzial-Synode des Bas Languedoc pour le colloque d'Uzès nebeneinander deputirt worden **für das Werk der Einigkeit unter den Franzosen** (pour pacifier les différens). Ihr Zusammenwirken sollte den Frieden bedeuten.

*) Schon in der Confession de foy heisst es Art. 30: Nous croyons tous vrays pasteurs avoir mesme autorité et égale puissance, sous un seul chef, seul souverain et seul universel évêque Jésus Christ.

2) Daniel **Rally**¹⁷ aus Saint Ambroix im Languedoc wurde am 6. Juli 1687 als zweiter französischer Prediger hierher berufen. Er war 1658 auf der Synode von Nismes ordinirt und nach Saint Ambroix bestimmt worden durch den Präsidenten der Synode, Rally, Pastor zu Aubussargues, wahrscheinlich Daniel's Vater.¹⁸ Daniel ging nach Grenoble.¹⁹ Dass er nach Magdeburg kam hatte er der angeblich reichen, jedenfalls sehr einflussreichen Familie **Mucel** aus Pont en Royan zu danken, welche bei ihrem Etablissement die Bedingung stipulirten, dass der mit ihnen kommende Rally in Magdeburg als Pastor angestellt werde. Fünf viertel Jahr später wurde derselbe Rally um einer Kirchenbank willen beim Kurfürsten als derjenige denunciirt, der durch seine Dominationsgelüste die Gemeinde in alle vier Winde zerstreue, Unordnung und Unfrieden stifte und dessen priesterliches Gebahren geradezu unerträglich sei. Die Denunciation trug den Namen Familie Mucel. Und doch hatte gerade sie Rally's besondere Erudition, Geschicklichkeit und exemplarisch-frommes Leben dem Kurfürsten gerühmt. Die Prokuratoren-Mutter Mucel wusste am 29. December 1688 den Gerichtsdirektor Persodes und den Kirchenschatzmeister Presbyter Pierre Dubosc gegen Rally gründlich aufzuhetzen. Dennoch erklärt 1690 der Berliner Oberrichter Charles Ancillon, die französischen Prediger von Magdeburg gereichten der ganzen Kirche zur Ehre. Und die gar gestrengen kurfürstlichen Kommissare berichten am 19. December 1694 „Rally geniesse die allgemeine Liebe (sie konnten auch sagen: das allgemeine Vertrauen) der Gemeinde. Nur habe ihn der Richter verwöhnt, indem er alle schwierigen Rechtssachen mit ihm durchspreche. Und darum mische sich Rally gern in die bürgerlichen Angelegenheiten und möchte alles gern nach seinem Willen lenken“. Im Vergleich zu Pastor Martel, premier conducteur de la Colonie de Schwabach, dessen Geld die festeste Grundlage dieser Ansbacher Colonie bildete;²⁰ zu Pastor Brien in Rotterdam, der ein kolossales Vermögen, oder zu Pastor Baudri in Utrecht, der 10,000 livres an Rente dem Evangelium zum Opfer brachte,²¹ war Daniel Rally arm. Aber unter den kurbrandenburgischen Exulanten gehörte er

zu den reichsten Pastoren. Im Jahre 1688 borgte er²² dem Kurfürsten 2000 Thlr. auf 3 Jahre. Als er im Sommer 1701 sich das Geld zurückerbat, gab Burggraf Dohna Ordre an Steinhäuser, es ihm auszuzahlen. Steinhäuser erwiderte, er habe kein Geld in der Kasse. Doch würde allmählig wohl etwas einkommen, theils vom Färber Gandil, theils vom Kaufmann Sandart (sic), theils vom Halle'schen Weissgerber Valgalier²³ (sic), theils hier aus der Walkmühle (4. August 1701).²⁴ Darauf hin scheint Rally auf Rückzahlung verzichtet zu haben gegen höhere Zinsen und — unter Darangabe seines Gehalts. Denn im Berliner Etat von 1702 steht er unter denen, die Lebensrenten bekommen mit dem Vermerk, dass Prediger Rally dem König 2000 Thlr. zu 14 % überlassen, dagegen auf seine Pension von 300 Thlr. renunciert hat²⁵ — ein schlechtes Geschäft für Rally! Ueberhaupt unterlag der arme Pastor Rally, der so packend zu predigen verstand, dass die Schuldigen sich stets getroffen fühlten, immer mehr den Sorgen und Lasten des reichen Mannes. Vor seiner Karosse wie vor seiner Chaise gingen ein paar feine Stuten. Auch seine Bibliothek erregte den Neid vieler. Je weniger Geld einer hatte oder je mehr er durch eigene Schuld verlor, um so mehr suchte er den reichen Pastor verantwortlich zu machen.²⁶ Durch seinen Schwager Kaufmann **Jean de Magalon** in Genf wurde Rally in jenen **Prozess Pelloutier** verwickelt, der durch das Refuge aller Länder erdröhnte.²⁷ War doch Daniel Rally's Gattin **Olympe de Magalon**, ebenso adlig wie reich geboren.²⁸ Am 19. August 1705 hat Pastor Rally die Freude, die Tochter der Isabeau Rally aus Nismes von Sr. Jaques Dupont, procureur au Présidial de Nismes, Jeanne Dupont aus Berlin, mit Maître Jean Roure, den dortigen Pastor, homme veuf, Sohn des Maître Jean Roure, lieutenant de Juge au marquisat de Portes en Sévennes, von der Marguerite de Rivière aus Villefort im Languedoc zu Neuhaldensleben zu trauen. Dann wieder verwickelten den Pastor Rally der Fiskal Mucel und der Gerichtsassessor Claparède in einen Prozess, der kein Ende nehmen wollte und den letzterer noch kurz vor Rally's Tode mit scharfen kirchlichen Spitzen zu verbrämen verstand.²⁹ So habe der Presbyter Gabriel

Pestel, Kaufmann aus Nismes, der spätere Erbe Rally's, den Pierre Claparède im Consistoire verklagt, letzterer hätte in der Kirche mit Händen und Füßen gelärmt und dabei ausgerufen: On prêche Rally, d. h. der Geistliche predige nicht den einmüthigen, unwandelbaren Glauben der gesammten hugenottischen Kirche, sondern seine privaten Ansichten.*) Bei dieser Anklage habe Pestel den Gerichtsdirektor Lugandi und den Gerichtsassessor Châtillon zu Zeugen berufen. Auch seien beide gegen ihn aufgetreten. Obwohl die neben ihm sitzenden Assessoren Mainadier, Malhautier (sic) père und Kaufmann Valentin nichts störendes in der Kirche gesehen noch gehört haben wollen, wurde Claparède von der Communion ausgeschlossen. Ganz natürlich. Denn Assessor Chatillon habe klugerweise in der Woche vor der Kommunion die Herrn Pastoren bei sich zu Mittag gespeist (a eu l'adresse de régaler Messieurs les Pasteurs la semaine de communion): darum sei er, Claparède, der kirchlichen Censur verfallen.³⁰ Eine Infamie, an der Claparède noch am 19. Februar 1716 festhält, ohne zu bedenken, wie lächerlich er sich machte, wenn er sich den Anschein gab, als glaube er, der reiche Rally werde sich für ein Mittagbrot gewinnen lassen, seine Ueberzeugung zu fälschen. Wie das bei Pastoren zu gehen pflegt, war auch bei Rally sein **Wohlthun** das, was ihm zum Verbrechen gestempelt wurde.³¹ Er hatte ein Pathenkind Daniel Gaultier. Dem armen, fleissigen, frommen Jüngling wusste er vier Jahre lang Freimiethen vom Kurfürsten zu verschaffen. Darauf borgte er ihm Geld, sich für seine Manufaktur ein Haus zu kaufen und liess das Geld auf dem Hause eintragen. Als nun Gaultier stirbt, und Rally sein Geld aus der Strumpffabrik wieder herausziehen will, legt Fiskal Mucel Beschlag auf das Haus und Pierre Claparède Beschlag auf die Webstühle als Pfand für Gelder die er Gaultier, angeblich in der Meinung, dass Pastor Rally der **Chef der Strumpffabrik** sei, geliehen hätte. Allerdings ergeht 17. November 1693 die Ordre, Verlassenschaft

*) Heut lautet der Vorwurf oft umgekehrt; geht man doch „zum Prediger“, nicht zur Kirche.

und Webstühle des Verstorbenen, unbeschadet Jura fiscali, dem Pastor Rally zu seiner Befriedigung zu überlassen. Am meisten jedoch musste Rally aufreiben der Prozess Dollé gegen Valentin, in welchem er so lebhaft Partei ergriff, dass er von der Kanzel den Attentäter zerschmetterte³² und ihn mit all' seinen Helfershelfern feierlich im Namen des Presbyteriums excommunicirte. Dadurch wurde aber Rally von der Gegenpartei als le plus grand scélérat du monde verschrieen, auch andererseits gegen den Freund seines Rivalen Ducros und Bruder des Attentäters, den Pastor Jacques Valentin, seinen andern Kollegen, aufs massloseste erbittert. Bedenkt man, dass der Monstre-Prozess Dollé-Valentin im Grunde nur ein Ausläufer des Prozesses Magalon-Pelloutier war, so kann man wohl sagen, der Reichthum Rally's und seiner Frau hat ihm die Grube gegraben. Ausserordentlich geschwächt an seiner Gesundheit erhielt er am 5. September 1701 durch den Kurfürsten seinen Abschied. Doch solle es ihm freistehen, dann und wann **seiner Konsolation halber** zu predigen.³³ Als er am 27. d. M. sich vom Presbyterium verabschiedete, dankte man ihm für die Dienste, welche er der Kirche geleistet hatte und bat Gott für sein Wohlergehen (on prie Dieu pour sa prospérité).³⁴ Am 11. Oktober 1714 ging er achtzigjährig heim und wurde im Grabgewölbe der neuen französischen Kirche beigesetzt. Da er nun aber 1000 Thlr., ein Jahr nach seinem Tode zahlbar, seine beiden Stuten, die Karosse, die Chaise, das Pferdegeschirr (le harnois) und seine, beim Verkauf 240 Thaler erzielende Bibliothek unsern Armen vermachte; Pestel, der Gatte der einen Erbin, den grössten Theil der Erbschaft aus dem Schrank genommen; Guiraud, der andre Erbe, in Hamburg wohnte, so beschliesst das Presbyterium am 1. November 1701 von den Erben eine Kautio zu fordern. Sie wurde geleistet und bestand in 1200 Thlr. Leipziger Lotterielosen. Doch auch der Prozess Claparède-Gaultier erneuerte sich angesichts des Todes von Rally. Claparède, in der Hoffnung, dass des Pastors Mund bald stumm sein wird, bittet um Revisio Revisionis und erhält sie. Der Pastor habe ihn um sein Geld betrogen. Und der Prozess setzt sich nach Rally's Tode gegen

seine Erben Pestel und Guiraud fort. Und der das Feuer schürt, ist wiederum Rally's ehemaliger Busenfreund, der Fiskal Mucel.³⁶ Eine Erfahrung, im Pastorat so alt wie sonst der Brudermord.

Als Aushülfe für Ducros und Rally fungirte hier mehrfach ein hoch ausgezeichneter Mann aus einer im englischen Refuge durch Officiere und Geistliche hervorragenden Familie.³⁶ Es ist

3) Alphonse **des Vignoles**, Sieur de St. Geniez im Languedoc. Nachdem er schon öfter hier vertreten hatte, wurde er am 14. März 1689 als dritter Prediger unserer Gemeinde bestallt, — „damit Frieden und Einigkeit möge erhalten werden.“³⁷ Enkel des Nismer Gerichtsraths Pierre de Vignolles, war Alphonse unter 16 das vierte Kind des Jacques de Vignolles, Sieur de Prades, eines hugenottischen Majors, und der ihm 1637 angetrauten Louise de Baschi d'Aubaïs.³⁸ Am 19. October 1649 auf Schloss Aubaïs geboren, bildete er sich aus in Nismes unter André Conventant und Pastor Jean Bruguier, in Genf und in Saumur unter Pannegui Le Fèvre und endlich in Oxford. Darauf wurde er ohne Examen durch die Synode an der Kirche zu Aubaïs 1675 angestellt und dann zu Cayla. Wegen Helfershelferschaft in Sachen des unsterblichen Brousson zu 300 livres und sechsjähriger Suspension verurtheilt, entfloher aus Frankreich nach Genf, Lausanne, Bern, Berlin. Auf der Flucht durch die Schweiz wurden seiner Schwester Margarethe im Jahre 1686 62,000 livres geraubt. Alphonse erhielt in Kurbrandenburg eine Anstellung in Schwedt a. d. Oder, dann in Halle a. d. S. Von dort kam er als Aushülfe für den kränkelnden Ducros öfter herüber nach Magdeburg.³⁹ Doch, auch, nachdem er hier **fest** angestellt war, wollte es ihm in Magdeburg durchaus nicht gefallen. **Einen Monat** nach seinem Amtsantritt tauschte er mit dem französischen Prediger zu Brandenburg a. H., Jacques Valentin. In Brandenburg zog er sich den tödtlichen Hass des späteren Major Pierre Grimail zu, der um seinetwillen den Gottesdienst, das Abendmahl mied und zuletzt die Stadt.⁴⁰ Von dort ging er nach Köpenik. Ruhe fand er erst in Berlin, wo er in der Académie

der Wissenschaften die ihm gebührende Stellung erhielt und nach 40jähriger Arbeit sein berühmtes Werk, die biblische Chronologie, herausgab.⁴¹ Er starb am 24. Juli 1744. Die 6 Kinder, welche seine Frau, Marguérite Bernard, ihm gab, waren alle vor ihm gestorben.⁴² Er gehörte zu den Lieblingen Friedrich des Grossen.

Der Mann, welcher mit Vignoles tauschte, war als Practicus und Diplomaticus ebenso tüchtig, wie Vignoles als Gelehrter. Es ist

4) Jacques **Valentin** aus Nismes, Sohn des Abraham Valentin und der Marie Privat aus Nismes im Languedoc. Auch er ist schon einmal in Magdeburg gewesen. Gleich im Mai 1686 unter den ersten Einwanderern treffen wir ihn an der Seite von Pierre Claparède. Seine Absicht war wohl, theils den Boden für die Wollmanufaktur Valentin-Claparède-André kennen und eben zu lernen, theils sich seinem Freund Pastor Louis Ducros als Hülfe anzubieten. Gar gerne wäre er in Magdeburg geblieben. War er doch mit Frau und vier Kindern angelangt.⁴³ Allein der Kurfürst versetzte ihn an die neu gegründete Gemeinde in Brandenburg a. d. H.⁴⁴ Mit beiden Händen griff er daher zu, als ihm Vignolles den Tausch anbot. Sein Magdeburger Ruf datirt vom 18. April 1689. Er sollte dritter Prediger sein. Er wohnte nun in der grossen, palastartigen gelben Manufaktur auf dem Franzosenplatz (dans l'isle) mit seinem Bruder, dem Fabrikdirektor Pierre Valentin und in der Nähe seines andern Bruders Abraham Valentin aus Amsterdam, umgeben von zahlreichen andern Verwandten. Drei Jahr aber nach seinem Amtsantritt brach der Prozess Valentin-Dollé aus, der die Colonie an den Rand des Grabes stellte. Er goss so viel Galle in des Pastors Leben, dass er seitdem in Magdeburg kaum je wieder froh geworden ist. Ja der Major Dollé und sein Bruder, der Hauptmann, klagten den Pastor an, dass er am Sonnabend vor der Predigt im engsten Familienkreise bei einem après-souper Meuchelmord gegen den Major geplant und ihn Tags darauf im Tempel organisirt und, soweit es an ihm lag, zur Ausführung gebracht habe. Dennoch, nach unsäglichen, Jahre langen Mühen, Reisen,

Audienzen und Correspondenzen gelang es dem Pastor, aus der Krise, die seinen Bruder vernichtete, wenn auch ganz arm, so doch völlig makellos hervorzugehen. Makellos, aber nicht taktvoll, war sonst sein Benehmen. Wenn vor dem Kommandanten der Stadt ein Prediger 3 Pistolen Gold wettet; einem Major vorwirft, warum er nicht den Krieg mitmache; einem Exekutor als Pfand seine Bibel reicht; im Presbyterium Schimpf auf Schimpf setzt: so ist das aus den roheren Sitten jener Zeit wohl zu entschuldigen, allein wahrlich nicht zu beschönigen. Und doch galt er vor allen damals als der Mann des *Savoir faire*: *il a les manières douces et civiles*.⁴⁵ Auch riefen die staunenswerthen Erfolge seiner Kirchbaukollekten den Neid seiner Nebenbuhler wach. Und was den Offizieren Gebrüder Dollé nicht gelungen war, das suchte ein Mann ohne Stellung durchzusetzen. Hofrath Foissin aus Paris, sein hochvermögender Widersacher in der hiesigen Gemeinde und am Hofe, schüttete eine solche Sündfluth von Verleumdungen über ihn aus, dass Pastor Valentin wieder nahe daran war, weggespült zu werden. Selbst jene hier so merkwürdig ungeschickten kurfürstlichen Kommissare vom 19. December 1694, denen es gelingt, in kürzester Frist die erste und grösste Wollmanufaktur der brandenburgisch-preussischen Staaten, die Pierre Valentin's, zu Grunde zu richten, und die es als ein Verhängniss ansehen, wenn die Familie Valentin in Magdeburg die Ueberhand gewinnen sollte, erkennen des Predigers sanfte und fast überhöfliche Manieren lobend an.⁴⁶ Dennoch verurtheilte Jacques unter vier Augen und öffentlich das masslos unverständige Gebahren seines bis auf's Blut gepeinigten Bruders Pierre. Allein weil er andererseits das gemeine Benehmen der blind-rachsüchtigen Offiziere Dollé, welche selbst die hochachtbaren Damen der Familie Valentin, wo nur sie dieselben trafen, z. B. auf dem Johanniskirchhof, öffentlich verhöhnten, als anständiger Mann nicht billigen konnte, so warfen ihm die Kommissare zweideutiges Betragen und inneren Widerspruch vor. Das schlimmste war, dass auch sein Kollege Rally, der Gatte der Magalon, aus deren Prozess der Streit Dollé-Valentin entsprang, der Ueberzeugung

lebte, sein College Valentin sei die Seele der Verschwörung, voll Boshaftigkeit und ärgster Absichten. Und mit diesem Collegen zusammen musste Jacques die Presbytersitzungen halten, das heilige Abendmahl austheilen, musste er seinen Bruder Pierre und alle seine hiesigen Verwandten öffentlich excommuniciren und ins Elend versinken sehen! Den einzigen irdischen Trost fand Pastor Valentin in dem Bewusstsein, dass von allen Pastoren er am meisten unter der Gemeinde nutzen durfte. Ja wenn man neben der Erbauung und dem Kirchenregiment auch die weltlichen Vortheile, Freiheiten und Privilegien in Betracht zieht, hat die hiesige Gemeinde in den zweihundert Jahren ihres Bestehens keinem Menschen so viel zu danken gehabt. Es galt im Presbyterium bald als selbstverständlich, dass alle wichtigsten Schreiben, alle bedenklichsten Petitionen, alle heikelsten Kanzelabkündigungen, bei denen von Fassung, Form und Beleuchtung das Wesen des Erfolgs abhing, von Pastor Valentin entworfen, vorgelegt und abgeschlossen werden mussten. Und gab es am preussischen oder einem andern Hofe irgend etwas noch so Hoffnungsloses und Verwickeltes zu entwirren, zu ermöglichen und durchzuführen, dann war dieser Pastor der gewiesene Bevollmächtigte und Gesandte. Monatlanges Antichambriren konnte ihn nicht mürbe machen. Unendlich zäh und immer liebenswürdig, ergriff er den günstigen Augenblick beim Schopf und gewann sein Ziel. Selten hat ein Pfarrer soviel diplomatische Missionen übernommen. Am 8. Juni 1709 z. B. im *Mémoire pour servir à Mr. Valentin député pour les affaires de la Colonie*, werden ihm 7 Stücke*) für Berlin aufgetragen: 1) Entlastung der Colonie vom Wachtdienst und der Einquartirung auf Grund der im voraus freiwillig geleisteten Dienste; 2) Feststellung der Höhe der Kontribution; 3) Lieferung von 200 Stück Halb-Ratines**) für die preussischen Unteroffiziere;

*) In der Instruction an denselben vom gleichen Datum werden 13 Punkte aufgeführt. Das *Mémoire* scheint von der Justice, die Instruction vom Consistoire zu stammen.

**) In der Instruction heisst es: „300 Stück cadis sei es für die Armen, sei es für die Hofbeamten.“

4) Beschaffung des Berliner Muster-Statuts für die Magdeburger französische Strumpfwirker-Innung; 5) Erlangung von 45 pCt. Steuervergütung für den französischen **Tempelbau**; 6) Unentgeltliche Ausstellung des Besitztitels für Colonistenhäuser; 7) Kapitalablösung der 20 Thlr. Jahresbeitrag für unser Hospital. Niemand, ausser Foissin, kam auf den Gedanken, dass es misslich sei, so verschiedenartiges und rein weltliches einem Pastor als Instruction auf den Weg zu geben, da Valentin auch solche nicht-geistliche Dinge für das Wohl der Gemeinde mit seltener Gewandtheit und zähester Energie durchzusetzen verstand. Hofrath Pierre Foissin freilich höhnte, dieser Priester liebe es, in Berlin Monate lang zu antichambriren. An Amt und Seelsorge liege ihm nichts. Am liebsten wäre er *député perpétuel*. Die Diplomaten und Advokaten-Ader der hugenottischen Pastoren war aber schon am Hofe Ludwig XIV. so wohl bekannt, dass er ihnen anbot, wollten sie in Frankreich bleiben, sie als Diplomaten oder Advokaten anzustellen. Auch die bedeutendsten Berliner Prediger der Colonie, wie Bancelin, Gauthier, Beausobre, Ancillon u. a., zeichneten sich durch hohes diplomatisches und advokatisches Talent aus. Als Jacq. Valentin, 63jährig am **2. October 1718 stirbt**, giebt das Presbyterium ihm das Zeugniß, dass dieser sehr würdige Pastor der Gemeinde, die ihn so innig liebte und ehrte, 30 Jahre lang mit grossem Erfolg zu seltener Erbauung gedient habe. Dazu bitten gleich Tags darauf in Berlin beide Collegen, ihm doch einen solchen Nachfolger zu geben, der, weise, erleuchtet, einsichtsvoll, sachkundig, im Stande wäre, in der so überaus schwierigen Colonie von Magdeburg — **cette Eglise est sans contredit la plus pénible des Etats** — den Frieden, dessen sie sich jetzt erfreut, mit grosser Schonung (*grand ménagement*) zu erhalten. Auch condolirt Oberconsistorialrath David Ancillon aus Berlin dem Presbyterium und der ganzen Gemeinde zu dem Verluste eines ihrer so berühmten (*illustres*) Pastoren.⁴⁷ Jacques Valentin hatte am 31. December 1695 hieselbst sich eine zweite Frau aus seinem Heimathsort genommen: **Susanne**, die Tochter des nach Hamburg ausgewanderten Nisner Kaufmanns und Presbyters Jaques **Claparède** und der

Gabrièle de Paul, geboren in Nismes im Jahre 1674. Er war Vater einer zahlreichen Familie und Schwager des Leipziger Kaufmanns Jean Peloutier, des Vaters von seinem Nachfolger auf der Magdeburger Kanzel und späteren Oberconsistorialraths Simon Pelloutier. Da jedoch die Claparède's und die Valentin's sich gegenseitig für Betrüger erklärten, stand der Pastor auch verwandtschaftlich zwischen zwei Feuern.⁴⁸ Sein dritter College war:

5) Charles **Flavard** aus Anduze in den Cevennen, Sohn des greisen Offiziers Etienne Flavard und der Marguérite Vallette, geboren um 1665, Proponent seit 1682,⁴⁹ in La Salle während der Verfolgung einer der muthigsten und unerschrockensten Prediger; als seine Kirche niedergerissen war, in vier Privathäusern antirend; als auch diese vom Erdboden verschwanden, auf freiem Felde Gottes Wort verkündigend; dabei gutmüthig, aufrichtig, das Herz immer auf der Zunge, leicht Feuer fangend und nicht selten taktlos unbesonnen und dadurch mehr gemieden, als hochgeachtet.⁵⁰ Flavard trifft auf Unglück überall, wo er hinkommt. In Bremen verlobt er sich mit Amélie Elisabeth Primoût du Chève, Tochter der Jeanne Françoise de Jony de Barnave, der Wittwe des François Primoût du Chève. Und da er seine Braut nachher nicht heirathen will, wird er beim Kurfürsten verklagt. In Minden geht die französische Gemeinde ein, bei der er Anstellung gefunden hatte. Er meldet sich am 28. Januar 1689 für Magdeburg, obwohl er weiss, dass unsere Gemeinde schon 3, resp. 5 Prediger hatte. Am 22. September 1691 erhält er die Stelle mit miethsfreier Wohnung in der oberen Etage des Kantors Sainte Croix, muss aber dafür 35 Thlr. jährlich, die vor dem Notar Jean Sabatéry stipulirt sind, von seinem kleinen Gehalt abzahlen. Er bringt indessen Vater, Schwester, Neffen mit. Als der Befehl Sr. Kurfstl. Durchl. bekannt wird, erregt die Vorzeigung seines Patents grosse Zufriedenheit und Genugthuung sowohl beim Consistoire als bei der ganzen Kirche (20. October 1691).⁵¹ Am 8. November 1691 wird er hier zum dritten Mal aufgebeten mit **Jeanne Durand** aus seinem lieben La Salle in den Cevennen, Tochter des Bürgers Pierre Durand und der Louise

Guion.⁵³ Er traut (19. April 1692) seine Schwester Madelaine mit dem hiesigen Kaufmann Coulomb, der mit der Frau auch noch bei ihm wohnt, dann nach Berlin übersiedelt. Flavards junge Frau aber, die Jeanne, immer krank, bringt er nach Berlin zu seiner Schwester, dass sie dort sich einer Kur unterwerfe. Da stirbt diese Schwester des Pastors im Kindbettfieber. Nun muss Flavard in der fremden Residenz seine schwerkranke Frau bei Fremden einmiethen. Das steigert ihre Aufregung so sehr, dass er nicht von ihrer Seite weichen durfte. Jetzt aber geht ihm das Geld aus. Er kann auf seine Pfarre nicht heim (28. Juli 1692). Das Presbyterium dringt in ihn und hilft. Aber kaum zurückgekehrt, wird er von den Jammerbriefen der Frau so erschüttert, dass er plötzlich **ohne Urlaub** wieder nach Berlin verschwindet. Das Presbyterium schreibt Brief über Brief. Er vertröstet es von Woche zu Woche. So kommt das Jahr 1693 heran. Da verklagt ihn das Presbyterium⁵³ bei der Oberbehörde. Unter allerlei Vorwänden und ohne Nöthigung halte er sich fortwährend ausserhalb seiner Kirche auf. Im Lauf von 2 Jahren sei er 5–6 Mal, mindestens immer auf 2 Monat, verreist gewesen. Jetzt hat er seine Frau (wieder) nach Berlin gebracht, unter dem Versprechen, mit demselben Fuhrwerk zurückzukehren. Drei Monat später bittet er die Commission ecclésiastique um Verlängerung des Urlaubs. Da es nun aber in der Discipline heisst Chap. I, 14: Les Ministres avec leurs familles feront actuelle résidence en leurs Eglises, sur peine d'être déposés de leur charge; da dessenungeachtet Sr. Charles Flavard nunmehr schon seit acht Monaten von seiner Gemeinde abwesend, und diese **Fahnenflucht** (désertion) höchst ärgerlich für unserer Kirche ist (scandalise toute notre église), so bitten sie den Kurfürsten, ihn entweder zur sofortigen Rückkehr zu zwingen oder aber **seines Amts zu entlassen** und dasselbe anderweitig zu besetzen.⁵⁴ Flavard kehrte zurück. Doch auch hier stiftete er nicht viel Gutes. Als der Prozess Dollé-Valentin sich zu einem Kampf bis auf's Blut zwischen Pastor Rally und Pastor Valentin zuspitzte, trug er leidenschaftliche Aeusserungen des einen Kollegen dem andern zu, goss dadurch Oel in's Feuer, statt den Frieden zu

vermitteln, und erwarb sich ein recht ungünstiges Urtheil seitens der königlichen Kommissare.⁵⁵ Anfang 1699 finden wir ihn wieder in Berlin. Pastor Pierre **Perrin**⁵⁶ war durch Hofprediger Gauthier wiederum zu seinem Vertreter förmlich berufen worden. Doch folgte Perrin seiner Neigung und ging nicht nach dem zänkischen Magdeburg zurück. Am 2. Januar 1699 schreibt Flavard in grösster Verlegenheit: Je quitterai plûtôt tout. Inzwischen war aber in Berlin Coulomb, sein Schwager gestorben: die beiden kleinen Kinder hatten niemand in der Welt als den Onkel. Flavard will versuchen, sie unterzubringen. Seine Frau habe er im jammervollsten Zustand der Welt angetroffen. Seit 3 Wochen kann sie beide Arme nicht rühren. Der Minister bewillige nicht leicht Urlaub. Als er aber eine Frau sah, die **seit 3 Wochen unaufhörlich schrie**, wurde Se. Excellenz gerührt. Darum erhielt er den Urlaub.⁵⁷ Er hofft, dass wenn Gott uns nicht durch eine Krankheit des Mr. De L'arc betrübt, er, Flavard, sich in Berlin seiner Magdeburger Gemeinde nützlich machen kann.⁵⁸ Je partirai au plûtôt. In der That, da unsere hiesige Colonie fortwährend in Berlin Geschäfte hatte, konnte er ihr dort mehrfach nützen. Allein seine Rückkehr aus Berlin hat sich noch am 18. Juli 1699 nicht bewerkstelligen lassen. Er setzt das hiesige Consistoire auf eine harte Geduldsprobe, indem er alle 8—14 Tage schreibt, diese Woche käme er zurück, aber immer wieder länger bleibt.⁵⁹ Ende des Jahres schreibt er: Da er einen Vertreter gestellt, so habe er gehofft, das Presbyterium würde ihn doch noch diesen Winter wenigstens **bei seiner kranken Frau in Berlin** belassen. Er wisse nun aber, dass man anderer Ansicht ist: Et je n'ai d'autre volonté que celle de la Compagnie. So zog sich seine **Amtsniederlegung** hin von Jahr zu Jahr, bis sie 1705 erfolgte. Doch starb er erst 8. Juni 1715 im 58. Lebensjahre. Er wurde in der französischen Tempelgruft feierlich beigesetzt.⁶⁰ Erst 20 Jahre später am 13. Januar 1735 folgte ihm seine Ehefrau die immer kranke Jeanne Durand aus Lasalle in den Cevennen und wurde gleichfalls dans la cave sous le temple français beigesetzt.⁶¹ Der Mann, auf den Flavard so sehnsüchtig und vertrauensvoll hinwies, war

6) François **De L'arc** (Delarc, auch Delard, Delart) aus Calvisson, am 11. Januar 1696 als Pasteur surnuméraire hierher berufen. Er machte sich in Frankreich bekannt als Adjunkt⁶² und Nachfolger seines würdigen Vaters Abraham. Letzterer, in Genf gebildet, Pastor 1620 zu Mauguio, colloque de Montpellier, 1637 zu Calvisson, seit 1660 dort durch François unterstützt, starb um 1673. François, erst Pastor in Codognan, blieb in Calvisson bis zum Widerruf des Edikts von Nantes. Er wanderte aus nach Lausanne 1687, verlor dort 1693 einen Sohn, den ihm **Claudine Beuvez**,⁶³ aus Montpellier, seine Frau, gab. Declarc finden wir nie als Pathen. Aus denselben Gründen auf Sparsamkeit angewiesen wie Flavard, scheint er sich, grade entgegengesetzt wie dieser, vornehmer Zurückhaltung befleissigt zu haben. Die Flucht aus Frankreich war oft so kostspielig, dass man nicht bloss arm, sondern mit Schulden beladen auszog. Noch im Frühjahr 1699 schuldete Delarc Geld der Frau von **Vidal**, wahrscheinlich jener Gattin des Pierre Antoine de Vidal aus dem Languedoc, die wir 1699 zu Prenzlau treffen.⁶⁴ Schon stand Graf Dohna im Begriff Delarc's Supernumerar-Gehalt zu belegen, als letzterer, empört über die Härte der Vidal, dem Minister erklärt, dann würde er mit seiner Familie in das äusserste Elend gerathen (dans une extrême misère). Höchstens 4—5 Thlr. vierteljährlich könnte er missen. Das verfügt der Minister (24. Februar 1699).⁶⁵ Seitdem hatte Delarc einen ausgesprochenen Widerwillen gegen alles, was seine Kasse hätte in Mitleidenschaft ziehen können. Als man im Frühjahr 1704 hierorts einen französischen Tempel zu bauen beschlossen, hatte Delarc schon den Presbyterialbeschluss mitunterzeichnet. In nicht gerade loyaler Weise fügte er dem Protokoll **nachträglich** ohne Angabe des Datums hinzu, falls man zum Tempelbau das Geld leihen wolle, protestire er dagegen betreffs aller Kosten, Schäden und Interessen. Wegen dieses heimtückischen Gebahrens wird Delarc vor das durch die Königl. Kommissare verstärkte Presbyterium citirt und, als er nicht erschien, protokollarisch mit allem Ernst gerügt. Sein Wankelmuth ging im Oktober d. J. so weit, dass er eine Anrede an den gerade hier an-

wesenden König, die er übernommen, nachträglich ablehnte. Auch wolle er künftig nur alle Monat ein Mal predigen. Am 21. October 1704 erhielt er seinen Abschied. Er theilte ihn unter Drohungen gegen das Presbyterium mit. Er predigte weiter, wann es ihm beliebte: nur musste er acht Tage vorher den Prediger, dessen Woche es war, benachrichtigen (23. October d. J.). Gemeinhin wies er jede Vertretung seiner Kollegen ab und ging zu den Wallonen in die Kirche. Besonders empört war er, dass die Kollektenreisen seiner Kollegen ihm, dem Alternden, die Bürde des Amtes ausserordentlich erschwert hatten.⁶⁶ Wann De L'arc von Magdeburg verzogen ist, erhellt aus meinen Akten nicht. Er taucht in Berlin auf, um am 28. Januar 1714, einundachtzigjährig, der Welt Ade zu sagen und Tags darauf (le jour suivant) zur Ruhe bestattet zu werden. Dame Claudine Beuve (sic), seine*) Wittwe, folgte ihm erst am 4. März 1748, achtzigjährig und wurde 4 Tage nachher auf demselben Dorotheenstädtischen Kirchhof in Berlin beerdigt. Beider Tochter, die am 28. August 1694 im Dom zu Berlin getaufte Marie Antoinette De Larc (sic),⁶⁷ war schon am 30. November 1747, 53jährig, der Mutter voraufgegangen.

Unseré Gemeinde kam dadurch in grosse Verlegenheit, dass anfangs 1705 auch Pastor Flavard seinen Abschied einreichte. Sie stand in ihrer Blüthe, zählte 1481 Seelen, darunter eine grosse Schaar, die wegen Krankheit oder Kummer tägliche Seelsorge verlangte. Jeden Sonntag mussten 2, jede Woche ausserdem 3 Gottesdienste gehalten, die Waisenkinder unterrichtet, drei Schulen beaufsichtigt, die Woche 2—3 Presbyterialsitzungen geleitet, die zahlreichen Kirchengzuchtsfälle genau erforscht, sie auch ebenso energisch wie zart und rücksichtsvoll durchgeführt werden. Zur Theilung in diese Mühwaltung meldete am 20. Februar d. J. aus Daubhausen, Grafschaft Solms-Greifenstein⁶⁸ der dort seit 30. März 1690 angestellte Pastor **Adalbert Gualtieri** dem hiesigen Presbyterium,⁶⁹ der

*) Des François Delarc (sic). Bei den 3 verschiedenen Berliner Kirchenbuchsnotizen, die ich Herrn Dr. medic. Violet verdanke, findet sich, gerade wie in Magdeburg, jene dreifach verschiedene Schreibung vor.

Grosskanzler des Königs⁷⁰ interessire sich für ihn (en sa faveur) und wünsche, dass unsre Kirche ihn sich vom Könige durch ein Gesuch (requête) erbitte, das dann Se. Exc. die Güte haben würde zu unterstützen. Am **26. Februar 1705** beschliesst die Vénérable Compagnie, Pastor Valentin soll ein derartiges Gesuch und Begleitschreiben aufsetzen. Da **Flavard's** Siechthum andauert, befürwortet das Presbyterium beim König seine Entlassung und bittet um einen neuen Pastoren, sofern man deren 4 gehabt bei 6—700 Kommunikanten. Jetzt zähle man 11—1200 Kommunikanten und habe **nur 2 Pastoren** (29. October 1705).

7) Statt Gualtieri's berief nun aber der König am 17. April 1705 den **Gabriel Ruynat** aus **Grenoble** im Dauphiné,⁷¹ damals 40 Jahr alt, während Adalbert Gualtieri bis 4. Juli 1708 in Daubhausen⁷² verblieb, dann aber zu den Wallonen nach Magdeburg ging, wo er 25. Juni 1729 verstarb.⁷³ Ruynat war erst in **Genf**,^{73a} seit 1699 in **Christian-Erlangen**,⁷⁴ seit 17. Februar 1704 in **Leipzig** französischer Prediger gewesen.⁷⁵ Auf Grund eines allgemeinen königlichen Patents, das ihm irgendwo eine Pfründe von 300 Thlr. versprach, hatte er sich hier schon einige Zeit umsonst predigend aufgehalten. Eine Stelle aber konnte er nicht finden und seit lange litt seine Familie Noth. Auch erhielt er hier nicht die 150 Thlr. seines Vorgängers, sondern nur 100 Thlr. Darüber stimmte er eine Wehklage an. Denn mit einem so unauskömmlichen Gehalt könne er unmöglich seine zahlreiche Familie versorgen.⁷⁶ Warum auch liesse eine Gemeinde von fast 2000 Seelen ihre Pastoren in so kläglicher Lage? Daraufhin erhielt er 36 Thlr. 8 Gr. jährlicher Zulage (16. November 1705).⁷⁷ War doch die Gemeinde sehr mit seiner Berufung zufrieden und hatte schon am 21. Juni d. J., als ihn Prediger Valentin einführte, den Wunsch ausgesprochen, dass er durch viele Jahre seinem hiesigen Amt obliegen möge zum Ruhme Gottes und zur Erbauung seiner Kirche.⁷⁸ Indessen von den frommen Redensarten des Presbyterii wurden Ruynat's Kinder nicht satt. Am 2. März 1706 stirbt ihm eine Tochter, die ihm Dorothee Mesmin aus Paris gegeben hatte. Am 13. November 1708

ein Sohn. So durfte es nicht weiter gehen. Darum bemühte er sich um die neu gegründete französische Colonie in Calbe a. d. S. Der Herzog von Sachsen-Barby wusste ihm für jene Stelle einen Zuschuss von 60 Thlr. zu verschaffen. Dafür dankt er ihm am 25. April 1710, obwohl er nicht gerade gern nach Calbe gehe. Auch bittet er um die vorherige Zusage einer Miethsentschädigung. Da er aber nach Magdeburg nur durch den Herzog gekommen sei, so hoffe er zuversichtlich, dass Monseigneur ihn auch in Calbe nicht verlassen werde.⁷⁹ Man merkte hier wohl durch, dass er lieber in Magdeburg geblieben wäre. Am 27. d. M. reichen daher 14 Hugenotten, Dr. med. Reynet an der Spitze, ein Gesuch beim Presbyterium ein, es möchte Ruynat's Gehalt um so viel erhöhen, als er sich in Calbe verbessern würde. Auch das Presbyterium erkennt zwar an, Ruynat nous est en édification. Allein, da Ruynat a caché son dessein au Consistoire, weist es am 28. d. M. jene Bitte zurück. Auch sei der ihnen vom König geschickte Pastor Garnault schon unterwegs. Dass von 136 Thlr. 8 Gr. jährlich eine zahlreiche Familie nicht anständig ernährt werden könne, schien unserem Presbyterio ganz unbekannt zu sein. Auch mag Ruynat in seinem Jammer sich zu Uebertreibungen haben hinreissen lassen, als bringe man seine Familie um. Denn auch der Gouverneur v. Börstell erlustigt sich über den Meuchelmord Ruynat'scher Erfindung.⁸⁰ Indessen wie ernst er es meinte um das ewige Seelenheil seiner Beichtkinder, dafür liegen uns ergreifende Zeugnisse schon in seinem Brief aus seiner Erlanger pastoralen Wirksamkeit vor.⁸¹ Nous devons tous prendre soin d'empêcher les scandales dans l'église. Obwohl Gabriel Ruynat nicht deutsch, nur französisch und **lateinisch predigen** konnte, nahm daher der König keinen Anstand, ihm die bessere Calbenser Stelle zu geben, selbst um den Preis, ihm gleich einen Deutsch-Reformirten Pastor adjungiren zu müssen.⁸² Und kaum hat am 5. Juni 1710 Garnault das Patent vom 5. Mai 1710, durch das er an Ruynat's Stelle berufen wurde, dem Presbyterio vorgelegt, als auch Ruynat sein Patent vom gleichen 5. Mai 1710 präsentirt, wodurch er mit 60 Thlr. Zulage nach Calbe berufen wird,

en lui conservant tous les gages et prérogatives attachées à la charge de ministre de Magdebourg. Immer noch hatte er keine 200 Thlr. Gehalt. Dürfen wir es ihm da verdenken, wenn er sich nach Verbesserung umsah? Als nun Pastor Pierre Rossal am 6. November 1714 von Halberstadt zu den hiesigen Wallonen berufen wurde⁸³, bat Consistoire und Colonie von Halberstadt einmüthig, der König möchte ihnen Gabriel Ruynat senden. Und der König ist froh, den so lange Darbenden endlich sättigen zu können. Am 16. December 1714 wies Ruynat den Halberstädtern das Patent vom 9., das ihm Rossal's Gehalt und Garten sichert, vor. La Compagnie a témoigné sa satisfaction particulière. Am 11. Januar 1715 tritt er sein letztes Amt an.⁸⁴ Er war noch kräftig genug, um für das Reich Gottes gegen den Satan in den Kampf zu gehen. Und seine Halberstädter Gemeinde rühmte bis zuletzt seinen Eifer. Ja, als er zu alt wurde, um von seiner Wohnung nach der Kirche laufen zu können, schaffte man ihm aus der Kirchenkasse einen Tragstuhl und bezahlte gern die Träger vier Monat im voraus, damit er sich nur nicht Sorge. In Halberstadt starb er am 17. Juni 1740 75jährig und wurde am 3. Juli d. J. in der französischen Tempelgruft feierlichst beigesetzt.⁸⁵ Hierorts aber stirbt 87jährig Madelaine Ruynat, aus Grenoble im Dauphiné, Tochter des Jean Ruynat aus St. Jean d'Heran, Advokat im Parlament von Grenoble (30. März 1754). War es Gabriels unverheirathete Schwester? Unten werden wir im hiesigen französischen Pfarramt seinem Sohn begegnen: auch wohl ein Zeichen, dass man mit dem Vater hier zufrieden war.

8) Am 29. October 1706 beschliesst unser Presbyterium, sich Pastor Paul **Jordan** aus Stargard in Pommern zu erbitten. Pastor Valentin wird beauftragt, de lui adresser une lettre de vocation. Trotz seiner Leibeschwachheit nimmt Jordan an, in Hoffnung auf die Bestätigung des Königs (23. December). Paul Jordan, um 1662 in St. Paul trois châteaux bei La Motte im Dauphiné geboren, ein Sohn des Guy Jordan, Pasteur de la Motte Chalençon und der Cathérine Moreau,⁸⁶ studirte seit 1688 in Genf, wurde 1691 Prediger in Berkholz, 1696 in Stargard, heirathete 21. Mai 1693 die **Sara Nocré**⁸⁷ aus

Metz, die ihm in Stargard einen Sohn gebar,⁸⁸ dann die Sybille de Guilhien **de la Taillade** aus Ruech bei Bordeaux,⁸⁹ resp. Poujol.⁹⁰ In Stargard bei der Geburt seiner Töchter⁹¹ Marie Madelaine (geboren 29. September 1703) und Marianne hatte er zu Pathen den Lieutenant Jean de Guilhen de la Taillade vom Dragoner-Rgmt. Anspach in Brandenburg, Mad. de Béville geb. Chênevix, Frau Jordan und Charles Jordan, Kaufmann in Berlin und Noble Isaac de Petit. Paul Jordan ist der einzige unter unsern Pastoren, der „**Superintendent**“ geworden ist⁹². Berühmter wurde er durch seinen Neffen und Zögling den Tindalischen Charles Etienne.⁹³ Von unserm Pfarrhause aus besuchte der Busenfreund Friedrich des Grossen das hiesige Gymnasium. Als später dieser Charles Etienne sich als Pfarrer für Potzlow, eine Uckermärker Gemeinde, meldete, wurde er 1725 ohne Widerspruch gewählt:⁹⁴ *il sera sûrement bon, puisqu'il s'appelle Jordan.*⁹⁵ So war unseres Paul Ruf in seiner früheren Gegend. In Magdeburg galt seine Stellung zunächst nur als ein Interim. Das königliche Dekret, welches unser Jordan am 25. August 1707 dem Presbyterio einreichte, ernannte ihn nur auf so lange zum Magdeburger Pastor, bis Flavard hergestellt sein werde.⁹⁶ Doch liess man ihn nicht wieder. Seine Tochter Marie Madelaine heirathete hier am 17. September 1726 den Bernauer Pastor Samuel Melchisedec de Gualtieri, eine Heirath, welche dank dem Friedensstörer Abraham Gandil und der Unverträglichkeit der Amtsbrüder Anlass zu grossen Wirren in unserer Gemeinde gab⁹⁷. Schon am 3. Januar 1713 musste das Presbyterium im Pfarrhause einen Brettersverschlagn machen, um Paul Jordan's Wohnung gegen die obere Pfarr-Wohnung abzusperren. Man wollte sich eben nicht mehr sehen. Der gutherzige, aber diplomatisch angelegte Mann stand bei einer Partei in dem Rufe massloser Herrschsucht. Am 4. September 1741 starb er, 79jährig, und wurde in unserer Kirchengruft beigesetzt. Als Halberstädter Superintendent hat er stets weise Mässigung und praktischen Sinn gezeigt. Aber auch hier selbst ist seine Thätigkeit auf verschiedenen Gebieten wie z. B. in der Wachtdienstsache gegen Gouverneur v. Börstel⁹⁸ von durchgreifender Wirkung gewesen.

Genannt wurde auch schon der folgende Pastor, Jordan's Schwager:

9) Jean **Garnault**, um 1664 zu Chatelleraut im Poitou*) geboren, wird auf die durch Ruynat's Versetzung nach Calbe, wo er 60 Thlr. Gehalt mehr erhielt,⁹⁹ hier erledigte französische Pfarre nicht von der Gemeinde gewählt, sondern am 5. Mai 1710 unmittelbar vom **König berufen**. Doch hofft er in seinem Brief aus Berlin (vom 10. d. M.), in dem er dies mittheilt, auf die Beistimmung der Gemeinde. Bisher waren die französischen Kandidaten immer vom Ministerium der Berliner Dom-Kirche examinirt worden. Nach dem Widerruf des Edikts von Nantes strömten aber so viel ältere und jüngere Theologen nach Berlin zusammen, dass der Domgeistlichkeit aus der fremden Arbeit eine Ueberlast erwachsen wäre. Als nun am 4. August 1687 die Proposants Sr. Decelles und Garneau (sic) der Compagnie du Consistoire français von Berlin den Wunsch vortrugen, die Prüfung behufs einer Pfarre zu bestehen, beschloss die Compagnie den Kurfürsten zu bitten, das Examinationsrecht ihr zu übertragen, puisque nous n'avons point de **Synodes** qui puissent le faire. Auf Befürwortung des Generalissimus Graf Schomberg wird dies für die Compagnie genehmigt, unter der Leitung vom Präsidenten der Gerichtskammer und des kurfürstlichen Consistorii (Matthaeus) Wesenbeck¹⁰⁰ („Wönesebäck“) und des Hofpredigers und Consistorialraths Bergius. Nun mussten die beiden Proposants vor der Compagnie jeder eine französische Predigt halten conformément à la Discipline des églises Réformées de France, über vorgeschriebene Texte. Tags darauf fand die Prüfung statt, in Gegenwart sämtlicher französischer Pastoren, die gerade in Berlin waren. Man prüfte die beiden im Griechischen, Hebräischen, in der Philosophie und Theologie. Nachdem sie bestanden, wurde Garneau (sic) in Gegenwart der ganzen französischen Kirche ordinirt, unter Handauflegung (28. August

*) Ist ihm verwandt Marie Garnauld, Gattin des David Renouard, deren Sohn David II Renouard, aus Paris, capitaine de cavallerie am 26. Juni 1710 zu Dublin mit Elisab. Chaigneau durch Pastor Jaques Abadie getraut wird (p. 112, La Touche, Dublin 1893)?

1687), nach der Sitte der reformirten Kirchen Frankreichs und nach Vorschrift der Discipline, um abgesandt zu werden für den Dienst des Hauses des Staatsrathes Herrn **Falaiseau** (au service de la maison de M. F.), ausserordentlichen Gesandten Sr. Kurf. Hoh. am Hofe von Schweden. Da sich für de Clelles noch kein Amt fand, wurde er noch nicht ordinirt, conformément à la Discipline des églises réformées de France.¹⁰¹ So war Jean Garnault der **erste** Proponent, der in Berlin ordinirt worden ist. Im Oktober 1691 tauschte er die Stelle eines Almosenier der preussischen Gesandtschaft in **Stockholm** mit der französischen Pfarre zu **Frankfurt a. d. Oder**.¹⁰² Ein reich begabter Mann, mit vornehmen Familien wie in England die Rovilly's, Ouvry's, Vautier's verwandt,¹⁰³ ausgezeichneter Familienvater, übereifriger Hugennott, vorzüglicher Kanzelredner, bibelfester Theologe, aristokratischer Charakter, lebte er dort auf grossem Fuss. Aber durch allerlei Willkührlichkeiten, Rücksichtslosigkeiten und Schroffheiten verfeindete er sich nur zu bald (1692, September) mit dem Presbyterium und der Gesamtgemeinde so sehr, dass er ein ganzes Jahr muthwillig nicht amtirte und vier Jahr nicht im Presbyterium erschien. Auch die lange Krankheit und der Tod seiner Frau, der **Esther de Vallay**, einer Goldschmiedstochter aus Metz, und der Verlust zweier lieber Kinder machten es ihm erst wieder möglich, seinem Amt voll und ganz vorzustehen seit 8. Juli 1705, wo er in Berlin **Susanne Nocré** aus Metz, Schwester von Frau Pastor Jordan zur Ehe gewonnen hat. Sein Abgang von Frankfurt a. d. O. war schroff und schrill. Seine Stelle hat man dort nie wieder besetzt. Nervös gereizt und verbittert, mag er auch hier nicht recht verstanden haben, Seelsorge zu treiben. Es scheint mir zwar von keinem Belang, dass der mit aller Welt zerfallene, bis zur Tollheit verleumderische Gerichtsassessor Pierre **Claparède** ihn bei der Oberbehörde verklagt, Garnault habe ihn bei der Auslegung von 2 Cor. 9, 9: „Er hat ausgestreuet und gegeben den Armen: seine Gerechtigkeit bleibt in Ewigkeit“ persönlich beschimpft und geschildert. Wenn Garnault etwa von solchen Leuten dabei sprach, die ihre Gaben zu hohen Procenten austreuen, Wolle, Seide

und Strumpfwwebestühle den Armen auf Borg geben, sich dafür von Gerichtswegen alle ihre Habe, die gegenwärtige und die zukünftige, hypothekarisch verschreiben lassen und sich vom **Blut und Schweiss der Armen** so lange **bereichern**, bis sie selber bettelarm davon ziehen: so mochten sich hier wohl so manche getroffen fühlen. Deutete die Gemeinde es vorzugsweise auf Clapparède, was konnte Garnault dafür? Schlimm genug war es, dass er mit Pierre Rossal, dem Pastor der Wallonen, sich überwarf. Schlimmer, dass er mit den beiden andern Bewohnern unseres Pfarrhauses Pelloutier und seinem Schwager Jordan sich nicht vertrug, bis in dem leidigen Streit über **Privatkommunion** die Verbitterung zu hellen Flammen aus- schlug und sein fanatischer „Schrei der Unschuld“ selbst die Oberbehörde in Berlin gegen ihn einnahm. Hatte doch der Martyr d'une si bonne cause sich in eine solche Selbstgenug- samkeit hineindeklamirt, dass er darauf geschworen hätte, die ganze Welt gegen ihn habe Unrecht, insbesondere das Pres- byterium und seine beiden Collegen.¹⁰⁴ Garnault war nicht unbemittelt. Auch seine Schwester **Susanne** borgte, von Amsterdam aus,¹⁰⁵ hohe Summen auf hiesige Franzosenhäuser. Nach ihr hiess wohl die in Frankfurt a. O. geborene Susanne Judith Garnault, die wir hier als Gattin des Kaufmann Henri Pellet aus Orange, als glückliche Mutter und Gevatterin des Fiskal André Pellet und der Frau Prediger Garnault, Susanne geb. Nocret, wiederfinden. Am 31. Juli 1718 stellte Pastor Garnault vor, dass in Folge des **Schlaganfalls**, der ihn im Mai auf der Kanzel traf, er gelähmt sei an der linken Seite. Die Aerzte drängen auf Teplitz. Er bitte um einige Wochen Urlaub, da ihn ein wallonischer Prediger vertreten wolle. Das Presbyterium befürwortet seinen Urlaub beim Consistoire su- périeur, priant le Seigneur de vouloir répandre ses bénédictions sur les remèdes que Mr. Garnault usera pour le rétablissement de sa santé. Ebenso herzlich wird sein Urlaub befürwortet am 4. April 1719. Er muss sich wieder erholt haben. Denn er starb, 70 $\frac{1}{2}$ Jahr alt, erst 5. Juli 1734 und wurde feierlichst in unserm Kirchengewölbe beigesetzt. Seine zweite Frau, Susanne Nocré aus Metz folgte ihm, 71jährig, am 5. Juni 1744.

Seine Geschwister Pierre und Henriette Garnault aus Amsterdam vermachen 1140 Thlr. an Sophie Bouchet, Wittwe des Louis Robert, für ihre drei Kinder. Eines davon, Sophie, heirathete den Antoine Grandam in Braunschweig. Ihre Häuser aber vermachte Henriette Garnault ihren Nichten, den Töchtern jener Susanne Garnault, welche 19. März 1721 in Amsterdam den Henry Pellet heirathete und am 13. April d. J. ihr Zeugniß der Zulassung zur Magdeburger Kommunion erhielt.¹⁰⁶

10) Als Pastor Valentin gestorben war, meldet Drouet¹⁰⁷ im Namen des Consistoire supérieur am 22. November 1718, dass man uns 6 Pastoren zur Auswahl stelle. Unter diesen 6 trifft die Wahl den Leipziger Neffen Pastor Valentin's, Simon **Pelloutier** aus Französisch-Buchholz bei Berlin. Geboren in Leipzig¹⁰⁸ am 27. October 1694, stammt er aus jener durch ihren Weltprozess, durch Wohlthätigkeit und durch glücklichen Verkauf in Orange*) bekannten Familie, die aus dem Waldenser Städtchen Jausier des Thales Bardelonette im Piémont bald nach 1623 nach Lyon übergesiedelt war. Ein Sohn des seit 1685 in Leipzig ansässigen Kaufmanns **Jean Pelloutier** und der **Françoise Claparède**,¹⁰⁹ seit seinem dritten Lebensjahre vaterlos, lohnte er der Mutter Erziehung durch tüchtige Fortschritte. Die Mutter brachte ihn nach Halle, wo er nach Absolvirung des Gymnasiums unter dem grossen Thomasius, Gundling und Rüdiger; dann nach Berlin, wo er bei Vignolles, Jacques Lenfant und La Croze schätzenswerthe Anregung empfing. In **Genf** wählte ihn 1712 der Prinz von Würtemberg-Mömpelgart zum Gouverneur seines Sohnes, der mit dem Informator zugleich die Vorlesungen der Académie besuchte. Der berühmte Alphonse Turretin und Benedict Pictet wurden dort seine Lehrer. Im Jahre 1715 berief man ihn an die Stelle des grossen Charles Louis de Beausobre als Pfarrer nach Französisch-Buchholz bei Berlin. Von dort kam er hierher. Das hiesige Presbyterium spricht dem König die

*) Eine andre Familie sind die Pelletiers aus Villeneuve, par. Argenson, Poitou, in die 8. Juni 1690 unser Moyse Charton, sculpteur aus Montpellier, hineinheirathete.

Zuversicht aus, dass Peloutier die Gemeinde erbauen werde durch Reinheit seiner Lehre, Tüchtigkeit seiner Predigten sowie durch Heiligkeit seines Lebens und seiner Sitten. Daher wird er am 13. Dec. 1718 vom König bestätigt und dankt dem Presbyterium 29. d. M. Eben war Pelloutier zwei Jahre hier Pastor gewesen, als er vom **Leipziger**¹¹⁰ Presbyterium dorthin gewählt wird (19. Februar 1721). Man erwartet dort die Entlassung von der Liebe des hiesigen Presbyteriums für Pelloutier, da die Stelle in Leipzig doppelt so gut sei, und von dem Eifer der Magdeburger Franzosen für die Förderung des Reiches Gottes. Sei doch die hiesige französische Gemeinde schon durch die beiden ersten Prediger so trefflich versorgt. Die Leipziger hingegen müssten bei ihrer Wahl vor allem Rücksicht nehmen auf die sie umgebende lutherische Universität. Beim Leipziger französischen Pastor müssten geistige Befähigung, Klugheit und Milde zusammenkommen (*capacité, prudence et douceur*), um den lutherischen Brüdern eine richtige Vorstellung zu geben von unserer heiligen Religion (*pour donner une bonne idée de notre sainte religion aux frères Luthériens*). Und gerade diese Eigenschaften zeichneten Pelloutier aus (21. Januar 1721).¹¹¹ Die Universität, auf welche die Hugenotten so brüderliche Rücksicht nahmen, ist dieselbe, welche noch am 7. März 1702 beim Kurfürsten von Sachsen eine Bittschrift einreichte gegen Gestattung des reformirten Gottesdienstes in Leipzig.¹¹² Die Leipziger gaben sich auch in Berlin durch den General-Major de Forcade die grösste Mühe, zum Nachfolger ihres herrlichen Dumont den Magdeburger Pelloutier zu gewinnen. Am 27. Februar 1721 bat indessen unser Presbyterium den König, dem Peloutier doch keinen Urlaub zu ertheilen, *d'autant plus que les ministres sont fort rares dans les Etats de Votre Majesté*. Und in der That, General Forcade meldet am 7. April 1721, der **König** habe auf das Gesuch erwidert, er **lasse keinen Prediger aus seinen Staaten hinwegziehen** (*il ne voulait point donner de Ministre de ses états*): die Leipziger Herren könnten sich ja einen in Holland oder in der Schweiz suchen, wo es Proposants genug gebe. Und im gleichen Sinne antwortet Forcade selbst

(18. April d. J.).¹¹³ Da Pelloutier dennoch von seiner Uebersiedelung nach **Leipzig** nicht abgehen wollte, musste das dortige Presbyterium ihn warnen, sich durch seine Halsstarrigkeit nicht eine Strafversetzung aufs Dorf zuzuziehen. Ohne förmliche Entlassung aus Magdeburg könne man ihn ja doch in Leipzig nicht aufnehmen.¹¹⁴ Statt dessen wurde Pelloutier am 17. Januar 1725 an Stelle des Predigers Repey nach Berlin berufen, wohin er am 7. März d. J. übersiedelte und von wo er durch seine Abstimmungen im Consistoire supérieur und seine jeweiligen Kommissionen nach Magdeburg seine Kenntniss der hiesigen Sachlage im Interesse unserer Gemeinde verwerthen konnte.

Simon Pelloutier gehörte sicher zu den bedeutendsten Pastoren, welche die hiesige französische Colonie geleitet haben. Auch nahm unser Presbyterium seine Predigten in Kommission und verkaufte davon noch am 14. Juni 1792. Seit 1738 Beisitzer und Rath im Consistoire supérieur, später auch Mitglied im Ephorat des Collège français, wohl angesehen bei Friedrich dem Grossen, weil stets geneigt zur Milde und zur Toleranz, der Vater der katholisirenden, richtiger mit Atheismus koquettirenden fille de Beelzeboub, suchte er durch seine genaue Personal- und Sach-Kenntniss von Berlin aus unserer Gemeinde zu nützen. Auch als Schriftsteller ragt er hervor. Mit seltenem Scharfsinn und unermüdlicher Geduld wusste er aus den spärlichen Ueberresten in Schriftwerk und Stein die Geschichte der Kelten, jenes einst so weit verbreiteten Volkes, zu reconstruiren.¹¹⁵ Dafür wurde er Mitglied der Berliner Academie der Wissenschaften und seit 1745 ihr Bibliothekar. Sein Werk erlebte mehrere Auflagen und wurde ins Deutsche übersetzt. Allein in seinem dreifachen Amt überarbeitete er sich und starb in Berlin am 3. October 1757. Françoise Jassoy¹¹⁶ aus Metz, seine Ehegattin, gab ihm drei Töchter¹¹⁷ und einen Sohn. Dieser wurde Arzt. Einer von Simon's Neffen, Ulric, ein Sohn des Barthélemy Pelloutier und der Charlotte Jassoy, stand als preussischer Consul in Nantes. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Oberkonsistorialrath unserer Gemeinde hat nützen wollen. In Wirklichkeit aber gehörte er zu den-

jenigen Organen Friedrich des Grossen, die, wie Jordan, Achard, Jandun, mitgeholfen haben, unserer hugenottischen Gemeinde die Lebensadern zu unterbinden. Der Vater der fille de Beelzeboub hatte kein Verständniss mehr für den süßen Trost, die Zugkraft und den Segen der aus Frankreich mit-
eingebrachten, beschworenen Kirchengzucht.¹¹⁸

11) Am 10. Juni 1725 wurde hier gewählt Pastor Samuel Jérémie **Stercki** aus Yverdun¹¹⁹ in der Schweiz. Er kam hierher aus Berkholz in der Uckermark, wo er seit 1723 amtirt hatte.¹²⁰ Wer den Namen Stercki liest, der denkt an Chodowiecki, Andresse und andere Polen, die sich der französischen Colonie angeschlossen haben. Allein die Familie ist bernischen Ursprungs und schrieb sich früher Sterchi. War doch die Familie erst von Bern nach Morges, pays de Vaud, übersiedelt. Nach A. de Montet,¹²¹ ist unseres Pastors Vater Jérémie Stercki aus Morges, 1686 D. theol. in Frankfurt a. d. Od., Professor der Philosophie und seit 1700 der Theologie in Lausanne, seit 1704 „erster Prediger der Kirche von Berlin¹²² und Mitglied der Akademie.“ Unser Samuel Jérémie, seit 28. Juni 1725 bestätigt, erhielt vom 1. Juli ab sein Gehalt von 300 Thlr. Er wurde das Haupt einer zahlreichen Familie. Am 9. Juni 1744 starb ihm hier 16jährig die Tochter, welche ihm Marianne de Renouard de Voiville, Schwester des François, Oberkonsistorialraths und königlichen Schatzmeisters,¹²³ seine Ehefrau, gegeben hatte.¹²⁴ Der Pastor, mit den hohen Offizieren und dem Adel in regem Verkehr, hielt hier ein Pensionat von adligen jungen Leuten. Als von Neuhaldensleben Le Cornu hierher berufen wurde, fungirte Stercki drüben während der Vakanz.¹²⁵ Er starb, 66jährig, hierselbst am 25. Juni 1762 und wurde in unserer Tempelgruft beigesetzt. Seine Tochter Henriette Charlotte wurde am 21. April 1757 in unsrer Kirche mit dem Pastor der französischen Kirche von Halberstadt, Henry Bathasar Jean Catel getraut. Der Pastor Stercki war Freund und Gevatter seines Collegen Bardin; auch mit Jordan eng befreundet; durch seine Familie ein halb Jahrhundert lang Wohlthäter unserer Kirchenkasse; vom Ancien Douzal aber wegen angeblicher Neuerungen Jahre lang beim Consistoire supérieur arg verleumdete und verfolgt.^{126*}

In dieser Angelegenheit ging mit Douzal und den andern Friedensstörern sein College.

12) Pierre David **Bardin**¹²⁶ aus Lizieux in der Normandie.¹²⁷ Das Consistoire supérieur berief ihn am 24. September 1729¹²⁸ hierher als Adjunkt des Pastor Garnault. Doch schärfte es am 10. October d. J. dem Consistoire ordinaire von Berlin ein, ihm ja nicht die Hand aufzulegen, ehe er nicht den Acte d'orthodoxie unterzeichnet hatte.¹²⁹ Dass persönlich für Bardin diese Besorgniss grundlos war, zeigt sein einfach biblisch gläubig, in kindlicher Einfalt gehaltenes Testament.¹³⁰ Er wirft sich darin Gott in die Arme und fleht ihn an um Seine Gnade und Barmherzigkeit. Er bittet ihn, ihm all' seine Sünden zu vergeben und ihn rein zu waschen in dem kostbaren Blute, das Jesus Christus, sein Heiland und Versöhner für ihn am Kreuze vergossen hat, damit, wenn seine Seele von seinem Leibe getrennt werden wird, sie aufgenommen werde in das Paradies, um dort mit den Engeln und den Heiligen die ewige Seligkeit zu geniessen.¹³¹ Haupt einer zahlreichen Familie,¹³² verliert er hier 22. Juni 1742 die ihm am 8. Juni 1731 hier angetraute*) Marguerite Bouzanquet, Tochter des hiesigen Kaufmanns Jacques Bouzanquet und der Magdelaine Crochet. Er nahm (c. 1744) in zweiter Ehe die Schwester des Berliner Kaufmann's David Simon, Judith. Das Vermögen der Kinder erster Ehe legte er in märkischen Pfandbriefen an. Pierre David Bardin starb hier am 26. Mai 1746 und wurde in unserer Tempelgruft beigesetzt. Einer seiner Neffen¹³³ mag jener Burgenser Prediger sein, der, kaum berufen, erkrankte. Im October 1756 schreibt das Consistoire supérieur, Gott werde ihn wohl bald abrufen.¹³⁴ Wie unsre Bardin's zu dem Jean Bardin stehen, der, aus Sainte Onge gebürtig, 29. Juli 1600 in Edinburg studirte, sowie zu der Anne Bardin aus Chelsea, welche den 1686 geborenen Augustin Courtauld heirathete,¹³⁵ oder zu den Dubliner Protestanten — Jean Bardin, Sohn des ancien Charles Bardin von der Marie Price

*) Am selben Tage wurde in unserer Kirche sein Schwager, Kaufmann Jean Bouzanquet, wohnhaft in Moscau, mit der Tochter des hiesigen Gerichts-assessors Charles Huguet getraut.

† Juli 1708, Pierre Bardin, † 67jährig, 24. Octob. 1773 und James Bardin, † 79jährig 4. April 1782¹³⁶ — erhellt nicht.

13) Charles Louis **Ruynat II** wurde aus Potsdam am 26. April 1742 als Magdeburger Prediger berufen. Er ist eins der vielen Kinder unseres Gabriel Ruynat I aus Grenoble. In Calbe a. d. S. geboren, hatte er seit 1735 als Diakonus in Potsdam gestanden. Seine erste Pfarre war die Spandauer.¹³⁷ In Magdeburg erhielt er 350 Thlr. Gehalt. Er wurde verpflichtet, „dem Worte Gottes, den Gewohnheiten der französischen Kirchen und den Eingebungen seines Gewissens Folge zu leisten.“ Nicht so arm, wie sein Vater, borgt er 1754 hier 900 Thlr. der Wittve Le Sage; seiner Gevatterin, auf ihr Haus am alten Markt und 1200 Thlr. dem Jacques Pascal auf sein Haus am Breiten Weg. Verwittwet heirathete er am 22. Januar 1755 Elisabeth Sollier aus Pont de Camarès im Haut-Languedoc, die Wittve des Jacques Chatillon, des angesehenen Fabrikanten, Gerichtsassessors und Kasernen-Direktors. Doch war das Eheglück nicht von langer Dauer. Denn Charles Louis starb 49 Jahr 11 Monat alt, am 30. April 1761 und wurde in unserer Tempelgruft beigesetzt. Seine Wittve besass das viel umstrittene französische Bäckerhaus auf dem Franzosenplatz. Der Verkauf an J. J. Flemming führte zum Prozess. Doch fand sich 1763 ein neuer Käufer im Bäckermeister J. G. Heinecke, der 1000 Thlr. zahlte.¹³⁸ Somit war die Wittve Ruynat in günstiger Lage. Sie starb hier 73jährig am 31. Mai 1782 und wurde gleichfalls in der Tempelgruft beigesetzt. Pastor Ruynat II vermachte unserer Kirche ein Legat. Da aber seine Erbschaft von Hofrath Duvigneau und Frau Hauptmann du Moissy umstritten wurde, so gab es Weitläufigkeiten, von denen bei Leibes Leben der gute Ruynat nichts hatte ahnen können.

14) Louis Luc **Le Cornu**, der seit 1741 zu Neuwaldensleben stand,¹³⁹ wurde hier gewählt und am 18. Januar 1747 bestätigt. Die Familie Le Cornu ist sehr verbreitet, auch seit Juli 1607 unter den Wallonen von Southampton.¹⁴⁰ Le Cornu ist um 1717 zu Brandenburg a. d. H. geboren, ein Sohn der Judith Nocré und jenes Luc Daniel Le Cornu,¹⁴¹ aus Rouen

der seine Kunst des Scharlachfärbens in Brandenburg a. d. H. einführte, 1691 schon dem Kurfürsten 3000 Thlr. borgen konnte und Manufaktur-Inspektor wurde.¹⁴² Die Installation unseres Pastors Le Cornu fand in gewohnter Weise statt. Stercki, sein College, hielt die Einführungspredigt. Dann verlas er Edikt nebst Vokation. Darauf predigte Le Cornu über 2 Thessal. 3, 1. Und seine Predigt gereichte der ganzen, zahlreichen Versammlung zur Befriedigung. Auch war es ja ein wunderhübscher Text. Und Le Cornu wünschte immer nur bibelgemäss zu lehren und zu leben.*) Auch noch 1766, als er vom französischen Richter Bernard zum Eide aufgefordert wurde, weigerte er sich auf Grund des Herrenworts Math. 5, 34 fg. Und auf seine Bitten nahm der Richter mit dem hugenottischen Handschlag fürlieb.¹⁴³ Am 17. April 1749 borgte er sich aus der Baukasse durch Beschluss des Presbyterii 300 Thlr., deren Zinsen er im Mai 1753 mit 61 Thlr. bezahlte, dazu das Kapital bis auf 100 Thlr.; am 17. August 1754 erstattete er auch diese nebst 6 Thlr. 6 Gr. Zinsen. Am 24. August 1751 wurde er in unserer Kirche mit Susanne, Tochter des Abraham Bonte**) und der Marie Séchehaye, getraut. Das Geld des Ahnen scheint in der sparsamen Familie geblieben zu sein. Denn 4000 Thlr. borgt der Pastor dem Albert Dubois auf sein Brauhaus in der Alten Neustadt. Am 2. März 1753 tauft er den ihm von seiner Ehefrau Susanne Bonte geborenen Sohn Jacques Louis, am 24. September 1754 eine Tochter, am 18. September 1756 eine andre. Am 19. Juni 1775 starb er unvermuthet im Bade Lauchstädt, nachdem er durch einen Gehirnschlag das Gedächtniss verloren hatte. Seine Tochter Marie Charlotte heirathet einen Deutschen (14. 11. 1779). Sein Sermon de charité des Jahres 1757, durch Charles gedruckt, brachte beim Verkauf unsern Waisen einen Reingewinn von 18 Thlr. 14 Gr. und 22 Gr.; ja noch 25. Aug. 1772: 2 Thlr. 18 Gr. 6 Pfg. Leider habe ich diese Predigt

*) Auch nahm er oft und gern bei einfachen Arbeitsleuten Gvatter stellen an.

**) Am 2. Mai 1756 ist sie Taufzeugin bei der Tochter des Pierre Bonte.

nirgend finden können: was ich um so lebhafter bedauere, als le Cornu neben Desca und Pelloutier der einzige Pastor ist, dessen Werke unserer Kirche Geld eingebracht haben.

15) Als im Frühjahr 1761 Ruynat's Pfarre vakant wird, setzt das Consistoire supérieur am 20. Mai nach der Ancienneté folgende Prediger auf die Liste: Catel, Halberstadt; Landolt, Halle; Pajon, Bernau; Delas, Stargard; Gualtieri fils, Buchholz und Porte, Burg. Bei der Wahl erhält Delas keine Stimme, Gualtieri und Porte je 1, Pajon 2, Catel 10, Landolt, den der Minister Danckelmann vorgeschlagen hatte, 114. Jean Conrad **Landolt**, zu Neustadt am Bieler See in der **Schweiz** geboren, ehelicher Sohn der Anne Barbe Freckné (sic), Gatte der Anne Elisabeth Le Veaux, Wittwe des Quartiermeisters Erpel,¹⁴⁴ wurde am 4. Juli d. J. bestätigt, nicht aber beordert sich nach Magdeburg zu begeben. So bleibt er in Halle. Am 17. August d. J. wird er (noch einmal) auf das Wort Gottes, die Gebräuche der französischen Kirchen und auf sein Gewissen verpflichtet. Am 9. November d. J. beschwert sich unser Presbyterium bei der Oberbehörde über sein Ausbleiben, da einer unserer Pastoren kränklich sei und auch bei den uns gern aushelfenden Wallonen ein Pastor fehle. Am 23. d. M. ertheilt ihm das Consistoire supérieur Befehl, sich schleunigst nach Magdeburg zu begeben. Er hält seine Antrittspredigt über Hesek. 3, 3–4: der Brief war in meinem Munde so süß als Honig u. s. w. Doch muss die Süßigkeit nicht lange angehalten haben. Denn vor Ablauf eines Jahres, am 17. November 1762, bittet er um seinen Abschied, da er nach Hamburg in eine weit einträglichere Stelle gewählt sei. Selbigen Tages fragt das schon vorher unterrichtete Consistoire supérieur hier an, ob man nicht auf irgend eine Weise Landolt in Preussen zurückhalten könne? Das Presbyterium überzeugt sich, dass es dazu keine Mittel hat. So wird denn sein Abschied genehmigt. Am 29. December 1762 reist Landolt. In Hamburg führte er durch 15 Jahre eine gesegnete Amtsthätigkeit. Als er 1777 starb, rühmt die Gemeinde ihm nach, dass er durch Eifer und Beispiel nicht wenig zur Wohlthätigkeit und Opferwilligkeit angefeuert habe:¹⁴⁵ für jene Zeit

das höchste Lob, das man einem Geistlichen spenden konnte. Die Herbigkeit unserer Gemeinde bekundet sich auch darin, dass sie ihre Pastoren, so lange sie hier sind, tadelt, verklagt und verkleinert: sobald sie fortgehen aber todtschweigt. Das Loben überlässt sie Fremden. Das erschwert dem Geschichtsschreiber ausserordentlich, den Beamten dieser Colonie so gerecht zu werden, wie er es wünscht.

16) Als Stercki am 25. Juli 1762 gestorben war, setzt das Consistoire supérieur auf die Liste Le Crouzet, Braunsberg; Roux, Battin; Merle, Kalbe; Catel, Halberstadt; Gualtieri Buchholz und Kandidat Desca, Hameln. Jacob Ludwig Desca, um 1736 in Berlin geboren, ein Sohn des François Desca¹⁴⁶ von der Susanne Françoise Pradel, war in hannöver'sche Dienste getreten. Um diesen tüchtigen Unterthan für Preussen zurückzugewinnen, empfahl ihn der Geheime Rath de Campagne, Mitglied des Consistoire supérieur. Bei der Wahl am 17. Januar 1763 erhält Roux keine Stimme; Merle 2; Gualtieri 6; Catel 9; Desca, der Kandidat, 103. Er hatte sein Examen noch nicht bestanden. Das holt er nun glänzend nach. Und da er in verschiedenen Kirchen Berlin's schon mehrfach gepredigt hat, wird er von den vorgeschriebenen drei Kandidaten-Predigten entbunden. In Hannover erhält er seine Entlassung zum 1. Januar 1763. Bis dahin stand hier Le Cornu allein. Nun wird Desca in Berlin ordinirt; in seiner Vokation aber (ses patentes) nur noch — nach Tindal'scher Weise — auf sein Gewissen verpflichtet. Von Wort Gottes, Discipline und Confession de foi ist am 17. Januar 1763 keine Rede. Jeder einzelne Weltbürger ist in der allgemeinen Aufklärung ein Licht der Welt. Fidèlement selon les lumières de sa conscience, heisst es im Patent, en se conduisant sans reproche tant dans sa doctrine que dans ses actions, comme il convient à un Pasteur d'une Eglise réformée. Man ist geneigt zu übersetzen: „Wie es sich für einen Reformer geziemt“. Am 26. März 1763 bestätigt, hielt er seine Antrittspredigt über Psalm 116, 10: „Ich glaube, darum rede ich; ich werde aber sehr geplagt“. Er gefiel. Schon vor seiner Ankunft war es den Presbytern hart erschienen, dass Desca die 9 Monat

des Stercki'schen Gnaden-Jahres umsonst arbeiten sollte. Angesichts der argen Theuerung (*l'excessive chèreté de tout*) beantragt das Presbyterium am 2. Februar 1763, bis zur Besetzung der Landolt'schen Stelle ihm das freigewordene Gehalt zu geben, neben der Wohnung im dritten Stock des Pfarrhauses. Das Consistoire supérieur, durchaus günstig gestimmt, weist den Conseiller et trésorier Renouard dahin an (5. Mai 1763). Seltsamerweise hatte man in Berlin den Presbyterial-Antrag vom 2. Februar nicht wieder auffinden können, so dass unser Presbyterium seine Bitte am 28. April d. J. wiederholen musste. Ehe beide Briefe ankamen, hatte Exc. v. Danckelmann schon zu Desca's Gunsten entschieden. Am 21. Februar 1774 spricht das Consistoire supérieur dem Prediger Desca seine Anerkennung aus, dass er sich bereit erklärt hat, Halle mitzuversorgen und bewilligt ihm neben der gewünschten Remuneration als Reiseentschädigung noch 25 Thlr. par le trésorier de l'état français. Desca war Junggeselle. Er besann sich lange, ehe er in den heiligen Ehestand trat. Am 25. März 1784 wurde er, 48jährig, in unserer Kirche mit der Tochter seines Amtsvorgängers, der 42jährigen Françoise Sylvie Stercki getraut. Das Jahr darauf am **25. October 1785** feierte auch unsere Gemeinde das hundertjährige Jubiläum des Gnadenedikts von Potsdam. Desca predigt über Hesekiel 11, 16: „Ich habe sie ferne wegtreiben lassen unter die Heiden und in die Länder zerstreuet; doch ich will bald ihr Heiland sein in den Ländern, dahin sie gekommen sind“. Desca's Thema lautete: Dieu nous a été comme un sanctuaire depuis la dispersion de nos pères jusqu'à ce jour. Allein seine Nutzanwendung sind Wehklagen über den grausigen Abfall. Nous sommes déchus. Nos temples déserts accusent la postérité. Die Nachkommenschaft sei der Väter nicht werth. Gewiss war es dem Pastor eine grosse Freude, schon am 29. December 1785 für den Verkauf von den Medaillen und von seinem Mémoire d'histoire 22 Thlr. 8 Gr. an die Armenkasse abliefern zu können. Ebenso als Cuny aus Amsterdam für die Jubiläums-Predigt 30 Thlr. an die Armenkasse schickte. Und wieder im Juni 1786 als produit des sermons de Mr. le

Pasteur Desca à l'occasion du Jubilé 3 Thlr. 17 Gr. Dennoch hat Desca keine Besserung erlebt; auch nicht nach dem Brand und dem Wiederaufbau unseres Tempels. Am 7. September 1814 wohnte er zum letzten Mal den verödeten Minoritäts-Sitzungen des Presbyteriums bei. Er starb, 81 Jahr 11 Monat alt, am 6. August 1816 und wurde in unserm Tempelgewölbe feierlich beigesetzt. Françoise Sylvie Stercki, seine Gattin, überlebte ihn nicht lang: 76jährig folgte sie ihm am 28. Juni 1818 und wurde gleichfalls der Krypte übergeben. Desca hatte Verständniss für die Motive des Grossen Kurfürsten wie für die Friedrich des Grossen. Doch an die Stelle der Anbetung Christi war auch bei ihm die Vergötterung des Königs,¹⁴⁷ an die Stelle der Frömmigkeit Patriotismus, an die Stelle der schlechthinnigen Gottesliebe die allgemeine Menschlichkeit getreten. Hatte er mitgeholfen, den Ast absägen, auf dem er sass, warum klagt er noch, wenn er am Boden liegt, dass man Gott und Kirche, Heiland und Pastoren nicht mehr nöthig zu haben wähne. Hatten doch auch die jüngsten Studenten schon so viel Einsicht gewonnen, dass sie seit Erhebung der blossen Vernunft an die Stelle der Bibel auf das Studium der Gottesgelahrtheit verzichteten.

Zur Besetzung der Landolt'schen Stelle 6 Kandidaten zu beschaffen, hielt deshalb schwer. Da man in dem ganzen rationalistisch verseuchten Preussen so viele nicht aufreiben kann, schlägt Consistorialrath Pelloutier seinen Verwandten, Prediger Peltz in Hanau, z. Z. Institutor bei den Kindern der Baronin von Donop zu Spangenberg, vor, der sehr gern kommen würde. Ein anderer denkt an Prediger Emmerich in Dornholzhausen bei Hanau. So geht das Gnadenjahr zu Ende, ohne dass die Magdeburger wissen, zwischen wem sie wählen dürfen? Auf ihre Klage sentirt Consistorialrath Achard, Friedrich II. Intimus, nicht die Magdeburger Kirche sei am schlimmsten daran: habe sie doch zwei Pastoren und im Fall der Noth Aushülfe durch die wallonischen Geistlichen. Andere Colonie-Kirchen dagegen, die [wie Prenzlau] 2 Pastoren haben sollten [früher 3], hätten nur einen; manche gar keinen mehr (absolument sans pasteurs) [wie Buchholz und Cottbus].

17) Endlich am 22. August 1763 ist die Liste zu Stande gebracht: 1) **Johann Wilhelm Dihm** - Arras, Aumonier du Régiment Suisse de Diesbach, dem ein sehr gutes Zeugniß ertheilt wird; 2) Souchai-Genf; 3) Pels-Hanau; 4) Pelet-Potsdam; 5) Roux-Battin; 6) Maréchaux-Grambzow. Am 18. September 1763 bei der Abgabe der Stimmen erhält Maréchaux 1 Stimme, Pelet und Souchai je 2, Roux 3, Pels 11, Dihm 73. Die drei letzten werden dem König präsentirt. Das Consistoire supérieur fragt, 30. September, ob Dihm annimmt?

Die Familie Dihm war in die Pfalz aus Frankreich gekommen. Und in der neuen Heimath hatte man den Namen umgemodelt. Schon Ostern 1568 begegnet mir unter den hugenottischen Communicanten von Sout-Hampton die Frau des Jean Disines.¹⁴⁸ Doch auch im Désert treffen wir, z. B. zu d'Oisemont in der Picardie, als am 14. April 1670 getauft wird, Marie Diem als Täufling, Tochter des Pierre Diem und der Louise Bautin.¹⁴⁹ Und wieder 100 Jahre später erscheint als Eigenthümer des schlesischen Dorfes Resewitz ein Baron de Dihm, der, wie seine Kirche abbrennt, am 3. Mai 1744 durch eine Kollekte bei den Reformirten zum Wiederaufbau sammelt.¹⁵⁰ Unser Johann Wilhelm Dihm stammte aus Creuznach in der Pfalz. Um 1734 war er dem Pierre George Dihm von Anna Reichard geboren worden. Am 1. Juli 1761 hatte er zu Heidelberg die heilige Ordination empfangen. Da allem Anschein nach seine Familie zum ersten Refuge gehörte, so war sie schon ganz deutsch geworden; eine Empfehlung in den Augen der preussischen Behörde, doch ein Bedenken vielleicht für eine noch immer französisch redende Colonie. Daher erklärt Johann Wilhelm **Dihm**, **seine französische Aussprache sei zu schlecht**, um eine so ehrenvolle Stelle anzunehmen. Vor sechs Jahren habe er noch kein Wort französisch verstanden. Er habe sich dann drei Jahre in Neuchâtel aufgehalten. Aber seine deutsche Aussprache hafte seinem Französisch immer noch an. Seit zwei Jahren habe er in der Kirche des Regiments Diesbach immer abwechselnd deutsch und französisch zu predigen. Er habe sich gefreut auch bei seinen französischen Predigten selbst denen, die vom

Menschen nichts als die Gestalt übrig behalten zu haben schienen, die Grundsätze unserer heiligen Religion bisweilen schmackhaft gemacht zu haben. Darum könne er nicht geradezu ablehnen, wolle aber auch nicht annehmen. „Ich glaubte diese Offenheit mir selber, der Heerde, die mir die Ehre anthat mich zu wählen, und dem Meister schuldig zu sein, dessen Diener wir sind. Sollten Sie bei der Wahl beharren, schliesst er seinen Brief vom 24. October 1763, so bin ich bereit, meine Bestimmung zu erfüllen und das Werk zu thun, um desswillen ich in der Welt bin“.

Die neue Gemeinde-Versammlung, welche berufen wird, erfreut über die Aufrichtigkeit und den Freimuth, bestätigt Dihm's Wahl. Man schmeichle sich, dass die Fehler seiner Aussprache nicht ganz so beträchtlich sein werden, wie er vorgebe. Sobald er die Berufung des Königlichen Consistoire supérieur in Händen habe, möchte er nur kommen. Nachdem er, wie alle ausländischen Geistlichen, eine beglaubigte Abschrift seiner Ordination eingesandt hatte, wird er in Berlin auf die Confessio Gallicana und die Discipline des églises réformées de France durch Unterschrift verpflichtet und am 24. December 1763 bestätigt. Der älteste der drei Prediger soll ihn hier installiren (15. März 1764). Am 20. Januar 1767 wird Prediger Dihm in unserer Kirche mit Gisela Marie **Bernard** von hier, Tochter des Pierre Bernard und der Magdelaine Malhiauier im Zimmer getraut. Am 24. Oct. 1768 tauft er die Tochter Anne Elisabeth.*) Auch borgt er sich am 10. Mai 1787 vom Presbyterium zu 5 % 300 Thlr. gegen Hinterlegung von 800 Thlr. Gold in Form eines Hypothekenscheins: eine Anleihe, die er schon am 8. November d. J. mit 7½ Thlr. Gold zurückzahlt. Le Cornu und Desca standen Gevatter bei Dihm's viertem Kinde. Seine Jeanne (?) Elisabeth wird am 22. Juni 1788 in unserer Kirche mit Guillaume **L'hermet**, dem Sohn unseres Gerichtsassessors Jean François

*) Pathe ist die Grossmutter Cath. El. Ludwig, Wittwe des Hofrath Bernard, Gattin des Hofrath Laue. Auch bei den andern Kindern sind die Verwandten Pathen: Ob.-Tribunalsrath Ludewig, Fr. Syndic Guischar, geb. Ludewig, ihr Gatte u. a. m.

getraut. Am 24. Januar 1796 aber die andre Tochter Susanne Julie mit dem früh verwittweten Kaufmann **Zingerlein**. Sein **Frédéric Guillaume**, Kaufmann, am 16. Oct. 1805 mit Ch. M. H. Elz, einer ref. Pastorstochter aus Ziesar.

Da Pastor Dihm père Schwierigkeiten hatte mit dem französischen Sprachschatz und der französischen Aussprache, kann es uns nicht Wunder nehmen, dass er bei jeder nur erdenklichen Gelegenheit **dem Deutschen den Vorzug** gab. Als eins unserer Gemeinde-Häuser 6. Februar 1777 neu vermietet werden soll, beantragt er, dass der Vertrag mit Legrom in deutscher Sprache abgefasst wird. Als 1817 Dihm vom Königlichen Consistorium gefragt wird, welcher Synode er sich anschliessen wolle, kommt für ihn die **Berliner französische Synode**, wohin alle französischen Colonieen der Provinzen von selbst gravitirten, garnicht in Betracht: er wählt die Synode der Deutsch-Reformirten der Stadt. Als es sich darum handelt, auch hier es mit **einem** deutschen Gottesdienst zu versuchen, schlägt Dihm am 30. Juni 1819 sogleich das Alterniren vor. Als seine Tochter, Frau Zingerlein, um Entlassung aus der französischen Gemeinde zu den Deutsch-Reformirten bittet, setzt er, der Pastor es beim Presbyterium durch.¹⁵¹ Und dieser Sinn ist es, der von Mageburg aus sich auf die andern Colonieen der Provinz überträgt. Denn von Pastor Dihm werden die für die kleineren Colonieen bestimmten Prediger examinirt, in unserer Kirche ordinirt und in den Eid genommen, auch auf die Confession de foi und die Discipline verpflichtet.¹⁵² Auch verwendet Dihm sich für die Wittwen der französischen Amtsbrüder in unserer Provinz, wie er denn überhaupt Gelder gern vermittelte¹⁵³ und sich auf Geldsachen gut verstand. Er hatte viel mit Hypotheken-Eintragungen zu thun und war oft Curator sexus bei seinen Gevattern und Gefreundeten. Bei dem grossen Brand unserer Kirche fürchteten die Seinen für sein Leben oder doch für seinen Verstand. Am 26. August 1804 bittet Pastor **Johann Wilhelm Dihm** um sechs Monat **Urlaub** wegen seines Schreckens. „Der unerwartete Anblick, den **Thurm** und **das ganze Innere der Kirche in Flammen** zu sehen, machte auf meinen Geist und Körper einen um so

tieferen und schmerzlicheren Eindruck, als meine Amtswohnung kaum 10 Schritt von der Kirche entfernt ist (*ma demeure éloignée de dix pas tout au plus*). Er sei 72 Jahr alt, leide seit dreissig Jahren am Reissen, seit sechs Jahren am Nierengries. Dennoch sei er 40 Jahre gern allen seinen amtlichen Pflichten nachgekommen. Indessen die Interimskirche, die Walloner, liege ziemlich weit (*bien éloignée*) vom Pfarrhaus ab. Im Winter müsste er sich der Kälte und Feuchtigkeit aussetzen, welches doch „meine Todfeinde“ sind. Nun aber reichen seine 400 Thlr. Gehalt und die sehr geringen Nebeneinnahmen nicht aus, um für die Vertretung während seines Winter-Urlaubs seinen beiden Collegen so gerecht zu werden, wie es die **grosse Theuerung** erheischt. Auch seine sonst nicht unvermögende Frau habe durch den am 1. Januar 1800 eingetretenen Bankrott seines Schwiegersohnes (Zingerlein) einen grossen Theil ihres Vermögens eingebüsst. Ein beige-fügetes Zeugniß des Dr. med. Klipsch attestirt heftige rheumatische Brustbeschwerden, schleichendes Fieber, Wassersucht und allgemeine Körperschwäche, die bei dem hohen Alter sehr bedenklich sei. — Die Urlaubsbewilligung vom 19. September 1804 spricht die Hoffnung aus, dass, sobald er seine Kollegen um **Vertretung** ersuche, sie ihm dieselbe gratis leisten werden: jedenfalls habe dazu das Consistoire supérieur keine Mittel. Dies führt uns zurück zu den Kollegen. Als Pastor Le Cornu am 19. Juni 1775 stirbt, beginnt eine neue Verlegenheit. Bei dem wachsenden **Pastoren-Mangel** macht es einen seltsamen Eindruck, dass nun ein Kandidat französischen Ursprungs durch das Consistoire supérieur bei allen Colonie-Gemeinden ausboten wird. Doch das hiesige Presbyterium giebt einen ernsten Grund an, wesswegen es den Kandidat Kaluski nicht verwenden könne. Informator bei dem Konsistorialrath Küster, verstehe er wenig französisch und führe einen noch weniger erbaulichen Lebenswandel.

18) Welch unerquicklicher Rechtsstreit zwischen Berlin und Magdeburg aus dem Tode Le Cornu's vom 19. Juni 1775

*) Mütterlicherseits.

seinen Anlass nahm, sehen wir unten. Es wurde dabei alles übel ausgelegt. Als z. B. am 4. November 1776 ein Schreiben des Presbyteriums nach Berlin ergeht, mit der Unterschrift nur des Secrétaire's (Pierre Chazelon) versehen, votirt im Consistoire supérieur Beausobre sehr unwillig über diese „Neuerung“: D'Aussin nennt es „Pflichtvergessenheit“. Gualtieri sentirt: Ces Messieurs de Magdebourg font tout d'assez mauvaise grâce. Und die Pastoren erhalten einen Verweis.¹⁵⁴ Endlich am 19. October 1777 hatte **Pierre Dantal***) aus Strassburg in der Uckermark, gebürtig in Berlin, die Wahl zur dritten Stelle angenommen. Am 1. Juli 1778 trat er sein Magdeburger Amt an, und am 29. September 1779 war er schon todt. Er wurde in der Tempelgruft beigesetzt. Nach Ablauf des Gnadenjahres der Wittwe Dantal erklärt sich das Consistoire supérieur bereit, einen dritten Prediger zu berufen. Doch spricht es vom défauts de sujets und von der impossibilité de remplacer le défunt pasteur. Man weiss für die Kandidatenliste nur noch 2: **Provençal** in Burg und **Cattel** in Strassburg.¹⁵⁵ Beausobre bemerkt: Il n'est pas juste de faire souffrir une église, pour soulager deux pasteurs. Dabei wird den beiden ersten Pastoren, bis zur Wiederbesetzung der dritten Stelle, dieselbe Entschädigung wie bei der Vakanz Le Cornu bewilligt (12. Juli 1780). Dazu schlägt de Beausobre vor, die Pastoren möchten wegen der Uebersendung jener 150 Thlr. aus der Kurmärkischen Rentei sich mit dem General-Direktorium selber in Verbindung setzen, „da ich fürchte, das General-Direktorium wird, der Ueberzeugung folgend, das Geld sei dem Presbyterium bewilligt, es in der Domainen-Kasse belassen“. Und so kam es auch. Domainenrath Müller blieb ohne Anweisung. Das Presbyterium weist man aus Berlin an, nur getrost bei Rath Müller immer wieder anzufragen. Endlich (am 18. Juli 1781) erfolgt die Anweisung. De Beausobre, dessen Votum Präsident von Dörnberg zu folgen pflegte, trug

*) War Charles **Dantal**, der Potsdamer französische Gerichtsassessor, der, ein Sohn von Pierre Guillaume Dantal und Charlotte Gradier, 29jährig am 25. Nov. 1787 mit der Tochter des Ant. Roux in unsrer Kirche getraut wurde, etwa des Pastors jüngerer Bruder?

die Vereitelung seiner Berliner Hoffnungen den beiden Magdeburger Pastoren immer noch nach. Erst am 8. November 1782 kommt eine Kandidatenliste zu Stande: Kleinmann-Müncheberg; Centurier - Battin; Villaume - Halberstadt; Remy - Angermünde; **Provençal** - Burg; Roland - Schwedt. Dass man sich endlich doch zur Aufstellung der Liste in Berlin entschloss, hatte seinen Grund weder im Wohlwollen für Magdeburg, noch im behördlichen Rechtsgefühl, sondern in der Furcht: *Ayant lieu de craindre, sagen die Berliner, que l'église française de Magdebourg ne s'adresse immédiatement au Roi, si on la laisse plus longtemps sans troisième pasteur.*

19) Bei der Wahl erhält Kleinmann 1 Stimme, Centurier, Villaume und Roland je 2, Remy 7, Bernard **Provençal** 46 (25. November 1781). Provençal stammt allem Anschein nach aus einer Waldenserfamilie. Im Jahre 1687 wanderte Louis Provençal, ein Waldenser, in der Grafschaft Schaumburg ein.¹⁵⁶ Im Jahre 1690 zog er unter dem Pastor Oberst Henri Arnaud in seine Heimath, das Thal Pragelas, zurück. Einige Jahrzehnte später treffen wir die Provençals in Holland, und zwar Louis Provençal in Leiden, Jasel Provençal in Amsterdam und Madlle. Provençal in Goude. Pierre Provensal (sic) aus Bordeaux steht unter den wenigen Réfugiés von Vevey in der Schweiz.¹⁵⁷ Ende 1699 begegnen wir noch keinem Provençal in Berlin.¹⁵⁸ Unser Bernard, in Berlin gebürtig, ein Sohn des Antoine Provençal und der Marie Mangin, war einer der ersten der dortselbst in das neu gegründete Séminaire de théologie trat (1. October 1770).¹⁵⁹ In Burg wirkte er als Pfarrer von 1778 an und genoss bei 200 Thlr. Gehalt freie Wohnung und frei Holz. Am 2. Januar 1782 erhielt seine Magdeburger Wahl die königliche Bestätigung. Indessen bis Burg versorgt ist, müssen Desca und Dihm I. hier die Vakanz versehen. Provençal, da er im Winter seine Gemeinde nicht verwaist lassen könne, dankt zunächst, als er, wie gewöhnlich, den Burgenser Ertrag der 4 Jahreskollekten für die Halle'schen Theologie Studirenden nach Magdeburg sendet.¹⁶⁰ Da er mit Bezahlung der Kanzlei- und Chargen-Gelder zögert, erhält er die schon ausgefertigte Bestallung nicht.¹⁶¹ Unsere Gemeinde wird nun ungeduldig.



Darum ergeht an ihn am 20. August 1782 von seiner Behörde der Befehl, sich schleunigst nach Magdeburg zu begeben. Am 12. Dec. d. J. wurde er in unserer Kirche mit der Tochter des Henri Pelet getraut. Am 5. September 1783 tauft er den ihm von Marie Henriette Pelet geborenen Sohn Jean Henri; am 20. Juni 1786 seine Tochter Marie Henriette. Ihre Pathen sind Oberkonsistorialrath Jean Henri Pierre Erman, Professeur d'éloquence, Direktor des Collège, und die Gattin des Geh. Revisionsrath Jacques Estienne. Hier fand Provençal an der Domschule durch französischen Unterricht eine Nebeneinnahme von 120 Thlr. Seine Frau muss wohlhabend gewesen sein. Denn am 24. Januar 1793 borgt er der Gemeinde 1200 Thlr. in guten Friedrichsdor zu 4 %. Er predigte, was seine Ueberzeugung war, und stiess bisweilen damit an. Einst im September 1786 fand das Consistoire sich veranlasst, ihn zu rügen, ja Drohungen gegen ihn auszusprechen. Der Inhalt der be-
anstandeten Predigt erhellt nicht. Am 9. d. M. erwiderte Provençal dem Presbyterio, er habe keinen Grund von dem, das er auf der Kanzel gesagt, etwas zurückzunehmen. Auch **erkenne er in Predigtsachen das Presbyterium nicht als seine Behörde an** und befinde sich ausserdem in Uebereinstimmung mit dem Consistoire supérieur.¹⁶² Und so oft vorher oder nachher das Presbyterium versucht hat, sich in Predigtsachen einzumischen, ist ihm auf Grund der Discipline¹⁶³ jederzeit eine gleichartige Antwort geworden. In der Gemeinde hat man von Provençal nur eine ganz oberflächliche Erinnerung behalten. Der elegante Anzug, das hohe, steife, blendend weisse Halstuch, die langen, schwarzen, seidenen Kniestrümpfe, die Schuhe mit den silbernen Schnallen, in der einen Rocktasche das Schweisstuch, um sich unterwegs von der Stirne den Schweiss „abzutupfen“, in der andern das „Schnäuztuch“, so steht der lebenswürdige, feine, hochgebildete „Franzose“ mit seinen noblen Lebensgewohnheiten und seinem tänzelnden Menuet-Gang noch heute vor den geistigen Augen unsrer lieben Alten. Wir werden nachher sehen, wie er in Folge eines politischen Konflikts mit der Mehrzahl der Presbyter plötzlich (1808) sein Pfarramt im Stich liess und zu Kassel

im Ministerio von Jérôme Napoléon eine weit einträglichere Ehrenstelle annahm. Nach dem Fall des Königreich Westphalen kehrte Provençal nach Magdeburg zurück, trat als Pastor emeritus wieder in unser Presbyterium, starb an der Cholera, 78jährig, am 14. October 1831 und wurde unter den Cholera-Todten beerdigt. Seine Wittwe Marie Henriette geb. Pellet, starb hier, 84jährig, am 17. März 1876. Ihre Tochter Marie Henriette heirathete den Redakteur und Besitzer der Magdeburger Zeitung, Friedrich Heinrich August **Faber**, Sohn des Kriegsraths Gabriel Gotthilf Faber (9. Februar 1817); der Sohn des Pastors aber, Johann Heinrich Provençal, Kaufmann in Bordeaux, heirathete Caroline Sophie **Maquet**, Tochter des Kaufmanns und Presbyters Carl Maquet und der Caroline Dohlhoff (25. Mai 1818). Vom Pfarrer haben wir noch sein *Mémoire historique* über unsere Gemeinde¹⁶⁴ aus dem Jahre 1806 und seine *Lectures françaises* von 1804; vom Sohne jene **Provençal-Stiftung**, laut welcher bei Gewährung der Prébende im Kloster Augustini ein verarmtes Mitglied der französischen Colonie stets den Vorzug geniessen soll.¹⁶⁵

Um aber den Zusammenhang der pastoralen Sachlage zu verstehen, müssen wir hier zurückgreifen.

Die königlichen **Visitatoren** berichten im Consistoire supérieur, beim Kirchenbrande habe eine solche Unordnung um sich gegriffen, dass alle drei Pastoren stark bestohlen wurden. Provençal verlor seine ganze Bibliothek, die, in einem kleinen Hause hinter der Kirche befindlich, in Asche verwandelt wurde. Dihm's Verlust war nicht minder beträchtlich: er betrug einige hundert Thaler. Die Notablen der Gemeinde ersuchten die Kommissare um Ersatz der Verluste an ihre Prediger (26. November 1804).¹⁶⁶ Ob es geschah, erhellt nicht. Die Visitatoren bemühten sich auch das Verhältniss zwischen Pastorat und Presbyterium zu ergründen. Als die drei Pastoren sich zurückgezogen hatten, gaben die Presbyter ihrem **Eifer** (zèle) und Verdienst (mérite) ein günstiges Zeugnis. Und als hinwiederum die Presbyter insgesamt das Lokal verlassen hatten, lobten auch die Pastoren den **Eifer** (zèle), mit dem die Presbyter in Kirchen- und Armen-Sachen ihre Pastoren unterstützten.

Es bleibt charakteristisch für eine Hugenotten-Gemeinde, dass noch in der Zeit des kältesten Rationalismus, wo alles nur aus Indifferenz sich erklärt, als kirchliche Haupttugend auf beiden Seiten **der Eifer** gilt. Nach der Schilderung Christi und aller Apostel ist der Eifer ja ein Hauptforderniss bei einem jeden wahren Christen. Heute aber sehen ihn viele selbst bei einem Pastoren als Makel und Vorwurf an. „Kühl bis an's Herz“, das ist die Devise unserer „aufgeklärten“, so überaus „menschenfreundlichen“ Zeit, während die Alten sagten: *Pectus est, qui Theologum facit.*

In dieser schweren Zeit, wo niemand Geld hatte, muss Prediger **Desca** 1 Thlr. Strafe zahlen, weil er mehrfach versäumt hatte, bei „Kollektengelder-Sendung“ darauf zu schreiben „Kön. Diensts.“

Am 20. October 1806 bedrohte man gegen alles Recht und Sitte die hiesigen französischen Prediger mit **Einquartirung**. Zwar gehe in diesem schlimmen Jahre Macht vor Recht. Allein, da er Familie habe, kein Vermögen besitze und sehr eng wohne, so bittet Prediger **Provençal** die ihm zugewiesenen Soldaten doch in dem Presbyterialzimmer einquartiren zu dürfen, die Kosten aber ihm aus der Kirchenkasse zu erstatten. Es war dies eine sonderliche Erleichterung für seine Frau Marie Henriette, Tochter des Henri Pelet. Schlimmere Zeiten folgten. Die Steuern wuchsen in's Unermessliche. Die militärische Conscription für die Napoléonischen Kriege wollte nicht aufhören. Der Galgen auf dem alten Markt für die Preussisch-Gesinnten krönte das Werk der Schande. Indessen wegen mancherlei neuer Freiheit in der Bewegung und wegen der einheitlich-zusammenfassenden Gesetzgebung traten Napoléonisch-Gesinnte auch in der hiesigen französischen Gemeinde auf. Dazu gehörten nicht bloss Feiglinge, Vaterlandslose, kalte Geldmenschen, Franzosen-Narren und Schwärmer für den grossen Korsen, sondern auch Denker, wie Prediger Provençal. Die geheime Wuth der preussischen Patrioten gegen die Neu-Westphalen steigerte sich und machte sich auch in den Sitzungen des Presbyteriums Luft. Man kam mit gegenseitigen Vorwürfen bis an die äusserste Grenze collegialer Hochachtung. Die letzte

Presbyterialsitzung, der Provençal beiwohnte, war die vom 14. Mai 1807. Nur in Gehaltssachen war es noch möglich zusammenzugehen. Am 5. Juni 1807 klagen die **drei Prediger** Desca, Provençal, Dihm, bisher hätten sie ihr Gehalt aus berliner Kassen erhalten. Nun hätten aber die hiesigen Kassen keine Zahlungsanweisung mehr. Versuchsweise wandten sich die „Neu-Westphalen“ noch einmal nach Berlin. Das Consistoire Supérieur, resp. den Präsidenten, Exc. Thulemeyer, bäten sie um Schutz und Vermittlung. In dieser schweren Zeit (ces fâcheuses conjunctures) ohne Gehalt, würden sie, trotz der Theuerung, täglich zu Mehrausgaben herangezogen. . . . Guter Rath war theuer, auch in der Residenz. Die Räte des Consistoire supérieur wissen keinen Trost. Ancillon sentirt: es ginge ihnen in Berlin gradeso, avec tout aussi peu d'espérance, de le voir changé si tôt. Eine Hauptschwierigkeit bestand darin, dass während die deutschen, auch die deutsch-reformirten Prediger aus Provinzialkassen ihr Gehalt bezogen, sämtliche französischen Kirchen der Provinzen, auch die der durch Napoléon losgerissenen, aus den **berliner Kassen** ihr Gehalt bezogen. Da das Berliner Ober-Consistorium für die Zustände im **Königreich Westphalen** keine Verantwortung trägt, so hüllt es sich amtlich in Stillschweigen. Nur privatim erwidert Thulemeyer (17. Juni 1807), auf seine Fürbitte hätten sämtliche Pastoren der Kurmark Einen Monat (!) Gehalt ausbezahlt erhalten. Hoffentlich würde das gleiche auch auf die anderen Provinzen — Königreich Westphalen — ausgedehnt werden. Seine Excellenz bezeugt hierher das lebhafteste Mitleiden. Etwanige künftige Schreiben an das Consistoire Supérieur seien übrigens ad Regem zu adressiren.

Von der alten Residenz Berlin wenden sich nun die drei an die neue Residenz **Kassel**. Sie senden als Abgeordneten den Freund Jérôme's, Provençal. Als dieser aus Kassel heimkehrte mit der Nachricht, man wolle den französischen Predigern von Magdeburg ihr **Gehalt** noch weiter **vorenthalten**, beschliessen die französich-reformirten Familienhäupter, es ihnen **aus der Armenkasse zu leihen**, unter der Bedingung, dass, sobald sie ihr Gehalt ausgezahlt bekommen haben, sie

es der Armenkasse wieder zustellen (20. Februar 1808). Die nöthige Summe sei auf das **Armenhaus** aufzunehmen. Gefahr sei im Verzuge, insofern man nicht wisse, ob die neue Regierung der Gemeinde die freie Verwaltung ihres Vermögens belassen werde. Bei der Anleihe wird das Kantorengeloh mit einbegriffen. Die Unterzeichner dieses Beschlusses sind Jean Frédéric L'hermet, L. D. Maquet, J. Paris, D. Cuny sen., Michel, Granier, F. G. Dihm, Jean Guiraud, Charl. Maquet, Jordan, Fréd. Cuny, Mich. Laborde, J. E. du Mesnil, C. Nicolas, Gaertner, J. J. Botzon, J. Souchon, La Paume, G. L'hermet, F. Bon, David Coste, Cuny jun. Zwei Tage darauf danken die drei Prediger Dihm, Desca und Provençal, innigst gerührt über der Gemeinde aufrichtige Liebe. *Toujours obligés de fournir aux charges publiques, sans recevoir le modique salaire, nous sommes réduits à l'étroit.* Die Bedingung gehen sie ein.

Niemand wusste, wie lange das neue Regiment dauern würde. Darum hörte man nicht auf, nach oben die Sache zu betreiben. So fordert denn am 26. März 1808 der Präfekt des Elb-Departements Graf von Schulenburg-Emden, vom hiesigen **französischen Consistorium**, ihm ein Verzeichniss von denjenigen Predigern, welche ihr Gehalt bisher aus Berlinischen Kassen bezogen haben, einzureichen; auch seit wann es rückständig sei, anzugeben und, ob die französischen Prediger der Altmark unter seiner **Inspektion** stehen oder wenn dieselbe sonst zusteht, zu melden. Man sieht, es lösen sich alle kirchlichen Bande mit der Lostrennung von Berlin und vom Consistoire supérieur. Ohne die Providentia specialissima der Hohenzollern fehlt jede Handhabe. Die französischen Einzelgemeinden werden weder regiert noch versorgt. Da man nicht durch förmliche Zerreißung des noch vielleicht Zusammengehörigen alles verderben will, so setzt man einfach voraus, statt anzuordnen, **das Magdeburger Presbyterium habe die Oberaufsicht über die gesammte Umgegend und die Altmark.** Zur besseren Uebersicht des Ganzen verordnet Graf Schulenburg 1. April d. J., das hiesige Consistoire solle anzeigen, aus welchen Kassen bisher die französischen Prediger und Kirchendiener zu Calbe, Neuhaldensleben und Stendal,

und zu welcher Höhe sie ihr Gehalt bezogen haben? Ein praktisches Schema wird beigelegt: Schematisirung ist ja ein nicht zu unterschätzendes französisches Talent. Am 30. d.M. meldet Schulenburg, dass er, vom 1. October vorigen Jahres an, das Gehalt der französischen Prediger auf die nach Kassel abzusendende General-Ausgabe-Liquidation gebracht habe. Für den Zeitraum vor dem 1. November 1806 seien die Rückstände bei den Königlich Preussischen Behörden zu Berlin, die Rückstände vom 1. November 1806 bis 30. September 1807 durch den Intendant Chalons bei der „Kasse der Grossen französischen Armee“ einzufordern. In der Bitte an den Intendant Chalons führen die hiesigen Pastoren eine männliche Sprache. „Als der Kaiser von Frankreich die preussischen Staaten in Besitz nahm, versprach er allen Beamten, die auf ihren Stellen bleiben würden, den Genuss derselben Einkünfte, deren sie sich bis dahin erfreut hatten. Wir können uns, sagen sie, nicht der Ueberzeugung hingeben, dass die Absicht Seiner Majestät des Kaisers sei, dass man uns nicht Wort hält (qu'on ne nous tienne pas parole).“

Allein da immier noch die Kassen keine Anweisung erhalten — 4. October 1808 meldet Schulenburg, sie sei noch diesen Monat zu erwarten! — so wenden sich die hiesigen französischen Prediger auch an den preussischen Staats- und Justizminister von Thulemeyer und an die Räte des Consistoire supérieur, unter Vorstellung ihrer, der Prediger, jammervollen Lage.

Inzwischen war **Bernard Provençal** aus dem Pfarrdienst in den westfälischen **Staatsdienst** übergegangen (1808). Unter Jérôme wird er in Kassel **Secrétaire général du Ministère des Finances**. Im Frühjahr 1812 heisst er **Chef du Secrétariat général** de l'intendance officielle du Trésor public à Cassel. Trotz seiner einflussreichen Stellung wurde seine am 17. April 1812 bei der Commission mixte eingereichte Liquidation über 270 Thlr. 20 Gr. von 1807—8 rückständiges **Pfarrgehalt** nicht berücksichtigt.

20) Als Provençal plötzlich (départ précipité) auf seine Pfarre resignirte, dekretirte Jérôme Napoléon, der König von

Westphalen, aus Napoléonshöhe, dass Pastor **Joh. Ludwig Dihm II.**, Pfarrer in Stendal*), die dritte hiesige französische Pfarre erhält (25. Juli 1808). Der westphälische Minister der Justiz und des Innern, Siméon, wird mit Ausführung dieses Dekrets betraut. Johann Ludwig Dihm war dem preussischen König zum Verdruss¹⁶⁷ am 11. August 1801 von Dresden nach dem fast erstorbenen Stendal berufen, am 3. Juli 1808 aber von den hiesigen Familienhäuptern gewählt worden. Dihm II. ist neben Ruynat II. das einzige Beispiel, dass in der Predigerfolge unserer Gemeinde **der Sohn die Pfarre des Vaters erhielt**, während in anderen Colonien das häufiger vorkam.¹⁶⁸

Am 26. März 1809 starb 75jährig, der Vater Jean Guillaume **Dihm** und wurde in unserer Kirchengruft niedergelegt. Behufs Neubesetzung der erledigten Pfarre wird das Presbyterium der (!) reformirten Gemeinde allhier aufgefordert 1) einen Etat der Einkünfte dieser Stelle einzusenden, in welchem bemerkt wird, woher dieselben bezogen werden; ob sie noch zahlbar oder durch die neue Ordnung der Dinge supprimirt sind? 2) zur Wiederbesetzung der Stelle zwei qualificirte Subjecte vorzuschlagen, und zu motiviren, welcher vorzuziehen sei. Das Geschäft wird beschleunigt werden, wenn sie einen bereits im Elbdepartement angestellten Prediger vorschlagen und wegen Wiederbesetzung jener Stelle gleichfalls Vorschläge machen wollten.¹⁶⁹ Nun fragt Graf Schulenburg (13. April d. J.) an, ob nicht gegen eine geringe Gehaltsvermehrung die beiden Prediger **Desca** und **Dihm fils die vakante dritte Stelle mitverwalten** wollten. „Da diejenigen Kassen, aus denen die Gehälter flossen, nicht mehr vorhanden sind und der Staat sie nun ganz trägt, so glaube ich nicht zu irren, wenn ich vermuthete,**) dass seitens des Ministerii auf eine Reduktion zum Vortheil der Staatskasse Bedacht genommen werden wird.“ Und in der That war die Vermuthung des Präfekten richtig. Die Stelle wurde eingezogen und Dihm fils verwaltete sie.

Indessen Jacques Louis **Desca** erblickte noch die Zeit der Befreiung vom schmachlichen Franzosenjoch. Ja am 3. Juli

*) Getauft in unserer Kirche am 23. Juli 1770.

**) Ein recht anderer Styl als derjenige der preussischen Beamten.

1814 fragt — das Präsidium des Kriminal-Gerichtshofes zu Magdeburg beim Prediger Desca an, welches die französischen Kirchen- und Schul-Beamten seien, damit diese sämmtlich den Revers der Treue gegen die von Sr. Majestät von Preussen angeordnete Oberbehörde, deren Befehlen in allen ihren Dienstverhältnissen Folge zu leisten sei, unterzeichnen. Am **6. August 1816** starb **Pastor Desca**. Und am 18. d. M. stimmen die Familienhäupter ab, ob man um einen zweiten Prediger bitten solle? Dafür sind 15; 3 hingegen: Souchon, **Kaufmann Dihm***) und Rubeau ziehen vor, sich mit Einem zu begnügen. Am 30. Januar 1817 bittet das Presbyterium um Wiederbesetzung der Stelle.

Während **Provençal's** einziger Sohn in Bordeaux sich ansiedelte und später dort verstarb, war mit Vertreibung der westphälischen Regierung sein Vater, der ehemalige Prediger, aus Kassel nach Magdeburg zurückgesiedelt. Als Emeritus wohnte er der Sage nach auf dem Breitenwege beim Kaufmann Salomé. Bei den Beschlüssen der hiesigen französischen Familienhäupter steht er immer an zweiter oder dritter Stelle. Ja am 12. Mai 1817 reichte er eine Forderung von 125 Thlr. für das ihm von Reminiscere bis Trinitatis 1807 noch vorbehaltene Pfarrgehalt bei der königlichen Regierung ein.

Dem Pastor **Dihm fils** aber wird statt eines Kollegen eine Zulage von 150 Thlrn. bewilligt (24. März 1817). Die Gemeinde verlangt für ihn la Pension entière der dritten Stelle oder doch wenigstens 200 Thlr. Das schlägt **der preussische Minister** des Innern ab (29. September 1817). Mit den 150 Thalern Zulage stehe sich Dihm viel besser, als selbst die französischen Prediger in Berlin, die doch keine freie Wohnung haben bei einem Gehalt von nur 600 Thlr. (jetzt 2200 Thlr. und darüber), ob sie gleich ausser ihren Amtsverrichtungen den grössten Theil ihrer Zeit zur Verwaltung der betreffenden

*) Kaufmann Friedrich Wilhelm **Dihm I.**, Sohn des Pastor Dihm I., lässt hier oft taufen. Eins seiner Kinder ist der Ancien, Kaufmann und Eisenbahn-Director Fr. Willh. Dihm II. Ein anderer Sohn ist Ludwig Albert Dihm, der spätere Königl. Bau-Conducteur und Bevollmächtigte der Magdeb.-Leipziger Eisenbahn, der z. B. 18. Mai 1844 hier taufen lässt.

Armenanstalten der Colonie, ohne die geringste Remuneration (jetzt 200 Thlr. und darüber) aufopfern. Trotzdem ist Dihm hierorts bei den Königlichen Behörden *persona gratissima*. Denn obwohl seine Zulage von 150 Thlr. erst mit dem Ablauf des Gnadenjahres der Wittve Desca anhebt, so zahlt ihm die königliche Regierungshauptkasse die Zulage, *indebite*, für das ganze Jahr 1817. Freilich, als das ruchbar wird, werden ihm die zu viel erhaltenen 93 Thlr. 18 Gr. vom Gehalt pro 1818 in Abzug gebracht. Indessen da die Regierung nicht hilft, so sucht die Gemeinde zu helfen. Und in der Versammlung der (27) Familienhäupter wird, in anbetracht, dass das Predigerhaus drei Wohnungen hat für die drei ehemaligen Prediger, davon zwei gegenwärtig vermietet seien gegen 186 Thlr., dem kränklichen Prediger Dihm fils, der sich keine Nebeneinnahmen durch Stunden verschaffen könne, auf Vorschlag von Friedrich L'hermet und David Cuny, 150 Thlr. Zulage aus der Gemeindegasse bewilligt, da für die jährlichen Reparaturen des Predigerhauses der Rest ja immer noch hinreiche. Für diese „aus Liebe, Achtung und Werthschätzung“ bewilligte persönliche Zulage an Dihm soll die Genehmigung des Geistlichen Ministerii eingeholt werden (10. Juni 1822). Ehe aber dies Gesuch abgeht, hat man sich besonnen, dass man ja einer Genehmigung nicht bedarf. Die, drei Tage nach der ersten, einberufene zweite Versammlung der (14) Familienhäupter erwägt, dass laut Rescript der Königlichen Regierung vom 28. August 1820 „unsere Kirche **von** einer strengen **Kontrolle** ihrer Vermögensverwaltung **dispensirt** ist“, und beschliesst für die Verwendung der Revenuen des Predigerhauses keine weitere Genehmigung irgend einer Staatsbehörde nachzusuchen. Prediger Dihm fils, der diese Gemeindegasse von gleichfalls 150 Thlr. nicht erwartet, geschweige beantragt hatte, dankt innig gerührt „seinen verehrten Gemeindegliedern“ (7. September 1822).

Von Zeit zu Zeit greifen immer noch die alten westphälischen Verhältnisse in die preussischen über. So ist noch 1818 die hiesige Regierung Abtheilung II., welche an die Stelle des aufgehobenen Consistoire supérieur getreten ist,

nicht recht orientirt und befiehlt, „bei Strafe“ dem Prediger Dihm fils, ihr die 1818 in seinem **Geschäftsbezirk** (!?) „gelebten“ (!) Geistlichen und Schullehrer einzureichen. Und am 1. Juli 1822 sendet auf Ersuchen des Presbyterii der pensionirte Prediger **Provençal** die kurze Aufzählung dessen ein, was ihm die Gemeinde 1808 vorgeschossen hat (le bordereau de sa créance), wie er es schon 1812 bei der „gemischten Commission“ eingereicht habe. Sein Gehalt sei früher aus zwei Kassen geflossen: l'état français in Berlin und die **Kriegs- und Domänenkasse** in Magdeburg. Da diese letztere mit allen ihren Fonds durch die französische Regierung bei der Occupation von 1806 **weggenommen** wurde, so wurde auch sein daraus fließender Gehaltsantheil beschlagnahmt und nie anerkannt, weder durch die französische noch seit 1807 durch die westphälische Regierung. Auch die in Folge des Tilsiter Friedens behufs Aussonderung der preussischen Schulden eingesetzte Commission mixte erkannte Preussen nur verpflichtet, den an Berliner Kassen gestellten Anforderungen zu genügen; nicht aber die an Magdeburger Kassen, die ja zunächst der französischen und dann der westphälischen Regierung zur Last fielen. Seine Ansprüche auf **270 Thlr. 20 Gr.** rückständigen Gehalts wurden deshalb auf **125 Thlr.** herabgesetzt. Die Empfangsquittung dieser 125 Thlr. durch den Vorschuss des Presbyteriums reicht er mit ein. Längst würde er gern das Geld zurückbezahlt haben, si ma position pécuniaire l'avait permis.

Die Befürwortung des Presbyteriums vom 17. Juli 1822 erstreckt sich zunächst nur auf Auszahlung des von 1807–8 rückständigen **Gehalts** des Prediger **Dihm père**. Das Oberpräsidium erwidert (6. October 1822), dass für die Zeit vom 1. März bis 1. October die Gehaltsforderung des Prediger Dihm père in die Nachweisung der aus dem westphälischen Rückstände-Fonds zu leistenden Zahlungen aufgenommen sei. Doch rückt die Angelegenheit nicht von der Stelle. Darum reicht das Presbyterium beim Königlich Preussischen Oberpräsidium im November d. J. beide Forderungen ein, die Dihm'sche über 300 Thlr. und die Provençal'sche über 270

Thaler 20 Gr. behufs endlicher **Erstattung an den Armenfonds**, der schon so lange die Zinsen hat entbehren müssen.

So wird denn am 30. Mai 1823 das Dihm schuldig gebliebene Gehalt auf die Regierungshauptkasse angewiesen. Am 10. Februar 1824 aber wird der Provençal'sche Gehaltsrückstand abgewiesen, da er ja nicht, wie in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, bei der Immediat-Commission für die abgeforderte Restverwaltung in Berlin vom 7. August bis 31. December 1823 von neuem zur Anmeldung gekommen sei; „und ist jeder daraus herzuleitende Anspruch präkludirt“. Es beruhte dies auf Irrthum. Das Presbyterium thut deshalb dar, dass es im November 1822 die Provençal'sche Rückstandsforderung mit Beweisstücken eingereicht und dass damals das Oberpräsidium ihm geantwortet habe, die Forderung sei notirt. Aus diesem Grunde habe man eine abermalige Forderung für nicht nöthig erachtet. Deshalb bäten sie die Präkludierung dieser Forderung ihres Armenfonds zurückzunehmen (31. März 1824). Das **Oberpräsidium** lässt sich nun auf einen Handel ein: aus Billigkeitsgründen weist es auf die Regierung-Hauptkasse die 125 Thlr an, welche am 12. Mai 1817 aufgestellt seien: die Forderung von 270 Thlr. 20 Gr., datirt 17. April 1812, bezeichnet es als eine irrige (11. August 1824).

Der Prediger **Johann Ludwig Dihm** starb in Folge eines Blutsturzes sechsundsechzigjährig hierselbst am 29. Mai 1838. Wir bedauern lebhaft, dass sich in unseren Protokollen und anderen Urkunden nirgend ein Nachruf findet. Dem Presbyterio gegenüber verfuhr Dihm fils bisweilen sehr eigenmächtig. In den Hypothekenbüchern spielen die Pastoren Dihm, Provençal und Desca als Kuratoren Sexus beim Kauf und Verkauf von Häusern der französischen Wittwen und Ehefrauen eine grosse Rolle. **Die Pfarrer** der rationalistischen Zeit hatten eben die Stellung des „Mittler“ in Göthe's Wahlverwandtschaften. Die Frau des Predigers Joh. Ludw. Dihm, Joh. Christ. Luise von Lüderitz, starb hierselbst am 28. September 1861, 82½ Jahr, an Altersschwäche.

21) In der Vakanz Dihm II. erklärt die Königliche Regierung die **Meldung der Kandidaten** beim Presbyterium allein für

unzulässig.¹⁷⁰ Auch hätten sich schon einige Bewerber unmittelbar bei ihr gemeldet. So kamen denn die andern Meldungen nach. Der Zeitfolge gemäss waren es der Prälatenstrasse 27 wohnhafte **Kandidat Adolf Déroit**, des früheren westphälischen Bürochefs im Kriegsministerium zu Kassel, späteren Magdeburger Kaufmanns, jüngster Sohn, ein Bruder aber des Louis Déroit, des Königsberger, später Livorner Predigers, sowie des hiesigen Arztes und Presbyters Eduard Déroit.¹⁷¹ Ferner **Lionnet**, Prediger zu Strassburg in der Uckermarck; darauf Kandidat **Tournier** aus Berlin, dann Eduard **Tollin**, *Ministre catéchiste* in Berlin, der Vater des Verfassers, endlich Kandidat **L. Reboul** aus Prenzlau. Da sich kein sechster meldete, so schloss die Regierung die Liste ab, aus der die Gemeinde zu wählen habe. Besonders empfahl sie Lionnet, Tollin und Tournier.

Jeder der Kandidaten hatte eine deutsche und Sonntag darauf eine französische Predigt zu halten.

Da von allen Bewerbern Eduard **Tollin** am längsten (11 Jahre) im Pfarramt stand, so neigte das Presbyterium zunächst auf seine Seite. Auch kam ihm zu gut, dass er zwei Jahre in Frankreich und in der Schweiz zugebracht hatte.¹⁷² Am 20. October 1838 schreibt ihm das Presbyterium: „Indem wir Ihnen die Versicherung geben, dass es uns ausserordentlich angenehm sein wird, wenn die Wünsche der übrigen Gemeindeglieder mit den unsrigen hinsichtlich Ihrer Wahl übereinstimmen sollten, sehen wir Ihrer geneigten Antwort entgegen“, und fragt, ob ihm die ausgewählten Predigtstage genehm sind? Eduard Tollin erwidert mit dem Bekenntniss, dass, nachdem er eine Reihe von Jahren hindurch seine Predigten geschrieben und mühselig memorirt, ihm diese Weise bald nicht mehr genüge, und dass er dieselbe nun, durch gewonnene Ueberzeugung und am innern Leben durch viele, besonders trübe Erfahrungen gereift, als unlebendig aufgegeben habe. Und weil nur Ueberzeugung überzeugt und das Herz nur zum Herzen spricht, „so predige ich, zwar nach tagelanger Vorbereitung durch strenges Nachdenken und Aufschreiben der Grundideen, frei den Gegenstand den ich zu verkünden

habe“ — er meint Jesum Christum, den Erlöser — „aus dem Herzen und Geiste: wobei ich den Ausdruck (stets) der Gunst oder Ungunst des Moments freigegeben muss. Erwarten Sie daher von mir keinen kunstgerechten Redner, wohl aber einen geistlichen Freund*.“ Dieses „freimüthige Wort“ vom 12. November 1838 schadete, was sich bei der Wahl zeigen sollte, meinem Vater ausserordentlich, wie ihm manches andere freimüthige Wort auch bei Hofe geschadet hat. Daher erklärte die Ministerial-Kommission, dass sie (nur) gegen Lionnet und Tournier nichts zu erinnern habe (16. April 1839).

Prediger **Lionnet's** Anschreiben waren viel vorsichtiger gehalten. „Wie ich bisher“, schreibt er, „bemüht war, den Pflichten meines, mir um seiner selbst willen theuren Amtes, so viel ich es irgend vermochte, nachzukommen, so würde ich, **mit des Herrn Hülfe**, jeder Gemeinde, die sich mir anvertraute, ein treuer Verkünder der Wahrheit zu sein streben.“ Und in dem Antwortschreiben: „Mein innigster Wunsch ist es, dass es mir gelingen möge, zur Erbauung meiner lieben **Brüder in dem Herrn** beizutragen und so die beiden Gottesdienste würdig und zum wahren Nutzen der Gemeinde zu leiten. Möchte mir der, der das Wollen und Vollbringen wirkt, hierzu seinen Segen verleihen.“

Bei der im Auftrage der Königlichen Regierung von Consistorialrath Mänss geleiteten Wahl erhielt Tollin eine Stimme, Tournier¹⁷³ 2, **Lionnet**¹⁷⁴ 35 von 38 Stimmen (22. Mai 1839). Tollin starb achtunddreissigjährig am 13. October d. J. zu Berlin. Und am selben Tage hielt Tournier seine Antrittspredigt als Pfarrer der französischen Gemeinde zu Strassburg i. U. Lionnet aber nahm schon am 26. Juni d. J. die Wahl an, in der Hoffnung, „mit des Herrn Hülfe, der den Schwachen stärkt, Ihr Vertrauen stets zu rechtfertigen und seines ernsten und wichtigen Amtes zur wahren Erbauung der

*) Mein seliger Vater täuscht sich hier. Für einen „geistlichen Freund“ war er viel zu ehrlich. Seine rücksichtsloseste Aufrichtigkeit und sein scharfblickender Freimuth hinderten, dass er in diesem Leben viel Freunde hatte. Auch seine fast überreiche, geistige Begabung zog ihm zwar Minister Ancillons Gunst, sonst aber viele Neider zu.

Gemeinde zu warten.“ Da das **Gnadenjahr der Wittwe Dihm** geborne von Lüderitz am 29. Mai 1839 ablief, auch im Pfarrhause Reparaturen nöthig waren, traf Lionnet erst am 20. August ein und wurde am 8. September 1839 durch Consistorialrath Maenss und Prediger Dr. Berger eingeführt. Im Einführungsprotokoll nennt Lionnet unsere Gemeinde die **französisch-evangelische**,¹⁷⁶ statt, wie sonst üblich, französisch-reformirte. Das Protokoll unterzeichnen Dihm, Friedrich Cuny, Fr. W. Lhermet, Viseur, Cuny II., Aug. Carl Maquet. Niemand fällt es ein, die ganz unbefugte protokollarische Aenderung des Namens der Gemeinde zu rügen. Der geänderte Name geht nun auch in die Verfügung der Königlichen Regierung über (26. September 1839). Glücklicherweise kam der geschichtliche Name: „**französisch-reformirte Gemeinde**“ in späteren Schreiben auch des Prediger Lionnet, z. B. 16. August 1850, wieder zum Vorschein. Der Text bei der Antrittspredigt war Röm. 1, 15. 16: „Ich schäme mich des Evangelii von Christo nicht.“ Mänss referirt, sie zeuge von schöner Textbenutzung, zweckmässiger Anlage und Gedankenordnung, lobenswerther Begriffsentwicklung und Durchführung, schriftgemässer Verhandlung und edler Diktion, mit lebhafter eindringlicher Sprechung (!) und angemessener Gebehrdung.“ Ehe noch Lionnet anzog, hatte das Presbyterium sich schlüssig gemacht, ihm eine **Gratifikation von 100 Thlr.** zukommen zu lassen und dieselbe zum Ameublement eines Zimmers zu verwenden (12. August d. J.). Lionnet war der einzige Prediger unserer Gemeinde, welcher in dieser Weise ausgezeichnet worden ist. Und wie stand's bei seinem Scheiden? Da hatte er erfahren, was der Berleburger Ludwig an Olevianus schreibt: „Das ist der Dank dieser Welt, dass sie diejenigen aus ihren Wohnsitzen stösst, welche Andern den Eingang zum Paradiese zeigen.“ . . . ¹⁷⁶

Albert Raphaël Benjamin **Lionnet**, der Erwählte der Gemeinde, wurde 7. August 1808 zu Berlin geboren, ein Sohn jenes Malers Jean Baptiste Felix Lionnet aus Avocourt (sic!) bei Chalons sur Marne¹⁷⁷, der **während der Revolution** zusammen mit Chamisso vertrieben worden und in Berlin Freund



des Dichters geblieben war. Albert's Mutter, eine Erzieherin aus der französischen Colonie, Marie Louise Collas, stand nach dem Tode ihres Gatten (25. Januar 1816) weiter der von beiden gegründeten vierklassigen Erziehungsanstalt für Töchter der gebildeten Stände vor. Der Sohn war auf dem französischen Gymnasium unter Palmié, im Confirmanden - Unterricht unter Molière, auf dem Séminaire unter Henry sen. und auf der Universität zu Berlin unter Neander gebildet worden. Lionnet's Thema beim zweiten Theologischen Examen war, was von der Schriftauslegung der **Rationalisten** zu halten sei? Sein Thema bei dem dritten Examen aber, ob zur Erhaltung der evangelischen Kircheneinheit die Verpflichtung der Geistlichen bloß auf das göttliche **Ansehen der heiligen Schrift** genügen würde?*) Seit 7. Juli 1833 Hülfsprediger zu Strassburg i. U. wurde er am 8. Februar 1835 durch Prediger Reclam ordinirt und in sein Pfarramt eingeführt. Im November 1834 schon hatte er Johanne Marie Sophie Albertine Fecht, eine seiner früheren Schülerinnen, aus Berlin geheirathet. Seine Pfarrgemeinde umfasste 200 Seelen. Er lebte dort still und zufrieden, sechs Jahre. In Magdeburg bei der Taufe seines Sohnes Albert Wilhelm Eduard (31. Juli 1840) standen die Frauen Stadtrath Cuny, Prediger Dihm und Prediger Dr. Berger; bei der Taufe seiner Tochter Clara Maria Albertine (4. Februar 1843) der Geheime Calculator Fecht, Vater der Frau Prediger Lionnet, Gevatter; bei der Taufe der Bertha Marie Elisabeth (8. Juni 1845) u. A. die Pastoren Bertram Heyne und Friese aus der Nachbarschaft. Des Pastors Bruder, Hippolyte Felix Adolph Lionnet wurde am 16. October 1842 in unserer Kirche mit der Tochter des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Dihm getraut. Dessen Frau war demnach die Enkelin unseres Pastor Dihm I., die Nichte unseres Pastor Dihm II. und die Schwester unseres Zeitgenossen, des Presbyters Fr. W. Dihm. Auch ging das Presbyterium in den ersten sieben Jahren auf Pastor **Lionnet's** Vorschläge und Wünsche bereitwilligst ein. Die **12 Holzzettel**

*) Beide Themata wurden von einschneidender Bedeutung für sein Magdeburger Pfarramt.

zu vertheilen — man hatte sie auf 4 $\frac{1}{4}$ Thlr. resp. 5 Thlr. Courant abgelöst — überliess man der „besseren Einsicht“ des Predigers Lionnet, wie man es bisher der „genaueren Kenntniss“ des Prediger Dihm überlassen hatte.*) Die Revidirung und **Reorganisation der kirchlichen Armenpflege**, der Presbyterwahlen, der Rechnungsabnahme auf Grund der Discipline konnte er ohne Schwierigkeiten durchsetzen. Betreffs der Krankenkommunion willigte man in seine Weise. Ja, als er am 10. Mai 1846 von Salze aus die hiesige Gemeinde zu pastoriren wünschte, wurde die Sache mit folgenden Worten protokollirt „der Herr Prediger hatte die Güte (stehende Form unter Lionnet) uns zu benachrichtigen, dass er beabsichtige, (ohne Urlaub) mit seiner Familie auf **einige Zeit** im Laufe des Sommers**) nach Salze zu gehen; während dieser Zeit aber den Gottesdienst (und den Confirmanden-Unterricht?) abzuhalten, sowie auch, dass er einige Nachmittage in der Woche zur Beseitigung der etwa vorkommenden Geschäfte, sich hier aufhalten würde; womit die Versammlung sich einverstanden erklärte.“ Auch als er am 24. Juni 1841 um die seinem Amtsvorgänger gewährte persönliche Gehaltszulage bat, bewilligte man ihm schon Tags darauf die 150 Thlr., und zwar vom 1. Januar 1842 ab. Beim Unterzeichnen der Presbyterial-Protokolle nahm es Lionnet geduldig und demüthig hin, dass einer, zwei, bisweilen drei, vier Presbyter vor ihm unterschrieben.***)

Alles schien nach Wunsch der Betheiligten und in bester Harmonie zu verlaufen. Da wurde am 9. October 1847 Sturm gesät.

Der Streit, ob dieser oder jener hierorts **lutherischer Superintendent** sei, war ja für uns Reformirte ein Streit um Kaisers Bart. Weil es aber galt, gegen das königliche Con-

*) Auch andere Unterstützungen an verschämte Arme der Gemeinde stellte man, bis zu 5 Thlr. (21. Juli 1847), dem Prediger Lionnet anheim.

**) Als er in Berlin Pfarrer war, pastorirte er die Gemeinde von Tempelhof aus. Hugenottisch ist das gerade nicht.

***) Erst seit 19. September 1849 unterzeichnet der Modérateur, wie es feste Sitte war im Refuge, obenan.

sistorium eine liberale Sache zu vertheidigen — Superintendent **D. Erler** galt als Lichtfreund¹⁷⁸ — und weil der kirchliche **Liberalismus** auch in den reformirten Presbyterien die Oberhand hatte, so wollten sie um jeden Preis beitreten. Officiell wagte man ja nicht vorzugehen. Der, dem auf dem Apostolicum gegründeten reformirten Glauben, insbesondere der Discipline feindliche, deutsch-reformirte Prediger **Dulon** wünschte eine Versammlung aller drei Presbyterien in seinem Hause. Man schob die Wallonen vor. Doch auch die Wallonen hielten sich als Körperschaft zurück. „Es kam ein uns mündlich (!) gewordener Antrag von Seiten eines Mitgliedes des wallonischen Presbyterii.“ Darauf hin musste (!) Lionnet eine Presbyterialsitzung zusammenberufen (**9. October 1847**). Lionnet war Hugenott genug, um zu wissen, dass Gott nicht ein Gott der Unordnung sei. Er steifte sich gegen die Betheiligung des Presbyterii als solchen an der Opposition wider das königliche Consistorium. Diese „Sünde“ hat man ihm nie vergeben. So kam der Bruch.¹⁷⁹

Der Unterricht am Domgymnasium (seit 1847) bereitete ihm viel Freude. Lionnet war dort beliebt und hatte Erfolg. Consistorialräthe und General-Superintendenten besuchten seine Gottesdienste. Mit einigen hatte er sich zu einem Kränzchen vereinigt. Sein echt-irenischer, positiv-biblischer Standpunkt spricht noch heute zu Herzen in seiner „**Uebersicht der christlichen Lehre für den Unterricht evangelischer Confirmanden**“, Magdeburg, bei Eug. Fabricius, 1842, ein treffliches Büchlein von 44 Seiten, das folgenden Weg geht: Religion, Offenbarung, Bibel. Erster Theil: Der Glaube des Christen: 1) Die Erkenntniss Gottes. 2) Die Erlösung durch Christum. 3) Die Theilnahme daran durch den heiligen Geist. Zweiter Theil: Der christliche Wandel: 1) Die Heiligung. 2) Die Richtschnur des Wandels. 3) Die Pflichterfüllung. Dritter Theil: Die Gemeinschaft der Gläubigen: 1) Diesseits des Grabes. 2) Jenseits des Grabes. Anhang: I. Kirchengeschichte. II. Kirchenjahr. Lionnet gehört nicht zu den Miethlingen, die nach Popularität haschen noch auch buhlen um Fürstengunst. Seinen Standpunkt sprach er 1849 in den Worten aus: „**Der Prediger hat**

sich nicht zum Sklaven des schwankenden Zeitgeistes zu machen. Er hat nicht aus dem Bewusstsein der Gemeinde heraus, sondern in das Bewusstsein der Gemeinde hinein zu predigen, und zwar Jesum Christum, Gottes eingeborenen Sohn, den Heiland und Erlöser der sündigen Welt.“

Wir haben an einer andern Stelle gezeigt, wie das damalige rationalistische Presbyterium aus Unkenntniss der Bibel und der Kirchengeschichte diesen einfach apostolischen Standpunkt als unreformirt, lutherisch, katholisch, hierarisch zurückwies und bekämpfte. Und die Gemeinde, welche in dem doch selbstgewählten Prediger keinen Seelsorger, Leiter, Lehrer, sondern einen Sklaven ihres verworrenen Bewusstseins haben wollte, stimmte dem **Presbyterium** zu, sobald dies, in Sachen Dr. Detroit, **den Prediger exkommunicirte**. Als nämlich der presbyteriale Versuch, den Prediger zum Bruch seines Amtseides zu verleiten und ihn zu bewegen, sonntäglich das als Wahrheit zu verkünden, was seiner innersten Ueberzeugung nach Lüge ist und dadurch, dem Zeitbewusstsein zu Liebe, an sich selber zum Schuft zu werden, an der besonnenen Festigkeit Lionnets scheiterte,¹⁸⁰ und als nun er von Dr. Détroit, dem Vorsteher der freien Gemeinde und hugenottischen Ancien, forderte, entweder aus der freien Gemeinde auszuschneiden oder aus der unsern, wie es sämtliche königliche Verordnungen verlangten, stand mitten in der Sitzung Presbyter Dihm auf, reichte Détroit die Hand und erklärte: „wenn Sie gehen, gehen wir alle!“ Eine Erklärung, die dadurch bestätigt wurde, dass ein Presbyter nach dem andern unter Händedruck sich auf Détroit's Seite stellte. In einer **Pastoral-Conferenz** vom 3. Mai 1861 nannte das Konsistorialrath Fournier „Magdeburger rothe Demokratie“. Es war schlimm. In Lionnets Gedächtniss aber ist die Exkommunication, die das eigne Presbyterium über ihn verfügt hatte, in einen Sieg seinerseits umgeschlagen: „die Terrorisirung des Presbyterii durch Dihm und Détroit sei an seiner (Lionnet's) Festigkeit gescheitert.“ Prediger Coste begnügte sich mit der Wiederholung des Magdeburger Witzes: *Le docteur des trois s'est fait le docteur des deux*. Jedenfalls zog sich nun unsere hugenottische Gemeinde, vom Presbyterio missleitet, aus den,

Gott sei Dank! nicht freigemeindlichen, sondern nach Gottes Wort reformirten **Predigten** Lionnets zurück. Das Presbyterium, dem die „hunderttausende von Schriften gegen das Apostolicum“, die Détroit gelesen haben wollte¹⁸¹, imponirten, fuhr fort in der praktischen Tyrannei der sog. freien Geister ihren Prediger bald mit der masslosesten Grobheit zu traktiren¹⁸² — man warf ihm die Sünde wider den heiligen Geist vor, die da nie vergeben werden kann —, bald mit jenen kleinen Nadelstichen zu peinigen, die gegen unbeliebte Pastoren, um sie am Bibelglauben irre zu machen, so sehr Mode geworden sind. Das Hauptfeld für die letzteren waren natürlich die kleinen baulichen Sorgen im Pfarrhause. Ein vor dem Bruch am 21. Juli 1847 vom Presbyterio einstimmig bewilligter Kochapparat war bis 19. September 1849 noch nicht einmal angefangen worden. Und so ging es fort. Auch die Nachbarn warfen Steine gegen die Fenster des verhassten „Pfaffen“. Die revolutionäre Stimmung der damaligen Stadtobrigkeit stärkte das Presbyterium in seinen Anmassungen gegen den gläubigen, königstreuen Prediger. Am **24. März 1848** muthetete ihm der Magistrat (654/3) zu, am nächsten Sonntage, wie in den sechs städtischen Pfarrkirchen angeordnet war, „vorzugsweise der am 18. und 19. d. M. für die Sache des Volks so glorreich¹⁸³ gefallenen Brüder“ zu gedenken. Die in Magdeburg emporwachsende Bewegung¹⁸⁴ war Lionnet von ganzem Herzen zuwider. Um so mehr fühlte er sich in der Stadt und in der Gemeinde vereinsamt. Das Verhältniss zum Presbyterium wurde ein hochpeinliches. Seine Versetzung betrachteten beide Seiten als eine Art Erlösung. Am **16. August 1850** meldete Lionnet dem Presbyterium, dass er von der französischen Gemeinde in der **Berliner Luisenstadt**¹⁸⁵ zum Pfarrer gewählt sei und die Wahl angenommen habe; am 1. Januar 1851 solle er in Berlin eingeführt werden.

An Stelle des Consistoire supérieur hat seit 1843 das **Königliche Konsistorium** die Befugniss der **Präsentation** von 6 resp. 3 Kandidaten zur Auswahl der Gemeinde. Da aber das Königliche Konsistorium der Provinz französisch predigende Kandidaten nicht kennt, so wendet es sich an unser Preby-

terium. Das Presbyterium seinerseits liess durch Prediger Lionnet beim Konsistorialrath Fournier in Berlin um Vorschlag von geeigneten Kandidaten bitten (4. September 1850). Und schon am 7. d. M. schlägt Fournier vor die Prediger **Tournier** zu Gramzow i. U., **Cazalet** zu Berkholz i. U., **Fontaine** (sic) zu Strassburg i. U., **Ammon** zu Gross-Ziethen i. U., Kandidat **Coste**, zur Zeit in Magdeburg, Kandidat **Roland** in Berlin. Besonders empfiehlt er **Tournier**, **Cazalet** und **Coste**, inzwischen Prediger zu Battin. Zu den drei von Fournier der Gemeinde Empfohlenen gesellte das Konsistorium der Provinz als vierten den Prediger **Ammon** aus Gross-Ziethen, weil derselbe schon mehrere Jahre seinem „derzeitigen“ Amte mit Pflichttreue vorstehet und einer Verbesserung seiner Lage ebenso würdig als bedürftig ist.

Auf „Wunsch“ des Presbyterii*) wird Lionnet, „unter Anerkennung seines „seitherigen“ treuen und erfolgreichen Wirkens“ zum **Königlichen Wahl-Kommissar** ernannt und zum 31. December 1850 aus seinem jetzigen Amt entlassen. Bei der Wahl am 17. November v. J. erhält Cazalet 2, Coste 5, Tournier 6, **Ammon** 29 Stimmen. Das ehrenvolle Anerbieten, Ammon zum 1. Januar 1851 einzuführen, lehnt Fournier als an dem Tage selbst unabkömmlich ab. Das Presbyterium, gez. Lionnet, ersucht den unirten General-Superintendent D. Moeller I. den Ammon unter Verpflichtung auf die Confession de foi des églises réformées de France hier einzuführen, ein Akt, mit dem man keineswegs beabsichtige, die Union aufzugeben, der aber gegen die superintendenten-feindliche Discipline verstiehs.

22) Am 31. December 1850 theilt das Königliche Consistorium dem Presbyterium mit, dass es den General-Superintendent D. Möller beauftragt habe, den vom Consistorio ernannten und bestätigten Prediger zu Gross-Ziethen, **Ammon** am bevorstehenden **Neujahrstage** in sein hiesiges Amt **einzuführen**. Die assistirenden Geistlichen waren Dr. Berger, Dr. Weber und Otto. Ammon predigte über 2. Cor. 1, 24.

*) Seitdem Lionnet bestimmt erklärt hat, dass er fortgeht, ist der bestgehasste wieder der beliebteste Mann. Die ganze Wahl hat er zu ordnen; er erhält seine Anschaffungen im Pfarrhause sämmtlich bezahlt u. s. w.



August Friedrich Ammon,¹⁸⁶ einziger Sohn des Privatiers Joseph Ammon, geboren 1. August 1801 zu Berlin, besuchte das Collège français und die Universität, trat am 14. November 1830 zu Gross-Ziethen, Kreis Angermünde, seine erste Pfarrstelle an und vermählte sich am 4. Juni 1835 mit Amalie Meixner, genannt Jaenicke, Tochter des Predigers Dr. Jaenicke in Herzsprung. „Die erste Zeit seiner Wirksamkeit in Gross-Ziethen scheint¹⁸⁷ keine leichte gewesen zu sein. Bald nach Antritt seines Amtes musste er wegen der in der Gemeinde eingerissenen Sitte, nur die Erwachsenen durch den Prediger beerdigen zu lassen, eine Zurechtweisung hinnehmen. Die Spinnstuben erregten ernsten Anstoss und öffentliches Aergerniss. Er musste mit Strenge eingreifen. Die Lieferung des Messkorns brachte ihn in Streit mit den Verpflichteten. Die Regierung gab ihm unrecht. Seine Pfarre wurde einem deutschen Superintendenten unterstellt. Die Kirchenbücher musste er seit 1844 in deutscher Sprache führen. 1845 wurde das Berliner Gesangbuch eingeführt. Eine grössere Freude bereitete es ihm, dass sich 1849 die deutschen Lutheraner der französischen Gemeinde anschlossen. Auch trat seine Gemeinde in die französische Synode der Provinz Brandenburg ein, und wählte mit zur Provinzial-Synode. Er setzte die Vererbpachtung des Kirchenackers und eines Theiles vom Pfarracker zu Gross-Ziethen durch. Auch legte er den Grund zum Pfarrarchiv.“ Alles dies war schwierig, mühsam, nur durch zähen Kampf und energischen Eifer zu erreichen. Diesem ruhelosen Streiten und Kämpfen gegenüber erscheint seine Magdeburger Zeit als eine stille, friedliche, in sich gekehrte. Allerdings schreibt er am 21. Juli 1852, dass er den grössten Theil dieses Jahres am Krankenbett von sechs Kindern verlebt habe. Bei der Kirchenvisitation vom 15. Juni 1854, als Ammon schon 3¼ Jahr im hiesigen Amte stand, erwidert er, auf Frage 98: „Was hat der Geistliche in Beziehung auf seine Gemeinde für besondere Wünsche und Ziele?“ „Dem Geistlichen liegt zunächst daran, der Gemeinde ganz durchsichtig zu erscheinen, um das Vertrauen derselben zu gewinnen.“¹⁸⁸ Auch zweifle ich nicht, dass sein Glaubensstandpunkt der Durchschnitts-Standpunkt der Gemeinde war. Wie er sich

gern Jedermann gefällig zeigte, so gab er sich, als Napoléon III. den französischen Thron bestiegen hatte, alle nur erdenkliche Mühe, um dem Färbermeister Lefèvre eine von dessen Vater, dem Garde Magazin d'habillement zu Magdeburg unter Napoleon I., herstammende Schuldforderung von 1463 Frcs. 44 Cts., welche die Bourbonen anzuerkennen sich geweigert hatten, in Paris zu begleichen.¹⁸⁹

Im Jahre 1870 und 1871 machte er sich verdient um die geistliche Erbauung der hier gefangenen Franzosen. Auf Wunsch des Königlichen Consistorii hielt er mit ihnen in unserer Kirche französische Gottesdienste. Am 13. Juli 1871 schrieb er dem Pastor H. Fargues in Tonneins: „le Protestantisme est le foyer d'une foi éclairée (der Herd der Aufklärung), tandis que les Ultramontains sont les plus grands adversaires de l'Évangile.“ Ammon's Kampf richtete sich stets nach rechts, „gegen jene Schaar gläubiger Seelen, die jetzt, schreibt er 1854, so sehr (!) auftauchen und deren Früchte sich in der Verdächtigung des Nächsten offenbaren“.

Lieber jedoch legte er das Schwert bei Seite und griff zur Leier. Jedem Konfirmanden gab er als Gruss und Rathschlag auf den Lebensweg statt Bibelsprüche Verse mit, die er selbst gereimt hatte. Auf leeren Blättern unserer Presbyterialakten stehen mit Blei geschriebene Verse Ammon's. Bald sind es Lehrgedichte, bald Volksschauspiele mit moralischer Tendenz. Der Stolz seiner Familie war jedoch „Paulus“, eine Zurechtmachung von Leben und Lehren Pauli nach der Apostelgeschichte und den Episteln in skandirter, epexetischer, oft sehr breiter, nüchterner Prosa. An seinem Grabe wurde auf seine testamentarische Anordnung das Vaterunser in seiner paraphrasirten Skandirung vorgetragen.

Solche Presbyter, die pastorales Wirken nicht zu beurtheilen verstehen, haben behauptet, Ammon sei ausser Stande gewesen, einen einfachsten Amtsbrief abzufassen oder zu beantworten. Das Gegentheil beweist sein gradezu musterhaftes Amts-Journal von Januar 1851 bis Mai 1871. Hätte er mit all den Schreiben, die darin registrirt sind, das Presbyterium behelligen wollen; die Sitzungen hätten bis nach Mitternacht gedauert. Nur seine grosse Bescheidenheit veranlasste ihn, auch da das

Presbyterium aufzurufen, wo er weit besser allein gehandelt hätte. Das sonst in Regestenform verfasste Amts-Journal nimmt nur in Ausnahmefällen subjektive Färbung an. So unter dem 12. Januar 1860 wird registriert als Inhalt der Konsistorial-Verfügung: „Die drei Reformirten Gemeinden zu Magdeburg sollen mit dem segensreichen Institut einer Superintendentur beglückt werden und ist der reformirte Superintendent Neuenhaus zum **Messias der reformirten Gemeinden** ausersehen.“ Man merkt, wie die Aufregung ihm hier die Feder geführt hat. Der **Ehrentag** in Ammon's Magdeburger Leben scheint im Zusammenhang mit diesem Streit ¹⁹⁰ der 22. Februar 1860 gewesen zu sein. Sein vermeintlicher Vorgesetzter, Ober-Consistorialrath D. Sack hatte sich soweit vergessen, ihm schriftlich sein ernstliches Missfallen kund zu geben, dass Ammon als Modérateur den Protest des Presbyteriums **gegen jene gesetzwidrige Verfügung** mitunterzeichnet hatte, durch welche das Königl. Consistorium am 12. Januar 1860, der von allen Colonie-Predigern und Presbytern beschworenen Discipline zum Trotz (Chap. 1, §. 18 sont rejettés tous noms et charges de Surintendans et autres semblables), unserer Gemeinde die durch Hohenzollern-Wort gegebene Immediatstellung nehmen und sie einem **Königlichen Superintendenten** unterordnen wollte. Die fünf Folioseiten der Ammon'schen Antwort an Sack ¹⁹¹ sind wie ein geharnischter Fehdebrief der hugenottischen Kirche gegen ein durch Diplomatisiren und Balanciren regiertes Staats-Institut: wie ein heiliges Prophetenwort in Himmels-Gluth getaucht, neben dem lauen schmacklosen Wasser, das alle Gott gegebenen und in der Verfolgung erprobten Eigenthümlichkeiten unserer Märtyrerkirche wegwischen wollte.

Am 23. April 1875 starb Ammon dreiundsiebzigjährig. Seine Leiche wurde in der Kirche aufgebahrt. Dieselbe Gemeinde, die ihn in dem, was ihm weit das Liebste war, der Predigt, so arg verlassen hatte, dass mehr als einmal der deutsche (!) Gottesdienst*) ganz ausfallen musste, weil niemand kam, spendete ihm nach dem Tode, wie das so zu gehen pflegt, allgemeines Lob. „Er war eine Seele von Mann“, „ein wirklich guter Mensch“. „Seine Freude war, im Stillen wohl-

*) Als Zuhörer der französischen Predigten, die Ammon ablas, erschienen bisweilen auch nur 2—3 „Fremde“: von der Gemeinde niemand.

thun.“ Dieselben Gemeindeglieder, die ihn jetzt so lobten, hatten es bei seinen Lebzeiten vorgezogen, lieber jedes ihrer vielen Kinder einem andern Prediger anzuvertrauen, als sie da einsegnen zu lassen, wohin sie eben gehörten, in unserer Gemeinde. Und solche **Auflöser der Kirchengemeinde** rühmten sich noch des grossen Interesse, das gerade sie an dem Bestehen derselben hegten. Ammon starb, wie er gelebt hatte, im Vertrauen auf Gott und seinen Heiland. Beweint von seiner zahlreichen Familie, betrauert von den Armen und Betrübten, geachtet von Allen, die sich ihm in seinem stillen, anspruchslosen Leben genähert hatten. Bei der amtlichen Mittheilung von Ammon's Tod an den Konsistorialrath D. Neuenhaus erwiderte dieser unserem Presbyterio: „Der Entschlafene war ein anspruchsloses, stilles, liebevolles und friedfertiges Herz, lauter und redlich in Wandel und Beruf, sein Wirken in der Gemeinde ein gesegnetes und es wird ihr ein Segen bleiben. Dem treuen Arbeiter bewahren wir ein dankbares, treues Gedächtniss.“^{191a} Während der Vakanzzeit wurden die Pastoren der wallonischen Gemeinde Dr. Weber und Bode als Vikare genehmigt.

23) Für die vakante Stelle wurden in Aussicht genommen die Pastoren **Bonnet** in Französisch-Buchholz bei Berlin, **Nielsen** an der französischen Gemeinde in Petersburg, der sich bis October d. J. in Potsdam aufhielt; **Villaret** in Hindenburg und **Tollin** in Schulzendorf bei Lindow, Kreis Ruppin. Tollin und Bonnet hielten auf Einladung am 19. und 26. September 1875 hierselbst Gastpredigten und erhielten je 100 Mk. Reiseentschädigung. Nun ersucht (18. October) das Presbyterium das königliche Konsistorium, nur drei Kandidaten zur engeren Wahl zu präsentiren und darunter auch die Prediger Lic. **Tollin** in Schulzendorf bei Lindow Kreis Ruppin und **Bonnet** in Französisch-Buchholz bei Berlin zu berücksichtigen. Die Familienhäupter der Gemeinde verzichteten in einer Generalversammlung vom 28. November auf besondere Probepredigten. Am 19. December 1875 fand die Wahl durch die Gemeinde statt. Wahlcommissar war Prediger Dr. Weber. Von den 55 abgegebenen Stimmen fielen 50 auf Tollin, 5 auf Bonnet. Nachdem ersterer die Wahl angenommen und das Königliche



Konsistorium ihn bestätigt und ihn auf die Confession de foi und die Discipline des églises réformées de France, die er schon als Kandidat in Berlin beschworen, aufs neue verpflichtet hatte, wurde er durch Consistorialrath Neuenhaus aus Halle a. S. am **26. März 1876** eingeführt.

Henry **Tollin**, Sohn des Berliner Kolonie-Predigers Eduard Tollin, aus einer Hugenottenfamilie der Champagne¹⁹² zu Berlin am 5. Mai 1833 geboren, ebendort nach neunjährigem Besuch des Collège, fünfjährigem Studium in Berlin und Bonn und einem Jahr Reisen in Frankreich, als Hilfslehrer des Collège drei Jahre thätig, als reformirter Prediger seit 22. März 1862 zu Frankfurt a. d. Oder, seit 1871 zu Schulzendorf bei Lindow angestellt, steht bis heute der Magdeburger Gemeinde vor. Seine Stellung gleicht insofern der des Prediger Ammon, als auch er in die wohlgeordneten, einfachen, friedlichen, kleinen Magdeburger Verhältnisse aus dem härtesten, schwierigsten Kampf kam, aus einem Kampf zur Schaffung einer festen Rechtsgrundlage und kirchlichen Sitte in jenem gegen den einmüthigen, hartnäckigen Widerstand von vier Gemeinden damals neugegründeten Pfarrsystem Schulzendorf. Sie gleicht andererseits der Stellung des Predigers Lionnet insofern, als auch Tollin, ein Schüler von Rich. Rothe und Imm. Nitzsch, treu dem Ordinationsgelübde und seiner innersten Ueberzeugung, fest und unentwegt der rationalistischen Gleichmacherei und der zuchtlosen Humanasterei auf allen Gebieten des Lebens entgentritt und die **Lehre, Sitte und Gesinnung der Confession de foi, der Discipline und des Heidelberger Katechismus** auf der Kanzel, im Konfirmanden-Unterricht, im Presbyterium und in der Seelsorge zur Geltung zu bringen sucht; wie denn auch das Jubiläumswerk diesen Geist athmet. Dass er dabei voll und ganz für die **biblische Toleranz** und für **christliche Humanität** eintritt, beweisen seine zahlreichen Schriften zur Ehrenrettung Michael **Servets**,¹⁹³ verschiedene Werke über französische **Colonieen**, mancherlei Artikel in den kirchlichen Zeitschriften aller Partei-Richtungen; seine Thätigkeit für Heiden - Mission, Innere Mission und Gustav Adolf-Verein; sein freundschaftlich-organisches Zusammenwirken mit der **katholischen** Geistlichkeit bei Erziehung armer, verlassener und verwahrloster Kinder katho-

lischer Konfession, seine mehrjährige Mitgliedschaft bei der **Loge** „Ferdinand zur Glückseligkeit“ und bei dem sehr segensreichen **Israelitischen** Wittwen- und Waisen-Verein. Bei aller Begeisterung für die Union ist Verfasser aus innerster Ueberzeugung **reformirter** Prediger und will reformirt bleiben bis an seinen Tod, weil gerade die reformirte Kirche für Deutschland noch eine hohe Aufgabe hat. Sein Amtsvorgänger war reformirt in der Marktstrasse und lutherisch im Petrigang. Als Reformirter hatte er keinen Superintendenten, als Lutheraner dagegen doch. Da Prediger Ammon die Nachmittagspredigt an **St. Petri** gegen 360 Mark jährlich fest übernommen hatte, so fragte gleich am 27. März 1876 der Gemeinde-Kirchenrath von St. Petri um dieselbe Aushilfe auch bei Tollin an. Dieser, über die **Unionsgesinnung** der benachbarten lutherischen Gemeinde hochofret, lehnte ab, weil er in seiner neuen Gemeinde — er war erst seit ein paar Tagen in Magdeburg — sich einleben müsse und auch den lebhaften Wunsch hege, einige begonnene literarische Arbeiten erst zu vollenden. So blieb seine confessionelle Stellung eine klare. Obwohl reformirt, predigte er, so oft Noth am Mann war, in jeder der hiesigen evangelisch-lutherischen Kirchen und nahm in Urlaubsfällen, bei der Vielbeschäftigung der wenigen reformirten Geistlichen der Stadt, die Freundlichkeit der Lutheraner, in der französisch-reformirten Kirche zu predigen, immer dankend an. Das Verhältniss zu den lutherischen wie den reformirten Geistlichen der Stadt und seine amtliche Stellung zu den königlichen Behörden ist hier nie getrübt worden. Bald hatte er die Freude, in den Vorstand der hiesigen Hülfs-gesellschaft für die Heidenmission, in das Revisoramt bei der Kasse des Gustav Adolf-Zweig-Vereins, in das Amt eines Synodalvertreters für Innere Mission, für Heiden-Mission wie für Gust.-Ad.-Sache und in den Vorstand der Kreis-Synode gewählt zu werden. Die **Sonntagsschule**, die er am 1. August 1880 stiftete, fand bald aus der eigenen Gemeinde und mehr noch von den Nachbarkirchen, die sich damals keiner Sonntagschule erfreuten, einen solchen Zulauf, dass unter 8—12 Lehrerinnen resp. Lehrern in ebenso vielen Gruppen bisweilen über hundert Kinder zwischen fünf und funfzehn Jahren in den biblischen Geschichten unterrichtet wurden und

gar liebliche geistliche Gesänge lernten. Heute, wo eine grosse Anzahl der einstigen Schülerinnen glückliche Gattinnen und Mütter sind, erinnern sie sich mit Freuden an das „Harre meine Seele,“ „Wo findet die Seele die Heimath“, „Wenn ich bei Zeiten traurig bin“, „Ihr Kinderlein kommet“, „Stille Nacht, heilige Nacht“, „So nimm denn meine Hände und führe mich“, „Nach dem Sturme fahren wir sicher durch die Wellen“, „Lasst mich gehen, dass ich Jesum möge sehen“, u. a. m. Auch dem Pfarrer gereicht die Sonntagsschule zu seinen lieblichsten Magdeburger Erinnerungen.

Bei meinen Amtsvorgängern habe ich da, wo ich es wusste, ihre Ehrentage markirt. Auch der Verfasser hatte in jeder seiner drei Gemeinden solch einen **Ehrentag**. Es ist nicht der, wo er von der wissenschaftlichen Prüfungscommission für den Gymnasial-Unterricht fünf Fakultäten für Prima und vier für mittlere Klassen erhielt; nicht der, wo er zum Licentiaten der Theologie in Berlin oder von Bern aus zum Dr. medic. honorarius promovirt; noch der, wo er zum Vorsitzenden des Theologischen Vereins von Berlin, des Kreis-Erziehungs-Vereins von Magdeburg, oder des deutschen Hugenotten-Vereins erwählt; noch der, wo er von der Alliance of Reformed churches holding the Presbyterian System, von der Commission de l'histoire des églises wallonnes, von der Huguenot Society of America zum correspondirenden Mitglied; von dem Chicago Congress zum Member of the Advisory Council on Religious Congresses; vom Berliner theolog. Verein, von der Société du Protestantisme français oder von der Huguenot Society of London zum Ehren-Mitglied ernannt wurde; noch auch der 5. Mai 1893, wo den 60jährigen sein lieber Freund und Amtsbruder Dr. Rud. Koch, Bützow, Mecklenburg-Schwerin, besang.¹⁹⁴ Nein vom hugenottischen Standpunkt sind **das** des Verfassers **Ehrentage**, wo er **um der guten Sache willen, öffentlich Schmach leiden durfte**, in Frankfurt a. d. O. Sonntag Reminiscere 1866, in Schulzendorf 17. Juli 1872 (Oberpräsidial-Erlass)¹⁹⁵ und in Magdeburg 22. März 1889.

Sehe ich davon ab, dass jeder Prediger in seinem kirchlich-theologischen Standpunkt, mehr oder minder, das Product der Professoren ist, die er auf der Universität gehört hat,

dass man also in einer rationalistischen Zeit von einer tindalisirten Kirche und deren Trägern nichts Apostolisches, Evangelisches oder Hugenottisches erwarten kann, so darf ich wohl sagen, dass alle meine **22 Vorgänger** im Pfarramt der französisch-reformirten Kirche von Magdeburg **treu ihre Pflicht erfüllt und der Gemeinde zur Ehre gedient haben**. Ihnen nachzueifern auf den Wegen Gottes ist das eifrigste Bestreben des Verfassers. Und dazu dass er es thun kann, ohne Menschenfurcht noch Menschengefälligkeit, erbittet er sich den kräftigen Beistand des heiligen Geistes. Dem sei Ehre in Ewigkeit!

1) Eine solche verfasste Isaac Sagnol de la Croix, Pfarrer du Crest im Dauphiné, drüben Märtyrer, hüben Organisator des Refuge. *Mörkofer* 184. 423. 425. 2) S. hier III² 22. 3) Plusieurs de nos Ministres ont fait à Dieu le sacrifice de leurs biens, qui étaient très-considérables. *Apologie des Réfugiés, La Haye, 1688 p. 30.* 4) Synode de Rotterdam, 1686. 5) *Apologie des Réfugiés, 1688, p. 72.* 6) *Apologie p. 22. 101. 106. 112.* 7) A. Wolters: *Reformationsgeschichte der Stadt Wesel, 1868, Bonn S. 134.* 8) S. hier II, 351 fg. 9) *France protestante éd. 2. T. V p. 659 sv.* Bordier macht irrig 2 Personen aus dem Pastor von Bédarieux und dem zu Lunel. 10) S. hier II, 281 fg. 351 fg. 292. 11) II, 356. 12) II, 427. 425. 13) II, 391. 14) S. oben Abschnitt: „Kirchhof“, III¹ C, 223. 15) II, 370 No. 26a. 16) Ebrard, *Christian Ernst* 16 fg. 22. 26 fg. 36 fg. — *Kirchhoff, Gesch. der reform. Gemeinde in Leipzig S. 44 fg. 381 fg. u. ö.* — S. hier I, 266 fgd. 17) *Bulletin X, 45. 49.* 18) *France prot. éd. 1. T. VIII, 367.* 19) a. a. O. éd. 2 T. V, 205. In E. Arnaud: *Statistique des églises réformées du Dauphiné, Valence, 1874 p. 10* heisst er irrig Denys. 20) Georg Schanz: *Colonisation in Franken, 275 fg.* 21) *Apologie des Réfugiés, La Haye, 1688 p. 101. 109.* 22) Erman I. 323 nennt ihn Rallis. 23) Er hatte 20. Nov. 1700 sich Geld vom Kaufpreis der Walk- und Windmühle geborgt. 24) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122. 18a. General. Vol. I. 25) Geh. Staats-Archiv R. 122. No. 4 b. 1: *Etat der französischen Zinsen, Civilbesoldungen und Hausmiethen.* 26) S. hier II, 324. 355 fg. 364. 366. 423. 27) I, 597 fg. — III¹ A. S. 558 fg. 28) S. hier den Abschnitt: *Adel. III¹ A, 204 u. ö.* 29) III¹ A. S. 546 fg. 30) Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18c Vol. XX. *Einwohner-Sachen.* 31) Aehnlich ging es dem vermögenden Pastor La Combe in Cannstadt - Stuttgart. Erst 1741, nach seinem Tode, nannte man ihn „unsern Vater und Wohlthäter.“ *Klaiber, a. a. O. 48—54.* 32) S. hier II, 364 fgd. „Des Henkers und des Galgens schuldig.“ 33) II, 359. 34) *Presbyterialakten.* 35) Vgl. III¹ A. S. 546 fg. 36) *Agnew III, 208 f. 215.* 37) Geh. Staats - Archiv Rep. 122. 3 b. I, 4. 38) Nach Erman II, 241 stammte die Gemahlin des Grosskanzler de Jariges

aus dieser Familie, die mit dem Marquis de Vignoles keinen Zusammenhang habe. Des Grosskanzlers Frau war Tochter des Kaufmanns Jacques Vignolles und der Anne Gaussard. S. Béringuier's „Colonie“ 1892 No 12. S. 181. ³⁹⁾ S. hier II, 361. ⁴⁰⁾ III¹ B. S. 144. ⁴¹⁾ S. hier III¹ A. S. 475 fg. ⁴²⁾ France protest. IX, 498 sv. — Vgl. Muret 263. 226. 232. 202. 59. — Die kurze Magdeburger Thätigkeit übergeht Muret. — Am 30. April 1691 steht hier neben Pastor Jacq. Valentin eine Demoiselle Magdelaine Vignoles Gevatter. War sie verwandt? ⁴³⁾ Muret 237. ⁴⁴⁾ a. a. O. 202. ⁴⁵⁾ Urtheil der Kurfürstl. Kommissare. S. hier II, 484. Doch fügen sie hinzu: les honnêtes gens de la Colonie craignent qu'il ne vienne à prendre le dessus. ⁴⁶⁾ II, 366. ⁴⁷⁾ Gemeinde-Akten C, 1. de 1691 fg. ⁴⁸⁾ Seine Tochter Gabriele heirathete den 10. Mai 1719 den Goldschmiedemeister Jacques Naudet aus Metz, wohnhaft in Berlin. ⁴⁹⁾ France protest. éd. 2 T. VI p. 552. ⁵⁰⁾ II, 367. 362 fg. Ob und wie unsre Flavard's zusammenhängen mit den Flavard-Courant gleichfalls aus Anduze (France protest. éd. 2. T. IV 786), mögen andre entscheiden. ⁵¹⁾ Presbyterial-Akten. ⁵²⁾ Seltsamerweise findet sich ihre Trauung nirgends. Im Mai 1704 heisst sie als Pathe Jeanne Durante, femme de Mr. Flavart, pasteur. ⁵³⁾ Untz. Delarc, ministre; Rally, ministre und die Anciens Garrigues, Bérard, Rouland, Ravel, Bonnaud, Vieux, Malhiautier, Lorphelin; Bertaud, Secrétaire. Presbyterial-Akten. ⁵⁴⁾ Geh. Staats-Archiv B. 122, 18a. General. Vol. I. ⁵⁵⁾ S. hier II, 367. ⁵⁶⁾ Perrin predigt hier am 28. Juli und 21. August 1698, nimmt Louis Génin aus der römischen Gemeinschaft in den Frieden der Kirche auf, steht auch schon im December 1697 hier Gevatter beim Sohne des Kantors Jean Sainte-Croix und der Marguerite Perrin. Er ging 1699 nach Rheinsberg, 1701 nach Neustadt a. D., 1706 nach Bernau, † 1723 (Muret, 196, 204, 254). ⁵⁷⁾ Gemeinde-Akten C, 2. ⁵⁸⁾ Den Brief des Consistoire würde er früher beantwortet haben. Er habe ihn aber erst durch Mr. Donadiou erhalten, à qui Mr. De Leuze l'avait donnée. Daher die Verspätung. ⁵⁹⁾ Gemeinde-Akten C, 2. ⁶⁰⁾ S. hier II, 368. ⁶¹⁾ War es sein Bruder, jener Fähndrich Henri Flavard in holländischen Diensten 1700, der, laut A. J. Enschedé, als Capitaine-lieutenant in die Schweizergarden des Königs von Polen, 1706 in die Dienste der Generalstaaten zurücktritt und am 11. November 1707 zum Infanterie-Lieutenant ernannt wird? ⁶²⁾ France protestante éd. 2. T. V, 205. ⁶³⁾ S. hier II, 368. ⁶⁴⁾ Béringuier's Liste No. 2856. ⁶⁵⁾ Geh. Staats-Archiv Rep. 9. D. 8, 18c. Frz. Col., Einwohn.-Sachen Vol. VII. ⁶⁶⁾ II, 440, 443 fg., 446. ⁶⁷⁾ Ihr Pathe war Capitain Jacques Julien und Frau, Antoinette Jerussien. ⁶⁸⁾ So heisst er im Presbyterial-Archiv der hiesigen Wallonen: pasteur à Daubhausen dans le comté de **Solms-Greifenstein**. Und das bestätigt mir als geschichtlich - richtige Bezeichnung Herr Pfarrer Manskopf aus Daubhausen bei Ehringshausen, Kr. Wetzlar. Dagegen verlegt Herr Dr. Muret (Colonie, 1888 S. 4.) Daubhausen irrig in die Grafschaft Solms-Tecklenburg. A. Gualtieri blieb in Daubhausen Prediger bis 4. Juli 1708. Uebrigens ist a. a. O. de Bostiger Druckfehler statt de Boistiger (Vgl. Muret, Gesch. der französ. Colonie 134. und (ohne de) 221). ⁶⁹⁾ Hies. Französ. Presbyterial-Archiv, A. I p. 220 sv. ⁷⁰⁾ Er meint wohl: der Kanzler des Herzogthums

Magdeburg, Bartholomaeus von Danckelmann (S. Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung II, 21). ⁷¹⁾ Dieser Geburtsort ist angegeben im französischen Sterberegister von Halberstadt, sowie in den hiesigen. ⁷²⁾ Nach der Ueberlieferung hätte Graf Moritz von Solms-Greifenstein die Réfugiés 1685 dort im Walde an der noch jetzt sog. „Franzosenzicke“ getroffen und sie in Daubhausen und Greifenthal angesiedelt. Vgl. W. von Horn: „Der Finger Gottes“. ⁷³⁾ Muret, 244. ^{73a)} Bulletin du Prot. fr. VIII, 223. ⁷⁴⁾ A Ebrard, Christian Ernst, S. 99. ⁷⁵⁾ Kirchhoff, Gesch. d. reform. Gemeinde in Leipzig S. 101. ⁷⁶⁾ Bei der Taufe einer seiner Töchter (11. Juni 1707) steht Gevatter Salomon Delas, Conseiller à la justice supérieure et juge de la Colonie de Berlin. ⁷⁷⁾ S. hier II, 369. ⁷⁸⁾ II, 450. ⁷⁹⁾ Geh. Staats-Archiv, Rep. 122. 18a. General. Vol. I. ⁸⁰⁾ S. hier III¹ A, S. 140. ⁸¹⁾ III¹ A, S. 534. ⁸²⁾ II, 208. ⁸³⁾ II, 117. ⁸⁴⁾ a. a. O. ⁸⁵⁾ Laut Notiz des Herrn Hofprediger Hampe. ⁸⁶⁾ Seine Schwester Anne heirathete am 15. März 1722 den hiesigen Kaufmann Mathieu Ravanel aus Uzès im Languedoc. ⁸⁷⁾ War sie Nichte jenes Jean Nocré, eines der tapfersten Metzger Hugenotten, qui ont résisté à tout (Bulletin du Prot. franç. XI, 179)? Sara und Susanne, les 2 demoiselles Nocré de Metz, welche 1699 in Berlin-Cöln wohnen (Béringuier's Liste 565), sind die Töchter des Metzger Bürgers Pierre I Nocré und der Sara Modéra und Schwestern des Berliner Goldschmieds Pierre Nocré I. ⁸⁸⁾ Henri starb bald. ⁸⁹⁾ So das Magdeburger Kirchenbuch. ⁹⁰⁾ So das Stargarder. ⁹¹⁾ 30. Mai 1707 geboren, † hier 30. December 1711. ⁹²⁾ Ueber seine Thätigkeit als Inspektor der Colonie von Halberstadt S. unten: „In der Kirche“, Abschn. II. ⁹³⁾ Dessen Leben S. in Béringuier's Colonie 1892 „Hugenottische Commissare und Minister“ S. 147 f., 161 f. ⁹⁴⁾ Muret, 221. ⁹⁵⁾ Souvenirs à Marie Madeleine Jordan 1785 p. 9 sv. ⁹⁶⁾ Presbyter. Akten C. 4. ⁹⁷⁾ S. hier den Abschnitt „Pfarrwahl“ und oben unter „Gericht“. ⁹⁸⁾ III¹ A, S. 143. ⁹⁹⁾ Geh. Staats-Archiv R. 9, D. 8. 3b. 1. Bestallung der Prediger: 1701—1720. ¹⁰⁰⁾ A. Stölzel: Rechtsverwaltung, Berlin 1888, I, S. 369. ¹⁰¹⁾ Actes Consistoriaux de l'église française de Berlin No. 1 p. 54 sv. ¹⁰²⁾ II, 368. Vgl. Tollin: Gesch. d. franz. Colonie zu Frankfurt a. d. O., S. 111 fg. ¹⁰³⁾ Agnew, Protestant Exiles from France, II, 261: Aimé Garnault († 1745), Daniel Garnault und Margareth Garnault erbten 1769 in London eine Leibrente von je 2000 £. Ein Garnaut war Direktor des französischen Hospitals in London (Agnew III, 73). ¹⁰⁴⁾ S. hier den Abschnitt: Verhältniss zu den Wallonen. ¹⁰⁵⁾ Vergl. „Hugenottische Topographie von Magdeburg“ in den Magdebg. Geschichtsblättern 1893 S. 120 fg. In Holland waren viel Réfugiés des Namens Garnault ansässig. ¹⁰⁶⁾ Diese letztere Notiz verdanke ich meinem Freund, dem Archivar Herrn Dr. jur. A. J. Enschedé in Haarlem, Holland. ¹⁰⁷⁾ Ueber ihn S. Béringuier, Colonie, 1892 S. 130 fg. ¹⁰⁸⁾ J. M. Schröckh, Lebensbeschreibung berühmter Gelehrten, Leipzig 1790. — Haag, France protest. VIII, 180 sv. ¹⁰⁹⁾ S. oben Band I, 596 fg. ¹¹⁰⁾ Er hatte dort wohl noch Verwandte. S. Kirchhoff, Gesch. d. ref. Kirche in Leipzig 1874 S. 290, Anm. 23. War Etienne Pelloutier, maître de langue († 8. März 1714, Gatte der Marie Tripier und Vater von Philippe, Jacques Jean, François, Jean Henri, Friderich Auguste) etwa der Bruder Simon's.

111) Unser Gemeinde-Archiv A. 1 a. 112) Die Urkunde S. bei Albr. Kirchhoff, *Gesch. d. ref. Gem. in Leipzig* 1874 S. 406 fg. 113) Kirchhoff, 254 Ann. 175. 114) a. a. O., 212. Im J. 1724 gab sein Bruder Jean Pelloutier in Petersburg sein Haus für die hugenottischen Gottesdienste her. S. D. Dalton, zur *Gesch. d. evang. Kirche in Russland*, Leipzig, 1893 S. 56. 115) S. hier III¹ A, S. 476 fgd. 1-6) Im J. 1721 treffen wir hier Etienne Jassoy, conseiller de cour à Berlin. 117) Gabriele Françoise wurde hier 8. September 1721 getauft; Françoise Louise am 13. März 1723; Magdelaine am 22. März 1725. 118) III¹ A, 298 fg., 414 fg. 119) So laut Taufregister vom 20. Juli 1726 und 20. Mai 1735. Muret, 240 schreibt Lausanne. 120) Muret, 193. 121) *Les Gènévois et les Vaudois II*, 550 (Vevey). Herr Direktor beruft sich auf Bartholmès, *Hist. philos. de l'Acad. de Prusse*. — Gindroz, *Hist. de l'instruction publ. du canton de Vaud*. — Leu, *Eidgenössisches Lexikon*. — Muret meldet vom Vater nichts. 122) Mad. Marianne Fergushill, veuve de feu Mr. le docteur Stercky, pasteur à **Berlin**, steht hier Pathe bei ihrem Enkel 20. Mai 1735. 123) Dieser steht mit Elisabeth de Felix Gevatter am 19. Febr. 1738 bei François Samuel Stercki, seinem Neffen. 124) Ihr Pathe war Oberst Noble Pierre Digeon de Boisverdun. Bei einer dritten Tochter waren Pathen der Kommandant General-Lieutenant de Pêchefer (sic) und Gemahlin. Bei einer vierten Oberst du Chesnoy und Gemahlin Madelaine D'avroux (sic = d'Averhoul). 125) S. hier II, 188. 125a) III¹ C, 27 fg. 126) *France protest.* éd. 2. T. I, 812 sv. Die Familie stammt aus Châtillon sur Loire. 127) So im Taufregister vom 31. März 1732. Unter 26. Mai 1733 heisst er natif de Berlin. 128) Hier II 158 ist hiernach zu berichtigen. 129) I, 631. 130) III¹ A, S. 406. 131) Notariats-Akten von Vierne im Kön. Amtsgerichts-Archiv: Justice franç. de Magdebourg. 132) Auch Hofrath und Colonie-Direktor Jean Péguilhen de Lavergne war sein Gevatter. 133) Jacques, des unseren Sohn, getauft hierorts 31. März 1732, konnte 1754 kein Pfarramt antreten. Die andern Jacques Pierre, Daniel, Pierre Ernst sind noch jünger. Bei letzterem stehen Oberst Pierre d'Arbaud de Blossac und Frau Ernestine v. Plotho, geb. Gräfin v. Manteuffel Gevatter. 134) Folglich kann er nicht, wie Muret 203 schreibt, schon 1755 gestorben sein. 135) Agnew II, 114. 135. 136) p. 196. 210. 245. 249. *La Touche, Registres of the French Churches*, Dublin 1893. 137) Muret, 257 fg., 265 fg. 138) III¹ A, S. 53 fg. 139) II, 178. 188. Muret, 253. Die Zahl ist im Register verdruckt. 140) Godfray, *Registre*, 1890 S. 30, 56, 66, 76, 78. 141) J. Blanquis, *la Révocation de l'édit de Nantes à Rouen*, éd. E. Lesens, 1885, p. 51. 142) Erman, *Mémoires I.*, 324 und V., 22. 143) III¹ A, S. 406. 144) Zahn, *Zöglinge Calvin's*, 153. 145) Wedekind: *Die Réfugiés*, Hamburg 1885 S. 36. 39. 146) Stammen sie von Jacques Desca, dem Metzger Gerber, der 1700 mit Frau und Tochter Judith in Berlin lebt (Béringuier: *Metzer Réfugiés in Berlin* S. 117)? Uebrigens heirathet Judith Desca in Celle am 7. Januar 1731 den Lieutenant Charles de Vaux. 147) S. hier III¹ A, S. 389. 443. 148) Godfray: *Rég. de l'église wallonne de Southampton*, Lymington, 1890 p. 4. 149) Armand de Visme, *Régistres*, Paris, 1888 p. 17. 150) Protokollbuch der französischen Kirche von Halberstadt. 151) S. hier III¹ A, 463.

306, 470, 722. ¹⁵²⁾ II, 159 fg. 190. ¹⁵³⁾ III¹ A, 62. ¹⁵⁴⁾ Regierungs-Archiv Magdeburg, Consistoire supérieur. ¹⁵⁵⁾ Das Consistoire (Presbyterium) von Berlin wurde aufgefordert, die Sujets capables parmi les Candidats ou Proposants zu nennen. ¹⁵⁶⁾ Deissmann, die Waldenser, 1864 S. 20, 50. — In der France prot. fehlt die Familie. ¹⁵⁷⁾ France protest. éd. 1. T. V, 513 Anm. ¹⁵⁸⁾ Am 27. September 1705 stirbt hier Marguerite Provençal aus Gap im Dauphiné, Gattin des hiesigen Kaufmanns Michel Droume. ¹⁵⁹⁾ Muret, 146, 203. — War Susanne Marie Provençal, die 21. Januar 1827 78jährig in Berlin stirbt (Béringuier, Stammbäume 192) unseres Bernard Schwester? ¹⁶⁰⁾ Le produit des quatre collectes = 4 Gr. ¹⁶¹⁾ S. hier II, 159. ¹⁶²⁾ Presbyt. Akten D. 1, de 1717 sq. ¹⁶³⁾ Aux Ministres et Pasteurs la décision de la Doctrine est principalement réservée. Art. VI des Anciens et diacres, éd. l'Huisseau p. 75. ¹⁶⁴⁾ S. „Kampf der hugenottischen Glaubensflüchtlinge“ III¹ A, 483. ¹⁶⁵⁾ III² 311 fg. 313. ¹⁶⁶⁾ Regierungs-Archiv Magdeb., Consistoire supérieur. ¹⁶⁷⁾ S. hier II, 107. ¹⁶⁸⁾ In Carlshafen, Hessen-Kassel z. B. hat durch 130 Jahre die Familie des Isaac Suchier aus St. Alban im Vivarais die Kirche regiert (1758—1887). S. Rud. Francke: Carlshafen 1890 S. 4—6. ¹⁶⁹⁾ „Ich versichere Sie meiner vollkommenen Hochachtung. Der Präfekt des Elb-Departements, Schulenburg.“ So schliessen die Verfügungen der Napoléonischen Zeit, statt des „Seind Euch in Gnaden gewogen“ bei den brandenburgisch-preussischen Verfügungen. ¹⁷⁰⁾ Konsistorial-Archiv Tit. V. E. I. Lit. M. 4, Vol. I. ¹⁷¹⁾ Für seine Vakanzpredigten erhielt er 20 Thlr. Gold. Im Jahre 1843 meldet er sich für die französische Pfarre von **Emden** auf Grund der Empfehlungen des Berliner Pastors und Gymnasial-Direktors Henri. Candidat Détroit predigte in **Emden** 2 Mal französisch à la plus haute satisfaction du troupeau. Den Tag vor seiner deutschen Predigt befel ihn das hitzige Nervenfieber, dem er 32jährig erlag à la grande douleur de tous les membres de l'église. S. J. N. **Pleines**: Troisième Jubilé séculaire de l'église réf. franç. d'Emden, 1855 p. 36. ¹⁷²⁾ Seinen Lebenslauf S. Haag, France protestante IX, S. 389. Dass er mehrfach als Schriftsteller sich hervorgethan hatte — Lehre von Jesu Christo als dem Erlöser, Berlin 1834; Bildung des französischen Styls, Berlin 1838, erste Auflage u. a. m. — kam nicht in Betracht. ¹⁷³⁾ Seinen Lebenslauf S. „Kolonie“, 1889 S. 1 fgd. ¹⁷⁴⁾ Auch Détroit stimmte für Lionnet. Laut Wahlprotokoll ist unterzeichnet Dr. Détroit. Das wäre Eduard. Laut Wahlurkunde ist es A. Détroit, also Adolph der Kandidat, der, weil er nicht auf die engere Wahl gekommen, als Gemeinde-Mitglied mitwählen durfte. ¹⁷⁵⁾ Ein in Deutschland nicht existirender Begriff. ¹⁷⁶⁾ Cuno, Reformirte Fürsten V, 53. ¹⁷⁷⁾ Es scheint kein Zusammenhang zu bestehen mit dem Maestrichter Pastor Benjamin Lionnet vom 10. April 1699, der 20. November 1740 im Haag starb (S. 99, 313 und 315 des Bulletin des églises wallonnes, 1888). Der Name Lionnet ist in Frankreich wie im Refuge so häufig wie in Deutschland „Löwe“. ¹⁷⁸⁾ S. Tollin: „Francke“, in den Geschichtsblättern für Magdeburg, 1884, S. 252 fg. ¹⁷⁹⁾ Den Verlauf der Sache S. hier „Kampf der hugenottischen Glaubensflüchtlinge“ III¹ A, 314—337. ¹⁸⁰⁾ S. hier III¹ A, 326 fg. ¹⁸¹⁾ III¹ A, 385 No. 116. ¹⁸²⁾ III¹ A, 331. ¹⁸³⁾ Presbyt. Archiv R. I, de 1691 fg. ¹⁸⁴⁾ S. Tollin, August Wilhelm Francke,

„Geschichtsblätter“, 1884 S. 102 fg. ¹⁸⁵⁾ An St. Martin's Stelle, neben Souchon. Als dieser an Krummacher's Stelle zur Dreifaltigkeitskirche berufen wurde, erhielt Lionnet zum Collegen den Pastor Tournier. ¹⁸⁶⁾ Am 12. October 1695 ergeht hier eine gerichtliche Verfügung auf Vorlegung der Handelsbücher in Sachen **Amon** (sic) c. Wittwe Mucel. Und schon 1569 kommt ein Capitaine béarnais Amon (France prot. éd. 2. T. I, p. 173) vor. Das einfache m würde die Zusammengehörigkeit mit der Familie des Pastoren nicht ausschliessen. ¹⁸⁷⁾ Eug. Devaranne. Die frz. ref. Gemeinde zu Gross- und Klein-Ziethen, Berlin 1885 S. 30 fg. ¹⁸⁸⁾ Presbyt. Akten K. 2. ¹⁸⁹⁾ Vergebens. les Conventions diplomatiques du 25. April 1818 ayant libéré la France de toutes les dettes etc. Presbyt. Akten L. 7. ¹⁹⁰⁾ S. hier III¹ A, 348 fg. 363 fg. ¹⁹¹⁾ Presb. Archiv: S. 19. ^{191^a)} Presbyt. Akten, P. 10. ¹⁹²⁾ In den Berliner Colonie-Akten heisst der Flecken Helmoru, heute Heilz-le-Maurupt. S. France protestante éd. 1. T. IX. Art. Tollin, p. 389. — Isaac Tollin, Prediger in Angermünde seit 23. September 1773, in Schwedt seit 25. April 1776, in Stettin seit 1777, ebendort seit 8. Januar 1779 erster französischer Prediger, mit 440 Thlr. 18 Gr. Gehalt, Gatte der Susanne Julie Uranie de Mauclerc, war der Bruder meines Grossvaters. Charles Henri Tollin, des Isaac Sohn, wurde 20. October 1805 Juge et Directeur des Colonies von Potsdam und Brandenburg a. H. und erhielt den Titel eines Conseiller de justice. Unverheirathet, wohlthätig und höchst originell, gehörte er s. Z. in Potsdam zu den bekanntesten Persönlichkeiten. Ueber den katholischen Zweig meiner Familie S. hier III¹ A, 683. ¹⁹³⁾ III¹ A, 492 fg. 496. 498 fg.

¹⁹⁴⁾ Zum 5. Mai 1893.

Freundlich begrüßte dich einst ein Maitag bei der Geburt schon,
Und als ein Sprössling des Mais wandelst auch heut Du dahin!
Blüthen der Rede entsprossen dem Mund, der in mancherlei Sprachen
Geist bewährend und Witz mächtig die Hörer bezwingt,
Und von Bewunderung voll lauscht Alles dem wackeren Forscher,
Der in der Zeiten Gewirr weiset des Ewigen Spur!
Milde auch ziert und Geduld und sonstiger Tugenden Fülle
Unter den Trefflichsten Dich, wie sie der Meister uns lehrt!
Preisend gedenk' ich darum mit Freuden des Herrlichen allen,
Was in Blüthe und Frucht prangend Dein Leben gebracht.
Und aus der Tiefe der Brust steigt Wunsch und Gebet mir zum Himmel,
Dass Dir Jahr noch auf Jahr segnend der Höchste verleih,
Dass durch ein freundlich Geschick Dein Leben auch ferner dem Maitag
Gleiche, und Friede und Glück bleiben Dein stetes Geleit!

Bützow (Mecklenburg).

(Dr.) **Rudolf Koch** (Reform. Pastor).

¹⁹⁵⁾ 27. August 1872 voll und ganz wieder zurückgenommen, unter ehrender Anerkennung.

Hauptstück II.

Die Pfarrwahl.

Examen sera fait de leur doctrine et de leurs mœurs autant diligemment que faire se pourra.

Discipline I, I.

Die Pfarrwahl*) geschieht laut Discipline des églises réformées de France durch die **Kreis-, Provinzial- und National-Synode** (Chap. 1, 2. 4. 5). Die Einzelkirche wird davon benachrichtigt, welchen Pastor man für sie gewählt hat (§. 5). Dann hat er dort drei Probepredigten zu halten. **Le silence du peuple sera tenu pour exprès consentement.** Tritt ihm eine Mehrheit der Gemeinde entgegen, soll er ihr nicht wider ihren Willen aufgedrängt werden (ne sera toutefois baillé au peuple contre son gré), wie man ihn auch seinerseits nicht wider seinen Willen an einer Kirche anstellen soll (ni le Pasteur aussi contre son gré à l'église §. 6). Erst nachdem er als Pastor einer bestimmten Gemeinde angenommen ist, wird er dortselbst unter Gebet und Handauflegung ordinirt (§. 8). Jeder Pastor hat die **Confession de foi** und die **Discipline ecclésiastique** zu unterzeichnen. (§. 9).

Da es in Brandenburg-Preussen keine Synoden gab und der Kurfürst als Landesbischof die Stelle der Nationalsynode einnahm,¹ so hatte er auch **den** französischen **Gemeinden ihre Pastoren zu geben.** Doch lag es wiederum nahe, ihnen keine zu geben, welche der Mehrzahl zuwider waren.

Auch in Magdeburg sahen wir, dass der Kurfürst Rücksicht nahm auf die Zusammensetzung der Gemeinde. Weil hier die Mehrzahl Südfranzosen waren, so gab er ihnen zu Pastoren **Louis du Cros** aus Calvisson, einen Freund und Verwandten der mächtigen Claparèdes;² **Daniel Rally** aus Saint Ambroix

*) Schon in der Confession de foy heisst es Art. 31 : Nous croyons que nul ne se doit ingérer de son autorité propre pour gouverner l'église, mais que cela se doit faire par élection.

einen „Freund“ der einflussreichen Mucels; Jacques **Valentin** aus Nismes, den Freund des Pastor Ducros und der Claparède; Charles **Flavard** aus dem cevennischen Anduze; François **Delarc** aus Calvisson; Gabriel **Ruynat** aus Grenoble im Dauphiné; Paul **Jordan** aus La Motte Chalençon im Dauphiné. Das macht schon 6 Südfranzosen. Weil in Magdeburg die Südfranzosen unter lauter südfranzösischen Predigern lebten, darum akklimatisirten sie persönlich sich hier so schnell.³ Eben daher aber konnten auch weder David **Janse** aus Rouen, noch François **Bancelin** aus Metz, noch Jean **Sandrart** aus Strassburg hier festwurzeln, während auch ohne Amt die drei **Baudan's** aus Nismes und Alphonse des **Vignolles** aus dem Languedoc sich hier gern aufhielten und pfarramtlich aushalfen.⁴ Als die **Hallenser** den Kurfürsten um einen zweiten Prediger bitten, erklären sie, „le choix qui en sera fait nuira ou servira beaucoup à l'accroissement de la Colonie. Si cette place n'est pas remplie d'un homme connu par la pluspart de ceux qui pensent ou pourraient penser à y venir, il est certain que cela en refroidira ou détournera même plusieurs.“⁵ Diesem bewährten Grundsatz gaben die Hohenzollern gern Gehör.

Die acht ersten Pastoren der Gemeinde waren ihr in Ermangelung der Synode vom Kurfürsten gesetzt worden. Am **18. November 1718** wird in Berlin eine andere Form der Pfarrbesetzung beliebt. Die Gemeinde soll wählen aus sechs ihr von der königlichen Oberbehörde präsentirten Kandidaten.

Damit begann eine neue Epoche. Wie in der Geschichte der Kirche die Bischöfe das Ansehen der Presbyter, ihrer Rivalen, herunterdrückten durch Hebung der Autorität der Diakonen, ihrer Untergebenen, und wie in der Geschichte Kurbrandenburgs die Hohenzollern die Macht des Adels brachen durch Begünstigung der Bürger, so suchten die preussischen Fürsten die in hugenottischen Pfarrwahlsachen allein competente freie Synode vergessen zu machen, indem sie ihren Unterthanen, den Familienhäuptern, die Pfarrwahl anvertrauten. Nicht die Generalsynode, sondern der König durch sein Consistoire supérieur hatte jede einzelne Wahl zu überwachen.

Es kam also auf pünktliche Befolgung der königlichen Wahlordnung an. Laut **Instruktion** des Consistoire supérieur vom 7. März 1725 ist bei der **Predigerwahl** durch die Chefs de famille ⁶ die Versammlung mit Gebet zu eröffnen. Darauf wird das Königliche Rescript verlesen. Es folgt die Ermahnung, was für eine heilige Sache die Pastoren-Wahl sei, bei der alle menschlichen und weltlichen Rücksichten schweigen müssen, wolle man nicht gewissenlos handeln. Darauf ergeht die Frage, wen von den 6 durch das Consistoire supérieur Vorgeschlagenen man **auf Kosten der Kirche** (aux frais de l'église) **kommen lassen** und vorher hören wolle? Will man es nicht, soll sogleich die Wahl vor sich gehen. In der Stimmliste stehen die Namen der **6 Kandidaten** neben einander. **Zuerst sollen die Presbyter wählen.** Nach Zählung der Stimmen und Verkündigung des Wahl-Ergebnisses wird gefragt, ob jemand gegen die Wahl etwas einzuwenden habe? Sind binnen 24 Stunden keine Einwendungen gemacht, so sendet das Consistoire (Presbyterium) die Stimmliste an das Consistoire supérieur mit der Bitte um Bestätigung dessen, der die meisten Stimmen oder fast die meisten hat, oder welcher der Oberbehörde am angenehmsten ist (qui Nous sera le plus agréable). Im Fall von Ränken und Erschleichungen (brigues et intrigues) behält die Behörde sich vor, die Wahl für nichtig zu erklären.

Die Wahl selber geschah durch eigenhändige Einzeichnung in den Stimmbogen, welcher in vertikalen Columnen die Wahlcandidaten, in horizontalen die Stimmstriche enthält. Damit aber die folgenden Stimmgeber sich nicht durch die Menge der dem Einen oder dem Anderen bereits zugefallenen Stimmen leiten lassen, bleibt jede Columnne dicht unter dem Namen des Wahlcandidaten, mit einem dort angeklebten Papierstreifen versehen, der beweglich ist, die Stimmstriche bedeckt und jedes Mal beim Einzeichnen aufgehoben wird. Die Stimmbogen werden dann originaliter der Behörde eingereicht.

Allerdings konnte man gleich von vornherein unterscheiden, welcher Streifen rein und fast unberührt blieb, welcher viel

begriffen, zerknittert und beschmutzt, durch den häufigen Gebrauch zuletzt vielleicht auch abgerissen oder verkürzt wurde.

Daher beliebte man bei den drei letzten Wahlen Stimmzettel, d. h. lange Streifen, auf denen neben einander alle Candidaten gedruckt sind in der Weise, dass der Wähler den Namen seines Candidaten aus dem Streifen leicht abtrennen kann. Und dieser Name wird dann, zusammengerollt, in eine Urne geworfen. Das Presbyterium fasste dahin den Beschluss nach Ablauf der westphälischen Zeit. Und der königliche Commissar billigte die neue Weise.

Ueber die Berechtigung zum Mitwählen fragte Pastor Lionnet beim Consistorialrath Fournier in Berlin an. Dieser verwies am **23. September 1850** auf die §§. 14, 15, 21 der Berliner Réglemens Sect. I., Ch. IX., die freilich hier niemals eingeführt worden sind, also für unsere Gemeinde nur ein geschichtliches Interesse haben.⁷ Danach sind stimmberechtigt: 1) sämtliche Familienhäupter, d. h. mündige selbstständige Männer mit Einschluss der Kirchenbedienten; 2) diejenigen Handlungsdiener, Handwerksgesellen u. dgl., welche nicht bei einem Gemeindeglied in Lohn und Kost stehen; 3) die am Erscheinen Verhinderten, welche durch einen verschlossenen Brief mit Namensunterschrift ihre Stimme abgeben, falls ihr Brief noch während der Wahlhandlung selbst eintrifft. Ihr Name wird mit dem von ihnen Gewählten in das Wahlprotokoll eingetragen. Nicht stimmberechtigt hingegen sind: 1) die von einem stimmberechtigten Familienhaupte **abhängen**, bei ihm in Lohn und Brot stehen; 2) die kirchlichen Almosenempfänger der Gegenwart; 3) die Hospitaliten; 4) die „deutschen“ Männer (d. h. die nicht zur Gemeinde übergetreten sind) von französischen Frauen.

Die Pfarrwahlen haben unsere Gemeinde oft aufgeregt, durchwühlt und gespalten. Die erste führte zu einer so bedeutenden Majorität, dass Widerspruch unmöglich war.

Am 24. November 1718 erhielt das Presbyterium zum ersten Mal Ordre, eine Versammlung der **Familienväter** einzuberufen, damit diese **einen Pastoren** aus 6 vom Consistoire supérieur Vorgeschlagenen wählten. Die Wahl wird auf über-

morgen den 27. November 1718 festgesetzt. Die Presbyter Fabre als Secrétaire und Garrigues werden zu Wahlkommissaren ernannt. **Sonntag Vormittag soll die am Nachmittag stattfindende Wahl abgekündigt werden.** Unmittelbar nach der zweiten Predigt soll der Pastor ein passendes Gebet sprechen, darauf das königliche Edikt verlesen und dann die Versammlung der Familienhäupter ernstlich ermahnen, ohne Parteilichkeit vorzugehen als unter den Augen Gottes (*comme étant sous les yeux de Dieu*), damit jeder seine Stimme demjenigen der 6 gebe, den er nach seinem Gewissen zur Ausfüllung jener Stelle für den fähigsten halte. Unmittelbar vor der Wahl sollen die **Lehrlinge** und **Gesellen** aufgefordert werden, sich **zurückzuziehen**, *l'intention de Sa Majesté n'étant pas que les uns ni les autres ne donnent leur voix en pareil cas.**) Sobald die beiden Wahl-Kommissare unter jeder Kolonne die Stimmen gezählt haben, geben sie das Blatt an den Modérateur zurück. Dieser verkündet das Wahlergebniss und fordert die Anwesenden auf, falls sie gegen einen derjenigen **drei**, welche die **meisten Stimmen** erhielten, etwas Triftiges (*raisons valables*) einzuwenden haben, es binnen 24 Stunden dem Modérateur mitzutheilen. Die sich später melden, sollen nicht gehört werden. Peloutier erhielt 213, de Beausobre (*le grand Beausobre*) 16, Mauclerc 4, Barbeyrac und Riboudeault je 2, de la Croix keine Stimme. Am folgenden Dienstag, dem 29. November d. J., wird konstatiert, dass keine Einwendung verlautbart ist und darauf nach Berlin berichtet; auch die Wahllisten im Original beigelegt. Als der Gewählte bestätigt ist, sein Patent bei uns eingesandt und sich hierorts gestellt hat, wird er in der Art installirt, dass der eine Prediger der Gemeinde (Garnault) vor Beginn der Frühpredigt eine ergreifende Ansprache zunächst an den Neugewählten (Peloutier) und darauf an die Gemeinde hielt, wonach der Neugewählte der Versammlung seine erste Predigt bot und damit sein hiesiges Amt antrat.

*) Innerhalb der Demokratie wird also eine Art aristokratischer Auslese beliebt und damit wieder hugenottisch eingelenkt.

Die nächste Gemeinde-Wahl nahm einen seltsamen Verlauf. Der alternde **Garnault** wählte, unter Zustimmung sowohl des Consistoire als der Justice, sich zum Adjunkten den Samuel Melchisedec **Gualtieri** aus Bernau. Bestand der alte Wahlmodus, so war die Sache damit abgethan. An der Bestätigung zweifelte niemand, denn Gualtieri hatte am Hofe Gönner. Inzwischen aber war Gemeindewahl eingeführt worden. Damit alles ordentlich zugehe, schlug am 29. Januar 1725 das Consistoire supérieur wieder 6 vor.⁸ Von diesen 6 hatte sich Manasse Ancillon aus Neuwaldenleben 8 Tage hier festgesetzt und am Wahltage, 15. März 1725, gepredigt. Gualtieri erhielt 134, Ancillon 126, Baratier aus Schwabach „ein weiser Mann von gesundem Leben und Lehre“⁹ 31, Ezechiel Causse aus Frankfurt a. d. Oder¹⁰ 8, Pierre de Combes, aus Calbe nach Prenzlau versetzt: 2, Noël Henri Rousseau, ein Kandidat, der in Holland studirt hatte, seit vier Jahren Aushelfer in Berlin, keine Stimme.

Bei der Wahl¹¹ waren mancherlei Unregelmässigkeiten vorgekommen, theils in gutem Glauben, theils aus Beschränktheit, theils aus Eigensinn. Alle sechs Kandidaten schienen der Mehrzahl der Wähler völlig unbekannt. **Gualtieri fils** hatte in unserer Gemeinde damals Beziehungen zu niemand. Der alte **Pastor Jordan** stand bei der Gemeinde in dem Ruf, als wäre er Hauptfeind der Pastoren der Wallonen. Da nun der Streit mit den Wallonen mehr unterdrückt als erloschen war (les différens sont plutôt assoupis qu'êteints), so wollte grade er den Anlass benutzen um zu zeigen, dass er den **Friedensabsichten** des Presbyteriums vollauf beistimme. Das Presbyterium aber hatte sich mit allen Stimmen gegen zwei für den Sohn des wallonischen Pastors Adalbert Gualtieri ausgesprochen. Jordan froh, dass dadurch die wallonisch-französischen Streitigkeiten, qui donnaient un grand scandale à tous les honnêtes gens de l'une et de l'autre religion, begraben seien, äusserte auf die Frage der Kirchenbedienten, wer wohl Prediger werden würde, das Presbyterium interessire sich lebhaft für Gualtieri. Zum **Küster Agé** sagte **Jordan**, wenn er auf seinen Abendspaziergängen einige Freunde sähe, so brauchte er ihnen den

Kandidaten des Consistoire nicht zu verschweigen. Agé, in der Meinung recht zu thun, ging in etwa zwanzig Häuser. Unter dem Siegel der Verschwiegenheit theilte er ihnen den Kandidaten des Presbyteriums mit. Den Armen sagte er, Gualtieri der Sohn habe Thränen vergossen über die von seinem Vater hervorgerufenen Unruhen: würde er gewählt, so würde er den Armen Liebesgaben verschaffen seitens des Oberst du Chénoy und des Grafen Dohna (welche sich zu den Wallonen hielten). *Que c'était pourtant à leur volonté.* Von den Gefreundeten des Küsters gaben 3—4 ihre Stimmen dem Gualtieri, 17 dem Ancillon. Gabriel **Couriol**, der Todtengräber, theilte zwei hugenottischen Familienvätern in seinem Hause mit, dass das Consistoire und er für Gualtieri stimmen werden. Bei Beerdigung des Kindes Cabrol aber äusserte er zu Essaïe Maynaud: Man sagt, morgen wird gewählt. Maynaud: Das habe ich auch gehört. Couriol: Man sagt, Gualtieri wird gewählt werden. Maynaud: Das habe ich auch gehört. Der Kirchendiener **Giles Chaton** (Charton?) sagte seinen beiden Nachbarn: Morgen sei Wahl; sie sollten für Gualtieri stimmen. Beide antworteten: Er hätte ihnen nichts zu befehlen. Bei der Wahl ging es ziemlich laut zu. Um des störenden Plauderns willen fragten die *Secrétaires du Consistoire*, welche die Namen der Gewählten in die Wahlliste einzutragen hatten, zwei bis drei Mal diejenigen, welche nicht schreiben konnten und zu leise sprachen: *Est-ce pour M. Gualtieri?* Non, antwortete der eine, *C'est pour Mr. Ancillon.* Von den Almosenempfängern enthielten sich 25 *chefs de familles* der Abstimmung, wie es das Gesetz verlangt. Die Mehrzahl der übrigen Almosenempfänger stimmten aber für Ancillon, aus reinem Widerstandsgelüst gegen das Presbyterium: *parce que chacun sait que les pauvres ne sont jamais contents de ce qu'on leur donne.* Pelet, Prediger Garnault's Schwiegersohn, gab drei Stimmen ab. Als die beiden andern, in deren Namen er handelte, gefragt wurden, antworteten sie, sie hätten dem Sr. Pellet keinen Auftrag dazu gegeben. Uebrigens war das Gericht halbirt. Montaut, der Director, stimmte für Ancillon.

Dieser war am Tage nach der Wahl zu den Predigern gegangen und hatte ihnen Vorwürfe gemacht, warum sie nicht ihm ihre Stimme gegeben hätten? Sein Freund Abraham Gandil aber,¹² Kaufmann und Tapiserie-Fabrikant, berief eine Versammlung von ihm abhängiger Leute und anderer, die er in den Kneipen, Bier- und Branntweinläden für Ancillon geworben hatte, in sein Haus, darunter mehrere Exkommunicirte und einige Vagabunden. Er erklärte ihnen, Ancillon sei ein Ehrenmann und ein guter Junge (*un honnête homme et un bon enfant*). Auch habe er versprochen in Magdeburg zu bleiben, selbst wenn er einen Ruf nach Berlin bekommen sollte. Alle verstanden den Stich gegen Pelloutier. Und nun schickten diese beim Trinkgelage geworbenen Franzosen ihre Stimme für Ancillon nachträglich ein, darunter mehrere, die schon den Tag vorher mündlich für ihn gestimmt hatten. Es drohte ein öffentlicher Aufruhr auszubrechen. Daher drangen der Königliche Wahl-Kommissar und der Gerichtsdirektor Montaud in Ancillon, er müsse auch den Schein meiden, als wolle er durch seine Gegenwart Unruhen erregen. Daraufhin erst reiste Ancillon ab. Er hoffte das Beste, da ja der Gerichtsdirektor auf seiner Seite stand und dem Presbyterium Vorwürfe machte, dass es **Almosen-Empfänger** habe mitstimmen lassen. Durch seine Ränke (*brigues*) versuche es, die Pastorenwahl in seine, des Presbyteriums, Hände zu spielen, gegen die Absicht Sr. Majestät, welche der Gemeinde die Wahl überlasse (*qui l'accorde au peuple*). . . .

Nachdem so dem Anschein nach die Stimmung der Wähler zu Gunsten Ancillon's umgeschlagen war, liess Gandil noch am selben Tage den Ancillon aus Neuhaldensleben zurückholen. Sein Bote war Jean **De Voutiennes**, *facturier en bas, soldat de la Compagnie de Mr. Cournaud (sic) à Neuhaldensleben*, geboren in Halle, während sein Vater Jean aus Vitry le Français stammte.¹³ Soldat seit drei Jahren, lebte er hier versteckt durch seine Frau, eine Tochter des Maurers Martin, und arbeitete heimlich für Abraham Gandil. Bei der Wahl aber hatte er lärmend die Kirche verlassen mit den Worten, die Wahl ginge nicht mit rechten Dingen zu. Dies

Betragen und sein Botendienst im Auftrage der unterlegenen Partei erregten solches Aufsehen in der Gemeinde, dass die beiden Prediger, „ein grosser und ein kleiner“ zu seinem Major sich begaben. Hauptmann Cournaud, der seit drei Jahren nicht nach ihm gefragt hatte, forderte ihn jetzt vor und nahm ihn in Verhör.

Vier Tage nach der Wahl ging **Abraham Gandil** zu Pastor Jordan (19. März d. J.). Er wies ihn auf die in der Colonie wachsende grosse Bewegung hin (la Colonie se remue extraordinairement), die er doch gemacht hatte. Es gäbe eine sehr grosse Partei gegen Gualtieri (il y a un grandissime parti contre Mr. Gualtieri). Man könne den Sohn nicht leiden, weil er sicher mit dem allgemein gehassten Vater übereinstimme. „Aber wen wollen Sie denn haben?“ antwortete Pastor **Jordan**. „Ancillon ist ein Esel (un âne): nicht nur, dass er kein Latein versteht: Er kann nicht einmal richtig schreiben (l'orthographe). Und was er predigt, ist nicht von ihm. Seine letzte Predigt habe ich schon einige Tage vorher gelesen.“ Jordan nannte ihm auch den Verfasser der Ancillon'schen Wahlpredigt und zeigte ihm das Buch. Gandil erwiderte, es würde Herrn Jordan sehr leicht fallen, Ancillon **nicht** zu bekommen, da dieser hierorts sehr wenig Gönner habe. Indessen ohne Unruhen wäre es sehr schwer, ja fast unmöglich, Gualtieri zu haben. Ich bin von Eurer Partei. Allein Ruhe und Frieden ist mir mehr werth.“

Der noch nicht siebenundzwanzigjährige Jüngling kannte sich selber nicht. Dem Presbyterium grollend, seitdem es ihm 400 Thaler abgeschlagen hatte, weil er keine hypothekarische Sicherheit stellen konnte, wartete er nicht ab, bis es berichtet und um die Bestätigung Gualtieri's, weil dem Frieden mit den Wallonen sehr förderlich (à procurer et entretenir la paix et l'union entre l'église wallonne et la nôtre) gebeten hatte (22. März d. J.). Stolz auf den Beistand seiner fünf Onkel, eines Veters, einiger von seinen Arbeitern, einiger Frauen und einiger gegen die Familie Gualtieri gehässiger wallonischer Wollkämmer und Wollkratzer nebst einzelner mit der heiligen Zucht des Consistoire unzufriedener Gesellen, reichte er „im

Namen Vieler“ bei dem Consistoire supérieur gegen die Wahl Gualtieri Beschwerde ein. „Sobald dieser zu predigen angefangen, seien viele, aus Widerwillen, zur Kirche hinausgegangen. Die acht Stimmen Plus, die er erhielt, stammten aus Kabalen. So seien die Almosenempfänger der Kirche zur Stimmabgabe bearbeitet worden“. Das französische Gericht hätte inzwischen erfahren, dass Gandils Beschwerde von 30—40 Personen unterzeichnet war. Nach dem Gesetz aber dürfen solche Beschwerden nur von einem Einzelnen unterzeichnet sein. Deshalb dürfe er sie so nicht abschicken. In Folge dessen sei das Original in Händen des Gerichts verblieben. Doch sende er die Abschrift mit Unterschrift seines eigenen Namens. *Ce pasteur ne sera jamais aimé.* Ueberdies seien Prediger, Küster und Anciens herumgegangen, für Gualtieri Stimmen sammeln (21. März).

Im Consistoire supérieur sentirt Beausobre, da die Discipline verbiete, **gegen den Willen eines Drittel der Gemeinde** ihr einen Prediger zu geben, so solle Gandil und Genossen vom Colonie-Richter abgehört werden. Gualtieri est un bon pasteur, Gandil est bien connu pour un honnête homme. Chion votirt für ein von der Kanzel zu verkündigendes Rescript, worin die Gehässigkeit (*esprit d'aigreur*), welche sich so ganz und garnicht mit dem Geist der christlichen Religion vertrage (*tout-à-fait incompatible avec l'esprit de la religion chrétienne*), gerügt wird. Dieser **Geist der** (magdeburger) **Streitsucht** erzürne Gott den Herrn und auch den König. Uebrigens stimme er für Abordnung einer königlichen Kommission. Als Kommissare werden ernannt: Der Magdeburger Juge Director Scipion de Montaut und der jetzige Berliner Prediger Simon Pelloutier, dem die Sache sehr ungelegen kommt, da er gerade seinem Umzug vorstehen muss (27. März d. J.). Zwei Tage, nachdem diese Kommission Bericht erstattet, reicht Abraham **Gandil** in Form eines Dankes an das Consistoire supérieur seinen eigenen Bericht ein. Funfzig Personen seien vernommen worden. Es habe sich herausgestellt, dass Küster, Kantor, Kirchendiener und zwei Bettelvögte (*chasse-chiens*) im Auftrage der Prediger von Haus zu Haus herumgelaufen seien, Stimmen sammeln für Gualtieri. Gandil erwartet täglich den

General-Feldmarschall von Arnheim, den er gut kenne und der bei ihm logiren werde. Diesen wollte er um Empfehlung an Se. Exc. von Printzen, Präsident des Consistoire supérieur, bitten. Darum habe er so lange gezögert. Da dessen Ankunft aber sich noch acht Tage verziehe, so schreibe er jetzt. Weil der Kommissar **Pelloutier** in Gandils Hause Reden halten und toben hörte, trat er hinein. Beim Austritt äusserte er: Diese Versammlung erregt Mitleiden: man trifft dort nur die Hefe des Volks und 2—3 Frauen. Gleich am Tage nach **Gualtieris Wahl** hatte Gandil seine Arbeiter durch die Stadt zerstreut, um die Colonisten aufzuregen: *il alluma dans la Colonie le flambeau de la division*. Auch schickte er gleich nach Ancillon. Dieser mischte sich unter die Aufrührer, was keinen guten Eindruck hervorbrachte. Auch hatte seine Probepredigt dem Presbyterium missfallen. Für Gualtieri stimmten Cavallerie-Oberst de **Boysverdun**, Infanterie-Major de **Cournaud**, ein Königlicher Rath, ein Doktor der Medicin, die Hälfte des Magistrats, die meisten Kaufleute, ein beträchtlicher Theil unserer besten Bürger, vom Presbyterium endlich die drei Pastoren und zehn Presbyter, während zwei Presbyter gegen Gualtieri stimmten. Dieselben Leute, welche gegen den Sohn sind, weil der Vater die Krankenkommunion und die Gesangbuchlieder (*Cantiques*) einzuführen versuchte, gehen nicht selten zum Vater in die Wallonerkirche: so gross ist die Sonderbarkeit dieses Haufens (*bizarrerie de cette populace*). Zum Assessor Charles Huguet rühmte sich der 27jährige Gandil „er wolle fortan der Colonie Vater sein, und Pastor und Presbyter marschiren lehren“. „Die Aufregung, meldet das Consistoire, sei so gross, dass man die Ernennung der neuen Presbyter habe aufschieben müssen: würden doch die geeigneten Personen bei dieser Unruhe ablehnen. **Im ganzen deutschen Reich ist die französische Kirche von Magdeburg die stürmischste und am schwersten zu leiten.** Dabei hat doch niemand ein so grosses Interesse am Frieden, als das Presbyterium, da es im Frieden der Kirche seinen eigenen findet. Uebrigens seien keine neuen Unruhen zu fürchten von den 126 Parteigängern Ancillon's. Denn die Mehrzahl sind verständige Leute, die

sich dem Willen des Königs unterwerfen werden, sobald von der Kanzel ein Königliches Rescript verkündigt würde, **bei Strafe des königlichen Unwillens habe man Gualtieri als Prediger anzunehmen**“ (20. April 1725).

Einen Tag vor diesem Bericht des hiesigen Consistoire hatte der königliche Commissar Pelloutier den seinen übergeben. Bei seiner Rückkehr von Halberstadt nach Magdeburg habe er es für ein wahres Wunder angesehen, dass des bestgehassten Gualtieri Sohn, der in der französischen Gemeinde keinen Verwandten noch Freund hatte, gewählt worden sei. Die Kirchenbeamten behaupteten, für ihre Wahlbeeinflussung von niemandem einen Auftrag erhalten zu haben. Jedes Mitglied des Presbyteriums sei bereit, sich eidlich zu reinigen. Doch hätten sie es für ihre Pflicht gehalten, den Anfragen des mit allen sechs Kandidaten unbekanntes Volkes Rede zu stehen. Das Consistoire sei empört über die Ränke, Umtriebe und Ungerechtigkeiten der **Partei Gandil** (violences, obliquités, fraudes, injustices). Die Stimmen für Ancillon seien durch Intriguen und Kabalen, Versprechungen, Drohungen und Gewaltthätigkeiten erpresst. Andererseits sei das Betragen des Küsters nicht zu entschuldigen. Nur seine grosse Einfalt hindere eine ernstliche Bestrafung. Wird Gualtieri bestätigt, so treiben die Trotzköpfe es bis zum äussersten. Wird er nicht bestätigt, so leide das Ansehen des Presbyteriums, welches durchweg aus ehrenwerthen und rechtschaffenen Männern besteht (19. April 1725).

Bei der Abstimmung im Consistoire supérieur sentirte **Beausobre** (10. Mai d. J.): Gegen die Ordnung habe das Consistoire von Magdeburg die Namen der Kandidaten schon länger vor dem Wahlakt veröffentlicht. Gegen die Ordnung habe das Presbyterium die Gemeinde unterrichtet, für wen es selber stimmen würde. Pastor Jordan habe sich sehr compromittirt. Seine freimüthigen Aeusserungen zu so einfältigen Untergebenen hätten alles Schlimme veranlasst. Doch sei er ein alter, sehr ehrenwerther Mann (très-homme de bien). Die Wahrheit seiner vor dem königlichen Kommissar (17. April) abgegebenen Erklärung, Wahlumtriebe träfe man überall, selbst in Berlin

unter den Augen des Hofes: das werde man bei Wahlen nie hindern (*on ne l'empêchera jamais*), könne im Ernste nicht bestritten werden. Ueberdies **komme** nach der Discipline des *églises réformées de France**) **die Pfarrwahl** ausschliesslich **den Pastoren und den Presbytern zu**. Wenn das der König geändert habe, so sei es schwerlich die Absicht Sr. Maj. gewesen, dass das **Presbyterium** bei den Pfarrwahlen nicht die massgebende Stimme haben sollte (*la principale part*). Auch sei, im vorliegenden Falle, das Presbyterium weder von Parteilichkeit, noch von Hass, noch von persönlicher Stimmung geleitet worden, sondern habe einzig und allein die Befestigung des **Kirchenfriedens** im Auge gehabt. Dennoch sei zu rügen, dass die Presbyter die Abgabe mehrerer Stimmen durch einen Einzelnen gestattet haben. Desgleichen dass man von den Abwesenden eingesandte Stimmzettel auch dann mitgezählt hat, wenn mehrere von derselben Hand geschrieben waren. Beausobre wünschte, den Küster abzusetzen. Indessen da beide königliche Kommissare nicht übereinstimmten — während Montaut gegen den **Küster** Strenge beantragte, hatte Pelloutier betont, dass er äusserst einfältig sei — möge man ihn auf drei Monat **suspendiren**. Am ernstlichsten aber sei **Abraham Gandil** zu rügen (*très-grièvement censuré*) und sei dieser Ankläger (*dénonciateur*) von der nächsten Wahl auszuschliessen. Wenn man solchen jungen Wählern im Volk nicht den Respekt vor ihren Führern (*conducteurs*) beibringt, wird man nur Unordnung und Ungehorsam in den Kirchen erfahren. Dem sechszwanzigjährigen Wähler solle die **Strafverhängung** seitens des Consistoire supérieur in voller Sitzung durch den Vorsitzenden des Presbyteriums vorgelesen werden. Allerdings müsse man auch dem ehrwürdigen Pastor Jordan die Folgen seiner unbedachten Handlungsweise zu Gemüthe führen. Da nun aber die Discipline nicht erlaubt, einen Pastor zu bestätigen, gegen den ein Drittel der Gemeinde oder mehr gestimmt haben, so seien **bei der nächsten Wahl weder Gualtieri noch Ancillon zulässig**. Dagegen verwirft Beausobre

*) Wo steht das? Die Wahl ist Sache der Synoden.

den Vorschlag des gegen das Presbyterium entrüsteten Gerichtsdirektors Montaud, der neue Pastor solle unmittelbar vom Könige oder vom Oberkonsistorium **ernannt** werden. Lässt man diesen Grundsatz ein, so würde es bald aus sein mit der Wahl durch die Gemeinden (*ôter bientôt les élections aux églises*): denn Bewerbungen und Schleichwege werde man bei Wahlen niemals hindern (*on n'empêchera jamais les sollicitations et les brigues dans les élections*). Um endlich die Wiederholung ähnlicher Uebelstände zu vermeiden, dürfe das Rescript, welches die **Kandidatenliste** bringt, erst **in der Wahlversammlung** der Familienhäupter verlesen werden, oder höchstens im Presbyterium zwei Stunden vor Beginn der Wahl, damit der Modérateur nachdenken könne, was er über die vorgeschlagenen Kandidaten zu sagen habe.

Die Oberconsistorialräthe Lenfant und Chion sentiren für **Bestätigung Gualtieri's**. Doch solle man ihn vorher fragen, ob er annimmt? Schlägt er ab, könnte man de Combles aus Prenzlau nach Magdeburg und Gualtieri statt seiner nach Prenzlau berufen. Für dieses königliche Eingreifen stimmt auch der expedirende Secretair Pommarède und der Präsident von Printzen.

Inzwischen hatte Gualtieri seinen Verzicht erklärt: dem Frieden der Kirchengemeinde bringe er gern seine persönlichen Interessen zum Opfer (23. Mai 1725). Durch Edikt vom 31. Mai 1725 war dem Director de Montaut, Ancillon's Freunde, aufgetragen worden, vor einem verstärkten Presbyterium die gerügten Personen mit dem **königlichen Strafbefehl** bekannt zu machen. Ein anderes gleichzeitig an das Presbyterium gerichtete Edikt ermahnte letzteres, fortan gewissenhafter die Wahl - Règlements zu beobachten: insbesondere wird den beiden Sekretären grössere Umsicht eingeschärft. Des Ancien Gandil Beschwerde, heisst es, sei ganz unerheblich. Auch würde man den Gualtieri bestätigt haben (?), hätte er nicht, wie er that, gebeten, die Wahl nicht annehmen zu brauchen“. — Und so sprach er sich wiederholt auch gegen unsere Gemeinde aus. Am 13. Juli bekundet er dem Presbyterio seine Freude und Ueberraschung. Doch hätte er sich des Undanks

schuldig gehalten, wenn er zugeben wollte, dass um seiner willen sich unsere Gemeinde spalte. Am 7. August lehnte er förmlich ab. Obwohl er aus Magdeburg stamme, hier seine Familie habe, gern gekommen wäre, wolle er nicht den Frieden stören: während man ihn doch grade gewählt hätte, um den **Frieden** (mit den Wallonen) zu befestigen. Unser Presbyterium beklagt tief seine Ablehnung, aber würdigt aufrichtig die motifs très-pieux et très-chrétiens, für die Gott ihn segnen möge (8. August d. J.). Inzwischen waren beide königlichen Edikte hier am 5. Juni 1725 im erweiterten Consistoire verlesen worden, in welches man 6 Gerichts-, bezüglich Polizei-Beamte, die beiden Bürgerhauptleute Causse und Douzal, funfzehn Kaufleute und Manufacturisten nebst einigen Honoratioren berufen hatte.

Man sollte nun erwarten, dass bei der neuen Pfarrwahl fünf Tage darauf die Gemeinde ihren Dank für die ihr belassene **Freiheit** damit bethätigt hätte, dass sie sich der Freiheit durch Einmüthigkeit und Eintracht würdig zeigte. Allein auch am 10. d. M. gehen die Stimmen wieder weit auseinander:¹⁴ Samuel Jérémie **Stercki** aus Bergholz¹⁵ erhält 115, Barratier aus Schwabach¹⁶ 86, Causse fils aus Frankfurt an der Oder¹⁷ 21, Pierre de Combles aus Prentzlau 20, Estève aus Brandenburg 5, Rouvière aus Wesel keine.

Am 17. September 1726 heirathet hierorts Samuel Melchizedec **Gualtieri**, Sohn des Adalbert Gualtieri,¹⁸ der Pastor der französischen Kirche von Bernau, zu Daubhausen in der Grafschaft Solms-Greifenstein am 9. März 1696 geboren, die **Marie Madelaine** Jordan, gebürtig aus Stargard, Tochter unseres Pastors **Paul Jordan**. . . .

Seitdem wuchs seine Sehnsucht, als Pfarrer nach seiner Geburtsstadt zu kommen. Wenn die **Gualtieris** Recht haben, ihre Familie, wie der Name andeutet, aus Italien herzuleiten, so käme es darauf an, festzustellen, von wo die Gualtieri's nach Deutschland eingewandert sind, ob von Frankreich (für das auch der Cardinal Philipp Anton Gualtieri jene Vorliebe, die ihm schweren Schaden, doch auch die Abteien von St. Remy und von St. Victor sowie die Stelle eines Commandeurs

des Ordre du St. Esprit eintrug, gezeigt hat)¹⁹ oder aber direct aus Italien. In ersterem Fall würden sie den so zahlreichen Familien sich zugesellen, welche — um des evangelischen Glaubens willen — aus den Ländern des Pabstes und anderer scharfkatholischer Fürsten in das Frankreich des Edikts von Nantes übergewandert sind. Und die Familien-Ueberlieferung datirt diese Umsiedlung aus Italien nach Frankreich schon aus der Zeit der Reformation.²⁰ Auch giebt eine Eintragung vom 2. Juli 1703 im Archiv des Fürsten zu Solms-Braunfels uns an: Monsieur Aldebert Gualtiery de **Lyon** en France, agé de 40 ans, Gatte der Anne Elisabeth Caré, agée de 25 ans.²¹ Sie wären dann **Réfugiés im vollsten Sinne des Wortes**. Ob die preussischen Gualtieris, als sie einwanderten, adlig waren, und daher Muret recht hatte, 1744 schon den Prediger Samuel Melchisedec in der Friedrichsstädtischen Kirche als adlig zu begrüßen,²² wie auch Friedrich der Grosse sich den Schein giebt zu glauben, dass sie von einem seit vielen Jahrhunderten zu Orvieto im Kirchenstaat florirenden ansehnlichen **adligen** Geschlechte abstammten;²³ oder ob sie erst durch den preussischen **Adelsbrief** vom 14. **October 1769** in den Adelsstand neu erhoben worden sind, auch das ist meines Wissens nirgend festgestellt. Fest steht nur, dass mit Albert Samuel Gualtieri, dem Berliner Ober-Consistorialrath und Königlichen Geheimen Rath auch sein Vater, unser **Samuel Melchisedec Gualtieri**²⁴ als **rechtmässige und „rechtgeborene“ Edelleute in Preussen** anerkannt worden sind, wie auch mit den uraltadligen de la Chevallerie's u. v. a. spät genug geschah. Das „preussische“ Marquisat und manche andere Wohlthaten verdankte der „Philosoph“ Albert de Gualtieri dem Prinzen Heinrich, dessen Kaplan er zu Bernau gewesen war. Der Professor Thiébault schildert uns Albert als seines Vaters Erben und Nachfolger in der prätensiösen Langeweile; Alberts einen Sohn, den Kavallerie-Major Pierre Albert Samuel als enthusiastischen Anhänger des sittlich zweideutigen „Dichters“ der Revolutionszeit, Antoine de Rivarol;²⁵ den andern, den Stabskapitän, Charles Daniel André als enthusiastischen Verehrer des Prügelstocks, beide als Freunde

der nur zu bekannten Gräfin Lichtenau. Der Major starb als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter preussischer Minister zu Madrid am 27. März 1805; der Kapitän am 20. Juni 1808 in Folge der bei Jena erhaltenen Wunden. Der am 15. Juli 1807 verstorbene Major Frédéric war Sohn des hier geborenen Kanzlei-Secretairs, des Bruders von Samuel Melchisedec.²⁶

Um letzteren rissen sich hier bald zwei reformirte Kirchen.

Am 11. Juli 1728 nämlich berichtete **Jean Garnault**, dass er selbst vor 10 Jahren schon einen Schlaganfall auf der Kanzel (!) gehabt habe und seitdem das Pfarramt ihm schwer falle. Gern wolle er die wenigen Kräfte, die ihm geblieben, dem Werke des heiligen Dienstes widmen, bittet aber, gegen 60 Thlr., die er jährlich abtreten wolle, um einen **Adjunkten**: eine Bitte, die wohl um so mehr zu berücksichtigen sein möchte, als er, Garnault, alt sei et le premier de tous les pasteurs français qui ont été reçus dans les Etats de Vre. Maj. (!) und vier Jahre als preussischer Legations-Pastor am schwedischen Hofe den Vorfahren des Königs gedient habe.

Am 9. August berichtet Prediger **Jordan**, einst habe ihm **Garnault** versprochen, sobald es sich darum handeln würde, Jordan's Schwiegersohn Sam. Mel.²⁷ **Gualtieri** aus Bernau herüber zu ziehen, er mithelfen würde, pour faire aller la roue, que vous ne seriez pas manchot. Garnault habe nun sein Wort eingelöst. Auch die Herrn vom Consistoire hätten ihr Herzblut dafür eingesetzt (ils ont signé de leur sang)²⁸. Selbst Abraham **Gandil**, der einst die Standarte gegen Mr. Gualtieri erhob, apparemment pour complaire à feu Mr. Montaut, habe seinen Sinn geändert. Der Eintritt Gualtieri's werde daher nicht die geringste Störung hervorrufen. Vielmehr müsse man das Eisen schmieden, so lange es heiss ist. Freilich wenn es Mr. **Ancillon** in Neuwaldensleben erführe, so möchte er wohl einen Querstrich machen. Da er in Magdeburg sei und gestern in unserer Kirche gepredigt habe, müsse man die Sache geheim halten. Sobald die königliche Einwilligung da sei, möchte Garnault ihm sofort schreiben oder lieber eine Stafette senden. Noch am selben Tage erwidert Garnault mit grosser, klarer, fester Hand,

seit vierzehn Tagen erwarte er einen zweiten Schlaganfall: ein ihm befreundeter Chirurg wache bei ihm die Nacht.

Im Consistoire supérieur konnte man zu keiner Entscheidung kommen. Obwohl ausser dem gesammten Presbyterium²⁹ auch der gesammte Magistrat (unterz. Péguilhen, Charles, Chatillon, Fabre, Huguet, Pelet, 7. August 1728) zugestimmt hatten, sentirte der Präsident, die Zustimmung beider Behörden genüge nicht: **Die ganze Gemeinde müsse gehört werden**, wie bei einer Wahl. Sechs Kandidaten seien vorzuschlagen. De Beausobre hingegen und andere Rätthe sentirten, man werde in die grösste Verlegenheit gerathen, falls ein anderer gewählt würde als Gualtieri, der nun einmal um jeden Preis in seine Familie nach Magdeburg zurückkehren möchte, auch von seinem Schwiegervater unterstützt werden würde. Von **60 Thlr. jährlich** zu leben, werde in Magdeburg kein zweiter Pfarreß im Stande noch Willens sein. Man könnte ja den in Bernau dannmehr zu wählenden Prediger verpflichten, bis zu Prediger Garnault's Tode auf 100 Thlr. vom Gehalt zu verzichten. Natürlich werden dagegen vorstellig Gericht (juge Bérard) und Presbyterium von Bernau (wegen der conditions fort désavantageuses pour leur colonie: 1. October 1728). Das Consistoire supérieur verfügt, den Bernauern solle nichts genommen werden (14. November d. J.). Am 24. Januar 1729 bittet unser Presbyterium inständigst um Beschleunigung der **Hersendung Gualtieri's**, da die Schwäche Garnaults täglich zunehme, und Gualtieri's alter Vater, Pastor bei den Wallonen, im Sterben liege und seinen Sohn noch einmal zu sehen wünsche. Nous l'attendons avec beaucoup d'impatience.

Auf Befürwortung des Consistoire supérieur wird nun **Gualtieri** vom König vocirt als adjunctus von Garnault cum spe succedendi (18. März 1729). Gualtieri müsse sich mit dem begnügen, was ihm sein Nachfolger im Bernauer Amt nach Verabredung jährlich ablassen wolle: doch müsse er das bei Garnault's Tode zurückzahlen.

Inzwischen starb Gualtieri's Vater, der Prediger **bei den Wallonen**, am 25. Juni 1729 und der Sohn wurde dort als Nachfolger erwählt. Am 12. August theilte man ihm den neuen

Ruf mit. Zwar hatte schon Gualtieri der Sohn den Ruf der **französischen** Gemeinde angenommen. Und das französische Presbyterium bittet den König, zu befehlen, dass er sein Amt antrete, um so mehr, als **die französische Gemeinde noch um die Hälfte** (de la moitié) **zahlreicher sei als die wallonische** (1729?); Prediger Garnault ausser Stande sei zu predigen und Amtshandlungen zu vollziehen, auch das Warten auf Besetzung der Adjunktur nun schon ein ganzes Jahr dauere (12. Juli 1729). Indessen das Evangelisch-Reformirte Kirchen-directorium erwirkt dem Gualtieri beim Consistoire supérieur seine Entlassung aus dem Bernauer Amt. Und am 16. September 1729 wird er als dritter Prediger der hiesigen **Wallonen** bestätigt. . . .

Auf des alten Pastor Garnault wiederholte inständige Bitten um einen Adjunkten erkennt es der Präsident des Consistoire supérieur, Etats-Minister von Knyphausen als dringend nothwendig au (nécessité indispensable) und schlägt den Kandidaten **Pierre David Bardin**, geboren in Berlin, als Adjunkt ohne Anwartschaft auf die Nachfolge Garnaults vor: **Sans** cependant lui donner une Expectance. Der Ober-consistorialrath Gaultier will: „**Et cependant**“ gelesen haben,³⁰ was offenbar keinen Sinn giebt. Und in dieser Form wird ihm das Patent ausgestellt, ohne dass es jemand ahnt. Pastor Garnault verspricht ihm 50 Thlr. (25. Juli 1729). Bardin macht sich aus, dass er daneben sein Kandidatengehalt weiter beziehen soll. In der Prüfung vor dem Berliner Presbyterium (Consistoire) findet man ihn **sehr befähigt**. Das Zeugniß zeichnet de Beausobre als Modérateur und de Marconnay als Secrétaire. Allein wie erstaunte man, insbesondere der Präsident des Consistoire supérieur selber, als in dem Königlichen Patent vom 24. September d. J. sich die **Anwartschaft auf die Nachfolge** im Pfarramt Garnaults ausgesprochen fand. Und doch hatte ihn die Gemeinde nicht gewählt. Am 30. bat daher de Beausobre, das königliche Patent so lange zurückzubehalten: die Magdeburger Gemeinde, nach Berlin die grösste, werde sich sonst verletzt fühlen und dem Bardin sein Amt erschweren. Auch Chion hält dies für sehr ernst (affaire bien

grave), desgleichen Formeret. Gaultier hingegen, der die Wortverdrehung veranlasst hatte, fürchtet des Königs Zorn und erklärt, eine neue Aenderung würde geradezu gegen das Ansehen des Königs verstossen (aller directement contre l'autorité du Roi). Sei das doch eine Gnadensache, welche Sei. Maj. allein angehe, une affaire de l'équité et de la justice la plus étroite. Auch habe **der König** in Königsberg, Spandau, Potzlow und bei der Adjunktur Gualtieri in Magdeburg ebenso gehandelt durch **Ernennung ad hoc**. Am 10. October d. J. ergeht denn auch seitens des Consistoire supérieur der Befehl an das Berliner Consistoire français, dem Bardin die Handauflegung zu geben. Am 31. October wird das Patent abgeschickt. Und das Magdeburger Presbyterium erklärt sich sehr befriedigt und erbaut durch des Königs Wahl.

Dadurch ermuthigt, richtet Prediger **Paul Jordan**, ohne das Presbyterium zu benachrichtigen (à l'inscu de la Compagnie), die Bitte nach Berlin, da er 51 Jahre im brandenburgisch-preussischen Amte stehe, ihm (seinen Neffen) **Le Cornu** mit Candidaten-Gehalt als Adjunkten zu geben (17. Mai 1741). Als das Presbyterium davon erfuhr, sprach es seine Wohlgeneigtheit aus, dem werthen Pastoren, der die Gemeinde so lange erbaut hatte, Freude und Erleichterung zu verschaffen (la Compagnie n'a rien tant à coeur que de faire plaisir à son pasteur). Allein da man kein Privilegium einbüßen dürfe (la libre nomination de nos Pasteurs), so lud man zur nächsten Sitzung die Herrn vom Gericht und von der Waisendirection. Die Versammlung vom 30. d. M. beschloss, von weiteren Schritten abzusehen, bis die Oberbehörde unsere Zustimmung einholen werde. Im Consistoire supérieur sentirt Pelloutier, die Magdeburger chefs de famille müßten erst gefragt werden. Stimmt sie zu, dann könne man Le Cornu das Kandidatengehalt geben, wie es bei De Las, dem Adjunkten des Prediger Ruynat, geschehen sei. Da dieser Vorschlag zum Beschluss erhoben wird, werden die Chefs de famille zum 11. Juni zusammenberufen, comme on procède dans une élection formelle: 49 stimmen dafür, 50 dagegen, 2 schriftlich dafür. Die Nichtzustimmenden erklären, sie hätten nichts gegen

Le Cornu, sondern **protestirten gegen die Beschränkung der Wahlfreiheit.**³¹ Auch das Presbyterium war verstimmt, dass Jordan ihm seine Pläne verheimlicht hatte.

Im Consistoire supérieur sentirt de Jarriges, **da der König durch Règlement den Kirchgemeinden das Wahlrecht gegeben habe, so dürfe es ihnen weder direkt noch indirekt genommen werden.** Nur, wo eine Gemeinde durch einstimmigen Beschluss³² auf ihr Wahlrecht verzichte, sei die Ausnahme statthaft. Auch sei die letzte Wahl schon dadurch ungültig, dass man den **Modérateur** vom Tisch und vom Einsammeln der Stimmen ausgeschlossen hat. Auch hätten die Kirchgemeinden selber die Kandidaten vorzuschlagen. Ferner seien viele Chefs de famille, ohne abzustimmen, aus der Wahlversammlung gegangen, obgleich sie benachrichtigt waren, warum es sich handelt. De Campagne äussert, die nachträglich eingesandten schriftlichen Erklärungen scheinen von dem Modérateur erbeten worden zu sein: sie mussten der Wahlversammlung zugeschickt und **dortselbst** eröffnet werden.

So verkündigt denn die berliner Verfügung vom **29. Juni 1741** dem hiesigen Presbyterium, man habe der Gemeinde den einzigen Kandidaten vorgeschlagen, der überhaupt existire. Den altersschwachen Jordan dürfe man nicht länger allein lassen. Man denke nicht daran, den **Vorrechten der Gemeinde** zu nahe zu treten (sans donner atteinte à vos privilèges). Auch wolle man gern alle Vorstellungen der Gemeinde mitanhören, sofern sie durch das Presbyterium eingehen (pourvu qu'ils [les propos] se fassent par Votre canal) und auf das Wohl der Kirche abzielen wie auf die Erhaltung der Ruhe der Heerde (tranquillité du troupeau). Demnach sei eine neue Versammlung der Familienväter anzusetzen, in der diejenigen, welche gegen Le Cornu's Wahl wichtige Gründe zu haben meinen, sie dem Presbyterio vortragen können.

Bei der **zweiten Wahl** stimmen für Le Cornu 44, gegen ihn 69. Das Abstimmungsblatt im Original wird nebst Begleitbrief am 16. Juli 1741 nach Berlin eingesandt. Prediger Jordan meint (**21. Juli 1741**), das Consistoire habe sich über diesen Ausfall wohl nicht gewundert, connaissant **l'esprit rétif**

de la plupart de nos gens. Alle Notablen seien für seiner Neffen. Le peuple se conduit par caprice et par entêtement. In den Kneipen werfe man die weisesten Maassregeln über den Haufen. Käme Le Cornu **par ordre du Roi**, füge sich das Volk: sein Wahlrecht halte es für gerettet, wenn es nur der **Gewalt** gewichen sei. Das Consistoire supérieur wittert Magdeburger Kabale. Die Entfernung so vieler Familienväter beweise eine geringe Achtung vor dem königlichen Oberconsistorio und wenig Dankbarkeit für den hochverdienten Pastor. Die Behörde habe das Recht, die Abwesenden als Zustimmende zu erklären³³ et agir d'autorité. Dennoch ziehe man vor, auf die Opponenten die Verantwortung zu legen, es sei denn, dass man passende Vorschläge zu machen hätte.

Die Oberbehörde befiehlt nun eine **dritte Versammlung** der Familienhäupter anzusetzen, bei welcher die Nichtconsentirenden ihre Gründe **schriftlich** einreichen müssen. Das Recht der Wahl werde nicht angetastet. Nothfall könne kein Präjudiz schaffen. Auch könnten sie ja den Prediger nennen, welcher weder der Gemeinde noch dem greisen Jordan Unkosten bereite. Dazu werden ihnen vier Wochen Bedenkzeit bewilligt (31. Juli 1741). In der neuen Versammlung, gleich nach der Braunschweiger Messe, setzt der Modérateur Pastor Stercki auseinander, es handle sich darum, zugleich die **Mittel** anzugeben, wie Pastor Jordan amtlich unterstützt werden könnte, ohne dass es weder ihm noch der Gemeinde etwas kostete. Die Dissentirenden hätten im Laufe von vier Wochen ihren Dissens schriftlich zu motiviren. Ce qui leur ayant été insinué, chacun s'est retiré pour y aviser (27. August 1741). Diese dritte Gemeindeversammlung bittet um weitere vier Wochen Bedenkzeit. Da am 4. September 1741 kam das längst erwartete.

Pastor Jordan starb. So betrat die Oberbehörde wieder den Weg der Regel und des Rechts durch Vorschlag von sechs Candidaten, unter denen Le Cornu **nicht** vorkam. Es waren Pellisson - Bremen, Coste - Bergholz, Ruynat - Potsdam, Toussaint - Wesel, Pellet - Burg, Mousson - Königsberg. Nous avons accordé aux églises françaises de nos états le choix de leur Pasteur, afin que chacun puisse donner sa voix au sujet,

dont il espère tirer le plus d'édification. Doch missfalle es dem König sehr, dass nur zu oft Glieder der Magdeburger Kolonie in **Unruhen und Unordnung** ihre Befriedigung gesucht haben (leur satisfaction dans le trouble et dans le désordre). Wir warnen sie, dass, wenn sie bei der jetzt gebotenen Gelegenheit durch Kabalen oder Vertrauensbruch bei der freien Pfarrwahl vom Wege abweichen, wir die Schuldigen zu **züchtigen** wissen und das nächste Mal wirksame Vorsorge treffen werden, um den Uebertretungen unserer Règlements zuvorzukommen.“ Diese Verfügung hatte Rath Sellentin schon ausgefertigt, da protestirt **Pelloutier**, sie sei zu scharf. La censure aigrirait infailliblement les esprits si sujets à se cabrer. Er schlägt deshalb vor, statt der Rüge die Form der **Ermahnung** zu wählen, combien il importe de concourir avec nous à un but si louable. Sie möchten sich alles Parteigeistes entäussern, bei der Wahl weder Empfehlungen noch sonst menschliche Interessen beachten, und nur auf Gottes Ruhm und die grössere Erbauung der Gemeinde es absehen. Et au cas que nous fussions informés que, contre nos intentions et notre attente, on eut fait des brigues et des cabales en faveur de quelqu'un des sujets proposés, nous saurons, faire **châtier** les coupables selon l'exigence du cas und würden **das Vorrecht der freien Wahl** den Kirchen **nehmen** müssen (priver du privilège des élections), welche sie missbrauchen (14. März 1742).

Pour empêcher les brigues et les cabales, liess das Presbyterium die Wahl sofort am dritten Ostertag (17. März 1742) vornehmen, nachdem dieselbe die beiden Tage vorher abgekündigt war. Modérateur, Receveur, Secrétaire stimmten zuerst: dann das übrige Consistoire. Nun Messieurs de la Justice. Darauf die anderen. Toussaint erhielt keine Stimme. Pélisson 3, Mousson 4, Coste 34, Pellet 46, **Louis Charles Ruynat** 52. Zwischen den drei letzteren habe der König zu entscheiden. So sentirt das Consistoire supérieur. Der König bestätigt **Ruynat** mit 350 Thlr. Gehalt (26. April 1742).

Am 30. Mai 1746 meldet das Presbyterium dem Consistoire supérieur **Bardin's** am 26. d. M. erfolgten **Tod** und

bittet um Vorschlag der Candidaten und um Gewährung des Gnadenjahres an die Wittve und deren Kinder. Jedes Mitglied des **Consistoire supérieur** hat das Recht (a droit) einen der Candidaten zu nennen. Seine Excellenz der Étatsminister Brand nennt Mousson-Stettin. Auf die Liste kommen, rangirt nach ihrer Anciennetät, Phil. Péliſson-Bremen; Jean Coste-Bergholtz; Guill. Ge. Mousson-Stettin; Je. Louis Thermin (sic) -Gross-Ziethen; Jérôme De Las-Halberstadt; **Louis Luc Le Cornu-Neuhaldensleben**. Der Prediger Frédéric de La Meyntaye-Stendal wird à cause des brouilleries qu'il a eues dans son église zu Gunsten Moussons gestrichen. Péliſson und Thèremin erhalten keine Stimme, Coste 1, Delas 16, Mousson 32, Le Cornu 101. **Le Cornu** ist gewählt.

Im Lauf der letzten 150 Jahre hat unsere Gemeinde sich in die **freie Pfarrwahl** eingelebt. Nicht, dass sie nicht oft genug die selbstgewählten Pfarrer im Presbyterium und in den Gottesdiensten isolirt und besonders da, wo der Pfarrer treulich die heilige hugenottische Tradition vertrat, ihn im Namen des Fortschritts verfehmt hätte. Allein bei der Wahl selber hatte man sich doch endlich gewöhnt, Anstand und Würde zu wahren, so dass die Oberbehörde nie wieder Anlass fand, ihre Drohungen zu wiederholen.

Unter dem 6. Juli 1875 verfügt das Königliche Consistorium, dass, da die **Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung** vom 10. September 1873 laut §. 48 auf die durch die Discipline des églises réformées de France regierten Gemeinden keine Anwendung findet, **die Wiederbesetzung der Pfarre ganz wie früher zu erfolgen hat**. Anstatt des Consistoire supérieur des églises françaises hat also das königliche Consistorium an die Gemeinde **mindestens 3 Bewerber zur Wahl zu präsentiren**. Die „Bewerbungs-Gesuche“ sind daher beim Königlichen Consistorium einzureichen.

Da nun aber leicht ein **Mangel an qualificirten Bewerbern** eintreten könnte, so stellte das Königliche Consistorium anheim, ob daran festgehalten werden solle, dass jeder Bewerber um die Stelle auch **der französischen Sprache mächtig** sei? Das Presbyterium hält daran fest, dass

die Bewerber der französischen Gemeinde angehören und der französischen Sprache mächtig seien.³⁴ Am 30. Juli 1875 beklagt unser Presbyterium, dass es die amtliche Publikation ihrer Vakanz bisher schmerzlich vermisst habe. Im Fall einer früheren Besetzung, sei es bereit, die Kosten zu übernehmen. Das Königliche Konsistorium erwidert am 11. August d. J., es habe heute die Bekanntmachung ergehen lassen. Wegen Bewilligung der Mittel im Fall einer früheren Besetzung sei die oberaufsichtliche **Genehmigung der Königlichen Regierung** zuvor einzuholen. Das Presbyterium antwortet: „**Diese Genehmigung ist nach unsern Privilegien nicht erforderlich**“. Sie wurde nun auch nicht eingeholt.

Gemeindewahlen liegen im Geist der Zeit und sie gehören seit 18. November 1718 zu unsern unantastbaren **Privilegien**. Doch bleiben sie dem aristokratischen Wesen des Hugenottenthums fern. Wo und so lange die **Synode** der Gemeinde die Pfarrer setzte, blieben ihr Spaltungen fern. Die Selbstwahl hat unsere Kirche mehr als einmal an den Rand des Abgrunds gestellt.

1) Das Nähere S. hier III¹ A, 261 fgd. 2) II, 351 fgd. 3) II, 321 u. a. m. 4) II, 276 fgd. 5) Gesuch des Jacques Horguelin an Mr. Mérian, nach dem 14. Juni 1687, vor 4. Februar 1688. Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18a: Generalia, Vol. I. Der Kurfürst gab ihnen de Vignolles 13. April 1688. 6) Presbyterial-Archiv A. 1a. 7) Unsere Gemeinde besitzt jetzt das französische Original, Berlin 1791 und den deutschen mehrfach ändernden Auszug, Berlin, 1876. 8) Regierungsarchiv: Consistoire supérieur und Gemeinde-Archiv A. 1a. 9) I, 682 fg. 10) Tollin, Gesch. der franz. Colonie in Frankfurt a. d. O. S. 113 fg. 11) Geh. Staats-Archiv: Extrait des Ordonnances III, Part. I. — Regierungs-Archiv: Consistoire supérieur. — Presbyterial-Archiv, A. 1a. 12) Seine Frau Jeanne war Tochter des Färbers Hercule Vierne (30. März 1723). 13) S. Notariats-Akten des Ant. Fabre, im hies. Amts-Gerichts-Archiv: frz. Colonie-Magistrat No. 51. ad a. 1724. 14) S. oben I, 682. 15) Dort 1723—1725 angestellt S. Muret, 193. 16) S. Ebrard, Christian Ernst, Gütersloh, 1885 S. 75 fg. 17) S. Tollin, Gesch. der franz. Colonie in Frankfurt a. d. Od. S. 113 fg. 18) Und der Anne Elisabeth Carré, Tochter des Pierre Carré und der Elisabeth Marchand. 19) S. z. B. Jöcher, Gelehrten-Lexikon. 20) Erman IX. 141. 21) Béringuier, Colonie 1890 S. 98. Da in der Eintragung von Adel oder Bürgerstand nicht die Rede ist, beweist

sie für keines von beiden. ²²⁾ de Gualtieri. Muret, 134. Muret kämpft also nur scheinbar gegen mich, in Wahrheit gegen sich selbst (Colonie a. a. O.). Andere Inconsequenzen Muret's S. oben Bd. I, 220. ²³⁾ „Colonie“ 1888, S. 5. ²⁴⁾ „Da er Vermögen und eine Pension vom Könige hatte, der ihn achtete, so hatte er 1765 sein Pfarramt aufgegeben (déchargé de ses fonctions), um frei und als Philosoph am Hofe des Prinzen Heinrich zu leben.“ „Colonie“ 1881 S. 100. ²⁵⁾ z. B. Forneron, Hist. gén. des Emigrés, 1884, I, 68. 181. 214. 397. 407. ²⁶⁾ Béringuier (in der Colonie 1888, S. 8), druckt aber fälschlich Orviento; Erman IX, 141 richtig Orvieto. ²⁷⁾ Den Namen Melchisedec hatte er von seinem Pathen, Pastor Melchisedec Pinault. ²⁸⁾ Drei (Jac. Mallein, Savoye und Nic. Lhermet) hatten nicht unterzeichnet, weil sie im Begriff standen, zur Messe nach Braunschweig zu reisen. Doch stimmten sie nachträglich zu (8. August 1728). ²⁹⁾ Am 8. August 1728: Mr. Garnault ne pouvait faire un meilleur choix. ³⁰⁾ Geh. Staats-Archiv: Extrait des Ordonnances françaises III, Part. 1. ³¹⁾ Bei der Wahl war Bardin modérateur, die beiden Wahl-Sekretaire aber die Anciens Major Lugandi und Bouvier, ³²⁾ Consentement unanime, nemine contradicente. ³³⁾ Nach dem alten Grundsatz: le silence du peuple sera regardé comme assentiment. ³⁴⁾ Presbyterial-Archiv, A. 1 b. Vol. II.



Hauptstück III.

Die drei Pfarrstellen.

Ma meilleure garantie est la Providence
et la piété filiale de mon nouveau troupeau.
David Ancillon 1685 à Hanau.

Die Hugenottenfresser in Frankreich hatten angesichts der grausamen Vertreibung der reformirten Pastoren es gewagt die Frömmigkeit derselben als eine schlau berechnete zu verdächtigen, une piété qui sort du milieu des épines pour se reposer parmi les roses.¹ Und doch besaßen die Pastoren kaum so viel, um bis zur Grenze ihr Leben zu fristen². In Genf liess man ihnen nicht Zeit auszuruhen, aus Furcht vor dem französischen Nachbar. In Bern reichte man den älteren Pastoren 4 Thlr. monatlich, dazu 2 Thlr. für jedes Kind. Die 80 Pastoren des Jahres 1685, die sich in Lausanne zusammenfanden, darbteten aus dem Eigenen, um nicht der fremden Stadt zur Last zu fallen. Von den 200, die nach der **Schweiz** kamen, zog die grössere Hälfte nach kaum einem Jahre, nachdem jeder sein Haus zu einer Kirche gemacht hatte, davon; die andern theilten dankbar die hochfrugalen Mahlzeiten des armen Alpensohns, der wahre Wunder der Freigebigkeit und Gastfreundschaft geleistet hat. In **Holland** betrug das Jahrgehalt quatre cens livres (!) pour les mariés, deux cens cinquante pour les garçons. Von **England** heisst es: c'est pour vivre, voilà tout. Noch 1734 haben die französischen Prediger von **Frankfurt a. M.**, **Hanau**, **Erlangen**, **Stuttgart** nicht mehr als 300 Flor. (!) Jahrgehalt³. In **Friedrichsdorf am Taunus** entschliesst man sich erst, als man sah, dass man keinen Pastor dort länger halten konnte, 11. Januar 1748, zur Erhöhung des Gehalts auf gleichfalls 300 Flor. . . .⁴

Demgegenüber übte eine bedeutende Anziehungskraft die reiche Grossmuth des **Kurfürsten von Brandenburg**: il est certain que sa libéralité est sans exemple. Und die hiesigen Pfarrgehälter gehörten in den kurfürstlichen Staaten zu den besten.⁵

Stiftungsmässig haftete an den beiden ersten Magdeburger Französischen Pfarren ein Jahrgehalt von je 300 Thlr.,⁶ an der dritten 150 Thlr.⁷ Im Jahre 1699 bezogen aus dem Etat der französischen Zinsen, Civilbesoldungen und Hausmiethe die Prediger **Ralis** 75 Thlr., **Valentin** 75 Thlr., **Flavard** 50 Thlr., **de Larc** 48 Thlr. 12 Gr. quartaliter.⁸

Im Bericht vom Jahre 1708 stimmt das Conseil français der Magdeburger Klage bei, dass die Pastoren ganz **ungenügend** gestellt seien: leider gelte dasselbe von den Colonie-Pastoren auch der anderen Orte (pas de quoi subsister). Der König verspricht Abhülfe am 8. April 1709,⁹ stirbt aber, ohne geholfen zu haben. Erst König Friedrich Wilhelm I. legte bessernde Hand an.

Durch königliches Rescript vom 22. September 1717 wurden die Pfarrgehälter folgendermassen normirt: Jacques **Valentin** 350 Thlr., Jean **Garnault** 126 Thlr., und aus der Legationskasse 150 Thlr., auf 300 Thlr. erhöht; Paul **Jordan** 270 Thlr., gleichfalls auf 300 Thlr. erhöht.¹⁰ Am 3. Januar 1719 erhält das Presbyterium das königliche Rescript vom 24. December 1718, das für jeden der 3 Prediger 300 Thlr. festsetzt.¹¹

Die Gehaltserhöhung für Valentin wurde als eine persönliche betrachtet. Denn am 26. November 1727 wurden **1018 Thlr. 6 Gr.** als Königliches Gehalt für das französische Pfarramt in Magdeburg etatisirt und so zu theilen befohlen, dass von den 69 Thlr. 16 Gr. jährlicher Zulage Garnault und Jordan jeder 14 Thlr. 16 Gr., Stercki 39 Thlr. erhält. Seitdem stehen die drei Pfarren sich wieder gleich mit je 339 Thlr. 10 Gr.

Am 11. März 1730 erhält der Trésorier de la Colonie, le Bachellé, die Weisung, aus dem Etat français jedem der drei jährlich 350 Thlr. auszuzahlen, sans qu'ils puissent espérer une augmentation. In Summa werden für die hiesige französische Pfarre damals etatisirt **1050 Thlr.** Heute, wo alles mindestens drei Mal so theuer ist, als 1730, zahlt die Regierung dem französischen Pfarrer statt 3150 Thlr. nur **600 Thlr.** aus. . . .

Im Jahre 1738 auf die Frage nach **liegenden Gründen** antwortet das Consistoire, gez. Pastor Jordan und Secrétaire Fabre, dem Consistoire supérieur, die drei hiesigen französischen

Pfarrren hätten keinen Acker: das Pfarrhaus sei aus Kollekten und aus der Kirchenkasse gebaut.¹²

Bis zur Ankunft von Dihm I. (19. Mai 1764) wünschte unser Presbyterium das volle Gehalt der 3. Stelle unter Le Cornu und Desca zu theilen. In Berlin wird das Gesuch dahin beantwortet, dass man sur le fonds des Rélíquats jedem der beiden Prediger 30 Thlr. Gratifikation anweist.

Die drei Pfarrstellen sollten **Accise-Freiheit** haben für Wein, Korn, Bier, Brot. Diese Steuer-Bonifikation sollte ein Theil des Gehalts der Pastoren bilden. Am 10. Mai 1754 wurde sie bestätigt als Befreiung von der Steuer für Vieh, Holz und andre Lebensmittel, welche die Pastoren en détail einkaufen. In Wirklichkeit genoss (11. August) 1768 jeder Prediger sechs Eimer **Vin de France**, gleich 14 Thlr. 6 Gr., 2 Wispel Malz *) à 12 Thlr., Le Cornu seit 1762 wegen seiner grossen Familie 3 Wispel. Die Bonifikation änderte sich natürlich mit den steigenden Lebensmittelpreisen. Früher zahlte man 13 Thlr. für 6 Eimer Franzwein, a. 1768 14 Thlr. 6 Gr.; früher 6 Thlr. 6 Gr. für den Wispel Malz, dann 12 Thlr. Ein Ochse „zahlte“ früher 20 Gr. (Steuer), dann 2 Thlr. 12 Gr. Allein schon am 17. März 1769 ergeht nach Berlin die Klage des Presbyterii, nicht bonificirt werde den Predigern Holz, Gemüse und die andern nothwendigsten Wirthschaftsmittel. Die Pastoren-Gehälter genügten durchaus nicht (ne suffisent assurément pas), um in der theuren Zeit ihre Familie zu erhalten. Damals bezogen Le Cornu 150 Thlr. aus der kurmärkischen Domainenkasse und 200 Thlr. aus dem Etat français; dagegen Dihm wie Desca ihre 350 Thlr. direkt aus dem Etat français. Dazu hatte jeder Pastor einen **Pfarrgarten von je 50 Fuss Länge und 25 Fuss Breite.**¹³ Diese **Pfarrgärten** wurden 1755 in der Küster-Instruktion als etwas altbekanntes erwähnt.***) Im

*) Die Pastoren-Einkommen sind oft seltsam genug zusammengesetzt. Bei den Schweizer Reformatoren bestand das Hauptgehalt in schweizer Käse. Dem Pastor La Combe in Stuttgart schenkte „die dankbare Gemeinde“ — eine Perrücke (Klaiber, Reform. Gem. Cannstadt - Stuttgart - Ludwigsburg, 1884 S. 38).

**) Im J. 1762 bestreitet die Baukasse 15 Thlr. für Eichenbretter pour le jardin de Mr. Landolt.

Jahre 1798 erhält Pastor Jean Guillaume Dihm ausser den 400 Thlrn. die 6 Eimer französischen Wein, welche jetzt auf 26 Thlr., drei Braukessel Bier, die auf 36 Thlr. bonificirt werden, auch einen Ochsen zu 3 Thlr. und zwei Schweine zu 20 Gr. vergütigt. Die beiden Collegen erhalten dieselbe Zulage, mit Ausnahme eines Braukessels Bier.

Wie bedenklich es ist, ohne gebieterische Nothwendigkeit an einem alten Herkommen und nun gar an einem Fürstentwort zu rütteln, das zeigte der **Versuch von 1775, die hiesige dritte Pfarre einzuziehen**. Will man eine Gerechtsame beseitigen, so tauchen aus allen Winkeln Ungerechtigkeiten auf.

Als das Magdeburger Presbyterium nach Berlin meldet, dass Le Cornu, seines Gedächtnisses durch Gehirnschlag beraubt, im Bad Lauchstädt drei Monat später am 19. Juni 1775 einem zweiten Schlage erlegen sei, schlägt der Berliner Oberbehörde Consitorialrath **George**, unterstützt von D'Aussin und de Gaultier, vor, die Magdeburger Colonie auf zwei Pastoren zu reduciren. **Dihm** und **Desca** ergreifen freudig die Gelegenheit, de partager la 3me pension entre les 2 Pasteurs. Zähle doch die Kirche statt der 1000 Kommunikanten von ehemals nur noch 300. Des dritten Predigers Amtshandlungen übernähmen beide. Da zur Zeit der Gründung dieser beiden Pfarren alles bloss ein Drittel von dem kostete, was es heute (1775) kostet, so hätten, in Anbetracht sämtlicher Lebensbedürfnisse, sie, die beiden Prediger, eigentlich nur ein Drittel des Gehalts ihrer ersten Vorgänger. Mit 350 Thlr. jährlich könnten sie kaum für ihre eigene Person auskommen, geschweige mit ihren Familien. **Dieser Zustand des Darbens (indigence) mache das Pfarramt verächtlich (avilit) und wirkungslos**. Daher der Pastoren-Mangel. Anziehen könne ein Stand nicht, der zum **Lohn für Studien und Arbeiten eine Aussicht auf Elend** erhalte (la misère en perspective pour prix de ses études et de ses travaux).¹⁴ Nur Leute der niedern Stände, erhabener Gefühle und jenes feinen Betragens **unkundig**, wie es allein dem Charakter Gewicht und dem Amte Ansehen verschaffen kann, widmeten sich noch dem geistlichen Stande. So verfielen sichtlich die französischen Kirchen

in den Staaten des Königs von Preussen (la décadence des églises françaises: 12. Juli 1775).

Es ist hoch interessant, im Consistoire supérieur, wo so viel Berliner Prediger sassen, den aus George's Hauch entstehenden Sturm zu beobachten. Am 17. d. M. sentirt de Beausobre, der tonangebende Rath, die dritte Magdeburger Stelle sei aufzuheben, die 150 Thlr. aus der kurmärkischen Domainenkasse zwischen beiden Pastoren zu theilen, die restirenden 200 Thlr. aber zur **Aufbesserung anderer schlechter Pfarren** zu vertheilen. Rath d'Anières: Dihm habe eine wohlhabende Frau, Desca sei unverheirathet. Ihre Noth sei nicht gross. Im Consistoire und in der Gemeinde würde die Aenderung böses Blut machen. Dazu kränkle Dihm. Das **Séminaire** de théologie in Berlin weise noch **12** Alumnen auf: die würden die Pfarrstellen ausfüllen; hörten sie aber, dass man die besten einzieht, würden sie sich in's Ausland wenden. Aehnlich de Gualtieri. George hingegen, der das Feuer angeblasen, weist darauf hin, dass die grossen Berliner Colonie-Kirchen jede auch nur 2 Pastoren habe, gerade wie viele weit grössere deutsche Kirchen. Auch sollte man im Séminaire nicht mehr als **6** junge Leute erhalten: würde es doch in der Colonie bald weniger Pfarren geben als Kandidaten. Jene Einziehung sei keine üble Sache. D'Aussin und de Gaultier sind ärgerlich, dass die beiden Magdeburger Pastoren sich nicht vorher mit ihrem Presbyterium in's Einvernehmen gesetzt haben. Es sei zu rügen l'irrégularité de leur démarche. Jedenfalls hätten sie das Ende des Gnadenjahrs abwarten sollen (?). Marconnay schlägt vor, jedem der beiden nur 50 Thlr. zuzuschiesen: mit 400 Thlrn. und freier Wohnung wären dann beide Pfarren so gut wie die Berliner. Von den 250 frei werdenden Thalern könnten dann **die 5 ältesten Berliner Colonie-Prediger aufgebessert** werden. Auch in Halle sollte man bei nächster Vakanz eine Pfarre einziehen: so gewänne man wieder 200 Thlr. für 4 andere **Berliner**. Dann fehlten nur noch 150 Thlr., um allen Berliner Colonie-Predigern ein Gehalt von 500 Thlr. zu sichern. Auch Minister von Dörnberg tritt dem bei. Falls die Gemeinde beistimme, sollen 100

Thaler nach Ablauf des Le Cornu'schen Gnadenjahres zwischen beiden ersten Stelleninhabern getheilt werden (17. August 1775).

Am 19. September 1775 beschliesst einmüthig unser Presbyterium, den Plänen der Berliner Behörde zuvorzukommen (prévenir). Die beiden Pastoren ständen bereit, sämtliche Amtsgeschäfte des dritten unter sich zu theilen: dafür müsste nun aber auch das Gehalt des dritten unter ihnen getheilt werden. Am 24. d. M. traten die Familienhäupter zusammen: 49 stimmten für **Aufhebung der dritten Stelle**, 19 dagegen. So berichtet denn nach Berlin das Consistoire français von Magdeburg am 4. October 1775, schon lange sei die traurige Lage unserer Pastoren und die ausserordentliche Geringfügigkeit (l'extrême modicité) ihres Gehalts der Gegenstand der Sorge unserer Gemeinde gewesen. Bisweilen habe man sich der Hoffnung hingegeben, der König würde bessernde Hand anlegen. Da sich dies jedoch immer weiter verschoben habe, so schiene es unsere Pflicht zu sein, selber beizutragen, was wir konnten, um unsere Pastoren aus der Noth zu ziehen. Um dieser ebenso gerechten wie nothwendigen Aufbesserung willen riefen wir die Gemeinde zusammen. Die Zahl der Gemeindeglieder hat so sehr abgenommen, dass für die Seelsorge zwei Pastoren vollauf genügen. Jedes Handwerk, jede Profession, jedes Amt müsse seinen Mann **standesmässig** ernähren. Dieser zweifellos richtige Grundsatz versage bei unsern Pastoren. Bei der allgemeinen Steigerung der Lebensmittel ständen diese sich kaum auf ein Drittel des Einkommens ihrer ersten Vorgänger. In Erwägung dessen hätten die Chefs de famille dahin gestimmt, von den 350 Thlr. der dritten Magdeburger Colonie-Pfarre **300 Thlr.** zwischen den beiden ersten Pfarrern **zu theilen, 50 Thlr.** hingegen einem neu anzustellenden französischen **Waisenlehrer** auszusetzen. Nur unter dieser Bedingung leisteten sie auf das **Recht** und den Vortheil **unserer Kirche**, das sie seit ihrer Gründung „**auf drei Pfarrer**“ hat, Verzicht (au droit et avantage dont notre église a jouï depuis sa fondation). Le bénéfice ne doit pas être séparé des charges. Versehen unsere Prediger die dritte Stelle, so müssen sie auch die Einnahme der dritten Stelle geniessen. Auch seien **500 Thaler**

(von denen noch Sol pour livre u. a. abgehe) **ein kleines Einkommen** für eine so theure Stadt wie Magdeburg. Die glorreichen Ahnen Seiner Majestät haben jene Summe gerade für unsere Kirche (pour notre église) bestimmt: somit erscheint es nur gerecht (juste), dass sie ihr verbleibe.“

Diese ebenso klare, wie wahre und entschiedene Sprache des hiesigen Presbyteriums behagte natürlich nicht den Ober-Consistorialen Berliner Gelüsten. Nur eine Unklarheit war mit eingeflossen, die das eigene Princip willkürlich durchbrach. Gehört das Benefiz zum Amt, was hatte dann der **Waisenlehrer** mit unserer dritten Pfarrstelle zu thun? . . . Hier hakten die Berliner ein.

Zuerst müsste man doch eine rechnungsmässige Nachweisung haben, dass die Magdeburger Colonie die für einen Waisenlehrer vorgeschlagenen 50 Thlr. nicht selber beibringen könne. Die wallonische Kirche in Magdeburg habe alljährlich ihre **Rechnungen** dem General-Directorio eingeschickt. Warum entziehen sich dem die Franzosen? Die Nachsicht (indulgence) müsse aufhören, seitdem die Magdeburger Franzosen Prediger an ihrer Spitze hätten, welche die Nothwendigkeit der guten Ordnung *) nicht fühlen. Oder dürfen die Untergebenen ihren Vorgesetzten Gesetze vorschreiben? Solchen befehlshaberischen Ton könne man nicht dulden, ohne das Ansehen des Consistoire supérieur zu untergraben. Drei Pastoren hätten sie so lange gehabt, als sie deren bedurften. Folgt daraus, dass drei bleiben, seitdem die Verhältnisse sich völlig geändert haben?“ Es ist genau die Argumentation von Louis XIV. beim Widerruf des Edikt von Nantes! — „Und sind etwa die beiden Magdeburger Prediger die beiden einzigen, welche heut Sorgen haben? Sollen sie mit freier Wohnung und Garten 500 Thlr. Gehalt beziehen, während die Berliner nur jeder 450 Thlr. haben nebst Accise, aber keine freie Wohnung? Alles sei empört“. Kein Wunder, dass auch die Verfügung selber eine ernste Rüge ausspricht. L'indécence du ton, l'écart des règles de la subordination est sérieusement repris. „Nach Ende des

*) Die gute Ordnung hörte nur auf, als die Berliner Controllenten kamen. S. hier III. 1 A., 239.

Gnadenjahres werde das Consistoire supérieur verordnen, was Noth thun wird“ (6. November 1775). . . . Aber ehe man die Reinschrift unterzeichnet, überlegt man sich in einer Sitzung weiter, ob man wohl in der recht heiklen Sache der Zustimmung des Königs gewiss ist; und man zieht die Verfügung zurück und — schweigt.

Am **13. März 1776** bittet das hiesige Presbyterium um Antwort auf seine vor fünf Monaten eingereichte Vorstellung. De **Beausobre** sentirt, die **dritte Stelle** sei **einziehen**: aber für die beiden gegenwärtigen Pastoren von Magdeburg sich zu interessiren läge kein Grund vor. **George**: Die Magdeburger stehen besser wie die Berliner, obwohl die letzteren mehr belastet seien. Verringere sich die Zahl der Stellen, so verbessern sich doch die Gehälter. **D'Anières** thut wegen seiner Seminaristen jedes Eingehen einer Stelle leid. De **Gualtiery** (sic!): Der König liebt die Einziehungen nicht (*Le Roi n'aimant pas les suppressions*): darum müsse man sie möglichst vermeiden. In der auf diese ergebnislose schriftliche Abstimmung folgenden Sitzung vom **4. April 1776** wird beschlossen: Nach Beendigung des Gnadenjahres der Wittwe erhält jeder der beiden gegenwärtigen Pastoren eine jährliche **Zulage von 50 Thlrn.** Alles weitere habe das Presbyterium abzuwarten. Dem Département français in Berlin überlässt man die Regelung (*d'ordonner le nécessaire*).

Unerwartet mischen sich nun die Chefs de famille ein. Sie bitten Se. Maj., falls die **dritte Stelle** wieder **besetzt** werden sollte, den Prediger **Mourier** bei **Kopenhagen** auf die Liste zu setzen, da der wohlhabend sei und sich gern mit dem geringen Gehalt begnügen würde (11. April 1776). Das Consistoire supérieur fragt, welchen der beiden Brüder Mourier? Der eine taue nichts, der andere sei tüchtig. Der eine war früher in Stockholm. Das Presbyterium: derjenige sei gemeint, der erst in Braunschweig, dann in Stockholm Prediger war und jetzt für einige Zeit auf seinem Landgut bei Kopenhagen wohne. Der frühere Kopenhagener Pastor, Friedrich Gabriel Resewitz, seit 15. Juni 1775 Abt vom Kloster Bergen, des Moses Mendelssohn und Nicolai Freund,¹⁵ der ihn genau

aus Kopenhagen kannte, hätte ihn uns warm empfohlen. De Gualtieri sentirt: der ältere Mourier in Kopenhagen sei gefährlich (*mauvais sujet et nous attraperait bien, en s'attribuant la vocation*). Also entschliesst sich das Consistoire supérieur bei dem (rationalistisch so wohl empfohlenen) jüngeren anzufragen, und übersenden ihm die **Vokation** vom **10. Mai 1776**. Allein schon am 24. Juni d. J. melden die *Chefs de famille* — 44 an der Zahl, darunter 4 deutsche Namen¹⁶ — Mourier habe seinen Entschluss geändert, da bei viel Arbeit wenig Gehalt sei, auch seine Frau ihr Vaterland nicht verlassen wolle. Inzwischen, bis die **dritte Stelle** wieder besetzt sein wird, bitten sie das Gehalt dieser Stelle denen zukommen zu lassen, welche sie versehen. Auch weigern sich die beiden Pastoren die sehr mühevollen Stelle, zu der sie ja **nicht berufen** seien, für **50 Thlr.** länger als bis zum Schluss der Gnadenzeit zu versehen: *Ce qui ne pourrait que causer un préjudice très-considérable à l'église et aux pauvres*. Auf Vorschlag de Campagne's ergeht am 8. Juli 1776 eine Verfügung des Consistoire supérieur, bei dem allbekannten Pastoren-Mangel müsse mit Besetzung der dritten Stelle gewartet werden. Sollten die beiden Pastoren wirklich die unpassende Aeusserung gethan haben, lieber auf ihre Stellen zu verzichten, als die ihnen von ihrer Behörde neu*) überwiesenen Pflichten zu erfüllen, so würde man ihre Stellen anders zu besetzen wissen. **Auch sehe Se. Maj. Versammlungen der Familien-Häupter garnicht gern** (*Sa Maj. n'approuve en aucune façon les convocations des chefs de famille*). Wünschte das Presbyterium etwas, so hätte es sich an das Consistoire supérieur zu wenden, dieses aber an den Hof. Obenan unterzeichnet de Jarriges, unten de Campagne und de Lancizolle. Diese der Discipline widersprechende Verfügung musste **von der Kanzel verlesen** werden und unterwühlte von Obrigkeit wegen das Ansehen der Pastoren und des Presbyterii. Der Egoismus ist der Vater der Unordnung.

Dass der Colonie-Minister von Dörnberg die Verfügung **nicht** mitunterzeichnet hatte, betonend, wenden sich die Magdeburger

*) Es widerspricht der Discipline de France, Pastoren in ein Amt hinein-zuzwingen, was sie nicht wollen. Das wäre Revolution von oben.

Chefs de famille — dies Mal nur 24, aber obenan Namen wie d'Ammon, de Jarriges, Péguilhen de Lavergne, Michel — „nicht aus Ungehorsam, sondern aus **Eifer für das Wohl ihrer Kirche**“ an Sei. Excellenz, mit der Bitte, das volle Gehalt der dritten Stelle zwischen **den** beiden Pastoren, die sie versehen, zu theilen. Denn was soll aus unserer Kirche werden, wenn die beiden Pastoren, mit denen wir wohl zufrieden sind, auf ihre Stellen verzichteten, jetzt, wo die Oberbehörde sich ausser Stande erklärt, auch nur für die Eine vakante Stelle einen einzigen Pastor zu finden (?). Allerwenigstens sollte man doch jedem 100 Thlr. bewilligen, oder aber für die dritte Stelle uns einen Kandidaten senden (24. August 1776).

Die Berliner Pastoren, welche doch zugleich Ober-Consistorialräthe waren und durch deren **Gelüsten nach fremdem Gut** jener Streit kam, äussern sich durch Gualtieri's Mund über die Magdeburger wegwerfend: les Pasteurs sont bien intéressés. Und Beausobre verweist darauf, dass es **den Chefs de famille verboten sei, sich zu versammeln**. Aber die hiesigen Pastoren Desca und Dihm bezeugen keine Lust, sich vergewaltigen zu lassen. Sie bekennen sich zu der vor den Chefs de famille gethanen Aeusserung auf Grund des Königlichen Règlements vom 19. November 1739, wonach der Pastor nur **während des Gnadenjahres** die Funktionen seines verstorbenen Amtsbruders zu übernehmen habe; während sie beide jetzt schon **18 Monate** die Funktionen der Stelle versehen ohne die allgeringste Entschädigung. Für die grosse Mehrarbeit seien **50 Thlr. keine angemessene Entschädigung**. Vielmehr sei es einfach billig, dass sie das Gehalt der Stelle beziehe, so lange sie die Funktionen der Stelle versehen. Darüber sei nur Eine Stimme innerhalb und ausserhalb der Colonie. Das Angebot des Hochwürdigen Ober-Consistoriums setze alle Welt in Erstaunen. Auch sei es grosse Härte (rigueur) ihnen **Amts-niederlegung** zuzumuthen um einer von ihnen gestellten Forderung willen, welche alle Welt vernünftig findet. Solche Massnahmen fänden nur statt gegen anrühige Pastoren. Gegen sie aber lägen, so lange sie im Amte ständen, seitens der Gemeinden **keine Klagen** vor. — Soweit blieben die Petenten auf dem

Rechtsboden. Leider wollten die Pastoren nun aber beweisen, dass auch sie den Wünschen der Oberbehörde gern nachkommen. Und deshalb erklärten sie sich am Schluss bereit, **gegen 100 Thlr.** jeder die Funktionen der dritten Stelle zu versehen. Andernfalls bäten sie zu diesem Behuf schleunigst jemanden zu senden.

Jetzt endlich scheint den Berliner Pastoren der Standpunkt sich geklärt zu haben: de Beausobre, d'Anières und George stimmen für Bewilligung der je 100 Thlr. De Marconnay hingegen, der Legationsrath, ergrimmt ernstlich über die Zumuthung, gegen den Willen des Chefs verfügt zu haben: „Wenn die Magdeburger Pastoren Miethlingssinn genug hätten (des vues assez mercenaires!) um wegen 50 Thlr. zu markten, so könnte man der Gemeinde andere senden, die nicht von solcher Gier (cupidité) getrieben, in Selbstlosigkeit ihnen alle geistliche Hülfe spenden würden.“ Indessen kann man sich über die Verfügung nicht einigen. Der Entwurf (vom 8. October) wird verworfen, weil der Präsident von Dörnberg die harten Ausdrücke milder wünscht. Immerhin bleibt noch Schärfe genug, wenn das Consistoire supérieur (am 8. November) erklärt, es sei sehr wenig erbaut von dem Urtheil, welches die Familienhäupter zu fällen sich unterstanden haben (betreffs der fehlenden Unterschrift). Sie hielten das Rescript vom 8. Juli aufrecht, wonach baldmöglichst **die dritte Stelle wieder besetzt** werden soll (le plûtôt possible).

Kandidat **Barandon**, dem das Consistoire supérieur nun die Stelle anbietet, lehnt ab (21. October 1776). Gehe er als Kandidat nach Magdeburg, so würden vor ihm mehrere ordinirt, die von Rechtswegen nach ihm rangiren müssten. In einem so theuren Ort wie Magdeburg könne er mit 150 Thlr. jährlich nicht leben: bei den Familien **herum essen**, erschiene ihm unwürdig: auch würde er dadurch viel Zeit für seine Studien verlieren. Seine grosse Jugend und Unerfahrenheit taugte nicht für die schwierigen Verhältnisse einer grossen Stadt. So mühevoll sei die Stelle, dass er im Lauf von acht Tagen drei Predigten zu halten hätte. Für jede habe er lange Vorbereitung nöthig. Auch würde sein Arzt solche

Anstrengung nicht erlauben. Noch sei er nicht vom Fiebergenesen. Zwei starke Rippenfell-Entzündungen forderten grosse Schonung seiner Gesundheit. Am liebsten wäre ihm eine kleine Landpfarre.

Und immer wieder erwacht die Gier nach dem fremden Gut. Ihr opfert man in Berlin das Wohl der Magdeburger Kirche. Der Prediger Ober-Consistorialrath George entblödet sich nicht, vorzuschlagen „das hiesige Presbyterium zur Abschaffung der Donnerstags-Predigt zu autorisiren“¹⁷ — damit — die Berliner — sich am Magdeburger Geld bereichern konnten. Hätte man damals eine National-Synode gehabt, sie hätte diese Art Tindalischer Ober-Consistorialräthe schamroth gemacht.

Am **28. November 1776** wenden sich die Magdeburger Chefs de famille, mécontents de ce procédé du Consistoire supérieur, nunmehr unmittelbar **an den König**, da ihre drei gleichlautenden Bitten abgewiesen worden wären. Seien doch ihre beiden Pastoren um so mehr der vollen Gunst (faveur) des Königs werth, als sie sich mehrfach schon geweigert haben, ausserhalb der Staaten Eurer Majestät weit **einträglichere Stellen** anzunehmen. Natürlich verweist der König die Bitte an Exc. v. Dörnberg; der Minister sie weiter an das Consistoire supérieur. Dieses kommt in neue Verlegenheit. De Beausobre: Da man keine Adresse kenne, sei die Petition einfach ad Acta zu legen. De Gualtieri: Man könne ja der Gemeinde den Pastor Jsaac **Tollin***) vorschlagen, qui souhaite d'être mieux. De Gualtieri: Es ist ärgerlich, dass man für die Magdeburger Kirche das nicht gethan hat, was man für Stettin that — seit 1775 bis 1777 liess man die eine Stelle unbesetzt — par les mêmes motifs (das hiesse also, auch um mit fremdem Geld sich zu bereichern!). D'Aussin will bei der Gelegenheit vor dem König die Weigerung der Magdeburger, ihre Rechnungen einzuschicken, aufrühren. De Gaultier weiss, dass auch er und **alle Berliner Colonie-Prediger ihre Rechnungen an die Oberbehörde nicht einschicken**. Quant à l'affaire des Comptes, laissons la dormir pour eux, tant que nous sommeillons

*) Damals in Schwedt; seit 1777 in Stettin, mein Grossoheim. Muret, 270.

pour Berlin. Das für Magdeburg bereitete Donnerwetter konnte sonst leicht auf die Häupter der Berliner niederblitzen. De Marconnay aber möchte die willkommene Gelegenheit benutzen, um reinen Tisch zu machen **hüben wie drüben**, und dem König den Geist des **Aufruhrs** (l'esprit de révolte) vorstellen, welcher (hüben wie drüben) die Presbyterien (les Consistoires) beseele, und ihre Widerspänstigkeit (leur rénitence) insbesondere in Rechnungssachen hervorrufe. Ihm wäre sehr daran gelegen, **das Berliner Presbyterium** zu seinen Ansichten zu bekehren: dies Beispiel würde recht heilsam wirken. Das Ergebniss von all dem Hin- und Her-Gerede ist die Wiederholung des vorigen Beschlusses an das Magdeburger Presbyterium.

Kann man nicht mehr mit Keulen dreinschlagen, so sucht man nun mit Nadeln zu prickeln. Prediger d'Anières war auf seinen Vorschlag zurückgekommen, wenigstens die 150 Thlr. zwischen beiden Magdeburger Pastoren zu theilen, wie man das in Stettin gethan habe. Allein nach de Beausobre's Vorschlag ersucht das Consistoire supérieur Ihre Exc. die Herrn Minister des General-Direktoriums die aus der Kurmärkischen Rentherei bezogenen 150 Thlr. für die dritte Magdeburger Pfarre als unabweislich (indispensablement nécessaires) zu belassen. Zugleich wird das Magdeburger Presbyterium angewiesen, jene 150 Thlr. in Quartalraten von 37 Thlr. 12 Gr. zu erheben und — aufzubewahren, bis ihm das Consistoire supérieur Befehle zugehen lässt. Obwohl nun die Kurmärkische Kammer an die Magdeburger Domainen-Kammer jene 150 Thlr. aufgiebt (21. December 1776), muss unser Presbyterium berichten, man weigere ihm das Geld, weil Hofrath Wollanke den Rath Müller noch nicht angewiesen habe (29. December 1776 und 6. Januar 1777). Und als endlich die Anweisung da ist, weigert Müller die Zahlung, weil, nach Observanz und Vorschrift Prediger Dihm und der Secrétaire unterschrieben sind, statt, was man auch in Berlin nicht that, das gesammte Presbyterium. Am 18. April 1777 ersucht das Berliner Consistoire supérieur die Magdeburger Kammer, jene Quittungen als **richtig ausgestellt** zu honoriren. Und endlich am 1. Mai 1777 meldet die Domainen-Kammer, sie habe dahin Ordre ertheilt.

Als nun die Magdeburger klagen, über zwei Jahr sei ihre Stelle **vakant**, sentirt Beausobre, „lass sie nur warten.“ George aber ist inzwischen das Herz weich geworden. Er sentirt, man solle, da auch zwei Kandidaten — **Catteau** und **Provençal** — übrig seien, die Wahlliste anfertigen. Desca und Dihm hatten lange genug die dritte Stelle **umsonst** verwaltet (pour rien, peut-être pour leur surcroît de travail). . . .

Die Wahlliste bietet nur drei Namen. Obenan steht Kandidat **Barandon**, obgleich er aus fünf Gründen abgelehnt hatte. Neben ihm **Dantal** aus Strassburg i. U. und **Kleinmann** aus Müncheberg. Der Burgenser Pastor Theremin wird nicht aufgestellt, weil er — gerade wie Barandon! — aufs Land versetzt zu werden wünscht. Kleinmann erhält 2, Dantal 39, Barandon 52 Stimmen (7. September 1777). So drohte für **Barandon** gleich seine erste Stelle zur Strafstelle zu werden. Da beruft ihn Se. Maj. nach **Potsdam**. Dantal aber kann Strassburg erst nach Einsegnung seiner zahlreichen Konfirmanden, im Mai 1778, verlassen. D'Anières schlägt vor, bis dahin beiden Predigern eine Gratifikation zu bewilligen. Excellenz v. Dörnberg und die meisten Räte stehen in dem Wahn, Desca und Dihm bezögen jene 50 Thlr. Zulage schon seit Ablauf des Gnadenjahres. Der Trésorier Renouard constatirt, dass seit Le Cornu's Tode beide Magdeburger Prediger **nichts** erhalten haben. Man hatte sie — vergessen (?).

Gleich als wollte man einen Weg finden das, was man in Berlin theils versäumt, theils verschuldet hatte, wieder gut zu machen, verfügte nun das Consistoire supérieur, bis Dantal die dritte Stelle antrete, sollten beide Magdeburger Pastoren das, was das Presbyterium für die dritte Stelle aus der Domainenkasse vereinnahmt hatte, unter sich theilen (2. Januar 1778). Das Consistoire supérieur hatte also mit sich handeln lassen. Statt der versprochenen 50 und der geforderten (mindestens) 100 Thlr. gewährten sie die Mitte, 75 Thlr. Und die Pastoren, welche wieder einmal erfuhren, dass **Macht vor Recht** geht, mussten diese „**Gunst**“ hinnehmen.

Der aus der Kasse des Département ecclésiastique fliessende Rest verbleibt der dritten Stelle und soll, von Trinitatis 1778

an, dem **Dantal**, der zum 1. Juli sein hiesiges Amt antritt, ausgezahlt werden, da er (am 30. November 1777) die königliche Bestätigung erhalten hatte. Ebenso erhält er, sobald er erscheint, die 150 Thlr. aus der Domänenkasse. Nun wird constatirt, dass seitdem die **dritte Magdeburger Pfarre** etwas (um 10 Thlr. 12 Gr.)¹⁸ **besser** sei als jede der beiden anderen. Und dabei ist Dantal jünger als seine Collegen. Auf Beau-sobre's Vorschlag verfügt das Consistoire supérieur, die zehn Thaler 12 Gr. seien zwischen den drei Pastoren zu theilen, damit alle drei grade wie in Stettin gleichstanden (pour égaliser les trois pasteurs). Die Observanz und das Recht hatten gesiegt. Auch wird am 16. August 1787 im erhöhten französischen Besoldungsetat, von Trinitatis an, jedem der drei Pastoren (Desca, Dihm I. und Provençal) eine Zulage von 50 Thlr. bewilligt.

Alle drei waren keine Verschwender. Dennoch kamen sie nicht aus. Am 4. September 1794 borgt Desca von der Armenkasse 100 Thlr; September 1795 Dihm I. von der Baukasse 300 Thlr. Gold. Am 25. **Februar 1808** wird constatirt, dass die westphälische Behörde den drei Pastoren und dem Cantor drei viertel Jahr **Gehalt schuldet**. In Uebereinstimmung mit den Familienhäuptern beschliesst das Presbyterium **das Gehalt vorzuschüssen**. Provençal wusste sich zu helfen, indem er aus dem Magdeburger kirchlichen Hungerdienst austrat in eine auskömmliche Civilstelle des Königs Jérôme zu Kassel (1808). Inzwischen war Desca alt geworden und Dihm sen. siechte dahin. Mehr als einmal bat die Gemeinde um Ersatz für den recht arbeitsfähigen Provençal: vergeblich.

Endlich ging die neue Regierung auf die Bitten des Presbyteriums ein, änderte jedoch, wie wir sahen, den Wahlmodus.

Nun aber starb am 26. März 1809 **Dihm I.** Die westphälische Regierung zeigte sich gesinnt, die Vacanz sofort zu besetzen. Da ist es unser Presbyterium, welches am 5. April 1809 den Praefecten bittet, auf den Plan des Ancien Régime einzugehen, **die Stelle einzuziehen** und das Gehalt zwischen den beiden immer noch unaukömmlichen Stellen zu

theilen. Ein höchst merkwürdiger Rollentausch! Allerdings macht es ja einen eigenthümlichen Eindruck, wenn man erwog, dass jede der grossen lutherischen Pfarrkirchen der Stadt nur zwei ordinirte Pfarrer hatte¹⁹: dagegen die kleine französisch-reformirte Kirche²⁰ drei Prediger, die wallonisch-reformirte drei Prediger, die deutsch-reformirte drei Prediger zählte. Da nun auch der Wunsch der Gemeinde auf Abstellung dieses „Uebelstandes“ ging und man lieber zwei Pastoren haben wollte, die leben können, als dreie, die Schulden machen oder verhungern, so zog die **Behörde** die dritte Stelle ein und **theilte das Gehalt zwischen den beiden andern** (1809).

Und siehe, am 6. August 1816 starb hochbetagt auch **Desca**, der erste der zwei übrigen Pastoren. Da ist es Dihm fils, der für **Einziehung** auch **der zweiten Stelle** auftritt. Dem sträubt sich indessen noch die Mehrzahl der Familienväter entgegen (4. September 1816). Beide Parteien berichten nun an die Behörde im entgegengesetzten Sinn. Der junge Dihm meldet, dass er bei der kleinen Gemeinde sehr wohl im Stande sei, die Amtsgeschäfte allein zu versehen, wie er dies ja längst gethan bei dem hohen Alter seines Collegen. Um auszukommen, habe er bisher für Geld **Schulunterricht** ertheilen müssen. Könne er seine ganze Zeit und Kraft der Gemeinde widmen, so würde das dieser zum Vortheil reichen. Das Presbyterium hingegen berichtet: „Unsere Gemeinde sei ebenso „gross“ wie die französische in Potsdam, Frankfurt a. d. Oder, Stettin und Königsberg. **Die Gemeinde habe das Recht der Wahl**; das Consistoire supérieur das der Präsentation und der Konfirmation. Sollte jedoch der bekannte **Pastorenmangel** die Wiederbesetzung unmöglich machen, so bitte man, auch die zweite Stelle mit der von Dihm fils zu vereinigen, da dieser schon drei Jahre die Geschäfte beider Stellen versehen habe (30. Januar 1817). Wie sich nun aber herausstellt, dass auch der **Kantor** von seinem Gehalt nicht leben kann, wiederholt das Presbyterium zwar die Bitte um einen zweiten Pastor, im Weigerungsfalle indessen möchte man mit dem Gehalt der zweiten Stelle den Pastor Dihm **und** den Kantor begnadigen (bonifier, 5. Februar 1817).

Die Behörde zieht nun auch die zweite Pfarrstelle ein. Von den 450 Thlrn. erhält Dihm fils 150. Die übrigen 300 Thlr. jedoch werden im Verfolg der Allerhöchsten **Kabinets-Ordre** vom 15. August 1801 unter die andern schlechter stehenden Colonie-Prediger der andern preussischen Provinzen vertheilt. **Die Wohnung des zweiten Predigers nebst Garten** sei in der Art zu vermieten, dass der **Miethszins** dem französischen **Schullehrer** als Zulage gegeben werde.

Am 9. Mai 1817 wagt das Presbyterium, von seinem Recht überzeugt, eine Gegenvorstellung. Unsere Gemeinde sei etatsmässig auf **drei Seelsorger** angewiesen. So möge man ihr einen **zweiten Prediger wiedergeben**. Oder aber dem **Prediger**, welcher die zweite Stelle mitversieht, von den 450 Thlrn. Gehalt der Stelle mindestens doch 250 Thlr. zuweisen. Auch entspreche es nicht den Wünschen des Presbyteriums, die Einnahmen aus der **Wohnung** der einen Predigerstelle²¹ dem **Kantoren** und Küster zu überlassen. Vielmehr bäten sie, die sonst frei werdenden 200 Thlr. an **die Offizianten unserer Kirche**, die darauf doch wohl nähere Ansprüche hätten, als fremde Prediger, zu vertheilen. „Wir unterwerfen diese unsere Gegenvorstellung der Gerechtigkeit und Weisheit des Königlichen Konsistorii (!) und sehen dessen fernerer Entscheidung entgegen.“ Auch vermietet man die Wohnung an den Meistbietenden (25. Juni 1817).

Allein am 12. d. M. steift sich der Minister des Innern auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. August 1801. Und am 27. Mai 1817 erklärt das Königliche (deutsche) Consistorium: Auf die 300 Thlr. habe die Gemeinde durchaus keinen Rechtsanspruch. Die neue Einrichtung sei ganz der Sache angemessen, so dass „Wir keine Gegenvorstellung bei des Königs Ministerio des Innern zu machen wissen. So hat es dabei sein Bewenden.“

Doch nicht so ganz. Am 21. Juni d. J. protestirt das Presbyterium gegen die Disponirung über das der **Armenkasse** gehörige **Predigerhaus** zum Nachtheil eben dieser Armenkasse. Auf die obrigkeitliche Anfrage, ob wirklich das französische **Pfarrhaus** hierselbst der Armenkasse der Gemeinde

gehört, berichtet der deutsche Magistrat an das Königliche Consistorium, **sämmtliche Häuser der französischen Gemeinde gehörten der Armenkasse** und würden aus ihr erhalten. Beschlossen habe man öfter, aus der Armenkasse einen Kirchenfonds auszumitteln. Das sei aber bisher nicht gelungen. „Daher glauben wir nicht, dass zum Nachtheil der Armenkasse über die Nutzung der ehemaligen Desca'schen Wohnung disponirt werden kann“ (19. August 1817). So verfügt denn das **Ministerium des Innern**, da die Armenkasse Eigenthümerin des Pfarrhauses sei, auch dieser die Miethe für die Desca'sche Wohnung zufließen solle. Dagegen sei von dem eingezogenen Gehalt der zweiten französischen Predigerstelle dem **Kantor** eine jährliche Zulage von 30 Thlrn. bewilligt. Dem Prediger Dihm hingegen könne eine höhere Zulage als 150 Thlr. nicht gewährt werden, da andere französische Geistliche einer **Gehaltsaufbesserung** auch sehr bedürftig seien (29. September 1817).

Seit dem am 6. August 1816 erfolgten Tode Desca's hatte unsere Gemeinde nur Einen Pfarrer. Sie folgte darin dem Schicksal der anderen Colonieen in Deutschland. Ja selbst London, welches noch 1731 20 französische Kirchen hatte, zählt 1812 deren 8 und wo dort an einer Kirche fünf französische Prediger standen, steht seit 1808 auch nur einer.²²

Am 3. September 1838 erklärt der Königl. Regierung Abth. II. das Presbyterium, es sei fraglich ob es die dem Prediger Dihm wegen seiner geschwächten Gesundheit gewährten 150 Thlr. Zuschuss auch dem Nachfolger gewähren werde? Dennoch werden diese 150 Thlr. schon 14. September 1841 dem Prediger Lionnet als Gehaltszulage bewilligt.

Im Januar 1866 hatte der französisch-reformirte Pfarrer an Gehalt 600 Thlr. aus der Regierungshauptkasse, 250 Thlr. aus der Armen- und Waisenhauskasse.²³ Seit 4. October 1871 wurde ihm letzterer Betrag um 100 Thlr. erhöht. Durch **Verpachtung des Pfarrgartens** kamen 150 Thlr. hinzu.

Das Presbyterium beantragt beim Königl. Consistorio am 7. Juli 1875, die Pfarrstelle von **600 Thlr.** auf das Minimalgehalt von **800 Thlr.** zu bringen, und erklärt sich bereit, auch

seinerseits die persönliche Zulage von 350 Thlr. zu erhöhen; theils „um einen möglichst tüchtigen Geistlichen zu erlangen“, theils weil unsere Stelle den übrigen hiesigen Pfarrstellen bedeutend nachsteht und den theuren Lebensverhältnissen keineswegs entspricht.²⁴ Inzwischen hatte das Presbyterium (**12. Mai 1875**) beschlossen, **die Stelle** mit einem **Minimalgehalt** von **1400 Thlr.** zu dotiren, wozu dann die **freie Wohnung** kommt, excl. des verpachteten **Gartens**. Dies Exclusive ist nach dem Beschluss vom 3. Mai 1875 zu erklären „ungerechnet noch“: denn da wird die Pacht des Predigergartens nur „**bis zur Wiederbesetzung der Stelle**“ an die Prediger-Wittwe überlassen. Da **die Stelle als solche erhöht** worden ist, so war es willkürlich, dem neuen Pfarrer bei seinem Amtsantritte die 450 Mk. Pfarrgartenpacht, die an die Wittve nur bis zur Wiederbesetzung der „Stelle“ fallen sollte, zu verweigern; willkürlich das Einkommen der „Stelle“ am 2. Februar 1881 als „bloss für die diesmalige Besetzung“ geltend zu erklären, da doch, ehe man noch wusste, **wer** sich melden oder wer gewählt werden würde, man unmöglich an eine auf die Einzelperson zugeschnittene Zulage denken konnte; es war willkürlich, dass, als mit dem **Tode der Wittve Ammon** auch ihre Pension aus der Kirchenkasse fortfiel, das Pfarrgehalt dennoch **nicht** aufgebessert wurde, sondern immer weiter „minimal“ blieb, obwohl in dem Vokationsschreiben des Presbyterial-Kommissars, Kommerzienrath Coste vom 12. Juli 1875 der Candidat ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, dass **der Predigergarten zur Predigerwohnung gehöre**.

1) Apologie des Réfugiés, La Haye, 1688 p. 12. 18. 20. 22. 25. 26.
2) La plupart de ces malheureux ont eu à peine pour vivre, jusqu'à ce qu'ils soient entrés dans un pays protestant (l. l. 18). 3) Klaiber, S. 58: Die Reformirten Gemeinden Cannstadt, Stuttgart, Ludwigsburg 1884. 4) Chronique p. 195 sv. 5) Vgl. hier I, 527 fg. 6) II, 281. 355. 7) II, 369. 8) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122. No. 4 b 1. 9) hier III², 223. 10) Die Besoldungen der französischen Prediger Preussens betragen damals in Summa 11,261 Thlr. 11) Für die Colonie Fredericia wurde von Anbeginn dem Pastor ein königliches Gehalt von 300 Thlr. zugesichert. Ludwig: S. 50. 12) Geh.

Staats-Archiv R. 9; D. 8. 6 b 1. ¹³⁾ Presbyt.-Akt. N. 2. ¹⁴⁾ Auch der Vf. kann davon ein Liedlein singen. Nachdem er, ausser dem Abiturienten-Examen, fünf Prüfungen bestanden, 5 Jahre studirt, ein Jahr gereist und 3 Jahre eine Gymnasiallehrer-Stelle mit 300 Thlr. in Berlin bekleidet hatte, erhielt er in Frankfurt a. Oder als **zweiter Pfarrer** ein Gehalt von **312 Thlr.**, das erst nach dem Tode des Emeritus, Ober-Consistorialrath Havenstein, auf 478 Thlr. stieg!!! Und das 1865, wo alles seit 1775 wieder gut um ein Drittel theurer geworden war! — ¹⁵⁾ Holstein; Geschichte der Schule zu Kloster Berge, Leipzig, 1886 S. 55 fg. und Kawerau, Friedr. Gabr. Resewitz, in den Magdeb. Geschichts-Blättern Jahrg. 20, 149—195. ¹⁶⁾ Thiessen, Benj. Hentz, André Herbst, v. Toelke. ¹⁷⁾ „Dann würden vielleicht Desca und Dihm nicht mehr als je 50 Thlr. fordern“, d. h. die ersuchten 250 Thlr. abfallen — für — Berlin! ¹⁸⁾ Etwa durch das in den Vakanzjahren Ersparte? ¹⁹⁾ v. Oesfeld: Ausführliche topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg, Berlin, 1785, 4^o, S. 43. ²⁰⁾ „In der Nachbarschaft der Marktstrasse von 1705—1710 erbaut“. ²¹⁾ Desca hatte sie innegehabt, wahrscheinlich weil dem alten Manne das Treppensteigen schwer fiel. ²²⁾ Th. Jac. Wenz, Gesch. d. frz.-ref. Kirche in Emden, 1819 S. 103. ²³⁾ Daneben hatte Ammon 120 Thlr. als Nachmittagsprediger an St. Petri. ²⁴⁾ Presb. Archiv: V. 4.



Hauptstück IV.

Die Pfarrobservanzen
der hiesigen französischen Stelle.

Hast Du mit mir nicht gleichen Zweck,
Gott in Christo zu verherrlichen, will ich von
Dir lieber abgetheilet, als mit Dir einig sein.

H. Reinh. Pauli,

wallonischer Pred. in Frankenthal 1720.

Unsere hugenottischen Prediger haben nicht zu jener Sorte von Pfarrern gehört, die durch feige Nachgiebigkeit in der Glaubenslehre oder in sittlichen Grundsätzen für sich und ihre Nachfolger im Amt angenehme und bequeme Observanzen schufen.

Die Pfarrobservanzen sind theils äusserer, theils innerer Natur. Die heiligste ist die **Ordination**. Da sämmtliche französischen Pfarrer des Refuge wie des Désert auf die Discipline des églises Réformées de France verpflichtet wurden, die Discipline aber bei Pastoren, Schulmeistern, Diakonen, Presbytern und allen Synodalmitgliedern die Unterzeichnung der **Confession de foi de la Rochelle** (Gallicana) **fordert**¹, so leidet es keinen Zweifel, dass auch die Magdeburger französischen Pastoren (vor wie nach 20. Juli 1717)² auf die **Discipline** und die Confession de France verpflichtet worden sind. Erst in der rationalistischen Zeit, welche bei den Katholiken wie bei den Protestanten alles, was an die heilige Ueberlieferung erinnern konnte, abschaffte und Tabula rasa hielt, wurde auch in unserer Kirche die sog. unbedingte Glaubensfreiheit proklamirt. Das Vorlesen bestimmter Abschnitte der Discipline³ bei der Ordination galt nur noch als blosser Form. Wenn ein Pastor fortan die reine Negation lehrte, konnte man ihn auf Grund seiner Ordination oder Vokation nicht mehr belangen. Die Pastoren: Desca, Provençal, Dihm II. und Lionnet sind auf kein Bekenntniss mehr verpflichtet worden. Als der zeitige Pfarrer schon bestätigt worden war,

erkundigte sich, namens der Behörde, **nachträglich** Consistorialrath D. Neuenhaus, ob derselbe eine Verpflichtung auf die Confession de la Rochelle und die Discipline ablehnen würde? Tollin erklärte, von Herzen Hugenott zu sein: daher sei die Confession wie die Discipline selbstredend der Rechtsboden seines Glaubens. Ebenso selbstredend beschwöre er keinen Buchstaben und kein Menschenwort blindlings, sondern, getreu seinem Licentiaten-Eid, nur **soweit sie mit der Bibel und seinem Gewissen stimmen**. Und in diesem Sinne, doch auch nur in diesem, wurde 1876 die gute alte Observanz unserer und aller hugenottischen Kirchen hierorts wiederhergestellt.

In Gemässheit der Discipline gab es auch in unserer Colonie keine einzige **Commission** in kirchlichen Dingen, bei welcher nicht einer der **Pastoren** Leiter gewesen wäre (**Modérateur**). Insbesondere war die Hospital-Kommission, die Waisen-Direction, die Armen-Deputation, die Passanten-Kommission, die **Holzgesellschaft** allezeit präsidirt worden vom Prediger. In der Vertheilung der **12 Holzzettel überliess man** nicht nur jedes Jahr ausdrücklich **dem Prediger Dihm** freie Hand, weil er ja am Besten über die Armen Bescheid wisse, sondern auch im ersten Protokoll unter Prediger **Lionnet** verzeichnet der Secretair C. Maquet, die Verwendung resp. Vertheilung des Armenholzes an Bedürftige in unserer Gemeinde sei dem Herrn Prediger „übergeben“ (22. October 1839). Und das blieb so (5 Thlr. pro **Holzzettel**) durch die ganze Amtsverwaltung des Prediger Lionnet, und ging diese Observanz von Dihm und Lionnet (2. October 1850) auch auf Prediger **Ammon** über, der 29. October 1851 ersucht wird die zweckmässige Vertheilung, wie gewöhnlich, zu übernehmen. Auch am 24. November 1852 „hatte der Herr Prediger die Güte, die Vertheilung der **12 Holzzettel** zu übernehmen.“ Am 23. November 1864 werden nur noch 10, am 10. Oct. 1866 nur **8 Holzzettel** begehrt „und wird der Herr Prediger die Güte haben, die Vertheilung zu übernehmen.“ Im October 1867 sind es 10; Winter 1871: 13 à 5 Thaler; 1872 12 à 8 Thaler.

Als Pastor Paul **Jordan** (1707), aus Stargard in Pommern anziehend, die Behörde bat um **Reiseentschädigung**, ergeht dahin der königliche Befehl vom 6. Februar 1708.⁴ Auch am 29. Mai 1764 bittet das Presbyterium für den aus Arras hier anziehenden Prediger Jo. Wilh. **Dihm** um Reiseentschädigung. Und das Consistoire supérieur bewilligt ihm **30 Thlr.** (15. Juni 1764)⁵. Die von der Vakanz her aus dem königlichen Regierungsgelde für Juli 1839 übrig gebliebenen 32 Thlr. werden, auf Presbyterialantrag vom 17. December d. J., am 30. dem Prediger Lionnet als **Umzugsentschädigung** bewilligt.⁶ Als Reise- oder Umzugsentschädigung von Schulzendorf bei Lindow Kreis Ruppin erhielt Verfasser am 26. April 1876 300 Mark.

Auch für die zur Wahlpredigt berufenen fremden Pastoren werden 17. October 1838, 13. September 1850 und wieder 1875 30 Thlr. resp. 100 Mark jedem der Gastprediger in feiner Weise übergeben. Ebenso unsern Festpredigern.

Zu den altdenkwürdigen Pfarr-Observanzen auch unserer Gemeinde gehörte, dass, wenn ein Pastor dieser Kirche (oder dessen Frau) starb, er in der **Kirchengruft** feierlich beigesetzt wurde. Die Presbyter (Anciens) trugen dann den Sarg auf ihren Schultern die Treppe hinunter über den Hof zum Eingang der Krypte und dort die Stufen hinab in den mit Fackeln erleuchteten weiten unterirdischen Raum. Der hugenottische Gedanke dabei war, dass die Kirchenältesten ihrem Seelenhirten sich als zuverlässige Stützen und Mitpriester beweisen und, treu bis über den Tod hinaus, bewähren wollten. Erst in der rationalistischen Zeit, am 26. März 1799 wurde diese edle Sitte abgeschafft, weil . . . statt 14 nur 11 Anciens seien und unter ihnen (wie immer) Greise.⁷

Für die Gemeindebibliothek, die, ihrer Benutzung nach, leider, nur als Pfarr-**Bibliothek** fungirt, wurden Bücher je nach Bedürfniss der Pfarrer angeschafft, ohne Etat. Erst 25. März 1857 beschliesst das Presbyterium, behufs Beschaffung theologischer Werke jährlich 10 Thlr. zu verwenden. Doch überschreitet man die Summe 21. April 1858, 16. Mai 1860 und öfter. Am 14. Mai 1879 werden für diese Bibliothek jährlich (20 Thaler =) 60 Mark etatisirt. Am 27. September 1876

erwies sich die Vénérable Compagnie äusserst freigebig. Man beschloss, auf Vortrag des Prediger Tollin, einstimmig das grundlegende, unvergleichliche, für die Hugenotten-Geschichte Epoche machende Werk Bulletin de la Société d'histoire du Protestantisme français vom ersten Jahrgang 1852 an für den Preis von 210 Francs anzuschaffen: ein Beschluss, wie er nicht in vielen Colonieen vorkommt und der für die Erweiterung der kirchlichen Gesichtspunkte unserer Pastoren und Presbyter von grosser Bedeutung geworden ist.

Die erste Erwähnung des **Pfarrgartens** fanden wir 1755. Man hatte, wie wir sahen, ihn in 3 Gärten getheilt: jeden der drei von 50 Fuss Länge und 25 Fuss Breite. Jeder der drei Pfarrer nutzte einen der drei Gärten so, wie es ihm gut schien. Die erste Aenderung der Grenzen treffe ich 1817.

Pastor Dihm fils, bald alleiniger Pfarrer, verfuhr dabei sehr willkürlich. Der Wind hatte nämlich die Zwischenwand zwischen dem Hof der Kirche und dem **Pfarrgarten** umgeworfen. Da schlug Dihm vor, die Wand des Gartens 5—6 **Fuss** in den Kirchhof hineinzurücken, um — seinen Birnbaum (beuré-gris) vor Schädigung und Plünderung zu hüten. Da **der Hof der Kirche** gross genug und **der Pfarrgarten doch nur klein** sei, bewilligt es die Mehrzahl des Presbyteriums (30. Januar 1817): nur La Borde und Maquet hielten an der gegentheiligen Meinung fest, da . . . die Aenderung des Gezäuns für die Armenkasse grosse Unkosten verursache. Darum verpflichtete sich Dihm, das Plus zu bezahlen (5. Februar d. J.). Um so rechtswidriger war es, dass das Presbyterium am 19. December 1838 das Fehlen eines Pfarrers benutzte, um von dem „**in den letzten Jahren sehr (!) vergrösserten**“ **Pfarrgarten** einen Theil als **Küstergarten** abzuzweigen. Natürlich kam die ganz unzulässige und ungehörige Behandlung des Pfarrgartens als Kirchen- oder gar als Armen-Eigenthum insofern auch wieder der Pfarre zugut, als wenn, wie z. B. im Mai 1856, der Sturm die Umfriedigung des **Predigergartens** beschädigt und zum Theil umgeworfen hatte, nicht die Pfarrkasse — hat hier wirklich je eine solche existirt? — sondern die Armenkasse jedes Mal die Herstellung besorgte.

Pastor Ammon verpachtete den Pfarrgarten an verschiedene Pächter. Als am **20. September 1871** die Loge „Ferdinand zur Glückseligkeit“ sich bereit erklärte, den Kirchen- und **Pfarrgarten** zu kaufen, das Presbyterium jedoch beides ablehnte, entschloss sich der Prediger, den zu seiner Disposition stehenden Garten für die Summe von 150 Thaler pro anno auf 10 Jahr bis zum Ablauf des jetzt bestehenden Contracts 1. October **1881** und unter denselben Bedingungen, die jener Contract enthält, zu verpachten; **selbstverständlich**, heisst es im Protokoll, **dass ihm die Pachtsumme als Einnahme überlassen wird**. Die Anciens geben zu der Verpachtung ihre Zustimmung. Doch die Loge stellte bald neue Bedingungen, die abgelehnt wurden (1. Mai 1872). Am 11. April **1872** beantragte nochmals die Loge Ferdinand und am 25. d. M. auch die Wittwe Ergang, den Predigergarten ihnen **käuflich** zu überlassen. Beide Anträge wurden am 1. Mai **1872** abgelehnt. Die durch den Blechschmied **Ergang** in seinem Hinterhause Peterstr. 13, resp. durch C. W. F. König und Frau, Besitzer von Petersstrasse 12, gegen den Predigergarten herausgebrochenen 17 Luftöffnungen und 2 **Fenster** müssen auf deren Kosten vergittert werden und sind in das Hypothekenbuch eingetragen mit dem Vermerk, dass sie nach Ablauf von 10 Jahren sich die **Zumauerung** gefallen lassen müssen (4. Juni 1866; 28. März 1867; 16. April 1867; 13. Februar 1878; 26. Februar 1879; 1. December 1882). Inzwischen hatte Prediger Ammon, wozu er nach dem Allgemeinen Landrecht II, 11 §. 801 auf seine Amtszeit ⁸ **vollauf berechtigt** war, den Pfarrgarten an den Blechschmied **Ergang** als Lagerplatz verpachtet, freilich ohne Genehmigung des Presbyteriums. Dieses entbehrte damals eines juristischen Mitglieds. Die Presbyter kassirten daher den nach ihrer Meinung ungültigen Pachtvertrag (**13. Juni 1872**). Auf Ergangs Bitte liess man ihm am 19. Juni 1872 den Fleck bis zum 1. October d. J. unter neuen Bedingungen⁹: ein Contract, der seinerseits ungültig war, weil von 10 Mitgliedern nur fünf unterzeichneten, auch der Interessent und Nutzniesser selber, Prediger Ammon, **nicht** mit unterschrieben hatte. Da aber der Pfarrer nun wünschte, ohne Vorbehalt nur seiner Amtsdauer, auf längere

Zeit den Pfarrgarten zu verpachten, so vereinigte er sich mit dem Presbyterio am **18. Februar 1874**, um mit der **Loge Ferdinand** gegen **150 Thlr.** jährliche Pacht einen Vertrag abzuschliessen bis 1. Oct. **1881**. Am 14. April d. J. wurde der vollzogene Vertrag zu den Dokumenten genommen.¹⁰ Als Ammon starb, sollte „**bis zur Wiederbesetzung der Stelle**“ die Pacht des Predigergartens, „welche Ammon aus der Gemeindegasse erhalten hat“, der Wittve Ammon weiter gezahlt werden (3. Mai 1875): eine Stipulation, die mannichfach, wie oben ersichtlich, geändert wurde, im Widerspruch gegen die bei der Berufung des zeitigen Pfarrers mit diesem gepflogenen Verhandlungen.

Die drei Pfarrstellen erfreuten sich, wie wir sahen, durch viele Jahrzehnte einer besonders angenehmen Einnahme durch die **Steuer-Vergütung** (Bonifikation) für die Nahrungsmittel, vornehmlich für Fleisch, Brot, Wein und Bier. Natürlich bröckelten die Steuer-Behörden oft daran herum. Die **Accisefreiheit** für einen Ochsen jährlich suchte das Königl. Preuss. Accise- und Zollamt im Frühjahr 1803 den Pastoren unter dem Vorwand zu entziehen, dass die Pastoren ja doch den Ochsen nicht im Pfarrhause selber schlachteten, sondern den Freizettel an einen Schlächter übergäben, um von ihm darauf hin so viel Fleisch steuerfrei zu beziehen, als ein Ochse beträgt. „Gleich als ob, sagt das Presbyterium am 10. März 1803, die Herren Pastoren sich und ihre Familien das ganze Jahr von Rauchfleisch nähren oder einen Ochsen, um ihn ja frisch zu geniessen, in vierzehn Tagen aufessen sollten.“ Die westphälische Zeit beseitigte die Bonifikation.

Am 6. Juli 1692 wurde ein Vater vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen, weil er zu seinem **kranken** Sohn keinen Pfarrer hatte **rufen** lassen.¹¹ Bei bevorstehender Neubesetzung der Pfarren betont das Presbyterium allezeit, die Pfarrer hätten hier sehr viel zu thun, da sie zu jedem Kranken gehen müssen, der sie **holen** liess. Auch noch die General-Visitatoren vom 8. October 1804 berichten, die französischen **Kranken** werden **besucht**, sobald sie nach dem Prediger **schicken**.

Am 30. April 1807 übernimmt das Presbyterium, wie wir sahen, auf die Armenkasse die Kosten der widerrechtlich

für Pfarr- und Schulhaus bestimmten **Einquartirung**. Da nun aber, nach Ablauf des Gnadenjahres der Wittwe des Pastor Dihm père, **das untere Quartier des Pfarrhauses** frei wird, so beschliesst das Presbyterium, die auf das Pfarr- und das Schulhaus fallende **Real-Einquartirung** dortselbst aufzunehmen. Man stattet diese Etage mit Möbeln aus und stellt **Frl. Cappe**, gegen freie Wohnung, als Soldaten-Wirthin an (6. Juni 1810). Bald verlangt sie Entschädigung. Die muss man erhöhen. Am 5. Juli 1815 erklärt die Cappe, dass auch 20 Thlr. jährlich nicht reichen. Man erhöht ihre Pension von letzte Ostern ab auf 24 Thlr. Schliesslich wurde die Soldatenwirthschaft im Pfarrhause dem Prediger Dihm doch zu arg. Er erklärte dem Presbyterio rund heraus am 23. October 1816, dass er auf die eine oder die andere Weise ihr ein Ende machen würde (*translocer les militaires d'une manière ou d'autre*). Kassirer Maquet erwiderte, das **könne das Presbyterium nicht hindern** (*ne pouvant empêcher cette mesure*): er aber wolle damit nichts zu thun haben, auch aus der Armenkasse nur gegen Quittungen zahlen, die der Pastor und ein Ancien unterschrieben hätten: denn er sehe die projektirte Veränderung als Schädigung der **Armenkasse** an. Für den pekuniären Standpunkt kam ja kirchliche Würde und sittlicher Anstand und all' die Rücksichten auf die Damen des Pfarrhauses nicht in Betracht; wie man nur zu oft den Raum um unsere Kirche mit Aufbewahrung von Pferdedünger und Misthaufen hatte schänden lassen, um der Miether und Gartenpächter willen, die ja gut bezahlten. Am 3. September 1817 wird die untere Etage des Pfarrhauses an Frau Oberbeck, als Meistbietende, vermietet zu 30 Thlr. Am 10. December 1817 theilt Pastor Dihm ein Schreiben vom Minister des Innern mit, worin dieser genehmigt, dass die Miethen aus den freistehenden Räumen des Pfarrhauses in die Armenkasse fliesst*). Am 7. Januar 1818 miethete unsere untere Etage der Steuer-Inspektor **Laval**¹² auf drei Jahre für 106 Thlr. in Summa. Am 6. September 1820 wird ihm mitgetheilt, dass er Ostern 1821 das Quartier zu räumen habe. Pastor Dihm hatte es nämlich auf drei Jahre zu denselben

*) Wozu befasste man damit den Minister?

Bedingungen miethen wollen. Am 25. September 1823 trug Prediger Dihm nochmals den Wunsch vor, dem Herrn Laval¹³ aufzusagen, da sein Betragen nicht der Art sei, ihn länger zu behalten. Man kündigt ihm nun für nächste Ostern. Auch hatte Laval aus dem Holzstall vor 1½ Jahren, nachdem er sich mit dem Herrn Prediger besprochen, einen Pferdestall gemacht. „Aus Rücksicht für den Herrn Prediger“ — well roared lion — war ihm das unter bestimmten Bedingungen gestattet worden.

Da Frau **Zingerlein**, geb. **Dihm**, für die obere Etage im Pfarrhause sich erbietet noch 4 Thlr. mehr zu zahlen als Frau Desca gezahlt hatte, nämlich 80 Thlr., so wird ihr dieselbe auf drei Jahre vermietet (10. Mai 1820). Wie man Kirchenkasse und Armenkasse frühe zusammenwarf, so auch Pfarrvermögen, Küster- und Cantor-Vermögen, willkürlich genug. Am 25. September 1823 führte der Herr Prediger an, dass es (ihm) schwer fallen (corr.: schwer halten) würde, das untere Geschoss wieder gut zu vermieten. Er schlägt vor, zum Vortheil für unsere Kasse, die Schule und Wohnung des **Cantors** Maréchal hierher zu verlegen; dagegen auch die unteren Räume des Schulhauses für die Armenkasse zu vermieten. Als Miethe für diese Räume setzt man 130 Thlr. fest.

Da die **Vertretungen** des Predigers in **Urlaubsfällen** darum ausserordentlich schwierig fielen, weil die, bei 220-290 Seelen, zu geringe Zahl Zuhörer alle, eine weit grössere Gemeinde gewöhnten Geistlichen abstiess, so beschloss das Presbyterium am 3. Mai 1886, die geistlichen Mühewalter aus der Kirchenkasse zu honoriren, die Wahl der Vertreter dem Pfarrer überlassend. Die Remuneration für die Predigt, auf 6 Mark festgesetzt, wurde am 19. August 1890 auf 7 Mark 50 Pfg. erhöht. Seitdem waren wieder Vertreter zu finden, obwohl es für Fremde ja immer nur eine grosse Gefälligkeit bleibt, vor kaum 20—30 Personen zu predigen.

Am heikelsten ist stets die Verhandlung über die kleinen Dinge. Die fast überall beobachtete Observanz, dass Pfarre und Küsterei **alljährlich** auf Gemeindegeldern, resp. aus der Kirchenkasse **geweisst** werden müssen, griff auch hier durch. Am 26. März 1777 zahlt für Weissen einer Stube bei Pre-

diger Dihm und einer Stube bei Prediger Desca die französische Armenkasse an Maurer Scabel 14 Gr. 6 Pfg.¹⁴ Am 8. Juli 1779 für Weissen des Quartiers vom Prediger Dantal die eingereichte Rechnung. Am 10. November d. J. wiederum für Weissen eines Zimmers der Pfarrwohnung 12 Gr. Und so geht es fort bis heute. Ebenso bezahlt die Kirchenkasse das Streichen der **Fussböden** in der Pfarrwohnung, 1880 in zwei Zimmern, 4. April 1883 in zwei Zimmern, 1891 in einem Zimmer.

Durch Regierungs-Verfügungen wurde seit 30. März 1865 und 19. Januar 1867 statt des jährlichen Weissens das sechsjährige **Tapezieren** der Wände mit billigen Tapeten in den Pfarrwohnungen aus der Kirchenkasse eingeführt. Auch bei uns hat man es observanzmässig beobachtet. So noch 21. Mai 1890 in zwei Zimmern, Frühjahr 1891 in einem Zimmer der Pfarre.

Auch werden 3. December 1777, December 1779 und öfter bei Prediger Dihm die durch fremde Gewalt zerbrochenen Fensterscheiben mit 6 Gr., resp. 6 Thlr. 14 Gr. u. s. f. aus der Armenkasse bestritten.

Das Setzen der Oefen nicht nur, sondern auch das Reinigen des Ofens und der Schornsteine geschah in unseren Pfarrwohnungen aus der Kirchenkasse. Am 16. October 1777 z. B. zahlt sie bei Prediger Desca schon für Ofenreinigung 8 Gr.

War man bisweilen **kleinlich** genug, diese althergebrachten Observanzen missachten zu wollen, daran herumzumäkeln, ja sie zum Thermometer der Beliebtheit oder Unbeliebtheit zu machen, auch sogar Nachgiebigkeit des Pfarrers in den Forderungen des Kirchenglaubens und der Kirchenordnung dafür einzuhandeln, so haben, meines Wissens, unsere Pastoren nie auf solche „Geschäfte“ sich eingelassen, sondern jederzeit lieber auf ihr **zweifelloses Recht** im Einzelfalle verzichtet, als Streit anzufangen und um Lumpereien willen Gottes Reich zu schädigen.

¹⁾ I, 9. II, 2. III, 1. IV, 32. IX, 5. ²⁾ Règlement pour les Candidats en Théologie §. 4. — Vgl. Règlement vom 13. Nov. 1736 §. 8. Hinzugefügt wird jetzt als drittes: L'acte d'orthodoxie §. 16. ³⁾ Presbyt.-Akten R. 4. ⁴⁾ Geh. Staats-Archiv, R. 9. D. 8. 3b 1: Bestallung der Prediger 1701—1720. ⁵⁾ Magdeb. Regierungs-Archiv: Act. du Consist. supér. ⁶⁾ Archiv des Königl.

Consistorium der Provinz Sachsen. Tit. V. E. I. Lit. M. No. 4 Vol. I. ⁷⁾ Presbyterial-Protokoll ad a. 1799. ⁸⁾ Laut §. 2 des Vertrages! ⁹⁾ Besonders dass er Montags Nachmittags und Abends keine geräuschvollen Arbeiten im Garten vornimmt: Die meisten Presbyter waren nämlich Logenbrüder und die Loge hat im Sommer Montags Gartenconcert. ¹⁰⁾ Die C. Maquet jun. asservirte. ¹¹⁾ S. hier III¹ A, 581. ¹²⁾ Die erste Frau des Admiral Coligny war Charlotte de Laval (Bulletin du Prot. franc. I, 275. II, 551 sv.) — Ob und wie unsere Familie zusammenhängt mit dem Vicomte de **Laval** (Agnew, III, 169) ist mir unbekannt. Ein Stephan Abel Laval war 1737 Pastor in London. Er gab 6 Bde. „History of the reformed church in France“ heraus (Agnew II, 238). Andre Laval's, auch den gräflichen Zweig, S. Bulletin du Prot. fr. V, 289. 293. VIII, 132 fg. X, 352. 374. XII, 252 fg. 266. ¹³⁾ Für Instandsetzung des Quartiers verlangte Laval 138 Thlr. Entschädigung. Das Presbyterium bewilligte ihm 12 Thlr. (2. Sept. 1818). ¹⁴⁾ Gemeinde-Akten B, 1. de 1734 fg.

Hauptstück V.

Die Pfarrwittwen.

*La crainte de Dieu et la charité chrétienne
réunit le pasteur et le troupeau.*

Utrechter Synode 1715 §. 47.

Gehört es zum vernünftigen Gottesdienst, den Wittwen und Waisen kräftig beizustehen in ihrer Trübsal, so trifft dies in erhöhtem Maasse zu bei den Wittwen und Waisen der Männer, ohne welche im Refuge überhaupt kein Gottesdienst zu Stande kam. Die Discipline Chap. I. 44 bestimmte schon, dass jede Kirche verpflichtet sei, die Wittve und Waisen ihrer Pastoren zu versorgen. Ist die Kirche zu arm, hat die Provinz das Fehlende zu ergänzen; fällt die Provinz wegen Armuth aus, die National-Synode.¹ Und das hat man in Frankreich treulich erfüllt.

In der deutsch-reformirten Gemeinde zu Magdeburg ist es 1892 zum ersten Mal seit ihrer Gründung vorgekommen, dass sie eine Pfarrwittve zu versorgen hat. Anders bei unserer französischen Gemeinde. Nicht nur dass gar frühe unsere Prediger unversorgte Wittwen und Waisen hinterliessen, sondern auch fremde Pastor-Wittwen und Waisen flüchteten aus Frankreich frühe nach Magdeburg. So steht in unserer Gemeindeliste vom 31. December 1699 unter No. 3259 (bei Béringuier) la Demoiselle veuve de Monsieur **Lambert**, Ministre du Dauphiné, mit einem Kinde; unter No. 3299 la Demoiselle Veuve de Monsieur **Roux**, Ministre de la Neustadt (sic);*) unter No. 3306 La Demoiselle **De Lon** aus Montauban, wahrscheinlich eine Tochter des am 9. Juni 1683 verstorbenen weltberühmten Predigers Timothée Delon aus Montauban.²

Für solche arme Wittwen war der amtlich hergebrachte Ausdruck: *vivent comme elles peuvent*. Uebersetzen liess sich das etwa mit den Worten: „Sie hungerten, so lange wie sie es

*) Es soll heissen de Neuhaldensleben. Er war 31. Mai 1714, 73jährig hier gestorben und in unserer Krypte beigesetzt worden.

aushalten konnten.“ Wie ein Wunder wurde eine Pfarrwittwe angestaunt, wie 1703 und folgende Jahre die Frau des berühmten Märtyrers Moyse **Portal** aus Lasalle, Marguërite Cardonilhac aus Montpellier, die mit ihren beiden Kindern hier wirklich ihr Leben fristen konnte. Die Portal's sind freilich eine berühmte albigensisch-hugenottische Familie aus Toulouse. Ein Theil ging 1688 nach England. Henry Portal († 30. September 1745) erhielt für sich und seine Familie dort das Privileg, für die Banknoten von England das Papier liefern zu dürfen.³ Die anderen fremden Pfarrwittwen indessen, die sich nach Magdeburg zurückzogen, fielen ihrer Familie zur Last. So noch 1775 die Wittve des Pierre **Merle**,⁴ Pfarrers in Calbe a. d. S. bis 1773. Sie erhielt, nachdem ihr Gatte 40 Jahre zur Caisse du Sol pour livre beigetragen, endlich am 3. Mai aus dieser Kasse jene 20 Thlr., die durch den Tod der Wittve Rouvière, geb. Corbin, frei geworden waren.⁵ Indirect gehört hierher die Frau des Pastors Joh. Fréd. Ringleben, Louise **Momejan**, welche am 20. Mai 1784 hierselbst verstarb und auf dem Cimetière des Français beerdigt wurde.

Der Art. 40 der Discipline untersagte jedes Pfarrvermögen, pour oster tout soupçon d'avarice. Die Absicht war gut. Allein diese Verordnung stürzte unsere Gemeinden in grosse Noth. Guter und reichlicher **Pfarracker** bleibt für alle Gemeinden die beste Erleichterung. Sehr selten sah man bei den Hugonotten, dass ihre Prediger beim Tode etwas zur Erhaltung ihrer Familien hinterliessen. Diese litten daher im Refuge bittere Noth, wenn nicht der Fürst sich ihrer erbarnte. Am 1. November 1698 erklärte der Kurfürst, dass er sich vorbehalte, für die Pfarrerswittwen zu sorgen, wie er wolle (le trouvera à propos).⁶ Doch kam es vor, dass es bei dem Tode eines Pastoren grade keine „offene Pension“ gab. Unterdessen schmachteten die Pastor-Wittve und -Waisen im grössesten Elend (misère).

Darum beschloss unser Presbyterium in weiser Voraussicht, acht Jahr **vor** der holländischen Generalsynode, vier Jahre **nach** der Synode von Celle in Hannover, am **24. Mai 1718** unterthänigst Sr. Majestät vorzustellen, den vielen Werken der Barmherzigkeit, durch welche Sie täglich Gottes Segen

auf sich zieht, eine französische **Pfarrwitwen-Stiftung** hinzuzufügen (de faire un fonds pour l'entretien des veuves et des familles des pasteurs qui viendront à décéder). Vielleicht könne man diesen Fonds entnehmen aus jenem Abzug des Pfarrgehalts der gegenwärtig dienenden Geistlichen, den man *Sol pour livre* nennt. De cette manière V. M. fera un Acte de justice et de charité tout ensemble, sans qu'il Lui en coûte rien. Pastor Jordan wird mit der Abfassung des Gesuchs beauftragt. Das hiesige Consistoire wies noch einmal darauf hin, dass durch eine **Pfarrwitwen - Stiftung** man nicht bloss, ein Gott so angenehmes Werk, Wittwen und Waisen versorge, sondern auch den sterbenden Pastoren den Trost verschafft, ihre Familien nach ihrem Tode nicht ganz hilflos zurückzulassen. Versehen mit den Unterschriften von drei Pastoren und 11 Anciens ging diese ebenso wie praktische Fürbitte am 30. Mai 1718 nach Berlin. Sie hatte nicht den geringsten Erfolg. Ebenso wenig die Wiederholung vom 13. Mai 1722, vier Jahre vor der Synode von Holland.

Insofern die hugenottischen Gemeinden auch in Preussen nur als das Eingebachte der hugenottischen Pastoren galten, war es gewiss ein gesunder Gedanke unseres Presbyteriums, die freiwillige Steuer der hugenottischen Beamten Brandenburg-Preussens, die man **Sol pour livre** — 5% des Gehalts — nannte,⁷ in eine förmliche Pfarr-Witwen- und Pfarr-Waisen-Kasse umzuwandeln. Leider jedoch kam man mit diesem herrlichen Vorschlag zu spät. Denn am 11 April 1712 hatte König Friedrich I. die freiwillige Steuer seiner hugenottischen Beamten und Pensionäre in eine Zwangssteuer von 7% umgewandelt, **zur Erhaltung der Beamten**. Auch befreite Friedrich Wilhelm I. 1725 seine Offiziere von dieser Steuer: mes officiers ne payeront rien,⁸ so dass die armen Pastoren, Kantoren und Edeldamen die Offiziere mit erhalten mussten. Selbst bei Auflösung der bürgerlichen Colonie im Jahre 1810 wurde der Rest des *Sous pour livre* nicht als Grundstock für eine Pfarr-Witwen- und Waisen-Kasse verwandt, sondern dem allgemeinen französischen Armenfonds zugeschlagen.⁹

Anderwärts hatte man mehr Erfolg. Seit 13. September 1714 steuern die französischen Kirchen der niedersächsischen Con-

föderation 10% ihrer jährlichen Einnahme zur Wittwenkasse.¹⁰ Im September 1726 folgte die Anregung der **holländischen** Synode von Arnhem (Art. 32). Im Mai 1727 traten sämtliche wallonische Prediger, 5—6 ausgenommen, bei, ebenso, ausser einer, sämtliche holländische Gemeinden. Das vom Geist christlicher Liebe eingegebene Werk beschränkte man zunächst auf die Wittwen. Der Eintritt blieb frei, Wiederaustritt verboten (1727 Mai Art. 49/52). Rotterdam wurde zum Vorort gewählt, die Generalstaaten um Beistand gebeten. Im April 1728 wird die Beitragshöhe fixirt (Art. 30). Fünfzig Pastoren verpflichten sich zu 25 Florin jährlich. Im September 1728 war das Règlement allgemein angenommen. Seitdem erhielt die Wittwe 50 Florin; seit 1736 100 Florin, jusqu'à ce que le Synode puisse hausser cette pension. Im Frühjahr 1732 hat die **fränkische** Generalsynode die Stiftung einer Pfarr-Wittwen- und Waisen-Kasse angeregt.¹¹ In **Kopenhagen** stiftete 1805 Marthe Séjournas de Meynardie eine Kasse, die 1863 auf 10,000 Thlr.; 1811 die Wittwe des Staatsraths Frédéric de Coninck eine zweite, die 1834 schon auf 16,000 Thlr. angewachsen war.¹² . . .

Von alledem wollte in Preussen nichts bekleiben: daher Klagen über Klagen. Die Wittwe **Flavard** klagt¹³ am 1. September 1715, ihr Gatte hätte sich für die Gemeinde hingeopfert und in Zeiten grösster Lebensgefahr sei er keine Nacht im Bett geblieben, um die Kranken und Sterbenden zu trösten. Und nun er todt sei, hätte sein Weib kein Brot im Hause und keine Frucht in der Erde*). Sie sei die verlassenste aller Wittwen. Nichts habe sie mehr, als den Platz ihres Gatten in der Kirche. Und nun müsse sie obendrein die Drohung hören, sie solle keine Unterstützung erhalten, wenn sie nicht auch auf den Kirchensitz verzichte. Wohlan denn, so wolle sie lieber Hunger und Durst leiden, als das Gedächtniss des treuen Dieners Gottes in seiner Kirche verwischen. „Ich verdiene es nicht, aus Ihrer Kirche verjagt zu werden.“ . . . Doch Hunger thut weh. Sie verzichtet auf

*) Darum entschloss sich wohl auch die bei ihr wohnende Nichte Marie Flavard so schnell, sich mit einem Frendling zu verheirathen. S. hier III¹ A. 615 fg.

ihren Kirchenplatz und erhält nun 100 Thlr. Pension. Als die Flavard stirbt, vereinnahmt die Kirchenkasse 33 Thlr. 16 Gr. aus dem Verkauf ihrer Effekten (29. 3. 1735). Dazu 18 Thlr. 1 Gr., welche Frau Flavard der Frau Bork zum Aufbewahren übergeben hatte.

Auf vier-, fünffache Bitten in Berlin war der Wittwe des Predigers **Valentin** das Gnadenquartal endlich bewilligt worden. Allein noch ist ihr Neffe Pelloutier, als des Oheims Nachfolger, nicht nach Magdeburg übergesiedelt, als auch er schon in eben dem Schreiben, worin er die Wahl annimmt, erklärt, 50 Thlr. Pension sei für seine Tante zu wenig und bittet, ihm schleunigst eine Petition nach Berlin zu senden, auf dass er dortselbst der Tante eine höhere Pension sichern könne. Sollte er sonst in der Zwischenzeit für die Gemeinde etwas in Berlin auszurichten haben, so bitte er um die Anweisungen des Consistoire. Am 24. December 1718 werden der Tante, Wittwe Mademoiselle Valentin die 50 Thlr. jährlich zugesichert. Am 3. Januar 1719 dankt das Consistoire zwar für diese Gnade, bittet aber um Erhöhung der Wittwen-Pension, dieweil sie bei der völligen Mittellosigkeit für die so zahlreiche Familie — 4 Kinder — nicht ausreiche.

Bei der Nachricht von den durch Absterben der Wittwe des Pastor **Roux** aus Neustadt (?) vakant gewordenen 40 Thlr. verwendet sich das Presbyterium um diese Zulage (21. März 1720) für die in äusserster Noth stehende würdige Wittwe **Valentin**. Am 13. Mai 1722 wird diese Bitte wiederholt.

Am 19. September 1724 erfahren wir, dass die Wittwe Valentin zwar nach **Abzug** des Sous pour livre 80 Thlr. Pension erhielt: doch reiche das auf ein Jahr für eine Familie von fünf Personen nicht aus, deren Haupt unserer Kirche durch fast 30 Jahre auf's allertreueste gedient hat. Dass man den im Darben alternden Pfarrwittwen von 100 Thlr. Pension noch 20 Thlr. für die Herren **Offiziere** abzog, finde ich in einem Militärstaat wie Preussen wohl erklärlich, an sich aber weder billig noch gerecht.

Inzwischen waren nach Sitte jener Zeit die beiden Pastoren **J. Garnault** und **P. Jordan** um die Survivance der **Wittwe des Prediger Valentin** eingekommen. Sie wurde ihnen auch am 13. December 1718 in der Art zugesprochen,

dass sie nach deren Tode die 50 Thlr., welche jene als Wittwen-Pension erhält, unter sich theilen sollen. Allein par un pur motif de charité verzichten sie am 28. October 1724 zu Gunsten deren Töchter (*extrême pauvreté et désolation de 2 filles, qu'a laissées ladite veuve*). Am 27. März 1725 bitten die Pastoren J. Garnault und P. Jordan um ihre Survivance. Allein das Consistoire supérieur schlägt das Gesuch ab, da keine Survivances mehr bewilligt werden sollen.¹⁴ Am 19. Januar 1726 aber richten die beiden Pastoren ein Gesuch an den Baron von Knyphausen, Staatsminister für den Krieg und die äussern Angelegenheiten, Kommandeur des Johanniter-Ordens und -- General-Direktor der Geistlichen Angelegenheiten für Se. Maj. den König, Exc., worin sie melden, Susanne und Madelaine Valentin bezögen inzwischen jede 20 Thlr. Pension und hätten *de bons gages*. „Da wir nun jene uns vom Consistoire supérieur bewilligten 50 Thlr. (sic) für unsere Nachfolger im Amt erhalten müssen“, so bitten sie um eine Ordre an den Geheimen Rath und Schatzmeister Sr. Majestät, le Bachellé, künftig diese 50 Thaler ihnen auszuzahlen, nachdem drei Quartale an die Valentin'schen Töchter abgeführt worden seien. Erst dann werde ihr Jahrgelt die ihnen zugesagten 350 Thlr. betragen. Kaum aber ist dies bewilligt (11. März d. J.), so bitten die verwaisten Töchter Exc. Knyphausen, ihnen doch die Pension nicht eher zu entziehen, als bis ihnen aus der *Chambre du sol pour livre* eine entsprechende angewiesen sein werde (27. d. M.). Auf Vorschlag des Geheimen Rath Chion verfügt das Consistoire supérieur¹⁵ an beide Pastoren, sie würden ein Gott sehr angenehmes Werk thun, *que nous approuverions beaucoup*, falls sie die kurze Zeit, bis in der *Chambre du sol* Geld flüssig wäre, warteten und sich weiter der Töchter ihres Amtsbruders annähmen. Auch sei es dem König sehr angenehm zu hören, dass die Mädchen, *ces pauvres filles dans leur misérable état*, von der **Gemeinde** 50 Thlr. bekämen, da vorläufig wenigstens in Berlin für sie keine Pension vakant sei (5. April 1726). Die Armen müssten doch den Armen helfen. Und das geschieht. Obwohl Garnault selber kein Vermögen besitzt und jährlich 250 Thlr. seiner verstorbenen Frau Schwester, *sortie de France depuis peu pour conserver*

un petit capital à ses enfans, auszuzahlen hat, willigen beide Pastoren ein (2. Mai d. J.); fragen aber dessen ungeachtet am 15. Juli d. J., ob es nicht genug sei, dass sie den ihnen garnicht verwandten Töchtern ihres verstorbenen Kollegen den Genuss jener 50 Thlr. vom 1. Januar 1725 bis Johannis 1726 belassen haben, „damit wir nunmehr in die uns vor 10 Jahren zugesagte Erhöhung unseres Gehalts auf 300 Thlr. eintreten können.“

Ein eigenthümliches Missgeschick traf die Wittve des Predigers **Le Cornu**. Nach dem Règlement vom 19. November 1739 wird ihr das schon 1631 durch die Nationalsynode von Charenton als Observanz constatirte¹⁶ **Gnadenjahr** bis ult. Juni bewilligt. Die **Märkische Domainenkasse** weigert sich aber, ihr des Gatten Gehalt während ihres **Gnadenjahres** auszuzahlen. Auf ihre Beschwerde vom 12. Juli 1775 ersucht das Consistoire Supérieur das Generaldirectorium darein zu verordnen. Als jedoch dies letztere am 22. August d. J. der Märkischen Domainenkasse die Anweisung auf jene 150 Thlr. gegen Quittung des Modérateur und des Secrétaire du Consistoire giebt, ist inzwischen auch die Wittve Le Cornu verstorben, ohne das ihr zustehende Gehalt genossen zu haben. Dem Consistoire supérieur bleibt nur übrig die Erben zu benachrichtigen, (16. December 1776). Nach der durch die Synode von la Rochelle 1607 constatirten Observanz stand dies Gehalt nunmehr den Erben zu.

Während die Pfarrwittwen auch **die Hälfte der Bonifikation ihrer Gatten** geniessen sollten, genoss die Wittve **Ruynat** zwar die Accise-Freiheit für 3 Eimer Franzwein, nicht aber die ihr gebührende für 1 Wispel Malz. Als man dies 1768 nachholte, zahlte man ihr an Malz-Bonification 9 Thlr. statt wie den andern pro Wispel 12 Thlr. Die Discipline hegte den Grundsatz, **Wittwen** lieber mehr zu geben, als zu wenig. Die preussischen Behörden befolgten die Instruction, zu streichen, wo sie nur konnten.

Am 21. October 1779 bittet Louise Pellet, Wittve **Dantal** um das **Sterbequartal** und das **Gnadenjahr**, laut §. 10 der Règlement vom 19. November 1739. Auch bezieht sie sich darauf, dass laut §. 12 die Kirchen mit drei Pastoren von

den Wittwen **keine Entschädigungskosten für die Vertretung** einziehen dürfen. Obwohl das Gesuch schon am 15. October 1779 bewilligt ist, hat noch im Sommer 1781 die **Wittwe nichts erhalten**. Und auch der Domainenrath Müller meldet, die Sache ginge die hiesige Kammer nichts an, sondern die **Kurmärkische Rentei**. Und Domainenrath Wollanke aus Berlin habe ihm keine derartige Ordre ertheilt.

Die Wittwe des Prediger **Dihm** père bittet das Presbyterium ihr die Wohnung im Pfarrhause **bis Ostern 1810** zu belassen. Das Presbyterium willigt ein, da unsere Pfarrwittwen stets das Gnadenjahr genossen hätten (28. Juni 1809).

Nachdem Prediger **Desca** über 50 Jahre der hiesigen Gemeinde treu gedient hat — am längsten von allen Pastoren unserer Colonie — bittet seine Wittwe geb. Stercki um das Gnadenjahr. Dabei wird die Einnahme aus dem Pfarrgarten auf 50 Thlr. veranschlagt. Das Presbyterium beruft sich auf die Observanz. Die Behörde genehmigt unter dem 8. October 1819 das Gesuch, mit dem Beding, dass die Wittwe Desca für die Besorgung der Amtsgeschäfte eintritt. Diese Bedingung widersprach der Discipline, der Observanz und dem Règlement vom 19. November 1739. Indess, das bequeme Presbyterium, froh der Bürde entledigt zu sein, liess getrost die ungebührliche Last auf der Wittwe **des Mannes** liegen, der 53 Jahre unserer Kirche treu gedient hatte. Bei der Versteigerung der Desca'schen Wohnung erhielt die Wittwe den Zuschlag gegen 80 Thlr. als Meistbietende.¹⁷

Bei der französisch-reformirten Gemeinde war das **Sterbequartal** und **Gnadenjahr** der **Pfarrwittwe** verfassungsmässig hergebracht. Und so wurde beides denn auch 1838 der Wittwe des Pfarrer Dihm, geb. v. Lüderitz, genehmigt, wie es bei der Wittwe des Pfarrer Desca geschehen war, unter der Bedingung, dass das **Presbyterium** für die gehörige Verwaltung des Pfarramts während der Dauer der Gnadenzeit Sorge trage¹⁸. Am 29. September 1838 spricht die Wittwe dafür ihren Dank der Königlichen Regierung aus. Desgleichen wurde der **Wittwe** des Pfarrer **Ammon**, Amalie geb. Meixner, das **Sterbequartal** und **das Gnadenjahr** vom 1. Juli 1875 bis dahin 1876 auf Antrag des Presbyteriums bewilligt (12. Mai 1875).¹⁹ Auch

sichert ihr das Presbyterium eine persönliche **Zulage** von **150 Thlr** aus der Gemeindegasse, sowie die **Pacht für den Predigergarten** mit 150 Thlr. und **für das Gnadenjahr** freie Wohnung zu. Für letztere würde sie entsprechend entschädigt werden, falls es sich ermöglichen würde, dass der neue Prediger früher anzieht. Und zwar machte sie ein gutes Geschäft. Denn dafür, dass sie ein paar Monat früher das Pfarrhaus räumt, sichert ihr das Presbyterium auf Lebenszeit 150 Thlr. zu (12. October 1875). Auch später hat das Presbyterium sich bei besonderen Nöthen der Wittwe Ammon freundlich angenommen, so oft sie ihre Anliegen bittend vortrug; auch (23. Mai 1883) zu ihrer Beerdigung reichlich beigetragen.

Aus der Armenkasse erhielt die **Pfarrerswittwe** heute so viel dem Presbyterium gut dünkt. Die Höhe des Almosens hänge ab 1) vom Stand der Armenkasse; 2) von der augenblicklichen Noth der Pfarrerswittwe und der Pfarrer's-Waisen; 3) von der Beliebtheit oder Unbeliebtheit des verstorbenen Pfarrers; 4) von der Beliebtheit oder Unbeliebtheit der betreffenden Pfarrers-Wittwe und ihrer Waisen bei der Gemeinde und beim Presbyterium; 5) von der Befürwortung des Gesuchs durch den Amtsnachfolger; 6) von der Anwesenheit oder Abwesenheit des einen oder des andern Presbyters in der betreffenden Sitzung; 7) von der Stimmung der einzelnen Presbyter in der Stunde, wo das Gesuch gerade vorgetragen wird. . . .

Die deutsch-reformirten Pfarrer stehen günstiger betreffs ihrer Wittwen. Der zeitige Inhaber der französischen Pfarre war, bis er diese antrat, Mitglied der reichen **deutsch-reformirten Prediger-Wittwen- und Waisenkasse** der Mark Brandenburg. Tollin zahlte sein Eintrittsgeld, dann 15 Jahre, davon 5 Jahre unverlobt, den Jahresbeitrag und bei jedem Todesfall extra Beerdigungskosten. Als er bei der französischen Gemeinde angestellt wurde, wollte er weiterzahlen, musste aber laut Statut austreten als Pfarrer einer nicht-deutsch reformirten Stelle. Statt dessen **musste** er eintreten in die bettelarme **französisch-reformirte Prediger-Wittwen-Kasse**, aus der 20 französische Prediger meist 10, auch 11 französische Wittwen und deren Waisen erhalten sollen. Obwohl der französische Pfarrer bis an den Minister ging, erhielt er von den durch

15 Jahre regelmässig bezahlten Beiträgen keinen Pfennig zurück, laut Statut, das er ja selber unterschrieben habe. Als er hierorts dem „Fiskus der reformirten Prediger-Wittwen und Waisen des ehemaligen Herzogthums Magdeburg zu Gunsten der Wittwen-Versorgung“ beitreten und, neben der französischen Kasse, auch dieser deutschen die statutenmässigen Beiträge nachbezahlen wollte, wurde er auch dort **abgewiesen**, weil — statutenmässig die französischen Prediger ausgeschlossen seien.

Von den hiesigen und benachbarten lutherischen Prediger-Wittwenkassen, die, dank von Geld-, Acker- und Häuser-Stiftungen, meist sehr reich sind, sehen wir ab. Aber innerhalb der **reformirten Kreissynode Magdeburg-Halle-Wettin** steht der französische Pfarrer, wenn wir den Pfarr-Wittwen und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche, weil allen gemeinsam, hier ausser Acht lassen, betreff seiner Wittwe folgendermassen: Magdeburg Deutsch-reformirt Pfarre I erhält die Wittwe **2400 Mk.**, Pfarre II 2280 Mk., Halle reformirt I 1811 Mk. 35 Pfg., Pfarre II und III jede 1266 Mk. 35 Pfg.; Magdeburg Wallonisch-reformirt 1200 Mk.; Wettin Reformirt 1080 Mk.; Französisch-Reformirt **158 Mk.** 40 Pfg.: d. h. **die französische Pfarrwittwe** erhält noch nicht den 10. Theil von Halle I, nicht den 14. Theil von Magdeburg deutsch-reformirt II, nur den 15. Theil von Magdeburg deutsch-reformirt I. Zu ihrer Special-Wittwenkasse zahlen die Deutsch-reformirten Pfarrer, die daraus so viel erhalten, seit lange keinen Pfennig mehr, die Französisch-reformirten zu der ihren, die ihnen fast **nichts** bietet, jährlich nach wie vor 12 Mk. Zu dem Allgemeinen Pfarr-Wittwen-Fonds der evangelischen Landeskirche hat zu zahlen Pfarre Magdeburg Deutsch-reformirt II 78 Mk., Halle Reformirt III 81 Mk. 28 Pfg., II 85 Mk. 76 Pfg., Wettin Reformirt 98 Mk. 8 Pfg., Magdeburg Deutsch-Reformirt I: 98 Mk. 16 Pfg., Wallonisch-Reformirt 111 Mk. 8 Pfg., **Französisch-Reformirt** 205 Mk. 48 Pfg an jährlichen Beiträgen.

Unter unseren 22 Pastoren haben wir über ein Dutzend gut biblisch-orthodoxe, über ein halbes Dutzend modern-rationalistische gehabt. Manche standen hier lange. Ammon 25 Jahr, Le Cornu 28 Jahr, Dihm II 30 Jahr, Jordan 34 Jahr, Stereki

37 Jahr, Desca 53 Jahr. Auch waren manche Seelsorger bei Reich und Arm sehr beliebt, wie z. B. Ducros, Valentin, Jordan, Stercki, Desca, Dihm II, Ammon. Es ist daher wohl zu verwundern, dass weder je das **Presbyterium** den Entschluss gefasst hat, angesichts der oft himmelschreienden Noth der Pfarr-Wittwen und Waisen, z. B. Flavard, Valentin, Le Cornu, Dantal, aus der Armen- und Waisenkasse einen Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds auszusondern; noch auch je ein **wohlhabender** Kaufmann oder Fabrikant der Gemeinde, was sonst doch fast in jedem Kirchspiel geschieht, für die Pfarr-Wittwen ein Capital zu stiften. Es ist dies der wundeste Fleck in dem sonst so lobenswerthen Werk der hugenottischen Liebeshätigkeit unserer Colonie. Ich habe keine Erklärung für diese Versäumniß.

1) Éd. d'Huisseau, Charenton, 1667 p. 46 sv. 2) France protest. éd. 2 T. V. p. 221 sv. 3) Vgl. hier II, 197 No. 39 mit France protest. éd. 1 T. VIII, 302. und Agnew II, 132—134. 4) Muret, 207. 193. 5) Magdeburg. Regierungs-Archiv: Consist. supérieur. 6) Presbyt.-Akten K. 2. 7) Auf Anregung des Marquis de Villarnoul. Muret, 18. 8) Muret, 55 fg. 9) Muret, 74 fg. 10) S. Hugonott. Geschbl. 1893, Magdeburg bei Heinrichshofen. 11) S. Hugonottische Geschbl. No. 6, 1892, S. 21. 12) Clément, Eglise réformée franc. de Kopenhague 1800 p. 32 sv. 42 sv. Die dort 28. Novemb. 1803 sterbende Wittve des Pastor Fr. Moïse Mourier, Susanne Margarethe, war Tochter des Admirals Gaspard Fréd. Le Sage de Fontenai (S. die Nachrichten über die Familie, Kiel, 1885 S. 15); die 1808 sterbende Wittve des Pastor Pi. Paul Eyraud war Tochter des Pastor J. F. Mourier; die 1812 sterbende Wittve des Pastor Jean Broca war Tochter Eyraud's. Der Sohn des Pastor. Ferd Louis Mourier, stirbt 22. März 1831 als Viceadmiral von Dänemark. 13) Gemeinde-Archiv C. II, 1694 fg. 14) Magdeburger Regierungs-Archiv: Consistoire supérieur. 15) Chion erhält den Auftrag, es ihnen officiös zu schreiben. 16) Discipline, éd. d'Huisseau p. 47 Art. 44 Chap. I. 17) Unnützerweise holte man die Genehmigung der Oberbehörde ein und erhielt sie. S. hies. K. Regierungs-Archiv: Consistoire supérieur No. 499. 18) Consist.-Archiv Tit. V. E. I. Lit. M. 4, Vol. I. 19) a. a. O. Vol. II.

Hauptstück VI.

Die Kantoren.

La Compagnie jouit du droit de nommer aux places qui sont salariées de ses deniers.

Règlemens pour la Compagnie
du Consistoire, Berlin, 1791. Sect. I
Chap. 32 §. 1.

Es ist sehr merkwürdig, dass in der Discipline des églises réformées de France, die gleich im ersten Hauptstück so ausführlich von den Pastoren und dann wieder von den Schulen handelt, die Küster, Kantoren, Organisten, Kirchendiener und die anderen Kirchenbeamten nicht erwähnt werden. Auch in der so ausführlichen und gründlichen Verfassung der ältesten Réfugies-Kirchen von Deutschland, wie Wesel, Hanau, Frankfurt a. M., Emden u. d. a. kommt von unteren Kirchenbeamten nichts vor. Ich schliesse daraus, dass diese – und die Lektoren oder Kantoren werden in der Märtyrergeschichte doch oft erwähnt — ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich verwaltet haben. Macht man sich klar, dass jeder gesunde Hugenott jedem hugenottischen Gottesdienst beiwohnte, die Kirchenbeamten durch ihre Kirchendienste also keine Stunde ihrer sonstigen Arbeit einbüssten; dass die Kirchenbücher, soweit solche vorhanden waren, durch Presbyter (Secrétaire und Gardien des Régistres) geführt wurden; dass die Kirchengebäude und Kirchengereäthschaften unter directer Aufsicht bestimmter Presbyter standen und in ihrem Verschluss blieben; dass die Presbyter, zu beiden Seiten der Kirchthüren stehend, nicht blos die Collectenbüchsen hielten und die Abendmahls-Méro's vertheilten, sondern auch den regelmässigen Kirchenbesuch kontrollirten, alles dabei in Ordnung hielten und über die Ausbleibenden in der Presbyterialsitzung referirten; dass die Beerdigungen nur mit Ausschluss jeder Art von Gepränge stattfanden; dass die meisten hugenottischen Kirchen der Orgel entbehrten, ev. das Orgelspiel, wie noch heute in vielen französi-

schen, schweizerischen und englischen Kirchen nur als Ehrendienst galt; endlich, dass die überall vorhandenen hugenottischen Schulmeister, verpflichtet auf die Confession de la Rochelle und auf die Discipline ecclésiastique, als Lehrer vom Schulgeld besoldet, Kirchenbeamte waren und froh, auch im öffentlichen Gottesdienst sich als solche zu dokumentiren: so wird man verstehen, dass in den ältesten hugenottischen Kirchen der grosse hierarchische Apparat tiefer und immer tiefer abgestufter Kirchbeamter kraft des allgemeinen Priesterthums durchaus entbehrlich erschien.

Der erste Lektor, Kantor und Schulmeister der Colonie in Magdeburg, Kantor Sr. Jean **Sainte Croix**, aus St Jean de Gardonningues, auch Gardonnenques, Gardonnesque in den Cevennen, hatte drüben in sehr ärmlichen Verhältnissen gelebt (fort à l'étroit). Auch seine Zeugnisse müssen mangelhaft gewesen sein. Denn in den Actes Consistoriaux der **Berliner** Kirche heisst es, er gebe sich für einen früheren Lektor aus zu . . . Und dann fehlt der Name. Dennoch liess man ihn im April 1686 zwei Mal dort amtiren. Hier kam er an im Mai 1686 und heirathete am 5. December 1686 die Wittwe des Jean Jacques **Bovil**, Esther **Hué** aus St. Lo in la Manche.*) Es war die erste Trauung von Hugénotten, welche hier vollzogen wurde. Leider versäumte er dabei, sich mit dem Kinde erster Ehe der Hué gerichtlich auseinanderzusetzen. Wenn es bei Sainte Croix' Trauung schon einen Notaire français in Magdeburg gegeben hätte, würden sie darauf gedrungen haben, dass die Erbschaft schon damals regulirt worden wäre.¹ Am 27. November 1694 schloss er hier eine zweite Ehe mit Marguërite, Tochter des Kaufmanns Isaac Perrin aus Aimagues im Languedoc. Als die Regulirung immer noch ausblieb, verklagten ihn am 16. August 1707 beim Presbyterium Daniel **Fuesil** (sic) und Hester (sic) **Bouvil** dit **Dufresne** aus Amsterdam. Letztere, die Esther Bovil, sei eine arme Waise, der ihr Erbtheil vorenthalten werde. Französischer Bürger seit April 1686, wo mit Pastor Ducros er aus Berlin hier anlangte, baute

*) Im andern Kirchenbuch heisst es: du même lieu. Vgl. hier II., 279.

er sich auf dem Markt mit kurfürstlicher Hülfe ein **sehr schönes Haus**, dessen Oberetage Pastor Flavard froh war gegen Miete bewohnen zu dürfen (1692). Als, bei dem Drehneschen **grossen Brande** vis-à-vis von Sainte Croix, sein Nachbar, der bettlägerig kranke Jean **Mainadié** mitzuverbrennen drohte, raffte St. Croix ihn aus dem Bett und trug den Kranken auf dem Rücken in sein eigen Haus, wo er ihn verpflegte, bis er genas: zweifelsohne eine **brave That**, die unserem Chantre et lecteur alle Ehre macht. Wenn aber 1782 David Mainadié, wohl ein Nachkomme des Geretteten, an Pastor Erman nach Berlin schreibt: *La générosité et l'humanité* du Sr. Sainte Croix méritent bien d'être transmises à la postérité par une plume éloquente,² so würde, was der Mann von 1782 meint, Sainte Croix nicht verstanden haben: hatte er doch nur aus Christenpflicht (par **charité**) gehandelt. Feuriger Südfranzose im Beispringen, wie im Streit, vergass der Cantor sich nicht selten bis zu harten Injurien, die ihm dann die Beschämung auferlegten, sie vor dem Schiedsgericht zurücknehmen zu müssen. Als Cantor und Lector erhielt Sainte Croix schon 1699 und noch 1717 an kurfürstlichem Gehalt 50 Thlr.³ Mit dem Gericht stand er nicht besonders. Durch seinen Hausbesitz kam er in Geldverlegenheiten. So war er mit 12 Gr., dann 19 Gr. Brunnentaxe für sein Haus eingeschätzt worden, obwohl die Küster- und Kantorhäuser doch taxfrei sein sollten. Der Juge erklärt St. Croix' Haus für ein Privathaus. Darum pfändet, auf seine Zahlungsweigerung, der Gerichtsdienner Robert ihm zwei Bücher ab: „*Vie des hommes illustres*“ T. I. und II. und „*Histoire des guerres d'Allemagne du temps du roi de Suède le grand Gustave*.“ Doch erhielt am 8. Februar 1708 auch sein Haus die gewünschte Taxfreiheit⁴ In seinen letzten Lebensjahren konnte er sein Amt nicht mehr verrichten. Er starb am 29. Mai 1720 hierorts siebenundsiebzigjährig und hinterliess als Erben einen schwachsinnigen Sohn Matthieu unter Kuratel des Presbyter Matthieu Ravel.⁵

Des Kantors und Lehrers Vertreter während seiner letzten Krankheit Jean François **de Richaud** heisst „ein rechter Ehrenmann von hocherbaulichem Lebenswandel“. Das Presbyterium

erbat ihn sich pour la survivance de St. Croix. Richaud aber zog eine Vollstelle an der französischen Kirche in Hameln der hiesigen Adjunktur vor.

So wandte denn am **24. September 1715** das Presbyterium sein Augenmerk auf David **Angély**, qui a bonne voix et de bons principes de musique. Er willigte in die Aushülfe, a'promis de faire son possible pour servir cette église. Doch erlaubten ihm seine Vermögensverhältnisse nicht, **umsonst zu dienen.***) Darum bewilligte man monatlich einen Thaler, dazu die Survivance von Sainte Croix und er versprach, sich in Gesang und Vorlesung weiter zu vervollkommen. Sein Lehramt erscheint als Nebenamt und wird daher im Presbyterial-Protokoll nicht erst erwähnt. Man hatte ihm schon das Adjunkten-Gehalt auf achtzehn Thaler erhöht, als Sainte Croix starb. Angély bat nun das Presbyterium ihm vom königlichen Hofe sein **Gehalt** als Kantor und Lektor auszuwirken, zugleich aber, angesichts der sehr hohen Preise aller Lebensmittel in dieser Stadt, ihm jene 18 Thlr. nach wie vor zu gewähren. Habe er doch um der Magdeburger Kantorei willen manche Stelle nach ausserhalb ausgeschlagen. Das Presbyterium gewährt ihm die 18 Thlr. noch (4. Juni 1720) bis zu Johannis 1721: dann aber soll er von der Compagnie nichts mehr zu erwarten haben, da er ja dann sein **königliches Gehalt** bekommen werde. Beim Consistoire supérieur beantragte es unser Presbyterium, unter der Begründung: Nous lui avons donné la survivance dudit Sainte Croix sous le bon plaisir de Sa Majesté (16. Juni 1720). Die königliche Oberbehörde zieht dem jungen Mann 10 Thlr. vom Gehalt ab. Da es aber sehr selten ist (fort rare) einen guten Kantor zu finden und da das Presbyterium fürchtet, Angély könnte einen Ruf nach ausserhalb annehmen, auch durch den Tod der Frau Richter Danger im Pensionsfonds 10 Thlr. vakant wurden, so bittet das Presbyterium, ihm die bisherigen **50 Thlr.** wieder vollzumachen (31. Januar 1721). Leider kann ihm die Kirche angesichts der wachsenden Zahl ihrer Armen, nichts zulegen. Da nun aber die Theuerung anhält,

*) Es scheint dies doch noch immer erwartet worden zu sein, da er sich ausdrücklich dagegen verwahrt.

die Familie Angély's fast jährlich zunimmt und Kantoren weit kleinerer Kirchen mehr Gehalt haben, so wiederholt das Presbyterium oben seine Bitte (13. Mai 1722). Allein die Behörde zieht vor, weiter zu sparen. Noch am 27. Juni 1731, als Angély schon für fünf Kinder zu sorgen hat, erhält er nur 40 Thlr. Gehalt, obwohl das Consistoire für ihn bittet: *Nous le voyons dans la nécessité.* —

Trotzdem war er in der Gemeinde sehr angesehen. Zwar fehlt er in der Bürgerliste, gerade wie sein Nachfolger Etienne Gardiol und Jacques Bon, weil die königlichen Bedienten aus der Bürgerrolle ausgeschlossen sind, es sei denn, dass sie ein eigenes Haus hatten wie Sainte Croix. Allein in der Liste der Mitglieder unserer Colonie steht er 1721, wo er kaum 27 Lebensjahre zählte, als *Lecteur et chantre* schon dicht hinter den drei Pastoren. Der Träger des kirchlichen Ehrenamtes, dessen Stelle im Gottesdienste am Lectorenpuht dicht unter der Kanzel war, figurirt noch vor dem Gerichtspräsidenten und vor zwei Obristlieutenants. Der Jüngling steht unter No. 4, während der 51jährige Küster, Alexandre Agé, No. 360 erhält; auch die Hospitalaufseher, der 46jährige Pierre André und der 61jährige Daniel Garnier und die Sprachlehrer J. J. Mommary und François Castang, die älter sind als Angély, stehen ihm weit nach.⁶ Die Familie Angély hatte einen guten Ruf unter den Hugenotten. Schon 1573 treffen wir einen Hauptmann dieses Namens; später 1637 einen Prediger in Maringues;⁷ in Halle einen Hutmacher;⁸ in Berlin zwei Goldschmiede, Isaac 1685 aus Usèz⁹ und Jean ebendaher 1700. Im Jahre 1745 bringt ein François Angéli aus Berlin hier ein Abendmahlszeugniss bei.¹⁰ Am 15. Februar 1777 bittet aus Genf Pastor Finé um ein Zeugniss für Pierre François Angély, Sohn des Etienne von der Judith Munier.¹¹ Ob der berühmte Wiener Kaiser-maler Ritter v. Angély zu dieser Familie gehört, steht dahin. In dem Magdeburger Zweige war gewissermassen das Kantorat erblich. Unser David Angély, 1694 in Hameln geboren, 1. Januar 1695 durch Pastor De la Porte getauft, war der Sohn des dortigen Kantors Rolland Angély, dessen Ehe im Languedoc zu Vigan geschlossen war.¹² Unseres David Angély

hier geborener Sohn Antoine wurde wieder Kantor und Lehrer in der Leipziger Colonie. Eines der 11 Kinder Antoine's Jean George Louis wurde wiederum Kantor an der französischen Gemeinde zu Leipzig. Einer seiner andern Söhne Jean Jacques Louis hat sich in Berlin als Lustspieldichter und Schauspieler bekannt gemacht. Andere Nachkommen unseres Kantors verarmten. Am 18. März 1845 ersucht der Berliner Kirchenvorsteher Chrétien Doussin unser Presbyterium um ein Zeugniß für Charles Gustave Angély, von dessen 5 Waisen zwei in das Berliner französische Waisenhaus aufgenommen werden sollen. Unseren Kantor David Angély haben wir oben auch begrüßt als den Verfasser der 1724 herausgegebenen, noch heute geschätzten *Histoire de la ville de Magdebourg*, ein auf gelehrten Forschungen beruhendes, geschickt zusammengestelltes Werk, sowie des Manuscripts: *Le commencement et les progrès de la Colonie Françoise de la ville de Magdebourg*, ein auf Ueberlieferungen gegründetes, wenig zuverlässiges Schriftchen, das 1806 als Quelle gedient hat für das *Mémoire historique sur la fondation u. s. w.*¹³ Wir bedauern lebhaft, dass beide Schriften die ihnen im Druck unter „Pflege der Wissenschaft“ (III, 1 A. S. 475) schon angewiesene Stelle durch ein unerklärtes Versehen nicht gefunden haben.

Der Magdeburger Lokalgeschichtsschreiber scheint, gerade wie seine Nachfolger in der Kantorei, kein Handwerk getrieben zu haben, während doch in andern französischen Colonieen, z. B. in Kopenhagen, sämtliche Kantoren Handwerker gewesen sind. Dass sie hier ihre ganze Lebenszeit dem doppelten Kirchenamt, der Gemeindeschule und dem Privatunterricht widmeten, ist vielleicht auch mit ein Grund gewesen, wesshalb unsere Colonieschule und die hier gebildeten Kantoren sich bis in die Ferne eines so guten Rufs erfreuten. David Angély, der Gatte der Cathér. Plante, **starb** am **28. April 1745** im fünfzigsten Lebensjahre. Sein Sohn Antoine, der französisch-reformirte Kantor zu Leipzig, zeigte keine Neigung, hierselbst des Vaters Nachfolger zu werden.

Nach der schaurigen Sitte jener Zeit liess man Angély nicht ausathmen, um sich schon für seine Stelle zu melden.

Daniel **Gautier** aus Kalbe, der bei den hiesigen Wallonen und dann in Berlin in der Friedrichstadtkirche als Kantor amtirt hatte, bewarb sich am 11. April 1745. Am 5. Juni Etienne **Gardiol** aus Bernau. Eben will das Presbyterium zur Wahl schreiten (2. Juli), entschlossen, den zum Kantor zu wählen, „dessen Sitten am besten geordnet, dessen Betragen das anständigste und dessen Lehrfähigkeit ihn am geeignetsten erscheinen lässt, den Kindern die guten Grundsätze unserer heiligen Religion einzuflößen“: da melden die Anciens Mucel und Houbert als höchst empfehlenswerth den Kantor **Lambert** von der französischen Colonie in Stendal. Letzterer wird nun eingeladen am nächsten Sonntag hier zu fungiren. Statt seiner wählt man jedoch am 22. Juli **Gardiol** und bittet Tags darauf um seine Bestätigung mit **50 Thlr.** Gehalt. Diese erfolgt mit dem Vermerk: **40 Thlr.** seien etatisirt und Trésorier Renouard darauf angewiesen. Habe früher ein Kantor mehr erhalten, so sei das noch vor Feststellung des Etats gewesen. Gardiol entsprach nicht den Erwartungen. Im Sommer 1753 stand er dicht vor der Absetzung.*) Auf sein Versprechen gründlicher Besserung wurde ihm die Gnade der Straf-Versetzung nach Potzlow zu Theil. So lange die Sache schwebte (25. September 1753 bis Ostern 1754) versah gegen das Kantorengelalt Gardiols sein Doppelamt der Waisenlehrer Meister **le Blanc**. Die Kinder, welche im Waisenhaus keinen Platz fanden, mussten während des Interims theils die wallonische, theils die deutsch-reformirten Schulen besuchen.

Sobald nun aber Gardiol's Versetzung entschieden war, traten fünf Bewerber auf um die Kantorei. Pierre **Roux**, Jac. **Couriol**¹⁴ und **Chay** werden auf die Handschrift geprüft. **Dumas**, Lektor in Emerich und **Milnet** in Berlin, die man vorzieht, lehnen ab. Man verhandelt mit Salomon **Richard**,¹⁵ der seit 17 Jahren als wallonischer Kantor, Lektor und Schulmeister der Neustadt sich bewährt hatte. Bei der Prüfung durch die Pastoren Ruynat und Le Cornu wird sein Vorlesen, seine Handschrift und sein Psalmengesang vorzüglich befunden. Am 12. März 1754 stellt das Presbyterium ihm ein Patent aus,

*) S. den Abschnitt „Schule“.

wonach er, ausser dem königlichen Gehalt von 40 Thlr., vom Presbyterium 26 Thlr. Gehalt, 5 Thlr. für Holz, Wohnung im Parterre der Maison du passage (Petersstrasse) — wo jetzt noch Sr. **Gudin** wohnt¹⁶ —, das gewöhnliche Benefic der Accise und das übliche Schulgeld für die Kinder der Gemeindearmen erhalten solle. Erst am 23. März 1754 ergeht die Bestätigung. Richard scheint auch sonst Vermögen gesammelt zu haben. Denn kaum stand er 5³/₄ Jahr im französischen Doppelamt, so heirathete Salomon Richards Tochter von der Susanne Arbalestier (sic), Marie Esther den Jac. Palis (26. 12. 1759) und Susanne den Charles Palis, homme veuf (29. Januar 1760), beides hier etablirte Kaufleute aus Neuhaldensleben, Söhne des Jean Antoine von der Ursula Du Vignau; Marie Anne endlich (5. Juli 1761) denselben Charles Palis, wiederum als homme veuf. Salomon Richard starb hierorts, wo er auch geboren war, 60¹/₂ Jahr alt, am 6. Januar 1762.

Nach dem Tode **Richard's** bittet der ancien Hubert um die Kantorwohnung in der Maison du passage für le Sieur **L'Hermet**,¹⁷ der sich von seinem Bruder trennt, um in einem stillen Hause sein Leben beschliessen zu können. Er verpflichtet sich, so lange er dort wohnen werde, die Miethswohnung des Kantors zu bezahlen. Man ging auf diese Bedingung ein (18. Mai 1762), indem so wie so die Schule Nothferien machen musste: wollte sich doch kein „Franzose“ finden, der ihrer Leitung gewachsen wäre. In dieser Zwischenzeit versah der Waisenlehrer **Blanc** wieder die Kantordienste, verzichtete jedoch für das Quartal crucis auf die 9 Thlr. 6 Gr. Kantorgehalt zu Gunsten der Kirchenkasse. Endlich stellt sich **Jacques Bon**, gebürtig aus Coffrane, Val de Reetz im Fürstenthum Neuchâtel vor, zuletzt Kantor und Schulmeister der französischen Colonie von Stendal, Gatte der dort gebürtigen Anne Marie Robert († 16. Januar 1793). Er gefällt dem Presbyterium ausserordentlich, obwohl er **kein Deutsch versteht** und wird einstimmig gewählt, gegen 40 Thlr. königliches und andere 40 Thlr. presbyteriales Gehalt, freie Wohnung und Erhöhung des Schulgeldes. Obwohl der König verboten hatte, jemanden

als Lehrer anzustellen, der **kein Deutsch versteht**, wählte man Bon auch zum Schulmeister. Am 7. Juli 1762 erfolgte seine Bestätigung, gez. Danckelmann und d'Aussin. Um bei der Gehaltszahlung bessere Ordnung aufrecht zu erhalten, befahl die Behörde, das Gehalt solle nur auf Quittung des Presbyterii an den Rath Renouard zu Händen des Pasteur modérateur ausgezahlt werden (8. Februar 1774). Von der Regie erhielt der Kantor 24 Thlr. Entschädigung für 2 Wispel Malz: dazu von der Kirchenkasse 30 Thlr. Miethsentschädigung. Die Kantorwohnung lag in der Maison du passage de l'église française, Petersstrasse. Dennoch kaufte Bon sich ein Haus*). Zu dem Behuf borgte ihm Frau Prediger Dihm, Marie geb. Bernard, 400 Thlr., die er schon am 10. Juni 1784 zurückbezahlte. Vorher hatte ihm das Presbyterium 200 Thlr. geborgt, davon er 150 Thlr. schon am 18. August 1772 erstattet hatte. Ueberhaupt stand er sich mit den Pastoren und Presbytern sehr gut. Auch war seit 1765 Frau Prediger Susanne Le Cornu, geb. Bonte, seine Gevatterin. Sein Sohn Jacques Louis Bon, Obersteuerrath, wurde eine in der Gemeinde wie in Regierungs- und Offizier-Kreisen recht beliebte Person. Sehr weise hatte am 17. September 1722 das Ministerium, gez. de Printzen, ausdrücklich verboten, einen unter der Direktion des Presbyterii befindlichen Beamten, als Ancien oder Diacre zu wählen.¹⁸ Des alten Kantors Sohn indessen wählte man zum Presbyter und im Frühjahr 1790 sogar zum Ehrenamt eines Secrétaire du Consistoire, welches er bis zu Ostern 1795 verwaltet hat. In der Schule hat man den Vater, den alten würdigen Mann, mit unsäglicher Nachsicht behandelt.¹⁹ Doch war man gegen ihn nicht immer blind. Sein Kantorengehalt von 80 Thlr. nebst freier Wohnung stand zwar gegen auswärtige französische Kantoreien zurück. Um von Leipzig, Hamburg, Berlin zu schweigen, erhielt z. B. der Kopenhagener französische Kantor 300 Thlr. schon 1768.²⁰ Als aber am 2. November 1786 Kantor Bon um Gehaltserhöhung einkam, versagte ihm das Presbyterium dieselbe aus Sparsamkeitsgründen, eu égard à

*) Seltsamerweise fehlt er trotzdem in der Bürgerliste.

la diminution des revenus de l'église. Auch gingen seine Gelderverwaltungen nicht immer so glatt ab. So wird er als Mandatar der **Jaquillard'schen** Erben in Neuchâtel beim Auswärtigen Amt verklagt: eine Beschwerde, welche letzteres, gez. Finckenstein, Alvensleben, Haugwitz am 16. Mai 1798 zur Erledigung an das Justiz- und Französische Département abgiebt.²¹ Uebrigens hatte das Presbyterium seit der Zeit, wo sich Bon ein eigenes Haus gekauft, die Maison du Passage vermietet. Um aber dem alten Kantor noch mehr entgegen zu kommen, bemühte sich das Presbyterium, Bon's Privathaus als nunmehrige Kantorei servisfrei zu machen (23. Januar 1794). Bon starb, einundachtzigjährig, am 23. Januar 1800.

Bon's Adjunkt, dem **Jacques Louis Rubeau**, wurde am 14. Mai 1794 die Einübung der Melodien des neuen Gesangbuchs zur Pflicht gemacht. Nach der Erzählung unserer lieben Alten war Rubeau ein schöner Mann, der sich noch als Greis sehr gerade hielt, auf dem Breiten Weg mit einem hoch in die Höhe gesteiften Schnurrbart stolzirte, und in der Kirche bei der Leitung des Gesanges „so losslegte, dass immer die ganze Gemeinde vor Schreck verstummte, wenn er zu brüllen anfing.“ Um seiner kräftigen Stimme willen wurde er nach Bon's Tode zum Lektor, Kantor und zweiten Schulmeister erwählt und am 10. Juni 1800 von der Königl. Regierung bestätigt. Am 23. d. M. verlieh ihm die Accise-Direktion die erbetene Bier-Accise-Vergütung und die Accise-Freiheit für ordinaire einheimische Consumptibilien. Leider gereichte ihm diese Freiheit zum Schaden. Beim Presbyterium aber wusste sich der imposante Herr so einzuschmeicheln, dass ihm die Gemeinde zum Regierungsgehalt noch 30 Thlr. zulegte (9. Juli 1801). Bald indessen tauchten recht schlimme Gerüchte gegen ihn auf. Das Presbyterium hatte alle Beweise der Wahrheit in seiner Hand. Dennoch behandelte es ihn mit fast unglaublicher Schonung. Endlich am 25. Mai 1813, als die Vernachlässigung des Unterrichts, der schaurig liederliche Lebenswandel und die zunehmende Trunkenheit des Kantors in der ganzen Gemeinde offenkundig geworden war, wurde er **abgesetzt**, erhielt jedoch als Persona miserabilis für sich und seine Familie aus der, von unsern

frommen und gestrengen Vätern gestifteten, Armen- und Waisenhaukassa, noch mehr Wohlthaten als je zuvor.²²

Das Napoléonische Régime lässt sich nun von der Gemeinde zwei taugliche Subjekte vorschlagen. Im Einvernehmen mit unserem Presbyterio ernennt die Préfecture du Département de l'Elbe unseres Oekonomen Jean Abraham Maréchal ältesten Sohn,²³ den dem Régime empfohlenen zweiten hiesigen französischen Lehrer **Jean Christopfle Maréchal** am Tage von Bon's Absetzung (25. Mai 1813) zum Kantor und Lektor mit dem üblichen Regierungs-Gehalt. Es war das im Grunde eine Verfassungs-Verletzung: denn nicht dem Régime, sondern **der Gemeinde kam es zu**, durch ihren Vertreter, das Presbyterium, den Kantor zu ernennen: der Regierung verblieb die Bestätigung. Indessen da die Behörde eben den ernannte, den die Gemeinde sich erwählt hatte, so kam es sachlich auf dasselbe hinaus.

Auch dem neuen Kantor, einem zuverlässigen, doch schwachen, seit 11. Juli 1813 mit einer Deutschen verhelichten Menschen, zeigte sich das Presbyterium gewogen. Ja es ist in seiner Liebe blind, indem es um seinetwillen zu Gunsten der Kantorei die Pfarre in ihren Rechten schädigte. Am 30. Januar 1817 nämlich beantragt das Presbyterium, aus dem Gehalt der vakanten französischen I. Pfarre das **Gehalt des Kantoren aufzubessern**, dessen Einnahmen unter der westphälischen Regierung durch **Verlust der Accise-Bonifikation** geschmälert worden sei. Dem hält Superintendent Dr. Mellin (am 2. März) entgegen, **Schulstellen** auf Kosten von **Pfarrstellen** aufzubessern sei dem königlichen Prinzip entgegen, was dies ausdrücklich verbiete. Obwohl nun hierin mit dem königlichen auch das alt-hugenottische Princip voll und ganz übereinstimmte, verfügte die königliche Kabinetsordre, **die Wohnung des zweiten Predigers** nebst Garten solle vermietet, der **Miethszins** aber dem französischen **Schullehrer** als Zulage gegeben werden. Gegen diese Form der Verfügung über das Pfarrhaus erhebt sich nun aber doch wieder, wie wir sahen, das hugenottische Bewusstsein, und es wird beschlossen, dass statt dessen aus dem eingezogenen Gehalt des zweiten Pfarrers

dem Kantor 30 Thlr. jährlich zugelegt werden sollen (29. September 1817). Man erhöhte sie später auf 40 Thlr. Am 27. Januar 1820 starb Jean Christophe Maréchal. Seiner Wittwe hielt man nicht nur die vorgeschriebene Gnadenzeit, sondern man liess ihr auch die Zulage von 40 Thlrn. jährlich als Unterstützung. Auch nahm man ihre Tochter in das Armenhaus bis Michaelis 1825. Und als der Kantor-Wittwe eins ihrer Kinder stirbt, bewilligt man ihr Kur- und Begräbnisskosten mit 14 Thlrn. Dem älteren nicht unbegabten Sohn wird das Schulgeld auf der Domschule bezahlt; darauf dem jüngeren. Als später die **Kantorwittwe** starb, verblieb der Tochter der Nachlass. Auch trägt die Armenkasse das Begräbniss (27. September 1826). Warum sollte man auch nicht gütig sein gegen die braven Nachkommen des braven Kantors, da man gegen die des schmäzlich abgesetzten Kantors sich so überaus gnädig erwies?

Der Bruder des Oekonomen und des letzten Kantors, **Jean Pierre Maréchal** erbot sich nun die gesammte Zulage an die Wittwe seines Bruders zu überlassen, falls man ihm, dem „zweiten Lehrer der französisch-evangelischen Schule“, die Kantorei übertrage. Er wurde gewählt und erhielt als Kantor die Bestätigung des Königlichen Consistorii (16. Februar 1820). Nachdem er der Gemeinde als Kantor sieben Jahre umsonst gedient hatte, bewilligt man ihm 20 Thlr. jährlich (8. August 1827). „Bei der gänzlichen Untüchtigkeit unseres Kantors Maréchal wurde es für unerlässlich gehalten, ernstliche Massregeln zu ergreifen um dessen Stelle anderweitig zu besetzen. Da indessen diese Stelle von Seiten der Regierung honorirt wird, aber wegen Mangel an hinlänglichen Beweisen seiner Unfähigkeit auf seine Emeritirung nicht angetragen werden kann“, so zog man den Weg der Güte vor. Man bietet ihm, falls er von selbst sein Amt niederlegt, 1) für ihn und seine Frau auf Lebzeit freie Wohnung auf unserm Waisenhaus an: falls das Haus verkauft wird, sollen ihm 40 Thlr. als Wohnungs-Entschädigung zukommen; 2) vom königlichen Gehalt von 100 Thaler sollen 80 Thlr. ihm verbleiben; dagegen die ihm aus der Armenkasse bewilligte Zulage von 20 Thlr. und 5 Thlr.

für Verlust des Kantorgartens wegfallen; in der Art, dass diese 25 Thlr. sowohl als die 20 Thlr. Rest des königlichen Gehalts dem neu zu erwählenden Kantor zuertheilt werden; 3) die Schule hört auf, ohne dass ihm dafür eine Vergütung bewilligt wird. „Sollte Maréchal in unsere Vorschläge nicht eingehen, so werden wir bei der Königl. Regierung auf seine Emeritirung antragen“ (28. Januar 1840). Man wurde am 11. Februar 1840 mit Maréchal einig, vom königlichen Gehalt ihm 90 Thlr. zu belassen. Die 5 Thlr. für den Garten zieht die Armenkasse ein.

Dem neuen Kantor bleiben also neben der freien Wohnung nur 30 Thlr. Gehalt. Er verpflichtet sich nun, die männlichen Confirmanden (4) im Kirchengesang zu unterrichten. Ob sie alle 4 Sänger waren? Auf Grund dieser Festsetzungen wurde sowohl der Vertrag mit **Maréchal III** wie auch der mit dem neu erwählten Kantorats-Adjunkten **F. Conrad** abgeschlossen (10. März 1840). In den Conduitenlisten (1842 fg.) erhält Maréchal nur vorzügliche Zeugnisse. Am 18. December 1857 jedoch kam **Klage** vor das Presbyterium von einzelnen Bewohnern unseres Waisenhauses, dass Kantor Maréchal die unverehelichte Schlatter ohne Genehmigung des Presbyterii bei sich wohnen habe. Man gab ihm auf, entweder binnen 8 Tagen die Schlatter aus dem Hause zu entfernen oder selber bis Neujahr die Wohnung zu räumen. Der Kantor, mit diesem Dilemma höchlich unzufrieden, verklagte das Presbyterium. Und das hiesige Stadt- und Kreisgericht verurtheilte das Presbyterium am 5. März 1858, dem Maréchal die Wohnung zu belassen, so lange über die Häuser der Kirche eine anderweite Verfügung nicht stattgefunden habe. Auf die Beschwerde des adjungirten Kantor **Conrad** wegen der Unruhe, welche ihm die Pensionaire des Prediger Ammon verursachen, verspricht dieser dem Presbyterio, möglichste Rücksicht zu nehmen (Herbst 1858).

Endlich am 19. September 1860 starb hier achtzigjährig der emeritirte Kantor Jean Pierre Maréchal. Das Presbyterium machte nun den Friedrich **Conrad**, früheren Kantor von St. Ulrich und Lehrer der Volkstöchterschule, auf seine Bitte

ihn in die vollen Rechte einzusetzen, zum Kantor unserer Gemeinde. Sein Mitbewerber, der Hugenott **Eyraud**, Lehrer an der deutsch-reformirten Schule, war dem schönsten Tenor von Magdeburg gewichen und hatte seine Bewerbung 19. Februar 1840 zurückgezogen.

Der Adoptivtochter Maréchal's wird gestattet, im Gnadenvierteljahr die Wohnung im Waisenhaus weiter zu benutzen.

Auf unsere Anzeige verlangte die Regierung die Verträge einzusehen, auf Grund deren wir **Conrad** erst zum Adjunkten, und jetzt zum **Kantor** erwählt hätten. Das Presbyterium bat, ihn zu bestätigen und vom 1. Januar 1861 ihm sein Gehalt anzuweisen. Die Königl. **Regierung** theilt unter dem 14. Januar 1861 dem Presbyterio mit, dass sie der Erbin des Kantor Maréchal das Gnadenquartal **nicht** bewilligt habe. Den Antrag auf Bestätigung hat es dem Königl. **Consistorio** als der berechtigten Behörde mitgetheilt. Und dieses fordert unter dem 30. Januar d. J. vorab die Berechtigung zu dieser Wahl nachzuweisen. Hatte es doch schon im Oktober 1860 dem Presbyterio die definitive Besetzung der Kantorei **nicht** gestatten wollen. Dr. Détröit wurde mit der Antwort betraut. Man nahm sie an. Das Presbyterium berief sich darin auf das konstituierende Gnadenedikt von Potsdam, wie es im Buch des Oberkirchenraths Dr. v. Mühlner²⁴ wieder abgedruckt worden sei. Auch sei bisher seitens der königlichen Behörden die **freie Wahl der Prediger und Kirchenbeamten** niemals angefochten worden. Bildeten doch rechtlich und observanzmässig **die französisch-reformirten Gemeinden eine Ausnahme vom Allgemeinen Landrecht**. Darum habe unser Presbyterium am 13. März 1840 einen Kantorats-Vertrag geschlossen. Das königliche Consistorium bemängelte diesen Vertrag (30. Januar 1861) als bedeutungslos, so lange er ohne königliche Bestätigung blieb und verlangte den aktenmässigen **Observanz-Nachweis** zur Kantorwahl, da doch bei Kirchen königlichen Patronats²⁵ die Berufung der fungirenden Kirchendiener Sr. Maj. dem Könige zustehe. Inzwischen war unser Presbyterium dahinter gekommen, dass dieser Observanz-Nachweis aktenmässig geführt werden konnte. Hätte man das oben abgewartet, wäre

die königliche Behörde in eine nicht grade angenehme Stellung gerathen. Deshalb zog das Consistorium die Rolle der Grossmuth vor. Es bestätigte Conrad als unseren Kantor am 6. April 1861. Am 23. Juli wird ihm sein Gehalt mit 100 Thlr. auf die Regierungs-Hauptkasse angewiesen. Die Gemeinde giebt ihm dazu die Wohnung im Parterre des Pfarrhauses, mit dem Beding, dass, sollte er sterben, verziehen oder emeritirt werden, sie sofort geräumt werden müsse.

Kantor Conrad war damals die berühmteste Person in unserer Kirche. Conrads Stimme übte mehr Anziehungskraft als Ammons tüchtigste Predigt. Conrad galt als der beste Tenor von ganz Magdeburg. Wenn er etwas „aufführte“, strömten auch solche in unsere Kirche, die sich selbst über eine aufgeklärte, tolerante, humane Predigt längst schon erhaben dünkten. Und sie fühlten sich **erbaut**. „Dann dachte der Prediger, er hätte Schuld: aber auf den guten Mann hatten sie nicht gehört.“

Im Frühjahr 1863 erfuhr das milde Presbyterium „zufällig“ — es ging wohl zufällig einmal doch ein Presbyter in die Kirche? — dass seit längerer Zeit Conrad in unserm Gottesdienst nicht singe, sondern Stellvertreter schicke. Gewiss ein ungehöriges Verfahren! Das Presbyterium rügt es am 6. Mai und fordert Conrad auf, falls er durch eine Reise seine Gesundheit herzustellen hoffe, um Urlaub einzukommen. Im Sommer 1864 nimmt er 6 Wochen Urlaub. Indess die Krankheit kehrte wieder und Conrad starb am 4. Januar 1866, 61 Jahr 8 Monat alt.

Es meldeten sich nun 9 Kandidaten, unter ihnen die Lehrer Albert **Peine**, damals unser Organist, ferner Schüler, A. Rathge, Schmidt und Fr. Rabe. Bis zum 1. October d. J. überliess das Presbyterium die Wohnung an Conrad's Erben. Für seine Vertretung liquidirte während des Februar Küster Schmeil, während des März Lehrer Peine, mit je 8 Thlrn. 10 Sgr. Davon bewilligte Königliche Regierung statt der 16 Thlr. 20 Sgr. nur 8 Thlr. Da fühlte die Kirchenkasse sich bewogen, den Rest zu geben. Am 7. März 1866 beschloss das Presbyterium, unseren Organisten Peine in die Kantorei „auf-rücken“ zu lassen und das Königliche Consistorium bestätigte

ihn am 4. April. Als im Herbst 1876 sein reich begabter älterer Sohn, dicht vor dem sog. Oberlehrerexamen, schwer erkrankte und verstarb, unterstützte das Presbyterium reichlich den bescheidenen, fleissigen, schwer gedrückten Mann. Sein zweiter Sohn bot ihm durch seine Tüchtigkeit Ersatz. In der Vakanz des Prediger Ammon verfiel unser Presbyterium auf einen naheliegenden Irrthum. Obwohl in allen Kirchen erfahrungsmässig, so oft die ernste geistliche Dauer-Aufsicht fehlt, die Unterbeamten es sich **leicht** machen, denken diejenigen Laien, welche die vielen kleinen Dienste der Unterbeamten nicht kennen und nun während der Vakanz ihnen näher treten, das Amt sei schwer, ja während der Vakanz, wo stets weit **weniger** gethan wird, besonders schwer. Darum erhielt am 8. Juni 1875 der Kantor, der Organist und der Küster unserer damals auf 220 Seelen zusammengeschmolzenen Gemeinde je 25 Thlr. ausserordentliche Gratifikation.

Verfasser hat des Gratifikationssystems Abschaffung beim Presbyterio mit einer bedeutenden **Gehaltserhöhung** sämtlicher Unterbeamten der Kirche durchgesetzt. Peine fuhr fort neben seinem schweren Schulamt und den vielen Privatstunden sein recht leichtes Kantoramt treulich zu verwalten. In den letzten Monaten indessen stellte sich eine hartnäckige Heiserkeit ein, so dass er doch den Gesang nicht mehr leiten konnte. Im Frühjahr 1883 erkrankte er an einem Nierenleiden und starb am 7. März. Das Presbyterium unterstützte ihn sehr reich in seiner letzten Krankheit; ja gestattete auch, **gegen** die hugenottische Sitte bei Kantoren, wegen der engen Wohnung und der grossen Betheiligung von Alt und Jung, dass zur Aufstellung des Sarges und Abhaltung der Todtenfeier ausnahmsweise unser Gotteshaus zur Hülfe genommen wurde. Unsere Kirche behält das Gedächtniss des treuen Dieners im Segen und hat auch seiner Wittve und seiner Waisen nicht vergessen. Nach Festsetzung der Königl. Regierung währte die Gnadenzeit bis Ende Juni d. J. Das Presbyterium beschloss, nicht wieder freie Wohnung zu gewähren, da die Kantorpflichten an unserer so kleinen Gemeinde dies nicht mehr erfordern.

Unter den drei sich meldenden Lehrern wählte das Presbyterium einmüthig den mit schöner Stimme begabten und auch sonst wohl empfohlenen Lehrer Wilhelm **Handschuh** (23. Mai 1883). In seine Vokation wurde aufgenommen, dass er durch Vorsingen den Gesang der Gemeinde zu leiten und an Festtagen, soweit möglich, für Soli und Chorgesänge Sorge zu tragen habe. Am 7. Juni 1883 erhielt er die Bestätigung der königlichen Behörde. Am 17. October d. J. wurde er im Presbyterium auf sein heiliges Amt durch Handschlag verpflichtet.

1) Gemeinde-Akten C, 2. 2) Archive du Consistoire français de Berlin: M. S. S. Erman. 3) Es war das die Regel: Les chantres disent leur Paternôte, ce qui leur vaut cinquante écus tous les ans (Pierre Vieu, Le bonheur des Réfugiés, 1693 p. 41). 4) S. hier II, 341. 5) III¹ A, 163. 6) III² 243 fg. 7) France protest. éd. 2. T. I, 257. 8) S. hier II, 44. 9) Erman, Mémoires, V, 274. 10) S. hier III¹ A, 644. 11) a. a. O. 685. 12) Béringuier's Colonie 1890 S. 34. 13) S. hier II, 241. 279. 322 fg. 340. 437. France prot. éd. 2. T. I, 257 erwähnt die gedruckte Schrift, unter Berufung auf l'Intermédiaire 1874 col. 429. 14) Am 5. März 1742 werden 3 Kinder einer Wittwe Couriol in unser Waisenhaus aufgenommen. 15) Ein Knopfmachermeister Salomon Richard, Sohn des Juni 1699 hier als Bürger vereidigten Knopfmachermeisters Hubert Richard aus Châlons sur Saone, erscheint in der Bürgerliste S. hier II, 470. 16) Richard konnte erst nach Michaelis 1754 seine Amtswohnung beziehen. 17) Bei der allgemeinen Theuerung borgt L'hermet l'ainé 400 Thlr. an die Gemeinde zu 4 % (21. Dec. 1762). 18) Presbyt.-Akten D. 3. 19) S. den Abschnitt „Schule“. 20) Dennoch musste Jean Clément Schulden halber 1773 seinen Abschied nehmen. S. D. L. Clément: Eglise réformée française de Copenhague 1870 p. 66. 21) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122. 18c. Vol. XL., Einwohnersachen der Magdeb. franz. Colonie. 22) Vgl. auch den Abschnitt: „Armenpflege und Waisenhaus“. 23) Der Oekonom Jean Abraham war ein Sohn des Jean Maréchal und der Susanne Frassier aus Berlin. Jean Abraham heirathete 12. Sept. 1779, 27jährig, eine Deutsche. 24) Gesch. der evangel. Kirchen-Verfassung in der Mark Brandenburg, 1846. 25) Dass es bei Hugenotten kein Patronat giebt S. hier III¹ A, 355 fgd.

Hauptstück VII.

Die Küster.

Qu'il ne s'éloigne pas de chez lui.

Instruction vom 23. November 1745.

Das **Küsteramt** kommt in der hugenottischen Geschichte weit später vor, als das der Kantoren und Lektoren. Denn nach Anschauung der Discipline war das Lektor- und Kantor-Amt etwas biblisches und daher für die Kirche unentbehrliches, das Küsteramt hingegen eine Art Luxus und Bequemlichkeit. Daher es auch verhältnissmässig leicht fiel, im kurfürstlich-königlichen Etat für die Kantoren ein Gehalt auszuwirken, schwer aber für den Küster (*le concierge de l'église, le marguiller*). Und doch so lange die Küsterfunktionen sich ehrenamtlich im Presbyterium vertheilten, musste man dazu eine ganze Reihe von Anciens und Diacres hinzuziehen und, um dem Einzelnen nicht beschwerlich zu fallen, jeden Monat, oder doch vierteljährlich damit wechseln. Nur die Führung der Kirchenbücher, von der auch rechtlich so viel abhing, blieb oft das Jahr über in der Ehrenhand ein und desselben Presbyters.

Für das Presbyterium erschien es indess als eine grosse Entlastung, die Küsterfunktionen in einem angestellten und bezahlten Beamten zu vereinigen. Ja dies Amt wurde um so wichtiger, je zahlreicher die kleinen Dienste waren, die ihm oblagen. Und wie in einer Maschine, welche 100 Menschen ersetzt, sobald von vielen kleinen Schrauben auch nur eine einzige nicht rechtzeitig geölt wurde, die gewünschte Wirkung ausbleibt: so überzeugte man sich bald, dass der glatte und regelrechte Gang des gesammten Gottesdienstes nicht zum wenigsten abhängt von des Küsters **Treue im Kleinen**. Auch wurde durch die Ehrenbeamten, so lange sie von der Heiligkeit des Gottesgeistes durchdrungen waren, jeder kleinste Theil des Dienstes bewusst und freudig Gott gethan in dem Sinne des Psalmisten: „Ein Tag in Deinen Vorhöfen ist besser denn sonst tausend!“ Ps. 84, 11. Sobald aber statt der vielen gottesfürchtigen Honoratioren ein kleiner Handwerker für Geld all' die kleinen Dienste im Tempel und

um den Tempel leistete, lag die Gefahr der Mechanisirung, Profanirung und der Gedankenlosigkeit nahe. Man vergass leicht, dass wenn all die vielen Männer, welche die verschiedenen kleinen kirchlichen Obliegenheiten freiwillig auf sich nahmen, **heilig** sein mussten: dann erst recht **der** heilig und seines Amts sich würdig erweisen musste, der sie allesammt gegen ein verabredetes Entgelt für Erfüllung seiner Pflicht auf Lebenszeit übernahm.

Unser erster Küster trägt den im hugenottischen Frankreich (besonders zu la Rochelle)¹ und auch hierorts nicht seltenen Namen **Chollet** und den noch häufigeren Beinamen **La Vigne**. Wie 1699 in Berlin der Schuhmacher Antoine Chollet aus dem Vivarets, hier aber Daniel Chollet und Jean Elie Chollet u. a. auftreten,² so erscheint hier gleich beim ersten französischen Gottesdienst ein Katholik Bernard Chollet genannt la Vigne, aus Royan in der Guienne, Soldat im Regiment der Kurfürstin. Er schwört vor der zahlreich versammelten Gemeinde die römischen Irrthümer ab, um in der evangelischen Religion fortan zu leben und zu sterben.³ Den Mann erwählt sich das Presbyterium zum evangelischen Küsteramt. In dieser Wahl eines Katholiken von gestern zu einem so verantwortungsvollen protestantischen Kirchendienst begrüße ich dieselbe religiöse Weitherzigkeit, die unser Presbyterium kennzeichnete, als es für seine ersten Gottesdienste und Communionen in Ermangelung eines Bessern einen Tanzsaal benutzte und zu seinem ersten Schatzmeister einen Freund und Kollegen der Lutheraner sich erlas. Ich vermute, dass **Bernard Chollet**, wie damals so viele Soldaten und wie durch die ersten anderthalb Jahrhunderte alle unsere Küster, Handwerker war und blieb. Die Küsterdienste brachten ihm nur das Zubrot. Die Armenkasse zahlte ihm als Lohn 48 Gr. alle 4 Monat. Seit 1698 kommt zu den 6 Thlr. Jahrgehalt für Bernard Chollet dit La Vigne 1 Thlr. als Neujahrgeschenk — pour ses étrennes, et c'est par ordre du Consistoire. Dazu ein Küsteranzug. Seit 19. Juni 1699 auch die Küsterschuhe. Er gab zu keinen Klagen Anlass und hatte auch Freunde am Hofe. Daher schickte le Bachellé, der kurfürstliche Schatz-

meister, aus Berlin statt der üblichen 20 Thlr. für das Hospital, einstmals 30 Thaler. Das Presbyterium erfuhr erst nach langwierigen Nachforschungen, diese 10 Thlr. seien gemeint als Miethsentschädigung und *douceur* für den Küster Chollet. Vielleicht stammten sie aus der geheimen Caisse des prosélytes. Statt der 10 Thlr kommen später nur 8 Thlr. an: das *douceur* fiel also fort. Da indessen von sich aus die Gemeinde dem Küster seit Anfang 6 Thlr. Miethsentschädigung gereicht hatte, so zieht jedesmal das Presbyterium diese 8 Thlr. zur Armenkasse ein und legt dem Küster seit Anfang 1700 jährlich jene 2 Thlr. zu. Als Chollet erkrankte, bestreitet die Kirche den Arzt;*) als er am 25. December 1702 stirbt und schon vorher seine Frau (25. October 1702), auch die Beerdigungskosten. Chollet hinterliess ein Gerücht ohne Makel. Auch wählte man zum ersten französischen Kasernen-Inspector Daniel Chollet⁴ (seinen Sohn?).

An Bernard Chollet's Stelle wird am 26. Januar 1702 zum Küster ernannt der Tischler François **Aygouin** (Eguin) von le Chau, dioc. de Nismes, 1699 schon Vater von vier Kindern,⁵ aus einer im Languedoc wohl berufenen hugenottischen Familie. Zu Sumène im Languedoc stellte sie 1627 einen Rathsherrn, 1664 einen Pastoren, später einen Apotheker, der erst nach Kurbrandenburg flüchtete, von dort nach Genf⁶. In Magdeburg wurde 1693 ein Nadelmacher Isaac Aiguin aus Nismes als Bürger vereidigt. Er zog 1693 nach Berlin und beanspruchte 1723 hierorts die Erbschaft seines längst verschollenen Bruders Jean.⁷ Später wurde hier ein Aiguin in Kirchenzucht genommen.⁸ Wie unser Küster mit jenen zusammenhängen mag? Jedenfalls bezog er 10 Thaler Jahrgehalt, halbjährig auszuzahlen, dazu von Martini an die Rente von zwei Morgen (*la rente de deux morgues*), ferner die Kleidung, nämlich den Küstermantel und als Neujahrgeschenk (*pour étrennes*) ein paar Schuh. Tischler Aigouin lieferte für die Kirche auch die Armensärge à 14 Gr. Er starb etwa 55jährig am 4. Februar 1704, ist also nur zwei Jahre unser Küster ge-

* Zwei Kinder starben ihm hier schon 1688.

wesen. Isaac Aiguin hingegen, der Nadelmacher aus Nismes, und David Aiguin siedelten wieder fort von hier. Isaac ging nach Berlin⁹, David, ein Färber, Herbst 1692 nach Köpenick, wo er, trotz bester kurfürstlicher Empfehlungen und Begünstigungen, nur zu bald bankrott wurde.¹⁰

Im Februar 1704 meldet sich für die Stelle des verstorbenen Aiguin (sic) der Wollarbeiter Alexandre Agé, auch Ager und Achay, aus Saint Hippolyte de la Planquette in den Cevennen. Gatte der Louise Durand aus Montpellier, hierorts französischer Bürger seit November 1687, wird er am 21. d. M., dem Tage seiner Meldung, angenommen, obwohl, ev. da schon 1698 auch seine Familie aus vier Personen bestand.¹¹ Es war ein sehr einfältiger, bald durch Uebereifer, bald durch schlimme Nachlässigkeit gefährlicher Mann. Wegen seines gutgemeinten, doch ungehörigen Wühlens bei der Predigerwahl forderte das Consistoire supérieur seine Absetzung. Um seiner grossen Einfalt willen bat das Presbyterium, es bei einer scharfen Rüge bewenden zu lassen. Ja es verzieh ihm so ganz, dass es später beim Conseil français für ihn um Freimiethe bat. Nun kam ja allerdings auf dem Etat français (wie im Civil: loger des juges, so) im Ecclésiastique ein Artikel: „Loger des ministres, chantres et maitres d'école“ vor. Allein aus den Mittheilungen des Raths le Bachellé stellte Rath Carges fest, dass ein Artikel „logement des marguilliers“ nicht vorkomme. Alle Gemeinden hätten ihre Küster selber zu besolden. Auch verdiente Agé eine Auszeichnung nicht. Denn statt durch grössere Vorsicht für die Milde des Presbyteriums zu danken, zeigte er sich nachlässig bis zur Gemeingefährlichkeit. Im Jahre 1728 drohte am Neujahrstage durch Schuld dieses Küsters ein grosses Unglück über die französische Kirche auszubrechen.¹² Die Kirche stand erst 12 Jahr, da brach **unter einer Kirchbank Feuer** aus, was nur zu schnell um sich frass und auch die Nachbarhäuser bedrohte. Der Küster hatte nämlich vergessen die **Kohlenbecken** unter den Sitzen herauszunehmen, wie es ihm doch sein Amt gebot. Er sollte nun wirklich kassirt werden. Nur seiner langjährigen „treuen“ Dienste und seines aufrichtigen Schmerzes wegen vergab man auch dies mal dem Reuigen: er empfing einen harten Verweis.

Wir lächeln, wenn wir aus der Müncheberger Colonie Prozesse um zwei Kohlköpfe oder um einen „Fusswärmer“ lesen („Colonie“ 1888 S. 78 fgd.). Und doch werden kleine Dinge so oft die Ursache von grossen.

In die **Küster-Instruktion** vom **23. November 1745** nahm das Presbyterium einen besonderen Paragraphen (Nr. 7) auf „bei der Sorge für den Tempel habe der Küster denselben zu fegen, zu reinigen, sauber zu erhalten, von den Bänken den Staub zu wischen, auch während des Winters auf die **Kohlenbecken** (chauffepieds) Acht zu haben und dabei in allen Bänken so sorgfältig nachzusehen, dass jede Gefahr und Feuersnoth verhütet wird (tout danger et tout malheur de feu), auch von Zeit zu Zeit den Kirchenspeicher (grenier) zu untersuchen, ob alles in guter Ordnung ist und nichts verdirbt, in welchem Falle er das Presbyterium sofort (incessamment) zu benachrichtigen hat“. Doch auch die anderen Paragraphen der Instruktion sind von Interesse. „Dem Presbyterium und jedem einzelnen Presbyter zu willen und gewärtig, **soll sich der Küster hübsch zu Hause halten** (qu'il ne s'éloigne pas de chez lui), dass man ihn im Nothfall immer haben kann.“ Deshalb richtet das Presbyterium seine Wahl möglichst auf einen **Professionisten**, der schon durch sein Handwerk genöthigt ist, möglichst nicht auszugehen (une profession qui ne lui permette d'en sortir que le moins qu'il lui est possible). Ist er gezwungen auszugehen, muss er den Pasteur modérateur stets davon unterrichten, auch **seinen Aufenthaltsort angeben**, en revenant à la maison le plutôt qu'il pourra. Er soll **täglich bei den Pastoren vorsprechen**, ob sie ihm in Kirchensachen etwas aufzutragen haben (commander), wie das die Sitte ist auch bei den beiden andern reformirten Kirchen. Vom Pastor hat er sich rechtzeitig vor dem Gottesdienst den Text und die Lieder persönlich zu holen, auch bei der Taufe das Becken und die Kanne und wohltemperirtes Wasser bereit zu halten; vor dem Gottesdienst früh im Tempel zu sein, und sich nicht durch Andere auch nicht bei Hochzeiten oder Beerdigungen vertreten zu lassen, le service public ne devant pas souffrir pour celui des particuliers. Bei den

Monatscollecten für die Armen hat er den Ancien in die Häuser zu begleiten und die **Büchse** hineinzureichen, sie auch, gerade wie die Wochenbüchse, dem Rendanten verschlossen persönlich und nicht durch einen andern einzuhändigen. Erfüllt er gewissenhaft und pünktlich alle seine Amtspflichten, so erhält er dafür Amtswohnung, Servisfreiheit, Accise-Vergütung und vom Rendanten an den bestimmten Terminen das ihm zustehende Gehalt. — Von einem Schulunterricht des Küsters ist in den 11 Paragraphen seiner Instruktion keine Rede. Agé starb 64jährig am 7. September 1730.

Agé's Tochter Jeanne, ein unbändiges Mädchen,¹³ heirathete am 24. Februar 1722 den Maurer Guillaume Dubois. Und dieser Schwiegersohn wurde Agé's Nachfolger im Küsteramt. Die einst so leidenschaftliche Tänzerin und Rebellin gegen das Presbyterium wurde Frau Küsterin. Und die Sache machte sich gut. Guillaume **du Bois** (Holzmann) aus Buttes, principauté de Neuchâtel, Magdeburger Coloniebürger seit September 1725, der reichen Neustädter Brauerfamilie¹⁴ nicht verwandt, hatte sich zu den drei Pastoren der Gemeinde gut zu stellen gewusst, auch am 26. December 1730 sich Pastor Stercki zu Gevatter gebeten. In seinem Beruf zeigte du Bois sich eifrig und pflichttreu. Da er nun bald Vater vieler Kinder wurde, die Armenkasse jedoch in Folge des Verfalls der Fabriken nichts übrig hatte (*les charités extrêmement diminuées*), so bittet unser Presbyterium das Consistoire supérieur um einen Gehaltszuschuss für den Küster du Bois (Juli 1736). Die Oberbehörde erwidert, nur ein einziger Küster, der von Cleve mit 25 Thlr., stehe bis jetzt auf dem *Etat général français*. Trotzdem giebt es, gez. Reichenbach, das Gesuch am 14. d. M. der Gnade Seiner Majestät anheim. Der König indessen lehnt den Posten ab (4. August).

Nach Dubois wurde bei uns Küster der Strumpfwirker André **Maquet**, Coloniebürger seit November 1726. Seine Gattin ist jene Marie Coccu, Tochter des Pierre Coccu, welche noch nach André's Tode als 59jährige Wittve den 49jährigen Wittwer Pierre Ode so entzückte, dass er nach seiner Frauen Tode sie sich 11. August 1771 zur Gattin erkor. Unser neuer Concierge

kam mit seinem Gehalt nicht aus. Er wandte sich deshalb 1752 unmittelbar an den König mit der Bitte, doch den hiesigen französisch-reformirten Küster auf den Gehaltsfuss des wallonischen und deutsch-reformirten Küsters zu stellen. Der Kolonie-Minister Danckelmann erwidert kurz: *Le Consistoire de Magdebourg doit avoir soin de ses pauvres* (sic) et surtout de ceux **qui servent l'église**. Welch' eine Etappe für Preussen von 1752 bis 1872! Damals findet der Kultusminister es selbstverständlich, dass der Küster zu den Gemeinde-Armen zählt. Nach dem letzten Kriege indessen erklärt der Kultusminister, Sadowa und Sédan, seine grössten Siege, verdanke Preussen, verdanke Deutschland seinen Volksschullehrern, den Küstern.

Dem Minister hatte 1752 das Consistoire supérieur erwidert, das Magdeburger Consistoire besitze keine Fonds zur Erhöhung des Küstergehalts.¹⁵ Allein ganz im Stillen bewilligte unser Presbyterium 13. Februar 1753 dem Küster eine Gratifikation von 8 Thln. jährlich.

Als André Maquet starb, melden sich für die Küsterei Jac. **Couriol**, Abraham **Célos** und Jean **Puech**, auch ein Magdeburger Kind. Da sich über diese keine Einigung erzielen lässt, so nimmt man 3 Büchsen, heftet an jede derselben den Namen eines der drei Bewerber. Die Büchsen werden nebeneinander in den dunklen Verschlag (le tambour) vor dem Konferenzzimmer auf den Tisch und eine Kerze daneben gestellt. Ancien George erklärt, Ancien Maquet, der krank sei, habe ihn gebeten, statt seiner zu stimmen. Nun erhält (on a donné) jeder der Presbyter ein Stück Geld, George zwei Stück. Darauf ging einer nach dem andern in den Verschlag und that das Geld in die Büchse dessen, den er zum Küster wünschte. Es fanden sich in der Büchse Couriol 4, in der Célos 5, in der für Puech ¹⁶ 8 Stücke (25. November 1755). **Puech** soll daher nächsten Dienstag eingeführt werden, auch bis Ostern 1756, wo der Küsterwitwe Gehalt und Amtswohnung verbleibt, das Amt gratis versehen. *) Der Strumpfwirker Puech, Bürger seit

*) Auch weiterhin verbleibt dabei der Wittwe des Küster Maquet die Accise-Freiheit für jährlich ein Wispel Malz.

Juli 1733, war Sohn jenes Strumpfwirkers Antoine Puech aus Couillas im Languedoc, der im Februar 1698 den Eid als Bürger leistete.¹⁷ Statt der **Instruktion** vom 23. November 1745 ertheilt man Puech am **25. November 1755** eine **neue** in 19 Paragraphen. Ehrfurchtsvoller, widerspruchsloser Gehorsam gegen das Presbyterium und gegen jeden einzelnen Prediger und Presbyter wird ihm eingeschärft. Für jede Hauskollekte innerhalb der Gemeinde erhält er (nach Abschluss der Sammlung) 12 Gr., bei der Anzeige des Todes von Gemeindegliedern (in den Häusern der Zugehörigen) 16 Gr., für das Leichengebet und die Bestellung der Leichenwagen seitens der Wohlhabenden 1 Thlr., der andern 16 Gr., der Armen 8 Gr., der Hospitaliten und Gemeinde-Waisen (durch das Presbyterium) 4 Gr. Ihm Trauerflor und -Handschuh zu schenken, die **Zahl der Kerzen** bei der Beisetzung im Gewölbe und die Zahl der zu leihenden **Trauermäntel** zu bestimmen, steht in jedes Belieben. Der Mantel kostet zu leihen 1 Gr. 3 Pf., davon dem Küster 3 Pf. gebühren dafür, dass er die Mäntel nach dem Trauerhause und dann wieder nach dem Hospital zurückträgt. Doch hat er davon 1 Pf. dem **Hospitalvater** (économe) für das Reinigen und Flickern der Mäntel zu erstatten. Die Einziehung der Beerdigungskosten soll er 14 Tage nach der Beerdigung bewirken, auch die 3 Pf. sich nicht vorher fordern. Den Platz um die Kirche darf er (an den Tagen, wo kein Gottesdienst stattfindet) zum **Wäschetrocknen** vermieten, muss aber darauf halten, dass der Zugang zu den **Gärten der Pastoren** frei bleibt (qu'on puisse aller librement aux jardins des Pasteurs). Erfüllt er gewissenhaft seine Pflichten, so erhält er ausser der freien Wohnung, der Servis- und Abgaben-Freiheit für die en gros gekauften Lebensmittel das Benefic der Accise für jährlich 2 Wispel Malz und 30 Thlr. jährlich, durch den Receveur du Consistoire vierteljährlich zahlbar. Alles andere stimmt mit der früheren Instruktion, die ihm beigelegt wird. Auch dies Mal ist von Schulunterricht keine Rede. Für den **Garten**, den Puech von der Kirche nur gepachtet hatte, musste er alle Ostern an die Armenkasse 2 Thlr. zahlen. Auch kam er nicht aus mit

dem erhöhten Gehalt. Daher bittet er am 13. December 1769 das Consistoire supérieur um eine Gratifikation. Die Begründung seines Gesuches lässt sich hören. Vor 15 Jahren, wo er zum Küster gewählt wurde, sei unsere Colonie noch zahlreich gewesen. Damals habe er sich bei 30 Thlr. Gehalt und freier Wohnung und bei dem, was er sich auf seinem Strumpfwebestuhl erworben (*sur mon métier à bas*) behäbig gefühlt (*dans mon aisance*). Nun aber bei dem allseitigen grossen Verfall der Colonie (*la Colonie a extrêmement déchu à tous les égards*), bei den seltenen Nebeneinnahmen, bei den 58 Lebensjahren, die ihn am Weben hindern, stehe er in Sorgen. Dem Gesuch fügt unser Presbyterium ein günstiges Amts- und Sitten-Zeugniss bei (*conduite toujours bonne et sans reproche*). Nichtsdestominder lehnt das Consistoire supérieur die Bitte ab, autorisirt aber zugleich unser Presbyterium, den Küster aus der eigenen Kasse zu unterstützen: eine Ermächtigung, die einfach ad acta gelegt wurde, da für die Gemeindegasse unser Presbyterium nur der eigenen Gemeinde verantwortlich war und bleibt.

Als Puech, 68jährig, am 28. März 1781 starb, wurde **Barthélemy Courtois**, wieder ein Tischler seines Zeichens, zum Küster (jedenfalls vor dem 10. April 1787) erwählt. Als Tischler erfreute er sich hübscher Nebeneinnahmen durch die Kirche. In der Küsterei und im Conferenzzimmer hatte er neue Fensterrahmen, in der Pfarrei neue Dielen, für sämtliche Todten der Gemeinde die Särge zu fertigen. Die Familie Courtois ist weit verbreitet unter den Protestanten im Désert wie im Refuge.¹⁸ Wir finden seit 1556 Hugenotten dieses Namens in der Picardie, in der Normandie, in Burgund, im Dauphiné, im Languedoc, im Comté de Foix, in Paris, in Lyon, in den Klöstern, auf den Galeeren, und dann wieder in Genf, in Frankfurt a. d. Oder,¹⁹ in Magdeburg. Am hervorragendsten ist Simon Courtois, der Schoenauer Pfarrer von 1593,^{19a} Daniel Courtois, der Hymnologe, und 1775 Gaillard Courtois, der Pariser Zahnarzt.²⁰ Unser Barthélemy stammt wohl von dem Wollkämmer Pierre Courtois, aus Saint Vincent im Dauphiné, der im April 1692 hier als

Bürger vereidigt wird.²¹ Doch scheint seine Familie frühe schon bürgerlich zu den Pfälzern übergetreten zu sein. Auch unser Barthélemy. Sobald aber das Pfälzer Gericht erfuhr, dass Barthélemy Courtois zum französischen Küster erwählt sei, sprach es ihn steuerfrei. Als Barthélemy Courtois am 18. April 1797 darum einkommt, ihn in Anbetracht seines Alters vom **Glockenläuten** zu dispensiren, willigt das Presbyterium darin ein, jedoch ohne Konsequenz für den Nachfolger. Auch werden für die Armenbeerdigung dem Courtois 6 Gr. fortan statt 4 Gr. bewilligt (16. August 1798). Wegen mancherlei Missbrauch, der sich an die Vermiethung der auf dem Pfarrhofe befindlichen **Rolle** knüpfte, wurde dem Küster und Kirchthürsteher untersagt, je wieder „Fremde“ zuzulassen (10. Juli 1800). Ein anderer Missbrauch betraf den Kommunionwein. Der Küster „bekam immer“ eine Flasche, ganz gegen die Discipline. Am 3. August 1786 schaffte das Presbyterium diese Unsitte ab, nicht weil es offenbar gegen den Sinn des heiligen Abendmahls und gegen die Absicht des Stifters verstösst, sondern — aus Sparsamkeit (pour parvenir peu à peu à rétablir le projet d'épargne qu'on s'est proposé). Der zur Vorderthür hinausgeworfene Missbrauch kam zur Hinterthür wieder herein. Schon am 3. Juni 1790 musste man das Verbot von neuem schärfen. Auf Einwand des Küsters wird jedoch der Presbyterialbeschluss dahin erläutert, dass beim jedesmaligen Kommunionwein der Rest weder dem Armenhause zugehen soll, noch Celos, dem Kirchendiener — also doch wohl wiederum dem Küster Courtois verbleibt. Ja das Misstrauen kehrte sich gradezu um. Bis in unser Jahrhundert hinein hatten die **Presbyter** es zu den Verpflichtungen ihres Ehrenamts gerechnet, Brot und Wein zum heiligen Abendmahl selber zu besorgen. Der Rationalismus fasste das als eine Last. So wurde denn am 23. December 1802 dem Küster (Courtois) ein für alle Mal (une fois pour toutes) aufgetragen, das **Brot für die Kommunion** zu besorgen. Den Wein scheint sich das Presbyterium vorläufig noch vorbehalten zu haben. Für diejenigen Gemeindeglieder, welche die Rolle im Waschhause auf dem Pfarrhofe benutzen, wird je 1 Gr.

Rollgeld seitens des Presbyterii festgesetzt (12. April 1803). Der Küster lohnte das Vertrauen schlecht.

Im Sommer 1804 waren gerade **die General-Visitatoren** aus Berlin hier eingetroffen. Nicht nur Pastoren und Presbyter, auch Kantor, Organist und Küster ergriff eine gewisse Erregung. Was er an Zeit bei Tage versäumt, wollte letzterer, Tischler seines Zeichens, wohl nachts wieder einholen. Mit brennender Pfeife ging er in der **Nacht** vom 18. zum 19. August auf den **Kirchenboden**. Dort lagen Hobelspäne und anderes Holzwerk. Um 3 Uhr morgens brach **die Flamme** aus und in weniger als 3 Stunden standen von der Kirche nur noch die Mauern. Alle Welt zeigte sich gegen den Küster Courtois so ergrimmt, dass man ihn nicht mehr vor Augen sehen mochte. Das Presbyterium erklärte ihn am 23. August 1804 einstimmig von Stund an für **abgesetzt**. An seiner Stelle wurde der wallonische Küster für 5 Thlr. das Vierteljahr verpflichtet.

Noch erregter ist man im Consistoire supérieur. Dass man laut Bericht vom 21. d. M. dem Küster **gestattet** hat, neben der Kirche sich jene kleine, mitabgebrannte Werkstatt zu erbauen, ja sogar den Kirchboden als **Brettermagazin** zu benutzen, entrüstet den Ober-Consistorialrath de Gaultier dermassen, dass er von grosser Unklugheit und Leichtfertigkeit **des Presbyteriums**, von dessen **hochstrafwürdigen Nachsicht** (condescendance vraiment répréhensible), vom Mangel an Wachsamkeit für Erhaltung vom **Denkmal des Eifers der ersten Réfugiés** spricht. Aehnlich entrüstet urtheilen die andern Oberconsistorialräthe.

Als nun aber das Presbyterium sich von Courtois die Schlüssel ausliefern lässt, protestirt dagegen in aller Form sein Justizcommissar (28. d. M.). Das Presbyterium erwidert, es sei bei seinen Massregeln nur der allgemeinen Stimme gefolgt. Courtois' Anblick flösse allen Gemeindegliedern solch Entsetzen ein, dass ihm niemand mehr trauen könne, comme l'auteur de leur plus cruel revers. Ueberdies wisse Courtois gut genug, dass er nur vom Presbyterio eingesetzt worden sei und laut Vokation jederzeit vom Presbyterio abgesetzt werden könne. Diese Erklärung unterzeichnen namens des Presbyterii

Provençal als Past. modér. und L. D. Maquet als Ancien (30. d. M.).²²

Das Presbyterium schwebt nun zwischen zwei Feuern: Das Consistoire supérieur, gez. Thulemeyer, wirft ihm vor, es nehme seines Küsters **fahrlässige Brandstiftung** viel zu leicht. Courtois müsse **nach der ganzen Strenge des Gesetzes** bestraft und dem Gericht überliefert werden (30. d. M.). Auf der andern Seite werfen die Männer des Gesetzes dem Presbyterio vor, es nehme den **Beweis** für erbracht an, ohne dass er erbracht worden sei. Das Presbyterium berichtet an seine Oberbehörde, schon am 23. habe es Courtois abgesetzt. Sein Prozess schwebt vor der Justice und vor der Kriminal-Deputation des Kammergerichts. Dann wieder (27. December) wird berichtet, Courtois Acten seien an die Justice supérieure abgesandt worden. Und was geschieht? Das Kammergericht spricht den Courtois **vom Verdacht der fahrlässigen Brandstiftung vorläufig frei** unter Verurtheilung in die Prozesskosten (22. Januar 1805). Sobald es die Nachricht erhalten (7. März), theilt das Presbyterium das Erkenntniss dem Consistoire supérieur mit.

Tischler Courtois sank nun herab ins Elend und erscheint nur noch als Almosenempfänger (1. März 1815). Durch die Kriegslasten genöthigt, sein Haus zu verkaufen, war er gegen Einzahlung von 300 Thaler als Pensionär in das Hospital aufgenommen worden (3. September 1815). Da er kein Geld hatte Holz zu kaufen, schenkte ihm das Presbyterium 20 Thlr. (18. April 1827). Er starb 80 $\frac{1}{2}$ Jahr alt am 6. Januar 1831. Auch Courtois Wittwe erhält wöchentlich 15 Sgr. Unterstützung. Man datirt sie ihr seit 1. December 1830. Und in der That bleibt es sittlich ein grosser Unterschied, wie Courtois der Küster, durch einmalige grobe Unvorsichtigkeit schwer gefehlt, oder, wie Rubeau der Kantor, dauernd einem Lasterleben gefröhnt zu haben.

Man einigte sich 19. September 1805, die Stelle des abgesetzten Küsters nicht eher zu besetzen, bis der neue Tempel und die Küsterei wieder aufgebaut wären. Als sich aber herausstellte, dass der projectirte Wiederaufbau der Küsterei 1900

Thaler kosten würde und „uns so viel Geld nicht bleibt, so beschliesst man, ihn aufzugeben und sich mit dem Anbau eines blossen Conferenzzimmers an das Thürsteher-Haus (Maison du portier) zu begnügen und die **Thürsteherstelle** dem neuen **Küster** mitzuübertragen (19. März 1806).

Zum Nachfolger des Tischlers Courtois wählte das Presbyterium den Handschuhmacher **Nathanael Abraham Schardt**, Enkel des Georg Philippe Schardt und der Susanne Marie **Papin** (Pupin), aus Kürnbach in Württemberg, einen Sohn des Strumpfwirkers und Landespassaten Abraham Schart. Der Vater hatte 16. December 1765 den Bürgereid geleistet und am 4. Februar 1766 sich mit Eve Regine Müller verheirathet. Nathanaël Abraham Schardt wurde am 5. Juli 1767 geboren und am 5. Juli 1796 als Handschuhmachergeselle vereidigt. Am 6. Juni 1810 bittet Küster Schardt um Gehaltserhöhung, da er die 24 Thlr. Accise verloren habe. Man bewilligte ihm 6 Thlr. jährlich, so lange es die Kasse tragen kann. Da ihm aber ein Theil seines Einkommens (jene 24 Thlr.) vom Staat gestrichen worden war, findet das Presbyterium es billig, statt der 36 Thaler ihm künftig **50 Thlr. Gehalt** zu zahlen (18. August 1827). Wegen zunehmender Altersschwäche werden ihm am 10. Juni 1829 noch 10 Thlr. zugelegt. Der ältesten Tochter wird, so lange ihr uneheliches kleines Kind krank ist, 20 Sgr. die Woche kirchliche Unterstützung zugestanden. Von einer durch die Discipline doch so ernst vorgeschriebenen presbyterialen Rüge ist keine Rede mehr (15. September 1830). Abraham Schardt starb 64 $\frac{1}{2}$ Jahr alt am 2. Januar 1831 und wurde auf dem gemeinschaftlichen Kirchhofe beerdigt.

Nach dem Tode von Abraham Schardt meldeten sich zum Küsterposten drei Gemeindeglieder: der Sohn des Verstorbenen Handschuhmacher Carl Friedrich Schardt, der Todtengräber Maurergeselle Weisskopf und der Sprachlehrer **Louis Rubeau**, Sohn des abgesetzten Kantors Jacques Louis Rubeau, geboren 10. Mai 1797. Die Mehrheit entschied für den letzteren „da er“ — nicht etwa der würdigste oder begabteste für dies heilige Amt, sondern — „unter denen, die sich gemeldet, **der hülfsbedürftigste**“ sei und „es ihm, in seiner Lage,

schwer falle, sich und seine Familie zu unterhalten“. Das pekuniäre Princip wirft, wie bei so vielen Schulzenämtern und Magistraten, jetzt auch in der Kirche alles über den Haufen: auf Würdigkeit, Kirchlichkeit, Heiligkeit kommt im Presbyterio nichts mehr an (**29. Januar 1831**). Die Wohnung und die 40 Thlr. Gehalt bleiben bis Ostern der Wittwe. Auf ein Stück Papier, worin man Rubeau jun. seine Pflichten vorhält, wird wieder gar viel Gewicht gelegt. Obwohl auch er sich nur zu bald die Unzufriedenheit des Presbyteriums zuzog, wurde ihm, seiner bedürftigen Lage wegen, am 27. Juli 1836 eine **Gratifikation** von 20 Thlr. gewährt. Das gab ihm Muth, „für seine hungernde und frierende Familie“ zu bitten. Trotz seiner Unwürdigkeit suchte man auch dieser Noth abzuhelfen. Aber so ganz ohne Rüge wollte man doch die Wohlthat nicht darreichen. Am 21. December 1837 wurde Küster Rubeau vor das Presbyterium geladen und ihm die für seine Kinder gekauften Kleidungsstücke übergeben mit dem Bemerkten, dass dies keineswegs ein Beweis unserer Zufriedenheit mit ihm sein sollte, sondern einzig und allein **aus Mitleiden** mit seiner Familie geschehe. Dabei wurde er angehalten, besser für seine Familie zu sorgen und sich unsere Zufriedenheit zu erwerben, widrigensfalls wir ihm den Kontrakt kündigen und **nicht weiter unterstützen** würden. „Wider Erwarten“ betrug sich der (Lehrer) Rubeau beim Vorhalten seiner Fehler **höchst unanständig und grob** gegen das Presbyterium, dergestalt, dass letzteres die Ueberzeugung gewann, **es fehle ihm an allem guten Willen**, gegen uns seine Schuldigkeit zu thun. Daher konnte man nicht umhin, ihm seine Stelle aufzukündigen, erst mündlich, dann auch noch schriftlich. Auch wurde er von dem monatlichen Umgang mit der Büchse enthoben: ein Amt, das dem Hausvater Dumesnil übertragen wurde. Das Antwortschreiben Rubeau's zeichnete sich ebenfalls durch recht unpassende Ausdrücke aus. Dennoch verschob das principlose und immer schwankende Presbyterium seine Entlassung bis auf Ostern 1838. Auch bewilligte es ihm, in Berücksichtigung der von da ab durch ihn zu zahlenden Miethe, eine „Vergütung“ von 10 Thlr. (**18. Januar 1838**).

Ein Presbyterium, welches keine Ahnung hat, dass es an Gottes Stelle steht, bereut sofort die Strafe, die es verhängte. Seitdem wurde Rubeau weiter unterstützt, ohne dass die Akten von seiner Reue auch nur eine Spur andeuten. Von seiner Frau war er geschieden. Das Presbyterium nahm ihm darum auch die Sorge für die Erhaltung seiner beiden ältesten Söhne ab und verpflegte sie im Waisenhaus, von wo sie die Maréchal'sche Schule frei besuchten (2. Mai 1838). Am 25. März 1839 bewilligte man dem früheren Küster Rubeau eine sofortige Unterstützung von 3 Thlr., und dazu wöchentlich 10 Sgr. Er starb 49jährig am 5. März 1844. Da er nichts hinterliess, beerdigte ihn die Kirche.

Kaum war der französische „Lehrer“ Louis Rubeau „wegen unverschämten Benehmens“ als Küster **abgesetzt** worden, da meldete sich Abraham Schardt's Sohn, der Handschuhmacher **Christoph Ferdinand**, genannt **Carl Friedrich Schardt**, geb. 3. Dec. 1800. Am 8. Februar 1838 wurde ihm die Stelle zugesichert, gegen freie Wohnung und 40 Thlr. Gehalt, doch unter dem Beding, dass er auf dem Hofe keine Art Vieh halten dürfe. Schon am 1. October d. J. bat er um Gehaltszulage, am 18. November aber um Ueberlassung **eines Theils des grossen Pfarrgartens durch einen Zaun als Küstergarten abzuzweigen**. Da „glücklicherweise“ die Pfarre vakant war, erlaubte sich das Presbyterium diesen **Eingriff in die Pfarr-eigenthums-Rechte**, um der Armenkasse die Zulage an den Küster zu ersparen (19. December 1838). Für Reinigung der bestaubten Kirchenbänke soll dem Küster jährlich eine Remuneration von 6 Thlrn. zukommen (10. September 1839). In Anbetracht seiner häuslichen Unglücksfälle erhielt Schardt eine Gratifikation von 15 Thlrn. (6. Januar 1841).

Wie man denjenigen Lehrern, welche Kantor oder Küster sind, für die Schulferien Urlaub ertheilt, so erschien es billig, demjenigen Küster, der das Geschäft als Handschuhmacher betrieb, einen Urlaub während der paar **Messtage** zu gestatten. Das war denn auch immer geschehen, als im Jahre 1842 während seiner Abwesenheit zur Frankfurter Messe **Frau Küster Schardt** sich mehrfachen Unfug erlaubte. Sie legte Bouquets

auf den Abendmahlstisch, steckte Bibelsprüche in den Abendmahlskelch, Bibelsprüche unter die Patene, versammelte um sich die Konfirmanden, warnte sie vor der **Irrlehre** unseres Prediger Lionnet, drang während des Unterrichts in das Konfirmandenzimmer ein u. dgl. m. Demgemäss wurde sie am 29. November 1842 vor das Presbyterium geladen und ernstlich in die ihr gebührenden Schranken verwiesen, dem Küster die Messreise untersagt, befohlen, über seine Frau strengere Aufsicht zu führen, zugleich aber, da sein Geschäft abgenommen, eine Gehaltserhöhung von 20 Thlrn. bewilligt. Trotzdem gestattete man schon am 14. Februar 1844 dem Küster Schardt eine nochmalige Reise zur Frankfurter Messe. Hatte er sich doch von seiner hysterischen, dünkelhaften, bis zum Wahnsinn schwärmerischen, bisweilen gemeingefährlichen Frau, die ihn mehrfach böswillig verlassen, nach 20jähriger, sehr unglücklicher, kinderloser Ehe „wegen unüberwindlicher Abneigung“ **scheiden** lassen und war ihr das Betreten des Gemeindegrundstücks untersagt. Auf den Konduitenlisten erhält er sehr gute Zeugnisse. In zweiter Ehe heirathete er jene Minna Barby, die wieder nach seinem Tode einen Katholiken (Mechanikus Rohrleder) ehelichte. Auf Schardt's Gesuch, zu erlauben, dass er wegen seiner sehr schwächlichen Gesundheit die monatliche Hauskollekte durch einen Stellvertreter sammeln lasse, wurden ihm als Remuneration für diesen Stellvertreter 6 Thlr. zugestanden. Ende 1852 beträgt Schardt's Gehalt 110 Thlr. Dazu verdiente er im Handwerk 90 Thlr. das Jahr. Dennoch bat er schon am 19. Januar 1853 wieder um eine ausserordentliche Unterstützung und erhielt 25 Thlr. Ebenso am 14. Februar 1855. Auch am 4. Januar 1856 bekam er eine Extra-Unterstützung von 20 Thlrn. Er starb am 5. Februar 1857. Seine Wittve, während der langjährigen Pflege durch Nachwachen augenleidend, erhielt, ausser der ihr auf dem Waisenhaus bewilligten Wohnung (18. Juni 1857), eine jährliche Unterstützung von 24 Thlrn. (21. April 1858); wozu öfter (z. B. 8. November 1865) noch ausserordentliche Unterstützungen kamen.

Am 16. Februar 1857 meldete sich zur Küsterstelle Lehrer **Eduard Schmeil**. Da er von freisinniger Seite sehr warm em-

pfohlen war, wählte ihn das Presbyterium, falls er sich den Bedingungen fügt (25. März). Man hatte mit den Handwerkern, seit an Stelle des Christenthums die sog. Religiosität getreten war, üble Erfahrungen gemacht. Einem Lehrer traute man „Aufklärung“ genug zu. Dass das Küsteramt, in täglichem Konnex mit dem Pfarramt ein hohes Mass dienstwilliger Treue im Kleinen voraussetzt, kam nicht in Betracht. Schmeil galt als „ein aufgeklärter Mann“, das genügte. Sein schöner Tenor war ein „überschüssiges“ Verdienst. Er erklärte sich bereit, sofort anzutreten, während er die Wohnung und die 72 Thlr. Gehalt erst von Michaelis an bezieht. Im Gehalt sind 6 Thlr. für Einholung der monatlichen **Armen-Kollekte** und 6 Thlr. für **Reinigung der Kirche** einbegriffen (8. April).

Die allgemeine religiöse Unklarheit, welche es damals möglich machte, dass einer unserer Presbyter²⁴ Vorstandsmitglied der sog. freien Gemeinde wurde und blieb, veranlasste auch den Kustos Schmeil zu der Bitte, ihn mit seiner Familie in unsere französisch-reformirte Gemeinde aufzunehmen. Das Presbyterium willigte ein (18. Juni 1857), ohne sich darum zu kümmern, ob Schmeil auch aus der **freien Gemeinde**, der er angehörte, wirklich ausgetreten war. Und so blieb denn der französisch-reformirte Küster zwanzig Jahr lang besoldeter **Kantor der sog. freien Gemeinde**. Erst als er einst bei dem jetzigen Geistlichen für den 2. Pfingsttag um Urlaub bat, um — seines Kantor-Amtes bei der freien Gemeinde zu walten, kam es zur Entscheidung. Und das nunmehr ernüchterte Presbyterium, den Urlaub verweigernd, gab ihm auf, entweder die reformirte Küsterei oder die freigemeindliche Kantorei binnen 24 Stunden niederzulegen, da man unmöglich als ehrlicher Mann den **apostolischen Glauben** (Apostolicum) hier allsonntäglich bekennen und dort allsonntäglich verleugnen könne.

Der Kontrakt vom 23. Juli 1857 lautete auf 1 Jahr, **mit 3monatlicher Kündigung**. Obwohl Anstellung auf Kündigung dem Lehrer wenig genehm war, fand sich das Presbyterium doch nicht veranlasst, den Beschluss zurückzunehmen (22. October). Am 20. Januar 1864 erinnert das Presbyterium den Küster an seine

Pflicht, die monatliche Armen-Büchse jedem zu präsentiren, was zum Schaden der Armenkasse mehrfach versäumt worden sei. Doch blieb man ihm stets gefällig. Auf Schmeil's Antrag wird ihm gegen 10 Thlr. **Miethe** und unter der Erlaubniss, eine Verbindung mit seiner Wohnung herzustellen, das bisherige **Conferenz-Zimmer** wohnlich überlassen und wird dagegen das im parterre des Pfarrhauses von der verstorbenen Frau Maréchal benutzte Zimmer als Conferenz-Zimmer bestimmt und hergestellt (29. Juni 1864).

Ein „aufgeklärter“ Lehrer pflegt Küsterdienste nicht als ein Allerheiligstes zu respektiren. So erklärt es sich, dass auch gegen Schmeil, theils wegen schlechten Heizens, theils wegen Unregelmässigkeiten beim Vorlegen der Circulare, theils wegen Unvollständigkeit beim monatlichen Colлектiren (6. December 1871) immer neue Klagen laut wurden. Ueberdies war er ein ebenso tief gemüthlich*) wie genial angelegter**) Mann. Seine Erfindung und Vervollkommnung des **Notographen** und der leidenschaftlich gesuchte Weg zum Telephon machte ihm viel Sorge und Kopfzerbrechens, raubte ihm manche Tag- und Nacht-Stunde und kostete ihm viel Geld. Er lebte in jener „höheren“ (?) Welt, wo ihm die Hundertlei von Kleinigkeiten, aus denen nun einmal der Küsterberuf besteht, als zu gering erschienen, um durch **gewissenhafteste Treue im Kleinen** täglich seine Pflichten zu erfüllen. Das Presbyterium sah einem aufgeklärten Lehrer viel nach. Auch machte er sich durch seinen warmen seelenvollen **Tenor** sehr beliebt.***) So wurde ihm bewilligt, den sog. **Küstergarten** an den Gärtner Spieker behufs Aufstellung eines Gewächshauses und mit der Verbindlichkeit, den Garten in Ordnung

*) Nicht selten hat er nach einer liebeswarmen Predigt den Vf. in der Sakristei unter Thränen umarmt; ebenso oft vielleicht auch nach einer apostolisch strengen Predigt ihm unter den Seinen gefluht.

**) Seine Genialität verfiel bisweilen auf Schrullen, z. B. jeder Kirchbesucher sollte doch pro Sonntag bezahlt, sein Notograph müsse per Zwang eingeführt werden u. dgl. m.

***) Der Vf. wird die Begrüssung bei seinem Amtsantritt durch das Tenor-Solo aus dem Paulus „Sei getreu bis in den Tod“ nie vergessen. Auch nicht die Ständchen, die dem Küster jeden Geburtstag sein Gesangverein brachte.

zu halten, zu verpachten, 20. August 1872. Doch musste der dort befindliche Eingang zum Grabgewölbe des Tempels frei bleiben (25. September). Da bei seiner Vokation die kirchlichen Amtsverrichtungen des Küsters nicht alle specialisirt waren, und Schmeil die Pfarrvakanz benutzte, um sich der einen und der andern Pflicht zu entziehen, so wurde am 29. September 1875 eine Küster-Instruktion ausgearbeitet, vom Presbyterio genehmigt (1. December d. J.) und dem Schmeil zur Nachachtung zugefertigt. Auf Grund des vorgeschriebenen Bauantrags erhält er auch die Erlaubniss, sein **Gartenhäuschen** behufs Anfertigung von Notographen zu erweitern und mit Feuereinrichtung zu versehen (24. November 1875). Um dem Küster die pastorenlosen eilf Monate, wo er gar wenig Arbeit und wenig Aufsicht hatte,*) unvergesslich zu machen, wurde ihm, wie zu Anfang der Vakanz 25 Thlr., so jetzt am Schluss als ausserordentliche Remuneration 60 Mk. für die Vakanzzeit bewilligt. Das Protokoll fügt hinzu: „zu besonderer Anerkennung und Aufmunterung.“**) Zur Hochzeit seiner Tochter erhielt er wiederum ein Geschenk von 60 Mk. (22. Mai 1876): seine schriftliche Anspielung, das Presbyterium möchte ihm doch wie der Meister auf der Hochzeit zu Cana Wasser in Wein verwandeln, fasste es nicht, wie man früher gethan haben würde, als Blasphemie, sondern als gut angebrachten geistreichen Witz. Am 5. December 1877 beschliesst das Presbyterium, dass die „**Kirchlichen Nachrichten**“, welche bisher vom Küster bezahlt wurden, wogegen er beim Herumtragen in der Gemeinde **Neujahrsgeschenke** empfing, künftig auf Rechnung der Kirchenkasse übernommen; dagegen nach wie vor zu Neujahr vom Küster herumgetragen werden müssen. Doch auch mit Schmeil wie mit Courtois und Rubeau,

*) Der lebenswürdige Pfarrvikar — dies Mal Prediger Bode — besorgte die Arbeit selbst, konnte aber von weitem wenig beaufsichtigen.

) Die Küster sind seit der „Aufklärung“ stets die Hätschelkinder unseres Presbyterii gewesen. Auch hat es unsere Kirche schwer büssen müssen. Die Berliner Colonie dachte anders. Die Berliner Règlemens Sect. I Chap. 31 setzen die Marguilliers noch hinter die Souffleurs d'orgue (§. 1. p. 175). Doch verlangte sie von ihnen, gerade wie von den Todtengräbern und Oekomen einen **Amtseid (§. 7 p. 177).

ging es bergab. Durch seinen Notographen wurde er nicht nur von der gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten abgehalten, sondern er verfiel immer tiefer in Schulden. Aus den Schulden kam Schlimmeres. Aus dem Schlimmeren Verzweiflung. Am 18. Februar 1880 ging sein begabter Sohn den selbstgewählten argen Weg. In der Nacht darauf folgte der Vater. Wie viele Erfinder sind dieselbe finstere Strasse gezogen. Hätte er sich rechtzeitig entdeckt, der überall gern gesehene, tief gemüthliche, aber geistig und sittlich verworrene Mensch hätte noch gerettet werden können. Die Zeit zwischen seinem laut verkündeten höllischen Entschluss und seiner Ausführung war für die Familie des Küsters, des Pastors und alle Zeugen unsagbar schrecklich: Menschenhass, Wuth, Hohn, „Anbetung“ des Gottes aller **reuelosen** Mörder und gegen die Nächsten Fluch auf Fluch: das war das letzte Bekenntniss unseres lieben Sängers. Er hat nie so klar gedacht wie in jenen entsetzlichen Stunden . . . Der fleissigen Wittwe bewilligte das Presbyterium das Gnadenhalbjahr und die Küsterwohnung bis zum 1. Juli d. J. Ihre braven Kinder*) haben den gefährdeten Namen wieder zu Ehren gebracht. Gottes Segen geleite sie!

Unter den 5 Bewerbern gab das Presbyterium demjenigen Lehrer den Vorzug, den Schulrath Dr. Wolterstorff so warm empfohlen hatte, **Eduard Hiller**. Ihm wird das Gehalt vom 1. April 1880 ab, die Wohnung vom 1. October ab zugesichert, ohne dass er noch nöthig hat, die für das eine Zimmer festgesetzte Miethe zu zahlen (31. März d. J.). Als Küster erhielt er 216 Mark, als **Hausmann** 36 Mark, als **Kalfaktor** 30 Mark aus der Kirchenkasse. Dem Küster liegt vokationsmässig ob, in der Kirche das Küstermäntelchen zu tragen, die Leichenzüge im Küstermäntelchen anzuführen, Neujahr die Gemeindenachrichten in den Häusern der Gemeindeglieder herumzutragen, zu den Sitzungen die Presbyter

*) Wie in meiner vorigen Gemeinde die Kinder von einem am Delirium tremens jämmerlich umgekommenen Paar die nüchternsten des ganzen Ortes waren, so in meiner jetzigen mehrfach die Kinder von Selbstmördern zu den ehrenhaftesten gehören (Hesekiel 18, 20).

persönlich einzuladen, vor der Liturgie und beim letzten Verse des Kanzelliedes den Prediger zu avertiren, resp. ihm die Sakristeithür zu öffnen und zu schliessen und viele andere kleine heilige Dienste mehr. Das Presbyterium hielt daran fest, so oft auch ein Küster versuchte, diese von ihm durch Unterschrift der Instruktion ausdrücklich übernommenen, angeblich aber mit dem Lehrerberuf „unvereinbaren“ Pflichten abzustreifen. Die alten Lehrer, die Kinder Korah, sangen noch im 84. Psalm V. 11: „Ein Tag in Deinen Vorhöfen ist besser, denn sonst tausend. Ich möchte lieber der Thür hüten in meines Gottes Hause, denn lange wohnen in der Gottlosen Hütten.“ Dieser heilige Geist ist selten in der heutigen Lehrerwelt. Daher man überall mehr davon zurückkommt, Lehrer in Küsterstellen zu berufen. Als nun der Küster Hiller, obgleich in der Vokation eine Kündigung von 6 Monaten vorhergesehen war, am 17. März 1891 zum 1. April 1891 die Küsterstelle kündigte, um in der Neustadt eine Hauptlehrerstelle anzutreten, willfahrte man, in Erwägung der einschlägigen Verhältnisse, schleunigst seinem Wunsche.

Das Presbyterium beschloss bei Besetzung der Küsterei fortan wieder von den Lehrern abzusehen und sein Augenmerk auf **die kleinen königlichen Beamten** zu wenden. Noch am 17. März 1891 wählte man einstimmig unser Gemeindemitglied, den Eisenbahnbeamten **Eduard Raabe**, der sich schon bei Beurlaubungen des Hiller in dessen Vertretung als ein bescheidener, brauchbarer, zuverlässiger, auch im Kleinen gewissenhafter Mensch erwiesen hatte. Schon am 18. April d. J. meldete die Königliche Eisenbahndirection die Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten. Da das Probehalbjahr Raabe's zur vollsten Zufriedenheit des Presbyterii verlief, wurde er vom 1. October 1891 an definitiv angestellt. Zu Klagen hat er bisher nie Anlass gegeben.

1) France prot. éd. 2. T. IV. 348 sv. 2) Béringuier's Liste Nr. 456 und hier III² 86. 3) III¹ A, 565, 652. 4) III¹ A. 164. Daniel starb 55jährig am 8. Dec. 1742. Unsere Kirchenakten melden von seiner Geburt nichts.

5) Béringuier's Liste Nr. 3052. 6) France protest. éd. 1, T. I, 54. 7) S. hier III¹ A, 556. 8) a. a. O. 594. 9) II, 465. 10) Kikebusch, Geschichte der Schlossgemeinde zu Cöpenick, Berlin 1885 S. 23. 11) France prot. éd. 2. T. I, 50: Agey. — Vgl. Béringuier's Liste S. 235. Warum er 1699 fehlt, erhellt nicht. 12) Mémoire historique 1806 p. 26 sv. 13) S. hier III¹ A, 600. 14) Vgl. III¹ A, 39 fg. u. ö. 15) Regierungs - Archiv von Magdeburg. Consistoire supérieur Nr. 466. 16) Geschrieben bald so, bald Peuch, bald Peutsch. 17) S. hier III², 78. II, 468. 18) France prot. éd. 2 T. IV, 824 s. 19) Tollin, Gesch. d. französ. Col. von Frankfurt an der Oder. 19a) Pfälzisches Memorabile, Westheim 1885 S. 56. 20) Kurt Sprengel V, 79. 21) S. hier II, 463. — France prot. 1. I, nennt ihn sergier de Romans en Dauphiné 1698, neben dem Strumpfwirker Daniel Courtois. Im J. 1703 stehen bei den hiesigen Wallonen der Gärtner Abraham Courtois (in Götze's Liste Nr. 154) und der Tabacksspinner Isaac Courtois (Nr. 250). 22) Presbyt. Archiv C, 5. 23) S. hier III² 122. 24) S. hier Bd. III¹ A, 316 fg.



Hauptstück VIII.

Die Organisten.

Er muss die Orgel auf seine Kosten stimmen.
Instruction von 1770.

Wir sahen, dass früher als alle andern brandenburgisch-preussischen Colonieen, die unsere sich einer **Orgel** erfreute.¹ Obwohl nun die Orgel seit 1732 zur Verschönerung unserer Gottesdienste mitwirkte, erfahren wir von einem Organisten erst 1772. Die ersten 40 Jahr scheint demnach das Spiel der Orgel, wie noch heute in so vielen englischen und französischen Gemeinden, als Ehrendienst bald von diesem bald von jenem Gemeindeglied geübt worden zu sein. Der erste Organist, der uns genannt wird, Sieur Jacob **Arlaud**, war Strumpfwirker seines Zeichens. Jacob Arlaud, Bürger schon vom August 1726, Gatte der Jeanne Perrin, war der Sohn des Strumpfwirkers Guillaume Arlaud aus Moussac im Languedoc, Bürgers hierselbst seit August 1688. Der Vater scheint aus Uzès hier eingewandert² und über Gardon gekommen zu sein.³ Denn die drei verschiedenen Urkunden nennen uns die drei verschiedenen Orte. Für sein Orgelspiel erhielt Sieur Arlaud 36 Thlr. jährlich. Doch muss er dafür auch das Orgelstimmen besorgen. Indess auf seinen Antrag vom 8. September 1772 übernimmt die Kirchenkasse die 4 Thlr., welche Arlaud jährlich an den Orgelbauer gezahlt hatte.⁴ Arlaud starb am 4. November 1781, 72 $\frac{1}{2}$ Jahr alt.

Arlaud's Nachfolger war ein berühmter Mann. Jean Frédéric Leberecht **Zachariae**, sicher kein Hugenott, stammte aus Sandersleben nach der einen, aus Sondershausen nach der andern Nachricht. Auch wählt er zu Gevattern bei seinen Taufen sich anfangs nur Deutsche. So am 14. März 1783 den unsterblichen Professor der Theologie August Niemeyer in Halle a. d. S., Frau Sanitätsrath Dr. Lystenius, Kandidat Joh. Pet. Krüger und Kammer-Referendar Klewitz. Als er in unserer Gemeinde mehr Eingang gefunden hatte, am 28. April 1785, wählte er zu Pathen, neben Hofrath Friedr. Koepke,

unsern Pastor Jean Guillaume Dihm. Vater von 7 Kindern wurde Zachariae am 5. Januar 1786 auch zum Kantor in der Altstadt bestellt und als Leiter des Altstädter Schülerchors mit dem Titel Musikdirektor beehrt. Seit dem Nachlassen der feierlichen Leichenbegängnisse wurde der Chor (Currende) seltener verlangt. Dadurch entstand für Zachariae ein Ausfall von 100 Thlrn. Er erklärt sich gern bereit, an arme Choristen Lehrstunden im Generalbass zu geben, bittet aber dringend, ihm sein Gehalt zu erhöhen.⁵ Es scheint nicht angänglich gewesen zu sein und Zachariae nahm bei uns seine Entlassung. Doch trat er aushülfsweise gerne ein. So spielte er die Orgel am Kirchweihstage 1806 und erhielt dafür, weil er die Musiker bezahlt hatte, 10 Thlr. Gold als Entschädigung.⁶

Man suchte inzwischen das Organisten-Gehalt herabzusetzen. Als Nachfolger Zachariae's war am 19. Januar 1786 **Bétac** gewählt worden, der Instituteur à la maison des orphelins, falls er sich mit 20 Thlr. Gehalt begnügen wollte. Doch scheint er das nicht eingegangen zu sein. Auch zog er nach Altona.

Sein Nachfolger, der junge Charles **Lefèvre**, nahm freudig an. Leider fungirte er nicht lange. Er starb an der Schwindsucht. Am 9. Juni 1790 meldet Prediger Hauchecorne aus Berlin, Lefèvre's Mutter wohne in Pasewalk und sein jüngerer Bruder besuche die Pépinière des chantres in Berlin: das Presbyterium möchte doch schleunigst die Effekten des Verstorbenen an die Familie schicken.⁷ Man hatte nun Mühe, einen Organisten zu finden. Noch am 7. September 1790 schreibt der Secrétaire du Consistoire, David Mainadié, Lefèvre's Verlust scheinere unersetzlich zu sein.

Doch hatte unser Presbyterium schon am 15. Juli 1790 sich zum Organisten den bei der Provinzial-Steuer-Direktion angestellten Kanzleidirektor Sekretair Jean Ernst **Matthias** erwählt, gegen 40 Thlr. Gehalt. Dafür musste er Sonntags und Donnerstags die Orgel spielen. Nachdem der Prediger oder der Kantor das zu singende Lied — Psaume oder Cantique — angekündigt hatte, musste Matthias die Melodie des Liedes deutlich vorspielen, auch die Orgel stets auf seine Kosten in Stimmung erhalten. Das Règlement ist unterzeichnet einerseits

Provençal, Pasteur und Bon, Ancien et Secrétaire, andererseits Matthias (2. Juni 1798). Die Kirche war ungeheizt. Doch hatte man für den Organisten schon am 25. November 1790 aus der Kirchenkasse ein gusseisernes Kohlenbecken angeschafft.

Als die französischen Gottesdienste in Folge des Abbrennens unserer Kirche nach der wallonischen verlegt wurden, setzte man unsern Organisten auf die Hälfte (23. August 1804) **Matthias** bittet, nun aber auch die andere Hälfte, die 20 Thlr., wirklich zum Bau des neuen Tempels zu verwenden.*)

Beim Tode des Matthias erhielt die Organistenstelle der städtische Schulrektor **Ebstude** (sic). Eingeschlossen in die 40 Thlr. Gehalt wurde wieder seine Verpflichtung, die Orgel unentgeltlich zu stimmen (21. August 1806).

Als Epstude (sic) im Frühjahr 1812 verstirbt, wird sein Nachfolger wiederum ein städtischer Schullehrer, **Theodor Reyher**. Er hat das erste Quartal an die Wittve Ebstude zu überlassen. Auch bezieht er nach 1. April 1812 nur 30 Thlr. Gehalt, weil die Zahl der Gottesdienste gegen früher verringert war. Da indessen durch die regelmässige Abwechslung zwischen französischem und deutschen Gottesdienst das „Geschäft“ des Organisten — in der rationalistischen Zeit war ja alles Heilige nur Geschäft! — eher erschwert, als erleichtert werde, auch seit 1822 die Kassenverhältnisse bei der Kirche sich wesentlich gebessert hätten, so bittet Reyher um 10 Thlr. Zulage und erhält sie am 13. März 1823. Reyher starb plötzlich um den 20. Januar 1830.

Reyher's Wittve bat nunmehr, ihr bis auf weiteres das Organisten-Gehalt zu belassen, indem ihr Bruder, Referendar Reinhardt, das Orgelspiel unentgeltlich übernehmen wolle. Das Presbyterium genehmigt es. In des Bruders Fusstapfen tritt dessen Neffe, der Sohn der Organisten-Wittve. Das Presbyterium willigt stillschweigend ein. Neuneinhalb Jahr nach des Vaters Tode stirbt auch der Sohn. Die Wittve ist nun in Verlegenheit um einen neuen Stellvertreter. Und wer weiss, in welche Verhältnisse sich wiederum das milde Presbyterium

*) Nicht so edel dachte der Balgentreter Weisskopf. Als man auch ihm für die Zwischenzeit die Hälfte seines Gehalts anbot, kündigte er für Ostern 1805.

gefunden hätte, wenn nicht der neue Prediger ihm die gänzliche Ungehörigkeit solch eines bald zehnjährigen **weiblichen Interims** zu Gemüth geführt hätte.

Auch hatte sich schriftlich beim Prediger Lionnet am 27. Oktober 1839 Stud. art. mus. **Frd. Gustav Rebling** aus Barby gemeldet. Von frühester Kindheit gleichsam in Musik erzogen, habe er drei Jahre beim Hofkapellmeister Dr. Friedr. Schneider in Dessau Musik studirt. Die geistliche Musik sei sein Hauptstudium, die Orgel sein Lieblings-Instrument. Lionnet bestellt ihn zum Probebespiel (3. November d. J.). Rebling erwies sich als durchaus tüchtig. Seine Anstellung datirt vom 6. November 1839. Von den 40 Thlr. Gehalt erhält bis Michaelis 1840 die Wittve Reyher die Hälfte.⁸ Auch wird gegenseitig vierteljährige Kündigung festgesetzt. Auf seinen Wunsch und Musik-Direktor Mühling's Gutachten wird eine gründliche Reparatur der Orgel angeordnet. Der Kirchengesang der Gemeinde war durch Maréchal's Untüchtigkeit und durch das lange weibliche Interim so vernachlässigt worden, dass Rebling sich entschloss, mehrere Schüler unserer Gemeinde im Choralgesang zu unterrichten. Dafür wurde ihm als Remuneration 6 Thlr. bewilligt. Auf Musik-Direktor Rebling's Antrag schaffte unsere Kirche 1839 statt des Reyher'schen das Choralbuch von Friedrich Schneider an. In der Konduitenliste von 1842 erhält Rebling vorzügliche Zeugnisse. Am 20. April 1854 übernahm er die Leitung des hiesigen Domchors, nachdem er am 19. Oktober 1853 unsere Organistenstelle gekündigt hatte. Musikdirector und Organist an der St. Johannis-kirche, erfreut er sich heute einer allgemeinen Beliebtheit. Auch ist sein Ruf weit über unsere Thore hinausgedrungen.⁹

Inzwischen hatte sich für unsere Organistenstelle neben Scheufler, Lansmann und Wehe auch Lehrer **Albert Peine** gemeldet (19. October 1853). Das Presbyterium wählte ihn am 26. April 1854. Sein Contract datirt vom 17. Mai d. J. Auf seine Bitte wird sein Gehalt um 10 Thaler erhöht (28. Januar 1863).

Am 7. März 1866, wo Peine in die Kantorei gewählt wurde, erhielt die Organistenstelle Lehrer Herrmann **Schüler**.

Zur Vollziehung des Contractes waren beide am 18. April d. J. persönlich vor dem Presbyterio erschienen und unterzeichneten jener die 6, dieser die 7 vorgelegten Paragraphen. Am 6. December 1871 wurde das Gehalt des Organisten auf 75 Thlr., am 22. d. M. auf **300 Mk.**; am 17. October 1883 jedoch, in Anbetracht seiner langjährigen treuen Dienste, auf 450 Mk. erhöht. Es ist dies eine **persönliche Zulage**, die beim Nachfolger fortfällt. Am 17. März 1891 beschloss das Presbyterium, ihm zu seinem 25jährigen Jubiläum an unsrer Gemeinde die Anerkennung, den Dank und den Segenswunsch des Presbyteriums mit einer Remuneration von 100 Mk. zu überbringen. Sein Dankschreiben datirt vom 2. April d. J. Bis 7. Mai 1876 auf Kündigung der Kirche dienend, war er seitdem auf seinen Wunsch definitiv als Organist angestellt worden. Auch ist die Gemeinde seinen Gesuchen und Wünschen in Familiensachen und sonst stets bereitwillig mit Hülfe und Unterstützung nachgekommen.

Soweit vom Kantor, Küster und Organist. Wir gehen über zu den niedern Kirchendiensten.

1) S. hier II, 247 und III¹ C. „Gottesdienst“, Hauptstück XIII. 2) France protest. éd. 2 T. I, 345. 3) Béringuiers Liste von 1699 Nr. 2943. 4) Der Bürger vom 2. April 1764 und Strumpfwirker Pierre Arlaud ist unseres Organisten Sohn, und wurde Vater jenes Ge. Simon Arlaud, der hier als Kaufmann am 11. September 1792 zum Bürgereid gerufen wurde. 5) Presbyt. Akten P. I. 6) Regierungs-Archiv. 7) Presbyt. Akten S. 2. 8) Am 6. Januar 1841 erhielt sie statt einer laufenden Unterstützung 5 Thlr. 9) Seine Kompositionen S. hier Bd. III¹ A, 486—9.

Hauptstück IX.

Die Kirchendiener und Todtengräber.

Ich will lieber der Thüre hüten in meines
Gottes Hause, denn lange wohnen in der
Gottlosen Hütten.

Psalm 84, 11.

Als Advertiser¹ du Consistoire, (Einlader zu den Sitzungen) fungirte meist der Küster.

Kirchendiener, Thürsteher, Glockenläuter und **Todtengräber** war bisweilen dieselbe Person, anfangs aber meist verschiedene.

Der erste, den ich als **Portier de l'église** treffe, ist unser Küster Bernard **Chollet**, genannt La Vigne. Das Sauberhalten der Kirche, der Kirchbänke und des Kirchplatzes war sein Amt. Dafür erhielt er die Woche 2 Gr. Am 28. Juli 1689 stellt er dem Presbyterio vor, dass er in bitterer Noth stehe: wöchentlich wird ihm deshalb sein Gehalt um 1 Gr. erhöht. Ebenderselbe ist **Todtengräber** und erhält als solcher wöchentlich 4 Gr. Gehalt: für das Grubengraben müssen ihn die Privaten extra bezahlen. Als er mit Anfang des Jahres 1702 die Küsterei abgab, behielt er sich die andern Aemter und verwaltete sie bis zu seinem Tode, Weihnachten 1702.²

Nach Chollet-La Vigne's Tode erhielt Wollkämmer Pierre **Arques** (auch Arquais, Arquel) aus Valeraugues in den Cevennen, hiesiger Coloniebürger seit 1688,³ die **Todtengräberei**. Für das Kindergrab ist die Taxe 4 Gr. Im Jahre 1700 erscheint er hier mit drei Kindern.⁴ Am 26. Januar 1708 erhöht das Presbyterium den Satz. Bei vornehmen Erwachsenen hat der Todtengräber 16 Gr., bei weniger Bemittelten 12 Gr., für Kindergruben 8 Gr. zu erheben. Trotz der grossen Sterblichkeit in der kleinen Gemeinde war Arques' Einkommen so gering, dass seine Frau von der Kirche Armenunterstützung bekam. Am 26. Juli 1714 beschloss das Presbyterium, Arques' Haus, qui tombe en ruine, zu repariren.

Am 4. December 1710 wird **Robert**, unser Kirchendiener und Thürsteher, vor dem Presbyterio bezichtigt, er habe seine Frau so misshandelt, dass sie aus dem Hause geflohen sei. Und doch bekleidete Robert zu gleicher Zeit die Würde des Gerichtsdieners!⁵ . . .

Am 28. März 1741 wird als Thürsteher **Lafon** bestellt. Es ist wohl jener Pierre Lafon, Strumpfwirker aus Kassel, der April 1726 hier als französischer Bürger vereidigt worden war.⁶ Statt eines Gehalts erhält er die kleine Wohnung dans l'enceinte du Temple.

Seine Nachfolger scheinen gute bescheidene Leute gewesen zu sein. Denn von den unteren Kirchenbeamten gilt dieselbe Regel wie von den Frauen: die besten sind die, von denen man öffentlich am wenigsten spricht. Ist doch beider Amt verantwortungsvoll und gesegnet bei stiller Pflichterfüllung. Schon 1765 wohnt **Todtengräber Michel** im Waisenhaus und hat dafür halbjährig 8 Thlr. 12 Gr., später 10 Thlr. an die Waisenkasse zu zahlen. Am 23. Juni 1785 wird ihm als Entschädigung für die frühere Amtswohnung eine Gehaltszulage von 5 Thlr. jährlich gewährt. Seine Frau macht sich als Hospital- und Waisenmutter bei den Dames directrices sehr beliebt und erhält vom Presbyterio mannichfaches Lob und Belohnung. Im Jahre 1793 wird Michel auch als **Hospitaldiener** förmlich bestellt: ein Amt, dem er sich unter allerlei Ausflüchten hatte entziehen wollen. Am 15. Juni 1797 erhält er als Todtengräber einen Adjunkten (Gans) mit dem er theilen muss. Hospitaldiener wird **Miche** (sic) aus Berlin gegen 3 Ggr. Tagelohn. Nach Michel's Tode verlangt sein Nachfolger **Jans** (sic), Gatte der Gondreville, die für die Todtengräberei nothwendigen Geräthschaften von der Kirche und erhält sie (12. Juli 1798). Für die Beerdigung wird ihm als Taxe gesetzt bei einem Erwachsenen 1 Thlr., bei einem Kinde 16 Gr., bei den Armen 12 Gr. Unzufrieden mit dem Vermiethen des Kirchhofs als Trockenplatz für die Militairwäsche, kündigt **Jean Gans** und geht seinen eigenen Weg, kommt aber nun so herunter, dass das Presbyterium den zerlumpten, jetzt 56jährigen Landstreicher wieder als Armen und **Hospitaldiener** in das

Haus aufnimmt (3. Januar 1821). Erst 1830 wird die Benutzung der Rolle und des Kirchhofs (als Trockenplatz) durch Fremde seitens des Presbyterii verboten und dem Todtengräber 10 Thlr. Entschädigung zugesagt.

Laut Règlement vom 21. Juli 1791 kam dem **Kirchendiener** zu: die Reinigung des Pflasters um die Kirche und vor dem Pfarrhause, Wegebahnung durch den Schnee, Bestreuung des Eises, Oeffnen und Schliessen der Thüren, Bewachung des Kirchhofs-Brunnens, **Steuerung des Unfugs der Strassenkinder**, ihrer Spiele und ihres Lärms,*) die Botengänge für die drei Pastoren, das **Balgentreten** und die Aufsicht über die Waschrolle auf dem Kirchhof**). Dafür erhielt er freie Wohnung „hinter der Kirche“ nebst 6 Thlr. Jahrgelt. Auch war um der geringen Löhnung willen mit der Kirchendienerei das Thürstehen, Balgentreten, Hospitaldienst und Todtengräberei oft vereint.

Alle diese Aemter bekleidete zeitweise Abraham Célos. Am 9. Juni 1791 hilft die Kirche zu seiner Beerdigung. Am 6. October d. J. wird zum **Kirchendiener, Balgentreter** und **Glockenläuter** Jacq. Fournier⁷ bestellt. Mit diesem Portier de la Cour du Temple ging es anfangs ganz gut. Auch erhielt er als Glockenläuter bei Landestrauern besondere Gratifikation. Als er jedoch am 9. Februar 1792 dem Presbyterio eingestand, dass er dem Pastor Desca im Einvernehmen mit dessen Magd den Wein aus dem Keller gestohlen habe, konnte die ihm angedrohte Absetzung nur durch seine aufrichtige Reue abgewendet werden (16. d. M.). Man suchte nun den gar armen Mann durch die berühmte Milde wieder zurecht zu helfen. Man etatisirte seinen Besenverbrauch auf die Kirchenkasse, kaufte ihm eine Kiepe zum Fortschaffen des Schmutzes, schoss ihm, damit er sich Holz kaufen konnte, ein Halbjahr Gehalt vor (1. Nov. 1792). Von Besserung freilich melden die Akten nichts. Doch blieb er im Amt bis an seinen Tod.

*) Eine presbyteriale Klage, die durch beide Jahrhunderte geht.

***) Die Hälfte vom Rollgeld hatte er dem Presbyterio auszuliefern.

Am 22. März 1798 wählt das Presbyterium als Portier den **Jean François Girard**, während **Scheine** 9. April dieses Jahres valet de l'Hôpital wird. Der in Frankreich und England⁸ sehr verbreitete Name Girard erscheint auch in Magdeburg häufig. Jean, sein erster Träger, der Strumpfwirker aus Lasalle in den Cevennen, hierselbst im Nov. 1697 als Bürger vereidigt, war vielleicht der Ahn. **Strumpfwirker** Jean François Girard, um 1737 geboren, ein Sohn des Daniel von einer Villaret, war am 15. Januar 1759; sein Vater Daniel, auch Strumpfwirker, am 20. März 1722 hierorts vereidigt worden. Doch neben der Cevenner Familie treffen wir in Mageburg auch Girards aus dem Dauphiné und aus Burgund.⁹ Unser Jean François wusste seine notorische Armuth als Waffe zu gebrauchen. Seine kirchliche Würde war die andere Waffe. Der **Kirchendiener**, **Balgentreter** und **Thürsteher** Girard wird als Strumpfwirker vom französischen Magistrat zur **Steuer** und zum **Wachtdienst** herangezogen. Kann er in Person nicht Wache stehen, soll er seinen Vertreter bezahlen. Das Presbyterium beschwert sich darüber, um so mehr, als Girard auch arm ist (6. August 1798). Das Gericht antwortet, so lange er neben dem Kirchenamt doch sein **Handwerk** betreibe, habe er kein Recht auf Exemption. Aber wegen seiner grossen Armuth halte es dieselbe für billig und bewillige ihm daher diese Gunst (21. August 1798). Auch wird ihm aus Vermiethung der Waschrolle neben der Kirche durch das Presbyterium noch eine Einnahme verschafft (12. April 1803).

Im Jahre 1804 erscheint als Thürsteher und Balgentreter **Weisskopf**. Nachdem er, weil wegen des Kirchenbrandes auf halbes Gehalt gesetzt, gekündigt hat, wird **Ortwein** sein Nachfolger (25. April 1805). Doch finden wir Weisskopf wieder als **Todtengräber** (1830). Dem **Balgentreter** **Cappe** wird, da er durch den Tod seiner Frau seine Haupteinnahme verloren hat, neben seinem Jahr-Gehalt von 6 Thlr. eine jährliche Unterstützung von 12 Thlr. bewilligt (21. April 1841). Am 28. September 1859 wird beschlossen, statt monatlich 2 Thlr. in Anbetracht seines hohen Alters ihm vom 1 Oct. ab 3 Thlr. zu gewähren.

Inzwischen war der Drechsler Friedr. **Bourset**, den die Gemeinde als Todtengräber gewählt hatte, vom Deutschen Magistrat instruiert und verpflichtet worden (31. Juli 1834). Am 21. April 1841 erhielt er für Schulung seines Sohnes 8 Sgr. monatlich aus der Armenkasse und dann oft andere Almosen. Seit 1. Juli 1848 wurde Bourset an Müller's Statt auch Kirchendiener. Er trat aus unserer Kirche in die sog. **freie Gemeinde** über. Dennoch hatte er die Dreistigkeit, bei uns weiter um Unterstützung zu bitten (14. Februar 1849). Am 18. December 1857 trat er zu uns zurück. Warum, erhellt aus unsern Akten nicht. Da er Ende 1859 erkrankt, wird ihm immer wieder neue ausserordentliche Unterstützung bewilligt.

Nach Bourset's Tode wird die Wittve in das Armenhaus aufgenommen und erhält dazu monatlich 3 Thlr., sowie Lehrgeld für ihren Sohn. Gegen andere 3 Thlr. übernimmt sie den Magddienst im Hospital. Nun melden sich für die Stelle drei: Boursets älterer Sohn, der Nachtwächter Minding und der **Maurer Charlet**. Obwohl letzterer, als er (4. April 1860) eine ausserordentliche Unterstützung bekam, noch nicht zu unserer — wohl, wie **Bourset**, noch zur freien — Gemeinde gehörte, auch seine Rückkehr zur Kirche seiner Väter*) nirgend protokollirt wird, gab das Presbyterium dem Charlet den Vorzug und übertrug ihm das Todtengräber-, Kirchendiener- und Thürsteher-Amt gegen Ueberlassung der Hälfte der Einnahme des laufenden Halbjahrs an die Wittve Bourset (19. September 1860). Seit Cappe's Tod wurde **Minding** Balgentreter (8. Mai 1861): natürlich bezogen die Erben das noch nicht erhobene Gehalt bis Ende April 1861. Am 11. Juli 1866 wird es auf 10 Thlr. jährlich erhöht: dem Küster Schmeil aber aufgegeben, dafür eine geeignete Persönlichkeit zu engagiren. Er wählte **Friedrich**.

Doch erhielt das Amt des Thürstehers, Kirchendieners, Hospitalhausvaters und Todtengräbers der, auf Grund von Empfehlungen des Pastor Dr. Berger und des Begräbnisskom-

*) Das hugenottische Presbyterium besoldete mit hugenottischem Gelde 4 Freigemeindler: unsern Armenarzt Presbyter Dr. Détroit, unsern Küster Schmeil und die Todtengräber Bourset und Charlet.

missars Eichholt am 30. August 1870 vom Presbyterio angestellte Barbier Albrecht **Neugold**. Ausser einer gräumigen freien Wohnung, Wallonerberg 5, und seinen, manche Jahre recht bedeutenden Einnahmen als Todtengräber sicherte man ihm 180 Mark Jahrgehalt. Auch hat in Krankheitsfällen das Presbyterium ihn oft und gern unterstützt. Als Albrecht **Neugold** 1890 den Thürsteherposten niederlegte, wurde Schriftsetzer Paul **Jordan** Kirchthürsteher; seit Sommer 1892 Tischler Wilhelm **Dan**.

1) In Halberstadt erhielt der Advertiser 15. Januar 1700 12 Thlr. Jahrgehalt. 2) Der Huissier de la Colonie, **Mellin**, dessen Wittve 1698 Kirchenalmosen erhielt, wie schon der 14. März 1697 genannte Jacq. **Héraud**, cidevant huissier, hatten wohl keine Kirchenämter, sondern standen beim Coloniengericht. 3) S. hier II, 459. 4) France protest. éd. 2 T. I, 386. Vgl. Béringuier's Liste von 1699 No. 3072. Im Jahre 1720 wirbt der Fürst von Hildburghausen um unseren Schlosser Arquet S. hier III ¹ A. 699. 5) S. hier III ¹ A. 140 u. ö. 6) III ², 68. 7) Der Name ist im Französischen so häufig wie im Deutschen der Name Bäcker, Becker. 8) S. Agnew III, 49. 9) Béringuier's Liste von 1699 No. 3046.

Abschnitt III.

Die kirchlichen Gebäude.

Et sur de plus heureuses rives
D'autres temples étant ouverts
A nos familles fugitives,
Leurs langues et leur voix aujourd'hui si captives
Béniront hautement le Dieu de l'univers.
Plaintes des persécutés a. 1686 (Bulletin
du Protest. français V, 314).

Hauptstück I.

Die geliehene Kapelle und der eigene Tempel.

Rien n'égalait l'empressement du public.
Mémoire histor. p. 11.

Kaum haben je Christen nach göttlich freien Versammlungen in eigenem Gotteshause sich brünstiger geseht, als es die hugenottischen Exulanten thaten nach der Zerstörung ihrer Tempel. Auch die Französischen Reformirten, die nach Magdeburg zogen, hatten dazu keinen andern Grund und Wunsch als den, hier ein eigenes Gotteshaus für ihre heiligen Uebungen zu besitzen. Vakante Gotteshäuser gab es hier in Hülle und Fülle. Als sie aber der grosse Kurfürst für die Reformirten verlangte, wurden sie ihm alle der Reihe nach geweigert. Die Exulanten mussten froh sein, in einem Tanzsaal eines Hugenotten beten, Gott danken, Predigt hören, das heilige Abendmahl halten zu dürfen. Als bei Androhung der Allerhöchsten Ungnade Friedrich Wilhelm es endlich durchgesetzt hatte, dass die verpestete „Eselskirche“ von St. Gertraud seinen armen verfolgten Glaubensgenossen eingeräumt wurde, geschah dies seitens der Mutterkirche von St. Johannis nur unter dreifachem Protest: 1) dass sie zu dieser Trennung der Tochter von der Mutter keine Ursache absähen; 2) dass sämtliche Intraden von St. Gertraud der Mutterkirche verbleiben; 3) dass die Franzosen sofort wieder ausziehen, sobald die für sie bestimmte Kapelle des Kloster

Beatae Mariae Magdalenae fertig gestellt wäre.¹ Letztere wurde erst am 1. August 1715 fertig reparirt. Inzwischen wären sämtliche Réfugiés wieder davon geflogen gewesen, wenn nicht die lutherische Stadt die eiserne Faust des reformirten Landesherrn und Landesbischof gefürchtet hätte.

Es waren klägliche Verhältnisse in St. Gertraud. Seitdem dort die Pestleichen aufgehäuft lagen (1681), war die Kapelle niemals desinficirt worden. Und damit die Kapelle hübsch im Pestgeruch verbleibe, nöthigten die lutherischen Altbürger die reformirten Fremden Schritt vor Schritt das Pflaster aufzureissen, um, einige Schuh tief, ihre Todten dort zu bestatten. Prediger, Beter, Täuflinge, Brautpaare, Communicanten mussten mit ihren Füßen auf ihre Todten von gestern treten, da man diesen nirgend sonst in Magdeburg ein Stücklein Erde gönnen wollte. . . .

Kein Wunder, dass man sich bald nach einem eigenen Kirchhof, nach einem eigenen Tempel sehnte, ja dass die Gemeinde drohte, sich in alle Winde zu zerstreuen, falls man ihnen nicht vergönnen wollte, ungestört und frei ihre Andacht Gott zu widmen. Mehrhundertjährige Erfahrung hatte die Hugenotten gelehrt, was es mit interimistischem Niessnutz einer geborgten Kirche oder Kapelle auf sich hat. Sie hing ab von den wechselnden Stimmungen ihrer immer anderen Besitzer. Ruhe, selige Ruhe versprach nur ein eigenes Gotteshaus.

War die Absicht beim Bau einer eigenen französischen Kirche auch in Magdeburg diejenige, einer aus zufälligen, von Ost und Süd, Nord und West zusammengewehten Elementen gebildeten Colonie sittlich-religiösen Zusammenhalt und dadurch kirchen-politischen Dauerbestand zu geben, so drohte hier gerade der Kirchbau die seit 1694 wieder mühsam²) geeinigte Gemeinde wild in Stücke zu zerreißen und die Parteien im Hass zu versteinern.³

Die tiefere Schuld an diesem Unheil liegt nicht an einem einzelnen Mann, obwohl es ein Einzelner ist, der, ohne Amt, allein durch Verdienste, Geschick und Intriguen Hoch- und Niedrig vor seinen Triumphator-Wagen spannt. Die tiefere

Schuld liegt auch nicht in den von Urbeginn überaus schwierigen Verhältnissen der hiesigen französischen Colonie, überhaupt nicht in Magdeburg, sondern in der Residenz. Alle Colonieen, von Wesel bis Königsberg in Preussen, von Stettin bis Breslau gravitiren in Berlin. Ueber die Berliner Ursachen der Magdeburger Wirkungen giebt aber keine einzige Quelle in ihrer Isolirtheit den erwünschten Aufschluss, sondern nur alle insgesamt durch ihre gegenseitige Ergänzung. Hätten wir statt der vier Quellen nur drei, das sich darin spiegelnde Geschichtsbild wäre falsch.

Die **erste** Hauptquelle entspringt im hiesigen Presbyterium. Hier flossen anfangs drei Quellen zusammen. Die eine sind zufällig aufbewahrte Briefe und Einzelrechnungen (K. 3). Die Hauptquelle über den Bau der französischen Kirche in Magdeburg wurde auf Königs Befehl ausgetrocknet. La Minute des délibérations de la Vénérable Compagnie du Consistoire existirt im französischen Gemeinde-Archiv nur noch im dürftigen Auszug des Grand livre des délibérations, und auch hier nur verstümmelt. Alle Hauptstellen sind unleserlich gemacht auf Königs Befehl. Für den Geschichtsschreiber, der allein der Königin Wahrheit zu gehorchen hat, ist es eine Hülfe, dass unter der officiellen, aber matten Streichtinte die urkundliche scharfe Schreibtinte überall wieder hervordringt. So offenbart sich die unerwartete, höchst merkwürdige Thatsache, dass hier ein officielles Presbyterialprotokoll dem Schreiber von dem ärgsten Feinde des Presbyteriums in die Hand dictirt worden ist. . . . Scheinbar ruhiger fließt im französischen Gemeinde-Archiv die dritte Quelle: die Baurechnungen nebst Belägen. Voran stehen die Einnahmen: Etat de tout l'argent reçu tant des collectes que autre pour être employé avec la bénédiction du Seigneur au bâtiment du nouveau temple (4. März 1704 bis 20. Januar 1709). Kehrt man das Buch um und liest von hinten, so erhält man die Ausgaben. Die drei Titel derselben lauten: 1) Livre de dépense pour la batisse du Temple. 2) Magdeburg 1706: Au nom de Dieu soit tout fait. Amen. 3) Livre de Contrerolle (sic!) des Billets de la Dépense de notre nouveau temple, 6. März 1704 bis

27. October 1709. Ein gar friedliches Ding, solche Bau-Rechnungen: und doch sind sie in der heute vorliegenden Gestalt der officiöse Niederschlag furchtbarer Kämpfe. Wer die Geschichte nicht aus den anderen Quellen kennt, würde nicht gewahr, wie unsre vier Kassirer Antoine Charles, Meynadier, Foissin und Auban Malhiautier grade in diesen Rechnungen gegeneinander auf Schritt und Tritt polemisiren.

Wichtiger als die presbyterialen sind die jetzt im hiesigen königlichen Regierungsarchiv aufbewahrten Acten des Consistoire supérieur, sämmtlich mit der Tendenz gegen das Presbyterium. Hier fließen vier Quellen zusammen. Es sind 1) Affaires des particuliers, No. 472 fg. V, 1 und 2: nämlich des Pierre Valentin und David Douzal, und betrifft die Sitzungen der Bau-Kommission vom 29. April 1705 und 23. September 1709. 2) Bienfonds, signirt Duclos, General-Fiscal sämmtlicher französischen Colonieen Preussens, betrifft Vollmachten des Hofrath Foissin vom 18. December 1708 bis 9. November 1712. 3) Kirchbauacten seit Foissin's Tode. 4) Lose Blätter vom 25. Januar 1709 bis 8. December 1712, lauter Original-Urkunden, die man für verloren oder vernichtet ansah: wie es scheint, absichtlich einstmals ausgeschieden, leicht verlierbar und noch heute von grösster Bedeutung.

Die dritte Haupt-Quelle fliesst im Archiv des Consistoire français in Berlin. Das hiesige Presbyterium, gez. Mainadié, stellte dem Prediger Erman leihweise die sogenannten Original-Urkunden über den Kirchenbau zur Verfügung. In Berlin versäumte man, sie nach Magdeburg zurückzuschicken. Nächst den Acten der hiesigen Regierung ist diese die reichhaltigste Quelle, doch dabei die trübste. Auch sind es bloss Abschriften, richtiger Foissin'sche Zurechtmachungen, beginnend am 25. März des Jahres 1705 und abschliessend am 26. Februar 1712. Schlimm ist der Vermerk: Collationné et trouvé conforme à l'original, en foi de quoi j'ai signé J. Duclos, Conseiller et Syndic des Colonies françaises. Der Generalfiscal, welcher Marginal-Verfügungen der Ressortminister an Private mittheilt und übersetzt, ist eben derselbe, den der Gerichtsdirector Lugandi 1765 geradezu wegen Majestätsbeleidigung anklagt.⁴

Und auch ich nehme keinen Anstand, dem Herrn General-Fiscal ins Gesicht zu sagen, dass seine Abschrift alle Mal da von den Original-Urkunden abweicht, wo er dadurch seinem Feinde, dem Hofrath Lugandi, schaden kann.⁵ Das Diktat des Hofrath Foissin ist so ungeschickt und so eilig entworfen, dass er sich veranlasst sah, mitten darin 6 Seiten (fol. 67 – 72) auszureissen. Auch sind am Schluss **30 Urkunden ausgeschnitten**, die sich auf die Zeit vom 28. April 1712 bis zum 2. Mai 1717 erstreckten, wie man noch aus der dem Actenstück vorgehefteten Table des matières ersieht.⁶

Aus diesen drei Quellen, mögen sie noch so reichhaltig fließen, würden wir nimmer die volle, reine Geschichts-Wahrheit schöpfen können, wenn nicht eine vierte dazu käme, das Geheime Staatsarchiv.⁷ Hier erst erhalten wir aus Berlin jene bedeutungsvollen Winke einer kleinen, aber mächtigen Partei, welche über beide Magdeburger Streiterreihen schonungslos den Stab bricht. . . .

In diesem hochernsten Streit, dessen Anlass der Kirchbau in einer Provinzialstadt ist, dessen Echo aber in den Minister-sälen zu Berlin erdröhnen, streben alle Quellen, die heute rauschen, gegen das hiesige Presbyterium an und spritzen ihm Schaum und Scham ins Gesicht. Es existirt heute keine Quelle mehr, die in der Richtung des Presbyterii flösse. Und dennoch hat hier das Presbyterium, die Macht der göttlichen Ordnung und kirchlichen Zucht, gesiegt. Auf dass es sich aber nicht überhebe, haben seine Feinde ihren kurzen Pyrrhus-sieg benutzt, um ihn an die Stirn des Presbyteriums zu schreiben durch die lateinische steinerne Inschrift, die noch heute das französische Pfarrhaus trägt; jenes unscheinbare Gebäude zu „Rhoden im Sack“, das vor den Blicken der Magdeburger die französische Kirche verdeckt, den Gemeindegliedern aber seit Jahrzehnten den einzigen Zugang bietet zur französisch-reformirten Kirche von Magdeburg. . . .

Alljährlich hatten die sehr kostspieligen und immer neuen Reparaturen der gänzlich zerfallenden Gertrauden-Kirche der völlig mittellosen französischen Exulanten-Gemeinde viel Geld gekostet. An's Darben längst von der Wüste her gewöhnt, darbte

man gern, um für den Gottesdienst das Nöthige zu beschaffen. Hatte doch die von Land zu Land umherirrende Schwalbe wieder ihr Nest gefunden. Für die mächtig heranwachsende Gemeinde indessen genügte die Kapelle bald nicht mehr. Besonders beim heiligen Abendmahl fanden selbst Frauen keinen Sitzplatz. Und viele Männer mussten vor Beginn des Gottesdienstes umkehren, weil die Kapelle gerammelt voll war.

So schickte denn das Presbyterium im September 1692 die Prediger Rally und Valentin, die Häupter zweier entgegengesetzter, hier aber durchaus einiger Parteien, nach Berlin, um beim Kurfürsten vorstellig zu werden. Allein aus Mangel an Geld in Berlin musste man in Magdeburg alle Vergrößerungs- oder Veränderungs-Pläne aufgeben. Da kam der neue, ganz unerwartete Zuwachs aus der Schweiz. Am 13. April 1699⁸ wies unser Presbyterium auf die 155 neuen Mitglieder hin.

Am 21. April 1699 erging das Dekret an den General-Major v. Börstel, zu berichten, auf was Weise entweder durch Vergrößerung ihrer Kirchen, Einräumung einer andern und grösseren, oder Erbauung einer neuen den Colonisten zu helfen sei?⁹ Börstel unterhandelte mit unserm Presbyterium.

Dieses schlug Tausch vor. Da für die Wallonen die Augustiner-Kirche zu gross und für die Franzosen die Gertrauden-Kirche zu klein sei — es fehlten uns 400 Plätze — so empfahl sich dieser Tausch von selbst. Indessen die Kommissare zeigten sich allezeit den Wallonen günstiger. Sie waren reicher und als Pfälzer — *l'église de Mannheim* — trotz der französischen Sprache schon „Deutsche Franzosen“ geworden. Eine baldige Akklimatisation lag da auf der Hand, während unsre Franzosen stets auf dem Sprunge der Heimkehr standen in ihre belle France. Die Kommissare suchten deshalb nach Ausflüchten. Die topographischen waren schnell zu beschaffen.*) Die Mannheimer wohnten zum geringen Theil nordwärts in der Neustadt. Denen lag also die Augustiner-Kirche näher. Die Franzosen erstreckten sich mehr nach dem Süden.

*) *Cujus est regio, ejus est religio*, so lautete damals die allgemeine Regierungsweisheit.

Ihnen lag daher St. Gertraud näher. So erbat denn am 13. Juni 1699 Graf Dohna sich einen Plan, aus dem ersichtlich wäre, wo in Magdeburg die Réfugiés wohnen und wo Messieurs de Mannheim?*) Sollte der Tausch denen von der Pfälzer Colonie conveniren, so habe Graf Dohna nichts dagegen. Damit löste der Plan sich in Dunst auf. Man musste neue Vorschläge machen.

War doch der bisherige Zustand unhaltbar. Denn: Il arrive chaque jour du monde parmi nous. Sei es nun, dass man die Gertraudenkirche erweiterte, sei es, dass man auf einem der vielen wüsten Plätze eine neue erbaute, so musste man den Kurfürsten angehen, de fournir le Fonds nécessaire. Verschiedene Gemeindeglieder brachten **11 Thlr. 12 Gr.** zusammen, damit Prediger Flavard und Fiscal Mucel die Reise nach Berlin unternehmen konnten. Man gab beiden eine Instruction mit, aus der erhellte, dass man die **Gertraudenkirche** leicht erweitern könnte auf dem ihr zugehörigen Platz und aus den ihr zugehörigen **Einkünften**, welche unsere Gemeinde seit den 12 Jahren, dass sie in Besitz dieser Kirche sei, niemals bezogen habe. Ueberweise man ihr ein für alle Mal diese Einkünfte, so wolle sie daraus gern auch das Mehr tragen, was der Umbau kosten würde.¹⁰ La Colonie dans le désir extrême d'avoir une église à soi, würde, falls der Kurfürst vorzöge, ihr einen **Bauplatz** und das Baumaterial für eine **neue Kirche** zu liefern, gleichfalls Alles aufbieten, um den Plan durchzuführen.

Da kam Hülfe von feindlicher Seite. Der Kirchenrath von St. Johannis ersah sich einen Mann, der ganz sacht und recht höflich einen festen Keil einschieben sollte in das Herz der eben erst zusammengeschlossenen französischen Gemeinde. Rath Johann Chilian **Stisser**, angesehen und reich, beantragte bei dem Consistoire français, man möchte doch vergönnen, dass für die Armen sothanen Hospitals in der St. Gertrud-Kirche unterweilen (!) gepredigt werde.¹¹ In seiner Angst wandte

*) Ob es ein Zufall ist, dass in den fast unzähligen Akten, aus denen ich schöpfen durfte, sehr oft der Ausdruck vorkommt: Messieurs de Manem, noch häufiger der: Messieurs les Allemands; kaum aber jemals: Messieurs les Français?

sich das Presbyterium an den Hof. Am 21. Februar 1702 befahl man den Commissaren Commandant von Börstel und Hofrath Steinhäuser, zu untersuchen, was die Directoren des Hospitals für Motive hätten, den Gebrauch dieser seit so langen Jahren abandonnirten Kirche zurückzufordern? Sollten die Motive erheblich sein, so könnte man die Directoren ja vertrösten, bis dass man denen Refugirten eine andere Kirche in Magdeburg würde ausgefunden haben. Was die Motive waren, ist leicht zu ersehen. Noch im Sommer 1710 wusste die Johannis-Gemeinde nicht, was sie mit St. Gertrud anfangen sollte? Ja noch 1734 wollte der König die noch immer unbenutzte Kirche an die katholische Garnison übergeben. Die gesammte lutherische Geistlichkeit der Stadt protestirte. Aber eine praktische Benutzung kommt erst 1744 zu Stande. Doch auch immer nur während der 6 Wochen der Passionszeit und auch erst dann, als der Magistrat sich verpflichtet hat, dem jedesmaligen Prädikanten das „Kirchenbecken“ als Douceur zu überlassen.

Das drückende Gefühl, aus einem widerwillig geliehenen fremden Eigenthum jede Stunde vertrieben werden zu können, die Schändung der Kirche durch das Attentat Valentin-Dollé,¹² das Zuströmen der Schweizer, das wachsende Heimathgefühl, die Ungewissheit der Gesinnung beim dritten Nachfolger des regierenden Fürsten¹³ führten immer wieder zu dem Wunsch, sich in Magdeburg eine eigene Kirche zu bauen. Am 22. Juli 1704 bewilligte der König dazu eine Collecte Thür bei Thür (ostiatim) in Berlin, in den preussischen Staaten und den angrenzenden Provinzen.¹⁴ Für eine Idee, mag sie noch so erhaben und schön sein, lässt sich schwer Geld aufbringen. Die menschliche Natur verlangt eine greifbare Unterlage. Das Presbyterium, dem auf Grund der Discipline des églises réformées de France die Sache oblag und das sich mit den königlichen Commissaren ins Einvernehmen gesetzt hatte,¹⁵ griff muthig zu und erwarb mitten in der Altstadt, zu Rohden im Sack den **Platz** für eine französische Kirche. Er gehörte der Frau des Hauptmann Friedrich Moritz von Bekker, Elisabeth, Tochter des verstorbenen Commandanten Bernhard von

Hutten (Huet).¹⁶ Pastor Rally hatte dies Haus zuletzt bewohnt, Graf Dohna und Rath Drouet es geeignet erklärt, die Presbyter Mainadié, Douzal und Fabre es dem Consistoire vorgeschlagen, und Ancien Antoine Charles es am 6. März 1704 für 2055 Thaler, unter Anzahlung von 500 Thlr., gekauft.*) So viel Pietät und Liebe zu Gott traut das Presbyterium Seiner Magnifizienz dem Stadtpräses zu, dass er „diesem zur Kirche umzubauenden Hause dieselbe Freiheit vergönnen wird, als alle anderen Kirchen allhier haben.“ Der Regierungs-Präsident von Platen zahlt nunmehr die für den Platz als Kopfsteuer an die Ziese bezahlten 4 Thlr. zurück. Und dem Commandanten General-Major v. Börstell spricht der König sein Wohlgefallen über die Sache aus, als welche die Ehre Gottes betreffe und auf jede nur erdenkliche Weise zu fördern sei. Auf Bitte des Presbyterii überträgt der König die dem Grundstück anhaftende Braugerechtigkeit**) auf Mainadié's Haus Holzmarktstrasse gegen die Jakobi-Kirche, nachdem dieser dem Presbyterio für das Braurecht, das ein Deutscher kaufen wollte, dessen Angebot, 800 Thlr., bezahlt hatte (22. Juni 1704). Ehe freilich diese Uebertragung zu Stande***) kam, drohte die Spree schier abzulaufen.

Da nun aber zum Bau weder die Gemeinde Geld hat noch der König, so bewilligt dieser jener eine Kollekte (22. Juli 1704). Sie wird von den Franzosen auch auf die Deutschen ausgedehnt (26. November d. J.). In den Residenzen soll ostiatim (Thür bei Thür) gesammelt werden. Als Kollektanten ordnet das Presbyterium zwei äusserst tüchtige Männer ab: den geschäftskundigen, rede- und formgewandten, mit allen massgebenden Personen Berlin's von früher her wohl-

*) Seltsamerweise legt unmittelbar vor Unterzeichnung des Kaufkontrakts Pastor Delarc dem Presbyterium ein Anerbieten des Grossmanufakturisten Dubosc vor mit den Worten: **Vollà une requête qui ne Vous coûtera rien.** Das Presbyterium beschliesst: jetzt sei das zu spät und votirt besten Dank dem Sr. Dubosc de ses bonnes et louables intentions pour la Colonie.

**) Dazu les cuves etc., wenn auch leider! keine Chaudière.

***) Am 13. October 1704 vom König unterzeichnet, war es am 17. Januar 1705 noch nicht ausgefertigt, wahrscheinlich weil — Douceurs fehlten.

bekanntem Prediger Jacques **Valentin**¹⁷ und den rechtskundigen, liebenswürdigen und energischen Gerichtsschreiber, späteren Notar und Vicedirektor, Ancien Antoine **Fabre**.¹⁸ Und die Herren sammelten so treu wie nur irgend wer.

Leider kollektirten in denselben Kreisen bei den französischen und bei den deutsch Reformirten Berlins erst die Hallenser, dann die Hannöverschen Reformirten. Ueberdies hatte die Berliner Colonie unmittelbar vorher an drei Sonntagen von allen französischen Kanzeln der Residenz abkündigen lassen, im Interesse der zahlreichen **Berliner** Colonie-Armen müsse die Berliner Colonie sich aufraffen und am Sonntag, ehe unsere Sammler eintrafen, wurde in allen Berliner französischen Kirchen eine ausserordentliche Collecte für die dortigen französischen Armen gesammelt. Unsere Abgeordneten überzeugten sich bald, dass in Alt-Berlin wenig Réfugiés, in der Neustadt fast nur Pensionaire, in der Friedrichstadt ausser dem Marquis von Varennes nur kleine Handwerker wohnten. Nur aus Berlin-Werder und Berlin-Cöln a. d. Spree kam viel Geld ein, nämlich über 240 Thlr. Man hatte das Berliner Consistoire gebeten, den Magdeburgern zur Orientirung, Begleitung und Empfehlung einen Ancien mitzugeben. Statt dessen gab man ihnen auf 6 $\frac{1}{2}$ Tag einen Kirchendiener, den sie für den Tag mit 10 Ggr. bezahlen mussten. Der klägliche Ausfall der residenzlichen Kollekte drückte die Kollektanten danieder.

Sie fürchteten, dass es unserer Gemeinde ergehen könnte, wie den Colonieen von Brandenburg, Stargard und Kleve, die auf ihren Kirchbau verzichten mussten, oder auch wie Königsberg in Preussen, dessen Colonie schon 1687 auf den Kirchbau hatte eine Medaille schlagen lassen, und doch konnte er (vor 18. Juli 1733) nicht begonnen werden. Was half da alles Korrespondiren, Petitioniren, Kollektiren, Kontrolliren, Inspiciren, wenn die Umstände nicht günstig waren oder die Agenten sie nicht auszunutzen verstanden?

In dieser Enttäuschung überraschte der Beitrag einer französischen Gemeinde. Die Grands mousquetaires in **Fürstenwalde** hatten sich ein Kirchenvermögen von 3000 Francs gesammelt und sandten davon 100 Francs durch ihren Prediger Henri

Estève. Dadurch gewann man den Muth, die Kollekten weiter auszudehnen. Indess les fréquentes Collectes rebutent les gens. Dazu kam, dass Kollekten im **Ausland** grosse Schwierigkeiten boten. Der König von Preussen liebte sie nicht, parce qu'en priant les autres puissances, cela donne occasion à venir faire des Collectes à Berlin, ce que l'on veut éviter. Höchstens wollte der König sein Wünschen und freundnachbarliches Ersuchen aussprechen (Sa Majesté souhaite et requiert amiablement) zu gestatten, dass man **bei den Fremden** kollektirt, nicht aber bei den eigenen Unterthanen der andern Mächte.

Auch hatten Gebrüder Ancillon beim Collectiren im Auslande üble Erfahrungen gemacht. Prediger Ancillon wandte sich bei seiner englischen Reise an Mylord den Erzbischof von Canterbury. Er stemmte sich dagegen. Nur durch unermüdliches heftiges Drängen erlangte er durch dessen Vermittlung vom Parlament endlich 2000 Thlr. Ancillon aber versichert dem Prediger Valentin, der Erzbischof habe hinzugefügt, dass wer auch nach ihm kommen möchte, heimgeschickt werden würde. Und als Ancillon der Juge nach Holland ging, erlaubten ihm die Generalstaaten die Collecte nicht: nur von Privatleuten erhielt er 3 oder 4 Thlr. ganz heimlich. Von Hamburg lässt sich vielleicht etwas erhoffen durch Vermittlung des Berliner Residenten dieser Republik „der mir, schreibt Prediger Valentin am 25. December 1704 aus Berlin, 3 Thlr. eingehändigt hat“. ¹⁹ Natürlich hoffe er bloss auf die dortigen Franzosen und allenfalls auf die Deutsch-Reformirten. Er denke schon 300 Thlr. zusammen zu haben; doch könne er es nicht genau sagen: denn **das Consistoire von Berlin habe den Schlüssel zu der Büchse**, die es ihnen geborgt habe. Er biete jedem an, Namen und Gabe in das Collecten-Buch einzutragen: allein die Mehrzahl ziehe vor, das Geld direkt in die Büchse zu werfen. Hätte man doch jemand für Frankfurt a. M.! Für Nürnberg werde er sich an Pastor Martel wenden, seinen Studienkameraden. Auch nach Bremen und Emden müsste man sich wenden.

Nachdem man von Magdeburg bis Berlin drei Mal hatte übernachten müssen, parce que notre chariot était trop chargé,

schliesst fast jeder Brief seit October 1704: *Nous sommes très fatigués.* Und wie oft mussten sie vergeblich anklopfen! Um z. B. beim Staats-Rath Friedrich von Hamrath, dem Requéten-Meister, Audienz zu finden, mussten sie 15 Mal wiederkommen. Und wie viele Geheime Rätthe liessen sich nicht sprechen, weil — gerade Posttag war. Oft heisst es, sie möchten Ende nächster Woche wiederkommen: der König habe ihr Gesuch genehmigt, aber noch nicht unterzeichnet. Und dann werden sie wieder vertröstet 2, 3 Wochen, bis sie ihnen — Geld bieten. Kommen die Minister von ihren Reisen zurück, haben die hohen Herren oft ganz vergessen, was sie versprochen hatten. Und die Sache muss von vorn anfangen. Oft sind auch die Papiere nicht wieder aufzufinden. *Toutes ces longueurs nous chagrinent.* Bisweilen sind sie so durchnässt, dass sie ausspannen müssen. Nachmittags können sie in der Neustadt nicht sammeln; da dann alles im **Visiten**machen begriffen ist. Sie müssen drei, vier Mal wiederkommen. Mehrfach fanden sie Verstimmung, dass die Magdeburger nichts hätten beitragen wollen für die Berliner französische Kirche in der Friedrichsstadt. Als die Deputirten sie eines Besseren belehrten, wollten sie sogleich zur Deckung der Friedrichsstädter Bauschulden in Magdeburg kollektiren. Für unsere Kirche hatte man kaum etwas übrig. Der letzte Brief aus Berlin von Prediger Valentin und Ancien Fabre datirt vom 17. Januar 1705. Sie klagen: *Nous sommes ici depuis longtemps aux dépens de l'église. . . .*

Inzwischen hatte hierselbst am 4. December 1704 von der Leipziger Messe 895 Thaler Kollektenüberschuss eingehändigt, ein Mann, der nicht zum Presbyterium gehörte, der aber mit Empfehlungsbriefen des Presbyterii nach **Leipzig**²⁰ und **Halle** gesandt worden war, ein damals siebenunddreissigjähriger, reicher, feingebildeter, welterfahrener Mann, der zum Kollektiren für ein heiliges, grosses Werk wie geschaffen war. Alle Urkunden sind seines Lobes voll. Das *Mémoire historique* von 1806 sagt von ihm (p. 11): er rechtfertigte voll und ganz das Vertrauen, welches der Hof und die Heerde für ihn hegten, durch den unermüdlichen Eifer, mit dem er wirksame

Hilfsquellen aufschloss in Berlin, Amsterdam, Leipzig, Halle, Hamburg, Westphalen, Braunschweig, Hannover. Dass aber dieser Mann das Presbyterium und die ganze Gemeinde getreten hat wie einen Wurm, dass er selbst bei Hofe aufgetreten ist wie ein Minister, das weiss man nicht.

Dieser merkwürdige Mann, um den sich hier alles dreht, ist der Hof- und Legationsrath **Pierre Foissin**,²¹ ein Pariser Kind, geboren im October 1667. Für die 7000 Thaler, die er bei seiner Einwanderung dem Kurfürsten borgte, bewilligte dieser ihm den Titel eines Hofraths und ein **Jahrgehalt** von **300 Thaler**.²² Foissin behielt so viel übrig, um hier Geld auf Häuser auszuleihen²³ und sich auf dem Neuen Markt ein Haus (das jetzige **Palais**?) zu kaufen, das noch 1727 seine Wittwe, Charlotte de Beck, die auch Geld auf Häuser verleiht,²⁴ mit 1000 Thaler in der Feuerkasse versichert hatte.²⁵

Foissin, Député de la Colonie française de Magdebourg, wird zum Director des neu zu erbauenden Hauses und zum Leiter des gesammten Kollektenwesens trotz seiner hartnäckigen Weigerung (*prie avec instance*) vom Presbyterium ernannt, auch mit der Erwirkung eines Planes zu unserem Tempel betraut. Dazu verpflichtet²⁶ sich das Presbyterium, in beiden Sachen während seiner Abwesenheit nichts ohne ihn vorzunehmen. Am 24. Juni 1705 schreibt er aus Berlin an den Staatsminister von Bartholdi, nachdem er vorher alles mit ihm durchgesprochen hatte. Da eben erst im Lande eine Hauskollekte für das Collège von Halle eingesammelt worden sei und für die allernächste Zukunft die allgemeinen Hauskollekten für Kottbus und Müncheberg bevorständen, so hiesse es sich gegenseitig schaden wollen, wenn man nicht übereinkäme, wie am besten zwischen der einen und der anderen Kollekte eine angemessene Pause zu machen sei. Nun aber wäre doch die Magdeburger Colonie die zweitgrösste des Staates, überdies am Kreuzwege (*dans un passage*) gelegen und im Mittelpunkt von ganz Deutschland (*au centre de toute l'Allemagne*). Dazu sei hier der Platz für die Kirche schon gekauft. Hundert Ruthen Steine lägen da. Die Arbeiter ständen bereit. Man warte nur auf die Königliche Genehmigung des Bauplanes.

Der Genehmigung vorher gewiss, überreicht Foissin am 8. Juli 1705 Seiner Majestät den Magdeburger **Tempelplan** mit der Bitte, den Anfang des Kollektenbuches mit seinem erhabenen Namen zu beehren. Nunmehr geht alles mit Windeseile. Auf einem winzigen Zettelchen fragt jetzt der Minister an: „Wer den ersten Stein zu der Magdeburgischen Kirche legen soll?“ Auf demselben Zettelchen steht des Königs Antwort: „Gen.-Maj. Börstel.“ Eine dahin lautende allergnädigste Resolution ergeht am 6. August 1705. Am 6. August 1705 kurz Vormittag theilt der Kommandant die königliche Resolution dem Presbyterium mit. Am Mittag des 6. August 1705 ladet das Presbyterium den deutschen, französischen und pfälzer Magistrat und die gesammte hugenottische Colonie zur Feier ein. Und wieder am 6. August 1705 Nachmittags 4 Uhr waren alle Geladenen auf der Stelle zur Grundsteinlegung. Wie man das ermöglichte, erhellt nicht.

Als man die Kupferplatte im Grundstein gravirte,²⁷ hegte man noch die Hoffnung, **alle Kosten zum Kirchbau** aus der Gemeinde selber aufbringen zu können (*propriis sumptibus ecclesiae Gallicae Magdeburgi collectae*). In Wirklichkeit kam mehr als drei Viertel von andern.

Foissin aber weiss alles mit Eleganz durchzuführen. Bedächtig, aber sicher scheint seine Parole gewesen zu sein. Von der Residenz selber schreibt er an den Minister: „Da für die Bürgerschaft und für das gemeine Volk (*à l'égard de la bourgeoisie et du commun peuple*) es nöthig erscheint, dass zuvor von allen Kanzeln die Kollekte abgekündigt und der Magdeburger Deputirte in jeder Parochie von einem Ancien begleitet werde, so bittet Foissin 12. October 1705, eine dahingehende Ordre zu erlassen. C'est une suite naturelle du décret de Sa Majesté et le seul moyen d'en pouvoir tirer quelque utilité. Das Geheime Staats-Archiv hat uns die am 22. October 1705 dahin gerichtete Ordre aufbewahrt. Sie erging gleichzeitig an 1) das „Ministerium“ in Berlin; 2) an das Ministerium in Köln; 3) an das auf dem Friedrichs-Werder; 4) an das der Dorotheenstadt; 5) Item an das Französische Ministerium; 6) Item, Mutat. Mutand. an des Bischofs Hoch-

würden neben dem Dom; 7) an die Vorsteher bei der Parochialkirche. Am 25. Februar 1706 wird den französischen Kirchen zu Kottbus und Müncheberg befohlen, bis die magdeburger französische Gemeinde ihre Hauskollekte „verrichtet haben wird“, mit der ihrigen zu warten; den Magdeburger Hugenotten aber ausserhalb Seiner Majestät Provinzen zu kollektiren bestätigt, „wegen reciproquer Willfährigkeit“. Am 23. December 1706 wird dem Residenten Burchard zu Hamburg befohlen, bei Sammlung der Kollekte behülflich zu sein, damit dem Deputirten bei gutherzigen Leuten einen Zuschub zu solchem christlichen Werke zu suchen vergönnt werden möge.*) Dass Dalhausen und Buirette²⁸ bei dem Magistrat in Nürnberg und sonst dem Foissin hülfreiche Hand leisten sollen, unterzeichnet König Friedrich am 5. August 1708.

Für jede Stadt, für jeden kleinen Fürsten wusste Foissin die rechte Zeit auszuerschen und sich Empfehlungen zu verschaffen. Zerbst und Bernburg und das Fürstenthum Ketten, das Kloster zu Wolmirstedt, die Benediktiner von Ammensleben, die Nonnen von Althaldensleben, der Herzog von Zeitz-Naumburg, Halle und Halberstadt (Sandrat, der dortige Prediger, sammelte persönlich 75 Thaler), Heidelberg und Hamburg, Dessau und Kassel, Bremen und Celle, Hannover und das Havelland, Ostpreussen und Pommern und die freie Stadt Danzig, das Fürstenthum Minden und Kurfürstenthum Sachsen, der Graf von Bückeberg (durch Prediger Crégut), Holland und Metz: alle werden rechtzeitig herangezogen; alle wetteifern in Beiträgen zur Steuer der Barmherzigkeit. Und als Foissin in Berlin erfährt, die Könige von Polen und Dänemark seien zum Besuch in Potsdam, weiss er auch von ersterem 100 Thaler zu erlangen; le dernier n'a rien donné.

Die Art, wie die Douceurs gebucht werden, bietet ihr besondes Interesse.²⁹ Bei einer Reise in Sachen der **Alvensleben'schen Gelder** für den Tempel liquidirt Foissin en tout dépense, débauche ou voiture 5 Thaler. Für die Erhebung

*) Das Collectiren in Genf und Lausanne übertrug unser Presbyterium am 7. Juli 1707 dem Kaufmann Selon in Lausanne und seinem Genfer Bruder.

des Dekrets gegen Sandrat zu Gunsten des Tempels (la levée du dit décret ou pour ses peines) 2 Thaler 4 Gr. Für ein Dekret der Magdeburger Regierung in Halle 2 Thaler 9 Gr. Als Trinkgeld beim Diner des Jean Jacoby, Inspecteur général des fonderies du Roy zu Berlin, der ihn bei sich zur Tafel behielt, 1 Thaler. Für die Reise von Berlin nach Potsdam (!), pour voir si leurs Majestés les Rois de Danemark et de Pologne voudraient donner pour le bâtiment de notre temple, 12 Thaler. An den Königlichen Rath **Stisser** für seine Bemühungen in Sachen Neuhaldensleben gegen **von Alvensleben** im voraus bezahlt 60 Thlr.,³⁰ ausser den 2 Thalern, die sein Schreiber erhielt, und den 40 Thalern Unkosten, die Stisser liquidirte. Für Foissin's Reise nach Berlin, pour obtenir divers décrets, 39 Thaler 9 Gr. und wieder 100 Thaler (27. Mai 1706). . . .

Der Hofrath liebte das Relief. Darum liess er sich gern begleiten: bei den Deutschen und Pfälzern von Magdeburg durch die Anciens Mainadié und David Coutaud,³¹ in Zerbst und Erxleben durch Pierre Thorel aus Camarets in der Provence, den schönsten Mann der Colonie, späteren Intendanten des Grafen von Barby;³² nach Neuhaldensleben durch den reichen Seidenhändler, Kaufmann Pierre Valentin II. etc.

So gelang es dem Hofrath bald, alle Presbyterialgesandten zu überragen. Hatten Pastor **Valentin** und **Fabre** des cinq villes (!) de **Berlin** bei den Franzosen selber nur 354 Thlr. 8 Gr. 3 Pfg. erzielt, so brachte ebendort Foissin bei den Deutschen für die französische Sache 1681 Thlr. 8 Gr. zusammen. Hatten Pastor Jordan und Ancien Droume von Bernburg nach Kassel 96 Thaler 19 Groschen, von Dessau nach Kassel 421 Thaler 9 Groschen, aus dem Fürstenthum Ketten 153 Thlr. 10 Pf., aus Pommern, Preussen und der freien Stadt Danzig 88 Thlr., 70 Thlr., 1126 Thlr. 5 Gr. und 48 Thlr. 23 Gr., aus Frankfurt a. M. 70 Thlr. aufgebracht, so sammelte **Foissin** allein auf seiner holländischen Kollekten-Reise³³ mehr. Es gaben ihm Amsterdam 2138 Thlr. 4 Gr. 9 Pf., Haag (la Haie) 1011 Thlr. 4 Gr. 3 Pfg., Leyden und Delft 322 Thlr. 10 Gr. 9 Pf., Rotterdam 319 Thlr 7 Gr. 3 Pf.,

ferner die Reformirten in **Hannover** 1168 Thlr. 14 Gr., in **Celle** 159 Thlr. 12 Gr., das Collegium der Staaten von Emden 50 Thlr., Bremen 100 Thlr., Cleve 78 Thlr. 20 Gr., Bielefeld 24 Thlr. 16 Gr., Herford 23 Thlr. 20 Gr., Minden 134 Thlr. 16 Gr., Wesel 200 Thlr. Ohne Schwierigkeit waren bei dieser holländischen Reise dem Hofrath Foissin pro Tag in den Staaten des Königs 1 Thlr., in Holland hingegen 1 Thlr. 12 Gr. bewilligt worden; während die Pastoren und Presbyter sich mit gar wenigem begnügten. Dennoch brachte jene Foissin'sche Reise für den Kirchenbau einen Reingewinn von 2316 Thlr. 23 Gr. 9 Pf.

Unter den Gebern steht obenan der Preussen König mit 300 Thlr. baar und Anweisung auf 500 Thlr., von den Magdeburger Kaufleuten Sandrat (pfälzer Tabaksfabrikanten) einzuziehen. Notre auguste Reine gab 150 Thlr. und „zur Glocke“ 88 Thlr. Das Cavallerie-Regiment du Portail laut Aufforderung des Oberst du Chénoy 164 Thlr., General de Veines 50 Thlr., ebenso 50 Thlr. Kaufmann Antoine Charles II., Juwelier Garrigues, die Kaufleute Pierre Valentin 55 Thlr., Michel Droume 100 Thlr., Auban Malhiautier — der von allen zuerst gab — 100 Thlr. Die Magdeburger Innungen gaben, die Brauer 10 Thlr., die Glaser an Arbeit 10 Thlr., die „grossen Scharren“ 4 Thlr., die „kleinen Scharren“ 2 Thlr.; ebenso viel die Gerber, die Schlosser und die Pelzhändler. Von den Kirchen gaben St. Johannis 10, St. Jacob 8, St. Catharinen 6, St. Peter 3. Die Pfälzer (Wallonen und Deutsch-Reformirte) 131 Thlr. 5 Gr. Kanzler von Knipphausen („Quenipauze“), der sich auch in Berlin zur französischen Kirche³⁴ hielt, gab 6 Thlr. Die Wohlthäter sämtlicher preussischen Colonialgemeinden, die Kaufleute Jacques und Jean Galhac (sic) zu Leipzig, gaben 200 Thlr. Die geringste Gabe eines Deutschen war die von Monsieur le docteur Chemit (Schmidt)³⁵ mit 16 Gr. Im Ganzen kamen an Kollekte 13,750 Thlr. ein.

Bei dem **Juwelier Garrigues** stand das Modell des Tempels (le modèle de bois, lequel a été approuvé du Roi) als Sammelbüchse aus: eine sinnige Erfindung: doch brachte sie nicht viel ein.

Der Tempelplan stammte von dem Berliner **Architekten Emanuel l'Etang**³⁶ unter Billigung des berühmten General-Ingenieurs **Jean de Bodt**. Die Kirche hatte die Form eines Achtecks mit zwei einander gegenüberstehenden Eingängen, ein abgestumpftes Dach, worauf in der Mitte ein kleiner durchbrochener Thurm steht. Die Sitze, welche an der Seite der Kirche rings herum befindlich sind, erheben sich amphitheatralisch, so dass die Kirche eine grosse Menge Menschen fassen und man von allen Punkten aus den Prediger sehen kann. Die Kirche war einfach, aber würdig verziert.³⁷ Zu Grunde lag dieser, wie so vielen anderen Kirchen des Refuge, **der Tempel von Montauban**.³⁸ Die wallonische Gemeinde hatte zwei Fenster geschenkt und sie mit ihrem Wappen verziern lassen. Der Glockenthurm war aus 25 Koswitzer Eichen gezimmert und mit Schiefer gedeckt. Die Kugel des Thurmes wog 1 Centner 12 Pfund, ihr Knauf mit Wetterfahne 13 Pfund, die **Glocke** im Thurm 7 $\frac{1}{2}$ Centner. Sie kostete in der königlichen Glockengiesserei zu Berlin 288 Thlr.*) Unter der Kirche war eine geräumige Gruft, in welcher viele Honoratioren der Gemeinde beigesetzt sind. Unter der Kanzel stand das Pult für den Kantor, der als Lector die Gebote und die Aufgebote las. Unter dem Lectoren-pult der Kommunionisch. Unten vor dem Kommunionisch le parquet, d. h. die vier für Prediger und Presbyter bestimmten Bänke. Kanzel, Lectorpult und Predigerstuhl waren mit blauem Tuch ausgeschlagen. Die breiten Gänge, welche die Bänke trennten, waren mit Ziegeln gepflastert. Rechts von der Kanzel war die Loge für das französische Gericht und die französischen Polizeiasseoren, links die Loge für die hugenottischen Offiziere. Alle übrigen Plätze unten blieben für die Frauen bestimmt. Die Empore (galeries) waren von 12 Säulen getragen. Die Plätze auf dem Amphitheater gehörten den Männern. Ueber den Gallerien hatte man noch zehn Säulen angebracht mit schönen Kapitälern, ein Werk des

*) In Dänemark durften die Reformirten Glocken **haben**, aber sie nicht läuten (Ludwig, Fredericia, 22). In Preussen werden wir immer wieder aufgefordert (bei Trauer und Festlichkeiten des Landes) unsere Glocken zu läuten, obwohl wir (seit 19. August 1804) keine haben.

hiesigen Bildhauers Moyse Charton aus Montpellier. Die hölzerne Tempeldecke war reich verziert. In der Mitte schwebte der preussische Königsadler, über und unter ihm eine vergoldete Inschrift. Auf dem Empor befand sich eine mit Stäben abgeschlossene Honoratioren- (die Königs-?) Loge, deren 6 Stühle mit blauem Tuch überzogen waren. Die Ballustrade war ringsum mit goldenen Sprüchen aus der französischen Bibel geziert. Zwei Treppen führten zur Gallerie. Eine Orgel hatte die französische Kirche erst seit 1732. Alle Bänke wandten sich der Kanzel zu. Zur Kirche führten zwei dreigetheilte Thüren, sich gegenüber liegend, mit steinernen Stufen. Zu jeder Seite der Thüren waren vier grosse hohe Fenster; darüber je vier kleine dreigetheilte. Jedes Fenster bestand aus zahlreichen kleinen mit Eisen zusammengefügtten Scheiben. Die Kirche war daher sehr hell, gerade wie die heutige, nur etwa drei Mal so umfangreich. Füllte sie doch den Hof.³⁹

Das Baumaterial lieferten nur Deutsche: General von Börstel, der Kommandant, 14 Ruthen Steine zu 66 Thlr. 12 Gr.; der Propst von St. Marien 50 Ruthen zu 237 Thlr. 12 Gr. Die übrigen kommen aus Wolmirstedt und Helmstedt. Die Ziegel bezog man von der Citadelle und aus der Neustadt; das Eichenholz aus der Brandeshaide bei Coswig, aus den Forsten von Barleben, Wolmirstedt, Biederitz und dem Grünwald. Steine und Holz kamen meist zu Wasser. Auch die Handwerker, die man beim Bau der französischen Kirche beschäftigte, waren fast nur Deutsche. Eine Ausnahme bilden die Tischler Fontanieu, Roman und Rappin, der Holzbildhauer Charton und der Brunnenmacher Roure.

¹) S. oben Bd. II, S. 275—294, 351, 370 und 435—452. ²) S. Forschungen zur Brandenb.-Preuss. Geschichte. 1889. II. I. S. 125 fg. ³) Dieser Abschnitt lehnt sich an meinen Aufsatz in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg 1889 S. 273—334. ⁴) S. hier II, 393. ⁵) Ich sehe von Duclos Dummheiten ab. So spricht er vom Kauf d'une grande maison, caves, avec droit de brasserie, appelée le Saq de Magdebourg. — Muret übersetzt S. 239: das Haus genannt „Die Zerstörung Magdeburg's“. — Fois in meinte die Strasse „Rohden im Sack“. — S. II, 441. — Vgl. Hertel in den „Geschichtsblättern“ 1879, S. 247 u. 152. ⁶) Uebrigens sind es noch 104

vollständige Folio-Seiten. Muret's irrige Angabe S. 239, als wären es nur 75 Seiten, erklärt sich daraus, dass, nach der Inhaltsübersicht, die „wichtigsten Seiten“ herausgehoben sind: die letzte dieser „wichtigsten Seiten“ ist nun S. 75. ⁷⁾ Rep. 122. 18a. Französ. Colonie in Magdeburg. Generalia Vol. I u. II u. a. m. ⁸⁾ S. hier III² 43 fg. ⁹⁾ Geh. Staats-Archiv a. a. O. ¹⁰⁾ Presbyterial-Acten K.3. ¹¹⁾ Geh. Staats-Archiv. Rep. 122. 18a. General. Vol. I, 1685/1708. ¹²⁾ S. Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte. 1889, I. 125 fg. ¹³⁾ S. hier II, 435 fg. ¹⁴⁾ Geh. Staatsarchiv a. a. O. ¹⁵⁾ S. hier II, 438 fg. ¹⁶⁾ Ueber ihn S. II, 303 fg. 439 fg. u. s. III¹ B. 83 fg. ¹⁷⁾ II, 352 und hier oben. ¹⁸⁾ II, 401. ¹⁹⁾ Presbyt. Archiv K. 3. ²⁰⁾ Gebrüder Galhae in Leipzig zeichneten mit grosser deutlicher Hand allein schon 400 Thlr. ²¹⁾ Muret, 239 schreibt Toissin; in der Liste S. 241 Foissin. Er selbst schreibt fast kalligraphisch stets Pierre Foissin. ²²⁾ Geh. Staats-Archiv Rep. 122. 4.b l. In dem Etat der Legationsräthe von 1699 steht er hinter Maillette de Buy, der 62 Thlr. 12 Gr., und vor dem Trésorier Louis le Bachellé, der 50 Thlr. vierteljährlich Gehalt bezog. Louis Trénoy, der Manufacturinspector, erhält ebenso 300 Thlr. Jahrgelt. Drei Jahre vorher (10. Juli 1696) wurde in London ein Elias Foissin naturalisirt (Agnew III, 58a). ²³⁾ z. B. an den Färber La Telle (Fischerufer) 200 Thlr., an Dan. Garnier (Rothekebsstrasse) 150 Thlr. a. 1704. ²⁴⁾ z. B. an Dav. Brousson, Strumpfwirker in der Gosseneck (sic). ²⁵⁾ Amts-Gerichts-Archiv: Französ. Magistrat, 44. ²⁶⁾ S. hier II, 445. 448. ²⁷⁾ II, 451. ²⁸⁾ Ist der Director der brandenburgisch-afrikanischen Colonie, Jacob B., Vorfahr der brandenburgischen Residenten in Nürnberg, wie Vehse will (I, 131), dann muss bei ihm statt Buriette auch Buirette gelesen werden. Vergl. oben Bd. I, 265. 324. II, 127. ²⁹⁾ Verwandte Ausgaben sind 12 Thlr. dem Caspar Meinecke pour acheter un cheval pour mettre à son chariot pour charier des matériaux pour notre temple; dem Schieferdecker des Glockenthurms 4 Thlr. für Schuh und Strümpfe und für den Zinntopf, coutume en pareilles occasions. ³⁰⁾ Ein Posten, der, durch die Familie von Alvensleben ohne Wissen des Presbyteriums bezahlt, noch nach Stisser's Tode viel böses Blut machte. ³¹⁾ S. hier II, 446 fg. ³²⁾ II, 235 u. ö. ³³⁾ Der Stuttgarter Collectant, Pastor Louis Gros, brachte nach einjährigem Collectiren von Holland nichts heim (C. II. Klüber S. 37). ³⁴⁾ Eрман, Mémoires, IX, 320. ³⁵⁾ Auch die Ortsnamen sind oft entstellt: so Wolbertet, Holmstedt, Possedam, Biefel, Rasenbert, Culenburg (Quedlinburg), Nendensleben, la ville Demstredant (!). ³⁶⁾ Ueber die Familie de l'Étang, die wir 1689 auch in London finden (Agnew II, 207), S. Tollin: Mich. Servet's Brevissima Apologia in Rohlf's, Archiv f. d. Gesch. d. Medicin VII S. 423—427. ³⁷⁾ Berghauer, Magdeburg und die umliegende Gegend. 1800, I, 100. ³⁸⁾ S. hier II, 449. ³⁹⁾ Die erste Absteckung des neuen Tempels nach grossen Berliner, statt nach kleinen Magdeburger Füssen machte sogar den Durchgang du côté du jardin de Mad. la générale de Hutten — jetzt Logengarten —, der nach dem neuen Weg zu vis-à-vis de la maison de Claparède — jetzt deutsch-reformirte Pfarre — lag, fast zur Unmöglichkeit. S. hier II, 450.

Hauptstück II.

Die Bau-Kommission.

M. Foissin justifia pleinement la confiance. (? !)
Memoire historique p. 11.

Drei Wochen nach der Grundsteinlegung entdeckte der Ancien Douzal, dass Maurermeister Christoffel Böse 33 Fuss lang ausserhalb des Fundaments gebaut hatte. Er musste auf seine Kosten den Bau wieder abtragen. Der aus dem Presbyterium nun ergänzten Baukommission wird bessere Aufsicht eingeschärft. Die Commissare Gerichtsdirektor Lugandi, Garrigue und Fabre treten zurück. Die Pastoren wollen sich gleichfalls mit dieser Sorge nicht mehr befassen. Auch die am 1. September 1705 gewählte Kommission legt am 3. Januar 1706 nieder. Am 24. Februar 1707 machen sämtliche Zimmerleute des französischen Kirchbaus Strike: während der Aufrichtung des Gerüsts fordere doch die allgemeine Sitte täglich für den Mann 4 Gr. mehr als sonst.

Die neue Kommission hielt jede Woche Sitzung im Hause des Hofrath Foissin. Antoine Charles ist Secrétaire, Droume Buchführer, Mainadier Kassirer, Malhiantier Kontrolleur, Pierre Valentin, Peloux und Douzal Inspektoren über das Baumaterial, Valentin zugleich Registerführer über die Bauarbeiter, während Couteau und Douzal noch bei den Deutschen der Stadt weiter kollektiren. Die Baukommission wird durch Strafen zusammengehalten: ein Mal Fehlen kostet 4 Gr., zu spät Kommen 2 Gr., Sprechen ohne an der Reihe zu sein 1 Gr. Was Foissin in Berlin mit dem Sachverständigen anordnen wird (z. B. Holz an der inneren Tempeldecke oder aber Stuck¹), dem versprechen alle Commissare einstimmig sich unterzuordnen und weder mittelbar noch unmittelbar ihm entgegenzutreten. Die Kommission, d. h. Foissin, erklärt sich nun ganz **unabhängig** vom Presbyterium, das in die Leitung des Baues sich einzumischen nicht mehr befugt sei.

Als das Presbyterium in Aussicht nimmt, von den beim Kirchbau übrigen Geldern ein **Pfarrhaus** nebst Sitzungssaal zu bauen, erwidert die Baukommission, „die gesammelten Gelder seien nur für **die Armen** erbeten und bestimmt. Sollten aber einst die Pastoren so verarmen, dass sie ihre Miethe zu zahlen nicht mehr im Stande sind, so könnte man sie ja, wie andere Arme der Gemeinde, in das öffentliche Gemeinde-Armenhaus aufnehmen. Wenn indess schon vorher die Pastoren miethsfrei wohnten, hätte ja doch niemand einen Vortheil davon als der königliche Hof, der verpflichtet sei, die Pastoren so zu besolden, dass sie davon leben können.“ So Foissin, namens der Baukommission (7. Januar 1709). Ohne Pastor noch Presbyter zu fragen, übergibt Foissin dem Kantor ein Billet, was er der Kirchgemeinde abkündigen soll. Es betrifft erfrorene Nussbäume.⁹ Und Kantor Sainte Croix gehorcht, ohne wen zu fragen, dem Hofrath. Bei seiner Vielschreiberei beginnt jetzt Foissin, die Bibel, die er so oft citirt, in dem Sinne zu handhaben, als ob Pastor, Presbyterium und Kirche Erfindungen des Teufels wären, das preussische Hofrathsthum hingegen die ersehnte Blüthe der Schöpfung. Vier Herren von der Kommission weigerten sich, Foissin's Ungehörigkeiten zu unterzeichnen. Entrüstet, drohte er nun auszuscheiden. Ohne ihn wagte man nichts zu thun.

Das Presbyterium, vom Hofe gedrängt, spricht Foissin' die allgemeine Befriedigung aus, spricht der Baukommission Dank aus und bietet dem Hofrath jede Art Genugthuung an, wenn er nur das Werk bis zur Vollendung des Tempels fortzusetzen geruhte. Sei doch Gott zu loben, der dies Werk über alles Erwarten gesegnet habe. Die durch die Kommission kooptirten Mitglieder billigt das Presbyterium nachträglich und ertheilt der Kommission das Recht, sich auch fernerhin umzugestalten. **Auch den bemängelten Platz der Kanzel heisst man gut.** Alle Presbyter unterschreiben (30. Juni 1707). Bald genug sollte es dem Presbyterium Leid werden. Denn im Auftrage des Architekten l'Etang, dessen Hand vor Alter zitterte, schrieb dem Presbyterium der Notar Chevillette am 8. October 1707, L'Etang könne für die Stellung der Kanzel nicht verantwort-

lich gemacht werden, da er das Modell nicht gesehen habe: seine Absicht sei gewesen, dass die Kanzel an dem einen Ende der Kirche zu stehen komme. Als er die Ansicht vor Foissin äusserte, erwiderte dieser, er solle sich doch nicht lächerlich machen.³

Wie der Hofrath das Presbyterium als seinen Spielball behandelte, erhellt aus des letzteren Klage vom 16. Juli 1708: „So oft Foissin etwas von uns erlangen wollte, hat er uns immer schöne Versprechungen gegeben. Zuletzt gebedrte er sich, als wollte er nach Preussen, Pommern und andern Orten reisen und vor Jahresfrist nicht zurücksein. Statt dessen reiste er nach Berlin und kam nach 14 Tagen wieder. Er ersuchte nun den Pastor Jordan, doch selbst nach Pommern und Preussen zu gehen, statt nach **Zerbst**, wie dieser vor hatte: jenes sei nöthiger. Das Presbyterium giebt nach. Für Zerbst bestimmt es den Prediger Valentin. Als Foissin das hört, ersucht er den Gerichtsdirektor Lugandi, dem Presbyterium zu sagen, Jordan solle nicht nach Pommern und Preussen gehen; sei doch von Königsberg dorthin ein fremder Kollekteur unterwegs. Jordan solle nach Zerbst. Um die durch Foissin's Hin und Her verlorene Zeit wieder einzubringen, beharrt das Presbyterium auf seinem Entschluss: „gebe es doch überall Leute, die Geld übrig hätten für verschiedene Werke der Barmherzigkeit. Darum sollten die Prediger sofort abreisen.“ Foissin protestirt. Ohne ihn zuzuziehen, dürfe man über Tempelbau und was dazu gehört auch nicht einmal rathschlagen. Ueberhaupt seien keine Kollekten mehr nöthig. Als man ihm einwandte, man müsste doch in der Petersstrasse noch ein Haus kaufen, um nach der Kirche einen **zweiten Ausgang** zu gewinnen,⁴ ein Plan, den Foissin sonst voll gebilligt hatte, antwortete letzterer, der König habe die Privilegien nur für einen Tempelbau ertheilt, et non pas pour faire un passage sur le derrière. Sollten gegen Foissin's Willen die Pastoren dennoch reisen, so würde er sich bei Sr. Excellenz beschweren.

Am 3. Mai 1708 waren Pastor Jordan und Ancien Michel Droume schon wieder heim. Sie hatten für sich so gut wie

nichts ausgegeben. Der abgelieferte Reinertrag war **421 Thlr.** 21 Gr. Ravanel kontrollirte die Rechnungen, das Presbyterium dechargirte sie. Dem Hofrath aber trübt der Aerger die Augen. In sein Einnahme-Protokoll trägt er ein, Jordan und Droume hätten bei ihrer Bernburger Kollekte keine günstige Zeit getroffen; Messieurs Le Magistrat hätten darauf selbst gesammelt und **86 Thlr.** 19 Gr. eingesandt.⁵ Das Mehr verschweigt er. Uebrigens hatte Foissin insofern recht, als Jordan und Droume, gewahr geworden, dass allerwärts die zwei Kollektanten einer polnischen Gemeinde ihnen vierzehn Tage voraus seien, gradeswegs auf Kassel zogen, um von dort nach Frankfurt a. M. zu gehen und von da zur kaiserlichen Armee an den Rhein: ein Plan, den das Presbyterium missbilligte; was sie nöthigte, sofort zurückzukehren.

Jetzt wuchs das Misstrauen zwischen Foissin und dem Presbyterium. Als der Hofrath selber nun nach Zerbst und Halberstadt kollektiren ging, lieferte er den Ertrag an die Kasse ab: allein das vom **Presbyterium** erhaltene Eintragebuch behielt er, weil — noch weisses Papier darin war.

Dennoch erhielt Foissin am 18. December 1708 vom Presbyterium eine neue Legitimation zur Sammlung für den Tempel. Als Beweggrund wird darin angegeben: die christliche Barmherzigkeit envers **des pauvres réfugiés**. Im guten Französisch heisst das: gegen arme geflüchtete Hugenotten. Und das grade meinte das Presbyterium. Foissin indessen, der um die breite Gunst der Armen buhlte, übersetzte sich das sehr gezwungen und unnatürlich: gegen geflüchtete hugenottische Arme.⁶ Er wollte eine Kirche bauen für die Armen und zu ihren beiden Seiten Armenhäuser, so dass, mochte man von der Marktstrasse oder von der Petersstrasse kommen, man keinen anderen Eingang zum Tempel fand, als durch ein französisches **Armenhaus**. Dass beide Häuser „auf ewige Zeiten nur zu Nutz und Frommen der Armen“ dienen sollten, wurde von der Commission Foissin's förmlich und feierlich am 27. December 1708 beschlossen und dieser Beschluss durch Pierre Valentin und David Douzal mitgetheilt. Ein Pfarrhaus sei nicht unerlässlich. Das ganze Weitersammeln sei eine so

delikate Sache, dass es nur gelingen könnte, wenn Vorsicht und Verschwiegenheit getragen würden von entschiedenster Eintracht. Misshelligkeiten würden uns nur „verrathen“ und beim König in Ungnade bringen.

Foissin fälscht jetzt die Acten, indem er den Namen der Commission unbefugtermassen erweitert. Aus „La commission pour le bâtiment de notre temple“ macht er: La commission pour les bâtimens du nouveau temple. Für beide Häuser hatte er keinen Auftrag erhalten, sondern nur für den Tempel.

Auch weist das Presbyterium am 10. Januar 1709 Foissin's verwegenes und beleidigendes Auftreten zurück. Die **Commission** dürfe dem **Presbyterium**, das sie ins Leben gerufen habe, keine Gesetze vorschreiben. Die Vénérable Compagnie werde nichts vornehmen, was der Hof nicht billigen sollte. Mit dem stolzen Herrn Foissin berathschlagen, hiesse nur, sich neuen Fusstritten aussetzen. Der Commission habe man den ersten Auftrag nur unter der Bedingung verlängert, dass sie in allen Hauptsachen erst das Presbyterium befrage.

Foissin gefalle sich in Kirchenmalereien, die Theater-Dekorationen glichen; bringe in der Kirche Inschriften an, ohne die Pastoren zu fragen; setze **Kanzel** und Presbyterbank an **Stellen**, wo man nichts hören könne. Zu solchen Verschwendungen hätte der König keine Kollekte bewilligt. Foissin möchte nur die Bücher, Schriften und Gelder, die den Tempel betreffen, abliefern. Die Vénérable Compagnie du Consistoire français de Magdebourg wolle fortan die gesammte **Leitung** des Baues wieder übernehmen und sie denjenigen Personen zurückgeben, welche die königlichen Commissare gleich anfangs damit betraut hatten und die, mit Ausnahme Malhiautier's, alle nacheinander unter allerlei Vorwänden durch Foissin ausgemerzt worden seien.⁷ Diesen Beschluss unterzeichneten sämmtliche Prediger und Presbyter, auch Chatillon, sobald er von Leipzig zurückgekommen war, und Lugandi als Secrétaire. Am 17. Januar 1709 wurde als presbyteriale Bau-Commission ernannt Prediger Valentin, die Anciens Lugandi und Chatillon, ferner Malhiautier, Mainadier der Aeltere und

Droume, alle unter dem Beding, dass sie über jede Hauptsache und im Fall von Differenzen unter sich das Presbyterium zu befragen hätten.

Tages zuvor (16. Januar 1709) hatte Foissin sich direkt an den König gewandt. Die Günstlingswirthschaft am Hofe Friedrich I. und des Hofes stete Geldverlegenheiten machten es leicht, Rescripte zu erschleichen.⁸ Das benutzte Foissin. Fast sein ganzer Bericht beruht auf Entstellungen.

Das Consistoire français von Magdeburg, so behauptet er, habe die Ausführung des Tempelbaues einer Commission übertragen mit der Vollmacht, alles zu thun, was ihr gut und nothwendig erscheine bis zur gänzlichen Vollendung des Tempels und seines Zubehörs (*jusques à l'entier accomplissement du temple et de ses appartenances*). Er beruft sich dafür auf den Vertrag vom 28. November 1707, den er in Abschrift mit einreicht. Indessen dieser Vertrag sagt kein Wort vom **Zubehör**. Er spricht nur vom Gebäude des Tempels innen und aussen (*tout ce qui concerne ou concernera le bâtiment du temple en dehors et en dedans*). „Auch sei, so fährt Foissin fort, der Tempelplan und das Tempelmodell von erfahrenen Architekten entworfen und durch den König gebilligt worden. Da nun aber dieser Tempel auf der Langseite zwei Thüren habe, die Hinterthür 3—4 Fuss ab von einem Garten nebst Hause, die einem Nachbarn (*à un voisin*)⁹ gehörten, ohne dass man beim Bau das hätte hindern können, und es für uns von einer unerlässlichen Nothwendigkeit ist, jenen Besitz zu erwerben, um den Eintritt in die eine Thür freizulegen (*pour déboucher l'entrée d'une porte*) und einen Durchgang nach einer anderen Strasse¹⁰ zu gewinnen und um der Colonie einen sehr ansehnlichen Vortheil zu verschaffen, stehe er, Foissin, der Director der Baucommission, bereit, den inständigen Bitten mehrerer guten Seelen (*aux prières instantes de plusieurs bonnes âmes*) und selbst des Presbyteriums (*et même du Consistoire*) nachzugeben“ — von dahin zielenden Bitten des Consistoire verlautet in den Akten nichts — „um in einigen guten kaiserlichen Handelsstädten, wo er gewohnt und noch gute Beziehungen habe, Geld zu sammeln.“ Doch

stellte er dabei die Bedingung, dass der Ertrag des Zubehörs des Tempels (le revenu des acquisitions qui se feraient dans les dépendances du temple) ausschliesslich und für alle Zeiten den **Armen** unserer Kirche zu gut käme (serait à perpétuité pour le soulagement des pauvres de notre église). Denn das gewöhnliche Almosen reiche nicht aus (les charités ordinaires ne suffisent pas pour l'assistance de nos pauvres). Es handle sich darum, ihnen Vermögen zu verschaffen oder aber **nichts** zu haben (il s'agit ici de leur procurer du bien ou de n'en avoir rien du tout). Foissin verleumdete das Presbyterium. Noch am 4. Januar 1709 — Foissins Brief datirt erst vom 16. d. M. — erweist das Presbyterial-Protokoll für die Armenkasse eine Jahreseinnahme von 839 Thlr. 23 Gr. und 4 Pf. (einschliesslich 346 Thaler, die gegen den üblichen hohen Zins verborgt waren) und eine Ausgabe für die Armen von 588 Thaler 12 Gr. 3 Pf., wovon 100 Thlr. gegen Bürgschaft (zinsfrei) verborgt waren.¹¹ So blieb in der Armenkasse ein **Ueberschuss** von 251 Thlr. 11 Gr. 1 Pf., ausser jenem Wechsel über gedachte 100 Thlr.¹²

„Allein“, so fährt Foissin fort, „da die grossen Unternehmungen selten ohne Widerspruch sich vollziehen, so hat man auch hier sich geweigert, den Beschluss der Bau-Commission dem Presbyterialregister einzuverleiben (insérer), ohne für diese Weigerung irgend einen vernünftigen Grund anzugeben. Dadurch wird nicht bloss die Ausführung unserer guten Pläne zurückgehalten, sondern auch unsere Armen eines beträchtlichen Guts beraubt“ (zunächst einer imaginären Grösse, da diese Kollekte noch nicht angefangen hatte). „Deshalb bitten wir Eure Majestät, als welche die Stütze der Gerechtigkeit und der Vater der Armen ist, die Commissaire zu autorisiren und zu bestätigen.“ — er verschweigt dem König, dass seit dem 10. Januar 1709 ihre Vollmacht zurückgenommen und durch das Presbyterium eine andere Bau-Commission schon ernannt ist — „zu genehmigen, dass die Einnahmen von den zum Tempel hinzuzuerwerbenden Gebäuden und Grundstücken allein und für alle Zeit den Armen zu gut komme, und dem Consistoire zu befehlen, einen dahin lau-

tenden Akt dem Presbyterialregister einzuverleiben und die Pläne der Commissäre, so oft es diesen nothwendig und wünschenswerth erscheine, zu unterstützen.“ Er unterzeichnet: Au nom et avec pleinpouvoir des Commissaires établis pour les bâtimens du nouveau temple de l'Eglise française de Magdeburg. Pierre Foissin. Berlin, den 16. Januar 1709.

Frömmer gebehrdet er sich in seiner Eingabe an die kirchliche Oberbehörde 22. Januar 1709. Er sei getrieben worden von der „Ueberzeugung, dass Gottes Segen auf unserm Unternehmen nicht ruhen würde, falls wir nicht den etwanigen Ueberfluss der eingesammelten Gelder für die Unterstützung der **Armen** bestimmen.“ Nur kein Pfarrhaus! Das war des Hofraths Parole. Und doch kennt er das Refuge genug, um zu wissen, dass sich ohne **Pastoren** die reichste hugenottische Colonie keine drei Jahre halten liess; dass man aber keinen Pastor halten kann, wenn er verhungert. Das Consistoire supérieur beklagt, wie die preussischen hugenottischen Pastoren kaum vor dem Hungertode geschützt sind. Und aus Mangel an Pastoren gingen die meisten Colonieen ein.¹³ Wie kann es da ein Gott missfälliges Werk sein, wenn man hier, wie fast in allen Colonieen, den Dienern Gottes freie Wohnung geben wollte? . . .

Hofrath Foissin fährt fort: „Der Presbyterialbeschluss vom 10. Januar 1709 sei nichts als eine Eingebung von **Lugandy**, den sein leidenschaftlicher Hass gegen Foissin und gegen dessen Genossen zu allerlei falschen und nichtssagenden Anklagen fortresse. Er entstelle die Wahrheit. Foissin habe gemeint, mit seinem Vorschlag dem Presbyterium eine Annehmlichkeit erweisen zu können (?). Auch habe Lugandi keine Ahnung, wie man in Kollektensachen mit Ehrenmännern umgeht (entre les personnes de probité)“. Und doch gehörte Gerichtsdirector Lugandi einer der ehrenwerthesten Familien Frankreichs an.¹⁴ — Den Vorwurf der Behandlung von oben herab giebt Foissin, renforcé des notables (!), dem Presbyterium zurück. Als ob letzteres nur aus der Hefe bestände! „Habe doch das Presbyterium wie ein Meister über seinen Lehrling (de maître à valet) tausendfach Kummer, Kritik, Angriffe und allerlei Mühsal über die Commission verhängt, statt ihr zu

helfen. Die Commission suche keinen Ruhm. Im Presbyterium aber sässen, ausser Lugandy und Ravanel, lauter **neue Leute**, die keine Ahnung hätten vom Vertrage vom 28. November 1707.“ Das war wieder eine offenkundige Lüge. Denn dem Presbyterium gehörten ausser jenen beiden und ausser den vier Pastoren noch Daniel Aynard, Jacques Chatillon und Raymond Bonnaud, letztere drei seit dem 28. April 1707, an. „Auch habe die Commission, da stets ein Ancien ihr Mitglied war, vor dem Presbyterium kein Geheimniss gehabt und sich mehrfach entboten, mit dem Presbyterium zu conferiren.“ In welchem Tone aber? Das war sattsam bekannt. „Auch habe er die Fortsetzung der **Kollekte** nicht hindern wollen, sondern selber vorgeschlagen, man möchte doch andere würdige und geschickte Männer damit betrauen; habe sich auch zu dem Behuf an Studenten und andere gewandt in Berlin, Halle, Magdeburg, Halberstadt. Für Andere bei Fremden betteln sei wahrlich ein peinlicher und gehässiger Auftrag (*commission odieuse et pénible*). Statt ihn darin zu unterstützen, habe das Presbyterium, wie die ganze Colonie wisse, ihn nur durch Intriguen, Invektiven und Injurien abspenstig gemacht. Dennoch habe er fortgefahen so viel Arbeiter zu verwenden, als sich gefunden hätten.“

Der Contrast im Betragen des Presbyteriums musste ja allerdings Foissin um so bitterer erscheinen, als es ihn anfangs vergötterte.¹⁵

Sehr geschickt spielt sich nun der Hofrath als der Patriot auf. „Man greife ihn an wegen des Innern des Tempels. Sei das denn so ungehörig? Inmitten der Wölbung der Decke habe er als ein Zeichen der fürstlichen Huld den königlich preussischen **Adler** angebracht. Ueber dem Adler habe er aus dem Petrusbrief den Spruch verzeichnet: „Thut Ehre jedermann, habt die Brüder lieb, fürchtet Gott, ehret den König.“ Unter dem Adler aber stehe die Jahreszahl der Gründung des Tempels und die Angabe unter wessen Regierung. Je passender beides war, um so seltsamer erscheine es, warum er mit beidem sämtliche Pastoren überraschte. Jedenfalls wäre dies kein Beweis von Takt. Die Säulen seien von

einfacher Farbe. Rings um die Galerien an den Panelen der Balustraden habe er wohlgewählte Bibelstellen angebracht. Zuvor habe er den Ancien Ravanel an die Pastoren abgesandt, eine Liste passender Bibelstellen zu erlangen. Man hielt das nicht der Mühe für werth (?). Auch handle er in Uebereinstimmung mit der gesammten (?) Baucommission und, wie er geglaubt hatte, mit der ganzen Colonie. Ueberdies lägen die **Rechnungen** vor, bis auf den Pfennig hinunter, in der allerbesten Ordnung, sans crainte d'aucun reproche. Ebenso habe er (?) niemand aus der Commission verwiesen. Lugandi, den er gern wieder hinein haben wollte (j'ai insisté fortement pour le faire réentrer), habe sich mit seinem Alter und allerlei Unpässlichkeiten entschuldigt, auch die Absicht ausgesprochen, er wolle **den Rest seines Lebens für sein Seelenheil verwenden** (employer le reste de sa vie à son salut). Die anderen seien aus geschäftlichen Gründen zurückgetreten.“

Dass nun aber gar das Consistoire, unzufrieden mit dem Werk, das sich doch selber lobe, den Foissin und seine Mit-Kommissare verabschiedet hat, das empört den Hofrath auf's äusserste. Er nennt es „einen Schandfleck für das Presbyterialregister, Personen so zu behandeln, welche ihre Sorge und Mühe, ja ihr Hab und Gut in den Dienst der Kirche stellend, arbeiten, um den Armen Einnahmen zu verschaffen und des allmächtigen Gottes Ehre zu fördern. Allein der Tempel, den Wir gebaut, ist uns ein lebendiges Denkmal (témoin vivant) auch bei unseren Nachkommen. Auch empfangen wir unser Amt eigentlich (proprement) von der Colonie selbst, deren Interessen hinzuopfern ungerecht sein würde.“ L'intérêt de la colonie dont proprement nous avons la commission. Hier lügt Foissin wieder. Das Presbyterium hat die Bau-Kommission eingesetzt. Die Gemeinde hatte damit nichts zu thun. „Soll ein so mühsames und kostspieliges Werk, fährt Foissin fort, durch unnütze und schädliche Aenderungen verdorben werden? Sollen wir uns nicht kümmern um das Wohl der Armen, da doch diejenigen, welche der **Armen Väter** sein sollten, es aufzugeben (abandonner) und zu verachten (mépriser) scheinen? Angesichts des Vertrages

vom 28. November 1707 sei die neueste Anmassung des Presbyteriums ein Verstoß gegen Recht und Billigkeit. Müssen schon die Könige und Fürsten ihre Verträge und Versprechungen halten: mit viel frömmerer Sorgfalt müssen das die heiligen Körperschaften thun (des corps pieux doivent les observer encore plus religieusement)! Glaubten sie gerechte Gründe zu Beschwerden zu haben, so konnten sie ja den König um Kommissare bitten. Oder wähnt etwa Herr Lugandy, das Magdeburger Consistoire habe endgültig zu entscheiden? **Gott sei Dank! wir sind nicht mehr in Frankreich, sondern unter der Regierung eines gerechten und frommen Fürsten.** Darum nehmen wir unsere Zuflucht zu dem Thron seiner Billigkeit und flehen seinen Schutz an für das Wohl und den Fortbestand der Colonie und für die Unterstützung unserer Armen.“ Foissin bittet deshalb das Consistoire supérieur, seine Autorität einzulegen behufs Ernennung königlicher Kommissare, welche die Häupter der Familien, die hugenottischen Offiziere und andere, abhören, oder, falls man das vorzieht, dem Herrn Lugandi Stillschweigen gebieten und dem Consistoire befehlen könnten, uns nicht wieder zu belästigen. „Auch verpflichten wir uns, drei Monat nach der Tempelweihe (trois mois après la dédicace du nouveau temple) alles das **auf unsere Kosten zu ändern** (changer à nos dépens), was etwa gegen den Willen des Consistoire ausgeführt wäre und sich nicht als gut erprobt hätte.“ Dieser Vorschlag zur Güte liess sich hören. Consequent unterzeichnet Foissin im Namen der Kommissare für **die Gebäude** (des bâtiments, resp. pour les bâtiments de l'église française de Magdebourg) der französischen Kirche,¹⁶ während in der entscheidenden und massgebenden Sitzung vom 28. November 1707, auf die Foissin immer zurückgreift, selbst nach Foissin's eingereichter Abschrift nur von einem einzigen Gebäude die Rede ist (la commission établie pour le bâtiment du nouveau temple).“

Nach den damaligen Rechts-Gepflogenheiten hatte immer der den Vorzug, der den entscheidenden Mächten am Ohre lag. Das war nun dies Mal der Hofrath. Das Ohr des guten Bürgermeistersohnes und nachher geadelten Bartholdy und die

Hand des stets geldbedürftigen Grafen von Wartenberg waren gewonnen. Stand doch damals jene Misswirtschaft auf ihrer höchsten Höhe, zu der Graf Wittgenstein, Graf Wartenberg und Feldmarschall von Wartensleben um die Wette beigetragen hatten: die Wirtschaft, welche das Land aussog zu Gunsten üppiger und unehrlicher Hofschranzen, des Königs Namen missbrauchte und hinterging, die Kassen und Registraturen in heillose Unordnung stürzte und ein festes, gleiches Recht für alle zur Unmöglichkeit machte.¹⁷ Am 23. unterzeichnete Baron von Bartholdy, am 25. Januar 1709 der König selber höchst eigenhändig unter königlichem Siegel und mit Gegenzeichnung des Grafen Wartenberg jenes Dekret für Foissin, welches erschlichen war, wenn irgend eines.

Der König hat ja keine Ahnung wie die Sache steht? Das gute Werk des französischen Tempelbaus in Magdeburg will er anerkennen, die Vertrauenspersonen des Presbyteriums will er öffentlich ehren, niemand will er beeinträchtigen, die Erwerbung benachbarter Grundstücke zum Besten der Kirche will er erleichtern, der Baukommission möglichst alle Hindernisse aus dem Wege schaffen, den armen Franzosen nützen. Und da ergeht das Dekret, welches alle Massnahmen des Presbyteriums auf den Kopf stellt, den Pfarrern die ihnen zugesagte Amtswohnung nimmt, Foissin und seine Freunde in einem Amte „bestätigt“, das sie nicht haben, und einen „tollen Kollekteur“, wie ihn von Börstell nennt, zum unumschränkten Gebieter über 1500 Seelen macht, die ihn nichts angingen. Foissin's Triumph bestand darin, dass die neben dem französischen Tempel zu erbauenden Häuser „auf ewige Zeiten zum Besten der armen Franzosen“ bestimmt wurden, ein Ausdruck, den das Presbyterium im Legitimationsschreiben für die durch Foissin zu veranstaltende Kollekte gewählt hatte, der aber im königlichen Dekret selber umdeklariert wird: „solche Armen“. „Die wegen der rühmlichen Sorgfalt in Sammlung der Kollektengelder und nützlicher Anordnung derselben dem Könige zu allergnädigstem Gefallen gereichende Foissin'sche Baukommission“ soll die Direktion über den meist vollendeten Kirchenbau und über den vielleicht thunlichen Bau auf denen

nächst angelegenen zu erkaufenden Stellen behalten und das Presbyterium ihr auf allerlei Weise förderlich sein und „hülfrreiche Hand bieten“.¹⁸

1) Den Mitkommissaren schrieb Foissin aus dem Haag, die Sache sei in Berlin zu Gunsten des Holzes längst entschieden. Da er nun selber aber für Stück war, brachte er diese (!) Sache zur Entscheidung des Presbyteriums. Als ihm das Presbyterium durch Mainadier seinen Haager Brief vorhielt, erwiderte er, il n'avait pas pensé ce qu'il faisait, und schwor, mit Mainadier nicht zusammen arbeiten zu können. Das Presbyterium wählte die Bretterdecke. 2) Vor dem Ankauf des Grundstücks schon standen alte Nussbäume im Pfarrgarten. 3) Gemeinde-Akten: C, 2. 4) Man dachte wohl an Verfolgung, Feuersbrunst u. s. w. 5) Dieser Geldbrief kostete 12 Gr. Porto, auch war ein Thaler zu wenig darin, ferner 3 Gr. 5 Pf. falsches Geld, laut Foissin. 6) Auch geschichtlich war das falsch: nicht arme Leute hatten sich nach Brandenburg geflüchtet, sondern reiche Hugenotten waren um des Glaubens willen arme Flüchtlinge geworden. 7) A quoi la Compagnie donna les mains pour complaire au Sr. Foissin. 8) „Die schlimme Justiz schreiet gen Himmel“. So charakterisirte Friedrich Wilhelm I. die Zeit seines Vorgängers. S. Hahn: Geschichte des preussischen Vaterlandes. Berlin 1860. S. 273. Vgl. 256 fgd. 9) Es ist des Kommandanten Hutten Tochter, Frau Becker. 10) Petersstrasse. 11) Prêt de charité au Sieur Balthasar Arnal, marchand, laut Livre des Receptes No. 3. 12) S. hier II, 441. I, 651 fg. 13) I, 525 fg. 165 fg. 493 fg. 519 fg. 14) II, 377. 15) II, 445 fg. 16) Auch öfter le Temple et ses dépendances. 17) Droysen, Friedrich I. von Preussen. Leipzig, 1872. S. 225 fg. — Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverfassung. Berlin, 1888. II, 26 fg. 18) Das Dekret liegt mir fünffach vor: einmal im deutschen Original des königl. Regierungsarchivs: Magdeburger französische Colonie: Affaires particulières No. 472, V. 2; sodann in französischer Uebersetzung ebenda Bienfonds 421; im Presbyterialprotokoll II, 44 fg.; in den Ermanischen Papieren des Consistoire de Berlin, und im Geheimen Staats-Archiv Rep. 122, 18a: Magdeburger Einwohner: Französ. Colonie. General. Vol. II. 1709—1740.

Hauptstück III.

Diktator Foissin.

*Son zèle infatigable à chercher des ressources.
Mémoire historique p. 11.*

Das einschneidende, so schwer wiegende Edikt war noch nicht ausgefertigt, da, am 24. Januar 1709, erschienen Foissin's Abgeordnete, Pierre Valentin II. und Daniel Douzal, vor der Vénération Compagnie mit der Bitte um drei Presbyterialauszüge. Die Compagnie erwidert, 1) dass sie sich dazu nicht verpflichtet fühle; 2) dass ihnen jene Auszüge nichts nützen könnten, da die für den Appell gegen den Beschluss vom 10. d. Mts. vorgeschriebene Zeit verabsäumt sei; 3) sollten sie aber dennoch zum Appell zugelassen werden — Lugandi, der im Namen des Presbyteriums sprach, wusste, dass damals die Unregelmässigkeiten und Rechtswidrigkeiten Regel waren — so willige die Compagnie ein, ihnen jene Auszüge zu geben unter der Bedingung, dass sie ihnen einen Brief des Jean de Bodt (geschrieben Mr. Bott), der in ihren oder Foissin's Händen sei, übergäben. Wahrscheinlich hatten sie Kunde, dass Jean de Bodt's Tempelplan von dem des l'Etang zu ihren Gunsten und zu Foissin's Ungunsten abwich, und dass grade die abweichenden Punkte die königliche Genehmigung erlangt hatten.

Am Sonntag, dem 27. Januar 1709 erklären Pierre Valentin und David Douzal dem Presbyterium, dass sie gegen den Beschluss vom 10. Januar c. appelliren, und dass Foissin in Berlin sich einen Anwalt genommen hätte.

Natürlich setzt letzterer nunmehr alle Hebel in Bewegung. Am 29. Januar 1709 berichtet er an die königliche Commission, das Magdeburger Consistoire sei geleitet von zwei Männern, welche ihren Leidenschaften das öffentliche Wohl preisgeben (*qui sacrifient le bien public à leurs passions*). Das seien der

Prediger Valentin und der Direktor Lugandi. Jene beiden hätten sich zu Häuptionern der neuen Baukommission aufgeworfen, sich auf den Platz des neuen Tempels begeben, dem Portier verboten, die alte Baukommission noch ferner anzuerkennen, befohlen, ihnen allein zu gehorchen und Verfügungen getroffen, um in dem schon Ausgeführten allerlei Aenderungen durchzusetzen. Dieses Vorgehen widerstreite dem guten Glauben der Verträge, dem Völkerrecht (*contre le droit des gens*) und der Sitte unter anständigen und vernünftigen Menschen, sei auch unwürdig eines Presbyteriums (*indigne d'un consistoire*). „Lugandi und Prediger Valentin haben uns im Presbyterium angeschwärzt und verschrien.“ Lugandi sei ein Mann von herrschsüchtigem und unversöhnlichen Charakter (*impérieux et implacable*). Als bei seiner Abreise Foissin ihm drohte, falls man die von Foissin geforderte Sitzung nicht anberaume, ihn bei der Obrigkeit (*aux puissances*) zu verklagen, antwortete er: „Dort gerade erwarte ich Sie; mit uns wird man nicht so schnell fertig“. ¹

Namens der Baukommission wurde nun die neue königliche Ordre vom **25. Januar 1709** dem Presbyterium in notarieller französischer Uebersetzung überreicht und auf Antrag und zur Genugthuung der Kommission durch das Presbyterium, *qui toujours reçoit avec soumission les ordres de Sa Majesté*, in das Protokoll eingetragen.

Am 30. Mai 1709 erschienen vor dem Presbyterium 16 Familienhäupter und erklärten in ihrem Namen und in dem vieler Andern, sie hätten erfahren, dass der deutsche Magistrat daran arbeite, ein Dekret rückgängig zu machen, welches uns Seine Majestät eben erst für die Erhaltung unserer Anstalten bewilligt hätte (*pour le soutien de nos établissements*). Sie baten, wir möchten doch thun, was in unseren Kräften steht, um das Dekret aufrecht zu erhalten: da ohne des Königs Gnade und Barmherzigkeit (*grâces et charité*) die Colonie durch die Unterbrechung des Handels sich in einer grossen Misere befinde. Alle Welt sei daher überzeugt, dass eine Deputation nach Berlin Noth thue. Die Vénération Compagnie lobte den Eifer jener Herren und lud sie zum nächsten Sonntag Nach-

mittag ein. Da würden sie den Presbyterial-Beschluss erfahren. Man fand für gut, alle Familienhäupter zu berufen, um festzustellen, ob auch ihnen solche Entsendung nach Berlin nöthig erscheine. Die Einladung erfolgte durch einen Zettel (un cartel), der nach dem Abendgottesdienst verlesen wurde, pour prier les chefs de famille de s'arrêter pour une affaire qui les concerne. Die demzufolge in der Kirche Zurückbleibenden erwählten zur Absendung nach Berlin den Prediger Valentin, nachdem dieser, sobald er vorgeschlagen worden war, sich zurückgezogen hatte. Behufs Aufbringung der Kosten sollten 8 Personen ernannt werden, 4 anciens und 4 chefs de famille, um in ihren Quartieren milde Gaben für diesen Zweck zu sammeln (ce qu'il plaira à la libéralité d'un chacun de donner). Valentin wurde gebeten mit der ersten Post abzureisen (2. Juni 1709). Zwei Tage darauf theilte Jean Mainadier der Compagnie mit, dass, als er mit dem Ancien Bernard gestern zu obigem Zwecke sammeln ging, sie mehrfach dem Wunsche begegnet seien, ein Bürger möchte doch den Pastor Valentin nach Berlin begleiten. Der Ancien Lugandi erwiderte, der Wunsch jener ginge vielmehr dahin, den Prediger durch einen Bürger zu ersetzen, wie eine Antoine Mucel unterzeichnete Aufforderung (requête) beweise, die er vorlegte. Darauf hin beschloss das Presbyterium, bei dem Votum zu verbleiben und den Prediger Valentin zu bitten, doch ja morgen abzureisen (5. Juni 1709).

Prediger Valentin hatte in Berlin die Ehre, in einem Gesuch vom 15. Juni 1709 durchzusetzen, dass den nach Magdeburg zu kommen in Begriff stehenden **Kirchensvisitatoren** die Regelung des Streites zwischen Presbyterium und Baukommission übertragen wurde. Minister Bartholdy hatte mit eigener Hand unter Prediger Valentin's Gesuch geschrieben, er finde es: conforme aux intentions de Sa Majesté.

Uns heut zu Tage erscheint es peinlich und heikel, einen Befehl Seiner Majestät, wie den vom 25. Januar 1709 von Friedrich gezeichnet und vom Staatsminister, dem Grafen von Wartenberg,² gegengezeichnet, so zu behandeln, als wäre er erschlichen. Die Kommissare de Beausobre, C. d'Ingenheim, la

Grivelière und Drouet,³ lauter echte Hugenotten, prüfen aber die Sache mit der grössten Ruhe und Unbefangenheit, nachdem sie dazu ausdrücklich den Hofrath Foissin von Berlin nach Magdeburg herübergerufen hatten. In St. Gertraud, dem alten Tempel, hielten sie die Versammlungen mit dem gesammten Consistoire und mit der alten Baukommission (Juli 1709).

„Herr Lugandy, ancien und Secrétaire des Presbyteriums, las dort nun Tag für Tag ein mehrere Bogen starkes Heft seitenweise vor. Er las bald so laut, bald so leise, dass man „sowohl seine Beleidigungen (insultant) als seine Verachtung (méprisant) heraushörte.“ Das Ganze zielte darauf hin, den Presbyterialbeschluss vom 10. Januar 1709 aufrecht zu erhalten und die Rücknahme des zu Gunsten unserer Armen am 25. Januar 1709 gegebenen königlichen Dekrets zu befürworten. Die (alte) Baukommission rechtfertigte sich (se justitia) in jeder Sitzung durch Urkunden und durch Zeugen. Nach mehreren Sitzungen endlich, „die zur Beschämung des Presbyteriums ausschlugen (qui n'aboutissaient qu'à la confusion du consistoire?)“, referirt Foissin, „las Lugandi eine Denkschrift vor, welche 13 Anklagepunkte aufstellte“.

„Nunmehr ersuchte Foissin die königlichen Kommissare, sich zu dem **neuen Tempel** zu begeben, wo sie noch nicht gewesen waren. Dort fanden sie alles gut (bien fait) und erklärten, sie seien nicht gekommen zu richten, sondern zu versöhnen, pour le bien de l'église. Beide Parteien sollten ihre Vorschläge machen. Da die **Baukommission** aber gewahrt wurde, dass weder die kirchlichen Kommissare (von Berlin) noch auch das (hiesige) Consistoire zu positiven Massnahmen schreiten, sondern, sagt Foissin, alles unbestimmt belassen wollten, so reichte sie am 30. Juli 1709 ihre Vorschläge schriftlich ein.“

So das Foissin'sche (Berliner) Mémoire. Anders der Bericht der königlichen Kommissäre vom 26. Juli 1709. Die königlichen Kommissäre, welche Foissin, um sie herabzusetzen, immer nur la commission ecclésiastique nennt, und die allerdings zugleich in den Landen hin und her die übliche Kirchenvisitation abhielten, sentiren, Foissin habe sich zu sehr in seine

Unentbehrlichkeit hineingelebt, nützliche Mitglieder aus der Kommission gedrängt; gegen den Wunsch des Presbyteriums und dem Plan des Architekten zuwider (*contre l'avis de l'architecte*) die Kanzel in die Mitte gestellt, das Consistoire gezwungen, seine Kollektanten aus Frankfurt a. M. zurückzurufen und sich dem Presbyterium gegenüber mit masslosem Hochmuth benommen (*usé avec une hauteur excessive envers le consistoire*). Auf den Antrag, Aenderungen zu treffen, habe er erwidert: „So ständen die Sachen, und so würden sie stehen bleiben“. Deshalb ersuche das Presbyterium, doch die alte Baukommission dankend zu verabschieden und die Vollendung des Baues ihm, dem **Presbyterium**, zurückzugeben. Da sich nun aber letzteres durch den Beschluss vom 28. November 1707 die Hände gebunden und auf jede Einmischung verzichtet hätte, so erhöhen sich Schwierigkeiten. Indessen habe „Foissin seit jener Zeit seine Versprechungen nicht gehalten, unter deren Bedingung doch jene Verzichtleistung beschlossen worden war; insbesondere hätte er aufgehört zu kollektiren. Um desswillen bitte das Presbyterium, der König wolle der (alten) Baukommission die Vollmacht wieder abnehmen“. Und die Commission royale befürwortet dies (*d'accorder au consistoire ses demandes*). Denn man müsse das Ansehen des Consistoire stützen. Das Consistoire habe die Vollmacht gegeben, es könne sie widerrufen. Das Consistoire vertrete die Kirche, und es sei unbillig, dass das Presbyterium in einer so wichtigen Angelegenheit, wie der Bau einer Kirche und der zugehörigen Bauten (*appartenances*) ist, von der **Willkür** einer selbstgeschaffenen Kommission, geschweige, wie hier, von einem Einzelnen abhängen. Auch hätten die zehn Deputirten, welche die Gemeinde selber abgesandt, einstimmig die königliche Kommission gebeten, doch die Aufsicht über den Bau an das Consistoire zurückzugeben, weil dies das einzige Mittel sei, Frieden zu schaffen (*c'était l'unique moyen de procurer la paix*). Auch sei Foissin ja gut genug bezahlt worden bei seinen Kollektenreisen. Uebrigens sei die **neue Kirche** soweit fertig, dass sie sofort benutzt werden könne. Der Tempel ist schön, gut durchgeführt und von grosser Sauberkeit (*le temple est*

beau, bien construit et d'une grande propreté). Die königlichen Commissare erklärten sich sehr befriedigt (*très-satisfait*) über die Massnahmen der Baukommission. Der König wünsche, dass Consistoire und Kommission in gutem Einvernehmen lebe und in brüderlicher Eintracht, wie solche sich für Christen gezieme, insbesondere für Christen, welche für ihre Religion gelitten haben (*qui ont souffert pour leur religion*). Da der Tempel nun fertig sei, so solle die Kirchbau-Kommission entlassen werden mit Lob und Dank für ihre Bemühungen und für die Arbeiten, die Gott und dem König sehr angenehm seien (*très-agréables*) und sehr nützlich für die Kirche. Alle **Rechnungen** und Papiere aber, die sich auf die Kollekten und den Bau bezögen, müssen dem Consistoire ausgehändigt werden, damit es die Kollekte fortsetzen könne behufs Erwerb derjenigen Grundstücke und Gebäude, welche für das Wohl der Kirche nöthig erfunden würden (*nécessaires pour le bien de l'église*). Was etwa verletzend sei, soll aus den Akten beider Theile gestrichen werden. Da ferner die Kanzel, gegen den Willen des Consistoire und dem Rath (*avis*) beider Architekten, des Oberst de Bodt (geschrieben Bott) und des Herrn de l'Étang, zuwider, die jetzige Stelle erhalten hat, so soll dem Consistoire freistehen, die Stelle, falls etwa 20 chefs de famille sich für Aenderung erklären, zu ändern.

Der letztere Vorschlag drohte den Streit in die Masse zu tragen und verstieß deshalb gegen den aristokratischen Charakter der Discipline.

Am Nachmittag des 30. Juni 1709 reicht Foissin seine Erwiderung ein. Er stellt in Abrede, an dem vom König genehmigten Plane Abänderung gemacht zu haben; bleibt dabei, dass die Bau-Ausführung die Billigung des Consistoire und der Mehrzahl der Gemeinde erlangt habe; und fordert, das wenigstens eher nichts geändert würde, als bis 6 oder 7 Mal in der neuen Kirche gepredigt worden wäre. Auch könne man ja 30—40 der vornehmsten Familienhäupter (*des principaux chefs de Famille*) fragen, ob nicht die ganze Gemeinde wünsche, dass die Kollektenüberschüsse allein für die französischen **Armen** verwandt würden? Auch verpflichtete sich

die Kommission zum Beweis, dass sie mit allem Eifer die Kollekten für die Colonie fortsetzen werde, im Falle sie im Amt erhalten würde, pour ôter tout prétexte à quelques personnes inquiètes, das Haus der Madame Becker persönlich (personnellement) zu kaufen und auf dem Tempelplatz ein Haus von 65 Fuss Länge, 40 Fuss Breite in zwei Etagen und dazu ein heizbares Sitzungszimmer (poêle) für das Presbyterium und eine kleine Wohnung für den Hausmann (un petit logement pour le portier) zu erbauen. Auch könne man ja die Baukommission durch einen Pastor nebst 4 oder 5 Notablen, die das Presbyterium ernennen (!) möchte, verstärken; zur Vollendung der Kollekten und des nöthigen Neuerwerbs aber die Genehmigung des Presbyteriums in allen wichtigen Dingen einholen. „Allenfalls sind wir auch geneigt unser Amt niederzulegen (nous démettre de la commission entre les mains du consistoire) unter der Bedingung, dass die Presbyter sich persönlich (personnellement) verpflichten, unsere Anerbietungen zu Gunsten der Armen auszuführen (en exécuter tout ce que nous offrons de faire en faveur des pauvres).“

Nun fragen die Königlichen Commissare, ob sich die Foissin'sche Baukommission einer für alle und alle für einen solidairement et en leur propre et privé nom zum Erwerb des Becker'schen Grundstücks und Aufbau der gedachten Häuser bis Ende October 1710, also innerhalb fünf Vierteljahre, voll und ganz ohne Hintergedanken,⁴ ungeachtet wie viel oder wie wenig die Kollekte eintragen würde,⁵ verpflichten wolle?

Die Baukommission erklärt sich selbigen Tages (30. Juli 1709) bereit, falls die Gebäude einzig und allein zur Unterstützung der **Armen** für alle Zeiten (à perpétuité) verwandt würden, persönlich und in solidum dafür zu haften; auch dafür einzustehen, dass die Tempelweihe bis October 1710 vollzogen sei. Freilich auf den Verzicht, vor Gericht oder beim König sich die Selbstaussagen erstatten zu lassen, könnten sie nicht eingehen, da, falls Foissin die Kollekten fortzusetzen durch Tod oder Krankheit oder durch Schwierigkeiten, die ihm das Presbyterium in den Weg legte, verhindert würde,

es unbillig sein würde, die anderen Kommissare darob zu be-
langen, um so mehr, als ja doch des Consistoire Stellung zur
Sache unberechenbar erscheine. Uebrigens seien sie, um zu
beweisen, dass sie kein Interesse hätten sich in der Kom-
mission zu erhalten oder erst um den Preis zu feilschen (*nous*
marchandons pour nous y conserver), bereit, wenn das Con-
sistoire ihre Anerbietungen nicht verwerfe, ihr Amt nieder-
zulegen.⁶

Die königlichen Kommissare sentiren, dass nicht 5 bis 6
Privatleute das Recht hätten, dem Consistoire vorzuschreiben,
wozu sie das französische **Kirchengut** verwenden müssten (*le*
bien qui appartiendra en propre à l'église française). Auch
habe sich ja Foissin selber schon am 22. Januar 1709 — drei
Tage vor der königlichen Ordre — den königlichen Kom-
missaren verpflichtet, dass sie, die Baukommissare, drei Monat
nach der Tempelweihe, alles was ungeschickt oder gegen den
Willen des Presbyteriums gemacht worden wäre, auf ihre
Kosten ändern lassen wollten. Um daher unnütze Ausgaben
zu vermeiden und da erst die Erfahrung lehren müsse, stellen
sie Seiner Majestät anheim, ohne zwingende Nothwendigkeit
im Innern des Tempels nichts ändern zu lassen.

Einstimmig willigte nun das **Presbyterium** in die Amts-
niederlegung seitens der Baukommission, übernahm wieder die
Leitung der Bau-Angelegenheit (*veut reprendre la direction*),
verpflichtete sich, das Haus der Mad. Becker oder ein anderes,
um der Kirche einen zweiten Ausgang zu verschaffen, anzu-
kaufen; auch das betreffende Haus vor dem Tempel inner-
halb einer angemessenen Frist (*délai convenable*) und so schnell,
wie irgend thunlich sei, zu bauen.

1) C'est là où je vous attends: nous ne demeurerons pas court. 2) Dessen
Gemahlin durch die schlimme Rechtspflege so reich wurde. S. Ludw. Hahn,
Gesch. des preuss. Vaterlandes S. 257. 3) Die Foissin'sche Apologie ver-
huzzt jene so bekannten Namen in Vausobre, d'Engenheim, la Grevilliere und
Droit. 4) Réponse nette, précise et certaine. 5) Renonçant à toute demande
en justice ou au Roi, pour être restitués en entier contre cet engagement.
6) Königliches Regierungs-Archiv a. a. O.

Hauptstück IV.

Zum Besten der Armen.

Au soulagement des pauvres et à la conservation de la Colonie.

Foissin 6. August 1709.

Das Königliche Dekret vom 25. Januar 1709 war nicht aufgehoben worden. Und dies Dekret schwellte dem Foissin und seinen Freunden so sehr das Herz, dass sie sich zu jeder Unternehmung fähig hielten und alle Tage neue Kabalen ersannen (*leur cabale grossissait tous les jours*). Insbesondere schien der einflussreiche Minister von Bartholdy ihm in wachsendem Masse günstig. Denn als im Auftrage des Presbyteriums Pastor Jordan ausgezogen war, in Pommern und Preussen zu kollektiren — am 15. August 1709 wird er schon entlastet — räth Bartholdy, die Pastoren hätten sollen hübsch in Magdeburg bleiben und ihre Kirche bedienen. Und am 22. August 1709 bestätigt der König unter Gegenzeichnung von Bartholdy das Dekret vom 25. Januar 1709, doch in der Weise, dass nunmehr Foissin den Sieg davon trägt auch über seine Mitkommissare.

Gleich am 1. August 1709 benutzt der Hofrath die That-
sache, dass seine Kommission „am selben Tage“ (30. Juli 1709) verschiedene zum Theil widersprechende Anerbietungen gemacht hatte, um im Trüben zu fischen. Das Presbyterium habe das angenommen, was die Baukommission vorgeschlagen hätte. Aber, so fragt Foissin die königliche Kommission, was denn nun eigentlich? Jedenfalls müsse das königliche Dekret vom 25. Januar 1709, das Foissin in Händen habe, Platz greifen, das die Bedingung stelle: allein und einzig zum Besten der Armen. Komme das nicht zur vollen Ausführung, so werde er sich sein Recht beim König suchen.

Und schon am 3. August 1709 beschloss die frühere Baukommission, die sich als fortbestehend ansah, unterzeichnet

Malhiantier, jetzt (nächst Foissin) des Presbyteriums hartnäckigster Gegner, David Coutaud, David Douzal, Jean Coutaud und Pierre Valentin, Secrétaire, ihr Mitglied den Hofrath Foissin sofort (nous le prions de partir incasement) nach Berlin zu deputiren, um beim Staatsrath die volle Ausführung der königlichen Ordre durchzusetzen. Sie hiess im Voraus recht und gut alles, was Foissin in der Sache unternehmen würde (nous en remettant à sa prudence et discrétion, promettant d'agréer ce qu'il aura fait pour le bien de notre église).

Da nun aber Foissin in Erfahrung gebracht, das Presbyterium habe den königlichen Kommissaren mitgetheilt, die ganze Colonie bitte um (demande) den Widerruf des Dekrets vom 25. Januar c., so liess er am Tage seiner Abreise nach Berlin, 6. August 1709, einen Akt aufsetzen an die hauptsächlichsten Familienväter der Gemeinde. Darin wurden sie aufgefordert, die königliche Bestimmung der zum Tempel gehörenden Gebäude „au soulagement des pauvres et à la conservation de la colonie“ gut zu heissen. Schon hatten mehrere unterzeichnet. Da erfuhren es die Herren von der königlichen Kirchen-Visitation¹ und sandten den Gerichtsdienner (huissier) aus, um den David Douzal und den Sekretär der „Kommission“, Pierre Valentin, an der Fortsetzung der Unterschriftsammlung zu verhindern.

Foissin aber war kaum in Berlin, so öffnete er alle Schleusen, um den Hof und die königlichen Behörden mit seinen Denkschriften zu überschwemmen. Auch in der Bittschrift an den König vom 14. August 1709 gebehrte er sich als „das Haupt und der Abgesandte der rechtmässigen Baukommission“ (pour les affaires du nouveau temple de Magdebourg), klagte, dass die Kirchenvisitatoren sich in Dinge eingemischt hätten, die sie garnichts angingen. Ja sie hätten sich soweit durch das Presbyterium herumholen lassen, dass sie, mit Ausnahme von d'Ingenheim (geschrieben Mr. d'Engenhain) behaupten, die Baukommission hätte gar kein Recht gehabt, sich das Dekret vom 25. Januar cr. zu erbitten, es sei nichtig, u. dergl. m. Und doch stehe fest, dass Se. Majestät in seinen Landen die bischöflichen Rechte besitze (V. M.

revêtue des droits épiscopaux dans ses états), denen jenes Dekret entstamme. Auch stimme das Dekret am besten mit der christlichen Liebe und der Wohlfahrt der Colonie; noch zu geschweigen, dass bei den Kollekten die Geber das Geld ausdrücklich für die Armen bestimmt hätten: Kollekten, welche die Baukommission zu ihrem Leidwesen nicht fortsetzen konnte, weil das Presbyterium drohte, in der Zwischenzeit das ganze Innere des Tempels wieder umzukehren. Auch habe das Presbyterium 800 Thlr. Colлектengelder neuerdings an Antoine Charles abgeführt, statt an die Baukommission, als ob letztere aufgehört hätte zu amtiren; während doch das Dekret vom 25. Januar c. nicht widerrufen worden sei. Auch habe Lugandi auf ihre Beschwerde den Baukommissaren, erwidert: „Meine Herren, von dem Geld erhalten Sie nicht einen Sous und wir werden Sie absetzen lassen (nous prétendons Vous faire casser).“ Und dazu hätten die Königlichen Commissare, in deren Gegenwart jene Aeusserung fiel, geschwiegen. Le silence de Messieurs les Commissaires était une approbation secrète. Sie hätten, sagt Foissin, der König wolle ihnen alle etwa gegen sie einlaufenden Klagen mittheilen; sie würden zu antworten wissen. Ohne Geld könnten sie aber ihren Bau nicht fortsetzen. Der König möchte deshalb dem Consistoire befehlen, alle für die Tempelbausache einlaufenden Gelder unverzüglich an die Baukommission einzuliefern, im Tempel selber aber keine Neuerungen zu treffen.“

Gleich am selbigen Tage richtete P. Foissin avec charge eine ausführliche Beschwerde aus Berlin an das königliche Commissariat für die französischen Angelegenheiten. „Lugandi und Prediger Valentin hörten nicht auf, den Zwiespalt in der Magdeburger Gemeinde zu schüren. Eine Familienangelegenheit habe ihn genöthigt, das Kollektiren zu unterbrechen und in Berlin Prozess zu führen. Zu gleicher Zeit war Prediger Valentin in Polizeisachen nach Berlin gesandt worden und hatte das Ohr des Staatsministers Baron von Bartholdy gegen Foissin eingenommen und es durchgesetzt, dass die Kirchenvisitatoren mit dem Ausgleich des Streites zwischen dem Presbyterium und der Baukommission betraut wurden. Nun-

mehr liess sich ersteres, ohne mich zu benachrichtigen, die 360 Thlr. von Le Jeune kommen, die bei ihm für mich, sagt Foissin, seit sechs Wochen bereit lagen, obwohl sie doch wussten, dass ich mich in Berlin aufhielt. Als Foissin bei seiner Rückkehr den Pastor Jordan, dessen Kollekte es entstammte, fragte, wo das Geld sei, höhnte dieser „das Geld liege dicht zusammengepackt in $\frac{2}{3}$ Stücken in dem Strohsack der Mad. Charles.“ Die königlichen Kommissare behaupteten sogar, das Dekret vom 25. Januar c. sei erschlichen und verstosse gegen ein anderes königliches Dekret.“

Jetzt kommt Foissin zu sprechen auf die dritte Partei, die er in Berlin gern als eine Kreatur Lugandi's ausgeben mochte. Der Tapezier **Gandil** ist an der Spitze all' seiner Gesellen und Lehrlinge im Presbyterium erschienen, hat dort eine Rede gehalten und eine Denkschrift überreicht dahin, dass sie das Consistoire in Anklage versetzen würden, darum dass es so lange Zeit den Tempelbau einer **Kommission** überlassen habe, die nichts sei als eine **Kabale**. Gandil's Schwiegersohn, Perückenmacher Mainadié, reichte eine gleichlautende, mit Unterschriften versehene Bittschrift beim Presbyterium ein. Der Juwelier Garrigues erschien an der Spitze von sieben, acht andern Personen und entwickelte eine grosse Beredsamkeit, um darzuthun, wie doch die Colonie darunter nicht leiden könne, dass das Presbyterium einen solchen Fehler begangen habe in der Wahl der Tempelbau-Kommission. Auch solle Vallette, Notar, Schulmeister und Rechtsanwalt, unter den Orangeois gegen uns Stimmen gesammelt haben, unter dem Vorwand, ihnen grössere Freiheiten und Gerechtsame zu verschaffen. So geschah es, dass die königlichen Kommissare zu Protokoll aufnahmen, die ganze Kolonie sei gegen uns aufgebracht. Foissin erbot sich binnen 24 Stunden die Unterschrift von drei Vierteln der Kolonie — all' die Armen! — für sich aufzubringen. Die Gandil, Mainadier und Valette seien Lugandisés à tout faire. Garrigues aber, der Uhrmacher Mainadier und Droume gehörten früher der Bau-Kommission an und sind ausgeschieden, weil „wir uns ihren Neuerungen widersetzten, die sie gegen die Verträge in's Werk

führen wollten“. Alles, was das Presbyterium thut, schreibt Foissin blossen Launen zu (par un pur caprice), der Leidenschaft,² der Sucht ihn zu ärgern (chagriner) und zu hindern. Würde die Stellung der Kanzel geändert (du milieu à un bout), so müssten auch alle Bänke auf den Gallerien geändert werden. Die Presbyter könnten in keinem Dinge einen Widerspruch ertragen.³ Obwohl wir nur Sorge und Aerger gehabt haben bei dem Bau, möchten wir das Werk, das uns mit Gottes Hülfe soweit gelungen ist, doch nicht unfertig liegen lassen, damit es nicht wieder verdorben wird, sondern gern ein beträchtliches Vermögen (bien considérable) zur Unterstützung der Armen sammeln. Wie kann sich das Consistoire eine Obermacht anmassen (un pouvoir souverain) über die Befehle des Königs und ungebunden bleiben durch die geschlossenen Verträge? Ist doch ein **Consistoire** nichts weiter als ein Unterverwalter des Hauses, dessen erster Verwalter der König ist (une sous-économie de la maison, dont le Roi est le premier directeur).“

Man sieht, der hugenottische Hofrath hat sich schon ganz durchdrungen von dem in der Discipline so streng verpönten Gedanken des Landesbisthums. „Um so mehr muss“, fährt Foissin fort, „ein königliches Dekret unwiderruflich sein. Es kommt hinzu, dass die Quellen des christlichen Almosens, welche unserer Gemeinde von Leipzig herkamen, versiecht sind, seitdem dort eine eigene reformirte Kirche errichtet wurde (taries par l'érection de leur église). Und doch brauchten die Fabriken der hiesigen Colonie allezeit viel kleine Leute, die sich, falls es keine Kranken- und Sterbekasse gebe, nach anderswo zurückziehen würden. Daher⁴ nehme die Magdeburger Colonie sichtlich ab. Auch hätte die Kommission noch einige Geldforderungen ausstehen und einige Kollekten zu machen. Er stelle der Behörde anheim zu entscheiden, ob das **Presbyterium** nothwendiger und fähiger sei, den Tempelbau zu vollenden, **oder** aber diejenige **Kommission**, welche bisher die Sache allein in der Hand gehabt und schon so herrliche, ja ihr selbst unerwartete Erfolge erzielt habe. Dann aber müsste zuvor der beleidigende Presbyterialbeschluss vom 10. Januar 1709 aus den Registern entfernt werden.“

Eingeweiht von Paris her in die Kunst, Intriguen zu flechten, wusste Foissin seine Schreiben immer so einzurichten, dass er das nicht gesagt habe, was ihm schaden könnte, weil — er es ja in dem einen Schreiben vom selben Tage nicht gesagt hatte. So trennt er von seinem zweiten Schreiben vom 14. August 1709 ein drittes vom 14. August 1709 ab, das nun gradezu darauf abzielt, bei Hofe zu beweisen, Director **Lugandi** und Prediger **Valentin** seien die Anfänger und Schürer des Streits, während er und seine Baukommission immer nachgegeben und sich gefügt hätten, so oft es das Wohl der Kirche nur zuliess. „**Lugandi** war mir längst gram wegen meiner Aeusserung über ein Testament, kraft welches er sich selber hatte 7—800 Thaler vermachen lassen, zum Schaden der rechtmässigen Erben. Auch sassen beide Anfangs in der Baukommission. Indessen da **Lugandi** Kontrolleur sein wollte, ohne zu kontrolliren, beide aber regieren wollten ohne zu arbeiten, so gerieth man in ein solches Wirrsal, dass man ein neues Règlement annahm, in Folge dessen beide austraten. Seitdem haben sie nur daran gearbeitet uns zu schaden; ohne zu überlegen, wie sehr sie der Kirche damit schadeten. Auch trug mir **Lugandi** es nach, dass ich seine Deputation nach Berlin hintertrieben habe. Mich däucht, es war in der Sache des Herrn von Troconis.⁵ Auch dass ich bei meinen Kollektenreisen nach Hannover und anderswohin es nicht für nöthig befand, mich vom Prediger **Valentin** begleiten zu lassen. Ich werde Ihnen einen Prediger weisen, der durch seine profanen Sitten Aergerniss giebt selbst im Tempel und am Hochaltar (jusqu'à l'autel même) und in den Familien durch seine gottlosen und unpassenden Manieren.⁶ Da werden Sie gewahr werden, wie diese beiden Herren durch ihre Intriguen die Heller der Armen bei Seite bringen (détourner les deniers des pauvres) bald für ihre eigene Person oder zu Gunsten ihrer Liebbediener, bald für andere Zwecke, als zu denen sie bestimmt sind. **Valentin** äusserte einmal, es sei ihm gleichgültig, ob die Gemeinde wachse oder abnehme. Sein Sprüchwort ist: „Je weniger Leute, je weniger Arbeit!“ Ich werde darthun, wie sie ihre Jasager zu Presbytern machten: die Männer aber mit selbst-

ständiger Ansicht zu beseitigen wussten, um sich in Dinge zu mischen, die weder mit dem geistlichen Dienst noch mit der Kirchengzucht das geringste zu thun haben. Als von den vier Pastoren der eine seit lange bettlägerig, der andere in Pommern war, schickte man Prediger Valentin nach Berlin, um Polizeisachen zu ordnen. Als wir nun ihnen den Tempel fertig gebaut hatten und noch Geld in der Kasse übrig war, wollten jene beiden sich zu Herren der Kommission aufwerfen, um sich gütlich zu thun (*pour leur propre satisfaction*). Ihr Werkzeug waren die Kirchenvisitatoren. In feierlicher Ceremonie beugte sich vor ihnen das gesammte Presbyterium. Es bewirthete sie gut. So stimmten sie die Herren nach Wunsch (*selon tout le souhait de leur coeur*) und es gelang, uns das Tempelgeld zu entziehen. Aber wir können zeigen, dass es nicht vertrauenswerthen Leuten übergeben worden ist (*mal confié*) und warum man Herrn Charles bevorzugt hat. Endlich schickt man noch den Gerichtsdienner hinter den *Secrétaire* der Baukommission her, als ob wir Verbrecher wären, wenn wir Stimmen sammeln für des Königs Dekret vom 25. Januar 1709; und der arme Mitkommissar wird auf Schritt und Tritt vom Gerichtsdienner verfolgt, endlich vor die königlichen Kommissare geführt und dort zwei Stunden lang einem harten Examen unterworfen, bei dem man selbst Drohungen nicht sparte, gleich als ob er ein Staatsverbrechen hätte begehen wollen. Auch liess man meine Briefe auf der Post mit Beschlag belegen: wahrlich eine gar unwürdige Behandlung (*traitement si indigne*).“

Wir sehen, Hofrath Foissin verläumdete lieber die ganze Welt, den Gerichtsdirector, die Prediger, das Presbyterium, den Lehrer, die königlichen Kommissare, als dass er zugeben sollte, auch nur in Einem Punkte unrecht gehandelt zu haben. . . .

Am 22. August 1709 erklärt das Königliche Kommissariat, unterzeichnet von Bartholdy, C. d'Ingenheim, la Grivelière und Drouet, im Hause des erstgenannten Staatsministers und in Gegenwart Prediger Valentin's (für das Presbyterium) und Hofrath Foissin's (für die Baukommission), das königliche Dekret

vom 25. Januar c. bleibe aufrecht erhalten betreff der Bestimmung der zum Tempel gehörigen Häuser einzig und auf alle Zeiten für die Nothdurft der **Armen**. Im Innern des Tempels dürfen auch nicht die geringsten Aenderungen getroffen werden, ohne ausdrücklichen Befehl des Consistoire supérieur: nur Reparaturen, soweit sie nützlich und nothwendig sind, darf das Presbyterium selbstständig vornehmen.

Das Presbyterium entlastet die Baukommission, welche über Einnahmen und Ausgaben ihm vollständige Rechnung zu legen hat. Diese Rechnungen werden vom Presbyterium geprüft unter Zuziehung von sechs Familienhäuptern, welche es zu ernennen hat. Strittige Artikel werden dem Consistoire supérieur unterbreitet, mit schriftlicher Begründung von beiden Seiten, aber ohne Deputation. Nur **Foissin allein** soll gebeten werden, in alter Weise seine Thätigkeit fortzusetzen und sich auch der Kollekten zu unterziehen behufs Erwerb und Erbauung der gedachten beiden Häuser. Für diese neuen in seinen Händen aufzusammelnden Gelder⁷ bleibt er dem Presbyterium verantwortlich. „Zur Beschleunigung der Sache will, auf Verlangen des Presbyteriums (si le dit consistoire de Magdebourg le requiert), ich, der **Baron von Bartholdy** die Oberleitung der Kollekten und des Baues mit dem gedachten Herrn **Foissin** übernehmen (la direction des Collectes et des Bâtimens conjointement avec le dit Sr. Foissin). Dagegen soll die Tempelweihe aufgeschoben werden bis nach Vollendung der Kollekte. Und sobald diese eingetroffen sein wird, hat das Presbyterium allerunterthänigst den König um die Festordnung und Textwahl zu bitten. Damit sollen denn aber auch alle Zwistigkeiten erlöschen und vergessen werden. Und wer sich unterstände sie zu erneuern, von welcher Seite es auch kommen mag, der soll den Unwillen Seiner Majestät erfahren (il encourra l'indignation de Sa. Majesté). Und von diesem Entscheid soll ein Exemplar für das Presbyterium ausgefertigt werden und eines für Herrn Foissin; das Presbyterium aber soll den Entscheid in sein Protokollbuch aufnehmen, den eigenen Beschluss vom 10. Januar c. hingegen austreichen (sera rayé)“.

Dies königliche Dekret vom 22. August 1709 wurde dem Presbyterium am 8. September c. eingehändigt und steht eingetragen im Protokollbuch II, S. 57 und 58. Gleichzeitig wurde der eigene Beschluss (II, 40—42) durchstrichen. . . .

Foissin's Sieg war vollständig. Er fungirte im obersten Direktorium, allein beigeordnet dem Staatsminister des Königs, eben demselben Bartholdy, der noch am 13. December 1704 sich dem Prediger Pierre Valentin in so überaus liebenswürdiger Weise angeboten hatte „als Agent für die Kirche von Magdeburg.“⁸ Jetzt ist alles anders. Und wer an das **Dekret** zu rühren wagt, ist im Voraus dem Zorn des Königs preisgegeben.

Es fehlte nur die Entlastung der Bau-Kommission. Das synodenlose und dadurch schutzlose Presbyterium, blindlings gehorsam den Befehlen des königlichen „Landesbischofs“, erwählt dazu 6 Familienhäupter (12. September 1709). Am 23. d. M. werden Foissin's Einnahmen auf 13,753 Thaler, die Ausgaben vom 4. März 1704 bis zum 19. September c. auf 12,153 Thlr. 13 Gr. 2 Pf. festgestellt. Demnach bleibt in Foissin's Händen ein Ueberschuss von 1596 Thlr. 10 Gr. 10 Pf. Die Ordnung, grosse Gewissenhaftigkeit, Treue und Eifer der Bau-Kommissare werden von ganzem Herzen belobigt und bedankt (de tout notre cœur); Gott der Herr gebeten, sie für ihre Mühwaltungen um den heiligen Bau zu belohnen. Bis auf die 1596 Thlr. 10 Gr. 10 Pf. wird daher die volle **Entlastung** ausgesprochen, bedingungslos: nous les tenons quitte de toute la susdite recette, renonçant à toute exception, quelle qu'elle puisse être. Es unterschrieben die Prediger Valentin, Ruynat, P. Jordan, sämtliche acht Anciens und Foissin.

Schon am 13. September 1709 hatte der neue Dictator vor dem Presbyterium die Forderung vorgetragen, unter Voraussetzung der Billigung und Oberleitung Seiner Excellenz des Herrn Baron von Bartholdy, Staatsministers Sr. Majestät des Königs von Preussen, ihm einige Wächter über das Baumaterial für das Haus auf dem Kirchengrundstück vor dem Tempel und das anzukaufende bisher Becker'sche Haus hinter

dem Tempel zu nennen. Das Presbyterium schlägt ihm Foissin's intimen Freunde Malhiautier und Douzal, ferner Fabre, Assier und Bérard vor, als Ehrenmänner, die solchen Amtes wohl fähig seien, falls Seine Excellenz es genehmigen sollte. Vermöge des staatsrechtlichen Hebels wurde so das Presbyterium der ganz gehorsame Diener seines Verläumders.

Und es geht alles in eiserner Eintracht daher. David Douzal, Foissin's rechte Hand, erhält, auf des Letzteren Wunsch, eine Empfehlung des Presbyteriums als dessen Deputirter nach Brandsheide, um dort Bäume und Bretter einzukaufen behufs Erbauung eines Hauses et autres logements neben unserem neuen Tempel zum Besten der Armen unserer Kirche (pour la subsistance des pauvres de notre église). Das Presbyterium bittet um Gottes Willen die Fürsten von Anhalt-Dessau, -Zerbst und Barby, durch deren Land das Holz passiren werde, keine Wasser- noch Landzölle erheben zu wollen (20. Januar 1710). Und Foissin selber hatte schon am 16. Januar 1710 eine Empfehlung vom Senior Josias Mörder zu Magdeburg an dessen Freunde erhalten behufs Einsammlung einer Kollekte in Hamburg für den hiesigen Kirchen- und Armenhaus-Bau.

Am 21. März 1710 hält unter Leitung des Pastor **Valentin** das Presbyterium eine gemeinsame Sitzung mit der neuen Baukommission unter Foissin, auf Wunsch des Letzteren, der von seiner Hamburger Kollektenreise zurückgekehrt ist. Nach Anrufung des heiligen Namens Gottes im Gebet, spricht Prediger Valentin dem Hofrath Foissin des Presbyteriums Dank aus für die neuen Dienste, die er der Kirche geleistet, und für all' die Mühwaltungen, die Gottes Gnade (la grâce de Dieu) wieder so mit Erfolg gesegnet habe. Nunmehr wurde erwogen, ob sich nicht **die Weihe des neuen Tempels am 1. Juni 1710** vollziehen lassen möchte, da dann doch die Leipziger Messe vorüber wäre. Pastor Valentin soll gebeten werden an den Minister von Bartholdy zu schreiben (an denselben, bei dem ihn Foissin so glücklich verleumdet hatte) behufs Bestimmung der Zeit und Ernennung einer Person, die bei der Feier den König vertreten würde. Auf Foissin's Wunsch soll vorher

noch im Fürstenthum Lippe kollektirt werden durch den Kaufmann Jacques Lorphelin. Er reiste am 28. d. M. ab. Dagegen wurde auf Foissins Wunsch Prediger Jordan betraut mit der Abfassung des Gesuchs an Seine Majestät. Ihr angestammter König habe ihnen die Tempel zerstört. Der König, der sich ihrer erbarmet, erbaue ihnen neue. Darum fänden sie keine Worte für die Dankbarkeit, die ihr Herz bewegt. Sie bitten den König, Tag und Stunde der Tempelweihe zu bestimmen, seinen Vertreter zu bezeichnen, die Person des Festpredigers auszuwählen und den Text zu geben, wie er (der Landesbischof) bei solchen Gelegenheiten zu thun pflege (24. März 1710). Als erwünschten Vertreter nannte man Heinrich zu Sachsen-Weissenfels-Barby, dessen Uebertritt vom Lutherthum Beausobre zu Magdeburg 1693 gerechtfertigt hatte in seiner *Défense de la doctrine des Réformés*.

Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, der Wortlaut des Protokolls wie der Eingabe an den König stamme aus Foissin's Feder. Das Presbyterium, einst **Lugandisé** und freiheitlich elektrisirt, erscheint jetzt **Effoissiné** und überwältigt.

Der König bestimmt zur Kirchweih den gewünschten Tag **1. Juni 1710**, ernennt zu Festpredigern Valentin (!) und Jordan, giebt ihnen auf, jeder verschiedene Festtexte zur Auswahl an den Hof zu senden⁹ und eröffnet die Hoffnung, dass der Mann ihrer Bitte, der dieser Kirche schon so oft fühlbare Beweise seiner Liebe gegeben hatte, **Graf von Sachsen-Barby,***) den König bei der Feier vertreten werde, um solchergestalt das *Exercitium religionis* in dieser Kirche einführen zu lassen (Landsberg, unterz. v. Bartholdy). Als die erste Hoffnung dieser Vertretung durchbrach, hatte das Presbyterium schon seine ganz besondere Freude Monseigneur kundgegeben, als welcher Fürst unsere Kirche durch seine Zuneigung immer so geehrt habe. Nur durch seine liebende Fürsorge sei man

*) Das treue Leben, muthige reformirte Bekenntniß des einst lutherischen Herzogs Heinrich zu Sachsen-Weissenfels, Grafen zu Barby, † 1728, siehe in Fr. W. Cuno's Gedächtnissbuch reformirter Fürsten, Barmen (Hugo Klein) V. Lief., S. 1—7.

ja bei der heiligen Unternehmung zu dem glücklichen Ende gelangt (22. April 1710). Zur Auswahl legte man auch ihm verschiedene Festtexte bei. Am 5. Mai d. J. ersucht ihn der König um jenen freund-vetterlichen Dienst. Leider wurde Graf Heinrich, Herzog von Barby¹⁰ durch Krankheit; sein Vertreter General-Lieutenant von Börstel durch grosse Unpässlichkeiten am Erscheinen verhindert. Vielleicht hatten sie eine Ahnung von dem, was nun vorgehen sollte.

Ja arge Streiche erlaubte sich Foissin am Tage der Kirchweihe. Die ganze Stadt sprach davon. Tags darauf reichte das Presbyterium einen Bericht an den Commandanten ein. Noch viertelhalb Monat später kann der Commandant die Sache nicht verwinden. Denn am 18. September 1710 klagt von Börstel dem Staatsminister Baron von Bartholdy: *La sottise vanité de Mr. le Collecteur Foissin lui fit — le jour de la dédicace du temple — entreprendre des choses qui mériteraient les petites maisons.*¹¹ Aus dem Presbyterial-Protokoll erfahren wir, dass sogar am 24. November 1712 — also über zwei Jahre nach der Tempelweihe — Foissin noch immer die Schlüssel für den Zugang zur französischen Kirche nicht herausgegeben hatte. Die ganze Gemeinde nebst allen Ehrengästen hatten sich zur Kirchweih vor dem fest verschlossenen „Pfarr-“ resp. „Armenhause“ versammelt, ohne in die neue Kirche hineinzukönnen! . . .

Als Hofrath Steinhäuser,¹² der den König vertrat, entrüstet zu Foissin schickte, hörte er, dieser sei heimlich nach Berlin gereist. Hofrath Steinhäuser musste erst mit Gewalt Kirche und Pfarre **aufbrechen** lassen. . . .

Nun drang die grosse Masse (*grande foule de monde*) in den neuen Tempel. Valentin's Gebet zündete mächtig in aller Herzen. Tief ergreifend war seine Predigt über **1. Mos. 28, 16 und 17**. Doch auch am Abend strömte die gesammte Gemeinde in den neuen Tempel. Prediger Jordan predigte über 1. Kön. 9, 3. „Wie heilig ist doch diese Stätte!“ so tönte es wieder von Mund zu Mund. Allein „die Pforte des Himmels“ wurde von neuem verschlossen. Denn noch lebte Mr. de Collecteur Foissin

1) Der tondeur Louis Paris hatte die Unterschrift verweigert und die brigade dem Richter selbigen Tages angezeigt. 2) Ces Messieurs n'ont point d'autre but que de satisfaire leur propre passion, sans avoir aucun égard pour le bien public. 3) Ils veulent gouverner les deniers tout à leur souhait, sans qu'on les puisse contredire en rien. 4) Cette disette qui augmente avec le temps est aussi la cause que la colonie diminue. 5) S. hier I, 604 fg. 634. 6) Vgl. dagegen II, 366 fg. 7) Les deniers demeureront entre les mains du dit Foissin, qui jusques à présent en a la caisse. 8) Presbyt. Archiv. K. 3. 9) Man sandte 1. Mos. 28, 16, 17. 1. Kön. 9, 3. 2. Chron. 6, 18—20. Ps. 122, 1—6. Ps. 27, 4. Jesai 56, 7. 10) Er unterzeichnet seine Gratulation am 6. Juni d. J. Votre très-affectionné à vous rendre service (Presbyt. Archiv. K. 3). 11) Geh. Staatsarchiv Rep. 122. 18a: Französische Colonie in Magdeburg: Generalia, Vol. II, 1709—1740. 12) Bei Muret, 239 führt er ein von: er ist aber weder adlig geboren, noch geadelt worden.



Hauptstück V.

Ein Palast für die Prediger?

Ayant risqué sa vie.

Pastor Jordan 1710.

Das Bernhard von Hutten'sche, früher Rhode'sche Grundstück, mit einer starken Mauer umschlossen, grenzte durch „Rhoden im Sack“ an die grosse Marktstrasse, durch den Küster- wie auch den Pfarrgarten an die Jakobsstrasse, durch den jetzigen Logen-Garten (gegenüber von Claparède's Haus) an den Neuen Weg, hinten aber durch das später von Béquignolles'sche Grundstück (der Oberst Dartis von Béquignolles hatte Elisabeth von Hutten, verwittwete Oberstlieutenant Becker geheirathet) an die Petersstrasse. Kommandant von Hutten, seine Gemahlin und deren Tochter Frau Hauptmann Becker, spätere Oberst von Béquignolles scheinen das Grundstück nur als Garten, das auf der Stelle der heutigen Kirche unter vielen Nussbäumen stehende alte Brauhaus als Gartenhaus benutzt, das früher Rhode'sche Wohnhaus am Gang aber als Ruine liegen gelassen zu haben. Auf den für die Frau Generalin reservirten Theil des Gartens gegenüber von Clapparède (dem deutsch-reformirten Pfarrhause) scheint man ein für alle Mal verzichtet zu haben.¹ Den von Béquignolles'schen Theil erstrebte man gleich anfangs. Das auf der Rhoden'sche Ruine zu errichtende Haus nahm das Presbyterium als Presbyterialgebäude oder Pfarrhaus (*maison presbytériale ou pastorale*) in Betracht.

Am 28. Februar 1709 reichen die deutschen Nachbarn, Dr. med. Friedrich **Mascov**, Stephan Pock und Jacob Seidentopf's Wittwe, nachdem sie beim deutschen Magistrat nichts hatten durchsetzen können, beim Hofrath Steinhäuser und Steuerrath Witte eine Beschwerde ein. Den (mit einer starken Mauer umschlossenen) französischen Kirchplatz hätten sie, die

Nachbarn, bisher immer als freie öffentliche Strasse benutzt. Jetzt beabsichtigten die Franzosen ein Pfarrhaus da, wo die Mauer gestanden, zu bauen. Dadurch würden ihre, der Nachbarn, Thür- und Thorwege verbaut. Das auf gemeiner Strasse (?) befindliche Steinpflaster sei aufgenommen, ihre Häuser aber an Werth deterioriret worden. Die den Kirchplatz umschliessende starke Mauer (?) hätte man niedrigerissen und eine neue ex fundamentis aufgeführt und so die Kollektengelder verschwendet.² . . . Nach dem Mascov'schen Grundsatz hätten keine wüsten Stellen wieder bebaut werden dürfen, sobald erst die Nachbarn sie als Durchgangsstrasse zu benutzen sich gewöhnt hatten.

Am 6. April 1709 erhalten Hofrath Steinhäuser und Steuerrath Witte den Ministerialbefehl, über die Beschwerde zu berichten. Die Grundlosigkeit wurde erkannt.

Kommandant von Börstel aber, ungehalten über alle Theile, schreibt an den Staats- und Kolonie-Minister Baron von Bartholdy am 8. September 1710: „Wann sie das übrige Geld von der Kollekte, anstatt einen Palast³ vor die Prediger zu bauen, behuef der **Armen** an einen gewissen Orth beleget hätten, hätten sie schon einen Anfang zu solchem (Armen-) Fonds haben können und würden sich dann Leute gefunden haben, die dazu ein mehreres contribuiret hätten.“⁴ Staats- und Kolonie-Minister Baron von Bartholdy antwortet am 13. September 1710: er habe den Befehl (les ordres) zum Bau nur in der Absicht (dans l'intention) gegeben, dass die Armen einen Vorthail davon hätten, nicht aber die Prediger (et non les ministres). Uebrigens könne man auf diese Hypothek leicht Geld leihen.

Am 18. September 1710 erwiderte der Kommandant: „Ich bin wüthend, durch den tollen Foissin die Armenheller so ungeschickt verschwendet zu sehen (dissiper si mal à propos), mit denen man einen beträchtlichen und sichern Fonds hätte stiften und den man auf leichte Art, die ich gern angeben würde, hätte vermehren können. Aber es ist ein Leidwesen, mit so böswilligen oder beschränkten Menschen zu thun zu haben (assez malicieux ou assez bêtes), die ihren

eigenen Vortheil nicht begreifen wollen (leurs propres intérêts)“.

Und doch sah jeder nur zu sehr auf seinen eigenen Vortheil. Der gefährlichsten einer war Pierre Valentin II.,⁶ der Seidenhändler aus St. André in den Cevennen. Französischer Bürger allhier seit 1692, 1707 Presbyter, bald Mitglied der Foissin'schen Baukommission, bei deren Neubildung durch das Presbyterium nicht wiedergewählt, hatte er, wie wir sahen, Haus bei Haus Unterschriften für Foissin gegen das Presbyterium gesammelt und sich dabei gegen den Gerichtsdirector unverschämt benommen. Dafür hatten ihn die königlichen Kirchenvisitatoren nicht bloss durch den Gerichtsdienner vorladen lassen, sondern auch bei Hofe verklagt. Und am 19. Februar 1710 war ein Dekret ergangen dahin, dass Pierre Valentin im versammelten Presbyterium (en plein consistoire) dem Director Lugandi Abbitte zu leisten, wegen seiner Wühlereien aber 10 Thlr. Strafe zu zahlen habe. Pierre Valentin hatte gegen beides appellirt. Ja sein Mémoire an den Staatsminister von Bartholdy häufte neue Beschwerden gegen Lugandi. Dabei aber verfährt er so plump, dass er mit der Lüge beginnt, das Consistoire supérieur habe zu seinen Gunsten entschieden gegen das Presbyterium und ihm gerathen, sich an den Procureur fiscal zu wenden. Diese Lüge verweist ihm der Procureur fiscal. Es ist eben jener Jean Duclos, Sohn des ehemaligen Metzger Advokaten und späteren Halle'schen Juge Alexander Du Clos, ein Bruder des bis heute durch sein Pulver berühmten Arztes Samuel du Clos,⁶ 1670 in Frankreich geboren und seit 1708 Syndic de la nation française.

Am 24. April 1710 fordert das Consistoire supérieur das Presbyterium auf, gegen die Klagen des Pierre Valentin sich zu verantworten; letzterem aber nicht zu verheimlichen, dass die Behörde eine üble Meinung von seinem Mémoire gewonnen habe, puisqu'il contient d'abord un mensonge. Auf seinen Wunsch erhielt Valentin Abschrift von dem Dekret. Jetzt räth Jean Duclos (3. Mai 1710) dem Pierre Valentin, schleunigst einen recht höflichen Brief an Lugandi zu schreiben, worin er sich bereit erkläre, sich mit ihm zu vertragen, und

seine herzliche Reue ausspreche über das, was dem Lugandi einst an ihm, Valentin, missfallen habe. Diesen Brief schreibt Valentin am 5. Mai 1710. Und am selben 5. Mai 1710 spricht ihm Lugandi den Empfang und die Hoffnung aus, Seine Majestät werde auf Grund dieser förmlichen Abbitte dem Pierre Valentin noch einmal seine Strafe schenken. Indessen verschmäht es Valentin, auch dem Presbyterium Abbitte zu leisten, verbündet sich vielmehr gegen die Pastoren wie mit Foissin so mit David Douzal aus Roquecourt.

Die Bittschrift, welche die angegriffenen drei Pastoren an den König richteten, behauptet, Hofrath **Foissin** habe sich ehemals heiss bemüht um eine Presbyter-Stelle. Aus durchschlagenden Gründen habe man ihn nicht gewählt. Deshalb habe er einen Hass geworfen auf das Presbyterium und insbesondere auf die Pastoren. Darauf habe er den König hintergangen durch Vorspiegelung falscher Thatsachen. Er habe unter dem falschen Vorwand (*sous ce beau prétexte*), als strebe er für das Wohl der Armen, sich nur selber bei dem König in Glanz setzen wollen. So sei das Dekret vom 25. December 1709 **erschlichen** worden durch Leute, die weder Amt noch Vollmacht hatten (*par des gens qui n'avaient ni pouvoir ni qualité*) und ohne geringste Zuziehung des Presbyteriums. Wenn dies dennoch geschwiegen habe, so sei das nur geschehen, um grössere Unordnungen zu vermeiden. Denn das königliche Dekret hatte Foissin's Herz und das seiner Anhänger so aufgeblasen, dass er sich alles unterstand und ihre Kabale täglich zunahm (*leur cabale grossissait tous les jours*). Auf den Bericht der königlichen Kommissare hin wurde die Baukommission aufgelöst. Schon vor etwa zwei Jahren, als die Pastoren Valentin und Jordan auf der Rückkehr von der in Preussen gehaltenen Kollekte nach Berlin kamen, waren sie nahe daran, den König um Widerruf des erschlichenen Dekrets zu bitten, behufs Gewährung **freier Miethe für die Pastoren**, die doch durch ihre Kollektenreisen das Geld zusammengebracht hätten (*que les pasteurs ayant travaillé pour les collectes fussent logés dans la maison*). Indessen der Baron von Bartholdy habe ihnen abgerathen: auch

möchten sie fernerhin keine Kollekten mehr sammeln, sondern bei ihrer Gemeinde bleiben. Sie könnten ja späterhin ihr Gesuch vorbringen, und der König, der die christliche Liebe selbst sei (S. M. qui est la charité même), würde darauf rücksichtigen. Insbesondere empfahl er dem Prediger Valentin, sich ganz still zu verhalten. Er, Bartholdy, würde selber s. Z. ihr Gesuch befürworten. Auch wisse ja die ganze Gemeinde, dass Prediger Valentin das Unternehmen, einen eigenen Tempel und die dazu gehörigen Häuser zu bauen, in den Gang gebracht (l'auteur de l'entreprise du temple et autres bâtimens), in Berlin, Magdeburg, Halberstadt kollektirt, die Eingaben abgefasst und allerlei Geschenke vermittelt habe (!). Und sein Kollege Jordan habe mitten im strengen Winter in Preussen und Pommern mit Einsetzung seiner Gesundheit (ayant risqué sa vie), später im Fürstenthum Anhalt und im Kassel'schen kollektirt. Auch Garnault würde geholfen haben, wäre er damals in Magdeburg schon angestellt gewesen. Da er aber die Kirche wohl bedient (la sert bien), verdiene auch er eine Wohnung (d'être logé).“

„Diese Kollekten seien nicht für die Armen gesammelt worden, sondern die Absicht des Presbyteriums sei gleich anfangs darauf gerichtet gewesen, aus den Ueberschüssen ein **Presbyterialgebäude** zu errichten. Foissin selber habe mehr als einmal die Pastoren mit den Worten zur Kollekte angefeuert, sie arbeiteten ja für sich selbst: sie würden in das neue Haus einziehen. Dasselbe äusserte er zu den bisherigen Wirthen der Pastoren. Mit dieser Rede habe er fortgefahren bis zum Tag vor der Kirchweihe. **Am Kirchweihstage** indessen **habe er das Haus verschlossen** und sei ganz heimlich nach Berlin gereist, um gegen die Pastoren klagbar zu werden. Auch brauchten die Armen dies Haus nicht: denn das Presbyterium habe schon für sie dasjenige Haus gekauft, in dem sie jetzt wohnen, ein Haus, das 1500 Thlr. koste und 2000 Thlr. werth sei. Auch gebreche es den französischen Armen an nichts. Ja die Armenkasse hätte noch **Vermögen** zinslich angelegt übrig. In Kopenhagen, Hannover, Hameln habe man gleichfalls französische Pfarrhäuser erbaut. In Magde-

burg selber habe der König das Haus Claparède's als **Pfarrhaus** für die Deutsch-Reformirten gekauft und es dazu schön ausbauen lassen. Auch in Königsberg, Halberstadt, Burg und Trüstedt (!) hätten die französischen Pfarrer (pasteurs français) freie Amtswohnungen. Desgleichen empfangen die Magdeburger Wallonen 40 Thlr. jährliche Miethsentschädigung, bis sie das für sie bestimmte Haus beziehen. Aehnlich in Wesel. Das Presbyterium befürworte einstimmig das Gesuch der Pastoren. Auch wohne der Küster⁷ schon in dem Hause, welches das Presbyterium ihm übergeben habe, auf dem Hofe (l'enclos) des Tempels. Sollten dann die Prediger keiner freien Wohnung werth sein? Endlich sei in Magdeburg das Leben theuer. Die französischen Prediger des Orts hätten kein Vermögen. Valentin habe das Seine bei verschiedenen Bankrotts eingebüsst. Allesammt bedürften ernstlich der Gehaltsaufbesserung. Insbesondere befände sich Valentin als Haupt einer zahlreichen Familie in gar traurigen Verhältnissen. Aus all diesen Gründen bäten sie um den Widerruf des Dekrets vom 25. Januar 1709.“

Inzwischen war David **Douzal**, jener Fabrikant aus Roquecourt im Langued'oc⁸ und Presbyter von 1704, den das Presbyterium aus der alten Baukommission in die neue hinübergenommen hatte, Thür bei Thür unter den hugenottischen Familienhäuptern herumgegangen mit der Tendenz, Foissin, der sich noch in Berlin aufhielt, zu ermächtigen, vom König zu erbitten, unter Bestätigung des Edikts vom 25. Januar 1709, für die den Armen bestimmten Kirchenhäuser dieselben Steuervergütungen (45 pCt.) zu gewähren, wie er sie den hiesigen Wallonen gewährt hatte.

Der schlaue Herr lässt das Datum dieser Petition offen: Ce . . . Octobre 1711, als geschähe das zufällig. Er wollte aber durch diese Offenlassung den Schein erwecken, als datirte die ihm günstige Petition schon vor der presbyterialen vom 11. October d. J. Er übernimmt das auf **sein** Conto und als von ihm ausgehend, was schon vorher das Presbyterium erbeten hatte, die Bitte um die 45 pCt. Steuervergütung. Und indem er mit dieser guten und vom Presbyterium gebilligten Sache die

Bitte um die Bestätigung eines königlichen Edikts, dessen antipastorale Spitze nur wenige kannten, verbindet, lässt er die Petition als ganz unverfänglich erscheinen. So erhält sie schnell Unterschriften, nicht nur die eines Allerweltskrakehlers wie Mucel, Secrétaire de Sa Majesté et son fiscal à la justice française, und Malhiautier's des Controlleur de la Commission pour le bâtiment du temple, sondern auch Namen wie Pierre Du Bosc, Pierre Du Four, Dan. Granier, Coulomb, Meffre, Jordan, Crégut, Jean Granier, Jacques Odemar, Pascal, Js. Pourroi, Courtois, Jean Sarran, Murié u. a. In kürzester Zeit wurde sie mit 78 Unterschriften von Familienhäuptern bedeckt. Die grosse Mehrzahl hatte keine Ahnung, wie sehr sie damit das Ansehen des Presbyteriums schädigten.

Sobald aber die Pastoren von dieser neuen Wühlerei, deren Spitze gegen sie gerichtet war, erfahren hatten, erbateten sie sich — Garnault und Jordan werden genannt — vom General-Commandanten von Stiller Soldaten, um den Douzal zu nöthigen, 10 Thlr. Ordnungsstrafe (amende) zu zahlen. Doch war Foissin rechtzeitig benachrichtigt. Auf Grund der neuen Ermächtigung stellte nun Foissin am 4. November 1711 das Gesuch, das am 22. August bestätigte Dekret vom 25. Januar 1709 als ein unverletzliches Königswort noch einmal zu bestätigen (parole sacrée et inviolable), dahin, dass jene Gebäude einzig und allein dem Unterhalt der Armen dienen sollen. Zur Begründung der Bitte um die in Magdeburg übliche Steuervergütung von 45 pCt. führt Foissin an, man habe zur Vollendung des Baues 3—400 Thaler borgen und sich mit 18 Thlr. Zinsen beladen müssen; auch sei die Armenkasse erschöpft und verschuldet (la caisse de nos pauvres est épuisée et endettée)!!!

Tags darauf wendet er sich an die Excellenz und an die königliche Commission für die französischen Angelegenheiten mit der Klage, Prediger Valentin suche sie von neuem zu durchkreuzen,⁹ indem er sich bemühe, den **Armen** ihr rechtmässiges Eigenthum zu entziehen und es sich selber anzueignen. Auch klagt er über den so ungeschickten Ankauf eines Hauses, das man sich Mühe geben müsse mit Verlust

wieder loszuschlagen zu einer Zeit, wo Häuser kaum ein Drittel ihres eigentlichen Werthes gelten. Den Armen habe man ihre wöchentlichen Almosen beschnitten (?!?), zu dieser Winterszeit, wo man ihnen sonst zuzulegen pflegte. Die bösen Absichten lägen zu Tage. Lieber hätten sie den ganzen Bau aufgegeben und die Kirche in Schulden gestürzt, als dass sie nicht ihren Willen durchsetzten. Und warum hätten jene erst angehört werden sollen in einer Sache, mit der sie nichts zu thun hatten (*une chose, où il n'y a rien du leur*)? . . . Die Colonie hat den Grund und Boden bezahlt und im Namen der Colonie hat man für den Bau kollektirt. Wie untersteht man sich, mündliche Versprechungen entgegengesetzt zu wollen dem Wort und Siegel des Königs und dem Wort und Siegel Eurer Excellenz und der Königlichen Colonie-Kommissare! Und bei mündlichen Vorstellungen, wie leicht kann man da — Foissin hatte Erfahrungen! — selbst einen Staatsminister beschwatzen durch Vorspiegelung falscher Thatsachen; z. B. man zieht einen Brief aus der Tasche; man zeigt ihn dem Minister, gleich als ob man einen Ruf nach Hamburg erhalten hätte. Und doch ist dem nicht so. Oder will man etwa behaupten, die Prediger seien die ärmsten unter den Armen? Das wäre reine Selbsttäuschung. Auch haben dazu die Prediger einen zu erhabenen Geist, um sich heruntersetzen zu wollen. Der König sorgt für ihren Unterhalt. Genügt das nicht, soll man sie darum vom Heller (*la pitte*) der Armen bereichern? Da giebt es doch wohl gerechtere und ehrenvollere Mittel! Auch dürfe die Sache nicht dem Consistoire supérieur zurückgegeben werden, da die Herren de Beausobre, Lenfant, Drouet und Euer Excellenz selbst schon darin ihr Urtheil gesprochen haben. Vielmehr bittet er um eine neue königliche Kommission. Alle Ehrenmänner der Colonie bitten Sie darum durch meinen Mund. Ja die Stimme der Armen schreit um Gerechtigkeit aus mir und um Schutz im Namen Jesu Christi ihres Hauptes, der uns alle danach richten wird, ob wir den Armen Gutes gethan haben.“ Der Hofrath unterzeichnet „Im Namen der französischen Colonie von Magdeburg“ (5. November 1711).

Baron von Bartholdy überwies nun die Sache dem Grafen von Dohna, der damals gerade der Krönung Kaiser Karls VI. zu Frankfurt a. M. beiwohnte. Sobald dieser nach Berlin zurückgekehrt war, reichte ihm Hofrath Foissin ein neues Gesuch an den König ein und setzte sich in Berlin fest. Wir dürfen hier nicht vergessen, dass Pierre **Foissin** derselbe reiche Kaufmann und Rath Ludwig XIV. ist, der, als er in Paris drei Wochen (1699) wegen Protestantismus in der Bastille festgehalten wurde, versprach sich zu bekehren (*se convertir*) und eine Bürgschaft von 200,000 Livres zu geben für sich, seine Frau, seine beiden Söhne und seine beiden Töchter,¹⁰ und der, wenige Monate darauf, mit Frau und drei Kindern unter dem Titel eines kurfürstlichen Hofraths in Magdeburg auftauchte. In welcher Kirche Foissin Busse gethan hat, ist nicht ersichtlich: in der Magdeburger jedenfalls nicht. Dieser Mangel ist wohl der Grund, weshalb man ihn zum Presbyter nicht tauglich befunden hatte. Jedenfalls war ein so reicher Mann an dem damals stets geldbedürftigen preussischen Hofe für das Recht gefährlich; um so mehr, als der reiche Mann sich nicht scheute, nachher sich seinen langen Berliner Aufenthalt diätenweis aus der Kirchenkasse ersetzen zu lassen.

Recht unerwartet kam ihm daher wohl die vom 16. November 1711 datirte Petition an den König. Im Fall die Freimiethe der Pastoren (*franc logement des pasteurs*) die königliche Genehmigung erhalte, verpflichteten sich die Petenten, **alljährlich** einen derartigen **ausserordentlichen Beitrag** an die französische Armenkasse zu zahlen, dass der aus dem Hause etwa sonst eingehende Miethsertrag dadurch vollauf ersetzt würde. Sie fühlen sich, sagen sie, zu diesem Schritt getrieben durch die Verehrung, die man unseren Pastoren schuldet (*la vénération qui est due à Messieurs nos pasteurs*), und durch die Dankbarkeit für die täglich von ihnen empfangene Erbauung und für die Mühwaltungen, denen diese sich in Sachen des Tempelbaues und der dazu gehörigen Häuser unterzogen haben (*aussi bien que du soin qu'ils ont pris pour la bâtisse du temple et des maisons qui y sont jointes*).

Noch unangenehmer ist Foissin die Verlängerung des Aufenthalts von Pastor Valentin in Berlin. Er sucht ihm durch Verhöhnung den Boden unter den Füßen zu entziehen. „Habe dieser Bevollmächtigte doch unter 10,000 der reichsten Colonisten — es waren in Wirklichkeit 5000, reich darunter wenige — wo ihm doch alle Wege sich geebnet hatten, nur 354 Thlr. zusammengebracht. Allerdings habe dieser Prediger ja stets eine Vorliebe für Gesandtschaften gehabt (*pour des ambassades*), schon zu der Zeit, wo er noch bei seinem Bruder wohnte (dem durch das Dollet-Attentat berüchtigten) auf der gelben Fabrik (*dans la manufacture jaune*) — sonst hiess sie: „die grosse kurfürstliche Manufactur“. Während der eine Prediger in Preussen weilt, bringe er 3–4 Monat in Berlin zu, um lächerliche Accisen einzufordern (*pour demander des accises ridicules*), Kadis-Waaren zu verkaufen und die Sache der Bürgergarde zu regeln. Die Gemeinde aber lässt man ohne Pastoren — Garnault war ja da! Es braucht bloss das Presbyterium zu wollen, so bleibt Valentin allezeit Gesandter (*il sera député perpétuel*). Gehöre er doch zu der Klasse von Pastoren, die lieber alles mögliche treiben, als ihre Amtspflichten (*qui s'emploient plus volontiers à toute autre chose, qu'aux fonctions de leur ministère*).“ In Berlin hatten die feindlichen Magdeburger Deputirten beide immer dieselben Wege zu wandeln: kein Wunder, dass sie in den Wartezimmern und sonst öfter aufeinander stiessen.

Von Berlin aus dirigierte Foissin die Schritte der Magdeburger Baukommission. David Douzal musste hier in deren Auftrag am 23. November 1711 den Versuch machen, das Presbyterium von den Pastoren loszulösen. Er schrieb an jeden Ancien einzeln, „sie wüssten ja sehr wohl, dass das Dekret vom 25. Januar 1709, welches die Häuser auf dem Tempelgrundstück für alle Zeiten einzig und allein zur Unterhaltung der Armen bestimmt, wegen seiner hohen Bedeutung und Unwiderruflichkeit in das Presbyterialprotokoll ohne Widerspruch eingetragen und durch die königlichen Kommissare, nach gründlicher Prüfung sämtlicher Beschwerden des Presbyteriums, am 22. August 1709, unterzeichnet vom Staatsminister

von Bartholdy, bestätigt worden sei. Dessenungeachtet hätten die Pastoren Valentin, Garnault und Jordan ganz heimlich beim Consistoire supérieur in Berlin sich eine Erlaubniss zu erwirken bemüht, in dem neu erbauten Hause bei dem Tempel wohnen zu dürfen. Allein Gott der Herr, der überall Wache hält, dass die Armen mit ihrer Nothdurft versorgt und ihre Sache vertheidigt werde, liess zu (*ayant permis*), dass zu jener Zeit Herr Foissin in Berlin eintraf. Sobald er von dem erfuhr, was die Prediger dort unternommen hatten, bat er Seine Majestät um Bestätigung seines Dekrets zu Gunsten unserer Armen, sowie um Gewährung der 45 pCt. Steuervergütung, eine Summe, die zum Besten der Armen verwandt werden könnte oder zum Ankauf des Beckerschen Hauses hinter dem Tempel behufs Gewinnung eines zweiten Zuganges zum Gotteshause, der doch so vortheilhaft sein würde (*avantageux*) für die Colonie. Dem hätten nun freudig alle zugestimmt, welchen er, Douzal, eine dahinlautende Adresse unterbreitet habe, *à la réserve de Vous, Messieurs*. Gebilligt hätten die Presbyter jene von Douzal ihnen vorgelegte Adresse ja ebenfalls (*vous l'avez approuvée*). Nur hätten sie nicht unterschreiben wollen, ehe sie nicht dem Presbyterio in corpore unterbreitet worden wäre. Auch das sei nun geschehen. Da aber wären die Pastoren Garnault und Jordan als Partei gegen die Armen aufgetreten und hätten bei dem Kommandanten, Herrn von Stiller (geschrieben *Monsieur de Steil*), eine Beschwerde eingereicht, weil sie Herren bleiben wollten über das neue Haus zum Schaden der Armen (*au préjudice des pauvres*). Sie kennen ja das Betragen dieser Herren! Trotz aller ihrer Hinderungen aber und Drohungen waren sie nicht im Stande, die Uebersendung der mit so zahlreichen Namen bedeckten Adresse nach Berlin an Herrn Foissin zu hintertreiben. Da Prediger Valentin dennoch bei der ihn so wenig ehrenden Verfolgung der Armen verbliebe, statt sich Foissin anzuschliessen, um die 45 pCt. zu erlangen, so beschloss der Hofrath, die ihm auferlegte unabsehbare Verlängerung seines Berliner Aufenthalts aus Liebe zu den Armen aus eigener Kasse zu tragen (*toujours animé du même esprit de charité pour l'intérêt des*

pauvres). Zu diesem Behuf habe man ihm eine unbedingte Vollmacht geschickt. Auch diese bedeckte sich mit den Unterschriften des grössten und verständigsten (saine) Theiles der Colonie, unter denen aus den obigen Gründen die der Presbyter fehlen. Durch solch Betragen hätten sich ja freilich die Presbyter bei der Colonie (dans l'esprit de la colonie) sehr verdächtig gemacht (très-suspects). Ja durch Begünstigung des ungerechten Unternehmens der Prediger machten sie sich doppelt schuldig vor Gott (doublement coupables devant Dieu) und könnten auch von den Armen zur Verantwortung gezogen werden (responsables) für den Verlust eines Rechtes, das jene auf gesetzlichem Wege erworben hätten (la perte d'un droit qui leur est légitimement acquis), um so mehr da das Presbyterium von Amts wegen das Interesse der Armen zu vertreten habe. Würde es sich da nicht vielmehr empfehlen, in einer so gerechten Sache mit uns zusammenzugehen in einem Sinn und Geist (d'un concert unanime)? Ist Ihnen doch die Rechtsgrundlage zur Genüge bekannt. Wagt es denn von ihnen keiner, gegen diese Herren für das heilige Recht der Armen einzustehen? Wir ersuchen Sie, da Sie meine Begegnung zu fliehen scheinen, doch wenigstens den Muth zu haben, mit Namensunterschrift hierunter zu bezeugen, dass Sie von obiger Sachlage eine vollständige Kenntniss haben (entière et parfaite connaissance), da das Gerücht geht, Sie hätten das hier und da in Gesellschaft geleugnet. Auch möchten wir uns decken, dass wir unsererseits alles nur Erdenkbare gethan haben, damit **das Gut der Armen** nicht umgebracht werde. Sind diese doch immer unmündig (mineurs) und ihr Vermögen kann immer wieder eingeklagt werden, Capital, Zinsen und Unkosten, gegen diejenigen, welche die Verantwortung tragen. Die Stimme der Armen bittet Euch um Euren Schutz im Namen Jesu Christi unseres Hauptes und Richters. Sollten Sie auf unser Schreiben nicht antworten, würden wir uns genöthigt sehen, es zu unserer Rechtfertigung zu veröffentlichen. Unterzeichnet: Die Tempelbaukommission und im Auftrage aller David Douzal. Magdeburg, den 23. November 1711.“

Die Presbyter richteten am 4. December 1711 eine Bittschrift an Excellenz von Bartholdy, „nun schon etwa 3 Monate

würde ihr Pastor Valentin in Berlin festgehalten durch die unbefugte Widersetzlichkeit einiger Privatpersonen gegen die einmüthigen Beschlüsse des Presbyteriums betreffs der freien Wohnung der Pastoren in dem neuen Hause vor dem französischen Tempel. Hätten sich doch die Pastoren durch ihre rastlosen Bemühungen bei Tag und Nacht (*soins et veilles*) um die Colonie ausserordentlich verdient gemacht und seien jener Gnadenauszeichnung (*faveur, grâce*) in hohem Masse würdig. Zu ihrer Freude hätten sie gehört, Excellenz habe einen Vorschlag gemacht, der beide Theile befriedige“. — Der Vorschlag Bartholdy's war: „„die kirchlichen Gebäude bleiben, gerade wie die Armengelder, unter der Verwaltung des Presbyteriums. Haben die Pastoren Wohnungen nöthig, so dürfen sie dort einziehen, gegen eine mässige **Miethe** an die Armenkasse (*rente modique*); in Summa sollten es 34 Thaler sein.““¹¹ „Doch sei darauf die Trauerbotschaft gekommen, dass sich der Vergleich wieder zerschlagen habe. Sie bitten Herrn von Bartholdy, sein ganzes Ansehen in die Wagschale zu werfen, um seinen heilsamen Vorschlag durchzuführen, zur Herstellung des Friedens in der Colonie. Des Pastor Valentin Familie und die gesammte Gemeinde leiden sehr durch seine lange Abwesenheit von hier. Es würde uns ein grosser Trost sein, wenn die Durchführung unserer edlen Absicht ihm die baldige Rückkehr ermögliche“ (4. December 1711).

Von der Rückkehr des Grafen von Dohna aber in Berlin früher, als das Presbyterium in Magdeburg, unterrichtet, überreicht Hofrath Foissin am 4. Februar 1712 ein Gesuch, in welchem die Armen der französischen Colonie von Magdeburg den König bitten, sie in dem Genuss dessen zu erhalten, was ihnen durch Dekret vom 25. Januar 1709 bewilligt worden ist und sie zu schützen gegen die ungerechten Anmassungen der Prediger gedachter Kirche (*contre les injustes prétentions des ministres de la dite église*). Er unterzeichnet: Pierre Foissin **im Namen aller Armen** der französischen Colonie von Magdeburg. „Die Pastoren, statt, wie das Evangelium befiehlt, die Armen zu kleiden, huldigen, schreibt er, dem Grundsatz, sie zu

entblößen (les dépouiller). Die Gerechtigkeit und der fromme Sinn des Königs, der überall so väterlich für die Armen sorgt, würde von Gott reichlich belohnt werden.“ Das Begleitschreiben vom 11. Februar 1712 an den neuen Decernenten, den Minister-Präsidenten Grafen Dohna, endigt Foissin mit der Erklärung, „die auf dem Tempelgrundstück erbauten Häuser werden, so lange die Welt steht (tant que le monde durera), einzig und allein den französischen Armen verbleiben. Mit unrichtigen Behauptungen und nichtigen Gründen habe trotz alledem Prediger Valentin, seine alten Intriguen fortsetzend, nicht nur seine beiden neuangestellten Kollegen herumgeholt, sondern auch durch sein Talent für die Lüge die Güte und Billigkeit Seiner Excellenz des Baron von Bartholdy überlistet. Und darben denn wirklich unsere Pastoren so sehr, wie sie bei Hofe Geschrei machen? Valentin hat 300 Thlr. Gehalt, Garnault sein altes Gehalt von Frankfurt a. d. O., Jordan das Stargardter. Dazu erhält jeder eine Miethsentschädigung. Wollen sie die höchste Miethe geben, könnte man ihnen ja als Miethern immerhin ein gewisses Vorrecht einräumen, da es ehrliche Leute sind (d'honnêtes gens) und treue Diener der Kirche (servants bien l'église). Genügt ihr Einkommen nicht, so mögen sie um eine Erhöhung nachsuchen. Aber den Armen ihr wenigens zu rauben (à ravir aux pauvres le peu qu'ils ont): dazu hätten sie kein Recht. Er hofft, dass seine aufrichtige und offenherzige Darlegung (récit naïf et sincère) — der naive Hofrath aus der Schule Ludwig XIV.! — den Minister überzeugen werde von der Unverbrüchlichkeit des Armenrechtes auf jene Häuser. Foissin schliesst mit dem Spruch, den Dohna ja besser kenne als wir (mieux que nous): „Alles, was ihr gethan habt den geringsten unter meinen Brüdern, das habt ihr Mir gethan“. Er erhebe „seine schwache Stimme im Namen aller Ehrenmänner (au nom de tous les honnêtes gens) der Colonie“ und unterzeichnet: pour la colonie française de Magdebourg. Pierre Foissin. Berlin, den 11. Februar 1712.

Sonntag, den 14. Februar 1712 nach der Abendpredigt stellten die Pastoren vor, dass die Entscheidung über das

Presbyterialgebäude dem Staatsminister Grafen Christoffel von Dohna après son retour à Berlin übertragen worden sei. Sie bitten deshalb die Vénérable Compagnie, an ihn schleunigst zu ihren Gunsten ein Schreiben zu richten, damit die Sache sich bald erledige. Nachdem die Pastoren sich, wie stets in eigenen Angelegenheiten, zurückgezogen, befindet die Compagnie ihr Gesuch durchaus gerechtfertigt und will in dem Sinne unverzüglich (incessamment) an Seine Excellenz schreiben.

Wenn man Foissin's neuen Aussagen trauen könnte, so hätte sich eine Anzahl reicher Kaufleute der Colonie gerade am Tage der Petition jener für die Pastoren erwärmten Geldmänner, am 16. November 1711, verpflichtet, 100 Thlr. zu schenken, falls das Kirchenhaus den Armen verbliebe. Indem nun aber das Consistoire sich weigerte, dem Steuerdirector Witten die Zusicherung abzugeben, dass jenes Haus einzig und allein für die Armen bestimmt sei und nicht für die Pastoren, gingen, sagt Foissin, 2000 Thlr. Steuerentschädigung verloren.

In seinem erneuten Gesuche beim König, um Gewährung jener 45 %, bringt er als Motiv ein ganz neues vor, das ihm an einer hoch einflussreichen Stelle dienen sollte. „Die **Wollfabriken**, wie sie die ganze Stärke (tout le fort) gerade der Magdeburger Colonie ausmachten, könnten nicht so billig, meint er, arbeiten (pour faire le travail à bas prix), wie sie (um die Konkurrenz des Auslandes auszuhalten) es doch müssten, wenn nicht für die armen Arbeiter eine **Kranken- und Unfall-Kasse** bestände. Um daher die hiesigen Manufacturen gut zu stellen und zu befestigen (pour bien établir et affermir les manufactures), sei ein solcher Fonds unerlässlich. Deshalb habe man ihn im Auslande gesammelt, die Kollekten zu diesem Zweck fortgesetzt, und auf den Baustellen jene Häuser für die Armen errichtet. Indessen um den Bau zu vollenden, hätte man sich schliesslich eine beträchtliche Summe entleihen müssen. Schon jetzt seien so manche arme Arbeitsleute genöthigt, sich anderswohin zurückzuziehen.“

Ohne die Mithülfe und Empfehlung des Presbyteriums brachte Foissin keine Kollekte mehr zu Stande. Ohne Ein-

willigung von seiner Seite liess aber Foissin keine presbyterialen Kollekten zu. Daher Foissin's Vorschüsse, Schulden und Verlegenheiten. „Wir sehen nicht ab, wie wir aus der Verlegenheit, schreibt er, herauskommen sollen (nous ne voyons point comment nous tirer d'affaire), wenn nicht irgend ein guter Engel vom Himmel kommt, uns zu helfen (si quelque bon ange du ciel ne vient nous aider). Nur Eure Majestät könnte dieser gute Engel vom Himmel sein. Und in der That sind Sie es, da Sie uns Gott gegeben hat als unsern guten König, unseren Beschützer und den Vater der Armen.“ So bittet Foissin „im Auftrage (avec charge) der französischen Colonie von Magdeburg“.

Und noch am selbigen Tage, 18. Februar 1712, richtete Friedrich I., unter Gegenzeichnung Christoffels von Dohna, ein Edikt an den Kommandanten Generalmajor von Stille und den Hofrath Steinhäuser in Magdeburg, das der geschäftskundige Hofrath dem Decernenten, um ihm mancherlei Mühe zu ersparen, wörtlich **diktirt** zu haben scheint. Das Consistoire ist wieder nur dazu da, den allgewaltigen Hofrath zu loben, zu entlasten, zu lohnen und zu bitten. „Die von „Uns“ bestellten Baukommissare haben sich rühmlich (avec honneur) zum gemeinen Besten (pour le bien public) ihrer Aufgabe entledigt. Der Tempel ist fertig. Auf dem Tempelplatz sind zwei Häuser gebaut und so völlig vollendet, dass sie bezogen werden können. Darum beauftragen wir euch (den Kommandanten und den Kriegskommissar, nicht das Presbyterium) unter Zuziehung von zwei Presbyterial-Deputirten unverzüglich (incessamment) die Rechnungen in Einnahmen und Ausgaben unserem Rath¹² **Foissin** und seinen Mitkommissaren abzunehmen, sie vollständig zu entlasten (décharger entièrement) und ihnen dabei zu bezeugen „Unser allergnädigstes Wohlgefallen über ihre verspürete ruhmwürdige Sorgfalt und glückliche Verrichtung“¹³ (bon succès), mit dem sie den Plan durchgeführt hätten. Darauf soll das Presbyterium (le Consistoire français), dem nach der Discipline de France eigentlich (proprement) obliegt (doivent) die Respizirung desjenigen, was der Kirche und den Armen zugehört, die Ver-

waltung beider Häuser (l'administration) auf dem Tempelgrundstück übernehmen, gestalt (de manière) — am liebsten hätte Foissin geschrieben: „behufs“ oder „unter der Bedingung“ — dass, falls sich bei der Rechnungslegung ein Foissin'scher **Bauvorschuss** herausstellen sollte (avance), das Presbyterium gehalten sein soll (d'enjoindre au consistoire), ihn zu entschädigen (le rembourser); im übrigen aber durch diensame Vorstellungen (remontrances convenables) oftgedachten Foissin (le dit **Sieur F.**)¹⁴ vermögen solle (engager), denen dem Publico bishero geleisteten nützlichen Diensten (bons services), annoch diesen beizufügen, dass er die beiden Häuser an Familien so bald und so hoch als ihm immer möglich (le plus haut prix qu'il pourra) für zwei oder drei Jahre zu vermieten sich angelegen sein lasse. Gegeben zu Köln an der Spree, den 18. Februar 1712.“

Diesem hochwichtigen königlichen Edikt fehlt in dem Foissin'schen **Mémoire** die Unterschrift des Königs und der Minister: ein Umstand, der einem gewiegten Diplomaten, wie Foissin, nicht die geringste Schwierigkeit bereitete.¹⁵ Auch bezeichnet der Hofrath in seiner Correspondenz das Rescript du Roi nicht als königliches Rescript, sondern nur als Résolution du Commissariat. Indessen sein Hochmuth kennt nun keine Grenzen mehr. Es erscheint ihm für seine Zwecke praktisch, aus Kollektengeldern neben der Kirche und vor dem Konferenzzimmer einen **Pferdestall** und Remise zu bauen. Und er hat die Frechheit, Seiner Excellenz dem Grafen Dohna das Project mit dem Vermerk zu unterbreiten, „um mit Erfolg das Tempelhaus (la maison de notre Temple) zu vermieten, empfehle sich dieser Anbau, sobald es für nöthig befunden werde, für die Bequemlichkeit (la commodité) derjenigen, die dort etwa miethen wollen. Darauf bittet er um die Erlaubniss, nach beiliegendem Plane an gedachtem Hause die vorgelegte **Inscription** anbringen und es dann so vortheilhaft wie möglich vermieten zu dürfen; sowie um den Befehl, die Vorschüsse, die er in dieser (neuen) Angelegenheit machen werde, ihm durch das Presbyterium zu ersetzen“ (24. Februar 1712).

Und schon zwei Tage darauf (26. Februar 1712) hat das französische Commissariat, gezeichnet C. von Dohna und von

Bartholdy, die so überaus anständige Bitte des Hofraths bewilligt und ihn ermahnt, „es so schnell wie möglich durchzuführen (il a été exhorté de le faire au plutôt) und das Interesse der Armen (!) so sehr wie möglich dabei zu schonen (de ménager le mieux qu'il pourra les intérêts des pauvres)“. Lauter Foissin'sches Diktat. Ein halbes Jahr Personenstudium in Berlin lehrte Foissin, den reichen Pariser Hofrath, Berge zu versetzen.

Am Pfarrhause der französischen Kirche prangt heute noch Foissin's Inschrift als ein bleibendes Denkmal seines Triumphes, als ein Hohn auf das damals zur Null gewordene Presbyterium, als ein neuer Beweis, wie auch Steine lügen können, wenn sie nur schreien. Die Inschrift lautet: D. O. M. S. (Deo Optimo Maximo Sacrum) Friderico I Borussiae Rege opitulante et favente. In utilitatem perpetuam pauperum Coloniae Gallicae Magdeburgensis haec Domus a fundamentis destinata et aedificata fuit Anno Reparatae salutis MDCCXI: d. h. „Der Ehre des allmächtigen, allgütigen Gottes geweiht, ist dieses Haus von Grund aus bestimmt und erbaut worden unter der Regierung, Hülfe und Gunst des ersten Friedrich, Königs von Preussen, für den fortwährenden Nutzen der Armen der französischen Colonie von Magdeburg im Jahre 1711.“

¹⁾ S. hier II, 439. ²⁾ Magdeburger Magistrats-Archiv. K. 98. ³⁾ Das anspruchslose Pfarrhaus erscheint heute vielen winklig, dunkel und hässlich, damals dem Commandanten als ein Palast — wohl wegen der zwei Stock. Die meisten Häuser damals hatten kaum ein Stock. ⁴⁾ Geh. Staatsarchiv. Rep. 122. 18a: Magdeb. Einwohn. Gen. Vol. II. ⁵⁾ S. hier II, 463. ⁶⁾ II, 50. 31. Vergl. France protestante V. éd. II. p. 648. ⁷⁾ Alexandre Agé, laut Beschluss des Presbyteriums vom 3. September 1711, son intention étant de faire du bien à ceux qui servent l'église. ⁸⁾ Magd. Geschichtsbl. 1873 S. 164 heisst er im Register irrig Douset; in der France protestante V, 480 irrig Douzale. ⁹⁾ Au lieu de nous faciliter notre entreprise, ils nous ont toujours traversés. ¹⁰⁾ France protestante. éd. II. Tom. VI. p. 570. ¹¹⁾ Für unten nur 10 Thlr., für jede der oberen Wohnungen 12 Thlr. ¹²⁾ In der französischen Uebersetzung hinzugefügt. ¹³⁾ Geh. Staats-Archiv. Rep. 122. 18a. General. Vol. II., wo das deutsche Original steht, wenn man, bei der Sachlage, nicht besser den französischen Entwurf-Foissin das Original nennen soll.

¹⁴⁾ So spricht der König nicht. Das scheint sich in die „Uebersetzung“ wieder so eingeschlichen zu haben aus Foissin's Diktat ¹⁵⁾ Im Original des Geheimen Staats-Archivs unterzeichnet Christoffle de Dhona. In dem Exemplar, was **später** dem Presbyterio unterbreitet wurde und das es p. 168 des Protokollbuchs II, eintragen liess, stehen hinter Par ordre spécial de sa très-gracieuse Majesté C. de Dhona, Ilgen, M. L. v. Printzen, L. B. de Bartholdy und E. B. v. Kameke. Die Adresse lautet: An den General-Major von Stillen und Rath Steinhäuser. Auch Presbyt. Akten K. 3 sind zwei Deutsche und eine französische Abschrift dieses „Rescripts“ eingeflochten.

Hauptstück VI.

Der Tempelstall.

*Extrêmement désagréable et incommode
pour toute l'assemblée.*

Das Presbyterium 1. April 1712.

Leider war damit die Sache noch nicht abgethan. Der Hof musste Foissin schonen, weil man ihm die geborgten 7000 Thaler nicht zurückzahlen konnte. Und der Minister, der berühmte Verfasser von „Gegensatz zwischen Fürstenweisheit und Pedanterie“¹ liebte Foissin. In Sachen des französischen Kirchenbaues hatte er ihn sich zum Kollegen erhoben. Vielbeschäftigt und sehr fleissig, war der Etatsminister von der Richtigkeit der hofrätlichen Referate so fest überzeugt, dass er blindlings unterschrieb, was in der Kirchbausache Foissin ihm vorlegte. Und mit diesem Baron **von Bartholdy**, dem Präsidenten des Oberconsistoriums, wollte Burggraf **von Dohna**, der Präsident des Staatsministeriums, es nicht um Lapalien willen verderben. Was Dohna in der Kirchbausache von Bartholdy unterschrieben sah, darunter setzte auch er getrost seinen Namen. So entstand die ministerielle Erlaubniss, den **Zugang zum französischen Tempel durch einen Stall- und Remisenbau zu versperren**. Beide Minister, der Bürgermeistersohn aus Frankfurt a. d. Oder und der Gouverneurssohn aus dem Fürstenthum Orange, hatten für Würde und Weihe eines hugenottischen Gotteshauses Sinn genug, um, wenn sie Foissin's Gesuch gelesen oder auch nur durchflogen hätten, es dem frechen Hofrath zurückzustellen mit den Worten: „Pfui, schämen Sie sich!“ Nun aber unterschrieb jeder Minister, falls es ihm durch seinen Vertrauensmann vorgelegt werden sollte, sein eignes Todesurtheil.

Auf den ministeriellen Befehl gestützt, lässt Foissin für den „Tempelstall“ und die „Tempel-Remise“ auf dem Tempelhof das nöthige Bauholz aufschichten. Die Tempelbehörde.

das Presbyterium, wurde dabei weder befragt noch benachrichtigt. Es weiss nicht, ob Foissin das Tempelhaus vermietet hat, noch an wen oder unter welchen Bedingungen? Foissin hält es nicht der Mühe für werth, zu seiner Legitimation die ministeriellen Rescripte vorzuzeigen. War doch er die Magdeburger Einfleischung des geistlichen Ministers. Um zu erfahren, was vorgeht, muss das Presbyterium immer tiefer sich vor dem zum Diktator gewordenen Apostaten beugen. Und es sendet ihm drei Deputirte am 31. März 1712.

Foissin erwidert: Die von ihm das Tempelhaus miethen wollten, stellten als Bedingung, dass auch Stallung und Remise mit dem Hause verbunden sei.

Das Presbyterium fühlt seine Ohnmacht. Es verstärkt sich. Die zuletzt ausgeschiedenen Presbyter werden zugezogen, sowie auch das französische Gericht. Tags darauf ist wieder Sitzung, Valentin Modérateur. Sechszehn Personen erscheinen, vom Gericht Präsident Lugandy mit seinen vier Assessoren Claparède, Mainadié, Charles, Chatillon.

Zwei Anciens werden an Foissin deputirt mit der Bitte, dem Presbyterium **das königliche Dekret** betreffs der Dechargirung mitzutheilen und die Ordre über den Bau des Stalles und wo er zu stehen kommen soll? Der Hofrath erwidert, er werde das Dekret unverzüglich (incessamment) dem General mittheilen. An den möchte man sich wenden. Man sieht, der hochmüthige Hofrath kümmert sich auch um den **Kommandanten** wenig und lässt Bauholz anfahren und Miether verhandeln, ohne noch dem Kommandanten die darüber lautende und **an diesen adressirte Ordre** mitgetheilt zu haben. Nunmehr beschliesst das Presbyterium, an die königlichen Kommissare eine Vorstellung zu richten, welche Prediger Valentin, Assessor Claparède und Ancien Assier überreichen sollen. Darin wird aufmerksam gemacht auf „die Gefahr, auf dem so kleinen **Tempelplatz** einen **Stall** und einen **Heuschober** (grenier à foin) zu erbauen, da die Kutscher und die Stallknechte (palefreniers), die mit Licht und brennenden Pfeifen hineinzutreten pflegen, leicht **Feuersbrünste** verursachen können, welche, bei der unmittelbaren Nachbarschaft

des Tempels, diesen mitverzehren würden (*réduire en cendres*): Schon jetzt behauptete Foissin, man schulde ihm eine beträchtliche von ihm **vorgeschossene Summe**, da er doch früher immer übrig zu haben vorgab. Da nun die Compagnie nicht noch neue Schulden contrahiren will, so stellt sie ganz gehorsamst (*représente très-humblement*) vor, dass sie in die neuen Ausgaben nicht willigen könne. Auch müsse man die Ställe reinigen und dann den **Mist aufstapeln** vor dem Sitzungszimmer des Presbyteriums (*il faudra que l'on mette le fumier devant la chambre du Consistoire*) oder vor den französischen Häusern oder vor dem Tempel: was höchst unangenehm (*extrêmement désagréable*) und lästig wäre für die ganze kirchliche Versammlung, die das mit ansehen müsste. Auch würde man sehen müssen, wie zu jeder beliebigen Stunde die Mistwagen dicht vor der Kirchenthür vorüberfahren mit Dung, Heu, Stroh, Holz und andern Dingen, auch zu der Zeit, wo die Gemeinde zur Kirche kommt behufs ihrer heiligen Uebungen, was **Sonntags** zwei Mal, **Dienstags** und **Donnerstags** geschieht, die ausserordentlichen Uebungen und die häufigen Presbyterialsitzungen ungerechnet. Den Frauen, Kindern, Krüppeln und Greisen kann dabei manches Unheil widerfahren, wenn man die Pferde zur Tränke führt oder die Wagen bei einer so schmalen Durchfahrt, wie sie hier stattfindet, passiren lässt. Während man zur Kirche geht oder aus der Kirche kommt, können die Pferde ausschlagen, jemanden unrennen (*ruer*) oder verstümmeln (*estropier*). Auch müsste die ganze Umgebung der Kirche **gepflastert** werden, weil sonst die Lastwagen den Weg in Grund und Boden verderben würden, so dass man nicht hindurch könnte. Das Pflastern würde aber sehr viel Geld kosten. Ist indessen seitens ihrer Excellenzen des Grafen Dohna und des Baron von Bartholdy und der Herren vom Kommissariat die Erlaubniss zum **Stallbau** unter der Bedingung (*condition*) verliehen worden, falls es gefordert würde (*s'il était exigé*)“ — sicher wieder eine Formel aus Foissin's elastisch-zweizüngiger Feder — „so stellen wir demüthigst vor, dass dies Dekret erlangt worden ist, ohne die Betheiligten zu hören und auch ohne

dass man oben **die Engniss unseres Tempelplatzes** kennt. Deshalb ersucht das Presbyterium Seine Excellenz (sic) den Generalmajor von Stillen, Kommandanten von Magdeburg, und den Hofrath Steinhäuser, sich selbst auf den Platz zu begeben, um die Wahrheit festzustellen. Auch möchte es ohne Beispiel sein, dass man auf dem Tempelhof eine Stallung errichtet. Dennoch hat Herr Foissin die Handwerker schon angestellt und rüstig daran arbeiten lassen (1. April 1712).²

Am 4. April begab sich demnach die Baukommission, bestehend aus dem Kommandanten, dem Bürgermeister³ Breit sprach († 7. November 1712), dem französischen Gerichtspräsidenten Lugandi und dem Pfälzer Syndicus Reiche, auf den französischen **Tempelplatz** und beschloss, es dürfe nur ein mit Brettern verschlossener **Holzstall** gebaut werden von 18 Fuss Länge und 16 Fuss Tiefe. Auch bei dieser Versammlung wäre es, nach Foissin's Bericht, sehr lebhaft hergegangen. Besonders ereifert hätten sich die beiden Prediger Valentin und Jordan. Auch hätte Valentin den königlichen Kommissaren erklärt, es sei der feste Entschluss des Presbyteriums, Foissin in Kirchensachen nicht mehr mitreden zu lassen. Ein Mann, der kirchlich so wenig Gefühl für Takt und Dekorum besass, hatte allerdings auf kirchlichem Gebiet kein Urtheil.

Und schon neigte die Wage der Gerechtigkeit sich wieder zu Gunsten des Presbyteriums. Am **26. April 1712** wurden die gegenwärtigen drei **Pastoren** in den Besitz des „**Armenhauses**“ gesetzt, was aber ohne Belang sein sollte für ihre Nachfolger. Auch scheint es bei einer bloss theoretischen Uebergabe verblieben zu sein. Denn **der Hofrath Foissin** lieferte die **Schlüssel zum Hause nicht aus**, ehe er nicht völlig entlastet sei. Den Antrag auf schleunigste Entlastung wiederholt er aber am **28. April 1712**.

Am selben Tage richtete, laut Protokollbuch, das Presbyterium an den Kommandanten von Stillen und Hofrath Steinhäuser die Bitte, ihnen doch abschriftlich das Dekret mitzutheilen, was dem Foissin befehle, dem Presbyterium seine Rechnungen zu legen. Prediger Garnault und ancien Dr. Reynet sollten die

Rechnungen prüfen, Monita ziehen (impugner) und nach bestem Wissen und Gewissen die Sache zu Ende führen. Am 5. Mai 1712 berichtete ancien Fabre, der Kommandant habe ihm die Abschrift des Dekrets eingehändigt und werde uns, gerade wie Herrn Foissin, rechtzeitig vom Tage der **Rechnungslegung** benachrichtigen. Mitsommer erfolgte diese Rechnungslegung.

Dabei fand die Vénérable Compagnie **wenig Genauigkeit und viel Unregelmässigkeiten** (nous avons trouvé peu d'exactitude et beaucoup d'irrégularités). Prediger Garnault und Dr. Reynet, die Kontrollenten, ziehen **23 Monita**. Viele Rechnungen waren nur von einem **Theil** der Baukommissare gezeichnet, manche von einem einzigen, andre von keinem. Viele Quittungen fehlten ganz. Am 20. Juli 1712 antwortete Foissin Punkt für Punkt. Sehr bequem macht er es sich durch den Grundsatz: L'état c'est moi. Die **Baukommission** sei eigentlich **ihm allein** (proprement à moi seul) unter **Oberleitung** (Direction) des Baron **von Bartholdy** übertragen worden.

Zur siebenten Ausstellung bemerkt er, es gefällt ihnen, mir **Schurkenstreiche** zuzumuthen (des manières de fripon): man sollte aber nicht immer von sich auf Andere schliessen. Es gab ja da Verlegenheiten. Während der Bau im besten Gange war, ging z. B. das Geld aus. Foissin wollte nicht kollektiren, die Presbyter sollten nicht: des Hofraths Eifersucht gab das nicht zu. Da liess sich Foissin, ohne etwen zu fragen, aus Berlin Geld schicken durch le Bachellé. Mit Zinsen soll es nun **die Armenkasse** zurückerstatten. Natürlich weigert sich das Presbyterium. Eine andere Verlegenheit betraf die Diäten. Auf seiner Reise durch Holland liquidirte Foissin 1½ Thlr. pro Tag. Das Consistoire hielt das für zu viel. Foissin erwidert, der niedrigste Rath des Königs erhalte 2 Thlr. Diäten. Eine dritte Schwierigkeit: Das Presbyterium verlangt, dass der Hofrath sämmtliche den Bau betreffenden Papiere, die er in Händen hat, ihm ausliefere. Foissin: gern, erst aber Erstattung des vorgeschossenen Geldes und Entlastung. Das Presbyterium (les anciens) sei Schuld, dass **das Haus am Tempel leer stehen bleibe** und dass die Accise nicht Miene machte zu vergüten, da ja die Pastoren sich

weigerten, der Steuerbehörde zu erklären, dass das Haus am Tempel kein Pfarrhaus, sondern ein **Armenhaus** sei . . .

Stürmisch war die Sitzung auf der Kommandantur vor dem General-Major von Stiller und dem Hofrath Steinhäuser am 6. September 1712. Der Pariser, gewohnt, den Gegner durch seine *fougue* in den Grund zu bohren, schleudert den Predigern und den Presbytern eine Injurie nach der andern in's Gesicht. Dem ältesten Prediger Valentin wirft er absichtliche Fälschung eines Presbyterialbeschlusses vor: *ce pourrait être un artifice pieux*, sagt der erfahrene Höfling.

In einem Brief an seinen Mitkämpfer Douzal hatte er versprochen, seine Reise und Aufenthalt in Berlin, bei der es sich ihm auch um einen Process seines Neffen handelte, solle weder der Kirche noch den Armen etwas kosten (*ni à l'église, ni aux pauvres*). Dies schriftliche Versprechen hält man ihm jetzt vor. Der routinirte Hofrath erwidert, **das einem Dritten gegebene Versprechen verpflichte ihn nicht gegen das Consistoire**. Auch hätte er ursprünglich nur eine kurze Reise beabsichtigt. Durch die Chikanen des Presbyteriums habe er sie auf sechs Monat ausdehnen müssen. Auch habe er nicht den fünften Theil von dem liquidirt, was sie ihn koste. Ueberdies kämen, wenn er dadurch den Armen ein ganzes Haus sichere, 20 Thlr. doch wohl nicht in Betracht.

Auch für die Reisen in Deutschland hat nach Ansicht des Presbyteriums Foissin zu viel liquidirt. Durch das Kurfürstenthum **Sachsen** verlangt er täglich 30 Ggr. für den Wagen, 8 Ggr. für das Mittagbrod, 6 Ggr. für Holz und Bedienung, 2 Ggr. für Wäsche, Barbier u. s. w. Dazu **an Kleidern und Perrücken** für jene Reise **60—80 Thlr.** Foissin fragt auf der Kommandantur: man meine wohl etwa, die Reise habe ihm das nicht gekostet? Man müsse doch weder Schande noch Scham haben noch Gottesfurcht (*ni honte ni pudeur ni crainte de Dieu*), um einen so bössartigen Betrug (*une imposture si maligne*) aufrecht zu erhalten. Als vier Presbyter behaupten, sie auch kennten das Land: so viel koste das Reisen dort nicht, nennt er sie falsche Zeugen und feige Verleumder (*lâches calomnieurs*). Ja auf der holländischen Reise habe er, den Tag ohne Wagen

zu 1½ Thaler gerechnet, noch beträchtlich (*considérablement*) von dem Seinen zugesetzt. Als die Prediger Valentin und Garnault einwenden, sie hätten für ihre Kollektenreisen den Tag nur 12 Ggr. in Rechnung gebracht, antwortet der königliche Herr Hofrath, **dass sei keine Regel für Ihn . . .**

Natürlich fordert das Presbyterium Genugthuung (*réparation*) für die ihm auf der Commandantur angethanen **Injurien** (*à l'hôtel de Son Excellence le Commandant de Stiller*). Der Hofrath antwortet mit Hohn: „Die Pastoren hätten ja ein sehr empfindliches Ehrgefühl. Herr Garnault trage Sorge, uns zu unterweisen, dass sie ihrem Rang nach höher stehen als die Könige der Erde (*que leur rang est au dessus des Rois*) und dass wir ihnen dieselbe Ehrfurcht erweisen müssen als Jesu Christo (*que nous leur devons le même respect qu'à Jesus Christ*).“ Da Garnault der Revisor ist, so muss nun er alle feurigen Pfeile Foissin's aushalten. „Fühlten die Herren sich beleidigt, so möchten sie nur getrost ihre Beschwerde specialisiren. Und man wird ihnen zu antworten wissen.“

Jetzt erfindet Foissin eine neue Weise, mit seinen Kommittenten zu verkehren. Den 14. September 1712 sendet er dem französischen Presbyterium den deutschen **Advokaten** und Notar Schroeder, nebst zwei Zeugen, um also einen Brief übergeben zu lassen, des Inhalts: man möchte ihm wenigstens die unangefochtenen Posten bezahlen. Wichtige Familienangelegenheiten habe er in Kleve zu ordnen und werde durch den Verzug an der so nöthigen Reise verhindert. Ueber dies bisher unerhörte Verfahren drückt das Presbyterium sein Erstaunen aus (15. September 1712) und unterwirft sich gänzlich den Entscheidungen der königlichen Kommissare.

Die Mitkommissare hatte Foissin selbst für Nullen erklärt. Indess hinter einer Eins können fünf Nullen ganz hübsch nutzen. Und so erklären die Herren, Foissin habe ihnen nie etwas verheimlicht. Auch hätten sie jede seiner Kollektenreisen eingesehen von der Leipziger bis zur Holländer und stets seine Rechnungen gebilligt. Am 4. Oktober 1712 lässt die Baukommission an das Presbyterium ein neues Schreiben durch Vermittlung des Notar Jean Sabatéry seitens des

Gerichtsdienner Jean Robert überreichen und zwar ein Mal an alle und je einmal an jeden Einzelnen. Darin erklären sie: alles was Foissin bisher für die Kirche gethan, sei mit Gottes Hülfe stets wohl gelungen (*a graces à Dieu toujours bien réussi*). Zugleich machen sie jedes einzelne Mitglied des Consistoire verantwortlich und haftbar für jede Summe, die durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit den Armen verloren gehe. Konnte nicht mit viel grösserem Recht das Presbyterium den Eigensinn, Hochmuth und die Falschheit Foissin's für alle Verluste der Armenkasse haftbar machen?

Der tadellose **Oberst du Chénoy** von den Wallonen,⁴ ein grosser Gönner der hiesigen französischen Gemeinde, zum Vermittler vorgeschlagen und von beiden Parteien gern angenommen, erscheint am Donnerstag dem 20. October 1712 im Presbyterium und bringt seine sieben Vorschläge zur Annahme.⁵ 1) Foissin soll sich für seine Kollektenreisen den Tag mit 30 Ggr. bezahlt machen (die Prediger mit 12 Ggr.) und seine Rechnungen sollen abgeschlossen und festgestellt werden in Gegenwart der königlichen Kommissare. 2) Darauf soll in Gemässheit des königlichen Dekrets der Dank an Foissin abgestattet werden für den Bau des Tempels und des Tempelhauses. 3) Da sich herausstellen wird,⁶ dass die Compagnie du Consistoire ihm noch über 400 Thlr. schuldet, so soll die Compagnie ihn **bitten** (*le pria*) warten zu wollen, bis er gedachte Summe auf die von Alvensleben'schen Schulden oder die von Sr. Maj. zu erlangende Steuer-Vergütung oder andere Benefizien ersten Ranges entnehmen kann. 4) Auch soll Herr Foissin gebeten werden, seine Mühwaltungen und Sorgen **fortsetzen** zu wollen (*vouloir continuer ses peines et ses soins*), um der Colonie alle die Summen zu erwerben, die nöthig sein werden, um die Häuser (*les maisons*) der Madame de (!) Becker und die Durchfahrten hinter der Kirche (*et les passages de derrière l'église*) zu kaufen. 5) Ferner sollen **die Pastoren Valentin, Garnault und Jordan**, in Anbetracht der Dienste, die sie durch Kollektiren und sonst dem Tempelbau gewidmet haben, für ihre Person und so lange sie dieser Kirche dienen, **jeder 20 Thlr. Miethsentschädigung erhalten** aus der Miete

der (des) Tempelhäuser, ohne dass dies Kraft hätte für ihre Nachfolger. 6) Doch sollen die **Dekrete vom 25. Januar** und 22. August 1709 zum Besten der Armen **bestätigt** werden. 7) So lange endlich Herr Foissin für Einziehung des von Alvensleben'schen Schuldrestes und für die Steuervergütung Ausgaben zu machen hat, sollen seine **Diäten auf je 1 Thlr.** festgesetzt werden! Auch soll er keine Vorschüsse, Unternehmungen noch Geschenke machen dürfen, ohne vorher dem Oberst du Chénoy Mittheilung zu machen und dieser wird stets rechtzeitig mit einem Mitgliede des Presbyteriums darüber conferiren. . . .

Obwohl der Beschluss wiederum aus Foissin's Diktat hervorgegangen war, lehnte er nachträglich ab, (*cette délibération telle que Mr. Foissin l'avait souhaitée*). Er machte dagegen geltend, die Compagnie hätte seine Anerbietungen zurückgewiesen und verworfen (*rejeté et méprisé les offres*). Die Sache verhielt sich doch anders. Foissin hatte sich erboten, aus den **Schuldforderungen der Kirche** und den Accise-Vergütungen sowohl seine eigenen Ansprüche zu befriedigen, als auch für den Erwerb des Hauses der Madame Becker persönlich einzustehen (*s'engager personnellement et par écrit*), ohne dass man genöthigt wäre, einen Heller aus der Kirche zu entnehmen (*sans qu'on fut obligé de prendre un denier de l'église*): nur müsse dabei das Dekret vom 25. Januar 1709 und das *Règlement* vom 22. August d. J. aufrecht erhalten bleiben (*subsistassent*). Der *ancien Jean Assier*, Hutmacher aus Montauban, hatte einen dahin gerichteten Brief Foissin's durch Douzal erhalten. Allein in der Ueberzeugung, dass die Bedingungen für das Presbyterium nicht annehmbar seien, hatte Assier den Brief an Douzal zurückgegeben und die Gründe Herrn Foissin mitgetheilt. Seitdem wurde die Baukommission (*cinq particuliers*) nicht müde zu behaupten, das Presbyterium habe **Foissin's Anerbietungen zurückgewiesen**. Die Compagnie behauptet aber, etwas nicht haben zurückweisen zu können, was vor sie gar nicht gebracht worden wäre. Man sieht, Foissin's Sophistik steckt an. Darum hatte es vor dem Oberst Du Chénoy die Foissin'sche Anerbietungen

und Bedingungen ausdrücklich angenommen. Der diplomatische Hofrath erwiderte: Jetzt sei es zu spät; die Sachen hätten sich von Grund aus geändert (*les choses avaient changées de face*). Auch stellte er nun die neue Bedingung, dass **ihm die Häuser** in der Umgebung des Tempels vor einem Notar hypothekarisch **verschrieben** und diese Hypothek durch den König bestätigt würde. Daraufhin entschliesst sich das Presbyterium, ihm seine Bauvorschüsse, wie sie durch die königlichen Kommissare festgestellt werden würden, in Gemässheit des Dekrets vom 18. Februar 1712, unverzüglich zu bezahlen (*incessamment* 1. November 1712). Und der Vergleich vollzieht sich. *Pour payer à Mr. Foissin pareille somme*, borgt sich das Presbyterium (7. November 1712), 400 Thlr. vom Gensd'armerie-**Oberst von Béquignolles** und verpfändet ihm dagegen „das Haus vor dem Tempel“, sowie alle Güter des Presbyteriums, ein Contrakt, der am 15. November durch Dr. med. Jac. Reynet und Kaufmann Matthieu Ravanel in Gegenwart der Zeugen Jean Chiron, Strumpfwirker, und Jean François de Richaud, Régent d'école, vor dem kaiserlichen Notar Jean Sabatéry bestätigt wird. Das Geld soll mit 6 pCt. verzinst, die eine Hälfte binnen drei Monat zurückbezahlt werden.⁷ Die Summe wurde vor Gericht hypothekarisch eingetragen (16. d. M.).

Am 9. November 1712 stellten Kommandant von Stiller und Hofrath Steinhäuser vor dem Prebyterialdeputirten Dr. Reynet und Tansard fest, dass das Presbyterium dem Foissin **472 Thlr. 2 Gr. 10 Pfg.** erstatten und nach Bezahlung ihn dechargiren solle. Es erscheint mir unerhört, dass eine Behörde einen Privaten bezahlen und entlasten solle, ehe er seine **Beläge** ausgeliefert und ehe man festgesetzt, was er eigentlich zu fordern hat; unerhört auch, dass ein Presbyterium einwilligt, nicht bloss die Zinsen für 400 Thlr., sondern 72 Thlr. 2 Gr. 10 Pfg. darüber hinaus an einen reichen Hofrath aus der Armenkasse zu zahlen (24. November 1712): eine Summe, die man nicht genehmigt hatte und über die Foissin an das Presbyterium nicht einmal eine ordentliche Quittung ausstellt.⁸

Ein Mann, den der Kommandant schon am 10. September 1710 als „für das Tollhaus reif“ erklärt hatte, regierte die

Kirche. Und vermöge des Grafen von Wartemberg versah er sich mit königlichem Ansehen. Immerhin besass das Presbyterium, auch ohne den Schutz der Synoden, noch so viel Widerstandskraft und so viel Bewusstsein von seiner Verantwortung vor der Gemeinde, dass es **nach** geschehener Bezahlung, wenigstens die Auslieferung der in Händen Foissin's befindlichen **Beläge** und was er sonst an Kircheneigenthum besitze, fordern liess. Den Deputirten Assier und Pierre Jean Fabre gegenüber erklärte sich Foissin bereit, die an ihn ergangenen königlichen Dekrete und Befehle, den Kollektenkoffer, **die Schlüssel zum Hause vor der Kirche** (les clefs de la maison vis-à-vis du Temple), die Ausgabebücher u. dgl. auszuliefern.⁹ Als sie aber auch **das Kollektenbuch** (le petit livre), in das Foissin, weil es noch viel weisses Papier enthielt, die Einzelrechnungen (les comtes particuliers) eingezeichnet hatte, verlangten, insbesondere auch die über Hessen-Kassel, Hohenstein, Halberstadt und Anhalt-Zerbst, ergrimmte der uncontrolierbare Hofrath und **zerriss das Buch** devant les Députés du Consistoire.¹⁰ Und alsbald meldeten die Deputirten dem Presbyterio, Foissin weigere die Auslieferung des Kollektenbuches (le livre des Collectes et qu'il leur en avait fait voir qui étaient déchirés: **24. November 1712**). Es scheint dasselbe Buch gewesen zu sein, das obenan die eigenhändige königliche Erlaubniss zum Kollektiren trug. . . .

Jedem Unparteiischen musste dies wilde Verfahren verdächtig erscheinen. Warum verheimlicht er denn seine Eintragungen derjenigen Kollekten, die einst Pastor *Jordan und Droume wider seinen Willen gemacht hatten? Warum die andern, die er einst gemeinschaftlich unternommen hatte mit seinem Gevatter*) und späteren Gegner, Pastor Valentin? Warum liefert er denn nicht im deutschen Original das Dekret vom 25. Januar 1709 und das darauf beruhende Règlement vom 22. August d. J. aus? War, so fragten sich die Presbyter, jenes Wartemberg'sche Dekret, um das sich der ganze Streit drehte, vom König etwa nie in Person unterzeichnet worden, sondern nichts als eine Fälschung des Günstlings Wartemberg?

*) Z. B. 16. December 1704 bei seinem Sohne Pierre Foissin

Das allergehorsamste und allerunterthänigste Presbyterium dechargirt am **8. December 1712** in aller Form den Hofrath Foissin und seine Mitkommissare Malhiauier, Fabre, Douzal, Assier und Bérard fils; bezeugt ihnen insgesamt seine Zufriedenheit (le contentement) wegen ihrer lobenswerthen Bemühungen und des guten Erfolgs ihrer Ausführung (soins louables, bon succès), „dankt ihnen allen (tous remerciés) und bittet Gott, dass er sie segne (nous prions Dieu qu'il les bénisse)“. Bei der Quittung an Foissin nimmt es nur diejenigen Sachen aus, die es nicht erhalten hat. Wegen dieser **Reservation** entrüstet, schickt Foissin die Presbyterial-Quittung an den Hofrath Steinhäuser zurück. Endlich am 15. December 1712 erhält das Presbyterium aus der Hand des Hofraths Steinhäuser die Collecten - Bücher und Kirchenrechnungen (15 Bücher) und die **Schlüssel** zum Kirchenhaus¹¹.

Das hatte weiter leer stehen müssen durch Foissin's Eigensinn, nachdem ihm das Presbyterium seine Vorschüsse - 472 Thaler - erstattet hatte: eine Zahlung vor General Stille und Hofrath Steinhäuser, über die Foissin zu quittiren sich nicht entschloss.

Nun sendet das Presbyterium den Gerichtsassessor Ancien Claparède mit 12 Gr. Diäten, Wagen- und Portovergütung nach Berlin, zu dem Behuf, die schon im Sommer 1710 von Pastor Valentin so eifrig betriebenen **45 pCt. für die Kirchenhäuser zu erbitten**, da man bisher nur 20 pCt. empfangen habe. Er verspricht, schleunigst abzureisen. (5. Januar 1713). Ihm wurde eine **Instruktion** mitgegeben, die als fernerer **Beschluss** desselben Tages (dudit jour) registrirt und von zehn Laienpresbytern in Gegenwart der drei Prediger unterschrieben wird. „Letztere drei, so heisst es da, unsere sehr lieben und sehr getreuen Pastoren (nos très-chers et très-fidèles Pasteurs) hätten, in Anbetracht, dass des Hofraths Foissin sämtliche Bauvorschüsse durch das Consistoire ihm bezahlt sind und dass dessenungeachtet die zum Tempel gehörigen **Häuser leer stehen** bleiben, den Wunsch ausgesprochen, einziehen und darin gegen eine jährliche **Miethe** wohnen zu dürfen, da ihr **Gehalt** zum Unterhalt

ihrer Familien nicht genüge. Das Presbyterium habe diesem Wunsche um so lieber entsprochen, als es mit den Diensten, welche diese Herren durch ihre erbaulichen **Predigten**, durch ihre emsige Pflichterfüllung und durch ihre **Seelsorge** für jeden Einzelnen (en particulier) der Kirche leisten, sehr zufrieden sind (fort contents). Es habe sich vor Augen gestellt die Sorgfalt und die Mühwaltungen, mit denen diese Herren bei kältestem Winter (dans la plus grande rigueur de l'hiver) in sehr fernen Landen mit Gefahr ihres eigenen Lebens (risqué leur vie) für den Bau des Tempels und der dazu gehörigen Häuser **kollektirt** haben, und sich darum verpflichtet geglaubt (obligés), ihnen Zeit ihres hiesigen Amtes zu mässigem Preise (prix modique) **das dem Tempel vorgebaute Haus zu überlassen**: eine Massnahme, die uns um so billiger erschien, als die **ursprüngliche Bestimmung dieses Hauses für unsere Herrn Pastoren** lautete (la première destination de cette maison avait été en faveur de Messieurs nos Pasteurs). Die **untere** und die **obere Wohnung** haben wir zu je 10, die mittlere zu 12 Thlr. in Gegenwart Seiner Excellenz des Baron von Bartholdy, zum Besten unseres Armenfonds veranschlagt. Wie es mit den Nachfolgern der jetzigen Pastoren gehalten werden soll, bleibt der Weisheit des Presbyteriums zu bestimmen überlassen (laissé à la prudence du Consistoire) in Gemässheit des Dekrets vom **18. Februar 1712**, welches dem Presbyterium die Verwaltung beider Häuser überträgt. Nachher wurde das Claparède mitgegebene Gesuch, miethsweise das gedachte Haus gegen 32 Thlr. Miethe jährlich an die Armenkasse den drei Pastoren zu überlassen, zusammengeheftet mit einer erst später unter dem **24. Februar 1713** ergangenen Resolution des Commissariat français, des Inhalts: La Majesté n'aime pas de se mêler des affaires des églises réfugiées, pour y interposer sa confirmation¹⁹: eine Vornahme, gegen die gewiss nichts einzuwenden war, die aber einen falschen Schein erweckte, indem die Bezugnahme auf die Resolution des Presbyteriums vom **24. Februar 1713** unter dem **5. Januar 1713** in das Hauptbuch*)

*) Solche falsche Datirungen undatirter Minuten bei Eintragung in das Presbyterialprotokoll kamen in alten Zeiten öfter vor.

eingetragen steht. Auf Wunsch sandte man an Frau Foissin eine andere Quittung 26. Januar 1713. Auch diese wurde zurückgewiesen.

Am 2. Februar 1713, morgens 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, starb **Pierre Foissin**. Im Oct. 1667 zu Paris geboren, stand er in seinem 46. Lebensjahre. Auf seinem Todtenbett hatte er den Wunsch nach **Versöhnung mit den Pastoren und Presbytern** ausgesprochen (*souhaitant se réconcilier avec les pasteurs et anciens*). Und die Versöhnung kam ehrlich zustande, zur grossen Freude des Presbyteriums.¹³

Am 5. Febr. 1713, Nachmittags 4 Uhr, wurde er ehrenvoll in der **Gruft** derjenigen Kirche (*dans le caveau du temple*) beigesetzt, die wesentlich Er erbaut hatte.

Seine Freunde melden, das Zerbster Kollektenbuch habe ihm den Tod gegeben.¹⁴ Als es vor dem Kommandanten und dem Kriegskommissar ihm abgefordert wurde; als man mit Gewalt ihn zwingen wollte, es dem Presbyterium auszuliefern; als er es öffentlich und feierlich zerriss; als man dies unbefugte Zerreißen zu Protokoll nahm; als man bei der Decharge ihn mit diesem Buche weiter belastete; als seine Ungehörigkeit auf die Strassen drang; als einer seiner ärgsten Widersacher nach Berlin ging, für das Tempelhaus um die Steuervergütung zu werben; als die Pastoren in Foissin's Armenhaus wie im Triumph einzogen alle drei: da bohrte der Neid und der Hass und der Hochmuth und die niedergekämpfte Wuth so an dem Herzen des Hofraths, dass er, nach kaum zweimonatlicher Krankheit, dem Seelenschmerz erlag.

Ich kann Pierre Foissin, „den tollen Kollekteur“, wie ihn Herr von Börstel nannte, wegen jener energischen Klugheit und klugen Energie, die ihn auf Jahre zum **absoluten Gebieter unserer Gemeinde** machte, bewundern, einer Gemeinde, die er nicht gegründet, nicht errettet, nicht erhalten hat, ja in der er nicht einmal ein Amt bekleidete. Indessen hochachten kann ich ihn nicht. Ich fürchte, dass ihm eines fehlte, was oft so wenig verlangt scheint, und was doch so viel, manche sagen so selten ist, Ehrlichkeit. Weil Foissin die Ehrlichkeit fehlte, darum wagte es der in Frankreich zum **Katholicismus**

Uebergetretene, sich in Preussen als Protestant zu geriren, ohne je wieder zurückgetreten zu sein. Weil ihm die Ehrlichkeit fehlte, umging er die allgemeine Sitte der **öffentlichen Busse** nach dem öffentlichen Fall. Wie gern wäre er hier Presbyter geworden! Es ging nicht an, sofern man in unserer Gemeinde keinen Katholiken zum Presbyter machen konnte! Die Unterlassungssünde raubte ihm, sobald sie bekannt wurde, das Vertrauen des Presbyteriums und nahm ihn in wachsendem Masse gegen das Presbyterium ein. Sein böses Gewissen jagte ihn von Intrigue zu Intrigue. Hätte er, wie Tausend Höhere und Reichere, nachweisbar öffentlich Busse gethan, er wäre Presbyter und bei seinen eminenten Gaben statt eines Tyrannen des Presbyterii einer der Helden der Gemeinde geworden. Dass ihm der helle Muth der Demuth fehlte, rief seinen jähen Sturz herbei und machte die ganze Tragik seines Lebens aus.

Die Kirche, die ihm so viel verdankt — trotz des Füllhorns niederträchtiger Verläumdungen, das er über sie ausgegossen — hat ihm vergeben, hat ihn geehrt durch das Begräbniss **in der Tempelgruft**. Sie hatte ihn verwöhnt, hatte eine Mitschuld auf sich geladen, indem ihre Vertreter, la vénérable Compagnie, am 23. April 1705 alle Welt baten (supplie toutes les personnes, aux quelles Mr. Foissin s'adressera) ihm ein volles Vertrauen zu schenken (d'avoir une pleine confiance en lui). Das damalige Presbyterium besass nicht die Gabe, Geister zu unterscheiden.

Die France protestante meldet uns, des Hofraths ältester Sohn sei siebzehnjährig, in das Lazaristenkloster getreten, die „Wittwe“ — vielleicht erste Frau? — Dame Marie Foissin in die Bastille, ihre vier Töchter in das Kloster der Neubekehrten (nouvelles Catholiques) gesteckt worden, im Jahre 1713.¹⁵ Es wäre dies alles im Todesjahre des hiesigen Hofraths geschehen, desselben, der in Frankreich Bekehrung zum Katholicismus und hohe Bürgschaft versprochen hatte, und dann nach Magdeburg entflohen war. Indessen die Nachricht der France protestante ist, wenigstens was unseres Hofraths „Wittwe“ betrifft, unvereinbar mit den hiesigen Urkunden. Denn Pierre Foissin heirathete 1695 (vielleicht als zweite Frau, hoffentlich nicht in

Bigamie) Elisabeth Charlotte Beck.¹⁶ Sie ist gebürtig aus Paris, gerade wie ihr Gemahl. Ebenso heisst sie in den hiesigen französischen Grundbüchern.¹⁷ In der Liste von 1710 erscheint unser Foissin ohne Frau, dagegen mit Einem Kinde, mit seiner Schwester und seinem Neffen. Die Frau muss also mit dem einen Kinde verreist gewesen sein. Dagegen tritt die **Wittwe** 24. Juni 1713 hierselbst bei der Taufe des Sohnes vom Fiskal Pierre Mucel auf und wird dort Gevatterin des General-Fiskal Jean Duclos in Berlin. Sie verhandelt nach ihres Mannes Tode lange mit dem Presbyterium und findet sich noch in der hiesigen **Colonie-Liste** von 1721 als la veuve Foissin.¹⁸

Foissin war todt. Aber der Geist der Bestechung, durch den er seine grössten Wunder gethan hatte, lebte weiter.

Zwei Tage nach Foissins Tode (4. Februar 1713) meldet Claparède des Consistoire Kommissar aus Berlin: Herrn (Pastor) Jourdan (sic) sei nicht unbekannt, dass, wenn man die 45 pCt. Vergütung auf die Accisen erlangen wolle, eine **Gratifikation** nöthig sei. „Ein mir befreundeter Herr von angesehener Stellung sagte mir dasselbe und versprach, mir behülflich zu sein. Zwanzig Dukaten sind erforderlich (il faut vingt ducats). Doch da ich hierzu keine Anweisung habe, ja nicht einmal das Geld, mochte ich nichts versprechen. Darum unterliess ich es, Eure beiden Gesuche einzureichen und das versiegelte Packet zu übergeben.“ Was wollte dagegen unsere Gemeinde einwenden? Sie kannte die Zustände am Berliner Hof. Sie sandte die 20 Dukaten. Ein guter Freund giebt sie der hochangesehenen Person (personne de considération) „zum Aufheben, bis man sie ihr wieder abfordern werde.“ Je ne vous marque pas le nom, schreibt Claparède, par des raisons très-importantes (12. Februar 1713).¹⁹ Die Sache ging gut. Claparède glühte vor Eifer: „quand serait pour gagner une couronne, je ne prendrais pas plus à coeur vos intérêts et avec plus de zèle.“

Da starb der König (25. Februar 1713). Alle Minister hatten nun vollauf zu thun. Dennoch ging die so gut bezahlte Ordre an Witte, den Steuereinsamler, nach Magdeburg. Claparède liess sie sich übersetzen. Er fand sie günstig.

Allein nun kam alles auf Witte's Deutung an. Und der Magdeburger schien, trotz der Berliner Dukaten, von denen er ja nichts hatte, für Vergütung aus der Accise-Kasse so wenig gestimmt, dass das Presbyterium das Kommissorium Claparède's abschliesst: sie würden ihn nicht weiter honoriren. Veranlasse ihn der hiesige französische Magistrat, länger in Berlin zu bleiben, möge der ihn bezahlen. Der Magistrat fand es für nöthig (Untz. Lugandi und Polizei-Assessor Girost: 18. März). Am 28. März schreibt Claparède aus Berlin: Die Umstände ändern sich von einem Tage zum andern. *L'affaire de la Colonie prend un autre canal.*²⁰

1) De philosophia Principis pedantismo opposita 1711. Cf. Erman, Mémoires VIII, 277. 2) Dies Gesuch steht auch in den Presbyterialakten K. 3. 3) Hoffmann: Gesch. von Magdeburg. ed. Hertel-Hülse II, 606. 4) Tollin, II, 332 fg. und III¹ A. 506 fg. und B. 101 fg. u. ö. 5) S. Presbyterial-Protokoll II, 142 fgd. 6) Comme il se trouvera; nicht: s'il se trouvait, noch au cas qu'il se trouve. 7) Presbyt.-Akt. G. 1. 8) Es war im Protokoll geschrieben: une quittance. Das ist ausgestrichen und darüber geschrieben: un simple Reçu. 9) Im Presbyterial-Protokoll II 154—157 werden die 17 ausgelieferten Bücher näher beschrieben. 10) Auch in der Abschrift des Generalfiscal Duclos sind grade die Seiten, welche die Comtes particuliers enthalten, ausgerissen. 11) Presbyter.-Akten K. 3. 12) a. a. O. 13) a. a. O. C. 4. 14) Königl. Regier.-Archiv: Act. du Consist. supér. Prozess Douzal. 15) Tome VI éd. II p. 570. 16) So 15. December 1700, wo ihr Sohn Jacques geboren wird, 29. Juli 1703, wo er stirbt, 4. Februar 1703, wo ihre Susanne, 11. December 1704, wo ihr Sohn Pierre, 16. Januar 1712 wo ihr Sohn Charles hier geboren wird. 17) Z. B. wo die Wittwe dem David Brousson auf sein Haus borgt. 18) Magdeb. Geschichtsblätter 1877 S. 150 Nr. 366. 19) Vieles deutet auf Mailette de Buy, conseiller privé de Sa Majesté. 20) Gemeinde-Akten C. 2.

Hauptstück VII.

Kampf über den Tod hinaus.

Sa Majesté n'aime pas de se mêler des affaires des églises réformées pour y interposer sa confirmation.

Commissariat français 24. Febr. 1713.

Als Foissin den Tod herannahen fühlte, vermachte er den Freunden seine Rache.*) Er legte den Baukommissaren Douzal und Pierre Valentin ans Herz, seine Akten nicht an das Consistoire auszuliefern, ehe nicht die Dekrete vom 25. Januar und 22. August 1709 und vom 13. und 26. April 1712 in das Register der französischen Justiz eingetragen worden wären (enregistrés au greffe de notre justice). Der Sterbende ahnte, dass es zum Prozess kommen dürfte. Das Presbyterium konnte, hintergangen, Uebersetzungen von Originalen eintragen, die nie ergangen sind. Das Gericht forderte die Originale.

Zunächst sah es ja so ernst nicht aus. Was nunmehr für das Tempelgrundstück geschah, schien Foissin's ehemalige Thätigkeit eher zu ignoriren, als zu beleidigen. Noch im Januar 1713 war ein Bretterverschlag (un tambour de planches) beschlossen worden, der Pastor Jordan's Wohnung gegen die obere Pastor-Wohnung abschloss. Am 7. Februar 1713 zahlte die Kirche, kraft Cession Ihrer 200 Thlr. auf das Haus von Marc Antoine Randon an den Gerichtsassessor Châtillon, durch diesen die ersten 200 Thlr. ab an den Oberst Noé Artis de Béquignolle. Am 25. Januar 1714 quittirt er in seinem Hause vor dem Notar Sabatéry über den letzten Rest, wie das erste Mal.¹ Am 16. Februar 1713 wurde bestimmt, dass die ganze Umgebung des Tempels zu pflastern sei:

*) Erst als die letzte Todesangst ihn plagte, suchte er Erleichterung in der Versöhnung.

Das Pflastergeld solle durch eine besondere **Kollekte** aufgebracht werden.²

Am **24. Februar 1713** ergeht, wahrscheinlich durch Claparède in Berlin erwirkt, eine Resolution des französischen Kommissariats, unterzeichnet C. de Dhona, de Bartholdi und J. du Clos, **Se. Maj. liebe es nicht, Sich in die Angelegenheiten der reformirten Kirchen zu mischen** noch seine Bestätigung, wo es nicht schlechthin nöthig sei, zwischen einzulegen³. Auch solle sich das Consistoire, wegen der Niessnutzung des Gemeindehauses durch die Pfarrer, nicht erst gross beunruhigen (on ne voit pas que le Consistoire doive s'inquiéter), insofern ja niemand da sei, der dem widerspräche (il n'y a point de contredisant).⁴

Am 23. März 1713 sendet Claparède aus Berlin ein Dekret an den Steuerrath Witten, sein Gutachten abzugeben betreff der 45 pCt. Vergütung für das Tempelhaus. Am 20. April 1713 legt der aus Berlin heimgekehrte Claparède seine Rechnungen vor.

Frau Hofrätthin Foissin ist in Sorge, es könnte in den Minuten der Presbyterial-Protokolle etwas für ihren Mann Ehrenrühriges zurückgeblieben sein. Man hatte indessen alle dergleichen Schriftstücke durch Beschluss verbrannt. Was wir heute über Foissin's Intriguen wissen, erhellt nur aus den Regierungs- und Ministerial-Akten. Als Gegenleistung verlangte man die Auslieferung dessen, was die Wittve an Urkunden über unsern Kirchenbau und über unser Consistoire besässe (22. September 1713), damit kein Anlass zu neuen Störungen übrig bliebe. Obwohl es seiner Freude über die erfolgte **Versöhnung** in dem hochliebenswürdigen Begleitschreiben lebhaften Ausdruck gegeben und das Zeugniß der königlichen Kommissare, dass man sich gegen Foissin's harte Angriffe stets der grössten Milde befleissigt habe, beigefügt hatte, verwies die Wittve die Deputirten einfach an die Baukommission.

Ohne jeden Zweifel war es nur billig, dass man die dem Rath **Stisser** für seine Bemühungen bezahlten 40 und 60 Thlr. wenn auch das Presbyterium von diesen Foissin'schen Dou-

ceurs nichts wusste, durch die Familie **von Alvensleben**⁵ nicht doppelt bezahlen liess. Jedoch blieb für das Presbyterium die Sache um so peinlicher, als die Baukommissare Douzal und Valentin auf die Seite der Alvensleben traten. Als nämlich Pastor Jordan und Ancien Fabre, die Deputirten des Presbyteriums, dem Berliner Herrn von Alvensleben erklärt hatten, das Consistoire habe erst **400 Thlr.** erhalten, und der Herr erwiderte, er allein habe schon mehr bezahlt — an Foissin waren 458 Thlr. bezahlt worden — da verliessen die Presbyterial-Deputirten den Saal. Und im selben Augenblick trat David Douzal ein und rechnete dem Herrn von Alvensleben vor, er, Douzal allein, habe schon 570 Thlr. Alvensleben'scher Schulden abgeliefert. Dazu die letztbezahlten 100 Thlr., ergebe **670 Thlr.** Auch müsse die Sache ja dem Magdeburger Consistoire bekannt sein, da Hofrath Foissin die Rechnungen gelegt und das Presbyterium seine Quittungen in den Händen vom Sekretair des Kommandanten von Stiller, welcher damals königlicher Kommissar in der Sache gewesen sei, **gesehen** hätte. An jenem Tage aber, wo es so eilig, so furchtbar stürmisch herging, wo die Rechnungen so unvollständig vorlagen und zu ruhiger Prüfung keine Zeit gelassen wurde, was sollen da die Presbyterialdeputirten nicht alles gesehen und von einem flüchtigen Blicke her im Gedächtniss behalten haben? . . . Ueberdies irrt sich Douzal. Denn Foissin's Rechnungen liegen mir heute vor. Und da setzt Foissin selber in die Einnahmen nicht 670 Thlr., sondern Summa Summarum **458 Thlr.** Alvensleben'scher Gelder, in die Ausgaben aber bei der Summirung 90 Thlr. 22 Gr. 3 Pfg. argent déboursé à l'occasion de l'affaire de Mess. d'Alvensleben; eine Ausgabe-summa, die er in 2 Thlr. 10 Gr. und 2 Thlr. 6 Gr. Reisekosten nach Neuhaldensleben, 10 Thlr. 9 Gr. dt. nach Erxleben, an Stisser's Schreiber 2 Thlr., **an Stisser 60 Thlr.**, specialisirt, was aber wieder keine 90 Thlr. ergiebt. In der Specialeinnahme fehlt der Nachweis für 60 Thlr. Alvensleben'scher Gelder. Die Posten sind 200, 100, 98 Thlr. durch Stisser.

Ueber Pierre Foissin enthalten die officiellen Presbyterialprotokolle seit seinem Tode kein Wort mehr. Allein den Pierre

Valentin und David Douzal liess die von Foissin ererbte Rache-Pflicht nicht schlafen.

Dazu kam ihre private Empfindlichkeit. Pierre Valentin II. hatte in Gegenwart der Commissarien und des Consistoire sich, wie wir sahen, gegen Richter Lugandy insolent benommen. Der König hatte ihm 10 Thlr. Ordnungsstrafe nebst Abbitte in Gegenwart des Consistoire auferlegt (19. Februar 1710). Durch den Gerichtsboten Nicolas Thyry war ihm die Ordre eingehändigt worden. Pierre Valentin hatte Abbitte geleistet. Und nun war doch im Protokoll des Presbyterium's jene Ordnungsstrafe stehen geblieben. So bat er, um sich und seinen Söhnen die bleibende Schande zu ersparen, um Radirung jenes Beschlusses (19. Juni 1713). Aber auch dass sie nicht wieder in das Presbyterium gewählt worden waren, drückte beide schwer. Pierre Valentin wusste sich bald auf Schleichwegen das Geheim-Protokoll (la minute, le brouillon, le petit livre) zu verschaffen, und entdeckte im Jahre 1714 ein Protokoll, dahin, dass Foissin in Gegenwart der Presbyterial-Deputirten **die** der Kirche gehörigen Kollektenbücher zerrissen habe (déchiré **les** livres des collectes qui appartenait (!) à l'église) unter grosser Verachtung Seiner Excellenz (des Kommandanten) und des Raths Steinhäuser, le chef de la Commission des bâtimens. Und dass dies geschehen, sei doch nicht wahr. Den Versprechungen eines solchen Consistoire könnten sie unmöglich trauen. Douzal und Valentin haken hier ein in einen zweifellosen Schreibfehler des Protokolls. Es muss heissen **le** livre qui appartenait. Denn dass Foissin damals **das** Zerbster Kollektenbuch (nicht **die** Kollektenbücher) zerrissen hat, bezeugen Pierre Valentin und David Douzal selber ausdrücklich am 24. November 1716: dies kleine Buch sei es gewesen, an welches sich der ganze Streit knüpfte und um dessen Zerreiung so viel Lärm gemacht worden sei. Dem Consistoire supérieur habe das Presbyterium versichert, es hätte sich mit Foissin ausgesöhnt: auch hätten Dr. med. Reynet und Fabre die Presbyterialakten sorgfältig geprüft und darin nichts gegen Foissin gefunden. [Das Protokoll vom 10. Januar 1709 war ja unleserlich gemacht worden (rayé)]. Aber, so

fragen die Widersacher, warum **schickte** man denn zwei Tage vor Foissin's Tode **den Clapparède nach Berlin** mit einer **Instruktion** gegen Foissin, welche sich auch speciell gegen sie, Pierre Valentin und Douzal, gerichtet hätte? Sie trauten um so weniger dem Consistoire, als es Dr. med. Reynet sei, der alle diese Libellen schmiede. Zwar hatte ihnen Ravel, der Schatzmeister, amtlich mitgetheilt, dass Claparède von seiner Instruktion keinen Gebrauch machen konnte, da man, benachrichtigt, dass Foissin die beabsichtigte neue Klage gegen das Presbyterium nicht eingereicht hatte, **gleich nach Foissin's Tode die Gegenklage fallen** gelassen und die Instruktion zurückverlangt hätte von Claparède. Letzterer indessen, allezeit sich wichtig machend und allezeit geldbedürftig, scheint mit der empfangenen Instruktion rumort, Abschrift genommen und sie Douzal gezeigt oder gar (gegen Bezahlung?) überlassen zu haben. Auch theilte Claparède dem Douzal mit, die Gesuche (les requêtes) stammten von der Hand des Prediger Jordan, die Denkschrift aber von der Hand des Dr. Reynet. Haben diese etwa aus sich gehandelt? oder von wem, fragt Douzal, stammte dann jene berühmte Instruktion, anders als vom Consistoire, das jetzt nichts davon wissen wolle?

Allerlei Gerüchte kommen hinzu, wodurch die alten Wunden wieder aufgerissen wurden. So: dass die von Alvensleben'schen Quittungen nicht stimmten. Auch hatte man verbreitet, der Kommandant von Stiller (Steiler) habe 100 Thlr. zum französischen Kirchbau beigetragen, während doch bei Stiller's Tode aus seinen Papieren erhellte, dass er nur 70 Thlr. gegeben hatte. Ueberdies sei **Kommandant von Stiller** gestorben, ohne ihm, dem Fabrikanten David Douzal, das, was Stiller ihm schuldete, bezahlt zu haben. Ferner hatte das Presbyterium die anciens Servièrre und Tansard deputirt, um beim reichen Fabrikanten Jacob Malin und andern anzufragen, wie viel sie zum Tempelbau zu zahlen zugesagt hätten, obwohl sie alles Zugesagte doch auch bezahlt und Pierre Valentin und Douzal es in Rechnung gestellt hatten. Schon die Wittve Foissin hatte die Presbyter an die Baukommissare Pierre

Valentin und David Douzal verwiesen. An sie schickte das Presbyterium nun von neuem die anciens Huguet und Richard ab mit dem Gesuch um Auslieferung der auf den Kirchbau und auf unser Consistoire bezüglichen Urkunden. Die Baukommissare antworten, Abschriften würden sie ihnen auf Kosten des Presbyteriums fertigen lassen. Die **Originale** brauchten sie zu ihrer Rechtfertigung comme Commissaires pour l'achat de la place du temple et pour les bâtimens d'icelle et des maisons en dépendantes. Zug um Zug begaben sie sich nun am selben **20. Februar 1716** zum Presbyterium und baten um Einsicht aller sie betreffenden Acten, tous les registres, papiers en liasse, minutes ou brouillards du Consistoire. Die Forderung war um so unverschämter, als sie beide Presbyter gewesen waren und daher wussten, dass jeder Presbyter sich eidlich zu verpflichten hatte, das **Geheimniss** über alle Berathungen und Beschlüsse zu wahren. Inzwischen bleibt Claparède dabei, er habe s. Z. eine Instruktion gegen Foissin erhalten (7. März 1716). Darum bringen Pierre Valentin und David Douzal die Sache nunmehr vor das Gericht, bei dem Claparède Assessor war. Indessen durch Mehrheitsbeschluss wird die Klage **abgelehnt**. In Anbetracht, dass es (attendu que) eine rein kirchliche Angelegenheit sei, die das hiesige Presbyterium angeht und **das Gericht von kirchlichen Dingen Kenntniss zu nehmen nicht befugt sei**, ohne ausdrückliche Erlaubniss des Presbyteriums.⁶ Man stellt ihnen anheim, sich in Magdeburg einen Rechtsanwalt zu nehmen (nous ordonnons que les parties se pourvoient à Magdebourg). Unterzeichnet J. Mainadié, Charles, Jacques Chatillon 20. März 1716.

So wenden sich beide Baukommissare an das Presbyterium (28. März 1716). Sie seien jeden Augenblick bereit sich zur Verantwortung zu stellen. Vorgeladen, wird Douzal gefragt, warum er seit Jahren hier nicht mehr das heilige Abendmahl geniesse? Douzal: „Ich würde es mit grössten Freuden thun, wollte man uns die **gegen uns** gerichtete Berliner Instruktion für Claparède mitgeben und einen Einblick gewähren in das, was die Presbyterialakten wider uns haben“. Ehrlich gesprochen heisst das nichts anderes,

als: er würde gern das Mahl der Milde und der Versöhnung nehmen, sobald man ihm gegen die Administranten Brennstoff liefere für seinen glühenden Hass und ein sicheres Mittel seiner Rache zu fröhnen. Die Heuchelei des Foissin'schen Hochmuths inficirte seine Freunde noch von seiner Gruft her. „Wenn aber das Consistoire, so meinten die Kläger, fortführe, sie zu **misshandeln** (*continuait de les maltraiter*), so würden sie sich genöthigt sehen über den Tempelplatzkauf (*sur l'achapt de la Place du Temple*) ein **Factum** im Druck zu **veröffentlichen**“ — in jener rechtlosen Zeit eine bräuchliche Waffe. Pierre Valentin und David Douzal bitten desshalb, „**den Schatzmeister Ravanel mit sämtlichen französischen Registern vor sie zu laden**, damit alles, was gegen ihre Ehre und Rechtschaffenheit verstosse, durchstrichen und unkenntlich gemacht würde (*soit biffé*).“

Bekanntlich schreibt die Discipline vor, die bereuten und gesühnten Fehler sollen aus den Presbyterialregistern herausgenommen werden (*ôtées*), mit Ausnahme (*hormis*) derjenigen, die, mit **Rebellion** verbunden, zur Suspension vom Abendmahl oder zur Exkommunikation geführt haben.⁷

Um das durchzusetzen reichte Douzal seine und Pierre Valentin's Beschwerde persönlich in Berlin beim Consistoire supérieur ein (29. April 1716). Es ist höchst interessant auch hier die Vota der einzelnen französischen Oberkonsistorialräthe kennen zu lernen. Am 11. Juni 1716 sentirt Drouet: „Diese Leute sind gemüthskrank (*ces gens ont l'esprit malade*). Um sie zu heilen, schlägt er vor, auf ihre Kosten Abschriften all der Stellen des Magdeburger Presbyterial-Protokolls anfertigen zu lassen, in denen beide Supplikanten vorkommen.*) Und sollte darin sich etwas Ehrenrühriges gegen sie anfinden, die Streichung zu befehlen und ihnen ein förmliches Ehrenzeugniss auszustellen.“ Diesem Votum treten Lenfant und Ancillon bei. Repey möchte so weit nicht gehen. Es genüge, dass Ravanel's mündlich erstattete Antwort in das Presbyterialprotokoll ein-

*) *Interdum bonus dormitat Homerus*: Wie wird man den Gemüthskranken derartige Abschriften in die Hand geben?!

getragen und den Petenten in Abschrift übergeben werde. Sollte sich das Presbyterium dessen weigern, soll es gehalten sein, glaubwürdige Auszüge der die Supplikanten betreffenden Stellen nach Berlin einzusenden. Dem tritt Beausobre bei. Da des Oberconsistorii Antwort den Supplikanten nicht genügte, wandten sie sich (am 31. Juli 1716) an Seine Excellenz den Minister. Sie erbitten sich zu Kommissarien den Hofrath Steinhäuser, den wallonischen Prediger Lefranc — einen geborenen Krakehler — ferner Dubosc, Mainadier, Charles von den Franzosen, Sandrat, Zollicofre und Reclam von den Wallonen. Da in ihren Voten die Räthe des Consistoire supérieur auseinander gingen, so wurden die Akten für den Minister noch einmal beigelegt.

Am 6. August 1716 tritt der Minister von Printzen dem Votum Drouet bei. Das Consistoire lässt die erfordernten Abschriften fertigen von fünf Sitzungsprotokollen und schickt sie ab (10. August 1716). Da aber Douzal seine Forderungen inzwischen nur gesteigert hat, so bittet das Presbyterium die französischen Kirchen der Umgegend, u. a. die von Calbe und Halberstadt, „solchen, die, wie David Douzal, sich gegen das Presbyterium versteiften (ceux qui se roidissaient contre le Consistoire) und bei denen alle Mahnungen, zurückzukehren, nichts fruchteten, das heilige Abendmahl nicht zu reichen, da nach der Discipline⁸ nur diejenigen Fremden zugelassen werden sollen, die ein genügendes Zeugniß von ihren Pastoren mitbrächten. Sind wir zu tadeln, so schliessen sie den Brief, so ist es um unserer zu grossen Nachsicht willen (d'avoir témoigné trop de relâchement)! Der Halsstarrige beabsichtige, zur deutsch-reformirten Kirche überzutreten, oder unsere Stadt ganz zu verlassen.“

Dieser Brief erbitterte noch mehr. Durch Foissin's obrigkeitlich geschützte, Jahre lang andauernde Widersetzlichkeit gegen seine kirchliche Behörde war seiner Freunde, Pierre Valentin und David Douzal', Gewissen so abgestumpft, dass sie sich bei ihrem ganz unerhörten Benehmen noch für unschuldig hielten und dem Presbyterium vorwarfen, es hätte sie wie Verbrecher behandelt — comme s'ils étaient atteints de grands

crimes et de scandales —; während sie doch hätten wissen müssen, dass nach der Discipline, die sie als Presbyter einst beschworen, Rebellion in der That als eines der grössten **Verbrechen** galt.

So erklären denn die beiden Supplikanten, die mitgetheilten Auszüge genügten ihnen nicht. Sie bäten um Mittheilung noch vieler anderer. Insbesondere kehren sie jetzt ihren von Foissin ererbten Hass gegen die Pastoren immer deutlicher hervor. Das Haus vor dem Tempel, in dem z. Z. die drei Pastoren wohnten, sei nur ermöglicht worden durch jene Kollekte, die auf dem Dekret vom 25. Januar 1709 — dem Armenhaus-Dekret — beruhe. Infolge dessen beantragen Pierre Valentin und Douzal, alles dem **Armenhausdekret** Entgegenstehende zu streichen, insbesondere den **Pfarrhaus-Beschluss** vom 24. September 1711. Auch halten sie dem Präsidenten des Consistoire supérieur vor, das Magdeburger Presbyterium habe noch nie die Unfehlbarkeit erreicht (*la Compagnie du Consistoire n'a jamais atteint l'infaillibilité*, 7. September 1716). Das ist ja nun freilich die Sprache der Opponenten à tout prix. Denn will man so lange opponiren, bis man eine Obrigkeit vor sich hat, die ganz unfehlbar ist, so wird man nie aufhören können mit der Opposition.

Da das Presbyterium gegen die unberechenbaren, immer neuen Anmassungen der Supplikanten remonstrirte (24. September 1716), auch Drouet vergeblich darauf hingewiesen hatte, dass verschiedene Protokolle, auf welche die Supplikanten sich berufen, nichts gegen sie enthalten, ernannte der König zwei in Magdeburg anerkannte Ehrenmänner zu Kommissaren, den Cavallerie-Oberst **Du Chesnoy** und den Wallonischen Prediger **Rossal** (auch Rossaldy) 24. October 1716. Sollten sie nicht im Stande sein, den Streit gütlich zu Ende zu führen (*terminer cette affaire à l'amiable*) und etwas Weiteres gegen die Supplikanten in den Presbyterial-Protokollen antreffen, so sollten sie auf Kosten der Supplikanten Auszüge machen und dieselben dem Consistoire supérieur einsenden (14. December 1716). Pierre Valentin II. und David Douzal erklärten ihnen, „sie hätten über zehn Jahre als **Presbyter** und Baukommissare der Kirche

gedient: Statt des Segens (*bénédiction*) erhielten sie den Schimpf der Ehrlosigkeit (*la note d'infamie*). Darum sei ihnen daran gelegen, zu erfahren, was es eigentlich gewesen sei, das sie dieser Stellung unwürdig gemacht habe? Sie nennen acht gegen sie lautende Protokolle, die auf Entstellungen, falschen Berichten und Verleumdungen beruhen sollen. Habe man doch durch Duchénoy's Vermittlung der Madame Foissin, dem Claparède und andern Nichtpresbytern die Protokolle des Consistoire gezeigt. Warum denn ihnen nicht? Sie bitten, die Sache nach der ganzen Strenge der Discipline zu beurtheilen und die **Verleumder** mit eben derselben Strafe zu belegen, die auf sie, die Supplikanten, gefallen wäre, falls die Anklagen auf Wahrheit beruhten.

Das Presbyterium schlug am 29. September 1716 noch eine andere Vermittlung vor. Man wolle die Presbyterialregister dem Prediger Estève zu Calbe, Douzal's gutem Freunde (*bon ami*), mittheilen. Dieser könne ihm melden, wenn er etwas finde. Es sei aber nichts da.

Da indessen **das königliche Dekret vom 19. Februar 1710**, wonach Pierre Valentin zur Abbitte gegen Lugandi und zu 10 Thlr. Strafe wegen Ordnungswidrigkeiten gegen das Presbyterium verurtheilt wurde, eingetragen blieb, auch das letztere sich nicht ermächtigt sah, ein königliches Dekret aufzuheben, die **Commissaires de la Cour** aber dem Dekret die Spitze abgebrochen hatten, indem sie die Sache für erledigt erklärten, so erkannte **J. du Clos**, Procureur du Roi à Berlin, dass, da die Commissaires de la Cour das Dekret deklariert hätten, es keiner ausdrücklichen Aufhebung bedürfe. Es war nämlich am 11. December 1716 durch die königlichen Commissare eine vollständige **Ehrenerklärung für Pierre Valentin II. und David Douzal** durchgesetzt worden, falls das Consistoire supérieur sie recht heisse und falls Pierre Valentin und David Douzal die noch immer zurückgehaltenen Kirchbau-Akten **vorher** ausliefern würden. Da nun aber die beiden Supplikanten sich immer auf das ganz geheime Heiligthum der *brouillards* bezogen, in das sie nur durch Verrath des Amtsgeheimnisses eingeweiht sein konnten, das Presbyterium

hingegen stets sich auf das amtliche Protokollbuch bezog (les délibérations qui sont couchées dans le grand livre), und jene an ihrer Behauptung festhielten, die in ihren Händen befindlichen Papiere stimmten mit den jetzigen Originalprotokollen nicht überein und verlangten, dass in ihrer Gegenwart eine notarielle Vergleichung der Urschrift mit der Reinschrift stattfände: so zerschlug sich der Vertrag von neuem. Douzal zeigte sich ja jetzt zum Frieden geneigt. Pierre Valentin II. aber, ein auf **Kirchenstörungen** gerichteter, gefährlicher Geist (un esprit dangereux qui ne tend qu'à troubler le repos de l'église, sagen die Kommissare), zog ihn immer wieder mit sich fort und erklärte, **er würde zwanzig Mal vom Könige appelliren an den König** (qu'il irait vingt fois du Roi du Roi): gewiss ein Rechtszustand, wie er für die Prozessführenden, noch mehr aber für die Gerichtshöfe und die Minister dicht an die Unerträglichkeit grenzte. Und doch waren 1717 die Minister Grafen Wittgenstein und Wartenberg längst gestürzt, Friedrich Wilhelm I. mit seinem strammen Regiment an die Regierung gekommen, allerdings die hochnöthige Gerichts- und Verwaltungs-Reform vom 20. December 1722 noch nicht angebahnt worden.⁹

Das Presbyterium klagt **26. Januar 1717** bei dem Consistoire supérieur „über die ausserordentlichen Beleidigungen, welche die Supplikanten, durch den Geist der **Ränkeschmiederei** fortgerissen (esprit de chicane), ihnen immer von neuem ins Gesicht schleudern, nachdem man jenen schon vor Jahren bei ihrer **Entlastung** als Baukommissare lobende Anerkennung hatte zu Theil werden lassen. Auch sei die leidige Instruktion Claparède nichts gewesen, als ein fliegendes Blatt, von dem das Presbyterium keine Abschrift zurückbehalten hätte. Vielmehr seien gleich nach Foissin's Tode **alle jene fliegenden Blätter vernichtet und zerrissen** worden. Und was seitdem noch an derartigen fliegenden Blättern auftauchte, ist durch die Deputirten der Compagnie, die Prediger Valentin und Jordan, in Gegenwart Douzal's sowie des Presbyters Hillaire zerrissen worden. Dagegen erschiene es nicht rathsam die Berathung vom 24. April 1710 durchzustreichen, da heutzutage

Pierre Valentin hartnäckiger sei in seinem Widerstande als jemals (plus obstiné que jamais): sonst würde er nicht seine kirchliche Behörde immer von neuem angreifen. Deshalb bäte das Presbyterium um volle Genugthuung gegen die Supplikanten.“

Am 25. Februar 1717 befiehlt **der König** den ehemaligen Kollegen Foissin's die unverzügliche **Auslieferung sämtlicher Bauakten an das Presbyterium**. Die ehemaligen Baukommissare erwidern, sie hätten sich nun schon für über 50 Thlr. notarielle Abschriften verschafft. Die seien ihr Privatbesitz und würden sie dieselben **nicht** ausliefern. Das **königliche Dekret vom 25. Januar 1709** zum Besten der französischen Armen — richtiger der armen Franzosen — und das dekretirte Gesuch Foissin's — das Dekret, wie bräuchlich, auf der Rückseite des Gesuchs — betreff der **Inschrift am Kirchenhause** hätten sie, beides im Original, den königlichen Kommissaren zugestellt. Falls das Consistoire aber die Beschlüsse vom 24. April 1710 (Abbitte Valentin), 24. September und 11. October 1711 (Uebergabe des Kirchenhauses an die Pfarrer) vernichtete, so wollten sie auch ihre **35 Abschriften** herausgeben (24. März 1717).

Und wieder ergeht ein Dekret. Unverzüglich sollen Pierre Valentin und David Douzal jene 35 Abschriften, sowie das Original des Dekrets vom 25. Januar 1709 an das Consistoire supérieur einliefern, da es revidirt werden solle. Dagegen soll das Rescript vom 11. April 1711 (gegen Pierre Valentin) zurückgezogen werden (supprimé), desgleichen in der Berathung vom 24. September 1711 die (gegen Douzal gerichtete) Erklärung Fargeon's. Fortan sollten aber auch Pierre Valentin und D. Douzal die Sache in Schweigen begraben (13. April 1717).

Auf Grund dieses, vom König Friedrich Wilhelm I eigenhändig unterzeichneten Dekrets nahmen die königlichen Kommissare Oberst **Duchesnoy** und Prediger **Rossal** von den Wallonen die Streichungen in unseren Presbyterialakten — der Beschluss vom 24. September 1711 hat im Hauptbuch nie gestanden — feierlichst vor (24. Mai 1717). Und endlich am 20. Juli 1717, ein Vierteljahr nach dem strengen königlichen Dekret, melden die Kommissare nach Berlin, dass sich **beide Theile**

unterworfen, Pierre Valentin und Douzal statt der 35 befohlenen 47 Abschriften vorgelegt hätten; die betreffenden Protokolle seien vernichtet (*rayés et entièrement effacés*); Douzal, der sich seit 4—5 Jahren des heiligen Abendmahls enthalten, ermahnt worden, wieder in der hiesigen französischen Kirche zu kommunikiren; was er versprach, als er vom Presbyterium ein Zeugniß dahin erlangt hatte, dass er nicht suspendirt worden sei, sondern sich selbst enthalten habe. Darauf hin boten beide den Pastoren ihre „Freundschaft“ an. Manche Freundschaften muss man ja vorschriftsmässig besitzen: nur weiss man nicht, was man damit anfangen soll.

Der fast **elfjährige Tempelkrieg** war damit abgeschlossen. In Gemässheit des ursprünglichen Presbyterialbeschlusses war das Haus vor der Kirche Presbyterialgebäude und **Pfarrhaus** geworden. In Gemässheit der Foissin'schen Manipulationen behielt aber das Pfarrhaus für alle Zeiten (*in perpetuum*) **die lateinische Inschrift**: „Französisch-reformirtes Armenhaus“. Des Streites Spuren hatte man aus den Presbyterial-Registern gestrichen: aber man hatte sie eingemeisselt und verewigt im Stein: in einer Inschrift, die ein Räthsel geblieben wäre, hätten nicht **die Gegner des Presbyteriums** es sich weit über 50 Thaler kosten lassen, um in Abschriften, drei-, vierfach ihre Thaten der Nachwelt aufzubehalten. Auch wurde nun das Gesuch vom 5. Januar 1713 um Bewilligung der den Wallonen gewährten **45 pCt.** Ersatz der Baukosten dahin erledigt, dass für die Neubauten der Colonie die üblichen **8 pCt.** Baufreiheit an baarem Gelde durch königl. Befehl z. H. des Magdeburgischen Kommissariats angewiesen wurden (18. October 1718).¹⁰

Eines der Nachwehen des Tempelkrieges zeigte sich 1722. Dr. med. **Maschau** (sic) liess gegen alle Höflichkeit und Billigung, ja gegen alles Recht von dem durch ihn gemietheten **Pferdestall** aus, eine **Rinne** graben, durch welche die Jauche nach der Eingangsthür des Tempels floss und dort stagnirend, zur Qual der drei Pastoren und zum grossen Aergerniss aller Kirchbesucher einen entsetzlichen Geruch (*puanteur insupportable*) verbreitete. Das Gesuch an den Kommandanten um

sofortige **Zuschüttung** dieses Kanals datirt vom 15. December 1722: il ne l'a fait faire en cet endroit, heisst es da, que dans le dessein de nous nuire et de nous incommoder. Die Franzosenkirche hat oft böse Nachbarn gehabt.

1) Presbyt. Arch. G. 1. 2) Fussbänke für die Frauensitze wurden ja auch durch „freiwillige“ Sammlung angeschafft. Oft opfern, interessirt für die Sache. 3) Sa Majesté n'aime pas de se mêler des affaires des églises réformées pour y interposer sa confirmation. 4) Presbyterialprotokoll II, 170. Am 16. März 1713 befiehlt das Consistoire dem Küster Agé und Todtengräber Pierre Arques sofort Commodités anlegen zu lassen, afin que la place autour du temple se trouve propre. 5) S. den Abschnitt „Kirchenkasse“. 6) La justice ne peut prendre aucune connaissance des affaires ecclésiastiques sans la permission de la Compagnie. 7) Chapitre V. §. 27. éd. l'Huisseau p. 110. 8) Les Ministres seront avertis de ne recevoir à la cène aucun des autres Eglises, qu'il n'ait suffisant témoignage de son Pasteur ou au défaut d'icelui d'un Ancien tant que faire se pourra. Chap. 12 Art. 5 de la cène. éd. l'Huisseau p. 183. 9) Fr. Förster: Friedrich Wilhelm, Potsdam. 1835 II, 172 fg. Vgl. Friedlaender: Zeitschrift für preussische Geschichte 1880. S. 358 fg. 10) Presbyter-Akt. K. 3.

Hauptstück VIII.

Die Tempelotterie
und la Maison du passage.

Les lotteries ne sont pas du goût du public.
Presbyterium 13. September 1723.

Die grosse Mehrzahl der sog. edlen Menschen thut das Gute gezwungen. Fiele der moralische Zwang, erbärmlich wenig Wohlthätigkeit würde herauskommen. Die Selbstsucht ginge nackt umher. Unter den Zwangsmitteln zur Wohlthätigkeit waren die Honoratiorenkollekten zu zweien verbraucht. In sämtlichen preussischen Landen und in vielen ausserdem hatte auch die Magdeburger französische Colonie schon zu zweien kollektirt. Auf diesem Wege schien nichts mehr zu erwarten.

Und dennoch that es dringend Noth einen **zweiten Ausgang für den französischen Tempel** zu gewinnen.

Ich geschweige den Fall der Verfolgung. Wie es in Magdeburg geworden wäre, wenn sich verbündet hätte der deutsche Magistrat, welcher in einer französischen Colonie eine Schädigung des Gemeinwohls sah, mit dem Volk, das bei der grossen Feuersbrunst auf dem Markte die Parole ausgab: „**Lasset die Franzosen brennen**“ und mit jenem Kommandanten (von Börstel), der die Magdeburger Franzosen en canaille behandelte und erklärte, sie seien **nur durch Dragonnaden** zu zähmen: das fühlte man damals besser wie heute. Waren doch auch in Preussen Colonieen genug schon ausgehungert, fortgemassregelt und erstickt worden. Die schnelle Flucht nach der Petersstrasse konnte da vielen das Leben retten.

Wenn das Presbyterium nicht müde wird, die Erwerbung des Oberst **Noë de Béquignolles**'schen Hauses in der Petersstrasse als unerlässliche Nothwendigkeit (absolument nécessaire) zu bezeichnen, so mag jene Eventualität auch sein Hintergedanke gewesen sein. Natürlich sprachen sie ihn nicht aus, da es gefährlich ist, mit dem Feuer zu spielen. Auch das

architektonisch Unschöne deuteten sie nur an, dass der zweite Haupteingang ihrer Kirche kein Eingang*) war, sondern ein Ausgang als Nothbehelf, der die Eiligen auf weitem Umweg wieder nach der Marktstrasse entschlüpfen liess entlängs eines 4–5 Fuss gegenüber der Kirchthür gelegenen Gartenzauns. Indessen betonen sie, dass die grösste Mehrzahl der Gemeinde gerade auf der Seite der Kirche wohnte, von der sie nicht hineinkonnten,¹ weil das **Béquignolles'sche Grundstück** zwischen ihrer Wohnung und der Tempelpforte sich vorschob.

Gleich beim Entwurf des Tempelplanes hatte man den Erwerb dieses Grundstückes in Sicht genommen.² Auch wäre das leicht gewesen, wenn der König den Franzosen auf ihr neu erbautes Gemeindehaus dieselben **45 pCt.** bewilligt hätte, die er an Steuervergütung den hiesigen Wallonen ausgezahlt hatte. Dahin waren denn auch die Beschlüsse des Presbyteriums vom 11. October 1711 u. a. ergangen; dahin die Gesandtschaft des Prediger Valentin nach Berlin; dahin Douzal's Adress-Wühlereien sowie des Hofraths Foissin Bemühungen seit dem 16. Januar 1709. Alles scheiterte an der Zwietracht. Die 45 pCt. gelangten nicht zur Ausführung.

Am 21. Juli 1717 schätzte man sich glücklich, beim Geh. Rath Exc. Grote und gleichzeitig beim König, statt der 45 pCt., um 15 pCt. baar oder **15 pCt.** auf die Accisen, die doch der König allen neubauenden Privatleuten in der Stadt bewillige, bitten zu dürfen. Indessen auch dies wird jetzt zu hoch befunden. Das **Pfarrhaus** soll abgeschätzt werden. Die Taxe lautet 5921 Thlr. 7 Gr. 8 Pfg. Von dieser Taxe werden 18. October 1718 **8 pCt.** bewilligt = 400 Thlr. Und über diese Bewilligung sind die Niedergedrückten so entzückt, dass sie am 8. November 1718 eine Dankesdeputation an Excellenz Grote absenden — Pastor Jordan und Rendant Ravanel — da ja die Erwirkung dieser königlichen Gnade dem Kredit und der Empfehlung Seiner Excellenz wesentlich zu danken sei. Eine traurige Ueberraschung war es freilich wieder, durch die Steuerbehörde zu erfahren, dass sie diese **400 Thlr.** nur **in einzelnen Raten**

*) Da alles von der Marktstrasse kommen musste.

erhalten könnten. Als $\frac{3}{4}$ Jahr verflossen sind, haben sie erst **40 Thlr.** erhalten. Damit ihnen das Béquignolles'sche Grundstück nicht nun doch entgeht, müssen sie von neuem dem Könige zu Füßen fallen (16. August 1719). Endlich am 31. October 1719 kann Ravanel melden, dass die 400 Thlr. von der Steuerbehörde vergütet worden sind.

Noch waren sie nicht ausgezahlt, da fasst das Presbyterium, insofern 400 Thlr. nicht ausreichten, das Béquignolles'sche Grundstück zu erwerben, sich den Muth, zur Ergänzung der Kaufsumme um eine **Lotterie**³ zu bitten. Der König selber habe ja dem Steuerrath Witte seine Geneigtheit kundgegeben, die löblichen Zwecke der hiesigen französischen Colonie durch eine Kollekte **oder auf andere Weise** zu fördern. Man wolle nun 20,000 Thlr. durch den Verkauf von 5000 Loosen à 4 Thlr. aufbringen. Davon sollten 2000 Thlr. dem Presbyterium zufallen für gedachten Zweck. 4000 Nieten sollten fallen auf 1000 Gewinne, unter denen das grosse Loos 4000 Thaler gewinnen sollte, ein anderes 2000 Thlr. und so herunter bis zu 800 Stück Gewinnen à 5 Thlr. Da keine Antwort erscheint, so erneuern sie das Gesuch vom **7. October** am 23. November 1719 bei Seiner Excellenz, indem jenes Béquignolles'sche Haus schon öffentlich feil geboten würde, mit dessen Unentbehrlichkeit für uns sowohl die letzten Kirchenvisitatoren als auch der Fürst von Anhalt, wie er vor zwei Jahren unsern Tempel besuchte, sich durchaus einverstanden gezeigt hatten. *Nous demandons une grâce à Sa Majesté qu'elle peut nous accorder sans qu'elle lui en coûte rien.*⁴ Dieser Gesichtspunkt hatte schon im Sommer 1714 dem Pastor Jordan vorgeleuchtet, als er in Berlin bei einem Besuche dem Mr. Lejeune unsere Tempelnoth geklagt. Da schlug letzterer vor, unsre Kirche möchte gemeinsam mit der in gleicher Nothlage befindlichen französischen Kirche von Halberstadt den König um eine Lotterie von 40,000 Thlrn. bitten, unter Theilung des Reingewinns von je 2000 Thlrn. Und seit 14. Juni 1714 hatte vom Presbyterium Pastor Jordan den Auftrag erhalten, seinen Bruder, den bekannten Berliner Kaufmann, mit der Durchsetzung dieser Lotterie zu betrauen.⁵

Es war Sitte, Gnaden voraus zu datiren. Wie dem auch sei, am **22. November 1719** erging die königliche **Erlaubniss zu einer Lotterie** von 20,000 Thlr. Loosen das Loos zu 2 Thlr.; und der Befehl an die Magdeburger Regierung, dabei dem Director Montaut und dem Consistoire an die Hand zu gehen, damit diese Lotterie baldmöglichst zu Stande gebracht und die darauf verwandten Kosten nicht etwa der französischen Kirche anstatt des gehofften Profits bei dessen „Entstehung“ zur Last fallen mögen. Gez. von Printzen. Dies Dekret übermittelt das Presbyterium der königlichen Regierung zu Händen des Präsidenten, Baron von Danckelmann, und beschliesst, **das Béquignolles'sche Haus schnell** (sans délai) **zu kaufen**, damit es nicht in andere Hände übergehe und der Preis sich vertheure (**8. December 1719**). Da nun aber Tags darauf Elisabeth de Hütten (sic), Frau des Oberst Noë de Béquignolles, sich einen Durchgang nach dem Grundstück ihrer Mutter, der Frau Generalin Hout (Hutten) ausmachte, auch auf 2500 Thlr. bestand, statt der gebotenen 2300 Thlr., so schien der Kauf sich zu zerschlagen.

Das königliche Dekret vom 22. November 1719 hatte von Berlin bis Magdeburg fast drei Wochen gebraucht, bis es durch das General-Directorium an die hiesige Regierung gelangte (11. December 1719). War es doch der Colonie günstig. Selbigen Tages ladet die **Regierung** vor sich den Gerichtsdirector Montaut und den Prediger Peloutier und theilt ihnen mit, dass „schon vor zwei Jahren der König für das hiesige deutsche Almosenwesen eine Lotterie bewilligt hätte, die, ohnerachtet das Loos auch nur auf 2 Thlr. eingerichtet war, nicht hätte zu Stande gebracht werden können.“ Diese Art **Förderung** des französischen Unternehmens war ganz im Sinne des General-Directoriums. Unentwegt aber antworteten die Presbyterial-Deputirten: von Magdeburg allerdings erwarteten sie nicht viel, wohl aber von ihren auswärtigen Glaubensverwandten. So werden denn Geh. Rath von Cocceji und Regierungsrath von Bessel ernannt, der französischen Lotteriekommision zu assistiren (11. December 1719).

Entschlossen geht nun das Presbyterium auf den **Bedingungskauf des Béquignolles'schen Hauses** ein. Das

geforderte Geld soll bezahlt werden, falls die Lotterie gelänge oder sonst sich bis nächste Johannis genügende Mittel fänden, und falls der Oberst bis dahin ein anderes Wohnhaus käuflich erworben haben werde, was ihm sehr angenehm wäre. Am **12. December 1719** wird die Transaction von beiden vollzogen, am **19. Juni 1721** der Vertrag abgeschlossen.⁶

Inzwischen hatte die Vénérable Compagnie am 15. December 1719 neben dem vom König ernannten Gerichtsdirector Montaut in die **Lotterie-Commission** gewählt den Assessor Jacq. Chatillon vom Gericht, den Pastor Jordan mit den anciens Garrigues und Arnal vom Presbyterium, den Raffinesque, den Bonnaud sowie die beiden Widersacher von gestern Douzal und Pierre Valentin II. aus den Familienvätern. Guarrigues, vom jüngeren Bruder gerichtlich verklagt, trat um dieser peinlichen Familien-Verhältnisse willen, zum grossen Bedauern des Presbyteriums zurück. Thomas Causse, der Chirurg, wurde an seine Stelle gesetzt (25. Juni 1720). Am 12. Juli 1721 zieht sich auch Regierungsrath Bessel zurück, da er in Privatangelegenheiten sein Vaterland verlassen müsse. Ex gremio collegii wird statt seiner Regierungsrath Pfeil kommittirt.

Man kann nicht behaupten, dass die Lotterie-Commission lässig gewesen wäre. Sie suchte die angesehensten **Vertrauensmänner** der verschiedensten Orte für das Unternehmen zu gewinnen. Die Namen dieser Vertrauensmänner sind eine Ehre für ihre Familie. Ich übergehe desshalb keinen.

Obenan steht, wie damals in jedem hugenottischen Liebeswerk, Jacques **Galhac** (sic) in Leipzig, der sofort 25 Loose à 2 Thlr. bezahlt (29. December 1719). Für Nürnberg, Genf und die Schweiz übernahmen den Vertrieb die Bankiers Le Clerc und Bouzanquet in Leipzig. Hauptmann Trémollet in Burg spielte 34 Loose. Man bat um ihre Vermittlung Advokat Reimondon in Minden, Gabriel Migault in Celle, Heurtaux in Wolfenbüttel, S. Féraud in Hannover, Pastor Collin in Barby, Pastor Le Cornu und Delamare in Brandenburg a. H., Pastor Vimielle in Wesel, Salomon Gabain in Halberstadt, Jsaac de la Harpe in Hanau, Charl. Cabrit, Paul

la Fargue und Sarry zu Königsberg in Preussen;⁷ Pastor Rossal und die Anciens Audiffret und Pierre Cazal in Bremen; Pastor de Marolles in Dresden, Ancien Franc aus Berlin; J. Couvreur, Pierre Gontard und Jean Rey in Frankfurt a. M.; Pastor Vernezobre in Strassburg i. U., J. Augier und Deleuze in Neuhaldensleben. Jac. **Lacoste** in Amsterdam, der allein 400 Loose absetzte.*) J. Delprat in Weimar, Moyse Fleureton in Prenzlau. In Halle Guillaume Bringuier, Mr. Philippe, Barthélemy Valery und Jean Helot, der dann aber bald nach London übersiedelte; in Schwabach Pastor Baratier und die Anciens Astruc und Talon; in Angermünde Pastor P. Ancillon und die Anciens Jean Chabot und Germain Michelet; in Cassel Pastor Couderc und Ancien G. Ravot; in Frankfurt a. d. Oder Richter Cardel, der dortselbst durch den Bürgermeister Péricard den Lotterieplan an das **Rathhaus** anschlagen liess, wie man ihn in den anderen Colonieen vielfach an die Kirchthüren anschlug. In Dessau P. Masson, der bald 30 Thlr. en argent de France für verkaufte Loose herübersendet, n'en voyant d'autre en ces quartiers. In Hamburg Bankier Alex. Bruguier, sowie die Kaufleute Samuel Trugard und Jacques Chaunet; in Hameln Pastor Dubois und Ancien D. Melares. In Christian-Erlangen Pierre Brostaret und Isaac Coutelle; in Breslau P. Horguelin. In Stettin Burnet und Chrét. de la Mare. In Stendal de Martineau, Sollicz und Leclerc. In Schwedt a. O. La Grave. In Bern Prediger Hollard, in Lausanne Polier de Bottene; in Morges für die Schweiz den berühmten Freiherrn de Mirmand (10. Jan. 1720). Jean Vareille im Haag (la Haye); Daniel Brousson und Isaac Ferrier in Amsterdam und in Genf Paul Voullaire.

Trotz der vielen Helfer rückte die Sache nicht vorwärts. Hatten doch diese trefflichen Herren, deren Name einen so guten Klang giebt, bei aller Bravheit an einem Magde-

*) Jac. La Coste, Pierre Thorel's Freund, ein unternehmender Mann, seiner Verdienste um den Handel in Halle, Burg, Magdeburg wegen, zum **Hofrath** ernannt, wegen Zurücksetzungen 1718 nach Weimar übersiedelnd, wegen seiner preussischen Werbungen für Weimar in Magdeburg auf die Festung gesetzt, wohnt noch 1726 in Amsterdam.

burger Kirchenbau kein sonderliches Interesse. Fremde Füße laufen langsam. Und „die alte gute Zeit“ war böse genug (1720). „Les temps sont si mauvais. La ruine du commerce est devenue générale par la ruine de la plus grande partie des meilleurs bourses de l'Europe. On est rassasié de lotteries.“

So entschloss man sich denn, von der auf 20,000 Thlr. geplanten und veröffentlichten **Lotterie** an dem ausgeschriebenen Tage vorläufig **nur die Hälfte zu ziehen**. Eine gefährliche Massnahme! Auch hatte damit jüngst Fournol's Berliner Lotterie überall böses Blut gemacht.

Da nun aber unser Presbyterium von der Hälfte des Baargewinns das Béquignoles'sche Haus nicht bezahlen konnte, so erbat es sich am 8. November 1720 die Hälfte der durch Claparèdes Flucht ins Ausland vakant gewordenen 1000 Thlr. „königlichen Darlehns.“⁸ Die andere Hälfte hatte sich das Gericht erbeten zum Bau der französischen Kasernen. Der König werde doch unserer armen Colonie nicht eine Wohlthat entziehen, mit der dieselbe durch seine ruhmwürdigen Vorfahren begnadigt worden sei. „De quelque côté que Votre Majesté envisage la Colonie, soit du Civil, soit de l'Écclésiastique, elle mérite ses tendres égards.“

Der König hatte andere Gesichtspunkte. Justice und Consistoire wurden abgewiesen. Die Magdeburger 1000 Thlr. gingen nach Berlin, pour la nouvelle église.

Aber wie nun die Geister beruhigen? Die Magdeburger Privaten traten vor den Riss. Die Einladung, zu dieser „sehr vortheilhaften“ Lotterie Loose zu nehmen, wurde gedruckt. Unterzeichnet von **Garrigues**, Jubilier (sic), **Malhiautier** und **Mucel**, Kaufleute und **Jean Dussarat**, Buchhändler, erging sie an alle einheimischen und auswärtigen „christlichen Herzen“. Ebengedachte vier Finanzmänner verpflichten sich, falls wider Verhoffen die Lotterie nicht vor sich gehen sollte, **jedem das Seine richtig wieder zurückzuzahlen**. Desshalb sollten die empfangenen Gelder, der Vorsicht halber, bei den in jeder Stadt zur Ausgebung der Loose verordneten Herrn bis zur Ziehung der Lotterie verbleiben.

Obwohl die überhandnehmenden, oft auch unsoliden Lotterien im Allgemeinen nicht beliebt waren, auch entsetzliche Mühe mit sich brachten (*la peine nous rebute*), gelang es doch der Vénérable Compagnie, die unsre „bis zur Halbscheidt zum Stande zu bringen.“ Nun aber zog sich eine Wolke zusammen: Kaum dass am 22.—30. Juli 1721 die Ziehung stattgefunden, da verlangten viele Nietenbesitzer den Einsatz zurück, weil die Theilung gegen den ursprünglich kund gegebenen Plan verstosse. Auch machte Dessarat, der Buchhändler, bankrott. Für 123 Billets, die er verkauft, hatte er 215 Thlr. 19 Gr. abgeliefert. Aber 30 Thlr. 5 Gr. fehlten. Am 13. September 1723 legte das Consistoire wegen dieses Restes Beschlag auf Dessarat's Haus. Das um Gottes willen anvertraute Geld (*dépot sacré*) sei privilegirte Schuld, qui doit être prise sur les plus clairs effets. In öffentlichem Konkurse müsse daher diese Forderung vor denen der Hypotheken-Gläubiger vorangehen.⁹

So behielt die Presbyterial-Lotterie guten Kredit bei den Behörden wie beim Publikum. Jetzt agirte man von Neuem durch Pastor Stercki, den man nach Berlin sandte. Und am 14. Mai 1729 ergeht der königliche Befehl an die Magdeburgische Regierung: ¹⁰ „Wir sehen gerne, dass das Consistoire seinen Zweck völlig erreichen möge“. Die Regierung habe „weiter selbigen an die Hand zu gehen und dahin zu sorgen, dass diese Lotterie gantzlich zu Endschaft gebracht werden möge“.

Das Consistoire, verstärkt durch Hofrath de Péguilhen und Raffinesque, wählt als Kommission vom Gericht den Direktor und den Assessor Chatillon; vom Presbyterium Pastor Stercky, Malhiantier, De Vigne und Jacques Cuny; von den Familienhäuptern Pierre Huguet, Henry Pelet und als Secrétaire Raffinesque (2. Juni 1729). Die erste Sitzung der **Lotterien-Commission** wurde mit Gebet eröffnet durch Pastor Stercki. Er bat Gott, seinen heiligen Segen (*sainte bénédiction*) auszubreiten über die Mühwaltungen, die Lotterie zu einem günstigen Abschluss zu bringen. Die 3350 Loose wurden auf 4 Klassen vertheilt. Die erste enthielt 400 Gewinne zu 965 Thlr., die zweite 500 zu 1560 Thlr., die dritte 600 zu 2755 Thlr., die vierte 700 zu 4770 Thlr. in Summa; macht in

Summa 10,050 Thlr. in 2200 Gewinnen durch 3350 Loose à 3 Thlr. Dasselbe Loos konnte 4 Mal gewinnen. Allerdings gab es 370 Gewinne von 1 Thlr., 456 von $1\frac{1}{4}$ Thlr., 515 von 2 Thlr. und 629, die den Einsatz, 3 Thlr., zurückgewannen. Dabei folgten immer 2 Gewinne auf 1 Niete. Da diese Lotterie für das Publikum sehr vortheilhaft ist, hofft man schon am 12. December d. J. die erste Klasse ziehen zu können, die drei andern Klassen aber je 8 Tage später. Von jedem Gewinn sollen jedoch 10 pCt. zum Besten unserer Kirche zurückbehalten werden.

Sofern jetzt bei der zweiten Hälfte der Tempelotterie¹¹ meist andere Collecteure auftreten, als 10 Jahre früher bei der ersten und die Namen wieder die besten Colonie-Firmen Deutschlands uns vorführen, so nenne ich sie hier. Es sind in Berlin Altstadt Gebrüder Jordan, Buchhändler Naudé, Eisenhändler Samuel Royer, Al. Fromery; Friedrichsstadt: Hauptmann Durant; Neustadt: Hauptmann Dangleras (d'Engelras); Prenzlau: Jaques Cuny; Stettin: Pastor Mauclerc; Stargard: Oberstlieutenant de Nolibet;*) Danzig: Vernezobre; Königsberg i. Pr.: Bitaubé; Frankfurt a. d. O.: Oberstlieutenant de Lameintaye; Brandenburg: Devrient; Halle: Hofrath d'Ingenheim, Buchhändler Sellius und Guillaume Béringuier; Leipzig: Elie Geraud, Roupert, Jean Dubosc, Bouzanquet, Causide und Sèchehaye; Dresden: Romangin; Erlangen: Mathieu Fresse (sic), auch de Frais; Wolfenbüttel: Hurteaux; Hanau: Bocquet; Frankfurt a. M.: François Sandoz;***) Cassel: Hofkonditor Parret;****) Wesel: Philippe; Hannover: Goldschmied Philippe; †) Minden: Raymondon; Zelle: Migault; Braunschweig: Jacob Janvier; Halberstadt: Gabin; Bremen: Henry Combe; Hamburg: das Consistoire; ††) Altona: Gallot; Amsterdam: Pierre Thorel und Delprat; London: Jean Motteux.

*) Wegen seines Alters tritt er zurück und Pastor Petit an seine Stelle.

**) Auf seine Weigerung tritt Daniel Fischer ein.

***) Statt seiner Kaufmann Roux und Avieny.

†) Statt seiner Kaufmann Biaggio Tassy.

††) Das Consistoire nahm seine öffentliche Nennung übel. Man musste die Anzeigen umdrucken und es nun auslassen; statt dessen tritt Molinier ein und der Resident Geh. Rath **Destinon**, wohl ein Verwandter des Magdeburger Jean Destinon.

Obwohl man die Messen zu Hülfe nahm, die Zeitungen und die Intelligenzblätter, ging der Verkauf doch so langsam vor sich, dass man die Ziehung der I. Klasse auf den 5. März 1731 verschob.

Inzwischen war die Vénéérable Compagnie in grösste Verlegenheit gerathen. Sie schickt deshalb am 1. Februar d. J. den Pastor Bardin nach Berlin, um dort Loose zu verkaufen. Gleichzeitig erbittet man ihm den Urlaub beim Consistoire supérieur. Dieses jedoch schlägt das Urlaubsgesuch am 7. d. M. ab und verfügt am 10. d. M. gegen das Presbyterium eine ernstliche Rüge, gegen den Prediger aber die Drohung der Suspension. Stehenden Fusses mit erster Post muss Bardin aus Berlin hierher zurückkehren, und unser Consistoire verspricht der Oberbehörde, dergleichen solle nie wieder vorkommen.¹²

Trotzdem hatte die Berliner Reise Bardin's einen guten Rath für das Presbyterium eingetragen. Am 3. Februar d. J. nämlich hatte Secrétaire de Marconnay aus Berlin demselben vorgeschlagen, „sich die Ziehungen einzeln bezahlen zu lassen. Si nous avons voulu faire payer dans notre lotterie des orfelins les 4 écus à la fois, elle serait encore à tirer.“¹³ Diesem Rath folgt man. Und siehe, am 15. September 1731 können die letzten Gewinne schon ausbezahlt werden.

Nach Leipzig in Elie Geraud's Kollekte fielen 946 Thlr. 12 Gr.; nach Berlin in Durant's Collecte u. a. ein Gewinn von 400 Thlr. Unverkauft verblieben der Armenkasse für 266 Thaler 10 Gr. Loose. Immerhin erzielte man au profit des pauvres brutto **1058 Thlr. 20 Gr. 1 Pfg.**; nach Abzug der unverkauften Billets und sonstiger Verluste aber **862 Thlr. 8 Gr.** Es erreichte dies lange die Erwartungen nicht. Dennoch war man zufrieden, dass die Sache zum Abschluss kam (à heureuse fin). Am 26. Januar 1734 wurde durch die Lotterie-Commission die Rechnung dechargirt. Am 2. Februar d. J. dechargirte seinerseits das Presbyterium die Kommission und dankte ihr für ihre erfolgreichen Bemühungen.

Inzwischen hatte das Consistoire sich am 3. August 1723 vom Kaufmann Pierre Garnault 100 Thlr., am 26. October

von der Henriette Garnault 400 Thlr. geborgt, davon die durch 27 Jahre drückende Schuld an Béquignolles abbezahlt und in der ersten Hälfte 1724 die Gelder an beide Garnaults erstattet. Warum man auf den Garnaultschen Borg nicht früher verfallen war, ist, bei dem Fehlen der Presbyterialprotokolle aus jener Zeit, heute nicht zu verstehen.

Mit den Vorbesitzern des Passage-Hauses richtete man sich nun freundnachbarlich ein. Reparaturen an gemeinsamen Zäunen trugen die Nachbarn zur Hälfte. So 23. August 1729 die Generalin v. Hutten auf ihrer Seite; 25. Oct. 1731 der Oberst Noé de Béquignolles. Von den 142 Thlr. 12 Gr., die auf ihn fallen, zahlt er die Zinsen an die Kirchenkasse. Und da auch bei seinem Tode die Wittve das Kapital nicht abtragen kann, borgt es ihr das Presbyterium weiter zu dem üblichen Zinsfuss (31. October 1732).

Die **Maison du passage** wurde nun vom Presbyterium für die Armenkasse **vermietet**. Im Jahre 1725 zahlt Guillaume **Laurens** 60 Thlr. Miete. Da nun aber während des Sterbejahres von Pastor Garnault die Wittve im Pfarrhause ihre Wohnung behielt, miethete 1734 die Vénérable Compagnie den Adjunkt **Bardin** im Passage-Haus ein. Sobald das Sterbejahr vorüber ist, zieht Bardin in's Pfarrhaus. Im Auftrage des Presbyterii vermieten nun Pierre Malhautier und Fabre auf 1½ Jahr an David **Moutier** und Jean **Perrin** (22. Juni 1734) in der Art, dass sie für das halbe Haus zusammen 31 Thlr. 6 Gr., für das Ganze, sobald Bardin alles geräumt hat, 55 Thlr. bezahlen. Für die kleinere Wohnung in der Passage gab **la Ferté** schon 1733 vierteljährlich 3 Thlr. 6 Gr. Es ist wohl dieselbe, für die Perrin halbjährig 7 Thlr. zahlt. David Moutier giebt 8 Thlr. Im Jahre 1758 zahlt die Wittve Moutier jährlich 13 Thlr., **André Herbst** für die obere Etage bis an seinen 1788 erfolgten Tod 32 Thlr. 12 Gr. Die unteren Räume links nebst dem Seitenflügel nach dem Hof dienten der französischen **Schule**. Im Jahre 1763 bewohnt **Lhermet** ein Quartier für 25 Thlr. Jahresmiete. Im Jahre 1769 zahlt Paul Louis **Bertrand** (Bertram) für die Parterre-Wohnung 50 Thlr.; im Jahre 1791 schon 82 Thlr. 12 Gr.

Leider sollte dies **Durchgangshaus** dem Presbyterium unerwarteter Weise Aerger und Prozesskosten bereiten, insofern man übersehen hatte, dass es nicht dem Oberst de Béquignolles gehörte, sondern seiner Frau, der Besitzerin des weiten Grundstücks, das sich von „Rohden im Sack“ bis nach der Petersstrasse, vom Neuen Weg bis zur Jakobsstrasse erstreckte. Demgemäss hatte das Grundstück der Elisabeth de Béquignolles, geborenen von Hutten, drei Zugänge: einen nach „Rohden im Sack“, einen nach dem neuen Weg, einen nach der Petersstrasse. Auch nach ihrer zweiten Ehe hatte sie einen anderen Theil nach der Petersstrasse hin behalten.¹⁴ Die Grenze zwischen ihrem Garten und dem Kirchengrundstück bildete eine Bretterwand, in welcher man durch Beschluss vom 16. October 1731 eine **Thür offen** liess, so lange, als ihr Gemahl der Oberst von Béquignolles, unser Gemeindeglied, den Garten „besitzen“ würde. Im Todesjahre des Obersten (18. März 1749) wurde, damit die Wand nicht später einmal an einer der Kirche unangenehmen Stelle durchbrochen würde, auf gemeinschaftliche Kosten an Stelle der **Bretterwand** eine **Grenzmauer** aufgeführt, mit der Erklärung, dass nach dem Tode des Obersten das Presbyterium die **Durchgangspforte** zumauern lassen werde.¹⁵ Leider versäumte man dabei die notarielle Erklärung der **Frau** einzuholen: und der Oberst war nicht Besitzer. Auf besondere Bitten der Erben liess man die Pforte offen, bis das Grundstück verkauft wäre: dann aber müssten sie dem Prediger sofort den Pfortenschlüssel zustellen. Als nun **Kriegsrath Smalian** das andere Haus und Garten Béquignolles' in der Petersstrasse kaufte, stellte des Obersten Nichte, Demoiselle **de Du Theil**,¹⁶ dem Prediger Le Cornu den Schlüssel zu, mit der Bitte um Rückgabe auf nur drei Tage, bis man die Möbel ihrer Cousine, der **Béquignolles'**-schen Tochter, verhelichten Geheimen Rath und Kammer-Präsident von Bessel in Minden, herausbringen könnte. Domainenrath Smalian aber wusste der du Theil den Schlüssel abzulisten. Beati, dachte er, possidentes!

Dem Prediger Stercki sprach er dabei die Bitte aus, ihm doch den Schlüssel in derselben Weise zu überlassen, wie

seinen Vorbesitzern: er würde sich freundlich mit dem Consistoire einigen. Diese Vereinigung schob er indessen hinaus von einem Jahr zum andern. Am 8. April 1749 hatte das Presbyterium **fünf Bedingungen** gestellt: 1) Durch die Pforte darf kein Dung gefahren werden; 2) Dienstboten und Fremde dürfen den Durchgang nicht benutzen; 3) der p. Schmalian darf den Schlüssel nicht ausser Händen geben; 4) die Durchgangserlaubniss bezieht sich nur auf dessen Lebzeit; 5) Bei Versetzung Schmalian's oder Verkauf des Hauses verbietet das Presbyterium den Durchgang und vermauert ihn (8. April 1749). Schmalian gebedrte sich, als stimme er bei, sucht aber immer wieder die Unterzeichnung eines notariellen Vertrages abzulehnen, um sich in den **Verjährungsbesitz** dieser Thür zu setzen. Alle Beschwerden bei der Baukommission rückten die Sache nicht von der Stelle, weil — „die Herren Kläger das angebliche Praecarium mit nichts als dem **Kirchenbuche** zu beweisen im Stande waren, solches aber **nicht hinlänglich** zu sein erachtet wurde.“¹⁷ Endlich riss dem Consistoire die Geduld. Sein Recht zu wahren, sperrte es die Pforte mit Vorhängeschloss. Da liess Kriegs- und Domainen-Rath Smalian — vim vi repellere licet — **die Thür** durch Schlosser und Zimmermann **erbrechen** und das Schloss des Presbyteriums abnehmen: „welche That ihm, als einer Magistratsperson, um so unanständiger ist.“ Rath Smalian aber bringt die Sache vor die königlich Preussische Baukommission. Und diese, gez. v. Bonin, Plessmann, v. Bandemer, entscheidet zu seinen Gunsten (28. März 1750). Er soll im Gebrauch der Thür geschützt werden; um so mehr, als sie den Weg zur Kirche facilitire; auch in Feuersgefahr zur Rettung Nutzen schaffen könne. Das Consistoire erkennt die Entscheidung nicht als sachentsprechend an: es laste kein Servitut auf dem Kirchhof; überdies besuche Smalian unsere Kirche nicht, da er kein Mitglied sei (4. Mai v. J.). Pastor Stercki ist empört über das „Attentat inoui.“ Kein Advokat indessen wollte die Klage übernehmen, weil man Schmalian hätte den Beweis zuschieben müssen. Auf Stercki's Rath geht man contre un voisin si dangereux an die Justice suprême. Diese übergibt

die Sache an das Conseil français. Letzteres wieder verweist das Presbyterium an die königliche Regierung (27. Mai 1750). Die Aufschrift der Verfügung lautet: „An das französische Consistorium zu Magdeburg, et mittatur auf die Post, wann sich niemand meldet.“ Die Gemeinde wurde nun in einen mehrjährigen kostspieligen **Process** verwickelt, der den starken Band S. 4. unseres Archivs ausfüllt. Und es unterblieb die Zumauerung der Durchgangspforte, auch nachdem das Haus in der Petersstrasse wiederum verkauft worden war. Am 16. October 1755 ging der Process **verloren**.

So war durch List und Hinzögern des gegebenen Versprechens ein Servitut geschaffen, was hätte vermieden werden können, wäre unser Presbyterium sog. hohen Leuten gegenüber nicht so vertrauensselig gewesen. Statt des einen Durchgangshauses nach unserer Kirche gab es in der Petersstrasse nun deren zwei, ein öffentliches und ein privates.

Auch der Durchgang des der Gemeinde gehörigen **Passagehauses**, das zu erwerben so viel Kampf gekostet hatte, diente beiden Seiten zu Unannehmlichkeiten und Gefahr. Offen blieb diese französische Durchgangspforte nur Sonntags für die Kirchgemeinde. In der Woche hielt man die Thür verschlossen. Schlüssel besaßen nur die Pastoren, ihre Dienstboten, auch der Küster und der Kirchendiener, sowie der Miether des französischen Passagehauses. Als Miether treffen wir Paul Louis **Bertrand**, noch September 1793*). Als man jedoch auch dem Dr. med. Kessler einen Schlüssel bewilligen wollte, bezeugte der Miether Angst für sein Comptoir und seine Küche.

Am 1. Mai 1832 verkaufte das Presbyterium das Haus No. 11 in der Petersstrasse, das zuletzt als **französisches Schulhaus**¹⁸ gedient hatte. Der neue Besitzer erhielt den Ministerialbefehl, die Durchgangsthür zuzumauern. Es muss nur zum Schein ausgeführt worden sein. Denn gleich darauf erbat sich der neue Miether, Divisions-Kommandeur v. Thile, die Durchgangsfreiheit nach der Grossen Marktstrasse. Das Presbyterium aber lehnte dies

*) Sein Aftermieter war 1791 Rigoulet.

Onus ab. Man hatte an einem Servitut gerade genug und war durch die bittersten Erfahrungen gewitzigt worden.

Zwischen dem Pfarrhaus und dem Passagehaus lag der **Tempelhof**. Je mehr das Nützlichkeitsprincip durchgreift, je mehr engte man ihn baulich ein. Im Herbst 1733 baute man das linke Hofseitengebäude „an die französischen Priesterhäuser“. Schon vorher hatte man auf dem Hofe rechts ein Conferenzhaus für die Presbyterialsitzungen und ein kleines Kirchendienerhaus angebaut. Am 22. Februar 1737¹⁹ erging an unser Presbyterium ein Schreiben, doch, da in bevorstehender Zeit eine **Prinzessin** unsere Kirche besuchen wird, das hässliche Häuschen wegzureissen oder umzubauen.

Ueberhaupt that das Presbyterium alles, was in seinen Kräften stand, um den französischen Tempel, „die schönste Kirche der Stadt“, noch weiter zu verschönern.

Im Frühjahr 1741 liess der Gerichts - Assessor Moyse **Garrigues** auf dem **Kanzelhimmel** (sur le ciel de la chaire de notre Temple) einen **königlichen Adler** mit den passenden Insignien auf seine Kosten anbringen. Das Presbyterium, das er nicht gefragt zu haben scheint — es hatte ja schon den andern Adler Foissin's am obersten Himmel des Tempels — lässt dem Marchand joaillier Moyse Garrigues durch Pastor Stercki seinen Dank abstaten.

Im Herbst 1760 wurde beschlossen, die **Glocke unseres Kirchthurms**, die seit mehreren Jahren geborsten war, umzugliessen und um **2 Centner schwerer** zu machen. Da diese Ausgabe nicht der Armenkasse zur Last fallen sollte, so sammelte man innerhalb der Gemeinde freiwillige Beiträge, in der Höhe von 273 Thlr. 8 Gr.²⁰ Noch 10 Thlr. 6 Gr. brachte das alte Blei. Die Armenkasse hatte demnach nur 6 Thlr. 16 Gr. dazu zu geben (25. November). Für die neue Glocke bürgte der Glockengiesser Christ. Gotth. Ziegner „auf Jahr und Tag“ (12. Juni 1760). Er erhielt 197 Thlr. Der Rest kam auf die Arbeit der Zimmerleute, Dachdecker, Schlosser, Maurer, Fuhrleute, in Summa 293 Thlr. 9 Gr. 6 Pfg. So war alles aufs beste versorgt, als ein schweres Unglück hereinbrach.

1) La plus grande partie de ceux qui composent notre église demeure du côté, où notre temple n'a point d'issue: Livre de Correspondence du Consistoire 21. Juli 1717. 2) S. die Beschlüsse vom 31. Juli und 22. August 1709. 3) Königliches Archiv der Provinz Sachsen: A. 5. XXI, 32. — Geh. Staats-Archiv in Berlin Rep. 122. 18a Magdeburger französis. Colonie: Generalia II. 4) Livre de Correspondence du Consistoire. 5) Presbyt. Archiv, C. 4. 6) Presbyterialprotokoll II, 320. 7) Presbyter. Akten L. 3. 8) Presbyter. Protokoll II, 348. 9) Presbyter. Akten L. 3. 10) Magdeburg. Staatsarchiv, Kammer, XXI, 32. — Presbyterial-Akten, Lotterie Bd. I, 1729 f. 11) Grand livre de la lotterie tirée en quatre classes en faveur des pauvres de l'église française de Magdebourg 1729 f. T. I, 1731 f. T. II. 12) Regierungs-Archiv von Magdeburg: Consistoire supérieur. 13) Presbyt. Akten L. 3. 14) S. oben Bd. II, 439 fg. 15) Geh. Staats-Archiv R. 122. 18c. Vol. XXXIII. 16) Frau des Berliner Advokaten, Freundin der Olympie d'Alençon, der Schwägerin des Oberst Noë de Béquignolles S. oben Bd. I, 606 fg. 17) Presbyter. Akten R. 2. 18) S. hier den Abschnitt: „Schulen“. 19) Presbyter. Akten K. 3. 20) Presbyt. Akten K. 3: Barthél. Charton zahlte 10 Thlr., ebensoviel die Prinzess Heinrich; 2 Thlr. die kleine Prinzess von Preussen. — An Materialien wurde zur Form gebraucht: 3 Schock Eier, das Schock zu 10 Ggr., 8 Pfd. Wachs à Pfd. 10 Gr., 16 Pfd. Flachs à Pfd. 4 Ggr., 14 Pfd. Kalk à Pfd. 4 Gr. — Zu den 6 Centnern der alten Glocke wurden 2 Centner Zusatz erfordert.



Hauptstück IX.

Des Tempel's Brand und Wiederaufbau.

Un temple relevé ranime les accents
De la dévotion en Toi se confiant.

Hymne pour la dédicace¹

31. Août 1806.

Am 19. August 1804 um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens wurde die Stadt geweckt durch den Klage-ton der Sturmglocke. Unser Tempel stand in Flammen. Das Feuer war oben auf dem Kirchboden ausgebrochen² und hatte dort grosse Verwüstungen ausgerichtet. Grösser und erschreckender war sein Fortschritt. Es schmolz die Glocke. Es erfasste den Thurm: Brennend fiel er nieder, zündete das Küsterhaus an und legte es in Asche mit-sammt dem Sitzungszimmer des Presbyteriums. Nur mit Mühe rettete der Kassirer L. D. Maquet die beiden Paquete Obligationen der Armen- und der Waisen-Kasse. Auch die anderen Papiere rettete man und barg sie theils in der Kirchengruft, theils bei dem Kantor Rubeau. Nun fiel die ganze Feuermasse in das Kirchenschiff, zündete die Kanzel an, verzehrte die Bänke, schmolz die Orgel, verbrannte die 100 Gesangbücher und liess binnen noch nicht zwei Stunden von dem schönen Gebäude nichts übrig, als die öden Mauern. Die Flamme theilte sich dem Hause des Thürstehers mit, zertörte es zur Hälfte, frass die beiden angrenzenden Holzmiethen der Pastoren und drohte auch das Pfarrhaus zu ergreifen.

Dem 72jährigen Pastor Dihm lag der Schreck so tief in den Gliedern, dass er Monate lang ausspannen musste. Doch auch die gesammte Gemeinde war tief niedergeschlagen über den Verlust dieses so herrlichen Tempels,³ der jetzt nicht bloss als ein Zufluchtsort für die Frömmigkeit — 1804 galt ja „die Natur“ für ein besserer Tempel — sondern als ein Meisterstück der Architektur in Betracht kam. Man muss es dem Coloniepatrotismus verzeihen, wenn er in der Stadt des Domes unsere französische Kirche die schönste von allen nannte (notre église est la plus belle de la ville). Man traf nun Massregeln, wenigstens

das aus dem Feuer Gerettete zu erhalten. Die Hospitaliten wurden aufgeboten, auf dem Hof der Kirche nacheinander Wache zu stehen, dass von den dort herumliegenden Werthsachen nichts gestohlen werde.

Gleich den Tag nach der furchtbaren Feuersbrunst entbot uns das **wallonische Presbyterium** seine schöne, geräumige gothische Kirche, eine Kirche, die heute noch ein mehr französisches Gepräge trägt als die unsere: 1) Durch die französischen Bibelsprüche, die an den Emporen strahlen; 2) durch die französischen Gesetzestafeln (10 Gebote), welche über dem Kommuniontisch angebracht sind; 3) durch das Kantor- oder Lektorenpult, welches nach altem hugenottischen Brauch noch immer unter der Kanzel steht.

Um sich gegenseitig nicht zu stören, setzte man den französischen Vormittags-Gottesdienst auf 10 Uhr an, den französischen Nachmittags-Gottesdienst vorläufig aus. Der erste Gottesdienst in der gastlichen Kirche (**2. September**) rief der Gemeinde die Tage der Verbannung ihrer Väter zurück. „Wie lieblich sind Deine Wohnungen, Herr Zebaoth: Meine Seele verlangt und sehnet sich nach den Vorhöfen des Herrn“, so sang die Gemeinde aus dem 84. Psalm. Und Prediger Desca antwortete mit dem Text Amos 8, 11: „Siehe, es kommt die Zeit, dass ich einen Hunger in das Land schicken werde, einen Hunger nach dem Wort des Herrn.“

Die Real - Antwort gab leider der gleich folgende Vers (12) des Propheten im Bezug auf die rationalistische Zeit: „Sie werden umlaufen und **des Herrn Wort suchen und doch nicht finden.**“ Es war jene Zeit, in welcher die Bibelleser keine Ahnung hatten, dass Jesus selber **die** für **Teufelskinder** ausschreit, die ihn nicht als **Gottes Sohn** anerkennen; dass Jesu letzter, höchster und testamentarischer Befehl die **Heidenmission** ist; dass Jesus neben dem **Christenthum** keine einzige Religion als Wahrheit und heilskräftig zugiebt; dass Jesu ganzes Leben und Wirken von wirklichen und wahrhaften **Wundern** durchwirkt ist; keine Ahnung, dass in der Bibel niemand auch nur annähernd so oft, so ausdrücklich, so scheinbar unmotivirt vom „persönlichen“ **Teufel** und von der „ewigen **Hölle**“ spricht, als Jesus.

Am 16. **Septb.** feierte man in der fremden Kirche die erste Kommunion. Prediger Provençal hatte den Text Math. 5, 6: „Selig sind die da hungert und dürstet nach der Gerechtigkeit: denn sie sollen satt werden.“ Es erschienen 134 Kommunikanten. Allein die Gerechtigkeit, die man predigte und nach der man durstete, war jene Intelligenz, welche die starken Geister zum „Nichts“ führt, und jene Moral, die, in jedem kräftigen Leiden versagend, die Aussaat war für die überreiche **Selbstmords-Ernte des Rationalismus**. Das heilige Abendmahl galt für nichts als ein kaltes **Gedächtniss**. Die himmlische Glaubensgerechtigkeit des elenden und verlorenen Sünders allein durch das Blut Jesu kannte man damals nicht, oder man verhöhnte sie. Was war da aus der kalvinischen Seelenspeise und der persönlichen Aneignung des auferstandenen Gottessohnes geworden?

Nos Communions ont toujours eu quelque chose de touchant:⁴ das genügte der rationalistischen Sentimentalität: ein rührendes Andenken.

Zwei Tage schon nach der **Katastrophe**, am 21. August 1804, waren im „Lindwurm“, einem Hause am Breiten Wege, das der Kaufmannschaft gehörte, die Familienhäupter der Gemeinde, im Ganzen 48, mit den vom König zur Kirchen- und Schulvisitation herübergesandten **Commissairen** zusammengekommen. Namens der Familienhäupter hatte Färber Abraham David **Coste** letztere gebeten, sie möchten sich doch für den **Wiederaufbau der Kirche** verwenden, da ja eine dauernde Simultan-Benutzung einer andern Kirche grosse Uebelstände mit sich führe: das Beste wäre eine **allgemeine Kollekte** im preussischen Staat. Dieser Coste'schen Petition schlossen sich durch Namens-Unterschrift Rath du Vignau (sic), Jean Jacq. Cuny, Charles Lefebure, La Paume, Louis Courtois, Pierre Faucher, Guill. L'hermet, Charl. Guill. Wiseur, Jean Elie Palis, Jean Phil. André, Pierre André, P. M. Laborde, F. G. Dihm, Louis David Maquet, Jacq. Eman. du Mesnil, Jean Fréd. L'hermet, Fré. Détroit (maître d'école), Jacq. Souchon, Rubeau, Jean Guiraud, Flamary, Charles Maquet u. a. an. Gleich in der General-Versammlung wurde für den Wiederaufbau kollektirt: die Zeichnung ergab über 2000 Thlr.

Dem von der Versammlung erwählten Einnehmer der Kollektengelder **Flamary** fügte das Presbyterium, weil er oft verreist war, den Ancien **F. G. Dihm** als Stellvertreter bei. Ihr privater Uebereifer machte sich sofort auf den Weg⁵: zwei Verfügungen der Kön. Domainenkammer sprachen das Veto.

Inzwischen war die Bitte des Consistoire um Gewährung einer **allgemeinen Kollekte** 25. August d. J. an das Consistoire supérieur gegangen. Einen Aufruf fügten sie bei, der in seiner Art ein Meisterstück ist.⁶ Verlange man doch nicht einen so grossartigen Tempel wieder, wie der alte war, sondern nur, über der Gruft unserer edelsten Todten, **ein bescheidenes Bethaus**, das die Existenz unserer Gemeinde rettet. Bei den Bluts- und Religionsverwandten, deren Väter unsere Leidensgefährten waren, wage man es, zu bitten: Gebt der seufzend und obdachlos umherirrenden Frömmigkeit einen Zufluchtsort, wo sie ihren Eifer für die **Tugend**, ihre Sehnsucht nach **Unsterblichkeit** und ihren Enthusiasmus für das **öffentliche Wohl** wieder anfachen könnte. Alle Freunde der **Humanität** werden für diese heilige Unternehmung aufgerufen, dass sie sich und ihrem Wohlthun ein Denkmal in unserer Stadt errichten möchten.

Im Consistoire supérieur⁷ stimmt der einflussreichste Rath de Lanzicolle für eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte dans toutes les églises du pays, auch an die jenseits der Weser; nur nicht nach Cottbus, wo kein französischer Gottesdienst mehr gehalten werde. Erman beklagt (im Brief vom 27. d. M.), dass der beste aller Könige durch die allgemeine Ueberschwemmungsnöth gehindert sei, den Magdeburgern so wohl zu thun, wie er gern möchte; sekundirt aber auf's kräftigste das Sammelwerk, besonders auch in den reichen Kirchen Hamburg, Leipzig, Frankfurt a. M. Er ist es, der die Abfassung eines Mémoire historique vorschlägt: Avez Vous pu sauver Votre régistrature? Am 18. September befürwortet die Oberbehörde die Kollekte und am **25. d. M.** erscheint die königliche Genehmigung.

Die Oberbehörde selber lässt nun ein Circular drucken (11. Oct.) das, „per Conseiller de la Justice supér. Illaire,“ mechanisch auch

an das Cons. franç. de Mgdb. ergeht, damit die Gelder ihr, von ihr jedoch nach Magdeburg an die — Kriegs- und Domainen-Kammer gesandt werden. Berlin und Frankfurt a. d. Oder blieben von allen auswärtigen Collecten eximirt, weil schon überlastet.

Am 19. August 1805 war der Filtrir - Prozess der Provinz zu Ende. Die Magdeburger Domainen-Kammer sandte die 119 Thlr. 21 Gr. 11 Pfg. an die hies. Justice und diese das Geld an unser Presbyterium. Die grössten Gaben flossen dennoch wie aus Magdeburg selbst so aus Berlin,⁸ Königsberg, Hamburg und Leipzig.⁹

Doch bei Liebesgaben hat das Scherflein der Wittwe einen Werth. Wir freuen uns zu verzeichnen, dass in unsere Kapelle mitverbaut ist, was die kleinen französischen Gemeinden an den Oberkonsistorialrath Illaire nach Berlin sandten. Es schickten die Pastoren **J. S. Violet** aus Angermünde 16 Thlr., aus Battin 5 Thlr. 2 Gr. 6 Pfg., **Theremin** aus Bergholz 4 Thlr. 5 Gr.; **Prin** aus Bernau $\frac{1}{2}$ Thlr., **Bonte** aus Burg 3 Thlr. 4 Gr., **Chazelon** aus Buchholz 1 Gr. 6 Pfg.; Ancien **Niquet** aus Braunsberg 15 Gr. 6 Pfg.; Prediger **Bock** aus Brandenburg 2 Thlr. 2 Gr. 6 Pfg., **Küster** aus Calbe¹⁰ 3 Gr. 2 Pfg., **Mila** aus Köpenick 6 Gr., **Bender** aus Emmerich 1 Thlr., **Theremin** aus Gramzow 3 Thlr. 1 Gr., **Pourroy** aus Halberstadt 7 Thlr. 6 Gr.; Ancien **Bassenge** aus Halle 11 Thlr.; Pastor **Reuscher** aus Müncheberg¹¹ 5 Gr., **Villaret** aus Neuhaldensleben 3 Thlr. 8 Gr. 1 Pfg.; **Pascal** aus Prentzlau 6 Gr.;¹² **Centurier** aus Parstein 14 Gr.; **Papin** aus Potsdam 9 Gr. 6 Pfg.; **Chodowiecki** aus Schwedt 11 Gr. 9 Pfg.; **Heidenreich** aus Stargard 14 Gr. 6 Pfg.; **Dihm** aus Stendal (18. November) 2 Thlr. 20 Gr.; **Reclam** aus Stettin 17 Gr.; **Roquette** aus Strasburg i. U. 12 Gr.; **Maréchaux** aus Wesel 33 sous (sic!); **Centurier** aus Gr.-Ziethen 20 Thlr. (!) 4 Gr., und aus Kl.-Ziethen 13 Gr.

So ganz centralisirten sich die Gaben in Berlin, dass nicht bloss Halle, Calbe, Neuhaldensleben dorthin sandten für Magdeburg, sondern dass ebenso Prediger Dihm sen. verfuhr, als er in der hiesigen wallonischen Kirche beim französischen Gottesdienst am 11. November 1804: 10 Thlr. 21 Gr. 6 Pfg. sammelte.

Die Gemeinden **Königsberg** und **Minden** mussten erst gemahnt werden. Noch am 3. Juni 1805 macht Pastor **La Caval** am ersteren Ort Schwierigkeiten. Er müsse sich erst mit dem Magistrat in Verbindung setzen. Doch empfiehlt ihm das Consistoire supérieur direkt vorzugehen. Das half. Am 11. Juli 1805 sendet das Consistoire von **Königsberg** 50 Thlr. (untz.: Past. mod. Schlick, Past. La Caval, Anciens Debeau, Cigoul, Fontaine, Rymar).

Das Consistoire der **Berliner** Colonie hatte nicht gewartet, bis eine Privat-Bitte des hiesigen Presbyteriums erging, sondern aus freien Stücken **100 Thlr.** gesandt für das ebenso nothwendige, wie heilsame Werk. „La somme modique nous parait aussi disproportionnée à Vos besoins, qu'elle l'est au désir que nous aurions de Vous aider d'une manière efficace. Mais il faut être juste avant d'être libéral.“ Sie schlagen desshalb vor, in Berlin einen öffentlichen Aufruf ergehen zu lassen unter Angabe der Magdeburger Sammelstelle. Mr. Paul Antoine **Jordan**, Secrétaire du Consistoire, erbierte sich, die Privatgaben von Familienvätern für den Wiederaufbau des französischen Tempels in Magdeburg anzunehmen.

Am 29. April 1805 danken les Pasteurs et Anciens de l'église française de Magdebourg, untz. Provençal, Past. mod. und D. Maquet, Ancien, für das reiche Geschenk: „**La mère-colonie** se distingue par un acte fortement prononcé de bienfaisance, comme elle s'est distinguée toujours par la sagesse de son administration et le caractère respectable de ses membres.“ In Folge des Privat-Aufrufs kam wenig ein. Am 24. Juni d. J. werden die 20 Thlr. Gold und 1 Thlr. 21 Gr. 6 Pfg. Courant hergeschickt, mit der Begründung, die meisten Mitglieder hätten vorher schon privatim gegeben. Das Presbyterium quittirt mit Dank 4. Juli d. J.¹³

Am 15. December 1804 kommen 25 Thlr. aus **Altona**; am 31. März 1805 100 Thlr. Gold von **Hamburg** mit einem lebenswürdigen Brief vom 12. d. M. untz. H. G. J. Dumas, Past. und Diedr. Bertheau, ancien et secr.. Aus Frankfurt a. M. kam schon am 9. October 1804 ein **sehr lebenswürdiger** Brief des Consistoire (untz. Souchay, Past.; Jér.

Badollet, Past.; Pierre Fréd. d'Orville und Jean de Bary, Anciens), der da motivirte, warum man leider! nichts geben könne. Frankfurt sei rings in der Runde umgeben von sehr armen französischen Gemeinden, die seinem Diakonat zur Last fielen. Auch sei den Frankfurtern nie erlaubt worden im Preussischen zu sammeln. Endlich sehe man nicht ein, warum sich die **Franzosen** nicht mit den **Wallonen vereinigten?** „Dieu veuille faire toujours fleurir au milieu de Vous la piété, la vertu, l'abondance et la paix.“¹⁴

Am 23. October 1804 erging ein Beileidsbrief des Pastor prim. de l'église réformée française aus Kopenhagen, Ferd. Louis Mourier, dahin, dass die Gemeinde, die selbst einst den Brand ihrer Kirche erlebt hat, den herzlichsten Antheil nehme: doch sei die Kirchenkasse erschöpft, ja mit Schulden belastet; die Gemeinde zähle viele Arme und Bedürftige. Auch das Consistoire der (französisch) reformirten Kirche von Leipzig versichert, angesichts ihrer eigenen Noth, ihr unendliches Bedauern, in die Fremde nichts geben zu können (20. November 1804).

Desgleichen bedauert das Kasseler Consistoire (untz. Ramus, Past. und Lagisse, Ancien et secr.) recht warm und lebhaft, dass die Unterhaltung eines grossen Hospitals es ihnen ganz unmöglich mache, Gelder in die Fremde zu senden. (6. Dec.)

Der vom Bau-Conducteur **Costenoble** entworfene **Plan** zum neuen Tempel wird, nachdem er von der Baukommission unserer Kirche genehmigt ist, den Familienvätern unterbreitet und gut geheissen (24. März 1805). Der Anschlag des Zimmermeisters Struve ging auf 5425 Thlr. 14 Sgr. 5 Pfg., der des Zimmermeister Winterstein auf 5804 Thlr. 21 Sgr. 10 Pfg. Das Abbrechen der zu gross gewordenen alten abgebrannten Kirche wird dem Maurermeister Jo. Wilh. Richter übertragen.

Die französische Justiz lieferte 119 Thlr. 21 Gr. 11 Pfg. als Kollekte aus dem gesammten Herzogthum (22. August 1805). Aus der Feuerkasse aber 917 Thlr. 23 Gr. 4 Pfg. (21. November 1805): davon entfielen 25 Thlr. 4 Gr. als Ersatz für den von Herrn Pastor Dihm gehaltenen Schaden.

Am 30. Januar 1806 meldet das hiesige Presbyterium, seine Baukasse sei gänzlich erschöpft. Die Königliche Domainenkammer habe bisher nur einen kleinen Theil der Gelder abgeliefert. Auch die **Erträge aus den französischen Kirchen** ständen aus. Das Total derselben beläuft sich, nach Abzug der Porti, auf 58 Thlr. 7 Gr. 9 Pfg. Diese werden nun von Berlin an die hiesige Domainenkammer abgesandt, welche darüber quittirt (23. April 1806).

Am 23. Juli 1806 beschloss das Presbyterium über der Thür des neuen Tempels eine französische Inschrift anzubringen. Ist aber nie geschehen. Warum, erhellt nicht.

Endlich war der neue französische Tempel vollendet. Am 31. August 1806 sollte die **Kirche eingeweiht** und dabei das von Provençal verfasste Mémoire historique an die Wohlthäter vertheilt und versandt werden. Auch an das Consistoire ordinaire und die Justice supérieure sandte man einige Exemplare. Zur Feier waren Se. Exc. der Gouverneur v. Kleist, Oberst Kommandant **du Trossel**, Regierungspräsident von Vangerow, Kammerpräsident v. Bülow, die Bürgermeister des deutschen und die des wallonischen Magistrats, der Abt Resewitz, der Abt Scheve, das wallonische und das deutsche Consistoire und der lutherische Senior eingeladen worden.¹⁵ Ancien Dihm war beauftragt, ein Dutzend Stühle anzuschaffen, pour garnir les tribunes. Vormittags predigte Provençal über Psalm 84, V. 1; nachmittags Dihm über Psalm 26, V. 8. Es kamen ein 92 Thlr. 19 Gr. 4 Pfg., darunter 47 $\frac{1}{2}$ Thlr. Gold. Der Musiker Niero erhielt 12 Thlr. pour la musique lors de la dédicace du Temple und der Organist M. Zachariae 5 Thlr. für seine Komposition.

Im Sommer 1840 wurde die Kirche innen und aussen für 122 Thlr. durch Maurermeister Targé restaurirt, auch eine neue Kanzel gebaut für 61 Thlr. 15 Sgr. durch Tischlermeister Hautog.¹⁶

In den Jahren 1848 und 49 hat man bisweilen auch unsere Kirche auf Bitten des Magistrats zu Wahlzwecken hergegeben. Seit Anfang Juni 1856 diente sie jener monatlichen

Erbauungsstunde, die Consistorialrath Sack um 5 Uhr hielt.¹⁷
Mit dem 19. Juli 1857 hörten diese Abendvorträge auf.

Auch ist in unserer Kirche je nach dem Turnus die reformirte Kreissynode gehalten worden.

1) Mémoire historique sur la fondation de l'église française de Magdebourg, 1806 p. 27 sv. 2) Ueber die Schuld des **Küsters** S. hier den Abschnitt, sowie den andern: „Schulen“. 3) Très-beau temple, berichten schon die königlichen Visitatoren von 1794. — Erman 1804: un si beau monument du zèle des premiers réfugiés. 4) Mémoire historique, p. 30. 5) U. a. schenkte Frl. Stercki dem Presbyterio für den Kirchenbau einen Wechsel über 75 Thlr. Gold und 25 Thlr. Courant (Presb. Akt. K. 4). 6) Abgedruckt hier III², 297 fgd. — Ueber die religiöse Seite dieses Aufrufs S. hier III¹ A, 422 fgd. 7) Kön. Regierungs-Archiv Magdeburg: Consist. supér. Nr. 421. 434. 8) Plusieurs membres de l'église de Berlin ayant manifesté le désir, de contribuer au rétablissement de notre temple, il a été résolu d'écrire à quelques uns d'entre eux (22. November 1804). 9) Mémoire historiq., p. 31. 10) Dort war nämlich der Gottesdienst mehrere Monat ausgefallen, wegen Kantor Faucher's böswilliger Dienstverlassung. 11) Pastor Snethlage aus Minden nichts. 12) All' ihr Uebriges sei an die Abgebrannten nach Bagemühl gegangen. Ihr Kapital dürfen sie nicht anreissen. 13) Unsere Presbyt. Protokolle d. J. Vgl. Archiv des Consistoire français von Berlin: Eglises du pays II. 14) Presbyt. Act. K. 4. 15) 1 Thlr. 6 Gr. Voiture pour inviter Mr. le Gouverneur et les Présidents pour assister à la dédicace du Temple. 16) Presbyt. Archiv K 3. 17) Presbyt. Archiv K. 6. Für die Küsterdienste bei den 12 Vorträgen wurden 6 Thlr. liquidirt, was Sack zu hoch fand.

Hauptstück X.

Die Umgebung des französischen Tempels.

»Das Haus der Elisabeth Becker, geb. von Hutten, mit dem es umgebenden geräumigen Platz »zum Sack« genannt.

Kaufkontrakt vom 6. März 1704.

(II, 439.)

Der Vorplatz des französischen Pfarrhauses hat seine eigene Geschichte. Am 6. März 1704 kaufte die Gemeinde von der Frau Hauptmann Becker, Elisabeth, geb. von Hutten, mit dem Pfarrhause zugleich „den es umgebenden geräumigen Platz „zum Sack“ genannt“.¹ Diesen Platz bepflanzte die Kirche mit **Nussbäumen** gradeso wie den Platz hinter dem Pfarrhause.² Sonst hat die Kirche diesen Vorplatz nicht weiter verwerthet.

Im Sommer 1821 fiel der Platz der Gemeinde lästig. Oberbürgermeister Francke forderte sie auf, das **Pflaster vor dem Pfarrhause** zu erneuern und zu erhöhen (7. August 1821). Dazu verspürte die Gemeinde keine Lust. Francke mahnte. Er mahnte fünf Mal. Ich weiss nicht, ob die Gemeinde schliesslich das Pflastern dem Magistrat überliess und dadurch den Schein warf, als ob der Platz ein öffentlicher sei.

Jedenfalls machte der Besitzer des Hauses, Französischer Gang 2, **Zimmerpolier Dannenberg**, diese Unklarheit sich zu nutzen.³ Von den zwei Nussbäumen vor der Seitenfront seines Hauses wurde der im Winkel nach der „freien Vereinigung“ hin öfter von Fremden verunreinigt und dadurch jener Winkel seines Hauses, der an die Mauer der „Vereinigung“ stösst, den Schwammbildungen ausgesetzt. Beide Bäume aber wurden, wenn die Nüsse reiften, von Strassenkindern und sonstigen Unbefugten beworfen und beklettert, zum Schaden der Fenster seines Hauses. Weder die Gemeinde noch die Polizei hatten ihm je wirksamen Schutz gewährt, noch überhaupt solchen gewähren können: man hätte

zwei eigene Wächter anstellen müssen, den einen für den Tag, den andern für die Nacht. Ueberdies standen die Nussbäume längst, als Dannenberg das Haus kaufte: der daran geknüpfte Uebelstand war ihm also vorher bekannt, ebenso wie die Annehmlichkeit, mitten in der Stadt grüne Bäume dicht vor dem Fenster zu haben. Dannenberg half nun sich selber.

Im Frühjahr 1836 schuf er sich auf dem Terrain unserer Gemeinde zwei kleine Vorgärten: den einen im Winkel neben der „Freien Vereinigung“, den anderen an der Ecke der Strasse. Damit annektirte er für sich beide der Kirche gehörigen Nussbäume. Um sich aber aus diesen beiden Vorgärten einen Dauerbesitz zu verschaffen, liess er sie mit einem, wie alle Prediger, Presbyter und viele Kirchbesucher bezeugten, alt gekauften Gezäune umgeben. Dann richtete er in dem Winkel aus alt gekauften Brettern ein Ställchen her. Und liess nun heimlich durch den Grundbuchrichter als „zu seinem Hause gehörig“ das Ställchen und das Gärtchen als „mit einem alten Gezäun versehen,“ vom Richter in das Grundbuch bona fide eintragen. So setzte er sich in den Besitz von jenen Theilen des unserer Gemeinde gehörigen Platzes.

Das Presbyterium machte ihm Vorstellungen. Da diese nichts an der Sachlage änderten, wandte es sich schon am 6. Juli 1836 mit einer Klage an die Polizei. Letztere forderte vom Presbyterio die Karte seines Besitzes. Nun aber hatte man weder beim Kauf vom 6. März 1704 eine Karte beigelegt, weil alle Grenzen damals klar und unbestritten waren, noch auch später Veranlassung gesehen, solche Besitzkarte nachholen zu lassen. Die Polizei glaubte sich deshalb ausser Stande, der Beschwerde des Presbyterii Folge zu geben.

Jetzt besserte Dannenberg sein sog. „Eigenthum“ aus und richtete sich auf Dauerbesitz ein. Das Presbyterium wandte sich endlich am 9. Juni 1852 mit einer Beschwerde an den Magistrat, „um unsere Rechtsame gegen unsern Nachbar zu wahren.“ Naiv genug, denn der deutsche

Magistrat hatte, so lange die Colonie bestand, stets ihre Privilegien angegriffen, nie aber sie in irgend einem Recht geschützt:⁴ Auch gab ihr der Magistrat den Rath, den sie sich selber längst gegeben, zur **Anstellung einer Possessionsklage gegen den Nachbar**. Ja, ja, beati possidentes.

Ueberdies ist es stets mit einem Odium verbunden, wenn eine kirchliche Behörde der Protestanten um Hab und Gut mit den Nachbarn Prozesse führt.

Durch die Straflosigkeit aller seiner Anmassungen übermüthig geworden, ging der Besitzer des Nachbarhauses im **Februar 1855** so weit, den noch frei gebliebenen Platz vor dem Pfarrhause mit grossen Fässern zu belegen und zu überfüllen. Die Polizei that nichts, der Magistrat drückte die Augen zu.

Am 15. d. M. schickte sich das Presbyterium an, die noch nicht verjährten Uebergriffe energisch zurückzuweisen, da man von der Tags zuvor erneuten Aufforderung an den Magistrat „zur Abstellung dieses Missbrauchs“ wohl kaum mehr Hülfe erwartete.

Man übergab die Sache dem **Justizrath Harte**. Sein Gutachten vom **21. April 1855** lautete nicht ungünstig für das Presbyterium. Der Käufer des Dannenberg'schen Hauses zog nun schleunigst die Fässer zurück. Da sich jedoch in unseren „Skripturen“ keine Karte von dem am 6. März 1704 gekauften Grundstück vorfand und da der Kreisgerichtsrath **Balan** dem Presbyterio mittheilte, dass zu dem Hause, Gang zur Französischen Kirche No. 2, ein Ställchen und ein Gärtchen **in den Grundakten eingetragen** stehen, so beschloss „das“ Presbyterium [d. h. die drei Presbyter Lhermet, C. Maquet und D. Laborde, ohne den nicht (!!!) mitunterzeichneten Prediger], diese Sache nicht weiter zu verfolgen. . . .

So haben denn Dannenberg's Nachfolger im Besitz an der Stelle, wo einst das Ställchen stand, eine **grosse Remise** erbaut und darüber ein **dreistöckiges Vorhaus**; und, nachdem sie jüngst auch den zweiten Nussbaum abgehauen und den davor befindlichen Prellstein entfernt hatten, an Stelle des Vor-

gärtchens (!) eine **breite, massive Werkstatt** erbaut,*) um auch hier seiner Zeit — auf dem Boden der Kirche — sobald es ihr Interesse räth, dicht vor dem Pfarrhause einen dreistöckigen Oberbau zu errichten. Principiis obsta! Man hätte sich 1821 der befohlenen Pflasterung unseres Grundstücks nicht entziehen sollen. Wer Recht behaupten will, muss auch Pflichten erfüllen.

Das Herausbrechen eines **Fensters** nach dem Hof unserer Kirche durch Schütze, den Besitzer des Grundstücks **Grosse Marktstrasse 20**, soll in das Hypothekenbuch eingetragen, und das Fenster vorschriftsmässig vergittert werden, so dass der Kirche nach Verlauf von 10 Jahren das Recht zusteht, das Fenster zumauern zu lassen (25. Sept. 1872).

Der nördlich hinter unserer Kirche und östlich neben ihr gelegene Raum („Kirchhof“) diene theils als Kirchengarten, theils als Pfarrgarten, theils später zeitweise als Küstergarten.

Der sog. **Kirchengarten** (westlich vom Pfarrgarten) wurde an den Kaufmann **C. H. Pilarik** auf 10 Jahre zu 30 Thlr. Gold jährlich verpachtet (11. Februar 1835).⁶ Für die 10 veredelten Obstbäume sind nach Ablauf der Pacht 10 dergleichen in guten veredelten Sorten unentgeltlich zurückzulassen. Die **Planke** zur Trennung vom übrigen Theil des Kirchhofs hat Pächter auf seine Kosten herzustellen: sie verbleibt der Kirche. Nun aber verzog Pilarik nach Schönebeck. Am 7. Januar 1842 bittet er deshalb, ihn von dem Vertrage zu entbinden. Sein Schwager, pens. Polizei-Kommissar Foerster, unterstützt das Gesuch. Das Presbyterium einigt sich, für Ueberlassung des Gewächshauses, der Laube, der Spaliere, der Planke und sämtlicher Obstbäume (4 ausgenommen) und Sträucher, ihm 150 Thlr. zu zahlen (4. Februar 1842).

Kaufmann **Carl Denecke** übernimmt nun bis Ablauf der Pachtzeit (1. April 1845) den sog. **Kirchengarten** gegen 30 Thlr.

*) Der grobe Unfug bei diesem Bau, die Ungehörigkeiten und die Uebergriffe der Nachbarn, die sich in Beschimpfungen des Pfarrers und seiner Familie zuspitzten, gaben der Staatsanwaltschaft Veranlassung zu einem Prozess (19. April 1886), der mit dem Gefängniss der vier Hauptschuldigen zu enden drohte, als der Pfarrer die Klage zurückzog. Alle Beteiligten gaben nun dem Pfarrer eine öffentliche Ehrenerklärung, unter Betheuerung, dass sie ihn nicht hätten beleidigen wollen. Und so war die Sache beigelegt.

Courant jährlich. Zur Reparatur des darin befindlichen kleinen Gebäudes trägt die Kirchenkasse 12 Thlr. bei (25. Juli 1849).

Seit 25. Juli 1851 pachtete die **Loge Ferdinand zur Glückseligkeit** den **Kirchgarten** zunächst auf 30 Jahre, für 40 Thlr., dann wieder von 10 zu 10 Jahren zu 50 Thlr. jährlich. Für den Fall eines Verkaufs des Grundstücks steht uns halbjährige Kündigung frei. Für die Baulichkeiten und Anlagen zahlt die Loge 150 Thlr.

Am 25. Juli 1881 pachtete die Loge auch den **Pfarrgarten**: für **beide Gärten** zusammen hat sie jährlich 600 Mk. zu zahlen, ein Satz, der 30. April 1891 wieder auf zehn Jahre prolongirt wurde. *)

Ihr Gesuch um käufliche Erwerbung beider Grundstücke vom 7. December 1868, 11. September 1871 und 3. März 1880 wurde jedesmal einstimmig abgelehnt. Ebenso das vierte Gesuch vom 3. September 1884.

Das Gesuch der Loge, einen Theil der **Grenzmauer** um $1\frac{1}{2}$ Fuss auf die Hälfte ihrer Stärke zu erhöhen, wurde am **14. Februar 1852** unter der Bedingung genehmigt, dass 1) der Rest der Mauer niemals erhöht wird; 2) die Loge aus jener Erlaubniss kein Recht herleitet; 3) dass die Loge die Abdachung nach unserer Seite auszuführen übernimmt; 4) dass diese Bedingungen in das Grundbuch eingetragen werden. Auch bei der Verlängerung der **Veranda** seitens der Loge wird Rechtsanwalt Costenoble beauftragt, die hypothekarische Eintragung zu bewirken (20. September 1871. Vgl. 30. October 1871, 16. November 1872, 30. April 1880, 30. April 1891).

Da die Passage durch unser Grundstück von Logenmitgliedern ohne unsere Erlaubniss benutzt und missbraucht wurde, zog das Presbyterium auch die von ihm an 2 Logen-Mitglieder ertheilte Erlaubniss am 11. Mai 1865 wieder zurück, „damit nicht aus derselben eine Observanz entsteht“ und verbot am 25. d. M. sämmtlichen Logenmitgliedern den Durchgang über den Hof der Pfarre.

*) Schon am 5. Juli 1862 wurde ein Situationsplan beigelegt.

Die Kirche hat im Lauf der Jahrhunderte mit so vielen Nachbarn Streit und Prozesse gehabt und ist in ihrem Eigenthum von so vielen Seiten arg benachtheiligt worden, dass sie herzlich froh sein kann, in der Loge einen ehrlichen und anständigen Nachbar zu besitzen. Natürlich gilt auch hier: *Toujours en vedette!*

¹⁾ S. hier oben II, 439. ²⁾ Diese Nussbäume kommen öfter in den Akten vor: einer derselben wird zu 2 Thlr. im Jahre 1790 dem Tischler Courtois überlassen. ³⁾ Gemeinde - Akten. Lit. A. Nr. 10 de 1731 fg. — Presbyt. Protokolle. ⁴⁾ S. S. hier III¹ A. 83—126. ⁵⁾ Presbyt. Akten P. 12.

Theil II.

Im Presbyterium.

Les Anciens et Diares sont déposés pour
les mêmes causes que les Ministres de la Parole
de Dieu.

Discipline des églises reformées
de France: III, 9.



Abschnitt I.
La Vénérable Compagnie.

Hauptstück I.

Die Aufgabe des Presbyteriums oder Consistoire.

Avoir pasteurs, surveillans et diacres, afin que pureté de doctrine ait son cours, que vices soient corrigés, que les pauvres et affligés soient secourus et que leurs assemblées se fassent au nom de Dieu.

Synodal-Instruction 1563.

Die presbyterial-synodale Kirchenverfassung¹ ist nach hugenottischer Auffassung **Glaubensartikel**, weil wesentliches Gnadenmittel in der biblischen Kirche. An die Kirche der ersten Liebe, als dem Inbegriff und fruchtbaren Keim jeder Christgemeinde, wurde Presbyterium und Synode von Gott gegeben. Die presbyterial-synodale Kirchenverfassung der apostolischen Zeit ist keine konstitutionelle Geldbewilligungsmaschine unter fürstlicher Controlle, sondern sie ist das **Sprachorgan** und **Werkzeug**, wodurch **der heilige Geist** die Kirche Christi regiert. Presbyterium und Synode haben nach der Bibel keinen andern Zweck als Einheit und **Reinheit der Lehre** Jesu aufrechtzuerhalten, Einigkeit und **Heiligkeit aller Christgemeinden** und ihrer Glieder in der Kirchenzucht der Liebe zu fördern. Als ein heiliges Ding, das der Kirche Heil bringt, nennt Tertullian die apostolische Kirchenverfassung ein „Sakrament.“

Weil die presbyterial-synodale Kirchenverfassung in den Urkunden der Vollkommenheit, in den heiligen Schriften des neuen Testaments, selber wurzelt, wurde sie und musste werden das Erbstück und Nationaleigenthum der **hugenottischen Kirche**, die auf ihre Fahne schrieb: **nur die Schrift, überall die Schrift, die ganze Schrift**. Und dass man im Désert wie im Refuge den Sinn der Kirchenverfassung apostolisch deutete d. h. als Lehreinheitsmittel und Sitten-

reinigungsmittel verstand, beweist die Thatsache, dass überall unter den Hugenotten jeder Presbyter und daher auch jeder Synodale **auf zweierlei** eidlich **verpflichtet** wurde: auf die **Confession de foi** und auf die **Discipline ecclésiastique**. Einheit des Glaubens und Reinheit des Lebens sind für den Hugenotten der Inhalt jener Form, die von der Apostel Zeiten her sakramentale Weihe empfangen hat. Und wenn im Désert wie im Refuge das Symbol der Hugenotten jener **brennende Busch** geworden ist, der nie verbrannte, weil Gott der Herr aus ihm sprach, so dankt das die Hugenottenkirche nicht zum wenigsten jener Verfassung, die unter den bittersten Verfolgungen den Kopf hochtragen lehrte, und es ermöglichte, Gott im Geist und in der Wahrheit noch weiter zu dienen, anzubeten und zu lobpreisen, als schon überall die Kirchen zerstört, die Kassen geraubt, die Pastoren verjagt worden waren.

Die Grundsätze der Discipline sind ebenso nüchtern, als weise und biblisch begründet. **Ein Pastor oder Presbyter, der die Einheit der Kirche zerreist** (ancien rompant l'union de l'église) **oder Streit hervorruft über** (1.) **irgend einen Punkt der Lehre** (doctrine) **oder** (2.) **der Verfassung** (Discipline), auf die er sich doch verpflichtet hat, **oder** (3.) **über das Formular des Katechismus** **oder** (4.) **die Art der Verwaltung der Sakramente**, **oder** (5.) **der öffentlichen Gebete** (Prières publiques), **oder** (6.) **der Einsegnung der Ehe** (bénédiction du mariage), der soll zuerst vor der Kreissynode (Colloque) verklagt werden. Will er sich aber dem, was dort über ihn bestimmt wird, nicht unterwerfen (ne se voulant ranger à ce que le Colloque en aura déterminé), **soll er sofort von seinem Amt suspendirt werden** (sera dès lors suspendu de sa charge), damit die Provinzial- oder Generalsynode weiter verfügen könne.³ Auch **darf keine Kirche** (aucune église) noch Provinz **irgend eine Ordnung treffen** (faire ordonnance), **die nicht ihrem Wesen nach** (en substance) **übereinstimme mit den allgemeinen Artikeln der Kirchenordnung** (conforme aux Articles généraux de la Discipline). Aus diesem Grunde sollen die Artikel der **Kirchenordnung** im Presbyterium **vorgelesen** werden (lus en

Consistoire), wenigstens vor jedem Abendmahl. Auch sollen die **Anciens** und **Diacres** ermahnt werden **jeder ein Exemplar** im Hause zu haben, um sie zu lesen und mit gehöriger Musse für sich zu studiren (la lire et étudier en leur particulier et à loisir).³ So bestimmt es das hugenottische Gesetz.

Und als einmal⁴ die General-Synode vernahm, wie einzelne Personen (quelques particuliers) im Königreich gegen die Kirchenordnung sprachen und disputirten, wurden alle General-Synodal-Deputirten einer nach dem andern befragt, ob etwa ihre Kirchen (leurs églises) die bisher in Frankreich beobachtete **Kirchenordnung** bemängelten (révoquaient en doute)? Und alle insgesamt sprachen ihre Zustimmung und Billigung aus, dass sie **unverletzlich beobachtet** werden solle (y consentaient et l'approuvaient, désirans qu'elle soit gardée inviolablement). Diejenigen aber, welche etwa diese **Ordnung stören** wollten (troubler cet ordre), sollen der Censur unterworfen werden: ein Beschluss, dem auch diejenigen Gemeinden, die gerade nicht vertreten waren — und das war nur eine geringe Zahl — brieflich (par lettres) ihre Zustimmung gaben (accordé et consenti). Pastoren aber oder Presbyter, welche kirchenordnungswidrige oder rebellische Versammlungen dulden, sollen, gerade wie deren Theilnehmer, **aller Strenge der Kirchenordnung unterworfen** werden (procéder contre les infractaires de la Discipline avec toute rigueur), bis zur Absetzung (notamment contre les Modérateurs de l'action jusqu'à suspension de leur charge).⁵ In Sachen der **Lehre** sollen sich die **Presbyter der Stimmabgabe** möglichst **enthalten**.⁶ Kirchliche Winkelversammlungen ausserhalb des pastoral geleiteten Presbyteriums sind und bleiben verpönt⁷ und in ihren Beschlüssen und Anordnungen nichtig. **Abgesetzt werden die Presbyter** (Ancien et diacres) **aus denselben Gründen wie die Prediger** (Ministres de la parole de Dieu). Appelliren sie an die Kreissynode (Colloque) oder Provinzialsynode, bleiben sie vom Amte suspendirt, so lange bis die Synode entschieden hat.⁸

Diese Discipline ist das kirchliche Grundgesetz der **hugenottischen** Kirchen von Frankreich, Holland, England, der Schweiz, Deutschland, Amerika. Jeder Synodale aller

dieser Länder hat sich darauf zu verpflichten. Confession und Discipline liegen auf jedem Synodaltisch aus. Und jeder Synodalbeschluss wird danach normirt, die allgemeinen, wie die besonderen.⁹

Im Geist dieser Discipline erging auch das preussische Edikt vom 22. Juli 1720, worin es heisst: „Die Quelle der christlichen Liebeserweisungen kann vertrocknen und gänzlich versiegen, wenn die **Gemeindeglieder** kein **Vertrauen** mehr haben zu der Rechtlichkeit derer, welche jene Gaben **verwalten**. Deshalb sollen die Presbyterien sich **hüten, in das Amt eines Ancien und Diacre Personen zu wählen, welche Unterstützung nöthig haben oder mit kirchlich Unterstützten verwandt oder verschwägert sind.**“ Die Berliner Colonie-Reglemens von 1791 erweiterten dies Princip dahin, dass in das Presbyterium **nicht** gewählt werden dürfen diejenigen, welche von einem andern Familienhaupt **abhängig** sind (§. 8 des Chap. X): ebensowenig auch diejenigen, welche unter der Aufsicht des Presbyteriums stehen oder von ihm Unterstützungen empfangen (§. 24).

Obwohl bis heute einzig und allein die Discipline des *églises réformées de France* die Rechtsgrundlage unserer Verfassung bleibt, so wurde doch schon am 22. December 1791 hierorts beschlossen, für 1 Thlr. 18 Gr. das *Recueil de Règlements pour le Consistoire de Berlin* anzuschaffen „pour l'usage de notre Colonie.“ Selbstredend sind die Berliner Special-Règlements für Magdeburg nicht bindend. Bei der Auslegung und Anwendung der Discipline aber konnten sie als Analogie dienen.

Von der Norm kommen wir zum Namen der Gemeindebehörde.

In Gemässheit der Discipline nannte man das Presbyterium französisch **le Consistoire**, also hier *le Consistoire de l'église française de Magdebourg*. Im Jahr des Reformations-Jubiläums, wo man mit den Lutheranern der ganzen Stadt in der Marktkirche zum Abendmahl ging, bei unsern Communionen auf dem Tisch des Herrn zwei Kerzen zu brennen beschloss, und behördlich auch die Lutheraner mit

„Presbyterien“ segnete (S. hier unten), führte sich, aus dem Verlangen, den Nachbarkirchen sich zu conformiren, der von oben empfohlene Titel „Presbyterium“ ein. Hiess es im Protokoll des 7. Mai 1817 noch wie sonst immer *Assemblée en Consistoire* Mr. le Pasteur Dihm et Mess. les Anciens La Borde etc., so heisst es **25. Juni 1817** *Assemblée dans le Presbytère* etc. Und dann öfter *Assemblée en Presbytère*; oder *le Presbytère assemblé*.

Allein immer wieder bricht der in der hugenottischen Welt allgemein übliche Name **le Consistoire** in unsern französischen Protokollen durch.¹⁰ Erst seit dem 21. August 1822, von wo an die Protokolle deutsch geführt werden, heisst es nicht, wie in Berlin, Stettin, Königsberg, Hamburg, Hanau, Frankfurt a. M., Leipzig, Dresden noch heut': „Das französische Consistorium“, sondern, angelehnt an die griechische Sprachweise des Neuen Testaments, das Presbyterium oder die Presbyterial-Versammlung. Unsere Gemeinde hat niemals durch Beschluss den alten Namen abgelegt, noch das Latein uns durch Uebersetzung ins Griechische näher bringen wollen: nur dass der Name Presbyter dem Namen Ancien, Aeltester, besser entspricht und mehr Realgehalt hat, als der Formaltitel: *consistorialis*, ein „Zusammensteher.“¹¹

Das **Consistoire français** oder Presbyterium übte hier wie allerwärts früher eine umfassendere **Thätigkeit** wie heut. Die Presbyter hatten die Kirchenbücher abzufassen, die kirchliche Correspondenz zu führen, die Legitimationspapiere (*reconnaissance*) zu prüfen, die Fortziehenden mit Sitten- und Abendmahls-Zeugnissen zu versehen, über die Kirchenordnung und die Heiligkeit der Sitten zu wachen, die Streitenden zu versöhnen, die Hartnäckigen zu rügen und zu exkommuniciren, die Reuigen in den Frieden der Kirche aufzunehmen; das Betragen der Lehrer und die Fortschritte der Schulkinder zu überwachen, die Lehrer anzustellen, zu besolden und nöthigenfalls abzusetzen.

Die kurfürstlich-königliche Oberbehörde liebte es nicht, in unserer Colonie einen Arzt, Richter, Fabrikinspektor oder Chirurgen anzustellen, ohne das Presbyterium um Vorschläge zu fragen. Gilt es einen Wohnungsstreit oder eine Zunftsache

regeln, so wendet man sich an das Presbyterium. Heisst es an den Hof berichten über Strumpffabrikation, Seidenbau, Zahl der deutschen Arbeiter in Diensten von Franzosen, so hat die Berichte das Presbyterium abzufassen. Handelt es sich um die beste Verwendung der Kämmlinge des Garns, um die guten Ernteaussichten und zu erwartenden Kornpreise,¹² so hat das Presbyterium sein Gutachten abzugeben. Sollen des Königs Lakaien oder ein Regiment mit dem Unterfutter von Magdeburger Tuchen versehen werden, so übernimmt das Presbyterium durch Absendung eines Predigers nach Berlin die Vermittlung. Soll eine Geldlotterie zum Bau einer Colonie-Kaserne für 40 bewehrte Soldaten zustande kommen, so hat das Presbyterium die Sache in die Hand zu nehmen und zu leiten. Handelt es sich um die Huldigung des neuen Thronfolgers, so wählt das Presbyterium den Vertreter der Gesamt-Colonie. Fällt es dem Hofe auf, dass mehr Hugenotten von Magdeburg fortziehen als anziehen, so hat das Presbyterium die Statistik zusammenzustellen, an den Hof zu berichten und Wege der Abhülfe zu weisen. . . .

Streng genommen war letztere Art Thätigkeit der Vénérable Compagnie eine mehr zufällige. Man wollte oben und unten für fremde Zwecke ihren grossen Einfluss benutzen.

Näher blieb dem Religiösen das Moralische. Und die Sitte verlangte geradezu vom Presbyterio **die Regelung der Privat- und Familien-Verhältnisse**. Als von Kassel des David Palard Frau mit vier Kindern ohne Schein vom Kasseler Consistoire, nach Berlin reisen muss, weil ihr Kutscher nicht warten will, bis ihr Schein ausgefertigt ist, beeilten sich les Pasteurs et les Anciens de l'église française de Cassel, gez. Gabriel Ravot, Ancien Secrétaire, ihr (23. Juli 1722) den Schein an das hiesige Consistoire, behufs Porto-Ersparniss nachzuschicken. Das hiesige Consistoire trägt das Porto für die Weiter-sendung bis Berlin. Und dieselbe Kostentheilung greift durch bei dem Wagen-Transport einheimischer oder fremder Colonisten. Wollen sich ein paar junge Leute aus verschiedenen Orten mit einander verheirathen, wissen aber noch nicht recht, ob sie für einander taugen, so erholen sie sich Rath bei ihren

beiderscitigen Presbyterien. Und dabei übernehmen es diese, bei den andern fraglichen Presbyterien über die betreffende Person Erkundigungen einzuziehen.¹³ Ganz besonders häufig ist die Erschliessung von Einnahmequellen für unsere Gemeindeglieder durch unser Consistoire, selbst wenn sie schon wieder von hier fortgezogen sind. So quittirt am 6. Januar 1708 André **Pomarède**, gebürtig in St. Hilaire bei Alez in den Cevennen, unserm Presbyterio notariell aus Bern über 58 Thlr., die er von seinem hierorts verstorbenen Onkel Brun geerbt hatte. So erbittet unser Presbyterium für die arme, alte Wittwe Susanne **Gon** (sic) aus Neuchâtel eine Unterstützung durch Abraham, ihren dortigen Sohn. Doch durch das dortige Consistoire, gez. J. F. Osterwald erfährt es unter dem 17. März 1727, dass der Sohn selber in Schulden sitzt. Im Verfolg eines Schreibens vom Müncheberger Consistoire, datirt 19. Juli 1749, erwirbt es der Marie **Thorel** die Erbschaft ihres hiesigen Onkels Perrückenmacher Anguivielle. Aus Königsberg i. Pr. weiss es am 4. September 1772 dem François **Duplan** 50 Thlr. zu verschaffen. Als aus Lachauxdefond bei Neuchatel Uhrmacher Jean Frédéric **Jacot** (Jacobin) obdachlos in unser Hospital tritt, sucht unser Presbyterium am 25. September 1790 durch Pastor Breguet im Locle seinen wohlhabenden Schweizer Verwandten das Gewissen zu schärfen.¹⁴ Wo es auch sei, bemüht es sich den Seinen zu ihrem Recht zu verhelfen. . . . Nur in Frankreich schlugen alle Bemühungen fehl. Denn solch' eine Körperschaft, wie ein Consistoire français de Magdebourg, gab es eben für Frankreich nicht: für Frankreich waren ja alle Hugenotten gesetzlich todt, ohne Recht und ohne Vermögen.

Im Grunde können wir uns nicht wundern, dass besonders bei armen Leuten die **presbyteriale Vermittelung** so heiss begehrt war und oft wie ein Zauber wirkte: Das Presbyterium führte stets an seiner Spitze schreibkundige Personen. In Armensachen genoss es bei der Post Portofreiheit, beim Gericht Prozessfreiheit, beim französischen Magistrat, dessen oberste Mitglieder meist auch Presbyter sind, Ansehen und Einfluss. Um daher bei kleinen Erbschaften und Auseinandersetzungen

kostspielige Prozesse zu vermeiden, benutzte man gern den Vortheil der presbyterialen Vermittelung. Ebenso bei Ehestreitigkeiten, Handwerksverträgen, Vormundschaften, Etablirungsgeldern, Arbeitsgeräth,¹⁶ Hausbesitz, Unterstützung Verschämter in geheimer Angst und Noth. In diesen Angelegenheiten zog man den Schieds- und Friedensspruch der Vénérable Compagnie, welcher umsonst erging, dem oft kostspieligen Gerichtserkenntniss gemeinhin vor. Und die Einnischung der Vénérable Compagnie war gar leicht zu erlangen. Man hatte sich an den Ancien seines Viertels zu wenden, et non à autre (7. April 1712). Aus Ruf und Glimpf, Arbeitsfreude und Sparsamkeit, Festigkeit im Evangelio und im Gebet, guter Lebensführung, regelmässigem Kirchenbesuch und Abendmahlsbetheiligung entnimmt er dann seine Beurtheilung über den Charakter und sittlichen Werth der Bittsteller. Ist doch besonders wichtig die rechte Diagnose, wie in allen Kirchenzuchtssachen, so bei Streitigkeiten zwischen Eheleuten, Verwandten, Nachbarn und Konkurrenten.

Ebenso nahe liegt der Kirche die **Schule**. Schulmeister war der Kantor selbst. Merkwürdig ist da die Aussenthätigkeit der Vénérable Compagnie du Consistoire de Magdebourg. Sind die Nachbarkirchen in Verlegenheit um einen **Kantor, Lektor** und **Schullehrer**, so bittet man unser Presbyterium, durch Kanzelabkündigung oder auf anderem Wege ihnen einen tüchtigen Mann zu verschaffen. Dass der nach dem Tode des Sr. **Soliez** für Stendal von hier empfohlene Sr. **Blanc** nicht rechnen kann, hält man hüben und drüben (4. Juli 1723 L. de Combles, Pasteur, und Le Clerc, Ancien et Secrétaire) für kein Hinderniss. Die **Stettiner** hingegen fordern von dem Kantor, den ihnen das Magdeburger Presbyterium vorschlagen soll, dass er ein **guter Lehrer** sei im Lesen, Schreiben, Rechnen, von guten Sitten und einiger Lehrgabe: sein Gehalt betrage 50 Thlr. bei Accisefreiheit und neben dem empfangenen Schulgeld (7. December 1725 untz. De Mauclerc, Past.; Ch. de Lamare, Ancien et **secrétaire**). Am 10. Mai 1778 empfahl unser Presbyterium für die Calbenser französische Kantorei den Etienne **Faucher** von hier. Als von

Halberstadt, der in der Pépinière gebildete Sr. Malbranc nach Berlin an die Ecole de charité gerufen wird, schreiben die Halberstädter an das hiesige Presbyterium: „Nous sommes las de ces Messieurs de la Pépinière, qui ne paraissent pas être faits pour la province.“ Sie bitten das Magdeburger Consistoire um einen Kantor, Lektor und Lehrer, der einigermaßen lesen, singen und schreiben kann und wo möglich ein bischen rechnen. Mit 80 Thlr. Gehalt, ausserdem Schulgeld werde er, wenn er daneben ein **Handwerk** (métier) treibt, ehrenhaft leben können (17. Februar 1789, untz. Le Brun, Pasteur und Couriol, ancien). Der alte Bäcker Bauquier wird ihnen von hier empfohlen: sie ziehen jedoch einen jungen Halberstädter Clément, non élevé à la Pépinière de Berlin, vor, dem ihr Pastor täglich Stunden giebt (3. März d. J.). Am 2. Februar 1791 bittet der **hiesige wallonische** Prediger Remy unser Presbyterium, ihnen während ihrer Kantor-Vakanz den französischen Waisenhauslehrer zur Aushülfe für ihre Gottesdienste zu überlassen. Das **Göttinger** Consistoire bittet unser Presbyterium vermittelt Abraham Gandil, ancien, früher in Magdeburg, um einen Kantor, der, deutsch verstehend, die deutschen Choräle anstimmen, etwa 12 Kinder in den Anfangsgründen der Religion, des Lesens und Schreibens, einzelne auch im Rechnen unterrichten, wo möglich auch die Orgel spielen kann (25. März 1793).

Um in weiteren und immer weiteren Kreisen helfen und unterstützen zu können, musste unser Presbyterium allezeit darauf bedacht sein, dass die kirchliche **Armenkasse** nicht ab-, sondern zunahm. Von jedem anständigen Hugenotten setzte man ohne weiteres voraus, dass er den Armen und Waisen der Kirche etwas vermachte. Natürlich gönnte man auch schon damals dem Fiskus nichts. Stirbt daher ein Gemeindemitglied ohne Verwandte, so sucht das Presbyterium bei dem procureur du Roi (z. B. 14. Juli 1707 Mucel) Erkundigungen einzuziehen, ob es (z. B. der Presbyter **Fournier, Sr. des Places**) in seinem Testament den Armen der Kirche nichts vermacht habe? Derartige Erkundigungen zog man alljährlich bei sämtlichen französischen Notaren ein. Siedelt

ein Vormund nach ausserhalb über und handelt es sich darum den **Waisen** ihre Erbschaft an Geld, Strumpfwirkerstühlen und Cadis-Stücken zu bewahren, so übernimmt das Presbyterium direkt die **Vormundschaft** und Verwaltung (z. B. 1703, wo vier Herbstsitzungen einer solchen Angelegenheit gewidmet sind). Hat ein Vormund den Acker seines Mündels (z. B. 11. März 1706) verpachtet und der Pächter (hier Pierre de Latre) zahlt die Pacht nicht pünktlich, so hat das Presbyterium das Pachtverhältniss mit dem Vormund (hier Sr. Valor) zu ordnen (de Latre will keine Pacht weiter zahlen, mais que si Dieu lui prêtait vie et santé, il ferait ce qu'il pourrait pour cet enfant).

Doch nicht nur als Vermittlungs-Organ und Friedensinstrument, sondern auch geradzu als **Auskunftsbüro** benutzen Behörden und Private das Presbyterium. Wenn z. B. Daniel **Roland** aus **Hameln** sich unterrichten will, wo Paul Roland aus Revel im Languedoc, sein Onkel, geblieben ist, schreibt er 4. April 1727 an das hiesige Presbyterium. Und die Vénérable Compagnie wusste oft besser Bescheid als Gericht, Polizei und Einwohner-Melde-Amt.

Wie weitgreifend und umfassend die Thätigkeit der Vénérable Compagnie du Consistoire hierorts besonders in den ersten 35 Jahren war, das erhellt schon aus der Correspondenz, die es zum Besten von Privaten mit dem **Ausland** zu führen hatte,¹⁶ eine Correspondenz, die fast eben so gross ist, als die innere.

So kommen wir zur Hauptthätigkeit des Presbyterii, zur **kirchlichen**, zurück.

Wie in jeder gesunden Gemeinde, erfüllten auch, so lange die unsere gesund war, unsere Presbyter voll und ganz die Pflichten ihres Ehrenamts. Aus Herzensbedürfniss, wie das durch ihre Privatcorrespondenz erhellt, „wohnten die Presbyter als Zeugen und Abgeordnete des Consistoire allen öffentlichen **Gottesdiensten** (exercices de piété pflegen sie zu heissen) bei und wachten darin über die kirchliche Ordnung“.¹⁷ Als Theilnehmer und Zeugen waren die Presbyter gegenwärtig, resp. halfen mit bei der Verwaltung der Sakramente sowie bei der

Einsegnung der Ehen, sei es in dem Tempel, sei es im Hause. Ausserdem hatten die Presbyter als Anciens von amtswegen die religiös-sittliche **Ueberwachung der einzelnen Stadtviertel**, deren Vorsteher sie waren, als Beschützer der öffentlichen Sitten und des Friedens in den Familien. Dass fast in jeder Sitzung ein oder zwei Presbyter es sind, welche Klagen über öffentliche Aergernisse*) vortragen und dass fast **niemals der geladene Sünder** auch nur **Miene macht, das gerügte Vergehen abzuleugnen**, erklärt sich aus dieser Einrichtung der Viertel-Inspection. Jeder Presbyter war verantwortlich für sein Viertel und erstattete in der Sitzung darüber Bericht. Auch lag den Presbytern als Diacres persönlich die kirchliche **Armenpflege**, die Oberaufsicht über die **Kindererziehung**, die **Waisenpflege** und das **Schulwesen**, die Versorgung der **Kranken** mit Arzt und Chirurgen, die Verwaltung der **kirchlichen Gebäude** und der **Kirchenkasse** ob.

Endlich ist die Beschützung der kirchlichen **Privilegien** und der verfassungsmässig verbürgten Selbstständigkeit Sache des Presbyterii. Es giebt nicht leicht eine Gemeinde in Preussen, ja in Deutschland, die ihre **kirchliche Selbstständigkeit** so lange und so tapfer gewahrt, resp. so geschickt und zielbewusst sich zurückerobert hätte, wie die unsere.¹⁸ Dennoch ist es mir nicht zweifelhaft, dass unsere Pastoren und Presbyter nach innen und aussen weit mehr geleistet haben würden, wenn ihre chronische, sprüchwörtlich gewordene Zanksucht nicht immer wieder die **Einmischung der Oberbehörden** herausgefordert und erzwungen hätten. Die wallonische Gemeinde von Magdeburg wuchs¹⁹ durch ihren Esprit de corps und ihre streng einheitliche Leitung seit den Tagen des grossen Péricard. Die französische einst zahlreichere Colonie krankte durch Uneinigkeit, Streitsucht und Prozesse, so dass schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts seitens der Pastoren, des Pres-

*) Das Hanauer: on notera consciencieusement ce qui se dira dans l'opinion publique (Leclercq p. 267) ist wohl auch nur von sorgfältiger Prüfung des Glimpfs und Leumunds zu verstehen. Denn sich unter die „öffentliche Meinung“ zu beugen, dazu war jedes „von Gott berufene“ Presbyterium zu stolz.

byteriums, des Gerichts, der Polizei, des Fiskalats und der Fabrik-Inspektion die Klage laut wird: „Die Gemeinde siehe dahin; das Leben unserer Colonie hänge an einem Faden; der Verfall sei mit Händen zu greifen“.

Anfang des Jahrhunderts stand die Vénérable Compagnie wirklich vor dem Tode. Am 13. April 1809 war ihr Untergang beschlossen. Der westphälische Maire dekretirt, „die Existenz von **Presbyterien** reime sich nicht mit der Constitution: sie seien aufzulösen; an ihrer Statt werde er, der Maire, **zwei Männer zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten** abordnen.“ Dem traten die drei reformirten Gemeinden unter Führung des Consistorialrath Mellin entgegen. Unsere Gemeinde fügte hinzu, dass sie keinen Kirchenfonds besitze, dass aber ihre Armen- und Waisenkasse nur den Familienhäuptern verantwortlich sei.

Es gelang, den König Jérôme Napoléon umzustimmen. Und die drei reformirten „Mediat - Consistorien“ der Stadt Magdeburg blieben bestehen.²⁰

Formell war das von der höchsten Bedeutung, ja gewissermassen die Beantwortung der Existenzfrage für die drei reformirten Gemeinden. Sachlich kam es auf eins hinaus mit dem Napoléonischen Vorschlag. Denn in jeder Sitzung der Vénérable Compagnie wird protokollirt: *Assemblés en Consistoire Messieurs les Pasteurs et le soussigné Ancien.* Es ist L. D. Maquet, der **einzig**, **der** am 23. Januar, 30. Januar, 6. März, 13. März, 27. März, 12. Juni, 3. Juli, 10. Juli, 17. Juli, 14. August, 18. September, 2. October, 9. October, 27. November, 4. December 1806 **zur Sitzung kam**. Die anderen 14 Presbyter gingen ihren Geschäften nach oder — schiefen weiter. Es war eben „die alte gute Zeit“.

Doch in einzelnen Zwischensitzungen tauchte bisweilen auch noch ein anderer Ancien oder Diacre auf. Und die liebe Gemeinde konnte ruhig sein, denn sie hatte ja noch — la vénérable Compagnie du Consistoire. . . .

So kam es, dass, als im Herbst 1817 das Règlement zur Constituirung von **Presbyterien** dem unsern zur Nachachtung zugeing, die zu Sonntag, den 14. September d. J. einberufene Versammlung unserer **Familienhäupter** einstimmig die Erklärung

abgab, **unser Presbyterium entspreche in jeder Beziehung den königlichen Anforderungen** und die zeitigen Presbyter entsprächen voll und ganz **dem Vertrauen** ihrer Kommittenten. Man wolle deshalb das Presbyterium in seinem jetzigen Bestande und in der hergebrachten Wahlform erhalten wissen.²¹

Die **Wahlform** war Cooptation. Und sie hat unserer Kirche keinen Schaden gebracht. Wenn, wie bei den Maquet's, Cuny's,²² Bouvier's, Coulomb's, Laborde's, Humbert's das Presbyteramt vom Grossvater, ja Urgrossvater auf Enkel und Urenkel übergang, so sind die Kinder und Enkel immer bestrebt gewesen, an Weisheit und Treue ihren Vorfahren gleich zu kommen; wo möglich sie zu übertreffen.

Am 24. April 1823 beschloss man, die Zahl der Presbyter wieder auf 12 zu bringen und wählte zu diesem Behuf vier neue. Doch ging das recht formlos zu. Es werden Sitzungen protokollirt, ohne dass ihr Datum angegeben wird. Es werden Beschlüsse gefasst von der Minorität, welche die Majorität binden sollen, — und banden. Andere Beschlüsse sind bedingt; und man erfährt nie, ob die Bedingung erfüllt worden ist. In wichtigen Angelegenheiten werden Familienväter berufen; wir erfahren aber weder, ob sie kamen noch was sie beschlossen haben, noch wie sonst die Sache verlaufen ist? Neue Presbyter treten auf (wie z. B. seit 15. Juni 1829 Détroit), ohne dass wir hören, an wessen Stelle sie getreten und ob sie gewählt worden sind? Andererseits werden dieselben Presbyter (August Gaertner und Coste am 18. April 1827 und wieder am 26. Mai 1830) gewählt, ohne dass man erfährt, ob sie das erste Mal abgelehnt oder angenommen haben? . . .

Trotzdem war die Kirchenleitung eine väterlich-**persönliche**, gewissermassen patriarchalische. Noch 1836 erscheinen alle **Bittsteller**, z. B. um Ueberlassung einer Wohnung im Hospital, **persönlich** beim Presbyterio in der Sitzung. Sie müssen abtreten, wenn über ihre Sache berathen wird, und erhalten nach dem vollzogenen Beschluss vorläufigen oder definitiven Bescheid. Oft aber auch werden die Gesuche nun schon schriftlich eingereicht oder durch diesen oder jenen Presbyter der Vortrag in der Sache übernommen.

Am 14. Juli 1845 kommt im Presbyterial-Protokoll für Anciens oder Presbyter zuerst der Ausdruck „**Kirchenväter**“ vor. *) Auch dieser Unsinn währte nicht lange. Gott sei Dank hat die Kirche nur Einen Vater, den himmlischen Getreuen. Und so lange die Menschenkinder ihres himmlischen Vaters Geist haben, sehen sie ihre Ehre darin, Gottes Diener, des Wortes Diener und der Kirchen Diener zu sein. Neuerdings zwar pflegen solche Presbyter, die auch städtische Aemter haben, sich als „selbstredend verhindert“ anzusehen, so oft gleichzeitig eine Magistrats- oder Stadtverordneten-Sitzung anberaunt war. Das ist aber nicht hugenottisch. Nach apostolisch-hugenottischer Anschauung steht Gottes- und **Kirchendienst höher als Staats- und Stadtdienst**; so viel höher als l'éternel gegenüber le temporel. Auch gelten im Grunde noch heute für den Ancien und Diacre dieselben 17, resp. 5 und dann 22 Bedingungen, welche das wallonische Presbyterium hierselbst 1732 und 1736 so schön für die Presbyter formulirt hat. ²³

Hätte sich unser Presbyterium diesen Geist der Bekenner und Märtyrer bewahrt, wie viel mehr hätte unsere Kirche leisten können! Dass aber trotz der Fehden des ersten und des Rationalismus des zweiten Jahrhunderts ihres Bestehens, trotz der Verleumdungswuth und Lieblosigkeit der Orthodoxen und der Glaubensöde und Indifferenz der Humanaster, unsere Gemeinde bei ihrer Kleinheit dennoch heute lebt, arbeitet, betet, Gutes thut und ihre Angelegenheiten selbstständig verwaltet, das dankt sie, nächst Gott, der vénérable Compagnie du Consistoire, dem Presbyterium. Somit tritt an uns die Frage heran, wenn die Thätigkeit des Presbyterii eine so verantwortungsvolle, reiche, schwierige war, wie ging die innere Arbeittheilung vor sich? Wie war hierorts die Vénérable Compagnie organisirt?

*) Bekanntlich sind Kirchenväter im kirchlichen Sprachgebrauch die ersten Urheber der katholischen Lehre.

1) Vgl. Tollin: die presbyteriale Kirchenordnung, Magdeburg, 1887 und Heft 10 Zehnt I der Hugonottischen Geschichtsblätter 1893. 2) Des Consistoires, Chap. V. Art. 32. p. 115. 3) Art. 8. p. 89. 4) September 1567 auf der Synode von Vertueil. 5) Art. 8 p. 89. 6) Aux Pasteurs la décision de la Doctrine est principalement réservée. Chap. III. Art. 6. p. 75. 7) Art. 4. p. 85, da dies: introduit le tumulte et la confusion dans l'église. 8) Art. 9 und 10. p. 77 sv. 9) S. Tollin in Béringuier's Colonie von 1893, S. 96 fgd. 10) Le **Consistoire** oder la Compagnie du Consistoire heisst unser Presbyterium noch 1. April, 13. Mai, 10. Juni, 1. Juli, 2. u. 23. Sept. 1818; 1. Februar, 3. März, 30. Juni 1819; 13. September, 18. October 1820; 29. Januar, 27. März, 24. April, 8. Mai, 17. Juli 1822. 11) S. hier I A, 358 fg. Uebrigens führte (vgl. S. 306) die erste Synode in Preussen den Namen: „Kreis-Presbyterium“, gerade wie in den Kirchen englischer Zunge noch heute die Synode the Presbytery heisst. 12) Danach fragt hier das Berliner Consistoire, untz. Ancillon, Past. und J. Naudé, Secrét. 8. Juli 1772, relativement à **notre provision annuelle de 80 à 90 Wispels** de grains. 13) So das Hanauer Consistoire, untz. Légier, Pasteur und Elie Merinargues, 18. November 1724 über Etienne Pelet. 14) Und vice versa, sucht z. B. 10. Juli 1724 das **Stettiner** Consistoire, untz. de Mauclerc, Pasteur und Christian (sic) De Lamare, Ancien, dem hiesigen Bäckermeister Berth-La Mothe vermittelt unseres Consistoire das Gewissen zu schärfen, darüber dass er in Stettin seine arme alte Mutter darben lässt. 15) Für den Wollkämmer Chevalier wird 16. Februar 1713 bei seiner Einführung in seinen neuen Beruf vom Presbyterium das Angeld bezahlt; für viele andre das Werkzeug beschafft, Nähmaschinen geborgt u. dgl. m. 16) S. hier den Abschnitt: „Verhältniss der hiesigen französischen Kirche zu den andern Kirchen.“ 17) Leclercq: Hist. de l'église wallonne de Hanau, 1868, p. 253. 18) S. hier Band III¹ A, 261 bis 386, 562—639. 19) Als um 1721 Streitigkeiten sie zerrissen, nahm auch sie sichtlich ab. S. hier den Abschnitt „Wallonen.“ 20) S. hier III¹ A 241. 21) Man musste also nicht mehr von ihnen erwartet haben! So stand es um die sittlich-kirchlichen Forderungen der rationalistischen Zeit, S. Presbyt.-Akten P. 5 und Presb.-Protokoll (confirmé par le consentement des chefs de famille). 22) En héritant leur nom Vous avez hérité leur zèle, heisst es von Jac. Cuny, als er aus Louis Maquet's Händen die Kirchenkasse übernahm (24. April 1822). 23) Bode, Urkundliche Nachrichten über die wallonisch-reform. Kirchengemeinde zu Magdeburg 1889, S. 51—53.

Hauptstück II.

Die presbyteriale Organisation.

Les Anciens font tout gratuitement
et par piété.

de Campagne, 1762.

Die presbyteriale Organisation ergab sich bei den hugenottischen Gemeinden, wie bei den apostolischen, von selbst.

Sobald man irgendwo im Geist und in der Wahrheit Gott dienen durfte, wollte man Gottes Wort hören und die Psalmen singen. Wo aber Gottesdienst gehalten wurde, da erforderte die Gemeinschaft der Heiligen, dass man für die Aermereu gab [les deniers des pauvres]. Somit hatte die kleinste Gemeinde **Pastor, Kantor, Kassirer und Armenpfleger.**

Dazu kam ein anderer Umstand. Wie in der Apostelzeit diejenigen, welche Heiden gewesen waren, in die Gemeinschaft der christgläubigen Juden erst aufgenommen werden mussten, so fanden sich überall, wo Hugenotten zusammen kamen, Verleugner, die ihren Treubruch und Abfall zum römischen Gottesdienst bereuen und öffentlich die Zusicherung der Vergebung ihrer Sünden erhalten wollten. Darum musste es ein livre de reconnaissance geben für die als „religiös“ Erkannten. Und so musste es auch ein Protokoll geben für Wiederaufnahme der Abtrünnigen in den Frieden der Kirche und eine Correspondenz mit andern Hugenottenkirchen über Identität und Würdigkeit derselben, sowie der Bittsteller jeder Art, also auch **Protokollführer** für die Actes du Consistoire und **Secrétaire.** Damit war aber auch la Vénérable Compagnie, das Consistoire (Presbyterium) vollständig constituirt und organisirt.

Natürlich kannte vor ihrem Ins-Lichttreten kraft presbyterialer Organisation, jede hugenottische Gemeinde eine Zeit des stillverborgenen Werdens. Bei der embryonischen Existenz waren die Glieder noch nicht gesondert noch selbstständig zu freier Bewegung, sondern in eins.

So auch zu Magdeburg. Das Factotum in dieser Vorzeit war Sprachmeister **Charles des Hayes**. In seinem Hause fand die Predigt statt, in seinem Hause die Communion, in seinem Hause die Sühnen (réparations): er war Kassirer, Secretair und Armenpfleger in Einer Person.

Mit dem 27. Februar 1687 beginnt aber hier durch Ernennung von **7 Anciens** das Consistoire.*) Sie werden, se tenant debout sous la chaire (Kanzel), verpflichtet auf die Confession de la Rochelle und auf die Discipline des églises réformées de France, autant que nous le permettront, sagt das Protokoll, les circonstances des temps et des lieux. Es ist dieselbe Einschränkung wie überall in den Landen der Lutheraner, der Anglicaner, der Senate, der Generalstaaten. Es regierten die reformirten, lutherischen oder katholischen Landesbischöfe.

Wer jene sieben gewählt hat, erhellt nicht. Es heisst: **On a procédé à l'élection et ont été nommés**. Protokollirt wird nur, dass der Wahlakt nach dem **Gebet** vor sich ging, après l'invocation du saint nom de Dieu. Laut Vorschrift der Discipline, Chap. III. Art. I. soll überall **die erste Wahl durch die Gemeinde**, im Einverständniss mit den Pastoren geschehen, par voix communes du peuple avec les Pasteurs. Wir haben keinen Grund zu zweifeln, dass es auch hier so geschah.¹ „On“ wäre dann die Gemeinde.

Am **12. Juni 1688**, einem **Dienstage**, trat bei Pastor Rally das Presbyterium, nach **Anrufung des Namens Gottes** zu einer Sitzung zusammen behufs Neuwahl und **Mehrung der Presbyter** (a procédé au changement et augmentation des anciens). Die Discipline verfügt bei bestehenden Presbyterien Cooptation² — ce sera au Consistoire avec les Pasteurs de choisir les plus propres, avec prières très-expresses. Von den sieben Presbytern behielt man in Magdeburg **zwei**)** und coop-

*) In Celle waren 5. Der Protokollführer aber hatte schon sehr frühe die Orthographie seines Heimathlandes vergessen. Er schreibt deshalb, statt les cinq anciens, les saints anciens.

**) Es sind Persodes, den man das Jahr darauf umbringen wollte (S. hier II, 428) und Pierre Valentin, der vier Jahre nachher das Attentat vor der Kirche beging (II, 429) und lange excommunicirt blieb. Die andern fanden keine Gnade.

tirte sich **sieben** neue. Sobald alle angenommen hatten, verkündigte man ihre Namen drei Mal nach einander von der Kanzel, afinque, wie die Discipline sagt, le consentement aussi du peuple intervienne. Die Magdeburger Abkündigung lautete: „Das Collegium der Prediger und Presbyter (La Compagnie des ministres et anciens) dieser Kirche hat für **schlecht-hin nothwendig** erkannt (absolument nécessaire), die Zahl der Kirchenleiter zu vermehren und zu einer Neuwahl zu schreiten. Folgende Namen gingen aus der Wahl hervor.“

Die **Reihenfolge** der Neugewählten bei der Abkündigung von der Kanzel wurde **durch das Loos bestimmt** (suivant le sort.*) Bei der Neuwahl des folgenden Jahres schied man vier Presbyter aus. Es könnte das wundernehmen. Indess seit der Synode von La Rochelle 1607 war im Désert wie im Refuge das jährliche Ausscheiden des ältesten Drittels Regel geworden.³ Dem beugte man sich 1688 auch hier. Allein in den Jahren 1690 und folgd. behielt man sämtliche Presbyter, ohne dass im Protokoll ein Grund dafür angegeben wird. Ich vermuthe, der Grund ist derselbe, dem wir 1700 begegnen werden.

Seit dem **2. Januar 1695** indessen entspricht der Magdeburger Brauch wiederum der Regel von la Rochelle: nach der Oster-Kommunion bitten die **drei** im Amt ältesten Anciens um ihren **Abschied**: ont témoigné qu'ils désiraient leur congé, ayant déjà servi pendant trois années selon la coutume; oder auch: ayant servi leur temps, ils demandent leur congé. Sobald die Compagnie vollzählig ist, lässt sie die Bittsteller einen nach dem andern sich zurückziehen (les a fait retirer l'un après l'autre). Jeder Scheidende gibt seine besonderen Gründe an für den Austritt. Die drei hauptsächlichsten lauten: ses affaires ne lui permettant pas de continuer; oder il est obligé de quitter Magdebourg; oder étant extrêmement incommodé et incapable d'agir. Ueber jeden Einzelnen und seine Gründe

*) Das Wort „élus suivant le sort“ ist irreleitend. Die späteren Protokolle zeigen, wie das Protokoll vom 19. August 1688 zu verstehen sei. Da heisst es: rangés suivant l'ordre que le sort leur a donné, conformément à la coutume.

berathschlagt man nun hin und her (a délibéré). Fast ausnahmslos beschliesst man, ihnen den Abschied zu bewilligen. Wieder hereingerufen, erfahren sie vom Modérateur die Gewährung ihres Gesuchs (on a accordé oder octroyé leur demande). Das Consistoire dankt ihnen für ihre Mühwaltung, unter Bedauern (il aurait été à souhaiter), dass sie in ihrem Amte nicht länger haben bleiben wollen (continuer leurs fonctions), da sie insgesamt sich eifrig und treulich ihrer Amtspflichten angenommen hätten (s'étant tous bien acquittés de leurs charges). In ihrer Gegenwart noch und unter ihrer Mitwirkung geht man nun an die Ernennung (nomination) ihrer Nachfolger. Stimmenmehrheit entscheidet.

Später wird wieder das Gegentheil Regel. Die Bitte der drei um den Abschied sinkt zur leeren Form herab. Das Consistorium ersucht sie inständigst, zu bleiben (la Compagnie du Consistoire les a prié de continuer à servir l'église). Und sie geben nach (ce qu'ils ont promis de faire). Selten beharrt einer auf seinem Austritt. Dann greift Neuwahl Platz. Man setzt bei dem Neugewählten seine Annahme und auch die Zustimmung der Gemeinde voraus. Denn die Neugewählten werden sofort benachrichtigt (avertis), dass sie sich am Schluss des nächsten Gottesdienstes — also die Dienstag Gewählten à l'issue de la prédication du Mercredi — im Parquet vorzustellen haben, um sich über Annahme der Würde, zu der sie berufen seien, öffentlich vor der Gemeinde zu erklären.

Als indessen wieder später der Kirchenbesuch aller Ehrenmänner nicht mehr so unbedingt feststeht, tritt folgende Form an die Stelle: Drei Anciens er bieten sich, die Neugewählten zu benachrichtigen, indem immer einer zu einem geht. Willigen die Neuen ein, so führen jene drei diese drei in das Haus des Pasteur modérateur. Dieser macht sie mit den Rechten und Pflichten bekannt. So heisst es schon am 23. April 1705, sie sollen sich morgen um 8 Uhr früh beim Prediger Flavard einfinden, um über die Annahme der Wahl sich zu erklären. Drei Presbyter holen sie dazu ab. Haben sie mit Dank für die ihnen erwiesene Ehre angenommen⁴ (qu'ils remerciaient la Compagnie de l'honneur qu'on leur faisait et qu'ils

acceptaient volontiers la charge d'anciens), so wird nunmehr an drei aufeinander folgenden Sonntagen ihre Ernennung von der Kanzel verkündigt. Kommt kein Widerspruch (s'il n'intervient point d'opposition — ich habe keinen je getroffen —) so werden die Neugewählten nach Schluss der Predigt am dritten Sonntag, stehend vor der Gemeinde durch den Pasteur modérateur feierlich ermahnt, sich wohl und treu ihrer Amtspflichten anzunehmen (exhortés de s'acquitter bien et fidèlement de leurs charges). Darauf hin werden sie förmlich vereidigt (assermentés), aufgenommen in ihr Amt und vor versammelter Gemeinde darin eingeführt (installés à la manière prescrite par la Discipline). Sobald das geschehen ist, werden die austretenden Presbyter (les anciens qui sortaient de charges) öffentlich und feierlich verabschiedet (congediés). Bei der nächstfolgenden Presbytersitzung werden die Neugewählten noch besonders (en particulier) als Mitglieder der Vénérable Compagnie begrüßt, in das Presbyterium aufgenommen und ihnen dort ihr Platz angewiesen (reçus et agrégés), unter ausdrücklicher schriftlicher Verpflichtung auf die Discipline des églises réformées de France und auf Amtsgeheimnis*) in Betreff der presbyterialen Beschlüsse und Festsetzungen (le secret des résolutions et arrêts de la Compagnie), eine Verpflichtung, die sie auf ihren kirchlichen Amtseid zu nehmen haben (sur le serment déjà prêté).

Wegen der praktischen Sachkenntnis war es von grossem Einfluss auf die gesunde Ausgestaltung des kirchlichen Lebens unserer Colonie, dass **die Mehrzahl der Presbyter** aus dem Stande der **Kaufleute** und **Fabrikanten** entnommen wurde. Andererseits erschwerten deren Geschäftsreisen die Innhaltung der Ordnung; ähnlich wie in Celle die Feldzüge die Anwesenheit der dort zahlreich in das Consistoire gewählten Officiere.

So sehr Wahl in das Consistoire vénérable für die Krönung des kirchlichen Lebens galt, so legte doch schon am 8. December 1689 um Geschäftsüberbürdung willen Pierre Mucel, Kaufmann, Fabrikant und Fiskal,⁴³ sein Amt nieder.

*) Für Verletzung des Amtsgeheimnisses zahlte man in Hanau bis zu 12 Florin (Leclercq 275). Pfui!

Am 22. März soll ancien **Ducros** censusirt werden, weil er unsere Kirche und unser Abendmahl nur unregelmässig besuche. Am 2. April 1692 wird die Klage laut, dass Pierre **Valentin II.**, der Seidenhändler und Fabrikant, seines Presbyterantes selten gewartet habe, résidant ordinairement à Hambourg. Als bei der Neuwahl von vier Presbytern der eine [Goldschmied Jean **Meynadier**] zur Messe nach Leipzig verreist war (17. April 1692), hat er damit die Ehre der kirchlichen **Einführung** vor gesammter Gemeinde verwirkt. Nur im Presbyterium wird er nach der Abendpredigt (29. Mai d. J.) vorgestellt und dann auf die Confession, die Discipline und das Amtsgeheimniss verpflichtet. Als man im Jahre 1700, wie man pflegte, Ostern nach der heiligen Kommunion zur Neuwahl schreiten wollte, war sowohl von den Wählern als von den Kandidaten ein gut Theil abwesend, weil thätig auf der **Leipziger Messe**: Eine Wahl kam daher nicht zu Stande. Und doch forderte die hugenottische Discipline Hintenansetzung aller weltlichen Rücksichten, der Kirche und dem Reich Gottes zu liebe. Um also der neuen Unsitte (petite innovation) die Spitze abzubrechen, entschlossen sich die alten Presbyter, Ostern des folgenden Jahres (31. März 1701) zu sechs statt zu drei um ihren Abschied zu bitten und die durch die Sitte **vorgeschriebene Neuwahl** schon vor der Ostermesse zu treffen.

An und für sich lag ja in dem Presbyterialbeschluss vom 2. Januar 1695 noch keine Neubesetzung der Vénérable Compagnie. Jeder der Ostern dem Turnus nach Ausscheidende durfte wiedergewählt werden, und da les changemens sont dommageables,⁵ so rath unsere Discipline geradezu, möglichst lange dieselben Presbyter zu behalten. Durch Schuld der unablässigen Zänkereien wechselte man aber in Magdeburg ziemlich schnell. Und mit dem Scheiden der Anciens **wechselte** nicht selten die **Richtung der Mehrheit**: die das Vorjahr Censurirten gaben im Neujahre den Ton an. Auch der fast **jährliche Wechsel des Presbyterial-Sekretairs** war bei der weit umfassenden Korrespondenz, die ihm oblag, sofern das Ehrenamt kein Gehalt bot, zwar zu entschuldigen, konnte

aber kein festes Amtsbewusstsein und keine heilsame Routine aufkommen lassen. Musste der **Sekretair**, wie oft geschah, geschäftlich verreisen, so drohte, wie wir bald sehen werden, die ganze Maschine in Stockung zu gerathen. Schlimmer noch war **der jähe Wechsel** des trésorier.

Anderswo zeigte sich ja dieser jähe Wechsel noch krasser. In **Köpenick**⁶ z. B. nehmen Etienne (sic) **Delpuech**, Nissolle und Colas die Kasse dem vom Pastor **Brouzet** ausdrücklich bestellten Kassirer⁷ fort, pour empêcher le dépérissement de l'argent, beschuldigen den Prediger, er habe keine Scheu vor unseren heiligen Mysterien,⁸ er hetze die Colonisten zur Auswanderung, da sie in Kur-Brandenburg behandelt würden wie nur Galcerensklaven in Frankreich (traité comme des galériens), beantragen die Versetzung des herrschsüchtigen und friedienstörenden Geistlichen, der in Berlin seit Wochen wohne, ohne seines Köpenicker Amtes zu walten (abandonné son troupeau: 21. December 1697). Nun werden die drei wegen ihres Attentats auf die Kirchenkasse⁹ und ihrer Entstellungen der Wahrheit¹⁰ durch das Consistoire supérieur scharf gerügt — Brouzet habe nichts gethan, was ihn seines Köpenicker Amtes unwürdig mache.*) Die Kirchenkasse müssen sie sofort ihm zurückstellen. Allein das Jahr darauf 1698 wurde dennoch Brouzet nach Berlin versetzt, der Köpenicker Gemeinde die Discipline des églises de France als Grundlage gegeben und der Tuchmacher Adam**) (sic) Delpuech, auch Delpieuch, der seines Zwistes wegen zur deutsch-reformirten Kirche übergetreten war, zum ersten Ancien des Consistoire erwählt.¹¹

Unter solchen Wandlungen fiel es dem jedesmaligen geistlichen Leiter nicht leicht, die **Kontinuität und Gleich-**

*) Der Kanzler in Berlin hatte ihn mit dem Fuhrwerk in Stich gelassen (S. Kikebusch, 21). Er war Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

**) Wie waren Etienne D. und Adam D. verwandt? Laut meiner Liste (in der Zeitschr. f. preuss. Gesch. 1876), stammt Colas aus Sedan, Et. Delpieuch, Wollfabrikant, aus Cézais en Cévennes, Moyse Nissolle aus Sumene in den Cevennen ist Gerber. Kikebusch druckt S. 20 Delpieuch, Béringuier's Liste von 1699 nennt in Köpenick nebeneinander Adam Delpuche (Nr. 1971) und Etienne Delpuche (sic), A. als de St. Hipolite en Cevennes (S. 79).

artigkeit der Presbyterialbeschlüsse aufrecht zu erhalten. Ja der Bruch zwischen heute und gestern wird im **Protokollbuch** nicht selten auch äusserlich in's hellste Licht gestellt, indem hier **ganze Seiten** von Beschlüssen auf Befehl der Oberbehörde **durchstrichen** und unleserlich gemacht werden, unter Vermerk am Rande, wann die Obrigkeit jenen Durchstreichungsbefehl erlassen habe. Uebereilungen des damals immer höchst bedächtigen Presbyteriums sind mir dabei keine aufgefallen. Die Durchstrichenen sind Beschlüsse ganz nach Geist und Wortlaut der Discipline, Beschlüsse, welche hugenottische Synoden durch alle Instanzen gutgeheissen und aufrecht erhalten hätten; die aber umgeworfen wurden durch civile und private Einflüsse auf Ohr und Herz des brandenburgischen Landesbischofs: ein Umstand, der wesentlich beitrug zum frühen Verfall der Magdeburger Gemeinde.

Wurden irgend welche Zweifel laut und in besonders wichtigen Fällen, **ergänzte sich** die Vénérable Compagnie du **Consistoire** sei es aus den Anciens und Diacres des Vorjahres, sei es aus der Justice, sei es aus anderen **Honoratioren** der Gemeinde. Das gab den Presbyterialbeschlüssen nach oben gegenüber den Behörden grössere Kraft.*) Doch ist bei uns eine solche Verstärkung des Consistoire äussert selten gewesen und hat nie als Zwischen-Instanz zwischen unserm Presbyterium und dem Consistoire supérieur gedient.

Dass man unter Friedrich dem Grossen die **Presbyter mindestens 4, 5, 7 Jahr im Amt** behielt, auch **20 Jahr**, wie z. B. 9. April 1750 den **Pierre Crégut**, das war nicht so sehr ein Zeichen der Dankbarkeit, der Treue noch des erprobten Glaubens, als vielmehr das Ergebniss der wachsenden Gleichgültigkeit für kirchliche Angelegenheiten. Man drängte sich nicht mehr nach dem kirchlichen Ehrenamt. Denn was war unter Friedrich die Kirche? Selbst aus der Mutter- und Mustergemeinde Berlin, wo die berühmten Prediger standen, denen die Behörden nichts zu befehlen wagten, weil sie

*) In Hanau hatte man diese Stärkung des Ansehens nach unten nöthig. Ja sie wurde dort eine stehende Einrichtung. Man appellirte von le petit Consistoire an le grand Consistoire als an eine Oberbehörde. Leclercq 278 sv.

bekannt waren als blanchis sous le harnois, weiss de Campagne, der Geheimerath im Grand Conseil, lange Listen solcher anzuführen, die **von 1768—1823 geradezu sich geweigert** haben, als Anciens oder Diacres der Berliner Kirche **zu dienen**.

Noch weniger Interesse zeigte damals **die Gemeinde** (le peuple oder le troupeau). Hatte man auch früher die Heerde nur im äussersten Nothfall und meist nur auf Befehl der fürstlichen Visitatoren*) zusammenberufen, wie denn überhaupt die Discipline keine demokratische, sondern eine aristokratische Verfassung ist: so **untersagte Friedrich II. jede Zusammenberufung der Familienhäupter**, weil das nur zu Unordnungen Anlass biete. Hielt das Presbyterium es dennoch für nöthig, um der Behörde zu beweisen, dass die ganze Gemeinde hinter ihm stehe, so erhielt es aus Berlin jedesmal eine ernstliche Rüge.

Selbst die durch unsre Discipline vorgeschriebenen Familienväter-Versammlungen behufs Rechnungs-Prüfung und Décharge an den Kassirer, wurden cavalièrement und würdelos behandelt und bisweilen ganz unterdrückt. Der schon nichts mehr glaubende Pfarrer hatte keinen Respekt vor seiner Heerde. Und die blind-ungläubige Heerde sah nicht den Gottesmann in ihrem Hirten.***) Das Volk wurde nur noch bisweilen als „eine Wolke von Zeugen“ rings um die königlichen Kommissare gesammelt: es sollte den Vertretern der Majestät als faltenreicher Königsmantel dienen und sich nehmen, werfen und wenden lassen nach der Herrn Kommissare Belieben.

Der **Ort**, wo die Vénérable Compagnie ihre **Sitzungen** hielt, le Consistoire, war **die Kirche**. Indess die erste, die Gertraudenkirche zeigte sich kellerig und kalt. Wenig Jahre zuvor hatte man dort die Pestkranken gebettet. Jetzt, wo man noch keinen Kirchhof besass, musste man das Kirchpflaster aufreissen und seine Todten in dieser Kirche selbst begraben. Und eben in dieser ungeheizten Kirche wurden bisweilen drei, vier Sitzungen im selben Monat gehalten: dort musste man, da sich die Sitzungen stets dem Gottesdienst anschlossen, auch

*) Vgl. hier III¹ A. 267.

**) a. a. O. 300 fg.

im Winter hintereinander ohne Unterbrechung oft viele Stunden verweilen, bei den Abendsitzungen bis in die finstere Nacht.

Nun besass ja freilich die Gertrauden-Kirche eine **Sakristei**. Allein diese war den Franzosen **nicht** mit übergeben worden. Was Wunder, dass man darum vorstellig wurde bei dem Kurfürsten. Schon am 18. October 1688 erhielt Hofrath **Steinhäuser** Befehl, an den Hof zu berichten wegen der „Stube“ zur Versammlung der Franzosen zunächst ihrer Kirche. Wir kennen Steinhäusers grossartige Bedächtigkeit in Sachen der nicht deutsch, wie er, sondern nur französisch Reformirten. **Sechs und ein halbes Jahr vergingen** denn auch, ohne dass die Sache von der Stelle gerückt wäre. Mit bewundernswerther Geduld petitionirt das Presbyterium immer von neuem. Endlich am 17. Mai 1695 erhalten Huet, der General-Major und Kommandant, und Hofrath Steinhäuser, der Kommissar, neuen Befehl, ihr Gutachten abzugeben.¹²

Es muss zu Gunsten der Franzosen ausgefallen sein. Denn wieder noch zwei Jahre später, am 14. Mai 1697, schenkt Anne Marie Chartié, die Frau eines Manufakturisten, einen Teppich für den Tisch des **Consistorialzimmers** (tapis pour la table du poële du Consistoire) und 1698 wird ein Schock Holz angekauft zur **Heizung** desselben (pour le poile du Consistoire, 24 Gr.). Am 24. October 1701 wird verzeichnet 3 Gr. für den Transport von 2 Schock Holz pour le temple und gleich darauf 1 Gr. pour 2 pots de bière, welches beides der Küster La Vigne besorgte. Am 20. Nov. 1701 32 gr. pour 2 chocs de bois pour le poile du Consistoire. Am 13. August 1703 muss der Töpfer einen neuen Ofen bauen (2 Thlr. 4 Gr. fourneau du temple). Als man 1706 sich eine eigene Kirche schuf, baute man daneben rechts das Küsterhaus, dessen grösseren Theil **das Konferenzzimmer** einnahm. Als 1804 die eigene Kirche abbrannte, kam man in der Amtswohnung des Pasteur modérateur zusammen.

Zur Sitzung gab es kein Programm. Ueberhaupt wurde dazu **nicht eingeladen**. Galt es doch kirchlich als Schande, der Kirche fern zu bleiben. Auch besuchten aus Herzensbedürfniss die Presbyter jedweden Gottesdienst Vormittags und

Nachmittags und Abends, am Sonn- und Fest-Tag und in der Woche. Auch wurden die Familienhäupter zu den Generalversammlungen nicht Tage vorher **eingeladen**, sondern am Sonntag **Vormittag zum selben Sonntag Nachmittag**, am Sonntag abend zu Montag früh. Zum Tempel kamen immer die Anciens zuerst und gingen zuletzt fort. So schloss sich denn die Sitzung allemal unmittelbar an den Gottesdienst an. Der Modérateur behielt einfach die Presbyter zurück, von Fall zu Fall. A l'issue de la prédication, à l'issue de la prière, à l'issue du catéchisme, so begann jedes Presbyterialprotokoll.

Ausserordentliche Sitzungen fielen auch Sonntags und Festtags, ganz besonders häufig Ostern und Weihnachten. Familienglück und Familienehre erkannte man besonders darin, dass das Familienhaupt für die Kirche sorgen helfen durfte. Aber auch Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags hielt man Sitzung unmittelbar nach dem Gottesdienst. In Disciplinaryfällen wurden auch wohl zwei Sitzungen am selben Tage gehalten, bisweilen recht ernste, ja stürmische.

Erst als die Leidenschaften tiefer wurzelten, als die Kirchlichkeit und die innere Fehde unter den Presbytern wie Mehlthau auf den Garten des kirchlichen Lebens fiel (1694), musste für die Sitzungen von vornherein ein **bestimmter Wochentag** ausgesondert und Minoritätsbeschlüsse ausdrücklich verpönt werden. Ja in wichtigen Angelegenheiten stellte man als Bedingung, dass auch **sämmtliche Presbyter** erschienen (il ne pourra être traité en cette Compagnie des affaires importantes qu'elle ne soit complète). Zu diesem Vorbehalten sah man sich genöthigt angesichts der Macht, welche gewohnheitsmässig **die Messe** über diejenigen Ehrenbeamten gewann, welche zugleich Kaufleute oder Fabrikanten waren: fanden sie doch ihren Debit auf der Messe allein. Sonntags sammelten sich bisweilen viel Taufen und Trauungen an. Doch auch am Donnerstag war ja stets Predigt-Gottesdienst. Um Verzögerungen zu vermeiden, sollten daher die Sitzungen fortan jeden **Donnerstag** gehalten werden,¹⁵ und zwar im Sommerhalbjahr **nachmittags um 3 Uhr**, im Winterhalbjahr **nachmittags um 2 Uhr**. Liegt Gefahr im Verzuge, so sind derjenige Pastor

und derjenige Ancien, welcher die Woche hat, verpflichtet, schleunigst eine ausserordentliche Sitzung zu berufen, zu der jedweder erscheinen muss, der nicht krank oder verreist oder überhaupt gesetzlich verhindert ist. Solche ausserordentlichen Sitzungen an nicht-gottesdienstlichen Tagen fanden dann auch nicht in der Kirche, sondern in der Wohnung desjenigen Pastoren statt, dem für die Woche die Leitung der Kirche oblag (20. December 1694).

Seit dem 22. Nov. 1701 setzte man für Winter und Sommer die **Sitzungsstunde** auf **1 Uhr Nachmittags** fest. Da man in brandenburgisch-preussischen Landen damals um 11 Uhr zu Mittag zu essen pflegte, so lag die 1 Uhr-Stunde bequem und man konnte desto bedächtiger und gründlicher an's Werk gehen, ohne bei leichteren Angelegenheiten der künstlichen Erleuchtung zu bedürfen. Am 14. Februar 1715 wurde beschlossen, statt Donnerstags fortan Dienstags nach der Betstunde die Sitzungen zu halten.

Alle **Verhandlungen** von Privaten mit dem Presbyterium waren **mündlich** und **persönlich**: man kam um zu bitten, zu klagen, vorzustellen in die Sitzung. Alle juristischen Formalitäten waren durch die Discipline untersagt. Schriftliche Gesuche oder Vermittlung von Advokaten, Notaren u. dgl. wurden zurückgezogen und als gegen die Discipline und die gute Sitte verstossend bestraft. Jeder wurde durch den Küster angemeldet und musste warten, bis die Reihe an ihn kam. War der Andrang gross, musste man länger sich gedulden. Manche klagten, sie hätten im Wind und Wetter zwei, drei Stunden draussen ausharren müssen. Das Presbyterium sass. Der Eintretende hatte stehen zu bleiben und zu antworten, bis er entlassen war. Der Modérateur, après l'avoir sommé de la part de Dieu de dire vérité, richtete an den Vorgeladenen bestimmte Fragen in streng logischer Reihenfolge. Sie beginnen meist mit den Worten, s'il n'est pas vrai que. Das Presbyterium ist vorher stets so genau unterrichtet, dass fast ausnahmslos der Sünder sofort eingesteht. Andernfalls werden die draussen wartenden Zeugen vorgefordert.

Die **Geschäftseintheilung** entsprach durchaus der Discipline. Nach der Discipline war verboten, dass irgend eine kirchliche Versammlung durch einen Laien geleitet wurde. Gleich der erste Artikel im Hauptstück von den Presbyterien (des Consistoires) zielt dahin ab: „Et **doivent** en cette Compagnie **présider les Pasteurs**, comme aussi en toutes autres Assemblées ecclésiastiques.“¹⁴ War zur Zeit einer unerlässlich nothwendigen Sitzung kein Pastor am Ort anwesend, so musste **einer der nächst wohnenden Pastoren** einer reformirten Kirche um den Vorsitz gebeten werden. Waren in derselben Kirche, wie z. B. in der Magdeburger, mehrere Pastoren angestellt, so **wechselte jede Woche der Vorsitz**. Im Jahre **1699** schafft man eine kleine Glocke an, pour servir au parquet du Temple, selbstredend nicht für den Gottesdienst, sondern für die Sitzungen der Vénérable Compagnie, die man dort hielt.

Anfangs durch den Modérateur, später durch eigene Wahl waren unter den Presbytern die wichtigsten Aemter vertheilt. Eins wechselte jede Woche. **L'ancien de la semaine** hatte mit dem Pasteur modérateur alles, was für die Sitzungen und die Gottesdienste nöthig schien, zu berathen, vorzubereiten und zu überwachen. So lange die Zahl der Amtshandlungen eine grosse, die Seelsorge eine mannichfaltige, die Kirchengzucht eine gründliche, die Sitzungen häufig waren, hatte der Ancien de la semaine täglich Dienst. Wichtig war ferner das Amt der **Armenpfleger** (diacres) oder hier meist Anciens du quartier genannt, dann der **Schulkommissare**, der **Direktoren des Hospitals** und des **Waisenhauses**; vor allem aber das des Receveur und das des Secrétaire.

Die Schatzmeister, **Trésoriers** de l'église oder Receveurs des deniers des pauvres erwiesen sich als Muster an Umsicht, Sparsamkeit, Gewissenhaftigkeit und besonnener Freigebigkeit. In den ersten funfzig Jahren leuchten die Namen der Auban **Malhiau**,*) Jean **Mainadié**, Antoine **Charles**, Matthieu **Ravanel*****) der ganzen Gemeinde voran. Um so nachsichtiger

*) Seines Sohnes Matthieu Bild hat einer seiner Nachkommen, unser Presbyter Dihm, an seinen Neffen, den Baumeister Dihm in Berlin, vererbt.

**) Seine Frau, Anne Jordan, war die Schwester Charles Etienne's, des intimsten Freundes von Friedrich II. (S. Béringuier, Colonie, 1892 S. 148).

verfuhr man mit ihrer Kalligraphie und Orthographie. So schreibt Malhiautier: Le maistre de cole, la sistance, de pance de semenne, le simantiere, le sirurgien, houvrier alan a Berlin; statt retournant: de alan; statt et (und): ou. Auch Mainadier braucht ou statt et (**und**), schreibt en cese artiqules! il cy est trouve en divers especes dans la boite du Temple. Antoine Charles: J'ai declare comme cest dargent des pauvres; un gage cachepté me remit a la redission de son compte. Reisdallers et Groches wechselten in den Rechnungen und Kassenbüchern ab mit Risdals*) et Gros.

Je freier der Schatzmeister umzuspringen pflegte mit der Orthographie, desto gewissenhafter benahm er sich in rechnerischer Beziehung und in der Verwaltung selbst. Auch genoss er ein fast grenzenloses Vertrauen. Meist nahm er selber das Kirchengeld gegen den üblichen Zins in Borg, auf Wechsel. Auch überliess man ihm allein, die Zeit der Rechnungsabnahme festzusetzen. Er fordert dann bei dem Presbyterium que les comptes fussent ouïs oder auch man solle nur kommen pour voir, examiner et clore les comptes. Zu diesem Behuf (pour l'audition, examen et cloture des comptes) wird dann sofort ein Tag angesetzt und zwei Presbyter abgeordnet.

Es bleibt immer übrig in der Kasse. Fehlbetrag ist keine hugenottische Sitte, auch anfangs nicht in Magdeburg. Der Bericht der Kontrollenten wird am gedachten Tage erstattet und dem Presbyterialprotokoll einverleibt. Er bewegt sich immer in folgender Form: „Die Einnahme beträgt so und 'so viel. Die Ausgabe dagegen dies. Da demnach der Schatzmeister **mehr eingenommen** als ausgegeben hat (le trésorier ayant plus reçu que dépensé), so schuldet er der Kasse (il se trouve rélicataire de) folgende Summe, die er dem Nachfolger im Amt übergeben wird (tant en argent qu'en billets) oder übergeben hat a) in Hypothekenbriefen b) in Rentenbriefen c) in Wechseln d) in Pfandobjekten**) e) baar.“ Hat er den Ueberschuss noch nicht ausgeliefert, so heisst es im Protokoll:

*) Der Celler Trésorier schreibt Richedaler.

**) z. B. un paquet de bagues cacheté avec les intérêts = 30 Thlr.

„er hat im Einnahmehuch sich mit obiger Summe **belastet** (s'est chargé), welche so verwandt werden soll (employée), wie das Presbyterium bestimmen wird (ainsi qu'il sera désigné par la Compagnie).“ Auch die etwa gezogenen Erinnerungen der Controllenten, die berufen sind, pour ouir, examiner et clore le compte, werden im Presbyterial-Register selbst protokollirt und von der Compagnie gutgeheissen.

Später wird protokollirt: „die Einnahme betrage von dem Datum bis zu jenem Datum so und so viel, entspreche durchaus dem Régistre du controle, umfasse folgende Seiten und bestehe aus so und so viel Posten (z. B. 53). Die Ausgabe bestehe aus so und so viel Posten, die auf folgenden Seiten aufgeführt seien und entspreche so und so viel Belägen“ (z. B. 128 billets).¹⁵ Nicht selten wird von dem Ueberschuss eine runde Summe — z. B. 5. Juli 1696 deux cent livres qui est 66 Thlr. 16 Gr. — abgezweigt und dem bisherigen Schatzmeister zum üblichen **Zinsfuss von 6 %** auf 1—3 Jahr belassen, zur Verrechnung bei den gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen für die Armen.

Hatte man Rechnungsabnahme und Entlastung die ersten 10 Jahre im Presbyterium selber dans le temple à l'issue de la prédication vorgenommen, so beginnt man, laut Presbyterialbeschluss vom **28. Juni 1696**, **das Volk** hinzuziehen (le peuple en ayant auparavant été averti). Doch nicht, wie es heute Sitte ist, durch Abkündigung von der Kanzel an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen, sondern erst am Sonntag wird nach der Abendpredigt ein für alle Mal die Bekanntmachung (billet) verlesen, dass morgen, Montag, um die und die Stunde, in der Kirche Rechnungslegung stattfinden soll.

Die spätere Ausführlichkeit in den **Kassenprotokollen** und die regelmässige Zuziehung der Gemeinde zur **Rechnungslegung** gehörte in Magdeburg schon zur hergebrachten Ordnung, als sie allgemeines Colonie-Gesetz wurde durch jenes Dekret des Kurfürsten Friedrich III. vom 8. März 1698,¹⁶ welches von der Kanzel verkündigt und an der Kirchenthür angeschlagen (faire afficher à la porte du temple dimanche prochain), sich vorschriftsmässig hier fünf Mal als französisches Inserat wiederfindet: einmal im Presbyterialprotokoll, sodann im Kirchen-

kassenbuch, darauf im Taufregister, ferner im Trauregister und endlich im Todtenregister. Die Anciens sprechen dabei zu Protokoll die Ueberzeugung aus, dass jenes ehrfurchtsvoll angenommene und ganz gehorsamst von der Kanzel abgekündigte Règlement in hiesiger Colonie **bislang schon in allen seinen Artikeln** von der Compagnie mit der grössten Sorgfalt **beobachtet worden** sei (quoique la Compagnie ait jusqu'à présent observé tous les articles contenus dans ledit Règlement avec beaucoup d'exactitude, 8. Mai 1698).

Immerhin, wenn man die älteren Kirchenbücher der Colonie mit den nach dem Règlement abgefassten vergleicht, so springt der Unterschied in die Augen. Tous les articles, même j'usqu'aux plus petits doivent être justifiés par des ordres par écrit du Consistoire ou du Ministre modérateur. Vor der Ordre war an Beschaffung und Aufbewahrung von solchen schriftlichen **Einnahme- und Ausgabe-Belägen** auch hier nicht gedacht worden.

Das Edikt vom **22. Juli 1720** schärfte das Gewissen der Presbyter noch mehr. Es verbot, grosse Summen in den Händen des Kassirers zu belassen. Vielmehr*) solle man, das zu den täglichen Ausgaben nöthige Geld abgerechnet, alle grösseren Summen schleunigst **auf Zins** geben, sei es in guten Hypotheken, sei es in sichern Obligationen. **Wer** durch Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder sonst durch seine Schuld, als Pasteur, Ancien oder Diacre, **der Kirchenkasse Schaden zufügt, haftet dafür** mit seinem Privatvermögen: ebenso jedes Mitglied des Presbyterii, welches mitwirkt bei der Ausleihung von Armengeldern an einen Presbyter. Vor Ausleihung von Armengeld soll stets ein schriftlicher Presbyterialbeschluss vorliegen und an das Consistoire supérieur eingesandt, ferner ein laufendes Register über die ausgeliehenen Gelder und eingegangenen Zinsen geführt, auch die Ausleihung von Kirchengeldern auf Hypotheken oder Obligationen in das Kassenbuch eingetragen und im Laufenden erhalten werden:

*) Die Voraussetzung der Behörde traf bei uns nicht zu. Jeder Kassirer verzinste die Kirchengelder mit 5—6 %: die Bank zahlte nur 2—2½ %.

ebenso über die **Privatgelder**, welche beim Presbyterio oder bei einem Presbyter als solchen **deponirt** sind, damit die Interessenten jederzeit die Ausführung der Depositbedingungen einschen können. Dergleichen Formalitäten erscheinen anfangs als behördliche Ueberängstlichkeit, sollten aber dankbar aufgenommen werden, da man mit fremdem Gelde garnicht vorsichtig genug sein kann. Und hatte sich der Kassirer erst eingearbeitet, fiel die Ausführung nicht schwer: die Kassenregeln standen im Gewissen des Kassirers eingravirt. Allerdings musste man um der Routine willen wünschen, denselben Kassirer lange, wo möglich auf Lebenszeit zu behalten.

Anfangs war es auch hier Sitte, **jedes Jahr einen neuen Kassirer** zu wählen. Schon 1689 und 1693 nahm man denselben Kassirer hinüber in das folgende Jahr. Seit 1697 behielt man ihn drei Jahre und länger. Als aber der Kassirer **Matthieu Ravanel** vom 9. Juni 1707, seit 11. Juni 1713 wiedergewählt, am 8. April 1720 seine **Entlassung** erbat, beschloss das Presbyterium, sie ihm **niemals** zu geben, fest überzeugt, dass sich in der ganzen Gemeinde niemand finde, der für dies Amt mehr Musse und mehr Tüchtigkeit besitze. So wurde Ravanel unter den Presbytern der erste Beamte auf Lebenszeit. . . .

Das zweite Protokollbuch schliesst bei seiner Rechnungslegung vom **27. Mai 1721**: *les comptes dudit Sieur Ravanel étaient justes et qu'il demeurait reliquataire de la somme de —*. Es folgt auf der andern Seite vom 24. Juni 1721: *Délibéré de finir ici le présent Régitre: P. Jordan, past.; Antoine Charles, Ancien et Secrétaire*. Ein grösseres Vertrauenszeichen für einen Kassirer lässt sich kaum denken. Selbstredend ist die Form nicht korrekt; um so weniger als **das nun folgende Protokollbuch uns fehlt**, bis **1740** ein neues anfängt.

Am 16. März 1786 setzt der Arbeitshaus - Inspektor, unser Kontrolleur, **La Paume** eine Kassenreform durch, in Folge deren der Kassirer fortan einer **wöchentlichen Beaufsichtigung** durch den Kontrolleur, den *Secrétaire du Consistoire* und den *Directeur des Waisenhauses* unterworfen wird: eine sehr umständlich-gewissenhafte Form, bei der nur

zu verwundern ist, dass für das „Ehrenamt“ solch' eines Kassirers sich noch jemand fand. Soviel vom Trésorier.

Ebenso wichtig aber wie das Kassirer-Amt, nur nach einer anderen Seite, gestaltete sich das Amt des **Secrétaire** der Vénéralbe Compagnie. Der Secrétaire war Protokollant, Korrespondent und Kirchenbuchführer in Einer Person. Vom 6. Mai 1686 bis 7. August 1688 hatten wir allerdings für das letztere Amt allein den Lektor und Kantor **Sainte Croix**, dem es oblag, tagebuchartig in der Zeitfolge sämtliche Amtshandlungen hintereinander zu vermerken, gleichviel ob Aufgebot, Taufe, Beerdigung oder Trauung. Und das geschah bisweilen summarisch, um so mehr, da jeder jeden kannte und die Gesamtheit bereit stand, lieber heute als morgen heimzukehren in das etwa vom Glaubensdruck befreite Vaterland.

Zum **Secrétaire** wählte man Ehrenmänner aus allen Ständen, Sprachmeister, Manufakturisten, Richter, Aerzte, Kaufleute, Advokaten, Edelleute, höhere Offiziere. An Schönschrift und Rechtschreibung stellte man auch bei ihnen die allergeringsten Anforderungen. Manches Jahr sind die Protokolle kaum zu lesen. Die schlimmste Handschrift ist wohl die des Advokaten Jean Sabatéry: eine der besten die des Kaufmann's Antoine Charles. Und doch ist in dieser Periode die Rechtschreibung leidlich gegen die nächstfolgende. Denn Sätze wie des **Pérignon**,¹⁷ Secrétaire et marchand droguiste: Lhors quil auoit axeté (= accepté) sest emploi, lassen sich immerhin aus dem Zusammenhang entziffern. Die „teutschen Franzosen“ wussten bald kein französisch mehr zu schreiben. Allein es ist ganz unverantwortlich gegen die Nachwelt, Protokolle und Kirchenbücher so zu chiffriren, dass sie der geübteste Archivar zu enträthseln ausser Stande ist. Doch auch sonst war man weit zu nachsichtig mit dem **Secrétaire du Consistoire**. Galt er doch als des Pastors rechte Hand.¹⁸ Auch lag ihm ob, die **Kirchenbücher** sowie die gesamte **Korrespondenz** zu führen. Ob er letzteres schon in dieser Periode gethan, können wir nicht entscheiden, da die Briefe, die von hier abgesandt wurden, nicht vorliegen. Jedenfalls aber fühlten sich die damaligen Presbyterialsekretaire wichtig

in ihrer vermeintlichen Unentbehrlichkeit. Und sie waren es auch. Denn musste der Secrétaire einmal plötzlich verreisen, so konnte, sage! keiner der 3 Pastoren, kein Presbyter zu den Urkunden unserer Kirche! . . .

Der erste Presbyterialsekretair, Sprachmeister **Charles Des Hayes**, dem vielleicht irgendwer seine hamburger Schulden vorgeworfen hatte, ist plötzlich so aufgeregt, dass er im Protokoll kein Datum mehr schreibt¹⁹ und dann die Feder wegwirft.²⁰ Der neue Secrétaire, **Pierre Morgues**, führt gar keine Reinschrift vom Presbyterialprotokoll. Und als man ihm zwei Monate darauf die **Presbyterialregister** amtlich abverlangt, **weigert** er die **Auslieferung** an die Abgesandten des Presbyteriums (leur avait refusé les Régistres).

Pierre Morgues kommt zwar 1700 noch einmal [in der Muret'schen Gemeindeliste] vor, aber weder jemals in der Bürgerliste, noch auch in den Gemeindelisten von 1703 und 1710. Er scheint (vielleicht auch Schulden halber) aus Magdeburg verschwunden zu sein.

Man muss das alte Protokollbuch erst sehr spät erhalten haben. Denn ohne dass dies vollgeschrieben ist, sieht sich Dr. med. **Reynet**, der dritte Secrétaire, genöthigt, ein ganz **neues Protokollbuch** (No. 2) anzufangen, in welchem er, was vom 2. September bis 23. December 1688 zu registriren war, nachträgt.

Prediger **Delarc** wird als **De Lard** im Presbyterialprotokoll eingetragen und auch sonst falsch geschrieben, weil sein kurfürstliches Patent vom 11. Januar 1696, das er dem Secrétaire gleich bei seiner Ankunft überreicht hat, erst am 14. Juni 1696 in das Register eingetragen werden kann, indem der **Presbyterialsekretair** Advokat **Sabatéry** verreist war (à cause de l'absence du Secrétaire).

Es scheint ein Ausfluss der **übergrossen Nachsicht** für den Secrétaire zu sein, wenn das Presbyterium am **16. Februar 1702** beschliesst, dass keine Berathung in das Presbyterialprotokoll sofort eingetragen, sondern nur ein **Entwurf** (Minute) niedergeschrieben werden soll (on en fera une minute), unterzeichnet vom Modérateur und Secrétaire. Natürlich gingen diese Entwürfe, lauter lose Blätter, nur zu bald verloren. Daher

fehlen auch in den vollständig vorhandenen **Protokollbüchern** einige der wichtigsten Beschlüsse. Auch die Tauf-, Trau- und Todtenregister sind lückenhaft, wahrscheinlich aus gleichem Grund.*)

Man muss wohl anderswo ebenso verfahren sein. Denn am 22. Juli 1720 verordnet ein Edikt, dass alle Beschlüsse von Wichtigkeit spätestens den Tag darauf in das ordentliche **Protokollbuch** eingetragen und, damit keiner unausgeführt bleibt, beim Beginn der nächsten Sitzung vorgelesen, leere Seiten nicht geduldet, alle Urkunden, Rechnungen und andere Akta specificirt und registriert werden müssen, unter Verantwortung des *Modérateur* und des *Secrétaire*. Obwohl man auf Befehl dies Edikt auch hier in das Presbyterialprotokoll eintrug, musste schon im November 1725 uns der Colonieminister und Präsident des *Consistoire supérieur* von neuem einschärfen, dass die Berathungen des *Consistoire* nicht auf **einzelnen losen Blättern**, sondern — auf einem ganzen gebrochenen Bogen protokollirt werden sollten.²¹

Die Bequemlichkeit des *Modérateur* rief eine neue Unordnung hervor. Die gesammte Correspondenz sollte der *Secrétaire* führen, der *Modérateur* inspiciere und **mitunterzeichnen**. Durch blindes Vertrauen wurde letzteres versäumt. Auch in den Schreiben an das Berliner Presbyterium (*Consistoire*) fand sich oft **allein der Secrétaire** unterschrieben. Die Berliner erinnerten daran, dass solches unkorrekte Verfahren gegen die Discipline verstosse (26. November 1711), machten sich aber selber nur zu oft, auch in Amtsschreiben an das hiesige *Consistoire*, der gleichen Versäumniss schuldig.

Eine viel grössere Nachlässigkeit bekundet die Thatsache, dass uns das in den Rechnungen öfter citirte **Presbyterialprotokoll vom 24. Juni 1721 bis zum 29. Juli 1740 gänzlich fehlt.**)** Ueber diese 20 Jahre wüssten wir nichts, wenn

*) Auch in den Kircharchiven von Lüneburg und Celle finden sich noch heute manche solche lose Blätter; woraus sich erklärt, dass dort spätere Daten bisweilen den früheren voranstehen.

***) Das Geheime Staatsarchiv bezeugt mir am 7. April 1892, dass es über den Verbleib nichts hat ermitteln können.

nicht andere Akten uns vorlägen. Jedenfalls musste man schon am 27. August 1720 merkwürdige Erfahrungen gemacht haben: denn eben an dem Tage beschloss das Presbyterium **zwei Rechnungsbücher zusammenbinden zu lassen**, jedoch im Hause des Prediger Peloutier **in Gegenwart** des Schatzmeisters und eines anderen Anciens.

Die schlimmste Nachlässigkeit indessen ist, dass man dem Secrétaire gestattete, **Register, Correspondenz und Akten** mit nach Hause zu nehmen und in seinen **Privatschrank** zu verschliessen, dergestalt, dass, wenn er auf der Messe oder sonst verreist war, **die Vénérable Compagnie nicht zu ihrem Eigenthum gelangen**, ja oft kaum sachlich beschliessen konnte. Und starb er dahin, so wurden Protokollbücher und andre Kirchakten, wer weiss es, entweder endlich doch noch, wie 1799 das Brouillon des rapports, 2 Bände, für die Kirche zurückerobert oder aber durch die Erben unwissentlich und unachtsam mit verschenkt, mit verkauft, verloren, verbraucht,*) zerrissen. Mit der Pietät aus den Familien schwand auch die Pietät für die urkundlichen Andenken an unsre Heldenväter. Zank und Zwist traten hinzu, wie 1721, 1740 und dann wieder 1777—1784, wo ebenfalls die Protokolle abhanden kamen. Zank und Zwist sind die Väter der Unordnung. In die Zeit von 1721—1740 fällt der Streit der Wallonen wegen der neuen Psalmen und der Krankenkommunion: ein Streit, der auch unsre Prediger entzweite. Damals auch die Wahlintriguen Gualtieri-Ancillon. Damals des gichtgeplagten Presbyters Douzal grimme Klagen über unseres Pastor Stercki sog. Neuerungen; Klagen, deren Donner 9 Jahre lang wiedertönten bis Berlin. Damals endlich die jammervollen Zwistigkeiten des Königs Friedrich Wilhelm I. mit seinem grossen Sohn und die vielen Censuren und Exkommunikationen der Magdeburger französischen Kirche gegen ihre eigenen Kinder. Ueber die Zeit 1777—84 aber ging bei unseren Alten aus ihrer Väter Tagen die Ueberlieferung um, man

*) In einer deutschen Gemeinde heizte die Frau Jahre lang die Sakristei mit den Kirchenakten und machte aus dem Rest Fidibusse für die Kirchenbeamten.

habe sich dermassen gezankt, dass keine Presbyter-Sitzung zu stande kam. Möglicherweise waren auch die „Ordnungsstifter“ aus Berlin die Veranlasser der versteinerten Unordnung: die königlichen Kommissare nahmen bisweilen die Protokolle mit nach Berlin und schickten sie uns nicht zurück.

Die vorhandenen Protokollbücher wurden auch 1794 den königlichen Visitatoren vorgelegt. Doch schlugen dies Mal die Herren die Bücher nicht einmal bei der ersten Seite auf, da sie nach Berlin berichten, die Protokollbücher reichten bis zur **Gründung der Kirche** im Jahre **1685** (sic) hinauf, während das älteste Presbyterial-Protokoll 27. Juni **1686**, das älteste Kirchenbuch 8. Mai **1686** beginnt. Nach der Visitation vom 8. October **1804** berichten die königlichen Kommissare, bei der **Feuersbrunst** vom 18. August sei das Konferenzzimmer im Küsterhause mitverbrannt, die **Kirchen-Archive** jedoch **gerettet** worden. Sobald die Zeit es erlaubt, werde man sie wieder ordnen. So 1804. Die Zeit erlaubte es erst unter Pastor Lionnet **1841**.*) Für das Ordnen und Heften der Archiv-Akten fordert der wallonische Lehrer, Kantor und Organist Charles **Ebruy**²² am **4. August d. J.** 130 Thlr.; ein Honorar, für welches Lionnet die französische Kirchenkasse unvermögend hält; worauf sich Ebruy mit 12 Louisd'or (60 Thlr.) zufrieden erklärte.

Leider versäumte man es auch seit 1841 wieder, die Akten zu ordnen und zu heften. Bis Ende April 1880 war die Unordnung wieder so gross geworden, dass Pastor **Tollin** und Küster **Hiller** sich daran machen mussten, von neuem Licht und Ordnung zu schaffen. Das Presbyterium bewilligte dem Küster (8. Septbr. 1880) dafür 75 *fl.* und machte dem Pastor ein kleines Geschenk. Seitdem sind die Akten in gutem Stande. Auch ist das wichtigste daraus in dem Jubiläumswerk veröffentlicht.

*) Sind die Protokolle von 1721—1740 und von 1777—1784 etwa erst zwischen 1804 und 1841 abhanden gekommen? Vielleicht tauchen sie noch einmal bei irgend einem Antiquar auf in Breslau, oder in den Archiven von Paris, Amsterdam, London oder Petersburg

Die **Kirchenbuchführung** wurde ein äusserst wichtiger Theil des Sekretariats. Seit dem Edikt vom 8. März 1698 musste je ein besonderes **Tauf-, Trau- und Sterbe-Register** angelegt, jeder einzelne Akt aber drei- bis vierfach unterschrieben werden,*) nämlich vom *Ministre modérateur*, vom *Secrétaire du Consistoire* und von 2 oder doch mindestens einem (andern) *Ancien*, afinqu'il y ait **conformité entière** entre tous ces actes dans toutes les églises. Auch sollen nach den neuen Rubriken die alten Register seit Gründung (*l'établissement*) der Kirchen **umgeschrieben** werden, en sorte que l'uniformité y soit entière. Ferner werden die Commissare bei der Visitation der Kirche die Hand halten über pünktliche Ausführung sämtlicher *Règlements*, ev. weitere Informationen geben, wo es noth thun sollte, nach gedruckten **Formularen**, und die Gemeinden ermahnt, à se conformer exactement à ce que dessus dès à présent. In einem Staate, wo die Synoden wegfallen, musste das **stramme preussische Regiment** mit seiner allgemeinen Conformität und kirchlichen Uniform von sichtbarem und greifbarem Segen sein. Nur nach zwei Seiten hin standen die älteren Kirchenbücher voran: einmal sie gaben die Namen der Personen und Orte richtiger, wie die Abschriften; sodann, sie waren leserlicher geschrieben, als oft jene.

Die Einschärfung der als überflüssig hingestellten königlichen Ordre that hier so sehr noth, dass noch 9. Febr. 1702 der **Secrétaire** de la Compagnie jammert, zur Eintragung der Taufen, Trauen, Todesfälle in die Kirchenbücher erhalte er oftmals (*beaucoup de personnes*) nicht die nothwendigen Notizen.***) Als aber die Berliner Commissaires im September 1703 sämtliche Kirchenbücher visitiren, wird dem **Secrétaire** de la Compagnie und dem **Trésorier de l'église** die Freude und dem gesammten Presbyterio die Ehre zu Theil, dass die königlichen Commissare

*) In Celle herrschte die für Handschrift-Freunde hochwichtige Sitte, dass Herzog, Fürst, Marquis, Grafen u. s. w. als Tauf- und Trauzengen das Protokoll selbst zeichneten.

***) Ebenso in Celle. Das Datum der Taufe steht da: sämtliche Namen indessen fehlen bisweilen!

hierorts alle Kirchenbücher **in sehr guter Ordnung** (tous en très-bon ordre) vorfinden.

Was nannte man damals in Berlin „sehr gute Ordnung“? Die königlichen Herrn Commissare hatten sich wiederum nicht die Mühe gegeben, die Bücher zu prüfen. Sonst wäre ihnen nicht entgangen, dass in der Zeit, wo unsre Gemeinde 740 bis 843 Seelen zählte, von December **1696** bis 22. Mai **1698** die Eintragung sämtlicher **Trauen** fehlt. Und eine ähnliche schreiende Versäumniß kehrt wieder im Trauregister des ganzen Jahres **1814**, wie im Taufregister des ganzen Jahres **1810**; wie auch die Eintragungen der **Taufen** fehlt vom 26. Mai 1814 bis 5. Februar 1815. . . .

Es war dies die Zeit des blühenden Rationalismus und der grausamen Milde, wo man, um einem lieben alten Manne ja nicht zu nahe zu treten, es vorzog, die ganze Gemeinde dauernd zu schädigen. Obrigkeitlich verschärfte Kontrolle thut's da nicht. Im Gegentheil, sie schläfert die Gewissen derer ein, die auf sich selber doppelt achten sollten und sich gern einreden, das thäte so sehr nicht noth, da sie ja doch noch von oben durch die Kommissare kontrollirt würden. In unserer Gemeinde sah es immer dann am faulsten aus, wenn die „gestrengen“ Berliner Herren recht viel an uns zu loben hatten: dann immer am besten, wenn man die volle Last der Selbstregierung fühlte und freudig trug.

Ein Theil der Arbeit des Secrétaires war nur ein Ausfluss der den Franzosen angeborenen und so wohlanstehenden Politesse. Bei der Correspondenz mit den kurfürstlich-königlichen Behörden legte man das grösste Gewicht auf solche **höfliche Form**. Man bediente sich gern der Mittelspersonen wie des Herzogs von **Barby**, des Herzogs von **Anhalt** u. a. In den Briefen an sie fließt dann die Wendung ein, alles Gute, was für die Colonie geschehen sei, verdanke man ihrer Vermittlung. Als der alte **Herzog von Barby** stirbt, schreibt unser Presbyterium am 21. Februar **1728** dem Sohn einen Kondolenzbrief, in welchem hervorgehoben wird des Verstorbenen piété solide, qui est un trésor si rare aujourd'hui dans

le monde chrétien surtout parmi les personnes les plus élevées en dignité (!). Er sei eine der **stärksten Stützen** und ehrenfestesten Männer **der reformirten Kirche** gewesen.²³ Man hält sich überzeugt, dass der Sohn die sämtlichen Tugenden des Vaters geerbt habe, insbesondere jene so **begeisterte Anhänglichkeit für die reformirte Religion**, dass alle Vortheile der Welt ihn nicht bewegen könnten, sie zu verlassen. Sie ersuchen desshalb den Sohn, unsere Gemeinde so wirksam zu schützen, wie es der Vater gethan.

Ebenso höflich benimmt man sich gegen die **Colonie-Minister**. Man bittet um ihre Gunst bei ihrem Amtsantritt. Man versäumt nicht, ihnen zu Neujahr zu gratuliren.²⁴ Am 30. November 1725 z. B. schreibt unser Presbyterium untz. Stercki, Pasteur und Pierre Malhiantier, Ancien et Secrétaire, an den neuernannten Staatsminister und Präsident aller kirchlichen Rathskollegien, Baron von **Kniphausen**: „Die Compagnie unseres Consistoire hat mit sonderlicher Freude erfahren, dass S. Maj. Eure Excellenz zum Präsidenten sämtlicher kirchlicher Angelegenheiten ihrer Staaten erkoren hat. Da die Weisheit Sr. Maj. allgemein anerkannt ist, so dient diese Wahl allein schon, welche Eurer Excellenz die Sorge für jene oft so dornenreiche und so hohe Talente erfordernde Angelegenheiten überträgt, Ihnen zu ausgezeichnetem Lobe. Wir haben daher sehr gerechte Ursach, uns zu beglückwünschen, dass wir ein so würdiges Haupt besitzen, um so mehr, als wir bei unzähligen Gelegenheiten wahrgenommen haben, mit welcher fühlbaren Zuneigung und wie kräftigem Schutze Eure Excellenz die Réfugiés beehrt. Wir ergreifen die Gelegenheit, Sie unterthänigst zu bitten, denselben mächtigen Schutz insbesondere auch unserer Kirche angedeihen zu lassen und die Versicherungen der tiefsten Hochachtung zu genehmigen, mit der wir die Ehre haben zu sein, Monseigneur, Eurer Excellenz sehr demüthige und sehr gehorsame Diener die Pastoren und Anciens der französischen Kirche von Magdeburg.“ — Auch an die einflussreichsten „Ministerialräthe“, wie Drouet, Ancillon, **Pommarède** etc. richtet man entsprechende Schreiben, wo es sich um Durchsetzung wich-

tiger Angelegenheiten handelt. An letzteren z. B. schreibt unser Presbyterium den 30. November 1725: „Wir können nicht umhin, Ihnen unseren ganz besonderen Dank zu sagen für die Versicherungen Ihrer Wohlgeneigtheit, die uns Pastor Jordan bei seiner Rückkehr von Berlin überbracht hat, indem Sie ihm kräftigst versichert haben, dass Sie mit Vergnügen die Gelegenheiten ergreifen würden, uns gute Dienste zu leisten. Wir nehmen Ihr Anerbieten, mein Herr, mit aufrichtigem Dank an. Ueberzeugt von Ihrer Wohlgewogenheit, sind wir so frei, Ihnen die Interessen unserer Kirche zu empfehlen und schmeicheln uns, dass sie unsere Bitten erfüllen werden, um so mehr, als unsere Hoffnung auf die Erfahrung gegründet ist, dass wir schon früher kräftige Beweise Ihrer Förderung des Wohls unserer Gemeinde in Händen haben“ u. s. w. Auch bitten sie, Sr. Exc. v. **Kniphausen** den einliegenden Brief (lettre) zu überreichen, persuadés que Son Exc. la recevra plus favorablement, lui étant présentée par Vous.“ Selbst gegen den Hofprediger und Inspektor der Reformirten Kirchen des Herzogthums Magdeburg, v. **Scharden**, überbietet man sich in Höflichkeit: „Notre Compagnie fait des vœux très-ardens pour Vous, Monsieur et très-honoré frère, pour toutes les personnes qui Vous sont chères et pour Vos justes desseins. Veuillez le Seigneur en particulier Vous faire la grâce, non seulement de finir heureusement cette année, mais aussi Vous conserver pendant celle que nous allons commencer et pendant une longue suite d'autres, jusqu'à ce que“ etc. etc. An Excellenz v. **Cocceji** ergeht 11. October 1730 ein Gratulationsschreiben unseres Presbyterii bei Uebernahme des Amtes eines Chefs aller kirchlichen Angelegenheiten der reformirten Kirche. „In seiner Person, deren Frömmigkeit, Wachsamkeit und Rechtschaffenheit überall voll und ganz anerkannt sind, hoffen sie den besten Schutz ihrer Angelegenheiten zu haben: in dieser Ueberzeugung legen sie Sr. Exc. die beiden schwebenden sogleich an's Herz, Gott heiss und innig bittend um Glück, Heil und Segen für Sei. Exc. und alle die ihr lieb sind.“ Solche Neujahrs- und andere

Gratulationen gehen fort bis an die Schwelle der westfälischen Zeit.²⁵ . . .

Condolenzbriefe bei Todesfällen der Dohna's, Bèchefer's, Chalezac's u. a. gehen nebenher und beobachten gewissenhaft den Ton feinsten Courtoisie. Auch ehe die 12 gr. verausgabt wurden für den Wagen (voiture) pour complimenter Mr. le gouverneur de Kleist (12. December 1800), ging wohl eine einschlägige Correspondenz voraus. . . .

Freilich war von Calvin das Consistoire nicht gedacht als eine Behörde von Höflingen, die Gelegenheit suchten, wo sie durch Dienermachen etwas für die Kirche erlangen möchten, noch auch wie es in der rationalistischen Zeit sich gebehdete, als eine Geldverwaltungs- und **Geldbewilligungs-Maschine**, nach Art mancher moderner Gemeindegemeinderäthe. Das Consistoire sollte des Pastoren Gehülfe sein. **Förderung der religiösen Sittlichkeit und sittlichen Religiosität der Gemeinde** blieb seine oberste Pflicht. Wer aber Andre bessern will, muss erst selbst gebessert sein. Darum hatte Calvin von Strassburg her die Sitte der **brüderlichen Zurechtweisung** aufgenommen. Vier mal das Jahr vor jeder Kommunion (aux veilles de la Communion) erinnerte sich die Vénérable Compagnie, dass auch sie nur aus armen, elenden und verlorenen Sündern besteht, die allein aus der Gnade Christi Heil und Seligkeit schöpfen, und dass ein Erlöster dem andern seine **Sünden bekennen** solle, nach Christi Gebot, damit er, reuig, in Gottes Namen der Sündenvergebung versichert werde. Bei diesen vierteljährlich sich wiederholenden brüderlichen Vorhaltungen von Amtswegen (**Censures fraternelles**) trat ein Diacre, ein Ancien, ein Pasteur nach dem andern, vom jüngsten anfangend bis zum ältesten, aus und wurde nicht eher (chacun à son tour) wieder in das Sitzungszimmer zurückgerufen, ehe nicht la vénérable Compagnie Glauben, Lebenswandel und Art seiner Pflichterfüllung an der **Bibel** durchmustert hatte und zu einem Schluss gekommen war.²⁶ Das Ergebniss der brüderlichen Berathung und Rüge wurde dann jedem Einzelnen, sobald er wieder vor der Versammlung stand, mitgetheilt und der **Modérateur**²⁷ fügte die Ermahnung hinzu, künftig seinen

Amtspflichten treuer nachzukommen. Stehend vor dem Presbyterium versprach das der zur Rede Gestellte. Zuletzt kam die Censur an die Pastoren, wieder vom jüngsten beginnend. *) Der älteste Presbyter theilte dem Prediger mit, was gegen ihn vorlag. Der Sprecher hob dabei die Hand auf zu Gott, zum Zeichen, dass er nur aus christlicher Liebe rede. Jeder Hörer hatte sich als Bruder in Christo der Rüge zu unterwerfen. Von den Presbyterien hatten sich diese Censures fraternelles et charitables gar bald bis hinauf in die Colloquien, Provinzial- und National-Synoden eingeführt. Und in Bezug auf die National-Synoden bestimmt die Discipline, dass diese brüderlichen Vorhaltungen stets vor dem Schluss derselben stattzufinden hätten.²⁸ So ordnete die Discipline für die Vertretungen der Kirche auf allen ihren Stufen liebevolles Dienen und gegenseitiges Füssewaschen vor jedem Versöhnungsmahle an. In der Ueberzeugung, dass, falls man nicht selbst den Schuldigern vergebe, man im Abendmahl auch die Schuldvergebung nicht erlangen könne, wurzelte die amtliche pastoral-presbyteriale Vermittlung der Gnaden. Und diese demüthig-heilige Selbst-Zucht des Presbyteriums brachte Segen und Frucht für die ganze Gemeinde.

Kein Wunder daher, dass auch in der Magdeburger französischen Colonie gleich nach der Wahl des Presbyteriums, noch vor dem ersten Abendmahl die **Censur** geübt wurde. Am 14. Mai 1687, drei Monat nach Constituirung der Gemeinde, heisst es im Presbyterial-Protokoll: *Après la prière on a fait la censure des Anciens.* Tags darauf folgt die Kommunion. Desgleichen am 3. September: *Après la prière s'est faite la Censure des Anciens.* Tags darauf Konunion. Am 24. December: *Après la prière s'est faite la Censure des Anciens.* Tags darauf das Weihnachts-Abendmahl. So geht es fort 1688 im April und im Juni vor der Oster- und Pfingst-

*) Die Strassburger Rügen (Vergichtbücher) bieten uns ein mannichfaltiges Bild von dem, was das Presbyterium alljährlich an jedem der Pastoren und Professoren auszusetzen hatte.

Kommunion. Die Magdeburger Gemeinde gab das gute Beispiel darin der Berliner, welche, am 10. Juni 1672 gestiftet, erst am 5. December 1688 die „beständige und sehr löbliche Sitte aller französischen Kirchen Frankreichs“ auch in Berlin einführt.

Am 2. September 1688 ist hier zum ersten Mal keine „Brüderschaft“ geübt worden. Der Mucel'sche **Bankstreit**²⁹ war in das Presbyterium eingebrochen, so arg, dass selbst das Presbyterial-Protokoll mitten d'rin plötzlich aufhört. Der **Rangstreit** zwischen den beiden Pastoren, dem erstberufenen Jüngeren und dem nachberufenen, amtlich und persönlich Aelteren³⁰ wirkte dabei wohl mit.

Die Censure fraterne et charitable setzte ja den entschiedenen Muth jedes einzelnen Predigers und Presbyters voraus, **sich** mit Gottes Hülfe selber **bessern zu wollen**, und zugleich die aufrichtige Demuth, dem fehlenden Bruder dienen, nicht aber über ihn herrschen zu wollen. Fehlte jener Muth und diese Demuth, dann wirkte die Censur nicht als Gnadenmittel, sondern als Aussaat neuer Feindschaft. Und dann war es besser, sie unterblieb.

Es ist sehr zu bedauern, dass in Folge rechthaberischer Lieblosigkeit die **Censures fraternelles** unregelmässig gehalten worden sind. Im Jahre 1689 setzt man an die Stelle der warmen persönlichen Bruderliebe ein Règlement. In Folge dessen fällt 1689, 90 und 91 die Censur fort. Es muss etwas faul gewesen sein mit der Brüderlichkeit und der Versöhnlichkeit der Presbyter von damals. Am 1. September 1692 raffte man sich wieder auf. La Compagnie a délibéré d'observer à l'avenir la louable coutume de procéder aux censures des Ministers, Anciens et Lecteur aux veilles des Communions, laquelle avait été omise ci-devant. Dass der Lektor Sr. Sainte Croix aufgefordert wird (averti) daran Theil zu nehmen, ist ein Zeichen sonderlichen Vertrauens und Hochachtung. Auch wird ausdrücklich protokollirt, assistant le Sr. Sainte Croix, Lecteur. Gewissermassen streift jetzt die Rüge ihren Charakter als Besserungsmittel ab und sinkt zur blossen Ermahnung herunter, fortzufahren in ihrer bewiesenen

Pflichttreue: immerhin ein Zeichen, dass man sich mehr vor einander fürchtete, als sich liebte, weil das wahrhaft brüderliche Vertrauen ganz noch nicht wieder zurückgekehrt war. Tant Ministres que anciens et lecteur ont été exhortés à **continuer** à faire leur devoir. Wie weit steht diese Lobesformel ab von der scharfsichtig-ernsten Liebe der Strassburger Vergichtbücher, die jedes Jahr an jedem Presbyter, an jedem Pastor, irgend etwas neues zu **bessern** findet, weil sie dem Ideal der Vollkommenheit nachjagt! Die Formel: Jedermann wurde ermahnt in seiner Pflichterfüllung fortzufahren (chacun a été exhorté à continuer à faire son devoir) bezeugt, dass die Vénéérable Compagnie nicht mehr den Muth hat, an Gottes Stelle zu stehen und zu handeln. Weil die Censure zur Formel herabzusinken droht, giebt sie und vermittelt sie den heiligen Geist nicht mehr. Darum wird sie nicht wieder Herzensbedürfniss: sie wächst nicht an. Im Jahre 1693 treffen wir die Censure wieder vier Mal, 1695 garnicht, 1696 erst Weihnachten, 1697 im September und Weihnachten, 1698 Weihnachten. So geht es unregelmässig fort, 1707 noch 21. April und 1. Septb. — bis endlich seit 1713 wieder vier Mal im Jahre, vor jeder Kommunion, zur **Censure fraternelle et charitable** geschritten wird.

Auch unter Friedrich dem Grossen fährt man laut Sitzungsprotokoll mit den Censures charitables fort Dienstags vor jedem Abendmahl. Allein schon 1743 schweigt das Protokoll. Es scheint, dass man in der Kriegszeit sie vergessen und nicht wieder eingeführt hat. Die Gemeinde war damit an einem **Gnadenmittel** ärmer geworden, ein Gnadenmittel, das freilich nur so lange sittliche Keimkraft besass, als es in der heilig aufrichtigen Bruderliebe wurzelte. Wenn, wie 1716 in Dornholzhäusern lorsqu'on était réuni pour se préparer à la communion, statt der Vorstellungen harte Vorwürfe regnen und statt der Abbitte von der andern Seite Schläge, — dans le poêle même de l'église une des autorités du village se rua sur son interlocuteur pour le battre:³¹ dann ist es freilich besser die Censur hört auf, weil die Brüderlichkeit aufgehört hat. . . .

Ein höchst seltsames Betragen **gegen das Presbyterium** beobachtete Gabriel **Pestel**, Kaufmann aus Nismes, französischer Bürger hierselbst seit December 1711,³² Presbyter seit 10. April 1714 und Miterbe unseres **Pastor Ralli**. Als letzterer **den französischen Armen 1000 Thlr. vermacht** hatte, forderte dieser Presbyter in einer Eingabe an den Colonie-Minister, damit für dies Geld nicht ein werthloses Haus gekauft werde, es solle das Ralli'sche Legat dadurch sicher gestellt werden, dass **jeder** einzelne **Presbyter** in seinem Namen und jeder für alle **bürge**. In ihrer Antwort an den Minister vom 2. Juli 1715 erklären die Presbyter, „wenn man das verlange, würden sie alle sofort ihr Amt niederlegen. Solch unerhörtes **Miss-trauen** sei um so tadelnswerther, als er selbst Mitglied unsrer Compagnie ist und alles sieht was vorgeht. Auch habe das Presbyterium eine Kommission zur Verwaltung dieses Legats ernannt und neben Sr. Fabre und dem Secrétaire sei auch Pestel einer der gewählten Kommissare, afin de prendre toutes les sûretés possibles pour ladite somme. Dazu habe Pestel selber dem Presbyterio 800 Thlr. angetragen, welche Pastor Ralli auf Toussaint's Haus und Garten hatte eintragen lassen. Inzwischen habe man das Anerbieten nicht abgewiesen,³³ doch nur, um grössere Sicherheit zu schaffen, den Wunsch ausgesprochen, die Ralli'schen 1000 Thlr. auf einer Brauerei anzulegen, weil, wenn selbst das Haus abbrenne, das Braurecht gut 1000 Thlr. werth sei. So haben wir nichts ausser Acht gelassen, um in Gemässheit der edlen Absichten des Testators, das Geld für unsere Armen sicher zu stellen. Und dann diese traurige Erfahrung!“

Diese Vorstellung sandte man an Rath Drouet. Es kam die Antwort, Pestel's Klage verdiene nicht, dass man darauf eingehe, da sich erwiesen habe, dass sie gegenstandslos sei.

Wenn die Presbyter einander nicht mehr trauen, kein Wunder, dass dann auch das Vertrauen der Gemeinde zum Presbyterio abnimmt. Letzteres klagte das Jahr darauf über den zuchtlosen Geist der Unabhängigkeit. Ja am 22. März 1716 liess in Sachen der heilsamen, die Einzelnen, die Familien und die Gemeinde rettenden **Kirchenzucht** das Presbyterium

von der Kanzel verkündigen: „Si contre notre attente on ne profite pas de nos exhortations, et que l'on persévère dans cet **esprit d'indépendance**, la Compagnie déclare qu'elle sera obligée, quoiqu'à regret, d'avoir recours au Roi, pour le supplier de faire intervenir son autorité, afin qu'à l'avenir on ne tombe plus dans ces excès, qui ne scandalisent que trop le public.“ Israel wollte sich stützen auf den Rohrstab, Egypten, und er fuhr ihm durch die Hand. Nichts hat den Einfluss unseres Presbyteriums so sehr geschädigt und unsre Kirchenzucht zersieht, als **der Friedericianische Staat**.

Der **kirchlichen** Behörde wurden die Hände gelähmt. Mit Maulbeerpflanzung, Seidenzucht und Tabakskultur wurde sie betraut. Allein die Kirchscheule ging ein. Die Bibel erschien hebräisch. Der Hausgottesdienst hörte auf. Der Kirchbesuch verringerte sich. Kaum die Presbyter hielten sich verpflichtet, vier Mal jährlich zu kommuniciren. Heilige Keuschheit der Männer wurde zum Märchen. Kirchenzucht galt für gefährlich. Armenpflege wurde mechanisirt und demoralisirt. Grosse Noth erschien schon als grosse Würdigkeit. Die Legate für die Kirche nahmen ab. Das Weltliche und Vergängliche wurde hoch über das Ewige gestellt. Von allen idealen Tugenden blieben nur zwei: Toleranz gegen Andersgläubige und preussischer Patriotismus.

Seit der **Regierung Friedrich des Grossen** nehmen die **Presbyterialprotokolle** einen steifen, juristisch-formellen Charakter an. Ein königliches Edikt nach dem andern, ein Rescript de la Chambre royale du Consistoire supérieur français nach dem andern „erhält man, heisst es, durch die Post“; es wird „geöffnet und vorgelesen“. „Man ersieht daraus, dass es ganz bestimmt und allgemein gehalten“ ist und „beschliesst sich ihm zu fügen“ (La Compagnie du Consistoire après avoir considéré que cet ordre est précis et général, a délibéré de s'y conformer). Es werden Fürbitten für die Schwangerschaft der königlichen Schwester, der regierenden Herzogin von Braunschweig, resp. der Markgräfin von Schwedt angesetzt und bei jeder Geburt in Danksagungen verwandelt. Es werden Kollekten für lutherische Kirchen in ungeahnter Masse befohlen und gehalten.

Es wird die Zahl der jedesmaligen Kommunikanten protokolliert. Es werden neue Presbyter gewählt und neue Pastoren. Es werden Zulage-Petitionen des Kantors und Schulmeisters bei der Oberbehörde empfohlen. . . . Das ist der Inhalt, und darin erschöpfen sich die Sitzungen. Dass es sich dabei um eine sittliche, christliche, heilige Gottessache handelt, kann aus den Protokollen der nicht erfahren, der es nicht sonst schon weiss. Die Protokolle unter Friedrich dem Grossen machen den Eindruck, als sei aus der alten herrlichen Hugenottenzeit nichts zurückgeblieben als eine leere stroherne Form, die man beliebig ausfüllen könne mit philosophischen, juristischen, socialem Inhalt und die mit Christenthum und Hugenottenthum im Grunde nichts zu thun hat.

In der **Waisendirektion** macht sich derselbe horror vacui geltend. Man kommt zusammen und weiss nicht, worüber man reden soll? So geht man wieder auseinander. Am 6. Novb. und 3. December 1766 sind 6, resp. 7 Mitglieder erschienen, jedoch: *il n'y a rien eu à délibérer*. Am 5. September 1770 und 1. August 1771 erscheinen 8, resp. 7 Mitglieder: allein *il n'y a rien eu à délibérer*.³⁴ Am 2. März 1775: *L'assemblée ordinaire du Jeudi s'est tenue, mais il n'y a rien eu à faire*. Donnerstag den 5. December 1776 sind 6 versammelt. Das Protokoll lautet: *Il n'y a rien eu*. **Dihm**. Ebenso 3. Juni 1779. So unter Pastor Dihm. Pastor **Desca** zieht vor (1. Novb. 1781, 4. April und 4. Juli 1782, 7. October 1784, 7. Juli 1785, 12. October 1790, 8. Februar 1791) zu protokolliren: *Il ne s'est rien présenté de considérable, oder qui méritât d'être noté*. **Provencal** macht die Sache kürzer. Er protokolliert: *Aucune proposition* (6. April 1786, 18. Juli 1788, 5. März 1789). Am 4. October 1791: *Point de Commission ni de proposition*. Bis dahin waren immer 5—6 erschienen.

Dem Prediger Dihm blieb es vorbehalten am 1. März und 5. Juli 1787 zu protokolliren: *Personne n'est venu*. Desca hingegen behält seine höflichere Umschreibung des Nichts bei (6. December 1787). Auch am 2. April 1793: **Point** de proposition ni de commission. Am 3. Februar, 5. Mai, 2. Juni und 13. October 1795 ebenso.

Am 4. September 1777 hört das Presbyterialprotokoll plötzlich mitten im Buche auf, indem man die andere Hälfte des Buches weisses Papier unbeschrieben liess. Das neue Livre des délibérations beginnt erst wieder am 8. Juni 1784. Der Secrétaire scheint gestreikt und ein anderer sich nicht gefunden zu haben.

Das neue Presbyterialprotokoll zeigt kaum mehr eine Spur von dem heiligen Geist der Hugenotten. Es gleicht mehr der Kladder eines Rechnungsbuches als einer Rechenschaft über presbyteriale Berathungen für das Wohl und ewige Heil einer Christengemeinde.

Gleich das erste Protokoll vom Dienstag, 8. Juni 1784 lautet in wörtlicher Uebersetzung: „Versammelt sind als Consistoire die Herren Pastoren Dihm und Desca, die Herren Anciens Arlaud, Menard, Bertallot, Coste, La Paume und Guiraud, Herr Pastor Desca ist Modérateur. Die Kollekte (wofür wird stets verschwiegen) betrug 12 Thlr. 5 Gr. 1 Pfg., die Armenbüchsen aber 13 Thlr. 20 Gr. 8 Pfg. Bewilligt wurde an die Schlächterin Kleppe der Fleischpreis für das Armen- und Waisenhaus unserer Kirche, nämlich für Rind 22 Pfg. das Pfund, für Schwein 2 Gr. Bewilligt der der Wittwe Kailac (= ? Cayla) 4 Pfund Brot die Woche und der Borrel eine wöchentliche Unterstützung von 6 Gr., dem Pastor Desca für einen Durchreisenden 2 Gr. Untz. Desca, Pasteur, David Mainadié, Ancien et Secrétaire.“ So geht es fort. Betrag einer Kollekte, Inhalt der Kirchenbüchse, Wiedererstattung von einigen Groschen Auslagen der Pastoren an Durchreisende, Bewilligung von Brot, Milch, Fleisch, Kleidung an Arme, Obligations-Uebertragungen u. dgl. m. Das war „die gute, alte Zeit“, wo der Rationalismus in voller Blüte stand, das Ideal der sog. „Laienwirthschaft“: die „priesterlose“, die herrliche Zeit!

Kein Wunder, dass nun oft nur wenige kamen. So erschien denn auch am Dienstag, den 9. November 1784 ausser den drei Pastoren nur der Ancien Nicolas. Dennoch hielt man Sitzung. Das Protokoll besagt: „Die Kirchenbüchse lieferte 4 Thlr. 12 Gr. 4 Pf., der armen Wittwe Stuttern bewilligt man

eine wöchentliche Unterstützung von 4 Gr.; erstattet an Pastor Dihm 6 Gr. für die Scheid, 1 Gr. für einen Reisenden; an Pastor Provençal aber 2 Gr. an einen Reisenden. Am 21. December 1784 kam **kein Presbyter**. **Dennoch** hielten die Pastoren Dihm und Desca Presbyter-**Sitzung**. „Die Kirchenbüchsen lieferten 14 Thlr. 19 Gr. 8 Pf., darunter 1 Louisd'or. Die Compagnie (!) bewilligte die Arznei für die kranke Tochter Dumon (sic), 4 Pfd. Brot wöchentlich während des Winters an die Peyre, 1 Schock Holz an die Blanchet.“ Am 1. Februar 1785 erscheint ausser zwei Pastoren Ancien Guiraud. Die Kirchenbüchse wird geleert und drei Beschlüsse gefasst. Am 10. d. M. erscheint ausser zwei Predigern Ancien Nicolas. „Die Kollekte betrug . . .; die Armenbüchsen betrug (die Zahlen fehlen!). Folgen 8 Bewilligungen. — Ein ander Mal (Freitag, 25. März 1785) erscheinen ausser den zwei Pastoren die 9 Anciens. Doch liegt gerade zur Beschlussfassung **nichts** vor. Es wird nur konstatiert, dass die Büchsen 5 Thlr. 2 Gr., die Taufe beim General-Inspektor Gaertner 3 Thlr. 16 Gr. eingetragen haben. Dann konnten die 9 Presbyter wieder heim. Mit dem 19. Mai 1785 hört **Mainadié**, durch königlichen Dienst gehindert, zu protokolliren auf.

Sein Nachfolger im Secretariat Pierre **Flamary** fährt anfangs ganz in der hergebrachten automatischen Weise fort. Nach und nach kommen auch geistliche oder doch kirchliche Gedanken in das Protokoll, z. B. bei Gelegenheit des Waisenhauses oder durch Einreihung königlicher Edikte u. s. f. Im Allgemeinen jedoch bleiben die Sitzungen gut rationalistisch langweilig bis zum Sterben. Die Pastoren nutzen daher die Gelegenheit aus, wenn **2 Presbyter** kommen, Nicolas und Arlaud, Nicolas und La Paume, oder einer z. B. l'ancien Guiraud (15. September 1785), um geradeso zu verfahren, als ob das Presbyterium **vollzählig** wäre. Kommen aber vier Anciens, wie z. B. 28. Juli d. J., so werden der Borel ein paar Schuhe bewilligt. Und die 4 Herren Presbyter haben ihr Werk vollbracht. Heim! Das ist das kräftige und gesunde Laienregiment! Nach der Discipline des églises réformées de France und nach der von Rationalismus unbefangenen ge-

sunden Vernunft wären alle jene **Minderheitsbeschlüsse ungültig** gewesen. Wenn aber die Pastoren nur gut rationalistisch lehrten und regierten, dann hiess es: „unter dem Krummstab ist gut Wohnen.“ Die Bummelei war ganz unverantwortlich. Als 7. August 1794 der Kassirer Pierre Arlaud Rechnung legen soll, hält er während dessen sich in Braunschweig zur Messe auf, und seine Rechnungen stimmen nicht. La Paume übernimmt für 3 vorangehende Jahre die Rechnungs-Revision und vollzieht sie nicht. Et ne l'ayant pas fait, Messieurs les Pasteurs ont consenti l'enregistrement des années 1790, 1791 et 1792 dans les anciens livres de controle, les nouveaux Régistres demandant beaucoup plus de travail. D. h. diese 3 Jahre fehlen nun ganz, auch in den anciens livres, den Kladden! Ebenso fehlt alles Détail von 1813 mitten im Buch. Mitten im Buch fehlen wieder die Jahre 1816, 1817, 1818, 1819. — Pays de cogagne! — O süsser Rationalismus, du Welt humanster Milde!

Dabei gefiel allen die moderne Weise zu protokolliren so wohl, dass auch Flamary's Nachfolger im Sekretariat, seit 20. Mai 1790 Bon, seit 7. April 1795 L. D. Maquet, zugleich Schatzmeister, sie getrost ebenso fortsetzten.⁵⁵

Als Gesamt-Presbyterium beschliessen am 28. Januar 1796 unter Pastor Dihm die Anciens Gimel und Maquet; 4. Februar unter Provençal und Dihm: Charles Nicolas, Gimel und Maquet; 11. Februar unter Dihm: Louis Nicolas, Du Mesnil und Maquet; 18. Februar unter Dihm und Provençal: Charles Nicolas, Gimel und Maquet; 25. Febr. unter den 3 Pastoren: L. Nicolas, Dumesnil und Maquet. Und so geht es fort. Mehr als 3, höchstens 4 Presbyter erscheinen kaum je von den zwölf, Ostern etwa ausgenommen. Nach Ostern sind es meist nur Mainadié und Maquet, oder Guiraud und Maquet, Cuny und Maquet, Botzon und Maquet, La Borde und Maquet, die sich zur Sitzung noch einfinden. Und die Protokolle bleiben so dürr und dürftig wie unter Bon.

Diese rationalistische „Begeisterung für das Laienregiment der Kirche“ geht auch in das jetzige Jahrhundert über. Am 8. April 1802 erscheint ausser dem Pastor von Presbytern der Kassirer L. D. Maquet allein. Ebenso

29. April, 20. Mai, 17. Juni; Botzon allein 8. Juli; L. D. **Maquet**³⁶ allein 7 October 1802; 3. Januar, 10. Februar, 10. März, 21. April, 26. Mai, 16. Juni, 14. Juli, 21. Juli, 11. August*), 15. und 22. Septb., 13. und 20. October 1803; 19. Januar, 1. März, 12. April, 17. Mai, 7. und 15. Juni, 5. und 19. Juli, 9. und 16. August 1804: immer ein oder zwei Pastoren und Maquet allein. Am 12. Mai 1803 **bilden die drei Pastoren das Presbyterium.**

Ein Presbyterium, das nichts leistet, ist kein Presbyterium mehr. Eine hugenottische Kirche ohne Presbyterium ist, laut Discipline, keine Kirche. Unserer Kirche drohte die Auflösung. Sie war eingeschlafen, dank der süßen fridericianischen Speisung. Da kam der Tempelbrand vom **19. August 1804.** Der weckte sie.

Unter den Pastoren Desca und Provençal erscheinen Tags darauf zur Sitzung die Anciens Botzon, Guiraud, G^{me} Lhermet, Maquet und Dihm. Am 23. August sind es unter den 3 Pastoren die Anciens Guiraud, Laborde, Du Mesnil, Cuny, Souchon, Viseur, G. Lhermet, Botzon und L. D. Maquet. Am 30. August unter den 3 Pastoren diese 9 Anciens. Am 6. September unter 3 Pastoren schon wieder nur 4 Anciens. Am 10. September unterzeichnen als Presbyter Flamary, Charles Maquet, Cons. Bon, Jordan, Dihm, Nicolas und J. F. L'hermet. Danach wären damals **16 Presbyter** gewesen. Von diesen erschienen zu den Sitzungen am 13: 4; am 20: 5; am 27: 4. Am 4. October wieder nur Guiraud und Maquet. Am 11. Laborde und Maquet. Ebenso am 18. Am 25. Guiraud und Maquet. Am 1. November Laborde, Guiraud und Maquet. Am 8. Cuny und Maquet.

Man sieht, es war nur die äussere Flamme, die brennenden Tempelbalken, welche die Schläfer geweckt hatten. Innerlich loderte **für die Kirche keine Begeisterung.** Man meinte für das Presbyterium schon ein Opfer gebracht

*) In der folgenden Sitzung ohne Datum heisst es Mr. le Pasteur Desca, Modérateur, et le soussigné, Ancien, formant l'assemblée du Consistoire. Der Unterzeichnete ist Maquet.

zu haben, wenn man ihm seinen Namen hergab. Ohne Ahnung von der Ehre des allgemeinen **Priesterthums**, ohne Spur hugenottischen Geistes, wollte man sich durch die gesunde Vernunft den Weg zur Glückseligkeit zeigen lassen, und die Priester der Aufklärung und der Pflichttreue wussten nicht das ABC der Pflicht. Und doch wollte man den Schein wahren. Consequenter verfuhr man in Frankfurt a. d. O. Da machte man die französische Kirche zum Schauspielhause, 1. Januar 1818. Die Eröffnung geschah laut Wochenblatt durch einen Maskenball!³⁷ Fortan war die „Kirche“ wieder gut besucht und die unter der Aufklärung so lästigen Presbytersitzungen konnten fortfallen.

Am **29. November 1804** blieb Pastor Dihm in der Sitzung allein, da Pastor Desca gerade verreist war und **kein Presbyter erschien**. Dihm begnügte sich, den Ertrag der Kirchenbüchse zu protokolliren. Auch am 1. August 1805 fällt die Sitzung aus, weil **niemand** kommt. Wäre der Kassirer L. D. Maquet nicht gewesen, was hätte wohl aus dem „Presbyterium“ werden sollen? Les Pasteurs Dihm, Desca, Provençal et le soussigné ancien (**Maquet**), das wird jetzt stehende Regel. Und so schliesst auch das Protokollbuch am 16. Januar 1806.

Die Pastoren der Aufklärung ignorirten und **tyrannisirten** die Gemeinde in unerhörter Weise. Doch liess man es sich gefallen: denn die Geistlichen waren ja **Freidenker**, „wie wir.“ Während noch in dem Protokollbuch, das mit dem 4. September 1777 schliesst, jede **Presbyterwahl** an drei aufeinander folgenden Sonntagen vorschriftsmässig der **Gemeinde** von der Kanzel angezeigt wird; auch die Einführung der Erwählten erst stattfindet, nachdem sich herausgestellt, dass kein Widerspruch seitens der Gemeinde verlautbarte (n'ayant éprouvé aucune contradiction de la part du Troupeau z. B. 23. Mai 1773); während damals bei jeder entscheidend wichtigen Angelegenheit das Presbyterium sei es aus den Honoratioren sich verstärkte, sei es sämtliche Familienhäupter der Gemeinde, die Almosenempfänger ausgenommen, zusammenrief, um mit ihnen zu berathen und zu beschliessen (z. B.

6. Februar 1774, 24. September 1775, 28. Mai 1776, 28. November 1776) conformément au désir du troupeau (29. März 1774), pour demander le consentement des chefs de famille (19. September 1775); während man sogar die dissentirenden Stimmen aus der Gemeinde damals noch (z. B. 24. September 1775: 43 voix contre 19) ausdrücklich zu Protokoll nahm: erfahren wir aus dem starken Folianten, welcher die Presbyterial-Protokolle von 1784 bis 1806 umfasst, nichts mehr davon, dass es noch eine **Gemeinde** giebt, geschweige dass sie je gehört würde. Presbyter kommen und gehen, ohne dass der Gemeinde etwas mitgeteilt wurde. Das 100jährige Jubiläum des Potsdamer Gnadenedikts wird gefeiert, die Gottesdienststunden werden verlegt, andre Gottesdienste aufgehoben, ohne dass man je die Gemeinde fragt. Der Philosoph von Sanssouci hatte durch sein Consistoire supérieur mehrfach erklären lassen, dass er Gemeindeversammlungen nicht gern sehe.³⁸ Auch treffe ich in der Zeit des herrschenden Rationalismus eine Rücksichtnahme auf die Chefs de famille nur am 17. Februar 1785, wo es galt die Dienstags-**Betstunde abzuschaffen**; am 27. Februar 1794, als es galt ein von der Oberbehörde widerrathenes **Gesangbuch** einführen; am 21. August d. J., als die Commissare des Consistoire supérieur sich die Familienväter zusammenschufen und am 23. August 1804, als man sich entscheiden muss, ob die **abgebrannte Kirche** wieder aufzubauen oder die Gemeinde lieber aufzulösen sei?

Was an Eifer für die Kirche fehlte, das suchte man nun durch **Titel** zu ersetzen. Als die Gemeinde ihr hundertjähriges Bestehen feierte, gab es einen **Directeur** de la Justice, Michel; einen **Directeur** des bâtimens, Faucher;³⁹ vier **Directeurs** de la Maison des orphelins aus den Familienhäuptern und drei **Directeurs** de la Maison des orphelins aus dem Presbyterium; dazu drei Dames **directrices**: also 12 **Direktorate** für die kleine Colonie. Es steht nur zu verwundern, dass der Receveur des deniers des pauvres nicht auch Kassendirektor, der Secrétaire du Consistoire nicht Kanzleidirektor hiessen. Die **Altvodern** kannten nur die allereinfachsten Titel: Hirte (pasteur), Heerde (troupeau), Mässiger (modérateur),

Leser (Lecteur), Sänger (chantre), Schulmeister (maître d'école), Aeltester (ancien), Diener (diacre), Richter (juge), Beisitzer (assesseur), Küster (marguillier), Thürsteher, Todtengräber: Das war alles; was darüber ist, roch ihnen nach Pabstthum (sent la papauté) und war desshalb in der **Discipline** ausdrücklich verboten.

Kein Wunder, dass die mit „gesunder Vernunft“ und allerlei Menschenwort abgefundene **Gemeinde kein Interesse mehr an der Kirche** nimmt. Zur Décharge der Kirchenrechnungen ordnungsmässig von der Kanzel eingeladen, war am **23. April 1823 keiner der Herren anwesend**. Man beschloss, mehreren Familienvätern die Rechnungen zur Unterschrift zuzusenden. Am **19. April 1824** war wieder zur Generalversammlung am Décharge-Tage „**niemand**, ausser Herrn La Paume, **anwesend**.“ Man beschloss, den Procès verbal cirkuliren zu lassen. Im Jahre 1825 fand man es nicht einmal der Mühe werth, über den Procès verbal im Presbyterial-Register einen Vermerk zu machen. Im Jahre 1826 beruft man die Familienväter erst garnicht zusammen, sondern beschliesst am 5. Juli den Procès verbal herumzuschicken. Am 25. Mai 1827 heisst es, sämmtliche Familienväter seien **durch Circular(!)** eingeladen worden: da jedoch **keiner anwesend** war, beschloss man das Circular wieder herumzuschicken zur Unterschrift. Im J. 1828 wählte man zur Einladung beides, Kanzel **und** Circular. Am 20. August d. J. heisst es nur: Rechnungen und Decharge-Protokoll wurden „vorgelegt“. Im Jahre 1829 waren die Familienväter mündlich **und** schriftlich geladen. „Da jedoch **keiner erschien**“ u. s. w.

Erst spät kommt es vor, dass die Rechnungen von den **Chefs de famille** nachträglich doch unterschrieben werden. Anfangs unterschrieben die Décharge nur der Pasteur modérateur und die gewählten 2—3 Kontrollenten (Commissaires). Bisweilen noch 2—3 andere Presbyter. Oft sind es in Summa 3 Unterschriften. Erst am 19. Sept. **1821** begegnen wir mit Handschrift einigen Chefs de famille. Es sind hinter Dihm Pasteur: Charles Maquet, Frédéric La Paume, Samuel David Coste, Charles Lefebre, J. Cuny, J. Guiraud, Provençal,

Dr. Détroit, David Laborde, Louis Maquet und Aug. Gaertner. Am 24. April 1823 stehen noch mitunterzeichnet C. Lhermet, Abraham Dufour, le Prêtre, Ferdinand Maquet und George de Rège. Im folgenden Jahr unterschreiben nur 8. 1825 aber noch H. Werder und Boygues, im Ganzen 12. 1826 auch G. Tiemann und Jacques du Mesnil, im Ganzen 9. 1827: 10; 1828: 8; 1829: 7; 1830: 9, darunter Edouard Maquet und Samuel Chevalier. 1831: 8; dabei Ferdin. Henz; 1832: 6, darunter S. Weisskopff (sic); 1833: 8, dabei F. G. Dihm; 1834: 6; 1835: 7, darunter J. G. W. Lhermet, W. Freye, Bourset; 1836: 7, dabei E. Pieau; 1837: 6; 1838: 8. Man sieht, der Andrang zur Unterschrift war eben nicht gross.

Eine auch sonst weit verbreitete Eigenthümlichkeit der Rechnungsführung ist, wie wir sahen, die, dass in demselben Rechnungsbuch — noch 1810! — die Einnahmen **vorn** stehen; **hinten**, wenn man es **umkehrt**, die Ausgaben. Vom J. 1794 wird bei den Summen stets getrennt Or und Courant; seit 1808: Or, Courant, Monnaie.

Dass übrigens äusserlich selbst unter der Herrschaft des Rationalismus hundert Jahre nach der Gründung der hiesigen Gesamt-Colonie ihr Charakter ein **kirchlicher** blieb, erhellt aus dem Vergleich der Rangirung des kirchlichen Beamten-Personals gegenüber dem bürgerlichen. Im Tableau des personnes employées dans les **Colonies** françaises des états du Roi en 1785,⁴⁰ stehen obenan die drei Pastoren Jean Guillaume Dihm, Jacques Louis Desca und Bernard Provençal. Es folgen die 14 Anciens, nämlich 1) Pierre **Arlaud**.*) 2) David **Mainadier**, Secrétaire du Consistoire. 3) Jean François L'hermet. 4) David Berthallot. 5) Charles Guillaume Viseur. 6) Samuel Bouvier. 7) Pierre François Guiraud. 8) Abraham David Coste. 9) Benjamin Hertz 10) Pierre Patin. 11) Frédéric Benoît La Paume. 12) Charles Nicolas. 13) Guillaume Menard. 14) Jean Paul Faucher. Noch einmal wird aufgeführt als Receveur des deniers des pauvres: Pierre Arlaud;⁴¹ dann als Chantre et maître d'école: Jacques Bon; als Organiste:

*) Der Kassirer voran!

Jean Frédéric Zacharie; als Marguillier: Barthélemy Courtois; als Souffleur d'orgue: Abraham Celos; als Sonneur — der Glockenthurm stand ja noch — Jacques Fournier; als Fossoyeur: Abraham Michel. Eine breite Stelle nimmt ein die Direction de la Maison des Orphelins; dabei fungirt als Modérateur Pastor Jacques Louis Desca, als Direktoren aus der Zahl der Familienväter: 1) Gabriel Bouvier. 2) Pierre Cuny. 3) Louis Arnal. 4) Simon François Flamary. Als Direktoren aus dem Presbyterium (de la part du Consistoire): Hertz, Menard und L'hermet. Als Oekonom: David Soullier. Als surveillant et maître d'école des orphelins: Jean Bettac, als Coloniearzt Frédéric Louis Kessler, als Chirurg Valentin Toeleck. Hinten nach im Beamten-Personal der Colonie wird aufgeführt als **Juge et Directeur**: François Guillaume Michel, als Assessoren: 1) Nathanael Abraham George. 2) Jacques Granier. 3) Pierre Cuny. 4) Daniel Boileau, Greffier.

Im Jahre 1794 finden die Berliner Kirchenvisitatoren hier unter **3 französischen Pastoren** (wie bei den Wallonen) **12 Anciens**. Das Waisenhaus verwalteten als Direktoren unter einem Pasteur modérateur 4 Anciens und 4 Chefs de famille. Das Consistoire ist mit den Pastoren **sehr zufrieden**. Tritt doch keiner als Seelsorger ihnen in den Weg mit Forderungen von Besserung, Bekehrung und Heiligung. Auch die chefs de famille (von den 84 üben 73 Stimmrecht) haben keine Ausstellung gegen das Presbyterium zu machen, sondern geben der Vénérable Compagnie das beste Zeugniß: sie hätte **sich stets den königlichen Ordonnancen** und der Discipline de nos églises **conformirt**. Macht ihnen doch das Consistoire nicht die geringste Unbequemlichkeit noch verlangt es von ihnen, dass sie wenigstens **das Eine Mal** in der Kirche sein sollen, wo es gilt den Kirchen-Kassirer zu entlasten. Das können sie von ihrem Sopha auch. Da nun eine Hand die andere wäscht, so baten **die Familien-Häupter** für das Presbyterium um dieselbe Stempel- und Gerichtskosten-Freiheit, welche in Berlin das Consistoire français genießt.

So lange Minoritätsbeschlüsse massgebend sind, erscheint **die Zahl der Presbyter** von keinem Belang. Auch erfahren

wir sie nur ganz zufällig. Wiegt doch einer soviel wie 10. Im Anfang waren es ja allerdings nur 7, seit Mitte 1688 aber schon 9, 1690 seit 23. September: 8, seit 2. Mai 1715: 12, à cause de l'absence fréquente d'une partie. Unter Friedrich dem Grossen hat die Gemeinde 15 Anciens, am 21. December 1756 unterschreiben hinter den 3 Pastoren 14 Anciens. Lange Zeit zählt das Parquet, die 3 Pastoren und den Kantor eingeschlossen, 19 Personen. Trafen wir 1785 noch 14, 1794 12 Anciens, so schrumpft nach 1807 ihre Zahl auf 8 zusammen. Im Frühjahr 1823 hatte man sich schon so sehr an **Minoritätsbeschlüsse** gewöhnt, dass man garnicht mehr daran dachte, wie viel Mitglieder eigentlich zum Presbyterio gehören? Durch einen Zufall daran erinnert, wählte man zu den 8 vorhandenen die fehlenden 4.

Dennoch ging es in dem alten Schlendrian der Minoritätsbeschlüsse weiter. Und bald hatten Pastor und Presbyter wieder vergessen, wie viel eigentlich die Majorität sei? Im Jahre 1833 hatte man Carl Aug. Maquet eine **Vollmacht** ertheilt. Da am 9. December 1851 diese Vollmacht wieder in Kraft treten sollte, Viseur wegen Krankheit fern blieb, Ch. Lhermet und de Rège von hier gerade wie Fréd. Cuny verzogen waren, so schlug Maquet vor, das von neuem auf 8 reducirte Presbyterium wieder zu kompletiren. Die Mehrzahl widerspricht, da gegenwärtig noch 9 **Mitglieder** vorhanden sind, „während es nur 8 zu sein brauchen.“ Warum es nur 8 zu sein brauchen, wird nicht gesagt.

Die 9 Presbyter vom 9. December 1851 sind ausser dem Prediger Ammon Partikulier Laborde, Hofrath Guiraud, Kaufmann Wilh. Lhermet, Baumeister Lhermet, Kaufmann Fr. W. Dihm, Dr. Détroit und die Kaufleute Humbert, Ferdinand und Carl Maquet. Und seit der Zeit hat man die **Neunzahl** nie wieder überschritten. Zieht man in betracht, dass die Gesamtgemeinde etwa 55 Familienväter zählt, so ist die Vertretung durch 10 Personen, den Pastor eingerechnet, eine nicht bloss genügende, sondern geradezu stattliche zu nennen. Wäre nur zu jeder Sitzung pünktlich die Majorität zusammen!

Aber der Geist des stimerunzelnden Rationalismus mit seiner Wolke von Zweifeln über dem Hirn lagerte sich seit

der Aera Fridericiana dichter und immer düsterer auch über den Herzen und Häusern der Anciens.

Der heilige Geist war gewichen, doch die heiligen Formen blieben wenigstens noch lange bestehen, wie die Mauern einer ausgebrannten Kirche, in der längst kein Gottesdienst mehr gefeiert wird. Die Kommunion war nicht mehr die Gemeinschaft der Gnadenkinder, sondern eine ganz schöne Ceremonie, ein kaltes Gedächtniss. Doch erhellt aus dem Régitre des Minutes, welches die Zeit vom 6. Januar 1791 bis 28. August 1798 umfasst, dass bei jeder der vierteljährlichen **Communions** jeder der 16, resp. 17 Presbyter, die drei Pastoren eingerechnet, sich an der Kommunion betheiligte. Auch wird das immer an die Berliner Oberbehörde berichtet, z. B. im Jahre 1792: Paques 17 du Consistoire, Pentecôte 17 le Consistoire, Septembre 17 du Consistoire, Noël 17 le Consistoire. Und so wenig dachte man damals noch an die Möglichkeit, irgend ein Presbyter könne eine Betheiligung an den der Gemeinde dargebotenen Abendmahlen versäumen, dass während noch 1791 protokollirt wird: „aus dem Presbyterium (du C.) betheiligten sich“ u. s. w., darauf abwechselnd so oder „es betheiligte sich das Presbyterium mit“, seit 1794 man immer protokollirt „das (gesammte) Presbyterium, mache also 17 Männer.“ Auch wird immer noch in das Presbyterialprotokoll aufgenommen: N. N. a distribué les méreaux, B. a fait marcher, C. a servi la table. Das Unerhörte, dass **Communions** gefeiert werden, wo **kein Presbyter** den Zug ordnet, kein Presbyter die Abendmahlsmarken vertheilt, kein Presbyter den Tisch des Herrn bedient, ja wo nicht einmal ein Presbyter in der Kirche zugegen ist, das konnte erst die heutige Zeit leisten.

Auch bei Abhaltung der monatlichen **Haussammlung** für unsere Armen sowie beim **Halten der Kirchenbüchsen** an der Thür des Tempels betheiligten sich noch alle Presbyter. Am 22. April 1794 z. B. werden als Haussammler protokollirt Juni: Cochet, Juli: Maquet, August: Mainadié, September: Gimel, Oktober: Arlaud, November und December: Rousset, Januar 1795: Duvigneau, Februar: Flamary, März und April: Charles Nicolas, Mai: La Borde (sic). Die Kirchenbüchsen

halten April und Mai 1794: Nicolas und Laborde (sic), Juni: Cochet und Maquet, Juli: Arlaud und Flamary, August: Nicolas und Rousset, September: Duvigneau und Bon, Oktober: Gimel und Mainadié, November: Cochet und Maquet, December: Arlaud und Flamary, 1795 Januar: Nicolas und Rousset, Februar: Duvigneau und Bon, März: Gimel und Mainadié.

Am 1. Juni 1808 geht wiederum in der Sitzung die Vertheilung der monatlichen **Hauskollekten-Arbeit** vor sich. Die Namen derer, die sich verpflichteten, setze ich, weil es eine Ehre ist, um desswillen, der uns zu liebe, aus seinem himmlischen Reichthum arm ward, für Andere zu betteln, wieder her. Es sind Juni: **Fréd. Cuny**, Juli: Guiraud, August: **Couriol**, September: **Du Mesnil**, Oktober: **Fréd. L'hermet**, November: **Dihm**, December: **David Cuny**, Januar 1809: **Fréd. Cuny**, Februar: **Couriol**, März: **Du Mesnil**, April: **Guill. L'hermet**, Mai: **Laborde**. Freilich genügte es nicht, sich zum Kirchendienst protokolliren zu lassen. Es kam darauf an, zur Stelle zu sein; kam auf den Geist an, in welchem man seine Pflicht erfüllte. Mochten diese Kaufleute immerhin nur ein Mal, 3 von ihnen auch zwei Mal im Jahr ihre Zeit und ihren Stolz zum Opfer bringen. Sie brachten doch dies Opfer. Sie demüthigten und nahmen auf sich die Schmach, die stets den befällt, der von Menschen mit steinernen Herzen Geld, das heisst ein Stück von ihrem Herzen, begehrt. Ob wohl heute sämtliche **Presbyter** den Muth und die Demuth hätten, um Gottes willen von Thür zu Thür persönlich **betteln** zu gehen? Und doch, wie viel mehr das einbringt als das Sammeln durch Boten, dess ist der Vf. eingedenk aus seiner ersten Pfarrgemeinde, wo er in dem grössten Stadtbezirk Schulter an Schulter mit dem Manne kollektirte, der später als Erster Präsident des deutschen Reichsgerichts in den Adelstand erhoben wurde. Presbyter sollen nach der Discipline mit und neben dem Pastor **Seelsorger** sein. Und kaum bei irgend einer andern Beschäftigung gewinnt man solch einen Tiefblick in die Seelen der Menschenkinder, als wenn man kollektirt.

Wer etwas vom Reiche Gottes weiss, von Sünde und Gnade, von süßen Knechtsdiensten der Barmherzigkeit und vom frohgemuthen Betteln um Jesu willen aus Dankbarkeit für das eigene Erlöstsein, der steht gern an der Kirchenthür mit der Büchse, der zündet gern die Abendmahlskerzen an, der deckt gern den Kommuniontisch, füllt und säubert gern den Kelch des Todes Jesu und geht gern von Haus zu Haus, an jede Thür klopfend für die armen Brüder und Schwestern des Gottessohnes. Doch der Glaube erstarb.

Von den **presbyterialen Funktionen** wurde zuerst Last und Bürde die „**Einsammlung der Armengelder in den Häusern.**“ Als am 9. April 1798 Presbyter Gimel um seinen Abschied und zugleich um eine Stelle als Pensionair in unserem Hospital bittet, gewährt man ihm die Bitte, unter der **Bedingung**, dass so oft nach dem vorgeschriebenen Turnus ein Presbyter eine Kollekte einzusammeln hat und den Wunsch hegt, davon dispensirt zu werden, Gimel gehalten sein soll, sie einzusammeln — nicht etwa gegen Bezahlung durch den betreffenden Ancien, sondern, seltsam genug, gegen eine von dem lässigen Ancien durch Gimel selbst einzuziehende auf 8 Gr. festgesetzte Ordnungsstrafe!

Solche erbärmliche Auffassung der kirchlichen Dienste wirkte wie ein Mehlthau zersetzend auf sämtliche Pflanzungen der Kirche. Und dies Gift dauerte.

In den Sitzungen von 1832 waren **unter Dihm fils** gegenwärtig von den 9 Presbytern 3, 6, 6, 6, 3, 4, 3, 2 (5. December) und 5: also sind unter 9: 5 **Minoritätssitzungen!** Im J. 1833 waren nur 3 Sitzungen zu Stande gekommen: 30. Januar, 29. Mai und 13. November. Im J. 1834 wieder 5 Sitzungen: 14. Januar, 20. April, 23. Juli, 28. August und 14. November. Doch waren von den 9 Presbytern gegenwärtig 2, 5, 4, 2, 3: also waren unter 5: 4 Minoritätssitzungen. Am 13. Mai 1834 klagt Prediger Joh. Ludwig Dihm, **es kämen keine Presbytersitzungen zu Stande.** Im Winter würden sie kaum spärlich besucht, während der Sommerzeit müssten sie ausfallen. Wegen Beschlussunfähigkeit der Konferenzen sehe er sich daher genöthigt, die Angelegenheiten der Kirche durch

schriftliche Umfrage zu erledigen. Es lag in der presbyterialen Strike keine Geringschätzung gegen Dihm. Denn durch Jahrzehnte, ja bis an seinen Tod überliess man ihm, ganz nach Belieben die 12 Holzzettel jährlich zu vertheilen, da er ja am Besten Bescheid wisse.*) Auch allerlei seltsame hierarchische Uebergriffe sah man Dihm gern nach, weil er ja ein „aufgeklärter“ Mann sei. Es ist der Ueberdruss des Rationalismus an kirchlichen Dingen, die religiöse Indifferenz gegenüber den produktiven „Realitäten“ des praktischen Lebens.

Als Dihm starb, war kein einziger Presbyter von den uns in der Pfarrwahl zustehenden Rechten unterrichtet, und beschloss man, in Berlin sich zu erkundigen, wie die dortige Colonie verfährt (11. Juli 1838)? Auch bittet man den Kandidaten Hoffmann, in unserer Kirche zu predigen. Ob er Hugenott war und von unserer kirchlichen Ueberlieferung etwas wusste, blieb Nebensache: galt er doch dem Presbyterio als ein aufgeklärter junger Mann. Am 29. Mai 1838 war Dihm gestorben. Am 9. Juli d. J. wusste noch niemand, wer seine Konfirmanden unterrichten würde? Noch nach Dihms Tode traf die von seiner Seite namens unserer Kirche subscribirte **Wandkarte des Preussischen Staates** ein. Das Presbyterium lieferte sie, da wir längst keine Schule mehr hatten, dem **Kantor** aus, „zu beliebigem Gebrauch“. Auch die römischen und griechischen Klassiker unserer hugenottischen Kirchenbibliothek datiren wohl aus dieser Zeit.

Dihm's Nachfolger, Prediger **Lionnet**, gab sich alle nur erdenkliche Mühe, den unter dem Schutt des Rationalismus begrabenen kirchlichen Geist zu wecken. Doch nicht einmal bei den Honoratioren der Gemeinde, den Presbytern, gelang es ihm.

Zur ersten Sitzung (10. September 1839) kamen 5 Presbyter, zur zweiten 4, zur dritten 3; auch bei der vierten unterschrieben das Protokoll nur 3, bei der fünften 3, bei der sechsten 3. Seit dem 5. Mai 1840 hebt sich wieder etwas der Besuch der Sitzungen: Es unterzeichnen

*) In der Vakanz liess man dem Kassirer C Maquet „freie Hand“ betreffs der Zahl und Wahl der Holzarmen. Dann wieder übernahm es der Pastor allein.

4, 6, 4, 6, 4, 5, 4, 5, 4, 5, 4, 3, 7 (13. Januar 1842). Die Siebenzahl der Anwesenden ist die höchste und wird bis zu Lionnet's Abgang nur selten erreicht. Die **Ammon'schen** Sitzungsprotokolle (16. Februar 1851) unterzeichnen 6, 5, 4, 2 (24. Juli 1851), 6, 7, 5, 6, 2 (2. Februar 1852), 5, 5, 5, 2 (29. September 1852), 5, 5, 4, 4, 5, 5, 3, 5, 3, 3, 3, 5, 3, 2 (14. Februar 1855). Eine kleine Zeit ging es besser. Indess am 1. August 1855 waren wieder 3, und nun folgen in den nächsten Sitzungen 4, 3, 4, 3, 4. Es bessert sich. Doch schon am 2. April 1856 tagen 3, dann 3, 4, 2 (19. Juni), 3, 5, 1 (2. October), 6, 3. Dabei waren stets 9 Presbyter stimmberechtigt. Minoritätsbeschlüsse zeugen aber nie von Gesundheit eines Collegium's. Dennoch ging es in „der guten alten Zeit“ getrost immer so weiter. Ja das vom 8. Mai 1861 durch Carl **Maquet's** Hand geschriebene Protokoll mit 8 wichtigen Presbyterial-Beschlüssen unterzeichnet Prediger **Ammon** allein. . . . Es nimmt Wunder, woher plötzlich dem Presbyterio am 21. August 1861 die Weisheit kam, dass es mit zwei Presbytern (C. Maquet und Dr. Détroit) „nicht beschlussfähig“ sei. Hatte es doch lange schon die allerwichtigsten Beschlüsse zu zweien und dreien gefasst.

Unter **Dihm** waren im Presbyterium allerlei **Willkürlichkeiten** eingerissen. Es war willkürlich, auf Pastor **Dihm's** Wunsch **ein Stück vom Hof** des Tempels abzuzweigen und **dem Pfarrgarten hinzuzufügen**: noch willkürlicher, nachdem **Dihm** dies Stück an die Armenkasse **bezahlt hatte**, auf den Wunsch des **Küsters Schardt** während der Pfarrvakanz dies Stück und ein weit grösseres dazu durch einen Zaun vom Pfarrgarten **abzuzweigen** und als **Küstergarten** zu übergeben. Es war willkürlich in einer hugenottischen Gemeinde **die Armenpflege**, insbesondere die der verschämten Armen, **zur freien Hand des Predigers** zu stellen, da er ja am besten Bescheid wisse: ein Verstoß gegen die Discipline, den presbyteriale Bequemlichkeit hier Jahrzehnte aufrecht erhalten hat. Es war, als am 20. Januar 1830 der Organist **Theod. Reyher** starb, willkürlich, **die Organisten-Stelle** bis in den November 1839 durch seine

Wittwe verwalten zu lassen, eine Frau, die bald ihren Bruder, bald ihren Sohn unsere Orgel spielen liess. In der Sitzung vom 3. November 1839 protokollirt, obwohl August Carl Maquet, der berufene Protokollführer, gegenwärtig war, **Lionnet** selbst, man habe als „durchaus unzulässig“ erkannt, ebenso wohl die Vakanz der Organistenstelle noch weiter zu verlängern, als auch der Wittwe Reyher das Organistenamt in der Art zu übertragen, dass sie verpflichtet sei, einen geeigneten Orgelspieler für ihre Rechnung zu stellen. Desshalb das Amt von neuem definitiv besetzt wurde. Eine neue Willkühr war der Presbyterialbeschluss vom 28. Januar 1840, die bis jetzt aufgesammelten **Amtsblätter**,*) weil sie weder vollständig noch geheftet seien, **zu verkaufen**. Es war willkürlich und geradezu unerhört, dass man dem Nachbar Böse, Besitzer des Hauses Gr. Marktstr. 20, dessen Garten an den Hof unserer Kirche stösst, gestattete, unsere Mauer zu durchbrechen, um im Juni 1864 lange Hölzer, welche er durch sein Haus nicht durchzubringen wisse, über den Hof unserer Kirche, im September aber wieder über unsern Hof einen grösseren Kessel in seinen Garten zu führen erlaubte, unter der Bedingung, dass er auf seine Kosten den Durchbruch wieder zumauert und die ganze Mauer mit einem neuen Anstrich versieht. Willkürlich und unbegründet war es, den Gottfried Weisskopf am 30. August 1871 auf Grund eines Conferenzbeschlusses vom 21. November 1843, **der niemals protokollirt** worden ist, als zur Gemeinde gehörig zu erklären. Willkürlich und unsittlich war es, demselben Goldschmied Gottfried Weisskopf aus Lütgedortmund zwar am 4. October 1871 Wohnung auf dem Armenhause zu geben, als indess am 13. Juni 1872 seine **Ehefrau** nachkommt, derselben bis zum 11. December jeden Platz in unserm Hause zu verweigern. Es war willkürlich und gesetzwidrig die Verpachtung des Pfarrgartens an Ergang, die

*) Das obrigkeitlich befohlene Aufheben, Heften und Binden der Amtsblätter ist ja für unsere Gemeinde, die schlechthin nichts Neues daraus erfährt, eine Plage wegen des Raum Mangels und eine Verschwendung, weil für uns nutzlos. Dennoch gehorchen wir blindlings der obrigkeitlichen Verfügung.

Prediger Ammon selbstständig laut Allg. Land-Recht II, 11 §. 807 abgeschlossen hatte, am 13. Juni wider seinen Protest als ungültig zu kassiren.

Die Discipline des églises réformées de France, unsere Magna charta, hatte man im Presbyterium so völlig vergessen, dass es erst der Einberufung der **General-Synode sämtlicher Prediger** im August 1843 und der Ministeriellen Frage, ob die **Presbyterial-Verfassung** überall einzuführen sei, bedurfte, um unsern Prediger an sie zu erinnern. Jetzt wurde selbst Lionnet erst gewahr, dass im Laufe der Zeit **manches alte Recht** weniger gehandhabt, so wie manche **Pflicht** weniger beobachtet werde. Er studirte nun **die Discipline**, hielt in der nächsten Sitzung dem Presbyterio (12. Septbr.) darüber einen Vortrag, liess, da die Sache allen unerhört war, den Vortrag cirkuliren und, nachdem ihn jeder Presbyter durchgelesen hatte, fasste das Presbyterium am 21. November 1843 den Entschluss, dahin zu wirken, dass **die alte ehrwürdige Verfassung**, so weit dies zeitgemäss sei, **in aller ihrer Kraft wieder auflebe**. Manche Ordnung hatte aufgehört. Die Wahl der Presbyter war der Gemeinde nicht angezeigt, die Gewählten in der Kirche nicht eingeführt, ein öffentliches Jawort nebst Verpflichtung nicht abgefordert worden. Zur Décharge des Presbyterii für die Kirchenrechnungen hatten die Chefs de famille sich weder persönlich eingefunden, noch mit ihrem Namen unterzeichnet. Ueber die kirchlichen Almosenempfänger wurde keine Aufsicht geführt. Auch wusste man nicht, nach welchen Regeln man die **Zugehörigkeit zur Gemeinde** entscheiden sollte?

In alldem kam man wieder zur Besinnung. Das Presbyterium will darauf dringen (ohne Kirchenzucht?) dass die durch einen Aufruf in der Kirche aufgeforderten **Familienväter** (kamen sie denn in die Kirche?) sich auch wirklich einfinden und vom Zustand und Abschluss der Kassenführung Kenntniss nehmen. Es wird eine **Armenkommission** eingesetzt, bestehend aus dem Prediger und 2 Presbytern, welche die einer Kontrolle bedürftigen (die Hinterthür!) Armen beaufsichtigen, auch kleinere Unterstützungen bis zu 5 Thlr.

sofort gewähren dürfen. Die Unterstützungsgesuche sollen dem Débours als Beläge beigefügt werden. Die Regeln der Zugehörigkeit zur Gemeinde und die der Annehmbarkeit werden festgestellt.

Dennoch fuhr man fort, unsere herrliche, biblisch so tief begründete und durch die Jahrhunderte bewährte Presbyterial-Verfassung, entgegen der Discipline, nach den modernen Staatsverfassungen zu verstehen, zu goutiren und umzumodeln. Nach der Discipline sollte, **so oft der Pastor es nöthig befand**, das Consistoire aufgefordert werden, in der Kirche gleich **nach dem Gottesdienst** zurückzubleiben. Voraussetzung war 1) dass jeder Ancien und Diacre jeden Gottesdienst besucht; 2) dass er für Kirchensachen immer Zeit hat; 3) dass er in der Bibel, in der Confession de foi und in der Discipline so bewandert sei, um auf jede Kirchenfrage sofort, ohne andere Vorbereitung, die richtige Antwort zu finden. Am 11. Novb. 1855 indessen ersuchte man (4 Presbyter als Vertreter der 9) den „Herrn“ Prediger, bei künftigen „gewichtigen“ Berathungen gefälligst in dem **Circular** eine **kurze Notiz der zu berathenden Gegenstände** „bemerken“ zu wollen. Man durfte nun, so oft „nichts wichtiges vorlag“, mit ruhigem Gewissen fehlen, resp. in wichtigen Fällen konnte man, was die Discipline streng verbot, vorher Stellung nehmen. . . .

Doch nicht bloss für die geistlichen Dinge erlahmte das Interesse der Presbyter, dergestalt, dass wenn sie vorher in's Presbyterium, nachher erst in die Stadtverordneten-Versammlung geladen wurden, sie trotz ihres „Gesehen und kommt“, zu uns nicht kamen. Nein auch **die weltlichen Rechte der Kirche**, des Pfarrers, des Hospitals und Waisenhauses schützten sie nicht mehr; oder erst so spät, dass daraus **langwierige Prozesse** entsprangen. So wurden den drei Pfarrern in ihren drei Gärten die Beete zertreten, die Blumen ausgerissen und das Obst schon so unreif gestohlen, dass sie auf Selbstbewirthschaftung gänzlich verzichten mussten. So zahlte hier der Waisenhauskasse eine Hausbesitzerin, dort ein Hausbesitzer, drei, vier Jahre lang, keine Zinsen, bis sie nichts mehr hatten; oder es zahlte ein Rittergutsbesitzer an

die Kirche so lange Jahrzehnte keine Zinsen, bis er todt und sein Nachfolger bankrott und völlig insolvent war. So brach der domänenrätliche Nachbar in unseren Kirchengarten sich mit Gewalt eine Thür aus und schuf sich quer durch unseren Besitz für sich und seine ganze Familie einen Weg. So brach der Besitzer von Gr. Marktstr. 20 zwei Fenster und eine Luke nach unserem Tempelhof; der Besitzer von Wallonerberg 4 vier Fenster nach unserem Pensionatsgarten, die Besitzer von Petersstrasse 12 und 13 gar 17 Oeffnungen und 2 Fenster nach dem französischen Pfarrgarten aus. Der Besitzer von Französischen Gang 2 baute **auf unserem Grundstück**, dem Vorplatz des Pfarrhauses, ein dreistöckiges Haus und eine Werkstatt. Der Nachbar von unsern Häusern Vossloch 6 und 7 **grub unter deren Fundamenten einen Kanal** nach der Elbe, so dass die Häuser sich senkten, gesteißt und polizeilich geräumt werden mussten. Dadurch entstanden der Gemeinde grosse Kosten und die **Prozesse** Schmalian, v. Koepken, Fritzsche, Günther, Schelle, Ergang, König, Dannenberg, Blumenthal u. a. brachten Aerger, Zeitverlust, Ungewissheit, Schwankungen und andere Verluste.

Manchmal gingen die Presbyter so weit, dem **Prediger** zuzumuthen, als Mann des Friedens müsse er sich alles gefallen lassen. Und wenn durch länger als ein Jahrhundert unmittelbar unter dem **Studirzimmer** des Pfarrers der verbündete Unfug und die Bubenstreiche von 50 bis 60 **Strassenkindern und Lehrburschen** aus Nachbarhäusern die Prediger **Provençal, Dihm, Lionnet, Ammon und Tollin** oft bis auf's Krankenlager und an den Rand der Verzweiflung brachten, sodass der doch „so aufgeklärte“ **Dihm** erklärte, sein **Amt niederlegen** zu müssen, wenn hier nicht Remedur geschafft würde; **Lionnet** erklärte, ihn ginge der Grauel an, wenn er nur um die Ecke biege; **Ammon** seine eigene Familie vor blutigen Angriffen nicht schützen konnte, und **Tollin**, als die Unverschämtheit alles Mass überschritt, die Sache dem Staats-Anwalt übergab: dann hatten unsre Presbyter nur Achselzucken und Bedauern, gaben dem Prediger schuld und sprachen den Wunsch aus: „Wenn doch der Herr

Prediger das sein lassen wollte“. Seit dem 15. März 1791, wo das **Presbyterium**, untz. Provençal, Modérateur und Bon, Secrétaire, dem Hochedlen Rath der Altstadt Magdeburg die „Buben“ sämmtlich mit Namen anfuhrte und ersuchte, die Eltern anzuweisen, ihre Kinder in besserer Zucht und strengerer Aufsicht zu halten, besonders aber dahin zu sehen, dass sie weder auf dem französischen Kirchhof noch auf dem Platz vor dem Predigerhause spielen*) und ihren Muthwillen treiben: ist in dieser Sache, die alle Vorderzimmer der 3 Etagen des Pfarrhauses entwerthet, vom Presbyterio nichts wieder geschehen.**)

Das Bewusstsein nicht bloss von der unermesslichen Dankbarkeit, die wir Gott in Christo für die Sündenvergebung und für die Errettung vom Tode der ewigen Verdammnisschuldig sind, sondern selbst das einfache **Pflichtgefühl** und das heilige Muss treuester Pflichterfüllung im Kleinsten wie im Grossen war so abhanden gekommen, dass die **Presbyter**, entgegen ihrem Christengelübde und Manneswort, Monate lang, ja einige Jahre lang unter Provençal, Dihm, Lionnet und Ammon unsere Kirche **nicht** besuchten; dieselben Armen, die sie vor kaum Jahresfrist durch **Presbyterial-Beschluss** unterstützt hatten, von Person nicht kannten, nein nicht einmal dem Namen nach kannten und als „uns völlig unbekannt“ protokollirten; dass manche Presbyter sich weigerten, Ehrendienste, wie z. B. Hauskollekten sammeln, Kirchenbüchsen halten, bei der **Kommunion** den heiligen Kelch füllen, die in der

*) Prediger **Dihm** schildert in einer Beschwerde dies „**Spielen**“ sehr drastisch: „50 Stimmen, die sich in allen thierischen Lauten quietschend, pfeiffend, brummend, heulend, brüllend überschreien, 10 bis 12 Bälle, die kreuz und quer durch die Scheiben fliegen, ohne dass es jemand „gewesen ist“, durch das offene Arbeitszimmer des Pfarrers so viel Papierpfeile, Holzstücke und kleine Steinchen umhergeworfen, dass der Fussboden damit bedeckt ist; alle Arten von Wagen von den Kinderwagen bis zu den Lastwagen unaufhörlich hin und hergezert.“ Und dabei Studiren, o Anciens!

**) Durch die unablässigen Bemühungen unseres zeitigen pflichttreuen Küsters ist neuerdings der unerträgliche Unfug wesentlich eingedämmt worden: Herr Raabe hat sich dadurch um die Gesundheit der Bewohner des Pfarrhauses ein wesentliches Verdienst erworben.

Kirche eingekommenen Gelder zählen, zu leisten. Ja wenn sie zu irgend solch einem durch die Discipline und die Observanz vorgeschriebenen und amtlich befohlenen Liebesdienst sich frei erboten, so wird protokollirt „Presbyter N. N. wird **die Güte haben.**“ Und im selben Styl protokollirt man „Pastor N. wird die Güte haben, den Namen des in das Presbyterium gewählten N. N. von der Kanzel zu verkünden,“ „der Herr Prediger wird die Güte haben, die Familienväter zur Dechargirung der Kirchenrechnungen aufzufordern“; „der Herr Prediger wird die Güte haben die Einführung des neuen Gesangbuchs zu verkündigen“. In dieser überhöflichen Form des Protokolls liegt zugleich die Anmassung, als wäre das Presbyterium im Stande, den Pastor in der Erfüllung jener Amtspflichten eine Minute zu hindern. Er **müsste** sie erfüllen, selbst wenn jeder Presbyter, sobald der Pastor jene Kanzelabkündigung vollzieht, sein Amt niederlegen würde: sie sind einfach **Vorschrift** der Discipline des églises réformées de France. Und, wie sich **unter** das Staats-Gesetz auch der Minister und der König **zu fügen** hat, so hat sich unter die Kirchenordnung der Pastor wie jeder Presbyter zu fügen. Darum soll man ihn nicht erst bitten, dass er doch die Güte haben möchte es zu thun, noch gar seine Güte zu Protokoll nehmen. Ich gestehe zu, dass an jener unwürdigen Liebedienerei wir Pastoren mit Schuld sind. Man wollte **sich** beliebt machen, statt seinen Heiland. . . .

Das gesammte Kirchenwesen und die Kirchenverwaltung wurde „**Geschäft**“. Nach dem Ableben des Herrn Prediger Ammon wird, laut Beschluss vom 23. April 1875, das Presbyterium sich „**die kirchlichen Geschäftsbücher**“ aushändigen lassen: zur einstweiligen Fortführung haben sich die Herrn Prediger der wallonisch-reformirten Kirche hierselbst bereit erklärt. Mit der Anzeige an die Regierung ist zugleich „**diese Geschäftsfortführung**“ anzuzeigen. So das Protokoll. Was würden wohl die hugenottischen Märtyrer-Vorfahren dazu gesagt haben, wenn man ihnen gemeldet hätte, noch immer bestehe hier im Flor die alte **Geschäftsfirma**: „Französisch-Reformirte Kirche“? Da auch die Kirchenämter als Geschäft

galten, fand das Presbyterium durch Jahrzehnte kein Bedenken, wenn der Küster, der Todtengräber und der eine oder andere Presbyter daneben der freien Gemeinde; der Organist, der Kantor und der eine oder andere Presbyter der lutherischen Ortsgemeinde angehörten. Dass des einen Presbyter's Frau Katholikin war, sie in des Mannes reformirte, er in der Frau katholische Kirche mitging, erregte keinen geringsten Anstoss. Das „épouser la Papauté,“ was in der Discipline so furchtbar scharf gerügt und mit öffentlichen Kirchenstrafen bis zur Exkommunikation belegt wird, wer verstand es in unserer „aufgeklärten“ Zeit, wo die Juden rühmen, was dieser Jesus für „ein gescheuter Mann gewesen, da er schon durch seine Geburt in die Welt gebracht habe solch ein Weihnachts-Geschäft!“ . . .

Je weniger das Presbyterium von dem **reformirten** Wesen wusste, das sich formell ja nur durch die consequentere Geltungmachung des Schriftprinzips von den Lutheranern unterschied, — **die Bibel allein, die Bibel ganz, die Bibel überall** —, um so mehr suchte es sich über die Häupter der Pastoren hinweg, ganz gegen die Discipline, ein superintendentliches Ansehen zu verschaffen. Die Presbyter wollten entscheiden, was auf der Kanzel, was im Konfirmanden-Unterricht zu lehren sei und was **nicht** gelehrt werden dürfe, wenn es auch hundert Mal Jesus lehrt, die Confession de foi und der Heidelberger Katechismus. Die Presbyter wollten sich selbst nicht rügen lassen, sonst träten sie aus; wohl aber den Pastor rügen, weil **sie** ihn gewählt hatten; ihn rügen, auch wo er streng nach Vorschrift der kirchlichen Behörden handelte, nach der Bibel, nach seinem Amtseid, seiner Pfarr-Instruktion, den Regeln der Seelsorge und der Kirchenzucht. Neu gewählte Presbyter, Kantoren, Küster, Organisten wähte im Namen des Presbyterium's der älteste Presbyter begrüßen und verpflichten zu müssen: nur „in Abwesenheit unseres ältesten Mitgliedes“ übernehme es der Herr Prediger. Manche gingen so weit, dass sie meinten, die Mehrzahl brauche bloss zu beschliessen: Wir werden **freie Gemeinde**. Dann sei die Sache abgemacht und man nehme Kirche, Pfarrhaus, Hospital,

Armenkasse und alles mit hinüber. Was der Heiland dazu sagt, diese Frage erschien ihnen wunderbarlich.

Und doch: „Wie stehst Du zu Christo?“ so lautete in der Gründungszeit die Cardinalfrage an jeden neu zu erwählenden Presbyter. Ende des Jahres 1843 war freilich schon der Begriff dessen, was ein Presbyter nach der Discipline des *églises réformées de France* sein sollte, so gänzlich verloren gegangen, dass durch den **Prediger Lionnet** ohne Widerspruch von irgend einer Seite alles Ernstes der Grundsatz aufgestellt wurde: „**Jedes begüterte Mitglied** der preussischen Colonie, das sich in irgend einer preussischen Stadt, wo eine Colonie ist, niederlässt, sei zur Uebernahme einer erledigten **Presbyterial - Stelle** befähigt“. **Reichthum ersetzte** Verstand, Regierungstalent, Frömmigkeit; während in der Zeit, wo die Hugenottenkirche noch lebendig war, **mancher arme Mann zu den treuesten und tüchtigsten Presbytern gehörte**, zu jenen Anciens, die durch reichen Dienst der Kirche Ehre machten und durch aufrichtige Frömmigkeit der Gemeinde voranleuchteten.

Auch Folgendes ist hochcharakteristisch. So lange die Kirche blühte, wusste jeder **Presbyter**, dass er nach der Discipline nur zur **Hülfe und Beistand des Pastoren** berufen war, und rechnete daher bei Abstimmungen es sich zur Ehre, wenn er auf Grund des Wortes Gottes, der Regel über Alle, den bibelgläubigen **Pastoren beistimmen** durfte.

Bei den schriftlichen Abstimmungen der rationalistischen Zeit hingegen tritt ja ebenfalls der Tonangeber der Laien jedem **vernünftigen humanen und aufgeklärten** Vorschlag des Pastoren [unter Angabe der Gründe] bei. Die dann folgenden Presbyter aber schreiben jetzt nie: ich stimme mit dem Herrn Prediger, sondern immer: „ich stimme mit dem Herrn Hofrath Guiraud, mit dem Herrn Viseur, mit dem Herrn Kanzleirath de Rège, mit dem Herrn J. W. Lhermet“ u. s. w. Sachlich kam die neue Gepflogenheit auf eins hinaus. Aber es war, als ob, da Luther nur gekommen sei die Priesterherrschaft umzustürzen,*) jeder Protestant sich schämte, mit einem Prediger zu stimmen. Wie anders unsere hugenottischen

*) Eine kolossale Geschichtswidrigkeit!

Väter! Todesstrafe setzte Louis XIV. auf die Auswanderung der Laien. Nur die Pastoren jagte er fort. Und unsere Väter gingen lieber in den Tod und verliessen Vaterland, Reichthum und Ehrenstellen, **nur um bei ihren Pastoren zu bleiben**, die Heerde bei ihrem Hirten, die Presbyter bei ihrem Prediger, getreu der presbyterial-synodalen Discipline. Den Anciens, signant la Confession et la Discipline,⁴² war es heiliger Ernst: sie unterzeichneten mit ihrem Herzblut. Auch wussten sie, dass laut Discipline aus denselben Gründen wie der Pastor **jeder Presbyter abgesetzt** werden kann. . . .

Wir werden nun die Hauptgebiete der presbyterialen Thätigkeit einer näheren Beleuchtung zu unterwerfen haben. Die drei Hauptgebiete sind: **Kirchenzucht, kirchliche Armenpflege** und Verwaltung der **Kirchenkasse**.

Sofern es Kampfesfelder waren, mussten wir sie in Augenschein nehmen, wo wir vom Kampf der Magdeburger Hugenotten zu reden hatten. Und da **Kirchenzucht** ohne heiligen Kampf nicht abging, so haben wir sie beim **Kampf für die hugenottische Gesinnung und Sitte** aus den Urkunden dargestellt.⁴³ Auch den Kampf um die **freie Verwaltung des Kirchenvermögens** haben wir dort vorführen müssen, wo wir die Abwehr unbefugter Einmischungen der weltlichen königlichen Behörden zu schildern hatten.⁴⁴ Hier erübrigt nur, die Verwaltungsgrundsätze und die Quellen darzuthun, aus denen im Lauf von zwei Jahrhunderten unsere **Kirchenkasse** zusammengeslossen ist.

Die **Armenpflege** hingegen hat nur ausnahmsweise mit Streit und Kampf zu thun. Wir haben sie gestreift, wo wir vom Verhältniss zum deutschen Magistrat und wo wir von der Frömmigkeit der hiesigen Hugenotten zu reden hatten.⁴⁵ Sie wird daher auf Grund der Urkunden in ihrem bunten, mannichfachen, eigenthümlichen Getriebe hier darzulegen sein.

Ehe wir jedoch dazu schreiten, entwerfen wir ein Verzeichniss derjenigen Personen, die von Anfang bis heut unser Presbyterium ausmachten. In einigen Gemeinden, wie z. B. in der von Celle, schienen diese Personen unsterblich: Von 1688 bis Ende 1805 hat man dort kaum eine Mandel Presbyter gehabt. Anders in Magdeburg. Hier ist ihre Zahl Legion.

¹⁾ In Köpenick freilich befahl das Consistoire supérieur, es solle Sr. Brouzet, der Pastor, die Kirchenkasse übergeben, à qui il trouvera à propos. Geh. Staats-Archiv. Rep. 122. 18a. Generalia. Vol. I 1685—1708. ²⁾ In Hanau präsentirt das Presbyterium die doppelte Zahl an die Gemeinde und läßt dieser die Wahl (Leclercq p. 234 u. 6.) ³⁾ Discipline, éd. l'Huisseau p. 76. ⁴⁾ Am 29. September 1701 treffe ich den ersten Fall einer Weigerung. Doch auch Barbazan hatte schon angenommen, in der Hoffnung, in Magdeburg bleiben zu können. Schnell hatten sich seine Verhältnisse geändert und er **musste** fort. ^{4a)} S. hier II, 381. ⁵⁾ Chap. III, Art. 7 éd. l'Huisseau, p. 76. ⁶⁾ Geh. Staats-Archiv. Rep. 122. 18a. Generalia. Vol. I, 1685—1708. ⁷⁾ Ouvrier, assisté de l'église et qui avait soin de la maison du pasteur. ⁸⁾ Aus Kurzsichtigkeit (défaut de vue) hatte er, wie er eingesteht, le vaisseau où était le vin (la bouteille, sagen die Kläger) statt des Kelchs genommen, als ihn rechtzeitig der helfende Ancien aufmerksam machte bei dem ersten Abendmahl. ⁹⁾ Colas doit la remettre au Sr. Brouzet, ministre, pour être ensuite baillée à qui le Sr. Brouzet trouvera à propos. ¹⁰⁾ Brouzet hielt sich seiner geschwächten Gesundheit wegen und wegen les grandes incommodités de sa femme mit Wissen seiner Oberbehörde in Berlin auf. ¹¹⁾ Muret 231 fgd. ¹²⁾ Geh. Staats-Archiv. Rep. 122. 18a. General. Vol. I, 1685—1708. ¹³⁾ Dans le temple, heisst es ausdrücklich. Die Sakristei war ja noch nicht bewilligt. ¹⁴⁾ z. B. Nous soussignés nommés par la Compagnie du Consistoire pour oüir, examiner et clore le compte de Monsieur **Malhiautier**, ancien et receveur des deniers des pauvres, avons trouvé que sa Recepte depuis le 6. Juillet 1700 jusques au 18. Avril 1701 contenue en 36 Articles depuis la feuille 10. jusques à la 13. inclusivement, se monte à la somme de Cinq cents quatrevingt sept Risd. une grosche et deux phenis (sic!) et la Dépense contenue en 130 articles suivant les Billets qu'il nous a exhibés et qui sont couchés à l'autre côté de ce livre (hinten im selben Buch, umgekehrt angefangen!) depuis la page 140. jusques 182. inclusivement revieat à la somme quatre cents quarante et un Risdaller deux grosches six phenis (sic!), de sorte que la Recepte excède celle de la dépense de cent quarante cinq Risdallers vingt deux grosches huit phenis, de la quelle somme ledit Malhiautier **s'est trouvé reliquataire** (stets so), pour la délivrer au sieur **Jean Maynadié**, qui a été nommé Receveur par la Compagnie du Consistoire en sa place; Moyennant son **chargement** qu'il couchera au bas de cette cloture, ledit Sieur Malhiautier, en demeurera bien et valablement **déchargé** (eigentlich ein Unsinn!), le peuple ayant auparavant été averti de la présente reddition des comptes par un billet publié en chaire le Mardi 10. Mai à l'issu de la prédication. Fait à Magdebourg dans le temple à l'issu de la prière le dit jour 10. May 1701. Folgen die Namen. ¹⁵⁾ Im Mylius'schen Colonie-Anhang des Corp. Constit. Marchicar. VI p. 123—126. ¹⁷⁾ Er fehlt in der Bürgerliste. Dagegen erscheint er No. 336 in der Mitgliederliste am 31. December 1703 als David Perrignon aus Metz, Kaufmann mit Frau und Tochter (S. hier III², 209). Vgl. in Béringuier's Liste von 1698 Perrichon. ¹⁸⁾ In der wallonischen Kirche von Hanau war es stets ein Pastor (Leclercq I. 1. p. 275); hier nie. ¹⁹⁾ Hinter dem 26. August

1688 folgt ihm der 2. Doch wohl September. Dann hört er auf. ²⁰⁾ Vom 20. März 1687 datirt seine Wahl als Sekretair. Vom 21. März 1687 das kurfürstliche Moratorium. Hätte man hier eine Ahnung gehabt von seinen Hamburger Schulden, man hätte ihn hier sicher nicht als Schatzmeister gewählt noch als Factotum behandelt. ²¹⁾ Regierungs-Archiv Magdeburg: Consistoire supérieur. ²²⁾ Bode, Urkundl. Nachrichten S. 172. ²³⁾ Vgl. Cuno: „Gedächtnisbuchen reformirter Fürsten“, Barmen V, 1—7. ²⁴⁾ Der Neujahrsgruss an Exc. v. Cocceji füllt 1½ Bogenseiten (1731): notre église aura la consolation et la joie de vivre longtemps en paix sous Votre doux gouvernement. ²⁵⁾ Presbyt. - Akten J. 3. ²⁶⁾ S. hier I, 44. II, 49. ²⁷⁾ Sehr seltsam liest sich in den späteren Protokollen der Waisenkommission, deren Leiter jährlich wechselte, die Formel: **La modération du pasteur N. N.** étant à son terme oder: **La modération du pasteur N. N.** étant expirée, oder auch **Le terme de la modération du Pasteur soussigné étant expiré.** ²⁸⁾ Aux Synodes Nationaux avant que se départir, il y aura une censure amiable et fraternelle de tous les Députés, tant Ministres qu'Anciens. Discipline: Chap. IX. Art. 12. éd. l'Huisseau p. 152. ²⁹⁾ S. hier II, 356 fg. ³⁰⁾ a. a. O. u. S. 359. ³¹⁾ E. Couthaud: Monographie de Dornholzhausen. Hombourg-ès-Monts 1864 p. 51. ³²⁾ S. hier III², 59. ³³⁾ Man acceptirt die Cession 16. Juli 1715. ³⁴⁾ Délibérations de la Commission des orphelins. ³⁵⁾ Am 1. December 1795 giebt auch die Waisen-Direktion ihre regelmässigen Monatssitzungen auf und beschliesst Ein Mal im Quartal zu tagen. ³⁶⁾ Aus William Minet's The Huguenot family of Minet, London 1892 p. 80 ist ersichtlich, dass die **Maquet's** aus **Calais** stammten. Die Gattin des Jacques Sauchelle, Catherine wurde 1569 dem Christolle Maquet in Calais geboren. ³⁷⁾ Die Kirche hat 24 Jahr als Schauspielhaus gedient: S. Tollin, Geschichte der französischen Colonie in Frankfurt a. d. O. 1868 S. 98—100. ³⁸⁾ S. hier den Abschnitt: „Pfarrwähl.“ ³⁹⁾ **Flamary** wurde 10. August 1786 sein Nachfolger; später Mainadié. Am 29. März 1796 **Mr. Mainadié** a demandé sa démission de la charge de Directeur de la Batisse. La Compagnie a nommé **Mr. Guillaume Lhermet** pour le remplacer. Schon 12. Mai 1796 tritt **Guiraud** an die Stelle. ⁴⁰⁾ Berlin, chez G. F. Starcke. p. 28 und 29: XX Magdeburg. ⁴¹⁾ von Oesfeld: Ausführliche topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg. Berlin, 1785 4^o S. 43 werden 12 Kirchenvorsteher, 1 Sekretair, 1 Empfänger und 1 Controlleur genannt; was 15 Personen ergibt neben den 3 Pastoren: inlessen ist der Controlleur La Paume einer der Kirchenvorsteher. ⁴²⁾ Discipline Chap. III, Art. 1 éd. l'Huisseau p. 70. cf. Art. IX p. 77. ⁴³⁾ S. hier III¹ A. 592 bis 639. ⁴⁴⁾ a. a. O., 231—260. ⁴⁵⁾ a. a. O. 122 fg. 410.

Hauptstück III.

Die Mitglieder des Presbyteriums.

L'église française de Magdebourg est la plus orageuse et la plus difficile à gouverner de toutes celles sans exception qu'il y a dans l'empire.

Protocoles du Consistoire

20. April, 1725.

Wer aufmerksam bis hierher der Geschichte unserer Gemeinde gefolgt ist, der wird hier als Anciens et diacres de la Vénérable Compagnie so manche Namen wiederfinden, deren Träger ihm längst bekannt sind. Wählte man doch nur solche Männer in dies Ehrenamt, deren Verdienste um die Kirche belohnt werden sollten. Das hinderte, wie wir sahen, nicht, dass dieselben Ehrenmänner den kurfürstlich-königlichen Behörden denunciirt wurden als die grössten Schufte, die es auf Gottes Erdboden giebt. Ja manchmal wurde das gesammte Presbyterium von seiten der Exkommunicirten so traktirt. „Vous dites que Vous êtes ancien? Je Vous dis que Vous êtes un chien. Quiconque m'en veut, m'a qu'à venir à moi. Je lui répondrai d'un paire de pistoles. Ce Consistoire de chnaphans, faits à la main.“ Allerdings sahen wir, dass von diesen Presbytern einzelne durch die Vénérable Compagnie selbst gerügt, manche sogar **abgesetzt** und exkommunicirt wurden.

Hier bringe ich das **Verzeichniss** der Mitglieder, soweit es aus den Urkunden sich zusammenstellen lässt, je nach dem Tage der Wahl.

Die Namen der **Schatzmeister** behalten wir uns für den Abschnitt vor, der von den Kirchenkassen handelt. Die Namen

der **Secrétaires** sind folgende: 20. März 1687 Charles **Deshayes**, 1688 **Morgues**, 1689 **Dr. Reynet**, médecin; 10. April 1692 **Coulan**, notaire; 28. Januar 1694 **de l'Espinasse**, juge; 9. August 1694 **Sabatéry**, avocat; 9. Mai 1697 **Bertaud**, maitre de langues; 24. Juli 1698 **Fournier des Places**; 8. Mai 1701 **Pérignon**, droguiste; 29. September 1701 **Olivier**; 25. Mai 1702 **Antoine Fabre**; 13. Mai 1706 **Garrigues**; 24. Mai 1708 **Lugandi**, président; 22. September 1712 **Dr. Reynet**; 8. Juni 1713 Raymond **Bonnaud**, 11. Juni 1715—1719 Matthieu **Ravanel**, 1719 **Baratier**, 1725 Antoine **Charles IV.**, 1728 Jacques **Cuny**, 1734 **Fabre**, 1740 Major **Lugandi**; 22. Juni 1741 Pierre **Malhiautier**; 1743 Pierre **Hugues**, später Jean Jacques **Hubert**; 1751—1769 Jacques **Cuny**, später Pierre **Chazelon**; 8. Juni 1784 David **Mainadié**; 19. Mai 1785 Pierre **Flamary**; 10. April 1788 D. **Mainadié**, 20. April 1790 Louis **Bon**; 5. April 1795 Louis David **Maquet**; 2. April 1822 Jean Jacques **Cuny**. . . .

Man wird bemerken, dass von unsern Presbyterial-Secrétaires einige gleichzeitig Receveurs des deniers des pauvres (Schatzmeister) waren: Charles Deshayes, Dr. Reynet, Major Lugandi, Jac. Cuny, Louis Bon, L. D. Maquet und Jean J. Cuny.

Als **Presbyter** wurden erwählt 27. Februar 1687: André **Persode**, Juge, aus Metz; Pierre **Valentin I.**, Kaufmann aus Nismes, Charles **Deshayes**, Sprachmeister aus Tours, Pierre **Dubosc**, Kaufmann aus Saint Ambroix; Antoine **Mussel (sic) I.**, Seidenhändler aus Pont en Royan; Jacques **Bonnet**, Sämischfärber aus Montpellier; Jean **Cornet**, Knopfhändler aus Neuchâtel.

Am 12. Juni 1688: André **Persode** (verzieht), Pierre **Valentin I.**, Jacques **Reynet**, Dr. med.; Pierre **Mourgues** (verzieht), Auban **Malhiautier I.**, marchand; Pierre **Mucel (sic) II.**, avocat (scheidet 8. Décembre 1689 aus); Paul **Cigalon**, marchand manufacturier; Abraham **Voutrin (Vautrain)**, Jean **Bonnaud I.**

Am 23. September 1690: Pierre **Valentin I.**, Jacq. **Reynet**, Auban **Malhiautier**, Paul **Sigalon**, Jean **Bonnaud**, David **Coulan**, notaire et greffier; Dr. jur. Maitre Joseph **Lugandi**, Pierre **Crégut**, marchand tanneur.

Nun treten neu ein am 3. April 1692: Jean **Laurens**, marchand; Jean **Meynadier I.**, orfèvre; Franç. **Meurier**, facturier; Louis **Colomb**, marchand; Pierre **Cleiran**, facturier.

Am 2. Januar 1694: André **Dubosc**, le cadet, manufacturier de bas à métier; Jean **Sabatéry**, notaire et procureur; Jean **Bernard**, facturier; Isaac **de l'Espinasse**, Dr. en droit et Juge.

Am 1. April 1695: Jean **Bérard**, chirurgien; Jacq. **Rolland**, maître chapelier; Moyse **Garrigues**, marchand orfèvre.

Am 17. April 1696: Simon **Vieux**, marchand; Raymond **Bonnaud II.**, manufacturier en bas; Matthieu **Ravanel**, manufacturier en laine.

Am 6. April 1697: Auban **Malhiautier I.**, Jacq. **Lorphelin**, maître gantier; François **Bertaud**, maître de langues.

Am 5. Mai 1698: Antoine **Peloux**, marchand chapelier; Daniel **Derrès**, marchand manufacturier en bas; noble Paul **de Fournier**, seigneur des Places.

Am 21. April 1699: Jean **Bonnaud I.**, marchand manufacturier; François **Olivier**, marchand en bas; Jean **Assier**, marchand chapelier.

Am 25. April 1701: Jean **Chérubin**, maître apothicaire; David **Pérignon**, marchand droguiste; Pierre **Castan**, manufacturier en laine; Jean **Mainadier II.**, maître horloger; Antoine **Mouton**, maître bonnetier; Jean **Laurent**, manufacturier.

Am 21. Mai 1702: **Douzal, Gandil, Fabre, Cleiran.**

Am 26. April 1703: Sieur **Robineau.**

Am 28. März 1704: David **Coutaud**, maître chirurgien; Antoine **Charles II.**, marchand; Elie **Servièrè**, manufacturier en laine.

Am 23. April 1705: Moyse **Garrigues**, marchand joaillier; Pierre **Valentin II.** und Michel **Droume**, marchands.

Am 28. April 1707: Paul **Lugandy** (sic), conseiller du Roi; Matthieu **Ravanel**, Dan. **Aynard**, Jacq. **Chatillon** und Raymond **Bonnaud II.**, alle vier Marchands.

Am 19. April 1708 die vier Marchands manufacturiers Jean **Bernard**, Jacques **Boudé**, Antoine **Escofflé** (sic), Antoine **Illaire.**

Am 1. Mai 1710: Antoine **Fabre**, notaire; Pierre **Tansard**, manufacturier; Hercule **Vierne**, teinturier.

Am 13. April 1711: Elie **Servière**, manufacturier; Jean **Assier**, marchand chapelier; Félice **Brouet**, boulanger.

Am 7. April 1712: Jac. **Reynet**, Dr. med.; Pierre Jean **Fabre**, manufacturier en bas.

Am 26. April 1713: Raymond **Bonnaud II.**; Antoine **Barnier** und Antoine **Charles III.**

Am 10. April 1714: Gabriel **Pestel**, Jean **Bonnaud I.**, Jacques **Roux**.

Am 2. Mai und 11. Juni 1715: **Ravanel**, **Illaire**, **Richard**.

Am 21. April 1716: Jacq. **Garrigues**, Jacques **Odemar**, Pierre **Coulomb**.

Am 6. April 1717: Jacques **Mallein** (dit Böse), Pierre **Baratier**, Dav. **Perrin**.

Am 26. April 1718: David **Motton**, Thomas **Causse**, maître chirurgien; Jeoffroy **Laurens**.

Am 17. April 1719: Balthazar **Arnal I.**, Nicolas **Pascal**, Paul **Bérard**, maître chirurgien.

Am 8. April 1720: David **Béranger**, Antoine **Voisin**, maître chirurgien.

Am 23. April 1721: Guillaume **Laurent**, Jean Gabriel **Mucel III.**, Pierre **Huguet**, Antoine **Charles IV.**, maître horloger.*)

Im J. 1723: Antoine **Charles IV.**, Balthazar **Arnal**, Jean **Douilhac**, Jean Gabriel **Mucel**, **Bérard**, Abrah. **Bonte**, Guill. **Laurent**, Pierre **Huguet**, **Béranger**, **Bonnaud**, Antoine **Niel**, Simon **Savoie**, Charles **Huguet**, Antoine **Dufour** (14).

Im J. 1725: Pierre **Malhiautier II.**, David **Maquet**, Pierre **Crégut**.

Im Jahre 1727: Jean **Bouvier I.**, Jac. **Mallein**, David **Benazech** (Banache), Nicolas **Lhermet**, Pierre **Crégut**.

Im J. 1729: Jean **Vieux**, **Malhiautier**, Benazet, **Mucel III.**, Isaac **Salomé**, de **Vignes**, Antoine **Laroque**, Pierre **Bouvier II.**, **Maquet**, **Crégut**, **Lhermet I.**, **Béranger**, Jacques **Cuny I.**

*) Lücke 1721—1740. Ergänzt aus den Rechnungsbüchern.

Im J. 1731: **Coste I.**, **Paul Meurier**, **Noé Huc**, **Souchon I.**,
Bauquier, **Murier**.

Im J. 1733: **François Chazelon**, **Borde**, **Franç. Herlan**.

Im J. 1736: **Antoine Fabre**, **Jean Vieux**, **Henri Pelet**, **Franç.**
Chazelon, **David Douzal**, **Balthazar Arnal I.**, **Rousset**, **Bon-**
naud, **François Herlan**, **David Maquet I.**, **Barthélemy Charton**,
Pierre Gandil, **Jean Faucher** (13).

Im J. 1740: **Major Lugandi**, **Arnal**, **Maquet I.**, **Courtois**,
Garnier, **Crégut**, **Pelet**, **Voisin**, **Coste I.**, **Dufour**, **Charton**,
Douzal, **Couriol**, **Bouvier**, **Fabre** (15).

Am 22. Juni 1741 treten neu ein: **Pierre Malhautier II.**,
George Urbain Lesage.

Am 29. März 1742: **Pierre Garnier**, **Jacques Houbert**.

Am 18. April 1743: **Daniel Durant**, **Albert Dubois**, **Jac.**
Pascal, **Jacq. Eyraud**, **Pierre Bouvier II.**

Am 2. April 1744: **Major Richard**, **Jean Matthieu Rou-**
vière, **Jean Gabriel Mucel IV.**

Am 6. April 1747: **Jean Jacq. Odemar**, **Antoine Roux**,
Hannibal Labri.

Am 10. April 1749: **Henry Aubanel**, **Frédéric Guillaume**
Herbst, **Etienne Rigoulet**.

Am 9. April 1750: **Pierre Arnac**, **Jean Jacques Douilhac**,
Levy Rolland, **Samuel Bouvier III.**

Im Mai 1751: **Jacques Cuny II.**

Am 5. April 1752: **Abraham Louis Maquet II.**, **Antoine**
Fauché (sic), **Samuel Dufour**, **Abraham Dufour**.

Am 26. April 1753: **Abraham George**, **Jacques Delarche**.

Am 17. April 1754: **Louis Voisin**, **Antoine Roux**, **Pierre**
Coulomb.

Am 29. März 1758: **Guillaume Ménard**, **Paul Chazelon**.

Am 9. April 1760: **Samuel Bouvier III.**, **Albert Dubois**,
François Arnal II.

Am 25. März 1761: **Jacques Houbert** (Hubert), **Antoine**
Laroque.

Am 6. April 1763: **Louis Arnac**, **Charles Bonte**.

Am 25. April 1764: **David Maquet III.**, **Pierre Chazelon**,
Henri Aubanel.

Am 2. April 1766: Jean François **Lhermet II.**, Samuel **Dufour**, Thomas **Devins** (de Vins).

Am 22. April 1767: Jean Gabriel **Bouvier IV.**, Barthélemy **Courtois**, Antoine **Souchon II.**

Am 6. April 1768: Jacques **Granier**, Daniel **Bouvier V.**

Am 18. April 1770: Jean Jacq. **Drouin**, Guillaume **Croze**, Paul **Chazelon**.

Am 3. April 1771: Etienne **Rigoulet**, Samuel **Palis**.

Am 13. April 1773: Pierre **Arlaud**, Charles **Nicolas**, Jean Jacques **Cuny III.***)

Im Sommer 1778: Jean Paul **Faucher**.

Im Sommer 1779: David **Bertallot**.

Anfang 1780: David **Mainadié III.**, Charles Guillaume **Viseur** (Wiserer). Im Sommer David **Coste II.**

Anfang 1781: David **Collet**, Louis **Arnac**.

Am 9. April 1782: Benjamin **Hentz**, Guillaume **Menard**.

Im Sommer 1783/84: Samuel **Bouvier VI.**, Jean François **Lhermet II.**, Frédéric **La Paume**.

Im J. 1784 sind Presbyter: **Arlaud**, **Menard**, **Berthallot**, (**Barthelot**), **Coste**, **La Paume**, **Guiraud**, **Fauché**, **Henz**, **Viseur**, **Nicolas**, **Lhermet II.**, **Patin** (12).

Im Jahre 1785 treten wieder hinzu: **Bouvier** und **Mainadié**.

Am 18. April 1786: Pierre Marc **Laborde I.**, Maurice **Guibal**, Pierre **Flamary**.

Am 10. April 1787: Etienne **Rigoulet**, Jean **Cochet**, Louis **Gimel**.

Am 25. März 1788 geht eine Stelle ein.

Im J. 1790: Louis **Bon**, Louis **Nicolas**, François **Flamary**.

Am 10. April 1792: Hofrath **Du Vignau**, Charles **Nicolas**, Louis **Maquet IV.**, **Rousset**.

Am 5. April 1795: Guillaume **Lhermet III.**, Jacques Emanuel Du **Mesnil**.

Am 29. März 1796: Jean Matthieu **Guiraud**, Jean **Botzon**.

Am 18. April 1797: Jacques **Souchon III.**, Jean Frédéric **Lhermet IV.**

*) Lücke 1777—1784; ergänzt aus den Armen-Rechnungen.

Am 20. April 1802: David **Cuny IV.**, Frédéric Guillaume **Dihm**, Charles **Viseur**.

Im J. 1806: **Guiraud**, L. D. **Maquet V.**, **Dumesnil**.

Am 1. Juni 1808: Frédéric **Cuny V.**, **Couriol**.

Im J. 1817 sind Presbyter: Louis David **Maquet V.**, Frédéric **Lhermet V.**, David **Cuny IV.**, Fréd. Guill. **Dihm**, (bis 24. April 1823); Guill. **Lhermet VI.**, Frédér. **Cuny IV.**, Antoine D. **Laborde II.** († 1. 10. 1855), **Dumesnil**, Joh. Carl **Viseur** († 25. 11. 1852).

Am 24. April 1823 treten ein: **Lefebure**, **Détroit**, Charles **Lhermet VII.**, Ferdinand **Maquet VI.**, († 23. 10. 1879).

Am 18. April 1827: **Gaertner**, **Coste III.**

Am 3. December 1832: August Carl **Maquet VII.**, († 3. 6. 1871*).

Im J. 1837: Fr. Wilh. **Lhermet VIII.**, Fr. Wilh. **Dihm II.** († 14. 5. 1884).

Am 10. März 1840: Albert **Humbert I.**, Stadtrath († 26. 9. 1867), **Laborde III.**

Am 29. November 1842: Kanzlei-Inspektor Georg Vollrath **Azemar de Rège**** († 28. 6. 1867), Hofrath **Guiraud** († 14. 3. 1855), Jean Jacq. **Cuny VI.**

Im J. 1844: Dr. med. **Détroit** († 30. 9. 1869), Baumeister **Heinr. Lhermet IX.** († 6. Juni 1884).

Am 7. November 1855: David **Coste IV.**, Friedr. Wilh. **Lhermet X.**, Juwelier **Chevalier** († 20. März 1882).

Am 15. April 1863: Bankdirektor **Delacroix** († in Isenburg 1875).

Am 21. April 1870: Uhrmacher Louis **Tiemann** und Carl **Maquet VIII.** jun. († 19. 2. 1878).

Im November 1873: Stadtrath **Humbert II.** († 3. 3. 1882), Rentier Adolph **Laborde IV.**

Am 18. März 1875: **Paul Maquet IX.** (verzieht 1892).

Am 29. September 1875: Apotheker **Blell**.

*) Am 8. März 1871 war er wegen Krankheit nach 38jähriger Mühwaltung ausgeschieden.

**) Tritt aus am 24. Juni 1851.

Am 23. Februar 1876: Stadt- und Kreis-Gerichts-Direktor **Elsholz** (verzieht 6. 5. 1878).

Am 22. Mai 1878: Kreisgerichtsrath Dr. jur. **Meinecke** und Albert **Humbert III.**, Bankdirektor.

Am 20. October 1880: Buchhändler Rudolph **Sulzer** (verzieht 7. 11. 1881).

Am 29. März 1882: Carl **Heyroth**, Gust. **Reinhard** (tritt im August 1890 Kränklichkeitshalber aus) und Gust. **Pourroy**.

Am 1. Octbr. 1884: Baumeister **Saran** (versetzt Ende 1887).

Am 28. November 1887: Steuerrath **Granier** (versetzt Sommer 1890).

Am 12. August und 21. October 1890: Paul **Bertin**, Hermann **Laborde V.**

Am 30. September 1892: Aldo **Ortlepp**.

Zählt man die Stunden zusammen, welche obige Presbyter im Dienst ihrer, der französisch-reformirten Kirche zugebracht haben, so repräsentiren diese Namen, besonders die der Schatzmeister und Geheimschreiber, einen hübschen Schatz von kirchlicher Hingebung und Opferfreudigkeit. Bedenkt man, dass manche von ihnen Mühe hatten, ihre Familie zu ernähren, andre leidend waren, nicht wenige auch in zahlreichen öffentlichen Aemtern dem Gemeinwohl dienten, so sagen wir: **Jede Presbyter-Sitzung ist ein Opfer.** Darum **Ehre diesen Namen** und ihren Trägern!

Erwägt man andererseits, dass durch sie Wittwen und Waisen in ihrer Trübsal besucht, trostlose und stillverschämte Arme aufgerichtet, arge Sünder für den Heiland gewonnen, für Würde und Anstand der kirchlichen Feiern und Gebäude Sorge getragen, auch die allgemeine Noth gelindert wurde, so muss man gestehen: **jede Presbyter-Sitzung ist ein Gottesdienst.**

Und wenn noch heute jede Sitzung eröffnet wird mit dem **Gebet**, Gott wolle mit seinem heiligen Geiste unter uns sein, dass unsere Berathungen also ein Ende gewinnen wie es dienet zu unserer Seelen Heil, zum Besten der Kirche und zu Gottes Lob und Preis, und noch heute jede Sitzung geschlossen wird mit dem **Dank**, dass Gott wiederum bei

uns gewesen ist mit seinem heiligen Geist und unter der Bitte, Gott wolle uns auf allen unsern Wegen also leiten und behüten, dass wir Ihm wohlgefallen: so hat niemand ein Recht, den Betern vorzuwerfen, das sei bei ihnen bloss Form und Heuchelei. Nein, nicht nur in den Zeiten, wo vierteljährlich die persönliche Zurechtweisung vor jedem Abendmahl an jeden einzelnen Presbyter erging: auch heute noch trägt manch einer aus der Sitzung heilsame Frucht für seine Seele in sein trautes Heim. Darum fügen wir hinzu: **Heil diesen Namen** und ihren Trägern!

Abschnitt II.

Die presbyteriale Armenpflege.*)

La Colonie est le modele d'une bonne
administration pour les pauvres.

Büsching à l'abbé Raynal 1782.

Hauptstück I.

Die Maison française.

En Dieu ma demeure.

Wahlspruch des

Fürsten Ludwig von Berleburg.

Mittelpunkt der hugenottischen Armenpflege blieb persönlich und behördlich das Presbyterium. Oertlich wurde es immer mehr die **Maison française**. Solch ein Haus diente in allen französischen Colonieen den verschiedensten Zwecken. Zunächst für die nicht-ansteckenden Kranken und bei Operationen als **Klinik** und **Krankenhaus**. Ein Zimmer darin mindestens galt als Krankenstube. Dann diente das Haus für alte, sieche,¹ arbeitsunfähige Leute als **Altentheil**. Später für arbeitslose kräftige Menschen, die wegen Brotlosigkeit sonst auszuwandern im Begriff standen, als **Beschäftigungsanstalt**, resp. **Zwangsarbeitshaus**. Eine besondere Abtheilung für plötzlich **Verwaiste** als **Depot**, resp. „Versuchsstation“, bis man für sie passende **Familien** fand. Endlich zu allen Zeiten für **Schwachsinnige** und **Obdachlose**, Alleinstehende jeden Standes, auch **verschämte** Arme, als **Unterkunft**, resp. **Pensionat**.

Als Krankenhaus beschäftigt es in den ersten Jahrzehnten, wo von den Abkömmlingen und Durchreisenden ein beträchtlicher Theil krank eintraf, 3, 4, 5 **Aerzte und Wundärzte**.²

Am 29. April 1700 erscheint vor dem Presbyterium der Chirurg Sr. Louis **Téolet** aus Lusan im Languedoc. Da

*) Ergänzt durch Tollin, in Dr. Béringuier's Colonie 1893 No. 9 fgd.

er das Glück habe (*le bonheur*) Mitglied dieser Kirche zu sein und davon hörte, dass unser **Hospital** von **drei Chirurgen** bedient werde, die, alle vier Monat abwechselnd, sich der Kranken annehmen, so würde es ihm ein empfindliches Vergnügen (*plaisir sensible*) bereiten, *sur le même pied que les autres*, in die Reihe zu treten und mit gleichem Eifer und Fleiss die Kranken zu bedienen, *si la Compagnie l'avait pour agréable*. Nachdem das Presbyterium dem Sr. Téolet befohlen hatte, sich zurückzuziehen, und das ehrenvolle Zeugnis angehört, welches ihm sein Languedoker Landsmann Malhiauier gab, wurde beschlossen, das Anerbieten anzunehmen und sein Quartal zu beginnen, sobald das des Mr. **Reynet** abgelaufen sein werde. Den Beschluss theilte der *Modérateur* dem Téolet unter lobender Anerkennung mit (*en louant son zèle et sa charité*).

Im Hospital waren es alte sieche Leute, welche die kranken Kinder pflegen halfen. Jahre lang steht in den Rechnungen allwöchentlich à **Jeanne** hospitalière avec **David** l'orphelin 14 Gr. Dicht dahinter folgen monatlang 10 Gr. für Daniel (Payen aus Misoën im Dauphiné), **pauvre garçon malade** à l'hôpital. Darauf die anderen Armen und Kranken, die wöchentlich dort ihre 4 Gr. erhalten.

Amputationen, schwere Entbindungen und andere chirurgische Operationen fielen kostspieliger. Auch für Desinfection wurde gesorgt. In den Jahren 1700, wo 91 Todte auf 80 Geborene, und 1702, wo 74 Todte auf 70 Geborene fallen, ist starker Wachholderverbrauch (*pour du genèvre pour parfumer*) verzeichnet. Die **Chirurgen**⁴ erhielten die Medicin erstattet.

Doch wie entstand die *Maison française*? Wie jede gesunde Anstalt der Barmherzigkeit, die grossen wie die kleinen: aus der Noth. So zart und weise sich die hugenottische Privat-Armenpflege zeigen mochte, das Presbyterium, welches die gesammte Barmherzigkeit beobachtete, bewachte, leitete, ergänzte und verkörperte, erkannte bald, wie nothwendig es sei, ein geschlossenes Centrum zu schaffen durch Errichtung einer **Maison française**.

Den Wünschen des Presbyteriums kam entgegen einer derjenigen Presbyter, welche am 27. Februar 1687 die Gemeinde

constituiren halfen und der doch von dem gestrengen Presbyterio, bald (1690), weil er unsere Kirche nicht fleissig genug besuchte, bald (1692), weil er sich mit seinen Verwandten nicht versöhnen wollte, in scharfe Censur genommen wurde. Pierre **Dubosc**,⁵ im September 1686 hierorts als französischer Bürger von Magdeburg vereidigt, von St. Ambroix im Languedoc her, wo er geboren,⁶ als Grossmanufacturist mit den Verhältnissen des Arbeiterstandes vertraut, am 29. October 1686 vom Kurfürsten mit einem grossen Hause nebst Garten an der Hohenpforte begnadigt, fand für sein braves frommes Herz keine Ruhe, bis er gegen die allgemeine Noth eine Dauerhülfe ersuchen hatte. Pierre Dubosc war ein Mann scharfer Gegensätze. Wie alle Hugenotten damals, von der wunderbaren Findigkeit und Rettungsmacht des Gebets als des besten Heilmittels in der Noth überzeugt,⁷ steht er vor uns als einer unserer grössten Industriellen.⁸ So praktisch, dass es ihm sofort (1688) gelang, was seit Anfang 1637 drei lutherische Kirchen und der deutsche Magistrat zusammen vergeblich erstrebt hatten, die so lang verschlossene hohe Pforte, die Verbindung Magdeburgs mit der alten Neustadt, wieder öffnen zu lassen; und zugleich so ideal, dass er schon 1687 dem Grossen Kurfürsten die Wege der Wollverbesserung weist, die hundert Jahre später Friedrich der Grosse eingeschlagen hat. So heftig, dass er sich nicht entschliessen konnte, dem Mefire, der ihm zur Versöhnung die Hand bietet, entgegenzukommen; und zugleich so gutmüthig, dass, nach dem schlimmen Attentat vor der Gertraudenkirche, als jeder den Pierre Valentin fürchtet wie die Pest, er es ist, der (6. Februar 1693) den Muth hat, seinen gefährlichen Konkurrenten in seiner eigenen Wohnung gegen die Verfolgung des Presbyteriums, der Justice und der Kommandantur zu verbergen.⁹ Und als Pierre Dubosc durch Prediger Delarc hört, das Presbyterium stehe im Begriff, das Haus der Elisabeth Becker, geb. Hutten, zu kaufen, um auf dem grossen Hof sich eine Kirche zu bauen, und doch nicht weiss, wo es zum Kauf das Geld hernehmen soll, bietet durch Delarc Pierre Dubosc seinen eigenen grossen Garten dem Presbyterio dazu umsonst an (6. März 1704). Dieser seltene Mann

stiftete die *Maison française*. Nachdem er ein Jahr in Magdeburg wohnte, hatte er es oft gesehen, wie die hugenottischen Armen in gar zu jämmerlichen Räumen untergebracht waren, was überdies viel Geld kostete (*rente considérable*). Zählte man all' dies Geld zusammen, könnte man, meinte er, davon schon ein Haus bauen, gross genug um alle französischen Armen Magdeburgs darin zu beherbergen. Getrieben von dem Geist der christlichen Liebe (*animé d'un esprit de charité*), hatte er den Plan gefasst, neben seinem Garten einen Platz zu bebauen, um als *Maison française* dienen zu können. Zum Bau erbittet sich Dubosc vom grossen Kurfürsten 200 Thlr., 5500 Ziegel, aus der Staatsziegelei durch die Pferde der Citadelle heranzuschaffen, ferner 5000 Mauersteine (*briques*) und 4 Wispel Sand. Möbel und innere Einrichtung hofft er geschenkt zu erhalten. Für die 200 Thlr. aber will er Bauholz und Bretter kaufen. So lautet sein Bericht im Geheimen Staatsarchiv.¹⁰

Da nun, laut Presbyterialakten, **Pierre du Bosc**, marchand manufacturier, am **20. März 1687** Schatzmeister den Armen-Kasse geworden war, der erste Schatzmeister, welcher aus der Wahl des Presbyteriums hervorging, so fiel es ihm leicht, die Sache energisch zu verfolgen. Und so wurde schnell und sicher mit Hülfe des Kurfürsten jener schöne Zweck erreicht, welchen der praktische Sinn, die zähe Thatkraft und die herzliche Samariterliebe dem erstgewählten Magdeburger französischen Rendanten eingegeben hatte.

Von diesem Ursprung unseres **Hospitals** ist nicht das geringste zu ahnen aus unseren Kirchenbüchern. Ganz beiläufig wird am **10. Februar 1689** im Presbyterialprotokoll als schon bestehend eine **Maison des pauvres** erwähnt, in welcher Dr. Reynet und Cigalon, Anciens, einige alte Kleidungsstücke (*hardes*) von Verstorbenen zu verkaufen hatten. Und mit demselben 10. Februar 1689 beginnt auch **das älteste Kassenbuch** (*Régistre de la recette de l'argent des pauvres*). In den **Sterberegistern** hingegen wird schon am **31. October** und am **14. November 1688** als Sterbeort **l'Hôpital de cette église**¹¹ erwähnt, und dann ebenso wieder 3. Juni, 12. August, 16. November 1689, 20. März 1690. Es

heisst später auch la Maison française (noch 1733). Die unter Pflege der Aerzte darin sterben, sind anfangs **junge Leute**: 22, 20, wieder 20, noch mal 20, 40, 25, 28 Jahr alt und stammten aus Yverdun, dem Langued'oc, aus dem Dauphiné und besonders viele aus den Cévennes. Wie sehr hatten diese Glaubenspilger hunderte von Meilen hungern müssen, bis sie, kaum angekommen in der neuen Heimath, trotz Jugendblüthe der Uebermacht der Strapazen erlagen! Pflege unheilbarer Kranker gehört zu den schwersten Theilen der Armenpflege. Das Jahr 1689 zählt die kleine Colonie schon 25 Todte. Auch im Frühjahr 1700 sind viel ernstlich Kranke im Hospital. Und es wird für die **Nachtwachen** (pour veiller les malades de l'hôpital) schon extra Oel bewilligt.

Es ist uns heute kaum fasslich, wie **einfach** es in den ersten acht Jahren in der Maison française zuging. Ein gemeinsames Zimmer für alle, das war ihr **Wohnraum**. Eine gemeinsame Schüssel für alle, das war ihr **Mittag**. Gemeinsames Stroh hier für die Männer, dort für die Frauen, das war ihr **Nachtquartier**. Im Jahre 1694 zog der erste Comfort ein. Wir besitzen noch das Inventar. Da sassen die armen, siechen und kranken Exulanten dicht an einander gekauert auf fünf Bänken um einen grossen viereckigen **Tisch**. Einen zweiten gab es in den Räumen nicht. Der Hausvater führte den Vorsitz. Mannichfacher wurden die Schlafräume. Acht Insassen schiefen auf Heu, drei auf Matratzen, ein Honoratiore im eigenen Bett von Nussbaumholz. Eine zweite Bettstelle gab es nicht. Der Bevorzugte (pensionnaire) erfreute sich auch zweier Kopfkissen, davon eins aus Federn. Sieben andere Insassen schiefen auf Strohsäcken. Doch wurde noch an drei je 1 Kopfkissen (traversiers) zugestanden, zwei mit Stroh, eins mit Rosshaar gefüllt, sämmtlich mit gestreifter Leinwand überzogen. Auf diese 19 Hospitaliten vertheilten sich 14 Betttücher und 18 wollene Ueberdecken, 11 Mannshemden, 3 Frauenhemden und ein Kinderhemd. Erst am 20. September 1698 wurden die ersten Laken angeschafft. Zur Bergung der Wäsche und Anzüge diente ein grosser gemein-

samer Kleiderschrank, für die Küchengeräthschaften ein grosses Spinde.*)

Bald waren die 19 Personen überholt. Auch gewann es nicht den Anschein, dass für die hiesige Colonie eine Maison française bald überflüssig werden würde. Die Vénérable Compagnie hielt sich deshalb darauf bedacht, dem Hospital feste Dauer-Einnahmen zu verschaffen. Es benutzte dazu Prediger **Flavard's** längeren unfreiwilligen Aufenthalt in Berlin.

Und in der That, durch Flavard erzielte man ein dreifaches: Acker, Holz- und Miethsentschädigung. Schon im Jahre 1696 wurden für das hiesige **französische Hospital 14 Morgen Acker** überwiesen (morgues de terre), die man zu Gunsten der Armen verpachtete (en arrentement des pauvres de notre hospital), den Morgen zu 6 Gr. Daraus erwuchs am 12. December 1697 dem Hospital laut Kirchenrechnungsbuch eine Jahreseinnahme von 3 Thlr. 12 Gr.. Dagegen werden für 1697 die **14 Morgen Hospitalacker**, der Morgen zu 34 Gr. Pacht, getheilt; in der Art, dass **Pierre Lautier** für 4 Morgen 5 Thlr. 16 Gr., Tischler **Jean Fontanie** (auch Fontanieu) für 4 andre Morgen, appartenants à l'hôpital, 4 Thlr. 6 Gr., Jacques **Mainadié** für die restirenden 6 Morgen 12 Thlr. 4 Gr. zahlt. Da jedoch die Domainenkammer der Anstalt die durch den verbesserten Acker vergrösserte Pachteinnahme nicht gönnt, so weiss sie ihr 6 Morgen davon wieder abzunehmen. Am 2. März 1702 werden die **8 Morgen französischer Hospitalacker** auf fünf Jahre an den Schneider und Brauer Jacques Mainadier verpachtet, und zwar in der Art, dass er bei $6\frac{1}{2}$ Morgen je 34 Groschen für den Morgen zu zahlen hatte, bei den restirenden 2 Morgen je 26 Groschen. Da

*) Später zog auch mehr **Comfort** ein. Im J. 1729 wurde der alte grüne Bettschirm (tour de lit vert), appartenant aux pauvres, für 2 Thlr. an Jean Bruguier verkauft. Im J. 1770 schaffte man zinnerne Näpfe (écuelles d'étain) für die Armen und die Waisen an. Seltsamerweise verborgte man in den 60. Jahren des vorigen Jahrhunderts und später für Geld Betten der Anstalt ausser dem Hause an Coste's, Faucher's, Coqui's u. a. m. Im J. 1821 schaffte das Presbyterium für 9 Thlr. drei Holzschirmwände gegen den Luftzug für seine alten Hospitaliten an.

Fontanié (sic) erblos verstorbt, so erhält seine 4 Morgen 1700 Sieur Jean Bonnaud zur gleichen Pacht. Statt der Januar-Zahlung bricht sich die Martini-Zahlung Bahn. Noch 1832 steuert die Gemeinde für acht (8) Morgen **Hospitalacker** 5 Thlr. 23 Sgr. Wo blieb der Acker? . . .

Ausser dem Acker war aber 1698 dem hiesigen französischen Hospital von der kurfürstlichen Kasse in Berlin noch **Holz** bewilligt worden, 20 Schock,¹² abgesehen von den 3 Schock Holz, welche, statt baaren Geldes — das Schock zu 22 Gr. berechnet — der Ackerpächter Jacques Mainadié am 16. Juli 1699 einzahlt, und auch von dem anderen Holz, was ihnen für die Schweizer erstattet wurde.

Da aber Dubosc seinen Grund und Boden, seine Mühwaltung und Zeit und sein Risiko für die Armen, Waisen und Kranken der Gemeinde hergegeben und dabei selbst noch für Einrichtung seiner Manufaktur zu sorgen hatte, so war es nicht mehr wie billig, dass er für Ueberlassung seines Hauses an der Hohenpforte als Hospital nun **Miethe** verlangte. Andererseits war die Armenkasse noch so gut wie baar von Vermögen. Die Bitte um Ersatz der Miethe ging an das Herz **des Kurfürsten Friedrich III.** (pour le louage d' une maison pour y recevoir leurs pauvres et leurs malades).¹³ Dieser bewilligte für das Haus **20 Thlr. Miethe:** das nächste Jahr (1698), wo man schon mehr Raum nöthig hatte, **30 Thlr.,** afin qu'ils puissent avoir par ce moyen un **hopital,** dont la grandeur fut proportionnée au nombre des infirmes.

Nun mussten alle Tage mehr Sieche aufgenommen werden, indem man es nicht über sich gewinnen konnte, die durch Alter und Schwäche arbeitsunfähig gewordenen Franzosen auf der Strasse elend umkommen zu lassen. Schon hatte man Baracken aufgeschlagen.¹⁴ Dennoch wurden die **10 Thlr.** plus wieder vom Etat **gestrichen.** Diese Trauerbotschaft theilte aus Berlin Prediger Flavard am **29. April 1699** dem Presbyterium z. H. des Sekretairs **Mr. d'Eplaces** (sonst **Fournier Des Places**), officier dans le service de Son A. E., mit: Le Bachellé habe es ihm versichert. Er rath dem Presbyterium, doch vom Commissar Steinhäuser zu erfragen, auf welche

Kasse die andern 10 Thlr. angewiesen seien? Sobald man darüber klar geworden, solle man, rieth ihm Prediger Oberkonsistorialrath Gauthier,¹⁵ eine Eingabe beim Kurfürsten einreichen, die er, Gauthier, gern befürworten wolle. Inzwischen solle man ihm Flavard ein Mémoire zurücklassen. „Ich habe überall laut verkündigt (j'ai fait sonner haut), wir hätten nicht, was wir brauchten und **empfangen für unsere Armen keine Hülfe** (aucun secours pour les pauvres).“ Flavard hofft über die Sache noch mit Se. Exc. Graf Dohna, seine Frau noch ein Mal mit Prediger Gaultier zu sprechen.

Am 1. Mai 1699 meldet Flavard, das Gesuch betreffs der 10 Thlr. für Miethe des Hospitals sei **nicht wieder aufzufinden**. Bei einem Hofrath Fischer war es zuletzt gewesen. Dieser aber suchte, angesichts des Grafen Dohna, drei Mal danach, vergeblich. Vielleicht hätte jemand unter Vorschützung des Namens des Magdeburger Consistoire es wieder zurückgezogen. Il y a là du mystère. Flavard liess sich desshalb eine Abschrift des Gesuchs nachschicken und wird sie am Freitag zur Sitzung des Geheimen Raths präsentiren. Er möchte nicht gerne einen **Anwalt** (procureur) nehmen, ohne dazu durch das Presbyterium autorisirt zu sein. Am 5. Mai 1699 ergeht die von den Ministern Fuchs, Schmettau und Brandt unterzeichnete Verfügung an Hofrath und Kriegskommissar Steinhäuser, er solle berichten, woraufhin jene 10 Thlr. gestrichen worden seien.

Die Sache rückt nicht von der Stelle. Da schreibt Hofprediger Gaultier, es müsse nun einmal jeder, der in Berlin eine Sache durchsetzen will, sich einen **Anwalt nehmen**, qui s'informe de ce qui sera ordonné et qui sollicite les expéditions (8. Juli 1699).¹⁶ Und in der That, da der Graf Dohna sich der 10 Thlr. nicht erinnert, nimmt sich das Presbyterium den **Anwalt de Hervilly**.

De Hervilly, der Mann vom Fach, geht zu le Bachellé, geht zu Rath Fischer, schreibt Briefe, nimmt Geld, um endlich zu constatiren, was man längst weiss, dass nur 20 Thlr. für das Hospital auf dem französischen Etat stehen. Auch des Hofrath Steinhäuser Bericht war noch am **2. März 1700** in Berlin nicht zu finden. De Hervilly vermuthet, Steinhäuser möchte

vergessen haben, ihn zu machen. Dazu nahm man ja einen Anwalt, um auf so scharfsinnige Vermuthungen zu kommen. Doch der Mann von Fach weiss zu allen Dingen Rath. Er räth, Steinhäuser zu ersuchen, einen neuen Bericht zu machen und diesen an ihn, de Hervilly, zu senden, damit er, de Hervilly, ihn überreichen könne, inzwischen aber an ihn, de Hervilly, die Quittung über die empfangenen 20 Thlr. — die ja garnicht streitig waren — zu schicken, damit er, de Hervilly, sie persönlich überreiche. Für all' diese Mühwaltungen liquidirt der wichtige Mann 8 Thlr., an Mr. Desplaces, Secrétaire du Consistoire. Quel honneur, quel bonheur. Ah Monsieur! le procureur, je suis Votre humble serviteur. Endlich am 14. März 1700 sendet laut Kirchen-Rechnungen Mr. d'Hervilly, Procureur en la Cour française de la Justice de Berlin, an den Secrétaire des Presbyteriums Mr. Des Places nicht die 10 Thlr. für das Hospital, sondern 8 Thlr. von le Bachellé für die Miethe des Küsters De la Vigne (louage de la maison, où demeure le concierge de l'église) ein Posten, der nun zugleich mit den 20 Thlr. für die Hospitalmiethe (la rente de notre hospital) von le Bachelé, trésorier de Sa Majesté, hier einzukommen pflegte und daher möglicherweise den Irrthum veranlasst hat, als erfolgten 28, resp. 30 Thlr. für das Hospital. So lange das aber nicht bewiesen war, klammerte sich das Presbyterium an den von 1698 datirenden Ausspruch des Kurfürsten, er habe 30 Thlr. statt 20 Thlr. gesandt, um „uns ein Hospital zu schaffen, dessen Grösse der Zahl der Siechen entspräche.“ **„Alle Tage, so schreiben sie nach Berlin, klopfen mehr Arme bei uns an, welche nichts haben, ihr elendes Leben zu fristen. Den Diakonen liegen täglich viele dieser Unglücklichen auf den Armen (ils ont toujours beaucoup de ces pauvres malheureux sur les bras). Und alle diese Jammerbilder müssten wir auf der Strasse liegen lassen, wenn unser Hospital nicht Raum genug hätte, sie aufzunehmen.“**

Nehmen wir nun diese Elenden in Augenschein: Da waren Blinde, Lahme, Taubstumme, Einarmige, Stelzfüsse, Gelähmte. Und forschen wir nach, erfahren wir auch die Ursache ihres

Unglücks. Gelähmt war die eine, weil sie Jahre lang hatte schmachten müssen in der Feuchtigkeit der Tour de Constance bei Nismes, in deren Wände sie mit andern Märtyrerinnen ihr Résistez eingekratzt hatte. Dem andern hatten sie die Füße abgeschossen, als er beim Ueberfall durch die Dragoner aus dem Gottesdienste hatte flüchten wollen. Diesem hieb ein Soldat den Arm ab, da er ihm den Raub seines treuen keuschen Weibes wehren wollte. Jener hatte das Gehör verloren, als zwei Trommler und zwei Trompeter bei ihm einquartirt wurden, die vierzehn Tage lang abwechselnd trommeln und trompeten mussten, bis er sich bewogen fühlen würde, das Kreuz zu küssen und zur Messe zu gehen. Der eine hatte die Sprache verloren, als man sein Kind vor seinen Augen zerriss. Der andre war erblindet, als er, in der Nacht von Dragonern verfolgt, mit seiner Familie durch das Dickicht eines Waldes stürzte und ihm die Zweige ins Gesicht schlugen. Jener war erlahmt, als er auf seinem Pferde dahinjagend, um den Verfolgern zu entfliehen, heiss in den kalten Strom stürzte und mit dem Pferde in das Land der Freiheit hindurchschwamm. Manche Einzelne repräsentirten ein Stück Welt. Unser Jacq. Gally z. B., der um des Glaubens willen verstümmelte Schuster aus **Montpellier**, war auf Galeeren nach **America** geschickt worden. Durch hugenottisches Geld zurückgekauft, kam er über **England** und **Holland** in **Magdeburg** an, und wurde krank in unser **Hospital** aufgenommen.

Man gab, was man gerade hatte. Gleichviel ob bei Privaten, in den Baracken oder im Hospital, alle Kranken wurden auf Stroh gebettet. Wie 16. October 1702 8 Gr. für 20 Bündel Stroh für die Hospitalbetten verzeichnet stehen, so kehrt der Posten **Stroh** in unsern Kirchenrechnungen immer wieder. Betttücher lieferte man nur für Honoratioren. Denn noch 1698 besass das grosse Hospital an Betttüchern nur eilf Stück. Doch stehen im J. 1702: 15 Thlr. 17 Gr. für 20 Schock Holz für das Hospital, 1 Schock für das Konferenzzimmer verausgabt.

Indessen die *Maison française* wurde bald zu eng. Der übergrosse Andrang veranlasste hugenottische Private, **Armenwohnungen zu bauen** und zu vermieten. So

erwarb sich Pierre Crégut, Gerber und Strumpfwirker aus Saint Ambrois im Languedoc,¹⁶ Bürger vom November 1687, durch solche Unternehmungen ein grosses Verdienst. Auch das Presbyterium machte von Crégut's freien Wohnungen Gebrauch. Die ganze obere Etage eines seiner Häuser **miethete** es ihm ab und zahlte ihm 1701 dafür 30 Thlr. Im folgenden Jahre brauchte man weniger und 1703 zahlte man ihm 20 Thlr.

Anfang dieses Jahres hat sich die Wohnungsnoth für die Armen noch gemindert. Das Presbyterium kann im Hospital schon ein besser eingerichtetes heizbares Zimmer (poële) gegen 6 Thlr. das Jahr an Pierre **Perrin** vermieten. Vereinsante, pflegebedürftige, wohlhabende Leute sehnten sich ja auch nach einer stillen Wohnung, in der sie sterben könnten. Die kirchliche Fürsorge auch für solche war ein Gedanke, den zu hegen man noch zwei Jahre früher nicht gewagt hätte. Auch am 6. August 1711 wird nun aber dem wallonischen Arzt Sr. **Donzelina** auf sein Gesuch in der Maison française ein Zimmer, eine Kammer, Stall und Garten vermietet; am 14. Januar 1715 Stube, Kammer und Gartenfleck in der Maison française für 14 Thlr. jährlich dem Michel Rossière. Als jedoch auch arme Leute beim Presbyterium sich melden, um behufs Erhöhung ihres Comforts aus dem Hospital Betten und Möbel zu mieten, beschliesst man, das nicht zu thun, sondern auf andere Weise für ihre Nothdurft zu sorgen (3. December 1711). Nach wie vor behielt man in dem mit den Siechen und Armen belegten „französischen Hause“ für diese **den grossen Armensaal**, in dem alle gemeinsam assen. Für die **Pensionäre** hingegen hielt man seit 1712 eine Abtheilung frei, in welcher diejenigen bequem wohnten, die **gegen Einzahlung von Kapital** eine kleine **Rente** genossen und deren jeder auf seinem Zimmer ass.

Das Armenhaus erweiterte sich so zum **Pensionat**.

Es ist ein gar übles Ding auf Kündigung zu trösten und zu helfen. Je grösser die Zahl der obdachlosen Armen und andererseits der ein unzulängliches Vermögen besitzenden **Verschämten** wurde, die gern „im Schatten der

Kirche“ wohnen wollten, um so mehr begriff das Presbyterium die Nothwendigkeit, **ein eigenes Hospital** zu besitzen „für unsere Brüder“ (la nécessité indispensable d'avoir un hôpital en propre pour nos frères). Auch wurden Stimmen laut, man wolle beträchtlich beitragen zum Bau (contribuer considérablement à le faire bâtir). Hatten doch die Wallonen ein eigenes Hospital schon seit 1709.¹⁹ So beschloss denn die Vénéérable Compagnie am **4. December 1710**, sich nach Grund und Boden, resp. nach einem eigenen Hause für unsere Armen, Siechen und Waisen umzusehen.²⁰ Nun lag auf dem **Kuhförder**, späteren **Vosslochsberg** No. 7*) ein Haus, dessen Grund und Boden dem Kloster Unserer Lieben Frauen gehörte. Dort hatten die **Müller** ihr **Gildehaus** hingebaut. Der mir vorliegende Lehnbrief des **Prämonstratenser Probstes Philipp Heinrich Malsius** vom 6. März 1654 an Heinrich Böckeln, Bürger und Müller in der Alten Stadt Magdeburg namens der Müller-Innung setzte den Martini-Zins auf **16 Bauer-groschen** fest.²¹

Nun aber liessen die Müller ihr Gildehaus verfallen. Und am 25. Juli 1692 kaufte die **wüste Stätte**, zwischen Hans Volkrothen (sic) und Etienne **Canonge**, „so sonst der Müller Gildehaus gewesen“ von dem hiesigen Müller-Handwerk der vornehme Bürger und Viertelsherr Müller Heinrich **Schmidt**, ohne einige Schulden-Last ohne **16 Bauergroschen oder 21 gute (!) Silbergroschen** und vier Pfennige an das Kloster, für 80 Thlr. Ehe dieser Kaufkontrakt noch (14. September 1698) durch den Consul oder Wort-haltenden Bürgermeister C. Breitsprach bestätigt war, verkaufte die Tochter und Erbin des Besitzers Frau Anna Sophia Schmidin (sic), Ehefrau des Brauer-Innungs-Verwandten Joh. Grape, nach Strassburg im Elsass an den Kunstfärber Andreas **Pichau** (sic) junior dies Haus, jetzt zwischen Bürger und Braumeister Hans Vollkraut (sic) und dem Strumpfwirker der Mannheimer Colonie Jacob Mallenen (sic = Mallin) gelegen, für 1000 Thlr. am **12. Februar 1698**. In den 6 Jahren hatte das Haus einen über 12fachen Werth gewonnen, dank der lebhaften Häusernachfrage seitens

*) Einstmals No. 964.

der Siedler aus Frankreich, der Schweiz und der Pfalz. Andreas Pichau zahlte 50 Thlr. an, die übrigen 950 Thlr. verpflichtete er sich Johannis a. c. auf einem Brett baar und völlig zu bezahlen. „Sollte aber wider alles Verhoffen Käufer zu Strassburg aufgehalten oder bei der Anherokunft gehindert werden, so soll der Verkäufer ihm die Zahlung bis zwei Monat nach Johannis stunden. Sollte Käufer dann gar aussen bleiben, so soll Verkäufer das Haus und die angezahlten 50 Thlr. eigenthümlich behalten, die von Andreas Pichau eingebrachten Bretter und Latten (!) dagegen — wahrscheinlich zur Färberei — unweigerlich ihm wieder nach Strassburg verabfolgen.“

Der Schmidt-Grape-Pichau'sche Kaufkontrakt erhielt durch Consul Friderich (sic) Krüger die Bestätigung am 11. April 1711, da die 1000 Thaler völlig bezahlt worden waren. Doch ging's dem Andreas Pichau, wie den meisten Zuzüglern: er wurde bankerott, wahrscheinlich weil er das Haus zu theuer bezahlt und für seine zu feine Waare hier keinen Absatz gefunden hatte. Schon am 10. März 1711 war das Haus, jetzt zwischen Görg Knoh und Jakob **Mallin** (sic) „ohnweit dem Schmelzhoff“ gelegen, in Gegenwart der Bürgermeister Sandrart und Gramon (sic), sammt Hof, Stallung und Garten dem Lieutenant Gédéon **Secheyay** (sic) in offener Steigerung für 1254 Thlr. zugesprochen, davon die Hälfte gleich, die andere bis Pfingsten zu zahlen war. Am 28. April 1711 quittirt **Guischart** (sic) namens des Rathes die Zahlung des völligen Kaufpreises. Im Kaufkontrakt vom 24. d. M. heisst der Käufer Goedon (= Gédéon) Secheyaye, Kön. Preuss. Lieutenant unter der Garde — er gehörte zu den Grands Mousquetaires. Färbekessel und Gartengeräth werden ausgenommen. Am 29. Mai d. J. verkauft und cedirt Sécheyaye, laut Verabredung mit dem Consistoire, vom 21. Mai 1711²² das Haus nebst Zubehör an Matthieu **Ravanel**, Ancien, als Vertreter des Consistoire, vor dem Notar Anthoine **Fabre** für 1259 Thlr. davon 5 Thlr. für die Gerichtskosten. Die Zeugen waren Jean **Bérard**, maitre chirurgien und Simon **Vieux**, marchand. Die eine Hälfte der Kaufsumme entnahm

das Presbyterium aus der **Armenkasse**, die andere brachte es durch eine **Kollekte** auf. Letztere wurde theils Thür bei Thür in Magdeburg, theils bei bestimmten Personen auf der Leipziger Messe gesammelt; unter diesen zeichneten sich wieder jene **Gebrüder Gailhac** aus, die 1701 50 Thlr., 1724 aber 2000 Thlr. an unsere Armen schenkten.*) Im Ganzen betrug die Kollekte 405 Thlr. 16 Ggr. Dazu kamen 200 Thlr., die Pierre **Couriol** der Armenkasse schuldete. Den Rest 26 Thlr. 8 Gr. legte **Ravanel** zu. Die Bitte vom 8. Januar 1711 um unentgeltliche Ueberlassung einer **wüsten Stelle** nebst Bewilligung des Gemeinde-Ertrages der **Salzsteuer**²³ scheint also ohne Erwiderung oder doch erfolglos geblieben zu sein.

Da das neu erworbene Haus auf dem „Kuhfuder“, wie Antoine Fabre schreibt, oder „Vossloch“ hinten durch die Mauer des nach dem Wallonerberg hin geöffneten **französischen Kirchhofs** grenzte, so beschloss das Presbyterium am 9. Juni 1712 durch unsere Kirchhofsmauer eine **Pforte** zu brechen, damit man die Todten der Maison française auf dem kürzesten Wege „**einbringen**“ könne. Sind die gereiften Gläubigen doch Gottes Eingebrochenes, Erdenernte und Himmelssaat zugleich, Saatkorn für die Auferstehung.

Der Kauf bleibt Klosterlehn. Jeder neue **Probst des Klosters Uns. lieb. Frauen** belehnte von neuem den jedesmaligen Kassirer der Gemeinde mit diesem „weiland Schmiedegildenhause“ auf dem Kühförder (Fosslochsberg). Am 17. December 1743 z. B. entlieh **Jean Jacques Hubert** von **Pierre Hugues**²⁴ dieses Haus und am 17. August 1752 wurde ihm durch den neuen Probst dieses Lehn bestätigt.²⁵ Der Probst vom weiland Praemonstratenser Kloster Unser lieben Frauen in Magdeburg leiht jenes Haus dem Jean Jacques Hubert **im Namen und von wegen der Französisch-Reformirten Kirche** gegen einen jährlichen Zins von 16 Bauergroschen oder **21 gute Groschen und 4 Pfennige**, alle Jahr auf Martini unweigerlich zu geben, „dafür dann

*) Im J. 1758 ist die Ueberlieferung schon stark getrübt. Denn damals sagt über Biens Fonds das Kassenbuch: La maison française achetée le 29. Mai 1711 depuis le leg de feu Mr. Gailhac.

obgenannter Herr Jean Jacques Hubert solches Haus „**der Kirche zum Besten nutzen und gebrauchen mag**“ „wie Erblehn-Zinsrecht und Gewohnheit ist.“ Fast dieselben Formeln wiederholen sich in dem **Lehnbrief des Probstes Gotthilf Sebastian Roetger** an Monsieur **Jean Jacques Cuny** vom 1. Februar 1780: nur dass an die Stelle des Pergaments jetzt das Papier getreten ist und statt der eisernen Kapsel das schwarze Probstsiegel. Warum das als **Müller-Gilde-Haus** 1654 gekaufte Gebäude seit 1743 immer weiland oder vorhin **Schmiede-Gilde-Haus** genannt wird, erhellt nicht. Vielleicht datirt dies von der Anna Sophia Schmidin, verehelichten Grape, Pichau's Vorbesitzerin. Kommen doch in den mir vorliegenden Akten recht viel Beläge dazu vor, wie leichtfertig solche Verkaufsurkunden und Lehnbriefe aufgesetzt wurden und wie wenig oft die Fassung des Notars mit der Fassung des Richters zusammenstimmt. Bei jeder Erneuerung des Lehns waren Gebühren zu zahlen: 1780 z. B. 3 Thlr. 6 Gr. 8 Pfg. Seltsam genug schickt sich das französische Gericht — Michel, Gaertner, La Paume — erst am 4. Januar 1803 an, jenen Census in das **französische Hypothekenbuch** einzutragen und verlangt desshalb vom Kloster Uns. lieb. Frauen die Uebersendung des Lehn- und Heben-Zins-Briefes für Vossloch **Nr. 7 und 8**. Man sieht, es handelt sich jetzt um **zwei Häuser** für die Armen, nicht mehr um eins. Am 4. August 1818 belehnt das Kloster Uns. lieb. Frauen den Kaufmann **Jean David Cuny**; am 4. December 1832 aber den Kaufmann August Carl **Maquet** namens der französisch-reformirten Kirche mit dem sog. Schmiedegilde-Haus auf dem Kuhförder gegen den erblichen Jahreszins von 26 Sgr. 8 Pfg.

Bald hatte nämlich die Gemeinde ihr Armenhaus vergrössern müssen. Das geschah durch **Zukauf des Nachbar-Grundstücks Nr. 8** auf dem Fossloch. **David Charpentier**, Bürger und Schuhmachermeister der französischen Colonie, hatte nämlich das auf 893 Thlr. taxirte Jacob Müller'sche Erbhaus zwischen dem **Schmelzer-Innungshaus** und dem **französischen Hospital** am 23./26. October 1733/1734 für 450 Thlr. gekauft und sich dazu 400 Thlr. zu 5 Prozent

von Nicolas **de Vignes**, Capitaine au service du Roi, geborgt. Dagegen verpfändete er dem Kapitain²⁶ 1) sein ganzes Vermögen, 2) das neue Haus, 3) sein anderes Haus in der Markt-Strasse (14. December 1734). Es stand auch auf jenem Hause 1 Thlr. 3 Gr. Grundzins an das **Kloster Beatae Mariae Magdalenae**. Da nun Charpentier seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, so ging das Haus in den Besitz des Nicolas de Vignes über. Von ihm kauft es das Presbyterium unserer Kirche nebst Hof, Garten und Hintergebäude am **23. August 1737**. Er übergibt es vor dem Notar Antoine **Fabre** den Deputirten des Presbyterii, dem Major Joseph **Lugandi**, ancien et receveur des deniers und Jean Roussel. Am 29. September 1738 quittirt de Vignes die 400 Thlr. Kapital nebst 10 Thlr. Zinsen.

Für die Sicherstellung unserer Armen, Siechen, Kranken, Blöden, Obdachlosen und Waisen war ein eigenes Hospital vom höchsten sittlichen Werth. Indessen kaum hörte man in Berlin von dem neuen Erwerb, als auch schon die bisher als „**Miethe** eines Hauses für die Armen“ gewährte königliche Beihilfe von jährlich 20 Thlr. im Etat **gestrichen** wurden (8. Februar 1717), ohne Berücksichtigung jener Erschöpfung unserer Armenkasse, die eben durch den Hauskauf veranlasst war. . . .

Indessen trotz des Deficits erfreute sich Presbyterium und Gemeinde des neuen Kirchenhauses und suchte ihm den kirchlichen Charakter auch durch die Acra Fridericiana hindurch zu bewahren. Noch am 16. December 1759 beschloss das Presbyterium, das Hospital **von Kirchen wegen** alle Vierteljahr zu visitiren. Dabei soll der Prediger, von zwei Presbytern begleitet, an die Rügebedürftigen die nöthigen Ermahnungen richten. Ja noch am 31. Mai 1792 wird den vier neuen Pensionairen, die, um den Eintritt zu erwirken, der Armenkasse ihre Häuser vermacht haben, die Bedingung auferlegt, dass sie „ein christliches Leben zu führen, in der Kirche **den Gottesdiensten** und im Hause den öffentlichen Gebeten (aux prières publiques dans la maison) **beizuwohnen** und sie überhaupt die **Hausordnung** zu wahren haben.“²⁷ Und als Chollet Miene macht sich nicht zu fügen, wird er

in Begleitung des Hausvaters zur Kirche stets geführt und von da zurück in die Anstalt.²⁸

Um die Kirchenkasse zu entschädigen, versuchte man die verschiedensten Weisen. Alle scheiterten. Im Sommer 1710 wurde von Berlin eine der Colonie günstige Stimmung signalisirt. Sofort erhielt der Diplomat unter den Pastoren, **Valentin**, den Auftrag, die Stimmung des Hofes zu benutzen, um die für das französische Hospital etatisierte **Jahresrente** von 20 Thlr. durch ein entsprechendes Kapital zur **Ablösung** zu bringen.²⁹ Es findet sich in den Akten keine Spur, dass dieser Plan gelungen sei. Aber der Gedanke war gut.

Inzwischen hatte man es durchzusetzen gewusst, dass der König am **8. April 1709** erlaubte in der (**Alten**) **Neustadt** **zwei Brauhäuser** zu errichten und sie für die französischen Armen auszunutzen.³⁰ Allein das Kapital zur Erbauung der Brauhäuser, Anschaffung der Geräthschaften und zum Betrieb wurde nicht mitbewilligt. Die Gnade lag deshalb 14 Jahre brach! Am **18. Juni 1723** entschloss sich das Presbyterium, den König zu bitten, das neustädter **Doppelbraurecht** in ein **einfaches** Braurecht der Altstadt zu verwandeln und dasselbe an unser, von Oberst von Béquignolles erkaufte **Durchgangshaus** (maison du passage de l'église) zu heften. Würde doch diese neue Wohlthat Sr. Maj. nichts kosten — der gewöhnliche Refrain bei den Gesuchen an Friedrich Wilhelm I. Auch sei die Stadt Magdeburg so angewachsen, dass die Brauerinnung dem Bedürfniss nicht mehr genügen könne, während das Brauen den Armen nützen würde. Auch diese Wohlthat wusste die Domainenkammer zu hindern, da sie den angestammten Unterthanen Schaden bringen könnte. . . . Und hätte diese Wohlthat nicht auch Schaden gebracht dem religiös-sittlichen Charakter der Colonie, 37 Jahr schon nach der Einwanderung? Unsere Märtyrerväter würden sicher nicht durch Presbyterialbeschluss eine Kneipe an den Eingang des Tempels gesetzt haben, um — ja um die Kirchenkasse zu bereichern. Für Mönche ziemte sich solch Gebahren, nicht für Märtyrer. Uebrigens zog der Versuch, für unsere Armen den Niessnutz von 1 oder 2 Brauhäusern dennoch zu verwerthen, sich vom

8. April 1709 bis Ende 1733 hin, allerdings ohne den allergeringsten Erfolg.³¹

Lobenswerthe Zähigkeit bewies das Presbyterium auch bei dem Gesuch um Accise-Vergütung (la franchise de l'**accise, zise et Kriegsmetz**) für seine Kirchen- und Armen-Häuser, wie diese Steuerfreiheit ja auch anderen kirchlichen Anstalten zu gute kam. Gehe dies aber nicht an, so bitte man für das Hospital um **Steuerfreiheit zunächst für 30 Wispel Korn** jährlich auf der Mühle (25. November 1719). Angesichts der Theurung aller Lebensmittel und des wachsenden Verfalls der Manufakturen, der täglich zunehmenden Noth und der verminderten Liebesgaben wiederholt man das Gesuch und bittet nun um 15 Wispel Korn am 16. Juni 1720. „Wir sind nicht mehr im Stande, unsere Armen so reichlich zu unterstützen, wie bisher und wie es jetzt nöthiger wäre als je zuvor. Die Thränen so vieler Elenden würden Ew. Maj. rühren: sind doch Sie **der Vater des Vaterlandes und ganz besonders der Vater der Refugiés.**“³² Minister v. Knyphausen und General Forcade befürworten das Gesuch (12. Juli), da der König der Berliner Colonie dieselbe Vergünstigung bewilligt habe, die Magdeburger aber nächst der Berliner die grösste sei. Die Missgunst der Domainenkammer schnitt auch hier den Erfolg ab.

Drittelhalb Jahr liess man hingehen. Am 5. Januar 1723 wiederholt das Presbyterium sein Gesuch. „**Die Zahl der Armen**, welche von unserer Kirche unterstützt werden, ist auf 150 gewachsen. Wir würden vorziehen, **statt Geld** ihnen, wie in Berlin geschieht, **Brot** zu reichen. Wir bitten deshalb um **15 Wispel Korn** — früher 30 — jährlich, da ja die Berliner Colonie sich einer ähnlichen Gnade erfreut.“ Das Consistoire supérieur befürwortet die Bitte aus Gründen der Barmherzigkeit und der Erhaltung unserer Colonie. Allein das Grand Conseil schlägt das Gesuch ab (26. Januar 1723). Vom 13. December 1723 bis 6. Juli 1724 verausgabt die Kirchenkasse allein für das Brot, welches die Anciens Muzel und Pierre Huguet zu vertheilen haben, 232 Thlr. in dem

einen **Halbjahr**, da 7 Wispel 3 Scheffel Waizen angekauft und zum Mahlen und Backen gegeben sind. *)

Wieder lässt man drei Jahre hingehen. Am 19. April 1726 ermannt man sich par un pur motif de charité pour nos pauvres frères qui souffrent. Das erneute Gesuch wird am 10. Mai d. J. durch das Consistoire supérieur warm befürwortet, da der Magdeburger Colonie ausser den notorisch Bedürftigen, noch die vielen **Wollkämmer und Wollkratzer** zur Last fielen. Ueberdies sei unter allen Arten der Almosenspende die Darreichung von **Brot** am wenigsten dem Missbrauch ausgesetzt. Die Bitte empfehle sich selber aus Gründen der Barmherzigkeit und behufs Erhaltung der Colonie. Nichtsdestominder findet der König die Magdeburger Accise-Freiheit hoch bedenklich.

Statt dessen bewilligt er am 13. Juli 1726 zu dem vorhandenen Behuf 50 Thlr., welche erst am 22. October d. J. durch die Gebrüder Jordan in Berlin ausbezahlt wurden. Am 15. August d. J. konnte aber schon das Presbyterium Sr. Exc. dem Etatsminister und Präsident des Kirchenraths, Baron von Kniphausen, und Sr. Exc. dem General Forcade dankend für die Idee quittiren. Die „Freiheit“ für 30, resp. **15 Wispel Korn auf der Mühle** blieb dagegen abgelehnt, obwohl man damals unter die französischen Armen innerhalb 12 Wochen 5968 Pfd. Brot vertheilte.³³

Natürlich vergass die Gemeinde nicht, dass, wenn seit 1698 es beim Alten geblieben wäre, sie in den 28 Jahren 30×28 Thlr. = 840 Thlr. für das Hospital erhalten hätte, statt der einmaligen Gnadengabe von 50 Thlr. So wollte man sich wenigstens für die Zukunft sichern. Auf 30 Wispel Korn hatte man verzichtet. Die Parole blieb **15 Wispel Korn oder etatsmässig jährlich 50 Thlr.** für unsre Armen. Um der am 21. September 1727 dahin gerichteten Bitte Kraft zu

*) Das Inventar des Hauses zu dem Behuf sind 10 Säcke, 42 Körbe, 1 Scheffel - Mass, $\frac{1}{2}$ Scheffel - Mass, eine Matte, eine lange Schippe das Mehl zu schaufeln, eine kleine desgleichen, eine Waage, ein Gewicht von 110 Pfd., 4 kleine Gewichte von in Summa 10 Pfd., eine andere Waage, ein Bürstenbesen, ein Steingewicht mit Eisengriff zu 55 Pfd.

geben, sendet das Consistoire den Pastor Jordan zur persönlichen Ueberreichung nach Berlin. Er schreibt an den Collegen Garnault, man rathe ihm in Berlin, das Gesuch erst der Magdeburger Domainenkammer zu unterbreiten. Daraufhin überreicht es Pastor Stercki dem Decernenten, Domainenrath Plessmann. Dieser jedoch räth, den regelrechten Weg über Berlin nur ja nicht zu verlassen. So schreibt man das Gesuch nochmals um, giebt ihm ein späteres Datum und stellt es Jordan zu für die französische Oberbehörde in Berlin (3. November 1727). Dies Hinundhergezerre durch die „Statthalter“ des Landesfürsten entsprach doch wohl kaum dem §. 14 des Gnaden-Edikts von Potsdam: „Unsere Statthalter sollen die Refugirten unter ihren absonderlichen Schutz nehmen“. Die Sache rückte nicht von der Stelle. Und das Presbyterium wiederholt Jahr aus, Jahr ein sein Gesuch, da doch alle übrigen Hospitäler hierorts, auch das französische in Berlin, dieselbe Accise-Freiheit geniessen.

Statt dessen bewilligt der König am 4. October 1730 ein für alle Mal 50 Thlr.

Mit dem Dank verbindet das Consistoire die Vorstellung, dass „wir jeden Montag 62 Arme mit ihren Familien durch Brot unterstützen, ihnen zu Zeiten noch Holz, Kleidung und Arbeitswerkzeug bewilligen, im Hospital 20 Sieche, 7 Waisen und den Hausvater ernähren, dazu viele ausserordentliche Beihilfen gewähren.“ Doch es vergehen wieder Jahre, ehe eine Antwort erfolgt.

Endlich am **13. März 1734** wird die Beharrlichkeit unseres Presbyterii gekrönt. Durch Genehmigung einer vierteljährlichen Vergütung aus der General-Accisen-Kasse für Consumptibilien. Am 1. October d. J. wird zum ersten Mal die **Bonifikation** ausbezahlt mit 18 Thlr. 22 Gr. Erreichte sie für gewöhnlich auch diese Höhe nicht, so hatte doch das Princip gesiegt und das französische Hospital stand nicht mehr als ein Paria da unter den Hospitälern.

Mit gutem Muth reichte man wieder das tägliche Brot an die Armen. Vom 3. April bis 29. Juli 1737, also in $3\frac{3}{4}$ Monat vertheilten die Anciens Charton und Vieux als

Commissaires du Consistoire 11,470 Pfd. Brot. Bis 25. November d. J. wieder 11,550 Pfd. Brot. Bis 31. März 1738, desgleichen 12,090 Pfd. Brot. Und so ging es fort.

Eine recht unangenehme Ueberraschung traf daher die Gemeinde, als der neue König, Friedrich II., unserm Hospital die Accise-Bonifikation entzog. Am 12. December 1741 bittet das Consistoire, untz. Stercki, Pasteur und Pierre Malhiantier, Secrétaire, um Gleichstellung mit den übrigen milden Stiftungen der Stadt. Wiederum verweist das Berliner Consistoire supérieur das Gesuch an die Magdeburger Domainenkammer. Diese befürwortete es. Und nun genehmigt Friedrich II. am 15. Juni 1742 dieselbe Accise-Freiheit dem französischen Hospital zu Magdeburg, wie den andern hiesigen Armenhäusern, in der Art, dass quartaliter aus der Accisekasse das als Consumirt genugsam Bezeugte dem Hospital baar vergütet wird. Es war dabei nicht nöthig, dass man direkt bezog. So wurden fortan dem Hospital 8 Wispel Bier-Malz-Accise jährlich frei vergütet, solche aber nicht selbst gebraut, sondern die Freizettel einem Brauer überlassen und darauf hin so viel Bier von ihm entnommen, als die Accise-Freiheit auf das Quantum Malz austrug.

Allein die Noth stieg höher und die Zahl der wohlhabenden Hugenotten nahm ab. Im II. Halbjahr 1744 vertheilte das Presbyterium 17,565 Pfd. Brot unter die Armen, 1745: 35,377 Pfd. Brot.

So sucht man denn nach einer neuen Einnahme-Quelle. Um seine zahlreichen Armen nicht dem Hunger preiszugeben, bittet das Consistoire am 24. März 1744 und am 12. November 1744 um Gestattung einer **Lotterie** für das französische Hospital und Waisenhaus. Das Haus verfalle in Trümmer (l'hôpital tombe en ruine). Bis Berlin aber hört man den Einsturz des Hauses nicht. Das Consistoire supérieur erwidert, die Zeit sei nicht günstig. Prenez donc patience (24. November). Um indessen nicht selber die Verantwortung zu tragen, schiebt die Berliner Oberbehörde wiederum die Sache der hiesigen Domainenkammer zu. Das Lotterie-Projekt verschwand in der Versenkung, kam jedoch, wie wir im Abschnitt vom

Waisenhaus sehen werden, einige Jahre später wieder von einer andern Seite auf die Bildfläche.

Selbstredend ist der Andrang der Armen ein relativer. Das 1716 gegründete französische Hospital von London zählte 1760 schon 200 Interne.³⁴ Im Jahre 1723 nährte unsere Gemeinde 150 Arme. Seitdem schmolz sie furchtbar zusammen. Und gerade die Fabrikbesitzer hatten ihre Manufakturen aufgelöst, dem Lockruf der Nachbarfürsten in's Ausland folgend. Am 4. September 1749 vertrat die Colonie Elternstelle an 31 Waisen, verpflegte 20 Hospitaliten; dazu zehn in der Gemeinde zerstreut lebende Familien, die Brot; acht, die Geld empfangen Tag für Tag. So lagen, der kleinen, durchweg armen Gemeinde 80 Personen zur Last. Im Jahre 1759 vertheilt ancien Menard 26,386 Pfd. Brot nebst 624 Pfd. Mehl an die Hospitaliten und Waisen. Im J. 1761 werden durchschnittlich **jede Woche** an Brot vertheilt 66 Pfd. an Auswärtige, 200 Pfd. an unsere Waisen, 462 Pfd. an unsere Hospitaliten. Natürlich wechseln die Wochen. In der zweiten Woche des August vertheilt das Consistoire 366 Pfd. Brot, in der ersten Woche des September 554 Pfd. Nach dem Hubertsburger Frieden (15. Februar 1763) liess die Noth wieder sichtlich nach. Statt 66 Pfd. werden an Auswärtige nur noch 28—38 Pfd. vertheilt die Woche. In der Anstalt schwankt es wöchentlich zwischen 96 und 250 Pfd. für die Siechen und zwischen 144 und 192 Pfd. für die Waisen.

Natürlich half dabei sehr die **Vergütung für die Nahrungsmittel-Steuer**. Im J. 1747 werden für 8 Freibierzettel à 6 Thlr. 6 Gr. 6 Pfg.: 50 Thlr. 4 Gr. und für 5 Ochsen à 20 Gr.: 4 Thlr. 4 Gr. vergütet. Andere Jahre 6, andere wieder 8 Ochsen. Im J. 1768 (11. August) erhielten Hospital und Waisenhaus die Steuerbonifikation für 9 Wispel Malz, 14 Klafter 30 Schock Holz, 9 Ochsen und 4 Schweine.³⁵

Es heisst nach 1788 in der Lettre à un ami de Genève: Jedes Glied unserer Kirche hält sich für verpflichtet die Armen zu bedienen.³⁶ Und wirkte auch nicht mehr als Beweggrund die Dankbarkeit für die von Christo empfangene Erlösung, so stieg doch noch „immer zum **Mitleid** geneigt, ihr

Herz“, wie David Mainadier an Erman schreibt, „in die Höhlen der Noth und des Elends hinunter, ohne einen Unterschied zu machen nach Nation noch Religion“; ein Bericht, der freilich weder der Wahrheit entsprach, noch, angesichts der nothwendigen Arbeitstheilung, Lob enthielt.

Bekanntlich hatten die letzten königlichen Edikte die Armenpflege also geregelt, dass die Zugehörigkeit des Familienhaupts entschied. Demnach fielen die Deutschen Frauen französischer **Männer** den Franzosen, die französischen Frauen deutscher Männer den Deutschen Almosen-Collegien zur Last. Statt sich an den Buchstaben der Edikte zu halten, verfahren die Hugenotten äusserst human, wie die vielen Deutschen Almosenempfängerinnen in unsern Armenlisten bewiesen. So erhielten anfangs 1786 wöchentlich 4 Gr. aus der französischen Armenkasse die Frauen Krebs, Stutter, **Lafond**, Knust, **Pair**, **Cailac**, **Lègue**, Schreiber, Cober, **Chovet**, **Laurent**, d. h. von 11:5 Deutsche, neben den französischen Männern **Patté**, **Chollet**, **Maccaire**. Wöchentlich 6 Gr. erhielten die Frauen Gottfried, **Pourroy**, **Dumont**, also von 3:1, neben dem **Carrière**. Wöchentlich 8 Gr. erhielt die **Planchet**. An Krankengeldern erhält wöchentlich 8 Gr. **Chollet**, Weisskopf und **Duvoisin** je 12 Gr.. An Sterbekassengeld Brouet 3 Thlr. 18 Gr.. Unter der Kanzel ist Stammgast die Almosenempfängerin la Fouls, wahrscheinlich auch eines deutschen Mannes Weib. Indessen schon am 10. Juni 1787 machte unser Consistoire dem Armen-Collegio der Stadt bekannt, dass man sich fortan genau nach den Edikten richten werde: ein Beschluss, den man am 12. September d. J. wiederholt.

Unter den Wohlthätern unsrer Armen stellt damals David Mainadié in seinem Brief an Erman den Waisendirektor Louis **Arnac** obenan, weil er „ein Haus nach dem andern kaufte nur zu dem Zweck, arme Colonisten in ihren Künsten und Handwerken zu begünstigen.“ Ob Arnac durch Aufkauf ihrer Häuser verschuldete kleine Hausbesitzer wieder in eine bessere Lage brachte? Oder solche, die mehr Raum brauchten, billig mit einem Häuschen versah? Oder seine vielen Häuser an fleissige

Künstler und ordentliche Handwerker vermietete? Darüber giebt uns Mainadié keine Aufklärung.

Wie man arme Leute nicht verlachen soll, wenn sie aus ihrer Armuth die zwei Heller „frei ausstreuen“ in den Gotteskasten, so soll man sie auch nicht verhöhnen, wenn sie jeden Groschen zwei Mal umdrehen, ehe sie ihn verausgaben für sich selbst, alle Monat sich einen Pfennig sparen oder sich gewisse Einnahmequellen erschliessen, die ihnen das Jahr über fast 1 Thlr. eintragen. Solch' eine arme Wittwe war unsere hugenottische Kirche anfang der **siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts**. Auf die Flehbitte des Presbyterii nicht mehr um 30 noch 15, sondern um 6 Wispel Roggen für das Spittel erwidert Friedrich der Grosse am 3. Dec. 1770 eigenhändig: „es sei nicht so viel Vorrath im königlichen Magazin von Magdeburg, um an das französische Armenhaus 6 Wispel Roggen liefern zu können. Doch, weil er gern etwas thun wollte für unsere Armen, so genehmige er ausnahmsweise, dass sie sich den Kornbedarf in Sachsen oder Anhalt kaufen. Mehr könne er in den theuren Zeiten für die Gemeinde nicht thun.“

Statt der üblichen 5 Rinder schlachtete man deren 2, dazu 2—5 Schweine das Jahr. Man zog Mutterschweine auf und verkaufte sie gemästet, dazu bald acht Ferkelchen, bald sechs (1778 zu 47 Thlr.), bald neun (1779 zu 7 Thlr. 6 Gr.). Die Thiere müssen nicht viel Futter bekommen haben: denn 1779 im Frühjahr verkauft man ein Mutterschwein nebst Ferkeln zu 11 Thlr. 16 Gr.. Immerhin machte die Anstalt für die Armen dabei ein so lohnendes Geschäft, dass aus der Kirchenkasse extra 1777 ein starker eichener Tisch angeschafft wurde, pour nettoyer les cochons. Auch hielt man einen offenen Laden für Maulbeerbaumblätter, Seidenwürmer, Coccons und Seidengespinnst. Der Ancien Croze verkaufte. Pour solde du payement de la boutique vendue oder à conte d'une boutique vendue werden z. B. im November 1775 in der Kirchenkasse gebucht 25 Thlr. Dazu für die laufende Arbeit der Hospitaliten 10 Thlr. Andre Posten kommen ein für verkauften Buchsbaum z. B. April 1787: 15 Gr. (du buis vendu). Für

Hühner, z. B. 2. October 1786 de Mad. Bonte 12 Gr. pour 2 poules. Für Asche, z. B. 1786 de Mad. Dihm 6 Gr. pour 2 Scheffel cendre. Für Zeitungsaustragen 2 Thlr. *) Als Pacht für den **Hospitalgarten** zahlt ancien Rigoulet 1777 fg. jährlich 1 Thlr. Auch mit dem **Licht** ging man recht sparsam um. War es 1692 noch Sitte, dass in den besten Hôtels³⁷ selbst zur Messzeit die Honoratioren beim Abendessen im besten Saal mit einer einzigen qualmigen Kerze abgefertigt wurden, so kann es nicht Wunder nehmen, dass 1780 in unserm Hospital unsere Pensionaire, die Verschämten Armen,³⁸ alle 4 Tage vom 1. Mai bis Ende August ein, vom 1. September bis Ende April aber fünf Lichte erhalten (ein halbes Pfund). Für die andern Armen fiel im Sommer, wo man sehr früh aufstand und früh sich zur Ruhe begab, die Kerzenlieferung fort: im Winter aber war die Beleuchtung gemeinschaftlich. Anfang d. J. **1781 verkaufte** die Direktion auch **den Stall**, qui était superflu à l'hospital. Gross kann er nicht gewesen sein: denn er brachte der Kasse nur 18 Thlr.³⁹ Die vom Müller gegen das ihm übergebene Korn mit dem Mehl zugleich gelieferte **Kleie** (le son) bringt der Anstalt beim Verkauf bald mehr, bald weniger. Am 6. Oktober 1785 verkaufte man 9 $\frac{1}{2}$ Scheffel Kleie à 7 Gr., wofür in der Einnahme der Armenkasse 2 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. gebucht stehen; am 4. Juli 1786 sogar 3 Thlr. 17 Gr. 6 Pf. für 10 $\frac{3}{4}$ Scheffel Kleie. Auch beim **Fleischkauf** suchte man zu sparen. Doch musste man **1784** für das Rindfleisch 22 Pf., für das Schweinefleisch 2 Ggr. zahlen. Als im August **1786** sich beim Consistoire ein Schlächter meldete, der das Fleisch 3 Pfg. unter der Taxe ins Haus liefern wollte, wusste man den bisherigen Schlächter zu bewegen, am 31. d. M. dieselbe Bedingung einzugehen. Doch dauerte die billige Zeit nicht lange. Am 7. April **1791** schon musste man für das Pfund Schweinefleisch à l'usage de la maison des pauvres wieder 2 Ggr. zahlen.

Mit der Neu-Einrichtung der Regie führte Direktor Serre allerlei Ersparungen für den Fiskus ein. Seit September 1775

*) z. B. von Brouet père et fils, Carrière u. a.

erhielt das Hospital **Accise-Vergütung** jährlich nur noch 24 Thlr. für 2 Wispel Malz, 5 Thlr. für 2 Ochsen; bisweilen Holz, z. B. 31. August 1786 2 Thlr. 8 Gr. 3 Pf. oder auch für Butter z. B. 1787 6 Thlr. 21 Gr. 7 Pf..

Inzwischen hatte das Presbyterium bewiesen, dass ihm der Schlendrian, wie er so oft sich bei städtischer Armenpflege einschleicht, zuwider war. Es strich seinen Hospitaliten an den etatisirten Almosen, wo es nur konnte. Am 5. Aug. 1785 wurden dem Dubois 4 Ggr. wöchentlich, der Patté = Maccaire 2 Ggr. wöchentlich, am 2. März 1786 dem Dumont 2 Gr. wöchentlich gestrichen. Und doch waren beide nicht jünger geworden. Und als die Dubois nach Berlin übersiedelt, streicht man sie sofort, ungeachtet der Empfehlung von Pastor Dihm (8. December d. J.).

Es hatte sich nämlich herausgestellt, dass trotz des furchtbar schnellen **Zusammenschmelzens der Gemeinde**, die Armenausgaben, insbesondere die **Hospitalkosten**, gestiegen waren. Die Verpflegung erforderte 1780: 1038 Thlr., 1781: 915 Thlr., 1782: 972 Thlr., 1783: 1087 Thlr., 1784: 1012 Thlr., 1785: 1292 Thlr.. Darunter kostete allein die **Speisung** am Tisch 1780: 643 Thlr., 1781: 590 Thlr., 1782: 505 Thlr., 1783: 630 Thlr., 1784: 577 Thlr., 1785: 688 Thlr.. **Holz** und **Licht** 1780: 175 Thlr., 1781: 144 Thlr., 1782: 181 Thlr., 1783: 227 Thlr., 1784: 175 Thlr., 1785: 251 Thlr.. **Korn** 1780: 220 Thlr., 1781: 181 Thlr., 1782: 286 Thlr., 1783: 230 Thlr., 1784: 260 Thlr., 1785: 353 Thlr..⁴⁰

Und das Jahr des hundertjährigen Bestehens der Colonie setzte wieder gerade so ein. Gleich in den ersten Wochen wurden angeschafft 100 Ellen Leinwand für 11 Thlr. 16 Gr., andere 25 Ellen Leinwand für 3 Thlr. 21 Gr., 8 Ellen Tuch für 4 Thlr. 8 Gr.. Von Dohlhoff bezieht man die Arznei, von Grüson (11) Tonnen Bier, von Bauquier das Brot, von Paquin das Schuhwerk, von Coqui und Descours die Waaren: von Frau Bonte das Gemüse, bei Arnac wird das Flanell gefärbt, Licht und Seife liefern Cuny & Bonte. Es ging alles aus dem Vollen, bis herab zur Hospitalwäsche und zum Crieur de nuit (Nachtwächter, Stundenrufer). Das Jahr 1786 schien

seine Vorgänger übertreffen zu wollen. Mehr noch als die steuerzahlenden Männer murrten darüber die Damen.

Und so übertrug denn am 1. Juni 1786 das Consistoire die innere Leitung der Küche und des Hauses den Damen Arnac, Wittwe Bonte und Wittwe Dihm. Diese **Dames directrices de l'hôpital** griffen mit ihren Ersparungs-Massregeln energisch durch. Und obwohl ihre segensreichen Neuerungen erst in der zweiten Hälfte des Jahres anhoben, wird doch sofort die Besserung spürbar. Denn für Korn, Mahlen und Backen (*grain, moulure et cuisson*) verausgabte man im ganzen Jahre statt 353 Thlr. nur 260 Thlr. 16 Gr.; für Tischkosten statt 688 Thlr. nur 545 Thlr. 10 Gr.; für Medicin freilich 40 Thlr. 11 Gr.; für Seife und Licht allerdings weit mehr wie früher, nämlich 54 Thlr. 18 Gr.; desgleichen für Holz nebst Schneiden und Anfahren 275 Thlr. 10 Gr. 8 Pf.

Neidlos und dankbar erkannten die Hospitaldirektoren das heilsame Eingreifen der Damen an. Das Protokoll betont ihnen zu Ehren *l'épargne due en grande partie à l'économie et à l'ordre qu'ont rétabli et fait observer les Dames directrices*. Die Damen hatten das richtige Princip angegeben und bei dem ist man denn auch längere Zeit geblieben: luftige, helle, gemüthlich warme Stuben, grössere Reinlichkeit und Hautpflege, reichliche, treue Pflege der Kranken, weniger Schmausen und Saufen der Gesunden.

Die 1785 noch 42,*) 1807 nur 28, 1832 20 Hospitaliten erhalten an **Seife** und **Licht** 1787 für: 43 Thlr., 1788: 33 Thlr. 1789: 24 Thlr., 1793: 79 Thlr.; 1794: 33 Thlr., 1795: 35 Thlr.; 1807: 78 Thlr.; 1821: 40 Thlr., 1822: 31 Thlr.; 1823: 36 Thlr., 1824: 33 Thlr., 1825: 32 Thlr.; 1832: 37 Thlr. An **Holz** 1787 für 234 Thlr., 1788: 272 Thlr., 1789: 289 Thlr.; 1793: 241 Thlr., 1794: 242 Thlr., 1795: 345 Thlr. (!); 1807: 344 Thlr.; 1820: 198 Thlr., 1821: 172 Thlr., 1822: 195 Thlr., 1823: 200 Thlr., 1824: 187 Thlr., 1825: 188 Thlr.; 1832: 219 Thlr.. An **Brot** (*grain, moulure, cuisson*) 1787 für

*) Vgl. auch von Oesfeld, Beschreibung des Herzogthums Magdeburg S. 43.

260 Thlr.; 1788: 215 Thlr., 1789: **292 Thlr.**; 1793: 206 Thlr., 1794: 295 Thlr., 1795: **367 Thlr.**, 1807: **514 Thlr.** (!), 1820: (blés achetés) 248 Thlr., 1821: 170 Thlr., 1822: 142 Thlr., 1823: **77 Thlr.** (!), 1824: 94 Thlr., 1825: 90 Thlr., 1832: 229 Thlr. Für den **Tisch** 1787: 587 Thlr., 1788: 608 Thlr., 1789: **631 Thlr.** (!); 1793: 627 Thlr., 1794: 577 Thlr.; 1795: 562 Thlr.; 1807: **812 Thlr.** (!); 1820: 583 Thlr.; 1821: 547 Thlr.; 1822: 566 Thlr.; 1823: 548 Thlr.; 1824: 503 Thlr.; 1825: **483 Thlr.**; 1832: **609 Thlr.**. Es gewinnt den Schein, als hätte im Hospital die Ueppigkeit am Tische wieder um sich gegriffen. Allein die Nahrungsmittel waren theurer, das Geld billiger geworden.

Der Abstand gegen das Sparjahr 1786 ist gross. Demnach kostete unserer Kirchenkasse der Hospitalit jährlich noch nicht 30 Thlr. i. J. **1786**, 62 Thlr., also über Doppelt so viel i. J. **1807**, doch nur 55 Thlr. i. J. **1832**. Bedenkt man indessen, dass 1806 und 7 hier eine selten grosse Theuerung herrschte, so ist es nicht wunderbar, dass man später hier wieder billiger leben konnte. Immerhin gab die ungefähre Verdoppelung des Erhaltungspreises für jeden Hospitaliten binnen 20 Jahren dem Presbyterium Anlass zu neuem Nachdenken über Ersparnisse.

Nur scheint man es anfangs nicht bei der rechten Stelle angegriffen zu haben. Denn bei 42 Hospitaliten konnte **Frau Soulier** sicher nicht alles in der Wirthschaft allein besorgen. Dennoch erhält sie eine Doppelrüge 1788, einmal, dass sie ohne Erlaubniss des Presbyterii sich eine **Magd** gehalten; und sodann, dass sie ohne Erlaubniss des Presbyterii die untaugliche Magd plötzlich wieder weggejagt habe: einer der vielen Beweise, dass das damalige Presbyterium von Haushalt und Erziehung nichts verstand. Es war das eine Rüge nach Art derjenigen, warum bei der Feuersbrunst neben unserer Kirche die Pastoren nicht um Mitternacht die Presbyter zur Sitzung berufen hätten, statt eigenmächtig zu handeln. . . .

Als die Zeiten wieder besser werden, wird auch die Unterstützung höher. Im Winter von **1799** zu **1800**

gelangten in der Maison française 63 $\frac{1}{2}$ Schock **Holz** zur Vertheilung. Die Pensionaire erhalten grosses Holz. Auch gewährte man ihnen mehr Licht, nämlich im Winter statt $\frac{1}{2}$ Pfd. jedem 1 Pfd.; im Sommer jedem $\frac{1}{2}$ Pfd. Licht die Woche. Morgens erhalten die Armen Thee. Auch lässt man den Männern wöchentlich 2 Gr. zu Taback et la goûte*) zufließen. Mit den besseren Tagen taucht auch die volle **Accise-Vergütung** wieder auf. Im Jahre 1787 beträgt sie 121 Thlr., 1788: 124 Thlr., 1789: 123 Thlr., 1793: 134 Thlr., 1795: 133 Thlr., 1796: 123 Thlr., 1797: 137 Thlr.

Da Friedrich Wilhelm III. im Mai 1797 ausdrücklich dem hiesigen französischen Armenhause alle seine Privilegien bestätigte,⁴¹ hielt sich auch die Accise auf dem alten Fuss. Im J. 1798 beträgt sie 126 Thlr., 1800: 128 Thlr., 1801: 125 Thlr., 1802: 129 Thlr., 1803: 133 Thlr..

Allein schon im März 1800 und im Februar 1803 hatte die hiesige Domainen-Kammer von neuem versucht, die Privilegien der Maison française zu beschneiden. Daher 1804 nur 83 Thlr. vergütet wurden. Dagegen 1805: 144 Thlr. **Mit dem 20. Februar 1806 fällt die bisherige Accise-Pausch-Vergütung fort.** Doch erhält das Hospital für jede Tonne Bier, die darin wirklich konsumirt wird, 6 Thlr. 4 Gr. Bonifikation. Dadurch sinkt diese 1806 auf 40 Thlr., 1807 auf 36 Thlr., 1808 auf 29 Thlr.. Seit 1809**) ist keine verzeichnet (retranchement de la bonification d'accise).

War doch gekommen **die Zeit des nationalen Jammers** und der Erbärmlichkeit oben und unten. Wie das ganze preussische Volk, so hungerten nun auch unsere Hospitaliten. Jena brachte die Napoléonische Gottesgeissel und das westfälische Regiment. Indessen schon am **30. Okt. 1806** wagte es unser Consistoire, den französischen Gouverneur um Munition anzugehen, da es uns an Brot und Mehl gebrach. Man erhielt

*) Soll das etwa dem deutschen „einen Schluck“ (nämlich Schnaps) entsprechen? La goûtte ist sonst auch die Gicht.

**) Doch steht 1809 unter den Einnahmen unserer Armenkasse 36 Thlr. 12 Gr. Courant und 36 Thlr. 13 Gr. Münze du meunier Hochbaum pour bonification de la farine qu'il n'a pas (!) livrée en 1807.

beides. Trotzdem musste man bei der grimmen Theuerung den Pensionären 2, den Armen 1½, Loth **Butter** wöchentlich **entziehen**, sowie sonntags und mittwochs abend das Fleisch, jusqu'à ce que des temps plus favorables permettent de revenir à l'ancien régime. Zählte man doch im December 1807 noch 16 Pensionäre und 12 Arme in unserm Hospital.⁴² Von 22 Thlr. 11 Gr. 10 Pf. des Vorjahres steigt dabei die Kriegs-Contribution unsrer Armenkasse 1807 auf 150 Thlr., 1808 115 Thlr., 1809 140 Thlr., 1810 157 Thlr., 1811 138 Thlr., 1812 174 Thlr..

Da die Theuerung 1810 endlich nachgelassen hat, freut sich das Consistoire, das erbetene vormalige Sonntagsabendbrot mit Fleischaufschnitt den Hospitaliten zurückgeben zu können. Die Ehrendame Lippold wird ermächtigt, alles auf den alten Fuss zu setzen (mettre les choses sur l'ancien pied). Im J. 1812 hält die Anstalt noch 7 Pensionäre, 1813 nur 4: Anne Raffet, Marianne Herbst, Caroline Claudius und Johanne Ressen.

Leider kehrt 1812 und besonders 1813 die Theuerung zurück. Um dem Hospital eine neue Einnahmequelle zu verschaffen, vermiethet das Presbyterium Waschhaus und Trockenplatz an das Militär für monatlich 5 Thlr. (3. November 1813).*) Angesichts der unerschwinglich hohen **Holzpreise** indessen beschliesst das Presbyterium — unhugenottisch und inhuman bei der furchtbaren Kälte — dies Jahr **an die Armen kein Holz** zu vertheilen. Da aber das letzte Mal die Haufen der vier Pensionäre gar zu klein gewesen sind, wird man letzteren ein Schock zuwenden. Dabei sieht man sich genöthigt, halb so viel **Butter** wie sonst zu verabreichen (1. December 1813); auch Dienstag Mittag vom **Fleisch abzustehen** (5. Jan. 1814). Der Feind im Lande ist eine böse Kur für ein Spital.

Am 24. Mai 1814 marschirten die preussisch-russischen Truppen in Magdeburg ein. Natürlich konnte damit nicht gleich die Theuerung ein Ende nehmen. Ja 1814 wuchs die Ausgabe unserer Armenkasse für Logemens militaires auf

*) Aus Aerger darüber nahm der bisherige Niessnutzer, der Todtengräber, seinen Abschied.

202 Thlr. 4 Gr. 11 Pf., 1815 sogar auf 284 Thlr. 5 Gr. 7 Pf. an. Allein mit dem 1. Mai 1816 kehrten glücklichere Zustände in Magdeburg ein. Selbst die alten Leutchen, die keine Zeitung lasen und nicht aus ihrem Hospitalzimmer kamen, merkten es; denn sie erhielten wieder Sonntags, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Mittag das gewohnte Stückchen Fleisch.

Natürlich liess auch ferner das Consistoire keine Gelegenheit unbenutzt, wo man für das Hospital sparen oder gewinnen konnte. Als daher im Frühjahr 1826 der Nachbar der Anstalt, **Färber Coste**, den Wunsch kund gab, die zwischen seinem Garten und dem Garten, den die Wittve Souchon nutzen durfte, gelegene Mauer gegen 200 Louisd'or der Kirche abzukaufen, ging man gern auf das Geschäft ein (17. März d. J.).

Inzwischen war unser Hospital von einer Maison de Dieu (Gotteshaus) immer mehr eine Maison de force (Zwangshaus) geworden, dank dem leidigen **Bettel**, der, einst in der Colonie ganz unerhört,⁴³ jetzt mit dem zunehmenden Unglauben wie eine neue Gottesgeissel um sich griff. Die beste Kur gegen den Bettel ist Arbeitgebung, den Arbeitsscheuen gegenüber also **Zwangsarbeit**. Unsere Maison française ist in der Armenabtheilung wie in der Waisenabtheilung dem guten Sinne nach allezeit **Arbeitshaus** gewesen. Verwerthung der Arbeitskraft wurde immer mit eingerechnet bei den Verwaltungskosten. Arbeitstüchtigkeit galt als Empfehlung für die Aufnahme. Meist wurde Wolle gekämmt und gesponnen. Schon 15. Sept. 1698 und 14. April 1699 schenkte Sieur P. Flotard aus Vigan an die Anstalt Wollkämme für die Arbeitslosen.⁴⁴ Eine Zeit lang trieb man Seidenzucht. Hausvater Sr. Blanc wird Meister und Muster, von Berlin hochgelobt. Dann kehrte man zum Woll-Kämmen, Stricken und Spinnen zurück. Vom Lohn wurden die Selbstkosten der Anstalt, als Miethe, Beköstigung, Schlafstellgeld zurückbehalten. Dem Wollkammer André z. B. 6 Gr. die Woche durch Presbyter Arlaud. Bisweilen (so 25. Mai 1786 bei **Borel**) erlaubte man den Insassen, auswärts zu arbeiten: doch mussten sie auch dann vom Lohne wöchentlich (hier 12 Gr.) an die Anstalt

abgeben. Darauf hielt man besonders bei den **Vagabonden**, die unaufhörlich auf- und untertauchen, wie z. B. **Roux**, Compagnon Pipier, der in der guten Jahreszeit pfeifen geht, bis nach Kopenhagen, jedesmal Reisegeld erhält, weil man froh ist, ihn loss zu werden; mit der schlechten Jahreszeit jedoch sich immer wieder einfindet. Auch als **Mägdeherberge** dient unser Hospital jetzt häufig, bis die jungen Mädchen aus der Colonie wieder Stellung finden. Bis dahin fliesst ihr Arbeitslohn dem Hause zu. Doch wurde der Ertrag nicht immer notirt, vielleicht auch nicht immer richtig angegeben. Eins von diesen jungen Mädchen, die aus dem Hospital wieder in den Dienst tritt, bittet nicht nur, ihr das Zimmer zu reserviren, was auch bewilligt wird — sondern auch ihre Kerzen und ihr Holz, was man natürlich abschlägt (13. December 1798). Ihre Effekten lässt sie verschlossen zurück. Auch kranke Dienstmädchen von Réfugiés bringt man bis zur Herstellung im Hospital unter, gegen Zahlung von 1 Thlr. die Woche.

Im Jahre 1793 erinnert deshalb der Kontrolleur **La Paume** daran, der **Arbeits-Direktor** solle nicht vergessen, auch das Geld zu buchen, mit dem die Fabrikanten oder andre **Arbeitgeber** die im Hospital gefertigten **Arbeiten** (les ouvrages qui se font à la maison) bezahlen, allmonatlich aber dem Kassirer darüber Rechnung legen. Ob La Paume zwischen dem Arbeits-hause, wo er Inspektor war, und unserm Hospital wohl einen grossen Unterschied im Geist und im Stoff gefunden hat?

Noch später betrieb man die Sache sehr äusserlich. Eine Uebersicht vom Januar 1832 gewinnen wir durch den Ancien August **Gärtner**.⁴⁵ Danach erhält der Oekonom Amtswohnung, jeder der **14 Pensionaire** ein heizbares Zimmer mit kleiner Küche oder Kamin, auch etwas Holz. Die **6 Anstalts-Armen** haben eine gemeinschaftliche Wohnung. Sämmtliche Insassen bekommen mittags ihr Essen, abends Brot und Butter, zuweilen etwas Warmes, **morgens nichts**. Jedoch wird ihnen einige Aufwartung zu Theil, bezw. durch den Hausknecht. Das Einkaufsgeld sinkt mit dem Alter der Angemeldeten. Die Pensionäre zahlen wenn über 50 Jahre 500 Thlr. Gold ein, wenn über 60 nur 300 Thlr. Gold, oder aber eine jährliche

Pension von 50—30 Thlr.. Die Kosten der Anstalt betragen das Jahr etwa 1200 Thlr.. Daneben kosten 20 **Hausarme** und **verschämte Arme** jährlich unserer Kasse 250 Thlr., die Naturalholz-Unterstützung 60 Thlr., das Armenschulgeld 50 Thlr., die Unterhaltung der Gebäude 240 Thlr.. Die beiden Häuser **Fasslochsberg 7 und 8** haben mit den Gärten einen Werth von 8000 Thlr.. An Kapitalien besitzt die Armen- und Waisen-Anstalt 39,025 Thlr.. An Einnahmen hatte die Anstalt 1660 Thaler Zinsen, 100 Thlr. für Pensionen; durch die **Hauskollekte** mindestens 40 Thlr..

Trotz des Umbaues des baufälligen alten Hauses im Jahre 1801 konnte man sich nicht verhehlen, dass die grossentheils nach Norden gelegenen Wohnungen des Hospitals den alten Leuten kein Sonnenlicht und keine Sonnenwärme gewährten, abgesehen davon, dass die alten Gebäude fortwährend neuer Reparaturen bedürftig erschienen. Daher beschloss das Presbyterium nach Lhermet's Projekt vom 5. Juni am 24. Juni 1864 die beiden Häuser **Vossloch 6 und 7**, sowie einen Theil des seit 1828*) nicht mehr benutzten Kirchhofs zu **veräussern**; auf dem andern Theil mit der Front nach Süden ein **neues**⁴⁶ **Armenhaus und Pensionat** zu erbauen. Die Erlaubniss zu beidem seitens des Geistlichen Ministers datirt vom 1. October 1865 und wurde uns durch die Regierung am 13. November d. J. mitgetheilt. Der Bau wurde nun dem Presbyter Königl. Baumeister Lhermet übertragen, gegen 400 Thlr. Honorar. Bei der Grundsteinlegung am 10. April 1866 fungirten Pastor Ammon und die Presbyter F. Maquet, C. Maquet, Dihm, Lhermet, Dr. Détroit, Humbert, Coste, Chevalier, de la Croix. In den Grundstein wurde das Verzeichniss der Kirchbeamten und der Gemeindeglieder gelegt.

Nun aber wollte man die beiden Häuser nicht eher verkaufen, ehe nicht das neue zum Beziehen tauglich wäre. Das Baukapital sei aus dem Verkaufsgeld für den westlichen Theil unseres Kirchhofs zu entnehmen. Da indessen der Kirchhofspächter bis Michaelis 1867 Kontrakt hatte, so musste man sich gedulden.

*) Einrichtung des allgemeinen städtischen **Begräbnissplatzes** — Kirchhöfe, Friedhöfe, Gottesacker gab es ja nicht mehr.

Und was geschah? Die alten Gebäude auf dem Fasslochsberge fingen im **Mai 1867** an zu sinken: sie mussten theilweise abgesteift, theilweise von den Einwohnern geräumt werden. Hatte doch der Nachbar, Brennereibesitzer **Blumenthal**, um sich für seine Brennerei von der Elbe her Wasser zu verschaffen, **unter unseren Fundamenten einen Kanal graben lassen**. Wegen dieser furchtbaren Eigenthumschädigung kam es, da jener freiwillig sich zu nichts verstand, zum Prozess. Blumenthal wurde verurtheilt der Gemeinde 9100 Thlr.*) Schadenersatz zu zahlen.⁴⁷

Unsere Grundstücke erreichten im Licitationstermin die gesetzte Taxe von 15,575 Thlr. nicht. Baumeister Lhermet wusste jedoch den einen der drei Mitbietenden zu bewegen, 800 Thlr. zu seinem letzten Angebot zuzulegen. Dadurch wurde die Taxe überschritten. Für den westlichen Theil des Kirchhofs aber bot Nagel 5400 Thlr., Stadtrath Bötticher und Kaufmann Kalkow, namens der neu zu errichtenden **Mägdeherberge 5500 Thlr.** Am 3. Mai 1870 ertheilte die Königl. Regierung ihre Genehmigung zum Verkauf. Für die Häuser Fasslochsberg 7 und 8 zahlte Maurermeister **Paul 10,500 Thlr.** Für den Bau des neuen Armen- und Waisenhauses, **Wallonerberg 5**, hatte die Gemeinde hingegen 12,520 Thlr. zu zahlen. Das Presbyterium schien ein gutes Geschäft gemacht zu haben, als nachträglich Baumeister Lhermet, der für seine Bemühungen 200 Thlr. erhalten sollte (6. Juli 1870), 800 Thlr. forderte und erhielt (17. August 1870).

Inzwischen war am 1. October 1867 **das neue Pensionat** auf dem Wallonerberg bezogen worden. Die Baulichkeiten und die inneren Einrichtungen hatten den grössten Beifall gefunden und das Presbyterium sich dem Baumeister zu grossem Dank verpflichtet erklärt. Man hatte den neuen Bewohnern einen Café und eine Abend-Collation verabreicht. Auch das Kaufgeld für den Friedhofstheil war durch die **Mägdeherberge** bezahlt worden: einen Kaufkontrakt konnte sie jedoch darum nicht schliessen, weil sie keine Korporationsrechte besass (Frühjahr 1872).

*) Die Gemeinde hatte erst 9500 Thaler und die Gerichtskosten verlangt.

Wie sich unsere Gemeinde verpflichten musste, nach dem von uns abgekauften Grundstück der Mägdeherberge in den angrenzenden Häusern dorthin keine Fenster ausbrechen zu lassen, so musste sich der andre Nachbar auf dem Wallonerberg verpflichten, die nach unserer Seite ausgebrochenen 4 Fenster zu vergittern; resp. zu dulden, dass wir sie wieder vermauern, laut Eintragung des **Grundbuch - Amts vom 7. März 1876.**

Die Maison française erhielt durch Presbyterialbeschluss vom 28. Januar 1891 den Namen „Pensionat der französischen Colonie“, da zur Zeit, ausser dem Hausvater und einigen Mietherinnen, nur noch Pensionärinnen darinnen wohnen.

1) Z. B. übernahm man im Juni 1722 die sieche Madelaine Bareit (sic) für immer gegen gerichtliche Ausantwortung ihres Gesamt-Vermögens von 16 Thlr. 2) S. hier den Abschnitt. 3) S. hier III¹ A, 665. 4) S. hier den Abschnitt. 5) S. hier III¹ A, 579 und 583 fgd. 6) II, 456. 412. 474. 7) III¹ A. 392 Anm. 8) II, 412 fg. III¹ B. 165, 184, 222, 246, 249, 270, 289 fg. u. 8. 9) III¹ B. 250. 10) M. S. Boruss. fol. 557. 11) L'Hôpital de notre église, l'hôpital de l'église française de cette ville. 12) Geh. Staats-Archiv: Extrait des Ordonnances III, Part I. 13) Gemeinde-Akten A. 8. 14) 25. Septb. 1699: A une pauvre famille logée aux baraques 4 gr. Am 22. Januar u. öft. 1700 à la famille de **Savary** au jardin de Mr. Garrigue 6 gr. scheint hier nicht herzugehören, da Savary später jardinier de Mr. Garrigue heisst. Aber 30. April 1703 à la femme d'un soldat des baraques. 15) Dieser schrieb über jene 10 Thlr. hierher schon am 4. März 1699: Si cela est sur le fonds de la guerre et que ce soit Mr. de Barfoux (sic) qui ait fait le retranchement, vous aurez de la peine à en revenir. Presbyt.-Akten: K. 3. 16) Gemeinde-Akten Lit C. 2, a. 1694 fgd. 17) Cela est d'autant plus nécessaire, que je fais des absences, qui me font perdre la suite des affaires. 18) Er steht doppelt in der Bürgerliste, gerade wie sein Sohn, der Holzhändler (III¹ 458 und 468). Solche Versehen kommen auch in den französischen Gemeindefisten vor. 19) Bode, 157. 20) Geh. Staats - Archiv Rep. 122. 18a. Vol. II. 21) Presbyt.-Akten G. 1. de 1654 f. 22) Das weltberühmte französisch-reformirte Hospital in London wurde erst 1716 gegründet, allerdings gleich für 80 arme greise Personen (Agnew I. 73 fgd.). 23) Geh. Staats-Archiv Rep. 122. 18a Vol. II. 24) Thomas Hugues, Strumpfwirker, stammte aus Guilestre im Dauphiné S. hier III² 54. 25) Presb.-Akt. 26) Der Kaufbrief ist vom Pfälzer Bürgermeister Guichart (sic) unterzeichnet: Presbyterial-Akten der franz. ref. Kirche. G. 1. de 1654 f. 27) Régitre des Minutes, 1791 sv. 28) Gemeinde-Akten C. 2. 29) Geh. Staats-Arch. Rep. 122.

18a: Französ. Colonie in Magdeburg, General, Vol. II: 1709—1730. ⁸⁰⁾ S. hier III¹ A, 35 fgd. ⁸¹⁾ a. a. O. ⁸²⁾ Geheimes Staats-Archiv Rep. 122 18a: General. Vol. II, 1709—1740. ⁸³⁾ Regierungs-Archiv: Französ. Colonie Magdeburg No. 421/434. — Vgl. die besonderen Mehltrechnungsbücher unserer Kirche von 1723 fgd. ⁸⁴⁾ Agnew, I, 74. ⁸⁵⁾ Kirchen-Rechnungen — Vgl. Geh. Staatsarchiv Rep. 122. 18a ad a. 1749. ⁸⁶⁾ **Tout membre de l'Eglise se croit tenu à servir les pauvres** p. 19. ⁸⁷⁾ z. B. in Calbe a. d. S. S. hier III¹ B, 229. ⁸⁸⁾ z. B. Sr. Blanc, die Wittwen Ode und Espèrandieu, sowie Mamsell Boas. ⁸⁹⁾ Délibération de la Commission des orphelins. ⁹⁰⁾ Presbyt.-Akten V. 3 de 1696 fg. ⁴¹⁾ Vgl. hier III², 291. ⁴²⁾ Presbyt.-Akten No. 2. ⁴³⁾ Lettre à un ami de Genève, Berlin, 1788 p. 19. — Doch kehrt der Vf. die Sache geradezu um, wenn er von seiner Zeit sagt: on a réussi à **détruire** dans les Colonies **la mendicité**, ce fléau dont gémissent toutes les sociétés. In seiner Zeit fing der Bettel in der Colonie gerade erst an. ⁴⁴⁾ S. hier II, 465. III² No. 190 S. 204. ⁴⁵⁾ Presbyt.-Akten V. 2. de 1816 f. ⁴⁶⁾ Presbyt.-Akten G. 1. Vol. II. ⁴⁷⁾ Presbyt.-Akten P. 9.



Hauptstück II.

Die Waisen und das Waisenhaus.

„Gott erhöret Mutter und Kinder.“
Denkmal der Regentin von
Württemberg. 1795.

Diente das Hospital vorzugsweise und zumeist als Armen-, Kranken- und Siechen-Haus, so hat unsere betende Kirche doch auch schon frühe manches arme **Waisenkind** als liebevolle Mutter versorgt. Da haben z. B. fremde Leute mit sich geführt einen Knaben aus der Champagne, den niemand kannte. Bei seiner Ankunft in Magdeburg zehnjährig, war er vielleicht schon länger verwaist. Vielleicht auch war er auf der Flucht, wie so viele, von seinen Eltern getrennt worden, unwiederfindbar. Angehörige haben sich nie gemeldet. Pastor Rally übernimmt ihn und bringt ihn zu Bett. Da findet er in einer seiner Taschen zwar keine Legitimationspapiere, wohl aber fünf einzelne Goldpistolen. Unter den Mitreisenden scheint niemand davon gewusst zu haben. Gleich am Sonntag den **4. Februar 1694** unmittelbar nach seinem Funde berichtet Rally davon der Vénérable Compagnie. Sie beschliesst den Knaben in Pflege und Erziehung zu nehmen; für das Geld aber ihn, seinem Wunsche gemäss, ein Handwerk lernen zu lassen. Der Sohn des Presbyteriums führt den Namen Jean, den Zunamen **Malnouri**. Ob das seines Vaters Name war, oder ob das Presbyterium ihn für verfüttert erkannt und deshalb dem namenlosen Findling den Beinamen Malnouri gegeben hat, erhellt nicht. Der Schatzmeister Meynadier übergibt die fünf Goldpistolen = 22 Thlr. 12 Gr. einer zahlfähigen Person zur Verzinsung gegen die üblichen Prozente. Am 25. Mai 1697 übernimmt dies der Handschuhmacher ancien **Jacques Lorphelin**. Unwillkürlich kommt uns bei diesem Namen der Gedanke, dass auch dieser Ancien einstmal solch eine namenlose Waise gewesen sei, welche eine hugenottische Kirche aufgezogen und „das Waisenkind“ benannt

hat. Was Gott der Herr an dem Waisenknaben (l'orphelin)¹ gethan, mochte er an einer Waise vergelten wollen. Inzwischen ist l'orphelin délaissé aux soins de la Compagnie herangewachsen. Zwölfjährig übernimmt ihn Ostern 1696 vom Hospital zu Unterhalt, Ausstattung und Lehre der Strumpfwirker Jacques **Bouzanquet**. Sechs Jahre soll er lernen. Zwei Presbyter schliessen im Namen der Compagnie den Kontrakt, vor dem Notar Sabatéry. Nach dem Kontrakt musste er Ostern 1702 Geselle werden. Liess ihn der Meister zur Prüfung nicht zu und wollte er ihn als apprentif weiter behalten? Jedenfalls entlief der Knabe. Der Meister wusste nicht wohin. Und erst am 14. Juli 1707 meldet er dem Presbyterium, sein früherer Lehrling sei bis nach **Erlangen** entlaufen und bittet aus Malnouri's Vermögen ihn, den Bouzanquet, für den gehaltenen Schaden frei zu halten. Das Presbyterium lässt nach Erlangen schreiben, pourquoi il avait quitté son maître? Im Jahre 1711 taucht in der Colonie von Bernau ein Malnouri auf, der sich für zu gut hält, beim Wolfsjagen zu helfen?¹² Sollte das der unsere sein?

In Gemässheit der preussischen Gesetze wurden die französischen Waisen von Magdeburg an den **Mindestfordernden** gerichtlich ausgedoten. Beim Ausgebot des fünfjährigen Waisenknaben **Jean Siège**, Sohn des Abraham Siège² aus der (17. Oct. 1694) in Wesel geschlossenen Ehe mit der Susanne Rodier, bot nur einer im Termin vom 13. **Juni 1701**, Barthélemy **Valor**, Wollmanufakturist. Für 1 Thlr. 6 Gr. **monatlich** machte er sich anheischig, des Knaben Wohnung, Nahrung und Wäsche zu bestreiten, während der Vormund und Onkel David Siège, gleichfalls Wollmanufakturist, aus Uzès, 1686 als cardeur du Vigan in Erlangen ansässig,³ im December 1687 hier als Bürger vereidigt, 1 Thlr. 8 Ggr. verlangte. Als eben das Waisenkind dem Valor zugesprochen werden sollte, erbarmte das den Vormund und er forderte nur 1 Thlr. 4 Gr.. Für diesen Preis durfte Jean bei seinem Vormund und Oheim verbleiben.⁴

Der Schutz der Unmündigen ist eines der schönsten Privilegien des Gerichts. Welche Freude muss es daher dem

Notar und greffier Antoine Fabre bereitet haben, als er am 6. August 1714 der Françoise **Laidray** (Ladret), Tochter des verstorbenen Kaufmanns und Hutmachers Daniel Ladret,⁵ zu Händen ihres Onkels und Kurators, des Hutmachers und Kaufmanns **Assier** aus Montauban, seit April 1691 Bürgers hierselbst, die durch ihre Cousine Françoise **Robin**, Frau des Sr. Artaut zu Rouveret in Frankreich, ausbezahlten 300 livres, welche sie von ihrer verstorbenen Tante Dem.^{lle} **Dargue***) aus Brusière in Poitou geerbt hatte, aushändigte. Ihre Quittung wird am 6. August 1714, sowie sie durch den Notar eingereicht und von zwei Zeugen mit unterschrieben war, am selbigen Tage gleich auf der Rückseite durch den Gerichtspräsidenten Lugandi unter Beidrückung des grossen französischen Gerichtssiegels bestätigt.⁶

Doch unmittelbarer noch als das Gericht nahm sich das Consistoire der Waisen an. Hier war der Gesichtspunkt die Seelsorge. Jedermann, der ein hugenottisches Kind in Pflege hielt, musste sich der Vénérable Compagnie vorab verpflichten, de prendre soin de l'élever en la crainte de Dieu et de l'instruire en notre sainte religion. Des am 11. October 1703 verstorbenen Sieur **Trouillon** Waisen hatte als Mindestfordernder sein Hausfreund Sieur Ménard übernommen. Die Unterstützungen durch die Nismer Grossmutter Sara Trouillon, geb. de Fontfroide,⁷ lösen sich nur zu bald in Wind auf. Das Consistoire war die einzige kräftige Stütze für die Verlassenen. Denn als auch **Ménard** nach Braunschweig übersiedelt, übernimmt die Vénérable Compagnie aus Ménard's Händen die 30 Thlr. 19 Gr. 9 Pf. Ueberschuss, dazu zwei Strumpfwirkerstühle, ein Stück grünen Cadix und verschiedene Kleidungsstücke und vermiethet die Werkstühle zu je 12 Thlr. das Jahr. Das Presbyterium selber ist Vormund geworden durch seinen Kommissar. Und das wurde nun Regel.

Als Levi **Durant**, Wollkämmer aus Montdardier im Languedoc, Bürger seit December 1689,⁸ hier starb, setzte auch er für

*) Ob sie verwandt war mit dem Stendaler Tabacksspinner Siméon de Hargues aus Mannheim (Béringuiers Liste von 1699 No. 3686)?

seinen Sohn das Presbyterium als Vormund ein. Nun aber hörte vom Tode sein Neffe von der Savoyschen Kirche in **London**. In seinem Namen bat der dortige Pastor **Jean Dubourdieu** um die Erbschaft oder doch um Unterstützung für den Neffen. Unser Presbyterium erwidert am 23. Juni 1719, Levi Durand's Haus sei mit Hypothekenschulden so überlastet, dass der Reinertrag kaum hinreiche den nach Schlesien abgereisten Sohn zu erhalten.

Für die mütterliche Waise, die Tochter des Jean Emanuel **Ageron***) aus Lausanne, welche von ihrer Mutter Jeanne Françoise **de la Fage** und von ihrer Tante Georgine de la Fage 600 livres tournois geerbt hatte, trat unser Presbyterium um so lieber ein, als der Rath von Lausanne, welcher die Gelder verwaltete, dem hiesigen Gericht am 14. April 1722 die Uebersendung **zugesagt** hatte. Doch waren nicht einmal die Zinsen angekommen. Das hatte Ageron genöthigt, vom Presbyterium sich 40 Thlr. zu borgen, die er von den Zinsen seiner Tochter zurückzuzahlen versprach. Nachdem letzterer schon der Prozess gegen Dessière viel Geld gekostet, bittet man das dortige Consistoire nicht noch jetzt, nach vier Jahren vergeblichen Wartens, neue Weitläufigkeiten zu erheben (7. August 1726). Das Ende erhellt nicht.

Am 17. Juli 1727 verwendet sich unser Presbyterium beim Leipziger Kaufmann Mr. Pierre **Féronce**, Freunde von Mr. **Pupin** (sic), in Grenoble, für die Kinder des Schneiders Moyse Pepin (sic), seines Bruders. Der Grenobler hatte dem hiesigen in seiner letzten Krankheit 150 Thlr. Unterstützung versprochen: nun ist er gestorben ohne sie erhalten zu haben und seine drei verwaisten Töchter leiden hier bittere Noth: die Wittwe schuldet noch einen Theil der Miethen. So anfangs.

Die **zweite Epoche** für die französischen Waisen von Magdeburg beginnt am 3. April 1733, indem die Vénérable Compagnie zu Gunsten unserer Waisen **eine eigene Stiftung** errichtet, die **untere Etage der Maison française** ihnen ein-

*) Die in meinem Art. bei Béringuier, Colonie 1893 über „Armenpflege“ erwähnten Ageron's gehörten wohl zur selben Familie.

räumt, Gaben zu einem Waisenfonds sammelt, das französische Waisenhaus unter eine selbstständige Leitung stellt, und die Waisen-Kommission, theils aus dem Presbyterium, theils unter den Familienhäuptern gewählt, unter einem der drei Pastoren als Modérateur in organischer Verbindung mit dem Presbyterium erhält.

Wenn eine Stiftung noch so klein anhebt, so bringt sie harte Liebessorge und Arbeit. Das war hier ein Leben im **April 1733!** Sechs Tage hielt man eine Frau eigens zum Wolle waschen und Rosshaar zupfen und kaufte 44 Schlag Wollabfall für die Matratzen. Junge Mädchen mussten Wäsche nähen und Ueberzüge; auch ein Stück Fries für 8 Thlr. 15 Gr. zu Bettdecken verarbeiten. Man kaufte Stroh, 20 paar Schuhe, 12 Becher, 4 Stühle, ein grosses Spinde. Man liess einen mächtigen Waschkessel einmauern, acht Knabenanzüge fertigen, acht Waschbecken, 9 paar Strümpfe, 9 Hüte, Cravatten, Taschentücher. Es wurde Rohwolle angeschafft, um die Waisen zum Wolle-Schlagen, Kämmen und Weben anzuhalten. Und wie viel Cadis, Serge, Flanell, Leinwand wurde nun angeschafft! Wie viel hatte man dem Walker, dem Färber, dem Schneider zu zahlen! Und dazu kam die Verpflegung: Vom April bis October 1733 gehen für den Waisentisch 166 Thlr. 6 Gr., dazu 4 Tonnen Bier, Fleisch für 8 Thlr. 22 Gr. und an kleinen Ausgaben 6 Thlr. 7 Gr. darauf. Die 4 Tonnen Bier pro Monat (= 3 Thlr.) kehren immer wieder; im Februar, April, Mai, September 1734 sogar 5 Tonnen, im Juni 1735: 6 Tonnen, im September 7 Tonnen, meist aber 5 Tonnen Bier. Dagegen reichten $9\frac{1}{2}$ Pfd. Lichte (= 1 Thlr.) und 14 Pfd. Seife (= 1 Thlr.) wunderbar lange. Die Schlächterrechnung bewegt sich monatlich zwischen 5 Thlr. 22 Gr. und 8 Thlr.. Im November 1734 wird schon eingeschlachtet: 394 Pfd. Schweinefleisch geht zur Hälfte an's Armenhaus und zur Hälfte an's Waisenhaus und wird mit 18 Thlr. 13 Gr. bezahlt. Im Februar 1735 erscheinen wiederum zwei ganze Schweine zu 13 Thlr. 4 Gr.. Im November d. J. hat man 3 Schweine zu versteuern. Im März-April 1737 finden sich schon 5 lebendige Schweine an (2 zu 6 Gr. und 9 Gr., 3 zu

7 Thlr.) um für unsere Waisen gemästet zu werden. Rechnet man Kleider, Schuh, Stiefel und allen sonstigen Bedarf, so variirt die Monatsausgabe für unsere Waisen damals zwischen 14 Thlr. und 44 bis 50 Thlr..

Uebrigens traten nicht alle Waisen gern in die ihnen unbekannte Anstalt. Schon in den ersten Monaten erhält der **Gerichtsbote** 6 Ggr. pour avoir amené une fille.

Seit Mai 1735 führt sich der Thee ein. Im Januar 1736 wird dem Chirurgen Tuchscherer für $\frac{1}{2}$ Jahr **Aderlassen** 5 Thlr. 20 Gr. bezahlt.*) Auch borgt sich die Anstalt einen Strumpfwebestuhl (la machine) von De Leuze. Im December 1736 braucht die Anstalt den ersten Sarg. Von Juni 1738 erhält Cathérine, die Lehrerin im **Spinnen** (maitresse fileuse) monatlich 12 Ggr.. Die Ausgabe für die Waisen beträgt das Jahr am 10. Juni 1739 schon 563 Thlr. 8 Gr. 3 Pfg..

Ein eigentliches französisches Waisenhaus hatte man noch immer nicht. Die eine einzige in der Kuhförder-Strasse (Vosslochsberg) gelegene Maison française oder Maison de charité hiess das **Hospital**, so weit sie alte, sieche und kranke, das **Armenhaus**, so weit sie bedürftige, das **Waisenhaus**, so weit sie junge elternlose Leute beherbergte. Alles war oben und unten in den „Gotteskammern“ des einen Hauses scheidlich friedlich untergebracht.**)

Am **14. August 1738** aber, als auch die hiesigen Pfälzer sich ein eigenes Waisenhaus gründen,⁹ theilt das Consistoire von Magdeburg der Oberbehörde mit, sie hätten jetzt **30 Waisen** unterzubringen und **zu erhalten**. Darum bitten sie um des Königs **Unterstützung**. „Der Vergelter der Frömmigkeit, so schliessen sie das Gesuch, wolle Eurer Maj. seine reichsten Segnungen zum Lohn geben schon in diesem Leben, und der

*) Auch Februar 1737: pour avoir fait saigner Bernard et Margoton 6 Gr..

**) Bisweilen fand Austausch statt. So wurde 2. December 1750 das epileptische Waisenmädchen Fabre eine Treppe höher untergebracht bei den Armen; die junge arme Tribou hingegen, die an kaltem Schweiss litt, eine Treppe tiefer in das Zimmer des kleinen Guiraud, der von derselben Krankheit geplagt war (4. Februar 1751). Oefter noch treffen wir Wechselwirkung. So oft z. B. ein Vater oder eine Mutter (1781 3. Juli Gondreville) in das Hospital aufgenommen wird, sieht das Waisenhaus sich verpflichtet für Unterbringung von deren Kindern einzustehen.

Gott der Barmherzigkeit eines Tages Euch auf den Thron seiner Herrlichkeit erheben, um dort mit ihm ewig zu herrschen“. Das Consistoire supérieur urtheilt, das Gesuch sei zu allgemein gehalten: *il convient que Vous Vous expliquiez plus clairement* (28. August 1738).

Die Präcision lässt bald nichts mehr zu wünschen übrig. Am 18. September 1738 meldet das Presbyterium, sie hätten ein an das **Hospital** angrenzendes **Haus gekauft**. Für dies Haus bäten sie 1) um Exemption von den städtischen Lasten, insbesondere von der Einquartirung; 2) um eine Braugerechtigkeit:*) da schon 300 Brauereien hier beständen, käme es sicherlich auf eine mehr nicht an: doch bäten sie um Schutz gegen die Zunft; 3) das Haus sei noch nicht bezahlt und erfordere viele Reparaturen: dazu erbäten sie sich das Baumaterial; 4) ev. bäten sie um Geld. „Mag der Himmel (le Ciel) Eure Majestät jene kostbaren Vorzüge geniessen lassen durch eine lange Reihe von Jahren.“ Rath Sellentin sentirt im Consistoire supérieur: die **Baumaterialien** müssten noch näher **präcisirt** werden. Denn wenn man den König so im allgemeinen um Baumaterialien angehe, so schlage das Se. Majestät rundweg ab, in der Meinung, die Summe belaufe sich zu hoch und man wolle hintergehen (*qu'on cherche à surprendre*). Achard, Ougier, Gaultier, de Campagne und Jarriges stimmen dem bei: so ergeht in diesem Sinne der Befehl (30. September 1738). Auch das erneute Gesuch wird am 18. Novbr. d. J. abgeschlagen. Endlich besinnt man sich: es macht die Gemeinde einen Ueberschlag. Und am 23. November d. J. berichtet das Consistoire, unterzeichnet Pastor Jordan, **der Zustand der Colonie** sei in den dreissig Jahren, dass er ihr diene, noch **nie so kläglich** gewesen, **wie jetzt**. Auch müsse das neugekaufte Haus, solle es für die Waisen taugen, ganz niedergerissen und planmässig wieder aufgebaut werden: dazu gehörten 2274 Thlr. 5 Gr.. Man bitte deshalb um dreierlei: 1) aus dem königlichen Waisenfonds um einen Jahresbeitrag für unsere Waisen; 2) für das Waisenhaus um

*) Auch die Wallonen erwarben 1742 eine Brauerei für ihr Waisenhaus (Bode, 161).

Braugerechtigkeit, Steuerfreiheit und Exemption von der Einquartirung; 3) um Baumaterial zum geeigneten Umbau des Waisenhauses. Obwohl im Consistoire supérieur eine Stimme laut wurde, man dürfe sich nicht getrauen, eine so hohe Bitte dem König vorzutragen (Ougier), befürwortet man dennoch das Gesuch beim Grand Directoire, in Anbetracht, dass überall die Hauptquelle des Magdeburger Colonie-Lebens, der Handel, versiegt und **die grosse Mehrzahl der Magdeburger Colonisten den Armen zuzurechnen ist** (unterz. Brand. 2. December 1738).

Das General-Direktorium sendet das Gesuch zur Begutachtung an die Domainenkammer. Am 8. Januar 1739 schlägt diese Punkt 2 für das Waisenhaus ab. Nicht einmal das deutsche Hospital besässe solche Freiheiten. Die alte Bürgerschaft habe selber ein Waisenhaus zu unterhalten. Auch hätten die Brauhäuser den grossen Theil der **Einquartirung** zu tragen. Holz sei in hiesigen Forsten nicht vorhanden, so dass es selbst zu den königlichen Gebäuden für baare Bezahlung, desgleichen Bruchsteine und gebrannte Steine, erst angekauft werden müssten. So gereiche das ganze Gesuch nur **zum Präjudiz** der hiesigen **altstädtischen Bürgerschaft**. Dennoch stellte das Generaldirektorium anheim, um einen Beitrag an Geld zu bitten (gratification, pour acheter les matériaux, qui ne se trouvaient pas dans les forêts du Roi: 28. Januar 1739).

Reichenbach, der Präsident des Consistoire supérieur, sentirt, die Sache beginne **stachlicht** zu werden: Dans ces sortes de cas (wo das General-Direktorium nicht zustimmt) l'on n'a jamais fait une demande au Roy: car on s'expose trop. Deshalb räth er dem Presbyterium, sich (auf Risiko) **direkt an den König** zu wenden (18. Februar 1739).

So bittet es denn Seine Majestät um eine öffentliche **Kollekte für das Waisenhaus**. „Ist doch nächst Gott dem Herrn, dessen lebendiges Bild der König ist (l'image vivante), **Eure Majestät auch der Waisen Vater**, gerade wie der Vater des Volks. Ein augenscheinlicher Beweis dafür (marque éclatante) sind die beträchtlichen Fonds, welche zur Unterhaltung der Waisen bestimmt sind. Die Magdeburger französische

Waisen-Anstalt koste 4000 Thlr.: daher bäten sie um Unterstützung.“ Nun aber hatte der kranke König verboten, ihm direkt Gesuche einzureichen. Ober-Consistorialrath **Pelloutier** bittet Seine Excellenz um das Wagniss (hazarder une demande au Roi). Brand aber trägt Pelloutier auf, dem Presbyterium zu schreiben die Umstände seien nicht günstig (les circonstances ne sont pas favorables). Es war das um so bedauerlicher, als die Pfälzer,*) die es später unternommen, hier ein Waisenhaus zu gründen, am 2. März 1739 schon den Grundstein zu dem ihren gelegt und am 12. Juni 1739 die königliche Bestätigung des Recesses über ihre Waisenverwaltungen erhalten hatten.¹⁰

Endlich am 31. October 1739 schreibt Brand selber an die hiesigen französischen Pastoren als *Votre très-humble serviteur*, jetzt sei es Zeit für das Waisenhaus ein unterthäniges Gesuch beim König einzureichen. Ihrem lobenswerthen Vorsatz wolle er gern die Wege bahnen helfen (*faciliter votre louable dessein*). Nur dürfe man sich nicht auf die **Reliquat-Kasse** beziehen: denn diese sei ausschliesslich für die **verschämten Armen der Residenz** bestimmt. *Autrement je serais obligé de m'y opposer*. Ja Seine Excellenz schreibt an die hiesigen Pastoren noch zwei andere sehr tröstliche Briefe (30. April und 16. November 1740). Die Zeit war dennoch nicht günstig und der Baukönig starb (31. Mai 1740).

Eilf Tage darauf (11. Juni 1740) richtet das Presbyterium seine Bitte an Friedrich II., da die Mehrzahl unserer Handwerker keine Arbeit finden (*la pluspart de nos ouvriers manquent de travail*). Im Consistoire supérieur sentirt **Achard**: „ihre Bitte hat Hand und Fuss; aber sie kommt noch **zu früh**. Der König hat mit allgemeinen Angelegenheiten noch zu viel zu thun. Man wird sich alles verderben, wenn man zu sehr drängt.“¹¹ „Einige Monat später, so sentirt Präsident Reichenbach, wolle man die Sache dem König unterbreiten.“ Diesen vorläufigen Bescheid theilt Pelloutier schriftlich dem Pastor

*) Bloss aus dem wallonischen Presbyterio hatte man 464 Thlr. gezeichnet.

Jordan, mündlich dem gerade in Berlin anwesenden Secrétaire du Consistoire, Fabre, mit.

Die Waisen mögen weiter hungern, verkommen. Was heisst denn „ein Monat“ am grünen Tisch? . . .

Am 27. Juni 1740 ergeht eine neue Bitte an den König: wir sind erschöpft (*nous sommes épuisés*). Die Antwort lautet: **Pas temps!** Es ist nicht Zeit, erschöpft zu sein. Und wieder folgt ein sehr liebenswürdiger, sehr höflicher Brief Seiner Excellenz Brand: „Der Rath Renouard werde ausführlicher antworten. Doch bewillige der König nur ungern und selten eine allgemeine Kollekte. Das neue Gesuch sollen sie an Mr. Jordan senden. Zur Zeit sei der König in Potsdam. Brand wolle sich aus allen Kräften für ihr löbliches Unternehmen verwenden“ (16. November 1740). Schade, dass man mit so liebenswürdigen Briefen unsere Waisenkinder nicht satt machen konnte!

Die **darbenden Waisen** veranlassen das Presbyterium die Bitte dringend zu wiederholen. Am 28. December 1741 kommt die Antwort: „**Andre darbtn auch.** Jetzt sei keine Zeit zu neuen Kollekten. Es gäbe deren nur zu viel.“ Da nun aber das Consistoire von Halberstadt behufs Erbauung eines Pfarrhauses direkt an den König ging, so rieth Pelloutier den Magdeburgern ebenfalls diesen Weg, aber kurz und bündig, zu beschreiten. Darum bat am 14. Januar, resp. 28. Febr. 1742 das Presbyterium nebst dem Direktorium des Waisenhauses behufs Vergrösserung desselben um eine **allgemeine Kollekte in den preussischen Staaten**. Auf das Immediatgesuch sentirt de Jarriges (sic): „Ich fürchte, die Kollekte wird wenig genug einbringen“. Und sie wird am 1. September 1743 wiederum auf ein Jahr verschoben! . . .

Dabei sparte man, wo man nur konnte. So wurden am 7. November 1742 den Waisen **Lederhosen** statt Tuchhosen bewilligt, *la direction ayant trouvé qu'il y avait en cela du ménage*. Die Mädchen trugen gestreifte **blaue Schürzen** und Jacken von Fries (4. December 1743). Auch die Knaben bekommen Schürzen, die Mädchen Mützen (3. November

1746). Selbst in den Werkzeugen für die Wollarbeiten (cardes, brisoires) wird zu sparen gesucht (7. Juni 1747).

Natürlich durften unsere lieben kleinen Waisenkinder unter der Ungunst der Verhältnisse, von der sie keine Ahnung hatten, nicht leiden. Man sorgte für sie im Geist der Discipline. Das **Waisen-Règlement**¹² von c. 1741 ist charakteristisch. Demnach gehören auf unser Waisenhaus weder uneheliche Kinder noch Mitglieder aus nicht-refugirten Familien. Begüterte haben aus ihrer Habe die Selbstkosten zu bestreiten. Im Sterbefall verbleibt ihr Nachlass dem Waisenhaus. Im Fall durch Waisen nicht alle Vakanzen besetzt werden können, sind gegen Pension auch andere **eheliche Hugenottenkinder** aufnehmbar. Alle Monat hat von den drei Pastoren ein anderer den Besuch in der Anstalt. Hausvater und Hausmutter sind dazu da, die **gute Ordnung** aufrecht zu erhalten: sie sollen den Waisen **Gottesfurcht, Königstreue, heilige Scheu vor ihren Vorgesetzten, Wohlanständigkeit und Ehrenhaftigkeit** einprägen*) und sich auch sonst so betragen, wie es einem guten Hausvater und einer guten Hausmutter geziemt. Letztere müssen aus Réfugié-Familien stammen, kinderlose Eheleute von guten Sitten, untadelig und mit Erziehungstalent begabt sein. Die Kommission schlägt sie vor, das Presbyterium bestätigt sie. **Hausvater und Hausmutter dürfen** niemals einen Fremden bei sich beherbergen (§. 25). Das Anstalts-Inventar wird alle Jahr neu aufgenommen (§. 28). Ihr **Morgengebet*****) haben die Waisen so zu sprechen, dass jeden Morgen eine andere an die Reihe kommt. Dann liest der Hausvater einen **Abschnitt aus der Bibel** vor. Darauf **singt** man einen **Psalm**. Das **Tischgebet** wechselt in der Weise wie das Frühgebet.***)) Vormittag und Nachmittag wird Schule

*) Bei den Wallonen steht 1740 statt dessen „Reinlichkeit, Pünktlichkeit und Ordnungsliebe“ (Bode 160).

**) Die Wallonen fordern, dass es „auf den Knien verrichtet wird.“ Bei den Hugenotten verstand sich das von selbst.

***)) Die Ausgabe von 10 Gr. im Januar 1736, die gebucht ist als le sonne (sic) chrétien, mag wohl die Gebetsklingel (sonnette chrétienne) bedeuten. Der Buchführer schreibt ja: pour les souets de nouvel an, loptalle, leconomme des arphelints, etc. und hat auch sonst eine so schauderhafte Orthographie, dass wir ihm diesen Lapsus wohl zutrauen dürfen.

gehalten. Dann geht es an die Arbeit (§. 31). Ueber dass Essen wird durch **die Inspektoren** Buch geführt; auch sollen sie die Kinder bei dem Essen öfter überraschen; um zu controlliren, ob auch das Vorgeschriebene gereicht wird und zur rechten Zeit? Nach dem Schlafengehen soll der Hausvater das Schlafzimmer der Knaben, die Hausmutter das der Mädchen visitiren, insbesondere darauf Acht haben, dass die Lichter und Feuerung beseitigt werden (§. 34). Die Waisenkinder tragen einfache **Uniform**. Die Pensionaire kleiden sich nach Belieben, auf Kosten derer, welche sie der Anstalt übergeben haben“.

Für den unentgeltlichen **Unterricht** derjenigen armen **Waisen**, welche des Kantoren (St. Croix) Schule besuchen, erhielt dieser schon 28. Juni 1696 aus der Armenkasse das **Schulgeld**. Für die beiden Waisen, welchen **der zweite Lehrer** (Gey) **in der Anstalt** selber das Lesen lehrt, erhält dieser die Woche 4 Gr.. Die in **Familien** untergebrachten **Waisenkinder** tragen ebenfalls die französische Waisenuniform. Die Mitglieder der Waisenkommission besuchen sie von Zeit zu Zeit und berichten darüber in den Sitzungen. Für die Zeit der freien Lehre der **eingesegneten Waisenkna- ben** zahlt das Presbyterium Kleidung und Wäsche, bisweilen auch noch 2—4 Gr. wöchentliche Unterstützung, in der allerersten Zeit, wo sie dem Meister nichts nützen konnten. Die Lehre dauert 4 bis 8 Jahre. Auch beschliesst die Kommission die Waisen beiderlei Geschlechts, die in der Stadt untergebracht sind, zu besuchen, um zu sehen, ob ihre Lehrmeister und Herrschaften mit ihnen zufrieden sind und ob sie sich wohl befinden?

Vater und Mutter haben oft gehungert, während ihre Kinder rundlich und schön gediehen. So auch in unserem Waisenhaus. Es ist eine Herzensfreude zu gewahren, wie unsre Waisenkinder sich wohl befanden, trotzdem ihre Mutter, die Kirche, seit Jahren für sie **mehr ausgab, als einnahm**. Denn „der himmlische Vater nähret sie doch“. Und der that immer wieder lieben Christen das Herz auf. Da gaben Au nom

de Dieu gleich im **April 1733** Mademoiselle Anne **Trouillon**,*) geborene **Galhac** 8 Thlr., Mad^{lle} **Galhac** 5 Thlr., Mad^{lle} Olympe Dupont 2 Thlr.. Die, gemeinsame Wirthschaft führenden, Offiziere de Boyverdun und de Monains 10 Thlr.; Péguilhen 5 Thlr., Pellet 5 Thlr., Mad^{lle} Ravanel und Mesmyn fils je 5 Thlr., durch Chirurg David Coutaud 5 Geber 9 Thlr. 12 Gr., durch David Béranger 7 Geber 13 Thlr. 4 Gr.. Man errichtet auch im Hause eine besondere Waisenbüchse, in der sich manches Scherflein findet. Ferner wird für einzelne Waisenkinder das Interesse von Freunden der Familie oder von weitläufigen Verwandten geweckt. So giebt Jean **Deleuze** für Jauffrès Laurent 25 Thlr.; Frau Generalin (de Beschefer?) giebt für **den Mohren** (la portion du more) — es ist wohl der Bengale Achmet, der in unserm Waisenhaus auf seine Taufe¹⁸ vorbereitet wird — 13 Thlr. 8 Gr..

Frau **Trouillon**, geb. **Galhac** stiftet zur Bildung eines **Waisenfonds** als Grundstock 50 Thlr.. Bis er anwächst, schießt die französische **Armenkasse** monatlich das vor, was für den Tisch gebraucht wird und zwar gleich auf 7 Monat im voraus, bis Ende Oktober 1733: 166 Thlr. 6 Gr..

Auch weiss Prediger Stercki die **Maison d'Orange** in Berlin für unsere Orangeois-Waisen zu erwärmen. Für die beiden Laurient (Lorian) zahlt sie zusammen monatlich 2 Thlr., für beide Bernards nachträglich 5 Thlr., dann stets 2 Thlr.; ebenso später für Castel und 4 Kinder Donzel (Douzal 2). Chazelon zahlt für die 10 Monat 8 Tage, wo seine Nichte Unterschlupf im Waisenhaus gefunden hatte, 12 Thlr. 18 Gr.; Huguet für die 11 Monat Aufenthalt des kleinen Thiers 16 Thlr.. So hat man, im Aufblick zu Gott, bis 1. April 1735 für die hugenottischen Waisen 879 Thlr. 7 Gr. 6 Pfg. vereinnahmt und 763 Thlr. 8 Gr. 1 Pfg. verausgabt. Pierre Huguet, der Schatzmeister, weist 117 Thlr. 5 Pfg. **Ueberschuss** vor und wird, nachdem seine Rechnungen geprüft sind, dechargirt.

*) Die Wohlthat an Trouillon's Waisen von 1703 trug 30 Jahre später dem Presbyterio reiche Frucht durch Gewinnung der Familie Galhac.

Brockenweise, nicht körbewise that Jesus seine Speisungswunder, auch in Magdeburg. Und es blieben Körbe voll Brocken übrig. Für Jeanne Mas, die **Roupert** auf Lebzeit dem Waisenhaus zuführt — war sie blödsinnig? — zahlte er als Abfindung 300 Thlr.. Anne **Galhac**, Wittwe Trouillon, gab wiederum 50 Thlr.. Als am 20. Juli 1736 Pierre Huguet Rechnung legt, hat er in 14 Monaten 1150 Thlr. 5 Pf. vereinnahmt und, da die ersten Einrichtungskosten abgehen, nur 488 Thlr. 22 Gr. 2 Pf. verausgabt. 11 Thlr. 2 Gr. 3 Pf. in der Kasse behaltend, leiht er auf Wechsel 50 Thlr. an Mad^{lle} Estève, dt. 50 Thlr. an seine Firma, hypothekarisch 300 Thlr. an Charles Dumas, 150 Thlr. an Pierre Pluquet und 100 Thlr. auf Schein an Pastor Stercki. In der nächsten Waisenrechnung figuriren **Zinsen** der Waisenkasse.

Im August 1736 erfolgte **das erste Legat** (25 Thlr.): es stammte von jener Wittwe **Trouillon**, Anne geb. **Galhac**, welche auch die erste Geberin gewesen war. Durch Testament von Antoine **Pradel** erfolgen am 26. December 1736 100 Thlr.. Ebensoviel legirt Mad^{lle} **Dupont**. Die Wittwe **Blisson** aber 125 Thlr..

Die französische Waisenkasse beginnt Spekulationsobjekt zu werden. Selbstsucht und Scham wetteifern. So schuldete Barez der Mad^{lle} Charpentier 50 Thlr.. Diese Obligation cedirt sie an die Waisenkasse, unter dem Beding, dass ihr die Direktion auf Lebzeit 6 pCt. zahlt. Andere erinnern sich unerledigter Verpflichtungen. So zahlen Sabatéry der Kasse die 101 Thlr., auch Louis Audibert der Anstalt die 27 Thlr., die sie der verstorbenen Wittwe Mastel (sic) schuldig geblieben waren und schmeicheln sich eines guten Werks. Daniel Freboul in Barby zahlt 200 Thlr. für den Waisenknaben André Louis, der in der Anstalt bleiben soll, bis er seine Lehrzeit beim Meister beginnt. Bei der Rechnung vom 27. Juni 1737 steht der Einnahme von 1492 Thlr. eine Ausgabe von 450 Thlr. gegenüber, so dass **1026 Thlr.** auf Zinsen ausgeliehen werden.

Die Brockensammler beim Speisungswunder waren selber arm. Rührend ist es, dass jetzt auch hier kleine Leute unsre Waisen in ihrem Testament bedenken. So Bonnaud mit

5 Thlr., Wittve Niel mit 3 Thlr.. Auch hob man an, in der Kirche für unsre Waisen zu kollektiren. An zwei Sonntagen des Januar 1737 kommen für sie im Kirchenbecken 102 Thlr. 13 Gr. ein. Rouvière zahlt für den Eintritt einer armen Waise 40 Thlr.,*) die er der Wittve Sara **Trouilhon** schuldete. Frau Bürgermeister Grammont schenkt 10 Thlr.. Die Jahreseinnahme betrug am 31. Mai 1738 2215 Thlr., das ausgeliehene **Kapital** 1735: 117 Thlr., 1736: 661 Thlr. 2 Gr. 3 Pf., 1737: 1042 Thlr., 1738: 1500 Thlr..

Auch Frau Prediger Garnault legirt nun 50 Thlr.. Im Jahre 1739 zahlt das deutsch-reformirte Presbyterium für ein Kind. Auch das Leipziger für Catherine Elisabeth Couel jährlich 40 Thlr.**) Für Samuel **Chandon** zahlen auf Lebenszeit Rouppert und Dubosc aus Leipzig als Abfindung 800 Thlr.. Dr. medic. Meuder für seine Schwester Albertine aus Barby auf Lebenszeit 450 Thlr., wozu, als Albertine stirbt, für Verkauf ihrer Effekten 58 Thlr. 11 Gr. 7 Pf. hinzukommen. Es kosten die Waisen insgesamt das Jahr 563 Thlr.. Zum Fonds stiftet Frau Galhac, die getreue Spenderin, wieder 5 Thlr., 1740 Pierre Aubert 25 Thlr., Wittve Bonnaud 30 Thlr.. Im Jahre 1741 beträgt die Einnahme 3187 Thlr. und man legt wieder 2438 Thlr. zinslich an. Dabei zahlt die Armenkasse immer noch einen monatlichen Vorschuss von 50 Thlr., seit October 1741 jedoch meist nur 30 Thlr..

Eine freudige Ueberraschung war Michaelis 1740 durch die Gemeinde gegangen. So lange schon hatte man den Waisen **ein eigenes Haus** gewünscht. Pierre **Huguet**, der Schatzmeister, vermachte ihnen das seine. Die Direktion untersuchte das Haus nach allen Seiten. Man befand es baufällig und zu einer Anstalt untauglich. So beschloss man, es zu vermieten. Es würde auch sehr wenig Raum geboten haben. Denn von Michaelis 1740 bis 1741 brachte das Haus an Miethe 10 Thlr. 6 Gr.. So war man froh, es am 7. November 1743 für 150 Thlr., die zum Waisenfonds gingen, verkaufen zu können.

*) Man liess ihm das Geld, und er zahlte 2 Thlr. Zinsen.

**) Das Leipziger Geld bringt immer Mucel von der Messe mit.

Neben grösseren Legaten gehen Heller und Brosamen der Wittwen her. So zahlen **Legate** ein die Wittwen **Douzal** 50, Paris 15 und Labry 6 Thlr.. Auch Pastor Jordan's Schwieger- sohn giebt 33 Thlr. 8 Gr., David Béranger 20 Thlr., Jacques Chatillon namens seiner verstorbenen Frau 25 Thlr., Daniel De- leuze 10 Thlr.. Frau Galhac schenkt wiederum 13 Thlr. 17 Gr.. Da sich inzwischen die Zahl der Waisen vermehrt hat, so schießt unsere Armenkasse im December 1742 100 Thlr. vor. Dennoch steigt 1743 die **Ausgabe** für unsere Waisen auf 821 Thlr.. Die Höhe der Einnahme ist so gering, dass im Mai 1744 das Presbyterium wiederum mit 100 Thlr. beispringen muss.

Es erschien daher als eine grosse Hülfe, als Major Richard und Frau am 11. August 1743 das Legat des Oberst de **Boiverdun** mit 300 Thlr. an die Waisenkasse auszahlten, wo- zu aus Berlin von Marguerite le Cordelier de Verneil (sic) 50 Thlr., von der hiesigen Wittwe Garnault wieder 50 Thlr. und aus Leipzig von der Wittwe Galhac geb. Rafinesque 50 Thlr. kamen. Doch auch die Ausgaben wuchsen. Hatte man doch schon im Juli 1739 16 neue Matratzen anschaffen, für die Wolle allein, die Malin in Berlin kaufte, im August 65 Thlr. 16 Gr., für Leinwand im December 39 Thlr. 17 Gr., im September 1740 etliche Bau-Reparaturen zahlen müssen. Auch brauchte man den Monat 6—7 Tonnen Halbbier (petite bière) à Tonne 1 Thlr.. Während in andern Jahren die Waisenkasse für Medikamente 11 Thlr. 10 Gr., 8 Thlr., 10 Thlr. 1 Gr. 3 Pf. zu erstatten hatte, war 1740 Dr. Tuchscherer mit 32 Thlr. 23 Ggr. zu honoriren.*) Für 20 Klafter Holz, die Klafter zu 1 Thlr. 19 Gr. war 35 Thlr. 20 Gr. zu vergüten.*) Trotz der 4 bis 5 **Schweine**, welche die Anstalt mästete, forderte der Schlächter monatlich 16 Thlr.. Auch die Monatsforderungen der Schuh- maker und Schneider gingen in die Höhe.

Bei so grossen Anforderungen an die Waisenkasse wagte weder die Direction des orphelins noch die Vénérable Com- pagnie du Consistoire mit solchen erwünschten Ausgaben vorzu-

*) Im Februar 1743 heisst es 1 Thlr. payé à Raffet par ordre de la commission pour avoir guéri quelque tête galeuse (Krätztopf).

gehen, die sich später, doch nicht sofort rentiren konnten. Das Presbyterium z. B. spricht den Wunsch aus nach einem **Backofen** für das Waisenhaus pour cuire le pain pour les pauvres. Aber woher das Geld nehmen? Am 9. November 1745 theilt der ancien **Mucel** der Vénérable Compagnie mit, ein Ungenannter wolle, falls man für die Waisen einen Backofen baue, 50 Thlr. dazu geben. Und man geht freudig darauf ein. Jede kleinste Hülfe war ja willkommen.

Aber die grosse vom Berliner Hof blieb aus. Dass sie nicht auf dem Wege der **Kollekten** zu beschaffen war, wurde den Anciens bald klar. Die politischen Nachbarn nannten das Fridericianische Preussen schon den Bettelstaat, weil das Kollektewesen zur förmlichen Landplage geworden war. Und das ging crescendo. Jede Weigerung zu sammeln galt oben als illoyal. Wollte unser Consistoire sich nicht im ganzen Lande unpopulär machen, musste es auf eine Landes-Kollekte für das Waisenhaus verzichten. Man beschränkte selbst innerhalb unserer Colonie die bekannte Neujahrssammlung. Nun aber hatte die Waisenkasse dem Friedrich Frohböse auf sein **Haus hinter der Kommandantur** 600 Thlr. geborgt. Da er keine Zinsen zahlte, musste die Waisenkommission dies Haus übernehmen. Am 6. März 1746 verkaufte man es zu 650 Thlr.¹⁴ an Etienne **Rigoulet**. Sein Kauf der Maison des orfelins wurde 1749 gerichtlich eingetragen.¹⁵

Wer das Leben kennt, weiss dass **Halbwaisen** oft viel trostloser dastehen, als ganz Verwaiste. Im Armuthsfalle hatte daher die Vénérable Compagnie sich auch der Halbwaisen energisch anzunehmen. So hatte die Wittve des André **Courier** ihre fünf Töchter der Kirche übergeben, ohne dass sie mehr als 8 Thlr. 16 Gr. unter sie vertheilen lassen konnte (9. April 1725). Für **Fournier's** beide Kinder, die in einer Familie untergebracht waren, zahlte die Kirche wöchentlich

*) Im Mai 1742 musste dem Oekonom Raffet für seine Reise zum Holzeinkauf noch 1 Thlr. 15 Gr. und für den Kahn, der das Holz heranfuhr, 12 Thlr. 12 Gr. erstattet werden. Im Juni 1743 kosten die 20 Klafter, die Raffet beschafft, schon 54 Thlr. 21 Gr. 6 Pf.. Im Mai 1747 38 Klafter Eichenholz 96 Thlr. 21 Gr..

an entretien et nourriture 16 Gr. (2. August 1742 u. ö.). Für **Galafrez's** Sohn jährlich 16 Thlr. (1. August 1743). Man zieht dagegen die Miethe von des Vaters kleinem Hause ein. Auch soll Paul Galafrez die für seinen Sohn Raimond aus der Erbschaft des Sr. Raymond Bonnaud uns schuldig gebliebenen 58 Thlr. 13 Gr. nach und nach mit 8 Thlr. jährlich an die Waisenkasse abtragen. Für Moritz, Sohn der Susanne **Guibald**, geb. Pascal, zahlte man jährlich 5 Thlr. (18. Jan. 1775). Für das Kind der **Boré** geb. Picot alle Lebensbedürfnisse, unter dem Beding, dass monatlich an Pension die Mutter 8 Gr., die Schwester der Mutter, verehelichte Wustrow 16 Gr. dazu geben. Zur weiteren Ausbildung beider Töchter der Wittwe Gaertner jährlich 10 Thlr. (9. Aug. 1787).

Bei Verpflegung von Halbweisen wurde unsere Kirche jedoch in einen peinlichen Prozess verwickelt. Das geschah durch die Klage der Marie Cathérine Henzen, Wittwe des Chirurgen **Salomé** (17. April 1731), auf Ausantwortung der Interessen des ihrer Tochter gehörigen Kapitals für die anderthalb Jahre, welche sie ihre Tochter selbst verpflegt habe.

Der Chirurg Jean Conrad **Salomé** in der Neustadt-Magdeburg,¹⁶ gebürtig aus Venthier, dioc. d'Arras klagt in seinem Testament vom 14. September 1725, dass seine vermögenslose Frau sein Vermögen verschwendet und ihn in seiner Krankheit misshandelt habe. Falls sich bei seinem Tode noch etwas vorfände, solle sie 20 Thlr. und ihre Kleider zu eigen erhalten. Als Erben aber setzt er seine Kinder ein: Jaques, Abraham und Marie mit dem Beding, dass das Consistoire der hiesigen französischen Kirche, der er von Herzen angehöre, aus den Händen seiner Frau sämtliche Kinder nehme, bevormunde und erziehe, sous la jurisdiction de la Colonie française.

Nachdem die geb. Henzen von ihrer Schwiegermutter, Judith Ledoux, Wittwe des Jacques Salomé I., 22 Thlr. als Abfindung zur Deckung ihrer Schulden erhalten hatte, weigerte sie sich, ihre Tochter herauszugeben. Unter Beistand ihrer Kuratoren Abraham Gruson und Kämmerer Ewert in der Neustadt und da auch ihr Advokat Brüel protestirte, der

Mutter dürfe man ihr Kind nicht vorenthalten, gelang es ihr, ihren Willen durchzusetzen. Dafür wurde ihr nun aber auch nichts ausgezahlt. Die vom Consistoire bestellten Vormünder, Jean Gabriel **Mucel** und Isaac **Salomé**, anciens, boten einen Vergleich an. Brüel wies ihn zurück. Die Justice erkannte am 28. Mai 1731: die Mutter behält das Kind und während dessen auch die Zinsen vom Vermögen dieses Kindes. Zugleich bestätigt sie ihre Einwilligung, dass beide ältere Kinder in der Pflege des Consistoire verbleiben. Das Gericht hatte nämlich in Erfahrung gebracht, dass Conrad Salomé, der Gatte der Maria Catharina Henzen, auch selber Schuld trug an dem frühen Schwinden ihres Vermögens. Und derselben Ansicht huldigte in ihrem Testament vom 2. Juni 1723 die Tante Conrad's. Françoise Salomé, gleichfalls aus Ventier (Vanthier), pays de Lallu, dioc. d'Arras in den Niederlanden gebürtig, vermachte nämlich ihr Vermögen an ihre 5 Geschwister, resp. deren Kinder in folgender Weise: Je ein Fünftel erhalten 1) die Kinder ihres Bruders Claude **Salomé**; 2) ihre Nichte Antoinette **Ballin**, Frau des Jean François **Dubuis**; 3) ihre Hanauer Schwester, Margarethe Salomé; 4) Marie Salomé, ihre andere Schwester, Wittve des Isaac **Hasteau**; 5) die beiden Kinder ihres Bruders Jacques Salomé. Davon soll Judith, die Wittve des Martin **Dubois**, ihr Kapital gerade wie alle andern, baar ausgezahlt erhalten. Conrad hingegen, der Chirurg, soll immer nur die Zinsen geniessen, bis seine Kinder mündig sind (jusqu'à l'âge de majorité de ses enfans). Immerhin liess Conrad, Sohn des Jacques Salomé aus Ventier, seinen 3 Kindern 600 Thlr. 22 Gr. 6 Pfg., welches Geld das Consistoire français laut Testamentsverfügung bis zur Mündigkeit der Kinder verwaltete.*) Der von der Vénérable Compagnie ernannte erste Vormund legte das Geld der Kinder an auf

*) Am 16. Juli 1731 z. B. zieht es 424 Thlr. 10¹/₂ Ggr. ein, welche Charles Grammont laut Obligation den Kindern des Conrad Salomé schuldete. Dem Sr. Savoie liess es die 300 Thlr., die er laut Wechsel denselben schuldete, zu 5 Prozent und der Judith le Doux, Wittve des Jacq. Salomé 50 Thlr. zu 6 Prozent. Auch die Activ-Forderungen der Wittve Conrad's zog es für sie ein.

das Haus des Simon Savoye, den alle Welt für einen gut situirten Mann hielt. Als jedoch Savoye starb, wurde sein Bankerott angesagt. Darauf gingen, trotz bester Vorsicht des Presbyteriums, der Tochter Marie Dorothee Salomé, Frau des Tischler Pierre Picot, 70 Thlr. verloren. Und Picot drohte nun mit Klage. Das Gericht rieth zum Vergleich. Das Consistoire bot Picot 30 Thlr. Und Picot ging am 17. December 1754 den Vergleich ein, worauf das Gericht am 13. Januar 1755 die Tochter Conrad Salomé's für abgefunden erklärte. Wir gestehen offen, dass aus dem Verfahren des Presbyteriums nicht mehr der alte noble hugenottische Geist spricht. Jene abhandengekommenen 40 Thlr. hätte der erste Vormund oder seine Erben zahlen, im Unvermögensfalle das Presbyterium, das den Mucel durch seine Mitglieder gewählt hatte, durch seine Mitglieder decken müssen. Das beliebte Verfahren mag kaufmännisch sehr korrekt sein: nobel war es nicht. Waisen gegenüber sollte sich keine Behörde ein Armuthszeugniss geben. . . .

Inzwischen kam die Vénérable Compagnie wieder zurück auf den Plan einer Lotterie pour la bâtisse et l'agrandissement de l'hôpital et maison des orphelins de notre église. Die Anciens Maquet und Houbert tragen den Plan vor. In neun Klassen sollen 18,000 Loose verspielt werden zu je 7½ Thlr. Das bringt ein Kapital von 135,000 Thlr.: davon würden 10 Prozent für obige Zwecke abfallen. Um über diesen Plan sich schlüssig zu machen, zieht das Presbyterium am 19. März 1744 den französischen Magistrat, die Waisen-Kommission und mehrere angesehene Familienhäupter hinzu. Bis auf eine kleine Aenderung für die neunte Klasse wurde der Plan gut geheissen. Das Consistoire möge ihn Sr. Maj. unterbreiten. Die Oberbehörde antwortet, der König habe schon dem Potsdamer Waisenhaus eine Lotterie bewilligt und wolle, ehe diese nicht gezogen ist (10. April d. J.), eine andere nicht zulassen. So erneuerte man denn das Lotterie-Gesuch. Das Rescript vom 31. December 1745 rieth, die zu gross angelegte Lotterie auf die Hälfte oder zwei Drittel zu reduciren und für den Fall, dass die Lotterie binnen drei Jahren

nicht zu Stande kommt, Kautions für Rückzahlung der Loospreise zu stellen. Man schraubt nun den Plan hinunter zu **87,000 Thlr. Kapital**, eingetheilt in 7 Klassen. Auch sollen die Kollekteure das Loosgeld zurückbehalten bis zur vollendeten Ziehung jeder Klasse (27. Januar 1746). Daraufhin genehmigt der König endlich die Lotterie am 26. März 1746.

Der Präsident der Domainenkammer Exc. v. **Platen** soll gebeten werden, Direktor der Lotterie-Kommission zu sein und sich seinen Stellvertreter zu wählen. Er wählt den Regier.-Rath v. **Alvensleben**. Als Kassirer beruft man **Malhiautier**, als Sekretair André **Raffinesque**, als Korrespondent Jacques **Cuny**. Den auswärtigen Kollekteuren will man im Nothfall 2 pCt. bewilligen. In die hiesige Kommission treten ausser Pastor **Stercki** und Hofrath **Péguilhen** 3 andere, dazu noch 5 Anciens als Collecteure ein. Die Lotterie war abgeschlossen im Juni 1748: der Erfolg über Erwarten gering.¹⁷

Am 20. October 1749 beabsichtigt die so stark verschuldete französische Colonie von **Neuhaldensleben** unter Hofrath **Juge Bernard** eine Lotterie mit dem Beding, dass die andre Hälfte davon zwischen der französischen Kirche und dem französischen Gericht von **Magdeburg** getheilt werde. Da nun aber die Schulden der Neuhaldensleber Colonisten sehr beträchtlich sind,¹⁸ das Unternehmen ein kostspieliges Risico in sich schliesst, auch viele Mühe und Arbeit macht und man kaum im Stande ist, die eigenen Loose abzusetzen, so verweigert das durch die Waisendirektion verstärkte Presbyterium die Mitwirkung bei der Neuhaldenslebener **Lotterie** (25. November 1749). Bald (29. December d. J.) sendet das Consistoire supérieur den Plan einer Lotterie zum Besten der Trinitatis-Kirche in der Berliner Friedrichsstadt, mit dem Befehl (nous ordonnant), uns für diese Lotterie zu interessiren und ihre Loose in Stadt und Land zu empfehlen. Woher Brod nehmen in dieser Wüste? . . .

So blieb denn das französische Waisenhaus immer weiter auf **Liebesgaben** angewiesen. Es dünkt mich Ehrenschild der Kirche die Namen zu nennen. Testamentarisch erfolgten zur Vergrösserung des Waisenfonds im J. 1746 von Maurice

Ducros 12 Thlr. 12 Gr., von Friedrich Bèze 10 Thlr., ebensoviel von Wittwe Rouppert (sic) in Berlin, von Assessor Garrigues 15 Thlr., von Jacques Douzal 10 Thlr., Mad. Granion 10 Thlr., **Féronce** 40 Thlr. 12 Gr. Bisweilen hat man kleine Kapitalien bestimmten einzelnen Waisen geschenkt, die ihnen bei ihrer Etablierung oder Mündigkeitserklärung durch die Direktion wieder ausgezahlt werden. So z. B. 1750 Assessor Charton je 25 Thlr. für die beiden Waisen Pierre Dufet und Antoine Basatiou. Die Verwaltung des kleinen Vermögens der Wittve **Maniglier** und ihrer Tochter Marie macht viel Mühe.

Bei Anlegung der Gelder schoss die Waisenkasse dem „**Waisenfonds**“ die zur Abrundung nöthigen kleineren Summen zu.*) Auch die Armenkasse fuhr fort mit Zuschüssen von 20 bis 50, 60, 70 Thlr. War doch noch 1745 die Ausgabe der Einnahme gleich (792 Thlr.); ebenso 1746 (744 Thlr.). Im J. 1747 sind 1 Thlr. 8 Gr. 1 Pfg. Defizit. Und das Kapital mochte man nicht anreissen. Was thun?

Nur für die wenigsten Kinder wurde ja bezahlt. So für Raimond Galafrez, Charles Amédée Roy, Marie Maniglier, Bonin, Gudin, Jean Jaques Fournier, Doumergue, Jeannette Roux, Lassalle, Françoise Guibald, Astier, Heurteaux, Jean Jordan. So hiess es: weniger ausgeben.

Man suchte die Verwaltung so sparsam wie nur möglich einzurichten. Auch verwerthete man so hoch es ging die Haut des **Rindes**, das man für die Anstalt geschlachtet hatte. Man liess sich die drei Schlachtschweine für die Waisen schenken. Man verkaufte den unbedeutendsten Nachlass der Verstorbenen, selbst wieder eine alte Kravatte! Dessenungeachtet wurden 1749 im zweiten Halbjahr noch 418 Thlr. verausgabt, im nächsten Halbjahr 191 Thlr. 15 Gr., im J. 1750 Juli bis Ende Juni 1751 1011 Thlr. gegen eine Einnahme von 1055 Thlr.

Doch der himmlische Waisenvater weckte der Anstalt immer neue Wohlthäter. Ja es war hochwillkommen, dass Jacques **Chatillon**, *assesseur à la justice française*, der neue langjährige Direktor und Schatzmeister des Waisenhauses, dem-

*) *Pris (aus) de l'argent de la dépense ordinaire*, wird dann gebucht.

selben jene 500 Thlr. vermachte, welche seine Wittve im Mai 1754 ausbezahlte. Dazu kamen an Legaten von Frau Pastor Ruynat 10 Thlr., von Mad. Eynard 15 Thlr., von Mad. Douzal 100 Thlr..

Wunderbare Hülfe aber brachte das Testament des **Jean Gabriel Mucel**, der den Waisen 2804 Thlr. 2 Gr. 3 Pfg. vermachte und, falls sein Sohn Antoine, von dessen Verbleib er seit mehreren Jahren nichts wusste, spurlos verschollen sollte, auch dessen rechtlichen Erbtheil. Diese günstige Gelegenheit benutzte die Waisendirektion, um an die Caisse de la bâtisse die von ihr geborgten 850 Thlr. zurückzubezahlen (7. August 1755). Am 27. Juni 1769 erklärte das Gericht den Sohn Antoine Mucel für verschollen. Da sich nun jedoch Sara Otlin, La Rocque und die drei Gebrüder Pourroy als weitläufige Verwandte Antoine Mucel's zu dessen Erbschaft meldeten, theilte das Waisendirektorium, unter Mitwirkung von Cuny, Kurator des Abwesenden, unter ihnen 700 Thlr. durch Vergleich vom 5. Juli d. J.. Der Rest mit 1360 Thlr. wurde durch das Gericht an unsere Waisendirektion ausbezahlt.

Dazu kamen durch Verkauf eines mit Silber beschlagenen Psalmenbuchs nebst einem Ringe von Jacques Blisson 5 Thlr. 20 Gr.; aus der Baukasse im J. 1757 ein Zuschuss von 150 Thlr., an Legaten von Jean **Granier** 75 Thlr., von Borde 20 Thlr., von David Maquet's Wittve 10 Thlr., von Hofrath Bernard 20 Thlr., vom **Major Lugandi** 200 Thlr., von Pierre Bonte und Frau 20 Thlr., von Mad. Péguilhen 15 Thlr., von **Crégut** und Frau 100 Thlr., von Bruguier 10 Thlr., von Pastor Stercky 10 Thlr., von Frl. Sandoz 25 Thlr., von den **d'Orgueil'schen** Kindern 100 Thlr., von Frl. Lhermet 15 Thlr., von den **Ferrier'schen** Kindern 100 Thlr.. Demnach belief sich im J. 1764 der Waisenfonds auf 7500 Thlr., ohne Hülfe der Behörden. . . .

Waisenerziehung ist ein Werk für's Leben. Laut Edikt vom 10. November 1692 durfte, bei Vermeidung leiblicher Strafe, kein Meister einer Innung, Gilde noch Gewerk von Armen- und Waisenkindern weder Einschreibe- noch Ausschreibe-Gelder fordern. Auf Antrag des Direktors und

Vorsteher des französischen Waisenhauses wurde dies Edikt eingeschärft (2. November 1734). Dennoch waren seitens der **Handwerksmeister** die französischen Waisen begehrt. So bewirbt sich 19. November 1696 Juwelier Etienne Malmaison um David Ponton, l'orphelin de l'Hôpital, und man wird einig über achtjährige Dienstzeit. Freilernen dauert ja stets einige Jahre länger als die Lehrfrist der Zahlenden.

Da der hier erzogene Waisenknabe Etienne **Mathieu** aus Prentzlau Vermögen besass und kürzere Lehrzeit wünschte, so schrieb unser Presbyterium an das Prentzlauer. Letzteres antwortet am 15. Januar 1720, Juge Cayard rathe ihm, sich für Mathieu zu verbürgen. Allein das Consistoire habe dies Zumuthen abgelehnt, ne voulant donner aucune occasion audit juge de pouvoir nous actionner.¹⁹ Im Juli d. J. spricht Juge Cayard unserm Presbyterium seine Verwunderung aus, warum, wenn der Magdeburger **Lehrherr** für das Mündel Mathieu Geld brauche, er oder in seinem Namen das hiesige Consistoire sich nicht an ihn, der doch die Prentzlauer Mündelgelder in Deposito habe, gewandt hätte?

Im selben Jahre war einem Waisenmädchen, der Marie **Madelaine du Frère**, deren Vater im Hospital zu Cassel verstarb und das Verwandte in Berlin beehrten, durch das Consistoire von Cassel Wagen und freie Reisezehrung bis Halberstadt, durch das dortige Consistoire aber von letzterem Ort bis Magdeburg gegeben worden. Unter dem 18. Juli 1720 nun bittet das Consistoire von Halberstadt das unsere, dem Waisenkinde Wagen und Zehrung weiter zu geben bis Berlin. Nous n'avons pas besoin de Vous y exhorter etc. Unterz. **P. Ruynat, pasteur**, und Bernard, ancien et secrétaire.

Am 6. August 1725 schliesst das Presbyterium durch den Ancien Bonnaud, einen Lehrvertrag mit dem Schneidermeister Antoine **Barez** (Barret), wonach letzterer gegen 2 Mal 7 Thlr. zur Einkleidung und monatlich 2 Thlr. zur Beköstigung und Unterhaltung den Luc **Vassard***) durch 4 Jahre als Lehrling hält und am Ende der Lehrzeit neu eingekleidet entlässt.

*) Im Mai 1703 war hier der Schlosser Jean Vassar Bürger geworden und dann verstorben.

Am 16. Juli 1745 gab die Waisenkommission dem Giloin seinen aus dem Waisenhaus entlassenen Stiefbruder **Lagnac** in die Lehre, unter der Bedingung, dass er ihn die fünf Jahre in Strümpfen und Schuhen unterhalte. Die übrige Kleidung will das Waisenhaus aufbringen.

Die Waisendirektion beschloss für den Lehrbrief des **Laurient** die 5 Thlr. zu zahlen. Am 15. December 1746 sendet Joseph **Bousige** aus Dresden 2 Dukaten und erbittet sich dafür seiner Schwester Tochter, die **Weiscop** (sic), den Zögling unseres Waisenhauses: er und seine Frau seien alt und kinderlos. Die Nichte solle wie ihr eigenes Kind gehalten werden. Ob man sie schickte, erhellt nicht.

Wenn laut Lehrvertrag die Anstalt sich verpflichtete, die Waisen weiter zu kleiden, hatten sie auch in der Lehre, bis sie Geselle wurden, die französische **Waisenuniform** weiter zu tragen, was die Kontrolle über ihren regelmässigen Besuch unserer Kirche wesentlich erleichterte. Hin und wieder nahm ein Lehrmeister daran Anstoss. Selbst Sr. Charles aus jener einst so kirchlichen Familie der Antoine Charles betreff seines Lehrlings Antoine **Basatiau**.²⁰ Am 8. Januar 1750 macht ihm die humane Waisen-Direktion den Vorschlag, wenn er Basatiau's Kleidung selbst beschaffte, wolle sie ihm während der Lehrzeit jährlich 8 Thlr. zahlen. Charles ist das zu wenig. Da versteht man sich auf 10 Thlr. jährlich, resp. für die 5½ Jahr 50 Thlr., mit dem Beding der Rückzahlung pro rata im Fall des früheren Absterbens von Basatiau. Basatiou (sic) ging später nach Kopenhagen in das Geschäft des Sohnes der Wittwe Doulhac. Und noch 1756 zahlt die Waisenkasse nach Kopenhagen an gedachte Adresse für Basatiou 10 Thlr.

Der Waisenknabe **Martin** ist bei Laube vorzeitig Geselle geworden. Auf eigene Hand tritt er beim Handschuhmacher Perrin ein. Nun bittet er um Tuch von feinerem Stoff und anderer Farbe, als sich unsere Waisen kleiden. Man gab ihm 6 Thlr. und stellte ihm frei, sich zu kleiden, wie es ihm beliebte. Die Waisenuniform galt als ein Ehrenkleid, etwa wie heute noch in London bei den blue boys oder in Berlin bei den Kindern der Ecole de charité. Als daher den Nicolas

le Roy die Frau böswillig verlassen hat, er selbst aber in seinem Beruf sich um die Kinder nicht kümmern kann, beschliesst die Waisendirektion, da beide Eltern leben, die ihm abgenommenen nicht in unsere Waisenuniform zu kleiden (10. November 1774).

Am 3. September 1760 bewirbt sich Maquet bei der Direktion um den Waisenknaben **Besson**. Zahlt die Direktion für ihn einmal 10 Thlr., soll er 8 Jahre hindurch bei Maquet lernen und von ihm frei erhalten werden. Der Waisenknabe Jean Gabriel **Domergue** kommt in die Lehre zum Hutmacher Pascal, wird zu dem Behuf mit Kleidung und Wäsche reichlich ein für alle Mal ausgerüstet; dagegen verpflichtet sich Pascal ihn die 6 Jahre hindurch vollständig in allem zu erhalten und selber den Lehrbrief des Knaben zu bezahlen (7. October 1773). Als er Geselle geworden, sich verheirathen und hier etabliren will, zahlt ihm die Direktion 50 Thlr. aus, die ihm Gabr. Bouvier für diese Zeit geschenkt hatte (7. Januar 1790).

Bisweilen bringt man die Kinder, deren Familienverkettung jeden Fortschritt zum Guten hindert, nach auswärts in die Lehre, z. B. nach Burg, Halle, Stendal, Neuhaldensleben, Leipzig, Dresden. Begehen sie dort etwas oder werden, wie z. B. **Lafond** in Stendal, von ihrem Lehrherrn misshandelt, oder erkranken sie, so berichten darüber die Pastoren (hier z. B. Simonin aus Stendal), Kantoren, Juges oder die dortigen Vormünder, erhalten die nöthigen Gelder und ernten den Dank der Waisendirektion (z. B. 21. December 1773). Für den kleinen **Labarre** verwandte man sich beim Potsdamer Waisenhaus, erhielt jedoch zur Antwort: das Haus sei baufällig, zu klein, dem Abbruch nahe. Gesuche seien direkt an den Kriegsminister, General-Lieutenant von Wedell zu richten (5. April 1772).

Seit diesem Jahr geht der wirklichen Lehre meist eine Probe von 14 Tagen oder länger voran. Bestehen sie dabei nicht, so müssen sie in unser Waisenhaus zurückkehren und fortfahren für die Anstalt zu spinnen. Der Waisenknabe Jacq. **Peladon** (Peladan) wird zu einem Knopfmacher

in die Lehre gebracht. Er soll 5 Jahr lernen. Man giebt ihm ein Bett mit, das er erstattet, wenn seine Lehrzeit vorüber ist. Sobald er in die Zunft eingeschrieben ist, zahlt die Direktion dem Meister 7 Thlr. 12 Gr., andre 7 Thlr. 12 Gr., sobald Peladon ausgelernt hat (24. März 1774). Doch stirbt der Knabe schon März 1777.

Jetzt werden öfter ganz arme, verlassene und **verwahrloste Kinder**, wenn sie auch beide Eltern haben, in das Waisenhaus aufgenommen (z. B. zwei Kinder von Jean **Enet** 1. Dec. 1774 und 2. Febr. 1775).²¹ Da der Waisenknabe **Pierre Julien**, der am 1. April 1765 in die Anstalt getreten war, in Dresden, wohin man ihn 4. Mai 1768 gebracht, seinen Lehrherrn Handschuhfabrikant Perrin bestohlen hat, so erklärt ihn die Dircktion am 2. Juli 1778 für unverbesserlich (sujet incorrigible) und überlässt Julien gänzlich den Händen von Perrin: pädagogisch und pekuniär wohl sehr bequem! Da nun aber Perrin keine Möglichkeit sieht, sich für die gestohlenen Ziegenfelle bezahlt zu machen, benutzt er Julien's sog. Reue, um die Direktion zu bewegen, ihn bis zu Ende seiner Lehrzeit in Kleidung zu erhalten. Gerührt von dieser „Grossmuth“, willigt die Direktion ein,*) malgré l'indignité du sujet (6. Aug. 1778). Seine beiden letzten Jahre lernt Julien hier bei Chazelon und erhält auf diese Zeit von der Anstalt ein Bett. Das Presbyterium und die Waisen-Direktion thaten ihm immer weiter sehr viel Gutes. Zum Dank verklagte er sie, sobald er mündig erklärt worden, vor Gericht. Letzteres hatte sein kleines Vermögen von 66 Thlr. als Erziehungsgeld aus seinem Depot an das Presbyterium ausgeantwortet. Das war im Lauf der langen Jahre längst für Verpflegung verbraucht worden. Dennoch fordert es **Pierre Julien 1789** dreissigjährig von Berlin aus, wohin er übergesiedelt war, zurück. Das humane Consistoire bietet ihm 10 Thlr. an. Er antwortet, das Consistoire habe kein Recht auf sein Kapital, sondern nur auf seine Zinsen. Die Vénérahle Compagnie berief sich auf das Edikt vom 18. Mai 1735 und auf das Formular von 1782. Auch

*) Sie zahlt für ihn z. B. 19. October 1777 noch 12 Thlr. 7 Gr. 6 Pfg., im Juni 1778 9 Thlr. 12 Gr. nach Dresden.

sei sie um so mehr genöthigt, sich für die **Selbstkosten zu entschädigen**, als die Zahl der wohlhabenden Gemeindeglieder jeden Tag abnehme. Daher auch die Almosen sich verminderten. Unsre Kapitalien, die sonst 6 pCt. eingebracht, trügen nur noch 4 pCt. Darum beharrt man bei dem Angebot von 10 Thlr. (9. November 1789). Damit scheint Pierre Julien sich nun begnügt zu haben. Dass es Gnade war, oder, wie man wohl sagt, Humanität, erkannte er nicht an.

Nicht alle Mädchen traten in häuslichen Dienst. Manche bildete man zu **Nähterinnen** aus. So wird im September 1756 1 Thlr. 12 Gr. bezahlt à la Frau Netling six mois pour apprendre la coutûre à une orpheline. Im November 1758 2 Thlr. à la Frau Dill pour apprendre la coutûre à une orpheline. Ebenso im Juni 1759.

Je mehr unter dem Regiment der blossen Moral das Pflichtbewusstsein und die Dankbarkeit schwindet und der allgemeine Stand der Sittlichkeit bei Lehrern und Schülern, auch bei den Hugenottensprossen sinkt, je humaner beweist sich nun auch unser Presbyterium.

Dass es Aufgabe und Pflicht der Kirchenbehörde ist, die Kindlein zu Christo kommen zu lassen, ja die Waisen an fester Hand zu dem Heiland zu führen, der ihnen die Sünden vergiebt, so sie sich heiligen lassen wollen durch seinen Geist, davon hatte die Vénérable Compagnie in der Aera Fridericiana keine Ahnung mehr. Als 1779 der Waisenknabe Moyse **Weisskopf** von unserer Anstalt entlassen wird, kleidet man ihn, wie das guter Brauch war, ein; bewilligt ihm aber überdies noch 2 Thlr. zum **üblichen Abschiedsschmaus** (pour qu'il puisse selon l'usage traiter ses camarades 1. Juli): ein Werk der Menschenfreundlichkeit, gewiss; doch ebenso sicher eine Verwendung von Armengeldern, wie sie die Frömmigkeit der hugenottischen Stifter nicht beabsichtigt hatte.

Der **Schwachen** und Gebrechlichen nahm sich die Vénérable Compagnie noch immer mit mütterlicher Sorgfalt an. Im Jahre 1780 zahlte die Waisenkasse für ein krankes Mädchen, das von ihrer Mutter, der femme **Dumont**, treu gepflegt wurde, durch 17 Wochen wöchentlich 6 Gr. Das Kind

scheint bei der Mutter selbst gewohnt zu haben. Der gebrechliche Waisenknabe Henri **Labry** war zum Nadelmacher auf 4 Jahre in die Lehre gegeben worden. Die Direktion will ihn in Kleidung, Wäsche und Schuhwerk erhalten. Er verdient gleich anfangs wöchentlich 8 Gr. (4. August 1779). Die Mahlzeiten nimmt er im Waisenhaus ein. Da er nun aber so schwach ist von Natur, dass ihm der vier Mal täglich zurückzulegende weite Weg schwerfällt, lässt ihm die Direktion ein Bett zum Lehrmeister bringen und darf er sein Abendbrot gleich Mittags von der Anstalt mitnehmen (2. September). Auf Labry's Bitte wird ihm das Bett noch ein Jahr über seine Lehrzeit hinaus geborgt (1. August 1782) und zuletzt geschenkt (6. November 1783), nicht aber die Zinsen des kleinen Kapitals ihm überlassen, welches die Direktion für den Tag seiner Etablierung ihm aufbewahrt (120 Thlr.).

Enet muss beim Tischler 4 Jahre lernen. Die Direktion erhält ihn in Kleidung, Wäsche und Schulgeld. Auch verpflichtet sie sich, die Einschreibgebühr und s. Z. den Lehrbrief zu zahlen (5. Juli 1781). Hutmacher **Guibal** übernimmt seinen Neffen Guibal in die Lehre, verspricht ihn regelmässig zum Confirmanden-Unterricht zu schicken und, falls man ihm noch $\frac{1}{2}$ Dtz. Hemden mitgebe, ganz für ihn zu sorgen (3. Juli 1783). Ebenfalls 4 Jahr zu lernen hat der Waisenknabe Philipp **Lassalle** bei einem deutschen Schneidermeister, seit Johannis 1785 aber bei Girard, während der beim Hutmacher Guiraud untergebrachte Confirmande 5 Jahr zu lernen hat. Für das **Lehrlingsbett** zahlt die Direktion an den Lehrmeister 5 Thlr. (13. Mai 1784). Guiraud schickt seinen Lehrling fort wegen seines liederlichen Lebenswandels (3. Juni d. J.). Courtois findet seinen Lehrburschen **Soujol** untauglich zum Tischlerhandwerk.

Da es nun aber mit der Zeit für die Anstalt lästig fällt, den Lehrlingen ihre **Kleidung** zu beschaffen, so fasst die Direktion am 1. Juni 1786 den Beschluss, statt dessen gleich beim Verlassen der Anstalt die Kinder mit einem neuen Anzug, ein paar Schuhen, 2 p. Strümpfen (!), 6 Hemden, einem Hut u. s. w. vollständig auszustatten; am Ende ihrer Lehrzeit

indessen ihnen nur dann einen zweiten neuen Anzug zu schenken, wenn sie sich durch ihr Betragen dieser Wohlthat würdig gemacht haben.

Am 2. October 1788 melden sich 2 Waisen zum **Lehrerberuf**, Gondreville und Enet. Da in der Pépinière des chantres et maitres d'école zu Berlin nur Eine Stelle frei ist, wird Charles **Enet** als der Begabtere nach Berlin gesandt, ganz so ausgerüstet, wie die Lehrburschen (4. December d. J.). Man giebt ihm einen Brief mit an die Compagnie du Consistoire zu Berlin. Am 28. März 1832 wird der nunmehr alt und siech gewordene „Tischler“ **Enet** aus Schönebeck, früher Zögling unseres Waisenhauses, als Armer in unser Hospital aufgenommen.

Den **Pierre Gondreville** giebt die Waisendirektion auf seinen Wunsch nach auswärts zu einem Chirurgen in die Lehre (Frühjahr 1790), darauf (im Herbst) zu einem Feilenhauer auf 5 Jahre. Der Lehrmeister übernimmt Obdach, Kost und Wäsche, die Waisendirektion Kleidung und Medicin.²² Den **Frédéric Gondreville**, der auch gern Chirurg werden will, übernimmt Toelke (3. April 1792).

Eine **gute Sitte** bleibt auch noch in der rationalistischen Zeit: sobald die Waisen eingeseget sind und das Haus verlassen, erscheinen sie vor der Waisendirektion und bedanken sich. Und wenn die Knaben ihre Handwerkslehrzeit beendet haben, erscheinen sie wieder vor der Direktion und bedanken sich. Dabei werden alle Waisen (auch die Lehrlinge) jeden Sonntag und jeden Mittwoch im Quartal zum französischen Gottesdienst geführt.*) Da sie in Uniform gingen, lernte die Gemeinde schnell genug sie kennen. Auch die Mädchen.

Garnicht selten werden daher die **Waisenmädchen** schon vor ihrer Einsegnung an tüchtige Colonie-Herrschaften, die darum bitten, **vermiethet** unter dem Beding, dass sie die Unterrichtsstunden und die Vorbereitungen zur Confirmation nicht versäumen. Der Lohn ist dann an die Anstalt zu bezahlen. Haben sie nach der Einsegnung gerade keinen Dienst, kehren sie in die Anstalt zurück. Wenn ein Kind, das noch

*) Noch im Januar 1779 wird für die Waisen eine neue in Leder gebundene Bibel für 3 Thlr. 12 Ggr. gekauft.

zur Anstalt gehörte, in einem Haushalt ein paar Tage aus-
half, war pro Tag dafür an die Anstalt 1 Ggr. zu zahlen
(1760). So wird auf immer mehr Tage die kleine **Pascal**
begehrt nach einander von Frau Henri Pelet, Frau le Cornu
und Frau Charton.

Man hat zu allen Zeiten versucht, Wohlthätigkeits-Anstalten
rentabel zu machen. Sobald das Geld-Princip das sociale,
moralische und religiöse zurückdrängt, wird die Sucht nach
Rentabilität verhängnissvoll. Waisen- und Erziehungs-Anstalten
pflegen, sofern ihre Leitung eine gesunde ist, sich stets nur
sittlich zu rentiren. Da die Magdeburger französische Colonie
eine Colonie von Strumpfwirkern war,²⁸ so mussten auch
unsre Kinder zuerst das Wollkämmen lernen. **Die Arbeiten**
der französischen Waisen von Magdeburg wurden z. Th.
auch nach aussen **verwerthet**. Pour les ouvrages que les
orphelins ont fait pour dehors kamen gleich in den ersten
7 Monaten der Anstalt 21 Thlr. 18 Gr. 6 Pfg. ein. In dem
einen Monat December 1733 schon 4 Thlr. 14 Gr.. Im Januar
1735 6 Thlr. 1 Gr.. Im Februar 1737 7 Thlr. 5 Gr.. Im
Februar 1741 9 Thlr. 19 Gr.. Im Mai 1743 17 Thlr. 9 Gr..
Im December 1744 21 Thlr. 19 Gr. 4 Pfg.. Dann sinkt der
Lohn wieder für die Waisen. Im Juni 1748 beträgt er nur
12 Thlr. 18 Gr.. Der Grund mochte wohl daran liegen, dass
die geschickteren und älteren Kinder eingeseget und in Lehre
und Dienst ausgetreten, die Zurückbleibenden aber klein und
ungeübt waren. Auch mochte der inzwischen alt und grau
gewordene Jacques **Chatillon**, der würdige Directeur et receveur
de la maison des orphelins, nicht mehr den jugendlichen
Eifer im Beaufsichtigen und Anspornen der kleinen Arbeiter
zeigen. So wählte man an seine Stelle am 5. August 1748
den Moyse **Garrigues**. Und nun heben sich die Einnahmen
wieder. Pour le travail de nos orphelins kommen 1750 im
Februar ein 18 Thlr., im März über 20 Thlr., April über
18 Thlr., Mai 19 Thlr. 17 Gr. 6 Pfg., Juni 16 Thlr. 23 Gr.
11 Pfg.. Man sieht, rentabel liess sich auch diese Wohl-
thätigkeits-Anstalt nicht machen, gleich viel ob die Kinder
Wolle kämmten, Seide oder Taback spannen, Strümpfe

strickten, Hemden nähten, Maulbeerbäume pflanzten, Aufwartestellen versahen oder in anderen Handfertigkeiten unterrichtet wurden.

Der Kontrast zwischen dem, **was die Anstalt einbringt** und dem, **was sie kostet**, bleibt ein gewaltiger. Da ist finanziell interessant, im einzelnen die Bemühungen des Presbyterii zu verfolgen, **das Waisenhaus selbstständig zu machen**. Zunächst wurde jeden Monat für unsere Waisen **aus unserer Armenkasse ein Zuschuss**, der zwischen 30 Thlr. und 70 Thlr. differirt, bewilligt. Sobald die **Armenkasse** ihre Hand vom Waisenhaus zurückzieht, stellt sich sogleich, z. B. für die Zeit vom 1. Juli 1754 bis 7. August 1755, das **Defizit** (von 22 Thlr. 23 Gr. 8 Pfg.) heraus. Auch unter der Verwaltung des neuen Schatzmeisters **André Herbst**. Erfreulich ist es, alsbald im August 1755 den Posten in der Rechnung zu finden **La soie a produit après les frais déduit 16 Thlr. 8 Gr. 5 Pfg.** Retten aber kann das nicht. Auch zahlt Major Lugandi, Schatzmeister der Kirche, aus der **Armenkasse** im November 1755 100 Thlr. und im Januar 1756 50 Thlr.. Mr. Blanc, der Oekonom der Anstalt, zahlt monatlich an die Kasse als Lohn, den die Waisen für die **Seidenzucht** erhielten, zwischen 14 und 17 Thlr.. Immer aber übertrifft die **Ausgabe** die Einnahme z. B. 5. April 1756 wieder um 4 Thlr. 19 Gr. 9 Pfg..

Bei der nächsten Rechnungslegung ergibt sich, dass im vergangenen Jahr unsre Waisen 657 Thlr. gekostet haben. Nun bewilligt auch die französische **Baukasse** 150 Thlr.. Dennoch schloss am 14. Juli 1757 die Waisenkasse wiederum mit einem Defizit von 79 Thlr. 1 Gr. 1 Pfg.. So sieht sich die Baukasse genöthigt, von neuem zuzuschiessen. Die gewonnene **Seide** geht jetzt in den Waisenrechnungen immer neben dem Lohn für die ausserhalb des Hauses verkaufte **Arbeit der Waisen** her. So im Oktober 1757 zahlt Blanc für 1 Pfd. Seide, das er verkauft hat, an die Waisenkasse 5 Thlr., für ouvrage du présent mois aber 14 Thlr. 15 Gr. 3 Pfg.. Im Mai 1758 beträgt der Arbeitslohn der Waisenkinder 23 Thlr. 8 Gr.. Trotzdem übertrifft auch am 13. Juli 1758 die Ausgabe die Einnahme um 75 Thlr. 17 Gr. 1 Pfg.. Und wiederum

gibt die Baukasse 80 Thlr. ab. Dessenungeachtet stellt sich am 10. Juli 1760 ein **Defizit** von 48 Thlr. 18 Gr. heraus. Im August d. J. wird für Verkauf der im Jahre geernteten **Seide***) gebucht 35 Thlr. und im selben Monat für Arbeit der Waisen 15 Thlr. 11 Gr. 7 Pfg.. Zur Aufmunterung wird den Waisen ein kleines Fest gegeben (*petite récréation*), das der Kasse 2 Thlr. 6 Gr. kostet. Und nun ist es wiederum unsere Armenkasse welche den Waisen 50 Thlr. vorschießt. Im Oktober 1761 stehen 13 Thlr. 3 Gr. für den Verkauf selbstgewonnener Seide. Im November für das Spinnen der Seide 10 Thlr.. Nichtsdestoweniger gibt die Armenkasse im Februar 1762 wieder 100 Thlr. her. Im selben Monat verdient die Anstalt durch Arbeiten der Waisenkinder 26 Thlr. 4 Gr. 8 Pfg.. Vergebens! So ist es jetzt die **Orgelkasse**, welche im Juni 1762 125 Thlr. für unsre Waisen borgt. Dennoch ergab sich am 22. Juli 1762 ein **Fehlbetrag** von 298 Thlr. 10 Gr. 7 Pfg., da die Waisenkasse 1249 Thlr. 13 Gr. 5 Pfg. hatte verausgaben müssen. Das Ringen erlahmt nun. Zeigt sich jetzt doch bei den Waisenkommissaren ein so **geringes Interesse**, dass die Rechnung am ausgeschriebenen Tage nicht gelegt werden kann, weil die Versammlung nicht beschlussfähig war. Erst für den 5. August konnten die beiden Prediger Landolt und Le Cornu zu dem Behuf ganze drei Kommissare zusammenbringen! — Der Rationalismus ist der Tod alles geistlichen Lebens!

Im Sommer 1762 werden 34 Thlr. 15 Gr. gebucht für die das Jahr über verkaufte Seide eigener Zucht und durch Arbeit der Waisenkinder gewinnt die Anstalt im Januar 1763 27 Thlr. 15 Gr. 1 Pfg.. Und wiederum schießt die **Armenkasse** 100 Thlr. im Januar und ebensoviel im Februar zu, die **Baukasse** im Juni 696 Thlr. 11 Gr. 8 Pfg., *pour pouvoir payer tous les comptes*; ja im November wieder die kleine **Orgelkasse** 25 Thlr. vor. Trotz all dieser Vorschüsse war am 11. August 1763 die Ausgabe von 2152 Thlr. 14 Gr.

*) Im October 1764 kauft Bruguier 1 Pfd. Seide vom Waisenhaus für 5 Thlr. 12 Gr., ein Italiener 200 Cocons für 8 Gr.. Unter den Seidenzüchtern der Anstalt wird 1765 **Sujol** besonders hervorgehoben.

8 Pfg. nur gerade gedeckt worden. Ebenso am 4. October 1764. Immerhin ein Fortschritt!

Am 31. Januar 1764 überlegt die Vénérable Compagnie, dass das **Wollkämmen** im Waisenhouse jetzt mehr koste als einbringe. Es wird beschlossen, dass fortan die Knaben (les garçons) Strümpfe **stricken**, die Mädchen **spinnen** sollen. Die Ueberwachung übernehmen die Anciens Roland und Aubanel. Ob sich das Stricken und Spinnen besser rentirte, können, da die Einnahme-Rechnungen nur den Bruttogewinn geben, die Ausgabe-Rechnungen die Arbeitseinkäufe nicht aussondern, wir nicht mehr feststellen. Gebucht ist ouvrage fait à l'hospital 22 Thlr. 23 Gr. im ersten Halbjahr 1765, im zweiten 64 Thlr. 6 Gr., resp. 98 Thlr. 6 Gr.. Im J. 1766: 89 Thlr. + 81 Thlr. 16 Gr.. Im J. 1767: 70 Thlr. 18 Gr. + 65 Thlr. 19 Gr. 6 Pfg.. Im J. 1768: 54 Thlr. 10 Gr. 4 Pfg. + 29 Thlr. 17 Gr. 6 Pfg.. + 63 Thlr. 6 Gr. 2 Pfg.. Jedenfalls kam man später wieder auf das **Wollkämmen** zurück. Denn es begegnet uns von neuem der Posten: profit de la peignerie. Im J. 1784 wird gebucht 8 Thlr. Einnahme pour un pot à peigne, vendu à Mr. Lippold. Ja noch 1786, als die Zahl der Insassen der Maison française so zusammengeschmolzen war, treffen wir für **Arbeitslohn** nicht unbedeutende Summen vereinnahmt.²⁴

Die Waisenmädchen lernten ausser Stricken und Spinnen auch **Weissnähen**. Dazu war eine Lehrerin besonders angestellt, längere Zeit z. B. Frau Michel. Die Oberaufsicht über den Handarbeits-Unterricht der Mädchen führten les Dames directrices, z. B. 10. Januar 1788. An jedem ersten Donnerstag des Monats hielten der Modérateur du Consistoire und der Directeur de la maison française nebst dem Schatzmeister und dem Secrétaire Sitzung in der Anstalt selbst mit den Ehrendamen über sämtliche Angelegenheiten, welche die Hausordnung und den Haushalt der Anstalt betrafen. Und da wurde denn auch der Handfertigungsunterricht behandelt.

Jetzt machte die Finanz einen Coup.

Die **dritte Epoche** für die hiesige französische Waisenverwaltung beginnt mit dem Frühjahr 1765, angeregt vielleicht durch den neuen Prediger Jean Guillaume Dihm I.

Da die Zahl sowohl der **Waisen** als auch die der **Hospitaliten** wesentlich abgenommen hatte, so hielt es das Presbyterium am **9. April 1765** für gerathen, **beide Wirthschaften zu vereinigen** (réunir ces deux ménages) und so an Kosten bedeutend zu sparen. Die Oekonomen des Hospitals haben fortan für die Küche **oben und unten** zu sorgen. **Beide Oekonomen** essen mit den **Waisen-Pensionairen** oben zugleich, eine halbe Stunde vor den andern Insassen. Dann erst essen die Armen einerseits und andererseits die übrigen Waisen jeder in ihrem Speisesaal (réfectoire) unter **Aufsicht** je eines der Oekonomen, welche darauf zu achten haben, dass alles mit Anstand vor sich geht. Mit dem Tage der Neueinrichtung erhält der Waisen-Oekonom, der mit der Küche nichts mehr zu thun hat, statt jährlich 44 Thlr. nur noch 30 Thlr. Gehalt; während das Gehalt des Hospital-Oekonomen von 20 auf 30 erhöht wird. Die Waisengelder dienen weiter für die Waisen.

Im Sommer **1766** entschloss sich das Presbyterium, auf dem **Vossloch** neben dem französischen **Armenhause** einen **Flügel** mit 8 Stuben und 8 Kammern für unsere Waisen **anzubauen**. Dennoch brachte man, so oft oben Raummangel eintrat oder greise Hospitaliten keine Treppe mehr steigen konnten, solche im Waisenhaus unter, eine Rücksicht, aus der bisweilen viele Unzuträglichkeiten entstanden. Darum beantragte die Waisendirektion am **7. März 1783**, die greisen Personen von den Waisen wieder gänzlich zu trennen. Das Consistoire willigt, soweit es der Raum gestattet, ein (10. April d. J.).

Bisweilen nahm man auch **nicht verwaiste** Kinder auf. Als z. B. der oft unterstützte Hutmachergeselle **Fournier** wegen Ungeschick aus Cuny's Hutfabrik entlassen wurde und nun, mit Zurücklassung einer „blutarmen Frau“, Mutter von 5 Kindern verschwand und vier davon dem Waisenhaus angeboten wurden, damit die Mutter sich vermieten könne — das jüngste Kind giebt sie zu ihrer Schwester — da nimmt nicht nur die **Waisenhausdirektion** jene vier Kinder in Pflege, sondern auch das **Presbyterium** schenkt der Elenden 1 Thlr., löst ihre verpfändeten Sachen ein, giebt ihr davon zurück, was sie dringend braucht, bezahlt die rückständige Mieth, verpflichtet

sie aber zugleich, der Armenkasse diese „Vorschüsse“, sobald sie dazu im Stande ist, zu ersetzen (7./21. Oct. 1790). Die Kinder muss sie gegen 16 Gr. wöchentliches Verpflegungsgeld zunächst behalten. Am 5. Juli 1791 jedoch, als Raum geworden, übernimmt man in der Anstalt alle 5. Doch schon am 30. October 1792 erbittet aus Potsdam, wo er reichlich verdiene, **Fournier** 3 sich zurück. Man sendet sie ihm nebst der beschafften Kleidung und Wäsche zu, nachdem man bei dem General-Post-Direktorium um freie Reise eingekommen war und den Freipass erhalten hatte. Der Oekonom Soulier, der gerade seinen Sohn in Berlin besuchen wollte, nimmt sie gegen 6 Thlr. Reiseentschädigung mit. Und man behielt weiter die Fournier'schen Waisen in liebendem Gedächtniss. Denn als 1829 Handschuhmacher Fournier für seine blödsinnige Tochter um Unterstützung bat, bewilligte ihm sofort das Presbyterium monatlich 10 Thlr.

Auf Anlass der goldenen Hochzeit von Abraham **Schwartz** werden für 10 Thlr. die französischen Waisen und Hospitaliten festlich bewirthet, andre 10 Thlr. aber an verschämte französische Arme vertheilt. Freude hat Erziehungskraft. Auch sonst nahm man daher gern, was geschenkt wurde. Bald ist es eine Berliner Coloniefirma, welche unserm Waisenhouse einen Rest Knöpfe schenkt. Bald sind es zwei ungenannte hiesige Wohlthäterinnen, welche unsern Waisen zwei Stücke Leinwand, jedes zu 30 Ellen zuwenden (6. November 1783).

Alle **Neujahr** klopfen unsre Waisenkinder in ihrer blauen Uniform hierorts an jede Thür von Hugenotten. Die Glückwünsche, die sie früher hersagten, wurden seit 1740 gedruckt. Die gedruckt überreichten kosten der Waisenkasse jährlich zwischen 2 Thlr. 8 Gr. und 2 Thlr. 22 Gr.. Was sie dabei sammeln, wird abgeliefert. „Pour les souhaits des orphelins sur le nouvel an oder les souhaits ont produit“ bezieht sich also nicht etwa auf Wunschzettel zu Etrennes. Der Betrag, welchen unsere Waisenkinder beim **Neujahrsgratuliren** der Anstalt zuführen, ist je nach den Jahren sehr verschieden. Im Jahre 1748 beträgt er 17 Thlr. 6 Gr., später 18 Thlr. 8 Gr., dann 15 Thlr. 18 Gr. 6 Pf.. Im

Jahre 1760 16 Thlr. 9 Pf.; 1761 25 Thlr. 19 Gr.; 1763 sogar 38 Thlr.;*) 1764 21 Thlr. 16 Gr.. Am 7. Januar 1777 wird protokollirt: Les souhaits de nouvel an des orphelins ont rapporté 20 Thlr., en outre 5 Thlr., qui ont été employés à les régaler. Wiederum die Freude! In den nächsten Jahren hält sich der Ertrag um 20 Thlr. herum. Im Mai 1765 zahlte die Berliner Maison de Refuge 100 Thlr. für zwei Jahre Pension von zwei Töchtern des verstorbenen Charles **Palis****)) und für ein Jahr Pension des Pierre Louis, also für jedes Kind 20 Thlr. das Jahr.

Und trotz der „billigen“ Wirthschaft — für drei Schweine zahlte die Kasse an Maquet 30 Thlr. — übersteigt auch vom 1. Juni 1764 bis letzten Juni 1765 die Ausgabe mit 789 Thlr. die Einnahme um mehr als 51 Thlr.. Bei einer Obligation auf **Gromaire's** Haus (100 Thlr.) hatte man überdies 29 Thlr. verloren, die man vergeblich von den Erben einzuziehen suchte.

Glücklicherweise beerbt die Anstalt den jungen Samuel **Astier**, um dessen krankes Leben schon 1759 ein internationaler Streit ausgebrochen war.²⁵ Auch zahlt das Gericht das Deposito-Vermögen von Pierre **Julien** mit 66 Thlr. und von Adolf **Raffet** mit 19 Thlr. 12 Gr. aus, während letzterer der Anstalt schon 67 Thlr. 7 Gr. gekostet hatte, ersterem aber bei seiner Etablirung das Geld erstattet werden sollte.

Die Rechnung vom 14. September 1769, der zufolge der **Waisenfonds** auf 9125 Thlr. gestiegen ist, unterzeichnen ausser dem Modérateur Desca und dem Ancien J. G. Bouvier drei **Directeurs des orphelins** Henry Aubanel, Levin Roland und Charles Bonte. Je mehr der heilige Drang, sich für die in Christo empfangene Erlösung an seinen geringsten Gliedern dankbar zu bezeugen, zurücktrat, und je weniger zu thun war: um so mehr suchte man durch Ehrentitel das Eintreten von „Hugenotten“ für die öffentliche Wohlthätigkeit zu belohnen und verdreifachte die Zahl der Leiter.

*) Das krehle Mädelchen la petite Pascal hatte wohl die Schuld, da drei Familien sich um die Kleine rissen: so fix und anstellig war das Ding. Es scheint jene Susette Pascal zu sein, die später Pastor le Cornu in Dienst nahm und für die er 20. November 1764 pour le temps qu'elle a été à la maison française pendant sa maladie 8 Thlr. an die Armenkasse zahlt.

**)) Später auch für Louis Palis.

Hatte unsere Waisenkasse wohl infolge der Nachwehen des siebenjährigen Krieges bis zum August 1765 420 Thlr. 18 Gr. an hypothekarischem **Kapital verloren**, so begrüßte man die neuen Legate mit um so innigerer Freude. Es kamen ein von Bruguier 10 Thlr., von A. Maquet laut Testament 10 Thlr. mit den Zinsen seit 13. Juni 1766, von Frau Hauptmann Barbara Sophia v. **Gaisberg** geb. v. Weyler (durch die Regierung in altem Gold am 6. März 1767 ausbezahlt) 100 Thlr., vom Hofrath Bernard in Halle 35 Thlr., von La Rocque 10 Thlr., von Mad. **Malhiau** geb. Durant 200 Thlr.; desgleichen von Herrn **Malhiau** 200 Thlr., von Levin Roland 10 Thlr., von Jacq. Cuny 55 Thlr., von einem Unge- nannten 30 Thlr.. Dadurch stieg der Waisenfond auf **9380 Thlr.** (9. August 1770). Die Finanzen blühen.

Und seit **April 1765** beginnt die **Waisenkasse** systematisch den **Vorschuss der Armenkasse zurückzuzahlen**. Glaubte man doch in der dritten Epoche aus dem Größten heraus zu sein, da man vom 1. Juli 1770 bis 1. August 1771 nur noch 531 Thlr. für unsre Waisen auszugeben gehabt hatte. Auch be- gegnen uns von Zeit zu Zeit noch kleinere oder grössere Legate. So legirt Frau Arbalestier jene 3 Thlr., welche das Pfälzer Gericht auszahlt; Wittwe **Jac. Cuny** 55 Thlr., Mad. Flotard 5 Thlr., Herr und Frau **Le Cornu** 50 Thlr., Mad. Bruguier 5 Thlr., Herr Roland 20 Thlr., Mad. **Ruynat** 50 Thlr.. Am 4. August 1774 erweist die jährliche Rechnungslegung des André **Herbst**, Receveur, einen **Ueberschuss** von 414 Thlr.; am 3. August 1775 einen **Ueberschuss** von 608 Thlr., be- scheinigt vom Modérateur Dihm und den 3 Directoren Au- banel, E. Rigoulet und Souchon. Für die Doumergue'schen Waisen zahlt la Justice française ihr Erbtheil von 91 Thlr.. Dem gegenüber steht noch am 3. September 1778 eine Jahres- Ausgabe von 738 Thlr. verzeichnet.*)

Am 7. Oct. 1779 übergab André Herbst die Waisenkasse an Charles **Bonte**. Am 3. Oct. 1782 betrug der Waisenfonds, dank besonders dem Verkauf unseres Hauses „zum grünen Baum,“ über 10336 Thlr.; und am 4. September 1783 **10419 Thlr.**

*) Für **Kleidung** der Waisen noch 1781 44 Thlr., 1782 67 Thlr..

Inzwischen hatte ein resp. zwei unbekannte Wohlthäter durch ancien (Daniel?) **Bouvier** für unser Waisenhaus am 2. Januar 1779 10 Thlr., 5. December 1782 100 Thlr. zum Fonds für **Aufbesserung des Gehalts unseres Waisenlehres**; **Jean Gabriel Bouvier** ferner vom 4. November 1779 bis 5. Decb. 1782 in Einzelraten unserm Waisenhaus 600 Thlr. Gold zufließen lassen. Im **Jahre 1785** Wittwe **Coulomb**, sowie **Susanne** und **Marguérite Flotard** je 50 Thlr..

Seit **1765** war es immer mehr Sitte geworden, dass die Lehrherrn für Unterhaltung der in ihre Lehre aufgenommenen Waisen während der 4—5 Jahre vom Waisenhaus die Kleidung und Wäsche, die **Einschreibengebühr** und die Kosten für den **Lehrbrief** forderten. Um so mehr fühlte die Anstalt sich verpflichtet, den **wohlhabenderen Waisen**, die da 50 Thlr. oder mehr einbrächten, die Zinsen zu nutz zu brauchen, das **Kapital** aber aufzuheben, bis sie sich etabliren, um ihr Gesellenstück und ihren Meisterbrief damit zu bezahlen (uniquement pour les intérêts du Capital). Aus den **deponirten Mündelgeldern** waren die Erziehungsausgaben bestritten worden.

Dem trat **1788** das Vormundschaftsgericht entgegen, insbesondere weil das **Consistoire** den Wunsch geäußert hatte, nach wie vor **das Vermögen seiner Waisen** selber **aufzubewahren**. Das Consistoire supérieur räth, sich anzuschließen dem Art. XVII des Statuts vom Berliner*) französischen Waisenhaus, der dahin geht: „Vermögende Waisen werden nur unter der Bedingung aufgenommen, dass ihr Vermögen bis zur Höhe der gehalten Auslagen dem Hause verfällt. Der Vormund schliesst mit der Anstalt einen gerichtlichen Vertrag, kraft dessen das Vermögen in Händen des Kurators verbleibt, der es pflichtmässig zu überwachen hat“ (31. März 1790). Dennoch weigerte sich das Gericht für **Louis Soujol** (sic) die geforderten 26 Thlr. herauszugeben. Nach vielem Hin- und Herschreiben und Appell einerseits an das Consistoire supérieur, andererseits an die Justice supérieure, einigte man sich am **11. März 1791** dahin, dass die Vormünder an die Anstalt

*) Statuts de la Maison des orphelins de Berlin, confirmés le 13. Avril 1725. p. 6 (neuerdings wieder abgedruckt).

50 Thlr. für **Louis Sujol** (sic), sowie für die Kinder von **Jean Jac. Roux**, für **Antoinette** 30 Thlr. und für **Jeannette** 40 Thlr. bezahlten. Selbstredend war es nie die Absicht der Direktion gewesen, sich an Waisenvermögen zu bereichern. Trotzdem erklärte das Gericht es nach den neueren Gesetzen, für unzulässig, dass die Waisendirektion, wie sonst geschehen, das Vermögen der Waisen verwalte, resp. sich daraus entschädige. Daraufhin erklärt die Direktion am 5. April 1791, nie wieder werde sie Kinder mit Vermögen aufnehmen, es sei denn, dass das Gericht eine Pension festsetze oder die **Verwaltung des Vermögens** wie es früher der Fall war, an die Anstalt überlasse.

Im Vertrage mit dem Lehrherrn des verwaisten **Philippe Maccaire** wird bestimmt, dass ersterer die Hälfte des wöchentlichen Verdienstes seines Lehrburschen an die Anstalt auszuliefern habe (7. Januar 1799).

Das Kind der **Duvoisin** übernimmt man von der verwitweten blutarmen Mutter umsonst (3. April 1792). Wie nun aber **Louis Duvoisin** zum vierten Mal davonläuft, entschliesst sich die Direktion, ihn seinem Schicksal zu überlassen (1. September 1795). Giebt es doch Kinder, deren Unbändigkeit es vorzieht zu hungern, zu frieren, im Ungeziefer zu verkommen, als sich einer festen Ordnung zu fügen.

Der Ruf der Magdeburger *Maison de charité* als **Hospital** und als **Waisenhaus** drang gar bald in die **Ferne**. Schon am 2. Februar 1702 erhält **Jean Siège**, jene fremde Waise unseres Waisenhauses, die wir oben kennen lernten, 20 Thlr. 22 Gr. 9 Pfg. vom Consistoire von **Nymwegen**, durch Vermittelung der Kaufleute **Ferrières**, oncle et neveu, in Amsterdam, ausbezahlt. Um dieselbe Zeit knüpfen die **Leipziger** Unterhandlungen an.³⁶ Am 13. Juli 1712 dankt Prediger **Dumont** aus **Leipzig** dem hiesigen Consistoire für die Bereitwilligkeit, drei dortige Knaben in das hiesige Waisenhaus zu nehmen. Am 16. October 1724 werden aus **Berlin** 100 Thlr. geschickt für einen Pflegling, nebst 19 Thlr. 9 Gr. zur Verpflegung der Frau des **Jos. Dessier** und zur Kleidung der **Doris Hoppen**.

Aus **Frankfurt a. M.** wird am 1. August 1740 eine Waise, **Samuel Chandon**, dessen Grossvater der Professor **D. theol. Gauthier** in Marburg, und dessen Vater, **Pierre Chandon**, aus

Mazères en Dauphiné, der würdige Prediger der Hugenottengemeinde zu Wesel (1692—1696) und dann zu Frankfurt a. M., gewesen war,*) unserer Waisendirektion übergeben. Der dortige Kaufmann J. G. Leerse, dem Samuel Chandon vier Jahre als **Lehrling** gedient hatte, erklärt sich bereit, mit nächster Messe beim hiesigen Consistoire 800 Thlr. für ihn einzuzahlen, gegen welche er lebenslänglich in der hiesigen Maison de charité erhalten werden soll. Hofrath Rouppert (sic!) zu Berlin vermittelt, dass Samuel's Geschwister sich verpflichten, zu seiner Kleidung jährlich 20 Thlr. zuzuschicken, auf des Bruders Erbschaft aber zu verzichten. Der Vertrag zwischen der solidarisch haftenden Familie **Chandon** und dem hiesigen Consistoire datirt vom 16. Febr. 1740. Für jedes Jahr werden die bisher üblichen 20 Thlr. Pension festgesetzt. Samuel kann eintreten wann er will und wird stets sehr willkommen sein. Sobald er in Magdeburg angelangt ist, kann er sich an den Kaufmann Pierre **Huguet** halten (l'un des Directeurs de la maison des orphelins). Der Pass aus Frankfurt a. M. „als einem Gott Lob! gesunden und reinen Ort, nachher Magdeburg und weiteres für Zeigere (sic!) dessen, Herrn Samuel Chandon, **Handelsmann** von Hanau sammt bei sich habenden Reiss-Coffre“ (sic!) datirt vom 29. April 1740 und ist am 8. Mai d. J. am Magdeburg-Halberstädter Thor visirt. Das Empfehlungsschreiben der wallonischen Kirche von Hanau, in der Samuel Chandon mehrere Jahre gelebt hat, unterzeichnet vom Pastor A. du Pasquier und vier Anciens, untersiegelt mit einem Palmbaum, der die Unterschrift: *Le juste fleurira comme le palmier*, trägt, datirt vom 13. April d. J.. Der junge Mann blieb in Magdeburg. Samuel Chandon verlebte in unserm Hospital sorglos friedliche Jahrzehnte. Jahr aus Jahr ein wurde für ihn 20 Thlr.

*) Verwandt ist vielleicht auch der vielgeplagte Jean Chandon, Juge in Burg, vom J. 1725—1730, ein alter reformirter Capitän (Muret 203. Vgl. 276, 277 und besonders hier II, 142, 145 fgd.); vielleicht mit diesem Jean de Chandon der Müncheberger Capitän **Antoine de Chandon**, Sohn des François von der Germaine de Claverge („Colonie“ 1893 S. 131). Seltsamerweise fehlen die Chandon in der France protestante wie bei Béringuier. Oder ist in Wesel No. 32926 der Liste von 1699 Chandon statt Charon zu lesen?

Pension bezahlt. Man kaufte ihm ein eigenes Spind, einen eigenen Spiegel und andre Bequemlichkeiten, grade wie für die vornehme Waise, Frl. Meuder, ein fauteuil angeschafft wird (1740). Seit 1741 finde ich in den Jahres-Ausgaben unseres Hauses: Payé [à Mr. Voizin, später seit 1770 à Mr. Tölcke (den Barbier)] pour une année de barbe (ein Jahr Rasiren) de Mr. Chandon, oder auch pour avoir razé Mr. Ch. 1 Thlr. bis 1 Thlr. 8 Gr.. Uebrigens macht er sich seit 1749 der Anstalt nützlich, indem er den **Schönschreibeunterricht** übernahm. Auch ergänzte man ihm nicht nur rechtzeitig allezeit die defekt gewordene Kleidung, sondern lieferte ihm auch den Schlafrock, die Strümpfe, die Nachtmütze und ein paar Locken*) (un paire de boucle = 1 Thlr.), wie es die Mode damals für Anstandspersonen vorschrieb (Juni 1762). Als er im hohen Alter stand, waren bis auf Einen sämtliche Unterzeichner des Contrakts verstorben. Dieser eine, Samuels Bruder, Pierre Frédéric **Chandon**, Prediger zu Flessingen in Zeeland, wollte und mochte nicht allein für des Hospitaliten Kleidung aufkommen. Endlich am 22. Juni 1780 erklärte sich des einen verstorbenen Bruders Schwiegersohn, D. **Pels**, französischer Pastor und Assessor bei dem deutschen (!) Oberkonsistorium zu Offenbach am Main, bereit, auf ein Certificat de vie, dem Samuel Chandon ein Viertel der Pension jährlich zu zahlen, falls auch Pastor **Souchay** aus Frankfurt a. M., der Testaments-Vollstrecker der Schwester, Marie Chandon, verehelichten Collin, die andern drei Viertel zahlt. Am 23. Juni d. J. geht auch Pastor Souchay für sein Mündel, den jungen Collin, auf den Vorschlag ein. Als nach fünftägiger Krankheit der greise **Samuel Chandon** am 7. Januar 1781 stirbt, verlangt die Kirche von den Anverwandten noch eine Viertel-Jahres-Rate der Pension sowie Ersatz der Begräbnisskosten. Das dazu längst schon bestimmte Geld möchte doch Sr. Souchay-Hanau an Bertrand-Leipzig senden (30. Januar 1781).

Doch nicht nur ausländische Private und Presbyterien, auch eine Universität übergiebt unserer Anstalt ihren Kuranden. Sr. Meurier schlägt im Januar 1744 namens der **Universität**

*) Eine ganze Allongen-Perrücke erschien wohl zu theuer.

Helmstedt vor, das Mündel der Universität, den Sohn des innerhalb derselben verstorbenen **Léon Roi** (décédé dans ladite université), gegen eine Pension von 25 Thlr. aufzunehmen. Auch wolle die Universität Kleidung, Wäsche und die übrigen Bedürfnisse des jungen Roi bestreiten. Die **Waisenhaus-Commission** beschliesst, nun 30 Thlr. Pension zu fordern (pour sa nourriture et son éducation) ausser der Kleidung und der Wäsche. Die Universität Helmstedt willigt ein²⁷ und genehmigt, dass in der schulfreien Zeit der junge Roi für das Haus arbeite.

Mit **Leipzig** war es im J. 1748 zu einem förmlichen Vertrage gekommen. Leipziger Waisen und Arme zahlten auch 30 Thlr. jährliches Pflegegeld, resp. jene: 35, diese: 70 Thlr. später, bis 1757 der Vertrag sich löste.²⁸ Am 16. Februar 1786 werden zwei Waisenkinder aus **Neuhaldensleben, Martias** (sic) und **Palis**, gegen 14 Gr. die Woche für beide zusammen, in unser Waisenhaus aufgenommen.

Dieser Wetteifer von Berlin, Neuhaldensleben und Helmstedt, Leipzig, Frankfurt a. M. und Holland, ihre Waisenkinder in unserm Waisenhaus unterzubringen, gerade wie Hamburg, Halle a. d. S., Braunschweig u. a. O. wetteiferten, uns ihre Blöden anzuvertrauen, ohne dass je die geringste Klage kam, war bei der grossen Anzahl vorhandener Waisenhäuser ein gutes Zeugnis für die hiesige Anstalt.

Indess eine für die hiesige hugenottische Waisenpflege nicht unwichtige Frage, die der Zugehörigkeit der **Findelkinder**, drohte die Colonie zu zerspalten, ja zu zerreißen. Die **Hauskäufer** waren nämlich verpflichtet auf dem Gericht etwas in die Armenbüchse zu thun. Diese Hauskaufs- sowie allerlei **Strafgelder** hatten eine Einnahmequelle für die Armenpflege gebildet. Nun war aber im Jahre 1761 dem Colonist **Voyzin** ein fremdes Kind auf die Schwelle gelegt worden. Der alte Herr stand bei niemand in dem Verdacht der Vaterschaft. Auch das Consistoire fühlte sich nicht verpflichtet, den Findling zu erhalten; noch weniger, ihn in sein **Waisenhaus** aufzunehmen. Forderte doch unser §. 14 als Aufnahme-Bedingung eheliche Geburt und nachgewiesene Abstammung von

Réfugiés. Um nun aber die kirchliche Gemeinde zu zwingen, sich der Findlinge — der von 1761 war der erste — dennoch anzunehmen, weigerte sich die Justice fortan, dem Consistoire die **Hauskaufabgabe** auszuhändigen. Das Presbyterium, ne voulant ni perdre le bénéfice ni accepter la condition, beschwert sich beim Consistoire supérieur (15. Februar 1762). Die hiesige Justice erwidert, um Voyzin zu entlasten,²⁹ habe sie sich an den deutschen Magistrat und auf dessen Weigerung an die Domainenkammer gewandt. Letztere habe das Kind dem französischen Waisenhaus überwiesen. Auch habe das Consistoire keinen Rechtsanspruch auf die Hauskaufabgaben. Bisher habe man aus Barmherzigkeit (par charité) sie ihm überlassen und weil man diese Gelder nicht nothwendig brauche. Die Berliner Justice verwende diese Gelder für die armen Gefangenen. Auch könnten ja die Findlinge aus der Waisenkasse, aber **ausserhalb** des Waisenhauses aufgezogen werden. Ueberdies könnte das Consistoire beim deutsch-reformirten Waisenhaus anfragen, zu dem doch die Réfugiés jährlich 10 Thlr., die Wallonen nur 2 Thlr. beitragen. „Da das Consistoire die Uebernahme der Findelkinder verweigert, so ist es unerlässlich, dass wir die im Gerichtssaal (à l'audience) für fromme Zwecke gesammelten Heller (deniers) zurückbehalten“ (7. April 1762).

Im Consistoire supérieur sentirt de Gauthier, **in Berlin sei es Sache der Polizei, die Findlinge zu erhalten**, gleichviel welcher Konfession der angehöre, vor dessen Thür sie lagen. „Der Stadtsäckel muss dafür aufkommen. Ich sehe nicht ab, warum eine Hand voll (poignée) Colonisten überlastet werden soll, und das um so weniger, als die Mehrzahl dieser Findlinge **militärischen** Ursprungs ist.“ Dem stimmen Achard und die anderen Räthe bei. Demzufolge befiehlt die Behörde der Justice, nach wie vor, die ad pias causas bestimmten Gelder dem Consistoire für die Armen und Waisen zuzuführen, auch damit auf dem alten Fuss zu kontinuierern (30. April 1762).

Das Magdeburger französische Gericht aber hält an dem Grundsatz fest, dass die **Findlinge** von derjenigen Gemeinde zu verpflegen seien, deren Mitglieder sie vor ihrer Thür

gefunden hätten (21. Mai 1762). Am 3. September 1762 antwortet das Consistoire, es habe nur mit den Armen der französischen Colonie zu thun: **unbekannte Kinder** gehörten gar nicht zu seinem Revier (ne sont point du tout de notre département). Dazu komme, dass die französischen Armen-gelder auch sonst nie zugereicht hätten, am wenigsten jetzt in notorisch so bösen Zeiten (dans des temps notoirement mauvais).*) Auch seien die ihnen anvertrauten Gelder unbestreitbar **für die Armen der eigenen Gemeinde** bestimmt. Ueberdies sei schon die Gemeinde viel zu klein, als dass man von ihren unehelichen Kindern nicht schnell genug erfahre. Ein in der Colonie ausgesetztes Kind gehöre schon deshalb, allem Anschein nach, ihr gerade nicht an.

Das Gericht macht sich nun die Sache bequem. Da wir — schreiben Bernard, Viere, Rouvière — aus Eurem Briefe euer vergebliches (!) Suchen nach Abweisungsgründen ersehen haben, so **muss** die Kirchgemeinde **unweigerlich** die Last für Verpflegung der Findlinge tragen (8. September 1762). Die Berichte gehen wieder an das Consistoire supérieur (21. September d. J.). De Gaultier findet die Gründe des Presbyteriums sehr zutreffend. „Ginge gegen alles Erwarten die von der Justice empfohlene Entscheidung durch, so würden alle **deutschen Dirnen** (les vauriennes allemandes) vorzugsweise die Schwellen der Hugenotten wählen, da die Meinung allgemein Platz greift, dass **die hugenottische Waisenzucht besser sei.**“³⁰ Diesem Urtheil stimmen alle Räte, zuletzt auch Excellenz Danckelmann bei: le Consistoire a raison, la Justice a tort. . . .

Da Charles **Bonte** bald nach Uebnahme der Waisenkasse starb, wählte man Jean Gabriel **Bouvier** zum Receveur des orphelins. Er konnte gleich 1783 800 Thlr. kapitalisiren, 1784 wieder 850 Thlr., 1785 700 Thlr., 1786 450 Thlr.. Als er am 7. September 1786 die Kasse an Jean Jacques **Cuny** abgab, betrug der Waisenfonds schon 11,124 Thlr..

*) So lautet der Regel nach das Selbsturtheil der Zeit, die später gepriesen wird als: die alte gute Zeit!

Dabei hatte Bouvier **an die Armenkasse** abbezahlt 1784: 290 Thlr., 1785: 250 Thlr., 1786: 255 Thlr. 20 Gr.. An Legaten waren unter Bouvier's Verwaltung eingegangen 50 Thlr. von Charles **Bonte**, seinem Vorgänger und von M^{lle}. Léger 3 Thlr.. Unter J. J **Cuny** folgten an Legaten von Jean Gabriel Bouvier's Frau 25 Thlr., von Frau Le Cornu 25 Thlr., von Frau Pernet 25 Thlr. (3. 1. 1788), von André Herbst 10 Thlr. (6. 3. 1788), von Voisin 5 Thlr.; von Frau Assessor George 5 Thlr., Frau Moutier 2 Thlr. 12 Gr., Herr Moser 22 Thlr. 14 Gr. 3 Pfg., Frau **Castillon** 125 Thlr.; Henri Aubanel 20 Thlr.; Frau **Herbst** 50 Thlr. und als Wittwe 20 Thlr. (18. 2. 1790); Ww. Bonte, geb. Roux 25 Thlr.; Assessor George 5 Thlr., Fr. Sina 25 Thlr., Fr. Julion 5 Thlr., Lattel 5 Thlr.; Wiseur 2 Thlr. 12 Gr.; Pastor **Ruynat** 400 Thlr. Gold laut Testament vom 30. 1. 1781, die Wittwe Ruynat noch 50 Thlr.; Assessor Cuny 10 Thlr.. Dafür zahlte Cuny **an die Armenkasse** zurück 60 Thlr., 350 Thlr., 300 Thlr., 210 Thlr., 500 Thlr., 300 Thlr., 400 Thlr., 300 Thlr., 300 Thlr., 300 Thlr., 450 Thlr., 80 Thlr.; 325 Thlr.; 519 Thlr.; 375 Thlr.; 200 Thlr.; 295 Thlr.; 440 Thlr.; 185 Thlr.; 215 Thlr.. Dabei war unter Cuny's Verwaltung unser Waisenfonds am 1. Juli 1795 auf 11,300 Thlr. im Sommer 1810 aber auf 11,800 Thlr. gestiegen.

Der moderne Wahn, dass Freiheit an sich Wohlthat sei,*) liess auch hier diejenigen ihre eigenen Wege gehen, die, in sich haltlos, glücklich gewesen waren, so lange man sie führte.³¹ Freilich musste diese rationalistische Führung eine wenig versprechende bleiben, weil sie Moral einimpfen wollte ohne positive Religion.

In der Bartholomäusnacht mordete man zu Paris den eben aus dem Bett gerissenen jungen Marquis de Conti in den Armen seines Gouverneurs, der mit ihm starb. Und der war ein **Brion**.³² Ein anderer Hugenott, Philippe Brion aus Mels flieht aus Sainte Geneviève bei Paris, nachdem er

*) Bekannt ist der Ausspruch eines amerikanischen Anti-Temperanzler's: „Ich sehe lieber ein ganzes Volk freiwillig Betrunkener als einen einzigen, der nüchtern bleibt aus Zwang.“

den protestantischen Glauben abgeschworen hatte, bereut den ihm abgetrotzten Eid, und erhält zu Haag aus der Staatskasse, freiwillig arm geworden, bis er Arbeit fand, wöchentlich 4 Flor.³³ Auch sonst hat unter den Hugenotten der Name Brion einen guten Klang. Im deutschen Vaterland aber umhüllt sich aus Göthe's „Wahrheit und Dichtung“ das Leben, Fühlen und Denken der Seesenheimer Pfarrerstochter Friederike Brion († 1813) mit einem unzerreissbaren Zauber.³⁴ Andersartig und im Contrast zu unsern einstigen Waisen steht Friederiken's Zeitgenossin, Françoise Brion, Zögling unseres Waisenhauses.

Hier bietet die Wirklichkeit ein Nachtbild voll Schande und Schmutz, welches uns die crasse Prosa des modernen Lebens vorführt unter dem Namen Brion. Tochter des katholischen Wöllspinners **Nicolas³⁵ Brion³⁶** und jener französisch reformirten **Anne (Nanette) Redon**, die unser Presbyterium als gut und brav bezeichnet, obwohl sie, entgegen der Discipline, auch in der zweiten Ehe einen Katholiken heirathet, war **Françoise Brion** zwei und ein halbes Jahr unter Rubeau's Leitung (!) im hiesigen französischen Waisenhause auferzogen worden. Bei der Entlassung lautete ihr Zeugniß auf „schmutzig, faul, schlau, lügnerisch, unzuverlässig, diebisch.“ Trotz ihres bodenlosen Leichtsinns segnete Pastor Desca sie ein und reichte ihr vor versammelter Gemeinde den Leib des Herrn, den doch nur die aufrichtig Gläubigen geniessen sollen. Die Dames Directrices, insbesondere die äusserst humane Frau Bonte, verschafften ihr einen guten Dienst nach dem andern. Bald entlief sie, bald wurde sie weggejagt. So kam sie auch zum hiesigen Prediger Breitung an St. Jacobi, welcher ihr sein bestes irdisches Gut, seine kleinen Kinder anvertraute. Die ihm von den Dames directrices,*) dem **Organ des Presbyteriums**, warm empfohlene Magd enthüllte sich als gemeine Diebin. Der entrüstete Pfarrer warf unserm Presbyterio nun schändliche und strafbare Hintergehung vor (28. Aug. 1791).

*) Auch zahlten sie immer die presbyterialen Almosen an die gefallenen Mädchen aus dem Waisenhause. Ob wohl eine Magdalene darunter war? . . . Doch wozu auch! Es waren ja doch, meinte man, Menschen. — —

Das Presbyterium erwiderte, es habe keine Empfehlung der Françoise Brion unterzeichnet: Breitung's Promemoria sei eine Injurie gegen ein ganzes Collegium. Die grausame „Humanität“ pflegt sich zu schämen, sobald ihre Falschheit entlarvt wird. Alle möglichen Laster in sich grossziehend, entlief die Brion, ohne Lohn, auch dem sechsten Dienst und verschwand aus Magdeburg ohne Pass. In Berlin, damals schon das Eldorado des Gesindels, nachts auf den Strassen sich herumtreibend, wurde sie von der Polizei in sehr elendem Zustande ergriffen und zur Aufbewahrung nach dem Kalandshof gebracht. Dort fand sie Stadtrath Laspeyres. Er erstaunte über den feinen äusseren Schliff der Colonistin und wusste das Berliner Consistoire zu bewegen, von der Regel, *qui nous défend d'assister les étrangers*, zu ihren Gunsten eine Ausnahme zu machen und sie bis auf weiteres in das Berliner französische Hospital aufzunehmen. Am 12. Juni 1792 fragte man hier an, ob es wahr wäre, dass die Françoise Brion nach Berlin entflohen sei, um der lästigen Propaganda des Wollkämmers Helmicke, ihres katholischen Stiefvaters, zu entgehen? Und ob es nicht viel leichter sei dem, in dem fremden Berlin schutzlosen, Mädchen in ihrer Vaterstadt Magdeburg, wo doch ihre Verwandten lebten, eine passende Stellung zu verschaffen? Unser Presbyterium, wohl wissend, dass dies hier weit schwerer fiel, wo die Brion als gemeine Dirne stadtbekannt war, beeilte sich nicht, sie zurückzuholen. Hatten doch alle Rügen und Zurechtweisungen bei ihr nichts gefruchtet. Erst auf das unablässige Drängen der Berliner Polizei wie der Berliner französischen Diakonie, liess man sie 129 Tage nach ihrer Flucht durch den französischen Coloniediener zurückholen. Ausgefeimt und gewitzigt, versprach sie unter Thränen gute Besserung und wurde von unserm Consistoire zum Bürgermeister Lenze in Dienst gebracht. Von dort entfloh sie wiederum nach Berlin, um in den ihr dort bekannten Kreisen das Schandleben nur desto frecher fortzusetzen. Als die Berliner Polizei sie wieder aufgreift und beim hiesigen Presbyterium zur Heimholung anmeldet, auch von neuem den Ersatz der polizeilichen Pflegegelder aus der hiesigen Kirchenkasse verlangt, beruft

sich die Vénérable Compagnie darauf, dass man nach dem Gesetz kirchliche Arme und öffentliche **Vagabonden** zu unterscheiden habe. Les deniers que nous administrons sont uniquement destinés pour nos pauvres. Die Vagabonden hingegen seien vom Staat zu strafen resp. zu bessern; man werde deshalb die 14 Thlr. 2 Gr. 6 Pfg. Aufenthaltsgelder für die Vagabondin an die Berliner Polizei nicht erstatten. — Die Reliquaten-Kasse übernahm endlich die Schuld. — Nun aber weiss niemand, **wer** die Brion **abholen** könnte? Man schlägt vor, sie per Post zu schicken, unter Aufsicht des Schirrmeisters, dem ein kleines Douceur zuzusichern sei! Die Post weigert sich, dem Vielbeschäftigten solch' eine Verantwortung aufzutragen. Auch würden solche Passagiere die Post in Veruruf bringen. Schliesslich wird sie halb bloss, halb zerrissen vom Polizeidiener **Béjour** eingeliefert. Aber was soll nun aus ihr werden? An Besserung glaubt hier niemand mehr. Und eine zwanzigjährige Dirne auf Lebenszeit (pour la vie) in ein **Correctionshaus** einsperren? Der Räude wegen wird sie in das Correctionshaus abgeführt. Und wieder wird der Etats- und Ober-Consistorial-Rath von Lancizolle angewiesen, aus der Reliquaten-Kasse die 27 Thlr. 3 Gr. Auslagen dem Berliner Polizei-Direktorium zu erstatten. Eine Tragödie, wie sie sich in unsern Zeiten zehntausendfach wiederholt und die dann am 18. Januar 1801 durch das Aufgebot der Françoise Brion mit einem **Katholiken** unter dem Versprechen abschliesst, dass sie nie den „Protestantismus“ verleugnen wolle. Nun das Hugenottenthum hatte sie durch ihr ganzes Vorleben gründlich verleugnet. Recht viel solche „Protestanten“ — und der Protestantismus ist **sittlich** ruinirt. Da aber die verehelichte Brion die Güte hat, Protestantin zu bleiben, so bleibt sie auch nach der Ehe die beständigste **Almosenempfängerin** unserer Kirche! . . .

Aber es kam schlimmer. Am 23. Januar 1794 stellte das Presbyterium fest, dass eins unserer armen **Waisenmädchen** von dem Waisenaufseher und Lehrer Jac. **Rubeau** ein Kind erwartete. Auch die Direktion des orphelins macht sich über die Sache schlüssig (4. Februar 1794). Die Massregeln bei

den Behörden entsprechen durchaus der rationalistischen Zeit, in welcher von den Kanzeln lange Edikte verlesen werden müssen über verborgene Schwangerschaft, heimliche Geburten (27. Mai 1795) und Kindesmord (Octob.). Das erwartende Waisenmädchen, 15 Jahre alt, soll über 8 Tage, uncingesegnet, zum heiligen **Abendmahl** gehen — von vorheriger Reue oder Busse ist gar keine Rede.*) Darauf soll Rubeau sein gegebenes Heirathsgelöbniss erfüllen, das Armenhaus verlassen, in der Nähe desselben sich einmiethen und — unseren Waisenmädchen zur gewohnten Zeit den Unterricht ertheilen, zu dem er ja verpflichtet sei. . . . Rubeau's **Gehalt** aber soll (für seine Niedertracht) **erhöht** werden, um ihn für den Ausfall der freien Wohnung, des freien Frühstücks und Mittagstisches, der freien Beleuchtung u. s. w. zu entschädigen! Als **Gehalt** werden ihm 80 Thlr. festgesetzt; dazu das Schulgeld ganz, von dem er früher nur die Hälfte bezog. So wurde er durch seine Gemeinheit ein gemachter Mann. Begründet wird der Presbyterial-Direktorats-Beschluss 1) durch Rubeau's Absetzung würden beide, er wie das Mädchen, unglücklich. (Durch wessen Schuld denn?) Sodann 2) käme **man** in grosse Verlegenheit wegen eines Ersatzes, da Kantor Bon ein Greis sei. (Auch die Berliner Pèpinière des chantres et maîtres d'école wirft hierher damals den Schatten greisenhafter Impotenz.) 3) Rubeau musste doch mit seiner Familie „anständig“ leben können (honnêtement. — Dass er selbst seinem Leben und dem seiner Schülerin den Charakter der Schande aufgedrückt hatte, gab man vor, nicht zu ahnen). Auch wird ihm eins der Hospitalbetten billig verkauft. Mad. Bonte, eine der Ehrendamen, sollte den Preis bestimmen. Und als die **Waisenhaus-Direktion**, durch deren Protokolle noch ein Schimmer von Anstand hindurchblickt, sich weigerte, fernerhin dem Rubeau die 80 Thlr. Pension auszuzahlen, legt ihm, als dem Ersatzmann des Kantors, das noch laxere **Presbyterium** aus der Armenkasse 40 Thlr. jährlich zu (4. December 1794). Im

*) Luther und Calvin würden mit Paulus sagen: „auf Befehl des Presbyteriums sich selber die Verdammniss essen“.

Schlafzimmer der Waisen aber muss Michel eine Vorrichtung anbringen (un cadevas — ?), um — den Diebstahl zu verhüten (pour prévenir quelque vol).*) Dagegen erhält die geschändete Schülerin (R) denselben Anzug zum Geschenk, den man beim Verlassen des Hauses den anständigen Confirmanden mitzugeben pflegte. . . .

Das wirkte. Bald befand sich noch eine andere französische Waise, **Elisabeth Roi**, Tochter einer Wittwe, in hochbedenklichen Umständen. Die Vénérable Compagnie schenkte auch ihr ein Bett, étant sur le point de se marier (25. Juni 1795). Als sie sich 4. April 1810 (zum zweiten Male) an einen Aufseher in Lüderitz verheirathet, schenkt man ihr auf ihre Bitte noch ein zweites vollständiges Bett, welches ihr die Ehrendame Mad. **Jordan** ausantwortet. Die jüngere Schwester **Marie Roi**, eine vierte Waise der Anstalt, lässt sich von einem alten Hospitaliten des Hauses, Etienne **Faucher**, verführen. Letzterer muss das Haus verlassen (24. April 1806). Marie Roi hingegen erhielt, sobald sie geboren hatte, 6 Gr. wöchentliche Unterstützung und 2 mal wöchentlich Krankensuppe aus der Kirchenkasse: dazu andere 6 Gr. wöchentlich zur Miethe. Letztere entzieht man ihr erst am 15. October 1807. Doch behält sie die Armenunterstützung nebst Holzgeld auch in den folgenden Jahren. Darauf wird ihre Unterstützung wegen eines zweiten Kindes, das sie wieder **unehelich** geboren, **erhöht**, und erst am 5. October 1814, als beide Kinder todt sind, aufgehoben. Am 7. December d. J. aber, wo niemand Holz bekommt, erhält die **Roi** (gerade wie die Wittve **Dan**) 30 „Busch“. Wie sehr diese superkluge Milde des religionslosen Humanismus auch den übrigen Waisen geschadet und den Ruf der ganzen Anstalt ruinirt hat, wird nicht protokollirt. Schon 1795 war die Zahl der gesammten **Anstaltswaisen** der Colonie auf 3 herabgesunken. Und man fühlte sich gedrungen die **Anstalt aufzulösen**.

Das Presbyterium beschloss, en ville eine **zweite französische Schule** zu errichten, welche die in Familien unter-

*) Oder zum Schutz der Unschuld? — Die bienséance couleur de chair war die Beförderin der Sous-main-Wirthschaft. S. hier III¹ A. 505—533.

gebrachten Waisen besuchen sollten. Die armen Lämmlein! Denn zu wem wies man sie? Zu demselben Wolf, der die Hürde zerstört hatte. Das ist die Weisheit der „gesunden Vernunft“! Was hätten wohl die hugenottischen Einwanderer zu der modernen Pädagogik gesagt? Statt Pädagogik der Geldersparniss hätten sie dieselbe Mammons- und Satans-Schule geheissen.

Alles das wusste man fein zu vertuschen. Im Bericht des Presbyterii vom 4. December 1807 heisst es, Waisen seien augenblicklich in der Anstalt nicht vorhanden, doch habe man einige in **Familien** untergebracht.³⁷ Dass heut zu Tage so viele erprobte Pädagogen gute Familien unbedingt der Anstalts-Erziehung vorziehen und dass laut Statistik noch heute ein hochbedenklicher Bruchtheil der Dirnen und Diebe aus **Waisenhäusern** stammen,³⁸ hat in ähnlichen schlimmen Erfahrungen nicht seinen letzten Grund. Der Mann der ewigen Liebe redet von einem Mühlstein und von dem Meere, da es am tiefsten ist: er musste schon ähnliches gesehen haben in pharisäischen und sadducaïschen Kreisen. Auch in „Kirchenkollegien“ ist die Sünde so alt wie die Welt. —

Eine **Waisenpflege**, die bloss vom Geldstandpunkt ausgeht und deren Drehwerk Humor und Bequemlichkeit ist, pflegt und futtert die Armuth, statt Arme zu pflegen und aufzurichten. Das zeigte sich recht im Fall **Rubeau**. Als der Waisenlehrer und Cantor wegen Verführung seiner Schülerinnen, Unterschlagung und gewohnheitsmässiger Trunkenheit endlich doch abgesetzt worden war, fiel er mit seiner ganzen Familie, mit Kindern und Kindeskindern unserer Armenpflege zur Last. Er erhält als „erster Lehrer“ weiter zwei Drittel des Schulgelds. Als er sich, der Verfehnte, um die garnicht einmal vakante **Organisten-Stelle** an unserer Kirche bewirbt, wird ihm die liebenswürdige Antwort: On se rappellera de lui en cas de vacance (25. Juni 1817). Als der „zweite“ Lehrer, Jean Pierre Maréchal, angesichts der ungünstigen Schulverhältnisse erklärt, er könne dem „ersten“ Lehrer Rubeau höchstens noch die Hälfte abgeben und das Presbyterium dem beipflichtet, stellt man dem Rubeau auf seine Klage, dass er mit der

kleineren Rate doch seine Familie nicht ernähren könne, wieder im Hospital ein Zimmer zur Verfügung (7. Febr. 1821). Als er stirbt, bestreitet man nicht nur sein Begräbniss, sondern zahlt der Wittve auch noch die Apothekerkosten (20. Jan. 1822). Auf ihr Gesuch erhält sie eine Dauerunterstützung von 8 Gr. wöchentlich (27. März d. J.) Auch der Schwertfeger Rubeau erhält Geschenke von 5 und 10 Thlr.. Seine Wittve wird unterstützt. Nach ihrem Tode wird ihr jüngster Sohn vom Presbyterio bei einer ordentlichen Familie untergebracht (15. Februar 1832). Der Sprachlehrer Rubeau wird Küster, weil er „unter sämtlichen Bewerbern **der bedürftigste** sei“. Der Wittve des „Kantors“ aber schickt man ein Geschenk von 10 Thlr. nach **Posen** nach, mit der Weisung „nicht wieder zu kommen“ (28. Januar 1824). Als sie dennoch mit der Tochter und zwei kleinen Enkeln wiederkommt, erhält sie zunächst die alte Unterstützung zurück. Dann erhöht man sie auf 2 Thlr. den Monat, legt $1\frac{1}{2}$ Thlr. zur Miethe zu (15. October 1828) und überträgt, als die Mutter stirbt, die Unterstützung von 2 Thlr. auf die Tochter „bis zu dem Zeitpunkt, wo sie von ihrem Manne, dem Unteroffizier Arend, **getrennt** sein wird“ (noch 1832). Dem Sohn des „Kantors“ (soll heissen Küster) Rubeau, Charles, wird das Lehrgeld und Schurzfell als Böttcher bewilligt (7. April 1842).

Nicht feige Nachgiebigkeit und human-mechanisches Thränentrocknen ist die wahrhaft **sparsame Armenpflege**, sondern heilige Zucht (Discipline) d. h. **sittlich-strenge Erziehung** zur Gottesfurcht, zur Selbstbeherrschung, Arbeitsamkeit und Treue. Seitdem der hugenottische, der echt kirchlich-apostolische Geist aus unserer Armen- und Waisenpflege gewichen war, verfiel dieselbe in den beliebten, wenn auch hochkostspieligen Schlendrian, der von gegenseitigem Loben und Anpreisen grossgezogen und erhalten wird. Der einzige strenge Wächter des Hauses war nun der Hofhund. Indessen, als er im Sommer 1835 den Bourset biss, liquidirte dieser 3 Thlr. 25 Sgr. Schadenersatz, und Carl Maquet zahlte es ihm aus.

Natürlich hörte, auch nach dem **Eingehen unseres Waisenhauses**, die Fürsorge des Presbyterii für die Waisen der

Gemeinde nicht auf. Die Kinder des Musikus **Détroit** aus Petersburg unterhielt es noch in Berlin,*) und für das jüngste Kind des am 13. Januar 1854 verstorbenen Kaufmanns **Détroit** bezahlte es im Berliner französischen Waisenhaus einen Zuschuss von 40 Thlr. jährlich (8. März 1854), darauf 45 Thlr. jährliches Kostgeld nach Biere und dann wieder **50 Thlr. Lehrgeld** beim Schlosser Hartmann (21. April 1858). Selbst als die Mutter vom Kloster St. Georgii eine Präbende und seit 1864 überdies eine Wohnung erhalten hat, fährt unser Presbyterium fort, sie mit 30 Thlr. jährlich zu unterstützen. Auch das Waisenmädchen Jenny Phil. Elis. **Matthey-Prévôt**,³⁹ deren Vater Henry Numa Matthey-Prévôt aus la Chaux de Fonds in Neuchâtel hier eingewandert war, wurde als Kind, Gattin und Mutter lange Jahre unterstützt.

Für die Waisen der Wittwe **Klauer**, geb. **Belcour**, wurden Erziehungs-, Lehr- und Pflegegelder; für den Waisenknecht **Roussière** in der Lehre beim Sattler die Kleidung; für eine Waise in der Anstalt **Bethanien** die weitere Ausbildung; für zwei Waisen einer früher zur Gemeinde gehörigen Wittve in Halle a. S. Erziehungs-Zuschüsse bewilligt.

Dem Anschein nach geht es mit der **Waisenzucht** in unserer Gemeinde sittlich wieder **bergauf**. Im Magdeburger Bethanien von heute waltet ein anderer Geist als in dem Berliner Kalandshof vor 50 Jahren. Allein ob wirklich die Gottesfurcht, aller Weisheit Anfang, die sittliche Grundlage für die Gesinnung unserer heutigen Waisen bildet, das muss die Zukunft, muss ihr Leben zeigen und ihr Sieg in allen sichtlichen Gefahren und Versuchungen. Sind doch Gott und der Satan niemand so nahe, als gerade den Waisen.

Eine ganz besonders hübsche Art, sich der verschämten armen Waisen anzunehmen, ist die ihrer **Unterstützung bei ihren Studien**. Den ersten Fall treffe ich am 31. Juli 1730. Das Consistoire reicht dem Jean **Du Villand** (sic) dit Hauwitz 20 Thlr. pour poursuivre ses études. Doch bemerkt der Schatzmeister im Rechnungsbuch, es sei un prêt, sous hypothèque

*) S. Mehemed Ali Pascha hier III¹ B. 41 f.

des prétentions qu'il a sur une maison située à Burg. So sind noch 1730 Studiengelder ein Prêt de charité: d. h. ein aus Liebe gereichtes zinsloses Darlehen, das nach erhaltener Anstellung im Amt an die Kirche **zurückgezahlt** werden sollte.

Ein rechtes Verständniss, war noch nicht vorhanden. Denn als am 11. Juli 1866 ein ehrenwerther armer Familienvater unserer Gemeinde für seinen reichbegabten Sohn zur **Unterstützung während der Studienzeit** das Presbyterium anging, hoben einige der vier anwesenden Anciens hervor, dass es nicht der Zweck unserer Fonds sei, dergleichen Unterstützungen zu gewähren. Man ahnte nicht, dass die **Discipline** des églises réformées den Kirchenkassen geradezu **aufgiebt**, die Schulen, die Seminarien und die Universitäten zu unterstützen; und dass die hugenottischen Synoden in Frankreich, England und Holland die Unterstützung **armer Studirender** aus den Kirchenkassen allezeit zu ihren **feststehenden Ausgaben** zählten. Glücklicherweise war auch bei uns die Majorität für die Unterstützung. Und seitdem hat unsere Kirche Philologen, Architekten, Ingenieure, Lehrerinnen unterstützt (meist jährlich mit 2—300 Mk. während der 3 bis 4 Jahre ihres Studiums), in letzter Zeit auch Theologen. Und fast alle diese verschämten Armen haben der Kirche Freude, ja Ehre bereitet. Ich nenne sie desshalb. Es sind Theodor **Maréchal**, jetzt Direktor des Realgymnasii in Bremen; Bau-Elève Guido **Freye**; Maschinenbau-Elève, jetzt Fabrikbesitzer Eugen **Polte**; stud. philol. Robert **Bertin**;⁴⁰ Lehrerin Bertha **Détroit**; Bauakademiker **Ochs**, jetzt Königl. Baumeister in Cöslin; Lehrerin Anna **Platt**; Dr. Selmar **Peine**, jetzt Oberlehrer in Freyberg; Max **Bornhagen** und Walter **Schüler**, Studiosen der Theologie in Halle a. S.

Unsere Kirchenkasse durfte sich derartigen Stipendien um so fröhlicher widmen, als die Zahl der Hospitaliten, der Armen, der Waisen und der Pensionaire mit dem Zusammenschrumpfen der Gemeinde stetig abnahm, es auch seit 1808 Pflicht des Magistrats ist, für die unverschämten Armen und Waisen zu sorgen. Waisenpflege ist uns aber Gottesdienst: denn Wittwen und Waisen gehören zu Gottes engster Familie.

1) Aehnlich dachte Jeanne l'hospitalière avec David l'orphelin (1698). bis es am 30. August 1700 heisst: 4 Gr. pour achever de payer un chapeau à David l'orphelin de l'Hospital, ayant lui-même baillé 11 Gr. qu'il a gagnés en filant du tabac. 1^a) Muret, 196. 2) Presbyt.-Akten N. 1 de 1701. 3) Schanz. Colonisation in Franken, Urkunden S. 32. 4) Presbyt.-Akten V. 1 de 1701 fg. 5) Der Name fehlt sonst in unseren Listen. Vielleicht ist er identisch mit L'adroit. 6) Presbyt.-Akt. V. 1, de 1701 fg. 7) S. hier III¹ A, 222. 8) II, 461. 9) Bode, 159. 10) a. a. O. 11) On gâtera tout en pressant trop. 12) S. hier III², 266 fg. 13) S. den Abschnitt „Taufe“, hier S. 112. 14) Délibérations de la Commission des Orphelins. 15) Amtsgerichtsarchiv: französischer Magistrat Magdeburg No. 27. 16) Presbyt.-Akt. V. 1, de 1701 fg. — Vgl. III¹ A, 400. 779. 783. — und hier unten Abschn.: Chirurgen. 17) Délibérations de la Commission des orphelins und Presbyt.-Akten L. 3. Mit unserer Lotterie kollidierte die für das Waisenhaus der Wallonen, über welche sie 1751 Rechnung legten. 18) Der Juge **Deleuze** in Neuwaldensleben schuldete unserer Lotteriekasse **204 Thlr.** 6 Gr.. In seinem Concourse wurde die Magdeburger Forderung durch das Gericht auf **96 Thlr.** 23 Gr. 3 Pf. herabgesetzt. 19) Hiesige Gemeinde-Akten C. 1. 20) Der Name fehlt in der France protest., bei Béringuier, Muret u. a. m.. Im Testament der Judith Deilaud wird Jacq. Gédéon Basatieu (8. Februar 1748) bedacht. 21) Presbyt. Akten R. 2. 22) Presbyt. Akten V. I. 23) S. hier I, 416 fgd. 720 f. II, 65 f. 172 f. u. ö. III¹ A, 700. III¹ B, 427 fg. fg. fg. 24) 70 Thlr. 12 Gr.; 1787: 87 Thlr. 4 Gr. 9 Pfg.; 1788: 60 Thlr. 10 Gr. 6 Pfg.; 1789: 47 Thlr. 3 Gr.; 1793: 38 Thlr. 19 Gr. 5 Pfg.; 1796: 85 Thlr. 11 Gr. 6 Pfg. Seitdem heisst es Ouvrage et pension, z. B. 1798: 83 Thlr. 6 Pfg.; 1806: Pensions 209 Thlr. 12 Gr. 25) S. hier III¹ A, 13 fg. Er starb 8. Mai 1764 und das Gericht zahlt an die Waisenkasse 29 Thlr. 12 Gr. und 20 Thlr. 14 Gr. 26) Kirchhoff, 266. 27) Durch Vermittlung von Mr. Le Sage. 28) Kirchhoff, 286. 29) Un officier autrichien, logé chez **Voyzin**, étant père de l'enfant, est mort peu après. 30) Les charités françaises sont mieux administrées. Damals also wünschten die Dirnen noch, dass ihre Kinder gut gepflegt werden. Heute bringen sie dieselben lieber zu Engelsmacherinnen. 31) Büsching, 1782 an Abbé Raynal (Bulletin de la Société du Protestantisme français 1889 p. 652). 32) France protest. éd. 2. T. III, 154 sv. 33) Bulletin wallon, La Haye 1891 p. 77. 34) Gegen Troitzheim trat H. Düntzer, 1893 auf u. a. m. 35) Dit la liberté, geb. aus Dombale en Vendomois, Sohn des Jean Brion und der Marianne Volland, 26jährig als Bürger vereidigt am 12. November 1759 (III², 105). 36) Geh Staatsarchiv R. 122. 37) Presbyt. Akten N. 2. 38) Auch vom wallonischen sagt Pastor Bode: „die Waisen führten ein höchst unsittliches Leben“. S. 166. 39) Der aus Genf von Augustin **Prévost** [geb. 1695, † 1740] stammende englische Zweig zählt Erzdiakonen, General-Majors, Admirale, General-Lieutenants zu seinen Gliedern. George Prévost wurde 3. September 1816 in den Baronstand erhoben (Agnew III, 247). 40) In England wurde am 11. März 1700 ein Peter Bertin naturalisirt Agnew III, 63.

Hauptstück III.

Armen-Direktor und Waisen-Vater.

Vos excellentes fondations de charité
ont excité parmi nous une belle émulation.
Lettre à un ami, 1788.

Seele und Haupt der hugenottischen Armenpflege war der Pastor. Ihm zur Seite das Presbyterium (Discipline Chap. 3,3 - 4,2). Eigenthümlich ist, während in der Discipline von den Anciens die Diacres unterschieden, auch bei den Magdeburger Wallonen neben den sechs Anciens stets sechs Diacres gewählt wurden und man dort erst 4 Jahre Diacre (Armenpfleger) gewesen sein musste, ehe man Ancien (Presbyter) werden konnte, wir bei uns die Unterscheidung nicht antreffen. Allerdings treten auch bei uns die zuletztgewählten Presbyter immer mit besonderem Eifer bei der Armenpflege hervor. Doch ist kein Ancien, der nicht auch, so oft die Gelegenheit es erfordert, Armendiensten sich widmete.

Wer die Geschichte der Armen- und Waisen-Anstalten kennt, der weiss, dass die Hauptschwierigkeit in der Verwaltung nicht die finanzielle, sondern die pädagogisch-sittliche ist. Menschen finden, die im kleinsten treu bleiben, darauf kommt es an. Armendirektoren und Waisenväter bestehen selten die Probe vor Gott (Math. 18,6). Auch die Verwaltung unserer Maison française bot schon am 13. October 1707 so viele Schwierigkeiten, dass **neben dem Pastor** ein **Anstalts-Direktor** ernannt wird, zuerst Juge Lugandi, dann Dr. med. Reynet; seit 26. October 1713 Barnier. Alle halbe Jahr wählte man auch **zwei** Presbyter als **Brottheiler** unter unsre Armen. Im Jahre 1724 sind vom 6. Juli bis 19. November 8570 Pfund Brot vertheilt worden. Da dieselben Anciens den Ankauf des Getreides, die Controlle des Müllers wie des Bäckers und die Vertheilung zu besorgen hatten, so nimmt es uns

nicht Wunder, dass die Commissare häufig wechseln. Im Jahre 1724 sind es Mucel und Pierre Huguet: dann Béranger und Bonte; 1725 Bonnaud und Savoye, darauf Douilhac und Dufour; 1726 Pierre Crégut und Jean Bouvier, wiederum Pierre Huguet und Gabriel Mucel, Savoye und Maquet, Mallin mit Lhermet (L'Armet). Eigenthümlich ist wieder, dass die Commissare antreten im December und März, im Juli und November, dann im März, Juni und October, im Februar, Juli und November. Die Arbeit für die Armen war so gross, dass die Anciens, meist Fabrikanten und Geschäftsleute, sie nicht lange hintereinander aushielten. Musste doch über jede Einnahme und Ausgabe in einem besonderen französischen **Brotbuch** Rechnung geführt und die Brotrechnungen durch einen Pastor und Ancien besonders dechargirt werden. Diese Folianten liegen uns seit 1723 vor.

Allein die Verwaltung der Anstalt zeigte sich immer noch zu complicirt. Man entschloss sich deshalb am 3. April 1733 von der Armen- die Waisen-Verwaltung abzutrennen und besonders zu organisiren. Als **Waisenkommision** wählte man Pastor Stercki und die Anciens David Douzal, David Coutaud, David Béranger (sic), Pierre Malhiautier und Pierre Huguet,¹ als Protokollführer Jean Gabriel Mucel. An Coutaud's Stelle trat nach dessen Tode und übernahm die Kasse Assessor Jacques Chatillon (3. April 1737); an Malhiautier's Major Lugandi (15. October 1738); an Béranger's Jacques Cuny (13. September 1742). Ferner werden Jac. Mallein und Barthélemy Charton genannt und seit 29. Mai 1741 ancien Bouvier. Was hatten ihnen die Waisen zu danken, Gutes oder Böses?

Die Kommission sollte alle ersten Donnerstage im Monat nach dem Predigtgottesdienst zusammentreten und die Oberaufsicht über das Waisenhaus führen. **Béranger** und **Hubert** wurden zu Direktoren berufen. Der eine führte die Liste über den Zugang und Abgang der Waisen; der andere die Kassenbücher nach Einnahme und Ausgabe. Der Hausvater (économe) sollte alle Monat der Kommission Rechnung legen, die Kommission alle halbe Jahr oder doch jährlich einmal dem Presbyterio. Die Commissions-Sitzungen werden durch einen

Pastor geleitet. Dieser Modérateur wechselt alle Jahr. Die Commission wählt ihre Mitglieder und präsentirt sie dem Presbyterio. Auch macht sie dem Presbyterio Vorschläge für die Ergänzungen aus dessen Mitte. Hat das Presbyterium an den Gewählten etwas auszusetzen [faire des reproches] und verweigert deren Bestätigung, so hat die Kommission sich solche Andere zu kooptiren, welche dem Presbyterio genehm sind.

In Sachen des Waisenhauses gebührt der Waisenkommission anfangs nur die Deliberative, die Exekutive hingegen dem durch die Kommission verstärkten Presbyterio. Dagegen hat die Kommission aus ihrer Mitte sich den Einnehmer, den Controlleur und zwei Oekonomie-Inspektoren zu wählen. Letzteres war eine Erweiterung ihrer Befugniß: denn nur der eine der Inspektoren hatte ja mit den Waisen zu thun. Der andere war bestimmt für die Hospitaliten.

Um's Jahr 1742 gab das Presbyterium dem Waisenhause jene feste **Hausordnung**, die wir (III², 266 fg.) im französischen Urtext abgedruckt und oben (III¹ C, 698 fg.) im Auszug deutsch übertragen haben.

In der Waisenkommission treten unter Pastor Ruynat's Leitung bald hervor Assessor Châtillon, Roussel, Houbert und Aubanel, als Kassirer aber Moyse Guarriges, Directeur et receveur seit 5. August 1748.

Ist es wahr was unser Heiland sagt: „**Wer solch ein Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt Mich auf!**“, dann gilt es, die Namen unserer Waisendirektoren zu bewahren. Wähle man sie doch anfangs nach den apostolischen Regeln von Act. 6, 3: „Männer, die ein gut Gerücht haben, voll heiligen Geistes und Weisheit.“ Von diesen Männern hing Wohl und Wehe, Tugend und Niedertracht unserer Waisen ab. Wem man Waisen anvertraut, dem vertraut man Gottes Kleinodien.

Als der Receveur pour les orphelins **Garriges** stirbt, wird André **Herbst** jun. berufen (24. Febr. 1750). Zugleich übernahm er die von der Waisenkommission verwaltete Baukasse. Er hat beide Aemter mit Ehren geführt durch 29 $\frac{1}{2}$ Jahr. An Stelle von Pierre Bouvier und Pierre Crégut wählt die

Kommission Samuel Bouvier und Levi Roland (7. Mai 1750). An Stelle Houberts Abraham Louis Maquet (23. Mai 1752). Für Samuel Bouvier seit 4. Juli 1754 Antoine Roux. Am 14. Juli 1757 André Pelet. Am 6. November 1759 Levin Roland und Paul Ménard. Am 4. October 1764 Hubert, La Roques und David Maquet. Am 4. Juni 1766 Paul Chazelon und Louis Arnac. Am 4. Juni 1767 Samuel Dufour, 2. September d. J. Gabriel Bouvier. Am 12. Juni 1768 Charles Bonte. Am 5. Juni 1770 Pierre Cuny, am 14. Paul Chazelon. Am 10. Juni 1773 Souchon. Am 4. December 1777 Bouvier. Am 4. Juni 1778 Louis Arnac. Am 6. Mai 1779 Jean François **Lhermet**. Am 2. September übernehmen von André **Herbst** Charles **Bonte** die Waisen-Kasse und Jo. Gabriel **Bouvier** die Bau-Kasse; bei Bonte's Tod aber letzterer die Waisenkasse und Jean François **Lhermet** die Baukasse (9. October 1783); am 3. August 1786 **Jean Jacques Cuny** die Waisenkasse und der 9. October 1783 eingetretene Simon François Flamary die Baukasse.*) Am 9. Juni 1785 sind inzwischen in die Waisenkommission gewählt worden Mainadier und La Paume. 1790 Ancien Laborde (27. Mai) und Friedrich Wilhelm Gaertner; 30. October 1792 Kriegsrath du Vignau und Maquet. Ersterer übernimmt die Baukasse, als Flamary auf sein Landgut übersiedelt (29. März 1796). Am 6. Februar 1811 legt J. J. Cuny sein Amt als Waisenkassirer nieder: Fréd. Lhermet übernahm die Kasse. Was aus unsern Waisen geworden ist — und was wird oft aus Waisen?! — darüber fordert Gott Rechenschaft am jüngsten Tage vornehmlich von diesen Männern! —

Da es nun aber in der Gemeinde jetzt keine Waisen mehr gab, auch wenig Gemeindeglieder, die für eine **Waisenkommission** sich eigneten, so löste letztere sich wieder in das Presbyterium auf, aus dem sie hervorgegangen war (dont elle ressortissait² 6. Februar 1811).

*) Am 8. October 1789 wird in der Waisenkommission die Klage laut, in allen drei Kassen herrsche beaucoup de désordre. Die Armenkassenrechnungen stellt der Controlleur dem Herrn **Arlaud** zu. Am 3. December ist alles wieder in vollster Ordnung.

Die Hülfe der Damen bei der Pflege der Waisen, Alten, Siechen und Kranken war anfangs eine ebenso freiwillige wie zufällige und ungerregelte. Seit **3. Juli 1777** aber wählte das Presbyterium **vier Dames directrices**, welche die Arbeit unter sich zu theilen hatten und in organischer Verbindung blieben mit dem Presbyterio, den Anstaltsdirektoren, dem **Waisenvater** (l'économe), dem zweiten Lehrer und Waisenaufseher (l'inspecteur) und der Handarbeitslehrerin. Auch Hausdiener (serviteur de l'hôpital) wie Hausmagd standen in Amtssachen zu ihrer Verfügung. Die Damen repräsentirten den feinen Tact, den guten Geschmack und das practische Geschick. Oder sie sollten das wenigstens. Denn nicht „edle“ Damen wissen immer was vor Gott sich ziemt, wohl aber gediegene Christinnen.

Am unmittelbarsten freilich hingen unsre Armen und Waisen ab vom Hausvater. Als ersten **Hausvater** (économe) der Maison française und Krankenpfleger (gardien des malades) treffe ich **Jean la Combe** aus St. Hippolyte, Strumpfwirker.³ Unter der trefflichen Beihülfe seiner Frau nahm er sich, gegen freie Wohnung im Hospital, mit Verzicht auf sein Handwerk, unermüdlich der zahlreichen Siechen mit grosser Treue an. Da er aber bald nichts zu leben hatte, bat er um seinen Abschied pour se retirer ailleurs disant qu'il n'avait pas le moyen de subsister n'ayant aucune profession. Das Presbyterium hielt beide, Mann und Frau, für unentbehrlich und zur Krankenpflege sehr geschickt, und bewilligte ihnen, da man bessere nicht finden konnte, afin d'aider à leur subsistance, 4 Gr. die Woche (30. Juni 1689). Denselben La Combe treffen wir 1691 auch als huissier.⁴ Mindestens ebenso wichtig wie der Hausvater ist in einer Armen- und Waisen-Anstalt die Hausmutter. **La Combe's Frau** war die Seele des Ganzen. Als sie starb, fühlte er allein sich so unfähig, die Kranken zu bedienen, dass das Presbyterium ihn nun entlassen musste.

Statt der einen La Combe wählte es zwei Frauen, **Jeanne Durante** und **Jeanne Lubière**. Gegen freie Wohnung und Lieferung des Krankenbedarfs erklärten beide sich bereit, (sans gages) die Armen zu bedienen (19. März 1692). Doch

kaum geht ein Jahr in's Land, da kommt Klage (26. Febr. 1693), Lhubière (sic!) und Durante versäumten ihre Pflichten. Treue im kleinen ist noch seltener als Treue im grossen.

Unter den sich Meldenden werden **Conort** (sic) und Frau am tauglichsten befunden. Der Presbyter Juge Lugandy, der bei der Hospital-Inspektion gerade die Woche hat (*qui se trouve de semaine pour la visite de l'hôpital*), erhält den Auftrag, jenen beiden Frauen für Ostern 1693 das Hospital zu kündigen, damit **Counort** (sic) mit la Combe's Gehalt — 8 Thlr. — an ihre Stelle trete. Ihm wird die untere Wohnung angewiesen, während die obere den Armen verbleibt. Gleich nächstes Jahr ist wieder Wechsel. Am letzten Februar 1694 überantworten die Anciens Jean Sabatéry und Jacques Roland die Régie et Direction de l'Hôpital der Wittwe des Abraham **Maréchal**, Françoise du Cimetière, gebürtig aus Besançon im pays de Gex⁵, dazu das Haus-Inventar, bestehend in 33 Stücken. Und wiederum hat man die rechte nicht gefunden.

Besserung trat erst ein mitsommer 1698 mit **Jeanne l'Hospitalière**. Ihren Vater nennt uns niemand. Jedenfalls haftete auf ihr nicht der Makel der unehelichen Geburt. Denn den hasste unser Presbyterium damals mehr wie die Pest. **Jeanne l'Hospitalière** wird von der Compagnie verpflichtet, das Hospital im Stand zu erhalten und zu vervollständigen, der Verstorbenen Kleider zum Besten der Anstalt zu verkaufen, die Siechen und Kranken zu pflegen, die Kinder zu warten und zu besorgen. In den Kirchenrechnungen werden die beiden Anonymen, **Jeanne l'Hospitalière et David l'Orphelin** immer zusammengenannt, als bildeten sie nur eine Person. Sie erhält mit dem Kind zusammen als Arme wöchentlich erst 14 Gr., dann 16 Gr.. Ausserdem seit dem zweiten Halbjahr 1700 andere 16 Gr. für den ganzen Monat. Dazu 24 Gr. pour ses étrennes du nouvel an, suivant l'ordre du Consistoire. Als sie aber Ostern 1701 nach der Einsegnung den David **Ponton** l'orphelin — erst jetzt erfährt man seinen Vatersnamen — zum **Sieur Auger**⁶ in die Lehre gebracht hat, erhält sie wöchentlich nur noch 8 Gr.. Doch kommt er schon im Februar 1703 zurück und arbeitet

in seiner Profession für die Anstalt. Jeanne ist die erste nach der La Combe, welche sich das Vertrauen des Presbyterii zu erhalten: ja es zu steigern versteht. Denn am 27. Juli 1713 werden dieser Concierge de la maison française auch die **Trauermäntel** der Kirche aufzubewahren, zu reinigen und in gutem Stand zu erhalten übergeben. Für diese neue Mühwaltung wird ihr ein Thlr. das Jahr.

Ein sehr gutes Andenken hinterliessen als Hausvater und Hausmutter der Maison française auch Antoine **Malebranche**, Hutmacher aus Annonai im Vivarets, Bürger unserer Colonie seit Juli 1699 und seine Ehefrau. Sie nahmen sich in musterhafter Weise ihrer Kranken und aller ihrer Hausgenossen an (z. B. Sommer 1724)⁷. Anders der Folgende.

Seit 3. April 1733, wo das Paterre der Maison française als Waisenhaus benutzt wird, bis zum Jahre 1744 treffen wir als Oekonomen jenen Sohn des Strumpfwirkers und Coloniebürgers Jean Raffet (Nov. 1687) aus Pignedouresse (auch Pugnadouresse) bei Uzès im Languedoc⁸, Bürger **Auban Raffet**, der das Vertrauen der Commission so furchtbar missbrauchte. **Auban Raffet** hatte für Unterhalt, Ernährung und Unterricht der Zöglinge zu sorgen, sie zur Arbeit und in guter Zucht zu halten. Seiner Frau*) lag es ob, die Waisen „zu reinigen und zu kämmen“, die Mädchen aber zum „Nähen, Stricken u. s. w.“ anzuleiten. Für die Mühwaltung bekamen beide freie Wohnung, freie Beköstigung „für sich und ihren Sohn“, dazu 4 Gr. vom Reichsthaler der für die, von den Kindern gefertigten und verkauften Arbeiten, eingegangenen Beträge. Am 29. Mai 1741 fügt man ihm 12 Thlr. Gehalt hinzu. Auch erhielt er 2 Gr. für jede Klafter (chaque Klafter) Holz, die er für das Waisen- und Armenhaus anschaffte. Das junge Mädchen, welches die Wollarbeiten der Waisen beaufsichtigt, erhält monatlich 16 Gr. (4. März 1744). Nachdem Raffet funfzehn Jahre „mit Treue und Sorgfalt“ (?) seinen Pflichten obgelegen, schöpfte man

*) Eine Frau Siméon stand ihr bei und erhielt dafür monatlich 1 Thlr..

7. Juni 1747 Verdacht⁹ auf Unterschlagung. Er konnte weder vor der Commission noch vor dem Consistoire sich rechtfertigen (6. December 1747). Nun redeten ihm die Pastoren in's Gewissen. Da überfiel ihn ein hitziges Fieber, so dass er vierzehn Tage im Wahn lag. Am 4. Januar 1748 bezeugt ihm Dr. Tuchscherer Steinschmerzen mit starkem Fieber. In seinen lauten Fieberphantasien vor Direktor Roussel und den Pastoren Le Cornu und Stercki bekannte er, sein Vermögen, die Bücher, die Uhr, Degen, Kleider und Wäsche seines in Halle a. S. studirenden Sohnes, 50 Thlr. Geld und seine eigenen Kleider rührten von dem zum Besten der armen Waisen bestimmten Gelde her: die Rechnungen habe er gefälscht. Darauf hin liess das Consistoire der Frau des Oekonomen 50 Thlr. und die Taschenuhr des Sohnes durch den Direktor des Waisenhauses abnehmen. Auban **Raffet** erhielt zunächst „Krankheits halber“ den Abschied; durfte aber zu seiner völligen Herstellung noch den Monat Februar Wohnung und Tisch behalten, auch das Gehalt mit seinem Nachfolger Sr. **Blanc** theilen. Wiedergenesen, beschwerte er sich, nachdem er hier abgewiesen war, bei dem Consistoire supérieur in Berlin: er habe ehrlich jeden Monat seine Waisenhausrechnung gelegt und sei jedes Jahr ordnungsmässig **entlastet** worden.¹⁰ Auch stehe er bereit, sich eidlich zu reinigen (27. Januar 1748). Das Consistoire supérieur räth ihm, betreff der ihm abgenommenen 50 Thlr. und der Uhr bei dem Foro civili seine Klage anzustellen. Die **Absetzung** vom Amte hingegen müsse er sich gefallen lassen, wie sich das Consistoire die Nichtannahme der Stelle von seiner Seite hätte gefallen lassen müssen (14. Februar 1748). Die königlichen Kommissare bewiesen ihm nun seine Unterschlagung (l'ont trouvé coupable de malversation). Nimmt er nicht seine Ausschreitungen gegen das Presbyterium zurück und unterwirft sich ihm nicht in zufriedenstellender Weise (soumissions d'une manière qui satisfasse la Compagnie), bis zu nächsten Dienstag, soll ihn der Gerichtsdienner in's **Gefängniss** führen, dass er sich dort vierzehn Tage bei Wasser und Brot besinne. So beschloss die königliche Kommission

am 27. Juli 1748. **Raffet** erscheint lieber an dem bestimmten 30. d. M., überlässt dem Presbyterio, die Genugthuung zu formuliren und bittet insbesondere den Pastoren Stercki und Lecornu und dem Waisendirektor ab (des imputations de fauseté dont je les ai chargés). Wegen seiner unregelmässigen Verwaltung bezeugt er Reue und verspricht, sich zu bessern. Daher vergab man ihm. Am 16. April 1750 hat Raimond Raffet, Auban's Bruder, ein eigenes Haus in der Augustiner Strasse (sic) und bittet die Waisenkommission ihm darauf 100 Thlr. zu leihen, die er binnen vier Jahren zurückzuzahlen sich verpflichtet: darauf geht man ein. Am 9. Juli 1767 noch schuldet **Raimond** Raffet auf jene 100 Thlr. durch 4 Jahre 5 pCt. Zinsen. Wie viele ungerechte Haushalter hat es unter den Anstaltsvätern gegeben!

Der Nachfolger Raffet's führte einen Namen, der im Désert und im Refuge so häufig ist, wie bei den Deutschen der Name Weiss, Weisse. Schon sein Grossvater hiess **Pierre Blanc**. Nicht verwandt mit jenem Zeitgenossen Pierre Blanc aus Fenestrelle im Clusone-Thal von Piémont, der sich am 15. August 1699 als Glaubensflüchtling ein Haus baute zu Charlottenberg, Grafschaft Schaumburg,¹¹ noch wohl auch mit Philippe Blanc aus Treysa, der 12. Mai 1705 hier als Lehrer starb, stammte der Magdeburger Bürger vom April 1686, Sarsche-weber und Gatte der Anne Vaupilière, wie seine Frau aus Nismes. Auf der Hochzeit seines Sohnes **Jacques** mit der Madelaine Verdeti, gebürtig aus Genf, Tochter des Pierre Verdeti (Verdette, Verdet) aus la Chace (sic) im Dauphiné, ging es trotz der Pest so wild her (13. Juni 1710), dass all die tanzenden Paare vor das Presbyterium citirt, gerügt und mehr oder minder hart gestraft wurden.¹² Dem Jacques Blanc schenkte am 20. November 1711 seine Ehefrau jenen Sohn, der nach seinen beiden Grossvätern Pierre genannt wurde. Wie Vater und Grossvater bildete auch **Pierre II** sich zum Strumpfwirker aus und leistete als solcher den Bürgereid am 13. Juli 1733.^{12a} Darauf siedelte er mit seinem Vater Jacques nach **Stendal** über und brachte von dort*) die wärmsten

*) Die Pfälzer hatten 1739 aus Berlin für ihr Waisenhaus den ersten Oekonom, Jean Pierre **Laquante** bezogen (Bode, 160).

Empfehlungen mit. Als Hausvater (*économe*) unseres Waisenhauses erhielt Pierre Blanc 40 Thlr. Gehalt, einbegriffen jene 4 Ggr. von jedem Thaler Arbeitslohn unserer Waisenkinder (*de l'ouvrage qui se fait dans la maison des orphelins*). Ausserdem hatte er Wohnung, Heizung, Essen und Licht frei. Da man mit ihm zufrieden war, sicherte man ihm am 6. Februar 1749 alle Neujahr (*pour étrennes*) einen Dukaten zu. Dafür sollte er den schwächsten Kindern täglich eine Nachhülfestunde geben (8. October 1750). Das that er mit Treue und zeigte sich auch sonst als betriebsamer Mensch. Ganz besonders zeichnete er sich aus in dem von Friedrich II. mit so vielen vergeblichen Kosten *poussirten Seidenbau*. So manchen Monat hatte das Presbyterium 6 Thlr. und darüber für Seidenwürmer auszugeben. Weit mehr kosteten der Kirche die **Maulbeerbäume**. Sie mussten ergänzt werden, weil sie erfroren. Die *Vénérable Compagnie* hat König Friedrich zu Liebe über 500 Thlr. **Armengelder**, wie wir sahen,¹³ eingebüsst; überhaupt durch die Seidenzucht nicht den 20. Theil von dem geerntet, was sie ihr kostete. Aber in Berlin erwarb die Gemeinde dafür eine gute Nummer. Im J. 1752 pflanzte Blanc 340 Maulbeerbäume; 1753 und 1754 erhält er öffentliche Belobigung wegen seines Seidenbaues. Auch ertheilt ihm das Presbyterium im Juli 1758 eine Gratifikation von 8 Thlr. *pour les peines qu'il se donne pour les vers à soie* und wieder im September 1760 8 Thlr. *pour les soins qu'il s'est donné pour les vers à soie*. Desgleichen 5 Thlr. im October 1761. Auch 5 Thlr. im September 1762. Inzwischen erhielt er am 30. Mai 1758 die Erlaubniss, seinen alten Vater, den **Jacques Blanc**, Schulmeister der Stendaler Colonie, in das Haus zu nehmen, unter dem Beding, dass das Consistoire von Stendal 15 Thlr., Pierre selber 5 Thlr. Miethen jährlich für ihn bezahlt. So oft unser Kantor verhindert ist, soll Pierre Blanc den Kantor in Kirche und Schule vertreten. Dass man ihm Samuel **Chandon**¹⁴ für den Schönschreibe - Unterricht der Waisen (8. Januar 1749) zur Seite setzte, sollte kein Misstrauen, sondern ihm eine Hülfe und für den Blöden eine Beschäftigung sein. Da nun aber

die Haupteinnahme des Oekonomen in der Tantième von 4 Gr. vom Thaler, der aus der Arbeit der Waisen einkam, bestand, so lag es nahe, dass er sie viel für Geld arbeiten liess. Dadurch trat ihre geistige Ausbildung in den Hintergrund. Um dem abzuhelfen, sicherte ihm die Waisendirektion schon 6. März 1754 44 Thlr. festes Gehalt zu (statt 40 Thlr. Minimal-Einkommen) unter dem Beding, dass er im Lesen, Schreiben und Religion den Kindern Vormittags 2 und Nachmittags 2 Stunden gebe. Die fernere **Zucht der Seidenwürmer** wird ihm dabei aufgetragen.¹⁶ Er verspricht sich nach Nährblättern umzusehen. Auch wird ihm die Hälfte des Reingewinns zugesagt (4. April d. J.).¹⁶ Als Blanc seine Tochter verheirathet, erbittet er sich von der Waisendirektion einen Vorschuss von 100 Thlr. gegen Niederlegung von 100 Thaler Hypothek auf Charles Couriol. Dabei wird ihm gestattet seinen Schwiegersohn mit an den Waisentisch zu nehmen gegen 16 Gr. wöchentlich an die Waisenkasse.¹⁷ Dabei übernimmt jener, die Waise Regas im Handschuhnähen zu unterrichten. Im Sommer 1759 kauft Blanc für seinen Schwiegersohn ein Haus, auf das die Direktion ihm 700 Thlr. borgt.

Zur selben Zeit, wo Pierre Blanc die Wirthschaft des **Waisenhauses** besorgte, war Oekonom des **Hospitals Jean Cabrol**, französischer Bürger vom October 1713¹⁸ und Strumpfwirker. Er scheint seiner tüchtigen Frau wegen gewählt worden zu sein. Er nimmt es sehr übel, als man ihn anhält, mit den Insassen des **Hospitals** in Reih und Glied für die Anstalt zu arbeiten. Als seine Frau starb, die den Tisch besorgte, Arme und Kranke gut verpflegte, brach er zusammen.¹⁹ Man sah sich genöthigt, ihn zu entfernen; bewilligte ihm aber eine wöchentliche Unterstützung von 6 Gr. (8. Mai 1759). Auf das Haus Jean Cabrol (fils?)²⁰ hatte die Waisendirektion 400 Thlr. geliehen, wozu nach seinem Tode die Wittwe noch 70 Thlr. hinzuborgte.

Mit Januar 1762 treffe ich als Econome de l'Hôpital den Strumpfwirker **Jacques Roux**. Da jedoch auch er keine Ordnung halten konnte, wurde auch dies Ehepaar ausgewiesen. Sie bekommen freie Wohnung und 1 Thlr. wöchentlich.²¹

Seit 5. Juni 1765, wo man die Oekonomie beider Anstalten vereinigt hat, ist der hier geborene Wollkämmer **Pierre Ode** [Odol] angestellt als Econome mit 30 Thlr. Gehalt, wie Pierre Blanc. Am 4. Juli d. J. bat er um 5 Thlr. Zulage. Da aber Meister Ode nicht, wie Blanc, auch mit Schulunterricht, sondern, wie bei den hiesigen Pfälzern, allein mit der Sorge für die **Oekonomie** und die Anstaltsarbeit betraut ist, so findet man die Forderung unbillig. Als ausserordentliches Neujahrsgeschenk bewilligt man ihm 5 Thlr.. Pierre Ode starb an Altersschwäche 66jährig am 15. November 1778. Als Ode's Frau stirbt, tritt die Vénérable Compagnie die Erbschaft an mit 24 Thlr. 19 Gr. (24. Juli 1782) und 317 Thlr. 7 Gr. 11 Pfg. (5. October 1784). Frau **Comercon***), welche die kleinen Waisenkinder reinigt und ankleidet, bekommt seit 1. September 1774 dafür jährlich 2 Thlr..

Am 6. April 1775 wird ein Kind zurückverwiesen in die **Schule** von Maître Pierre **Blanc**. Die Waisenschule scheint er also behalten zu haben. Am 3. October 1776 wird ihm ein Exemplar Religion des petits enfans mit dem Befehl überreicht, alle Tage einige Kapitel daraus mit den Waisen durchzugehen.²³ Das, was ihm die Externen an Heizgeld zahlen, liefert er an die Waisenkasse ab. Doch erhält er zu Neujahr 5 Thlr. pour ses étrennes (1777).

Da nun Jean Gabriel **Bouvier** 600 Thlr. gestiftet hatte²³ zur Anstellung eines französischen **Waisenlehrers**, so beschliesst man 31. Juli 1777 nach Berlin zu schreiben an Prediger Erman wegen eines neuen Schulmeisters für unsere Waisen. **Causse**²⁴ meldet sich zu der neu zu gründenden Stelle, da Erman niemand findet. Man nimmt ihn ein Jahr auf Probe (4. December d. J.). Er soll alles frei haben und dazu 70 Thlr. Jahrgehalt. Jeden Tag, mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend, wo Nachmittag frei ist, hat er die

*) Wohl die Gattin des katholischen Perrückenmachers Raimond Comerçon aus Macon in Burgund, der hier 15. December 1760 vereidigt worden war. Wie die Zunft ihn plagte und auch der deutsche Magistrat S. III¹ A. 65 fg. 743.

Waisen vier Stunden zu unterrichten. Ausser dem Hause darf er täglich nur 2 Privatstunden geben, damit er die Waisen nicht vernachlässige. Da ihm indess die ihm im Waisenhaus gewiesene Wohnung nicht ansteht, so zerschlägt sich die Sache.

Man beruft nun **Colas** aus Berlin und vergütigt ihm die Reise mit 10 Thlr. (2. April 1778). Er reist ohne Urlaub zu seinem Bruder nach Braunschweig und zeigt sich **ganz ungeeignet für ein Lehramt**. Man lässt ihm die 20 Thlr., bewilligt ihm neue 10 Thlr. Reisegeld und sucht ihn dadurch zu bewegen, auf sein Amt zu verzichten. Er fordert weitere 20 Thlr. Schadenersatz. Um ihn los zu werden, geht man auf weitere 10 Thlr. Gold ein.

Nun empfiehlt Erman aus Berlin den **Roger** (Royer) als höchst geeignet. Ihm werden gleichfalls 10 Thlr. Reisegeld zugesichert. Auf seinen Antrag bewilligt man ihm weitere 10 Thlr. Frühstücksgeld das Jahr. Ebenso die geforderte Zahl neuer Schulbücher. Der siebenundsechzigjährige **Pierre Blanc** wird nun mit 10 Thlr. jährlich pensionirt (6. Aug. 1778).

Indess die Lehrer der Aufklärung waren Muster der Unordnung. Roger ruft die Waisen zur Schule und entlässt sie ganz wie es ihm beliebt. Volle Tage fallen aus. Den Pflichtvergessenen sucht man durch ein Stück Papier zu zügeln. Pastor Dilm giebt ihm namens der Direction eine Instruktion in die Hand. Natürlich half das nichts. Schon nach drei Tagen (27. Oct. 1778) wurden sehr schlimme Klagen (accusations très-graves) gegen Roger laut. Vor das Consistoire citirt zu einer gemeinsamen Sitzung mit der Direction, gestand er alles zu und wurde **abgesetzt**. Liefen die Lehrer nicht davon, so musste man sie nun jagen. Doch dachte niemand mehr an den „Mühlstein“ und an das Meer, „da es am tiefsten ist.“ . . .

Als nun aber der alte Waisenlehrer Pierre **Blanc** sich seit einiger Zeit ausser Stande fühlt, Vormittags Unterricht zu geben, so stellt man auf einige Monat den Sr. **Bartholin** (sic) an, damit er jeden Vormittag drei Stunden gebe, für ein Gehalt von monatlich 3 Thlr. (15. Juli 1779). Da die

Waisendirektion gewahrt wird, wie Blanc täglich mehr hinschwindet, gewährt sie ihm 5 Thlr. als Neujahrsgeschenk, ebenso $\frac{1}{2}$ Louis dem Sieur Bertholin (sic). Doch auch Bartholin hat keine Ahnung von Gottes Befehl und von Pflichttreue. Wiederum verwendet man sich nach Berlin.

Prediger Hauchecorne empfiehlt unserem Prediger Provençal den Eleven der Pépinière **Bettac** als ebenso ausgezeichnet durch seinen moralischen Charakter wie durch seine Talente (7. März 1783). Ausser der freien Station soll er 70 Thlr. Gehalt beziehen, auch 10 Thlr. Reiseschädigung. Bettac nimmt die Stelle als Waisenaufseher (surveillant de nos orphelins) an (10. April 1783). **Bartholin** soll einen Louis'or als Abfindung und **Blanc** fortan statt 5 Thlr. 10 Thlr. Neujahrsgeschenk erhalten (1. Mai d. J.). Die **Ferrier**, welche die Waisenmädchen stricken lehrt, bekommt 1 Dukaten (5. Juni 1783). Der Emeritus schien unsterblich. Am 3. Mai 1784 indess erlosch der Lebensdocht des dreiundsiebzigjährigen. Gegen Pierre **Blanc** steht nirgend Klage verzeichnet. blieb er doch bescheiden bis an sein Lebensende.

Auch Blancs Adjunkt und nunmehriger Nachfolger **Bettac** ist ein anspruchsvoller Herr, wie all die Helden der „gesunden“ Vernunft in der Aera Fridericiana. Er erhält 10 Thlr. Frühstücksgeld das Jahr im Voraus am 16. Juni 1783, erklärt jedoch schon am 2. September d. J., dass er auch unser Waisenhaus-Bier nicht vertragen könne. Die Direktion bewilligt ihm 16 Gr. monatlichen Ersatz. Andre Kinder in die Waisenschule aufzunehmen, hatte man ihm untersagt. Doch wird eine Ausnahme gemacht mit dem Sohne des Chirurgen Michel (4. November d. J.). Ueberdies wird jetzt vom Presbyterium die Waisenschule der Kantorschule vorgezogen. Auch die von der Anstalt gelieferten Lichte genügen dem Mr. Bettac nicht. So erhält er 4 Thlr. jährlich, damit er sich selber welche anschafft (7. April 1785).

An Stelle der verstorbenen Commerçon wird die **Chauvet** als Nählehrerin der Waisenmädchen in das Waisenhaus aufgenommen unter gleicher Remuneration wie jene. Doch der

Dame der gesunden Vernunft, Frau Chauvet, genügen die 6 Thlr. nicht. Da nun der Todtengräber **Michel** mit Frau in das Hospital als Pensionäre aufgenommen waren, so streicht man jene 6 Thlr.. Michel wird **Hospitaldiener**, puisqu'il n'est pas juste qu'il mange le pain des pauvres sans rien faire. Seiner **Frau** aber überträgt man den **Handarbeitsunterricht** der Waisenmädchen und die Ausbesserei: war sie doch „gelernte Schneiderin.“ Auch die Wäsche des Hauses wird ihr überantwortet, les laveuses ne devant plus être nourries. Auf ihren eigenen Wunsch wird der Michel gestattet, mit den Waisenkindern zu essen (4. Mai 1786). Am 3. August 1786 bittet die Michel um die der Commerçon gewährte Gratifikation. Die Direktion beruft sich auf den Vertrag und schlägt ihr die Bitte ab. Doch werden ihr am 10. Januar 1788 12 Thlr. jährlich zugesagt auf Verwendung der Dames Directrices, welche auch die Erneuerung der Betten, Matratzen u. s. w. (für 25 Thlr. 6 Gr.) durchsetzen.

Da die Zahl unserer Waisen nun schon auf 5—6 gesunken ist, sollen jene **armen Kinder** der Colonie, für welche das Presbyterium bezahlt, aus der Kantorschule in die **Waisenschule** übernommen werden, so lange es nicht mehr als 10—12 sind (8. November 1786).

Am 7. Juni 1786 erbittet und erhält **Bettac** seine Entlassung nach Altona, wohin er einen Ruf als Lehrer angenommen hatte. Pastor Dihm soll nach Berlin schreiben an Charles **Lefèvre**. Da der zusagt, wird er den Tag nach seiner Ankunft durch den Pastor eingeführt, erhält 1 Friedrichsd'or als Reiseentschädigung, sowie, auf seine Bitte ein Vierteljahr Gehalt im Voraus, dem man die 10 Thlr. **jährliches** Frühstücksgeld gleich beifügt (2. August 1787). Ferner Biergeld jährlich 8 Thlr.. Von einer Instruktion wird nichts gesagt: Frühstücken scheint wichtiger in dieser Zeit der starken Geister. Auch wird beschlossen beim September-Examen immer Prämien an unsre Waisen zu vertheilen (3. April 1788). Als Lefèvre klagt, die Waisenlichte passten für seine Augen nicht, werden, statt der 4 Thlr. für Lichte, um die er bittet, 3 Thlr. jährlich bewilligt (2. Oct. 1788). Wir haben den jungen

Mann oben als unsern Organisten kennen gelernt. Charles **Le Fèvre** war so anständig in seinem Betragen und so talentvoll, dass als das wallonische Presbyterium bei der dortigen Vakanz der Kantorei das unsere um Aushülfe bittet, man ihm gestattet, **täglich** unseren Waisen und seinen Privatschülern **eine Stunde abzuziehen**, unter dem Beding, dass **die Hälfte** des wallonischen Honorars in unsere Waisenkasse fließt (28. Aug. 1788). Die Zeit der Aufklärung behandelte gern Erziehung und Unterricht, gerade wie Armenpflege, unter dem Gesichtswinkel des Geschäfts. Moralität war dabei nur Phrase, und so bucht denn unsere Armenkasse am 11. December 1788 als Einnahme 17 Thlr. 12 Gr. reçu de Mr. Lefèvre pour les leçons données aux orphelins wallons pour trois mois. Auch geht das so fort. Durch die Mehrarbeit jedoch nervös geworden, kündigt er, um eine ihm angetragene Lehrerstelle in Berlin anzunehmen. Unsere Waisendirektion indessen ist von seiner Nützlichkeit so durchdrungen, dass sie beschliesst ihn zu halten um jeden Preis (à quelque prix que ce soit). Da nun der Hauptgrund seiner Kündigung der war, dass die unsern Waisen aggregirten **armen Kinder**, für welche das Presbyterium bezahlte, von Bon's Schule in die seine übernommen, den Geist der Unordnung, **Unbändigkeit** und Zuchtlosigkeit in die Waisenschule zu übertragen drohten und ihm diese Strassenkinder darum in der Seele zuwider waren, so wies man dieselben in die **Kantorschule** zurück und wusste anständige Eltern zu bewegen, ihre Kinder in die Waisenschule zu schicken. Diese Externes sollten die Zwanzigzahl voll machen (25. Juni 1789). Auch gestattete man ihm eine Erholungsreise. Er suchte Heilung im Hause des Dr. med. Leonhardt zu **Quedlinburg**. Dort starb er, völlig ausgezehrt, am 2. Juni 1790. Seines „weisen Betragens und seiner reinen Sitten willen hatte dieser edle und beste Jüngling“ die Liebe seiner Untergebenen und die Achtung seiner Vorgesetzten sich erworben. Die Waisendirektion sandte nach Quedlinburg den Oekonomen **Soulier**, von dem wir gleich reden werden, um Le Fèvre's Nachlass und seine ehrenvolle Bestattung selbst zu übernehmen. Gleichzeitig benachrichtigt sie seine Verwandten in Pasewalk

Auf Wunsch seines Vormunds **Maillefert** (sic) werden einige Sachen an den Kommerzienrath **Salingre** nach Stettin geschickt, der Rest hier versteigert, darunter 119 Bücher.²⁵ In der Auktion brachte sein Klavier 42 Thlr. 2 Gr., seine Violine mit Bogen und Etui 2 Thlr. 3 Gr., sein Tubus 1 Thlr. 3 Gr., sein Regenschirm 17 Thlr. 6 Gr.. Von seinen Büchern kaufte das Consistoire die Predigten von Peloutier, die Fabeln von Chapuzet sowie ein Notenbuch zu den Psalmen.

Dihm schreibt nun an Prediger Catel nach Berlin wegen eines Lehrers **Matthieu**. Er soll hier zunächst die Probezeit von einigen Monaten bestehen (4. Juni 1790). Prediger Hauchecorne aber sendet Jacques **Rubeau** (1. Juli 1790). Er wird eingeführt und auf ein neu für ihn durch Prediger Provençal ausgearbeitetes **Règlement** verpflichtet (7. Februar 1792).²⁶ Das verlangt nun von dem Waisenaufseher einen guten Charakter und untadelige Sitten, da ihm nicht bloss der Unterricht, sondern auch die **Ueberwachung des Lebenswandels der Waisen** obliege. Bei den Morgen- und Abend-Andachten hat er darauf zu sehen, dass sie erbaulich und passend verlaufen, hat die Waisen zur Kirche zu begleiten, auf der Waisenbank dort neben ihnen zu sitzen, täglich sein Mahl mit ihnen einzunehmen, ihre Tischgespräche und Manieren zu überwachen, morgens von 8—11, nachmittags von 1—3 sie fleissig und eifrig zu unterrichten, in den Freizeiten sie mit Vorbereitungen auf die Schulstunden oder mit Handarbeit nützlich zu beschäftigen. Drei Stunden soll er täglich frei haben zu seiner Erholung oder zur Ertheilung von Privatunterricht. Ohne besondere Erlaubniss des Pasteur modérateur oder eines der Direktoren soll er sonst nicht fehlen, auch Sonntags nicht. Vielmehr empfiehlt es sich, an schönen Sommertagen die Waisen Sonntags (nach der Kirche) spazieren zu führen. Wege soll er sie nicht schicken, in besonderen Nothfällen jedoch ihnen einen Zettel mitgeben, der den Grund nennt und die Stunde ihres Ausgangs. Sonst ist stets schriftliche Erlaubniss eines Direktors der Anstalt erforderlich. Von den externen Kindern hat er die eine Hälfte des **Schulgelds** zu behalten, die andre aber monatlich nebst der **Schülerliste** an den Receveur

des orphelins auszuliefern, unter Hinzufügung des Fleisses und Betragens von jedem ihm anvertrauten Schulkind. Kinder Lehrern ohne Religion, heisst Lämmer Wölfen anvertrauen.

Jac. **Rubeau** unterzeichnete die 17 Paragraphen. Damit glaubte er seine Pflicht absolvirt zu haben. Um recht viel schätzbares Papier in Händen zu halten, fügte die Direction noch einen weiteren **Vertrag** hinzu: Die Direction stellt den Waiseninspektor mit dreimonatlicher Kündigung an, welche auch ihm zusteht. Er erhält Nahrung, Heizung, Wäsche und Wohnung, 60 Thlr. Gehalt, 10 Thlr. für das Frühstück, 8 Thlr. für das Bier, 3 Thlr. für Lichte und die Hälfte vom Schulgeld. Auch dies unterzeichnet Rubeau mit schöner Hand (7. Februar 1792).*)

Die Sitzung vom 6. März 1792 fiel aus, weil nur Mainadié gekommen war. Allein schon am 20. März 1792 wird mitgetheilt, dass der Waisenaufseher Rubeau zu **sehr schweren Anklagen** Anlass gegeben habe, seine Pflichten sehr ungewissenhaft erfülle, häufige Reisen ohne Erlaubniss seiner Vorgesetzten unternehme und sich unempfindlich zeige gegen die ihm gemachten Vorwürfe. Er soll vor die nächste Versammlung geladen, ihm sein Unrecht vorgestellt und kund gegeben werden, dass wenn er nicht unverzüglich sein Betragen ändere, er **entlassen** sei. Provençal theilt ihm das am 3. April 1792 in Gegenwart von J. J. Cuny, Arnac, L'hermet und Flamary mit. Er wird nur schlauer und gemeiner. Als durch seine Schwängerung einer unserer Waisen die Schande zu Tage tritt, wird er zwar aus der Anstalt verwiesen, allein wie wir sahen, das Gehalt ihm nur noch erhöht: musste er doch jetzt auch für die „liebe“ Familie sorgen. Von Rüge oder Reue wird nichts protokolliert, wohl aber von allerlei Geschenken an die Deflorirten. Auch fordert Rubeau, übermüthig geworden, statt zu den **Waisen** in das Haus zu gehen, dass sie **zu ihm kommen**, vu leur petit nombre. Das schlägt zunächst unter Desca's Leitung die Direktion ihm ab (6. Mai 1794). Am 4. Nov. d. J. erneuert er aber sein Verlangen. Und unter Provençal's

*) Soll auch bei Kalligraphen die Handschrift der Mensch sein? oder ist bei ihnen die Handschrift nur eine auf Gage übernommene fremde Rolle? gewissermassen eine Hand-Maske?

Leitung beschliesst man (2. December 1794) dem zu willfahren. Denn 1) spare man dadurch die Heizung des Schulzimmers; 2) verpflichte man sich zu nichts für die Zukunft; 3) habe man mit Rubeau nur als Waisenlehrer, nicht als Kantorats-Vertreter zu schaffen; verbürge ihm daher auch nur das Schulgeld (objet important d'économie).

Ein gut Theil moralischer und pädagogischer Missgriffe, um nicht zu sagen arger Verbrechen ist stets auf Rechnung kommunaler, staatlicher oder kirchlich-socialer **Sparsamkeit** zu schreiben. Welche Commune heute handelt nach dem Grundsatz Christi: „Eine Seele ist mehr werth, als eine ganze Welt?“

Um nun aber Rubeau für das zu entschädigen (dédommager), was ihm das Consistoire entzogen hat, bewilligt man ihm 40 Thlr. (6. Januar 1795). Am 7. Juli 1795 stellt Rubeau der Direktion vor, Frau v. Kaliski habe ihn für ihre Schule als Schreiblehrer engagirt: da er ihr nun aber nur die Stunde von 8—9 widmen könne, so bitte er, ihm diese freizugeben. Die Direction schlägt es ab. Am 4. März 1797 bewilligt sie ihm jedoch eine billige Wohnung in der Maison Ravanel (12 Thlr. jährlich). Die grausame Milde unseres Presbyterii verdarb den Kantor **Rubeau** systematisch. Am 23. Mai 1810 stellt sich heraus, dass er sich auch verschiedener **Unterschlagungen von Schulgeld** schuldig gemacht hat. Die Schulkommission nimmt ihm desshalb die Einziehung des Schulgeldes bei den Mädchen ab, was Dem. **Nicolas** fortan besorgen wird, überlässt ihm jedoch die Einziehung bei den Knaben, unter der Bedingung, dass er in den ersten Tagen jedes Monats das Eingekommene an Prediger Dihm abgeliefert. Wir sahen oben, dass, je mehr er in **Trunkenheit** und Lastern verkam, je mehr futterte und pflegte ihn Waisendirection und Presbyterium um die Wette. Das nannte man Philanthropie!

Nicht viel mehr Glück als mit dem Inspektor und Lehrer hatte man mit dem Oekonomen und Hausvater der Waisen. Als Oekonom der Maison française fungirte seit etwa 1778 der Seidenstrumpfwirker Antoine **Soulier** (Sollier), aus Saint Laurens, Bürger seit 12. Nov. 1742,²⁷ der schon lange vorher für die Anstalt gearbeitet hatte. Als er älter wurde, liess seine Sorgfalt nach.

Besonders klagte man seit 1786, seine Liederlichkeit lasse des Hauses Wäsche und Matratzen verstocken. Dem gegenüber wird Fleiss und Ausbesserungsgeschick der **Frau** des Todtengräbers **Michel** erhoben. Wegen des **häufigen Wäschdiebstahls** setzt das hochwürdige Consistoire in 9 Paragraphen eine **Wäscheordnung** fest. So oft Soulier oder Michel einem Fremden gestatten, seine Wäsche an den Trockentagen des Hospitals auf dem französischen Kirchhof aufzuhängen oder durch das Haus zu tragen, verfallen Hausvater und Hausdiener in je 16 Gr. Strafe. Bisher hatte Frau Michel öfter Gratifikationen erhalten und galt bei den Ehrendamen als Muster in ihrem Fach. Doch 19. Juni 1788 wird plötzlich statt der (erst im Januar 1794 versterbenden) Michel Frau **Siméon** mit der Gratifikation von 1 Thlr. wöchentlich bedacht.

Viel Streit giebt es mit dem **Oekonomen** wegen des Tisches der Pensionaire. Jedem **Pensionair** war vom Presbyterium das Recht zugesprochen worden, allein auf seinem Zimmer zu essen. Gegen Ende des Jahrhunderts führte man einen **gemeinsamen Tisch auch für die Pensionaire** ein. Diese Neuerung betrachteten letztere als Wortbruch. „Ci on Mavé dit D'aller à la Table de Connome, je Norré pas accepté“, erklärt 1793 **Maurice Guibald**, dem die Kirche Geld geborgt hatte, ohne dass er (bis 1801) im Stande war, es zurückzahlen, in einem Französisch, das erst gesprochen werden muss, um verstanden zu werden. Und alle alten Pensionaire pflichten, entrüstet über den Treubruch, **Guibald** bei: „Wir sollen der Colonie unser Wort halten und ihr alle unsere Möbel, Kleidung und Wäsche hinterlassen — und wir rechnen es uns zur Ehre, unser Wort zu halten. Aber **uns hält man nicht Wort**, da man doch, so lange wir leben, uns von dem nichts abziehen darf, was man uns **versprochen** hat“ (1793). Das Presbyterium sah sein Unrecht ein und gab den bisherigen Pensionairen nach; gegen die künftigen, neue Verträge sich vorbehaltend. Misstrauen auf allen Seiten!

Dem häufig widerspänstigen **Oekonom Soulier** wird 3. Juni 1790 untersagt, Verwandte bei sich zu beherbergen. Am 19. Januar 1792 stellt sich heraus, dass er nicht einmal im

Stande ist, eine richtige Liste der Hospital-Armen aufzustellen (*beaucoup de lacunes et d'irrégularités*). Seiner Frau muss auch öfter mal der Kopf gewaschen werden wegen ungehörigen Benehmens gegen die **Dames Directrices**. Letztere haben nicht nur die leibliche Pflege sämtlicher Insassen, sondern auch das Wirthschaftliche zu überwachen, die Rechnungen zu prüfen, Vorschläge zu machen, und sind deshalb auch gegenwärtig bei jeder Feier, jeder neuen Anstellung im Hause, bei der Abkündigung und Einführung jedes neuen *Règlements*, bei der Einkleidung von Konfirmanden.*) Am 19. December 1793 erhält der Hausvater Soulier den Befehl, sobald er merke, dass es mit einem Hospitaliten ganz zu Ende geht, solle er **Michel** und einen andern Zeugen rufen, die Sachen des Sterbenden in deren Gegenwart zusammenschnüren und den Schlüssel dem Ancien **Arnac** bringen.

Ausser Arnac sind Directeurs des Hauses Cuny, Nicolas, David Mainadié und Pierre Flamary.

Des Ancien Secrétaire **Mainadié** Departement war der Hospitalgarten. Damit die alten Hospitaliten an den mageren Tagen, wo es nur Suppe und trocken Brot (!) gebe, sich am Obst delectiren könnten, pflanzte er Himbeerhecken und einen Weinstock, okulirte auch wilde Kirschbäume mit eigener Hand. Indess zu seiner grossen Betrübniß liess das Presbyterium im Herbst 1790 seine **Pflanzungen** fortnehmen und verwandelte das Ganze in einen Gemüsegarten.

Von dem Ancien **Gimel** wird alle Augenblick protokollirt. Mr. Gimel a été chargé de s'aboucher avec Mesdames Directrices. Dabei giebt es zwischen ihm und den leitenden Ehrendamen gerade so oft Streit,**) wie zwischen diesen und der Frau des Oekonomen, sei es, dass es Küchenangelegenheiten gilt oder die Bäckerei oder Wäsche und Kleidung. Die Frauen

*) z. B. 7. März 1793 bei der Einkleidung der wegen Unkenntniß des Französischen in der Deutsch-Reformirten Kirche einzusehenden Louise Fuls.

**) In der rationalistischen Zeit gab es gerade so viel Streit wie in der orthodoxen. Ein Hauptunterschied ist der, man stritt über Lappalien, früher über Ideale und Ehrensachen. Ein anderer: die Orthodoxen zwangen die Minderheit durch die Kirchenzucht zum Nachgeben. Die Rationalisten blieben auf ihrem Kopf bestehen und machten Strike.

zeigen sich dann so fest wie die Männer. So giebt am 18. September 1794 das Presbyterium der Oekonomin **Soullier** 14 Tage Frist zur Abbitte gegen Frau **Bouvier**. Die ganze Zeit bleibt jene vom Amt suspendirt. Wahrlich nicht zur Erleichterung der Dames directrices in der Hausordnung! Manche Massregeln der Ehrendamen sind überraschend praktisch. Viele Zimmer im Hospital, auch von Pensionairen, waren grosse **Kammern ohne Ofen**. Bisweilen wurde den Pensionairen erlaubt, sich auf ihre Kosten einen setzen zu lassen. Aber das **Krankenzimmer** blieb weiter **ohne Ofen**, vielleicht weil es nur selten benutzt wurde; vielleicht weil die Colonicärzte reine kalte Luft den Kranken für zuträglicher erachteten. Allein es gab doch sicher auch solche kranke Leute, denen warme Luft wohl that. Auch brauchte man ja den Ofen nicht bei jedem Kranken zu heizen. Darum setzte **Mad. Bonte**, Directrice de la Maison, einen Ofen im Krankenzimmer durch (28. Februar 1793). Aehnlich energisch griffen ein von den **Dames Directrices** die Frauen **Dihm, Bouvier, Du Bequon**, geb. Flöricke, **Jordan, La Borde, Lefebure, Coste** (1831). Um sich nicht zu ärgern, legten ja die meisten dies Ehrenamt nur zu bald wieder nieder: die inständigen Bitten des Presbyteriums, zu bleiben, finden dann kein Gehör. Am längsten hielt Frau **Lefebure** aus. Dabei galt die Unentbehrlichkeit der Damen in der Hospitalverwaltung für ausgemacht. Das französische Gericht rühmt diese Verwaltung bei seiner Oberbehörde (6. Juni 1800).²⁸ Und das Consistoire meldet selbstzufrieden der Behörde, jede Woche erhalte es Bericht vom Oekonomen, von beiden vorstehenden Anciens und von den beiden Anstalts-Damen (29. Juli 1800). Im December 1807 heisst es im Bericht nach Kassel, der Oekonom gebe monatlich Rechenschaft von der Verwaltung. War auch darnach!

Inzwischen hatte sich in der Hospital-Verwaltung eine Besserung angebahnt. Sie nahm ihren ersten Anlauf schon 1794. Seit es aus war mit der Treue gegen Gott, war die Treue im Kleinen eine Fabel. Man sah ein, dass **Soullier** fortwährender Aufsicht an Ort und Stelle bedurfte. In der rationalistischen Zeit mochte ja niemand dem andern trauen. Am 5. Februar

1793 hatte deshalb der Ancien **Gimel** das Rechnungswesen im Spital übernommen. Nun traf es sich so glücklich, dass derselbe Gimel als Pensionair in das Haus trat. Darum machte ihn das Presbyterium zum **Ueberwacher des Armenhauses** (Surveillant de la Maison des pauvres 9. April 1798). Er sollte auf alles achten. Besonders wichtig erschien es dem Presbyterio, dass sich die armen Insassen nicht abends für ihr Geld **Kartoffeln** kochten (18. October). Das gerade sollte er energisch hindern. Mit ernstern Dingen wenig behelligt und gegen sittliche Vergehen milde, lässt man es sich angelegen sein, Lappalien mit hochwürdiger Miene zu beschliessen und zu protokolliren. Und es gab deren so viele! Am 7. August 1800 klagt **Gimel**, die Aufsicht über das Hospital raube ihm seine kostbare Zeit. Goldschmied seines Zeichens, behalte er für seinen Lebensberuf keine Musse und könne sich nichts verdienen. Darauf hin bewilligt ihm das Presbyterium 12 Thlr. jährlich als Entschädigung; bald hernach auch jene 3 Schock Holz und die Anzahl Kerzen, welche die anderen Hospitaliten erhalten. Mit neuem Eifer widmet er sich nun der Ueberwachung. Ende September 1800 stirbt Ant. **Soulier**. Zur Oekonomie melden sich Laurient und **Jean Abraham Maréchal**

Letzterer wird gewählt (16. Oct. 1800). Maréchal gab sich alle nur erdenkliche Mühe, um Frieden und Ordnung herzustellen. Dennoch kommen schon am 20. November 1800 **Klagen** verschiedener **Pensionaire** vor das Presbyterium, dass sie eine zu kleine Portion Fleisch erhalten hätten. Die Presbyter Guiraud und Nicolas werden abgesandt, um der Directrice Frau La Borde vorzustellen, dass sie dieselbe Quantität Fleisch wie früher kaufen, und dieselbe Quantität Butter zur Suppe geben solle und dass im allgemeinen die Compagnie **nicht** beabsichtige, **irgend wem etwas abzuziehen**. Um nun aber für die Zukunft jede Gelegenheit zu Misshelligkeiten abzuschneiden, hat man Herrn **Gimel** von seiner Stelle als Ueberwacher **dispensirt**: er solle sich um nichts mehr kümmern, ausser dass er das Mehl (zum Brot, welches der Bäcker für das Haus bäckt) gemeinschaftlich mit dem Oekonomen herausgibt. Auch Gimel traute man nicht mehr!

Am 15. Januar 1801 erklärt **Gimel** sich bereit, das **grosse Leichentuch**, welches zu der Zeit, wo er gerade die Schlüssel zum Kirchenspindel hatte, **fortgekommen** ist, nach und nach an Geldeswerth zu ersetzen. Auch wird ihm aufgegeben, sein Zimmer zu räumen und das des eben verstorbenen Schuhmacher **André** zu beziehen. Im September 1803 hat Pensionär Gimel sich mit dem neuen Hausvater **Maréchal** so überworfen, dass beide vor das Presbyterium citirt und dringend ermahnt werden, nicht wieder die Hausordnung zu stören. Doch schon am 16. August 1804 erhält Gimel wegen Unverträglichkeit beim Mahl eine neue Rüge. Ueberhaupt hört in dieser Zeit der sog. Aufklärung, Toleranz und Humanität der Zank und Streit in unserem Hospital nicht auf.

Am 11. Juni 1801 bringen verschiedene Pensionaire die Klage vor das Presbyterium, dass sie garnicht früh genug zum Abendbrot erscheinen könnten. Dem Oekonom wird 7 Uhr als Abendbrotsstunde eingeschärft. Die Pensionaire emancipirten sich immer mehr von dem Pensionstisch. Ein Beschluss oder auch nur die formelle Erlaubniss dazu wird nicht protokolliert. Nur heisst es am 9. Juli 1801 die **Labry** (jetzt la La Bry) habe sich geweigert, fernerhin den Pensionairen das Essen zuzutragen. Man schliesst einen Compromiss: den oben wohnenden braucht sie es nicht mehr zuzutragen, wohl aber denen unten! Am 10. September 1801 beantragt der Oekonom **Maréchal**, dass die Mauer auf der rechten Seite des Hofes vom Hospital durch Pallisaden erhöht wird, um so viel wie möglich **das Stehlen** des Hospitalholzes zu verhindern.

Am 1. April 1802 beschliesst die hochweise und sehr aufgeklärte Kirchenbehörde zu Protokoll, dass sämtliche Pensionaire des Hospitals sollen gehalten sein, die Asche aus ihren Oefen abzuliefern (*délivrer*), um daraus **Lauge** (*la lessive*) zu machen. Da jedoch zur Sitzung ausser den zwei Pastoren nur Ein Presbyter erschienen war, so versäumte man es leider, den Laugen-Inspektor zu wählen.

Das hinderte in der nächsten Sitzung den einzig erschienenen Presbyter, den Kassirer nicht, die Klage laut werden zu lassen, dass der **Brodverbrauch** 1801 stärker

gewesen sei, als in den Vorjahren. Man schärfte dem Oekonom **Maréchal** ein, **die Brotportionen kleiner** zu machen. In Folge dessen zog er von jeder Portion eine Unze Brot ab (8. April 1802). Am 24. Juni 1802 ernannte das Presbyterium den Ancien Cuny zum Inspektor über Korn und Mehl. Als die **Paquin** das Brot verweigert, weil es nichts taue, erhält sie eine Woche gar keins (17. November 1803). Als aber der schwachsinnige Hospitalit **Gaertner** sich gar gegen Director Cuny verging, erhielt er zwei Tage Gefängniß, bei Wasser und Brot und **im Block** (24. November). Als er indessen jede Hausordnung durchbricht, meldet man ihn für das **Irrenhaus** (15. März 1804). Jetzt aber verkaufen mehrere Hospitaliten das übrig gelassene Brot. Man beschliesst daher, die einigen Pensionairen mündlich gegebene Erlaubniß, auf ihrem Zimmer zu essen, sogleich zurückzuziehen. Der Beschluss soll den Betheiligten durch eine Deputation mitgetheilt werden. Mit dem 1. Januar 1804 haben sämtliche Pensionaire wiederum am Pensionatstisch zu essen und zwar, so es sich thun lässt, an einem die Männer, an einem andern die Frauen. Auch soll der neue Hausvater **Maréchal** bei Tische für Anstand und Sauberkeit Sorge tragen (5. d. M.). Wie nun aber der Pensionair **Bocquier** (sic) einen schriftlichen Vertrag vorzeigt, dass es ihm gerade erlaubt sei, **auf seinem Zimmer zu essen**, giebt das Presbyterium dem Hausvater einen dahin gehenden Auftrag. Da die **Lassalle**, nachdem sie im Krankenzimmer von einer schändlichen Krankheit geheilt war, zerlumpt und voll Ungeziefer zurückkehrt, legt man sie vier Tage bei Wasser und Brot **in den Block** (31. Mai 1804). Der grausige Block mit seinen Fuss- und Daumschrauben trat in der Zeit der hochgelobten Aufklärung an die Stelle der rein geistigen Kirchenzucht der Orthodoxie.

Inzwischen machte das Königl. Preuss. Accise- und Zoll-Amt den Versuch, trotz des General-Règlements von 1787, unserem Hospital die **Accise-Freiheit** auf Bier und Fleisch zu entziehen. Es begründete sein Vorgehen darauf, dass das Hospital weder selbst braue noch selbst schlachte. Das Presbyterium erwiderte, es könne doch nicht die

8 Ochsen auf einmal schlachten und die alten, siechen und kranken armen Leute das ganze Jahr hindurch nur von **Pökelrindfleisch** nähren (10. März 1803). Die Zahl der Pfleglinge im Hause wird dabei auf 36 angegeben, wozu schon nach drei Wochen (1. April) drei neue hinzukämen. Ueberdies seien 5 bis 6 Expektanten eingeschrieben. Auch bekämen an den Fleischtagen 2 bis 3 externe Arme und Kranke Suppe und Fleisch aus dem Armenhause. In demselben gäbe es nämlich drei Mal mittags und zwei Mal abends Fleisch. Dabei erhalte jeder durchschnittlich ein drittel Pfund.“ Nicht alle Deutschen lebten so.

Der Hausvater **Maréchal** fasst eine innige Zuneigung zu der Handarbeitslehrerin der Waisen. Am 29. August 1805 fragt er das Presbyterium, ob er sie heirathen dürfe? Das Presbyterium untersagt ihm diese Ehe, so lange er Hausvater sei, *cette personne ne pouvant pas convenir pour femme d'économe*, da sie von der Wirthschaft nichts verstehe und zu jung sei (34 Jahr), um nicht noch Nachwuchs haben zu können. Der treue **Maréchal** wiederholt sein Gesuch um die **Susanne Wilh. Friederike Gottfried** am 19. März und 12. Juni 1806. Das Presbyterium verharrt bei der Weigerung. Auch nimmt es der Gottfried die Stelle als Waisenlehrerin und giebt sie der **Cousserau** (sic), geb. **Laurent** mit den bisherigen 12 Thlr. Jahrgehalt.²⁹ Doch gestattet man der Gottfried im Hospital weiter zu wohnen. **Maréchal's** Liebe indessen war keine Geldliebe. Am 26. November 1807 bittet der unermüdliche Oekonom zum vierten Mal um die Gottfried. Sie hatte es ihm angethan. Das Presbyterium wird am 10. December zu einer ausserordentlichen Sitzung berufen. Es erscheinen ausser den Predigern diesmal 5 Anciens. Denn die Sache war wichtig. Und **Desca**, der *Modérateur*, erweicht die Herzen. Man erlaubt die Ehe, unter dem Beding, dass **Maréchal**, sollte seine Frau schwanger werden, sofort das Haus verlässt! Eine seltsame Sittlichkeit! Es sind alles nur Geldfragen. **Dav. Maquet** ist der einzige, der seinem Standpunkt getreu bleibt und, Protokollführer selber, nimmt er seinen Protest gegen die Heirath zu Protokoll.

Sittlichkeit und göttliche Ordnung spielen in der Kirche keine Rolle mehr. Das Presbyterium ist strenge nur noch in der Sparsamkeit. Am 1. Januar 1805 rügt es wieder seinen eigenen Kommissar und Mitpresbyter, den Direktor des Hospitals. In Zukunft solle er nur selten und nur **billigere Medicin** genehmigen: ein Beschluss, der ja noch oft wiederkehrte und der auch seine gewisse Berechtigung hat. Denn noch 1808 wohnten im Armenhause der Colonie 8 Arme und 13 Pensionaire.

Und Maquet behielt recht. Denn kaum ist die Gottfried (14. Februar 1808) Frau Oekonomin, so müssen beide Eheleute vor das Presbyterium geladen und gerügt werden wegen Unregelmässigkeiten betreff der Monatsrechnung über Salz, Fleisch, Mehl, Holz u. a. m. Sie versprachen nun das beste (17. März 1808). Natürlich blieb er Hausvater trotz des erschienenen verbotenen ehelichen Nachwuchses. Bei der Taufe Maréchal kamen, laut Protokoll vom 4. Jan. 1809, 22 Gr. ein.

Dem zweiten Lehrer der französischen Schule Mr. **Lyon** bewilligt man auf ein Vierteljahr freie Wohnung im Waisenhause (19. April 1808). Im Herbst 1810 fordert er in frecher, den Pastor Dihm beleidigender Weise seinen Abschied und erhält ihn (25. September 1810). Maréchal soll an seine Stelle treten. Er war wenigstens nicht frech.

Statt des unsauberen, unfähigen **Hospitaldieners Louis Maccaire**, der seit Oct. 1806 1 Thlr. 4 Gr. wöchentlich an das Hospital zu zahlen hatte, wurde ein anderer angenommen (2. Mai 1810). Doch in keiner Strafe sah man mehr Gottes Hand. Der abgesetzte Kantor **Rubeau** hat die Stirn, das Presbyterium um Borg von 30 Thlr. zu bitten. Am 5. October 1814 zieht man jedoch vor, ihm 5 Thlr. zu schenken. Ebensoviel „zur Miethe“ am 1. März 1815. Doch solle er nicht darauf rechnen, dass ihm diese Wohlthat bleibt. Nun, sie blieb ihm nicht nur, sondern sie wurde ihm vervielfältigt auf Kind und Kindeskind, als gehörte er zu denen, die Gott lieben.

Auch unter dem Oekonomen **Maréchal**, so treu er seine Rechnungen legte, hörten die Beschwerden bei der Verwaltung nicht auf. Im grimmen Winter des Jahres 1812 beschwerten

sich 4 Pensionaire, sie allein müssten frieren. Der Oekonom habe sein gut geheiztes Zimmer, was sie ihm ja gönnten. Die Hospital-Armen sässen gemüthlich warm im gemeinsamen Saale. Jene drei Schock Eichenholz aber, die sie selbst erhalten hätten, gegen die 2 von sonst, genügten — wenn man von der in kleinem Raume wohnenden Johanne Ressen absieht — bei dem so herben Winter nicht, ihre grossen Zimmer leidlich zu erwärmen. Und sie froren weiter. Aber das Jahr darauf (1. December 1813), wo es nicht so kalt war, erhielten sie Ersatz. Gewiss eine pädagogisch wirksame, aber immerhin recht merkwürdige Maxime!

Als der **Todtengräber Gans** um Entlassung bat, übertrug das Presbyterium auch diese Stelle im Nebenamt auf den Oekonomen **Maréchal** (1. März 1815). Somit hatte er drei Aemter. Und jedes erforderte Treue im kleinen. Das griff ihn an. So kam Oekonom Maréchal zum Tode.

Am 31. Mai 1815 traten vor das Presbyterium fünf Bewerber: der abgesetzte Kantor Rubeau, der abgesetzte Küster Courtois,* der Bruder des Verstorbenen, Kantor Jean Christophle Maréchal, Pensionair Weisskopf, sowie der Ancien Strumpfwirker und Mützenmacher Jacques **Souchon**.³⁰ Die Mehrzahl der Stimmen (anwesend waren 7) fiel auf Souchon. Wittwe Maréchal behält das Oekonomen-Gehalt bis Michaelis. Souchon muss brav gewesen sein: denn von ihm erfährt man nichts.

Statt der Frau Lippold trat 1. Mai 1816 als **Directrice du ménage** wieder Frau **Hentz** ein, später Frau **Coste**, Frau **Jordan**, dann Frau Cathérine **Lefébure**, „da sie der Nähe wegen weniger Beschwerde haben und sich auch so sehr für dies Amt eignen würde“ (30. Juni 1824). Endlich räumt man auch mit den so sorgfältig aufgespeicherten alten Sachen, die doch nicht gebraucht werden konnten. Viseur soll sie versteigern.

Kaum war am 25. Juni 1823 auch der „Armenvater“ Jacques **Souchon gestorben**, so beschloss das Presbyterium die Stelle zunächst nicht wieder zu besetzen. Die Ordnung

*) Est ist kein gutes Zeichen für das Ansehen des damaligen Presbyterii, dass zwei von ihm selber Abgesetzte sich bei ihm meldeten für ein anderes Vertrauensamt!

im Hause sei durch wöchentliche Besuche der Kirchenvorsteher zu wahren. Laborde, Lefèbure und Viseur werden sich diesem Geschäft unterziehen.

Des Spritzenoffiziers und Presbyters Uhrmacher **Dumesnil** Gesuch um die Hausvaterstelle wird abgeschlagen. Dagegen wird er nebst Frau gegen Einzahlung von 60 Thlr. jährlich*) als Pensionair aufgenommen und mit der **Aufsicht über die etwa nöthigen Reparaturen** betraut (25. Juni 1823).** In der gleich darauffolgenden Sitzung ohne Datum schliesst das von Prediger Dihm und J. J. Cuny unterzeichnete Protokoll: „Nachträglich ist noch zu bemerken, dass die Versammlung in dem Etat 1) das **Brot für die Katzen und Hunde** gestrichen und dagegen 2) den Pensionairen (— „seid ihr denn nicht viel mehr denn sie“? —) 2 Loth Butter für die Woche zugelegt, sowie dem — (nicht existirenden) Oekonom und seiner Frau, dem Hausknecht und dem Mädchen 2 Loth Butter für die Woche genommen hat, wonach sich vom 1^{sten} kommenden Monats zu richten ist“. Vom 8. August 1827 an erhalten die Pensionaire und die Armen 16 Loth Butter die Woche (insgesammt?). — Gewiss waren die Inspicienten „gut“. Da sich dessenungeachtet auf unserm Armenhause wieder mehrere **Unordnungen** eingeschlichen hatten, beschlossen die Presbyter abwechselnd **jeder** einen Tag in der Woche zur Inspektion nach dem Hause zu gehen (20. Juli 1831).

Nachdem einstimmig der Presbyter **Dumesnil** dortselbst zum Bauaufseher gewählt und die Wahl in das Presbyterialprotokoll eingetragen worden war, stellte sich heraus, dass Mad. **Souchon** nebst der aus 2 Töchtern und 3 Söhnen bestehenden Familie kein Plätzchen im ganzen Hause hatte. Waren es doch stille Leute. Niemand ahnte, dass der eine Sohn, Adolphe Frédéric, Consistorialrath und beredter Berliner Prediger; ein anderer Sohn, laut Familien-Tradition, Oberst; der dritte, Antoine Louis, Steuereinnehmer und Vater des am 17. Januar 1825 in Halberstadt geborenen berühmten Historienmalers

*) Auch wenn einer von beiden verstorben ist, weiter zu zahlen.

**) Die Einmischung in die Oekonomie des Hauses wird beiden ausdrücklich untersagt (18. Februar 1824). Man traute ihnen nicht.

Wilhelm Souchon († 25. 12. 1876 in Weimar) werden sollte.³¹ Nun erst ward nachträglich beschlossen, Mad. Souchon sollte vorläufig die Stelle als **Hausmutter** behalten.

Mit Bewilligung sämtlicher Anciens baute sich daher der gutmüthige du Mesnil seine Wohnung auf eigene Kosten und **verwaltete beide Häuser** mit nicht geringer Mühe, weil sie beide von Pensionären bewohnt waren.

Als auch Mad. Souchon, geb. Sohl, gestorben war, meldeten sich Ende December 1832 drei Kandidaten für die Oekonomie: Jac. Emanuel **du Mesnil**,³² **J. P. Maréchal**, der kein Gehalt, sondern nur die Wohnung beanspruchte, und der siebzigjährige **J. Fournier**. Der Prediger Dihn gab dem Uhrmacher **du Mesnil** die Weisung, er müsse jetzt herunterziehen, seine Frau die Küche mit übernehmen. Auch bekäme er 40 Thlr. Gehalt. Magd und Hausknecht ständen unter seinen Befehlen. So der *Modérateur*.

Allein Presbyter C. Viseur theilte Du Mesnil im Auftrage des Presbyteriums mit, auf Fürsprache Eines Anciens hätten sie der Mad. Louise **Zack**, geb. **Berthallot**, die **Küche** zugesagt und die 40 Thlr. sollten zwischen beiden getheilt werden. Es ist hochcharakteristisch für diese disciplinlose Zeit, dass, was der *Pasteur modérateur* **namens des Presbyteriums** anordnet, nichts ist; was aber ein Presbyter privatim hinter dem Rücken des Presbyteriums verspricht, das muss gelten. Nach der Discipline würde ein solcher Presbyter seines Amts entsetzt worden sein. Hier aber hatte es weiter keine Folgen, als dass das Presbyterium, welches noch am 19. Dec. 1832 das **Eingehen der Oekonomie** und, falls die Pensionaire sich darauf einliessen, Ablösung mit Gelde wünschte, in der nächsten Sitzung (wieder ohne Datum) Frau **Zack** für die Beköstigung berief und **Du Mesnil** zum **Hausvater** ernannte. In Folge dessen rief seine Frau, welche gern selbst gewirthschaftet hätte, unter Thränen aus: „**Die Colonie hält doch niemals Wort!**“ Und in der That, so lange die Presbyter dem Worte Gottes und der Discipline, die sie beschworen, sich unterwarfen, war Einheit in den Beschlüssen da und Consequenz. Sobald aber jeder nur seiner Privatmeinung folgte, hing alles

von den zufälligen Majoritäten oder vielmehr von den grade erscheinenden **Minoritäten** ab. Und, was in der einen Sitzung beschlossen war, wurde in der nächsten über Bord geworfen. **Eine Kirchenregierung ohne Gottes Wort ist eben nichts als Organisation der Willkühr.** Als Du Mesnil seine 20 Thlr. Hausvatergehalt heben wollte, wurde ihm gesagt, „Sie müssen noch 10 Thlr. zulegen“. Du Mesnil hatte nämlich die Gewohnheit der alten Hugenotten: wenn sie sich kaum mehr der Tage erinnern konnten, wo sie sich zum letzten Mal satt gegessen hatten, gingen sie noch gekleidet wie die Edelleute. Das schadete ihm sehr. Am 30. Januar 1833 beschloss daher das Presbyterium, „Gehalt ist so wenig mit der **Hausvaterstelle** verbunden, als mit der der Hausmutter. Doch solle das bisher ausgezahlte Gehalt von 40 Thlr. unter beiden als Gratifikation **nach Gutdünken** des Presbyteriums vertheilt werden“. Ancien Viseur hat dies beiden kund zu thun. Am 29. Mai 1833 ändert man auch diesen Beschluss wieder. „Anstatt der der Hausmutter zugedachten jährlichen Entschädigung von 20 Thlr. wurde beschlossen, derselben für ihren Ehemann (Zack) täglich eine Portion Essen zu bewilligen, so lange wir solches für gut finden werden.“ Aber die 20 Thlr. jährlich erhält sie obenein (11. November 1835). Nur Dihm's Freund litt.

Inzwischen war dem gutmüthigen **Du Mesnil***) die Geduld gerissen: „Ich muss, so schrieb er, 60 Thlr. Pension bezahlen und nehmi' dagegen 20 Thlr. Gratifikation. **Wo bleibt die Vernunft?** Wo bleibt der Verstand? Und wo bleibt die Ehre?“**) (2. Januar 1834). Man erwidert ihm (17. d. M.): „die Aufsicht über die Baulichkeiten der Gebäude und die polizeiliche Aufsicht des Hauses ist ein so leichtes Amt, dass, wenn Sie es verschmähen, man bald jemand finden wird, der es annimmt.“ Am 5. Mai 1836 wird der Lohn der Hausmagd auf 16 Thlr., der des Hausknechts auf 22 Thlr. erhöht. Seiner dürftigen Lage wegen wird nun dem Du Mesnil, auf Antrag des Justiz-

*) Im Aussehen glich er so sehr dem **Bruder** des letzten Prediger Dihm, dass nach dem Tode des ersteren die Schwiegertochter, Frau Eisenbahn-Direktor und Presbyter Dihm oft erschrecken, wenn sie auf dem Breiten Weg dem Presbyter Du Mesnil begegneten. **) Nach Gewissen fragt man nicht.

kommissar, der geringe **Nachlass** seiner alten Verwandten, der Pensionairin Wittwe **Proha**, geb. Meurier, (Möbel) überlassen (28. Juni 1837). Obgleich das Presbyterium sein hohes Alter, seine Treue und seine Noth wohl kennt, muss er noch 1838 60 Thlr. jährlich Pension zahlen. Und die Bitte, ihm diese Pension zu erlassen, wird abgeschlagen, da ihm ja 20 Thlr. Gehalt gezahlt würde (22. Januar 1841). Erst als er seine Frau verloren, bei deren Krankheit und Beerdigung viel Geld eingebüsst, der Kirche eine 8 Tage gehende **Uhr geschenkt** und, bald 80jährig, dargethan hat, dass er schlechter gestellt sei, als die Armen, wurden ihm endlich einmal 10 Thlr. erlassen, und dem nur noch alleinstehenden in Zukunft statt 60 Thlr. nur noch 30 Thlr. **abgefordert** (10. März 1841). Endlich auf sein „ungebührliches Schreiben“ erlässt das Presbyterium dem fast erblindeten Greis auch die 30 Thlr., so dass er vom 1. Januar 1846 ab sowohl die Erstattung seiner Unterhaltungsgelder, für 5—6 Pensionaire Kostgelder, als auch die Wohnung freigeniesst . . . Eine gar späte „Milde!“

Als unumschränkter Direktor und Vorsteher des Hospitals fungirte Ancien Johann Carl **Viseur**. Er allein wusste im Hospital Bescheid, so dass, wenn Er in einer Sitzung nicht gegenwärtig war (z. B. 8. December 1841), ein Gesuch um Aufnahme in das Hospital zurückgestellt werden musste, da keiner der Anwesenden mit den gerade leer stehenden Stuben bekannt war. Doch auch Viseur alterte. Und so wurde am 7. April 1842 beschlossen, ihn in seinen „Geschäften“ — die ganze innere Mission ist noch immer Geschäft — zu unterstützen. **Humbert** und **Dihm** übernahmen an Viseur's Seite die Besorgung und Oberaufsicht der Reparaturen, **L'hermet** die Aufsicht über die **Oekonomie** des Armenhauses.

Letztere war noch immer nicht geregelt. Die Braten, Kuchen, Bier-Bedürfnisse der Hospitaliten nahmen in's Masslose zu. Wenige wohlhabende Bürger lebten so gut wie, ausser Dumesnil, die französischen Hospitaliten. Ils vivaient comme le bon Dieu en France. Am 25. April 1843 wurde wiederum beschlossen, mit den Berechtigten zu unterhandeln, ob sie statt der bisherigen Verpflegungsart ein Aequivalent an Geld nehmen

oder es beim Alten bewenden lassen wollten? Man kündigte der Zack zum 1. Juli 1843. Da man indess vergessen hatte, dem Hausknecht und der Hausmagd zu kündigen, so beschloss man, die Wirthschaft bis zum 1. October 1843 wie bisher bestehen zu lassen. **Kanzlei-Inspektor de Rège** unterhandelte nun so glücklich mit unsern Pensionairen, dass sie allesammt einwilligten, auf Verpflegung im Hause zu verzichten gegen feste **Geldentschädigung** nebst dem gewöhnlichen Holzdeputat,*) **Freiarzt und freier Arznei** (27. Juni 1843). Frau **Zack** und ihr Mann erhalten freie Wohnung auf dem Hospital nebst 50 Thlr. jährlich. Dafür werden sie „nach dem Rechten sehen und die etwaigen Dienstboten beaufsichtigen“. Die Pensionaire sollen nun statt des Mittagessens täglich 3 Sgr., für jedes der drei Wochenabendbrote 1 Sgr. 3 Pfg., für $\frac{1}{2}$ ℓ . Butter wöchentlich 4 Sgr., für $6\frac{1}{2}$ ℓ . Brot 7 Sgr., für 4 Mass Bier 3 Sgr., für Wäsche 2 Sgr. 6 Pfg., für jährlich 9 ℓ . Lichte 1 Thlr. 27 Sgr. erhalten. Die unverehelichte **Sitas, Bartholin, Fournier, Wittwe Dan** und **Dumesnil**, die damaligen Pensionaire, willigen ein und erhalten fortan wöchentlich 1 Thlr. 14 Sgr. 6 Pfg. jeder ausbezahlt. Auch der etatisirte Hofhund und das für ihn etatisirte Kostgeld wird abgeschafft. Endlich am 5. April 1848 entschloss man sich auch, auf Vorschlag des Kanzleirath **de Rège**, die durch das Eingehen der Wirthschaft nutzlos gewordenen Hausgeräthe, Leinen und Betten zu verkaufen.

Der **Zack** bewilligte man in Theuerungszeiten ausserordentliche Zulagen und erhöhte in Anbetracht ihres Alters hre Pension mit dem 1. Januar 1853 auf 60 Thlr. Ihr Mann wird nur noch erwähnt, als er stirbt. Sie bittet da um Erhöhung der Unterstützung, obwohl er doch nichts zuverdient hatte. Das Presbyterium geht um so weniger auf ihr Gesuch ein,

*) In natura nichts mehr. Das Deputat galt 12 Thlr.. Für das Kleinmachen und Hineintragen des Holzes, was wohl bisher der Hausknecht that, werden extra 2 Thlr. vergütigt. — Auch die Armen erhalten in Geld eine Portion Holz. Ueberdies wird eine Magd gehalten, welche die Strassenreinigung mit übernimmt.

da nicht anzunehmen sei, dass sie durch den Verlust ihres Mannes in die Lage gekommen wäre, ihre Bedürfnisse zu vergrössern (7. November 1855).

Nach dem Fortzug des Kanzlei-Inspektors de Rège übernahm **W. Lhermet** die Fürsorge für das Armenhaus, im Sommer 1853 nach **Lhermet's** Tode **Laborde** sen., nach dessen Tode am 12. December 1855 **Baumeister Heinr. Lhermet**. Zum **Hausvater** wurde Schneidermeister **Axim**, Sohn der **Francisca Roussières**, bestellt. Nach des letzteren Tode (29. August 1865) wird sein Schwager Schneidermeister **Lorenz** Hausvater: die bisher mit 12 Thlr. bezahlte Miethe wird ihm erlassen. Seiner speciellen Aufsicht wird die schwachsinnige **Fournier** übergeben (29. September 1865).

Am 11. März 1846 theilte der Magistrat, untz. Francke, dem Presbyterio mit, er habe mit Lebhaftigkeit den Plan gefasst, in den **Räumen des Französischen Waisenhauses** (Fasslochsberg No. 7) eine **Klein-Kinder-Bewahranstalt** — die erste lag in der Kasernen-Strasse — anzulegen und zu diesem Behuf in Unterhandlung zu treten. Der Plan war höchst seltsam, insofern man „mit Lebhaftigkeit“ über ein Grundstück verfügte, welches dem Planschmied garnicht gehörte. Ja, um des menschenfreundlichen Zweckes willen hoffte man auf eine unentgeltliche Ueberlassung des „unbenutzten Platzes.“ D. h. um der Menschenfreundschaft willen sollte die Gottesfreundschaft und das Interesse der Kirche verschwinden. Da nun aber unser damaliges Presbyterium sich unter Gottesfreundschaft nichts rechtes mehr denken konnte, so ging es am 1. April und 10. Mai d. J. auf die so menschenfreundlichen Pläne ein, willigte auch in das Abmiethen auf mindestens 5 Jahre. Auf dem Hofe unseres Grundstücks wollte der Magistrat das **Hinterhaus** belegen, auf Wunsch der Kirche für die französischen Waisen und Hospitaliten ein neues Waschhaus mit Holz- und Torfgelass, das der französischen Gemeinde gehören soll, aus Fachwerk mit Ziegeldach erbauen. Die beiden Grab-Denkmalen sollen mit Staketen umgeben werden. Auch willigt der Magistrat in eine Jahresmiethe von 50 Thlr.: denn der ehemalige französische **Kirchhof** biete ja

den Kindern den schönsten **Spielplatz** dar — gewiss eine recht wenig hugenottische Anschauung. Dabei fordert der Magistrat eine Miethsperiode von 25 Jahren (10. November 1846). Das Presbyterium will sich das Recht wahren, das Haus, bei sechsmonatlicher Kündigung, schon nach 10 Jahren zu verkaufen. Am 24. December 1846 beschliesst die Stadtverordneten-Versammlung, das Haus sofort zu **kaufen**. Insofern nun aber der **Kirchhof** noch nicht zu jedem beliebigen Zweck verwandt werden durfte, erachtet das Presbyterium den Zeitpunkt zum Verkauf nicht günstig (6. Februar 1847). Nun bittet die Stadtverordneten-Versammlung wenigstens 15 Jahr auf den Verkauf des Hauses zu verzichten. Unser Presbyterium lässt sich nur auf 10 Jahr ein. Der Magistrat könne ja dann, wie er es jetzt beabsichtige, als Käufer wieder auftreten, was uns sehr angenehm sein würde (4. März d. J.). Da brach der Magistrat die Unterhandlungen ab.

Damit freilich hörte das Leidwesen in der Hospital-Verwaltung nicht auf. Getreu den Grundsätzen der religionslosen Sittlichkeit, geschahen wahre Wunder des Raubes sowohl an den edlen und zum Theil recht reich geschmückten Leichen im verschlossenen Kirchengewölbe, als auch in unserm Hospital. Hier wurde z. B. im Mai 1854 der grosse, feste, eingemauerte, kupferne Waschkessel aus dem Waschhause gestohlen. Der Leichenräuber und des Kesseldiebes ist die Verwaltung vielleicht oft ansichtig, aber nie habhaft geworden. Die bequeme Milde, die um Himmelswillen keinem Menschen zu nahe treten möchte, half die Untersuchung erschweren. Vor Gott freilich verjährt nichts. Auch kann manches Heimliche der Hospitalverwaltung noch einmal offen gelegt werden.

Jedenfalls liessen es in den letzten Jahrzehnten die Mitvorsteher des Hospitals- oder Waisenhauses Presbyter **Heinrich Lhermet**, **Ad. Laborde**, **Blell** und **Heyroth** an gutem Willen und an Mühwaltung nicht fehlen. Andererseits suchten auch die Insassen unseres Pensionats, Hausvater **Neugold** und die Wittwen **Maréchal** und **Schmeil**, sowie die Fräulein **Clauss** und **Weisskopff** den Verwaltern ihre Sorgen zu erleichtern. Auch gehört der wohlgepflegte Pensionsgarten mit seinen zierlichen

Blumenbeeten und dichtberankten Lauben zu den lieblichsten Gärten in der Mitte unsrer Stadt. Die Verwaltung des französischen „Pensionats“ sorgt in jeder Beziehung für Gesundheit, Sauberkeit, Ordnung, Frieden und Eintracht. Darum gehört unsre Anstalt noch immer zu den besten der Stadt.

1) Livre des délibérations de la Commission des Orphelins de l'église française de Magdebourg a. 1733—1808, ein starker Folioband. 2) Nicht ganz: denn die Hälfte der Mitglieder ging stets aus den Familienhäuptern hervor, dazu die Damen. 3) S. hier III² S. 213. No. 437. In Béringuier's Liste von 1699 No. 3190 heisst er: Wollkämmer. 4) Geh. Staats-Archiv: Französische Colonie: Magdeburger Einwohner Sachen. 5) Geschrieben Vesancy, au pays de Gai. 6) Er fehlt in der Bürgerrolle wie in der Einwohnerliste von 1703. In Béringuier's Liste von 1699 steht unter No. 1443 Sr. Pierre Augé aus Guyenne, wohnhaft in Berlin-Neustadt, auch unter No. 3793 Pierre Augier, cordonnier in Halberstadt. Sollte letzterer gemeint sein? 7) Einer andern Familie gehört Gabriel Malbranche, gleichfalls Hutmacher aus la Margère in Burgund, an, dessen Frau mit einem Raufbold Händel bekam und dessen Tochter Susanne am 18. Novb. 1732 den Sprachlehrer François Castan heiratete, nach dessen Tode aber († 3. September 1739) durch einen Betrüger verführt und verlassen wurde (III¹ A, 540—630 fg.). 8) II, 458. Ende 1703 wohnte er hier mit Frau, drei Kindern und zwei Lehrlingen. Jetzt heisst er (No. 59 der Liste) aus Uzès (III² 198). Muret, 240 druckt irrig Rastet. Vgl. 353, 1. Jean ist auch Gevatter des Assessor Pierre du Bosc. 9) Geh. Staats-Archiv. Rep. 122. 18c. vol. XXXI: Franz. Colonie in Magdeburg. Einwohnernsachen. 10) On a rien trouvé à redire. — La Direction a été satisfaite. — La Direction a approuvé le compte de Raffet. — Le compte a été trouvé juste. So lauten die Protokolle. Seit 7. Juni 1747 aber schöpfte man Verdacht: dann heisst es immer nur: Le compte a été examiné. 11) Deissmann, Waldenser, 59. 12) S. hier III¹ A, 599 fg. 12a) III², 77. Der Richter nennt ihn irrig: 23jährig. 13) S. hier III¹ B. 529 fg. 532 fg. 547 No. 64. 14) Am 8. März 1777 wird Chandon durch die Waisendirektion ein Rock geschenkt. 15) Am 3. August 1758, 7. April 1760, 5. November 1761, wird die Gratifikation eingetragen. 16) Am 9. Mai 1754 erhält die Direktion 4 loths de graine de vers à soie. Kriegsrath Plessmann aber weigert sich nachträglich, dem Blanc die Nährblätter (für 6 Thlr.) zu liefern. Man will wegen der Blätter nach Burg schreiben (1. Mai 1755). 17) Auch um die Aufnahme seiner Enkelin bittet er. Da ein Kind im ersten Lebensjahre dem Hause keine Kosten mache, sofern es von seiner Mutter ernährt werde, willigt man ein (3. März 1762). 18) S. hier III², 61. 19) Frau Couriol trat seit Frühjahr

1758 an ihre Stelle. ²⁰⁾ hier III², 89. ²¹⁾ Den Sohn sahen wir III¹ A. 58 a. 1786 als patentirten Klein-Uhrmacher. ²²⁾ Délibération de la Commission des orphelins. ²³⁾ Vgl. auch Presbyterial-Akten L. 1. ²⁴⁾ Ueber die Professoren- und Pastoren-Familie Cause S. Tollin, Gesch. d. frz. Colonie von Frankfurt a. d. Od. S. 110 fg. 113 fg. 174 fg. ²⁵⁾ Presbyt.-Akt. L. 4. — Sie brachten 124 Thlr. 17 Gr. Die Verwandten kauften für 6 Thlr. 12 Gr. 6 Pf. Bücher zurück. — Als ausstehende Schulden für seine Privatstunden zog die Waisendirektion, die seine Beerdigung bestritt, 8 Thlr. 7 Gr. ein. ²⁶⁾ S. Bd. III², 287 fg. ²⁷⁾ S. hier III² 86. Es repräsentirt wohl eine andre Familie jener Claude Soulier, marchand facturier in Erlangen 1686 (S. Schanz: Urkunden S. 60), aus Saint Pierre de la Salle in den Cevennen gebürtig, seit August 1692 hier französischer Bürger (II, 464), Vater des Strumpfwirker und französischen Bürgers Charles Soulier. ²⁸⁾ Presbyt.-Akten N. 2. ²⁹⁾ Sie muss aber 6 Gr. wöchentlich Miethe zahlen; eine Pflicht, von der sie entbunden wird, als sie, Erbin einer Tante geworden, 33 Dukaten an die Armenkasse zahlt (28. Juni 1809). ³⁰⁾ Abraham Souchon, 1699 in **Magdeburg** als peigneur de laine aus Uzès (S. Béringuier Colonielliste No. 3138) und **Jean Souchon**, cordonnier du Langued'oc, 1699 in Wesel (l. c. No. 3935), seit September 1704 als Strumpfwirker in Magdeburg ansässig, waren Brüder. Eins der neun Kinder des letzteren, **Antoine** zeugte unsern **Jacques**, als wieder 9. Kind hier geboren am 18. April 1765. Einer andern Familie gehört an David **Sochon**, Kaufmann aus Dieppe, wo er vier Häuser besass. Gatte der Marie Fumechon, ging er 1686 nach Amsterdam, wo auch sein Bruder Daniel Sochon Bürger wurde (E. Lesens: Journal de Jacob Lamy 1890 p. 14). David Sochon ist das 35. unter den **36 Kindern** des Guillaume Sochon aus Dieppe (Bulletin wallon IV, 339). ³¹⁾ Perthes, Handlexikon f. evangel. Theologen. ³²⁾ aus Celle in Hannover, geb. 17. Juni 1766, Sohn des Claude Jac. Du Mesnil und der Joh. Elis. Proha aus Braunschweig. S. Béringuier's Colonie 1893 S. 91 und 115.

Abschnitt III.

Die französischen Schulen.

Les églises donneront ordre que la jeunesse soit instruite.

Discipline des églises réformées de France, Chap. II, Art. I.

In einer Welt, die ganz sich drehte um ein Buch und die vom rechten Verständniss und der treuen Befolgung dieses Buches Rechtschaffenheit, Ruf und Seligkeit abhängig machte, musste oder sollte doch wenigstens das Lesen Gemeingut sein. Die hugenottische Gesinnung war zweifelsohne der Volksschule in hohem Grade günstig, während die klassische Glanzperiode Frankreichs für die unteren Volksschichten an sich wenig oder garnichts gethan hatte. Auch jene ungesunde Scheidung der Adligen von den Bürgerlichen mit besonderem Stundenplan, besonderen Lehr-Gegenständen und besonderer Behandlung, wie sie vom Hofe Ludwig XIV. aus auch in Deutschland sich breit machte,¹ fand keine Gegenliebe bei denen, deren Obergrundsatz war, vor Gott gelte kein Ansehen der Person und jedweder habe nur soweit auf Achtung Anspruch, als er heilig lebe nach der Bibel; sonst verfallt er der Kirchengzucht. Hugenottenkinder durften nur aus der Bibel lesen lernen. Les maîtres n'admettront aucun livre profane. Das war die alte Regel.² Der Memorir-Stoff war Vaterunser, die Gebote, das Glaubensbekenntniss, die Einsetzung von Taufe und Abendmahl und einige Bibelsprüche. Das Ziel, dass die Kinder aus dem Katechismus gut antworten konnten. Wer keine Bibel hatte, konnte das Lesen nicht üben. Er verlernte es. Brachten aus Frankreich Analphabeten ihre französischen Gross-Folio-Bibeln auf der Flucht durch Wüste, Wald und Flussbetten mit, so kann man das nur daraus sich erklären, weil sie für ihre Kinder hier eine bessere Zukunft erhofften. Die Aufgabe der

Schulbildung blieb eine religiöse. Daher sie hüben wie drüben nicht bloss religiösen Stoff erforderte, sondern ebenso religiösen Geist. Nur überzeugte Träger des hugenottischen Gedankens durften Schule halten. Und **die Kirche** musste darauf dringen, dass **durch ihre Organe** an jedem Ort Schule gehalten und beaufsichtigt würde. Daher war man auch den Katholiken voraus.

Es ist bezeichnend, dass in der Magdeburger Colonie **der erste Colonist ein Lehrer** war, ein adliger Lehrer, der den Muth hatte, ehe noch ein französischer Prediger ankam, in Magdeburg eine **Ritter-Akademie** zu gründen für die adlige und sonst vornehme Jugend der Stadt und der Umgegend. Für sein französisches Collegium bedurfte **Charles de Hayes**³ der Erlaubniss des Gouverneurs von Börstel, des Domkapitels und der benachbarten Ritterschaft. Allen diesen aber erschien der Zweck, ihre Jugend im Französischen, im Tanzen und andern Exercitien zu informiren, so lobenswerth, dass sie ihm beim Kurfürsten ein **Gnaden-Privilegium** zu verschaffen wussten; und dieses wurde als Monopol gefasst. Fortan sollte niemandem anders in Magdeburg dergleichen zu thun vergönnt sein. Dem Stadt-Praesidi und Magistrat der Stadt Magdeburg wird befohlen, sich hiernach gehorsamst zu achten (27. November 1684).⁴ Das Programm, welches der Exercitien-Meister de Hayes drucken liess in deutscher⁵ und wahrscheinlich auch französischer Sprache nennt als Lehrkräfte des Collegiums den **Principal**, dessen Eheliebste und erwachsenen Töchter und die Herren **Informatores**. Denn dies Collegium war **für beide Geschlechter** beabsichtigt. Die ganze vornehme Jugend wollte de Hayes in sein Haus und **an seinen Tisch nehmen**, damit die ihm anvertrauten Kinder in allen Tugenden und erspriesslichen Wissenschaften erzogen würden.

Seine Druckschrift ist besonders an alle Liebhaber der adligen Jugendzucht **auf dem Lande** gerichtet, da bei diesen seine Anstalt noch wenig bekannt und doch „am angenehm- und nöthigsten“ sei. Die Grundlage dieser wie aller hugenottischen Anstalten ist Frömmigkeit.⁶ Alle Kostgänger beides Geschlechts stehen praecise um 6 Uhr Morgens auf. Die Morgenandacht findet vor 7 Uhr statt. Die Knaben werden

dann in ihrer Studirstube mit Latein, Geschichte, Geographie, Schreiben, Rechnen, Vokal-Musik und dergleichen Wissenschaften, nach Tagen- und Stunden-Wechsel bis um 11 Uhr beschäftigt. Die aber nicht studiren wollen, gehören einer andern Klasse an und werden im guten deutschen Styl, Fechten, Voltigiren u. dgl. von den Deshayes'schen Exercitienmeistern geübt. Das Frauenzimmer aber übet sich den ganzen Morgen mit allerhand zierlicher Handarbeit, auch „Haarkrausen Damen auf allerlei Art aufzubinden, allerhand Coiffuren zu verfertigen und in der Französischen Sprache“, alles unter Leitung von Deshayes' ältester Tochter. Punkt 11 wird gespeist. Während der Mahlzeit ist denen, die $\frac{1}{4}$ Jahr bei M. Deshayes gewesen, $\frac{1}{4}$ Stunde, denen die $\frac{1}{2}$ Jahr, eine halbe, denen die $\frac{3}{4}$ Jahr, $\frac{3}{4}$ Stunden, denen die ein Jahr, die ganze Zeit über Deutsch zu reden **verboten**, bei Strafe von je 1 Pfg.. Von 1—2 Uhr giebt Deshayes selber die französische Stunde, in der jeder seine Lektion aufsagen muss. Dann gehen die studirenden Knaben an das Latein bis um 4, so ihnen eine Urlaub-Stunde ist, die andern an die Exercitien, das Frauenzimmer an das Nähen; bis Glock 5. Folgende gehen sie sämtlich „aufm **Tanzsaal**, allwo sie von M. Deshayes aus allen Kräften unterwiesen werden“. Es folgt die Abendmahlzeit, die mit Beten und Singen abschliesst. Um $\frac{1}{2}$ 10 Uhr geht alles schlafen. An Bier erhält jeder so viel, „als er für den Durst bedarf“. Doch darf sich niemand in Wirthshäusern, Schenken u. dgl., da gesoffen, geschmäuchet oder gespielt wird, finden lassen; überhaupt nicht ausgehen, es sei denn, dass einer von Eltern oder **jemand Vornehmes** zu Gaste gebeten wird. Dann geleitet sie M. Deshayes zu ihren Eltern oder Verwandten mit der Laterne und lässt sie praecise 9 wieder abholen. Friedfertigkeit der Knaben untereinander, Höflichkeit gegen das Frauenzimmer, Anstand und Sauberkeit, Gehorsam gegen die Vorgesetzten fordert die Hausordnung. Wer sich der **Zucht** nicht unterwerfen will, wird hinausgesetzt, da M. Deshayes' der geringe Gewinn nicht so lieb ist als seine wohlerlangte **Reputation**. Auch möchte er durch die schwere Verantwortung nicht **seine Seligkeit** in Gefahr bringen.“

Und in der That hatte der maître de danse, maître de langues und maître d'exercices **Charles Des Hayes** ein gewisses Recht, sich auf seinen unverdrossenen Fleiss, seinen frommen Ernst, seine pädagogische Erfahrung und auf des Höchsten Segen zu berufen.⁷ Sobald hier eine hugenottische Gemeinde gegründet war, erkannte sie das an.

Die Kirche rief den Schulmeister Des Hayes zu den höchsten Ehrenämtern, zum Presbyter, zum Secrétaire du Consistoire und zum Receveur des deniers des pauvres. Mehr noch, sie nahm sein Anerbieten dankbar an, in dem grossen Saal gerade seines Hauses an der alten Post die ersten Predigt-Gottesdienste, dort auch ihre erste und zweite Communion halten zu dürfen. Schade, dass den ebenso gesunden frommen, wie reich begabten Mann bei einer Familie von 8 Personen seine Hamburger **Gläubiger** nöthigten, Magdeburg plötzlich zu verlassen. Es scheint, dass er schon Ostern 1687 sich nach **Berlin** begab, um dorthin seine Académie zu verlegen. Das anonym*) gedruckte Programm⁸ einer dort in der heiligen Geiststrasse bei Kaufmann Beyer bis Ostern 1687 zu errichtenden männlich-weiblichen Kost- und Erziehungsanstalt für eine gute Anzahl Junger von Adel, besonders auch vom Lande, entspricht in der „wohlanständigen Sittlichkeit, dem muntern Geist und dem hurtigen Verstand“ sowie in der gesammten Einrichtung dem Magdeburger: nur, dass der Director noch bescheidener und nachgiebiger, ja, soweit es sich für einen Hugenotten geziemt, allen alles geworden ist.**)

Als Des Hayes hier sein Adels-Collegium stiftete, hatte Halle noch keine Universität. Durch La Fleur's 800 Zöglinge wurde der verfolgte Thomasius von Leipzig nach Halle gelockt. Und um Thomasius willen erhob der Kurfürst die private Ritter-Akademie zur öffentlichen Universität. Des Hayes' Begabung

*) Wohl wegen der Schulden.

) Wie das Magdeburger Programm betont, dass für die Anstalt ein deutscher evangelischer Informator gewonnen ist, so das Berliner, dass **die Lutheraner in der Religion **lutherisch**, die Reformirten reformirt **unterrichtet** werden: eine Unionsgesinnung und religiöse Weitherzigkeit, wie sie damals in Schulen noch selten war.

war die gleiche wie die Millié La Fleur's, sein religiöser Standpunkt gerade so frei, sein Charakter noch achtungswerther.⁹ Sein Adels-Collegium, vom Presbyterium, vom Gericht, vom Magistrat, vom Domkapitel, von der Ritterschaft, vom Gouverneur unterstützt, hätte gerade so leicht sich zur **Universität Magdeburg** umgestalten lassen, wie La Fleur's Ritter-Akademie zur Universität Halle. Seine zahlreiche Familie aber stürzte ihn in Schulden. Und seine Schulden trieben ihn fort.

So ist positiv und negativ Kleines oft die Ursache des Grossen. An unserem Presbyterium lag es nicht, dass das Grosse hier unterblieb. . . .

Am 22. November 1696 wird dem Presbyterium eine **Petition**, gez. Dubosc l'ainé, Malhiautier, Girard, Garnier u. a., übergeben. Rathsam sei es, **der Jugend Bildung zu erhöhen** und ihr **die Anfänge des Latein** zu zeigen, um sie später für den heiligen Dienst am Wort zu befähigen (pour les pouvoir pousser au saint ministère). Also . . . Sorge für den **Kirchendienst** ist es, welche unserem Kirchenvorstand den Wunsch eingab. Das Presbyterium beschliesst, die Eingabe bei Seiner Kurfürstl. Durchlaucht zu empfehlen. Pastor Valentin wird mit Abfassung des Schreibens betraut.

Die hugenottischen Petenten bewog wohl nicht bloss ihre Liebe und Hochachtung vor dem geistlichen Amt, sondern auch die Freundschaft für eine bestimmte Person. Aus der altberühmten, herrlichen Universität Montpellier war im August 1692 nämlich L. François **Bertaud**¹⁰ herübergekommen, bald Coloniebürger und Ancien Secrétaire de la Compagnie du Consistoire de l'église française de Magdebourg. Seit 1696 unterrichtete er so manche Kinder der Colonie auch **im Lateinischen**, obwohl sein Fach Unterricht in seiner Muttersprache, der Französischen, lautete. Nun aber etablirte sich hier ein **römisch-katholischer** Lehrer aus Liège, der, durch Empfehlung eines hiesigen, römisch-katholischen Tanzlehrers auch in den Coloniefamilien eingeführt, ihm seinen Unterhalt zu rauben drohte. Wir wissen, dass damals Glaube, Industrie und Wissenschaft sich auf das Monopol zuschnitten. Wir werden uns daher nicht wundern, dass Bertaud, der Secrétaire unseres Presby-

teriums, um Verleihung des **amtlichen Titels** eines Sprachlehrers einkam, afinqu'il puisse continuer à exercer sa profession sans empêchement.¹¹ Zu diesem Behuf sammelt und erhält er günstige Zeugnisse von verschiedenen Autoritäten. So vom Consistoire (22. Mai 1697); vom Abt des Kloster Bergen, Wohlfahrt (17. d. M.); von Curd v. Börstell, Rath Spengler, Diakonus Kessler an St. Spiritus, Prediger Joh. Balth. Jacobi an St. Johannis. Sie alle bescheinigen ihm, dass er ihre Kinder mit Erfolg in der französischen Sprache unterrichtet habe. Und darauf hin erhält er am 4. October d. J. „das kurfürstliche Privilegium als Sprachmeister mit Ausschliessung aller andern Sprachmeister.“ Trotzdem brachten die Franzosen hier niemals eine **lateinische Schule** zu stande, während die **Pfälzer** schon 1692 einen lateinischen Rektor hier anstellten und neben der Ecole latine seit 1714 noch drei Volksschulen unterhielten.¹² . . .

Ein eigenthümliches Lebensbild entrollt sich uns in dem Bewerbungsschreiben des **Bouchet de Chaligny** um Lektorat und Kantorei an hiesiger französischer Kirche.¹³ Es erinnert an das deutsche Sprichwort: 13 Handwerke, 14 Unglücke. Bouchet, vielleicht Nachkomme des Etienne und der Judith, die nebst ihren acht Kindern 1. März 1682 als Engländer anerkannt worden,¹⁴ titulirt sich Lehrer der **lateinischen** und französischen **Sprache** und er bietet sich dem Presbyterium zur Leitung all' seiner Schulen, resp. seines Collège, sowie für den Psalmengesang und die geistliche Vorlesung in der Kirche oder bei **Krankenbesuchen** (soit en l'église, soit en visite de malades). Wie er am **1. Februar 1726** darlegt, stammte er aus dem Herzogthum Bourg, Parlament von Dijon. Nach dem Tode seiner Eltern sei er, sechsjährig, mit noch andern reformirten Kindern, auf Kosten des ihnen geraubten Erbguts in eine **Jesuitenschule** gethan worden. Nach Beendigung ihrer „Philosophie“ habe man sie zwingen wollen, zur römischen Beichte und Messe zu gehen. Allein dank der Belehrung durch reformirte Bücher, die ihnen Verwandte und gute Freunde auf Gottes Rath zugesendet, hätten sie alle sich dessen geweigert. Da seien sie mit Haft bedroht worden. Die Verwandten aber,

von dem ihnen drohenden Unglück benachrichtigt, hätten ihnen 8 Pferde gesandt eine viertel Stunde ab von der Stadt. „So entflohen wir geschicktermassen“ nach **Paris**, wo, Gott sei Dank! uns weder Freunde fehlten noch Religions-Unterricht. In Paris **studirte ich** nun das **civile** und das **kanonische Recht**, dazu **Medicin**. Da man endlich Argwohn auf uns warf, zogen wir uns nach Bourges in Berri zurück, um dort **alle Wissenschaften** zu ergründen (pour y sonder toutes sciences).*) Zwei Jahre später mussten wir, um Gefahr zu vermeiden, nach Paris zurückkehren. Dort lernten und lehrten wir „den grössten Theil der **Mathematik**.“ Als man aber entdeckte, das ich reformirt bin, gab man mich an zur Verhaftung. Indessen da der tonangebende Richter (le premier mobile) anders verfügte, rieth man mir, nach **Genf** (Savoyen) zu flüchten. Von dort wurde ich nach der Schweiz gerufen, fünfundzwanzigjährig. So blieb ich sieben Jahre Schulmeister (dans la régence) von **Coppet** und Communy (bei Genf), auch Lektor und Kantor, und die ganze Nachbarschaft lief mir zu (tout le voisinage courait à moi). Dort ist Herr von Donaz (**Dohna**) geboren, der Gouverneur Eurer Citadelle in Magdeburg und der Graf Christoffel (sic) von Donaz in Berlin. Sie haben die Freiherrschaft (la baronie) von Coppet dem Marschall von Herlach, der gegenwärtig in Berlin ist, verkauft. Dieser wiederum hat an Herrn Hogguer (sic) verkauft, den Pathen eines meiner Kinder (parrein d'un de mes enfans). Da ich ein **guter Musiker** bin und auch auf Instrumente mich verstehe, so wurde ich vom Rath von Nyon gerufen als Leiter ihres Collège in der ersten Klasse, sowie als Lektor und Kantor, mit zwei Gebeten jeden Wochentag und den Krankenbesuchen (la visite des malades). Diesen Aemtern habe ich obgelegen durch zweiundzwanzig Jahre in vier Städten, und wenn ich davon zog, weinte die gesammte Bürgerschaft mir nach und gab mir das Geleit (en sortant

*) Was muss das für ein oberflächlicher Mensch gewesen sein, wenn er dergleichen sich einbildete und an das Presbyterium schreiben konnte! Oder hielt er letzteres für so unerfahren, dass es solchen Radomontaden Glauben schenken würde?

toute la bourgeoisie pleurait, en me conduisant). Seit meinem 16. Lebensjahre bin ich schon Magister der freien Künste, jetzt 47 Jahr alt, kräftig und rührig, wie jeder mir ansieht, (sans taxe), Gott sei Dank. Da mein Vater aus **England** stammte (issu d'Angleterre), so bekam ich Lust hinüber. Seit dreizehn Monat warten wir hier in **Hannover** auf Reisegelegenheit. Sechs Mitglieder (brebis du berçail) der französischen Colonie von Hannover wählten mich auf Grund meines Diploms und meiner Zeugnisse sofort zum **Kantor**. Allein mein Landsmann (!), der **Prediger**, der mit mir in derselben Stadt gelebt hatte, wollte in meine Anstellung nicht willigen und rieth mir, nach der Schweiz zurückzukehren, wo er sich hatte naturalisiren lassen. Da wir nun aber zu Fuss angekommen waren, ermüdet und ohne Geld, nachdem wir 100 Thlr. unterwegs verausgabt hatten und es furchtbar kalt war und Anfang Januar, verbanden sich meine sechs französischen Wähler und ermahnten mich, wenigstens ein Jahr hier in **Hannover** zu bleiben und gaben mir dafür 30 Thlr. Gehalt und 20 Thlr. Miethe. Sie eröffneten mir die Hoffnung, dass während dieser Zeit der Prediger seine Meinung ändern und mir die Schule und den Tempel öffnen würde. Der Prediger aber, sowie der bisherige Schulmeister und der Kantor widerstanden, da sie der Prediger selbst eingesetzt hatte: man warf den sechs Parteilichkeit vor. Um diese **Spaltung der Gemeinde** zu vermeiden, meldete ich mich nach Kassel, zugleich aber für die französische und für die wallonische Kirche von Magdeburg.“ Jetzt kommt er auf seine **Familie** zu sprechen und erschliesst uns das Geheimniss der Kraft so vieler Kantor- und Küsterhäuser, jener sittlichen Kraft, durch welche die daraus hervorgehende Söhne so häufig zu angesehenen und hohen Stellungen gelangen. Nachdem er erwähnt, dass eines seiner fünf Kinder dreijährig in Hannover an den Pocken gestorben sei, fährt er fort: „Mein ältester Sohn war ein Jahr Lehrer in der Schweiz und hat jetzt eine ehrenvolle Anstellung beim Geheimschreiber des Herzogs von Braunschweig. Die älteste Tochter, 14 Jahre, noch nicht eingesegnet, aber gross und sehr kräftig, wie alle andern, fungirt zwei Mal die Woche als Gouvernante und Er-

zieherin von zwei jungen Damen. Die dritte, 11 Jahr, liest und schreibt auch sehr schön, entziffert Briefe und ist im Stande zu dienen, übrigens eine geschickte Spitzenklöpplerin. Der vierte, 9 Jahr, steht auch bereit, sich seinen Unterhalt zu verdienen. Alle sind Schweizer, sprechen auch deutsch. Ja das **Plattdeutsch** verstehen die Kinder besser als ich, während ich das **Hochdeutsch** besser verstehe. Ich führe den **Pinsel** und verstehe die **Zeichenkunst**. Meine Handschrift wäre besser, hätte ich mir nicht soeben den Zeigefinger im Fenster eingeklemmt und die Briefe an das Consistoire und an den Herrn Pastor Jordan mit dem Daum und den drei andern Fingern schreiben müssen.“ Entspricht dies der Wahrheit, dann gehörte Bouchet zu den **Kalligraphen** ersten Ranges: denn eine schönere Handschrift als diese beiden Originalbriefe habe ich aus jener Zeit nirgend gesehen. „Nachdem ich nun, fährt er fort, in Hannover **Hunger** gelitten habe, ohne irgend wem mein Elend (*ma disette et pauvreté*) zu entdecken, so will ich auch in Magdeburg das Probejahr mit 60 Thlr. zufrieden sein. Falls ich mich aber bewähre, beanspruche ich für die folgenden Jahre das volle Gehalt.“ Seine Zeugnisse legte er bei.

Der reich begabte Polyhistor wurde in Magdeburg weder von den Wallonen noch von den Franzosen gewählt. Vielleicht genügte es, wie im Leben so oft, dass man ihn für solch eine untere Stellung als viel zu begabt ansah: und darum musste er weiter hungern. Hatte Bouchet die unglückliche Gepflogenheit, sich immer um besetzte Stellen zu bewerben, oder lag damals wirklich etwas gegen Kantor Angély vor, Thatsache ist, dass **nach** Bouchet's Bewerbung um seine Stelle unser Kantor darin nur desto fester steht. So zerschlug sich zum dritten Mal in unserer Colonie die **lateinische Schule**.

Doch dies führt uns zu der französisch-reformirten **Volkschule** von Magdeburg.

Gleich der zweite Abschnitt der Discipline des églises réformées de France handelt „von den Schulen“ und in diesem Abschnitt befiehlt der erste Artikel, **die Presbyterien** sollen ihre ganze Pflicht erfüllen durch **Errichtung von Schulen**

und Anordnung treffen, dass die Jugend unterwiesen wird.¹⁵ Natürlich mussten die Schulleiter (Régents) und Schulmeister (maitres d'école), wie alle andern Kirchbeamten, auch die **Confession de foi** und die **Discipline ecclésiastique** unterzeichnen. Auch durften die Magistrate und Gemeinden keinen Lehrer anstellen ohne Einwilligung des Orts-Presbyteriums (Consentement du Consistoire du lieu). Was man von einem Schulmeister verlangte, war im Refuge jedermann bekannt. Wie man es dem Sieur Fauchet in Cannstadt, Württemberg, als dem französischen Lehrer, 1721 bezeichnete, war es seine Pflicht, mit **Gebet** die Schule anzufangen und zu beschliessen, die Kinder mit lauter Stimme die **Gebote** Gottes hersagen zu lassen, sie Morgen-, Abend- und Tisch-Gebete zu lehren, sowie auch die **Psalmen** David's und den **Katechismus**.¹⁶ Das Schulmeister-Amt blieb ein Ehrenamt. Darum befahl der brandenburgische Kurfürst, dass es mit dem Amt des **Lektors** und **Kantors** dauernd in Verbindung gehalten werden solle (1. November 1698). Darum auch verlangten seine Träger anfangs keine Besoldung.*)

Auf den Dörfern stand daher das Einkommen kläglich;^{16a} in den Städten kaum besser. Galt es doch nur die Ehre. In Erlangen stellte sich ein Mr. **Boucoiran**¹⁷ aus Moussac im Langued'oc am 17. Juli 1689 vor, und erbot sich dem Presbyterio, **ohne alle Besoldung** Schule zu halten, wenn ihm eine Stube, eine Matratze und eine Bettdecke — also ohne Bett — gegeben würde. Das Presbyterium bewilligte überdies eine Küche und einen Ofen und zahlte dem Wirth, Mr. Pelloutier, eine monatliche Miete von 35 sous. Boucoiran verwaltete drei Jahre lang sein Amt zu voller Zufriedenheit. 1692 aber fing er neben der Schule in einer gemietheten besonderen Stube eine **Café-Wirthschaft** an. Das gab Zerwürfnisse und am 9. März 1693 erhielt er den Abschied.¹⁸ Als man in Charlottenberg, der Waldenser-Colonie der Grafschaft Schaumburg, im Jahre 1703 **Schulgeld** auflegte, wurde der Schulbesuch ein sehr schlechter und liess

*) Was einer sonst war, darauf kam es ja wenig an, wenn er nur dabei unterrichten wollte. So machte Christian II. von Liegnitz seinen Leibarzt im Nebenamt zum Gymnasialdirektor (Cuno: Reform. Fürsten, II, 138).

sich nur durch Bestrafung der Eltern aufrecht erhalten.¹⁹ Allmählich aber führte sich überall Schulgeld ein. In Cannstadt zahlte man 1721 für das einfache Lesen 12 kr. den Monat, für Lesen und Schreiben 20 kr.²⁰ Am 31. Okt. 1717 bestimmt unser König Friedrich Wilhelm I., für Lesen sei **die Woche** 2 Dreier zu zahlen, für Lesen und Schreiben 1 Gr., für Lesen, Schreiben und Rechnen 6 Dreier. Das Rechnen deutet auf einen riesigen Fortschritt in der Volksschule: wer hätte 1686 daran gedacht?

Ueber die ersten 24 Jahre der Volks-Schulentwicklung unter den Magdeburger Hugenotten schweigen die Akten des Presbyteriums:²¹ es war wohl im Wesentlichen dieselbe wie überall. Bedenkt man, dass in Preussen **die Erstgeburt der Volksschule** von den Verordnungen des **Schulzwanges 1717** und **1736** datirt, so wird man an die hiesige französische Volksschule von **1686** keine zu hohen Anforderungen stellen.

Am 15. Aug. 1709 hat Pastor Jordan mit Ancien Bernard **Schulvisitation** gehalten und die Schulen „gut besucht und in trefflichem Stande“ gefunden. **St. Croix**, der Kantor, hatte 50 Kinder, deren Hälfte (!) etwa auch schreiben lernten. Einige darunter zeigten sich sehr tüchtig. **Richaud** hatte 60 Schüler, meist sehr kleine. **Charpinel 27,**²² mit denen er sich viel Mühe gab.*) Das Presbyterium beschloss, solche **Schulvisitationen** fortan alle 2 Monat durch einen Pastor in Begleitung eines Ancien abhalten zu lassen. Auch am 7. September 1709 fällt die Schulvisitation wohlbefriedigend aus (les maîtres font assez bien leur devoir et ont d'assez bons écoliers). Doch hört der Kassirer der Kirchenkasse nicht auf, so oft für notorisch **arme Kinder** zu zahlen ist, „Maitre de Colle“ zu buchen. Das war Meisterschaft von Anciens!

Unsre Schulgeldpreise sind 1701 schon so hoch als 1717 die bei den Deutschen. Hat das Kind **bloss lesen** gelernt, erhält der Lehrer **pro Kind und Monat 2 Gr.**²³ Hat es auch Schreiben gelernt, so wird der Preis um 2 Dreier erhöht, z. B. 28. November 1701 22 Gr.

*) Die Wallonen hatten 1707 25 Schulkinder weniger, nämlich 59 in der Altstadt, 53 in der Neustadt; 1768 sogar nur 12 und 49 (Bode 170).

an Sainte Croix für sieben Kinder, ein ander Mal für zwei Kinder durch 4 Monat 18 Gr.. Unsere Preise verallgemeinern sich. Im Lauf der Jahre verdoppelt und verdreifacht sich der Preis des Schulgeldes. Im Sommer 1789 ist der Schulgeldsatz bei den Externen unserer Waisenschule pro Kind 2 Gr. nur für **die Woche**: eine Einnahme, die allerdings dann zwischen dem Waisenlehrer und der Waisenkasse getheilt wurde.

Hin und wieder hatte Sainte Croix kleine Neben-Einnahmen, z. B. 7 Gr. pour relire 2 livres pour le service du Consistoire.

Unsere **Kantorschule** muss sich schon unter Sainte Croix einen mustergültigen Ruf erworben haben. Denn von der Magdeburger Colonie erbitten sich Schulmeister die Colonieen von **Stendal, Halberstadt, Stettin und Göttingen.**²⁴ Auch fragen im Frühjahr 1703 die Halberstädter Colonisten, welche 6 Pfg. pour ceux qui apprennent à lire und 1 Gr. pour ceux qui apprennent à écrire den Monat zahlen, nach den Magdeburger Sätzen, da ihr Schulmeister ihnen erklärt hatte, er könne bisher nicht auskommen. Am 3. März d. J. nehmen sie unsere Sätze an.²⁵ Auch noch 1724 erkundigt sich die Stettiner Colonie nach den Magdeburger Sätzen. Das Consistoire meldet sie dorthin; nicht ohne hinzuzufügen, dass in einer neu gegründeten Colonie, wie der Stettiner, wohl schwerlich ein Lehrer von so geringem Honorar würde bestehen können.

Wenn es auch feststeht, dass französische Kinder im allgemeinen leichter fassen und begreifen wie deutsche, so war es doch ein ebenso spröder Stoff, mit dem Kantor Sainte Croix arbeiten musste. An ihren Eltern hatten auch unsre Schulkinder meist weder Halt noch Hülfe. Von den 210 am 17. Februar 1690 vereidigten **Réfugiés** waren 71, also **ein Drittel, nicht im Stande ihren Namen zu unterschreiben.** In den Notariatsakten von Sabatéry, Fabre und Vierne finden sich Kreuzzeichen nur zu viel. Ja am 26. December 1731 meldet Fabrikeninspektor Isaac Mesmyn, dass von 470 Meistern, 362 Gesellen und 236 Lehrlingen der allerdings deutsch-französischen **Strumpfwirkerzunft** die **Mehrzahl, d. h. also nun schon die Mehrzahl der Colonie,**²⁶ **weder Lesen noch Schreiben können!** Ende vorigen Jahrhunderts bekunden Wollarbeiter

Lajois und Frau, zwei Katholiken bei ihrem Hauskauf dem Hypothekenrichter, dass sie Lesen und Schreiben nie gelernt hätten.

Ist es doch wahrhaft jämmerlich, wie bei jeder neuen Schulvisitation mehr über **mangelhaften Schulbesuch** geklagt wird. Die Armuth wächst. Der Lehrer weiss sich zu begnügen, Schulgeld zu nehmen, wenn auch seine Schüler nicht kommen. Prediger und Presbyter haben kein Mittel als Ermahnungen. Drohung mit Almosenentziehung fruchtet nichts. **Zwingt** man die Eltern, ihre Kinder in die Schule zu schicken, so können die Kinder ja nichts für sie arbeiten. Eltern von fleissigen Kindern bedurften mehr Almosen. Erhielten sie keinen Ersatz für das, was die Kinder ihnen sonst zuverdienten, so **wanderten sie aus**. In Fabriken aller Art waren Kinder mehr wie je begehrt, viele hugenottischen Fabriken blieben geradezu auf Kinderarbeit — 50 Waisenkinder, 70, 100 — zugeschnitten.*) Gesetzlichen **Schulzwang** gab es noch nicht. Und die Kirchenkasse konnte nicht mehr thun, als den Armen **Freischule** zu gewähren. Messen wir den nun schon erbärmlichen Bildungsstand der hiesigen französischen Schule nicht nach heutigem Massstab, sondern nach dem Durchschnittswissen der damaligen Magdeburger Deutschen und nach der Durchschnittsbildung der andern Colonieen von damals, so muss **der gute Ruf unserer Schule** verdient gewesen sein, obwohl hier die aus Frankreich mitgebrachte Bildung schwand.

Die alte „gute“ Zeit, welcher die **Schule** nur als **Pflanzung der Kirche** galt, die Kinder als Schätze Gottes, als Nachwuchs der Märtyrer und Bekenner, war durch den Chantre et Lecteur repräsentirt, trefflich in Magdeburg repräsentirt durch Heldencharaktere wie **Sainte Croix**. Ihm wäre es unverständlich gewesen, was Schulmeister anfangen sollten ohne Bibel, Gesangbuch, Katechismus, Confession de foi und Discipline. Er hatte es beschworen, so aufrichtig, wie wenn man Gott und Menschen das Herz bietet, dass sie darin lesen. Und so war es überall bei Hugenotten, Wallonen, Waldensern.

*) Bonnel, Oct. 1686, fordert für seine Wollfabrik 50 jeunes enfans, orphelins ou autres; Pierre Dubosc fordert zur selben Zeit des garçons natifs des états. S. hier II, 473. 475.

Allein es kam ein andere Zeit. Zunächst die der **Privatlehrer**, ein vom hugenottischen Standpunkt ganz unverständliches Institut. Einzelne Colonisten hatten sich in der (alten) Neustadt angesiedelt. Der Weg von dort bis zum **Franzosen-Platz** oder bis zum **Alten Markt** erschien den kleineren Kindern weit. So thaten sich mehrere Neustädter Franzosen (vielleicht auch mit den dortigen Wallonen) zusammen, behufs **Anstellung eines Privatlehrers**. Freilich mussten sie ihm höheres Schulgeld geben, als es der Kantor bekam, und **freie Wohnung** dazu. Doch sparten sie Schuhgeld, und sahen ihre Lieblinge früher wieder, resp. durften sie länger in den Neustädter Fabriken beschäftigen. Unser Presbyterium kannte den Nothstand (1724), und es traf keine Anstalt, der „Winkelschule“ zu wehren, obgleich die Discipline es dazu wohl berechtigte. Hatten doch auch die Wallonen schon 1707 eine besondere Schule in der Neustadt.

Inzwischen war Kantor Sainte Croix gestorben und, nach dem kurzen **Richaud'schen** Interim, der ebenso junge, wie kampfesfrohe und gelehrte **David Angély** ihm in der Schule wie im Kantorat gefolgt (1715). Angély setzte seinen ganzen Ehrgeiz darin, dass seine Schule nicht bloss **die beste Colonieschule der Provinz**, sondern auch für die Magdeburger Franzosen die einzige wäre, in welche sie ihre Kinder schicken dürften. Alles Monopol!

Nun aber suchten zwei unabhängige Männer sich hier als Sprachlehrer aufzuspielen. Der erste nannte sich **Fleury de Salem**. Ich halte es nicht für unmöglich, dass er derselbe Prosélyte **André Fleury** aus Evreux ist, der, als gentilhomme hier im Frühjahr 1700 wegen Uebertritts zum **Katholicismus** zur Festungsstrafe verurtheilt worden war und nachher zur **Landesverweisung** begnadigt wurde.²⁷ Als er 25 Jahre später hier wieder eintraf, war Festung und Bann vergessen. Aber woher kam er? Ich treffe unmittelbar vorher einen maitre de langues Fleury in **Stockholm**. Dort nennt er sich **Jacques Fleury**, dil l'Ecluse. So oft er dortselbst die protestantische Predigt besuchte, machte er sich hämische und entstellte Auszüge pour s'en divertir, ja er gab gallige, giftige Satiren gegen den Pastor F. C. **d'Artis** heraus, den er als Schurken be-

zeichnete: Et que peut maintenant nous reprocher Calvin Veu que ses sectateurs n'ont rien que de faquin. Man rief ihn am **6. März 1724** vor das Stockholmer Consistoire. Statt zu erscheinen, sandte er ihm eine Schmähchrift. Darauf wurde er exkommunicirt, pour la gloire de Dieu, pour l'édification de l'église et pour rendre justice.*) Und bald darauf verschwand er auch aus Schweden.²⁸ Ein rechter Coureur d'église taucht er bald darauf wieder hier als maître de langue auf, jetzt unter dem Namen **Fleury de Salem**. Er und Charles Auguste **Quillette** drohten nun der Kantorschule ohne irgend eine presbyteriale Einwilligung Konkurrenz zu machen, und dem Kantor sein Brot zu nehmen.

Auf Angély's Beschwerde hin wendet sich das Presbyterium an die oberste Behörde. Das Conseil français in Berlin, gez. Cnyphausen und Pommarède, verfügt, die **Discipline** des églises réformées de France solle genau und sorgfältig beobachtet werden, unser Presbyterium die Hand darüber halten und insbesondere Bericht erstatten, ob sich jene Männer auch der Discipline unterwerfen und was für Fähigkeiten sie aufweisen (**8. December 1725**)? Das Presbyterium berichtet, dem Fleury mangle das Lehrtalent: auch sei sein **Lebenswandel** für einen Schulmeister wenig erbaulich. Quillette andererseits, als **römischer Katholik** von 4 Gemeindegliedern, die auch sonst zu rumoren liebten, angestellt, verlangte, dass die von ihm unterrichteten Kinder in unserer reformirten Kirche öffentlich Rede und Antwort stünden, wie die aus der Kantorschule. Erst nachher trat er zur „Religion“ über (**26. October 1725**).²⁹

In Uebereinstimmung mit der Oberbehörde setzte das Presbyterium nun Quillette ab, nachdem es von ihm vergeblich verlangt hatte, dass er seine Schule aus der Nachbarschaft Angély's in ein **entferntes Stadtviertel** verlege. Da Fleury von der Strafe nicht mitbetroffen war, schwoll ihm der Kamm. Auf die Klage des Presbyterii stellte ihm die Oberbehörde anheim, nun auch dem **Fleury** jede fernere Befassung mit

*) Einer der die Stockholmer Exkommunikation unterzeichnenden Anciens ist Claude Roussière, ein anderer Elie Robert.

Jugendunterricht zu verbieten (14. Februar 1726). So wird denn auch Fleury **abgesetzt**. Da er aber vom Presbyterium kein Amt erhalten hatte, bestritt er ihm das Recht, ihm sein Amt zu nehmen. Er unterrichtete weiter. Auch Quillette, gestützt auf die „Partei der Unruhestifter und Rebellen“ begann von neuem. Nun ruft man Fleury vor das **Consistoire**. Er benimmt sich masslos frech. Am 25. Januar 1726 klagt man über seine Unwissenheit, Hartnäckigkeit, Brutalität, ausserordentliche Unverschämtheit;*) warnt die Oberbehörde vor diesem unruhigen, gemeingefährlichen Menschen und spricht die Ueberzeugung aus, dass seine Lehre und sein Beispiel für die Jugend nur verhängnissvoll werden könne. Am 14. Februar 1726 erlässt die Oberbehörde ein verschärftes Edikt. Ehe es aber Fleury mitgetheilt werden konnte, hatte man ihn **begraben**.**)

Es scheint übrigens, dass jene vier Unruhestifter fortfuhren, mit neuen Creaturen gegen den Angestellten des Presbyterium zu wühlen. So setzte jener Sprachlehrer **Bouchet de Chaligny** in Hannover voraus, „man“ sei mit Angély gründlich unzufrieden und meldete sich darum für dessen Stelle. Am 11. Februar d. J. schon hatte ihn das Presbyterium eines andern belehrt. Zwar sei **Angély** noch jung, jedoch **in jeder Beziehung tüchtig**: das Presbyterium und die gesammte Gemeinde mit ihm in den Schulstunden wie beim Privat-Unterricht wohl zufrieden. Sein Gehalt betrage nur 36 Thlr. Auch die hiesige wallonische Kirche sei mit einem tüchtigen Lehrer versehen und sogar sein Nachfolger schon bestimmt. Das gerathenste wäre, wenn Bouchet **nach der Schweiz zurückkehrte**, wo er geboren und seit lange bekannt sei und doch mancherlei Vortheile geniessen könnte mit seinen lieben Kindern. Man wünscht ihm eine Anstellung, die seinen Talenten entspricht.

Ende 1727 hatte das Presbyterium nur eine einzige Schule zu inspiciren, da **Cuminge**, der **zweite Lehrer**, nach Kassel

*) Er führt sich ganz wie der Stockholmer, mit dem er wohl identisch ist.

**) Tag und Ort seines Todes und Begräbnisses ist mir unbekannt. Weder in dem französischen noch auch im wallonischen Todtenregister findet sich eine Notiz über ihn. Bei den Wallonen starb 78jährig Marie Fleury, Gattin des Pierre Perchaut 4. August 1726. War sie Salem's Schwester?

übergesiedelt war. Darum erhält der gerade nach Berlin abgeordnete Pastor Jordan den Auftrag, die Zahl der dort anzukaufenden **Schulprämien**, sowohl der Abc wie der Kinder-Katechismen, entsprechend gegen sonst zu vermindern (3. November 1727).

Trotz der trefflichen*) Leistungen Angély's bewilligt ihm die Oberbehörde nicht das **Gehalt** seines Vorgängers. Angély meint, jene 10 Thlr. erhalte der blödsinnige Sohn Sainte Croix', dessen 1000 Thlr. Vermögen am 31. April 1695 Juge Bérard zu Bernau, 1719 Matthieu Ravanel hierselbst verwaltete.⁵⁰ Als nun Sainte Croix' Sohn starb, bat Angély um die 10 Thlr.. Das Consistoire supérieur antwortet: er sei im Irrthum: jene 10 Thlr. erhalte der noch im Leben stehende Kantor der französischen Colonie zu Potzlow. Dennoch befürwortet unser Presbyterium das erneute Gesuch Angély's, der bei seiner **starken Familie** mit 40 Thlr. jährlich nicht auskommen könne und nun schon durch 25 Jahre unserer Gemeinde mit Treue und Hingebung diene (25. October 1740). Das Consistoire supérieur erwidert, man habe sich an eine falsche Adresse gewandt: wünsche ihm das Presbyterium Zulage, möchte es sie nur aufbringen (14. November 1740).

Angély's Haupteinnahme bestand freilich aus dem ihm persönlich in die Hand gegebenen **Schulgeld**, aus dem, was Privatstunden brachten und aus seinem Honorar als Schriftsteller, was jedoch nicht grade hoch gewesen sein mag. Als Schulmeister bekam er kein besonderes Gehalt: eine Sitte, die anderswo^{50a} länger anhielt, als bei uns, wie z. B. der bei der französischen Colonie im dänischen Fredericia 1785 angestellte **Lehrer Honoré** noch **1792 kein Gehalt** bezog!**)

Ich zweifle nicht daran, dass auch schon zu Angély's Zeit, wenn nicht früher, für unsere Mädchen eine Lehrerin gewonnen worden war. Indessen während bei den Wallonen

*) Auch in der wallonischen Schule klagen schon 1738 die Presbyter über Dégénération, Bode, 171. Auch da ging die mitgebrachte Bildung zurück!

***) Obwohl schon Juni 1764 ein Schulhaus und 1768 (durch Sophie Amalie Mariot) ein Lehrgeld (Zinsen von 1000 Thlr.) **gestiftet** worden war. (S. Jac. Ludwig, die reformirte Gemeinde von Fredericia S. 57 fg.)

laut Verfügung des Kön. Preuss. Evang. Reform. Kirchendirektorii vom 8. August 1749 bei der Wahl der französischen Schulmeisterin das wallonische Presbyterium mit dem deutsch-reformirten Presbyterium und dem Pfälzer Magistrat jedesmal konkurriren mussten, wird im ersten Jahrhundert bei uns die Mädchen-Lehrerin garnicht erwähnt.

Betreff seiner Schule war Angély unterdessen in einen neuen Konflikt verwickelt worden. Am 8. Nov. 1729 hatte nämlich das Presbyterium den Wollkämmer André **Gaspard** aus Risle im Béarn,³¹ der vier Jahr älter als Angély war, zum **zweiten Schullehrer** berufen. Plötzlich 1731 bezog Gaspard das Haus der Mutter seiner zweiten Frau, der Jeanne **Garrel**, dicht neben Angély. Dieser zeigte die Neuerung dem Presbyterium an. Da Gaspard nur unter der Bedingung berufen worden war, dass er in der **Amtswohnung** unterrichte, so wurde er seines Amtes **entsetzt**. Am 3. September 1735 klagt er beim Consistoire supérieur, die Amtswohnung sei mittlerweile für seine Familie zu klein geworden: der Kantor missgönne ihm jede Bequemlichkeit: das Presbyterium sei ungerecht gegen ihn. Letzteres berichtet auf Anfrage des Consistoire supérieur nach Berlin (25. October), Gaspard's Amtswohnung liege in einem Stadtviertel, wo sehr viel Colonisten wohnen und daher ein Schulmeister dringend nöthig sei. Seit seiner zweiten Heirath habe Gaspard sein erstes Haus aufgegeben und sei in eben die Gegend gezogen, wo schon Angély Schule hält und wo desshalb ein zweiter Schulmeister unnöthig sei. Am 21. November 1731 wurde ihm aufgegeben, in das Stadtviertel zurückzukehren, für das er berufen worden sei. Auf wiederholten Befehl gehorchte er seiner Behörde nicht.

So wurde denn Jean Henri **Roger** aus Berlin am 20. Juli 1734 an seine Stelle gesetzt und eingeführt (10. August). Man war mit dem Tausch wohl zufrieden.

Dennoch hörte Gaspard nicht auf, im Hause der Wittwe Garrel, das dicht an Angély's Haus stiess, Schule zu halten. Um dem Unfrieden zu entgehen und um es den Familienvätern für den Schulbesuch möglichst bequem zu machen, suchte Angély drei Strassen weiter sich eine neue Wohnung. Das Pres-

byterium machte gute Miene und duldete Gaspard als dritten Schulmeister. Für die Disciplin bedenklich!

Auch urtheilte das Consistoire supérieur strenger. Der Wollkämmer verdiene eine starke Rüge (*forte réprimande*). Er sei vor das Presbyterium zu bescheiden, um dort Abbitte zu thun (*pourqu'il fasse ses soumissions, en reconnaissant qu'il a mal fait*). Sollte er sich nicht unterwerfen, mag ihm jedes fernere Schulhalten untersagt werden (11. Nov. 1735). Jedenfalls war diese Methode korrekter. Und sie scheint gewirkt zu haben. Wenigstens ist es mir, wenn er weiter rebellirte, ganz unwahrscheinlich, dass dann Pastor Stercki und Frau Pastor Bardin am 25. December 1735 bei seinem Sohne Gevatter gestanden hätten. Beide Pastoren hätten sich dadurch unmöglich gemacht.

Nachsichtiger zeigte sich die Oberbehörde gegen den hiesigen privaten Schreiblehrer **Des Ramières**,³² dessen Frau ihm viel Zulauf verschaffte, indem sie den gesammten übrigen Unterricht gab. Unser Presbyterium liess den Katholiken fragen, wer ihm zum Unterricht in der Colonie die Erlaubniss ertheilt habe?³³ Er erwiderte: er zwingt ja niemand, ihm sein Kind zu schicken. Als er so ein ganzes Jahr lang ohne Ermächtigung Unterricht ertheilt hatte, verklagte ihn in Berlin das Consistoire (18. December 1738), sobald es durch seinen Uebertritt zur Gemeinde ein Recht über ihn erlangt hatte.

Dass er Proselyt gewesen war, erschien jetzt in Berlin als Makel: denn *notre religion ne s'empresse pas à faire des prosélytes*. Dennoch dürfe man frühere Katholiken nicht zurückstossen, noch ihnen die Subsistenzmittel rauben. Auch erfordere immerhin die Billigkeit, einen Unterschied zu machen zwischen den durch die Obrigkeit (*autorité publique*) eingesetzten Schulmeistern und blossen **Privatlehrern**, welche ihre Fähigkeit und das ihnen entgegengebrachte Vertrauen benutzen, um geistige Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Das Presbyterium möge auf Des Ramières ein wachsames Auge haben. *Si c'était, votirt Pelloutier, un mauvais sujet, s'il insinuait de mauvais principes à ses écoliers, je ne balancerais pas un moment de le casser*. Dem Votum Pelloutiers pflichten alle

Räthe, schliesslich auch Präsident Reichenbach bei, welcher den Unterschied zwischen öffentlichen und Privatschulen anfänglich nicht den Kabinettsbefehlen konform fand, bis ihm Pelloutier drei einschlägige Rescripte beilegte.³⁴ Am 3. Januar 1739 erging die Entscheidung in Pelloutier's Sinn.

Als 1753 Kirchen- und Schul-Visitation gehalten wird, bestehen ausser der **Waisenhaussschule** hier noch **zwei französische Schulen**. In Gemässheit der Kabinetts-Ordre vom 5. August 1738 verstand jeder Maitre d'école beide Sprachen, deutsch und französisch: sonst wäre er nicht angestellt worden. Doch rügen die königlichen Kommissare die Unregelmässigkeiten, durch welche **Kantor Etienne Gardiol** aus Bernau hier seine Schule versäumt und die **feige Nachsicht** gegenüber der scandalösen Aufführung seiner Frau.³⁵ Aendere er beides nicht, solle er sofort **abgesetzt** und über seine Absetzung Bericht erstattet werden (gez. Dankelmann 17. Juni 1753).³⁶ Am Dienstag, dem 3. Juli 1753, wird beschlossen, nächsten Montag die Schulen des Kantor **Gardiol** und des Schulmeister **Fragouze** zu visitiren. Das Jahr zuvor hatte Paul Fragouze und Frau Anna, geb. Pignan jenes Haus in der Rothenkrebsstrasse für 225 Thlr. von Jean Jac. Gardiol gekauft, das sie ein paar Jahr später für 305 Thlr. wieder verkaufen.³⁷ Fragouze war also Gardiol's Freund und das Presbyterium war Fragouze's Freund. Darum sollen vor der Prüfung die Lehrer ihre Schüler davon in Kenntniss setzen, damit sie ja auch das eine Mal alle in die Schule kommen. Nach beiden Seiten hin gewiss eine unpraktische Methode des Schulraths!

Wie wenig die beste Instruktion hilft, wenn der Mann, der sie unterschrieben hat, nicht danach ist, das zeigte sich bei Gardiol. Er war der erste hiesige Kolonie-Kantor, der eine **Instruktion** erhielt, eine Instruktion, auf das allersorgfältigste in **18 Paragraphen** vom Presbyterium ausgearbeitet, einmüthig genehmigt, dem **Gardiol** in Abschrift feierlichst zur pünktlichen Nachachtung übergeben und von ihm am **16. November 1745** an Eides Statt unterschrieben.*) Dem Pres-

*) In der französischen Colonie von Fredericia gab es noch 1838 keine bestimmte Schulordnung, daher die Schüler dem Lehrer weder Schulgeld noch Schulbücher bezahlten (S. Ludwig, 59).

byterium in allem unterworfen, was zum Wohl und zur Erbauung der Kirche dient (*témoignage d'approbation de l'église*), hat er versprochen, die ihm anvertrauten Kinder mit aller erforderlichen Gewissenhaftigkeit so zu unterrichten, dass das Consistoire und die Familienhäupter mit ihm zufrieden sind. Alle Tage hat er Schule zu halten, mit Ausnahme **Dienstag** nachmittags wegen der **Gebetsstunde**, **Donnerstag** vormittags wegen des **Gottesdienstes** und Sonnabend nachmittags. Sommer und Winter wird Schule gehalten von 8—11, nachmittags von 1—4 Uhr. Der Unterricht beginnt täglich mit dem **Morgengebet**, welches die Kinder abwechselnd der Reihe nach beten sollen, und wird jeden Nachmittag mit dem **Abendgebet** und dem Gesang einer Psalmenstrophe geschlossen. Im Schreibunterricht ist auf schöne Hand gerade so zu sehen, wie auf Rechtschreibung. Um den Wetteifer wach zu halten, sollen die Kinder in allen Stunden certiren. Beim Fehlen und Zuspätkommen soll der Kantor alle Kinder vermerken, ganz besonders aber über die berichten, deren Schulgeld das Presbyterium zahlt. Er soll **strenge Schulordnung** halten, auch, wo es Noth thut, massvolle Strafen verhängen. Um die Fortschritte der Kinder zu ersehen, wird jeden Monat eine private, Ostern und Michaelis jedoch eine **öffentliche Prüfung** gehalten werden. Sein königliches Gehalt wird ihm gegen Quittung vierteljährlich laut Anweisung des Pastoren, sein Presbyterialgehalt vom Rendanten der Kirchenkasse bezahlt werden. Gardiol's am 23. November 1745 vor dem gesammten Presbyterium so freudig gegebene Unterschrift klagt ihn an, ihn, dessen Name im Refuge sonst einen so guten Ruf hatte. Sechs Brüder Gardiol waren ja um des Glaubens willen aus **Orange** ausgewandert. Freiwillig arm, wurden sie 1703 auf ihrer Uebersiedelung nach Deutschland in Genf unterstützt.³⁸ Guillaume, jener Wollkämmer, der im September 1704 hier als französischer Bürger den Eid schwur, ist wohl einer von diesen. Er wandert 1720 freiwillig von hier wieder aus.³⁹

Bei der vorher angedrohten Schulvisitation am 10. Juli 1753, vertheilte man an die fleissigsten Kinder **Prämien**, nämlich die üblichen ABCbücher und Katechismen, nahm aber die

Lehrer in strenge Zucht. Die königlichen Edikte gegen nachlässige Lehrer und gegen säumige Eltern wurden darauf in einer öffentlichen Gemeindeversammlung verlesen. Beides machte dem Kantor Eindruck. Gardiol versprach dem Presbyterium in die Hand, sich zu bessern (24. Juli). Doch bald sah er ein, dass sein Ruf hier dahin war. Am 11. September 1753 bittet er um seinen Abschied nach Potzlow, und um die Erlaubniss, unsren Kantormantel mitnehmen und das noch ausstehende Schulgeld beim Presbyterio erheben zu dürfen. Der Mantel wird ihm bewilligt. Auf das Schulgeld der Privaten lässt man sich nicht ein.

Auch gegen seinen Nachfolger Salomon **Richard** wird Klage erhoben gleich bei der ersten Schulvisitation (22. October 1754), wo als Prämien die Psalmen, die Voyages de Béthel, Katechismen und ABC-Bücher vertheilt werden. Es stellt sich nämlich heraus, dass Richard den Schreibunterricht vernachlässigt hat. Erwägt man, dass 17. Juni 1753 König Friedrich in dem von Danckelmann gezeichneten Edikt klagt: *la pluspart des Chefs de famille n'envoyent leurs enfans ni aux écoles françaises ni aux allemandes*,⁴⁰ so darf man sich nicht wundern, dass auch unser Kantor Richard über **die häufigen Schulversäumnisse der Kinder** klagt. Doch verspricht er nun, auf Schreiben mehr Sorgfalt zu verwenden. Darum wenden sich die Pastoren nebst einigen Anciens an sämtliche Eltern und ermahnen sie, die Kinder doch regelmässig zur Schule zu schicken. Durch eine angefertigte Liste ergeben sich **72 Schulkinder**. Dem Lehrer wird aufgetragen, bei der Schulkommission allmonatlich **die Liste der Fehlenden** einzureichen; der Schulkommission aber, die Anstalt mindestens ein Mal monatlich zu besuchen. Hatte doch der König am 6. März 1754 den Consistoires **10 Thlr. Strafe** payable par le Pasteur (!) angedroht, falls sie die halbjährigen Schulversäumnisslisten dem Consistoire supérieur nicht pünktlich einsenden.

Richard's Nachfolger verstand kein Deutsch. Es war Kantor **Jacques Bon**⁴¹ aus Coffrane, Val de Reetz, Fürstenthum Neuchâtel. Das **Schulgeld für die Armen** wird auf demselben Stand erhalten, für die andern jedoch beim Lesen 4 Gr., beim Schreiben

6 Gr. monatlich verlangt (6. Juni 1762). Und in der That wird 1769 das **Schulgeld** auf 62 Thlr. 14 Gr., das für die Armen vom Presbyterio bezahlte auf 8 Thlr. 18 Gr. 6 Pfg. angegeben.⁴² Doch schon am 2. Juli 1773 fiel das unserer Gemeinde so schwer, dass sie den König bat, sie von der Kantor- und Schullehrer-Collecte zu dispensiren: eine Bitte, die oben um so ungnädiger aufgenommen wurde, als die Collecte ja nur an freiwillige Geber sich wende (21. Juli 1773). Später bewilligte das Presbyterium 3 Thlr. Schulheizung pour l'amour des enfans, dont le Consistoire paye l'écolage (29. October 1789).

Auch Bon gelang es nicht, regelmässigen Schulbesuch durchzusetzen. In deutschen städtischen Schulen stand es nicht besser, auf dem Lande schlimmer. Am 30. October 1776 befahl der König, renitenten Eltern keine Art Unterstützung zu gewähren: alljährlich aber die Renitentenliste bei Hofe einzureichen. Vortrefflich, vom grünen Tisch. Die meisten Nichtunterstützten wanderten nun aus; dem „peuplirenden“ König sehr zum Verdruss. Rechneten sie doch jedem vor, dass, wenn sie die Kinder in die Fabriken, statt in die Schule schicken, sie dadurch weit mehr verdienen, ehrlich verdienen würden, als ihnen die aus Gnade dargereichten Almosen bieten können.

Ostern 1764 treffen wir in Bon's Schule nur noch 15 Knaben und 7 Mädchen. Die besten*) davon wussten 9—12 Psalmen auswendig, dazu 13—17 Abschnitte des Katechismus, 4 Gesangbuchlieder (Cantiques!) und die 4 Species der Rechenkunde. In der Geographie wissen drei Bescheid (H. L. **Maquet**, P. **Bouvier** und L. **Arnal**), d. h. sie kennen die Hauptstädte in Europa. Dafür erhalten als Prämien der Primus ein Neues Testament, 5 Kinder ein Voyage de Béthel, 2 einen Psalter, 4 einen Katechismus, 5: $\frac{1}{2}$ Buch Papier, 5 ein A B C Buch: also jeder etwas,⁴³ damit sie nur kommen.

Das Waisenhaus beherbergt damals 5 Knaben und 3 Mädchen. Die Waisen stehen zwischen $4\frac{1}{2}$ und 15 Jahren. Unter den 8 Kindern wussten 4 alle aufgegebenen 17 Lektionen des Katechismus, von Psalmen der beste 9. Zwei Kinder

*) Nur **Elisabeth Célos** wusste 37 Psalmen.

buchstabiren. Rechnen und Erdkunde gehen über der Waisen Horizont. Nicht viel besser stand es 1770. Von den acht Waisen, die man nun sämmtlich ausserhalb der Anstalt durch Kantor Bon unterrichten liess, lernte unter den Mädchen ein 3 $\frac{1}{2}$ -jähriges Stillesitzen, die 3 übrigen Morgen-, Abend- und andere Gebete. Desgleichen 4 Knaben. Alle 7 Waisen können die 10 Gebote und die 17 hauptsächlichsten Fragen des Katechismus. Von einer besonderen Waisenschule konnte jetzt keine Rede sein.

Es gab nur eine Colonieschule und die leitete ein Mann, der, entgegen den königlichen Verordnungen, kein Deutsch verstand. Und das zu einer Zeit, wo die Mehrzahl der Colonie-Kinder nicht mehr französisch sprachen. Dank der humanistischen Milde, die den einen schont, um 30 zu ruiniren, lauten alle Berichte der Schulkommission Dihm-Chazelon günstig über den alten Neuchateller.⁴⁴ Während am 16. Juli 1751 behördlich **verboten** wurde, Lehrer in den Gemeinde-Kirchenrath zu wählen, wählte 1781 das Presbyterium den Lehrer Bon als seinen eigenen Richter in die Schulkommission, so dass er neben dem Pastor nunmehr selber jedes Mal mit unterzeichnet: man habe sich überzeugt von den Fortschritten der Kinder, von der bekannten Sorgfalt des Unterrichts, von der guten Führung, dem Geschick und dem Eifer der Lehrer. Am 20. April 1790 wählte man auch Bon's Sohn in das Presbyterium und übergab ihm das Ehrenamt als Protokollführer und Sekretair.

Inzwischen hatte man, seit Kantor Bon alterte und J. G. Bouvier (1777) einen Fonds zur Erhaltung eines Waisenlehrers gestiftet hatte, versucht, die französische **Waisenhauschule** wieder zu erwecken. Wie untauglich aber die Lehrer waren und wie sehr unsere Gemeinde sich Mühe gab, die Schulen tüchtig zu machen, ersahen wir aus der Geschichte unseres **Waisenhauses**.⁴⁵ **Drei Lehrer musste man fortjagen innerhalb Eines Jahres.** Dennoch wurde man nicht müde, ihnen Reisegeld, Frühstücksgeld, höhere Gehälter und alle die **Lehrmittel** zu bewilligen, die sie sich nur wünschten. So werden

am 24. September 1778*) für die Waisenschule neu angeschafft, der I. Band der Geographie von Raff, die Grammatik von Vailly, Federsen „Beispiele der Weisheit und Tugend aus der Geschichte“, Federsen „Geschichte des Lebens Jesu für Kinder“, Choffin: Recueil des meilleures fables, Osterwald's Bible, Poitevin: Dictionnaire français allemand et allemand français; die Karten von Europa, Asien, Africa und America, eine Weltmappe, eine Karte von Deutschland;⁴⁶ 9 kleine Psalmen und 13 deutsche Abc-Bücher.⁴⁷ Am 5. Februar 1784 la Grammaire de Restau (sic) pour les orphelins 1 Thlr. 6 Gr.; im Juli Hoff's Rechenbuch 1 Thlr. 2 Gr. 6 Pf. Am 2. December 1784 das Rechenbuch der Handelsschule. Am 2. October 1788 neue Gesangbücher (Psalmen). Pour livres achetés finde ich in den Rechnungen 1786: 8 Thlr. 8 Gr. 6 Pf.; 1787: 3 Thlr. 18 Gr.; 1788 nichts; 1789: 4 Thlr. 2 Gr. 6 Pf.; 1790: 12 Gr..

Auch das für die **Freischüler** dem Schullehrer aus der Armenkasse bezahlte Geld differirte: 1786 beträgt es 18 Thlr. 16 Gr.; 1787: nichts; 1788: nichts; 1789: 3 Thlr. 12 Gr.; 1790: 11 Thlr. 20 Gr. Fragt man sich, warum manche Jahre nichts bezahlt wurde, so lautete die Antwort: weil die Kinder der Armen nicht kamen und man kein Mittel wusste, sie zu zwingen.⁴⁸ Die Klagen verhallen.

Auch zogen jetzt manche hugenottische Eltern die deutschen Schulen und die der **Pfälzer** vor, besonders die lateinische **Friedrichsschule** von 1692, resp. 1702, deren Rektor $316\frac{2}{3}$ Thlr. Gehalt erhielt und für die das Kaufgeld von dem grossen Sandrart'schen Manufakturhause verwandt wurde.⁴⁹ Dort konnten ja künftige Gelehrte, Kaufleute, Künstler, Handwerker und nützliche Bürger gebildet werden. Auch war diese Schule am 1. September 1780 nach den Anforderungen der modernen Zeit **reorganisirt** worden. Doch behielt einer der wallonischen Prediger den Unterricht in der französischen Sprache bei.

*) Am selben Tage zahlt ancien Bouvier an die Armenkasse 16 Gr. für das Buch la Religion des petits enfans. (!) Es musste also wohl auch dies Buch auf Kosten der Armenkasse angeschafft worden sein.

Unser Presbyterium hat es nun in seinem amtlichen Bericht an die Oberbehörde in Berlin (21. Januar 1796) keinen Hehl, dass mehrere Colonistenkinder die deutschen höheren und andere Schulen besuchen. Nur den Kindern unserer Armen war das versagt, insofern das Presbyterium dort für sie nicht bezahlte. Doch auch von diesen besuchte (7. April 1785) ein Theil (2 Kr.) die Schule chez Mr. Roux. Auch Mr. Causson scheint Kinder unserer Gemeinde unterrichtet zu haben. Wenigstens wird ihm am 5. März 1787 von der Vénérable Compagnie ein Schmerzensgeld (3 Thlr. pour le dédommager) bewilligt, „dass wir ihn als Gemeindelehrer nicht zugelassen haben.“

Indess auch bei der so eng zusammengeschrumpften Zahl von Schulbesuchern vermochte Bon keine Ordnung zu halten. Er klagt selbst 2 hätten die Schule leseunfähig verlassen und bei 8 von den Freischulkindern sei er völlig ausser stande, sie zu regelmässigem Schulbesuch anzuhalten. Da ihm die, welche die Woche nicht kamen, nicht bezahlt wurden, so jammerte er: Je suis constitué en perte.

Dabei wurde der Schein gewahrt. Am 3. September 1781 wussten Bon's Schulkinder noch bis 17 Psalmen, Abschnitte aus Pictet und aus der Grammatik von Curas. Von Rechnen und Erdkunde ist jetzt auch bei Bon's 18 Knaben und 12 Mädchen keine Rede mehr. Ebenso wenig 1783 bei den 26 Knaben und 9 Mädchen. Doch weiss der Primus Charles Lefébure ausser 14 Psalmen auch **die Götterlehre** auswendig. Welch ein Trost für eine hugenottische Volksschule! Man zählte 30–40 Kinder. Auch gab Bon einem Kinde Privat-Unterricht, den Monat zu 2 Thlr. Am 10. April 1786 wissen die besten von Bon's 9 Knaben und 6 Mädchen 5 Psalmen, die Gebote, 7 Abschnitte der biblischen Geschichte und 2 Gesangbuchlieder auswendig.

So nahm die Schule immer mehr ab an Tüchtigkeit, wie an Schülerzahl. Dennoch mass sich Bon, ein self made man, keine Schuld zu. Auf's höchste mit sich zufrieden, lebte er „würdig“ und konnte, wenn er sich abends zur Ruhe legte, die Menge seiner guten Thaten nicht mehr zählen.

Als man ihm doch einmal den nahen Untergang seiner Schule vor Augen hielt, jammerte er, um der paar armen Kinder willen das Schulzimmer täglich heizen zu müssen. Das sei der Lohn seiner Mühen, dass man ihn im Alter verachte. *Il a la mortification d'être méprisé à la fin de ses jours et peu salarié de ses peines.* Er bittet desshalb, entweder die Schule zu schliessen, oder aber sein Gehalt zu erhöhen (5. October 1786).

Es war keine grosse Sache damals eine Volksschule zu leiten. Lesen, Schreiben, die Elemente des Rechnens und der Musik, dazu den Katechismus, das war alles, was man verlangte. Dennoch wäre unsere Colonie-Schule bald versumpft, wäre ihr nicht eine frische Kraft aus Berlin gekommen: Jacques Louis **Rubeau**. Prediger Hauchecorne gab ihm ein günstiges Zeugnis: „wir sind sehr zufrieden mit seinem Betragen in der Pépinière des Chantres und mit seiner Lehrweise: auch hat er Anlagen genug für die Aemter die seiner warten“. Der Vorsicht wegen wolle man ihn für das bevorstehende Probevierteljahr nicht aus der Liste der Zöglinge streichen, damit auf alle Fälle für ihn gesorgt sei (9. Juni 1790).⁵⁰ Am 12. September 1790 spricht Hauchecorne die Hoffnung aus, man werde mit Rubeau's Probevierteljahr im Waisenhaus gewiss zufrieden sein: werde doch der junge Mann sich alle Mühe geben, seinen Amtspflichten getreulich nachzukommen. Eine der obersten Pflichten freilich, die Kinder zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten, gelang auch ihm nicht zu erfüllen. Schon 1793 wurde Rubeau's Bummelei bei der Schulgeldeinnahme gerügt. Noch in den Waisenschul-Rechnungen von 1800—1801 differirt das **Schulgeld** je nach dem Kinderbesuch. Im Jahre 1800 sind es im Juli 22 Thlr., August 23 Thlr. 16 Gr., September 25 Thlr. 8 Gr., October 25 Thlr., November 26 Thlr. 8 Gr., December 24 Thlr. 8 Gr.. Im Jahre 1801 beträgt es im Januar 26 Thlr. 8 Gr., Februar 28 Thlr. 16 Gr., März 26 Thlr., April 35 Thlr. 16 Gr. (!), Mai 36 Thlr. 16 Gr., Juni 33 Thlr. 12 Gr.. Natürlich kostete die Schule mehr, als sie einbrachte. Für das Schuljahr 1. Juli 1800 bis Ende Juni 1801 betrug die Einnahme 367 Thlr. 16 Gr.;

die Ausgabe 546 Thlr. 10 Gr. 3 Pfg.. Auch im folgenden Schuljahr differirt die Schulgeld-Einnahme monatlich zwischen 28 Thlr. (Juni) und 38 Thlr. 4 Gr. (März). Den 399 Thlr. 12 Gr. Einnahme steht eine Ausgabe von 548 Thlr. 1 Gr. gegenüber: unter den Ausgaben die Reise des Schulinspektor Pastor Provençal nach Berlin mit 50 Thlr..

Wie erbärmlich es damals mit den **Colonie-Schulen** bestellt war, erhellt aus dem Umstand, dass trotz emsigen Suchens Provençal in Berlin keinen passenden Kantor und Schulmeister finden konnte; aus der Bitte, welche die Halberstädter Colonie an die hiesige richtet, ihr doch, von hier aus, einen Kantor und Schulmeister zu beschaffen; aus dem erbitterten Dauerkampf des französischen David mit dem deutschen Goliath um die Colonie-Schule in **Burg**, wo der deutsche Rektor aus „Blutgeldern“ besoldet und die deutschen Ackerbürgerkinder in philosophischer Propädeutik und einer unanständigen Correspondenz zwischen dem Magistrat und dem Superintendenten unterwiesen wurden;⁵¹ endlich auch aus den Berichten der Berliner Schulvisitatoren, verglichen mit dem Bericht der hiesigen Schulkommission, der alljährlich lautet: „Nous avons été **satisfaits** du progrès des écoliers: l'instruction est soignée comme à l'ordinaire.“

Als Schulbücher dienen: das ABC-Buch von **Nicolas**, die Geschichte des Menschen von **Willaume**, das Dasein (!) Gottes von **Foullon**“ — ist doch schon etwas! — „und die Elemente der Moral von Salzman.“ Ostern 1784 verabreicht Pastor Dihm als Schulprämien 12 Exempl. von Villaume, Predigers zu Halberstadt: l'Histoire de l'homme. Im J. 1785 verausgibt Pastor Dihm 3 Gr. für das Binden des „Kinderfreundes“ (l'ami des enfans) zur Vertheilung an unsre Waisen (18. Januar). Im Verkauf kostete ein gebundenes Exemplar 6 Gr. Am 10. Januar 1792 schafft die Waisendirektion bei der Waisenschule die vielen Ferien ab. Nur der Tag nach dem Examen bleibt frei.

Trotz dieses „guten“ Willens der Schulkommission und obwohl man die **Schulreform** für dringend nöthig erkannte, verschob man sie bis zum Tode des Kantor **Bon**.

Bon war hier nämlich ein Mann von Ansehen. Sein Sohn Jacques Louis Bon hatte es bis zum Obersteuerrath gebracht, war Gatte der Magd. Luise Bennecke aus Zerbst, und nach deren Tode der Frédérique Auguste Ursinus, Tochter des Amts-Raths Phil. Fr. Ursinus (21. 4. 1749) und versammelte bei seinen Tauffesten die Oberamtleute Bennecke aus Athensleben, Aken, Jerichow, Derben, Amtsrath Kühne, die Geh. Rätthe Bernard und Lincke, Obersteuerrath Ursinus und viele andre Honoratioren. Und der Vater eines Gevatters so reicher Gutsbesitzer, der Vater eines so angesehenen und beliebten Mannes sollte kein guter Schulmeister sein? Der Schreiblehrer Rubeau wird 1796 Gevatter des Steuerassessors und baldigen Obersteuerraths Jacques Louis Bon fils und 1799 Gevatter der Rätthin Hanstein. Und diese Liebe sollte der Sünden Menge bedecken und ihm immer neue Schüler zuführen.

Die Berliner Abgesandten freilich waren nicht so befangen. Bei der Kirchen- und Schul-Visitation von 1794 fanden die königlichen Kommissare die Kantorschule unter Leitung des Jacques **Bon**, die Waisenschule unter Jacques **Rubeau**. An französischen **Waisen** trafen sie zwei Knaben und ein Mädchen: doch besuchten die Schule auch andere Kinder. Die Waisenschule zählte **21 Kinder** in Summa; die **Kantorschule 6 Schüler**. In beiden Schulen sassen Knaben und Mädchen nebeneinander. Der erste Schüler Bon's kennt die Gebote auswendig in Versen wie in Prosa, das Schulgebet, die heilige Geschichte, 5 Abschnitte vom ersten Theil des Katechismus, 12 Psalmen, im Rechnen die 4 Species mit Einer Zahl (recht wenig!), die Karte des Herzogthums Magdeburg, Deutschland und Brandenburg. (Dies die Reihenfolge im amtlichen Bericht der königlich-preussischen Kommissare!) Das letzte Kind fängt eben an, das Vaterunser zu buchstabiren. Auch beginnen die beiden ersten Kinder Sätze und Uebungen der Grammatik von Surleau und Gottsched. Der Schreiblehrer Rubeau verlegt in seinen mir vorliegenden Schönschrift-Proben Bordeaux, capitale de la Guienne, à l'embouchure de la Garonne dans la mer Adriatique.⁵² Man liess es dort ruhig liegen. Von der Schulkommission und den Visitatoren rügt es niemand. War doch

niemand dort gewesen. Und Nachsicht ist ja der Stolz des Humanismus. Doch blieben die Berliner nicht blind. Vielmehr berichten sie an das Consistoire supérieur im August 1794, dass mehrere Colonistenkinder nicht-französische Schulen besuchen. Auch erklären nach ihrer Kirchen- und Schul-Visitation die königlichen Kommissare, das französische **Schulwesen sei die schwächste Seite der Magdeburger Colonie**. Sie empfehlen, **beide Schulen zu vereinigen**: dann würden sie versuchen, der neuen Colonieschule die Freiheit von Stempel- und Gerichts-Kosten zu verschaffen.

Man arbeitete nun hierorts einen **neuen Plan**⁶³ aus. „Die französische Schule soll **Volksschule** sein, da wir höhere Schulen hier genug haben. Für Colonie-Kinder bestimmt, wird sie auch deutsche Sprache treiben und **die deutschen Kinder nicht ausschliessen**. Sie wird eine Knaben- und eine Mädchen-Klasse führen. Die Unterrichtsgegenstände werden sein: Deutsch und Französisch lesen, Deutsch und Französisch schreiben, die Regeln beider Sprachen, Rechnen, die ersten Elemente der profanen und heiligen Geschichte, der Geographie und der Naturwissenschaft, nebst den weiblichen Handarbeiten.“ Dass man auch Religion lehren kann, fiel den Herren von 1794 nicht mehr ein. Denn „die Methode wird **die natürliche** sein, wie sie der modernen Erziehung entspricht. Die Unterrichtsstunden sind 8—11 und 1—4, Sommers 2—4. Mittwoch und Sonnabend fällt der Nachmittag aus. Alle Monat halten die Pastoren Prüfung: Ostern und Michaelis findet öffentliche Prüfung statt.⁶⁴ Für gute Ordnung sorgt die **Sanftmuth** (douceur), **Geschicklichkeit und Weisheit der Lehrer**, welche den Kindern **Vertrauen und Hochachtung** (!) einflößen:*) allmonatlich haben sie der Schulkommission ihre Berichte einzureichen. Ehrenstrafen sind ausgeschlossen. Körperstrafen werden durch Wetteifer, Herauf- und Herunterkommen, öffentliche Zeugnisse u. s. w. ersetzt.“

Schon am 2. November 1786 hatte das Presbyterium sich genöthigt gesehen, **die armen Kinder**, für die es bezahlte,

*) Wie erbärmlich es mit beiden in der rationalistischen Zeit stand, zeigte sich nur zu früh.

aus **Bon's Schule** zu **nehmen**, weil sie bei ihm nichts lernten. Man sah sich nach einem Stellvertreter um. Pastor Remy empfahl 1789 Debeau aus Stendal. Doch noch 1792 fährt das Presbyterium fort, die besseren Kinder aus der Kantorschule in die Armenschule zu versetzen. Erst 1796 tritt ein Stellvertreter ein, da Bon, des Deutschen unkundig, festhält an seiner Weigerung, nur deutsch redende Kinder in die Kantorschule aufzunehmen. Man wollte den Secrétaire de la Commission nicht gern seine eigene Impotenz protokolliren lassen. Doch auch als Bon das Secretariat niedergelegt hat, unterzeichnet neben Prediger Provençal der neue Secretair Mainadié am 17. August 1795, man sei „**im allgemeinen mit Lehrern und Schülern wohl zufrieden.**“ Ist doch der Rationalismus der Zwillingsbruder des Jesuitismus, die Mutter aber dieser beiden Falschmünzer und Schönmalers ist die Heuchelei. Unter den Presbytern nannte man den einen Lehrer Herrn Leistenichts, den andern Lehrer Herrn Taugenichts. Allein öffentlich trat man mit Eifer für beide ein. Des Presbyteriums erste Bitte an den König ist die um **die Verstüßung** (adoucir) **des Looses der Schulmeister** (30. Mai 1797).

Jacques Louis Rubeau war 1796 zum Stellvertreter des Kantors ernannt worden. Kaum hat man ihm das Haus No. 275 auf dem Franzosenplatz als Schul- und Wohnhaus angewiesen, als auch das Presbyterium für dies Haus um Servis-Freiheit bittet (21. September 1797). Um nach aussen den „guten“ Ruf der Schule zu wahren, wünschte das Presbyterium weiter getäuscht zu werden. Statt durch seine Schulaufsicht die Lehrer zu überraschen, wird vor jeder Schulvisitation protokollirt: „Küster Courtois wurde beauftragt (charge) von der Montag **bevorstehenden** Schulvisitation die Herren Bon und Rubeau zu benachrichtigen (d'avertir).“

Im Mai 1797 erhöht Rubeau das Schulgeld. Da beschwert sich Maréchal, er könne für sein Kind mehr nicht zahlen. Sofort deckt das Presbyterium das Mehr. Diese Wundermilde gegen die Schulmeister demoralisirt die Schule vollends. Zum Kantor gingen 1793 10, 1794 8, 1795 6, 1796 10, 1797 7; zum

Waisenlehrer 1793 14, 1794 16, 1795 11, 1796 6, 1797 9, 1798 in beiden Schulen zusammen 17 Kinder der Colonie. Dabei geht das Lob die alte Fahrstrasse. Im amtlichen Schulbericht vom 18. Februar 1798 heisst es: „unsere Kantorschule steht noch auf dem alten Fusse: die Stadtschule beginnt sich zu heben.“ **Der Kantor thut seine Schuldigkeit**, wenn man sein Alter und seine Hinfälligkeit (caducité) in Rechnung bringt. Dem andern (Hauchecorne's Muster-Pepin) ist mehr Thätigkeit und Lehrtalent zu wünschen“. Und diese kleine Rüge wirkte so zauberhaft — auf die Augen der Berliner Visitatoren, dass auch sie nach der neuen Visitation (30. April 1798) ihre **allgemeine Zufriedenheit** über den Unterricht und die Fortschritte der Schüler beurkunden. Und doch war der zweite Lehrer so schlimm wie je und der erste stand 79jährig noch im Amt.

Am 23. Januar 1800 starb der alte Bon. Nun bewilligte man seinen Erben ein Gnadenquartal, gerade wie 1762 geschah bei der Wittwe des Kantor Richard. Am 30. Januar 1800 erhielt **Rubeau** wegen Verführens der Waisenmädchen, Saufens und Unterschlagungen, den **Abschied**, absolument discrédité comme maître d'école. Nun ging man an das Werk der **Schulreform**. Die Schulkommission verwaltete die Schulkasse, überwachte die Schulzucht und den Unterricht und trug alle Verantwortung gegenüber dem Presbyterium und der Gemeinde. Natürlich hielt sie sich für vollkommen. La méthode de l'enseignement est conforme aux temps et aux plans d'instruction et d'éducation des Pédagogues modernes, proportionnée à la capacité des disciples, au but et à la destination de l'institut.⁵⁵⁾ Diese stolze zielbewusste Schulkommission bestand aus dem Prediger Provençal als Modérateur perpétuel, den anciens Jean Jacques Cuny und Hofrath Duvigneau sowie den 3 Deputirten der Chefs de famille: F. Lhermet, S. Flamary und Ch. Nicolas als Waisenhaus-Direktoren.⁵⁶⁾ Diese Herren waren grosse Theoretiker. Aber ihre Praxis hinkte. Sie übertragen die Schulleitung, wie der Brauch gebot, dem **Kantor**. Unter ihm sollen ein Französisch-Lehrer, ein Deutsch-Lehrer und eine Mädchenaufseherin

stehen. Zu dem Behuf werden 250 Thlr. jährlich etatisirt. Nun stellen sie einen jungen Mann, der nie ein Examen gemacht, seit 20. Juni 1800 aber in unserer Schule als dritter Lehrer unterrichtet hatte,⁶⁷ wegen seiner *Capacité et zèle* als Leiter der Kantorschule an. Es ist Frédéric Raphael **Détroit**, der Sohn des Regie-Beamten Abraham Détroit aus Berlin.*) Und doch musste man wissen, dass er nicht singen, also auch nicht als **Kantor** fungiren konnte. Als Französisch-Lehrer jedoch finden sie niemand. Darum rufen sie **Rubeau** zurück, obwohl sie einig sind, dass er sich als **Lehrer vollständig diskreditirt** hat und deshalb **abgesetzt** worden war. Statt der freien Wohnung im Hause Ravanel gab man ihm 30 Thlr. Miethsentschädigung, damit „der gute Mann“ es bequemer haben und der Schule näher ziehen könne. Und das nannte man Schulreform. Die Gemeinde sah dabei keine Aenderung als die, dass der Verführer unserer Waisenmädchen statt erster zweiter Lehrer geworden war.

Ein Leiter einer Kantorschule, der selbst nicht Kantor war, machte Schwierigkeit. Doch für den eben noch dritten, jetzt ersten jungen Lehrer trat die Schulkommission und das gesammte Presbyterium warm ein. Da die beiden andern Lehrer jeder 40 Thlr. aus Berlin (*sur l'état français*) und 40 Thlr. aus der hiesigen Colonie (*sur notre caisse*) neben freier Wohnung haben, der neue Lehrer aber doch auch zu den **kirchlichen Beamten** gehöre (*personnes de l'état ecclésiastique*), welche sammt und sonders nach dem Landrecht (*d'après les lois fondamentaux du pays*) **Bonifikation** für die **Consumptions-Accise** erhalten, so bittet das Presbyterium, seine Bier-Accise-Bonifikation auf zwei Wispel Malz zu rechnen. Wäre doch 1787 dieselbe Freiheit hier dem deutsch-reformirten **dritten Lehrer** bewilligt worden. Das Consistoire supérieur unterstützt dies Gesuch (1. Juli 1800). Das Accise- und Zoll-Département indessen lehnt es ab (30. d. M.), da nach dem Accise-Règlement vom **3. Mai 1787** II, 2 keine neuen Accise-Freiheiten mehr gestattet, sondern nur die schon bewilligten

*) Seit 17. Mai 1801 hier mit einer Deutschen verheirathet.

fortgesetzt werden sollen: die drei deutsch-reformirten Lehrer hingegen hätten schon 1781 die Accise-Freiheit bekommen.

Doch dies war ein Internum. Der Schulkommission lag daran, den Ruf, als sei **unsere Schule die schwächste Seite unserer Colonie** zu verwischen. Es sollte die beste werden. Der Ruf musste erst in Magdeburg gewonnen werden und von hier sich nach Berlin verbreiten. Man musste die Lärmtrommel schlagen über die **Reorganisation der Schule im Geist der Zeit**. Darum lud das Presbyterium zur feierlichen Einweihung der neuen Anstalt in französischer und deutscher Sprache die Familienhäupter der Gemeinde auf den 9. Juni 1800 ein. Und siehe! siehe! die 30 Schüler waren in einem **neuen Schulhause** versammelt und wurden nach **neuen Lehrbüchern** unterrichtet. Auch die deutschen zum Theil recht vornehmen Gäste hatten bei der Feier Platz genommen und freuten sich des Presbyterialbeschlusses, auch deutsche Kinder, wenn auch nur in beschränkter Zahl, anzunehmen. Indem Franzosenkinder die deutschen und pfälzer Schulen, Deutsche und Pfälzer die Franzosenschulen besuchten, bauten sich festere Brücken für den Verkehr zwischen den über hundert Jahre so hart untereinander befehdeten drei „Nationen“.

Aber wie ermöglichte unser Presbyterium **das neue Schulhaus**? Am 12. December 1799 beschloss man, das von Béquignolles gekaufte Durchgangshaus (la maison du passage), Peterstrasse 11, in der Art zum Schulhause einzurichten, dass die untere Etage für Schulzwecke reservirt bleibt. Um Geld für die Schulzwecke flüssig zu machen, soll die obere Etage zur einen Hälfte dem Nutzniesser Mainadié bis an seinen Tod verbleiben, die andere Hälfte gegen 50 Thlr. an Frau Herbst vermiethet werden. Auch soll der grosse Garten, die Scheune, der kleinere Hof und das Waschhaus (la buanderie) zur oberen Etage gerechnet werden. Nach Mainadié's bald darauf erfolgtem Tode wurde seine Wohnung verauctionirt. Es boten Hofrath Du Vigneau, Obersteuerrath Bon, Mr. Flamary und L. D. Maquet. Der Sohn des Kantor Bon blieb Meistbietender mit 120 Thlr. Gold und erhielt die Wohnung auf 6 Jahre. Betreff des sog. Schulfonds gingen die Ansichten auseinander.

Eigentliche **Schulfonds***) besass unsere Gemeinde nicht. Die Legatäre hatten nur an die Waisen gedacht. **Freischüler** aller Art wollten aber einige Presbyter berücksichtigt sehen, da Arme bisweilen bedürftiger seien als manche Waisen. Dem war schon 7. September 1790 Schatzmeister Mainadié entgeggetreten. Wenn seine Mitpresbyter sich Gottes Segen bewahren wollen, müssten sie sich an den Willen der Legatäre halten. Es sei nicht erlaubt, aus der **Waisenkasse** Gelder zu entnehmen für Kinder der Familienhäupter (chefs de famille): nur Waisenkinder seien unentgeltlich zu unterrichten. Indirekt kamen immerhin, so lange Waisen vorhanden waren, die sog. Schulfonds der französischen Schule zu gut. Für die armen, resp. verwaisten Kinder zahlte unsere **Armenkasse** 1794: 8 Thlr. 10 Gr.; 1795: 10 Thlr.; 1796: 8 Thlr.; 1797: 10 Thlr. 11 Gr.; 1798: 12 Thlr. 4 Gr.; 1799: 6 Thlr. 12 Gr.; 1800: 2 Thlr. Seit 1801 freilich hörte dieser Zuschuss auf bis 1815, wahrscheinlich weil in der Zeit die Gemeinde keine schulpflichtigen Waisenkinder aufzuführen wusste.

Hatte man so in Magdeburg selber für Hebung des Rufes der Schule gesorgt, so versuchte man es, die Gunst des hiesigen Publikums bei der Behörde in Berlin zu verwerthen. Behufs Beschaffung der neuen Einrichtungen erbat sich die Schulkommission am 16. d. M. vom Consistoire supérieur eine ausserordentliche **Gratifikation**. Die Oberbehörde stellt, unter voller Anerkennung der Leistungen einen jährlichen Kostenbeitrag in Aussicht (14. September). Die Schule wuchs jetzt sichtlich; entsprach sie doch ganz dem Geschmack des Jahrhunderts. Unter den drei Lehrern **Détroit**, **Rubeau** und **Willmann** zählte sie 25 Knaben und 24 Mädchen. Von diesen **49 Kindern** gehörten 20 nicht zur Gemeinde. Im folgenden Jahre zählte die Schule schon 30 Knaben und 22 Mädchen. Und zwar hatte man **zwei Knabeklassen** und **eine Mädchenklasse** gebildet. Dennoch

*) Die Abc-Bücher wurden aus der Armenkasse angeschafft und an die Wohlhabenden zu 1 Gr verkauft; das französisch-deutsche Vocabulaire zu 4 Ggr. Ein Neues Testament (1. Juli 1760) zu 16 Ggr., 1783 stets zu 10 Gr.; 1785 l'histoire de la bible zu 12 Gr.

brauchte man das **Schulhaus** nicht ganz, sondern hatte weiter den oberen Theil zum Besten der Armen-Kasse vermiethet.

Im **Lehrplan** der „verbesserten Colonieschule“ fehlte gänzlich der Unterricht in der **Religion**. Kant's Kritik der reinen Vernunft hatte ja dargelegt, dass sich das Dasein Gottes „nicht beweisen“ lasse. Pour la morale diente als Lehrbuch das **Neue Testament von Beausobre und Lenfant**, der Freunde Friedrich des Grossen, sowie das **kleine Moralbuch** für Kinder von **Campe**, dem Verfasser des Robinson. Für die französische Sprache brauchte man die Grammatik von **Wailly**, das Dictionnaire zum Gebrauch beider Nationen und den **Kinderfreund von Berquin** (à 6 Gr.). Für die deutsche Sprache **Adelungs** Grammatik und **Seiler's** Lesebuch; für die Geographie **Gaspari's** Lehrbuch; für die Geschichte **Dolz'** Leitfaden; für die Naturgeschichte **Funcke**; für die **Technologie** (recht vornehm bei einer Volksschule!) das Handbuch von **Beckmann und Junker**; für die **Gesetzeskunde** (!man staune) die Preussischen Gesetzestafeln;*) für die **Gesundheitslehre Faust's** Katechismus. Nach diesem Recept liess sich ein moralisches Thier ganz nett züchten und unterrichten: natürlich aber kein Hugenott. Dennoch erhielt das Consistoire de Magdebourg die lobende Anerkennung des Consistoire supérieur de Berlin, die Schule habe sich ganz wesentlich gebessert; ja sie sei **la meilleure école et la mieux organisée qu'ils aient visitée jusqu'ici** (26. November 1804). Man staune! Doch nein, ein Rationalismus wusch dem andern die Hände.

Auch blieb die Aufsicht, welche das Presbyterium über die Lehrer führte, jene grausam milde, wie sie aus „allgemeiner Menschenliebe“ 900 Millionen Heiden ewig verderben lässt, um sie ja nicht durch Missionare irgendwie in ihren respectablen götzendienerischen Gepflogenheiten zu geniren. **Jacques Rubeau** wählt man in das dreifache Amt trotz

*) Wären für die „aufgeklärten“ Weltbürger von 1800 nicht Bücher über das Völkerrecht oder le Contract social von Je. Ja. Rousseau noch empfehlenswerther gewesen?

seiner geistig-sittlichen Verwahrlosung; denselben Mann, über den man schon vorher der Behörde geklagt: *par un défaut total de zèle, d'application et de conduite* il a tellement perdu la confiance du public et décrédité son école que personne n'y veut envoyer ses enfans. Auch legt ihm, auf des Presbyterium's „**Empfehlung**“, das Consistoire supérieur 30 Thlr. zu, aus dem Fonds extraordinaire pour l'instruction de la jeunesse (24. Januar 1801).

Trotz der Reorganisation der Schule, trotz des „Eifers und der Pflichttreue“ des Kantors **nimmt der Schulbesuch** unter Rubeau's nunmehriger Oberleitung wieder ab. Zunächst kaum merkbar. Waren es 1800 noch Mitsommer **49 Kinder**, so sind es 1802 nur 26 Knaben und 19 Mädchen. Das Presbyterium entschuldigt sich: *Le nombre des membres, de notre église diminue d'une année à l'autre.* Was that's auch, wenn doch der Kern verfault war und nur die Schale übrig blieb. Man schritt in der Aufklärung rüstig vorwärts, in Erwartung einer neuen glänzenden Anerkennung aus Berlin. Hatte man 1800 die Religion aus der Hugenottenschule gebannt, so bot man 1802 der eben noch voranschreitenden **Moral** die **letzte Stelle** in der Lehrfolge an, und als Lehrbuch der Moral stellte man jetzt **Campe** voran vor dem von Beausobre zurechtgestutzten **Neuen Testamente**. Statt der Technologie tritt jetzt die Arithmetik ein nach **Hoff's** Rechenbuch. Bei der Gesundheitslehre klimmt die Volksschule auf zu **Thilow's** Physiologie.

Diese Vornehmheit neben dem guten Französisch scheint gezogen zu haben. Denn 1803 besuchen **66 Kinder** die Schule, darunter von der Gemeinde freilich nur 21 Knaben und 14 Mädchen. Die Kinder haben jeden Vormittag 3 Stunden, ebenso, Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, 3 nachmittags. Im Jahre 1804 sind es gar **72 Kinder**. Zu den Lehrbüchern ist auf Regierungsbefehl hinzugekommen *Tablette pour prévenir les incendies*. Statt des Lehrer **T. Wolter** tritt Aug. **Thomann** auf, an seiner Stelle bald Aug. **Hannemann**. *Nous n'avons fait aucune nouvelle acquisition.*

Laut Bericht des Consistoire von Magdeburg vom 26. Januar 1806 bestehen hier **drei Schulen** innerhalb der französischen Gemeinde: 1) die eigentliche Colonieschule, 2) die Privatschule des **Frédéric Raphael Détroit**; 3) die Schule der Geschwister **Berthallot**.⁵⁸ In letzterer ist das Französische Nebensache. Auch hat sie, als Privatschule, es vorgezogen, sich der Aufsicht nunmehr der deutschen Schulbehörden zu unterstellen.

Dem **Détroit** zahlte das Presbyterium seit 1800 monatlich 10 Thlr. Gehalt und 10 Thlr. Armenschulgeld. Dennoch unterstand seine Schule keiner **Aufsichtsbehörde**, weil man für **Privatschulen** eine ausdrückliche königliche Ordre vermisste. Die Ordre war ergangen. Wir begegneten ihr unter dem 8. December 1725; 11. November 1735; 3. Januar 1739. Die Oberbehörde aber brauchte zur Beschaffung einer solchen Ordre jetzt 6 Jahr.⁵⁹ Die Discipline, welche doch alle Schulen von Hugenotten unter die strenge Aufsicht des Presbyteriums stellt, wurde, wo man sie entdeckt, nur noch als moralische Schlummerrolle benutzt.

Freilich hatte die Unabhängigkeit auch eine Schattenseite. So war dem 1778 geborenen Frédéric Détroit am 21. September 1800 durch königliches Rescript die Accise-Freiheit abgeschlagen worden, weil er nicht im eigentlichen Kirchendienst stehe. Allmählig hatte sich herausgestellt, dass **Détroit nie eine Lehrprüfung bestanden** hatte. Dennoch war er zum ersten Lehrer berufen worden. Endlich kamen ihm selber Zweifel über seine Lehrberechtigung. Um nun hierorts eine öffentlich anerkannte französische und eine deutsche Schule nebst Pensionat errichten zu dürfen, erbiethet er sich, falls es keine Kosten mache, zu einem Lehr-Examen in Berlin. Dortselbst habe er auf dem Collège français einen Cours d'études en belles lettres durchgemacht und dann — ohne Examen — auf der Berliner Handelsschule unterrichtet. Seit 1799 sei er erster Lehrer an der französischen Schule zu Magdeburg gewesen. Schon am 19. November 1801 habe er sich zum ersten Mal an den König gewandt, Majestät ihn aber an das

Consistoire supérieur verwiesen (9. December), dieses von ihm vor fester Anstellung das Bestehen einer Prüfung gefordert und ihn zugleich an das Consistoire von Magdeburg adressirt, da ja **jedes Consistoire die Befugniss habe, seine Lehrer selbst zu wählen, zu prüfen und anzustellen.** Auch stehe es den deutschen Eltern frei, ihre Kinder in die französische Schule oder Pensionat zu schicken, gerade wie es den französischen Eltern frei stehe, ihre Kinder in die deutsche Schule oder Pensionat zu schicken. Auch die neuen Bedenken Détroits werden auf dieselbe Weise beseitigt; Ancillon sentirt im Consistoire supérieur: C'est une singulière idée de croire que pour lever une pension ou une école à Magdebourg, il soit obligé de se faire examiner à Berlin. So fern lag der Behörde damals die Centralisation. Auch sendet das Consistoire supérieur Détroit's Bittschrift an das Consistoire von Magdeburg zurück, mit dem Vermerk, dass es allein dessen Sache sei, die nöthigen Massregeln zu treffen. Ueber **Détroits deutsche Schule und deutsches Pensionat** sei das Consistoire français allerdings nicht kompetent. Nun beginnt die Tragikomik sich zu steigern, indem der Zweifel aus Détroits Kopf sich in das Hirn der Ancien's schleicht. Auf Abhaltung einer Lehrerprüfung war das Presbyterium nicht eingerichtet. Man lässt sich Détroit's Schulplan vorlegen, billigt denselben ohne weiteres und entbindet den Aufsteller von jeglicher Prüfung „**kraft der Autorität die uns gegeben ist**“. Gewiss, ein unerwartetes Glück! Dennoch verliess Détroit plötzlich seine Schule und ging, ohne etwen zu fragen, davon, nachdem er hier am 26. April 1802 die regelmässige Schulprüfung seiner Kinder abgehalten hatte.

Jetzt wächst die Verlegenheit unseres Consistoire. Auf Beschluss reist Pastor Provençal nach Berlin, passende Lehrkräfte zu werben. Er sucht, er liquidirt 50 Thlr. bei der Kirchenkasse und er ersieht niemand. So geschah es, dass der ganz untaugliche zweite Schulmeister **Rubeau** wiederum erster wurde. Man findet, dass er seitdem beginne Eifer und Pflichttreue zu beweisen (1801). Neben ihm stand **Jean Christian**

Maréchal,⁶⁰ der gegen 50 Thlr. Pension, die er zahlt, einen Freitisch im Pensionat erhält; ferner Jean **Wolter** als deutscher Lehrer, Marie **Bertallot** als diejenige, welche den Mädchen die weiblichen Handarbeiten und das Buchstabiren lehrte, gegen 4 Thlr. monatliches Gehalt. Rubeau's „Eifer und Pflichttreue“ dienten ihm als Fundament für neue Geldforderungen. Obwohl er nunmehr als Kantor 100 Thlr., als Lehrer 60 Thlr. bezog, behauptete er nicht auskommen zu können: Den Monat gebe er 120 Stunden; macht 4—5 den Tag, wahrlich nicht zu viel. Während des Winters hatten die Kinder 30 Stunden die Woche, des Sommers aber? . . .

Zum Schutz der Schule und des Schulhauses wird nun ein **Règlement** aufgestellt: der papierne Götze soll alles ausrichten, weil der Geist Gottes fehlt. Als einige Zeit darauf Détroit wieder kommt und seine Privatschule hier fortführt, fragt das Consistoire, dem die Discipline ganz aus dem Gedächtniss gekommen, in Berlin an, kraft welcher Ordre es Détroits Schule **visitiren** solle? Das Consistoire supérieur erwidert, kraft der so oft vom König ausdrücklich bestätigten **Discipline** des églises réformées de France, deren Schulartikel den Consistoires ausdrücklich die Pflicht der Aufsicht über sämtliche Schulen auferlege (15. Februar 1806).

So schlecht vom sittlichen und religiösen Standpunkt die damalige französische Muster-Schule war, so niedrige Ansprüche stellte man in jener elenden Zeit, dass immerhin noch von 40 französischen und 25 deutschen Kindern die Rede ist. Die fleissigsten Colonisten waren Ferdinand Maquet, Jean Guiraud, Louis Bon, Louis Rubeau, Charles Fournier, Henriette La Paume, Julie und Bianca du Vignau und Caroline Bon. Auch treffe ich darin Kinder de Roux, du Trossel (3), Gruson, du Castel. Unter den deutschen Kindern waren noch 1806—1810 die besten Familien der Stadt vertreten, die Gossler (2), Schwartz (2), v. Züschén, Bonte(3), v. d. Marwitz (2), Hartmann, Guischarde, André, v. Salisch (2), Schwartzkopf, von Mithofen (2), Garnier, von Gadenstedt (2), Kricheldorf, v. Schlicht (2), v. Lippe, v. Reck, v. Bosse, von Schottendorf, v. Haas, v. Gaertner,

v. Lescinsky, v. Werder (2), v. Biela, v. Zabeltitz, v. Ingersleben, v. Kuczskowsky, v. Carlowitz, v. Benningsen, v. Dolfs, v. Quiakowsky, v. Zschüschen, v. Carlowitz, Dankwarth, Burchardt, v. Malinowsky, Sulzer, Wieler, Zingerlein, v. Koseritz, Bailleu, Neuschäfer, v. Schierstedt (2), Fabricius, Petschke, Oberbeck, Schiess, Schlick, v. Alemann.

Stand doch die Schule auf der Höhe der Zeit, wir würden sagen in der sumpfigen Tiefe des Rationalismus. Im Bericht vom Januar 1806 ersahen wir, dass es nunmehr gelungen ist, im Stundenplan **die Moral** zur letzten aller Unterrichtsstunden der Woche zu machen. Dagegen gab es Montags von 3 bis 4 Uhr Règles de santé, Donnerstag 3—4 Uhr Lois du Pays, Freitag 3—4 Uhr: Histoire sacrée — der ganze Niederschlag der Religion. Gewiss eine sehr verlockende Speisekarte für Patricierkinder und den jungen Adel.

In diesem „Aufklärungs“-Schlendrian ging es weiter bis zur **Schlacht von Jena** und Auerstädt (14. October 1806).

Da fasste Lehrer und Schüler der blasse Schrecken. Das **Schulhaus** blieb leer. Von den 65 Kindern kam keines. Auch die Lehrer blieben aus. Solche Kraft giebt die Aufklärung.*)

Die Polizei nahm nun das leerstehende Gebäude in Anspruch als **Militair-Hospital**. Man protestirte. Vergebens. Erst am 6. Nov. 1806 konnte wieder mit einigen Kindern Schule gehalten werden. Und das Presbyterium gab sich alle nur erdenkliche Mühe, den Lehrern Muth einzuflösen. Dachten sie sich Napoléon als Kinderverzehrer oder gar als Lehrerfresser? Bald wird Ru-beau wieder gelobt. Er verstand so viel von Moral und Gesundheitslehre, dass unser mildes Presbyterium, dass längst seine Geilheit kannte, erst nach 10 Jahren seine gewohnheits-

*) Wie anders die Kinder Gottes: „Himmel und Erde werden vergehen. Wenn solches anfängt zu geschehen, dann — hebet eure Häupter auf und wisset, dass die Stunde eurer Erlösung naht.“ Gottes Kinder sind geborene Helden; Spötter geborene Feiglinge, weil innerlich zerfressen von Furcht und Heuchelei!

mässige Trunkenheit und seine vielen Schulden protokolliert. Aus Menschenfreundlichkeit stand man im Begriff, die Schule zu Grunde zu richten.

Die Vorliebe der Oberbehörde für unsere doch so zeitgemässe Anstalt blieb eine nur platonische: noch am 23. October 1808 klagt die französische Schulkommission, gez. Provençal, Cuny, Duvigneau, dass die vor acht Jahren (14. September 1800) feierlich versprochene **Gratifikation**, resp. jährliche Beihilfe für unsere Schullehrer nicht gezahlt, die **Accise-Bonifikation** sogar verweigert worden sei. Die Behörde erwidert, alle ihre Bemühungen seien gescheitert an den Règlemens von 1787, die doch 1800, wo man das Versprechen gab, schon 13 Jahre bekannt waren. Gleich tröstlich lauteten die Phrasen des Napoleonischen wie des Fridericianischen Rationalismus.

Dennoch hebt sich die Schule. Laut Bericht vom 8. Mai 1808 sammelt sie unter den drei Lehrern Jac. Rubeau, dem Kantor; Christophe Maréchal dem französisch Lehrer, und Fréd. Barth, dem deutsch Lehrer und unter der Lehrerin Susanne Nicolas 33 Knaben und 50 Mädchen, um Moral, Landesgesetze und Gesundheitslehre. Der Kantor erhält als Lehrer 40 Thlr. Gehalt jährlich, 8 Gr. Schulgeld pro Kind und Monat, der französisch Lehrer 200 Thlr. jährlich aus der Waisenkasse, der deutsch Lehrer, sowie die Lehrerin 72 Thlr. Jahrgehalt.⁶¹

Am 2. October 1811 heisst es im Presbyterialbericht, Kantor Rubeau sei **wiederum betrunken** gewesen. Falls er sich bis Ostern nicht bessert, noch auch regelmässig Schule hält, soll er unwandelbar von neuem verabschiedet werden.

Endlich hat Kantor **Rubeau** unter dem nachsichtigen Presbyterium so viel Schlimmes angerichtet, dass es sich genöthigt sieht, seinen ersten Lehrer bei der Oberbehörde zu verklagen und am 2. Januar 1812 als einen unverbesserlichen Menschen **abzusetzen**. Indess noch einmal bittet er das Presbyterium, ihm zu verzeihen. Die Majorität stimmt für einen letzten Versuch: doch beim geringsten Rückfall soll er fort-

gejagt werden. Inzwischen fordert der Préfect uns auf, ihm zwei taugliche Subjekte an Rubeau's Stelle vorzuschlagen. Rubeau liquidirt die Gratifikation auch von demjenigen Schulgeld, das nicht eingekommen ist. Das wird ihm gestrichen, und nun aufgegeben, die Kinder aus der Schule zu verweisen, die einen Monat lang kein Schulgeld bezahlt haben afin d'établir un ordre fixe (6. Januar 1813). Da nun aber Rubeau fortfuhr, sich zu besudeln (se souiller), lud man ihn vor. Er erschien nicht. So entliess man ihn schriftlich aus dem Kantor- und Lehrer-Amt (17. Febr. 1813). Am 29. April 1813 zieht die Préfecture du Département de l'Elbe nähere Auskunft ein.⁶⁹ Und Rubeau wird definitiv **abgesetzt**.

Da auch der deutsche Lehrer Behrends inzwischen die Schule plötzlich verlassen hatte, so beschloss das Presbyterium, die Stelle eingehen zu lassen und dem zweiten Lehrer **Jean Pierre Maréchal** das entsprechende Gehalt zuzulegen (2. Sept. 1812). Die Kinder, die lesen lernen, eine ziemlich grosse Schaar, werden gegen 2 Thlr. monatliche Gehaltserhöhung der Madame **La Paume** übertragen. Zugleich projektirte man eine durchgreifende Aenderung. Sobald nämlich J. P. Maréchal hörte, dass die Leitung der Schule ihm übertragen werden soll, erbat er sich zweierlei: 1) einen Raum, in dem auch die **Kinder der Armen** unterrichtet werden könnten und 2) um Erhebung der **französischen Sprache** zum Hauptlehrgegenstand. Das Presbyterium geht auf Maréchal's Wünsche um so lieber ein, als die Gemeinde-Kasse in der schweren Noth der Zeit abgenommen hatte, während die Kosten für Unterhaltung der Schule gestiegen waren.

So übergab denn am 1. Mai 1813 das Presbyterium die **Schule** dem Maréchal in der Art, dass Einnahme und Ausgabe seine **Privatsache** sein sollen. Nur die Oberaufsicht des Presbyterium's, wie über jede Schule innerhalb der Kirchengemeinde, bleibt kraft der **Discipline** bestehen. Auch soll Maréchal die bisherigen Schulräume, theils als Wohnung, theils zum Unterricht behalten. Ebenso das gesammte Schulinventar. Doch **hat er selbst fortan sämtliche Reparaturen zu tragen**. Auch darf er ohne presbyteriale Erlaubniss Neuerungen nicht

einführen. Den Sr. La Paume soll er, wenigstens bis Michaelis d. J., weiter besolden. Colonie-Kinder muss er, falls vom Presbyterio als **arm** bescheinigt, frei, sonst gegen 16 Gr. monatlich aufnehmen. Bei nicht zur Gemeinde gehörigen Kindern darf er das **Schulgeld** festsetzen. Der Vertrag gilt vorläufig auf drei Jahre.

Dass man Maréchal nicht schädigen wollte, beweist u. a. auch die Thatsache, dass seit 1815 in den Gemeinderechnungen sich wieder der Posten findet: Ecolage pour les boursiers. So 1815: 27 Thlr.; 1820: 9 Thlr. 8 Gr.; ebenso 1821; 1822: 6 Thlr. 12 Gr.; 1823: 6 Thlr. 8 Gr.; 1824: 13 Thlr. 16 Gr. u. s. w.. Gewiss war das gut gemeint, hatte jedoch seit Aufhebung der bürgerlichen Colonie (10. Juni 1808)⁶³ keinen Sinn, insofern **die Sorge für die bürgerlichen Armen** der Stadt dem **Stadt-Magistrat** gebührt. Da nun aber Maréchal unserer Kirche Beamter gewesen war und die Schule, besonders seit der Belagerung der Stadt durch die Preussen⁶⁴ viel gelitten hatte, so bewilligte das Presbyterium für jedes arme Schulkind der Gemeinde ihm 4 Gr. (1. März 1815). So bestand die Schule privatim fort. Die Hälfte des Hauses blieb frei. Bis November 1816 hatte die obere Etage Mr. d'Odemar gemiethet.

Indess am 30 Januar 1817 dekretirte Consistorialrath Dr. Mellin, „der Fiat-König“,⁶⁵ **die französische Schule könne eingehen**, da sie ja ihren Zweck, die französische Sprache und Gemeinde zu erhalten, dennoch nicht erfülle. Auch der deutsche Magistrat, der das gesammte Schulwesen reorganisirte, begann sich für das Eingehen dieser **Winkelschule** zu interessiren. Auf die Anfrage des Oberbürgermeisters Francke vom 14. Juni 1825 erwiderte J. P. Maréchal, in seiner Schule wirkten neben ihm drei Lehrkräfte: Prediger Salzmann, Musiklehrer Hedicke und Mad. Wagner. Sämmtliche Lehrer würden vom Schulgeld erhalten, und zwar gingen monatlich 13 Thlr. 13 Gr. ein; davon gebühren je 3 Thlr. dem Prediger und der Lehrerin, 16 Gr. dem Musiklehrer, der Rest dem J. P. Maréchal selbst. Die Schule habe **52 Schüler in 2 Klassen**. Freischule genossen 5. Francke verlangte nun Auflösung der Schule unter

voller Entschädigung Maréchal's. An letzterer Bedingung scheiterte der Plan. Die Schule nahm ab, je mehr Maréchal alterte. Am 26. Juli 1838 besuchten sie nur noch 18 Knaben und 15 Mädchen. Ostern 1839 waren es 13 Knaben und 13 Mädchen.

Sie blieb zwar unter Aufsicht des Presbyterii, konnte indessen als Colonieschule kaum mehr gelten. Wenigstens zeigte sie, wie ja freilich auch das Presbyterium, von hugenottischem Geiste keine Spur mehr. Denn während noch 1742 den Schulmeistern eingeschärft war, dass die Kinder nicht blos Sonntags, sondern auch Donnerstags regelmässig den Gottesdienst zu besuchen hätten, so wird 1830 bei einem von der Behörde angeordneten und von dem Presbyterio gern gefeierten Festgottesdienst der Befehl, auch **die Schulkinder in die Kirche zu führen**, mit der Bemerkung abgelehnt, dass die Schulkinder unsrer Schule „nicht erwachsen genug“ sind, um feierlich in die Kirche geführt zu werden. Die alten Hugenotten brachten ihre Säuglinge mit; die rationalistischen Ur-enkel verlangen zum Kirchenbesuch „erwachsene“ Kinder. (16. Juni 1830.)

Auf Pastor Dihm's Vorschlag war, aus Ersparnissgründen und um ihm die Schulaufsicht zu erleichtern, Ostern 1824 die **Schule und der Kantor** von der Maison du passage (Petersstrasse) in die untere Etage des **Pfarrhauses** aufgenommen worden. Die untere Etage des Schulhauses wurde an des Pfarrers Schwägerin Mad. Dihm gegen 120 Thlr. vermietet. In der Oberetage wohnte Geh. Rath v. Alemann. Als er im Sommer 1827 starb, miethete seine Wohnung Justizkommissar André am 8. August gegen 200 Thlr. Auch wurde beschlossen, dem Maurermeister Schwartzkopf die Mitbenutzung des Schulbrunnens zu kündigen, da sie ja doch in einem Vierteljahr fortfalle. Indess überzeugte man sich, dass die Maison de passage (Schulhaus) nicht mehr entsprechend rentire. So beschloss das Presbyterium am 20. Januar 1831, es zu verkaufen, da der Wirth nicht darinnen wohne. Es wurde auf 7000 Thlr. abgeschätzt. Zu Michaelis d. J. wurden sämmtliche Miether gekündigt; auch dem Käufer die **Verpflichtung** auf-

erlegt, an Stelle des Stackets mit Durchgang (maison du passage) eine feste Mauer ohne Durchgang zu bauen. Jetzt wurde das Haus (**4. April 1832**) an den Maurermeister Schmidt als öffentlich Meistbietenden veräußert; 4000 Thlr. Gold blieben auf dem Hause stehen. Der Kaufcontract, datirt vom 18. September d. J., wurde am 17. December d. J. durch die K. Regierung Abth. II bestätigt. Der Käufer zahlte am 5. Mai 1832 8225 Thlr. ein, nebst den Zinsen der restirenden 61,225 Thlr. zu 4 pCt.

Die Maréchal'sche Privatschule fristete im Pfarrhause noch ein Jahrzehnt ihr kümmerliches Dasein. Endlich, **Ostern 1840**, wurde J. P. Maréchal, der längst untaugliche Lehrer, pensionirt. Die 7 französischen Freischüler traten in die städtischen Volksschulen und wurden dort durch die Armenkasse unserer Gemeinde mit 4 Gr. pro Kind und Monat frei gehalten. Erfreute sich doch Magdeburg, dank den Francke-Zerrenner'schen Reformen, vieler guten Schulen.⁶⁶ Darum **hob das Presbyterium am 1. April 1840 die französische Colonieschule auf.**

Auch Frédéric Détroit's Privatschule hatte Eingang gefunden in die besseren Kreise der Stadt. Am 4. Februar 1806 z. B. treffen wir bei der Taufe eines seiner Kinder als Gevattern adlige Hauptleute, Justiz- und Kriegs-Räthe. Bis zur Napoléonischen Zeit erhielt sich seine Schule in Flor. Dann riefen ihn die Verhältnisse nach Königsberg. Dort verstarb er nach kurzer Krankheit und hinterliess die einundsechszigjährige Wittve in dürftigen Verhältnissen. Doch fand sie eine Stütze an ihrem ältesten Sohn, dem freigemeindlich gerichteten Prediger erst in Königsberg, dann in Livorno, dem Bruder unseres Presbyters.

Schon der Seitenblick auf Détroit lehrt uns, dass bisweilen der zweite und dritte Lehrer bedeutender war, als der erste. Und auch andere Privatlehrer der Colonie fanden bei den besseren Familien manchmal schnelleren Eingang als der unter den alten Hugenotten so vielvermögende Kantor und Lektor. Kirchlich galt hierorts als **zweiter Colonielehrer** der Waisen-Lehrer (instructeur des orphelins). Die zweite Schule war daher bei uns nicht, neben der Kantorschule die Küsterschule,

wie in so vielen Gemeinden, sondern die **Waisenschule**. Auch hier wurden Knaben und Mädchen zusammen unterrichtet, wie in der Kantorschule. Auch hier gestattete das Presbyterium, auf inständige Bitten von aussen, den Zutritt Fremder, zunächst nichtverwaister Réfugiés, dann aber auch deutscher Kinder. Von dieser Erlaubniss wurde um so lieber Gebrauch gemacht, so oft der Waisenlehrer an Tüchtigkeit grade den Kantor übertraf. Dann zählte die Waisenschule mehr Schüler als die Kantorschule. Auch galt es in den Augen mancher als Vorzug, dass den Waisenkindern Handarbeitsunterricht, durch den sie leicht zu Broterwerb kommen konnten, ertheilt wurde, früher als in der Kantorschule: Sie lernten, wie wir sahen, stricken, spinnen, Wolle kämmen, Seide zurichten u. dgl. m.

Dennoch war vom heutigen Standpunkt angesehen auch die Waisenschule mit ihren französischen Schulmeistern ein jämmerliches Ding. Dabei beweist der Andrang von aussen, dass sie sich zu Zeiten über das gemeine Niveau erhob, wenigstens doch durch die höflicheren Manieren und die Geläufigkeit und Zungenfertigkeit ihrer Schüler in der französischen Sprache. Zweiter französischer Lehrer der Colonie war sehr selten der Oekonom oder Hausvater des Waisenhauses, ebenso selten der Küster unserer Gemeinde. Den Namen des Instructeur des orphelins erfahren wir stets nur zufällig, während Verhandlungen bald mit dem Hausvater, bald mit dem Küster, die beide meist Handwerker sind, protokolliert werden.

So treffe ich als zweiten Lehrer 1719 Jean François de **Richaud**, 1731 André **Gaspard**, 1734 Jean Henri **Roger**, 1754 Pierre **Blanc**, 1785 **Roux**, 1786 **Bétac**, 1788 Charles **Lefèvre**, 1790 Jacques **Rubeau**. Am 3. Februar d. J. bittet das wallonische Presbyterium das unsere, doch zu gestatten, dass Jacques Rubeau in der wallonischen Kirche den Kantor vertrete. So gesucht war bis über die Grenzen der Gemeinde hinaus der so übel beleumdete Mann in jener christuslosen, moralisch-unmoralischen Zeit. Im Jahre 1801 ist Waisenlehrer Christophe **Maréchal**, 1820 Pierre **Maréchal**. Wir sahen oben, dass Rubeau und beide Maréchal's von der zweiten Lehrerstelle in das Kantorat, resp. in die Leitung einer französischen Privatschule aufrückten.

Hinter dem zweiten **Gemeinde-Lehrer** tritt Anfang des vorigen Jahrhunderts noch ein **dritter** auf. Ein Sarscheweber aus Labasside, 1686 in Erlangen ansässig, errichtete hierorts, mit Erlaubniss des Presbyterii, eine **dritte Colonieschule**. Ende September zahlt das Presbyterium 2 Gr. für ein durch ihn unterrichtetes armes Kind. Auch sonst scheint das Presbyterium den Mathieu **Cassagnes**⁶⁷ unterstützt zu haben. Denn als er stirbt, tritt es die Erbschaft seines Strumpfwirkerstuhles an. Um Cassagnes Nachfolge bemüht sich nun der Strumpfwirker Elie **Geay** aus Montauban [der Ahnherr der Gény's],⁶⁸ Coloniebürger seit April 1689. Er bittet zugleich, ihm Cassagnes Strumpfwirkerstuhl zu vermieten oder aber, ihm denselben umsonst zu leihen; wogegen er, mit Hülfe Antoine Julien's, seines Schwiegersohnes, beide Waisen Cassagne's in Pflege nehmen wolle (16. Juli 1710). Das Presbyterium überlässt die Entscheidung über die Kinder der Wittwe selbst. Diese lehnt ab, da ihr zweiter Mann die Kinder behalten wolle (1. October d. J.). Der Stiefvater scheint seine Pflicht erfüllt zu haben. Wenigstens begegnen wir im November 1726 den hier geborenen David **Cassagnes II.** als neu vereidigten Coloniebürger. Die Schulmeisterei hingegen scheint man dem Geay gestattet zu haben, da schon 1701 das Presbyterium ihn für den Unterricht eines Kindes der Gemeinde monatlich mit 2 Gr. belohnt. Man wies Geay die Kinder der Aermsten zu. Eine förmliche dritte Lehrerstelle mit fundirtem Gehalt hat hier wohl nicht existirt. Das Presbyterium überliess dem Mann, was er an **Schulgeld** einnahm und zierte ihn mit dem **Titel** „Dritter Lehrer der Gemeinde“, etwa wie die Fürsten einen Kaufmann oder Fabrikanten mit dem Titel: Hoflieferant. Nach Geay fungirte als dritter Lehrer Jean François de Richard, öfter **de Richaud**, Bürger seit Juni 1703, der sehr beliebte Stellvertreter des würdigen alten Kantors Sainte Croix. Schon am 21. Januar 1712 klagt Geay, der als dritter Schulmeister auch keine Accisse-Freiheit genoss, dem Presbyterio, seine Schule sei vollständig eingegangen (*entièrement tombée*). Das Presbyterium erwidert, die Eltern könnten ihre Kinder schicken, in welche Schule sie wollten. Im Jahre 1710 nahm (*a reçu*)

das Presbyterium als Troisième maître d'école an den apprêteur de bas et bonnetier Jean Pierre **Charpinel** aus Besse im Dauphiné, mandement d'Oisans, einst sesshaft in Grenoble, seit October 1694 hier als Bürger vereidigt. Auf sein Gesuch vom 2. Februar 1713 bezeugt ihm das Presbyterium, er habe sich des Amtes recht gut unterzogen.⁶⁹ Demnach scheinen Cassagnes, Geay, de Richard (Richaud), Charpinel alle vier gleichzeitig, oder doch in schnellster Folge „**der dritte Schulmeister**“ der hiesigen französischen Colonie gewesen zu sein. Als de Richaud das Kantorat in Hameln übernahm, erhält Sieur Pierre **Arnal** die dritte Schulstelle, pour jouir des mêmes privilèges, dont les autres maîtres d'école jouissent (1715). Am 23. Juli 1720 wird vom Presbyterium als dritter Schulmeister Jean **Maigre**, Strumpfwirker, und seit Mai 1708 vereidigter Coloniebürger, bestellt; mit dem Beding, dass er sich im **Lesen** und **Schreiben** noch weiter ausbilde und die Gemeinde durch einen **tadellosen Lebenswandel** erbaue.

Bei einigen kann ich nicht bestimmen, ob sie „Dritter Schulmeister“, oder nur private Schulhalter gewesen sind, wie anfangs auch Matthieu Cassagnes und Elie Geay. So der Bürger vom August 1704 Jean **Teste**, der in der Liste als **Maitre d'école** aufgeführt wird, jedoch 1722 wieder auswandert.⁷⁰ Sieur Jérémie **Saby** (Sabi), Strumpfwirker aus Tonneins in der Guienne, welcher in der Liste vom 21. December 1703 hier als Mitglied der französischen Colonie aufgeführt wird,⁷¹ im Gandil'schen Hause die Kinder unterrichtet und als gewandter Kalligraph für das Presbyterium Abschriften verfertigt. Philipp **Blanc** aus Treysa im Kassel'schen, seit November 1702 Lecteur et chantre de l'église française de Leipzig,⁷² seit October 1704 Gesundheitshalber in Magdeburg, seit 30. April 1705 drüben entlassen, hier achtundvierzigjährig verstorben am 12. Mai 1705. Um die schlechten Handschriften unserer Waisenkinder zu verbessern, stellt unsere Waisenkommission am 8. Januar 1749 den **Sr Chandon** an mit einem Gehalt von monatlich 12 Gr..⁷³ Vom April 1808 bis September 1810 unterrichtet die Waisen **Lion**, ein taktloser, anmassender Mensch, der seiner Noth wegen Almosen empfängt und seit

12. August 1829 eine Stube auf dem Armenhause inne hatte.

An **privaten** französischen **Sprachlehrern** war hier seit Gründung der Colonie kein Mangel. Es sind meist solche Franzosen, denen ihr eigentlicher Beruf missglückte, und die nun ihre schöne Aussprache, irgend eine Kenntniss ihrer Literatur und eine liebenswürdig lehrhafte Mittheilbarkeit benutzen, um den Deutschen französische Konversationsstunden zu geben, und so ihr Leben, wenn nicht zu geniessen, so doch zu fristen.

Von ihnen schweigen vollends die Protokolle: nur aus den Kirchenbüchern, bisweilen auch aus der Bürgerrolle erfahren wir von ihrer Existenz. Zugleich aber hören wir durch die Auswahl der Taufzeugen von den feinen und vornehmen Familien, denen sie Unterricht in der französischen Sprache ertheilten. So begegnete uns oben im August 1692 als Coloniebürger, dann als lateinischer Privatlehrer François **Bertaud** aus Montpellier, dem 1706 hier ein Kind stirbt und dem 1694 Oberst Heinrich v. Borstel (sic) und Sophie de Schulenburg, 1699 aber Oberst Daniel du Chesnoy und Mad. de Travanet Gevatter-Dienste leisten. Im Juli 1714 Jean Jacques **Monmari**, auch Maumary aus Valengin, Comté de Neuchâtel, 12. Juli 1712 in unserer Kirche mit einer Deutschen getraut, 1722 jedoch wieder aus Magdeburg fortziehend. Zur Messe 1719 Daniel (Le) **Roy**, ein leichtfertiges Herrchen, das öfter censurirt, nachts auf der Strasse Händel suchte und der Exkommunikation verfiel.⁷⁴ Im Jahre 1721 André **Lègue**, Schneider seines Zeichens, des Bürgers vom December 1688 Sohn, später wieder auswandernd,⁷⁵ während sein Vater blieb, und Samuel **Cumenge** aus Bern, Gatte der Jeanne Michaud aus Mannheim, während George Cumenge, ein krüppeliger Strumpfwirkerlehrling, schon 1715 von hier nach Genf ausgewandert war.⁷⁶ Im Jahre 1725 die ominösen Fleury **de Salem** und Charles Auguste **Quillette**, die Konkurrenten des Kantors und wüthenden Rumorer gegen das Presbyterium. Im August 1726 François **Castan** (auch Castange) aus Wesel und Elie **Chimbert**, géomètre, mathématicien et informateur

de langue française, der sich nicht bloss die Pastoren Stercki, Jordan und Garnault, die Kriegsräthe Plessmann und Wernicke, sondern auch die Generalin v. Katt, die Dorothee Louise v. Hardenberg und Excellenz Christoffel v. Platen, den Präsidenten der Kriegs- und Domainen-Kammer, zu Gevatter bittet. Aus Berlin gebürtig, Ehegatte der Madelaine de Ferré de la Garde, nach deren Tode (9. Juni 1733) seit 31. December 1733 wieder verheirathet mit Cathérine Madelaine Piercené († 14. März 1739), war er 24jährig hier schon als Bürger vereidigt worden.⁷⁷ Im August 1734 erscheint in unserer Bürgerrolle Auguste Jean Henri **Roger** aus Leipzig, der Gevatter des Pastors R. D. Bardin, vielleicht auch Ahnherr des Bürgers von 1791 Jean Rodolphe Henri Roger, des viel umfälschten.⁷⁸ Am 8. Februar 1740 wird Bürger Moyse **Fleureton**, Sohn des Papiermüllers François Fleureton aus Paviot im Dauphiné, ursprünglich ein Goldschmied aus Prenzlau, Spross einer weitbekannten Familie.⁷⁹ Seine Tochter leitete hier eine Schule und hielt Kostgängerinnen in seinem Hause, Kloster Augustini-Strasse. Am 4. September d. J. Pierre **Blisson**, der Gevatter des sehr beliebten Hauptmanns und Presbyters de la Vigne. Am 14. August 1741 leistet den Bürgereid Pierre Balthazar **Arnal** von hier, des Kaufmanns Balthazar Arnal, Bürgers von 1707 Sohn, dem der General-Major v. Wreech und Gemahlin bei seinem Kinde Taufzeugenschaft leisten. Am 25. Mai 1743 etablirte sich hier jener Jean Louis **Cuche** aus Dombresson im Valengin, des dortigen Stadtraths Isaac Cuche Sohn, Mathématicien, maître d'architecture militaire et civile, maître de langue, Bürger unserer Colonie seit 11. August 1749 hier getraut mit Elisabeth Mazel, Tochter des Hauptmanns Alexandre Mazel aus Gap im Dauphiné. In einen langwierigen Servis-Streit mit der Kommission verwickelt,⁸⁰ starb er hierselbst am 24. Mai 1792, 86jährig. Am 8. Mai 1752 wird vereidigt François **Huguet** von hier. Am 28. August 1752 Jacques Noé **Galafrez** von hier. Am 22. August 1759 der 60jährige Abraham **Marin** aus Genf, der in Kalbe und Salze als französischer Lehrer gearbeitet hatte und hier von seinen Renten leben wollte.⁸¹ Am 3. Sep-

tember 1764 Antoine **Dumoulin** aus Lüttich. Am 5. November d. J. Jean **Merckels** (sic) aus Luxemburg. Am 19. December 1778 Antoine **Blisson** von hier. Am 9. Mai 1789 Jean Gabriel **Bartholin**,⁸² bei dessen Kinde Bürgermeister Jean Gaspard Coqui Taufzeuge ist. Seitdem die bürgerliche Colonie aufgelöst ward, erscheinen bei uns französische Sprachlehrer meist nur noch als Almosenempfänger. So erhält 23. December 1818 **Villaume** 3 Thlr., 5. August 1844 **Rossignol** 2 Thlr.. Der französische und italienische Sprachlehrer Jean Samuel **Lion** stirbt hier, 71½ Jahr alt, am 14. September 1856.

Ein französischer Musiklehrer, Zeichenlehrer, **Turn-** oder **Fechtlehrer** ist mir, Charles de Hayes abgerechnet, hier nicht aufgefallen, im Unterschied von andern Colonieen.

Von **Tanzmeistern** wurden hier französische Bürger: am 5. November 1759 Joseph **Dreifuss** aus Bern, boucher **et(!)** maître à danser; am 12. d. M. Joseph **Roger** aus Sénichan im Languedoc; am 21. März 1763 Jacq. **Urbain** aus Mons en Hainault. Ein gut Theil der späteren Sprach- und Tanzlehrer ist **katholisch**.

Wir schliessen mit einem Einblick in das Herz einer hugenottischen Lehrerfamilie von Magdeburg. Wir kennen Charpinel, den dritten hiesigen Lehrer und Tuchscheerer aus Besse in Dauphiné und das herrliche Bekenntniss zu Gott dem Vater und seinem Sohne, unserm Heiland,⁸³ mit welchem er sein **Testament**⁸⁴ am 17. Mai 1721 beginnt. Darin vermacht Jean Pierre **Charpinel** den hiesigen französischen Armen 12 Gr., womit sie zufrieden sein und nichts weiter zu fordern haben sollen. Das Vermögen vermacht er seiner Frau. Salomon Cherpinel (sic) sein ältester Sohn soll 2 Ggr. haben, welche ihm die Erbin auszahlen wird, damit zufrieden sein und nichts mehr zu fordern haben. Jsabeau Charpinel (sic) 2 Ggr. und gerade wie Jsaac Prévost, ihr Gatte, weiter nichts zu fordern, Antoine Cherpinel (sic) hingegen meine Kleidung haben (mes hardes) und Madelaine Cherpinel (sic) eine ganze Zimmer-Ausstattung nach freier Wahl der Mutter; dazu die 13 Thlr., die sie von Madelaine Ougier zu Burg, ihrer Pathe, geerbt hat. Dies Testament ist abgefasst und

unterzeichnet vom Notar Gilles Brüel. Als am 21. September 1729 auch Tabitha Gros, seine **Gattin**, testirt, beginnt sie damit, sich „Gott dem allmächtigen Vater, Jesu Christo, seinem lieben Sohn und dem heiligen Geiste, kurz der hochheiligen und anbetungswürdigen **Dreieinigkeit**, Einem und demselben Gott zu empfehlen. Sie bittet ihn, um seiner unendlichen **Barmherzigkeit** willen ihr alle ihre **Sünden** zu vergeben, sie in dem kostbaren **Blut** zu waschen, das unser **göttlicher Erlöser** für uns am Kreuz vergossen hat, auf dessen Verdienst sie alle ihre Hoffnung gründet (au mérite duquel elle met toute son espérance).*) An die Armen der französischen Kirche vermacht sie 3 Thlr., an Elisabeth verhehelichte Prévost 20 Thlr., jedem der Söhne 10 Thlr., den ganzen Rest aber an ihre Pflegerin Magdelaine Charpinel. Bei der Abfassung des Testaments ist u. a. gegenwärtig **Elie Geay** (sic) der Schulmeister. Auch Magdelaine Cherpinel, die treue **Tochter** und Pflegerin ihrer alten Eltern, sieht bald dem Tode in's Angesicht. Vor demselben Notar Giles Brüel macht sie ihr Testament am 15. Mai 1730. Sie bekennt denselben Glauben wie die frommen Eltern. Doch fügt sie die Bitte hinzu, dass wenn ihre Seele sich trennen wird von ihrem Leibe, es Gott gefallen möge, sie in seinen Himmel aufzunehmen, um dort die ewigen Seligkeiten mit den Engeln und den verklärten Heiligen zu geniessen. Sie vermacht den französischen Armen 2 Thlr., jedem ihrer Brüder 4 Ggr. und setzt als Universalerben zu gleichen Theilen ihre beiden Neffen ein, Henri Prévost, der aber bald stirbt, und Jsaac Prévost. Gegenwärtig sind dabei der Kantor und Lektor David **Angély** und der Schulmeister André **Lègue**.

Welch ein Kontrast zwischen diesen alten hugenottischen Schulmeistern wie Sainte Croix und Cherpinel auf der einen Seite und auf der andern Roger, dem Springinsfeld, Le Roy, dem Händelsucher und Rubeau, dem Verführer seiner ver-

*) Angesichts des Todes macht man keine Redensarten. Niemand hat ein Recht, das Glaubensbekenntniss der Schulmeisterfrau als blosser Phrase auszugeben. Der Tod sieht in's Herz. . . Ob wohl heute viel solche Schulmeisterfrauen leben?

waisten Schülerinnen! Und wer hat den Wechsel angebahnt von oben nach unten, von der Universität in die Armenschule? Friedrich des Grossen Intimus, doctissimus **Jordanus Tindaliorum**.⁸⁵ Der König behauptet, nie seien seine Schulen so gut im Stand gewesen, wie unter seinen schlesischen Jesuiten. Er ahnte kaum, wie sehr er die Schulen demoralisirt hat, indem er ihnen ihre heiligste Grundlage nahm, die Bibel, die „**Urkunde aller sittlichen Vollkommenheit**“. Haben uns die Schulmeister aus der Zeit der biblischen Wiedergeburt Sadowa und Sedan gewonnen, dann haben uns die Schulmeister des Jesuitismus und des Sensualismus Jena und Auerstädt verloren. Es war gut, dass am 2. September 1851 das Königliche Konsistorium wieder den Grundsatz aufstellte, seit der Reformation hätten Kirche und Staat einen Bund geschlossen, gemeinschaftlich **das heranwachsende Geschlecht als eine Pflanzung Gottes zur Gerechtigkeit** zu behandeln. Denn was von der Kirche des Gekreuzigten und Auferstandenen gilt, das gilt ja auch von der Schule: *In hoc signo vinces*.

1) v. Raumer, Geschichte der Pädagogik. Stuttgart 1843 II, 108. Adelschulen gab es hier ja auch. 2) 1633. S. Leclercq, Eglise de Hanau p. 189. 3) Ein Pierre Hayes aus Rouen ist 1568 Prediger in London (Agnew, Protestant Exiles from France III, 125). Ist er der Ahn? 4) S. hier Bd. III². 17. 5) 18—21. 6) III¹, 389 fg. 7) II, 282 fg. 292. u. ö. 8) Neuabgedruckt in der Zeitschrift: „Die franz. Colonie“ 1887 S. 89 fgd. 9) S. oben Bd. I, 675 fg. II, 55 fg. 10) II., 464. — Vielleicht war er ein Sohn des Montpellier'schen Pastors René Bertheau und Bruder des in Montpellier geborenen Londoner Pastors Charles Bertheau (France prot. éd. 2 T. II p. 436). 11) Geh. Staats-Archiv: Rep. 9, D. 8. 18c. Französ. Col. in Magdeburg: Einwohn. Sach. Vol. VII. 12) Ueber die Schola Fridericiana S. Bode, 172 fg. 13) Presbyterian-Archiv A. 2. ad a. 1725. 14) France protest. éd. 2. T. II 966. — Die Regnon de Chaligny S. bei A. J. Enschedé: Des Villates. Haarlem 1881 p. 13. 83 u. ö. 15) éd. d'Huisseau, Charenton, 1667 p. 55. — Chap. II Art. 2. 16) Klaiber, 254, Cannstadt-Stuttgart-Ludwigsburg 1884. 16a) Vgl. A. Rössger, zur Volkskunde der Waldenser. Stuttgart 1892 S. 158 fg. 170. — Die deutschen Volksschulen waren damals meist nicht besser! 17) Ein Etienne Boucairan. Strumpfwirker, wird im October 1736 hier Bürger III², 80. — Die Calvière de Boucairan (France prot. III, 506 fg.) hängen wohl mit dem unsern nicht zusammen. 18) Ebrard, Christian Ernst, 86. 19) Deiss-

mann, Waldenser, 68. ²⁰⁾ Klaiber, 255. ²¹⁾ Anderswo länger. In Fredericia z. B. wird die Schule erst 1764 erwähnt. S. Jac. Ludwig, die reformirte Gemeinde in Fredericia, Bremen 1886 S. 57. In Berlin gründet die Gemeinde eine Volksschule erst Februar 1692. Muret 26. Eine Armenthule gründete die Berliner Colonie erst 12. September 1747. Muret 67. ²²⁾ Im Mémoire historique sur la fondation 1806 p. 23 irrig 20. ²³⁾ So noch laut Instruktion, 16. November 1745. Bei den Wallonen ist dies auch 1714 der Preis. ²⁴⁾ S. hier III¹ C. 576 fg. ²⁵⁾ Régistre des Délibérations du Consistoire de l'église française de Halberstadt. ²⁶⁾ Geh. Staats-Archiv, Rep. 122, 18b: Manufactur-Listen. ²⁷⁾ S. hier III¹ A. 413. Dieser Prosélyte fehlt in der éd. 2 der France protest. T. V. und auch in Béringuier's Liste v. 1699. ²⁸⁾ Frank Puaux, Hist. des Protestants français en Suède, Paris, 1892 p. 122 sv. ²⁹⁾ Presbyterialakten A. 2. ³⁰⁾ Sabatéry's Notariatsakten. — Vgl. hier III¹ A. 163. ^{30a)} Die Schulmeister der Würtemberger Waldenser bezogen ihre 7½ bis 40 Flor. jährliche Pension aus England. S. Kössger a. a. O. ³¹⁾ In der Götze'schen Liste von 1721 No. 178. ³²⁾ Er fehlt in der Bürgerliste. ³³⁾ Presbyter.-Akten A. 2 1725 fg. ³⁴⁾ z. B. das vom 23. Februar 1737 § 6. ³⁵⁾ Gardiol néglige son école et par une complaisance lâche il souffre la conduite scandaleuse de sa femme. ³⁶⁾ Regierungs-Archiv Magdeburg. Consistoire supérieur No. 466. — Presbyterial-Archiv A. 2, 1725 fgd. ³⁷⁾ Amtsgerichts-Archiv: Französischer Magistrat Magdeburg No. 39. ³⁸⁾ France prot. éd. 2 T. VI, 838. ³⁹⁾ S. hier III², 54. ⁴⁰⁾ Presbyt.-Akt. R. 3. ⁴¹⁾ Ob und wie er zusammenhängt mit dem Schriftsteller Professor Jean Bon aus Montauban (Bulletin du Prot. franc. VI, 253)? ⁴²⁾ Presbyter.-Akt. N. 2. ⁴³⁾ S. hier III², 278 f. ⁴⁴⁾ 9. April und 22. September 1776, 2. April 1777, 12. April 1781. ⁴⁵⁾ S. hier III¹ C. 755 fg. ⁴⁶⁾ Die Karten waren ein Geschenk von Bouvier. ⁴⁷⁾ Délibérations de la Commission des Orphelins. ⁴⁸⁾ In Fredericia meinen die franz. Colonisten noch 1838, sie können ihre Kinder nach Belieben zur Schule schicken oder auch nicht (S. Jac. Ludwig, 59). ⁴⁹⁾ Bode, 172 fg. ⁵⁰⁾ Presbyt.-Akten S. 2. u. 5. ⁵¹⁾ Wolter, 165 fgd. ⁵²⁾ Magdeburger Königl. Regierungsarchiv: Consistoire supérieur. ⁵³⁾ Régitre des Minutes. ⁵⁴⁾ Stets Montag vor Ostern und Montag vor Michaelis (8. Mai 1792). ⁵⁵⁾ Presbyt.-Akten S. 5. ⁵⁶⁾ Mémoire historique sur la fondation p. 23 sv. ⁵⁷⁾ Regierungs-Archiv von Magdeburg: Consistoire supérieur, No. 466. ⁵⁸⁾ Ein in Erlangen (1686), Kolbach (Bertaloth), Dornholzhausen (1707 und 1863) vorkommender Name, häufiger noch unter der Form Berthelot in Frankreich, England und Holland. ⁵⁹⁾ S. hier III¹ A. 303 fg. ⁶⁰⁾ Ein in Frankreich sehr häufiger Name. Vgl. hier III¹ B. 172; auch 1611 den Théophile Maréchal, bei A. J. Enschedé: Des Villates, Haarlem 1881 p. 47. Unser M., geboren am 21. August 1785, heisst sonst auch Jean Christoffel. ⁶¹⁾ Presbyterial-Akten S. 5. ⁶²⁾ S. hier III¹ C. 390 fgd. ⁶³⁾ III¹ A. 778 fgd. — ⁶⁴⁾ Vom 24. Februar bis April 1814 verliessen die Stadt mit Pässen 1367 Familien. S. Hoffmann, Geschichte Magdeburgs, ed. Hertel II, 436 fg. 443. ⁶⁵⁾ S. hier III¹ A. 244, 246 fg. ⁶⁶⁾ Tollin: Aug. Willh. Francke: Magdeburger Geschichtsblätter, 1884 S. 113 fg. ⁶⁷⁾ Ge. Schanz: Colonisation in Franken,

Urkunden S. 33. ⁶⁸⁾ Das a war im Kirchenbuch so undeutlich geschrieben, dass man es für ein n nahm und fortan alle Zeugnisse statt auf Geay auf Gény ausstellte. Habent sua fata et nomina! ⁶⁹⁾ J. P. Cherpinel's Tochter heirathete den Uhrmacher Isaac Prévôt, einen Genfer, der sich in Halberstadt setzen wollte. ⁷⁰⁾ III², 53. ⁷¹⁾ III², 210. ⁷²⁾ A. Kirchhoff, Geschichte der Ref. Gemeinde in Leipzig. 1874 S. 93, 344. Er erhielt dort 30 Thlr. Gehalt, ebensoviel an Schulgeld; dazu im Kirchhause freie Wohnung. ⁷³⁾ Délibérations de la Commission des Orphelins. ⁷⁴⁾ III¹ A, 618. Ist er identisch mit dem Le Roi aus La Ferté Milon von 1750 (III¹ A. 740)? ⁷⁵⁾ II, 460, ⁷⁶⁾ III¹ A, 688. ⁷⁷⁾ III², 69. ⁷⁸⁾ Vorrede zu III², S. 5. ⁷⁹⁾ S. Béringuier's „Colonie“ 1892 S. 1 fgd. ⁸⁰⁾ S. hier III¹ A, 742 fg. ⁸¹⁾ III², 104. ⁸²⁾ Ob er aus der Familie des 1652 berühmten Arztes Thomas Bartholinus stammt (Kurt Sprengel IV, 161 fg. u. ö.), mögen Andre untersuchen ⁸³⁾ III¹ A, 399 fgd. ⁸⁴⁾ Amts-Gerichts-Archiv Magdeburg: franz. Magistrat No. 36. ⁸⁵⁾ S. Béringuier's „Colonie“ 1892 S. 147 fgd.

Abschnitt IV.

Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

En fait de Religion ils sont plus fermes
qu'une roche.

Pierre Vicu: Le bonheur des
Réfugiés p. 39.

Zur Armenpflege gehörte Krankenpflege. Die nach Brandenburg-Preussen einwandernden Aerzte und Chirurgen wussten, dass sie nicht in das Land des Andreas Cesalpin oder des Ambroise Paré oder des William Harvey gekommen waren. Die ärztliche Kunst lag bei uns tief darnieder. Von den acht Leibärzten¹ des grossen Kurfürsten der berühmteste Dr. Cornelius Decker aus Holland, von seinem Wappen Bunte koe genannt, führte in Brandenburg-Preussen den Thee ein und empfahl Tabakrauchen als Universalmittel gegen jede Krankheit († 1685 in Berlin). In der Pest verliessen Eltern ihre Kinder und Kinder verliessen ihre Eltern, ohne für Pflege zu sorgen. So wenig waren die Aerzte wohlgelitten beim Volk, dass der milde König Friedrich I. erst Galgen bauen liess, um diejenigen noch im Sarge daran zu hängen, welche, ohne Arznei zu nehmen, gestorben wären. Selbst unsere Réfugiés, mit Molière vertraut, konnten sich nicht gewöhnen an die Süssigkeit des Mourir par ordre du médecin.² Unter Friedrich Wilhelm I. hatte die Academie der Wissenschaft darüber zu wachen, dass alle Kobolde, Alpen, Irwische, Wassernixen ausgerottet würden. So oft der Vicepräsident, Graf v. Stein, dergleichen Unthiere todt oder lebendig beim König einliefert, soll er für das Stück 6 Thlr. Belohnung haben. Auch erhielten die General-Directoren die ersten vier Jahre aus der Küche Friedrich Wilhelm I. täglich 4 Gerichte, dazu jeder eine Bouteille alten Rheinweins zu Mittag, weil sie jeden Tag alle vorgekommenen Sachen erledigt haben mussten: eher wurde die Sitzung nicht ge-

schlossen. Auch durften die Vornehmen Café trinken, so viel sie wollten, und „schmauchen“: denn damals waren Café und Taback Staatsmonopol. Friedrich der Grosse hingegen verordnet, das Volk solle keinen Café trinken, weil es für den Soldatenstand untüchtig mache. Dass es 1686 noch mehr Quacksalber und Universalmittel gab, als heut zu Tage, wo erst die Druck-Reklame Stimmung machen muss, wird niemand Wunder nehmen. Andererseits war in Deutschland damals die **zünftische Organisation** der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Barbieri strammer, als jetzt. Den Pierre Dillet z. B. aus Saujon in Saintonge, der ohne Erlaubniss der Zunft versucht hatte, zu Schwabach im Ansbachischen Chirurgie zu treiben, bedrohte die Zunft mit dem Tode, wenn er nicht sofort die Stadt verliesse.³

Und doch thaten Aerzte und Wundärzte niemand so Noth, als gerade unseren armen hugenottischen Exulanten. Wo wir nur irgend durch Augen- und Ohren-Zeugen diese ersten Lager der Glaubensflüchtlinge beobachten und belauschen können, da finden wir kaum einen Gesunden neben 10 Kranken. Besonders sterben die Kinder weg wie die matten Fliegen.⁴

Der durch Magdeburg im Mai 1686⁵ nach Berlin eingewanderte Richter Lugandi, der sich schon damals in die Nähe seines Freundes Claparède nach Magdeburg sehnte,⁶ dankt dem letzteren aus Berlin für seine Bemühungen um einen **Chirurgen** aus Montauban, den Claparède nach Berlin empfohlen hatte (20. Aug. 1686).⁷ Als Gegendienst empfiehlt er aus Berlin dem Claparède (8. Oct. 1686) seinen besten Freund, einen Dr. medic. **Mr. Duboz**⁸ als einen in seiner Profession sehr geschickten Mann. Ist doch Eure (Magdeburger) Colonie schon gross genug und ganz darauf angelegt täglich zu wachsen (d'augmenter tous les jours). „Mich dünkt ein französischer Arzt könnte da wohl seinen Lebensunterhalt finden und man möchte recht zufrieden sein, wenn man einen hätte. Wegen aller Aufmerksamkeiten (honnêtetés), mit denen Sie ihn beehren werden, werde ich Ihnen mich gerade so verpflichtet fühlen, als wenn Sie dieselben mir selbst erwiesen hätten. Denn das ist ein Ehrenmann, den Sie entzückt sein werden,

bei sich zu haben (c'est un honnête homme, que Vous serez ravi d'avoir auprès de Vous)". Vielleicht war dieser Dr. **Duboz** (sic!) ein Bruder des hiesigen Gross-Manufakturisten Pierre Dubosc (sic!) aus St. Ambroise, der 1688 sich hierselbst um einen Gemeindefarzt bemüht. Vielleicht ist es Dr. Abraham du Borne, ancien zu Bruniquel in Guienne, der, auch in Halle praktisirend,⁹ hier beim Gastwirth du Mas bis zum Jahre 1699 100 Thlr. Schulden contrahirt hatte. Möglich auch, dass sich der von Lugandi hierher empfohlene Arzt in Magdeburg ebenso wenig festsetzte, wie der von Claparède nach Berlin empfohlene Wundarzt in der Residenz. War doch solch einem Gemeindefarzt anfangs keine feste Stellung gesichert, wie denn noch am 15. Januar 1700 das Halberstädter Presbyterium seinem Colonie-Arzt Sieur Jac. **Surville** zwar im Krankenhause freie Wohnung einräumt, pour avoir soin des malades: indess sein Gehalt (salaire) sich richten lässt nach der Zahl der Kranken, nach der Art (qualité) der Krankheiten und nach seinen Bemühungen (ses soins)¹⁰: gewiss ganz rationell.

In Magdeburg wollte man sicherer gehen. Am **30. Oktober 1687** wurde Pastor Ducros beauftragt wegen der Unentbehrlichkeit eines **Armen-Arztes** für die hiesige Gemeinde eine Versammlung der Familienhäupter zusammenzuberufen.¹¹ Vergegenwärtigen wir uns, in welchem Zustand die Flüchtlinge schon im nahen Amsterdam, Genf, Bern, London, Frankfurt a. M., Erlangen¹² ankamen, dann drängt sich uns das Bild des Elends, der Pfleglosigkeit und des Siechthums auf, in welchem sie nun erst das von der französischen Grenze so weit entfernte Magdeburg erreicht haben werden. Die aus unseren Sterberegistern constatirten Mortalitätsverhältnisse sind himmelschreiend.¹³ Auch die Versammlung unserer Familienhäupter stellt dreierlei fest: 1) die völlige Unentbehrlichkeit eines Gemeinde-Arztes (ayant besoin d'un médecin pour les secourir dans les maladies); 2) ihre allgemeine Zahlungs-Unfähigkeit für die Besoldung eines solchen, da sie **insgesammt** ihr Vermögen hätten in Frankreich lassen müssen und **nur von der Barmherzigkeit und Freigebigkeit des Kurfürsten ihr Leben fristeten** (subsistent de bienfaits qu'ils reçoivent de la charité

et de la libéralité électorale); 3) die Empfehlung des Dr. med. **Jacq. Reynet** (Renet) aus Privat im Vivarets für diesen Posten.

Das am 2. November 1687 an Seine Excellenz den Grossmarschall von Grumbkow¹⁴ gerichtete Gesuch um die Stelle eines Armen- oder Gemeinde-Arztes — denn die ganze Gemeinde war arm — und um sein **Gehalt** (les moyens d'y subsister) blieb ohne Antwort. Man hatte in Berlin mehr zu thun, als für jede Colonie eine Armenarztstelle zu schaffen.¹⁵

Auch nahm sich Dr. Reynet seit dem 2. November ohne Eigennutz und aus reiner „christlicher Liebe“, wie es in den Urkunden heisst, des Dienstes der armen Kranken unter uns mit grossem Erfolge an (il a très-utilement servi les pauvres malades parmi nous). Er bittet am 26. Februar 1688 um eine Abschrift des Beschlusses der Versammlung der Familienhäupter. Sie wird ihm gern verabreicht und eine warme Empfehlung hinzugefügt. Ein Mitglied des Presbyteriums, der Gross-Manufacturist Pierre Valentin, der gerade nach Berlin reist, erhält den Auftrag, die Sache zu betreiben. Das half.

Am 11. April 1688 berief Kurfürst Friedrich Wilhelm den **Dr. Jacques Reynet** zum Magdeburger Colonie-Arzt mit einem „von unsern Happen“ zu empfangenden Vierteljahrsgehalt von 30 Thlr. „Wenn auch etwa“, heisst es in der Bestallung von 1688, „aus gerechtem Gerichte Gottes in mehrbesagter Stadt Magdeburg die Säuche der **Pestilenz** einschleichen und überhand nehmen sollte, so hat er gleichfalls die damit belegten Patienten nicht zu verlassen, sondern, dafern er ja selber **in die Häuser zu gehen sich scheuen möchte**, ihnen guten Rath mitzutheilen und dienliche Medikamente vorzuschreiben und also vor sie zu sorgen.“ Dr. Jacques Reynet, der wohlbestallte Armen- oder Gemeine-Arzt der französischen Colonie, erhält am 19. Mai 1691 das Logement, so der Lecteur Jean Sainte Croix vormals bewohnt und nach Verlauf der vorakkordirten Zeit quittirt hat, als miethsfreie Wohnung. Doch wird 1699 sein Gehalt auf die Hälfte, also 60 Thlr. jährlich etatisirt.

Es ist schwer zu verstehen, warum zum französischen Tempelbau allhier im Jahre 1706 der Dr. medic Jacques

Reynet nur 2 Thlr. 6 Gr. gab, während sein Bruder Pierre Keynet, der Wundarzt und Barbier, gleichfalls aus Privats en Vivarets, der mit seiner Schwester ankam,¹⁶ 4 Thlr. gab, die Chirurgen Théollet 6 Thlr., Causse 15 Thlr. und David Coutaud 15 Thlr. 8 Gr.¹⁷ Dass er als stark beschäftigter Arzt, der so viel in Oeffentlichkeit machte, sich nur einmal*) unsterblich blamirt hat, dürfen wir wohl als ein besonders gutes Zeichen ansehen.

Jedenfalls hielt es schwer, neben ihm aufzukommen. Am 13. December 1692 stellte Kurfürst Friedrich III. dem Dr. med. **Pierre Liège**, der seine in Frankreich begonnenen Studien auf kurfürstliche Kosten in Frankfurt a. O. beendigt und zwei Jahr „bei Unserer Armee in Brabant“ in den Hospitälern praktizirt hatte, ein **Patent** als physicien des Réformés de Magdebourg aus, ohne dass er dabei ein Gehalt festsetzte.¹⁸ Doch erhält er freie Wohnung schon am 23. Juli 1692. Bald darauf bewilligt Minister Spanheim dem **Paul Ancillon**, als dem Sohne des Juge supérieur, auf seine Requête das Patent als Médecin de la Colonie française à Magdebourg.¹⁹

Wir erfahren ganz zufällig von den hugenottischen Aerzten. Im Sommer 1710 sendet das französische Presbyterium von Magdeburg für die Abgebrannten im Hessen-Kassel'schen Schöneberg, dem Filial von Carlsdorf, eine Gabe von 7 Thlr. durch den Magdeburger Dr. medic. Sieur **Ferry**, für dessen Sendung die Carlsdorfer am 21. Juli 1710 beim hiesigen Consistoire sich bedanken.²⁰ Es steht dahin, ob er der **Metzer** Familie entstammte, aus der Advokat David Ferry,²¹ Sieur de Jussy, mit seinem Sohn Jean nach Kassel flüchtete, oder jener in Hessen ansässigen Familie von Medicinern, die einst im Langued'oc dem protestantischen Glauben alles geopfert hatten.²² Unbekannt bleibt mir auch, ob der Doktor der Medicin **Jean Sézanne**, aus Montpellier im Langued'oc, der am 4. April 1713, als sein in Carcassonne gebürtiger Sohn Guillaume hier eine Deutsche heirathete, schon verstorben ist, jemals hier praktizirt hat.

*) Ich führe den Fall Voisin unten S. 854 fg. an, damit jeder sich selbst sein Urtheil bilde.

Die Dubos, Liège, Ancillon, Ferry und Sézanne fehlen sämmtlich wie in der Bürgerliste so in den Einwohnerlisten. Sie alle treten immer wieder bald in den Schatten zurück gegen Jacques Reynet. Seit 30. October 1703 Gatte der Jeanne Lautrec de Roquesure, aus Dalby im Haut-Languedoc, der Tochter des noble Étienne de Lautrec und Wittwe des Pastor Jean Roux, erscheint **Dr. Reynet** in der Liste der Gemeinde 1721 mit einer Tochter und einem Sohne.²³ Kaufmännisch angelegt, ohne sparsam zu sein, sah er sich genöthigt, durch allerlei Nebenwege Geld zu verdienen, um nur durchzukommen. So handelte er mit parfümirtem Branntwein (Rossolis), den er einem refügirten Kaufmann in Kommission gab: eine Handlungsweise, die nicht zu scharf beurtheilt werden darf, insofern man noch 20. Mai 1715 hier nicht daran Anstoss nahm, dass der Königliche Rath Dr. Friedrich von Mascov²⁴ drei Brauhäuser besass und sich neben der praxis medica davon nährte; sondern daran, dass er als nobilis die Exemption²⁵ von der Magistrats-Gerichtsbarkeit beanspruchte, während er sich 1695 bei seinem Anzug nach Magdeburg doch freiwillig der Magistrats-Gerichtsbarkeit unterworfen hatte. Ich geschweige von den Brauhäusern des Oberst Huet. Ein ander Mal unterhielt Dr. Reynet einen Tabackshandel en gros, dessen Prokuristen Barbut und Gaussard in Halle waren. Dann wieder verkauft Dr. Reynet für den Grafen Sanis bedeutende Quantitäten Leinwand. Bei der verhängnissvollen Abendgesellschaft des Prediger Valentin führt Dr. Reynet das grosse Wort und stellt die Prognose für den Weltprozess Magalon-Pelloutier. Er ist überall, bald Vermittler, bald Zeuge, bald Anstifter, bald Hauptperson. Und kommt zu nichts. Auch erklärt er 1717, dass er nicht länger im Stande sei, im Hospital **auf dem Fuss der Chirurgen** zu dienen. Man beschloss daher am 27. April 1717, ihn nur noch bei langen, schlimmen, hartnäckigen, ansteckenden und ausserordentlichen Krankheiten durch den Ancien des Stadtviertels rufen zu lassen, damit er dann dem Viertel-Chirurgen Anweisung ertheile, welche Medicin er für die Erleichterung derartiger Kranken heilsam hält. Im **Hospital** soll er jeden

Monat einmal vorsprechen; aber auch **der andern Kranken sich annehmen**, welche, **ausserhalb** der Maison française, dem Presbyterium zur Last fallen. La Compagnie lui payera ses visites. In der Kirche war er jeden Sonntag dicht bei der Kanzel auf der Bank der Honoratioren zu sehen. Bei Kirchenzucht-Verhandlungen ist er oft Zeuge. Denn Dr. Reynet wurde schon 12. Juni 1688 zum Ancien, 1689 zum Secrétaire und trésorier du Consistoire erwählt. Noch 22. September 1712 wird seine Wahl zum Ancien Secrétaire erneuert. Reynet blieb bis an seinen Tod eine Art Mittelpunkt der Magdeburger französischen Colonie.

Den Theil des männlichen Körpers, den man Bart nennt, abnehmen, die Knochen, die man Zähne nennt, ausziehen oder den Saft, den man Blut nennt, abzapsen, galt damals als **Wundarznei**. Doch auch eigentliche Wundarznei war bei den wegemüden Exulanten dringend erforderlich. Schon am 12. Februar 1688 schlug der Schatzmeister ancien Du Bosc der Assemblée des Pasteurs et Anciens vor, sich schleunigst nach einem Wundarzt umzusehen, da durch einen einzigen Armenarzt die grosse Zahl unsrer armen Kranken nicht zu bewältigen sei. Man wählte den Wallonen Sr. Augustin **Launoy** (Lonnoy).²⁶ Dabei war solchen Wundärzten gestattet, auch innere Medicin zu reichen. Und man holte sie gern: denn ihre Taxen waren niedriger und ihre Salben und Droguen nicht so theuer, wie die der Studirten. Nur bisweilen sind auch Rechnungen der Wundärzte höher, wie die der anderen. So bei der Behandlung der Wallonin Marie Jeanne Ballieu quittirt am 1. Februar 1697 der französische Chirurg **Coutaud** 20 Thlr., am 4. April 1699 der wallonische Dr. med. **Donzelina** 36 Groschen, davon 24 Gr. für Medicin, 12 pour mes soins. Meist brachte es nur die Masse der Patienten. Auch war der Wundarzt **Reynier** in Magdeburg wohlhabender als sein Bruder, der studirte. Die Wundärzte genossen hohes Ansehen beim Volk.

Wie ernst es war, den Armen-Wundarzt der Gemeinde zurückgewiesen zu haben, zeigte der Fall **Astier**.²⁷ Des François Astier aus Lausanne hinterlassenes Kind hatte sein Nachbar

und Oheim der Töpfer Meyer, umsonst übernommen. Das Kind bekam eine starke Entzündung (*forte fluxion*). Die Gemeinde sandte ihm den französischen Colonie-Wundarzt Voizin, *pour le traiter*. Meyer liess den nicht zu. Jean Henry Bouvier, der Vormund, wollte **deshalb** das Kind wegnehmen und in das französische Waisenhaus bringen. Meyer gab es nicht heraus. Der deutsche Magistrat und die Regierung standen Meyer bei, da, wenn das Kind auf dem französischen Waisenhaus erzogen würde, letzteres beim Sterbefall auch das Vermögen gewänne. Das französische Obergericht erkennt, Töpfer Meyer habe kein Recht auf die Person des Mündels Astier (5. December 1758). Der König befiehlt, die französischen Gerichte wider alle Jurisdiktions-Eingriffe des altstädter Magistrats zu schützen.²⁸ Am 8. Mai 1764 beerbt den Astier das Waisenhaus, das ihm jede ärztliche Hülfe geboten und ihn 6 Jahre treulich gepflegt hat.

Während nun 1688 unsere Gemeinde noch keinen einzigen Armen-Wundarzt besass, trifft man 1698 deren 4, 1706 allein schon 5 bei der *Maison française*. Dafür, dass die hugenottischen Barbieri und Chirurgen als *Maitres privilégiés* keine Zunftgebühren zu zahlen hatten, hielten sie sich für verpflichtet, den hugenottischen Armen umsonst zu dienen. Indess die *Vénérable Compagnie* stellte immer nur die besten an.

Da auf den unbekanntem, weitem, wüsten, steinigen Gebirgs- und Waldwegen von Frankreich bis Magdeburg fast alle Pilger fusskrank oder siech und todtmatt hier ankamen, kann uns die grosse Zahl der Chirurgen in den Anfangs-Colonien um so weniger überraschen, als drüben gerade die Chirurgen im Gefolge des Ambroise Paré meist Protestanten waren. Auch in Christian-Erlangen begegnen uns 23. Juli 1698 aus dem Lande des bartlosen Louis XIV. neben 51 Kaufleuten und 17 Beamten bei den Franzosen 12 Chirurgen oder Bader und 3 Apotheker, bei den deutschen Colonisten 3 Chirurgen und 1 Apotheker²⁹

Von Magdeburger hugenottischen **Chirurgen** erfährt, da sie kein Gehalt beziehen, auch meist weder Presbyter noch Assessoren sind, man gerade so nur zufällig, wie von den studirten Aerzten. Kirchenbücher und Bürgerrolle sind hier

fast unsere einzige Quelle. Wir schöpfen sie aus. In der Zeitfolge begegnen wir demnach folgenden:

1687: François **Vergne** (la Vergne de Péguilhen?), dreissig-jährig im Tempel von St. Gertraud begraben.

1688 und 1689 Samuel **Rabouteau** begräbt sein Kind und dann seine Frau, die Marie Pioset (Schwester vielleicht des Pariser Advokaten, unseres Elie Pioset), beide aus Prévilly in der Touraine gebürtig.

1689 im August wird als Bürger vereidigt David **Coutaud**, Spross einer Märtyrer-Familie von Roman im Dauphiné, Gatte der Anne Chiron, 1701 mit Frau, 2 Kindern, 2 Gehilfen und einer Magd aufgeführt, 1710 noch mit Schwiegermutter und zwei Nichten,³¹ 1713 im harten Kampf mit den französischen Perrückenmachern, andererseits mit den deutschen Chirurgen, durch seine Tochter Marguérite Schwiegervater erst (seit 6. Mai 1717) des reichen Kaufmanns und Juweliers Jean Garrigues aus Mazamet, dann (seit 18. September 1719) des Pierre Elie Wilkens, des Chirurgien-major im R^z Lotow. In seinem Testament vom 10. Nov. 1734 bekennt sich David Coutaud zum „höchsten Wesen, zu seinem göttlichen Versöhner, zu seinem göttlichen Tröster und zur Auferstehung des Leibes. Er dankt Gott für Seine Rettungen auf der Flucht und für das ehrenvolle Brot, das er stets gefunden habe.“³² Die einzige Dummheit, die von ihm der Nachwelt übergeben wurde, ist die, dass er sich in einer schwachen Stunde für Josué Plan, den betrügerischen Teufelsspuker, 1714 verbürgte.³³

1689 im Prozess des Grafen Sanis erscheinen als Zeugen seine beiden Chirurgen, resp. Barbieri, der 30jährige Ant. **Rabinel** und der 26jährige Jac. **Marion**.

Im April 1690³⁴ tritt auf des Dr. med. Bruder, der Chirurg **Pierre Reynet** aus Privat im Vivarets, seit 21. Decbr. 1717 Gatte der Pauline de Montaigu de Trémollet, Wittwe des Jacq. Grot, aus Chalençaon im Vivarets.

Im April 1693 wird hier französischer Bürger Jean **Bérard**, Gatte der Louise Guiraud aus Chalons sur Saone und nachher der Marie Vieux. Bérard entstammte jener

Märtyrerfamilie aus Misoën im Dauphiné,³⁵ deren Zweige sich meist nach Genf und Lausanne verpflanzten.³⁶ Unseres Bérard Familie stand 1686 noch zu Münchaurach bei Bayreuth³⁷ und genoss guter Achtung. Sein Sohn **Paul**, ebenfalls in Misoën gebürtig, wurde Jean's Nachfolger. Seine Tochter Madelaine heirathete den Sieur Etienne Augier, Kaufmann aus Bourge im Berry oder, wie es an einer andern Stelle heisst, aus Anduze in den Cevennen.³⁸ Auch besass Jean hier ein Haus, auf das er 1698 Geld borgte.

Im Herbst **1693** verfällt Anne Collin, die Frau des Chirurgen Jacques **Tévenier** aus Vitry le Français in Kirchenzensur, wurde jedoch am 17. Sept. d. J. nach ihrer Kirchenbusse in den Frieden der Gemeinde wieder aufgenommen.³⁹

Im Mai **1698** wanderte hier ein aus Maugiot (Mauguio) diocèse Montpellier, Thomas **Causse** mit zwei Lehrlingen,⁴⁰ ein Spross jener Familie, die im brandenburgisch-preussischen Refuge sich durch Beredtsamkeit, Gottesgelahrtheit und Wohlthätigkeit auszeichnete. La charité de la famille Causse est exemplaire.⁴¹ Schon 1573 war ein Meister Pierre de Causse aus Montauban mitthätig bei der Constituirung der hugenotischen Partei.⁴² Ein Jacques Causse begegnet uns 1582 als Consul in eben dem Montpellier,⁴³ aus dem die brandenburgisch-preussischen Zweige stammen. Ein Hauptmann de Causse stand 1692 in Irland.⁴⁴ Auch unser Thomas Causse, der Chirurg, war eine begehrte Partie. Im Jahre 1702 heirathete er Philippine Blancher aus Uzès im Languedoc; am 19. Juli 1705 Marguerite du Val aus Berlin; am 5. Sept. 1711 endlich Madelaine Chiron, wohl eine Schwester der Frau seines Kollegen David Coutaud. Thomas Causse besass hier jenes Haus hinter der grossen Schlächtereirei,⁴⁵ das da überging auf seinen Sohn **Jean** Causse, gleichfalls maître chirurgien, 1731 Gatte der Jeanne Marie Du Fresne.

Im März 1699 wird hier als französischer Bürger vertheidigt Antoine **Voisin** (Vassin) aus Roman im Dauphiné,⁴⁶ der schon am 1. April d. J. zu seinem Bau 100 Thlr. kurfürstlichen Zuschuss erhält.⁴⁷ Am 18. Januar 1704 verheirathet er seine Tochter mit dem angesehenen Kaufmann und Fabrikanten

François Meffre aus Uzès. War doch die Familie Voisin, gerade wie die der Coutaud, Bérard und Causse, ebenso angesehen und verbreitet im hugenottischen Désert wie im Refuge. Man kennt Lancelot Voysin, sieur de Popellinière, den 1641 in St. Gemme geborenen, 8. Januar 1708 verstorbenen Geschichtsschreiber, den Gatten der Marie Robineau aus La Rochelle;⁴⁸ den Oberst Jean Jacques de Voisin, baron d'Ambrès, der tapfersten Helden einen im Hugenottenkriege von 1563;⁴⁹ ferner den Staatsrath Gilbert de Voisins zu Paris, einen der tüchtigsten Rechtsgelehrten unter Ludwig XV.;⁵⁰ den Feldmarschall Daniel du Voisin von 1650.⁵¹ Ob diese Familien aber oder welche von ihnen mit der des hiesigen Maitre chirurgien zusammenhängen, mögen andre untersuchen. Antoine **Voisin's** Sohn und Nachfolger **Paul Louis**, 1692 in Lausanne geboren, diente 5 Jahre unter Capitaine Lugandi als Garnison-Chirurgie in Meurs, ging dann zu seinen Brüdern, die alle von hier wieder auswanderten, nach London. Doch wohnt er seit 14. September 1721 wieder hier, seit 6. Juli 1723 als Gatte der Tochter des Pastor Jean Roure in Neuwaldenleben.⁵² Was ihn herberief, war jene Untersuchung gegen den letzten Arzt seines Vaters, auf die wir hier bald zurückkommen werden. Nach der Familien-Ueberlieferung hätte er 1705 (als dreizehnjähriger Junge!) den Grundstein des neuen französischen Tempels gelegt: eine Verwechslung mit seinem Vater, dem Presbyter seit 28. März 1704. Am 24. August 1757 heirathete Paul Louis Voyzin (sic) in zweiter Ehe eine weit jüngere Person, jene Maria Bonne Léger, welche ihm 382 Thlr. an Ausstattung, 200 Thlr. Ersparthes aus der Zeit, wo sie im Dienst der Prinzess Marie von Anhalt-Köthen stand, und bei ihres Sohnes Ben. Charl. Levin Taufe (15. Oct. 1759) die Gevatterschaft der Prinzessin zubrachte;⁵³ nach seinem Tode aber den Hauptmann Charles Josèphe de Kamiensky heirathete und am 6. Januar 1806 78jährig hier verstarb.

Im Anfang muss es nicht so leicht gefallen sein, das **Hospital** der Gemeinde chirurgisch gut zu versorgen. Denn ausser dem Chirurgen Pierre **Reynet** zog man den Schuhmacher André **Gachet** (Gachette) hinzu aus Metz, der im Juni

1695 hier als französischer Bürger vereidigt worden war.⁵⁴ Darauf den Thomas Causse. Jeder von diesen Dreien hatte also 4 Monat Hospital-Dienst. Später kam Zufluss. Um 1700 stehen am Hospital Reynet, Causse, Jean Bérard und Ant. Voisin. Dazu meldet sich Louis **Théolet** (Téolet, Tiolet, Toilet) aus Lézan, diocèse de Nismes, Gatte der Sara Parez (Parey) aus Pont de Veylle, Colonie-Bürger seit Januar 1702;⁵⁵ vielleicht ein Bruder jenes Robert Théolet, chirurgien de Lézan, der den Muth hatte, 1699 den Held und Pastor Jean Roman aus dem Gefängniss von Boucoiran zu befreien und darum zur Folter verurtheilt wurde.

Seitdem hatte jeder den fünften Theil der Arbeit. Diese Ueberkraft scheint schädlich gewirkt zu haben. Denn am 14. April 1712 ignorirt der ancien Dr. medic. Reynet den Causse, Voisin und Théolet, indem er der Vénérable Compagnie die Bitte vorträgt, zu gestatten, dass beim Hospitaldienst er mit seinem Bruder und dem Chirurgen Bérard abwechsele, so dass also jeder vier Monat curirte. Théolet verzog nun nach Isenburg. Bérard starb 2. August 1716, 76jährig. Allein Gachet, der frühere Schuster, wachte eifersüchtig über seiner Ehre. Am 25. Mai 1717 beklagt er sich bei der Vénérable Compagnie, er sei schon vor Causse für die Maison française angenommen worden: dennoch sei Causse ihm vorangestellt worden. Um nun keine Störung aufkommen zu lassen, setzt das Presbyterium fest, als viermonatlichen Turnus: Causse, Gachette (sic), Reynet. Dann Reynet, Gachette, Causse. Und bei letzterer Reihenfolge möge es fortan verbleiben. Es war erfreulich zu sehen, wie die doch nicht ungefährliche Mühwaltung jetzt zu einem Gegenstand wetteifernden Begehrens sich umgestaltet hatte.

Später nimmt die Zahl der Chirurgen wieder ab, im selben Mass wohl mit der Nachfrage. Im Jahre 1705 lässt David **Brieux** aus Parlanroux, im Languedoc, bei uns taufen. Am 6 Juni 1718 heirathet der in Vitry le Français geborene Jac. **La Queux**, maitre chirurgien und Kammerdiener des Prinzen Leopold Maximilian von Anhalt-Dessau, die Tochter des hiesigen Kaufmanns, Jean Girost. Das Jahr darauf bei der

Taufe des Sohnes von La Queux nehmen Prinz Leopold von Dessau und Prinz Leopold Maximilian von Dessau die Pathenstelle an, vertreten durch Hauptmann v. Klingsohr; auch Frau Regentin von Anhalt-Dessau, vertreten durch Susanne de Chalezac. Am 11. December 1722 meldet sich Paul **Meurier** (Murier) von hier, Sohn des François aus den Cevennen, als Chirurg und führt 9. November 1723 des reichen Kaufmanns Jac. Malein Tochter heim. Am 9. Juli 1742 wird hier französischer Bürger Jean Baptiste **d'Haynin** aus Valenciennes im Hainault.⁵⁶ Am 3. Dec. 1759 Jac. **Bourceau** aus Chatillon im Bourbonnais;⁵⁷ am 11. Januar 1763 Louis **Claro** aus Condé en Hainaut, Katholik;⁵⁸ am 3. April 1769 Valentin Christian **Toeleke** aus Kölbra in Thüringen;⁵⁹ am 8. Januar 1770 Jean Paul **Faucher** von hier.

Auch die französisch redenden Chirurgen der **Colonie de Manheim** gewannen Eingang in Hugenottischen Familien. So borgt sich **Josias Parnajon-Granchan** (sic) 1698 42 Thlr. 2 Gr. von dem französischen Strumpfwirker Antoine Coutaud. Im Vertrage wird Parnajon titulirt maître chirurgien et perruquier de la colonie palatine. Ein anderer wallonischer Perrückenhändler und Chirurg Daniel **de Mouchy-Chantemelle** (merle?) pachtet sich Acker mit drei Franzosen: Pierre Cléran, Pierre Guyraud und Hercule Vierne. Ob Daniel de Mouchy verwandt war mit der Marguërite de Mouchy, Gattin des Benjamin le Chênevix, des Besitzers von Rheinsberg,⁶⁰ ob überhaupt adlig,⁶¹ erhellt aus meinen Akten nicht.

Nur indirekt gehören hierher die **Militairchirurgen** hugenottischen Ursprungs, von denen wir wiederum zufällig erfahren. So 1719 Sr. **La Coste**, chirurgien major, der am 28. August an unsre Kirchenkasse 2 Thlr. zahlt für die Erlaubniss der Beerdigung des Unteroffiziers Jean **Corbin** auf unserm Friedhof. Am 5. Juni 1734 verstirbt hier 59jährig Jac. **Galafès***) aus St. Chapes im Languedoc, chirurgien-major, und wird auf dem Franzosen-Friedhof beerdigt.

*) Au service de L. H. P. les Etats généraux des Provinces unies dans le Régiment de Monseigneur le Général-Major, Baron de Ginckel.

Da alle Aerzte, Wundärzte und Bader ihre Medicinen selbst zurecht machten und die Pflaster und Droguen auch für die Gemeindekranke an sie persönlich bezahlt wurden, so nimmt es mich nicht Wunder, dass von **Apothekern** nur zufällig die Rede ist. So stirbt am 9. April 1687 hierorts dem Apotheker Pierre **Vergne** aus Montpellier der dreissigjährige Sohn **François**, chirurgien. Und am 11. März 1694 stirbt dreiundzwanzigjährig des verstorbenen Apothekers Jean **Marion** aus St. Jean de Gardonnesque im Languedoc, Sohn von seiner Ehefrau Dem. Nympe de la Fon.

Erst 1689 erbittet die Gemeinde sich einen **Apotheker** in der Person des **Thomas Prévost** aus Montauban, auch du Querci. Er kam herüber. Man versprach ihm das Haus des le Clerc, par ordre du Commissariat. Da es aber nach Jahr und Tag ihm noch nicht eingeräumt worden war, obwohl er nach abgelegter Prüfung am 13. Febr. 1690 sein Patent erhalten hatte, so bat er, doch nach Berlin, woher seine Frau stamme, übersiedeln zu dürfen.⁶² Darauf hin erhielt er wenigstens vorschussweise Miethsentschädigung. Geschäfte aber machte er hier nicht. Nach vierjähriger vergeblicher Bemühung erneuert er sein Gesuch beim Kurfürsten. So wird ihm denn am 22. Januar 1694 die Erlaubniss ausgestellt, sich mit seiner Familie in **Berlin** zu setzen, unter der Vergunst, dass die seit 1690 genossene freie Miethe von ihm nicht zurückgefordert werden soll.⁶³ In der Colonie-Liste von 1699 steht er weder in Berlin noch sonstwo in Kurbrandenburg-Preussen. Wie es kommt, dass wir ihn in der Bürgerliste der Magdeburger Réfugiés⁶⁴ als im December 1706 vereidigt und in der Liste von 1710 (unter No. 507) beide Mal als Kaufmann und unverheirathet wiederfinden,⁶⁵ mögen Andere entscheiden.

Die Magdeburger behielten sich nun wieder 5 $\frac{1}{2}$ Jahr ohne Apotheker. Oder vielmehr werden die Chirurgen Bérard, Couteaud, Reynet in den Kirchenrechnungen⁶⁶ geradezu als Apotheker **und** Chirurgen aufgeführt, bis im November 1699 **Jean Chérubin**⁶⁷ aus Beaufort im Dauphiné, der im selben Jahre in Berlin-Neustadt als aus Guyenne geführt wird,⁶⁸ hier anzog. Obwohl sich Bérard und Reynet weiter Chirur-

gien - Apothicaire unterschrieben, so wird doch auch Chérubin par ordre de la Compagnie im Hospital beschäftigt.⁶⁹ Uebrigens besorgt er, seitdem er Ancien ist, auch den Abendmahlswein.⁷⁰ Am 1. April 1704 legt **Coutaud** sein Amt als **Apotheker** des Hospitals nieder und der Presbyter, Apotheker **Cherubin**, tritt an seine Stelle. Leider war Cherubin ein Heuchler. Im Ehebruch ertappt, verschwand er aus Magdeburg. Die öffentliche Exkommunikation folgte ihm am 9. Juni 1709.⁷¹

Am 25. Mai 1717 kommt Klage vor das Presbyterium, dass die Chirurgen unseren Kranken sowohl im Hospital wie draussen unnützerweise viel Medicin verschreiben. Desshalb soll fortan der Chirurg des Stadtviertels nie mehr als für 16 Ggr. verschreiben dürfen, ohne vorher den Hospitaldirektor benachrichtigt zu haben.

Erst in unserer Zeit begegnen mir wieder hugenottische Apotheker, und zwar Carl Ludw. Dav. **Maréchal**, Sohn des Lehrers Joh. Christoph Maréchal, angestellt am städtischen Krankenhause, und Charles Gustav **Blell**, Sohn des Apothekenbesizers Guill. Ed. Blell und Schwiegersohn des Kreisgerichtsraths Balan, der Stadtverordnete, Presbyter, weiland Schatzmeister, bis heut aber Bevollmächtigte und Synodal-Deputirte der Gemeinde.

Welcher heilige Ernst auch in der hiesigen Bartscherer- und Chirurgen-Zunft ehemals herrschte, erhellt aus dem **Zunftbrief** des Chirurgen **Salomé**. Die Salomé's gehörten zum ersten Refuge. In der wallonischen Gemeinde von Canterbury begegnet uns als Synodalabgeordneter auf der Londoner Synode von 1610 neben dem Prediger Le Chevalier, der Ancien Roger Salomé.⁷² Der Krämer Jacques Salomé aus Venthier, dioc. d'Arras, kam 1689 aus Manheim herüber und wurde in der Neustadt ein wohlhabender Brauer.⁷³ Sein Sohn ist unser Chirurg. Dessen Zunftbrief vom 19. Juni 1715 wurde ausgestellt und unterzeichnet von George Elsener, chirurg. p. t. Aeltester: „Wir dieser Zeit verordnete Ober- und Aelteste, auch sämtliche Herren der löblichen Kunst der Bader“ — das steht voran! — „und Chirurgorum zu der Haupt Laden im Herzogthum Magdeburg in dem Holtz- und Jerichauischen Kreise am Elb-

strom gelegen“ bezeugen dem **Jean Conrad Salomé**,*) Sohn des Jac. Salomé aus Venthier (sic), dioc. d'Arras, dass er sich während seiner dreijährigen Lehrzeit „überfromm, gehorsam, **treu und ehrlich verhalten** habe und dergestalt, dass wir ihm nichts als Ehr- und Redlichkeit nachzusagen wissen können und sollen“. Und als im Mai 1718 Antoine **Voizin**, chirurgien-major, maitre juré de la vénérable maîtrise des Chirurgiens de cette ville, für seinen Sohn Paul Louis den französischen Magistrat hierselbst um ein Attest bittet, betont auch letzterer ausdrücklich des jungen Mannes **gute Sitten** (17. Mai), während der Regiments-Feldscherer Amédée Guiraud zugleich im Fach ihm ein günstiges Zeugnis gibt (13. August 1718).

Wie aber auf allen Gebieten, so trat auch hier die **Zunft** mit Schwierigkeiten und Hindernissen in den Weg. Das zeigte sich selbst bei Salomé. Machte etwa sein 1721 erfolgter Austritt aus dem Pfälzer Verband [bestätigt durch das Dimissoriale vom 4. Januar 1722] oder seine neue Bürgerschaft und Hausbesitz bei den Franzosen, als fils de Français réfugiés Schwierigkeiten, oder sollte sein Recht für die Altstadt gelten, nicht aber für die **Neustadt**, wo bisher doch nur ein Chirurg war — kurz, am 28. November 1721 bittet Jean Conrad **Salomé** von neuem um Gewährung der Concession als Bader oder Chirurg in der Neustadt. Er beruft sich darauf, dass er längere Zeit im Bataillon gedient und Reisen als Gehülfe gemacht habe. Obwohl die Mehrzahl seiner Gehülfen (noch immer) Wallonen seien, wolle ihn **die Zunft** an der Ausübung seines Berufes hindern. Gegen Zahlung von 5 Thlr. an die Rekrutenkasse wird ihm jedoch am 17. December 1721 auf Empfehlung des französischen Oberdirektoriums in Berlin die Concession als maitre chirurgien de la ville neuve de Magdebourg ausgestellt. Am 14. September 1725 machte er ein Testament.

*) Am 29. Mai 1730 fragt ein Jean Salomé aus der wallonischen Kirche von Groede, Seeland in holländisch Flandern, warum bei Mr. Bertram zu Middelburg unser Presbyterium über ihn Nachricht begehre? Jacques Cuny, der Secrétaire, erwidert im Namen des letzteren, nicht über ihn: sondern über Aldebert **Lebleu** bitte man um Nachricht, da dieser: est part au Sieur Salomé, qui demeure dans cette ville (14. Juli 1730)

das noch heute von seiner Frömmigkeit zeugt.⁷⁴ Er starb früh. Seine beiden Söhne wurden, wie wir unter Waisenspflege sahen,⁷⁵ von der Vénération Compagnie in unserm Waisenhaus, seine Tochter dagegen von der Mutter erzogen. Sein zweiter Sohn **Abraham** wurde ebenfalls **Chirurg** in Hamburg, der ältere Jacques hierselbst als Schneider, Bürger der französischen Colonie, am 9. October 1736.⁷⁶ Der Chirurg ging nach **Ostindien**. Beide starben kinderlos.⁷⁷

Inzwischen war ein förmlicher Krieg entbrannt zwischen unseren französischen Chirurgen und der deutschen **Baderzunft**. Die vier französischen Chirurgen schienen ihr ein Dorn im Auge. „Wir haben, so bekennen sie, diese Leute, so lange sie gelebet, dulden **müssen**; aber unter keiner anderen Bedingung, als dass ihre Concessionen mit ihrem Tode aufhören.“ Darum setzte das **Barbieramt** in seinem neuen **Privileg** vom 2./23. November 1713 die Zahl der Barbierstuben fest (§. 44). „Vor der kläglichen Eroberung, heisst es hier, haben 6 Barbieri diese volkreiche Stadt gut versorgt. Jetzt sind incl. des Freimeisters 11, ohne was unter den Pfälzischen, Manheimischen und französischen Colonieen an wirklich refugirten Chirurgen und Barbieren vorhanden sei. Ueber diese 11 **Barbierstuben** hinaus soll hinfüro keine hier geduldet werden, wie auch unter den obgedachten Colonieen, ausser den wirklich refugirten*) Chirurgen und Barbieren, ohne Sr. Kön. Maj. **expressen Befehl** hinkünftig keine mehr geduldet werden sollen: um so weniger, als bei Pestzeiten sich die 11 Barbieri anheischig gemacht haben, immer einen Meister zu vermögen, den Kranken als **Pestbarbier** aufzuwarten“.

Als nun aber im Frühjahr 1720 der französische Chirurgus **Thomas Causse** aus Montpellier eine deutsche Barbierstube erblich an sich gebracht hatte, ohne dass die Zunft etwas dagegen einwenden konnte, beantragte der hugenottische Magistrat, sämmtliche vier französische **Barbierstuben** für die Colonie **erblich zu machen**. „Der König“ aber sentirt, dass es ja auch andern französischen Chirurgen unverwehrt sei, sich

*) D. h. die persönlich um ihres Glaubens willen ihr Vaterland verlassen haben.

eine deutsche Barbierstube zu kaufen. Auch bleibe noch in Kraft der königliche Befehl, dass es jedem Colonisten frei stehe, nach Ablauf seiner Freijahre selber in die Zunft zu treten, oder aber für sich zu arbeiten, ohne Gesellen noch Lehrling, auf Grund einer besonderen Concession. Da schon Eine alte Barbierstube französisch geworden sei, dürfte nicht befürchtet werden, als könnte die französische Nation an Chirurgis je Mangel leiden. Das Gesuch richte sich mehr nach jener vier Leute Privatnutzen, als auf der Colonie Bestes (1. März 1720). Die neue Erwägung der Angelegenheit (3. Juni 1720 gez. Forcade) änderte die Lage nicht. Das General - Kriegs-Kommissariat weigerte sich, die Zahl der französischen Chirurgen festzusetzen, da man bald mehr, bald weniger bedürfen, auch eine derartige Festsetzung den Privilegien der deutschen Chirurgen zuwiderlaufen würde (21. Juni 1720).

Am 11. November 1720 bittet **Isaac Solier** (Souliez)⁷⁸ der vor drei Monaten um des Glaubens willen Frankreich verlassen hat, auch seit 28 Jahren Meister in der Chirurgie und Sohn eines Meisters ist, in die **Zunft** (la maîtrise) der Chirurgen zu Magdeburg aufgenommen zu werden. Des Königs Befehl, dem Gesuch zu willfahren, datirt vom 26. November 1720.

Als aber der maitre privilégié Chirurg **Vincent** seine französische Barbierstube an Joh. Pet. Engelhardt verpachtet, ergeht königliche Ordre, letzterem die Barbiernahrung zu untersagen, da **die Barbier-Concession** als ein Personale **nicht auf einen anderen transferirt werden könne** (24. September 1721). Auch hier hatte das Barbieramt sein Recht gegen französische Uebergriffe durchgesetzt.

Im selben Jahr war aus London ein Gesuch hier eingegangen, das Erhörung fand, aber weitläufige Nachforschungen zur Folge hatte. **Paul Louis Voizin** war nämlich, als er in London von dem Tode seines Vaters durch den Biss eines tollen Hundes gehört hatte, nach Magdeburg heimgekehrt, um **die Baderstube seiner Mutter** zu übernehmen. Da auch ihm die Zunft Hindernisse in den Weg legte, so berichtete er (8. September 1720) an den König und liess dabei ein-

fliessen, „da man den Vater nicht heilen konnte, habe man sich **genöthigt** gesehen, ihm **die Adern zu öffnen**, weil, wenn er länger gelebt hätte, grösseres Unheil zu befürchten gewesen wäre.“ Zwar befiehlt nun der König, Voizin, den Sohn, als **fünften französischen Chirurgen** beim französischen Gericht zu Magdeburg einzuregistriren, zugleich aber auch der königlichen Regierung, die jenen Tod herbeiführenden Aerzte vorzufordern, um die Umstände zu erfragen, welche sie dazu bewogen hätten (14. September 1721)?

Am 7. Oktober 1721 erschien der vorgeforderte Arzt Dr. Jacques **Reynet**. Wir kennen ihn seit der Gründung als eine der Säulen der hiesigen Colonie. Später vernahm man des Verstorbenen Voizin Wittwe und vier andre Zeugen. Darnach stand die Sache so: An einem **Mittwoch** war Antoine Voizin der Vater von einem⁷⁹ Hunde gebissen worden. Aus Furcht, der Hund **könnte** toll sein, sog er sofort das Blut aus dem verwundeten Finger*) und **enthielt sich** so gut wie ganz **von Speise und Trank**. Am **Sonntag** darauf, also vier Tage später (!) hielt er als Ancien an der Kirchenthür die Armenbüchse. Am Nachmittag schien es **ihm**, als sei er wasser-scheu geworden. Sofort sandte er zu Dr. Reynet und liess ihn bitten, ihm die Ader zu öffnen. Das geschah denn auch selbigen Sonntags durch Reynet's Bruder, den Chirurgen. Der Aderlass aber und ein darauf vom Patienten begehrtes Klystier habe nichts geholfen. Montag früh habe ihn der Patient **um nochmaligen Aderlass gebeten**: wieder ohne Nutzen. Am Nachmittag **ersuchte er** den Dr. med. Reynet, ihm die Ader auf der Schulter zu öffnen. Als auch dies nichts verfieng, beehrte der Patient, Dr. Dähnen⁸⁰ zu konsultiren. Dieser sandte ihm Pulver. Dennoch konnte er wieder nicht schlafen. In der Nacht zum Dienstag äusserte er: „Nun brauche ich keine Mittel mehr, ich muss morgen sterben“. Alle Menschen, die kamen, ersuchte er inständigst, sie möchten Gott für ihn anrufen und **für ihn beten**. Den ganzen Tag hatte er fleissig in der Bibel gelesen, besonders in den

*) Sicher spie er aus, obwohl das nicht besonders protokolliert wird.

Psalmen und dabei geäußert: „Er habe die Hoffnung, dass Gott ihm seine Sünden vergeben habe und würde ihn zu Gnaden annehmen“. Am Dienstag Abend sei er mit 4—5 sehr guten Freunden die ganze Stadt durchgegangen und **gelaufen**. In der Meinung, er wäre nun müde, hätten ihn die Freunde am Mittwoch Abend zu Hause allein gelassen, worauf der Patient durch's Fenster auf die Gasse gesprungen. Das hätten zwei „Franzosen“ gesehen und ihn **verhaftet**. Der Patient aber hat den einen beim Kopf gekriegt und ihn fast erwürgt, den andern aber gebissen. Nunmehr sei der Patient **mit Gewalt** in's Bette gebracht und durch mehrere Colonisten an Händen und Füßen **angebunden** worden. Als Dr. Reynet nun wieder eintrat, rief Voizin, Reynet sei allezeit sein Freund gewesen. Warum er ihn habe binden lassen? Auch seien soeben 4—5 Chirurgen bei ihm gewesen, die hätten **beschlossen**, ihm am Fuss **die Adern zu öffnen**. Nachdem er wieder verbunden war, hätte er eine Ohnmacht bekommen. Darauf habe man ihm ein Glas Wasser präsentiert, woraus er etwas getrunken (!) und sich ruhig verhalten. Dr. Reynet hätte ihn darauf ins Bett gebracht, ohne ihn anzubinden. Nach dem letzten Aderlass habe er kein Wort mehr geredet, als etwa, wenn man ihn gefragt, **ob er Gott im Herzen hätte**, hat er mit schwacher Stimme geantwortet: „Ja!“ — Gott allein sei es bekannt, sagte die Wittve, ob ihr Mann um's Leben gebracht worden sei. Jedenfalls sei ihm entsetzlich viel Blut abgezogen worden. Auch sei er **auf die französische Manier** mit langen Schnitten und Gläsern geschöpft worden, so eine ganz andere Art von Schröpfen wäre, wie bei den Deutschen. Vor dem letzten Aderlass sagte er zu seiner Frau: „Sie werden kommen und mich binden und das letzte Blut mir abziehen. **Der König** wird mein Unglück noch wohl erfahren!“ Als man ihn am Mittwoch zum vierten Mal zur Ader lassen wollte am Fuss, sperrte er sich dagegen, stieß das Wasser um und sagte: „Fürchtet ihr Gott nicht? Ihr wollet mich wieder zur Ader lassen!“ Nach dem vierten Aderlass gab man ihm Boullion. Als der **Prediger** Jordan kam, um mit dem Kranken zu beten, war das ganze Zimmer

voller Menschen. Der Patient wälzte sich so im Bett, dass ein Brett vom Bettboden brach. Man hielt das für einen neuen Wuthanfall und reichte ihm **Wasser**, worauf er es hastig **trank** (il avala de l'eau). Etwa drei Stunden später war er verschieden.

Neben dem Unsinn der Heilmethode steht noch ein Wahn. Als sein Nachbar André Maquet, damals Strumpfwirker, später Küster, ihm hatte beistehen wollen (voulut le secourir) — etwa binden helfen? — wurde Maquet, so liess sich David III. Mainadié erzählen, gebissen. Was nun Maquet von der Tollwuth rettete, waren die „aumelettes“ (Eierkuchen — und Amulett?) des Herrn **Oberst** von **Boyverdun**: eine Speise, die als Heilmittel dient (ces aumelletes servaient de nourritures et de remède) und die der hülfreiche Oberst bei solchen Gelegenheiten bereiten liess“. — Man sieht, in der Colonie, wie überall nahm der Aberglaube schrittweise die vom Glauben schon 1720 öfter leer gelassene Stelle ein.

Dr. medic. Reynet und die Chirurgen versicherten nun, sie hätten **keineswegs die Absicht** gehabt, **den Patienten zu tödten**, sondern vielmehr alles gethan, ihm das Leben zu erhalten. Denn Antoine Voizin sei von der ganzen Colonie hochgehalten und geliebt worden wegen seines Geschicks in seiner Kunst, und wegen seines gottesfürchtigen sittlichen Lebens. Auch sei er nicht (?) gestorben durch zu grosse Abzapfung von Blut, sondern durch das zum Gehirn aufgestiegene **Gift**, welches die Fibern zerbrach und **die thierischen Geister** zerstörte (détruisit les esprits animaux). Indem das Gehirn nicht mehr die nothwendigen Geister (les esprits nécessaires) zum Herzen zurückschickte, hörte der Kreislauf auf (la circulation⁸¹ cesse) und der Körper musste zerfallen. Mourir par ordre du médecin!

Am 16. December 1721 berichtet G. C. Stahl, er gewinne den Eindruck, dass die Medici und die Chirurgi den „ungemässen“ Schluss gefasset hätten, den Patienten zu einem sanften Tode zu befördern.*) Statt dessen hätten sie sich sollen bei

*) Es erinnert an den „Liebesdienst“, den in Cottbus der Chirurg dem Hauptmann Pierre Forestier vor dessen Hinrichtung erwies (S. hier III¹ B, 160).

verständigen Personen und Vorstehern der Colonie einen besseren Bescheid erhalten. Weil aber bei der Sache kein dolus, sondern Unverstand, obschon **krasse Ignorantz**, welche die Schuld nicht ausschliesst, zu erkennen sei, so sollte dem Doktor und dem Chirurgen ein **ernstlicher Verweis** ertheilt werden: dem Arzt, dass er von den bekannten und bewährten Mitteln keines zu Gebrauch gezogen. Man dürfe die Medicin nicht so **cavalièrement** traktiren, noch mit solcher Suffisance, sondern sich selbst in **Büchern** besser informiren und mit Andern fleissig conferiren und sich dadurch billiger Verantwortung nicht schuldig machen. Demgemäss ergeht an Dr. Reynet eine Ordre des Königs dahin, dass er die dem Voisin durch Dr. Reynet zu Theil gewordene Behandlung, die den Tod beförderte, durchaus nicht approbiren könne. Dr. Reynet wird zu mehrerer Vorsicht, Fleiss und Zuziehung anderer erfahrener Studirten aufgefordert, damit dergleichen **Fahrlässigkeiten** nicht wieder vorkommen, widrigenfalls er nach Anderer Exempel ernstlich **bestraft** werden würde (27. December 1721). Am 24. Februar 1722 meldet der französische Magistrat, er habe in sein Gerichtszimmer den betreffenden Arzt und die beteiligten Chirurgen geladen, ihnen vorgehalten, künftig mit mehr Umsicht zu verfahren und nichts zu beginnen ohne Billigung der **Korporation der Aerzte**, die in solchen Fällen zusammentritt: widrigenfalls sie bestraft werden würden. Und alle haben den Königsbefehl mit tiefster Unterwerfung vernommen. Der Magistrat selber entschuldigt sich damit, dass er von Voisins Krankheit erst am Tage vor seinem Tode gehört habe. Auf den neuen Bericht wird die königliche Verordnung nur bestätigt (2. März 1722).

Der mir beim Studium der Akten gewordene Eindruck ist folgender: Da der sog. tolle Hund einen anderen Hund gebissen, der sog. tolle Barbier aber einen anderen Menschen gebissen hatte, ohne dass weder der zweite Hund noch der zweite Mensch toll wurden, auch Voizin in seiner sog. Wasserscheu wiederholt Wasser getrunken hat und sich nur, wie jeder vernünftige Mensch, gegen das unbegründete Anbinden mit allen Kräften gewehrt hat, so scheint mir weder der

beissende Hund noch der beissende Barbier jemals wasser-scheu gewesen zu sein. Der gute Presbyter Voizin fiel als Opfer der abergläubischen Furcht und des wissenschaftlich aufgeputzten Vorurtheils, wie so viele vor ihm und nach ihm.

Dass die Chirurgen damals auch **innere Arznei** verordneten, erhellt aus der Eingabe des Presbyteriums vom 10. Mai 1726. **David Coutaud**, maître chirurgien réfugié de cette ville, habe seit 38 Jahren nicht bloss äussere, sondern auch innere Heilmittel angewandt, ohne Widerspruch zu finden, mit sichtlichem Erfolg und zum grossen Nutzen der Colonie. Am 27. März 1726 aber habe das Berliner Medicinal-Collegium an das ärztliche Provinzial-Collegium der Stadt ein Verbot gerichtet, dass die Chirurgen, also auch Coutaud, bei fiskaler Strafe nie mehr ein inneres Heilmittel geben dürfen. Dieses **Verbot** müsse **der Colonie grossen Schaden bringen**, da viele ihrer Mitglieder ausser Stande seien, die Besuche der Aerzte zu bezahlen. Coutaud halte weder Baderstube noch Gesellen noch Lehrling, sei auch sehr fern davon, Vermögen anzusammeln. Aus all diesen Gründen bittet das Presbyterium, ihn bis zu seinem Tode ungestört **innere** wie äussere **Medicin** geben zu lassen. Auch der französische Magistrat schliesst sich am 14. Mai 1726 der Bitte des Presbyteriums an, **da ja das Interesse der Colonie auch das Eurer Majestät ist**. Coutaud behandle die Armen unsonst, warte bei den andern, bis es ihnen bequem ist zu zahlen, und begnüge sich mit wenigem. Bestehe doch die sehr zahlreiche Colonie meist aus **Wollarbeitern**, die keinen Tag etwas für den andern Tag zurücklegen können und **(bei ihrer kärglichen Ernährung) oft erkranken,***) gerade wie ihre Familien. Seitdem Coutaud in Magdeburg praktizire, weisen seine Journale allein **an Heilmitteln** für etwa **1000 Thlr. Verlust** nach, was die Colonie doppelt verpflichte, sich für ihn zu verwenden. Coutaud sei 1688⁸² eingewandert, nachdem er in den Armeen und Hospitälern von Frankreich praktizirt und zwei Jahre in Genf als Chef eine Baderstube gehalten habe.

*) Wie oft diese von der kärglichen Ernährung herrührenden Krankheiten unseren Colonisten den Tod brachten S. hier III¹ A. 666 fg.

Da er unter der Arbeit im Refuge inzwischen alt geworden sei, ohne Vermögen ansammeln zu können, hoffe er auch fernerhin seine Kunst frei, wie das Edikt von Potsdam versprochen, ausüben und seinen Lebenslauf mit Ehren beenden zu können.“

In der That mochte der Unterschied zwischen einem cavalieren Arzt, wie Reynet, und einem gewissenhaften, erfahrenen Chirurgen, wie Coutaud, in den Erfolgen nicht immer zu Gunsten des ersteren sprechen. Und so trägt denn der König (22. Juli 1726) dem Grossen Medicinal-Collegium auf, die Sache nach seiner Weisheit zu regeln. Wohin die Weisheits-Wage neigte, erhellt aus den Akten nicht. Wahrscheinlich ist aber, dass man den uneigennützigem alten Mann nicht wieder behelligen durfte.

Endlich, am **23. Mai 1728** starb auch **Dr. Jacques Reynet**, 78jährig, nachdem er über 40 Jahre der hiesigen Gemeinde gedient hatte, als **Arzt**, als Presbyter, als Sekretair, als Kassirer, als Hausfreund und Gevatter; bei den Deutschen oft verspottet wegen seiner Eitelkeit, Alleswisserei und Suffisance; den Franzosen jedoch fast unersetzlich. Vermögen scheint auch er nicht hinterlassen zu haben. Denn in der Zeit, wo kaum ein Armer stirbt, ohne der Kirche 1 Thlr., 16 Gr. oder doch 12 Gr. zu vermachen, legirt er der Kirche testamentarisch 2 Thlr. 18 Gr., die seine Wittve richtig an Pierre Malhiautier, den Schatzmeister des Presbyterii, am 3. Juni 1729 ausbezahlt.

Bei Verhinderungsfällen hatten dem Dr. Reynet seine **wallonischen** Kollègen ausgeholfen.

Während die hugenottischen Aerzte, wie Dubos, Liège, Ancillon, Ferry und Sézanne hier nur auftauchen, um gleich wieder zu verschwinden, scheinen wallonische Aerzte, wie die Doktoren Nicolas **la Rose**, Jo. Jac. **Reich**, Christian **Leberrecht**, Marcus **Antonius**⁸³ und beide **Donzelina** ihre Praxis in denjenigen Hugenotten-Familien beibehalten zu haben, deren einer Theil von den Wallonen stammte. Bewiesen doch die Mannheimer Frauen bei der Verheirathung mit Franzosen eine einzigartige, fast fanatische Anhänglichkeit an ihre frühere Gemeinde. Wir wundern uns daher nicht, dass zum französischen

Kirchenbau auch wallonische Aerzte beitrugen. So 1 Thlr. 8 Gr. La Rose, 1 Thlr. 21 Gr. Donzelina.

Nicolas **la Rose**, vielleicht ein Bruder des am 9. December 1708 hier 77jährig verstorbenen Dr. medic. Paul la Rose*), Gatte der Cathérine Warin,⁸⁴ seit 4. Septb. 1658 in Mannheim Vater mehrerer Kinder, Stadtrath und Ancien de cette église, 1678 (13. Februar) auch bourguemaistre,⁸⁵ hat 29. Mai 1690 sich hier wieder verheirathet mit Anne Basin, Wittve des Jean Perrard, Mannheimer Bürger. Im selben Jahre in den Pfälzer Magistrat gerufen,⁸⁶ erhält er als Armenarzt 60 Thlr. und die Ernte von drei Morgen Land,⁸⁷ wird Besitzer jenes schönen Hauses, das die wallonische Gemeinde als Hospital kaufte, verarmt zuletzt, wird wegen Ehebruchs mit 150 Thlr. bestraft, und mit 400 Thlr. Schulden flüchtig.

Auch Dr. medic. Jean François **Donzelina II.**, 1711 Miether in unserem Hospital (S. 662 oben), verheirathete sich hier als Wittwer. Am 27. Juni 1728 nahm er Rosine Elisabeth, Tochter des Registrators der hiesigen Stände, Georg Thilo. Jean's Vater **Dr. med. Marc Antoine Donzelina I.** aus Venedig, „ein italienischer Proselyt,“⁸⁸ war schon Physikus der Pfälzer Colonie. Der Alte und seine Frau hatten sich 1718 zu dem Sektirer König aus Basel gehalten, dessen Gemeinschaft der Marquise de Rivarola so ernste kirchliche Rügen und zuletzt die Exkommunikation zuzog.⁸⁹ Da Marc Antoine Donzellina aus Venedig herüberkam, so ist er wahrscheinlich ein Verwandter des berühmten venetianischen Arztes Jos. Donzellini.⁹⁰ Dr. Donzelina père hatte schon am 11. November 1698, durch kurfürstliche Ordre an den Kommandanten v. Börstel und den Hofrath Steinhäuser, in der kleinen Lakenmacherstrasse jene Baustelle erhalten, auf der er sich zwei Häuser erbaute, und sie nachher nebst Garten als Waisenhaus an das Mannheimer Consistoire verkauft (1737). Als Armenarzt der wallonischen Gemeinde war er la Rose's Nachfolger geworden. Kenner des Französischen wie des Deutschen, hat er seiner Gemeinde dreissig Jahre mit Geschick und Treue gedient. Sein Sohn war ihm als einstiger Nachfolger zur Seite gestellt worden.

*) Falls beide nicht identisch sind: des Nicolas Tod erfahren wir nicht.

Besonders rühmig scheint ein vierter wallonischer Arzt, neben la Rose und den beiden Donzelina's gewesen zu sein, Johann Jacob **Reich**, ein Sohn jenes Pastor Jean Jacques Reich, den der Kurfürst „aus einem gefährlichen Arrest, darein die päpstliche Klerisei denselben unschuldig zu Franckenthal gebracht, herausgerissen“ und zu Halle als Hofprediger⁹¹ angestellt hatte, und ein Neffe des Syndicus der Mannheimer Gemeinde von Magdeburg Johann Henri Reich.⁹² Seine Studien hatte der junge Mediciner „in Holland und Engellandt“ angefangen, in Halle vollendet und dann gebeten, auf Grund einer Empfehlung des alten Nicolas **la Rose**, conseiller, unter ihm bei der Pfälzer Colonie in Magdeburg als Arzt wirken zu dürfen: eine Adjunktur, die ihm am 1. Februar 1696 bewilligt wurde,⁹³ wenn auch zunächst ohne Gehalt. Ende 1699 wird er hier aufgeführt mit der Frau Eheliebsten, einem Kinde und einem Dienstboten.⁹⁴

Nun aber meldete schon am Beerdigungstage Dr. Reynet's der deutsch-reformirte Dr. med. Antonius **Tuchscherer**, der in Magdeburg 10 Jahre praktizirt, auch des Französischen mächtig, bei den Réfugiés öfter glückliche Kuren verrichtet hatte, sich zu der hier vakanten Stelle in Berlin (25. Mai 1728). Der König forderte den Bericht der Justice française und diese tritt 1. Juli 1728 für Dr. Tuchscherer ein, welcher neben seinem Amt als Arzt den **Garnison-Apotheker-Laden** seines Vaters fortführte. Doch mußte er sich, um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, dem französischen Gericht unterwerfen. Péguilhen, der Gerichts-Direktor, ahnt nichts von einem zweiten Bewerber und schlägt deshalb vor, ihm nur 30 Thlr. Gehalt zu geben, die andern 30 Thlr. hingegen dem Assessor Fabre zu bewilligen, der mit seiner zahlreichen Familie Noth leide.

Inzwischen war, auf Anlass des (deutschen) Ober-Medicinal-Collegii zu Berlin, ohne Anfrage bei der Magdeburger Colonie, dem wallonischen Armenarzt **Dr. Donzelina** père nicht bloss Dr. Reynet's Gehalt mit 60 Thlr. auf den französischen Pensions-Etat angewiesen (25. Juni 1728), sondern auch die Bestallung für das Magdeburger französische Physikat ausgefertigt worden (30. Juli 1728). Diesem Eingriff in seine Rechte

suchte nun das Conseil français entgegenzutreten, um so mehr, als noch Donzelina seine Patente in Berlin bei der hugenotischen Oberbehörde nicht eingereicht hatte. Den Dr. Tuchscherer lässt man fragen, ob er mit 30 Thlr. Gehalt zufrieden sei und die französischen Armen gratis kuriren wolle? Tuchscherer erklärt sich vor der Hand damit zufrieden: bei der ersten Vacanz indessen hoffe er in die vollen 60 Thlr. aufzurücken (5. August 1728). Da Donzelina noch immer seine Patente nicht aufgewiesen hat, so unterstützt das Gericht beim König Tuchscherer's Gesuch. Der alte Donzelina sei roh und zurückstossend, besonders gegen die Armen: dazu so gebrechlich, dass er oft das Zimmer, oft sogar das Bett nicht verlassen könne. Ueberdies würde Tuchscherer aus seiner **Apotheke** den Armen die Medicin zum Einkaufspreis liefern. Auch das Presbyterium verwendet sich eifrig für den sanften, liebeichen Tuchscherer*), der bei den Armen äusserst beliebt sei, während Dr. med. Donzelina der Sohn, als Vertreter des Vaters, um einer Kränklichkeit willen sich ausser Stande fühle, die Kranken zu besuchen (6. August 1728).

Indessen **Donzelina** père, durch des General-Chirurgen von Holtzendorff Empfehlung unterstützt, behält sein Patent als Arzt der französischen Colonie (27. August 1728). Am selben Tage berichtet Jeanne de Lautrec, Dr. Jacques **Reynet's Wittwe**, an den Hof, sie sei die unglücklichste aller Wittwen. Denn mit einem Gehalt von 30 Thlr. hätte sie ihre ganze Familie lange Zeit ernähren müssen, bis endlich der König ihrem Gatten 60 Thlr. Gehalt bewilligt habe. In der Krankheit desselben aber habe sie nach und nach fast alle ihre Effekten verkaufen müssen. Jetzt sei sie selber krank und arbeitsunfähig: ihrer Tochter liege die Sorge auf, sie zu ernähren. Deshalb bittet sie, ihr ausser dem Gnaden-Quartal einen Theil der Pension ihres Gatten oder doch einen Posten sur le sol pour livre zu bewilligen (27. August 1728). Die Abweisung erschreckt sie so sehr, dass sie wiederholt nach

*) In den Waisen-Rechnungen von 1750 heisst er Monsieur le Docteur Tucher. Pour médicamens werden ihm vergütet 4 Thlr. 14 Gr., 5 Thlr 2 Gr. 6 Pf., 7 Thlr. 3 Gr. 3 Pf., 9 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. u. s. f.

Berlin reist (5. Oct. und 15. Oct. 1728), um sich persönlich eine Pension zu erwirken sur l'état de grâce, da sie nicht wisse, wovon sie leben solle? —

Die Schilderung des französischen Gerichts und Presbyteriums muss nach der einen Seite so unrichtig nicht gewesen sein. Denn am 17. August 1730 starb Dr. Donzelina fils, einundvierzigjährig, an der Schwindsucht.

Da dieser Dr. Donzelina fils die Nachfolge des Vaters zugesichert erhalten hatte, so bittet nun Tuchscherer, ihm die vakant gewordene survivance des altersschwachen Dr. Donzelina père zu übertragen, um so mehr, als er in den zwei letzten Jahren so wie so den meist bettlägerigen Dr. Donzelina vertreten hätte (17. und 18. August 1730). In Berlin scheint Tuchscherer wenig Freunde gehabt zu haben. Denn noch am 10. September 1730 fragt die Oberbehörde, ob man denn aus der **französischen Nation** niemand wisse, der für die Stelle eines Franzosenarztes tauge: man solle doch einmal die Familienhäupter zusammenberufen. Ein Memento!

Am 5. October 1730 stirbt nun auch Dr. med. Donzelina père, fünfundsiebzigjährig. Jetzt bewirbt sich Tuchscherer, der ja zur Pfälzer Colonie gehörte, um **das Physikat auch bei den hiesigen Wallonen** (5. October 1730).

Im Doppel-Gesuch vom 9. October 1730 an den König und an den Minister von Cocceji um Sendung eines Armenarztes, betont das wallonische Presbyterium, ihr neuer Arzt müsse beide Sprachen gut können, da es unter den Wallonen hier viele gäbe, die kein oder doch sehr wenig Deutsch wüssten, und es gefährlich sei, wenn der Arzt und seine Kranken sich gegenseitig nicht verstünden. Am 16. October 1730 berichtet der französische Magistrat, die Versammlung der Familienhäupter wisse für die vakante Stelle **keinen Arzt aus der französischen Nation**. Man denke, 1730!

Die Umstände schienen für Tuchscherer sich sehr günstig gestaltet zu haben. Da beruft am 11. November 1730 der König den Dr. med. **Johann Daniel Kessler** für das wallonische und französische Physikat. Er stammte aus jener

tüchtigen wallonischen Familie, die für die Jahre 1684 bis 1688 den Prediger Jean Jacques Kessler, der französisch zu predigen hatte, den Mannheimern stellte.⁹⁵ Das General-Ober-Finantz-, Krieges- und Domainen-Direktorium hatte zuvor Bürgermeister und Rath der Pfälzer Colonie über Kessler abgehört. Die Antwort hatte gelautet, man hätte gegen Kessler nichts zu erinnern. Wie sie gehört, sei er eines vertriebenen Pfälzers in Halle Sohn, der dort seinen Cursus medicinae rühmlich absolvirt habe. Ihnen selbst sei weder über Kessler's Capacität noch über dessen Person etwas bekannt (13. Oct. 1730). Der Minister und Kammergerichtspräsident von Cocceji beruft sich darauf, „die Pfälzer“ hätten sich bei ihm um Kessler verwandt. Allerdings hatten die beiden wallonischen Pastoren Augier und Reclam zu Kessler's Gunsten an den Hof geschrieben.

Neujahr 1731 trat Kessler sein Pfälzer Physikats an. Das wallonische Consistoire unterrichtet den neuen Arzt, nur dann ein Recept auf Kosten der Gemeine zu geben, wenn die Armen ihm eine Anweisung seitens der Compagnie Vénérable oder eines der Herrn Prediger überbringen. Kessler hinwiederum ersucht in derselben Sitzung einen Apotheker zu bestimmen, dem er die Recepte für die Armen schicken solle: worauf Apotheker Dohlhoff gewählt wurde.

Mit dem Antritt des **französischen** Physikats ging es nun aber so schnell nicht. Der völlig übergangene **Conseil français**, welchem allein es zukam, die hugenottischen Stellen zu besetzen, hatte vorgeschlagen, Kessler das wallonische, Tuchscherer aber, dem sie schon 27. August 1728 Berücksichtigung versprochen hätten, das französische Physikats zu übertragen (26. November 1730). Das General-Direktorium entschuldigt sich, es hätte von dem Plan mit Tuchscherer nichts gewusst. Auch habe Kessler **100 Thlr. zur Rekrutenkasse** offerirt, nachdem er drei Jahre bei dem Berliner Collegio anatomico die Sectiones verrichtet hätte. Das königliche Patent könne man doch nun nicht wieder zurückziehen. Deshalb möchte es sich empfehlen, diesmal es dabei bewenden zu lassen, für die **nächste Vakanz** aber Tuchscherer in Aussicht zu nehmen. Damit nun Supplikant zu dem Genuss der ihm zugedachten

königlichen Gnade gelangen möge, ersucht das General-Ober-Direktorium den Wirklichen Geheimen Etats-Minister Herrn von Cocceji Excellenz um Expedirung der annoch nöthigen Ordre zu seiner Beeidigung an der dortigen französischen Colonie. Und weil Cocceji nicht gern mit dem General-Direktorio weiter collidiren wollte, gab er nach; ersuchte aber das General-Direktorium, doch künftig dergleichen Prätendenten jederzeit an das französische Departement zu verweisen (7. April 1731).

Inzwischen hatte der französische Magistrat mit Hülfe des Pfälzer den Dr. Kessler bezüchtigt, er hätte beim General-Direktorium **fälschlich** angegeben, dass er drei Jahre in Berlin beim anatomischen Collegium gearbeitet habe, während er in Wirklichkeit **frisch von der Universität** käme, ohne irgend welche Erfahrung!!! Tuchscherer hingegen habe durch viele Jahre seine ärztliche Erfahrung bewiesen und sei der Colonie sehr angenehm (28. März 1731). Tags zuvor hatte sich Tuchscherer erboten, an die **Rekruten-Kasse 30 Thlr.** zu bezahlen.*) Die französische Gemeinde sei amtlich aufgefordert gewesen, jemanden ihres Vertrauens vorzuschlagen. „Da ich nun wegen meiner ihnen schon vielen geleisteten Dienste einmüthig erwählet, gehet dieser Dr. Kessler nach Berlin, und weiss gegen Offerte von **100 Thlr.** die Conferirung beider Physikate zu erschleichen“. Uebrigens wolle er, Tuchscherer, nöthigenfalls sich mit dem französischen Physikat bescheiden (27. März 1731). Tuchscherer wusste nicht, dass er schon am 24. Februar 1731 abgewiesen worden war, da nicht mehr res integra vorliege, insofern Kessler das Geld zur Rekrutenkasse schon einbezahlt habe. Künftig möge sich **Tuchscherer** früher melden.⁹⁶ Der arme Doctor! Kaum ist der Inhaber gestorben, meldet er sich allemal. Und das war zu spät! Am Tage der Bestallung **Kessler's** wird le Bachelé angewiesen, ihm die fälligen 60 Thlr. auszuzahlen (7. April 1731).

Nun aber meldet sich auch des jungen **Donzelina Wittwe** Rosina Elisabeth geb. Thiloivin. Sie will von ihrem sterbenden Ehegatten gehört haben, dass die Wittwen der Colonie-Aerzte ausser dem Sterbequartal noch ein zweites Gnadenquartal ge-

*) War res integra, hätte dies klingende Argument allein genügt.

niessen. Am 8. Februar 1731 fragt der König, wie hier der Brauch sei? Das Gericht antwortet, es habe hier überhaupt erst eine französische Doktors-Wittwe gegeben. Und diese, Frau Dr. Reynet, habe Magdeburg bald nach des Gatten Tode verlassen. Der Magistrat verweist deshalb die Donzelina an le Bachelé (26. Februar 1731). Auch Minister Reichenbach verlangt vom Conseiller privé et trésorier de Votre Majesté, le Bachelé ein Certifikat, wie es vordem gehalten worden? Le Bachelé weiss das ebensowenig und fragt an beim Consistorial-Präsidenten, Staats-Minister von Cocceji.

Der noch aufbewahrte Antworts-Zettel **Cocceji's** ist hochcharakteristisch: „Dieser verstorbene Donzelina ist der erste gewesen, welcher*) sich bei dem General-Direktorio gemeldet und das französische Physikat daselbst gesucht; welcher**) das Jus nominandi dem französischen Département entzogen hat. Daher „(! — man merke diese Logik)“ habe ich davor gehalten, dass die Wittwe“ (! — Rache gegen des Todten Wittwe . . .) „des gesuchten Gnaden-Quartals nicht würdig sei: meo voto ergo, reponatur. 7. April 1731.“ Auch grosse Minister haben doch recht kleine Seiten! Da nun schon unter dem 24. März 1731 das Königlich Preussische General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Direktorium das Gesuch der Wittwe Donzelina abgewiesen hatte, „weil dieses eine die französische Colonie angehende Sache ist“, so konnte Rosina Elisabeth Thiloivin getrost verhungern, sintemal ihr kränklicher Mann einst unwissend eine falsche Adresse gewählt hatte. . . .

Wie des Dr. medic. **Flachon** Wittwe Marie Stercki aus Yverdun, welche am 21. April 1766 hier 79jährig, stirbt, ausgekommen ist, bleibt mir unbekannt.

Es ist eine alte Regel bei Stellen-Besetzungen, dass die vom Volke Abgelehnten bald seine Lieblinge werden, und umgekehrt. So ging's auch Kessler. Nachdem er als Physicus der löblichen französischen Colonie die Kranken im Hospital und die Armen in ihren Wohnungen durch 36 Jahre ärztlich

*) Statt bei mir, dem Chef des Conseil français!

**) War er denn der König?!!

versorgt hatte,⁹⁷ bat er (24. August 1767), seinem älteren **Sohne, Dr. Friedrich Ludwig Kessler jun.**, der 2 Jahre in Berlin das *Theatrum anatomicum* und alle medicinischen Collegien besucht und 2 Jahre in Halle studirt, nach seiner Promotion aber 4 Jahre bei der königlichen Armee als *Feld-Medicus* gedient hatte, auch vom königlichen Geheimen Rath und Leib-Medicus Cothenius gut empfohlen war, die **Adjunktur** seines Physikats zu übertragen.⁹⁸

Im *Conseil supérieur français* gingen die Meinungen auseinander (7. September 1767). *De Campagne* sentirt, es sei ja ein französischer, für ein Physikat berechtigter Kandidat vorhanden: **Mr. Pélisson**. Auch sei der König nicht für Expektanzen. Man müsse deshalb Kessler sen. fragen, ob er das Physikat niederlege? *Milsonneau* und *Feriet* stimmen bei.⁹⁹ *De Jarriges* führt gegen *Pélisson* an (!), dass er vom Examen dispensirt worden sei; für Kessler jun. aber, dass er schon Erfahrung und in beiden Colonien Bekanntschaft habe; auch sei das wallonische Physikat mit dem französischen meist (?) vereint gewesen. . . . Das französische **Presbyterium** in Magdeburg wird deshalb gefragt, ob ihm Kessler jun. genehm sei (9. October 1767)? Es berichtet, unter Gegenzeichnung des *Pasteur modérateur* *Le Cornu* und des *ancien secrétaire* *Jacques Cuny*, am 8. December 1767, der junge Kessler sei ihm als *Physicus* sehr genehm. Seine Fähigkeit sei allgemein anerkannt. „Auch hat er uns davon Beweise geliefert, als wir ihm (vertretungsweise) die französischen Armen anvertrauten.“ Auch *Consistorialrath* *Müller*, des jungen Kessler Vetter, verwendet sich für ihn, um so mehr, als das wallonische Physikat statt Besoldung nur drei Morgen Acker zum Niessnutz biete (*voilà tout*).

Im *Conseil supérieur français* hält *de Campagne* daran fest, sobald **Pélisson** sein Examen bestanden, müsse dieser die Stelle haben, eine französische Stelle, deren Besetzung nicht Sache des (deutschen) *General-Direktorium* sei. Der König selber habe *Pélisson* vorgeschlagen. Auch *Milsonneau* und *Feriet* zweifeln, ob der König seinen Vorschlag zurückzieht? Nun aber haben *Achard* und *de Forcade* von *Pélisson*

gehört, er halte sich bereit für Berlin, sobald einer „unserer“ beiden Colonie-Aerzte abgehe. Andererseits habe Kessler sen., falls man ihm nur die 60 Thlr. sur l'état français fortbezahle, schlicht und einfach auf das Physikat verzichtet.

Und siehe! **Kessler jun.** erhält die **Berufung** als **Colonie-Arzt**. „Er solle sich denen Kranken, seinem besten Wissen, Verstande und Experientz nach, fleissig an Hand gehen und beiräthig sein, ihre Krankheiten genau untersuchen; dagegen diensame Mittel vorschreiben, die Patienten öfters besuchen, und, dass solchen gute und mit tüchtigen Ingredienzien wohl präparierte Arzneien gereicht werden, Sorge tragen; auch überhaupt dasjenige unausbleiblich verrichten, was von solcher Funktion dependiren mag.“ Da man durch diese Kombination wiederum 60 Thlr. erspart, erhält Hofrath Renouard Befehl, an Kessler **sen.** weiter zu zahlen, und nach dessen Absterben an Kessler **jun.** (**30. November 1767**). Der Landphysikus und Garnison-Medicus Kessler zahlt die 15 Thlr. an die Königliche General-Chargen-Kasse, und das französische Gericht nimmt ihn in Eid.

War in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die französische Colonie schon so germanisirt, dass man es als Coloniefrage betrachtete, ob der Deutsche Kessler oder der Deutsche Tuchscherer der gewiesene Arzt für Hugenotten sei: so entspann sich nun ein hartes Werben um einen katholischen **Oesterreicher** als **Chirurgus** für Magdeburger Hugenotten. **Louis Claro** aus Condé en Hainault, war, nach fünfjährigen Diensten in der österreichischen Linien-Infanterie*) als Kriegsgefangener in Magdeburg gewesen, dann eingetauscht, freiwillig zurückgekehrt, Bürger der Colonie geworden und hatte hier als Chirurg mancherlei glückliche Kuren gemacht. Da er Chirurgie auswärts, in Douai studirt, hatte er sich bereit erklärt, jederzeit sich dem preussischen Examen zu unterwerfen. Als nun der hugenottische Barbier **Murier**

*) Régiment de Ligne (bei der Linie) d'infanterie sagt er selbst im Gesuch. Du Vignau macht daraus: Régiment d'infanterie Autrichienne de Linay, und diese Form wird nun feststehend in den Verhandlungen des Consistoire supérieur.

starb, bewarb sich Louis Claro um dessen **Barbierstube**; um so wärmer, als, falls der Erwerb gelänge, ihm Coloniebürger Dan seine Tochter zur Ehe versprochen habe und er dannmehr (etwa zur Belohnung?) seinen **Glauben** wechseln wolle. Auch habe er von seinen Eltern Vermögen zu erwarten. Daraufhin bittet er um Gratis-Aufnahme in die **Barbier-Innung** (26. März 1762). Und Kriegs Rath du Vignau, der Fabriken-Inspector, ein grosser Freund der Population,¹⁰⁰ befürwortet das Gesuch beim König (28. März 1762).

Nun aber hatte der Erblasser **Murier** selber am 2. April 1723 dem **Barbier-Amt** einen Revers ausgestellt, dass sein (Murier's) Privilegium nur personale sei, so dass er „weder Gesellen noch Jungens auslernen könne“; doch werde er, Murier, sich bemühen, baldmöglichst eine Barbierstube an sich zu kaufen. So war Murier durch eine königliche Gnade und Vergleich mit dem Barbieramt ermächtigt worden, die Chirurgie zu treiben. Dies Personale war mit Murier's Tode „expiriret.“ Da überdies der Katholik **Claro** nicht zu den der Religion halben Exulirten gehörte, so entschied das Barbieramt, es sei dem Gesuch nicht zu deferiren (23. Juni). Dem traten der deutsche Magistrat (3. Juli), die Domainen-Kammer (9. Juli) und das Königlich Preussische General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium (4. August 1762) bei. Und selbst das Consistoire supérieur français hält auf Grund der mitgesandten Akten den Widerspruch gegen Claro für wohl berechtigt (27. November 1762).

Indess Kriegs Rath du Vignau pflegte so schnell sich nicht zu ergeben. „Das Barbier-Privilegium, so berichtet er am 24. December 1762, habe dem Könige durchaus die Hände freigelassen, auf seinen expressen Befehl künftig die Zahl der Barbier zu vermehren. Der bei der Zunft befindliche **Murier'sche Revers sei schwerlich echt**: Denn Murier habe nicht Deutsch schreiben können, niemals auf sein Privilegium verzichtet, sogar Gesellen gehalten — *longtemps après sa mort deux de ses gens ont rasé ses pratiques* —, seine Barbierstube auf seine Töchter vererbt, und diese haben nach seinem Tode die Barbier-Gerechtigkeit ausgeübt (*exercé le*

droit), ohne Widerspruch noch Verbot. Auch der alte Barbier **Voizin** halte Gehilfen und Lehrlinge (des garçons et des apprentifs). Dazu sei es ein unbestreitbares Recht (droit incontestable) der Colonie, eine bestimmte Anzahl Freigerechtigkeiten zu haben. Auch sehe er nicht ein, warum den Claro sein **Katholicismus** unfähig machen sollte, den Bart zu scheeren. Claro werde nunmehr nach Oesterreich sich zurückwenden. Die **Population** durch Fremde und die Förderung der **Maulbeerplantagen**, die man ihm hätte übertragen können, werde so gehindert. Les plantages menagées et cultivées par des Français (Oesterreicher?) déperiront et s'anéantiront. Kurz es sei ungerecht und unverzeihlich (impardonnable), dass die Barbierzunft durch **Vorspiegelung falscher Thatsachen** ihre Vorgesetzten so hintergangen habe. Lug folgt jetzt auf Trug!

Im Conseil français ist man getheilter Meinung. Die einen votiren für du Vignau — il parle et agit comme un honnête homme et un bon sujet. De Campagne kann sich für einen Katholiken nicht erwärmen: das Consistoire supérieur gehe die Sache nichts an. Allerdings dürfe die Behörde nicht ignoriren, dass der König die Population begünstigt (le Roi favorise la population). Darum stimmt der Präsident, Excellenz von Danckelmann, dafür, du Vignau's Gegenvorstellung dem General-Direktorium zu übergeben (16. März 1763). Letzteres lässt, durch Domainen-Kammer und Magistrat das Schreiben des Kriegsraths erst der Zunft unterbreiten. Diese findet „in den du Vignau'schen Bemerkungen viel Bitterkeit, auch ehrenrührige Vorwürfe, gegen welche sie sich quaevis competentia vorbehalte. Sei es doch ein eigener Einfall, den Murier'schen, durch den Aktuar Lange vidimirten Revers für **untergeschoben** zu erklären. Dazu habe Murier die deutsche Sprache so gut verstanden wie die französische. Die Schlüsse des Kriegsrath du Vignau ab esse ad posse seien wider die Vernunft. Wäre die Murier'sche Barbierstube erheblich gewesen, seine Töchter hätten sie gewiss gern verkauft: unmöglich hätte sie so lange vakant bleiben können, da der Andrang nach Barbierstuben immer gross sei. Die Gehülfen Murier's seien, wenn überhaupt, ohne Wissen des Amts gelaufen. Auch würde es hart und

unhöflich gewesen sein, wenn unser Amt sogleich, da der Murier die Augen geschlossen, dessen Töchtern das fernere Exercitium seines Métiers hätte untersagen wollen. Wie viele Bedienungen giebt es nicht, deren Revenues denen Wittwen oder Kindern desjenigen, so sie bekleidet, nach dessen Tode annoch auf einige Zeit überlassen worden. Wer aber daraus schliessen wolle, dass diese Bedienung erblich wäre, der würde eine grosse Unwissenheit der Gesetze und der Gebräuche des Landes verrathen. Wir unsererseits haben uns nie unterstanden, daran zu zweifeln, dass Sr. Kön. Majestät unser Monarch aus Allerhöchst deroselben landesherrlichen Gewalt die uns in Gnaden ertheilten **Privilegia** abzuändern nicht Macht haben sollten. Allein wir sind auch zu gleicher Zeit von Allerhöchst derselben Landesväterlichen Gnade so überzeugt, als wir solche Abänderung, aus so geringen Ursachen, als Herr Kriegsrath du Vignau für den Claro anzuführen weiss, zu unserem so grossen Nachtheil befürchten sollten. Zur Wartung der Maulbeerbäume endlich bedürfe man keiner Fremden. Das sei so schwer nicht, dass es nicht auch von Einheimischen eben so gut sollte besorgt werden (?!). Auch würde Claro entweder den Seidenbau oder die Chirurgie verabsäumt haben. Zudem weiss man wohl, wie solche Versprechen erfüllt werden, die man nur thut, um gewisse Vortheile zu erlangen“ (4 Juni 1763). . . . Misstrauen überall!

Der der Zunft, wie immer in Streitigkeiten zwischen den Nationen, beipflichtende deutsche Magistrat,¹⁰¹ bittet ausserdem, dem Kriegsrath **du Vignau** seine Böswilligkeit zu untersagen, wenn er angebe, **vierzig österreichische Kriegsgefangene** römischer Religion, bons artistes et artisans, die sich hier gar zu gern etabliren wollten, seien durch die Schwierigkeiten des Magistrats, der sie unter seine (deutsche) Gerichtsbarkeit zu ziehen suchte, an ihrem Vorhaben gehindert worden (6. Juli 1763).

In dasselbe Horn bläst nun auch die Domainen-Kammer, d. h. du Vignau's eigene Behörde. „Wir können, schreiben sie am 14. Juli 1763, überhaupt nicht einsehen, wie Kriegsrath du Vignau als **Fabriken-Inspektor** sich dazu legitimiren könne, auf die Ansetzung eines **Barbiere** so gelegentlich

anzutragen, da die Chirurgie mit den Fabriken gar keine Connexion hat. Auch sei nicht zu verstehen, warum du Vignau sich sofort an die Oberbehörde gewandt habe, da es ihm als einem membro unseres Collegii ohnedem obliegt denen Vorträgen beizuwohnen und nach Gefallen freistehet, acta zu inspizieren. Den französischen Colonie-Gerichten etwas in dieser Sache zu communiciren, haben wir wohl auf keinerlei Weise veranlasst werden können, da der Kriegs Rath du Vignau selber darüber klaget, dass diese sich derselben nicht annehmen können. Auch sei Claro's Verlust nicht so hoch zu beklagen: denn von seiner vorzüglichen Geschicklichkeit im Métier haben wir noch nichts erfahren, und mit der zu hoffenden Erbschaft aus Frankreich muss es auch noch misslich aussehen: sonst hätte er nicht nöthig gehabt, unter dem Versprechen seine **Religion zu ändern**, durch eine **Heirath** hier ein **Etablissement** zu suchen, zumal Se. Majestät unter dero eignen Armée eine grosse Anzahl meritirter Feldscherer haben, die der königlichen Gnade würdiger sind.“ Demzufolge wird Claro durch das General-Direktorium abgewiesen und die Antwort ihrer Excellenzen Seiner Excellenz dem Wirklichen Geheimen Etats-Minister von Danckelmann mitgetheilt (4. August 1763).

Kaum hat das **Barbier-Amt** Oberwasser, so droht es dem Du Vignau den **Prozess** zu machen, weil er seine Amtsbefugnisse überschritten habe. Das bewegt den Herrn Kriegs-Rath zu dem Bekenntniss, er habe „bei der Sache kein anderes Motiv gehabt, als das Interesse Eurer Majestät und die Vermehrung Ihrer Unterthanen, zu Gunsten eines Fremden, dem ich für meine Pflicht hielt beizustehen.“ Er bittet den König, den Prozess zu verbieten. Nachdem er zur Genüge erfahren, wie **gefährlich** es ist, **seinem Chef zu missfallen** und sich die Empfindlichkeit eines Magistrats oder einer zahlreichen und achtbaren Zunft zuzuziehen, werde er sich fortan in den engsten Schranken seines Amtes zu halten wissen. Von dem sehr ernsten Verweis, den er durch seine Behörde bekam, erfahren wir bei einer andern Gelegenheit.*)

*) S. den Abschnitt: „Fabrik-Inspektoren.“ III¹ B. 607 fgd.

War der Fabrikinspektor mit seiner warmen und energischen Empfehlung eines österreichischen Feldscherers als Chirurgen der französischen Colonie unterlegen, weil es ihm nicht ziemte, sich um Chirurgie zu kümmern und weil sein Klient der römischen Religion gehörte, so stand die Sache anders einige Jahre später, als das Presbyterium der französischen Gemeinde wieder um einen Deutschen als Special-Chirurgen für die Hugenotten bat. Denn **Valentin Christian Toelcke** aus Frankenhausen war reformirt und das Presbyterium galt als die verordnete Behörde zum Vorschlag der Aerzte und Wundärzte für seine Armen. Der Ober-Chirurg Toelcke, zur Zeit ohne Stellung, dünkte der Gemeinde ebenso geeignet als willkommen.

Toelcke hatte sich schon am 28. Februar 1766 bei der Oberbehörde um jene Stelle gemeldet.¹⁰² Sein Gesuch war an das **Barbier-Amt** zur Begutachtung eingegangen. Und am 18. März 1766 hatte das Amt sich dagegen ausgesprochen. „Die allerhöchste Noth zwingt sie, sich gegen die übernehmende **Pfuscherei***) zu wehren. Die Anzahl der Pfüscher ist weit stärker, als die der Privilegirten. Wird dem nicht gesteuert, sind wir insgesamt ruinirt. Den Pfüschern ist keine Niederträchtigkeit zu schändlich. Wir tragen die Onera. Toelcke ist einer der schlimmsten. Sollen wir unsern eignen Ruin befördern, weil der Toelcke, sowie viele Andere, bei der Armee gestanden hat? **Eilf Barbierstuben** sind für Magdeburg angesetzt. Keine mehr soll geduldet werden. Vakanz ist nicht vorhanden. Die auf Lebenszeit privilegirten refügistischen Chirurgen sind verstorben. Erbgerechtigkeit ist nicht gestattet worden. Toelcke ist kein Franzose, nicht einmal der französischen Kirche zugethan. **Die französischen Colonisten** kennen uns insgesamt auch, sie **reden** nunmehr **sämmtlich deutsch.****). Verschiedene unter uns verstehen auch Französisch, insbesondere der Chirurg Winter, welcher

*) Pfuscherei war das Zauberwort, mit dem die Zünfte die ihnen unbequeme Welt überwinden (S. III¹ A, 22 fgd.).

***) Mit dem Hubertsburger Frieden tritt in allen preussischen Colonieen Wandlung ein. Doch „sämmtlich deutsch“ ist unwahr (S. III¹ A, 465 fg.).

den Armen der Colonie umsonst die Ader zu lassen sich bereit hält.“

Der Rath der Stadt Magdeburg schloss sich auch diesmal dem Gutachten des Zunftraths an. Das Gesuch des Toelcke sei unstatthaft. Auch besitze das Barbier-Amt das Jus contradicendi (9. April 1766). Daraufhin wies die Kammer den Toelcke ab (15. d. M.). Irrig behauptet das Département français in Berlin (6. Februar 1767), die Magdeburgische Kammer habe sich für Toelcke verwandt. Oder änderte sie den Sinn? Oder war es List und Vorspiegelung?

Jedenfalls blieb Toelcke der einzige, der sich zur Stelle eines Colonie-Chirurgen gemeldet hatte. Und das ist auffallend. Denn es gab hier mehrere Chirurgen, die zur französischen Colonie in Beziehung standen und doch wird keiner von ihnen jemals als Colonie-Chirurg angeführt.

Da treffe ich, ausser den oben (S. 849) Genannten, am 25. September 1715 im Taufregister den Chirurgien-Major Ernst Conrad **Holtzendorf**, Ehegatten der Barbe Cécile **Seneville** aus Liège; am 19. September 1719 den General-Chirurgen im Regiment Lottow (sic) Pierre Elie **Wilkens**, Gatten der Marguerite **Coutaud**, der Wittwe des Jean Garrigues.

Oefter begegnet mir hier der oben gestreifte Chirurg **Jean Paul Faucher**, der 11. August 1743 dem Antoine Faucher von seiner Frau Jeanne Faucher geborene Sohn, Gatte zuerst der Ivolas, welche 1773 bei uns taufen lassen; dann 37jährig seit 7. Dec. 1780 Gatte der 16jährigen Tochter des Tuchmachermeisters Gottfried Schorc.

Hier galten die Faucher's als unkirchliche Leute und als wilde Christen,^{102a} die in gar scharfe Censur genommen werden müssen. Auch sah sich Jean Paul Faucher 1770 genöthigt, seine Barbierstube zu verkaufen und sich auf das von Antoine¹⁰³ Faucher ererbte Haus am Trommelsplatz (sic) 300 Thlr. zu borgen; ein Haus, das wiederum Antoine 1747 von **seinem Vater Jean Faucher** gekauft hatte. Die Magdeburger Fauchers¹⁰⁴ stammen nämlich theils von jenem kinderreichen Facturier Jean Faucher ab, der im November 1697 aus Bordes resp. Puy en Auvergne hier einwanderte und als französischer Bürger ver-

eidigt wurde;¹⁰⁵ theils von François Faucher aus Issoire en Auvergne, der hier im August 1698 dem Kurfürsten Treue schwur.¹⁰⁶ Der treffliche Prediger in Kassel und Frankfurt a. M. Carl Theodor Faucher¹⁰⁷ († 1743) war Sohn des heldenmüthigen Glaubensflüchtlings aus Nismes, Predigers der Wallonen von Otterberg, Heidelberg und Schaumburg, Charles Faucher († 14. März 1690), und Urenkel des berühmten Pastor von Uzès und Nismes und Professors Jean Faucher in Nismes.¹⁰⁸ Ob und wie der unsere mit ihnen zusammenhängt, mögen Andre entscheiden.

Im Jahre 1777 lässt in unserer Kirche sein Kind taufen Chirurgien Pierre **Michel**, Sohn des Kalbenser Pastors: 1788 hat unsere Kirche für das Verwaiste zu sorgen.¹⁰⁹ Im J. 1791 lässt beim französischen Colonie-Gericht ein Chirurg, Namens **Wattié**, auf sein Haus Gelder eintragen. Und noch 1807 steht in unserer Kirche als Taufzeuge **Guyenot**, Chirurgien-Major. . . .

Von all' diesen hatte unseres Wissens keiner eine Colonie-Stelle umworben noch innegehabt. Auch meldete sich jetzt keiner: nur Toelcke. Darum empfahl ihn das Presbyterium, den Nicht-Hugenotten. „Nous ne l'avons fait, Sire, schreiben sie, que parce qu'il a demandé cette place immédiatement à Vre Maj.“ Im Gesuch wird betont, dass ursprünglich unter den Ansiedlern selbst sich **fünf Chirurgen** befunden hätten, welche wie die Chirurgiens privilégiés de la ville, die Armen sowohl im Hospital (dans notre maison de charité) als auch draussen umsonst kurirt hätten, diese Stellen aber, weil auf persönlicher Gnade beruhend, nach dem Tode der Inhaber eingegangen seien (sont tombées). Und jetzt sei von diesen nur noch einer übrig, **Paul Louis Voisin**, hochbetagt — er stand hier 45 Jahr im Amt. — So empfehle es sich, meint das Consistoire,¹¹⁰ für Magdeburg nunmehr eine besondere **französische Chirurgen-Stelle** zu schaffen und diese dem Toelcke zu übertragen (18 Juni 1766).¹¹¹

Die Abstimmung im Département supérieur français ist interessant. Der gut colonistische de Campagne sentirt, zweifellos müsse die französische Colonie in Magdeburg eine

ihrer Grösse entsprechende Zahl Chirurgen haben. Allein das Ober-Medicinal-Collegium mache fortwährend Opposition, deshalb müsse man zuerst die erforderliche **Zahl** feststellen; dann erst könne man mit dem Ober-Medicinal-Collegium über die Fähigkeit der Einzelnen conferiren. Milzonneau (sic!), Achard und Feriet sentiren, es sei nicht nöthig, um eines Chirurgen willen bis an den König zu gehen. Es sei nur die Einwilligung des General-Directoriums von nöthen, um festzusetzen, dass allezeit die Magdeburger französische Colonie ihren privilegirten Chirurgen gehabt hat. Zugleich möchte Achard wissen, ob der jetzige Chirurg (**Voizin**) ein königliches Gehalt beziehe oder vom Presbyterium besoldet sei? Pinault erwidert: Er dient **ohne Gehalt**. Beim General-Directorium wird man, meint er, nichts erzielen, da es ja immer den Domainen-Kammern beipflichtet, die bekanntlich stets den Colonie-Rechten entgegen-treten.¹¹² Das Votum des Präsidenten Cocceji geht wieder eigene Wege: Hat der Candidat die Berechtigung zu practiziren, so kann ihn niemand hindern, die Colonie-Armen umsonst zu bedienen. Hat er jenes Recht nicht, so muss er ein Zeugniß vom Ober-Medicinal-Collegium über seine Befähigung als Stadt-Chirurg beibringen. Falls dem sich die Magdeburger Stadt-Chirurgen widersetzen, müssen sie selbst sich verpflichten, **die Colonie-Armen umsonst zu bedienen**, wie ja doch auch die **Berliner** und andere französische Colonieen sich **deutscher** Chirurgen und deutscher Apotheken bedienen, um so mehr, da bei übermässiger Zahl-Vermehrung die bisherigen Chirurgen und Apotheken ihren Lebensunterhalt verlieren würden. Die neuen müssen daher immer eine schon bestehende Barbierstube oder Apotheke kaufen (19. Juli 1766).

Auf den nach dieser Richtung sich bewegenden Bescheid des Consistoire supérieur antwortet das Presbyterium, allerdings habe sich Toelcke dem Ober-Medicinal-Collegium noch nicht vorgestellt; doch sei er jederzeit dazu bereit, wie denn schon unter dem 14. März 1763 der Geheime Rath und Königliche Leib-Medicus Cothenius zu Breslau ihn warm empfohlen habe. In Magdeburg gebe es erst 11 Chirurgen-Stellen: man bitte für alle Zeiten, für die französische Colonie

eine zwölfte zu kreiren, deren Inhaber verpflichtet sei, die französischen Armen umsonst zu kuriren. Ihr Beweggrund sei die Furcht, einen Vortheil einzubüssen, den unsere Kirche (notre église) seit ihrer Gründung besessen hat (14. August 1766).¹¹³ So kommt die Sache zurück in das Département français. De Campagne sentirt: Sich an das Ober-Medicinal-Collegium oder an das General-Directorium zu wenden, würde nichts nutzen; sie würden den Bericht des deutschen Magistrats einfordern; dieser den Bericht der Barbierzunft, welche, auf ihre Privilegien gestützt, sich mit aller Kraft dem widersetzen würde. Da nun aber **Cothenius** selber der Direktor des Ober-Medicinal-Collegiums sei,*) so empfehle er, sich direkt an diesen zu wenden. „Ich meine, dass, so lange es Seiner Majestät gefällt, die Colonieen zu behalten, sie auch die Absicht haben wird, ihnen ihre Aerzte und Wundärzte zu belassen, gerade wie sie ihnen ihre Richter und Prediger belässt. Und selbst wenn bisher in den grossen Städten die Zahl der **französischen Arzt- und Wundarzt-Stellen** noch nicht **fixirt** wäre, so wäre es gerecht und billig (juste et équitable) das nachzuholen, da solche Einrichtungen eine Lockspeise seien für die Fremden und so eine **Populations-Methode**, die man im Staats-Interesse sich wahren müsse. Allenfalls könnte man das Ober-Medicinal-Collegium befragen, welche eine Zahl von Chirurgen es den 11 deutschen gegenüber für die Magdeburger Colonie rathsam erachte? — Milzonneau, Achard und Feriet sentiren, da das Presbyterium selber nur um Einen bitten, müsse man sich auf Befürwortung des **Einen** Chirurgen beschränken (28. August 1766). Am **8. September 1766** bittet das Consistoire supérieur den geheimen Hofrath Cothenius um Toelcke.

In der That schreibt Cothenius aus Potsdam an den Gross-Kanzler (**1. October 1766**), wegen Vielheit tüchtiger Feld-Chirurgorum habe er dem geschickten Feld-Chirurgen Tölke bisher sein Wort nicht einlösen können. Jedenfalls müsse nach dem Gesetz Tölke zuvor einen Cursus anatomico

*) Uebrigens sucht man ihn vergeblich bei Kurt Sprengel, Haeser und Heinrich Rohlf's. Epoche hat er jedenfalls nicht gemacht.

chirurgicus und ein Examen bestehen. Sobald dann das Presbyterium gegen ihn nichts einzuwenden hätte, würde es leicht fallen, unter dem Titel eines **Concessionarius** ihm die Vergünstigung eines Stadt- und Amts-Chirurgen zu verschaffen. Um dabei die Opposition der Zunft zu besiegen, schlägt im Département français de Campagne vor, zu Toelke's Gunsten eine vom Grafen Reuss und dem Geheimen Hofrath Cothenius zu unterzeichnende Eingabe an den König zu machen. Während Feriet dem beipflichtet, sentirt Achard, die Eingabe müsse vom Ober-Medicinal-Collegium ausgehen unter Betonung, dass Toelke sich erbiere, die Colonie-Armen umsonst zu kuriren. De Dorville befiehlt, zur weiteren Orientirung des Département français die Concession des jetzigen französischen Chirurgen, Paul Louis Voizin vom Jahre 1721 beizulegen. Angesichts der nun beigelegten Akten argumentirt de Campagne, da 1721 die Colonie **fünf** Chirurgen gehabt und die Colonie seitdem nicht abgenommen habe*) (!?), dieselbe noch heute mindestens vier französische Chirurgen nöthig habe. Diese Forderung hätte aber das Consistoire supérieur français zu stellen, da es sich hier um eine **französische Stelle** handle, wie man auch bei der Stelle des französischen Physicus stets gethan. Pinault, Achard und Feriet überlassen es der Weisheit Seiner Excellenz zu bestimmen. De Dorville sentirt, da Toelcke ein Deutscher und kein Franzose sei, habe man sich zuvor mit dem General-Direktorium in Verbindung zu setzen. Diese (schriftliche) Abstimmung zog sich vom 19. October bis zum 4. November 1766 hin. Am **12. November 1766** ergeht der Königl. Specialbefehl, Toelcke müsse Freikur versprechen und sich examiniren lassen. Nachdem Val. Chr. Toelcke (2. December 1766) schriftlich beides versprochen, sentirt de Dorville, man müsse nun auf seine Concession dringen, da ja sonst die privilegierten Chirurgen unsere Armen (nos pauvres)¹¹⁴ nicht umsonst verpflegten.

Natürlich ging die Sache nun den gewohnten Weg: das Königlich Preussische General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorium theilt des Königlichen Wirklichen Ge-

*) Wie sehr hierin der treffliche Campagne irrt S. III¹ A. 680 fg. 695 fg.

heimen Etats-Ministri Herrn von Dorville Excellenz mit, aus dem eingezogenen Gutachten der Magdeburger Kammer ergebe sich, dass dem Toelcke die Concession **nicht** ertheilt werden könne (28. Februar 1767). Daraufhin sentirt de Campagne im Département français, „das General-Directorium habe seit 27 Jahren, stets, selon son usage vis-à-vis de la nation française, den Zünften beigepflichtet; während doch bei allen Zunftvorrechten **stillschweigend** (tacitement) die Colonie-Privilegien **ausgenommen** sind, falls nicht der Fürst, der sie bewilligt hat, sie ausdrücklich widerruft. Die Entscheidung des General-Directoriums widerspricht geradezu dem **Naturalisations-Edikt**, welches die Colonisten in allen Dingen, die ihnen von Vortheil sein können, den Einheimischen gleichstellt. Das Verlangen nach einer der Zahl der Franzosen entsprechenden Anzahl französischer Barbieri ist so gerecht, dass keine deutsche Behörde sich dem hätte widersetzen sollen. Da nun aber **alle deutschen Behörden sich** gemeinsam dem **entgegenstemmen**,¹¹⁶ so ist nichts zu hoffen, falls man sich nicht **direct an den König** wenden will. Dann aber müsste man einen **Hugenotten** (un sujet de la nation) präsentieren können. Günstig sei der Zeitpunkt ja, da gerade jetzt das Ober-Medicinal-Collegium vom König mit Ausarbeitung eines neuen Medicinal-Règlements betraut ist. Darin liesse sich für jede Colonie die Zahl der Chirurgen-Stellen fixiren“ (7. April 1767). Auch die ständigen Opponenten, Achard und Fèriet, treten diesmal de Campagne bei. Allein der Präsident des Département français, Staats-Minister **von Dorville**, macht Schwierigkeiten 1) weil doch jeder Franzose sich eine deutsche Barbierstube kaufen dürfe; 2) keinem Coloniebarbier zustehe, Deutsche zu behandeln; 3) Toelcke selber ein Deutscher ist; 4) Winter sich bereit halte, die Colonie-Armen gratis zu behandeln.*)

Viel Staub war aufgewirbelt worden, bis am **2. Mai 1767** eine Verfügung des Consistoire supérieur an das hiesige Pres-

*) Der hugenottische Minister Dorville steht auch sonst öfter auf Seiten der Deutschen gegen die Hugenotten, z. B. 24. Juli 1765 (S. III¹ A, 212).

byterium ergeht, dahin, dass „kein Nachtheil für die Colonie erstehe, wenn der des Französischen kundige Winter die Colonie-Armen gratis mitbehandelt. Hättet Ihr **ein französisches Subjectum** in Vorschlag, welches, unter der Bedingung Eure Armen umsonst zu bedienen, eine **Concession** bei der Colonie allein und nicht unter den Teutschen zu praktisiren suchte, so würde ihm solche **vielleicht** (!) verschafft werden können, nicht aber einem fremden Chirurgen.“ Wegen dieses (nicht zutreffenden) „Vielleicht“ legt sich die Colonie seltsamerweise dies „Reskript“ als Genehmigung aus.

Hier enden die Regierungs-Akten. Der Sieg schien dem General-Directorium zu gehören. Allein die Magdeburger Hugenotten waren zähe. Aus den Gemeinde-Akten erhellt, dass das Consistoire français unmittelbar bei Seiner Majestät vorspricht. „Die deutschen Chirurgen, auch Winter, würden die französischen Armen stets als Last ansehen (*corvée*) und sie als unerwünschte Zugabe (*à contre coeur*) vernachlässigen. Der alte **Paul Louis Voizin** könne nicht mehr alles allein schaffen. So erlehe man des Königs Gnade um **Errichtung** einer **zwölften**, privilegierten **Chirurgenstelle** (*érection d'une douzième place de chirurgien privilégié*). Da Toelcke hier fremd sei, würde er, falls er das Privilegium nicht erhielte, sich gezwungen sehen, das preussische Land wieder zu verlassen (10./15. October 1768). Die Domainen-Kammer, unterz. v. Auer, Canzius, v. Jariges, giebt der Gemeinde auf, das **günstige** Rescript, auf das sie sich bezogen, abschriftlich einzureichen (7. October 1768). Auf die Frage, warum sie unter bewandten Umständen dem Tölcke nicht entsprechendes Gehalt zubilligten, sprechen sie ihr Bedauern aus, für einen Chirurgen keinen Fonds zu besitzen (8. November 1768). Bald darauf wendet sich die Justice française de Magdebourg an Seine Excellenz den Staats-Minister v. Massow. Sie weist darauf hin, dass „die Magdeburger Gemeinde nächst der Berliner die ansehnlichste sei im preussischen Staat. In unserm Armenhaus (*maison de charité*) unterhalten wir andauernd 30—40 Arme, Greise sowohl als Waisen. Ausserdem unterstützen wir allwöchentlich mehrere Familien. Um diese

gesamten Armen nun hat sich Val. Christ. Toelcke sehr verdient gemacht; er hat ein Schild mit 5 Becken, darf Gehülfen und Lehrlinge halten und den **Degen** tragen (porter l'épée). In Ermangelung eines hugenottischen Bewerbers empfehle es sich, Toelcke die Stelle eines privilegirten Chirurgen gratis zu übertragen, als Entschädigung für seine Mühwaltungen unter den Armen der Colonie (8. Dec. 1768).

Die Stimmung muss sich oben gewandelt haben. Denn am **1. Februar 1769** wagt sich das Presbyterium in einer Bitte an Excellenz von Massow weiter vor. Alle französischen Chirurgen hätten bekanntermassen*), die fünf Becken gehabt, das Recht Gehülfen und Lehrlinge zu halten (?!), ja auch unter den Deutschen, wie unter den Franzosen zu praktizieren. Voizin habe unter den Deutschen unbegrenzte Kundschaft. Das Presbyterium bittet für Toelcke um das Privilegium d'exercer sa profession sur le pied des autres chirurgiens privilégiés de la ville, à condition de servir gratuitement les pauvres de la Colonie française. So erhält denn am **9. März 1769** Toelcke die königl. **Concession** zur Praxis chirurgica **auf Lebzeit**, aber ohne Consequenz, dergestalt, dass er Gesellen oder Jungen zu halten (!), auch die Becken auszuhandigen befugt sein soll, jedoch, der Medicinae Ordnung gemäss, sich, **Ausländer** wie er ist, **zuvörderst** zu besagter Praxi gehörig legitimiren muss. Diese Legitimation scheint endlich erfolgt zu sein. Denn am **29. März 1769** übersendet ihm die Domainenkammer sein **Patent**. . . .

Eine französische Wundarztstelle für Magdeburg war demnach **nicht** geschaffen. Aber doch gehörte der deutsche Liebling der französischen Gemeinde ihr fortan als königlicher Concessionarius und privilegirter Armen-Chirurgus an. Und er hat durch 28 Jahr sein Amt in Ehren verwaltet. Am **1. Juni 1797** meldet sich Dan. Wilh. **Eccart** zu der nicht existirenden französischen Chirurgen-Stelle. Das Presbyterium, unterzeichnet Pastor Desca und ancien Mainadié, bittet für ihn am **7. Juni 1797** um dieselbe königliche Gnade zu Gunsten der französischen

*) Notoirement muss immer statt der Gründe herhalten und leitet fast immer, wie hier, vorgespiegelte Thatsachen ein. Man lügt drauf los!

Armen. A la mort de chaque chirurgien nous sommes exposés à l'inconvénient très-fâcheux de voir ce droit contesté par les chirurgiens de la ville. Und da das Amt der Chirurgen hier jedem **Fremden** wehrt, eine Barbierstube zu errichten, so empfehle es sich, für Magdeburg **eine eigene französische Chirurgenstelle** zu schaffen.

Im Consistoire supérieur¹¹⁶ verwendet Erman sich warm für die Sache. In Berlin, Stettin, Königsberg habe man solche **französische Colonie-Chirurgen**. Warum ständen auf dem Etat français keine für die zahlreiche (nombreuse) Colonie von Magdeburg? Das dortige Consistoire sollte sich verstärken durch die Notablen der Gemeinde und berathschlagen, wie jene **Etatisirung** am besten durchzusetzen sei? Inzwischen sollte sich das Consistoire supérieur über den Thatbestand der Sache in den andern Collegien informiren. Man müsste Nachfrage halten 1) in dem Etat des pensions; 2) in der Registratur a. des Département français und b. des Consistoire supérieur; 3) in derjenigen des Medicinal-Collegiums vermittelt Dr. Péllisson, welcher dessen Mitglied ist; 4) durch ein Circular des Consistoire supérieur an sämtliche Consistoires français des Landes behufs Berichterstattung über **die medicinisch-chirurgische Armen-Verwaltung** ihrer Gemeinden. Dieser Erman'sche Weg war ebenso gründlich wie praktisch, aber mühsam und zeitraubend. Daher stimmen dagegen de Lancizolles, de Gaultier und der Präsident. Ancillon schlägt vor, das Consistoire français von Magdeburg solle sich **direkt an den König** wenden.

Demnach hat man am 1. Juli 1797 hierher im Namen des Königs verfügt: „Es wird am gerathensten sein, wenn Ihr Euch, sowie solches im Jahre 1768 bei Gelegenheit der Ansetzung des Tölcke geschehen ist, dieserhalb **unmittelbar an Unsere Allerhöchste Person selbst** wendet.“ Gleichzeitig ergeht der Bericht des Consistoire supérieur, gez. Thulemeier, au Roi, pour son Département français. Und wie das Consistoire von Magdeburg daran erinnert hatte, dass der König sich für die Erhaltung der französischen Gemeinden und die Unterstützung ihrer Armen lebhaft interessirt (daigne s'intéresser à la conservation des colonies françaises et au

soulagement de leurs pauvres), so betont auch das Consistoire supérieur die bei jeder Gelegenheit bewährte, den Colonieen günstige Gesinnung des Königs (des dispositions favorables à nos Colonies en toute occasion). Gleichzeitig hatte man daran erinnert, dass die Concession des Tölcke im Verfolg der Befürwortung des Presbyteriums vom 10. October 1768 gegeben sei. Das Datum der **Concession** selber (9. März 1769) vergass man. Und so geschah es, dass diese in den Berliner Akten **nicht** wieder **aufzufinden** war.

Am 9. Febr. 1799 klagt das Presbyterium, „unsere Armen seien ohne Beistand eines Chirurgen.“ Wenn man bedenkt, dass fast bei jeder Krankheit damals das erste ein **Aderlass** war, so versteht man, was das besagt. Man bittet deshalb ein für allemal eine **Colonie-Chirurgen-Stelle zu schaffen** und dem Presbyterium die Besetzung zu überlassen. Anderthalb Jahre nach Toelcke's Tode erging die königliche Ordre (16. Februar 1799), ehe verfügt werde, dass ein besonderer, zur Ausübung der chirurgischen Praxis privilegirter Chirurgus jedes Mal von dem französischen Presbyterium (Consistoire) **ernannt** werde, müsse das Einvernehmen des **General-Direktoriums** eingeholt werden. Als nun aber dieses gefragt wird, berichtet man ihm dergestalt, dass der König am **16. Juli 1799** das Gesuch rund abschlägt und sie an die deutschen Barbierere der Stadt verweist. Das Nein von Berlin nach Magdeburg hatte, weil es „direkt“ ging, gerade zwei Jahre gebraucht. . . .

So sieht sich denn das französische Presbyterium genöthigt, beim **Amt Chirurgorum** anzutragen, dass es die französischen Armen gratis kurire. Am 27. Juli 1799 erklärt es sich dazu bereit, obwohl sie bei dem deutsch-reformirten und bei dem wallonischen Waisenhouse für ihre Bemühungen honorirt würden. Bei dem französisch-reformirten Waisenhouse würden sie der Reihe nach, vom ältesten Chirurgen beginnend, halbjährig wechseln. Charpie aber, Bandagen, Binden und die Medicamente müssten vom Waisenhouse angeschafft werden. Auch könnten sie sich zum unentgeltlichen Barbieren der Armen **nicht** verstehen. . . .

Unter den studirten Aerzten war mittlerweile **Kessler jun.** der alte Kessler geworden, wenn ihn auch die Vertreter der

Ueberlieferung im Unterschied vom Vater weiter noch den Jungen nannten. Sechsendreissig Jahre stand er im Amt eines Magdeburger französischen Colonie-Arztcs. Verschiedene Aerzte hatten ihn vertreten, so z. B. Dr. **Dolhoff**, dem die Waisenkasse 1764. 15 Thlr. pour médicamens, Januar 1766 12 Thlr., 1768 2 Thlr. 11 Gr., 1769 4 Thlr., 1777 5 Thlr. 14 Gr. für die den Waisen gelieferte Medicin bezahlt.

Da machte sich das Bedürfniss nach förmlicher Assistenz (früher würde man gesagt haben: nach Survivance) geltend. Zwei Concurrenten meldeten sich, die Doktoren Friedrich **Klipsch** und **G. G. Lengner**. Ersterem gab das französische Gericht, obwohl er reich war und Lutheraner, den Vorzug. Lengner dagegen empfiehlt sich dem Presbyterium als Mitglied der wallonisch-reformirten Kirche und als Schwiegersohn eines französischen Gerichtsassessors (des La Paume). Zugleich wendet er sich an das Département français in Berlin. Dem Vorschlag des Rathes S. M. Humbert, erst die Berichte von **Consistoire** und Justice aus Magdeburg einzuholen, pflichten Ancillon, Erman, von Lancizolle, de Gaultier, le Coq und zuletzt Excellenz Thulemeier selber bei.¹¹⁷

Das hiesige Consistoire spricht am 12. Sept. 1803 seine Verwunderung aus, dass hinter seinem Rücken die Justice in einer Angelegenheit Schritte gethan habe, welche doch die **Armenpflege** näher angehe als die Rechtssprechung. Es empfiehlt warm Dr. Lengner (Untz. Provençal, pasteur modérateur und Dihm Secrétaire). Auch im Département français äussern Ancillon und Erman, sie begriffen nicht, was bei Besetzung der Armenarzt-Stelle das **Gericht** darein zu reden habe: in Berlin frage man in solchen Fällen niemals bei ihm an. Die Justice antwortet am 18. October 1803, Dr. Kessler (jun.) habe das Gericht gebeten, ihm Klipsch zum Nachfolger zu geben, weil dieser ihm auf Lebzeit die 60 Thlr. Gehalt lassen wolle. Da nun innerhalb der Colonie das Gericht kein taugliches Sujet kenne, Dr. Klipsch aber seit länger in einigen der besten Colonie-Familien Hausarzt sei, so hätten sie (untz. Michel, Gaertner, la Paume) kein Bedenken getragen, Dr. Klipsch zu empfehlen. Der nun schon recht „invalide“ sog. „junge“

Dr. med. Kessler schickt voraus (10. October 1803), er sei 36 Jahre *Physicus et medicus* der französischen Colonie gewesen, der er 20 Jahre ohne Besoldung gedient habe. Seit 6 Jahren sei er krank und habe deshalb seine *Praxin medicam* niedergelegt. **Dr. Klipsch** wolle *cum spe succedendi* auch sein Pfälzer Physikat übernehmen.

Auf eine neue Anfrage von Berlin berichten *Directeur, juge et assesseur de la justice française* von Magdeburg (untz. Michel, Gaertner), dass La Paume's Schwiegersohn **Dr. Gottfried Gebhard Lengner**,*) ursprünglich Chirurg, hier noch seine **Barbierstube** habe; später allerdings in Halle *Medicin* studirte und zum *Doctor* der *Arzneikunde* erhoben worden sei. Auch er sei ursprünglich **Lutheraner** und erst seit seiner Heirath zur wallonischen Kirche übergetreten. **Dr. Klipsch** sei vermögender, schon als Schwiegersohn des † *General-Chirurgen Bouness*. Die Entscheidung liege beim *Département français*.

Dieses ist in sich zerspalten. Dem Rath **Humbert** imponirt **Klipsch's** hohe und berühmte Verwandtschaft (*sa parenté avec le célèbre***) **Bouness**). Er schlägt desshalb vor, zwischen *Consistoire* und *Justice* eine gemeinsame Konferenz anzusetzen, unter Zuziehung des **Dr. Kessler**. *Ancillon* sentirt, *Arzt* und *Arzneien* seien *Unterstützungen (assistances)* und nur das *Consistoire* allein reiche den Armen *Unterstützungen* dar. **Erman**: „der Wallone sei principiell dem deutschen *Lutheraner* vorzuziehen. Den Uebergreif der *Justice* müsse man amtlich zurückweisen, damit nicht das Magdeburger Beispiel auch anderswo um sich greife. Die *Justiz* habe bei der Wahl eines *Armenarztes* nicht zu *interveniren*, sondern nur nachher dem *Gewählten* den *Eid* abzunehmen. Doch dürfe das **Consistoire** durch *Hinzuziehung* einiger *Familienhäupter* sich **verstärken**.“ Dem stimmt *le Coq* zu. *De Gaultier*: bei solchen *Personal-Angelegenheiten* käme es darauf an: 1) den geschicktesten und tüchtigsten zu wählen; 2) die Mehrzahl möglichst zu befriedigen; 3) keine Bitterkeit zwischen den *Parteien* oder gar den *Behörden* aufkommen zu lassen. Nun habe das *Magde-*

*) Er wurde dem Schneider **Christoph Lengner** zu Gr. Ottersleben um 1770 geboren. **) *Sprengel, Haeser, Rohlf's* übergehen ihn.

burger Consistoire stets allein den Armenarzt vorgeschlagen. Auch bei Kessler's eigener Wahl beruft sich, im Bericht an den König, Excellenz von Dorville ausdrücklich allein auf den Vorschlag des Consistoire. Kessler sei daher zu rügen, dass er sich an das Gericht gewendet habe. In diesem Sinne wird durch den Zutritt Thulemeier's verfügt (3. Dec. 1803).

Die Notablen werden zugezogen. Es sind Jean Jac. Cuny, A. Dav. Coste, S. F. Flamary, Rath Du Vigneau, Rath Bon, C. Maquet, A. Jordan und Jean Paris (5. Jan. 1804). Und am 6. Januar 1804 berichtet das Presbyterium (untz. Provençal und L. D. Maquet), von den 16 Abstimmenden hätten 12 für **Lengner** gestimmt. Und da neuerdings der König nicht mehr jedwede Ernennung, sondern nur die Rathspatente unterzeichnet, so fertigt der Chef du département français Excellenz Thulemeier die Ernennung aus (21. Jan. 1804).

Im königl. Patent heisst es, Lengner solle den Armen fleissig an die Hand gehen, die ihm von den Vorgesetzten der Colonie und besonders vom Consistoire ordnungsmässig aufgetragenen Geschäfte willig übernehmen und sorgfältig ausrichten. Sein Gehalt von 60 Thlrn. beginnt mit dem Eintritt des Todes von Dr. Kessler. Der Rendant des französischen Etats, Geheimrath von Lancizolles, erhält Zahlungsanweisung und die Magdeburger Justice Benachrichtigung. Lengner leistet 20. März 1804 den Eid.

Wollte sich nun Herr Dr. med. Lengner bei seinen Patienten beliebt oder wollte er sich nur Einnahmen machen? Jedenfalls erschrak das Presbyterium über die unerhört hohe Summe für Arznei (74 Thlr. 17 Gr.), welche auf Vorschrift des neuen Colonie-Arztes gleich im ersten Jahre ausgegeben worden war, ohne dass irgend eine Epidemie umging. Sonst sei 18 Thlr. das Maximum gewesen. Es empfiehlt dringend dem neuen Arzt weise Sparsamkeit (11. Januar 1805).

Endlich stirbt der Emeritus Kessler. Am 26. Juli 1808 bittet der Stadtphysikus Dr. **Lengner** um sein Gehalt. Er wiederholt die Bitte am 27. October, da sein Gehalt auf dem königlichen Etat français stehe. Man verweist ihn an den Präfekten des westphälischen Regiments, da es vergeblich sein würde, wollte das Presbyterium für ihn in Berlin um Beschleu-

nigung der Auszahlung ersuchen. Am 4. April 1810 theilt Dr. Lengner mit, die königl. preuss. Pension von 60 Thlrn. sei ihm **gestrichen** worden. Er **kündige** daher seinen Dienst, falls ihn das Presbyterium nicht honorire. Da die Kasse leidet und der Colonie-Armen wenig sind, bietet man ihm **20 Thlr.** an. Und er sträubte sich nicht mehr. Er **starb** zu Magdeburg am 7. November **1813**, 43jährig. Am 30. Juni 1839 heirathete seine Tochter von der Charlotte la Paume den praktischen Arzt Dr. Friedrich **Wilhelm Lengner** in Benshausen, Sohn des Wundarztes Friedrich Simon Lengner zu Spremberg.

Dr. **Neide** übernahm seit 1813 das Hospital. Doch klagten die Kranken, er sei schwer zu einem Besuch zu bewegen.

Im Jahre **1844** wurde deshalb Dr. Ed. Frdr. **Détroit**, Sohn des Dr. ph. Frdr. Raphael Détroit und Schwiegersohn des Stadtbaumeister Harte,*) Arzt der französischen Colonie. Am 14. November **1859** aber beschwert er sich, er habe in der Colonie täglich vier bis sechs Besuche zu machen,**) allein bei den Colonie-Armen 200 Besuche! Die dafür ausgesetzten **25 Thlr.** genügen ihm nicht mehr: er bäte um Gehaltserhöhung. In Betracht der inzwischen eingetretenen Verhältnisse — welche sagt das Protokoll nicht — wird ihm das **Gehalt** vom laufenden Jahr ab (16. November) **auf 50 Thlr. erhöht.**

In Folge des Ablebens des Dr. Détroit meldeten sich beim Presbyterio verschiedene Aerzte. Man wählte denjenigen, der den Dr. Détroit während seiner Krankheit vertreten hatte, Dr. **Nesemann (22. December 1869)**. Auch er hat die Armen im Hause und ausserhalb des Hauses zu behandeln. Letztere haben ihm ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde durch ein Attest des Predigers zu beweisen. Am **24. Januar 1887** wird sein Honorar auf 300 M. erhöht, unter dem Beding, dass er unser Hospital täglich besucht und nach den Kranken sieht.

*) Ueber ihn S. Tollin: Aug. Willh. Francke, Magdebg. Geschichtsblätter 1885 S. 16.

) War eine Epidemie ausgebrochen bei der kleinen Gemeinde von nicht 300 Seelen? Die Cholera wüthete hier vier Jahr **früher. Jedenfalls hätte dann das Sprüchwort unrecht, welches ihn le Docteur des trois nannte, später le Docteur des deux.

Es ist bedauerlich, andererseits aber auch natürlich, dass in den Kirchen-, Gerichts- und Hypotheken-Acten sich nichts vorfindet über die in unserer Colonie üblichen **Heilmethoden**, und dass, falls dergleichen erwähnt werden, es immer nur die strafbar dummen sind. Der Eifer, mit dem ein Colonie-Arzt und zwei Colonie-Chirurgen die **vermeintliche** Tollwuth eines Menschen unschädlich machten, indem sie ihn sich verbluten liessen (1721), sahen wir oben. Jedenfalls half dieses saigner à blanc gründlicher als die Omelettes oder Amuletten des Oberst **Boyverdun**. Auch damals schon war das Heilen bei Wesen, die man doch nicht seciren kann, immer nur ein Versuch. Bisweilen ja ein recht glücklicher. Am 16. Juli 1789 wird der alle vierundzwanzig Stunden in **epileptische** Krämpfe (le haut mal) verfallende Gesell **Enet** mit den Medicamenten unseres Armenarztes versehen, — welche? werden wieder nicht genannt — und auf das Land geschickt zu seiner Mutter; und am 3. September 1789 wird er als **vollständig geheilt** entlassen und geht „auf sein Handwerk“ nach Leipzig. Wäre er „auf sein Handwerk“ hiergeblieben, hätte unsre Armenpflege wohl davon gehört, ob die Heilung gründlich war? Am 15. October 1798 treffe ich unter den Ausgaben der Kirchenkasse 5 Thlr. pour faire construire un nez d'argent (eine silberne Nase) à Patté. Am 5. März 1791 beschliesst das Presbyterium, die räudige **Laurent** nicht in das Hospital aufzunehmen, vu que la gale est épidémique. Da sie nun aber bei ihrer Tante nicht kurirt werden kann, so wird die Laurent am 10. März d. Js. in das Hospital aufgenommen und mit Heilmitteln versorgt.

Wenn der Löwe der Humanitäts-Barmherzigkeit, der heut so laut brüllt, von der Räude hört, läuft er davon. Wo Schmutz, Aussatz und Ungeziefer anfängt, endet heute die Armenpflege unserer zartbesaiteten Seelen. Auch den alten Hugenotten war dergleichen nicht grade appetitlich. Dennoch, wenn damals **die Räude** grassirte, wetteiferten mit den Aerzten und Chirurgen die Pastoren, Kantoren, Diakonen und Hausväter in der Pflege der armen Kranken. Die paar Groschen an den Hausvater pour avoir guéri quelque tête gâleuse galten als Ehrensold. Heut ist die Wissenschaft voran-

geschritten und die Liebe hinkt nach. Nur die Kinder Gottes sind zu allen Zeiten treu. Treten sie doch in die Fusstapfen des himmlischen Seelenarztes, des treuen Samariters.

1) Der eine, Nicolas de Bonnet, stammte aus Genf. Seine Schwester wurde die Gemahlin des berühmten Ministers Ezechiël v. Spanheim: die Tochter dieser beiden heirathete den Marquis de Montendre. 2) Auch Pastor Pierre Vieu aus Spandau macht sich über die Aerzte lustig in seinem Lobgedicht *Le bonheur des Réfugiés*, Cöln a. d. Spree, 1693 p. 39 sv. 3) Ge. Schanz, *Colonisation in Franken*. 278. 4) Deissmann, *die Waldenser in der Grafschaft Schaumburg*, 1864 S. 34 fg. 5) S. oben Band II, 378. 6) III¹ A, 391. 7) *J'aurais souhaité qu'il eut profité de votre avis*. Geheimes Staats-Archiv, Rep. 122. 18c. Vol. XXI. 1712—1721: französische Colonie: Magdeb. Einwohner-Sachen. 8) Er fehlt bei Bordier wie bei Béringuiër. 9) Zahn, *Zöglinge Calvin's*, 11. Neben Duclos, dem Sohn des dortigen zweiten Richters Alexandre Duclos (S. 9). Vgl. de Félice, *les Montalbanais*, Montauban 1887 p. 222. 10) *Régistre des délibérations du Consistoire de Halberstadt*. 11) *Presbyterial-Register der Gemeinde*. 12) S. hier Band I, 234. 237. 266. 284. 287. Band II, 7. 84 fg. 165. 264 u. 8. 13) III¹ A, 657 fgd. fgd. fgd. 14) Geheim. Staats-Archiv. J. D. 83 F.: Aerzte, Chirurgen und Apotheker bei der französischen Colonie in Magdeburg. — Erman IV, 141 nennt den Magdeburger Colonie-Arzt irrig Reynel. 15) Um dieselbe Zeit hatte aus Halle a. S. Jac. Horguelin namens des dortigen Presbyterii um einen Armenarzt mit 50 Thlr. Gehalt gebeten. Der Bescheid vom 4. Februar 1688 übergeht diesen Punkt (Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18a. General. Vol. I). S. hier II, 31. 38. 45. 16) No. 109 der Liste von 1703 hier II, 200. 17) Der Chirurg Voisin allerdings nur 1 Thlr. 18 Gr. 18) Geh. Staats-Archiv a. a. O. „Bei der Seuche hat er zwar nicht nöthig, in die inficirten Häuser zu gehen, jedennoch“ u. s. w. 19) Geheimes Staats-Archiv, M. S. Boruss. fol. 557. — Sowohl Ancillon als auch Liège fehlen in der Bürgerliste gerade wie in den Einwohnerlisten. 20) *Gemeinde-Akten C. I, de 1691 fg.* 21) Aus Metz stammte auch die 1699 in Köln-Berlin lebende Charlotte Ferri, S. Béringuiër: Liste No. 518. 22) *France prot. éd. 2. T. VI, 521.* 23) hier III², 243 No. 18. Vgl. 198 No. 41. 24) Magdeburger Magistrats-Archiv, M. 89. 25) Die Regierung schützte ihn bei der Exemption. 26) In Götze's Liste No. 84 a. a. O. S. 226. — Bei Muret, 245 heisst er Launay. 27) hier III¹ A, 13. 28) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122. 18c. Vol. XXXIII. 29) S. hier III¹ A, 13 u. C. 724. 30) Schanz, *Urkunden* S. 97. 99. 31) S. hier II, 459. 489. III², 199. 32) III¹ A, 403. 33) III¹ A, 419. 34) II, 461. 490. 35) II, 492. — Götze's Liste No. 465. 36) *France protestante éd. 2. T. II, 296.* 37) Schanz, 19. 38) S. hier III¹ B, 380. 39) III¹ B, 586. 40) II, 468. 494. — Götze No. 255, S. 149 irrig Cuisse. 41) Tollin, *Geschichte der französ. Colonie in Frankfurt a. d. O.* S. 110 fg. 113 fg. 174 fg. 42) *Bulletin du*

Protestant. franç. X, 352. ⁴⁵⁾ France prot. éd. 2 T. III, 903 sv. ⁴⁴⁾ Agnew II, 151. ⁴⁵⁾ Livre des hypothèques V, fol. 21. ⁴⁶⁾ hier II, 469, 494. III², 207 No. 274. ⁴⁷⁾ Geh. Staats-Archiv, a. a. O. ⁴⁸⁾ Lièvre, Protestans du Poitou, III, 262—270. ⁴⁹⁾ France protest. éd. 1, T IX, 532. ⁵⁰⁾ Ath. Coquerel, Eglises du Désert, Paris, 1841, II, 457 sv. ⁵¹⁾ France protestante, éd. 2, T. V, 1112. — Im J. 1784 und 1785 ist ein Du Voisin hier Almosenempfänger. ⁵²⁾ II, 187. In der Bürgerliste II, 469 heisst er irrig: natif de Magdebourg. ⁵³⁾ Am 22. Sept. 1776 zahlte er an unsere Waisenkasse die 100 Thlr. Gold zurück, welche sie ihm zu 6 % geborgt hatte. ⁵⁴⁾ S. hier II, 466. ⁵⁵⁾ III², 49, 210 No. 346. Vgl. France prot. T. VIII p. 512. ⁵⁶⁾ III², 86. ⁵⁷⁾ III², 107. ⁵⁸⁾ III², 114. ⁵⁹⁾ III², 125. Laut Actes Consistoriaux unterstützt die Berliner Colonie schon am 2. September 1685 einen chirurgien Etienne Faucher aus Montpellier. ⁶⁰⁾ III¹ B, 135. ⁶¹⁾ a. a. O. 200. ⁶²⁾ Geh. Staats-Archiv: M. S. Boruss. fol. 557. ⁶³⁾ a. a. O. J. D. 8. 3. F. ⁶⁴⁾ III², 56. ⁶⁵⁾ bei Götze: Magdeburger Geschichtsblätter 1873, S. 160. ⁶⁶⁾ Im J. 1698 werden dem Chirurgien **Couteaud** für Remèdes 2 Thlr. 12 Gr. auf vier Monat; am 20. Juni 1699 für die Zeit vom 3. Februar bis 31. Mai dem **Mr. Reynet**, chirurgien 112 Gr. pour un compte de **Drogues et médicamens** qu'il a fourni pour les pauvres de notre hospital bezahlt; bisweilen auch die Chirurgen in den Armenrechnungen geradezu Apotheker genannt, z. B. à Monsieur **Bérard appotiquaire** et sirurgien (sic), als ihm an drogues et médicamens pour les pauvres, resp. pour les malades de notre hospital für die letzten 4 Monat 1698 4 Thlr., 23. März 1700 aber für die Zeit vom 1. October 1699 bis Ende Januar 1700: 9 Thlr. 12 Gr. ausbezahlt wird. Am 18. October 1699 erhält **Couteaud**, für Droguen und Arzneien an die Hospitalarmen 14 Thlr. seit 1. Juni bis letzten September 1699; am 3. Juli 1700 8 Thlr. 12 Gr. à **Mr. Reynet**, chirurgien et **apothicaire** für drogues et médicamens pour les pauvres vom 15. Januar bis letzten Mai d. J. An **Mr. Bérard appothiquaire** et sirurgien (sic) 2 Thlr. 20 Gr. 3. April 1701. Am 8. Juli 1703 demselben 4 Thlr. 16 Gr. Causse und Voisin liquidirten damals nichts. Hatten sie keine Medicin verschrieben oder wollte ihr Edelsinn die Armenkasse nicht belasten? An **Reynet** chirurgien 4 Thlr. payment de son quartier Ende Juli 1701. An **Téolet**, m²: chirurgien ein Quartal 1700 1 Thlr. 10 Gr., 4 Thlr. 12 Gr. Ende August 1701. Demselben 4. October 1702 5 Thlr. 16 Gr. Wieder fehlen Causse und Voisin; doch werden im August 1703 2 Thlr. an **Reynet** erstattet u. s. w. ⁶⁷⁾ S. hier Band II, 471. ⁶⁸⁾ Béringuier, Liste No. 1350. ⁶⁹⁾ z. B. 13. Juni 1701 erhält er 5 Gr. pour avoir purgé la femme de Chament Ferner 10. Oct. 1701 22 Gr. und 12 Gr., nochmals 12 Gr., wieder 16 Gr. ⁷⁰⁾ A. Madlle. Charles 14 pots de vin pour la Communion de Septembre 56 Gr. Ebensoviel pour la Communion de Noël 1701. Desgleichen 1703. Im April 1702 wird für Medicin et une saignée 6 Gr. an Chérubin bezahlt. Am 26. Juni 1702 22 Gr. pour des remèdes. Auch 26. Febr. 1703. Am 26. Aug. 1703: 5 Thlr. 11 Gr. pour la veuve Farelle qu'il a servi pendant sa longue maladie. ⁷¹⁾ S. hier III¹ A, 599. ⁷²⁾ Chamier, Colloques et Syndes, Lymington, p. 51. ⁷³⁾ Götze's Liste No. 119 (Magdeburg. Geschichtsblätter

1873 S. 228). S. hier III¹ A. 39. 79. 74) III¹ A. 400. 75) III¹ C. 705 fg. 76) III². 80. 77) Presbyterial-Akten V. 1 de 1701 fgd. 78) Kön. Regierungs-Archiv: Magdebg. Domainen-Kammer 108. F. 79) David III. Mainadié erzählt 1782: mordu par son propre chien qui était enragé. 80) Hofrath Dr. Dehne, der Stadt-Physikus, ein sehr verständiger Herr. S. Hoffmann, Gesch. von Magdeburg ed. Hertel II, 370. 81) Nicht du sang, sondern des esprits animaux, wie vor Harvey, wie bei Harvey, wie nach Harvey. S. Tollin: William Harvey in Virchow's Archiv für pathol. Anatomie und Physiologie Bd. 81, 1880, S. 121—128. 82) Im August d. J. II, 459. 83) In der Walloner-Liste bei Götze führen la Rose, Anthonius und Leberecht die No. 20, 21, 22. (S. 223 d. Magdeb. Geschbl. 1873); in der Liste von Béringuier de a. 1699 La Rose No. 3326 und Reich No. 3327. 84) Antoine Warin war Conseiller en la justice et police de la ville de Mannheim und Kaufmann, später zu Middelburg in Zeeland, zuletzt in Amsterdam; und Nicolas Warin, bourgeois et brasseur (Bierbrauer) zu Mannheim und diacre de cette église. Beide waren Brüder. Ihre Schwester Magdaleine hatte den Sr. Nicolas Lantilier, chirurgien zu Frankenthal, dann Mannheimer Kaufmann, Bürger und Hauptmann einer Bürger-Compagnie, gehehlicht. 85) Tollin, „Vorgeschichte der Magdeburger Wallonen“ in den Magdeburg. Geschichtsblättern 1876 S. 370, 371, 382, 395. 86) Zugleich mit Robert Bocquet, Grandam, Josias Maret, David de la Vigne und dem Syndic et greffier Jean Henri Reich. 87) Bode, Urkunden 136, 157. 88) S. hier III¹ C. 200, 662. 89) Bode, 59. — Vergleiche hier III¹ B. 214. 90) Kurt Sprengel IV, 435. 91) Die Wittwe stirbt hier 27. December 1707 in der wallonischen Gemeinde. 92) No. 13 in Götze's Liste. 93) Als adjungirter Stadt-Physicus bei der Mannheimischen Colonie zu Magdeburg. 94) Béringuier's Liste No. 3327. 95) Pfälzisches Memorabile 1886, S. 179 fg. Vgl. Tollin, Vorgeschichte der Mgdb. Wallonen (Magdeb. Gesch.-Bl. 1876, S. 391, 408). 96) Unterzeichnet v. Grumbkow, v. Kreutz, v. Viereck, v. Viebahn. 97) Geheimes Staats-Archiv, Rep. 9. D. 8. 3 F. 98) Schon 1765 erscheint er hier als Pathe. — Dagegen 1767 ein Dr. med. Friedrich Wilhelm Kessler. 99) Dèsqu'il y aura un sujet français, il aura la préférence. 100) S. hier III¹ B. 582 fgd. fgd. 101) III¹ A. 22—82. 102) Gemeinde-Akten A. 6. 102a) S. hier III¹ A. 604 fgd. 103) Ein anderer Antoine Faucher ist 1715 Ancien in Calbe a. d. S. (II, 119). 104) Ob auch der Cannstadter Lehrer, der 1721 mit 25 Florin und 1 Dukaten für Heizung der Schulstube angestellt war (Klaiber, Stuttgart 1884, S. 254)? 105) hier II, 467. 106) II, 468. 107) v. Rommel, 1857, S. 28 fg. 108) France prot. éd. 2. T. VI. 425 sv. — Deissmann, die Waldenser 1864, 43 fg. — Cuno: „Die wallonische Gemeinde zu Otterberg“ im Pfälzischen Memorabile, 1886, S. 136 fgl. — Vgl. Hugonott, Geschichtsbl. H. 7, Magdeburg 1892, 15. 109) Am 31. Jan. 1788 werden 12 Thlr. aus der Kirchenkasse auf 24 Wochen bezahlt. 110) Gezeichnet Desca, modérateur und Jacques Cuny, ancien et secrétaire. 111) Geheim. Staats-Archiv, Rep. J. D. 8. 3 F. 112) Le Directoire général souscrit toujours à l'avis des Chambres constamment contraires aux droits des Colonies. 113) Unterzeichnet Dihm, pasteur modé-

rateur; Jean Jacq. Cuny, ancien et secrétaire. ¹¹⁴⁾ Der Kanzlei-Rath Spiker muss jedes Mal bei Seiner Excellenz anfragen, ob die Sache als „Colonie-Sache“ und ungestempelt zur Post gehen soll? Excellenz schreibt dann auf einen besonderen Zettel „Colonie-Sachen“, und der Expedient ist so gedeckt. ¹¹⁵⁾ Comme l'opposition est générale de la part de tous les Collèges allemands. ¹¹⁶⁾ Geh. Staats-Archiv, Rep. 9. D. 8. 3 F. ¹¹⁷⁾ Geheimes Staats - Archiv, Rep. 9. D. 8. 3 J.



Abschnitt V.

Die Kirchenkasse.

Da Du, o Herr! mein Haus so schwer
züchtigest, so vertraue ich zuversichtlich
dass Du ihm gnädig bist.

Landgraf Wilhelm IV. von Hessen-Cassel.
1581.

Hauptstück I.

Einnahmen, insbesondere Legate.

Unser grosser Meister, wird einst die
Seinen an ihrer barmherzigen Liebe er-
kennen.

Das französische Presbyterium
Magdeburg, 8. Juli 1791.

Die französisch-reformirte Kirchgemeinde besass, laut Rechnungslegung des Rendanten, am 31. December 1892 ausser den Gebäuden ein Vermögen von 353,997 Mk. 86 Pf.. Dies Vermögen entstand unter Gottes Segen aus 6 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. Armenbüchsenrest*) vom 20. März 1687. Sprach-, Tanz- und Fechtlehrer Charles Des Hayes übergab die Gelder, qui lui restaient pour soude (? = solde), an den ersten gewählten Schatzmeister der Gemeinde, Fabrikanten Pierre Dubosc.

Der Strom der hugenottischen Barmherzigkeit floss zusammen aus lauter kleinen Bächlein.

Das erste entsprang an der Kirchthür. Im **Armenbecken** (la boëte, bouete, boite) sammelten sich bei jedem Gottesdienst französische und deutsche Münzen. Unbequemer Münzen entledigte man sich allerorten im Kirchenbecken. Deutsche Münzen erschienen aber den Exulanten, so lange sie, einsprachig, nur unter sich verkehrten, unbequem. Daher wir gleich anfangs im Kirchenbecken neben aller Art von französischen Münzen vorfinden deutsche Gute Groschen, Halbe Groschen,

*) In Halberstadt war der erste Kirchenbüchsenrest höher: Einnahme 155 Thlr. 8 Gr. 9 Pf., Ausgabe 145 Thlr. 18 Gr. 6 Pf.; Rest also 9 Thlr 14 Gr. 3 Pf. (24. September 1699 bis 1. October 1700).

Vierpfennigstücke, Dreier, Zweipfennigstücke. Angesichts der „bevorstehenden“ Rückkehr wurde das deutsche Geld allmonatlich umgetauscht, oder wenigstens umgerechnet in livres, sols, deniers. Ce qui font monnaie de France, ist das stehende Refrain im Kassenbuch.¹

Am 28. November 1689 treffe ich in der **Kirchenbüchse** der Exulanten das erste Goldstück, 1 Dukaten = 7 livres. Später öfter Louis d'or. Diese Einnahme blieb lange Zeit bedeutend.^{1a} Noch während des Jahres 1758 brachte sie 243 Thlr. im I. und 277 Thlr. im II. Semester^{1b} 1763 550 Thlr. im I. und 639 Thlr. im II. Semester. Nachdem der Hof Magdeburg verlassen hatte,² sanken die Einnahmen. Im Jahre 1764 bringen die Kirchbecken 404 + 421, 1765 304 + 447, 1766 314 + 392, 1773 249 + 326, 1782 224 Thlr. im I. Semester. Von der Mode hing schon der Kirchbesuch ab!^{1c}

Ganz von selber hatte sich die Sitte eingeführt, dass allmonatlich, wenn der Prediger mit einem Presbyter in der Gemeinde **Thür bei Thür** (de porte en porte) seelsorgerische Besuche machte, man ihnen für die Armen der Gemeinde etwas mitgab. In dem Kassenbuch (Régistre du Conterolle (sic) de la recepte de l'argent des pauvres), das im Mai 1718 beginnt, ist gleich der erste Einnahmeposten der Betrag dieser **monatlichen Hauskollekte** (Collecte générale) für unsere Armen mit 20 Thlr.. Und das bleibt monatlich 20 Thlr., gleichviel welcher Ancien sammeln geht:³ ein Zeichen, dass die sammelnden Anciens es sich zur Ehre rechneten, die Summe abzurunden. Erst im October d. J., als Ancien Jacq. Odemar sammeln geht, wurde gerade die Summe abgeliefert, die eingekommen war (17 Thlr. 2 Gr.). Und diese Art der Ablieferung behielten die folgenden Anciens bei, so dass die alte Höhe selten wieder erreicht wurde.⁴ Seit September 1730 hebt sich die bisweilen schon auf 15 Thlr. gesunkene Monats-Collecte auf über 20 Thlr., um 1733 und folg. wieder zu sinken, z. B. im März 1735 auf 17 Thlr. 5 Gr.. Im Jahre 1758 betragen die 6 ersten Collecten 63 Thlr.; die 6 andern 64 Thlr. 9 Gr.. Auch noch 1792 hielt sich die Collecte **monatlich** zwischen 17 und 19 Thlr.. Das Jahr über brachte

sie noch 210 Thlr. 15 Gr. 8 Pf. Eine zweite Büchse stand im Waisenhaus, eine dritte auf der Gemeinde-Rolle neben der Kirche aus. Ausserdem hatten einzelne Wohlthäter der Gemeinde sich erboten, in ihrem Geschäftszimmer eine Privat-Armenbüchse auszustellen. Solche gab es 3—5.^b Im Jahre 1778 schickte man diese privaten Hausbüchsen zurück, weil darin doch nichts mehr einkäme (S. hier III¹ A, 240 fg.). Indessen schon 1780 werden solche wiederum bei einigen Familienhäuptern aufgestellt. So kommen 1780 wieder 9 Thlr. 22 Gr. 8 Pf.; 1781 9 Thlr. 6 Gr. 6 Pf., 1795 6 Thlr. 15 Gr. 5 Pf. ein aus den Boëtes chez les chefs de famille, resp. boëtes des particuliers. Es war allgemeiner Bettel.

Fest und (bei der grossen Zahl der Sterbenden) nicht unbedeutend, ja eine Art Gradmesser der Sterblichkeit, ist für die Kirchenkasse die Einnahme durch das **Ausleihen der Trauermäntel, Trauerflore und Leichentuch**. So für das Jahr vom 6. Juli 1717 bis 8. Juni 1718 durch Baratier **78 Thlr.** 10 Gr.^{5a} Am 10. Juli 1730: **107 Thlr.** durch David Béranger. Hundert Jahre nach der Gründung ist diese Einnahme unbedeutend. Im J. 1785 steht 14 Thlr. 9 Gr. 3 Pf. gebucht als produit des manteaux (Mantelfrucht). 1786 für das Leichentuch 2 Thlr. 17 Gr. 4 Pf.. Im J. **1794** für Mäntel nur noch 12 Thlr. 14 Gr. 10 Pf.. Kein Wunder, dass beim Zusammenschmelzen der Gemeinde diese Einnahme gar schnell sich verminderte. So kamen pour creps et manteaux **1809** nur noch 4 Thlr. 11 Gr.; **1810**: 1 Thlr. 21 Gr.; 1817 für „Leichenlaken und Flohr“ 3 Thlr. 2 Gr. ein.

Gleichfalls fest, jedoch anfangs sehr selten, ist die Kircheneinnahme aus **Haustrauen**, für die jedesmal **6 Thlr.** an die Armen verordnet sind. In der Fridericianischen Zeit nimmt jene Unsitte zu und damit wird diese kirchliche Einnahme häufiger. Im J. 1758 beträgt sie 18 Thlr.; 1763 32 Thlr.; 1777 50 Thlr. 13 Gr. 1 Pf.; 1791 (mit Haustaufen) 73 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. Manche zahlen mehr. So z. B. Cuny 34 Thlr. 5 Gr.. Erinnert man sich, wie sehr die Gemeinde seit 1707 jährlich zusammenschmolz, so erscheint dies Zunehmen der Haustrauen bei Abnahme des Kirchbesuchs sehr bezeichnend.

Charakteristisch bleibt es auch, dass der Kirchenkasse Geld zufließt aus der Miethe, welche unsere **Pastoren** anfangs für ihre **Amtswohnung** (dans la maison près du Temple) zahlen mussten, z. B. je 10 Thlr.⁶ für das Jahr 1719 die Pastoren Jordan, Garnault, Pelloutier, Pastor Estercki (sic) für 1726.*) Etwas höher beläuft sich die **Miethe** der Hugenotten, Pfälzer und Deutschen in der **Maison française** (Hospital), in der **Maison du Passage** (Peterstrasse), in der **Maison Olivier** und den andern **Gemeindehäusern**. Die Vierteljahrsmiethen für eine Wohnung betragen da: 2 Thlr. 6 Gr., 7 Thlr., 10 Thlr. 18 Gr., 12 Thlr. 18 Gr.. Die **Scheune in der Maison française** (Hospital) miethet zum Aufhängen und Trocknen seiner Tabakblätter André **Barbier**, Planteur de tabac,⁷ 1718 für jährlich 9 Thlr. 6 Gr., 1720 Ant. **Pradel** für 10 Thlr..

Ich übergehe hier die geringe Einnahme aus den **Effekten der verstorbenen Hospitaliten**.⁸

Unbestimmte, doch oft recht hohe Einnahmen liefern nun **die Geschenke**. Sie wirkten auf das ausgetrocknete Kirchenfeld und den lechzenden Armenacker wie Wolkenbrüche und fruchtbare Gewitterregen. Gern hätte ich, etwa in der Weise, wie Pastor J. Ludwig für das jütische Fredericia, **die Wohlthäter der französisch-reformirten Gemeinde von Magdeburg** unter Abdruck aller bezüglichen Testamente vorgeführt. Es wäre dies ein willkommener Beitrag zur hugenottischen Familien-Geschichte gewesen; mir um so willkommener, weil sie uns die Familien von ihrer besten Seite zeigen, während unsere andern Quellen für Charakterschilderung leider! fast nur Beschwerden und Prozesse sind. Zur Kennzeichnung der Frömmigkeit unserer Väter, brachten wir⁹ von Testamenten, was sich noch aufreiben liess. Dass die Mehrzahl solcher **Urkunden der Barmherzigkeit** für uns verloren sind, verschuldete die weit grassirende Unsitte, öffentliche Gemeinde-

*) Am 28. März 1727 zahlt Pierre Malhiautier, der Kassirer, selber 10 Thlr. pour l'appartement qu'il occupe dans la maison pastorale. Wahrscheinlich ist bei der Buchung der Name des zahlenden Pastors ausgelassen. Am 26. Oct. 1729 zahlt Pierre Malhiautier 2 Thlr. 6 Gr. Miethe für seine Wohnung in der **Maison française**, falls nicht auch hier bei der Buchung der Name des wirklichen Miethers ausgefallen ist.

Urkunden (statt im öffentlichen Pfarr- oder Kirchen-Schrank) im Privatschrank des nur zu häufig wechselnden Kassirers aufzubewahren, bald in unzugänglicher Erhabenheit, so oft er auf der Messe war; bald ohne gehörigen Schutz und Ordnung, wenn er auf dem Todbett lag.

Trotz alledem ist es eine stattliche Reihe von **Wohlthätern**, die uns aus den Kirchenrechnungen entgegentreten.

Man erzählt vom hugenottischen Ritter Tanneguy du Bouchet, dass er an der Spitze des hugenottischen Adels von Poitou, 85jährig, in vollem silbernen Kuirass mit offenem Visir und schneeweissem Bart allen andern beim Trommelwirbel vorangesprengt und in der Schlacht als Sieger gefallen sei (1. October 1569).¹⁰ So denk' ich mir die grossen Wohlthäter und Bahnbrecher unserer um ihre höchsten Güter kämpfenden Gemeinde.

Graf **Charles v. Schomberg** war der erste, der hier zu nennen ist.¹¹ Der tapfere General¹² übergab dem Kommandanten¹³ v. Börstel (Brustel), Oberst im Rt. Prinz Carl, dieser dem Auditeur, der dem Prediger Rally, Rally dem Consistoire (20. Juni 1687), dies dem Schatzmeister Auban Malhiautier **100 livres**, welche letzterer im Hauptbuch am 11. Juli 1689 buchte als geschenkt à notre église pour la subsistance des pauvres. Man sieht deutlich, die Gouverneursgabe war nicht berechnet, geheim zu bleiben. Und in der That, je mehr sie sich herumsprach, um so mehr Zugkraft übte das edle **Beispiel** auf Hoch und Niedrig. Graf Carl v. Schomberg wurde so der Führer der Du Bosc, Galhac, Antoine Charles, Rally, Barbazan, Malhiautier, Raffinesque, Droume, Péguilhen, du Chesnoy, Garnault, Bernard, Guarrigue, Lugandi, Loiseau, Pradel, Mucel, Crégut, Bouvier, Favrost, Cuny, Le Cornu, Ruynat, du Vignau, Stercki, Maquet, Paris, Provençal, kurz all der grossen Stifter unserer kirchlichen Fonds.

Indessen bei sämtlichen kirchlichen Stiftungen ruht auf dem **Scherflein der armen Wittwe** der grössere Segen. Auch in ihren Beiträgen für die Kirchenkassen sind nicht die Fürsten und Reichen, sondern **die Armen der Schatz der Kirche**. Hier, wo es sich um Kassenverhältnisse handelt, werden sich

die trocknen Zahlen und nackten Namen für den aufmerksamen Leser dreifach beleben. Zunächst wird es ihm auffallen, dass hier die Namen, um die sonst am meisten Staub aufwirbelte, gänzlich oder fast ganz fehlen: die Barbut, Chevilette, Claparède, Fabre, Gandil, Gaussard, Labry, Meffre, Mesmyn, Rivaroles, Valentin. Handelt es sich hier doch nicht um Zank, Krakehl und Kampf, sondern um Seligkeit im Geben. Sodann werden uns hier viele Namen begegnen, deren einfache Erwähnung uns **innige Frömmigkeit** in's Gedächtniss ruft, wie die Durant, Malzac, Serres, Olivier, Siège, Cherpinel, Braconnier, Salomé, Bonte, de Vignes, Mainaud, Garnault, Voyzin, la Borde, Coutaud, Roure, Roland. Und endlich ersieht man urkundlich sich von neuem erweisen, wie zu jedem Gotteswerk Fürsten und Tagelöhner, Offiziere und Volksschullehrer, Präsidenten und Handwerker, Verwundete und Gesunde, Einheimische und Fremde in heiligem Liebesbund Steinchen an Steinchen fügen; nicht um einen babylonischen Thurm zu bauen, dessen Trümmer ein Denkmal der Zwietracht und der Sprachverwirrung geworden sind, sondern um einen Gottesbau zu gründen für die armen Exulanten, denen bange war: aber sie verzagten nicht; denn Gottes Gnade war mit ihnen.

Wir haben aus den Kirchen-Rechnungen die Liebesgaben mühsam zusammengestellt in ihrer geschichtlichen Reihenfolge, im kleinsten Geschenke den unendlichen Werth der pietätsvollen Liebe bedenkend. Im J. 1690 schenkt Bäcker Brouet 6 livres; die **Herzogin von Holstein** 75 livres; eine amputirte Frau aus Dankbarkeit 9 livres (*la femme, à qui l'on emputait la main dans l'hospital*); Henri Fraissinet aus St. Croix de Caderle in den Cevennen, der im Hospital stirbt, 7 livres. Am 4. Januar 1692 der im Gasthaus des Jacques Piélat, genannt La Jeunesse, erblos verstorbene Hutmacher Jean Campredon, mit Bewilligung des Kurfürsten, 41 livres 17 sous 9 deniers.*)

*) Jacques **Meynadier**, der Schneidermeister und¹⁴ Brauer, der Erstling der hiesigen Bürgerrolle, wird vom Richter wegen **verbotenen Spiels**¹⁵ zu 5 livres 10 sols zu Gunsten der französischen Armen-Kasse verurtheilt (5. Mai 1693).

Im Jahre 1693 wird für die Armenkasse eine **Hauskollekte** (quête) eingesammelt, welche 205 livres einträgt. Aus einer in der **Braunschweiger Colonie** abgehaltenen Kollekte liefert **Du Bosc** 13 Thlr.. Derselbe 50 Thlr. als Geschenk eines Unbekannten, im Jahre des Ryswicker Friedens 1694.

Von nun ab wird nicht mehr umgerechnet, sondern **nach Reichsthalern gebucht**, statt nach Livres. Es muss also 1694 schon der Verkehr der Exulanten mit den Einheimischen so bedeutend gewesen sein, dass es bequemer erschien, nach dem Geld der neuen **Heimath** zu rechnen. Der Directeur et juge Lugandi liefert ab von seinem am **2. April 1694** verstorbenen Bruder 10 Thlr.. Du Bosc von jemand aus Frankfurt a. M. 4 Dukaten und 4 Reichsthaler. Advokat Mucel als **Legat** seiner Frau 30 livres.*) David Vincent 2 Goldpistolen, Kaufmann **Barbut** 40 Thlr., seine Frau 20 Thlr., Judith Escoffié 10 Thlr., Kaufmann Jaq. Vignoles 15 Thlr.. Auch 25 livres 12 sols von einer Frau, welche im Hospital stirbt unter Hinterlassung von 4 Kindern à la charge de la Compagnie. Durch Pastor Valentin 4 Thlr. 14 Gr.. Durch die Geschwister **De la Combe**¹⁶ von einem in Ungarn verstorbenen Onkel 6 Thlr.. Am 23. August 1694 lässt der abgehende **Richter Lugandi** durch seinen Nachfolger de l'Espinasse 45 Thlr. 18 Gr. übergeben als erhobenes **Kopfgeld** (capitation), welches auf seine Bitte der Kurfürst unsern Armen überwiesen hatte.***) Du Bosc überreicht 6 Thlr. pour une charité secrète. Frau **Pastor Rally**, Olympe, geb. de Magalon, vermacht¹⁷) 100 Thlr.. Durch Dubosc als charité secrète¹⁸) 16 Thlr. 16 Gr..***)

Am 19. August 1697 übergibt der ancien Vieux 12 Thlr. seitens derjenigen französischen Kaufleute, denen Prediger Valentin auf der **Braunschweiger Messe** eine Predigt gehalten

*) Darunter en pain 3 Thlr. 8 Gr..

***) Bald darauf 2 Thlr. Strafgeld vom Seidenhändler Pierre Valentin (marchand de soie) auf fürstlichen Befehl (12. October 1694).

****) Claparède's Strafe par arrêt de la justice supérieure 4 Thlr. (19. April 1697). Anne Chartier, Frau des Pierre Gandil 2 Thlr. gleiche Strafe.

hatte (en suite d'une prédication que Mr. V. min. leur avait donnée). Gabe für Gabe!

Am 27. Mai 1698 wird ein Dukaten abgegeben seitens eines **Leipziger**¹⁹⁾ Kaufmanns. Es ist vielleicht schon einer der Galhac's, auf die wir gleich zurückkommen. Bald schenkt eine *personne charitable* 9 Thlr.. Bald finden sich im Kirchenbecken 4 Dukaten.

Jacques **Carnoules** vermacht der Armen-Kasse 59 Thlr., welche Marie Roussel, seine Wittwe, auszahlt. Da aber an ihn Demoiselle du **Soulier de Perjurade** in Berlin Forderungen hatte und einen Prozess anstrengt, einigt man sich, laut Ordre des Kurfürsten vom 27. August 1698, dahin, dass jeder die Hälfte bekommt, das Presbyterium aber die Prozesskosten trägt, so dass in die Armen-Kasse 22 Thlr. 12 Gr. fließen.

Auch anonyme Armen-Gaben werden häufiger. Dem Ancien **Olivier** 1 Thlr. par une *personne charitable* (1699). Vom Pastor Rally 12 Thlr. 11 Gr. par une *personne charitable* pour distribuer à nos pauvres. Vom ancien Ravanel 6 Thlr. par une *personne charitable*. Eine andere giebt 4 Thlr. (1700). Wieder von jemand 10 Thlr..

Wer nun aber gar eine Erbschaft gemacht hatte,^{19a} wer ein Haus geschenkt erhält²⁰ oder wer sein Haus nach Wunsch verkauft, schenkt der Armenkasse. Wer in der Noth unterstützt worden war, gab, wenn er konnte, den Betrag doppelt wieder.²¹

Schon frühe wurde die hiesige französische Kirche in einen Process verwickelt durch **David Malzac's** Hinterlassenschaft.²² David Malzac, um des hugenottischen Glaubens willen nach Amerika verbannt [wahrscheinlich ein Verwandter des Predigers **Mathieu Malzac** aus Uzès im Languedoc, der ebenfalls (15. Mai 1692) nach den Inseln Sainte Marguërite verbannt worden war],²³ flüchtete auf ein kurfürstliches Schiff, das gerade vorüberfuhr, um sich und seinen Glauben nach Kurbrandenburg zu retten.*) Er starb auf dem Schiff, ehe er

*) Ein **Antoine Malzac** aus den Cevennen ging beim Scheitern des Galeerenschiffes vor St. Martinique unter, 1687. *Un déporté de la foi*, Paris 1881 p. 82. Ein **Jean Malzac** dagegen rettete sich aus dem Schiffbruch (a. a. O., 87).

das Land der Freiheit erreichte. Vor dem Sterben übergab er seiner Mitgefangenen (*captive dans l'Amérique*) der **Marie Rousselle**, deren Gatte **Jacq. Carnoule**²⁴ in Frankreich zurückgeblieben war, und die mit Malzac auf demselben brandenburgischen Schiff sich befand, seine gesammte Baarschaft, bestehend in einem Wechsel auf **Emden** über **59 Thlr.** Er bestimmte dies Geld im Fall seines Todes für eine seiner Nichten, die damals in Frankreich lebte, unter der Bedingung, (*à condition*), dass sie das Geld in Magdeburg oder an einem andern Orte vollster Gewissensfreiheit (*où elle peut faire profession de la religion réformée avec une pleine liberté*) in Empfang nähme. Sofort nach Malzac's Tode schrieb Marie Roussel nach Frankreich an ihren Ehegatten **Jac. Carnoule** behufs Erkundung der Malzac'schen Nichte und seiner andern Verwandten. Drei Jahre blieben alle Bemühungen Carnoule's vergeblich. Es meldete sich Niemand. Allem Anschein nach war Malzac's Nichte seit seiner Deportation nach Amerika verstorben. Erst im Sommer 1698 tauchte in Berlin Mademoiselle **Madelaine du Soulier de Perjurade** auf, gab sich als Verwandte des David Malzac aus und beanspruchte die 59 Thlr.. Die Justice française von Magdeburg weigerte die Auszahlung und appellirte an die Justice supérieure in Berlin, damit Marie Rousselle und **Jacq. Carnoule**, ihr Gatte, dorthin vorgeladen würden. Das Obergericht entdeckte einen Bruder des David Malzac. Die Perjurade strengte einen Process an, weil das Geld nicht mehr aufzufinden sei. Nun deponirte Carnoule die 59 Thlr. bei der Compagnie des Pasteurs et Anciens de l'église française de Magdebourg z. H. des Receveur **Sr. Auban Malhiautier**. Er sagte sich, dass, falls die Malzac'sche Nichte todt oder aber entschlossen wäre, Frankreich nicht zu verlassen (*de ne pas sortir de France*), das Geld an den Fiscus fallen würde.

Für letzteren Fall erbat sich das **Presbyterium** das freigewordene Geld für die Armenkasse (*à la subsistance des pauvres*). „Diese Bitte erscheint um so dringender, als die Armenkasse eine grosse Menge Unglücklicher zu unterstützen habe, die aus Frankreich, England und Holland zu uns herüber-

kommen, in der Meinung, in den Staaten des **Kurfürsten** von Brandenburg ihr Leben besser fristen zu können als irgendwo sonst. Ueberdies sei der Armenfonds vollständig erschöpft. Und dazu kämen immer neue Hülffelehnde, letzte Woche 20 auf einmal“ (Juli 1698).

Am 27. Juli d. J. wird in Berlin verfügt, der Fiskus habe auf jene 59 Thlr. zu Gunsten der französischen Armen von Magdeburg verzichtet, unter der Bedingung, dass, falls die bedachte Erbin erschien, das Presbyterium ihr das Geld aus-zuzahlen habe. Allein die Demoiselle Soulier wendet ein, sie habe Vollmacht der Erben in Händen und habe deshalb an diese das Geld schon abgesandt. Da sie indessen keinen Cessions- noch Subrogations - Akt aufzuweisen vermag, auch Bruder und Schwester des Malzac sich nie legitimirt hätten, so bittet das Presbyterium um Bestätigung der Verfügung vom 27. Juli 1698. Dessenungeachtet erkennt das Obergericht die Cession des **Paul Malzac**, Bruders von **David Malzac**, an die Madelaine **Solier** (sic) als rechtsgültig an, und entscheidet, die 59 Thlr. sollen zur Hälfte dem Presbyterium, zur Hälfte der Solier zufallen (27. August 1698).²⁵

Hochcharakteristisch für die winzigen Verhältnisse, in denen sich um 1699 das brandenburgische Refuge bewegte, ist der Fall Dumas (sic). Cabaretier **J. Etienne Du Mas** (sic) aus Bruniquel hat sieben Jahr unserer Colonie angehört.²⁶ Er macht eine Geschäftsreise nach Berlin und stirbt dort wenige Stunden nach seiner Ankunft am 7. April 1698. Da er sich nicht einmal in die Colonie-Bürgerschaft hatte aufnehmen lassen, stand zu vernuthen, dass er wenig hinterliess. Dennoch machten sich drei auf den Weg nach Berlin, um **die Dumas'sche Erbschaft** zu heben. Erstens Mucel, der Procureur fiscal im Namen des Fiskus, da Dumas ohne Erben verstorben war; 2) Sidoine Gandil, aus Burniquel (sic) en Querci, Frau des Maître chirurgien Jean de Casal, auch d'Escasal und Descasalles in Halle a. S., Tochter der Jeanne Dumas, der Schwester des Verstorbenen, eine sehr feine, auf Titel haltende Dame; und 3) Prediger Flavard im Namen des hiesigen Presbyterii. der die Erbschaft für unsere Armen

erbitten sollte. **Sidoine de Cazal** hatte sich der Schuldforderungen ihres Onkels zu bemächtigen gewusst und sie beim hiesigen Kaufmann Antoine Charles deponirt. Dem Fiskal schaffte Gesetz und Gericht jede Art Erleichterung. Und Flavard, der auch persönlich, sowie sonst in Gemeinde-Angelegenheiten in Berlin zu thun hatte, liess sich keine Mühe verdriessen. Indessen so oft er zum Hofprediger Gaultier kam oder zum Minister Grafen Dohna oder zu Fischer, dem General-Sekretair, fand er dortselbst Mucel schon vor, oder die de Cazal oder beide. Jeder Einzelne der Berliner Spitzen bestürmte Flavard, wie hoch denn die Erbschaft sei? Flavard: Fort peu de chose. Der Minister: ungefähr? Flavard: 60—70 Thlr. Man will, schreibt Flavard, in Berlin eben alles wissen. Am 24. April 1699 ergeht eine Kabinettsordre, das Inventar aufzunehmen. Inzwischen meldet sich vor Benjamin d'Ingenheim, écuyer, juge der Colonie in Halle, eine andre Erbin: **Marguérite Descazals** (sic) aus Burniquel en Querci, Gattin des Marchand teinturier Isaac Dumas in Burniquel, eines Sohnes von J. Jaques Dumas, welcher letzterer sich als der richtige Vetter des verstorbenen Etienne Dumas erwies. Da indessen Sidoine Descasal näher verwandt war, so wurde Marguérite abgewiesen.

Hofprediger Gaultier deutete dem Prediger Flavard an, ohne Bestechung würde es nicht abgehen. Vor allem müsse man trachten, dass der Fiskus nichts bekäme. Flavard zupfte Gaultier am Aermel, denn Mucel stand plötzlich neben ihm. Jedenfalls, schloss Gaultier, müsse man die Sache geheim halten. Die Magdeburger verstanden. Auf Anrathen Gaultier's geht Flavard, weil die Sache nicht von der Stelle rückt, zum Kronprinzen. Als der Prediger in das Vorzimmer tritt, trifft er dort den **Dr. du Born** aus Bruniquel, der dem Tabagisten Dumas 100 Thlr. schuldete, und wieder Frau Sidoine de Cazal. Solches Antichambriren war höchst peinlich. Am 1. Mai 1699 meldet Flavard aus Berlin, da Dumas an baarem Gelde nichts hinterlassen habe, verlange der Hof das Inventar der Effekten. Ohne dieses Inventar lasse sich zu Gunsten der Kirche nichts ausrichten. Und in der That, am 24. April erging dahin eine Kabinettsordre. Auf Requisition des Ancien et Receveur Auban

Malhiautier wird deshalb Kaufmann Antoine Charles, der Bevollmächtigte der Sidoine de Cazal, auf den 23. Mai 9 Uhr vor den französischen Assessor Billot geladen; erklärt jedoch, er dürfe nichts herausgeben, ohne Auftrag der de Cazal. Letztere hatte inzwischen von Joseph Caire die Papiere Dumas' erlangt und durch Schenkung der Hälfte auch die Forderungen ihres Onkels für sich eingezogen. Es waren 195 Thlr. 12 Gr..

Der Juge von Halle liess nun Sidoine de Cazal in Folge des Edikts vom 7. Mai nach Magdeburg laden behufs Auslieferung aller Papiere und Effekten des Dumas an Auban Malhiautier, den Receveur des pauvres. Je Vous dis qu'il faut le secret, schreibt Flavard aus Berlin. Am 13. Juni 1699 meldet Gaultier aus Berlin, er habe das Dekret zu Gunsten unserer Kirche erlangt und für die Ausfertigung 6 Gr. ausgelegt. Das Presbyterium verstand ihn.

In der nun folgenden Zeit begegnen uns immer wieder als Hauptwohlthäter der Gemeinde ein Brüderpaar, die Mitgründer²⁷ der Leipziger Colonie, die edlen Kaufleute aus Leipzig **Jacques** und **Jean Galhiac**, Söhne des notaire royal Pierre Galhac (sic) und der Marguërite Daudé aus Dagnane (sic) (auch Agnaine), dioc. Montpellier. Jacques wurde, nach dreimaligem Aufgebot in unserer Kirche mit der Cathérine²⁸ **Raffinesque**, Tochter unseres Jean Raffinesque von der Anne Dubosc allhier, am 20. Juli 1701 in Neuhaldensleben durch Prediger Jean Roure en présence de toute l'assemblée getraut. Am 23. Juli 1704 aber sein Bruder Jean **Galhiac**, nach dem Aufgebot in Leipzig und in der wallonischen Kirche von Magdeburg, mit Anne, Tochter des hiesigen wallonischen Predigers Causide, einst zu Bassière, dioc. Nismes, von der Madelaine Privat aus Nismes; wobei der Vater Causide wieder in Neuhaldensleben traute, en présence de toute l'assemblée.²⁹ Der Name wird auch Galhat, Galiac, Galhard, Galhac, Gailhac, Galhiact*) geschrieben. Diese Wohlthäter-Familie der Colonie-Waisen

*) Ob der in Neuhaldensleben am 5. Juli 1744 durch Le Cornu mit der Tochter des Charles Palis getraute Seidenstrumpfwirker Godefroy Louis Keilhack aus Halle oder die Cailhat in Kopenhagen (de Félice, p. 136.) zur Familie gehörte?

von Leipzig, Halle, Magdeburg, Neuwaldensleben, Berlin,^{29a} dessen Waisenhaus Jacques als Stifter feiert, verdiente einen Biographen.

Jean Gailhiat (sic!) sendet 1698 6 Thlr.. Jean und Jacq. **Galhat** (sic! - im Parallelbuch Galhiac), marchands français réfugiés à Leipsic, 1. Nov. 1699 50 Thlr.; Mr. de **Miramant**^{29b} aus Nismes à présent résidant en cette ville (!) 12. November 1699: 10 Thlr.; Charles **Péricard**, officier grand mousquetaire, durch seinen Oheim, den berühmten wallonischen Pastor, 25 Thlr.; ein Leipziger Kaufmann, der nicht genannt sein will — im Parallelbuch wieder **Jacques Galhac** (sic) — 50 Thlr.; André Dubosc 40 Thlr.; De **Lautal**, officier grand mousquetaire, 16 Ggr.; **Jean Galhias** (sic), Jacques' Bruder, 2. Januar 1701 50 Thlr.; Assessor Antoine **Charles** 30 Thlr. — eine Forderung, die er seit 1692 beim Färber François Crayen (sic) ausstehen hatte; ebenso eine personne charitable, welche um ihres Glaubens willen nach England geflüchtet ist, durch Pastor **Royère**³⁰ — im Protokollbuch Royer — z. H. des ancien Garrigues. Des Presbyteriums Dank und Fürbitte (pour la prospérité et conservation delaquelle (personne), nous prions Dieu de tout nôtre coeur) datirt vom 10. Juni 1701. Kaufmann Antoine **Charles II.**³¹ hier laut Testament 100 Thlr.; sein halberstädter Bruder fügt bei der Auszahlung noch 16 Thlr. 16 Gr. hinzu (3. September 1701). Wiederum Gebrüder **Galhac** (sic) in Leipzig 50 Thlr. (26. December 1701). Des Antoine Charles II. Wittve als étrennes (Neujahrsgeschenk) à nos pauvres 4 Thlr.. Bankier Antoine Charles III. 10 Thlr. (21. December 1702). Nochmals Gebrüder **Galhac** 50 Thlr.

Es ist rührend, aus wie kleinen Geschenken und **Vermächtnissen armer Leute***) unsre Kasse wuchs. Knopfmacher Jean **Bardon** hinterlässt sein Vermögen, bestehend in 4 Thlrn. 11 Gr.; Jacques **Arnac**, der im Hospital stirbt, den Ueberschuss von seiner Beerdigung, 1 Thlr. 14 Gr. 4 Pfg.; Wollfabrikant Jean **Menet** aus dem Dauphiné 10 Thlr., welche Jeanne Daniel, seine Wittve, entrichtet; Léon **Bourel** (auch Borel) aus Dieu

* z. B. 6 Thlr., 3 Thlr., 1 Thlr., 5 Thlr., 12 Gr.; une bague tordue; 15 Ellen Calix.

le fils en Dauphiné, par son testament 16 Gr., welche Cathérine Menet, seine Wittwe, ausbezahlt; **Dumouchy**, marchand per-ruquier, de l'église palatine 5 Thlr. (1699); Jean **Fontane** aus Anduze, compagnon tapissier, der bei Gandil stirbt, sein Vermögen, bestehend in 7 Thlrn. 14 Gr. (1700); Jeanne **Daniel**, Frau des Strumpfwirkers Ant. Puech, 5 Thlr.; François **Barrelaut** Testament 4 Thlr. 12 Gr.; Jacq. **Rolland**, chapellier 5 Thlr. (1701); Jean **Martin** vermacht den Armen 1 Thlr.; Etienne Canonge, Maurer, 2 Thlr.; Jean Sauveplane von seiner verstorbenen Frau 3 Thlr. 8 Gr.; die Wittwe des Handschuhmacher Alègre 5 Thlr.; François Huguet von Madelaine Audemar, seiner verstorbenen Frau, 12 Gr. (1702); Daniel Bermon laut Testament 1 Thlr. (1703); von einer Sterbenden durch Pastor Delarc 2 Thlr.; vom Fabrikarbeiter Pierre Souvairadel laut Testament 5 Thlr.. Es wird Sitte, dass kein anständiger Mensch stirbt, ohne eine Kleinigkeit den kirchlichen Gemeindearmen zu vermachen. Und heut?

Mitten unter diesen sehr dankenswerthen, wenn auch oft kleineren Gaben steht das am 23. Nov. 1702 dem hiesigen Kaufmann Raymond **Barbazan** aus Montauban^{32a} publicirte Testament seiner Schwester **Jeanne**, verstorbenen **Wittwe** des Kaufmanns **Antoine Charles II**. Sie setzt ihn zum Universal-erben und Niessnutzer ihres Hauses, sowie der 18,000 Thlr. Vermögen ein mit dem Beding, dass nach seinem Tode beides den hies. französischen Armen zufallen solle.*) Das Consistoire lässt gerichtlich feststellen, dass die den Kaufleuten Jean Meffre, Antoine Charles I, Daniel Clairan, Jean Assier, Samuel Langner (einem Pfälzer), Pierre Couriol und Antoine Pradelle in Summa geliehenen 18,000 Thlr. nicht zurückgezahlt werden dürfen und dass alle die Schuldner solidarisch für die Gesamtsumme haften: ein Akt, notariell beglaubigt durch Sabatéry und in Abschrift jedem Interessenten durch huissier Robert eingehändigt.³³

Recht gering dagegen und doch nicht minder treu gemeint war, was Susanne **Rodier**, Wittwe des Abraham **Siège**, unserer Gemeinde vermachte, falls ihr Sohn Jean Siège, damals 4jährig, ohne Erben sterben sollte. Unser Presbyterium

*) Beim Tode blieb von dem grossen Vermögen nicht viel übrig.

wird zum Universalerben eingesetzt. Die Erbschaft bestand in einer Schuldforderung an den manufacturier Maret (sic) auch Morre (sic) in Nymwegen für eine von ihrem Gatten gelieferte Wollsendung (60 Thlr.), ferner in einer Wechselforderung auf die hiesigen Kaufleute und Wollfabrikanten Chatillon (21 Thlr.), 10 Thlr. von Heidemann (auch Friedemann), 13 Thlr. 8 Gr. von Molinier (Olivier) fils in Berlin, dazu einige Waare, die ihr der hiesige Schwager David Siège schuldet; 3 Thlr. von Jean Dalbert; endlich ihr einfaches Mobiliar. Als Mitgift hatte sie 45 Thlr. eingebracht. Als der Tod zutrifft, bleiben dem Hospital die Kleidung, die Wäsche und, nach Abzug der Beerdigungskosten, 9 Thlr. 6 Gr. 6 Pfg. (30. Januar 1704). Dazu muss die Tante, des David Siège Wittwe, den Chirurgen, der den jungen Mann in seiner Krankheit behandelt hat, Maître Coutaud, bezahlen.

Am 5. August 1702 cedirten die beiden Leipziger Kaufleute Jacques Coste und Olivier Domergue einen seit 19. Februar 1696 fälligen Wechsel über 100 Thlr. auf den hiesigen Pfälzer Bürgermeister Kaufmann Peter Bamberg an die Armen unserer Colonie.³² Eine allerorten beliebte Art der Wohlthätigkeit! Bamberg wurde vor den Präsidenten Ackenhausen und vor die Räte Steinhäuser und Stisser geladen. Man will den Pfälzer Magistrat in Schuld setzen, weil durch seine Verschleppung das Geld verloren gegangen sei, *conduite irrégulière qui ne tend qu'à ruiner le commerce; contre tout droit et équité*. Wie es scheint, verlief die Sache im Sande, wie die meisten der Art.

Am 1. September 1702 erfolgen aus Leipzig anonym wieder 50 Thlr. (Galhac). Ein auf dem Schlachtfeld von Lito (sic) in Flandern gefallener Hugenott für die französischen Armen in Magdeburg 2 Thlr. (7. October 1703); Gebrüder Galhac aus Leipzig 50 Thlr.; Mr. de Travanet durch Prediger Delarc 50 Thlr. (29. Februar 1704); Gerichtspräsident Lugandi 4 Thlr.; Jacques Galhac 100 Thlr. nebst 3 Thlr. Zinsen für eine vom 18. Januar 1694 datirende, am 18. Januar 1704 gegen Henry Escher gewonnene Wette.*) Für

*) Das Wetten war ein französischer Erbfehler mancher Hugenotten, sogar von Pastoren. Vgl. III¹ B, 261.

verrufene, im Kirchenbecken vorgefundene Münzen 14 Thlr. 14 Gr.; Mad^{lle} **Lambert** 16 Thlr. 16 Gr.; Gebrüder **Gaillac** (sic) aus Leipzig 200 Thlr. zum **Kirchenbau**.

Man hielt es damals für so selbstverständlich, alljährlich Legate zu bekommen für die Armenkasse, dass im November 1705 das Presbyterium zwei Deputirte wählte, welche Jahr aus Jahr ein behufs Erforschung der Legate sich zu den **Notaren** der Stadt begeben sollten (voir les Notaires pour savoir les légats qui ont été faits en faveur des pauvres): eine von unseren modernen Gewohnheiten sehr abweichende, für die Anschauung der Réfugiés im Anfang des vorigen Jahrhunderts hochcharakteristische Massnahme.

Es ist in der sinnlichen Natur der Menschen begründet, dass jedweder, selbst ein guter Christ, für eine bestimmte Person oder eine sichtbare handgreifliche Anstalt lieber Geld giebt, als so im allgemeinen für diesen oder jenen idealen Zweck. Man kann sich daher nicht wundern, dass ein neues kräftiges Bächlein entsprang, als die hugenottische Barmherzigkeit **1704 den Bau einer eigenen Kirche** anstrebte. Nicht die Höhe der Summen, sondern die Allgemeinheit des Gebens ist das Charakteristische. Es wetteiferten Adel, Beamte, Kaufleute, Handwerker und selbst ihre Kinder (S. III¹ C, 447).

An adligen Gebern treffe ich Chevillon de Brulères (10 Thlr.), gentilhomme de Lorne (10 Thlr.), Officier Pierre de Leuze (10 Thlr.), Fournier des Places, gentilhomme (2 Thlr.), Laly de **Doursal**, major (20 Thlr.), de **Lautal**, officier réformé (10 Thlr.), Mad. de **Travanet** (20 Thlr.), marchand parfumeur de Villas (10 Thlr.) und den General de **Veines**³⁴ mit 50 Thlr. Es gaben ferner Richter Billot 15 Thlr., Fabrikant Bonnaud, der Jüngere 20, Bouzanquet 18, Barnié 20, **Kaufmann Charles 50 Thlr.**, Wundarzt David Coutaud 15, Kaufmann Jean Coutaud 20, Charles der ältere 20, Wundarzt Causse 15, Fabrikant, Pierre **Dubosc** aus Saint Ambrois 45 Thlr., Gerichtsassessor Danger 21, Kaufmann Douzal 15, **Michel Droume** aus Guillestre im Dauphiné 100 Thlr., Offizier

Pierre **Deleuze***) 10, Fabrikant **Escoffrié** 20, Juwelier **Garrigues** 50 Thlr., Färber **Gandil** 40, der berühmte Schlosser **Labri** 30, **Lugandi**, ancien directeur, 20; Handschuhmacher **Lorphelin** 20, **Louis Le Jeune**, das Opfer der beiden Hofräthe Steinhäuser, in der Neustadt 20, **Meffre**, marchand facturier 20; Fabrikant **Malhiautier** aus Montpellier 100 Thlr., Uhrmacher **J. Mainadier** 30, **E. Mainadier** 20, **Mucel**, fiscal et secrétaire 15; Hutmacher **Peloux** 20, Pastor **Rally** 40, **Rafinesque**, Kaufmann aus Nismes (20 Louisd'or =) 93 Thlr. 8 Gr.; Fabrikant **Ravanel** 30, **Souleirol**, facturier 15; Kaufmann **Pierre Valentin** 55 Thlr., **J. Bouvier**, facturier 5; **Bonnet**, facturier en laine 12 Thlr.; **Baudouin**, faleur de bas 16 Ggr.; **Coste**, teinturier 4 Thlr.; **Pierre Couriol** (geschr. Courrioux), boulanger 10; **P. Coulomb**, faiseur d'aiguilles 5; **François Faucher**, facturier en laine 8; **Granier**, facturier 4; **Granier**, marchand 2; **Granier**, confiseur 2; **P. Jordan**, facturier en bas 3; **Jacob Matthieu**, jardinier 6; **Muret**, serrurier 2; **Pellet**, directeur de la colonie 4 Thlr. 16 Gr.; **A. Pourroy**, facturier en bas 4 Thlr.; **J. Pourroy**, facturier en bas 6; **Reynet**, médecin 2 Thlr. 16 Gr.; **Reynet**, chirurgien 4 Thlr.; **Jean Sarran** aus Meirieux, facturier 1 Thlr. 8 Gr.; **Sabatéry** aus Montblanc, père et fils 10 Thlr.; **Souchon**, peigneur 12 Gr.; **Thorel**, marchand 10 Thlr.; **Villaret**, serrurier 10 Thlr.. Unter den wallonischen Gebern stehen der officier réformé **Séchehaye** mit 10 Thlr. und **Madame de Revenian** mit 12 Thlr.. So allgemein war die Begeisterung für den Kirchenbau, dass der Arbeitsmann seine 6 Gr., die Wittve **Abric** 7 Gr., des Wundarztes **Coutaud** Töchterlein 1 Thlr. 8 Gr., eine andere Wittve 4 Gr., **Jeanne vom Hospital** 12 Ggr. gaben.

Die Montalbaner **Raymond Barbazan** und **Antoine Charles II.** hatten 250 Thlr. der Kirche vermacht. **Jeanne Barbazan** aber, des **Antoine Charles** Wittve, den hugenottischen Armen durch Testament vom 20. December 1701 600 Thlr. in der Weise, dass **Marie Salomon** aus Montauban,

*) **Marie**, seine Gattin, war Tochter des **Pierre de Fises**, Conseiller du Roy, Receveur et payeur des Collèges et Universités du Languedoc zu Montpellier.

Wittve des Raymond Barbazan, theils auf Lebenszeit, theils während ihrer Wittwenschaft den **Niesnutz** davon haben sollte. Waren doch ihre Güter sequestrirt worden. Marie Salomon-**Barbazan** schlägt am 13. Mai 1706 vor, sie frei zu lassen, ob sie sich wieder verheirathet oder nicht, unter dem Beding, dass das Presbyterium sich aus der Erbschaft der Jeanne Barbazan-Charles die besten Gläubiger aussucht, um sofort nach der Transaktion den Zinsgenuss von 300 Thlr. anzutreten, die übrigen 300 Thlr. aber mit ihrem Tode. So lange sind sie ihr mit 6 pCt. zu verzinsen. Als beste Gläubiger werden Hutmacher Jean Assier und Bäcker Pierre Couriol ausgewählt. Comme partie est affectée aux pauvres und um nicht durch Schroffheit andere Wohlthäter, qui auraient intention de faire de semblables substitutions, zurückzuschrecken, willigt das Presbyterium in die Transaktion, comme très avantageuse aux pauvres (13. Mai 1706). Am **24. Mai d. J.** wird der Akt vor dem Notar Sabatéry durch Commissare vollzogen und am 27. Mai d. J. gutgeheissen (approuvé, ratifié et confirmé). Den Gläubigern lässt das Presbyterium die Transaktion durch den Gerichtsdienner Robert melden (7. April 1707).⁵⁵

Als Pfand für unbezahlte 3 Thlr. hatte dem Juwelier **Moyse Garrigues** eine ihm unbekannte Frau vor 1½ Jahren einen Ring von 16 Thlr. Werth deponirt. Garrigues schenkt die 13 Thlr. plus dem Presbyterium, unter der Bedingung, sie zurückzuerhalten, falls unerwarteter Weise die Eigenthümerin des Ringes ihn zurückfordern sollte (1. November 1708).

In Folge der grossartigen Collektenreisen nach Berlin, Leipzig, Hannover, Holland, bei denen **Hofrath Foissin***) versprach ein Vermögen **für die Armen** zu sammeln, war die Begehrlichkeit, der Anspruch und das Pochen der Vermögenslosen hier grossgezogen worden. Als sie nun sahen, dass die Collecten-Gelder, den ursprünglichen Presbyterialbeschlüssen gemäss, verbaut wurden, so drangen sie in das Presbyterium, ihrer Noth schleunigst abzuhelfen. Am 9. Januar 1710 stellte sich heraus, dass die Kirchenkasse im letzten Halbjahr **60 Thlr.**

*) S. oben den Abschnitt: Tempelbau III¹ C, 443 fgd. fgd.

10 Gr. mehr verausgabt als vereinnahmt hatte. Das **Gemeindevermögen verringerte** sich dadurch auf **289 Thlr. 5 Gr.** Nun mussten an drei aufeinander folgenden Sonntagen die Pastoren die Gemeinde ermahnen, bei der **christlichen Barmherzigkeit für die eigene Kirche** sich wieder lebhafter zu betheiligen.

Am 21. Januar 1712 theilt der ancien Ravanel dem Presbyterium mit, dass seine Mutter 100 Thlr. dem Hospital legirt habe.

Am 15. September 1712 setzt das Presbyterium eine Kommission ein zur Regelung der Erbschaft von **Levi Pelet**, der 20 Thlr. und ein Bett der Armenkasse vermacht hat, falls seine Brüder, Neffen und Nichten aus Frankreich hierher übersiedeln und sich zum reformirten Glauben bekennen: andernfalls gebührt das ganze Vermögen der Armenkasse. Das Ganze betrug, die Schulden abgerechnet, 130 Thlr. 17 Gr.. Ravanel schrieb sofort an die Verwandten nach Frankreich und forderte sie auf, hierher überzusiedeln, um die Erbschaft zu heben. Aber selbst wenn unsere Kasse das Ganze gehoben hätte, wäre sie aus ihrer Baunoth nicht herausgekommen.

Jean **Valdeiron** vermacht 100 Thlr. zum Niessnutz zu 5 pCt. seiner Frau Jeanne **Hornus**, nach ihrem Tod aber das Kapital an seine Nichte für den Fall, dass sie aus Frankreich ihren reformirten Glauben nach Magdeburg herüberrettet*). Bleibt die Nichte drüben wohnen, so fallen die 100 Thlr. an die hiesigen französischen Armen. Die Wittve heirathet Jean **Joubert** in Pforzheim. Mit diesem schliesst das Presbyterium am 27. März 1714 einen Vertrag dahin, dass es auf Lebzeiten der Jeanne die 5 Thlr. Zinsen ihm jährlich sendet, das Kapital aber in Verwahrung nimmt: das Geld soll an sichere Personen zu 6 pCt. ausgeliehen werden.

Die mühsamste Art, für die Armen Geld zu beschaffen, war die Annahme ausstehender Schuldforderungen. Bisweilen konnte man diese Danaergeschenke nicht ablehnen.

*) Aehnliche Bedingungen begegneten uns öfter in hiesigen hugenottischen Testamenten, z. B. III¹ A, 412 f. Vgl. II, 328 f. 336 u. s.

Eine in unserm Hospital verpflegte und verstorbene Frau **Dünwalt** aus Mannheim hatte ihr Vermögen zuerst den dortigen Armen vermacht und war darauf hin dort lange verpflegt worden; dann hatte sie ihr Vermögen durch Testament den hiesigen französischen Armen vermacht. Ihr Vermögen bestand aus **Forderungen**, die in Mannheim ausstanden, in Summa 77 Florin. Man einigte sich, davon 45 zu beanspruchen, den Rest aber den Mannheimern zu überlassen (8. Septbr. 1716).

Geschenke, Legate und Vermächtnisse an die Kirche (*aux pauvres de notre église*) werden jetzt immer häufiger. So schenkt 1718 Auban Malhiautier 10 Thlr. Die Hochzeitsgesellschaft Jacq. Laqueux-Jeanne Marie Girost 16 Thlr.; Josué Plan legirt 2 Thlr. Ein Ungenannter 4 Thlr. Marie Vieux, verwitwete Bérard 10 Thlr. Marie Magdelaine Bonte, Frau des Lieutenant Gédéon Sèchehaye 15 Thlr.; Richarde Buisson, verhelichte Menard 1 Thlr.; Jean Martin 1 Thlr.; Pierre Couriol 10 Thlr.. Im Jahre 1719 schenkt Oberst de Becquignolles 10 Thlr.; Jean Croze 1 Thlr.; Pierre Mazel 2 Thlr.; Abraham Favreau (Fabrost) 4 Thlr. Als Barthélemy Martin des Théophile Sauvageot Haus kauft, 8 Gr.. Auch legiren Daniel Robert 5 Thlr., Pastor Valentin 4 Thlr., Jean Bonnaud 15 Thlr., Pierre Ripert 1 Thlr., Jacques Blisson 10 Thlr., **Braconnier** 50 Thlr.. Ferner Louise Mouret, Gattin des Antoine Hilaire 20 Thlr.; Louise Roger, Gattin des Bert La Motte 1 Thlr., Laurent Gay 1 Thlr., Jean Coutaud 10 Thlr., Madelaine **Mouchy** 10 Thlr., Sara Roger, Gattin des Jean Roux 12 Gr.. Im Jahre 1720 legirt Jeanne Bonnet, Wittwe des Pierre Castany 6 Thlr., Jacques Ris 4 Thlr., Simon Lafont 16 Gr., Antoine **Barnier** 50 Thlr.; Kantor Sainte Croix 10 Thlr.; Jean Girost, Gatte der Susanne Colivaux 10 Thlr., Jean Laurent 4 Thlr., Louis Martin 6 Thlr..

Im Jahre 1721 legiren Magdelaine Palachard, Gattin des Claude Roustan 10 Thlr., Estienne Mainadier 30 Thlr. Auch schenkt Frä. Clavière 3 Thlr., Jacques **Galhac** (sic) 50 Thlr.. Ferner legiren Marie Dubosc, Gattin des Matthieu Ravanel 33 Thlr. 8 Gr.; Antoine Peloux 11 Thlr.; die Wittwe des Louis Bessière 14 Thlr. 1 Gr.; Pierre **Soleyrol** 50 Thlr.;

Daniel Mejan 2 Thlr.; Capitaine Bessières*) aus London 15 Thlr.; Madelaine Clerete, Wittwe des Jean Feron, 12 Gr., Alexandre Arbalestier 20 Thlr., François l'Abeille 4 Thlr.; Cathérine Bertin, Wittwe des Guillaume Danger 10 Thlr.; Pierre Castel 2 Thlr.; Jean **Girost** 40 Thlr. (mit den 1720 ausgezahlten 10 Thlr. = 50 Thlr.); Isaac Cabanis 4 Thlr.

Im Jahre 1722 legirt Jean Garach³⁶ 2 Thlr.; Louis Paris 5 Thlr.; Lucrece Calvas, Frau des Guillaume Peyric 4 Thlr. 12 Gr.; Susanne **Duchesnoy**, Schwester des Oberst, 50 Thlr.; Antoine Voysin, chirurgien 4 Thlr.; Antoinette (Gourdon) Gordon aus Tournon im Vivarets, Bürgerin³⁷ seit Sept. 1699, 4 Thlr.; Chevillon 30 Thlr.; Pierre Bessière 2 Thlr.; Josias Ardemont 1 Thlr.; Madelaine Vaillant, Frau des Charles Gramont 15 Thlr..

Im Jahre 1723 Jaques de Villas 20 Thlr.; Martin Dubois 30 Thlr.; Claude Allier 1 Thlr.; **Etienne Serres**³⁸ aus Vevay 172 Thlr. 12 Gr.; Oberst **de la Bergerie**, durch seinen Bruder, den französischen Pastor in Hannover, 50 Thlr.; Nicolas Pascal 10 Thlr.; **Anne Madelaine Mouchy**, Frau des Gabriel Mucel, 10 Thlr.; David Gras 1 Thlr.; Claude Soulier nebst Frau Jaquette Bonal 2 Thlr.; Claudine Jullien, Wittwe des Jean Escoffier 5 Thlr.; Ungenannt 2 Thlr. 18 Gr.; Philippe und Jean Boignier 10 Thlr.; Cristine Valat (sic), Frau des André Valeton 12 Gr.; (2. Juni) Françoise **Salomé**, Wittwe des Jacques Mariage aus La Vantier in Lallu, Niederlande: 10 Thlr.; Auban Malhiautier 75 livres (!).

Im Jahre 1724 legirt **Jean Maynadier** 50 Thlr.; Elisabeth Toussaint, Wittwe des Louis Martin 6 Thlr.. Am 9. Juni aber 50 Thlr. von Pierre **Garnault**. Ferner schenkte Wittwe Charlier (sic) aus Bremen 3 Thlr.; Mademoiselle Berlié 10 Thlr.; Jeoffroy Laurens' Frau, Marie Avous 3 Thlr.; Pierre Colleviaux (Coliveaux)³⁹ 10 Thlr.; Anne Sauvageot, Wittwe des Daniel Martin, 3 Thlr. 4 Gr.. Am 19. September d. J. zeigt Péguilhen aus Halle an, sein letzten Dienstag verstorbenen Oheim, Oberstlieutenant **de Péguilhen** habe unseren Armen 100 Thlr. vermacht. Am 1. Nov. d. J.

*) 1580 f. treffen wir einen hugenottischen Capitain Mathieu Bessières (S. France prot. éd. 2. T. II., 476 sv.). War er Bruder unseres Pierre?

wird das Geld ausbezahlt und im Rechnungsbuch le Colonel de Peguilhain (sic) als Testator verzeichnet. Der dankbaren Liebe war es nicht zu verdenken, dass sie den Geber noch nach dem Tode zum Oberst avanciren lässt. Erhalten doch noch heute Todte Orden und höhere Ehrentitel. Am 28. März d. J. theilte Kaufmann Valentin aus **Leipzig**, als Vollstrecker des letzten Willens von dem am 22. Februar d. J. verstorbenen Kaufmann **Jacques***) **Galhac** ebendort, mit, dass letzterer an unsere Kirche 2000 Thlr. vermacht habe pour les pauvres enfans orphelins. Am 1. Juni 1725 wurden die 2000 Thlr. ausbezahlt.⁴⁰ Auch dankt unser Presbyterium am 3. dem Kaufmann **Valentin** in Leipzig für die durch Huguet uns eingehändigten 100 Thlr..

Im selben Jahre 1725 legirt des Assessor Fabre Ehefrau, Jeanne Duplan 5 Thlr.; Pierre Roche 1 Thlr.; Pierre Gilles 1 Thlr.; ein Ungenannter 2 Thlr.; Demoiselle Marie de Pelltrau (sic) 30 Thlr.; François Murier die einst für den Tempelbau gezeichneten 6 Thlr., welche Marie Mallein, seine Wittwe, abträgt. Jeanne Robert, Frau des Charles Couriol 6 Thlr..

Im Jahre 1726 schenkt die Wittwe **Galhac** unsern Armen Holz für 13 Thlr. 20 Ggr.. Auch legirt Anne Fériot, Gattin des Jaques Fargon 4 Thlr.; Judith Escoffier, Wittwe des Pierre Couriol 1 Thlr.; Anne Veyrade, Frau des Jaques Gaubert 4 Thlr.; Joseph Voisin in London, Bruder des Paul Louis Voisin 1 Thlr. 8 Gr.; Frederic Beze 10 Thlr.; Esther Cardillon 12 Thlr.; Isaac Brunel 16 Ggr.; Marc Bernard 2 Thlr.; Françoise Mazodier, Frau des Jacq. Pomarède aus Canstadt 2 Thlr.; Elisabeth de Chelbert (Schellberg), Wittwe des Richters **Billot** 60 Thlr.; Reymond Maumejean und seine Wittwe Susanne Soigne 20 Thlr..

Im Jahre 1727 Pierre Gandin 2 Thlr.; Bernolat 2 Thlr.; Louis Payan 5 Thlr.; Guillaume Hugues 12 Thlr.; Jean Croze's Wittwe 1 Thlr.; Justine Vaché, Wittwe des Moyse Guarigue 25 Thlr.; Madelaine Cornilhac, Frau des Pierre Coulon 5 Thlr..

Im Jahre 1728 Madelaine Chiron, Gattin des Thomas Causse, chirurgien 5 Thlr.; Isabeau Beauté (sic), Gattin des Antoine

*) Sein Bruder Jean war ebenda am 3. Juni 1721 verstorben. S. Kirchhoff, 341.

Barnier, 26 Thlr.; Daniel **Eynard** 50 Thlr.; Jaques Bouzanquet, fils, 20 Thlr.; Marie Gervais 6 Thlr.; Samuel Dalleriac (Dalairac) 3 Thlr.; Wilkens, chirurgien-major 5 Thlr.; Dor. Pelat, Wittwe Calvas 3 Thlr.; Daniel **Durant**, Schwiegervater des Kassirers Pierre Malhiautier, 100 Thlr..

Im J. 1729 die Frau des Charles Huguet 30 Thlr.; Claudine Julien, Wittwe des Jean Escoffier, 5 Thlr.; Jaques Peyre 1 Thlr.; Dr. med. Reynet 2 Thlr. 18 Ggr.; P. **Braconnier** (durch Kaufmann Moulines in Hamburg) 50 Thlr.; Notar G. **Bruel** 50 Thlr..

Im Jahre 1730 werden aus den Holzbüchsen, die bei verschiedenen **Privatleuten** (particuliers) aufgestellt sind, an den Kassirer 9 Thlr. abgeliefert. Ferner von Joakine Chalangué 29 Thlr. 1 Ggr.; Louise Pierson, Wittwe des Conrad Rettig, 15 Thlr.; Henri Toussaint 1 Thlr.; Jean **Bernard** 100 Thlr.; Jaques Roure's Frau 4 Thlr.; Jeanne Arlaud, Frau des J. Bernard, 10 Thlr.; Françoise Vaché, 30 Thlr..

Im Jahre 1731 S. Mariette, Frau des J. Mesmin, 15 Thlr.; Naomi Serres, Wittwe des Jaques Garrel, 4 Thlr.; Jaques **Garrigue** 100 Thlr.; Jean Bernard 6 Thlr..

Im Jahre 1732 Guillaume Arlaud 4 Thlr. 12 Ggr.; Marguërite Fragouze, Frau des Raimond Bonnaud, 8 Thlr.; Elisabeth La Coste, Wittwe des Jean Meffre, 6 Thlr.; Marie Mallin, Wittwe des François Murier, 5 Thlr.; Abraham Bonte 30 Thlr.; Pierre Couriol und Frau, Judith Escoffier, 10 Thlr.; Antoine Aiguin von Halberstadt 4 Thlr.; Antoine Cherfils 2 Thlr..

Im Jahre 1733 aus den bei verschiedenen **Privatiers** ausgehängten Holzbüchsen 11 Thlr.; Jaques Boudes 40 Thlr.; Jean Pierre Fabre 5 Thlr.; Elisabeth Paris, Granier's Frau, 10 Thlr.; Antoine Barez 10 Thlr..

Im Jahre 1734 Jean la Peyre aus Berlin 30 Thlr. (durch das dortige Consistoire dem Oberst du Chénoy eingehändigt); aus den drei **privaten** Holzbüchsen 21 Thlr. 20 Ggr.; Wittwe **Lugandi** geb. Pineau 66 Thlr. 16 Gr.; Jean Marot 20 Thlr.; Charlotte Frédérique Nicolas 20 Thlr.; Esaïe Mainaud 3 Thlr. François Angueviel und Marthe Thorel, seine Frau, 10 Thlr.;

Pierre Valentin 20 Thlr.; Abraham Tournier 5 Thlr.; Isaac Mesmyn*) 30 Thlr.; Anne Barbe Passage, Wittwe des Jean George Marot, 20 Thlr.; Louis Chazelon 10 Thlr.; Pastor Garnaud 20 Thlr.; Moyse Marot 5 Thlr.; Jean Pierre Sujol 2 Thlr. 12 Gr.; Charles Gramont (sic), Conseiller du Roi, Gatte der Judith Salomé (12. Januar) 30 Thlr. Kaufmann Simon Vieux vermacht von 24 Thlr. $\frac{2}{3}$ den Armen zu Burg, $\frac{1}{3}$ den unsern. In gleicher Weise soll das getheilt werden, was sein Schwiegervater Jean Girard 1693 aus Wilhelmsdorf in Bayreuth mitgebracht hat.

Im Jahre 1735 legirt Wittwe Deleuze geb. Guichenon aus Neuwaldenleben 6 Thlr.; Isaac Loiseau 100 Thlr.; Antoine Pradel 100 Thlr.**)

Hatte Anne Madelaine de Mouchy, Gattin des Jean Gabriel Mucel durch Testament vom 3. Novbr. 1721 10 Thlr. den Armen unserer Kirche vermacht, so fügte der Gatte durch Testament vom 4. März 1747 zunächst 50 Thlr. hinzu. Inzwischen hatte in Berlin durch Testament vom 14. November 1743 Marguérite le Cordelier de Vernueil 50 Thlr. für die hiesigen Waisen gestiftet. Die Wittwe des Antoine Deilaud, Judith Combet, legirt am 8. Februar 1748 ihren Lausanner Nichten Louise und Madelaine Combet 50 Thlr., ihrer Krankenpflegerin Marie, Wittwe des David Vibeau 10 Thlr., ihrem Pathenkind Gédéon Bazatieu⁴¹ 5 Thlr., setzt aber als Haupterben unsere Armen ein. Durch Testament vom 31. Januar 1748 vermacht Major v. Lugandi aus Montauban^{41a} unsern Armen 1332 Thlr., die wir 1759 gebucht finden als 1354 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. nebst 42 Thlr..

Im Jahre 1752 vermachen David Douzal's Wittwe Sara Muzel 100 Thlr. den Armen; Capitaine Nicolas de Vigne 50 Thlr.; seine Frau, Françoise Filhon am 12. December 1757 100 Thlr.. Im Jahre 1758 erfolgen die Legate Durant

*) S. hier oben III¹ B. 460 f., 577 f., 590 f. u. 6. Rachel Mesmin, Wittwe des Alex Morisset, heirathet 22. Dec. 1698 zu Dublin den Sr. Jac. Brunier, écuyer, sieur de Ville Sablon, cornet dans le rgt. de Milord Galoway S. p. 96. La Touche, Dublin, 1893, cf. p. 166.

**) Es fehlt das Rechnungsbuch der Armenkasse von 1736—1757.

10 Thlr.; David Maquet 10 Thlr.; Lhermet 10 Thlr.; Pierre Bonte 20 Thlr.; Herbst 10 Thlr.; Jean Bouvier 10 Thlr.; Ungenannt 5 Thlr. und 37 Thlr. Geschenke. Im Jahre 1759 Jean Henri Bouvier 10 Thlr.; General De Pennavaire,⁴² Exc., 25 Thlr.; Nicolas Pascal 1 Thlr.; Balthazar Arnal 10 Thlr.; ein Geschenk 10 Thlr.; **Charton** 50 Thlr..

Im Jahre 1760 **Huguet** 51 Thlr. 8 Gr.; Menard 5 Thlr.; Jean Pascal 8 Thlr.; v. Dewitz 15 Thlr.; Mad. Péguilhen 15 Thlr.; Isaac Coing 3 Thlr.; Jean Roux' Wittwe 10 Thlr.; dazu ein Geschenk von einer personne charitable 5 Thlr.. Im Jahre 1761 Herr und Frau **Crégut** 100 Thlr.; Geschenk der Königin*) 20 Thlr.; Jean Gabriel **Bouvier's** Frau 10 Thlr.; Pastor **Ruynat** 100 Thlr.; ein Geschenk 5 Thlr.; Frl. v. **Gueder** 50 Thlr.; am 7. December Geschenk der **Königin** 20 Thlr.; der Bürgermeister Schwarz 5 Thlr.; 2 personnes charitables 8 Thlr.; Frl. **Michel** in der Maison française 50 Thlr.. Im Jahre 1762 Geschenk der Wittwe Roussel 5 Thlr.; Louis Bruguier's Frau 10 Thlr.; **Dedeke** aus Halle 50 Thlr.; Couriol aus Frankfurt a. d. Oder 2 Thlr. 12 Gr.; Vincent Bauquier 2 Thlr. 12 Gr.; Pastor Stercki 15 Thlr.; Frl. Lhermet 15 Thlr.; Geschenk der **Königin** — wieder durch Pelet — 25 Thlr.; **Prinzess** von Preussen 25 Thlr.; **Prinzess** Heinrich 25 Thlr.. Im Jahre 1763 Frau Prediger **Bardin** 71 Thlr. 21 Gr.; Wittwe Garnier 4 Thlr.; 9 Thlr. vom Major Drouart (3. Juni) für die Zeit, wo er im Pfarrhause einquartirt war;⁴³ Major **Richard** († 10. 4. 1763) 50 Thlr.; Garrigue 22; Frau Borde 5; Pierre Baratier in der Maison française 10; Frau Charton 10; die Chazelon 5 Thlr. 18 Gr.; Fr. Vigne 10 Thlr.; Geschenk eines deutschen Kaufmanns 10. Im Jahre 1764 Frau Lapierre, geb. Arbaletier aus Brandenburg 5; Frau **Pelet** 50; Anibal Labry 5 Thlr. 4 Gr.. Im Jahre 1765 Bruguier 10 Thlr.; Abraham Louis Maquet 10; Arnac 6; Isaac Coing in der Maison française 12 Thlr. 12 Gr.. Im Jahre 1766 Louis Arnac's Frau 10 Thlr.; Wittwe Douilhac in der Maison française 5; Pierre Bouvier's Wittwe 25. Im Jahre 1767 Frau La Rocque 10; Grugeon [sic!] beim Kauf

*) Der Hof weilte damals hier. S. Hoffmann, Gesch. von Magdeburg, ed. Hertel II., 373 f.

des Hauses Dubois in der Neustadt 10; Cuhe 5 Thlr. 12 Gr.; für **Charton's** Beisetzung in der Tempelgruft 50 Thlr.; Major **Richard*)** 33 Thlr. 8 Gr.; Abraham **Favrost** 148 Thlr. 23 Gr. 11 Pf.. Im Jahre 1768 Major **Richard*)** 33 Thlr. 8 Gr.; Kriegskommissar **Péguilhen** 10 Thlr.; Bösecke (Mallin) 5; Frau **Batie (sic)**)** 25; Frau Elisabeth **Malhiautier**, geb. Durant, 200 Thlr.. Im Jahre 1769 nichts.

Im J. 1770 Jacques **Cuny** 55 Thlr.; Herbst 5. Im J. 1771 Wittve **Moutier** 1, Wittve **Dumas** 2 Thlr. 12 Gr., **Scheller** 3 Thlr., **Jac. Favreaux (sic)** 20; Major **Richard*)** 10. Im J. 1772 nichts. Im J. 1773 Wittve **Cuny** 55, Major **Richard 5*)** Kaufmannslehrling **Wagner** 10, **Arnac** 1 Thlr.. Im J. 1774 ein Reh als Geschenk vom Direktor de la Combe;***) bei der goldenen Hochzeit von **Herbst sen.** 50 Thlr., die aber gleich am 9. August unter die Armen der Gemeinde vertheilt wurden. Im J. 1775 Wittve **Roland** 1 Thlr. und **Frl. Flotard** 5 Thlr.. Im J. 1776 Pastor **Le Cornu** 50 Thlr.. Im J. 1777 von einem Anonymus — früher hiess es d'une personne charitable — 5 Thlr. 8 Gr.; **Anne Barbe** und **Cathérine Herlang (sic)** 10 Thlr.; Frau **Granier** 20; Frau v. **Larisch*)** 5 Thlr.. Im J. 1778 Frau **Bruguier** 5 Thlr.†) Im J. 1779 **Roland** 20 Thlr.. Als notarielle Donation stehen 250 Thlr. schon bis 1. Juli d. J. verzeichnet. **Samuel Dufour** 7 Thlr. 12 Gr..

Mit diesen 7 Thlr. 12 Gr. hatte es eine eigenthümliche Bewandniss. Am 21. August 1777 vermachte der zu unsrer Kirche sich haltende Pfälzer Coloniebürger **Samuel Dufour** unserer Gemeinde 50 Thlr.. Statt der für Legate angesetzten 440 Thlr. fanden sich jedoch bei seinem Tode nur 66 Thlr. vor. So wurden diese nach Verhältniss vertheilt und jene 7 Thlr. 12 Gr. waren der uns zukommende Bruchtheil.⁴⁴ Ueberhaupt darf man keineswegs die testamentarischen Ver-

*) Das Legat **Richard's** wird von Frau v. Larich, seiner Tochter, ratenweise an unsre Armenkasse abbezahlt. **) Etwa Bastide? ***) Ancien Paul Chazelon kauft es für 3 Thlr.

†) Sonst keine Legate. Einzahlungen gegen Verpflegung und dgl. bedingte Donationen brachten 1778 242 Thlr. schon im ersten Semester.

mächtnisse, die wir in den Akten der hugenottischen Rechtsanwälte treffen, als ausgeführt betrachten, ehe sie nicht in den kirchlichen Einnahmen gebucht sind. Ja selbst nach geschehener kirchlicher Buchung finden sich Beispiele, dass die Summen nicht ausbezahlt, sondern gestundet, ja gegen entsprechende Procente an die Erben wieder ausgeliehen wurden. Immerhin ist es von Interesse die Wechselbeziehung zwischen den frühen Testamenten und den oft recht späten Auszahlungen zu constatiren. So vermacht durch Testament schon vom 18. September 1776 der in Berlin sterbende Samuel **Bouvier** unserer Armenkasse 50 Thlr.. Erst am 25. Februar 1783 kam es zur Auszahlung.

Im J. 1780 erhält die Armenkasse an Legaten 10 Thlr. von Frau Chazelon. Im J. 1781 schenkt Frau **Devigne** 50 Thlr.; Wittwe **Ruinat** 50 Thlr.; Antoine Blisson 9 Thlr.; auch 1 Thlr. la fille Mutterlein, servante de feu Blisson, comme un présent;*) Dihm 5 Thlr. zur Vertheilung unter verschämte Arme. Im J. 1782 Vien 10 Thlr.; Kriegsath **du Vigneau**)** 100 Thlr.. Im J. 1783 Samuel **Bouvier** und Charles **Bonte** je 50 Thlr.. Im J. 1784 nichts. Im J. 1785 Wittwe **Coulomb** 100 Thlr.; Marguérite **Peloux**, durch Codicill vom 14. Juli 1780 50 Thlr.; Frau Roussel 5 Thlr.. Auch setzte durch Testament vom 8. December 1785 Frau Kriegsärthin Dauphine **Du Vignau** geb. Crégut der Kirche 200 Thlr. aus mit dem Beding, dass ihre Leiche in unsere Tempelgruft kommt. Auch Susanne und Marguérite **Flotard** stifteten für unsere Armen jede 50 Thlr.. Frau **d'Albe** aus Halberstadt zahlt à fonds perdu 200 Thlr. ein gegen 6% Lebensrente, die ihr contre le certificat de vie halbjährig p. adr. an Frau v. Görtz in Colberg (sic) bezahlt werden sollen. Im J. 1786 Mad. **d'Albe** aus Halberstadt wiederum 200 Thlr. zu 6% auf Lebensrente, zahlbar an

*) Ein Scherflein der „Wittwe“. Was alles mag dahinter stecken!

) Anders die Neuwaldensleber du Vignaud. Samuel, der Rottmeister (II, 182) und Daniel, der Strumpfwirker (II, 188), dem Moyse Du Vignaud, maitre chirurgien aus Bourg de la Fitte bei Clairac en Guienne, zu Payerne in der Schweiz geboren, sind Brüder jener Leipziger Kaufleute Gabriel und Antoine Du Vignaud, und schrieben sich ursprünglich **Du Vignol.

Fr. v. Götz*) in Colbitz (sic); Mad. de Jariges 10 Thlr., pour dédommagement de l'enterrement de son mari; Direktor Dubignon*) (sic) 3 Thlr.; Gabriel Bouvier's Frau 25 Thlr.. Im J. 1787 Pastor Provençal 2 Thlr. 16 Gr.; Frau **Le Cornu** 50 Thlr.; Bouvier père 25; Mad. Pernet 25. Im J. 1788 André Herbst 10; Voisin 10; Souchon 10 Thlr. 16 Gr.; Frau Assessor George 5 Thlr.. Im J. 1789 Simon **Bauquier** 200 Thlr. und Wittve Knust 12 Thlr. 12 Gr.; Fr. Kriegsräthin **du Vigneau** (1. Juni) jene 200 Thlr.. 1790 nichts.

1791 vermachte das arme Fräulein Moutiers 2 Thlr. 12 Gr. an die Waisen und 2 Thlr. 12 Gr. an die Armen; Bertram aus Hamburg 5 Thlr.; Alb. Schloss*) (Celos) 2 Thlr.. Im selben Jahre fiel unsrer Armenkasse, wie einst (1723) aus London (Etienne Serres), aus Amsterdam eine grössere Erbschaft zu. Derselbe Kaufmann **David Cuny**, der aus Amsterdam 1786 für die Jubiläumspredigt 30 Thlr. an die Armen sandte, vermachte ihnen testamentarisch 1000 holl. Gulden. Elisabeth **Cuny, geb. Menjolet**, seine Wittve, weist die **532 Thlr.** zur Auszahlung in Louis d'or durch die Herrn Cuny und Bonte hierselbst an.⁴⁵ Am 11. Juni 1791 erfolgt die Auszahlung durch Jac. Cuny. „**Unser grosser Meister wird einst die Seinen an ihrer barmherzigen Liebe erkennen,**“ so beantwortet unser Presbyterium die Benachrichtigung vom 8. Juli 1791. Dieselbe Wohlthäterin vermachte die gleiche Summe noch einmal dem Hospital und den Armen. In ebenso eleganter wie höflich liebenswürdiger Form melden das J. Menjolet und Jac. Teyssset aus Amsterdam den 2. September 1794. Dem edelsinnigen Bruder der so früh — 54 Jahr 7 Monat alt — Verstorbenen spricht das Presbyterium sein Beileid aus: Il a plu à l'Arbitre de nos jours — wer spricht? ist es Cicero? — de l'appeler à soi, pour récompenser sa Piété, sa Vertu et sa Bienfaisance. Im Dank für die Benachrichtigung bezeichnet es Jean Jac. Cuny hierselbst als unseren Bevollmächtigten.⁴⁶

Wir dürfen uns nicht wundern, dass gegen Ende des vorigen Jahrhunderts bei den **Kirchen-Collekten** häufiger

*) Man „ramscht“ immer noch mit den Namen. du Bignon fehlt France prot., Béringuier u. s..

Dukaten und Louisdor, auch weit mehr **grosse Legate** verzeichnet stehen, als 100 Jahre vorher, wo doch alles für das Hugenottenthum noch glühte und in's Feuer ging. Die ersten Exulanten hatten eben nichts zu vermachen. Ein gut Theil siechte dahin am langsamen Hungertode.⁴⁷ Und doch stirbt gerade in den ersten Jahrzehnten kaum je ein Hugenott, der ein paar Francs hinterliess und nicht etwas davon den Armen seiner Gemeinde vermacht hätte. Vor diesen kleinen Gaben der kaum Bemittelten habe ich die grösste Hochachtung. Man mag die ältesten oder die späteren Notariatsakten durchlesen, die von Jean Sabatéry, die von Antoine Fabre oder die von Vierne,⁴⁸ immer finden wir in Masse für die Armen Legate von kleinen Leuten. Auch später noch tritt uns eine Reihe Legate aus dem Hause der **Armuth** entgegen, zum Theil aus solchen Familien, die Gott **dafür** gesegnet hat. Doch wird das Geben der Armen seltener.

Allein Ende vorigen Jahrhunderts treffen wir eine ganz neue Klasse von Gebern, von der s. Z. die Exulanten sich nichts hatten träumen lassen. Am 28. December 1784 händigt Pastor Dihm von der **Harmonie-Gesellschaft** dem Kassirer 12 Thlr. 12 Gr. für unsere Armen ein; **12. Januar** 1786: 16 Thlr. 16 Gr.; am 1. Februar 1787: 17 Thlr.^{47a} So geht es noch Jahr aus Jahr ein z. B. 1833 24 Thlr. 7. 9.; 1834: 11 Thlr. 26. 2. Ferner erscheinen am 3. Oct. 1781: 2 Thlr. 3 Gr. 8 Pfg. produit d'une Comédie faite en faveur des pauvres; am 26. April 1787 durch Ancien Arlaud 10 Thlr. vom **National-Theater-Direktor** Schramm. Desgleichen von der Honorable **Loge** de Messieurs les **Francmaçons** (Ferdinand zur Glückseligkeit) 30. Juni 1762 3 Thlr. 12 Gr., 5. December 1780 10 Thlr. pour être distribué aux pauvres honteux, 9. Mai 1799 4 Thlr. u. s. f.. Auch 1799 vom „**Literarischen Club**“, dem Pastor Provençal angehörte, 5 Thlr. 11 Gr., 1800 4 Thlr. 16 Gr., 1. November 1805: 5 Thlr., 1806: 3 Thlr. 8 Gr., 1807: 5 Thlr. 20 Gr. und 3 Thlr. 22 Gr..

Bei der goldenen Hochzeit von Schwartz sen. (24. November 1790) erhielt man zur Vertheilung 10 Thlr. für die Waisen und 10 Thlr. für die Armen.

Am 1. November 1791 kam an die Vénérable Compagnie die Nachricht, dass der Bieler Bürger Ulrich **Moser** in der Schweiz 25 Thlr. unsern Armen und 25 Thlr. unsern Waisen vermacht hat. Und in der That wurden am 10. Januar 1792 auch an unsere Armenkasse 22 Thlr. 14 Gr. eingezahlt; die Differenz kommt wohl durch das Porto und die Einwechselung des Schweizer Geldes in preussisch Courant.

Im J. 1792 zahlte Mad. **Proha** (9. April) 200 Thlr., um sich auf der Maison française einzukaufen. Am 17. Mai vermachte aus Leipzig Jungfrau Anne Madelaine Delarche der hiesigen französischen Kirche, in der sie getauft war, jene 10 Thlr., die unter dem 24. Juni gebucht stehen. Am 26. Juli wurden 250 Thlr. Gold und 9 Gr. 6 Pf. Cour. ausgezahlt als Legat der Mad. **Castillon**. Am 6. December 200 Thlr. von Mad. **Guldain** (sic) gegen eine 4proc. Lebensrente. Im Jahre 1793 vermachen Wittve Flamary-Arlaud 20 Thlr. und Frau Guische 10 Thlr. Im Jahre 1794 Henry Aubanel 20 Thlr.; Maurice **Guibal** als Einzahlung 300 Thlr..

Am 1. Nov. d. J. vermacht Wittve Henriette **Roland** geb. Martinet ihr Vermögen 1) an Cousine Susanne Elisabeth Pelet, Ehefrau des Etienne Daniel Cuny; 2) an Vetter André Pelet, Handlungsgehülfen in Berlin, und 3) an Cousine Henriette Pelet, mit dem Beding, dass zum Dank für die Aufnahme ihres Schwagers, des Hutmachermeisters Jean Pierre Roland als Pensionair, an das französ. Hospital 200 Thlr. Gold ausbezahlt werden, was im Mai 1798 geschieht. Im Jahre 1795 zahlt das Gericht für Aufnahme der **Regas** in unser Hospital 100 Thlr. Ebenso 100 Thlr. von Frau **Gudin** en dépôt, so dass die Zinsen ihr zufließen. Auch das Sterbebuch der **Chovet** mit 50 Thlr.. Im Jahre 1796 Mad. Garrigue geb. Serres 25 Thlr. und andre 25 Thlr. von der Wittve des Daniel Bouvier, geb. Maquet. Im Jahre 1797 Frau **Bouvier** geb. Paris 50 Thlr. (16. Februar) und Mad. **Herbst** 50 Thlr. (6. April). Im Jahre 1798 am 26. Mai zeigt Directeur, Juge et Assesseurs de la Justice Royale française de cette ville, gez. Michel, George, Gaertner, La Paume, dem Presbyterio an, dass Justine **Bonte** geb. Roux der Maison des pauvres français de cette ville (gerade wie

unserer Waisenhaus-Kasse) 25 Thlr. Gold vermacht hat. Das Legat wird durch E. J. Schwartz am 26. Juli d. J. ausbezahlt. Am 8. Nov. d. J. kauft mit 400 Thlr. Mad. **Clausius** in unser Spittel sich ein. Durch andere 100 Thlr. Wittwe **Falloux**.

Am 30. Juli 1795 setzte Dame veuve **Sina**, Marie Jeanne geb. **Brulefer** in ihrem Testament zum Erben den Pastor Jean Guillaume Dihm ein und im Fall seines Todes Marie Gisela, geb. Bernard, seine Frau. Dabei vermacht sie dem Presbyterium (pour les pauvres) 25 Thlr. und der Direction des orfelins français gleichfalls 25 Thlr.; wie mitgetheilt am 13. September 1799. Am 6. Juni wird 5 Thlr. Gold an die Armenkasse gezahlt von Jeanne **Guiraud**, geb. Perrin und 5 Thlr. von Marie **Perrin**, geb. Louvet; am 24. October 25 Thlr. von Mad. **Desca** und Sekretair **Stercki**; am 22. November vom Assessor Nathanaël Abr. **George** 10 Thlr. In dem deutsch geschriebenen Testament vom 20. September 1790 vermacht 10 Thlr. Gold den Armen der hiesigen französischen Kirche Marie Magdalene Henriette **Bertrand** geb. Teubner, deren Erben die beiden Kinder ihrer Schwester Christiane Elisabeth, verwittweten Kaufmann und Gerichts-assessor Jaques **Granier** sind, nämlich Louis Guillaume Granier und Henriette Jacobine Granier, Frau des Kaufmann Jaques **Cuny** in Amsterdam, bei ihrem Tode beide wohnhaft in Minden. Es wurde am 7. Januar 1800 mitgetheilt.

Am 4. Februar 1800 vermachte der Kaufmann und Schmelzermeister Johann **Seth Schneider** dem französischen Waisenhaus 200 Thlr., wie am 21. August d. J. mitgetheilt. Am 6. März fielen der Armenkasse 5 Thlr. zu als Legat des Kantor **Bon**. Am 15. Mai dieselbe Summe vom Nachlass der Mad. **Julion**. Am 24. Juli 200 Thlr. Gold von Marie Madelaine **Heurtaux**.

Am 5. März 1801 erhielt durch Testament des Pastor **Ruynat** die Armen-Kasse 400 Thlr. und die Waisenkasse 400 Thlr.; 11. Juni von Mad. **Braconnier** aus Halle 100 Thlr.. Durch Testament vom 15. November 1801, das am 12. Januar 1802 dem Presbyterio übersandt wird, legt Wittwe **Jeanne Drouin** geb. **Fabre** ihren Erbinnen, den Töchtern erster Ehe

des Sr. Jean Jaques Drouin, ihres Gatten, die Verpflichtung auf, 100 Thlr. als Legat für die Armen der französischen Kirche auszuführen. Von Assessor Lhermet kommen 20 Thlr., von Pierre Cuny 10 Thlr. hinzu. Im Jahre 1803 noch 1 Thlr..

Der General-Chirurgus **Sperling** schenkte im Jahre 1804 100 Thlr. „zum Wiederaufbau der Kirche“, dafür zwei Stellen im Gewölbe sich reservirend. Zum Tempelbau Dem^{lle} **Stercki** 50 Thlr.; sie bietet dann aber statt derselben einen Wechsel über 100 Thlr. auf den Hauptmann v. Kamiensky vom 4. Oct. 1804.

Im J. 1805 wird an unsere Armenkasse kein Legat ausbezahlt, wohl aber eins wieder vorbereitet. Denn durch Testament vom 23. Februar 1805 vermacht Wittwe Justine Margarethe **Schwartz** geb. **Garrigue** 100 Thlr. Gold unserm Waisenhaus und 100 Thlr. Gold unserer Kirche. Am 29. April 1806 theilt **A. Prévot**, Bürgermeister und Rath der pfälzer Colonie, beides unserm Presbyterio mit, und liess es auszahlen 10. September 1806. Im selben Jahre hatte Frau von Kaminsky 10 Thlr. legirt. Im J. 1807 erfolgten von Marie Louise **Maquet** geb. Arnac die legirten 50 Thlr. (9. April) und von Louise Eleonore **Stercky** 50 Thlr. für ihre Beisetzung im Gewölbe und 50 Thlr. an die Armenkasse, ausbezahlt durch Pastor Desca. Im J. 1808 20 Thlr. von der zu Buk (sic) im Herzogthum Warschau verstorbenen Mad. Nicolas, geb. Bouvier. Im J. 1809 100 Thlr. Pension von Marie **Laurent**. Im J. 1810 300 Thlr. vom Bürgermeister Ernst Jacob **Schwartz** (7. März) und 10 Thlr. von Mad. Rigoulet geb. Bruguier. Im J. 1811 nichts. Im J. 1812 (3. Sept.) von Frau Anne Charlotte Schwartz geb. **Bonte** 500 Thlr. für unsere Armen und 500 Thlr. für unsere Waisen.

Im J. 1814 kauft Moïse **Weisskopf** als Pensionair sich auf mit 900 Thlr.. Im Jahre 1816 Jean Henri **Roux** mit 200 Thlr..

Inzwischen hatten die Gerichte zu Neuermark unserm Presbyterio mitgetheilt, dass der dortige Gutsbesitzer Jean **Paris** 100 Thlr. legirt habe, um unter die französischen Hausarmen von Magdeburg vertheilt zu werden. Nachdem der Sohn und Erbe, Kreisamtmann Paris zu Egeln, das Geld hier ausbezahlt

hatte, wurde die Summe an 34 französische Hausarme gegen Quittung vertheilt. Solche plötzliche Freuden sind erziehlich bisweilen recht bedenklich.

Für d. J. 1817 steht verzeichnet an Vermächtnissen 200 Thaler von Mad. **Margarethe Cuny**, geb. **Douzal** und 200 Thaler von **Jean Jacques Cuny**. Bei dessen goldener Hochzeit am 17. Nov. 1811 waren 20 Thlr. wiederum unter unsere Armen geflossen. Am 1. April 1818 kauft Viseur als Pensionair sich ein mit 400 Thlr..

Im wechselseitigen Testament des Prediger Jac. Ludw. **Desca** und seiner Ehegattin **Francisca Sylvie** geb. **Stercky** werden 400 Thlr. Gold unserer Kirche vermacht und das Testament,*) welches, im Fall des Absterbens beider, den Sohn von Desca's Schwester, Prediger **Samuel Heinr. Catel**⁴⁹ zu Berlin als Erben einsetzt, am 13. Sept. 1816 dem Presbyterio mitgetheilt. Am 25. Juli 1818 dankt es dem Prediger und Professor **Catel** zu Berlin (nicht für die 400 Thlr., sondern) für **2 silberne Kirchenleuchter**, die er unserer Kirche geschenkt und damit die Familie **Stercky** ihr als Wohlthäterin bis in die dritte Generation erwiesen habe. Am 1. April 1819 erst werden die 400 Thlr. an die Kirchenkasse ausbezahlt. Am 4. Juli 1838 vermacht **Catel** noch 100 Thlr., welche auf seinen Wunsch unserer Hospitalitin, jener Wittwe **Haubold**, der treuen Pflegerin des Prediger **Desca** in seiner langwierigen und schmerzhaften Krankheit, zugewandt werden.

Durch Testament vom 24. Februar 1814 vermacht **Louis David Maquet**, wie das Land- und Stadtgericht am 18. Juni 1822 mittheilt, der französischen Armenkasse 100 Thlr. Gold; am 19. December 1823 schenkt **Carl Maquet** der französischen Kirche 200 Thlr..

Von jetzt an verliert man so sehr den Sinn für Legate und Donationen, dass selbst wenn noch einmal solche erfolgen, der Kassirer sie nicht mehr in einer besondern Rubrik aushebt. Am 8. Juni 1831 werden z. B. 200 Thlr. Gold ange-

*) Untz. Nitze, St. J. R. als Deputatus und Guischard, Kanzl.-Dir. als Protokollführer.

meldet als Legat von David **Cuny**. Am 6. Juli 1839 theilt der Konditor Theodor **Rousset** mit, dass durch gegenseitiges Testament von 1801 David **Chazelon**, damals Prediger zu Französisch-Buchholz, und seine Ehefrau Françoise geb. Rousset 50 Thlr. der Kirche legirt haben, worüber am 3. August 1839 das Presbyterium quittirt. Am 1. October 1854 legirt Jean Henri **Provençal** aus Valence, unseres Pastors Sohn, ein früherer Kaufmann aus Bordeaux, aux établissemens de bienfaisance von Magdeburg zur Verwaltung durch seine Schwäger **Louis und Charles Maquet** allhier 4000 francs. Seine Schwäger bestimmen diese nach Abzug des Stempels 948 Thlr. zu einer **Provençal-Präbende im Kloster Augustini** 10. April 1855.⁵⁰ Bei Besetzung der Stelle sind stiftungsmässig allezeit **Mitglieder der französischen Colonie**, welche den Bedingungen des Klosters entsprechen, Anderen **vorzuziehen**. Das **letzte Legat**, was unsere Kirche erhielt, waren die 2000 Mk. von unserm langjährigen Presbyter Rittergutsbesitzer und Kaufmann **Ferdinand Maquet** (25. Februar 1880).

Im allgemeinen freilich zieht es unsere Zeit vor, Magistraten und religionslosen Anstalten Vermächtnisse zuzuwenden. Während früher kein hugenottischer Handwerker starb, ohne der Kirche wenigstens 1 Thlr. zu vermachen, denken heute selbst die Presbyter nicht daran. Man hält es für **humaner, religionslos wohlzuthun**, wie wir schon bei der Armenpflege ersahen. Und noch am 21. April 1892 durfte unser Presbyter Stadtverordneter **H. Laborde** in der Stadtverordnetensitzung berichten, dass unser Presbyter Eisenbahndirektor **Dihm** und Frau, eine ehrenfeste Bürgerfamilie der Stadt, dem Kloster St. Augustini 54,000 Mk. vermacht hatten. Die Stadtverordneten-Versammlung erklärte dankend ihre Zustimmung.

Auch hier waren ja **alle hugenottischen Stiftungen** in gewissem Sinne **Armen-Stiftungen**, wie denn auch schon 1780 die *Histoire abrégée de l'église wallonne de Magdebourg*, meldet: On sait, que ce n'est pas l'usage des réformés français de doter leurs églises. In einem Staat, in dem **die reformirte Kirche nicht geduldet** war, riskirte ja jede Kirchenkasse der Reformirten dem Fiskus anheimzufallen. Indem der **Noth-**

stand in Frankreich andauerte, wurde er zu einer Gewohnheit unter den Französisch-Reformirten; eine Gewohnheit, die man mit herüberbrachte aus dem Désert in das Refuge. Aussi l'église Wallonne, fährt jener Bericht von 1780 fort, qui est sur le pied des églises françaises, n'a-t-elle jamais été dotée. Les legs qui sont faits aux Wallons, sont faits non à leur église, mais à leurs Pauvres ou à leurs Orphelins. Gerade so bei uns: es sind **Legate für die Armen und für die Waisen**. Ce ne sont donc pas des Dotations, mais des Aumones, desquelles on rend compte tous les ans. Daher auch unser Pfarrhaus ‚Pauperibus‘ gewidmet ist und unsere Kasse anfangs **les deniers des pauvres** hiess, später Caisse des pauvres et des orphelins. Aus der Armenkasse empfängt erst das Nöthige die Kirche und die Pastoren.

Nach kanonischem Recht freilich kommt von der **Armenkasse** der **vierte Theil** dem Geistlichen zu (vgl. Aemil Ludw. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, Lpz. 1844, S. 602), was bei uns nie geschehen ist, und auch nie beansprucht wurde, obwohl wir ohne Pfarrkasse sind.

Ist der fast zweitausendjährige Bestand der christlichen Kirche mitten in der auf Lüge und Unsittlichkeit gegründeten argen Welt wie ein Wunder Gottes anzuschauen, so könnte das Fortbestehen der Reformirten Kirche als ein doppeltes Wunder gelten, da **weder** die reformirten Geistlichen, wie doch Katholiken und Lutheraner, **Pfarracker** haben, **noch** die reformirten Gemeinden **Kirchenkassen** im eigentlichen Sinne des Wortes. Wir begegnen hier einem Idealismus, den die Weltkinder verspotten, der aber seine Dauerkraft und hülfreiche Energie bewiesen hat, so lange noch Christliebe in der Reformirten Kirche lebte. Alle hugenottische Mildthätigkeit hiess Charité, **Christliebe**, will sagen, praktische Liebe zu Christo in seinen Armen und zu den Armen um Christi willen. Religionsloses Wohlthun ist für echte Hugenotten ein Widersinn.

¹⁾ Vgl. hier II, 341 fg. Im J. 1689 Februar 40 livres; März 40 livres 5 sols; April 31 l. 7 s. 6 deniers; Mai 48 l. 10 s.; Juni 54 l.; Juli 40 l. 12 s. 6 d.; August 40 l.; September 45 l. 12 s. 6 d.; Oktober 35 l. 12 s.

6 d.; November 57 l.; December 48 l. ^{1a)} Ich hebe einzelne Tage heraus. Die Kirchbüchse brachte 31. Januar 1699 43 Thlr.; 7. Juli: 70 Thlr., darunter 10 Louisdor, 3 Ducaten; am 10. October 1701: 48 Thlr.; am 1. Jan. 1720: 47 Thlr.; am 30. Dec. 1720: 43 Thlr. ^{1b)} 1759 284 Thlr. im I. und 365 Thlr. im II. Semester. 1760 330 Thlr. im I. und 355 Thlr. im II. Semester. 1761 359 Thlr. im I. und 430 Thlr. im II. Semester. 1762 444 Thlr. im I. und 561 Thlr. im II. Semester. ^{1c)} Vergleiche übrigens oben III¹ C, 42 fg. ²⁾ Hoffmann, Geschichte von Magdeburg ed. Hertel II, 373 fg. ³⁾ Ob Ancien David Perrin oder Ancien Baratier, oder Ancien Motton oder Ancien Jacob Mallein oder Ancien Causse? ⁴⁾ z. B. 7. März 1719 durch Odemar; 4. Januar 1720 durch Coulomb; 4. November 1721 durch Pierre Huguet. ⁵⁾ Diese boîtes qui sont chez les particuliers brachten der Armenkasse 1763 noch 27 Thlr. 7 Gr.; 1769 nur 13 Thlr.; 1770: 11 Thlr. 10 Gr.; 1773: 15 Thlr. 4 Gr.; 1776: 12 Thlr. 2 Gr.; 1777 im ersten Halbjahr 18 Thlr. 8 Gr.; im zweiten 14 Thlr. 10 Gr. ^{5a)} Durch Chausse vom 8. Juni 1718 bis 30. December d. J. 43 Thlr. 12 Gr. Von da bis 30. Juni 1719 47 Thlr. Von da bis 25. December d. J. 53 Thlr. 14 Gr. Vom 30. December 1719 bis 1. Juli 1720 31 Thlr. Von da bis Ende d. J. 51 Thlr. 15 Gr. Am 4. Juli 1721 durch Guill. Laurent für das letzte Halbjahr 56 Thlr. Am 4. Juni 1722 für das letzte Halbjahr durch Causse nur 19 Thlr. 8 Gr. Am 15. Januar 1723 für das letzte Halbjahr durch Guill. Laurent 45 Thlr. 21 Gr. 6 Pf. Am 16. Juli 1729 für die vergangenen fünf Vierteljahr seit 15. Mai 1728: 84 Thlr. 3 Gr. ⁶⁾ S. hier III¹ C, 497 fg. ⁷⁾ In Götze's Liste von 1703 unter No. 193. ⁸⁾ z. B. 1718 von Jeanne Alix 4 Thlr. 7 Gr.; 1719 von der Marie Du Ru (Ris) 2 Thlr., von der Claudine Gallois 4 Thlr. 18 Gr., von der Claude Cauboux 7 Thlr. 5 Gr.; 1726 von Isaac Philippon, arloger 13 Thlr. 4 Gr. 6 Pfg., dazu 4 Thlr. für dessen alte schlagende Uhr; 1725 Simon **Savoye** für 6 Thlr. halbjährig; 1733 Samuel **Dufour** 5 Thlr. ⁹⁾ S. hier III¹ A, 397 fg. ¹⁰⁾ III¹ A, 122. ¹¹⁾ II, 301 f. III¹ A, 55 f. ¹²⁾ III¹ B, 55 fg. ¹³⁾ So Presbyterial-Protokoll. Hutten (II, 304. 306) muss also pausirt haben. ¹⁴⁾ S. hier Band I, 446 fg. II, 455. II, 422 ist irrig angenommen, dass es 2 seien, weil J. M. bald brasseur, bald tailleur heisst. Allein das Brauen war Nebenbeschäftigung. ¹⁵⁾ I, 640. 710 fg. ¹⁶⁾ Ein sehr häufiger Name im Refuge. ¹⁷⁾ Laut Testament vom 21. December 1692 vor dem Notar David Coulan. ¹⁸⁾ Vom Pfälzer Kaufmann David Zollicofer (= Zollkäufer? Die Franzosen machen daraus Salicoffre = Räntzelschmutzer). ¹⁹⁾ Vgl. oben II, 28. 43. 45. 66. ^{19a)} z. B. Thoinette Gourdon 1. April 1701 giebt davon 5 Thlr. an die Armen; dsgl. die Wittwe des Léon Bourel. ²⁰⁾ z. B. der arme Wollarbeiter Clément Chay. Er giebt 16 Gr. an die Armen (1700). ²¹⁾ z. B. 21. September 1700 Jacob Herau aus Genf 1 Thlr. 8 Gr. et ce en considération de 16 Gr. que le Consistoire lui avait donné cidevant en son besoin. Vergleiche meinen Aufsatz über die hiesige „offene Armenpflege der Hugenotten“ in Béringuier's „Colonie“ 1894. ²²⁾ III², 40 fg. — Presbyterial-

Akten L. 1. ²³⁾ France protestante ed. 1, T. VII, p. 202 sv. ²⁴⁾ Die Justice supérieure nennt ihn Carnoulez. ²⁵⁾ Geheimes Staatsarchiv Rep. 9. D 8. 18c.; Franz. Colonie Mgdbg: Einw.-S. Vol. VIII. ²⁶⁾ Presb.-Archiv C. 2. K. 3. L. 1. - de Félice, Montalbanais. 228 sv. 212. ²⁷⁾ S. A. Kirchhoff, Gesch. d. reform. Gemeinde in Leipzig, 1874, S. 27. 63. (sie gaben dort 466 Thlr. 16 Gr.) 92. Noch 1723 sahen sie sich aber in Leipzig nur als Fremde an: 290 f. 299. 332. 339. 341. ²⁸⁾ Am 8. Dec. 1737 steht Cathérine Galhac, la veuve, neben Jean Dubosc, marchand à Leipzig und Marie Jacobé Pichot, femme de Mr. Pierre Gandil, marchand à Coppenhague, einer Verwandten der Frau des Prediger Manasse Ancillon, bei dessen Tochter Cathérine Marie in Neuwaldenleben Gevatter. ²⁹⁾ Vgl. „Die franz. Colonie“ 1893, S. 130. ^{29a)} Muret, 61. 152 fg. (239. 240). 253. ^{29b)} S. „Colonie“ 1888, S. 134 fg. ³⁰⁾ Wedekind: Réfugiés. Hamburg S. 11. - Vgl. hier I, 268. II, 368. ³¹⁾ II, 326 fgd. ³²⁾ Presb.-Akt, L. 1. ^{32a)} S. de Félice, Mantalbanais 42 sv. ³³⁾ Presbyterial-Akten R. 2 de 1702 fg. L. 1 de 1698 fg. N. 1 de 1701. ³⁴⁾ Erman IX, 285. ³⁵⁾ Presbyt.-Akten L. 1. ³⁶⁾ Bürger seit Juni 1706. S. hier III², 55. ³⁷⁾ II, 470. ³⁸⁾ S. hier den Abschnitt Galériens. ³⁹⁾ Vgl. hier I, 428. II, 339. ⁴⁰⁾ Presbyt.-Archiv L. 1. ⁴¹⁾ Vielleicht ein Bruder unseres Waisen Antoine Bazatieu. ^{41a)} Im Jahre 1739 sendet ihm Vesian aus seiner Heimath Montauban Geld durch den Amsterdamer de Garrison (de Félice, 357). Lugandi's Brief vom 19. August d. J. trägt ein Siegel von rothem Wachs, versilbert, mit einem Stern von 8 Spitzen, darüber eine Marquis-Krone (a. a. O.). ⁴²⁾ S. hier oben III¹ B, 70 fg. ⁴³⁾ Es ist wohl Jean Frédéric de Drouart, der spätere General-Major (III¹ B, 90 fg.); nicht sein 82jähriger Vater Maurice Samuel (a. a. O. 150). ⁴⁴⁾ Presbyterial-Akten L. 1. ⁴⁵⁾ III², 285 fg. 291. ⁴⁶⁾ Presbyterial-Akten L. 1. Vol. II de 1794 fg. ⁴⁷⁾ S. hier III¹ A. 670 fg. ^{47a)} Am 10. Januar 1788 von der Harmonie-Gesellschaft: 12 Thlr.; am 8. Januar 1789: 16 Thlr.; am 16. Januar 1806: 32 Thlr. 16 Gr., 1807: 27 Thlr. 4 Gr.; 1809: 14 Thlr. 8 Gr.; 1810: 18 Thlr. 10 Gr.; 1811 20 Thlr. 8 Gr. 2 Pfg.; 1812: 16 Thlr. 8 Gr. 10 Pfg.; 1813: 15 Thlr. 17 Gr. 6 Pfg.; 1814: 10 Thlr. 15 Gr. 2 Pfg.; 1815: 20 Thlr. 17 Gr. 10 Pfg.; 1816: 24. 20. 8.; 1817: 24. 15. 4.; 1818: 26. 11. 7.; 1819: 23. 18. 5.; 1820: 22. 19. 6.; 1821: 23. 15. 2.; 1822: 24.; 1823: 22. 18. etc.; 1826: 18. 26. 8. ⁴⁸⁾ 7. Juli 1743 bis 23. Juni 1758. 725 gr. Folio-Blätter. Bd. 50. des französ. Magistrats auf dem hies. Amtsgerichts-Archiv. ⁴⁹⁾ Daniel Cattel, der Kasseler Tabacksfabrikant von 1688 (v. Rommel, 56), Simon Cattel, der Soester Kaufmann aus Sedan von 1699 (Béringuier's Liste No. 4050), die Magdeburger Wallonen Cattel und der Berliner Zinngiesser Cattel scheinen einer andern Familie anzugehören. ⁵⁰⁾ III², 311.

Hauptstück II.

Der Hausbesitz der Kirche.

La Colonie passe pour beaucoup plus
riche qu'elle n'est.

Justice franç. de M. 24. Januar 1716.

Nur scheinbar eine Korrektur des Idealismus, wenn auch immerhin eine sehr wichtige Seite der Kassenverwaltung unserer Gemeinde war der **Hausbesitz**. Wenn unsere Gemeinde schuldenfrei noch heute alle die Häuser besäße, die sie je besessen hat, sie wäre reich. Indessen der Häuserbesitz hat ihr wenig Glück gebracht, von Anfang an.

Das erste Haus, was man ihr schenkte, lag in der besten Gegend der Stadt, auf dem Breitenwege. Bürger **Joachim Janenski** vermachte am 15. **December 1705**, auf Anlass des Pastors Valentin und des ancien Douzal, das Haus nebst Brauerei auf dem **Breitenwege** (jetzt No. 132), der „**Langehals**“ genannt, zwischen der „Gülden Lilie“ (No. 133) und der „Grünen Heyde“ (No. 131) an die französische Kirche, unter der **Bedingung**, dass diese vom Tage der Uebergabe an bis zu seinem Tode ihm **eine Jahresrente von 80 Thlr.** zusichert. Der König bestätigte die Schenkung am 16. Januar 1706. Das Presbyterium dankt dem Wohlthäter am 23. Febr. Und schon 14. Mai 1706 stirbt **Janenski**. Für seine Pflege vom 15. December 1705 erhält Anne Fircland (Ferchland) vom Presbyterium 23 Thlr., womit sie sich befriedigt erklärt. Sofort unterbreitet das Consistoire seine Ansprüche der Magdeburger Regierung zu Halle und verpachtet die Brauerei an den früheren Brauer Bürger Krüger (31. August 1706). Als es nun aber den Gerichtsdirektor **Lugandi** als Bevollmächtigten nach Halle sendet,¹ stellt sich heraus, dass **Janenski** den Prediger und das Presbyterium **betrogen** hat, indem er uns ein Haus vermachte, das er nie besass. In einem Prozess, der 30 Jahre dauerte, hatten nämlich Joachim **Janenski's**

Bruder, resp. dessen Kinder und der Dröste Thomas v. **Gerstenberg** in Werden bei Stade, Provinz Hannover, resp. dessen Erben,² durch den Vetter, Domvoigt Stephan Vlömen, der den Prozess führte und sich das Vorkaufsrecht sicherte, das Eigenthum an jenem Hause sich erstritten. Darum schloss man am 3. Februar 1708 einen gütlichen **Vergleich** durch die Abgeordneten Prediger Valentin, Gerichtspräsidenten Lugandi und Secrétaire Ant. Fabre. Sie verzichteten förmlich auf Haus und Brauerei und geben die ungültige Dotation zurück. Sie willigen ein, dass die Kinder von Joachim **Janentzki's** Bruder das an sich nehmen, was deren Vetter (=Oheim) an Gelde und andern Mobilien hinterlassen hat und von dem Magistrat allhier in Verwahrung genommen worden ist. Endlich liquidiren die Deputirten des Consistoire **154 Thlr. 16 Gr.** an verwandten und bezahlten **Unkosten** und **137 Thlr.** an eingehobener **Nutzung** von dem qu. Hause und auf solche Weise **17 Thlr. 16 Gr.** an einem Reste der angegebenen **Unkosten**, welcher Rest dem Presbyterium **ausbezahlt** wird. Dieser Vertrag wurde auf Ansuchen Stephan Vlömens durch die Magdeburgische Regierung zu Halle am 27. Februar 1708 bestätigt. Und das Jahr darauf, am 1. März 1709, verkauften die Gerstenberg'schen Erben das Haus „zum Langenhalse“ an den Domvoigt Stephan Vlömen zu **1200 Thlr.**³ Wie „schurkenhaft“ Joachim Janenski gehandelt und wie sehr die **Unkenntniss der deutschen Sprache** in diesem Prozess dem Presbyterium geschadet hat, ist im Abschnitt „Gericht“ auseinandergesetzt.⁴

Das Presbyterium hatte Schwierigkeit, die Gemeindegelder sicher unterzubringen. Weder bei den Ständen des Herzogthums Magdeburg, noch auf Rittergüter, noch in Staatsanleihe konnte man **1000 Thlr.** anlegen. Am 2. Juli **1715** schreibt Drouet aus Berlin: Le Roi ne prenant plus d'argent à intérêt, empfehle er die **Königliche Spiegelmanufaktur von Moor**. Das Presbyterium erwidert, trotz des umlaufenden Gerüchts zweifle man ja nicht an der Zahlungsfähigkeit de Moor's, ziehe es aber doch vor, das Geld hier unterzubringen. **200 Thlr.** habe man auf das **Haus Olivier** hypothekirt, das

gut 600 Thlr. werth sei: den Rest ziehe man vor, im Koffer zu behalten, als ihn unsicher anzulegen.

Aus Dankbarkeit setzt **Jean Olivier** durch Testament vom **3. März 1717** das Presbyterium zum Erben ein.⁵ Das **Olivier'sche Haus** auf dem **Thränsberg** war das erste, was die Gemeinde erbt: es lag gerade gegenüber der Jacobi-Kirche und standen schon andere Schulden darauf eingetragen, z. B. seit 27. Juni 1713 100 Thlr. an Marie Ogier, Wittwe des David Nicolet.⁶ Wir treffen hier zwei Familien Olivier: Jean und François. François, ein Strumpfwirker aus Nismes, Gatte der Cathérine Fourcade († 30. März 1696) und nach deren Tode der Tochter des Kaufmann Daniel de L'eau aus Metz (18. Juli 1699) ist der bekanntere.⁷ **Jean** aus St. Hippolyte in den Cevennen, ein facturier, Gatte der Anne Martin aus Valeraube im Languedoc, war hier sehr arm angekommen und im December 1688 als Bürger⁸ angenommen worden. Seine drei Kinder starben klein. Anderer Nachwuchs erfolgte nicht. So kamen die fleissigen Leutchen zu einem kleinen Vermögen und bald zu einem noch kleineren Hause auf dem Thränsberg. In seinen Nöthen unterstützte ihn die Kirche. Da starb ihm die Frau. In seinem Testament vom 3. März 1717 vor Notar Jean Sabatéry legirte die dankbare Seele 50 Thlr. seinem früheren Vormund Jac. Bouzanquet. Dazu für dessen Kinder das Tuchzeug, das er noch beim Schneider Bringal⁹ liegen hatte. Andre 25 Thlr. seinem Freunde Isaac Loiseau, einem Stricker (faiseur d'estamine = d'estame) von der Pfälzer Colonie.¹⁰ Weitere 25 Thlr. dem Pfälzer Tabackspflanzer Jean Fieret.¹¹ Seinem Miether, Gaspard Reboul, wohl ein Sohn der Louise Reboul, Wittwe aus Nismes,¹² vermacht Jean Olivier sein Sterbebett und diejenige Miethe, die er dann etwa noch schulden mag.

Es sind im Refuge¹³ wie im Désert¹⁴ so manche berühmte Oliviers aufgetreten. Aber dieser biderbe, pietätsvolle apprêteur de bas, Jean Olivier aus den Cevennen, ist mir einer der liebsten. Jedenfalls hat er in unserer Colonie ein gutes Beispiel gegeben. Und wie er durch Testament sein kleines Vermögen vermachte an Franzosen und Pfälzer, so hat auch unsere Kirche sein Haus an Franzosen und Deutsche vermietet.^{14a}

Da der König und die Landschaft sich weigerten, mehr Geld zu verzinsen, Wechsel den Kirchenkassen verboten und industrielle Unternehmungen immerhin riskant waren, so blieb der Vénéérable Compagnie zur Verwerthung ihres Vermögens kein anderer Weg übrig, als hypothekarisches Darlehen. Gingen nun die Zinsen, besonders wenn die Hausbesitzer Frauen oder Kinder waren, nicht regelmässig ein, so musste sich das Consistoire nicht selten entschliessen, falls nicht das Haus selbst, so doch seine Verwaltung zu übernehmen.

Am 16. Januar 1731 setzte Marie Frédérique, Wittve des Pierre Claude **Gilles** aus Nismes, unser Presbyterium zum Vormund ihrer verwaisten Enkelin ein und, falls letztere vor ihrer Mündigkeit verstirbt, zum Universalerben. Die alte Frau starb. Ihre Lumpen (vieilles hardes) brachten der Kirche 19 Thlr. 10 Gr.. Die Compagnie übernahm Verpflegung und Erziehung der Enkelin. Zu Vormündern rief sie die Anciens de Vignes und Béranger. Ihr kleines Haus auf dem **Johanneskirchhof**¹⁶ vermietheten am 4. Juli 1731 Pastor Jordan, de Vigne und Isaac Salomé, Anciens, gegen 22 Thlr. jährlich auf drei Jahre an Meister Christian Fehrmann, es „pflöglich zu nutzen, allen Feuerschaden gegen Verpfändung seines gesammten Vermögens zu ersetzen“ u. s. f.

Schon vorher, seit 1719, hatte das Consistoire Verpflegung und Erziehung der Kinder des Lévi **Durant** aus Mondardier im Languedoc übernehmen müssen. Das Häuschen auf der **Franzosen-Insel**¹⁶ vermiethet es für 8 Thlr. jährlich 1719 an Jean Saran, 1733 für 6 Thlr. jährlich an Laurent Duclos und 1735 an Jean Christoffle Bartholin. Sicher war es für das Presbyterium keine angenehme Aufgabe, mit solchen Lehmhütten zu kramen.

Auch am **Ritterhof** zwischen dem grünen Baum und dem Eckhaus des v. Guericke hatte das Presbyterium die Verwaltung eines weit grösseren Hauses in die Hand genommen. Pierre Malhiautier vermiethete es im Namen der Kirche zu 25 Thlr. jährlich auf 6 Jahre an Tobias Peters (25. Sept. 1744).

Eine grössere Erbschaft entging der Kirche. Jean Raffinesque, der reiche Manufakturist auf dem **Thränsberg**, verlor

seinen Sohn André, kinderlos. Er setzte unsere Waisen als Erben ein. Indessen auf den öffentlichen Protest seines Mitbesitzers Kaufmann Jean Dubosc in Leipzig, bestätigte die Kabinetsordre vom 27. Februar 1750, dass das Haus nicht einseitig zu vergeben war.¹⁷

Zu den 4 kleinen Häusern Olivier, Gilles, Durant und dem am Ritterhof kam nun das stattliche Haus **Ravanel** auf der **Franzosen-Insel**. Laut Testament vom 20. December 1730 vermachte unser Presbyter Matthieu Ravanel sein Haus den französischen Armen, unter der Bedingung, dass seine Wittve auf Lebzeiten den Niessnutz behielte. Am 13. April 1731 wurde das Testament veröffentlicht. Es stellte sich heraus, dass Ravanel auch seine Foliobibel (de même que ma Bible infolio) unseren Armen vermacht habe. Anne Jordan, Ravanel's Wittve, verwaltete vorläufig das Haus. Am 20. Nov. 1742 jedoch ersucht sie die Vénérable Compagnie, gegen eine ihr auszuzahlende Jahresrente, die auf 15 Thlr. festgesetzt wird, das Haus zu übernehmen. Namens des Presbyterii übernimmt Ancien Crégut die Verwaltung des Hauses. Vor Notar Vierne wird 14. August 1743 der Vertrag perfect. Durch die Einquartirungen während der Kriegszeit hatte sich indessen der Hausbesitz zu einer solchen Last gestaltet, dass schon am 5. d. M. die Vénérable Compagnie die Wittve um die Erlaubniss bat, das Haus verkaufen zu dürfen. Nun wurde Pierre Malhiautier zu ihrem Kurator erwählt. Der französische Magistrat genehmigte die Cession. Allein die Erlaubniss des Königs zum Verkauf blieb aus.

Aehnlich lag die Sache bei einem andern Hause, dem des **Pierre Huguet**, „zum grünen Baum“, Ecke der Kesselbeisserstrasse vor dem **Kloster Augustini**. Durch Testament vom 3. Juni 1738, das am 2. Mai 1740 eröffnet wurde, vermachte Huguet unsern Armen 20 Thlr. baar und dieses Haus. Das Presbyterium überzeugte sich bald, dass die Verwaltung auch dieses Hauses ihm mehr Mühe als Geld einbrachte. Bei der Oberbehörde z. H. Exc. v. Brandt beantragt daher am 19. August 1743 das Consistoire, unterstützt

durch das Waisen-Direktorium, die von **Mathieu Ravanel** und **Pierre Huguet** legirten Häuser **verkaufen** zu dürfen; um so mehr als sich dazu, in Gemässheit des Dekrets de alienando, ein der Kirche vortheilhafter Käufer gefunden habe. Huguet hatte sein Haus für 100 Thlr. gekauft. Obwohl baufällig und sehr verfallen, könnte es jetzt für 150 Thlr. losgeschlagen werden: jedenfalls bringe es nicht die Reparaturen. Und was sollen wir anfangen? „Oft genug erhalten wir Befehl, Kollekten für Fremde einzusammeln: unsere Kirche hat stets nach Kräften beigetragen. Jetzt hoffen wir, dass das Kollektiren an uns sein wird (nous espérons que notre tour viendra). Aber noch immer erhielten wir auf unser Gesuch um eine Waisenhaus-Kollekte keine Antwort.“

Doch was kümmert der Jammer den grünen Tisch? Es muss alles den vorgeschriebenen Weg gehen. Pereat mundus! Darum weist das Consistoire supérieur das Gesuch des Presbyterii zurück, behufs Einholung des ordnungsmässigen Berichts seitens der Justice française de Magdebourg (1. September 1743). Und am 28. November d. J. berichtet die Justice (gezeichnet Péguilhen), **Ravanel's** früheres **Haus** lege in guter Gegend, habe einen kleinen Garten und würde die 470 Thlr., für welche man es kaufen möchte, wohl immer bringen, zu 5 pCt. gerechnet, mit 23 Thlr. 18 Gr. Miethe. Der Verkauf empfehle sich daher nicht. Denn es sei gut, das Gedächtniss der Wohlthäter zu verewigen, um Andre zur Nacheiferung anzuspornen. Allein das **Haus Huguet** habe eine schlechte Lage und drohe den Einsturz. Es mache den Willen der Testatoren — la maison ne peut être aliénée qu'en nécessité urgente — nur lästig für das Wohl der Waisen (onéreux aux intérêts des orphelins). Obwohl im Testament die Nichtveräusserung stipulirt sei, empfehle sich daher dringend sein **Verkauf**.

Die Abstimmung im Consistoire supérieur geht auseinander. Augier, de Campagne und Pelloutier sind für den Verkauf. „Denn ein Testator, der aus guten Gründen und zu Gunsten der Armen die Veräusserung eines Immobile verbietet, würde die Meinung ändern, falls er im Stande wäre,

sich zu überzeugen, dass seine Verfügung ihnen Schaden bringt und dass man gute Gründe hat, das Immobile zu veräußern.“ Achard hingegen und de Jariges erklären sich gegen den Verkauf. Und ihnen treten die beiden Präsidenten bei. Es sei besser wenn das Haus wenig oder zu Zeiten garnichts eintrage, als gegen den Willen des Testators verstossen. Das würde nur Gleichgesinnte zurückhalten, ihr Gedächtniss durch Wohlthaten an die Armen zu verewigen. Darum **verweigert** das Consistoire supérieur (unterzeichnet Brand und Reichenbach) am 11. December **1743 den Verkauf** beider Häuser: „er wäre auch dann selbst nichtig gewesen, wenn das Consistoire supérieur vorher seine Genehmigung ertheilt hätte: denn dann hätten, lautet die Verfügung, die Häuser subhastirt und dem **Meistbietenden** zugesprochen werden müssen.“

So durften für die armen hungernden Waisen die Steine nicht Brot werden. Und fällt das Haus Huguet den armen Kindern, denen es geschenkt wurde, auf den Kopf, was in aller Welt kann man in Berlin dafür?! Fiat justitia!

Das Presbyterium musste nun die Häuser wieder vermieten so gut es ging. Zunächst nahm es die nöthigen Reparaturen vor. So vermietete es das Haus **Ravanel** für 40 Thlr. jährlich an den Fiskal **Rossal**, der auch alle Steuern und anderen Lasten übernahm (16. December **1759**). Darauf an Hauptmann von Treskow. Als dieser ausgezogen war, blieb Fräulein v. Schladen die Meistbietende. Sie übernahm nicht nur alle Abgaben, sondern auch sämtliche Reparaturen über (!) 1 Thlr. Werth (23. Juli **1765**).

Somit besass die Vénéralable Compagnie während des siebenjährigen Krieges 8 Häuser, von denen es drei gern losgeschlagen hätte. Zehn Jahre später kaufte unsere Gemeinde noch in der Münzstrasse ein schönes Haus für die **Justice**, wie sie 1734 ein Haus für den **Gerichtsdienner** und schon 1718 ein dreistöckiges Haus vor dem Ulrichsthor für die französischen **Kasernen** gekauft hatte.¹⁸ Demnach besass **die Gemeinde**, das kleine Haus für den Kasernen-Inspector eingerechnet, im J. 1775 **zwölf Häuser**. Dazu drohte schon vorher, wie wir gleich sehen werden, die Belastung mit den 4 Mucel'schen

Häusern, ferner mit dem Deyland'schen, dem Favrost'schen, Hilaire'schen, dem Perrin'schen, dem Deleuze'schen: macht **21 Häuser**, nebst obligater Einquartirung und Grundsteuern.

Angesichts der wachsenden Last der Häuserverwaltung begrüßte es unser Presbyterium als frohe Kunde, was ihm am 9. Februar 1745 Presbyter Maquet mittheilte: der zeitige **Miether** des Hauses **Olivier** möchte es kaufen.

Das Presbyterium erwog die Freigebung durch den Testator (en pouvoir faire et disposer à la volonté). Man bat deshalb den französischen Magistrat, den Verkauf gegen **Meistgebot** anschlagen zu lassen. Am 2. August d. J. geht die Vénérable Compagnie an das Consistoire supérieur. „Kapitalien besäßen wir fast keine. **Unsere Häuser erfordern mehr Reparaturen als sie Zins bringen.** Dazu der Aerger mit säumigen Miethern, das öftere Leerstehen einer Wohnung, die häufigen Einquartirungen, die mannichfachen städtischen Lasten. Jetzt biete sich günstige Gelegenheit, eins der Immobilien unserer Kirche zu verkaufen.“ Es unterzeichnen Ruynat, p(asteur) m(odérateur) und Pierre Malhiautier, anc(ien). Am 14. August schon erfolgt die bedingte Erlaubniss de alienando. Olivier's Haus ist zu taxiren, zu subhastiren und an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen.¹⁹

Es erheben sich Schwierigkeiten. Doch bleibt die Stimmung oben günstig. Am 21. Febr. 1746 befiehlt das Consistoire supérieur von Einnahmen und Ausgaben des Hauses einen 6jährigen Ueberschlag an die Justice einzureichen. „Uebrigens kann es uns einerlei sein, ob ihr das Haus noch verkaufen oder an euch behalten wollet? **Ihr werdet ja am besten wissen, welches von beiden denen Armen am profitabelsten sei.**“

Schwieriger lag die oben gestreifte Erbschaft **Jean Gabriel Mucel**,²⁰ Sohn des Antoine Mucel und der Mar. Sus. Elis. de Cultot, dit Laforce. Durch Testament vom 4. März 1747 vermachte dieser dem **Waisenhaus**, das er hatte gründen helfen, seine Habe, also auch seine 4 Häuser,²¹ in der Art, dass nur die Zinsen verausgabt werden durften. Am 11. August 1736 war nämlich Gabriels unmündiger Sohn erster Ehe von der Anne Magdelaine de Mouchy [geboren 17. Oct. 1717]

und Erbe seiner Eltern, Jean Antoine Mucel in Braunschweig aus der Lehre entlaufen, ohne dass bis 4. Decbr. 1752 irgend eine Kunde von ihm nach Magdeburg gedrungen war. Sollte nun binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist der Sohn oder dessen eheliche Kinder sich zur Erbschaft melden, so soll das Consistoire gehalten sein, ihm, resp. seinen ehelichen Kindern den legitimen Erb-Antheil nebst 2 pCt. jährlich zu zahlen. Meldet er, resp. melden sie sich aber erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist, so sollen die französischen Waisen allein die Nutzniesser sein und bleiben. David Maquet († 1750) ist Testaments-Exekutor und Kurator, mit Jacques Cuny und Jean Jacques Houbert. Für den abwesenden Sohn hingegen ernennt die Justice française zum Kurator den Hofrath und Advokaten Reichhelm. Er ficht das Testament an, weil der Vater über das mütterliche Erbtheil des Sohnes (500 Thlr.) disponirt hat, das dem Vater doch nicht gehört; die Zinsen des Erbtheils herabsetzt, was er gesetzlich nicht darf u. dgl. m.. Er droht mit einem Prozess zu Gunsten des **Jean Antoine Mucel** betreff seines legitimen Mutter-Gutes. Das Presbyterium, bereit im Fall des Wiederauftauchens des Verschollenen, ihm neben seinem Kapital, statt der 2 pCt. 3 pCt. zu zahlen, doch, neben den beiden testamentarisch angestellten Kuratoren Jaq. Cuny und J. J. Houbert, den von anderswo berufenen Reichhelm nicht anerkennend, erbittet sich den Rath des Consistoire supérieur, attendu que les droits des absents et des mineurs ne sont pas moins privilégiés que ceux des Corps pieux (4. Decb. 1752). Dieses rath, den **Prozess** zu wagen, umsomehr, als die Prozesskosten unter „Franzosen“ sehr gering seien und sie die Pflicht hätten, sich einen geschickten Advokaten anzunehmen (20. December 1752). Am 19. März 1753 kassirt das hiesige französische Gericht die dem Sohne nachtheiligen Klauseln des Testaments. Auch fixirt es des Sohnes mütterliches Erbtheil auf $\frac{1}{3}$ der 2400 Thlr. der Demouchy (statt der legitimen bloss 500 Thlr.) nebst 5 pCt. vom 14. October 1752 an; desgl. $\frac{1}{3}$ des väterlichen Erbtheils. Die Direction de la Maison des orfelins erhält $\frac{2}{3}$ der Erbschaft, nämlich 3104 Thlr. 1 Gr. $11\frac{1}{3}$ Pfg..

Die Schwester des Erblassers, Wittwe Sara Douzal, ernennt zum Kurator des abwesenden Sohnes, den Sr. Paul Murier. Dieser übernimmt die 1552 Thlr. 1 Gr. für den Sohn. Die Kosten gleichen sich aus. Von diesem Erkenntniss appellirt unser Presbyterium am 11. December 1753. Maria Susanne Mucel, Gattin des Buchhändlers Joh. Mich. Teubner in Leipzig, Cousine des Erblassers, stimmt dem zu, dass des abwesenden Sohnes Erbtheil auf $\frac{1}{3}$ der Erbschaft angesetzt und von der französischen Waisendirection, der sie keine Schwierigkeiten machen wolle, verwaltet werde (29. August 1754). Demgemäss überträgt das französische Obergericht jene Verwaltung an die Direktion, unter der Bedingung, dass sie 2400 Thlr. Kautio stelle, auf diese Kautio keine Hypotheken aufnehme und auch über die Verwaltung dem Gericht jährlich Rechnung gebe. Jacques Cuny versichert das eidlich unter Darreichung einer Obligation von 2400 Thlr. auf das Isaac Bonte'sche Haus (26. Januar 1756). Alljährlich erfolgt nun die Rechnungslegung Cuny's und die Décharge seitens der Justice. Die Erben des Verschollenen beginnen aber der Waisen-Direktion neue Schwierigkeiten zu machen (17. Februar 1766). Am 25. März 1766 bittet unser Presbyterium, gez. Pastor Desca und Secrétaire Cuny, das Consistoire supérieur in Berlin um Schutz gegen des **gerichtlich todt erklärten** Mucel (S. oben S. 710) legitime Erben. Die kirchliche Oberbehörde verweist auf den Weg des Processes vor der Justice supérieure gegen die drei Geschwister Teubner, Verwandte des Verschollenen im 5. Grade, wie die Sara Ottelin; und ferner gegen 3 Pourroy's als angeblich Verwandte im 6. Grade. Die Teubner's vergleichen sich mit der Waisendirection auf Grund des Empfanges von 400 Thlr., die Ottelin durch Empfang von 250 Thlr. (5. Juli 1769). Nachdem die Waisendirection auch die beiden Brüder Pourroy mit je 20, die Schwester mit 10 Thlr. abgefunden hatte, wurde die Kautio von 2400 Thlr. gelöscht (17. Juli 1769). Laut Testamentsbestimmung wurden die 1360 Thlr. als **eiserner Fonds** angelegt, dessen Zinsen allein zur Erhaltung der Waisen verblieben.

Ganz anders lag folgender Fall: Marie **Petit**, Wittwe des Abraham **Favrost**²² (Favreau) hatte ihres Gatten Häuser in der Altstadt, unter andern die in der **Kleinen Peters** (Vogelgreif) und **Grapengiesser** (Jakobs) **Strasse** geerbt. Da sie im Januar 1727 sich wiederverheirathen will mit **Pierre Dubois**, dem Neustädter Brauer,²³ so setzte sie sich mit den Kindern erster Ehe auseinander. Des brasseur et brandevinier **Favrost** Haus in der Kleinen Petersstrasse wird auf 852 Thlr. 19 Gr. abgeschätzt, der Wittwe Gesamtvermögen auf 1846 Thlr., in Gegenwart ihres Kurators des Notar Giles Brüel und des Kurators ihrer Kinder, Strumpffabrikant Guillaume Menard. Um der „elenden Umstände“ der einen Tochter, Judith Favreau, willen — espèce de démence qui l'empêche de travailler — nimmt ihr Gatte, der Soldat Stephan Wullweber, auf ihr halbes Haus 1751 vom Consistoire français 50 Thlr. auf. Der Judith Bruder, Abraham Favrost II fils, reist nach Amsterdam und vermacht, nach Wullweber's Tode, die andre Hälfte des Hauses in der kleinen Petersstrasse an das Consistoire français, unter der Bedingung, dass es bis an ihren Tod seine **schwachsinnige Schwester** verpflege. Darauf verschwindet er. — In der Subhastation ersteht es Heinrich Beseke. Nun entspann sich ein langwieriger Prozess, durch den am 22. Octb. 1767 das Haus an die französische Kirche fiel.²⁴

Die Wittwe **Deylaud** hatte ihr Haus mit all' ihrer Habe den französischen Armen vermacht. Die gesammte Erbschaft betrug 440 Thlr.. Abging eine Hypothek von 200 Thlr. an Pastor Gualtiery, 50 Thlr. Legat an ihre beiden Nichten Louise und Madelaine Combet in Genf, sowie die Beerdigungskosten. Sr. Durant zahlt die restirenden 142 Thlr. 13 Gr. 3 Pf. dem Presbyterio z. H. des Kassirers Major Lugandy (24. September 1748) und gewinnt so das Haus in der Subhastation vom 19. März 1749.

Mit verschuldeten **Häusern**, welche die Besitzer dem Hospital vermachten, gab es oft Mühe genug. Jacob **Hilaire** (auch **Illaire**) und Frau, geb. Renault, hatten durch Testament vom 20. September 1721 unsern Armen 50 Thlr. vermacht.²⁵ Als nun beim Verkauf ihrer **vier Häuser** nach Abzug sämt-

licher Bankrott-Forderungen 522 Thlr. übrig blieben, forderte das Presbyterium beim Juge Hofrath Bernard die Auszahlung des Legats (14. März 1752). Und in der That, am 3. Juli 1752 wurden die Kinder Illaire durch die hiesige Justice zur Zahlung der 50 Thlr. verurtheilt. Da nun aber die Verwandten beim Obergericht in Berlin zu Gunsten der vier Kinder protestirten, so beschliesst das Consistoire die Bestellung eines Mandatars dortselbst nicht erst zu riskiren, puisque cette affaire devient problématique et litigieuse (26. März 1754). Um das so Versäumte wieder nachzuholen, vermacht Mad. **Bouvier** geb. Illaire (sic) 25 Thlr. den Armen und 25 Thlr. den Waisen (14. September 1786).

Am 6. October 1757 fiel wegen einer Hypothek das Haus des **Daniel Perrin** der Waisenkasse zu. Man beschloss, es auf den Namen Roussel einzutragen und bald zu verkaufen. Letzterer übernimmt es, nebst Verzinsung der eingetragenen 300 Thlr..

Obwohl die Petition um Zuwendung des Hausverkaufsgeldes von 1000 Thlr., welche Pierre **Claparède** durch seinen Fortzug aus Preussen verwirkt hatte, ohne Erfolg geblieben war, bittet das Presbyterium am 11. November 1766 ihm die hier beim Gericht für Claparède deponirten 297 Thlr. 3 Gr., die faute d'héritiers de cet homme an den Fiscus fallen würden, zu überweisen. Sie unterstützen diese Bitte damit, dass der **Major Lugandi** den französischen Armen sechs Kassenscheine im Werthe von 279 Thlr. (**Gage** von Remin. 1758 bis Trinit. 1759) vermacht habe, die beide Theile für vollwerthig erachtet hätten, die aber bis jetzt nicht zur Auszahlung gelangt seien. Ueberdies habe die Reparatur der geborstenen **Glocke** (!) uns 200 Thlr. gekostet. Der bevorstehende **Umbau des Hospitals** erfordere aber mindestens 1000 Thlr..

Durch den Prozess, den das Presbyterium führt, um den Pantoffelmacher **Domine** zu exmittiren, erfahren wir, dass die Kirche das Häuslein besass, welches Domine gemiethet hatte und am 17. Mai 1759 Handschuhmacher Laube von ihr kaufte.

Auch der Besitz des **Hauses** von **Dominique Maniglier**, Schlosser aus Halle, Bürger hierselbst seit September 1714,²⁶ war kein erwünschter.²⁷ Als Maniglier 1753 starb, standen auf seinem Hause in der **Rothenkrebsgasse** 200 Thlr. der Armenkasse. Letztere hatte ferner 50 Thlr. verauslagt für sein Begräbniss, die Wittve in das französische Hospital und die Enkelin in das französische Waisenhaus aufgenommen. In der vom Presbyterium beantragten Auktion erstand das Haus Schlosser **Jean Deleuze**²⁸ zu 505 Thlr., zahlte dem Presbyterio 25 Thlr. an und verpflichtete sich, die restirenden 480 Thlr. zu 5 Proc. zu verzinsen, bis durch jährliche Abzahlung von 25 Thlr. das Kapital ausgezahlt sei. Bald darauf starb er. Deleuze hatte seine Verpflichtungen nicht erfüllt, schuldete dem Presbyterio an Zinsen 33 Thlr. 12 Gr., hatte das Haus verfallen und seine Wittve so arm zurückgelassen, dass sie die Reparaturen nicht tragen konnte. Wittve Deleuze bat die Direction de la maison des orphelins, doch das Haus wieder zu übernehmen. Dies geschieht am 17. Juli 1758. Die Justice aber willigt nicht ein, weil **minorene Kinder** vorhanden sind und die Zeit zum Verkauf von Häusern ungünstig sei. Immerhin dürfe (!) die Direction die nöthigen **Reparaturen** vornehmen und die Miethen einziehen. Jene belaufen sich auf 98 Thlr. 12 Gr.. Diese auf **28 Thlr. Miethe**, wovon die Steuern *) abgehen. „Um die Forderung der Direction von 480 Thlr. zu retten, müsste man es einem Käufer zuschlagen, der sich erbietet, es zu dem Preise zu kaufen, welchen Jean Deleuze geboten hat. Und dann selbst würde man noch 10 Thlr. 12 Gr. Zinsen verlieren. Da nun bei der Auktion sich in der günstigen Zeit Niemand gefunden hat, der mehr als 505 Thlr. zahlte, so steht zu erwarten, dass jetzt (20. Juli 1758) bei den sehr ungünstigen Zeiten niemand so viel, geschweige mehr zahlen wird. Ueberdies müsste die Direction, wenn die hohen Subhastationskosten hinzukommen, fürchten, ihr Kapital selbst einzubüssen. Aus diesen Gründen bittet die Waisenhaus-

*) z. B. Servis für 10 Monat 3 Thlr. 8 Gr., Brunnengeld, Schornsteinfegergeld, Gerichtskosten.

Direction, obwohl **Minorene konkurriren**, dies Mal von der Regel, dass solche Häuser nur im Wege der Licitation verkauft werden dürfen, abzusehen.“ Ebenso das Consistoire français, untz. Le Cornu, pasteur und Jac. Cuny, secrétaire 20. Juli 1758. Die Justice willigt in die Annahme des **Hauses** zu 505 Thlr.; hinderlich sei nur noch der königliche Befehl, während des Krieges **kein Haus Schulden halber zu verkaufen**. Die Justice supérieure, untz. Dorville, Bewert, Achard, d'Aussin, de Gaultier, befürworten das Gesuch (11. August). Der Conseil du Roi, gez. Danckelmann, ertheilt (17. d. M.) die Dispensation ad mandatum.

Auf das Haus der Dor. El. Borngräber, verehel. **Günther** waren 500 Thlr. eingetragen. Da sie seit April 1764 keine Zinsen zahlte, strengte das Presbyterium 28. September 1765 einen Prozess²⁹ an, der 29. December sich entschied.

In den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vermietet die Vénérable Compagnie die Häuser von **Borngreve - Günther**, und **Starke**, sowie das Haus der Wittwe **Roure**. Es muss ein sehr kleines Häuslein gewesen sein, denn es bringt 1772 für die Armenkasse vierteljährlich nur 4 Thlr., 5 Thlr., höchstens 5 Thlr. 12 Gr. ein. Dabei nimmt das Presbyterium alles, was es nur kriegen kann, selbst die 5 Gr. 4 Pfg. pour le logement des(!) soldats pendant la Revue von der Servis-Commission (26. Juli 1772), sowie drei alte **Strumpfwebestühle**, deren einen es für 7 Thlr. 21 Gr., die beiden andern zusammen zu 12 Thlr. verkauft und zieht von ihren Schuldnern selbst die kleinsten Kapitalien ein (z. B. 7. April 1778 1 + 1 Thlr.; am 12. Oct. 12 Gr.). Das Haus **Starke** muss ebenfalls klein gewesen sein: denn es brachte jährlich von 3 Miethern in Summa 32 Thlr. Miethe ein. Im Jahre 1784 kommt die Maison **Cabrol** hinzu, an der man 130 Thlr. Hypothek zu stehen hat, wofür 6 Thlr. 12 Gr. jährlich an die Armenkasse gezahlt wird.

Wegen eines Kapitals von 600 Thlr. Gold, welches seit dem 9. August 1769 auf dem Hause des **Zimmermeisters**

Martin Fritzsche stand, musste die Waisenhauskasse, da sie seit dem 9. Mai 1771 trotz aller Anmahnung keine Zinsen erhielt, klagbar werden. In dem Hause wohnte u. a. die Wittwe **Bongilon**.*) Der Prozess zog sich hin vom 17. September 1773 bis 29. Januar 1776. Das Haus wurde subhastirt.³⁰

Am 26. October 1772 wird auf Antrag des Presbyterii das Haus des Fabrikanten Etienne **Rigoulet** subhastirt.³¹ Von 1776—78 lässt unser Presbyterium Reparaturen vornehmen an dem französischen Wohn- und Branntwein-Brauhaus „zur weissen Taube“, das ihm zugefallen war, **Knochenbauer-Uferstrasse 36**.³² Die weisse Taube und „der grüne Baum“ machen in der Verwaltung viel Mühe. Noch 1780 bemüht man sich vergebens sie zu verkaufen. Am 7. September 1780 genehmigen die Direction des orphelins und das Consistoire den Verkauf der „**Weissen Taube**“ zu 840 Thlr. an Jean David Lefèvre. Am 24. Mai 1781 endlich kauft Legrom den „**grünen Baum**“ zu 825 Thlr. Gold.

Im Jahre 1781 musste das Presbyterium das Haus des Klempnermeisters Fr. Wilh. **Gondreville** in der **Kleinen Steinernen Tischstrasse** übernehmen, weil auch er seinen Zins-Verpflichtungen nicht nachkommen konnte. Ancien **Arlaud**, der Deputirte, war mit 250 Thlr. der Meistbietende geblieben. Da nun aber vor der Hypothek des Consistoire eine andere stand, so weigerte sich das Gericht, den Verkauf einzutragen. Doch gab es nach und schlug dem Presbyterio vor, den Receveur Mainadié zu bevollmächtigen, um die Sache perfekt zu machen (19. Juni 1783). Das geschah (9. August d. J.). Und am 28. December 1783 verkaufte das Presbyterium das Haus Gondreville's zu 300 Thlr. Gold an den Pfälzer Bürger Jean Charles Pfarre.

Am 21. December 1784 ist endlich ein Käufer gefunden für das weiland **Pierre Huguet'sche** Haus in der **Kloster-Strasse (Augustini)**. Es ist Joh. Gerhard Just und Frau. Er bietet 265 Thlr. Gold unter Anzahlung von 65 Thlr. Die 200 Thlr. sollen zu 5 pCt. auf dem Hause stehen bleiben.

*) Der Name kommt hier sonst nicht vor. Auch in der France prot. nicht.

Behufs gerichtlicher Uebergabe wird Jean Gabriel Bouvier vom Presbyterio bevollmächtigt, der Receveur des Orphelins.

Auch für das weiland **Olivier'sche**, bei der Jacobi-Kirche **Thränenberg** (sic) gelegene Haus, das am 9. Mai 1774 durch Pierre Chazelon namens des Presbyterii gegen 38 Thlr. jährlich auf 6 Jahre vermietet worden war, fand sich endlich ein Käufer. Der französische Colonie-Bürger und Schmälzer (marchand grassier) George André **Schmuckert** und Frau Charlotte Sophie geb. **La Gardé** erstanden es bei einer Licitation im Presbyterialzimmer gegen mehrere Mitbieter unter Anzahlung von 10 Louisdor für **800 Thlr.** Gold, die gegen 5 pCt. als Hypothek stehen bleiben sollen, bis er in 4 Terminen die Schuld getilgt hat (30. Juni 1785). Samuel Bouvier fils war der Bevollmächtigte des Presbyterii. Das Gericht aber widersetzte sich der Eintragung in das Grundbuch, weil öffentlicher Verkauf an die Stelle des **privaten** treten müsse (untz. Michel, George, Granier, Cuny, Boileau. 18. Januar 1786). Das Presbyterium behauptet, „das widerstehende Reskript vom 14. August 1745 hätte garnicht extrahirt zu werden brauchen, da **der Testator** dem Erben ausdrücklich unbeschränkte **Freiheit** für den Verkauf verlieh: auch sei es von längst verstorbenen Menschen für längst verstorbene Menschen gegeben, nicht für sie heute. Es sei unnütz, der Armenkasse die Kosten einer neuen Taxation und Subhastation aufzuerlegen. Die drei Mitbieter werden mit Namen genannt. Das **Consistoire supérieur** werde sich um die Sache garnicht kümmern, bejahenden Falls würde man ihm die Gründe darlegen, wesswegen man von jenen **kostspieligen Formalitäten** absehen zu müssen geglaubt habe“ (27. Januar).

Die Vénérable Compagnie bewegt sich damit ganz auf der Linie der hohen Verfügung vom 21. Februar 1746, die, wie wir sahen, damit schloss: „Ihr werdet selbst am besten wissen, was den Armen frommt“. Allein die Justice nahm die Zumuthung, von Formalitäten abzusehen, sehr übel. Auf Grund der in Preussen für die Minorennen geltenden Grundsätze annullirt es nicht nur den Verkauf, sondern spricht auch über

die ihm gestellten hochstrafbaren Zumuthungen dem Consistoire seine höchste Entrüstung aus (8. Februar 1786).*) Im gerichtlichen Termin war Schmuckert mit 910 Thlr. Gold der Meistbietende geblieben. Indess auch im Consistoire supérieur weht nach Friedrich des Grossen Tode ein anderer Wind. Der Präsident v. Dörnberg, Exc., vermisst bei dem Verkauf die Einwilligung der von ihm vertretenen Behörde. Die Vénérable Compagnie befürwortet am 30. April 1787 ihre ausdrückliche Berechtigung zum Verkauf durch eine **Klausel im Testament**. Das Consistoire supérieur findet die Gelegenheit günstig zu einem Verweis, damit in Zukunft das Presbyterium in dergleichen Sachen sich von selber vorher an die ihnen vorgesetzte Behörde wende, genehmigt indessen nunmehr den Verkauf (16. Mai 1787). Damit war jedoch die Entscheidung des Gerichts noch ausständig. Allein, da man so viel (910 Thaler) aus dem Hause niemals gezogen habe, auch die Reparaturen sehr kostspielig seien, so befürwortet die Justice die Verkaufs-Genehmigung auch bei der Justice supérieure (3. October 1787). Und der Verkauf war perfekt.

Die französische Kirchenkasse wurde aber mit der Verwaltung immer neuer Häuser behelligt. Am 28. Februar 1789 beantragte das Presbyterium wegen verweigerter Rückzahlung von 700 Thlr. die Subhastation des hypothekirten **Schelle'schen** Hauses. Da das Gericht die Geschwister Schelle zur Zahlung verurtheilte, zogen sie vor, die auf 836 Thlr. 18 Gr. Gold angewachsene Kirchenschuld zu entrichten nebst den Prozesskosten und behielten ihr Haus.³³

Am 17. Mai 1791 starb der Schuhmachermeister **Jean Paquin**. Durch das am 21. Juni d. J. veröffentlichte Testament vom 24. März 1789 vermachte er unserer Kirche sein mit 300 Thlr. im Kataster eingetragenes schuldenfreies Haus in der **Kleinen Peter-** (Vogelgreif-) Strasse unter der Bedingung, dass seine Wittwe **Jeanne Louise Gondrin**, auch **Goudrain** als Pensionairin in unser Hospital aufgenommen

*) Ein Mann ohne Zopf war den Richtern ein Greuel. Und nun gar eine ganze Behörde, die ohne Zopf vorwärts zu kommen wähnte!

werde, am Tisch der Pensionaire esse und seiner Zeit von der Kirche ihre letzte Bestattung empfangen. Das Presbyterium willigt ein (7. Juli).³⁴ Am 29. August d. J. berichtet das Gericht den neuen Besitztitel. Inzwischen aber hat das Presbyterium schon beschlossen (18. d. M.) das Haus zu verkaufen, was denn auch geschieht gegen 335 Thlr. Gold (29. September d. J.).

Allein noch im selben Jahre übernimmt das Presbyterium (28. Juli) das Haus des David **Macaire** mit der Verpflichtung, seine Wittwe und taubstummen Sohn zeitlebens im Armenhause zu verpflegen, doch mit der Erlaubniss das Haus sofort wieder zu verkaufen.³⁵

Seit 31. Mai 1792 verwaltet das Consistoire das ihm am 26. Januar geschenkte Haus des Hutmacher **Maurice Guibal**, mit der Verpflichtung, nach der Versteigerung desselben, vom Ueberschuss — es blieben 500 Thlr. Gold, da es mit 1600 Thaler Gold verkauft wurde — ihn und seine Frau geb. Girard auf Lebenszeit als Pensionaire im Hospital zu verpflegen, wogegen bei ihrem Tode sämtliche Effekten dem Hospital verbleiben sollten.³⁶

Das weiland **Ravanel'sche** Haus auf dem Franzosen-Platz No. 275, später 224, wurde am 19. November 1785 durch den Modérateur Dihm gegen 48 Thlr. Miethe jährlich auf 6 Jahre vermietet. Da nun aber keine Kirchbeamten drin wohnten, so fragt am 27. Juni 1793 die Servis-Commission an, warum das Presbyterium für dies Haus Servis-Freiheit beanspruche? Vom 1. Juni d. J. sei der frühere Servis von monatlich 4 Gr. beantragt. Bei der königlichen Servis-Commission zeichnet hinter Sombart auch Michél (sic) und M. Descours. Die Gemeinde erwiderte am 8. August d. J., das Ravanel'sche Haus sei von der Gemeinde als **Schulhaus** benutzt worden. Allerdings werde jetzt ein Theil an Andere vermietet. Da man aber für dasjenige Haus Servis zahle, in welchem der **Kantor** jetzt wohne, so sei es nur billig, dass das Haus auf dem Franzosen-Platz weiter eximirt bleibt. Auch erforderte es schon 1798 61 Thlr. 14 Gr. Reparaturen. Natürlich wurde es nun höher vermietet. Allein den 64 Thlr.

Jahresmiethe auf drei Jahre standen wieder 1804 neue 53 Thlr. 3 Gr. Reparaturen gegenüber. Da man nun das Haus damals, wo le prix des maisons est au maximum, so hoch verkaufen konnte, dass die Zinsen des Kaufgeldes 80 Thlr. betrug, so lässt man es taxiren. Der Bauinspektor der Domainenkammer schätzt es auf 2040 Thlr. 8 Gr. Man fügt die Taxe dem Gesuch um Verkaufserlaubniss bei. Auf Befürwortung der Justice und der Königlichen Visitatoren aus Berlin erfolgt am 18. Juli 1805 die Genehmigung des Consistoire supérieur. Am 3./15. December d. J. wird es bei der öffentlichen Licitation gegen 1810 Thlr. Gold dem Stellmachermeister Peters zugeschlagen.³⁷ Der Miether, der noch 2 Jahre Contract hatte, war mit 25 Thlr. und der Erlaubniss bis Ostern 1806 wohnen zu bleiben, abgefunden worden.

Angesichts der grossen Weitläufigkeiten von Seiten des Gerichts, der Regierung und des Ministers beim Verkauf der Gemeindehäuser gewöhnte man sich an den Verkaufs-Modus, dass nicht das Presbyterium noch die Gemeinde das betreffende Haus kaufte, sondern ein einzelner, **kommislarisch** damit betrauter Presbyter, auf dessen Namen es geschrieben wurde. Auch wählte man statt des Worts Verkauf das Wort als „Bürgschaft, **Unterpfand** für geliehene Gelder gegeben“ oder auch „Zur Verwaltung, behufs Einziehung der Miethe überlassen.“ So kommt es, dass, als im Jahre 1794 die Königl. Kirchensvisitatoren Erman und Gaultier nach Berlin zu berichten haben, folgende Immeubles als Besitz der französisch-reformirten Kirche von Magdeburg angegeben werden; 1) der Tempel; 2) das Pfarrhaus, welches die drei Pastoren bewohnen; 3) das kleine Haus für den Thürsteher und Balgentreter (neben der Kirche); 4) das Küsterhaus mit dem Conferenz-Zimmer; 5) das vermietete Durchgangshaus (in der Peterstrasse) vor dem zweiten Eingang zur Kirche; 6) und 7) zwei Häuser für die Armen- und Waisen (auf dem Kuhförder); 8) ein Haus auf der Franzosen-Insel, das man zum Besten der Armen vermietet: statt der 12, resp. 21 Häuser von 1775 also nur noch 8 Häuser, von denen die 5 ersten zusammengehören.

Auf das Haus der Kantorwittwe **Jeanne Chay** geb. **Melon** am **Franzosenplatz** hatte man 80 Thlr. stehen. Das Presbyterium musste am 4. November 1762 die Verwaltung übernehmen. Am selbigen Tage verkaufte es das Haus an Brouet. Darum forderte die Justice am 4. Juli 1798 Rechen- schaft von der Verwaltung. So erhielt die Armenkasse endlich (25. October) ihre 80 Thlr. zurück.³⁸

Auf das Haus der Wittwe **Heisig**³⁹ in der **Kleinen Steinernen Tischstrasse 16** borgte das Presbyterium am 12. October 1802 1000 Thlr. Gold. Bei der Subhastation ging das Haus auf Seidenstrumpfwirker Müller über. Dessen Wittwe, wiederverehelichte Federposenhändler Peter Nethe, konnte die Zinsen von noch ausstehenden 700 Thlr. Kirchgeld nicht bezahlen. Presbyterium beschliesst, nicht über 700 Thlr. mitzubieten. Presbyter Guiraud ersteht es im 3. Termin für 200 Thlr. Man beschliesst, es so zu vermieten, dass der Miether die Auszahlung der Zinsen von jenen 700 Thlrn. selber übernimmt (2. August 1809). Später verkaufte man es wieder, musste aber 1840 wegen rückständiger Zinsen klagbar werden; ein Prozess, der sich bis Herbst 1862 hinzog.

In der Noth der westphälischen Zeit rief das Presbyterium am 8. Januar 1807 die Familienväter zusammen. Was sie gerathen haben, wird nicht protokollirt. Allein das Presby- terium entschloss sich, **Kapital umzusetzen**. Der wachsende Häuserreichthum bedrohte unsere Verwaltung mit dem Ruin. Auch schritt immer wieder die Polizei ein wegen des drohen- den Einsturzes der Gemeindegäuser.

Die **Kapital-Anlage auf Häuser** war also nicht immer eine erwünschte. Die Besitzer, welche früher 6 Proc. bezahlt hatten, als Geld rar war, kündigten Ende des vorigen Jahr- hundert, falls das Presbyterium ihnen mehr als $4\frac{1}{2}$ Proc. resp. 4 Proc. abverlangte. Nach 1796 lieh man zu 3 Proc.. Doch auch diese wurden oft säumig bezahlt. Man musste Jahre lang die Zinsen stunden. Bisweilen baten die Wirthe das Presbyterium, die Miethen einzuziehen. Bisweilen ging dieser Vorschlag vom Presbyterio aus. Doch es wurde schlimmer. Wie in der Zeit des siebenjährigen Krieges, so hatten nach der Schlacht bei Jena die Häuser nur noch geringen Werth.

Während Friedrich der Grosse für jene Zeit den Verkauf von Häusern verbot, liefen nach der Schlacht von Jena die Wirthe davon, um die Einquartirungslast los zu werden. Nach Herbst 1806 konnte die Kündigung des Kapitals seitens des Presbyterii zu keinem Ziele führen.

Wegen geringer Summen kam es zur Subhastation. Das **Presbyterium** bot nicht einmal immer so hoch mit, wie seine Hypothek lautete, und **musste** dennoch **die Häuser übernehmen**. Es vermietete sie meist auf drei Jahre an Einen. Lieber jedoch schlug es sie bald los. Besitz und Verkauf folgte jetzt Schlag auf Schlag.

Auf das Haus Tischlerkrugstrasse 18 des Meister **Eckart** hatte die Kirche Geld geborgt, ohne Zinsen zu erhalten. Bei der Subhastation (5. Dec. 1810) musste es die Waisenhauskasse zu 400 Thlr. übernehmen (9. April 1811). Nun aber drohte es den Einsturz. Die Polizei verlangte sofortige Reparatur (4. Juli 1814). Die Gemeinde, überzeugt, dass es der Reparaturen nicht werth sei, verkaufte es 24. März/3. Sept. 1815 für **700 Thlr.** an **Hasenjaeger** gegen Anzahlung von 100 Thlr.. Indess, da die Oberbehörde den Verkauf zu genehmigen sich weigerte (3. Sept. 1816),⁴⁰ so musste die Gemeinde es behalten. Auch der Verkauf an Schmiedegesellen Palm zu **400 Thlr.** wurde nicht perfekt. Erst 16. Juli 1817 genehmigte das Königliche Consistorium, dass dies Haus gegen **300 Thlr.** Gold von dem Viehhändler **Bennecke** erworben wurde. Durch die **Einmischung der Behörde**, die durch Verfügung vom 28. August 1820 für **observanzwidrig** erklärt wird, hätte unsere Gemeinde **400 Thlr. verloren**. Hätte man sich oben lieber an jene Maxime des Consistoire supérieur gehalten: „Jede Controlle ist überflüssig; denn ihr werdet selber am besten wissen, was euch frommt.“⁴¹

Am 21. Februar 1812 schärft der **Maire** das Napoléonische Dekret vom 13. Mai 1809 ein, wonach Hausverkauf und Geldverträge nur vor dem Maire abzuschliessen seien. Als nun das **Kramer'sche Haus** wegen 550 Thlr. Kirchengelder unter den Hammer kam und unserer Kirche zufiel, übergab diese die Verwaltung dem Maire 1. April 1812: er hat die Miethen einzunehmen und die Einquartirung zu bezahlen.

Auf das Haus **Bruchmann** (Beuchmann?) hat die Kirche 1000 Thlr. geborgt. Es kommt zur Auktion. Frédéric L'hermet wird beauftragt, es am 5. December 1812 vor dem Notar möglichst billig zu kaufen und zu 600 Thlr. wieder zu verkaufen, da es sehr baufällig ist und die militairischen und städtischen Lasten die Miethe verschlingen. Der Verkauf vollzieht sich 1812 in aller Form. Die Genehmigung des Ministers aber erfolgt erst 1823.⁴³ Auf das Haus **Sabatzcky** hatte die Armenkasse 2700 Thlr. geborgt und 260 Thlr. fälliger Zinsen ausstehen. Das Presbyterium will es zu dem Preise nicht übernehmen und willigt am 5. April 1814 in den Verkauf zu 2450 Thlr. an einen Hufschmied Bornfeld, homme rangé. Auf dem Hause **Peterling** standen von der Kirche als unbezahlt und unverzinst noch 600 Thlr. Die Kirche musste es übernehmen und vermietete es 31. Mai 1815 wiederum auf ein Jahr. Doch erhält L. D. Maquet den Auftrag, es für 600 Thlr. Gold zu verkaufen (31. Mai 1815), da es den Einsturz droht. Man lässt dem Käufer die 600 Thlr. als erste Hypothek (2. August 1815).

Die **kommissarische Verwaltung** der Gemeindeg Häuser brachte der Kasse keinen merkwürdigen Vortheil. Durch den Eingriff des Napoléonischen Maire waren drei Häuser unserer Gemeinde dem städtischen Kämmereikassirer übergeben worden, das **Müller'sche** (Waagestr. 4), das **Kramer'sche** (Braunehirschstr. 5) und das **Heisig'sche** (Steinernetischstr. 16). B. W. Roeber legte seit Johannis 1812 bis ult. December 1814 Rechnung.⁴³ Demnach brachte das Müller'sche Haus 1812 4 Thlr. 21 Gr. 6 Pfg., das Kramer'sche 3 Thlr. 5 Gr. 4 Pfg., das Heisig'sche erforderte 8 Thlr. 1 Gr. 1 Pfg. Zuschuss. Blieben der Armenkasse aus dem **Jahresgewinn von drei Häusern netto 11 Pfg.!**

Im Jahre 1814 brachte das Müller'sche Haus 27 Thlr. 5 Gr. 9 Pfg., 1814: 20 Thlr. 8 Gr. 7 Pfg. *) Das Haus

*) Auf polizeiliche Anordnung müssen jetzt auch unsere beiden **Brunnen** wieder in Stand gesetzt werden, der bei der Kirche und der beim Hospital. Die Instandsetzung des letzteren kostet 77 Thlr. Seit dem 24. Mai 1814 war ja unsre Stadt endlich wieder preussisch geworden.

in der Brauehirschstrasse brachte 1813 34 Thlr. 2 Gr. 6 Pfg., 1814: 36 Thlr. 19 Gr. 3 Pfg., 1815: 40 Thlr. 16 Gr. 7 Pfg., 1816: 85 Thlr. 4 Gr. 3 Pfg., 1817: 98 Thlr. 21 Gr. 9 Pfg. Da war es dem Hausschlächter Roeber nicht zu verdenken, dass er es nunmehr kaufte; blieben doch 325 Thlr. Kirchengelder darauf stehen. Etwas immerhin brachte ja der Kirchenkasse **die Miete** in einem Theil der kirchlichen Gebäude.⁴⁴ Bei Aufzählung des Kapitals hält man es noch 1816 (15. Mai) für nöthig, hinzuzufügen: „sauf non valeur des capitaux placés sur hypothèque.“

Das von unserm Presbyterio verwaltete Haus **Siméon** nehmen am 1. April 1818 die Erben zurück durch Auszahlung der eingeschriebenen 300 Thlr. Gold Kirchgelder und Eintragung der 96 Thlr. Zinsreste nebst unseren Verwaltungskosten als Hypothek auf das Haus. Wegen rückständiger Zinsen von 1½ Jahren wurde der Hausbesitzer Schiffer **Scherpke** verklagt (Juni 1824). Dem Drechsler **Bourset** jun., der für 950 Thlr. Gold ein Haus gekauft hatte und nun darauf 800 Thlr. Gold aus der Armenkasse borgen wollte, wurde sein Gesuch abgeschlagen, weil dergleichen „Geschäfte“ verboten und gegen unsere Grundsätze seien (18. April 1827).*)

Als im Frühjahr 1851 zu befürchten stand, dass durch das bedeutende **Sinken des Goldkurses** unsere Armenkasse Schaden leidet, beschloss das Presbyterium, die Kirchenschuldner aufzufordern, den jetzigen Cours von 113 Thlr. uns zu garantiren und zu versprechen, dass sie uns in der Art die Zinsen fortlaufend weiter bezahlen (6. April 1851). Natürlich liess zu allen Zeiten die Zinszahlung zu wünschen übrig. Um der hypothekarischen Belegschaften willen musste auch in unserem Jahrhundert das Presbyterium immer neue **Prozesse** führen,⁴⁵ in Stadt und Land.

Der Prozess **Koepke** betraf die erste **ländliche Hypothek** vom 8. Mai und 1. Juni 1802. Sie stand auf das bei Rathenow gelegene Rittergut Curland. Für die 2000 Thlr. Gold sollte

*) Wahrscheinlich besass er nicht einmal das Anzahlungsgeld.

Anton von Köpken 4 pCt. zahlen.⁴⁶ Er blieb die Zinsen schuldig 10 Jahre. Und aus krankhafter Milde und strafbarer Menschenfreundlichkeit mahnte man nichts ein. Wegen Zurückzahlung des Darlehns nebst den durch 10 Jahre ausstehenden Zinsen musste das Presbyterium endlich einen Prozess anstrengen gegen die v. Köpken'schen Erben. Hofrath Tellemann in Naumburg war unser Mandatar (Juni 1822). Das Gut hatte inzwischen Oberamtmann Giesecke erworben und so in Verfall gebracht, dass es 1810 subhastirt wurde. Das Presbyterium wurde in jene Klasse III gestellt, die ausfiel.

Da Köpken unserer Gemeinde sein **sämmtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen** als Unterpfand hypothekarisch **verhaftet** hatte, so musste sich das Presbyterium nunmehr an dessen Erben halten. Diese weigerten, als sie am 11. Juni 1822 durch das Pupillen-Collegium von Naumburg gemahnt wurden, gütliche Zahlung und Vergleich. Am 21. Februar 1824 erkannte der erste Senat des Oberlandesgerichts von Sachsen zu Naumburg für Recht, dass die von Köpken'schen Erben 2000 Thlr. Gold nebst den seit 10 Jahr ausstehenden 4 pCt. Zinsen, sowie $\frac{7}{8}$ der Prozesskosten binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu zahlen haben, $\frac{1}{8}$ der Prozesskosten aber die Direktion des franz. Armen- und Waisenhauses, weil das Presbyterium es **verabsäumt** hatte, die schon vor 10 Jahren fälligen Zinsen einzuklagen. Die Erben, deren Vermögen in Grundstücken und Getreidepächten gut 20,000 Thlr. betrug, appellirten (1. März d. J.). Endlich, am 9. März 1824 erfolgte nach wiederholter Exekutionsdrohung die Zahlung von 2000 Thlr. Gold Kapital, 800 Thlr. 10jährigen Zinsen sowie als Zinsen vom 20. März 1823 157 Thlr. 12 Gr. Der Distributionsplan vom 28. August 1823 wird 25. Mai 1824 bestätigt.

Dennoch machte das Presbyterium von neuem den Versuch seine Gelder in **Acker** anzulegen. Nicht sofort. Denn als am 13. Juli 1810 **Drouin**, der neue Besitzer des Liebermann'schen Hauses, sich erbot, statt Geld Obligation auf Acker anzuzahlen, wies man das zurück, weil man Geld brauche. Doch wurden am 21. August 1822 700 Thlr. Gold auf das

Ackergut des Freisassen Joh. Andr. Milius in Domersleben, welches $3\frac{1}{2}$ Hufen Land umfasste, eingetragen. Am 29. Januar 1823 lieh das Presbyterium⁴⁷ 3800 Thlr. zur ersten Stelle auf das Freisassengut des **Andreas Bethge in Hohendodeleben**. Am 25. Juni d. J. giebt das Presbyterium 300 Thlr. Gold auf einen Kossäthenhof von $10\frac{1}{2}$ Morgen in **Rothensee** (Forstkarte No. 7). Als letzter Hof für 900 Thlr. Gold verkauft wird, giebt Jean Jac. Cuny als Bevollmächtigter des Presbyteriums vor dem Richter Péguilhen die Erklärung: Gläubigerin sei die französisch-reformirte Armenkasse, genannt: der Armen- und Waisenfonds: die französische Kirche besitze gar kein Vermögen (8. März 1831). Am 30. Januar 1833 borgt unsre Armenkasse 600 Thlr. auf das Kossäthengut Harenberg's in **Stemmern** (12 Morgen Acker) als I. Hypothek. Halbspänner Bethge zu **Rottmersleben** hat von der Kirche 1600 Thlr. auf sein Gut eingetragen. Davon zahlt er 400 Thlr. ab. Der Rest von 1200 Thlr. wird ihm auf sein Ansuchen à 4 % erlassen*) (5. Oct. 1836). Graf Schwerin borgt auf **Rogätz** von uns 1000 Thlr. (5. April 1854). Auf das jetzt Behrens'sche Gut in **Rottmersleben** borgt die Kirche weitere 2200 Thlr. (7. November 1855). Doch wurde gleichzeitig beschlossen, sämtliche Kapitalien, die zu 4 % ausgeliehen sind, wiederum auf $4\frac{1}{2}$ %; am 19. Mai 1866 hingegen alle hypothekarischen Zinsen auf 5 % zu erhöhen. Den Nichteinverstandenen wird nach der stipulirten Frist das Kapital gekündigt. Indessen macht das Presbyterium am 2. September 1868 zu Gunsten der Ackersicherheit zu Rottmersleben und Rothensee eine Ausnahme. Und am 27. September 1882 wird beschlossen, angesichts des zeitigen Geldstandes, die feinen Hypotheken, die noch zu 5 % stehen, auf ev. Begehren der Schuldner auf $4\frac{1}{2}$ % zu ermässigen.

Auch beginnt man seit 1821 immer mehr Werthe in **Staatspapieren** und **Eisenbahnen** anzulegen. Dabei vermieden wir wenigstens die Prozesse.

*) Soll wohl heissen statt 5 % zu 4 % zu verzinsen gestattet.

1) S. hier III¹ B, 698 fgd. 2) Beate Elise von Gerstenberg, verwittwete Oberst v. Meyer; Anna Maria v. G., verwittwete Oberst v. Züllen (sic = Zühlen?), Elisabeth Magdalene Osterheld v. G., verwittwete Hauptmann Lütke und der Vormund Math. Friedr. Hanecke. 3) Kgl. Staats-Archiv in Magdeburg: Copiale 179; Consensbuch des Königs Friedrich I. 1706—1709. 4) III¹ B, 698—700. 5) Presbyterial-Akten L. 1. 6) „Hugenottischer Hausbesitz“ in den Magdeburger Geschichtsblättern 1893, S. 152. 7) S. hier III¹ B, 380. 433. 8) II, 460. 9) Ein Jean Bringell kommt als 29. Oct. 1550 in England naturalisirt vor (Denizations 1509—1603, London 1893 p. 32). 10) No. 163 in Götze's Liste von 1703. 11) No. 340 a. a. O. 12) S. hier III², S. 209 No. 310. 13) Agnew III, 256 bezweifelt, ob die Olivier's Réfugiés waren. Die unsern waren es! Ebenso die von Poitou, Pau, Libourne, Durfort, soweit sie ihr Vaterland um des Glaubens willen verliessen. 14) France protest. éd. 1, T. VIII, 45 fg. — F. de Schickler, Les églises du Refuge en Angleterre II, 342. III, 386. I, 137. — II, 437 u. 8. 14a) 1718 an Küssmann für 10 Thlr. 18 Gr. und Braumeister Daniel Rollin (Roulin) aus Sedan (Götze No. 491 de 1710) für 12 Thlr. 18 Gr., 1724 an Weingarten für 45 Thlr.; 1725 an Werner Helmstorf für 11 Thlr. 6 Gr. vierteljährlich. 15) „Hugenottischer Hausbesitz“ in den Magdebg. Geschichtsblättern 1893, S. 168. 16) „Hugenottischer Hausbesitz“ in den Magdeburger Geschichtsblättern 1893, S. 162, 163. 17) Raffinesque vermachte es nun dem Jean Dubosc, dem Sohn seines ehemaligen Compagnon's (Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18c. Vol. XXXIII). — Vgl. hier III¹ A, 621, 707. III¹ B, 325. 18) S. hier III¹ A, 161 fg. 19) Geh. Staats-Archiv a. a. O. 20) Königl. Regierungs-Archiv: Französische Colonie Magdeburg. Bienfonds 421—434. — Presbyterial-Archiv M. 1 (134 folien). Mucel's Bücherei S. III¹ A, 396; sein Testament 407. 21) S. Hugenott. Topographie in den Magdeburger Geschichtsblättern a. a. O. 1894. 22) S. hier III¹ A, 779. 23) Am 19. Mai 1722 hatte er Susanne die Tochter (III¹ A, 79) des Abraham Faverot I, von der Marie Petit, geheirathet. Ist Pierre Dubois beide Mal der Sohn Martin's, so hätte er 1727 seine eigene Schwiegermutter geheirathet, was doch kaum glaublich ist. 24) Amtsgerichts-Archiv: Franz. Magistrat von Magdeburg. 25) Vgl. Presbyt.-Akt. L. 1. 26) III², 62, 70. 27) Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18a. ad a. 1753 fgd. 28) Bürger seit Mai 1733: III², 77. 29) Presbyt.-Akten G. 2. 30) Presbyt.-Akten F. 2. 31) Presbyt.-Akt. R. 2, G. 1. de 1754 fg. 32) Dies wäre nach Hertel (Geschichtsblätter 1879 S. 245 No. 18) das Haus zur weissen Taube. — Ebenda S. 248. 33) Presbyterial-Akten S. 6. 34) Vergleiche in Dr. Béringuiers Colonie meinen Aufsatz über die „Magdeburger französischen Hospitaliten 1894.“ 35) a. a. O. 36) Ebenda. 37) Königliches Regierungs - Archiv: Consistoire supérieur. 38) Presbyterial - Akten R. 2. 39) Presbyt.-Akten H. 1. 40) III¹ A, 243 fg. 246. 41) a. a. O. 239, 243, 247, 257. 42) III¹ A, 247 fg. 43) Presbyt.-Akten K. 7. M. 2. P. 9. 44) In den Einnahmen finde ich verzeichnet für Miethe 1786: 140 Thlr., 1787: 88, 1788: 154, 1789/96: je 130, 1797: 127, 1798: 118, 1799: 124, 1800: 112, 1801: 148, 1802: 194, 1803/5: je 184, 1806: 152, 1807/11:

je 120, 1812/13: je 97, 1814: 35 Thlr.. ⁴⁵⁾ An **Gerichtskosten** (frais de justice) und Subhastationsgeldern finde ich gebucht 1808: **193 Thlr.** 9 Gr. 6 Pfg., 1810: 30 Thlr. 12 Gr. 11 Pf. und für das Haus Liebermann 5 Thlr. 16 Gr. 6 Pfg.; 1811 für das Haus Siméon 1 Thlr. 15 Gr. 9 Pfg.; 1812 für das Haus Liebermann 1 Thlr. 16 Gr.; für das Haus Siméon 7 Thlr. 2 Gr. 6 Pfg.; für das Haus Cremer 66 Thlr. 2 Gr., 1814 an Gerichtskosten 20 Thlr. und für das Haus Cremer 12 Thlr. 10 Gr.; 1815 für das Haus Cremer 8 Thlr. 12 Gr. 8 Pfg. und für das Haus Siméon 5 Thlr. 22 Gr. 6 Pfg.; 1820 für Hypothek Köpke 46 Thlr. 19 Gr. 3 Pfg. und andre Gerichtskosten 28 Thlr. 14 Gr. 9 Pfg.; 1821 37 Thlr. 23 Gr. 6 Pfg.; 1822 43 Thlr. 11 Gr. 10 Pfg. und Hypothek Köpke 22 Thlr. 10 Gr.; 1823 **61 Thlr.** 7 Gr. 3 Pfg.; 1824 **66 Thlr.** 9 Gr. und Hypothek Koepke 12 Thlr. 16 Gr. 3 Pfg.; 1825 **54 Thlr.** 6 Gr. 1 Pfg. und Hypothek Koepken **78 Thlr.** 12 Gr. 6 Pfg.; 1826 15 Thlr. 4 Sgr. 1 Pfg.. Und so geht es fort. ⁴⁶⁾ Presbyt.-Akten K. 8. ⁴⁷⁾ Der Kassirer hatte es schon 14. Juni 1819 ausgeliehen.

Hauptstück III.

Die presbyteriale Kassenverwaltung.

Wer im geringsten treu ist, der ist auch im grossen treu; und wer im geringsten unrecht ist, der ist auch im grossen unrecht. So ihr nun in dem ungerechten Mammon nicht treu seid, wer will euch das Wahrhaftige vertrauen? Und so ihr in dem Fremden nicht treu seid, wer will euch geben dasjenige, das euer ist? Luc. 16, 10—12.

Die Verwaltung unserer Kirchenkasse war Anfangs mehr eine Verlegenheit wie eine Ehre. Nicht ein *embarras de richesse* lag vor, sondern ein *embarras de pauvreté*! Für die paar Thaler, die bei den Gottesdiensten einkamen, und während derselben Woche an die armen Verbannten wieder verausgabt wurden - hätte man mehr gehabt, man hätte gern zehnfach gegeben - in der Fremde einen besonderen **Kirchenkasten**, ein besonderes **Rechnungsbuch**, einen besonderen **Kassirer** anschaffen und einsetzen, schien kaum der Mühe werth.

Wir finden daher in den drei ersten Jahren der Gemeinde 5 verschiedene Kassirer. Anfangs übernahm, wie wir sahen, die Kasse der einzige Hugenott, der schon länger in Magdeburg Bescheid wusste, der Direktor des französischen Collegii, **Charles Deshayes**.¹ Der erste vom Presbyterio gewählte Kassirer war **Pierre Dubosc**, hier vielleicht der wohlhabendste hugenottische Fabrikant. Darauf wählte man den einflussreichen Juge et Directeur de la Colonie, **André Persode**. Ihm folgte als Kassirer der allgegenwärtige Gemeindefarzt Dr. med. **Reynet**.

Der erste, der das Ehren-Amt drei Jahre nach einander verwaltete, war jener Kaufmann **Auban Malhiautier**, der 1686 noch in Erlangen wohnte² und im October 1687 hier Bürger wurde.³ Er blieb Kassirer vom 7. Febr. 1689 bis zum 10. April 1692 und wurde es dann wiederum vom 9. Mai 1697 bis 8. Mai

1701. Bei ihm erst konnte man von einer förmlichen Verwaltung der Kasse reden: eine Verwaltung, in der sich 9. Juni 1707 bis 1721 **Matthieu Ravanel**, 1740—1764 Major **Lugandi**; 1764—1782 **André Herbst**, und vom 5. April 1795 bis 2. April 1822 **Louis David Maquet** vor allen andern hervorragend auszeichneten.

Die ersten Rechnungsbücher sind ohne alle Formalitäten geführt. Liest man das Buch gerade, findet man die Einnahmen; kehrt man es um, die Ausgaben. Beides wird in einfacher Zeitfolge aufgeführt. Sie sind mehr Kladden als kaufmännischen Hauptbüchern zu vergleichen. Auch erfährt man über das **Kapital** und seine Aufbewahrung nichts. Genug, dass es irgendwo sicher lag, weise verwaltet und in allen Treuen vermehrt wurde.

Auch Verwaltungsgrundsätze werden nicht protokollirt. Es waren, die jeder kannte, die der Bibel: „der Gotteskasten ist geliehen Gut, über das man dem ewigen Richter verantwortlich bleibt. Darum wird Treue im Kleinsten erfordert. Vertraut auf Gott. Sorget nicht. Doch sammelt die übrigen Brocken. Denn Arme habt ihr allezeit.“ Ja die innige Dankbarkeit für Gottes Segnung der so hart bedrängten armen Exulanten erhob sich hier oft zu dem Gebet: „Da Du, o Herr, mein Haus so schwer züchtigest, so vertraue ich, dass Du ihm gnädig bist.“ Gottes Zuchtruthe und Gottes Gnadenrettung kommt in jeder Predigt vor.

Man fühlte es als eine Seligkeit, geben zu können. Und die Ausgaben wuchsen sichtlich. Die Kirchenkasse, deren Grundstock die 6 Thlr. 18 Gr. 8 Pf. vom 20. März 1687 bildeten, durfte 1692 schon 649 **livres** 12 sols 6 deniers ver-
ausgaben. Ein Thaler ist etwa das vierfache von einem Livre. Und 1698 betragen die **Ausgaben** schon 513 Thlr. 16 Gr.; 1700: 634 Thlr. 7 Gr.; 1706 1049 Thlr. 19 Gr. 1 Pf..

Die Blütezeit der Colonie war gekommen. **Ohne die Kirche wäre drei Viertel der Colonie verhungert oder zer-**
stoben. Die Vénéritable Compagnie war froh, in der Zeit, wo die 20jährigen Privilegien aufhörten, die Fabriken über

Wasser halten zu können. Und die **Massen-Almosen**, welche die Kirche vertheilte, betrachteten die Empfänger als göttlichen Ehrenlohn für die im Glauben bewiesene Treue.

Im J. 1719 steigt die Armenausgabe auf 1652 Thlr.. Sie drohte sich zu verdoppeln. 1724 sind es 3080 Thlr.. Und schon im **ersten Halbjahr** 1726 1771 Thlr., 1729: 1909 Thlr., 1732: 2350 Thlr..

Zwei Einrichtungen hinderten, dass die Kosten grösser wurden, die **Heranziehung der Verwandten** und die **Berbung der Hospitaliten**. Die Heranziehung der Verwandten war in alten Zeiten insofern leichter als heut, weil in der Gemeinde jeder jeden kannte. Ein grosser Theil der auswärtigen Korrespondenz, in Deutschland, nach der Schweiz, nach den Niederlanden, nach England, Irland, Schottland und selbst nach Frankreich ist solchen Bemühungen gewidmet.

Schon 1703, als Trouillon's Kinder verwaisten (S. oben 690 f.), wandte man sich an dessen Schwester, die im Rufe des Reichthums stehende Frau des Fabrikanten Claparède. Sie hatte gehofft, die Trouillon'schen Kinder hätten vom reichen Fabrikanten André geerbt. Sie selber habe ihrem Gatten nichts eingebracht. Und der Gatte erklärte, Trouillon's Kinder gingen ihn nichts an: auch könne man ja ihre Strumpfwestbestühle verkaufen. Der Vormund Antoine Charles, ancien, sorgte nun durch Fürsprache bei der Kirche. Aehnlich sah es bei fast allen Unterstützungen durch Verwandte aus. Dennoch liess sich die Vénérable Compagnie im Interesse unserer Hospitaliten und Waisen keine Mühe verdriessen.

Im Jahre 1706 hatte man durch baare Einnahme von 1549 Thlr. 13 Gr. 9 Pf. einen Ueberschuss von 499 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. gewonnen. Immerhin blieb die Lage ernst. Die Gemeinde zählte 1486 Seelen. Demnach fielen auf den Kopf 17 Gr. Armengeld das Jahr. Indem nun gut $\frac{3}{4}$ zur Hebung der Armenlast nichts beitrug,⁴ so hatte von dem zahlenden Viertel jeder Kopf, auch Kind und Greis, jährlich 68 Gr. Armensteuer beizutragen. Da die Zahler Fabrikanten waren, viele Fabrikanten hier jedoch damals bankrott gingen oder davonzogen,⁵ so schrumpften die **Einnahmen** der Armen-

kasse zusammen. Statt der 1549 Thlr. von 1706 sind es 1719 nur noch 1430 Thlr.. Arme kamen immer neu.

Und die Sorge trat an die Thür des Consistoire. Denn die böse Zeit war gekommen, wo man, gegen Brauch, mehr ausgeben musste, als man einzunehmen hatte. Man sollte jetzt sich daran gewöhnen, dauernd mit einem **Deficit** zu wirtschaften. Im Jahre 1720 beträgt es 307 Thlr.; 1725: 360 Thlr.; 1727: 517 Thlr.; 1728: 148 Thlr.; 1730: 28 Thlr.; 1732: 155 Thlr.; 1733: 88 Thlr. und 219 Thlr.; 1734: 351 Thlr. . . .

Freilich mussten ja denen, die Gott lieben, alle, auch die kleinsten Dinge zum Besten dienen. So waren 1732 irgendwo Handschuh gestohlen worden. Dem Jean Baptiste Pelet wurde die Waare eingehändigt. Er liess sie 6 Monat öffentlich ausbieten. Kein Eigenthümer meldete sich. Da übergab er sie dem Presbyterium. Und dieses verkaufte sie am 10. Juni d. J. für 5 Thlr. 12 Gr. zum Besten unserer Armen. So sammelte man Brocken.

Eine ganz unerwartete Hülfe kam hinzu. Die Familie von **Alvensleben - Erxleben** (S. 523 fg.) hatte schon am 17. Okt. 1565 für das Armenhaus der **Stadt Haldensleben** 1000 Thlr. gestiftet, und der Rath der Stadt ihr darüber quittirt. In dieser Quittung verpflichtet sich der Rath „bei unsern Ehren und Treuen, die jährlichen Zinsen von den gemeldeten 1000 Thlr. alle Jahr einfordern und **den armen Leuten unseres Hauses** austheilen lassen und von solchem Gelde nichts in unsern und gemeiner Stadt Nutzen zu wollen. So sich's auch zutrüge, dass die Inhaber der Hauptsummen mit Entrichtung der Zinsen seumig würden, so wollen wir die Hauptsumma einmahnen und daraus **das Armenhaus** befriedigen.“⁶ Nun waren seit langen Jahren die Inhaber der Hauptsummen die Zinsen schuldig geblieben. Und für die quittirte Summe musste dem Armenhaus in Haldensleben die Familie von Alvensleben-Erxleben **bürgen**. Die Zinsen liefen auf. Die Familie von Alvensleben weigerte die Zahlung. Schon war durch Zins auf Zins der Fehlbetrag auf 2664 Thlr. angewachsen, da, am 27. Juli 1705, **schenkte der König**, in Uebereinstimmung mit dem Rath der Stadt Neu-

Haldensleben, die Hälfte dieser Summe, also⁷ 1332 Thlr., der französischen Colonie von Magdeburg zu ihrem **Kirchenbau**.⁸ Der Rath **Chilian Stisser** war vom König, Kaufmann Antoine **Charles** und Notar **Chevillette** vom Presbyterium zu Kommissarien ernannt worden. Seit dem 19. Januar 1707 zahlten die von Alvensleben-Erxleben 200 Thlr., dann 100 Thlr., darauf 158 Thlr. an das Presbyterium durch **Stisser**, dem für seine **Bemühungen 40 Thlr. und dann 60 Thlr.** gezahlt werden mussten. Bis zum 28. September 1709 sind nicht mehr als diese 458 Thlr. gezahlt worden. Inzwischen war durch Zins auf Zins die Schuldsomme auf **3330 Thlr.** angewachsen. Da gelang es dem Kommissionsrath Stüsser (sic) durch einen Vergleich die Summe niederzuschlagen auf **2200 Thlr.**⁹ Bis diese Schuldsomme erreicht sei, sollte die Familie jährlich 100 Thlr. zahlen. Obwohl die v. Alvensleben das Documentum transactionis nicht unterzeichneten, bestätigte es der König durch Rescript vom 10. September 1710 und die Familie lebte ihm nach, zahlte an Stisser nach und nach 1140 Thlr. und agnoscirte den Vergleich ausdrücklich in den Quittungen vom 13. April 1712 und 27. Juli 1713. Da starb Chilian Stisser. Und nun geräth die Sache in's Stocken.

Am 19. Oktober 1713 will das Presbyterium von den 1100 Thlr. erst 700 Thlr. erhalten, also noch **400 Thlr.** zu fordern haben; während die von Alvensleben behaupten, dem verstorbenen Rath Stüsser mehr bezahlt zu haben, als sie das Jahr zu zahlen schuldig waren.¹⁰ Das Presbyterium beharrt bei seiner Forderung und beauftragt den ancien Fabre, den Bürgermeister Joachim **Köpke**¹¹ (geschrieben Keppe), in dessen Händen die Akten und Quittungen sind, zu besuchen, um die Angelegenheit zu prüfen und danach seine Massregeln zu treffen. Am 25. Jan. 1714 wird beschlossen, Se. Maj. zu bitten, die Familie von Alvensleben zur Auszahlung der rückständigen **400 Thlr.** anzuhalten. Am 2. August 1714 ernannte der König, auf Vorschlag des Presbyteriums, behufs gütlicher Beilegung, zu Kommissaren Hofrath Steinhäuser und Bürgermeister Köpke. Sie melden dem König, ein Ver-

gleich sei unmöglich gewesen (15. Januar 1715), da die v. Alvensleben mit Quittungen erweislich gemacht, dass sie an Stüsser **1440 Thlr.** zu diesem Behuf bezahlt hätten, an Stüsser, der doch *Commissarius causae a rege constitutus* gewesen wäre. Von Berlin ergeht die Antwort (16. Februar 1715) die v. Alvensleben seien in keiner Weise *a summa negligentia* freizusprechen, indem sie 1) *non domino et nullum mandatum habenti* bezahlt hätten, 2) in ihrer Quittung vom **13. Juli 1713** anerkannt hätten, dass sie dem Presbyterium noch **450 Thlr. schulden** und dann **50 Thlr.** davon auf Abschlag bezahlten, 3) hätten sie lauter generaliter auf das Hospital zu Neuwaldensleben und die französische Colonie eingerichtete Quittungen angenommen. Sie müssten desshalb die 400 Thlr. zahlen, von denen ihnen ja der König aus Billigkeitsrücksichten den 3. oder 4. Theil erlassen könnte.

Da das Presbyterium als Vertreter der Armen Exekution beantragt, ergeht am 3. März 1715 königliche Aufforderung an die von Alvensleben. In Folge dessen hielten Kriegsrath Steinhäuser und Bürgermeister Köpke sie an, **binnen 6 Wochen** sich der schuldigen **400 Thlr.** zu entledigen. Sie erboten sich zur Hälfte. Der König sprach seinen Wunsch aus, dass ein **Vergleich** zu Stande käme (*de terminer l'affaire à l'amiable*). Prediger Valentin, der wieder im Auftrage des Presbyteriums das Gesuch an den König verfasst hatte, und Fabre, *ancien et secrétaire*, antworteten am 25. März 1715 dem Alvensleben'schen Rechtsanwalt, der eine Quittung über 40 Thlr. Mehrzahlung als sie jenes Jahr schuldig waren, vorwies, sie könnten jene Mehrzahlung nicht anerkennen, da die Kirchenkasse sie nicht erhalten hätte; indessen wollten sie sich, falls das Consistoire beipflichtet, auf 300 Thlr. Restzahlung vergleichen.

Inzwischen war am 3. Mai 1715 von Berlin ein Reskript ergangen, dahin, die v. Alvensleben sollten denen Aeltesten besagter französischer Kirche das restirende Kapital der 400 Thlr. **sofort** baar auszahlen, können aber ihren Regress an dem (todten) *Commissario causae*, welchem sie *absque mandato* einige Gelder bezahlt hätten, wiederum nehmen,

resp. sich an die Erben wenden. Das Presbyterium weist daher am **26. September 1715** den Vergleich seiner Kommissare zurück und appellirt noch einmal an die Gerechtigkeit und Billigkeit des Königs (*la justice et l'équité de S. M.*).

Nun aber berichten Kriegs Rath Steinhäuser und Bürgermeister Köpke, die von Alvensleben seien zu beklagen, dass sie dieselbe Summe zwei mal zahlen sollten. Auch sei das Geld für den **Tempelbau** bestimmt gewesen, der doch schon lange **abgeschlossen** sei. Am 15. October **1715** berichten die Kommissare, das Presbyterium habe auf 100 Thlr. verzichtet, falls durch königliche Genehmigung es ausdrücklich dabei ausser Vorwurf gesetzt wird, gegenüber der vielköpfigen Gemeinde. Daher „befiehlt“ der König dem Presbyterium den Vergleich anzunehmen, und befiehlt der Familie von Alvensleben 200 Thlr. sofort, die restirenden 100 Thlr. das nächste Jahr in zwei Raten zu zahlen. Dieser Vergleich schien für das Presbyterium um so vortheilhafter, als es durch Fortsetzung des Prozesses sich noch mehrere Unkosten und grosse Weitläufigkeiten auf den Hals ziehen würde (**18. November 1715**).

In der That, am 13. October 1716 wird dem Hauptmann Gebhard Hans von Alvensleben die Schlussquittung über die letzten 50 Thlr. zugefertigt, welche die hiesige französische Kirche durch Cession des Hospital Neuwaldensleben **auf die Kapelle^{11a} zu Erleben** (*à prendre sur la chapelle de Erleben*) zu ihrem Tempelbau zu fordern hatte und erklärt die *Vénérable Compagnie* sich für vollständig befriedigt (*entièrement satisfaite*). Ein Einspruch ist nicht erfolgt.

Der Ankauf des Durchgangshauses,¹² sowie der obrigkeitlich befohlene Bau einer soliden **Kirchhofsmauer**, welche dem betr. Stadttheil zur Zierde dienen sollte, hatte die **Kirchenkasse** derartig **erschöpft**, dass selbst die Kapitalien, deren Zinsen für die Armen legirt waren, angegriffen werden mussten. Dabei **wuchs die Zahl der Armen** unserer Gemeinde in demselben Masse, als **ihre Einnahmen** durch den Verfall der Manufakturen **geringer** wurden. Das Consistoire wandte sich deshalb wiederholt an Seine Majestät um Hülfe

(quelque secours efficace, ainsi que Sa. Maj. a donné des grandes marques à d'autres églises). Am 8. August 1727 schlugen die Presbyter eine neue Weise vor, wie unsere Kirchenkasse gefüllt werden könne, ohne dass es dem König etwas koste. Sans qu'il ne coûte rien à Votre Majesté ist der Mittelpunkt aller Geldeingaben bei Friedrich Wilhelm I.

Und wiederum berichtet unser Presbyterium am 20. Februar 1731, die Gemeinde besäße an **Häusern die Kirche, das Pfarrhaus, das kleine Küsterhaus**, in welchem die Presbyterialsitzungen gehalten werden, alle drei von Collektengeldern erbaut, das **Hospital, das Durchgangshaus**, welches den zweiten **Eingang zur Kirche** bildet, sowie ein kleines **Haus**, was uns Olivier vermacht hat, als er ohne Erben starb. Die Armengelder stehen in erster Hypothek auf den Häusern von Vieux, Robert, Connort, Odemar, Durant, Martin, Scabelle, Bastien, Duvillars. Ferner ständen 40 Thlr. hypothekirt auf den von Charles Soullier unseren Armen legirten Strumpfwebstuhl und 32 Thlr. 14 Gr. auf den des Louis Audibert. Endlich 37 Thlr. auf einen Wechsel von Etienne Bouquairan (sic). Dazu kommen zwei Forderungen ohne Werth, die eine über 50 Thlr. auf Gilles Bruel, welche Molinié von Braconnier geerbt und den Armen überlassen hat, die andere ein Wechsel über 43 Thlr. 12 Gr. auf Houbert Richard. Das **Kirchenvermögen** steigt auf 2075 Thlr. im Jahre 1719, auf 2879 Thlr. im Jahre 1725, auf 3406 Thlr. im Jahre 1731; 1735 auf 3860 Thlr., dank der Privatwohlthätigkeit unserer Gemeindeglieder.

Allein noch im December 1738 muss unser Presbyterium dem König klagen, unsere Kirche habe keine andere Einnahmen als die Liebesgaben der Privaten, die oft kaum genügen, die grosse Zahl unserer Armen in dieser arbeitslosen Zeit zu unterstützen, geschweige unsere Gebäude zu repariren.¹³

Wir sahen oben (S. 537) das Hülfsmittel, das dem König nichts kostete. Um der durch das Fortziehen der Wohlhabenden und das zunehmende Verarmen der Mehrzahl hart geschädigten Kirchenkasse zu Vermögen zu verhelfen, streckte die Vénérable

Compagnie ihre Fühler aus.¹⁴ Das Berliner Consistoire, untz. de Beausobre, modérateur und P. Carita, Ancien et secrétaire, erwidern am 18. Februar 1715, man habe die Magdeburger Idee in Berlin einer Kommission unterbreitet, bestehend aus Maillette de Buy, le Bachelé, le Jeune und Corvisier. Diese schlugen uns vor, 60 000 Thlr. auszuspielen. Auch Graf Dohna und Baron v. Printz billigten den Plan. Inzwischen löste der König das französische Kommissariat auf. Dadurch wurde die Sache verschleppt. Und nun beschloss **der König**, selber 500 000 Thlr. auszuspielen, sous la Direction du (!) Landschaft. Das klingt fast, als wäre die preussische **Staats-Lotterie** aus der Anregung unseres Presbyterii hervorgegangen.

Immerhin kam eine **zweifache Lotterie** zu Stande: die eine behufs Ankaufs des Durchgangshauses zu unserer Kirche 1719—1734; die andere behufs Erhaltung der französischen Kasernen 1747—1750 (S. oben 672 f. und III¹ A, 169 fg.). Die 1751—1754 für das französische Gericht geplante dritte Lotterie kam nicht zu Stande (S. oben S. 707 f.).

Trotz des mehrfachen behördlichen Verbots der Annahme von Wechseln bei den Kirchenkassen finden wir von Anfang an bis in die neuesten Zeiten in den Rechnungsbüchern unserer Kasse **Wechsel** gebucht. Es waren bald Quittungen über zinslose Darlehen (prêts de charité) an verschämte Arme: Darlehen, die so gut wie immer, wenn auch bisweilen verspätet zurückbezahlt wurden; bald auswärtige Wechsel aus Genf, Bern, Amsterdam, La Haye, Dublin, Halle, Berlin, durch welche fremde Verwandte hiesigen armen Colonisten eine bestimmte Summe zuwandten; öfter noch Wechsel von unsern Presbytern und Pastoren selbst, besonders dem Kassirer, wenn Gelder theils legirt, theils von Hausbesitzern zurückgezahlt worden waren, ohne dass man sogleich sie zu den niedrigsten Prozenten auf die königl. Bank geben wollte, noch zu 4—5 pCt. auf Häuser gut unterbringen konnte. Manchmal waren solche Wechsel auch Theile einer Erbschaft, welche unsere Kirchengemeinde angetreten hatte, oder sonst zufälligen Ursprungs. So z. B. theilte am 21. December 1751 Kriegsrath Du Vignaud dem

Presbyterio mit, Assessor **Chatillon** habe ihn beauftragt, einen Wechsel über 420 Thlr. Kapital nebst 25 Thlr. ausstehenden Zinsen auf **Baron de Heyden**, Major im Regiment Borck, zu Gunsten der französischen Armen zu überlassen¹⁶. Im J. 1735 bei der Taufe des Soldatenkindes Joseph Favor trafen wir in unserer Kirche Baron Casimir Guillaume de Heyden. Das Presbyterium dankt nun dem Assessor Chatillon für die Liebesgabe und beauftragt Pastor Stercky und Presbyter Cuny mit Einziehung der 445 Thlr.. Allein das erforderte langwierige mündliche und schriftliche Unterhandlungen, theils mit dem Major, theils mit seinem Chef, dem General v. Borck. Irgend eine Bürgschaft war auf keine Weise zu erlangen. Gerichtliche Klage wurde mehrfach angedroht. Endlich fand man den Zahlungsmodus, dass dem Major von seiner Gage monatlich 10 Thlr. zum Besten unserer Armen bis zur endlichen Befriedigung der Kasse zurückbehalten wurde (29. Juni 1752).¹⁶

Schon dies Beispiel beweist zur Genüge, wie heikel derartige Geschäfte sind. Daher war es weise vom Kirchenregiment, den Kirchenkassen jede Art **Wechselgeschäft** aufs ernstlichste zu untersagen.

Andererseits bestand unser Presbyterium stets aus so erfahrenen und so vorsichtigen Geschäftsleuten, dass unserer Kasse aus dem Wechselverkehr nie ein Schaden erwachsen ist.¹⁷ Insbesondere wurde auch von den königlichen Behörden und ihren Kommissaren die musterhafte Kassenverwaltung unserer Gemeinde, so oft sie Gelegenheit fanden, anerkannt.¹⁸

Da indessen mehr als einmal die **kirchliche Armenkasse** (les deniers des pauvres) sich verausgabte hatte, so wandte sich das Presbyterium bald jährlich an die Gemeinde. Alle Jahr seit 1750 mindestens einmal wurde eine **Armenpredigt** gehalten (prêche de charité). Darin bat man die Privaten um ausserordentliche Beisteuern. **Prediger** und **Presbyter** gingen Tags darauf mit dem Küster **von Haus zu Haus**. Ersterer trug **die Büchse**, letzterer den **Bettelsack**: in jene that man die ansehnlichen Gaben, in diesen die verschämten.

Eine Zeit lang rechnete man sich auch bei der Verwaltung der *Maison française* aus dem **Selbsteinkauf des Getreides**, das man zum Müller und Bäcker gab, einen nicht unbedeutenden Vortheil für die Kirchenkasse heraus, nämlich am 30. März 1725 auf 19 Wochen bei Vertheilung von 9190 Pfd. Brot 41 Thlr. 22 Gr. 2 Pf. Profit; am 20. Juli d. J. auf 16 Wochen bei 7584 Pfd. Brot 35 Thlr. 1 Gr. 10 Pf. Profit; am 3. December d. J. auf 29 Wochen bei 8942 Pfd. Brot 75 Thlr. 3 Pf. Profit; am 28. März 1726 auf 16 Wochen bei 8147 Pfd. Brot 39 Thlr. 13 Gr. Profit. So geht es fort, bis die Zahl der Insassen unseres Hospitals zusammenschumpft und man seinen Vortheil findet, die Wirthschaft abzuthun.

Viel Verlust hatte die Kirchenkasse durch das **mindergültige Geld** (*le billon*), welches im Kirchenbecken, auf den Messen als Liebesgabe und sonst einkam. Schon am 7. Dec. 1692 verursachte *le change des Trayers décriés* einen Schaden von 194 Groschen, *faisant vingt quatre livres cinq sols*. Der Dreier galt nämlich nur noch 2 Pf. Anfangs wurde dies Geld gesammelt und auf der Braunschweiger Messe umgetauscht. *Pour l'argent billon* ist ein bedeutender Posten in den Einnahmen. Unter Friedrich II. wurden die Ephraimiten bekanntlich zur förmlichen Landplage. Doch auch in den Ausgaben erscheinen die Kursverluste, besonders in der Zeit des siebenjährigen Krieges. So finde ich in unserer Waisenrechnung vom September 1763 25 Thlr. 7 Gr. vermerkt *pour perte ou agio qu'il a fallu bonifier sur 60 Thlr. 4 Gr. qui ont été payés le mois dernier, n'ayant été que des $\frac{1}{3}$ Saxe* (sächsische Achtgroschenstücke) *et il a fallu payer* (nachzahlen) *en argent de Prusse* (als Zuschlag). Am 1. August 1765 büsste man auf 100 Thlr. in **sächsischen** Achtgroschenstücken 57 Thlr. 20 Gr., auf 700 Thlr. in **preussischen** Achtgroschenstücken 231 Thlr. 8 Gr. ein.

Wir sahen, dass die *Vénérable Compagnie* sich alle nur erdenkliche Mühe gab, die Finanzen der Gemeinde zu verbessern und das Armen- und Waisenhaus zu vergrößern. Man hatte zu dem Ende eine **Kollekte** gesammelt. Man hatte eine **Lotterie** veranstaltet. Man hatte gebeten, unserer Armen

und Waisen in den **Testamenten** zu gedenken. Der Erfolg entsprach den Erwartungen nicht. Man musste den Neubau aufgeben, ja zur Bestreitung der laufenden Ausgaben **das Kapital anreissen** (obligé d'entamer les capitaux).

Bei der **Kollekte** waren 800 Thlr. einkommen, bei der 1719 und 1731 gezogenen **Lotterie** 4726 Thlr. 6 Gr. 8 Pf. Ueberschuss. Nahm man dazu jene 50 Thlr., die Mucel für Erbauung eines **Backofens** im Waisenhaus gestiftet hatte, so gewann man damit einen **eisernen Fonds**. Und das wurde am **16. Juni 1750** zum Beschluss erhoben.

So beginnt für die Kassenverwaltung 1750 die **zweite Epoche**. Schatzmeister dieses **Baufonds** (Caisse des fonds pour la bâtisse) sollte der Kassirer unserer Waisendirektion, Kontrolleur der Kassirer des Presbyterii sein. Den ersten Donnerstag im Juli jeden Jahres sollten die Rechnungen gelegt werden. Das Kapital bleibt unantastbar. Etwanige **Ueberschüsse von den Zinsen** sollen zum Besten der Kirche verwandt werden (de la manière la plus avantageuse à l'église).

Und so geschah es auch. Die 5576 Thlr. 6 Gr. 8 Pf. eiserner **Baufonds** legte man theils an auf Wechsel der Gebrüder Schwartz und unserer Gemeindeglieder Isaac Bonte, Pierre Malhautier, François Chazelon, Le Cornu (4150 Thlr.); theils auch auf Häuser von Abraham Lefèvre, Raffet, Samuel Dufour und Anderer. Der **eiserne Fonds** diente in seinen Zinsen zur Reparatur von Kirche, Pfarre, Küsterei, Schule, Hospital und Waisenhaus, sowie für die von Olivier, Ravel und Huguet stammenden Kirchenhäuser, auch zur bequemeren Bestreitung lästiger Ausgaben. Aus seinen Zinsen bestritt man auch die Prozesskosten Schmalian wegen der Durchgangsforte, den Kauf der Maulbeerbäume, die Pacht für die Pflanzschulen (an Lieutenant Bandemer), das Gestell für die Seidenwürmer (27 Thlr. 5 Gr. 6 Pf.); die Obstbäume des Hospitals; Hagel-schaden in den Kirchfenstern (1757 Januar); die Feuerkassengelder sämtlicher Kirchenhäuser; die Brunnentaxe; Gerichts- und Anwaltskosten und ähnliche verdriessliche Ausgaben. Aus dem **Baufonds** schaffte man im Juni 1757 für 150 Thlr. Brotmehl zum Besten der Waisen, Hospitaliten und andern

Armen an. Ebenso 11. August 1763: 280 Thlr.. Auch schiesst die Baukasse öfter (50 Thlr., 150 Thlr., 80 Thlr. u. s. w.) bald der Armenkasse, bald der Waisenkasse (a. 1757 u. ö.) in besonderen Nöthen zinslich vor.

Somit gab es seit 1750 vier Kassen: Die **Armenkasse**, die **Waisenhaus-Kasse**, die **Baukasse** und die sehr kleine **Orgelkasse**. Jede der vier Kassen hatte ihr eigenes Kontobuch, ihren eigenen Kassirer, ihren eigenen Kontrolleur, ihren eigenen Décharge-Tag. Indessen gegenseitige Aushülfe der vier Kassen waren erlaubt, ja wurden stehende Observanz. Diese **Reviremens** haben nicht nur den Weg gebahnt zu einer Gemeindekasse, sondern auch die Selbstständigkeit der Kassenverwaltung gerettet.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo die Gemeinde an Mitgliedern kaum mehr ein Drittel von früher zählte, und auch viele Arme gestorben und verzogen sind, ist die $\frac{1}{9}$ jährige **Ausgabe** für die Armen, ungerechnet was die Waisen, die Bau-Reparaturen und die Erhaltung der **Orgel***) kostete, inbetracht der Seelenzahl, noch hoch genug.

Nur allein die Armen-Kasse unserer Kirche hatte zu verausgaben 1398 Thlr. im J. **1758**: nämlich 1) an gewöhnlichen Unterstützungen 75 Thlr. 22 Gr.; 2) an ausserordentlichen 42 Thlr. 17 Gr.; 3) an Passanten 4 Thlr. 1 Gr.; 4) an Lebensrente für Frl. Flotard 20 Thlr. 4 Gr.; 5) an Kantor, Küster und Hausdienerschaft 92 Thlr.; 6) an Armenschulgeld 37 Thlr. 9 Gr.; 7) an Arznei 26 Thlr. 7 Gr.; 8) an Beerdigungen 23 Thlr.; 9) für Kommunion-Wein 14 Thlr. 12 Gr.; 10) Servis, Steuer, Schornsteinfeger, Bücher, Intelligenzblatt 62 Thlr. 4 Gr. 1 Pf.; 11) Hospitalisch 279 Thlr. 13 Gr. 7 Pf.; 12) Korn und Nebenkosten des Hospital 596 Thlr. 20 Gr. 5 Pf.; 13) Ausserordentliche Ausgaben des Hospitals 73 Thlr. 11 Gr. 2 Pf. An Ausgaben der kirchlichen Armenkasse begegnen uns im Jahre 1759: 1456 Thlr.; **1769: 2208 Thlr.**; **1786: 2715 Thlr.**; **1790: 2899 Thlr.**

Indess alle vier Kassen wurden stets nach denselben Grund-

*) Für die drei Fächer gab es drei besondere Kassen.

sätzen verwaltet. Vorsichtig in der **Wahl der Hypotheken** und in der **Prüfung ihrer Sicherheit**, bevorzugte man anfangs die Glaubensgenossen und Landsleute. Im Jahre 1719 legt die Armenkasse 400 Thlr. an bei Ant. Robert, 200 Thlr. bei Jac. Odemar, 133 Thlr. 8 Gr. (in livres) bei Lévi Durant Erben, 100 Thlr. bei Jac. Goubert, 500 Thlr. bei Jac. Mallein. Höchst selten fielen Hypotheken aus; z. B. bei Claude Savoie, der als ein wohlhabender Mann galt. Für Pierre Scabelle (sic) trat das wallonische Consistoire ein.

Auch die französische **Waisenkasse** legte ihre Gelder meist auf Hypotheken an, da die Königliche Bank nur 2—3 pCt. bezahlte und die Kurmärkische Landschaft nur zu bald neue Gelder zu verzinsen ablehnte. Im April 1733 war das Waisenhaus gestiftet worden. Am 3. November 1734 gab man schon 50 Thlr. zu 6 pCt. an die Wittwe Estève, dann 843 Thlr. 19 Gr. zu 5 pCt. auf das Haus des Pierre Huguet; 628 Thlr. zu 5½ pCt. auf das des Charles Dumas; 249 Thlr. zu 5½ pCt. an Schlosser Pierre Pluquet (Plèque). Nebenher gingen auch hier **Wechsel**, z. B. 100 Thlr. an Prediger Stercki, je 50 Thlr. an Prediger Bardin, an Béranger und Freboul, 20 Thlr. an Barez. Im Jahre 1738 borgt die Waisenkasse hypothekarisch 232 Thlr. 12 Gr. zu 5½ pCt. an Antoine Pieuch (Pioche, Puech); 40 Thlr. an Jean Rouvière; 860 Thlr. an Daniel De Leuze; 470 Thlr. an Balthazar Arnal; 600 Thlr. an Tischler Pierre Roland. Dazu wieder auf Wechsel 875 Thlr. an Henri Aubanel; 203 Thlr. an Assessor Chatillon; 615 Thlr. 20 Gr. an Jacques Cuny. In den folgenden Jahren lieh die Waisenkasse hypothekarisch aus 861 Thlr. 15 Gr. an Jacq. Couriol, 2940 Thlr. an Isaac, später Gédéon Bonte; 600 Thlr. an Samuel Bouvier; 1755: 356 Thlr. 20 Gr. an Daniel Perrin; 445 Thlr. an Cuny & Bonte; 105 Thlr. an Jean Henri Gondelac; 103 Thlr. an Pierre Gromaire; 810 Thlr. an Isaac Boursset. Im Jahre 1763: 574 Thlr. an die Pastor-Wittwe Ruynat; 360 Thlr. an Pierre Sujol; 1340 Thlr. an Jean Pierre Bailleu; 1040 Thlr. an Frédéric Salomé; 125 Thlr. an Paul Louis Voisin; 770 Thlr. an Geschwister Herlan; 400 Thlr. an Barthelot. Später indessen auch oft an Deutsche.

Aehnliches Vertrauen schenkte die französische **Armenkasse**. Im Jahre 1756 sind ausser 5 **Deutschen** folgende Hugenotten hypothekarisch belehnt: Charles Soulier, Isaac **Bonte** (1000 Thlr.), Wittwe Odemar, Jeanne Melon (seit 24. November 1750), Wittwe Duplan, Jean Dorgueil dit Ferrier, neben den Wechselln von Barthelot und Charles Dumas (über je 25 Thlr.). Im Jahre 1773 ausser 8 **Deutschen** Gedéon **Bonte** (1000 Thlr.), Mellon, Roger, Pierre Siméon, Jean Paul Faucher, Wittwe Camproux, neben 7 Wechselln (über 25 bis 200 Thlr.). Im Jahre 1780 ausser 15 **Deutschen** Gédéon Bonte (1000 Thlr.), Melon, Pierre Siméon, Jean Fauché (sic), Wittwe Camproux, neben 5 Wechselln (über 2 Thlr. 15 Gr. 6 Pf. bis 100 Thlr.). Im Jahre 1795 ausser 23 **Deutschen** Wittwe Gédéon Bonte (1000 Thlr.), Melon, verehel. Chay; Wittwe Camproux, jetzt Damoisiey, P. Siméon II., Ponchet's Erben, P. Arlaud père, Randel. Manche Jahre wurde wenig (z. B. 1769 nur 50 Thlr.); manche viel Geld von den Hausbesitzern gegen die Obligation zurückbezahlt (z. B. 1791 1632 Thlr. 18 Gr.; 1795: 1187 Thlr. 10 Gr. 10 Pf.). Doch fand sich meist ein Ancien oder ein anderer vermögender Hausbesitzer, der es gern der Kirche zu den üblichen Procenten verzinstete. So übernahm 1791 Pr. Flamarie 1770 Thlr. auf seine Häuser; 1795 wurden 1435 Thlr. neu angelegt auf 5 Häusern, deren 3 Hugenotten gehörten, nämlich Ponchet, Gondreville und Siméon.

Die **Verwaltung der Kirchenkassen** war ein um so grösseres Opfer, je grösser der Umsatz wurde und das Kapital. Um so erfreulicher ist die Erscheinung, dass unter den **Legataren** obenan stehen die ehemaligen **Schatzmeister der Kirchenkassen**. Durch langjährige Mühwaltung hatte ihnen die Vermehrung der Armengelder stets so aufrichtige Mitfreude bereitet, dass sie dieselbe gewissermassen noch nach dem Tode fortsetzen wollten durch **Legate** und **Vermächtnisse**. So edel dachte die Liebenswürdigkeit der **Du Bosc, Malhiautier, Antoine Charles, Ravanel, Mucel, Olivier, Cuny, Hofrath Lugandi**. Und in diese Fussstapfen trat auch des letzteren Sohn.

Ancien, Receveur des deniers des pauvres, Directeur de la Maison des orphelins, setzte **der Major** in seinem Testament vom 31. Januar 1748 als Erben das Consistoire français de Magdebourg ein. Er starb am 7. Mai 1759. Am 14. wurde das Testament eröffnet. Schwierigkeit bereitete zweierlei. Zunächst, dass 279 Thlr. **Gehaltsansprüche** vorlagen in 6 Kassenscheinen des Majors von Reminiscere 1758 bis zu Trinitatis 1759. Die Bezahlung hielt schwer wegen der Erschöpfung der Kriegskasse. Noch am 11. November 1766 war das rückständige Majorsgehalt durch seine Erben nicht einzuziehen. — Die andere Schwierigkeit bestand in einer Obligation der **Berliner Rathhauskasse** über 700 Thlr. zu 6 pCt. Der oberbehördliche Trésorier Geh. Rath François de Renouard berichtete, dass die Kasse die Auszahlung weigere. Auf Ersuchen des Presbyterii erging, gez. Danckelmann, das Fiat: Decret. in pleno am 5. August 1760. Inzwischen hatte sich das Presbyterium besonnen, das Geld lieber stehen zu lassen gegen die 6 pCt. Nun aber weigerte sich das Directorium der Berliner Rathhauskasse, die Zinsen auszuzahlen, ehe nicht unser Presbyterium nachgewiesen hätte, wie es in den Besitz dieses Kapitals gekommen sei und worauf sich unser Eigenthumsrecht stütze? Pastor Dihm berichtet am 28. Mai 1774, die Obligation stamme vom 2. Mai 1692, die Quittung des Obereinnehmers Happe vom 7e. a. et m. Dame Marie Pineau, die Wittwe des Hofraths Lugandi und Erbin ihrer Schwester Elisabeth Pineau habe vor dem Notar Fabre am 8. April 1733 die Obligation dem Major Lugandi cedirt und dieser sie durch Testament vom 31. Januar 1748 an die Gemeinde vermacht. Da Geheime Rath Renouard wieder nicht antwortete, musste man ihm dasselbe noch einmal berichten und die vidimirten Abschriften der Urkunden beilegen (12. Juli 1774). Nunmehr berichtet Renouard, die Kasse habe ihm die rückständigen Zinsen für das Magdeburger Presbyterium eingehändigt, gleichzeitig jedoch die 700 Thlr. gekündigt (26. d. M.).

Gut gemeint, jedoch fast ohne Einfluss auf die Besserung unserer Finanzen blieb die am 29. Juni 1751 obrigkeitlich

verfügte Ueberweisung der gerichtlichen Lehrlings- und Polizei-Strafen,¹⁹ da hier beide Arten von Strafen in unserer Colonie fast nie vorkamen.

Am 5. August 1751 legte der **Baukassenkommission** ihr erster Rendant M. Andreas **Herbst** Rechnung. Vom 16. Juni 1750 war Bestand 5400 Thlr. an Kapital und 136 Thlr. 7 Gr. 8 Pfg. in Kasse. Dazu kam nun aus dem Konkurs Deleuse's, welcher der **Lotterie** 304 Thlr. schuldete, 90 Thlr. 23 Gr. 3 Pfg.; an Zinsen 287 Thlr. 23 Gr. = 5921 Thlr. 5 Gr. 11 Pfg.. Davon gingen ab für Hausreparaturen 78 Thlr. 22 Gr.. Blieben 5842 Thlr. 7 Gr. 11 Pfg.. Davon waren 3500 hypothekarisch, 2100 in Wechseln angelegt. Von den restirenden 242 Thlr. 7 Gr. 11 Pfg. blieben für die laufenden Ausgaben 152 Thlr. 7 Gr. 11 Pfg. in der Kasse, 90 Thlr. aber wurden der Waisenhauskasse geborgt pour faire la somme de 300 Thlr. à Sam. **Dufour**. Im folgenden Jahre waren an Hausreparaturen, für Anpflanzung von Maulbeerbäumen und für den **Prozess** gegen Kriegsrath **Schmallian** wegen der Durchgangspforte 448 Thlr. 8 Gr. 6 Pfg. verausgabt worden. Wegen bequemer hypothekarischer Anlegung hatte die Armenkasse 200 Thlr. an die Baukasse geborgt. Diese wurden ihr am 13. Juli 1752 erstattet, so dass die (gemeinsame) Baukasse 5690 Thlr. Kapital aufwies. Am 1. Dec. 1768 wird beschlossen, dass, da die **Waisenkasse** den nothwendigsten Bedürfnissen nicht genügen kann, die **Baukasse** ihr 800 Thlr. cedirt.

Die 1733 erst gestiftete Waisenhauskasse blieb mannichfachen Schwankungen unterworfen. Da jedoch die Zahl der Waisen mit der Colonie zugleich zusammenschmolz (S. oben 722 f.), so durfte man den zwecklos gewordenen Fonds, um sich der Verpflichtungen zu entledigen, abtragen. Am 28. August 1755 hat unsere **Waisenkasse** 5690 Thlr. im Vermögen, wovon über 3000 Thlr. **hypothekarisch auf Häuser** unserer französischen Colonisten eingetragen waren. Durch Schuld der mannichfachen Ausgaben an Bauten, Maulbeerpflanzungen und Prozessen **sinkt der Fonds** 1758 auf 5390 Thlr. herunter. Im Jahre 1760 steigt er auf 5500 Thlr.. Durch die allgemeine Theuerung wachsen aber die Ausgaben. Am

4. October 1764 beträgt der Fonds nur 5220 Thlr. Am 1. August 1765: 4930 Thlr. 20 Gr., incl. des Kassenbestandes von 110 Thlr. 20 Gr.; am 14. September 1769 4120 Thlr.; 1. August 1771: 3920 Thlr.; 6. August 1772: 3720 Thlr.; 29. Juli 1773: **3320 Thlr.** Am 31. Juli 1774 steht er 100 Thlr. höher; am 4. September 1777: **3460 Thlr.** Damit schliesst das Protokollbuch.

Wir sahen, dass durch Jahrzehnte die **Waisenkasse** bei der Armenkasse und dem Baufonds borgte. Allein seit 1760 war sie desto eifriger im Rückzahlen. (S. oben S. 732 f.)

Die **Armenkasse** beträgt 1755: 6126 Thlr., 1769: 9125 Thlr., 1795: 11,300 Thlr., 1810: 11,800 Thlr..

Seit 30. Juni 1774 beschloss man, die drei (vier) Kassen in demselben Coffre fort der Chambre du Consistoire aufzubewahren. Im Jahre 1795 wurden zuerst die vier Kassen summiert: le total des quatre capitaux est de 13,950 Thlr. 3 Gr. 10 Pf. Als es sich darum handelte, den abgebrannten Tempel wieder aufzubauen, borgte die Waisenkasse an die Baukasse 450 Thlr. (3. Sept. 1807). Noch blieben es 4.

Sehr häufig kommen dabei **gegenseitige Borggeschäfte** des **Bau- und Hilfsfonds**, der **Armen-**, der **Hospital-** und der **Waisen-Kasse** vor.²⁰ So z. B. lautet das Protokoll vom 18. August 1772: Mr. **Aubanel**, Receveur de nos deniers, ayant représenté que la Caisse était à sec (!) et qu'il devait à quelques membres de la Compagnie pour avances faites pour l'**Hôpital** (!), il a été autorisé, d'employer les 150 Thlr. que le chantre Bon a remboursés à compte des 200 Thlr. qu'il doit au Consistoire. Und so geht es fort. Interessant sind die ausführlichen **Berichte der Revisoren**²¹ mit ihren Revirements und den stets wiederkehrenden Ermahnungen zur Sparsamkeit.²²

Am 18. Mai 1786 berichten unsere Presbyterial-Kommissarien Pierre **Flamary** und Samuel **Bouvier** über „die 130 Thlr. **Verringerung des Armen-Kapitals** vermöge der zu grossen Ausgaben: doppelt zu gross, da sich drei Einnahmen fänden, die schwerlich je wiederkehren würden, nämlich 155 Thlr. **Legate** der Damen Coulomb,

Peloux und Roussel, 100 Thlr. Anzahlung auf das weiland Olivier'sche Haus und die Jubiläumsbüchse, welche, die ausserordentlichen Almosen abgerechnet, einen Ueberschuss lieferte von 45 Thlr.. Hält man damit zusammen, dass jedes Jahr die festen Einnahmen durch die Kirchenbüchsen, durch die Hauskollekten und durch die verborgten Trauermäntel abnehmen, so erhellt, wie dringend es ist darüber zu wachen, dass unsere **Armenfonds**, auf die so viel ankommt, nicht allmählig hinschwinden.“

So wurde denn, Dank den **Dames Directrices**, das folgende Jahr **1785** allein beim Tisch der Hospitaliten 143 Thlr. gespart. Dennoch blieb wieder ein **Deficit**. Dieses — 193 Thlr. 13 Gr. — deckte wiederum die **Waisenkasse** (la Caisse des Orphelins qui se verse dans la Caisse des pauvres). Dennoch sprechen die Revisoren den lebhaften Wunsch aus nach endlicher **Herstellung des Gleichgewichts** (21. Juni 1787). Im folgenden Jahre borgte die Waisenkasse, zur grossen Befriedigung der Revisoren **Flamary** und **David Mainadié** 500 Thlr. : so wurde das neue Deficit für das Jahr **1787** gedeckt. Indessen da jedes Jahr die Armen-Ausgaben wuchsen und durch den niedrigen Zinsfuss Einnahmen schwanden — bot man doch Kapitalien von 200 Thlr. zu $3\frac{1}{2}$ pCt. an — so hatte die Mahnung zu erneuter Sparsamkeit ihre Statt.

Unter den Einnahmen sind Anfangs die **Zinsen** vom Vermögen der Armenkasse nur gering. Das Zusammenschmelzen der Gemeinde war ihre Rettung, da die hier Gebliebenen die Wohlhabenderen sind. Auch betragen die Zinsen **1758** schon 124 Thlr. 18 Gr. Dagegen bringen die **Kirchbecken** 520 Thlr.. Die **Legate** 187 Thlr.. Ja selbst die Monatskollekten tragen noch mehr ein als die Zinsen, nämlich 128 Thlr.. Selbst **1780** stehen die Zinsen mit 145 Thlr. 20 Gr. noch weit zurück gegen das **Kirchbecken** mit 327 Thlr. 16 Gr. 4 Pf.. Ja noch **1790** übertrifft die Summe von Kirchbecken und **Hauskollekte** 569 Thlr. die der Zinsen von 505 Thlr..

Es ist nicht ohne Interesse zu sehen, wie sich vor 100 Jahren die Einnahmen und Ausgaben der französischen Armenkasse gestalteten. Im Jahre **1791** erhalten wir folgendes Bild: Die

Ausgaben betragen 1971 Thlr., nämlich 143 Thlr. 9 Gr. regelmässige Unterstützung, 45 Thlr. 22 Gr. ausserordentliche, 579 Thlr. 2 Gr. für den **Hospitaltisch**, 119 Thlr. 14 Gr. 1 Pf. ausserordentlich für das Hospital, 269 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. für **Korn**, Mahlen, Backen; 439 Thlr. 17 Gr. 9 Pf. **Holz**; 12 Thlr. Passans; 113 Thlr. 16 Gr. Pensionen; 15 Thlr. Magdlohn; 24 Thlr. 9 Gr. Arznei und Chirurge; 51 Thlr. Miethschädigung; 20 Thlr. 14 Gr. Freischule; 23 Thlr. 14 Gr. Gerichtskosten; 12 Thlr. 20 Gr. 4 Pf. Kataster für die kirchlichen Gebäude; 24 Thlr. 22 Gr. Seife und Lichte; 2 Thlr. 1 Gr. Freibücher und Einbände; 7 Thlr. 9 Gr. 8 Pf. Zensus, Servis und Laternensteuer; 12 Thlr. 4 Gr. Lebensrenten; 21 Thlr. 16 Gr. Abendmahlswein; 12 Thlr. für das Séminaire; 5 Thlr. für die Pépinière des chantres in Berlin. Die **Einnahme** beträgt 5483 Thlr. 15 Gr. 2 Pf., nämlich 362 Thlr. 1 Gr. 8 Pf. Hauskollekte, 207 Thlr. 5 Gr. 2 Pf. Arbeitslohn und Pension der Hospitaliten, 505 Thlr. 15 Gr. 10 Pf. **Zinsen**, 130 Thlr. 12 Gr. Miethe, 129 Thlr. 3 Gr. 11 Pf. Accise-Bonification, 1632 Thlr. 18 Gr. **zurückgezahlte Kapitalien**, 41 Thlr. 6 Gr. Agio, 112 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. ausserordentliche Einnahmen, 6 Ggr. für verkaufte Bücher, Boëtes chez les chefs de famille 8 Thlr. 6 Gr. 8 Pf., 4 Thlr. Schulgeld (im ganzen Jahre!), für Haus-Trauen und -Taufen 73 Thlr. 14 Gr. 6 Pf., **Zurückzahlung aus der Waisenkasse** 400 Thlr., Schenkung bei Lebensrente 100 Thlr., Schenkung eines wiederverkauften Hauses 335 Thlr., andere **Legate** 541 Thlr. 12 Gr., Ueberschuss des Vorjahres 814 Thlr. 19 Gr. 5 Pf.

Ende 1793 betragen die **Kapitalien** der Armenkasse 12,521 Thlr. 12 Gr. 8 Pfg., die Einnahme 10,289 Thlr. 3 Pfg., die Ausgabe 9994 Thlr. 2 Gr. 9 Pfg. (!). Demnach blieb Rest 294 Thlr. 21 Gr. 6 Pfg.. Dabei waren aber jene geborgten Gelder, welche am 28. März 1793 Frau Frédérique Du Bequon²³ geb. Flörcke mit 600 Thlr. Gold und das Consistoire wallon mit 400 Thlr. Gold gegen 4 pCt. auf vierteljährige Kündigung **vorgeschossen** hatten und die mit anderen 2700 Thlrn. hypothekarisch angelegt worden waren.²⁴ Noch anderes **Darlehn** kam hinzu. Denn

am 21. August 1794 wird protokollirt: „Mr. (L. D.) Maquet rapporte avoir acquitté 200 écus en or à la Caisse de la **Bâtisse** et 200 écus en or ainsi que 35 écus en courant à la Caisse des **Orgues**, sommes que la Caisse des **Pauvres** devait aux Caisses de la **Bâtisse** et des **Orgues**.“ Doch hielten solche Rückzahlungen oft nicht lange vor. Denn noch im selben Jahr, drei Monat später (27. November), wird protokollirt: „La Caisse des **Pauvres** a emprunté à la Caisse des **Orgues** 200 écus en or, pour compléter l'hypothèque de 1000 écus sur la maison de Randel.“ Und kaum vier Monat später (12. März 1795): „Emprunté 450 Thlr. de la Caisse des **Orphelins** et 200 Thlr. de la Caisse de la **Bâtisse**.“ Erst am 27. März 1800 zahlte die Armenkasse 400 Thlr. an die Baukasse zurück. Ja am 9. Oct. d. J. muss letztere von der ersteren borgen und die Waisenkasse schießt der Armenkasse 150 Thlr. vor.

Da nun aber die **Baukasse** durch die vielen an der **Maison du Passage (Schulhaus)** und am **Thurm (!)** unserer Kirche nöthig gewordenen Reparaturen fast **erschöpft** ist, beschloss am 17. September 1802 das Presbyterium — d. h. statt der 15 Mitglieder 3, Pastor Desca, Pastor Dihm und der Kassirer L. D. Maquet — nach ordnungsmässiger Dechargirung des letzten Kassirers Kriegsrath Du Vigneau, **die Baukasse mit der Armenkasse zu vereinigen** (de réunir ce qui reste avec la Caisse des pauvres). Nach dem bequemen Grundsatz, die Abwesenden haben immer Unrecht, besitzen die in der rationalistischen Zeit Mode gewordenen **Minoritätsbeschlüsse** volle Gesetzeskraft.

Damit beginnt die **dritte Epoche** der Kassenverwaltung: die der Kassen-Vereinigung und Vereinfachung der Buchführung. Immerhin gab es, sieht man von der Caisse des Passants, die auch la petite Caisse du Consistoire heisst und für die durchwandernden. Reisenden ein aus der Armenkasse etatisirter Vorschuss war, seit Herbst 1800 noch **drei Kassen**: die Armen-Kasse, die Waisenkasse und die Orgel-Kasse²⁵.

Der letzte Kassirer der **Orgel-Kasse** war der Presbyter Charles **Nicolas**. Am 17. Mai 1804 beschloss das Presbyterium — es sind wieder 2 Pastoren und 1 Presbyter — im nächsten Jahre solle die **Orgelkasse geschlossen** und **mit der Armen-**

kasse vereinigt werden. Indessen am 11. October 1804 berichten noch die königlichen General-Visitoren Ancillon und de Gaultier, an Kapital habe die Armenkasse 17,783 Thlr., die Waisenkasse 11,650 Thlr., die Orgelkasse 636 Thlr.. Seit 1805 hatte die Gemeinde nur noch 2 Kassen zu verwalten, „pour éviter l'embarras que cause la double gestion.“ Immerhin blieb die Kassenführung noch getrennt, wenn auch unter demselben bewährten Kassirer, Louis David **Maquet**.

In der Westphälischen Zeit gehen die Einnahmen noch mehr zurück. Im Jahre 1806 hatte unsere **Armenkasse** eine Einnahme von 7199 Thlr. 5 Gr. 3 Pfg.; 1807 nur 3706 Thlr. 19 Gr. 2 Pfg.;*) 1809: 2540 Thlr. 7 Gr. 7 Pfg.; 1810: 2411 Thlr. 23 Gr. 10 Pfg.; 1811 **1983 Thlr.** 1 Gr. 3 Pfg.. Noch 1815 musste die Kasse zur Bestreitung der laufenden Ausgaben sich 3000 Thlr. borgen.

Mit Rückkehr des preussischen Regiments hebt sich wieder die Einnahme unserer Armenkasse. Im Jahre 1815 beträgt sie 2379 Thlr. 2 Gr. 5 Pfg.; 1820 4933 Thlr. 21 Gr. 2 Pfg., freilich nur durch Hinzunahme der Eingänge unserer Waisenkasse, 1821 nur 4140 Thlr. 12 Gr. für beide. Bis 1818 war die **Waisenkasse** weiter selbstständig verwaltet worden. So vereinnahmte die letztere 1809: 856 Thlr. 5 Gr. in Courant und 191 Thlr. 10 Gr. 6 Pfg. an Gold; 1811: 1158 Thlr. 12 Gr. 2 Pfg.. Im Jahre 1813 schliesst L. D. Maquet, caissier pour les pauvres, die Rechnungen der Armenkasse mit der Bemerkung, „diminution 465 Thlr. 3 Gr. 6 Pfg., qui provient des temps désastreux, dans lesquels nous vivons, où la plûpart des débiteurs (Kirchen-Schuldner) sont ruinés et ne payent point d'intérêts, la Caisse chargée d'une infinité de dépenses extraordinaires, comme taxe foncière (Grundsteuer), logement militaire etc.“

Die gewöhnlichen Quellen flossen ja weiter: die Kirchbecken-Einnahmen, die Legate, der Aufkauf der Pensionäre, der Verkauf von Möbel, Kleidung und Wäsche der ver-

*) Diese Vermögensabnahme veranlasste das Presbyterium leider zur Bitte um Staatsunterstützung. Glücklicherweise nahm es die Bitte zurück. Sonst war es um Freiheit und Selbstständigkeit gethan: wahrscheinlich für immer. (S. hier III¹, A., 241 fg.)

storbenen armen Hospitaliten, die Sicherung von Grabstellen in der Tempelgruft, die Hausmiethen und die Zinsen der Kapitalien. Dazu suchte man emsig, sich ausserordentliche Einnahmen zu verschaffen.

Am 3. November 1813 z. B. schloss das Presbyterium einen Vertrag mit dem Kaufmann Kayser, durch welchen ihm für das Militair das **Waschhaus** unsres Hospitals, und zum Trocknen der Soldatenwäsche, der französische **Begräbnissplatz** gegen 5 Thlr. Monatspacht überlassen wurde, ein Vertrag, den man am 1. April 1818 von neuem der Königl. Regierung unterbreitete.

Nachdem das Presbyterium endlich die schlechten Hypotheken abgestreift hatte, die Miethen gestiegen waren und die Zinsen wieder regelmässig eingingen, hob sich auch das gesammte **Gemeinde-Vermögen** selbst. So kommen 1815 an Miethe ein 280 Thlr., 1820: 349 Thlr., 1827: 358 Thlr., 1829: 410 Thlr.; an Zinsen 1815: 935 Thlr., 1821: 1447 Thlr., 1826: 1553 Thlr., 1833: 1953 Thlr..

Das **Vermögen**, das 1788: 9787 Thlr., 1794: 12,520 Thlr., 1797: 15,942 Thlr., 1802: 17,903 Thlr. betrug, ja im Unglücksjahr 1806 auf 17,547 Thlr. fällt, steigt schon wieder 1807 auf 18,009 Thlr., 1809 auf 18,360 Thlr.. Im Jahre 1810 freilich sinkt es auf 14,545 Thlr., 1811 auf 14,100 Thlr., 1812 auf 14,072 Thlr., 1813 auf 13,606 Thlr.. Mit dem Ende der Napoleonischen Herrschaft indessen hebt sich das Vermögen von neuem. Im Jahre 1814 beträgt es 14,427 Thlr., 1815: 14,439 Thlr., 1823: 32,750 Thlr., 1836: 44,750 Thlr..

Alle diese Gelder hatte man hypothekarisch angelegt zu 4, 4½ und auch an 6 Stellen zu 5 pCt. Unter den **69 Hypothekengläubigern** waren 65 hiesige Hausbesitzer, vier hingegen Ackerbürger in Hohendodeleben, Rothensee, Rodmersleben und Stemmern.

Nur ganz vorübergehend finde ich eine andere als die hypothekarische Anlage: so 1808 einen **Stadtschuldschein** über 50 Thlr., 1821 einen Staatsschuldschein über 225 Thlr., den man von der Königl. Regierung als Zahlung erhalten hatte für die reklamirte Pension von Prediger Desca.

Inzwischen hatte am 4. December 1816 das Presbyterium auch **die Waisenkasse mit der Armenkasse zusammenzuziehen** beschlossen, da ja, seit es keine armen Waisen in der Gemeinde mehr gab, **die Waisenkasse** sowieso ihre Einnahmen in die Armenkasse zu schütten pflegte. Auch würden sonst doppelte Revisionskosten (*doubles frais de révision*) angesetzt werden. Ueberdies müsse man (angesichts der magistratualen Eingriffe in unsere Selbstständigkeit)²⁶ dazu schreiten, von dem Armenfonds **einen Kirchenfonds abzusondern** (*séparer un fonds pour l'église*), aus dem die Kosten des Kultus und der Erhaltung der kirchlichen Gebäude bestritten werden könnten (*pour subvenir aux frais du culte et de l'entretien des batimens*). Angesichts der lauernden Haltung der königl. Regierung Abth. II. ist der letztere Theil des Presbyterialbeschlusses nie ausgeführt worden: man fürchtete wohl, zwischen zwei Feuer zu kommen.

Am **1. April 1818** wurde die **Vereinigung der Kassen** endlich **perfekt**. Seitdem hat die Gemeinde immer nur Einen Kassirer gehabt, statt der 4—5. Daher treffen wir bei der Angabe der vereinten Kapitalien jetzt ganz andre Summen. Im Jahre 1848: 45,300 Thlr., 1860: 57,750 Thlr., 1870: 82,380 Thlr., 1874: 90,726 Thlr., 1884: 106,057 Thlr., 1892: 348,078 Mk..

Dem entsprechen auch die vermehrten **Zinsen**. Im Jahre 1838: 1683 Thlr., 1844: 1798 Thlr., 1860: 2517 Thlr., 1870: 3629 Thlr., 1874: 4434 Thlr., 1884: 4654 Thlr. u. s. f.

Auch der **Häuserwerth** war gestiegen. Ende Januar 1832 berichtet der Ancien Receveur August Gaertner, der Tempel sei 6000 Thlr., das Predigerhaus 6000 Thlr., das Küsterhaus 1000 Thlr., das Schulhaus 7000 Thlr., das Armen- und Waisenhaus (Fasslochsberg 7 und 8) 8000 Thlr. abgeschätzt, der Raum um die Kirche und der Predigergarten 1000 Thlr., der französische Kirchhof auf dem Wallonerberg 500 Thlr.. Zu diesen 29,500 Thlrn. käme das Armen- und Waisenkapital von 39,025 Thlr. hinzu.

Alles das nannte man seit 1817 den **französischen Armen- und Waisen-Fonds**. Diese Eigenthums-Vermischung zog ja freilich allerlei interne **Verwirrungen** und nur durch

die bona fides entschuldbare **Uebergriffe** nach sich. Dass man z. B. 30. Januar 1817 einen Theil des Kirchhofs dem **Pfarrgarten** durch einfachen Presbyterialbeschluss zulegte und am 19. December 1838 einen von unserer Seite zu bestimmenden Theil des Pfarrgartens während der Pfarrvakanz als **Küstergarten** bezeichnete, durch einen Zaun vom übrigen Pfarrgarten abzweigte, und, obwohl **Pastor** Dihm das Plus nach Vereinbarung aus **seiner Tasche** bezahlt hatte, einfach auf die Armenkasse übernahm: das hat niemals die rechtliche Anerkennung seitens der Pfarre gefunden noch finden dürfen.

Man suchte das **Pfarreigenthum** in Abrede zu stellen, wie man, nach aussen wenigstens,²⁷ ein **Kircheneigenthum** grundsätzlich leugnete, unter mehrfacher Anerkennung der Behörde. So erklärt und verfügt²⁸ am 28. August 1820 die **Erste Abtheilung der hiesigen Regierung**,²⁹ sie habe sich aus den Akten des Consistoire supérieur überführt, dass die hies. französische Kirche **keine Kirchenfonds, sondern nur Armen- und Waisenfonds** besitzt: eine Auffassung, die bald von der 1. Abth. gegen die Uebergriffe der 2., bald von der 2. zur Arbeitsabwälzung auf die 1. benutzt worden ist.

Als man nun aber beim projektirten Verkauf der **Maison du passage (Schulhaus)** entdeckte, dass dies auf die **französisch reformirte Kirche** allhier eingetragen sei und als desshalb das hiesige Land- und Stadt-Gericht die Autorisation des **geistlichen Departements der Regierung** forderte (15. Juni 1831) und darauf bestand, sah sich das Presbyterium gezwungen, sich an die (II.) Geistliche Abtheilung, der man nicht unterstehen wollte, mit der Bitte um Autorisation zu wenden und um die vom Gericht verlangte Bescheinigung, aus welchen Personen das Kirchenkollegium bestehe? Ja der Presbyter Justiz-Commissar August Gaertner erklärte, 24. August 1831: „wenn die Gemeinde nur einen Armen- und Waisen-Fonds und **keine Kirchenkasse** habe, so hätten wir uns nicht erlauben dürfen, aus jener die Gehaltszulage des Predigers mit 150 Thlr., das Gehalt des Organisten mit 40 Thlr., das des Kantoren mit 40 Thlr., das des Küsters mit 40 Thlr. und 10 Thlr. zur Erhaltung der Orgel zu entnehmen. Dass sämmtliches Vermögen unserer Gemeinde unter der Benennung

„**Armen- und Waisen-Fonds**“ verwaltet wird, beweise keineswegs, dass alles dem Armen- und Waisen-Fonds gehört. Vielmehr habe man der Bequemlichkeit wegen nur Eine Kasse geführt, ohne jedoch in der Wahrheit die Kirche zu beeinträchtigen“. Demnach fasste man wiederum am 25. Januar 1832 die Absicht, aus dem Kaufpreise des Passage-Hauses einen besonderen **Kirchenfonds** zu bilden, um aus ihm jene Gehälter und die Instandhaltung der Kirche, des Prediger- und des Küsterhauses zu bestreiten.³⁰ Doch kam auch dieses mal die Absicht nicht zur Ausführung.

Am 10. August 1863 schreibt unser Presbyterium an die Armen-Deputation des Magistrats, dass **ein besonderes Kirchenvermögen nicht vorhanden**, sondern dasselbe mit unserm **Armen- und Waisenhaus-Fonds verschmolzen** ist. Das Armen- und Waisenhaus-Vermögen giebt es an auf 58,000 Thlr.; die Einnahmen auf 3000 Thlr.. Und am 16. December d. J. berichtet es an die **II. Abth. der Königlichen Regierung**, observanzmässig werden die Einnahmen der Kirche und deren Grundstücke zum **Armen- und Waisenhaus-Fonds** vereinnahmt, aus diesem hinwiederum die geringen Bedürfnisse der Kirche bestritten. . . .

Unser Presbyterium und die gesammte Gemeinde weiss, dass von der Treue, der Gewissenhaftigkeit, der Umsicht, der Pünktlichkeit der **Kassirer** der gute Stand der Gemeindegasse abhängt. Unsere gestrengen Väter haben in der Discipline ausdrücklich **verboten**, dass man den abgehenden Presbytern öffentlich Dank zollt. Man drückte ihnen die Hand: das war alles.

Aber die Gemeinde hat nie vergessen, was sie ihren Schatzmeistern schuldete.³¹ Ja am 21. April 1822, als **Louis David Maquet** abging, schrieb dem Sterbenden das Presbyterium wegen seiner langen, mit musterhafter Weisheit und Treue verwalteten Dienste ein herzliches **Dankeszeugniss**: „Un homme de bien tel que Vous n'envisage sans doute dans ce qu'il fait que l'approbation de Dieu et de sa propre conscience et cela lui suffit. Allein uns drängt es, uns unsercs wärmsten Dankes³² zu entledigen: Nous perdons en Vous le membre le plus respectable par son zèle pour le spirituel comme pour le temporel de notre église et l'appui le plus ferme de l'un et de

l'autre. In unserer Erinnerung wird immer wach bleiben, was Sie für Gott und für unsere Armen gethan haben: Das mag Ihnen einigen Trost bieten in Ihrer gegenwärtigen Prüfung.“³³ Als Louis David Maquet starb, beschloss auf Antrag von Friedr. Dihm das Presbyterium am 22. April 1822, abends 7 Uhr einstimmig, ihm in corpore das Ehrengeliebt zu geben.

Louis David Maquet's zweiter Nachfolger hatte Unglück. In der Nacht vom 5.—6. April 1849 wurde das Komtoir von **August Carl Maquet** erbrochen, und die Kasse desselben, worin auch die **Bestände** der Armenkasse (154 Thlr. 1 Sgr. 1 Pfg.) aufbewahrt gewesen, fortgeschleppt und ihres baaren Inhalts beraubt. Als weder Polizei noch Gericht im Stande waren, das gestohlene Gut beizubringen, beschloss das Presbyterium, es als gestohlen (Beraubung der Kasse) abzuschreiben. Der Rendant schaffte nun einen eisernen Geldschrank an, grösser als sein eigener Bedarf erforderte. Dafür vergütete ihm auf die Dauer seiner Verwaltung das Presbyterium 5 Thlr. jährlich (9. Mai 1849).³⁴

Den **frommen Sinn der Kassirer** erkennen wir aus ihren Rechnungslegungen noch 1790. Da schreibt David **Mainadié**³⁵ am 7. September: er habe die **Reparaturen am Aeusseren des Tempels** (102 Thlr. 10 Gr. 10 Pf.) **aus seiner eigenen Tasche bezahlt** (pour mon compte). Seine „Beweggründe seien dabei folgende gewesen: 1) die bekannten und unbekanntes Wohlthaten Gottes; 2) die Vorliebe, die ich stets für die Tempel gehabt habe, wie ich den Schmerz nicht vergessen kann, den ich empfand beim Anblick der wüsten Stelle, wo einst **der Tempel von Montpellier** stand; 3) die Gefälligkeit, die mir drei Mitglieder unserer Kirche 1782 erwiesen haben; 4) ich finde es nicht richtig, dass die Armen zahlen für die Verschönerung der Aussenseite des Tempels; 5) die guten Beispiele, wie die bösen, ziehen Nachahmer an und die Undankbarkeit für die empfangene Wohlthat erhöht nur die Herrlichkeit ihres Preises. Auch bilde ich mir darum nicht ein, besser zu sein als die andern Menschen. Im Gegentheil bedarf ich einer fortwährenden Wachsamkeit (vigilance continuelle), um meinen Lebenszweck zu erfüllen und eine treue Rechenschaft abzulegen. Sollten Sie also, meine Herrn, so schreibt

der Kassirer an die Mitpresbyter, bemerken, dass meine Weisen dem nicht entsprechen, so ersuche ich Sie, mich zu rechtzuweisen: es wird Ihnen dann zum hohen Ruhme gereichen, **eine Seele gerettet zu haben** (il Vous sera alors bien glorieux, d'avoir sauvé une âme). Mag Gott fortfahren, Seinen Segen über ihre Arbeiten auszubreiten und jenen **Geist des Friedens, der Eintracht, der Brüderlichkeit, der Geduld** (support) **und der Liebe** in dieser Kirche herrschen zu lassen, damit sie fortfahre in den zukünftigen Jahrhunderten als **Beispiel und als Erbauung für die andern Kirchen** zu dienen (afinqu'elle continue dans les siècles futurs, d'être en exemple et en édification aux autres églises). Mag Gott vor allen Dingen fortfahren, ihr **Pastoren** zu bewilligen **eifrig für den Ruhm Gottes und für das Heil ihrer Herde** (lui accorder des Pasteurs zélés pour la gloire de Dieu et pour le salut de leur troupeau). Das wird meine Sehnsucht und mein Wunsch sein bis zu meinem letzten Seufzer (C'est le vœu que je formerai encore avant mon dernier soupir).“

Die Männer, welche das Geld der Armen, der Waisen und der Kirche mit solcher Treue, Umsicht und Sparsamkeit umsonst verwaltet haben, oft ohne Dank der Menschen, aber mit unausbleiblichem Gotteslohn, verdienen wohl hier der Reihe nach aufgeführt zu werden, als im Geiste mit der Bürgerkrone der Barmherzigkeit geziert. Es sind:

- | | | |
|------------|------|----------------------------|
| 22. August | 1686 | Sprachlehrer Ch. Deshayes, |
| 20. März | 1687 | Manuf. Kaufm. Pi. Du Bosc, |
| | 1688 | Richter André Persode, |
| | 1689 | Armenarzt Dr. m. Reynet, |
| 7. Febr. | 1689 | Auban Malhiautier , |
| 10. April | 1692 | Jean Laurens, |
| | 1693 | Jean Maynadier, |
| 30. Juni | 1695 | A. Dubosc, |
| 9. Mai | 1697 | Auban Malhiautier, |
| 8. Mai | 1701 | Jean Maynadier, |
| 11. Mai | 1704 | Antoine Charles, |

	1707 Mathieu Ravanel ,*)
23. Juli	1725 Pierre Malhiautier, 1736 Major Lugandi , 1764 André Herbst , 1777 Pierre Chazelon, 1781—1794 Pierre Arlaud,**)
5. April	1795—1822 Louis David Maquet ,
2. April	1822 Jean Jacques Cuny ,***) 1833 Aug. Carl Maquet ,
29. März	1871 Carl Maquet jun.,
18. März	1875 Adolph Laborde I,
21. April	1885 Carl Blell†) und seit
7. Juli	1892 Herrmann Laborde II.

Einige von diesen Schatzmeistern und Rendanten waren zugleich die gerichtlichen **Bevollmächtigten** der französisch reformirten Gemeinde, resp. des Presbyterii, ev. der Armen- und Waisenhaus - Kasse. Die deutsche Vollmacht†) des Fabrikanten Johann Gabriel **Bouvier** umfasst 2¼ enggeschriebener Folioseiten und datirt vom 11. September 1783. Es folgt die des Fabrikanten **Jean François Lhermet** vom 20. April 1784, insbesondere für die Baukasse und das Waisenhaus. Am 18. Mai 1784 bestätigt das Presbyterium **für uns und unsere Nachfolger** die Generalvollmacht Bouviers, der sich durch seinen Substitutus (Lhermet) vertreten lassen könne. Die nächsten Bevollmächtigten für

*) War er verwandt mit dem Kamisardenführer (France prot. éd. 2 III. 928)? Der amerikanische Zweig nennt sich heute Ravenel, z. B. Daniel Ravenel. Liste des François 1695—6. Gedruckt New-York 1888.

**) Während der Rechnungsabnahme vom 7. August 1794 war Arlaud in Braunschweig zur Messe. Das bei seinem Abgang verbleibende Deficit von 200 Thlr. wird gedeckt durch Eintragung auf beide Arlaud'schen Häuser. — Beim Prozess gegen die Geschwister Schelle ist Kaufmann Friedr. La Paume der Bevollmächtigte des Presbyterii (1789).

***) Seine Ernennung zum Kassirer wurde dem Land- und Stadt-Gericht angezeigt.

†) Zur Uebernahme der Finanz - Geschäfte im weiteren Sion wird Herr Albert Humbert am 24. Februar 1890 bevollmächtigt.

††) Pour tous et avec charge.

die Baukasse und das Waisenhaus sind Justiz-Commissar Friedrich Wilhelm **Gärtner** und Kaufmann Jean Jacques **Cuny** (25. August 1823). Als er im Herbst 1832 auch die Armen-Kasse vor Gericht vertreten will, macht das unendliche Schwierigkeiten.³⁶ Bei der Bevollmächtigung des Kaufmanns Carl August **Maquet** vom 15. December 1851 wird er daher ausdrücklich als der Vertreter der französisch-reformirten Kirchen- (!), Armen- und Waisenhaus - Kasse bezeichnet.

Den **Personalbestand des Presbyterii** bescheinigt der **Polizei-** Direktor und Landrath am 9. Jan. 1852. So oft Wechsel eintrat - Carl Maquet jun., Ad. Laborde, Carl Blell, Alb. Humbert wurden nach einander bevollmächtigt -, liess sich das Presbyterium beim jedesmaligen Gebrauch der Vollmacht, den zeitigen Personalbestand durch das Polizei-Präsidium bescheinigen, weil Regierung und Konsistorium jede solche Gelegenheit benutzt haben, um, nach der Regel *do ut des*, in unsere freie Verwaltung Eingriffe zu versuchen.

Den Kampf um die **freie Verwaltung des Gemeindevermögens** haben wir anderswo geschildert. Er hat durch beide Jahrhunderte sich hindurchgezogen und bis jetzt zum Siege geführt.³⁷ Jedenfalls ist unsere Gemeinde fest entschlossen, ihre Freiheit nicht zu überleben.

Noch trauen die Hugenotten dem Hohenzollernwort vom 29. October 1685, dass wir unsere Gemeindekassen so verwalten dürfen, „wie es bis anhero bei den Evangelisch-Reformirten in Frankreich bräuchlich gewesen ist“. Es ist ein überlebter Grundsatz, dass alle Kirchenkassen von vornherein entmündigt werden müssen, als aus Princip der Verschwendung verdächtig. Unsere Kasse ist ein leuchtendes Beispiel für die Gesundheit des Regierungsgrundsatzes: „Ihr wisset selbst am besten, was euch frommt“.³⁸

1) S. hier II. 283. 292. 2) Schanz: Colonisation in Franken. Urkunden S. 31. 3) S. hier II. 458. 4) III¹ A. 94 fg. 101. 132 fg. 158. 177. 204 fg. 538 fg. 717. 5) III¹ A. 687 fg. 695 fg. III¹ B. 272 fg. 6) Codex Diplomat. Alvenslebenianus. III. Bd. ed. von Müilverstedt. Magdeburg, 1885.

S. 288 fg. ⁷⁾ Foissin giebt in seinen Rechnungen p. 10: 1300 Thlr. an als fällig pour chacun; p. 19 aber 1000 Thlr. als Gesamtsumme der Alvensleben'schen Schulden an das Hospital, wovon nur la moitié der hiesigen Kirche gebühre. ⁸⁾ S. oben S. 446 u. 8. ⁹⁾ Geh. Staats-Archiv Rep. 52. No. 53 a. 1. ¹⁰⁾ In unsern Presbyt.-Akten R. 2 liegen Stisser'sche Quittungen vor über 1290 Thlr. ¹¹⁾ Hoffmann: Gesch. von Magdeburg, ed. Hertel-Hülse II, 606. ^{11a)} Diese Kapelle war besonders reich dotirt, ja einem Kleinode gleich von dem Schlossherrn gepflegt und geschmückt worden. Codex Diplom. Alvensl. III, 562. ¹²⁾ III¹ C. 535 fgd. ¹³⁾ Geheimes Staatsarchiv R. 9. D. 8. 6 b. 1. ¹⁴⁾ Gemeinde-Akten, C, 1. ¹⁵⁾ Die billige Wohlthätigkeit einer Ueberlassung uneinziehbarer Wechsel kam auch bei andern hiesigen Kirchen vor. So buchen am 6. December 1777 die Prediger und Leiter der wallonischen Kirche, untz. Benjamin Bocquet, dass **Gottfried Sperling** zu Batavia dem Wilhelm Houtmann am 17. Januar 1775 200 Gulden gezahlt hat, die durch des letzteren „Gevollmächtigte“ Mr. Al. Wilh. van Hoecke und Egbert van der Smout an Moses Descours für die hiesige wallonische Kirche gezahlt werden sollen. Der 1712 hier geborene Wallone Henri Sperling († 10. December 1759) mag des Bataviers Vater; der 1749 hier geborene, 23. December 1806 hier verstorbene Jean Gaspard Sperling, chirurgien général, mag des Batavier's Sohn; Susanne Marie Sperling, 3. Juni 1743 mit Jean Jacques Weisskopf getraut, des Bataviers Tochter gewesen sein. ¹⁶⁾ Presbyt.-Akten I. 1. ¹⁷⁾ S. hier III¹ A, 234 f. 238, 250, 298 fgd. ¹⁸⁾ a. a. O 239 fgd. ¹⁹⁾ S. hier III¹ A, 235. ²⁰⁾ Délibérations de la Commission des orphelins. ²¹⁾ Im Jahre 1788 sind 5 Revisoren committirt Pierre Flamary, David Mainadié, Etienne Rigoulet, Pierre Marc Laborde, L. Gimel. ²²⁾ Presbyterial-Archiv V, 3 de 1698 fgd. ²³⁾ Der Name fehlt in unsern Listen, wie auch in der France protestante und bei Béringuier. ²⁴⁾ Régitre des Minutes. ²⁵⁾ S. oben 208 fgd. ²⁶⁾ III¹ A, 240 fgd. ²⁷⁾ Hin und wieder ist man inconsequent. So wurden 450 Thlr. Gold auf des Seifensieder Schweizer Haus „für die Kirche“ eingetragen (7. April 1842 Presbyterial-Protokoll) ²⁸⁾ Vergl. 8. October 1830; 15. September 1832; 16. October 1840; 28. Juli 1841; 21. August 1845. ²⁹⁾ Presbyt.-Akten V. 3. Vergl. hier III¹ A, 247. ³⁰⁾ Presbyt.-Akten G. 1. ³¹⁾ So war André Herbst 29¹/₂ Jahr Kassirer der Waisen- und der Baukasse in schwieriger Zeit und mit gutem Erfolg. S. oben 719. ³²⁾ Anfang 1808 ist kein baar Geld in der Kasse, weil die (Haus-)Zinsen nicht einkommen. Da schießt **L. D. Maquet** für das Jahr vor. Das Presbyterium bewilligt ihm 5 pCt. (7. Januar 1808). Doch sieht man sich schon 4. Febr. 1808 genöthigt, dem Hausbesitzer Bonte 1000 Thlr. Kapital zu kündigen. ³³⁾ Presbyt.-Akten P. 5. ³⁴⁾ Dieser Beschluss wurde von noch zwei andern Presbytern (D. Laborde und Humbert) unterzeichnet. ³⁵⁾ Gemeinde-Akten B. 1 de 1734 fgd. ³⁶⁾ Presbyterial-Akten B. 2. ³⁷⁾ S. hier III¹ A, 231—260. ³⁸⁾ 22. Juni 1777; 28. August 1820; 15. September 1832; 8. Februar 1879; 30. October 1882.

Theil III.

In der Kirche.

Toutes les églises qui professent les
mêmes principes ne forment qu'une seule
et même église.

Consistoire français de Berlin,
24. September 1806.

Abschnitt I.

Das Verhältniss
der französischen Gemeinde zu den beiden andern
reformirten Gemeinden der Stadt.

Hauptstück I.

Das Verhältniss zu den Wallonen.

*Ces deux corps ont de longue main une
disposition fâcheuse à la désunion.*

Chion, 29. October 1730.

Niederland redet zwei Sprachen: in den Nordstaaten ein plattdeutsch, das Vlämische; in den Südstaaten ein plattfranzösisch, das **Wallonische**. Die von Carl V., später vom Herzog Alba verfolgten kalvinistisch gesonnenen Wallonen flüchteten nach London, Aachen, Altona, Bremen, Cöln, Emden, Emmerich, Franckenthal, Hanau, Heidelberg, Frankfurt a. M., Mannheim, Stade, Wesel und anderen Orten.¹ Soweit sie dort schon französisch reformirte Gemeinden fanden, schlossen sie sich ihnen an. Wo nicht, gründeten sie eigene. Nach dem Widerruf des Edikts von Nantes erhielten alle wallonischen Kirchen Zuzug. So eng verbrüdeten sich die Wallonen mit den Franzosen, dass in Holland das Sprüchwort ging: beide seien ein und dasselbe (*l'un vaut l'autre*).² Im Ganzen zählte man **80 wallonische Kirchen**.³

Eine der blühendsten war **Mannheim**. Unter den drei dortigen reformirten Gemeinden, der deutschen, der vlämischen und der wallonischen, welche ebenso oft auch *église française* genannt wird,⁴ war die wallonische die stärkste: zählte sie doch 1667 3043 Kommunikanten. Indess auch hier wurden die Wallonen aufgejagt. Ohne Kriegserklärung fielen die Mordbrenner Ludwig XIV. in's Land. Alles floh.

Als unter **Péricard's** Leitung diese französisch redende reformirte Gemeinde von Mannheim nach Magdeburg übersiedelte, fand sie hier schon die fertig constituirte, anschlussfähige **hugenottische Gemeinde** vor. Beide Gemeinden hatten denselben Glauben, la Confession des églises réformées de France und dieselbe Kirchenordnung, la Discipline. Warum schlossen sich nun die Mannheimer nicht den Magdeburgern an? Ich kenne für die Auseinanderhaltung nur zwei Gründe. Der eine: die Mannheimer kamen herüber als eine in sich geschlossene **fertige Gemeinde** mit den alten Predigern, dem alten Bürgermeister und Syndikus, dem alten Richter, dem alten Arzt, mit ihren Mannheimer Kirchenbüchern, ihren Mannheimer Tauf- und Abendmahls-Geräthen und ihrer Mannheimer Kirchenkasse. In sich selbst genug, wollten sie sich nicht Andern unterordnen. Der zweite Grund ist die **Verschiedenartigkeit der Sitten**. Die Mannheimer Wallonen und Franzosen waren im Lauf der Jahrzehnte schon im gewissen Sinne **Pfälzer**, Deutsche geworden. Die Colonie-Stadt Mannheim übte eine so wunderbare Anziehungskraft für die Reformirten aller **drei Nationen**, dass Deutsche, Flämische und Franzosen sich eben nur oder doch zumeist als Reformirte fühlten und zu einem **einheitlichen Stadt- und Kirchenwesen**⁵ mehr oder minder verwachsen waren.

So empfahl es sich hier neben den Hugenotten scheidlich friedlich eine wallonische Sondergemeinde zu bilden, eine Gemeinde unter dem deutschen reformirten Kirchen-Direktorium und unter besonderem deutschen civilen General-Direktorium, mit **Pfälzischem Recht, französischer Sprache und eigenthümlichen, ja einzigartigen Privilegien**.⁶

Getrennt marschiren, vereint schlagen: das war der Standpunkt der beiden französisch-redenden Gemeinden von Magdeburg. Schon pfälzisch gewordene Franzosen wieder zu entdeutschen, wäre geradezu ein politischer Fehler gewesen. Die Hugenotten fühlten sich glücklich unter den Privilegien des ihnen ihre Nationalität verbürgenden Edikts von Potsdam, so lange und sofern sie ehrlich gehalten wurden. Die französisch- und die deutsch-redenden Pfälzer Reformirten von Magdeburg

fühlten sich glücklich unter ihren pfälzischen höchst vortheilhaften Sonderprivilegien, die ihnen fruchtbaren Acker (in der Neustadt) und bei ihren Bauten 35 pCt. Staatsentschädigung beschafften.

Die **Franzosen** wurden von den Wallonen bald **überholt** an Zahl, an Reichthum, an Beliebtheit und Ansehen bei Hofe; ja, seltsam genug, eine Zeit lang sogar an reformirtem Sonderbewusstsein. Es ist den höheren deutschen Beamten, deren gut Theil, wie Minister v. Spanheim, Staatskanzler Coccejus, Hofrath Steinhäuser u. a. selbst zu den **Pfälzern** zählten, nicht zu verdenken, dass sie die Pfälzer Exulanten gegen die Franzosen bevorzugten. Auch geschah es schon sechsunddreissig Jahr nach der ersten hugenottischen Einwanderung, dass in königlichen Rescripten die hiesige **wallonische Kirche** der französischen vorangestellt wurde: ein Versehen, das unsere Vénéérable Compagnie zwar entschuldigte, doch dessen Wiederholung man ebenso bescheiden wie entschieden sich verbat „da ja Eurer Majestät erlauchte Vorfahren uns **Franzosen** stets den (geschichtlich gegebenen) **Vorrang** bewahrt haben“ (25. Mai 1722).

Wir werden mehrfach bemerken, dass unsere Prediger und Richter den Frieden mit den Wallonen hoch, heilig und theuer hielten. Dass auch die weltlichen und geistlichen Beamten der Wallonen gesellschaftlich gern mit den Franzosen verkehrten, erhellt u. a. aus ihren hugenottischen Gevatterschaften. Als **Taufzeugen** in unserer französischen Kirche treffen wir die **wallonischen Prediger** Salomon Péricard,⁷ Burkhard Müller,⁸ Henri le Franc (auch den Lübecker Prediger Philippe le Franc, Henri's Bruder z. B. 1. Januar 1703), François Jules Causide, Pierre Rossal, Jacques Augier, Adelbert Gualtieri, Benjamin Boquet. Desgleichen die **Pfälzer Bürgermeister**⁹ Charles Grammont, Robert Bocquet (sic, 1739), Phil. Riquet (1741), Henri Sulzer (1786), Jean Gaspard Coqui (1789), Georg Philipp Dohlhoff (1791), Abraham Bailieu (1792), Jean Isaac Schwartz (1798), Abel Prévôt (1801). Pastor Péricard zahlt an die hugenottische Kirche ein Legat aus von seinem Neffen, dem Lieutenant,¹⁰ und heirathet selber eine hugenottische Landsmännin.¹¹ Burkhard Müller wird

Schwiegervater zweier hugenottischen Fabrikanten. Pastor Melchisedec Gualtieri wird Schwiegersohn des hugenottischen Pastors Jordan. Bürgermeister Coqui's Frau Marie geb. Roux († 18. August 1801) wurde auf dem Cimetière des Français beerdigt. Desgleichen die Frau des Pfälzer Bürgermeister Schwartz Anne Charlotte geb. Bonte († 5. März 1812). Der Wallone Oberst Largentier Duchénoy war der Stifter unserer Taufkanne, ein Liebling auch vieler Hugenotten, Vermittler bei Streitigkeiten und oftmals Geldausleiher auf hugenottische Hypotheken.

Offiziere, wie die Dolé, Bois le Comte, de la Vau, Boyverdun, de Béquignolles u. a. besuchten abwechselnd die wallonische und die französische Kirche. Die Wallonen boten Hugenotten den Schlüssel zur Kirchenloge ihres Diakonats.¹²

Doch dergleichen weckte die Eifersucht.

Am 24. August 1690 wird vor dem hugenottischen Presbyterium die Klage laut gegen zwei Hugenotten, von denen der eine die beiden letzten Kommunionen versäumt hat — es fiel sehr auf, wenn jemand nicht die vier Mal jährlich kommunicirte — der andere seit anderthalb Jahren sich von Predigt und Abendmahl fern hielt. Man beschliesst: zur nächsten Presbyterialsitzung die Pfälzer Prediger Burkard **Müller** und Salomon **Péricard** zuzuziehen, da beide Hugenotten die Kirche dieser Herren zu besuchen pflegen (vont souvent dans le temple de ces Messieurs). Die Presbyter Dr. med. **Reynet** und Kaufmann **Malhiautier** werden beauftragt, die beiden Herrn Prediger zu der am nächsten Dienstag gleich nach der Betstunde abzuhaltenden Sitzung einzuladen. Und in der That finden sich zur ausserordentlichen Sitzung die beiden pfälzer Prediger ein. Man beschliesst, da alle private Ermahnung nichts hat fruchten wollen, die beiden Säumigen namens des Presbyteriums (en l'autorité de la Compagnie) durch einen Prediger (Ducros) und einen Presbyter (Sigalon) ernstlich vermahren zu lassen (26. August 1690 à l'issue de la Prière). Am 28. August 1690, nach der Donnerstags-Predigt, berichten die Abgesandten, der bei den letzten Kommunionen Fehlende sei in Geschäften verreist

gewesen. Der andere aber bitte sich Bedenkzeit aus. Es war Pastor Burkhard Müllers eigener Schwiegersohn, der reiche Fabrikant Dubosc.¹³ Pastor Ducros und Presbyter Sigalon sollen ihn vor dem nächsten Abendmahl noch einmal besuchen, um ihn zu **nöthigen**, sich am Tische des Herrn einzufinden (pour l'obliger à te présenter à la table du Seigneur), und unsere Gottesdienste fleissig zu besuchen (fréquenter). Schon Sonntag am 4. September 1690 berichtet Pastor Ducros, à l'issue de la prédication, auch der Letztgenannte sei entschlossen, nächsten Sonntag zum heiligen Abendmahl zu kommen. Das muss geschehen sein. Als er jedoch in die „Sünde“ zurückfiel, die Predigten seines wallonischen Schwiegervaters den hugenottischen vorzuziehen, musste er am 20. März 1692 vor dem Presbyterium Busse thun.

Als der Kurfürst am 10. November 1694 den hiesigen Wallonen die Augustiner Kirche anwies, sprach er seine Intention dahin aus, dass bei der Inaugurirung von allen in Magdeburg befindlichen Reformirten sowohl Teutsch- als Französischen Gemeinden wenigstens einige Deputati erscheinen sollen.¹⁴ Gern ist man diesem Befehl nachgekommen. Es erschienen bei den Wallonen unsre Prediger Valentin und Flavart mit unseren Anciens Juge de l'Espinasse, Notar Sabbatéry und Kaufmann André du Bosc.¹⁵

So ging der Kelch der Bitterkeit vorüber. Heimlich aber sprossen die Dornen. Die Behandlung der **gemischten Ehen** ist ja zu allen Zeiten dornenreich.

Kurfürst Friedrich Wilhelm bestimmte betreff der **Mischehen** zwischen **Lutheranern** und Reformirten, **das Weib folge dem Mann**. Das trifft uns nicht, sagten die Wallonen; denn bei uns handelt es sich um Ehen zwischen französisch Reformirten und Mannheimisch Reformirten. Unsere Walloninnen dürfen zu den Franzosen nicht übertreten ohne **Entlassungsschein** des Consistoire de l'église de Mannheim.

Nun aber gab es unter den hiesigen Franzosen nicht genug Mädchen, unter den hiesigen Mannheimern nicht genug heirathsfähige Junggesellen.¹⁶ Daher seit 1689 bis 1694 schon 30 Walloninnen Franzosen heiratheten. Diesen Vortheil be-

nutzte unser Presbyterium und führte aus, es sei allgemeines Gesetz in allen Gesellschaften, den staatlichen wie den kirchlichen, dass der Mann das Familienhaupt bleibe, Frau und Kinder sind anzusehen als Ein Leib mit ihm. Und das gilt vornehmlich auf religiösem Gebiet, wo Wirrsal viel gefährlicher ist als irgendwo sonst. Denn wie soll der Gatte eintreten für das Heil (*répondre du salut*) und für die Erziehung seiner Kinder, wenn seine Gattin, wie es Art der Mütter, sie mit sich fortführt, ohne dass er Zeuge sein kann von ihren Fortschritten in der Frömmigkeit (*témoin de leurs progrès dans la piété*) und ihres Fleisses (*assiduité*) im Besuch der kirchlichen Versammlungen. Auch weigern sich solche Frauen, die Autorität des Consistoire français anzuerkennen. Flösst man doch diesen Frauen aus der wallonischen Kirche einen solchen **Schrecken** (*horreur*) vor der Kirche der Franzosen ein, dass einige geäußert haben (wie man hört), lieber noch würden sie zur Messe gehen; andere, sie würden ihre Töchter ableugnen, wenn sie je bei den Franzosen communicirten! Während die Pastoren beider Gemeinden einander auf der Kanzel und bei den Amtshandlungen in Urlaubsfällen vertraten und Brüderlichkeit übten in Christi Geist, liessen die wallonischen Laien sich verzehren vom Feuer des Fanatismus gegen ihre nächsten Glaubensgenossen, die Franzosen. Hatten doch „die Franzosen“ Mannheim zerstört und die Pfalz verwüstet. Und auch die Katholiken von Mannheim hatten von den Verwüstungen der Franzosen zu leiden gehabt. Dass die hugenottischen Interessen auf der Seite nicht des jesuitischen Verwüsters, sondern der reformirten Hugenotten, als der Pfälzer **Glaubensgenossen**, standen, sah das gemeine Volk nicht ein und wollte es nicht zugeben.

Als in Sachen der Mischehen die Franzosen beim Kurfürsten sich beschwerten, erging am 29. September 1697 eine **Ordre**,¹⁷ die so wichtig befunden wurde, dass sie deutsch und französisch in unser Presbyterial-Protokoll aufgenommen steht. „Friedrich der dritte Churfürst. Wir sind in Erfahrung kommen, dass bey der frantzosen Gemeinde

zu Magdeburg die **Frauenspersonen**, welche aus der **Wallonschen** Colonie mit **Frantzosen verheyrathet**, dennoch mit **ihren Männern zur frantzosischen Kirchen und Communion zu gehen sich weygern** und nichtsdestoweniger bey der Wallonschen Kirchen bleiben auch gar die Kinder da mithinziehen wollen. Wann dann dadurch mit der Zeit grosse Uneinigkeiten, Irrungen und Verbieterung sowohl bey denen **Familien** als auch in beyden **Kirchen** selbst zu befahren, in denen die frantzosen an Wallonsche Männer verheyrathete Weiber, auch dergleichen praetendiren dörrften (pourraient prétendre d'en faire de même): so seynd wir nicht gemeinet diesen (!) **schädlichen Uebel** (sic) länger nachzusehen (remédier de bonne heure à un désordre, qui pourrait avoir de facheuses suites), sondern denselben zeitlich zu steuern und vorzubeugen. Allermassen wir auch zu solchem Ende hiermit in Gnaden anbefehlen, **der Wallonschen Gemeinde Unser Missfallen darüber ernstlich vorzustellen** und dabey in Unsern (sic!) Nahmen anzuzeigen, dass wir gnädigst wollen, dass hinführo bei beyden Gemeinden **die Frauens**, so Frantzosen oder Walloner von Nation seind, und also der frantzosen Sprach kündig (les femmes de l'une et de l'autre nation qui entendent la langue française), **sich in Religionssachen nicht von den Männern separiren**, sondern nebst ihren Kindern bey der Kirche, wo die **Männer** hingehen und gehören, sich halten, das Wort Gottes hören und die heiligen Sacramenta mit gebrauchen sollen. Damit auch von den Weibern hiergegen soviel destoweniger gehandelt werde, so habt Ihr, die Prediger, diejenigen **Weiber**, so in beyden Gemeinden sich hiernach nicht achten wollen, bey eueren Gemeinen **nicht anzunehmen, noch zum heiligen Nachtmahl zu verstatten** (nous défendons aux pasteurs de l'une et de l'autre colonie de recevoir dans leur église ni à la participation de la st. cène). Ihr werdet solches denen beyden Gemeinen hierauf gebührend zu intimiren (signifier), auch darüber nachdrücklich zu halten wissen. Und wir seind etc. Cölln an der Spree, den **29. September 1697**. An die Ministeria der Frantzosen und Wallonschen Gemeine zu Magdeburg eingesand (!).“

Dies Dekret vom 29. September 1697 für das Consistoire français de Magdebourg gelangte **nicht** an seine Adresse, obwohl der Minister von Spanheim es dem Consistoire am 5. October angemeldet hatte. Man bat Seine Excellenz doch Sorge zu tragen, dass es „uns baldmöglichst (au plûtôt) eingehändigt werde.“ Da keine Antwort kam, so schrieb das Presbyterium an den Berliner Prediger Gauthier, einen der Kommissare. Am 7. December schickte dieser eine Abschrift, unter der Bemerkung, dass Herr v. Spanheim vor mehr als anderthalb Monaten das Original an die **Post** übergeben hätte. Auf Reklame bei der Post wurde erwiedert, dass allerdings am 13. October ein Packet mit obiger Adresse angekommen sei. Das habe **jemand** abgeholt. Des Namens erinnerte sich der Bureauchef nicht mehr. Man forschte nach dem Unternehmer dieses verwegenen Streiches (l'auteur d'une entreprise aussi hardie), um ihn gehörigen Orts zur Rechenschaft zu ziehen. Sollten die Wallonen ebenfalls kein Dekret erhalten haben, so will man ihnen einen Auszug (extrait) unter dem Ersuchen mittheilen, es ebenso treu und sorgfältig ihrerseits zu befolgen, wie die Franzosen versprechen es zu thun, um zwischen beiden Kirchen **das gute Einvernehmen** aufrecht zu erhalten (pour entretenir la bonne intelligence). Den betroffenen Walloninnen soll das Dekret zur Nachachtung bekannt gegeben werden (notifié). Im Uebertretungsfalle werde man nach der Discipline mit ihnen verfahren. Dem Auftrage gemäss überbrachten die Anciens Secrétaire Bertaud und Garrigues den Auszug des deutschen Dekrets dem wallonischen Prediger (Burkhard) Müller. Dieser aber gestand, vor zwei Monaten hätten **die Wallonischen Prediger** **das** ja an sie mitadressirte **Packet abgeholt**, in der Meinung, „wir hätten ein gleich lautendes erhalten.“ Kaum aber hatten sie es abgeholt, als sie auch schon an ihre Behörde die Bitte sandten, es aufzuheben. Das Presbyterium baten sie nun, doch die Ausführung zu vertagen (suspendre l'exécution), bis sie Antwort aus Berlin erhalten hätten auf ihren Bericht. Das Consistoire français erwiderte, da sich schon 25 Walloninnen dem kurfürstlichen Befehl gefügt hätten und nur 2—3 vorhanden wären, die sich weigern, so sei kein Grund zu warten.

So wäre die Sache wohl gütlich beigelegt worden, hätte nicht auf beiden Seiten viel böses Blut gemacht der Fall Lebrun—Pascal.¹⁸ Die Tochter des **Pierre le Brun**, eines Wallonen, war mit dem französischen Strumpfwirker **Nicolas Pascal**, ihrem Verlobten, in beiden Kirchen drei Mal aufgeboden worden. Der Verlobungsvertrag datirte vom 25. August 1697. Die Hochzeit war festgesetzt. Da protestirt der Vater der Braut, weil seine **Tochter nicht zu den Franzosen zur Kommunion gehen solle**. Nun aber setzten sowohl die für beide Kirchen massgebende **Discipline** des *églises réformées de France* als auch, wie wir sahen, die Dekrete des Kurfürsten fest, dass **die Frau der Kommunion des Mannes zu folgen** habe. Darum weigert Prediger Rally die Trauung, falls jene nicht übertritt. Auch Pascal lässt sich aus, er würde sie später nicht gut behandeln, wenn sie seine Kirche missachtet, und bittet den Kurfürsten, den Le Brun zu beauftragen, binnen 14 Tagen die Trauung vollziehen zu lassen; oder aber ihn zu entschädigen. Le Brun weigert so lange seine Einwilligung bis vom Consistoire supérieur die schriftliche Erlaubniss erbracht sei, dass Susanne, seine Tochter, nach wie vor sich **zur wallonischen Kommunion** halten dürfe. Den am 8. November eingereichten Vorstellungen de Hervilly's, des Rechtsanwalts von Pascal, pflichten die kurfürstlichen Kommissare Bancelin, Gaultier und Drouet bei. Und auch der Kurfürst urtheilt am 4. December d. J., jener Grund genüge nicht zur Hinderung einer Ehe: Le Brun dürfe sich nicht ferner opponiren. Daraufhin erklärt Susanne Le Brun, sie wolle überhaupt nicht heirathen. Nun bittet Pascal um **150 Thaler Schadenersatz** an Ehre und Kredit. Prediger Mellin bestätigt schriftlich, Susanne wolle nicht heirathen. Es werden neue Kommissare bestellt in der Person des Berliner Oberrichters Ancillon und des Prediger Fétizon. Am 7. Januar und 28. Februar 1698 entscheiden sie sich für die Trauung. Am 16. März berichtet Bürgermeister und Rath der Pfälzer Colonie, er habe **die widerspänstige Tochter inkarceriren lassen**: obwohl aber man ihr einen Prediger in's Gefängniss geschickt, verbleibe sie bei ihrem Entschluss. Und „da wegen

derselben Hartnäckigkeit fernerer Zwang nicht zu adhibiren, aus Beisorge, eine ungerathene Ehe zu stiften, so solle man es dabei bewenden lassen, zur Dissolution der abgeredeten Ehe schreiten sowie zur Satisfaktion des Pascal als *partis laesae* (21. d. M.). Jetxt will aber Pascal von Abfindung nichts mehr wissen, sondern besteht auf Copulation. (Sonderbarer Schwärmer!) Indessen da der Beklagten ganzes mütterliches Vermögen nur in 50 Thlr. Geld und „**einigen abgebrannten Stätten in Mannheim**“ bestehet; sie auch schon 14 Tage inhaftirt gewesen; so proponirt Bürgermeister und Rath der Pfälzer Colonie 30. März d. J., dass sie zur Satisfaktion und Strafe die 50 Thlr. zahlen solle, und zwar 40 Thlr. an Pascal, 10 Thaler an das Pfälzer Rathhaus. Diese Sentenz wird am 12. April confirmirt: Sobald Susanne Le Brun bezahlt hat, solle sie entlassen werden.

Aufgebracht über die grosse Unordnung (*grand désordre*) des Fall **Pascal - Le Brun**, beschwerten sich nun die Prediger Burkard Müller, Salomon Péricard und Henri le Franc bei dem Kurfürsten. Acht Jahre hindurch hätten beide Kirchen in lobenswerther **Eintracht** gelebt; in der Annahme (*le fondement d'union*), dass niemand von der einen Kirche zur andern übergehen würde, dort zu communiciren, ohne die **Einwilligung** seines Consistoire. Nun aber habe in 25—26 Fällen das französische Consistoire sich „herausgenommen“, wallonische Frauen vor sich zu rufen, zu verwarnen (*censurer*) und mit Ausschluss von der Kommunion zu bestrafen: eine ungestüme Massnahme (*procédé violent*), welche Hass und Unruhe in verschiedene Familien bringt, so dass **die Ehemänner ihre Frauen misshandeln**. Seit dem Falle Pascal - Le Brun hätten die Franzosen den wallonischen Predigern ein kurfürstliches **Dekret** vorgehalten, das doch nur **erschlichen** sei (*obtenu par surprise*). Da kein einziger Wallone eine Französin geheirathet habe (*il n'y a aucun wallon, qui ait épousé de Françaises*),*) so treffe jenes kurfürstliche Verbot nur sie allein. Sie bitten daher die alte Praxis herzustellen und zu bestätigen.

*) Französische Mädchen gab es kaum.

Und warum gestatten denn die Franzosen ihren deutsch-reformirten Frauen deutsch zu communiciren? Allerdings hätte **der Senat** der Pfälzer Kirche befohlen, dass die Walloninnen bei der Heirath auch die Kirche ihrer Gatten wählen dürfen, falls sie*) sich dazu sofort entscheiden (*incontinent après le mariage*). Wollen sie aber ihrer Kirche treu bleiben, so dürfe man sie nicht belästigen. Bessere **Einigkeit** in den zerklüfteten Familien liesse sich herstellen, **wenn beide Presbyterien eins wären.**¹⁹ Hat doch einer unserer **Pastoren**, Sr. Burckhardt Müller, seine Tochter mit dem Sr. Dubosc verheirathet unter der Voraussetzung, dass sie immer in unserer Kirche verbleibt. Oder soll ein Vater straffällig (*criminel*) werden, wenn er seiner Tochter das heilige Abendmahl reicht? Soll einer Tochter der Trost, Gottes Wort aus des Vaters Munde zu hören und das Sakrament aus seiner Hand zu empfangen, geraubt werden? Bisher hätten auch die französischen Gatten (in den Besuch der andern Kirche) eingewilligt. Und wenn einige das nicht mehr thun, so kommt dies daher, dass sie die französischen Donnerkeile fürchten (*ils craignent les foudres français*) und man ihnen den Kopf heiss macht mit ihrem **Gattenrecht** (*autorité maritale*), vor dem die Frauen sich beugen müssten“.

Das Dekret vom 29. Sept. 1694, welches die Wallonen, als auch an sie gerichtet, den Franzosen von der Post vor der Nase weggeholt und zwei Monat verborgen gehalten hatten, ignorirten die Wallonen nach wie vor; ja sie schickten den französischen Frauen durch wallonische Anciens **Communionmarken** (*marreaux [sic]*) in's Haus. Die Franzosen fürchteten, dass sie mit den Walloninnen keine Ehen mehr schliessen dürfen und dass die wallonischen Frauen ihre französischen Kinder mit in ihre Kirche hinübernehmen werden. Und was geschieht?

Das von der Gegenpartei nie angenommene und als erschlichen verrufene Edikt, was im wesentlichen nur das Edikt des grossen Kurfürsten bestätigt, wird am **20. Januar 1698** so **deklarirt**, dass es im Grunde aufgehoben und ein ganz neues

*) Das legt der Senat ein in das Dekret, ganz gegen dessen Meinung: Bedingungen kennt es nicht.

Princip eingeführt ist. Denjenigen **Fremden**, so Wallone als Franzose, so sich hiernächst zu Magdeburg einfinden werden, solle **freistehen**, sich ihres Gefallens, mit ihren Kindern entweder zur französischen oder zur wallonischen Gemeinde zu begeben. Dagegen sie aber gehalten sein sollen, bei derjenigen, so sie einmal erwählet, sich allezeit beständig zu halten. Wann sich aber einige Personen aus **einer Gemeinde in die andre verheirathen**, so steht jedem contrahirenden Theile **frei**, sich **eine von beiden Gemeinden zu erwählen** und dabei beständig zu bleiben.²⁰ Die Meinung ist, den Wechsel zu vermeiden. Beim Wechsel verlangen daher beide Presbyterien nunmehr **Dimissoriale**.

Am 30. April 1699 erscheint vor dem französischen Presbyterium Jacques **Odemar**, Knopfmacher, aus La Ragne im Dauphiné, zur Zeit seiner Auswanderung in Argeliers,²¹ französischer Bürger seit April 1690, und erklärt, dass es ihm Leid thue, unwissentlich gegen die Befehle Sr. Kurf. Durchlaucht gehandelt zu haben, indem er mit seiner Braut, Magdalene Birnbaum, ohne diesseitigen Urlaub bei den **Wallonen** zum Abendmahl gegangen sei, obwohl er schon neun Jahre zur französischen Gemeinde gehöre. Er bereut seinen Fehler, bittet um Aufgebot und Einsegnung seiner Ehe bei den Franzosen und erhält seine Bitte. Auch Sara **Duclé**, die Frau des Thomas **Garel**, bittet, in unserer Gemeinde communiciren zu dürfen, auf Grund eines Zeugnisses des wallonischen Presbyterii, untz. Müller, Péricard, le Franc. Da es aber im Zeugniss heisst: „um ihrer Seele den Frieden zu geben und **den Verfolgungen ihres Mannes ein Ende zu machen**,“ so fragte unser Presbyterium die Sara Garel, aufrichtig und gewissenhaft zu erklären, ob dies wahr sei? Sie leugnete es nun ab. Wohl habe ihr der Gatte gesagt, er wünsche es zu seinem Trost (pour sa consolation): doch habe er sie nie bedroht noch misshandelt. Das habe sie auch den wallonischen Pastoren gesagt und um ein anderes Zeugnis gebeten, mais qu'ils n'avaient pas voulu y rien changer. Ihr wird 18. Juni 1698 gestattet, gleich andern Tags bei uns zu communiciren. Am 23. September 1699 bittet Pierre

Laimé für seine Frau **Marguërite Gardiol** um die Erlaubniss de se ranger de l'église valonne et d'y communiquer, da er selbst auch zu den **Wallonen** gehöre. Nach dem Dekret durfte das ja Niemand hindern: auch giebt das Presbyterium den Entlassungsschein.

Solches Hinüber- und Herüberlaufen in Folge von Verlobungen und Trauen gab beiden Gemeinden den Wunsch ins Herz und auf die Lippe: schiedlich-friedlich. **Rath Steinhäuser** jedoch wollte gründlicher vorgehen. Da er, wie am 24. April 1699 Prediger Flavard an das Consistoire aus Berlin schreibt, **auf die französische Colonie nicht gut zu sprechen war**, so wünschte er sie zu vernichten, indem er sie in die Pfälzer Colonie **auflöste**. Er heuchelte Wohlwollen und gewann den Minister Dohna für seinen Plan.²²

Als gegen Ende des Jahrhunderts durch hugenottischen **Zuzug aus der Schweiz** die französische Gemeinde hier angewachsen und die **Gertrauden-Kirche zu klein** geworden war, verlautbarte in Berlin der Vorschlag Dohna-Steinhäuser, **beide Gemeinden zu verschmelzen**, oder doch mit einem **Simultangottesdienst** zu beglücken. Dies zu hintertreiben war Pastor Flavard nach Berlin gesandt worden. Und am **29. April 1699** schreibt er an die hochgeehrten Herrn Väter und Brüder in Magdeburg,²³ Gottlob ständen die Sachen dort sehr gut und würden täglich besser, indem hochstehende Personen — er meint: Hofprediger Gauthier — sich die Mühe nähmen, die Uebelstände darzulegen, welche folgen würden, falls wir gezwungen wären, in derselben Kirche mit den „Pfälzern“ zu predigen, und dass um so mehr **unheilbares Uebel** (mal sans remède) folgen würde, im Falle der **Verschmelzung** (jonction). Aehnlich mochte man wohl auf der anderen Seite denken. Hatten sich doch die Wallonen eine Reihe hochbedeutender Privilegien zu verschaffen gewünscht, die ihnen den Tausch mit den Franzosen höchst unliebsam erscheinen lassen musste. Auch warnt Flavard sehr ernstlich aus Berlin, den Herrn Pfälzern die kurfürstlichen und ministeriellen Befehle mitzutheilen, weil er ihnen nicht traut.

Messieurs de Manem (sic!) spielen eine grosse Rolle in unsern Kirchenakten. Auch erhalten auswandernde Pfälzer und Wallonen 1698 fg. nicht selten französische Unterstützungen. Auch drüben wandte sich das Blatt zum Frieden.

Für den einst vielen Wallonen unerwünschten **Kirchenbau** gaben den hugenottischen Kollektanten, die an die Thüren klopfen, der Offizier **Séchehaye**,²⁴ die Brauer **Panhuis** (geschrieben Panneux), Martin **Dubois** und **Scabel**²⁵ je 10 Thlr., der Tapezierer **Galiard** und Madame de **Révénian** 12 Thlr., der Gastwirth Fournaise 2 Thlr., die Aerzte **Donzelina** und **La Rose** je 1 Thlr. 21 Gr. und 1 Thlr. 8 Gr..

Die Fortsetzung der Kollekte in den Häusern wurde durch Kanzelabkündigung des wallonischen Presbyteriums verboten (n'ayant pas voulu permettre que nous ayons continué de la faire dans les maisons). Man bestimmte für den Hugenottentempel den Ertrag des Kirchenbeckens an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen. Diese Umwandlung der Hauskollekte in eine Kirchenkollekte forderte das wallonische Presbyterium, weil jene gegen ihre Privilegien verstosse; die Hugenotten wollten es aber nicht eingehen, weil sie dieselbe „Vergünstigung“ den Luthériens versagt hatten. In dem Kirchenbecken kamen 42 Thlr. 13 Gr. ein. Man weigerte sich erst d'accepter le bassin, parce que cela chagrinerait Messieurs les Luthériens: nahm es aber dann doch. Dazu flossen 19 Thlr. 11 Gr. von Ungenannten, so dass die gesammte Kollekte de Messieurs de l'Eglise palatine²⁶ 131 Thlr. 5 Gr. betrug.

Zu dem Bau selber schenkten die Herren vom Pfälzer Magistrat sämtliche Scheiben zu **zwei Fenstern**: eine Aufmerksamkeit, die um so zarter empfunden wurde, als sie in ihrer Art einzig blieb. Der Deputirte unseres Consistoire Kaufmann **Matthieu Ravanel**²⁷ aus Uzès, vielleicht verwandt mit dem gleichnamigen Kamisardenführer, gab dem Dank der Hugenotten beredten Ausdruck.

Bei der Grundsteinlegung des Hugenottentempels am 6. August 1705 fehlte auch der pfälzer Magistrat nicht.²⁸

Der 1709 vom königlichen Hofe genehmigte Uebertritt des Abraham **Favreau** (Favrot) aus Beauvoir in der Picardie, eines im December 1706 hierorts vereidigten Brandevinier, zu der französischen Gemeinde, der er bürgerlich schon angehörte, fand seitens des wallonischen Presbyterii keinen Widerspruch. Ebenso wenig der Fall des Gärtners **Hugues d'Orgueil**.²⁹ Aus Larsat im Périgord gebürtig, schwört er die römischen Irrthümer ab in der wallonischen Kirche, heirathet eine lutherische Deutsche und tritt 1710 in die französisch-reformirte Kirche, im October 1711 aber unter den französischen Magistrat. Als dagegen das wallonische Consistoire dem unsern das Kind eines Wallonen aufbürden will, darum, weil eine französische Mutter es geboren hat, schiebt unser Presbyterium dasselbe auf die verpflichtete Gemeinde zurück (20. September 1708).

Trotz des französischen Zuwachses im Einzelnen nimmt im Ganzen die besser situirte und vom Hofe mehr begünstigte **wallonische Gemeinde** schneller zu. War die Zahl der wallonischen Taufen 1691—1700 jährlich 44,8 im Durchschnitt gewesen, so stieg sie 1707 auf 47.*) Im Jahre 1704 communiciren bei den Wallonen schon **700** Personen**). Im Jahre 1707 wird die Mitgliederzahl der Mannheimer auf 1054 angegeben.³⁰

Die **Pastoren der Wallonen** waren eingeschworen als „**allezeit Mehrer ihres Reiches**“.

Was hinter den Coulissen vor sich ging, offenbart uns der Fall **Charles Huguet**.³¹ Aus Nismes im Languedoc gebürtig, seit December 1701 hierorts französischer Bürger, Kaufmann und Fabrikant, wohlhabend, doch, bei dem Weibermangel der eingewanderten Franzosen, ohne Aussicht, eine Landsmännin zur Frau zu gewinnen, hält er um des wallonischen Pastors Burkhard Müller andere Tochter an. Der Hugenott Dubosc hatte die ältere heimgeführt. Der wallonische Pastor, suivant le zèle que tous les Pasteurs wallons ont toujours eu de grossir leur troupeau, willigte ein unter der Bedingung, dass Huguet zur

*) Bei uns 103 Taufen.

**) Bei uns freilich 3292 Communicanten auf 1450 Seelen S. III¹ C. 168.

wallonischen Kirche übertrete. Das geschah. Da er indessen französischer Bürger blieb, so wurde er von den Franzosen zum Polizei-Assessor und dann zum Gerichts-Assessor gewählt. Als endlich der Pastor Burkhard Müller gestorben war (10. Juli 1712), bittet Huguet das wallonische Consistoire um die Vergünstigung, in seine Stammgemeinde zurücktreten zu dürfen. Er könne sich nicht länger zerreißen lassen, die Seele den Wallonen, den Leib den Franzosen zu geben. *Etant de la Justice française, son corps relève des Magistrats français. Et étant de l'église wallonne, les Ministres wallons ont la direction de son âme.* Das Consistoire weigert die Entlassung. Nun bittet er den König, doch nicht zu scheiden, was Gott so innig (*si parfaitement*) zusammengefügt habe, und ihm zu gestatten, dass er wieder mit seinen wahren Brüdern communicire. Inzwischen wendet er sich schriftlich auch an unser Consistoire. Am 15. December 1712, als dieses eben sein Gesuch beräth, erscheinen als Deputirte der wallonischen Kirche Pastor le Franc mit den Anciens Mercier und Bayeu (*sic*). Sie bitten, den Huguet ohne wallonisches Dimissoriale nicht aufzunehmen. Die 3 Herren treten gerade ab, damit man über ihr Gesuch berathe, da erscheint Charles Huguet, die Erlaubniss des Königs vom 13. Sept. 1712 in der Hand. Als die 3 Wallonen zurückkehren, schickte unser Modérateur sich an, ihnen des Königs Befehl vorzulesen. Sie aber erklärten, sie seien nicht gekommen lesen zu hören, sondern um unsern Beschluss zu erfahren. Der Modérateur erwiderte: Wir haben der Ordre Sr. Majestät zu gehorchen. Angesichts der Buntscheckigkeit (*bigarrure*) und Misslichkeit (*inconvéniens*), dass jemand **kirchlich der einen, bürgerlich der andern Colonie angehört** (*d'une colonie pour le temporel, de l'autre pour le spirituel*), wurde Huguet gestattet sich zur französischen Colonie zu halten. Der königlichen Ordre Bestätigung vom 14. März 1713 beeilte man sich den Predigern und Vorstehern der hiesigen wallonischen Gemeinde mitzutheilen.

Jean Chartier, Tuchmacher³² war zuerst Mitglied der französischen Gemeinde gewesen,³³ „Nachdem aber die Pfälzer

anhero gekommen, habe er sich um der Beneficien halber unter diese letztere begeben,³⁴ hierunter nichts als **die Nutzung von 2 Morgen Acker** bekommen, anjitzo aber, im Stand eine gute **Tuch-Manufaktur** zu treiben, sich mit seinem Schwager **Pierre Gandil**³⁵ associiret und bittet dannenhero ihm zu erlauben, wegen der Societät und wegen seiner nahen Verwandten und guten Freunde sich zur französischen Colonie zurückbegeben zu dürfen.³⁶ Der Pfälzer Bürgermeister und Rath erklärten aber 27. Oktober 1713, Chartier sei „**kein geborener Frantzose, sondern aus Bischweiler im Elsass**“. — Der Pfälzer Magistrat dachte also wie 1. December 1685 (S. oben S. 3.) der grosse Kurfürst. Der übrigen Welt um mehr als 1½ Jahrhunderte voraus, erkennt er die Abtretung des Elsass an Frankreich **nicht** an. — „Auch habe Chartier bei der Pfälzer Colonie 15—20 Jahr Freiheit, auch 15 und 30 pCt. für sein Haus Braunchirschstrasse Vorschuss an Geld genossen. Auch ständen ja Chartier's Kinder und Tochtermann bei der Pfälzer Colonie. Wahrscheinlich wolle er bei den Franzosen die 15 Jahr Freiheiten noch einmal geniessen und die Last der Einquartierung seinen Mitbürgern aufbürden. Dies ganze Gebahren widerstrebe dem Rescript vom 20. Januar 1698, dass jeder bei seiner Kirche bleiben solle“. Nun erklärt der „sehr gute“ Tuchfabrikant Jean Chartier,*) lieber wolle er Magdeburg verlassen: seien ihm doch seit mehreren Jahren von **Hannover** aus sehr vortheilhafte Anerbietungen gemacht worden. Bisher habe er vorgezogen, Unterthan Eurer Majestät zu bleiben, de qui pourtant il n'a reçu aucun bénéfice particulier, quoiqu'il ait établi une des meilleures manufactures de Magdebourg. Sein Schwager **Pierre Gandil**, autre manufacturier des plus considérables qu'il y ait dans les Etats de Vre. Maj. et qui n'a pas reçu le moindre bénéfice pour son établissement, befürwortete sein Gesuch, gleich als ob, höhnt der

*) Auch wird der um 1699 hier geborene Jean **Henri** Chartier, Wollspinner, im Juli 1729; **Pierre** Chartier, Wollkämmer, im März 1733 französischer Bürger, wie auch schon 1703 unter den hiesigen Hugenotten (No. 217 der Liste) Marie Louise und Magdelaine Chartier verzeichnet stehen.

Pfälzer Magistrat, er sich nicht mit seinem Schwager hätte associiren dürfen, ohne in derselben Kirche mit ihm zu communiciren. Auf Grund des Berichts des Consistoire français von Magdeburg, befürwortet das Consistoire supérieur beide Gesuche, das des **Huguet**, weil der Anschluss für ihn auf der natürlichen Zugehörigkeit sich gründe; das von **Chartier-Gandil**, weil man eine solche Bitte Leuten nicht abschlagen dürfe, die hunderten von Armen ihren Lebensunterhalt verschaffen.

Mittlerweile hatte der wohlhabende Schuhmachermeister **Jean Paquin** aus Metz, französischer Bürger seit Juli 1707, aber Mitglied der wallonischen Gemeinde,³⁷ auf deren **Kirchhof** sein Kind **beerdigen** lassen wollen. Das **weigerte** ihm der **Pfälzer Magistrat**, weil er nicht Pfälzer Bürger sei. Und so musste er mehrere Tage länger den Todten bei sich behalten avec de grandes incommodités. Darum wünschte er zur französischen Kirche übertreten zu dürfen. Und das wurde ihm gestattet (15. September 1713), unter der Bedingung, dass er vom wallonischen Presbyterium einen ehrerbietigen **Abschied** nehme (qu'il prenne congé honnêtement). Zu diesem Behufe erscheint er dortselbst mit dem Notar **Laussire**, verabschiedet sich und kommt mit demselben Herrn zu dem französischen Presbyterium (2. November). Letzteres nahm ihn mit Familie auf. Die Wallonen aber klagten weiter und baten, bis sie Antwort hätten auf ihre Gegenvorstellungen, Chartier und Paquin nicht aufzunehmen. Da aber sowohl vom Conseil privé wie vom Consistoire supérieur klare Ordre vorlagen, willigte unser Presbyterium nicht in den Verzicht. Die Sache geht nun an die Oberbehörde zurück. Das Consistoire supérieur betonte, dass diese Leute nicht aus Laune gewechselt hätten, noch aus Furcht vor Kirchenstrafen. Denn die wallonischen Pastoren geben ihnen das **Zeugniss** guter Lebensführung. Da sie unzufrieden sind über die Leitung sei es der bürgerlichen, sei es der kirchlichen Angelegenheiten der Wallonen [du gouvernement de la Colonie à l'égard du spirituel ou à l'égard du temporel], so liegt nichts vor, was Eurer Maj. die Hände binden und Sie hindern sollte, solche Leute zu

befriedigen. Auch die Klage, welche die wallonischen Pastoren selber führen, dass ihr Pfälzer Magistrat sich Uebergriffe anmasse auf ihrem Kirchhofe, so dass er ihren Todten die Beerdigung weigere,³⁸ beweise übrigens, dass man ja nicht den Privatleuten den **Zutritt zu Eurer Maj.** wehren soll (*l'accès à votre Maj.*). Ist dies doch **das schönste Vorrecht**, welches die Réfugiés erhalten haben unter Eurer Maj. Regierung, und das muss mit der grössten Sorgfalt erhalten werden, da es das beste Mittel ist, gute Unterthanen zu behalten und ihnen ein friedliches Leben zu verschaffen (Berlin, 15. December 1713, unterz. B. B. de Micrander, M. Neuhaus, de Beausobre, Drouet). Im Namen des Königs bestätigt denn auch das Commissariat français von Berlin die vorangegangenen Edikte (28. December 1713).

Seitdem nimmt der Abendmahlsbesuch der Wallonen wieder ab. *) Als Grund wird angeführt: die *décadence des manufactures* (!) und — der Abfall mehrerer Familien zu den Franzosen.

Indess eben so viel Franzosen liefen zu den Wallonen über. Ein gewisser **Very,**)** Réfugié von Geburt, hatte sich eine Zeit lang auswärts aufgehalten. Als er nach Magdeburg zurückkam, forderte er von unserem Presbyterium einen Entlassungsschein zu den Wallonen. Man weigerte ihm *le billet à cause des conséquences*. Dennoch nahmen die Wallonen ihn auf. Als nun **Jean Fauquinion***)** aus Metz, der hier sich früher zu den Wallonen gehalten, nach einem mehr als jährigen Aufenthalt in Berlin, mit gutem Zeugnis zurückkehrte und sich bei den Franzosen meldete, nahm man den Fauquinion auf (13. September 1705).³⁹ Auch als die Wallonin Henriette Leopoldine **du Hamel**, geborene **Roy**,⁴⁰ deren Mann sich in Hamburg aufhielt, nach Berlin übersiedelte mit Hinterlassung zweier kleinen Kinder, setzte sich, behufs Verpflegung derselben durch eine gewisse Diane gegen 16 Gr. wöchentlich,

*) Im Jahre 1706 waren noch 689 Abendmahlsgenossen. Bode, 88.

***) Wahrscheinlich Pierre Verry, der Hutmacher von 1721, geb. um 1688. S. hier III², 250 No. 256.

***) Strumpfwirker, geb. um 1680. S. a. a. O. 247 No. 142.

das französische Consistoire mit dem wallonischen in Verbindung. Jedes bezahlte die Hälfte. Auch schrieb man, um entlastet zu werden, nach Berlin und Hamburg (2. Juni 1712).

Wegen solcher armen Leute bemühte man gemeinhin die Oberbehörden nicht. Wegen der Reichen aber erkennt das wallonische Presbyterium das französische Commissariat in Berlin bald nicht mehr als vorgesetzte Behörde an. *)

Seit 19. August 1713 war die wallonische Oberbehörde in Kirchensachen **das Evangelisch - Reformirte Kirchendirektorium in Berlin.**⁴¹ Das Consistoire wallon klagt dem Kirchendirektorium über den Schaden, den sie hätten. Ja, wenn die Ueberläufer nur arme Leute wären! Die Armen aber fühlen sich unter unserer Pflege viel zu wohl (sont trop bien entretenus), um davon zu laufen. Indessen gerade **wohlhabende und gut gestellte Leute** kehren uns den Rücken (des gens aisés et assez commodes). Während die Armen uns verbleiben, ziehen diejenigen, die sie unterhalten halfen, davon (1713).

Auf diese Wallonen-Klage hin wurde dem Consistoire français eingeschärft, keinen Wallonen wieder aufzunehmen ohne **Entlassungsschein** seiner Kirche (1714).⁴² So wurde am 4. Januar 1714 dem **armen** Zinngiesser Daniel **Chayer** (Chayeur), schon 1703 mit Frau und Kind Mitglied der François de la Colonie de Manheim,⁴³ gestattet zu uns überzutreten, in Erwägung, dass er „ein gebohrener Frantzos und ein Refugirter“ ist. Im Februar d. J. als Bürger vereidigt,⁴⁴ sah er auch diesen letzten Versuch, hier vorwärts zu kommen, missglücken und wanderte aus. Der französische Perrückenmacher **Jean Houssar** aus Sedan brachte es nicht einmal zu einem kurzen französischen Bürgerrecht. Als er, anfangs Wallone, ersehen, dass die Pfälzer Gerichte, unter welche die Wallonen gehören, in **deutscher** Sprache verhandeln, die er fast gar nicht verstehe, bat er den König, zur französischen Kirche und Gerichtsbarkeit übergehen zu dürfen (20. April 1717). Vom französischen Gericht befürwortet, wurde das Gesuch

*) Auquel il n'appartenait pas de donner de pareilles permissions pour changer d'église.

genehmigt (10. August d. J.). In unserer Gemeinde-Liste von 1721 erscheint er als 29jähriger Perrückenmacher, mit Frau und Tochter (No. 334). Dennoch fehlt er in unserer Bürgerrolle. Bei armen Leuten wurden keine Schwierigkeiten erhoben, da sie durch Austritt die Gemeinde nur entlasteten. Auf Grund eines schriftlichen „Urlaubs“ des wallonischen Consistoire,⁴⁵ untz. bald Gualtieri, past. Mod., bald Rossal, Mod., immer aber D. Cordier, ancien et secrét., traten zu uns 22. März 1719 Jean **Vincent** und Familie, dann aber Dem^{lle}. **Vincent**, sowie Esther **Lagarde**, Frau des Paul **Ménard** (4. April 1719), auch Etienne **Cabrières** (3. August d. J.), Wollkämmer aus Ales im Languedoc, der schon im Januar 1719 unter das französische Gericht getreten war, doch sich in Magdeburg nicht halten konnte. Als der schwindsüchtige Almosenempfänger Samuel **Cuminge** sein Aufgebot mit einer Wallonin in unserer Kirche nicht durchsetzen konnte, — er solle warten, bis er hergestellt sei und sich sein Brot verdienen könne — bittet er um ein Sittenzeugniss sowie um seine Entlassung **zur wallonischen Kirche** und erhält sie (11. März 1721).

Inzwischen war am **25. Januar 1720** die **königliche Ordre** an beide Consistoires von Magdeburg ergangen, dass zwischen Franzosen und Wallonen kein Uebertritt erlaubt sei, ohne schriftlichen **Urlaub** des bisherigen Consistoire: ein Befehl, der beiden Consistorien eingeschärft wurde am **17./21. October 1721** sowie am 18. Februar und 17. März 1722.

Am **21. Mai 1720** wurde daher die Compagnie du Consistoire français nicht wenig überrascht, als zehn Familienhäupter der wallonischen Kirche erscheinen, abgesandt von denen, die sich der Einführung eines neuen **Gesangbuchs** und der **Kranken-Kommunion** als einer bisher unerhörten Praxis widersetzen. Die wallonischen Herrn **Fournaise** und **L'oiseau** erklärten im Namen aller, dass die Störungen und Spaltungen unter ihnen ihre Aussöhnung mit ihrem Presbyterio und insbesondere mit zweien ihrer Prediger noch nicht ermöglicht hätten. **Der traurige Zustand ihrer Kirche würde hoffentlich unser Mitleid erregen:** sie bäten deshalb um die Vermittlung

unseres Presbyterii, um ihnen den **Frieden** zurückzugeben, nach dem sie so heiss verlangen. Und da sie mit so friedlosem Sinn letzte Ostern nicht hätten **kommuniciren** können, auch sich nicht fähig fühlten, in ihrer Kirche am Pfingst-Abendmahl Theil zu nehmen, n'étant pas bien avec leurs dits Pasteurs, so baten sie um die Gunst, unter uns kommuniciren zu dürfen dies eine Mal, in der Hoffnung, dass Gott ihnen Frieden und Ruhe wiedergiebt. Sie meinen sich auf das Edikt vom 29. Februar d. J. berufen zu dürfen, in welchem der König **allen Glaubensflüchtlingen**, woher sie kommen mögen, **freistellt**, sich zur französischen Kirche und Gerichtsbarkeit zu halten.

Die Compagnie erwiderte nach reiflicher Ueberlegung, sie hege aufrichtiges Mitleid mit den wallonischen Missverständnissen (mésintelligence). Auch wüssten ja die Herren, dass unsere drei Pastoren alles, was in ihrer Pflicht lag, gethan hätten, um dem Uebel abzuhelpen. Indessen dürfe die Compagnie sie **zur Kommunion nicht zulassen**. Das könnte die zwischen unsern beiden Kirchen bestehende gute Einigkeit zerstören und verstiesse auch sonst gegen die Ordnung, gegen die Discipline des églises de France und gegen ein jüngst gegebenes Edikt Sr. Maj.. Dagegen beziehe sich das Edikt vom 29. Februar d. J. nur auf die neu **von aussen** Anziehenden.

Die Sachlage war eine seltsame. Die neuerdings den Wallonen vorgesetzte Kirchbehörde, das Hochwürdige Kirchen-Direktorium in Berlin, hatte von sich aus, sans qu'on l'eût ni demandé ni sollicité en aucune manière, die Einführung der **Krankenkommunion** (dans leurs lits) **gestattet**. Das versties gegen den wallonischen Brauch von Manheim und Magdeburg. **Calvin** selber hatte (z. B. 1. Dezember 1563 an Olevian) unter Ausnahmeverhältnissen die Krankenkommunion gestattet, ja empfohlen.⁴⁶ In der grossen wallonischen Kirche zu Hanau bestand sie seit Jahrzehnten.⁴⁷ In verschiedenen englischen Kirchen war sie freigestellt.⁴⁸ Als 1687 der Halle'sche Prediger Vimielles beim Consistoire in Berlin anfragt, ob er ausnahmsweise einem kranken Deutschen, der

das heilige Abendmahl im Zimmer begehre, es reichen dürfte, falls er nicht im Stande sei, es ihm auszureden und falls an der Kommunion auch seine **Familie** Theil nehme oder, im Weigerungsfall ein **Ancien** oder sonst ein angesehenes Mitglied der Gemeinde, gingen die Stimmen auseinander. Die Mehrzahl willigte unter jener doppelten Klausel ein. Prediger **Ancillon** aber und der **Secrétaire** erklärten zu Protokoll, dass **jedem** (kranken) **Franzosen eine Hauskommunion zu verweigern sei** (2. August 1687). In der französisch-reformirten Kirche von Kopenhagen war die Kranken-Kommunion seit März 1714 für die danach verlangenden Kranken befohlen.⁴⁹ Die Praxis variirte demnach.

Auch die preussischen Edikte vom 15. December 1719 und 31. Januar 1721 betonten, sie sei gestattet. Doch solle **kein Gewissenszwang***) introducirt werden.

Dennoch beharrte die wallonische Opposition dabei, *c'est contre l'usage et la pratique constante de notre église.*⁵⁰

In unserer französischen Kirche war die Kranken-Communion nie verboten worden. Dass man sie an 2—3 kranke Wallonen auf ihrem Siechbett gereicht hatte, erregte drüben Anstoss.

Hinzu kam die andere Neuerung. In Gegenwart des königl. Inspektor **Schardius** hatte der königliche Patronatsvertreter **Ancien** perpétuel Oberst **Duchênois**,⁵¹ in anbetracht, dass in den Psalmen David's bisweilen jüdische Anschauungen zur Geltung kommen, die unserm christlichen Standpunkt garnicht entsprechen (*ne nous convenant point du tout*), die übrigen **Psalmen** aber, obwohl sie viel sehr schöne, sehr tröstliche und sehr lehrreiche Wahrheiten enthalten, **den evangelischen Thatsachen nicht ihr Recht geben**, es warm und entschieden empfohlen, neben den Psalmen die in Genf schon eingeführten evangelischen **Gesangbuchlieder** (*Cantiques*) zuzulassen.

Gewohnt, den Wünschen des Königs zu gehorsamen, hatte die Mehrzahl der Mitglieder des wallonischen Presbyterii gleich in jener epochemachenden Sitzung vom 21. Juni 1718

*) So heisst es wörtlich im Dekret vom 3. Januar 1729, als Deklaration des Dekrets vom 15. Dec. 1719 (Bode 92 fg.).

zugestimmt. Nur nicht Pastor **Henri le Franc**. Beim Ausgang aus der Sitzung liess er die Worte fallen, der König wolle die wallonische Gemeinde nur **katholisch machen**. Jede religiöse Neuerung damals erschien unter diesem Gesichtspunkt.*) Und während Adalbert Gualtieri und Pierre Rossal sich mehr als Hofprediger betrachteten, die den Hohenzollern für unzählige ihnen und ihren Gemeinden erwiesenen Wohlthaten sich zu heissestem Dank verpflichtet fühlten, vertrat le Franc, als Mann des Volkes, den althugenottischen Standpunkt, dass in Religions- und Kirchensachen man **Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen** (Act. 5, 29). Henry le Franc war ein Landsmann und Anverwandter des Moses der Wallonen. Gebürtig aus Sedan, Sohn des Philippe de Franc I., eines späteren Mannheimer Bürgers, von der Marguerite Péricard, war er zuerst Prediger in Bergholz (1687—1691), dann in Burg gewesen und im Jahre 1694 auf den heissen Wunsch des in Neustadt-Magdeburg ansässigen Theils der Wallonen vom König hierher berufen worden, damit er seine Wohnung in der **Neustadt** nehme und auch nachts, nach Schliessung der Thore Magdeburgs, den Sterbenden Trost spenden und die Taufe kranker Kinder verrichten könnte. Die erste Predigt hielt er am 7. October 1694 über Röm. 1, 7 und 8.⁵² Obgleich recht wohlhabend, Gatte seit 1696 der Louise Michelet aus Metz, und zu seinen 5 Kindern 3 Dienstboten haltend,⁵³ wusste er sich beim gemeinen Volke so beliebt zu machen**), dass sein unvorsichtig und ungerecht hingeworfenes Wort in der Gemeinde ein grosses Feuer entzündete und die Wallonen in zwei Lager spaltete, die Anhänger der alten, aus Mannheim herübergebrachten „Religion“ und die Anhänger des Königs. Ausser dem angeborenen Hang des Volkes, in Religionssachen vom liebgewordenen Alten nicht zu lassen und der schon an sich volksthümlichen Opposition le Franc's gegen jede Art Neuerung auf dem Gebiet der Kirche, mochte

*) Auch noch vor kurzem hier. S. III¹ A. 314 fgd. fgd.

**) Warum er das Burgenser Kirchenbuch mit herübernahm und erst der Ministerialbefehl vom 8. November 1694 ihn zur Rückerstattung zwingen konnte (S. hier II, 130), erhellt nicht.

wohl zu seinen Gunsten mitwirken der Einfluss seiner Mutter, der Wittve des Philippe le Franc II., als wallonischer Schulvorsteherin⁵⁴ und die ganz einzigartige Beliebtheit seines Bruders Philippe le Franc II. Letzterer, am 3. Mai 1672 auch in Sédan geboren, war mit Aufhebung des Edikts von Nantes nach Mannheim geflüchtet, hatte auf der reformirten Universität zu Frankfurt a. d. Oder studirt, war, mit vorzüglichen Zeugnissen ausgerüstet, nach der Zerstörung von Mannheim in das elterliche Haus nach Magdeburg zurückgekehrt und hatte am 24. November 1700 einen ehrenvollen Ruf an die französisch und deutsch-reformirte Kirche zu Lübeck angenommen, woselbst ihm als Gattin die Tochter des Bremer französischen Predigers Charles Icard auch in der Armenpflege treu zur Seite stand. Am 23. Januar 1744 starb er in Lübeck, ein Muster in seinem Doppelamt, treu bis in den Tod.⁵⁵ Von seinen hohen und am Hofe sehr einflussreichen Gegnern als ein Mann der Opposition à tout prix ausgeschrien, ja als Rebelle gebrandmarkt, der es liebe, allen königlichen Befehlen zu trotzen, wurde Henri le Franc's Predigt zur Bewahrung der alten guten Sitten als Corpus delicti und als Ausdruck für eine Kabale behandelt, die um so gefährlicher sei, als ihr weltlicher Vertreter Charles **Grammont** den Titel Bürgermeister führe. Am liebsten hätte man Henri le Franc abgesetzt. Da indessen die Opposition ebenfalls 3—4 Mal an den Hof deputirte, begnügte sich der König am 2. Mai 1721 dem Le Franc einen Tausch mit dem Prediger Jacques Augier in Neuhaldensleben zu befehlen. Allein die Opponenten sandten nochmals Abgeordnete nach Berlin und erbaten le Franc sich inständigst zurück. Seine Anhänger, die Verläumder seiner Kollegen, wurden theils mit 8tägigem Gefängniss bestraft, theils zur Abbitte gezwungen. Henri le Franc musste weichen. Er starb in Neuhaldensleben am 29. März 1724 und wurde in der Jacobi-Kirche feierlich beigesetzt. Seine Tochter Susanne von der Louise Michel heirathete am 30. Juli 1724 dortselbst den Strumpfwirkermeister Daniel Du Vigneaud, Sohn des Moyse Duvigneaud (du Vignol),⁵⁶ maître chirurgien aus le bourg de Fiste, jurisdiction Clairac

en Guienne, von der Marguërite Rapin aus Payerne im Canton Bern. Den dem Henri le Franc durch das Rescript angehängten Makel als eines „widerspenstigen Predigers von absonderlich sehr unanständigen Betragen“⁵⁷ haben ihm die stillen, treuaufopfernden Neuhaldensleber Dienste bald wieder abgewischt.

Seine hiesigen Anhänger aber — 21 Familien — erwirkten sich vom König die Erlaubniss aus der wallonischen Kirche aus- und zu der französischen Kirche übertreten zu dürfen, *ce que la Cour, sagen die walloner Presbyterial-Akten, leur accorda par compassion pour leur faiblesse et pour leur aveuglement. . . .*

Da bei uns die Krankenkommunion nicht verboten, die Genfer Cantiques aber schon vorher (Mai 1701)⁵⁸ eingeführt worden waren, so kann man den wallonischen Uebergängern eine gewisse Blindheit und wenn auch verzeihliche Schwäche für das Alte nicht abstreiten.*)

Auch unser Prediger **Garnault**, der die verirrtten Wallonen zu ihrer eigenen Kirche zurückzuführen strebte, kam aus entgegengesetzten Gründen dadurch in eine ähnlich heikle Lage wie Henri de Franc bei den Wallonen. Ihren Abgeordneten Ducorbier und Soyeaux antwortete er, „des Königs Befehl nöthige ja doch niemand, statt im Tempel, zu Hause zu communiciren. Nach wie vor behalte jeder Wallone die Freiheit, für sich und die Seinen die Privatkommunion abzulehnen. Der Befehl sei nur als eine Erlaubniss zu fassen, nicht als ein Zwang. Auch handle es sich dabei um keinen Glaubens-Artikel, **sondern** nur um eine Sache der Kirchenordnung (*un point de discipline*).“ Dieser neue Gegensatz ist vom hugenottischen Standpunkt aus schief und ungeschickt. Die eidliche Verpflichtung jedes Kirchbeamten auf unsre Discipline ist gerade so heilig, wie die auf die Confession. Die Confession wurde uns gegeben, dass wir sie glauben; die Discipline, dass wir sie halten. „Auch ich selbst, fährt Prediger Garnault fort, habe zu Frankfurt a. d. Oder dem

*) Aehnlich heut. Als zu Frankfurt a. d. O. in die reformirte Kirche ein Crucifix eingeführt wurde, traten viele Familien aus. Wohin? In die lutherischen Kirchen, wo es von Crucifixen und Bildern wimmelte.

Kommandant (Jean Rimbert d'Estreffe)^{58a} de (Streff) Streff auf seinem Krankenbett die Privatkommunion gereicht.⁵⁹ Auch sei sie in Gebrauch bei den hiesigen **Deutsch-reformirten**, **dont la foi est aussi pure que la notre.**“

Auch unser Pastor **Jordan** hatte den Frieden in der wallonischen Kirche durch seine Rathschläge wieder herzustellen versucht. Er schrieb einen Brief an den Baron von Printz, der von unzähligen Personen gebilligt wurde. Einen zweiten an den wallonischen Pastor Rossal, bei dem zur Zeit sich Herr Cordier befand. Einen dritten, der alle zur Versöhnung rief und die allgemeine Zustimmung fand. So **sorgte das französische Pastorat an seinem Theil, dass nicht eine Seele die wallonische Kirche verliess** (pour empêcher qu'il ne sortit pas une âme de Votre église) und die gute Eintracht zwischen beiden französisch redenden Kirchen erhalten bliebe.⁶⁰ **Das französische Presbyterium** liess nun von der Kanzel eine Abkündigung verlesen, niemand dürfe unsere Brüder von der wallonischen Kirche verletzen.

Indessen Prediger Pierre **Rossal** von den Wallonen warf zwischen Ostern und Pfingsten dem Prediger Garnault von den Franzosen vor, er brauche die Freundschaft nur zum Deckmantel seiner Bosheit: il caresse les gens pour les percer avec un fer sacré.⁶¹ Und grade Rossal war bisher Garnault's intimster Freund gewesen. Drei Tage darauf, ermuthigt durch das Vorgehen seines Pastoren, wirft D. Cordier, Secrétaire des wallonischen Presbyteriums, dem Prediger Garnault vor: er habe sehr zur Unzeit (mal à propos) Gott zum Zeugen gerufen. Garnault erwiderte: „Das werden sie zu beweisen haben.“

Die Sache verhielt sich so: Nachdem Prediger Jordan dem Gross-Marschall Vorschläge gemacht hatte, wie man die wallonischen Unruhen am besten beseitigen könnte, erschien derselbe Jordan bei dem wallonischen Prediger Rossal an der Spitze einer französischen Deputation. In dieser Zusammenkunft hatte **Garnault**, auf Rossal's Einwand, warum die Franzosen sich in die wallonischen Angelegenheiten mischen, namens des französischen Presbyteriums Gott zum Zeugen gerufen, „dass man nur im Geist der christlichen Liebe (dans un

esprit de charité) und einzig und allein um die leidigen wallonischen Wirren friedlich abzuschliessen, sich in die Angelegenheiten der Schwesterkirche gemischt habe.“ Bekanntlich gehört es zu den beliebtesten Intriguen des Satanas, der Pastoren Worte so zu verdrehen, dass man den Herolden der Wahrheit und Aposteln der heiligen Liebe Lüge, Betrug und womöglich Meineid vorwerfen kann. Die niederträchtige Verläumdung von Seiten Rossal's und Cordiers gegen den 34 Jahre in Segen amtirenden Garnault ist nur zu entschuldigen mit der leidenschaftlichen Aufregung, die damals alle wallonischen Gemüther durchzitterte. Und auch unser französisches Presbyterium liess 6 Jahre hingehen, bis es die persönlichen Beleidiger ihres Pastoren zur Rechenschaft zog. . . . Oder vielmehr auch jetzt noch führte es nicht die Sache, sondern überliess es seinem Pastoren die Ehrenkränkung zur Klage zu bringen.

Das wallonische Feuer zündete die Zwietracht auch in der hugenottischen Kirchenleitung an. Man entzweite sich über die Wege der Friedensvermittlung bei der Schwesterkirche. Pastor **Garnault** behauptete, des Königs General-Befehl vom 25. Januar 1720 müsse den separatistischen wallonischen Velleitäten gegenüber Platz greifen. Ohne **Dimissoriale** des wallonischen Presbyterii könne wohl ein Uebertritt zum französischen Gericht, nicht aber zur französischen Kirche stattfinden. Diese Ansicht stimmte durchaus mit dem Geist der Discipline. Unser Presbyterium jedoch war gegentheiliger Ansicht. Der Hof hatte kein festes Princip. Und auch die andern Prediger schwankten.

Der innere Streit spitzte sich zu, als Daniel **Goguelin**, Français de nation, aus Retz in der Champagne, ein Kaufmann und Bierbrauer, der zuerst zu den Pfälzern sich gehalten und gegen 12 Gr. Pacht und 9 Gr. Zent das Jahr drei Morgen Landes genutzt hatte, sich bei den Franzosen meldet. Das französische Gericht beantragte am 24. April 1721 ihm dennoch den **Pfälzer Acker** zu **belassen**, und, als am 17. Juli 1721 der König das genehmigte,⁶⁹ nahm es ihn eidlich in das französische Bürgerrecht auf. Als nun aber auch die Vénérable Compagnie dem Beispiel der Justice Folge leistete, erklärte

der ehrliche Garnault seinen Protest zu Protokoll, da die königliche Ordre nur vom **Gerichtswechsel** sprach. Prediger Jordan bemerkte, Befehl sei Befehl. Dem müsse man nachkommen. Goguelin habe den Befehl vom 17. Juli d. J. vorgezeigt. Der allgemeine Unwillen kehrte sich nun gegen Garnault. Warum denn steife er sich gegen Goguelin's Aufnahme, da er doch am 3. December 1720 so gerne (avec plaisir) den Kaufmann Gaspard⁶³ Abraham Bonte aufgenommen habe, den Ancien de l'église allemande. Nun aber war der Seifensieder und Lichtzieher Bonte zu den Deutsch-Reformirten übergetreten, weil seine erste Frau kein Wort Französisch verstand. Da hingegen seine **zweite Frau kein Wort Deutsch verstand**, so bat Bonte den König, zur französischen Kirche und unter die französische Gerichtsbarkeit treten zu dürfen. Am 20. November 1720 hatte das der König dekretirt. Demzufolge war er als französischer Bürger vereidigt worden. Gerichtsassessor Fabre bescheinigte, dass der König dem Bonte erlaubt habe, **die Kirche zu wechseln**. Und mit diesem Zeugniß bewaffnet, hatte sich Bonte unserem Consistoire gestellt. Der Unterschied sprang in die Augen: nur unser Presbyterium wollte ihn nicht sehen. Bonte's Sohn Isaac I. wurde im Februar 1729, sein Enkel Gédéon am 13. Juli 1757, sein Urenkel Isaac II. am 2. Septbr. 1783, sein Ururenkel Henri Guillaume am 13. October 1807, alle als Seifensieder und Lichtzieher, hierselbst französischer Bürger. Mit Henri Guillaume Bonte schloss unsre Bürgerliste ab.

Bald nach Goguelin am 15. Sept. 1721 trat **George Marot** aus Heidelberg, Sohn des Parisers George Marot I. zu uns über. Ausgebildet beim Pariser königl. Schwertfeger Breton und warm empfohlen vom Architekten des Herzogs von Barby, unterstützt in seinem Urlaubsgesuch durch das französische Gericht, das ihn laut königl. Ordre in Eid genommen hatte, wurde er von unserm Consistoire willkommen geheissen, obwohl die Ordre vom **15. September** sich wieder nur an den französischen Magistrat gerichtet hatte.

Eine dritte Ordre vom **18. d. M.** betraf den Schuhmacher **François Herlan**, aus l'Isle, Franzose von Vater- und Mutter-

Seite. Am **18. October** nahm man noch 4 andre auf. Indessen da in der Ordre auch hier wieder die Kirche **nicht** erwähnt worden war, so beschwerte sich das **wallonische Presbyterium** bei dem Preussischen Reformirten Kirchen-Direktorio über den „Abtritt“ jener beiden, ohne dass sie ihrerseits ihnen ein **kirchliches Dimissoriale** ertheilt hätten, wie das doch durch die Rescripte vom **25. Januar 1720** und **14. August 1721** ernstlich eingeschärft worden wäre.

In seiner Gegenklage erklärt unser Presbyterium dem Consistoire supérieur in Berlin, laut königlicher Ordre hätten sie beim Uebertritt der Mitglieder **fremder Kirchen** stets ein Dimissoriale gefordert, nicht aber, falls der Betreffende nicht von der heiligen Kommunion ausgeschlossen sei, bei den Mitgliedern der **reformirten Kirchen** untereinander. Nun aber behauptete das wallonische Presbyterium, beide Uebergetretenen seien **Suspendirte**, Rebellen gegen die Ordnung der Kirche und hätten daher, trotz königlicher Express-Ordre, nicht recipirt werden dürfen. Und in der That hatte Daniel **Goguelin** seit 21 Jahren sämmtlichen Befehlen, durch die der Hof in die wallonischen Wirren (brouilleries) eingriff, opponirt. Auch klagten sie unsre Justice der Uebergriffe an, so dass die Domainenkammer (!) letztere zur Rechenschaft zog.

In ihrer Antwort auf die Beschwerden Garnault's und der Wallonen hält die Compagnie, unterzeichnet Pastor Jordan und Antoine Charles, ancien et secrétaire, sich **nicht** für befugt, zu untersuchen, welche königlichen Ordres befolgt werden dürfen, welche nicht? Jordan und Garnault überbieten nun einander an Loyalität. Dennoch behalten sie sich sehr wohl die Prüfung jeder Ordre vor Gott und ihrem Gewissen vor. Ohne Act. 5, 29 wären sie ja keine Hugenotten gewesen.

Inzwischen waren Beschwerden auf Beschwerden in Berlin eingegangen. Das Consistoire supérieur missbilligte die Massnahme des unsern. Durch den politischen **Conseil d'état** erwirke man Dinge, die vor das Forum der kirchlichen Départements particuliers gehören und verhetze dadurch die Behörden gegen einander, ce qui ne pouvait causer que de très-

• mauvais effets. Alles in der Sache Geschehene sei deshalb **nichtig** (nul et non avénu). Beharrten jene dennoch beim Uebertritt, seien sie an ihre conducteurs spirituels zu verweisen, damit sie in ehrerbietigen Ausdrücken von ihrem Consistoire sich **Urlaub** erbäten. Unser Presbyterium wird nicht müde darauf hinzuweisen, dass alle unsere Prediger die äussersten Anstrengungen gemacht haben, um den Frieden unter den Wallonen herzustellen. Notre église n'a aucune part à ces troubles. In echt französischer Uebertreibung gebehrdete man sich als wäre man eine Verkörperung der Friedfertigkeit.

Gerade zu komisch macht sich im Schreiben vom 25. Mai 1722 die Behauptung unseres Presbyterii, Au Roy: Notre église jouit depuis sa fondation d'une profonde paix et d'une parfaite tranquillité: il n'y a point eu de procès entre les membres de notre église etc. etc. Ungefähr das Gegentheil entspricht der Wirklichkeit. Und das wusste man in Berlin.

Desshalb hatte der König nach Magdeburg vier **Kommissare** ad hoc entsandt, den Oberkonsistorialrath Drouet, den Geheimen Rath von Freyberg und die Hofräthe Canler (?) und Le Jeune. Um den angedrohten **Wegzug der Unzufriedenen aus der Stadt** zu verhindern, schlugen diese vor, dass, falls jene Wallonen auf ihre **Pfälzer Aecker** verzichten wollten, sie zur französischen Colonie übertreten dürften: doch solle man zuvor das Magdeburger **Kommissariat** abhören, damit durch diese Massregel nicht die wallonische Kirche leide. Nun aber kannte das weltliche, 1715 errichtete Berliner **General-Kriegs-Kommissariat** weder die den beiden Kirchen zu Grunde liegende Discipline des églises réformées de France, noch auch die darauf bezüglichen kurfürstl.-königl. Ordres. So entstand neue Verwirrung. Damit nun nicht die, mit so grosser Weisheit festgesetzte Ordnung gestört werde, schlägt Drouet vor, den Presbyterien zu befehlen, ohne sonderlichen Grund kein **Dimissoriale** zu verweigern, ohne solch Dimissoriale aber niemand aus einer andern Kirche aufzunehmen. Das Grand Directoire möge bei der wallonischen, das Consistoire supérieur werde bei der französischen Kirche darüber wachen, dass die Angelegenheit des Dimissoriale beobachtet werde. **Das General-Kommissariat**

aber möge seine **Ordres** zurücknehmen, in denen auf die Dis-
cipline nicht gerücksichtigt sei und die Particuliers veranlassen,
die Dimissorialen zuvor bei ihren Presbyterien, und, falls diese
sie ihnen verweigern, beim Grand Directoire zu erbitten.

Noch schwebte die Sache: da meldete sich beim franzö-
sischen Presbyterium um Aufnahme eine Obrist-Lieutenants-
Wittve und nahe Verwandte der Frau des **wallonischen Pre-
digers Henri le Franc**. Allein Prediger Garnault weigerte
sich ganz korrekt, andere Befehle in Kirchensachen anzu-
erkennen, als die des Königlichen Consistoire supérieur, das
doch auf **Dimissoriale** drang. Die Majorität warf ihm vor,
er wolle dem König nicht gehorchen. Sie meinten, dem
General-Commissariat, welches doch die Discipline nicht kannte.

Der Streit spitzte sich am dritten Pfingsttag, wo Sr. **Gual-
tieri fils** von unserer Kanzel seine Proponent-Predigt hielt und
dabei öffentlich, wie sein Vater, für die **Privat-Kommunion** ein-
trat, noch mehr zu. Da sagte die Frau Strumpfwirker **Drouin**
zu ihrer Nachbarin, der Hofrätthin **Foissin**, sie habe nicht
Frankreich verlassen um die Religion zu wechseln (qu'elle
n'était pas sortie de France pour changer de religion).

Der Proponent von heute sei **Papist** wie sein Vater, der
seinen Garten mit Götzenbildern und Fratzen gesichtern angefüllt
habe (qui avait son jardin rempli d'idoles et de marmousets:*)
eine Rede, über die Frau **Foissin** sich sehr ärgerte**), welche
Andere aber billigten. Denn als noch am selben Tage die
Pastoren **Gualtieri** Vater und Sohn bei den französischen Pa-
storen eben Besuch gemacht hatten, stürzten sich zwei Frauen,
Wittve **Arbaestier** und die (Pierre) **Perrin** Blancher auf beide
Pastoren mit dem Geschrei, sie seien **Papisten**. Und sie hätten
jene noch mehr beschimpft, wären sie nicht durch Frau Di-
rektor **Lugandi** und durch die Gegenwart des Majors Grafen
Dohna zurückgehalten worden, der, gefolgt von einigen Sol-
daten seiner Compagnie, nahe daran war, diese gegen die

*) Nach streng-hugenottischer Anschauung passen allerdings griechische
Götterstatuen und Satyren nicht in eine Pfarre.

) **Foissin war in Paris katholisch geworden, in Preussen aber als Reformirter
aufgetreten, ohne je nachweislich die römischen Irrthümer abgeschworen
zu haben; nach Calvin's Auffassung also ein Libertin.

wüthenden Frauen loszulassen. Jetzt verlangte Pastor **Garnault**, dass jene drei Frauen, welche die Wallonen beschimpft hätten, vor das Consistoire citirt würden. Allein die Majorität trat unter Führung seiner Kollegen **Paul Jordan** und **Simon Pelloutier** dem entgegen, aus Furcht, noch mehr zu erbittern.

Diese überspannt Königstreuen, welche dem **General-Kriegs-Kommissariat** auch da gehorchten, wo es seine Kompetenz überschritt, erhielten nun von allen Seiten Unrecht.

Als wiederum ein Wallone, **Aubanel**, mit einer staatlichen Ordre ausgerüstet, aber ohne kirchliches Dimissoriale zu den Franzosen übertreten wollte, ersuchte der Präsident des Evangelisch-Reformirten Kirchen-Direktoriums am **20. September** das Consistoire supérieur, doch behutsam zu verfahren und in die Dimission nicht so schlechterdings zu consentiren: es möchte **zuvor immer das wallonische Presbyterium zu hören** sein, da es sonst an Prätexten nicht fehlen würde. Und dem pflichtet das **Consistoire supérieur** bei. Lenfant sentirt, ohne Einwilligung des wallonischen Presbyteriums dürfe niemand von der wallonischen zur französischen Kirche übertreten. **Das französische Presbyterium** bekunde einen Geist der Schikane und des Haschens nach Ausflüchten (tergiversation), der uns nicht gefallen könnte. Hoguelin (sic) (S. ob. S. 1020) müsse an das wallonische Presbyterium zurückgegeben werden. Pommarède und Beausobre sentiren, man müsse dem Reformirten Kirchendirektorium seinen Dank abstaten für die Mittheilung, dagegen das französische Presbyterium ernstlich rügen, den Rückfall verbieten und dem Goguelin (sic) die Communion in der französischen Kirche untersagen. Und so ergeht denn auch schon am **15. Oktober 1721** eine **Königliche Kabinets-Ordre**, welche sich über die Eingabe des französischen Presbyteriums sehr unwillig ausspricht, als welche nur dazu dienen könne, den Geheimen Kabinets-Rath, das Evangel. Reformirte Kirchen-Direktorium und das Consistoire supérieur français gegen einander zu hetzen.*) Sie hätten sich selber sagen sollen, dass

*) Quidquid delirant Reges, plectuntur Archivi: was konnte das winzige französische Presbyterium in Magdeburg dafür, dass drei Berliner Oberbehörden in Magdeburg nach drei entgegengesetzten Richtungen Ordre gaben?

die niemals widerrufenen Königsbefehle betreff des **Dimissoriale** in Kraft bleiben müssen. Daher seien **alle jene Aufnahmen** in die französische Kirche ohne Dimissoriale hiermit **annullirt**. Die Petenten seien stets an ihre Pastoren und Presbyterien zurückzuweisen, pour l'édification de l'église et la gloire de Dieu. **Mit Erbitterung im Herzen sei niemand würdig zu communiciren**. Am selben Tage sendet das Consistoire supérieur die wallonischen Akten an das Reformirte Kirchen-Directorium mit Dank zurück und theilt ihm das Dekret in Sachen der Dimissorialien mit. Und das Reformirte Kirchen-Directorium seinerseits ermahnt das Consistoire wallon, sich bei Entlassung unbescholtener Personen nicht so schwierig zu erweisen. **Garnaults Sieg auf allen Linien** machte ihm seine Stellung im hiesigen Presbyterium fast so unleidlich, wie ihm einstmals die im französischen Presbyterium von Frankfurt a. d. Oder geworden war.⁶⁴ Erfolg bringt Feinde. Und der einmal angefangene Streit hörte nicht wieder auf.

Unter den Wallonen, die zu den Franzosen traten, um der „ihrem Glauben untreu gewordenen Kirche den Rücken zu kehren,“ standen so manche, die trotzdem gern unter der Pfälzer Gerichtsbarkeit verblieben, um nur ja ihren **Pfälzer-Acker** nicht zu verlieren. Solche Diplomaten waren Charles Grammond, Antoine Du Four, Abraham Courtois, Abraham Grujon (sic), Abraham Bastien, Pierre Michée, Pierre Fournaise, Isaac Salomé, Isaac Loiseau, Jean Jacques Favreau, François du Buis, Jean Feriet und Pierre Vibeau. Sie gehörten zum Theil den bekanntesten Magdeburger Familien an, zum Theil nahmen beim Uebertritt zu unserer Kirche sie selber einflussreiche Stellungen ein. **Charles*) Grammond**, seit 4. October 1723 Gatte der Judith Salomé aus Hanau, der Wittwe von Martin du Bois, war schon in Mannheim Rath und Consul honorarius gewesen. Bei der hiesigen Pfälzer Colonie führte er den Titel: Bürgermeister. Aus St. Lambert in der Pfalz⁶⁵ gebürtig, stirbt er hier 10. November 1737, 82jährig, als „Franzose.“ Antoine II. du Four, ein Tabackspflanzer, der

*) In Neuhaldensleben stirbt am 21. November 1734 74jährig Isaac Grammont. War es Charles' Bruder?

dem Antoine I. **du Four** und der Jeanne du Camp am 28. November 1655 zu Mannheim geborene Sohn, seit 27. April 1701 Gatte der Sara, Tochter des Jean Bastien, stammte aus der weit verbreiteten Hugenotten-Familie, die sich mit den v. Börstell's ehelich verbunden, in Frankreich,*) London, Leipzig, Neuhaldensleben und der Schweiz**) hervorgethan, einen berühmten Schriftsteller⁶⁶ und einen ausgezeichneten General zu den Ihren zählt und hierorts den Namen Antoine bis auf die vierte Generation vererbte. Der Arbeitsmann Abraham **Grujon** (auch Gruson, Gruzon, Grugeon), dessen Mannheimer Familie aus Calais stammte und auch in Guisnes sich ausgebreitet hatte,⁶⁷ ist der Stammvater zweier preussischer Obersten,⁶⁸ darunter eines fruchtbaren Schriftstellers⁶⁹ und der Ahn unseres Ehrenbürgers, des Geh. Kommerzienraths. Von der Familie **Salomé** haben wir bei dem Kampf gegen die Zünfte, bei der Chirurgie und bei der französischen Waisenpflege gehandelt, wie sie denn noch heut hier zu den geachtetsten Magdeburger Kaufmanns-Familien gehört. Aehnlich steht es mit der Familie **Favreau** (Favrost). Jean Jaques, der Brauer, welcher mit Frau und Kindern†) einwanderte, stammt von jenem alten Hugenottengeschlecht aus La Rochelle,⁷⁰ das noch heute unter uns glänzt. François Du **Buis** (Buy), wahrscheinlich ein Nachkomme des Nismer Predigers François Du Buy von 1625, zählte zu seinen Verwandten berühmte hugenottische Märtyrer und Bekenner auf den Galeeren und im Exil.⁷¹ Jean **Feriet** (Fieret), Tabackspflanzer aus Mannheim, stammte von der fruchtbaren Familie aus St.-Nicolas-de-Port, später Metz, die in Frankreich einen Schatzmeister der Artillerie den Prinzen stellte, einen Amann den Bürgern von Metz,⁷² in Preussen aber einen Advokaten, einen Oberst, einen Hofrath und einen Oberkonsistorialrath. Pierre II. **Vibeau** (Wibau, Wibot) aus Friesenheim in der Pfalz, ein Tabackspflanzer, Sohn des Pierre I. von der Judith Cateau, Gatte der Péronne Dufour, Tochter des Antoine I. breitete (seit 1. Mai 1704) sein Geschlecht hier weithin aus.⁷³

*) Montpellier, Orléans, Nismes, Saumur, Blois, Caën, Rouen, Bordeaux, Sauve. **) Genf, Lausanne, Vevay.

†) Im Jahre 1763 zählte er 5, laut Götze's Liste No. 60.

Sieben Familien zogen vor, vom Tage ihres Uebertritts zur französischen Kommunion an auch auf die **bürgerliche Gemeinschaft mit den Pfälzern** zu verzichten. Es waren dies 1) Daniel **Goguelin**, 2) George **Marot**, 3) François **Herlan**, 4) Martin **Dubois**,⁷⁴ der, Bierbrauer und Verseller aus Stockholm, Sohn eines Wallonen, kraft des königlichen Dekrets vom 27. September 1721; 5) Jean Conrad **Salomé**, der, Chirurg, Sohn des Jacq. Salomé aus la Venthier, dioc. d'Arras, französischer Bürger, kraft des königlichen Dekrets vom 17. Okt. 1721 übertrat; ebenso kraft desselben Dekrets 6) Pierre **Soyaux**,⁷⁵ Strumpfwirker und Soldat, aus Vervins in der Picardie und 7) Pierre **Pelet**,⁷⁶ Tapezier, aus Gallargues im Languedoc.

Die drei letzteren sagen in ihrem Gesuch, **beide Kirchen** müsse man ja eigentlich als **eine** ansehen (on doit regarder les deux églises comme une seule), sofern die französischen **Prediger** oft in der wallonischen Kirche und die wallonischen oft in der französischen Kirche predigten.⁷⁷

Da für den Uebertritt jedes einzelnen dieser 7 wallonischen Familienhäupter ein **Specialbefehl Sr. Maj.** vorlag, so berichtet die hiesige Justice untz. Montaut, J. Chatillon, Fabre am **20. Jan. 1722**, sage 1722:⁷⁸ „Der Uebergetretenen kirchliche Gründe seien que, s'étant Réfugiés pour **la Religion Réformée**, **ainsi qu'ils l'ont pratiquée en France**, ils sont bien aises de la pratiquer dans leur Refuge **sans aucune innovation** que ce soit. Ihre gerichtlichen Gründe seien qu'étant Français, ils sont bien aises d'être d'une **Justice où tout se traite en français**, et non en allemand comme dans la Justice palatine. Wegen der **Neuerung**, die man in der wallonischen Kirche einzuführen versucht und der Streitigkeiten, welche sie dabei mit den Franzosen gehabt haben, seien sie ausgeschieden, auf Grund der Privilegien, die ihnen **Friedrich (I.) der Grosse unsterblichen Andenkens** bewilligt habe, dahin, dass sie ihre Religion allezeit in derselben Weise ausüben sollen, „wie es bis anhero in Frankreich bräuchlich gewesen.“⁷⁹ Auch hätte auf ausdrücklichen Befehl des Königs vom **16. December 1721** sowohl der Pfälzer Magistrat als auch das wallonische Presbyterium den sieben Wallonen ordentliche **Dimissorialia** ge-

geben an die Justice française und an die église française. Es handle sich nur noch darum, dass der **Pfälzer Magistrat** eine Specification derjenigen **Lasten** einseude, welche jene 7 bisher in der Pfälzer **Colonie** getragen haben, damit um ebensoviel die **Pfälzer entlastet** und die französische belastet werde und das um so mehr, als einige dieser Neubürger schon Vorschüsse gemacht haben für die französischen Kasernen.“

Es leidet keinen Zweifel, dass Garnault's Standpunkt der richtige war. Weil er nun aber allein stand, so überschütteten ihn die Majoritäten mit Injurien. Er verlangte persönliche Genugthuung im Verwaltungswege. Die Behörden antworteten nicht. Garnault schrieb wieder. Das Consistoire supérieur und der Grand Conseil schwiegen sich aus. Garnault regte sich furchtbar auf. Schon am 27. Oktober 1721 hatte er sich beim Consistoire supérieur beklagt, dass es seine Bitte vom 15. v. M. „nicht erhört habe, obwohl er doch nicht um Gnade bitte, sondern nur um Gerechtigkeit: und diese sei man ihm schuldig. Pardon, s'il Vous parle avec cette sainte liberté qu'inspire le témoignage d'une bonne conscience. Er meint seine Amtsehre, die Ehre seiner guten Sache zu verrathen, wenn er nicht **Kraftausdrücke** brauche, da ja doch der Unschuld der heilige Geist einen Schrei zuschreibe, der bis zum Himmel dringt und der um so viel mehr zu denjenigen Menschen dringen müsste, welche berufen sind, sie zu schützen.“

Wie jeder kirchliche Streit seine Spitze hat in den Pastoren, so tobte auch dieser aus dem wallonischen Lager stammende von der obersten Etage, wo unser Pelloutier wohnte, nach der Beletage des französischen Pfarrhauses, der Wohnung des älteren Garnault. Und von dieser wiederum zuckten die Blitze herauf und hinunter nach dem Parterre, der Wohnung des Pastor Jordan*). Friedfertigkeit lässt sich nicht leichter befehlen als Freude. Erzwungene Versöhnung ist Schein. Als daher am 4. November vom Consistoire supérieur an das hiesige

*) Man soll nur nicht gar zu vornehm herabsehen auf jene Zeiten der Intoleranz. In unserer Zeit der sublimsten Toleranz soll es in Pfarrhäusern, wo mehrere Amtsbrüder zusammen wohnen, ähnliche Gewitterstürme geben.

Presbyterium die Ordre ergeht, sich doch untereinander zu vertragen, wendet Garnault, Martyr d'une si bonne cause, sich zum dritten Mal an die **kirchliche Oberbehörde**, deren Ansehen Er stets vertheidigt habe, mit der Klage, seine Widersacher behaupteten, in der Sache Recht erhalten zu haben: es sei nur eine Formalität (Dimissoriale) nachzuholen (14. Novbr.).

Andererseits stellt das durch Jordan und Pelloutier geführte Presbyterium (am 20. d. M.) der kirchlichen Oberbehörde vor, auf Grund der vier gleichlautenden Edikte des **Geheimen Kabinetts** hätten sie einstimmig geglaubt, der Dimissoriale ferner nicht zu bedürfen: eine Huldigung vor dem **Staats-episkopat**, wie man sie seitens einer hugenottischen Körperschaft wahrlich nicht hätte erwarten dürfen! — Garnault hatte Recht. Aber sein Anpredigen der ihm Vorgesetzten schadete seinen Eingaben. Beausobre sentirt: Il a trop de déclamation. Lenfant: C'est un esprit aigri et malade. . . . So wird denn Beausobre, Garnaults Landsmann und Freund, beauftragt, ihm offiziös zu schreiben und damit die Sache zu beendigen.

Solle er doch Gott danken, dass ihn das Consistoire supérieur geschont habe, indem es seine Klage gegen das Presbyterium dem letzteren verschwieg. *) Eine merkwürdige Situation!

Der Privat-Kommunion-Streit innerhalb der wallonischen Kirche von Magdeburg warf in das Geheime Kabinet von Berlin so gespenstische Schatten, dass man dort vermuthete, es handle sich hier um einen **Streit zwischen Franzosen und Wallonen**. Damit nun beide Colonieen in gutem Flor erhalten bleiben, gab ihnen die oberste coloniale **Staatsbehörde**, welcher die kirchliche Sachlage fremd blieb und die sich nur für die Frage interessirte, wer beim Austritt zu den Franzosen den **Acker** behalten darf, wer nicht, am 18. Februar 1722 folgende „**Verfassung**“, als Antwort für die beim König vorgelassene Deputation der Wallonen: §. 1. Der Rathsverwandte **Grammond** (sic) sei seines Alters halber nur als Consul honorarius anzusehen. Da er bei der Pfälzer Colonie „sich anheischig

*) Die meisten Klagenden bei Behörden lassen den Umstand unbeachtet, dass ihre Klage dem **Widerpart** mitgetheilt wird, nach dem gesunden Grundsatz: Audiatur et altera pars.

gemacht“, wiewohl mit der Freiheit, bei der Französischen zu kommunikiren, so darf er **den Pfälzer Acker behalten**. Hingegen die anderen Familien, welche bei der französischen Colonie bereits würdig einregistriert seien, dürfen entweder unter der französischen Jurisdiktion bleiben oder aber binnen Jahresfrist zur Pfälzer Colonie **zurücktreten**. Thun sie letzteres nicht, müssen sie den zur Pfälzer Colonie gehörigen **Acker zurückgeben**. §. 2. Betreff der **13 Familien**,⁸⁰ die gebeten haben, unter Verbleib bei der **Pfälzer Jurisdiktion**, bei der **französischen Gemeinde** kommunikiren (!) zu dürfen, so soll ihnen „nachgefüget“ werden; künftig aber immer der - Magistrat (!) von einer oder andern „Nation“ vorher mit seinem pflichtmässigen Gutachten darüber (Abendmahl) vernommen werden. §. 3. Der Magistrat der Pfälzer Colonie soll suchen „aus der Pfalz und anderen Provinzen von Deutschland“ **wohlhabende Familien** nach Magdeburg zu ziehen, „**von was Religion selbige sein mögen**“ (z. B. Katholiken, Juden Zigeuner?) und sie unter seiner Jurisdiktion „auf ihr Verlangen“ der Colonie inkorporiren; ohne erhebliche Ursach auch niemand wieder entlassen. §. 4. Da **die Irrungen zwischen beiden Colonieen** zu allerhand kostspieligen Prozessen und Zusammenkünften Anlass geben, so soll zwar das Vergangene verziehen werden, inskünftige aber dergleichen strafbares Verfahren (!) ernstlich geahnt werden. §. 5. Die **Geistlichen** beider Gemeinden haben sich gut miteinander zu vertragen und zum Frieden zu reden. §. 6. Die **Directeurs** und bestellten Kommissare von der Pfälzer (!) Colonie haben über die Ausführung dieser Befehle zu wachen. . . .

Diese „Verfassung“, welche am **25. Februar 1722** vom König genehmigt wurde, beweist, wie der Geheime Kabinetts-Rath in Berlin keine Ahnung hatte, dass es sich hier um ein durch einen Königsbefehl gewecktes **Gewissens-Bedenken** handelt. Wenn, um ihrem alten Glauben, um dess willen sie Vaterland und Habe geopfert hatten, treu zu bleiben, gläubige Pfälzer hier auf den sehr einträglichen Pfälzer - Acker **verzichteten** und, mit Genehmigung ihres Presbyteriums, zur französischen Kirchengemeinde, wo noch ihr **Glaube** galt, über-

traten, so war das doch kein strafbares Verfahren. Auch hatte es keinen Sinn, dass der bürgerliche Magistrat über **kirchliche** Abendmahlsgemeinschaft entscheiden sollte. Und es verwirrte gar alle Rechtsverhältnisse der Magdeburger Colonieen, die Franzosen überwachen zu lassen von Pfälzer-Kommissaren.

Als daher der Geh. Kabinets-Rath am **17. März** d. J. das Edikt dem Consistoire supérieur mittheilte, damit les esprits revêches (störig) soient ramenés avec douceur au droit chemin, antwortete dieses unter dem 25. Mai d. J., **der König sei falsch unterrichtet. Es habe Zwistigkeiten der Franzosen mit der wallonischen Gemeinde nicht gegeben.**

Uebrigens sei die französische „Kirche“ einige Jahre früher gegründet, als die wallonische. Desshalb habe sein Königlicher Vorgänger **den Franzosen den Vorrang gesichert.** Und den möchten sie auch behalten. Und da wieder ein Gewissensfall vorliegt, fragt das Consistoire supérieur beim Ober-Direktorium der Evangelisch-Reformirten Kirche, ob Jean **Coccu**, Français réfugié,*) nach Erhaltung eines Dimissoriale seitens des wallonischen Presbyteriums, sich zur französischen wenden dürfe?

Es war eine unaufrichtige, angeberische, wirre Zeit unter Friedrich Wilhelm I. Der wallonische Prediger **Henri le Franc**, der sein Leben einsetzte für die vom Kurfürst Friedrich III. gewährten Freiheiten und Gerechtsame der Magdeburger Mannheimer Colonie, die sein Oheim (?) gegründet hat, muss aus der wallonischen Gemeinde weichen und erhält **als Rebell** wider den König Strafversetzung, weil — er mit seinem Gewissen und seiner Treue gegen das Alte **wider die Majorität des wallonischen Presbyterii** verstieß. Und der französische Prediger **Garnault**, der sein Leben dafür einsetzte, dass die neuesten Edikte des Königs gut gemeint seien, den Glauben nicht antasten, Zwang nicht üben wollen; und der um jeden Preis den Frieden wahren möchte mit den Wallonen, auch die durch le Franc Verirrten zurecht zu bringen sich bemüht, wird gleichfalls in Berlin **als Rebell** gegen des Königs Befehle

*) Wohl unser Bürger von 1711 (S. hier III², 59), 1699 als: de la Thierache (im Hennegau), perruquier zu Prenzlau wohnend, in Béringuier's Liste No. 2799 angeführt.

verschricen, ja für geisteskrank (*esprit malade*) ausgegeben, weil — er mit seinem Gewissen und seiner Treue **wider die Majorität des französischen Presbyterii** verstieß. Zwei auf entgegengesetzten Standpunkten stehende brav-ehrliche Männer werden zu Fanatikern und Querulanten gestempelt und durch oberste Autorität an untere Majorität preisgegeben.

Durch den Berliner Conflict der Oberbehörden untereinander wurden nun aber auch die wallonischen Secessionisten in eine hässliche **Umgehung des Gesetzes** getrieben: sie wanderten aus und kamen wieder, um als Fremde sich die Gemeinde neu wählen zu können. So traten, nach einer längeren oder kürzeren Abwesenheit von Magdeburg, folgende Wallonen zu den Franzosen über: **Jean Coccu, Hardemont, Du Verger, die Pierson, Jac. Fouquignon, Frau Herault geb. Butin** nebst dem mitheimkehrenden Sohn; Tischler **Charles Ferrien** aus Frankenthal i. d. Pfalz, dem auf der Braunschweiger Messe ein hiesiger Franzose viel Arbeit versprochen hatte,⁸¹ und **André Maquet**, genannt **le cadet**, geboren 21. März 1703, Sohn des **Abraham Maquet***) und der **Susanne Charpentier**, der a reçu plusieurs assistances du Consistoire wallon mit seiner Ehefrau. Selbst Frau Obristlieutenant **Louise Pierson, veuve Rettig** surprend (erschleicht sich) une marque (méro) à l'église française et y communie.** Unser Presbyterium entschuldigt sich in letzterem Fall und die Wallonen nehmen die Entschuldigung an (20. März 1722). Doch nur für dies eine Mal. Darum verreist die Dame auf kurze Zeit mit ihrer Nichte, die bei den Wallonen eingeseget worden und zur Communion gegangen war. Gleich nach ihrer Rückkehr werden auch diese beiden in die französische Kirche aufgenommen, als Fremde, ohne General-Dimissoriale!⁸²

Andersartig gestaltete sich der Austritt des **Antoine Maquet**, genannt **l'ainé**,⁸³ auch ein Sohn des **Abraham Maquet** und der

*) **Abraham Maqué** (Maquet) aus Sedan, 1699 als Tuchmacher mit Frau, 2 Kindern und Stiefmutter zu Brandenburg a. H. ansässig (Béringuier's Liste No. 2639), stirbt hier, 40jährig am 25. April 1706.

***) Sie war eine der beliebtesten Gvatterinnen, er einer der bereitesten Geldborger auf Hypotheken in unserer Gemeinde. S. „Hugenottische Topographie von Magdeburg“ in den **Magdebg. Geschichtsblättern** 1893, S. 144 fg.

Susanne Charpentier. Elevé en bonne partie des deniers ou avec le secours de l'église wallonne, heirathete er eine Französin. Da nach französisch-wallonischer Sitte bei der Trauung allezeit **der Prediger des Bräutigams** kompetent ist, so will er sich in seiner, der wallonischen Kirche, aufbieten und trauen lassen. Nun aber war Fastenzeit. Und in den **Fasten** (tempus clausum), die immer Busscharakter tragen, waren in der katholischen, lutherischen und — wallonischen Kirche, Aufgebote und **Trauungen**, insofern sie doch den Charakter hoher Freude tragen, **verboten**. Parmi nous, sagt der Bericht des wallonischen Presbyteriums vom 10. Juli 1731, on ne publiait et l'on ne bénissait pas les mariages pendant le carême.⁸⁴ Abgewiesen in seiner Kirche, liess er nun sich trauen in der Kirche seiner Frau und trat zu dieser über. In dem sehr ausführlichen 13. Hauptstück der Discipline (Des mariages) ist nämlich von einem **Tempus clausum** keine Rede. Den ernst und streng denkenden Hugenotten war wildausgelassene Freude überhaupt, besonders aber in der Zeit, wo ihr Heiland so unsäglich für sie gelitten hat, zuwider. Kirchliche Fürbitte, kirchliche Ansprache und kirchlicher Segen konnten aber dem heiligen Ernst der Fastenzeit keinen Abbruch thun. Jedenfalls bekundet der Fall Antoine Maquet eine Lockerung der Discipline.

Unser Presbyterium weigert den Austritt mit **Uebertritt zu den Wallonen** niemand, den irgend verständige Beweggründe treiben. Jean **Dusarrat**, Buchhändler (libraire privilégié), aus Bayonne, französischer Bürger seit März 1717,⁸⁵ verheirathet mit der Tochter des wallonischen Pastor Gualtieri, per dimissoriale zur wallonischen Kirche entlassen, tritt nun auch unter die Pfälzer Gerichtsbarkeit. Guillaume **Gardiol**, Wollschläger, französischer Bürger seit September 1704,⁸⁶ legt dar, dass, falls seine Frau zu uns übertritt, der Pfälzer Magistrat ihr ihren Acker nimmt. **Vibau**⁸⁷ war von den Wallonen ausgetreten und hatte darum das Recht, binnen Jahresfrist wieder zurückzutreten. Solchen wurde ohne Zögerung das bei uns erbetene Dimissoriale ertheilt.

Anders stand es mit Abraham II. **Courtois**, aus Neustadt-Magdeburg, dem Tischler, einem Sohn des Gärtners Abraham I.

Courtois von der Cathérine Bodou, seit 18. Juli 1717 Gatten der Marie Bertau, der Wittwe des Abraham la Bove, und mit seinem Stiefsohn Abraham **la Bove**. Beide Abrahams waren seit 5 Jahren von den Wallonen ausgetreten; la Bove damals 9 Jahre alt. Der Knabe hatte bei den Franzosen den Confirmanden-Unterricht besucht (instruit dans nos Catéchismes), die Prüfung in der Kirche vor dem **französischen** Presbyterium bestanden, und als er zur Vorbereitung gegangen, vom Ancien **unserer** Kirche zwei Méreaux (sic) entnommen zur Kommunion in unserer französischen Kirche. Courtois, sein Stiefvater, wusste davon nichts (?) und stand im selben Augenblick vor dem wallonischen Presbyterium, um für sich **und** seinen Sohn die Erlaubniss zur Kommunion in der wallonischen Kirche zu erbitten. Und in der That ohne französischen Urlaub trat Tags darauf Courtois **mit** seinem Stiefsohn Bove bei den Wallonen zum heiligen Abendmahl.

Unser Presbyterium ladet Courtois vor: er erscheint nicht. Darüber klagt es beim wallonischen. „Der in letzter Zeit zwischen beiden Kirchen herrschende Friede und Eintracht habe alle guten Seelen erbaut. Sehe, doch der König und seine Minister nichts mit mehr Vergnügen, als gute **Ordnung und Einigkeit** unter seinen Unterthanen. Wollen wir sie in Kummer stürzen, wenn sie uns in Missverständnissen befangen sehen?“ Der Brief vom 5. Januar 1727 ist unterzeichnet vom Modérateur Jean Garnault und von Pierre Malhiautier als Ancien et Secrétaire. Trotz dieser brüderlichen Vorstellungen hielt das wallonische Presbyterium uns gegenüber keine Entschuldigung nöthig.

Nun klagte unser Consistoire (13. d. M.) bei der Oberbehörde. Es verschwieg nicht, dass, als Courtois sich mit einer Wallonin verheirathete, er 5 Kinder hatte. Seine zweite Frau könne ja bei ihrer Kirche verbleiben (ce qui n'est pas sans exemple), oder aber zur Kirche ihres Ehemannes übergehen. Die Herrn vom wallonischen Consistoire aber seien so verwegen (trop hardis), dass sie sich an kein königliches Edikt mehr kehrten: ils ne gardent avec nous aucune règle de justice ni de bienséance. Desshalb möchte ihnen doch der König befehlen, beim nächsten Abendmahl uns Courtois und la Bove

als rechtmässige Mitglieder unserer Kirche wieder zuzuschicken. Es unterzeichnen Paul Jordan als Pasteur modérateur und Pierre Malhiautier, der Secrétaire.

Die Wallonen berufen sich auf das königl. Rescript, welches den sich Verheirathenden freistellt die Kirche zu wählen. In einer sieben enge Folioseiten umfassenden Antwort vom 29. d. M. führt das französische Presbyterium an, dies Edikt beziehe sich nur auf Junggesellen, nicht aber auf fünffache Familienväter wie **Courtois**. Sie hätten recht, dass ein Wittwer Bonte bei seiner Wiederverheirathung in unsere Kirche übergetreten sei: allein nur auf Grund eines deutsch-reformirten Dimissoriale. Allerdings heirathete **Courtois** die Tochter eines wallonischen Ancien (Bonte). Indessen ein Ancien stehe ebenso wenig über den Kirchengesetzen, wie ein andrer Chef de famille.

Seltsamerweise entscheidet das Consistoire supérieur in Berlin, das hiesige wallonische Presbyterium würde recht gehandelt haben, falls es beide zur Kommunion **nicht** zuließ ohne ein französisches Dimissoriale; das französische Presbyterium aber würde recht gehandelt haben, falls es den beiden das Dimissoriale nicht weigerte, in anbetracht, dass **Courtois** damals im Begriff stand, eine **Wallonin** zu heirathen (en considération de son futur mariage avec la fille d'un Wallon).

Und diesem seltsamen neuen Grundsatz, dass **der Mann der Kirche der Frau folge**, stimmten nunmehr beide Presbyterien in gemeinsamer Sitzung am **27. Februar 1727** bei. Das Protokoll unterzeichnen die Prediger Stercki von den Franzosen und Augier von den Wallonen. Am 7. März 1727 bittet unser Presbyterium die Oberbehörde ausdrücklich ihn zu legalisiren, weil nur so der Frieden wieder herzustellen sei. Damit scheint die Zulassung des **Courtois ohne Dimissoriale** erledigt. Indessen, da **Courtois'** Heirath jetzt fraglich wird, fordert das französische Presbyterium, dass, falls sie nicht zustande kommt, Vater und Stiefsohn bei uns verbleiben. Am 5. März bittet unser Presbyterium um Peloutiers Vermittlung. Und **Courtois** bleibt Franzose. Denn am 15. Januar 1739 traut man ihn in unserer Kirche mit Sara Dufour, Tochter des Antoine **Dufour** von der Sara Bastian; und 7. April

1749 nochmals in unsrer Kirche mit Marie Vibeau, Wittwe des David Veve (Bove?).

Ein peinliches Aufsehen erregte der Fall **Dumini**. Prediger Gualtieri und Ancien Grandam, beide von der wallonischen Kirche, waren bei Samuel Dumini,*¹) einem Färber aus Mutterstadt in der Pfalz (geboren um 1680, gestorben 24 December 1735), dem Schwiegervater von **Antoine Bonnet** gewesen, ihn zu bewegen, dass er den Bonnet (sic) zum Uebertritt zu den Wallonen überredete. Duminis Tochter bat vier Mal das Consistoire français um ein Dimissoriale. Man versprach es ihr. Erst aber müsse sie sich in der Kirche ihres Bräutigams, der französischen, trauen lassen,⁸⁸ afin que nos pauvres pussent profiter des libéralités que les gens qui se marient sont censés de leur faire. Nachdem Bonnet getraut ist, ändert er seine Meinung, entschliesst sich in seiner, der französischen Kirche zu bleiben und bittet die Prediger Menzelius und Stubenrauch um ein **Dimissoriale** zu Gunsten seiner Frau für die **französische Kirche** (pour l'église française). Wahrscheinlich waren die Deutsch-reformirten schon vom Dimissoriale für die **Wallonen** unterrichtet. Und so stellt Stubenrauch ein Dimissoriale für die Wallonen aus. Irrthümlich. **Bonnet** wird den Irrthum gewahr, streicht selber „wallonisch“ aus und schreibt „französisch“ darüber. Den so unbefugt verbesserten Schein reicht er beim Consistoire français ein. Dieses ertheilt ihm für seine Eigenmächtigkeit die verdiente Rüge und fordert von dem deutsch-reformirten Presbyterium die Aenderung des notorisch falsch ausgestellten Dimissoriale. In dem guten Glauben, dass auch die Wallonen mit dieser **Umschreibung** übereinstimmten, änderten nun die Deutsch-Reformirten Prediger das Dimissoriale zu Gunsten der Franzosen. Darum wurden sie von den Wallonen der **Hinterlist** und des **Betruges** beschuldigt. Ueber diesen Brief ergrimmt, weigerten sich die Franzosen ihre Freundschaft mit den Wallonen zu erneuern, ehe diese ihnen nicht eine schriftliche **Ehrenerklärung** gegeben haben. Beide Parteien

*¹) Dumini war mehrere mal verheirathet. Seine letzte Frau Marie, Tochter des Jean Hubinet, stammte aus Stockholm in Schweden (getr. 1. August 1731).

rufen die Entscheidung der deutsch-reformirten Prediger an. Menzelius pflichtete dem Prediger Stercki, Député de notre Compagnie, bei: Das Verfahren der französischen Pastoren sei durchaus ehrlich und korrekt (27. Januar 1727). Die Wallonen hingegen behaupteten man habe Menzel hinter's Licht geführt: sein Zeugniß sei daher werthlos. Am 28. Februar 1727 beschloss man, zwei Personen von jedem Presbyterium an Prediger Stubenrauch zu senden, nämlich die Prediger Rossal und Augier von den Wallonen, sowie Jordan und Stercki von den Franzosen. Man versammelte sich bei Garnault, als dem älteren, gehunfähigen Mann. Rossal war nicht erschienen (3. März). Man ging zu Stubenrauch. Dieser versuchte vergeblich eine Einigung. Die Seelen verbitterten sich immer mehr. Freitag darauf bat Rossal um nächsten Donnerstag: so verschob man die neue Unterredung auf den 10. März. Wiederum bat Rossal um Verschiebung. Zuletzt erschien mit Prediger Augier der Ancien Bocquet von den Wallonen und baten unser Presbyterium, doch die Sache fallen zu lassen: **Ohne Ehrenerklärung**. Darum klagte das Consistoire français, gez. Stercki, modérateur, und Pierre Malhiautier, ancien et secrétaire, gegen die Pastoren und Führer der wallonischen Kirche, insbesondere **gegen Rossal**, bei der Oberbehörde in Berlin (28. März 1727). Vier Tage vorher war eine Privatklage des kranken Pastor Garnault gegen seinen ehemaligen intimen **Freund** Pastor Rossal nach Berlin abgegangen. Im Consistoire supérieur schlägt de Beausobre vor, jede der beiden Parteien solle sich einen Schiedsrichter wählen. Und sollte es diesen beiden Männern nicht gelingen sie zu versöhnen, so sollen beide sich einen dritten **Schiedsrichter** wählen, der die Sache entscheidet. L'enfant stimmt bei. **Chion** hingegen schlägt vor, die Klagen gegen das wallonische Presbyterium und gegen Prediger Rossal dem General-Direktorium mitzutheilen. Darauf soll dieses den Wallonen, das Consistoire supérieur den Franzosen die Mahnung vorhalten, sich sofort wieder zu vertragen und gegenseitige schriftliche **Ehrenerklärungen** auszutauschen. Sollte aber diese so geringfügige Streitsache, zum Gespött aller Lutheraner und zum grossen Aergerniß aller Ehrenmänner, nicht beigelegt werden, so wird

Se. Maj. gar ernstlich darein verordnen. **Les Pasteurs***) **risquent d'être cassés** si l'on porte la chose au Roi. Sei. Exc. der Päsident hofft, dass Garnault und Rossal, diese würdigen Pastoren, die ersten sein werden, welche bei den Gemeinden mit gutem Beispiel voranleuchten, *fermant les yeux sur le passé comme non avénu*. Darum sieht man ab von einem Doppel-Verweis; und Ober-Konsistorialrath **Chion** muss einen autoritativen Brief an beide Presbyterien schreiben, *de faire un sacrifice réciproque* (3. Mai 1727). Am 8. Mai 1727 wird in gemeinsamer Sitzung beider Presbyterien Chion's Mahnbrief verlesen, nachdem drei Stunden zuvor **Rossal** sein Missverständniss bekannt, **dem Garnault abgebeten** und seine **alte Freundschaft** mit ihm **erneuert** hatte. In der Sitzung traten zwei Obersten ebenso liebenswürdig wie energisch für die Aussöhnung ein: es waren **Du Chesnoy** von den Wallonen und **Boyverdun** von den Franzosen: *deux Messieurs respectables par leur rang de même que par leur piété et le zèle qu'ils ont pour le bien de nos assemblées*, „die Zierden und hervorragendsten Mitglieder unserer Gemeinden.“ Daraufhin erklärte das wallonische Consistoire durch den Mund des Predigers Rossal, dass es sich getäuscht habe und thue ihm die Beschuldigung leid. Nun gaben sich die beiderseitigen Deputirten die Hand und umarmten einander *sincèrement et de bon coeur*. Das Versöhnungs-Protokoll unterzeichnete immer ein Paar aus jeder Kirche, Du Chesnoy und Boyverdun; die Pastoren J. Garnault und A. Gualtieri, P. Jordan und M. Rossal, J. Augier und J. Stercki; dann Ravanel, der Ancien et Secrétaire unseres Presbyterii, und **D.⁸⁹ Cordier**, Ancien et Secrétaire des wallonischen Presbyterium. Tags darauf antworten im gleichen Sinne Pastor Augier im Namen des Wallonischen und Pastor Jordan im Namen des französischen Consistoire, Chions Brief und die dankenswerthe Vermittlung der beiden Obersten habe unsere **Aussöhnung** bewerkstelligt und eine **gute heilige Eintracht** (harmonie) wieder hergestellt. Beide Presbyterien sagen dem Pastor **Chion** ihren wärmsten

*) Alle 6? Und die pastorlosen Gemeinden? — Drakonisch!

Dank und freuen sich über den abgeschlossenen Frieden im Sinne ihres erlauchten Chefs, des Baron v. Knipphausen, zugleich Präsident des General-Direktoriums und des Consistoire supérieur, dem sie für sein Wohlwollen und seine Herablassung noch besonders danken (9. Mai 1727). Einen würdigen Abschluss schien die heikle Sache zu erhalten durch die Antwort Chions an beide Presbyterien (13. Juni 1727). Er theilt ihnen die Freude Sr. Exc. v. Knyphausen über die gütliche Ausgleichung und zugleich den warmen, hochachtungsvollen Dank des Präsidenten an die Heren **Du Chesnoy** und **Boyverdun** für ihre soins charitables et généreux mit.

Am 12. Juli 1727 proponirt das Kön. Preuss. Reformirte Kirchen-Direktorium dem König, es bei dem Rescript vom 29. September 1697 zu belassen, wonach das Weib dem Manne folgt. „Sonst werden die Prediger sich darunter meliren, um ihre Heerde zu vermehren; daraus Verdruss entstehen kann.“ Der König missversteht diese Begründung und verfügt am Rande den 18. Juli 1727: „**Die Franzosen sollen zu ihrer Kirche verbleiben, die Valons (sic) zu der Valons-Kirche (sic); Frauens und Kinder desgleichen.**“^{89a} Damit war die ganze freiheitliche Bewegung wieder rückgängig gemacht: es durfte weder bei der Trauung noch vorher oder nachher jemand seine Kirche wechseln. Es ist dies ein Zerhauen des gordischen Knotens. War ein **Zuwachs** der Wallonen aus der französischen Gemeinde **unmöglich** und ein Zuwachs der Franzosen aus der wallonischen Gemeinde gerade so unmöglich, so hörte fast jede Ursache des Streites auf. Und dabei war doch gerade in der letzten Zeit die wallonische Praxis die geworden, dass nicht nur die Frauen wallonisch blieben, ja die Französischen Männer sich nachzogen; nein, dass auch die wallonischen Ehemänner ihrer Kirche treu blieben und die französischen Frauen — so die Tochter des Arnal, die Cathérine d'Aubissard (sic), die Elisabeth Faucher, die Marie Jeanne de (!) Puech, die Marguérite Aubissard (sic), u. a. — in die wallonische Kirche nach sich zogen.

Man konnte wohl denken, dass die Wallonen, welche das Edikt vom 29. September 1697 aufzuheben vermochten,

auch jetzt nicht ruhen würden, bis es ihnen gelänge, die Wahlfreiheit vom 20. Januar 1698 zurückzuerobern.

Doch auch den Franzosen war die neue Marginalverfügung unbehaglich, weil sie gewohnt waren, dass „stets der Mann entscheidet. Auch sei über die aus solchen Mischehen geborenen Kinder nichts bestimmt. Die würden eine Quelle neuer Streitigkeiten geben, da jeder Theil dieselben würde nach sich ziehen wollen. Auch könnten fortan beide Ehegatten niemals mehr zusammen zum Tisch des Herrn treten. Ob es nicht doch erlaubt werden könnte, dass diejenigen Frauen zur Kirche ihres Mannes dürften übertreten, die sich von Herzen danach sehnten, was doch vielen Familien sehr tröstlich sein würde.“ So die allerunterthänigste Vorstellung unseres Presbyterii vom 3. März 1728.

Inzwischen befanden sich in der allerpeinlichsten Lage auch die beiden oberen Kirchenbehörden, das Evangelisch - Reformirte Kirchendirektorium und das Consistoire supérieur, weil durch das Rand-Dekret alle ihre früheren Verfügungen sich aufhoben. Jeder Rath suchte nun die königlichen Worte anders zu interpretiren. Das Wirrsal wuchs.

Endlich am 4. Sept. 1727 fasste sich zunächst das Kirchen-Direktorium den Muth, den König um Auslegung seiner eigenen Worte zu bitten. „Nun schreiben sie, würde annoch von Ew. Kön. Maj. allergnädigsten Deklaration dependiren, wie es zu halten, wann eine Wallonin einen Frantzosen oder eine Frantzösin einen Wallonen heurathet; ob nicht solchen Falls jede Frau zu der Kirchen, zu welcher sich ihr Mann hält, auch halten solle; desgl. auch die hiernächst von ihr gebornen Kinder?“ Der König aber verharret bei seinem Dekret durch neues Marginal: „Der Wallon bleibet bei der Wallonen - Kirche, die französische Frauen zur französischen Kirche.“ — Auch diese königliche Deklaration wird dem Consistoire supérieur am 26. September 1727 mitgetheilt⁹⁰ und die Behörde verbreitet sie weiter. Der Sinn des Königs ist ganz klar: er argumentirt nur aus dem letzten Beispiel: Heirathet eine Französin einen Wallonen, so bleibt jeder was

er ist: desgleichen umgekehrt. Am besten keine **Mischehen**. **Herüber- und Hinüber-Laufen ist abgeschnitten.**

Dessenungeachtet fass' nun auch unser Consistoire français noch einmal Muth. Am 11. **Sept. 1730** bittet es, gez. Paul Jordan und als Secrétaire Jac. Cuny, um königliche Konfirmation des Edikts vom 29. **September 1697**, wonach **Frauen und Kinder der Nation (!) des Mannes zu folgen hätten.** Oder doch wenigstens zu bestimmen, wohin denn die **Kinder** solcher Mischehen gehören sollten, damit nicht zwischen Mann und Frau Ehezwist entsteht. Auch könnten ja fortan Mann und Frau nicht mehr **zusammen zur Kirche gehen.** Und wenn beide Gatten zugleich erkrankten, so würde Ein Pastor nicht hinreichen: man müsste zur Tröstung **jedem seinen eigenen Pastor** kommen lassen. Auch dadurch könnte Verwirrung entstehen. Dazu käme der Unterschied in den Gesangbüchern (la différence des Psaumes) und der Katechismen. Ob man nicht, falls man vom Befehl absehen wollte, es freigeben könnte, dass die Frau dem Manne folgt?“ Auf all' die Klagen giebt Friedrich Wilhelm I. keine Antwort. A qui la faute, könnte er sagen. Schliesst keine Mischehen: dann hört Noth und Klage auf. . . .

Die Räthe sehen ein, beim König ist nichts zu machen. So räth das Consistoire supérieur am 29. **October 1730** beiden Magdeburger Gemeinden, sich doch untereinander zu vertragen (s'accorder). Andererseits ist von der Friedfertigkeit beider Gemeinden nicht viel zu erwarten. „Alle ihre Streitigkeiten könnten beigelegt werden durch brüderliche **Duldung** (support fraternel): man predigt sie wohl, aber man will sie nicht ins Werk setzen (pratiquer). Ob in der einen Kirche ein paar mehr Leute sind als in der andern, ist kein so grosser Uebelstand, wenn diese Personen nicht beitragen, das Pfarramt durch ihre Gaben zu erhalten. Wollen beide, trotz der Mahnungen ihrer Behörden, sich nicht vertragen, wird man Sr. Maj. proponiren, sie zu **kombiniren.**“ So klagt Ober-Consistorialrath **Chion** am 20. März 1730. Und später fügt er hinzu: Ces deux corps ont de longue main une disposition fâcheuse à la désunion. Nichtsdestoweniger räth man ihnen dringend sich

zu vertragen (s'accorder). Doch noch 14. November 1730 ergeht eine Vertheidigung unseres Consistoire von 6 Folioseiten an das Wallonische. Man sei drüben so bitter gegen die Franzosen, als wollten wir die Wallonen nur überlisten, betrügen und berauben, während wir doch ganz dasselbe wollen wie jene, dass nämlich **Frau und Kinder dem Manne folgen**. Und wenn die Wallonen das nicht auch wollten, warum entliessen sie denn wider ihren Willen die Frau des **Laurent Laurent**, die doch so gern Wallonin geblieben wäre und von beiden Kirchen zugleich Almosen genommen hätte? Nous ne désirons rien tant que l'union et la concorde. Endlich am 18. December 1730 kommt unter Zuziehung des Oberst Du Chesnoy eine gemeinsame Sitzung zu stande. Man einigt sich, dass jedes Presbyterium besonders die wesentlichen Punkte schriftlich aufsetzt. Natürlich bitten nun die Wallonen, doch ja nicht das Edikt vom 29. September 1697, dessen Zwang so viel Jammer angerichtet habe, sondern das Edikt vom **20. Januar 1698**, das den Heirathenden volle Freiheit lasse, zu confirmiren. **Differenz der Religion** bringe ja keinen ehelichen Zwist, sondern **diene nur dazu, die betreffenden beiden Kirchen enger zu verbinden** (28. Februar 1731). Nach einer zweiten gemeinsamen Conferenz bitten die Wallonen, der zu erwartenden neuen Ordre wenigstens keine rückwirkende Kraft zu geben, sondern die Frauen bei derjenigen Kirche zu belassen, bei der sie gerade communiciren. Ferner zu bestimmen, **wem in Mischehen die Kinder zu folgen hätten?** Auch sei, da das Dekret vom 20. Januar 1698 allen sich Verheirathenden **die Freiheit** gebe, nicht abzusehen, warum man Wittwer und Wittwen davon ausschliessen sollte? Auch in der dritten gemeinsamen Conferenz kommt kein Akkord zu stande.⁹¹ Man hatte sich verfahren.

Da überträgt der König am 6. April 1731 die **Untersuchung des Streites** dem Wirkl. Geh. Regierungsrath **v. Platen** Excellenz. Beiden Presbyterien wird nun aufgetragen, eine **Specifikation** derjenigen **Personen** einzureichen, welche seit 1698 von der einen zu der andern Kirche **übergetreten** sind. Nun aber haben die Franzosen darüber bis 1710 keine Liste

geführt. Auch erinnern sie sich aus jener Zeit nur eines Uebertritts zu den Wallonen. Seitdem sind 14 wallonisch geworden: drei ausgenommen, sind es lauter Töchter von Franzosen gelegentlich der Heirath wallonischer Männer. Drei Französinen hingegen, **Sèchehaye, Gachet** und **Peloux** sind an der Seite ihrer wallonischen Männer der französischen Kirche treu geblieben (11. Juni 1731).

Am 4. Juni 1731 beantwortet das Consistoire de l'église wallonne die Eingabe unseres Presbyteriums vom 11. Sept. 1730. Allerdings, sagen sie, bedienen sich die Franzosen des **Katechismus von Calvin**, wir aber des Heidelberger Katechismus. Das schade aber den **Mischehen** nicht. Und wenn beide Eheleute zugleich erkrankten und es kämen wirklich zwei Pastoren, so wären jene desto besser seelsorgerisch bedient. Wühlen die Wallonen, so seien sie sehr ungeschickt, puisqu'ils n'ont jamais gagné personne. Und Messieurs les Français sind sehr glücklich, da sie ohne Wühlen noch Herumfragen so beträchtliche Erwerbungen gemacht hätten. Auch mischten sie sich gar zu sehr in unsre Wirren. Sie verbreiteten eine **Schrift gegen die Privatkommunion**; ständen mit den Unzufriedenen in steter Fühlung und bei einer Neuaufnahme erhoben sich ein Pastor und ein Ancien, den bisherigen Wallonen umarmend und beglückwünschend. Die wallonische Liste vom 10. Juli 1731 ist vollständiger, eingehender, interessanter, als die unsre. Danach sind **9 Walloninnen** an der Seite französischer Gatten ihrer Kirche treu geblieben. Uebergetreten zu den **Franzosen** sind seit 1709 9 Personen, dann beim Streit über Privatkommunion und Cantiques 21, durch Heirath von Franzosen seit 1697: 62 Walloninnen auf Grund des Edikts vom 29. Sept. 1697; endlich bei der Rückkehr aus der Fremde 9 Personen.

Beide Parteien sollen sich nun vor Platen rechtfertigen, **warum** sie jene Mitglieder der anderen Gemeinde in die ihre aufgenommen haben?

Am 22. August 1731 klagt ihm das wallonische Consistoire, dass die es betreffenden Angaben des französischen Presbyteriums über die **Uebertritte von Franzosen zu den Wallonen** so ungenau seien (le peu d'exactitude): Die

10. Oct. 1699 übergetretene Françoise **Miot** sei nie Französin gewesen; sondern, Tochter eines pfälzer Schultheiss Abraham **Décaux**, fremd hergekommen, habe sie von seiner Wahlfreiheit mitprofitirt. Etienne Léger existire nicht: François **Léger** hinwiederum sei Tapezier und nicht Mützenmacher. Eine Jeanne **Marlier** (III¹A, 611) sei ihnen gleichfalls unbekannt. Marie Madeleine **Jordan**, die Frau des Prediger Gualtieri, sei nicht erst in Magdeburg zu der wallonischen Gemeinde übergetreten, sondern(?) schon in Bernau, wo ihr Gatte vordem stand, zur französischen: als Gualtieri hier zum Prediger von den Wallonen gewählt wurde, kam sie mit aus Bernau herüber. Die Marguërite **Ruye**, veuve de Mathieu Bause, und die Frau des Jean **Jolicoeur** sind nie Walloninnen geworden und haben nie bei den Wallonen kommunicirt. Letztere erwiderte: elle ne savait pourquoi on faisait de telles inventions. Jean **Dusarrat**, Buchhändler, Pastor Gualtieris Schwiegersohn, heirathete den 28. Januar 1722 und starb schon 22. März 1722, ohne je bei den Wallonen kommunicirt zu haben. Dem **Gardiol** will das französische Presbyterium bei seiner Heirath mit einer Wallonin nur aus Gefälligkeit (complaisance) die Entlassung bewilligt haben: Gefälligkeit gegen sich selbst, denn es befreite sich von einem sehr armen Manne, der mit der wallonischen Wittve ihr Haus und allen Zubehör bekam: der neue Gatte hat dabei hübsch profitirt. Demnach bleiben von der französischen Liste der zu den Wallonen Uebergetretenen nur 10 übrig und diese 10 sind übergetreten auf Grund des Edikts vom 20. Januar 1698.“ So reihte sich Vorwurf an Vorwurf.

Exc. v. Platen ladet nun die Vertreter beider Presbyterien zum **31. August 1731** ein „früh 9 Uhr in meine Behausung am Sudenburger Thor allhier“. Das Consistoire français bedauert (29. d. M.), dass ihre Pastoren nicht erscheinen können, weil sie Tags darauf die grosse Beichtvorbereitung abzuhalten, die Presbyter nicht, weil sie die Braunschweiger Messe zu besuchen haben. v. Platen verlegt darum die Conferenz auf den **17. September 1731**. Die beiderseitigen Deputirten übergeben ihre Projekte zur Aussöhnung dem Oberst **Du Chénoy**, jenem Wallonen, den sowohl das französische Presbyterium

als auch verschiedene Gemeindeglieder um seine Vermittlung gebeten hatten (d'ajuster à l'amiable les différens). Platen legte die so verhängnissvolle königliche Marginalverfügung vom 18. Juli 1727 zu Grunde.

Man kam über **7 Punkte** überein. Im §. 1 hiess es, dass auch die Wittwer und Wittwen bei ihrer Kirche verbleiben, von den Kindern aus Mischehen aber **der Sohn dem Vater, die Tochter der Mutter** kirchlich gehören, der auf Zeit **Abwesende** endlich bei der Rückkehr sich wieder **zu seiner alten Kirche** halten soll. Der §. 2 lautet: Les Personnes qui se sont mariées depuis 1727 resteront dans l'église, où elles ont communié depuis ce temps-là. Der §. 3 giebt die Wahl der Kirche bei ihrer Verheirathung nur den jungen Mädchen frei, auf Grund des **Edikts von 1698**. Nach §. 5 sollen der Oberbehörde die, beiden Kirchen gemeinsamen Angelegenheiten immer erst dann vorgetragen und entschieden werden, wenn der andere Theil vorher gehört worden ist. Nach §. 7 dürfen **die** wegen der Krankenkommunion **Ausgeschiedenen** und deren noch bei den **Wallonen** geborenen **Kinder** dorthin **zurückkehren**, sobald sie nur wollen.“ Die Abgesandten beider Gemeinden unterschrieben am 17. September 1731. Tags darauf ratificirte den Vertrag das wallonische Presbyterium mit der Bitte an Platen, dass „diejenigen, welche nachweisbar gewählt hätten (brigues) Mitglieder der einen Kirche zu der andern hinüberzuziehen, bestraft würden non seulement par des **Censures**, dont on a ouï dire dans certaines occasions, qu'elles **ne font pas beaucoup de mal**;) mais par des peines pécuniaires, aux quelles la plupart des gens sont plus sensibles. Den Pastoren könnte das Wühlen ihr nächstes Quartalgehalt kosten; im Wiederholungsfalle mehr. Dann würden sie davor sich wohl hüten.“

Das französische Presbyterium ratihibirte den Vertrag nicht, obwohl der von Du Chesnoy formulirte **Entwurf** dazu ihm schon vier Wochen vorher übersandt worden war. Allerdings

*) Ein neuer Geist 1731. Noch 10 Jahr früher scheute man die bloss moralischen Kirchenstrafen mehr, als Gefängniss und Zuchthaus (III¹ A, 621).

konnte man unserm Presbyterium nicht zumuthen, einem für alle Zukunft bestimmten Konkordat an die Spitze ihr förmliches Pater peccavi zu stellen. Denn §. 1 des Entwurfs lautete: Das Consistoire français erkennt an, dass es gegen die wallonische Kirche in seiner Eingabe vom 12. März 1731 **keine Bruderliebe geübt** hat sowohl betreff des unangenehmen Styls des Gesuches, als auch durch das Wiederaufbringen längst beglichener Streitigkeiten oder leichtfertig grundloser Gerüchte, die sich in einem Bericht an die Oberbehörden nicht schicken und nur taugen, die herrschende brüderliche Einigkeit zu zerbrechen.“ Diese Einleitung musste fortbleiben. . . .

Als auf das nochmalige dringende Ersuchen des Oberst Du Chénoy unsere Vénérable Compagnie ihm seinen Vertragsentwurf **unvollzogen** zurückstellte, machte in ihrem Namen Pastor Jordan ihm allerlei Bemerkungen im Interesse grösserer Freiheit. Ernstlich empfehle es sich vom Vergangenen nicht mehr zu reden. Auch seien seit den über 40 Jahren, dass beide Gemeinden bestehen, **niemals die Kinder getheilt** worden: schaurige Spaltungen (de terribles divisions) würden daraus entstehen. Dabei sei es hier nie strittig gewesen, dass in Misch-ehen zwischen beiden Nationen **die Kinder dem Vater folgen**. Am **19. September 1731** wird deshalb der Paragraph dahin geändert: Auch wenn die Frau ihrer Kirche verbleiben will, gehören **sämmtliche Kinder zur Kirche des Mannes**. In dieser Fassung wird nun der Vergleich unterschrieben.

Aber kaum haben alle ihn vollzogen, da fragt Pastor Jordan, ob es wahr sei, dass die Wallonen, wie er gehört, den (15jährigen) Albert Dubois⁹² zur Kommunion zugelassen hätten? Als das bejaht wird, machen wieder beide Kirchen auf ihn Anspruch. Endlich „aus Consideration vor mich“, protokollirt Excellenz, „geben die Franzosen nach“. Das Consistoire français willigt ein, dass **Albert du Bois** (sic), der bei seiner Heimkehr aus der Fremde in der wallonischen Kirche kommunicirt hat, dort verbleibe, gerade wie **Zollicoffer's***) Ehefrau und der

*) Sr. David Solicofre (sic) erscheint 1714 als Conseiller de la Colonie Palatine und Oberster unter den Wallonischen Anciens, von denen alle Jahr die Hälfte (3) austreten, gerade wie 3 Diacres.

Franzose Schuster Jérémie **Convert**, der Elise, Tochter des wallonischen Schusters **Isaac Carpentier** geheirathet hat.⁹⁵

Nun versprechen beide Consistoires über dem **Vergleich** jeder Zeit steif und fest zu halten und, als einerlei Religionsverwandten und Brüdern in Christo eignet und gebühret, in guter Einigkeit, ohne alle Animosität mit einander sich zu begeben. Treulich, sonder Gefährde. Dessen zu Urkund u. s. w..

Unser Schatzmeister **Malhautier** weigert sich zu unterzeichnen: denn **der Mann soll der Frauen Herr sein** (le mari est le chef de sa femme); auch könnten die vom **Consistoire supérieur** der französischen Gemeinde zugeschriebenen Albert Dubois (sic), Zollicoffier und Convert nicht ohne Erlaubniss des Consistoire supérieur zu den Wallonen dimittirt werden. Dieser Protest war zweifelsohne korrekt, und ohne die Gutheissung des **Consistoire supérieur** blieb das Konkordat Platen ein Stück Papier. Das sieht Excellenz ein und übersendet nunmehr sein Werk den beiden kirchlichen Behörden. Das Consistoire supérieur erkannte den Protest Malhautier als weder grundlos noch unbillig an, confirmirte aber um des lieben Friedens willen den **Vergleich**, auf Vorschlag seines Präsidenten (21. Juli 1732), mit dem Zusatz Platen, dass die dawider handelnden **Prediger** mit einer halbjährigen Suspension und Verlierung des Salarüi pendente suspensione gestraft werden sollen. Obgleich von einer Genehmigung der wallonischen Oberbehörde nichts verlautet, wird am 14. October **1732** das bestätigte Exemplar an Platen zurückgegeben und dieser stellt jedem Consistoire ein Exemplar in Abschrift zu (13. December **1732**), berichtet auch über das Erzielte an den Hof (16. Februar **1733**); durch die verhängnissvolle Marginal-Verfügung vom 4. Septb. 1727 wohl wissend, dass der König die Grundsätze des neuen Vertrages **nicht** billigte. . . .

Der kaum beigelegte Streit zwischen den Wallonen und Franzosen hinderte erstere nicht, letztere um einen Beitrag für ihre Kirchen-Reparaturen zu bitten. Das wallonische Bittschreiben vom 14. August **1734** ist gez. J. Augier, Past. modérateur; Jean Gaspard Reclam, Ancien et Secrétaire. Die Franzosen bewilligten 10 Thlr..

Inzwischen hatten am 19. August 1731 auch die Wallonen den Widerstand gegen die bei uns längst eingeführten Cantiques im Presbyterio gebrochen, die am 16. März 1732 zusammengetretenen Familienhäupter die Einführung mit allen Stimmen gegen eine beschlossen:*) auch der Beschluss am 4. April 1732 die königliche Billigung gefunden.⁹⁴

Der Friede war hergestellt. Die unterstützungsbedürftige Familie des Elie **Bernolat** ist zur Hälfte wallonisch. Als unser Consistoire ihr im Winter 1731 ein Schock Holz zuwendet, zahlt das Consistoire wallon die Hälfte mit 17 $\frac{1}{2}$ Gr. an das unsere zurück (6. December). Als die Franzosen die Tochter ihres Bürgers⁹⁵ und Perrückenmakers Benjamin **Dinant** aus Metz und Ehefrau des französischen Bürgers⁹⁶ und Perrückenmakers Antoine **Favas** aus Berlin zur Kommunion zu lassen [wahrscheinlich ohne die bei Schliessung der Ehen vorgeschriebene Erklärung der Braut über die Wahl der Kirche zu Protokoll zu nehmen und den Wallonen mitzutheilen], entschuldigen sie ihre Unregelmässigkeit (*irrégularité*) mit einem blossen Vergessen (*pur oubli*). Zur Begründung der diesseitigen Mittheilung einer Berliner Ordre an die Wallonen in französischer Uebersetzung, erklärt unser Pastor Pelloutier, die Wallonen hätten es ja bei Befehlen, welche die Franzosen mitbeträfen, wenn jene in deutscher Sprache ergangen waren, ebenso gemacht (11. Nov. 1735), und fügt die Versicherung hinzu, es sei nur geschehen, *pour leur épargner la peine d'une traduction*.⁹⁷

Welch eine Hochachtung man damals vor dem **Ansehen und Einfluss der Wallonen** hatte, erhellt aus dem Fall Karrer. Der reformirte Schuhmacher **David Karrer** aus dem Fürstenthum Kempten in Schwaben war am 15. August 1735 nach abgelegtem Eid der Treue in die französische Bürgerschaft, auf Grund des Edikts vom 6. Juni 1721 aufgenommen worden.⁹⁸ Da beschwerte sich der deutsche altstädtische Magistrat. Diesem pflichtete die Domainenkammer bei, dieser der Hof. Wir mussten Karrer entlassen. Alsbald meldete er sich

*) Un jeune homme des moindres trouvait les Pseaumes plus beaux.

bei den Wallonen. Hier wurde er als Pfälzer Bürger angenommen, ohne dass der Altstädter Magistrat etwas dagegen vermochte. Die Justice française aber bemerkte dazu im Bericht an die Justice française supérieure 30. December 1738: Le Magistrat de la Colonie palatine, qui a plus de protecteurs que la Justice française, a fait révoquer l'ordre.*)

Am 26. August 1735 bittet Barthélemy **Pascal**, Handschuhmacher, Franzose von Vater- und Mutter-Seite — wohl ein Sohn des Nicolas Pascal, des Strumpfwirkers aus Rouabon (sic) im Dauphiné⁹⁹ — sich bei seinem Etablissement zu den Wallonen schlagen zu dürfen, weil es bei den Franzosen viel Handschuhmacher gebe — in der Liste von 1721 sind 6 Meister verzeichnet,^{99a} — bei den Wallonen wenig, so dass er dort mehr Absatz gewinnen und seinen Lebensunterhalt leichter finden könnte. Der Minister schreibt 3. September 1735: „Dieses Suchen findet nicht statt.“¹⁰⁰

Indessen Ausnahmefälle traten immer wieder hervor. So hatte **Pierre Coulomb**, Strümpfnadelmacher aus Montpellier im Langued'oc, Bürger der hiesigen französischen Colonie seit Juni 1689¹⁰¹ die **Madelaine Peloux**, Wittve des Bürgermeisters **Zollicofre** (sic) von der wallonischen Colonie geheirathet. Nun brachte er aber sieben Kinder aus erster Ehe mit. Diese sieben musste (!) allsonntäglich die Stiefmutter zu der Kirche führen, von der sie abhängen (de laquelle ils dépendent). Er bittet deshalb das wallonische Presbyterium um ein **Dimissoriale** für seine Frau. Dieses verweigert es auf Grund des **Concordat Platen**, Art. 2, wonach Wittwen, die sich wieder verheirathen, in der Kirche ihres verstorbenen Gatten verbleiben müssen.¹⁰² Das Consistoire supérieur empfiehlt das Gesuch dem Grand Directoire, da ihm Coulomb's Gründe zutreffend erscheinen. In der Verantwortung vom 3. November 1738, untz. B. Bocquet, pasteur modérateur, und Jean Gaspard Reclam, ancien et secrétaire, findet das wallonische Presbyterium es wenig erbaulich, dass Coulomb seine

*) Welche weittragenden Wirkungen der Fall Karrer auf die Combination der 3 Nationen, die Akklimatisirung der Exulanten und die Herstellung der Staatseinheit hatte S. hier III¹ A. 157. 739 f. 741.

Frau hindern wolle, ihre Füße wieder in die wallonische Kirche zu setzen und dort seit ihrer Wiederverheirathung zu communiciren. Präsident **Reichenbach** beruft die Pastoren beider Kirchen zusammen und verweist den vorgeforderten Coulomb auf das **Concordat Platen**. Darauf verfügt das Consistoire supérieur, Coulomb habe sich in Güte mit dem wallonischen Presbyterium abzufinden. Sollte er aber das Conkordat anfechten, so würde gegen ihn mit allem Ernste eingeschritten werden. Als Coulomb höflich von neuem bittet, doch eine Ausnahme zu machen in diesem sonderbaren casu, weigert sich **das wallonische Presbyterium** zum dritten Male, da es vom Grand Directoire keine Ordre habe, das Conkordat zu durchbrechen. Nun empfehlen sowohl das Consistoire supérieur als auch das General-Directorium **bei voller Aufrechterhaltung des Concordats**, dem Petitum ausnahmsweise zu deferiren, ohne Consequenz für andere Fälle (12. und 13. April 1739). **Der König** aber erklärt unter dem 13. Mai 1739 das **Platen'sche Conkordat** für gesetzlich **kraftlos**, weil es noch **seine Genehmigung nicht erhalten habe**. Die Prediger beider Gemeinden wurden aufgefordert, es bei Hofe einzureichen. Das geschah. Und am 23. October 1739 wurde es bestätigt. Am 28. Juni zuvor hatten die Wallonen die Ausnahme zugestanden. . . .

Wie anfang der zwanziger Jahre der Anschluss an die Franzosen zum guten Ton der Altgläubigen gehörte, so greift jetzt in der Magdeburger französischen Colonie die Neigung für den **Uebertritt zu den Wallonen** immer mehr um sich. Die Rückströmung erfasst besonders die um der Krankenkomunion willen Abgefallenen und ihre Kinder.

Abraham **Mommejan**, auch Montmeja, Schwertfeger, eben erst **französischer Bürger** seit 5. Juli 1741, ein Sohn des André Mommejan, eines Schuhmachers aus Nègrepelisse en Guienne und der Marie Coccu,¹⁰³ trägt am 24. August 1741 in Berlin das Gesuch vor, er habe sich in seiner Geburtsstadt Magdeburg zwar bei der französischen Colonie gesetzt. Und 1710 begegnen wir auch Strumpfwirker Abraham Coccu unter den Franzosen.¹⁰⁴ Da aber seine Mutter Pfälzerin war, so habe

er bisher der wallonischen **Kirche** beigewohnt und möchte nun auch zur Pfälzer **Colonie** gehören.¹⁰⁵

Samuel **du Four** (geb. 13. 8. 1704), von seinem Vater, Antoine II. Du Four, gezwungen als Kind zur französischen Kirche mit ihm überzutreten, erfuhr durch den in ihn dringenden Pastor Augier, dass, wie seine Ehefrau und deren Sohn erster Ehe, genannt **Charlet**, so auch alle seine Ahnen und Anverwandten zur wallonischen Kirche gehören. Darum liess er auch seinen Sohn dortselbst einsegnen und mit dem Stiefsohn zusammen zum Tisch des Herrn treten. Da nun die beiden Söhne seiner Frau in Compagnie ein Materialgeschäft etabliren wollen, so bittet er Sei. Maj., zu gestatten, dass auch er mit seinem Sohne zu den Wallonen übertrete. Längst hätte er beim französischen Presbyterium diesen Schritt eingeleitet, wenn er nicht bei der Einsegnung beider Kinder bettlägerig krank gewesen wäre (11. November 1747). Das Consistoire supérieur genehmigt des Sohnes Uebertritt wegen der einzigartigen Umstände, schlägt jedoch den Uebertritt des Vaters ab (19. d. M.). Dennoch nehmen die Wallonen auch Samuel Dufour ohne Dimissoriale an. Auf die Beschwerde der Franzosen wird jene Uebertretung des Conkordats durch das Direktorium der Evangelisch-reformirten Kirchen gemissbilligt, vom Consistoire supérieur indessen der Rath ertheilt, die Sache nicht weiter zu verfolgen, *de ne s'obstiner à ravoir un sujet, qui a eu la légèreté de changer si facilement* (21. November 1747). Somit verblieb Samuel Dufour Wallone. Am 28. Februar 1758 bittet auch Samuel's Bruder **Abraham Dufour** (geb. 28. 3. 1711), um seiner wallonischen Frau willen, zu gestatten, dass seine Töchter zu den Wallonen übergehen. Er selbst verspricht dagegen, sich mit seinen Söhnen zu den Franzosen zu halten. Unser Presbyterium, dem das Consistoire supérieur die Entscheidung überlässt, willigt ein, bittet aber die Oberbehörde, **das Conkordat als bestes Friedensinstrument zwischen beiden Kirchen** doch aufrecht zu erhalten.

Auch Pierre **Favreau's** Vater hatte ihn als Kind gezwungen, von der wallonischen zur französischen Kirche überzutreten. Inzwischen war er Pfälzer Bürger geworden. Da nun seine

Verwandten und auch seine Braut wallonisch seien, so bittet auch er das Consistoire supérieur, zu den Wallonen zurücktreten zu dürfen (1. Juli 1750). Da aus Berlin keine Antwort erfolgt, sendet er eine neue Petition ein zu Händen des Königs selbst (26. October d. J.). Pour ne pas importuner le Roi, sentirt de Jariges für ausnahmsweise Genehmigung, falls sich Favreau von seinem Plan nicht abbringen liesse. Dem treten die andern Oberräthe bei. Das französische Presbyterium aber klagt, dass dieselben Gründe, die Pierre Favreau anführt, auch bei seinem Bruder und bei vielen andern zutreffen würden und dass, wenn diese **alle wieder austräten**, die Armen-Kasse*) den Verlust sehr schmerzlich empfinden würde. Höre man doch schon jetzt die Führer der wallonischen Kirche, dass solange wie in unserer Kirche sich noch irgend welche Nachkommen derjenigen befinden, welche einst ihre Glieder waren und in den Wirren von 1720 ausgetreten sind, sie das äusserste anstrengen würden, um sie zum Rücktritt zu bewegen (pour les engager à y rentrer**): und das würde zwischen beiden Kirchen eine unversiegbliche Quelle von Zwistigkeiten werden (source intarissable de divisions entre les deux églises).

Nun schlägt das Consistoire supérieur **Tausch** vor: statt Favreau, der zu den Wallonen möchte, den **Isaac Bonte**, der, dicht neben der französischen Kirche wohnend und Gatte einer Französin, zu den Franzosen übertreten möchte (26. December 1750). Und von neuem klagt Favreau, bourgeois et brasseur de la Colonie palatine de Magdebourg, bei dem in Aussicht genommenen Uebertritt zu den Wallonen drängten ihn die Verwandten seiner Frau: die Verzögerung bringe Unfrieden in die Familien. Das wallonische Presbyterium willigt endlich in den von Berlin aus vorgeschlagenen Tausch, falls nämlich **Isaac Bonte** allein übertritt, seine Familie aber wallonisch bleibt.

Während die Verhandlung schwebt, nimmt ohne französisches Dimissoriale das wallonische Presbyterium den **Pierre Favreau** zur Osterkommunion an, das Conkordat damit förmlich

*) Unter Friedrich dem Grossen ist nervus rerum gerendarum nicht mehr das gläubige Gebet.

**) War ihnen das zu verdenken? Jeder sucht doch das Verlorene.

durchbrechend. Desswegen ist man in Berlin so böse nicht: de Jarriges*) hält **das Konkordat für eine unnütze Schranke der Religionsfreiheit**: Le Concordat, qui s'oppose à cette liberté, ne doit donc être observé qu'en tant que le bien public (Staatswohl) ou celui des deux (!) églises l'exige nécessairement.

Dem tritt Friedrich der Grosse bei (1. Mai 1751), absolut **jede Gêne in Religions- und Kultus-Sachen verbietend** und mit dem charakteristischen Zusatz: Les affaires ont bien changées de face, depuis l'établissement des deux églises. Gegengez. Danckelmann. Das Dekret mit dem **neuen Princip** erhielt unser Presbyterium am 17. Juni 1751.

So war die kirchliche Ordnung abgethan. Unser Presbyterium beschloss ohne Dimissoriale jeden Wallonen, der sich melden würde, aufzunehmen. Auch durfte kein Dimissoriale geweigert werden. Die Wallonen begriffen, dass sich die zweischneidige Freiheit ebenso gut auch einmal gegen sie kehren könne. Sie suchten deshalb selber nach Ordnung und Vertrag mit uns. Auch hielten die Gemeinden noch auf Dimissoriale.

Während früher die Frauen nach Recht und Gesetz schon ohne weiteres zur Gemeinde ihrer **Männer** gehörten, bat jetzt Isaac **Bailleu** ausdrücklich erst um ein Dimissoriale von uns für seine Frau Marie **Bastien**. Auch bat Bürgermeister **Zollicoffre**¹⁰⁶ um ein Dimissoriale beim französischen Consistorium für seine Frau. Ebenso erhielten ihr Dimissoriale durch unser Presbyterium Schuhmacher **Couvert** und Brauer Abraham **Dubois**. So lenkten die Wallonen in das Konkordat wieder ein.

Wie der **Wechsel in den Regierungs-Anschauungen** sich allmählig angebahnt hatte, erfahren wir aus den Fällen **Abraham Gruson**)** und Antoine **Dufour**. Beide gingen leichtfertig ohne Dimissoriale zu den Wallonen über (la légèreté de changer).¹⁰⁷ Der Streit über Abraham Gruson zog sich seit 1742 durch fünf Jahre hin und füllt in unseren Akten 92 Folioseiten. Es erhellt, dass lors des troubles de l'église wallonne, occasionés par l'introduction des

*) Ueber den Grosskanzler Phil. Jos. Pandin de Jarige S. Tollin: „Die Oberkommissare und Minister“ in Béringuier's Colonie 1892 S. 180 fg.

**) Die Familie stammt aus Calais S. hier III¹ A, 434 No. 82.

Cantiques, Gruson's Vater zu den Franzosen übertrat und sein neugeboren Kind in unserer Kirche **taufen** liess. Abraham bekennt, dass er **seitdem** (depuis) immer darüber Leide getragen habe. Nun heirathete er die Wittwe des Wallonen **Bonenfant**, und übernahm damit eine **Pfälzer Brauerei**. Seitdem trat er mit seinen **Schwestern** zu den Wallonen, wo sie Verwandte hatten. Das Consistoire français weigerte sich, ohne ausdrücklichen Befehl seiner Oberbehörde ein Dimissoriale zu ertheilen (22. Juli und 4. September 1742).

Das Consistoire supérieur erkennt das Recht unserer Kirche auf die drei Personen an, rath aber, **um des lieben Friedens willen wiederum nachzugeben**, durch Ertheilung des Dimissoriale. Grujon wird vorgeladen, um es zu erheben. Und das Reformirte Kirchen-Direktorium stellt 17. December 1744 den Grundsatz wieder her, dass **denjenigen Wallonischen Familien und ihren Descendenten, welche 1720, 1721 und 1722 von der wallonischen zur französischen Kirche übergetreten sind, es frei stehen solle, zur wallonischen Kirche zurückzutreten**. Von Reichenbach, Präsident zugleich des General-Direktorii und des Consistoire supérieur, musste solche Streitigkeiten persönlich wie eine Art Viertheilung empfinden und wirft daher bei dieser Gelegenheit die alte Frage auf, ob man nicht **besser thäte, beide französisch sprechende reformirte Kirchen zu vereinigen** (de réunir les deux églises en une seule, 19. Januar 1745)?

Dank der so beginnenden Strömung hatten die Wallonen, ausser den **Schwestern Grujon** (Gruson) einen **jungen Dubois**, alle drei bei uns geboren und getauft, entgegen dem Conkordat und ohne Wissen der Franzosen, zu denen sie gehörten, in ihre Communion aufgenommen. In der gemeinsamen Sitzung vom 9. September 1743, an welcher von den Wallonen Pastor Boquet und die Anciens Reclam und Bonte theilnahmen, gaben sie zu, dass die Annahme des jungen **Dubois** übereilt war. Doch hätten nicht sie das zu verantworten, sondern die Familie **Panhuis**,*) die ihn erzogen habe und welche der Waise wie eigene Eltern liebte und verehrte. Was nun aber

*) Ueber die Panhuis und Dubois S. hier III¹ A 41 f. u. ö.

Grujon's Schwestern betrifft, so hätten diese avec leur fierté ihnen in die Ohren geschrieen, sie seien dank ihrer kräftigen Eingabe bei der Oberhörde, auf welche die Franzosen geschwiegen, von den letzteren entlassen worden. Wie sie jetzt hörten, sei das nicht der Fall. Es beruhe auf Missverständniss.

Ingemäss der wallonischen Darlegung trugen die Franzosen darauf an, jene Uebertritte, die beide erklärtermassen unbegründet seien,*) als ungeschehen zu betrachten. Die Wallonen weigerten es, weil die Ahnen zu ihnen gehört hätten. Das Conkordat war damit durchbrochen: man stand wieder weit ab von einer erbaulichen Einheit und Eintracht. Schliesslich schlägt unser Presbyterium vor, die drei jüngeren Leute den Wallonen zu überlassen, falls diese uns die **Frau Samuel Dufour**, Sara geb. Bonte und Sohn Antoine III.***) dafür geben. Da befahlen die Wallonen den 3 jungen Leuten, zu uns zurückzutreten (29. Juni 1744). Jetzt aber bittet Jean Pierre **Dubois** inständigst das Consistoire supérieur ihm ein Dimissoriale für die Wallonen zu verschaffen. Das Consistoire supérieur, des Streits gegen die Stärkeren müde, empfiehlt wiederum nachzugeben (18. November d. J.).

Bei den häufigen Uebertritten und den daran sich meist anknüpfenden Streitigkeiten sentirt Ende Oktober 1750 der Präsident des Consistoire supérieur und baldige Grosskanzler¹⁰⁸ **de Jariges**,¹⁰⁹ wenn der König orientirt wäre, um was man sich streitet, würde er nicht verfehlen, **beide Kirchen zu vereinigen** (il ne manqueroit pas de combiner les deux églises) und dadurch **drei Pfarrgehälter zu sparen**, ohne weder der wallonischen noch der französischen Colonie zu schaden, da ja in beiden der Gottesdienst französisch abgehalten wird und die eine Kirche fast ausreicht, die Gesammtheerde (tout le troupeau) zu umfassen. Und im nächsten Frühjahr lautet das Votum von Jariges (sic): „Was kümmert es den König, ob ein französisch redender Reformirter bei den Franzosen oder bei den auch französisch predigenden Wallonen

*) Par la raison qu'on ne pouvait pas tabler sur une précipitation.

) **Antoine III. Dufour heirathete am 8. Oct. 1758 die Rachel, Tochter des Brauers Abraham Bonenfant. Ihr Kind **Antoine IV. Dufour** starb schon 31. October 1760.

zum heiligen Abendmahl geht? Hier in Berlin kann ein **Reformirter** und ein deutscher **Lutheraner** **kommuniciren**, in welcher Kirche seiner Religion es ihm gefällt. Und die **Katholiken** geniessen allerwärts derselben Freiheit. Sobald man beide Magdeburger Kirchen vereinigt, versiegt sofort die Quelle all' dieser Streitigkeiten, und der König würde jährlich etwa 1000 Thlr. Preussisch **sparen**.*) Ehemals war schon eine dieser beiden Kirchen zahlreicher, als jetzt beide zusammen sind. Das Consistoire supérieur braucht bloss den beiderseitigen **Pastoren** zu verstehen zu geben, dass es, im Fall neuer Zwistigkeiten, sich genöthigt sehen werde, dem König jenes **Heilmittel** (expédient) zu unterbreiten: dann werden sie schon sorgfältiger den Zank vermeiden, als bisher geschieht.“

In der That antwortet „der König“, gez. Dankelmann, 1. Mai 1751 dem hies. Presbyterium: „Peut-être **la Réunion des deux églises**, qui professent l'une et l'autre la même religion et qui ont le même culte, serait le seul moyen de couper court à toutes les contestations. Ob sie es daher nicht vorziehen wollten, **sich zu vertragen**, ohne ihre Klagen hierher zu bringen?“ . . .

Sehr merkwürdig bei diesen Drohungen ist, dass wir als den Vater des Gedankens denjenigen anzusehen haben, der, ehe er in das Ober-Consistorium trat, Pfarrer unserer Gemeinde war, **Pelloutier**. Dieser hatte vorgeschlagen, denen, welche von der einen Gemeinde zur andern übergehen wollten, zuzurufen, sie möchten **nur Geduld** haben: man gehe damit um, beide Gemeinden zu vereinigen. „Ich bin überzeugt, sentirt Pelloutier 15. Februar d. J., dass diese gelinde **Drohung** dem Prediger, welcher derartige Klagen aufsetzt, Halt gebieten werde, um so mehr, als seine Kollegen ihm nicht zustimmen, weder die wallonischen noch die französischen.“ Die andern Ober-Konsistorialräthe fürchten damit neuen Parteiungen Bahn zu brechen. Nur Jarriges hofft durch solch' eine Drohung an die Presbyterien alle Wählereien und Wühlereien kurz abzuschneiden.

*) Geldsparen wird jetzt Kirchenprincip, wie es längst Staatsprincip gewesen war. Ohne „Krieg in Sicht,“ welch ein Mammonismus!

Das religiöse Interesse tritt nun auf beiden Seiten zurück: alles stempelt sich um in Brot- und Geldfragen.

Im Juli 1773 beschwert sich der wallonische Magistrat, dass die Franzosen wallonische Bräute von Franzosen trauen ohne **Proklamationschein**.¹¹⁰ Und dabei koste dieser doch nur 8 Ggr., den Armen aber garnichts. Es handelte sich um die **Wittwe Noller**, verehlichte **Pierre André**, eine ganz arme Person, deren Kinder man im wallonischen Waisenhaus versorgt wusste. Dennoch verspricht das Consistoire français, es solle dergleichen nicht wieder vorkommen. Dagegen weigern sie sich, für die bisher Unverehlichten sich von der **bürgerlichen** Behörde erst einen Proklamations-Schein zu erbitten, da diese Formalität in keiner einzigen französischen Kirche Preussens Brauch sei. Um eine im Grunde so nutzlose Neuerung bei uns einzuführen, bedarf es der Befehle unmittelbar vom Hofe. Untz. **Desca**, Modérateur und **Pierre Chazelon**, Ancien secrétaire (23. Juli 1773). Allerdings war ja schon am 11. August 1717 dekretirt worden, dass bei Mischehen das **Aufgebot in beiden Kirchen** zu vollziehen sei. Und diese Ordre war am 2. Januar 1751 für das Evangelisch Reformirte Kirchen-Direktorium confirmirt worden. Ihr hatte auch der Herzog von Braunschweig am 22. Juli 1756 seinen Garnison-Prediger unterworfen. Und so dekretirt denn der König am 12. September 1775: „Sobald der eine Theil zu einer andern Pfarre gehört, so könnet Ihr Euch nicht entbrechen, Euch nach der in der gedachten Pfarre eingeführten Ordnung zu richten. An das Consistoire français zu Magdeburg.“

Ich glaube kaum, dass Uebertritte aus unserer Gemeinde zu den Wallonen und umgekehrt seit 1751 seltener geworden sind, als zuvor. Ja wenn die Denkschrift von 1780 klagt: le troupeau wallon a diminué assez considérablement, auch in der That die wallonische Gemeinde 1820 schon auf 500 Glieder zusammengeschmolzen war und sie doch 1887 bereits wieder 1320 Mitglieder zählte,¹¹¹ so geschieht das zum Theil dadurch, dass neuerdings bei Eheschliessungen **der andere Gatte** immer zu den Wallonen **überzutreten** pflegt.*) Nur hielt man es nicht mehr der

*) Schon 1780 heisst es: on a contracté beaucoup plus de mariages mixtes qu'auparavant.

Mühe werth, solche Uebertritte anderswo anzuzeigen oder zu protokolliren. Ausnahmsweise berichtet unser Presbyterialprotokoll unter dem 15. April 1800 von einem den Damen Rätthin Duvigneau und Demoiselle Chazelon; 9. Sept. 1802 von einem der Mad. Lègue, geb. La Paume gegebenen Dimissoriale zu den Wallonen. Dank den Drohungen der Behörde mit zwangsweiser Vereinigung und der wachsenden confessionellen Gleichgültigkeit der Unterthanen ist von Unfrieden keine Rede mehr.

Dass im Grunde die „Franzosen“ **die allerbesten Freunde** der „Wallonen“ waren, erhellt aus dem so häufigen Angebot unserer **Kirche**. Als **1759** Friedrich der Grosse 800 gefangene Oesterreicher in der Wallonerkirche einkerkerte, entbot man den Wallonen unseren Tempel zum Gottesdienst pour témoigner les sentimens d'affection et de cordialité, dont la Compagnie est animée envers les susdits frères (30. September). Doch zogen damals die Wallonen ihren Waisenhaussaal vor.¹¹² Nach dem Brande unserer Kirche, 19. August **1804**, boten uns die Wallonen ihre Kirche an und bis zur Vollendung des Neubaues hielten wir dort unsere Gottesdienste. Als jedoch am 30. October **1806** die Walloner-Kirche zum Salz- und Mehl-Magazin genommen wurde, bot wiederum unser Presbyterium unsre neue Kirche ihnen an. Die Wallonen hielten bei uns ihre Gottesdienste vom 9. November 1806 bis zum 11. September 1808. Und als am 24. Juni 1811 die Walloner-Kirche zum Magazin für Kolonial-Waaren requirirt worden war, erhielten sie die Erlaubniss unsres Presbyterii, die unsre vom 11. Aug. 1811 bis zum 5. Juli **1812** zu benutzen. Als am 11. Februar **1813** die Walloner-Kirche behufs Unterbringung der Effekten für 50,000 Mann geräumt werden musste, benutzten die Wallonen bei uns das Gastrecht von 1813 bis 7. Sept. **1817**. Endlich während der Bau-Reparaturen von 1851 und 1852 bis 1853 benutzten die Wallonen unsere Kirche durch mehr als anderthalb Jahre.*) Ihr Dank datirt vom 8. März 1853. Andererseits durften die

*) Am 24. Juli 1851 schlägt unser Presbyterium vor, entweder mit uns gemeinsam um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr zu beginnen und die Prediger alterniren zu lassen, oder aber um 9 $\frac{1}{2}$ resp. 10 Uhr nach Schluss unseres Gottesdienstes anzufangen.

Hugenotten wieder die Wallonen-Kirche benutzen im September 1860. Die Dankschreiben hin und her für diese **echt brüderlichen Aushülfen** gehen weit über die blosse Höflichkeit hinaus. Nous Vous recevrons à bras ouverts et avec un empressement proportionné à la bonté que Vous nous avez témoignée: so schreiben z. B. 1. Sept. 1817 les Conducteurs de l'église valonne untz. Remy, Pasteur und Bailleu, ancien et Secrétaire. Am 13. November 1860 dankt unser Presbyterium den Wallonen wegen Ueberlassung ihrer Kirche zur gemeinschaftlichen Abhaltung des Gottesdienstes während des Baues in unserer Kirche.

Daneben aber blieb das Sonderbewusstsein bestehen hüben wie drüben. Bisweilen loderte es auf.

Als 1804 die französische Kirche abbrannte und Tags nach dem Brande die Wallonen die ihrige uns zur freien Mitbenutzung anboten, wurde bei einigen Fremden das Projekt laut, **beide** französisch sich erbauenden **Gemeinden zu vereinigen**. Dass gleich in der ersten Versammlung der Familien-Häupter (im **Lindwurm**) alle „Franzosen“ einmüthig für den schleunigen **Wiederaufbau der Kirche** stimmten, das verdankte man der Angst und Sorge vor einer Vereinigung mit den Wallonen. Sie erschien allen als der handgreiflichste Verfall (décadence). Ja man wusste während unserer **Mitbenutzung der Walloner-Kirche** in der französischen Gemeinde einen solchen sonderkirchlichen **Enthusiasmus** zu wecken, dass, nach beendeter Schulvisitation, **alle Schulkinder** freiwillig erklärten, zum Wiederaufbau des Tempels beitragen zu wollen. Und das meldeten die Ohrenzeugen, die königlichen Visitatoren, nach Berlin als hochehrfreuliches Zeichen du patriotisme naissant.¹¹³

Auch die beiden Gerichtsbarkeiten standen einander bei, noch kurz ehe sie von der Bildfläche verschwanden. Als z. B. die Provincial-Accise und Zoll-Direktion wider den Brauer und Pfälzer Colonie-Bürger **Favreau**, wegen ungebührlicher Schreibart eine Injurienklage anstregte, verordnet der Grosskanzler Goldbeck unter Gegenzeichnung des Minister Thulemeier am **16. December 1805**, statt des Pfälzer Gerichts, welches aus

guten Ursachen das Forum deklinirt, das französische Gericht von Magdeburg zu wählen.

Der Ingenieur Hauptmann a. D. **Frédéric Pierre Favreau** aus Berlin*) war seit seiner Uebersiedelung nach Magdeburg von Anfang an mit dem Presbyterio seiner, der **wallonischen Kirche** zerfallen. Als dieses nun das gottesdienstliche Gebäude, unter Beibehaltung der miteingebrachten französischen Gesetzestafeln und Bibelsprüche, welche an den Emporen zu lesen sind, renovirte, die Kanzel vereinfachte, die bunt-marmorirten Malereien durch einfache Holzfarben ersetzte, und die 10 Gebote in einen dem Style des Gebäudes entsprechenden Rahmen fasste, reichte Favreau bei der Königlichen Regierung und beim Königlichen Consistorio am 17. Dec. 1852 eine dahin zugespitzte Klage ein,**) dass doch die nicht der wallonischen Religion sind, aus der Kirchengemeinde ausgewiesen werden sollen; widrigenfalls die **Echt-wallonischen** mitbedrängten, sorgenvollen, ängstlichen Gemüther, mit Christi Lehre ausgerüstet, selbstständig, ohne Gängelband, ihr Heil zu retten wissen werden. Dieser Antrag konnte, verkehrt erfasst, wiederum zu einer Spaltung der wallonischen und zu einem Ueberlauf der Unzufriedenen „altgläubigen“ d. h. hier **freigemeindlichen** Wallonen führen, ein Zuwachs, der wahrlich unserer Gemeinde durchaus nicht heilsam gewesen wäre. Glücklicherweise fand Favreau keine Anhänger. Das Presbyterium aber erklärte, dass er durch seine irrthümlichen Ansichten die **Kirche zu Grunde richten** würde (23. Febr. 1853). Und das Königl. Consistorium belehrte ihn, dass ein mit Mässigung angebrachter **Kirchenschmuck** mit dem reformirten Bekenntnisse nicht in Widerspruch stehe. Dieser Favreau hatte häufigen Umgang mit unserem

*) Bei der Confirmation hatte er, gleich seinen beiden älteren Schwestern, „freudig im Angedenken des durch Feuer gemordeten Serveda's (sic = **Serveto**) und in Liebe zu seinen Eltern, frei und offen das Dogma der Dreieinigkeit verworfen“.

**) „Mit Grausen“ hat er die Beschaffung der Altardecke, die der Kanzel aufgesetzte Schellenkappe, die bunten Glasfarben mit den bunten Wänden „gleich den Fetzen einer lustigen Harlekinsjacke“, am Altartisch die Satyrköpfe, ferner „den Eckel erregenden“ französischen (?) Adler betrachtet.

Presbyter Dr. Détroit. In Anbetracht, dass **die wallonischen Prediger** „der feindlichen Confession angehörten“ und überzeugt, dass die Führer nur nach dem ausgesprochenen **Gemeindewillen** zu verfahren hätten, auch begeistert von der Wislicenus-Bibel,*⁾ wandte er sich an den Oberpräsidenten mit seinem Gesuch (23. Juni 1854). Obwohl (?) Favreau dem König, falls er die freien Gemeinden, welche sich „**zur ewigen Kraft**“ und zur **Nächstenliebe****⁾ bekennen, begünstigt, den Beinamen des „Erwärmenden“ wünschte, behandelte ihn Oberpräsident von Witzleben als etwas „gemüthskrank“ (16. März 1855). Uebrigens bezeichnete Favreau in seiner Eingabe an den Oberpräsidenten **die freie Gemeinde**, die sich doch Prediger ihrer Gesinnung wählt, als weit glücklicher wie die Wallonen; die **Calvinisten** hingegen — also unsere Gemeinde — als noch weit unglücklicher.***)

Die ganz unnütze, vom Zaune gebrochene und in's Grosse aufgebauschte Opposition des wallonischen Presbyterii gegen die Fasten-Ansprache des Königlichen Konsistorii von 1856, eine Opposition, bei welcher **die Deutsch-Reformirten** das minirende Kaninchen¹¹⁴ und die Franzosen der deckende Elephant waren,¹¹⁵ zog dem Wallonischen Presbyterium jenen 6 Folioseiten füllenden **konsistorialen Verweis vom 11. April 1856** zu, welcher den beiden andern Presbyterien zur Kenntnissnahme durch die Oberbehörde übersandt und in unsern Akten¹¹⁶ gewissenhaft aufbewahrt worden ist. Dieser Verweis ist in logischer Hinsicht merkwürdig schwach ausgefallen: denn 1) erklärt er es für kein Büroversehen,†) sondern geradezu Absicht, den Reformirten Gemeinden eine Ansprache zuzuschicken, welche

*⁾ Erbsünde, Dreieinigkeit, **Sakramente**, Glaubensformeln erklärte er für Irrlehren. Doch blieb ihm der Darbyismus unbekannt.

**⁾ Das Prädikat „Jungfrau“ und „ehelich“ bei der Trauung sei eine usurpirte Verhöhnung, die Taufe sei nicht heilig und könne in jedem beliebigen Namen vorgenommen werden. Vielleicht auch in des Satan's Namen?

***⁾ Obwohl auf Lionnet schon 1850 **Ammon** gefolgt war und unser Presbyterium schon 1848 auf freigemeindlichem Standpunkt stand. S. hier III¹ A. 327 fg. 347. Was wusste unser Presbyterium von Calvin?

†) Vielmehr war es Taktlosigkeit des **Decernenten und bürokratischer Mechanismus** zugleich. Aber „Haus Erlanger irrt sich nie!“

Ausdrücke enthielt, die **der reformirten Kirchensprache nicht eignen** und welche das Konsistorium am 19. Februar, als es den Anstoss gewährte, ausdrücklich **zurücknahm**. 2) ist der Rath, die Ausdrücke geistig und geistlich **umzudeuten**, ein von den Jesuiten oft mit grossem Erfolg bei denen benutzter, die sie gar fein zur römischen Kirche konvertirten: wo steht da die Grenze? 3) ist es ein sehr heikler, und vom Reformirten Standpunkt wohlanfechtbarer Grundsatz, dass selbst wenn das Presbyterium von den bewährten Ausdrücken einen **Anstoss für die Gemeinde** besorgte, es ihren öffentlichen Gebrauch nicht verhindern durfte, sobald es wusste, dass **die Behörde** jene Ausdrücke verfügt hatte! Wo wäre heute die hugenottische Kirche, le désert wie le refuge, wenn man diesem Grundsatz Folge gegeben hätte? 4) mag es diplomatisch sein, doch ist es nicht schön, wenn das Konsistorium es als eine Beruhigung für sich bezeichnet, dass die **Prediger** der Wallonen die Presbyterialberichte vom 14. März und 2. April nicht mit unterschrieben haben — unser Prediger Ammon hatte an der Spitze unseres Presbyterii mitunterschrieben. Divide et impera ist kein pastoraler noch gar „oberpastoraler“ Grundsatz. Was würde das Consistorium ernten, wenn es sich stets dabei „beruhigte“, Pastoren und Presbyterien untereinander zu entzweien? 5) ist es nicht ersichtlich, wie das Presbyterium, indem es eine der ganzen Gemeinde **Anstoss** erregende Sache **verhinderte**, „den schönen Beruf, Gehülfe der geistlichen Freude der Gemeinde zu sein, **unerfüllt** gelassen habe?“ 6) War es ehrlich gemeint, wenn hier das Konsistorium sagt — und wir dürfen daran doch nicht zweifeln — „**Wir achten und billigen entschieden das Bestreben der Reformirten Gemeinden, den eigenthümlich reformirten Typus im Gottesdienst aufrecht zu erhalten; und wir selbst sind bemüht, weiteren Erhaltungs- und Belebungsmitteln dieses Gepräges das Wort zu reden und sie herbeizuführen**“ — war das ehrlich, dann hätte man vorher und nicht nachträglich die den Reformirten anstössigen Ausdrücke in den für **die Reformirten** bestimmten Exemplaren ändern müssen. Denn wer Wind säet, muss Sturm ernten. Friedrich Wilhelm IV. pflegte vom damaligen Consistorial-

Decernenten zu sagen: „Den **Sack** schlägt man und den Esel meint man.“ Friedrich der Grosse war größer.*)

*) Seinen Ausspruch vom 8. August 1742 S. im Zusammenhang beleuchtet hier III¹ A., 285 fg.

1) Tollin, in Magdeburger Geschichtsbl. 1876 S. 347 fgd.: Vorgeschichte der Magdeburger Wallonen. — Gagnebin, Bulletin des églises wallonnes I, 7 bis 68. — J. J. Mounier, Destinées des églises wallonnes des Pays-Bas 1863. 2) Apologie des Réfugiés, La Haye, 1688, p. 83. 3) Muret in Béringuier's Colonie, 1890, S. 53 fgd. 4) Tollin, a. a. O. 357 fgd. — Reginald Lane Poole: Huguenots of the Dispersion, London 1880, p. 128. 5) Tollin, in Magdeburger Geschichtsblätter 1876, S. 359 fgd. 6) Ihre Geschichte S. in Bode's Urkundlichen Nachrichten, Magdeburg bei E. Baensch, 1889. 7) Ueber ihn S. Tollin, Vorgeschichte der Magdeburger Wallonen in den Magdeb. Geschichtsblättern 1876, S. 413 f. Einundzwanzigjährig, steht er als Studiosus theolog. im Album der Universität Gröningen a. 1660 (Guyot, p. 43). 8) Ueber ihn S. hier III¹ A., 507. 9) Es waren immer gleichzeitig 6, wovon 3 der wallonischen, 3 der deutsch-reformirten Gemeinde angehörten. S. Bode, 219. 10) S. III¹ B., 187. 11) a. a. O., 215 fg. 12) Bode, 31. 13) S. hier III¹ A., 579. 14) Presbyt.-Akten, K. 3. 15) Bode, S. 26. 16) Geh. Staats-Archiv Rep. 122. 18 a. Generalia, Vol. I. 17) Muret, 244 fgd. druckt sie nicht ganz richtig. 18) Geh. Staats-Archiv, Rep. 9. D. 8, 18c: Franz. Colonie in M.: Vol. VII, Einw.-Sach. 19) Les deux Consistoires mis ensemble. Soll das heissen einig? untereinander eins? oder aber verschmolzen: also gewissermassen **im Regiment Personal-Union** beider Kirchen, unter Aufrechterhaltung der Doppelgemeinde und des Doppelgottesdienstes? 20) Geh. Staats-Archiv, Rep. 122. 18a. General, Vol. I und 18c. Einwohner-Sachen Vol. XX. 21) Letzteres die Angabe der Bürgerrolle S. hier Bd. II, 461. In den Prozessen wird immer die Doppelfrage vorgelegt: 1) von welchem Orte Frankreichs sind Sie ausgewandert? 2) wo sind Sie geboren? Die Bürgerrolle scheint sich immer nach Antwort 1 zu richten, die kirchlichen Urkunden nach Antwort 2. 22) Gemeinde-Akten C, 2: 1694 fg. 23) Gemeinde-Akten A, 8, Vol. I. 24) Akten des Consistoire français de Berlin. 25) Pierre Scabel war neben George Marot 1702 diacre. Die anciens sind damals David de la Vigne, bourguemaitre; Robert Boquet, Jean Martin, Philippe Ricquet, Jaque Mariage, Jean Bonte. 26) Da sind wohl die Deutschen Pfläzer miteingerechnet. 27) S. oben Band III¹ B., 378, 381 und hier III¹ C., 959 u. ö. 28) II, 451. 29) Vergleiche III¹ B., 422, 515. 30) Bode, 136. 31) hier III¹ B., 380, 770, 783, 802. 32) III¹ B., 394. 33) Doch fehlt er in unserer Bürgerrolle — wie so viele. Ist er identisch mit dem Chartier bei Bode, 193? 34) Dans l'espérance de jouir de plus d'avantages que dans la française. -- In Götze's Pfläzer-Liste vom 31. Dec. 1703 (Magdeburger Geschichtsblätter 1873, S. 229) führt er No. 129. Neben ihm steht

die Frau, 4 Kinder und ein Diensthote. ³⁵⁾ Gandil heirathete Marianne (Marie) Chartier, Wittwe des Tapezierer Jean de la Mare. III¹ B, 337 fgd. 571.

³⁶⁾ Geh. Staats-Archiv, Rep. 122. 18c. Magdeb. frz. Colonie: Einwohn.-Sach. Vol. XX. Im Urtext bitten sie als associés manufacturiers d'une même jurisdiction et d'une même église sein zu dürfen. — ³⁷⁾ Er fehlt in Götze's Liste vom 31. December 1703: er kam wohl erst später. Doch S. hier III¹ B, 407.

³⁸⁾ Das wallonische Presbyterium schreibt von ihren Pflzer Bürgermeistern: Ils accordent des billets aux uns et les refusent aux autres dans le même cas. Auch auf dem kleinen Kirchhof, der an die wallonische Kirche stösst, ils ont défendu au fossoyeur de la Colonie (wallonne) de faire la fosse et de fournir les civières (Bahren) sous peine d'amende, so dass die Wallonen selber sich einen fremden Todtengräber und eine fremde Bahre borgen müssen. Daher un assez bon nombre qui sont de notre église sans être de notre jurisdiction ont menacé de nous quitter, si nous n'y apportons pas du remède. ³⁹⁾ Presbyterialakten: C. 4. ⁴⁰⁾ Die Familie kommt seit Dec. 1692 in unserer Colonie öfter vor. No. 172, 345, 382 der Liste von 1721. Sie stammte aus Niort im Poitou II, 464. Vgl. III¹ A, 513 f. 544 u. ö. ⁴¹⁾ Bode, Urkund. 142. ⁴²⁾ a. a. O. 194. ⁴³⁾ No. 351 in Götze's Liste „Magdeburger Geschichtsblätter“ 1873 S. 239. ⁴⁴⁾ S. hier III², 61. ⁴⁵⁾ III², 63. ⁴⁶⁾ S. Reform. Kirchenzeitung 1890 No. 5 S. 34 fg. ⁴⁷⁾ S. Leclercq a. a. O. ⁴⁸⁾ A. Ch. Chamier, Les Actes des Colloques, Lymington, 1890. ⁴⁹⁾ Clément I. I. p. 18. ⁵⁰⁾ Magdeburger Königl. Regierungs-Archiv No. 396—499. — Bode, 92 fg. ⁵¹⁾ Ueber ihn S. hier III¹ B, 104 fg. ⁵²⁾ Bode, 128 fg. ⁵³⁾ Götze's Liste vom 31. Dec. 1703 No. 2. ⁵⁴⁾ a. a. O. No. 9. ⁵⁵⁾ W. Deiss, Gesch. der reform. Gemeinde zu Lübeck, 1866, S. 132—135 142. 161 u. ö. ⁵⁶⁾ S. hier II, 188. 182. ⁵⁷⁾ Bode, 129. Das Urtheil meines lieben Amtsbruders entspricht durchaus der Färbung der wallonischen Akten: dennoch ist es vom hugenottischen Gesichtspunkt ungerecht. ⁵⁸⁾ S. hier III¹ C, 71 fgd. ^{58a)} S. Tollin, Geschichte der französischen Colonie zu Frankfurt a. d. O. 24 fg. ⁵⁹⁾ Die Form einer solchen S. bei Bode, 94 am Beispiel der Nichte des Oberst Duchesnoy, Madem. du Flez (sic). ⁶⁰⁾ Geh. Staats-Archiv, Rep. 122. 18a. 1709 bis 1733: pour ne pas rompre la bonne union entre les deux églises. ⁶¹⁾ Regierungs-Archiv Magdeburg: Consist. supér.: Garnault contra Rossal. — Das spricht gerade nicht für jenen caractère conciliant, den ihm Freund A. J. Enschédé beilegt p. 269 des Bulletin wallon, La Haye, 1892. ⁶²⁾ Geh. Staats-Archiv Rep. 122, 18c. Vol. XXVI. ⁶³⁾ So in einigen, in den meisten andern Akten heisst er Abraham. ⁶⁴⁾ Tollin, Gesch. der französ. Colonie in Frankfurt a. d. Od. 1868, S. 111 fg. ⁶⁵⁾ Ueber St. Lambrecht S. Hugenottische Geschichtshefte 1893, II. Z. No. 3. Ein Jacques Grammont wanderte 1690 aus Frankenthal mit der Marie Bosset (Bourset?), seiner Frau, nach der Grafschaft Schaumburg (Deissmann, 48). ⁶⁶⁾ France prot. éd. 2, T. V, p. 685 sv. Vgl. Béringuier's Liste von 1699 No. 1697. 2250. 3447. Und hier III², 53. 83 u. ö. ⁶⁷⁾ S. hier III¹ A, 434. ⁶⁸⁾ III¹ B, 152 fg. 155 fg. ⁶⁹⁾ III¹ A, 479—481. ⁷⁰⁾ France prot. éd. 2 T. VI, 434. ⁷¹⁾ a. a. O. V, 606. ⁷²⁾ a. a. O. VI, 485. ⁷³⁾ Von 1683—1760 kommt in den wallonischen Kirchen-

büchern der Name etwa 30 mal vor. ⁷⁴⁾ S. hier III¹ A, 79 No. 29. ⁷⁵⁾ Bringt ein gutes Zeugniß bei vom Consistoire wallon zu Bois le Duc, datirt vom 29. September 1709. ⁷⁶⁾ Bringt ein Zeugniß der hiesigen französischen Kirche vom 24. Juni 1694. ⁷⁷⁾ Geh. Staats-Archiv, Rp. 122. 18c., Franz. Colonie Magdeb. Einw.-Sachen Vol. XXVI. ⁷⁸⁾ Königl. Regierungs-Archiv: A. St. Magdeburg, No. 108, F. ⁷⁹⁾ §. 11 des Gnaden-Edikts von Potsdam, und Ordonnance von 1699. ⁸⁰⁾ Nach Bode, 129 war die Gesamt-Summe aller damals zur französischen Gemeinde Uebergetretenen etwa 20 Familien; macht die Familie zu 5 Personen gerechnet, immerhin 100 Seelen. ⁸¹⁾ Später wurde er wieder Wallone. ⁸²⁾ Presbyt.-Akten U. 1 de 1697 fg. ⁸³⁾ Wahrscheinlich war er schon in Brandenburg a. H. geboren. Denn der am 22. September 1700 hier geborene Antoine stirbt schon hierselbst am 2. Juni 1702, agé de 20 mois, wie es im wallonischen Kirchenbuch heisst. ⁸⁴⁾ Wallonische Protokolle allhier, Vol. 3 p. 234. ⁸⁵⁾ a. a. O. 63. ⁸⁶⁾ a. a. O. 54. ⁸⁷⁾ War es Pierre, planteur de Tabac (No. 174) oder Jean, faiseur de bas (No. 383) in der Liste der Wallonen vom 31. December 1703 (bei Götze in den Magdeburger Geschichtsblättern 1873, S. 231 und 241)? Götze druckt irrig Viban. ⁸⁸⁾ Voyant qu'on se moquait de moi, je me suis lassé, erzählt sie den wallonischen Presbytern. ⁸⁹⁾ David Cordier † 1729 hier 73 Jahr alt, Gatte der Marie Bodou, Vater der 1685 geborenen Marie Cordier. War er verwandt mit Etienne (I, 179 u. ö.) oder mit Cordier, dem Pastor der wallonischen Kirche zu Leyden um 1645 (Pfälzisches Memorabile 1885 S. 66)? Ein David Cordier kommt schon 1685 zu Kassel vor als landgräflicher Hofchirurg, Ancien et Secrétaire de la Vénérable Compagnie (S. v. Rommel, 50). Wie steht dieser zu dem hiesigen? ^{89a)} Geh. Staats-Archiv Rep. 122. 18a. General. Vol. II, 1709—1733. ⁹⁰⁾ Sie kann also nicht, wie Muret 245 citirt, erst von 1731 stammen. ⁹¹⁾ Bericht von Pastor Jordan und Secrétaire Jac. Cuny vom 12. März 1731. Bericht der Pastoren Rossal und J. Augier und des Secretär Jean Gasp. Reclam vom 10. Mai 1731. ⁹²⁾ Ueber diesen Neustädter Brauer S. hier III¹ A, 39 fg. 222, 463. ⁹³⁾ Seine Bitte um Dimissoriale datirt vom 23. April 1731. S. über ihn hier oben S. 137. ⁹⁴⁾ Bode, 78 fg. ⁹⁵⁾ Seit Juni 1707. S. hier Band III², 56. ⁹⁶⁾ Seit März 1729. a. a. O. 71. ⁹⁷⁾ Geh. Staats-Archiv, Rep. 122. 18a. General. Vol. II. ⁹⁸⁾ III², 79. ⁹⁹⁾ III², 205. ^{99a)} III², 251. ¹⁰⁰⁾ Geh. Staats-Archiv Rep. 122. 18c. Einw.-Sach. Vol. XXVIII. ¹⁰¹⁾ S. hier Bd. II, 460. ¹⁰²⁾ Magdeb. Regierungs-Archiv: Consist. supérieur, 1738/39. ¹⁰³⁾ hier III², 84, 50. cf. II, 463 ¹⁰⁴⁾ Götze's Liste No. 512 in den Magdeb. Geschichtsblättern 1873 S. 160. ¹⁰⁵⁾ Geh. Staats-Archiv, Rep. 122. 18c. Einw.-Sach. Vol. XXX. ¹⁰⁶⁾ Schon in der Pfälzer Liste vom 31. December 1703 steht unter No. 31 David Sollicoffre, marchand. S. L. Götze in den Magdeburger Geschichtsblättern 1873 S. 224. ¹⁰⁷⁾ Im J. 1703 stehen in der Pfälzer Liste unter No. 67 Abraham **Grüson**, laboureur, nebst Frau, 5 Kindern und zwei Dienstboten (Geschbl. a. a. O. S. 226), und **Antoine Dufour**, der eine Planteur de tabac, unter No. 158 (S. 230), der andre Cordonnier unter No. 353 (S. 240). Auch bei den Franzosen findet sich in der Liste von 1710 unter No. 479 ein Pierre Dufour, facturier, aus Sauve, Dép.

Gard (S. 159). ¹⁰⁸⁾ A. Stölzel. Brandenburg - Preussens Rechtsverwaltung. Berlin 1888, II, 235 fg. ¹⁰⁹⁾ Regierungs-Archiv Magdeburg: Consistoire supérieur. ¹¹⁰⁾ Geh. Staats - Archiv, Rep. 122. 18a. No. 1. Vol. IV, General. (1773—99). ¹¹¹⁾ Bode, 136 ¹¹²⁾ Bode 37 fg. — Vgl. Unsere Presbyter.-Akten K. 6. ¹¹³⁾ 8. October 1804: Regier - Archiv Magdeburg, Consistoire supér. ¹¹⁴⁾ S. hier oben S. 188. 196. ¹¹⁵⁾ S. hier das folgende Hauptstück. ¹¹⁶⁾ Presbyterial-Archiv C. 7.

Hauptstück II.

Das Verhältniss zu den Deutsch-Reformirten.

Diese Lehr hat Gott gegeben ; darum folget ihr.
Graf Wolfgang Ernst I. von Ilseburg-
Birstein († 1628).

Wie allhier die wallonische Kirche die jüngere, so ist die Deutsch-reformirte die ältere Schwester der Französisch-Reformirten in Magdeburg.

Ursprünglich Hofgemeinde der Prinzessin Elisabeth Christine von Anhalt-Harzgerode, Frau des Gouverneurs von Magdeburg, Herzogs August zu Holstein (26. October 1666), dann durch die Pest auf 60 Personen reducirt und durch den Fortzug des herzoglichen Paares verwaist, durch den neuen Besitzer des Landes, den Kurfürsten Friedrich Wilhelm mit einem eigenen Prediger (Fr. W. Thulemeyer) Herbst 1681 begnadigt und in die Gangolphi-Kapelle auf dem Bischofshofe (jetzt Königl. Regierung) eingewiesen,¹ 1692 durch die Ankunft der Pfälzer (Thilemann Ghim) erst bedroht, dann vermehrt, hatte sie das Glück im Lauf der Jahre hochbedeutende geistliche Führer und höcheinflussreiche weltliche Gönner zu finden und wäre daher wohl einer besonderen Geschichtsdarstellung werth.² Schon Hofprediger Thulemeyer, den der grosse Kurfürst gern hörte und aus dessen Familie später ein Minister stammte; dann Daniel Ernst Jablonski, der berühmte Generalsenior der Brüder-Unität; die Konsistorialräthe Zepper, Sack, Stosch, Küster, Mellin, Mänss rivalisirten an Ehren und Einfluss*) mit den Hof- und Kriegsräthen Steinhäuser, Reichsfreiherrn Eberhard v. Danckelmann, Gouverneur v. Boerstell, Geh. Regierungsrath v. Cocceji und andern Celebritäten der hiesigen Deutsch-Reformirten Gemeinde.

*) Auch die Namen Siegel, Stubenrauch, Menzel, Lucanus, Wilmsen, Schaeffer, Reinhard haben einen guten Klang.

Es ist sehr zu beklagen, dass so manche der geistlichen und weltlichen Führer der Reformirten Deutschen Gemeinde hierorts **den Franzosen** auf das allerschroffste **entgegentraten**. Als solche feindliche Brüder erwiesen sich uns vier ausgezeichnete Männer, Jablonski, Steinhäuser Vater und Sohn und von Boerstell. Der ebenso gelehrte wie aufrichtig fromme Unions-Diplomat Daniel Ernst **Jablonski**, welcher neben dem herrlichen Gebetsmann August Herrmann Francke den hugenottischen Separatisten die Arme öffnete, offenkundige Rebellen gegen die Discipline unterstützte und „bei dieser Nation den Lutheranern eine schöne Thür aufschloss“.³ **Steinhäuser** Vater und Sohn, deren Edelmuth die Deutsch-Reformirten nicht genug rühmen können, und die sich gegen die Franzosen parteiisch, hinterlistig, vertragsbrüchig, verleumderisch und roh betrogen.⁴ Der gichtische Gouverneur General-Lieutenant **v. Boerstell**,⁵ dessen Gottesfurcht, Herzensgüte und Milde neben seinem Heldenmuth gepriesen werden und der unsern Richter den **Advokaten der Canaille** hiess und empfahl, die preussischen Hugenotten wie einst die französischen mit **Dragonnaden** endlich zur Raison zu bringen.

Höher jedoch als die von jenen ersehnte Auflösung der französischen Nation in die deutsche, stand den Hohenzollern ihr verbürgtes Wort und die Ordnung.

Durch Règlement vom 23. October 1714 Art. 8 wurde bestimmt, dass, wenn ein **Franzose zur deutschen Kommunion übertreten** will, er zuvor die Erlaubniss **seiner** Oberbehörde, des Consistoire supérieur, vorzeigen muss. Ebenso wenn ein Deutscher zur französischen Kommunion übertreten will, muss er zuvor die Erlaubniss des Allgemeinen Kirchen-Direktoriums der deutsch-reformirten Kirchen vorzeigen. Doch noch ein zweites gehörte dazu, um den Uebertritt zu legalisiren. Laut Ordre vom 21. März 1716 darf kein Franzose zur deutschen Kommunion treten, ohne schriftliche Erlaubniss seines Consistoire, und Vice versa.⁶ Ordnung bringt Segen. Und unter die Hohenzollern musste alles sich beugen.

Das Verhältniss der Franzosen zu den Deutsch-Reformirten der Stadt war daher allgemein ein sehr gutes. Man zeigte

sich gefällig, wo man nur konnte. Wir sahen, dass 1720 Pastor Garnault gern zu erklären Anlass nahm, der Glaube der Deutsch-Reformirten gebe gerade so gut **die reine Lehre**, wie der hugenottische: auch dass 1727 die deutsch-reformirten Prediger Joh. Stubenrauch und Franz Rudolph Menzelius sofort das Dimissoriale Dumini zu Gunsten der Franzosen änderten, sobald sich herausstellte, dass sie nur aus Irrthum „Wallonen“ geschrieben hatten. Als Stubenrauch*) den Sr. Bock mit einer Französin trauen sollte und dieser ihm erklärte, seiner Braut Verwandten verständen sämmtlich kein Wort deutsch, schlug Stubenrauch vor, das Paar erst deutsch, dann französisch zu trauen. Das behagte aber beiden Seiten nicht. Da es dabei nur auf die Einnahme der Armenkasse ankam, einigte man sich schliesslich dahin, Jordan traut im Zimmer: was dabei einkommt, erhalten die Armen der Deutsch-Reformirten.

Nun starben kurz nach einander die Prediger Stubenrauch (1722) und Menzelius (1727). In der halbjährigen Vakanzzeit predigten dort (deutsch) Pastor Stercki von den Franzosen und Augier von den Wallonen.

Da plötzlich kommt eine Klage vom Deutsch-Reformirten Presbyterium, dessen Chef der Präsident der Regierung von Cocceji war, der Bruder des Grosskanzlers. Sie richtete sich gegen Pastor Stercki, weil er den Halberstädter Juge d'Ammon, der bei den Magdeburger Franzosen kommunikirte, getraut habe. Nun aber ist nach den Edikten bei allen **Trauungen** von Franzosen zuständig **der Prediger des Bräutigams**.⁷ Auf Grund des Cirkulars des Deutsch-Reformirten Kirchendirektoriums vom 21. März 1716 §. 2 und 3 erhielt das Deutsch-Reformirte Presbyterium daher Unrecht.

Am 25. Januar 1720 republicirt der König die Ordre vom 21. März 1716, wonach der Uebertritt von den Franzosen zu den Deutsch-Reformirten und umgekehrt nicht erlaubt ist ohne **schriftliche Entlassung** seitens der Kirche, welcher sie bisher angehört haben.

*) Am 1. Febr. 1719 giebt er an unsere Armenkasse 2 Thlr. aus Freude, dass sie den Weg vor unserm Pfarrhause, neben dem er wohnte, hatte **pflastern** lassen. Also gehörte der Weg uns!

Am 7. März 1728 klagt Pastor Jordan, dass Prediger Sandratt (sic) den aus Halberstadt übersiedelnden reichen und kinderlosen **Mouret**⁸ ohne Dimissoriale seitens der allerdings aus nur wenigen Familien bestehenden französischen Gemeinde von Halberstadt in die hiesige deutsch-reformirte Gemeinde aufgenommen habe.⁹

Am 23. August 1730 zahlt die Deutsch-Reformirte Kirche an die unsere 8 Thlr. 4 Gr. als die Hälfte der Unkosten, welche unsre Gemeinde gehabt hat für die Verpflegung der Wittve des Pierre Breinat im Kloster St. Augustini.

Ursache des Uebertritts von einer Reformirten Gemeinde zur andern war nicht selten die Flucht vor der verwirkten Schande.¹⁰ Doch zeigte sich die andere Gemeinde **anfangs** nicht geneigt, Censurirte ohne Busse aufzunehmen. Sie würde sonst die Gemeinde der Sittenlosen geworden sein.

Lehrreich ist das Beispiel des kurländischen Lieutenants von Manteuffel. Seine von guter Familie stammende Frau, eine Gramont aus Neustadt-Magdeburg, **Wittve des Predigers Panhuis** aus **Burg**, hatte sich gleich nach dem Tode ihres Gatten schwängern lassen. Ehe noch das **Gnadenjahr**, das sie als **Predigerwittve** genossen, um war, liess sie sich durch einen Feldprediger mit ihrem Schwängerer, dem Kurländer, trauen; kam, nach siebenjähriger Abwesenheit von Magdeburg hierher zurück und gebar vier Wochen nach der Trauung. Gleich als ob ihr Betragen die Kirche nichts anginge, erscheint sie mit ihrer hochangesehenen Mutter bei uns zur Beichte und holen sich beide von dem betreffenden Ancien die Méraux ab. Sobald dies aber geschehen, erschien in ihrem Hause der Küster mit einem schriftlichen Befehl unsres Presbyteriums und holte höflichst die Zeichen der Zulassung wieder ab, da sie vor der Hand **nicht zum heiligen Abendmahl** gehen dürften; handele es sich doch um einen Fall **öffentlichen Aergernisses** gegen unsere Gemeinde. Da die Frau eben erst aus dem Wochenbett aufgestanden war, hatte kein Prediger vorher zu ihr gehen können. Die Mutter liess man bei der Sache ganz ausser Betracht. Nur der Lieutenant und seine Ehegattin waren auf Presbyterialbeschluss **suspendirt**

worden. Der Kurländer liess den Prediger Stercki um die Ursache solchen Verfahrens durch seinen Bedienten befragen. Dem hochmüthigen Frager liess Pastor Stercki erwidern: „Die Ursache wäre **die Veründigung wider das siebente** (sic) **Gebot,*)** welche nach dem Gebrauch unserer Kirche also bestraft werde“. Nun beschwert sich v. M. am 24. April 1751 bei dem Consistoire supérieur. Das Verfahren sei den Edikten vom 4. December 1717 §. 7, 2. Februar 1718 §. 5 und 31. Februar 1746 schnurstracks zuwider. Auch sei dadurch (!) seine Frau Schwiegermutter und er selbst bei der französischen Gemeinde öffentlich und gar hässlich prostituiert worden“. Dass er und die Wittwe vor den französischen Gemeinden von Burg und Magdeburg „öffentlich und gar hässlich“ **sich selber** seit lange **prostituiert** hatten, das fiel ihm nicht ein.**)
„Seine Frau und Schwiegermutter seien daher entschlossen, **zur Deutsch-Reformirten Gemeinde überzutreten**. Nun aber **trügen auch die deutsch-reformirten Prediger Bedenken**, sie ohne expresse Ordre aufzunehmen.“¹¹

Auf Anfrage des Consistoire supérieur, ob und warum man der Schwiegermutter das heilige Abendmahl verweigert habe, erwidert das Presbyterium am 11. Juni 1751, von dieser sei ganz und gar keine Rede gewesen. Bei der Frau aber handle es sich um einen Fall, wo, wegen **Missbrauch des Gnadenjahres**, selbst der Fiskus, s'il fait son devoir, einschreiten müsse. Im Oberkonkonsistorium zu Berlin sentirt Rath Pelloutier: Lieutenant von M. sei zweifelsohne schuldig auf Grund des Art. 8 des Règlements die Pension des Gnadenjahres an die **Kasse** zurückzuerstatten. Auch die andern Rätthe sehen nicht ab, inwiefern das Magdeburger Presbyterium von der Discipline oder von den Règlements sich entfernt

*) Die Reformirten zählen bekanntlich das zweite mit, das Luther ohne göttliche Ermächtigung wegliess.

**) Bekanntlich darf man heute sich privatim so gemein als möglich machen: nur darf das niemand öffentlich rügen. Voraussetzung ist in dem Jahrhundert der „allgemeinen Menschenliebe“, dass keine Gemeinde eine Ehre haben, keine mehr lieben darf: denn die Liebe nimmt Anstoss und die Liebe rügt und die Liebe bessert.

haben sollte? Das dahin gerichtete Gutachten des **Consistoire supérieur** gez. Dankelmann, ergeht an das Grand Directoire des églises réformées allemandes. Das Königlich Preussische Evangelisch reformirte Kirchen-**Directorium**, wieder (natürlich) gez. Dankelmann, bescheidet den Lieutenant v. M. dahin, für den Uebertritt seiner Frau und Schwiegermutter bedürfe er nach den Gesetzen eines **Dimissoriale** des Französischen Consistoire von Magdeburg. Zugleich aber räth es dem Consistoire, das Dimissoriale zu bewilligen, pour faire cesser par là **le scandale que cette femme a donné au troupeau** (8. August 1751).¹² Von Reue und Busse ist keine Rede mehr.

Am 8. October 1758 beschloss unser Consistoire Aufgebote und Trauungen deutsch-reformirter Bräute nicht anzunehmen, ehe nicht durch ein Kirchenzeugniss bewiesen ist, dass das Paar dort **die Gebühren** entrichtet hat, oder von Zahlung derselben ausdrücklich entbunden wurde.

Den Schwestern Françoise und Marie **Delmas** (Vgl. III¹ B, 587) wird auf ihre Bitte ein Dimissoriale zu den Deutsch-Reformirten gewährt (8. December 1767).

Die leidige interconfessionelle Stellung der bürgerlichen französischen **Colonie** seit den Edikten von 1777 als französisch-wallonisch - deutsch - reformirt - lutherisch - katholisch, brachte auch in der Verwaltung mancherlei Unzuträglichkeiten und Konflikte mit sich. So hinterliess der am 11. März 1771 vereidigte französische Colonie-Bürger Jo. Pet. **Jammermann**¹³ eine unversorgte Tochter, Mitglied der deutsch-reformirten Kirche. Die Jammermannin wurde wegen **Tiefsinn** in Potsdam gepflegt und, da die Armenpflege kirchlich sich regelte, die Verpflegungskosten beim hiesigen **deutsch-reformirten Presbyterium** liquidirt. Das Presbyterium aber, untz. (Regierungsrath) Friedel, (Kriegsrath) Sombart, (Consistor.-Rath) Küster, **Costenoble**, Steinert, Costenoble II. weigert sich, auf Grund des Allgemeinen Landrechts, welches die Verpflegung derartiger Personen dem **Staat** zuschreibt. Da nun aber die hiesige Justice française dazu keine Fonds besitzt, so ersucht die Justice supérieure, gez. Thulemeier 17. Juli 1797 das Geistliche Reformirte Departement, doch das hiesige deutsch-

reformirte Presbyterium zur Abholung und anderweitigen Unterbringung der Jammermann anzuhalten. Indessen das Geistliche Reformirte Departement verweist die Versorgung der wahnsinnigen Jammermannin an die **französische Colonie** als an die zuständige **bürgerliche Obrigkeit** gez. v. Hermersdorff,*) 21. August 1797). Demzufolge ergeht am 25. Septbr. 1797 Ordre an die hiesige Justice, die Jammermannin aus Potsdam abzuholen und unterzubringen. Wahrscheinlich hat sie das gethan und sich dabei überzeugt, dass die Person gesund ist. Denn am 4. October d. J. meldet das deutsch-reformirte Presbyterium, dem nunmehr die Versorgung oblag, sie hätten die Jammermannin auf kurze Zeit in ihr Waisenhaus aufgenommen. Es habe sich indessen herausgestellt, dass sie **nicht wahnsinnig** sei. Jetzt stände sie als Magd im Dienst. Nunmehr ergeht die Anweisung an Lancizolle, die Potsdamer Verpflegungskosten zu zahlen (23. November 1797).¹⁴

Inzwischen beklagte unser Presbyterium ernstlich, dass der Justiziar unserer Kirche, Notar Fr. Wilh. Abrah. **Gaertner** zur deutsch-reformirten Kirche übertreten wolle (14. Mai 1791), pour complaire à son beau-père et à sa belle-mère. Die Armengelder werde er bei uns weiter zahlen und unser Syndikat behalten. Obwohl in dieser Weise **die Zahl der französischen Familienhäupter sich täglich minderte**, weigerte man ihm dennoch das Dimissoriale nicht. Und was geschieht? Sieben Jahre später 14. April 1798 ertheilt Küster ebengedachtem Justiz-Kommissar, Assessor und Fiskal Gaertner auf Wunsch das Dimissoriale, mit Frau wiederum zur französisch-reformirten Gemeinde „zurückzugehen“¹⁵

Dagegen beschwerte sich am 29. September 1791 unser Presbyterium wider denselben deutsch-reformirten Prediger Consistorialrath **Küster** wegen gesetzwidrig vorgenommener Trauung eines Fräulein **Merle**.

Die drei deutsch-reformirten Prediger Küster, Mellin und Brunn stellen am 18. April 1803 folgendes liebenswürdige Dimissoriale aus: „Da Madame **Macquet** (sic) geb. Dohlhoff wünschet,

*) Seinen Namen unterzeichnet der Träger, Geh. Ober-Justiz- und Tribunals-Rath deutlich immer wieder so. Das Handbuch über den preussischen Hof 1797 S. 53 schreibt irrig **Hermensdorff**.

den Gottesverehrungen mit ihrem Herrn (!) in der französischen evangelisch*) reformirten Gemeinde beizuwohnen, so wird sie hierdurch von (der) deutsch-reformirten Gemeinde ruhmwürdig (!) entlassen, weil sie eines der **Muster des christlichen Verhaltens** unserer Gemeindeglieder gewesen ist; und wir begleiten sie mit den herzlichsten Wünschen zu der neuen kirchlichen Gesellschaft unserer geehrten französischen Confessions-Verwandten. Das Ministerium der deutsch-reformirten Gemeinde.“

Während des Unglücksjahres 1806 diente unsere neue Kirche wie den Wallonen, so auch den Deutsch Reformirten als Zufluchtsort. Die Gottesdienste wurden so vertheilt, dass wir die 10. Stunde uns vorbehielten, die **Deutsch-Reformirten** jedoch und die **Wallonen** abwechselnd um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr und um 1 Uhr predigten. Als die Wallonische Kirche wieder frei gegeben war, schickten sich die bei uns beengten Deutsch Reformirten an, bis ihnen ihre Kirche zurückgegeben sein würde, zu den Wallonen überzusiedeln. Doch muss das **nicht** zur Ausführung gekommen sein.¹⁶ Denn noch 1814—1819 zahlen die Deutsch-Reformirten jährlich 25 Thlr. für Mitbenutzung unsrer Orgel. Während nun aber über die Wallonen keine Klage verlaublich, missbrauchten die Deutsch-Reformirten plus d'une fois ihr Gastrecht in so rücksichtsloser Weise, dass sie unsere Gemeinde zwangen, nicht selten eine halbe Stunde und darüber vor der Kirchthür warten zu müssen, ohne hinein zu dürfen in ihr Eigenthum. Man schlug vor, da am Reformationfest die Deutsch Reformirten eine Stunde über die Verabredung blieben, für uns die 8 $\frac{1}{2}$ Uhr zu nehmen (5. November 1817): ein Vorschlag, auf den man am 4. Februar 1818 zurückkam. Jene trieben es jedoch weiterhin so arg, dass auf Presbyterialbeschluss am 5. Febr. 1818

*) Da es keine Katholisch-Reformirte giebt, soll der Unterschied etwa den Reform-Juden gelten als den jüdisch Reformirten. Diesen bisweilen bei Lutheranern, hier bei den Deutsch-Reformirten uns begegnenden schiefen Ausdruck versuchte später Prediger Lionnet vergeblich in unsere Kirche einzuführen. Auch die Behörden liebten ihn. Will man durchaus etwas hinzufügen, so lautet der Name: „nach Gottes Wort reformirt.“

Prediger Dihm senior Umfrage bei unsern Familienhäuptern halten liess, ob wir nicht für unsere Gottesdienste statt der nur aus Gefälligkeit für die Gäste angesetzten 10 Uhr-Stunde wieder die altgewohnte Zeit 8 $\frac{1}{2}$ Uhr festsetzen sollen? Von den gefragten Familienhäuptern stimmten 33 für Wiedersetzung der Frühstunde. Da nun aber die Deutsch-Reformirten sich anschickten, in allernächster Zeit unsere Kirche wieder zu verlassen, so stimmten drei dagegen — Provençal, Fr. W. Dihm und L. D. Maquet —, um nicht den Schein auf sich zu nehmen, als vertriebe man die Gäste (*l'air d'expulser nos hôtes de l'asyle, où nous les avons recueillis*).¹⁷ Auf den gerechten Vorschlag des Stundentausches geht indessen das Presbyterium der deutsch-reformirten Gemeinde mit Vergnügen ein (12. März 1818). Dessenungeachtet kam schon am **Charfreitag** des folgenden Jahres eine neue Störung vor, welche an jene Scene vom 13. September 1691, wo Pastor Ghim von den Deutsch-Reformirten den Pastor Müller von den Wallonen, der, um die Danksagung zu halten, nach dem Abendmahl wieder seine Kanzel besteigen wollte, am Rock festhielt und vor der Gemeinde ihn anklagte, er habe seine Predigt zu weit ausgedehnt, erinnerte.¹⁸ Die Franzosen hatten nämlich die Wallonen wissen lassen, dass auch sie die **Einsegnung** der Confirmanden, grade wie die Deutsch-Reformirten, am **Charfreitag** halten würden (!) Die Deutsch Reformirten hatten deshalb die Gemeinde und die Confirmanden benachrichtigt, dass am Charfreitag der Deutsch Reformirte Gottesdienst 10 $\frac{1}{2}$ Uhr erst angehen würde. Nun aber kamen Fremde, die davon nichts wussten, zur deutsch-reformirten Confirmation. Die eigentliche Gemeinde wartete ruhig auf dem Kirchhof, bis der französische Gottesdienst beendet sein würde. **Die Fremden** aber rüttelten und schüttelten dermassen an unserer Kirchthür, dass, als alles nichts helfen wollte, der französische Prediger heraustrat und den deutsch-reformirten Prediger in Gegenwart vieler Menschen ausschalt, dass er nichts dazu thue, solche **öffentliche Kirchenstörungen** zu hindern. Gleich am 9. April 1819 fügte unser Presbyterium eine schriftliche Beschwerde hinzu. Am 10. Mai 1819 er-

widerte das Deutsch-Reformirte Presbyterium:¹⁹ Man erkenne die christliche Bruderliebe an, welche nun schon **seit 12 Jahren ihnen den Mitgebrauch der französischen Kirche verstatte.** Oft hätten sie es schmerzlich empfunden, uns so lange Zeit lästig sein zu müssen. „Alle Versuche, Baugelder zur Wiederinstandsetzung unseres Gotteshauses zu erhalten, blieben fruchtlos.“ Andere Kirchen zur Simultanbenutzung fanden wir in der Stadt nicht aus. Ihre uns oft gegebenen Winke hätten wir sonst längst befolgt. Da wir keine andre Wahl haben, müssen wir uns leider! alle Ihre Forderungen gefallen lassen. Wir bedauern die **Störung Ihres Gottesdienstes** am Charfreitag, obwohl sie nicht uns zur Last fällt, sondern Fremden; und versprechen, in Zukunft alles zu vermeiden, was Ihren Unwillen gegen uns erregen könnte.“ Die Abbitte war gethan: aber die Kirchenstörung konnte damit nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Sommer 1840 machte die Weissung unserer Kirche sie für einen oder ein paar Sonntage unbenutzbar. Auf die Bitte vom 19. Juni gewährte das Deutsch-Reformirte Presbyterium Tags darauf die Mitbenutzung der ihren. Vom 5. Oktober datirt der Dank unseres Presbyterii. „**Möge diese Liebe,** so schliesst er, welche bisher stets die Gemeinden unseres Bekenntnisses verbunden hat, **nie aufhören.**“ Der deutsch reformirte Küster erhielt eine Renumeration von 5 Thlr.. Man sieht unsere Gemeinde wünschte aufrichtig Frieden und Eintracht mit der Schwesterkirche.

Als der hiesige Magistrat²⁰ wegen Nichtbestätigung des zum Superintendenten gewählten D. Erler mit dem **Königl. Consistorium in jahrelangem Streit** lag, war es der Prediger der Deutsch Reformirten Kirche, **Dulon**, welcher die drei reformirten Presbyterien mithineinzuziehen und gegen die kirchlichen Behörden aufzustacheln bemüht war. Unser Presbyterium, in dem Dr. Détroit, Dulon's begeisterter Verehrer sass, lehnte es ab, als Körperschaft sich auf irgend eine Art der immediaten Bittschrift an Se. Majestät, welche von den Gemeinden der Stadtkirchen ausging, anzuschliessen. Doch solle es jedem einzelnen Mitgliede freistehen, sich für seine Person

dabei zu betheiligen (9. October 1847). Da jedoch die Mehrzahl auf Dulon's und Détroits Seite stand und schon durch die Uhlich'schen Wirren²¹ ein Riss unser Presbyterium gespalten hatte, so wurde er durch Dulon's Schuld zu einer klaffenden Wunde zwischen der Mehrzahl unserer Presbyter und dem aller Unordnung abholden Prediger **Lionnet**. Sah doch Lionnet keinen Grund, sich von seinen unsere Kirche oft und gern besuchenden Freunden im königlichen Consistorium, auf Dulon's Kommandowort, zu trennen, oder gar aus Liberalismus uns Hugenotten einen lutherischen Superintendenten aufzuhalsen. Die Schroffheiten unseres Presbyterii gegen die vorgesetzte Behörde²² in der Sache werden wir besser verstehen, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass die Deutsch-Reformirten die Führung übernommen hatten. Bei der Weigerung besonders des deutsch-reformirten Presbyteriums das **Königliche Consistorium**, eine **unirte Behörde**, als Prüfer und Entscheider über die Richtigkeit der **Reformirten** (resp. Lutherischen) **Lehre** anzuerkennen, kamen dem Königlichen Consistorio selber **Zweifel** an Seiner Befugniss und es war offen*) genug, am 16. März 1848 (!) dem deutsch-reformirten Presbyterium zu erklären,²³ dass das jetzige Verhältniss der nicht-unirten reformirten Gemeinden zu den kirchlichen Behörden allerdings einer Entwicklung nach dem Princip der reformirten Kirche und einer näheren Bestimmung bedürfe; gleichzeitig aber dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin zur Erwägung zu geben, ob nicht zur Prüfung und Entscheidung über die Lehre nicht-unirter, aber dem landesherrlichen Kirchenregiment untergebenen Geistlichen **ein nicht-unirtes Organ geschaffen** werden könnte, welches berathend oder aber entscheidend alle Lehrfragen dem Consistorio zur Seite oder an dessen Stelle stehend, zu behandeln haben würde. Kein Wunder, dass am 13. April d. J. das deutsch-reformirte Presbyterium, dies Mal unter Mitunterzeichnung des Vorsitzenden, Dr. Bergers,²⁴ dem königlichen Consistorium unumwunden

*) Ob das aber klug war, steht auf einem andern Blatt. Erklärt erst eine Behörde sie sei zweifelhaft geworden an ihrer Befugniss, so darf sie sich nicht wundern, dass man ihr nicht mehr gehorcht. Amt muss Beruf sein.

erklärt, es erkenne sein Oberaufsichtsrecht in Ansehung der Lehre und des Kultus nicht an und nehme für die Geistlichen der Gemeinde **völlige Lehrfreiheit** in Anspruch. Hatte doch **Dulon's** gedrucktes Wort über die Bekenntnisschriften in der reformirten Kirche die Ablegung des **apostolischen Glaubensbekenntnisses** bei der Taufe für einen Frevel (S. 370) und für eine Lüge (S. 371) erklärt und hinzugefügt, dass man sich keiner menschlichen Autorität unterwerfe, wohl aber dem Worte Gottes; Freiheit von aller Lehrbestimmung als einen Grundsatz der reformirten Kirche ausgebend.*) Das Consistorium bittet den Minister unter dem 27. April 1848, es von der Aufsicht einer weder unirten noch lutherischen noch reformirten Gemeinde, wie die **Dulon's** sei, sobald als möglich gänzlich zu entbinden. Der Minister **v. Schwerin** urtheilt, das Consistorium hätte sich mit dem Versprechen des Presbyterium, Angriffe auf die im apostolischen Symbol ausgesprochenen Thatsachen und Wahrheiten der christlichen Religion nicht zu dulden, genügen sollen: die Gemeinde sei keine Dissenter-Gemeinde. Die Sache möge auf sich beruhen (25. Mai 1848). Gen.-Sup. D. Möller I. bemerkte sehr richtig, dass dies Verfahren des Ministers **v. Schwerin** noch vor der angestrebten Kirchenorganisation den Begriff der Consistorien vollständig aufhebt. . . .

In der Einladung der Reformirten zur **Mitfeier jenes Augsburger Religionsfriedens**, von dessen Mitgenuss die Reformirten am 25. September 1555 ausdrücklich ausgeschlossen wurden, sah Pastor Berger nicht kavalier Taktlosigkeit, noch auch, was wohl richtiger gewesen wäre, verzeihliche Geschichts-Unkenntniss der gern mechanisirenden Behörde, sondern eine klare **Absicht** der unirten Obrigkeit, **die Reformirten zu kränken** und aus ihrem Rechte zu enteignen. Als daher in jenem Passions-Cirkular, das im Frühjahr 1856 von allen Kanzeln der Provinz verlesen werden sollte, die Worte: **Fasten, Beichte, Absolution** gebraucht und empfohlen waren, machte sich Dr. Berger einer ähnlichen Geschichts-

*) Den Hinweis, wie das aller Geschichte in's Angesicht schlägt, S. hier III¹ A. 328 fg.

unkennntniss schuldig, indem er vergass, dass **gut Reformirte Symbole**, wie die zweite Helvetische, die Anhaltinische und die Thorner Konfession dieselben Worte brauchen und dieselben Bräuche empfehlen;²⁵ und behauptete, hier walte kein blosses Versehen. Berger ergriff am 31. Januar 1856 die Initiative zur Opposition der drei reformirten Presbyterien,²⁶ erhob einen gellenden Nothschrei über die Neuerungen und über den Eingriff in unsere gottesdienstliche Ordnung und in das innerste Leben unserer reformirten Kirche; bewirkte durch gemeinsamen Beschluss der drei Presbyterien, dass die für Estomihi vorgeschriebene Verlesung nicht stattfand; auch, als das Kön. Consistorium die drei beanstandeten Ausdrücke zurückgenommen hatte (19. Februar d. J.), das abgeänderte Circular in unserer Kirche nicht verlesen werden durfte — aus Gewissensbedenken: der Pastor dürfe nicht zum Lektor herabgedrückt werden (4. März d. J.). Das Consistorium habe keine andre Macht, als die ihm der König anvertraut habe. Der König habe aber durch Kabinetsordre vom 6. März 1852 befohlen, dass **in den Kirchenbehörden beide Konfessionen vertreten sein sollen** u. s. w..

Dass unser Presbyterium in dieses Fahrwasser lief, hatte es der Berger'schen Anregung zu danken; ihm daher dankt es auch den Vorwurf vom **Cons.-Rath Sack** (13. März d. J.): „Das Presbyterium hat zwei Mal **dem Consistorium den Gehorsam versagt**. Der **Geist des Independentismus** bemächtigt sich der reformirten Gemeinden. Obwohl der Union zugethan, sei er in Richtung und Interesse selber reformirt.*) Man habe wohl eine andre, bessere Sache im Auge gehabt, die synodale Einigung der reformirten Gemeinden“ u. s. w.: ein Vorwurf, dem am 15. d. M. die officielle Missbilligung des Verfahrens unsres Presbyterii durch die königliche Behörde folgte: der aber oft und energisch zurückgewiesen wurde, unsererseits unter Betonung der organischen und verfassungsmässigen Zu-

*) Sack hat gerade so wie Fournier (Vgl. III¹ A. 323. 337 und hier oben S. 188—196), wie Jarriges und Dorville und fast alle Reformirten, die in Preussen zu höheren Stellungen gelangten, die Reformirte Kirche bewusst und unbewusst lutheranisiren helfen.

sammengehörigkeit unserer Kirche mit sämtlichen hugenottischen Kirchen der Welt kraft der Discipline ecclésiastique.

Wie aller Orten so **vergrösserte sich** auch in Magdeburg **die deutsch-reformirte Gemeinde** auf Kosten der französischen, besonders seitdem die bei uns Censurirten und Exkommunicirten dort nicht so schwer Aufnahme fanden.

Auch war es die Unkenntniss des Französischen, welche Confirmanden, Schulkinder und Ungebildete dorthin trieb. Manche brave Männer traten aus „Patriotismus“ über. Manche Hugenotten hatten eine lange Zwischenzeit an Orten gewohnt, wo es keine Colonie, wohl aber eine deutsch-reformirte Gemeinde gab und sich zur letzteren gehalten, bei ihrer Rückkehr indessen die Existenz einer französischen Colonie an hiesigem Orte vergessen oder aus Bequemlichkeit unbeachtet gelassen. Viele wurden durch ihre **deutsch-reformirten Frauen** und andre einflussreiche Verwandte hinübergezogen; manche durch einen Compagnon; andre durch einen Lieblings-Prediger oder Consistorialrath; einzelne durch das Ansehen, welches die deutsch-reformirte Gemeinde Magdeburgs bei Hofe genoss. Seltener traten Frauen über. So baten bei unserm Presbyterio am 1. Mai 1816 die Damen Susanne Weiss geb. Pelet und Sophie Gaertner geb. Dohlhof um ein Dimissoriale und erhielten es, letztere pour elle et ses enfans.

Die heute deutsch-reformirten Gemeindemitglieder Boré, Costenoble, Defoy, Odemar, Soder, Sombart u. a. sind hugenottischen Geblüts; gerade wie bei den Wallonen die Bailleu, Berteau, Bonte, Coqui, Droz, Duvigneau, Favreau, Meurice, Milleville, Pilet, Salomé; wie bei den Lutheranern die Baron, Beau, Blanvalet, Blell, Bourdeaux, Bourgignon, Charles, Chiffard, v. Colomb, Cotté, Courier, Crayen, Credé, Dan, Delapierre, de la Porte, Delor, Dubois, Dulon, Dupont, Durand, Ebruy, Etienne, v. Félice, Finé, Giffey, Gombert, Gruson, Guichard, Guischard, Halier, Hugo, Humbert, La Baume, Lacour, Laporte, Laval, Lebau, Lellau, le Maire, Maizier, Maréchaux, Meinard, Morel, Morin, Naveau, Ney, Palis, Panier, Patté, Peja, Pitois, Pradel, Prévôt, Renard, Rennau, Robin, v. Roques, Roy, Severin, Siméon, Sy, Terry, Urbain, Vilain, Vilaret, Voiges u. a. m. Rechnet man bei diesen

84 hugenottischen Namen, deren manche ja mehrere Familien vertreten, 5 Personen auf die Familie, so zählte die hugenottische Gemeinde, falls jene sich noch heute zu ihr hielten, 690 Mitglieder, also 420 Mitglieder mehr als jetzt. Nun aber weiss die Mehrzahl kaum, dass sie aus Frankreich stammen, geschweige, dass ihre **Vorfahren** begeisterte Calvinisten gewesen sind. Wer von all diesen wäre bereit, wie ihre Ahnen, für ihren evangelischen **Glauben alles zu opfern**, auch Vaterland, Ehre und Leben? Wer von den Reformirten Magdeburgs? Wer von den Mitgliedern unserer eigenen Gemeinde? Die ideale Jugendzeit des Glaubens liegt von uns so weit, dass selbst ihre urkundliche Geschichte für die Mehrzahl wie ein blosser Traum erscheint: ein Traum, den es nicht einmal lohnt, sich erzählen zu lassen.

1) S. hier II, 253 fg. 2) Ihr Archiv ist reichhaltig, doch leider wenig geordnet. 3) II, 255. 4) S. oben oft, z. B. III¹ B. 506—523. 5) III¹ A. 136—146. 6) Regierungs-Archiv Magdeburg, Consistoire supérieur. 7) La Copulation ne peut se faire par le Pasteur Allemand, lorsque le promis est Français. 8) In den mir bekannten Schriften kommen Moret, Muret und Mourier vor: doch keine Mouret's. 9) Geheim. Staats-Archiv Rep. 122. 18a. General. Vol. II. 10) Vgl. hier III¹ A, 581. 593. 606. 683 fg. 11) Regierungs-Archiv Magdeburg, Consistoire supérieur. 12) Presbyt.-Archiv U. 1, de 1697 fg. 13) III², 127. 14) Geh. Staats-Archiv Rep. 122. 18c. Vol. XL. Einw.-Sach. 15) Presbyt.-Akten U. 1 de 1697 fg. 16) Gegen Bode. Urkundl. Nachrichten S. 39. 17) Presbyt.-Akten K. 6. 18) Bode, 23. 19) Presbyterial-Akten K. 6. 20) S. Tollin über August Wilhelm Francke in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg 1884, S. 252—257. Vgl. Deutsch-evg. Blätter 1893. S. 844 fg. 21) S. hier III¹ A, 319 fg. 331. 385 No. 115. 22) III¹ A, 333 fg. 23) Consistorial-Archiv Tit. IV. Lit. B. No. 47. 24) Sack, der Commissar des Kön. Consistorii, bemerkt im Referat an den Minister, Berger sei von sich selber abgefallen (29. April 1848). Hatte er doch bis dahin öffentlich und mehr noch heimlich zum Consistorio gehalten. Uebrigens war Berger's Frau eine Tochter Erler's 25) S. hier oben S. 188—196. 26) Presbyt.-Akten C. 7.

Hauptstück III.

Reformirte Vereinigungs-Projekte.

Il n'y a pas une Colonie française dans les états qui mérite autant d'égard.

Les commissaires de S. S. E. 1694.

Für alle Streber hat es einen besonderen Reiz sich weit über die strikte Pflichterfüllung hinaus den Behörden gefällig zu erweisen. Gleichheit und Gleichförmigkeit ist den Behörden bequem, Mannigfaltigkeit, Besonderheit, Einzigartigkeit verhasst. Was sich nicht zusammenfassen lassen will, meint man schwer oder garnicht fassen zu können und sucht ihm deshalb den Makel des Independentismus, wo möglich der Rebellion aufzudrücken, um es durch solche Verdrehungen einzuschüchtern, zu überlisten und zu unterjochen.

Gilt dies von der reformirten Minorität innerhalb der lutherischen Landeskirche, mehr noch von der hugenottischen Minorität innerhalb der Reformirten Konfession Deutschlands — jedes Jahr werden reformirte Kirchen niederregiert und vernichtet; von den 200 hugenottischen Kirchen Deutschlands bestehen heute kaum noch 30; und der Tod jedes neuen Pastoren droht eine neue Gemeinde mit ihm zu begraben — so gilt dies vornämlich von den drei reformirten Gemeinden Magdeburgs.

Statt nach der gesunden Neu-Tendenz der Jetztzeit die etwa 4000 Seelen starke deutsch-reformirte Gemeinde in vier reformirte Gemeinden zu theilen, drei neue reformirte Kirchen in Magdeburg zu gründen und drei neue reformirte Prediger hier anzustellen, suchten die Streber, verschweigend, dass im reformirten Princip das Heil für die protestantische Kirche liegt, die drei reformirten Gemeinden auf Eine zu reduciren und diese nach Kräften lutherisch zu conformiren.

Das Streben hatte um so grösseren Reiz, je höher die Schwierigkeiten, die dabei zu überwinden waren, den Lohn stellten.

Waren doch **die drei** Gemeinden, zwar alle drei **reformirt**, aber sonst fast **in jedem Punkt verschieden**. Das Bekenntniss der Franzosen ist die Confession de la Rochelle, das der Wallonen die Belgica, das der Deutschen die Helvetica II. Die Verfassung der Franzosen regelt sich durch die Discipline des églises réformées de France, die der beiden andern Gemeinden durch die Règlements von 1713, resp. durch die Kirchengemeindeordnung vom September 1873. Die Verwaltung der französischen Kassen ist frei, nur der Kontrolle unserer Familienhäupter unterworfen; die Wallonen verwalten nur einzelne Stiftskassen frei; die Deutschen werden in allem Kirchlichen regimentlich kontrollirt. Die Franzosen brauchen bei ihren Gottesdiensten die Landesagende in ihren reformirten Theilen mit jenen herrlichen, kräftig tröstenden, bündig ergreifenden Gebeten; die beiden andern Gemeinden die langathmigen, altstyligen, schwerverständlichen Formulare der Reformirten Konferenz. Die Franzosen bekennen sich bei jedem Gottesdienst mit der gesammten Christenheit zum Apostolicum: die Wallonen recitiren es nur an den drei höchsten Festtagen des Kirchenjahres. Die Franzosen unterwiesen die Konfirmanden nach Calvin's Lehrbuch, dann nach dem grossen Heidelberger Katechismus: die beiden andern unterrichteten lange Zeit ohne Leitfaden, neuerdings nach dem jedes symbolischen Ansehens ermangelnden, kleinen Heidelberger. Die Franzosen segnen wie alle andern evangelischen Stadtgemeinden, die Kinder am Palmsonntage ein, die Deutsch-Reformirten den Charfreitag, die Wallonen Ostern. Die Franzosen kooptiren ihr Presbyterium aus sich selbst, brauchen keine Gemeindevertretung und rufen bei der Rechnungs-Decharge die sämmtlichen Familienhäupter an drei aufeinander folgenden Sonntagen von der Kanzel auf: in beiden andern wählt die Gemeinde ihren Doppelvorstand neu alle drei Jahr. Die Franzosen standen 130 Jahre unter dem Consistoire supérieur in Berlin, die Deutsch-Reformirten und die Wallonen unter dem Berliner Evangelisch-Reformirten Kirchendirektorio. Die Franzosen haben keine Kirchenkasse und reichten früher die drei Zeilen: „Einnahme, Ausgabe, Ueberschuss“ an die

I. Abtheilung der königlichen Regierung zur Mitfreude über das Anwachsen ihrer Armen- und Waisenhaus-Kasse ein: eine Höflichkeit von der man, zur Vermeidung des Schreibwesens sie entbunden hat; die Deutsch-Reformirten und Wallonen haben Etat und Rechnungen ihrer Kirchenkassen früher an die zweite Abtheilung der Königlichen Regierung, neuerdings an das hiesige königliche Konsistorium einzureichen und dessen Monita zu erledigen. *Varia et diversa!*

Dennoch sahen wir schon 1699 im Frühjahr die **Vereinigungs-Projekte** von Regierungswegen auftauchen. Als durch den Zuzug der Schweizer die Gertraudenkirche für die Franzosen viel zu klein wurde, gewann der in Coloniesachen allmächtige Hofrath Steinhäuser den Colonieminister Grafen Dohna für **Auflösung der französischen Colonie** behufs gemeinsamer französischer Gottesverehrung in der schönen sehr geräumigen Wallonerkirche. **Nur den vereinten Anstrengungen der Pastoren Valentin, Flavard und Gaultier ist es zu danken, dass unsere Colonie nicht schon damals nach 13jährigem Bestehen wieder aufgelöst wurde.**

Am 20. März 1730 schlägt Ober-Konsistorialrath Chion angesichts der unendlichen **Streitigkeiten** zwischen beiden Kirchen vor, die Wallonen mit den Franzosen zu kombiniren. Das Consistoire supérieur ging am 29. October energisch auf diese Richtung ein. Wären nicht damals die beiden Presbyterien mit ihren 6 Pastoren gar jämmerlich zu Kreuze gekrochen und hätten sich über Hals über Kopf versöhnt, nach 44jährigem Bestehen wäre unsere Gemeinde unwiderruflich aufgelöst worden, noch vor Freigebung der „Façon.“

Unter Friedrich II. galten die Grenzmauern zwischen beiden Kirchen als unnütze Schranke der Religionsfreiheit (1. Mai 1751). Ja schon 19. Januar 1745 erwog das Consistoire supérieur bei dem immer neu aufwuchernden **Unfrieden** zwischen Wallonen und Franzosen, ob es sich nicht empfehle, aus beiden Kirchen eine zu machen? Und der spätere Grosskanzler de Jariges tritt mit der ganzen Macht seines Ansehens schon Ende October 1750 für diese Auflösung ein; ganz besonders auch deshalb, weil man durch Nichtbesetzung der

drei französischen Pfarren 1000 Thlr. jährlich **sparen** würde. Erst die am 1. Mai 1751 mit Königswort sanktionirte Drohung mit dem Tode brachte die Hadernden wieder zur Besinnung.

Als 1804 unsere Kirche abbrannte und wir bei den Wallonen Zuflucht suchen mussten, betrachteten das die fanatischen Gleichmacher als Verhängniss und arbeiteten mit neuer Energie an der Vereinigung. Und wiederum schrakten vor dem Gespenst des gewaltsam zusammengeschweissten Dreikörpers alle drei Theile zurück. Ja der Königl. Kommissar konnte nach Berlin melden, selbst in den Kindern der Franzosen erwache wieder der alte „hugenottische“ Geist.

Doch kam während des **westphälischen** Regiments, welches die beiden grösseren reformirten Gotteshäuser für militairische Zwecke belegte, eine gottesdienstliche **Nothvereinigung** der drei reformirten Gemeinden zustande, seitdem mit Ende October 1806 die Deutsch-Reformirten und die Wallonen auf Anerbieten der Wallonen in unserer neuen Kirche ihre Andachten hielten. Auch liess die Vénérable Compagnie seit 18. December 1806 jeden Sonntag unser Conferenz-Zimmer heizen, damit Pastoren und Presbyter der beiden andern Kirchen dortselbst ihre Sitzungen halten könnten. Dennoch war jeder froh, als endlich, endlich die **Simultanbenutzung unserer Kirche** aufhörte und jeder wieder für sich bleiben durfte.

Bald mischten sich aber auch pekuniäre Privatgelüste ein in das Projekt der Kirchenvereinigung. Consistorialrath Dr. **Mellin**, erster Prediger der **deutsch-reformirten** Gemeinde, machte erst mündlich dem Prediger Dihm und dem Presbyter Maquet, am 5. **October 1816** aber auch schriftlich unserem Presbyterium den Vorschlag auf Vereinigung unserer mit seiner Gemeinde.¹ Dabei geht er von mehrfach irrigen Voraussetzungen aus. Er behauptet, beide Gemeinden seien derselben Konfession: in Wirklichkeit haben, wie wir sahen, die Deutsch-Reformirten die Helvetica, wir die Gallicana und die Discipline des églises réformées de France: Jene sind Zwinglisch-staatskirchlich, wir Calvinisch frei-kirchlich. Um der Unkenntniss des Französischen willen gingen, meint Mellin, immer mehr Franzosen zu den Deutschen über. Ist

der Zuzug ein so reissend schneller, so hätte sich ja die Gemeinde von selber längst aufgelöst: einer künstlichen Mache bedurfte es solcher sprachlichen Naturgewalt gegenüber nicht. Damit Prediger Dihm fortfahre, wie Mellin vorschlägt, für die alten Leute, so lange es gewünscht wird, französisch zu predigen und die Sacra französisch zu administriren, bedurften wir deutsch-reformirter „Hülfe“ nicht. Auch musste es dem ersten französischen Prediger nicht als Fortschritt erscheinen, wenn er fortan **dritter** Prediger werden sollte, im Predigen mit beiden älteren immer wechselnd. Die Absicht springt erst beim 3. Punkt hervor. Von den **450 Thlr.** der grade vakanten ersten französischen Stelle sollen $\frac{2}{3}$ den beiden **deutschen**, $\frac{1}{3}$ dem französischen Prediger überwiesen werden. Beide Presbyterien vereinigen sich zu einem, indem die Presbyter nach der Zeit der Amtsführung rangiren. Aber in welcher Sprache sollte man dabei reden? Die **Kirchen-Fonds** und die Kirchen-Gebäude gehören der vereinigten Gemeinde und werden vom vereinigten Presbyterio verwaltet. Aber was sollen wir mit der deutsch-reformirten Kirche? Es ist ja in der unsern Platz genug. Der Armenfonds bleibt den jetzigen „Franzosen“, so lange sie leben, falls sie nicht — selbst darauf verzichten: und der deutsche Armenfonds verbleibt unter alleiniger Verwaltung der Deutschen. In dieser Form würde die kleine französische sich in die grosse deutsch-reformirte Gemeinde einfach auflösen. Cui bono?

Seit dem 9. October 1816 cirkulirte Mellin's Vorschlag in unserm Presbyterio. Interessant sind die Bemerkungen der Presbyter. David **Maquet** motivirt seine Zustimmung mit dem erloschenen Eifer für das Interesse der französischen Kirche und mit der gegenseitigen Unterstützung der Prediger beim Abendmahl. Jedenfalls aber hätte Dihm es als Assistent bei den deutschen Tausenden schwerer gehabt, wie als einziger bei unsern nicht mehr zweihundert Kommunikanten von Ostern. Sehr richtig bemerkt Maquet, dass ein Kirchenfonds erst auszusondern sein würde, da Kirche, Pfarrhaus und Pfortnerwohnung aus der Armenkasse erhalten werden **Dihm** fragt: Nach welchem Verhältniss sollen die Armen beider Gemeinden

an den Sammlungen Theil haben? **Du Mesnil**: Wird die Konfirmation gemeinschaftlich sein? **P. M. Laborde** stimmt für die Vereinigung, falls unsere Armenfonds von uns nach wie vor verwaltet werden. **David Cuny** sieht von der Vereinigung für uns gar keinen Nutzen und nur Schaden. Die deutschen Prediger, meint er, dürften von dem französischen Gelde höchstens 150 Thlr. bekommen, da ihnen keine Mehrarbeit erwachse: die restirenden 300 Thlr. kämen Prediger Dihm zu. Unsere Presbyter sind alle gleichberechtigt. Unsere Kirch- und Pfarr-Gebäude dürften keinesfalls mit den deutsch-reformirten zusammengeworfen werden, da deren Ertrag bei uns zur Armenkasse fliesst. Nach Aussterben unserer Colonie müsste der Niessbrauch unserer Gelder der mit der unsern eng „verschvisterten“ **Berliner Colonie**; nach deren Auflösung aber das Vermögen den Magdeburger Stadtarmen zufallen, indem unsere Colonisten-Töchter **lutherische Männer** geheirathet haben. **D. Cuny** protestirt förmlich gegen die Vereinigung. **Friedr. Cuny** jedoch und **J. C. Viseur** stimmen zu, falls die Versammlung unserer „Familienväter“ die französischen Armen vor Nachtheil zu schützen weiss.

So wird denn zu Sonntag dem **17. Nov.** d. J. eine Versammlung der Familien-Häupter ausgeschrieben. Diese lehnten den Plan ab. Auf Grund des Gemeindebeschlusses **antwortet** das Presbyterium (26. November 1816): die Mehrzahl der Familienhäupter habe in solcher Vereinigung keinen Vortheil ersehen.² Auch sei zur Zeit die Gemeinde mit der **französischen Sprache** noch hinlänglich bekannt, um ihre Existenz und ihren Kultus noch ferner behaupten zu können. Ueber 56 nichtconfirmirte Kinder würden erzogen durch 175 „Eltern“.

Solche Einwände machen ja auf „Superintendenten“ keinen Eindruck. So berichtet denn **Dr. Mellin** an den **Minister des Innern** (2. März 1817), die französische Gemeinde sei kaum ein Zehntel so gross als seine, die doch auch nur zwei Prediger habe. Die **vakante erste französische Pfarre** sei „schlecht“, so dass sich noch niemand dazu gemeldet habe. Dazu sei Mangel an französischen Kandidaten. Der zeitige erste französische Prediger habe schon drei Jahre vorher die

erste Stelle als zweiter mitversehen und sich ganz wohl dabei befunden, auch noch Zeit genug übrig gehabt, einer **Lehrstelle** an der hiesigen **Domschule** vorzustehen. Auch verstanden die meisten Gemeindeglieder nicht mehr französisch. Da nun schon zu Halberstadt, Neuwaldensleben, Stendal, Burg und Calbe die französisch reformirte Gemeinde mit der deutsch reformirten vereinigt ist, so habe er auch hier den Versuch gemacht. Der Prediger Dihm und der Rendant der Kirchenkasse Maquet seien dafür gewesen. Mellin stellt anheim, ob man (angesichts des Widerspruchs der Familienhäupter) mit der Vereinigung warten solle, bis auch die zweite Pfarre vakant werde? Erhielte der zweite Prediger die vollen 450 Thlr. der ersten Stelle, so hätte er 900 Thlr., d. h. das stärkste Gehalt unter allen reformirten Predigern in Magdeburg, da selbst der erste Prediger der deutsch-reformirten Kirche nur 800 Thlr. Gehalt beziehe. Würde die französische Gemeinde hingegen mit der deutsch-reformirten vereinigt, dann könnte jeder der drei Prediger 150 Thlr. Aufbesserung erhalten. Oder aber die 450 Thlr. werden unter sämtliche hiesige fünf reformirte Prediger vertheilt, so dass jeder 90 Thlr. Zulage erhalte. Dass damit die für „Franzosen“ testamentarisch bestimmten Gelder an **Fremde** fallen würden, hat für einen deutschen Superintendenten so wenig Schwierigkeit, als für Berliner Colonie-Prediger die Aufsaugung von Magdeburger Geldern.

Bischof **Westermeier** nimmt wieder einen etwas andern Standpunkt ein, als der königliche Superintendent oder superintendentliche „König“ Dr. Mellin. Er behält noch ein gewisses Anstands- und Zartgefühl dafür, dass die für die französische Pfarre bestimmten Gelder dem Verwalter der französischen Pfarre zukommen. Er schlägt deshalb dem Minister des Innern vor, zu warten bis zum Tode des Prediger Dihm, wo die Vereinigung der französischen Gemeinde mit der deutschen oder der wallonischen sich **von selber** vollziehen werde; inzwischen aber dem Prediger Dihm 150 Thlr. zuzulegen, unter die andern vier reformirten Prediger die restirenden 300 Thlr. gleichmässig (je 75 Thlr.) zu vertheilen. Ja als man in Berlin

betont, die 450 Thlr. seien **Colonisten-Gelder**, da gebehrtet sich Dr. Mellin, als wüsste man hier nicht, dass man da unter Colonisten Réfugiés verstehe, und belehrt die Berliner Behörde, die Magdeburger **Deutsch-Reformirten und Wallonen seien auch Colonisten**, nämlich Eingewanderte aus der Pfalz. Es empfehle sich um so mehr, jene 300 Thlr. unter die hiesigen vier reformirten Prediger zu theilen, als auch sie Colonie-Prediger; alle anderen französischen Colonieen der Provinz Sachsen aber schon eingegangen seien. Seitdem indessen durch Kabinets-Ordre (S. oben S. 356) das lockende Geld an die **Berliner** französischen Prediger vertheilt ist, verschwindet auch wieder in Magdeburg die Sehnsucht nach der Annexion.

Die Sache ruht nun 14 Jahr. Doch der Standpunkt bleibt der rationalistische: Kirchenwesen ist nur Geschäft. Bei Gelegenheit des projektirten Verkaufs des französischen Schulhauses nahm unser Presbyter Justizkommissar Aug. Gaertner Einsicht in die Jahresrechnungen des Kirchen-, Armen-, Waisen- und Prediger-Wittwen-Fonds der **wallonischen** und insbesondere der **Deutsch Reformirten Kirche**.³ Dadurch kam er zu dem Gedanken: „wie viel mehr des Guten liesse sich erwarten, wenn unsere Kirche und die Wallonische nebst ihren Armenanstalten sich mit der Deutsch-Reformirten und ihren Anstalten vereinigten und künftig nur Eine Gemeinde bildeten!“ Dabei könnten ja, meint er, die zu unserer Gemeinde gehören, ein Vorzugsrecht bei der Aufnahme auf dem **Waisenhause** behalten. Auch könnten alle **drei Kirchen** zum gottesdienstlichen Gebrauch verbleiben und unsere Prediger nach einem Turnus abwechselnd in dieser und in jener Kirche predigen. Jeder könnte (nur?!) dann, sei es die ihm zunächst belegene Kirche, sei es den Prediger besuchen, dessen Rede den meisten Eingang zu seinem Herzen oder zu seinem Kopfe findet. Sei doch schon jede einzelne der drei Gemeinden nach und nach schwächer und im Besuch der Kirche lauer geworden,*) am schwächsten besonders in letzter Hinsicht die unsrige.***) Um **das gänzliche Erlöschen** zu verhüten

*) Kein Wunder bei der üppigen Blüthe des Rationalismus: Apocal. 3.15. 16.

***) So in der „guten alten Zeit“ unter Prediger Dihm: man höre!

und neues Leben in die Gemeinde zu bringen, sei eine Vereinigung um so mehr anzustreben, als **unser leeres Gotteshaus** beweist, dass eine französische Predigt nicht mehr zeitgemäss sei. Die besonders stark in unserer Kirchengemeinde vertretene **Aufklärung**, die allen Sekten-Geist und alles Sich-für-besser halten weit von sich weise,*) erheische gebieterisch jene Vereinigung. Dann würde auch verhindert(?) werden, dass einzelne Mitglieder sich zur Feier des Gottesdienstes und selbst des Abendmahls zu andern Kirchen halten (16. August 1831).

Der Justizkommissar drang „bei den so bewegten Zeiten“ mit seinen Plänen nicht durch (31. d. M.). Doch behielt er sie im Auge. Endlich schien ihm die Zeit gekommen.

Mit dem Jahre 1832 nahm Gaertner den Mellin'schen Gedanken auf. Das Projekt kam nun nicht mehr als grausige Drohung von oben, noch als lüsterner Vorschlag von seitwärts, sondern aus der Mitte unserer Gemeinde selbst. „Seitdem durch die westphälische Herrschaft unsere Gemeinde, so argumentirt er, ihren eigenen Gerichtsstand verlor, haben wir mit den eingeborenen Bürgern gleiche Rechte und gleiche Pflichten. **Unser Gotteshaus bleibt „mehrentheils“ leer:**)** unsere Gemeindeglieder besuchen diejenigen Kirchen, wo die Zahl der Andächtigen grösser ist: in unserer Kirche wagt man ja beim Gesange seine Stimme kaum laut werden zu lassen. Was entbehren wir nicht durch **den erhebenden Gesang von hunderten von Stimmen!** Eine zahlreiche Versammlung in der Kirche stimmt feierlich! In der **Deutsch-Reformirten Kirche** sind Glaube, Einrichtung und Gebräuche dieselben(?) wie bei uns. Die meisten „Franzosen“ haben ebenso viel Angehörige und Verwandte in jener Kirche, als in der unsrigen. Wollen wir warten, bis durch Zwang unter unvortheilhaften Bedingungen das herbeigeführt wird, was jetzt **aus freiem**

*) Vereinigung mit der israelitischen Gemeinde, die ja auch „ganz wohlhabend“ ist, möchte sich als nöthige Consequenz der „Aufklärung“ noch besser empfohlen haben. War erst alles einig, dann waren bis dahin vielleicht auch die Katholiken „aufgeklärt“ genug, um — auf die breite Basis des religiösen Nichts mithinüberzutreten. Welche Wonne! Welcher Dusel!

**) Dank der „bei uns am stärksten vertretenen Aufklärung!“

Willen eingeleitet, auf eine viel günstigere Weise sich einrichten lässt? Soll der Staat unser Kirchen-Aerarium einziehen, während das doch eine Vereinigung beider Gemeinden und milden Stiftungen fördern würde? Auch hat sich die deutsch reformirte Kirche in ihren Bräuchen rein erhalten und von den reformirten Sitten beinah noch weniger entfernt, als wir selbst.*) Durch Vereinigung (?) mit jener geachteten Kirche wird unser Ansehn steigen,**) unsere Kraft sich befestigen und uns Gewähr geleistet, dass wir unsere kirchlichen Einrichtungen unseren Nachkommen sichern.“

Gaertner irrt: hätten wir uns mit den Deutsch-Reformirten zusammengethan, wir hätten längst **alle** unsere schönsten **Vorrechte**, gerade wie jene, **eingebüsst**; insbesondere die ganz selbstständige Verwaltung unserer Gottesdienste, Häuser, Kassen und Stiftungen.⁴ Auch ist seit Jahrzehnten der Procentsatz des Kirchenbesuchs, des Abendmahlsbesuchs, der Kollekten-Erträge und Liebesgaben weit **geringer bei den Deutsch-Reformirten**; der Procentsatz der unehelichen Geburten, Defloirten, Tauf- und Trau-Verweigerer (letztere hier gleich Null) weit **höher bei den Deutsch-Reformirten**, als bei uns.

Gaertner fährt fort: „Spaltungen und Absonderungen einzelner Konfessionen führen den Untergang nach und nach von selbst herbei.“ Gewiss: nur kann hier von Spaltung keine Rede sein. Denn, nachdem die Deutsch redenden Reformirten hier schon eine Kirche hatten, war es der grosse Kurfürst, welcher der französischen Nation; Kurfürst Friedrich III. hinwiederum, welcher der Pfälzer „Nation“ eine eigene Kirche gab. Da die Reformirten hier nie als Einheit zusammen waren, ist es ein Schlag in's Angesicht der Geschichte, wollte man von Spaltungen und Absonderungen reden.

„Das gute Beispiel würde, schliesst Gaertner, die **Wallonen** zur Nachfolge reizen und so **dem Reformirten Wesen in Magdeburg einen neuen Aufschwung geben.**“^{***)}

*) Gaertner spielt wohl auf die Abendmahlskerzen an, durch welche unsere Kirche — „zur Union übertrat“ (?), während die Deutsch-Reformirten „draussen blieben.“ O sancta simplicitas!

***) Das Sprüchwort der Hugenotten hiess: Aide-toi, Dieu t'aidera.

***) Der Aufschwung würde viel grösser sein, theilte man die Deutsch-reformirte Gemeinde in vier: Dann hätte Magdeburg 6 reformirte Kirchen.

Gaertner's Plan ist im einzelnen folgender: „Alle Predigten sind deutsch. In der französischen Kirche wird nur Vormittags; in der deutschen auch Nachmittags gepredigt. Alle drei Prediger wechseln sich in beiden Kirchen ab. Von unsern Kirchbeamten erhalten Zuschuss der Prediger 150 Thlr., jedoch auch Kantor, Küster und Organist je 40 Thlr. und Balgentreter 10 Thlr., obwohl sie nach wie vor nur in der französischen Kirche fungiren.*) Beide Presbyterien bilden eins: nur die Stiftungen werden nach wie vor besonders verwaltet. Das Kirchen-Aerarium haftet solidarisch. Die Kirchenbücher werden **Deutsch** geführt. Die Plätze unserer Kirche bleiben frei, die der deutschen vermietbar. Da der französischen Gemeinde ausschliesslich die Wahl ihres Predigers zusteht, bei der Deutschen die Wahl zwischen Gemeinde und Staat alternirt, so ist **beim Staate** das Recht nachzusuchen (!), der vereinigten Kirche künftig zwei Wahlen und **dem Staate** erst die dritte zu gestatten.“ Also vom Rechtsweg seitwärts soll man sich auf den Gnadenweg begeben und auf diesen von Gaertner erhofften, sonst aber fast beispiellosen **Rechtsverzicht des Staates** ein sicheres neues Gemeinde-Glück bauen! „Treten die **Wallonen** hinzu, so predigen die vier Prediger in beiden anderen Kirchen: in der französischen wird dann kein Gottesdienst mehr gehalten. Von den Unterbeamten würden je einer entbehrlich und nach Billigkeit entschädigt. Da auch der wallonischen Gemeinde die Wahl des Predigers allein zusteht, käme dem Staat nur das je vierte Mal die Besetzung zu!“**) — Falls er es sich gefallen lässt! — „**Das Verkaufsgeld für Kirche und Kirchhof der Franzosen** flösse in das Gesamt-Aerar der vereinigten evangelisch(!)-reformirten Kirchen zu Magdeburg. Die innere kirchliche Einrichtung zu ordnen, bleibt der Verständigung der **Prediger** ***) selbst überlassen. Die Schüler der

*) Eine Leimruthe für die Unterbeamten! sonst ganz unmotivirt, wenn G. nicht etwa daran denkt, dass Gottesdienste hier ausgefallen waren, was von da an vielleicht nicht mehr geschehen würde.

**) Wie denkt sich denn Gaertner den Staat?

***) Ganz unhugenottisch; nur das gesammte Presbyterium hat das zu bestimmen, die Lehre ausgenommen.

eingehenden **französischen Colonieschule** treten, die Knaben in die Friedrichs-, die Mädchen in die deutsch-reformirte Töchterschule. Lehrer und Kantor Maréchal wird bei der ersteren angestellt. Die besser als die deutschen fundirten *) **französischen Stiftungen** werden bis 1. Januar 1870 durch nur französische Presbyter verwaltet zu Gunsten armer Réfugiés, deren hiesige Zahl in einer Liste (im voraus?) festgestellt wird. Falls keine französischen Armen vorhanden sind, dürfen die französischen Presbyter den Ueberschuss an die deutsch-reformirte Armen- und Waisenkasse überweisen oder es zu **Kapital** machen: das Kapital selber darf nie angegriffen werden. Nach dem 1. Januar 1870 werden sämtliche Fonds verschmolzen: die Armen werden nicht mehr nach Abstammung gefragt.“ — In diesem glücklichen (!!) Zustande, zu Gunsten armer (oft gar verschämter) Réfugiés über keine (besondere) Kasse mehr disponiren zu dürfen, befänden wir uns also seit 23 Jahren, wenn Gaertner's Plan angenommen worden wäre

Diesem Gaertner'schen Plane stimmte unter den Anciens **J. J. Cuny** bei, da wir doch selbst schon viele französisch-reformirten Gemeinden in kleinen Orten ihr Ende hätten erreichen sehen. **Joh. Friedr. L'hermet** möchte dem Prediger **Dihm** nicht zumuthen, den weiten Weg zu der deutsch-reformirten Kirche zu Fuss zu machen; auch würde seine **schwache Stimme** wohl schwerlich ausreichen, die weit grössere deutsch-reformirte Kirche zu füllen. **Joh. Carl Viseur** giebt zu bedenken, ob uns ein Recht zustehet, die auf **Legaten** und **Vermächtnissen** beruhenden Armen- und Waisen-Fonds jemals aus den Händen zu geben? **C. L'hermet** verlangt eine Abschätzung des Vermögenszustandes der Kirchenglieder beider Gemeinden: kann auch der Vereinigung nur dann das Wort reden, wenn unsere sämtliche **Familien-Häupter** zustimmen. **Friedr. Cuny** tritt unbedenklich für das Projekt auf. Man beruft nun wieder die Gemeinde.

Die Versammlung der **Familien - Häupter** scheint sich wieder dagegen erklärt zu haben. Denn es fiel das Projekt. Wer

*) Und doch will man sie mediatisiren? Wozu?

es aber wieder aufnahm, war **Prediger Dihm** selbst. Bei dem **leidenden Zustand unseres Gottesdienstes***) sei eine **Vereinigung nothwendig.*****) Da nun die mit den Deutsch-Reformirten sich zerschlagen hat, so empfehle sich unsere **Vereinigung mit den Wallonen**. Gleiche Abstammung (?), gleiches Schicksal, gleiche Verfassung (?!), gleiches Bedürfniss bilden hier unverkennbare Vereinigungspunkte. In der „vereinigten evangelisch (!) französischen und wallonischen Kirche“ könnten Presbyterien, Fonds und milde Stiftungen getrennt (!) bleiben: so brauchten wir unsere Fonds nicht der **Revision der Regierung** zu unterwerfen, der die Wallonen unterworfen sind. In kirchlichen Angelegenheiten aber würden beide Presbyterien gemeinschaftlich berathen. Der **Gottesdienst** findet **nur in deutscher Sprache** statt. Die Kirchenregister werden vereinigt und deutsch weitergeführt. Die Kirchenbeamten fungiren nach der Reihe ihrer Prediger. Auch werden beide Kirchsulen vereinigt. Der **gemeinsame Gottesdienst** wird **in unserer Kirche** gehalten, der für beide Gemeinden Raum genug bietet, da die **Wallonen** im ganzen Jahr nur **183, wir 150 Kommunikanten** haben: manche davon gehen das Jahr zwei Mal. Für den Mitgebrauch unserer Kirche haben die Wallonen unserem Aerar eine jährliche Miethe zu zahlen, wogegen sie ihre **Kirche verkaufen** können. J. J. Cuny: ganz einverstanden. F. L'hermet: sehr wünschenswerth. Viseur gleichfalls. Friedr. Cuny stimmt zu. Dr. Détroit appellirt an die **Versammlung der Familienväter**. C. L'hermet: aus Ueberzeugung für die Vereinigung. D. Coste: ganz meinen Wünschen gemäss. A. Gaertner zieht seinen Plan mit den **Deutsch-Reformirten** zu Gunsten des Dihm'schen zurück. F. Maquet: wünschenswerth. Im Presbyterialprotokoll wird unter dem 22. Februar 1832 diese Uebereinstimmung aller (gegen Détroit, „der sich gegen jede Vereinigung****) mit einer andern Gemeinde aussprach“) konstatirt. Auf Benachrichtigung

*) Die gute alte Zeit des Rationalismus.

**) Die Aufklärung ist impotent.

***) Bei Détroit vielleicht Furcht vor der Abkühlung unseres allerkünftigsten Aufklärungsfeuers?

vom 29. März d. J., erklärt **das wallonische Presbyterium** (untz. Prediger D. G. Salzmann und 11 Presbyter, darunter vier Bonte's) am **19. April 1832** einstimmig sich für die beabsichtigte Verschmelzung. Sonntag am 6. Mai nach dem Predigt-Gottesdienst soll gemeinsame Sitzung sein in der wallonischen Kirche.

In der Conferenz der beiden Presbyterien warfen die Wallonen das Bedenken auf, dass der Gottesdienst nicht mehr in ihrer Kirche gehalten werden solle. Man durfte über diesen heiklen Punkt **die Familienväter** nicht in pleno hören, sondern **einzelnen** *) befragen. Die meisten erklärten sich dawider. Ja, die **Neustädter** meldeten für diesen Fall ihren gänzlichen Abgang an. Deshalb schlägt das wallonische Presbyterium vor, es möchten **die Gottesdienste der vereinigten Gemeinde** allein in der **wallonischen Kirche gehalten** werden, obwohl man ja zugeben müsse, dass die Erhaltung eines kleinen Kirchengebäudes nicht so kostspielig ist, wie die eines grossen. Allein die wallonische Kirche sei so dauerhaft gebaut, dass sie auf die Zukunft weniger Reparaturen kosten würde, als der Nothbau der französischen. Ob vom Verkauf der Walloner Kirche für uns ein Vorthail erwachse, steht dahin, da sie vielleicht der Staat sich aneigne, der doch die wallonischen Prediger und Schullehrer besolde. „Die Nachkommen würden uns tadeln, dass wir sie um ein ansehnliches, bequem eingerichtetes, freundliches Erbauungshaus (!)**) gebracht hätten. Auch könne man die Kirche darum schon schwer verkaufen, weil ihr Zugang, der Kirchhof, auf dem die angesehensten Familien der Gemeinde ruhen, nicht verkauft werden dürfe. Ueberdies würde die Gesamtgemeinde in der kleinen französischen Kirche wenigstens einige Mal im Jahre kaum Platz finden. Jedenfalls muss ein Theil hier ein Opfer bringen.“ — *Hic haeret aqua!* -- „Unsere in der **Neustadt** wohnenden Mitglieder — gut ein Drittel der Gemeinde — drohen ganz auszuscheiden, wenn man ihnen die nähere Kirche nimmt. Auch

*) Eine seltsame Ehrlichkeit!

***) Tempel **Gottes**, Kirchen **Christi** giebt es nicht mehr. „**Unser** Erbauungshaus“ ist der höchste Gipfel, zu dem sich der Rationalismus versteigt.

richten sie sich nach dem $\frac{1}{9}$ Uhr-Geläut unserer Glocken Dies fiel weg“ (20. Mai 1832 untz. Prediger Salzmann und 10 Presbyter, dabei vier Bonte's). Da die Unsern auch von unserer Kirche nicht lassen mochten, zerschlug sich auch dies Projekt (19. September 1832).

Am 7. August 1837 kommt das deutsch-reformirte Presbyterium (darunter französische Namen wie zwei Costenoble, Boré, Defoy) auf die Vereinigung zurück. Sie sei von Jahr zu Jahr mehr wünschenswerth geworden. Mit vereinten Kräften liesse sich grösseres fördern. In unserer Zeit werde durch eine umfassendere **zahlreichere Gemeinschaft** einigermaßen das ersetzt, was früher die höhere **religiöse Wärme** und der **Parteieifer** mit sich brachte.“ Vom biblischen Standpunkt ein ganz erbärmlicher Grundsatz.*) „Da uns keine eigennützige Absicht treibt“ — musste das erst versichert werden? — „so erachten wir eine Verschmelzung des Kirchenvermögens durchaus“ — noch? — „nicht für nothwendig.“ Sollte das ein Sophisma sein, da man schon 1816 gehört hatte, „Kirchenvermögen besässen die Franzosen nicht, sondern nur eine **Armen- und Waisenhaus-Kasse?**“ — Für den 28. d. M. war eine gemeinsame Sitzung von je drei Deputirten in das deutsch-reformirte Waisenhaus geladen worden. Die Entlegenheit der Deutsch-Reformirten Kirche verstimmte viele Franzosen. Und weil man obenein wesentliche Rechte aufgeben müsse, erklärte sich von den Presbytern die Mehrzahl in der Sitzung vom 27. d. M. dagegen, um so mehr, da ganz gewiss anzunehmen sei, dass **die Gemeinde** nicht für eine Vereinigung der Kirchen stimmen würde. Daher fühlte man sich veranlasst „auf die uns vorgeschlagene kirchliche Vereinigung beider Gemeinden von vornherein zu verzichten“ (30. August 1837).

Doch schon drei Vierteljahr später am 11. März 1838 erscheint der **wallonische** Prediger Salzmann wieder mit drei Bonte's, zwei Bailleu's, Salomé, Ebruy, Milleville und fünf andern Mitgliedern des Presbyterii. „Durch die geringe Zahl

*) Viel herzlose Menschen zusammen machen nicht einen herzhaften. Humanistisches Hasenpanier und hugenottisches Märtyrerthum sind Gegensätze.

der Mitglieder unserer beiderseitigen Gemeinden **entbehrt** der öffentliche Gottesdienst und **das ganze kirchliche Leben der rechten Würde***) und der schönen Anregungen“ (!). Als ob die Zahl den Geist brächte! Das In-Jesu-Namen-Vereintsein von zweien oder dreien bringt den heiligen Geist. Jesu Allmacht war mitten unter den dreien. Wie todt sind dagegen heute die Massen-Gemeinden! Da die Wallonen dies Mal jeden Special-Vorschlag vermeiden, so findet die Sache im französischen Presbyterio bereitwillige Aufnahme (15. März 1838). Die Deputirten von beiden Seiten traten Sonntag den 25. d. M. Vormittags 11 Uhr im französischen Konferenzzimmer zusammen. Es erschienen von unserer Seite Pastor Dihm mit den Presbytern C. Maquet, Viseur, F. Wilh. Lhermet, Kaufmann Fr. W. Dihm, von jener Seite die beiden Prediger D. G. Salzman und Dr. Weber mit den Presbytern Besser, Ebruy und Henri Bonte. Sobald man aber in die Détails eintrat, war es mit der Uebereinstimmung wieder aus. Immerhin wollte man die Sache nicht so schnell fallen lassen. Am 22. Juli 1838 erklärte das wallonische Presbyterium (12 Namen), behufs selbstständiger (?!) Erhaltung und Bewahrung alter Rechte und Verfassung wünschten sie (!) dringend die Vereinigung beider so kleinen Gemeinden. „Wir bekämpfen keinesweges das Princip, Ihre Verwaltung von der unsrigen getrennt zu halten; doch gehöre zur kirchlichen Vereinigung nothwendig die Gemeinsamkeit des Kirchgebäudes.“ An dem Satz, dass man **für die wallonische Kirche Miethen zahlen** wolle, dass sie aber nicht die Kirche der französischen Gemeinde sei und nie werden werde, scheiterte der neue Versuch.

Wie im Wechseltanz erschienen nun wieder die **Deutsch-Reformirten**. Lauter gute Namen stehen unter dem zehnten Vereinigungs-Projekt: Schaeffer, Dr. Berger, Ursinus, Mellin, Costenoble, Aly, Wild, Hitzeroth, Mesmer, Boré, von Kemnitz. „Die Umstände erscheinen günstiger als jemals. Unser Prediger Schaeffer gedenkt sich emeritiren zu lassen. **Berger** und **Lionnet** würden die Seelsorger der Gesammtgemeinde (10. Jan. 1842). Lionnet bezeichnet das Projekt als eine Lebensfrage,

*) Die Liebe gute alte rationalistische Zeit!

angeregt von jenem Geist der echten Bruderliebe, welche stets die reformirten Gemeinden*) verbunden hat.“ (12. d. M.). Gleich zum andern Tage ruft er das Presbyterium zusammen. Zu einer folgenden Sitzung zog man Justizrath Kette hinzu (3. Februar). Dieser musste mit Lionnet ein Promeroria ausarbeiten, das in zwei Abschriften von je Stadtrath Cuny und Ferd. Maquet mit ihren Bemerkungen versehen, bei den andern Anciens in Umlauf gesetzt wurde. Als Deputirte wählte man Carl August **Maquet**, Stadtrath **Cuny** und Kaufmann **Humbert**. Das von Lionnet's Hand geschriebene Projekt umfasst 18½ Folioseiten. Als Zweck der Vereinigung der zwei Mutterkirchen wird natürlich nicht angegeben, dass sich Berger und Lionnet gar gern in Schaeffer's **Gehalt theilen** wollten, sondern, wie immer, — **die Hebung des kirchlichen Lebens**. Das Kirchensiegel der „Vereinigten evangelisch-reformirten Gemeinde zu Magdeburg“ wäre fortan die Taube mit dem Oelzweig (Franzosen) und darüber die sich verschlingenden Hände (Deutsch-Reformirte).***) Bei gemeinsamen gottesdienstlichen Handlungen bleiben die äussern Angelegenheiten: Gebäude und Vermögens-Verwaltung, getrennt. Für das Mitbenutzungsrecht der Deutschen Kirche **zahlen die Franzosen** eine Aversionssumme. Auch für die französischen Logen in der Deutschen Kirche zahlt die Miete unsere Kasse, gerade wie für die etwa nöthig werdende Erbauung neuer Logen. Kirchenbauten gehören vor das gemeinsame Presbyterium. Die französische Gemeinde nimmt **die Form des deutsch-reformirten Gottesdienstes** an. Auch in den Amtshandlungen sind beide Gemeinden gänzlich verschmolzen. Im Konfirmanden-Unterricht wechseln die beiden Prediger. Das französische Presbyterium vermindert durch allmähliges Ausscheiden seine 10 Mitglieder auf 8. Die gemeinschaftlichen Sitzungen finden monatlich ein Mal statt; unter Vorsitz des ersten, des deutschen, Predigers. Auch seine Sondersitzungen hält das **französische Presbyterium** im deutschen Konferenzsaal und **zahlt** für dessen Instandhaltung und Heizung einen Jahres-

*) Hier doch nicht (S. oben). — Auch anderswo nicht immer.

**) Ein recht unsinniges Uebereinander — Kuddelelmuddel.

beitrag. Den ersten Prediger setzt die Regierung ein, den zweiten wählt die Gemeinde. Die **Kirchenbüchsen verbleiben den Deutschen**, doch sammeln die Franzosen bei ihren Mitgliedern monatliche Hauskollekten. Beide Prediger sind Seelsorger der Gesamtgemeinde. Prediger Lionnet bezieht die Wohnung des 2. deutschen Predigers.*) Zur Erhaltung der beiden deutschen Pfarrwohnungen **zahlt die französische Kasse** einen Beitrag. Der 2. Prediger hat Theil an beiden Wittwen-Kassen nebst Witthume. Die auf vierteljährige Kündigung angestellten **französischen Kirchenbeamten werden entlassen**. Von dem französischen königlichen Kantorgehalt erhält der deutsche Küster 50 Thlr., der deutsche Kantor und Organist je 25 Thlr. Zuschuss wegen der Mehrgeschäfte. Die französische Armenpflege bleibt die alte: ebenso die Verwaltung der französischen Fonds. Die Königl. **Regierung** soll **gebeten** werden, ihr Recht der Berufung des I. Predigers für dies eine Mal aufzugeben durch Ernennung von Dr. Berger, sowie um Niederschlagung der Wahl des II. und Bestätigung von Lionnet. Wegen Vermiethung oder **Verkauf der dann leerstehenden französischen Lokalitäten** hat das französische Presbyterium zu befinden.

Zu diesem Lionnet'schen Promemoria hatten die Anciens W. **Lhermet** und Rendant **Viseur** beantragt, vor Auslieferung an die Deutsch-Reformirten es **den französischen Familienhäuptern** vorzulegen, damit wir uns nicht kompromittiren. Lionnet erklärt sich dagegen, da man ja vor Abhörung des Deutsch-Reformirten Presbyterii nicht im Stande sei, unserer Gemeinde etwas Klares und Festes vorzulegen. Auf den 15. d. M. wird die gemeinsame Konferenz anberaumt. Die Deutsch-Reformirten hatten als Deputirte die Herren Prediger Dr. Berger, Oberlandesgerichtsrath von Kemnitz, Ursinus und Wild gewählt. Prediger Dr. Berger betonte, dass nur im Fall jener Vereinigung Prediger Schaeffer sich emeritiren lassen

*) Der Pfarrgehalts-Paragraph ist unklar. Es scheint, Berger soll das Gehalt des I., Lionnet das des II. deutsch-ref. Predigers haben, während die 600 Thlr. französ. Regierungs-Gehalt zwischen beiden getheilt werden. Nach Schaeffer's Tode hätte Lionnet 150 Thlr. Gehaltszulage gehabt.

könne. Gehaltserhöhung an den Pfarrer aber sei Anstandspflicht der Gemeinden. Auf Grund des Allgemeinen Landrechts II, 11 §. 721—728. 739. 246. 252 wurde auch deutsch-reformirterseits der **Entwurf Lionnet angenommen**. Die beiden Prediger sollten nur noch die letzte Hand anlegen. Allein es kam anders. Am 7. April 1842 meldete Lionnet, dass die Sache erfolglos verlaufen sei, ja dass sie eine **verderbliche Spannung und Auflösung der Eintracht in unserer Gemeinde** hervorgerufen habe. Da müsse vor allen Dingen das Presbyterium selber einig sein, um den Frieden der Gemeinde von neuem festzustellen. Seltsamerweise beschloss man in derselben Sitzung, die Verhandlungen zu drucken und an die Gemeindeglieder zu vertheilen. Gewiss höchst unpraktisch, wollte man nicht Oel in's Feuer giessen. Auch habe ich den Druck nie gesehen.

Am 7. Juni 1842 berichtet unser Presbyterium dem Deutsch-Reformirten von dem **Scheitern**. „An regem Eifer hat es uns nicht gefehlt. Möchten die in den reinsten Absichten (!) gepflogenen Unterhandlungen für die Zukunft nicht ganz verloren sein.“

Einer der Hauptopponenten musste wohl, wie das bei Krakehlern häufig ist, nie in unsere Kirche kommen: denn er spricht davon, wir hätten seit 1818 das Crucifix. Oder wusste er etwa nicht, was ein Crucifix ist?! — Wir haben nie eins gehabt. Am bittersten empfand das Scheitern Lionnet. Denn während die Verhandlungen noch schwebten, hatte die **franz. Gemeinde**, geführt durch die beiden opponirenden Presbyter, einen **Hülferuf** gegen Pastor und Presbyterium an die **königl. Regierung** ergehen lassen: ein durchaus illegales Verfahren, da die Gemeinde von dem schwebenden Projekt nur durch Bruch der Amtsverschwiegenheit erfahren haben konnte.

Lionnet, durch das Vertrauen der Deutsch-Reformirten ohne Wahl zu ihrem zweiten Pfarrer berufen, hoch geehrt und erhoben, zeigte sich nun, wo ihm seine eigene Gemeinde öffentlich **selbstsüchtige Absichten** unterschob, geradezu partiisch. Denn er begeisterte sich für den grossen Denkmalsstyl(!) der deutsch-reformirten Kirche gegenüber dem modernen Betsaal-Styl der unsern, die aber doch von allen lutherischen Vertretern sehr hübsch gefunden wird, während die deutsch-

reformirte Kirche so styllos wie nur möglich und akustisch geradezu untauglich ist. Seine Aufregung gab ihm ein, durch eine **Druckschrift** das Presbyterium **gegen die Gemeinde** zu rechtfertigen. Auch dieser zweite Druck unterblieb, weil zu der ad hoc berufenen Sitzung nur Ein Presbyter erschien.

Man hatte die Verschmelzung der Gemeinden populair zu machen versucht, indem man betonte, es handle sich darum, dem liturgischen Schwanken ein Ende zu machen, die lutherischen Auswüchse der Agende, die Lutheranisirung durch die Union, alle Uebergriffe von Regierung und Konsistorium würdig und energisch abzuwehren und gegen die unaufhörlichen Kultusneuerungen zielbewusste **Opposition zu machen**. Indessen war das wohl eines Mannes der Ordnung, wie Lionnet sonst sich zeigte, würdig, altbewährte Einrichtungen über den Haufen zu werfen, bloss um den königlichen Behörden Opposition zu machen? Hatten ihn hier seine sog. Freunde nicht in ein gefährliches Fahrwasser gedrängt, so dass er Gott bitten musste, ihn vor seinen Freunden zu bewahren? Und, wenn man eine gesunde Opposition wollte, musste dann nicht die gleichartige Opposition von drei von einander unabhängigen Kirchenkörperschaften oben weit mehr wirken, als die bloss von einer?! Lionnet nennt es **Feststehen** und die Uniformirung aller evangelischen Kirchen hindern, wenn, wie in der Mark Brandenburg so oft, und bei uns in Halberstadt, Neuhaldeleben, Halle, Calbe, Burg, Stendal geschah, die französischen Gemeinden **eingehen** und in den deutschen verschwinden. Ist es aber wirklich, woran wir nicht zweifeln können, **bürokratisches Princip** der Behörden, die reformirten Gemeinden einzeln aufzusaugen, bis endlich allesammt verschwunden sind, kommen dann die Behörden diesem ihrem Ideal nicht greifbar näher, wenn von den 200 französischen Gemeinden Deutschlands 170 freiwillig verschwinden, indem sie in die **Deutsch-Reformirten** sich auflösen? . . . Auch mit dem in Aussicht gestellten Verkauf von Kirche, Pfarre und Küsterei, resp. Hospital konnte doch Lionnet bei den etwa noch pietätvollen Seelen der Gemeinde kein Glück machen, wenn auch immerhin ein Gewinn von 25000 Thlr. sich herausstellte. Adoptirte

er damit nicht, wie für sich selbst das grössere Gehalt, so für die Kirche den so unhugenottischen, wenn auch modern noch so beliebten Grundsatz des **Geldgeschäfts?** . . .

Immerhin war es kein würdiges Verhalten der nur durch **Bruch der Amtsverschwiegenheit** herangezogenen Gemeinde, auf Gerüchte hin „den Blick der Staatsbehörden auf ihre Schwäche herabzurufen“ und hinterrücks sich gegen ihr eigenes Presbyterium aufzulehnen. Die Opposition richtete sich gegen Lionnet selbst. Sie betonte, dass von 9 Anciens 5 dafür, 4 dagegen sich ausgesprochen hatten, auch die so winzige Majorität nicht erlauben wollte, dass die französische Gemeinde gefragt wird, ehe nicht das deutsch-reformirte Presbyterium seine Zustimmung formulirt hatte. Insofern „sei **die Colonie** in dieser Angelegenheit **nicht mehr gesetzlich vertreten gewesen.**“ Ein Unsinn: denn sonst müsste jedes Mal, wo in einer wichtigen Sache die Majorität im Presbyterium eine schwache war, die Gesetzlichkeit aufgehört haben.*) Die ganze presbyterial-synodale Kirchenverfassung beruht eben auf Majoritäten. Will man statt dessen nur Autorität, mag man zum Papst flüchten. Ueberdies **verbietet** die Discipline, auf welche sich auch jene vier Presbyter verpflichtet hatten, jede Art Gemeindeversammlung hinter dem Rücken des Presbyteriums. Solche Versammlungen erklärt sie für rebellisch und ihre Beschlüsse in Kirchensachen für null und nichtig. Mochte immerhin die Beschwerde bei der Königl. Regierung nur eine Verwahrung gegen **mögliche** Verletzung der allgemeinen Colonie-Interessen haben sein sollen: will man jedesmal sich bei der Regierung beschweren, wenn eine blosse Möglichkeit vorliegt, da könnte man sich jeden Tag beschweren und würde bald als Querulant zurückgewiesen werden.

Im übrigen stimme ich dem Schlusswort eines der Hauptopponenten, Hofrath Jean Matthieu **Guiraud** vom 16. Aug. 1842 bei: „Mögen wir, was uns an Grösse und Bedeutenheit abgeht, durch inniges Zusammenhalten, gegenseitiges Vertrauen

*) Auch war man um die Wende des Jahrhunderts nicht so peinlich: die wichtigsten Beschlüsse machte und führte sogar aus die **Minorität** der drei Pastoren mit Einem, sage 1 Presbyter (S. oben S. 617 fg. u. ö.).

und gewissenhafte Wahrnehmung der gegenseitigen Interessen erzetzen“

Obwohl aus diesem tief zu beklagenden Wirrsal Pastor Lionnet, der Mann, von dem diesmal die Initiative ausging, sich den Schluss zog: „Ist nur eine Stimme in der Gemeinde gegen die Verschmelzung, so ist letztere undurchführbar“, so tauchten doch immer wieder Verschmelzungsgerüchte in der Stadt auf. So schreibt am 5. **December 1849** der Vorstand der **israelitischen Gemeinde** an unser Presbyterium: es verlaute, durch Vereinbarung der französisch-reformirten mit der wallonisch-reformirten Gemeinde werde **unser Gotteshaus disponibel**: für diesen Fall bäten sie, ihnen die Verkaufsbedingungen recht bald mitzutheilen. Das Presbyterium antwortet am 19. d. M., die Voraussetzung sei unbegründet.

Um die hierorts „längst gewünschte **kirchliche Gemeinschaft der drei Reformirten Gemeinden** in's Werk zu setzen,“ knüpft **Prediger Ammon** an die leidige **Klassikal-Ordnung von 1713**, die sich so schnell ausgelebt hatte, an. „Die neue Klassis bethätigt sich durch einen General-Konvent im Januar und zwei Specialkonvente, den einen nach Ostern, den andern nach Michaelis jeden Jahres. Ersterer besteht aus den drei Presbyterien, letztere aus sämtlichen reformirten Predigern der Stadt und Presbyterial-Deputirten. Die speciellen Gemeinde-Angelegenheiten liegen nicht im Berathungskreise der Konvente; und in den Ressortverhältnissen der Einzelgemeinden zu den Behörden wird nichts geändert. Der Vorsitz alternirt unter den Predigern. Das im Consistorio die Reformirten Gemeinden vertretende Mitglied wohnt der Klassis als Kommissarius bei. Das Ammon'sche Projekt, welches im Mai und Juni **1856** bei den drei Presbyterien cirkulirte, hatte das Gute, dass es die Spitze nicht kannte, um deretwillen die Behörden die Klassikal-Ordnung einst eingeführt, den Inspektor, Ephorus oder Superintendenten: ein nicht bloss unhugenottisches Ding, sondern eine in jener Discipline, die unsern verfassungsmässigen Rechtsboden bildet, ausdrücklich untersagte „papale“ Einrichtung. Die Conferenzen der drei reformirten Presbyterien sollten als Unterlage dienen für die Synodal-Conferenz der zehn

reformirten Gemeinden der Provinz (4. September 1856). Auch das Ammon'sche Projekt scheiterte nur zu bald.

Nicht lange darauf nahm der Mann die Vereinigung wieder auf, gegen dessen Fasten-Ansprache im Vorjahre ein solcher Sturm des Entsetzens in den drei reformirten Gemeinden entbrannt war. Consistorialrath **Sack**, begeisterter Unionsmann, formulirte am 22. Decbr. 1856 die Frage dahin, ob sie nicht zu einem Synodalverbande unter einem eigenen **Inspektor** oder **Ephorus** zusammentreten wollten? Man fühlte heraus, dass Sack das lebhafteste Bedürfniss hatte, Superintendent zu werden. Da nun aber der „Reformirte“ Sack als heimlicher Lutheraner galt, so fürchtete man, falls man einwilligte, durch eigene Wahl, von Verfassungs- und Rechts-wegen lutheranisirt zu werden. In der gemeinsamen Konferenz der drei Körperschaften am 7. Januar 1857 im Presbyterialzimmer der deutsch-reformirten Gemeinde nahm man die konsistorialen Vorschläge ad referendum: um so mehr, als viele Presbyter fehlten. Nachdem die Presbyterien einzeln sich schlüssig gemacht, sollte am 17. d. M. wieder eine gemeinsame Conferenz stattfinden zur Entscheidung der Frage, ob ein **Diöcesan-Verband unter Einem Superintendenten** für das wahre Wohl der drei Gemeinden rathsam und förderlich, oder aber nicht mehr nöthig erscheine? Ammon schlägt unserm Presbyterio vor, **die gemeinsame Konferenz**, nach dem Muster der Berliner Colonie, **Consistoire**; den Leiter **Modérateur** zu nennen; den Vorsitz unter allen fünf Geistlichen alterniren zu lassen; einen Inspektor, Ephorus oder Superintendenten jedoch ebensowenig zu begehren, wie das Berliner Consistoire, welches auch die Kandidaten der Colonie examinirt.

Auf Ammon's Anfrage beim Freund und Amtsbruder Palmié in Stettin, nach seiner Stellung und wie er in vorliegendem Falle handeln würde? erwidert Palmié „auch wir, in **Stettin**, stehen **unmittelbar unter Kön. Consistorio**, wissen **nichts von Inspektion** und Visitation und verwalten unser Kirchenvermögen durchaus frei, nur den Familienvätern der Gemeinde Rechnung legend. Die **vier deutsch-reformirten Gemeinden von Pommern in Stettin, Pasewalk, Stargard und Kolberg** sind

jedoch zu einer Inspektion verbunden. Der Stettiner deutsch-reformirte Prediger ist „der Inspektor“*) und bearbeitet als Mitglied des pommerschen Consistorii alle reformirten Angelegenheiten. Es kommt bei uns nicht vor, dass das Consistorium unsere Gemeinde nach lutherischer Kirchenordnung traktirt. Wollte man uns lutherische Beicht- und Fastengebote oktroyiren, so würden wir das Consistorium an seine Pflicht erinnern, dergemäss es unsere Kirche nach reformirter Kirchenordnung zu verwalten hat. Den Vorwurf des Independentismus würden wir der Behörde vollständig zurückgeben. **Mit der deutsch reformirten Kirche** stehen wir in **keinerlei Verbindung** und ist uns auch bisher die Anknüpfung einer solchen nie zugemuthet worden. **Wir unsererseits werden eine solche niemals beantragen, weil sie uns nicht stark, sondern nur schwach machen kann (!).** Auch würde sie nur zu einer Verschmelzung führen. Auch haben sich unsere Deutsch-Reformirten der **Union** angeschlossen, was meine Gemeinde stets **verweigern** wird. Mit den Deutsch-Reformirten lassen wir uns nur auf freie Pastoral-Conferenzen, nicht auf amtliche Synodal-Convente ein. Vor mehreren Jahren haben wir beim **Oberkirchen-Rath** den Antrag gestellt, die bis 1809 bestandene **organische Verbindung mit den französisch-reformirten Gemeinden der Provinz Brandenburg** wieder anknüpfen zu dürfen. Wir haben einen **nicht ungünstigen Bescheid** erhalten (!). Sehr erwünscht wäre es, wenn auch die Magdeburger französische Gemeinde in **Berlin** den gleichen Antrag stellen wollte“ (14. Januar 1857).

So wird die Anfrage Sack nach Vereinigung der drei Gemeinden unter Einem Ephorus durch unser Presbyterium, um unsere unabhängige Stellung auch ferner zu behaupten, abgelehnt (15. Januar 1857).

Trotz all' dieser Abweisungen der gottesdienstlichen Verschmelzung unserer Gemeinde mit einer oder mit beiden andern reformirten Gemeinden der Stadt kehrte der Vorschlag zum 13. Mal wieder bei der letzten Vakanz. Schon war der

*) Also doch. Ohne geht es ja nicht. Das glückliche Land!

Vf. zum französischen Prediger hier gewählt, da schlug der Vikar, Prediger Bode von den Wallonen, unserm Presbyterio am 18. December 1875 vor „den Gottesdienst mit uns gemeinsam in unserer wallonisch-reformirten Kirche abzuhalten.“⁶ Das Presbyterium erwiderte (23. d. M.), dass „wir uns nur im äussersten Nothfalle dazu verstanden haben würden, unsere Kirche während der Vakanz zu schliessen; jetzt aber desto weniger es können.“ Gewiss ein richtiger Takt des Presbyterii unter seinem interimistischen Leiter, dem Eisenbahn-Direktor Dihm.

So drang der gesunde Menschenverstand unserer hugenottischen Gemeinde immer wieder durch zwischen all den Schlingen und Fallstricken, die man ihr hatte legen wollen. Und durch ihre zielbewusste Klarheit und Festigkeit ist sie erstarkt.

Von 202 Seelen unter Prediger Lionnet ist sie schon wieder auf 295 Seelen gewachsen. Die Gottesdienste, zu denen in Ammon's letzter Zeit bisweilen 1—2 Gemeindeglieder erschienen, werden, die Sommerferien ausgenommen, durchschnittlich von 8—10 % besucht. Tauf- und Trau-Verweigerer haben wir keine. Deflorirte Bräute und uneheliche Geburten sind kaum erhört. Mein Amtsvorgänger hatte in 30 Amtsjahren hier 3 Sühneversuche, von denen nur einer ohne Erfolg blieb: der zeitige Pfarrer hat in seinen 17 hiesigen Amtsjahren niemals einen Sühneversuch zu machen gehabt. Der Abendmahlsbesuch beträgt 33—40 %. Die Gemeinde hat fast keine Arme. Ihre kleine Bibliothek zählt manche werthvolle Werke, wie z. B. das Bulletin de la Société du Protestantisme français, bis jetzt 42 Bände. Ihre Haus-, Kirchen-Kollekten und Liebesgaben sind **verhältnissmässig** die reichsten der ganzen Stadt, ja der Provinz. Ihr Vermögen wächst jedes Jahr und die freie selbstständige Verwaltung ohne irgend welche behördliche Einmischung wird von allen Seiten voll und ganz anerkannt. Zu den Ehrenämtern des Magistrats und der Wohlthätigkeits-Vereine, welche dem Stadtsäckel viel Geld ersparen, stellt unsere Gemeinde ein sehr bedeutendes Contingent (III¹ A, 426 f.).

Wenn beim ersten hundertjährigen Jubiläum die Colonieen Preussens eine Medaille prägen liessen mit dem Revers: *Les Français heureux sous Frédéric II.*: so könnte unsere französische Gemeinde nach ihrem zweihundertjährigen Jubiläum eine Medaille prägen mit der Inschrift: „Die Magdeburger Hugenotten glücklich unter Kaiser Wilhelm II.“

Man schreibt:⁷ „**Selbstbeherrschung** ist das Ziel der Menschheitsentwicklung. Politisch gilt es, die Regierung selbst ausüben, ethisch sich selbst zu beherrschen. Wo beides zusammen vor sich geht, besteht der Fortschritt im Bewusstsein der Freiheit.“ Ist dem so, dann bedeutet das reformirte Princip das Ziel der kirchlichen Entwicklung. **Vermehrung der Zahl der Reformirten Gemeinden** in Deutschland wäre also ein gesundes, der Gesamtkirche heilsames Princip: Auflösung einer reformirten Kirche **sittlicher Rückschritt** und kirchlicher Selbstmord. Unsere reformirten Gemeinden tendiren nicht auf Independentismus, sondern auf Selbstverwaltung unter organischem Anschluss an die **40 Millionen Reformirten** der Welt.

¹) Presbyt.-Akt. V. 2. de 1816 fg. ²) Regierungs-Archiv: Consistoire supérieur No. 466. ³) Presbyt.-Akten G. 1. ⁴) S. hier III¹ A, 231—260. ⁵) Presbyt.-Akten V. 2 de 1816. ⁶) Presbyt.-Akten V. 4. ⁷) Blätter f. Handel, Magdebg. 1894 No. 1 S. 3.

Abschnitt II.

Das Verhältniss zu den andern französisch Reformirten
der Provinz Sachsen.

Vous avez l'honneur de briller entre nos
églises comme la lune entre les étoiles.

Consistoire de Halberstadt au Cons. fr.
de Magdebourg 18. Oct. 1717.

Wie sich in der Pflanze Zelle an Zelle setzt und so
gesundes Wachsthum entsteht, nicht durch Springen und
Ueberhüpfen, so ist die organische Eingliederung der Hugenotten
Magdeburgs zunächst die provinzielle. Es bahnte sich
an eine **hugenottische Provinzialkirche**.

Die erste Gelegenheit, bei der sich die hies. Gemeinde an
andere französische Gemeinden der Provinz wandte, war der
Kornwucher. Alle französischen Gemeinden lieferten wöchent-
lich ihren Armen **Brot**. Es wurde in **Körnern** aufgekauft und von
den **französischen Bäckern** gebacken. Um das Ende des
Jahrhunderts brauchte die hiesige Gemeinde eine bedeutende
Quantität. Um so übler empfand man hier die durch die
Habsucht reicher Kaufleute künstlich in die Höhe geschraubten
Preise. Man hatte einen Plan, wie diesem Wucher abgeholfen
werden könne. Das Presbyterium sprach ihn aus in einer
Bittschrift an den Kurfürsten und sandte diese behufs Mit-
unterzeichnung an die andern französischen Gemeinden der
Provinz.

Wie nun im Anfang die Magdeburger Regierung
in **Halle** residirte, auch das Halle'sche Strumpfwirkwesen mit
dem Magdeburger in steter Wechselwirkung stand, so wandte
man sich auch in der Kornkaufsache von hier aus an die
Franzosen in Halle, damit die französischen Presbyterien der
Provinz einmüthig vorgehen könnten. Es liegt uns heute
noch die Antwort vor vom 26. October 1699 seitens des
Halle'schen Consistoire, untz. Coullez, pasteur und Robert,

ancien et secrétaire. Es dankt dem hiesigen Consistoire, dass es ihnen den Grund angegeben hat, wesswegen der **Kornpreis** so unverhältnissmässig steigt. Sie werden sich der Petition der Magdeburger französischen und wallonisch-reformirten Gemeinde gern anschliessen. Um in Halle auch die deutsch-reformirte Kirche zum Beitritt zu gewinnen, würde eine Aufforderung durch die Magdeburger **Pfälzer** sich sehr empfehlen. Une lettre de leur part aurait eu plus de force sur leur esprit que toutes nos paroles.¹

Im kirchlichen Sinn gewann Halle, wie für die Gesamt-Colonie so insbesondere für die Magdeburger eine einzigartige Bedeutung dadurch, dass dort die Reformirten Theologen studirten. In der noch vorhandenen (bis 1868 fortgeführten) *Matricula studiosorum Reformatae Confessionis qui Beneficii mensarum liberalium participes facti sunt*, treffe ich seit 1. April 1714 die Namen (als ersten): Petrus Imbert **Rocca**, Arverniensis Francus (Ostern 1714); J. **Jamet**, Meursensis; Joh. F. **Beaumont**, Nanecianus, Proselytus; 1715 Adolphus **Olivier**, Trajectensis; David **Naudé**, Berolin.; Manasses und Alex. **Ancillon**, Berolinenses; Joh. Daniel **Beauvais**, Hallensis; 1716 Joh. Ludov. **Perrier**, Vivariensis; Salomo Conrad **Lefranc**, Magdeburgens.; 1718 Franc. **Surret**, Gallus; **Collot**, linguae gallicae informator; Ernestus Lud. **Wilkens** (sic), Gallus pro religione exul (1720); 1722 Sam. Conr. **Alard**, Francof. ad Oderam; Th. Adam **Courbon**, Lausan.; 1723 Pierre Louis **Le Roy**, Wesaliensis; 1724 Simon **Balicourt**, Berolin.; **Decombles**, Berolin.; Theodor. **Le Droux**, Leodiens.; Petrus **Guyraud**, Berolin.. Am 10. Dec. 1724 hört die alte Liste auf. Die neue beginnt im Winter 1735.

Beim Ertrag der **Collecten** für den Halle'schen **Freitisch** steht Magdeburg*) in der Mitte: warum nicht an der Spitze?

Am 23. Juni 1724 bitten les Pasteurs et Anciens de l'église réformée française de Halle, gezeichnet P. D. **Poinlou** (sic), Modérateur; A. **Coullez**, Pasteur; Alexandre Le Clerc, P. **Lhullier**, J. **Ducheny**, S. (?) **Tour-**

*) Es giebt meist etwa 4–6 Thlr. Prenzlau giebt öfter mehr; Königsberg 1719: 47 Thlr. 17 Gr. 6 Pfg.; Berlin 33 Thlr. 17 Gr.: die andern Colonieen weniger, als Magdeburg.

nais, F. Baudouin, anciens, um eine Liebesgabe für die begonnene **Maison française** (Hospital). Eine königliche Erlaubniss zum Collectiren hätten sie freilich nicht. Doch seien sie überzeugt, dass „unsere Liebe viel zu rein und zu feurig sei, um sich durch solch' einen formalen Mangel zurückhalten zu lassen“. Und in der That war dem so. Schon am 18. August 1724 erfolgt von **Halle** der innige Dank für die übersandten 26 Thlr.: *il n'y a aucune autre église qui ait donné autant.*

Als die **Halle'sche** französische Gemeinde durch Tod des Pastor Sannier († 28. December 1773) und Siechthum des Pastor O'Bern aller geistlichen Hülfe entbehrte, ersuchte das Consistoire supérieur das unsere, die Familienväter zusammenzurufen, um die Halle'sche Gemeinde während des Gnadenjahres der Wittwe Sannier zu bedienen. Die Versammlung gestattete am 6. Februar 1774, dass, obgleich auch uns der dritte Prediger fehlte, Pastor Desca während des Gnadenjahres Halle bediente, gegen Erstattung der Reisekosten. Schon vor der Oster-Kommunion reist Desca ab.

Als am 8. Februar 1798 in **Halle** das französische Pfarrhaus — *la principale propriété de l'église*: es wohnten darin Pastoren, Küster und Kantor — abgebrannt war, bittet das dortige französisch-reformirte Presbyterium (untz. Chodowiecki, p. mod.; O'Bern, past., Conrad, Guilhauman und Garrigues, anciens) um Empfehlung der Kollekte durch unser Presbyterium (13. März 1798).³ Man sendet als Ergänzung der Kollekte noch 4 Friedrichsd'or (7. Febr. 1799), wofür die Hallenser 26. März 1799 danken. Zum Neubau der Pfarre wieder 20 Thlr. am 4. Febr. 1800.

Wenn heutzutage die Halle'sche Gemeinde irgend einen Gedenktag oder ein Jubiläum³ feierte, fehlte es unsererseits nie an der persönlichen oder schriftlichen Theilnahme der Magdeburger. Auch zum 25. Jubiläum der Sonntagsschule jener Dom-Gemeinde entbot unsre Sonntagsschule ihren schwesterlich warmherzigen Gruss. Zum 200jähr., durch 4 Tage harmonisch sich aufbauendem **Jubiläum** der Gemeinde am 16. April 1888 sandte unser Presbyterium unseren Synodal-Deputirten und

damaligen Schatzmeister Presbyter Blell nebst dem Vf. Tollin's Ansprache als **Vertreter der ref. Consynodalen** lautete:^{3a}

„Hochwürdiges Presbyterium! Herzliche Domgemeinde! Mit innig-warmem, blutsverwandten Herzen begrüßen wir in Dir die Vertreterin in Halle von jener grossen, ehrenfesten **Kirche**, die dem Apostel der Liebe gleicht. Denn nicht in des thatenkräftigen Petrus noch des glaubensmuthigen Paulus Gefolge nennt sich unsere Kirche nach Rom oder nach dem grossen Luther, nennt sich nicht nach Melanchthon, Calvin oder Zwingli. Nein, wie Johannes seinen Namen vergisst und begräbt und nur **der** Jünger sein will, den Jesus liebt und der an Jesu Brust gelegen hat, so will unsere Kirche nur sein die Gemeinschaft der Erlösten und Erwählten Christi, und nennt sich schlicht und einfach die **nach Gottes Wort Reformirte**, auf alle Menschennamen verzichtend. Ja wir begrüßen und ehren in Dir einen Theil jener Kirche diesseits und jenseits des Oceans, die, mehr wie alle andern, die Kirche der Verfolgten, eine Wüsten- und Flüchtlings-Kirche gewesen ist, und die darum auch mehr wie jene zu allen Zeiten und in allen Zonen Märtyrermuth bewiesen hat und die Tapferkeit des betenden Glaubens, eine in sich geschlossene heilige Kirchenzucht, schnelle, zarte und reiche Barmherzigkeit; die eine Welt der christlich-selbstlosen Liebe aufgebaut hat auf dem Grunde eines lebendigen, selbstständig wirkenden, allgemeinen Priesterthums. Ja wir begrüßen, ehren und lieben in Dir ein unentbehrliches achtbares, köstliches Glied jener Kirche, deren Millionen und aber Millionen hüben und drüben es als ihr erstes, letztes und höchstes Bekenntniss ansehen, auf die Frage: „Was ist Dein einiger Trost im Leben und im Sterben?“ nur die eine Antwort zu haben: „Dass ich mit Leib und Seele, beides im Leben und im Sterben nicht mein, sondern meines getreuën Herrn und Heilandes Jesu Christi eigen bin, der mit seinem theuren Blut für alle meine Sünden vollkömmllich bezahlet“, und wie es in dem trauten Heidelberger Catechismus weiter heisst. Aber wir nahen Dir nicht nur als Reformirte Brüder der reformirten unter uns vorjüngsten Schwester, sondern wir sind noch in vollerm Sinne Fleisch von eurem

Fleisch, noch in anderer Weise Blut von eurem Blut. Denn die **drei geschichtlichen Bestandtheile**, aus denen heute Du, liebe Domgemeinde, bestehst: sie bilden auch unseren Ursprung und unsere Geschichte. Du, wie wir, sammeltest Dich aus jenen in Verfolgungsfeuer gestählten **Hugenotten**, die durch Jesuiten-List und Dragonnaden-Mord aus ihrem schönen Frankreich, in den Fusstapfen ihrer Pastoren, vertrieben wurden; vertrieben durch jenen glanzvollen, überkatholischen und doch so leichtfertigen vierzehnten Ludwig, der mehr betrogen worden ist, als sonst ein König der Welt. Deine Kinder, gerade wie die unseren, sind jene edelgesinnten **Wallonen** und **Pfälzer**, denen desselben Fürsten Mordfackel ihre Kirchen zerstört, ihre Aecker verwüstet, ihre Städte in Trümmerhaufen verwandelt hatte. Du, wie wir, sahest Dir zueilen jene wackern **deutschen** Männer, die am Hofe der treuesten Fürsten in treuem Dienst, zu dem reformirten Glauben des seit Johann Sigismund **reformirten Hofes** sich mit Herz und Lippen bekannten. Ja, was vielleicht am meisten in den nun vergangenen beiden Jahrhunderten eure Gemeinde mit den unseren verbunden und verkettet hat, das ist jenes erlauchte, in der Weltgeschichte einzig dastehende **Hohenzollern-Geschlecht**, welches nicht bloss unsere um des Glaubens willen verfolgten Väter, ihre Gesinnungsgenossen, mit Gnadenedikten und reichen Privilegien in dieses Land gerufen; ihnen eine neue, unter Industrie und Handel frisch aufblühende zweite Heimat gegeben hat; sondern das auch durch Jahrzehnte, in dem fernen Lande und unter den andersgläubigen, auf die Bevorzugung neidischen Eingeborenen, langezeit der einzige Freund, Berather und Beschützer ihrer Glaubensgenossen gewesen ist. Wissen wir es doch alle und bezeugen es in tiefstem Dank, dass unsere brandenburgisch-preussischen Fürsten, allem Volk voran, der Freiheit eine Gasse brachen, die Hohenzollern als die ersten Kämpen für die evangelische Duldsamkeit im Glauben, für die Hochachtung des Nächsten, die Hohenzollern als Muster und Meister in der Religion demüthiger Liebe und fröhlicher, selbstloser Barmherzigkeit. Doch ist es noch ein drittes Band, was Dich, liebe Dom-

gemeinde! und uns enger verknüpft und um des willen wir es als einen Vorzug und eine Ehre empfinden, heute an Eurer heiligen Festfreude persönlich Theil nehmen zu dürfen. Wir sind mit Euch durch die Weisheit der Hohenzollern kirchenregimentlich vereinigt zu ein und derselben reformirten **Kreis-Synode**. Hier stehen sich gegenüber, neben dem dynastisch weit berühmten **Wettin**, auf der einen Seite die alte gute Stadt **Magdeburg** mit ihrer reichen Geschichte, die Hauptstadt der Provinz, aus der die Gott-gesegnete Reformation hervorgegangen ist, jene handelsmächtige blühende Stadt, die um ihres evangelischen Glaubens willen mehr als irgend eine andere in der Welt gelitten hat. Und ihr gegenüber auf der andern Seite **Halle**, die Stadt August Hermann Francke's und seiner Gebetsstiftungen, die Stadt des evangelischen Diaconissenhauses, die Stadt jener geistesmächtigen Universität, von der aus frischer Odem Gottes und Lebenswahrheit eine ideale Athmosphäre rings umher verbreitet. Was Wunder da, dass die reformirte Dom-Gemeinde in Halle, wie in allen wichtigen Kirchenfragen einig und einmüthig mit uns stets zusammengehalten hat, so auch allezeit als Fahnenträgerin uns andern vorangegangen ist, mit ihrem klaren Glaubenzeugniss, mit ihrer energischen Liebesthätigkeit, mit ihrer heilig-ernsten Zucht. Den Grund für diese **synodale Führerschaft**, soll ich ihn finden in der langen Reihe ausgezeichneteter und hochbegabter **Prediger**, welche im Laufe der verflossenen beiden Jahrhunderte Euren drei heute zu Einer vereinigten reformirten Gemeinden vorgestanden haben? Oder in dem gesunden Contact und Wetteifer mit den **lutherischen Gemeinden** von Halle? Oder in der organischen und für beide Seiten so mannigfach gesegneten Verbindung des Doms wie der Domgemeinde mit dieser weitberühmten, evangelisch-unirten **Hochschule**? Oder soll ich Eure Blüthe dem merkwürdigen Umstande zuschreiben, dass, wie Eure treffliche Festschrift meldet, in der Zeit der seichten Aufklärung und des schalen, zwitterhaften Rationalismus Eure hugenottische Gemeinde — sie vielleicht von allen allein — je und je einfältig fest gehalten hat an dem **reinen lauterem Evangelium** von der Sünden-vergebenden

Gnade durch des Auferstandenen Blut? Jedenfalls blicken wir mit Hochachtung und, wenn man es sagen dürfte, mit einem heiligen Neide, auf zu euren lieblich-schönen **Gottesdiensten**, zu eurem still-segnenden **Frauen-Missions-Verein**, zu der Fülle der Legate und **Geschenke der Liebe**, die wie in unversiegbarem Strome aus Eurer eignen Mitte immer wieder neu Euch zufließen; zu Eurer mit so bewährten Geistes- und Liebeskräften ausgestatteten fröhlichen **Sonntagsschule**; zu der kerngesunden, lebhaften und engen Betheiligung Eurer Mitglieder an den heilsamen Gotteswerken des **Gustav-Adolph-Vereins** und der **Inneren Mission**. So gebe denn der Herr aller Gnade, von dem jede gute Gabe kommt, dass auch in den folgenden Jahrhunderten, wie bisher, die **Pastoren** so glaubensmuthige und opferfrohe Zeugen der Wahrheit seien, die sich des **Evangeliums** von Christo nicht schämen, weil sie es an sich selbst erfahren haben als eine Kraft Gottes, selig zu machen; dass auch jedes neue **Presbyterium**, im Dienst der Kirche bewährt, wisse, was es will, weil es im Geist verstanden, was es soll; dass die liebe **Domgemeinde** selber, sich streckend nach dem was ehrbar ist, was gerecht, was wohllautet, unter einander und mit allen Christen im Guten wetteifere und alle zu übertreffen suche in dem, was dem Herrn gefällt. Dann wird **ein lebendiger Dom** in die Höhe wachsen, himmelwärts ragend durch die Wolken, gegründet auf den ewigen Eckstein, Christus, erleuchtet und durchglüht von der Wahrheit und der Liebe, erfüllt mit dem Geist des Gebets und getragen von den Säulen des Glaubens und der Gerechtigkeit. Das ist unser Wunsch. Amen.“

Als man neuerdings sich entschloss, in der Universitätsstadt der Provinz, zu **Halle a. d. S.** ein **Reformirtes Convict** für Theologie Studirende, das ihnen „neben äusserer Wohlthat auch religiöse und wissenschaftliche Förderung darbieten soll“, zu errichten und zu diesem Zweck die dortige Domgemeinde bei der unsern um Unterstützung der guten Sache bat, beschloss das Presbyterium **zur ersten Einrichtung** eine Beihülfe von **300 Mk.**, jährlich aber bis auf weiteres eine Liebesgabe von **100 Mk.** zu übermitteln (25. Februar 1890).

Knüpften so die Hugenotten von Magdeburg und Halle um einander ein festes Band freier Liebe, so stand es anders um die am **23. Febr. 1737** versuchte Einschnürung Magdeburgs unter ein Halle'sches **Inspektorat**. In den fast zahllosen Urkunden, die mir vorlagen, begegnete mir von Baratier's Halle-Magdeburger Inspektorat auch nicht die leiseste Spur,⁴ weder Segen noch Schaden. Dennoch wurde 1859 der unglückliche Versuch von 1737 erneuert, **von Halle aus Magdeburg zu superintendiren**. Er zeigte sich als todtgeborenes Kind, dem durch die Discipline Chap. I, 18 das Gepräge eines verwerflichen (*rejetée*) und verdammlichen (*condamnée*) Ursprungs auf die Stirn geprägt war.⁵

An die Stelle trat später eine Art officiöser **Patronisirung**, indem der je erste Halle'sche Domprediger als Rath im Königl. Consistorio zum Vertreter der reformirten Interessen der Provinz berufen wurde.⁶ Dazu kam, dass er **die reformirte Synode** Magdeburg-Halle-Wettin, die **in Halle und Magdeburg abwechselnd tagt**, namens des Consistorii als königlicher Kommissar leitet.

So ist die Halle'sche Gemeinde mit heiligem Lieben, gläubigen Leben und kämpfenden Hoffen seit Beginn der reformirten Convente Mittelpunkt und Vorbild für die Schwesterkirchen, ja von allen reformirten Gemeinden ausserhalb Magdeburgs diejenige geworden, mit welcher die unsere am engsten und herzlichsten sich verbunden weiss.

Doch auch mit den andern französisch-reformirten Kirchen der Provinz tritt ein Verkehr der Magdeburger ein, so oft Noth und Liebe sich begegnen. Nach **Calbe a. d. S.** waren viel Magdeburger Réfugiés übersiedelt, theils um den hiesigen Wachtdiensten zu entgehen, theils um dort von neuem die Freiheiten zu geniessen.⁷ Auch händigt unser Consistoire dem Antoine **Houdelet** aus **Calbe a. d. S.** für die dortigen Abgebrannten 4 Thlr. ein (26. October 1713). Und wie hier in der leiblichen Noth, so macht am 28. September 1724 unser Consistoire mit dem Calbenser gemeinsame Sache in einer sittlichen Noth, indem es das dortige auffordert, alle Massregeln anzuwenden, um den Matthieu Courier mit seiner Ehefrau, der die deutsche Kirche hier das beste Zeugniß gebe, wieder

zu versöhnen. Auch am 9. Oct. d. J. klagt das Calbenser Consistoire, untz. Crégut, Pasteur, dem unsern seine Sorge in einer disciplinarischen Angelegenheit.⁸

Tiefer schon greift es ein, wenn am 24. März 1716 Pastor Valentin und Ancien Secrétaire Fabre unserm Presbyterio das Dekret des Consistoire supérieur vom 16. d. M. mittheilen, welches ihnen beiden befiehlt, sich nach **Stendal** zu begeben, um über eine dortselbst zwischen dem französischen Prediger und seinen Anciens ausgebrochene Streitigkeit zu berichten. Dieser Prediger war **Louis de Combles** aus Neuendorf bei Heidelberg. Da in der von Streitigkeiten hart bedrängten Gemeinde⁹ Louis de Combles, seit 1729 durch einen Adjunkt erleichtert, bis an seinen Tod (1732) verblieb, muss es den Vermittlern gelungen sein, jene Streitigkeiten zu beseitigen. Auch als 1721 zwei hiesige Réfugiés einen Diebstahl in Stendal vollführt haben, setzt unser Consistoire mit dem dortigen sich nicht bloss in brüderliche Verbindung, sondern unterwirft jene beiden der allerstrengsten Kirchenzucht.¹⁰

Die **Neuhaldenslebener** Colonisten hatten durch die irrigen Rathschläge ihres vorigen Juge die Pauls-Aecker wie die Klosteräcker, die beide ihnen nicht gehörten, theils verkauft, theils mit Hypothekenschulden belastet. — Es waren zuletzt 4000 Thlr.! — Da verwandte sich der Magdeburger Juge Bernard beim König darum, zur Abtragung dieser Schuld ihnen eine **Lotterie** zu bewilligen. Weil nun aber die Neuhaldensleber keinen Kredit hatten, schlägt der Juge vor, dass unser Consistoire sie an seiner Magdeburger Armen-Lotterie zur Hälfte betheiligt, insofern ja unsre Kirchenlotterie von 1746 überall in gutem Andenken stehe. Am 24. Oct. 1749 erholt der Minister das Gutachten unseres Consistoire.¹¹ Wie mancher Magdeburger Juge oder Greffier im Nebenamt auch Juge von Neuhaldensleben war¹² und wie manche dortige Franzosen ihre Hypothekenschulden in die hiesigen Grundbücher der Justice eintragen liessen,¹³ so bestand auch eine Art kirchlicher Wechselwirkung. Obwohl nach hugenottischer Kirchenordnung bei der Trauung nur des **Bräutigam's** Seelsorger zuständig ist, werden mit Pierre Valentin, resp. François Meffre,

2 hiesigen Marchands manufacturiers, zwei Töchter des Neuhaldensleber Pfarrers Jean Roure, seine älteste Marie und seine dritte Marie Salomé von der Susanne Ferrière, jene noch zu le Pont de Monvert dioc. de Meude en Gévaudan, diese schon zu Serliers (Serbei), im Kanton Bern, geboren, in unserer Kirche, wo sie mehrfach Gevatter gestanden,¹⁴ 3 Mal aufgeboden, **drüben** aber vom eigenen Vater getraut (7. Febr. 1702* und 9. März 1706); der Pastor Roure selbst am 19. Aug. 1705 als Wittwer mit Jeanne Dupont, Tochter des Jacques und der Isabeau Rally vom hies. Prediger Rally wieder **drüben** getraut; darauf Roure am 31. Mai 1714 hierorts, wohin er übergesiedelt war, in unserer Kirchengruft beigesetzt; und endlich seine vierte Tochter, Susanne Dorothée, geboren wiederum zu Serliers, Kanton Bern, nach des Vaters Tode in unserm **hiesigen** Tempel mit Paul Louis Voizin drei Mal aufgeboden und durch Pastor Peloutier getraut. Auch der Neuhaldensleber Chantre et lecteur, Annibal Rodier, Sohn des Jean Rodier aus Mazaribal, par. de Pempidon, dioc. de Meude im Languedoc, gewann zur Frau die Tochter eines hiesigen Fabrikanten Jean Michel Altière, aus Orange von der Jeanne Troubade aus St. Ambrois, dioc. d'Uzès, Languedoc und wurde daher (5. Juli 1705 zum 3. Mal) in unserer Kirche aufgeboden, **drüben** aber wieder getraut. Dagegen wurde Manassé Ancillon, der Neuhaldensleber Prediger, Sohn des Berliner Hofpredigers David Ancillon von der Susanne Meunier, am 31. Juli 1731 in **unserer** Kirche zu Magdeburg, mit der Marianne Pichot aus Hamburg, Tochter des Schleswig-Holstein'schen Kaufmann's Jean Pichot von der Anne Derres, durch Colin, den Prediger des Herzogs von Sachsen-Barby, getraut. Und hinwiederum traut der Neuhaldensleber Manasse Ancillon in einem Zimmer zu Magdeburg den Juge von Neuhaldensleben Charles Deleuze, Pierre's Sohn von der Marie de Fize, am Montag, den 24. März 1732, mit einer Magdeburgerin Marie Suzanne Mallein, Tochter des bekannten reichen Kaufmanns Jacob Mallein von der Marie Illaire.

*) Die zweite, Susanne, auch noch aus Pont de Monvert gebürtig, traute nach dem Prenzlauer Aufgebot mit Balthazar Arnal wiederum der Vater am 7. Februar 1702 auch in Neuhaldensleben.

Auch in **Burg**, wo Magdeburger Juges und Greffiers im Nebenamt als Richter angestellt waren, walten zu unserer Kirchgemeinde innige Beziehungen ob. Dank einem Empfehlungsbrief des Pastor Riboudeault aus Burg wird dem Burgenser Esmar Meunier die hier an seinem Sohn vollzogene Amputation aus der Magdeburger französischen Armenkasse bezahlt (22. August 1709). Als ein hier wegen beabsichtigter Bigamie verfolgtes hugenottisches Paar sich unter Vorspiegelung falscher Thatsachen vom deutsch-reformirten Prediger in **Burg** hatte trauen lassen und dann als Ehepaar hierher zurückkehrte, wird das Paar mit Namensnennung in unsrer Kirche öffentlich exkommunicirt, auch Pastor Flavard nach Burg entsandt und die Sache auf's gründlichste untersucht und geregelt (5. Juli 1696).¹⁶ Doch nicht bloss die Discipline, auch die königliche Behörde brachte unser Consistoire zu dem dortigen in Beziehung. Schon 1710 hatte sie unsere Vénéérable Compagnie amtlich mit kirchlicher Friedens-Stiftung in Stendal betrauen müssen.

Am **13. Febr. 1710** erhielt sie vom Consistoire supérieur in Berlin den Auftrag, die **Burgenser** Refugiés **Théophile Ginies** und Frau, welche sich der Censur ihrer Vorgesetzten, ja selbst der königlichen Kirchenvisitatoren zu unterwerfen geweigert hatten, und über die deshalb **Suspension vom heiligen Abendmahl** verhängt worden war, vor sein Magdeburger Forum zu citiren. Zu diesem Behuf soll der Secrétaire den Herrn Girard in Burg ersuchen, den beiden Betreffenden die Vorladung einzuhändigen. Am 20. Februar cr. erscheint hier Ginies aus Burg. Seine Frau erwarte jeden Augenblick die Entbindung. Sonst wäre auch sie erschienen. Der Modérateur Pastor P. Jordan hielt dem Ginies seine und seiner Frau Ungerechtigkeit und Bosheit, ihr der Kirche gegebenes Aergerniss und ihre Auflehnung gegen ihre kirchliche Obrigkeit ernstlich vor und ermahnte ihn dringend zur Busse und zur öffentlichen Abbitte. Ginies brach in Thränen aus, bezeugte seine aufrichtige Reue (véritable repentance), versprach, dass er und seine Frau sich willig den Befehlen des Consistoire supérieur unterwerfen werde, sagte auch vor versammeltem Presbyterium

eine Abbitte gegen die Marie Bonnet zu, unter dem Beding, dass er sie nicht Schwiegertochter zu nennen brauche, noch jene sie Schwiegereltern, was doch die königlichen Kommissare verlangt hätten. Auch wegen ihrer Auflehnung (*rébellion*) wollten sie, sobald es das Consistoire supérieur verlange, öffentlich **Abbitte** leisten (*réparation publique*) und dabei geloben, im selben Masse wie sie sich bisher der Widerspänstigkeit schuldig gemacht (*obstination*), fortan sich aller Unterwürfigkeit (*soumission*) und Gehorsams zu befleissigen. Auch bittet Ginies die Vénérable Compagnie des hiesigen Presbyterii, für ihn beim Consistoire supérieur Fürbitte einzulegen dahin, dass, wenn möglich, ihnen die Abbitte vor gesammter Gemeinde erspart bliebe. Am 27. Februar 1710 wird in unserer Sitzung die Einwilligung der Frau Ginies verlesen.

Dieser Erfolg mehrte das Ansehen des Magdeburger französischen Presbyterii in Burg.

Als daher zehn Jahre später die Unsem auch dort um Absetzung von Loosen unserer Armen-Lotterie bitten, erwidert Pastor Riboudeault am 22. Jan. 1720 aus Burg,¹⁶ der neue sehr lobenswerthe Lotterienplan bestätige den **Ruf der Magdeburger Colonie**, dass sie für ihre Armen grosse Sorge trage. Auch seien unter den Burgensern mehrere, die sich mit Lotterielosen sonst nie befasst hätten, gern bereit gefunden worden, in der Magdeburger zu setzen: „so hochangesehen ist Eure Kirche (*si considérée*) bei uns.“

Der in Stendal vom Gericht bestrafte, in Magdeburg vom Presbyterio exkommunicirte, hier ansässige Dieb war am 3. September 1722 dem Consistoire von **Burg**, wohin er sich geflüchtet, angezeigt. Auf Befehl des Consistoire supérieur beobachtet jenes seinen Wandel und nimmt ihn nach seiner ernstlichen Reue am 27. Dec. 1723 in den Frieden der Kirche wieder auf.¹⁷

Am 8. April 1744 liess sich in unserer Kirche der Pastor der französischen Kirche von Burg, Pierre **Panhuis**, Sohn des Jean aus Neustadt-Magdeburg mit der Susanne Grammont, Tochter des Charles und der Judith Salomé, trauen.

Der Magdeburger hugenottische Einfluss in Burg beruht auf fortwährendem Liebesdienst.

Als in **Burg** Pastor La Paume, der Vater unseres Presbyters, gestorben ist, ordnet das Consistoire supérieur an, dass **während des Sterbequartals und des Gnadenjahres** unsere drei Prediger das Abendmahl reichen, taufen, trauen und predigen sollen in Burg: eine Anordnung, der unser Presbyterium sich fügt (30. April 1754). Auch wurden die Burgenser angewiesen, ihre **Kollektenerträge** nach Magdeburg abzuführen (18. Mai 1777).*)

Ebenso ergeht am 23. Mai 1785 der Befehl des Consistoire supérieur an unseren Prediger **Dihm sen.**, am 29. d. M. den Kandidaten **Bonte** als Prediger für Burg zu ordiniren. Da nun aber hier an gedachtem Tage die Kirchen wegen der Revue des troupes leer waren, so wurde die Ordination am 5. Juni vollzogen,**) wo Dihm den Bonte vor zahlreich versammelter Gemeinde auf die Confession de foi de la Rochelle und auf die Discipline des églises réformées de France vereidigte.***) Am 12. Juni d. J. führte unser Prediger Desca den neuen Pastor in **Burg** ein.

Im Nov. 1794, als zur Herstellung des Burgenser **Pfarrhauses** in Preussen eine Kollekte ausgeschrieben wird, ergeht der Befehl, sämtliche Erträge an das Consistoire français in Magdeburg zu schicken. Wiederum kommt unsere Gemeinde in Betracht nicht so sehr wegen der 6 Thlr. 7 Gr. 6 Pfg., die sie für **Burg** aufbrachte (8. Jan. 1795), sondern als mütterliche Vermittlerin aller Liebesgaben des gesammten Königsreichs an die Burgenser Colonie. Leider waren diese Gaben, welche die Königlichen Domainenkammern des ganzen Landes am 17. August 1797 unserem Presbyterio ausantworteten, erbärmlich klein (un sac avec 17 Thlr. 11 Gr. 10 Pfg.) und die zweite Lieferung (2. November d. J.) noch geringer (13 Thlr. 2 Gr. 4 Pfg.). Auch ist unsere Vénérable Compagnie geschult genug, um nun erst bei der Oberbehörde anzufragen, ob es die Summe nach Berlin oder, behufs Kostenersparniss, unmittelbar an die

*) Und doch geht der Weg von Magdeburg nach Berlin über Burg, nicht umgekehrt. Oh edle Centralisation!

**) Meine Amtsvorgänger waren nicht bürokratisch entgeistigt, sondern denkende, freie Männer. Der horror vacui entschied.

***) Der Ordinationseid war der Ararat in der Sündfluth des Rationalismus.

Betheiligten in Burg schicken soll. Die gewitzigte Behörde verfügt das letztere.

Und wie das Vertrauen der Behörde, so blieb den Magdeburgern auch das Vertrauen der **Burgenser**. Als sie am 28. April 1852 in Ungewissheit sind über die Befugniss reformirter Kirchengemeinden zur Küsterwahl, fragen sie unser Presbyterium,*) und es bestätigt ihnen aus einer hundertsechszigjährigen Erfahrung die observanzmässige **Grenze** der Machtbefugniss der königl. Regierung.

Die reformirte Burggemeinde in **Wettin** war im Herbst 1849 ohne Prediger. Da erklärte sich unser Prediger Lionnet bereit, abwechselnd mit den Halle'schen Reformirten und den hiesigen Wallonen, dort auszuhelfen. Unser Presbyterium übernahm seine Reisekosten auf die Kirchenkasse (21. November 1849).¹⁸ Am 30. December 1850 sprechen die Wettiner unserer Gemeinde ihren warmen Dank aus, dass sie durch unsere Liebeshelfen vor der vielfach gefürchteten **Auflösung**¹⁹ bewahrt wurden. Unser Presbyterium habe auf die Wettiner Bitte so willig und reichlich die Mittel dargeboten, damit unsere Prediger zur Erbauung der Wettiner hinüberkommen möchten und die Geistlichen unserer Gemeinde hätten sich so liebevoll den Wettiner Mühewaltungen unterzogen, durch ihren geistlichen Zuspruch die Gemüther erquickt und zum festen Zusammenhalt der Reformirten ermuthigt. Sie bitten, **das durch unsere helfende Liebe geschlossene Bündniss** möge von segensreicher Dauer sein.²⁰ Als dort 10 Jahre später Prediger Genest (sic) starb, und die arme **Wettiner** Gemeinde den reformirten Predigern des benachbarten Halle die Vertretungsführen nicht zahlen konnte, erboten sich, auf die Wettiner Bitte, wiederum **die Magdeburger Presbyterien**, ihnen ihre Prediger der Reihe nach umsonst zu leihen (23. März 1860) und **retteten** so von neuem den Fortbestand der reformirten Gemeinde.²¹ Als Zuschuss zur Wettiner Orgel gab unser Presbyterium 5 Thlr. (14. Januar 1858).

Schwieriger und dunkler lag die Sache in **Trüstedt**.²² Im Dorfe **Trüstedt bei Gardelegen** hatte Pastor **de Pontel**

*) Allerdings auch das wallonische und deutsch-reformirte allhier, sowie die in Halle, Halberstadt u. s. w.

aus der kleinen dort angesammelten **Waldensergemeinde** ein Consistoire français erwählt. De Pontel's Nachfolger, der sich selber **Holshalb**, auch Holthalb unterzeichnet,²³ wohl ein Verwandter des Hans, sowie Jacob und des David Holzhalb, die sich von **Zürich** aus 1687 u. f. so lebhaft für die Ansiedlung der Waldenser in der Pfalz und im Brandenburgischen (Stendal), bemühten,²⁴ schaffte das gewählte Presbyterium wieder ab, afin d'agir selon sa propre volonté. Da die Trüstedter französische Colonie nicht im Stande war ihren Pfarrer zu erhalten, so musste sie sich an **Wohlthäter** wenden (afin de lui fournir son entretien). Nun aber konnten die Ackerbürger nicht selbst kollektiren gehen. Daher schickten sie ihren Pfarrer in die weite Welt. Wahrscheinlich wusste er die Magdeburger Colonie für die neue Waldenser Siedelung zu erwärmen. Vielleicht machte man ihm hier auch den Plan zur Kollekten-Reise, jusqu'à ce que sa pension soit décrétée. Auf dieser Kollektenreise sprach er mit seinem Presbyter Laurent auch in Magdeburg vor. Für den Tempel, der des Daches und der Fenster entbehre, wurde ihm die Sonntags-Vormittags-Büchse bewilligt, um so lieber, als auch ein Theil der Trüstedter Familien früher unserer Gemeinde angehörte. Der Ertrag des Kirchbeckens vom nächsten Sonntag 11. Juli 1706 mit 25 Thlr. 8 Gr. wurde den Abgesandten eingehändigt. Nun aber kamen die Trüstedter Petenten wieder und immer wieder. Schon war Holshalb vier Mal kollektiren ausgezogen, hatte über seine Erträge niemandem Rechenschaft abgelegt, hatte von dem Gelde abgegeben, wem es ihm beliebte, war von Hamburg das vierte Mal sehr missvergnügt zurückgekehrt und wollte deshalb gleich noch einmal sein Heil versuchen. Das missfiel dem Direktor der französischen Colonie von Trüstedt ebenso sehr wie der gebrandschatzten Hamburger deutsch-reformirten Gemeinde. Damit Ordnung in die Sache komme und eine Mitwissenschaft der Gemeindevertreter (les conducteurs de l'église), wie es ja doch die Discipline vorschreibt — während jetzt tout va en désordre — bittet der Trüstedter Juge das Magdeburger Presbyterium seine Massregeln zu treffen (prendre vos mesures). Am selben 3. September 1707 schreibt derselbe

D. **Zollicoffre**, wahrscheinlich ein Glied aus der bekannten Baseler Familie, nach Hamburg, die Gaben möchten sie nach **Magdeburg** schicken à **Messieurs du Consistoire français, de qui nous dépendons**,*) damit die Gelder gespart und verwandt werden für die grössten Nothstände et par approbation. Die Abschrift seines Hamburger Briefes legt der Trüstedter Juge dem hiesigen Presbyterium bei. Scheint er doch identisch zu sein mit jenem Kaufmann David Sollicoffre, der vorher, ja noch am 31. Dec. 1703 mit Frau und Dienstboten als Mitglied der Wallonischen Gemeinde in Magdeburg lebte.²⁶ Die Hamburger setzten keinen geringsten Zweifel in die Berechtigung unseres Presbyteriums zur Verwaltung der Trüstedter Kirchengelder. Am 6. October 1707 beklagt sich das **Hamburger Presbyterium** in deutscher Sprache, gez. H. Andreae, D. th., p. t. rev. Consistorii Praeses, dass Pastor **Holshalb** die Kollekte, welche er für seine **Gemeinde** zu sammeln beauftragt war, nun schon zum vierten Male **für sich selbst** verwandt habe. Sie hätten ihm desshalb seine Legitimations-Dokumente zurückbehalten und sendeten diese Briefschaften nunmehr an das Magdeburger Consistoire, als an die ihm vorgesetzte **Behörde**, welche nach Gutdünken dieselben gebrauchen und dann an Zollicoffre, Director der französischen Colonie zu Trüstedt, zurückschicken möchte. Unser Presbyterium scheint Holzhalb auf die Discipline verwiesen zu haben, laut welcher die rechtliche Existenz einer **Gemeinde** erst mit der **Einrichtung eines Presbyteriums** beginnt. Denn am 10. December 1707 ergeht ein Schreiben des Trüstedter Presbyteriums, gez. **Holshalb**, ministre; **Raspide**, ancien; **Rivier**, ancien; Jean **Soucalt**, ancien; Abraham **Nivar**, ancien; **Zollicoffre**, ancien et secrétaire. Darin bitten sie das hiesige Presbyterium um Zusendung der von Hamburg erhaltenen Papiere.

Am 5. Nov. 1710 ergeht Ordre vom Consistoire supérieur an unser Presbyterium, es solle einen Pastor und zwei Anciens Sonntag après la réception**) nach Trüstedt abordnen, um auf Befehl der

*) Ende 1710 sehen wir, dass diese Dépendance wirklich eine amtliche war. Wie und wann und von wem sie formulirt wurde, sagen unsere Acten nicht. **) Réception de qui?

Oberbehörde den **Pastor Holshalb**²⁶ auf 4 Wochen seines Amts zu entheben, in 10 Thlr. Ordnungsstrafe zu nehmen und sich die Hin- und Rückreise erstatten zu lassen. Abgeordnet werden Pastor Valentin und die anciens Ravanel und Vierne.²⁷ Holzhalb verlodderte nun ganz und wurde abgesetzt. Am 29. Aug. 1758 ergeht die Klage vom Prediger **Stubenrauch** an der deutsch-reformirten Kirche zu Trüstedt, er habe aus eigener Tasche das verfallene **Pfarrhaus** hergestellt, und 270 Thlr. seien ihm nicht erstattet worden. Auf seine Bitte um Beihülfe werden an Stubenrauch 5 Thlr. gesandt.

Die **Halberstädter Anfänge**²⁸ erfüllen jeden echten Hugenotten mit Sympathie.*) Auch zeigte die französisch-reformirte Gemeinde von Magdeburg von Anfang eine besonders zarte Rücksichtnahme für Halberstadt. Zahllosen Gemeinden hatte man die Bitte abgeschlagen, ihnen auf ihren Collectanten-Wegen einen unserer Ancien's zur Orientirung und Empfehlung mitzugeben. Als jedoch am 9. März 1713 aus Halberstadt behufs Erbauung eines französischen Tempels Pastor Rossal hier vorsprach und im Presbyterialzimmer die Bitte vortrug, ihm für die vom König bewilligte Hauskollekte einen Ancien beizugeben, ging unser Consistoire auf sein Anliegen ein.

Da nun unsere Gemeinde mit ihren Liebesgaben sich beim Bau der Halberstädter französischen Kirche betheiligt hatte, so bittet das dortige Consistoire, untz. G. Ruynat, Pasteur; Rigoin und Vignes, Anciens und Bonnaud, Ancien Secrétaire, doch auch am Sonntag dem 7. November 1717 bei der Kirchweih sich zu betheiligen: c'est un moyen et une occasion très-favorable, pour entretenir et pour témoigner la communion fraternelle (18. October d. J.). Unsere Abordnung bringt aus Magdeburg neue Liebesgaben mit. Andre Gemeindeglieder schliessen sich an. Für diese starke und wirksame Betheiligung bei der Kirchweih dankt das Halberstädter Consistoire am 20. November d. J.. Que Votre église fleurisse par l'éclat de ses vertus et par la vive lumière du Ministère évangélique.

*) Leider kamen schon in den ersten 6 Jahren die schlimmsten Straffälle vor. S. hier III¹ A, 578. 637. 638.

Vous avez l'honneur de briller entre nos églises comme la lune entre les étoiles.

Geldhülfe ist leichter zu geben und anzunehmen, als sittlicher Rath und Beistand. Die Halberstädter französische Kirche wurde 7 Jahre darauf durch **Zwistigkeiten** gefährdet, die ihre Wurzeln auf dem eigenen Boden ihres Presbyteriums trieben. Durch einige dortige Familienhäupter aufgefordert, bot am 27. Oct. 1724 unser Consistoire in herzlichem Mitleid dem Halberstädter an, ihm einen unserer Pastoren und einen Ancien zu senden, um zur Herstellung des Friedens mit ihnen zusammenzuwirken. Das Halberstädter Consistoire, untz. G. Ruynat, Pasteur und J. Sage, Ancien et Secrétaire, lehnt höflich ab, die grossen Vortheile der Eintracht anerkennend. „Indessen, heisst es, seit einem Jahre schweben unsere Streitigkeiten schon bei der Oberbehörde in Berlin. Nichtsdestominder werden wir bei andrer sich darbietender Gelegenheit von Eurer Vermittlung gern zuvor schon Gebrauch machen. Gebt ihr doch damit Beweise eures **Eifers und Fürsorge für die andern Kirchen** nach dem Beispiel des heiligen Paulus“ (13. November 1724).²⁹ Am 27. November 1724 theilt das hiesige Consistoire seine Betrübniß über die Zerwürfnisse jener kleinen Nachbarkirche, die sich nach und nach selbst zerstöre und ruinire, der Oberbehörde mit.

Am 10. Jan. 1725 dekretirte das Consistoire supérieur, unser Presbyterium möchte **einen Pastor** und einen **Ancien** ernennen, um in der Halberstädter Colonie **Frieden stiften** zu helfen. Nach der Braunschweiger Messe gingen die Deputirten hinüber und versöhnten die Geister, liquidirten aber nun bei der Oberbehörde für die gehaltenen Unkosten 9 Thlr. 1 Ggr. (22. März 1725). Das Consistoire supérieur legt die Kosten auf das Presbyterium von Halberstadt. Das hiesige deutet die Ordre dahin (29. April d. J.), der Pastor habe die eine Hälfte der Kosten zu tragen; die andre die Anciens, mit Ausnahme von Aigoïn (sic), welcher an den Streitigkeiten sich in keiner Weise betheilt habe. Der Pastor zahlte seine Hälfte. Die andern mussten gemahnt werden (4 Juni und 22. Juli). Am 29. Juli zahlen 2, 2 andre Theile fehlten und blieben ganz aus.

Endlich wurde „darein verordnet“. Und es erschien **das Inspektions-Edikt vom 23. Februar 1737**. Hatte doch schon am 5. Juni 1724 die hugenottische Kirche Hessens solch' eine anti-hugenottische Inspektion sich gefallen lassen.³⁰ Pastor Paul Jordan von Magdeburg wurde Inspektor der Halberstädter Colonie und nahm sich seines Nebenamtes mit ebenso viel Geschick, Takt und Eifer wie glänzendem Erfolg an.³¹ Ein wie **heiliger Geist** damals noch in dem Halberstädter Presbyterium herrschte, ergiebt dessen Klage vom 24. April 1737. Da schreiben sie an unsere Vénérable Compagnie: „die Exkommunicirten treten frech zur Kommunion am fremden Ort. Und das dortige Presbyterium fragt kaum noch nach einem Sittenzeugniss der Neuangezogenen. Die Laxheit in der Handhabung der Discipline fördert das Ueberhandnehmen der Sittlichkeits-Verbrechen, während doch in der Discipline als **eine der Hauptsorgen der Kirche** die angeführt wird, **Hurerei und Ehebruch zurückzudrängen.**“³² Man sieht, Halberstadt und Magdeburg wirkten zusammen in demselben Geist. Und so war es regimentlich ein guter Griff, beide Gemeinden einander auch amtlich zu nähern.

Das Vertrauen der **Halberstädter** Colonie zu der unseren zeigte sich u. a. auch darin, dass sie sich den **Kantor** nicht aus der Pépinière des chantres in Berlin, für die sie alljährlich kollektirten erbat, sondern von dem Magdeburger Presbyterium, das doch kein Lehrerseminar noch Pflanzschule für Kantoren unterhielt. Unser Presbyterium empfiehlt ihnen nach allen Richtungen hin als höchst geeinet für den dortigen Kantor- und Schulmeister-Posten den **Simon Bauquier**.³³ Er stellte nur eine Bedingung, die, dass ihm die Halberstädter Gemeinde seine Umzugskosten erstatte (24. Februar 1789).

Für die Verbindung oder das Verwachsen der Herzen der hugenottischen Gemeinden der Provinz Sachsen war jene mehrfache amtliche **Ueberordnung** der Magdeburger Colonie über die andern nicht nöthig, vielleicht sogar gefährlich; denn nach der Discipline stehen sich sämtliche Kirchen gleich. Indess das wird man doch der Berliner Oberbehörde lassen müssen, dass sie erst dann und da unsre Vénérable Compagnie derjenigen

von andern Provinzial-Colonien kommissarisch überordnete, als und wo unsere Gemeinde schon vorher Ansehn und Einfluss auf die Gemüther erworben hatte durch ihre Liebeshätigkeit.

1) Magdeburger Gemeinde-Akten C, 1. 2) Presbyt.-Akten K. 1. Vol. II. 3) Die Feier des 200jährigen Jubiläums der Dom-Gemeinde zu Halle a. d. S. 1888 bei Gundlach und Eggers, 8^o, 44 Seiten. 4) a. a. O. S. 28 bis 31. 5) hier S. III¹ A, 281 fgd. 6) a. a. O. 338 fgd. 344. 350 fgd. 7) III¹ A, 347 fgd. 350 fg. 363 fgd. 8) a. a. O. 128. 9) a. a. O. 624 fgd. 10) II, 81—108, 106. 11) III¹ A, 621 fg. 12) Presbyt.-Akten L. 3. 13) S. hier III¹ B, 708 fg. 14) S. Hugentische Topographie von Magdeburg: Magdeburger Geschichts-Blätter 1893 S. 174. 15) S. hier oben II, 166, was hiernach zu berichtigen ist. 16) III¹ A, 589. 17) Magdeburger Presbyt.-Akt. L. 3. 18) S. hier III¹ A, 623 fgd. 19) III¹ A, 338. 20) a. a. O. 21) Presbyterial-Akten M. 3. 22) Presbyterial-Akten O. 3. — Leider gravitirten die lutherisch gesonnenen Prediger der Reformirten Wettiner Gemeinde immer wieder nach der dortigen lutherischen Synode: S. hier III¹ A, 372. 23) II, 229 fg. 183, 194, 179. 24) Presbyterial-Archiv C, 1, 1691 fg. Er heisst also weder Hossalbe noch Ausalme, wie in den Neuhaldensleber Akten, noch d'Osanne, wie ich nach den hiesigen Regierungsakten vermuthete. 25) Mörkofer, Gesch. der evangel. Flüchtlinge in der Schweiz, Leipzig 1876, S. 263, 265. Vgl. 260, 236. 26) No. 31 in I., Götze's Liste: Magdeburger Geschichtsblätter 1873 S. 224. 27) Geschrieben Holzappel, drei Mal. 28) Presbyterial-Correspondenz: C, 4. 29) S. Heft 3, Z. II der Geschichtsblätter des Deutschen Hugenottenvereins. 30) Ce sont des marques de Votre zèle et du soin que Vous avez pour les autres églises à l'imitation de St. Paul. 31) v. Rommel: Zur Gesch. der franz. Colonien von Hessel-Cassel, S. 82 fg. François **Martel** wurde in Kassel hugenottischer Generalsuperintendent, der die Chaires des Eglises vacantes besetzte u. dgl. m. 32) H. 3 Z. II der Geschichtsblätter des Deutschen Hugenottenvereins S. 19 fg. 33) S. hier III¹ A, 625. 34) Es ist doch wohl nicht der 59jährige Bäcker, der 22. Nov. 1756 (S. III², 98) hier Bürger geworden war?

Abschnitt III.

Das Verhältniss zum Consistoire français de Berlin.

Le Jubilé de la Colonie française de Berlin
est une fête pour toutes les églises françaises
des états prussiens.

Consistoire de Magdebourg 9. Decb. 1804.

War der Hohenzoller der Berufer, Ordner und Beschützer der hugenottischen Glaubensflüchtlinge, und wurde von seiner Residenz aus die Vertheilung der Exulanten an die einzelnen Colonieen vorgenommen, von der Residenz aus ihnen Pastor, Kantor und Richter bestellt, so war damit **Berlin** als kirchlicher **Mittelpunkt** auch für die Magdeburger Hugenotten gegeben. Ja die reformirten Franzosen Preussens fühlten sich des einheitlichen Zusammenschlusses der „Nation“ auch in kirchlicher Hinsicht so bedürftig, dass sie, auch wenn man es ihnen nicht verordnet, Berlin als **Kirchencentrum** sich gefordert hätten.

Die Eine französische Berliner Kommisson hatte anfangs alles in ihrer Hand, das kirchliche wie das bürgerliche und sociale Leben. Erst unter Friedrich III. (4. Mai 1694) wurde in Berlin für die Kirche eine besondere **Commission ecclésiastique** eingesetzt. Am 26. Juli 1701 erhielt diese den Namen und die Rechte eines **Consistoire supérieur**, eine Behörde, der seit 16. Mai 1698 auch die **Visitation sämmtlicher Kirchen** oblag¹ und von welcher Magdeburg erst im Herbst 1806 durch die Napoléonische Okkupation losgerissen wurde. Der Rechtsboden der Behörde war die Discipline: also . . . **absolute Gleichheit aller hugenottischen Kirchen unter Synodalgewalt.**

Wir haben an einem anderen Orte gezeigt, wie die von Berlin aus abgesandten Kirchenvisitatoren, sobald sie **befehlen** wollten, hier, als synodal unberechtigt, immer höchst misslieblich aufgenommen wurden, daher so selten wie möglich (1694, 1703, 1753, 1794, 1804) erschienen; dann hier wie auf rohen Eiern dahertraten; unserer Gemeinde als deren Behörde nie genützt, ja einmal sogar, wenn auch wohl nur indirekt, die unheilvollen Jordan'schen Tindalisirungen noch ungerechnet, geradezu sie geschädigt haben:² wie man

von Berlin aus immer wieder versucht hat, unsere Kassen einer Berliner amtlichen Kontrolle zu unterwerfen, ohne jemals auch nur einen Anfang damit haben machen zu können,³ bis man endlich es aufgab, ganz im Sinne des Briefes von Friedrich dem Grossen, der da schreibt 22. Juli 1777: „Votre **administration** ne peut prospérer qu'autant qu'elle est gratuite. Elle ne peut compter sur le zèle désintéressé des Chefs de famille qu'autant qu'elle est **entièrement libre**“.⁴ Und weil das Consistoire supérieur in Berlin keine Rechnung über die Verwaltung des Vermögens unserer Gemeinde jemals erhalten hat,⁵ sondern immerhin, durch die Discipline geschult, sich nur als die **synodale Vertretung der Kircheneinheit** gebehrdete, und ein sehr mildes, vorsichtiges und weise zurückhaltendes „Regiment“ führte, bedauerte und bedauert unsre Gemeinde aufrichtig die **Loslösung von der Berliner colonistischen Oberkirchenbehörde** durch die Vergewaltigungen Napoleon's.

Die Stellung unserer Colonie gegenüber der statt der Synode fungirenden Centralbehörde haben wir anderswo gekennzeichnet.⁶ Hier handelt es sich um die **Stellung von Gemeinde zu Gemeinde**. Es war ein gegenseitiges Berathen, Bedienen und Aushelfen und zwar in der Art, dass langezeit — man höre — **die Mutter-Colonie die empfangende**, die Tochter-Colonie die gebende war.

Hatten schon 27. Mai 1699 die Berliner **Deutsch-Reformirten** an unsere Thüren geklopft, mit der Bitte um unsern Beitrag zu einer eigenen Berliner Parochialkirche: so schlossen sich am 7. Februar 1700 die Berliner Réfugiés an behufs Erbauung einer eigenen **französischen Kirche in Berlin**. Die bisher einzige Reformirte Kirche Berlins, der Dom, hänge nämlich vom Schlosse ab. Die Domkirchen-Besucher hätten also nur **das Recht**, was ihnen **die Religion des Fürsten** giebt (ne leur donne de droit que par la religion du Prince). Auf ihre Bitte hin habe ihnen nun der Kurfürst für eine eigene Kirche einen besonderen Platz geschenkt. Da sie jedoch zur Ausführung des Baues nicht Geld genug hätten, und da, für **Befestigung der Rechte der Reformirten** arbeiten, heisse: diese Rechte im gesammten Staat befestigen: so bäten sie um

Beiträge (2. November 1700).⁷ Die Berliner Akten würden uns melden, wie viel Magdeburg gab. Die linke Hand sollte hier nicht wissen, was die rechte bot. Doch muss man drüben wohl zufrieden gewesen sein. Denn 1720 erneuerten die Berliner ihre Bitte. Da der König die **Kapelle der Köpenicker Vorstadt** zur vierten französischen Parochie von Berlin umbauen lassen wolle (17. Januar 1720), so bewilligt unser Consistoire dazu, was im Kirchenbecken Sonntag den 11. Februar d. J. einkommen wird: Mr. de Forcade quittirt über 29 Thlr. 20 Gr..

Am 18. December 1726 empfiehlt Minister v. Knyphausen die **Lotterie für das Berliner französische Waisenhaus** unter Hof- und Legationsrath de Marconnay. Mit Unterbringung der Berliner **Loose** betraut unser Consistoire seinen Secrétaire Pierre Malhiantier. Zehn Briefe führen die Sache vorwärts. Während aber der von den Wallonen betraute Ancien, David Cordier, viel absetzt, muss Malhiantier 30. Mai 1727, angesichts der bevorstehenden Ziehung, mit den 116 Thlr. für 58 verkaufte, auch 140 unverkaufte Loose zurückschicken. Im Frühjahr 1731 mag daher unser Consistoire nicht gerade fröhlichen Muthes für den **Magdeburger französischen Tempelbau** unverkaufte Loose zur Unterbringung nach Berlin geschickt haben. „Die andern Presbyterien hätten uns viele verkauft. Den gleichen Beistand hoffe man von dem Berliner. Nous serons très-sensibles à cette marque de Votre bonté.“ Und wiederum 17. November 1742 u. f. vertreibt hier und anderswo Pierre Malhiantier manches 100 Loose für die **Berliner Colonie-Armen**, im Auftrage der Gebrüder Jordan und Lautier in Berlin.⁸ Geben und Empfangen besiegelte abwechselnd den Liebesbund.

Zu diesem festeren, innigeren Zusammenschliessen der französischen Colonieen Preussens trugen nicht unwesentlich die **gemeinsamen Jubiläen** bei. Auf Einladung des Consistoire de Berlin beschliesst einstimmig das hiesige (10. März 1785), zusammen mit der Berliner Colonie das hundertjährige **Jubiläum des Edikts von Potsdam** am 29. October 1785 zu feiern. Dazu sollen eingeladen werden

der Gouverneur, die Präsidenten der Kammer wie der Regierung, der Kommandant u. a. m.. Jedem dieser Herrn soll eine silberne Erinnerungs-Medaille von den in Berlin geschlagenen überreicht, den verschämten Armen eine ausserordentliche Unterstützung aus dem Einkommen der **Kirchenbüchse des Jubeltages** gewährt, auch die Pastoren der wallonischen und deutsch-reformirten Kirche zum Jubiläum gebeten werden. Am 11. October 1785 bestellte man an Médaillen 85 für die Abonnenten nebst 12 für etwa spätere Nachfragen, sowie 67 Mémoires nebst 12 zu gleichem Zweck. Am 27. d. M. werden noch 11 Médaillen, 11 französische und 1 deutsches Mémoire nachbestellt. Die Presbyter Mainadié, Arlaud, La Paume und Flamary hatten die Ehrengäste an den Kirchthüren zu empfangen. Die **Kirchenbüchsen** brachten, wie wir oben (S. 42) sahen, am Vormittag 120 Thlr., darunter 9½ Louisd'or und 5 Dukaten, Nachmittags 52 Thlr. 1 Gr. 2 Pfg. ein, darunter 1 Louisd'or und 1 Dukaten. **Desca** predigte über Hesekiel 11, 16; **Provençal** über Esra 3, 10 fg. Gesungen wurde vormittags Ps. 65 und das Tedeum, nachmittags Ps. 105, 138 und der Schluss von 61. Eingelegt war eine passende **Musik** von 6 Instrumenten. Der Einladung waren gefolgt der Gouverneur, Exl. v. Lengefeld; der Kommandant Generalmajor v. Hülsen; Regierungs-Präsident v. **Tève-****nar**; Vice-Präsident v. Goldbeck; Frau v. Puttkammer, Gemahlin des Kammer-Präsidenten, und verschiedene andre Honoratioren.

Mad^{lle} Planchet erhielt ein halbes Schock Holz, die andern Armen zusammen einen Kuchen und 15 Flaschen Wein. An 24 verschämte Armeⁿ wurden 67 Thlr., in Summen zwischen 1 (Breton) und 10 Thlr. (Roux), 7 Thlr. 12 Gr. an Almosenempfänger, 3 Thlr. dem Kantor, 5 Thlr. dem Küster Courtois, 10 Thlr. dem Organist Zacharias als Gratifikation vertheilt. In den nächstfolgenden Wochen vertheilte man an die französischen Armen solche Mengen Holz, dass einzelne damit einen Handel angefangen haben mögen, da sie doch nicht schmoren wollten und keinen Raum hatten, den Vorrath für das nächste Jahr aufzuheben.

Am 14. November d. J. überreicht Pastor Dihm noch 1 Dukaten und 8 Gr. für eine Médaille und 1 Exemplar des Mémoire historique. Am 29. Dec. 1785 wird hier Abrechnung gehalten über die mit Aufschlag für unsere Armen verkauften **Médailles** und **Mémoires**: Pastor Dihm liefert den Ueberschuss mit 22 Thlr. 16 Gr. dem Schatzmeister aus. Die Berliner Abrechnung vom 31. Dec. 1785 betrug 267 Thlr. 21 Gr. 6 Pfg. für 88 Mémoires und 112 Médailles, unter letzteren waren 86 von Silber, 15 von Zinn, 11 von Bronze. Am 9. November bittet man nachträglich um weitere 4 und dann noch 6 Bronze-Medailles und um 2. deutsche Mémoires. Am 26. Januar 1786 bieten zwei Descendants de Réfugiés als nachträgliche Jubiläumsgabe durch Pastor Dihm 30 Thlr. 6 Pfg. dar. Für die gedruckte **Jubiläums-Predigt von Desca** kommen nach Abzug der Druckkosten 3 Thlr. 17 Gr. den Armen zu gut (1. Juni 1786).

Inniger noch verknüpfte unsre beiden Gemeinden **der Tempelbrand von 1804**. Unaufgefordert und aus freien Stücken hatte, wie wir oben (S. 556) sahen, das Berliner Consistoire uns 100 Thlr. gesandt, unter lebhaftem Bedauern, dass es nicht mehr sei. Die Berliner Gabe war die erste und blieb die höchste zum neuen **Tempelbau**. Unser Consistoire verhehlte dem Berliner nicht, auch diesmal stehe **im Wohlthun die Mutter-colonie obenan**, wie sie durch Weisheit ihrer Verwaltung und durch Hochachtbarkeit ihrer Charaktere sich stets ausgezeichnet habe. Nach Vollendung des Neubaus und als Einladung zur Kirchweih sandte deshalb am 28. August 1806 unser Consistoire dem Berliner unser **Mémoire historique**, verfasst von **Provençal**, in 12 Exemplaren und erneuerte die Einladung am 5. September. Das Berliner Consistoire betont in seinem Dankschreiben vom 24. d. M., „dass alle Kirchen, welche sich zu denselben Grundsätzen bekennen, nur Eine Kirche bilden. **Die Kirchen des Refuge** aber **sind noch durch engere Freundschaft verbunden** und werden einander niemals gleichgültig werden können. Mag des Himmels Segen ruhen auf diesem zweiten **Tempel** und mag die Frömmigkeit der Heerde, welche Eurer Seelsorge anvertraut ist, ihn allezeit als **das köstlichste ihrer Besitzthümer** betrachten“.¹⁰

Eine neue Etappe auf dem Wege des freiwilligen Zusammenschlusses der Herzen sollte das vom Secrétaire **Barthélemy** und dem Pastor **Jean Henry père 1814** angeregte **Fest des Refuge** vom 29. October sein. Zunächst wollte man wiederum mit dem alten **Hugenottengeist** die Berliner Colonie zu erfüllen suchen.¹¹ Doch schon am 20. März 1816 lud Henry auch unser Presbyterium und unsere Gemeinde zur freundlichen Betheiligung an der **Fête du Refuge** ein. Zehn Jahre später freilich waren Henry's Hoffnungen zerstoßen. Er fühlte die grösste Besorgniss, dass **die Kirchen des Refuge** sich gänzlich zerstreuen und wieder **aflösen**. Im Jahre **1825 am 29. October** bei dem Festgedächtniss des Edikts von Potsdam hielt er, pour arrêter cette décadence rapide, jene Festpredigt, welche **Berlin** zum **Sammelpunkte** auch für die übrigen Colonieen Preussens machen sollte und sandte sie an jede derselben zum Geschenk; um so mehr als Prediger David Louis **Theremin** in **Gramzow** die Auflösung der Colonie geradezu als ein patriotisch und religiös erwünschtes Ziel in einer besonderen Flugschrift empfohlen hatte. **Henry** sandte sechs Exemplare seiner „Adresse“ an das Presbyterium von Magdeburg.

Sei doch ein schwerer Uebelstand (de graves inconvéniens) erwachsen aus der **Isolirung der französischen Kirchen**, indem man ihnen das gemeinsame Band, das **Consistoire supérieur**, genommen und sie den einzelnen verschiedenen Regierungen unterstellt habe. Sollte da nicht wenigstens eine **regelmässige Correspondenz** eingerichtet werden, sei es zwischen allen französischen Presbyterien (Consistoires) oder doch zwischen den Pastoren? Sollten da nicht alle Kirchen sich schaaren (se ralliassent) um die von Berlin? So könnten sie doch mit Rath und That sich gegenseitig dienen (s'entr'aider de conseils et services réciproques). Alle Kirchen des Refuge sollten untereinander **Eine grosse Familie** bilden (former ensemble une seule famille)! . . .

Offiziös bestand nach der westfälischen Zeit ein Verband zwischen unserm Presbyterio und dem Berliner Consistoire français in der Art, dass so oft hier das königliche Consistorium oder die Regierung uns Dinge zumuthete, die gegen

unsere **Observanz** verstießen oder wenn man bei einem wichtigen Falle, wie z. B. bei der Pfarrwahl, den Wahlmodus und den Umfang unserer Rechte nicht genau präcisirt fand, man das Berliner Consistoire um seinen Rath bat. So am 12. März 1823, 11. Juli 1838, 27. März 1841, 19. December 1849, 18. September 1850, 8. März 1854. Bisweilen sendet man auch einen Deputirten, der dann (z. B. C. Maquet 13. März 1839) für die Reise liquidirt (z. B. 23 Thlr.).

Auf der **offiziellen** Landessynode hingegen hatten die französischen Kirchen keine Art Vertretung gefunden.

Um aus der verhängnissvollen **Isolirung** herauszukommen, hatte am **9. März 1846** Consistorialrath Fournier den zerstreuten Colonie-Gemeinden von **Magdeburg, Königsberg und Stettin** gerathen, beim Geistlichen **Minister** zu beantragen, dass der reformirte Berliner **Consistorialrath**, er, Fournier selbst, beauftragt werde, die Vermittelung, wie für die brandenburgischen Colonieen, auch für sie mitzuübernehmen.¹²

Bis zum **10. Mai 1848** aber hatte Fournier sich belehrt. „Sie wünschen, schreibt er an Prediger Lionnet, wegen der in Aussicht gestellten **Reorganisation der evangelischen Landeskirche**, dass die sämtlichen französischen Gemeinden des Landes durch mich aufgefordert werden, **Deputirte nach Berlin** zu senden, um in gemeinsamer Berathung die erforderlichen Schritte in Betreff ihrer Stellung zu jener Reorganisation zu vereinbaren.“ „Allein, fährt er nun fort, es liege in seiner amtlichen Stellung für die Provinz Brandenburg **keine Befugniss**; für die Provinzen Preussen, Pommern und Sachsen keine Veranlassung, dass er die Sache in die Hand nehme. Auch liebe er es nicht, von dem demokratischen **Associationsrecht** Gebrauch zu machen und sich an den verderblichen Bestrebungen des **Radikalismus** zu betheiligen. Auch widerstrebe dem Plane die Compagnie du Consistoire français in Berlin. Die Gemeinde in Königsberg, welche den durch Fournier im Namen des Königs amtlich abgesetzten Prediger **Détroit** **rehabilitirt** hätte, sei als unhaltbarer Posten (?) zu betrachten und würde, falls sie nach Berlin deputirte, die Versammlung leicht durch ihre **wühlerischen Bestrebungen** auf die gefährlichsten Klippen

führen. Wäre von **Ihrer Gemeinde** viel anderes zu erwarten?! Und würde bei Majoritätsbeschlüssen die **Minorität** sich unterwerfen? Bietet sich nicht die Besorgniss dar, dass der Alarm in die noch ruhigen märkischen Gemeinden getragen würde? Und was soll jene Versammlung schliesslich beim Minister oder beim König beantragen? Eine **französisch-reformirte Sonderkirche mit eigenthümlicher Verfassung** oder eine der Landeskirche eingegliederte selbstständige französisch-reformirte **Synode**? Es steht zu fürchten, dass ein Schritt vorwärts bei der jetzigen Sachlage uns in den Strudel der kirchlichen Revolution hineinzieht(?!). Will die Regierung (!) **Synoden** einrichten und **den Consistorien substituieren**, so werden wir unter den gehörigen Vorbehalten uns ihnen anschliessen und **mit den Landesgesetzen in Einklang bleiben, ohne unsere Sonderinteressen aufzugeben.**“ ... So freilich entstanden 1559 die Synoden **nicht!**

Andererseits hatte schon 1846 Dr. Fournier hier abgerathen, mit den **Deutsch - Reformirten** gemeinschaftliche Sache zu machen.¹⁹ „In Zeiten der Gährung und Verwüstung auf sittlichen und religiösen Gebieten sei eine isolirte Stellung die vortheilhafteste“ (?!). Indess das Magdeburger **französische Presbyterium sympathisirte innig mit dem Deutsch-reformirten.** Und so operirte man gemeinsam. Prediger Dulon führte drüben, Presbyter Détroit hüben das grosse Wort.

Prediger **Lionnet**, dem man den gottesdienstlichen Gebrauch des **Apostolicums** wehren wollte, dachte an **Amts-niederlegung.** Consistorialrath Fournier antwortete dem Prediger Lionnet: „Interpellirt man Sie über Gegenstände des Bekenntnisses, des Kultus oder der Verfassung, so berufen Sie sich auf **Vokation** und **Amtseid.** Ihre Gemeinde hat Sie gewählt, aber nicht vocirt, nicht vereidigt. **Ihre Gemeinde hat Ansprüche auf Sie und Ihre Dienste, aber keine Autorität über Sie.** Mit Ihrem Amte stehen Sie unter dem Schutz der Gesetze. **Amts-niederlegung wäre Desertion.** Würde mich Terrorismus oder Gewalt vertreiben, würde ich mich doch als im Amte stehend betrachten. **Mein Herr ist nicht die Masse, sondern Jesus Christus, der mich in das Amt gesetzt. Wird die Gemeinde untreu, müssen Sie treu bleiben.**“

Je mehr Lionnet isolirt stände, um so wichtiger müsse auch für ihn die französisch-reformirte **Pastoral-Conferenz** sein, welche Fournier einmal jährlich in Berlin zusammenrief. Lionnet erschien 1849 und beantragte, unter allgemeiner Zustimmung der Conferenz sämtlicher französisch-reformirter Prediger der Landeskirche, den brüderlichen **Zusammenschluss**.

Am 19. **December 1849** theilt das Consistorium der französischen Kirche zu Berlin, gez. Barthélemy, Mod. und Ed. Humbert, Secr., dem Consistorio der französischen Gemeinde zu Magdeburg mit,¹⁴ dass die französischen Kirchen zu Stettin, Angermünde, Prenzlau, franz. Buchholz, Bernau und Bergholz ihm schriftlich den dringenden Wunsch ausgesprochen hätten, bei der bevorstehenden Reorganisation der Landeskirche die **sämtlichen französisch-reformirten Gemeinden** der Mark mit Einschluss derer von **Magdeburg** und **Stettin** unter **Vortritt der Berliner Mutterkirche** zu einer französisch-reformirten **Gesammtsynode** sich vereinigen möchten. Die Berliner erklären sich bereit, die Sache in's Werk setzen zu helfen, auf Grund eines Beschlusses der Assemblée générale. Unser Presbyterium bittet dringend darum (21. d. M.). So ging wiederum Berlin voran.

Am 11. März 1850 stellte das Berliner Consistoire bei der Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen des **Geistlichen Ministerii** den Antrag, dass, bei der Neugestaltung der Verfassung der Landeskirche, es den sämtlichen französisch-reformirten Colonie-Gemeinden der **Provinz Brandenburg** mit Anschluss der französischen Gemeinden zu **Stettin** und **Magdeburg**, gestattet werden möchte, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Presbyterial-Einrichtung im Einzelnen, parallel den übrigen Kreis-Synoden innerhalb der Landeskirche, sich zu einer eigenen **französisch-reformirten Kreis-synode** zu verbinden. Unter dem 6. Juli d. J. erwiderte der Minister, durch die neue Organisation der Evangelischen Kirchengemeinden in den östlichen Provinzen sollen die französisch-reformirten Gemeinden in ihrer wesentlich auf der **Discipline** des Eglises réformées de France beruhenden **Presbyterial-Einrichtung** nicht beeinträchtigt werden. Betreff der

Bildung einer **französisch-reformirten Kreissynode** will der Minister (von Ladenberg) dem Antrag des Consistoire eine **gewissenhafte Berücksichtigung** zu Theil werden lassen.¹⁵ Diese Erwiderung theilte der Minister gleichzeitig dem hiesigen **Königl. Consistorio**¹⁶ mit der Anfrage mit, ob die hiesige französisch-reformirte Gemeinde etwa mit dem hiesigen **Superintendenten** bereits in einem organischen Zusammenhang steht, und ob und welche Bedenken etwa dem Antrage entgegenstehen möchten? Am **18. Juli 1850** äussert sich das hiesige königliche Consistorium zum Minister dahin, das die Gemeinde mit einer hiesigen Superintendentur **nicht** in einem organischen Zusammenhang steht, sondern **unmittelbar von uns ressortirt**. So **hegt** denn, und das konstatiren wir hiermit gern, gegen den Berliner Antrag **das hiesige Königliche Consistorium keine Bedenken**. Ob sich der Ausführung desselben aber nicht **lokale** Schwierigkeiten entgegenstellen, vermögen wir, schliesst es, augenblicklich nicht zu entscheiden.“

Die **Détails** der Verhandlungen entziehen sich unserer Kenntniss. Als man 10 Jahre und wieder 29 Jahre später von hier aus den Berlinern zur Aufnahme unserer Gemeinde in die **Colonie-Synode** die Hand bot, sind es, wie wir sehen werden, die Berliner, welche kühl die Hand zurückziehen. . .

Während die **synodale Centralisirung der Colonisten** schwebte, sind die Magdeburger Beziehungen zu Berlin in Verfassungsfragen zufällige. Als **1854** hier wiederum eine **General-Visitation** drohte, holte unser Presbyterium bei dem Berliner Consistoire français und der dortigen Waisenhaus-Verwaltung sich Raths. Als im Herbst **1857** zwei Genter Pastoren hier **kollektirten**, fragte es Berlin um sein Verhalten zur Sache (6. October). Als den hiesigen drei reformirten Gemeinden ein **Superintendent** oktroyirt wurde (12. Januar 1860), fragte es von neuem an.¹⁷ Konsistorialrath D. Fournier sentirte (28. März d. J.): „Das Königl. Consistorium der Provinz Sachsen sei von der unrichtigen Voraussetzung ausgegangen, dass die französisch-reformirte Gemeinde mit der deutsch-reformirten auf derselben Linie stehe; während sie doch, wie alle französischen Colonieen, **Immediat-Gemeinde**

sei. Dass aber, fährt Fournier fort, die auswärtigen Colonieen unter **das brandenburgische (königliche) Consistorium** gestellt werden, ist unstatthaft, weil die Ausführung dem geordneten Instanzenzug und Geschäftsgang zuwider laufen, auch letzteren erschweren und verwirren würde.“¹⁸

Nun ist ja niemals hier der Wunsch ausgesprochen, dass wir preussischen Sachsen unter das brandenburgische **königl. Consistorium** gestellt würden. . . . War das für die Berliner Colonisten die *Conditio sine qua non*, so unterblieb besser die Eingliederung der Magdeburger in die Berliner Colonie-Synode.

Nach unserer Grundverfassung, der **Discipline** des *églises réformées de France*, brauchen Synoden so wenig unter einem königl. Consistorio zu stehen, dass sie von **solchen** Consistorien nicht einmal etwas ahnt, geschweige ein Wort meldet. Synodal-Beschlüsse haben volle Geltung an sich für die zugehörigen Gemeinden laut *Discipline*. Ein königl. Consistorium braucht sie weder zu wissen noch zu bestätigen.

Weil die Berliner Coloniesynode von 1867 aber mit dem Geist der *Discipline* nicht hinlänglich vertraut war, darum wusste sie auch keine Mittel und Wege anzugeben, wie **Magdeburg, Stettin und Königsberg** sich hätten der **brandenburgischen Coloniesynode** anschliessen sollen.¹⁹ Und doch war nichts leichter als dies: die brandenburgische Coloniesynode einerseits und die drei „auswärtigen“ Colonieen andererseits beschliessen den **freien Zusammentritt**, die Behörden genehmigen ihn, die drei Gemeinden senden ihre Deputirten **für ihr Geld** nach Berlin und die gemeinsamen Synodalbeschlüsse werden ausgeführt, in Stettin, Königsberg und Magdeburg gerade wie in Berlin oder Grossziethen. Unsere **Discipline verbietet** ausdrücklich in Kirchensachen **die juristischen Formen**. Und an den juristischen Formen ist das centrale Synodal-Projekt der Colonieen untergegangen.

Als daher bei der angedrohten Auflösung der reformirten Synode unserer Provinz am 17. April 1878 unser Presbyterium noch einmal bei dem Berliner Consistoire anfragte, ob und unter welchen Bedingungen eine freie Verbindung unserer Gemeinde, ev. auch der Stettiner und der Königsberger Colonie, mit den

synodenmässig zusammengeschlossenen französisch-reformirten Gemeinden der Provinz Brandenburg hergestellt werden könnte, erwiderte am 8. September 1879 das Mitglied des Berliner Königl. Konsistorii, Prediger Cazalet, die **Verbindung** sei **erwünscht, doch unausführbar.**²⁰ Es verschlug dabei wenig, dass auch **Königsberg** und **Stettin** den **Anschluss wünschten.** Dass die Reise von Königsberg nach Berlin „viel Geld kostet,“ ging ja niemand etwas an, so lange die ganz unabhängige Königsberger **Kirchenkasse** Reise und Diäten für ihre Abgeordneten gern und freiwillig gewährte. . . .

So beschränkten sich denn unsre allzeit sympathischen Beziehungen zur Berliner Muttergemeinde auf Zufälligkeiten. Nicht einheitlich durch die gesammte preussische Colonie, sondern einzeln feierte Berlin und feierte Magdeburg am 29. Mai 1864 den **dreihundertjährigen Todestag Calvins,** einzeln am 1. Januar 1884 den **400jährigen Geburtstag Zwingli's,** einzeln am 29. October 1885 das zweihundertjährige Gedächtniss des **Gnadenedikts von Potsdam.**²¹ Alle diese **Feiern** hätten unbedingt **gemeinsame, einheitliche** sein müssen für die gesammte Colonie Preussens, ja **für alle Hugenotten des deutschen Vaterlands!** Kein Wunder, dass die Lutheraner über das kleine Häuflein der Reformirten spotten, wenn sie nicht einmal ihre Hoch- und Gnadenzeiten **einheitlich** zu begehen im Stande sind. . . .

Dennoch hat unsere Gemeinde die Hand geboten, wie zu jener Feier, so bei jeder neuen Gelegenheit. Als 1876 die **Berliner Colonie** ihre **Règlement** deutsch herausgab, schaffte unser Presbyterium, obwohl ganz unbetheiligt, die Uebersetzung an (27. April 1882). Als der Senior der Berliner Colonie, Konsistorialassessor Prediger **Tournier,** sein 50jähriges **Jubiläum** feierte, gratulirte ihm, obwohl unaufgefordert, schriftlich unser gesamntes Presbyterium (29. September 1889). Als derselbe **starb,** sandte es zur Beerdigung, obwohl amtlich **nicht** benachrichtigt, seinen Pfarrer als Deputirten nach Berlin (23. April 1890). Desgleichen am 2. und 3. December 1890 bei dem 200jährigen **Jubiläum des Collège français** in Berlin. Andererseits schenkte uns letzteres seine **Festschrift,**

wie das Berliner Consistoire die seine vom 29. Oct. 1885, wie wir unsererseits nach Berlin einen reichen Beitrag (300 Mk.) sandten für die Errichtung der **Calvin-Statue** vor dem Berliner Hospice (8. Juni 1885).²² Hinwiederum war es uns eine seltene Freude, als am 27. November 1888 Rudolph Herzog, Mitglied der Berliner Colonie, zur Feier seiner goldenen Hochzeit, allen Französischen Colonieen Preussens, so auch der unsern 200 M. übersandte und wir diese Liebesgabe an 12 französisch-reformirte Arme unsrer Stadt vertheilen durften.

Waren alle bisher gedachten Beziehungen zwischen der Mutter-Colonie Berlin und der Tochter-Colonie Magdeburg zufällige, und insofern intermittirende, so suchte man von hier aus mehr als einmal eine zweite **Dauerverbindung** herzustellen durch provinzielle Eingliederung in die **Centralstiftungen Berlins**, zu deren Erhaltung **Magdeburg** seinen durchaus nicht geringen Theil beigetragen hatte.²³

Da man die **Berliner Armen** so oft in die Provinzen entleerte, ja ausschüttete und besonders häufig hierher überwies, lag es nahe für „unsere“ Armen von dort Hülfe zu erwarten. Zu allen Zeiten aber lehnte die **Berliner Colonie-Armenpflege** die Unterstützung „Auswärtiger“ ab. Im Jahre 1690 bat unser Consistoire das Berliner um Unterstützung einer verschämten Armen²⁴ aus der Caisse du sol pour livre. „Nous aurons toujours, antwortet die Berliner Vénérable Compagnie, pour votre recommandation tous les égards possibles. Doch in vorliegendem Fall können wir den Beweis, wie hoch wir Sie achten, nicht bringen. Müssen wir doch selber Anleihen machen, um auch nur denen zu helfen, die sich in **grösstem Elend** befinden. Auch der Hof ist unwillig, dass durch Gewährung von Pensionen wir das lästige Hin- und Herlaufen von einer Colonie zur andern begünstigen.“ Die Berliner wiederholen am 11. Juli 1691, gez. C. Ancillon, die Bitte, ihnen Personen, die in Berlin Unterstützung erwarten, nie wieder zuzuschicken. Denn souvent des gens se ruinent en frais de voyage, dans l'espérance d'obtenir quelque chose de nous.²⁵ Und in dieser Zurückhaltung verharrte Berlin jederzeit. Noch am 12. August 1782 warnt das dortige Consistoire, ihnen ja keine Armen auf den

Hals zu schicken: ihre kärglichen Mittel reichten nicht einmal für die Berliner Armen hin (gez. Ancillon, modér. und Ce Coq, secrét.). Denselben Grundsatz befolgte man auch 1792 in Sachen der Françoise Brion.

Die reichste von **den** Berliner Colonie-Stiftungen, die sich über die Provinzen erstrecken, ist die **Maison d'Orange**, gestiftet aus denjenigen Kollektengeldern, welche in Deutschland und England für die aus dem Fürstenthum Oranien vertriebenen Hugenotten gesammelt worden waren. Um diese oranischen Glaubensgenossen hatte sich auch unsere Gemeinde verdient gemacht.^{26a} Am 18. Februar 1707 dankte die Direction de la maison d'Orange, untz. Petit, Pasteur und Serre, Dir. secrét., für die Sorgfalt, mit der **die Magdeburger** die Orangeois aufgenommen haben. Von Berlin aus könne man ihnen leider nichts zugeben, da das wenige (?) von der Kollekte übrige Geld theils auf Erhaltung des Hauses, theils auf eine bestimmte Anzahl Obdachloser, theils auf die Kranken verwandt werde. Aus dem englischen Kollektenzuschuss, den Lord Rabi*) in ihre Hand gelegt, könnten auch nur Einzelne bedacht werden. Was davon auf Magdeburg fällt, werden sie 1. März d. J. an Mr. Pelet (unsern Juge) senden. „Nous louons Dieu, schliesst der Brief, de ce qu'il augmente Votre Colonie et nous le prions de Vous donner toujours le moyen de secourir les misérables.“

Seit Mitte der 30 Jahre des vorigen Jahrhunderts zahlte die Maison d'Orange jährlich je 12 Thlr. für die hier untergebrachten Waisen Laurian, Bernard, Castel, Donzel. Auch erklärte die **Maison d'Orange**, untz. Formey, Mod. und Saunier, dem jungen **Pelet** für seine Studien nicht eher wieder etwas schicken zu wollen, als bis das hiesige Consistoire über Pelet's Fortschritte und Betragen berichtet haben werde (17. März 1787). Auf Grund der Mittheilungen seines Kurators J. J. Cuny erstattet über Pelet unser Consistoire nunmehr einen recht günstigen Bericht: Doch hat er seine Studien zu Gunsten des Kaufmannsstandes aufgegeben: il sera un citoyen utile à la société (26. März 1787).

*) Ein sittlich verwahrloster Mensch, der englische Gesandte in Berlin.

Seit 7. Dec. 1787 zahlt die *Maison d'Orange* an die hiesige Wittwe **Laurian** (auch Lorient) vierteljährlich 6 Thlr. 12 Gr.. Da nun aber laut Edikt alle Armen, die während der Unterstützung sterben, ihren Nachlass der frommen Anstalt, die sie unterstützt hat, verschreiben müssen, so sendet die *Maison d'Orange* zur Unterzeichnung durch die Wittve **Laurian** zwei Exemplare des Berliner Vertrages (3. Oct. 1788, untz. Jaques Chambeau, trésorier). Seit 1. October 1789 erhält die gleiche Berliner Unterstützung die hiesige Wittve **Courtasse**; vom 2. Juli 1793 ab jedoch die Laurian 10 Thlr. vierteljährlich. Am 28. Juni 1792 beschliesst unser Presbyterium, nach Orange an Mr. Pic zu Gunsten von **Carrière** zu schreiben wegen der Einnahmen von einem Hause, das er in Orange besass.

Im Sommer 1799 erbittet sich die Wittve des François **Armand**, Sohnes vom Bandweber Jean Armand, der dem Balthazar Armand und der Lucrece Genevez hier geboren war, Unterstützung aus der *Maison d'Orange*. Der Familie des Aug. **Roussière** in Neuwaldensleben bewilligt die *Maison d'Orange* 15 Thlr. (13. Nov. 1845) und 6 Thlr. vierteljährlich (29. September 1846).

Lose, aber periodisch sich wiederholend war die Verbindung unsrer Colonie mit dem Berliner **Hôtel de Refuge**, für diejenigen Réfugiés gestiftet, welche 1699 und 1700 nach Kurbrandenburg-Preussen aus der Schweiz kamen und für die beim Durchzug die **Magdeburger** nach Kräften gesorgt hatten.^{25b} Auch diese Anstalt suchte die Provinzialen abzuwehren. Im Frühjahr 1718 meldete unser Consistoire dort **Béchier** und Familie an. Die Direction de l'Hôtel de Refuge, untz. Michel, bat am 19. April 1718, die Leute lieber in Magdeburg zurückzuhalten. Würden sie doch in Berlin nicht einmal jene 6 Gr. die Woche bekommen, die man ihnen jetzt hierher sende. Ueberdies schulde Béchier der Direktion laut Brief vom 3. Juni 1707 vor Notar Sabatéry 100 livres und eine weitere Summe auf sein Magdeburger Haus. Herr de la Grivelière habe von seinem **Magdeburger** Aufenthalt einige sieche Greise nach Berlin mitgeführt, deren einige noch in der Anstalt leben. Ferner habe das Hôtel de Refuge der Magdeburger *Maison française* geschenkte Matrazen,

Bettdecken und Möbel überlassen. Dafür müssten nun aber auch die Magdeburger ihre Schweizer Réfugiés selbst versorgen (!). Die einst zu 6 pCt. angelegten Kollektengelder trügen nur noch 5 pCt.: man büsse jährlich 300 Thlr. ein und gerathe in die grösste Geldverlegenheit. Klang das nun auch wie endgültige Absage, so fasste sich doch im Sommer 1730 unser Consistoire den Muth, dem Hôtel de Refuge ein altes Ehepaar zu empfehlen, den Koch Jean **Nicolas** und seine Gattin Gabriele Bondariez aus Lausanne. Es sind dieselben, welche, 9. Juni 1699 durch die Directeurs des Français von Berlin empfohlen, in Halberstadt sich angesiedelt und nach 30jähriger treuer Arbeit sich in Magdeburg niedergelassen hatten. Doch auch diese Bitte scheint verhallt zu sein.

Erst vom 5. März 1735 datirt eine Erhörung. Die Maison de Refuge, untz. J. Bourguet, bewilligt dem Philippe **Villaret** und Frau wöchentlich 6 Gr. und dem Cephas Breton wöchentlich 8 Gr. Berliner Unterstützung. Auch wird am 9. Sept. 1734 Jacques **Surville** allhier mit 2 Thlr. bedacht zur Beerdigung. Dem Jacques **Soulier** hingegen könne man nichts bewilligen, da in Berlin de vieux sujets sich in grossem Elend befänden.

Doch die Finanzen besserten sich. Darum zahlt das Hotel de Refuge 1765 im Mai 100 Thlr. für 2 hiesige Waisen. Auch wird der Marie Sophie, Wittwe jenes Manasse Palis, der dem Neuhaldensleber Kaufmann Pierre Manasse **Palis** am 15. Aug. 1754 von der Marie Anne Coulomb geboren war, am 8. Juli 1814 durch den Vorstand der Maison de Refuge (gez. de Lancizolle und Jouffroy) ihre Pension erneuert. Der Tischlergeselle August **Palis** aber erhält von der **Maison de Refuge** eine Unterstützung zur Vervollkommnung im Zeichnen. Den Ueberschuss (2 Thlr. 15 Sgr. 3 Pfg.) sendet er wieder nach Berlin, erhält ihn jedoch auf Vorschlag des hiesigen Predigers zur Ergänzung seiner Bekleidung zurück (8. November 1847).

Die seit Dec. 1846 durch die Direktion des Hôtel de Refuge dem Arbeitsmann Joh. Conrad **Villaret** bewilligte erst ausserordentliche, dann (auf 16 Thlr. normirte) jährliche Unterstützung erlischt erst mit dessen Tode (1859), oder wurde vielmehr noch nach dem Tode fortgesetzt in der Art, dass das

Lehrgeld für den Sohn in Althaldensleben weiter bezahlt wurde, die **Tochter** zu ihrer **Ausstattung** 20 Thlr. (11. October 1864) und die **Wittve** 5 Thlr. Erziehungsgelder vierteljährlich bis 1. April 1867, dann aber persönlich an Unterstützung 20 Thlr. jährlich bekam. Auch der zur Thierarzneischule in Berlin kommandirte hiesige Kanonier **Emil Boursset** erhält Unterstützung aus der Maison de Refuge (^{5. April}/_{25. Mai} 1864). Und noch neuerdings erhielt ein Mitglied unserer Gemeinde in einer ausserordentlichen Noth einen sehr bedeutenden Geldvorschuss von dort.

Am 28. Januar und 16. März 1858 schreibt an den hies. Prediger Ammon die Direktion des **Hôtel de Refuge** der französischen Kirche in Berlin, untz. Fournier, Jung, C. Violet, Heidenreich, Gain, J. E. Degner, Mila: „Da die **sämmtlichen französisch-reformirten Kirchen und ihre Institute** verfassungsmässig eine **Einheit** bilden, auf dem Grunde der heiligen Schrift und der **Discipline ecclésiastique** des Jahres 1559 sowie des **Bekenntnisses** (Confession de foi), ohne Rücksicht auf die Gränzen der **Staaten und Ortschaften**, innerhalb welcher sie sich befinden, so erstreckte (anfangs) eine jede Anstalt ihre Wirksamkeit auch auf **die übrigen Glaubensgenossen**, nach eigens dafür getroffenen Bestimmungen. So ist namentlich in dem 1708 zwischen dem **Hôtel de Refuge** und der französischen Kirche in Berlin abgeschlossenen Konkordat hinsichts der Armenpflege verordnet, dass **nach aussenhin** die französische **Kirche** (!) in Berlin keine **Unterstützungen** gewähren will; dass aber dem **Hôtel de Refuge** die Befugniss hierzu auch ferner beiwohnen soll. Diese Einrichtung ist auch bei der neuesten Reorganisation des **Hôtel de Refuge** durch die Staatsbehörde beibehalten. Hiernach sind die Abkömmlinge derjenigen Réfugiés, welche 1699 und 1700 aus der Schweiz eingewandert sind, vorzugsweise berechtigt. In besonderen Fällen aber dürfen auch denjenigen Mitgliedern der französischen Kirche überhaupt, welche ausserhalb Berlins wohnen, wenn sie nur von Réfugiés, sollten diese auch **nicht** gerade aus der Schweiz eingewandert sein, abstammen, Wohlthaten aus der Stiftung **Hôtel de Refuge**

ertheilt werden.“ — „Mit Rücksicht auf die nothwendige Einheit sämmtlicher französischen Kirchen und ihrer Institute, so fährt Fournier fort, erscheint es aber nicht geeignet, unsererseits eine **Hülfbedürftigkeit** da anzuerkennen, wo diese Eigenschaft von der besonderen Kirche bestritten wird. Auch besteht in unserer **kirchlichen Armenpflege** der wirkliche Unterschied der Klassen von **verschämten** und nicht verschämten **Armen**. Die Neigung, an den oft geringeren (!) Wohlthaten der Verschämten lieber Antheil zu nehmen, als vom Almosenempfang ein öffentliches Gewerbe zu machen, werden wir grundsätzlich auf jede Weise fördern. Ueberdies können wir mit unsern generellen Instituten niemals die ausschliessliche Armenpflege, sondern nur, neben der Kirche des Orts, eine **ergänzende Hülfe** leisten.“

Es waren dies gesunde, echt-hugenottische Grundsätze. Sie sind im wesentlichen allezeit und allerorten im preussischen Refuge beobachtet worden. Sie bildeten das ideale, aber desto festere Band, was die Einzelcolonien mit der Mutter-Colonie zusammenhielt, auch nachdem die **verfassungsmässige Einheit aller** zur Redensart zusammengeschrumpft war.

Die Direction des **Berliner franz. Waisenhauses**, untz. Saurier, modér. und Humbert, Secrét., senden uns am 3. Juni 1790 die Aufnahme-Bedingungen. Danach „müssen vermögende Waisen vor der Aufnahme gerichtlich ihr **Vermögen** an die Berliner Anstalt übergeben. Sobald das Gericht befindet, wird es dem Mündigen, nachdem man die Zinsen zur Erziehung und Erhaltung des Kindes abgezogen hat, zurückbezahlt. Stirbt das Kind vorher in der Anstalt, so fällt dieser die Hälfte der Erbschaft zu, wenn es nur Seitenerben hat; das Ganze hingegen der Mutter oder der Grossmutter, falls sie noch leben.“ Es ist mir nicht erinnerlich, dass in früheren Zeiten Magdeburger Coloniekinder Aufnahme in der Berliner Maison des orphelins gefunden hätten. Besassen wir doch selbst, wie wir sahen, ein Waisenhaus, in dem auch Waisen auswärtiger Colonieen liebevolle Aufnahme und anfangs gute Erziehung fanden. Seitdem aber unser französisches Waisenhaus

durch Presbyterial-Beschluss aufgelöst worden ist, haben unsere Halb - Waisen Détroit, d'Heureuse, Roussière, Schmeil und Lefèbure in der Berliner Anstalt, bei höherer oder geringerer Pension, ausreichende Verpflegung und treffliche Erziehung gefunden, wofür unsre Colonie der Berliner zu aufrichtigem Danke verpflichtet bleibt.

Eine andre Verbindung der Wohlthätigkeit wurde vermittelt durch **die französische Prediger - Wittwen- und Waisen - kasse**. Wir sahen oben (S. 371 fg.), dass die Anregung zur Pfarrwittwenstiftung 1714 von Celle, 1718 von Magdeburg; Sept. 1726 von Arnheim und 1732 von der fränkischen Synode ausging. Die grösste Kasse war die wallonische. In Holland durch die Synode zu Arnheim, Art. 32 gestiftet, liess sie auch die deutschen églises appellables, wie z. B. die Kirchen von der Pfalz, Würtemberg, Bayreuth, Hessen, Kursachsen, Braunschweig, Hamburg, Emden, Altona, Bremen, Baden-Durlach u. a. zu.²⁶ Neben dem Kirchen-Beitrag hatten die Pastoren 40 Florin einmalig, wenn ihr Gehalt 1000 Fl. überstieg; 25, wenn ihr Gehalt niedriger stand; dazu jährlich 18 Fl. bei 1000 Fl. und darüber, 12 Fl. bei 600 Fl. und darüber, 8 Fl. bei Stellen unter 600 Fl., gerade wie die in den Niederlanden angestellten Pastoren zu zahlen (Règlement sur la Bourse des Veuves des Pasteurs, membres de ce Synode. Rotterdam, September 1728. §. 5 und 31). Endlich am 1. Sept. 1852²⁷ gründete für Preussen D. Fournier die erste französisch-reformirte **Prediger - Wittwen- und Waisen - kasse**. Zu ihr gehören in Berlin 4 Kirchen, in der Provinz Brandenburg weitere 10, ferner Stettin, Magdeburg und Königsberg i. Pr..

Dazu bewilligte unsere Kirche am 11. Mai 1859: 100 Thlr.. Ausserdem zwei Kirchenkollekten jährlich, deren Erträge für unsre kleine Gemeinde bedeutend waren. So 1876: 12 Mk. 51 Pf.; 1877: 25 Mk. und 27 Mk. 65 Pf.; 1878: 32 Mk. und 31 Mk. 65 Pf.; 1879: 44 Mk. 80 Pf. und 29 Mk. 90 Pf.; 1880: 47 Mk. 85 Pf. und 35 Mk. 50 Pf.; 1881: 74 Mk. und 8 Mk. 70 Pf.; 1882: 55 Mk. 60 Pf. und 8 Mk. 60 Pf.; 1883: 41 Mk. 82 Pf. und 10 Mk. 23 Pf.; 1884: 45 Mk. 57 Pf. und 14 Mk. 12 Pf.; 1885: 29 Mk. 70 Pf. und 18 Mk. 64 Pf.;

1886: 37 Mk. 30 Pf. und 16 Mk. 88 Pf.; 1887: 33 Mk. und 27 Mk. 30 Pf.; 1888: 37 Mk. und 23 Mk. 50 Pf.; 1889: 38 Mk. 20 Pf. und 31 Mk. 30 Pf.; 1890: 46 Mk. 45 Pf. und 10 Mk u. s. f. Diese am Charfreitag und Todtenfest in der Kirche eingegangenen Summen wurden, durch Presbyterialbeschluss je auf eine Fünffzahl abgerundet, nach Berlin gesandt: Ausserdem steuerte unsere Kirchenkasse seit dem 1. Mai 1878 jährlich 25 Mk., seit October 1881 aber jährlich 50 Mk..

Die Berliner Kasse steht schlecht. Bei 20 beitragspflichtigen Pastoren zählte sie in den letzten Jahren 10, auch 11 unterstützungsbedürftige Prediger - Wittwen. Da das Kassenvermögen minimal ist, so erhält jede Wittwe ein Nadelgeld.

Doch so gross ist die **Noth der** französisch-reformirten **Pfarrwittwen**, dass meines Wissens noch keine dies Nadelgeld hat missen können. Die schlimme Seite der Sache ist die, dass wer zu dieser kleinsten Kasse gehört, die Berechtigung der Theilnahme an allen andern Special-Prediger-Wittwen-Kassen verliert. So gingen dem Vf., als er die jetzige Stelle antrat, alle Beiträge verloren, die er durch 15 Jahre bis dahin an die Deutsch-Réformirte Wittwen-Kasse gezahlt hatte, ohne irgend eine Anwartschaft weder auf Rückzahlung irgend eines Theils der Gelder noch auf einstige Unterstützung seiner ev. Wittwe. Der Appell an den Minister endete mit dem einfachen Hinweis auf die 15 Jahre früher vom Vf. selbst unterschriebenen Statuten.

Ferner bewahrt von Berliner Wohlthätigkeitsanstalten der französischen Colonie auch die **Ecole de charité** einige Stellen für die Schwesterkirchen der Provinz. Meines Wissens haben die Magdeburger von jenen Stellen weder je eine erbeten noch erhalten. Indess bereitete es uns grosse Freude, als die Direktoren der Ecole de charité, untz. Barthélemy, Modér. und St. Martin, Secrét., am 10. Sept. 1847 bei ihrem 100-jährigen Jubiläum uns ihr Mémoire historique übersandten als Beweis brüderlicher Liebe und herzlicher Anhänglichkeit und mit dem Wunsch: „die Erinnerung an die grossen Thaten des Glaubens und der Barmherzigkeit, die der Herr

durch unsre Väter vollbracht, mögen uns allen ein neuer **Antrieb** werden, festzuhalten an dem Bande, womit ein gemeinsamer Ursprung uns verknüpft und die Kraft inniger Glaubenstreue und thätiger Nächstenliebe, worin jene uns ein so herrliches Beispiel geben, von neuem immer lebendiger unter uns zu erwecken. Je mehr es in unseren Zeiten Noth thue, dass Alle, die sich **in dem Glauben an den Erlöser, unsern Gott, eins wissen, fester zusammenhalten**, um so mehr, so erklären die Direktoren der Ecole de charité, untz. Andrié, Mod. und Jordan, Secr. 1. April 1849, müssen sich die Nachkommen grade der Réfugiés dazu verpflichtet fühlen.“

Centraler war die Verbindung der Tochter-Colonien mit der Mutter durch eine nach dem Hubertsburger Frieden in's Lehen tretende Berliner Anstalt, das **Séminaire de théologie**. In der Furcht vor vollständigem Pastoren-Mangel, fragt am 24. September 1766 das Consistoire von Berlin hier an, ob die Idee eines Séminaire de théologie bei uns Anklang und Unterstützung finde? Man berief die Familienhäupter zum 28. October 1766. Es kamen wenige. Man hatte für die Sache kein Verständniss. In einer zweiten Versammlung vom 2. November d. J. wurde den Berlinern als das geringste Belastungsmittel (le moyen le moins onéreux) eine **Lotterie** vorgeschlagen. Auf eine neue Berliner Aufforderung vom 21. Juni 1769 beschliesst das durch die Waisenhaus-Direktion und einige Familienhäupter verstärkte Presbyterium ein für alle Mal 200 Thlr. Gold beizusteuern zur Gründung des **Séminaire**.

Da nun aber das Consistoire supérieur zu Berlin aus dieser Magdeburger Noblesse Anlass nimmt, Einblick in die Magdeburger Reichthümer zu gewinnen,²⁸ wird jener Beschluss am 5. November 1771 dahin geändert, dass man statt der 200 Thlr. einmalig **12 Thlr. Gold** als Jahresbeitrag sendet. Der Zusatz: notre Consistoire s'engage à payer exactement aussi longtemps que ledit Séminaire subsistera, beweist, dass der gute Wille den Herrn mit dem Verstande durchging: denn niemand konnte ahnen, ob und wiefern nach 100 Jahren oder darüber unsere Kasse für Berliner Anstalten etwas übrig haben werde? Auch

datirte man den Beitrag zurück vom Juli 1770, der Gründungszeit des **Séminaire**. Die Kassierer von 1779 (Chazelon) und 1780 (Arlaud) hatten die Sendung versäumt. Auf Anfrage aus Berlin sandte man 11. Juli 1783 drei Mal **12 Thlr.**, mit Entschuldigung (*pour réparer cette double négligence*). Am 3. December 1792 erinnert das Consistoire supérieur daran, dass ohne diese Anstalt so manche französische Kirchen lange Zeit ohne Pastor geblieben wären. Am 10. Januar 1793 beschliesst daher unser Presbyterium jährlich **25 Thlr.** zu geben.

Die Magdeburger Colonie hatte vor der Berliner die Seligkeit des Gebens wiederum voraus. Unsererseits scheint man das Berliner **Séminaire de théologie** wenig benutzt zu haben. Wenigstens finde ich 19. Juni 1783 den ersten Fall, dass sich unser Presbyterium zu dem Behuf dortselbst für einen jungen Mann verwendet. Es ist Jean Jac. Arlaud,*) fils aîné du Sieur Arlaud,²⁹ Ancien et Receveur de notre Consistoire. Er wurde 1784 aufgenommen. Im J. 1810 ist er Leiter des Séminaire, 1813 Leiter des Collège.³⁰

Nach Abgang des Prediger Erman**) verfiel das Seminar, bis man die 12 Stellen auf 6, die Freistellen auf 2 beschränkte, während für 2: 80 Thlr., für 2: 120 Thlr. zu zahlen waren; im Frühjahr 1816 jedoch nur für 3 je 80 Thlr. verlangte und die andern 3 freigab.

Auf die Berliner Bitte um Neubetheiligung dans le rétablissement du Séminaire werden statt der 25 Thlr. am 10. Juli 1816 20 Thlr. Jahresbeitrag für das **Séminaire** bewilligt: ein Beschluss, der am 7. Juni 1820 erneuert wird. Auch verwendet sich unser Presbyterium um eine Freistelle für den jungen **Souchon**, den Sohn unseres Hospitalökonomens. Pastor Henry schlägt vor, bis eine Freistelle im Séminaire zu vergeben sein wird, 80 Thlr. jährlich für ihn zu zahlen. Statt dessen zahlt das Presbyterium (seit Ostern 1822) 40 Thlr..

*) Der Vater will so lange jährlich 60 Thlr. zahlen.

) Der Historiker der Hugenotten von Erlangen, D. theol. Ebrard (Christian Ernst, 134), kennt **Erman nicht. Er fragt: etwa Hermann?

Professor Arlaud und Consistorialrath Souchon waren m. W. die einzigen Magdeburger, welche unser Presbyterium auf dem Séminaire untergebracht hat. Auf eine neue Erinnerung aus Berlin beschloss unser Presbyterium am 4. Juni 1834 wieder 20 Thlr. zu bewilligen, die am 14. Januar 1852 auf jährlich 10 Thlr. herabgesetzt wurde. Doch scheint dem Schatzmeister keine Zahlungsanweisung gegeben worden zu sein. Wenigstens klagen die Berliner, seit 1852 sei nichts von hier eingegangen (26. Februar 1855). Daraufhin wird am 13. März 1855 der Schatzmeister C. Maquet mit Nachholung des Versäumten beauftragt. Aber wiederum schief die Sache ein. Auf die Bitte vom 26. Januar 1874 wurden **einmalig** 20 Thlr. beschlossen. Auf die vom 20. Nov. 1878 durfte 22. Januar 1879 unser Presbyterium durch einmüthigen Beschluss, zur grossen Freude der Berliner, **100 Mk.** für das Séminaire nach Berlin senden.

Da nun aber im Sommer 1880 sich herausstellte, dass die statutenmässigen 6 Internatsstellen³¹ nicht besetzt seien, so wurde, bis das geschieht, ein neuer Beitrag verweigert. So ist denn, wie in der Armenpflege, so in Sachen des Séminaire de théologie die Berliner Colonie die Schuldnerin der Magdeburger geblieben. Andererseits verdankt dem Berliner Séminaire unsere Kirche die vorher uns nicht angehörigen Prediger Provençal, Dantal, J. L. Dihm, Lionnet, Ammon.

Für die Berliner **Pépinère des chantres** endlich wurden hier wie in jeder französischen Colonie Preussens alljährlich die vorgeschriebenen **4 Kirchenkollekten** eingesammelt. Zur Förderung dieser für die französischen Kirchen so nützlichen und vortheilhaften Anstalt sandte unser Presbyterium am 8. November 1791 auch noch eine ausserordentliche Liebesgabe. Während Ende vorigen Jahrhunderts die lutherischen Kollekten in unserer Kirche immer nur nach Groschen zählen, pflegte die für die Pépinère 4 Thlr., 10 Thlr. 6 Gr., 15 Thlr., auch wohl 20 Thlr. einzubringen: ein Zeichen, dass man damals noch hugenottisch dachte und von der Wahrheit durchdrungen war: **alle französischen Colonieen Preussens sind im Grunde eins.** Wurden doch mehr als 40 arme französische Kantoren aus der Kollekte mit beträchtlichen Zuschüssen zu ihrem

unzureichenden Gehalt bedacht. Zwei Drittel der Kollekte gingen darauf hin: ein Drittel für die Pépinière. Die Magdeburger Liebesgaben sorgten für das grosse Ganze, resp. für die andern Colonieen.

Die „Wohlthat“ der Berliner **Pépinière** für ein hiesiges Gemeindeglied zu beanspruchen, entschloss sich unser Presbyterium erst am 11. August 1791 zu Gunsten des vierzehnjährigen Sohnes eines von hier ausgewanderten Fayence-Fabrikanten. Der begabte arme Knabe hiess Jean Henri **Millenet**. Die Antwort des Berliner Consistoire vom 29. d. M. lautete, erst müsse der junge Mann in Berlin sein, dass man Fähigkeit, Talent und Organ prüfen könne: denn die Pépinière sei keine Zuflucht für arme Knaben. Auch habe man jetzt keine Stelle frei. Dennoch wagte man am 27. Juni 1799 eine zweite Bitte zu Gunsten eines Sohnes des unvermögenden Schuhmachermeisters **Maréchal**. Man fordert in Berlin ein Probevierteljahr (30. September d. J.). Nach bestandener Prüfung erhält Maréchal die Freistelle (10. März 1800).

Er ist m. W. der einzige Magdeburger geblieben, dem die „Wohlthat“ der Berliner Pépinière zufloss, während durch ähnlich schlimme Erfahrungen, wie die Magdeburger, gewitzigt, so manche fremde Colonie die unsre um Ueberlassung eines Kantoren und Lehrers aus Magdeburg bat, weil „die ebenso eingebildeten wie hoch unpraktischen Berliner Herren für kleine Provinzialstellen, sagten sie, nicht taugten.“³²

Soweit über unsere Beziehungen zu den Berliner Colonie-Stiftungen. Wenn statt der noch so reichen Magdeburger Akten uns die Berliner zu Gebote ständen, viel zahlreichere Beziehungen gegenseitigen Rathens, Dienens und Helfens würden wir haben aufdecken können. Und wer sich die Mühe giebt die Fäden zu sammeln, welche auch in dieses Werk hineingewoben sind herüber hinüber zwischen Residenz und Provinz, der wird noch manche andere Beweise zur Hand haben, wie enge Bande beide Gemeinden in Liebe verknüpften.

Aber zur besondern Freude gereicht es uns schon jetzt, constatiren zu dürfen, dass die emsige, dankbare **Tochter** der grossen, edelsinnigen **Mutter** mehr gab, als sie von ihr empfing. Hat doch die Magdeburger Christliebe, bei

aller treuesten Fürsorge für ihre Nächsten, immer gerne gläubig in die Ferne geschaut und, mütterlich selber sorgend, die helfenden Arme betend ausgebreitet weiter und immer weiter, nach der Weise: „Herr, hilf mir, denn meine Tochter liegt krank!“ (Matth. 15, 22. 28. 8, 13. 9, 2.)

1) Die ersten Visitatoren erschienen hier schon 13. Nov. 1694, III¹ A, 267 fg. 298 fg. 2) a. a. O. 239. 3) a. a. O. 231 fg. 4) a. a. O. 243. 5) a. a. O. 247. 6) III¹ A, 231 fg. 261 fg. 7) Presbyt.-Akt. K. 1. 8) Presbyt.-Akten L. 3. 9) Darunter Glockenläuter Fournier, Fauché, Girard, Arnal, Duvoisin, Todtengräber Michel. 10) Archives du Consistoire franç. de Berlin: Eglises du pays II. 11) S. hier I. 620 fg. 12) Gemeinde - Akten B. No. 5 de 1846. 13) S. hier III¹ A, 323. 14) Presbyt.-Akt. S. 10 de 1843 fg. 15) Presbyt.-Akten S. 10 de 1843 fg. 16) Consistorial-Archiv Tit. IV B. 47. 17) S. hier III¹ A, 339. 353 fg. 374. 18) Presbyter.-Akten O. 3. 19) S. hier III¹ A, 374. 20) III¹ A, 374 f. 21) Im Namen und auf Beschluss unseres Presbyterii hatte Vf. mehrfach in Berlin um einheitliche Feier angefragt. Vergebens! Dr. Béringuier hat dann nachträglich die verschiedenen Feiern der preussischen Colonieen in der „Ausführlichen Beschreibung“, Berlin 1885 bei Mittler & Sohn, S. 92 fg. zusammendrucken lassen. 22) Eugène d'Hargues, Rede zur Einweihung und Enthüllung des Calvin-Denkmal, Berlin 1885, bei Henri Sauvage. 23) Muret, 93. 116. 121. 129. 144. 148. 153. 169. 24) Die Mad. Desbordes schickt man aus Berlin nach hier zurück. 25) Prebyt.-Akten C. 3 de 1691 fg. 25a) S. meinen Aufsatz über die Hugenottische Armenpflege, in Dr. Béringuier's „Colonie“ 1894 S. 3. 25b) a. a. O. S. 2 fg. 26) Vgl. Evangelisch Reformirte Blätter, von Szalatnay 1893 S. 46. 27) Das jetzige Statut datirt vom 1. October 1858 mit Nachtrag vom 24. Januar 1866. 28) S. hier III¹ A, 235. 29) Presbyt.-Akten S. 1. 30) Muret, 140. 145. 146. 31) Statut vom 11. Februar 1856 §. 5. 32) S. hier den Abschnitt „Schule“ und den „Waisenhaus“.

Abschnitt IV.

Im Deutschen Hugenotten - Bund.

L'église réfugiée est un corps très-considerable, qui ramène la foi, le zèle et la charité des premiers chrétiens.

*Apologie des Réfugiés, La Haye
1688 p. 66.*

Durch die amtlichen und freien Beziehungen zu der Berliner Colonie hatte die Magdeburger Gemeinde mit ihrer Liebeshätigkeit über die provinzialen Grenzen hinausgegriffen. Allein ihr Gottvertrauen, ihr Helfeeifer und ihre Christliebe drangen sie, nach Art der ersten Christen, den Glaubensgenossen und Blutsverwandten in immer weiteren Kreisen wohlzuthun. Den Hugenottenbund im alten deutschen Refuge hat niemand gestiftet. Er war da von Anfang, weil er sich von selbst verstand. Er war gegeben in der Passade, in den Abendmahlszeugnissen, in der Berufung der Pastoren, in den Amtshandlungen und in den gegenseitigen Unterstützungen von Colonie zu Colonie.

Kann auch in der Passade, wie wir sahen,¹ unsere Colonie mit den Gemeinden am Wege der grossen Flucht, wie Frankfurt a. Main, Emden, Wesel, Erlangen, Hanau, sich nicht messen, so that sie doch, was sie konnte an den um Christi willen Exulirten auf ihrem Wege von Frankreich nach Berlin, und an allen hugenottischen Reisenden, die bei unsern Pastoren oder Presbytern vorsprachen. Durch ein halb Jahrhundert und drüber liess sie niemand von hier fortziehen, ohne ihm ein Kirchenzeugniss mitzugeben über seinen Abendmahlsbesuch; niemand Fremdes hier zur **Kommunion** treten, ohne zuvor von ihm ein Abendmahls-Zeugniss zu verlangen von seinem letzten Consistoire. Oder, falls er sich unterwegs noch nicht von seiner Gemeinschaft mit den papistischen Götzendiensten gereinigt hatte, entliess sie ihn nicht, ohne dass er in unserer Kirche die römischen Irrthümer vor versammelter Gemeinde

abgeschworen und gelobt hatte, de vivre et de mourir dans notre sainte religion.^{1a} In derartigen Disciplinarsachen wahrte keine hugenottische Gemeinde strenger den Zusammenhang mit den Glaubensbrüdern der übrigen Welt, als gerade Magdeburg.

Mehr zufällige und vielleicht recht verschiedene Ursachen mag es gehabt haben, dass sich auch solche, die nicht nach Magdeburg, ja nicht einmal zu unserer Provinz gehörten, oft und gern gerade in unserer Kirche **trauen** liessen. Da damals die Trauung sich nach dem **Bräutigam** richtete und die hugenottische Sitte erfordert, dass der Pfarrer des Wohnorts vom Bräutigam traut, so konnten derartige Trauen nur auf Grund eines Dimissoriale vom Ortspfarrer stattfinden. Desshalb ist es bemerkenswerth, dass bei uns getraut wurden am 30. August 1704 Mr. Louis **Fabry**, pasteur de l'église wallonne (!) de Hammel-spring, Amt Zehdenik, mit Judith **Pérignon**, Tochter des hies. Kaufmanns David Pérignon aus Metz. Am 18. Juni 1726 der Leipziger Kaufmann François **Dufour** mit Marie, der Tochter des Barby'schen Intendanten Pierre Thorel. Am 26. Januar 1734 Jean Charles Ezechiel **Fontius**, Kantor und Lektor der Deutsch-Reformirten Kirche in Brandenburg, geboren in Ziesar, mit der Tochter des hies. Antoine **Bariez** (sic) von der Marie Delcour. Am 27. Juli 1734 Moyse **Aureilhon**, Pastor der französischen Kirche von Tornow, Sohn des Bürgermeisters von Neustadt - Eberswalde, von der Sibylle Rousseau, mit der Marguérite Aureilhon aus St. Pargoise, Tochter des Pierre Aureilhon von der Marie Cause. Am 27. November 1764 Isaac **de Chauffepié** aus Hamburg, Pastor der französischen Kirche von Braunschweig, Sohn des Hamburger Pastors Samuel Simon de Chauffepié von der Susanne Dessons, mit der Tochter des hiesigen Gerichtsassessors Barthélemy **Charton**.

Beziehen sich die bisherigen Fälle auf ein Uebergreifen unserer Gemeinde in fremde Provinzen und Länder um einzelner Personen willen, so zwang die allgemeine Liebe unsere Colonie, auch in die fremden Gemeinde - Angelegenheiten bald rathend und helfend, bald bittend und fürbittend einzugreifen.

Hätten wir heute noch die warmherzigen, treuchristlichen **Anschreiben** unserer Vénérable Compagnie an die Consistoires der nothleidenden Schwesterkirchen oder gestattete uns der Raum, die innigen **Dankschreiben** der Beglückten hier wörtlich zu veröffentlichen, statt der nackten Zahlen würden die Herzen reden. Wir bitten desshalb zu bedenken, dass jede hier verzeichnete Liebesgabe warm noch ist von der Hand, die vom Herzen kommt. Und die todten Zahlen werden wieder hingestellt werden in das Leben der Geister.

Am 29. April 1697 bat das Consistoire de la ville neuve française de **Cassel** (untz. de Lambermont, Past. und die Anciens Jérémie Michelet, Jb. de Lattre, Esneau, Secrét., Abr. Toillé, Louis Guyon) das hiesige Consistoire, für den Bau jener französisch-reformirten Kirche in **Hohe-Neustadt-Kassel**, zu welcher der Landgraf schon Baugrund und Materialien geschenkt hatte. Und der Beitrag wurde gern bewilligt.

Als unsere selbst mit Armen anfangs überladene und für Beschaffung ausreichender Brotvorräthe ängstlich und treu besorgte französische Gemeinde, der künstlichen Hausse der Kornpreise gegenüber, im Herbst 1699 mit einer Petition um Abstellung des Kornwuchers sich an den Kurfürsten wandte, und dazu die Nachbarkirchen um ihre Mitunterzeichnung bat, wandte man sich auch an die französische Gemeinde zu **Brandenburg a. d. H.**. Das dortige Consistoire, untz. Lugandi, Pasteur und Le Cornu, Ancien, bewundert am 25. Oct. d. J. die **Sorgfalt und Wachsamkeit**, mit der das Magdeburger auch für die andern Colonieen Sorge. Hoffentlich werde der Kurfürst, arrétant l'insatiable avarice de tant de marchands, sich der so wohl berechtigten Magdeburger Bitte annehmen. Die Brandenburger hätten die Petition nur darum nicht unterschrieben, weil sie nur eine Hand voll Leute seien (petite poignée de gens), es auch in Brandenburg keinen Kornhandel gebe.²

Die wachsenden Dauernöthe südwestdeutscher, meist der holländischen Generalsynode angeschlossener wallonischer und waldensischer Gemeinden pochten meist an holländische und englische Thüren.³ So reisten die Abgeordneten der hollän-

dischen und die der wallonischen Gemeinde von **Hanau** zu dreien Malen nach Frankfurt a. M., Köln, Hamburg, der **Schweiz** und **Holland**, um zur Errichtung einer Armenschule in Hanau Geld zu sammeln.⁴ Ausnahmsweise jedoch fragten die süddeutschen Hugenottenkirchen auch bei uns. Und niemals vergebens. Am 2. Juli 1702 händigt unser Presbyterium 144 Gr. für den **waldensischen Kirchbau** dem Deputirten des Prinzen von **Nassau-Saarbrücken** ein. Und als am 24. Juli 1703 Pastor Gualtieri die Erlaubniss, für die französische Pfarre von **Solms-Braunfels** Liebesgaben in den preussischen Staaten einzusammeln, beibringt, bewilligt ihm unser Presbyterium, was in den Kirchenbüchsen nächsten Sonntag Vor- und Nachmittags einkommt — es waren 24 Thlr. 6 Gr. 6 Pf.. Wer giebt, wirbt Gunst.

Bald musste die Magdeburger Colonie für sich selber Kirche, Pfarre und Küsterei bauen und festen Fonds sammeln für ihre so überaus zahlreichen Armen. Am 25. September 1704 wurde uns die Kollekte innerhalb und ausserhalb der preussischen Staaten bewilligt. Freilich, so man bittet, macht man ernstere Erfahrungen, als wenn man giebt. Es klang wie schriller Misston, wenn nicht geradezu wie Ankündigung eines heranbrausenden Ungewitters, als am 13. Februar 1707 das Consistoire von **Brandenburg a. d. H.**, untz. Le Cointe, Modérat., an unser Presbyterium schrieb, sie ihrerseits hätten doch schon **vorher** vom König die Erlaubniss erhalten, für Erbauung einer französischen Kirche zu sammeln. Und auf diese **Kollekte** könnten **sie** unmöglich verzichten; könnten auch nicht damit warten, bis die unsere abgeschlossen sei. Vielmehr müssten sie gerade jetzt beginnen, weil ihnen eben nur für jetzt die königl. Erlaubniss ertheilt sei. Andre reformirte und lutherische Kollekten würden folgen. . . . Um indessen, fahren die Brandenburger fort, das schöne Magdeburger Unternehmen nicht zu hindern, wollten sie da anheben, wo die Magdeburger abgeschlossen hätten, mit Berlin, und stets dort eintreten, wo die Magdeburger gewesen waren.⁵ Dank diesem Abkommen erhielten die Magdeburger genug. Die Brandenburger hatten

schon den Kirchplatz gekauft. Allein ihre französische Kirche bekamen sie nie zu Stande.⁶

Das **Leipziger Consistoire**, untz. G. Dumont, Ministre, schrieb hierher am 18. Oct. 1704: „Man hätte ihnen verboten, sich in der Stadt selbst zu versammeln. Und nun habe man ihnen neue Ausgaben auferlegt behufs Errichtung eines Kirchgebäudes auf dem Lande.⁷ Darum konnten sie bei sich zu keiner **Hauskollekte** rathen für den **Magdeburger Kirchenbau**. Dagegen hätten sie sich erboten, nächsten Weihnachten und Ostern eine Kirchenkollekte für diesen Zweck zu halten. Solche **Kirchenkollekten brächten mehr ein als Hauskollekten**. Indessen der Magdeburger Deputirte Foissin habe ihr Anerbieten nicht angenommen, weil sie seinen Instruktionen widerspreche. Das Consistoire von Leipzig hätte der Magdeburger Kirche gern eine Freude bereitet; doch stehe zu befürchten, dass in den Häusern nicht viel eingekommen sei.“

Hofrath Foissin hatte es dennoch verstanden. Für den Kirchbau brachte er von der Leipziger Messe 895 Thlr. mit!

Die Magdeburger Kirchbau-Kollekte mit ihren 1316 Thlrn. aus Holland, 1239 Thlr. aus den Provinzen Pommern und Preussen, 100 Thlr. vom König von Polen, 50 Thlr. durch die Staaten von Emden u. s. w. wurde ein **internationales Denkmal evangelischer Barmherzigkeit**. Es war ein reiches, seliges Nehmen.

Was dabei mich am meisten anmuthet, das ist, dass die **Magdeburger französische Barmherzigkeit** mitten unter dem Kirchbau fortgeht und nach der Kirchweih vom 1. Juni 1710 nicht erlahmt, sondern nur um so rüstiger fortschreitet.

Für die Abgebrannten zu **Bergholz** in der Uckermark — 5 Hausbesitzer und 4 Miether — auf die Bitte des Consistoire de l'église wallonne de Bergholz (untz. Duriou, Past., Jean Cateau, Gazant, Phil. Gombert, Jean Bapt. Neuglise, anciens 6. Aug. 1707) — weiss man in der eignen grossen Noth übrige Brocken zu sammeln und sendet am 22. Sept. 1707 dorthin 15 Thlr.; für den Kirchbau in **Kelse** bei **Kassel** 10 Thlr. am 5. Juli 1708; für den Kirchbau in **Gochsheim**, Württemberg 10 Thlr. am 5. Februar 1710; dann 7 Thlr. für

die Abgebrannten von **Schöneberg** bei **Carlsdorf**, für die am 22. Juli 1710 Pastor J. le Fèvre aus Carlsdorf, Hessen-Kassel, dankt. Und schon am 19. Juni 1710 bitten le Pasteur et les Anciens de l'église réformée Allemande (!) d'**Hannover** (untz. Noltenius, ministre und die anciens Jean Arnaud, Abraham Thibaut, David Estopey und Nicolas Gargan) um Beitrag zum Bau von Tempel, Pfarre und Schule. Der Bau sei vollendet. Die Schulden aber könne die aus armen Handwerkern bestehende Gemeinde um so weniger decken, als noch der Fonds fehle für Pfarrer- und Lehrer-Gehalt. Dies Gesuch befürwortet **La Bergerie**, Pfarrer der französisch - reformirten Gemeinde in **Hannover**, um so mehr, als die Hälfte der Kollekte den Franzosen zufließen soll.

Noch inniger wurden hier die Herzen gerührt durch den französischen Flehbrief der Reformirten aus **Stargard** in Pommern vom 22. August 1710. „So jämmerlich liege der Handel darnieder, dass man keine Schule mehr halten könne. Dieu veuille détourner de dessus nos têtes les fléaux, dont il nous frappe et que nous n'avons que trop mérités.“ Sie bitten um eine Kollekte. Untz. Pastor **Petit** mit den Anciens **Louis Dauphin**, **François Valette** und **Pierre Dissoire**. Darauf sendet man für die Stargarder hugenottischen **Pest-Kranken** 15 Thlr. am 8. September 1710. Am 15. Oktober 1710 empfiehlt die neugegründete deutsch-reformirte Gemeinde von **Braunschweig** (unterz. H. R. Pauli, Prediger, Johann Freund, Engelbert, Monstell und Ludwig Spitta, Presbyter) die Frau **Conradi**, ihre Kollektantin. Unser Consistoire beschliesst, sich bei Sr. Roy, Prediger der **französischen Gemeinde in Braunschweig**, zu erkundigen, ob und warum die von hier schon abgesandte Kollekte zur Aufbringung eines Gehalts für den dortigen deutsch-reformirten Prediger nicht genügen (30. October 1710)?

Im Nov. 1710 bittet die auch von der **Pest** furchtbar heimgesuchte Gemeinde **Prenzlau** (untz. Bonafous, pasteur, und die Anciens A. Chartier und J. Devrient) für die verwittweten und verwaisten Gemeindeglieder. „Ils sentent la main de Dieu les frapper rudement.“ Mr. de Mirmand in Berlin, jener **Huge-**

nottische Edle, dessen Leben Wohlthun an Hugenotten war in Nord und Süd,⁸ will die Liebesgaben vermitteln. Die Magdeburger Fransosen senden sofort 11 Thlr. und erhalten am 22. December 1710 den Dank für ihre prompte et libérale b^énéfice. Es folgten an Mirmand am 27. November 85 Thlr. von den Franzosen und 50 Thlr. 12 Gr. von den Wallonen.⁹ Auf Bitte des Pastor Sablon, **Müncheberg**, sendet das Presbyterium zur Vollendung des dortigen französischen Tempels sein Scherflein mit 6 Thlr. (3. Decemb. 1711). Am 23. April 1712 bittet Prediger Pauli von den Deutsch-Reformirten in **Braunschweig** zum dritten Mal. Statt der begehrten Hauskollekte wird ihm die Sonntags-Nachmittags-Kirchenbüchse mit 14 Thlr. 21 Gr. überlassen. Zum Bau der reformirten Kirche von **Fürth** bei Nürnberg gewährt man den drei Deputirten den Ertrag des Kirchenbeckens (24. Nov. 1712).

Für die **Gramzower** Abgebrannten vom 29. Juli 1714 bittet das Consistoire, untz. Jérémie Rocard, Ministre; Etienne Rocard, le fils, Pasteur; Jacob Demarets, ancien. Das von den „Franzosen“ so schön gebaute Schloss, das französische Pfarrhaus, die grosse schön gebaute Kirche sind Asche, 4 Personen verbrannt, 6 schwer verwundet, 5 Familien¹⁰ obdachlos. „Wir wissen, dass ihr als gute und wahre Christen Mitgefühl habt mit denen, die Gott heimsucht. Ihr Elend ist furchtbar. Si Vous le voyiez, Vos yeux deviendraient de vives fontaines de larmes.“ Die Gaben bitten sie an Mr. Géry zu schicken, Berlin-Friedrichstadt neben der französischen Kirche.

Am 19. April 1718 sendet an das **Stargarder** Consistoire das hiesige als Ertrag der Kirchenbüchse am 2. Ostertag 54 Thlr.. Das **Stargarder**, untz. Nolibé, ancien, erwidert am 9. Mai 1718, die **Magdeburger Freigebigkeit** für ihren französischen Kirchenbau habe alle ihre Erwartungen weit übertroffen. Auch hätten sie, dank der warmen Empfehlung des Pastor Jordan, es gewagt, sich auch an die Magdeburger **Deutsch-Reformirten** zu wenden. Man sieht, das Französisch-Reformirte Element nimmt nicht bloss Waldenser und Wallonen, sondern bald auch die Reformirten Deutschen in jenen **Liebesbund** auf, der so selig ist im Geben wie im Nehmen.

Aus dem selbstverständlichen Bund deutscher Hugenotten gestaltet sich so allmählig von selbst der Bund aller Reformirten in Deutschland.

Am 1. October 1720 dankt la Grave namens des Consistoire von **Schwedt a. d. Oder** für die seitens des unsern ihnen übersandten 10 Thlr.. „Möge die Magdeburger Gemeinde, schliessen sie, stets besser im Stande zu sein zu geben als zu empfangen und von dem durch sie ausgestreuten Samen der Wohlthätigkeit reiche Frucht ernten auf Erden wie im Himmel.“

Auch unsere Gemeinde indessen war wiederum genöthigt zu nehmen. Sie that es diesmal in der Gebeform. Zur Stärkung unserer so hart bedrängten Armenkasse errichtete sie eine **Geld - Lotterie**. Die Loose sandte sie über die Grenzen der Provinz, ja in ganz Deutschland aus. Indessen, gab es früher zu viel Kollekten, so gab es jetzt zu viel Lotterieren. So schreibt an unser Consistoire am 10. **Januar 1720** aus Minden i. W. der Advokat Reimondon:¹¹ „Unsere Kirchenlose unterzubringen sei wenig Aussicht. Denn die vor 3—4 Jahren für das Mindener Waisenhaus veranstaltete Lotterie, an der die ganze Stadt sich betheiligt, habe dort das Lotteriewesen gründlich in Verruf gebracht. Auch der aus Berlin vor einem halben Jahr in Minden angelangte Waldenser habe für seine Berliner Kirchenlose jetzt erst 22 Thlr. vereinnahmt, davon $\frac{3}{4}$ bei den Waldensern.“ Und im December 1720 bedauert Jacques **Chaunes** aus **Hamburg**; dortselbst keine Loose unserer Kirchenlotterie absetzen zu können, da dieser Tage bei ihnen 90 Waldenser-Familien des illustres Confesseurs de notre divin Jésus Christ aus Berlin erwartet würden; überdies täglich aus Preussen arme Réfugiés ihnen zuliefen.

Obwohl die Lotterie von 1720 wenig brachte, fuhr unser Presbyterium fort, sein Brot zu theilen. Am 24. Oct. 1722 dankt das Presbyterium der wallonischen Kirche von **Otterberg**¹² in der Pfalz (untz. Engelmann, Pasteur, Paquay le Sombre (?), Jacob Wiellard (sic), Abraham Digeon, Daniel Raquet, Anciens und Louis Massaus sowie Antoine Profit, diacres) den hiesigen Presbytern als ses très-chers Patrons et bienfaiteurs für die

7 Thlr. zum Pfarr- und Schulbau, welche ihnen das wallonische Presbyterium von uns übermittelt hat.

Am 6. December 1726 meldet unser Presbyterium nach **Königsberg i. Pr.**, am vergangenen Sonntag habe man bei uns für den Bau der dortigen **französischen Kirche** 59 Thlr. 3 Gr. gesammelt, welche beifolgt. „Eingedenk der einstigen Königsberger Liberalität bei unserm Magdeburger Kirchbau, bedauert es, dass man nicht mehr habe senden können. Allein die Zeiten seien schlecht, unsre Gemeinde arm und am selben Sonntag schon eine andre unaufschiebbare Kollekte angesetzt gewesen. Agréez donc notre petit secours d'aussi bon coeur que nous Vous le donnons.“ Der Königsberger Dank, untz. Jérémie Bitaubé, datirt vom 3. März 1727.

Die **Vaudois** aus **Württemberg**¹³ bezeugen, „unsere Colonie hätte die **Grösse ihrer Bruderliebe** bei so vielen Gelegenheiten bewiesen, dass sie sich uns für immer verpflichtet fühlten. Bisher habe man in Magdeburg dafür gesorgt, dass sie drüben nicht verhungerten. Jetzt gelte es Höheres, ein geistliches Gut. Jedes württembergische Waldenserdorf müsste seine **Kirche** haben, um darin den Gott der Ehren zu preisen und zu verherrlichen. Dazu bäten sie um eine Liebesspende.“ Gezeichnet **Carlshaven**,¹⁴ **25. November 1730**, **Teissier**, pasteur francais-vaudois. Von der Höhe der Gaben erfahren wir immer nur zufällig. Zur Ansammlung eines Pfarr-Fonds für die arme Gemeinde **Offenbach** sandte unser Consistoire dem dortigen einen Louisd'or.

Am 3. December 1730 stellt das Consistoire der église vaudoise von **Ysembourg** (sic), welche im Mai und Juni 1699 unter dem Grafen Joh. Philipp v. Ysemburg-Büdingen mitten in einem dichten Walde gegründet worden war, vor, „es habe innerhalb der zehn Freijahre ihre Colonie sich einen kleinen Tempel, ein Pfarr- und ein Schulhaus, unter **Mithülfe der niederländischen Freistaaten**, nos grands bienfaiteurs, gebaut, welche ihnen 15 Jahre lang einen Pastor zu 300 Florin erhielten und noch heute 150 Florin für diesen Zweck beitragen. Da **die Väter hofften, bald heimzukehren** dans notre chère, mais hélas! ingrate patrie, so ist nichts zurückgelegt

worden. Der Acker lohnte kaum die Aussaat. Die Fabriken sind in nichts verfallen. Ungünstige Witterung hat theure Jahre gebracht. Nun hätten die **Niederländischen Generalstaaten** beschlossen, ihre Unterstützungen an französische Colonien Deutschlands über den Tod der jetzt lebenden Pastoren nicht ferner auszudehnen. Darum hätten schon mehrere Familien die Gemeinde verlassen. Noch zählen wir **435 Kommunikanten**. Jedoch der Hunger lichtet unsere Reihen, besonders unter den Greisen, Wittwen und Waisen, die wir nicht die Mittel haben, so wie wir wünschen zu versorgen, wenn auch bisher die Barmherzigkeit der wallonischen Kirche von **Frankfurt a. M.** das Unentbehrlichste uns gereicht hat. Selbst unsre Wohlhabendsten sind mit Steuern so überladen und durch die Erhaltung von Kirche, Pfarre, Schule und Rathaus so angestrengt, dass sie ihren Kindern vor Arbeit kaum die Zeit lassen können, den Konfirmanden - Unterricht regelmäßig zu besuchen. Deshalb bitten sie alle Reformirten Kirchen, ähnliche Barmherzigkeit über sie walten zu lassen, wie es schon die wallonischen Kirchen von Holland, insbesondere die flämische von **Amsterdam** gethan haben, behufs Ansammlung eines kleinen **Fonds zur Sicherung der Pfarre**, par les entrailles des compassions divines. Hat doch unser Graf für seine überaus zahlreiche Familie Sorge genug zu tragen, als dass wir ihm lästig fallen dürften.“ Es unterzeichnen De Champ Renaud, Pasteur, die Anciens Jean Flote (sic), Jean Plêt (sic), Aubon Léger, Pierre Remy, Dominique Martin und Jean Léonard Griot sowie Isaac Joly, Maire d'**Ysenbourg**.

In dieser Zeit gab unsere Gemeinde zum Bau der französischen Kirche in **Königsberg i. Pr.** am 21. October 1731 durch Ancien Bouvier 63 Thlr. 14 Gr.. Für drei pomersche Kirchen (Schwerinsburg, Wusek und X) 19 Thlr. 15 Ggr. am 9. November 1733. Zum Ausbau der deutschreformirten Kirche in **Frankfurt a. d. Oder** am 13. März 1735 10 Thlr. 21 Gr. durch Ancien Arnal. Zum Bau der französischen Kirche in **Frankfurt a. d. Oder**¹⁶ am 24. April 1735 13 Thlr. 19 Gr. durch Ancien Roussel. Zum Bau der Maison de charité für die deutsche und französische Kirche zu **Branden-**

burg a. H. am 30. Juli 1741 7 Thlr. 16 Gr., eingesandt an Bourguet, greffier de la Justice supérieure.

Am 17. August 1743 bittet Pastor P. de Rochemont aus Cassel für die arme, nur aus 40 Familien bestehende Waldensergemeinde **Dodenhausen** zu ihrem Tempelbau. „Der letzte **hessische Landgraf** habe während seiner Regierung **über 100 Tempel gebaut**. Der König von Schweden seit Antritt seiner Regentschaft gut ebensoviel reparirt. Da dürften die armen Fremdlinge nicht wagen, sich auch noch an den schwedischen König zu wenden.“ Am 4. April 1749 ergeht vom Consistoire in **Stettin** an das unsere die Bitte, die ihnen bewilligte **Lotterie** für die dortige französische Kirche zu fördern. Als in **Battin**, Uckermark, mit der Pächtereire zugleich die französische Pfarre niedergebrannt war, sendet hierher einen Hülfesruf das dortige Consistoire, untz. Roux, Pasteur und Jean Pollion, Pierre Gombert, Abrah. Le Jeune, anciens 21. Dec. 1753. Auf Befürwortung des Stettiner Pastors Poulet werden dem Pastor Poulet **Bischweiler**, Herzogthum Zweibrücken, für seine arme reformirte Kirche am 6. August 1754 5 Thlr. gesandt.

Aus der 1699 gegründeten Waldenser-Colonie **la Pérouse**¹⁶ in Württemberg bittet das Consistoire, untz. Jean Jac. Kolb, Pasteur; Jean Héritier, Syndic; Jean Boret, Jacques Bertolin, Jean Jac. Jaimet, François Rivoir, Jean Jac. Vinçon, Anciens, um „Beihülfe zur Bedachung ihres 1738 erbauten Tempels und Pfarrhauses, sowie zur Besoldung ihres mit nur 18 shilling aus England angestellten Schulmeisters. Schon seien sie drei Jahre ohne Pfarrer gewesen, wie die irrenden Schafe. Ihre Jugend sei niedergedrückt in die krasseste Ignoranz. Ihre Betrübten lägen ohne Trost, ihre Sterbenden ohne Beistand. Endlich seien ihnen die Schwesterkirchen beigesprungen. Aus Frankfurt a. M. habe man ihnen 6 Louisd'or geschickt, aus Hamburg und Cassel je 4, aus Strassburg 9, aus Kopenhagen 100 Thlr., aus Bischweiler 160 livres, aus Hannover 48 Thlr.“ — Sie baten nicht vergebens. Am 10. April 1765 sandte unsre Gemeinde 25 Thlr. in Louisd'or.

Als am 17. December 1764 das Consistoire **Walldorf**,¹⁷ Hessen-Darmstadt (untz. Etienne François Fuchs, Pasteur und

Pierre Pons, Jean Pierre Revid, Anciens) für den Neubau ihrer Pfarre, zu dem die Frankfurter a. M. 330 Florin beigetragen haben, um ein Scherflein bitten, sendet man ihnen am 10. April 1765 7 $\frac{1}{2}$ Thlr. in Louisd'or. Für die Abgebrannten in **Französisch-Buchholz** bei Berlin hatte man von mehreren Seiten, auch von hier aus, so reichlich gesammelt, dass, nach Abzug allen und jeden Schadens, 95 Thlr. 18 Gr. noch übrig blieben. Darum fragt das Consistoire supérieur aus Berlin hier an, ob man das Gegebene pro rata zurückverlange oder zu Gunsten der Frau Prediger Robert und ihrer Kinder auf Rückzahlung verzichte? Unser Presbyterium entscheidet sich am 12. Januar 1771 für das letztere.

Wenn die Vénérable Compagnie von Magdeburg sich la gazette du Bas-Rhin hält und sie (alt?) für 1 Thlr. zum besten der Kirchenkasse 1772 u. fg. verkauft, so erklärt sich auch das aus presbyterialem Interesse für das Ergehen der Reformirten Kirchen am Niederrhein. Oder woraus sonst?

Am 22. Juni 1774 dankt das Consistoire von **Stettin**, untz. Dolive, Past. Mod. und Prévost, Secrétaire, für 15 Thlr., welche unsere Gemeinde für die neue Stettiner Anstalt übersandt hat, und rühmt „votre bonne volonté à secourir des églises, unies à la Votre par tant de liens.“ Hofprediger Fricke aus **Minden** bittet als Inspecteur des églises réformées am 15. December 1782 für die in geistlichen Nöthen befindliche reformirte Gemeinde im benachbarten **Vlotho**. Die 200 Personen hätten den Kirchenvorstand der **lutherischen Kirche** gebeten, zu gestatten, dass der reformirte Prediger aus Herford **zwei Mal im Jahr** hinüberkommt, ihnen in jener Kirche das heilige Abendmahl zu reichen. **Die Lutheraner aber weigerten sich**, ihre Kirche dazu herzugeben. Und weder die Kammer noch die Regierung noch das General-Direktorium noch der König selber konnten sie dazu zwingen. Deshalb bewilligte der König der kleinen Gemeinde zum Bau eines eigenen Tempels eine Kollekte bei den Reformirten Kirchen des Landes. Am 11. August 1783 bitten die Conducteurs de l'église Neu-Angermünd à **Parstein** (untz. Jassoy, pasteur, und die anciens Philippe Samin, Janot Villain, Jaques Bodin und Pierre Laurent)

wegen Reparatur der Pfarre und der Küsterei. Das Consistoire supérieur hatte am 21. Juli d. J. ihnen namentlich gestattet, die französischen Kirchen von Berlin, Frankfurt, Königsberg, Magdeburg und Stettin anzusprechen. Prediger Dihm sammelt nun bei Privaten 5 Thlr. 12 Gr. (14. September 1783). Ausserdem aber sendet man ihnen von hier 2 Friedrichsd'or, „*marque faible mais sincère des sentiments fraternels.*“ Am 16. Mai 1784 bittet das Consistoire von **Bergholz** (untz. Schlick, Past. und Jacques Milleville, ancien) um eine Liebesgabe zum Schulbau im Filial **Zerenthin**. Man sandte 1 Fr. d'or. Ebensoviel 16. Juli 1785 an die reformirte Kirche von **Möckenheim** (sic) in der Pfalz.

Am 6. November 1786 fragt das Consistoire von **Königsberg in Preussen** (untz. Schlick, Past. et (!) modérateur; Fort, past. modér. (!); Humbert-Droz, W. J. Cabrit, Fr. Tous-saint, Pierre Jacq. Fraissinet, van Fochergill, Calame, sämtlich Anciens, und Fraissinet II, anc. et secrét.), auf wie viel Königsberger Jubiläums-Medaillen man hier abonniert? Man erwidert, die Berliner Jubiläums-Medaillen, die doch von allgemeinerem Interesse seien, hätten der Erwartung der Subscribenten so wenig entsprochen, dass man hier keine Sehnsucht verspüre, auf Königsberger Jubiläums-Medaillen zu abonniren. Dennoch wolle man gern versuchsweise solche in Commission übernehmen, um sich den Brüdern möglichst gefällig zu erweisen (20. November 1786). Am 28. Juni 1787 bewilligt man 1 Thlr. zur Reparatur der deutsch-reformirten Kirche zu **Adersbach**. Am 23. August 1 Dukaten für die reformirte, zugleich von den Lutheranern benutzte Kirche zu **Watternsheim** bei Frankfurt am Main. Am 13. September 1 Duk.*) an die Waldenser-Gemeinde **Müchelbach** bei Durlach in Würtemberg, welche am 28. August d. J. um einen Beitrag zum Wiederaufbau ihrer verfallenen Kirche gebeten hatte: eine Bitte, unter der als Pasteur H. Ab. Doll, als Anciens Etienne Roux und Jean Constantin, als Justiciers (sic) Pierre Constantin, Etienne Talman und Jean Guigas stehen. Am 29. Mai 1788 3 Thlr. an

*) Durch Vermittlung von Kaufmann Jean Wendel zu Frankfurt am Main.

Prediger Wédac für die in **Dortmund** neu errichtete französisch-reformirte Kirche. Am 21. Mai 1789 1 Fr. d'or einem persönlich für seine Schule kollektirenden Prediger aus „Klein-Polen“. Am 28. Januar 1790 1 Thlr. zum Kirchbau in **Steinheim**, Grafschaft Erthal, Unterfranken. Am 5. Januar 1795 dankt Pastor Dr. A. Chodowiecki, Hurtienne und Delleurant, Anciens aus **Schwedt a. d. Oder**, für die den dortigen abgebrannten Réfugiés übersandten 12 Thlr.. Am 15. Sept. 1796 giebt man für die abgebrannten Réfugiés in **Angermünde** 2 Louisdor, für deren Uebersendung Prediger (Pierre Chrétien)¹⁸ Violet sich bei hiesigem Presbyterio bedankt. Für das Pfarrhaus in **Battin** 5 Thlr. (26. 2. 1797). Am 21. Februar 1799 der deutsch-reformirten Gemeinde zu **Mannheim** zum Wiederaufbau ihres durch das Bombardement zerstörten Tempels 2 Louisd'or. Am 14. April 15 Thlr. Gold für die abgebrannten 12 Réfugiés-Familien zu **Strassburg i. Uk.** auf die Bitte des dortigen Presbyterii vom 1. d. M. (untz. Roquette, Past., und de la Barre, ancien). Im November 10 Thlr. für eine neue französische Kirche in **Emden**.

Am 18. Februar 1804 unterzeichnen P. C. Violet als Pasteur von **Battin** neben dem Ancien Isaac Sy eine Bitte des dortigen Consistoire, doch für die Abgebrannten des Filial Bagemühle hier zu sammeln. Unter den 12 Wohlhabenden unserer Gemeinde werden 21 Thlr. gesammelt, zu denen dann die Kirchenkasse 4 Thlr. fügt. Am 5. October 1804 sendet man die 25 Thlr. mit einem herzlichen Beileidsbrief aus blutendem Bruderherzen, angesichts des Brandes unserer eigenen Kirche: „Nous arrosons de nos larmes les tristes ruines de notre belle église: nos propres besoins qui sont très grands épuisent toutes nos ressources“. Der rührende Dankbrief des Battiner Anciens Isaac Sy datirt vom 15. October 1804.¹⁹ Am 11. September 1806 sendet man 1 Fr. d'or an Prediger Centurier in Grossziethen für Abgebrannte in **Kleinziethen**.²⁰ Am 2. December 1806 bitten aber von neuem le Pasteur J. Centurier et les Anciens Pierre Villain et Jaques Lienard aus der französischen Kirche von **Kleinziethen** für 22 abgebrannte Familien. Am 30. August 1819 dankt das Consistoire von

Bergholz, untz. St. Martin, Pasteur und Rollin, Ancien, für die ihren Verunglückten übersandten 5 Thlr..

Zum Wiederaufbau des verfallenen französischen Predigerhauses zu **Schwedt a. d. Od.** steuerte auf Empfehlung des Pastor Souchon unsre Gemeinde^{*)} 30. Januar 1839 40 Thlr.*) bei. Für die Abgebrannten in Brodowin, Filial von **Gross-Ziethen**, sandte man an Prediger Ammon 15 Thlr.. Für die französisch-reformirte Kirche zu **Schmargendorf** z. H. des Prediger Lorenz in Angermünde 2. Mai 1845 20 Thlr.. Für Abgebrannte der Gemeinde **Gramzow** Uckermark (insbes. Kossäth Leblond) am 12. Juni 1850 15 Thlr. 6 Gr. 6 Pfg. an Prediger Tournier. Im September 1850 wandte sich hierher die französisch-deutsch-reformirte Gemeinde zu **Brandenburg** a. H., um ihren im Krieg zerstörten Tempel endlich wieder aufzubauen. Die Deutsch-Reformirten und die Wallonen lehnten ab. Die „Franzosen“ sandten 20 Thlr.. Für die durch Wassersnoth so hart bedrängten **Schlesier** 5 Thlr.. Zur Reparatur der Orgel der französischen Kirche zu **Stendal** 10 Thlr. (25. November 1854). Ebensoviele 1857 beim Hagelschlag an Prediger Roland nach **Gross-Ziethen** (5. November). Als im kurhessischen Dorfe **Waldensberg** bei Wächtersbach ein Orkan das Dach der reformirten Kirche beschädigt hatte, bewilligte das Presbyterium 10 Thlr. (6. August 1862), wofür Prediger Seyler den Dank abstattet. Auf Antrag des Prediger Guischart aus **Aschersleben** werden der dortigen reformirten Gemeinde zur Herstellung ihrer Kirche und Schule 10 Thlr. übersandt (13. September 1864); auf Ansuchen des Consistoire der hugenottischen Gemeinde von **Prenzlau** ebenso 10 Thlr. behufs Beschaffung einer Orgel (23. November d. J.); dem Consistoire von **Angermünde** zur Renovirung der französisch-reformirten Kirche 25 Thlr. (22. Mai 1867); dem Presbyterium der reformirten Kirche zu **Schulzendorf**, Kr. Ruppin, 10 Thlr. für die Abgebrannten z. H. des Vf.'s (20. August 1872). Der französisch-reformirten Gemeinde von **Französisch Buchholz** für ihren Pfarrstall-Bau am 13. November 1878: 150 Mk.; am

*) Davon 28 Thlr. 3 Gr. 3 Pfg. aus der Kirchenkasse.

8. October 1879 wieder 50 Mk. und am 20. October 1891 zum Pfarrbau 100 Mk.

Je mehr die Gemeinde aus den Banden der rationalistischen Erstarrung sich loslöste, je mehr erweiterte sich ihr Herz wieder, wie es einst war, für die kirchliche Liebesthätigkeit über die Landesgrenzen hinaus, vornämlich an des Glaubens Genossen. Hugenottisches Wesen begann wieder uns sympathisch zu berühren, wo nur wir es fanden. Gar lieblich muthet uns an das Bekenntniss fremder hugenottischer Gemeinden: „In der Lehre, Verfassung, Kirchenzucht, Kultus ist bei uns keine Aenderung eingetreten.“ Als daher in diesem Geist der Väter am 17. Mai 1886 die waldensisch-hugenottische Gemeinde zu **Waldensberg** bei **Wächtersbach**, nahe am Vogelsberg, Reg.-Bez. **Kassel**, mit Berufung auf die Konsistorialräthe D. Ebrard in Erlangen, Robert in Frankfurt a. M. und Dr. Leclercq in Hanau um eine **Liebesgabe zu ihren Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten** bat, sandte das Presbyterium dorthin*) 100 Mk.. Und als dieselbe Gemeinde am **22. August 1889** ihre Bitte wiederholte, fügte man noch 30 Mk. und am 29. April 1891 andre 30 Mk. hinzu. Der französisch-deutsch-reformirten Gemeinde von **Erlangen** in Baiern gratulirte unser Presbyterium herzbrüderlich zu ihrem 200jährigen Jubiläum vom 14. Juli 1886.

Die an der Kirchthür bei unserem eigenen 200jährigen Jubiläum eingekommenen 137 Mk. 24 Pfg. wurden der ärmsten elsässer Hugenottengemeinde **Climont**, Pfarrei Hohwald, Kr. **Schlettstadt**, übersandt.

Für die fast schon dem Untergang geweihte deutsch-französisch-reformirte Gemeinde zu **Bützow** in **Mecklenburg-Schwerin**, wo noch heute die Bernard, Brunier, Duvinage leben, wurde auf deren Gesuch vom 31. August 1887 150 Mk., auf ein zweites Gesuch vom 14. December 1888 am 22. Januar 1889 eine weitere Liebesgabe von 100 Mk. freudig und gern bewilligt. Der Dank des mühsam fleissigen, ebenso gelehrten

*) Sie hielten dort einen Brief noch heute lieb und werth, den am 3. Mai 1740 unser Presbyterium, gez. P. D. Bardin, Modérateur und Fabre, ancien et secrétaire, als *Témoignage de vie et de moeurs* ihnen geschrieben hatte zu Gunsten eines Jean **Dumont**.

wie landwirthschaftlich fleissigen Pastors Dr. Rudolph Koch sowie der Presbyter C. Brunier und C. Wernicke, nachher J. Bernard sagt: „Es ist dies bei weitem mehr, als wir zu bitten und zu hoffen den Muth gehabt haben“ (8. September 1887). „Der allgütige Gott, der es den Vätern dereinst ermöglicht, das reine Evangelium unsres Heilands Jesu Christi als den kostbarsten Schatz in die neue Heimath hinüberzubringen und in Standhaftigkeit und Treue an demselben festzuhalten, und der nunmehr den Enkeln den liebevollen Antrieb verleiht, mit den unter Seinem sichtbaren Segen gesammelten irdischen Gütern den Bedürftigen aufzuhelfen, wolle die uns widerfahrene Wohlthat tausendfältig vergelten“ (24. Januar 1889). Am 12. Januar 1891 gingen nach Bützow wiederum 50 M., wofür am 15. d. M. der Dank erfolgte. Auch andre 50 M. am 21. Juni 1893. Bützow ist uns ein Liebling geworden durch seine von der Väter Zeiten her bewahrte Treue.

Am 22. Jan. 1889 erfolgten 50 Mk. für die hugenottisch-waldensische arme Gemeinde zu **Rohrbach**, Post Oberramstadt in Hessen, behufs Erbauung eines Pfarrhauses, da Hausschwamm und Würmer das gesammte Holzwerk des alten zerfressen hatten. Behufs Wieder-Errichtung der Reformirten Gemeinde in **Hameln** bewilligt das Presbyterium für die 4 ersten Gottesdienste je 20 M., sobald **nach** obrigkeitlicher Anerkennung die rekonstruirte reformirte Gemeinde sich bittend an uns wenden werde. Der armen Waldensergemeinde **Pérouse**, O.-A. Leonberg, Würtemberg, schenkte das Presbyterium zum Bau 50 M. (22. September 1891). Andre 50 M. am 20. Nov. 1893. Für die Reformirte Kirche in **Osnabrück** 30 M. Bauzuschuss (2. Febr. 1892). Für die Reformirte Kirche **Wetter-Freiheit** a. d. Ruhr 50 M. (15. Nov. 1892), und wieder 25 Mk. (15. Jan. 1894). Es ist stets ein Stück vom christlichem Bruderherzen.

Neben diesen kleineren oder grösseren Liebesgaben von Gemeinde zu Gemeinde an die übrigen **Hugenotten**, resp. **Reformirten** Glaubensgenossen in **Deutschland** gehen nun aber zu allen Zeiten her Liebesgaben, Unterstützungen und seelsorgerische Bemühungen unseres Presbyterii für einzelne Hugenotten ausserhalb der Grenzen unserer Provinzen. Es

waren das Gaben von Person zu Person, von Seele zu Seele, eine **hugenottische Armenpflege nach aussen hin**.

Und diese gewissermassen externe Armenpflege unterschied sich gerade so wie die interne in der Zeit vor Friedrich dem Grossen und nachher. Seit der Aera Fridericiana hat man es nur zu thun mit irgend einer Leibesnoth oder elementaren Bedrängniss. Die Prediger bitten einfach um Geld. Man denkt bei der Sendung nur an die Ausgaben. Und im Dank wird das Silber oder Gold nach seiner Höhe quittirt. So sendet am 22. August 1793 unser Presbyterium an Barez fils Berlin 23 Thlr. 10 Gr. für die in **Zerrenthin** bei **Bergholz** abgebrannte Eine Familie Villian (sic). Am 11. Sept. 1806 1 Frdd'or an Prediger Centurier für Einen Abgebrannten in **Grossziethen**. Am 18. Juni 1850 15 Thlr. an Prediger Tournier für den abgebrannten Einen Kossäthen Leblond zu **Gramzow** i. U.. Was das für Käuze waren und ob sie zufällig auch eine Seele hatten, darum kümmerten sich unsre **modernen Geber** nicht. Es waren ja Menschen, das genügte. „Ihre Noth **macht** sie würdig“, so lautete die sattsam abgedroschene Redensart.

Anders bei der alten, noch eigenthümlich hugenottischen Barmherzigkeit. Da ist jedes Almosen ein besonderer, ja in seiner Art einziger Fall individueller **Seelsorge** um Gotteswillen. Damals kam es bei jeder Liebesgabe und am meisten bei der kirchlichen darauf an, nutzt es ihm zum Heil, reinigt es ihn von Sünden, kräftigt es ihn zu neuem sittlichen Leben? Jede Erdengabe sollte dazu dienen, des Empfängers Seele für den Heiland, für den Himmel zu gewinnen. Um dieses seelsorgerischen Gesichtspunktes willen versäumte man die Sorge für das Zeitliche keineswegs: denn, sagt uns der Heiland, im Zeitlichen nicht treu sein, heisst auch im Ewigen nicht treu sein, heisst auch nicht treu sein im Grossen (Luc. 16, 10. 11. 12).

Wer in Armenpflege gearbeitet hat, der wird auch aus jenen kleinen persönlichen Verhältnissen, die unsere Korrespondenz in die Ferne benöthigten, die **Glaubenstreue**, den opferfrohen **Eifer** und die **Christliebe** unserer Väter erkennen. Genealogisches und Familien-Interesse kommt hinzu. Darum erscheint es uns nicht unwichtig, Einblick zu nehmen in die

Briefschaften behufs deutscher Armenpflege seitens unsrer französisch-reformirten Kirche: und das um so mehr, als sich auch hier wieder zeigen wird, wie **die kirchliche Armenpflege der Hugenotten nur ein Theil jener Kirchenzucht** ist, welche für Christum die Seelen zu gewinnen sucht.

In einer Erbschaftssache, bei welcher Strumpfwirker Moyse **Desmond** (Deimont) aus Calvisson im Languedoc, seit Januar 1698 Magdeburger Bürger,²² eine Rolle spielt, übergibt das hiesige Presbyterium dem Consistoire français zu **Isenburg** des Magdeburgers Joseph Desmond Forderung über 180 Francs gegen Jacques **Bastide** in Isenburg. Durch die dortige Justice wird Bastide verurtheilt, die 180 Francs zu zahlen und zwar 80 Francs sogleich (1706). In einem Briefe aus Isenburg meldet nun Bastide dem Presbyterium, der erste Vormund des Joseph Desmond, Schulze Jean **Teissier** von **Isenburg** sei davongegangen. Er, der jetzige Vormund, kenne keinen Bruder des Joseph. Die Louise Morel, dessen Mutter, habe von andern Erben nichts mitgetheilt. Da die Erbschaft von der Mutter rührt, so müsse der Sohn mindestens drei Viertel erhalten. Er, Bastide wolle gern die ihm aufgedrungene Vormundschaft nieder- und über alles Rechnung legen. Doch bitte er zuvor um volle Klarheit, wer eigentlich Moyse Desmond sei? Josephs Vater, Antoine, sei vor fünf Jahren in Isenburg gestorben. Sein Haus und Acker sei für 350 Flor. verkauft worden, ausserdem eine **Bibel**, ein Neues Testament, ein **Kommentar** (!) und mehrere Bücher. Auch seien 10 Florin für einige durch Olivier in der Kirche gemachten Bretterverschläge zu zahlen.

Am 22. October 1715 erinnern les Conducteurs de l'église française de Hambourg qui se recueille à **Altona**, gez. Jacques Chaunet, an die sittlich-religiöse Absicht und **Bedeutung** aller **kirchlichen Almosen**. „Si Vous et nous sommes tous préposés pour dispenser les aumônes, que les gens charitables donnent aux diaconies pour le secours des véritables pauvres, nous ne le sommes pas moins pour empêcher que ces secours ne tombent en des mains indignes.“ Um nun zu hindern, dass kirchliche Almosen nicht in **unwürdige Hände** fallen, berichten

sie folgendes: „**Heraut** aus la Palu bei Cognac, sei **der christlichen Almosen unwerth**. Das lobende Zeugniß des Pastor Augié aus Amsterdam beziehe sich noch auf die Zeit, wo **Heraut** als ganz junger ordentlicher Mann in Frankreich wohnte. Seitdem habe er Frau und Kinder auf dem Pflaster gelassen und sich mit einer Pariser Dirne von vornehmem Stande, **Circé Verdil**, davongemacht. Er giebt vor, zu Chanier vor dem Notar Pontros sei sie sein Eheweib geworden. Ihr Kind ist 10 Monat alt“.

Von Nord und Süd, jeder neue Armenfall ist ein Fall der Discipline. Sie ist die Basis bei den Verhandlungen mit den Colonieen der verschiedenen deutschen Staaten.

Am 28. November 1718 bittet Pastor Dubois aus **Hameln** namens seines Presbyteriums, das unsere möchte doch Frau und Kinder des Schusters **Rossel** bis Ostern k. J. erhalten. Er sei erst acht Tage dort und habe noch nichts verdient. Ein gutherziger Mensch, habe er sich vom Lektor Richaud 7 Thlr. geborgt. Ostern aber werde er seine Familie nach **Hameln** nachkommen lassen.

Der im Januar 1700 hier als Bürger vereidigte Chirurg Louis **Téolat**²³ (auch Teolet und Theola), welcher, dem Rufe des Grafen von Offenbach folgend, sich später der französischen Kolonie **Isenburg** bei Frankfurt a. M. angeschlossen hatte, übernahm dort 1716 das 5½-jährige Töchterchen des Strumpfwirkers Jacques **la Croix**, Marie Madeleine, gegen eine Monatspension von 2 Thlrn.. Zehn Monat darauf verschwand er. Als **la Croix** in Magdeburg wieder auftauchte, sandte Louis **Téolat** an unser Presbyterium seine Liquidation über 94 Thlr. und fügte die Bitte bei, ihn der Sorge für dieses Kind zu entheben. Falls ihm **la Croix** von **Isenburg** selber das Kind abholt, will **Téolat** 34 Thlr. von seiner Forderung ablassen, und bestimme 10 Thlr. für die Armen unserer Gemeinde. Kommt **la Croix** aber nicht, so werde er, **Téolat**, auf **la Croix**'s Kosten mit dem Kinde herüberreisen und hier selbst den **la Croix** in aller Form verklagen.

Am 8. März 1719 erklärt das hiesige Presbyterium auf den Brief **Vernejou's** aus **Hamburg** sich gern bereit, die Nichte

Molinié's, welche in Gefahr stehe, in Hamburg aufgehoben und nach Frankreich zurückgebracht zu werden, pour la faire rentrer dans le sein de l'idolatrie, gegen den römischen Abgesandten aus Bordeaux in Schutz und hierorts in Pension zu nehmen. Auch habe man beim König um Verwendung für die Freigebung des **Mr. Braconnier** und seiner Nichte Schritte gethan, die hoffentlich bald mit Erfolg gekrönt werden.

Am 29. September d. J. wandte man sich an die reiche Familie des grossbritannischen Oberjägermeisters de **Beaulieu** zu Celle,^{23a} behufs Unterstützung des **Mr. Chrestien**, ihres nahen Verwandten — au fond c'est leur père — welcher der hiesigen mit Armen überladenen Kirche zur Last falle. Wenn sie das Geld schicken für den allerdings ganz unwürdigen Greis, der aber sehr bedürftig sei, wolle sich die Colonie leiblich und geistlich seiner anzunehmen fortfahren. Als er nach 2jähriger treuster Pflege im französischen Hospital starb, wiederholte die Gemeinde bei den reichen Celler Verwandten das Gesuch um Schadenersatz (30. November 1720).

Im Jahre 1721 spricht unser Presbyterium in einem Briefe dem Pastor de la **Bergerie** an der französischen Kirche von **Hannover** sein Bedauern aus, dass man den **Mr. Tourteau** hier nicht länger unterstützen könne. Falls man nicht voll und ganz von Hannover aus für ihn sorgt, müsse man ihn zurückschicken. Der König von Preussen habe verboten, fernerhin Fremde zu unterstützen. „Auch schicken ja die Hannoveraner alle von hier stammenden Armen uns wieder zu.“ Ueberdies habe neulich erst **Mlle. Davais** aus Hannover unsere Güte gemissbraucht.

Am 20. November 1721 schreibt das Consistoire von **Leipzig**, untz. P. Coste, pasteur und David Du Four, ancien et secrétaire, „die gegenseitigen Dienste von Kirche zu Kirche seien eine der schönsten Bethätigungen der christlichen Liebe. Nun aber zwingt uns die Masse der Armen ihre Almosen immer kleiner zuzuschneiden. Und dennoch habe jeder nur Gefühl für sein eigenes Elend und beklage sich deshalb, als wäre er allein der Unglückliche. Oh wenn doch von unsern Armen einige in euer „Haus der Barmherzigkeit“

(maison de charité) treten könnten, wie sehr angenehm würde das uns berühren, sie so wohlversorgt (aussi bien placés) zu wissen. Bestimmt doch nur die Zahl und die Pension, die ihr fordert je nach dem Alter und dem Zustand der Armen. Die Almosen unserer Kirche würden unter euren Händen reichlicher fließen und mehr Nutzen stiften und ihr müsstet die Früchte ernten für eure Barmherzigkeit.“²⁴ Gewiss eine ebenso christlich edle Gesinnung der Leipziger als ein wohlverdientes **Ehrenzeugniss für die Magdeburger Colonie!** Und in der That, am 8. December 1721 erklärt sich unser Presbyterium bereit, in unserem Hospital einigen hiesigen Miethern zu kündigen, um **Leipziger Pensionaire** aufzunehmen, falls diese ihre Betten mitbringen und man über die zu fordernde Pension einig wird. Und der Vertrag, über den man sich einigte, hielt 36 Jahre vor.²⁵

Am 19. October 1728 theilt unsere Vénérable Compagnie den Pasteurs et Anciens de l'église française de Christian-**Erlang** (sic) mit, sie hätten auf dortigen Wunsch den Jacq. **Borel** hierorts ermahnt, seinem dortigen Neffen die geborgten **25 Thlr.** zu erstatten. Er habe darauf hingewiesen, dass er schon durch drei Jahre Mutter, Bruder, Schwager und Neffen unterstützt habe: dass man daher wohl wenig mehr von ihm verlangen könne. Doch habe er seinen Neffen so lieb, dass, wenn der von Erlangen nach Magdeburg übersiedelte, er sich auch seiner nach Kräften annehmen würde. Unser Presbyterium fügt hinzu: „Le pauvre homme promet plus qu'il ne saurait tenir“.

Ein so liebeiches, mütterlich fürsorgendes Wirken in die Ferne seitens der französisch-reformirten Armenpflege von Magdeburg beweist, dass, bei aller Treue im Kleinen, bei aller Ausübung des Guten in ihrer engeren und engsten Nähe, sie sich allezeit den **Blick in die Weite** gewahrt hat. Unsere Gemeinde konnte es ja nicht mit anhören, wenn irgendwo, wie 29. März 1688, aus Christian Erlangen der Ruf ertönte: „**Es steht ernstlich zu befürchten, dass ein Theil der unglücklichen Glieder Christi Hungers sterbe**“.²⁶

Und doch, angesichts der mannichfaltigen grösseren oder kleinen Liebesgaben der Magdeburger Hugenotten,

auch in den Zeiten grösster eigener Noth, wird es manchen Wunder nehmen, wie eine so kleine Gemeinde, von heute 263 Seelen, so in die Ferne Gutes thut, neben der reichen, bisweilen fast überreichen Unterstützung ihrer eigenen Armen? Nun, Alle diese **Wunder der Wohlthätigkeit** wirkte der **hugenottische Geist**.²⁷ Er nur erklärt das Geheimniss.

Jener einzig genügsame, emsig arbeitsfrohe, verständnisreiche, praktische; jener edle, königstreue, tapfere; jener ernste, gottesfürchtige, wahrhaft heilige Geist, der die armen, unbekannt, namenlosen Verbannten — es ist ja ein Hugenott — bis in die allerhöchsten Kreise empfahl, er war es, der unseren Familien das Gepräge stillen Glücks und voller **Zufriedenheit** gab, bis zu jener tiefen Gemüthlichkeit, die ihren begeisterten Ausdruck findet in dem ständigen Festlied des Refuge: *Où peut-on être mieux qu'au sein de sa famille? Tout est content,**) le coeur, les yeux. Vivons, aimons; vivons, aimons, comme nos bons ayeux. Der Geist, dem wir so viel Glück verdanken, unter Schmerz, Schmach und Verfolgung den innigen Frieden im Bewusstsein der persönlichen Gnaden-nähe Gottes; die betende **Arbeitsfreudigkeit**; die im Innersten nachzitternde, aufrichtig jubelnde **Dankbarkeit** für jede uns erwiesene Wohlthat; dieser patriotische **Wetteifer** von Hoch und Niedrig in Industrie, Handel, Kunst, Canal-, Acker-, Garten-Bau und Wissenschaft, wie auch im fröhlich harmlosen Witz und in allen edlen Sitten; diese Mass haltende, vollbewusste, von aller Welt unabhängige, bürgerliche Selbstbeschränkung und warme Freude an anspruchsloser **feiner Gesellschaft**; dieser fromme, **patriotische Stolz**, an Deutschlands Spitze einen **Hohenzollern** zu wissen, der durch Louise Coligny und Eléonore d'Olbreuse von **Hugenotten** stammt; die Erfahrung, dass uns erst nur die weisen Fürsten liebten, ehe uns das deutsche Volk geliebt hat, und die Thatsache, dass wir unsererseits erst **königstreu** sind und dann preussisch, wie uns der grosse Kurfürst seinem Sohne sterbend als „seine andere Familie“ empfahl; diese ruhige, der Zukunft vertrauende, männliche **Selbstbeherrschung**, welche sich würdig zeigt, die colonistischen

*) Unter Napoléon I. dachte ja niemand an Rückkehr.

Angelegenheiten frei und **selbstständig** zu verwalten und lieber sterben will, als sich langsam todtregieren lassen; dieser unerschütterliche **Glaube**, welcher vor der ganzen Hölle nicht erschrickt, sich nicht nach Qualen sehnt, doch im Nothfall auch Martyrien erduldet; diese demüthige **Christliebe**, welche in den Armen Jesu Brüder und Glieder sieht, sie so reichlich, schnell und zart versorgt, als stände der Heiland vor uns, sie ist es, die durch warmherzige Liebesgaben zur Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Gottesfurcht zieht und bis in die fernste Ferne eine **Welt von Barmherzigkeit** erschaffen hat. Noblesse oblige. Der für alle empfangenen Wohlthaten energisch dankbare Hugenotten-Geist allein giebt dem Wohlthun unserer Gemeinde seinen Werth und seine Weihe vor Gott.

Darum liess sich auch das Presbyterium (heute, wie ehemals) angelegen sein, **den Hugenottengeist aus der Geschichte zu studiren**, in der Familie und im Gemeindeleben zu pflegen und durch die Erfahrungen des täglichen Lebens biblisch zu vertiefen und zu verbreiten. Zu diesem Zweck vertheilte es am 25. October 1885 zum Andenken an die Hochherzigkeit der Hohenzollern so viel Exemplare von Professor Dr. Muret's Geschichte der preussischen Colonieen an unsern Nachwuchs, als Konfirmanden waren im Jubeljahre des Potsdamer Gnadenedikts. Es abonniert am 24. Januar 1887 auf Dr. Béringuiers „Französische Colonie“, jene in Berlin erscheinende Zeitschrift, die ein Mittelpunkt für die hugenottische Geschichtsforschung Deutschlands zu werden verspricht. Es beauftragte den Prediger unserer Gemeinde mit der Festschrift zum Jubiläum; es zahlte die recht hohen Druckkosten für alle Bände und für die beiden ersten ein Honorar von 1800 Mk. (25. Febr. 1887). Der Hugenottengeist lehrte uns zu würdigen, was der General-Superintendent D. th. Moeller an das Presbyterium am 24. Februar 1887 schrieb: „Indem dies Werk auf Grund eingehender und sorgfältiger Studien die allgemeine und bedeutsame Geschichte der Gemeinde mit der Darstellung der besonderen Verhältnisse und Zustände verbindet, wird es zu einer anziehenden und lebensvollen Darstellung, die die **Erfahrungen der Vergangenheit** zu einem

reichen Segen für die Gegenwart und Zukunft zu machen, sehr geeignet ist. Mit ihm hat die bevorstehende Säkularfeier **ein besonders würdiges Denkmal** erhalten.“ Und General-Superintendent D. Schultze am 30. September 1889: „Möge das schöne Denkmal einer grossen Vergangenheit in die Gegenwart und Zukunft der Gemeinde hineinleuchten als **ein Siegel auf die Grossthaten des Herrn, als ein Spiegel gesegneter Glaubens-Treue**“.

Wenn der hugenottische Geist unserer Colonie einerseits ein königlich - preussischer, patriotisch - deutscher, andererseits ein reformirter Geist ist, so musste unser **200jähriges Jubiläum** beitragen, ihn nach diesen beiden Seiten hin zu stärken. Die **patriotische** Seite berührten wir in dem Abschnitt, der von der Gesinnung der Magdeburger Hugenotten handelt.²⁸

Hier folgt der deutsche Wiederhall unseres Jubiläums zur **Stärkung im Glauben unserer Väter**.²⁹ Denn wir sind heut noch reformirt und wollen es bleiben, wie die 40 Millionen.

Das **königl. Consistorium** nennt in dem Glückwunschsreiben vom **27. Februar 1887** unsere Kirche eine solche, die einst in ihrem Heimathlande vor andern Kirchen den Weg des Kreuzes geführt und **mit vielen edlen Blutzegen begnadigt** worden ist. Gottes treue Gnade, schreibt es, hat diese Gemeinde durch die Jahrhunderte geführt, sie unter allen Wandlungen **auf dem Glaubensgrund ihrer Väter bewahrt**, sie unablässig mit Himmelspeise genährt aus Wort und Sakrament, sie beschirmt unter Stürmen und schweren Heimsuchungen, und sie **unserer Stadt und dem gesammten Vaterlande zum Segen** gemacht“.³⁰ Das hiesige deutsch-reformirte Presbyterium wünscht der Jubelgemeinde, dass es ihr gelingen möge, wie bisher nach den alten reformirten Traditionen unter der Fahne des Kreuzes allezeit **Glaubensernst und Sittenzucht** zum eigenen Heil wie zum Segen unsrer Stadt zu fördern“ (23. Februar 1887). Der Kirchenrath der wallonisch-reformirten Gemeinde allhier erinnert uns schwesterlich, dass **der gnädige Gott zwei Jahrhunderte hindurch sichtbar mit uns gewesen ist** (23. d. M.). Pastor Hötzel sieht in der grossen geschichtlichen Vergangenheit unserer Gemeinde, dass sie **der ganzen theuren evangelischen**

Kirche ein leuchtendes Beispiel war und bittet das Haupt der Kirche, dass sie es bleiben möge mit dem Gepräge und der Weihe: 'Per crucem ad lucem (21. d. M.). Prediger Bonnet aus Berlin wünscht, dass „**der Geist unserer Väter**, der Geist inniger Frömmigkeit, kindlichen Gottvertrauens, unwandelbaren Glaubens in unserer, durch Abstammung, Bekenntniss und gemeinsame Liebe zum Herrscherhause mit der **Berliner** so fest verbundenen Gemeinde immer neue Blüten treiben, immer reichere, herrlichere Früchte tragen und Jesu **Christo**, unserem Erlöser, **die Treue bewahren** möge“ (27. d. M.).

Wegen der Kleinheit der Gemeinde hatte das Presbyterium nach auswärts keine Einladungen zur Festbetheiligung ergehen lassen. Dennoch kamen, auf Grund der Zeitungs-Berichte, herzliche Segenswünsche des Consistorii der französischen Kirche in **Berlin** (7. März), des Presbyterii der französisch-reformirten Gemeinde zu **Erlangen** (22. Februar), des Presbyterium der waldensischen Colonie **Waldensberg** (4. März) und zahlreicher reformirter Pastoren des In- und Auslandes. **D. th. Ebrard** schreibt: „Gott hat unsere Väter aus dem Rachen des Löwen errettet und durch unsägliche Gefahren in ein **Asyl des Friedens** geleitet. Walte Gottes Segen auch fernerhin über Ihrer Gemeinde und all' unsre französischen Colonieen und **alle Kirchen reformirten Bekenntnisses**, dass Er sich in ihnen kräftig erweise mit seiner Gnade und Barmherzigkeit und mit seinem heiligen Geist!“ Prediger Heilmann schreibt: „Wolle unser treuer Gott, der sich an den Vätern verherrlicht hat, auch ferner in Gnaden auf Ihre Gemeinde sehen; wolle Er selber die ehemals so umhergetriebene Arche regieren; wolle Er Ihnen alles reichlich geben, was zur Wohlfahrt Ihrer Gemeinde und **zur Verherrlichung Seines Namens** dient“. . . .

In jenen schönen Tagen der **Begeisterung** und festlichen Erhebung, da gelobten in unserer Gemeinde sich manche: „Wir wollen festhalten an unserm lieben **Heidelberger Katechismus** mit dem einigen Trost im Leben und im Sterben; festhalten an der freien, schnellen, reichen und zarten Barmherzigkeit der reformirten **Armenpflege**; festhalten an der auf

dem allgemeinen Priesterthum ruhenden **Kirchenverfassung** mit Presbyterium und Synode; festhalten an der **Discipline** des églises réformées de France, der Magna charta unserer kirchlichen Freiheiten; festhalten an dem geistigen **Kampf gegen den Jesuitismus** hüben und drüben“.

Manche gingen weiter. Sie sahen mit der gesammten reformirten Kirche ihre positive Aufgabe in der Mithülfe bei der **Evangelisation** der romanischen Völker; sie trugen ihr Scherflein freudig bei zur reformirten **Heidenmission**, die sich in drei Welttheilen so grossartiger Erfolge erfreut; sie fragten sich, warum wir die so tief empfundenen, so warm erlebten **Psalmen** dem Rationalismus geopfert hätten; sie sehnten sich zurück nach dem heldenmüthigen **Gebetsgeist** unserer Väter; ja sie ahnten, welche sittlich heiligende Macht liegt in jener aus treuer Bruderliebe entsprungenen **Kirchenzucht**, die unzähligen reuigen Sündern eine ganz unbezahlbare Seelenhilfe geworden ist.³¹ Und das Echo ging durch die reformirte Welt. Hier und draussen zog solch ein frohes Ahnen, süßes Sehnen, heiliges Wollen durch die Gemüther in der Jubelzeit. Wäre diese reformirte Gesinnung erst mit dem **Jubelfest** entstanden, sie wäre längst wieder verschwunden. Allein sie war altbewährt und wurde in weiten Kreisen getheilt. Darum hatte sie sich zum Theil seit alten Zeiten, zum Theil neuerdings verkörpert, wenn auch noch ohne Statuten, ohne Vereinsvorstand und ohne Bundeskasse, in einem faktisch-praktischen **reformirten Bund**.

Ich meine die dreifache Verbindung, den Bund mit der französischen Colonie in Alt-Preussen, den Bund mit allen Hugenotten Deutschlands, den Bund mit allen Reformirten des Vaterlands.

Der erste Bund ist der mit der **französischen Colonie in Alt-Preussen**. Schon als das 200jährige Jubiläum der Magna Charta unserer Colonie-Freiheiten nahte, das des Edikts von Potsdam vom **29. October 1685**, hatte sich unser Presbyterium sofort (17. September 1884) aus sich heraus, ohne Anregung von aussen, entschlossen diesen **Festtag** im Gedächtniss der Nachkommen hoch zu halten und gottesdienstlich zu feiern. Zugleich aber erhielt der Vf. den Auftrag, sich in

Berlin zu erkundigen, ob das Consistoire français nicht beabsichtige, in sämtlichen Colonieen Preussens diesen patriotisch-kirchlichen Gedenktag **einheitlich** überall und gleichmässig zu feiern. Es wurden aus der Kirchenkasse 50 Exemplare der deutschen Uebersetzung unseres **Glaubensbekenntnisses** (Confession de foi de la Rochelle) angeschafft und an die Familien-Häupter vertheilt. Leider kam keine Antwort aus Berlin.

Doch es lag für uns gar kein Grund vor, die Gemeinschaft der Heiligen landeskirchlich zu verklausuliren, einzuklostern oder zu verkleistern. Das Jubiläum gemahnte, dass es für Hugenotten keine Landeskirchen giebt. Der Scharfblick der Liebe war wiederum durch die geschichtliche Erinnerung in die Ferne, auf das weite, grosse Ganze gerichtet.

Da nun auch unsere Discipline (im Chap. VI l'union sacrée du Corps de l'église)⁸² jedem Hugenotten, jedem Presbyter und Pastor, jeder Synode warm und innig **die heilige Einheit der Gesamtkirche als des Körpers Christi** an's Herz legt, so hegte unsere Gemeinde den Wunsch, dass doch **alle hugenottischen Gemeinden Deutschlands**, mögen sie von französischen, wallonischen oder waldensischen Glaubensflüchtlingen stammen, zusammentreten möchten zu einem **freien Hugenotten-Bund**.

Diesem Gedanken gab unser Presbyterium Ausdruck, als es 1884 von Göttingen aus aufgefordert wurde in den **deutschen reformirten Bund** zu treten. Hatten doch seit drei Jahrhunderten, ja seit der Bartholomaeus-Nacht alle hugenottischen Gemeinden Deutschlands sich nach einem organischen, womöglich **freien synodalen Zusammenhang** unter einander gesehnt, ohne ihn anders als **länderweise**, meist auch nur in der uns fremden, **konsistorialen** Form erreichen zu können.⁸³ Durch den Mangel irgend einer freien, synodalen oder regimentlichen Verbindung unter einander ist die **Mehrzahl der etwa 200 Colonieen** bis auf kaum noch 30 **ingeschrumpft**, der hugenottische Geist erloschen, das Glaubensleben erkaltet, der Märtyrer-Adel vergessen, die Werke der Barmherzigkeit auf die eigene kleine Gemeinde beschränkt worden, **Herz und Verständniss für die Gesammtheit der**

hugenottischen Kirche, der herrlichsten aller Kirchengemeinschaften, verloren gegangen, nicht zum Vortheil des Staats.

Das Presbyterium unserer Kirche beauftragte deshalb schon 1884 seinen Prediger, mit aller Kraft dahin zu wirken, dass in Deutschland endlich ein **hugenottischer Bund** zu Stande käme. Erhielt man doch fast jedes Vierteljahr neue Nachrichten, dass hugenottische Kirchen in Deutschland rasirt, verkauft, in einen Turnsaal für Militair umgewandelt, die hugenottischen Pfarrhäuser im Namen der Stadt vermietet, die Kirchhöfe durch den Fiskus verpachtet, die Kirchenakten vernichtet, Abendmahls-, Tauf-Geräthe, Kirchenkasse und Kirchensiegel verschwunden seien,*) während doch z. B. in Preussen nach Einführung der Union das Kirchen-Regiment **principiell** es stets als seine Pflicht anerkannt hat, „darüber zu wachen, dass die **reformirten kirchlichen Stiftungen und Besitzstücke** im Sinne der Reformirten Stifter verwandt werden“: . . .

Wir halten es nun nicht für einen Zufall, dass die **Anregung zu einem Hugenotten-Bunde** 1884 aus dem Presbyterium der französischen Gemeinde gerade von Magdeburg ausging. Hier war geweihter und darum fruchtbarer Boden: hier jenes weite Herz, das durch die Jahrhunderte **niemals zu den lutherischen Brüdern in Fehde trat**; hier jenes enge Gewissen, dass durch heilige Zucht sich stets in Christi Nähe halten will und durch **Gebet und Zucht** die Armenpflege heiligt; hier der männliche Muth, der sich nicht reglementiren und superintendentiren lässt, so lange die eigene **Selbstverwaltung** ausreicht; hier der Scharfblick der Liebe, der nur da Grenzen für die Hülfeleistung findet, wo die Grenzen der Noth sind; hier die **Glaubenstreue**, welche alle Ketzengerichte überflüssig machte und doch Menschenformeln und Dogmen nur soweit anerkennt, als es die gemeinsame **Bibel** und das **Einzelgewissen** des Gläubigen zulassen; hier die **freie liturgische Bewegung**, welche beim gottesdienstlich Wahren um des Geistes willen sich an den einfachsten Formen genügen lässt, ohne darum die Heiligungsfähigkeit der Kunst zu leugnen; hier die energisch-sympa-

*) Ein eklatantes Beispiel der letzten Zeit ist Hameln. S. Allgem. Anz. für die Stadt Hameln 1891 No. 85. 86.

thische Mitwirkung auf den Gebieten des Gustav-Adolph-Vereins und der Evangelisation, der inneren und äusseren Mission, der Sonntagsschulen und der Erziehung für das Reich Gottes, sowie jedes christlich-humanen Werks. So geschah es, dass aus der Mitte des wohlgeschulten Magdeburger Consistoire eine Einrichtung hervorging, die im Keime hier längst bestand, weil sie kraft der Eigenart dieser Gemeinde **hier** je und je ein **Lebens- und Liebescentrum** gefunden hatte; ja dass der Hugenotten-Bund, der hier unsichtbar seit Jahrhunderten seine Wurzeln schlug, auch nunmehr sichtbar hier Ursprung und Sitz gewann. Eine Gemeinde, die mit der That bewiesen hatte, dass ihr Herz schlägt für das Wohl und Wehe aller Hugenotten Deutschlands, die gerade war berufen, der Sitz und Mutterboden zu werden für den **Deutschen Hugenottenbund**.

Die Geburtswehen freilich blieben uns nicht erspart. So manche Briefe, welche aus **hugenottischen Gemeinden** Deutschlands an unser Herz pochten, erhielten himmelschreiende Klagen. Die meisten waren hoffnungslos. Die „klügsten“ baten zu schweigen und ihre Existenz möglichst geheim zu halten, weil sie nur so hoffen könnten, ihre längst begraben geglaubten Privilegien zu bewahren. Der Grundton der grossen Mehrzahl war: **Morituri Te salutant**. Und die noch den Muth hatten an ihr **Recht** zu erinnern, die erhielten von den Mannen des grünen Tisches die Weisung: „Machen sie es nicht zu arg!“

Das ist kein würdiger Zustand und entspricht durchaus nicht dem hohen und milden Geiste der glorreichen deutschen **Fürsten**, welche die hugenottischen Glaubensflüchtlinge in ihr Land aufnahmen „als **die Geladenen Gottes**.“

Am **28. Mai 1888** wurden durch unser Presbyterium **die noch bestehenden Hugenottengemeinden Deutschlands** aufgefordert, mit ihm zu einer **freien Verbindung** zusammenzutreten. Briefe, z. Th. an die glorreichsten hugenottischen Gemeinden Deutschlands kamen als **unbestellbar** zurück, weil am Ort keine reformirten Gemeinden mehr existiren. Lutherische Pastoren einst französisch-reformirter Heldengemeinden erwiderten, die Adresse beruhe wohl auf Irrthum; ihre Gemeinde sei nie reformirt gewesen; oder: jede Erinnerung an die alten

Zeiten sei längst erloschen; oder: alle hugenottischen Familien seien ausgestorben; oder: man habe genug mit sich zu thun.*) Der Aufruf, für den ungeschmälerten Fortbestand unserer hugenottischen Kirchen in Deutschland Zeugnis abzulegen und die **Einheit aller** im hugenottischen Geiste zu bekunden, fand nur bei 14 Gemeinden Gehör.**)

Am 8. August 1890 legte der Prediger unserm Presbyterium französisch und deutsch gedruckt den **Statutenentwurf für den deutschen Hugenotten-Verein** vor. Das Presbyterium bewilligte einen einmaligen **Beitrag von 100 Mk.**, später wieder 50 Mk.. Notre Dieu est le Dieu des petits commencemens.

Am 29. September 1890 trat die konstituierende Versammlung zu **Friedrichsdorf am Taunus** zusammen.³⁴ Sie verlief zur allgemeinen Befriedigung. Auch gingen theils persönlich sympathische Grüsse, theils schriftliche Beglückwünschungen, theils förmliche Beitrittserklärungen ein von Frankfurt a. Main, Wiesbaden, Mainz, Steinthal im Elsass, Homburg v. d. Höhe, Elberfeld, Berlin, Göttingen, Pérouse in Württemberg, Canum in Ostfriesland, Rathenow, Stuttgart, Frankfurt a. d. Oder, Bützow in Mecklenburg-Schwerin, Zerbst, Halle a. d. S., Frankenthal, Dornholzhausen, Marburg, Hanau, Wächtersbach, Prenzlau, Stettin, Soest, Aschersleben, Burg, Leipzig, Tharstedt bei Schleswig, Rohrbach im Grossherzogthum Hessen, Helmbrechts bei Hof in Baiern, Insterburg, Bückeberg, Dresden, Hirsau im Odenwald, Danzig. Vom Auslande kamen Grüsse aus London von der Huguenot Society, der Alliance of Reformed Churches und von einem früheren Gemeindeglied; aus Leyden von der Commission pour l'histoire wallonne

*) Wie in der stiftungsmässig Reformirten Parochialgemeinde das Kirchenregiment den jetzigen Pfarrern freistellte, ob sie die Confirmanden lieber nach Luther unterrichten wollten; wie der stiftungsmässig reformirte Mons pietatis längst nicht mehr in reformirtem Sinn verwaltet wird; wie die Breslauer reformirte Kirche, bis Protest kam, sich lutherische Geistliche wählte, so dekretirte mein Freund Superintendent Kikebusch in seinem trefflichen Buch: Geschichte der Schlossgemeinde zu Köpenick, Berlin 1885 S. 64: „Die Gemeinde ist nicht mehr reformirt“. Wer wurde gefragt?!

**) Nachher kamen andre hinzu, während einzelne abschwenkten. Es ist schlimm, wenn es bei Reformirten Kirchen heisst: Die Gemeinde ist der Pastor.

und deren Archivar in Haarlem; aus Paris vom Président und vom Secrétaire de la Société du Protestantisme français; aus Nismes, Rouen, Montauban, Crest, St. Etienne; aus Neuchâtel, Genf, New York, Philadelphia, Cleveland.³⁶

Am 21. October 1890 trat unser Presbyterium in corpore dem **Deutschen Hugenotten - Vereine** — diesen Namen hat die Generalversammlung dem missverständlicheren „Bund“ vorgezogen —, mit einem Jahresbeitrag von 50 Mk. bei. Damit war unsere Gemeinde eingegliedert dem **Körper der hugenottischen Kirchen Deutschlands**. Da uns der Körper, dessen Glieder wir sind, interessirt, so setzen wir hierher die Liste I. der französischen, II. der wallonischen, III. der waldensischen Colonieen, d. h. der Kirchen derjenigen **Calvinisten französischer Zunge**, die, **um ihres Glaubens willen verfolgt**, nach **Deutschland** geflüchtet sind.³⁶

I. Hugenottische Gemeinden fanden sich:

A. in **Kurbrandenburg-Preussen** zu 1) Alt-Landsberg;³⁷ 2) Angermünde mit Schmargendorf, Parstein, Lüdersdorf; 3) Battin; 4) Bergholz; 5) **Berlin**; 6) Bernau; 7) Brandenburg a. d. H.; 8) Französisch-Buchholz mit Pankow; 9) Burg b. M.; 10) Cagar, Rheinsberg, Braunsberg, Hammelspring;^{37a} 11) Calbe a. d. S.; 12) Charlottenburg b. B.; 13) Cleve; 14) Colberg; 15) Cottbus; 16) Danzig; 17) Duisburg; 18) Emmerich; 19) Frankfurt a. d. Oder;^{37b} 20) Fürstenwalde; 21) Gramzow*) und Potzlow; 22) Halberstadt; 23) Halle a. d. S.; 24) Hamm; 25) Insterburg u. Gumbinnen; 26) Königsberg i. Pr.; 27) Köpnick;^{37c} 28) Lippstadt; 29) Magdeburg; 30) Minden i. W.; 31) Moabit; 32) Müncheberg; 33) Neuhaldensleben; 34) Neustadt a. d. D.; 35) Neustadt Eberswalde³⁸; 36) Oranienburg;^{37d} 37) Pasewalk; 38) Potsdam; 39) Prenzlau; 40) Schwedt und Vierraden; 41) Soëst**); 42) Spandau; 43) Stargard i. P.; 44) Stendal; 45) Stettin; 46) Strassburg i. U.; 47) Tornow und Hohenfinow; 48) Trüstedt b. Gardelegen; 49) Wesel; 50) Gross- und Klein-Ziethen.***)

*) Bei Couthaud S. 65 irrig Gransee.

***) Bei Couthaud verdruckt: Goest.

• ***) Couthaud nennt es Chorin. So heisst aber das Amt. Ebenso nennt er Löcknitz, das Amt, statt Bergholz. Auch sind es nicht 36 localités †

B. In **Brandenburg - Ansbach - Bayreuth**: 1) Ansbach; 2) Bayreuth; 3) Erlangen; 4) Schwabach; 5) Wilhelmsdorf.

C. **Hessen-Cassel**: 1) Carlshafen; 2) Cassel; 3) Frauenberg; 4) Friedrichsdorf bei Hofgeismar; 5) Hertingshausen; 6) Louisen-
dorf; 7) Marburg; 8) Schwabendorf; 9) Sieburg; 10) Wiesen-
feld; 11) Wolfskraute.

D. **Hessen - Homburg**: 1) Friedrichsdorf am Taunus
und 2) Homburg v. d. Höhe.

E. **Mecklenburg-Schwerin**: 1) Bützow; 2) Schwerin;
3) Tarnow.

F. **Lüneburg-Hannover**: 1) Celle; 2) Hameln; 3) Hannover.

G. **Herzogthum Braunschweig**: 1) Braunschweig.

H. **Königreich Sachsen**: 1) Dresden; 2) Leipzig.

I. **Sachsen - Hildburghausen**: 1) Hildburghausen.

K. **Sachsen-Barby**: 1) Barby.³⁹

L. **Ysemburg-Bierstein**: 1) Offenbach; 2) Neu-Ysenburg.

M. **Württemberg**: 1) Cannstadt; 2) Ludwigsburg; 3) Möm-
pelgart; 4) Stuttgart.

N. **Markgrafenthum Baden**: 1) Friedrichsfeld; 2) Hils-
bach; 3) Reihen; 4) Reilingen.

O. **Solms-Braunfels**: 1) Daubhausen; 2) Greifenthal.

P. **Herzogthum Zweibrücken**: 1) Ernstweiler; 2) Zwei-
brücken.

Q. **Bückerburg**: 1) Bückerburg.

R. **Herzogthum Holstein**: 1) Altona; 2) Glückstadt.

S. **Stadt Hamburg**: 1.

T. **Elsass**: 1) Annweiler; 2) Balzweiler; 3) Bischwiller;
4) Bonhomme; 5) Pfalzburg; 6) Ste. Marie aux Mines;
7) Strassburg.

Macht 102 französisch-reformirte Muttergemeinden, resp.
114 französische Colonieen in Deutschland.

II. **Waldenser Gemeinden:**

A. In **Preussen**: 1) Aschersleben; 2) Burg; 3) Magde-
burg; 4) Spandau; 5) Stendal; 6) Templin.

6 villages, dont nous ignorons les noms, wie Couthaud sagt, sondern 50 Mutter-
kirchen und 11 Filiale, die z. Z. ihrerseits Mutterkirchen waren, wie Rheinsberg
und Potzlow.

B. Hessen-Cassel: 1) Cassel; 2) Frankenhayn; 3) Gethsemane; 4) Gewissensruh; 5) Gottestreu; 6) Helmarshausen; 7) Hofgeismar; 8) Immenhausen; 9) Karlsdorf; 10) Kelze; 11) Leckringhausen; 12) Mariendorf; 13) St. Ottilien; 14) Schöneberg; 15) Sieburg; 16) Todtenhausen; 17) Treysa; 18) Tyringhausen und Wolfhagen.

C. Hessen-Darmstadt: 1) Arheiligen; 2) Keltersbach und Neu-Keltersbach; 3) Mörfelden; 4) Nidda; 5) Rohrbach; 6) Rüsselheim; 7) Waldorf; 8) Wembach und Hahn.

D. Hessen-Homburg: 1) Dornholzhausen.

E. Ysemburg - Wächtersbach: 1) Liesenwald; 2) Offenbach; 3) Spielberg; 4) Waldensberg; 5) Wolfenborn; 6) Neu-Ysemburg.

F. Württemberg: 1) Cörres; 2) Dürmenz od. le Queyras; 3) Hilsbach; 4) Luserne, später Wurmberg; 5) Mentoule; 6) Palmbach; 7) Perouse; 8) Pinache; 9) Schönberg oder les Muriers; 10) Sengach oder Sinac, später Enzberg; 11) Serres; 12) Simmozheim später Neuhengstedt; 13) Untermutschelbach; 14) Gros-Villars; 15) Klein-Villars.

G. Baden-Durlach: 1) Pforzheim; 2) Welschneureuth.

H. Nassau - Schaumburg: 1) Charlottenberg; 2) Cramberg; 3) Dörnberg; 4) Eppenrodt; 5) Gallnau; 6) Holzappel; 7) Horhausen. Macht 63 Waldenser - Gemeinden, resp. 67 Colonieen.

III. Wallonische Gemeinden:

A. In Preussen: 1) Aachen, 2) Burg; 3) Cöln a. Rh.; 4) Emden; 5) Frankfurt a. M.; 6) Halle a. d. S.; 7) Magdeburg; 8) Rees; 9) Stade.

B. Hessen-Cassel: 1) Cassel; 2) Hanau; 3) Helmarshausen; 4) Immenhausen.

C. Hessen - Darmstadt: 1) Neuhausen; 2) Offenbach; 3) Worms.

D. Bayerische Pfalz: 1) Barberoth; 2) Billigheim; 3) Dierbach; 4) Frankenthal; 5) Friesenheim; 6) St. Lambrecht; 7) Merlenheim; 8) Oggersheim; 9) Oppenheim; 10) Ottersberg; 11) Speyer; 12) Winden.

E. Baden: 1) Heidelberg; 2) Mannheim; 3) Schönau

F. **Baden-Durlach**: 1) Friedrichsthal. Macht in Summa 31 wallonische Colonieen; in allem 196 hugenottische Mutter-Gemeinden, resp. 212 französisch redende Colonieen in Deutschland. Und wie viel Descendenten heute? . . .

Die hugenottische Gemeinschaft hinderte uns natürlich nicht, allen auch nicht hugenottischen, reformirten **Glaubensgenossen Deutschlands**, wo sich Gelegenheit bietet, Herz, Hand und Hülfe zu reichen. Wir sahen,⁴⁰ dass sich schon am 15. Februar 1849 unser Presbyterium der von dem Breslauer Prediger **Gillet** angeregten, leider so schnell wieder verfallenden **Reformirten Conföderation** anschloss.

So trat unsere Gemeinde am 25. April 1887 in den **Reformirten Bund von Deutschland**, zu dessen Stiftern 1883 auch der Vf. gehörte.⁴¹ Das Presbyterium verpflichtete sich zu einem Jahresbeitrag von 20, dann 50 Mk., und sandte seinen Vorsitzenden als Vertreter auf die **Bundes-Versammlungen** von Detmold, Bentheim, Barmen und Emden, 1887, 1889, 1891 und 1893. Den von unserm Abgeordneten in Detmold am 24. August 1887 gehaltenen Vortrag über die Discipline des églises réformées de France liess unser Presbyterium besonders drucken (bei Faber) in 200 Abzügen (14. 11. 87). Und als 1892 die **Discipline deutsch** erschien,⁴² bestellte unser Presbyterium davon 30 Exemplare, weil uns unsere Ueberlieferung lieb, werth und heilig ist. Ist doch die Discipline der Boden, auf dem alle Hugenottenkirchen erwachsen sind.

1) Tollin bei Béringuier, „Colonie“ 1893 S. 157 fgd. — Vgl. hier I. 267 fgd. 1*) III¹ A. 566 fg. 689 fg. 2) Presbyterial-Archiv C. I. 3) S. Tollin: „Die Unterstützung durch die niederländischen General-Synoden“ in Béringuier's Colonie 1892 S. 96 fgd. 4) Leclercq, Hanau p. 195. 5) Gemeindeakten C. I. 6) Muret, 201. 7) Pfaffendorf (S. Kirchhoff, Gesch. d. ref. Gem. in Lpzg, 1874 S. 92 fg. 103), resp. Volkmarisdorf (104 fg.). 8) Seine Mémoires S. in der „Colonie“ 1888 S. 133 fg. 1889 bis S. 173. 9) Muret, 261. 10) Voilà tout! — 1739 aber meldet Pastor Pérard, jene alte Feuersbrunst habe — den grössten Theil Gramzows verzehrt (Muret, 219). Die Todten reiten schnell. 11) Presb.-Archiv L. 3. 12) S. H. 7 Z. I der Gesch.-Bl. des Deutsch. Hugenotten-Vereins. 13) Poole, Huguenots of the dispersion sieht S. 132 in ihnen eigentliche Franzosen. 14) H. 9 Z. I Geschichtsblätter des Deutschen Hugen-

nottenvereins. ¹⁵⁾ S. Tollin, Gesch. d. französ. Colonie zu Frankfurt a. d. Od. 1868. S. 79 fg. ¹⁶⁾ S. Zeitschrift „Die Colonie“ 1892, S. 154. ¹⁷⁾ S. H. 3 Z. I Gesch.-Bl. des Deutschen Hugenottenvereins. ¹⁸⁾ Muret, 188. ¹⁹⁾ Presbyt.-Archiv K, 4. ²⁰⁾ H. 5 Z. II Hugenottische Geschichtsblätter. ²¹⁾ Die Berliner gab 300 Thlr. ²²⁾ S. hier II, 467. ²³⁾ III², 49 und oben III¹ C, 652 fg. u. ö. ^{23a)} H. 7 u. 8 Z. II Geschichtsbl. des Deutsch. Hugen.-V. S. 17, 19, 41. ²⁴⁾ Presbyt.-Akten I., 3. ²⁵⁾ Kirchhoff, 266. ²⁶⁾ Ebrard, Christian Ernst, 93. ²⁷⁾ „Evangelisches Kirchenblatt“, 20 September 1891 No. 38, Beiblatt. Berlin b. Friedrich Breitenbach. — „Die französische Colonie“ von Dr. jur. Béringuier Berlin 1891 No. 11. — Reformirte Kirchenzeitung von Calaminus, Elberfeld 1891 S. 370 fgd. ²⁸⁾ S. hier III¹ A, 435—474. ²⁹⁾ Vgl. a. a. O. 387 bis 434 und I, 73—136. ³⁰⁾ III², 320 fg. ³¹⁾ Vgl. Jährl. Nachrichten über die französisch-reformirte Gemeinde zu Magdeburg, 1890, S. 7. ³²⁾ éd. l’Huisseau p. 117 sv. — Vgl. Tollin: Die Presbyteriale Kirchenordnung. Magdeburg, 1887, S. 19 fg. — Die deutsche Uebersetzung der Discipline im Heft X der Geschichtsblätter des Deutschen Hugenottenvereins, Magdeburg 1892. ³³⁾ Vgl. das Protokoll des deutschen Hugenotten-Vereins in Béringuier’s Zeitschrift: Die französische Colonie, Berlin bei Mittler & Sohn, 1893 No. 1 und 2. ³⁴⁾ Den Verlauf S. in den Jährl. Nachrichten über die französisch-reformirte Gemeinde von Magdeburg 1891, S. 5 fgd. — Reformirte Kirchenzeitung von Calaminus, 1890 S. 323 fgd. — Evangelische Kirchenzeitung 1890, No. 44 S. 790 fgd. — Taunusbote 1890, 1. October No. 230. — Magdeb. Zeitung, 2. October 1890 No. 498. — „Colonie“, 1890 No. 11 und 1893 No. 1 und 2. ³⁵⁾ Die **Statuten** sind gedruckt worden **zunächst** im Entwurf: Magdeburgische Zeitung 1890 No. 414. — Evangelische Kirchenzeitung 1890 No. 35. — Deutsches Protestantenblatt 1890 No. 35. — Jenaische Zeitung 1890 No. 190. — Lippische Landeszeitung 1890 No. 199. — **Dann** aber in der durch die Generalversammlung festgesetzten Form 17. Oct. 1890, No. 526 der Magdeburgischen Zeitung. — Reformirte Kirchenzeitung von Calaminus, 1890 S. 340 fgd. — Béringuier’s Colonie 1890 No. 12. — Jährliche Nachrichten der französisch-reformirten Kirche von Magdeburg 1890. ³⁶⁾ Die Liste beruht auf Muret, Couthaud: Histoire des vallées vaudoises. Homburg 1863, S. 61 fg., Ferd. de Schickler, le Refuge, Paris 1882 und Pfälzisches Memorabile 1885/86. Auf Vollständigkeit macht sie keinen Anspruch. ³⁷⁾ S. hier I, 270. ^{37a)} Tollin in der Zeitschrift für preussische Geschichte 1876 Dec. bei A. Bath, Berlin, S. 657 fg. ^{37b)} Tollin: Gesch. d. französ. Colonie in Frankfurt a. d. O. 1868. ^{37c)} Tollin in der ob. Zeitschr. S. 674 fg. ^{37d)} Tollin a. a. O. S. 636 fg. ³⁸⁾ I, 295 fg. No. 121. ³⁹⁾ II, 234 fg. ⁴⁰⁾ III¹ A, 336 fg. ⁴¹⁾ S. Verhandlungen der reformirten Conferenz von Marburg, Barmen 1884 S. 31 fg. Vgl. hier III¹ A, 428 fg. ⁴²⁾ Heft 10 der Geschichtsblätter des deutsch. Hugenott.-Vereins, Magdeburg, Zehnt 1 Faber 1892.

Abschnitt V.

Die Magdeburger Réfugiés und die Märtyrer
des Désert.

La liberté nous aurait coûté trop cher, quand
il s'agit de perdre son âme.

Jean Bonafous, captif aux Galères 1754.

Soll die Discipline kein blosses Stück Papier werden, so müssen ihre Träger Leben sein. Die Brücke zwischen dem Refuge und dem Désert bilden nicht so sehr die wenigen Prediger, die es wagten, von Zeit zu Zeit aus ihrem fremden Schlupfwinkel nach Frankreich zurückzukehren. Auch nicht jene ungenannten Réfugiés, die Frankreich bisweilen besuchen, um dort mit Verwandten Rücksprache zu nehmen, Arbeiter zu werben, Grundstücke und Häuser zu verkaufen, Schätze wieder auszugraben, Schulden einzuziehen oder Erbschaften zu heben. Nein die Brücke sind **die Märtyrer**. Die Besiegler des evangelischen Glaubens mit Blut und Leben beneideten uns, die protestantischen Glückskinder, die Glauben und Gewissen hatten herüberretten können in ein Land der Freiheit. Die Réfugiés andererseits bewunderten jene Bekenner, welche mitten in Sturm und Feuer der Verfolgung dastanden wie unzerstörbare Säulen im Tempel des reinen Evangeliums. Die Märtyrer der Wüste hofften, dass in Frankreich der protestantische Glaube nicht untergehen könne, so lange noch vor Frankreichs Thoren hunderttausende französischer Protestanten Gott im Geist und in der Wahrheit öffentlich anbeteten. Die **Exulanten** vertrauten, dass der Tag ihrer Rückkehr nach Frankreich nicht fern und noch reich von Gott gesegnet sein werde, so lange man im grausamen Vaterland weder mit Dragonern noch mit Jesuiten im Stande war zu hindern, dass im Burgverliess der Tour de Constance die Frauen und auf dem Bagno in Marseille die Männer, unter Striemen, Hunger und Blösse, begeistert Psalmen sangen und Gott priesen.

Aus jeder Réfugié-Gemeinde Europa's, Amerikas und des Kaplandes richteten sich die mitleidigen, bewundernden, fürsorgenden und dankbaren Blicke nach Nismes und Marseille. Jeder Hugenott glaubte Christo zu dienen, indem er Seiner heiligen Blutzengen **Leiden** zu **lindern** unternahm.

Unsre Magdeburger aber richteten auch darum ihre Blicke nach der **Tour de Constance***) von Aigues-mortes vor Nismes und nach den Galeeren von **Marseille** und **Toulon**, weil dort um Jesu willen ihre nahen Blutsverwandten schmachteten und sterbend triumphirten.

Ja unter den dortselbst um des Glaubens willen Gemarterten fand sich so manch' ein Magdeburger Familienglied. Ich übergehe die **Familien-Tradition** unserer Réfugiés, die immer auf Martyrien zurückweist und auf eine nur durch List ermöglichte Herauswindung. Solche Tradition ist meist uncontrollirbar und hat insofern keinen geschichtlichen Werth.

Allein die **Reisen der Réfugiés nach Frankreich** waren in den ersten Jahrzehnten ebenso **häufig**, wie sie äusserst **geheim** gehalten wurden. Häufig: denn die meisten Glaubensflüchtlinge aus Frankreich, die hier ankamen, hatten **Frau, Töchter** und andere Verwandte drüben im katholischen Kloster oder in irgend einem Versteck zurücklassen müssen. Sie sehnten sich danach, alle zusammen zu holen. Und das gelang selten das erste Mal. Auch ihr **Vermögen** konnten sie, bei der schlechthinnigen Unberechenbarkeit des Fluchtages, nicht immer vorher flüssig machen. Und brieflich liess sich das nicht thun, ohne gar grossen Verlust. Um Haus, Garten, Acker zu verkaufen, mussten sie selbst hinüber. Diejenigen endlich, die ihre Habe in Geld oder **Kleinodien** verwandelt hatten, hielten diese drüben oft an einem Ort versteckt, den nur sie wussten; den sie auch niemand verrathen durften bei der Massenhaftigkeit der Spione und falschen Brüder. Das nöthigte sie wiederum, persönlich ihre Schätze zu heben. **Heimlich** aber musste die Rückreise nach Frankreich vor sich gehen. Denn erstens nahmen alle Hohenzollern sie übel, als zögen jene das grausame Frankreich (noverca)

*) La belle tour de Saint Louis. Wo sitzt da „Schönheit“?

dem Land der Freiheit vor. Ferner lauerten auf solche Deserteure unsre Presbyter, weil jene in Gefahr standen drüben **Abgötterei** zu treiben und die Religion zu verleugnen. Ebenso erzürnte es die Jugos der Colonie, weil sie durch die wieder Fortziehenden am Hofe in bösen Ruf kamen. Endlich standen den Rückreisenden die französischen Gesetze entgegen, die Galeerenstrafe auf die Flucht setzten und auf jede Betheiligung an protestantischem Gottesdienst.

Zweifelsohne sind daher bei ihren Geschäftsreisen nach Frankreich weit mehr **Magdeburger Colonisten** gefasst und **auf die Galeeren geschmiedet** worden, als uns die Urkunden melden. Wir sind meist auf Vermuthungen angewiesen, da die Gewissheit dem Risiko einer vierfachen Strafe unterlag: zweier Könige Zorn, Kirchenzuchtsmassregeln und auch . . . Konfiskation ihres hiesigen Vermögens.

Bis zur Flucht des Kamisarden Abraham **Mazel** (Vater unseres Bürgers Pierre Mazel? Oktober 1703) diente la Tour de Constance bei Nismes¹ nur für Männer. Unter den dort lebendig Begrabenen wussten unsere Magdeburger ihren Vater, Bruder, Gatten, Sohn, Bräutigam, Oheim oder Neffen.

Heute können wir nur von wenigen melden. So ist **Cabrit** aus St. Jean de Gardonnenque, der 1686 in der Tour de Constance den Foltern erlegen war², der Vater des ersten Kottbuser Predigers Theodor Cabrit³ und Grossvater jenes zweiten Kottbuser, späteren Berliner Predigers Jacques Cabrit, der sich hier aus Magdeburg seine Frau holte, die Versprochene des Marquis de Rivaroles, Constance Emilie de la Porte⁴. Von der hier verbreiteten Familie der Wollfabrikanten **Roussel** aus St. Ambroix im Languedoc starben zwei Anverwandte in dem Fieberthurm, die Gebrüder Roussel, Wollfabrikanten aus Soudorgues bei La Salle. Der hiesige Chirurg Rabinel wusste zu melden, wie sein dortiger Anverwandter, Sr. **Rabinel**, Kaufmann von St. Vincent bei Calvisson erblasste, nachdem er (vielleicht bei einem Fluchtversuch) durch einen Soldaten tödtlich verwundet worden war.⁵ Unser Kaufmann Jacques Guiraud aus Nismes im Languedoc betrauerte den hochbetagten Nismer Bürger **Guiraud**, der, nachdem er

lange Zeit zu Aigues mortes in der Tour de la Reine hingesiecht hatte, dort zuletzt so matt geworden war, dass er, wenn er sein Bett besteigen wollte, auf das Steinpflaster niederfiel und ohne Pflege liegen blieb, bis ihn 3 Tage vor seinem Tode drei Soldaten aufhoben⁶. Unser erster Prediger Louis du Cros aus Calvisson hätte uns sagen können, wie er zu jenem Märtyrer, dem Advokaten **Ducros** aus Nismes stand, den man zu Aigues mortes in einem der vier Kerker der Tour de la Reine allein während mehr als neun Monate um seines Glaubens willen verwahrt hatte.⁷ Der Nismer Tuchbereiter Louis Paris, unser Mitbürger seit November 1687, kannte gewiss den Mr. de **Paris** aus Nismes, der 1686 zwei Monat ohne Pflege krank lag allein in einem anderen Kerker jenes Thurmes⁸. Und aus Pignan jener Meister **Ricard** mit dem Stelzfuss, der neun Monat, davon drei schwer krank, ohne Feuer noch Licht noch Pflege dort im Kerker sich hinschleppte um Jesu willen⁹, war er nicht ein Blutsverwandter unseres Strumpfwirkers Antoine Ricard aus St. Hypolite im Languedoc, der im Juni 1705 hier vereidigt ist? Ich übergehe die **Malzac, Duclos, Bernard, Fontane, Jalabert, d'Anduse, Espert, Dumas, de la Combe, Gras, Mazel, Renaud, Bosc, Bonnet, Huc, Roubaud, Durand, Pascal, Marcou, Michel, Brun, Griollet, Martin, Vidal, Mathieu**. Doch zu den Magdeburger Familien gehören auch die **Bouzige** aus St. Ambroix in den Cevennen und die **Peiric's** von ebendort. Sollte ihnen da nicht verwandt sein jener hugenottische Officier M. Bousiges aus St. Ambroix, der von einem holländischen Schiff in la Rouquette an der spanischen Küste 1687 ein französisches Sklavenschiff besuchte und da seine beiden Cousinen Jeanne und Isabeau Peyrigues, 15 und 16jährig, zum Verkauf bestimmt, vorfand? (p. 56 sv. 191, 198 sv.).

Dem Etienne **Serres**¹⁰ aber, gebürtig aus Montpellier, Galeerensklave, Schriftsteller und Märtyrer, erfordert die Pietät, als einem **Wohlthäter unserer Magdeburger französischen Kirche** und Mitstifter unserer Kirchenkasse, hier ein bleibendes Andenken zu widmen. Königlicher Steuereinnehmer (receveur des tailles) zu Montpellier, hatte er,

als die Dragoner das benachbarte **Montauban** brandschatzten, den Vorsatz, in ein Land der Gewissensfreiheit zu entfliehen. Er machte seinen beweglichen Besitz zu Gelde, schickte seine Kinder aufs Land und suchte Unterschlupf vor der Stadt bei befreundeten Papisten. Als die Dragoner zu den Thoren MontPELLIERS wuthschraubend hineinsprengten, unterzeichnete jedermann seinen Uebertritt zur königlichen Religion (*tout le monde avait signé le papisme*)¹¹. Man fragte den Rest: *si nous ne voulions pas nous rendre et faire comme les autres* (p. 154)? Etienne, entschlossen, für seinen Glauben alles daran zu setzen (*de perdre plutôt ma vie que d'entrer dans cette religion idolâtre*), wies die Rathschläge dreier befreundeter Katholiken (darunter seines Schwiegervaters), ja seiner Mutter, zurück mit den Worten Christi: Hebe dich weg von mir, *Satanas, tu ne me tenteras point*. Nun irrte er umher, einen Ausgang aus Frankreich zu finden. Ein „Freund“ verrieth ihn Ende November 1685. Und auf Befehl des Herzogs von Noailles wurde er in die Citadelle von Montpellier geworfen. Im Martyrium stählte seinen Muth die Gesellschaft der hugenottischen Bekenner, die er dort vorfand. Er sah, dass sie am Verhungern waren. Da theilte er sein Brot (p. 156) mit jenen an dieselbe Kette geschmiedeten Helden, dem Prediger **Blanc** aus Marvejols, Herrn **de la Baume** aus dem Vigan, **Charles le Jeune** aus Villeneuve de Berg und einigen andern guten Christen. Zwei Mönche versprachen ihm die Freiheit, wenn er ihnen entdeckte, wo seine Kinder verborgen wären? Er antwortete: **sein Gefängniss sei ihm süsser** als eine so erkaufte Freiheit. Gehe doch seine Sehnsucht dahin, einst dem Herrn sagen zu können: **„Siehe! hier bin ich und die Kinder, die du mir gegeben hast!“** Dafür warf man ihn in ein noch finsteres Gefängniss, in dem er über einen Monat blieb mit Herrn **de Fouquet**, sieur de Boizebars, Edelmann aus dem Vigan (p. 10). Ende März 1686 kam der Befehl, sämtliche Gefangenen der Citadelle Montpellier nach **Aigues Mortes** zu schaffen, bei Nismes. Mit Handschellen 2 und 2 zusammengekettet, trieb man sie hinüber. Etienne Serres isolirte man in einem andern Kerker von Montpellier behufs Erledigung des Standes der **Steuerkassen** von den drei

Gemeinden (communautés), mit denen er betraut worden war. Ausser den Mönchen schickte man ihm seinen katholischen Hausfreund, einen Professor der Medicin, ihn umzustimmen. Eine lange Unterredung endete mit Etienne's Betheuerung: „**Je mehr der Katholicismus sich aufs Verfolgen legt, desto mehr entfernt sich mein Herz** von dieser Religion.“ So versuchte man es mit der Güte. Er durfte im Hof der Citadelle frei herumgehen. Als er dennoch nicht übertrat, brachte man ihn in ein neues Gefängniss. Dort erfuhr er, dass seine **Kinder** mit einer ihrer Tanten in Lyon aufgegriffen und nach Montpellier zurückgeschleppt worden, nachdem sie 4 Monat unablässig hin und her gelaufen waren, um nur irgendwo einen Ausgang aus dem Königreich zu finden (p. 13 sv.). Auch warf man ihm vor, er entziehe sich der Rechnungslegung über die Königlichen Kassen. Serres bat dringend, ihm einen Vertrauensmann zu stellen, erbot sich zu jeder Bürgschaft; schlug auch vor, die 4 Soldaten, die ihn Tag und Nacht bewachen sollten, zu erhalten. Erst 4 Monat später gab man nach. Und nun legte Serres dem Vertrauensmann Rechnung über 39,000 Livres, die er von den 3 Gemeinden vereinnahmt hatte. Zur Belohnung für seine Ehrlichkeit wurde auch er nach **Aigues mortes** entlassen (3. Juni 1686). Ein sehr schmutziges enges Gemach im „Thurme der Königin“ diente ihm als Kerker. Die zahlreichen Insekten hinderten ihn in seiner 1½ monatlichen Einzelhaft beim Essen wie beim Schlaf. Er verfiel in ernste Krankheit. Begleitet von 2 Kapuzinern, besuchten ihn Mutter und Sohn. Beide, hoffte man, würden ihm zureden zu unterschreiben. Die **Mutter** raunte ihm ins Ohr, **tausend Mal lieber** (mille fois mieux) **würde sie die Nachricht von seinem Tode vernehmen, als die von seinem Religionswechsel** (p. 17). Da er dem Kapuziner erwiderte, in Heilssachen habe der Heiland befohlen, eher die Seinen zu hassen, als seine Seligkeit zu verlieren, so verschärfte man andern Tages sein Gefängniss. Bei grösster Fieberhitze gestattete man ihm nie einen Trunk. Ausser dem Gefangenwärter beobachtete ihn fortwährend ein Sergeant mit einer Pike und ein Soldat mit einer Muskete und einer Fackel, comme si j'eusse commis

quelque crime digne du plus honteux supplice (p. 18). Erst nach 14 Tagen, als er seinen Qualen zu erliegen drohte, brachte man ihn an einen neuen Ort. In diesem 7. Gefängniß fand er **Mr. du Rocher**, seigneur de Paris im Vivarais, und zwei andere Gefangene. Da letztere Tags darauf entlassen wurden, gab er ihnen **Briefe** mit an seine Mutter und **an einige barmherzige Leute** (à quelques autres personnes charitables), die er so benachrichtigte, im Thurm der Königin und in der Tour de Constance befänden sich hugenottische **Gefangene im alleräussersten Elend** (dans la dernière nécessité). Auch gab er die Wege an, ihnen **beizustehen** (pour les assister p. 19). Kaum aber hatte seine Tante diese Weisung benutzt, um die nöthigen Lebensmittel herbeizuschaffen, als man auch sie für immer aus der Stadt verbannte unter Androhung der strengsten Strafe. Drei Gefangene flochten sich nun aus ihren Strohsäcken*) und Betttüchern Stricke, durchbrachen zwei Thüren und liessen, von Hunger und Durst zur Verzweiflung getrieben, sich an den Stricken aus dem Thurm hernieder. Beim Entfliehen brach sich der Sieur Jean **Nissolle**, Kaufmann aus Ganges, beide Füße (p. 163 sv.).**) **Salendres**, aus La Salle, mit dem Beinamen le Capitaine (p. 160), nahm ihn auf den Rücken und trug ihn, durch die Nacht eine gute Meile weit, immer umherirrend. Bei Tagesanbruch, wo sie sich wieder dicht vor den Stadtmauern befanden, bat Nissolle beide Kameraden, ihn doch im Graben seinem Geschick zu überlassen und nur ihr eigenes Leben zu sichern. Allein sie erklärten, um alle Schätze der Welt würden sie ihn nicht im Stich lassen, und kehrten bald mit einer Eselin zurück, hoben ihn hinauf und, mitten durch die königlichen Wachen hindurch gehend, der gebrochene Mann an Muth ihr Führer (p. 171 sv.), entflohen sie wie durch ein Wunder (miracle) über die Grenze nach Genf und der **Schweiz**. Salendres indessen wurde von neuem gefangen und zu Lédignan gehangen (p. 22). In Folge der

*) Einem sterbenden Kameraden (Hourtet) leuchteten sie mit ihrem angezündeten Bettstroh in's Gesicht, um ihn nicht im Dunkeln sterben zu lassen (p. 158).

**) Les os des chevilles étaient déplacés, sagt er selbst (p. 173).

Untersuchung — das Anerbieten, zuerst herunterzusteigen, hatte Serres abgewiesen (p. 162) — wurde die Haft der Zurückgebliebenen durch Isolirung, Entbehren und Strenge furchtbar verschärft. Ja nach 12 Tagen warf man Etienne Serres in den grausigen **Thurm de Constance**, dessen Insassen durch seine Kälte und Feuchtigkeit, besonders jetzt während des **December 1686**, sämmtlich schon erkrankt waren. „Von allen Wänden rieselte das Wasser: Feuer und Licht wurden nicht erlaubt. Man verbrannte das Stroh der Bettsäcke, um die Hemden der Erkrankten zu trocknen, die Brühe zu wärmen, das bisschen Butter, was man von Zeit zu Zeit uns brachte, zu schmelzen oder in die dichten Finsternisse, die uns umgaben, ein wenig Helligkeit zu bringen.“ Selbst für schweres Geld gab es keine Erleichterung, bis der Gouverneur, Mr. le marquis de Vardes, sich ihrer erbarmte, indem er ihnen Kohlen, Licht, Arzt und Wundarzt gewährte (p. 24). Ja er liess sich Mr. **de Fouquet** und Etienne **Serres** vorführen. Er unterhielt sich in seinem eigenen Zimmer mit letzterem eine halbe Stunde, nahm neben ihm Platz, ja küsste und umarmte ihn. Er stellte ihnen auf das herzlichste vor, dass man doch **dem König zu Willen sein** müsse (qu'il fallait obéir au Roi. p. 25). Beharrten sie aber in ihrem Widerstand, so würde man bald vor der äussersten Grausamkeit nicht zurückschrecken. Serres antwortete: „er sei auf alles gefasst, da er **Gott mehr gehorchen** werde, als dem Könige“. Der Marquis lächelte und entliess ihn gnädig. Tags darauf wurde er zur Isolirhaft in den Thurm der Königin gebracht. Am 1. Januar 1687 erschienen die Abgesandten des Königs. Ihre Versprechungen wie ihre Drohungen vermochten nur einen zu gewinnen, **La Moullière** aus Montpellier. Als nun drei hugenottische Gefangene dem Fieber erlagen, wurden ihre Leichen nackt durch die Stadt geschleift und dann auf den Schindanger geworfen. Nation barbare (p. 29)! Ja als ein blinder Jüngling, **Crousil**, Sohn eines Kaufmanns aus Clermont de Lodève, starb, verfuhr man ebenso mit ihm, und stellte auf dem Galgenberg nächtlich Wachen aus, bis die Leichen verwest waren, damit nicht etwa die Verwandten kämen, sie zu begraben! Auch im

12. Gefängniss hielt man Serres isolirt, um seine Qual zu verdoppeln, ein halb Jahr lang. Mr. de Fouquet, in einer andern Isolirzelle desselben Thurms, kam so von Kräften, dass er nach der Stelle, wo man ihm sein Essen hinzusetzen pflegte, auf allen Vieren kriechen musste. Den Nismer Advokaten **Ducros** hielt man neun Monat in einer andern Isolirzelle desselben Thurms. Andre siechten dahin in andern Isolirzellen. **Alle blieben treu.** Sie nannten desshalb ihr Gefängniss la tour de la Patience (den Geduldsturm p. 34). Ja sie sangen einander Psalmen zu, so laut, dass der eine dem andern antwortete, gerade so wie die Gefangenen es auch machten in der tour de Constance (p. 35). Auf **Singen** wurde fortan Galgenstrafe gesetzt. Verdoppelt drang das Lob Gottes zum Himmel. Wüthend stürzten die Soldaten in die Zellen, schlugen die Gefangenen mit dem Stock und zerrten sie bei den Haaren herum. Im Februar 1687 kamen so viele neue hugenottische Gefangene, dass man von den alten einen Theil in's **Bagno** schickte nach **Marseille**, einen andern Theil, darunter Etienne Serres, zur Verschärfung ihrer Strafe, nach den **Antillen**. Auf diese Mittheilung antwortete Serres dem Kapuziner: „Ich bin entschlossen meinem Gott treu zu bleiben bis zum Tode: mag diese Kette mich Ihm unauflöslich verbinden.“ . . .

Inzwischen war sein **erster Bericht** aus dem Thurm von Aigues mortes in die Welt gegangen. Er hatte ihm Freunde geworben. Man betete für Serres, betete für ihn im Désert wie im Refuge, und schickte Geld.

Auch die Magdeburger Réfugiés beteten und schickten Geld an die treuen Bekenner in Frankreich, mehr als einmal. Man sammelte in unseren Häusern. Da diese Liebesgaben nicht aus der Kirchenkasse flossen, stehen sie nicht in unseren Kirchenrechnungen gebucht. Es ist Zufall, wenn wir davon erfahren. Bisweilen sind wir auf Vermuthungen angewiesen. — Wo nur die Rechnungen für Nismes stecken mögen? . . .

Des Etienne Serres **Schiff** La Flûte royale (Königs-Flöte) brachte aus Aigues Mortes 41 hugenottische Gefangene an Bord. Sie wurden, nach dem Grad ihrer Hartnäckigkeit, in drei Klassen getheilt und mit verschiedener Strenge behandelt.

Die grösste Plage blieben die Jesuiten (p. 51). Auf dem Schiff Notre Dame de **Bonne Espérance**, das die Fahrt machen sollte, hielt man 100 Galeerensklaven, welche die Reise nach America mitmachten. Nur 2 Gefangene aus Aigues mortes blieben auf der Flûte royale. Der eine, Advokat **Ducros**, erlag bald den Misshandlungen. Der andere, Kaufmann **Laoudes** aus dem Vivarais, kam in America an.

Die Bonne Espérance aber **scheiterte** vor Martinique in der Nacht am Montag nach Pfingsten 1687. Da die Gefangenen je 7 an einander gekettet waren (p. 67), kamen die meisten in den Wellen um. Dem Etienne Serres hatte der Chirurg Isanchoz zwei Tage vor dem Schiffbruch an beiden Armen zur Ader gelassen. Kraftlos und fast besinnungslos wurde er zwischen Schiffstrümmern umgetrieben (p. 71). Durch das Holz wund gestossen und von den Schiffsnägeln blutend, erfasste er, mit Hülfe anderer Gefangener, den Hauptmast. Der an demselben angeklammerte katholische **Schiffsprediger** fragte ihn in der gemeinsamen Todesgefahr: „Ne voulez-vous pas Vous résoudre à Vous faire catholique et à me rendre en ce moment le témoin de Votre conversion“? Serres antwortete: „Wie? sollte ich angesichts des Todes meinen Gott verleugnen? Bekehren Sie selbst sich doch zu unserer Religion, ausser der es kein Heil giebt“ (p. 73).

Ob wohl heute unter gleichen Umständen gleiche nächtliche Zwiesgespräche gehalten werden würden? — Respect vor diesen Männern: vor dem **Katholiken** wie vor dem Hugenotten. Wahrlich, beide meinten es ernst! . . .

Ehe die Wilden, welche vom Ufer den **Schiffbruch** bemerkt hatten, auf ihrem kleinen Nachen die zahllosen, um Hülfe Schreienden retten konnten, mussten manche [z. B. Meister Brun und Michel, Gefangene aus Nimes] zwei Tage und eine Nacht an ihrer Planke hangen bleiben. Serres und drei andere schwangen sich auf einen lossgerissenen Theil der Schiffbrücke und schwammen, 5 — 6 Mal abgeworfen, dem Lande zu. Als der Mond aufgegangen war, kam eine Barke mit zwei Negern. L'un desquels parlait français. Für einen Thaler, den Serres ihm gab, führte er sie in seine Hütte

(p. 70). Alle dankten Gott für ihre so wunderbare Errettung. War es Errettung zu neuer Qual? --

Als beim Schiffbruch **die Frauen** merkten, dass das Wasser auch in ihre Kajüte drang, sprach jede für sich ein stilles Gebet. Dann sangen sie gemeinsam einen **Psalm** und beteten gemeinsam. Darauf umarmten sie sich gegenseitig, sagten einander Lebewohl und **versanken so Hand in Hand** (et montèrent vers Dieu p. 82 sv.).

Ich übergehe den Wassermangel, der den armen Serres in seinem Fieber so furchtbar quälte, die Todten, die sie dort beklagten — **Fontaine, Roux, Gras, Mazel, Malzac, Reynaud, Expert, Arnaud, Lassalle, Peiriques, Dumas, Lacombe** (p. 81 sv. 83 sv.) sind Magdeburger Namen — Serres Ueberfahrt nach der benachbarten Insel Martinique u. a. m. Wichtig*) erscheint, dass Serres aus seinem Schiffbruch eine an seine Hand festgenähte Börse mit einigen Louisd'or gerettet hatte (p. 89) und aus einem Negerhaus auf Martinique seinen **zweiten Bericht** an die Freunde schrieb (p. 90). Les sauvages ont un coeur plus humain que nos Français (p. 94). Leider gehörte auch diese Insel zu Frankreich. Die französischen **Verbrecher**, die dort in einer Zuckerplantage arbeiteten, überschütteten den unschuldigen Hugenotten mit Schimpf und Fluch. Der Besitzer und seine Frau, papistes fort bigots, erklärten, nimmermehr würden sie Medicin hergeben für einen Hugenotten (p. 96). In der furchtbaren Hitze und Staub drohte Serres zu erblinden. Das Fieber schwächte sein Gedächtniss. Seine Wunden eiterten. Fünf Nägel steckten ihm im Körper. Die Schaar der Insekten war unerträglich. Jeden Rest seiner Ruhe raubte der Gouverneur. Er wollte nicht ablassen ihn zu belästigen bei Tag und bei Nacht, bis er katholisch geworden wäre (p. 98). Täglich zeigte er ihm den Galgen. — Serres entfloh nach dem Fort und fiel in die Hände des commandirenden Generals. Tout y fut inhumain, fort scandaleux et entièrement barbare (p. 102). Er drohte, wenn Serres den Mund nicht hielte, ihn niederschlagen zu lassen und warf ihn in das Gefängniss. Dort war's, wo er den Sr.

*) Wir werden sehen, warum für Magdeburg.

Pelat,*) chirurgien aus Sommières, den Sr. **Lafon**, Kaufmann des Orts und den Cand. theol. Sr. de **Lerpinière** aus Saumur, die sich aus dem Schiffbruch gerettet hatten, vorfand. Das Gefängniss glich einem Backofen ohne Licht, in den die Hugenotten nackt hinein kriechen mussten (p. 103). Der Boden war von lange her mit Koth bedeckt. In diesem eklen Feuer, wo auch sein gequetschter Daumen brandig geworden war, so dass man ihn abnehmen musste, schmolz der Muth.

Hugenotten, unterzeichneten sie eine ihnen vorgehaltene **Absage ihrer Religion** — (p. 104.***) Wer wollte diese Märtyrer schelten?

Dem **Neukatholiken**, unserm Etienne Serres, sagte nun sein Gewissen, er habe sich mit einer **Sünde** besudelt, von der er **nie** im ganzen Leben sich würde wieder säubern können. Seine Selbstvorwürfe sind wahrhaft erschütternd (p. 105 sv.). — — —

Aus dem höllischen Kerker entlassen, sollte er nach der Insel San Domingo übergeführt werden. Le général des inhumanités gab den Neukatholiken faules Fleisch und moltriges Mehl als einzige Nahrung mit auf den Weg. An jedem Ort, wo das Schiff landete, warf man sie in ein neues Gefängniss. War das der Lohn ihrer Bekehrung?

Auf der Insel **St. Christoph** flossen ihnen dennoch Liebesgaben von Engländern und Franzosen zu, unter denen die Familie Jean **Papin** — ein hier wohl bekannter Name — besonders edel hervortrat. Am Cap von St. Domingo fanden sie einen barmherzigen **Katholiken**. Der Lieutenant nahm sie an seinen Tisch. Sonntags verbargen sie sich im nahen Walde, theils um nicht den papistischen Gottesdiensten beiwohnen zu müssen, theils pour remplir les devoirs de

*) Auch diese Familie war 1703—1728 hier ansässig. Vielleicht ist sie mit dem Piélat identisch.

**) Auch von den andern dort Eingekerkerten sagt einer der Bestgefolterten, der Londoner Chirurg Pierre Isanchon aus Montauban (p. 209 sv.), ohne sich auszunehmen, als Augenzeuge und Leidensgenosse: ils furent mis dans un cachot le 9 de juin 1687 et abjurèrent vingt quatre heures après (p. 207).

notre sainte religion (p. 110). Kaum hatte Serres gehört, dass er sich fortan seinen Lebensunterhalt selbst verdienen dürfe, als er am 10. August 1867, fieberkrank wie er war, eine Reise durch das Dickicht eines Urwaldes, 50 französische Meilen weit, unternahm, geführt von 3 ortskundigen Jägern zum Schutz gegen die räuberischen von ihren Herrn desertirten Neger, die im Dickicht lauerten. Serres bewunderte die Sanftheit der wilden Waldthiere, après avoir senti les effets de la férocité des hommes (p. 118). Unterwegs von neuen Krankheiten befallen, konnte er in der ungesunden Luft au fond l'île à Vache, unter den schrecklich armen Bewohnern des Dörfchens, von schlimmen Insekten zerstoehen, sich nur schwer erholen. Dennoch war dies der einzige Ort, wo bisweilen **englische Schiffe** landeten; der einzige, der eine Flucht ermöglichte.

Und in der That, drei Wochen nach seiner Ankunft landete ein englisches Schiff, das nach **Curaçao** ging unter einem holländischen Capitain, einem guten Protestanten. Ihm vertraute Serres sich an, „und ginge es bis an's Ende der Welt“ (p. 121). Der Capitain theilte mit ihm seine Kajüte, räumte dem Kranken sein Bett und gab ihm einen Diener. In Curaçao erhielt Serres Kunde von seinen hugenottischen Leidensgefährten (p. 123). Die Holländer nahmen sich seiner freundlich an. „Aidez-moi, schrieb er von dort, à trouver ma délivrance.“

Eben in Curaçao richtete Etienne Serres nun seine ganze Aufmerksamkeit nur auf Einen Punkt, **Sühne für seine Sünde**. Wer in aller Welt wusste von seiner Unterzeichnung der Absage gegen den Protestantismus unter den höllischen Qualen des Fort St. Pierre auf St. Martinique?

Dennoch liess ihm das Gewissen keine Ruhe Tag und Nacht. La chair avait beau excuser cette faute par les troubles où j'étais lorsqu'on me la fit commettre, je sentais toujours en ma conscience que cette faute était grande, et qu'elle ne pouvait être expiée que par une grande et longue repentance. Elle était d'autant plus grave, que je la commis après avoir beaucoup souffert, et lorsque j'étais résolu de tout souffrir pour

ne m'en rendre jamais coupable.*) Ma conscience me reprochait toujours l'oubli de mes résolutions à souffrir la peine la plus cruelle. Le reproche continuel qu'elle me faisait de ma lâcheté fit que je ne pensais qu'à réparer ma faute (p. 126 sv.).

Serres bekannte sein Vergehen dem **holländischen Pfarrer** und theilte ihm seinen stechenden Schmerz mit. Auch dass sein Herz sich sehne nach schleunigster öffentlicher Sühne (réparer publiquement, sans aucun délai, pour recouvrer la paix). Er lechzte, die Kirche wieder zu erbauen (édifier l'église), die er durch seinen Verrath so sehr geärgert hätte (scandaliser beaucoup p. 127 sv.). Doch liess sich das dort nicht thun, weil der Prediger erklärte, er verstehe kein Französisch und ihn nach der dänischen Insel **St. Thomas**)** verwies, wo es einen **französischen Prediger** gebe, der im **Dienste der kurbrandenburgischen Seehandlung** stehe (p. 128). Während seiner Krankheit in Curaçao erhielt Etienne Serres mannichfache **Liebesgaben** und Pflege von Douères, Theophile, du Robin und von seinem englischen Wirth, Jancly. Auch ein **Papist**, Bonnevide, Herbergsvater aus Savoyen, schloss sich ihnen an. Selbst die **jüdischen Krämer** nahmen, so oft er in ihren Läden kaufte, von ihm kein Geld (p. 130).***)

Vieles fesselte ihn an Curaçao und versprach ihm dort Heil und Glück. Nur sein Gewissen litt ihn nicht länger. Ma conscience me sollicitait tous les jours à aller réparer ma faute. Auch verlangte er nach seiner armen Familie, die er noch in Frankreich glaubte, allen Verfolgungen ausgesetzt (p. 131).

Nach 14 Tagen war Etienne Serres so weit hergestellt, um sich einem **holländischen Schiffe**, dessen Capitain aus Amsterdam stammte, anzuvertrauen. Spanisch konnte er sich sehr gut mit ihm verständigen und erhielt von dem Schiffsherrn die Erlaubniss zur Mitreise. Der Kauffahrer sollte an

*) Wir würden sagen: „Das Mass seiner Martern war voll und er erlag“. Unsere Helden dachten ernster.

**) Pierre van Bells, des Gouverneur von St. Thomas, Frau, war Susanne Durant, die in Magdeburg 6. Juni 1720 und 27. September 1722 als Wittwe abwesend Gevatter steht.

***) Die Juden waren selbst so oft verfolgt worden, dass sie vor einem echten Märtyrer Respekt hatten.

vielen Punkten landen, Waaren ausschiffen und einnehmen. Ein halb Jahr musste die Reise dauern.

Kaum in **St. Thomas** gelandet, eilte Serres zum Prediger **Marsal** aus Metz mit einer Empfehlung vom holländischen Prediger aus Curaçao. Als Marsal erfuhr, dass Serres nirgend eine katholische Kirche betreten, noch papistischem Gottesdienst beigewohnt hatte, erhörte er seine Bitte. Am nächsten Sonntag **schwor** Etienne Serres vor versammelter Gemeinde in **St. Thomas die römischen Irrthümer ab**. Die Feier verlief hochehrlich (fort édifiante p. 133).

Bei Serres Abreise bot ihm Marsal seine Börse. Serres lehnte ab, en l'assurant que l'argent que j'avais sauvé du naufrage n'avait pas encore fini. Er bat, das Geld für Bedürftigere aufzuheben. Da drängte ihm Marsal Geschenke auf, nebst Empfehlungsbriefen **an die Kommissäre der Kurbrandenburgischen Seehandlung in St. Eustache** (p. 134 sv.). Letztere bewillkommneten ihn wie einen Freund. Wie that ihm das so wohl!

Mit ihnen wetteiferte Kaufmann **Cabibel** aus Mazamet, ein in **St. Thomas** hochbeliebter hugenottischer Gefangener, der nach Amerika verbannt worden war und in **St. Eustache** die Freiheit gefunden hatte. **Cabibel** und Serres sind Ein Herz!

Inzwischen waren in **St. Martinique** fünf französische Schiffe angekommen, jedes mit etwa 100 hugenottischen Gefangenen (p. 136). Dabei wurden stets die Anverwandten möglichst weit von einander gerissen und auf die entlegensten Inseln vertheilt. Den Edelmann Gasques aus den Cevennen plagte man dermassen mit der **Fabel** vom Tode des ihm entrissenen Sohnes, dass er selber zwei Tage darauf starb (p. 138). Auch die Frohnarbeit beim Ackerbau unter äquatorialer Hitze setzte den armen Gefangenen sehr zu. Nur eins hatten sie vor Serres und seinen spät „bekehrten“ Genossen voraus: man quälte ihre Gewissen nicht mehr.*)

Am 17. April 1688 brach das Schiff **Lion d'or** von **St. Eustache** auf. Mit Serres reisten zwei frühere hugenottische

*) Wahrscheinlich waren sie zur Deportation „begnadigt“ worden, erst nachdem sie **hüben** den Protestantismus abgeschworen hatten.

Verbannte, Frau **Jalabert** aus Nismes und **Paloc** aus St. Jean de Blattières bei Clermont de Lodève. Der Capitain nahm Serres an seinen Tisch und in seine Kabine, weigerte sich für Verpflegung von Hugenotten Geld anzunehmen und bewies sich als ein guter, ehrenfester, grossmüthiger Protestant. So kam Serres nach Europa zurück.

Speldrenien brachte ihn am 7. Juni 1688 nach **Amsterdam** (p. 141). „In diesem Hafen geniesse ich so viel Gutes als ich sonst Schlimmes ertragen habe. Gott mein Befreier (libérateur) hat mir die härteste Sklaverei in glückliche Freiheit verwandelt. Wie ruhig ist hier das Gewissen! Welche Süssigkeiten kriegt man zu kosten! Wie zufrieden schlägt das Herz! Wie dankbar athmen in dieser **Zuflucht** diejenigen auf, die in den Ketten der Verfolgung, in den Gefängnissen, über den Abgründen, auf den Klippen und unter den grössten Gefahren ergraut sind (p. 141 sv.). . . .

In **Amsterdam** suchte Serres die Gefährten seiner Fesseln auf. Er begrüßte 39 treue **Bekenner**, welche in **Aigues mortes** mit ihm die Ketten getragen hatten. Von Nissolles, der beim Sprung aus dem Thurm der Königin „beide Beine gebrochen“ hatte, hörte er, dass er sich nach **Baireuth** in Deutschland (Baret) gerettet und im Begriff stehe mit beiden Söhnen, deren einer Jahre lang auf den Galeeren um Gottes willen (pour la cause de Dieu) auch die Ketten getragen hatte, nach Amsterdam zu kommen (p. 143). Serres fand **Amsterdam** angefüllt mit Réfugiés von jedem Alter, von jedem Stand und von verschiedenstem Vermögen (p. 150). Er begrüßte dort weit mehr **von der Liebe Gottes brennende Herzen**, als er vermuthet hatte, dass es in ganz Frankreich gebe. Er hoffte sein Leben in Frieden beschliessen zu dürfen an dem Ort, wo das Gewissen so frei ist und das Heil so gewiss (le salut si assuré p. 151). . . .

Mit diesen Worten endet Etienne Serres den **letzten Bericht**. Bald wurden in Amsterdam bei Paul Marret 1688 gedruckt jene *Quatre relations véritables du sieur Serres de Montpellier*, die durch die protestantische Welt gingen, in's Englische übersetzt wurden (p. 177) und 1881 in Paris neu

herausgegeben worden sind unter dem Titel: un déporté pour la foi.

Etienne Serres nannte mehrfach als zweiten Hauptzweck seiner **Rückkehr** aus Amerika die Sehnsucht nach seiner Mutter und nach seinen Kindern. Die Frau scheint vor seiner ersten Einkerkering gestorben zu sein. Oder schmachtete sie im Kloster? Auch nehmen sich seiner Kinder immer nur die Tanten an. Da er nun, obwohl Abfassung und Druck seines vierten Berichtes in Amsterdam mehrere Wochen nach seiner Ankunft vor sich ging, von einem Wiedersehen dortselbst und **Wiederfinden der Seinen** nichts meldet, so liegt es nahe, anzunehmen, dass er sie in Amsterdam nicht fand.

Das war wohl auch der Grund, wesswegen er in seinem holländischen Paradiese nicht verblieb, sondern im Frühjahr 1722 zu **Vevay** wohnte in der Schweiz,*) wie unserm Presbyterio am 5. Februar durch Serres' Vertrauensmann Fr. **Cabibel**, Pastor senior in London, geschrieben wird.¹²

Wir erinnern uns aus St. Eustache, dass die honnêtetés der dortigen Hugenotten dem Etienne Serres unaussprechlich wohl thaten. Und dann fuhr er fort: Celles de M. **Cabibel** sont fort imprimées dans mon cœur: c'est un Français, marchand de **Mazamet** dans la province du Haut-Languedoc. C'est un des prisonniers envoyés de France dans l'Amérique, à cause de leur constance en religion. Il se sauva avec plusieurs autres de l'île St. Martin, et Dieu l'ayant conduit jusques à St. Eustache, il lui fit trouver là un **emploi** digne de lui. L'usage qu'il en fait, me persuade que Dieu lui en prépare encore d'autres. Il est **très-charitable** et **très officieux**. J'en ai fait **diverses expériences**. Il est **approuvé** de tout le monde (p. 135).

Wir wissen sonst von den **Cabibel's**, dass Jean seit 1661 Pastor im Haut Languedoc, Neffe und Erbe des Jean

*) Matthieu Lelièvre, un déporté pour la foi p. 213 Anm. sagt: Dans la suite de l'art. sur Le Jeune, les frères Haag affirment à tort que (Etienne) Serres se retira à Genève. Allein VI., 529 France prot. éd. I reden les frères Haag von Pierre Lejeune, nicht von Et. Serres. Vgl. IX., 268, wo statt **Indes** orientales stehen muss **occidentales**.

Bonafous;) Pierre, Notar in Mazamet; ein anderer C. von ebenda 1687 auf der Flucht aus Frankreich ergriffen und zu Castres in's Gefängniss geworfen; eine Frau des Namens 1687 nach Amerika transportirt,**) Pierre, gerade wie Jean, réfugié in London. chargé de **distribuer des secours aux réfugiés**; Anne-Rose, Gattin des berühmten Märtyrers Jean Calas war.¹⁸ Liegt es da nicht nahe, zu vermuthen, ja wird es in Serres Bericht nicht geradezu angedeutet, dass unser Etienne Serres durch **Cabibel** aus Mazamet **Liebessgaben empfang**, deren Verwaltung ihm die Hugenotten amtlich anvertraut hatten? Und wenn nun durch Fr. Cabibel, vielleicht des eben gedachten Sohn, unser Presbyterium aus London die Nachricht erhält, dass Etienne Serres de Montpellier 30 Pfd. Sterling = **600 Mk.** dem Jean Narbonne in London **für unsere französischen Armen in Magdeburg** übergeben hat; Narbonne aber, weil er hier mit Niemand im Verkehr steht, ihn gebeten hat, unser Presbyterium um Nennung eines Bevollmächtigten zur Empfangnahme und Dechargirung zu ersuchen: was liegt da wieder näher, als die Annahme, dass durch Kaufmann **Cabibel père** aus Mazamet einstmals auch unser Presbyterium dem Etienne Serres in St. Eustache jene 30 Pfd. Sterling au soulagement des pauvres et des malades hat einhändigen lassen? Und entspräche diese zarte Art der **Rückerstattung** nicht ganz dem edlen Charakter, wie wir ihn an Etienne Serres kennen? . . .

Das **Dankschreiben unseres Presbyterii an Etienne Serres** aus Montpellier nach Vevay, datirt vom 8. Mai 1723. Ist es doch eine hohe Ehre für **unsere Kirchenkasse**, die am 24. März 1723 seine 172 Thlr. 12 Gr. als von Math. Ravanel erhoben, bucht, durch die Dankbarkeit eines solchen **Märtyrers** gespeist worden zu sein! Etienne ist einer der Unsern geblieben. . . .

Was der Geschichte der französischen Protestanten die so sprechende Aehnlichkeit mit den apostolischen **Helden der ersten Liebe** giebt, das ist ihr Märtyrerthum um des Evangelii von Christo willen. Ihr Symbol war der **Wüsten-Busch**, der

*) Ueber die Bonafous S. gleich hier unten.

**) Pour être vendue au plus offrant! (p. 190). Ceux de la religion furent vendus comme esclaves (p. 191). So berichtet ein Augenzeuge 17. April 1687.

immer brennt und nie verbrennt, weil Gott in ihm war (Exod. III 2—4). Sind doch alle echten Hugenotten im Désert auf die eine oder andre Art Bekenner und Blutzengen gewesen.

Ein anderes Gepräge trägt das Refuge. Jeder Refugié ist **exul pro Christo**. Seine Marter war die nicht minder grosse, das heissgeliebte **Vaterland** verlassen zu müssen. Allein zur Blutzengenschaft kam es für die Französisch-Reformirten in evangelischen Landen nicht. Auch sie erduldeten ein martyre raffiné et de longue haleine. Doch hatte dies mit dem Glauben wenig oder nichts zu thun. Es war bürgerlicher Natur, Ausfluss des Neides, der Rohheit, der royalistischen Eifersucht und des falsch verstandenen Patriotismus der Eingeborenen.

Um so mehr soll jede Réfugié-Gemeinde stolz sein, wirkliche Blutzengen drüben zu den Ihren zählen zu dürfen. Darunter auch **Frauen**, die, wie die Mutter des Märtyrers Etienne Serres, als sie ihn im Kerker besuchte, gestand 1000 mal lieber würde sie die Nachricht von seinem Tode hören, als die von dem Wechsel seines Glaubens.¹⁴ Ja, wie wir nun sehen werden, das andere Geschlecht stand dem unsern nicht nach.

In eben jener furchtbaren, feuchtkalten **Tour de Constance** zu Aigues mortes vor Nismes, wo die Steine, wenn sie schreien könnten, von teuflisch ersonnenen Qualen aller Art und wahrhaft engelartiger Geduld zeugen würden, schmachteten um Christi willen seit 1705 nur **Frauen** in Hunger, Blösse, Striemen, Finsterniss und Schmutz. Es lagerten dort edle Glieder unserer Magdeburger Familien: Amalric, Bouzige, **Bruguier**, Cabanis, Domergue, Durand, Espinasse, Fauquier, Forestier, **Granier**, Guibal, Mathieu, Maumejan, Michel, Picard, **Pilet**, Puech, Reboul, **Robert**, Rouvière, Roux, Seguin, Soleyrol, Vidal, Vigne, Vincent.¹⁵ Die am 3. April 1730 bei einem hugenottischen Gottesdienst ertappten Suzanne und Isabeau Amalric, Tochter des Jean **Amalric**,¹⁶ maître cardeur, von der Isabeau **Barandon**, die jüngere seit 6. Mai 1715 Ehegattin des Louis **François** aus Uzès, fabricant de bas in Nismes, und Mutter vieler Kinder; die ältere seit 15. October 1674 Ehegattin des Antoine **Peyre**, maître facturier de laine¹⁷ — lauter Namen, die auch unserer Magdeburger Colonie angehören — wurden durch

besondere Vergünstigung, laut Bericht des Antoine **Jullian**, schon 1733 aus ihrem grausigen Gefängnis befreit.¹⁸ **Susanne Durand**, Tochter des Isaac Durand von der Magdeleine **Dumas**, geboren 1. März 1694 zu Nismes, seit 30. Juni 1711 Ehegattin des Jean **Bastide**, ertappt bei einer hugenottischen Predigt des François **Roux** — lauter hier oft genannte Namen —, eine Mutter von 9 Töchtern, scheint im Kerkerthurm (vor 1741) ihren Leiden erlegen zu sein.¹⁹ Vielleicht ist sie, wenn nicht dieselbe, verwandt mit jener Susanne Durant, welche, wie wir sahen, als Wittwe des Pierre von Bell, Gouverneur von St. Thomas, am 16. Juni 1720 und 27. September 1722 bei zwei Kindern, die hier dem Kaufmann Pierre Malhiautier aus Montpellier seine Gattin Elisabeth Durant, Tochter des Daniel Durant, aus St. Come bei Nismes, gab, abwesend Gevatter steht.*) Elisabeth **Michel**, geboren am 27. Februar 1701, Tochter des Jean Michel, maître salpétrier aus du Mas d'Azil von der Susanne Brousse, seit 30. October 1723 Gattin des Antoine **Julian** (Julien), maître calandreur d'étoffes, Sohn des Jérémie Julian von der Louise Coulomb, wurde wegen Besuchs des hugenottischen Gottesdienstes zum lebenslänglichen Gefängnis verurtheilt, vom Gatten, zwei kleinen Kindern und einem Säugling getrennt, schwur nach 12jährigen Kerkerqualen am 23. September 1742 ihren protestantischen Glauben ab (abjuré les erreurs de Calvin), und wurde am 30. October d. J. in Freiheit gesetzt, ohne indess je wieder in den Besitz ihrer confiscirten Güter zurückzugelangen. Ihr Sohn Claude Jullian wurde Vater von 22 Kindern.²⁰ Magdelaine **Pilet** kam in den Thurm 1752, weil sie in ihrem Hause einem protestantischen Prediger Obdach gewährt hatte.^{20a}

Leider pflegen Familienüberlieferungen nicht durch zwei Jahrhunderte ungetrübt sich fortzupflanzen. Daher wir nicht mehr den Familienzusammenhang und die Schicksale aller **Märtyrinnen von Magdeburg** angeben können. Wohl aber kennen wir Étienne

*) Jeanne Durand aus La Salle in den Cevenuen war die Gattin unseres Pastor Flavard II. 363. Susanne lässt sich bei beiden Pathenschaften vertreten, das eine Mal durch Françoise Raffinesque, das andere Mal durch Marie Dubosc, Ravanel's Frau. War da Verwandtschaft?

Rigoulet, den Schwager Antoine **Bruguiers**. Beide sind hiesige Seidenhändler.²¹⁾ Nun, Etienne war der Sohn des **Jacques Rigoulet** von der Susanne **Fabrot** und Enkel des Pierre Rigoulet von der Anne Reynaud. Jacques Rigoulet père also heirathete als Wittwer am 14. April 1722 noch zu Nismes die Olympe **Liron**, Tochter des François Liron aus den Cevennen, damals ein 44jähriges braves Mädchen, welche acht Jahre später am 15. April 1730 wegen ihres Protestantismus in den Thurm geworfen wurde, 1741 da noch schmachtete und endlich ebendort ihren Geist aufgab.²²⁾ Geradeso erging es einer Verwandten unseres Predigers Jacques **Valentin**. Er heirathete Susanne Claparède, Tochter des Jacques Claparède, marchand drapier, bourgeois de Nismes von der Gabriele de (sic) **Paul**, Tochter des Barthélemy Paul, marchand bourgeois und ancien du Consistoire de Nismes.²³⁾ Der Vetter der Frau Pastor Jacques Valentin, Jean **Paul**, Prediger in Uzès, dann in Aigues-mortes und darauf in Saint Génès, ist seit 1675 Gatte der Marguërite **Bérard**, Tochter des Paul Bérard, maitre apothicaire.*) Dessen Nichte nun, **Jacquette Paul**, seit 22. Mai 1715 Gattin des Kaufmanns Michel **Blanc**, wurde wegen Besuch desselben Gottesdienstes, wie die Michel, die Jullian, die Liron, die Durand, zu lebenslänglichem Kerker verurtheilt (3. April 1730). Ob sie jemals lebendig la Tour de Constance verlassen hat, melden die Urkunden nicht.

Für alle diese Frauen und ihre sämtlichen hugenottischen Mitgefangenen verwandte sich Ende 1741 **Friedrich der Grosse** beim König Louis XV., aber ohne den allergeringsten Erfolg.²⁴⁾

Unter den späteren Gefangenen (2. Juli 1746) wird die Wittwe des Pierre **Bruguier**, Anne Meunier, nahe verwandt mit dem eben gedachten hiesigen reichen Seidenstrumpffabrikanten Antoine Bruguier aus Nismes²⁵⁾ für „äusserst gefährlich“ erklärt, weil sie in ihrer Eingabe den Abfall ihrer Nichte zum Protestantismus vertheidigt, ja sogar die Unverschämtheit begangen habe, dem König in Religionssachen Rathschläge zu ertheilen.²⁶⁾

*) S. hier den Abschnitt Aerzte, Chirurgen und Apotheker. III¹ C. 845 fg.

Wie von Magdeburger Réfugiés sich in der Tour de Constance so manche Namen wiederfinden, so auch in den furchtbaren **Bagnos zu Toulon und Marseille**. Dort treffe ich folgende Magdeburger Namen unter denjenigen Galeeren-Sklaven, deren ganzes Verbrechen der Besuch einer protestantischen Predigt war: Allègre, Allié, André, Angély, Arnal, Arnoul, Astier, Augier, Barandon, Barnier, Barraud, Béranger, Bérard, Bernard, **Bertin**, Blanc, **Bonin**, Bonnafoux, Bonnet, du Bosc, Boucher, Bouchet, Bourdeaux, Bousigues, Bouquet, **Bouvier**, Bovet, Braconnier, Brugier, Brun, Brunel, Cabrol, Canonge, Carrière, Castan, Chabot, Chabrol, Changuion, **Charles**, Charlet, Chartier, **Chevalier**, Chion, Clavel, Clerc, du Clos, Colas, Colignon, Combe, Combel, **Comte**, Corbière, Cordier, Cornuau, **Coste**, **Courtois**, du Cros, Dalençon, **De la Croix**,²⁷ Deleuze, **Delon**, Desvignes, Doulette, Dorthe, Doulès, Drouet, **Dubois**, **Dufour**, Dumas, Dumoulin, Duplan, Duplessis, Escoffrier, Espérandieu, Espinas, Fabre, Farjon, **Faucher**, Faye, Fise, Flavar, Fontanieu, Foulquier, **François**, Gaches, Garcin, Garnier, Garrigues, **Gaud**, Gauzorgues, Gay, **Gémy**, Gendre, Gérard, Gerval, Gille, Girard, Girod, Gontard, Goujon, Gramond, **Granier**, Gras, Grimal, Griolet, Guiot, Guiraud, Hilaire, Honoré, Imbert, **Jourdan**, Julien, la Bergerie, **Laborde**, La Combe, La Coste, **Lacroix**, de Lamothe, **le Fèvre**, Martin, Martineau, Mauriés, Maynadier, Menadier, Ménard, **Mesnil**, Michel, Miramont, Moinier, Momméjean,²⁸ Montagut, Mouton, Muret, Nicolas, Ogier, Olivier, **Palisse**, Paris, Pascal, Patonnier, Pelat, de Pelet, Peyre, Pialat, Pignan, Pineau, Plan, Puech, Rafinesque, Raspailh, Reboul, **de Rège**, Renaud, Rey, Ricard, Richard, de la Riverol, **Robert**, Rogier, Roquette, Rouquette, Roure, Roussel, Rouvier, Roux, Sabatier, Serres, Soleirol, **Souchon**, Soulages, Soulier, de Sous telle, Tavernier, Teaulé, Toussaint, Tribout, Trouillet, Valette, de Voucienne, Vidal, Vierre.²⁹ **Vignaux**, Vignes, **Villaret**, Villars, Vincent.³⁰

Bei einem so vielfach verschlungenen Zusammenhang von Magdeburger Réfugiés mit den apostolischen Grössen und hugenottischen Märtyrern drüben, wäre es zu verwundern gewesen, wenn man hier es hätte übers Herz bringen können,

die von der ganzen protestandischen Welt angestaunten Blutsverwandten Christi, die Heiligen Jesu, den Adel Gottes, darben, sterben und verderben zu lassen, ohne für sie im geheimen und öffentlich zu **beten** und zu **opfern**.

Wir wissen von andern deutschen Hugenottengemeinden, wie viel sie für **die Galériens** durch Hauskollekte aufgebracht haben. So erhielt im April 1696 **Halle-Leipzig**⁵¹ aus Marseille den Dank für 210 Thlr.. Und 1702 sandte Leipzig 400 Thlr., 1708: 346 Thlr., 1710: 349 Thlr..⁵² Im Jahre 1708 sendet **Erlangen** mit **Schwabach** 203 Florin, 1709: 180 livres de France. Den Dank unterzeichnen Blanchard, Delafosse, de Lissart, Des Monts und rühmen in ihrem Brief die Bekenner Calandrin, Menadier und Serres.⁵³ Die Magdeburger Wallonen schicken für die Galériens 72 Thlr. nach der Hauptstadt.⁵⁴ In Berlin sammelte man periodisch für die gefangenen Bekenner auf den Galeeren. Henri du Quesne kauft aus Schweizergeld 150 Galeerensklaven frei, ebensoviel etwa Rathsherr Escher in Zürich.⁵⁵ England, Holland, Dänemark, Schweden, New-York wetteiferten in diesem Werke. So hat auch Ezechiel von Spanheim, schon als er kurbrandenburgischer Gesandter in London war, so manche Befreiung durchgesetzt. Später wirkten noch andere Gründe mit. So liess Friedrich Wilhelm I., der Soldatenkönig, 1724 den Galeerensklaven Jacques **Pastel** losskaufen, weil er — 5 Fuss 10 Zoll mass.⁵⁶ Was gab Magdeburg?

Unsere Akten schweigen. Die Linke sollte nicht wissen, was die Rechte thut. Da die Kirchenkasse nichts zuzugeben nöthig hatte, brauchte auch nichts gebucht zu werden. Oder aber es gab ein besonderes Buch für Galériens, prisonniers des pirates de l'Algérie, Vaudois expulsés, das verloren gegangen ist, bis es vielleicht irgendwo einmal wieder zum Vorschein kommt. Ist es doch undenkbar, dass die edelmüthige, freigebige, stets dienstbereite Magdeburger Colonie für die auf den Galeeren gefangenen hugenottischen Märtyrer nichts gegeben hätte. Dazu ist es die Marseiller Correspondenz, welche **die noble Magdeburger Freigebigkeit** rühmt. Misst man die Gaben an der Armuth der hiesigen Réfugiés, wie

an ihrer stetigen, vor keinem Fasten und Entbehren zurückschreckenden Bruderliebe, so wird man die Summen, falls sie zum Vorschein kommen, gerecht zu beurtheilen wissen.

Als einmal 50 hugenottische Galériens in die Hände **algerischer Seeräuber** fielen, sammelte zu ihrer Befreiung die hugenottische Christenheit. Aus **Berlin** kamen 1004 Thlr.³⁷ Darunter waren 206 livres 7 sols 2 deniers aus der **Magdeburger** Colonie. Am 15. Januar 1689 hatte das Presbyterium für diesen Zweck die Kirchenbüchsen des nächsten Sonntags bestimmt. Gleich am 21. d. M. wurde das Geld an Pastor Gaultier nach Berlin gesandt. Unsere Gemeinde zählte damals 321 Seelen und war arm. Wie viel wird sie 1696, wo sie 738 Seelen zählte, nicht für 50, sondern für die 237 **Galériens** aufgebracht haben!

Dennoch war die Hülfe, die man den Bekennern auf den Galeeren brachte, eine nur vereinzelte bis zum Jahre 1695. Mag immerhin schon seit 1689 in der **Schweiz** die gesammte **Conferenz der evangelischen Stände** sich eifrig mit den Galériens in Marseille, Bordeaux, Brest und St. Malo beschäftigt haben;³⁸ mag ihnen schon 1685 Pierre **Mesmyn**, Vorsteher der Kirche von Bern, auch im Ausland gesammeltes Geld zugestellt, und Professor Pastor **Calandrini** in Genf einen festen Kanal der Barmherzigkeit gegraben haben, durch welchen er den *pauvres forçats* regelmässig³⁹ Gelder zukommen liess; mögen schweizerische Kaufleute, wie **Zollikofer** aus Zürich, es verstanden haben, den Galeeren-Aufsehern Mund und Augen zu schliessen; mögen die Flehbitten der de **Lençonnière**,⁴⁰ der Gebrüder **Serre**, der auf eigne Faust kollektirenden losgekauften jungen Galeerensklavin **Blanche Gamond** noch so viele Herzen zum Geben erweicht haben; mag pour nos pauvres frères sur les **Galères** im J. 1692 eine Bourse gestiftet worden sein mit Vorort Rotterdam, über die jährlich 2 Mal der Synode Rechenschaft gegeben würde:⁴¹ erst am 7. März 1695 sendet die Direktion der Flüchtlinge zu Bern für die Unglücklichen zu Marseille 1000 Pfd. aus Bern und 1200 Pfd. als Ergebniss einer Collecte der Städte des Waadtlandes. Und erst am 1. April 1695 richtet Pastor Besombes und Ancien Secrétaire

Mourgues, namens des Berner Presbyteriums ein Flehschreiben an das hiesige zu Gunsten jener 237⁴² généreux Confesseurs sur les Galères de France, deren Namen angehängt werden, nebst drei Originalbriefen der Helden Jesu.

Zur Charakterisirung des Geistes, in welchem Hugenotten um Almosen baten, andere Hugenotten Fürbitte einlegten und die Magdeburger Hugenotten die Hand zur Mildthätigkeit öffneten, hören wir **aus unsern Gemeindeakten** die Bittsteller selbst.⁴³

„Wir wissen wohl“, so schreibt uns der eine dieser Glaubenshelden, die „mit Speis, Schlägen und Scheltwort übler gehalten wurden als Türkensklaven“, wir wissen wohl, „dass unser eigen Fleisch von allen unsern Feinden der gefährlichste ist, weil er uns schmeichelt.“⁴⁴ Es stellt uns unaufhörlich vor, dass es die Arbeit und die Schläge nicht mehr länger ertragen kann. Und doch giebt es **nichts ehrenvolleres, als zu sterben, um mit Jesu zu leben.** Darum, ist unser Fleisch nur erst mehrere Mal ernstlich zu Boden geschlagen, so wagt es nicht mehr, sich so heftig dem Willen des Geistes zu widersetzen. **Wenn ich körperlich am meisten zerschlagen war, war ich am allerfröhlichsten im Geist.** Im Hospital schimpfte mich jeder aus. Insbesondere waren die Almosenspender (des Königs) und die Priester sehr böse auf mich, dass mich ihre Schmeicheleien nicht erweichen und ihre Drohungen nicht erschrecken konnten. Doch so oft ich erkrankte durch **die vielen Schläge**, geschah das nicht, als hätte ich alle 100 auf einmal gekriegt, sondern es folgten bald zwei, bald zehn, dann wieder eine Pause, je nach der Willkühr des Treibers. Auch thun ja diejenigen Schläge nicht am wehesten, bei denen das Blut herausspritzt, sondern gerade diejenigen, welche das Blut unter der Haut gerinnen lassen (qui font demeurer le sang dans la chair meurtrie). Auch ist das nicht alle Tage gleich schlimm. Denn diese Leute wollen ja nicht tödten (ces gens ne veulent pas tuer); sondern sie wollen Leiden auflegen, **um die Geduld zu ermüden.** Und in der That, wenn nicht Gottes Furcht und Liebe in meiner Seele gewesen wäre, ich wäre tausend Mal gestorben. Nur

durch den Glauben an Jesum Christum war ich voll Leben und voll Gnaden: sein gekreuzigtes Fleisch und sein für meine Sünden vergossenes Blut machten mich vor Freude erzittern, wenn ich mich nicht rühren konnte.“⁴⁵

Ein anderer Märtyrer klagt hierher, man habe ihm alle seine Briefschaften und Handschriften weggenommen. Man gönne ihm weder Feder noch Tinte. Dazu müssten sie hungern, denn sie empfangen nichts als Wasser und Brot (le pain du Roi).

Der Brief eines dritten neuen Galcerensträflings dankt uns für die ihm gesandte **Bibel**: „Wie glücklich seid ihr andern, die Ihr schon seit neun Jahren (1686) diese sanften Ketten (ces douces chaînes) getragen habt. Sind doch diese alten Bekenner **die Perlen Gottes**, wenn auch die Verachtung der Welt; **das Heiligthum des Geistes**, wenn auch die Beute der Läuse und der Wanzen (la proie des poux et des punaises); **die Kleinodien der rechten Hand des Allmächtigen**, wenn auch Gegenstände des Hasses und der Wuth des Teufels. Aber wie bedauerlich*) sind mir jene, die hier neben mir an (in der katholischen Kirche) mit wuthentbranntem Herzen, aber betendem Munde singen: Veni creator spiritus oder Salve regina. — O nimm, Herr, die harte Fettrinde von ihrem Herzen (Ote la graisse de leur coeur)!“

So in ihren Briefen nach Magdeburg die Dulder von Marseille. Die Vorsteher der französischen Flüchtlinge aus **Bern** fügen hinzu: „Schreiber einliegender Briefe sind Männer ersten Ranges (des hommes du premier ordre), ganz erfüllt mit dem Geiste Gottes und brennend vor Liebe und Eifer. **Ihr Leben ist apostolisch**, ihre Anschauungen überraschend edel, die Sanftmuth und Geduld, die sie bei ihren Leiden offenbaren, grenzt an das Wunderbare. Sie haben den Ruhm der ersten Heiligen und der ersten Märtyrer des Christenthums erneuert (ils ont renouvelé la gloire des premiers saints et des premiers martyrs du Christianisme). Ihre Briefe an „Freunde in der Fremde wurden ihnen drüben zum Verbrechen gerechnet“. In Bern habe man schon für sie kollektirt und

*) Auch Etienne Serres schreibt 1688 aus dem Kerker: plus on me ferait souffrir, plus on m'éloignerait de cette religion (Un déporté pour la foi, p. 12).

ihnen das Geld zugesandt. „Allein noch entbehrten sie des Nöthigsten. Wir zweifeln daher nicht, dass Ihr (Magdeburger) Euch von selber getrieben fühlt, mit grosser Freude und Liebesdrang, ihnen alle Süssigkeiten und Unterstützungen zu verschaffen, die sie von ihren wirklichen Brüdern erwarten können (à leur procurer tous les douceurs et tout le soulagement qu'ils peuvent attendre de leurs véritables frères). Wenn die Bekenner (les Confesseurs) das in Empfang nehmen, was Ihr ihnen etwa als ein Gott angenehmes Opfer zuschicken werdet, so werden sie ihrerseits **durch ihre Gebete** von seiner unermesslichen Barmherzigkeit einen beträchtlichen Zuwachs der Einnahmen Eurer Gerechtigkeit und vielleicht sogar **das Ende der Leiden der Kirche** erlangen!“⁴⁶ Diese Briefe schildern uns die Gesinnung unserer Märtyrer-Brüder aus ihnen selber.

Wie 15. Januar 1689 und 1. April 1695 muss auch 8. Mai 1697 ein Brief aus Marseille von den Galeeren-Sclaven hierher gelangt sein. Das ersieht man aus unsern Armen-Rechnungen. Unter letzterem Datum werden gebucht 13³/₄ Gr. pour une lettre venue de la ville de Marseille de la part de ceux qui sont aux galères pour cause de la religion. Der Brief erging an die Prediger, Aeltesten und Diakonen der französischen Kirche von Magdeburg. Vermittler waren die Postmeister von Wesel und Kleve. Letzterer erhielt den Brief unter Umschlag-Adresse nebst 1 Thlr. 2¹/₂ Gr. Porto von Kleve nach Magdeburg.

Der Brief aus Marseille vom 28. April 1699⁴⁷ war ein Dank für Liebesgaben, welche unsere Gemeinde durch Charles **Sauvet** aus dem Dauphiné und einen seiner Söhne hatte nach Marseille gelangen lassen.

Dieser neue Dankbrief, französisch geschrieben, trägt holländisch die Aufschrift: God boven all und holländisch die Unterschrift: De Armen Gereformeed die op de galeere legen in de kettinge vor het geloof. Auch die Folterwerkzeuge werden holländisch bezeichnet: les Springhaner van de heel: die Heuschrecken der Hölle.

Den Zustand der Magdeburger Gemeinde bezeichnen 1699 die Marseiller als einen fröhlichen, gesunden, behäbigen. Ihnen

selbst werden Bücher, Tinte und Papier entzogen. Wer sich um andere kümmert, dem werden Ketten und Qualen verdoppelt. Einer ihrer Treusten sei unter den Schlägen zusammengebrochen. Sie fordern unsre Gemeinde auf, in ihrem Gottesdienste **Fürbitte** einzulegen, dass auch sie **treu ausharren** bis ans Ende, wie sie ihrerseits **unter allen Kirchen** sich in ihren Gebeten vornehmlich **der Magdeburger** erinnern wollen.

Insbesondere danken den Magdeburgern für ihre wirksame Fürbitte auch die unter dem Uebermass der Qual vom Glauben **Abgefallenen**, welche schon gute Zeichen der Busse gegeben hätten. **Man solle hier nur ja nicht aufhören für sie zu beten**, damit der Herr sie vollständig wieder aufrichte durch Seine Barmherzigkeit. Ganz besonders warm verwenden sich die Märtyrer für **die lutherischen deutschen Kriegsgefangenen**, die man hatte zwingen wollen, gegen Deutschland zu kämpfen. Als Déserteure thäten sie nun Strafarbeit neben den Hugenotten und auf denselben Galeeren. **Man liebe sie und halte sie hoch, wie die eigenen Brüder**, ganz besonders wenn sie im evangelischen Glauben verharrten. Man theile mit ihnen die wenige, ja die letzte Habe. In Folge des Ryswicker Friedens von **1697** hätten sämtliche auf den Galeeren befindliche Engländer, Holländer, Deutsche und Spanier freigelassen werden sollen. Allein nicht nur die Schweizer (Bundesgenossen!) wurden muthwillig zurückbehalten,⁴⁸ sondern auch von den „Brandenburgern, Dänen, Hamburgern, Schweden, Lüneburgern und den andern Staaten des christlichen Kaiserreiches“ wurden, wie der Brief uns meldet, nur etwa 3% in Freiheit gesetzt. Die etwa durch die lutherischen Pastoren und Kirchenleiter für sie gesammelten **Unterstützungen** würden sie ihnen gewissenhaft einhändigen. Doch darf man die Briefe an keine fremden hugenottischen Kaufleute senden. Nur Privatbriefe haben Zugang. Besonders empfehlen sie die Adresse des Sr. **Jean Richard**, der zur Galeerenstrafe verurtheilt wurde, weil er königliche Unterthanen aus dem Lande geführt habe. Seine Frau und Kinder lebten in Holland. Dieselbe heisst Susanne **Maubailly** und stehe in freundschaftlichen Beziehungen zu den Kaufleuten von **Hamburg**. — „Im Geiste haben wir mit

Euch kommuniziert als eure geringen und treuehorsamen Brüder und Diener.“ Eine Nachschrift von anderer Hand auf besonderem Zettel meldet uns: Das Schiff, auf dem die Schreiber frohnen, la Patronne, sei eine grosse Kommando-Galeere, zu der, weil sie hochinteressant sei, das Publicum leichteren Zugang habe, ce que facilite un peu. Sobald die Galeeren wieder getheert werden (spalmer), wird man (on — die Marseiller Prediger und Diakonen) versuchen, alle Brüder (die forçats) zu sehen und ihnen das mittheilen, was bis dahin eingegangen ist. Dann werden wir auch ersehen, ob es vorzuziehen ist, die nächste Antwort an die Srs. **Sauvets** zu adressiren, oder an (unsern Kassirer) Mr. **Pierre Dubosc**, marchand, jadis à St. **Ambroix**. Wir grüssen ihn demüthig und danken ihm für sein liebes Andenken und für die Fürbitten, die er den euren hinzugefügt hat. So die Marseiller. Sie schlagen uns sogar die **Psalmen** (6) vor, welche man bei der Fürbitte für sie **im Gottesdienst zu Magdeburg** singen möchte und von denen sie sich wohl einen besonderen Herz und Hand bewegendem Erfolg versprochen. Uebrigens ging ein anderer gleichzeitig durch den Postmeister von Wesel herzusendender Brief der Galériens von Marseille unterwegs verloren.

Sehen wir uns nun die hiesigen Vermittler der Liebesgaben nach Marseille näher an, so gehörten **Charles Sauvet**, père et fils, zu den Stillen im Lande. Beide stehen nicht in der Bürgerliste, wohl aber am 31. December 1699 im Verzeichniss der Magdeburger Einwohner. Charles Sauvet, Knopfmachermeister aus dem Dauphiné, wohnte damals hier mit Frau und zwei Kindern,⁴⁹ während schon am 18. März 1701 unter den Magdeburger Einwohnern seine Wittwe auftritt. Demnach scheint Charles I. seine Liebe mit dem Tode bezahlt zu haben. Charles II. Sauvet, der Sohn, aus Dieu le fils im Dauphiné, ein Färber, Gatte der Madelaine Menard, aus Mérindol, en Provence, betrauert 1694 hier den Tod seines Sohnes Pierre.⁵⁰ Charles Sauvets Wittwe heirathet den Färber Dominique I. Coste hier. Am 18. März 1701 treffe ich hier noch den Wollarbeiter Simon Sauvet aus St. Hypolite en Languedoc, Gatten der Françoise Prade aus Vendras. Anne

Sauvet, geboren 1695 zu St. Aubon im Dauphiné, später Ehegattin des Metzzer Stahlarbeiters Nicolas Clément, die am 17. März 1760 in Berlin starb,⁵¹ war vielleicht Charles Sauvet's anderes Kind. Wahrscheinlich sind auch die drei Galérien's des Namens Sauvet Charles' Verwandte. **Pierre** Sauvet aus Monclus, bei Uzès, angeschmiedet 1699 an die Galeere la Renommée, erlag seinen Foltern schon am 8. September 1699. **Claude** Sauvet aus Bouquet im Languedoc, als Flüchtlingsführer am 26. März 1688 durch le présidial de Nismes verdammt, angeschmiedet erst an die Galeere l'Éclatante und 1698 an die Galeere l'Héroïne in St. Malo, wurde nach Zahlung grosser Summen 1713 in der Art befreit, dass man ihn mit andern ohne Nahrung auf einem Nachen in's Meer schleuderte — apparemment, schreibt Marquis de Ruvigny am 1. Juli d. J. an Pastor de la Mothe, pour leur faire trouver plus de difficultés dans leur voyage.⁵² Auch ein Sauvet aus dem Vivarais, wegen Besuchs protestantischer Gottesdienste 1690 zur Galeere verurtheilt, kam erst nach 23 Jahren wieder frei und flüchtete nach Basel. **Pierre Dubosc** andererseits, aus St. Ambrois, den die **Marseiller** Märtyrer so demüthig grüssen, Schwager unsres Jean Raffinesque aus Nismes, war durch diesen wohl verwandt mit dem am 7. Mai 1686 zur Galeere durch den Présidial von Nismes verurtheilten **Jacques Rafinesque**;⁵³ andererseits mit der M^{me}. de **Bosc** und ihrer Schwester, Mad. de **Cavallé**, welche mit dem Etienne Serres aus Montpellier u. a. nach Amerika deportirt wurden und auf dem Schiffe starben.⁵⁴

Auch Prediger Jacques **Valentin** aus Nismes hatte Freunde und Verwandte genug auf den Galeeren. Diplomat, hoffte er grosses von der Anwesenheit des Helden, Herzog Lord Marlborough am Hofe des Königs in Berlin und darauf in Magdeburg. Besonders wenn unter den preussischen Gefangenen auch katholische französische Priester wären, würde das, schreibt er aus Berlin am 22. November 1704,⁵⁵ die Sache wesentlich erleichtern. Denn durch **Austausch der Gefangenen** können viele Galeerensklaven frei werden. Pour complimenter ce héros, habe die Berliner Colonie die Prediger Beausobre und Lenfant erwählt. Man muss sich im **Mai 1705** hierorts ganz besonders

um Befreiung eines bestimmten Galeeren-Sklaven interessirt haben. Sonst hätte nicht ihren Beitrag für diesen — 10 Thlr. aus der Kirchenkasse — die Leipziger französische Gemeinde gerade nach Magdeburg geschickt.⁶⁶ An die Friedensverhandlungen hatte man in allen protestantischen Ländern Hoffnungen für Befreiung der Galériens geknüpft. Man erreichte das Gegentheil: on a appesanti leurs chaînes.

Nun handelte es sich um neue Hülfe. Il s'agit de contribuer par nos secours communs à l'adoucissement des souffrances de nos frères. **Die Vénération Compagnie von Berlin trat an die Spitze der Bewegung.** Als am 15. December 1712 dem hiesigen Consistoire ihre Fürbitte vom 26. November d. J.,⁶⁷ en faveur de nos frères qui sont sur les Galères de France pour cause de religion, zugeing, beschloss unser Presbyterium, gleich am nächsten Sonntag folgende **Ansprache** von der Kanzel verlesen zu lassen: „Wir hatten gehofft, dass die edelsinnigen **Bekenner auf den Galeeren** die Freiheit wieder erlangen würden, da so viele protestantische Mächte sich dafür verwandt haben. Da nun aber Gott erlaubt hat, dass die Verhältnisse sich änderten, so ist ihre Befreiung so ungewiss geworden, wie je. Ja, **unsere Feinde**, übermüthig durch ihre Erfolge, **haben ihre Ketten schwerer gemacht**, um ihnen jeden Schimmer von Hoffnung zu nehmen. Diese heiligen Verfolgten haben nicht nur Eure heissesten Fürbitten nöthig, sondern auch Eure Liebe, um sie zu unterstützen in ihrer harten Prüfung und in ihrem äussersten Elend. Auf Anregung des Consistoire von Berlin hat deshalb unser Consistoire beschlossen, dass an den Kirchthüren Anciens Becken halten sollen, um Eure Almosen zu empfangen. Bisher habt Ihr **grosse Beweise Eurer Liebe** gegeben. Auch hoffen wir, dass bei einer so herzbeweglichen Angelegenheit Ihr sie verdoppeln werdet. Dies Werk wird Gott angenehm sein und heilsam für die, welche ihr Gut mit diesen ruhmreichen Bekennern theilen. Wir sind überzeugt, dass es niemand unter Euch giebt, der nicht zu ihren Gunsten Mitleid fühlte. Gott priese wegen ihrer Beständigkeit, welche selbst unsre Feinde in Erstaunen setzt und **der fernsten Nachwelt**

zur **Bewunderung** dienen wird. Jesus Christus wird als ihm selber geschehen all' das Gute ansehen, was Ihr diesen treuen Verfolgten anthut. Und Ihr werdet eines Tages den Trost empfangen, aus seinem Munde zu hören diese lieblichen Worte: „Kommt Ihr Gesegneten meines Vaters und ererbet das Reich, das Euch bereitet ist seit Grundlegung der Welt.“ So unser Presbyterium.

Die Sammlung an dem einen Sonntag betrug **133 Thlr. 8 Gr.** und wurde an das Consistoire français nach Berlin übersandt. Am 14. Januar 1713 quittirt darüber der berühmte Pastor Lenfant.

Und schon am 9. October 1713 beschliesst das Presbyterium, nachträglich⁵⁸ noch 6 Thlr. dem **Espérandieu** und zwei andern Bekennern auf den Galeeren zu schicken. War etwa auch unser Wollkämmer **Pierre** Espérandieu aus Uzès, der Bürger vom Januar 1694⁵⁹, auf einer Reise nach der Heimath behufs Ordnung häuslicher Dinge bei einem protestantischen Gottesdienst ertappt und auf die Galeeren geschleppt worden? Espérandieu gehörte zum höchsten Adel nicht der Welt, wohl aber des Reiches Gottes. Jedenfalls würde unsere Vénérable Compagnie nicht nachträglich für einen namhaft gemachten Einzelnen eine besondere Gabe durch Beschluss hinzugefügt haben, wenn jener **Espérandieu** (Hoffeaufgott) nicht unserm Herzen*) durch die Umstände ausnahmsweise nahe gestanden hätte. Die Familie Espérandieu hat viele Märtyrer gestellt. Schon 1685 wird wegen seines Protestantismus verurtheilt **Antoine** Despérandieu aus Marniac vor dem Parlament von Grenoble⁶⁰; 1705 steht auf den Galeeren **Isaac** Espérandieu aus dem Vivarais als einer der gefährlichsten Camisarden; 1720 **Paul** Espérandieu aus Nismes⁶¹. Im Juli 1723 wohnt der Strumpfwirker **Daniel** Esperendieu (sic), geboren 1700 zu Usez im Languedoc, hierorts als fran-

*) Elie Bénéoit, l'historien de l'Édicit de Nantes, macht mit Recht darauf aufmerksam, dass von den Galériens la plupart n'avaient rien appris que dans l'école de la piété. Aber was ihre Frömmigkeit angehe, überträfen sie in ihren Briefen tous les maîtres de l'éloquence (p. 215 Un déporté de la foi Paris, 1881).

zösischer Bürger;⁶² 1721 aber hier, 51jährig, eine Wittwe Esperandieu⁶³. Jedenfalls gehörte die Familie Espérandieu zu den Adelsgeschlechtern des Albigeois⁶⁴. Auch die Magdeburger. Aus **Usèz**, dem unter den hiesigen Réfugiés tonangebenden Ort, stammten unsere Espérandieus. Dort kennen wir eine Reihe von Advokaten des Namens **Jean**, den maître de requête der Krone Navarra, der die Marguérite Mercier, eine Tochter des Parlamentsraths von Orange, heirathete, stirbt, 29jährig, am 24. Mai 1626. Sein Sohn **Louis** wurde in Uzès lieutenant principal und fungirte mit den Serres auf der Versammlung zu Grenoble als Ortsdeputirter 1615. **Guillaume**, sein Bruder, seigneur d'Aiguefonde und coseigneur d'Hautpoul, Advocat, premier consul de Castres, Deputirter bei verschiedenen Versammlungen, Rathgeber des Herzogs von Rohan, dann lieutenant général du sénéchal de Quercy zu Montauban, starb 28. Februar 1640 mit Hinterlassung von Jacques, Jean III, Susanne und Jeanne. Der dritte Sohn jenes Jean I, Henry, starb als Advokat. Der vierte Sohn, **Jean II**, gleichfalls Advokat in Usèz, starb 1636. Dessen einer Sohn, Jean IV, sieur de La Baume, als Advokat 1640, der andere Guillaume 1641 als Hauptmann. Auch die Töchter von Jean I heiratheten Advokaten in Usèz und Nismes. Guillaumes Sohn **Jacques**, seigneur d'Aiguefonde, wurde wieder Advokat und starb zu Castres 15. Mai 1680. Er hinterliess 13 Kinder, darunter jenen Jacques, Sieur de Calmont, der, 80jährig, um seines Glaubens willen, eingekerkert wurde. Auch sein Bruder Salomon, sgnr. d'Aiguefonde, war mit 5 Kindern als Neukatholik am Hofe verdächtigt worden. Salomons Sohn **Pierre**, Gatte der Anne de Rotolp, hatte wieder 3 Söhne, darunter einen Pierre II, sgnr. de St. Alby. Der letzte Espérandieu Sr. d'Aiguefonde starb als Katholik. Nur im Refuge erhielt sich der Protestantismus der Familie.

Wie grossartig damals die Barmherzigkeit der Reformirten Puissancen, insbesondere von Holland, England und der Schweiz, doch auch die Opferfreudigkeit der hugenottischen Gemeinden war, ersieht man aus der überraschend **grossen Zahl der Freigekauften**. Unter den 2224 Galériens

der France protestante stehen etwa ein **Drittel** verzeichnet als libérés. Etwa ein Sechstel — erlag den Foltern. Mort à la peine, mort à la chaîne, mort à l'hôpital de la galère, enterré avec les Turcs, das sind dann die stehenden Bezeichnungen. Und als Verbrechen wird angegeben: avoir voulu sortir du Royaume à cause de leur Religion, avoir assisté aux assemblées de la religion, avoir enseigné chanter les Psaumes, avoir servi comme guide, s'être marié dans le désert oder devant un ministre, selten: camisard; avoir donné retraite à un ministre;⁶⁶ troubles des Cévennes; affaire des Vaudois. Als Bedingung der Befreiung steht hier und da, aber selten abjuration oder pour servir dans les troupes oder banni à Madagascar. Vor der Todesnachricht trifft man öfter die Bemerkung: après avoir triomphé des défaillances de sa foi.⁶⁶

Schon die persönliche Anwesenheit eines einzigen solchen Galerien, der mit seinem Blute das Meer gefärbt und alles Härteste gern ertragen hatte, um nur ja kein Götzendiener zu werden, musste in der Gemeinde, in welcher er auftrat, wie eine Verkörperung von Gottes-Wundern, von Gnaden-Rettungen, von Gebets-Erhörungen, von Liebes-Anstrengungen und Wohlthaten-Vermittelungen erscheinen.

Es steht nicht fest,⁶⁷ ob zu den Galeerensklaven zu zählen ist unser **Antonie Charles l'aîné**, der bei seiner Loslösung von dem Busen Frankreichs, seiner grausamen Mutter (sein de leur cruelle mère qui est la France) ertappt, am 11. **Januar 1686**⁶⁸ verurtheilt wurde zur **Galeerenstrafe** (servir le roi de France dans les galères). Nach **achtmonatlichem Gefängniss** befreit, wie es scheint, durch Uebertritt zur Religion des Königs — er nennt sich selbst eine furchtsame Natur (timide) — kam er, mehrere Jahre später als seine beiden jüngeren Brüder, mit seinem Sohne im Mai 1702 hier an, wurde hier Coloniebürger und beanspruchte in einem Schreiben, das von juristischer Gelehrsamkeit strotzte, mit Ausschluss seines jüngsten Bruders und seiner beiden in Frankreich zurückgebliebenen Schwestern die ganze Erbschaft seines am 10. August 1700 hier verstorbenen Bruders, des reichen Fabrikanten Antonie Charles II., geboren zu **Bressols, dioc. de Montauban**, Languedoc und

bekundete damit wahrlich keine apostolische Gesinnung. Ohne Kaufmann noch Fabrikant zu sein, ohne Beruf und Geschäft scheint er nachher wieder von hier verzogen, während seine Familie durch Jahrzehnte hier eine grosse Rolle spielte.⁶⁹

Ein weit grösseres Interesse nehmen wir Magdeburger an Charles Mitgefangenen vom **11. Januar 1686, David Serres**. Die Familie Serres, deren würdigsten Vertreter wir in dem Wohlthäter unserer Gemeinde, Etienne Serres aus Montpellier bewundern gelernt haben, ist im Désert wie im Refuge nicht minder berühmt wie die Familie Charles aus Montauban und wie die Esperandieu's aus Uzès. Ja die Serre de Fromental sind verschwägert mit den Maffre, den Marquis de Leuzière, den de Coste, de Causse, de Pélassier, de Loubrieu, de la Tour, de Fourcraill, de Molin. Und wie die einen durch Adél, so zeichneten die andern durch Kenntniss und Wissenschaft sich aus. Ich erinnere an **Jean** de Serres, der 1540—1598 als Theologe einen ehrlichen Frieden anstrebte zwischen Protestanten und Katholiken; an **Olivier** de Serres, gleichfalls aus Villeneuve de Berg, den Vater der modernen Seidenzucht (1600), beides Freunde und Rathgeber König Heinrichs IV.⁷⁰ Die Familie Serre, Serres (Klauer) hat aber auch auf den Galeeren so manche Märtyrer gestellt. Da sind neben dem berühmten **Etienne** Serres aus Montpellier, dem receveur des tailles,⁷¹ die drei Brüder Serres aus Montauban en Quercy, nämlich **Pierre**, dit Fonblanche; **David**, dit Dubesson, **Jean**, dit le jeune, ein anderer David Serres aus la Mure im Dauphiné.⁷² Im preussischen Refuge begegnen uns 1699 Nicolas Serres auch aus Montpellier, vielleicht des Etienne Sohn, in Berlin; Jean Serres aus dem Vivarets zu Königsberg i. Pr.,⁷³ andere Serre in Halle und Neuhaldensleben, Prédiger Pierre de Serres in Valdrome, dann in Basel, entlassen à cause de sa manière d'agir tout à fait insupportable, 1697—1699 in Berlin, darauf 1699 in Parstein bei Angermünde, bis er 1701 auch von dort entlassen werden musste.⁷⁴ Ferner Jean Jacques Serres, Avocat d'Orange, 1708 Colonie-Richter in Wesel, Cleve und Emmerich, dann Rath in der Justice supérieure zu Berlin,⁷⁵ und sein Sohn Paul Serres, seit 21. Mai 1750

gleichfalls Juge et Directeur zu Cleve, Wesel und Emmerich, auch Empfänger der königlichen Rheinzölle zu Rees.⁷⁶ Ob alle diese Serres unter einander verwandt sind, steht dahin.

In unseren Armenkassenrechnungen stehen 1699 kleine Posten (unter dem 1. Mai, 2. Mai je 4 Gr., 8. Mai, 15. Mai, 21. Mai, 28. Mai, 4. Juni je 12 Gr.) verausgabt für **David Serres** aus **Castagnoles** (Cassaniol) bei Uzès in den Cevennen als für einen pauvre malade in unserem Hospital. Am 12. Juni 1699 erhält er das letzte Mal die 12 Gr., étant parti ce jour d'huy pour Halle. Seit 5. März 1700 wird hier der auf der Durchreise gleichfalls erkrankte Strumpfwirker Estord du Serre („der aus den Krallen Gerissene“), du Dauphiné, auf Kosten der Gemeinde verpflegt, bis er am 29. d. M. mit seiner Familie nach der Schweiz zurückgeht. In der Gemeindeliste erscheint 1710 wiederum **David Serres**, facturier, dies Mal de Bédarieux,⁷⁷ département Hérault.

Wenn man den Helden der Galeeren Lenconnière, den Organisator der Wohlthätigkeit fragte, wer unter den Tapfern die Tapfersten sind, so antwortete er 13. März 1692: Messieurs de Serres.⁷⁸ Er nennt **David**, **Jean** und **Pierre**.

Auf der Flucht in's Ausland waren die **Gebrüder Serre** zugleich mit **Antoine Charles**, dem späteren Magdeburger, am 11. Januar 1686 verurtheilt worden zur Transportation auf die Galeeren (servir le Roy de France dans les galères). „Die drei Brüder Serre sind hier in Marseille, so schreibt Lenconnière, seit 1686. Alle Schmach und Schmerzen häufte man auf ihr Haupt. Und dennoch haben sie nie gemurrt. Nicht ein Wort haben sie erwidert, wo andere unter den Schlägen geheult hätten.“ Ein vierter Bruder, **Paul Serre**, berichtet (17. Mai 1702), Lenconnière sei mit seinem jüngeren Bruder zusammen in das Fort St. Nicolas eingesperrt worden, wo sie nicht Sonne noch Mond bescheint. Auf dem Koth liegend, 17 bis 18 Fuss unter der Erde, stärkten sie einander und hielten jeden Tag ihre gemeinsamen Gottesdienste. Er, **Paul Serre**, habe sie dort zwei Mal besucht, et je puis vous assurer, qu'ils y vivent fort contents et soumis à la volonté de Dieu.⁷⁹ Ausserdem, dass sie die Bastonnade erhielten,

sobald sie Psalmen sangen; gepeitscht wurden, wenn sie das Gesicht nicht hinwandten zu der „vermaledeiten Abgötterei“ des angebeteten Brotes, wurde **David Serre**, weil er seinen Glaubensgenossen Schriften⁸⁰ überreicht hatte, so zu Schanden geschlagen, dass man ihn in das Hospital schicken musste. Und als man nun gar einen Brief auffing, durch welchen den Brüdern Serre 100 Franken zugestellt wurden, sperrte man die drei in einen besonders grausigen Verschlag des Galeerenhospitals: ihr Verbrechen sei, dass sie ihr Geld mit andern theilten! Und als wieder einmal ein Maulthiertreiber von Genf Mittel fand, dem David Serre neue Bücher und Briefe von Genf zu überliefern, nahm man ihm beides ab und legte auch den Genfer in Ketten. Im Frühling 1699 berichtet **Pierre Serre**, der älteste, man habe seines Bruders **David** Ketten noch schwerer gemacht, weil man an einem Fasttag bei ihm Fleisch fand und sogar ein **Neues Testament**. In dem Brief der Galériens aus Marseille vom 9. Mai 1699 an den Rath von Zürich, namens von 300 Gefangenen und Betrübten, qui n'ont commis aucun crime et qui souffrent uniquement au sujet de la sainte religion, fehlt die Unterschrift unseres David Serres. Es steht da hinter Carrière, Damouyn, E. Maurin, Musseton, Valette, nur Serre aîné (d. i. Pierre) und Serres Le Jeune (d. i. Johann).⁸¹ Am 15. October 1700 meldet **Pierre Serre** von den neuen Foltern, qui font horreur à la nature, à Dieu et aux hommes. On a donné l'ordre de nous faire lever le bonnet (während der Messe) ou de nous faire mourir sous le bâton. Manche wurden förmlich zerschunden. In Pichot's Schlagwunden konnte man den Finger legen. Zur Verschärfung versetzte man Pierre Serre in die unterirdische Hölle des Château d'If.⁸² Im Jahre 1707 sassen **Pierre** und **Jean Serre** gefesselt im Meerschloss, **David Serre** in der Citadelle St. Nicolas. Im Jahre 1709 schickte die Kirche von **Schwabach** 184 francs nach Marseille, die an alle gleichmässig vertheilt werden: nur dass M. Serres den ihm dargebotenen escu blanc nicht nehmen will (25. Sept. 1709).⁸³

David Serres wurde frei gekauft und mit Schweizer-Geld **nach Magdeburg** gesandt. Ist er derselbe, der hier

als facturier aus Bédarieux, Dép. Herault 1710 erscheint, so muss er sehr bald wieder nach Frankreich zurückgekehrt und dort von neuem auf die Galeeren geschmiedet worden sein. Denn schon am 11. November 1711 stehen unter den aus Marseille mit der evangelischen Schweiz korrespondirenden Galériens wieder obenan die drei Gebrüder Serre (l'aîné, le puiné und le jeune).⁸⁴ Endlich 1713 wurden **David** und **Jean** frei. Vom 19. September 1713 datirt ihr Dankbrief aus Frankfurt a. M. an den Rath zu Zürich. Den 1. Februar 1714 unterzeichnen sie mit sehr kräftiger deutlicher Hand in London eine Liste ihrer auf den Galeeren noch zurückgebliebenen Leidensgefährten, an deren Spitze ihr Bruder steht, **Pierre Serres** de Montauban. Wann David aus London nach der **Schweiz** zurückkehrte, erhellt nicht. Doch wird ihm 1724 ein **zweites Mal Reisegeld** aus Zürich direkt **nach Magdeburg** geboten.⁸⁵ **Pierre Serres** der ältere, kam erst 7. März 1714 frei, nachdem er, obwohl nur zu 10 Jahren verurtheilt, 28 Jahre die blutigen Ketten der Galeeren von Marseille, um Jesu willen, geduldig ertragen hatte.

Unser heutiges Geschlecht nennt solche Helden Schwärmer, weil es sie nicht versteht. Damals (1717) schrieb der Marquis de Rohegude: „Behaltet **diese Königlichen Zeugen**; sie **bringen betend Euch Segen**, Segen in Eure Staaten, Familien und Häuser.“⁸⁶

Die durch den Frieden von Ryswick, Bestechungen und förmlichen Loskauf leer gewordenen Galeeren füllten sich wieder bei neuen Glaubens-Verfolgungen. Indess so viele wusste der Marquis von Rohegude durch seine diplomatischen Unterhandlungen und energischen Kollekten loszukaufen, dass die Schweiz mit Freigekommenen wieder überschwemmt wurde. Ja am 17. Mai 1713 gab der König von Frankreich auf einmal 136 Forçats frei, unter der Bedingung sofortiger Auswanderung.⁸⁷ **Genf** allein nahm 1713 und 1714 565 Galériens auf. In manchen Orten pflegte man ihrer wie Blutsverwandter, wie herzbefreundeter Reconvalescenten. In der **Zürcher** Gegend erhielten sie „zwei Mal täglich Fleisch, nebst Beikost von Butter, Käse und Früchten.“ **Bern** setzte für

jeden Galerien jährlich 50 Thlr. fest. Im Fall sie ins Ausland gingen, erhielten sie jeder 100 Thlr. Reisekosten. Dennoch blieben so viele zurück, dass die Schweiz, um nicht selbst zu verhungern, sie wieder bei den protestantischen Fürsten ausbieten musste. **Bern** hatte 1714 noch **227 Galériens zu unterhalten**. Die Nachfrage seitens der „Allirten und Bundesverwandten“ war gering. **Friedrich Wilhelm I. von Preussen erklärte geradezu, „die Galériens in unser Land aufzunehmen, finde sich keine Gelegenheit und werden die Herren in ihren Territoriis dazu hoffentlich noch wohl einige Kommodität ausfinden.“** Doch verfügte er später, dass „bei dem **Monte pietatis** in Berlin für diejenigen Galériens, so sich daselbst melden, ein Gewisses gegeben werden soll“ (18. August 1714).⁸⁸

Damit war den einzelnen Gemeinden nicht verboten, für die Galeerensklaven in Marseille, Dunkerque, Chateau d'If, Bordeaux, Brest, Saint Malo oder später Toulon so viel zu geben, als sie nur wollten und konnten.

Als am 22. October 1739 das hiesige Consistoire von neuem um eine Liebesgabe durch Boistiger aus **Berlin** für unsere Brüder auf den Galeeren ersucht wird, sendet die Magdeburger Gemeinde 22 $\frac{1}{2}$ Thlr., über die Boistiger uns am 15. November d. J. quitirt. . . .

Dieselbe Märtyrerkrone wie in den ersten Jahrzehnten des Refuge **Sauvet** Vater und Sohn und die Gebrüder **Serres**, tragen in der zweiten Hälfte der Geschichte des Hugenottenthums auf den Galeeren die Gebrüder **Laborde** und der Vater **Bonafous**.

In dieser zweiten Periode waltet nicht mehr die Abschreckungsmethode vor. Als ganz Europa, England voran, aber auch Dänemark, Schweden, Russland, gerade wie Holland, die Schweiz und Deutschland ihre Entrüstung nicht länger verheimlichten, darüber, dass „die gefangenen **Reformirten** auf den französischen Galeeren **übler als die Türkenklaven** mit Speis, Schlägen und Scheltworten gehalten werden;“⁸⁹ als Fürsten Augenzeugen wurden, dass unter immer wieder neu erfundenen Foltern wahre Herkulesnaturen zu Skeletten

zusammensanken, auf deren Knochen man noch die Narben der Bastonnade sah; als selbst katholische Priester zugeben mussten, dass jene mehr als kannibalische Behandlung überhaupt nur ertragen werden konnte, durch Welt-überwindenden Muth des Glaubensgehorsams und durch wahrhaft **apostolische Geduld**, so fing man auch in Frankreich an, sich dieser schauerhaften Strafverhängung zu schämen. Man schickte nirgend anders mehr Galeeren-Sträflinge hin als in das Bagno von **Toulon**, und die Zahl der Verdammten nahm jährlich ab.⁹⁰ Nur die Grausamkeit nicht. Sie blieben mit schwer lastenden Ketten an einen Pfahl gebunden Tag und Nacht. In dieser Stellung mussten sie arbeiten für das Arsenal. Wieder später hatte man die „Gnade“ zu erlauben, dass sie in diesen Ketten ein Handwerk treiben und sich eine Kleinigkeit verdienen durften.

In unseren Armen-Rechnungen, Kirchen-Registern und in den hugenottischen Offizierkreisen von Magdeburg kehrt öfter wieder der Name Bonafous oder **Bonafous**.

Dieser Märtyrerfamilie gehören auch die beiden magdeburger Offiziere, der Grand-Mousquetaire von 1698 und der Lieutenant von 1735,⁹¹ aus Lunel, dioc. d'Alby, Languedoc, an. Unter den alten Märtyrern Bonafous kennen wir Vincent, den Notar und Held von Castelnau 1569; Jean († 4. October 1676), jenen frommen Pastor von Puylaurens, dessen Testament als Erbauungsbuch gedruckt wurde; dessen Bruder D. th. David († 13. Dec. 1669), der, ein Vater von 4 Pastoren, als Pastor in Revel und Castres bis über den Tod hinaus mehr wie irgend einer seiner Vorgänger geliebt und geehrt wurde; Philippe aus Puylaurens, 1690 in Gröningen als Philosoph immatrikulirt, gratis quia Pastoris filius;⁹² Etienne, der sich in Amsterdam als Flüchtling um des Glaubens willen mit seiner Familie ernähren und kleiden lassen musste; Abel aus Castelnau de Bressac, Languedoc, der nach Deutschland floh und 1697 Prediger in Prenzlau wurde, wo er 1714 starb;⁹³ Pierre aus Cordes, der als Theilnehmer an der Befreiung des Predigers Roman lebendig in Stücke zerbrochen wurde.

Ja, es gab so viele Märtyrer des Namens **Bonafous**, dass weder die France protestante⁹⁴ noch das Bulletin du Protestantisme français⁹⁵ sie alle hat aufführen können.

Gerade der am meisten uns Magdeburger,⁹⁶ weil durch die Schwester Friedrich II. befreit, interessirende fehlt. Es ist **Jean Bonafous**, der Galeerensklave in Toulon, geboren 1690 gleichfalls zu Bédariou, ein Vetter des berühmten Paul Rabaut. Weil er einem protestantischen Gottesdienst im J. 1754 beigewohnt hatte, (pour assemblée religieuse) am 9. October durch den Intendanten von Montpellier zur Galeerenstrafe verurtheilt, erhielt er auf dem Bagno zu **Toulon** sofort die Aussicht auf Freiheit, wenn er Reverenz beweisen wollte vor den Ceremonien der katholischen Landeskirche (ôter le bonnet devant le Corps du Christ). Aber so sehr die Priester und frommen Damen ihnen schmeichelten, er und seine Genossen blieben fest. **La liberté nous aurait couté trop cher, quand il s'agit de perdre son âme.**⁹⁷ Endlich Ende 1757 erhielt er freiere Bewegung durch die Fürsprache des berühmten Antoine Court und des unsterblichen Paul Rabaut. Sehr förderlich war dabei **der Besuch der Schwester Friedrich des Grossen** mit ihrem Gemahl, dem **Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth**. Bonafous erzählt es seinem Vetter Paul Rabaut in einem Brief vom 20. April 1755, der mit den Worten beginnt: „Je vous prie d'avoir la bonté de ne m'oublier pas dans vos ferventes prières.“⁹⁸ Ich sehe, dass Gottes Arm nicht verkürzt ist. Neue Wohlthaten (bienfaits) breitet er täglich vor meinen Augen aus. Am 7. d. M. bestieg der Prinz incognito unsere Galeere (la Dauphine). M. Cabasse schilderte ihm unser jammervolles Schicksal. Der Prinz grüßte uns und bewies uns sein Mitleid. Da seine Gemahlin den Nachmittag des 8. abreisen wollte, ohne unsere Galeere zu betreten, setzte ich eine Bittschrift⁹⁹ auf, liess sie unterzeichnen und erhielt die Erlaubniss, ausgehen zu dürfen, um der **Prinzessin** das Schreiben in ihrem Hotel zu überreichen. Als sie eben im Begriff stand, in den Wagen zu steigen, drängte ich mich so ungestüm durch die Menge, dass ich zwischen der Markgräfin und ihrem Gemahl zu stehen kam. Ein Knie beugend, überreichte ich ihr das Schreiben vor der Wagenthür. Der Gemahl nahm es ihr ab, begann es zu lesen, sprach mit der Prinzessin und dann erwiderte sie: „Schon gut, mein Freund! es soll berücksichtigt werden!“ Als ich am 14. Herrn

Cabasse für seine Bemühungen Dank sagte, fragte er mich, was ich im Fall der Befreiung vorziehen würde, Rückkehr in meine Heimath oder Auswanderung. Da er römischer Katholik ist, antwortete ich: Das wäre mir gleich. Dann theilte er mir mit, ich wäre selbneunter unter den für die **Freilassung** Noirtirten. — Im Namen Gottes, vergesst mich nicht. Ich wünschte, dass man meine **Töchter** nach Nismes brächte. Werdet nicht müde, uns Gutes zu thun. Wie gross ist meine Sehnsucht nach meinem **Sohn**! In seiner Bittschrift schildert er ferner, sie seien „gens de bien und würden als Rebellen behandelt, weil sie Gott geben, was Gottes ist. Er bezeichnet ces infortunés als les membres souffrants du corps mystique de Jésus Christ, die seine Striemen an ihrem Leibe tragen und bittet, sich für ihre Befreiung zu verwenden.“

Am 28. September 1755 meldet Bonnafous seinem Sohne, dass sich der **Marquis de Caïlus**, der Herzog von Richelieu und sogar der Bischof von Castres lebhaft für die Gefesselten interessiren. Doch war seine Begnadigung von 1757 nur eine halbe: Er brauchte nicht mehr auf den Ruderbänken zu sitzen, sondern durfte innerhalb des Kerkers ein Handwerk treiben. Noch 1768 werden bei Hofe Fürbitten für seine Bekehrung zum Katholieismus eingelegt, da er doch schon 78 Jahr alt sei und sein Kamerad fast 80. Am 10. September 1768 schreibt Bonnafous an Paul Rabaut: „Fasse le ciel réaliser la bonne nouvelle.“ Das eigen Ersparte der Galeerenhandwerker hatte der Sammler Wohlthätigkeit etwas abgekühlt. Daher dauerte es bis Ende des Jahres, ehe die zur Freigebung erforderliche Summe beisammen war.¹⁰⁰

Mehr Glück hatten die Gebrüder **Etienne** und **Paul Laborde** aus dem albigensichen Heldennest des Comté de Foix in der Mitte eines Amphitheaters hoher Felsen: le Maz d'Azil. Im Jahre 1749 durch den Intendanten von Roussillon zu lebenslänglicher¹⁰¹ Galeeren-Arbeit verdammt, schrieb der eine von ihnen an seine Frau: „Schicke mir ein paar Strümpfe, die etwas grob sind: denn die Ketten zerreißen sie schnell.“ Ihre Folter dauerte 6 lange Jahre. 1755 kamen sie frei gegen 1000 livres für jeden¹⁰². Etienne Laborde¹⁰³ schreibt am 4. November 1755

an seinen Freund de Roy in Nismes, wie der **Fiscus**¹⁰⁴ die königliche Begnadigung zu Geld zu machen verstand. Es war der Tag, wo ihnen die Ketten abgenommen waren und wo Etienne Laborde sich anschickte, in die Arme seines Sohnes zu eilen. „En attendant nous vous prions de vous joindre avec nous pour rendre des actions de grâce à cet **Être suprême**,¹⁰⁵ afin qu'il nous accorde son secours puissant.“ Uebrigens hatten sie das Geld nicht voll und ganz ausgezahlt, sondern die drei Leidensgenossen¹⁰⁶ hatten sich mit Unterschrift für Aufbringung der 1000 Thlr.¹⁰⁷ verbürgt. Ohne einen Heller Geld in ihren Sträflingskleidern mussten (oder, wie sie es auffassten, durften) sie die Galeere verlassen und schickten in die Heimath voraus die Bitte um Aufbringung des versprochenen Lösegeldes, „afin que mon frère et moi puissions faire honneur à l'engagement que nous avons donné. Mehr wolle er jetzt nicht sagen, weil er hoffe, dass Gott ihm die Gnade geben werde, binnen acht Tagen den Freund und dessen Weib und seinen Sohn zu umarmen.“ So trug der Besuch der preussischen Prinzessin in Toulon bei, diese Handwerker aus du Mas zu befreien, „nach Geburt und Stand unbekannte Leute, aber wahrhaft gross durch ihre Beharrlichkeit und Festigkeit im Glauben.“¹⁰⁸

Wie stehen nun die beiden Laborde's zu den unseren? Wir treffen schon im Juni 1731 hier einen **Jean Laborde II.**, Weissgerber, gleichfalls aus Maz-D'Azil oder Du Mas **Datil** dans le comté de Foix, als Bürger vereidigt.¹⁰⁹ Erst später siedelte er von hier nach Erlangen über. Er mag der am 16. December 1703 in Portarlington geborene, am 26. d. M. dortselbst getaufte Sohn des Jean La Borde I. (so schrieben sie sich früher) gewesen sein, der als Officier am 30. Juni 1690 am Boyne mitfocht und zur Frau sich ebenfalls eine Märtyrerin erwählt hatte. Denn Anne La Motte **Graind'or** (Goldkorn),¹¹⁰ seine Frau, hat ihren Kindern und Kindeskindern oft erzählt, wie sie gefangen gesetzt und ihrer Güter beraubt worden seien und ihre Base, ein junges Mädchen, sei an den Fersen gepackt, an einen Karren festgebunden und durch ein Pferd in den Strassen umhergeschleppt worden, bis ihr Gehirn herausgespritzt sei (until her brains were dashed out): und deren

Bräutigam sei hinterhergelaufen und habe den Peinigern Halt geboten.“ Jean Laborde I. flüchtete in die Felder, versteckte sich lange, war dort dem Hungertode nahe, suchte seine Eltern zu benachrichtigen, wagte aber nicht in ihr Haus zu gehen, wo er Nahrung die Fülle gefunden hätte. Endlich floh er über Holland nach England. Nach der Schlacht am Boyne liess er sich als Lieutenant mit halbem Gehalt nebst seiner Frau in Portarlington nieder, wohin der Kasseler¹¹¹ Zweig seiner Familie sich schon vorher geflüchtet hatte. Dort wurde ihnen am 16. December 1703 ein Sohn, namens Jean, geboren. Dieser Jean II. scheint der Stammvater unserer Familie und etwa ältere Bruder von Etienne und Paul gewesen zu sein. Von Erlangen um 1754 nach Halle¹¹² übergesiedelt, kamen sie definitiv erst 28. Januar 1783 nach Magdeburg zurück.¹¹³

Wie dem auch sei, da die Märtyrer Etienne, Paul und schon Jean I. Laborde aus demselben kleinen *) Du Maz d'Azil Dep. Ariège weiland Comté de Foix stammen, aus dem auch unsere heutigen Magdeburger Bürger einwanderten, so ist von vornherein wahrscheinlich, dass sie mit jenen Glaubenshelden verwandt sind. Wie? mögen Andere feststellen.

Jedenfalls leidet es keinen Zweifel, dass, wenn unser Presbyterium fürbittend und gebend in Fühlung blieb mit der Tour de Constance und den Bagno's von Marseille und Toulon; wenn es dort sein eigen Fleisch und Blut, seine nahen Blutsverwandten wusste, dass dies mächtig beitragen musste, den Scharfblick der Liebe und die Energie der Helferhand der Magdeburger Réfugiés international zu stählen, zu kräftigen und auszudehnen.

*) Es war so klein, dass es in Richard's Guide de France garnicht erwähnt wird. In Ritter's Lexikon aber hat dies Dorf 1855 schon 3002 Einwohner.

¹⁾ Charles Sagnier, la Tour de Constance et ses prisonnières, Paris 1880, p. 12. ²⁾ Un déporté pour la foi, Paris 1881, p. 30. François **Cabrit**, des Cevennes, der 1687 bei der Deportation nach Amerika auf dem Schiff stirbt (p. 199) war wohl auch ein Verwandter. ³⁾ Muret, 210. ⁴⁾ S. „Colonie“ 1890, S. 167. — Vgl. hier III¹ B. 269. No 54. ⁵⁾ Un déporté, 30 fg. ⁶⁾ a. a. O. 31 fg. ⁷⁾ a. a. O. 33 fg. ⁸⁾ a. a. O. 34. ⁹⁾ a. a. O. 34. ¹⁰⁾ Ob und wie Etienne zusammenhängt mit Jean de Serres, historiographe du Roi (1540 bis

1598 S. Ch. Dardier Paris 1883), mögen Andre entscheiden. ¹¹⁾ Quatre relations véritables du Sr. Serres de Montpellier, Amsterdam 1688; 2 éd. (Un déporté pour la foi, Paris 1881) p. 4. ¹²⁾ S. hier III², 258. ¹³⁾ France protest. éd. 2. T. III 421 sv. ¹⁴⁾ Un déporté p. 17. ¹⁵⁾ S. hier I. 51. Vergleiche Charl. Sagnier: La Tour de Constance. — Bei den Zeugenverhören in Aigues mortes kommen als hugenottische Mitschuldige vor, auch André, Villar, Boucairan, Pépin, Roussel, Bonnet, Barbut, Pellet, Deleuze, Guérin, Barnier, Assier, Martin, Estienne, Coulomb, Mourgues, Esperandieu, Roure, Galafrés, Dumas, Bonnafoux, Dupont, Chabot, Bertrand, Valentin u. a. Träger von **Magdeburger** Hugenottennamen. ¹⁶⁾ Vgl. hier III², 62 und 251 No. 298. ¹⁷⁾ Mutter eines andern Jacques Peyre (S. hier III² 198 No. 44 und 247 No. 159), Gatten der Susanne Clary in Nismes, seit 25. Nov. 1722. ¹⁸⁾ Charl. Sagnier, p. 38 sv., 185 sv. ¹⁹⁾ a. a. O. 51 sv. ²⁰⁾ a. a. O. 26 sv. ^{20a)} 89. ²¹⁾ S. hier III¹ B, 399 fg. ²²⁾ Sagnier, 50. ²³⁾ a. a. O. 47 sv. Vgl. hier II, 352. ²⁴⁾ Sagnier, 157—167. ²⁵⁾ S. hier III¹ B, 399 fg. ²⁶⁾ a. a. O. 170—173. ²⁷⁾ Nachdem Jean de la Croix 13—14 Jahr mit vieler Geduld auf den Galeeren gelitten und es verstanden hat, par sa charité ingénieuse seine hugenottischen Leidensgefährten auf verschiedene Weise zu trösten, lebte er nach seiner Befreiung (August 1719) zu Haag in den allerdürftigsten Verhältnissen, und erhielt durch die Synode von Flessingen nebst 200 Florin das Reisegeld zurück nach dem Haag (§. 11). Auf Antrag der Synode erhält er von den Generalstaaten dieselbe Summe als Jahrespension (Synode von Maestricht, April 1720 §. 13). ²⁸⁾ Der Galérien erhält 50 florin durch die Synode von Maestricht, April 1720 §. 60. Ueber B. de **Montméja**, den Dichter von 1574, S. Bulletin 1889, p. 143. Ein andrer Jean **Longe**, dit **Montméjan**, aus Alais, ein Camisarde, wurde 7. Juni 1703 zu den Galeeren verdammt und schon am 28. d. M. eingeschrieben. S. France protest. éd. 2 T. VI. 297. ²⁹⁾ Pierre **Vierne** aus Pont de Montvert, 11. Juni 1703 verurtheilt vom Maréchal de Montrevel. Vom 19. November 1699 bis 29. Januar 1700 wird Etienne Vierne du Pont de Montvert, der auf der Durchreise nach Kassel erkrankt war, hier unterstützt; und Hercule Vierne, teinturier, du Langued'oc, steht 31. December 1703 in der Liste der hiesigen Réfugiés. ³⁰⁾ France protest. éd. 2. T. VI, 213—358. — Der 1721 von der holländischen Generalsynode unterstützte David **Maffre** gehörte vielleicht unserer Familie **Meffre** an, da a und e damals häufig ineinander übergehen. ³¹⁾ II, 49. Nach Kirchhoff, Reformirte Gemeinde in Leipzig, S. 30. ³²⁾ Kirchhoff, 94. 301. Die specielle Rechenschaft der Vertheilung in Marseille S. 142 No. 103. ³³⁾ Bulletin de la Société du Protest. fr. T. XI, p. 393 sv. ³⁴⁾ Bode, 157. ³⁵⁾ Erman VII, 63 sv. auf Grund der Actes du Consistoire de Berlin. ³⁶⁾ Bulletin de la Soc. du Protest. franc. T. VI, 270 sv. ³⁷⁾ Erman VII, 65: on trouva dans les boîtes des bagues et des boucles d'oreille d'or. ³⁸⁾ Mörkofers: Evangel. Flüchtlinge in der Schweiz, Leipzig 1876, S. 374 fg. ³⁹⁾ De deux en deux mois il faisait passer à Marseille quinze cents francs (Erman VII, 64). ⁴⁰⁾ Er war 20 Jahre auf den Galeeren. Schon 28. Januar 1692 sendet er nach St. Gallen eine Liste der 111 hugenottischen Galériens von Marseille

Am 13. März 1692 schreibt er nach Basel. Am 29. Juni 1694 nach Zürich.

⁴¹⁾ de Mirandolle: Actes du Consistoire de Rotterdam. ⁴²⁾ Dass von der gewaltig grossen Zahl der zu den Galeeren verurtheilten Hugenotten (Erman VII. 50 sv.) nur eine verhältnissmässig **kleine Zahl** wirklich auf die Galeeren kam, constatirt Athan. Coquerel I. 432. Mörikofer, 380 meint, man traf eine Auswahl der gesundesten und kräftigsten. Mag sein. Besser wird der Umstand erklärt durch die Thatsache, dass die Mehrzahl eben garnicht zu fassen war: sie steckten im Auslande. ⁴³⁾ Gemeinde-Akten C. 1 de 1691 sq. ⁴⁴⁾ La chair est l'ennemi le plus dangereux et le plus flatteur de tous nos ennemis. ⁴⁵⁾ Sa chair crucifiée et son sang répandu pour mes péchés m'ont fait tressaillir de joie, lorsque j'étais sans mouvement. ⁴⁶⁾ Les Confesseurs . . . obtiendront par leurs prières de sa miséricorde infinie un accroissement considérable des revenus de votre justice et peut-être même la fin des maux de l'église. ⁴⁷⁾ Gemeinde-Akten C. 1; abgedruckt III², 44—48. ⁴⁸⁾ Mörikofer, 392. ⁴⁹⁾ Béringuier's Liste No. 2959 S. 133. ⁵⁰⁾ No. 270 des Todtenregisters. Vgl. No. 308 von 1695. ⁵¹⁾ Béringuier's Stammbäume 133. ⁵²⁾ Agnew III, 160. — France prot. éd. 2. T. VI, 340. ⁵³⁾ France prot. I. I. 327. ⁵⁴⁾ Un déporté pour la foi, p. XIV. 60: leur piété fut toujours un exemple. ⁵⁵⁾ Presbyt.-Akten K. 3. ⁵⁶⁾ Kirchhoff a. a. O. 94. Auch liegt ja Leipzig Marseille näher. ⁵⁷⁾ Untz. Rosselet, modérateur und Bachellé, ancien secrét. S. Presbyt.-Akt. K. 1. ⁵⁸⁾ Presbyt.-Archiv C, 4. ⁵⁹⁾ hier II, 466. ⁶⁰⁾ Bulletin du Protestantisme français VII, 136. — Vgl. Agnew III, 216. ⁶¹⁾ France prot. éd. 2. T. VI, 265. ⁶²⁾ S. hier III², 67. ⁶³⁾ a. a. O., 253 No. 280. ⁶⁴⁾ France prot. éd. 2 T. VI, 102 sv. f. I, 54 sv. remarqués parmi les plus intelligents, les plus généreux soutiens du protestantisme. ⁶⁵⁾ Dafür erhielt z. B. Jean Pierre Espinas, procureur, aus Bonnet, par. St. Felix, Vivarais 1740 lebenslängliche Galeerenstrafe und kam erst nach 23 Jahren durch besondere Fürsprache frei, pour le remords de son crime. Coquerel, II, 422. ⁶⁶⁾ Vgl. die Liste der letzten 168 von 1713: Bulletin de la Société du Protest. franç. 1889, p. 146 sv. ⁶⁷⁾ In der grossen Liste der Forcats es Galériens der France protestante fehlt er. ⁶⁸⁾ Bulletin du Protestantisme français VII, 136. ⁶⁹⁾ S. hier II, 326 fg. u. ö. ⁷⁰⁾ France prot. éd. I. T. IX p. 256 sv. 253 sv. ⁷¹⁾ Quatre relations véritables du Sr. Etienne Serres de Montpellier, Amsterdam, Paul Marret 1688, Paris, Ma. Lelièvre 1881, (un déporté pour la foi.) ⁷²⁾ France prot. éd. 2 T. VI, 341 sv. ⁷³⁾ Béringuier's Liste No. 1160, 4077, 2282. ⁷⁴⁾ Muret 59, 187 fg. ⁷⁵⁾ Letztere Mittheilung verdanke ich dessen Nachkommen, dem Herrn Oberlehrer Dr. L. M. Serres zu Minden in Westfalen. ⁷⁶⁾ France prot. I. I. IX, 255a. ⁷⁷⁾ Wie es im Monstre-Prozess Dollé-Valentin kaum einen Zeugen giebt, bei welchem Ursprungsort und Auswanderungsort übereinstimmten, so auch stammen, nach der France prot. éd. 2 T. VI, 341, die Gebrüder Serres auf den Galeeren aus einem Montauban en **Quercy**, werden verurtheilt von dem Parlament von **Grenoble**, und büssen auf den Galeeren von **Marseille**. Allerdings ist es von Marseille nach **Bédarieux** nicht so gar weit. Vielleicht war letzteres der Ort, von dem aus David Serres nach Kur-Brandenburg auswanderte. ⁷⁸⁾ Mörikofer, 377 fgd. ⁷⁹⁾ Ein anderer

Bericht aus dieser Citadelle von St. Nicolas vor Marseille vom 6. Dec 1696 sagt: Nous sommes réduits à coucher sur l'ordure toute vive de vers. Joignez à cela les poux, les puces et punaises, qui affligent doublement notre vie bien languissante. ⁸⁰⁾ Die Gebrüder Serre führten eine ausgedehnte Correspondenz. S. Bulletin du Protest. fr. XI, p. 84. — Des **Pierre Serre** bewundernswerthe „Bittschrift der protestantischen Strafarbeiter an den Intendanten der Galeeren“ S. Histoire des souffrances et de la mort d'I. le Fevre p. 177. ⁸¹⁾ Mörikofer, 386. ⁸²⁾ Vgl. a. a. O., 390. ⁸³⁾ Bulletin de la Société du Protest. fr. XI, 402. ⁸⁴⁾ Mörikofer, 400. Es folgen die Unterschriften von Bancilhon, Sabatier (!), Musseton, Carrière (!), Salgas, Damouyn, Casalez (!). ⁸⁵⁾ a. a. O., 403. ⁸⁶⁾ a. a. O., 408. ⁸⁷⁾ Mörikofer, 400. ⁸⁸⁾ a. a. O. 403, 404. ⁸⁹⁾ a. a. O. 379 fg. ⁹⁰⁾ Betreff der Listen von 1728--1760 sagt A. Coquerel, Les églises du désert I, 432: Quelque énormes et quelque exorbitantes qu'elles soient, ces listes montrent qu'on était fort loin d'exécuter en Langued'oc tous les jugemens aux galères prononcés pour crime d'assemblée religieuse. Il paraît qu'on exécutait au plus un tiers des condamnations. — 1753 sind es nur noch 48 galériens, 1749: 41. Die letzte Liste von 1759 bringt 10 neue Verurtheilungen (a. a. O. II, 416), gegenüber von 10 Entlassenen. 1762 ist die Gesamtzahl 33; 1764 nur 20 (II, 419 sv.). Jetzt sind die 20 nicht mehr in Toulon, sondern wieder in Marseille. ⁹¹⁾ S. hier III¹ B, 189. ⁹²⁾ Guyot, Groningue, p. 46. ⁹³⁾ Muret, 262. ⁹⁴⁾ éd. 2 T. II, 790—798 und VI, 231. ⁹⁵⁾ VII, 434. X, 45, 348. XI, 316, 471 sv. 478. XII, 57 s. 158 s. ⁹⁶⁾ Susanne **Bonafous** aus Anduze in den Cevennen, Gattin des Jean **Fontane I** und Mutter des hier 11. März 1704 verstorbenen Tapezier Jean **Fontane II**, mag auch verwandt sein. Ebenso vielleicht Louise Bonafous, 1753 Gattin des Garnison-Auditeurs Niethard (III¹ B, 11). ⁹⁷⁾ A. Coquerel I, 441. ⁹⁸⁾ a. a. O. II, 407 sv. ⁹⁹⁾ Dieses Placet ist nach Paul Rabaut's Abschrift gedruckt zuerst bei Coquerel II, 413, der hinzufügt: En lisant ces supplications si austères et si ferventes de la foi outragée, on a quelque peine à se figurer que de pareilles voix s'élevaient au milieu de la philosophie élégante et railleuse du dixhuitième siècle? On se croit plutôt revenu aux temps antiques, lorsque les martyrs de l'amphithéâtre s'adressaient aux proconsuls du paganisme. Die Bittschrift S. hier Band III², 276 fg. ¹⁰⁰⁾ a. a. O., II, 415 s. v. **La délivrance des Galériens se marchandait.** Noch October 1768 meldet man aus Genf: On a écrit ici que l'offre pour les galériens n'a pas été trouvée suffisante (p. 427). Man forderte mehr, wenn die Person höher stand. Für **Bonafous** und Raymond wurde in **Bédarieux** und dem holländischen Middelburg zugleich gesammelt. Allerdings fließen jetzt (z. B. 22. Mai 1765 Lettre à de Geb.) Aeusserungen ein, wie die, in Genf bereit liegendes Geld doch für die Gefangenen in Brescou zu verwenden und nicht für die Galériens (l'argent, dont ceux-ci n'ont pas besoin). ¹⁰¹⁾ Es war sehr frühe die Gewohnheit eingerissen, dass man auch diejenigen auf den Galeeren für immer festhielt, die nur auf Zeit verurtheilt waren. a. a. O. II, 412. ¹⁰²⁾ Notre liberté nous coûte 1000 écus, ce qui fait 1000 livres pour chacun (des trois). a. a. O., 411 s. v. ¹⁰³⁾ Neben Maz

d'Azil giebt es dort einen Ort: les Bordes und einen andern Pouech. ¹⁰⁴) Und auch private. Il paraît qu'une foule de personnes tant en province qu'à Paris, trouvaient leur profit à se mêler des affaires des Galériens (a. a. O. II, 418 s. v. Vgl. Bulletin du Prot. franç. I, 183). ¹⁰⁵) Vgl. hier III¹ A, 403 fg. ¹⁰⁶) Pierre Mercier aus du Mas d'Azil war der Dritte. ¹⁰⁷) Autrefois on a donné 1000 écus pour chacun; je le sais par des exemples: et aujourd'hui on se borne à moins de la moitié, schreibt der Agent Lecointe an Paul Rabaut (17. Aug. 1768 a. a. O, II, 419). ¹⁰⁸) So A. Coquerel II, 412. Wie wenig der Befreier des Jean Calas, Voltaire, für die Hugenotten übrig hatte S. S. 425 s. v. ¹⁰⁹) S. hier III², 73. Im Halle'schen Kirchenbuch heisst der Ort Masdazil. Ueber seine interessante Belagerung S. Bulletin III, 64 s. V. 780. ¹¹⁰) 1694 kommt in Groningen Elisabeth Graind'or vor (Guyot p. 19). Ein Gérard Graind'or erscheint Bulletin III, 526, 529, 531. Dagegen eine Marie Graind'orge, (Wittve Gerstenkorn), heirathet 1697 den Jean Emery (France prot. éd. 2. VI, 11). ¹¹¹) V. Rommel, Colonie in **Kassel**, nennt als Wollkämmer Pierre Laborde. Es scheint verdruckt für Laborde ¹¹²) hier I, 134., II, 24. 74. III¹ A, 746 fg. u. o. III¹ B, 406. ¹¹³) III², 148. Doch gab es in **Halle** gleichzeitig einen Perrückenmacher **Jean** Louis Laborde, der von seiner Ehefrau Marie Eleonore Schaeffer u. a. einen Sohn David Charles hatte. Dem wurden 10 Kinder geboren, u. a. ein Zwillingsspaar, unter denen der Knabe **Jean** Pierre am 18. Februar 1782, das Mädchen Jeanne Régine den 19. Februar 1782 das Licht der Welt erblickten.

Abschnitt VI.

Im calvinistischen Weltbund.

Les offices que les églises se rendent mutuellement est un des plus beaux endroits de la charité chrétienne.

Consistoire de Leipzig, 20. November 1721.

Man hat oft darauf hingewiesen, dass die kalvinischen Weltmächte es gewesen sind, welche mit praktischer Weisheit eingegriffen haben in die Weltgeschichte und, Gustav Adolph etwa ausgenommen, dem protestantischen Glauben erst zum Siege verholfen haben.¹ **Die politische Initiative und Energie des Calvinismus** zu proklamiren liegt uns hier fern, wo wir es mit dem Reiche zu thun haben, das bestehen wird, wenn alle Weltreiche zerstioben, ja wenn Himmel und Erde vergehen. Aber gerade im Interesse des Gottes-Reiches war ein Zusammenschluss und Bund der Hugenotten der ganzen civilisirten Welt erheischt.

Ideal von vornherein gegeben, insofern Gottes Gemeinde stiftungsmässig die Enden der Erde umfasst, Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater unser aller, stellte **die Kircheneinheit der Hugenotten** sich ganz von selber auch sichtbar dar, insofern die hugenottischen Gottesdienste in ihren saubern, schmucklosen Kirchen mit grünem Kanzelbeschlage, grüner Kommuniondecke und grünen Fenstervorhängen, das Lektorpult unter der Kanzel genau dasselbe Gepräge trugen am dänischen Sund, an den schwedischen Fjorden, an der Nawa, im Franzosenthal des Kaplandes, am Mississippi, oder etwa in Frankreich, Holland, England, der Schweiz und in Deutschland. Ueberall war die Sprache die französische, das Glaubensbekenntniss la Confession de la Rochelle, die Kirchenordnung la Discipline des églises réformées de France, das Gesangbuch les Psaumes de Marot-Bèze, der Katechismus der von Calvin, die Lehre die der Institutio christiania, die Kirchen-

verfassung die presbyterialsynodale, die Zulassungszeichen zur Communion die Marreaux, die Kirchenkassen les deniers des pauvres,*) die Verwaltung selbstständig unter Kontrolle der Gemeinde, die Wahl der Pastoren frei, ihre Stellung zu einander Gleichheit, Pfarrvermögen nicht vorhanden, wohl aber für die Armen, Siechen, Kranken, Waisen überall eine Maison française oder Maison de charité.²

Doch wie die hugenottische Welt sich überall einheitlich darstellte, so bewies und bewährte sich auch überall der Hugenottenbund als eine **Gemeinschaft der Heiligen**, als eine Verbrüderung nicht aus Politik, sondern aus **Nothwehr**.

Alle sittliche Gemeinschaft entspringt, mündet und endet in der Familie: das christliche Familienglück aber wurzelt in der ehrlich durchgeführten Ein-Ehe. Wir sahen oben, dass den schaurigen **Doppel-**, ja **Drei-Ehen** bei Hoch und Niedrig, ganz besonders bei den sogen. Coureurs d'églises, jener Landplage unter den Exulanten, garnicht anders zu steuern war, als durch verabredete amtliche Correspondenz nicht bloss nach **Frankreich** hinüber, sondern nach **allen** Ländern des Refuge. Auch konnten die zahlreichen, ja fast zu zahlreichen Durchzügler (passants) in keinem Lande ihr Reise-Ziel erreichen ohne die allgemein im ganzen Refuge eingeführte und geheiligte kirchliche **Reisezehrung** (passade). Ferner ist mir keine Réfugié-Gemeinde bekannt geworden, die, wenn sie den **Bau einer eigenen Kirche** unternahm, oder durch Pest, Hungersnoth, Feuersbrunst, Krieg verarmte, nicht um Liebesgaben gebeten hätte wo es irgend thunlich war, auch im Auslande. Es ist **die Internationale der Barmherzigkeit**, welche die Exulanten-Kirchen gebaut hat, insbesondere auch in unserm Deutschland. Die presbyteriale Armen-Correspondenz bleibt viele Jahrzehnte eine international verzweigte.

Und wie überall, so auch in Magdeburg. Modérateur, Secrétaire und Receveur du Consistoire sahen wir hier Briefe empfangen

*) La caisse du syndic, die Ebrard (Christian Ernst, 96) als Kirchenkasse behandelt, war natürlich die Kasse des Syndicus d. h. Bürgermeisters, Kolonie-Direktors, Richters, Procureur, die überall „gesonderte Rechnung führt.“ weil sie — die Kirche nichts angeht.

aus Marseille, Nismes, Toulon, Uzès, Amsterdam; Nymwegen, Haag, Rotterdam, London, Cork, Dublin, Hull, Genf, Bern u. a. O. Bald gilt es da, einem hiesigen Bruder eines drüben verstorbenen Dienstmädchens die 30 Francs Erbschaft zu verschaffen; bald einer Wittwe hüben die dort ausstehenden Forderungen ihres Mannes auszuwirken; bald verwaisten Kindern Zusicherungen der im alten Vaterlande zurückgebliebenen Grosseltern zu erstreiten. Wir sahen ferner, dass unsere Gemeinde zu ihrem Kirchbau Kollektanten nach **Holland** und der **Schweiz** sandte, in Holland mit grossem Erfolg sammelte und auch nachher von **Amerika** (David Malzac), von der **Schweiz** (Etienne Serres), aus **Holland** (Cuny-Menjolet) und aus **Frankreich** (Henry Provençal) hugenottische **Vermächtnisse** erhielt. Und sie selbst gab gern, schnell und reich für die einwandernden Schweizer,³ Orangeois und Salzburger, für den Unterhalt des Geistlichen in einem neugegründeten reformirten Kirchspiel von Graubünden — 1702, 28. August senden sie 3 Louisd'or an Messieurs les Suisses — für die Galeerensklaven von **Marseille** und **Toulon**, für die in **Algier** von den Piraten gefangenen Hugenotten.

Endlich erforderte auch die heilige Kommunion selbst die Vergewisserung durch **presbyteriale Empfehlungsbriefe**, dass die zum heiligen **Abendmahl** sich Meldenden nicht etwa französische Katholiken, Auflaurer und Verräther, aber auch nicht Gotteslästerer, Lasterknechte und protestantische Heuchler waren. Die schwerste und tiefst empfundene, aber doch nur moralische Strafe des Ausschlusses von der Abendmahlsgemeinschaft würde abgestumpft, ja fast kraftlos und sinnlos geworden sein, wenn der Exkommunicirte bloss ein paar Schritte zu laufen oder zu fahren brauchte, um in der reformirten Nachbargemeinde als lieber Bruder begrüsst, zu kommunizieren.

Auch die Bewerbung, **Anstellung**, Prüfung von Leben und Lehre der **Geistlichen**, die vorher hunderte von Meilen ab amtirt hatten, forderte eine **geschlossene Gemeinschaft aller Kirchen des gesammten Refuge** vermittelt einer amtlichen Correspondenz ihrer Vertreter, der Presbyterien, Kolloquien und Synoden. Auch die **Katechismus- und Gesangbuchsfragen** wurden im

Refuge international behandelt, wie wir sich um Magdeburg die Gemeinden von Rotterdam, Genf und Berlin streiten sahen.

Theologisch und **pastoral** stand ja das gesammte Refuge durch die ersten Jahre nach dem Widerruf des Edikts von Nantes in schlechthinniger Abhängigkeit von **Frankreich**. Die hugenottischen Colonieen der ganzen Welt bezogen von dort her ihre Pastoren. Oder vielmehr die hugenottischen Pastoren brachten aus Frankreich ihre Gemeinde mit.⁴ Kann man doch gar nicht oft genug daran erinnern, dass nie auch nur Ein hugenottischer Laie aus Frankreich vertrieben, sondern dass auf Auswanderung die allerhärteste Strafe gesetzt worden war. **Die Heerden folgten nur ihrem Hirten**. Die Laien nahmen ihren geistlichen Führer und Herzog, wie eine Leibgarde, in ihre Mitte. Wenn man bedenkt, dass schon in den ersten 14 Tagen nach dem Widerruf des Edikts von Nantes 600, bald nachher andere 200 hugenottische Geistliche über die französische Grenze zogen; dass durch die Hunderttausende von Spionen, Dragonern und Jesuiten die mitziehenden Laien zu Tausenden beim Ueberschreiten der Grenze ergriffen, zersprengt, getödtet, auf die Galeeren, in die Gefängnisse, nach Amerika verschleppt wurden; dass gerade in den Gegenden, wo drüben der Protestantismus am dichtesten sass, unter dem Morden der Dragoner ganze Gemeinden übertraten, so erscheint es fast wunderbar, dass 800 hugenottische Geistliche und darüber im Refuge eine Anstellung fanden. Denn 800 hugenottische Colonieen hat es im Refuge nie gegeben. Und wie winzig klein, von wie kurzer Dauer waren deren viele! Unsere Erklärung ist die, dass man allerwärts es machte wie in Magdeburg, wo 1687 unter 212 Réfugiés 5, dann unter 469 6 hugenottische Geistliche amtirten.⁵

Da die auswandernden Geistlichen zum nicht geringen Theil schon betagt oder doch durch die lange Kette von Verfolgungen aufgerieben waren, ist es kein Wunder, dass ihre Zahl sich reissend schnell verminderte, ja dass 100 Jahre nach der Einwanderung ein auch hier sehr fühlbarer **Mangel** an hugenottischen Pastoren eintrat. Man verschrieb sie sich auch **hier** noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts aus Frankreich, z. B.

Bardin und Ruynat, später aber aus der Schweiz, z. B. Stercki, Landoldt, Dihm I. **Die Pastoren waren internationales Gut.**

Studirt hatten unsere ersten Prediger sämmtlich in Frankreich und Genf. So z. B. du Cros in Montauban, Vignolles in Genf. in Saumur und Oxford, Delarc und Jordan in Genf. Garnault ist unter unseren Predigern der erste Candidat, der (1687) in Berlin examinirt wurde. Pelloutier studirte schon in Halle a. d. S. und dann in Genf.

Von **theologischen** Differenzen erfahren wir so gut wie nichts, da deren Schlichtung die Hohenzollern sich vorbehielten.*)

Während nämlich die hugenottischen, näher wallonischen und waldensischen Gemeinden von Cleve, Württemberg, Hessen, Hannover, Braunschweig, Hamburg⁶ und anderer deutschen Länder durch die mehr oder minder regelmässigen **Zuschüsse** zum Pfarrgehalt in steter Verbindung, um nicht zu sagen **Abhängigkeit** standen **von den wallonischen Synoden in Holland,**⁷ resp. den hugenottisch-wallonischen von **England,** ist solche **Abhängigkeit vom Auslande** in den brandenburgisch-preussischen Colonieen ganz unerhört.⁸

Sehr bezeichnend und unter Betheiligung der Magdeburger entschieden steht der Fall **Dartis** da.⁹ Als der Berliner Prediger Gabriel **Dartis**¹⁰ wegen seiner in einer **Rotterdammer Zeitung** veröffentlichten Recension des Ancillon'schen Werks über das Etablissement der Réfugiés und wegen seiner Weigerung die Confession de la Rochelle und die Discipline des églises réformées de France zu unterschreiben, **vom Pfarramt suspendirt** wird und man ihm eine Verantwortung vor den Familienvätern weigert, appellirt er an die **Synode der wallonischen Kirche in Holland** (30. Juli 1690).¹¹ Darauf hin richtet das Consistoire von Berlin **an die wallonische Synode der Vereinigten Staaten,** die am **29. August 1691** zu **Naerden** zusammentreten sollte, ein Circular, welches sämmtliche hugenottische Prediger Brandenburg-Preussens (38), also auch unsere **Magdeburger** (20. Juli fg. 1691),¹² unter Mitwissen der Minister

*) Auffallend zunächst, erklärt es sich aus der politischen Tragweite der theologischen Fragen. Ohne jene Massnahmen wären auch die preussischen Colonieen in Abhängigkeit vom Auslande gerathen

Spanheim und Fuchs unterschrieben haben, mit Ausnahme der Prediger von **Wesel**, welche in dem ihnen zugeschickten Exemplar die Vorrede und den letzten Artikel ausstrichen. Dabei erklärten die Weseler, sie ständen in Gemeinschaft mit den deutschen (reformirten), nicht aber (non) mit den französischen Kirchen. Auch hätten sie, seitdem sie Frankreich verlassen, niemals wieder die **Confession de foi des églises réformées de ce Royaume** unterzeichnet.

Der Kurfürst ernannte nun, um die Erklärung der 38 zu prüfen, **ehe man sie ins Ausland sende**, als Kommission die Staatsminister Spanheim, Fuchs und Dankelmann, die Hofprediger Bergius und Brunsenius, sowie von der französischen Berliner Kirche die Pastoren **Charles** und **Gaultier**. Man beliebte kleine formelle Aenderungen. So billigte es der Kurfürst und gestattete daraufhin, diese Erklärung nach Belieben zu benutzen. Mit einem Begleitschreiben des Pastor Gaultier wurde sie im Auszuge am 19. August 1691 an die **holländische Synode** abgesandt und der Modérateur für die vorgeschossenen Capital- und sonstigen Unkosten aus der Armenkasse entschädigt. Die Synode von Naerden liess die ganze kurbrandenburgische Angelegenheit unerörtert; nach der Regel, dass die Streitenden persönlich vor ihr zu erscheinen haben.¹³ Erst im September 1693 auf der Synode zu Nymwegen, wo Pastor **Gabriel d'Artis** persönlich erschien, wählte man eine Kommission aus einem Pastor (Pierre de Joncourt) und zwei Anciens (Art. 25). Da d'Artis Ehrenzeugnisse von Berlin mitbrachte, und den Wunsch hegte, **in Holland angestellt** zu werden, erklärte ihn die Synode für tadellos im Leben, ehrenwerth im Amt und anstellbar und wünscht ihm wegen seiner reichen Talente eine offene Thür.

Als er aber von neuem bei der holländischen General-Synode eine Klage einreicht gegen die Berliner Pastoren **de Beausobre** und **l'Enfant** wegen deren: *Remarques sur le Nouveau Testament*, erklärt die Synode von Dordrecht im August 1721 sich für **inkompetent** (*la Compagnie ne saurait être juge de leur différent*) und verweist die Parteien an ihre **natürlichen Richter**, qui sont à **Berlin** (Art. 44). Man kann dies Votum der holländischen Generalsynode, keine Einmischung in bran-

denburgische Colonieen sich zu gestatten, nur als ebenso klug wie taktvoll begrüßen.¹⁴

Heikler stand es mit der **Gesangsbuch-Angelegenheit**. Da trat die Synode von Rotterdam zwischen Genf und Berlin und rief **im Namen der hugenottischen Ueberlieferung** die andern kurbrandenburgischen Kirchen zum Kampf auf wider die Genfer Neuerung, die in Berlin gebilligt wurde: eine Einmischung von aussen, die, wie wir gezeigt haben,¹⁵ die Magdeburgische Hugenottenkirche leicht hätte bewegen können, im Namen Calvin's und Marot's sich von den Berliner Neuerungen loszusagen, die kurbrandenburgischen Kirchen zu spalten und zum Schutz des Glaubens eine Auflehnung gegen den Landesbischof zu provociren. Durch die Hohenzollern'sche Zähigkeit, Klugheit und Energie wurde dies Unheil abgewehrt.

Was nun näher die theologischen Beziehungen des Auslands zu Magdeburg betrifft, so wird in Arnaud's Geschichte der protestantischen **Académie von Die im Dauphiné** angegeben,¹⁶ dass man im Jahre 1622 behufs Geldaufbringung für einen zweiten Professor der Theologie in Die sich nach **Magdeburg**, Leyden, Amsterdam, Haag und Dordrecht gewandt habe. Es wäre dies die erste internationale Beziehung der Magdeburger Hugenotten. Bei geringem Nachdenken erhellt sofort, dass, statt 1622 hier 1662, statt Magdeburg aber **Middelburg** zu lesen ist. . . . Diese theologische Beziehung zerfällt also in nichts.

In Sachen des in der **Schweiz** abgesetzten separatistischen Pietisten-Predigers **Samuel König**¹⁷ aber schrieben die Ministerien der drei hiesigen reformirten Kirchen am 14. April 1706 einen Brief, untz. Wilhelmus Frider. Thülmeierus; **J. Valentin** l'un des Pasteurs de l'église française, Burcard Müller, natif de Lausanne, l'un des Ministres de l'église wallonne. In diesem unserm französischen Brief an die Prediger von **Bern**, die man um Mittheilungen der erwiesenen Irrlehren König's bittet, heisst es:¹⁸ „Wir wissen, dass euch nichts so sehr am Herzen liegt, als **die reine Lehre des Evangelium's** zu bewahren. Gebe Gott, dass in diesen schlimmen Zeiten alle Kirchen so viel Wärme (ardeur) für die rechte Lehre (l'orthodoxie) beweisen,

wie **die Schweizer Kirchen** offenbaren. Wir bitten Gott, mit all' dem Eifer, dessen wir fähig sind, dass Er über Eure Heerden und Eure Personen Seine köstlichsten Segnungen ausbreite.“

Betreffs der reinen Lehre muthet es uns heute recht warm an, dass in Preussen die **Kandidaten** der vereinigten Staaten von **Holland** (*examinés et reçus par les Synodes des Provinces unies*) und der anderen kirchlichen Körperschaften (wie z. B. der **Genfer Hochschule**), sobald sie nur **gute Synodalzeugnisse** beibringen, den vom **Preussischen** Consistoire supérieur geprüften reglements-mässig gleich gestellt werden (Edikt vom 20. Juli 1717).¹⁹

Am innigsten gestaltete sich die Verbindung mit dem Ausland auch hier durch die **Barmherzigkeit**. Am 13. Januar 1689 übergab Pastor Ducros einen Brief des französischen Presbyteriums von Berlin, das, von Holland her gebeten, zu einer Collecte aufrief behufs **Loskauf** von etwa **50 Franzosen**, die vor fünf Vierteljahre durch die **Piraten von Algier** gefangen genommen worden waren. Unsere Anciens Dr. Reynet und Malhiautier sammelten **206 livres 7 sous 6 deniers**, welche sie nach Berlin an den Prediger Gaultier sandten. Das Presbyterium dankte ihnen und entlastete sie von der Summe. Am 9. März 1690 berichtet Gaultier seinem Presbyterio, dass er die 1004 Thlr., die für diesen Zweck ihm zugegangen sind, nach Holland an Jurieu und Bibau (sic) überbracht habe.²⁰ Am 7. Mai 1699 quittiren L. W. Carges und Maillette de Buy aus Berlin unserem Presbyterio über **147 Thlr. 19½ Gr.** Collekten für die aus der **Schweiz** in Kurbrandenburg erwarteten französischen Réfugiés.²¹ Am 27. Juni 1709 bitten die Abgesandten der Deutsch-Reformirten von **Mitau in Kurland** *) um unsern Beitrag zu ihrem Tempelbau. Unsere Kirchencollecte ergiebt 34 Thlr. 6 Gr., über welche am 11. Juli quittirt wird. Der am 4. Mai 1714 aus Halle nach **London** als College seines Schwagers berufene Sprachlehrer und Kandidat François **Rolland** sammelte für Bestreitung seiner Reise nach England

*) Von den hiesigen Wallonen erbat er sich den Ancien **Reclam** als Begleiter nach der Schweiz, damit er, der französischen Sprache kundig, ihnen dort colлектiren helfe (Bode 157).

auch bei unserer Gemeinde nicht ohne Erfolg. Am 1. Juli 1717 bittet unser Consistoire das **Genfer**, doch die Marie **Fabre**, die in Genf bei der de Villars aus St. Ambroix wohnt, zu veranlassen, ihren ehemaligen Bräutigam aus St. Ambroix, den Simon **Perry** (Peyric) der, seitdem er nach Magdeburg übergesiedelt ist, anderen Sinnes geworden sei, freizugeben. Die Gemeinde von **Lausanne** bedauert am 8. Juli 1721 aufrichtig, sich bei unserer Kirchenlotterie nicht betheiligen zu können, weil sie vor wenig Jahren nur aus eigenen Mitteln sich eine neue Kirche hat bauen müssen und ihre Weinberge durch Hagelwetter und einen Sturm ohne Gleichen um beide letzten Ernten gebracht worden sind.²² Am 7. August 1726 wendet sich unser Presbyterium an das Consistoire der französischen Kirche von **Dublin**, um im Namen der Marie **Mauriet**, Frau des ehemaligen **Magdeburger** Unterofficiers **Jean Borck** aus Kinresque bei Ahgrin, Vetter des Raths Borck zu Dublin in Irland, Kundschaft einzuziehen, ob der seit 1 Jahr 10 Monat verschollene Borck noch lebe? Hatte man doch nach London vergeblich geschrieben, auch nicht erkunden können, ob er auf einem der dort untergegangenen Schiffe sich befände? Der Dubliner Prediger **de Saint Féreol** giebt sich alle nur erdenkliche Mühe, den Jean Borck, Irlandais, zu entdecken. Vergebens. Da nun aber das Consistoire supérieur die Legalisirung einer Doppelehe scheut, so befiehlt es unserm Presbyterium am 19. Juni 1730, sich von neuem nach Dublin zu wenden, damit man Borck's Geburtsort erfahre und den Magistrat seines jetzigen Aufenthaltsorts von seiner böswilligen Verlassung der Ehegattin unterrichte: ein Befehl, dem unser Presbyterium am 17. Juli nachkommt.

Es ist eine wahre Freude zu sehen, wie sich von Magdeburg die helfenden Arme nach allen Seiten ausstrecken und wie es für seine Liebe keine Grenzen kannte.

Bildeten doch auch die Réfugiés überall in der Welt nur Eine Familie. Man greife heraus, welche Gemeinde man will, so findet man dort dieselben Namen wie bei uns. In **Dublin** z. B., der Hauptstadt von Irland, begegnen uns seit 1668 bis 1830 Mitglieder, bisweilen recht zahlreiche, unserer Familien.

So die Abbadie, Ager, Aigouin, Alançon (Alençon), Alègre, Arnaud, Aubert, **Audemar**, Augier, Barbier, Barbut, **Bardin**, Barnier, **Baron**, Barthélemy, Bastide, **Baudouin**, Beaulieu, Benoit, Beranger, Beraud, Berger, Bergerac, Bernard, Bernatre, Bertaud, **Bertin**, Bertrand, **Beshefer** (Beschafer), Blancher, **Blanc**, **Boileau**, Boissier, **Bonafon**, **Bonin**, **Bonijol**, **Bonnet**, **Boquet**, Bourdeaux, Borel, Bosse, **Boucairan**, Boucher, Bourget, Boyer, Bringuier, **Brion**, Bruel, **Brun**, **Brunel**, Buisson, Cabrol, Calvin, Carron, **Cardel**, Casal, Castel, Cavalier, Cellos, **Charles**, **Chenevix**, **Chevalier**, **Cholet**, Clement, Clerc, **Combes**, **Conor**, Constant, **Conte**, **Cossart**, **Costes**, **Coudere**, **Coulon**, **Courtois**, **Croze**, **Dartis**, Daudé, **de Bernatre** (Oberst), **de Cazalet**, **de Changuion**, **de Falaiseau**, **De la garde**, **de la Haye**, **de Lambertmont**, **de la Motte**, **de la Val**, **de la Vaute**, **de Leuse**, **de L'isle**, **Delor**, **de Marconnay**, **de Pagez**, **de Pascal**, **de Pechels**, **de Pineau**, **de Rossières**, **de Roux**, **de St. Auban**, **de St. Feriol**, **Despaigne**, **Desperandieu**, **Des Vignolles**, **de Vigneau**, **de Ville-neuve**, **Domergue**, **Doulon**, **Drouart**, **Droz**, **Dubois**, **Dubosc**, **Duclos**, **Ducros**, **du Fay**, **Dufour**, **du Queila**, **Dumas**, **Dumesnil**, **Dumont**, **Dumoulin**, **Dupin**, **du Pont**, **du Port**, **Dupuy**, **Durand**, **du Tremolet**, **du Val**, **Espinasse**, **Etienne**, **Fabre**, **Favereau**, **Favre**, **Fleury**, **Fontanier**, **Forcade**, **Forestier**, **Freboul**, **Gachet**, **Garnauld**, **Gautier**, **Gendron**, **Gervais**, **Giles**, **Girard**, **Giroit**, **Grand**, **Griolet**, **Guibal**, **Guichard**, **Guillaume**, **Guirau**, **Imbert**, **Jamar**, **Jaquier**, **Joly**, **Jordan**, **Jourdain**, **La Baume**, **Lacombe**, **Lafon** (Lafont), **La Fontaine**, **Lagarde**, **Lainé**, **Lambert**, **Lambremont**, **Lamotte**, **Langlade**, **Lantelme**, **La Pierre**, **Laroque**, **La Salle**, **Laurent**, **Lautal**, **La Vigne**, **Le Clerc**, **Lefèbure**, **Le Fèvre**, **Le Franc**, **Leger**, **Le Roy**, **Lescure**, **Lespinas**, **Lion**, **Loiseau**, **Louis**, **Marchant**, **Marconnay**, **Maréchal**, **Martin**, **Martineau**, **Masson**, **Mathieu**, **Maucler**, **Ménard**, **Mesmin**, **Michel**, **Montaut**, **Moran**, **Morel**, **Morgue** (Mourgue), **Nicolas**, **Ogier**, **Pache**, **Pages**, **Pandin**, **Paris**, **Pascal**, **Pechel**, **Pepin**, **Petit**, **Philippot**, **Picard**, **Pinaud** (Pineau), **Pomarede**, **Portal**, **Poussin**, **Pradel**, **Prévost**, **Privat**, **Puech**, **Ravenel**, **Reboul**, **Renaud**, **Renouard**, **Richard**, **Robert**, **Roche**, **Roger**, **Reland**, **Rossel**, **Rousseau**, **Roussel**, **Roussiere**, **Roux**, **Rox**,

Royer, Sabatier, Sarran, Segin, Serres, Sers, Simon, Solerol, Soulier, Tiolet, Tournier, Tremoulet, Vidal, Vigne, Vincent.²³

„Brich dem Hungrigen Dein Brot und die so im Elend sind, führe in das Haus; so Du einen nackend siehest, kleide ihn und entziehe Dich nicht von Deinem Fleisch!“ Diese Ermahnung des Propheten (Jesaj. 58 v. 7), war sie nicht um so leichter zu erfüllen, so oft die Ueberzeugung durchdrang: „Es ist unser eigen Fleisch!“

Ja, die Magdeburger hugenottische Barmherzigkeit reichte von Algier, Marseille, Toulon, Graubünden, Dublin, Hull bis nach Mitau und bis hinauf nach **St. Petersburg**. Am **11. Juni 1728** bitten Durant, Pasteur, De Coulon, ancien, François Le Fort I. *) und Le Fort II., anciens, und Jean Pelloutier, diac., für die schon 1723 mit einem Prediger aus Genf versehene französische Petersburger Gemeinde um Liebesgaben zum **Bau eines Tempels** nebst Pfarr- und Küsterwohnung, da ihr Betsaal längst zu klein geworden sei und die hohe Miethe den grössten Theil der Jahreseinnahmen verschlinge. „Der Eifer für den Ruhm Gottes bewegt euch für die Verbreitung des Evangeliums Jesu Christi und Verherrlichung seines Namens zu arbeiten in derselben Weise, wie er bei euch verherrlicht und geheiligt wird. Die Liebe zum Nächsten muss euch daher auch bewegen, ein so nützlich und so nothwendiges Ding zu betreiben für die Förderung seines Heils, wie es Tempel und Predigtamt ist. Unsere Kirche wird ein bleibendes Denkmal für euren Eifer und eure Bruderliebe werden.“ Am 11. October **1728** quittirt Jean George Hainchelin aus Berlin unsere Kirchkollekte für die französisch reformirte Kirche in **St. Petersburg** mit 57 Thlr. 1 Gr.. Als der Brand von **Kopenhagen** 7 Kirchen in Asche legte und von Berlin aus für deren Wiederherstellung kollektirt wurde, brachte die hiesige Gemeinde **210 Thlr.** auf, en toutes sortes de monnaye, dont la plus grande partie n'a pas cours à Berlin. Ein Mitglied des Presbyteriums wechselte das Geld in Dukaten um und so sandte man es an das Berliner franzö-

*) Der berühmte General Vgl. Reginald Poole, The Huguenots of the dispersion p. 69.

sische Presbyterium (December 1728). Als unter Herrn von **Rathsamhausen** zu **Nonnenwiese** (auch Nonnevire) im **Elsass** eine neue Hugenotten-Colonie gestiftet wurde und die armen Leutchen ihrem Dorfherrn den für sie erbauten Tempel bezahlen sollten, bat für sie das Consistoire von Strassburg im Elsass. Darauf sandten die Magdeburger Franzosen am 17. Mai 1731 durch Sandrat aus Strassburg einen Louisdor als Beihülfe. Die **Strassburger** als gute Nachbarn danken für die Liebesgabe. Die Nonnenwieser vereinigen, dans le même esprit qui nous unit par le lien de la foi, ihre innige Fürbitte mit der unsern, au grand Pasteur et Archevêque de nos âmes, dass er unserer Kirche und jedem einzelnen Mitgliede des Presbyteriums die Barmherzigkeit vergelten möge, de la source inépuisable de ses bénédictions (Untz. J. Jac. Bischoff, Pasteur und die Anciens Jean Bernard, Jean Samuel de Barry, André Altebourguer und Pierre François Crugog, Strassburg (im Elsass) 10. Juli 1731). Am 31. Juli 1733 verwendet sich bei unserm Presbyterium Auguste **De Puy**, premier pasteur de l'église française von **Bern**, im Namen seines Consistoire, bei Gelegenheit der durch unsere Justice dorthin gemachten Anzeige des Todes vom Schlossermeister François **Anguiviel** und seiner Frau Marthe **Thorel** für die armen Berner Waisen, Neffen des Anguiviel, Kinder des Strumpfwirkers Jean Antoine **Govin** in **Bern** und einer in Aigle verheiratheten Nichte des Verstorbenen, abandonnant le tout avec une pleine confiance à Votre prudence et charité. Für die Verbesserung der desolaten Kirchen-Anstalten der Evangelisch-Reformirten in **Grosspolen** gab unsere Gemeinde dem hierorts kollektirenden polnischen Prediger Corsius fünf Louisdor, eine Freigebigkeit, welche Consistorialrath Prediger Küster am 7. September 1775 rühmend anerkennt.²⁴

Schuld des **Rationalismus** war während des nächsten dreiviertel Jahrhunderts das international-reformirte*) Bewusstsein so ganz verschwunden, dass erst am 25. Juli 1849

*) Dass L. D. Maquet holländisch verstand, erhellt aus einem Einnahmeposten unserer Armenkasse (16 Thlr. de Mr. Leekeny, pour une traduction de l'Hollandais faite par L. D. Maquet). Dass man aber damals als Reformirter für die Reformirten Kirchen Hollands sich interessirt habe, erhellt nicht.

wieder von einer Liebesgabe an eine reformirte Gemeinde die Rede ist. Ich meine die je 50 Thlr., welche jede der drei hiesigen Gemeinden durch Dr. Berger zum reformirten Kirchbau nach Warnowitz in **Mähren** sandten. Und am 3. März 1852 von einer Liebesgabe aus der **Schweiz**, nämlich 5 Thlr., welche Prediger Berthoud von dort sendet für unser Gemeinde-Mitglied, die arme Wittwe **Matthey-Prévôt** aus La Chaux de Fonds, Kanton Neuchâtel. Und wiederum 15 Francs für dieselbe Wittwe am 19. April 1854. Dem folgt am 7. März 1864 aus der Schweiz eine neue Unterstützung für die Matthey-Prévôt'schen Waisen: lauter Liebesgaben, die Prediger Andrié in Berlin vermittelt. Zur Beihülfe des Kirchen- und Schulbaues der reformirten Gemeinde **Czernilow** in **Böhmen** werden 100 Mk. bewilligt (12. Juli 1882).

Am 29. October 1885 wurde auch in unserer Kirche der vor 200 Jahren geschehene **Widerruf des Edikts von Nantes**, der das Refuge und die Eglise du Désert ins Leben rief, im Aufblick gegen den Retter-Gott und Heiland gefeiert. Diese Feier knüpfte das hugenottische Band zwischen den längst echt deutsch-gesinnten, unverbrüchlich königstreuen Gemeinden Preussens und den republikanisch-gesinnten, reformirten Gemeinden **Frankreichs** als ein heiliges **Bruderband**, in der Zeit der äussersten Gefahr der Glaubensbedrängung von Gottes Hand geschlungen, wieder fester. Als nämlich beim Gedächtniss vom Widerruf des Edikts von Nantes am 18. October 1885 der ebenso reiche und gelehrte, wie liebenswürdige Präsident der protestantischen Gesellschaft von Frankreich auch unserer Gemeinde das **Fest-Bulletin** der Société du Protestantisme français übersandte, dankte unsre Gemeinde, indem sie als Gegengabe unserer Kirche, *faible hommage de l'église du Refuge pour l'église du Désert*, den Kirchbüchsen'ertrag unseres Gedächtnissgottesdienstes ihm, dem Baron Ferdinand v. Schickler, zur freien Verfügung der Pariser protestantischen Gesellschaft überwies. Der **Pariser** Dank für die 61 Mk. 65 Pfg. datirt vom 10. November 1885.

Hugenottischer Ursprung ist ein **Geistesadel**, dessen sich kein Bekenner Christi schämen darf. Es gehört nicht

bloss zur Ueberlieferung der französischen Colonieen, sondern zur hugenottischen Pietät, dass man unsere Heldenväter und Märtyrer ehrt. Deshalb sah unser Presbyterium nicht die **210 Francs** Kosten an, sondern beschloss einstimmig und einmüthig schon am 27. September 1876, die **Jahrgänge 1852—76 des Bulletin** de la Société du Protestantisme français anzuschaffen und darauf weiter zu abonniren.

Dem **Heim für deutsche junge Mädchen und deutsche Erzieherinnen in Paris** ging am 14. November 1887 von unserem Presbyterium eine Aufmunterung in 50 Mk. zu. Die gleiche Summe diente als Zeichen der Anerkennung für die Société de l'évangélisation Belge zu Brüssel (6. August 1888). Wieder 50 Mk. behufs Gründung einer zweiten Reformirten Gemeinde auf dem Bekenntniss der freien Gnade Gottes in unserm Herrn Jesu Christo, wie es das der Väter gewesen ist, in **Prag** auf Empfehlung des Buchhändlers Fr. Wilh. Vogt in Barmen (19. November 1888). Der herzinnige Prager Dank war von Szalatnay unterzeichnet.

Ein internationaler Vorzug ist der **persönliche Kontakt**. Autrefois à chaque pas, à chaque tournant de rue les nouveaux arrivés peuvent rencontrer des compagnons de proscription, des ministres réfugiés, des confesseurs et des martyrs de galère.²⁵ Es giebt heut zu Tage in unseren hugenottischen Gemeinden nur sehr wenige, denen der Vorzug geworden wäre, einen **Märtyrer** um des evangelischen Glaubens willen in sein Haus aufnehmen zu dürfen. Kaum dass irgend wer einen lebendigen Märtyrer (z. B. Missionar) jemals gesehen hat. Allein die Wohlthat wurde Vielen zu Theil, auch dem Verfasser, dass sie in Italien, der Schweiz, Oesterreich, Frankreich, Holland, Belgien, England, Schottland, Irland, Dänemark, Norwegen, Schweden, sobald sie sich als ein von Herzen evangelisch-reformirter Christ bekannten, als leibhafter **Bruder Christi**, ja als ein Engel Gottes aufgenommen wurden (Hebr. 13, 2). Dem zeitigen Prediger der französisch-reformirten Gemeinde von Magdeburg wird eine derartige Aufnahme in einem kleinen waldensischen Dörfchen am Fusse des Col Saint Julien gerade so unvergesslich sein, wie die fürstlich

gastfreie Aufnahme in der grössten Stadt der Welt, in London.*) Und anderseits ist es dem Verf. tief beschämend gewesen, wie Fremdlinge, die doch unsere lieben Brüder in Christo sind, wenn man ihnen nur eben dasselbe reichte, was man Landsleuten, ohne sich zu besinnen; hundert Mal darreicht, für die geringe Gastfreundschaft, die ihnen das Herz bot, ihren Dank so warm wie es die Presbyterianer D. Al. **Gordon**²⁶ aus Belfast, D. James J. **Good** aus Philadelphia oder Präsident Ferdinand v. **Schickler** aus Paris gethan, und in so überschwänglicher Weise kund gegeben haben.²⁷

Die Reformirten, besonders die Presbyterianer, halten am **Bunde aller Reformirten der Welt** so fest, dass sie sämtliche in London beim Concil 1888 anwesende reformirte Deutsche (11), auch den Prediger der französischen Gemeinde von Magdeburg zu **Correspondirenden Mitgliedern des Weltbundes der Presbyterianer** ernannten. Am 6. Februar 1890 wurde derselbe zum *Membre correspondant* auch der *Société pour l'histoire des églises wallonnes* in **Leiden**, Holland; am 10. Februar 1890 zum *Honorary Fellow* (**Ehrenmitglied**) der **Huguenot Society of London**, die am 15. April 1885 behufs Verbreitung der Kenntniss der hugenottischen Geschichte²⁸ nach dem Muster der holländisch-wallonischen Gesellschaft gegründet worden war; am 18. April 1892 zum **Ehrenmitglied der Société du Protestantisme français** in Paris ernannt.

Und wie freudig ist nicht der von unserer Gemeinde ausgegangene **deutsche Hugenotten-Verein** von den Reformirten des In- und Auslandes begrüsst worden! In Barmen durch die General-Versammlung des Reformirten Bundes;²⁹ in Paris durch die *Société du Protestantisme français*;³⁰ in London;³¹ im Haag (Holland);³² in Torre pellice (Italien, Hauptort der Waldenser)³³ (16. April 1862), in New-York, Reading, Cleveland-Ohio!

Auch unsere **Jubiläen** behandeln wir neuerdings international. Als am 1. Januar 1884 das 400jährige Gedächtniss

*) Rvd. D. Alex Gordon, Kaufmann Paul Maréchal, Rentier Edwin Lawrence und Rvd. Thain Davidson überboten sich in Gastfreundschaft

des Schweizer Reformators **Ulrich Zwingli** gefeiert wurde, lud unser Presbyterium die Gemeinde durch eine Kanzelabkündigung und durch die Magdeburgische Zeitung ein. Die Collecte (30 Mk.) bestimmte das Presbyterium für die **Baseler Heiden-Mission** am 17. October 1883. Als dem **Johann Calvin**, dem Luther ebenbürtigen internationalen Reformator, eine Statue auf dem Vorhof des französischen Hospiz in Berlin gesetzt werden sollte, wies unser Presbyterium in einem Anschreiben unsere Gemeinde darauf hin, wie diese energische Pietät unserer Berliner Muttergemeinde allen französischen Colonieen Preussens Ehre bringe. Und in Folge dieses Aufrufs kamen aus der Gemeinde für jene erste Calvin-Statue 259 Mk. 50 Pfg. zusammen: eine Summe, die das Presbyterium auf 300 Mk. abrundete und am 17. Juni 1885 zu Händen des französischen Gymnasial-Directors Dr. Schnatter nach Berlin sandte. Desgleichen auch bei unserm 200jährigen Jubiläum vom 27. Februar 1887. Auf Presbyterialbeschluss wurde die Kirchthür-Collecte von 137 Mk. 24 Pfg. für die ärmste hugenottische Gemeinde im Elsass, **Climont, Pfarrei Howald, Kreis Schlettstadt**, bestimmt, mitten unter einer ganz katholischen Gegend. Auf 150 Mk. erhöht, diente es als Grundstock zum projektirten Kirchenbau. Die uns ertheilte dreifache Quittung von Pastor Schwendener zu Hohwald rühmt uns die anerkennenswerthe Festigkeit der kleinen hugenottischen Gemeinde und hofft, dass die liebevolle Theilnahme aus Deutschland sie zu frischem Leben und Streben erwecken möge (8. März 1887).

Insbesondere diente auch das auf Presbyterialbeschluss vom 18. September 1885 zum 200jährigen **Jubiläum** der Gemeinde verfasste **Werk** die internationalen Bande fester zu knüpfen. Der Président de la Société du Protestantisme français, Baron Ferdinand de **Schickler** zu **Paris**, sagte am Jubeltage selber dem Presbyterio warmen Dank für die Uebersendung der **Jubelschrift**, „der genussreichen Frucht einer ernstesten, andauernden und erschöpfenden Arbeit.“*) Pastor

*) Cf. Bulletin du Prot. fr. 1892. No. 11 u. 12.

D. theol. Charles **Dardier** in **Nismes** begrüßte das Werk als eine „quellenmässige Schilderung des Heldenthums der Opfer einer brutalen Gewalt,“ und rühmt in der *Vie chrétienne*, Paris Dec. 1887 No. 6 die Gluth des Forschergeistes und das Talent der Darstellung. „Das Werk verdiene, Deutschlands Grenzen zu überschreiten: sei es doch reich an neuer Quellenforschung, reich an Details über protestantische Familien Frankreichs, reich an Erweisungen von Gottes Gnade und von Beweisen der Macht eines persönlichen und erleuchteten Glaubens“ (p. 260 sv.). Prediger und Gymnasialdirector D. th. Alex. **Gordon**, damals zu **Belfast** in Irland, jetzt zu **Birmingham**, meinte am 1. März 1887, „das bewundernswerthe Werk werde für die Erforscher des echten Protestantismus von hohem Werth sein und werde wirken wie eine Art sittlichen Dynamits, um jene verderblichen Irrthümer, die zur Zeit den Lauf des reinen Evangeliums hindern, in die Luft zu sprengen.“ Im **Christian Life** vom 12. März 1887 rühmt er neben „dem seltenen Geschick für Geschichtsforschung die Gründlichkeit in der Verbindung des Details mit den grossen Gesichtspunkten und die glühende Begeisterung, mit der die Verdienste des Hugenottenthums um die Kultur von Gesamt-Europa ins rechte Licht gestellt worden.“ In der Reformirten Kirchenzeitung von **Cleveland, Ohio, Nordamerika** gesteht am 26. Aug. 1890*) der Recensent, dass er „selten ein kirchengeschichtliches Werk mit solchem Interesse gelesen habe. Die Geschichte der Hugenotten sei einer der merkwürdigsten Theile der Geschichte der Kirche Gottes. Dann aber sei diese Darstellung in so fesselnder Weise, mit einer solchen Hingabe an den Gegenstand geschrieben, dass man sich ungern von dem Buche trenne. Wir sind, schreibt er, überzeugt, wenn das treffliche Werk, mit dessen Vf. wir uns Eines Glaubens wissen, diesseits des Meeres bekannt wird, dass dadurch **das Band der Gemeinschaft zwischen hüben und drüben fester wird geknüpft werden.**“**) Im Bulletin de la Société d'Histoire vaudoise in Torre pellice, **Italien**, August

*) S. auch ebenda 15. Febr. 1888.

**) Vgl. Prof. D. th. Phil. Schaff: *History of the Swiss Reformation*. New-York 1892. p. 882. Er bat mich, dies Werk zu übersetzen.

1888 No. 4 p. 26 schildert Professor D. theol. Al. **Vinay** „die Fülle des bisher unbekanntem oder vernachlässigten Quellenstoffs der Archive, die Genauigkeit, eine wunderbare synthetische Geschicklichkeit und dazu jene geschichtliche Wahrheitsliebe, die dem Vf. öfter den Versuch eingiebt, sich auf den Standpunkt des Gegners zu stellen, selbst auf die Gefahr hin, liebgewonnene Vorurtheile zu zerstreuen und seinen eigenen Freunden zu missfallen.“ Die in **Oesterreich** (Kuttelberg, Schlesien) erscheinenden Evangelisch-Reformirten Blätter nennen 1893 No. 4 das Werk „ein einzigartiges, klassisches, das aus archivalischen Urkunden eine grosse Menge neuer, oft überraschender Gesichtspunkte biete und Wahngelbilde zerstreue.“ Die *Revista cristiana*, **Madrid** 1888 beschäftigt sich mit unserer Festschrift in den drei Nummern 200, 201, 203 und rühmt, dankerfüllt, dass „der unparteiische Wahrheitssinn*) der Festschrift vortheilhaft sich abhebe von der Geschichtsschreibung der ultramontanen Historiker“ (p. 141, 174). Nicht unwichtig ist auch der Hinweis der *Tribune de Genève* 1887 No. 148, die sich freut, in Magdeburg dieselben Familien zu begrüßen, deren Mitglieder heute noch in Genf leben, die Claparède, Coutaud, Eynard, Griolet, Julien, Mainadié, Pourroy, Sarran.

So diente auch das Jubiläumswerk der französisch-reformirten Gemeinde von Magdeburg, den Nachkommen der Märtyrer einzuprägen, dass die Réfugiés aller Orten **Blutsverwandte** sind und nur **Eine Familie** bilden.

Es ist ein Characteristicum des letzten Drittels vom XIX. Jahrhundert, dass die reformirten Christen auch aus England und Amerika sich nach dem Auslande umschauen nach Anschluss. Die falsch-patriotische Selbstgenügsamkeit der Einzelkirche ist dahin. Man beginnt über die Meere sich die Hand zu reichen, interoceanisch zu denken und zu handeln. Soll denn bloß der Egoismus des Handels, die Ergänzungsbedürftigkeit der Wissenschaft oder der Klassenhass international sein und Brücken schlagen von Volk zu Volk? Hat die Kirche

*) Er wird auch vom katholischen Dr. G. E. Haas anerkannt im Oesterreich. Literar. Centralblatt 1890 No. 11 S. 126.

dazu nicht ein weit grösseres, älteres und weit heiligeres Recht? eine entschiedenere Pflicht dazu?

Als von der **Alliance of reformed churches holding the Presbyterian System**, durch deren Vorsitzenden Professor D. th. W. G. Blaikie in Edinburg und deren General-Secretär Pastor D. th. G. D. Mathews, damals zu Quebec in Canada, die Einladung zur Betheiligung am 4. Pan-Presbyterian Council 3.-- 12. Juli 1888 auch an unsere Gemeinde erging, beschloss unser Presbyterium am 28. Mai d. J., den Prediger der Gemeinde nach **London** zu deputiren, bewilligte dazu 350 Mk., stellte ihm in deutscher Sprache eine Vollmacht aus, ermächtigte ihn, sich mit anderen hugenottischen Gemeinden Deutschlands behufs deren Vertretung in Verbindung zu setzen und trug ihm auf, wenn auf dem Londoner Concil irgendwer in andrer Zunge spräche, als englisch, seine **Ansprache deutsch** zu halten. Daraufhin baten die reformirten Gemeinden zu Burg b. M., Frankfurt a. M., Breslau, Stettin, Stargard in Pommern, Prenzlau, Strassburg i. U., Französisch-Buchholz bei Berlin, Gumbinnen, Minden i. Westph., Hamburg, Erlangen, Stuttgart-Cannstadt auch sie in London mitzuvertreten; und die hiesigen beiden andern reformirten Gemeinden, die deutsche und die wallonische, beauftragten ihn mit einem herzlichen Brudergruss an die in London versammelten reformirten Glaubensgenossen.

Die Londoner Vereinigung der Vertreter von zwanzig Millionen presbyterianisch verfasster Reformirter aus allen Theilen der Welt war sichtbar getragen vom heiligen Geist. Man spürte sein Wehen in den Berichten der Deputirten von den **Siegen der reformirten Kirchen über Heiden, Juden, Muhamedaner,⁵⁴ Katholiken, Atheisten, Materialisten**; von den Liebeswerken der christlichen Frauen in Indien, China, Japan, Australien, Amerika, England; von der evangelischen Mannszucht und Erziehung der Jugend; von der Weiterbildung und Vertiefung der Presbyterial-Synodal-Verfassung selbst in jüngst noch heidnischen Landstrichen; von der praktischen Bestätigung des allgemeinen Priesterthums im organisirten, freien und allerfreiesten Kirchendienst; von der

in der Bruderliebe und dem Bewusstsein des Miterlöstseins gegründeten Ueberbrückung des sonst oft grausam-harten Gegensatzes zwischen Reich und Arm; von den Erfahrungen wunderbarer Erhörung kindlich einfältiger Einzel- und Massen-Gebete und der unüberwindlichen Kraft ernstlicher Fürbitte; von der überall hervortretenden innig-heissen **Sehnsucht nach wahrer Brüderlichkeit**, Einigkeit und Gemeinsamkeit bei jeder Art Wirken für das Reich Gottes; von der demantartigen Abschleifung der leidigen kirchlichen Gegensätze, Schroffheiten und Befremdungen; **von der Erhebung der bloss passiven oder nur gesetzlich erzwungenen Toleranz zu einer wahrhaft sittlichen evangelischen Freiheit.***)

In diesem Meer der Liebe bewegte sich als ein verschwindendes Tröpflein die Zehnminuten-Ansprache des Predigers der französisch-reformirten Gemeinde von Magdeburg. War er doch nur einer der 11 Deutschen, die am Concil Theil nahmen. Weil aber Pastor und Senator D. Edmond de Pressensé aus Paris französisch gesprochen hatte, so sprach der Prediger der französischen Kirche von Magdeburg deutsch, er in London allein. Professor D. Cairns aus Edinburg übertrug die Ansprache in's Englische. Sie lautete:

„Die **hugenottische Kirche** hat **zwei ebenbürtige Söhne**, die mit einander wetteifern, wer von ihnen am meisten Jesum liebt: es ist le Désert und le Refuge. Le Refuge achtet le Désert höher, weil le Désert täglich sein Herzblut für den Heiland hingegeben hat. Le Désert achtet le Refuge höher, weil le Refuge **das** für Christum geopfert hat, was hundert mal **mehr** werth ist, als das Herzblut, das Vaterland.

„Die Kirchen des Refuge, welche ich auf dem Londoner Concil vertrete, sind **deutsche**, 11 von den 14 sind **preussische** Kirchen. Wir Hugenotten vom deutsch-preussischen Refuge gestehen Niemand zu, dass er **Deutschland** lieber hat wie wir. Auch erlauben wir keinem Preussen, dass er die **Hohenzollern** aufrichtiger liebt, inniger verehrt, als wir es thun.

*) Ein berühmter Engländer sagte: „I hate tolerance as I hate intolerance, because I am fond of religious liberty.“ Ein grosses Princip!!!

„Aber so echt deutsch, königs- und kaisertreu die 14 französischen Gemeinden sind, die mich nach London abgeordnet haben, so besitzen wir doch eine **internationale Ader**.

„Als Ludwig XIV. durch den Widerruf des Edikts von Nantes Frankreich katholisch, dem Hugenottenthum aber den Garaus machen wollte, hat er grade das Gegentheil von dem, was er beabsichtigte, erreicht: **er hat die Welt hugenottisch gemacht**. Die 32 hugenottischen Gemeinden von London, der anderen in England zu geschweigen, die 200,000 Réfugiés in Holland, die 200,000 in der Schweiz, die Hugenotten in Russland, Schweden, Dänemark, Capland, Amerika, sie bilden mit den hugenottischen Gemeinden in **Deutschland-Preussen** ein und dieselbe Kirche, die **internationale Kirche des Refuge**. Unser aller Grundlage für den Glauben ist die Confession de Foi de la Rochelle, unser aller Regel für das kirchliche Leben ist die Discipline des eglises réformées de France.

„Ich halte es deshalb nicht für zufällig, dass es gerade **hugenottische Gemeinden** sind, welche **zuerst aus Deutschland** als Gemeinden zum Londoner Concil deputirt haben: **Das Refuge** bildet ja die von **Gott** gebaute **Brücke vom reformirten Deutschland nach der übrigen reformirten Welt**. Daher **bitten** wir deutschen Réfugiés auch **nicht** erst um die Anerkennung unserer **Zugehörigkeit zur reformirten Kirche der Welt**, ebensowenig wie etwa meine Hand oder mein Fuss es erst nöthig hat, mein Herz oder mein Hirn um die Zugehörigkeit zu meinem Leibe zu bitten. Wir **sind** Fleisch von Ihrem Fleisch und Bein von Ihrem Bein. Ihr Geist **ist** der unsere: **Wir sind eins in dem Herrn**. (Grosser Applaus!)

„Jede der 14 Gemeinden, die ich hier vertrete, hat ihre grosse Geschichte. Die französische Gemeinde, der ich diene, hat nach vielen Richtungen hin das Wohl derjenigen Stadt fördern helfen, welche vielleicht von allen Städten der Welt am meisten um des Protestantismus willen gelitten hat, **Magdeburg**. Die französisch-wallonische Gemeinde von **Frankfurt a. M.** hat, trotz ihrer eigenen Armuth, 125,798 durchziehende Glaubensflüchtlinge beherbergt, gepflegt und unterstützt: eine — ich sage das in London — wohl einzigartige Gastfreundschaft.

Die französische Gemeinde in **Stuttgart** bildete lange Zeit den Mittelpunkt für 12 hoch-industrielle Waldenser-Gemeinden. Die französische Gemeinde in **Breslau** ist die einzige französische Gründung Friedrich II., des grössten Colonisators von Deutschland. Die französische Gemeinde in **Erlangen** hat einen edlen und siegreichen Kampf gekämpft für hugenottische Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und synodale Gliederung. Die lange Zeit bedrängte, verfolgte, von den Preussen-Königen geschützte französische Gemeinde in **Hamburg**, die noch heute französisch betet, predigt und communicirt, sie ist ein glimmender Docht, den Gott nicht auslöschen will. Alle 14 Gemeinden, eine vielleicht ausgenommen, haben, Dank der reichen Barmherzigkeit der Väter und der weisen Sparsamkeit der Söhne, Hospitäler, Waisenhäuser, Stiftungen und reiche **Kirchenkassen**, aus denen sie nicht nur die eigenen Armen voll, schnell und zart mit allem Nöthigen versehen, sondern auch den **verschämten Armen** in der Nähe und in der Ferne recht bedeutende Unterstützungen zu Theil werden lassen, soweit es eben die Mittel erlauben.

„Dennoch **sterben diese Gemeinden aus**. Die Franzosen sind deutsch geworden. Die Reformirten werden lutherisch durch die Anziehungskraft der grossen herrlichen lutherischen Umgebung. Neuer Zuzug von aussen fehlt. Ja, **wie** einst **die alten christlichen Märtyrer**, wenn sie hinabstiegen in die Arena, um des Glaubens willen mit den wilden Thieren zu kämpfen, vor ihrem nahen Tode den römischen Kaiser begrüsst mit den Worten: Caesar, **morituri te salutamus**; so begrüssen auch wir das Londoner Pan-Presbyterian-Council. Aber wir fügen hinzu: Wir werden keine Stunde früher sterben, als es Gott gefällt. **Kämpfend für den reformirten, den hugenottischen Glauben bis zum letzten Blutstropfen**, fühlen wir lebend und sterbend uns eins mit der grossen unsterblichen reformirten Presbyterianer-Kirche der ganzen Welt, betend, liebend, glaubend, duldend, hoffend, so lange es Gott gefällt, im Geiste des für uns gestorbenen und für uns auferstandenen Heilandes Jesu Christi.“

Das Presbyterium liess den mit Begeisterung aufgenommenen Bericht seines Deputirten vom 8. August d. J. über das

Londoner Concil drucken, in der Gemeinde vertheilen und an die mitdeputirenden Schwestergemeinden versenden. Dass die Mutter-Colonie Berlin niemand zum Concil deputirt hatte, erregte hüben und drüben aufrichtiges allgemeines Bedauern. Das Verständniss fehlte, oder doch die Verständigung. Die Vorträge aber über das Concil, die der Vf. auf Einladung in Berlin, Elberfeld und Magdeburg hielt, wurden überall sympathisch aufgenommen und trugen an ihrem Theil Steinchen bei zum **internationalen Brückenbau des Hugenottenthums**.

Am 1. October 1888 nahm unser Presbyterium entgegen den hochinteressanten deutsch-geschriebenen Bericht über das so segensreiche **Calvin-College in Cleveland, Ohio, U. St. A.** Der Prediger wurde beauftragt, vorläufig unsere warme Sympathie und brüderlichen Segenswünsche für das hugenottische Institut in Nord-Amerika zu melden.

Am 11. November 1890 bekundete die Reformirte Kirchenzeitung von **Cleveland, Ohio**, das Organ der reformirten Synode des Ostens, des Nordwestens und der Centralsynode, in No. 46 ihren herzinige Sympathie für den **Deutschen Hugenottenbund** durch Abdruck des Berichts über die konstituierende Generalversammlung in Friedrichsdorf: eine Sympathiekundgebung, welcher am 15. December 1890 sowie am 30. Januar 1891 der Präsident der Generalsynode D. Roentgen den Wunsch eines näheren Anschlusses beider Gemeinschaften hinzufügte.⁵⁵

Auch auf der reformirten **Kreissynode Magdeburg-Halle-Wettin** vom 15. October 1890 wurde ein Schreiben der **amerikanischen Reformirten Generalsynode englischer Zunge** verlesen, in dem sie alle reformirten Körperschaften der Welt aufforderten, ihnen zu helfen bei einer **einheitlichen Umarbeitung des Common prayer book**, behufs Beseitigung der heute Anstoss erregenden Schroffheiten in der Prädestinationslehre. Unsere Synode erwiderte, dass in unsern Gemeinden das Common prayer book niemals Geltung gehabt hat, dass wir aber dem Unternehmen den Segen Gottes wünschten und ihm mit brüderlicher **Sympathie** entgegen kämen. Mit dieser Antwort an die englischen Brüder und Gesinnungsgenossen in Amerika erklärten sich auch die beiden Deputirten unserer Gemeinde einverstanden. Uns muthete es dabei ganz besonders

sympathisch an, ja wir rechneten uns als Vorzug und Ehre, dass dieser Glaubensgenossen-Gruss nach Canada gerade aus unserem Tempel, in dem damals die Synode tagte, hinübergetragen wurde über den Ocean.

Der Prediger der französisch-reformirten Gemeinde zu Magdeburg wurde zum General Council of Reformed Churches holding the Presbyterian system nach **Toronto** und darauf zur Reformirten General-Synode Americas in **Cleveland**, Ohio, aufs allerfreundlichste eingeladen. Aus pecuniären Gründen und weil er zu alt sei, lehnte er ab. Am 16. Februar 1893 aber wählte die Religions-Abtheilung des **Welt-Congress von Chicago***) den Prediger der Magdeburger französisch-reformirten Gemeinde zum Mitglied des Advisory Council on Religious Congresses, mit Anweisung eines reservirten Platzes auf dem Religions-Concil und dem Recht, Vorschläge zum Programm zu machen, tüchtige theologische Kräfte zu empfehlen und activ einzugreifen. Die Parole der Religions-Abtheilung lautete: „nicht auf Dinge kommt se an, sondern auf **Personen**“ (not things, but men). Der Chairman Rev^d John Henry Barrows D. D. bat, die Einladung anzunehmen, selbst wenn man verhindert sein sollte zu erscheinen. So sah der Vf. keine Ursach, die über den Ocean zum dritten Mal amtlich gebotene Hand zurückzuweisen. Bestimmt doch über den Erfolg der kleinen wie der grössten Dinge — und hier handelte es sich um eine **persönliche Darstellung sämmtlicher grossen geschichtlichen Religionen** — nicht der Mensch, sondern Gott (not man, but the Lord). „Sollte das Christenthum, so schrieb Vf. hinüber, den persönlichen Kontakt mit den andern Religionen fürchten, so müsste es auf seine höchste Aufgabe verzichten — auf die Heidenmission.“ Die Reise selber unterblieb.

Alles oben Gedachte sind nur Ansätze, winzige Ansätze für einen hugenottischen Weltbund. Dass aber auch die Magdeburger Hugenotten zum grossen Ziele mitwirken durften, das gereicht ihnen zur besonderen Ehre. Ist es doch auch ein Gottesdienst, ja Christenpflicht, mitzuhelfen, dass es Eine Heerde werde, unter dem Einen Hirten, Christo.

*) The World's Congress Auxiliary of the world's Columbian Exposition of 1893. Department of Religion.

1) Macaulay, Häusser, Treitzschke, G. v. Polenz, Stähelin, Erich Marcks u. a. m. 2) Vgl. hier I, 297 fg. 3) S. Tollin in Béringuier's „Colonie“ 1894 S. 2 fg. 4) S. hier I, 144 fg. II, 277. 5) II, 353 fg. 6) So erscheint der **Hamburger** Pastor de la Conseillère im April 1690 auf der **Generalsynode zu Heusden** und im August 1690 auf der General-Synode zu **Amsterdam**, um zu protestiren gegen des Rotterdamer Pastor Jurieu literarische Angriffe auf seine Orthodoxie. In 9 Sitzungen wird die Frage durchgesprochen. De la Conseillère erhielt einen scharfen Verweis wegen Anflüge von Socinianismus. Um sich zu reinigen unterschreibt er die Confession de foi und die Dordrechter Beschlüsse. 7) Auch Wolter, Reformationsgeschichte der Stadt Wesel S. 328 fg., findet diese Abhängigkeit, so weit es sich um wallonische Colonieen handelt, natürlich; soweit um reformirte deutsche Gemeinden abnorm. 8) Ausgenommen vielleicht bei der Maison d'Orange, wo der jedesmalige **englische Gesandte** in Berlin zu hören ist. 9) S. hier III¹ C, 197 fg. 10) Ein Verwandter des französischen Predigers der Kirche von Stockholm 1724—1748. S. Frank Puaux, Hist. des Protestants français en Suède, Paris 1892 p. 80 sv. 11) Actes Consistoriaux de l'église française de Berlin No. 1 p. 106 b. 12) a. a. O. p. 133 a—138 a. 13) Von allen 47 Beschlüssen berührt keiner den Berliner Streit. 14) Dartis Brief „Sur la retraite des Pasteurs et leur retour“ soll gedruckt sein (Bulletin du Prot. franç. 1862 T. XI p. 98): aber wo? 15) S. hier III¹ C, 61 fg. 16) Histoire de l'académie protestante de Die. Paris 1872 p. 89. 17) S. hier III¹ C, 199. 18) Presbyterial-Akten: C. 4. 19) Presbyterial-Akten S. I. — Erst Friedrich der Grosse monopolisirte die Wissenschaft und schränkte sie ein, indem er seit 14. Oct. 1749 par amour paternel **das Studium auf ausländischen Hochschulen verbot**. 20) Actes Consistoriaux de l'église franç. de Berlin No. 1 p. 99 b. sv. 70 a. 78 a. 21) Presbyt.-Akten K. 1. 22) Presbyt.-Akten L. 3. 23) The Publications of the Huguenot Society of London. Vol. VII: The Registers of the french conformed Churches. Dublin, by J. J. Digges La Touche, Dublin, 1893. 24) Presbyt.-Akten K. 1. 25) L. Bresson, Souvenir, Rotterdam p. 27. 26) Historic Memorials of the first Presbyterian Church of Belfast, 1887, von. Al. Gordon. — The origin of the Reformed Church in Germany by James J. Good, Reading 1887. — 27) The Christian Life 4. Octob. 1879, Vol. IV No. 177 p. 480. — Rambles round reformed Lands 1889, p. 237 fg. 28) Laut §. 5 der Statuten darf die Zahl der Ehrenmitglieder 20 nicht überschreiten. Von Deutschen war schon Ehrenmitglied Dr. jur. Béringuier in Berlin, der Redakteur der „Colonie“. 29) Reform. Kirchen-Zeitung, Elberf. 1891, S. 293. 30) Bulletin 1890 p. 505 sv. 599 sv. 661. 672. 692.; 1891 p. 164. 234. 31) Quaterly Register. Alliance of reformed churches, 1891 Vol. 2, 10, p. 150 fg. 32) Bulletin des églises wallonnes, la Haye, T. V, 1: 1891 p. 93—95 und V, 2 p. 192—193. 33) Bulletin de la Société d'histoire vaudoise, La Four, 1891 No. 8 p. 103. 104. 34) Für die Mission unter den Muhamedanern sandte unser Presbyterium den ersten Beitrag am 15. Januar 1894. 35) Abgedruckt in der „Colonie“ 1891 No. 5 S. 81 fg.

Abschnitt VII.

Hugenotten und Lutheraner.

La réformation divisée ne durera pas.
Charles Ancillon (bei Morikofer 307).

Aller Evangelischen gemeinsamer Feind ist Rom, das jesuitische Papstthum. Beklagten auch gerade die Hugenotten aufs tiefste, dass die Kirchenspaltung des Orients sich im Occident fortsetzte, durch das Auseinanderklaffen der Kirche in Katholiken und Protestanten, so fühlten sie doch, dass der Gipfelpunkt der Verwirrung erreicht würde, wenn auch noch die Protestanten untereinander sich verleumdeten, zerzausten und zerrissen. Konnte Jesu Friedenssehnsucht und sein Eintrachtsbefehl nicht die Herzen aller Christen in Einem Muth zusammenschliessen, so sollte doch wenigstens die Rücksicht auf den gemeinsamen Feind, auf das blutdürstige, im Götzén- und Mammonsdiens, in Sodomiterei und Heuchelei verwahrloste Rom die Hände der **Protestanten** zu festem Bund in einander legen. „Denn, schreibt 1697 Charles Ancillon an den Bürgermeister von Zürich, wenn der Papismus gewahr wird, dass das Interesse derer, die sich zum Evangelium bekennen, kein gemeinsames ist, wird er kühn gemacht, alles zu wagen. Ist die Reformation erst gespalten, verliert sie den Halt.“¹ **„Wenn Calvin und Luther nicht zusammenstehen, verbrennt der Papst beide auf demselben Holzstoss.“** Diesen Ausspruch des Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel (1614), die Hugenotten haben ihn nie vergessen.

Leider müssen wir gestehen, dass gegenüber den Reformirten die **Lutheraner** geradeso gehandelt haben, wie gegenüber dem Protestantismus die Pöpstler. Weil die **40 Millionen Reformirten**, die in der Welt zerstreut leben, nicht zusammenhalten, haben die 20 Millionen Lutheraner, wo sie ihrer in der Zerstreung habhaft wurden, sie zurückgedrängt, überwältigt und aufgesogen. Um **1620** noch hatte die **Reformirte Kirche** in

Deutschland 12 Organisationen; hatte **reformirte Synoden** in Hessen, am Niederrhein, in der Wetterau, in Niedersachsen, in Württemberg, in Ostfriesland. Neben den **reformirten Universitäten** Heidelberg, Marburg, Herborn und Frankfurt a. O. blühten zahlreiche reformirte Gymnasien. **Reformirt waren in Deutschland 2 Kurfürsten, 6 Herzoge, 1 Landgraf, 17 regierende Grafen und 2 freie Städte.** Und heute?

Wie 40 Millionen Christen ausserhalb Deutschlands, sind auch wir **reformirt**, doch gerade darum **Gernbrüder**. Wir freuen uns über jeden Lutheraner, der, Lutheraner verbleibend, an unsern Predigten, Taufen und Kommunionen Theil nimmt, und haben stets **die innigste brüderliche Gemeinschaft mit der Schwesterkirche** gesucht, gefunden und gepflegt.² „Die **lutherische Kirche** hat ja **herrliche Gottesgaben** empfangen und in Bezug auf diese Gottesgaben steht sie höher als wir und wir verehren Luther und lieben die lutherischen Brüder. Aber die **reformirte Kirche** hat auch **herrliche Gottesgaben** empfangen und in diesen Gottesgaben stehen wir höher wie die Lutheraner mit ihren Gaben. Da sollen die Lutheraner von uns lernen. Und bis sie ausgelernt haben, soll neben der lutherischen Kirche die reformirte Kirche bestehen.“ Das entspricht der **Kabinettsordre Friedrich Wilhelm III. vom 28. Februar 1834.**³

In diesem Sinne beantragte der reformirte Prediger Gillet am **14 Februar 1849** einen **Zusammentritt sämmtlicher reformirten Gemeinden Preussens** und ihre Sammlung um das französische Consistorium in Berlin. In diesem Sinne sprach sich auch der Deputirte unserer Gemeinde auf der Conferenz des Reformirten Bundes zu **Bentheim** in Ostfriesland Anfang September 1889 aus. Er fügte hinzu: „In drei Dingen besonders haben die Lutheraner von uns Reformirten gelernt und sollen weiter von uns lernen: **Verfassung, Armenpflege und Kirchenzucht.** Die presbyterial-synodale Verfassung ist fast in alle lutherischen Landeskirchen übergegangen. Die an sich sehr lobenswerthe preussische Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom **10. September 1873** steht, wie die 20jährige Probe gelehrt hat, unter und in vieler Beziehung

tief unter der Discipline des églises Réformées de France.⁴ Ich kenne viele lutherische Pastoren, welche heute den Wunsch laut werden lassen: „Hätten wir doch 1873⁵ Ihre Discipline bekommen.“ Die reformirte Kirche hat je und je ihre „Gnadenwahl“ bekundet durch musterhafte **Armenpflege** und andre Werke der Barmherzigkeit.⁶ Diese sind gross und zart, Ehrliche und Selbsttrieb fördernd, rücksichtsvoll und heilig gewesen, im kleinen Kreise der Gemeinde und bis in die weiteste Runde. Und sie bestehen zum Theil noch, diese Werke der **kirchlichen Armenpflege** und gemeindemässigen Barmherzigkeit. Auch hier hat die lutherische Kirche von uns gelernt: ihre innere Mission hat sie von uns gelernt. Ich schätze das hoch, was sie jetzt haben. Allein das, was wir haben, haben sie noch nicht. Die Werke der inneren Mission gehen dort von Vereinen aus: die Rettungs-Werke der Reformirten Kirche sind Werke des **Kirchenorganismus**. Sie werden nicht durch Diakonen der Vereine und Diakonissen aus privaten fremden Anstalten ausgeübt, sondern durch die Presbyter und Diakonen des Gemeindegemeinderaths. Die innere Mission, so lange sie neben der Kirche steht, ist ein Vorwurf für die Kirche. **Die Kirche ist selber der von Gott gegebene Verein der christlichen Barmherzigkeit.** Das sollen von uns die Lutheraner lernen und sie fangen damit schon an.⁷ Drittens können die Lutheraner lernen von der Calvinischen **Kirchenzucht**. Vermöge der Kirchenzucht hat die Gemeinde die Gewissen im heiligen Geiste geleitet. Unter den Lebensmächten und sittlichen Kleinodien der reformirten Kirche das herrlichste ist die Kirchenzucht.⁸ Aus dankbarer Christliebe entsprossen, wurzelte sie fest in den Worten Jesu Math. 18, 15—18; 16, 19 und Joh. 20, 21—23. Einfach im Aufbau und fest im Gefüge, verschmäht sie die Hülfe von Polizei und Gericht. Die Lutheraner haben sie oft gesucht, aber nicht gefunden“.

Um das Verhältniss zu würdigen, muss man sich den **Geist der früheren Jahrhunderte** vergegenwärtigen.*) Calvin nahm die Welt^{8a}; Luther Deutschland. Deutschlands Geister sollte Luther beherrschen. Die Augsburger Confession und

*) Wir gestehen gleich zu: nicht bei den Lutheranern allein.

die Formula Concordiae hatten uns **Reformirte** als **Schwärmer**, **Ketzer** und **Sakramentirer** verdammt. Einzelne waren weiter gegangen. Johann Modest, lutherischer Pfarrer zu Döberschütz, hatte „bewiesen,“ dass **die Reformirten** eigentlich **Juden** und **Mahometisten** seien. Phil. Nicolai, lutherischer Pfarrer, in seiner zu Frankfurt a. M. herausgegebenen Detestatio schildert den reformirten Gott einen „Brüllochsen und Wucherstier, der die Heerde zum Bösen reize.“ Die Intoleranz in England, Dänemark, Hessen, Bayreuth, Württemberg, Kur-sachsen, Hamburg⁹ machte auch in Preussen die Gewissen stumpf.

Nicht überall endete das wie bei der **Hinrichtung** des Kanzlers **Nicolaus Crell**, der den Calvinismus im lutherischen Sachsen einführen wollte. Das waren, Gott sei Dank! Ausnahme-Verhältnisse.,

Die Regel aber führen uns vor Augen die Irrfahrten der 1553 aus **England** verjagten reformirten **Wallonen**. In **Schweden** können sie nicht rasten: sie kommen nach **Dänemark**. Statt ihnen Gehör beim König zu verschaffen, warnt der Hofprediger Noviomagus die Gemeinde von der Kanzel¹⁰ vor den **falschen Propheten**, mit denen niemand Gemeinschaft pflegen dürfe, der nicht bereit sei, mit ihnen die **Hölle** zu theilen. Falls jene nicht das lutherische Bekenntniss und die lutherischen Landesbräuche annehmen wollen, befiehlt der König den Exulanten mitten im überstrengen Winter abzureisen. Sie ziehen. Und der lutherische Pöbel von Kopenhagen verspottet die auf gemietheten Wagen nach dem Geyser Hafen flüchtenden schwangeren Frauen, siechen Greise und zarten Kinder. Die andern waren hungrig durch den Schnee vorausmarschirt. Sie kommen nach **Rostock**. Der Prediger der lutherischen Katharinenkirche öffnet ihnen die Hölle. Mit Hohn und Schmach beladen verlassen sie die Stadt. In **Wismar** poltert man von der Kanzel gegen die von Gott gestraften Sakramentirer, Schwärmer und Ketzer. Vom Pöbel verfolgt, fliehen sie durch Eis und Schnee. Sie kommen nach **Lübeck**. Des Winters Kälte droht ihre Frauen, Greise und Säuglinge zu tödten. Der Magistrat weist sie aus. Von allen Kanzeln zugleich regnen giftige Pfeile. Mit Lebens-

gefahr ducken sie unter, bis des Winters Sturm und Grimm vorüber ist. Sie kommen nach **Hamburg**. Die lutherischen Prediger schelten sie Aufrührer. Der Magistrat schliesst dem einen Trupp die Thore, als wären sie gemeine Verbrecher. Die vorher Eingelassenen werden theils mit bewaffneter Hand aus der Herberge vertrieben, theils aus der Stadt verwiesen. Ihre Antwort lautet: „Wenn Ihr auch einmal, in's Elend verjagt, umherziehen müsst, **mögen Andre gegen Euch gnädiger sein, als ihr gegen uns!**“ *) Erst als sie ins Land der reformirten Gräfin von **Ostfriesland** kommen, athmen sie auf. Sie finden ein Nest in dem gastlichen **Emden**.

Diejenigen Wallonen, die 1545 nach **Wesel** geflüchtet waren, mussten schon 1553 ihren **Glauben aufgeben** und zur unveränderten Augsburgischen Confession übertreten.¹¹ Sonst hätten auch hier die armen Fremdlinge die Stadt wieder räumen müssen. Und als dorthin französisch redende Reformirte kamen, 1555, beschloss der Rath von Wesel, sie durch die lutherischen Pfarrer zu examiniren und, so sie eines **bösen Glaubens** befunden würden, binnen dreien Tagen auszuweisen.

Wie heilig **ernst** es jene **Lutheraner** meinten und dass es kein blosses *Dixi et animam salvavi* war, erhellt aus vielen Beispielen. So lässt der lutherische Graf Arnold II. zu **Bentheim** seine treue Gattin wegen ihrer reformirten Gesinnung auf ihrem väterlichen Schlosse Tecklenburg in den Thurm werfen und gar hart behandeln, bis sie durch List des Grafen von Oldenburg aus ihrer schmachvollen Gefangenschaft befreit wird.¹² So verpflichten die Herzöge von **Holstein-Gottorp** ihre Geistlichen beim Amtsantritt eidlich, die reformirte Lehre zu verdammen.¹³ Der **Wittenberger** Hutterus urtheilte, dem heiligen Geist dürfe man das Strafamt nicht verbieten und den Calvinischen Wolf nicht passiren lassen.

Die **Lutheraner** hatten weder Herz noch Verständniss für die um ihres Glaubens willen hin und her gejagten

*) Die „**sanftmüthige und christliche Lehrart der Reformirten**, ganz unterschieden von der der lutherischen Prediger“ machte den Herzog Heinrich von Sachsen irre an der lutherischen Lehre, so dass er am 30. December 1688 zur reformirten Kirche übertrat. (Cuno, Reformirte Fürsten I., 9 fg.)

Hugenotten. Lesenswerth ist da die ernstliche Beschwerde einerseits des lutherischen **Staatsraths Zieritz**, andererseits des **lutherischen Consistorii von Bayreuth** gegen das Toleranz-Edikt des Markgrafen.

Zieritz ist so aufgeregt, dass, als er seinem Schreiber in die Feder diktirt, was ihm „Gott durch seinen Geist eingegeben hat“, gleich der erste Satz seiner Weheklage drei und eine halbe Octav-Seite im Engdruck fasst. Dass neben der allein selig machenden Evangelisch-Lutherischen Glaubenslehre „die **ketzerische Lehre** des Calvinismus, mit Gefahr des ewigen Seelenheils“ öffentlich, sogar in der Residenz gepredigt werden darf und ein reformirter Prädikant vom Markgrafen confirmirt werden konnte „zur Seelengefahr für die liebwerthe Nachkommenschaft“ und diese ganze **Reception der Exulum Gallorum**, die bald „als Prädominanten und Gewalthabere über die natürlich angeborenen Bürger schalten werden,“ jagt das Gewissen des 20 Jahre im Dienste stehenden Geheimen Staatsraths in solche Angst, dass er lieber die markgräfliche Ungnade, Amtsentsetzung und was ihm Gott bescheren möge „es gehe hin wo es wolle“, auf sich zu nehmen sich entschlossen zeigte, als durch Einwilligung in die Toleranz gegen die Reformirten „wider Gott und sein Gewissen“ anzulaufen.¹⁴

Auch **das lutherische Consistorium** beruft sich darauf, dass, nach den „widrigen Begebenheiten“ des dreissigjährigen Krieges „von Gut, Muth und Blut fast alleiniglich übrig geblieben sei der edle Schatz des Wortes Gottes und die reine evangelisch-lutherische allein seligmachende Lehre.“ Und nun „werde durch das **Toleranz-Edikt vom 15. Aug. 1687** daneben eine andere irrige und **verdammliche Religion** geduldet und eingeführt.“ Darüber seien sie göttlich betrübt worden, dergestalt, dass sie seithero **viele Nächte schlaflos** hingebracht und manche **Zähren** vergossen, da sie dergleichen nimmer mehr zu erleben gehofft hätten. Der Markgraf habe doch bei Antretung dero Regiments sancte stipulirt, das lutherische Religionswesen im Lande aufrecht zu erhalten. Und jetzt unternehme er, es umzuwerfen, ohne seine für die Ecclesiastica bestellte Behörde vorher auch nur zu befragen. Nichts fresse

so schnell und so unheilbar um sich, wie **der Krebs der falschen Lehre**. Sie würden, falls sie nicht protestirten, ihre Seele „dem unerträglichen göttlichen Wehe“ aussetzen. Sie verlangen daher, dass „alle Hugenotten ohne Vorbehalt, Limitation und Bedingung die ungeänderte Augsburgerische Confession und die **Formula Concordiae** annehmen,“ den Landgrafen aber als ihren Landesbischof anerkennen sollen. Das mindeste wäre, dass ihr Exercitium religionis publicum auf die eine Stadt Erlangen beschränkt und **nur in französischer Sprache** zugelassen, damit die Verführung der Unterthanen, ja des Hofes selber, verhindert, und dass ihr Privileg nie gedruckt werde. Auch möchten die **Kinder** der Reformirten, damit das Gift nicht weiter ausgebreitet wird, in die **lutherischen Schulen** zu verweisen sein. Die **hugenottischen Prediger**, die doch **aus der Finsterniss** stammen, dürfe niemand als erleuchtete und tüchtige Lehrer betrachten. Ehe nicht alle baufälligen Klöster, Kirchen, Pfarren, Schulen, Lazarethe und Armenhäuser hergestellt seien, sollte der Fürst nicht daran denken, für arme, kranke und presshafte Hugenotten ein **Hospital** zu bauen. Durch Erhebung verschmitzter Köpfe unter den Exulanten zu hohen Stellen und Ehrenämtern ist das Umsichgreifen des heimlichen **Calvinismus** zu befürchten; zu geschweigen, dass damit die getreuen Unterthanen, welche für Ew. Durchl. während der 25jährigen Regierung in Krieg- und Friedenszeit Blut, Hab und Gut zugesetzt haben, soviel mal zurückbleiben müssen. Durch die **10jährigen Zollfreiheiten der reformirten Franzosen** werden die Einheimischen gänzlich zu Grunde gerichtet werden. Dass hugenottische Adlige auch Rittersitze erwerben können, ist in Wahrheit eine seelengefährliche Sache. „Als bestellte **Wächter des geistlichen Israels** können und werden inskünftige wir uns nicht verstehen, das markgräfliche **Toleranz-Edikt** gut zu heissen und bitten wir unterthänigst, unseres Gewissens zu schonen und das Edikt wieder **aufzuheben**, da Eu. Hochfürstl. Durchl. mit der ganzen Hochfürstl. Hause und werthesten Posterität sammt Dienern und Unterthanen in Gefahr stehen, an der Seelen unersetzlichen Schiffbruch zu leiden.“¹⁵

Diese Remonstration, um das Werk „odios und verdriesslich“ zu machen, schickten sie, mit sieben Beilagen verstärkt, dem Fürsten unanständiger und ungeziemender Weise durch den Ehegerichtsboten zu. . . Man sieht, es ist ehrlich gemeint.

Geradeso sentiren in **Württemberg die Staatsräthe**, „die calvinische Religion sei solch ein heimliches **Gift**, das wie ein **Krebs** je länger je mehr um sich frisst. Bei Ansiedlung der **Waldenser** versire daher summum animae periculum.“¹⁶

Und als die **Schwabacher lutherische Geistlichkeit** vernimmt, dass, „uns geistlichen Herrn unwissend und ganz unverhofft“ der Markgraf den **kalvinischen Exulanten** aus Frankreich ein ungebundenes *Exercitium religionis* in französischer und deutscher Sprache gestattet hat, protestiren sie gegen dies „wider unser eigen Gewissen, Ordination und schriftlichen Eid ergangenes höchst gefährliches Edikt“ vom 4. Januar 1686.¹⁷ Habe doch D. Müller in seinem *Atheïsmo devicto* 1685 und auch das Hochwürdige Ministerium zu Lübeck klar und gründlich erwiesen, dass **das Wohnen von mancherlei Religionen** mit freier Uebung **in ihrem Gebiet von keiner christlichen Obrigkeit** mit gutem Gewissen **zugegeben** werden dürfe. Und es gebe keinen orthodoxen **lutherischen Theologen**, der solche **freie Uebung** zugeben könnte, weder in- noch ausserhalb der Universitäten. Handle man dagegen, so habe unser Land „erschrecklich **blutige und feurige Nachwehen** zu gewarten“. Alle Landeshuldigungen gingen doch auf Schutz und Erhaltung der Augsburger Confession. Breche man dies Gelübde und reiche den kleinen Finger, so werden bald Arm und Leib nachgezogen: denn „solcher angesetzter **Krebs** wohl total Religionsveränderung causirt. Wer dazu gethan, behalte die schwere Verantwortung wegen der verlorenen Seelen.“ Desshalb bitten sie im Namen unseres „bluttriefenden“ Jesus und im Namen der ganzen lutherischen Gemeinde, „mit solchem Einlager der **Kalvinisten** uns gnädig zu verschonen“. Oder sollen unsere Nachkommen diese Zeit „die unglücklichste Zeit“ heissen, „da der Grund des Verderbens unseres lieben Fürstenthums gelegt worden ist? Wir mögen nicht Schuld sein, dass durch die Aufnahme von dergleichen **Exulanten** über unsre

armen Hütten und Häuser allhier ein solch **Feuer** ausschlage, dass viel tausend **Ach! und Weh!** der Nothleidenden und Unschuldigen im Land erwecket und glühende Kohlen in unser armes Nest getragen würden, dadurch alles verbrennt. O grosser Gott, Du hörest!“

Im **Isenburgischen** galten den Lutheranern Türken für besser als diese Calvinisten.¹⁸

Der armen reformirten Exulanten 220jährige Einängstigung in **Frankfurt a. M.**, die **sächsischen** Intriguen in Leipzig und Dresden, die **Hamburger** Verfehlung, die **Württembergische** Ausbürgerung haben wir oben berührt.¹⁹ Die Verfolgung des Prediger Lenfant zu **Speier** entlarvt auch dort ein förmliches System der Verleumdung: nur weil er Reformirter war, verstand es sich bei den Lutheranern von selbst, dass er Rebell sei und Verbrecher.²⁰ Ja selbst in **Lübeck**, wo der erleuchtete Senat den Réfugiés französischen Gottesdienst in der Stadt erlaubte, protestirte schon am 6. September 1689 das gesammte lutherische Stadt-Ministerium: „Solche **ärgerliche (!) That** sei an den **Verbrechern (!)** christeifrig zu **ahnden**, damit die Geärgerten (die Lutheraner) es sähen und die Verbrecher (die Hugenotten) es nicht mehr thun möchten.“²¹ So spricht der Geist der Zeit.

Es galt ja überall der Grundsatz **Cujus regio, ejus religio**: Der Landesherr ist Herr über den Glauben. Nur des Fürsten Religion ist die wahre. Ludwig XIV. wusste das. Und man ging in lutherischen Landen so weit, dass, als unter des calvinisirenden Kanzlers Krell Regiment der calvinfresserische Buchdrucker Joh. Frank (24. April 1591) aus Magdeburg auf der Messe in Leipzig eintraf mit Druckschriften **wider den fürstlichen Religionszwang**, seine eigenen Confessionsgenossen ihm gar übel mitspielten und ihn wegen Förderung der Ketzerei gefangen setzen liessen.²²

Bei solcher Gesinnung der Lutheraner können wir uns nicht wundern, dass **Katholicismus und Judenthum** in lutherischen Ländern **früher erlaubt**, Religio licita, wurden, **als der Calvinismus**²³

Dem gegenüber lieben es **die Reformirten** heute, sich zu gebärden, als seien sie, wenn auch, bis zum Scheiterhaufen streng gegen Gotteslästerer und Ketzer, so doch gegen die

Lutheraner stets tolerant gewesen. Indessen den Grundsatz: Cujus regio, ejus religio erkannten sie da, wo **sie** Herren im Lande waren, gerade so für gültig an, wie Louis XIV. im Katholischen, die Deutschen, Dänen und Schweden im Luthesischen Lande. Im J. 1688, zwei Jahr nach der Gründung der Magdeburger Colonie, predigte auch in London der reformirte Prediger Dr. Sacheverell: „**Wer Toleranz und Gewissensfreiheit vertheidigt, ist ein falscher Bruder vor Gott, vor der Religion und vor der Kirche.**“²⁴

Sehen wir uns die Reformirten da an, wo sie die Macht in den Händen hatten. Dort erst fällt die Entscheidung!

Auf der grossen Reformirten Dordrechter Synode (13. November 1618 bis Ende Mai 1629) sassen mit den Niederländern, Engländern, Schweizern, Siebenbürgern auch die **Pfälzer** (3 Heidelberger), die **Hessen** (4 Marburger), die **Bremer** (3 Professoren), die **Emdener** (2 Pastoren) und die **Friesen** (4 Pastoren). Und sie alle verdamnten jene arminianische Lehre, welche in der Prädestination den **Lutheranern** doch geistig so nahe stand. Ja, als die Amsterdamer Reformirten aus Diplomatie sich einmal bereit erklärt hatten, **Art. 10 und 13 der Augsburger Confession** zu unterschreiben, riefen die **Antwerpener** eine Kommission zusammen, in deren Namen Caspar Heidanus die Amsterdamer mit **Exkommunikation** bedrohte, wenn sie ihre **Anbequemung an die lutherische Lehre** nicht zurücknahmen.²⁵ In der reformirten Grafschaft **Hanau-Munzenberg** hat man weder lutherische Predigt noch lutherische Amtshandlung geduldet. Ja als ein Reformirter bei der Beerdigung eines Lutheraners mitging, wurde der tolerante Reformirte wegen Contravention gegen die Staatsverträge vom Reformirten Magistrat in Geldstrafe genommen. Darauf wurden die Lutheraner gezwungen, das **Land zu verlassen** und nach Frankfurt a. M. überzusiedeln. Später beschränkte man sie auf Lohraupten und Gronau. Wollte in der wallonischen Colonie **Neu-Hanau** sich ein Lutheraner niederlassen, so musste er die Discipline des églises réformées de France unterzeichnen und sich fortan zum wallonischen Kultus halten.²⁶ Als unter der neuen lutherischen Dynastie einem Lutheraner

gestattet wird, in der Schlosskapelle zu taufen, protestiren alle Reformirten der Stadt.²⁷ Zulassung einer anderen Religion als der Reformirten sei Bruch sämtlicher Verträge. So die **Wallonen**. Auch baten die Reformirten wegen Eindringens der Lutheraner um Schutz bei den Reformirten Fürsten von Kassel und Brandenburg.

Die Fürsten standen an der Spitze der Bewegung ihrer Zeit. Auch von den **Reformirten Fürsten Deutschlands** kann man nicht behaupten, dass sie gegen andersgläubige Unterthanen sich immer tolerant bewiesen hätten.

Als **Ernst Friedrich**, Markgraf von **Baden-Durlach**, aus seiner Residenz die lutherischen Prediger entliess und nun auch in Pforzheim an deren Stelle reformirte setzen wollte, empörten sich die Pforzheimer. Und der reformirte Markgraf zog mit mehreren Fähnlein gegen die lutherische Stadt.²⁸ Als **Landgraf Moritz der Gelehrte von Hessen** die lutherischen Professoren von Marburg entlassen und nun die lutherischen Bürger seine reformirten Prediger von der Kanzel heruntergezerrt hatten, bedrohte er das lutherische Marburg mit den strengsten Massregeln, entwaffnete die Bürger und führte mit Gewalt seine reformirten Prediger zurück.²⁹ Doch die Mehrzahl der lutherischen Prediger Hessens zogen der Unterwerfung Verzicht auf ihr Amt vor: die Reformirten hiess man Schelme und „Weckefresser“. Die Landgräfin **Hedwig Sophie** von Hessen liess sich in ihrer Landschaft Schmalkalden gleichfalls zur Unduldsamkeit gegen die Lutheraner hinreissen.³⁰ Graf **Wolfgang Ernst I.** von **Isenburg-Birstein** setzte in seinem lutherischen Erbe mit Gewalt den reformirten Glauben durch.³¹ Der sonst so tolerante Graf **Ernst Kasimir** von **Isenburg-Büdingen** verwies die Herrenhuter aus seinen Landen.³² Fürst **Wilhelm** von **Nassau-Dillenburg** befiehlt am 9. März 1716 den Pietisten, sie möchten sich nur weiter absondern und mit den Ihrigen hinziehen, wo sie geduldet werden.³³ Der Pfalzgraf **Johann Casimir** führte 1585 die reformirte Kirchenordnung und den Heidelberger Katechismus in seinen Landen wieder ein und entfernte aus Heidelberg und Neustadt alle lutherischen Professoren, die dem widerstrebten.³⁴ Graf **Wilhelm von Sayn-**

Wittgenstein entliess aus seiner Grafschaft diejenigen Pastoren, welche dem Lutherthum streng ergeben blieben und setzte reformirte Nassauer an ihre Stelle.³⁵ **Johannes** der ältere, Herzog **von Zweibrücken** entliess um 1576 seinen lutherischen Hofprediger Jacob Heilbrunner, weil er nicht reformirt werden wollte.³⁶ Herzog **Johann Adolph von Holstein-Gottorp** that in seinem lutherischen Land die lutherischen Pastoren und Professoren ab und setzte Reformirte (am Gymnasium zu Bordesholm 2 Réfugiés) an ihre Stelle. Als er 1616 starb, durchlief das Kläschen, sein Zwerg und Hofnarr, das Schloss, ein Licht in der Hand und rief: „Ick söck Calvinisten, Calvinisten! Bether heben se sick im Düstern obhalten; nu wille wie se mal recht lehren“. Und hinterher lief seine Frau mit dem Besen und rief: „Ick will se heruffegen, se schöllen daran denken!“³⁷ So bei den reformirten deutschen Fürsten!

Auch die anderen **Cavinisten**, wo sie zur **Herrschaft** kamen, zeigten sich **intolerant**. Calvin, der Servets Tod wünschte, plante und leitete, führte in Genf ein unerbittlich strenges Regiment gegen Andersgläubige, empfahl und verherrlichte die Intoleranz in seinen Schriften. Die **Puritaner**, welche unter Cromvell zur Herrschaft kamen, vertheidigten den Grundsatz der **Glaubensverfolgung**, den in England Heinrich VIII. und die Königin Elisabeth geübt hatten, als gottgefällig. Und die 2000 Prediger, welche sich der Discipline des églises réformées nicht unterwerfen wollten, vertrieben sie von Amt und Brot. **Toleranz** galt auch bei den englischen Protestanten als **Ver-rath gegen den Glauben**, als gefährlich für die Regierung und schädlich für die Moral. Im Jahre 1681 erschien das Pamphlet: *The Zealous and Impartial Protestant*. Darin heisst es: „Gewissensfreiheit und Toleranz sind Dinge, welche **die unteren Leute** allein besprechen und beanspruchen. **Machthaber** (authority) wünschen sie nie, noch halten sie so etwas für vernünftig (reasonable). Frieden und Heil für ein Volk giebt es nur durch ein stehendes Heer: Konventikel sind stets der Nährboden für Abfall und Aufruhr.“³⁸ Cromvell und Milton verboten auch, die Papisten im Staat zu dulden. In New England gründeten die Puritaner eine ganz **exklusive** Theokratie. Auch

in Massachusetts verwuchs der Staat mit der einzelnen Konfession. In Boston und Salem wurden Quäker und angebliche Zauberer zum Tode verurtheilt und hingerichtet.

Nur³⁹ Baptisten, Quäker und Hugenotten*) hatten **nie die Macht** besessen, Andersgläubige zu **verfolgen**. Somit fehlt die Probe. Wenn daher jene und diese heutzutage sich auf ihre Toleranz so gar viel einbilden, so müssen sie voll und ganz jenen Umstand mit in Rechnung ziehen.

Das soll und darf uns aber nicht die Freude trüben an den **Toleranz-Bestrebungen** unserer Väter. Bedenkt man, wie die den Lutheranern verwandten Arminianer von den **niederländischen Calvinisten** verfolgt, abgesetzt und verbannt wurden, so empfindet man es wohlthuend, dass schon **1580**, als die Niederländisch-reformirten Flüchtlinge von Nürnberg in **Genf** anfragten, ob sie ohne Gewissensverletzung Taufe und Abendmahl der **Lutheraner** annehmen dürften, die Genfer votiren: ohne Zweifel, ja! Und ebenso die Hugenotten in Frankreich.

Dass die europäische Politik dabei eine Hauptrolle spielte, darf man nicht vergessen. Am 26. Mai **1583** schickte die Calvinische **Nationalsynode von Vitré** einen ihrer Pastoren an die **protestantischen Höfe** Deutschlands, um zwischen Reformirten und Lutheranern gegenseitige **brüderliche Anerkennung der Uebereinstimmung in den Hauptlehren** und die von Christo im hohenpriesterlichen Gebet geforderte und verheissene **Eintracht** anzubahnen. Ein Gleiches versucht am 18. Mai **1603** die **Nationalsynode von Gap**, pour ôter le chisme entre les églises d'Allemagne qu'on appelle Luthériennes et nous. Ja am 2. Mai **1614** beschloss das hugenottische Frankreich zu **Tonneins**, doch eine Zusammenkunft von Reformirten und Lutheranern gemeinsam zu bewerkstelligen. Da sollte „ein evangelisches **Gesamtbekennniss** aufgestellt, die Differenzpunkte freigelassen und dabei gelobt werden, künftig einander nicht mehr zu bekämpfen noch

*) Mein Freund Schaff übersieht die Letzteren in seiner trefflichen Abhandlung p. 9. — Poole's Behauptung „Huguenots of the Dispersion,“ London, 1880 p. 72 (auf Grund von S. 79 der Uebersicht der Wandrungen der Réfugiés, Karlsruhe 1854) dass „in **Hameln** die **Lutheraner** sofort und gern ihre Kirche zur Mitbenutzung erschlossen hätten“ ist wohl urkundlich noch nicht bewiesen.

zu verdammen. Darauf wolle man den **protestantischen Bund** durch ein gemeinsames Abendmahl besiegeln! Sei doch das heilige Mahl nicht der Tisch der oder jener Konfession, sondern **der Tisch des Herrn**. Und zur Theilnahme am Leibe und Blut des Herrn gehöre nicht die eine oder die andere dogmatische Anschauung, sondern ein bussfertig-gläubiges Herze. Empfangen wir doch dans le repas du Seigneur **wirklich und wahrhaftig Christi Fleisch und Blut**, so wir nur Glauben haben. Was darüber hinaus die Lutheraner lehren, Christi Fleisch und Blut sei **im Brote** gegenwärtig und deshalb empfangen Christum auch die Ungläubigen, das mag man auf ihre eigene Gefahr sie lehren lassen und sie trotzdem Brüder heissen.“⁴⁰ Und obwohl all’ diesen Unionsversuchen gegenüber die **Lutheraner** sich abwehrend verhielten und verschlossen, erkannte dennoch am **1. September 1631** die **zweite Nationalsynode von Charenton** die **Augsburger Konfessions-Verwandten** als unsere **Brüder** und als Vertreter der wahren Religion in den Haupt- und Grundlehren an (dans les points fondamentaux). Und dieser so lutherfreundliche Beschluss der Hugenotten wurde am **24. December 1644** auf der dritten **Nationalsynode in Charenton** wiederholt.

Ja einer der gelehrtesten Theologen der Académie von Die, Antoine **Crégut** aus Uzès, der um **1681** als theologischer Professor in **Heidelberg** stirbt, gab 1650 eine „Apologie pour le décret du synode national de Charenton 1645, qui admet les Luthériens à notre communion“ zu Orange heraus, eine Schrift, die 1664, von Duraeus ins Lateinische übersetzt, zu Hanau noch einmal veröffentlicht wurde.⁴¹ Sein Bivium widmete Crégut 1660 dem Burggrafen **Friedrich v. Dohna**. Und wie nach oben seine Unions-Gesinnung Einfluss übte, so verbreitete er sie auch nach unten durch seine Schüler, die Pastoren **Elie Chion**, **J. Bonnet**, **Michel du Noyer**, **David Laurent**, **Urbain Serres**, **Etienne Jordan**, **J. Rolland**, **Louis Garnier**, **François Valette** und **Alexandre Vigne**.

Doch nicht bloss bei theologisch gereiften Hugenotten hatte jene tolerante Gesinnung Platz gegriffen, sondern auch bei Militairs. Der Feldmarschall **Herzog von Schomberg** rath dem

berühmten Pastor Pierre **Du Bosc** auf seine Frage, wohin er denn auswandern solle, am 19. Juli 1685, er solle nicht nach Rotterdam gehen, *) da seien schon Reformirte genug; sondern nach **Copenhagen** an den **lutherischen Hof**. Dort sei die Königin reformirt (de la Religion): da werde er sein gutes Auskommen haben und Umgang von der Nation. Dort könne er auch den Grund und Werth des reformirten Glaubens darlegen und **die Lutheraner milder stimmen** gegen unsere Landsleute. „Und das wird ein grosser Dienst sein, den ihr unsrer in Frankreich so hart verfolgten Religion leisten könnt.“⁴² . . .

Freilich würde man ja sehr irren, wollte man annehmen, die Hugenotten hätten den sonderlichen Unterschied zwischen ihrem Glauben und dem der Lutheraner verwischt. Aus unsern Presbyterialakten erhellt,⁴³ dass, als Marie **Renault** in Halle einen lutherischen Perrückenmacher heirathen wollte und ihren **Vormund** und Oheim Charles **Delo**, Buchhändler im **Haag**, um seine Einwilligung bittet, dieser am 25. September 1716 sein Jawort verweigert. „Ja, schreibt er, wenn es noch ein Mann wäre von Eurer Religion, so würde ich sagen: man muss zusehen. Aber mit einem **Lutheraner!** da erkläre ich Euch, dass Ihr **niemals die Einwilligung** erhalten werdet weder von mir, noch von Euren andern Onkeln, die hier sind. Eure Gegenwart kann daran nichts ändern. Kommst Du dennoch, wird Dich die Familie verleugnen.“ Immerhin waren das wenig durchgebildete Leute in streng-reformirter (niederländischer) Umgebung. Da mochte das Ideal jener Zeit, die Intoleranz Regel sein.

Niemals begegnet uns aber eine derartige Einseitigkeit und Blindheit bei unsern hiesigen hugenottischen Pastoren. Sie waren sämmtlich Freunde des Friedens.⁴⁴

Ganz ähnlich wie die Hugenotten dachten nun die **Hohenzollern**. Seit **Joachim's II.** Einführung der Reformation in die Mark (1. Nov. 1539) haben die Hohenzollern, obwohl damals **Lutheraner**, dem **biblisch-unirten** Grundsatz gehuldigt, dass alle Glaubenssachen einzig und allein auf das Wort Gottes müssen gegründet sein und Menschenschriften nicht weiter, als

*) Er that es doch Ende August 1685.

sie mit dem Worte Gottes übereinstimmen, angenommen werden sollen und können (Confessio Sigismundi §. 3).

Johann Sigismund, durch seinen Lehrer gegen die Reformirten aufgereizt, seit dem Aufenthalt in Heidelberg bei seinen Verwandten aber mit der Herrlichkeit des Calvinismus vertraut, trat, „um der Ruhe seines Gewissens halber“, auf das Risiko hin, sich von der deutschen Mehrheit zu scheiden, im Jahre 1613 zum **Reformirten Glauben** über.

Ohne Dank der Unterthanen⁴⁵ schlug er von Deutschland aus eine **Unionsbrücke** nach den reformirten **Niederlanden** und nach **England**. Wie hoch er auch nach dem Uebertritt noch von Luther hielt und wie innig und warm er allezeit seine lutherischen Unterthanen liebte, hat er durch Wort und That (Confessio Sigism. §. 3, 5, 6, 13) sattsam bewiesen. Der viele Streit und Disputation über den Glauben „durch Anregung des Störenfriedes, des höllischen Geistes“ war ihm von Grund der Seele verhasst. Auch hat man mit Recht sein Glaubensbekenntniss von 1614 und die anderer Brandenburgischen von 1631 (Hofprediger Dr. Joh. Bergius) und 1645 (zu Thorn) in die Sammlung der **Unionsurkunden** aufgenommen.⁴⁶

Der grosse Kurfürst erklärte es als unerlässlich für die Kirche des Abendlands, den Protestantismus im Ganzen durch die **Kirchengemeinschaft mit Holland und England** zu stärken. Diesen seinen hohen **Unionsberuf** bewies und kräftigte er, indem er in seine lutherischen Lande die verjagten **Hugenotten** aufnahm. Kirchengeschichtlich eine neue Epoche!

Wie sehr Brandenburg gerade durch **die Aufnahme der Réfugiés**, als die **Schutzmacht für das reine Evangelium** beider Confessionen sich legitimirte, erhellt aus dem Bericht des **Venetianischen Gesandten Girolamo Venier**, eines begeisterten Lobredners⁴⁷ Ludwig XIV. Wenige Monate nach dem Widerruf des Edikts von Nantes, am 12. December 1685, berichtet Venier an seinen Senat: „Das Ministerium beklagt sich sehr bitter über den **Kurfürsten von Brandenburg**, der die **französischen Protestanten einladet** und veranlasst, Zuflucht in seinen Herrschaften zu nehmen, indem er ihnen grosse Summen Geldes und den Gewinn besonderer Vorrechte zusagt. Der Kurfürst,

welcher schon anerkannt ist als **der erste unter den protestantischen Fürsten**, jetzt, wo ein Katholik England regiert, sucht sich an die Spitze der Bewegung zu stellen und zum **Protector der protestantischen Religion** zu machen. Darum ladet er ein und zieht zu sich herüber das Volk aus allen vier Winden durch die Presse wie durch Edikte, dass sie seine Unterthanen werden, und hat sich durch alle Ketzler ausrufen lassen als **die einzige Zuflucht der Unglücklichen und die Freistatt der Verfolgten.**⁴⁸

Und gradeso erscheint in Preussen sein Nachfolger **Friedrich III.** Es ist ebenso interessant wie unbekannt, dass der erste Preussenkönig bei seinem mehrfachen Aufenthalt zu **Magdeburg** im ersten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts⁴⁹ Gelegenheit nahm, sich mit dem hiesigen Domprediger Johann Joseph **Winckler** über ein Accomodement und **Union** zwischen beiden Kirchen zu unterreden. „Der Weg zur Vereinigung sei zu suchen in der **Beförderung der wahren Gottseligkeit**. Und sei überall von geistlichem als weltlichen Stande dies Werk des Herrn mit rechtem Ernst zu treiben“. Daraus entstand das sog. „**Arcanum Regium**, oder ein Königlich Geheimniss für einen regierenden Landesherrn, darin ihm entdeckt wird, wie er sich bei seinen über die Religion zertheilten Unterthanen nach Gottes Willen zu verhalten habe, damit er **eine Gott wohlgefällige Vereinigung** bei seinem Volk unvermerkt anstifte und in kurzer Zeit befördere.“ Dies Arcanum erschien im Druck 1703.⁵⁰ Darin wird auf's allerschärfste des Landesherrn Jus episcopale betont: nam **quilibet Princeps in religione Papa est,***) desshalb vorsichtige Kirchenvisitation durch energische Unionsfreunde empfohlen; vor der Wittenberger Tücke gewarnt; gerathen, für vakante Pfarren Kandidaten aus **Halle** zu nehmen und die Friedensstörer als Verächter der geheiligten Person des **Landesbischofs** zu brandmarken.

Die Unionsliebe des ersten Preussenkönigs wurde nun so weltkundig, dass am 22. April 1707 die Professoren und Pastoren der **Kirche von Genf**⁵¹ ihn als den von Gott berufenen **Förderer des Gotteswerks heiliger Union** gegen

*) Ganz der Grundsatz Ludwig's XIV. Also: Quos ego! — Immer dieselbe Couleur.

das jesuitisch päpstliche Rom und als **Protektor des gesamten Protestantismus** feierten: **sintemal** Er — und das ist hier besonders interessant — so viele Tausende französischer **Réfugiés** schützend in seine Lande aufgenommen und ihnen schon so viele **Kirchen gebaut** habe. „Nichts könne, schreiben die Genfer, so sehr beitragen zum Ruhme seiner Regierung!“ Darum wurde Kurfürst Friedrich III. **uns** Friedrich der Grosse^{51a)}! Mochte er doch die Sehnsucht nach positiv-biblischer Union um so inniger empfinden, als grade an seinem Hofe drei Richtungen neben einander herliefen, die ihm durchaus nicht behagten. Sein Geheimer Staatsminister, Oberpräsident Otto v. **Schwerin**, war so eifriger Reformirter, dass er diejenigen seiner Kinder testamentarisch von der Erbschaft ausschloss, welche „diese Religion“ verlassen würden. Friedrichs zweite Gemahlin **Sophie Charlotte**, die Freundin von Leibnitz und von Jablonski, sagte sterbend am 1. Februar 1705 zum Prediger de la Bergerie in Hannover: „Ich habe über Religion 20 Jahre **nachgedacht.***) Es bleibt mir nicht der geringste Zweifel. Ich versichere, dass ich ruhig sterbe.“ Die dritte Gemahlin des Königs, **Sophie Luise von Mecklenburg-Schwerin**, blieb in ihrem Lutherthum so schroff, dass sie ihrem Gemahl als Calvinisten geradezu die Seligkeit absprach. Ueber alle triumphirte des Königs Unionssinn. . . .

Friedrich Wilhelm I. hatte eine angeborene Neigung zur Uniformirung aller Sterblichen vor dem lebendigen Gott. Als der Kammerdiener dem König einmal den Abendsegen vorlesen sollte und aus Respekt das: „Gott der Herr segne Dich“ in „segne Sie“ verkehrte, fiel ihm der König in's Wort: „Hunsfott, lies recht. Vor dem lieben Gott bin Ich ein Hunsfott wie Du!“: ein Königswort, in dem für mich mehr Menschenwürde und Majestät liegt, als wenn Friedrich II. einer guten Verdauung den Vorzug giebt vor der Erkenntniss des Wesens der Dinge. Darum **mochte aber der Vater das konfessionelle Pfaffengezänk ebenso wenig leiden wie der Sohn.** „Wenn man es examinirt, sagt er, so ist es derselbe Glaube in allen Stücken, sowohl die Gnadenwahl als

*) Es ist das nicht der Standpunkt Christi, der Apostel noch der Märtyrer, sondern der der Scholastik, der knöchernen Orthodoxie und des Rationalismus.

heiliges Abendmahl. Nur auf der Kanzel, da machen sie eine Sauce, eine saurer als die andere. Gott verzeihe allen Pfaffen: denn die werden Rechenschaft geben am Gerichte Gottes. **Dass Gott die möge zum Teufel schicken, die Uneinigkeit verursachen!**“ Und in der That, ist es nicht eine unaustilgbare Schmach der Theologaster, dass sie über das Mahl der Liebe und die Wahl der Gnade sich so satanisch herumgezankt haben und noch heute zanken?

Halle galt für friedlich.*) Darum befahl der König den lutherischen grade wie den reformirten Gemeinden seines Landes, für die armen in Halle studirenden Theologen jährlich eine Hauskollekte zu sammeln. Das lag in der Richtung der Union. Die Ideale einzelner Politiker oder Gelehrter hatten ja auf das Volk noch weniger Einfluss als die religiösen Wünsche des Landesbischofs. Das „Cujus regio“ echote nach.

In dem Jahrhundert, in welchem die Hugenotten einwanderten, hatte es ja auch in Deutschland staatspolitische **Compromisse** auf kirchlichem Gebiet gegeben, wie schon 1570 zu Sendomir, 1631 zu Leipzig, 1645 zu Thorn, 1661 zu Cassel. Allein **Staatspolitik ist nie im Stande, gesunde Union zu stiften**. Auch spürte die Mehrzahl, von Luther wie bezaubert und nur Luthers Leben**) kennend, keine Neigung zur Union mit den „Sakramentirern“ und mit ihrem „Gaischt“. ⁵² Nimmt man den einen Schlesier, David **Pareus** aus, so sind sämmtliche in Deutschland für Union auftretende Theologen, wie der Hugenott François de Jon (Franciscus **Junius**) aus Bourges, der den Unionssinn der Hugenotten nach Heidelberg und Leyden verpflanzte, und der Schotte John **Dury**, **Ausländer**.

Die Hugenotten hielten auch in Deutschland am Unions-Sinn fest. So wird am 26. März 1690 in der Compagnie

*) Unsere erste Kollekte für Halle (23. Juni 1715) betrug 13 Thlr.. Dass man nicht mehr gebe, entschuldigt unser Presbyterium mit dem Verfall der Fabriken und der allgemeinen Theuerung: an Eifer und gutem Willen fehle es ihm nicht (28. December 1724). Abkühlend wirkten wohl A. H. Franckes Schroffheiten gegen die Calvinisten und der Schutz, den er den Camisardischen Propheten gegen die hugenottische Kirche lieh.

**) Dass die Réfugiés die Bibel nach David Martins vortrefflichen französischen Uebersetzung citirten, wurde ihnen schon als Ketzerei gerügt.

du Consistoire français zu **Berlin** auf die Frage, ob ceux de notre Communion **lutherische Kinder zur Taufe bringen** dürften und umgekehrt, beides bejaht: man dürfe es thun und es zulassen mit gutem Gewissen (en bonne conscience). Am 13. Juli 1692 wird auf Anfrage aus der Gemeinde die Sache von neuem bejaht, da auch die reformirten deutschen Brüder oft lutherische Kinder zur Taufe brächten.⁵³

Dass in allen brandenburgisch-preussischen Colonieen die **Hugenotten** auf die unaufhörlichen Nörgeleien, Hetzereien und Verfolgungen, denen sie seitens der lutherischen Geistlichkeit und des lutherischen Volkes ausgesetzt waren, ihre **Toleranz**, Weitherzigkeit und Milde antworten liessen, wurzelte einerseits in der echt französischen Neigung zur Einheit und Uniformität. Andererseits auch in der klugen Ueberlegung der Sachlage, dass mitten in einem deutsch-lutherischen Volke die französisch Reformirten doch im besten Falle nur wieder, wie vor dem Widerruf des Edikts von Nantes in Frankreich, eine **geduldete** Kirchengemeinschaft bildeten. Sollte sie sich im fremden Lande ihren Wirthen durch Unverträglichkeit und Unduldsamkeit unleidlich machen? Wo dann hin? . . .

Gewiss war in den ersten Jahrzehnten das Verhältniss der protestantischen Confessionen auch in Brandenburg-Preussen, kein angenehmes;*) obwohl die Réfugiés jedem Streit klug aus dem Wege gingen, schwiegen und duldeten. Wenn jene Apologie des Réfugiés, welche 1688 in Leyden erschien, das gesammte Leben der armen Exulanten **ein raffinirtes, immer weiter verlängertes Märtyrerthum** nennt, so dachte sie besonders auch an die periodischen Keulenschläge und chronischen Nadelstiche derer von der andern Confession.

Aus den beigebrachten Urkunden erhellt, dass auch die **Magdeburger Hugenotten** diese **lutherischen** Nadelstiche und Keulenschläge von Anfang an schmerzlich zu fühlen bekamen. Mochte der Reformirte Landesfürst noch so warm für seine

*) Als die Lutheraner hier den Wallonen 500 Thlr. zahlten, um sie zu veranlassen, die ihnen vom Kurfürsten überwiesene Liebfrauen-Kirche früher, als sie nöthig hatten, wieder aufzugeben (Presbyt. Akten K. 3), geschah das schwerlich aus Liebe, sondern **um sie** auf gute Manier schneller **los zu werden**.

verjagten Glaubensgenossen eintreten, zur hugenottischen Kollekte gab man nicht eher, bis sie nicht als **Zwangssteuer** unter Strafandrohung eingezogen wurde. Die Kirchenkollegien **versagten**, sperrten und verschlossen trotz fürstlichem Befehl den „Ketzern“ ihre wüst stehenden Kirchen und Kapellen. Die Klöster, Kapitel und Stifter trotz hoher Pacht ihren unbebauten Acker. Die Hausbesitzer trotz dargebotener voller Miethe ihre leerstehenden Wohnungen und trotz angemessener Bezahlung ihre Schutthaufen und Trümmer. Die Vorstädter und Landleute den Kranken, Siechen, Wöchnerinnen, Säuglingen und Greisen ihre reich vergoldenen Fuhren. Die Löschmannschaften Hülfe bei Feuersbrünsten. Die Handwerker den Eintritt in ihre Zünfte. Die Kaufleute den Abkauf ihrer Fabrikate. Magistrat und Gerichte jede Anerkennung. Die Domainenkammer Treue und Festhalten am Manneswort und am Vertrag. Der Adel Konkurrenz bei den Hofämtern, Offizierstellen und Ehrenposten. Die Pastoren die Bruderhand, den Gruss und die Seligkeit. **Alles wurde versagt**. Taufen, Trauen, Kommunion und Leichenbegängniss boten Gelegenheit, um öffentlich Gottes Fluch und der Mitbürger Schmach und Spott auf die Häupter der armen **Heimathlosen** herabzurufen. „Du bist ja ein Franzose! Kommt Dir wohl etwas zu!“ „Franzosen sind Pfuscher!“ „Sie verstehen nichts vom Recht und der Polizei.“ „Sie können nur mit Dragonnaden zur Vernunft gebracht werden!“ „Lasset die Franzosen brennen.“ „Die Franzosen sind schlimmer wie Juden, Muhamedaner und Katholiken“: so lauteten die Volksstimmen aus Magdeburg.

Die hugenottischen Pastoren, durch ihr Erscheinen „alles Unfriedens erste **Anstifter**“, fühlten sich auch hier als **Exulanten** um Christi willen. Sie zeigten sich gebildet genug, um den Fanatismus der lutherischen Pastoren durch deren Amt, Eid und Glaubensbekenntniss motivirt, sowie durch Gewissen und Ueberzeugung entschuldigt zu finden. Das, was Hof-Prediger **Gaultier** aus Berlin, als es sich um den Erwerb einer grösseren Kirche handelte, am 4. März 1699 nach Magdeburg an unser Presbyterium schrieb: „Falls Eure Vorschläge annehmbar sind, **ohne dass Ihr die Lutheraner ärgert** (sans que cela puisse chagriner les Luthériens) noch Kosten dem Kurfürsten verursacht, so

wird man (!) Eure Bitte genehmigen können:⁵⁴ das haben die Magdeburger Hugenottischen Pastoren sich stets zur Richtschnur genommen für den Modus vivendi.

Natürlich hatten auch unsre Pastoren nicht in jedem Punkt dieselbe Lehre. Doch ist es wohlthuend, schon 1703 in Johann Joseph **Winckler's**, des hiesigen diplomatischen Dompredigers „Aufrichtiger Entdeckung seines Herzens“⁵⁵ zu lesen: „**Die Reformirten aus Frankreich lassen die Controvers von der Person Christi**“ — den Streit über das Verhältniss seiner göttlichen zur menschlichen Natur — „**gar fahren und stehen**. Viele von ihren Lehrern scheuen sich nicht, **die allgemeine Gnade Gottes**⁵⁶ öffentlich zu bekennen und zu lehren, so dass eine geraume Zeit **die grosse Verbitterung und Verbannung auf beiden Seiten***) sich legte.“ . . . Indessen als nun Winckler öffentlich **die Union** mit den Reformirten befürwortete und dem König Friedrich I. zur Durchführung empfahl, da fielen die Lutheraner über den Magdeburger Dompfaffen her, als „den allergrössten **Heuchler, Verräther** des Vaterlandes und der evangelischen Freiheit, einen meineidigen, abtrünnigen **Indifferentisten, Fanaticus** und **Atheisten**.“ Nicht bloss von den lutherischen Kanzeln der Stadt wurde Winckler auf's Härteste angegriffen und „ausgerufen“, sondern auch in Reim und Prosa gebrandmarkt. Er musste seine Stelle aufgeben.⁵⁷

War doch erschienen die Schrift des Hamburger Professors Seb. **Edzard**: De fugienda unione cum hodiernis Reformatis (dass man die Union mit den heutigen Reformirten fliehen müsse), worin er dem Winckler zeigt, dass die Reformirten von 1703 gerade so wenig taugen, als die alten. Er beweist das, ausser anderen Schriften,⁵⁸ aus den Reformirten Symbolen und kommt zu dem Schluss: „Hilf ewiger Gott, welch' eine **Gewissensfolter und Mordgrube der Seelen ist der Calvinisten Glaube!**“ Er hebt dabei zwei Calvinische Sätze heraus und ruft: Das sind „zween greifliche **Teufelsklauen**, damit Beelzebub, der Höllenkönig, durch seine lieben Getreuen, **die Calvinischen Mottengeister**, uns arme Sünder gern offenbarlich und scheinbarlich

*) Die Einsegnung französischer Doppellehen durch deutsche Lutheraner brachte uns gleich anfangs viel Aergerniss.

in die Höllengruben reissen und von Christo gänzlich abwenden wollte.“ (S. 28 fg.). Eine Union könne nur zu neuer **Verbitterung** der Protestanten unter einander führen (Cap. VII.), oder aber zum **Jesuitismus** und zum **Socinianismus** (Cap. VIII). Christum verlieren, um die Calvinisten zu gewinnen, sei ein böses Spiel: denn „**soweit von Christo ab steht keine Gemeinschaft als jene**“ (p. 92).

Es ist die ominöse Zuspitzung des Protestantismus auf Luther und Calvin, der gegenüber Friedrich des Grossen Ausspruch Recht behält: „On n'a pas besoin de Luther et de Calvin, pour aimer Dieu.“⁵⁹ Nur giebt es auch seltsame Liebe.

Ob man überhaupt und wie oft man damals Luther und Calvin auf die hiesige französische Kanzel brachte, ist mir unbekannt, da ich hiesige Predigten meiner Vorgänger im Amt nicht aufzufinden vermochte. Allein das erhellt aus den sonst so streitbaren und streiterfüllten Acten: man vermied ängstlich alles, was die Lutheraner hätte aufregen können. Auch als 1699 es sich darum handelte, die zu klein gewordene **Gertrauden-Kapelle** aus den Einkünften derselben zu erweitern, appellirte man nur an den Grundsatz, den die Lutheraner proklamirt hatten, dass nämlich „**der Landesherr auch Herr in den geistlichen Dingen** sei (dans le spirituel) und daher das **Recht** habe, nachdem er über die Gertrauden-Kapelle verfügt, auch über deren **Einkünfte** zu verfügen; um so mehr zum Vortheil der Kapelle: nämlich zu ihrer dauernden **Vergrösserung**. Ueberdies habe der Kurfürst schon an andern Orten dasselbe verfügt. In Gross- und in Klein-Ziethen habe er, als er den „Wallonen“ die Kirche anwies, ihnen zugleich auch **die Kirchengüter** überwiesen. In Angermünde aber, wo die überwiesene französische Kirche sich der Reparatur bedürftig zeigte, haben die Deutschen diese Pflicht frei übernommen, weil sie nicht Rechenschaft legen wollten über die Einkünfte der Kirche, die sie nach wie vor bezogen, wie hierorts seit 12 Jahren durch die Eigenthümer der uns überwiesenen Gertraudenkirche geschehen sei.“⁶⁰

Besserung im Verhältniss zu den hiesigen Lutheranern wurde auch dadurch ermöglicht, dass unsere Gemeinde die Demuth

und den Muth hatte, auf St. Gertraud zu Gunsten eines eigenen **Tempelbaus** zu verzichten und für ihre eigene Kirche sich **Liebesgaben** auch von **Lutheranern** zu erbitten.

Wie man die 2, 4 und 10 Thlr. von den Innungen, die 3, 6, 8 und 10 Thlr. von den lutherischen Kirchen allhier dankend annahm, da „jeder von ihnen ruhmwürdigst seine Hand aufgethan habe,“ so bittet man auch, „dass Gott sie **mit tausendfachem Segen dafür krönen wolle.**“ Und als aus dem Aerario publico ebenfalls zum hiesigen französischen Tempelbau gegeben wird, versichert das französische Presbyterium nebst Hofrath Foissin, dass „**diese hohen und vielfältigen Wohlthaten** bei uns in ewigem Andenken bleiben werden“⁶¹ (10. März 1705).

Und in der That vergalten die Franzosen bald und gern die Liebesgaben der hiesigen Lutheraner. Im September d. J. 1712 bat die Gemeinde von **St. Petri** die unsere um einen Beitrag, wo möglich in der Form einer Hauskollekte. Die Lutheraner dachten wohl, dass es die Hugenotten nicht wagen würden, in ihrer Kirche für deutsche Lutheraner zu bitten. Vielleicht auch versprach man sich grösseren Ertrag von einer Hauskollekte, obwohl 1712 noch unser sonntäglicher Kirchenbesuch ein ganz vorzüglicher war. Unser Presbyterium bewilligte gern die Sammlung. Da es aber erfuhr, dass in den lutherischen Gemeinden der Stadt für St. Petri nicht Thür bei Thür, sondern **nur in der Kirche** gesammelt wurde, so beschloss die Vénérable Compagnie das zu geben, was das Kirchenbecken am nächsten Sonntag Vor- und Nachmittags bringen würde, nachdem man von der Kanzel die Gemeinde zu reicher Freigebigkeit ermahnt haben würde (de vouloir s'élargir en libéralité). Das geschah. Und man brauchte sich nicht zu schämen.

Wenige Jahre darauf sollte unsere reformirte Gemeinde wiederum Gelegenheit haben, ihre Liebesspenden über die hiesigen Lutheraner auszubreiten. Der lutherische Kirchenrath der grossen Gemeinde von **St. Jacobi** hatte zum französisch-reformirten Kirchenbau **8 Thlr.** beigetragen. Am 8. November 1723 bat er unser Consistoire um Beitrag für den Umbau des Kirchendachs. Bis zum 21. d. M., also binnen 14 Tagen,

brachte unsere kleine reformirte Gemeinde **19 Thlr. 12 Gr.** als Kirchenkollekte dem lutherischen Kirchenrath. Mattheus Hartmann, der „Kirchenvater“, quittirt „gebührend.“⁶²

Im Frühjahr **1742** wurde hier für das **lutherische Armen- und Waisenhaus** gesammelt. Unsere Gemeinde hatte an der Sache kein sonderliches Interesse. Denn sie besass ihr Waisenhaus. Das reichte für unsere Bedürfnisse. Schien Ueberpflanzung unserer Waisen aus ihrer nächsten Umgebung erwünscht, so dienten als Ergänzung die Berliner Anstalten. Auch war das hugenottische Bewusstsein noch akut genug, um ein hugenottisches Waisenkind niemals in ein wallonisches noch deutsch-reformirtes Waisenhaus zu geben — ich kenne kein Beispiel —, geschweige in ein lutherisches. Ueberdies schlugen die Lutheraner im Anschreiben **19. Jan. 1742** einen höchst unpassenden, befehlshaberischen Ton an, über den man sich bei der Behörde hätte beschweren können. Dennoch mochte man sich keinem „der allgemeinen Nothdurft erspriesslichen Werke“ entziehen und ging darum sofort auf Sammlung ein. Dies Mal Thür bei Thür. Beauftragt wurden Pastor Stercki und Ancien Malhiauier von unserer Kirche aus bis zum Dom, Pastor Bardin und Ancien Le Sage von unserer Kirche aus bis zur Neustadt zu sammeln. Die unbedeutenden und stillen Gaben that man in den grossen Bettelsack: die hohen und für die Oeffentlichkeit bestimmten in die Büchse, lorsqu'ils voulaient bien, que les sommes parussent. Die Büchsegaben wurden gebucht. So kamen aus unserer reformirten Gemeinde für die lutherische Anstalt **111 Thlr. 9 Gr.** ein, in Gold und Münze. Am 1. März 1742 wurden sie dem Director der lutherischen Armenkasse, Regierungsrath Schröder, übergeben.⁶³ . . .

Auch **zwischen den** französisch-reformirten und den deutsch-lutherischen **Pastoren** herrschte hier im allgemeinen **Friede und Eintracht**. Da die Exulanten die Landessprache nicht verstanden, so ging mit denjenigen lutherischen Pastoren, die kein Französisch wussten, die amtliche Correspondenz in **lateinischer** Sprache vor sich, wie das auch in England und in der Deutschen Schweiz geschah. Selbst Pastorentöchter korrespondirten lateinisch.

Der allgemeine konfessionelle Friede hinderte natürlich nicht Plänkeleien im Kleinen. Doch hütete man sich stets, dass die Funken nicht in eine Feuersbrunst ausbrachen. Als Jean **Chartié**⁶⁴ in unserer Kirche nicht getraut werden durfte, weil ihm des Vaters Einwilligung fehlte, traut ihn ohne Befugniss der seit 1714 an **St. Jacobi** fungierende Andreas Matthias Rühle. Unser Consistoire thut ihm zu wissen, dass, wenn er noch einmal einen Franzosen traut, man sich wegen solcher Uebergriffe bei Sr. Majestät beschweren werde. Am 15. November 1716 traut von **St. Petri** der lutherische Pastor Meybring*) im Zimmer die Isabeau **Fauritte**,⁶⁵ deren Gatte in Polen noch lebte, ohne Aufgebot noch Anfrage bei unserm Presbyterio, mit einem deutschen Lutheraner. Ebenso weihen dreist **Doppelehen** die lutherischen Dorf-Pastoren von Gommern und anderen Nachbarorten, was natürlich zum energischen Einschreiten den königlichen Oberbehörden endlich Anlass gab. Wir erinnern dabei, dass auf Grund von falschen eidlichen Versicherungen auch unsere Pastoren Doppelehen widerwillig und unwissend eingesegnet haben.⁶⁶

Uebertritte von Lutheranern zu den Hugenotten oder von Hugenotten zu den Lutheranern waren in den ersten dreissig Jahren des Bestehens unserer Colonie **unerhört**. Erst am 24. August 1717 begegnet uns ein dahinein streifender Fall. Elisabeth Saurmann (sic), reformirt geboren und getauft, aus Zerbst, Gattin des hugenottischen Färbers Armand **Dumas**, war, nach dem Tode ihres reformirten Vaters, durch die lutherische Mutter im Schoosse der lutherischen „Religion“ erzogen worden; meldet sich aber bei der Vénérable Compagnie zur Kirche ihres Gatten. Sie sei von der **Reinheit der reformirten Religion** voll und ganz überzeugt und sehne sich inständigst nach Wiederaufnahme in die reformirte Kirche. Habe sie doch seit lange regelmässig den frommen Uebungen (exercices de piété) in unserm Tempel beigewohnt. Nachdem sie hinausgegangen war, beschloss das Presbyterium, ihre Bitte zu erhören. Der Modérateur fragte sie nun, ob sie sich zur

*) Er fehlt in Hoffmann's Gesch. von Magdeburg, ed. Hertel IV., 621.

reformirten Abendmahls - Anschauung bekenne und sich unserer **Discipline** unterwerfen wolle? Auf ihr doppeltes Ja wurde Dumas' Ehefrau unter den entsprechenden Ermahnungen sofort in die hugenottische Kirche aufgenommen.

Erst am 17. December 1720 treffe ich einen zweiten Uebertritt. Die Frau des Jean **Cabrol**, Catharine Schwartz, *élevée parmi nos frères (!) de la Confession d'Augsbourg*, erscheint vor dem französischen Presbyterio und wird erhört.

Da der König — nicht etwa unser Glaube — verboten hatte, dass Mitglieder der französisch-reformirten Kirche ihre Kinder bei den **Lutheranern** taufen liessen, so fragte das Presbyterium den Jean Christoffel Meinhardt, Schwiegervater des Chirurgen Sieur Jean **Vincent**, der selber verreist war, warum er seinen zweiten **Enkel** wolle bei den Lutheranern taufen lassen, während doch Vincent's erster Sohn am 7. November 1719 französisch-reformirt getauft sei? Insofern man für die Familie eine grosse Achtung hege, so würde man bedauern, sich gegen sie bei der Oberbehörde beschweren zu müssen (20. August 1721). Vincents andere Kinder von der Elis. Meinhardt wurden dennoch lutherisch getauft.

Nach wie äusserlichen Gesichtspunkten kirchliche Angelegenheiten in der Fridericianischen Zeit behandelt wurden, zeigte sich in dem Fall des **Kriegsrath von Bossen**. Obwohl er **Lutheraner** war und es bleiben wollte, bat er das Presbyterium, doch zu gestatten, dass sein Sohn von einem **französisch-reformirten** Prediger getauft werde, weil er daraus **Vortheil** ziehen könnte (*et qu'ainsi il lui en pourra revenir de l'avantage*). Das Presbyterium genehmigte das Gesuch am 9. Februar 1759, um des Vortheils willen!

Als sich Pastor Nicolai von **St. Ulrich** weigert, Amalie Thaten mit Schneider **Duplan** aufzubieten, obwohl nichts Bedenkliches vorliegt, beschliesst unser Presbyterium am 9. Januar 1760, sie nach Abschluss des dritten Aufgebots in unserer Kirche zu trauen. Und so wenig hat Otto Nathan Nicolai, Pastor von St. Ulrich, das übel genommen, dass, als er 1778 starb, er auch unsre französisch-reformirte Armenkasse mit 15 Thlr. bedachte.

Auch bezeugt es Respect, wenn in die **lutherischen Kirchenbücher** die bürgerliche Zugehörigkeit zur französischen **Colonie** — nicht Kirche! — mit eingetragen wird. So heisst es im Jahre 1760 „17. Juli ist ein Mstr. Johann Gottlieb Macke, Bürger und Bäckerinnungs-Verwandter bei der französischen Colonie allhier, mit Jgfr. Rahel Regina Krügerin in der **St. Jacobi-Kirche** copuliret worden.“

In der Fridericianischen Zeit waren die den Lutheranern von Hugenotten gespendeten Geldbeiträge nicht mehr freiwillige Liebesgaben hugenottischer Weitherzigkeit, sondern nur des Imperators kategorischer Imperativ.

Die überwuchernden **Kollekten** beziehen sich auf **lutherischen Kirchen-, Pfarr-, und Schul-Bau**, auf lutherische Glocken, Orgeln, Tauf- und Abendmahls-Geräthe, auf lutherische Abgebrannte u. s. w. Als das einzig Reformirte an diesen unsern Kollekten erschien, dass wir sie abliefern mussten an einen bestimmten Rath des Consistoire supérieur. Ganze Folioseiten unserer Presbyterialprotokolle sind nun mit solchen Kollektenbefehlen und Kollektenerträgen überschwemmt. Am **27. Februar 1771** werden 18, sage **achtzehn neue Kollekten befohlen**, am **14. Mai 1771** schon wieder **14 andere**. Und immer ist unser Presbyterium gar willig zu sammeln und zu zahlen. Nur einmal erlaubt es sich zu Gunsten eines **Reformirten** Bittstellers, des Regiments-Almosenier **Schleiermacher** in Breslau, der für eine ganze Gemeinde reformirter deutscher Auswanderer aus Polen, qui demandent un prompt secours, sammelt, von der vorgeschriebenen Reihenfolge abzuweichen.⁶⁷ Es kamen 63 Thlr. 14 Gr. ein. Und ein einzig Mal weigern sie sich, für die (lutherischen) Land-Kantoren extra zu sammeln. Oder vielmehr sie bitten unterthänigst, unsere Colonie doch davon zu dispensiren, da sie schon für ihren **Kantor** jährlich 40 Thlr., frei Quartier und Holzbedarf aufbringe, avantages (du chantre) qui la mettent hors d'état de contribuer aux besoins des chantres des autres églises (8. Juni 1773). Vom 2. Juli 1786 bis 9. December 1787 waren 74 vom König befohlene Kirchenkollekten zu befriedigen.⁶⁸

Dem Fridericianischen Staat gegenüber galten **die Kirchen** vornehmlich als **Steuerobjekte**. Ihr Vermögen nannte man das

„zur todten Hand“. Im besten Fall fungirten die **Pastoren** als **staatliche Erzieher zum Friedrichskult**.⁶⁹ Friedrich der Grosse stand gepanzert vor dem Welterlöser, wie der kleine Mars vor der Sonne, sie verdeckend und verfinstern, so dass man auch von der Kanzel aus Jesum nicht sah. Die Todten in den drei Kirchen schliefen und vertrugen sich gut. Auf die Brüderlichkeit der jesuitisch-protestantisch-jüdischen **Aufklärung** und philosophischen **Indifferenz** waren die starken Geister geacht. Ja sie begannen mit dem II. Friedrich jene **neue Epoche der Menschheit**, in der sie sich mühte, vernünftig zu denken, natürlich zu leben und Philosophiren höher zu stellen als Glauben. Die luthersche und die reformirte Kirche, mit Tindal'schen Nägeln⁷⁰ festgenagelt zu beiden Seiten des wiederum am Kreuz verspotteten Heilands, fühlten bei jeder versuchten freien Bewegung die scharfen Nägel der **Absetzung** ihrer Pastoren.⁷¹ So wussten Lutheraner und Reformirte sich in gleicher Verdammniss, predigen zu müssen einem Volke, das die Natur anbetete und sich selbst. Das schmerzte die Pastoren so lange, bis auch sie „zu denen gehörten, die an garnichts glaubten.“ Der geistliche Stand verwahrloste unter „Freund“ Jordan.⁷² Miethlinge, die zufällig an einer katholischen, lutherischen oder reformirten Kirche standen, bezogen als „Redner“ die Pfarrgehälter; von dem, was jeder vernünftige Mensch von selbst weiss, deklamirend. In die Versenkung verschwanden die Seelsorger, die Hirten der Heerde, die Diener des ewigen Evangeliums, die Knechte Jesu Christi.

Die von dem Philosophen von Sanssouci durch Jordan's Henkersdienste hingerichtete Kirche blieb auf der philosophischen Schädelstätte liegen, unbegraben. Erst im Jahre 1808 wurde sie gesetzlich eingesargt mit der Grabschrift: „**Kirchliche Abtheilung des preussischen Staats**“.

Endlich brachten die Freiheitskriege der in den freigeisterischen Staatssarg eingemauerten Kirche eine Auferstehung: König Friedrich Wilhelm III. proklamirte die **Union zwischen beiden protestantischen Kirchen** — es war am Reformationsfeste des Jubiläums-Jahres 1817 —*) und verkörperte die

*) Auch sonst sind es überall die Reformirten Fürsten gewesen, welche in ihren Ländern die Union eingeführt haben.

gottesdienstliche Gemeinschaft seiner protestantischen Unterthanen 1821 in der landeskirchlichen Agende.⁷³

Sichtbar aber traten neben dem Staat **die lutherische und die reformirte Kirche Preussens** erst wieder hervor im königlichen Erlass vom **28. Februar 1834**. „Die Union, so heisst es da, **bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses**: auch ist die Autorität, welche die **Bekenntnisschriften** der beiden evangelischen Konfessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. **Der Beitritt zur Union ist die Sache des freien Entschlusses**. Auch ist an die Einführung der **Agende** nicht nothwendig der Beitritt zur Union geknüpft, noch durch sie bewirkt.“ Und auf derselben Linie liegt die Kabinetsordre vom **6. März 1852**, wonach „die Union **nicht** den Uebergang der einen Konfession zur andern herbeiführen sollte: **vielmehr seien die auf dem Grunde der verschiedenen Konfessionen ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen**.“ . . .

Diese vortreffliche, durch die Behörden leider so oft muthwillig ignorirten königlichen Erlasse zu Gunsten zweier Kirchen, die auf Königswort verschwunden waren und auf Königswort aus Grabesnacht erstanden, offenbarte recht deutlich die Gemeingefährlichkeit des **Staatsepiskopats**. Das Reich, das nicht von dieser Welt, sondern ewig ist, wie sein Stifter, und darum alle Staaten, Könige und Einzelvölker weit überdauert, sollte in Preussen sich in eine Staatskirche verwandeln, abhängig von sterblicher Fürsten Willkühr, Wohlgeneigtheit, gnädigem Wirken, höhrender Laune oder majestätischem Stirnerunzeln. *L'état c'est moi et l'église c'est moi, à la Louis XIV.!* . . .

Man hätte erwarten sollen, dass auch die lutherische Kirche Preussens den Schaden ihrer Verlegenheitserfindung^{*)} einsah. Allein das hochmüthige Gebahren der Altlutheraner und die mannichfach sektirerischen Wirren liessen es den lutherischen Hofdiplomaten praktischer erscheinen, **die Staatskirche selber in eine lutherische zu verwandeln**. Mittel fanden sie genug. Die durchweg geringen, weil ackerlosen und sportelfreien reformirten Stellen besserten sie nicht auf. An reformirten Gemeinden stellten sie junge liebenswürdige lutherische Diplomaten als

^{*)} Cujus regio, ejus religio. Gott ist doch aber keines Königs Knecht.

Pfarrer an. Die reformirten Freiheiten, Formen und Eigenthümlichkeiten beugten und verbogen sie durch das Allgemeine Landrecht und durch allerei Cirkular-Erlasse. Die schmiegsameren unter den Reformirten Predigern zogen sie in hohe einträgliche und einflussreiche lutherische Pastorate, in Konsistorial- und Regierungsämter, oder doch in Superintendenturen und Seminar-Direktorien. Die treu am reformirten Wesen hangenden reformirten Geistlichen suchten sie durch systematische Zurücksetzungen (*macula reformata*) und tausend Nadelstiche mürbe zu machen, oder zu unbesonnenem, an Querulanten-Wahn grenzenden Widerstand zu reizen. Die reformirten Gemeinden ordneten sie principiell lutherischen Superintendenten und lutherischen Synoden unter. Die reformirten Lehrstühle an den Universitäten schafften sie ab. So wurde alles Reformirte in Deutschland ignorirt, lutheranisirt, tyrannisirt und konvertirt. . . .

Es ist eine in Magdeburg, besonders bei den königlichen Behörden, weit verbreitete Sage, als hätten die drei hiesigen **Reformirten Gemeinden die „Union“ angenommen.**

Das ist ein Irrthum, für alle drei. Die erste Magdeburger Gemeinde, welche förmlich zur Union übertrat, war St. Spiritus. Man nahm das heilige Abendmahl „nach **evangelischem Ritus**“ und beschloss, fortan nach alter und neuer Art zu alterniren (30. November 1817). Als Grundsatz war diese Praxis schon am 14. November 1817 von dem gesammten Stadtministerium für die sechs Stadtkirchen beschlossen worden. **Dem widersprach der Magistrat** der Stadt, gez. Francke, theils wegen „Gefährdung seiner konsistorialen Rechte“, theils wegen „Missachtung der einzelnen Gemeindeglieder“. ⁷⁴

Anders verhielt es sich mit dem sog. **wallonischen Beitritt zur Union** (24. November 1817). Es war ein bedingter Beschluss von 28 Stimmen unter den 33 Beschliessenden (gez. Remy, Prediger, und Joh. Carl Bailleu, Kirchenältester und Sekretair). Man formulirte den Beschluss dahin, dass man von Kerzen und Crucifix nichts wissen wolle, dass auch aus dem Beitritt **keine Art Berechtigung von Veränderungen in Verfassung, Bekenntniss, Parochialrechten** noch in der **Ordnung des Gottesdienstes** anerkannt werden soll. In diesem Sinne wurden

die Verhandlungen weitergeführt 1831, und dann wiederum 24. April 1843 und 24. November 1858. In diesem Geiste auch erklärte das wallonische Presbyterium dem Königlichen Konsistorio am 19. September 1859: „Unser Beitritt zur Union ist eine uns erst zu erweisende Thatsache: denn es giebt **keine gesetzliche** Vermuthung für den **Beitritt zur Union**“.

Die **Deutsch-Reformirten** lehnten ausdrücklich und förmlich den Beitritt zur Union ab.

Die **Französisch-Reformirten** haben die Union weder förmlich **abgelehnt** noch auch jemals förmlich **angenommen**.⁷⁵ „Vom lutherischen (sic!) Ministerium eingeladen, ob sie sich nicht dem **Ritus** der evangelischen Kommunion anschliessen wollten (accéder au rite de la Communion évangélique) durch Einführung des Gebrauchs der **Kerzen beim Abendmahl**, hielten die Familienhäupter diese Einführung für gelegen“ (à propos. **30. November 1817**). Das war alles. Gerade indem sie das thun, unterscheiden sie protokollarisch ihre, die reformirte Kirche von der lutherischen Kirche, die sie eingeladen hat.

Es ist daher ein Fehlschluss des Königlichen Consistorii, wenn es am 13. Januar **1859** an den Evangelischen Oberkirchenrath berichtet, „unter den 10 Reformirten Gemeinden der Provinz Sachsen habe nur die deutsch-reformirte in Magdeburg die Union durch Presbyterialbeschluss abgelehnt: **folglich** (!) gehörten die neun andern zur Union“. Das scheint die Behörde selbst als **Irrthum** später eingesehen zu haben. Denn am 29. Januar **1876** und öfter behandelt der reformirte Decernent Konsistorialrath Focke die drei hiesigen Reformirten Gemeinden als **nicht-unirte**. Er liebte es, hinzuzufügen: völlig independentistisch gesinnt,⁷⁶ was ja nicht zutrifft.

Die **Union** liegt so ganz in der Bekenntnisslinie der Reformirten, insbesondere der Hugenotten, dass die Hugenotten sie **praktizirten**, ehe die Hohenzollern sie planten; dass wir Colonisten sie **besassen**, ehe der König sie uns gab; und dass wir sie auch **behalten** werden, sollte Staat oder Fürsten sie aus Diplomatie oder Staatsraison wieder abschaffen. Aber als tödtenden Buchstaben, als Form und Fessel, mit der wir hin- und hergezerrt werden könnten nach Belieben der

königlichen Behörden, lassen wir sie uns **nicht** gefallen; und brauchen es nicht.

Etwas anders steht es mit der **Agende**. Eine ganze Reihe königlicher Verordnungen und Deklarationen betont, dass man sehr wohl die 1817 vom König gegebene, 1821 mit weiteren reformirten Formularen ergänzte **Landesagende annehmen** und gebrauchen kann, **ohne zur Union überzutreten**; wie man andererseits sehr wohl zur Union gehören könne, ohne die Landesagende anzunehmen **und zu gebrauchen**.

Offenbar liegt ein Unterschied zwischen annehmen und gebrauchen. Als Friedrich Wilhelm III. unserer Gemeinde 1822, 1824 und 1827 die Landesagende **schenkte**⁷⁷ mit Einzeichnung seines königlichen **Namens**, hielt unser Presbyterium den König viel zu lieb und zu hoch, um sie zurückzuweisen. Angenommen haben wir sie also. Aber zum Gebrauch kam anfangs dieselbe darum noch nicht. Kreuz, Krucifix, Kreuzschlagen und andere Formen mehr, entsprechen durchaus nicht unserer reformirten Tradition. Daher denn auch gegen diese Formen **alle zehn reformirten Gemeinden** der Provinz mehr oder minder ausdrücklich **protestirten**. Allein mit Ausschluß dieser Formeln erklärten die meisten reformirten Geistlichen, resp. Presbyterien der Provinz sich später **bereit, die erweiterte Agende zu gebrauchen**. So auch im **Februar 1830** der Prediger Dihm. Das Presbyterium fragte er nicht um Zustimmung in einer „reinkirchlichen“ Sache:*) Die Zustimmung des Presbyteriums erlangte er daher auch **nicht**.

Als nun aber das **Consistoire français** in **Berlin** wiederum**) eine **eigene französische Liturgie** redigirte, welche am 25. November 1833 die **Billigung des Königlichen Konsistoriums** der Provinz Brandenburg fand, befahl der König am 20. October 1835, dass diese Liturgie bei **sämmtlichen französischen Gemeinden** zur Anwendung kommen solle. Bei **deutschen Gottesdiensten** französischer Gemeinden hingegen finden des Königs Majestät es **angemessener**, dass die deutsche **erneuerte**

*) Eine urkomische, echt rationalistisch-autokratische Motivirung!

**) Die in Berlin bei Jean Grynaeus gedruckte Liturgie et catéchisme des églises réformées françaises war seit 1740 in Geltung gewesen.

Agende gebraucht werde, unter Gestattung des **in den französischen Kirchen in deutscher Uebersetzung gebräuchlichen Formulars des Sündenbekenntnisses und des allgemeinen Gebets**, und mit Gestattung **aller** auch sonst ediktmässig erlaubten **Modifikationen und Concessionen** (9. November 1835 gez. Altenstein). Diese Königliche Kabinetsordre theilt das hiesige Consistorium dem französischen Presbyterium mit (December 1835).⁷⁸ Da die Sache rein kirchlich sei, will Prediger Dihm wiederum das Presbyterium*) damit nicht erst bemüht haben.

Am 28. Januar 1836 berichtet er, dass die **Berliner französische Liturgie**, welche bis auf geringe Abweichungen und Zusätze mit der hier bräuchlichen wörtlich gleichlautend sei, für die 12 Gottesdienste und die eine Communion, welche die Gemeinde jährlich in **französischer Sprache** feiert, im Gebrauch stehe; die **deutsche erneuerte Kirchenagende** dagegen für die **deutschen Gottesdienste** schon länger „eingeführt“ worden sei. Ohne etwen zu fragen!!!

Auffallender Weise berichtet unter dem 18. September 1839 Consistorialrath Mänss an die königliche Regierung, in der Vakanz Dihm habe er, Mänss, nach mündlichen Vorverhandlungen dem Presbyterio die Ueberzeugung zuzuführen gewusst, dass es nunmehr an der Zeit sei, die nach neuen gesetzlichen Bestimmungen nothwendigen **liturgischen Formen** beim Hauptgottesdienst anzunehmen, und es sehr zweckmässig sein müsse, **bei der Introduction des neuen Predigers** mit den desfallsigen Abänderungen und Anordnungen den Anfang zu machen. Das Presbyterium sei auf die bezüglichen Vorstellungen eingegangen und der Introducendus, **Lionnet**, habe sich gefreut, dass er so seinerseits allen Vorhaltungen und Ueberredungen überhoben war. Wollte damit Mänss sich oben empfehlen? — Dr. Berger hielt bei Lionnet's Einführung am 8. September 1839 die Liturgie „nach den neuen Formen.“ Gesungen wurde aus dem hier allgemein im Gebrauch befindlichen Magdeburger Gesangbuch. Da wir niemals Kreuz, Krucifix, Aufstehen bei Verlesung der Perikope, Responsorien, Kreuz-

*) Wie dachte sich Dihm das Presbyterium? Etwa als Polizeibehörde? oder als Armen-Direktion? Was ist es denn anders als: kirchlich?

schlagen beim Segen u. dgl. gehabt haben, auch Lionnet französisch-reformirt „geboren“, erzogen, unterrichtet war und von einer französisch-reformirten Stelle herüber kam, so ist der Mänss'sche Triumphschrei nicht recht zu verstehen. Jedenfalls wurde bei den **französischen** Gottesdiensten bis zu deren Aufhören die **hugenottische Liturgie** weiter gebraucht, bei den **deutschen** die Agende von 1821 ohne alle liturgischen Ausschmückungen. Als nun aber die **Reformirten** Gemeinden der Provinz eine besondere **Agende** ausarbeiteten und die königliche Erlaubniss zum Gebrauch erhielten, insbesondere bei der heiligen Taufe, Abendmahls-Vorbereitung und Kommunion, willigte die französische Gemeinde in den Haupt-Inhalt der Konventions-Agende (29. August 1859), ohne damit den Gebrauch der Landes-Agende lahm legen zu wollen.⁷⁹

Liturgisch hat sich unsere Gemeinde stets von der Knechtschaft des Buchstabens freigehalten. Wir prüfen alles und behalten das Gute. Mit der grossen **Kirche aller Zeiten**, Zungen und Zonen haben wir gemeinsam 1) die evangelischen und epistolischen Perikopen; 2) das apostolische Glaubensbekenntniss; 3) das Vater-Unser; 4) den aronitischen Segen. Mit der **hugenottischen Kirche** unserer Väter gemeinsam haben wir 1) das allgemeine Sündenbekenntniss und, im Wesentlichen, 2) das kirchliche Dankgebet. Mit den übrigen **reformirten** Kirchen **der Provinz** gemeinsam brauchen wir 1) am Gründonnerstag die Formulare der Vorbereitung zur Kommunion und 2) die (modificirten) Trauformulare. Mit der **Landeskirche** gemeinsam brauchen wir 1) die Formulare der Taufe; 2) die kleine abgekürzte „Beichte“, 3) die Abendmahls-Gebete. Bei der Kommunion brennen Kerzen.

Vokal- und Instrumental - Einlagen bei festlichen Gelegenheiten sind in unserm Hugenotten-Tempel Sitte geworden. Am 12. November 1815 wurde in unsern Kirchenrechnungen eine Concert-Einnahme gebucht: par Mr. Kaufmann pour des concerts donnés sur divers instrumens de nouvelle invention (!) dans notre temple. Unser jetziger Cantor ist vokationsmässig zu Solis und Chorgesängen, an sämmtlichen hohen Festen, verpflichtet.

Auch nach der vom König gegebenen **Union** und nach den vielen Streitigkeiten, die aus der nur zu bürokratischen Octroyirung jener Wohlthat leider! folgten, blieb unsere französisch-reformirte Gemeinde, ohne förmlich zur Union überzutreten, den Lutheranern immerdar freundlich gesinnt.

Das zeigte sich bei **öffentlichen Feiern** wie bei Werken der christlichen Barmherzigkeit. Als durch das wieder preussische Consistorium am 26. Mai 1814 die Befreiung Magdeburgs vom Napoleonischen Joch durch eine Pfingstkollekte in den **lutherischen Kirchen** gefeiert wurde, wird unserem Presbyterio **freigestellt**, wie man es halten wolle. Da beschliesst das Presbyterium, auch bei uns für die Armen der Stadt zu kollektiren: und es kamen 17 Thlr. 7 Gr. 6 Pfg. ein. Als der lutherische Generalsuperintendent Westermeier den Prediger Dihm einladet, sich zum 24. November 1818 auf die **Generalsynode** zu begeben und einen Etat über die Kirchenkassen-Ueberschüsse mitzubringen, erklärt unser Presbyterium (19. d. M.), eine Kirchenkasse haben wir nicht. Doch werde für diesen Zweck die **Armenkasse** nach ihren Mitteln beitragen. Dass der energische Beter und herrliche Gottesmann **August Herrmann Francke** ein eingefleischter Widersacher der Reformirten, insbesondere der Hugenotten war, trug ihm unsere Gemeinde nicht nach. Ja, als es sich darum handelte, ihm in Halle ein **Denkmal** zu setzen, beeilt sich unser Presbyterium aus unseren Armenfonds ein Scherflein von 15 Thlr. beizusteuern (29. October 1823). Als am 25. Juni 1830 das dreihundertjährige Jubiläum der **Uebergabe der Augsburger Confession** ausgeschrieben wurde, jener Confession, deren 10. Artikel die Reformirten als **Sakramentirer** in die Hölle verdammt, war die damalige Bürokratie taktlos oder cavalièremment unwissend genug, die Reformirten Kirchen zur Besiegelung ihrer eigenen Verdammniss, d. h. zum kirchlichen Selbstmord amtlich aufzurufen. Und unser Prediger und die Presbyter kümmerten sich so wenig um das schroffe Gepräge und den so herben Inhalt jener zu feiernden Augustana invariata, dass sie beschlossen, an dem für die Reformirten so verhängnissvollen Absagetage⁸⁰ einen besondern Gottesdienst mit Abendmahl

zu feiern „und solches selbst durch Circulation an die Familienglieder bekannt machen zu lassen“ (16. Juni 1830): O sancta simplicitas!*) Als der Magistrat zum 7. Februar 1846 auch unsere Gemeinde auffordert, das **300jährige Todesgedächtniss Luther's** gottesdienstlich zu begehen, erwidert das Presbyterium, „bei der Kleinheit der Gemeinde sei ein Wochen-Gottesdienst nicht zweckmässig. Dagegen werde man nicht versäumen, diese Feier am vorhergehenden Sonntag miteinzuziehen.“ Als 1883 **Luther's hundertjähriges Geburtsfest** in der Stadt gefeiert wird, hält auch unsere reformirte Kirche eine Lutherfeier und bestimmt die einkommende Collecte für den Gustav-Adolph-Verein. Bei der Einweihung des **Luther-Denkmal's** vor unserer Marktkirche wurde der Prediger der französisch-reformirten Kirche mit eingeladen. Er stand Schulter an Schulter neben dem lutherischen Superintendenten, dem späteren Berliner Hofprediger D. Faber, wie denn auch bei mehr als einem Anlass Vf. den **D. Martinus** öffentlich als **die grösste Gabe Gottes an Deutschland** bezeichnet hat. Zur Erbauung von **Lutherkirchen** gab 23. Januar 1884 unsere reformirte Armenkasse 30 Mk..

Dass es sich indessen bei diesen öffentlichen Feiern für uns nicht um blosser Erfüllung einer Höflichkeitsform handelte, beweist das Verhalten unserer Gemeinde in Sachen der heiligen **Kommunion**. Im Jahre 1848, wo Pastor mit Presbyterium und Gemeinde gründlich zerfallen, der Pastor konservativ, die Gemeinde demokratisch gerichtet war, bedurfte es nur der Mittheilung Lionnet's, die Militairgemeinde wünsche, statt in dem durch die Messe Störungen ausgesetzten Dom, in unserer Kirche das Abendmahl der Officiersfamilien zu feiern. Sofort (21. September) erklärten sich sämmtliche Presbyter damit einverstanden „allezeit bereit, ihren Brüdern zu dienen“.

*) Bei meiner Einführung als Prediger der echt **reformirten** (!) Kirche zu Frankfurt a. d. O. äusserte ich mein ernstestes Missfallen, dass man mich, einen Reformirten, auf die **Augustana invariata** verpflichten wolle, wie das Document ausweise. Gen.-Sup. D. theol. Büchsel erwiderte: „Auf Variata oder Invariata komme es nicht an. Auch scheine hier ein Versehen des Schreibers vorzuliegen.“ Durch solche „Versehen“ wurde **die reformirte Kirche lutheranisirt**, auch in Frankfurt a. d. O.!!!

Auch wird am 13. November 1857 im Visitationsbescheid des Königlichen Consistorii⁸¹ ausdrücklich rühmend hervorgehoben, dass unser Presbyterium die Theilnahme von Gliedern anderer evangelischen Gemeinden an der Feier des heiligen Abendmahls **ohne Uebertritt** als vollkommen zulässig anerkannte; auch richtig hinzugefügt, dass dieses Princip schon seit sehr früher Zeit **immer** von den reformirten Gemeinden gebilligt worden sei. . . .

In den drei Gemeinden, denen Vf. bisher vorgestanden, hat er bei Urlaub oder Krankheitsfällen stets die benachbarten **lutherischen Prediger** um **Vertretung** gebeten und hat auch sie seinerseits überall gern vertreten. Und wenn dann einer der zur Erbauung der Hörer predigenden Lutheraner, ohne Absicht und aus Versehen, drüben oder auch in Magdeburg bei Kleinigkeiten vom Brauch unserer Liturgie abwich, hat es die reformirte Gemeinde dem **Gast** nie übel gedeutet. Solches „Lutheranisiren“ oder Katholisiren“ hätte sie nur ihrem eigenen Prediger gewehrt; was letzteren freilich, so heilig er unsere schöne reformirte Observanz in der reformirten Kirche hält, nicht hinderte, so oft er die **lutherischen** Amtsbrüder in deren **Kirchen** zu vertreten hat, sich dortselbst den **lutherischen Riten** treulichst zu unterwerfen. Und dasselbe thun doch wohl unsere Presbyter auch, so oft sie zur Einführung eines lutherischen Pastoren, zu Jubiläen, Orgel-, Glockenweihe oder zu anderen Feiern amtlich, wie das hier nachweisbar seit 1833 (26. November) der schöne brüderliche Brauch ist,⁸² in eine lutherische Kirche **eingeladen** werden.

Auch so oft uns die **lutherischen Vereine** zur Mitarbeit aufriefen, sind wir gern ihrem Ruf gefolgt. Der wesentlich auf dem Boden der lutherischen Kirche erwachsene „**Evangelische Verein**“ wurde zwar, als er durch ein Schreiben seines Vorstandes am 20. Juli 1854 an uns herantrat, zunächst durch das Presbyterium zurückgewiesen, da seine Zwecke durch die Einrichtungen innerhalb unserer Gemeinde längst erreicht seien (9. Juni 1854). Der wackere Evangelische Verein lässt sich aber dadurch nicht zurückschrecken. Er bittet, die Prediger und Presbyter möchten doch in seinen

Sitzungen erscheinen, wenn auch nur als Private und in ihrem „Parochial-Verein“ auf **Sonntagsheiligung** auch durch die Untergebenen hinwirken; ebenso die **Waisenkinder** in den Pflegefamilien (9. und 17. Septb.) besuchen. Jetzt wählt man dazu einige Presbyter aus (5. Oct. 1854). Auch regt derselbe Evangelische Verein zu einer Hauskollekte für **arme Confirmanden** an. Das Presbyterium beschliesst, sie am 18. Februar 1855 von der Kanzel abkündigen zu lassen. Als der **Verein für entlassene Strafgefangene** um Abordnung eines Mitarbeiters bat, sandte das Presbyterium als ständigen Deputirten den Presbyter Blell (14. Mai 1888).

Nie hat sich unsere Gemeinde geweigert in ihrer Kirche **Collecten für lutherische Zwecke** abzuhalten. Die **Nothstandscollecte** empfahl das Presbyterium der Gemeinde gleich am 9. Juni 1852 durch ein besonders herzliches Anschreiben. Für die Abgebrannten in **Hamburg** hatte 10 Jahre früher (8. Juni 1842) unsere Kollekte 26 Thlr. 28 Sgr. 5 Pfg. betragen; für die Abgebrannten zu **Ellrich** bei Erfurt 20 Thlr. 5 Sgr..

Das **Verständniss für die allgemeine Liebe** ist aus und mit der Bruderliebe gewachsen. Als Vf. 1876 sein hiesiges Amt antrat, gab die Kirchenkasse jährlich für den **Gustav Adolph-Verein** 15 Mk., jetzt 50 Mk., für den **Oberlin-Verein** nichts, jetzt 10 Mk., für den **Provinzialausschuss der Innern Mission** nichts, seit 1878 15 Mk., jetzt 30 Mk.; für die **Nothstände der Provinzialkirche** 1876 5 Mk., 1877 15 Mk., seit 1878 30 Mk.; für **Neinstedt** (Verwahrloste) nichts, seit 1879 10, jetzt 20 Mk.; für **Detzel** (Blödsinnige) nichts,*) jetzt 15 Mk.; für **Thale** (Epileptische) nichts, jetzt 20 Mk. und 1879 extra 50 Mk.; für **Kloster Augustini** nichts, jetzt 15 Mk.; für **Heidenmission** nichts, jetzt 15 Mk. und für **Deutsch-Ostafrika** jährlich 50 Mk.;**) für **Bibelgesellschaft** nichts, jetzt 15 Mk.; für die **Hallischen Diakonissen** nichts, jetzt 15 Mk.; für die **Kaiserswerther Diakonissen** nichts, jetzt 15 Mk.; für **Bad**

*) Bei einer angeordneten Hauskollekte für Detzel kamen schon 25. Januar 1875 61 Mk. 55 Pfg. ein.

**) Ausserdem wird von Zeit zu Zeit von Confirmanden, von der Sonntagschule und bei eigenen Missionsfesten gesammelt, neben 5 stehenden Kirchen-Collecten zu diesem Zweck.

Elmen (kranke Kinder) nichts, jetzt 15 Mk.; für die **Obdachlosen** nichts, jetzt 10 Mk.; für die **Provinzial-Gefängniss-Gesellschaft** nichts, jetzt 10 Mk.; für **Bethel** (Epileptische) nichts, jetzt 10 Mk.; für **Seemanns-Mission** nichts, jetzt 30 Mk.; dem **Stadt-Verein für Innere Mission** nichts, jetzt 30 Mk.; **Bethanien** hierselbst nichts, jetzt 30 Mk.; **Mägdeherberge** hierselbst nichts, jetzt 15 Mk.; **Erziehungs-Verein** nichts, jetzt 15 Mk.; **Sonntagsschule** nichts, so lange sie bestand: 15 Mk.; für den **Deutschen Sittlichkeitsverein** nichts, jetzt 50 Mk.. Auf diese 25 etatisirten **Liebesgaben** für wesentlich **lutherische Stiftungen** kommen nur 5 etatisirte reformirte: Die reformirte Centralstelle 30 Mk., der **Reformirte Bund** mit 50 Mk., der **Hugenotten-Verein** mit 50 Mk., die **französische Prediger-Wittwenkasse** mit 50 Mk. und das **Reformirte Convict** zu Halle a. S. mit 100 Mk. Das ist praktische Union. Die Union der Liebe.

Bei allgemeinen **Hauskollekten** pflegen unsere Kirchenglieder denjenigen lutherischen Sammlern zu geben, die ohne Ahnung von der Aussonderung der Reformirten aus der evangelischen Lokalgemeinde, grade in ihrem Viertel sammeln. Darum beschloss unser Presbyterium (13. December 1876) keine **besondere** Haus-Kollekte mehr in unserer kleinen Gemeinde zu sammeln, mit Ausnahme der für **die allgemeinen Nothstände** der Landeskirche. Diese **Hauskollekte für die Landeskirche**, zu der, wie Jeder weiss, fast nur **lutherische** Gemeinden gehören, brachte aus den 50—70 Familien unserer reformirten Kirche 1878: 140 Mk. 25 Pfg., 1880: 81 Mk.; 1882: 150 Mk. 25 Pfg., 1884: 165 Mk., 1886: 142 Mk. 50 Pfg., 1888: 130 Mk. 75 Pfg., 1890: 88 Mk. 50 Pfg., 1892: 113 Mk. 10 Pfg.. Die anderen stehenden Hauskollekten sollen zu festen **Liebesgaben** aus der Kirchenkasse „abgelöst“, die **Kirchenkollekten** aber sämmtlich **auf eine Fünzfzahl erhöht** werden (14. September 1881). Daraus ging folgender **Etat an Liebesgaben** hervor: **5 Mk.** jährlich für die Evangelische Allianz; je **10 Mk.** für den Oberlin-Verein, für Obdachlose, für die Provinzial-Gefängniss-Gesellschaft, für Bethel-Bielefeld;*) je **15 Mk.**

*) Für den Jugend-Spar-Verein auf 10 Jahre je 1 Mk. vorausgeschickt.

für die Bibelgesellschaft in Magdeburg, für das Halle'sche Diakonissenhaus, für das Kaiserswerther Diakonissenhaus, für Bad Elmen, für Kreuzhilfe-Detzel, sowie in Magdeburg für die Mägdeherberge, Kreis-Erziehungs-Verein, Sonntagsschule, Hausfrauen-Verein und für die Heiden-Mission; je **20 Mk.** für Neinstedt*) und für das Elisabethstift Thale; je **30 Mk.** dem Provinzialausschuss für Innere Mission, für die Nothstände der Provinzalkirche, für Bethanien allhier, dem Stadtverein für Innere Mission, für die Seemanns-Mission; je **50 Mk.** dem Gustav-Adolph-Verein, dem Sittlichkeits-Verein für Deutschland, der Heidenmissions-Gesellschaft in Deutsch-Ost-Afrika. Alles dies kommt **lutherischen** Anstalten zu gut.**) Dess sind wir fröhlich!

Ausserdem wurde am 19. October 1881 beschlossen, etatsmässig die **Kirchenkollekten** für die hiesigen Armen und für das hiesige Kloster Augustini auf einen Minimalbetrag von je 15 Mk. aus der Kirchenkasse zu ergänzen.

Dazu kommen nun **ausserordentliche Liebesgaben**, wie z. B. 50 Mk. für **Sarepta** und Bethel bei Bielefeld (26. März 1879); für den Bau der hiesigen **Friedrichsstädter Kirche** 150 Mk. (28. April 1880); 50 Mk. für das **Elisabethstift Thale** (19. Oct. 1881); 50 Mk. für die Kirchen- und Schul-Bauten zu **Hochheim** bei Erfurt (27. September 1882). Für **Leinefelde** 30 Mk. (17. October 1883). Zur Erbauung einer **Kirche** für die Epileptischen in **Bethel** trug unser Presbyterium 100 Mk. bei (23. April 1884).***) Für die Gemeinde **Schwarzort** in der kurischen Nehrung 25 Mk. (31. März 1885). Für den Kirchbau zu **Naumburg a. Quais** 20 Mk. (17. Mai 1886). Für **Grabow** in Posen 10 Mk. (10. December 1886). Für die Gemeinde in **Nidden**, Kreis Memel 10 Mk. (14. November 1887). Für die Gemeinde **Wehnersdorf**, Westpreussen, 10 Mk. (13. Februar 1888). Für **Breungesheim**, Oberhessen, 10 Mk. 1884 und wieder 9. April 1888 und noch einmal 10 Mk.

*) Am 8. Mai 1861 sammelte General-Superintendent D. Lehnerdt, mein theurer Lehrer, persönlich für Neinstedt und erhielt 5 Thlr. Am 8. Januar 1868 brachte unsere Hauskollekte 32 Thlr.

**) Für reformirte Anstalten und Gemeinden die Liebesgaben S. oben.

***) Später öfter kleinere Gaben.

21. Mai 1890. Für **Goldisthal** in Thüringen 20 Mk. (22. Januar 1889) und noch einmal 10 Mk. (22. September 1891). Für den Kirchbau in **Wahlrod** bei Höchstebach im Westerwald 20 Mk. (20. Mai 1889). Für den evangelisch kirchlichen **Hülfsverein** 30 Mk. (8. August 1890). Für **Rositten** 10 Mk. und für **Arenshausen**, Filiale von Bornhagen (17. März 1891) 10 Mk. und noch einmal 10 Mk. (22. September 1891). Für das Siechenhaus zu **Cracau** bei Magdeburg 30 Mk. (2. Mai 1893).

Auch bei der Christliebe und Liebeshätigkeit (*charité chrétienne*) unserer Gemeinde **ausserhalb Deutschlands** bilden die nicht-reformirten **evangelischen** Gemeinden ein Hauptkontingent, noch in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts. Für das Prediger-Seminar zu Marthasville in **Nordamerika** brachte die Kirchenkollekte unserer kleinen Gemeinde 1 Thlr. 4 Sgr. 1 Pfg. (5. October 1854), für den Bau der evangelischen Kirche und Schule in **Constantinopel** 7 Thlr. 18 Gr. 6 Pfg. (9. Juni 1855), für die evangelischen **Ungarn** (5. März 1856), sowie (5. Juni 1856) zur Verbreitung des reinen Evangeliums in **Belgien** je 10 Thlr.; für die evangelische Gemeinde Zadwenitz in **Mähren** 5 Thlr. (15. Januar 1857); für **mährische** Abgebrannte 5 Thlr. 4 Sgr. 4 Pfg. (20. Februar 1857); für die evangelischen Christen in **Syrien** 16 Thlr. 20 Sgr. (13. Februar 1861). Für den Bau eines evangelischen Gotteshauses der holländisch-deutschen Congregation in **Livorno** hatte Prediger Détroit, früher in Königsberg i. Pr., bei den drei reformirten Gemeinden Magdeburg's gebeten. Unser Presbyter Dr. med. Détroit, der die Collecte warm empfohlen, wurde damit betraut, seinem Bruder die 30 Thlr. zu übersenden (16. April 1862). Am 18. September 1867 gab unser Presbyterium 5 Thlr. für die deutsch-evangelische Gemeinde in **Smyrna**; am 23. October d. J. 10 Thlr. für den Bau einer evangelischen Kirche zu **Rautschka** (sic!) in Mähren; 10 Thlr. wiederum für den Kirchbau **Roustka** (sic!) in Mähren am 28. Juni 1871; für den evangelischen Kirchbau in **Jerusalem** 16 Thlr. 5 Sgr. (2. Febr. 1870). Für die evangelische Gemeinde zu **Kolomea** in Galizien 10 Thlr. (1. Mai 1872); für die evangelische Schule zu **Agram** in Kroatien 10 Mk. (9. April 1888). Ebensoviele am 17. Mai 1892. Für den

Kirchbau in **Genua**, wo alljährlich die Existenz der Gemeinde in Frage steht, 30 Mk. (21. Mai 1890) u. s. f.

Man sieht, es besteht faktisch ein Zusammenwirken unserer Gemeinde mit der lutherisch-evangelischen Liebesthätigkeit für das Reich Gottes. Und wie unsere reformirte Synode ihre **Synodalvertreter** gewählt hat für **Innere Mission**, für die **Heidenmission** und für den **Gustav-Adolph-Verein** — Vf. wurde mehrfach mit dieser Vertretung betraut — so sieht sich auch unsere französisch-reformirte **Gemeinde** an als **organisches Glied** des hiesigen Gustav-Adolph-Vereins, des hiesigen Heidenmissions-Hülfsvereins und sämtlicher hiesiger Vereine für Innere Mission.

Inniger, wenn möglich, verknüpfte uns aber mit den lutherschen Brüdern **unser 200jähriges Jubiläum** und besonders die Festschrift. Von letzterer sagt der lutherische **Pfarrer Dr. Rathmann** in **Schönebeck**, der Vf. habe „durch diese ausgezeichneten Beiträge zur politischen, kirchlichen, städtischen und Familiengeschichte den ganzen geistlichen Stand geehrt“. ⁸³ In den Göttinger Gelehrten Anzeigen vom 15. Februar 1888 rühmt der **lutherische Professor D. Ludwig Schulze** in Rostock die Festschrift, „was die wissenschaftliche Quellenforschung und die Beherrschung des Gegenstandes, was die Darstellung in der schwungvollen, anziehenden und eindringenden Form, was die vorzügliche Ausstattung seitens des Verlegers betrifft, als eine glanzvolle Arbeit“ (S. 125). In der „**Post**“ nennt am 10. November 1889 ein lutherischer Recensent die Festschrift „ein Meisterstück kritischen Geistes, des Geistes der Wahrheitsliebe. Der Vf. habe seine Aufgabe von dem höchsten Standpunkt aus aufgefasst und ein wirkliches Geschichtswerk geliefert“. Im Literaturbericht der Historischen Zeitschrift 1889 H. 2 S. 310 f. erkennt **Th. Flathe**, sonst vielfach dissentirend an, dass Vf. „von Voreingenommenheit für seine Glaubensgenossen und von Parteilichkeit gegen deren Feinde weit entfernt, viel neue und fruchtbare Gesichtspunkte aufgestellt habe.“ Aus lutherschem Munde liebwerthe Zeugnisse! .

Was Friedrich II. zu den Colonisten sagte: „**Euch nützen, gern; euch schaden, nimmer!**“ das sagen wir Hugenotten zu den Lutheranern. Denn es ist ein nationaler Jammer und kirchlich tief

zu beklagen, dass die Evangelische Kirche nicht jederzeit **eins** war **gegen Rom und gegen den Unglauben**. Das bleibt unsere feste Ueberzeugung und das ist allezeit die der reformirten Kirche gewesen, wie denn die Union überall in Deutschland in den Reformirten Ländern und unter Reformirten Fürsten Platz gegriffen hat.⁸⁴ Aus dieser **Unions-Gesinnung** sprosst die reiche Liebesthätigkeit unserer reformirten Gemeinde für die unirten oder auch lutherischen Kirchen Deutschlands oder wo sonst immer sie in Noth sind. Und wie unsere Colonie immer eine hervorragende Stelle eingenommen hat innerhalb des Verbandes der französischen Colonieen Alt-Preussens, wie sie eine der ersten war, die in den **Deutschen Hugenottenbund**, eine der ersten, die in den allgemeinen **Reformirten Bund Deutschlands** getreten ist, so hat sie auch schon Epiphanien 1888, früher also vielleicht wie irgend eine lutherische in der Provinz, an der Thür ihres Tempels eine besondere **Kirchenkollekte** gesammelt **für den evangelischen Bund** gegen Rom. Die reformirten Kirchen und ganz besonders die Hugenotten-Kirchen, das sind die Hochburgen gegen den Jesuitismus, die Schirmwälle gegen die römische Propaganda, die Zufluchtsstätten wider Intoleranz und Aberglauben, sowie gegen die Heuchelei des Katholicismus oder auch der Bienséance couleur de chair.

Die lutherische Kirche sollte niemals eine reformirte Gemeinde verachten, zerstören oder aufsaugen: damit unterbindet sie sich ihre Adern und schneidet sich in ihr eigenes Fleisch.

Je mehr Reformirte Gemeinden, je mehr Pioniere im Kampf gegen Rom. Sieht man die kleinen Gefechte an, so möchte man oft zagen über allerlei Niederlagen der Evangelischen in lutherischen Ländern.*) Betrachtet man **das Ganze der Christenheit**, so entdeckt man: **Rom weicht zurück** und beginnt sich selbst zu zernagen. **Die es aber zurückdrängen, das sind nicht die lutherischen Nationen, sondern überall auf dem Erdkreis die Reformirten.**

*) Die Mischehen nehmen in Deutschland zu; über $\frac{2}{3}$ der Kinder werden katholisch! Vgl. auch „Briefe über die Verluste des Protestantismus“ Frankfurt a. M. 1861. — Nippold: Welche Wege führen nach Rom? Hdlbg. 1869. — Hase, Kirchengeschichte. Leipzig 1877 S. 745 fg.

Sind die Lutheraner blind, dann ignoriren sie oder lutheranisiren uns Reformirte in Deutschland. Die übrige protestantische Welt bleibt ja doch reformirt. Sind sie klug, dann helfen sie uns auch in Deutschland **Reformirte Kirchen gründen**. Denn ihre besten, treuesten, tapfersten Bundesgenossen wider den Anti-Christ sind die Reformirten. Gott erhalte, heilige, schütze, leite; Gott segne die Reformirte Kirche und Sein ganzes Reich!

-
- 1) Mörikofer: Evangelische Flüchtlinge in der Schweiz, 1876 S. 307.
2) Jährliche Nachrichten über die französisch-reformirte Gemeinde von Magdeburg, 1890, S. 6 fg. 3) S. v. Mühlner: Gesch. der evang. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, Weimar 1846 S. 347 fg. — Paul Hinschius, Beiträge zum preussischen Kirchenrecht, Leipz. 1863 S. 27 fg. 4) Deutsch, Magdeburg bei A. & R. Faber 1892. 5) In der Reform. Kirch.-Ztg. Elberfeld 1890 S. 322 verdruckt: 1773. 6) S. hier I, 206 f. 651 fg. III¹ A, 122 f. III¹ C, 652—780. 7) S. z. B. Pastor Hildebrandt: „Was thut den evangelischen Gemeinden Magdeburgs Noth?“ Halle bei E. Strien 1890. — Vgl. Reform. Kirchenzeitung 1891 No. 1 S. 7 und 8. — Riemann, Replik. Magdeburg, Heinrichshofen 1890 S. 21 fg. 8) S. hier I, 99 fg. 579 fg. 653. II, 356 fg. III¹ A, 562—639. 8^a) S. Tollin, Art. „Calvin“ in der „**Deutschen Encyclopädie**.“ — 9) S. hier I, 311. 318. 322 fg. 329 fg. 340 fg. 10) Phil. Jac. Wenz: Geschichte der französisch-reformirten Kirche in Emden, 1819 S. 84 f. 93 f. 99. Vergleiche hugenottische Geschichtsblätter Zehnt I, Heft 2. — 11) Wolters, Wesel S. 108. 144 fgd. 157 fgd. 12) Cuno, Reformirte Fürsten I, 36. 13) Ebenda I, 88. 14) Schanz a. a. O. Urkunden S. 40 fg. 15) a. a. O. S. 45 bis 56. 16) C. H. Klaiber: Ref. Gemeinden Cannstadt-Stuttgart-Ludwigsburg 1884 S. 3. 5. u. 6. 17) Schanz, Urkunden S. 292 fg. 18) Cuno, Reformirte deutsche Fürsten II, 70. 19) hier I, 338 fg. 330 fg. 339 fg. 329. 20) Pfälzisches Memorabile, Westheim, 1886 S. 204 fg. 21) Wilh. Deiss, Gesch. der evang.-reform. Gemeinde in Lübeck, 1866 S. 104. 22) Calinich: Aus dem XVI. Jahrhundert, Hamburg 1876 S. 251—256. 23) Clément, Eglise française de Copenhague 1870 p. 3. — Wedekind, die Réfugiés, Hamburg 1885 S. 40 fg. 24) Agnew I, 119 fg. 25) Pfälzisches Memorabile, Westheim 1886 S. 18. 26) J. B. Leclercq: Hist. de l'église wallonne de Hanau 1868 p. 131 sv. 27) Puisse cette étincelle ne point amener un incendie. 28) Cuno, Reformirte Fürsten I, 35 fg. 29) II, 35. 30) II, 56. 31) II, 74. 32) II, 101. 33) III, 86. 34) a. a. O. 161 fg. 35) V, 73. 36) V, 93. 37) I, 89—91. 38) Philip Schaff: The toleration act of 1689, London 1888 p. 8. 39) Waldau, Reformirte Gemeinde zu Nürnberg, 1783 S. 21. 40) Vgl. W. Deiss, Gesch. der evangelisch-reformirten Gemeinde in Lübeck, 1866. E. Ferd. Grautoff, S. 192. 41) France protest. éd II. T. IV, p. 877. 42) Agnew III, 133. 43) P. 1 ad 1716. 44) Nous sommes animés d'un esprit de paix: so hiess es in Leipzig (Kirch-

hoff 233, No. 5), in Halle und Magdeburg. ⁴⁵⁾ Steuerverweigerung in Stendal und Brandenburg, Rebellion in Berlin, Wuth in Preussen S. Hahn, Gesch. d. preuss. Vaterlandes, 1860 S. 143 fg. ⁴⁶⁾ Urkundenbuch der Evangelischen Union, Bonn 1853, S. 80 fg. ⁴⁷⁾ Des Königs Leben, schreibt er, kann gar nicht genug geschützt werden, denn es macht das Glück des Königreichs aus und ist ein Muster für alle Könige und die Bewunderung der ganzen Welt. ⁴⁸⁾ Proceedings of the Huguenot Society of London II. Vol. 1887 p. 134. ⁴⁹⁾ Hoffmann, Gesch. von Magdeburg, ed. Hertel II, 344 fg. ⁵⁰⁾ Magdeburger Magistrats-Bibliothek: Scriptorum rer. Magdeburg. Vol. VI, III, fol. 288. 4* 7 No. 16 ⁵¹⁾ hier I, 647. ^{51a)} III¹ C, 1026. ⁵²⁾ Gegen Gass: Protest. Dogmatik. Berlin 1857, II, 32 fg. 41 fg. ⁵³⁾ Actes consistoriaux de l'église française de Berlin. No. 1 p. 101a. 162b. ⁵⁴⁾ Presbyt.-Akten K, 3. ⁵⁵⁾ Magdeburger Stadtbibliothek. ⁵⁶⁾ Während einstmals auch Luther und Melanchthon prädestinarianisch lehrten. S. Alex. Schweizer: Die protestantischen Central-Dogmen. Zürich, 1854, Th. I S. 57 fg. ⁵⁷⁾ „Das werthe Langensaltz' nimmt Dich mit Freuden an. Zeuch dahin.“ ⁵⁸⁾ Friedr. Spanheim, Sam. Werenfels, **Turretin**, Heidegger, Ben. **Pictet**, F. Burman, Leydecker, J. Braun, Jo. Simonis, J. Melchior, Tilemann Schenck, Nic. Gürtler, Elias Grebenitz, S. Strimesius, **La Placette**, D. E. Jablonski, Ed. Pelling, Gilb. **Burnet**, Thom. **Pierce**, Ar. **Bury**, Ant. Horneck, Moyse **Amyraud**. ⁵⁹⁾ An Beausobre père, 30. Januar 1737 (Oeuvres XVI, p. 123). ⁶⁰⁾ Presbyterial-Akten K, 3. ⁶¹⁾ S. hier II, 446. ⁶²⁾ Presbyterial-Akten C, 1. ⁶³⁾ Presbyterial-Akten K, 1. ⁶⁴⁾ Ueber ihn Vgl. hier III¹ A, 417. ⁶⁵⁾ Ueber sie III¹ A, 611 fg. ⁶⁶⁾ III¹ A, 524 fg. ⁶⁷⁾ Die Entschuldigung S. III², 282 fg. ⁶⁸⁾ Bode, 157. ⁶⁹⁾ S. hier III¹ A, 443 fg. ⁷⁰⁾ III¹ A, 297 fg. ⁷¹⁾ III¹ A, 293. ⁷²⁾ Tollin, „hugenottische Minister“ in Béringuier's Colonie 1892 S. 147 fg. 161 fg. — S. auch hier III¹ A, 297 Anm., 299 Anm. u. 6. — Der Ekel an der Kirche war die Triebfeder des Fridericianischen Zeitalters. S. **Nippold**, Kirchengeschichte des XIX. Jahrhunderts, Elbf. 1880 S. 174 fg. — Friedrich des Grossen Schützling, de la Mettrie, war der ausgesprochene Gegensatz gegen alle Moral. S. **Redepenning**, Kirchengeschichte, Bonn 1857 S. 22 fg. — Den Freund Jordan mit seiner Phallus-Moral setzt Friedrich „als Bolle unter die Heiligen.“ ⁷³⁾ III¹ C, 85 fgd. ⁷⁴⁾ Archiv des Königlichen Consistorii der Provinz Sachsen. Tit. IV. Lit. B. No. 14. ⁷⁵⁾ Vgl. hier III¹ C, 183. Es existirt weder Protokoll noch Urkunde, wodurch die hiesige französisch-reformirte Gemeinde zur **Union** übergetreten wäre. . . . ⁷⁶⁾ Archiv des Consistorii V. Lit. D. II. No. 38. ⁷⁷⁾ S. hier III¹ C, 85 fg. ⁷⁸⁾ Archiv des Consistorii IV, B. 47. ⁷⁹⁾ S. hier III¹ A, 348 fg. III¹ C, 85—88. ⁸⁰⁾ Wie schimpflich die Reformirten damals durch Melanchthon behandelt wurden, darüber S. Spalatin's Tagebuch §. 69 und Melanchthon's Briefe (Vgl. Baum: Capito und Butzer S. 467 fgd.). ⁸¹⁾ Presbyt.-Akten K, 2. ⁸²⁾ Presbyt.-Akten J, 3, S. 14 f. ⁸³⁾ Theol. Literatur-Bericht von P. Eger, Gütersloh, Mai 1888 S. 100. ⁸⁴⁾ Reformirte Kirchenzeitung, Elberfeld, 11. October 1890 No. 41. Referat aus der Bentheimer Versammlung vom 4. September 1889.

Inhalts-Verzeichniss.

Theil I

Im Tempel. S. 3—565.

Abschnitt I. Der Gottesdienst. S. 3—238.

Hauptstück: 1) Die kurfürstliche Fürsorge für den hugenottischen Gottesdienst S. 3—22; 2) die gottesdienstliche Stunde S. 23—34; 3) Besuch des Gottesdienstes S. 35—46; 4) die Kirchenbänke S. 47—60; 5) Psalmen und Liturgie S. 61—89; 6) die Predigt des Heils S. 90—107; 7) Taufe S. 108—114; 8) Katechumenen-Unterricht S. 115—127; 9) Trauung S. 128—148; 10) die Kommunion S. 149—184; 11) die Ceremonien S. 185—196; 12) Ketzereien und Schwärmereien S. 197—204; 13) Kirchengesellschaften S. 205—213; 14) Kirchhof und Kirchgruft S. 214—238.

Abschnitt II. Die Kirchenbeamten. S. 239—430.

Hauptstück I: Predigerfolge S. 239—313. 1) Louis du Cros; 2) Daniel Rally; 3) Alphonse des Vignolles; 4) Jacques Valentin; 5) Charles Flavard; 6) François De L'arc; 7) Gabriel Ruynat; 8) Paul Jordan; 9) Jean Garnault; 10) Simon Pelloutier; 11) Samuel Jérémie Stercki; 12) Pierre David Bardin; 13) Charles Louis Ruynat II.; 14) Louis Luc Le Cornu; 15) Jean Conrad Landolt; 16) Jacob Ludwig Desca; 17) Johann Wilhelm Dihm; 18) Pierre Dantal; 19) Bernard Provençal; 20) Johann Ludwig Dihm; 21) Albert Raphaël Benjamin Lionnet; 22) August Friedrich Ammon; 23) Henri Guillaume Nathanael Tollin. — — Hauptstück 2: Die Pfarrwahl S. 314—339; Hauptstück 3: Die drei Pfarrstellen S. 340—359; Hauptstück 4: Die Pfarrobservanzen der hiesigen französischen Stelle S. 360—369; Hauptstück 5: Die Pfarrwitwen S. 370—380; Hauptstück 6: Die Kantoren S. 381—397; Hauptstück 7: Die Küster S. 398—419; Hauptstück 8: Die Organisten S. 420—424; Hauptstück 9: Die Kirchendiener und Todtengräber S. 425—430.

Abschnitt III. Die kirchlichen Gebäude. S. 431—565.

Hauptstück: 1) Die geliehene Kapelle und der eigene Tempel S. 431—450; 2) Die Bau-Kommission S. 451—463; 3) Diktator Foissin S. 464—471; 4) Zum Besten der Armen S. 472—484; 5) Ein Palast für die Prediger S. 485—503; 6) Der Tempelstall S. 504—520; 7) Kampf über den Tod hinaus S. 521—534; 8) Die Tempelotterie und la maison du passage S. 535—550; 9) Des Tempels Brand und Wiederaufbau S. 551—559; 10) Die Umgebung des französischen Tempels S. 560—565.

Theil II

Im Presbyterium. S. 567—988.

Abschnitt I. **La Vénérable Compagnie.** S. 569—651.

Hauptstück: 1) Die Aufgabe des Presbyteriums oder Consistoire S. 569—583. 2) Die presbyteriale Organisation S. 584—642. 3) Die Mitglieder des Presbyteriums S. 643—651.

Abschnitt II. **Die presbyteriale Armenpflege.** S. 652—780.

Hauptstück: 1) Die Maison française S. 652—687. 2) Die Waisen und das Waisenhaus S. 688—743. 3) Armen-Direktor und Waisen-Vater S. 744—780.

Abschnitt III. **Die französischen Schulen.** S. 781—836.

Abschnitt IV. **Aerzte, Wundärzte und Apotheker.**

S. 837—893.

Abschnitt V. **Die Kirchenkasse.** S. 894—988.

Hauptstück: 1) Einnahmen, insbesondere Legate S. 894—930. 2) Der Hausbesitz der Kirche S. 931—957. 3) Die presbyteriale Kassenverwaltung S. 958—988.

Theil III.

In der Kirche. S. 989—1306.

Abschnitt I. **Das Verhältniss der französischen Gemeinde zu den beiden andern reformirten Gemeinden der Stadt.** S. 991—1106.

Hauptstück: 1) Das Verhältniss zu den Wallonen S. 991—1065. 2) Das Verhältniss zu den Deutsch-Reformirten S. 1066—1080. 3) Reformirte Vereinigungs-Projekte S. 1081—1106.

Abschnitt II. **Das Verhältniss zu den andern Französisch-Reformirten der Provinz Sachsen.**

S. 1107—1126.

Abschnitt III. **Das Verhältniss zum Consistoire français de Berlin.** S. 1127—1151.

Abschnitt IV. **Im Deutschen Hugenotten-Bund.**

S. 1152—1187.

Abschnitt V. **Die Magdeburger Réfugiés und die Märtyrer des Désert.** S. 1188—1235.

Abschnitt VI. **Im calvinischen Weltbund.** S. 1236—1260.

Abschnitt VII. **Hugenotten und Lutheraner.** S. 1261—1306.

Register.

- Abbadie [197](#) fg.
Absolution, die [191](#) fg.
Achard [696](#).
Achmet [112](#), [700](#).
Ackenhausen [4](#) fg.
Adersbach [1164](#).
Agé [319](#) fg. [401](#) fg. [502](#).
Agende [85](#), 1293—1295.
Aigues mortes [1189](#) fg.
Akenside [73](#).
Allard [1108](#).
d'Albe [920](#) fg.
Albose [69](#).
Algérische Gefangene [1211](#), [1243](#).
Allut [201](#).
Almeras [131](#).
Altar, der [192](#).
Althaldensleben [961](#) fg.
Altona [78](#), [1170](#).
Alvensleben [445](#) fg. [523](#), [961](#) fg.
Amalric [1206](#).
Amerikanische General-Synode [1258](#).
Ammon [45](#), [192](#), [225](#), [300](#) fg. [377](#) fg.
[631](#), [1102](#) fgd.
Amon [313](#).
Amsterdam [1161](#), [1203](#) fg.
Analphabeten [792](#).
Ancillon [197](#), [319](#) fg. [330](#) fg. [441](#).
[819](#), [841](#), [1108](#), [1116](#), [1261](#).
André [47](#), [1056](#).
Andry [161](#).
Angély [384](#) fg. [794](#) fgd.
Angermünde [1164](#), [1283](#).
Anhalt-Zerbst [102](#), [1166](#).
Anguiviel [1247](#).
d'Anières [344](#), [347](#), [352](#).
Anne Lisbeth [215](#).
Antwerpen [1270](#).
Apotheker [850](#) fg.
d'Arbaud [225](#).
Arcanum regium [1277](#) fg.
Arlaud [156](#), [174](#), [175](#), [420](#), [424](#).
[919](#), [945](#), [986](#), [1148](#).
Arme [233](#), [454](#) fg. [472](#) fg. [496](#) fg.
[695](#).
Armenpredigt [103](#), [967](#).
Arminianismus [197](#).
Arnac [674](#).
Arnal [140](#), [463](#), [803](#), [829](#), [831](#).
Arques [425](#).
d'Artis [794](#) fg.
Aschersleben [1166](#).
Assier (Astier) [135](#), [512](#), [690](#), [724](#).
[843](#) f.
Aubanel [1023](#).
Audibert [701](#).
Aufgebot [1056](#).
Augier [202](#).
Augustiner Kirchhof [218](#) fg.
Aureilhon [1153](#).
d'Aussin [351](#).
Aygouin [400](#) fg.

Baillard [133](#).
Bailleu [1052](#).
Balicourt [159](#), [1108](#).
Ball [194](#).
Ballin [706](#).

- Bancelin [315](#).
Bandemer [969](#).
Barandon [350](#), [353](#).
Baratier [1114](#).
Barbazan [641](#), [907](#), [910](#).
Barbeyrac [197](#).
Barbut [900](#).
Barby [482](#), [607](#).
Bardin [226](#), [268](#) fg., [332](#) fg., [336](#),
[544](#) fg., [918](#).
Barez [711](#).
Bariéz [1153](#).
Barnier [913](#).
Barraud [135](#).
Barroque [135](#).
Bartholdy [466](#) fgd., [472](#) fg., [479](#) fg.,
[488](#) fg., [504](#) fg., [508](#).
Bartholin [756](#) fg., [832](#).
Basatiau [712](#), [743](#).
Bastide [1170](#).
Bastien [1052](#).
Battin [1162](#), [1165](#).
Baudouin [152](#).
Baudri [243](#).
Baufonds [969](#) fg.
Bauquier [577](#), [921](#).
Bayreuth [1228](#), [1266](#) fg.
de Beaulieu [1172](#).
Beaumont [1108](#).
de Beausobre [97](#) fg., [197](#), [279](#) fg.,
[325](#), [331](#), [332](#), [344](#), [347](#), [349](#),
[351](#), [352](#), [353](#), [1241](#).
Beauvais [1108](#).
Beauvoir [135](#).
de Bechefer [23](#) fg., [225](#).
de Beck [443](#), [519](#).
Beichte, die [189](#) fg.
Belgien [1249](#).
Bell [27](#), [1201](#).
v. Béquignolles [513](#), [521](#), [535](#) fg.,
[546](#) fg.
Bérard [845](#) fg., [891](#), [1208](#).
Béraut [156](#).
Dr. Berger [1076](#) fg., [1080](#).
Bergholz [1159](#), [1164](#), [1166](#).
Beringuier [1260](#).
Berlin [136](#), [153](#), [154](#), [160](#), [161](#),
[162](#), [197](#), [224](#), [344](#), [440](#), [556](#) fg.,
[612](#), [835](#), [1108](#), [1127](#) fg., [1240](#) f.,
[1251](#), [1258](#), [1280](#).
Bern [136](#), [199](#), [1211](#), [1213](#), [1225](#) fg.,
[1242](#), [1247](#).
Bernard [225](#), [227](#), [248](#), [276](#), [916](#).
Bernau [331](#).
Bernolat [1047](#).
Berthallot [818](#), [820](#).
Bertaud [785](#) fg., [830](#).
Bert-La Mothe [583](#).
Bertrand [160](#), [545](#), [548](#).
Besson [137](#), [713](#).
Bestechung [519](#).
Bétac (Bettac) [421](#), [757](#).
Bettel [682](#) fg., [687](#).
Bettelsack [967](#), [1285](#).
Beuvez [255](#).
de Béville [224](#).
Biancone [144](#).
Bibliothek [362](#).
Billot [915](#).
Bischweiler [1162](#).
Blanc (Vgl. Le Blanc) [719](#), [752](#) fg.,
[756](#), [829](#), [1208](#).
Blanché [133](#).
Blankensee [202](#).
Blanquet [138](#).
Bleil [13](#), [851](#), [986](#).
Blisson [701](#), [831](#) fg.
Blumenthal [685](#).
Bode [1105](#).
de Bodt [448](#), [464](#), [469](#).
Boehmen [1248](#).
v. Boerstel [444](#), [486](#), [1067](#).
Boisverdun [59](#), [225](#), [324](#), [700](#), [703](#),
[1037](#).
Bon [175](#), [388](#) fg., [619](#), [802](#) fg.
Bonafous [1188](#), [1226](#) fg., [1234](#).
Bonenfant [1053](#) fg.
Bongilon [945](#).
Bonification [342](#) fg., [365](#), [376](#), [669](#) f.,
[673](#), [677](#), [680](#).

Bonnaud [658](#).
Bonneau [163](#).
Bonnet [105](#), [106](#), [304](#), [890](#), [1035](#).
Bonte [270](#), [725](#), [733](#), [920](#), [923](#), [971](#) f.
[1019](#), [1034](#), [1051](#), [1119](#).
Borck [1244](#).
Boré [704](#), [705](#).
Borel [1173](#).
Bornier [183](#).
Bosc [143](#).
Bosquet [135](#).
de Bosse [178](#), [1287](#).
Bouchet [786](#).
Boucoiran [790](#), [834](#).
Bougnot [120](#).
Bouness [886](#).
Bouquier [131](#).
Bourceau [849](#).
Bourdeau [73](#).
Bourgeois [159](#).
Bourrignon [199](#) fg.
Boursset [175](#), [429](#), [953](#).
Bousige [712](#).
Bouvier [188](#), [726](#), [732](#), fg. [803](#), [920](#),
[923](#), [942](#), [986](#).
Bouvil S. Bovil.
Bouzanquet [226](#), [268](#).
Bouzige [1191](#).
Bovil [382](#).
Boyverdun S. Boisverdun.
Braconnier [913](#), [916](#), [924](#), [1172](#).
v. Brand [696](#) fg.
Brandenburg [64](#), [130](#), [152](#), [158](#), [248](#),
[1154](#), [1155](#), [1161](#), [1166](#).
Brauhausser [668](#) fg.
Braunschweig [158](#), [1157](#), [1158](#).
Breinat [1069](#).
Bremen [158](#), [252](#).
Bret [219](#).
Brien [243](#).
Bringal [933](#), [956](#).
Brieux [848](#).
Brion [143](#), [733](#) fg.
Brot [673](#).
Brottaustheiler [744](#) fg.

Brouet [131](#), [950](#).
Brouzet [590](#), [641](#).
Bruel [916](#).
Bruguier [1208](#).
Brulaux [153](#).
Brun [139](#).
Brussaux [162](#).
Bulletin [1249](#).
Bützwow [1167](#) fg.
Burg [280](#), [808](#), [917](#), [1014](#), [1117](#) f.
Burlet [162](#).

Cabibel [1202](#), [1204](#) fg.
Cabrières [1011](#).
Cabrit [1190](#), [1231](#).
Cabrol [754](#), [944](#), [1287](#).
Calbe a. d. S. [39](#), [258](#), [576](#), [1114](#) f.
Calvin [115](#), [118](#), [119](#), [122](#), [167](#),
[1139](#), [1251](#), [1272](#).
de Campagne [592](#), [868](#), [876](#) fg.
Canonge [663](#).
Cappe [428](#).
Carlsdorf [163](#), [1157](#).
Carlshafen [1160](#).
Carnoul [900](#), [902](#).
Carpentier [137](#).
Carrière [1141](#).
Cassagne [70](#), [828](#).
Cassel [155](#), [163](#), [284](#), [286](#), [292](#), [574](#),
[711](#), [1154](#).
Castan [830](#).
Castillon [733](#), [923](#).
Catel (Cattel) [267](#), [926](#), [930](#).
Catteau [353](#).
Causse [131](#), [539](#), [755](#), [846](#), [853](#).
Causson [806](#).
Cayard [711](#).
Celle [585](#).
Celos [404](#), [427](#), [803](#).
Censures fraternelles [610](#) fg. [1044](#).
Chalezac [225](#).
Chandon [727](#) fgd. [829](#).
Charles [148](#), [474](#), [475](#), [596](#), [601](#),
[712](#), [891](#), [906](#) fg. [910](#) l. [972](#),
[1221](#) fg.

- Charlet [429](#), [1050](#).
 Charpentier [137](#), [666](#), [701](#).
 Charpinel [791](#), [829](#), [832](#) fg.
 Chartier [132](#), [207](#), [593](#), [1006](#), [1286](#).
 Charton [225](#), [226](#), [320](#), [449](#), [918](#),
[919](#), [1153](#).
 Chatillon [245](#), [269](#), [709](#), [718](#), [967](#).
 de Chauffepié [1153](#).
 Chauvet [757](#).
 Chay [387](#), [950](#).
 Chayer [1010](#).
 Chazelon [927](#).
 Cherpinel S. Charpinel.
 Chérubin [850](#) fg. [891](#).
 Chevalier [208](#), [583](#).
 Chevillette [68](#), [170](#).
 Chicago [1259](#).
 Chimbert [830](#).
 Chion [323](#), [327](#), [332](#), [375](#), [1036](#) fg.,
[1040](#), 1983.
 Chodowiecki [78](#).
 Chollot [230](#), [399](#) f. [425](#).
 Chovet [923](#).
 Chrestien [1172](#).
 Claire [51](#).
 Claparède [50](#) f. [242](#), [245](#) f. [248](#), [251](#),
[262](#), [515](#), [519](#) fg. [525](#) fg. [541](#), [942](#).
 Claro [849](#), [869](#) fg.
 Clausius [924](#).
 Clément [577](#).
 Cleveland, Ohio [1252](#), [1258](#).
 Cljmont [1167](#), [1251](#).
 v. Cocceji [609](#), [642](#), [867](#).
 Coccu [131](#), [403](#), [1030](#).
 Cochet [174](#).
 Colas [756](#).
 Collecten [553](#) fg. [645](#) fg. [704](#), [1288](#),
[1299](#) fg.
 Collot [1108](#).
 Combet [917](#).
 Comerçon [755](#).
 Concordat [1044](#) fgd.
 Confession [1290](#).
 Conort (Counort) [749](#).
 Conrad [393](#) fg.
- Conrard [61](#).
 Consistoire [572](#) fg. [583](#).
 Consistorium, Königl. S. Konsistorium.
 Copenhagen S. Kopenhagen.
 Convert (Couvert) [137](#), [1046](#), [1052](#).
 Coppet [787](#).
 Coqui [238](#).
 Corbin [849](#).
 Cordier [1007](#) fg. [1037](#), [1064](#).
 Cornet [60](#).
 Coste [132](#), [143](#), [146](#), [174](#), [231](#), [358](#),
[553](#), [682](#), [908](#), [1216](#).
 Costenoble [44](#), [557](#).
 Cotelle [161](#).
 Cothenius [868](#), [877](#) fg.
 Coudère [232](#).
 Coulomb [253](#), [726](#), [920](#), [1048](#).
 Courant [206](#), [213](#).
 de Courbière [74](#), [227](#).
 Courbon [1108](#).
 Courier [135](#), [704](#).
 Couriol [320](#), [387](#), [397](#), [404](#).
 de Courmuaud [225](#), [321](#) fg. [324](#).
 Courtois [231](#), [406](#) fg. [419](#), [1032](#).
 Coutaud [845](#), [859](#) f. [891](#).
 Crégut [226](#), [591](#), [662](#), [710](#), [918](#), [1274](#).
 Cuche [831](#).
 Cuminge (Cumenge) [796](#), [830](#).
 Cury [147](#), [208](#), [583](#), [725](#), [732](#), [919](#),
[921](#), [926](#), [927](#), [972](#), [986](#) fg.
- Damen [678](#) fg. [748](#), [764](#) fg. [771](#), [976](#).
 d'Ammon [1068](#).
 Dan [430](#).
 Danckelmann [7](#).
 Dannenberg [560](#).
 Dantal [226](#), [279](#), [353](#), [354](#), [376](#) f.
 Dardier [1252](#).
 Dargue [690](#).
 D'Artis (Dartis) [189](#), [197](#) fg. [1240](#) fg.
 Decaux [1043](#).
 de Casal [903](#) fg.
 de Chaligny [786](#) fg.
 Declelles [261](#).
 Decoubles [1108](#).

- Dedeker [918](#).
Deficit [961](#) fg. [976](#). [979](#).
Deiland [917](#).
de Hayes [782](#) fg.
De la Bastide [62](#).
De la Bergerie [914](#). [1278](#).
De la Conseillère [1260](#).
De la Croix [308](#). [1232](#).
De la Fage [691](#).
Delarc [255](#). [437](#).
Delarche [144](#).
De la Vigne [660](#).
Deleuze [700](#) fg. [943](#).
Delmas [1071](#).
Delo [1275](#).
De Lon [370](#).
Delpuech [590](#).
De Marolles [154](#).
De Puy [1247](#).
de Rège [234](#). [776](#).
Derres [117](#). [207](#).
Desca [226](#). [227](#). [272](#) fg. [283](#). [287](#).
[311](#). [377](#). [926](#). [1131](#).
Des Hayes [585](#). [602](#). [958](#).
Descasal S. de Casal.
Desmar [230](#).
Desplaces [68](#).
Des Ramières [799](#).
Destinon [543](#).
Des Vignoles [247](#) fg.
Detroit [79](#). [189](#). [203](#). [292](#). [298](#). [741](#).
[813](#) fg. [888](#).
Deutsch [864](#). [972](#).
Deutsch-Reformirte [139](#). [1035](#) fg.
[1066](#) fg.
de Vignes [667](#). [920](#).
De Villas [50](#) f. [60](#).
de Voutiennes [321](#).
Deylaud [941](#).
Die [1242](#).
Dihm [146](#). [189](#). [226](#). [275](#) fg. [287](#) fg.
[377](#). [551](#). [554](#). [629](#). [773](#). [927](#).
[1092](#) fg.
Dimissoriale [1018](#) fg. fg. [1052](#). [1057](#).
Dinant [1047](#).
Diplomaten [250](#) fg.
Discipline [633](#) fg.
Dodenhausen [1162](#).
Dohlhoff [865](#). [885](#).
v. Dohna [59](#). [320](#). [493](#) fg. [659](#). [787](#).
[1022](#). [1274](#).
Dollé [249](#).
Domergue [713](#). [908](#).
Domine [942](#).
Donzelina [200](#). [662](#). [861](#) fg. [866](#) f.
Doppelehen [1286](#).
Dordrecht [1270](#).
Dorgueil [710](#). [1005](#).
Dornholzhausen [613](#).
Dortmund [1165](#).
de Dorville [879](#) fgd.
Doumergue [725](#).
Douzal [24](#) f. [165](#). [451](#) fgg. [490](#) fg.
[494](#) f. [521](#) fg. [703](#). [710](#).
Doyé [105](#).
Drélincourt [117](#) fg. [122](#). [123](#).
Dresden [154](#).
Drouet [527](#).
Drouin [924](#) fg. [954](#).
Droume [446](#) fgg. [475](#). [909](#).
Dubequon [977](#).
Dublin [1244](#) fg.
Dubois [158](#). [403](#). [706](#). [941](#). [956](#). [1026](#).
[1045](#) f. [1052](#) fg.
Duborne [839](#). [904](#) f.
Dubosc [166](#). [206](#). [439](#). [654](#) fg. [702](#).
[909](#). [958](#). [972](#). [1216](#) fg. [1275](#).
Duboule [131](#).
Dubourdieu [691](#).
Duboz [838](#).
Dubuis [706](#). [1025](#).
Du Chateuverd [159](#).
Duchesne [136](#).
Duchesnoy [71](#). [207](#). [320](#). [511](#) f. [529](#) f.
[914](#). [1013](#). [1037](#). [1043](#).
Duclé [1002](#).
Duclous [155](#). [434](#). [449](#). [487](#). [519](#).
[520](#). [530](#).
Dueros [206](#). [215](#). [222](#) fg. [241](#) fg.
[589](#). [1191](#).

- Dufour [178](#). [919](#) fg. [1025](#). [1034](#).
[1050](#). [1052](#) fg. [1064](#). [1153](#).
 Dufrère [711](#).
 Du Grez [152](#). [183](#).
 Du Hamel [1009](#).
 Dulon [203](#). [297](#). [1075](#).
 Dumas [146](#). [387](#). [903](#) fg. [1286](#).
 Dumesnil (Du Mesnil) [175](#). [211](#). [411](#).
[772](#). [780](#).
 Dumini [1035](#) fg.
 Dumont [715](#). [1167](#).
 Dumoulin [832](#).
 Duplan [575](#). [1287](#).
 Dupont [244](#). [701](#).
 Dura [154](#).
 Durand (Durant) [134](#). [136](#). [226](#). [252](#).
[690](#) fg. [748](#). [916](#). [934](#). [1207](#).
 Durfort [158](#).
 Dury [1279](#).
 Dussarrat [541](#) fg. [1032](#). [1043](#).
 Du Theil [546](#).
 Du Trossel [558](#).
 Duval [131](#). [144](#).
 Du Vignau [145](#). [146](#). [147](#). [174](#). [175](#).
[225](#). [226](#). [227](#). [870](#). [920](#). [1015](#).
 Du Villand [741](#).
 Duvoisin [69](#). [727](#).
- Ebrard [1177](#).
 Ebruy [605](#).
 Ebstude [422](#).
 Eccart [882](#).
 Ecole de charité [1146](#) fg.
 Eid [270](#).
 Einquartirung [366](#).
 Einsegnung [115](#) f. [1074](#).
 Eiserne Fonds [969](#) fg.
 Elisabeth von England [21](#).
 Elsass [1007](#). [1247](#). [1251](#).
 Emden [312](#). [1165](#).
 Enet [714](#). [716](#). [717](#). [889](#).
 Englische Gesandte [1260](#).
 Erlangen [157](#). [158](#). [184](#). [689](#). [844](#).
[1167](#). [1173](#). [1210](#).
 Erler [81](#).
- Erman [77](#). [125](#). [554](#). [755](#) fg. [883](#).
[886](#).
 Esperandieu [1219](#) fg.
 Espinas [1233](#).
 Estève [441](#). [530](#).
 Eustache [156](#).
 Expert [58](#).
 Eynard [916](#).
 Eyraud [380](#). [394](#).
- Fabre [134](#). [440](#). [1244](#).
 Fabry [1153](#).
 Facio [201](#).
 de Falaiseau [262](#).
 Falloux [143](#). [924](#).
 Farelle [881](#).
 Fasten [189](#).
 Faucher [148](#). [576](#). [790](#). [849](#). [875](#) fg.
[891](#).
 Fauchet [107](#).
 Fauquignon [1009](#).
 Fauritte [1286](#).
 Favas [1047](#).
 Favreau [919](#). [941](#). [1005](#). [1025](#). [1050](#).
[1058](#) fg.
 Favrost s. Favreau.
 Feiern [1296](#) fg.
 Fenster der Nachbarn s. Nachbarn.
 Feré [130](#).
 Fériell [135](#).
 Fériet [1025](#).
 Féronce [691](#). [709](#).
 Ferrier [710](#). [757](#).
 Ferry [841](#). [890](#).
 Ferté [545](#).
 Fête du Refuge [1132](#).
 Feuerversicherung [212](#).
 Filhon [917](#).
 Finasser [34](#).
 Findelkinder [730](#) fg.
 Finé [46](#).
 Flachon [867](#).
 Flamary [175](#). [554](#). [618](#).
 Flavard [58](#). [226](#). [252](#). [373](#) fg. [437](#).
[657](#). [903](#) fg.

- Fleureton [831](#).
Fleury de Salem [794](#) fg.
Flotard [58](#). [726](#). [920](#).
Foissin [225](#). [249](#). [443](#). [1022](#).
Fontane [1234](#).
Fontanieu [449](#). [657](#).
Fontius [1153](#).
Fort [132](#).
Fournaise [1011](#).
Fournier [194](#). [317](#). [427](#). [704](#). [722](#) fg.
[1133](#) fg.
Fragouze [800](#).
Frank [1269](#).
Frankfurt a. M. [141](#). [556](#) fg. [1161](#).
Frankfurt a. d. O. [64](#). [224](#). [262](#). [621](#).
[727](#). [1161](#) fg.
Französisch-Buchholz [1163](#). [1166](#).
Freboul [701](#).
Fredericia [224](#). [358](#). [797](#). [800](#). [835](#).
Freimaurer [922](#). S. Loge.
Friedrich [429](#).
Friedrich I. (III.) der Grosse (!) [1026](#).
[1277](#). [1278](#).
Friedrich I. [462](#) fg. [466](#) fg. [498](#). [500](#).
[502](#).
Friedrich II. [8](#) f. [675](#). [1128](#). [1289](#).
Friedrichsdorf a. T. [1182](#).
Friedrich Wilhelm, der grosse Kur-
fürst [3](#) f. [1276](#) fg.
Friedrich Wilhelm I. [224](#). [463](#). [1278](#) fg.
Friedrich Wilhelm III. [209](#). [680](#). [1262](#).
[1289](#) fg. [1293](#).
Fromencourt [143](#).
Fürstenwalde [440](#).
Fürth [1158](#).
Fuesil [382](#).

Gachet [847](#) fg.
Gaertner [45](#). [147](#). [210](#). [705](#). [987](#).
[1072](#). [1088](#) fg.
v. Gaisberg [725](#).
Galafrez [705](#). [831](#). [849](#).
Galériens [1209](#) fgd.
Galhac [450](#). [539](#). [665](#) f. [700](#) fg. [905](#) f.
[915](#). [930](#).

Gally [661](#).
Gandil [207](#). [321](#) f. [330](#). [475](#). [903](#). [930](#).
[1007](#).
Gans [426](#).
Gardiol [387](#). [800](#) f. [1003](#). [1032](#). [1043](#).
Garel [1002](#).
Garnaud (It) [202](#). [226](#). [261](#) f. [310](#).
[319](#). [330](#). [510](#). [544](#) f. [702](#) f. [914](#).
[1016](#). [1024](#) f. [1030](#). [1036](#).
Garnier [132](#). [154](#).
Garrigues [174](#). [222](#). [447](#). [475](#). [539](#).
[549](#). [718](#). [910](#). [916](#).
Gaspard [798](#) fg.
Gaultier (Gautier) [53](#). [245](#). [322](#) f. [344](#).
[351](#). [387](#). [408](#). [659](#). [731](#) f. [1281](#).
Geay (Gény) [70](#). [828](#).
Geldwerth [968](#). Vgl. [953](#).
Generalsynode [1296](#).
Genf [1225](#). [1243](#). [1244](#). [1253](#). [1273](#).
[1277](#).
Gény [836](#). (Vgl. Geay).
George [343](#). [347](#). [351](#). [353](#).
Gerichtskosten [957](#).
v. Gerstenberg [932](#). [956](#).
Gervais [155](#).
Geschäft [637](#) fg.
Gilles [934](#).
Gillet [1186](#). [1262](#).
Gimel [174](#). [629](#). [764](#) fg.
Ginies [1117](#) f.
Girard [174](#). [428](#).
Giraud [73](#).
Girost [69](#). [914](#).
Glocke [448](#). [549](#). [942](#).
Gochsheim [1156](#).
Goguelin [1018](#) fg. [1026](#).
Gon [575](#).
Gondreville [717](#). [945](#).
Gondrin [947](#).
Good [1250](#).
D. Gordon [1250](#). [1252](#).
Göttingen [577](#). [792](#).
Goudrain S. Gondrin.
Gouldy [200](#).
Gouvernet [128](#).

- Govin [1247](#).
Graindor [1230](#). [1235](#).
Grammont [1015](#) fg. [1024](#). [1028](#). [1069](#).
Gramzow [1158](#). [1166](#). [1169](#).
Grandam [40](#). [138](#).
Grandis [225](#).
Granier [147](#). [710](#).
Gratifikation [396](#).
Gras [156](#).
Grimail [247](#).
v. Grivelière [1141](#).
Gromaire [724](#).
Grosjean [134](#).
Grosspölen [1247](#).
Gruson [705](#). [1025](#). [1052](#) fg. [1064](#).
Gualtieri [256](#). [260](#). [319](#) fg. [328](#) fg.
[347](#). [348](#). [351](#). [1022](#).
Gudin [161](#). [388](#). [923](#).
v. Gueder [918](#).
Guibal(d) [705](#). [716](#). [763](#). [923](#). [948](#).
Guibert [142](#).
Guichart (Guichard) [664](#).
Guil [128](#).
Guiraud [246](#). [852](#). [1101](#). [1190](#).
Guldain [923](#).
Guyenot [876](#).
Guyraud [1108](#).

Haag [1275](#).
Halberstadt [65](#). [120](#). [224](#). [259](#). [537](#).
[577](#). [711](#). [792](#). [839](#). [894](#). [1123](#) f.
Halle [65](#). [76](#) fg. [135](#). [152](#). [160](#). [237](#) fg.
[1107](#) f. [1210](#). [1279](#).
Hamburg [154](#). [271](#). [543](#). [1122](#). [1159](#).
[1171](#). [1260](#).
Hameln [155](#). [156](#). [157](#). [578](#). [1168](#).
[1171](#). [1180](#). [1273](#).
Hanau [111](#). [137](#). [153](#). [162](#). [167](#). [588](#).
[591](#). [728](#). [1155](#). [1270](#) f.
Handschuh [14](#). [397](#).
Handwerker [402](#) fg.
Hannover [153](#). [788](#). [1007](#). [1157](#). [1172](#).
Harmonie [922](#).
Hasenjaeger [951](#).
Hasteau [706](#).
Hauchecorne [807](#).
d'Haynin [849](#).
Heidelberg [1274](#). [1276](#).
Helmstedt [730](#).
Henry [73](#) fg. [1132](#).
d'Hérail [222](#). [241](#).
Héraud [430](#). [1171](#).
Herbst [545](#). [719](#). [725](#). [733](#). [746](#). [919](#).
[923](#). [959](#).
Herlan [1019](#). [1026](#).
Hervilly [659](#).
Herzog [1139](#).
Hessen [1162](#).
Heurtaux [924](#).
v. Heyden [967](#).
Hiéssard [152](#).
Hilaire [941](#).
Hiller [417](#) fg. [605](#).
Hohenzollern [1275](#) fg. fg.
Holland [1243](#) fg. [1247](#). [1250](#).
Holshalb [1121](#) fg.
Holstein, Herzogin [899](#).
Horguelin [237](#). [890](#).
Holzzettel [630](#) fg.
Hornus [912](#).
Houssar [1010](#) fg.
Hué [382](#).
Huet [131](#). [439](#).
Hugenottenbund [1236](#) fg.
Hugenotten-Colonieen [1183](#) f.
Hugenotten-Geist [1174](#) fgd.
Hugenotten-Verein [1182](#) fg. [1250](#).
Hugue(s), Huguet [141](#). [155](#). [157](#).
[702](#). [831](#). [918](#). [935](#) fg. fg. [945](#).
[1005](#) f.
Humbert [190](#).
Hypothecken [971](#) fg.

Jablonski [1066](#) fg.
Jacot [575](#).
Jammermann [1071](#) f.
Jamet [1108](#).
Janenski [931](#).
Janse [315](#).
de Jarrige [73](#). [334](#). [1083](#).

- Jassoy [266](#).
 Jaquillard [390](#).
 Jaubert [200](#).
 Jeanne [749](#).
 Jéri [160](#).
 Jérôme, König [286](#) fg.
 Illaire [217](#).
 Independentismus [1078](#), [1081](#), [1104](#).
 Inspection [1125](#) f.
 International [1188](#) f. [1236](#) f. [1302](#) f.
 Intoleranz [1264](#) fg.
 Jolicoeur [145](#), [1043](#).
 Ionquière [136](#).
 Jordan [119](#) fg. [135](#), [226](#), [259](#), [319](#),
 [325](#) fg. [333](#), [430](#), [446](#) fgg. [556](#),
 [596](#), [834](#), [1017](#), [1043](#) fg. [1125](#).
 Joubaux [157](#).
 Jourdan [219](#).
 Irvingianer [203](#) fg.
 Isenburg s. Ysenburg.
 Israeliten [1102](#), [1201](#).
 Italien [1252](#) f.
 Jubiläum [1109](#) fg. [1127](#), [1129](#) fg.
 [1138](#), [1250](#), [1303](#) fg.
 Julian [1207](#).
 Julien [158](#), [714](#), [724](#).
 Junius [1279](#).

 Kandidaten [1243](#).
 Karrer [1047](#) fg.
 Kartenspiel, das [202](#).
 Käse [342](#).
 Kassel s. Cassel.
 Kassirer [985](#) fg.
 Katechismus [115](#) fg. [1042](#).
 Katholiken [1197](#), [1198](#), [1199](#).
 Kelse [1156](#).
 Kerzen, die [182](#).
 Dr. Kessler [864](#) fg. [884](#) fg.
 Kindesmord [22](#).
 Kirchenfonds [981](#) fg.
 Kirchengarten [563](#) fg.
 Klauer [741](#).
 Kleinmann [353](#).
 Klipsch [885](#) fg.

 Kloster U. L. Fr. [663](#) fg.
 v. Kniphausen [608](#).
 Kommissare [952](#) fg.
 König, Samuel [199](#) fg. [1242](#) fg.
 Königsberg [78](#), [224](#), [556](#), [1108](#),
 [1133](#), [1160](#), [1161](#), [1164](#).
 Konsistorium, Königl. [79](#), [192](#) fg.
 [195](#) f. [356](#) f. [1060](#) f. [1076](#) fg.
 [1176](#), [1292](#), [1298](#).
 Kopenhagen [78](#), [347](#) f. [557](#), [1246](#),
 [1275](#).
 Köpenick [590](#), [641](#).
 Kopfgeld [900](#).
 Köpke [953](#) f. [962](#) fg.
 Kornwucher [1107](#), [1154](#).
 Krankenkommunion [181](#) f. [365](#), [1012](#) f.
 Kunst [1295](#).
 Küster [179](#), [398—419](#).
 Küstergarten [563](#).

 Labarre [713](#).
 de La Bergerie [1157](#).
 La Borde, Laborde [175](#), [986](#), [1226](#),
 [1229](#) fg. [1235](#).
 La Bove [1033](#) fg.
 Labri (Labry) [136](#), [716](#).
 La Combe [308](#), [748](#).
 Lacoste [540](#), [849](#).
 La Croix [1171](#).
 Ladret (Laidray) [690](#).
 Lafon (d) [426](#), [713](#).
 Lagarde [946](#), [1011](#).
 Lagnac [712](#).
 Laimé [1003](#).
 Lambert [370](#), [387](#).
 Lampier [148](#).
 Landesbischof [1277](#), [1283](#), [1290](#).
 Landolt [271](#) fg.
 La Paume [188](#), [600](#), [619](#), [683](#), [823](#),
 [885](#) f.
 La Queux [848](#) fg.
 de Larche [160](#).
 La Rose [861](#).
 Lassalle [716](#).
 de La Taillade [224](#), [260](#).

- Lateinisch [258](#).
 Launoy [843](#).
 Laurent [160](#). [233](#). [545](#). [889](#). [925](#). [1041](#).
 Laurian (Laurient) [136](#). [712](#).
 Lausanne [1244](#).
 Lautier [657](#).
 Laval [366](#). [369](#).
 La Vigne [399](#). (vgl. de la Vigne).
 Le Blanc [7](#). [387](#). [576](#).
 Lebleu [852](#).
 Lebrun [999](#) fg.
 Lecornu [142](#). [226](#). [269](#) fg. [333](#) f.
 [337](#). [376](#). [725](#). [919](#). [921](#).
 Lefèvre (Lefébure) [146](#). [302](#). [421](#).
 [758](#) fg. [806](#). [945](#).
 Le Franc [993](#). [1014](#) fg. [1030](#). [1108](#).
 Leger [1043](#).
 Legrom [945](#).
 Lègue [137](#). [830](#).
 Leichenlaken [896](#).
 Leipzig [154](#). [265](#). [544](#). [702](#). [727](#).
 [730](#). [1156](#). [1172](#). [1210](#).
 Lenfant [197](#). [327](#). [1241](#). [1269](#).
 Lengner [885](#) fg.
 Le Page [135](#).
 Leroy [145](#). [713](#). [1108](#).
 L'Étang [448](#). [452](#). [469](#).
 Le Veaux [271](#).
 L'hermet [175](#). [190](#). [276](#). [388](#). [397](#).
 [545](#). [684](#) fg. [986](#).
 Lichte [676](#). [680](#).
 Liège [841](#).
 Lion [829](#). [832](#).
 Lionnais [137](#).
 Lionnet [45](#). [79](#). [81](#). [124](#). [125](#). [292](#) f.
 [312](#). [630](#). [633](#). [1076](#). [1096](#) fg.
 [1134](#) fg. [1294](#).
 Liron [1208](#).
 Literarischer Club [922](#).
 Liturgie [61](#)—[89](#). [1293](#).
 Loge [564](#) fg. S. Freimaurer.
 Loiseau [917](#). [1011](#).
 London [107](#). [691](#). [914](#). [915](#). [1243](#).
 [1250](#). [1254](#).
 Lorphelin [688](#) fg.
- Lotterie [537](#) fgd. [672](#). [707](#) fg. [966](#).
 [969](#). [1118](#). [1129](#). [1147](#). [1159](#).
 Loucadou [178](#).
 Lübeck [1015](#). [1269](#).
 Lubièrre [748](#).
 Lugandi [218](#). [225](#). [458](#) fgg. [477](#) fg.
 [710](#). [916](#). [917](#). [930](#). [942](#). [959](#).
 [972](#) fg.
 Lutheraner [230](#). [232](#) fg. [265](#). [1004](#).
 [1163](#). [1215](#).
 Lutheranisirung [1290](#). [1296](#). [1297](#).
 Lutherische Vereine [1298](#) fg.
 Lyon [770](#).
- Macaire (Maccaire) [153](#). [727](#). [770](#). [948](#).
 Magalon [244](#).
 Magdebourg [112](#). [1180](#).
 Mägdeherberge [683](#). [685](#).
 Mähren [1248](#).
 Magistrat [465](#). [777](#).
 Maigre [829](#).
 Maillefert [760](#).
 Mainadié (Maynadié) [41](#) fg. [174](#). [175](#).
 [204](#). [383](#). [474](#). [596](#). [618](#). [641](#).
 [657](#). [764](#). [984](#) f.
 Mainard [132](#). Vgl. Ménard.
 Malbranc (Malebranche) [577](#). [750](#). [779](#).
 Malhiautier [69](#). [166](#). [206](#). [207](#). [473](#).
 [596](#). [641](#). [725](#). [910](#). [919](#). [958](#).
 [972](#). [1046](#).
 Mallin [663](#).
 Malnourri [688](#).
 Malzac [901](#) fg.
 Männer [674](#).
 Maniglier [709](#). [943](#).
 Mannheim [913](#). [991](#) fg. fg. fg. [1165](#).
 Maquet [175](#). [190](#). [226](#). [227](#). [229](#).
 [231](#). [282](#). [403](#). [551](#). [619](#). [642](#).
 [769](#) f. [803](#). [925](#). [926](#). [927](#). [959](#).
 [983](#) fg. [986](#) fg. [988](#). [1031](#) fg.
 [1072](#) f. [1247](#).
 Marchal [154](#).
 de Marconnay [148](#). [350](#). [352](#).
 Maréchal [183](#). [391](#) fg. [397](#). [749](#).
 [766](#) fg. [820](#) fgd. [851](#). [1150](#).

- Marin [831](#).
 Marion [201](#). [845](#). [850](#).
 de Marius [54](#).
 Marlborough [1217](#).
 Marlier [1043](#).
 Marot [1019](#). [1026](#).
 Marreau, das [184](#).
 Marseille [1214](#).
 Martel [183](#). [243](#). [441](#). [1126](#).
 Martias [730](#).
 Martin [145](#). [206](#). [712](#).
 Märtyrerthum [1180](#) fg. [1280](#) f.
 Maschau [533](#) fg.
 Maskow [485](#).
 Matthey—Prévot [741](#). [1248](#).
 Matthias [421](#).
 Matthieu [711](#).
 de Mauclerc [313](#).
 Mauriet [1244](#).
 Maynadier [120](#). [914](#).
 Mazet [160](#).
 Medervelt [226](#).
 Meffre [1232](#).
 Dr. Meinecke [13](#).
 Mellin [430](#). [1084](#) f.
 Melon [950](#).
 Ménard [233](#). [690](#). [1011](#).
 Mercier [154](#).
 Merckels [832](#).
 Merle [371](#). [1072](#).
 Mesmer [146](#).
 Mesmin [199](#). [917](#). [1211](#).
 Messe [589](#).
 Metz [3](#).
 Meuder [702](#). [729](#).
 Meurier [729](#). [849](#).
 Meynadier [589](#).
 Miche [426](#).
 Michel [231](#). [426](#). [758](#). [763](#). [876](#).
 [918](#).
 Michelet [163](#).
 Milnet [387](#).
 Minden [252](#). [1159](#). [1163](#).
 Minding [429](#).
 Minoritätsbeschlüsse [626](#). [629](#) fg.
- Miot [1043](#).
 Miramant [906](#).
 Mischehen [995](#) fg. fg. fg.
 Mitau [1243](#).
 Möckenheim [1164](#).
 D. th. Moeller [1175](#).
 Moissy [269](#).
 Molinié [1172](#).
 Mommejan [135](#). [371](#). [1049](#).
 de Monains [225](#).
 Monmari [830](#).
 Monopolisirung der Wissenschaft
 [1260](#).
 Montauban [115](#). [448](#).
 Montméja [1232](#).
 Montpellier [984](#).
 Morel [226](#).
 Moret [156](#).
 Morgues [602](#).
 Moser [923](#).
 Mouchon [102](#).
 de Mouchy-Chantemelle [849](#). [917](#).
 Moulrier [154](#).
 Mounestié [170](#).
 Mouret [1069](#). [1080](#).
 Mourgue [158](#).
 Mourier [347](#) fg. [380](#).
 Moutier [545](#).
 Mucel [48](#) fg. [243](#). [437](#). [466](#). [588](#). [704](#).
 [706](#). [710](#) fg. [917](#). [938](#) fg. [972](#).
 Mûchelbach [1164](#).
 Muhamedaner-Mission [1260](#).
 Müllergildehaus [663](#).
 Müncheberg [1158](#).
 Murier [869](#) fg.
- Nachbarfenster [231](#). [364](#).
 Nassau, Graf [178](#). [1155](#).
 Nationalsynoden, Hugenottische [1273](#) f.
 Naudé [1108](#).
 Naudet [309](#).
 Nauvaché [136](#).
 Neide [888](#).
 Nesemann [888](#).
 Neugold [430](#).

Neuhaldensleben [321](#) [708](#) [730](#) [905](#).
[961](#) fg. [1015](#) [1115](#).
Neujahr [723](#) fg.
Nicolas [175](#) [209](#) [822](#).
Nielsen [304](#).
Nissolle [1194](#) [1203](#).
Noché [226](#) [259](#) fg. [262](#) [310](#).
Noret [153](#).
Noy [131](#).
Noyer [161](#).
Nürnberg [1273](#).
Nussbäume [452](#) [485](#) [565](#).
Nymwegen [727](#).

Ode [403](#) [755](#).
Odemar [174](#) [824](#) [895](#) [1002](#).
Oecolampad [82](#).
Oesterreich [1253](#).
Offenbach [1160](#).
Olivier [932](#) fg. [946](#) [956](#) [972](#) [1108](#).
d'Orange, Maison [700](#) fg. [1140](#) fg.
Orangeois [475](#) [801](#).
Ordination [360](#).
Organistin [631](#) fg.
Orgel, die [208](#) fg. [1073](#).
Ortwein [428](#).
Osnabrück [1168](#).
Osterwald [99](#) fg.
Otterberg [1159](#).
Pajon [197](#).
Palard [574](#).
Palis [203](#) [388](#) [724](#) [730](#) [1142](#).
Palmié [105](#) [106](#).
Panhuis [1053](#) [1069](#) [1118](#).
Papin [410](#) [1199](#).
Paquin [1008](#).
Pareus [1279](#).
Paris [76](#) [227](#) [925](#) [1191](#) [1248](#) f. [1250](#).
Parnajon-Granchan [849](#).
Parstein [1163](#).
Pascal [418](#) [724](#) [999](#) f. [1048](#).
Pastoren [274](#) fg. [279](#) [343](#) [355](#) [1239](#).
[1281](#) fg.
Patté [889](#).
de Paul [1208](#).

Pause [230](#).
de Péguilhen [914](#) [955](#).
Peine [395](#) [423](#).
Peiri (Peiric) [133](#) [134](#) [1191](#) [1244](#).
Peladon [713](#).
Pelet (Pellet) [204](#) [263](#) [281](#) [320](#).
[912](#) [918](#) [923](#) [1026](#).
Pélissier [152](#).
Péligon [868](#) fg. [883](#).
Pelloutier [27](#) [59](#) [120](#) [244](#) [252](#).
[264](#) f. [310](#) [318](#) [323](#) fg. [333](#) [336](#).
[696](#) fg. [799](#) f. [1055](#).
Peloux [57](#) [68](#) [920](#) [1048](#).
Pels [729](#).
de Pennavaire [227](#) [918](#).
Pepin [216](#) [691](#).
Pepinière des chantres [1149](#) f.
(de) Péricard [906](#).
Pérignon (Perrignon) [601](#) [641](#) [1153](#).
Perjurade S. Soulier.
Pérouse [1162](#) [1168](#).
Perrier [1108](#).
Perrin [57](#) [230](#) [254](#) [309](#) [382](#) [543](#).
[662](#) [714](#) [942](#).
Perrücke [342](#).
(de) Persode [585](#) [958](#).
Pestel [245](#) [246](#) [614](#).
Pestilenz [840](#).
Petersburg [1246](#).
Peyre [1232](#). Vgl. Peiric.
Pfälzer [223](#) f. [232](#) [993](#) fg. [1105](#).
Pfälzer Acker [1018](#) [1028](#) fg.
Pfarrgarten [342](#) fg. [357](#) fg. [363](#) fg.
[563](#) f. [982](#).
Pfarrhaus [489](#) fg.
Pfarrwittwenkasse [371](#) fg. [375](#).
Pferdestall [501](#) [504](#) fg.
Pflaster [506](#) [521](#) fg. [1065](#).
Pic [156](#).
Pichau [663](#) fg.
Picot [707](#).
Pierson [1031](#).
Pilet [1207](#).
Pillart [160](#).
Pinault [339](#) [773](#).

- Pineau S. Pinault.
 Plan [57](#).
 v. Platen [1041](#) fg.
 Pluquet [139](#).
 Polen [1165](#).
 Pomarède [575](#). [608](#) fg.
 Pommern [1161](#).
 de Pontel [1120](#).
 Ponton [711](#).
 Portal [131](#). [371](#).
 Portales [201](#).
 Post [998](#) fg.
 Potsdam [73](#) fgd.
 Poupin S. Pepin.
 Pradel [701](#). [917](#).
 Prag [1249](#).
 Prediger-Wittwen-Kasse [371](#) f. [1145](#) f.
 Prenzlau [65](#). [1108](#). [1157](#). [1166](#).
 Presbytère [573](#).
 Presbyterianer [1250](#). [1257](#).
 Presbyterium [567—988](#). [1293](#). [1294](#).
 Prévost [134](#). [135](#). [743](#). [836](#). [850](#). [925](#).
 Primouët du Chêve [252](#).
 Prin [227](#).
 Prinzessin [549](#). [550](#).
 Procente [950](#).
 Proha [922](#).
 Protektor [1277](#) fg.
 Provençal [75](#). [104](#). [280](#) fg. [312](#). [353](#).
[819](#). [927](#). [1131](#).
 Provençal-Stiftung [282](#).
 Psalmen [61](#) fg. [1013](#). [1047](#).
 Puech [404](#) fg.
 Puritaner [1272](#).
- Quillette [795](#) fg.
- Rabinel [845](#). [1190](#).
 Raboteau [845](#).
 Raffet [724](#). [750](#) fg.
 Raffinesque [905](#). [910](#). [934](#). [1217](#).
 Rally (Ralli) [226](#). [243](#) fg. [436](#). [439](#).
[688](#). [900](#). [910](#).
 Rapin (Rappin) [155](#). [449](#).
 Rationalismus [1247](#).
- Ravanel [596](#). [600](#). [910](#). [912](#). [935](#) fg.
[948](#). [959](#). [972](#). [986](#).
 Rebling [423](#).
 Reboul [292](#).
 Rechtsverletzungen [634](#) fg.
 Reclam [100](#) fg. [1243](#).
 Redon [143](#). [734](#).
 Reformirter Bund [1178](#) fg. [1186](#).
 Reformirte Fürsten [1271](#) fg.
 Reformirter Typus [195](#). [1262](#) fg.
[1265](#). [1269](#) fg.
 Refuge, Hotel de [1141](#) fg.
 Réfugiés [1276](#) fg.
 Regas [923](#).
 Reich [862](#).
 Reichhelm [939](#).
 Religionsfreiheit [1052](#) fg.
 Renault [1275](#).
 Renouard [267](#). [353](#). [973](#).
 Repey [527](#).
 Rettig [1031](#).
 de Revenian [910](#).
 Reviremens [975](#). [978](#).
 Revolte [153](#). [183](#).
 Reyher [422](#) f.
 Reynet [525](#). [602](#). [840](#). [842](#). [845](#).
[855](#) f. [860](#). [863](#). [891](#). [958](#).
 Ricard [1191](#).
 Richard [225](#). [387](#). [802](#). [918](#) f.
 de Richaud [385](#) fg. [791](#). [825](#).
 Rigoulet [209](#). [548](#). [676](#). [704](#). [945](#).
[1208](#).
 Rippert [120](#).
 Ritter-Akademie [782](#).
 Rivarolles, marquis de [198](#). [206](#).
 Robert [141](#). [426](#).
 Robin [130](#). [690](#).
 Rocca [1108](#).
 Rochegude [1225](#).
 Rodier [907](#).
 D. th. Roentgen [1258](#).
 Roger [65](#). [70](#). [756](#). [798](#). [831](#) fg.
 Rohrbach [154](#). [1168](#).
 Roi [730](#). [738](#).
 Roland [578](#). [923](#). [1243](#).

Rollin [956](#).
Roman [449](#).
Romilly [100](#).
Rossal [529](#) f. [1017](#) fg. [1036](#). [1063](#).
Rossel [1171](#).
Rossière [662](#).
Rossignol [163](#). [832](#).
Roumieu [132](#).
Roupert [701](#) f. [728](#).
Roure [224](#) fg. [449](#). [944](#). [1116](#).
Roussel [133](#). [159](#). [902](#). [1190](#).
Roussel [159](#). [175](#).
Roussière [741](#).
Roux [58](#). [141](#). [370](#). [374](#). [683](#). [727](#).
[754](#). [806](#). [925](#).
Roy [830](#). [1009](#). [1157](#).
Royère [906](#).
Rubeau [390](#). [410](#) fg. [736](#) fg. [760](#) fg.
[770](#). [807](#) fgd.
Ruye [1043](#).
Ruynat [120](#). [226](#). [257](#) fg. [336](#). [725](#).
[733](#). [918](#). [920](#). [924](#).

Sabatéry [59](#). [601](#). [602](#). [701](#).
Saby [829](#).
Sacheverell [1270](#).
Dr. Sack [32](#). [46](#). [194](#). [1078](#). [1103](#) fg.
Sainte Croix [68](#). [70](#). [252](#). [382](#). [452](#).
[601](#). [612](#). [791](#) fgd.
Saint Ferréol [7](#). [1244](#).
Saint Paul [60](#).
Salingre [760](#).
Salisson [155](#).
Salomé [705](#) fg. [851](#) fg. [1025](#) f.
Salomon [910](#).
Sandrart [315](#).
Saran [13](#). [211](#).
Sauvet [132](#). [1214](#). [1216](#) fg.
Savary [686](#).
Savile [128](#).
Savoie [706](#) fg.
D. Schaff [204](#).
v. Scharden [609](#).
Schardt [410](#) fgd.
Schaultz [199](#).

Scheine [428](#).
v. Schickler [1250](#). [1251](#).
Schleiermacher [1288](#).
Schlesien [1166](#).
Schmalian [546](#) fg.
Schmargendorf. [1166](#).
Schmeil [413](#) fg.
Schneider [924](#).
v. Schomberg [52](#). [898](#). [1274](#).
Schöneberg [1157](#).
Schüler [423](#) fg.
D. th. Schultze [1176](#).
Schulzendorf [1166](#).
Schwabach [134](#). [137](#). [152](#). [838](#). [1210](#).
[1224](#). [1268](#).
Schwarz [723](#). [922](#). [925](#).
Schweden [1162](#).
Schwedt a. d. O. [1159](#). [1165](#). [1166](#).
Schweine [675](#). [692](#). [703](#).
Schweiz [1243](#). [1248](#).
Sechehaye [664](#).
Secrétaires [644](#).
Seehandlung [1201](#). [1202](#).
Seide [675](#). [719](#) fg. [752](#) f.
Séminaire de théologie [1147](#) fg.
Sermons de charité [103](#). [107](#). [276](#).
Serres [197](#). [676](#). [914](#). [1191](#)—[1205](#).
[1211](#). [1222](#) fg. [1233](#) fg.
Sézanne [841](#).
Siège [689](#). [727](#). [907](#) f.
Siméon [230](#). [763](#). [953](#).
Simon [268](#).
Dr. Simson [628](#).
Sina [924](#).
Sochon [780](#).
Soleyrol [913](#).
Sollier (Soliez) [226](#). [269](#). [576](#). [854](#).
Solms-Braunfels [1155](#).
Souchay [729](#).
Souchon [175](#). [234](#). [771](#) f. [780](#). [1148](#) f.
Soujol [716](#). [720](#). [726](#) f.
Soulier [679](#). [762](#) f. [780](#). [900](#) f.
Sous pour livre [372](#).
Southampton [150](#).
Soyaux [1026](#).

- Spanien [1253](#).
 Speier [1269](#).
 Spendeformel [180](#) f. [184](#).
 Sperling [229](#). [988](#).
 Stargard [1157](#). [1158](#).
 Statuten des Hugonotten-Vereins [1187](#).
 Steinheim [1165](#).
 Staatsepiskopat [1028](#).
 Steinhäuser [221](#) f. [244](#). [1003](#). [1067](#).
[1083](#).
 Stempelfreiheit [625](#).
 Stendal [576](#). [753](#). [792](#). [1115](#). [1166](#).
 Stercki [26](#) fg. [225](#). [226](#). [227](#). [267](#) f.
[273](#). [311](#). [328](#). [559](#). [925](#). [926](#).
 Stettin [78](#). [576](#). [792](#). [1103](#) fg. [1162](#).
[1163](#).
 Stisser [437](#). [446](#). [522](#) f. [962](#).
 Stockholm [794](#) fg.
 v. Streiff [1117](#).
 Studien-Unterstützung [741](#) fg.
 Strassburg [1165](#). [1247](#).
 Strassenunfug [635](#) fg.
 Suchier [312](#).
 Superintendent [260](#). [303](#).
 Superville [122](#). [123](#).
 Surret [1108](#).
 Synode, französische [1135](#) fg.
 Synode, v. Holland [197](#) fg. [1240](#) f.
[1260](#).

 Talar [8](#). [207](#).
 Targé [558](#).
 Teissier [1170](#).
 Tempelgruft [222](#) fg.
 Tempus clausum [1032](#).
 Téolet (Téolat) [652](#) fg. [848](#). [891](#). [1171](#).
 Teste [829](#).
 Testu [197](#).
 Teubner [940](#).
 Tévenier [846](#).
 Theater [922](#).
 Théolet S. Téolet.
 Theremin [1132](#).
 Theuerung [681](#).
 Thiele [203](#).
 Thiloivin [866](#) fg.
 Thorel [575](#). [1153](#).
 Thulemeyer [209](#).
 Tillotson [96](#) f.
 Todtengräber [425](#) fg. [1063](#).
 Toeleke [849](#). [874](#) fgd. [882](#).
 Toleranz [107](#). [232](#). [1040](#). [1255](#). [1280](#).
 Tollin [12](#) fgd. [292](#) fg. [304](#) fgd. [313](#).
[351](#). [359](#). [361](#). [378](#) fg. [605](#). [1110](#) fg.
[1249](#) f. [1255](#) fg. [1259](#).
 Toulon [1227](#) fg.
 Tour de Constance [1189](#) f.
 Tournier [292](#). [313](#). [1138](#).
 Tourteau [1172](#).
 Trauermantel [216](#) fg.
 Trauringe [186](#) fg.
 Trautmann [208](#).
 Travanel [908](#).
 Tribou [164](#).
 de Troconis [225](#). [477](#).
 Trouillon [690](#). [700](#). [960](#).
 Trüstedt [1120](#) fg. [1279](#). [1283](#). [1289](#) fg.
[1291](#) fg. [1297](#).
 Dr. Tuchscherer [862](#) fg.

 Umzugsgeld [362](#).
 Uniformité [182](#). [186](#).
 Union, die [182](#) fg. [1273](#) fg.
 Urbain [832](#).
 Urlaubs-Vertretung [367](#).
 Utrecht [136](#).

 Valentin [57](#). [199](#) fg. [248](#) fg. [374](#).
[436](#). [440](#) fgd. [477](#) fg. [487](#) fg. [521](#) fg.
[585](#). [589](#). [910](#). [915](#). [1208](#). [1217](#).
 Valette [53](#). [475](#).
 de Vallay [262](#).
 Valor [689](#).
 Varennes [440](#).
 Vassar(d) [711](#).
 de Veines [909](#).
 Verfall [1058](#).
 Vergne(s) [220](#). [845](#). [850](#).
 Vernueil [703](#). [917](#).
 Vernezobre [61](#).

- Véry [1009](#).
Vertretung im Consistorio [193](#). [196](#).
Vibeau [1025](#). [1032](#).
v. Vidal [156](#). [255](#).
Vierne [1232](#).
de Vigne [917](#).
Villaret [175](#). [304](#).
Villaume [832](#).
de Villeneuve [59](#). [225](#).
Vinay [1253](#).
Vincent [159](#). [854](#). [1011](#). [1287](#).
Viseur [773](#). [926](#).
Vivente [241](#).
Vlotho [1163](#).
Voisin (Voyzin) [730 f.](#) [846 f.](#) [852](#).
[854 fg.](#) [876](#). [881](#).
Volland [145](#).
Voltaire [1235](#).
Vorrang [1030](#).
- Waisen-Kommission [745 f.](#)
Waisen-Reglement [698 fg.](#) [1144 fg.](#)
Waldensberg [1166](#). [1167](#).
Waldenser [141](#). [1121](#). [1159](#). [1160](#).
[1162](#). [1268](#).
Waldenser-Colonien [1184](#).
Walldorf [1162](#).
Wallonen [62](#). [71](#). [121](#). [138](#). [176](#). [178](#).
[184](#). [196](#). [200](#). [202](#). [210](#). [229](#). [256](#).
[297](#). [319 f.](#) [322](#). [331](#). [346](#). [436](#).
[552](#). [849](#). [991](#) — [1065](#). [1264 fg.](#) [1280](#).
[1291](#).
Wallonen-Colonien [1185 fg.](#)
- Warin [892](#).
Watternsheim [1164](#).
Wattié [876](#).
Wechsel [966](#).
Weisskopf [234](#). [236](#). [422](#). [428](#). [632](#).
[712](#). [715](#). [925](#).
Wesel [147](#). [151](#). [1241](#). [1265](#).
Westphalen [210](#).
Wetter-Freiheit [1168](#).
Wettin [1120](#).
Wilhelm I. [20 fg.](#)
Wilkens [1108](#).
Willkühr [631 fg.](#)
Winckler [1277 fg.](#) [1282](#).
Wollfabriken [499](#).
Württemberg [1268](#).
- Ysenburg (Isenburg) [1160](#). [1170](#). [1171](#).
[1269](#).
- Zachariae [420 fg.](#) [558](#).
Zack [773 f.](#)
Zahn [104](#).
Zelle [155](#).
Zerenthin [1164](#). [1169](#).
Zieritz [1266](#).
Ziethen [1165](#). [1166](#). [1169](#). [1283](#).
Zinsen [976](#).
Zollkoffer [1045](#). [1048](#). [1052](#). [1122](#).
[1211](#).
Zürich [1225](#).
Zwingli [1251](#).

Druckfehler.

Band III¹ A.

- S. 63 Z. 8 L. exercer.
S. 78 Z. 15 l. Herzogthum.
S. 103 Z. 4 v. u. L. Consistoire.
S. 154 Z. 5 L. ihm.
S. 294 Z. 21 L. evangelischen.
S. 328 Z. 9 v. u. L. Athanasianum.
S. 388 Z. 19 L. protestante.
S. 388 Z. 12 v. u. L. 1688.
S. 469 Z. 11 v. u. L. paternels.
S. 553 Z. 10 v. u. L. der Prozess.
S. 695 Z. 4 u. L. Rheinsberg.
S. 748 Z. 10 L. adressirter.
S. 802 Z. 10 L. S. 408.
— Z. 25 L. S. 602.

Band III¹ B.

- S. VI Z. 11 v. u. statt Bildhauer L. Maler.
S. X Z. 4 v. u. hinter „wollen“ ; .
S. 16 Z. 12 v. u. L. „bleibt“ .
S. 80 Z. 6 L. 1892.
S. 85 Z. 4 v. u. L. Nivelles.
S. 87 Z. 9 v. u. streiche „jener“ .
S. 93 Z. 21 L. Familie.
S. 94 Z. 14 v. u. fehlt . hinter 1810.
S. 119 Z. 15 v. u. hinter Felix , .
S. 158 Z. 16 L. Prediger.
S. 167 Z. 2 streiche : „nicht“ .
S. 176 Z. 9 v. u. , hinter doc.
S. 232 Z. 7 v. u. hinter : „lügen“ ..
S. 314 Z. 15 v. u. hinter : „Gatte“ fehlt : zuerst.
S. 324 Z. 15 vor „Denn“ fehlt ..
S. 334 Z. 8 v. u. vor „Er“ fehlt . .
S. 379 Z. 3 streiche : Jean Lugandi.
— Z. 13 hinter 1694 streiche : Jean Menet.
S. 416 Z. 6 L. l'état.
S. 419 Z. 15 hinter „wurde“ ..
S. 482 Z. 18 v. u. hinter „Ref“ ..
S. 510 Z. 13 L. das Geld.
S. 655 Z. 1 hinter Pascal's. Seine.
S. 864 Z. 16 L. Trouilhon's.

Band III¹ C.

- S. 35 Z. 16 vor Den Comfort „.
S. 65 Z. 4 fehlt hinter Kirchen“ .
S. 85 Z. 6 streiche „damit.“
S. 109 Z. 11 v. unt. hinter sog. fehlt ein Punkt.
S. 165 Z. 1 v. u. lies a eu.
S. 194 Z. 19 v. u. l supérieur.
S. 240 Z. 11 l Beistand.
S. 295 Z. 16 v. u. l **Presbyter Dihm.**
S. 349 Z. 10 v. u. l beziehen.
S. 531 Z. 13 l Roi au Roi.
S. 598 Z. 22 l hinzuzuziehen.
S. 612 Z. 8 v. u. l Ministres.
S. 625 Z. 9 l **Henz.**
S. 652 Z. 5 v. u. l Ankömmlingen.
S. 703 Z. 9 v. unt. der * bezieht sich auf S. 704 Anm.
S. 728 Z. 2 v. u. l „3927“ und: **Chanron.**
S. 784 Z. 14 l gesund-frommen.
S. 901 Z. 14 hinter „fliessen.“ l „Wir kommen gleich darauf zurück.“
S. 929 Z. 16 l **Causse.**
— Z. 27 l orloger.
S. 946 Z. 1 v. u. vor „nicht“ l „sie.“
S. 947 Z. 1 v. ob. hinter „die“ l „ihr.“
— Z. 12 hinter „die“ l „ihm.“
S. 970 Z. 9 l Aushülfen.
S. 994 Z. 3 v. u. l August.
S. 995 Z. 6 l se.
S. 1012 Z. 12 v. u. l Hochwürdige.
S. 1014 Z. 13 l le Franc.
S. 1066 Z. 4 l **Ysenburg.**
S. 1116 Z. 19 hinter Orange fehlt ,.
S. 1125 Z. 14 v. u. fehlt , hinter „kollektirten.“
— Z. 11 v. u. l: „geeignet“.
S. 1220 Z. 6 fehlt vor Jean . . Hinter Jean, l: der.
— Z. 15 l général.
S. 1221 Z. 2 v. u. l Antoine.
S. 1222 Z. 6 l Mitgefangenem.
S. 1233 Z. 16 v. u. l Forçats et.
S. 1235 Z. 10 l sv. .
S. 1236 Z. 1 v. u. l christiana.
S. 1259 Z. 18 l „es.“

Band III.²

- S. 29 Z. 5 l. 29. Mai 1690.
— Z. 8 l. Pasteurs.
S. 30 Z. 6 v. u. hinter église ,.
S. 48 Z. 5 v. u. l. poures (= pauvres).
— Z. 6 v. u. l. aux.
S. 51 Z. 21 l. Vivarets.
S. 52 Z. 11 l. Abrie.
S. 53 Z. 2 l. Soustele.
S. 65 Z. 6 v. u. l. march . .
S. 73 Z. 3 v. u. l. Jean . .
S. 82 Z. 15 l. Domergues.
S. 103 Z. 1 l. 1759.
S. 109 Z. 5 v. u. l. compté.
S. 111 Z. 13 l. Macon.
S. 115 Z. 14 l. 1762.
S. 125 Z. 13 l. 1769.
S. 159 Z. 5 v u. l. 1790.
S. 182^b Z. 11 l. Bd. II S. 459.
S. 183^a Z. 13 l. Bd. III^b S. 127.
S. 185^b Z. 7. l. 93. 139. 149.
— Z. 4 v. u. l. 76. 81. 86.
S. 202 Z. 12 l. Troulhon.
S. 214^a Z. 20 l. 187.
S. 215^b Z. 7 v. u l. Troulhon.
S. 216^c Z. 14 l. 167. 264.
S. 219 Z. 3 v. u. l. venus.
— Z. 2 v. u. , hinter jour.
S. 221 Z. 19 l. justice française.
S. 222 Z. 16 hinter autres kein ,.
S. 234 Z. 10 l. la.
S. 256^a Z. 18 v. u. l. Dupau.
S. 263 Z. 9 v. u. l. au saint.
S. 294 Z. 11 l. ce qui.
S. 307 Z. 5 l. Schulvorsteher ,.
-

Faber'sche Buchdruckerei, Magdeburg.

83 1 35ST2 53 005 BA 0 6245

